Digitized by Google

56. Band

Wief. – Wilk

Dem

Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Andreas Stanislaus Kostka,

Grafen in Saluskie Saluski,

Bischoffen zu Cracau,

Hertzogen in Severien,

Des Königl. Pohln. weissen Adler-Ordens Rittern,

Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

3N

Hochwürdigster und Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Haben beydes himmlische Eigenschafften, als auch ausserordentliche Verdienste um den Staat und die gelehrte Welt, jemahls einen Prälaten Verehrungswürdig, und dessen Nahmen unsterblich gemachet; so verdienen gewiß **Ew. Durchl.** vor vielen andern mit dem ersinnlichsten Respecte veneriret, und Dero Nahme bis auf die späteste Nachwelt gerühmet zu werden. Und so wenig gegenwärtig jemand in der gesitteten Welt, der sich um das, was würcklich groß, was in der That erhaben ist, bekümmert, gefunden wird, welcher nicht den Ruhm eines so vollkommenen Prälatens im Munde führen solte: So wenig wird es

auch

auch noch in den letzten Tagen der Welt an solchen fehlen, welche sich des Erlauchten Nahmens eines Andreas Zaluski niemahls ohne innigste Rührung erinnern können.

Ich würde höchsttadelhafft seyn, wenn ich es mit meiner ungeschickten Feder wagen wolte, diejenigen importanten Dienste auch nur nahmhafft zu machen, durch welche Ew. Durchl. Sich das beglückte Pohlen auf ewige Zeiten verpflichtet; oder diejenige unverletzte Treue zu erheben, mit welcher Höchst-Dieselben des gegenwärtig auf dem Pohlnischen Thron sitzenden Königs Majestät beständig zugethan gewesen. Beydes hat dieser nie genug gepriessene Monarch schon vorlängst erkannt, und dadurch, daß Allerhöchst-Derselbe nicht nur Ew. Durchl. unvergleichliche Verdienste, aus besonderer Hochachtung, auf mehr als eine eclatante Art belohnet, sondern auch Höchst-Dieselben, wegen Dero grosser Erkenntnis in den Staats-Sachen, und anderer herrlichen Qualitäten, eines gantz vertrauten Umganges gewürdiget, und in so manchen wichtigen Fällen zu Rathe gezogen, aller Welt bekannt gemachet.

So werde ich auch zwar wohl zu aller Zeit in der Stille mit Devotionsvoller Adoration diejenigen Vortrefflichkeiten, womit Ew. Durchl. vorzüglich prangen, bewundern, verehren; niemahls aber mich unterfangen, selbige nach ihrer wahren Grösse abschildern zu wollen. Selbst der gröste Redner müste bey aller seiner angewendeten Kunst von der Wahrheit doch endlich schamroth gemachet werden, wenn diese auftreten, und durch Erzehlungen so mannigfaltiger noch gantz unerhörter Beyspiele von Ew. Durchl. durchdringendem Verstande, tiefester Einsicht in die schwerersten Sachen, ungemeinreitzender Leutseligkeit, nützlich-angebrachter Freygebigkeit, unumschränckter Gelehrsamkeit, und vielen anderen seltenen Fähigkeiten und Schönheiten der Seele, ihn überzeugen würde, daß

er

er die Vollkommenheiten, die in Ew. Durchl. erlauchten Seele ihren Sitz genommen, nur unvollkommen gelobet.

Indessen wird hoffentlich mir niemand verdencken können, wenn ich öffentlich bekenne, daß der allgemeine Ruf von Ew. Durchl. gantz ungemeinen Liebe zu denen Gelehrten und derselben Schrifften, mich nicht länger habe zurücke halten können, vor Höchst-Deroselben mit einem Theile desjenigen Werckes, welches unter dem Titel eines Grossen vollständigen Universal-Lexicons, in meinem Verlage an das Licht tritt, in unterthänigster Erniedrigung zu erscheinen. Denn man redet ja, wie an allen Orten, so auch auf hiesiger Universität von nichts lieber, als davon, wie daß Ew. Durchl. nicht allein Selbst das so rühmliche Prädicat eines der gründlich-gelehrtesten Prälaten aller Zeiten, durch den würcklichen Besitz nützlicher Wissenschafften, mit dem vollkommensten Rechte behaupten, sondern daß Höchst-Dieselben auch unter die grössesten Beförderer der freyen Künste und Wissenschafften, und unter die mächtigsten Schutz-Götter der Musen zu zehlen seynd. Man darf die Beweise hiervon, nicht mühsam zusammen suchen. Man hat nicht nöthig, in die ersten Jahre Dero jederzeit Ruhmsvollen Lebens zurücke zu gehen. Auch nur die letztverflossenen Jahre sind die unverwerfflichsten Zeugen hiervon.

Kaum hatten Ew. Durchl. von dem Bißthum Cracau mit den prächtigsten Ceremonien Besitz genommen; so liessen Höchst-Dieselben Sich die Aufnahme der Dero Wachsamkeit und Hulde anvertraueten Universität auf das sorgfältigste, auf das rühmlichste angelegen seyn. Ew. Durchl. liessen es hierbey keinesweges bewenden, sondern es fuhren vielmehr Höchst-Dieselben mit gleichem Eyfer fort, von Dero gantz ausnehmender Freygebigkeit und seltener Großmuth in Beförderung guter und brauchbarer, zum Abdruck bestimmter Bücher, neue lebhaffte und überzeugende Proben an den Tag zu legen.

Und,

Und, was das merckwürdigste ist, was da verdienet, in alle Schrifften von der Gelehrten-Historie, zur Bewunderung und zum Erstaunen der spätesten Nachkommenschafft auf die zärtlichste Art eingetragen zu werden; so haben **Ew. Durchl.** und Dero gleichfalls Preißwürdigsten Herrn Bruders, des Cron-Groß-Referendarii von Pohlen Excellentz, ein Erlauchter **Joseph Zaluski**, Dero beyderseitige, an die Republick geschenckte prächtige, auserlesene, zahlreiche, und in Betrachtung des Ueberflusses von raren Pohlnischen Sachen gantz unschätzbare, gantz unvergleichliche und in die unverbesserlichste Ordnung gestellete Bücher-Schätze, zum immerwährenden allgemeinen Gebrauch und Nutzen aller Liebhaber und Kenner, und zum beständigen Besuch insonderheit von den Pohlnischen Musen, zu wiedmen, auch selbige, in dieser Absicht, in dem nur verstrichenen Jahre, an dem hohen Nahmens-Tage Ihro Majestät, des grossen Königs **Augusts des Dritten**, eröfnen und auf das feyerlichste einweyhen zu lassen gnädigst geruhet. Gleichwie denn auch noch bis diese Stunde **Ew. Durchl.** mit Dero Hochgedachten Herrn Bruders Excellentz, gleichsam um die Wette bemühet sind, solche, nunmehro öffentliche Bibliotheck mit den besten und seltensten Büchern zu bereichern. Dieser edle, dieser vor die Gelehrten so erfreuliche als nützliche Entschluß eines so Großmüthigen Brüder-Paares wird zu ewigen Zeiten mit Erstaunen von der Nachwelt um so mehr bewundert werden, je weniger die Geschichts-Bücher dergleichen höchstrühmliches Exempel aufweisen können.

Da nun **Ew. Durchl.** Sich auf eine so eyfrige, so eclatante Art denen Wissenschafften ergeben, und auch denen Gelehrten und ihren Schrifften mit gantz ausserordentlicher Hulde zugethan sind, dergestalt, daß nirgends ein höherer Grad der Vollkommenheit von einer Liebe zu nützlichen Büchern, als der in Höchst-Deroselben bewundert wird, gefunden werden kan, folglich Dieselben, so zu sagen, zur Beschützung solcher, von GOtt der

Welt geschencket worden. Wie solte ich es denn also nicht haben wagen dürffen, vor Ew. Durchl. den gegenwärtigen Sechs und Funfzigsten Theil schon gedachten Univer-sal-Lexicons, zur Gnädigsten Protection vor Dero Füsse in Pflichtschuldigster Submißion niederzulegen, da dieses Werck ein ziemlich vollständiger Inbegriff aller Künste und Wissenschafften ist, die menschlicher Witz und Verstand jemahls hervorgebracht hat.

Wenn hiernächst sich die angenehmen Bilder von den vollkommensten Mustern einer ungemeinen Leutseeligkeit, einer liebreichen Zuneigung gegen jedermann, und einer Anbetungswürdigen Hulde Ew. Durchl. in meiner Seele vorstellen: so werde ich in meinem gefaßten zuversichtlichen Vertrauen desto getroster, und ich schmeichele mir schon zum voraus, des so grossen Glückes theilhafftig zu werden, daß von Höchst-Denenselben solches mein, aus wahrer Devotion herstammendes Unternehmen auf keinerley Weise mit ungnädigen Augen werde angesehen werden.

Und eben dieses ist das Ziel meiner Wünsche, mit welchen ich in einer geheiligten Andacht die zu der Göttlichen Majestät vor Ew. Durchl. immerwährenden beglückten Zustand, verknüpffe.

Der GOtt, der Ew. Durchl. mit so vortreflichen Leibes- und Gemüthes-Gaben in reichem Maase ausgezieret; der GOtt, der Höchst-Dieselben mit den grösten Glücks-Gütern gleichsam überschüttet; der GOtt, der bis hieher auf Dieselben sein besonders wachsames Auge gerichtet: Der wolle auch in Zukunfft Ew. Durchl. in seinem mächtigen Schutze behalten, daß Höchst-Dieselben bis in das späteste Alter bey vollkommenem Hochfürstl. Wohl noch die geseegneten Früchte von Dero höchst-seeligen Beschäfftigungen zu einem immer höher steigenden Flore der Wissenschafften, Selbst mit anzusehen das süsse Vergnügen

haben

haben mögen. Und gleichwie die Göttliche Güte insbesondere Ew. Durchl. unter die Sterne von der ersten Grösse an dem Geistlichen Regenten-Himmel gesetzet: So wolle Selbige auch das gantze Erlauchte Hoch-Gräfliche Zaluskische Hauß von Tage zu Tage mit neuem Glantze verherrlichen.

Unter diesen treu-gesinneten Wünschen meines devotesten Hertzens werde ich in religieuser Erniedrigung ersterben, als,

Hochwürdigster und Durchlauchtigster Fürst!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Durchl.

Leipzig
in der Oster-Messe
1748.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuss. Commercien-Rath.

Wiefelsburg, Stadt, siehe Wislisburg.

Wiefelstedt, ist zwar nur ein Dorf in der Grafschafft Oldenburg, anderthalb Meilen von der Haupt-Stadt gleiches Nahmens, gelegen; aber wegen Alters seiner Kirche merckwürdig. Nicht gar lange nach Aufrichtung des Bremischen Bischoffthums, durch den heil. Wilhad, und ehe noch an ein öffentliches Gotteshaus zu Oldenburg, oder an einigem Orte dieser Gegenden gedacht worden, ist diese Kirche durch den Grafen Johann I. ums Jahr 1017 gestifftet, und Johann dem Täuffer, sammt der heiligen Radegundis, gewidmet worden. Nicht nur das gantze Ammerland, Ammiria oder Ambria, der Ammergou, gehörete dazu, sondern auch die um Hatten, unsern Wildeshausen, über drey Meilweges davon, wohnende Land-Leute, hielten sich hieher zum Gottesdienste, wesfals auch diese Kirche 1059 in dem bekannten Adalbertischen Stifftungs-Diplomate, der eine halbe Meile davon neuerbauten Kirche zu Rastede, Ecclesia mater genennet wird. Sie war also das in Ambria, als dem Geest-Theile des Gebietes der alten Herren Grafen, was Pleccatzee, nunmehr Blexum, in Rustringia, als den Marschländern war, welchen letzten Ort der heilige Wilhad, nicht nur durch seinen öfftern Aufenthalt, sondern auch durch seinen Tod, berühmt gemacht, nemlich die erste und älteste Kirche. Den Nahmen Wiefelstedt wollen einige erklären, daß er: wie vieler Leute Stedt, wegen der Menge der Eingepfarreten, bedeuten; andere aber, daß er von dem Niedersächsischen Worte: Twiefel, Zweifel, da der Graf und Ertz-Bischoff nicht eins werden können, an welcher Stelle eigentlich das neue Kirchen-Gebäude aufzurichten, seinen Ursprung genommen habe, folglich nicht Wiefel- sondern Zwiefelstedt heissen soll. Siehe Annales Rastedenses ap. Meibom. T. II. Scr. Rer. Germ. Hamelmanni Chron. Old. Winckelmanni Notit. Vet. Saxo-Westph. Heineccius de Sigill. Staphorst. Hamb. Kirchen-Historie T. II. rc. Von den bey dieser Kirche gestandenen Predigern sind folgende bekannt:

I. Vor der Reformation 1) Engelbert, siehe Chron. Rasted. ap. Mencken. 2) Bernhard Schiphover, Johann Schiphovers zu Oldenburg Bruder, kam von hier nach Varel. Siehe Chron. Joh. Schiphoveri l. c.

II. Nach der Reformation 1) Theodor Sprange, oder Sprangius lib. Baro de Kaukerken, gebohren zu Kauferken in Brabant, ward von seinem eigenen Bruder um des Evangelii willen aus seinem Vaterlande und von seinen väterlichen Gütern vertrieben, wandte sich darauf nach diesen Grafschafften, und fand bey Herr Graf Anton I. Beförderung zum Pastorat hieher. Im Jahr 1578 erhielt er ein glei-

ches zu Oldenburg, als Herr Hamelmanni College, von Herr Grafen Johann XVI, und erreichte ein hohes Alter. Funfzehn Jahr vor seinem seligen Ende verlohr er sein Gesichte, und ward so blind, daß er durch andere sich muste auf die Cantzel führen lassen, von welcher er diese gantze Zeit über beym öffentlichen Gottesdienste, so offt ihm die Ordnung getroffen, seine Herrschafft und Gemeinde, zu deren grossem Vergnügen, als ein sehr beliebter Prediger, erbaulich unterrichtete, und mit solcher Arbeit so lange fortfuhr, bis ihr der Todt eine Ende machte. Wenn aber dieses geschehen, findet man nicht aufgezeichnet. Er hat, wie er noch zu Wiefelstedt stund, die Form. Concord. als der neunte unter den Predigern und Gelehrten dieser Grafschafften unterschrieben. Hamelmann rechnet ihn unter die vornehmsten Prediger dieser Orten, zu damahligen Zeiten, in Historia Leukfeldii Hameln. und unter die frommen und gelehrten in Histor. rer. Evangel. Sein Sohn Gerhard war auch Pastor zu Oldenburg, und seine Tochter Beeke war verheyrathet an seinen Nachfolger zu Wiefelstedt. 2) Hermann Cruse, sonst auch Crispinus genannt, Eilander, Pastors zur Jade Sohn. Dieser erlebte gleichfalls ein sehr hohes Alter; war 53 Jahr im Amte, starb 1630 und verlohr in dem letzten Lebens-Jahre Gesicht und Sprache. Weshalls er den 23 Jenner gemeldeten Jahres seinen Schwieger-Sohn 3) Simon Taute, Heinrich Tautens, Pastors zu Grossen-Hertzstede Sohn, und George Tautens, Barons von Tautenberg zu Königsee, Enckel, zum Gehülffen, und bald darauf zum Nachfolger erhielte. Dieser war nur drey Jahr hier, und muste 1633 mit Nicolas Foß, Predigern zur Osternburg tauschen, woselbst er 1675 gestorben. Beydes sein Leben, und Amtsführung sind sehr merckwürdig. 4) Nicol. Foß trat 1633 an, und starb vermuthlich im Anfange 1646. 5) Erasinus Folte, oder Foltenius wurde introducirt den 22 Mertz 1646 und wird 1648 in des Superint. Vismari Epist. ad Pastores hujus comit. in Cluveri diluculo Apocalyptico mit erwehnet. Die Zeit seines Todes ist unbekannt: Vielleicht 1669, denn 1670 ist schon da gewesen 6) Johann Rudolph Fabricius, so gestorben 1682, in welchem Jahre demselben folgete 7) Christian Meyer, so 1702 den 22 May gestorben. 8) Detleff Wulff, gebohren im Amte Seegeberg 1675, trat unter diese Gemeinde, Dom. X p. Trin. 1702, starb 1725 den 4 Novembr. seines Alters 51, und Amtes 23 Jahr. 9) Anton Günther, Dietrich Peters von der Jade, trat sein Amt an 1726 am Sonntage Sexages. Aus überschickter schrifftlicher Nachricht.

Wie fern (Jn) siehe So, im XXXVIII Bande, p. 141.

Wie fürgebracht, abgeschlagen, siehe Abgeschlagen, im I Bande, p. 122.

Wieg (Johann von), war vorher Rittmeister; Jm Monat April 1745 aber ernennten ihn Se. Königl. Majestät in Preussen zum Major bey dem Ziethischen Husaren-Regiment. Genealogisch Historische Nachr. Th. 86. p. 140.

Wiegan, Stadt, siehe Wigan.

Wiegand, Personen dieses Nahmens, siehe Wigand.

Wigandsthal, ein Dorf in der Ober-Laußitz in dem Bezirck des Görlitzischen Kreises gelegen; es gehöret dem Freyherrl. Hause Gersdorff. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Wabsts Chursürstenthum Sachsen, p. 139 in Beyl.

Wiegbert, Personen dieses Nahmens, siehe Wigbert.

Wiege, ein altes Chaucisches Wort, welches so viel heisset als Welle. *Glossar. Chauic.* beym Leibnitz in Collect. Etymolog. P. I, p. 54.

Wiege, Lateinisch, *Cunæ*, Frantzösisch, *Berceau*, ist das sehr bekannte meist höltzerne Kinder-Bette, welches auf zwey hohen ausgeschweiften Waltzen stehet, daß es sich darauf wiegen, oder auf einer Stelle hin und her bewegen lässet. Die Seitenbreter daran haben höltzerne Knöpffe, um, wenn das Kind ordentlich in die Betten geleget worden, das Deckbette mit einem schmalen Bande, so das **Wiegen-Band** genennet wird, oben Creutzweiß überziehen zu können, damit das Kind bey dem Wiegen nicht heraus geschuckelt werde. Dieweil aber vielmahls die Fußböden an den Orten, wo eine Wiege hingesetzet werden muß, sich nicht schicken, ästig seyn, oder auch durch die allzuviele und langwierige Bewegung sich ungleich abnutzen, und folglich ein Rütteln und Poltern der Wiege verursachen, welches auch ausser diesem geschehen kan, wenn die Waltzen nicht gar zu richtig abgerundet seyn; also pfleget man, diesem abzuhelffen, ein breites Creutz, von reinen Spindebretern zusammen gesetzet, unter die Wiegen-Waltzen zu legen, welches man ein **Wiegen-Bret** heisset: Oder man hat auch ein absonderliches **Wiegen-Gestelle**, darauf die Wiege mit ihren an das Fuß-Ende befestigten Zapffen aufflieget, und also schwebend sich gar sanfft hin und her stossen lässet. Ueber dem Haupte wird ein Spriegel gestellet, und ein **Wiegentuch** darüber gebreitet, die Wiege zu bedecken. Das Kind eher einzuschläffern, brauchen die Wärterinnen gewisse **Wiegen-Lieder**, womit sie es einsingen. Wenn man die ledige Wiege wiegt, oder zweye zugleich daran wiegen, oder eines dem andern über die Wiege etwas zulanget, so soll, nach dem albern Aberglauben des gemeinen Volcks, das Kind davon unruhig werden. Geringe Leute hängen ihre Kinder-Wiegen an Stricken in die Höhe, da sie von einem Anstossen lange hin und her schuckeln. **Einen aus der Wiege werffen**, heisset, ihn auf eine empfindliche Weise beleidigen, und es auf einmahl mit ihm verderben. **Das Kind in der Wiege ersticken**, heißt eine Sache in ihrem Anfange unterdrücken. **Jemand einwiegen**, heißt, mit guten Worten sicher machen. Die Wiege ist, wegen ihrer vielen Bewegung, ein Sinnbild eines arbeitsamen Menschen; **Hercules in der Wiege**, wie er die Schlange zerreisset, ist ein Bild angebohrner Helden-Tugenden. Wenn man die Kinder in die Wiege legen will, muß man sie auf eine Seite, aber nicht auf den Rücken legen, widrigenfalls

falls verhindert dasselbe nicht allein den Schlaf, sondern es giebet auch offtmahls Ursache zum Erschrecken im Schlaffe, und zu dem schweren Gebrechen. Einem Kinde, welches schwerlich schlaffen kan, Ruhe zu schaffen, oder ihm das Schneiden, davon es gemartert wird, zu hindern, ist wohl kein geschwinder und unfehlbarer Mittel, als solches zu wiegen: Daher hat auch Galenus de Valetudine tuenda L. I, c. 8. das Wiegen der Kinder in den Boyen schon gerathen. Diese Bewegung ist seiner Natur nach auch so gesund, daß sie sich bey allen Alter zur Genesung verschiedener Kranckheiten schicket. Solches bezeuget der Gebrauch in manchen Ländern, wo man kein sicherer Mittel zur Erleichterung des Blut-Umlauffs und zur geschwinden Herstellung derjenigen kennet, welche von langwierigen und gefährlichen Kranckheiten wieder auffstehen, als sie in schwebenden Betten zu wiegen, die man durch ordentliche Wiederholungen hin und wieder bewegen lässet. Kommt es bey einem Kinde, welches zweywüchsig ist, darauf an, daß man den Fortgang dieser Kranckheit aufhalte, oder diesem Uebel durchaus zuvor komme, so ist keine sichere Ausführung, bey beyden zum Zwecke zu kommen, als das Kind, vermittelst einer Gattung von Schauckeln zu bewegen, in welcher man es durch ein breites Band mit dem Leibe anbindet, welches seine Brust umfasset, ihm unter den Achseln weggehet, und, da es zu gleicher Zeit unter dem Kinne wegläufft, ihm den Kopff hält. Man wieget das Kind in dieser Maschine von einer Seite zur andern, und alsdenn nöthiget die Schwere seines schwebenden Cörpers die Bänder nachzugeben und sich zu verlängern; allein zu dieser Verlängerung träget auch die Freude etwas bey, welche einige Kinder empfinden, wenn sie sich also wiegen sehen. Diese Freude lässet sie ausserordentliche Bewegungen machen, welche von grosser Hülffe sind, ihnen den Rückgrat, die Arme und Schenckel zu lösen: Denn in dieser Zeit sind alle Muskeln in Würckung. Schließlich ist noch zu mercken, daß die Alten ihre Kinder statt der Wiege in einen Schild, oder auch in eine Vannum oder Schwinge, damit man das Getreide rein machte, geleget haben. Sie thaten beydes auspicandi causa, damit die Kinder so wohl tapffer, als auch reich und vermögend werden solten. Meursius de Puerperio c. 5. Pitiscus I, 957. Siehe Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften. Schöttgens Antiquitäten-Lexicon. Platners Progr. de somno infantum exagitatione motuque Cunarum.

Wie gebeten, abgeschlagen, siehe Abgeschlagen, im I Bande, p. 122.

Wie gebräuchlich, wie gewöhnlich, wie herkommen, wie von Alters hergebracht oder **herkommen**, Lat. *Ut Consuetudo est*. Wenn diese Clausul ein Lehn- Pacht- Kauff- und andern dergleichen Briefen vorkommen; so hat dieselbe die Würckung, daß sie die iemanden vermittelst derselben zugestandenen Rechte und Freyheiten auf die des Orts eingeführte oder hergebrachte Gewohnheit einschräncket. Wehner, Besold. Siehe Herkommen, im XII Bande, p. 1689 und Gewohnheit, im X Bande, p. 1398 u. ff. desgleichen Alters, im I Bande, 1566.

Wie gedacht, siehe Oben, im XXV Bande, p. 33. und Ob- (oder vor-) gemeldt, ebend. p. 197.

Wiegeleben, ein Sächsisch Dorf und Kirche in Thüringen, zwischen Gotha und Langensaltz gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiegelitz, ein altes Wendisches Dorf in der Alten Marck an der Ohra; ist aber gantz abgeschnitten, und mit den Magdeburgischen und Calfördischen Grentzen umgeben. Es ist das Filial von Bülstringen und zwar ist es solches gewesen von undencklichen Jahren her, wie ein gewisser Abschied aus Berlin, der bey ehemahligen Proceß des Dorfes Bülstringen mit Wiegelitz, wegen Beytrag zum Kirchen- und Pfarr-Bau ausgefertiget worden, bekräfftiget. Die Vocation dependiret allein von dem Erb-Herrn auf Hundisburg, weil es mit Bülstringen verbunden, und der Prediger hat mit der Obrigkeit des Wieglitz nichts zu thun. Sonst hat das Haus Lemsel und Hasselburg zwey Unterthanen in Wiegelitz, die aber 1737 an Flechtingen, nebst andern mit verkaufft worden, und gehöret anjetzo das gantze Dorf Wiegelitz mit allen Unterthanen dem Böddensellischen Hause. Siehe Walthers Singular. Magdeb. VII Theil, p. 108 u. ff. ingl. p. 130 u. ff.

Wiegeln, oder **aufwiegeln**, heist so viel, als einen Tumult oder Aufruhr erregen. Siehe Tumult, im XLV Bande, p. 180 u. ff. und *Turba*, ebend. p. 1840 u. ff. wie auch Rebellion, im XXX Bande, p. 1233 u. ff.

Wie gemeldet, siehe Oben, im XXV Bande, p. 33. und Ob- (oder vor-) gemeldt, ebend. p. 197.

Wiegen, wägen, oder **abwägen**, siehe Wage, im LII Bande, p. 576 u. ff.

Wiegen, oder Wägen, (die Berge und Hügel) Esa. XL. 12. wo es heisset: Wer misset die Wasser ‥ ‥ und wieget die Berge mit einem Gewicht, und die Hügel mit einer Waage? Von den Bergen, ihrer ungeheuren Höhe auf etliche Meilen, ingleichen von ihrem Umfange, langen Strecken durch gewisse Theile der Welt, und andern Wundern mehr, lieset man nicht ohne Bestürtzung bey den Naturkündigern: Allein sie mögen so groß seyn als sie wollen, so weiß der Herr dennoch ihre Schwere oder Grösse so genau, als hätte er sie nicht mit einer Heu- sondern Gold-Waage abgewogen. Er wieget, und hat sie gewogen, nemlich in der ersten Schöpffung, und der genauen Wissenschafft wegen, noch diese Stunde. Wie man bey Gewicht Silber abwieget, Jer. III, 9. 10. Esr. VIII, 25. 26. 1 Mos. XXIII, 26. ꝛc. (wo eben das Wort Shakal zu finden,) damit man dessen weder zu viel noch zu wenig gebe; also wieget auch GOtt die Berge und Hügel mit dem Gewicht und Waage, oder mit grosser und kleiner Waage, mit zwo Waaag-Schaalen, oder mit der Schnell-Wage; d. i. ihm ist eines jeglichen Beschaffenheit auf das genaueste bekannt, sie zu erhalten, nach Gelegenheit zu erschüttern, zu vermindern, (durch innerliche Brände, Erdbrüche

und

und dergleichen) zu versetzen, oder auch zu vergrössern. Summa: Er hat alles geordnet mit Maaß, Zahl und Gewicht, Buch der Weisheit XI, 21. Die himmlische Weißheit ist der Werckmeister gewesen, ehe denn die Berge eingesencket waren, vor den Hügeln war sie bereitet? Er hatte die Erde noch nicht gemacht, noch was dran ist, noch die Berge des Erdbodens, so war sie daselbst, Sprüchwört. VIII, 25. Hieher ist noch zu setzen, was Gregorius M. Hom. 17. in Ezech. aus solchen Meßen schleußt, nemlich, daß GOtt alles umfange. Er ist der innerste und der äusserste, der unterste und der oberste: Oberster im Regieren, Unterste im Tragen; Innerster im Erfüllen, Aeusserster mit Umgeben. Inwendig ist er, daß er trage; er umgiebt, daß er alles durchdringe. Er stehet also vor, daß er trage; er träget also, daß er vorstehe, 2c. Geiers Allgegenw. GOttes Medit. 36. p. 572 u. ff.

Wiegen oder Wägen (in einer Waage) Dan. V, 27. Dieses war ein unglückseliges Wägen, da vom Könige Belsatzer stehet: Man hat dich mit einer Waage gewogen, und zu leicht funden. Da denn dieser Babylonische Monarch als etwa ein leichter Ducaten, oder leichte Kupffer-Müntze dargestellet wird, welche gegen die reichen unvergleichlichen Gutthaten GOttes auch hinwiederum reich und schwer an Königlichen Tugenden sich hätte sollen finden lassen, und also vollwichtig seyn, wie sonst von vollwichtigem Gelde zu lesen stehet; 1 B. Mos. XXIII, 16. Cap. XLIII, 21. Zach. XI, 12 2c. Allein es war da ein leicht Gemüthe, ein leicht Leben, ein leicht Regieren; daß dahero wegen schwerer Laster schwere Straffen auch nothwendig hätten müssen abgewogen werden.

So unglückselig aber dieses wägen für dem König Belsatzer war, so rühmlich war hingegen das Wägen für den Hiob, dessen er von sich selbst gedencket, Cap. XXXI, 6. So wäge man mich auf rechter Waage, so wird GOtt erfahren meine Frömmigkeit. Bißhero hatten ihn seine Freunde gewogen, aber nicht recht, und ihn für einen grossen Sünder und Heuchler gehalten, nun verlanget er eine andere Waage. Das Hebräische Wort heisset eigentlich etwas abwägen, wie schwer es sey, als des Absalons Haar, 2 Sam. XIV, 26. Von GOtt wird gesagt, daß er die Berge wieget mit dem Gewichte, und die Hügel mit einer Waage, Esa. XL, 12. wovon der vorherstehende Articel anzusehen. Hiob brauchts verblümter Weise von seinem Jammer und Leiden, Hiob VI, 2. hier von sich; man solte ihn wägen, aber mit rechter Waage, bemadine zedek, in lance justitiæ, Motsnaim heisset eine Waage-Schaale, da man zwey Gefässe hat, und das Zünglein den Ausschlag giebt. Wie nun GOtt seinem Volck befohlen, daß sie rechte Waage haben solten, 3 B. Mos. XIX, 36. indem falsche Waage dem HErrn ein Greuel ist, Sprüchw. XI, 1. so wolte Hiob auch eine rechte Waage haben; man solte mit ihm handeln nach der Gerechtigkeit, und nicht aus vorgefaßten üblen Wahn und Boßheit; man solte alle sein Thun aufs genaueste erforschen, so würde offenbar werden, GOtt würde erfahren seine Frömmigkeit, oder, nach dem Hebr. integritatem, seine Aufrichtigkeit, daß er kein Heuchler, sondern es mit GOtt und dem Nächsten redlich gemeynet, Hiob XXIX. u. XXX. Worinnen aber Hiob so vermeßen und trotzig nicht ist, daß er für GOttes scharffen Waage-Gerichte seiner Güte halben allerdings zu bestehen sich getrauet; nein, denn er saget selbst: Ich weiß fast wohl, daß ein Mensch nicht rechtfertig bestehen mag vor GOtt; hat er Lust 2c. Cap. IX, 2. Was David wuste, das wuste Hiob auch: Menschen sind doch ja nichts 2c. Ps. LXII, 10. Gleichwohl was seine Aufrichtigkeit in der Gottesfurcht anbelangete, so getrauet er sich in GOttes gnädiger Prüfung oder Abwägung noch wohl zu bestehen, also, daß er mit seiner Büberey oder Heucheley dergleichen Unglück, wie man ihm Schuld gab, nicht verdienet hatte. Wenn also Hiob mit GOtt zu thun hat, so erkennet er, daß er ein Sünder, und alle seine gute Wercke nicht gelten. Hier aber hat er mit Menschen und seinen Freunden zu thun, die solten die rechte Waage gebrauche, so würde seine Frömmigkeit kund werden.

So schlimm nun des Belsatzers, und so gut des Hiobs wägen, so ungeschickt ist hingegen dieses, da manche aus dem schweren Gewichte eines plötzlichen Unfals, oder andern mannigfaltigen Unglücks, alsobald des Menschen seinen Zustand im Christenthum und für GOtt wollen abwägen, meynende, wenn einen schwere Trübsal ab- und zugewogen worden sey, so müssen auch seine Verbrechungen für GOtt groß und schwer seyn. Allein mit solcher Waage würden gar leicht alle Kinder GOttes verdammt werden, die je gewesen sind. Ps. LXIII, 15. Derohalben wer ja auf solch Wägen sich begeben will, der nehme Anleitung von Paulo, der uns unsere Trübsal lehret abwägen gegen die über alle Maaße wichtige Herrlichkeit, die an uns 2c. 2 Cor. IV, 17. 18 2c. Geiers Leichen-Predigt. P. I, p. 560. Gräfens Conc. in Hos. p. 1014. u. ff.

Wiegen (vom Wind der Lehre sich wägen und) lassen, Eph IV, 14. Der Satan ist ein arglistiger gefährlicher Feind, der nicht auf einerley Art dem Menschen zusetzt, sondern offt und geschwinde, als der Wind, mit seiner Versuchung umspringet. Er, als der Fürst, der in der Lufft herrschet, Eph. II, 2. erreget den rauhen und dürren, aber sehr hefftig blasenden Ost-Wind, Esa XXVII, 8. der Schiffe zerbricht im Meer, Ps. XLVIII, 8. damit setzt er dem Schifflein Christi harte zu; denn wie in Egypten der Ost-Wind Heuschrecken herführete, 2 B. Mos. X, 13 und solche ein Sinnbild der Ketzer und Schwärmer seyn, Eph. IV, 14. so ist freylich der Teufel geschäfftig, durch falsche Lehre die Seelen zu betrügen, Buch der Weisheit IV, 11. Hos. XII, 1. Hierbey läst es der schädliche Wind- und Wettermacher nicht bleiben, sondern er erreget bald wiederum den heissen Süd- oder Mittags-Wind, Hiob XXXVII, 17. Luc. XII, 55. Dieser ist ein Sinnbild der schweren Verfolgungen, in welchen die Hitze der Anfechtung offt so überhand nimmt, daß die davon getroffene meynen, sie werden verschmachten müssen, Esa XLI, 17. Wiederum lässet der Teufel wehen den kalten Nord-Wind, Hiob XXXVII, 9. Wenn

Wenn die Ungerechtigkeit überhand nimmt, und die Liebe in vielen erkaltet, Matth. XXIV, 12. Syr. XLIII, 22. so geschiehet es, daß durch des Teuffels Wetter-Kunst der Mensch, wenn er von einem nothleidenden Bruder angesprochen wird, gantz erstarret stehet, als könnte er keine Hand zur Hülffe des Nächsten rühren; wie Nabal that, 1 Sam. XXV, 11. 37. oder wie dort stehet: von Mitternacht kommt Gold, Hiob XXXVII, 12. das ist, nach Luthers Rgl. helle Wetter, wie lauter Gold: so pfleget der Satan auch mit demselben Winde an den Menschen zu setzen, der da scheinet Gold, das ist, alles vergnügliche Wohlergehen zu bringen. Dadurch brachte er es zuwege, daß Demas die Welt lieb gewann, 2 Tim. IV, 10. Endlich verursachet auch der Wind vom Abend dem Menschen Verdruß; der Teuffel will ihn auch mit demselben wiegen, und wägen, wenn er ihn mit dem letzten Feind dem Tod schrecket, 1 Cor. XV, 26. Von dem Winde muß Hißkias etwas empfunden haben; denn er furchte sich für den Todt allzu unmäßig, weil er gedacht hatte, noch länger zu leben, Esa. XXXVIII, 10. und wenn die Tyrannen wider die gläubigen Bekenner mit Feuer und Schwerd gewüthet haben, hat es dieser Wind vielen gethan, daß sie aus Furcht des Todes den verläugnet haben, der doch Worte hat des ewigen Lebens, Joh. VI, 78. Origenes stellte sich zwar anfänglich sehr hertzhafft an, und begehrte, Zweiffels frey aus einem Hochmuth, die Märtyrer-Crone; aber da es zum Treffen kam, hielt er wie ein loser Bogen, Ps. LXXVIII, 57. Es fällete ihn der Satan durch den West- oder Abend-Wind. Und zu Zeiten Antiochi bließ der Wind sehr hart vom Abend; Denn der Schluß war; wer des gottlosen Tyrannen Abgötterey nicht billigen wolte, den solte man tödten, 1 Macc. I, 52. 55. Was derselbe Abend-Wind vor Schaden gethan, meldet die Historie: Viel vom Volck fielen ab von Gottes Gesetz zu ihnen, denen Heydnischen Abgöttern. Strauchs starcke und Milch-Speise p. 30 u. f.

Wiegen-Band, siehe unter dem Artickel: **Wiege.**

Wiegenbret, siehe unter dem Artickel: **Wiege.**

Wiegendorf, ein Dorf im Chur-Sächsischen Amte Augustusburg gelegen; hat Adeliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197.

Wiegendorf, ein Dorf in Thüringen, siehe **Wigendorf.**

Wiegen-Geld, siehe **Steuer (Kindtauffs-)** im XXXIX Bande, p. 2070.

Wiegengestelle, siehe unter dem Artickel: **Wiege.**

Wiegen-Göttin, war bey den alten Römern und Griechen die *Cunino*, von der im VI Bande, p. 1848 ein Artickel befindlich.

Wiegenkraut, siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Wiegenlieder, sind allerhand den Ammen und Muhmen bekannte Gesetzlein und Melodien, so den Kindern in der Wiege, wenn sie einschlafen sollen, vorgesungen werden, damit sie darüber einschlummern. Man hat geistliche und weltliche Wiegenlieder.

Wiegen-Messer, siehe **Hackemesser**, im XII Bande, p. 84.

Wiegen-Steuer, siehe **Steuer (Kindtauffs-)** im XXXIX Bande, p. 2070.

Wiegentuch, siehe unter dem Artickel: **Wiege.**

Wieger, (Christoph) ein Hamburger, studirte zu Rostock, und hielt unter dem Vorsitz D. **Heinrich Rudolph Redeckers**, 1678 eine Disputation de usucapionibus & praescriptionibus nahm auch daselbst 1679 die Würde eines Licentiaten beyder Rechte an, nachdem er in seiner Inaugural-Disputation, die er unter gedachten **Redeckers** Vorsitz mit Ruhm vertheidiget, die Materie de remediis spoliatorum ausgeführet. **Mollers** Cimbria literata.

Wieger, (Friedrich) von ihm ist bekannt eine Dissertation: de Renovationibus Bannorum. **Struvs** Bibliotheca Juris p. 219.

Wieger, (Johann) ein Rechtsgelehrter, war im Jahre 1740 Professor der Institutionum auf der Universität zu Straßburg. **Rathlefs** Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil I, p. 287.

Wiegersdorf, ein Dorf in dem Hochgräfl. Stollbergischen Amte Hohenstein in Thüringen; hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche. Die Mater ist Osteroda. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 55 in Beyl. **Jccanders** Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 376.

Wiegerstadt, ein secularisirtes Stifft in der Grafschafft Mannsfeld Chur-Sächsischer Hoheit. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197.

Wie gesagt, so geschehen, siehe *Dicta facta*, im VII Bande p. 792.

Wie gewöhnlich, siehe **Wie gebräuchlich.**

Wiegkehen, bey den Wundärtzten, siehe **Meissel**, im XX Bande, p. 376.

Wiegleb, (Christoph Heinrich) wurde im Jahr 1695 Tertius und Cantor an der Schule zu Franckenhausen in Thüringen und starb 1698. **Olearii** Thüringische Chronic. Theil II, p. 65.

Wiegleb oder Wigleb, (Johann) gewesener Caplan zu Gebesee, wurde zum Pfarrer daselbst erwählet den 22 Jul. 1661. **Olearii** Thüringisch. Chron. I Theil, p. 121.

Wiegleb, (Johann Andreas) ein frommer Student der Heiligen Gottesgelahrtheit und ein Sohn **Johann Hieronymi Wieglebens**, Pastors zu Glaucha an Halle, von welchem ein eigener Artickel folget, vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Gotha 1695 im Monat Mertz; frequentirte bis ins Achtzehende Jahr seines Alters das Königl. Pädagogium zu Halle und wendete seinen Fleiß daselbst auf die Gottesgelahrheit. Nach gelegtem guten Grund, lehrte er in den Schulen des Hällischen Waysen-Hauses das Griechische und die Mathematick; in dem Königlichen Pädagogio unterrichtete er die Jugend in der Botanick, und führte dabey die Auf-

sicht über den daselbst angelegten Medicinischen Garten. Er war von Natur ein geschickter Poet; er starb aber sehr frühzeitig den 30 October 1716 da er noch nicht zwey und zwantzig Jahr alt war. Der gottselige Christian Gerber hat dieses frühzeitig verstorbenen Studentens Leben und Tod in der Historie der Wiedergebohrnen in Sachsen, ausführlich beschrieben. Seine geistlichen Lieder sind so wohl in der Leichen-Sermon, die ihm M. George Johann Hencken, damahliger Diaconus zu Glaucha, bey angestellter Beerdigung, über die Worte Christi Joh. IV, 50: **Dein Sohn lebet**, als auch in des Prof. **Franckens** Trauer-Rede, welche bey Beerdigung der 1720 in Vierzehenden Jahre verstorbenen Wieglebischen Schwester **Johannen Eleonoren** über die Worte JEsu Matth. IX, 14: **Das Mägdlein ist nicht tod**, gehalten worden, angedruckt, und einige davon stehen im Hällischen Gesangbuche 1719 so wohl im Ersten als Zweyten Theile, zusammen dieses Anfangs:

Ach JEsu Christ erbarme dich.
Ach, was ist doch unser Leben, wenig Ruh
An diesem Tage wird erwegt. (Mar. Rein.)
Auf jauchzet allzumahl. (ist das Deutsche In dulci jubilo)
Auf, Zion, auf frohlocke heut.
Augustus, der die große Macht. (an Weyn.)
Bedenck, wie heut zum Jordan kam.
Der Heyland kommt gen Bethphage.
Der HErr entwich und gieng heraus.
Der HErr, der HErr behüte dich.
Der HErr kam von dem Berg herab.
Der Tag vergeht und weicht.
Der Vater und sein Himmelreich.
Des Höchsten Heyl und Gnaden-Licht.
Des Lebens kurtze Zeit, wie Moses ꝛc.
Die Seele Christi heil'ge mich. Siehe Häll. Gesangb. Theil I, p. 108.
Die Zeichen, wenn nun zum Gericht.
Dieß ist der Tag, da JEsus Christ gen Him.
Dieß ist der Tag der Wonne. (Mar. Verk.)
Du schönes Beyspiel reiner Seelen. (auf den keuschen Joseph.)
Ein Kind gebohrn zu Bethlehem, wird herrschen.
Ein Kind ist uns gegeben, ein Sohn, durch ꝛc.
Ein Sämann gieng ins Feld hinein.
Erweg, o Christen Mensch, was der Proph.
Folge Gottes Fügen, darinn dein ꝛc.
Freuet euch ihr Brüder, singet ꝛc. Siehe Häll. Gesangb. Theil II, p. 1179.
Gleichwie die kleinen Kinderlein. Hebr. II, 14.
Herodes! was hat dich entrüst.
HErr Christ aus GOtt gebohren.
HErr, der du im Himmel thronest.
HErr, wenn ich schwach und elend bin.
Herzu geliebte Jugend, und die ꝛc.
Heut feyern wir den Achten Tag. (Neu-Jahr.)
Ich dancke dir HErr JEsu Christ, daß du ein Kindlein worden bist.
JEsu, baue selbst dein Feld, streue deines.
JEsu, deine heilge Wunden.
JEsu, laß mich gleich dem Reben.
JEsu, ruffe du, selber mich herzu.
JEsus, der des Vaters Willen.
Ihr werdet Wunder-Zeichen sehn.
Im Abend glänzt ein helles Licht.
Im Anfang war das wesentliche Wort.
Johannes, der ein Täuffer heist.
Lämmlein, welches Schmertz und Plagen.
Lasset uns den Höchsten ehren. } nach der Mahlzeit.
Lobt GOtt an allen Enden. }
Mensch, wilt du wissen, was da sey die wahre Busse. (Sont. XI nach Trin.)
O grosses Maas der Gnaden.
O JEsu, baue selbst dein Feld, streu Saam.
O JEsu, heller Morgenstern.
O recht geheimer Gottes-Rath.
Sag an, mein Licht, wo sind ꝛc.
Schau her, hier liegt der Arme blind.
Schau, wie dein Heyland JEsus Christ ein Hochzeit-Gast.
Sieb'nzig Jahr muß unser Leben.
So gehst du nun, o Lämmlein, hin zum Leiden.
Stimme Lobe-Lieder an.
Unerschaffne Sonne, kleide mich in dich.
Was für ein Kind ist das, versteckt ꝛc.
Wenn du, o JEsu, und zugleich erscheinen wird dein Himmelr. (auf Michael.)
Wie Elend ist doch diese Zeit.
Wie heilsam sind des Höchsten Ruthen.
Wir dancken dir, Herr JEsu Christ, daß du nun gekommen bist ꝛc.
Wo ist das Kind? wo ist der Stern?

bey welchem allen man nur noch dieses zu dem schönen Paßions-Gesang: **Die Seele Christi heil'ge mich** ꝛc. anzumercken hat, daß solchen Johann Angelus verfertiget, der verstorbene **Wiegleb** aber daraus ein Gespräch-Lied einer gläubigen Seele mit Christo gemacht habe, davon im Hällischen Gesangbuche die Bitte oder Ansprache der Seelen stehet, die dazu gehörige Antwort aber des Herren JEsu ist weggelassen worden, und wollen wir daher solche aus den Wieglebischen Liedern denenjenigen zu gefallen, so sich etwan des Hällischen Gesangbuchs zu ihrer Andacht bedienen, hier annoch mit beyfügen:

V. 1. Seele.

Die Seele Christi heilge mich ꝛc.

V. 1. Christus.

Ja, Seele, ja, ich heilge dich, mein Geist versetzet dich in mich, schau, wie mein Leichnam ist verwundt, der macht dir Leib und Seel gesund.

V. 2. Seele.

Das Wasser, welches auf den Stoß ꝛc.

V. 2. Christus.

Das Wasser, welches auf den Stoß des Speers aus meiner Seiten floß, das ist dein Bad, und all mein Blut, erquicket dir Hertz, Sinn und Muth.

V. 3. Seele.

Der Schweiß von seinem Angesicht ꝛc.

V. 3. Christus.

Der Schweiß von meinem Angesicht läßt dich nicht kommen ins Gericht, mein gantzes Leiden, Creutz und Pein, soll, Seele, dir zur Stärckung seyn.

V. 4. Seele.

O JEsu Christ, erhöre mich x.

V. 4. Christus.

Fleuch nur, mein blödes Täubelein, in meiner Wunden sichern Schrein, hier lebest du in sanffter Still, trotz allem, was dir schaden will.

V. 5. Seele.

Ruff mir in meiner letzten Noth x.

V. 5.

Sey nur getreu bis in den Tod, ich will dich reissen aus der Noth, du solt dich setzen neben mich, und herrschen mit mir ewiglich. Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Th. III, p. 420 u. f.

Wiegleb, (Johann Frantz) ein Magister der Philosophie, gebürtig von Gebesee, war im Jahr 1723 Pfarrer zu Bendeleben, einem Dorfe in Thüringen in dem Weisenseeischen Bezirck gelegen. Jccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 249.

Wiegleb, (Johann Hieronymus) ein gottseliger Gottesgelehrter, ist gebohren 1664 zu Pferdingsleben, in der Grafschafft Hohenlohe, anderthalb Stunden von Gotha, legte den Grund zu seinen Studien vom Jahr 1678 in dem Hochfürstl. Gymnasio zu Gotha, daselbst er in den letzten zwey Jahren des berühmten Tribbechovii Kinder informiret, und zog sodann 1687 nach Jena, ward daselbst unter dem Decanat Caspars Sagittarii Magister, und disputirte 1690 als Präses de Eloquentia sub Exemplo Veterum Germanorum descripta. Nach diesem begab er sich nach Halle, auf die daselbst neu angelegte Friedrichs-Universität; er ward aber in eben demselben Jahre von dem Hochfürstl. Ober-Consistorio zum Friedenstein zum Sub-Con-Rector an das Gymnasium nach Gotha beruffen. Zu der Zeit, als er dieses Schul-Amt verwaltete, im Jahr 1692, hielt er nebst noch einigen Studenten, Nahmens Johann Conrad Keßler, Johann Adam Jacobi, Philipp Joachim Heubach, und Johann Meyfarthen, geistliche Privat-Zusammenkünffte, weswegen unterschiedene Bewegungen entstunden, indem der damahlige General-Superintendent zu Gotha, Heinrich Fergen, diese geistliche Zusammenkünffte zu befördern suchte. Ihnen widersetzte sich der Diaconus bey der Margarethen-Kirche daselbst, Johann Conrad Hacke, öffentlich in seinen Predigten, und es kam so weit, daß nicht nur der Rath den 19 Jul. 1692 eine schrifftliche Beschwerung deshalber eingab, sondern auch die Sache vor dem Fürstl. Consistorio tractiret wurde, allwo die Interessenten im Jahr 1692 auf Befehl im Julio ein Bekänntniß ihrer Lehre eingaben, welches im nachfolgenden 1693 Jahre unter dem Titel: *Confessio* oder Glaubens-Bekänntniß der Pietisten in Gotha, doch wider Wissen der Autoren, gedruckt zum Vorschein kam. Siehe einen Auszug daraus in Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. I, p. 716 u. f. Bald kam dagegen heraus: Bedencken über der Pietisten in Gotha Bekänntniß, so zugleich mit der Confeßion gedruckt wurde, wider welches diese wiederum eine bescheidentliche Beantwortung schrieben, worinnen sie sich in den meisten Puncten besser als in der Confeßion erkläreten. Es wurde indessen eine Commißion deswegen angeordnet, nach deren Endigung die Fürstlichen Vormündere 1692 den 25 Aug. ein Edict manifestirten, welches den Herrn Fergen sowohl als die übrigen verdächtigen Personen unschuldig erklärte, und auch auf den Cantzeln abgelesen wurde. Welches Edict man hierauf, sammt der Formul, so zu Halle gleichfals von den Cantzeln verlesen wurde, und dem dasigen Commißions-Receß 1693 unter dem Titel: Die unter dem ungeschickten Nahmen des Pietismi zu Gotha und Halle unschuldig erklärte Evangelische Lehre, An. 1693 durch den Druck bekannt machte. Allein es ward die Unruhe dadurch nicht gehoben, da zumahl in Brummers, eines Laboranten, Hause allerhand Excesse vorgegangen waren, und man unter andern auf unterschiedene Zettul scharffe, gute und der besten Sprüche etliche geschrieben, und einem jedweden den Seinigen durchs Looß zugetheilet hatte. Vielmehr kam also der Rath von neuen mit einer ausführlichen Vorstellung dagegen ein, daher eine abermahlige Commißion angeordnet wurde, und im Jahr 1697 den 4 Febr. ein anderes Edict heraus kam, dieses Innhalts: "Daß durch Duldung einiger zur Uebung der Gottseligkeit angesehenen „Privat-Zusammenkünfften die Stadt und Fürstenthum in den Ruff und Verdacht des so genannten Pietismi gefallen, und sich dahero verschiedene Mißhelligkeiten im Ministerio und sonsten entsponnen, die ausgegebene und zum Verdacht gereichige Umstände auch theils von eines „oder andern, sonderlich junger Leute Betrachtungs-Fehlern hergenommen gewesen. Daher „man die Conventus ungeübter, sonderlicher junger Leute, ohne Aufsicht, zu halten und von reinen Theologen unapprobirte Bücher zu lesen, in „diesem Mandat verbot, und klagte, daß der so „genannte Chiliasmus bey verschiedenen, so bißher die Privat-Conventus getrieben, Platz gefunden habe;" Wodurch also die bißherigen Unordnungen angezeigt und remediret wurden. Löscher in Tim. Ver. P. I, p. 11. II, p. 197 u. f. Beschreibung des Pietistischen Unfugs, C. VI, §. V, p. 79. Heinsii Kirchen-Histor. VIII Theil, p. 132 u. ff. Im Jahr 1701 kam Wiegleb auf erhaltene Vocation von Königl. Maj. in Preussen, durch E. Hochlöbliche Regierung und Consistorium des Hertzogthums Magdeburg zum Rectorat und Diaconat in Glaucha vor Halle. Im Jahr 1715 den 21 Febr. erhielte er das Pastorat an gemeldeter Kirche, und bekleidete dasselbe biß an sein Ende, welches erfolgte den 26 Oct. 1730, worauf er den 31 begraben worden. Sein Symbolum ist gewesen: Unum necessarium est. Seine Schrifften betreffend, so hat er geschrieben:

1. Unterricht des Catechismi Lutheri, Halle 1699 in 12.
2. Alter Glaube und Christenthum, Halle 1699 in 12.
3. Gründliche und ausführliche Erklärung der Frage: Was von dem weltüblichen Tantzen zu halten sey? mit Herrn Professors Fran-

ckens Vorrede 1697. Siehe Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangel. Lutherischen Kirche, Theil V, p. 822. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil VIII, p. 504 u. f.

4. Vom rechten Gebrauch des Catechismi Lutheri, Halle 1702 in 12.

5. Hindernisse der Bekehrung und des wahren Christenthums, Halle 1701 in 12.

6. Ausführliche Kirchen-Historie von Erschaffung der Welt bis auf Christum, Halle 1716 in 4. Es ist dieses der erste Theil davon, und gehet die Historie in diesem Theile bis auf Josaphat und dessen Sohn. Es ist alles in gewisse Fragen eingetheilet und Usserii Chronologie und Arbeit fürnemlich gebraucht worden. Der Verfasser hat auch was zur Erfüllung der Weissagungen und Theologia Prophetica gehöret, fleißig mitgenommen, ingleichen die Anmerckungen des d'Espagne. Siehe Unschuldige Nachrichten aufs Jahr 1716 p. 365. Dieser erste Theil der Kirchen-Historie ist ebend. 1722 in 8. zum anderumahl in Druck erschienen. Siehe Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1723 p. 580 u. f.

7. Kirchen-Historie von Erschaffung der Welt bis auf Christum, Theil II und III. Halle 1729 in 4. Die Ausarbeitung dieses zweyten und dritten Theils einer Kirchen-Historie kommt mit dem ersten Theile völlig überein. Die Geschichte werden nach Usserii und Calvisii Zeit-Rechnung ordentlich, deutlich und ausführlich erzehlet. Die Quellen werden allemahl angeführet, woraus der Verfasser das Seinige genommen hat und wo man mehrere Nachricht finden kan. In den eingemischten lesenswürdigen Fragen berufft sich der Autor auf die ansehnlichen Gottesgelehrten unserer Kirche. Weil die weltlichen Geschichte mit den Geistlichen eine genaue Verwandschafft haben, so hat er beyde zusammen vorgetragen. Siehe Löschers Theologische Annal. Dec. III, p. 695 u. f. Leipzig. Gel. Zeitungen 1729 p. 395. *Acta Erudito r.* 1729 p. 452. Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1716 p. 365.

8. Evangelische Kirchen-Historie, betreffend das wichtige Werck der Reformation Lutheri vom Jahr 1517 bis 1555, nebst dessen Herkunfft, sonderbahren Fatis und Begegnissen, auch Schrifften und Thaten, zusammt denen vor, bey und nach dem Andern Evangelischen Danck- und Jubel-Fest zu Glaucha an Halle gehaltenen Predigten, wie auch einem Anhang von der Reformation dasiger Kirche und denen seit derselben daran gestandenen Evangelischen Predigern, Halle 1718 in 4.

9. Der Gewinn begabter und treuer Knechte GOttes, Glaucha im Waysenhause 1729. Dieses ist eine Herrn Heinrich Julio Elers, gewesenem ältesten Gehülffen bey denen Anstalten des Waysenhauses, wie auch Inspectors über den Buchhandel, am XVIII Sonntage nach Trinitatis, den 26 Sept. des 1728 Jahres in der St. Georgen-Kirche aus Matth. XXV, 20. 21. gehaltenen Gedächtniß-Predigt. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1729, p. 342 u. f.

10. Ein Geistreiches Lied, so man im Hällischen Gesang-Buch, Theil II, p. 1184 findet und heisset: Zu dir, HErr JEsu, fliehe ich 2c. in welchem nemlich, weil es das letzte Lied im Gesang-Buch hat seyn sollen, der Verfasser alles, was zum Christenthum gehöret, nemlich: Busse, Glauben, Christliches Leben, und seliges Sterben gleichsam in einer Summa zum Beschluß entwerffen wollen.

11. Verschiedentliche Epicedia, Leichen-Predigten und Carmina.

Siehe von ihm ferner Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs GOttes, Beytrag VII. Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Theil III, p. 419 u. f. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1730 p. 698. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Th. I, p. 712. und Th. II, p. 360 u. f. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. I, p. 107.

Wiegleb, oder **Wigleb**, (Johann Wilhelm) Pfarrer zu Gebesee, worzu er den 21 Oct. 1654 ernennet wurde. Olearii Thüring. Chron. I Th. p. 122.

Wiegleb, (Stephan Heinrich) wurde im Jahr 1681 Cantor und fünfter College an der Schule zu Franckenhausen in Thüringen, und starb 1683. Olearii Thüringische Chronick. Th. II, p. 64.

Wiegmar, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, unweit Camburg an der Saale. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Wiegner, (Abraham) ein Magister der Philosophie, ist ohngefehr ums Jahr 1687 zu Pegau im Leipziger Kreise gebohren worden, und war Anfangs Feld-Prediger bey dem löbl. Curaßier-Regiment des höchstsel. Königs in Pohlen; wurde aber hierauf Pastor in Auligk, und letztens Ober-Pfarr in Wigandsthal in der Ober-Laußnitz, welches Amt er noch im Jahr 1747 bekleidet hat. Er hat geschrieben:

1. Nöthige Sonn- und Feyertags-Arbeit, oder Catechetische Fragen über die Evangelia und Episteln durchs gantze Jahr, nach welchen ein jeder Christ vor dem öffentlichen Gottesdienst den Verstand der Evangelien und Episteln deutlich erlernen, und bey denselben die Predigten besser verstehen, und zu Hause ein erbaulich Examen darüber anstellen kan, nach Anleitung des Dreßdner Catechismi durchgeführt, Leipzig 1715. in 4. Der berühmte Gottesgelehrte D. Deyling hat eine Vorrede hierzu gemacht. Siehe Löschers Theol. Annal. Dec. II, p. 306.

Die zweyte Auflage ist erfolget, Leipzig, 1748. (1747.) in 4.

2. Nöthige Freytags-Arbeit oder Catechetische Fragen, und LIII geistreiche Andachten über die heilige Paßion JEsu Christi, nach welcher eine jede JEsus-liebende Seele, jeden Freytag durchs gantze Jahr ein gewisses Stück des Leidens JEsu in Frage und Antwort erlernen, mit einer besondern Andacht sich darüber belustigen, und in einem schönen Kupffer das grosse Schmertzens-Bild sich vor Augen legen kan. Leipzig, 1724 in 4. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen 1723 p. 1105.

3. Christliche und löbliche Sorgfalt eines frommen und christlichen Soldaten, in einer gehaltenen Campements-Predigt am XV Sonntage nach Trinitatis, 1724 bey Pegau, Leipzig 1724 in 4.

4. Geistliche Poetische Betrachtungen über verschiedene Sprüche Heil. Schrifft.

5. Das Lied des Lammes, welches die streitende Kirche auf Erden singet; die Heil Paßions-Historie mit Seufftzern betrachtet.

Wiegniz, ein Dorf und Amtssäßiges Ritter-Gut in dem Bezircke des Amtes Borna gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 78 in Beyl.

Wiegwaage, siehe **Einwäg-** oder **Einwiegwaage**, im VIII Bande, p. 605.

Wiehe, eine Herrschafft in Thüringen in der güldenen Aue, in der Grafschafft Beichlingen gelegen; ist ein Fürstlich-Schwartzburg-Rudolstädisches Affter-Lehn, und gehöret dem Grafen und Freyherrn von Werthern. Von dem Schloße und Städtgen gleiches Nahmens siehe den nachstehenden Artickel. Melissantes Geographie Theil I, p. 1089. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 463. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 32 und und 33 in Beyl. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 39.

Wiehe oder **Wihe**, ein Schloß und Städtgen in der vorstehenden Herrschafft gleiches Nahmens, liegt drey Meilen von Franckenhausen, und eine halbe Stunde von der Unstrut in der güldenen Aue, dem alten Berg-Schlosse Wendelstein gegen über; hat ehemahls zu der berühmten Grafschafft Orlamünda gehöret, von der es an Schwartzburg kommen, und von diesen an die Grafen und Herren von Werthern. Müller in seinen Sächsischen Annal. p. 11. schreibet, daß Sonntags nach Erscheinung Christi 1422 Graf Heinrich von Hohenstein, Herr zu Heldrungen, eine Schrifft von sich gestellet, und darinnen bekennet, daß Friedrich der Streitbare, Wilhelm der Reiche, und Friedrich der Jüngere, Gebrüdere und Vettern, Landgrafen in Thüringen, ihm vor die Schlösser und Städte Wiehe und Heldrungen, die Schlösser und Städte Kelbra, Hatzgeroda, Günthersberg, Hovma, Balustedt und Schandersleben erblich abgetreten: Und Juncker in seiner Geographie der mittlern Zeiten schreibet p. 565: daß Wiehe der ehemahls sehr berühmten Familie der Grafen von Beichlingen gehöret. Als aber im sechzehenden Jahrhundert der letzte dieses Gräflichen Hauses gestorben, so wären dessen hinterlassene Lande an die Grafen zu Stollberg und Wernigeroda gekommen, von denen folgends die Grafen von Werthern, Wiehe, nebst noch andern Oertern erkaufft. Glafeys Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, p. 109 und 892. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 463. Melissantes Geographie Theil I, p. 1089. Uhsens Histor. Geogr. Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 32 und 33 in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Fabricii Origines Saxonicæ. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 606.

Wiehe, ein altes Adeliches Geschlecht. Christoph von Wiehe, auf Burckscheidung, hatte Catharinen von Drachsdorff, aus Zoppoten zur Gemahlin, von der gebohren Heinrich von Wiehe auf Burckscheiding. Dieser erzielte in der Ehe mit Magdalenen von und aus Saldern, 1) Matthen von Wiehe, eine Gemahlin Otto Abrahams von Scheiding, auf Burgkscheiding; und 2) Sibyllen, eine Gemahlin Balthasars, Edlen Sack auf Beichlitz. Armgard von Wiehe, aus Burgscheidung, war eine Gemahlin Rudolphs Schenck, Freyherrns von Tautenburg. Christoph von Wiehe, auf Burckscheidung, heyrathete Marien, eine Tochter Seiffarts von Bendeleben, auf Bendeleben, und Witbe Dietrichs von Witzleben, auf Tauchart. Ludwig von Wiehe, auf Burckscheidung, hat sich 1582 mit Annen, einer Tochter Thilos von Bendeleben, verehlichet, und sie den 16 Febr. 1596 als Wittbe verlassen. Christoph Wolff von Wiehe, zu Burgscheidungen, befand sich 1614 zu Naumburg, um der bevorstehenden Erb-Einund Erb-Verbrüderung der Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, als einer unter denen aus dem Amte Freiburg verschriebenen von Adel, mit beyzuwohnen. Zu Anfange des 13ten Jahrhunderts hat auch ein Graf Albrecht von Wiehe gelebet, mit welchen Graf Ernst von Gleichen vertraute Freundschafft gepflogen. Königs Adels-Historie, Th. II, p. 90. 91. 128. 190. 287. 288. 369. 534. 748 und 1105. Th. III. p. 128 und 1205. Müllers Sächsische Annales, p. 280 Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen p. 58.

Wiehe, (Groß-), ein Dorf in der Grafschafft Schaumburg in Westphalen, ohnweit Rinteln. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 203.

Wiehen (Klein-) oder **Lürgen-Wiehen**, ein Dorf in der Grafschafft Schaumburg, ohnweit Rinteln. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 274.

Wiehen (Lürgen-), Dorf, siehe **Wiehen (Klein-)**.

Wie Herkommen, siehe **Wie gebräuchlich**.

Wiehra, ein Fluß im Leipziger Kreise. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiehre, siehe Rappendrat, im XV Bande, p. 179.

Wiehrt, ein altes deutsches Wort, und bedeutet dasselbe so viel als einen Eheliebsten, Eheherrn oder Ehemann. In solcher Bedeutung kommt es vor in einigen alten Urkunden beym Ludwig Reliqu. MSt. T. IV, p. 130 und 239.

Wiehusen, (Heinrich von), kommt als Zeuge vor im Jahr 1273, da Ulrich und Albrecht Gebrüdere Grafen von Reinstein, ein Holtzbleck zwischen Helmstädt und dem Kloster Marienthal gelegen, dem Kloster Marienberg vor 25 Marck Halberstädtisches Silber eigenthümlich verkaufft haben. Meybaums Chron. des Klosters Marienberg, p. 33.

Wie ich es besessen habe, siehe Wie es von mir besessen worden.

Wicke, siehe Wiecken.

Wieke, (Jacob) siehe Wieckus.

Wiekowitz, stand in dem bekannten Spanischen Succeßions-Kriege als Obrist-Lieutenant bey der Alliirten Armee; blieb aber den 13 Aug. 1704 bey der merckwürdigen Schlacht bey Höchstädt. Siehe Leben Eugenii, Th. II, p. 245; und Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. II, p. 761 und Th. III, p. 133.

Wiel, (Stalpartius van der), Personen dieses Nahmens, siehe Stalpartius, mit dem Beynahmen van der Wiel, im XXXIX Bande, p. 1052.

Wieland, ein Lautenist, hat sehr viele Ouverturen gesetzet. Bes. Barons Untersuchung des Instruments der Laute, p. 76.

Wieland, (Joachim), ein Dänischer Gelehrter, von ihm sind folgende Schrifften bekannt:

1. Dissertationes de Thoro, Principe Veterum Septentrionalium Idolo, Coppenh. 1709 in 4
2. Tabula Cisterciensium Sorana, Coppenh. 1712 in 8.
3. Nouvelles de divers Endroits. Diese Nouvellen hat der Verfasser 1720 heraus zu geben angefangen, und kommen darinnen wöchentlich in drey Bogen die vornehmsten Begebenheiten in Europa vor; ingleichen sind zu Ende Nova litteraria beygefüget.

Fabricii Biblioth. Antiqu. p. 255. Ludwigs Universal-Historie, Th. IV, p. 181.

Wieland, (Johann) ein Magister der Philosophie und Prediger zu Ende des sechzehenden Jahrhunderts in der damahls noch gewesenen freyen Reichs-Stadt Donawerth in Bayern. Er hat zum Druck befördert: Fünf Predigten, Lemg. 1593. Diese Predigten hat der Verfasser 1590 zu Donawerth gehalten, und war die Gelegenheit dazu folgende: Als der Rath und Burgemeister mit denen ihrigen denen Päbstlern heuchelten, zum öfftern in ihre Meße giengen, bey denenselben blieben bey Vertrauung der Braut-Leute &c. eyferte dieser treue Knecht GOttes darwider in fünff Predigten: 1) Den achten Sonntag nach Trinitatis, 2) den 3 Junius, 3) den 14 Oct. 4) den achtzehenden Sonntag nach Trinitatis, und 5) den Sonntag darauf, und führete darinnen alles bescheidentlich, mit lauterem Wort GOttes und wichtigen Exempeln aus der Kirchen-Historie aus. Aber zwey Stunden nach der fünfften und letzten Predigt, und noch am selbigen Sonntage, enturlaubeten sie ihn, verarrestirten ihn auch und die Seinen re & corpore, ohnerachtet er niemand etwas schuldig war, und bezeugten also, daß ihnen die Heucheley mit dem Pabstthume lieber war, als die reine Evangelische Wahrheit. Und daß sie die Augspurgische Confeßion nur mit dem Munde (als er schreibet) rühmeten. Der Rath suchte sich zwar in einigen Schrifften wider Wielanden zu rechtfertigen; er aber ließ seine gemeldeten Predigten drucken, beantwortete, was sie wider ihn eingebracht, und stellete die Sache der Kirchen Urtheil, und Christo dem gerechten Richter anheim: Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen, 1720, p. 154 u. f.

Wieland, (Johann Heinrich), Hertzoglich-Würtenbergischer Rath, Abt des Klosters zu Hirschau, wie auch des Land-Gerichts-Assessor, wurde gebohren den 22 Octobr. 1616 zu Knittlingen, dessen Vater Ephorus und Pastor daselbst und endlich General-Superintendent zu Bebenhausen; die Mutter aber Margarethe, Felix Caspars, Archimandriten zu Murhart Tochter gewesen. Im Jahr 1634 ward er unter die Alumnos des Gymnasii zu Bebenhausen aufgenommen. Als aber kurtz hierauf die Kayserlichen in das Würtenbergische einen Einfall thaten, begab er sich nach Tübingen, allwo er sich fleißig in der Weltweißheit und in den Sprachen übte. Im Jahr 1635 erhielte er die Magister-Würde, und wendete sich alsdenn zur Theologie. Indem aber sein Vater als des Hertzogs Rath nach Straßburg zur Sicherheit zu wenden sich genöthiget sahe, folgte er ihm dahin mit, und pflegte denselben biß an sein Ende, welches zu gemeldeten Straßburg 1636 erfolgte. Da es ihm aber nach dem Absterben seines Vaters daselbst fortzukommen schwer fiel, kehrte er zurück in sein Vaterland, und zwar wendete er sich nach Beßigheim zu seiner Schwester, Nahmens, Annen Magdalenen Magirien, die ihn eine Zeitlang unterhielte. Von dar begab er sich wieder nach Tübingen, und bald darauf nach Stuttgard, wo er sein Fortkommen durch eine Information suchte, bis er im Jahr 1642 zum Diaconat zu Beßigheim befördert ward. Dieses Diaconat versahe er in den damahls betrübten Zeiten fünff Jahr durch, ohne daß er ein Salarium bekam. Im Jahr 1647 bekam er das Pastorat zu Ilsfeld, und 1660 das zu Beilstein. Nach einem Jahre darauf ward er zum Superintendent zu Maulbrunn, und zum Pastorat zu Knittlingen; im Jahr 1666 zum Superintendent zu Calva befördert. Kurtz darauf wurde er Abt des Klosters zu St. Georgen; im Jahr aber 1673 Abt des Klosters zu Hirschau, woselbst er sich in Unterweisung der Alumnorum, als einen Vater erwiesen. Ferner bekam er Sitz und Stimme erst in dem grossen Senat der Land-Stände, und zuletzt in dem Geheimen-Rahe. Er hat sich zu dreyenmahlen verheyrathet gehabt;

gehabt; das erstemahl den 16 May 1642 mit Jungfer Justinnen, einer Tochter Balthasars Mercklin, gewesenen Secretairs bey dem Consistorio, welche ihn mit vier Kindern erfreuet. Das andere mahl ist er in den heiligen Ehestand getreten 1646 mit Jungfer Agneten, Johann Conrads Brotbequen, gewesenen Procurators zu Tübingen Tochter, mit welcher er zwölf Kinder gezeuget. Das drittemahl hat er sich verehlichet gehabt mit Susannen Judithen hinterlassenen Witthen Johann Albrecht Hauffens, gewesenen Rentmeisters zu Schorndorf, welche ihm aber nur einen Leibes-Erben zur Welt gebracht. Zu seinen Schwieger-Söhnen hat er bekommen M. Gottfried Nicolai, Superintenden zu Böblingen, ingleichen Johann Conrad Höslin, einen nicht ungeschickten Poeten und Collegen des Collegii zu Bebenhausen. Nachdem er seinen wichtigen Aemtern mit aller Treu und Sorgfalt rühmlichst vorgestanden, so, daß er von Johann Ludwig Hartmannen, Superintendenten zu Rotenburg, Theologus laudatissimus genennet wird, ist er endlich zu Stuttgardt bey Versammlung der Land-Stände den 16 August 1676, als er gemeldeten Tages früh aufstehen wollen, vom Schlage gerühret worden und daran gestorben. Fischlin Memor. Theolog. Würtenberg. P. II, p. 261. u. f. f. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1725. p. 1001.

Wieland, (Israel) ein Evangelischer Gottesgelehrter, 1543 im Würtenbergischen gebohren. Sein Vater ist gewesen Wyrich Wieland, so im Jahr 1560 als Pastor und Superintendent zu Giglingen gestanden. Er studirte zu Tübingen und als er seine Studien zu Ende gebracht, so wurde er Prediger zu Ilsfeld, da er denn der Formulæ Concordiæ unterschrieben. Von dar ward er in dem Städtgen Liebenzell zum Pastorat befördert, da er 1611 schon 51 Jahr im Amte gewesen. Nach diesem ist er zum Pastorat zu Tußlingen ohnfern Tübingen gelanget. Als er aber in seinem hohen Alter gantz von Kräfften gekommen, so, daß er seinem Amte nicht mehr vorstehen können, hat er dasselbige niedergeleget und hat die übrige Zeit, die ihm die weise Vorsicht des Höchsten noch gegönnet, zu Tübingen, wo er sich niedergelassen, einer gelehrten Ruhe gewidmet. Er ist gestorben 1633, nachdem er die Tage seiner Wallfahrt bis auf 90 Jahr gebracht, und hat zum Druck befördert: eine Erinnerungs-Predigt, bey der Leiblegung Veit Heintzen, Burgers und Müllers zu Liebenzell, der sich in grosser wütender Haupt-blödigkeit bey Nacht in die Nagold gestürtzet, aus Röm. XIV, Speyer 1611 in 4. Siehe Fischlin Memor. Theolog. Würtenberg. P. I, p. 279.

Wieland, (Martin) von ihm ist bekannt: Schediasma Sacrum, quo Judas Ischariota Cœnæ dominicæ conviva nihil mutato, Hist. Evang. filo sistitur, Tübingen 1710 in 4.

Wieland, (Nicolaus) Hertzoglich-Würtenbergischer Rath und Abt zu Herren-Alben, ist gebohren 1549 zu Vaihingen. Er studierte zu Tübingen und hatte die Gnade ein Hertzoglicher Alumnus zu seyn. Im Jahr 1574 erhielte er die Inspection der Kirche zu Marpach und unterschrieb daselbst eigenhändig die Formulam Concordiæ. Nachdem er in die zwantzig Jahre diesem Amte rühmlichst vorgestanden, wurde er 1597 Abt des Klosters Herren-Alben. Zur Ehegenoßin hat er gehabt eine Tochter Heinrich Weickersreuters, gewesenen Abts zu Hirschau. Sein Leben hat er beschlossen den 3 May 1617. Siehe Fischlin Memor. Theolog. Würtenb. P. I, p. 246.

Wieland, oder Wilandus, (Nicol.) gebürtig von Buntzlau in Schlesien, ward anfänglich 1607 Pfarrer in Butckerdorf, und darauf 1612 Diaconus in Hirschfeld, starb den 11 May 1616, im 37 Jahre seines Alters. Carpzovs Zittauische Chron. p. 92.

Wieland, (Peter) war im Jahr 1513 Städt-Schreiber zu Steyer. Prettenhuebers Annales Styrenses, p. 201.

Wieland, (Philipp) ein Niederländischer Rechtsgelehrter, stammete aus einem alten vornehmen Geschlechte zu Gent her, verwaltete unterschiedene wichtige Aemter nach einander, wurde endlich ein Mitglied des grossen Raths und Parlaments zu Mecheln, und nachgehends erhielt er die ansehnliche Präsidenten-Stelle in den Rath von Flandern. Hiernächst ernennte ihn Philipp der Erste zum Requeten-Meister. Er lebte bis zum Anfange des Sechszehenden Jahrhunderts und starb 1519. Die Flandrischen Historien-Schreiber Meyer, Oudegherst und Marchant haben ihm viel zu dancken. Er schrieb:

1. Practicam civilem, so zu Antwerpen 1547 wieder aufgeleget worden.
2. De juribus feudalibus in Flandriæ curiis observatis.
3. Consuetudinis generales Flandriæ in justos titulos ac classes redactas.
4. Tr. ordinis judiciarii in causis criminalibus.
5. Historiam de Rebus Flandricis.
6. Historiam Brabantiæ ac Cameracensium Principum episcoporumque, von denen die vier letztern noch in Handschrifft liegen.

Sander de erudit. Gandavens. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit. Swertius Athenæ Belgicæ. Königs Bibliothec. Vet. & Nov. Andreä Biblioth. Belg. Voss. L. III, de Hist. Lat. c. 10. Sander L. III, de Gand. Script. Labbeus de Philipp. Allgemeine Chronicke, Band VI, p. 944.

Wielanskanne, ein Ort, kommt also vor in einem alten Diplomate vom Jahr 1198 Krafft welches Wolfker, Bischoff zu Passau Gundacher de Styria die Lehn ertheilet. Ludwigs Reliqu. Mst. T. IV, p. 213.

Wielantesheim oder Widantesheim, ein Ort, ehedem in dem alten Thüringischen Pago Grabfeld gelegen, darinnen die Haupt-Kirche zu St. Martini Carolomann, Hertzog der Francken, der Kirche Würtzburg geschen-

geschencket. Es ist dieser Ort anjetzo vielleicht Winckels bey der Stadt Koßecke oder Kißingen. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 238. Eckardts Franc. Orient. T. I, p. 178 u. 711. und T. II, p. 390.

Wielantz, ein Schloß in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p. 319.

Wiele, (Andreas van de) ein Holländischer Gelehrter, von ihm hat man: Epigrammata Sacra, in Nativitatem, Vitam & Passionem Jesu Christi, Leyden 1694 in 8, so zu Amsterdam 1707 in 8 wieder aufgelegt worden.

Wielen, (Cornelius Stalpartius von der Wiel oder) siehe Stalpartius, im XXXIX Bande, p. 1052.

Wielen, (Johann Stalpardus van der) ein Niederländischer Theologe, und Licentiat der Rechte von Haag, gab folgende Schrifften in Holländischer Sprache und unter erdichteten Nahmen heraus:

1. Iter Romanum, unter den Nahmen Peter Reisserii.
2. De peregrinationibus.
3. De honore reliquiarum.
4. De Invocatione sanctorum.
5. Extractum Catholicum.
6. De praecipuis fidei articulis, adversus haereticos.
7. Annum aureum, cujusque diei dominici ac festi Evangelia continentem.
8. Vitam S. Agnetis s. contemptum mundi muliebris,

und starb 1630. Witte Diar. Andreä Bibl. Belg.

Wielen, (Johann Stalpartius von der Wiel oder) ein Medicus, siehe Stalpartius, im XXXIX Bande, p. 1052.

Wielesrod, ein Dorf im Stiffte und im Amte Fulda, drey Stunden von der Stadt Fulda, vier kleine von Hunfeld. Wetterauischer Geographus, p. 408.

Wielestorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 292.

Wielewicki, (Johann) ein Pohlnischer Edelmann und des Ordens ein Jesuit, gebürtig von Kalisch, wo er 1566 gebohren worden. Er war erst Professor der Weltweisheit und Gottesgelahrheit zu Bamberg und hierauf des Profeß-Hauses zu Cracau, wie auch der Collegiorum zu Lemberg, Posen und Kalisch Rector und Priester. Er starb zu Jaroslau den 24 Jul. 1639 im 73 Jahr seines Alters und 55 tzigsten seines Ordens, nachdem er

1. *Thomae de Kempis* de imitatione Christi Libr. IV, und
2. Indicem ad P. Scargae Tomum de Vitis Sanctorum, aus dem Lateinischen ins Pohlnische übersetzet. Auch hat er
3. Poemata varia de rebus piis, deque aliis moralibus & contra Haereticos, geschrieben, und, aber nicht unter seinem Nahmen, zum Druck befördert.

Siehe Wittens Diar. Biogr. T. I, ad annum 1639.

Wielicz, ein kleiner Fluß in Klein-Pohlen in der Woywodschafft Cracau, fällt unterhalb Cracau in die Weichsel.

Wieliczka, Wielitzka, Velitzki, Velitzky, Velicka, Velicza, Lat. *Velisca*, *Vielisca*, und *Velicia*, auch *Wielisca*, ein Flecken oder Stadt in Klein-Pohlen, und zwar in der Woywodschafft Cracau, zwey bis drey Meilen von deren Hauptstadt gelegen. Es ist dieser Flecken besonders merckwürdig wegen der dasigen Weltberuffenen Saltz-Bergwercke. Die Meynungen der Scribenten, wenn solche erfunden worden, sind sehr von einander unterschieden. Berckenmeyer in seinem Antiquario, Th. I, p. 867. schreibet, es sey solches Saltzwerck 1251 erfunden worden. Arnhold in seiner Hist. und Politischen Geographie, p. 840 meldet, daß es seit 1351 im Gange gewesen; Hübner aber in seiner vollständigen Geographie, Th. II, p. 218. versichert, daß es erst 1548 und zwar von einem Schuflicker entdecket worden. Diese Saltz-Kothen sind tief in die Erde eingehauene Minen, in welche man auf drey Meilwegs hinunter steigen muß, ehe man in die Officin, wo das Saltz gehauen wird, gelangen kan, und zwar durch Acht Schachten oder Eingänge, davon die zwey vornehmsten in dem Flecken selber sind, wodurch das Berg-Saltz ausgehoben wird, gleichwie man durch zwey andere das Holtz und andere Nothwendigkeiten hinunter sencket. Der gantze Flecken ist bis auf die Kirche unter der Erde gantz ausgehölet. Die Saltz-Gruben an sich vergleichen sich den Raum nach einer gebaueten unterirdischen Stadt, und hält man davor, daß in der gantzen Welt keine tieffern Gruben in der Erde hinein gemacht sind, als diese. Das Saltz, welches sie aus dieser Grube hauen, ist dreyerley: Die eine Art ist geringe, grob und schwartz; die andere etwas weisser; die dritte aber Schneeweis, fast wie ein Crystall durchscheinend und harte wie ein Stein, also, daß man grosse Säulen wie die hohen Kirchen-Pfeiler aushauet. Das Saltz ist in der Tiefe weich und leichte, so bald es aber an das Tage-Licht kommet, wird es in einem Augenblicke hart und schwer, also, daß ein Stück, so von einem eintzigen Mann unten konnte handthieret werden, daraussen kaum von vier Ochsen von der Stelle gebracht werden kan. Einige wollen, daß in diesen Grüfften über funffzig Familien wohnen, die fast nie Sonne und Mond gesehen, und alles dasjenige für Fabelwerck halten, was ihnen von dem Zustande der Erde erzehlet wird. Sonderbar aber ist, daß zwischen diesen Minen eine süsse Quelle entspringet, wovon Menschen und Pferde ihren Durst löschen, das übrige zu ihrer Nothdurfft wird ihnen alles an Seilen hinunter gelassen. Es sollen so viel Gassen und Strassen darinnen seyn, welche einer kaum in einer Woche durchgehen kan. Diese Saltz-Gruben sind von der grösten Wichtigkeit; es muß dem Könige jährlich 50000 u. der Königin 10000 Pohlnische Gülden abgeben, ohne was die vornehmsten

Cron-

Cron-Bedienten bekommen, weil dessen Einkünffte jährlich sich auf Achtmahl hundert tausend Pohlnische Gülden belauffen. Es wird davon sehr viel Saltz nach den Schlesischen Landen verführet. Im Jahr 1644 entstunde in diesem Saltz-Bergwercke, durch Verwahrlosung eines Lichts ein solcher Brand, der in einem Jahre nicht konnte gelöschet werden. Hübners vollständige Geographie, Theil II, p. 215. Berckenmeyers Antiquarius, Theil I, p. 867. Uhsens Historisch-Geographisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 209. Baudrands Lexicon Geographicum, T. II, p. 478. Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 840.

Wieling, (Abraham) ein berühmter Holländischer Doctor der Rechtsgelehrsamkeit, gebürtig von Hamm in der Grafschafft Marck in Westphalen, ward Anfangs Rector zu Goude, hierauf aber Pro-Rector der Schulen zu Amsterdam. Von dar kam er 1727 als Professor der Rechtsgelehrsamkeit nach Francker und wurde zu diesem Amt im Monate August eingeführet. Im Jahr 1738 im Monat Mertz erhielte er die Profeßion des Staats-Rechts. Allein es fügte sich, daß er das folgende Jahr auf die Universität nach Utrecht beruffen und zum Professor des Bürgerlichen und Lehn-Rechts ernennet wurde, welche Profeßion er den 14 Sept. 1739 mit einer Rede pro Glossatoribus antrat. Im Jahr 1743 den 22 Jul. erhielte er die Profeßion des Staats-Rechts, bey dessen Antretung den 21 Oct. er eine Rede hielte de Sanctione Pragmatica Caroli VI. Imperatoris Aug. Er ist gestorben den 12 Jenner 1746. Von seinen Schrifften sind uns folgende bekannt worden:

1. Diatriba de furto per lancem & licium concepto, Marpurg 1719 in 8. Eine Recension davon findet man in *Biblioth. Noviss.* Sect. IX, p. 389 u. f. und zwar ist dieses nicht blos eine Recension aus Wielings Abhandlung, sondern enthält zugleich einige bescheidene Zweiffel gegen seine Meynung, die hernach der berühmte Hällische Rechtsgelehrte D. Heineccius in seine Antiquitates Romanas eingerücket.
2. Jurisprudentia restituta sive Index Chronologicus in totum Juris Justinianei Corpus ad modum Jacobi Labitti, Antonii Augustini & Wolfgangi Freymonii collectum, cui varia doctissimorum Virorum Opuscula, judicia, nec non suas animadversiones & prætermissa ad *Labittum*, *Smuccium*, *Habnium* & *Reinoldum* subjecit, Amsterdam 1727 in 8. Eine Recension davon findet man in der *Republik der Geleerden* 1727. Monat Sept und October, n. 9 ingl. siehe Beyträge zu den Leipziger Gel. Zeit. Band III, p. 745.
3. Repetitio Institutionum Juris Civilis. Accedunt Justiniani Constitutio: *Omnem ad Antecessores*, variis lectionibus illustrata; *Emundi Merillii* Oratio de tempore in studiis Juris prorogando; & *Joh Gottlieb Heineccii* Oratio Viadrina de JCtis semidoctis, causisque cur tam pauci hodie ad veram Jurisprudentiæ laudem perveniant? Francker 1733 in 8. Eine Recension davon findet man in den *Nov. Act. Erudit.* 1733 Monat Decembr. n. 4.
4. *Alexandri Chasanai*, Juris-Consulti Parisiensis, Paratitla institutionum Juris Civilis. Accedunt: Anonymi Protheoria institutionum. *Alex. Chasanai* index & Epitome Obligat. & actionum. Anonymi flores sententiarum Juris, Utrecht 1740 in 8. Weil der Verfasser gesonnen gewesen, Jacob Cujacii Pandectarum Paratitla, mit Chassanäi und Fabrotti Noten erläutert, von neuen herauszugeben; so hat er nicht für undienlich gehalten, mit dieser Schrifft den Anfang zu machen, und ihr eben desselben Verfassers Indicem & Epitomen obligationum & actionum beyzufügen. Man kan davon weiter nachsehen Leipz. Gel. Zeit. 1741 p. 683 u. f.
5. *Jacobi Gothofredi* Hist. & Bibliothec. Juris civilis.
6. Lectionum Juris civilis Libri II, in quibus vulgata quorundam Capitum scriptura defenditur, Amsterdam 1736 in 8. und Amsterdam 1740 in 8. Eine Recension davon siehe in den *Nov. Actis Eruditor.* 1741 Monat Febr. n. 4.
7. *Ulrici Huberi*, Juris-Consulti & Antecessoris Franeckerani, Opera minora & rariora Juris Publici & Privati edidit suisque animadversionibus illustravit. T. I & II. Utrecht 1746 in 4. Huber hat sich unter den Holländischen Rechtsgelehrten, welche die schönen Wissenschafften mit dem allergenauesten Kenntniß der Römischen Rechte verbinden, durch viele vortreffliche Wercke einen unsterblichen Nahmen erworben, und man hat gewünschet, daß dessen kleine Schrifften, die sich längstens in den Buchläden vergriffen, durch eine neue Auflage bekannter gemacht werden möchten. Diese Bemühung hat der nunmehro verstorbene Wieling schon zu der Zeit, als er noch in Francker lehrete, übernommen und seine fast allen Blättern beygefügte Anmerckungen geben dieser Sammlung einen ungemeinen Vorzug vor den ersten Ausgaben. Ein Auszug davon stehet in den Zuverläßigen Nachrichten, Theil LXXXIV, n. 1. ingl. in den Leipz. Gel. Zeit. 1746 p. 323 u f.
8. Nubes Testium sive Apologetici Pars altera. Opus Posthumum. Edidit & Præfationem adjunxit *Cornel. Valer. Vonck*, Utrecht 1745 in 8. Wieling ist ein grosses Exempel, wie gefährlich es sey den Haß eines gantzen Collegii auf sich zu laden. Die Utrechtischen Gottesgelehrten haben ihn verschiedener Irrthümer beschuldiget, als daß er Christian Thomasium gelobet, welcher doch nicht die richtigsten Meynungen von den Glaubens-Lehren geheget habe; daß er behauptete, es könne der Landes-Herr bey gewissen Umständen, und in einigen Fällen, den groben Missethätern die Straffe erlassen; daß er gelehret, die Eydes-Formul sey in dem natürlichen Rechte verboten; daß er in der Schrifft de Majestate dem beruf-

beruffenen Toland in einigen Stücken beygetreten und solchen so gar gelobt habe. Herr Vonck vertheidigte seinen ehemahligen Lehrer gegen diese Zunöthigungen freymüthig und ziehet die Schrifftsteller an, welche lange zuvor diese von den Utrechtischen Gottesgelehrten noch verworffene Sätze vorgetragen haben. In dieser Absicht hat Wieling selbst theils eintzelne kleine Schrifften, theils Auszüge aus grössern Wercken gesammlet, die hernach Vonck zum Druck befördert. Siehe Leipz. Gel. Zeit. 1746 p. 218 u. f.

9. Oratio de Justitia Sanctionis Pragmaticæ Divi Caroli VI. Imper. Aug. habita in Auditorio maximo d. 21 Octobr. 1742, cum Jus Publicum profiteri inciperet.

10. Oratio altera de Justitia Sanctionis Pragmaticæ Divi Caroli VI. Imper. Aug. habita in Auditorio Maximo d. 21 Octobr. 1743, cum Jus Publicum Romano-Germanicum profiteri inciperet. Man siehet aus allen Zeilen dieser beyden Reden, daß keine Schmeicheley oder Verstellung, sondern daß eine wahre Ueberzeugung und Liebe zur Wahrheit, die Feder geführet. Die Gründe sind an sich selbst bündig und voller Nachdruck; durch die Redner-Kunst aber haben sie noch eine besondere Stärcke bekommen. Am Ende der Andern Rede hat der Verfasser die Neuen Verse aus dem 5ten Capitel des 1 B. an die Maccabäer, vom 17 bis zum 25, mit andrucken lassen, ohne die geringste Anmerckung beyzufügen. Siehe Leipz. Gel. Zeit. 1744 p. 483.

11. Oratio de finibus Jurisprudentiæ regundis.

12. Oratio de Logomachiis Jure Consultorum.

13. Diss. de Jure antiquo vitæ & necis parentum in liberos, Amsterdam 1723 in 4.

14. Diss. de Theodora, Justiniani Imperatoris conjuge.

15. Fragmenta Edicti Perpetui.

16. Jurisprudentia Justinianea, secundum Institutionum Libros.

17. Positiones Juris Naturæ & Gentium Grotianæ.

18. Doctrina Prooemii Institutionum.

Siehe *Seriem Professorum & Lectorum Academiæ Frisicæ*, p. 89. Strodtmans Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. X, p. 449. Beyträge zu den Erlangischen Gelehrten Anmerckungen 1746 Monat II, p. 41.

Wielingen, ist eine Farth zwischen den Sand-Bäncken an den Flandrischen Küsten und der Insul Cadsant. Junckers Geographische Beschreibung der Niederlande, p. 213.

Wielis, Stadt, siehe Wieliß.

WIELISCA, Flecken, siehe Wieliczka.

Wielisch, siehe Wilisch.

Wielisch, (Benjamin) ein Schlesischer Evangelischer Prediger, war erst Mittags-Prediger; wurde aber nach dem Absterben M. Johann August Segners Pfarr an der Kirche zu 11000 Jungfrauen zu Breßlau. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens auf die Jahre 1741 und 1742 p. 383. Das jetztlebende Schlesien 1747 p. 102.

Wieliß, ein kleiner Fluß in Litthauen, so an der Rußischen Grentze entspringet, und bey der nachstehenden Stadt Wieliß in die Düna fält.

Wieliß, eine kleine Stadt nebst einem Berg-Schlosse in Litthauen, wo der vorstehende Fluß Wieliß in die Düna fält.

Wielitzka, Flecken, siehe Wieliczka.

Wielius, (Lucas) hat unter andern geschrieben eine Isagogen in Scachiam ludum, in qua de ejus origine, auctore, materia & ludendi modo agitur. Accessit in fine Carmen *Hieronymi Vidæ*, de Scacchia, Straßburg 1605. Drauds Biblioth. Class. P. II, p. 1260.

Wielkilnki, eine befestigte Stadt auf einem Berge im Hertzogthum Reschow in Rußland. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon.

Wiellinger von der Au, ein altes Adeliches Geschlecht in Ober-Oesterreich. Caspar Wiellinger auf Kättering lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, und zeugte mit Dorotheen Pinderin von der Au drey Söhne. Dieselbe waren: 1) Wilhelm Wiellinger, Herr zu Feyreck, so ohne männliche Erben verschieden; 2) Balthasar, welcher 1557 den Sitz Weyr käuflich an sich gebracht, und gleichfals ohne männliche Erben gestorben; 3) Christoph Wiellinger zu Kättering und Au, welcher 1551 Kayserl. Pfleger zu Steyer, und mit Margarethen von Schreiberstorf verheyrathet gewesen. Diese gebahr ihm eilf Töchter und acht Söhne, von denen Hans Christoph mit seiner Gemahlin Marie Puechnerin, den Sitz Hinterntobl überkam, und seinen Stamm fortpflantzte. Von seinen Söhnen verehlichte sich Achatz Wiellinger von der Au zu Hinterntobl mit Johanne Stauferin von Stauf, und hinterließ Johann Ernsten, welcher in Kayserlichen Kriegs-Diensten unterschiedlichen Feldzügen beygewohnet, und 1690 in dem 67 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnet, nachdem er mit Elisabeth Sabine Häberlin von Weng, und mit Anne Renaten, Freyin von Elam, in der Ehe gelebet. Von der letzten hinterließ er Johann Achatz Gottfrieden Wiellinger von der Au zu Hinterntobl und Feldeck, welcher sich 1701 mit Eve Eleonoren von Stübar verheyrathete, und 1728 Verordneter des Ritterstandes in Ober-Oesterreich wurde. Von den Söhnen erster Ehe überlebte den Vater der eintzige Frantz Ferdinand Wiellinger zu Innersee, welcher 1730 im 79 Jahre seines Alters starb, nachdem er mit drey Gemahlinnen, Marie Magdalenen von Kher, Marie Felicitas Spindlerin von Hofeck und Eve Beaten, Herrin von Polheim, unterschiedliche Kinder gezeuget, von denen 1732 nur nach folgende zwey Söhne aus der andern Ehe, Frantz Anton Dominicus und Frantz Adam Joseph, am Leben waren. Jener, so das väterliche Gut Innersee bekommen, wurde 1732 Kayserl. Obrist-Wachtmeister; dieser aber bekleidete die Stelle eines Hauptmanns, unter dem Hochstädtischen Regimente. v. Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. II, p. 813 und 862. Preuenhübers Annal. Styrens. p. 249 und 377.

Wiel-

Wielmaackers, sind in den Niederlanden diejenigen, so den Wollspinnerinnen ihre Rocken und Räder zurichten. **Beiers** allgemeines Handlungs-Kunst-Berg-und Handwercks-Lexicon.

Wielmius, (Hieron.) siehe **Vielmius**, im XLIIX Bande, p. 1113.

Wielopolsky, eine Gräfliche Familie in Pohlen, allwo sie ihre Güter in den Woywodschafften Cracau und Lublin besitzet. Sie stammet aus dem Hause Strezemie, von den Lateinern Strepa genannt, ab, so schon nach Anfang des 11 Jahrhunderts im Flor gewesen. Vor andern wird **Johann** angeführet, der im Nahmen der Woywodschafft Cracau die Wahl Königs Uladislaus IV unterschrieben. Ein anderer dieses Nahmens ist 1679 Reichs-Truchseß gewesen, und hat sich zuerst **Graf von Pieskovia Skala** genennet, welchen Titel er von dem Röm. Kayser Leopolden erhalten. Im Jahr 1683 hat **Johann** als Groß-Cantzler gelebet, und sich mit Marianen, einer Tochter Heinrichs de la Grange, Marquis von Arquien (eines Frantzösischen Edelmanns aus Nivernois, der den 23 May 1707 im 100 Jahre seines Alters zu Rom als Cardinal der Römischen Kirche gestorben) vermählt gehabt.

Diese Mariane hatte ihr Glück ihrer ältesten Schwester Maria Casimiren zu dancken, welche 1646 mit der Printzeßin Marie Louysen von Mantua, die sich König Uladislaus Sigismund von Pohlen zu seiner Gemahlin erwählet, nach Pohlen gekommen, und nachdem sie sich mit dem Cron-Groß-Feld-Herrn Johann Sobiesky vermählet, das besondere Glücke gehabt, mit ihm auf den Königl. Pohlnischen Thron erhoben zu werden. Da nun hierdurch ihr obgedachter Vater bewogen worden, mit seinem gantzen Hause sich nach Pohlen zu wenden, so hat dieses Gelegenheit gegeben, daß auch mehr gemeldete Mariane mit in dieses Reich gekommen, und bald darauf mit dem damahligen Cron-Groß-Cantzler, Johann Wielopolsky, wie gedacht, vermählet worden. An den 1733 vorgefallenen Pohlnischen Succeßions-Unruhen hat sie keinen Antheil genommen, ob sie wohl, als eine gebohrne Frantzösin, dem Stanislaus die Crone lieber gegönnet hätte, als dem Könige August; daher sie beständig zu Warschau, ohne daß ihr etwas wiedriges begegnet, geblieben, biß sie endlich 1735 den 23 Junius daselbst im 90 Jahre ihres Alters ihrem Gemahl, der schon vor vielen Jahren verstorben war, in die Ewigkeit nachgefolget.

Sie hat ihm verschiedene Kinder gebohren. Eine Tochter, **Louise**, ist mit Michael Sapieha, Woywoden von Podlachien, Senatorn des Königreichs Pohlen, und Rittern des Weissen Adlers, vermählet gewesen; Der älteste Sohn aber, **Johann**, Graf Wielopolsky, Woywode von Cracau, Senator des Königreichs Pohlen, Ritter des Weissen Adlers und General von Klein-Pohlen, war zu der Zeit, da König August II erwählet und gecrönet wurde, Gouverneur oder Staroste des Schlosses zu Cracau; erbte 1727 die Marggrafschafft Pinczow, die durch das im nur gedachten Jahre den 12 May erfolgte Absterben des letzten Besitzers, Johann Uladislaus Gonzaga Myskowsky, Woywodens von Sendomir, ledig worden; und nahm auch sogleich, ohngeachtet einiger Widersprecher, davon Besitz; legte aber erstlich im September mit denen in Recht erfoderten Ceremonien den Eyd als Marggraf, in die Hände seines nächsten Anverwandten Mütterlichen Geschlechts in Gegenwart von mehr als 150 Personen ab. Im Jahr 1728 gelangete er zu der Woywodschafft Cracau, nachdem er die von Siradien dargegen aufgegeben. Er starb 1732 im Mertz-Monate, und hat zwey Söhne: 1) **Carln Gonzaga**, Grafen von Wieloplsky Myszkowski, Cron-Stallmeistern, und Rittern des weissen Adler-Ordens, dessen Gemahlin eine gebohrne Gräfin von Potocka, 1746 im December zu Cracau verstorben, nachdem sie in dem vorigen 1745 Jahre den 3 May in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen worden war; und 2) **Johann** Wielopolsky, Cron-Unter-Mund-Schencken und seit dem 3 August 1744 Rittern des weissen Adler-Ordens, hinterlassen, welche beyde 1732 im April die Starosteyen des bisherigen Starostens von Spesky, Fürstens Lubomirsky, nebst andern Königlichen Gütern, wie auch die Hussaren-Fahne, empfangen. Seine hinterlassene Wittwe, Anne, eine gebohrne Printzeßin von Lubomirsky, hat mit ihren nurgenannten beyden Söhnen in denen schon gedachten 1733 vorgegangenen Succeßions-Unruhen sehr starck die Parthey des Stanislaus gehalten, daher dieselbe auch den 16 Februar 1734 durch ein Detachement Rußischer Cosacken zu Bilitz in Ober-Schlesien aufgehoben und gefänglich nach Cracau gebracht worden. Sie ward 1738 den 14 September von der verwittibten Römischen Kayserinn, Wilhelmine Amalien, in den Stern-Creutz-Orden aufgenommen, und ist zu Cracau 1739 den 20 September aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Ihr ältester Sohn, der obgedachte Cron-Stallmeister, langete 1735 den 5 May zu Warschau an, um dem Könige seine Submißion zu bezeugen. Im Jahr 1744 bekam der **Graf Wielopolsky**, bisheriger Obrist-Lieutenant der Cron-Garde zu Fuß, des verstorbenen General-Majors Bukowski Regiment.

Okolski Orb. Pol. T. II. **Königl. Pohln. und Chur-fürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender** 1748 p. 1. 3 und 6. **Europ. Fama** Th. 314 p. 142 und 148. **Zschackwitzens** allerneuester Zustand von Europa Th. IX, p. 606. **Historisches Jahrbuch vom Jahr Christi** 1739 p. 743. **Mieztolts** Historia illustrissimæ Domus Sapiehanæ P. II, p. 104 und 115. **Genealogische Archivarius** des Jahrs 1732 p. 282. 298 u. f. und Suppl. p. 50; des Jahrs 1735 p. 521. 613 u. f. und des Jahrs 1738 p. 422. **Genealogisch-Historische Nachrichten** Band I, p. 544; Band II, p. 292; Band VI, p. 305 und 550; und Band IX, p. 459 und 838.

Wielsburg, ehemahliges Kloster, und jetzige Festung, siehe **Wilgburg**.

Wielschien, ein Lehn-Gut des Stiffts Naumburg, wird also aus **M. Johann Zaders** ersten

ersten Abriß und Entwurff des Naumburgischen Stiffts-Chronicons, von dem Verfasser des Lebens Hertzog Moritz Wilhelms p. 178 angeführet. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 148.

Wieluhn, eine Stadt in Pohlen, ward 1588 von **Maximilianen**, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, eingenommen. **Lucä** Schlesische Denckwürdigkeiten p. 147. Siehe hierbey den Artickel: **Vielun**, im XLVIII Bande, p. 1114 u. f.

Wielun, Gebiete und Stadt, siehe **Vielun**, im XLVIII Bande, p. 1114.

Wiemberger, (Gregorius) von ihm ist eine Schrifft: de Eucharistia & Missa, Saltzburg 1678 in 8 im Druck vorhanden.

Wiemeier, (Thomas) ein Liebhaber der Curiositäten, hatte sich in frembden Ländern wohl umgesehen, und hielte sich 1705 zu Hamburg auf, wo er das neueröffnete Raritäten Cabinet Ost- und West-Indischer ausländischen raren Sachen und Gewohnheiten aus den besten Reisebeschreibungen zusammen getragen 1705 in 8. herausgab. Er hat in der Vorrede noch ferner ans Licht zu stellen versprochen:

1. Cabinet Morgenländischer Raritäten.
2. Cabinet Europäischer Raritäten.
3. Cabinet Ost- und West-Indischer Curiositäten.
4. Cabinet Europäischer Curiositäten.

Mollers Cimbria litterata.

Wien, eine Insul zwischen Seeland und Schonen; sie wird nit zu den Scandinavischen Insuln gerechnet und gehöret der Crone Dännemarck. **Heintzelmanns** Geographie p. 509.

Wien, ein Flüßgen im Ertz-Hertzogthum Oesterreich, und zwar in Unter-Oesterreich; entspringt im Virtel Unter-Wienerwald, und zwar eigentlich in dem so genannten Wiener-Walde, aus zweyen Quellen, davon die eine die grosse **Wien**, und die andere die dürre **Wien** genennet wird; sie vereinigen sich aber gar bald mit einander und fliesen hernach unter dem Nahmen der **Wien** fort nach dem Schlosse und Flecken Burckersdorf, nach Wiedlingsau, Auhof und Nicola; ziehet bey unserer Frauen Brunnen einen Bach an sich, rinnet damit nach Hacking, nach St. Veith, nach Maria Hiezing, und nach dem Lust-Schlosse Schönbrunn, und geht darauf zwischen der Stadt Wien und der dasigen Favorita durch, gleich dabey aber in den Donaustrom. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon.**

Wien, Lat. *Vienna Allobrogum*, Frantz. *Vienne en Dauphine*, eine Stadt in Dauphine, siehe **Vienne**, im LXVIII Bande, p. 1116.

Wien, Lat. *Vienna*, *Vindobona*, Frantz *Vienne*, *Vienne en Autriche*, Türckisch *Wetsch*, *Betsch*, *Betz*, eine der vornehmsten Städte in Deutschland, und seit einer geraumen Zeit die Kayserliche Residentz; liegt in Unter-Oesterreich an einem Arme der Donau, in welchen daselbst der keine Fluß Wien, von dem ein Artickel vorhergehet, hinein fällt. Es verdienet diese prächtige und wohlbefestigte Stadt eine ausführliche Abhandlung, und solche soll in nachstehenden Abschnitten erscheinen:

I Verschiedentliche Benennung und Nahmen der Stadt Wien.

Gleichwie diejenige Landschafft, so heut zu Tage das Ertz-Hertzogthum Oesterreich genennet wird, und darinnen **Wien** die Hauptstadt ist, vor Zeiten mit einem andern Nahmen beleget und die **Orientalische Marck** oder **Provintz** genennet worden: also hat auch die Stadt **Wien** ehemahls unterschiedliche Benennungen geführet, worvon wir einige anführen wollen. Diejenigen Scribenten, so davor halten, daß dieselbe von den Römern erbauet worden sey, müssen auch nothwendig derselben Nahmen von denen Römern herleiten, welches sie denn mit **Wolfgang Lazius**, einem Wienerischen Geschicht-Schreiber, in Chron. Viennens. auf folgende Art thun: Es habe nehmlich des **Vespasians** Legion, so die Zehende an der Zahl war, und von ihrem Commendanten, dem **Appius Flavianus**, die **Flavianische** genennet worden, deren auch **Tacitus** Libr. XVII & XVIII zum öfftern gedencket, in dieser Gegend gestanden, und die neuerbaute Stadt nach ihren Nahmen, FLAVIANAM, genennet andere hingegen geben vor, es habe dieselbe, von einem andern Römischen General, dem **Titus Fabianus**, welcher ebenfals in dieser Gegend commandiret habe, und dessen **Tacitus** gedencket, den Nahmen FABIANA, oder FAVIANA erhalten, und beruffen sich auf den Stifftungs Brief, Hertzogs **Heinrichs** des Ersten von Oesterreich, so er wegen Erbauung des Schotten-Klosters gegeben (Siehe **Lucä** Fürsten-Saal p. 91), allwo der Stadt Faviæ oder Favianæ gedacht werde, so zu **Heinrichs** des Ersten Zeiten allbereits Vienna genennet worden; und meynen sie, es sey gar wahrscheinlich, daß man in denen damahligen ungelehrten und Barbarischen Zeiten, durch eine verderbte Aussprache aus Flaviana, Fabiana oder Faviana, mit Auslassung der ersten Sylbe Biana oder Viana gemachet habe, woraus endlich gar leichte Vienna habe entstehen und werden können. Wir überlassen aber diese Gedancken und Derivation eines jeglichen Gutdüncken, und hoffen, es werde jedweder leicht vor sich sehen, wie weit diese Wahrscheinlichkeit statt finde; Daher wollen wir anjetzo die übrigen Benennungen der Stadt Wien untersuchen, woher solche entstanden.

Aurelius Victor in vita Antonini Imperatoris gedencket einer Stadt, Vendum oder Vendobona genannt, welche an der Donau gelegen, und ehemahls von denen Venetis oder Wenden bewohnet worden. Nun wollen wir hier nicht untersuchen, ob dieselbige Stadt eben an demjenigen Orte gestanden, wo heut zu Tage Wien lieget, weil dieses schwer zu erweisen seyn würde; sondern nur so viel bemercken, daß es bey denen Römern der Gebrauch war, die eroberten Städte nach dem Gebiethe und Bann derjenigen Völcker zu nennen, so selbige vorher bewohnet, dahero auch der Nahme Rhæsobonna, so

wir heut zu Tage Ratisbonam nennen, a Rhætis, so in solcher Gegend gewohnet, ingleichen Augusta Vindelicorum a Venedis also benennet entstanden: Also ist gantz wahrscheinlich, daß man die Gegend, oder den Sitz derer Wenden ebenfals Vendobannam, eben als wolte man sagen, der Wenden Wohnung, geheissen, welcher Nahme in den folgenden Zeiten wiederum hervor gesucht worden. Anderer dergleichen Benennungen, als JULIONNA, VINDOMINA, VINDOMANA, VINDOBANA, VIANA, ALA FLAVIANA, CASTRA FLAVIANA, u. s. w. so man bey denen Schrifftstellern hin und wieder findet, zu geschweigen.

Die Juden nenneten Wien, nach Zeugniß Lazii Libr. I, c. I. SAUNAS, PAUNAS.

Was endlich die Deutsche Benennung der Stadt Wien anlanget, so ist es am wahrscheinlichsten, daß sie dieselbe von dem auf der mittägigen Seite, zwischen der Stadt und Vorstadt vorbey fliessenden kleinen Wien-Fluß bekommen. Denn es ist bekannt, daß man vor Zeiten diejenigen Städte, so an Flüßen gelegen, meistentheils nach solchen genennet, und könnte man davon Exempel zur Gnüge anführen. Zudem wird auch diejenige Vorstadt, durch welche dieser Wien-Fluß strömet, absonderlich noch mit dem Nahmen, die Wien bis jetzo benennet, welches solche Meynung desto mehr bestärcket. Einige wollen zwar das Wort Wien von den starcken Winden, so in dieser Gegend wehen, herleiten, welches aber sehr gezwungen heraus kommet, und sehr wenig Wahrscheinlichkeit hat. Wiewohl auch einige glauben, das Deutsche Wort Wien sey aus dem alten Lateinischen Vindomina entstanden.

Von der vielfältigen alten Benennung geben die sichersten Nachricht *Otto Frisingensis* L. I, de rebus gestis Friderici I. Imper. und **Bertius** rerum German. Comment. L. III, p. 703.

II. Lage.

Es lieget diese Weltberühmte Kayserl. Haupt- und Residentz-Stadt, nach des Clavii Ausrechnung in seinen Tabulis Geographicis, unter dem 37 Gr. 45 Min. Longitudinis und 48 Gr. 20 Min. Latitudinis, und zwar in einer unvergleichlichen, fruchtbaren, lustigen und angenehmen Gegend, an einem Arm der Donau, welcher die so genannte Leopolds-Stadt von selbiger absondert. Das Land herum ist gegen Morgen und Mittag gantz platt und eben; von Abend gegen Mitternacht zu aber siehet man ein mit Holtz und Wein bewachsenes, hohes, schönes und fruchtbares Gebürge, welches die Annehmlichkeit und den schönen Prospect dieser Gegend um vieles vermehret. Es fänget sich dasselbe bey Kloster Neuburg an der Donau, mit dem so genannten hohen, und mit Holtz bewachsenen Kalenberg an, und gehet gegen Abend, bis an den Wiener Wald, und verursachet dem Gesicht im Frühlinge und Sommer, wenn alles grün ist, kein geringes Vergnügen; weit mehr aber werden die Augen von dem lustigen, fruchtbaren, und fast in Form eines halben Circuls an dem Fuß gedachter Berge, um die Stadt herum sich erstreckenden Wein-Gebürge ergötzet, auf welchem ein ziemlich guter Wein in Ueberfluß wächset. Am allermeisten träget endlich der breite in unterschiedliche Armen sich zertheilende Donau-Strom zu der angenehmen Situation dieser Stadt bey, als worinnen derselben nicht leicht eine andere in Deutschland gleich kommen wird; der vielen Felder, Wein- und schönen Lust-Gärten, von welchen dieselbe auf der mittägigen Seite umgeben, und gleichsam eingeschlossen wird, zu geschweigen. Gleichwie nun der dasigen Gegend an Annehmlichkeit nicht das geringste abgehet; also hat dieselbe auch noch den besondern Vortheil, daß der Boden und das Land daselbst, so wohl an Wein, als auch Getreyde, Graß, Holtz und andern Gewächsen überaus fruchtbar ist, dergestalt, daß solches denenselben, so es bauen, die angewendete Müh und Arbeit reichlich und mit Ueberfluß bezahlet. Hierzu kommt noch das temperirte und gesunde Clima, womit die gütige Natur diese Gegend begabet, welches so beschaffen, und der menschlichen Natur dergestalt zuträglich ist, daß man daselbst und in den umliegenden Oertern nicht leichte etwas von ansteckenden Kranckheiten hören wird, dergleichen sonst in grossen und volckreichen Städten, wegen der Vielheit der Menschen, nichts rares ist, welches in Wien um so viel desto mehr zu bewundern, weil in einer kleinen und engen Stadt, so viele tausend Menschen beysammen wohnen. Insgemein schreibet man diese Gütigkeit des Himmels denen starcken Winden zu, welche in Oesterreich und in dasiger Gegend beständig wehen, wodurch die Lufft von den bösen und ungesunden Ausdünstungen gereiniget und der Einwohner Gesundheit dadurch befördert und erhalten wird; dahero auch das Sprüchwort entstanden: Vienna aut Ventosa aut Venenosa est. Und man will angemercket haben, daß daselbst wenn der Wind nicht starck wehet, gemeiniglich Kranckheiten entstehen, welches vornehmlich ehemahls, da die Strassen der Stadt eben nicht sonderlich sauber und rein gehalten wurden, geschehen.

III. Alterthum, Erbauung und Aufnahme der Stadt Wien.

(1) Unrichtige Meynungen von deren Alterthum.

Es ist ausser allem Zweifel gewiß, daß Wien eine der ältesten Städte Deutschlandes ist, welche bereits vor vielen hundert Jahren nicht nur erbauet, sondern auch in den alten Zeiten als eine considerable Stadt bekannt, und berühmt gewesen; Ja, wenn wir den Geschicht-Schreibern und Chronicken Glauben beymessen, so würde solche wegen des Alterthums nicht nur vor allen andern Deutschen Städten den Vorzug behalten, sondern auch so gar der Stadt Rom und andern Europäischen Städten diesen Ruhm streitig machen: Denn es träget der bekannte Wienerische Geschicht-Schreiber **Wolfgang Lazius** in Chronicon. Viennens. Libr. I, c. I. p. 3. kein Bedencken zu behaupten, daß dieselbige schon allbereit im Jahr der Welt 2550 oder 3899 oder aufs höchste 4016 erbauet, und bewohnet müsse gewesen seyn. Hiervon meynet

er sattsame Nachricht gefunden zu haben auf einigen Steinen, welche man so wohl in = als ausserhalb Wien zu seiner Zeit ausgegraben, auf welchen einige Hebräische Inscriptiones gestanden, bey welchen nur besagte Jahr-Zahlen zu sehen gewesen. In der angeführten Stelle seiner Chronic. Viennens. hat er unterschiedliche solche Hebräische Inscriptiones mitgetheilet, wovon wir deren nur zwey anführen wollen. Die erste von solchen soll sich auf einem Stein befunden haben, welcher zu Wien in dem Pfeifferischen Hause, so am Graben gelegen, gefunden worden. Es sind aber dieselben folgenden Inhalts:

מירדכו מיקיג גבור הגרל בשנת
מיבריאת עלום ב'א ק'ת"ס

Welches so viel sagen will: Mordachi ex genere gigantium Vir fortis, magnus anno a Creatione mundi bis millesimo quingentesimo & sexagesimo. Hierunter verstehet Lazius nun das Jahr, da dieser Mordachi gestorben seyn soll. Die andere lautet also:

שאלם בר ברוח ונקבר ק'ב
תבת מיבריאת עלום ד'א י'ו

Das ist: Salem filius Baruchi sepultus est vicesimo secundo Decembris a creatione mundi quater millesimo decimo sexto.

Nachdem er nun dafür hält, daß besagte Steine und Aufschrifften, einen sattsamen Beweiß seiner Meynung abgeben, so hat er nach Chronologischer Art ausgerechnet, daß diese angegebene Zeit-Rechnung, ohngefehr auf das 180ste Jahr, nach Ausgang der Kinder Israel aus Egypten, fassen müsse; folglich würde nicht leicht eine Stadt zu finden seyn, welche sich dieses Alters rühmen könnte. Mit ihm stimmen überein der Jesuit P. Reifenstuhl in Vienna gloriosa Tit. I. Abermannus, so den Lazius ins Deutsche übersetzet, Bormastini in seiner Historischen Beschreibung der Stadt Wien; wie auch Johann Jordan im Schatz, Schutz und Schantz des Ertz-Hertzogthums Oesterreich; welche Schrifftsteller aber gar schlecht geschrieben, und siehet man aus ihren Schrifften gar bald, daß solche sehr leichtgläubig gewesen, und ihnen die Urtheilungs-Krafft gefehlet. Gleichwie man aber an denen von Lazius zu seinen Beweiß angeführten Hebräischen Aufschrifften gar vieles auszusetzen findet und mit ihm keineswegs blindlings hin schließen kan, daß an demjenigen Orte, wo man Steine mit Aufschrifften und Jahrzahlen findet, schon zu der Zeit, wie die Jahrzahl ausweiset, müsse eine Stadt erbauet gewesen seyn: Also siehet es auch mit seiner Chronologie gar unrichtig aus; denn es erkennet ein jedweder, daß die Data seiner Rechnung viele hundert Jahr von einander unterschieden sind, und dessen ungeachtet reducirt er solche alle auf das ein hundert und achzigste Jahr nach Ausgang der Kinder Israel aus Egypten, welches aber nach Art und Natur der Rechenkunst ohnmöglich ist. Noch weniger aber kan man den Oesterreichischen Chronicken Beyfall geben, welche eines Abrahams gedencken und von solchen fabuliren, daß er kurtz nach der Sündfluth in diese Gegend gekommen, sich mit seiner Familie in denen hiesigen Grentzen, an dem Ufer der Donau niedergelassen, und seinen vornehmsten Sitz, an demjenigen Orte, wo heutiges Tages der Marckt-Flecken Stockerau liegt, aufgeschlagen habe. Dieser hätte nachgehends auch den ersten Grund zu Erbauung der Stadt geleget. Am meisten aber verdienen diejenigen verlachet zu werden, welche vorgeben, daß Svevus, oder Schwab oder auch Schwaif, der Achte König der Deutschen, so ein naher Abkömmling des Ertz-Vaters Noa gewesen seyn soll, den Anfang zu Erbauung dieser Stadt schon im Jahr der Welt 2280 gemachet habe.

(2) Wahrscheinlichere Gedancken von deren Erbauung.

Wir wollen uns nicht länger mit dergleichen Histörgen aufhalten; sondern anjetzo genauer untersuchen, in welche Zeiten doch wohl der Ursprung und Erbauung der Stadt Wien eigentlich und mit Bestande der Wahrheit zu setzen sey? Aeneas Sylvius, Sabellius und andere bemühen sich aus dem Plinius, Ptolomäus, Cornelius Tacitus, Aurelius Victor, und andern Schrifftstellern zu erweisen, daß diese Stadt ihren Ursprung denen Römern zu dancken habe, und von solchen erbauet worden sey, und zwar von denjenigen Römischen Feld-Herren, welche zu der Zeit der Römischen Monarchie in dasiger Gegend commandiret. Ob nun gleich nicht zu läugnen, daß die Macht der Römischen Monarchie, zu derjenigen Zeit, da solche in Flor war, sich bis an den Ister erstrecket, und Pannonien, Dacien, und Mösien unter derselben Bothmäßigkeit gestanden, wie davon nachzulesen Livius L. III, Dec. 5. L. X, Dec. 4. ingleichen Tacitus Libr. XVIII; auch unterschiedliche Römische Kayser, mit ihren Legionen in Deutschland, an der Donau und in Ungarn gestanden und gekrieget: so folget dennoch nicht, daß die Römischen Truppen dieselben erbauet haben. Denn eine Armee, welche in das Feld gehet, bauet keine Städte, wohl aber Lager und Schantzen: Daher ist keineswegs zu vermuthen, daß sich die Römischen Soldaten, mit Erbauung einer Stadt allhier solten aufgehalten und den Verfolg ihrer Siege verabsäumet haben. Und ob nun gleich Lazius in seiner Chronic. Viennens. L. II, c. 2. p. 3. 6. 7. abermahls einen alten Stein mit einer alten Aufschrifft anführet, in welcher eines Præfecti Viennensis gedacht wird; so beweiset solche weiter nichts, als daß derselbe etwan in dasiger Gegend begraben worden, und müste der Titul Præfectus Viennensis, wenn es sonsten mit dem Beweiß dieser Aufschrifft seine Richtigkeit hätte; von einem andern Orte zu verstehen seyn, weil Lazius l. c. L. I, c. 4. p. 175 u. f. selbsten vorgiebet, daß diese Stadt, weil sie von Titus Appius Flavianus, Prætore Cohortis, so zur Zeit derer Römischen Kayser, des Galba und Vitellius, an der Donau commandiret, erbauet und angeleget worden, den Nahmen Flaviana und nicht Vienna zu erst bekommen habe. Dahero widerspricht seine eigene Meynung der angeführten Römischen Aufschrifft, und macht er solche dadurch selber verdächtig, zumahl, da er alles dasjenige, was dieser oder jener Scribent von einem ihm Lazio, unbekannten Ort erzehlet, so gleich auf Wien appliciret; und saget: Dieses muß von Wien verstanden wer-

werden. Siehe l. c. L. II c. 2 p. 49. Und gesetzt, es hätten auch die Römischen Legionen, in dasiger Gegend der Donau eine Stadt oder Festung zur Bedeckung und Beschützung des Landes von den feindlichen Einfällen der Hungarn, und anderer barbarischen Völcker angeleget; so ist dennoch keinesweges zu erweisen, daß solche an demjenigen Orte oder Gegend gestanden habe, wo heut zu Tage **Wien** zu sehen; sondern es ist vielmehr zu vermuthen, daß dieselbe weiter hinunter, nach den Ungarischen Grentzen zu, wo etwan heut zu Tage die Städte Altenburg oder Haynburg liegen, müße seyn angeleget worden, weil daselbst wegen der Donau und des Gebürges gleichsam ein Paß ist, und deswegen dasige Gegend desto eher und besser hat müssen verwahret werden. Wenn wir aber auch dem **Lazius** und denjenigen, so seiner Meynung sind, einräumeten, daß die Römer an eben demselbigen Orte, wo nunmehro Wien stehet, eine Stadt erbauet, und die Römischen Kayser, wie **Lazius** l. c. L. II. c. 2. p. 49. vorgiebt, von **Augustus** biß auf **Valentin**, daselbst ihren Sitz und Residentz aufgeschlagen hätten, so folget dessen ohngeachtet keinesweges, daß das heutige **Wien** eine Fortsetzung der von denen Römern erbaueten Stadt Flavia oder Flaviana sey. Denn es gestehet solcher selber l. c. L. II. c. 2. p. 21, daß die von denen Römern in dasiger Gegend angelegte Stadt in denen folgenden Zeiten, da bey dem Verfall des Römischen Reichs die barbarischen Völcker, die Hunnen und Gothen, weit und breit herum streifften, ebenfalls sey verwüstet, und derselben Untergang wiederum befördert worden, dergestalt, daß man in fünff bis sechs Jahrhunderten von solcher nicht mehr gehöret, ja so gar keine Merckmale mehr gesehen habe, folglich muß derselben Gedächtniß gantz und gar vertilget gewesen seyn. Dieses wird um so viel desto mehr bekräfftiget, weil in denjenigen Diplomaten und Freyheits-Briefen, so diesem Lande und andern in solchen gelegenen Oertern von **Carln** dem Großen, **Ludwigen** dem Frommen, und andern Kaysern ertheilet worden, dergleichen in unterschiedlichen Klöstern gefunden werden, dieser Stadt im geringsten nicht gedacht wird, welches doch, wenn solches in denenselben Zeiten gestanden hätte, um so viel eher geschehen seyn würde, weil in solchen, der benachbarten Berge, Flüße und Oerter dieser Stadt erwehnet wird. Ja was noch mehr ist, so wird der Stadt Wien auch nicht einmahl in den Freyheits-Briefen, welche Kayser **Heinrich** der Andere im Jahr 1002 und **Conrad** der Andere 1031 denen ersten Marck-Grafen von Oesterreich, **Leopolden**, **Heinrichen** und **Alberten** ertheilet, Meldung gethan, unerachtet anderer schlechten Oerter in solchen zum öfftern Erwehnung geschiehet. Wir müssen daher den Ursprung und Erbauung der heutigen Kayserl. Haupt- und Residentz-Stadt **Wien** in andere Zeiten, als **Lazius**, setzen, und wird man verhoffentlich nicht irren, wenn man derselben Anfang denjenigen Zeiten zuschreibet, da von Kayser **Heinrich** dem Andern das Marck-Grafthum Oesterreich gestifftet, und **Leopold**, welcher des Kaysers Schwester zur Gemahlin hatte, zum ersten Marck-Grafen ernennet worden. Es ist aus den Geschichten bekannt, daß dergleichen Marck-Grafschafften zu Beschützung des Deutschen Reichs wider die Einfälle derer benachbarten barbarischen Völcker errichtet und bestellet worden; welches aber nicht wohl anders geschehen konnte, als durch Erbauung haltbarer Städte und festen Oerter, um die benachbarten Völcker im Zaum zu halten. Dahero wurden auch allezeit in den neuen Marck-Grafthümern dergleichen angelegt, wie die Erbauung der Städte Brandenburg, Meißen, Schleßwig und andere solches klärlich bezeugen. Diesemnach ist es nun gantz wahrscheinlich, daß nach Errichtung des Oesterreichischen Marck-Grafthums, in demselben auch Städte und haltbare Oerter sind erbauet worden, um das Land wider die Einfälle der damahls räuberischen und wilden Ungarn zu bedecken. Es war zwar dazumahl Mölck die Haupt-Stadt in Oesterreich, allwo auch die Marck-Grafen ordentlich zu residiren pflegten. Allein nachdem Marck-Graf **Leopold** der Heilige die Ungarn überwunden, und aus den Oesterreichischen Grentzen verjaget, so gieng er auch weiter an der Donau hinunter, und bauete unter andern auf den nahe bey Wien gelegenen Kalenberge, und zwar auf die vördere Spitze, so deswegen noch heut zu Tage der **Leopolds-Berg** genennet wird, ein Schloß, worinnen er wegen der schönen und lustigen Gegend meistentheils Hof hielte. Dieses mag nun wohl die erste Gelegenheit gegeben haben, daß man nach der Zeit, im eilften Jahrhunderte, fast am Fuße desselbigen Berges, eine Stadt zu bauen angefangen hat, aus welcher endlich das heutige Wien entstanden. In dieser Meynung wird man desto mehr bestärcket, weil **Heinrich** der erste Hertzog in Oesterreich, in dem Fundations-Brief des Schotten-Klosters zu Wien, so nunmehro eine Abtey ist, vom Jahr 1158 schon der Stadt Faviæ oder Favianæ, so von dem jetzigen, wie er sagt, Vienna genennet wird, gedencket und befiehlet, daß ermeldetes Kloster in dem Gebiete besagter Stadt solle erbauet werden.

(3) Wem sie ihr Aufnehmen zu dancken?

Ihr gröstes Aufnehmen aber hat sie sonderlich **Leopolden** dem Andern, Hertzogen zu Oesterreich zu dancken: Denn nachdem dieser Herr mit sehr reicher Beute aus Asien zurück kam, auch durch die Ranzion des gefangenen Königes von Engelland **Richards** ein sehr grosses Reichthum zusammen gebracht, so erweiterte er die Stadt Wien, welche biß daher noch sehr klein gewesen, vermehrte solche noch mit etlichen hundert Häusern, und befestigte dieselbe nach damahliger Art mit Mauern und Thürmen. Ueber dieses gab er denen Bürgern und dasigen Einwohnern große Privilegien, dergleichen auch sein Sohn, **Leopold** der Dritte, gethan, welcher die Stadt in einen noch weit bessern Stand gesetzet. Diese gute Vorsorge der Hertzoge von Oesterreich hat nun verursachet, daß Wien in kurtzer Zeit zu einer ansehnlichen Stadt worden, und zogen die große Freyheiten viele Fremde dahin, zumahl, da der Ort wegen der Situation nicht nur angenehm,

nehm, sondern auch zur Handlung sehr wohl gelegen war.

(4) Wird die Residentz der Hertzoge von Oesterreich.

Am allermeisten aber kam solche empor, als die Hertzoge von Oesterreich daselbst ihre Residentz aufschlugen, wodurch dieselbe nicht nur grosses Ansehen, sondern auch grösser Gewerbe und Reichthum erlangete, und noch mehrere Menschen dahin gezogen wurden.

Es ist bereits erwehnet worden, daß die Marck-Grafen und nachgehends Hertzoge zu Oesterreich, entweder zu Mölck, so heut zu Tage eines von den reichsten Klöstern in Oesterreich ist, oder zu Gärß, letzlich aber auf dem Kalenberg, residiret haben. Allein ohngefehr um das Jahr 1150 verlegten solche ihren Sitz nach Wien, und seint der Zeit haben sie daselbst biß auf den heutigen Tag beständig residiret.

(5) Wird eine Reichs-Stadt.

Auch hat zu derselben Aufnehmen nicht wenig beygetragen, daß solche vom Kayser Friedrichen dem Andern im Jahr 1237 zu einer Reichs-Stadt gemachet wurde; in welcher Freyheit sie aber nur vier Jahre verblieben. Nemlich Hertzog Friedrich, der Streitbahre von Oesterreich, rebellirte wider nur gedachten Kayser Friedrichen II, als er sich in Italien befand. Weil sich nun der Hertzog in der Güte nicht auf andere Gedancken bringen ließ, so kehrete der Kayser aus Italien zurück, erklärte den Hertzog 1237 in die Acht, entsetzte solchen seiner Lande, und erklärete Wien zu einer freyen Reichs-Stadt. Cuspinian. Austr. p. 30 u. ff. Petrus de Vineis, L. III c. 5. Siehe auch unten den XXI Abschnitt die erste Nummer. Mehrgedachter Kayser gab auch der Stadt Wien dasjenige Wappen, so dieselbe noch heut zu Tage führet, nemlich ein weisses Creutz im rothen Felde, und dazumahl wurde auch der Stadt-Richter daselbst vom Reich bestellet. Siehe Lazius l. c. L. II c. 6. p. 71 u. f. Crusii Annal. Suev. L. I. P. III c. 12 p. 37 Cuspinian Austr. p. 30 u. f. Peter de Vineis L. III, c. 5. Weil nun in den damahligen Zeiten die Römische Kayser keine gewisse und beständige Residentz hatten; sondern bald in dieser, bald in jener Reichs- oder Pfaltz-Stadt eine Zeitlang sich aufhielten, und von einer zu der andern zogen; so haben deren auch unterschiedliche, als Heinrich der Dritte, Heinrich der Vierte, Heinrich der Fünffte, Friedrich der Andere im Jahr 1237, Rudolph der Erste 1284, Albert der Erste 1310, Friedrich der Dritte 1454, daselbst einige Zeit ihr Hof-Lager aufgeschlagen und residiret, und folglich derselben Glückseligkeit und Wachsthum ebenfalls um vieles vermehret.

IV. Eintheilung der Stadt in vier Viertel.

Die Stadt wird nach den Strassen und Gassen in vier Viertel abgetheilet, welche man

1. das Schotten-Viertel,
2. das Wübmer-Viertel,
3. das Stuben-Viertel, und
4. das Kärntner-Viertel nennet.

V. Größe und Umfang.

Was die Größe und Umfang dieser Kayserlichen Residentz anlanget, so ist im Voraus zu wissen, daß man sich keineswegs einbilden darf, ob sey dieselbe eine Stadt von einer solchen ungemeinen Größe, als Paris und Londen, welche etliche Meilen im Umfange haben; denn hier verhält es sich gantz anders. Es ist die Stadt an und vor sich, so ferne solche nemlich in die Fortification eingeschlossen ist, nicht groß, und dem Ansehen des Kayserlichen Hofs kaum proportioniret. Denn man kan dieselbe ausserhalb denen Festungs-Wercken, auf dem Glacis in fünff Viertel-Stunden gantz bequem umgehen. Hingegen sind die Vorstädte desto grösser und weitläufftiger, und erstrecken sich an unterschiedlichen Orten sehr weit in das Feld hinaus. Diese nun haben nach dem Umfang der Linien etliche deutsche Meilen im Bezirck, und stecken voller Leute; wiewohl auch nicht zu läugnen, daß viele große und leere Plätze, als Feld-Lust- und Wein-Gärten ꝛc. mit eingeschlossen sind, so nicht mit Häusern bebauet sind, sondern auf andere Art und Weise genutzet werden.

Vorjetzo bleiben wir bloß allein in der Stadt, und versparen die Beschreibung der Vorstädte, biß in einen andern Abschnitt.

(1) Anzahl und Eintheilung der Häuser.

Es bestehet aber die Stadt Wien an und vor sich, ohne die Vorstädte, in allen aus nicht mehr als 1233 Feuer-Stätten oder Häusern, welche meistentheils schön und herrlich gebauet sind, und der Stadt ein prächtiges Ansehen geben. Diese nun werden eingetheilet in Bürger-Häuser, deren an der Anzahl nicht mehr als 930 sind, und 248 Frey-Häuser. Ueberdieß gehören 18 Häuser unterschiedlichen Klöstern zu, so ebenfalls von der Weltlichen Obrigkeit ausgenommen sind; nebst diesen zählet man in der Stadt 29 Kirchen, und 8 abgesonderte Capellen. Auf den Basteyen und im Zwinger, wie auch am so genannten Saltz-Grieß, giebt es zwar noch verschiedene Häuser, welche nicht gar lange mit Erlaubniß des Commendanten, erbauet worden, so aber von keiner Wichtigkeit sind. Die Casernen, welche an den Wall und Basteyen da und dort gebauet, und über die maßen schlecht sind, werden hierunter keineswegs begriffen. Man darff sich gar nicht wundern, daß die Anzahl derer Häuser in Wien so gering und klein ist. Denn wenn man erweget, daß die vielen und weitläufftigen Kirchen und Klöster, bey welchen letztern meistentheils Gärten und Spatziergänge sind, fast den sechsten Theil der Stadt ausmachen, so dürffte man bald noch zweiffeln, wie es möglich, daß gleichwohl noch für so viele Häuser Platz übrig geblieben.

(2) Märckte und Plätze.

Gleichwie schöne und große Plätze oder Märckte die Zierde einer Stadt sind, und derselben ein herrliches Ansehen geben: Also fehlet es auch allhier an solchen keineswegs, ohnerachtet die Stadt nicht weitläufftig und groß ist; sondern es sind deren allhier unterschiedliche, auf welchen die schönsten Statuen und kostbare Brunnen als eine sonderbare Zierde derselben, nicht

ohne

ohne Verwunderung zu sehen. Unter solchen nun sind folgende die vornehmsten:

1. Der **Neu-Marckt**, so sehr groß und vier-eckigt ist, und auf welchem ein schöner Brunn stehet, und verkauffet man daselbst täglich verschiedenes Flügel-Werck; ingleichen sind da zu bekommen allerhand Fasten-Speisen, als Mehl, Linsen, Erbsen und dergleichen, so man auf Wägen vom Lande dahin bringet; ferner verkauffet man da überaus schöne gedruckte Leinwand von unterschiedlichen Gattungen.

2. Der Schweine-Marckt.

3. Der neue Kien-Marckt.

4. Der alte Kien-Marckt, allhier verkaufft man Milch, Milch-Ram, oder wie man hier zu reden pfleget, Saane und dergleichen.

5. Der hohe Marckt, so auch der Fisch-Marckt genennet wird; Allhier stunde ehemahls ein Modell einer prächtigen Statue, die Vermählung Josephs und Mariens vorstellend, so aber, weil es von Holtz gewesen, verfaulet und wieder umgefallen ist; Allhier sind an Festtägen allerhand Fische in Menge zu haben.

6. Beym Stock in Eisen, allhier verkauffet man alle Tage Milch, Brod und Brüderisches Geschirr, auch haben die Fleischer vom Lande etlichemahl die Woche als Dienstags und Donnerstags Schweine-Fleisch feil.

7. Auf der Brandt-Stadt, daselbst verkauffet man Nürnberger-Waare.

8. Der Graben, allwo die unvergleichlich Dreyfaltigkeits-Säule, nebst zwey schönen Brunnen zu sehen; man verkauffet daselbst allerhand grüne Küchen-Speisen, unterschiedliche Sorten von Obst und Früchten, wie auch frisches Schwein-Fleisch und allerhand Kräuter.

9. Auf dem Hof, so der gröste Platz unter allen ist, allwo die prächtige und von Ertzt gegossene Marien Säule stehet, wie auch ein steinerner Brunnen; Allhier wird jährlich zweymahl die Messe oder Jahrmarckt und wöchentlich etlichemahl Marckt-Tag gehalten, und verkaufft man da Obst und andere grüne Küchen-Speisen; man bekommt auch alldorten das neugebackene Brod auf denen Wägen.

10. Auf der Freyung bey der Schotten Abtey, ist aber gantz irregulair.

11. Der Burg-Platz oder äusserste Schloß-Hof der Kayserlichen Burg, allwo die Wache stehet.

12. Der Juden-Platz, allda bekommet man zu kauffen, Kien, und allerhand Holtzwerck für Tischer und Drechßler.

13. Der Franciscaner-Platz.

14. Der untere Jesuiter-Platz.

15. Der Peters-Freyt-Hof, allwo die Haupt-Wache der Stadt stehet, allhier verkaufft man Eyer, Butter, Honig, das Wildpret und Weidewerck, ingleichen allerhand grüne und dürre Kräuter zu Artzeneyen.

(3) Strassen.

Nebst diesen nur angeführten Plätzen zählet man in Wien auch 80 grosse Strassen, Gassen und Gäßgen, worbey nur überhaupt zu mercken, daß auch die grösten Strassen sehr schmal und enge sind, und nur so breit, daß zwey Wagen neben einander fahren können. Es werden dieselben folgender massen benennet:

1. Die Kärntner-Strasse, so die längste, und gleichsam der Diameter der Stadt ist;
2. Die Kluger-Strasse.
3. Die Riemer-Strasse.
4. Die Singer-Strasse.
5. Die Schüler-Strasse.
6. Die Ober-Becker-Strasse.
7. Die Unter-Becker-Strasse.
8. Die Müntzer-Strasse.
9. Die Unter-Brauner-Strasse.
10. Die Ober-Brauner-Strasse.
11. Die Waller-Strasse.
12. Die Wiplinger-Strasse.
13. Die vordere Schencken-Strasse.
14. Die hintere Schencken-Strasse.
15. Die Trintfall-Strasse.
16. Die Herren-Gasse.
17. Die Dorotheen-Gasse.
18. Die Anna-Gasse.
19. Die Spiegel-Gasse.
20. Die Rosen-Gasse.
21. Die Johannis-Gasse.
22. Die Himmel-Porten-Gasse.
23. Die Weyburg-Gasse.
24. Die Lands-Cron-Gasse.
25. Die Juden-Gasse.
26. Die Sattler-Gasse.
27. Die Bogner-Gasse.
28. Die Nadler-Gasse.
29. Die Renn-Gasse.
30. Die Schaufel-Gasse.
31. Das Ball-Gäßgen.
32. Das Filtz-Gäßgen.
33. Das Jacobäer-Gäßgen.
34. Das Kumpf-Gäßgen.
35. Das Blut-Gäßgen.
36. Das Strobel-Gäßgen.
37. Das Lorentzer-Gäßgen.
38. Das roth Gäßgen.
39. Das Kuh-Gässel.
40. Das Juden-Gäßgen.
41. Das Cramer-Gäßgen.
42. Das Taschen-Gäßgen.
43. Das Hüner-Gäßgen.
44. Das St. Salvator-Gäßgen.
45. Das Färber-Gäßgen.
46. Das Rosen-Gässel.
47. Das Stroh-Gäßgen.
48. Das Seitzer-Gäßgen.
49. Das Pater-noster-Gäßgen.
50. Das Jungfrauen-Gäßgen.
51. Das Milch-Gäßgen.
52. Das Schlosser-Gäßgen.
53. Das Seiler-Gäßgen.
54. Das Kraut-Gässel.
55. Die Seiler-Statt.
56. Der grüne Anger.

57. Die Wollzeil.
58. Zur schönen Latern.
59. Der Sau-Winckel.
60. Die Bauren-Musterung.
61. Der alte Fleisch-Marckt.
62. Der Haar-Marckt.
63. Der Bauren-Marckt.
64. Der Kohl-Marckt.
65. In Steig.
66. Der Lübeck.
67. Der Lichte-Steg.
68. Der Fleisch-Hof.
69. Auf den Steig.
70. Der Katzen-Steig.
71. Die Fischer-Stiege.
72. Der Saltz-Grieß.
73. Die hohe Brücke.
74. Der tieffe Graben.
75. Beym sieben Häusern.
76. Der Graß-Hof.
77. Der Haar-Hof.
78. Der Freyt-Hof.
79. Beym schönen Brunnen.
80. Beym Pauler-Thor.

VI. Palläste zu Wien, nebst den öffentlichen Gebäuden daselbst.

So klein auch die Stadt Wien in ihrem Umfange ist, so trifft man dessen ohngeachtet daselbst eine grosse Menge derer herrlichsten und vortrefflichsten Palläste an, welche so wohl wegen der zierlichen Architectur, als auch wegen der kostbaren Meublen, mit welchen dieselbe prangen, die Verwunderung derer Anschauenden erwecken. Und es ist zu bedauren, daß diese prächtige Palläste wegen der engen Strassen, nicht so schön in das Gesicht fallen, als wenn dieselben an grossen Plätzen und in weiten Gassen gelegen wären, da man derselben Schönheit im Prospect weit vollkommener würde beobachten können. Denn es sind die meisten Gassen der Stadt sehr enge und klein, und dessen ohngeachtet findet man in solchen die schönsten Palläste und Häuser, und in diesem Stücke kommt Wien denen grösten Städten, als London und Paris, gleich, ohnerachtet es wegen der Grösse von solchen sehr unterschieden. In Beschreibung derselben nun machen wir billig den Anfang mit der Kayserlichen Burg.

(1) Die Kayserliche Burg oder Residentz.

Diese liegt hart am Wall und nahe bey dem Augustiner-Kloster. Marck-Graf Leopold von Oesterreich, so in denen folgenden Zeiten heilig gesprochen worden, war der erste, welcher daselbst ein Residentz-Haus oder Schloß bauete, in welchem er sich, wenn er von dem Calenberge, allwo er ordentlich zu residiren pflegte, dahin kam, aufhalten konnte, welches eben dasjenige Haus war, so der ehemahlige Palatinus in Ungarn, Fürst Paul Esterhasi, zuletzt wiederum hat renoviren und bauen lassen, und in der Waller-Strasse gelegen ist. Man findet diese Nachricht in einen Stein gehauen, welcher in nur besagtem Hause über der Thüre zu sehen ist, mit folgenden Worten: Hæc domus a S. Leopoldo Marchione olim habitata. Und gleichwie nun dadurch das Aufnehmen der Stadt Wien sehr befördert wurde; also gab es auch Gelegenheit, daß die folgenden Hertzoge von Oesterreich dieselbe zur beständigen Residentz erwähleten und bey des Pancratii Capelle am Hof, wo jetzo die Obern Jesuiter wohnen, ein Schloß oder Burg baueten, worinnen sie eine geraume Zeit residiret haben, weswegen der dasige Platz auch den Nahmen auf den Hof bekommen hat. Als aber dieses Schloß in denen folgenden Zeiten für die Hofstadt derer Hertzoge zu klein war, so bauete König Ottocar von Böhmen, auf demjenigen Platze, wo die Stall- oder alte Kayserliche Burg stehet, ein weitläufftiger Schloß, so den Ertz-Hertzogen zu Oesterreich lange Jahre zur Residentz gedienet, bey welcher endlich die sogenannte neue Kayserliche Burg erbauet worden.

Was nun dieselbe anlanget, so ist solche ein sehr altes, und so wohl wegen der Architectur, als auch wegen der Situation unansehnliches Gebäude, welches zwar einen grossen Umfang hat, auch weitläufftig genug ist, aber so winckelicht und unbequem gebauet, daß man sich wundern muß, wie der Kayserliche Hof, welcher doch der zahlreichste in der Welt ist, so lange Zeit darinnen hat residiren können. Dem Umfang nach, so machet dieselbe ein länglichtes Viereck aus, in dessen Mitte ein grosser und geraumer Schloß-Hof ist, auf welchen viele hundert Carossen halten können, und allwo eine starcke Wacht von der Wienerischen Stadt-Garnison stehet, vor deren Corps de Garde zwey Stücken gepflantzet sind. Nahe bey derselben gehet ein ordentliches Stadt-Thor das Burg-Thor genannt, unter denen Kayserlichen Apartemens, oder Zimmern hinaus, welches ebenfalls wegen der vielen Wagen, und anderer starcken Passage, eine grosse Incommodität ist. Aus diesem Schloß-Hof gehet man lincker Hand über eine kleine Brücke, durch ein Thor, so von denen Kayserlichen Schweitzern besetzet wird, in den innern Schloß-Hof, so sehr klein und enge ist; und von da gehet man die Treppe hinan in die Kayserlichen Zimmer.

Was das Gebäude an und vor sich anlanget, so ist zu wissen, daß es vier Stockwerck hoch ist, wovon die zwey mittelsten von denen Allerhöchsten Kayserlichen Herrschafften bewohnet werden, die beyden andern aber sind theils für das Kayserliche Frauenzimmer und andere Hof-Bediente, oder auch zu gewissen Expeditionen bestimmet. Die Zimmer sind nicht sonderlich hoch und sehr klein, dahero es an Hof- und Galla-Tagen sehr enge daselbst zugehet; Auch sind die Meubles und Tapisseries, womit dieselben versehen, sehr mittelmäßig, ausgenommen die Kayserlichen Zimmer, welche kostbar und prächtig meubliret sind; daher verdienen dieselben, daß man solche, und das daselbst befindliche schöne Medaillen-Cabinet,

wie

wie auch die zierliche Billard-Tafel in Augenschein nimmt und besiehet, welches am füglichsten geschehen kan, wenn die Kayserl. Herrschafften zu Schönbrunn oder auf einem andern Lust-Schlosse sich befinden. Vor der ersten Antichambre, sowohl auf des Kaysers als der Kayserin Seite, stehet die Hatschier- und Trabanten-Wacht, und allhier müssen diejenigen, so Liveree tragen, verbleiben. In die Antichambres aber gehen sowohl Cavalliers, als auch andere Personen, allwo man auch die Kayserl. Allerhöchste Herrschafft des Mittags speisen sehen kan. Die Zimmer des Kaysers und der Kayserin stossen zusammen; jedwede Seite aber hat besondere Antichambres.

Es sind in der Kayserl. Burg auch drey verschiedene Hof-Capellen, allwo die Kayserl. Allerhöchste Herrschafft ihre Andacht pflegen; alle drey aber sind nicht nur allein sehr klein, sondern auch ohne Pracht und Zierde gebauet.

Oben nach der Stallburg zu ist das Opern-Hauß, welches so prächtig und magnifique ist, daß man nicht leicht dergleichen anderswo antreffen wird, und werden daselbst unterschiedlichemahl des Jahres Opern gespielet.

Kayser Carl der Sechste, glorwürdigsten Andenckens, hatte sich entschlossen, die alte Kayserliche Burg niederzureissen und solche von Grund aus auf das prächtigste bauen zu lassen, welches nach dem Riß, so der Kayserl. Architect. Herr Fischer von Erlach, gemachet, ein ungemein prächtiges Gebäude werden und in Deutschland nicht seines gleichen finden wird, wenn es solte zu Stande kommen.

Auf der einen Seite hat man schon lange unter der Regierung Carls des Sechsten die Reichs-Cantzley, ingleichen vorne bey den Augustinern die Kayserliche Reit-Bahne bauen lassen, welches beydes sehr prächtige Gebäude, und vom guten Geschmack sind, in welchen eine reine Architectur anzutreffen.

a) Ritter-Saal.

Ehe wir die Kayserliche Burg verlassen, so müssen wir auch des Ritter-Saals der Burg gedencken, allwo die gewöhnlichen Investituren der Reichs-Stände vorgenommen werden. Die Auslegung des Oesterreichischen Wahlspruchs A. E. I. O. U. so über die Thüre des Ritter-Saals gelesen werden, lautet auf einer Crönungs-Müntze Kaysers Josephs also:

Austriæ Est Imperare Orbi Universo.
Alles Erdreich Ist Oesterreich Unterthan.

Nach des Kaysers Carls des Sechsten Absterben erklärte es jemand also:

Austria Erit In Octobre Vidua.

b) Kayserl. Königl. weltliche Schatz-Cammer.

Daß die Kayserl. Königl. Schatz-Cammer eine von den reichsten und vortreflichsten ist, welche in Europa zu finden, wird ein jedweder gestehen müssen, der dieselbe gesehen; zumahl wenn er dergleichen an andern Orten ebenfals in Augenschein genommen, da man denn gar leicht den Unterscheid finden und sehen kan, worinne eine vor der andern den Vorzug hat. So ist z. E. der Königl. Schatz zu St. Denis in Franckreich bey weiten nicht so ansehnlich, als wie die Kayserl. Königl. Schatz-Cammer, indem die Anzahl der pretieusen Sachen, so daselbst aufbehalten und verwahret werden, lange nicht so groß, als in dieser ist, ohnerachtet nicht zu läugnen, daß in jener auch viele kostbare, rare und sehr künstliche Stücke zu finden. Wir wollen dieselben anjetzo miteinander betrachten, und die in selbiger sich befindenden kostbarsten und raresten Stücke, so viel möglich ist, beschreiben.

Der Ort, wo die Kayserliche Schatz-Cammer verwahret wird, ist in der Kayserlichen Burg, und ist der Eingang zu solcher bey dem Hof-Ball-Hause. Der Saal oder Gallerie, in welcher dieselbe stehet, ist 62 Schritte lang, und 7 breit, auf der einen Seite sind ziemlich hohe Fenster, so in den kleinen Burg-Garten hinein gehen, auf der andern Seite aber gegen über stehen an der Wand 13 schwartze und ziemlich hohe Schräncke, so numeriret sind, zwischen solchen aber stehen allerhand Schildereyen.

Im ersten Schrancke sind vier Fächer, in welchen allerhand Helfenbeinerne Geschirre enthalten, als:

1. Ein Helfenbeinernes Geschirr, einen vollgesoffenen Cupido vorstellend.
2. Unterschiedliche Pocale, von Rhinoceroth- oder Nasen-Horn.
3. Dergleichen von Einhorn.
4. Ein grosser Pocal von einem Nasen-Horn gedrehet, dessen Deckel von Silber und vergoldet, mit zwey Zähnen von einem Rhinoceros.
5. Eine grosse, aber gantz subtil aus Helfenbein gearbeitete Gallerie oder bedeckter Gang.
6. Eine Kanne oder Trinck-Geschirr von Helfenbein, darein von einem künstlichen Bildhauer das Paradieß und alle Thiere sehr künstlich geschnitten sind.
7. Sind allhier verschiedene Kästgen von Agath.
8. Eine Helfenbeinerne Kanne, so Kayser Leopold mit eigener Hand gedrehet, und
9. Eine noch grössere von eben dergleichen Materie, so Ferdinand der Dritte, Römischer Kayser, verfertiget.
10. Noch eine dergleichen Kanne, von dem ehemahligen Ertz-Hertzog Sigismund zu Inspruck gemacht.
11. Sind im untern Fache allerhand curiöse und rare rothe Corallen-Gewächse, und allerhand künstliche Arbeit aus Corallen-Zincken, als Messer-Gabel-Heffte, Löffel-Stiehle.

Der andere Schranck enthält ebenfals in sich allerhand künstliche und curiöse Helfenbeinerne Geschirre, als Becher, Schaalen und dergleichen. Unter solchen sind die vornehmsten:

1. Ein hoher Pocal aus einem Elephanten-Zahn gedrehet, dessen Corpus auf einen Elephanten ruhet, so Churfürst Johann George der Erste von Sachsen mit eigenen Händen soll verfertiget und zum Gedächtniß nach Wien geschicket haben.
2. Eine auf einem Stativ oder Fuß stehende Kugel, auf derselben sind unterschiedliche Brust-Bilder etlicher Kayser. Dieselbe ist hohl, und wenn man durch ein Löchlein in solche siehet, so er

blicket

blicket man das Bildniß des Heylandes und der Heil. Jungfrau Marien, welche ein Mahler durch das kleine Löchlein in die hohle Kugel gemahlet hat.

3. Zwey grosse auserlesene schöne Pocale, welche dem Römischen Kayser Ferdinand dem Dritten 1652 von dessen Gemahlin zu Regenspurg bey einer Aderlaß verehret worden.

4. Eine Sphäre oder Himmels-Kugel, in welcher eine kleine Statue, worein noch ein Bildniß gemahlet, stehet.

5. Ein klein rundes Büchslein, von Albrecht Dürer gemacht, worein die Geburt Christi sehr künstlich geschnitten; solches wird für 300 Thaler gehalten.

6. Eine Kette von Helfenbein, drey Ellen lang, mit dem Bildniß Kaysers Leopolds und der Kayserin Margarethen, aus einem Stück von einem Pilgram verfertiget.

7. Noch eine dergleichen von Helfenbein, an welcher Kaysers Leopolds Contrefait hanget, alles zusammen ebenfals aus einem Stück gearbeitet, fast eben so lang, als wie die vorige, wobey noch anzumercken, daß die Glieder viereckigt sind, da die vorige runde Glieder hat.

8 Ein Stück aus einem Fisch-Zahn sehr künstlich gearbeitet, vorstellend einen Mann, so eine Nymphe embraßiret, welche zu einen Baum wird. Diese Materie ist weit heller und gläntzender als Helfenbein.

9. Eine sehr schöne und künstliche Figur, auf welcher der Kinder-Mord Herodis vorgestellet wird, sehr klein.

10. Kaysers Justinians Bildniß in Perl-Mutter, so 5000 Thaler gekostet hat.

11. Neben diesen Schranck ist eine Mahlerey von Corregio, den Raptum Ganymedis vorstellend.

Bey Eröffnung des dritten Schranckes siehet man inwendig an der Thür:

1. Einen alten Greiß von Albrecht Dürern sehr natürlich und künstlich gemahlet, und

2. Demselben gegen über noch einen dergleichen.

3. Werden allhier allerhand künstliche Uhren gezeiget, unter welchen eine mit allerhand Edelgesteinen in Form einer Monstrantz gearbeitet, zu sehen ist. Diese hat der ehemahlige Böhmische Burg-Graf, Graf von Martinitz, dahin verehret.

4. Eine Uhr, in Form eines Weinfasses, an dessen Boden der Zeiger ist. Auf dem Fasse sitzet ein Bacchus, welcher in der Hand einen Becher hält, so er, wenn es schlägt, an den Mund an und absetzet, und zugleich jedesmahl die Zunge heraus stecket.

5. Eine Uhr in einem Pferde, worauf Cupido reutet, mit dem Bogen und Köcher.

6. Eine andere in der Form eines Globi, so den Lauf der Sonnen, des Monden und der Sterne zeiget; diese aber im Fortgehen die Stunden.

7. Eben dergleichen wie eine Schildkröte, welche, wenn sie aufgezogen wird, fortkriechet.

8. Eine andere in einem Krebse, welche wie ein Krebs rücklings gehet.

9. Auch sind allhier noch verschiedene Gemählde von Albrecht Dürern zu sehen, unter welchen zwey Contrefaits sind, so wegen ihrer Kunst für unschätzbar gehalten werden.

10. Aussen an der Schranck-Thür ist ein künstliches nackendes Weibs-Bild zu sehen, welches die Jo vorstellet, wie solche von dem Jupiter in der Gestalt einer Wolcke, umarmet wird. Dieses Stück ist von Corregio.

Gleichergestalt sind auch im vierten Schrancke dergleichen künstliche Uhrwercke, nebst andern curiösen Sachen zu sehen, unter welchen die nachfolgenden die merckwürdigsten sind:

1. Eine Uhr, so eine Venetianische Gondel vorstellet, in welcher ein Nobile mit seiner Liebste sitzet, einen kleinen Becher in der Hand habend, welchen er zuweilen an den Mund setzet, und das Frauenzimmer mit der Hand auf den Rücken klopffet, und den Kopf, wie auch die Augen hin und her drehet, und sich neiget. Das Frauenzimmer spielet auf der Cither. Der Ruder-Knecht stehet hinten auf der Gondel und rudert, und die Gondel gehet von sich selber auf dem Tische fort.

2. Eine Uhr in einem silbernen globo cœlesti, so den gantzen Himmelslauf zeiget.

3. Ist von andern raren Sachen folgendes zu sehen als: Ein Türckischer Kayser zu Pferde, mit zwey Dienern, auf einem ziemlichen hohen Fuß von puren Golde.

4. Eine schöne Türckische Sack-Uhr, oval rund, so bey einem Baßa in der Schlacht bey St. Gotthard erbeutet worden.

5. Ein Globus cœlestis und terrestris,

6. Ein Bacchus auf einem Bock, welcher auf einen Wagen sitzet, von Silber.

7. Ein Gemählde, so einen Cupido vorstellet, wie er einen Bogen schnitzet, im Original und in der Copie. Das Original ist von solcher Vortreflichkeit, daß es für 18000 Ducaten geschätzet wird. Der Verfertiger von solchen ist der ehemahlige berühmte Gregorio, ein Italiäner, gewesen.

Der fünfte Schranck wird wegen der in demselben verwahrten kostbaren Silber-Geschirr, und anderer schönen Gold- und Silber-Arbeit auf drey Tonnen Goldes geschätzet. In solchem nun sind nachfolgende Stücke merckwürdig:

1. Ein Indianisches Schnupftuch von puren Silber, mit durchbrochener Filigram-Arbeit, so seines gleichen nicht mehr haben soll.

2. Zwey runde silberne Körblein.

3. Ein anderes viereckigtes Körblein, so Kaysers Leopolds erste Gemahlin aus Spanien mitgebracht, und auf 7000 Silber-Cronen geschätzet wird.

4. Eine Chinesische Schaale.

5. Eine Virga Christi.

6. Viel silberne Kannen und andere kostbare Geschirre.

7. Eine Kanne aus einem Straußen-Ey gemacht.

8. Unterschiedliche schöne Schildereyen.

9. Ein überaus schönes Nacht-Stück, von Luccas Cranach, welches Kaysers Leopolds erste Gemahlin aus Spanien mitgebracht.

10. Ein Glöckgen, welches Kayser Rudolph der Andere bey Magischen Experimenten soll gebraucht haben, von puren Golde.

11. Es

11. Es sind ferner alhier sehr viele silberne Pocale, Schaalen und andere dergleichen Sachen, welche mehr wegen der fürtreflichen Arbeit, als wegen der Materie zu schätzen.

12. Eine aus einer Muscaten-Nuß formirtes Trinck-Geschirr von ziemlicher Grösse, welches sehr hoch geschätzet wird.

Im Sechsten Schrancke sind Acht Fächer, welche alle mit kostbaren Sachen angefüllet sind, worunter die merckwürdigsten:

1. Verschiedene Kleinodien und Edelgesteine von grossem Werth.

2. Einige kleine Muscheln, auf welchen unterschiedliche Schlachten, und unter andern die Nördlinger, sehr künstlich gegraben sind.

3. Das Schacht-Spiel ebenfals auf einer Muschel geschnitten.

4. Einige Muscheln mit allerhand Figuren von Thieren.

5. Ein Stück, auf welches allerhand Römische Historien gestochen.

6. Ein Römisches Brust-Bild in Gold eingefasset, so auf 30000 Thaler geschätzet wird.

7. Alexanders des Grossen und dessen Gemahlin, oder vielmehr Maitresse, Brust-Bilder in einen Onyx geschnitten, da die natürlichen Farben des Steines die Gesichter schattiren; dieses wird für 2000 Thaler geschätzet.

8. Ein anderes Brust-Stück ebenfals in Onyx geschnitten, so für 2000 Thaler gehalten wird.

9. Eine Agathene Tafel mit vielen Bildnissen und Antiquitäten.

10. Allerhand kostbare Ringe und Edelgesteine.

11. Eine kleine Tafel, auf welche allerhand artige Sachen, als Indianische Täntze und dergleichen gegraben sind.

12. Vier Brust-Bilder von Agath und Calcedon.

13. Ein grosser und weiser Agath, in welchen drey Römische Kayser-Köpffe geschnitten, wird auf 3000 Thaler geschätzet.

14. Eine lange Kette, bestehend aus aller Ertz-Hertzogen Bildnissen bis auf Kayser Leopolden in Agath geschnitten, und mit Gold zusammen gehänget.

15. Ein Agath, in welchem die Stadt Ofen von Natur gebildet ist.

16 Ein Agath, in welchem das Oesterreichische Wappen von Natur zu sehen.

17. Ein Kopf oder Brust-Bild in Agath geschnitten, welches ein Jesuit aus China mitgebracht, solches soll dem Vorgeben nach, von den Chinesern für etliche Millionen seyn geschätzet worden.

18. Eine Schaale mit allerhand kostbaren Edelgesteinen besetzet.

Der Siebende Schranck enthält in sich allerhand silberne Pocale, und andere kostbare Trinck-Geschirre, so theils von grossem Werth sind. Nebst diesen aber sind in solchen zu sehen:

1. Maximilians des Ersten Gesichte in Holtz geschnitten, an dessen einen Seite ist ein Büschlein von seinen eigenen Haaren zu sehen

2. Ferner ein sehr grosses silbernes Becken.

3. Ein grosses Nasen-Horn in Gold eingefasset.

4. Zwölf kleine Statuen der ersten Römischen Kayser.

5. Ein Bret-Spiel von Silber.

6. Eine Statue auf einen Piedestal vorstellend einen Löwen, welcher auf einem Berge stehet, und das Brabantische Wappen hält, von purem Golde, funfzehen Pfund schwer, so die Ostendische Compagnie dahin verehret.

Der Achte Schranck ist an und vor sich selbst merckwürdig, weil er von Mastix-Holtz gearbeitet ist. In solchen werden folgende Sachen verwahret.

1. Viel goldene Schaalen, Becher, Gieß-Kannen und Becken, ingleichen das Tauff-Becken und Gieß-Kanne, aus welchen alle Ertz-Hertzoge von Oesterreich getauffet werden. Solches ist von purem Golde, und mit Rubinen besetzet, sehr groß, und von hohem Werth, und von der Landschafft Cärnthen dahin verehret worden.

2. Ein runder goldener Becher, dessen Deckel wie eine Kayser-Crone aussiehet, und mit Edelgesteinen versetzet ist. Derselbe soll 4000 Thaler gekostet haben, und ist dem Kayser von der Landschafft Görtz bey der Erb-Huldigung verehret worden.

3. Ferner findet man allhier vier goldene kostbare Gieß-Kannen, so sehr schön gearbeitet sind.

4. Drey mit Gold beschlagene Hals-Bänder, welche nebst denen Hunden ein König von Engeland zum Präsent ehemals dahin geschicket hat.

5. Etliche Türckische Säbel mit Smaragden und Sapphieren besetzet.

6. Ein grosser Pusican oder Streit-Kolben mit Edelgesteinen besetzet.

7. Ein goldenes Petschafft eines Türckischen Bassa, mit Characteren, wobey ein Zettul gewiesen wird, auf welchem in Italienischer Sprache derselben Bedeutung aufgekläret ist.

8. Ein Petschaft des Türckischen Kaysers, welchen der Groß-Vezier bey einer Feld-Schlacht allezeit am Halse zu tragen pfleget. Diesen hat man bey dem, in der Schlacht bey Zenta, den 11 Sept. 1697 getödteten Groß-Vezier gefunden. Es ist solcher von puren Golde und Oval-rund.

9. Ein Stamm, oder der unterste Theil von einem Weinstock, um welchen aus der Erden ein dicker Gold-Drath gewachsen, und sich um solchen herum geschlungen. Dieser Weinstock ist 1673 in denen Wein-Gebürgen bey Tokey in Ober-Ungarn also gefunden; und dahin geschicket worden.

10. Ferner wird ein ander Gewächs von gediehenem Golde daselbst gezeiget.

11. Ingleichen eines von Silber, das so künstlich formiret, als wenn es gearbeitet wäre.

12. Die Schlacht bey Nördlingen, auf einer goldenen Blatte, en mignatür gemahlet

13. Ein Stück Gold, 300 Ducaten schwer; welches ein Chymicus, Baron Chaos genannt, in Gegenwart Kaysers Ferdinands des Dritten aus

aus Bley in Gold verwandelt. Auf der einen Seite stehet ein Sinnbild mit der Ueberschrifft: Diva Metamorphosis. Auf der Andern: Exhibitum Pragæ d. 15 Jan. 1658 in præsentia Sacræ Cæs. Maj. Ferdinand. III.

14. Noch eine zwey und eine halbe Elle in Umfang groß Oval gegossene metallene Platte, an einer Kette hangend, so ziemlich schwer. Diese hat ein gewisser Augustiner Mönch, Wenceslaus genannt, ebenfals über die Helfte in Gold verwandelt, und solche dem Kayser Leopold zu seinem Nahmens-Tag verehret. Diese Platte ist, wie gedacht, über die Helfte in Cronen-Gold verwandelt, welches auch die Probe hält, und verlieret sich die gelbe Farbe des Goldes nach und nach, also, daß der oberste Theil noch bloses Metall ist. Auf der einen Seite stehet eine Inscription, welche anzeiget, daß dieses rare Kunst-Stück dem Kayser gewidmet worden sey.

In dem Neunten Schrancke sind allerhand Edelgesteine, als Agath, Jaspis, Onyx und allerhand aus solchen verfertigte Trinck-Geschirre, unter welchen die folgenden merckwürdig sind:

1. Eine kostbare Schaale, so aus einem zusammen gewachsenen Jaspis und Agath verfertiget, welches vielleicht in der gantzen Welt das eintzige Stücke von dergleichen Art ist.

2. Ein Agathenes Krüglein, 4000 Thaler werth.

3. Eine dergleichen Schaale, so 6000 Thaler hoch geschätzet wird.

4. Eine schöne Schaale von Onyx, 3000 Thaler werth. Alle diese Stücke sind mit der Kayserin Eleonore, Leopolds des Dritten Gemahlin, von Neuburg dahin gebracht worden.

5. Eine kleine Gieß-Kanne von Agath, so Kayser Leopold für 10000 Thaler gekaufft.

6. Eine Schaale aus einem Orientalischen Granat geschnitten.

7. Eine Schaale aus einem Amethist geschnitten.

8. Eine grosse Schaale und Kanne von Sardonich-Stein.

9. Ein ziemlich grosses Stück vom Lapide Lazuli.

10. Eine grosse Schaale aus einem Orientalischen Granat geschnitten.

11. Eine grosse Schaale vom Lapide Nephritico.

12. Das Oesterreichische Wappen, im Römischen Adler von Edelgesteinen nach der gehörigen Farbe zusammen gesetzet.

13. Eine Amethystene Schaale, so dem Kayser Leopolden von der Kayserin Eleonoren verehret worden, auf solcher ist das Oesterreichische Wappen auf Mosaische Art mit lebhafften Farben von kostbaren Edelgesteinen zu sehen.

14. Eine Schaale von gerohrnen Amethyst.

15. Zwey Scepter von Jaspis.

16. Ein köstlicher Stein, welcher Cozenum genennet wird.

17. Ein Adler, in welchem das Oesterreichische Wappen von Natur gewachsen, von Agath.

18. Ein Agath, in welchem das Ungarische Wappen eingeschnitten zu sehen.

19. Ein anderer Agath, in welchem das Ungarische Wappen von Natur gewachsen; diesen hat der Graf Trautmannsdorf, ehemahls gewesener Ambassadeur in Spanien, dem Kayser verehret.

Im Zehenden Schranck, werden eben dergleichen Gefässe auch verwahret, nemlich:

1. Eine Schaale von Ungarischen Topas.

2. Eine Muschel in der Grösse, wie eine Hand, so auswendig von Agath, und inwendig von Amethyst ist.

3. Ein Pocal von Böhmischen Topas.

4 Eine Schaale wie ein Ey groß, von Ungarischen Diamant.

5. Ein Böhmischer Diamant, wie eine Hand groß.

6. Ein Blumen-Krug aus Orientalischen Topas, so mit andern Böhmischen Steinen von unterschiedlicher Coleur ausgeleget ist.

7. Ein Becher von Orientalischen Topas mit Blumen und Edelgesteinen verziehret.

8. Ein Jaspis in der Grösse, wie ein halbes Hertz, welches aus einem Amethysten gewachsen, so etwas sehr rares ist.

9. Ein Stück Ambra, in der Grösse eines kleinen Kopfs, wieget zwey Pfund 22½ Loth, welches ein Türckischer Bothschaffter zum Präsent dahin gebracht.

10. Ein Stück schwartzer Ambra, in der Gestalt eines Kästgens, auf welchem sich Kayser Matthias zu Pferde präsentiret.

11. Ein sehr künstlich gearbeitetes Stück von Tyrolischen Smaragd.

12. Ein Schacht-Spiel von Edelgesteinen in einem silbernem Futteral.

Der Eilfte Schranck, enthält lauter Crystalline Geschirre, als Schaalen, Becher, Gläser, Statuen, Schiffe, welche alle verdienen betrachtet zu werden. Unter solchen aber sind die vornehmsten:

1. Ein grosser Pocal von Berg-Chrystall, in Form einer Pyramyde, zwo Ellen hoch, so von Hieronymus de Miseron aus einem Stück Tyrolischen Crystal verfertiget worden. Es kan solcher dreymahl zerleget oder zerschraubet werden, und stellet jeder Theil einen Pocal vor. Es wird solches wegen der künstlichen Arbeit auf 20000 Thaler geschätzet.

2 Ein grosser Krug von Crystall, wie eine Wasser-Kanne, so die erste Gemahlin Kaysers Leopolds, aus Spanien mit gebracht hat.

3. Ein Drache auf vier Rädern stehend, alles von Crystall.

4. Noch einer dergleichen.

5. Ein Stück Crystall-Mutter.

6. Unterschiedliche Crystallene Schiffe.

7. Es werden auch in diesem Schrancke unterschiedene Bildnisse der Römischen Kayser, so ein Künstler auf halbe Hirsch-Hörner geschnitten, verwahret, welche ebenfals verdienen gesehen zu werden.

In dem Zwölfften Schrancke, sind eben dergleichen Crystalline Gefässe zu sehen, unter welchen die vornehmsten folgende sind:

1. Ein grosser Blumen-Krug von Crystall.

2. Eine grosse Kanne von eben dergleichen Mate-

Materie, in welche 2 und ein halb Pragerisch Maß, so ungemein groß ist, gehen.

3. Eine Viol-Flasche von Böhmischen Diamant.

4. Eine Uhr in einen Crystallinen Creutz.

5. Ein grosser Krug von Silber, starck vergoldet, und mit Rubinen versetzet.

6. Ein grosser Chrystalliner Krug mit zwo Handhaben, sauber geschnitten, und viele andere dergleichen Sachen mehr, welche zu specificiren viel zu weitläufftig fallen würden.

Der Dreyzehende Schranck übertrifft die andern alle, wegen der in demselben verwahrten pretiusen Sachen, Kleinodien, Geschmucks und andern raren, und kostbaren Dingen, welcher deswegen für unschätzbar gehalten wird, und vornemlich verdienet genau betrachtet zu werden. In selbigem nun werden, als die kostbarsten Stücke folgende gezeiget:

1. Die Kayserliche Haus-Crone, mit Diamanten besetzt, Smaragden, Perlen, groß wie Müße, reich besetzet, so 15 Pfund wiegt, nebst dem Scepter von Einhorn, auf welchem ein grosser Sapphier ist, wie ein Ey, und den Reichs-Apffel, so mit sehr grossen Perlen besetzet ist. Diese drey Stücke hat Rudolph der Andere zu Prag machen lassen, und kosten 700000 Reichsthaler.

2. Ein Modell von der Römischen Reichs-Crone, wie sie zu Nürnberg beschaffen, vorne mit einem Creutz und halben Circul, mit Diamanten, Sapphieren, Perlen und andern Edelgesteinen besetzt; mit dieser soll Ferdinand der Vierte als Römischer König gecrönet worden seyn;

3. Die Böhmische Crone, Scepter und Reichs-Apffel.

4. Des Ungarischen Botskay Crone, oben zu, wie eine Mütze, das Scepter und Reichs-Apffel, welche er zu dem Ende machen lassen, um sich damit zum König in Ungarn crönen zu lassen, so ihm aber in der Schlacht vorher abgenommen worden;

5. Zwey Parade-Cronen mit Jubelen versetzet, welche von der Kayserin gebraucht werden.

6. Der Fürsten-Hut oder Mütze, womit der Tökely hat sollen installiret werden; ist von weissen zarten Filtz, und um den Rand herum einer Hand breit mit Gold gewircket.

7. Ein Jubel, bestehend aus einem Kern-Rubin, in der Mitte desselben ist ein grosser Diamant, und unten eine große Perle von 6000 Reichsthaler; alle drey Stück zusammen aber werden auf 25000 Reichsthaler geschätzet.

8. Ein anderer Diamant, so hundert tausend Reichsthaler geschätzet wird.

9. Vier Smaragden an einander von 40000 Reichsthalern; Diese vier Stück sind aus einem Stück geschnitten, wie ein Becher, so ein Viertel-Maaß hält, und von sehr hohem Werth ist. Diesen Pocal hat der ehemahlige Groß-Hertzog von Florenz gerne haben wollen, und für solchen sehr viel Geld gebothen.

10. Der Kayserin Hauß-Perlen, so dergestalt groß sind, daß an der gantzen Schnur nur 25 Stück hangen. Diese werden geschätzet auf 24000 Ducaten.

11. Etliche andere Schnuren Perlen, die auf 100000 Reichsthaler geschätzet werden.

12. Noch ein Scepter und Reichs Apffel.

13. Unterschiedliche Säbel mit Edelgesteinen besetzet, bey welchen auch ein Degen mit Diamanten garniret, hänget.

14. Ein Orientalischer Diamant en Quarre geschnitten, ist von Jnspruck dahin gebracht worden, und wird für 20000 Reichsthaler gehalten, ist sehr groß, aber flach.

15. Ein Diamant, so dem Ertz-Hertzog Sigismund verehret worden, wieget 17 Karath, und 2 Gran, und wird auf 20000 Reichsthaler geschätzet.

16. Ein Modell von dem Florentinischen grossen Orientalischen Diamant, in der Größe einer Welschen-Nuß; Solches aber ist nur ein Böhmischer Diamant, und nebst andern Präsenten der Spanischen Kayserin ehemals aus Spanien nachgeschicket worden.

17. Eine Perl, wie eine Muscaten-Nuß, 60000 Thaler werth.

18. Eine Jubel von Diamanten in Form eines Laubes gemacht, 100000 Reichsthaler werth;

19. Ein Schild, auf welchem ein Pfau von Smaragd zu sehen.

20. Etliche Degen und Säbel mit Diamanten besetzt. Unter denen letztern ist einer ein Präsent vom Türckischen Kayser;

21. Ueberdieß zeiget man viel herrliche und kostbare Rosen von Diamanten, Rubinen und dergleichen, welche alle zu beschreiben zu weitläufftig wäre.

22 Bey diesen Schrancken hanget auch das Hertzogliche Würtenbergische Wappen auf einem Schilde mit Perlen gestickt.

23. Auch ist neben demselben zu sehen das Bildniß eines Pohlnischen Königs, Uladislaus Locticus, so um das Jahr 1333 gelebet, und nicht grösser, als eine Wienerische Elle lang gewesen seyn soll, wie das Bildniß ausweiset.

Dieses wären also die vornehmsten und remarquablesten Sachen, so in dem 13 daselbst befindlichen Schräncken verwahret werden. Zu Ende dieser Seite stehet noch ein kleiner Schranck, so mit silbernen Figuren gezieret, auf einem Schreib-Tisch, mit Silber eingeleget, in welchem ein unschätzbarer Schatz enthalten, so aber nicht jedermann gezeiget wird. Es bestehet solcher in Edelgesteinen und andern kostbaren Sachen, unter welchen

1. Ein kleines Trinck-Geschirr ist, wie ein kleiner Topf oder Glas, ohne Fuß mit einem Deckel, welcher in der Größe eines Eyes, aus einem Orientalischen Smaragd geschnitten ist, dergleichen kein Potentat in der Welt haben soll, wie solches Lambecius in Comment. Biblioth. Vindob. mit mehrern beschreibet. Es soll ein Hertzog von Florentz für dasselbe drey Tonnen Goldes gebothen haben. Dergleichen Steine sind

2. Noch zwey vorhanden, von eben dergleichen Grösse, davon ein jeder auf 40000 Thaler geschätzet wird;

3. Ein Blumen-Topf von Chrysolit in Gold gefasset,

gefasset, von sehr grossem Werthe. Ueber diesen Schranck stehet Justinianus, Römischer Kayser, zu Pferde, gar künstlich in Erz gegossen.

4. Neben solchen stehet das Bildniß Uladislaus, Königs in Pohlen;

5. Daselbst siehet man auch eine große Pique von Zimmet-Holtze.

6. Auf der andern Seiten des Saals, gegen dem Fenster zu, stehet ein breiter langer höltzerner Schranck, in welchem zwey grosse Fächer, mit Türckischen Säbeln, Roßzeug, Sätteln, Morgensternen, Pusicanen, von Silber und vergoldet, auch mit Diamanten besetzt.

7. Allhier sind auch allerhand Becher, Confect-Körbe, künstliche Uhren und dergleichen Sachen zu sehen;

8. Ferner werden allerhand schöne Sachen, als Säbel, Sättel, Zäume, mit Gold, Silber und Edelgesteinen garniret gezeiget, welche die Türckischen Bothschaffter dem Römischen Kayser zu Präsenten mitgebracht.

9. Siehet man auch allda viel Türckische Waffen, und Pusicanen von grossem Werth, wovon die meisten in der Schlacht bey St. Gotthard erobert worden.

10. Wird auch der Säbel des im vorigen 17ten Jahrhunderte berühmten alten Fürstens Ragotzy, womit er in einer Schlacht siebenzehn Feinde soll erleget haben, gezeiget.

11. Unten liegen allerhand alte Büchsen-Röhre, und ein Bretspiel von Corallen, wie auch viel eingebundenen Kupfferstiche.

Auf der andern Seite des Saals stehen zwischen denen Fenstern eilf schöne, und mit Helfenbein, Perlen-Mutter und Florentinischen Stein eingelegte und künstlich gearbeitete Tischgen, auf deren jeden stehet meistentheils ein kleiner Schranck mit allerhand Kostbarkeiten, und andern Raritäten.

Auf dem Ersten Tisch stehet ein Schreib-Kästlein von Ebenholtz mit Elffenbein eingelegt, in welchem Auszüge, darinnen

1. Allerley Bilder aus Corallen-Zincken geschnitten, verwahret werden.

2. Eine Tafel von gantz natürlich nachgemachtem Marmor.

3. Ein Schach-Spiel von Türckischen Corallen.

4. Ein curieuses Stück Holtz, welches mit Kröten, Scorpionen, Grillen, Heuschrecken, und dergleichen Ungezieser von Natur also durchwachsen, daß es scheinet, als wenn sie durch Kunst in solches eingelegt wären. Solches ist in Dalmatien gefunden worden.

5. Ein schöner und kostbarer Dolch.

Auf dem Andern Tisch liegt ein grosses und dickes in Carmoisin-rothen Sammet eingebundenes Buch, in welchem alle und jede Kostbarkeiten und Raritäten dieser Kayserlichen Schatz-Kammer aufgezeichnet sind, welches statt eines Catalogus dienen kan.

Auf dem Dritten Tische stehet ein kleiner Schranck mit allerhand Türckischen Männer- und Weiber-Messern, ingleichen Dolchen mit Perlen und Edelgesteinen reich besetzt, unter solchen ist

1. Ein Dolch, dessen Klinge starck parfumiret ist, welches die Art hat, daß diejenigen, so damit verwundet worden, nicht geheilet werden können.

2. Ein Türckisches Messer mit einem goldenen Hefte, wie sie bey denen Beschneidungen brauchen.

3. Etliche lederne Trinck-Geschirre, wie die Beutel.

4. Zwey Bret- oder Schach Spiel von Gold gemacht, worzu die Steine ebenfalls von Gold; die Plätze aber, worauf die Steine gesetzt werden, sind von Gold-Drath verfertiget, und ungemein künstlich; Solche werden auf 120000 Thaler geschätzet.

5. Ein Pferde-Zug mit seinen Steinen besetzet, worunter die meisten Topasen sind;

6. Ein grosses Stück von einem Topas.

Auf dem Vierten Tisch stehet ein Schranck, in welchem viel aus Wachs poußirte Bilder und Historien zu sehen:

1. Der Kinder-Mord Herodis;

2. Die Historie von der Judith, wie sie den Holofernes tödtet, welches einer, Nahmens Neuberger, verfertiget;

3. Die Enthauptung Johannes des Täufers sehr künstlich;

4. Eine Historie, da ein Chirurgus einen Patienten ein Fontanell setzet, sehr curieux.

5. Dergleichen, wie er einem Alten zur Ader läßt, sehr artig.

6. Ein Bretspiel von purem Golde, und die Steine mit Edelgesteinen besetzt, 12000 Thaler werth.

7. Ein Schach-Spiel von purem Golde, 27 Pfund wiegend.

Der Fünffte Tisch ist mit Golde eingelegt, auf solchen sind allerhand rare Sachen von Wachs-Arbeit, Mahlerey und verschiedenen Figuren, aus einem Stück Holtz von Natur also gewachsen. Auf solchen siehet man eine Tafel von Perlen und Diamanten mit allerhand Blumen versetzt, so eine Römische Kayserin mit eigener Hand verfertiget. Ingleichen stehet daselbst ein gantz Crystalliner kleiner Schranck, wie auch ein helfenbeinernes Tischgen, Stühle und Schräncke in ziemlicher Größe.

Der Sechste Tisch ist von Elfenbein mit silbernen Zierathen, auf solchen stehet:

1. Ein Leuchter mit acht Dillen von Silber, so aus Spanien geschickt worden.

2. Eine Apothecke von allerhand Chrystallinen Geschirrlein.

3. Ein Näh-Kästgen mit Glas überzogen, so eine Römische Kayserin mit eigener Hand gemacht.

4. Hertzogs Carls des Kühnen von Burgund Bildniß von Silber und vergoldet, in Lebens-Größe auf den Knien liegend.

5. Ein gantz gläserner Tisch und Schranck.

Vor dem Siebenden Tisch, so schwartz gebeitzet, und auf welchen allerhand Mahlereyen sind, stehet ein Kästgen mit allerhand Türckischen Präsenten, als:

1. Otter- und Schlangen-Zungen;

2. Sechs occidentalische Bezoar-Steine, jeder wie ein Ey groß und über 12 Loth wiegend.

3. Etliche

3. Etliche Stücke grosser Orientalischen Bezoar.

4. Ein Messer einer Spanne lang, so ein Böhmischer Bauer 1672 in Trunckenheit verschlungen, und neun Monate in Magen gehabt, so ihm endlich aus der Seite geschnitten worden, worauf er noch etliche Jahre gelebet haben soll. Das Hefft und die Klinge sind beyde von der Schärffe des Magens angegriffen worden.

Auf dem Achten Fenster stehet ein Tisch, auf welchem

1. Allerhand eingefaßte Bezoar von unterschiedlichen Coleurs, als schwartz, grau, braun, u. s. f. welche rechte Orientalische seyn sollen.

2. Unterschiedliche doppelte und über einander künstlich aus Holtz geschnittene Bilder.

3. Ein von Albrecht Dürern in Holtz sehr künstlich geschnittenes Bret-Spiel, auf dessen Rande allerhand schöne Figuren, und auf jeden Stein eine poetische Fabel zu sehen.

Auf dem Neunten Tisch ist

1. Ein Horn, dessen sich die Heiligen drey Könige, wie man vorgiebt, sollen bedienet haben.

2. Ein gantz goldene Trapulier-Chart von 48 Blättern, in ordentlicher Grösse, so der ehemahligen Kayserin, Leopolds Gemahlin, aus Spanien geschicket worden, nebst goldenen Tantes, welche 1656 sind gepräget worden; die Charte nebst den Tantes und der Schachtel, so ebenfals von Gold, wiegen zusammen 22000 Ducaten.

3. Ein grosses Rhinoceroth-Horn.

4. Ein von Perlenmutter eingelegter Schreib-Tisch, so dabey stehet, und in welchen allerhand Gemählde verwahret werden, unter denen das Bildniß des General Tilly merckwürdig.

5. Ein Kästlein von Agath, worinnen allerhand Kleinodien.

6. Ein höltzernes Damen Bret, mit sehr künstlich ausgestochener Arbeit, dazu sind Steine eben auf solche Art gemacht.

Neben dem Zehenden Tische stehen

1. Zwey grosse Indianische Gefässe.

2. Ein Kästgen, in welchem ein Schmuck für Damen von Ambra.

3. Ein Bret-Spiel von Ambra.

4. Zwey künstlich gearbeitete Rhinoceroth-Hörner, wovon das eine ein Idolum, das andere aber ein Jägerhorn in Gold gefasset von 2000 Reichs-Thaler vorstellet.

5. Ein grosser Spanischer Krug von terra sigillata, mit Silber beschlagen.

6. Ein perspectivisch Glas, hinter welches die Dom-Kirche zu Antwerpen gemahlet, und perspectivisch anzusehen ist.

7. Ein Contrefait einer Frauen mit einem grossen Barthe, welche bey Leopolds ersten Gemahlin, Cammer-Frau gewesen ist.

Auf dem Eilften Tische stehet:

1. Eine grosse Agathene Schaale, so neun Spannen in der Peripherie hat, in welcher die Buchstaben B. Kristo R. M. gantz deutlich und ausdrücklich von Natur zu sehen. Dieses ist eine von den höchstschätzbaren Raritäten der gantzen Kayserlichen Schatz-Cammer, und wird höher geschätzet als alles andere in derselben. Ja es soll dieselbe als ein Fidei Commiß des Hauses Burgund auf die Nachkommen gebracht worden seyn, daß es keineswegs könne alieniret werden.

2. Siehet man zwey Bildnisse von Helfenbein, deren eines den Kayser Leopold, und das andere den Römischen König Joseph, zu Pferde vorstellet, und liegt unter dem Pferd ein Türcke.

3. Ein Nasen-Horn, in welches vier fest an einander gebundene Männer mit sehr schönen Figuren geschnitten sind.

4. Zwey genähete Kunst-Stücke von einer Gräfin, so mit Glas überzogen: das eine stellet den Kayser Leopold vor; das andere aber eine Stadt mit Wällen und Basteyen, so in Feuer aufgehet.

5. Neun Einhörner, worunter eines vier Ellen lang ist; Achte von solchen sind von dem Meer-Einhorn, eines aber von dem Land-Einhorn, wie man solches vorgiebt.

6. In einem Kästgen von Crystall siehet man durch ein kleines Löchlein, Kayser Leopolden, wie solcher an einem Tisch stehet und Audientz ertheilet.

7. Siehet man allhier zu beyden Seiten der Thür zwey grosse Gefässe von terra sigillata. Ueber dieses hangen zu beyden Seiten dieses Saals an denen Wänden viel schöne und künstliche Schildereyen, und auf dem Boden stehen in der Länge hin bey den Tischen der Habspurgischen Kayser Busten oder Brust-Stücke in Ertz gegossen.

Dieses wäre also der erste Saal der Kayserlichen Schatz-Cammer. Aus solchem aber gehet man in das Andere Zimmer, in welchem man folgende Sachen findet:

1. Gleich bey dem Eingange stehen zwey schöne Spiegel mit vielen Crystallinen Zierrathen, so mit Leopolds anderer Gemahlin von Inspruck dahin gekommen.

2. Ein Positiv, oder kleine Orgel, so durch Gewichte, als wie ein Uhrwerck getrieben wird, und sehr künstlich gearbeitet ist. Wenn es spielet, so kommt oben aus der Orgel ein Engel heraus, so Adam und Eva aus dem Paradieß treibet.

3. Die Schlacht bey St. Gotthard sehr künstlich in Wachs poußiret.

4. Ferdinand des Dritten und dessen Gemahlin Bildnisse von lauter kleinen Steinen zusammen gesetzt.

5. Vier künstliche grosse Uhrwercke.

6. Zwey rare Ungarische Feuer-Röhre.

7. Eine treffliche künstliche Frauenzimmer-Feder für tausend Reichsthaler.

8. Ist sehr artig zu sehen das Bildniß eines alten Wienerischen Geistlichen, Stephan Schelizels, als ein Todten-Geripppe, in welcher Gestalt er viele Jahre zu St. Johannis Pfarr-Herr gewesen, und daselbst 1590 den 27 Febr. im 59 Jahre seines Alters gestorben ist.

9. Ein schöner grosser Schranck mit einem Hang-Tische sehr künstlich gearbeitet, welcher dem Kayser Leopold von der verwittibten Hertzogin von Inspruck zum Hochzeit-Präsent geschicket worden. Es sind an solchen die Figuren mit allerhand Edelgesteinen besetzt.

10. Ein schöner grosser Schranck, in welchem die sieben Kirchen zu Rom vorgestellet werden, und kostet 7000 Cronen.

11. Eine von Holtz sehr künstlich geschnitzte kleine Wendel-Stiege.

12. Drey grosse Helfenbeinerne Pocale, und etliche aus Hirschhorn verfertigte Trinck-Geschirre, ingleichen ein Helfenbeinernes Crucifix.

13. An einem Buffet siehet man unterschiedliche Blumen mit Edelgesteinen meliret, welche von Natur also sollen gewachsen seyn.

14. In einem Schranck siehet man Philipps des Andern, Königes in Spanien, Bildniß in silbernen Harnisch. Allhier sind auch unterschiedliche pretieuse Degen und Säbel zu sehen.

Im dritten Zimmer siehet man

1. Kaysers Leopolds Bildniß von Pfauen-Federn gemacht.

2. Königs Gustav Adolphs von Schweden Collet, darinnen er bey Lützen mit vier Kugeln erschossen worden. Es ist solches kurtz, mit grünen Atlas gefüttert, und die erste Kugel in den lincken Arm; die andere in den hohlen Leib, durch die lincke Seite durch und durch; die dritte in die rechte Brust, und die vierte mitten in den Rücken gegangen.

3. Ein Adler von Agt- oder Bernstein, so ein Hertzog von Curland dem Kayser geschencket.

4. Ein grosser Sessel von Bernstein, so dem Kayser von einem Churfürsten zu Brandenburg verehret worden, solcher hat 30000 Reichs-Thaler gekostet,

5. Ein sehr künstlicher Altar von Alabaster mit allerhand schönen Figuren.

6. Des General Altringers Hut, von welchem oben von Napf die Helffte, und ein Stück von der Krempe durch eine Stück-Kugel weggeschossen worden, doch so, daß es dessen Kopf gar nicht beschädiget hat.

7. Des Generals Tilly Degen, so er allezeit in Bataille geführet, nebst dessen Feld-Zeichen.

8. Ein Magnet-Stein, an welchem ein Ancker von 24 Pfund hänget.

9. Drey grosse Schlangen-Bälge, so 19 Schuhe lang und anderthalb Schuhe breit sind.

10. Des Kaysers Leopolds Bildniß von Pappier sehr künstlich ausgeschnitten.

11. Sind allhier auch diejenigen kostbaren Präsente zu sehen, welche der Türckische Sultan *Mustapha* 1700 nach geschlossenen Frieden geschicket, unter welchen folgende die remarquablesten sind:

a. Ein schönes grosses Zelt, so nebst den Zimmern und Retirade einen Vorhof hat, und 36000 Thaler soll gekostet haben; dabey wird berichtet, daß an solchem zu Constantinopel tausend Personen ein gantzes Jahr gearbeitet hätten. Unter solchen hat Kayser Leopold, aussen vor der Stadt, allwo es aufgeschlagen worden, einmahl gespeiset.

b. Ein grosser weis und rother mit 52 Diamanten besetzter Reiger-Busch.

c. Ein Türckischer Zaum mit 531 Diamanten und 338 Rubinen besetzet, sammt dem Sattel und etlichen Ketten von puren Golde.

d. Ein paar Steigbügel von Gold mit 128 Diamanten und 241 Rubinen besetzt.

e. Eine mit Rubinen, Smaragden, und Perlen besetzte reiche Decke.

f. Ein Pusican mit vielen Rubinen und Smaragden ausgezieret.

g. Ein Stück Ambra, so 59 Loth wieget, zehen Stückgen Bisam, funfzehen Stücke Bezoar.

h. Zwey Stück von Gold-Faden gewürckter Sammet, nebst 71 Stücken Procat und andern Türckischen Zeugen.

In eben diesem Zimmer siehet man auch diejenigen Türckischen Präsenten, so dem Römischen Kayser nach dem zu Carlowitz geschlossenen Frieden von der Pforte sind geschicket worden, welche ebenfals in dergleichen Sachen bestehen, so aber alle sehr kostbar sind.

Bey diesem Zimmer siehet man in einem Apartement Kayser Carln den Sechsten in Lebens-Grösse zu Pferde in Wachs poußiret, mit denjenigen Kleidern angethan, so derselbe bey der Ungarischen Crönung getragen. Siehe Beschreibung der Kayserl. Geist- und Weltlichen Schatz-Kammer in Wien, von den vornehmsten Stücken, so alda merckwürdig zu sehen sind, 1680 in 8.

c) Kayserl. Königl. Geistliche Schatz-Cammer.

Die Geistliche Schatz-Cammer, wie solche in Wien gemeiniglich genennet wird, wird allezeit zugleich mit gezeiget, wenn man die Weltliche besiehet, und bestehet in lauter Heiligthümern, Reliquien, und Kirchen-Ornat, worunter folgende Stücke die merckwürdigsten sind:

1. Ein Nagel, welcher durch die rechte Hand des Heylandes am Creutz soll seyn geschlagen gewesen, wie das Päbstliche Attestat, so man ebenfals da aufhebet, bezeuget, worinnen auch berichtet wird, daß solchen Constantin der Grosse beständig auf dem Hut getragen habe. Es habe auch der Pabst selbst die Probe mit Auflegung dieses Nagels auf Krancke, welche so gleich genesen, gemacht. Dieses Päbstliche Attestat ist sammt dem Nagel, Kayser Conraden dem Andern vom Pabst gegeben worden. In denen nachfolgenden Zeiten aber ist derselbe der Stadt Nürnberg in die Hände kommen, allwo solcher sehr lange Zeit verwahret gewesen, biß derselbe endlich im vorigen 17 Jahrhunderte von besagter Stadt dem Kayser geschencket worden. Es ist solcher in einem schönen Gehäuse, so mit Edelgesteinen, als Türckis und Rubinen, versetzet ist, und brennet bey solchem Tag und Nacht eine Lampe.

2. Ein Stück von der Dornen-Crone Christi, so in einem Crystallinen Gefäß verwahret wird.

3. Siehet man einen grossen Schranck mit allerhand Reliquien und Heiligthümern, welche man ohnmöglich specificiren kan.

4. Ein Crucifix von lauter Perlen gestickt.

5. Ein Crucifix von Holtz geschnitzet, welches die Stadt Bremen dahin verehret, und 2000 fl. gekostet hat.

6. Ein Crystallines Crucifix, nebst unterschiedlichen herum gestellten Bildern von Helfenbein, so 3000 Reichs-Thaler kostet.

7. Ein sehr kostbares Meßgewand, welches die Kayserin *Claudia Felicitas* hat machen lassen.

8. Ein gantzer Bischöfflicher Ornat, von lauter Perlen gesticket.

9. Zwey an einander gewachsene Steine, welche in Ungarn zu Schemnitz am Fest der Heil. Annen 1672 aus Brod, so ein Weib daselbst hat backen wollen, also sollen seyn verwandelt worden.

10. Ein Helffenbeinerner Engel, dessen Habit von Gold mit Filigram Arbeit ausgezieret ist, und aus Indien dahin geschicket worden.

11. Des Heylandes JEsu Christi, aus den vier Evangelisten genommener und so wohl mit Schrifften als Emblematen, entworffener gantzer Lebenslauf in Form eines Altars, mit dreyfach über einander gehängten Flügeln, wobey auch alle Evangelia durch das gantze Jahr hindurch beschrieben zu sehen sind, von Albrecht Dürern.

12. Ein Crucifix, welches aus einer Kohlstaude 1482 zu Eppendorf, bey Hamburg soll gewachsen seyn, und zwar auf folgende Art: Es habe eine Frau in besagtem Dorfe eine Hostie bey dem Nachtmahl wieder aus dem Munde genommen, und solche in ihrem Garten vergraben, damit das Kraut desto besser wachsen solle, welches sie ihrer Nachbarin also vertrauet. Und als dieselbe der Obrigkeit es angezeiget, und man an dem Orte nachgegraben, habe man daselbst in einer Kohl-Staude besagtes Crucifix gefunden. Dieser Kohl-Stengel ist lange Zeit darnach zu Hamburg als etwas sonderbares aufbehalten worden bis endlich der Römische Kayser Rudolph der Andere bey E. Hochedl. Rath der Stadt Hamburg durch seinen Gesandten, Baron Ehrenfried von Munckelwitz um denselben ersuchen und anhalten lassen, da denn dieses Präsent besagten Kayserlichen Gesandten 1602 den 17 Febr. überantwortet worden und folglich als ein grosser Schatz bis auf gegenwärtige Stunde verwahret wird: massen dasselbe in einem silbernen Kästgen verwahret und durch ein Glas gezeiget wird. Den eigentlichen Umstand und Historie davon kan ein Curieuser Leser finden in den Curios. Germ. Miscell. Dec. I. Ann. I. Observ. 3. und aus denselben in Happelii Curiosis Relat. P. I, p. 290, allwo mehr dergleichen Wunder-Gewächse angeführet werden.

13. Ist allda ein, auswendig auf Mosaische Art, mit Edelgesteinen besetztes Kästlein, welches mit unterschiedlichen Reliquien und Heiligthümern angefüllet ist. Unter solchen sind die raresten Sachen, ein Stückgen von der Säule, woran der Heyland gegeisselt worden; ein Stückgen von der Lantze; etwas von denen Geisseln; einige Tropffen von dem Blute Christi; einige Haare aus dem Barte des Heylandes.

14. Drey Stückgen Holtz vom wahren Creutze Christi.

15. Ein Stückgen von dem Purpur-Mantel, mit welchem der Erlöser geschmähet worden.

16. Ein Stückgen von den Schweis-Tüchern, in welche er eingewickelt gewesen.

17. Ein Crucifix, so auf einem Blumen-Stengel gewachsen ist.

18. Ein Crucifix von Holtz, welches zur Zeit des Dreyßigjährigen Krieges mit Ferdinand dem Andern soll geredet, und ihn in seiner Bekümmerniß also getröstet haben: Ferdinande non deseram te.

19. *Catharinen Senensis* Bildniß vor einem Crucifix kniend, von König Sigismunden in Pohlen mit eigener Hand 1603 gemahlet.

20. Sind in dieser Schatz-Cammer gantze Cörper der Heiligen, auch einige Particul von denen Cörpern der Apostel. Man hat für jedweden derer zwölffe in Brust-Bild von Silber machen lassen, in welchen eines jedweden Reliquien verwahret werden.

21. Auf diese Art wird auch ein Arm vom Pabst *Innocenten* dem Eilften daselbst aufgehoben.

22. Man zeiget auch da einen Stein, mit welchem der Heilige *Stephanus* soll seyn gesteiniget worden.

23. Ein Marien-Bild, welches ein Mohr, als ein Heyde geschnitzet, ohne zu wissen, daß es die Jungfrau Marie bedeuten soll.

Uebrigens findet man daselbst noch eine Menge dergleichen Heiligthümer und Raritäten von kleinen Altären, Lampen Leuchtern und Monstrantzen, wie auch von andern kostbaren Kirchen-Ornat, welche zu beschreiben zu weitläufftig fallen würde.

d) Kayserl. Königl. Müntz-Cabinet.

Das Müntz-Cabinet zu Wien in den Herrschafftlichen Zimmern auf der Burg, ist ohnstreitig eines der stärckesten in Europa. Unter den raren Gemmis stellet eine Tiberium und Augustum vor, welche in einer von Albert Ruben 1665 zu Antwerpen herausgekommenen Dissertation erläutert worden. Von denen Griechischen, Hebräischen und Römischen Müntzen findet man die Suite und Ordnung meistens vollkommen, die Nummi Consulares und Kayser sind in Gold, Silber, und Kupffer nach der Reihe allda zu finden, und überdieß wird nicht leicht ein rarer Nummus in der Welt seyn, welchen man da nicht auch haben solte. Von Modernen Müntzen und Medaillen findet man ebenfalls da einen starcken Vorrath. Uebrigens ist solches Cabinet der Obsicht des Antiquitäten- und Medaillen-Inspectors untergeben.

e) Kayserl. Königl. Kunst-Cammer oder Gallerie des Tableaux.

Die Kunst-Cammer oder Gallerie des Tableaux ist wegen Menge der schönen und raren Schildereyen und Gemählden des prächtigen Rangemens und sehr kostbaren Zimmer, vor vielen andern zu distinguiren. Wir müsten aber ein besonderes Buch verfertigen, wenn wir solche von Stück zu Stück gebührender massen beschreiben wolten: denn es ist dieselbe so weitläufftig und so zahlreich, daß sie in eilf Zimmer abgetheilet wird. Wir wollen solche durchgehen und in einem jedweden Zimmer die merckwürdigsten Stücke anmercken.

In dem Ersten Zimmer sind folgende Stücke zu sehen:

1. Das Contrefait des Andreas Mortegni.

2. Das Bildniß des Kaysers Titus.

3. Ein schönes Stück, Adam vorstellend, welcher den verbotenen Apffel der Eve aus der Schooß nimmt.

4. Ein anderes welches die Spiele des Bacchus vorstellet; Beyde sind von Titianus verfertiget.

5. Bellinus.

6. Anton von Dyck, ein berühmter Contrefaits-Mahler in Niederlanden, so dem Titian sonderlich gefolget, ob er gleich des Rubens Schüler gewesen.

7. Des Pauls von Verona, (Veronensis) eines berühmten Mahlers zu Venedig, Contrefait.

8. Des Giacomo Tintoretto, eines berühmten Mahlers zu Venedig, Bildniß.

9. Die Mutter Jesu von Johann Bellin.

10. Ein schön Stück von Lucas Cranach.

11. Ein curieuses Stück, einen Trupp Cavallerie vorstellend.

Im Andern Zimmer siehet man

1. Das Contrefait eines Venetianischen Nobile, von dem Geschlechte Libero, welcher auf dem Tod Bette lieget, und zu erkennen giebt, daß er ein Jude sey, und auch als ein Jude sterben wolle.

2. Das Bildniß Churfürst Friedrichs von Sachsen durch Lucas Cranach.

3. Die Königin in Schweden Christina.

4 Der ehemahlige Hertzog von Orleans Philipp der Erste.

5. Das Contrefait der Königin in Franckreich, Ludwigs des Vierzehenden Frau Mutter.

6. Zwey schöne Architectur-Stücke auf Alabaster gemahlet.

7. Das Portrait Ludwigs des Vierzehenden, Königs in Franckreich, als er noch ein Kind gewesen.

8. Vom Bosca Vecchio sind daselbst auch unterschiedliche schöne Stücke vorhanden. Vornemlich aber ist dasjenige schön, so die Schlacht bey Leipzig vorstellet, wie Ertz-Hertzog Leopold commandiret.

9. Die Armuth in Gestalt einer Bäurin, von Wacker einem Deutschen, gemahlet.

10. Die Hölle von Hieronymus Bose verfertiget.

11. Eine Wasser-Jagd zu Dreßden gehalten, von Lucas Cranach gemahlet.

12. Ein Stück von Albrecht Dürern, an welchem dessen Zeichen 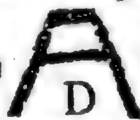 zusehen.

In dem Dritten Zimmer findet man zwar eben so viel Schildereyen als in den übrigen: Allein wir können von solchen nur etliche wenige anführen. Und zwar, so ist

1. der daselbst abgemahlte Babylonische Thurm mit Verwunderung zu betrachten, welchen Peter Brögel verfertiget.

2. Die Dom-Kirche zu Antwerpen, welche gleichsam eine Copie an mignatur von der Paulus-Kirche zu Londen ist, so auch von einem vortrefflichen Pinsel entworffen worden.

3. Ein schönes Stück, wovon Hugo der Verfertiger ist.

4. Philipps von Bayern Mignatur-Arbeit und Schildereyen.

5. Unterschiedliche künstliche Schräncke.

Von hier gehet man ins Vierte Zimmer, allwo man unter andern curieusen Sachen folgende Stücke zeiget:

1. Ein Spiritus Familiaris, so in einem Glas gleichsam zum ewigen Gefängniß verdammet worden, nachdem man solchen von einem Besessenen ausgetrieben. Dieses giebt man zu Wien insgemein für wahr aus; es ist aber nichts anders, als ein dreyeckigter Crystall, in welchen etwas schwartzes, so fast die Gestalt eines kleinen Männgens hat, gewachsen, und zeiget man gleich darauf einige andere Stücke von Crystall, in welchen Moos, Fliegen rc. zu sehen.

2. Die Mutter Gottes, von einer Römischen Kayserin gemahlt.

3. Das erste Stück, so mit Oel-Farben gemahlet, und wovon Johann von Eyck der Erfinder ist.

4. Sind daselbst verschiedene Schräncke, in welchen allerhand curiöse Sachen in Ertz gegossen, z. E. Heydnische Götzen-Bilder, (Idola) Hauß-Götzen, (Penates) und andere dergleichen alte Sachen; ingleichen künstlich geschnittene Steine als Onix, Sardonich und Agath, wie auch etliche alte Römische Petschaffts-Ringe, mit Steinen.

5. Zwey Römische Petschaffts-Ringe sammt den Schlüsseln, welche die Römer ihren Dienern, wenn sie solche mit Commißionen oder Bothschafften ausschickten, an statt der Vollmacht gaben; ingleichen bedienten sie sich derselben in Loßlassung derer Knechte rc.

6. Der Sarg Königs Childericks des ersten, so bey Tournay in verwichenen 17ten Jahrhunderte gefunden, und von Ertz-Hertzog Leopolden nach Wien geschickt worden; In selbigem hat man folgende Stücke gefunden: Das Gefässe und Scheide eines Degens; zwey Ringe, wovon einer zum siegeln diente; viel alte Medaillen der alten Kayser; etliche Bienen von Gold, welche ehemahls das Frantzösische Wappen soll gewesen seyn, und viele andere dergleichen Sachen.

7. Ein Stück Holtz, in welchem, als es ein Handwercksmann gespalten, auf beyden Seiten ein Creutz zu sehen ist, als wenn es eingebrannt wäre.

8. Verschiedene Römische Antiquitäten.

9. Curiöse Garten-Gewächse.

10. Rare See-Muscheln.

11. Auf einem Eisen-Drath eine Eisen-Blüte, gantz weis, so sehr curiös ist.

12. Drey Figuren aus einem Stück Helffenbein und noch viel andere dergleichen Sachen.

Das Fünffte Zimmer bestehet aus einer sehr grossen

grossen Menge touchirter und gerissener Sachen, von allerhand Invention, und allerley Sachen vorstellend. Unter solchen sind viele Risse von Festungen, Schlössern, Häusern, Gärten, und dergleichen anzutreffen, so alle von den künstlichsten Meistern sehr wohl entworffen und sehr schön gezeichnet sind, so, daß man selbige weit höher schätzen muß, als wenn sie gemahlet wären. Solche aber anzuführen, wäre zu weitläufftig.

In dem Sechsten Zimmer sind folgende merckwürdige Stücke:

1. Die Flüchtigkeit der Zeit, welche durch einen Wagen vorgestellet wird, an welchem die vier Jahrs-Zeiten vorgespannt sind; die Räder sind die Stunden, und die Bepläuffer die zwölff himmlischen Zeichen; Dieses Stück hat gemacht Corcelius de Zant.
2. Ein gefrohrner Bettel-Bube.
3. Venus und Adonis von dem berühmten Päbstlichen Mahler, Ludwig Gentile.
4. Die Aufopfferung Isaacs, so sehr schön und künstlich gemahlt ist von David Teniers.
5. Ein ander künstliches Stück von diesem Teniers, auf welchem eine unzählbare Menge Leute, unter welchen er so gar auch die Kutscher nicht vergessen, zusehen, welche derjenigen öffentlichen Versammlung beygewohnet, als der Rath zu Antwerpen dem Ertz-Hertzog Leopold, wegen des vom dasigen Kirch-Thurm beym jährlichen Vogelschiessen abgeschossenen Vogels, das Gratulations-Compliment gemacht. Es sind von diesem vortrefflichen Meister noch mehr schöne Stücke daselbst zu sehen.
6. Zwey schöne Nacht-Stücke von Zacharias Höchel.
7. Ein Bildnis von einem alten Mann, so hundert Jahr alt worden, von Johann Huck.
8. Die Zerstöhrung Troja von einem künstlichen Holländischen Mahler Rembrand.
9. Die zu Ertz-Hertzogs Leopolds Zeiten zu Brüssel entstandene grosse Feuers-Brunst, auf zweyerley Art, von Anton von Dyck.

Im Siebenden Zimmer werden unter andern vielen merckwürdigen Sachen folgende Stücke gezeiget:

1. Adam und Eve, sehr schön uud curiös in Lebens-Grösse, von Michael Covira.
2. Das jüngste Gericht, so unvergleichlich ausgearbeitet von Frantz Floris.
3. Die zwölff Monate von Ertz-Hertzog Wilhelm inventiret, und von Huck gemahlet.
4. Das Bildnis des Heiligen Mauritius von Lucas Cranach.
5. Eine Orgel von Schild-Kröten, sehr künstlich mit Silber eingelegt.
6. Ein Nachtstück, welches ein Graf von Fürstenberg, so ehemahls zu Mayntz Dom-Herr gewesen, gemahlet.
7. Die Historie von Judith.
8. Dergleichen von Herodes.
9. Simson und Delila, von dem von Dyck verfertiget.
10. Eine Bauer-Hochzeit, von dem von Huck.

Im Achten Zimmer sind folgende rare Stücke unter andern zu sehen:

1. Ein Medicus, der das Wasser besiehet, sehr curiös von Gerhard Gavian.
2. Die Historie der Cleopatra, von eben dem Meister.
3. Ein künstlich Stückgen von dem berühmten Tintoretto.
4. Ein Curtius, wie er sich in den Phul stürtzet, von Paul Voronese.
5. Der König David, von dem berühmten David Vetto, wobey zu mercken, daß der König David in Spanischen Habit gemahlet ist.
6. Des Masii Historie, von Peter Beretini da Cortona.

Das Neunte Zimmer enthält nebst andern raren Schildereyen nachfolgende curiöse Stücke:

1. Die Historie von Erweckung Lazarus von den Todten, von dem bekannten Bordenou.
2. Des berühmten Mahlers Titian Contrefait, so er selbst gemacht.
3. Unterschiedliche schöne Landschafften, von Gicomo de Ponte Bassano gemahlet, als worinnen er sonderlich excelliret.
4. Das Bildnis des bekannten Jacob de Strada.
5. Christus im Tempel unter den Lehrern, von dem berühmten Joseph de Spanietto.
6. Ein überaus schönes Stück, von Johann Cariano.
7. Alexandri Varatorii Batavi. Opus.

In dem Zehenden Zimmer, siehet man gleich beym Eingange.

1. die Creutzigung Christi, welche Albrecht Dürer verfertiget.
2. Ein überaus schönes Nacht-Stückgen, so ein Weib vorstellet, wie selbige in der einen Hand das Licht und in der andern die Laterne hält. Dieses Stück hat Lucas von Leyden gemacht.
3. Drey Bettel-Jungen, von dem berühmten Calabresse.
4. Die Diana, so von einer Römischen Kayserin gemahlet worden.
5. Ein sehr künstliches Stück von dem berühmten Correggio.
6. Ein Stück, da ein junger Cavallier eines alten Mannes Weib caresiret, welcher nicht weit davon ist, von Frantz Miresio.
7. Die vier Elemente, ungemein schön, von dem Breyel dem jüngern verfertiget.
8. Das Bildnis der weltberuffenen Margarethen, von Raphael Urbino, welches 18000 fl. gekostet, und wofür die Venetianer 18000 Ducaten geboten.
9. Ein Stück, von dem berühmten Maßinius.
10. Die Lucretia, von eben diesem vortreflichen Meister.
11. Ein schönes Stück von dem vortreflichen Mahler Leonhard Davinthi, welcher an einem jedweden Stück vier Jahr soll gemahlet haben.
12. Christus im Grabe, von dem berühmten Italiener Annibal Caraccio, so sonderlich wegen der schönen Zeichnung zu bewundern ist.
13. Allerhand Frucht-Stücken von Birnen und andern Obste.

14. Der Kopff des Riesens Goliaths.

Das Eilffte und letzte Zimmer enthält folgende schöne Sachen:

1. Die Fabel von der Diana, an welcher drey berühmte Meister gearbeitet haben: Nemlich Wilibres hat in solchem die menschliche Figuren, Veit die Hunde, und der von Dick die Landschafften gemahlet, folglich hat es nothwendig gantz ausserordentlich gerathen müssen.

2. Ein Bildnis der Mutter GOttes, von Hartels, einen Niederländer, verfertiget.

3. Der Todtschlag Cains von dem berühmten Mahler in Franckreich Philipp Campagne, so im vorigen Jahrhunderte gelebet.

4. Die Historie von Loth, von Johann Massinius.

5. Eine schöne Copie von einem unvergleichlichen Original, so in Schweden ist, einen Cupido vorstellend, welche von Cornelio gemahlet worden.

6. Ein sehr rares Wirthschaffts-Stück, allwo allerhand über einander geworffener Haußrath zu sehen ist.

7. Ein schönes Stück, so auf Kaysers Leopolds Symbolum: Consilio & industria, alludiret, vorstellend einen Menschen, welchen der Fleiß und kluger Rath unter die Armen fassen und aufheben; über solchen stehet die Fama und die Ewigkeit. Dieses künstliche Stück hat ein Venetianischer Edelmann gemacht.

8. Ein Stück, die Wahrheit auf einer Waag-Schaale vorstellend, wie solche einen Spiegel vor sich hält.

9. Ein Stück von allerhand liegenden Sachen, unter welchen nebst andern eine Laute zu sehen, auf welcher dem Ansehen nach Staub zu liegen scheinet, und zwar also, als wenn im solchen mit dem Finger herum gefahren wäre. Selbiges ist so ungemein natürlich vorgestellet, daß man es nicht eher glauben kan, daß es gemahlet ist, bis man es mit den Händen angreifft.

10. Sind allhier zwey Köpffe zu sehen, der eine von einem alten Manne, und der andere von einer alten Frau, so natürlich und so accurat, daß man fast dafür halten solte, als wenn solche mit Menschen-Haut überzogen wären: Denn man siehet gar keinen Pinsel-Strich, und dennoch sind so gar alle Pori oder Schweislöcher zu sehen. Diese hat ein Hamburgischer Mahler verfertiget und kostet ein jeder tausend Thaler.

11. Ein groß Tableau, den Kayser vorstellend, auf dem Thron sitzend, wie ihm der Graf Gundacker von Althan, so nicht nur würcklicher Kayserlicher Geheimder Rath und Gouverneur zu Raab, sondern auch Director über alle Kayserl. Hof-Lust- und Garten-Gebäude, und Inspector der Mahler und Bildhauer-Academie gewesen, ein Bild präsentiret; dieses Stück ist in Italien gemacht und kostet 6000 Thaler. Eben dieser Graf Gundacker von Althan ist derjenige, durch dessen Veranstaltung die Kayserl. Königl. Bilder-Gallerie so schön, ordentlich, und prächtig eingerichtet, und die Schildereyen alle in kostbare vergüldete Rahmen eingefasset worden.

Dieses wäre also die Beschreibung der Kayserl. Königl. Bilder-Gallerie, was nemlich die raresten und curieusesten Sachen und Stücke derselben anlanget; wobey sich aber niemand einbilden darf, als wenn diese angeführte Stücke in solcher das meiste ausmachten, oder daß die übrigen von keiner Erheblichkeit wären: Denn was das erste anlanget, so ist zu wissen, wie gleich anfangs erinnert worden, daß zu deren ausführlicher Beschreibung ein grosser Foliante erfordert werde. Den andern Punct anlangend, so ist in derselben nicht leicht ein Stück anzutreffen, so nicht zum wenigsten in etwas merckwürdig wäre. Schließlich setzen wir noch dieses dazu, daß vor Besehung der Schatz-Kammer man 25 und der Bilder-Gallerie 12 Gulden bezahlen muß, doch können sechs bis sieben Personen in eine Gesellschafft treten und dadurch die Unkosten einander erleichtern.

(2) Der Bischoffs-Hof oder die Ertz-Bischöffliche Residentz.

Allernechst bey St. Stephan ist der Bischoffs-Hof oder die Ertz-Bischöffliche Residentz. Dieser ist ein grosses ansehnliches und schönes Gebäude, mit zwey grossen und weiten Höfen, welches der ehemahlige dasige Bischoff, Graf von Harrach, hat bauen lassen, und von dem Ertz-Bischoffe, dem Cardinal von Kollonitsch, so wohl in- als auswendig herrlich repariret worden. Es hat derselbe drey Stockwerck, wovon das mittlere das höchste, und zu des Ertz-Bischoffs-Wohnung bestimmet ist; ingleichen gehen aus demselben drey Thore auf die Strasse, und das vierte auf St. Stephans-Kirch-Hof; unten im Hof gehet rings herum eine gewölbete Gallerie von Schwibbögen und Pfeilern. Das schlimmste und unbequemste ist vor demselben, daß er an einer Strasse gelegen, in welcher wegen der starcken Passage fast Tag und Nacht keine Ruhe, sondern beständig Lermen ist.

(3) Das Deutsche Hauß.

Ohnweit der St. Stephans-Metropolitan-Kirche in der Singer-Strasse, ist das so genannte Deutsche Hauß, oder derjenige Hof, so denen Deutschen Ordens-Rittern zuständig ist, gelegen, welcher ziemlich groß und ansehnlich ist.

(4) Das Haus der Malthesser-Ritter.

So haben auch die Malheser-Ritter, bey der St. Johannis-Kirche ein schönes Hauß, so von einem Land-Commandeur desselben Ordens bewohnet wird.

(5) Das Land-Hauß der Nieder-Oesterreichischen Stände.

Nechst der Kayserl. Burg verdienet das so genannte Land-Hauß der Nieder-Oesterreichischen Land-Stände vor andern Pallästen und öffentlichen Gebäuden wohl betrachtet zu werden, indem es nicht nur nach heutiger Art gebauet, und von guter Architectur, sondern auch sehr ordentlich eingerichtet und ungemein kostbar meubliret ist. Es ist dasselbe zur Versammlung der Nieder-Oesterreichischen Stände, und zu denjenigen Expeditionen, so von denen Land-Ständen abhangen, bestimmet, dahero leicht zu erachten, daß es ziemlich groß und

weit-

weitläufftig seyn muß, weil in solchen folgende Departements ihre Versammlung haben, nemlich das Nieder-Oesterreichische Land-Marschalls-Gerichte, das Fürbieter- und Weiß-Bothen-Amt, der Nieder-Oesterreichischen Landständte Ausschuß, Verordnete oder Deputirte, Rait- oder Rechnungs-Collegium, Ober- und Unter Commissariat-Amt, Buchhalterey, Rent-Amt, u. s. f. Weil es aber gar zu unbequem seyn würde, wenn sich das gantze Corpus der Ständte daselbst beständig aufhalten solte, so werden aus ihrem Mittel gewisse Deputirte verordnet, so das gantze Corpus vorstellen, und in dessen Nahmen für die Allgemeine Wohlfart des Landes sorgen müssen. Diese Deputirte nun bleiben bey dieser Function entweder Zeit-Lebens, oder nur auf gewisse Jahre; im letztern Fall werden sie von andern abgelöset. Und gleichwie alle diejenigen, so Herrschafften und ansehnliche Güter im Lande besitzen, Land-Stände sind, wenn sie anders von Adel: Also kan auch ein jedweder von solchen zu einen Deputierten im Land-Hause erwählet werden.

(6) Das Rath-Hauß.

Nach dem Land-Hause folget das dasige Stadt- oder Rath-Haus, welches ein schönes und kostbares Gebäude ist, und wohl verdienet, daß es an einem öffentlichen und weiten Platze liegen möchte, um dessen Schönheit im Prospect recht betrachten zu können; Allein es ist zu bedauren, daß es in der schmalen Wiplinger-Gasse gelegen ist, da es gar wenig paradiren kan. Es ist dasselbe im gegenwärtigen 18 Jahrhunderte von Grund auf gantz neu gebauet, und an solchem vornemlich die Jonische Ordnung beobachtet worden; wiewohl man auch noch viele andere Embellissemens, so wohl von Emblematen, als Statüen und Busten an solchem sehr glücklich angebracht hat. Sonderlich ist das Portail sehr schön und prächtig: über demselben ist das Kayserliche Wappen zu sehen; zur rechten Hand stehet die Gerechtigkeit, und zur Lincken die Gütigkeit, als die Erhalterinnen eines Volcks. Es ist in allem, drey Etagen hoch, und hat inwendig sehr schöne Zimmer, ja man muß überhaupt gestehen, daß an demselben nichts gespahret worden, so zu dessen Schönheit etwas hat beytragen können. Allhier versamlet sich das Raths-Collegium der Stadt, und berathschlaget wegen des gemeinen Besten.

(7) Die Schranne.

Die Schranne hingegen ist dasjenige Hauß, allwo die Stadt-Gerichten ihre Seßion und Expedition haben. Es ist dasselbe an dem hohen Marckt gelegen, und präsentiret sich gar wohl, hat drey Stockwercke, wovon die zwey obersten zur Expedition gewidmet sind; Im untersten aber sind meistentheils Gefängnisse für Delinquenten angeleget. Es hat auch eine schöne hohe und doppelte Treppe, und ein feines Portail; die Zimmer aber sind nicht sonderlich. Daselbst nun wird, so wohl in Bürgerlichen als Peinlichen Dingen die Justitz verwaltet. Allhier werden alle Blut-Urtheile gesprochen, und bey Executionen hält man daselbst das Hoch-Noth-Peinliche Halß-Gerichte, und zum Zeichen, daß eine peinliche Execution soll gehalten werden, wird daselbst eine Fahne ausgestecket.

(8) Die Böhmische Cantzeley.

Die Böhmische Cantzeley ist ebenfals ein sehr prächtiges Gebäude, an welchem fast alles, was zur Schönheit eines Pallasts gehöret, angebracht ist; Nur ist dieses eintzige zu bedauren, daß es ebenfals in der engen Wiplinger-Strassen liegt, und keinen guten Prospect hat. Es hat dieselbe drey Stockwercke, und ein schönes Fronton, nach der Corinthischen Ordnung, mit allerhand Statuen und Figuren verzieret. In der Mitte desselben ist das Böhmische Wappen, ein gecrönter Löwe, zu sehen, und oben auf dem Fronton liegt gleichfals ein grosser Löwe in Stein gehauen. Und weil das Dach auf Italienische Manier gantz platt gebauet und mit einer Balustrade umgeben ist, so siehet man auf derselben zehen grosse steinerne Statuen und zwey dergleichen Adler. Sonderlich ist die Treppe von einer curieusen Erfindung, welche der ehemalige Böhmische Cantzler, Graf Schlick, bauen lassen. Der Baumeister von dem gantzen Gebäude ist der ehemalige Kayserl. Architect, Fischer von Erlach, gewesen. Ehemahls hielte man dasselbe für das schönste Gebäude in gantz Wien. Nachdem aber des Printzen Eugens prächtiger Pallast gebauet worden, so machet ihm dasselbe diesen Ruhm billig streitig.

(9) Kayserl. Müntz-Häuser.

Müntz-Häuser giebt es in Wien zwey: Das eine ist in Stadt-Graben gelegen, zwischen dem Cärntner- und Stuben-Thor, allwo die Metalle nur zubereitet werden; das andere liegt in der Wollzeil, allwo man die Metalle läutert, zusammen schmeltzet, und die Probe machet, und nachdem solche in dem vor der Stadt gelegenen Müntz-Hause zubereitet worden, die Müntze allhier präget. Es verdienet gar wohl, daß man daselbst zu siehet, wenn gemüntzet wird, vornemlich da man daselbst so schönes Geld schläget als irgendswo in Europa. Allhier ist auch das Müntz-Amt.

(10) Zeug-Häuser.

Es sind in Wien zwey mit vieler Rüstung und Geschütze wohl versehene Zeug-Häuser, wovon das eine das Kayserliche, und das Andere das Bürgerliche genennet wird.

a) Das Kayserliche und Königliche Zeug-Haus ist nicht weit vom Schotten-Hofe gelegen, und ist hauptsächlich mit Rüstung und kleinen Geschütz und Gewehr versehen, wiewohl auch vom groben Geschütz vieles daselbst anzutreffen ist. Vornemlich ist ein grosser Vorrath von Cürassen daselbst, dergestalt, daß man an die 30000 Mann mit solchen bewaffnen kan.

b) Das Bürgerliche Zeug-Hauß hingegen, so am Hof, nicht weit von denen Obern-Jesuitern gelegen, ist mit einer grossen Menge Cartaunen, Mörsel, Haubitzen, Pöllern rc. versehen, und sehr ordentlich eingerichtet, und kan

kan dasselbe für eines der stärckesten Zeug-Häuser in Deutschland paßiren. Zudem so fehlet es auch allhier weder an andern Kriegs-Zurüstungen, noch an kleinen Gewehr; sondern es ist davon ein solcher Vorrath allhier anzutreffen, daß man bis 100000 Mann damit ausrüsten zu können vorgiebt. Unter sehr vielen Curiositäten, so allhier gezeiget werden, ist unter andern auch der Kopf, des Türckischen Groß-Veziers, **Kara Mustapha**, welcher 1683 Wien belagert, nebst dem seidenen Strick, womit er, nachdem er von Wien weggeschlagen, zu Belgrad stranguliret worden.

(11) Kayserl. Königl. Arsenal.

Das Kayserl. Königl. Arsenal ist allernechst beym Neuen-Thor gelegen, und findet man darinnen alles dasjenige, was zu Ausrüstung derjenigen Schiffe, so auf der Donau gebraucht werden, nöthig ist, auch wird daselbst allerhand Kriegs-Vorrath, und andere dergleichen nöthige Sachen verfertiget. Diesem Arsenal stehet ordentlich ein Arsenal-Hauptmann vor, ingleichen ein Arsenal-Verwalter, unter welchen die übrigen Bedienten stehen. Endlich ist allhier auch einiges Geschütz und Gewehr zu finden, welches man theils auf den Schiffen, theils zu Lande brauchen kan.

(12) Das Kayserl. Königl. Gieß-Hauß.

Dieses stehet zu Ende der Himmel-Porten-Gasse an dem Wall. Daselbst giesset man so wohl grobes als kleines Geschütz, und zwar auf eine so schöne und zierliche Art, als man andern Orten nicht leicht finden wird. Die grossen Glocken und das meiste grobe Geschütz wird ausserhalb der Stadt an einem dazu bequemen Ort gegossen.

(13) Das Laboratorium.

Bey dem Gieß-Hause ist auch das Laboratorium gelegen, allwo alles dasjenige von Ingenieurs und denenjenigen, so bey der Artillerie dienen, verfertiget wird, was man so wohl bey Belagerung, als im Felde zu der Artillerie nöthig hat.

(14) Reut-Bahnen.

Reut-Bahnen giebt es in Wien verschiedene; Die vornehmste aber ist

1. Die Kayserliche, welche nur für den Hof und die Kayserl. Edel-Knaben ist: jedoch ist es für einem fremden Cavallier nicht gantz und gar ohnmöglich, solche zu besuchen; es muß aber mit besonderer Erlaubnis des Kayserlichen Obrist-Stallmeisters geschehen.

Ausser dieser aber sind:

2. Die Fürstliche Schwartzenbergische Reut-Bahne, ausserhalb der Stadt, auf dem Rennweg, welche nach der Kayserlichen die renomirteste, und zu eines jeden Fremden Exercitio fürs Geld offen ist. Man bezahlt dafür des Monaths 15 Fl.

3. Die Fürstlich Lichtensteinische, in der Herren-Gasse, die auch gar wohl eingerichtet ist.

4. Die Dietrichsteinische Reut-Bahne, in der Josephs-Stadt gelegen.

5. Die Stahrenbergische auf der Wieden.

6. Die Paarische, in der Alster-Gassen, welche sehr wohl angeleget, und weitläufftig und schön gebauet ist.

Wobey noch zu mercken, daß man so wohl in- als ausserhalb Deutschlandes nicht leicht bessere Bereuter, als zu Wien antreffen wird.

(15) Die Waage.

Das Bürgerliche Waag-Hauß ist nicht weit vom rothen Thurm am Haar-Marckt gelegen, allwo der Magistrat der Stadt seine Waage hat.

(16) Die Mehl-Grube.

Die Mehl-Grube am Neuen Marckt, welches eines von den schönsten Gebäuden der Stadt, ist von dem Magistrat der Stadt zu einer öffentlichen Herberge (Auberge) erbauet worden.

(17) Das Brunnen-Hauß.

Das Brunnen-Hauß liegt auf dem hohen Marckt, allwo eine gewisse Wache liegt, welche des Nachts in denen Strassen, als Nacht-Wächter, die Stunden abruffen, und die Nacht-Schwärmer und Tumultuanten einführen müssen.

(18) Das Rumor-Hauß.

Dieses liegt im tiefen Graben und befinden sich in solchem an die 200 Rumor-Soldaten oder Knechte, so Wache halten, und des Nachts durch die Strassen patroulliren.

(19) Das Gnaden-Stock-Hauß und das Regiements-Stock-Hauß.

Beyde diese Häuser sind nicht weit vom Neu-Thor gelegen, und sind Behältnisse unglückseliger Menschen, welche daselbst die verdiente Straffe nach ihren Thaten erwarten müssen; dergleichen ist auch das Pauler-Thor.

(20) Das Amt-Hauß.

Das Amt-Hauß ist nechst beym Himmel-Porten-Kloster gelegen, und ist derjenige unglückselige Ort, alwo die Uebelthäter, so zum Tode verdammet sind, bis zu ihrer Execution aufbehalten werden. Es wohnet im solchen der Freymann, oder Scharf-Richter, und ist im selbigen auch eine kleine Capelle, worinne die Maleficanten die Messe hören können.

(21) Privat-Palläste.

Was die weltlichen Palläste anlanget, so findet man deren in Wien sehr viele, an welchen die unvergleichlichste Archtectur zu sehen ist.

a) Printz-Eugenisches Palais.

Unter denenselben allen aber verdienet das schöne und unvergleichliche Palais des Hochseeligen Printzens Eugens in der Himmel-Porten-Gasse mit Recht den ersten Platz, weil es die andern alle, so wohl an Schönheit, als Kostbarkeit übertrifft. Es ist dasselbe vier Stockwerck hoch, wovon die zwey untersten nur Etages-Bâtards und also nicht hoch sind; Hingegen ist das dritte, welches zu Sr. Durchl.

Woh-

Wohnung bestimmet war, sehr hoch und prächtig; die vierte aber ist wiederum nicht sonderlich hoch. Diese beyden Etagen nun, sind, so lang das Gebäude ist, mit 18 Jonischen Wand-Pfeilern und mit vielen Armaturen verzieret. Zwischen zweyen solchen Pilastres oder Wand-Pfeilern, ist allezeit ein Fenster, folglich hat jedes Stock deren siebenzehn. Das Dach ist auf Italienische Art gantz platt gebauet, und mit einer Balustrade umgeben, auf welchem 18 in Stein gehauene schöne große Statuen stehen. Die Thore dieses prächtigen Pallastes, deren dreye sind, haben ihre besondere Verzierung, und über einem jedweden stehet ein Balcon. Der Hof ist viereckigt, und ziemlich groß, und wird von einem schönen Hinter-Gebäude umgeben. Vornemlich ist die schöne mit Statuen besetzte Treppe, welche in dem engen Raum mit einer so guten Manier angebracht, daß sie das Ansehen des grösten Gebäudes der Welt vorstellet, zu bewundern; ingleichen der über dieselben befindliche Plafond. Die Zimmer sind alle groß und unvergleichlich kostbar meubliret, und siehet man in den Vorgemächern, anstatt der Tapiseries die Bataillen und Belagerungen, welche dieser große Held unternommen und befochten, auf Leinwand gemahlet. In denen meisten Zimmern sind crystalline Hänge-Leuchter, und schöne Wand-Leuchter; so fehlet es auch nicht an schönen grossen Spiegeln, kostbaren Betten, Tischen, Sesseln und dergleichen, und es ist mit kurtzen an diesem Pallaste nichts gesparet worden, welches desselben Magnificenz befördern kan.

b) **Lichtensteinische Palläste.**

Nach des Printzen **Eugens** prächtigen Pallaste folgen die schönen Fürstlich-Lichtensteinischen Palläste. Es sind derer in Wien dreye, davon das eine in der Herren-Straße, das andere bey dem Land-Hause, und das dritte auf dem Bauren-Marckte gelegen ist. Alle dreye sind zwar wegen ihrer artigen Architectur und Schönheit berühmt; Allein es ist dasjenige, so in der Herren-Gaße gelegen, das prächtigste, welches in der Höhe drey Stockwerck und eine Etage-Bâtard hat, und mit einem schönen Fronton, an welchem die Corinthische Ordnung angebracht worden ist, pranget. Der Marmor ist an solchem in Ueberfluß, der Saal und Gemächer sind groß und wohl angeleget, in welchen schöne bas-reliefs und unvergleichliche Schildereyen anzutreffen. Oben auf demselben stehen sechs steinerne Statuen, welche demselben ein herrliches Ansehen geben. Es träget auch zu solchem nicht wenig bey das schöne Portail, welches mit vier Säulen und zwey Pfeilen schön verzieret, und in der Höhe mit unterschiedlichen in Stein gehauenen Figuren besetzet ist.

c) **Bathianisches Palais, der Schlegel-Hof genannt.**

Das Gräflich-Bathianische Palais, sonst der Schlegel-Hof genannt, auf der Freyung kan ebenfalls mit Recht, für ein schönes Gebäude paßiren, und ist an demselben vornemlich das schöne Portail und prächtige Fronton, auf welchem sechs grosse steinerne Statuen stehen, zu bemercken. Die Treppe in demselben ist gleichermaßen gar künstlich und schön angeleget. Der Baumeister dieses Hauses ist der mehr angeführte **Fischer von Erlach.**

d) **Questenbergisches Palais.**

Weit schöner aber ist das in der Johannis-Gaße gelegene Gräfliche Questenbergische Haus, welches auf Italienische Manier mit platten Dach gebauet, und mit acht schönen Statuen besetzet ist. Es hat dasselbe drey Stockwercke, und noch eine Etage-Bâtard, jedweder Stock aber 16 Fenster. Ueber denen zwey schönen Thoren stehen über jedweden vier Römische Wand-Pfeiler, so dem Gebäude ein prächtiges Ansehen geben, und das Gesicht ungemein ergötzen.

e) **Schwartzenbergisches Palais.**

Das Fürstliche Schwartzenbergische Haus am Neuen Marckt, ist sehr groß und weitläuftig, und hat dahero sehr grosse Bequemlichkeit. Und ob es gleich von aussen eben keine prächtige Architectur und Zierathen hat, so ist es doch inwendig desto magnifiquer und unvergleichlich meubliret.

f) **Dietrichsteinisches Palais.**

Nicht weit von demselben ist das Gräflich Dietrichsteinische Haus gelegen, und zwar denen Augustiner-Barfüssern gegen über, welches unter allen dasigen Pallästen den grösten Platz und Umfang haben soll. Der Erbauer desselben ist der ehemahlige Cardinal von **Dietrichstein** gewesen, welcher auf selbiges viel Geld gewendet. Es ist dasselbe drey Stockwerck hoch, und in jedwedem Stocke sind 18 Fenster. Es gehen in dasselbige drey Thore, davon das mittelste das schönste und gröste ist. Das Fronton präsentiret sich sonderlich wohl, und ist mit neun grossen steinernen Statuen besetzet. Die Zimmer in demselben sind zum Theil sehr schön und kostbar meubliret, und mit allem, was zur Pracht nöthig ist, versehen.

g) **Harrachisches Palais.**

Nicht weit von der Schotten-Abtey ist das Gräfliche Harrachische Haus gelegen, welches ebenfalls gar wohl gebauet, und wegen der beyden schönen Frontons, so nach Corinthischer Ordnung verzieret, vornemlich zu betrachten ist. An dem übrigen Gebäude, so drey Stockwerck hoch, und ziemlich weitläufftig ist, siehet man die Toscanische Ordnung.

h) **Daunisches Palais.**

Nicht weit davon ist das Gräflich Daunische Haus, welches an Schönheit und Pracht keinem andern etwas nachgiebt. Vornemlich fällt das mit Statuen wohl besetzte schöne Portail wohl ins Gesichte; durch das schöne Fronton aber werden die Augen noch mehr eingenommen. Der Baumeister von demselben ist **Johann Lucas Hildebrand** gewesen.

i) **Stahrenbergisches Palais.**

Das Gräflich Stahrenbergische Haus, bey denen Minoriten, ist nicht nur groß und weitläufftig

läufftig, sondern auch schön und zierlich gebauet, und noch schöner meubliret, daher es um so viel desto mehr verdienet, daß es in Augenschein genommen werde.

k) Sternbergisches Palais.

Am Juden-Platz liegt das Gräflich Sternbergische Haus, welches mit Recht für ein schönes Haus paßiren kan, und präsentiret sich dasselbe wegen seiner Höhe sehr wohl.

l) Baderisches Haus.

Es ist auch das Baderische Haus in der Johannis-Gassen gar fein gebauet, und sehr bequem angeleget.

m) Neubauerisches Haus.

Allein das Neubauerische Haus in der Singer-Straße ist eines von den schönsten in gantz Wien, und übertrifft an der Zierlichkeit und Baukunst viele andere. Es ist dasselbe vier Stock hoch, und in jedweder Etage zählet man eilff Fenster; in der Mitten des Gebäudes ist ein schönes Fronton zu sehen, so mit verschiedenen schönen Statuen pranget. Es ist auch das Thor nebst dem Portail sehr wohl angebracht, und sowohl mit Säulen als Statuen und andern Figuren verzieret. Zudem so ist es auch inwendig auf das ordentlichste, und die Zimmer sehr schön meubliret. Alle diese bisher beschriebene Palläste sind gar schön in Kupffer gestochen zu haben, unter dem Titul: Vera & accurata delineatio omnium Palatiorum, quæ tam in urbe Cæs. Vienna, quam in suburbiis circumjacentibus reperiuntur, oder: **Wahrhaftige Abbildung aller Palläste der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien, durch Johann Andreas Pfeffel, der Kayserlichen Majestät Kupfferstecher zu Augspurg,** Augspurg, 1724. in Fol. 2 Theile.

n) Andere prächtige Häuser.

Nebst denen angeführten prächtigen Pallästen giebt es in Wien noch sehr viel andere, welche sowohl nach heutiger Manier schön und prächtig gebauet, als auch kostbar und herrlich meubliret sind. Es wird aber der geneigte Leser sich begnügen lassen, daß wir ihm anjetzo dieselben nur nennen, und zugleich anzeigen, wie solche gelegen sind. Es sind aber unter solchen die vornehmsten:

1. Das Caprarische beym schönen Brunn;
2. Das Corbellische in der Johannis-Gaße;
3. Das Caraffische in dem Schotten-Hof;
4. Das Auerspergische in der kleinen Dorotheen-Gassen;
5. Das Althanische beym Augustinern;
6. Das Collaldische am Hof;
7. Das Erdödische in der Himmel-Porten-Gaße;
8. Das Cavrianische in der Breuner-Straße;
9. Das Gatterburgische in eben derselben Straße;
10. Das Kinskysche in der Wollzeil;
11. Das Mollardische in der Herren-Gaße;
12. Das Paarische in der Wollzeil;
13. Das Pergische ebendaselbst;
14. Das Rotthalische in der Singer-Gaße;
15. Das Singendorfische beym Minoriten;
16. Das Stratmannische ebendaselbst;
17. Das Traunische in der Herren-Gaße;
18. Das Hackelbergische in der Dorotheen-Gaße;
19. Das Lambergische in der Waller-Straße;
20. Das Grundmannische in der Cärntner-Straße;
21. Das Bortholottische auf dem Graben;
22. Das Haus des ehemahligen Cardinals von Sachsen-Zeitz auf der Hohen-Brück;
23. Das Salaburgische in der Johannis-Gasse.

Anderer dergleichen vieler Häuser, welche theils adelichen, theils bürgerlichen Eigenthums-Herren zuständig sind, zu geschweigen.

VII Beschaffenheit, Freyheiten und Beschwerden der Häuser zu Wien.

Es sind aber die meisten Häuser zu Wien sehr schmal, und haben in der Breite wenig Platz; daher suchet man, vermittelst der Architectur von der Höhe zu profitiren, und setzet vier, fünf bis sechs Stockwerck auf einander, damit der Erbauer für die aufgewandten Baukosten ein hinlängliches Intereße ziehen möge. Die dasige Art zu bauen aber ist folgende: Man bauet alles maßiv von Stein, und machet starcke und haltbare Mauern, welches um so viel desto nöthiger ist, weil man die Häuser sehr hoch in die Höhe führet. Im ersten Stock, oder au par terre, machet man ordentlich feste Gewölbe, und in Particulier-Häusern Kauffmanns-Läden, welche mit grossem Nutzen an Niederläger und Kauff-Leute vermiethet werden. Und gleichwie man von der Höhe zu profitiren sucht; also thut man auch ein gleiches von der Tiefe. Daher findet man fast unter jedem Hause zwey biß drey schöne und weite Keller unter einander, welche denen Einwohnern zu nicht geringen Nutzen und Bequemlichkeit dienen.

Damit man nun die dasigen Einwohner zum Bauen desto mehr anfrischet, so erhalten alle diejenigen, so neue Häuser bauen, auf einige Jahre, nach Proportion der Baukosten Freyheit, sowohl von den bürgerlichen Abgaben, als auch von der Kayserlichen Einquartirung. Denn es ist zu wissen, daß alle Bürger-Häuser zu Wien diese Beschwerung haben, daß das mittlere Stockwerck zu Quartieren der Kayserlichen Hof-Bedienten muß hergegeben werden, wie denn alle Kayserliche Hof-Bediente vom vornehmsten bis auf die Trabanten Quartierfrey sind, und in die Bürger-Häuser logiret werden, gegen Bezahlung des dritten Theils der Hausmiethe; ingleichen sind auch diejenigen, so neue Häuser bauen, frey von Unterhaltung der Laternen, welche ein jeder Besitzer eines Hauses, so viel deren an solchen stehen, sowohl mit Oehl, als auch anzünden und ausputzen besorgen muß.

VIII Höfe.

Die grösten und weitläufftigsten Häuser zu Wien nennet man ihres weiten Umfanges halber, da in manchem etliche hundert Personen woh-

wohnen, eben wie etwann zu Leipzig Höfe, und ist deren Anzahl nicht geringe, wovon wir nur die vornehmsten und bekanntesten anführen, und zugleich berichten wollen, wo solche gelegen und zu finden. Es haben aber dieselben folgende Nahmen:

1. Der Altenburgische Hof, nicht weit von Cärntner Thore.
2. Der Campilische Hof, in der Weichburg-Gassen.
3. Der Marien-Zellische Hof, in der St. Annen-Gasse.
4. Der Kloster-Neuburger Hof, bey der Schotten-Abtey, oder bey dem Kayserl. Zeug-Hause, und gehöret dem reichen Kloster Neuburg zu.
5. Der Heilige Creutzer-Hof, nahe bey dem Alten Fisch-Marckte, ist dem ohnweit Wien gelegenen Kloster, zum Heiligen Creutz, Cistercienser-Ordens, zuständig.
6. Der Deibel-Hof, in der Kruger-Strasse.
7. Der Dorotheen-Hof, in der Dorotheen-Gasse.
8. Der Fendrichs-Hof, in der Singer-Strassen.
9. Der Föderl-Hof am Lübeck.
10. Der Freysinger-Hof am Graben.
11. Der Gondel-Hof am Alten Bauer-Marckt.
12. Der Cöllner-Hof in der Ober-Becker-Strasse.
13. Der Matschacker-Hof im Kraut-Gässel.
14. Der Jacober-Hof, nicht weit vom Stuben-Thor.
15. Der Margarethen-Hof am Alten Bauer-Marckt.
16. Der Neuberger-Hof am grünen Anger.
17. Der Passauer-Hof bey U. L. Frauen Stiegen.
18. Der Regenspurger Hof am Lübeck.
19. Der Seitzer-Hof unter den Tuch-Lauben.
20. Der Steyer-Hof beym rothen Thurm.
21. Der Zwettl-Hof, auf der hohen Brücken.
22. Der Schlegel-Hof, wovon oben im VI Abschnitte, Num. (21) und Buchst. c), wo vom Bathianischen Palais geredet worden.
23. Der Schotten-Hof, von welchen siehe die Schotten-Abtey, im XXIX Abschnitte, unter Nummer 1.
24. Der Mölcker-Hof, nicht weit von dem Schotten-Thore gelegen, und dem in Nieder-Oesterreich befindlichen reichen Kloster Mölck gehörig.
25. Der Zwettler-Hof in der Wollzeil.
26. Der Zwölffer-Hof, auf dem Alten Fleisch-Marckt.
27. Der Lazens-Hof.
28. Der Fisch-Hof,

und andere mehr, welche zum Theil von solcher Grösse und Weite sind, daß in manchen etliche hundert Personen wohnen.

IX. Apothecken.

In Wien sind zwölf wohlbestellte Apothecken welche folgende Nahmen führen:

1. Zum schwartzen Adler.
2. Zum schwartzen Bär.
3. Zum schwartzen Mohr.
4. Zum weisen Engel.
5. Zum weisen Storch.
6. Zum goldenen Hirsch.
7. Zum goldenen Greif.
8. Zur goldenen Crone.
9. Zum goldenen Löwen.
10. Zum rothen Krebs.
11. Zum Tyger, und
12. Zum Heiligen Geist, welche letztere im Bürger-Spital ist.

Ueberdiß haben auch die Jesuiten in ihrem Profeß-Hause eine Apothecke, und in denen Vorstädten sind deren auch drey anzutreffen, als 1) eine in der Leopolds-Stadt bey denen barmhertzigen Brüdern; 2) eine in der Vorstadt zu St. Ulrich; und 3) eine auf der Wieden, so für diejenigen, die in denen Vorstädten wohnen, sehr bequem sind.

X. Caffee-Häuser.

Deren findet man in Wien an die dreyßig, und kan man auf denselben nicht nur Caffee und Chocolate, sondern auch allerhand Sorten kühlende Wasser und Liqueurs haben. In solchen trifft man gemeiniglich die Nouvellisten an, oder diejenigen, so sich um die Zeitungen bekümmern, die Gazetten lesen, und darüber raisoniren.

XI. Merckwürdige Statuen zu Wien.

Gleichwie man zu London, Paris und in andern grossen Städten prächtige und künstliche Statuen findet, welche zum Ruhm und zur Ehre grosser Herren aufgerichtet worden; so hat das Hauß Oesterreich dergleichen weltlichen Ruhm verachtet, und solche aus Devotion theils der Heiligen Dreyfaltigkeit, theils den Heiligen zu Ehren aufsetzen lassen.

(1) Die Säule der unbefleckten Empfängniß Mariä.

Die erste und älteste von denenselben ist die Säule der unbefleckten Empfängniß Mariä. Es stehet diese merckwürdige Säule auf dem Hof, dem Profeß-Hause der Jesuiten gegen über, welche 1647. bey Regierung Ferdinands des Dritten von Marmor aufgerichtet worden. Allein Kayser Leopold ließ dieselbe weit herrlicher und kunstreicher in Ertzt giessen, und das oben auf derselben stehende metallene Frauen-Bild starck vergolden, und solche auf ein trefliches Piedestal, auf dessen vier Ecken abermahls vier Engel von Ertzt stehen, setzen, und 1667 an eben demselben Orte wiederum aufrichten. Hierbey ist zu mercken, daß das Bildniß der Jungfrau Marien sehr wohl gerathen, welches auf der Erd-Kugel, worum sich eine Schlange gewunden, stehet. Die Engel hingegen, welche Monstra bestreiten, die vermuthlich das peccatum Originale, habituale, veniale und mortale vorstellen sollen, sind von sehr schlechter Proportion, und mehr ungestalten Zwärgen als natürlichen Figuren ähnlich. Man muß unterdessen dieselbe Säule wegen der Arbeit billig bewundern; von Römisch-Catholischen aber wird solche sehr hoch und andächtig verehret, und liegen vor derselben fast beständig devote Leute auf den Knien. Es werden auch zum öfftern dahin solenne Proceßionen angestellet, und die Litaney bey solcher gesungen, welches vornemlich an allen Frauen-Tagen geschicht; ingleichen brennen bey derselben beständig einige Lampen, und stehet daselbst auch allezeit eine Schild-Wacht. Unter andern an derselben befindlichen Aufschrifften ist auf einer

einer kupffernen Tafel mit goldenen Buchstaben folgende zu lesen, welche von Kayser Leopolden selber verfasset worden:

Leopoldus Rom. Imperator,
semper Augustus,
Statuam hanc honori Virginis
sine labe conceptæ
ab
Augusto Parente suo erectam
Pretio auxit, & immortalitate donavit,
nam
quam lapideam invenit,
æream fecit & æternam:
ut
cujus beneficiis
Coronas, victorias, pacem & successiones
accepit
ei
hæc omnia & seipsum debere
testetur
Anno MDCLXVII die 8 Dec.

(2) Die Heilige Dreyfaltigkeits-Säule.

Das andere Monument der Oesterreichischen Devotion ist die Heilige Dreyfaltigkeits-Säule. Diese Säule stehet auf dem Graben, und bestehet grossen Theils aus schönen Marmor, und hat die Höhe von 66 Werck-Schuhen, auch unten auf dem Boden eine ziemliche Weite um sich herum. Man steiget zu derselben auf zwey Stuffen hinauf, welche allenthalben mit einem ziemlichen Geländer, worauf an allen Ecken kleine Engels-Bilder stehen, unten aber bey dem Antritt, zu besserer Verwahrung derselben, mit einer Kette, so auf vielen steinernen Posten ruhet, umgeben ist. So bald man die Treppe hinauf kommt, präsentiret sich der Glaube und dabey ein Engel mit einer brennenden Fackel, wormit er auf ein auf dem Boden mit zerstreueten Haaren liegendes Weib, so die Pest vorbildet, zustösset. Etwas höher stehet Kaysers Leopolds Bildniß in Lebens-Grösse, angethan mit einem gantzen Harnisch und Kayserl. Mantel, wie auch einem Lorbeer-Krantze auf dem Haupte gezieret, kniend auf einem Küssen, worunter ein langes Tuch mit verschiedenen Aufschrifften und Andachts-Bewegungen, hänget, und das Gesichte gegen das zu oberst stehende Bildniß der Heiligen Dreyeinigkeit in tieffer Andacht kehrende: Weiter hinauf zeigen sich viele künstlich in einander geflochtene Wolcken, wor zwischen viele gleichfals in Lebens-Grösse formirte Engel, wie auch eine Menge Engels-Köpffe vorgestellet werden; Zu oberst ist das Bildniß der Heiligen Dreyeinigkeit auf einem Gewölcke zu sehen, und zwar in Kupffer gegossen, und dermassen starck vergoldet, daß man bey klaren Sonnenschein, wegen des grossen Glantzes, sothane Bilder nicht wohl ansehen kan. Kurtz diese Säule ist magnifique und ein Werck, welches eines so grossen Stiffters würdig ist, und an die 300000 fl. kostet. Die Aufschrifften daran haben Kayser Leopold selbsten mit eigener Feder in Lateinischer Sprache aufgesetzet, und in Marmor einhauen lassen, und lauten dieselben also:

Tibi Regi seculorum Immortali, Uni in essentia, & Trino in personis, Deo infinite Bono, æterno & immenso, cujus dextræ omnia sunt possibilia; cujus Sapientiæ nihil est absconditum; cujus providentia in sua dispositione non fallitur; cujus Majestate impletur Universum; cujus misericordia est supra omnia opera.

Zur rechten Seite stehet diese Ueberschrifft:

Tibi inquam, S. S. S. & individuæ Trinitati ego Leopoldus, humillimus servus tuus, gratias ago, quam possum, maximas, pro aversa Anno MDCLXXIX per summam benignitatem tuam ab hac urbe & Austriæ provincia diræ pestis lue; atque in perpetuam debitæ gratitudinis tesseram præsens Monumentum demisissime consecro.

Auf der Lincken aber lieset man folgendes:

Suscipe, Clementissime Deus, Servi tui demisse Te adorantis vota, & me, conjugem, liberos, domumque meam, populos, exercitus meos, regna & provincias continua misericordiæ tuæ protectione guberna, custodi, defende.

Ita VoVI anno DoMInI saLVatorIs nostrI IesV ChrIstI.

Aus dieser Aufschrifft ist zu sehen, daß Kayser Leopold diese Säule zur Danckbarkeit hat bauen lassen, daß GOtt 1679 die Pest, welche daselbst, dem Bericht nach, bereits 123558 Menschen hingerissen, von der Stadt Wien endlich abgewendet. Es wurde zu derselben 1682 den 30 Julius in Gegenwart des Kaysers mit vielen Solennitäten der Grund geleget; allein wegen des damahligen Türcken-Krieges wurde solche erstliche 1693 fertig, da sie denn am Fest der Heiligen Dreyeinigkeit von dem damahligen Wienerischen Bischoffe eingeweyhet worden. Des Nachts brennen um solche viele Laternen, des Tages aber nur eine, und bey derselben stehet beständig eine Schild-Wacht. Im Sommer wird alle Abend um 7 Uhr von einem Pater Oratorii daselbst eine kleine Predigt gehalten; zu andern Zeiten aber auch andere Devotionen. Es wollen einige behaupten, daß diese en Pyramide gebauete Säule, vor die Breite des Fusses viel zu niedrig, und das Bildniß der Dreyeinigkeit vor die Pyramide zu groß sey, welches man eines jedweden Augenmaaß und Beurtheilung überlässet. *Theatrum Europæum*, T. XIV, p. 500. Allgemeine Chronicke, Th. XII, p. 439.

(3) Die Josephs-Säule.

Das dritte Monument der Oesterreichischen Devotion ist die Josephs-Säule. Kayser Leopold hatte nicht nur zu dem Heil. Joseph sein besonderes Vertrauen, und der Erhörung seiner mit vielen Thränen unter dessen Bild geschriebenen Bitte: da mihi liberos, den darauf erfolgten Seegen männlicher Erben meistentheils zugeschrieben; sondern er hatte auch bey des Römischen Königes Josephs ersten Feldzuge, auf dem Fall einer glücklichen und siegreichen Zurückkunfft, diesem seinen Schutz-Heiligen eine Ehren-Säule aufzurichten gelobet, welches auch erfolgete; daher war solcher auf die Erfüllung desselben eyfrigst bedacht, wurde aber vom Tode daran verhindert. Doch Kayser Joseph war der Väterlichen, noch auf seinem Tod-Bette wiederholten Verordnung gar wohl eingedenck und bezahlte also die Gelübde. Der Kayserliche Ober-Bau-Director von Fischer gab

auch hierinnen eine Probe seiner allbereits öffters erwiesenen sinnreichen Erfindung. Die Säule war damahls von Holtz, und stellete einen Tempel von Säulen in Corinthischer Ordnung vor, darinnen die Mutter GOttes mit dem Heil. Joseph von dem Hohenpriester vermählet wird. Zur Rechten dieses Tempels stunde auf einem besondern Piedestal die Demuth, zur Lincken aber die Reinigkeit. In der Mitten des Tempels laß man nachfolgende Inscription:

Viro Mariæ, de qua natus est
✱ Jesus
Austriæ tutelari,
Leopoldo Magno vovente
Josephus I Rom. Imper. semp. Aug.
erexit
MDCCVI.

An der Säule der Demuth war dieses zu lesen:

Humilitas
erexit eum
ab
Humilitate
ipsius
Eccl. II, 13.

An der Säule der Reinigkeit hieß es also:

Puritas
Flores
mei
Fructus
Honoris
& Honestatis
Ecclesf XXIV.

Als diese Josephs-Städte nun fertig war und auf dem hohen Marckt aufgerichtet worden, so wurde den 19 Mertz 1706 als an dem Tage Josephs, dieselbe von dem Kayser nebst dem gantzen Hofe besucht und durch diese Devotions-Handlung eingeweyhet. Carl Günther Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 872. u. f. Es ist aber diese Säule, weil sie nur von Holtz gewesen, durch die Länge der Zeit, Wind und Wetter verfaulet, und in einen solchen Stande gesetzet worden, daß man solche bis auf die drey Haupt-Statuen hat abtragen müssen. Bey so gestalten Dingen fassete Kayser Carl der Sechste den Entschluß, diese Säule von Ertz und Marmor aufzurichten, und legte zu dem Ende den 14 August 1729 dazu mit vielen Solennitaten den ersten Stein, wie denn dieselbe aus Ertzt gegossen den 12 Mertz 1732 würcklich aufgerichtet worden.

XII. Der Stock in Eisen.

Nicht weit von St. Stephan stehet an einem Hause ein Stamm oder Stock von einem Baum, welcher mit einem starcken eisernen Reifen umgeben, und mit einem grossen Schloß verwahret ist, daher solcher auch insgemein der Stock in Eisen genennet wird. Von demselben erzehlet man folgendes Histörchen: Es sey nemlich noch ein Stock von einem Baume, welcher nebst vielen andern daselbst gestanden, als man die Stadt angeleget und erbauet habe, und zum Andencken allda gelassen worden. In denen nachfolgenden Zeiten aber habe sich ein Schlösser Junge mit der Bedingung dem Teuffel ergeben, damit er ihm lerne ein Schloß machen, so kein anderer Schlösser jemahls aufmachen könne, welches auch mit dem Schlosse am Stock in Eisen geschehen seyn soll. Hierauf nun als der Termin kommen, daß ihn der Teufel holen wollen, sey der Schlösser in die Messe gegangen, da habe ihn der Teufel müssen in Ruhe lassen. Als nun derselbe gesehen, daß die Messe solche Krafft habe, habe er alle Morgen eine gehöret und der Teuffel habe ihn nichts thun können. Einsmahl aber, als er Messe hören wollen, sey er vorher in einem Keller auf dem St. Peters-Platz gegangen, und habe ein Glas Wein getruncken, wobey er sich etwas verspätet; und als er endlich doch noch in die Kirche zur Messe gehen wollen, sey ihm der Teufel in Gestalt eines alten Weibes begegnet, und habe ihn beredet, daß er zu langsam käme, es sey keine Messe mehr; worauf er wiederum in den vorigen Keller gegangen, und von neuem zu trincken angefangen. Kaum aber, als er sich niedergesetzet habe, sey eben das alte Weib gekommen, und habe ihn den Hals umgedrehet, und den Cörper an die Mauer gehencket.

XIII. Laternen.

Zur Abends- und Nacht-Zeit werden auf den Gassen Laternen angezündet, welche ein jeder Besitzer des Hauses, so viel deren an selbigem stehen, sowohl mit Oel, als auch dem Anzünden und Abputzen besorgen muß.

XIV. Sänfften.

Zu mehrerer Bequemlichkeit der Fußgänger sind auch zu Wien die Sänfften, welche man daselbst Trage-Sessel nennet, eingeführet, gestalt denn das dieser wegen vom Kayser Leopolden untern 20 Junius 1703 an dem Ritter Heinrich Ernst Rauchmüller, Edlen von Ehrenstein ertheilte Privilegium in Schrams Abhandlung der Porte-Chaises oder Trage-Sänfften durch Menschen oder Thiere in allen vier Theilen der Welt, Nürnberg 1737 in Fol c. III, §. 24. p. 51. u. f. vollständig mit eingerückt zu finden ist. Sothane Sänfften sind in gewisse Stationen vertheilet, und theils an der Kayserlichen Burg, theils auf dem Neu-Marckt beym Sieben-Stern, auf dem Küh-Marckt, in der sogenannten Freyung, theils aber auch in der Becken-Singer- und andern Strassen anzutreffen. Die Gestalt derselben gleichet der ordentlichen Einrichtung anderer Stadt-Sänfften. Selbst die Kayserliche ist von keiner ausserordentlichen Pracht, sondern mit rothen Saffian bezogen, und auswendig mit vergoldeten Zwecken, inwendig aber mit Carmoißin Sammet ausgeschlagen. Die Livree der ordentlichen Sänfften-Träger bestehet in Auror- oder Ziegel-Farbe, worein sie als Heyducken mit blauen Strümpffen und gelben Borten um die Hüte gekleidet werden, darneben aber ausdrücklich befehliget sind, weder Krancke, noch Laquais und Livree-Personen, am allerwenigsten aber Juden hineinzunehmen. Damit aber doch auch die Krancken von einer dergleichen mitleidigen und ihnen zuträglichen Bedienung keinesweges ausgeschlossen seyn mögen, so unterhalten die Barmhertzigen Brüder für sie eine Sänffte, die, insonderheit

heit wegen des Gebrauchs, der Krancken-Sessel genennet wird, und noch eine andere besoldet das Krancken-Haus, welches unter dem Nahmen des Becken-Häusels bekannt ist. Es sind diese Sänfften zum Unterscheid von den ordentlichen Sänfften, so schwartze Coleur haben, von dunckel-brauner Farbe, werden auch von keinen Livree-Personen, als wofür die Sänfften-Träger zu achten, getragen, sondern sind gantz und gar zugemacht, folglich ohne Fenster, in welcher Gestalt die Krancken zu bestmöglichster Wartung und Wiedergenesung in die Kranckenburg gebracht werden.

XV. Wahrzeichen.

Für das Wahrzeichen der Stadt Wien hält man die höltzerne Speck-Seite unter dem rothen Thurm, von welcher man folgendes Mährgen, denen Wienern, welche man beschuldiget, daß ihre Weiber über die Männer die Herrschafft haben, zum Possen erdacht: Es habe der Rath, um zu erfahren, ob solches wahr sey, solche Speck-Seite ehemahls da aufhängen, und zugleich bekannt machen lassen, daß derjenige Mann, so Herr in seinem Hause sey, dieselbe abholen solle. Es habe sich aber lange niemand gemeldet. Endlich sey einer gekommen, und habe vorgegeben, daß er über seine Frau die Herrschafft habe, dahero verlange er die Speck-Seite. Als er nun zu dem Ende auf einer Leiter hinangestiegen, solche herunter zu langen, sey er geschwind wieder umgekehret, und habe den Rock ausgezogen. Als man ihn gefragt, warum er dieses thue? habe er geantwortet: es möchte seine Frau ihn schelten, wenn er seinen Rock mit der Speck-Seite etwan solte schmutzig machen: Weil er sich nun dadurch verrathen, daß er ebenfals von der Frau dependire, habe er solche müssen hängen lassen, und seit der Zeit habe sich keiner gefunden, so solche begehret, siehe den nachfolgenden XVI Abschnitt, unter Nummer 6.

Für das andere Wahrzeichen der Stadt Wien hält man den Stock in Eisen, von welchem oben im XII Abschnitte gehandelt worden. Siehe Brückmanns Epist. Itinerar. XLIX. p. 22. ingleichen *discursus familiares de rebus memorabilibus urbis Vienensis*, p. 85.

XVI. Die Thore.

Wien hat in allen sechs starcke und ansehnliche Thore, nemlich

1. Das Stuben-Thor, wird auch das Ungarische genennet.
2. Das Cärntner-Thor.
3. Das Burg-Thor, so mitten durch die Kayserliche Burg gehet.
4. Das Schotten-Thor, so von der Schotten-Abtey den Nahmen hat,
5. Das Neu-Thor, so im vorigen 17ten Jahrhundert bey Regierung Kaysers Leopolds erstlich erbauet worden, um desto eher und bequemer zu der Donau kommen zu können; und
6. Der Rothe Thurm, wodurch die stärckste Passage gehet, weil alles, was nur über die Donau herüber kommet, oder zu Schiffe anlanget, durch dieses Thor paßiren muß. Es hat aber dasselbige drey unterschiedliche Ausgänge, nemlich den ersten beym Obern-Fall, den andern beym Wasser-Thürlein und den dritten beym Unter-Fall, nach der Schlag-Brücke zu. Dieses Thor hat den Nahmen von dem rothen Thurm, durch welchen es gehet. Solcher soll annoch von Leopolden dem Fünfften erbauet worden seyn, und zwar von der Rantzion Königs Richards in Engelland, wie solches Cuspinian bezeuget, welcher noch die zum Andencken an den äussersten Thurn gesetzte zwey steinerne Statüen, Hertzogs Leopolds des Fünfften und Richards, Königs in Engelland, nebst einer beygefügten Aufschrifft will gesehen haben. An eben diesen rothen Thurm siehet man nachfolgende sinnreiche Lateinische Verse:

Quam felix urbs est, quæ pacis tempore bellum
Ante oculos ponit, & sua quæque notat.
In cassum vigilat, quis custodire putabit
Urbem armis, si non arma Dei adfuerint.
Sed Deus & virtus tutantur Maximiliani
Cæsaris hæc urbis mœnia cum populo.

Inwendig oben am Gewölbe des Thors hänget die so sehr bekannte Speck-Seite (siehe den vorhergehenden Abschnitt von dem Wahrzeichen der Stadt) so die dasigen Weiber wegen ihrer Herrschafft über die Männer veranlasset haben sollen, an welcher folgende Knittel-Reime zu lesen sind:

Welche Frau ihren Mann offt laufft und schlägt,
Und ihn mit solcher kalten Laugen zwächt,
Der soll den Packhen lassen hencken,
Ihr ist ein andrer Kirchtag zu schencken,
Welcher kommt durch diese Porten,
Dem rath ich mit getreuen Worten:
Daß er halt Fried in dieser Stadt,
Oder er macht sich selbst Unrath,
Daß ihn zween Knecht zum Richter weisen,
Und schlagen ihn in Stock und Eisen.

Alle dasige Stadt-Thore sind nicht nur starck und feste, sondern auch prächtig und ansehnlich gebauet, mit Aufzieh-Brücken und starcken Fall-Gattern versehen. Solche werden von der ordinairen Wienerischen Stadt-Garnison besetzet, welche so wohl in der Kayserlichen Burg, als auch sonsten in der Stadt die Wachten versiehet. Es bestehet solche aus einem Regimente, meistentheils schlechter und übel exercirter Leute, so gemeiniglich Fleischer, Schu-Flicker, Scheeren-Schleifer, Kessel-Flicker rc. sind, welche die Freyheit haben, ihr Handwerck zu treiben, weil nebst der Montur keiner jährlich mehr als 6 fl. bekommet. Diese Garnison wird vom Reich unterhalten und bezahlet. Zu Anfange des 1728 Jahres gieng zu Wien zwar die Rede, daß an statt dieses Stadt-Garde Regiments, ein ordentlich Kayserlich Feld-Regiment in die Stadt kommen, und daß das vorige caßiret, oder was von solchen zu dienen tüchtig, unter andere Regimentern gestecket werden solte. Allein bis daher ist es noch nicht geschehen, ob es gleich nöthig, daß so wohl der Kayserliche Hof, als die Stadt, mit einer bessern Garnison und Wacht möchte versehen werden.

XVII. Befestigung.

Daß die Stadt Wien auch schon ehemahls eine wichtige Festung gewesen seyn müsse, bezeuget die 1529 ausgestandene harte Türckische Belagerung, welche die Türcken mit grossem Spott aufheben müssen. Es ist solche aber nach der Zeit, und unter denen Ferdinanden, immer mehr und mehr befestiget worden, bis sie endlich Kayser Leopold der Erste im vorigen 17 Jahrhunderte auf die neueste Art befestigen lassen, und in einen solchen Standt gesetzet, daß sie 1683 abermahls eine harte Türckische Belagerung aushalten und einer Armee von 160000 Mann zwey Monate lang, den tapffersten Widerstand thun können, bis sie endlich von der Christlichen Armee entsetzet und der bevorstehenden Gefahr entrissen worden. (Von welchen beyden Belagerungen weiter unten in einem besondern Abschnitte ausführliche Nachricht mitgetheilet wird.) Man hat dahero dieselbe zu denen Zeiten, da fast gantz Ungarn in Türckischen Händen war, mit Rechte als eine starcke Vor-Mauer des Römischen Reichs wider die Türcken, betrachten müssen, welche Deutschland zu verschiedenen mahlen von der Barbarischen und grausamen Wuth der Türcken bedecket hat.

Es hat aber diese Capital-Festung nebst dem starcken Wall, in allen eilf starcke Bastions, welche nicht nur ziemlich groß und geraumig; sondern es sind deren etliche annoch mit Cavaliers oder Erhöhungen versehen, um das Feld desto weiter bestreichen zu können. Die Bastions haben folgende Nahmen:

1. Die Biber-Bastey.
2. Die Hollerstauden-Bastey, welche eine solche Erhöhung, so man Cavalier oder Katze nennet, hat.
3. Die Braun-Bastey.
4. Die Wasser-Kunst-Bastey.
5. Die Cärntner-Bastey, hat ebenfals einen Cavalier oder Katze.
6. Die Burg-Bastey, hat auch dergleichen.
7. Die Löbel-Bastey, ist ebenfals mit einem Cavalier versehen.
8. Die Mölcker-Bastey.
9. Die Elend-Bastey.
10. Die Neu-Bastey.
11. Die Gonzaga-Bastey, zu welcher diejenigen Wercke gerechnet werden, welche vor dem rothen Thurm an der Donau gelegen sind.

Diese Bastions sind alle ziemlich hoch, starck und geraumig und haben alle retirirte, doppelt, ja viele so gar dreyfache Flanques, woraus man deren Stärcke zur Gnüge ermessen kan. Ueber dieß lieget zwischen zwey Bastions, zur Bedeckung der Courtine eine Ravelin, deren in allen zehen gezählet werden, und ebenfals von nicht geringer Größe und Stärcke sind. Zu dem ist es mit einem sehr breiten und tiefen Graben, welcher mit Backsteinen wohl ausgefüttert ist, auch halb um die Stadt voll Wasser kan gelassen werden; wie auch mit Abschnitten und andern Wercken wohl versehen. Die Contrescarpe oder das Glacis ist ebenfals mit Ziegelsteinen ausgemauert und mit starcken Palli-saden besetzet. Andere Aussenwercke als Cron- oder Horn-Wercke, halbe Monden und dergleichen sind bey dieser Festung, weil solche nicht nöthig, nicht anzutreffen.

Es ist die Stadt überhaupt zur Festung gar wohl gelegen, weil rings herum in der Nähe keine sonderliche Erhöhung anzutreffen, von welcher die Stadt könnte beschossen werden; auf der mitternächtigen Seite aber wird solche von dem breiten Donau-Strom vor allen feindlichen Anfällen zur Gnüge beschützet und sattsam bedecket.

Was die Sous-Terrains dieser Festung anlanget, so sollen solche sehr weitläufftig und considerable seyn, welches wegen des starcken Walls und vielen Festungs-Wercken gar leicht zu glauben, ob man gleich dieselben niemahls zu sehen bekommen kan.

XVIII. Vorstädte.

Wir haben bereits oben im V Abschnitte erwehnet, daß die Stadt Wien an und vor sich zwar keinen grossen Umfang habe, und daß hingegen die Vorstädte derselben desto grösser und weitläufftiger seyn, dergestalt, daß Wien mit den Vorstädten billig unter die grösten Städte von Europa gezählet werden muß: Wie sie denn auch von Volck wimmelt. Dahero ist um so viel eher zu begreiffen, daß die Anzahl der Einwohner und Fremden dieser Stadt so groß sey, als wir in dem folgenden XIX Abschnitte angeben werden. Es wird aber zu den Vorstädten alles gerechnet, was innerhalb denen Linien gelegen ist, welche sich zwey gute Meilen in ihrem Umfange erstrecken. Die vornehmste Vorstadt ist die Leopolds-Stadt, so gegen Mitternacht auf einer Insel der Donau, wie wir hernach anzeigen werden, liegt; die andern Vorstädte aber liegen an der andern Seite um die Stadt herum, und stossen an einander, daß fast kein Unterschied darzwischen, so gar, daß es nur eine zu seyn scheinet, welche in Gestalt eines Bogens um die Stadt herum läufft. In diesem grossen Umkreise nun siehet man die schönsten Kirchen, Palläste, Häuser und Gärten, welche der Stadt ein unvergleichliches und prächtiges Ansehen geben, die Augen aber durch den schönen und angenehmen Prospect fast bezaubert werden.

Es liegen aber diese weitläufftigen und prächtigen Vorstädte, wie gedacht, in der Runde um die Stadt herum, doch so, daß dieselben 600 Schritte von der Esplanade der Festung entfernet sind, welche Distantz und ansehnliche Ebene zu dem angenehmen Prospect der Stadt sehr vieles beyträget. Ehemahls stunden sie gantz nahe an der Fortification der Stadt; dahero war man auch 1683, als die Türcken davor kamen, genöthiget, gleich anfangs alle Vorstädte abzubrennen, damit der Feind sich derselben nicht zu seinem Vortheil bedienen können. Als man nun nach solcher Belagerung die Vorstädte wiederum aufbauen wolte, so wurden dieselben auf Kayserlichen Befehl auf diejenige Art, wie solche anjetzo zu sehen, angelegt, und von der Stadt abgerücket, und haben die meisten das Ansehen von ziemlich schönen Städten.

Nach der Land-Seite zu sind dieselben rings herum mit einer Linie umgeben, welche erstlich zu der

Zeit, da die Rebellen in Ungarn so starck und fürchterlich wurden, nemlich im Jahr 1704 um solche gezogen wurde, theils dieselben für den Streiffereyen der Rebellen zu bedecken, theils zu verhindern, daß nicht jedermann an allen Orten und zu allen Zeiten aus- und einlauffen könne. Weil aber mehr erwehnte Linien ziemlich verfallen, so hat man im Jahr 1730 angefangen solche zu repariren und dieselbe, damit sie desto dauerhaffter und beständiger seyn mögten, aus zu füttern, wie denn auch die Thore und Eingänge derselben nunmehro mit ordentlichen Wachten von der Stadt-Garnison besetzet und versehen sind. In denenselben muß man allezeit so wohl beym Aus- als beym Einfahren für einen Wagen zwey Creutzer zahlen, welches jährlich ein ziemliches Geld einträgt, so zum Unterhalt der Linien verwendet wird.

Die Vorstädte dependiren zwar ordentlicher Weise von dem Magistrat der Stadt, ausgenommen diejenigen, so der geistlichen und anderer Gerichtsbarkeit unterworffen sind. Dessen ohngeacht hat eine jede ihre eigene Obrigkeit und Jurisdiction: Denn in einer jedweden ist ein Richter und etliche Beysitzer, welche aus ihren Mittel erwählet werden. Diese, ob es gleich meistentheils nur gemeine und nicht studirte Leute sind, haben dennoch aus der Erfahrung so viel gelernet, daß sie die Statuten und Gewohnheiten des Orts wohl inne haben und nach solchen bürgerliche Sachen in der ersten Instantz erörtern und auf solche Weise die Gerechtigkeit handhaben. Diejenigen nun, so mit dem Bescheid dieser Unter-Richter nicht zu frieden, appelliren, so zu reden, an dem Stadt-Rath, welches denn in wichtigen Sachen ordentlich zu geschehen pfleget. Dahero trägt man destoweniger Bedencken, das Richterliche Amt in den Vorstädten gemeinen Leuten anzuvertrauen, weil ihnen nicht leicht wichtige Sachen zu decidiren überlassen werden.

Wir wollen nunmehro dieselben etwas genauer betrachten, und solche nebst den daselbst befindlichen Kirchen, Klöstern, Pallästen und Gärten nach Möglichkeit beschreiben, auch von andern Merckwürdigkeiten genaue Nachricht geben.

(1) Die Leopolds-Stadt.

Und gleichwie unter solchen allen die Leopolds-Stadt die gröste, schönste, und vornehmste ist; also wollen wir auch von derselben den Anfang machen. Es ist dieselbe der Stadt am nächsten gelegen, gegen Mitternacht auf einer Insul der Donau, und wird nur durch einen schmahlen Arm desselben Flußes, über welchen eine höltzerne Brücke gehet, von solcher abgesondert.

a) Ehemahlige Juden-Stadt.

Ehemahls war dieses die Juden-Stadt, welche allhier in grosser Menge wohneten, und daselbst auch eine öffentliche Synagoge hatten. Allein im Jahr 1670 wurden dieselben vom Kayser Leopolden fortgejaget, welcher den 4 Februar gemeldeten Jahres unter Trompeten-Schall ausruffen ließ, „daß alle Juden sich von Wien hinweg begeben und keiner bey Leib- und Lebens-Straffe sich „am Abend Corporis Christi alldar mehr finden „lassen solte.„ Und ist nunmehro keinem Juden mehr erlaubet, die Kayserlichen Hof-Juden ausgenommen, sich so wohl in- als ausserhalb der Stadt Wien, anzukauffen. Die Ursache, warum allerhöchst gemeldeter Kayser die Juden von dar vertrieben, ist nicht bekannt. Mencke im Leben und Thaten des Röm. Kaysers Leopolds p. 147 schreibet: Er habe solches gethan, nachdem der damahlige Bischoff von Neustadt in Ihrer Kayserl. Majest. Gegenwart umständlich in einer Predigt ausgeführet, „was maßen nicht allein unterschiedene Christen von ihnen ermordet und alle „Diebereyen ungescheut getrieben würden, sondern „auch in dem Schwed und Türckischen Kriege viele „feindliche Officirer und Soldaten in Jüdischer „Kleidung in die Stadt practicirt; die Kupplereyen und Verheelungen der Jungfer-Kinder „bey ihnen so gemein gemacht, daß in wenig Jahren viele hundert Kinder bey ihnen verborgen, beschnitten, und auf Jüdische Art erzogen worden, „und hätte noch ohnlängst ein vornehmer Cavalier „durch die Juden eine Dame zu sich kommen lassen, „welche er genothzüchtiget, und hernach auch den „Juden, damit er sich ihrer Verschwiegenheit bedienen mögte, zur Unzucht erlaubet.„ Andere hingegen halten dafür, der Kayser habe solches aus einem heiligen Eyfer für die Christliche Religion gethan, zu welchen er durch seine erste Gemahlin, die Spanische Prinzeßin bewogen worden, welche ihm deswegen beständig in Ohren gelegen haben soll. Noch andere geben vor, daß die Juden deswegen ausgetrieben und fortgeschaffet worden, weil sie dem Kayser den Gehorsam vorhero solenniter aufgekündiget, als sie die Nachricht erhalten, daß ihr Meßias, der damahlige Betrüger, Sabathai Sephi, in Asien angekommen sey, folglich, nach ihrer Meynung, keiner weltlichen Obrigkeit mehr unterthänig seyn können. Wir lassen alle diese Meynungen an ihren Ort gestellet seyn, und mercken anjetzo so viel, daß dieselbe nach Austreibung der Juden nach des Kaysers Nahmen genennet; solche nach und nach reinlich und wohl gebauet, und die Jüdische Synagoge zu einer

b) Pfarr-Kirche

gemachet worden. Ihro Kayserl. Majestät legten den ersten Grundstein dazu und weyheten solche dem heiligen Leopold. Es wurde auch zugleich eine vergüldete Tafel aufgehangen, auf deren einer Seite diese Worte zu lesen:

Zu Ehren unsers HErrn JEsu
Gottes und Marien Sohns
und zur
ewigen Gedächtnis des Heiligen
Leopolds
Marggrafens zu Oesterreich
ist der erste Stein gelegt worden
M DC LXX den XVIII August.

Auf der andern Seite stunde:

Demnach die Juden von hier völlig sind ausgeschafft worden, als hat der Großmächtigste Kayser Leopold von Oesterreich diese ihre Synagoge, als eine Mörder-Grube, zum Hause Gottes aufrichten und dem Heil. Leopold, Marggrafen und Beschützern Oesterreichs, dedicirt, u. dem Catholischen Gebrauch nach einweyhen lassen im Jahr 1670.

Es

Es sind zu Verwaltung derselben ein Pfarr und zwey Diaconi bestellet, welchen die Seel-Sorge für die gantze Leopolds-Stadt oblieget. Die Kirche ist nach der Zeit von Grund auf schön gebauet, und mit einem prächtigen Thurm, wie auch kostbaren Altären, versehen worden.

c) Carmeliter Kloster.

Ueberdieß sind in dieser Vorstadt noch zwey Klöster, wovon das eine denen Carmelitern, Barfüsser Ordens, der Heiligen Theresien, zu gehöret. Solches Kloster wurde vom Kayser Ferdinanden dem Andern im Jahr 1620 gestifftet, und zwar auf Veranlassung eines Paters desselben Ordens, Dominici à Jesu Maria, welcher vorgab, daß durch dessen Gebet und Vermittelung Gott dem Kayser den Sieg wider Pfaltz-Grafen Friedrichen den Fünfften verliehen habe.

Hierauf bauete besagter Kayser zur Danckbarkeit besagtes Kloster, und nur gemeldeter Pater, welcher mit einem grossen Schein der Heiligkeit starb, wurde in die Kirche desselben, nahe beym Hoch-Altar begraben.

Allhier sind unterschiedliche Gesellschafften oder Brüderschafften errichtet, als die Scapulier-Brüderschafft, die Brüderschafft des Heiligen Josephs, dessen Fest daselbst mit vielen Ceremonien gefeyert wird.

Es werden daselbst unter andern die Reliquien des Heiligen Johannes à Cruce, so ein Ordens-Bruder gewesen, als ein grosses Heiligthum sehr sorgfältig verwahret, und nachdem derselbe canonisiret worden, so wurde 1727 im Herbst dessen Fest daselbst sehr prächtig begangen.

d) Der Barmhertzigen Brüder Kloster.

Das andere Kloster besitzen die Fratres Misericordiæ St. Johannis de Deo, welche im Jahr 1612 von dem Kayser Matthias, auf Einrathen des Fürstens Carls von Lichtenstein, aus Italien dahin beruffen, zum Trost der dasigen krancken Personen, weil dieselben dieses besondere Votum haben, die Krancken zu warten, derselben zu pflegen, und für ihre Genesung nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Dahero müssen sie sich zu allen, auch zu denen schlechtesten und verächtlichsten Diensten bey denen Krancken verstehen, solchen so wohl geistlicher Weise mit dem Gebet und der Andacht, als auch leiblicher Weise mit der Artzeney und anderer Handreichung beystehen. Vor erwehnter Kayser kauffte Anfangs für dieselben einen Garten für 1300 Fl. allwo hernach das Kloster und die Kirche, so dem Heiligen Johannes dem Täuffer gewidmet, auf Kayserliche Kosten erbauet wurde. Allein 1652 entstunde in einem benachbarten Hause eine Feuers-Brunst, wodurch beydes im Rauch aufgieng. Hierauf ließ Kayser Ferdinand der Dritte dasselbe wiederum aufbauen, und dessen Sohn Kayser Leopold erweiterte 1678 nicht nur das Kloster, sondern verehrete auch einen silbernen Arm, worinnen die Arm-Beine des Heiligen Johannes vom Creutz enthalten, in dasige Kirche. Es ist übrigens diese Kirche mit vielen Ablas versehen, und sind in solcher viele Wunderthätige Bilder zu finden, worunter unter andern zwey, worvon das eine des Heylandes, das andere der Mutter Gottes ist, welche beyde in Flammen erhalten worden und unbeschädiget geblieben. Ingleichen wird daselbst ein Stückgen vom Creutze Christi gezeiget. Vor nicht so gar langer Zeit ließ der Prior des Klosters, P. Macarius dasselbe abermahls erweitern, also, daß nunmehro 40 Mönche und über 70 Krancke daselbst Platz haben. Bey der Türckischen Belagerung 1683 haben die Barmhertzigen Brüder den verwundeten Soldaten sehr viel Gutes gethan. Es ist solches mit allem demjenigen versehen, was zur Verpflegung der Krancken nöthig ist, und hat so gar seine eigene Apothecke, aus welcher auch andere arme Leute die Artzeneyen umsonst haben können.

e) Der Au-Garten, oder die alte Kayserliche Favorita.

An schönen weltlichen Gebäuden und Gärten fehlet es in dieser Vorstadt auch nicht, unter welchen der so genannte Au-Garten oder die alte Kayserliche Favorita, einer von den angenehmsten, und derjenige Ort ist, so den Sommer über zu der ordinairen Promenade dienet, und täglich von denen vornehmsten besucht wird. Es ist aber derselbe ein grosser weitläufftiger Garten, mit schönen Alleen von Linden, und Castanien-Bäumen und zierlichen par-Terres, so mit allerhand Blumen besetzet, versehen. Gegen die Donau ist ein lustiger Wald, durch welchen ebenfals verschiedene Alleen gehauen sind, worinnen man den angenehmsten Schatten haben kan. Zu bedauren hingegen ist es, daß die Annehmlichkeiten dieser schönen Promenade durch den traurigen Anblick der Ruinen der ehemahligen Kayserlichen Favorita, so von den Türcken 1683 eingeäschert worden, und bis jetzo noch nicht wieder aufgebauet worden ist, um ein merckliches vermindert wird. Es ist zwar an der einen Seite des alten Gebäudes bey dem kleinen Gärtgen ein Saal und etliche Zimmer von neuen gebauet worden, welche aber nicht sonderlich unterhalten werden. Aussen vor dem Eingang in die alte Favorita ist eine schöne doppelte und sehr lange Allee von vier hundert Linden-Bäumen zu sehen, welche gar angenehm ist und eine gute Aussicht giebet.

f) Das Montecuculische Hauß, und andere schöne Gärten und Gebäude.

Nicht weit davon ist

1. Des Fürstens Montecuculi Hauß und Garten, so beyde von guten Gusto sind. Nechst diesen liegt

2. Des Grafens von Volckra Hauß und Garten. Und weiter hinauf, nach dem Prater zu, lieget

3. Das Gräflich Tscherninische Hauß nebst Garten, ingleichen

4. Die Löwenthurnische und

5. Gudenussische Häuser und Gärten. An der Donau liegt

6. Des Grafens von Weissenwolf Hauß und Garten; und allernechst dabey

7. Des Barons Königsackers seines. Weiter herunter aber

8. Des Baron Bartenfelds und

9. Gräflich Oettingische Hauß.

g) Das Käyserl. Schiff-Amt.

Bey diesem letztern Hause ist das Kayserl. Königl. Schiff-Amt.

h) Die Casernen.

Dem Au-Garten gegen über sind die Casernen, worinnen jederzeit ein Regiment Cavallerie liegt, welches die Wachten und Patrouille in denen Vorstädten verrichten, und alle Insolentien des Pöbels und der Spitz-Buben verhindern muß. Es ist solches ein schönes grosses und weitläufftiges Gebäude.

i) Das Kayserl. Magazin.

Nahe dabey ist das Kayserl. Königl. Magazin; anderer Häuser und Gärten, deren es an die 240 geben soll, zu geschweigen.

(2) Die Roßau.

Der Leopolds-Stadt gegen über, auf der Andern Seite der Donau siehet man eine ebenfals schöne und grosse Vorstadt, die Roßau genannt, welche nicht nur lustig gelegen, sondern auch schöne gebauet und mit prächtigen Kirchen und Pallästen versehen ist.

a) Serviten-Kirche und Kloster.

Unter denen Kirchen ist diejenige, so denen Servis b. Mariæ Virginis, insgemein die Serviten genannt, zu gehöret, die schönste, welche nebst dem Kloster 1651 von Octavius Piccolomini, Fürsten von Amalphi, so ein sehr devoter Herr war, der Heiligen Jungfrau zu Ehren zu erbauen angefangen worden, worzu sich noch zwey andere gutherzige Personen fanden, welche ihre Mildigkeit gegen diesen Orden zugleich reichlich spühren liessen. Die erste von solchen war ein Prälat, Elias Scheller, welcher zu diesem Kirchen-Bau eine grosse Beysteuer gegeben, und zwey kostbare Frauen-Bilder in dieselbe verehret; Die andere war ein gewisser Bürger aus der Stadt, welcher als ein grosser Verehrer Unser Lieben Frauen ebenfals vieles beygetragen. Ob nun gleich diese Ordens-Leute schon 1630 von Ertz-Hertzog Leopolden aus Tyrol dahin geschicket, und mit Recommendations-Schreiben an Kayser Ferdinanden den Andern versehen waren, so wurde ihnen doch der Anfang ihres Niederlassens und Sitznehmungs daselbst sehr schwer gemacht; Denn der Kayser, so ein grosser Freund der Pfaffen, erlaubte ihnen zwar ein Kloster zu bauen, allein es war ihren Vornehmen so wohl der Wienerische Bischoff, als auch andere Ordens-Leute gewaltig zu wider. Endlich wurde ihnen zwar verstattet ein Kloster zu bauen, aber durchaus nicht, wie andere Bettel-Mönche herum zu gehen und das Allmosen zu suchen, welches sie aber nach der Zeit erhalten. Als sie sich nun in der Roßau niederlassen wolten, so widersetzten sich dasige Einwohner nicht wenig; Endlich erhielten sie 1638 vom Kayser Ferdinanden dem Dritten die Freyheit, in mehr erwehnter Vorstadt ein Kloster zu bauen; Dahero kauften sie ein Hauß mit einem Garten, und richteten das Hauß zu einen Kloster ein, machten aus dem Stall eine kleine Kirche, welche der damahlige Päbstliche Nuntius in Gegenwart des Kaysers einweyhete. Und in solchen Zustande blieb es, bis das jetzige Kloster mit der Kirche erbauet worden, welche beyde für schön paßiren können.

Unter andern wird daselbst ein Frauen-Bild gezeiget, so die Verkündigung Mariä vorstellet, welches dem artigen Vorgeben nach, von einem Engel soll seyn gemacht worden.

b) Das Lichtenthal.

Der Hindertheil dieser Vorstadt heißt das Lichtenthal.

c) Kirche zu den vierzehen Noth-Helffern.

Daselbst ist nicht so sehr lange eine kleine Kirche gantz neu erbauet und solche den Vierzehen Noth-Helffern gewidmet worden, daher wird dieselbe von denjenigen, die ein Anliegen haben, fleißig besuchet. Es hat solche ihren besondern Pfarr und Capellan, so den Gottesdienst verrichten.

d) Das Lichtensteinische Palais.

An weltlichen Gebäuden, schönen Pallästen und Gärten fehlet es in der Roßau auch nicht, unter welchen das prächtige Fürstliche Lichtensteinische Palais das schönste ist. Es hat daßselbe in der Höhe drey Stockwercke, in jedwedem sind in der Faciada dreyzehen Fenster, und ist an selbigen die Römische Ordnung in Acht genommen worden. Der Hof, welcher sehr groß, ist in Form eines halben Circuls mit niedrigen Gebäuden für Domestiquen umgeben, und die Thore werden mit schönen eisernen Gegittern verschlossen. Der Eingang in das Palais ist sehr schön, und macht, weil man denselben bis zu Ende des Gartens sehen kan, einen unvergleichen Prospect. Die Treppe, welche von braunen Marmor sehr weitläufftig gebauet, und mit einem schönen Plafond, welchen der berühmte Rothmäyer gemahlet, versehen, ist sonderlich sehenswürdig. Noch schöner und kostbarer ist der grosse Saal, welchen der berühmte Fr. Pozzo gemahlet, und der mit vier grossen und magnifiquen Statüen von Alabaster und andern kostbaren Meubles ausgezieret ist. Der Garten ist einer von den schönsten und prächtigsten, so nur um Wien gefunden werden. In selbigen sind grosse Alleen, schöne par Terres, verschiedene Baßins, mit jets di' eau, curiöse Statüen, rare Gewächse, und alles dasjenige, so zur Annehmlichkeit und Pracht eines Gartens gehöret, zu finden. Vornemlich ist der zu Ende desselben befindliche prächtige Prospect zu bewundern.

e) Das

e) Das Dietrichsteinische und andere Häuser.

Allernächst bey demselben liegt das Fürstliche Dietrichsteinische Hauß und Garten; ingleichen das Gräflich Breunerische, das Hardegische, das Singendorfische, das Kuffsteinische, das Collaltische, das Harrachische, in welchem letztern, weil es nahe an der Donau liegt, viele Bäder sind, welche im Sommer fleissig besucht werden.

f) Kayserl. Holtz-Stadel.

Nicht weit von diesem ist auch der Kayserliche Holtz-Stadel, bey welchem eine grosse Menge Holtz, so auf der Donau dahin geflösset wird, zu sehen ist, und daselbst verkauffet wird.

(3) Die Waringer-Gasse.

In der Waringer-Gassen, so ebenfalls eine Vorstadt, ist weiter nichts merckwürdiges zu sehen, als zwey kleine Capellen, davon die eine in dem dasigen Lazareth, das Becken-Häusel genannt, gelegen ist, und das schöne Brennerische Haus.

(4) Die Alster-Gasse.

Von hier kommt man in eine andere Vorstadt, so da heißt: die Alster-Gasse.

a) Schwartz-Spanier.

In dieser Vorstadt haben die P. P. Benedictini de Monteserato, oder die Schwartze Spanier, ein feines neu-gebauetes Kloster. Es wurde aber solches schon 1633 von Ferdinand dem Andern gestifftet, welches aber in der letzten Türckischen Belagerung gäntzlich zerstöret, und vor nicht vielen Jahren erstlich wiederum erbauet worden. Die Kirche desselben ist sehr schön und hat eine prächtige Faciada. Nachdem in dem Spanischen Succeßions-Kriege 1704 die Festung und Hafen Gibraltar von denen Alliirten erobert worden, ließ Kayser Leopold und dessen Gemahlin das Frauen-Bild zu Marienzell in Steyermarck, abcopiren und hieher bringen, theils zur Danckbarkeit, vor Eroberung des wichtigen Platzes, theils damit diejenigen, welchen der Weg nach Marien-Zell zu weit ist, ihre Andacht hier haben können.

b) Evangelischer Gottes-Acker.

Nicht weit von hier ist der Evangelische Gottes-Acker.

c) Weiß-Spanier.

Es haben auch die P. P. Trinitatis de Redemtione Captivorum, oder die Weiß-Spanier ein feines Kloster nebst einer schönen Kirche allhier; Es kamen dieselben 1688 auf Pabsts Innocentzens des Eilfften Recommendation dahin, und brachte ihnen der Graf Bonaventura von Harrach, von Kayser Leopolden die Erlaubniß aus, ein Kloster zu bauen. Ob nun gleich kein Stiffter und Erbauer desselben Klosters und Kirche vorhanden war, der zu dessen Erbauung die Kosten hergegeben; so erhielten sie dennoch vom Kayserlichen Hof und andern vornehmen Leuten, in kurtzer Zeit so viel, daß sie beydes schön und geraumig konnten bauen lassen, dergestalt, daß es über hundert Mönche aufnehmen kan. Es hat dieses Kloster verschiedene gelehrte Leute gehabt, unter welchen die vornehmsten sind: P. Joseph a Jesu Maria, P. Joseph ab Angelis, P. Joseph a Matre Dei, P. Isidor a Visitatione, P. Martin ab Ascensione. Vornemlich war P. Isidor a Visitatione bey Kayser Leopolden wegen seiner Beredsamkeit in grossen Gnaden. Und weil dieser Orden die Erlösung der Christlichen Gefangenen zur Gelübde hat, so haben auch die dasigen Patres ihrem Gelübde schon zu unterschiedenen mahlen Gnüge gethan, indem sie dem Vorgeben nach, seit 1693 bis 1630 in verschiedenen Expeditionen an die 1800 Christen erlöset haben. Die dasige Kirche, welche gar schön ist, pranget auch mit vielen Heiligthümern, unter welchen die vornehmsten sind die Reliquien der Heiligen Annen, des Heiligen Caroli Borromäi, der Heiligen Barbara, und der Heiligen Catharinen. Man zeiget allhier auch ein Stückgen vom Creutz Christi, von der Krippen, vom Heiligen Grabe, vom Strick, mit welchen der Heyland gebunden worden, und dergleichen. Es wird auch daselbst der gantze Leib des Heiligen Victors verwahret: solcher ist von der Kayserin Amalia 1713 dahin verehret worden; ingleichen ein Wunderthätiges Bild des Heylandes, so 1708 dahin gebracht worden, und bis jetzo mit grosser Veneration verehret wird; wie auch zwey Wunderthätige Frauen-Bilder. Es haben übrigens viele vornehme Personen, aus Einbildung einer sonderlichen Heiligkeit, diese Kirche zu ihren Begräbniß erwählet: Denn im Jahr 1693 ließ sich Graf Anton Caraffa dahin begraben, und nach ihm seine Gemahlin. Im Jahr 1709 wurde die Fürstin Marie Leopoldine von Hohenzollern da beygesetzet; 1714 aber der Graf Johann Ludwig Rabutin de Bussy, und der Marquis Frantz Bernhard de Montnegre, Grand von Spanien; 1715 Graf Anton Roger de Exil Tolero; 1717 die Gräfin Marie Emanuele de Cordona; 1720 Didacus Hurtado de Mendoza Graf de Corenza; 1721 Joseph Coloma und Borchia, Marquis de Maquera; 1722 Ludwig Emanuel Fernandez a Corduba, Graf de Sancta Cruz de los Manueles; 1723 Franz Consalez de S. Cruz, Marquis de Villa nuova; 1725 Elisabeth Dorothea, gebohrne Hertzogin von Schleswig, und vermählte Gräfin von Rabutin.

d) Das Hospital der Invaliden.

Nicht weit davon liegt das Hospital der Invaliden und armen Soldaten, so daselbst nothdürfftigen Unterhalt bekommen, in welchem eine Capelle der Heiligen Rosalien gewidmet ist.

e) Das Pest-Hauß.

Nächst dabey ist das Pest-Hauß, oder ein Lazareth, wohin diejenigen gebracht werden, so bey entstehender Pest erkrancken.

f) Das Grosse Hospital.

In eben dieser Vorstadt ist das Grosse Hospital, welches die Kayserin Eleonore Theresie, gestifftet. Es ist dasselbe ein ungemein grosses und

und weitläufftiges Gebäude, worinnen sehr viel kleine Cämmergen für die Armen sind, deren daselbst eine grosse Menge von beyderley Geschlechte, und von allerhand Stande, auch arme Studenten, unterhalten werden, und zwar auf folgende Art: Es wird einem jedweden täglich eine gewisse Müntze von Meßing, oder andern Blech gegeben, auf welche bemercket ist, wie viel es gelten soll. Für diese Müntz-Zeichen nun können die Armen in dem besondern Wirthshause dieses Hospitals zu essen und zu trincken haben, welche zu Ende einer jedweden Woche vom Wirth denen Hospital-Verwaltern eingerechnet werden, da er denn gleich baares Geld dafür bekommt. Hochgedachte Kayserin gienge zum öfftern in dieses Armen-Hauß und wohnte daselbst gewissen Functionen persönlich bey. Nach der Zeit ist solches wiederum mit etlichen hundert Zimmern vermehret worden.

g) Landschaffts-Ritter-Academie.

In dieser Vorstadt ist auch die Landschaffts-Ritter-Academie, wovon wir weiter unten in einem eigenen Abschnitte von denen Academien zu Wien, Erwehnung thun werden.

h) Das Bürgerliche Schützen-Hauß.

Solcher gegen über ist das Bürgerliche Schützen-Hauß, allwo sich die Bürgerschafft mit Scheiben-Schiessen des Sommers übet.

Dergleichen haben daselbst auch die Niederleger, welche ebenfalls öffters Scheiben-Schiessen halten.

i) Paarische Reut-Schule.

Zu Ende dieser Vorstadt ist die Gräflich Paarische Reut-Schule, welche so wohl mit guten Pferden und denjenigen versehen, was zu denen Exercitien zu Pferde, und zum Caroussel nöthig; als auch prächtig und schön gebauet, rings umher mit schönen Gallerien umgeben, und mit vielen zierlichen Statüen versehen ist. Auch ist bey derselben ein schöner Garten.

k) Verschiedene andere Häuser.

Sonsten sind daselbst noch remarquable, 1) das Fürstlich Esterhasische Hauß, 2) das Gräflich Dietrichsteinische, 3) das Gräfliche Schönbornische, und andere, bey welchen allen schöne Gärten anzutreffen sind.

(5) Die Josephs-Stadt.

Die Josephs-Stadt, eine andere Vorstadt von Wien, nahm ihren Ursprung zur Zeit des Römischen Königs Josephs, weswegen dieselbe auch nach dessen Nahmen genennet worden. Den Anfang zur Erbauung dieser Vorstadt machte der Marchese de Malaspina, welchem der Kayser Leopold zu dem Ende den Grund und Boden, nebst einigen Summen Geldes schenckte, um solche anzulegen. Es war aber in dieser Gegend nichts als gepflügtes Feld, welches gedachter Marquis in gewisse Gassen nach Art einer Stadt abtheilen, und denenjenigen, so sich daselbst anbauen wolten, nachgehends in denenselben Plätze anweisen liesse. Weil sich nun in kurtzer Zeit sehr viel Leute fanden, so sich daselbst niederliessen, und diese Vorstadt von Tag zu Tag zunahm; solche aber unter des Marquis Bothmäßigkeit und Jurisdiction stunde, so trachtete der Magistrat der Stadt Wien dahin, solche an sich zu bringen, damit in derselben Weichbilde nicht eine neue Gerichtsbarkeit entstehen möchte. Dahero brachte er es endlich auch so weit, daß besagter Marquis dieselbe sammt denen ihm verliehenen Rechten und Privilegien um 90000 fl. verkauffte.

a) Marien-Treu.

Gleich Anfangs bey Anlegung dieser Vorstadt, kamen die P. P. piarum scholarum 1698 dahin, und erhielten die Erlaubniß daselbst, dem Heiligen Joseph zu Ehren, ein Kloster zu bauen, wozu Kayser Leopold den 20 Sept. desselben Jahres selbst den Grundstein legte, und zu dessen Erbauung viel Geld contribuirte. So wohl das Kloster als die Kirche, sind beyde sehr prächtig gebauet, und bestehet das gantze Werck aus einem Corps de Logis, in dessen Mitte ist die Kirche, so eine schöne Faciada und zwey Thürme hat: Auf beyden Seiten aber gehen zwey Flügel hervor, und stehen von dem Ende des einen bis zu dem andern. Acht schöne Statüen die nebst dem Gebäude einen viereckigten Hof formiren, in dessen Mitte eine schöne und prächtige Marien-Säule zu sehen. Im Jahr 1719 wurde die dasige Kirche mit Einwilligung Ihrer Kayserl. Majestät und des dasigen Ertz-Bischoffs zur Pfarr-Kirchen gemacht. Und weil dieser Orden unter andern Gelübden auch diese hat, die Jugend zu unterweisen, und zwar nur im Lesen, Rechnen und Schreiben, Musick und ersten Anfangs-Gründen der Lateinischen Sprache; so sind daselbst an die 500 Schüler, welche umsonst unterrichtet werden, und gehen so gar viele Kinder aus der Stadt hinaus zu denenselben. Die dasigen Geistlichen sind Clerici regulares, und die Kirche wird insgemein zu Marien-Treu genennet.

b) Palais des Marquis de Rofrano.

Unter denen weltlichen Gebäuden ist in dieser Vorstadt das prächtigste, das Palais des Marquis de Rofrano, Printzens von Copece, welches nicht nur sehr groß und weitläufftig, sondern auch sehr magnifique gebauet, und aussen vor dem Thor rings umher mit einem schönen eisernen Gegitter umgeben ist. Das Gebäude an sich selbst ist drey Etagen hoch und hat in der Faciada 17 Fenster. Es ist an dem gantzen Wercke die Jonische Ordnung in Acht genommen worden und solches mit dergleichen Pilastres verzieret, und kan man dasselbe mit Recht für eines der schönsten Häuser so wohl in- als ausserhalb Wien halten.

c) Andere schöne Häuser.

Nach diesem ist das 1) Gräfl. Lambergische Haus und Garten; ingleichen 2) des Grafen von Windisch-Grätz, 3) des Grafen Strozzi, 4) des Grafen von der Natt, und andere schöne Häuser daselbst zu sehen.

(6) St. Ulrich, oder das Neu-Stifft, oder der Neubau.

Die Vorstadt St. Ulrich, oder das Neu-Stifft, auch der Neubau genannt, ist der Gerichts-

richtsbarkeit der Benedictiner-Abtey zum Schotten in Wien unterworffen, welche dieselbe schon von undencklichen Jahren erhalten. Weil sie nun also unter Geistlicher Herrschafft stehet, und daher viele Freyheiten hat; so ist sie sehr Volckreich; und hat man schon vor vielen Jahren an die 40000 Menschen daselbst gezählet.

a) Marien-Trost.

In derselben Vorstadt ist eine Pfarr-Kirche, zu Marien-Trost, so eben nicht gar zu groß ist, vor welcher eine schöne Dreyfaltigkeits-Säule stehet; solche wird von einem Benedictiner verwaltet, welcher, nebst zwey Capellanen daselbst wohnet.

b) Capuciner-Kloster.

Es ist auch daselbst ein Capuciner-Kloster, so von einem Baron von Mollard 1616 gestifftet worden, und nicht gar zu groß ist. Diese Vorstadt ist, weil sie unter Geistlicher Herrschafft stehet, und daher viele Freyheiten hat, sehr Volckreich, und hat man schon vor vielen Jahren an die 40000 Menschen daselbst gezählet.

c) Trautsohnisches Hauß.

Von denen Weltlichen Gebäuden behält das schöne und prächtige Fürstliche Trautsohnische Palais unter allen den Ruhm, welches nicht nur sehr groß, sondern auch von einer ungemeinen Architectur ist. Es hat dasselbe an der Faciada ein schönes Fronton mit Corinthischen Wand-Pfeilern, und oben auf dem Dach stehen sehr viele Statuen. Der Eingang in das Palais und der Hof sind beyde sehr prächtig, und hat der letztere vier und zwantzig Säulen; die Treppe aber ist von Marmor. Der Baumeister von diesem Pallast ist der alte Fischer von Erlach gewesen.

d) Andere schöne Häuser.

Nebst diesem ist 1) des jüngern Fürstens von Esterhasi Hauß und Garten, 2) des Grafen von Würt seines, nebst vielen andern schönen Häusern merckwürdig, und zählet man in dieser Vorstadt über hundert Gärten.

(7) Die Leim-Grube.

An die vorstehende Vorstadt stösset eine andere, die Leim-Grube genannt.

a) Marien-Hülf.

Allhier ist eine Kirche, Marien-Hülf genannt, in welcher ein Frauen-Bild zu sehen, von welchem, wie gewöhnlich, viele Wunderthaten erzehlet werden. Es war schon ehemahls daselbst ein kleines Kirchlein, welche 1689, nachdem man vorhero etliche Jahre viele Allmosen erbettelt, von neuen und grösser gebauet wurde; Am meisten aber hat dazu beygetragen Fürst Paul Esterhasi, so Palatinus in Ungarn war. Dieselbe hat eine schöne Faciada und zwey artige Thürme, und sind an solcher verschiedene Statuen zu sehen. Den Hoch-Altar hat nur besagter Fürst ebenfals bauen lassen, und koster solcher sehr viel Geld. Es verwalten diese Kirche die Clerici Regulares S. Pauli, oder die Barnabiten. Es sind derselben fünf, nebst zwey Layen-Brüdern, zum Dienst derselben verordnet, welche auch daselbst wohnen.

b) Carmeliter-Kloster.

Nicht weit von hier liegt ein schönes und weitläufftiges Kloster, so denen P.P. vom Berg Carmel, so Schuhe tragen, zuständig, dessen Kirche dem Heil. Joseph gewidmet ist. Dieser Orden hatte ehemahls denjenigen Ort in der Stadt innen, wo vor diesen die Marck-Grafen von Oesterreich ihre Residentz gehabt, welchen sie seint 1360 besessen, nachdem er ihnen von Hertzog Rudolphen dem Vierten eingeräumet worden. Als aber diese Patres zur Zeit der Reformation ihr Kloster verlassen, und davon gegangen, so räumete Ferdinand der Erste solches den Jesuiten ein. Da nun die Carmeliter 1661 nach Verfliessung 107 Jahren wieder dahin kamen, verlangten sie zwar ihr Kloster wieder, aber die Jesuiten hatten keine Ohren, solches zu restituiren; daher kaufften sie etliche Häuser in dieser Vorstadt, allwo sie ein Kloster erbaueten, zu welchem Kayser Joseph, als Römischer König, 1687 den Grundstein geleget. Es ist aber dasselbe dergestalt geraumig, daß bis funfzig Mönche daselbst wohnen können; Ueberdiß ist daselbst

die Ertz-Scapulier-Brüderschafft,

so aus 600 Manns- und so viel Weibs-Personen bestehet.

c) Kayserl. Klepper-Stall.

Von weltlichen Gebäuden giebt es in dieser Vorstadt eben nichts sonderliches, so anmerckungswürdig wäre, ausgenommen der neu-erbauete Kayserliche Klepper-Stall, welches zwar dem Ansehen nach ein prächtiges und weitläufftiges Gebäude ist, und sehr wohl in die Augen fället; aber inwendig gar zu enge, und nicht so angeleget ist, wie es wohl seyn solte. Es bestehet solches aus einem grossen Corps de Logis, und verschiedenen Pavillons von verschiedener Grösse und Höhe, in welchen unten durchgängig Pferde-Ställe angeleget, im Andern Stock aber für die Stall-Bedienten Zimmer und Wohnungen eingerichtet sind. Inwendig sind drey Höfe, von welchen derjenige, so in der Mitten, am grösten, allwo auch für die Pferde eine Reut-Bahn angeleget ist. Das Hinter Gebäude dieses Stalles aber ist nicht zu Stande gekommen, und dürffte auch wohl nicht so leicht geschehen, weil man an dem gantzen Wercke vieles zu tadeln gefunden. Der Baumeister von solchen ist der alte Fischer von Erlach gewesen, welcher, wie man gesaget, deswegen vor Gram gestorben seyn soll, weil das Werck so schlecht gerathen.

d) Andere Häuser.

Sonsten liegt daselbst bey Marien-Hülf, im Schif genannt, des Baron von Nentwigs Hauß und Garten, und in Nickolsdorf des Herrn Garelli seines; im Hunds-Thurm aber des Herrn de Jocky und des Herrn Ströger ihre Häuser, nebst denen dabey befindlichen Gärten, und zählet man in dieser Vorstadt zusammen deren über hundert.

(8) Die Wien.

Auf diese Vorstadt folget der Situation nach eine andere, die Wien genannt, welche ihren Nahmen von dem kleinen Fluß Wien, so durch dieselbe fliesset, erhalten.

a) Convent-Hauß.

In dieser Vorstadt ist ausser einem Convent-Hause,

Hause, so denen Jesuiten zuständig, von geistlichen Gebäuden nichts zu finden.

b) Andere Häuser.

Von weltlichen Häusern ist ebenfals nichts merckwürdiges daselbst anzutreffen, als 1) das Hauß des Baron Oettels, nebst dem Garten; ingleichen 2) des Reichs-Hof-Rath Binders seines.

(9) Gundendorf.

Hinter dieser Vorstadt nach denen Linien zu, liegt eine andere, Gundendorf genannt, so dem Probst zu St. Dorotheen zu Wien, zugehöret, und dessen Bothmäßigkeit unterworffen ist.

a) Convent-Hauß.

Allhier haben die P. P. Dominicaner ein feines Convent-Hauß, so gantz neu gebauet ist.

b) Kirche zu St. Egidi.

Und nicht weit von demselben liegt eine kleine Kirche, zu St. Egidi genannt, so aber nicht sonderlich ist.

c) Schöne Häuser und Gärten.

Sonsten haben daselbst viele vornehme Herren Häuser und Gärten, in welchen dieselben sich zur Sommers-Zeit aufhalten und der gesunden und frischen Lufft geniessen. Unter solchen nun sind die merckwürdigsten: 1) Des Grafen von Königseck Hauß und Garten, 2) des Grafen von Cronsfeld seines; weiter hinter fast an der Linie, liegt 3) des Grafen Lantieri Hauß und Garten, ingleichen 4) des Grafens von Mollard seines, welche alle zusammen gar schöne gebauet und wohl angelegt sind.

(10) Margarethendorf.

Dieser Vorstadt gegen über liegt auf der andern Seite des Flusses Margarethendorf, so auch unter die Vorstädte gezählet wird.

(11) Die Wieden.

Auf eben derselben Seite liegt nach der Stadt zu, die Wieden, eine sehr grosse und weitläufftige Vorstadt, von welcher siehe den Artickel: Wieden, im LV Bande, p. 1886 u. ff. woraus wir hier kürtzlich wiederholen, daß in selbiger stehen:

a) Die Kayserliche neue Favorita,

von welcher Kayserl. Residentz der Artickel: Favorita, im IX Bande, p. 322 nachzusehen.

b) Das Paulaner-Kloster,

von welchem Kloster in dem angezogenen Artickel: Wieden, ausführlich gehandelt worden.

c) Der Klag-Baum,

so eine kleine Capelle, und kan man von ihr den nur gemeldeten Artickel: Wieden, nachsehen.

d) Die Boromei-Kirche,

so dem Heiligen Carl Borromäo zu Ehren erbauet worden, und von welcher mehrgedachter Artickel: Wieden, aufzuschlagen.

e) Verschiedene Palläste,

die man in dem öffters erwehnten Artickel: Wieden, angezeiget findet.

(12) Der Rennweg.

An diese Vorstadt stösset eine andere, so der Rennweg genennet wird, welche zwar nicht gar zu groß, aber sowohl wegen verschiedener geistlichen als weltlichen Gebäude höchst merckwürdig ist.

a) Salesianer-Kloster.

Von denen erstern verdienet vornemlich wohl betrachtet zu werden dasjenige Kloster, nebst der unvergleichlichen Kirche, welche die Römische Kayserin, Amalie Wilhelmine, auf Dero eigene Kosten erbauen lassen. Denn nachdem Allerhöchstgedachte Kayserin, sich durch ein Gelübde zu Erbauung eines Klosters verbunden, so kauffte dieselbe das daselbst gelegene Guarrientische Hauß und Garten, und liessen auf diesen weitläufftigen Platze zu diesem Bau den Anfang machen, legten auch in Allerhöchster Person 1717 den 13 May zu solchem den ersten Stein, und wurde damit bis 1719 fortgefahren, da es schon im Stande war, daß es dem Heiligen Franciscus de Sales, den 13 May besagten Jahres konnte gewephet, und die Nonnen von dem Orden de Visitatione Mariæ, so insgemein die Englischen Kloster-Frauen oder die Salesianerinnen genennet werden, in selbiges konnten eingeführet werden, welche unter andern auch dieses Gelübde haben, daß sie das Adliche junge Frauenzimmer in Standesmäßigen Wissenschafften und wohl anständigen Sitten unterrichten und bestmöglichst erziehen. Die Einwephungs-Ceremonien dieses Klosters aber waren folgende: Die Englischen Kloster-Jungfrauen wurden aus dem Gräflich Paarischen Garten auf der Landstrasse, allwo einige Zelte aufgeschlagen gewesen, unter Begleitung einiger Clerisey durch den Bischoff zu Wien, eingeführet. Die Kayserin nahm die Priorin in ihre Carosse: die andern Kloster-Jungfrauen sassen bey denen Damen Ihrer Majestät, welche in unterschiedenen Carossen fuhren. Als dieser Conduct an die Kirche des Klosters gelangete, und man daselbst die gewöhnlichen Gebete und Ceremonien verrichtet hatte, so übergab man Höchstgemeldeter Kayserin den Stifftungs-Brief und die Schlüssel zu der Kirche des Klosters. Ihro Majestät überantworteten dieselben dem Bischoffe, und nachmahligen Ertz-Bischoffe, dem Cardinal von Collonitsch, welcher sich in seinem Pontifical-Habite befand. Dieser Prälat gab dieselbe der Superiorin, als sie mit ihren Kloster-Jungfrauen in das Kloster eingegangen war, worauf er das hohe Amt hielte und wurden hiermit diese Solennitäten beschlossen. Es bestehet aber dieses Kloster aus einen Corps de Logis, und zwey Flügeln; in der Mitten des erstern ist die Kirche, welche nicht gar zu groß, aber kostbar gebauet, und mit einer prächtigen Kuppel versehen ist. An der Faciada der Kirchen ist die Corinthische Ordnung angebracht, und auf den Fronton stehen oben drey schöne Statuen. Die Kirche ist inwendig mit dem schönsten braunen Marmor bekleidet, worvon auch der Altar, und alle in der Kirchen befindliche Corinthische Säulen gemacht, deren Capiteaux dazu noch starck vergoldet sind. Die Kuppel ist vom Herrn Pelegrini gemahlet, und kostet 8000 Thaler. Der Hoch-Altar aber, so von einem Niederländer verfertiget worden, kostet 800 fl zu mahlen. Es hat auch Herr Alta Monte etliche Altäre daselbst gemahlet. In dem einen Flügel haben Höchstgedachte Kayserin meistentheils sich aufgehalten bis an Dero Ende.

Der andere aber ist zu den Wohnungen der Nonnen eingerichtet. Es kostet aber dieses Werck sehr vieles Geld, sowohl zu bauen, als zu unterhalten.

b) **Kloster der Barmhertzigen Schwestern.**

Eben in dieser Vorstadt ist ein Kloster derer Barmhertzigen Schwestern, nebst einer Kirche, so der heiligen **Elisabeth** gewidmet, welches die Durchlauchtigste Gubernantin der Oesterreichischen Niederlande, die Ertz-Hertzogin **Marie Elisabeth**, als dieselbe noch zu Wien war, bauen lassen, und solches den Barmhertzigen Schwestern eingeräumet, damit dieselben krancke Weibes-Personen bis zu ihrer Genesung warten und pflegen sollen.

c) **Printz Eugenischer Pallast, Menagerie und Garten.**

Von weltlichen Gebäuden findet man in dieser Vorstadt dasjenige, welches alle andere Palläste, sowohl in- als ausserhalb Wien übertrifft. Solches ist das unvergleichliche Palais des grösten gewesenen Heldens, nemlich des Printzens **Eugens von Savoyen**, so hart an der Linie an einem etwas erhabenen Orte gelegen ist, welches desselben Prospect, sowohl nach der Stadt, als nach dem Felde zu, vollkommen angenehm macht. Vor demselben ist ein grosser mit Linden und andern Bäumen besetzter Hof, in welchem ein grosser Teich zu sehen, auf welchem man mit kleinen Gondeln fahren kan. Das Palais selber bestehet aus einem Corps de Logis und zwey Pavillons, an deren jedweden Ecke ein kleines niedriges und rundes Thürmgen ist. Das Haupt-Gebäude ist drey Stockwerck, die Pavillons aber nur zwey Etagen hoch, in der Faciada zählet man 28 Fenster, und stehen zwischen zwey derselben allezeit zwey Jonische Pilastres; Oben aber auf dem Dache stehen nicht nur allerhand schöne Statuen, sondern auch viele prächtige Armaturen oder Trophees. Aus dem Hof gehet die Haupt-Entree in dasselbe, welche unter einem prächtigen Portail, so eine Arcade von drey Bogen vorstellet, ist. Oben an demselben siehet man das Savoyische Wappen, welches zwey Löwen halten. Die Treppen gehen zu beyden Seiten hinan, zur rechten Hand aber gehet man in ein schönes blau meublirtes Zimmer, allwo allerhand Schildereyen zu sehen; Aus demselben kommt man in des Printzen Schlaf-Gemach, welches mit Spiegeln und andern kostbaren Meubien prächtig ausgezieret ist. Neben demselben ist ein Zimmer, in welchen man an den Wänden die schönsten und kostbarsten Tableaux in Kleinen siehet, so über 200000 fl. sollen gekostet haben, welches desto eher zu glauben, weil man unter solchen Schildereyen findet, von welchen ein eintzig Stück zuweilen 20. 30 bis 50000 fl. gekostet hat. Alle Tableaux sind in breite vergoldete und mit Blumenwerck gezierte Rahmen eingefasset. Von hier gehet man abermahls in ein schönes Zimmer, welches sowohl mit kostbaren Betten und Sesseln von Drap d' Or, als auch schönen Spiegeln und marmornen Tischen prächtig meubliret ist. Darauf folget die Capelle, welche in dem einen niedrigen Thürmgen an der ersten Ecke rechter Hand gegen Morgen angeleget ist. Ob nun gleich dieselbe nicht gar zu groß, so ist sie doch sehr schön, und durchgängig mit braunen Marmor bekleidet, das Säulwerck aber über dieses noch starck vergoldet. Am Altar ist das schöne Gemählde, so die Auferstehung Christi vorstellet, und nach diesen die grossen und starcken vergoldeten Festons sonderlich zu bemercken. Von dar gehet man so gleich durch ein Zimmer in das lincker Hand an der andern Ecke gelegene Thürmgen, allwo ein kostbares Spiegel-Gemach ist. Die Wände sind meistens mit Spiegeln beleget, oder auch, wie die Decke, starck vergoldet, der Boden aber mit kostbaren Holtze von vielerley Farben ausgeleget, dergestalt, daß man es eher für Mahlerey als Tischler-Arbeit halten solte. Die Tischgen, so in diesem Zimmer stehen, wie auch die Sessel, sind ebenfalls sehr kostbar. Aus diesem gehet man in ein Zimmer, so auf Japanische Art mit lauter Indianischen seidenen Zeugen, die mit allerhand Blumen bemahlet, tapezieret ist, welches charmant in die Augen fällt. Das folgende Zimmer ist mit Carmoisin-rothen Damast ausgeschlagen, und mitten in demselben hanget ein Chrystalliner Cronen-Leuchter, so 18000 fl. gekostet. Hierauf kommt man in den grossen Saal, so zwey Etagen hoch, dessen Plafond al fresco ungemein schön gemahlet, das Säul-Werck der Wände aber starck vergoldet ist. Aus demselben hat man den schönsten Prospect, sowohl in den an diesem Pallast liegenden Garten, als auch nach der Stadt zu, welche man von da, nebst einem grossen Theil der Vorstädte, gantz übersehen kan. Der Boden ist mit rothen Marmor gepflastert, und alles auf das prächtigste eingerichtet, daß an solchen nichts gesparet worden, was nur etwas zur Pracht beytragen kan. Das nechst an diesem Saale, auf der andern Seite gegen Abend zu, gelegene Zimmer ist gelb meubliret, dessen Plafond schön gemahlet ist, und die Fama vorstellet. Von dar kommt man wiederum in einen langen aber etwas schmalen Saal, in welchem unvergleichliche Schildereyen en Gros zu sehen. Unter denenselben ist ein Stück, so Adam und Eva, im Stande der Unschuld, in Lebens-Grösse vorstellet, welches 50000 fl. soll gekostet haben. Ein anders, da ein Frauenzimmer einen Jüngling im Bade embrassiret, für 30000 fl.; Ferner ein Jäger für 12000 fl. Hierauf folget das Thürmgen an der dritten Ecke gegen Abend, worinn ein von Gips auf Marmor-Art gemachtes gantz weisses Zimmer ist. Das vierte Thürmgen ist gelb meubliret, und ebenfals sehr schön aufgeputzet. Aus demselben gehet man wiederum durch den langen schmalen Saal in ein Zimmer, so abermals auf Indianische Art meubliret, und in welchem allerhand schöne lackirte Arbeit zu sehen ist. Aus diesem kommt man wiederum heraus auf die Treppe.

Und auf diese Art haben wir eine kleine Abschilderung dieses unvergleichlichen Palais gemacht, wobey noch dieses zu mercken, daß die Thürme durchgängig von braunen Marmor, die Flüge derselben und die Fuß-Böden aber von Nußbau-

Nußbäumen Holtz sehr künstlich gearbeitet, und mit Wachs polirer sind. Es ist an diesem Pallast überhaupt weder Mühe noch Geld gesparet worden, um solchen zu einen der vollkommensten Häuser zu machen, dergestalt, daß es aller Menschen Beyfall und Verwunderung findet.

Was die **Menagerie**, oder das Behältniß derer Thiere, anlanget, so ist selbiges gegen Morgen gelegen, neben dem schönen Küchen-Garten, und ist in verschiedene Apartements, nach Art der Thiere eingetheilet.

Aus dem Palais gehet man herunter in den Garten, so auf der Mitternächtischen Seite gelegen ist. Selbiger kan in zwey Theile abgetheilet werden: Der erste, so allernächst am Pallaste ist, hat in der ersten Helffte vier Felder, nach Gärtner-Art mit allerhand Figuren von Bux-Baum gezieret, zwischen solchen sind zwey Baßins mit Jets d'eau. In der andern Helfte siehet man eine schöne Cascade, und ebenfalls zwey Baßins mit Jets d'eau. Der Andere Theil liegt etwas tieffer, und gehet man durch eine schöne Treppe hinunter. Allhier ist eine grosse Cascade und vier Baßins mit Jets d'eau, zwischen vier Feldern, so kleine nach der Kunst zubereitete Bosquets abgeben. Auf beyden Seiten des Gartens sind schöne Alleen von Bäumen, mit allerhand Busten besetzet, und zwar so lang als der Garten ist. In der Mitte desselben ist eine schöne grosse Allee von Tax-Bäumen, so wie Pyramiden verschnitten. Zu Ende des Gartens ist abermahls ein Gebäude, in welchem auch unterschiedliche schöne und wohl meublirte Zimmer sind.

Nebst diesem Garten ist lincker Hand das so genannte

Paradieß-Gärtlein;

so billig ein vollkommener Begriff aller Annehmlichkeiten, so man nur in einem Garten verlangen kan, zu nennen. In der Mitte desselben ist ein grosses Baßin mit einem schönen Jet d'eau, so rings herum mit Marmor beleget. Die Alleen sind alle von Buch- und andern Bäumen oben zugewachsen, die in solchen befindlichen Retiraden sind nicht nur grün gemahlet, und die Dächer starck vergoldet, sondern auch mit lebendigen Bäumen umzogen. Oben in demselben ist ein grosses und weitläufftiges Vogelhaus, in welchem allerhand inländische Vögel verwahret werden. Allhier ist auch eine schöne Orangerie, und andere kostbare und rare Gewächse zu sehen, welche im Winter in einem curieusen Glas-Hause verwahret werden. Derer raren Gewächse, welche theils von Florentz, theils von Genua, von Neapel, aus Peru, Malabar, Indien und Türckey dahin gebracht worden, werden über zwey tausend gezählet. Unter solchen ist die gröste Rarität ein Camphor-Baum, aus dessen Saft der Camphor wird; Ferner ein Caffee-Baum, so Bohnen trägt; ingleichen ein kleiner Baum, Arbor sensitiva genannt, welcher so zart, daß derjenige Theil, so nur im geringsten angerühret und betastet wird, sogleich verdorret.

d) **Der Fürstliche Schwartzenbergische Pallast und Garten.**

Allernechst an diesem schönen Garten lieget das vortreffliche Fürstl. Schwartzenbergische Palais, nebst einem kostbaren und angenehmen Garten. Der Urheber von diesem Pallast ist der ehemalige Fürst von **Fondi** und Graf von **Mansfeld** gewesen, welcher dasselbe zu bauen angefangen, aber nicht zu Ende gebracht hat. Ob er nun gleich an die zwey hundert tausend Gulden allbereit in dasselbe verbauet, so ist es von dessen Erben doch nur für 50000 fl. an den Fürsten von **Schwartzenberg** verkaufft worden, welcher diese Summe baar ausgezahlet, und dieses Werck vollends mit sehr vielen Unkosten ausbauen lassen. Die Entree desselben ist sehr prächtig, und zwar so ist in der Mitte eine Erhöhung, fast wie eine Bastion, auf deren beyden Seiten die Einfahrten in den Hof gehen, aus welchen man vermittelst einer abermahligen Erhöhung, weiter hinan zu der andern Etage fähret, allwo man unter einer prächtigen Arcade von 3 Bogen, nach der Römischen Ordnung, vor den grossen Saal aus dem Wagen steiget. Dieses prächtige Gebäude, an welchem durchgängig die Römische Ordnung angebracht, hat in der Facciada zwölff Fenster, zwischen welchen vierzehn Römische Wand-Pfeiler stehen. Auf beyden Seiten sind durch niedrige Gebäude zwey Flügel angehänget, an deren Ende noch ein Pavillon stehet. Der Saal ist ziemlich groß, und sehr schön, sowohl was die Architectur, als auch die Mahlerey anlanget. Den Plafond hat der berühmte Mahler **Danielis**, welchen der Fürst von **Schwartzenberg** auf seine Kosten reisen lassen, gemahlet, und wird derselbe für das beste Stück, so er gemacht, gehalten. Aus diesem Saal gehet man lincker Hand in des Fürstens Zimmer, so überaus schön meubliret ist. Zu Ende des Palais gegen Morgen ist noch ein anderer schöner Saal, in welchem allerhand kostbare und rare Schildereyen und sehr natürliche Frucht-Stücken von dem berühmten Mahler **Hamilton** zu sehen. Die Capelle, so ebenfalls auf dieser Seite, ist auch gar schön. Auf der rechten Seite des Saals sind der Fürstin Zimmer, welche nicht weniger sehr schön und kostbar sind.

Der an diesem Palais gelegene grosse und weitläufftige Garten verdienet, daß solcher wohl in Augenschein genommen werde. Man gehet in denselben aus dem grossen Saal durch eine schöne Treppe, da man denn sogleich auf beyden Seiten eine sehr zahlreiche und starcke Orangerie siehet, welche in gewissen darzu gemachten Glaß-Häusern, von welchem die Decke kan weggenommen werden, in natürlicher Erde und nicht in Gefässen stehen. Im Winter werden die Decken wieder über die Glaß-Häuser geschoben, damit solche vor Frost und Schnee sicher sind. Ueberdieß liegen an den Wurtzeln der Bäume unter der Erde eiserne Röhren, welche mit Feuer können geheitzet werden, um das Erdreich zu erwärmen. Es sind daselbst auch verschiedene Aloen zu sehen, welche man wegen ihrer Größe billig bewundern muß. Ueberdieß giebt es daselbst schöne Grotten, Baßins, Cascaden, Bosquets und andere dergleichen zur Vermehrung der Annehmlichkeit dienliche Sachen, welche diesen

Garten

Garten in einen solchen Stand setzen, daß er daselbst wenig seines gleichen hat.

Das curiöseste, so man in diesen Garten siehet, ist diejenige Hydraulische Machine, vermittelst welcher das Wasser den Berg hinan in das oberste und gröste Reservoir gebracht wird, welches denn von oben herunter in den gantzen Garten läufft. Es wird aber dieselbe weder von Menschen noch von Vieh getrieben, sondern blos durch Feuer, also, daß mit drey Klafftern Holtz innerhalb 24 Stunden, 11880 Eymer Wasser hinan getrieben werden. Das gantze Werck kostet an die 20000 Fl. und verdienet, daß es besehen werde.

(13) Die Land-Strasse.

Diejenige von den Wienerischen Vorstädten, welche die Land-Strasse heisset, lieget der Leopold-Stadt gegen über auf der andern Seite der Donau.

a) Augustiner-Kloster.

Daselbst ist ein schönes Kloster der P. P. Eremitarum St. Augustini mit weiten Ermeln, welches Kayser Ferdinand der Dritte, nach einen gethanen Gelübde 1642 gestifftet, und so wohl die Kirche, so den Heiligen Rochus und Sebastian geweyhet ist, als auch das Kloster erbauet hat. Es war aber solches kaum fertig, so brannte es 1656 fast gäntzlich wieder ab. Und nachdem es nun mit vieler Mühe und Kosten repariret worden, so wurde es 1683 von den Türcken aufs neue verwüstet. Nach der Zeit ist es durch Sorge und Veranstaltung des damahligen Priors dieses Klosters, Ferdinand Hanischs, der Heil. Schrifft Doctors, auf diejenige prächtige Art erbauet worden, wie es noch heut zu Tage zu sehen ist. In dasiger Kirche werden nach Römisch-Catholischer Art viele Reliquien verwahret, welche zum Theil in Gold und Silber sehr kostbar eingefasset sind. Unter solchen sind die vornehmsten: 1) Ein Stückgen Holtz vom Creutze Christi. 2) Etwas von dem Blute des Heiligen Nic. Tolentin. 3) Reliquien vom Heil. Augustin. 4) Dergleichen von der H. Monica. 5) Ein Zahn von der H. Apollonia. 6) Ein Pfeil, womit der H. Sebastian durchschossen worden. Es sind daselbst noch verschiedene andere schöne Sachen, nebst unterschiedlichen privilegirten Altären und Brüderschafften zu sehen. Ueberdieß hat auch dieser Orden jederzeit gelehrte Leute gehabt, welche von der Wienerischen Universität nicht nur den Doctor-Huth erlanget, sondern von derselben auch als Professores aufgenommen worden.

b) Capelle der H. Margarethen.

Nebst diesem Kloster ist daselbst eine Capelle der Heil. Margarethen gewidmet, welche 1673 die dasige Gemeinde aufbauen lassen.

c) Eine andere Capelle.

Weiter hinaus stehet eine andere Capelle, so zum Wienerischen Bißthum gehöret, in welcher alle Fest-Tage Meße gelesen wird, um denen Einwohnern dieser Vorstadt eine Erleichterung zu machen, daß sie nicht in die ihnen weit entlegene Dom-Kirche der Stadt gehen dürffen.

d) Seminarium der Jesuiten.

Es haben auch die Jesuiten daselbst ein Seminarium, und ein weitläufftiges Gebäude, nebst einem Garten und Weinberg.

e) Weltliche Gebäude.

Von weltlichen Gebäuden sind hieselbsten die merckwürdigsten nachfolgende: Als 1) des ehemahligen Printzens Maximilians von Hannover Hauß und Garten, nebst der Reut-Schule, welches dem Stuben-Thor gegen über gelegen ist, allwo nunmehro ein Hospital, so dem Heil. Johann von Nepomuck gewidmet, errichtet worden. Nicht weit von demselben liegt lincker Hand 2) das Gräfl. Serinische Haus und Garten; Rechter Hand aber bey den Weiß-Gerbern ist 3) die Fürstlich Schwartzenbergische Reut-Bahne. 4) Das Fürstlich Abaffische Hauß ist sehr lustig gelegen und wohl gebauet. 5) Das Hauß und Garten des Cardinals von Collonitsch, Wienerischen Ertz-Bischoffs; ingleichen 6) des Herrn von Blumenthal seines, sind beyde gar schön gebauet; und zählet man in dieser Vorstadt über neunzig Gärten.

f) Hospital zu St. Marcus.

Gantz draussen an denen Linien liegt das Hospital zu St. Marcus, so unter dem Magistrat der Stadt stehet, und samt der Kirche dem Heil. Marcus gewidmet ist. Es werden in demselbigen solche Leute unterhalten und verpfleget, welche blöden Verstandes sind, oder solchen gar verlohren; ingleichen arme Huren, welche sonst keinen Ort zu ihrer Niederkunfft haben; wie auch solche Personen, welche mit der Venus-Seuche oder Frantzosen und dergleichen heßlichen Kranckheiten beladen sind.

(14) Die Erdbeer.

Lincker Hand hinunter ist noch eine Vorstadt, so wegen der vielen daselbst wachsenden Erdbeeren auch Erdbeer genennet wird, allwo aber nichts merckwürdiges ist.

XIX. Anzahl der Einwohner und Fremden zu Wien, in der Stadt selbst sowohl als deren Vorstädten.

Aus dem weitläufftigen Umfange der Wienerischen Vorstädte, lässet sich begreiffen, daß, obwohl die Stadt an und vor sich selbst nicht sonderlich groß, sich die Anzahl der Einwohner und Fremden dieser Stadt gar wohl biß an die 500000 Köpffe, und darüber erstrecken kan, welche freylich in dem kleinen Bezirck der Stadt nicht Raum und Wohnung genug hätten, wo nicht ein guter Theil derselben seinen Aufenthalt in denen Vorstädten fände. Die grosse Menge der Leute in der Stadt, die man ohngefehr auf 50000 rechnet, und in denen Vorstädten lässet sich gar leicht aus den jährlichen Verzeichnißen von den darinnen gebohrnen und verstorbenen beurtheilen. Wir wollen nur das Verzeichnis von dem vorigen 1747ten Jahre hier beybringen. Es sind aber in dem nur gedachten 1747ten Jahre in der Stadt Wien und deren Vorstädten

5376 Personen gestorben, worunter sich 176 von 80 biß 89 Jahren, 26 von 90 biß 99 Jahren, 5 von 100 Jahren, 1 von 102, 1 von 104, und 1 von 106 Jahren befunden. Dagegen sind

5202 Kinder gebohren und getauffet worden.

XX. Brücken.

Obwohl, was die fünff höltzernen Donau-Brücken und Brücklein, zu Langen-Entzersdorf, eine Meile von Wien, welche bis an die Stadt gehen, anlanget, selbige fast kaum der Mühe werth sind, erwehnet zu werden, gestalt denn solche auf diese Art eingerichtet sind, daß sie bey feindlichen Anfällen so fort hinweg geschlagen, und fast alle Winter durch den Eißstoß an den Jochen ruiniret werden können; so ist doch in der Stadt Wien selbst, als etwas besonders mit anzumercken, daß am Ende der Wipplinger Gasse, in welcher die Gibel derselben und die hohe Strasse in einer Höhe stehen, eine Brücke oder Schwibbogen, um auf der hohen Strasse ungehindert fortkommen zukönnen, und nicht erst nöthig zu haben, in die Tiefe herunter, und auf der andern Seite wieder hinauf zu steigen, gebauet sey. Sie wird die hohe Brücke genannt und gehet neben derselben in den tieffen Graben hinunter eine Treppe, welche so wohl Tages als Nachts zu paßiren ist. Auf dieser hohen Brücke allernächst bey des ehemahligen Cardinals von Sachsen-Zeitz, jetzo der Cajetaner Hause, stehet eine von sechs Corinthischen Säulen, und rings umher mit Glas umgebene kleine Capelle, in welcher der Heil. Johann von Nepomuck im Stein gehauen, nebst einem kleinen Altar, vor welchem zu gewissen Zeiten, sonderlich den 16 May solenne Meße gehalten wird, zu sehen ist. Das gantze Werck ist sehr kostbar und 1719 diesem Heiligen zu Ehren von der Stadt Wien aufgerichtet worden, wie die oben an der Capelle befindliche Inscription folgenden Inhalts zeiget:

DIVo IoannI gLorIoso SeCLI
thaVMatVrgo.

Auf der andern Seite dieser Brücke präsentiret sich gleichfals die Statue des Heiligen Cajetan, welche ebenfals gar schön gearbeitet, und mit zwey beständig brennenden Lampen besetzet ist.

Die steinernen Brücken vor dem Cärntner-Thor, ingleichen vor dem Stuben-Thor nach der Land-Strasse, bestehen jede aus sechs Bögen, und sind mit Statuen der Heiligen, und zwar die vor dem Cärntner-Thore mit dem Crucifix der Mutter Marien, des Heil. Rochus, St. Florians, und Nepomucks, die andern aber gleichfals mit dem Crucifix, der Statue der Mutter Gottes, des Heil. Augustins und Nepomucks besetzet.

XXI. Belagerungen der Stadt Wien.

Wien hat zu verschiedenen mahlen harte und langwierige Belagerungen ausstehen müssen.

(1) Im Jahr 1241 von Friedrichen, dem Streitbaren.

Als der letzte Hertzog von Oesterreich aus dem Bambergischen Stamme, Friedrich der Streitbare, in des Kaysers Friedrichs des Andern Ungnade gefallen war, ist dieser letztere 1237 nach Wien gekommen, und hat, nachdem er auf das beste empfangen worden, die Stadt zu einer Reichs-Stadt gemacht, siehe oben Nummer III (5). Sie ist aber nur vier Jahre in solcher Freyheit geblieben, worauf sie der Hertzog Friedrich der Streitbare, als der Kayser anderswo zu thun bekommen, wiederum belagerte und nicht eher davon abzog, bis er sie eroberte und wieder unter seine Bothmäßigkeit brachte.

(2) Im Jahr 1275 von Kayser Rudolphen I.

Hierauf wurde sie vom Kayser Rudolphen dem Ersten 1275 belagert und eingenommen.

(3) Im Jahr 1485 vom König Matthias Corvinus.

Im Jahr 1485 belagerte die Stadt Wien der König Matthias Corvinus von Ungarn, und bekam sie nach einer sechs monatlichen Belagerung ein, sie gelangte auch erst 1490 wieder an Oesterreich.

Nach der Zeit ist Wien zweymahl von den Türcken belagert worden, und weil diese beyden Türckischen Belagerungen die merckwürdigsten sind, so wollen wir dieselben kürtzlich beschreiben.

(4) Im Jahr 1529 von den Türcken.

Die erste ist erfolget 1529 und zwar war die Gelegenheit dazu folgende: Als Ludwig, der letzte König in Ungarn und Böhmen, 1526 in der Schlacht bey Mohatz geblieben, und hierauf Ferdinand der Erste den Ungarischen Thron besteigen wolte, weil er durch die Vermählung mit Annen der eintzigen Schwester des gebliebenen Königs Ludwigs das nächste Recht zur Ungarischen Crone überkommen hatte; so zog der Graf von Zips und Woywode von Siebenbürgen Johann einen grossen Theil von den Ungarn an sich und bewarb sich auch um die Crone. Dessen ohngeachtet gieng Ferdinand nach Ungarn und ließ sich zum Könige crönen. Weil nun Johann Graf von Zips, gar wohl einsahe, daß er dem König Ferdinand an Macht nicht gewachsen wäre, so beklagte er sich bey dem Pabst, bey dem Reich und den Königen von Franckreich, Engelland und Pohlen; er konnte aber damit nichts ausrichten, deswegen nahm er endlich seine Zuflucht zu dem Türckischen Kayser, Solymann dem Andern, dem er einen jährlichen Tribut versprach, in Fall er ihm zur Ungarischen Crone verhelffen würde. Solymann ergriff diese Gelegenheit mit Freuden und machte sich wider Ferdinanden zum Kriege fertig. Er gieng so gleich mit einer Armee von 300000 Mann auf die Oesterreichische Haupt-Stadt Wien loß. Wien war zu den damahligen Zeiten eine mittelmäßige Festung. Und weil die Jahrzeit schon ziemlich verflossen war, so gedachte man an nichts weniger als an eine Belagerung. Und gleichwohl stellten sich die Türcken den 25 Septembr. oben besagten Jahres 1529 ein. Zu allem Glücke hatte man 16000 in die Festung gezogen, welche der Pfaltzgraf Philipp, Nicolaus von Salm und Wilhelm von Rogendorf anführeten. Ob man nun gleich Solymannen die Beschwerlichkeit des Winters vorstellete, so ließ er sich dennoch nicht abhalten, die Belagerung zu unternehmen, und wenn auch seine Soldaten bis an den Bauch in Schnee stehen musten. Man hatte ihm weiß gemacht, die Festung könnte am besten durch Untergraben bezwungen werden, folglich nahm er sehr

wenig

wenig grobes Geschütz mit sich. Allein, eben dieses brachte den Belagerten grossen Nutzen, weil man ihnen ohne dergleichen Geschütze nicht viel anhaben konnte. Es wurden zwar Pfeile genug in die Stadt geschossen, jedoch ohne sonderliche Folgen. Denn die Belagerer deckten sich mit grossen Schüsseln oder Bretern zu, wenn sie auf der Gassen gehen wolten, so waren sie vollkommen sicher. Ob nun gleich über dieses die Türcken glimmende Schwämme an ihre Pfeile hiengen, und sonsten viele Mordbrenner ausschickten; so würde dennoch diesem Uebel hinlänglich abgeholffen. Es liessen es aber die Türcken vornemlich auf das Untergraben ankommen; allein auch hierwider wusten die Belagerten Hülffe und Rath; denn sie machten hinter die Mauern allerhand Maschinen, daß die Feinde allemahl mehr Schaden als Nutzen davon hatten. Versuchten die Türcken einen Sturm, so bewillkommten selbige die Weiber mit siedendem Schwefel und Pech, ja sie waren wohl so unhöflich, daß sie ihnen solches ins Gesicht gossen, welches den Türcken sehr übel bekam. Weil nun die Türcken nichts ausrichten konnten, so versprach Solymann die Belagerung aufzuheben, wenn die Stadt hunderttausend Stück Ducaten zahlen würde; man gab ihm aber zur Antwort: Daß man in der Stadt den Geld-Schlüssel verlohren hätte. Endlich wurde die Stadt den 14 October besagten Jahres von Kayser Carln dem Fünften glücklich entsetzet, wiewohl es zu keiner Bataille gekommen; sondern die Türcken haben sich so gleich nach Näherung des Entsatzes, zurück gezogen, nachdem sie in so kurtzer Zeit an die 14000 Mann davor sitzen lassen. In der Stadt hingegen rechnete man den Verlust an Todten auf 1500 Mann.

(5) Im Jahr 1683 zum andernmahl von den Türcken.

Die andere Türckische Belagerung erfolgte 1683, da sie dasjenige gedachten möglich zu machen, was Solyman der Andere nicht hatte ausführen können. Die Gelegenheit dazu gab folgende: So bald der zwantzigjährige Stillstand 1664 mit den Türcken geschlossen ward, so entstunden in Ungarn um das Jahr 1670 die so genannten Malcontenten. Diese erwählten endlich den bekannten Ungarischen Grafen Emeric Teckeli zu ihrem Haupte, welcher durch das Frantzösische Geld dergestalt souteniret ward, daß er dem Römischen Kayser nach dem Niemägischen Frieden nicht wenig zu schaffen machte. Endlich als diese Malcontenten den Kayserlichen nicht weiter gewachsen waren, so lockte Tekli, und heimlich der König in Franckreich 1683 die Türcken in Ungarn, da doch der zwantzigjährige Stillstand allererst in dem nachfolgenden 1684 Jahre zu Ende gieng. Der erste Einbruch war gefährlich für die Christen: denn die Türcken schlugen nicht allein die Kayserlichen Truppen, sondern rückten auch gleich mit Anfang des Monat Julius vor Wien. So bald Kayser Leopold von dem Hertzoge von Lothringen sichere Kundschafft erhalten hatte, daß die Türcken besagtes Vorhaben hätten, so befande er sich in einer grossen Unschlüßigkeit; beschloß aber gleichwohl auf dem Rath seiner meisten Hof-Bedienten, Wien zu verlassen. Die Anstalten zu dieser Reise wurden unverzüglich gemacht; Allein, wie groß das Schrecken und die Noth dadurch in der Stadt geworden, ist kaum auszusprechen. Jedermann wolte des Kaysers Beyspiele nachfolgen. Man sahe überall Wagen beladen, Güter wegzuführen, und eine so grosse Bewegung, daß die Stadt öde zu seyn schiene. Man rechnete nach des Kaysers und anderer Abreise, daß die Zahl derjenigen, die sich in der Stadt zu bleiben nicht getrauet, wohl auf 60000 belief; daß aber gleichwohl die Zahl derer, welche Gewehr zu führen geschickt waren, ausser der Besatzung wohl auch noch so groß war. Viele Flüchtende hatten die Wagen so überladen, daß sie kaum über die Brücke waren, als dieselben in Stücken zerbrochen, wodurch sie in grosses Schrecken gesetzet wurden und keinen Rath wusten. Ehe aber der Kayser Leopold aus Wien abreisete, welches den 7 Julius Abends in Begleitung etlicher hundert Musquetirer geschahe, bestimmten sie zu Commendanten der Stadt den Herrn General-Feld-Zeugmeister Graf Ernst Rüdigern von Stahrenberg, einen Helden, dessen Tapfferkeit und Treue Weltbekannt: benebst ordneten sie auch ein aus Geheimen Deputirten Räthen bestehendes Collegium, welches für die Bürgerliche Regierung solte besorgt seyn. Da nun nichts als Trauren und Klagen in der Stadt war, weil die Crone ihrer Lust sich weggemachet; so ward die Bestürtzung verringert und durch die Hoffnung eines Beystandes erleichtert, als der Hertzog von Lothringen mit dem Kayserlichen Lager in guter Ordnung bey der Stadt vorbey zog und sich mit demselben auf einer Donau-Insel nicht weit von der Stadt lagerte. Indessen sahe man von den Thürmen in Wien an vielen Orten Städtlein, Schlösser, Flecken und Dörfer im Rauch aufgehen, welche die Tartarn angesteckt hatten. Auch kam dieses Volck gar bald um die Stadt herum, und legte alles bis an die Gärten an der Donau-Seite in die Asche. Unterdessen ward Wien von einer grossen Menge Menschen von allerley Stande befestiget, sowohl von Männern als Weibern, deren Furcht Ursache war, daß die Arbeit sehr starck fortgesetzet ward. Und in wenig Tagen zeigten sich die Türcken auf einer Höhe nicht weit von der Stadt, von welcher sie in grosser Menge längst den Weinbergen herunter kamen; allein da sie aus dem Geschütz aus der Stadt empfangen wurden, so wichen sie nach der Höhe zurücke und lernten in Zukunfft vorsichtiger zu seyn. Hierauf wurden die Vorstädte von Wien auf des Commendanten Grafens von Stahrenberg Befehl in Brand gestecket. Auf gleiche Weise solte die Leopold-Stadt über der Donau im Rauch aufgehen, wenn nicht der grosse Vorrath an Munition, welche man nicht so geschwind nach den Zeughäusern der Stadt bringen können, die Anzündung zurück gehalten hätte. Wiewohl der Feind bald hernach sich dieser Insel bemächtiget, und ihre Kirchen, Klöster, Palläste und Gärten in die Asche geleget und verwüstet hat. Bey diesen Umständen ward des Hertzogs von Lothringen Lager mit mehr als 7000 Mann unter dem General

neral Schultz, verstärckt, welcher ein Lager jenseit der Waag commandiret hatte, unter welchen auch 4000 Polacken sich mit befanden, welche der Fürst Lubomirsky zu des Kaysers Diensten geworben. Immittelst befand sich in der Stadt weiter noch nichts, als die gewöhnliche Besatzung, in 1200 Mann bestehend; allein des Herrn Stadt Obristen und Commendanten Grafens von Stahrenberg Regiment und andere zur Vertheidigung der Stadt abgeschickte Truppen kamen kurtz hernach an, da die Türcken mit Aufwerffung ihrer Wercke vor der Stadt beschäfftiget waren. Beydes konnte gantz gemächlich geschehen, ohne daß eines dem andern hinderlich war, da die Türcken an der einen Seite der Donau ihre Wercke anfiengen, und die Kayserlichen an der andern Seite in die Stadt zogen. Damahls rechnete man nicht völlig 17000 Mann in der Stadt, ausser den Studenten, welche sich in drey Compagnien vertheilet, und den Bürgern von allerley Ständen, welche in verschiedene Regimenter unter besondern Obristen, jeder bey den Seinigen, bis auf die Schneider und Becker, vertheilet wurden. Inzwischen brach die gantze Türckische Armee am 14 Julius hervor und bedeckte die Erde mit einer grossen Menge Gezelten. Menschen, Pferde, Camele, Maul-Esel, Büffel-Ochsen, und Proviant-Wägen wimmelten durch einander. Von dem so genannten Läherhöltzel an gegen den Hundsthurn, Guntendorf, Aderkling, Hernals, Sperckenbühl bis an die Donau, sahe man den geschäfftigen Feind ein Lager formiren. Wie er denn noch selbige Nacht, von dem Croaten-Dörffel an, gegen und ober dem rothen Hof, Posto gefast: weil ihm die Belagerten keine Hinderniß entgegen stellen konnten, als die auf ihren Pasteyen noch keinen eintzigen Schantz-Korb und nicht mehr als zehen Stücken hatten. Zudem waren noch keine Batterien, noch Einschnitte zubereitet, wiewohl solches alles durch die kluge Anstalt des Commendanten zu jedermanns Verwunderung geschwind verfertiget und zur Gegenwehr bequem gemacht worden. Des Veziers Gezelt, welches vielmehr eine wandernde Stadt zu nennen gewesen, als dem es weder an nothwendiger Bequemlichkeit noch allerhand Ergötzlichkeiten fehlte, sintemahl darinnen Badstuben (deren sich die Türcken zur Reinigung starck bedienen) Gärten, Springbrunnen, sammt unterschiedlichen Asiatischen und fremden Thieren zu sehen gewesen; ward über St. Ulrich aufgeschlagen, weil er das Schotten-Thor zu belagern vornahm. Unter St. Ulrich gegen dem Burg-Thor hatte sich der Janitscharen Aga gesetzet. Der Kara Mehmet Bassa, nahm mit den Tartarn und Fürsten aus Wallachey und Moldau, den Platz gegen der Roßau ein. Die übrigen Bassen lagerten sich bey dem Cärntner- und Stuben-Thor. Und so drohete der Feind an fünf Orten mit einer grossen Macht von aussen, und das Feuer mit seiner Gewalt von innen. Den 15 Julius gegen Abend entstund ein erschrecklicher Brand in dem Schotten-Hof, der seine Flamme je länger, je weiter um sich trieb, und die Schotten-Kirche, den Thurm und das Kloster sammt den daran aufgeführten köstlichen Gebäuden in die Asche legte. Alle Glocken in dem Thurm zerschmoltzen vor grosser Hitze, und die schönsten Gemählde im Oratorio wurden durch das Feuer ausgelöscht und den Augen curiöser Anschauer entrissen. Wie aber selten ein Unglück alleine zu seyn pfleget, sondern gemeiniglich von mehrern begleitet wird; so bliebe es auch bey diesem Feuer-Schaden nicht allein, und wolte diese Gefahr noch eine grössere nach sich ziehen, da nemlich der Wind die Flamme gegen das Zeughauß führete; massen denn auch das Feuer allbereits zwey Fenster ergriffen. Allein da eben die Gefahr aufs höchste gestiegen war, trieb der Wind das Feuer von dem Zeughause ab auf die Auerspergische, Palfisch- und Traunische Palläste, die doch viel weiter als das Zeughauß von der Brunst lagen, die erst drey Tage hernach völlig gelöschet worden. Man wolte dafür halten, daß etliche von den Malcontenten, hierzu erkauffte, dieses Feuer angelegt, massen denn an den unterschiedlichen Orten daselbst Pulver und andere Sachen gefunden, auch von den Türcken die Mörsner und Stücken, die Löschung zu verhindern, dahin gerichtet worden. Einen jungen Menschen von 16 Jahren, hatte der weibliche Habit in grossen Argwohn gebracht, deswegen ihn auch der unbesonnene Pöbel in Stücken zerrissen; ingleichen durffte sich niemand in Ungarischen Habite sehen lassen, indem allen verdächtigen Personen diesen und folgenden Tag Arm und Beine entzwey geschlagen, oder die Köpffe noch dazu genommen wurden: Wiewohl die Obrigkeit dieser weit aussehenden Vermessenheit gar bald die Hände band, im übrigen aber etliche verdächtige Personen, die entrüsteten Bürger zu begütigen, in sichere Verwahrung nehmen lassen. Unterdessen ward auf Befehl des vorsichtigen Commendanten öffentlich ausgeblasen, daß man innerhalb zwey Stunden alle Schindel-Dächer bey unvermeidlicher Straffe abtragen solte. Eben dieses Tages Abends um 9 Uhr liessen die Türcken zum erstenmahl ihre Stücke gegen die Stadt spielen, und giengen die Kugeln, deren eine 32 Pfund gewogen, durch die neue Burg. Der tapffere Commendant empfieng diesen Abend auch eine gefährliche Wunde am Haupt. Denn als selbiger, unter den häufig herumsausenden Stück- und Musqueten-Kugeln die Posten und Arbeit visitirte, und eben auf der Löwel-Pastey stunde, zersprengte ein Carthaunen-Schuß das Schilderhäußlein, wovon ein abgerissener Stein ihn sammt vier andern Personen, am Haupte gefährlich verletzte; Er muste sich also etliche Tage inne halten, die Wunde aber hatte kaum zu heilen angefangen, als man ihn bald da, bald dorten auf den Werckern in einem Trag-Sessel wiederum anordnen sahe. Den 16 Julius haben die Türcken ihre Laufgräben in der Nacht starck erweitert, ingleichen ward auch diese Nacht über an der Höhe zu beyden Seiten des rothen Hofs eine Batterie verfertiget, von welcher der Löwel-Pastey mit zwölf Stücken starck zugesetzet, unterschiedliche Menschen getroffen, und etliche Stück verderbt und zu Schanden geschossen worden. Weiln auch etliche, wiewohl ohne sonderlichen Schaden hineingeworffene Bomben und Feuer-Kugeln, in das nechst am

Wall neben den Kayserlichen Pallast stehende Comödien-Hauß fielen und leicht ein grosses Feuer daraus werden können, als ward selbiges, weil es von lauter Holtz, dazu mit Oehl geträncket und gefirnist, mit der grösten Gefahr der Arbeits-Leute abgetragen, und endlich, als man die Stützen abgesäget, zum Einfall genöthiget, das Holtz aber zu den Abschnitten nützlich angewendet. In der Nacht fielen die Belagerten von den Pallisaden mit Musqueten und Hand-Granaten heraus in des Feindes Approchen, mit so guten Glück, daß sie darüber mit zwey Fähnlein und etlichen Türcken-Köpffen zurück kamen. Folgendes Tages setzten die Türcken und Tartarn durch die Donau, welche wegen ihrer ungemeinen Seuchte den Durchgang desto mehr erleichterte; fasten Posto in der Leopold-Stadt und fiengen an sich zu verschantzen, wodurch denn alle Communication mit dem Hertzoge von Lothringen zum grossen Nachtheil der Stadt benommen, und die Zufuhr aus Böhmen, Schlesien, Mähren und andern Orten des Heil. Röm. Reichs verhindert ward. Bey diesen Tumult kam ein Türck den Christlichen Soldaten unter die Hände, welchen sie lebendig schunden. Den 19 Julius gleich frühe gieng das Canoniren weit stärcker als sonsten an und war meistentheils auf die Kayserliche Burg gerichtet. Die Batterien, welche die Türcken bey Tag aufzuwerffen, verhindert wurden, erlangten bey nächtlicher Weile ihre Vollkommenheit. Damit aber dieses Vorhaben des Feindes zerstöhret würde, thaten die Kayserlichen einen Ausfall, worüber viele Türcken erleget und ein Gefangener mit zurück gebracht worden. Indessen verschantzte sich der Feind in der Leopold-Stadt gegen der Wasser-Seite, richtete zwey Batterien auf, und besetzte die Travers mit zwey Stücken, ließ auch Mörser pflantzen und fügte Häusern und Menschen grossen Schaden zu. Damit aber die verwundeten Soldaten geheilet werden möaten, so wurde einem jeglichen Regimente der Besatzung ein gewisses Kloster zugeeignet, allwo die hierzu verordneten Medici und Wund-Aertzte ihnen zu Hülfe kamen, und mit Rath und gehörigen Mitteln beyzustehen verpflichtet waren. Der nachfolgende Tag ward eben wie der vorige mit unaussetzlichen Canoniren und Einwerffung der Bomben zugebracht. Hingegen führten die Belagerten dem Feind zum grösten Schaden, auch die schweren Stücke auf die Biber-Bastey, brachten unterschiedliche den Tag und Nacht zuvor angefangene Traversien und Linien gegen dem Wasser- und Schlag-Brücken, zur Vollkommenheit; verbaueten dem Eingang zur Brücken, welche zum Theil schon abgetragen und abgebrand war. Inzwischen ward öffentlich kund gethan, daß derjenige, welcher sich mit Briefen über die Donau zu dem Hertzoge von Lothringen wagen würde, der solte von demselben mit einer stattlichen Verehrung bewillkommet, und von der Stadt mit hundert Ducaten beschencket werden, ohnangesehen, daß er keine schrifftliche Antwort zurück brächte; sondern nur durch eine jenseits der Donau in der Höhe aufgesteckte Fackel, die Ueberreichung des anvertrauten Schreibens versicherte. Es wolte sich aber niemand finden, der sich durch so viel eiserne Haufen gewagt hätte. Gleichwohl machte die Hoffnung eines zur bequemen Zeit erfolgenden Entsatzes, jedermann ein gutes Hertze. Daher fielen die Belagerten bey nächtlicher Weile mit ohngefehr 500 Mann und vielen Granadiren aus, griffen den Feind zum drittenmahl mit muntern Muthe an. Dieser stelte sich zwar ausser sinen Approchen denen Ausgefallenen gar fest geschlossen entgegen, ward aber durch die Granadiers getrennet und in die gröste Confusion gebracht. Darüber muste er auch mit Verlust 200 Todten viel Gewehr und Waffen zur Beute hinterlassen, und viel von seiner Arbeit nachmahls eingerissen und ruiniret sehen. Den 21 Julius flogen wieder viel Bomben und Granaten, nicht ohne mercklichen Schaden in die Stadt, und verursachten in der Gegend des rothen Thurms an der Donau grosses Schrecken. So hinterbrachte man auch den Commendanten Grafen von Stahrenberg, daß der Feind sich schwehrerer Stücke, als sonsten, bedienet habe. Die Bomben stiegen gleich mit anbrechenden Tage empor und zwar aus einem solchen Ort, der vor zweyen Tagen niemahlen für eine Batterie gehalten worden. Daher spielten die Canonen aus der Stadt wieder darauf los und zwar mit so guter Würckung, daß der Feind den gantzen Tag daselbst zu canoniren muste inne halten. Endlich kam in der Nacht ein Expresser von dem Hertzoge von Lothringen an den Commendanten Grafen von Stahrenberg, welcher sich durch Schwimmen durch alle Armen der Donau gewagt, ohne Beobachtung der Türckischen Schildwacht; Dieser brachte die erwünschte Zeitung eines gewissen und bald annahenden Succurses mit sich, daher gab man auch alsobald auf den Stephans-Thurm die glückliche Ankunft dieses Abgefertigten, mit Fackeln und Windlichtern dem Hertzoge von Lothringen, der jenseit der Donau-Brücke stunde, zu verstehen. Die Türcken bemühten sich gleichfals eine bequeme Correspondentz unter sich zu haben, und baueten zu diesem Ende Brücken über den Arm der Donau oben zwischen Nußdorf bey denen Ziegel-Oefen, und unten beym Eck des Praders. Den 22 Julius gieng das Canoniren und Bombenwerffen wieder an, da denn eine Bombe in das Zeughaus auf der Seylerstadt fiel, und wenn nicht die göttliche Hülfe ihren Schild ausgebreitet, so wäre alles dort herum zerschmettert und durch des Pulvers Gewalt in die Höhe geworffen worden, massen schon eine entzündete Granate, die aber nachmahls im Sand erstickt, mit genugsamer Gefahr gedrohet. Weiln man sich nun bey so vielen niederfallenden Bomben wider allen Feuer-Schaden so viel als möglich verwahren muste, als wurde das Pulver sammt anderer Munition in die besten und wohlverwarthesten Kirchen geführt, und die Thür sammt den Fenstern an diesen Geistlichen Gebäuden zugemauert, damit das Feuer keinen Neben-Eintritt finden und die Gefahr verdoppeln, oder der Stadt noch grössern Schaden zufügen mögte. Diesen Tag erhielte

erhielte man Nachricht aus dem Türckischen Lager, von dem Kayserlichen Residenten bey der Ottomannischen Pforten, daß der Groß-Vezier sich schmeichelte, die Stadt innerhalb wenig Tagen zu erobern. Da sich nun der Abgeschickte zum anderumahl mit Briefen auf den Rückweg machte, ward er von etlichen Türcken ergriffen, vor den Groß-Vezier geführet und genau durchsucht. Sie fanden aber nichts bey ihm: Denn er hatte die, in eine Wachs-Kugel zusammen gerolten Briefe, unter den langen Kleidern heimlich weg geworffen. Eben diesen Tag brachten die Studenten durch einen glücklich gewagten Ausfall eine Anzahl Büffel-Ochsen in die Stadt. Den 23 Julius brüllete das Türckische Geschütz noch immer an die Burg und Kayserl. Palläste, ingleichen die Kirchen und Glocken-Thürme, und verschonete auch nicht des schönen Stephans-Thurms. An diesem Tage fieng man auch in der Stadt an, grosse Backöffen in dem neuen Gebäude des Marstalls aufzubauen, weil sich einiger Brod-Mangel einfinden wolte. Den Janitscharen wolte die Zeit der Eroberung auch zu lang werden und stiessen die Köpffe zusammen, weil sich die Türckische Einbildung in dem Belagerungs-Ziel gar weit verrechnet hatte. Dahero sahe sich der Groß-Vezier genöthiget, selbst in die Approchen zu gehen, ihnen zu zureden und sie in der vorigen Hoffnung zu befestigen. Unterdessen arbeitete der Feind unter der Erde frisch fort. Gegen Abend liessen die Türcken an der Contrescarpe vor der Löwel-Bastey eine Mine gehen, wodurch zehen Kayserliche Soldaten verschüttet und zwantzig Pallisaden ausgestossen wurden. Sie liessen auch mit 200 Mann, die alle blose Säbel in der Hand trugen, aus den Approchen gegen die Pallisaden, wurden aber so wohl von den Musquetirern aus der Contrescarpe und dem Ravelin, als auch von den Pasteyen mit Stücken zurück getrieben. Den 24 Julius brachte man beyderseits mit entsetzlichen Schiessen zu, welches auch nicht eher aufhörte als bis gegen Abend. An diesen Tage ereignete sich etwas merckwürdiges: Denn als eine Stück Kugel gerade auf die Stephans-Kirche geschossen wurde, riß selbige etliche Stücke mit los, prellte an die Säule, da der Prediger stunde, und fiel sammt den Steinen, ohne jemanden zu verletzen, darnieder. Immittelst nahm auch die Bestürtzung und Verwirrung ziemlich ab, daß die Leute für den starcken Knall und Geprassel der Carthaunen nicht mehr so erschrocken bebten; es eröfneten gar etliche ihre Läden, damit der Gebrauch nothwendiger Dinge, durch Mangel nicht verhindert und der Lebens-Unterhalt verringert würde. Den folgenden Tag liessen die Türcken abermahls Nachmittag um 4 Uhr zwey Minen fliegen an der Spitzen der Contrescarpe vor dem Burg-Ravelin, und wagten darauf drey Stürme mit 500 Mann, welche aber so ritterlich abgetrieben wurden, daß sich die Belagerten in des Feindes erste Linie logirten. Bey diesem hitzigen Gefechte blieben neben vielen Gemeinen auch etliche vornehme auf dem Platz. Hierbey empfieng auch der Herr Commendant, welcher eben dazumahl die Abschnitte, Caponiren und andere Arbeit in den Graben und Vorposten, Dero ruhmwürdigen Emsigkeit nach, visitirten, durch einen Stein, an der Hand eine neue Verletzung. Den 26 Julius hatte der Feind nebst den gewöhnlichen Schiessen, eine Batterie, in dem Garten vor den rothen Hof und den dabey stehenden Ziegelofen wiederum aufzuwerffen angefangen, welcher Batterien-Bau aber von der Löwel- und Burg-Bastey starck verhindert worden. Nachmittag gegen 5 Uhr liessen die Belagerten ausser der Contrescarpe vor der rechten Faccia des Ravelins eine Mine fliegen, welche aber nicht die verlangte Würckung that. Bald darauf schickte der Groß-Vezier des Commendanten Grafens von Stahrenberg an den Hertzog von Lothringen mit Ziffern geschriebenen und von den Türcken aufgefangenen Brief, vermittelst eines Pfeils, woran selbiger geheffet war, in das Ravelin vor dem Burg-Thor wiederum zurück, und fügte etliche Lateinische Zeilen folgenden Inhalts mit bey:

„Weil der Christen-Kayser den Frieden gebrochen, und die hohe Freundschafft mit der „Ottomannischen Pforte allzu gering geschätzet, „und den Krieg vor dem verflossenen Termin zu „erst angefangen hätte, wäre er von Gott gestraffet und gezwungen worden, seine Residentz „mit den Rücken anzusehen. Und daß die Belagerten nicht nöthig hätten, mit Ziffern und „erdichteten Zeichen zu schreiben, weil den Türcken der Stadt Zustand zur Gnüge bekannt „wäre. Wenn nun der Groß-Vezier, aus „Mitleiden gegen die armen Menschen und Bürgerschafft bereits seine Gnade schon einmahl „angeboten, sie aber solche verschmähet hätten, „und die Stadt nicht aufgeben wollen, so wäre „nunmehro die Zeit kommen, daß sie die Würckung des götlichen Zorns empfinden, und ihre Halsstarrigkeit hefftig bereuen würden.„

Dieses ungereimte Schreiben wurde nicht anders als in der Donner-Sprache des Geschützes beantwortet. Den 27 Julius ließ der Feind seine Canonen und Bomben ziemlich ruhen, hingegen aber in dem Angle Saillant der Contrescarpen vor der Burg-Bastey, wo er schon eine Mine fliegen lassen, sehr starck stürmen. Da denn zehen Türcken über die Pallisaden hinein gesprungen, die gleich von den Soldaten niedergeschlagen und noch halb lebendig geschunden worden. Eben diesen Tag ließ man öffentlich ausruffen, daß alle zum Waffen tüchtige, die bis daher weder bey der Militz, noch bey der Universität, oder bey den Stadt-Magistrat in die Rolle gezeichnet worden, aus ihren Schlupf-Winckeln hervorkommen, sich aus dem Zeughause mit Gewehr versehen und nach gegebenen Zeichen eines General-Sturms auf den neuen Marckt erscheinen solten. Man füllete auch viel tausend Säcke mit Erde aus, selbige an Statt der Schantz-Körbe auf den Basteyen und Ravelien zu gebrauchen. Den 28 kamen die Kugeln und Bomben, weit stärcker als die Tage zuvor, gegen den Löwel, von der neuen

Batte-

Batterie bey dem Ziegel-Ofen geflogen, sonderlich bediente sich der Feind der Bomben, die er auch aus der Leopold-Stadt häuffig herüber warff. Nachmittags wagten die Türcken einen abermahligen Anfall auf die Pallisaden, aber mit so schlechtem Fortgang daß sie schon wieder zurück wichen, ehe sie kaum recht angefangen hatten. Den 29 Julius feuerte der Feind hefftig mit Stücken von einer neuen Batterie zur lincken Hand des rothen Hofs, welche er den Tag und Nacht zuvor mit Schantz-Körben wohl besetzet hatte; hielte aber nicht lange damit an, sondern bediente sich mehr der Steine und Bomben. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr ließ er an dem Angle Saillant der Contrescarpen vor dem Ravelin des Burg-Thors eine Mine springen, die ihre Würckung ziemlich thate, wodurch in die 15 dreyfache Pallisaden verderbt, 20 Kayserliche Soldaten verschüttet und wohl 50 beschädiget wurden. Die Belagerten haben gleich die Pallisaden wieder gesetzet, und sie die Nacht hindurch völlig versichert. Der Commendante, welcher die Posten noch immerzu besuchte, und durch kluge Ordre dem Feind vorbauete, ward an solchem Tage abermahls an der Hand verwundet. Den folgenden Tag hat der Feind von der neuen Batterie bey dem rothen Hof, welche er den 26 zu bauen angefangen, zu verfertigen aber, durch die häuffig dahin fliegenden Stück-Kugeln verhindert worden, das erstemahl gegen die Burg-Bastey, und von dem Ziegel-Ofen gegen die Löwel-Bastey, sich mit Canoniren etwas hitziger erzeigt; man legte ihm aber den Hochmuth bald darnieder, da man ihn so wohl von der Burg-Bastey, als von dem Löwel und dessen lincker Cortine, mit starcken Canoniren antwortete. Hingegen ließ er Nachmittags um halb 3 Uhr in der Angle Saillante der Contrescarpe vor der Burg-Bastey eine Mine springen, welche aber ohne grossen Schaden ablief und nicht mehr als drey Mann tödtete. Gegen Abend um 8 Uhr liessen die Belagerten von der Contrescarpe unter des Feinds Approchen eine Mine mit gutem Effect fliegen. Den letzten Tag dieses Monats brachte der Feind mit starcken Schiessen zu, massen er denn von seiner Batterie am rothen Hof zwey Lavetten auf der Burg-Bastey verderbt, wiewohl man leichtlichen schliessen kan, daß es seiner Seits auch nicht ohne Schaden abgegangen, insonderheit als er mit zweyen Stücken weniger geschossen, und ziemlich eingehalten. Er ließ aber bald hernach die Kugeln wieder stärcker sauffen, da er hörte, daß sich die Belagerten auf der Cärntner-Bastey mit Trompeten und Paucken unter Lösung der Stücke so lustig erzeigten. Ingleichen machte er ihnen die gantze Nacht viel zu schaffen und hielte sie immer allarmirt. Indessen waren die Türcken den Belagerten so nahe gerucket, daß sie mit den kurtzen Gewehr einander erreichen konnten.

Den ersten August gieng abermahl eine Stück-Kugel durch die Fenster in der Stephans-Kirche, die unter tausenden bey den Sonntäglichen Gottesdienst versammleten sonst niemanden als eine Bürgerin beschädigt und ihr beyde Beine abschlug. Gegen Abend kamen bey die 500 Proviant- und Munition-Wägen in dem Türckischen Lager an. Des Nachts lief der Feind mit grossem Ungestüm gegen eine Spitze der Contrescarpe vor dem Burg-Ravelin, deren er sich aus Mangel der Pallisaden bald bemächtigte, aber eben so bald von den Belagerten wieder daraus geschlagen worden, worauf nachmahls drey bis vier Anfälle folgten. Das erstemahl wolten sie mit Pfeilen, das andere mahl mit denen Säbeln in der Faust; das drittemahl mit Lantzen; das viertemahl mit Hand-Granaten ihrem Vorhaben den Weg bahnen; wurden aber allemahl mit grossem Verlust abgetrieben. Den 2 August suchte der Feind neue Batterien zu verfertigen, denen aber ihre Vollkommenheit gar bald benommen wurde. Das Pfund Rindfleisch kam nunmehro auf vier Groschen, und ein Brod, das in seiner vorigen Grösse verblieb, verkauffte man noch einmahl zu theuer. Der zu delicaten Bißgen gewöhnte Magen muste sich mit gedörreten oder geräucherten Fleisch vergnügen und mit geringern Speisen vorlieb nehmen. Dahero verursachte diese Veränderung in Speisen, eine Veränderung in den unterschiedlichen Naturen der Einwohner, und führte manche Kranckheit, insonderheit die rothe Ruhr ein: wie denn fast kein Hauß davon befreyet war. Diesen Tag machten die Türcken zu Nußdorf und Kloster Neuburg (derer Oerter sie sich längsten bemächtiget hatten) alle Schiffe und Flösse loß, und liessen sie auf der Schlag-Brücken-Arm herunter gelencket, fortlauffen, welche sich auch an den Jochbäumen der Schlagbrücken so hart und häuffig gestossen, daß man sicher darüber hingehen können. Weil nun diese vortheilhaffte Mühe des Feindes bey der Stadt verdächtig war, als arbeiteten die Fischer und Schiffleute auf Befehl des Commendanten sehr starck daran, und brachten die Nacht hindurch 10 bis 12 Schiffe hinweg, wiewohl die Türcken aus der Leopold-Stadt starck Feuer auf sie gaben, und zwey von den Schiff-Leuten erschossen. Diesen Tag liessen auch die Belagerten eine Mine springen und zwar mit so guter Würckung, daß man auf den Bollwercken sehen konnte, wie die Stücken der geschmetterten Türcken-Leiber in der mit Staub und Erden angefüllten Lufft herum flogen. Den 3 August gegen Morgen gelangte eine Kayserliche Parthey von 30 Pferden wieder an und brachte 50 bis 60 Ochsen mit, davon eine Helffte den armen und krancken Soldaten zugeeignet worden, die andere Helffte aber den Parthey-Gängern heimfiel. Diesen Tag wurde durch abermahligen Trommelschlag der in seinen Schlupf-Winckeln verborgene und zum Fechten tüchtige Hauffe, zu den Waffen beruffen, und mit der Straffe des Henckens unter den Fenstern bedrohet; dabey aber bedungen, daß nach aufgehobener Belagerung, ein jeder der nicht Lust bey dem Regimente zu bleiben hätte, seinen ordentlichen Abschied erhalten solte. Worauf sich denn ihrer viele angemeldet,

meldet, deren jeglicher drey Reichs-Thaler auf die Hand, und wöchentlich einen halben Gulden zum Sold und Wein und Brods genug bekam. Um 3 Uhr Nachmittags liessen die Belagerten von der Spitze der Burg-Bastey eine Mine mit guter Würckung spielen, und die Bomben in des Feindes Approchen mit grosser Menge und Nachdruck fallen, der doch gleichwohl sich von allen Seiten näher herbey machte, und zwar in die Pallisaden hinein drang. Den 4 Aug. früh hat man gleich angefangen, des Feindes sein Logiment in der Contrescarpe zu ruiniren; immassen die Stücke von allen Orten dahin spielten. Um 6 Uhr Nachmittags ließ der Feind vor der Spitze der Löwel-Pastey eine Mine spielen, doch ohne Schaden. Hingegen würckten der Belagerten ihre, an eben dem Ort, loß gelassene zwo Minen weit schöner, daß der Türcken Approchen dadurch verschüttet wurden. Worauf denn ein blutiges mit Losbrennung des Geschützes und Einwerffung der Bomben vermischtes Gefechte erfolgte, welches bis in die späteste Nacht dauerte. Die überaus grosse Leutseligkeit des Commendantens gegen die Soldaten, welcher die geringste Musquetirer seine Brüder nennte, benahm hierbey der Gefahr alle Furcht und Entsetzen, und sein Lob, das er ihren Wohlverhalten ertheilte, verdoppelte die Stärcke ihrer Fäuste. Den 7 August canonirte der Feind weniger als sonsten, dabey beobachtete man, daß die Pferde den gantzen Tag über gesattelt blieben, und unterschiedliche Stücke nebst der Munition aus dem Lager geführet wurden, woraus vermuthlich zu schliessen, daß sie von dem in Anzuge begriffenen Succurs müsten Nachricht erhalten haben. Den 6 August wurden acht grosse Stücke auf die Cortine an der Cärntner-Bastey gepflantzet, mit denen man unter dem Feinde in der Contrescarpe an der Spitze der Burg-Bastey, nicht ohne unglaublichen Schaden spielte. Ingleichen flogen die Kugeln von andern Basteyen, absonderlich von der Melcker-Bastey, mit gutem Effect in das ziemlich entlegene Lager des Feindes. Die Nacht über kamen die Feinde nach der Contrescarpe vor dem Löwel, daraus sie doch dreymahl gejaget worden, und hielten mit starcken Arbeiten an, und schütteten allgemach Erden in den Stadt-Graben, suchten auch mit Woll-Säcken die Tieffe zu erhöhen. Es wurden aber viel der Feinde eine Spanne kleiner gemacht, wie denn die gantze Nacht durch sehr scharffe Scharmützel vorgiengen. Den 7 August war der Feind noch immer, sich in den alten attaquirten Orten der Contrescarpen einzusencken und zu erweitern, bemüht. Nachmittags um 3 Uhr ließ er eine Mine springen, die aber ohne den geringsten Schaden der Belagerten ihren Zurück-Schlag gegen den Feind nahm. Endlich kamen die Türcken durch ihre Lauf-Gräben in den Graben des Ravelins bey dem Burg-Thor, woraus sie aber wieder fort gejagt wurden; doch blieben dabey auf die hundert Mann Kayserliche. Den 8 August geschahe in der Nacht weder Aus- noch Einfall, denn die Belagerten hatten allenthalben grosses Feuer angezündet, der Türcken Vorhaben desto besser zu beobachten. Weil sich nun diese bey dem hellen Schein der Flammen ohne merckliche Gefahr nicht durfften blicken noch sehen lassen, so ward weiter nichts vorgenommen. Früh gab der Feind von einer neuen Batterie der Stadt einen neuen feurigen Morgen-Gruß mit drey Stücken; er ward aber bald stille, da man ihm aus fünf Stücken, die schon in Bereitschafft auf der Burg-Bastey stunden, antwortete. Im übrigen arbeitete man nach allen Vermögen bey dem Burg-Ravellin, um daselbsten Abschnitte zu machen, sich dahin zu retiriren, im Fall der Feind, welcher nunmehro würcklich in dem Graben daselbst stunde, sich der Spitze des Ravellins bemächtigen solte. Im Kayserlichen Arsenal verfertigte man allerhand zum künfftigen Sturm dienliche Instrumente, und obgleich noch ein grosser Vorrath Pulver vorhanden, so wurden doch zur Zubereitung unterschiedliche Materien verschafft, und mit dem Kohlenbrennen auf dem Schotten-Platz ein Anfang gemacht, damit ja die Stadt an alle dem, was zur Defension dienlich, keinen Mangel haben möchte. Vormittags um 10 Uhr ließ der Feind eine Mine spielen, wodurch 24 Kayserliche getödtet wurden. Den 9 dieses Monats ließ der Feind um 8 Uhr Vormittags, eine Mine gegen der Spitzen der Burg-Bastey fliegen, welche aber nicht nach seinem Sinn würckte, indem sie zwar sieben der Kayserlichen in die Lufft sprengte, hingegen weit mehr Türcken zu Schanden gemacht, weil sie zurück schlug und alles Holtzwerck sammt der Stützen ihres Gebäudes übern Hauffen warf. Daher erfolgte auch kein Sturm, ob man gleich vorher die Türcken in Bereitschafft gesehen. Durch die vielfältig eingeworffenen Bomben, ward eine Tonne Pulvers auf der Burg-Bastey entzündet, welche ohne einiges Menschen Schaden in die Lufft flog. Den 10 Aug. wiederholte der Feind sein gewöhnliches Cononiren und Bomben einwerffen, etwas stärcker als den Tag vorher und suchte seinen Vortheil in dem Graben best möglichst zu befördern. Um Mittag ließ er in der Contrescarpe vor der Spitze des Löwels eine Mine springen, welche drey Kayserliche Soldaten mit in die Höhe nahm, und ohne einigen Schaden auf eben dem Platze wie sie vorher gestanden, wieder nieder warf. Als sie nun befragt wurden wie ihnen wäre, ob ihnen einiger Schaden wiederfahren? antworteten sie, es fehlte ihnen weiter nichts, als daß sie hefftig dürsteten. Hingegen wurden viele Türcken dadurch in die Lufft geschlagen, weil das Lauff-Feuer wegen übler Verwahrung des Riegels seinen Weg zurück nahm. Abends gegen 6 Uhr suchten die Belagerten durch einen Ausfall des Feindes Arbeit in dem Graben zu zerstöhren: welches zwar geschehen, aber nicht ohne Verlust 30 bis 40 Mann. Hingegen hatte sich der Feind die Nacht über hinein logiret, und gegen Tag an Ravelien zu arbeiten angefangen. Den 11 August ward einige Veränderung im feindlichen Lager verspühret und dafür gehalten, daß solches um besserer Bequemlichkeit zum fouragiren geschehen. Um

Mit-

Mittag ließ der Feind vor dem Löwel in der Contrescarpe eine Mine springen, feuerte auch Abends gegen 6 Uhr noch eine andere an; Beyde aber richteten weiter nichts aus, als daß sie die Erde öffneten. In der Stadt überfiel die rothe Ruhr noch immer einen nach dem andern. Zu Abend lösete der Feind unter gewöhnlicher Salve keine Stücke, und blieb die gantze Nacht unausgesetzlich im Feuer liegen, wiewohl er weiter nichts gewann, als daß er sich im Graben ein wenig mehr eingeschnitten hatte. Um die Zeit, da Tag und Nacht sich scheidet, wurde ein hertzhaffter Ausfall gethan, welchen der Hertzog von Würtenberg, George Friedrich selbst mit rühmlichster Tapfferkeit angeführet, und nebst dem Baron von Polheim, den Feind bis in seinen dritten Lauffgraben gejaget, wobey aber doch von Kayserlicher Seite auf 40 Mann geblieben. Den 12 August ließ der Feind zwischen 12 und 1 Uhr zwey Minen springen, welche viel Erde in den Graben warfen, dabey stiegen geschwind 300 Türcken mit blossen Säbeln in der Faust auf die aufgeworfene Erden, und stürmeten, wobey denn auch etliche mit Leitern auf das Ravelin kamen, welche aber durch die Gewalt der Stück Kugeln und Cartetschen häufig zurück gestürtzt, und fort getrieben worden. Den Verlust, den sie hierbey erlitten, ward auf 200 Mann gerechnet, da hingegen der Belagerten nicht hundert geblieben. Gegen Abend feuerten die Türcken noch eine Mine in der Gegend in der Löwel-Bastey an, welche aber nicht den geringsten Schaden brachte. Den folgenden Tag setzten die Türcken ihre Arbeit unter dem Burg Ravelin je länger, je hefftiger fort, und continuirten mit ihrem starcken Canoniren und Bomben einwerffen. Weil den 14 August in der Nacht der Himmel mit starcken Donnern und Blitzen nebst einem ungestümen Regen anhielt, so hielte man mit den vorgenommenen Ausfällen auf die Spitzen der Burg-Bastey zurück. Nachdem es Tag worden, continuirte der Feind mit Stein einwerffen und schiessen; Nachmittags gegen 6 Uhr ließ er in der Contrescarpe vor dem Burg-Thor längst der rechten Face eine Mine springen, wiewohl zu seinem eigenen Schaden, indem selbige zurück schlug, und grosse Verwirrung anrichtete. Den 15 August liessen sich etliche Türcken bey nächtlicher Weile vor dem Neuen Thore mercken, wider welche 40 Reuter, aber nur zu Fuß, commandiret wurden. Diese hatten kaum drey oder vier Carbiner gelöst, da sich die Türcken über Hals und Kopff zurück zogen. Nichts desto weniger kamen sie nach einer Stunde wieder, und warffen Feuer in das Holtz, welches dorten, Pallisaden daraus zu machen, gelegt war. Es ward aber dieses Feuer gar bald gelöscht, und zugleich viele Türcken aus der Zahl der Lebendigen gesetzt, indem die Soldaten durch einen Ausfall verstärckt, von den Studenten secundiret, jenes retteten, und diese wieder fortjagten. Vormittags gegen 9 Uhr ließ der Feind eine Mine vor der Burg-Bastey in der Contrescarpe, wiewohl mit schlechtem Effect, springen. Den 16 August kam der Feind durch eine Gallerie in den Graben der Löwel-Bastey, arbeitete daselbst mit aller Macht, und bedeckte sich mit Schantz-Körben, so gut er konnte. Und ob er wohl die vorige Tage über sich der Stücke wenig bedienet, so fieng er diesen Tag wiederum an die Stadt weit stärcker daraus zu beschiessen. Nachmittags um 3 Uhr fielen die Belagerten von beyden Seiten unter der Spitzen der Löwel-Bastey die Arbeit des Feindes im Graben an, da denn zu gleicher Zeit alles Geschütz von der Mölcker-Löwel- und Burg-Bastey, ingleichen auch von den Cortinen und benachbarten Ravellinen, welches zusammen auf die 40 Stücke waren, losgieng. Dieses Donnerwetter ruinirte in einer Stunde, was die grosse Mühe der Türcken, mit so vieler Wache und Sorge zu Werck gerichtet hatte. Der Verlust der Feinde ward sehr hoch geschätzet, da doch der Kayserlichen nur sieben todt geblieben. Das Commando führete bey dieser Action mit sonderbarem Ruhm, der Hertzog von Würtenberg. Abends um 7 Uhr versuchten sie zum andernmahl, sich in ihren vorigen Posten zu setzen, daraus sie waren vertrieben worden. Sie wurden aber eben so glücklich, wie das erste mahl zurück getrieben. Ohngeachtet sie nun diesen Tag hätten sollen gewitziget werden, so wagten sie doch in der Nacht um 11 Uhr zum drittenmahl in den Graben zu gelangen, und allda sich zu postiren. Zu dem Ende brachten sie über 300 Woll-Säcke nebst vielen Schantz-Körben mit sich. Aber auch dieses Vorhaben gieng ihnen nicht von statten, und sie wurden glücklich mit sammt ihren Woll-Säcken aus dem Graben zurück geschlagen. Doch aller dieser standhafften Gegenwehr unerachtet, hatte sich der Feind nach Mitternacht an dem vorigen Ort in den Graben, woraus er nun zum drittenmahl hinausgeschlagen worden, wiederum postiret und verarbeitet. Den 17 dieses Monaths eröffnete der Feind in seinen Trancheen, ohnweit der Contrescarpe, eine Batterie auf drey Stücken, denen aber ihr Feuerspeyen durch die vier gantze Carthaunen, welche zwischen der Löwel- und Burg-Bastey, in der Cortine, in Bereitschafft stunden, bald verwehret wurde. Um 8 Uhr des Morgens geschahe abermahls ein Ausfall in den Graben des Burg-Ravellins, wobey viele an einer Mine arbeitende Türcken mit Feuer erstickt, andere mit Sicheln und andern tödtlichen Instrumenten aus dem Wege geräumet wurden. Den Belagerten kostet dieser Ausfall nicht mehr als drey Mann, ausser etlichen Verwundeten. Hingegen büßten die Türcken, ohne die gemeinen, auch viele Vornehme ein. Bey dieser Action, welche ohngefehr eine Stunde währete, führten der Graf Daun, der Graf Souches und Beck das Commando. Es setzte gute Beute, und steckten die Soldaten viel schöne Ducaten in die Beutel, unter andern hatte ein gemeiner Musquetier das Glück, daß er bey einem Türcken, welchen er den Kopff erst abgeschlagen hatte, hundert Ungarische Ducaten eines Schlages fande. Diesen Tag erhielte auch von dem Hertzoge von Lothringen der Commendant Graf von Stahrenberg einen Brief, welchen zwey Reitzen überbracht, dessen Inhalt dieser war: „Daß Se. Hertzogliche Durchlaucht von Lothringer

„ringen das Schreiben des Herrn General Stah„renbergs vom 12 dieses Monaths habe erhal„ten, und aus demselben mit grossem Unmuth „verstanden, daß viel braver und hoher Officirer „von der Besatzung der Stadt Wien umkom„men, und daß unter den Soldaten einige Kranck„heiten grassirten. Man müste Gedult haben, „und sich versichert halten, daß ein Ort von so „hoher Importantz, wie Wien ist, nimmermehr „werde im Stich gelassen werden. Wie denn „Se. Durchlaucht derselben zu helffen mit einem „Heer von wichtigen Kräfften 3 oder 4 Meilen „von Wien disseits der Donau bereit stünden, „und nicht allein des Königs in Pohlen Maje„stät in eigener Person mit einer grossen und star„cken Armee, sondern auch noch andere Trup„pen, so aus dem Reiche sowohl, als aus Bay„ern, Sachsen und Francken täglich ankommen „sollen, alle Augenblicke erwartete; daß solche „Truppen eine formidable Armee ausmachen, „und auf das längste zu Ausgang des Monaths „August beysammen seyn würden, alsdenn woll„er, mit GOttes Hülffe kommen, und die Be„lagerung vor Wien aufheben; und daß wegen „des Königes in Pohlen Gegenwart, auch der „Kayser in Person sich der Armee nähern werde, „in dem wichtigen Vorhaben, einen desto grös„sern Nachdruck zu geben. Daß die Unsrigen „die Stadt Preßburg eingenommen, und aus „derselben Nachbarschafft den Teckelischen An„hang getrieben, welche zweymahl von den Unsri„gen geschlagen worden, und auf die 4000 Mann „eingebüsset hätten.„ Den 18 Aug. früh that der Obriste Graf von Dupigny mit 60 seiner Reuter einen Ausfall, die Arbeit des Feindes niederzureissen, wiewohl er selber von dem Tod darüber niedergerissen worden; denn als er sich zu weit unter die Feinde wagte, ward er alsobald übermannet, und durch eine Musqueten-Kugel erschossen. Wie denn auch der Marquis di Chaville, Rittmeister unter dem Dupignyschen Regiment, den Trieb seines heroischen Muthes mit Blut und dem Leben bezahlen müssen. Kurtz, das Glück wolte sich nicht mit der Hertzhafftigkeit vereinigen, und lief dieses Vorhaben in allem übel ab. Die Ausgefallenen wurden um 30 Mann theils todt, theils bleßiret, verringert. Nachmittags um 5 Uhr erweiterten die Türcken durch eine an der Spitze des attaquirten Burg-Ravellins gesprengte Mine, den Boden und zugleich ihren eingesperrten Vortheil, massen alsobald in die 4000 Mann mit stürmender Hand anlieffen, auch in der Mitte des Ravelins am Abschnitte Posto gefast, allwo sie viel Woll-Säcke und Schantz-Körbe angebracht, und zwölff Fähnlein aufgesteckt hatten. Es folgte auf diesen Sonnenschein einer Glück-begünsteten Action, ein ungestümer Schlag-Regen von Hand-Granaten, welcher mit dem Geprassel der gezogenen Röhre und Doppelhacken, womit die Niederlager aus den Burg-Fenstern unter die Feinde nicht ohne grossen Abbruch derselben spielten, begleitet war. Dergestalt musten die Türcken, wiewohl nach einem zweystündigen blutigen Gefechte, mit Hinterlassung bey 400 Todten diesen Kriegs-Gewitter ausweichen, und ihre

Köpffe salviren. Den 19 dieses Monaths früh um 7 Uhr liessen die Belagerten eine Mine an der Spitze des Burg-Ravellins springen, welche so wohl gerathen, daß sie alle Arbeit der Türcken mit einander übern Hausen geworffen, über hundert Türcken verschüttet, auch zwey von ihren Fähnlein abgeschlagen und verdecket. Um 2 Uhr Nachmittags liessen die Türcken in der Contrescarpe unter der Spitze der Burg-Bastey ein Fornello springen, welche aber von keinem Nachdruck war, und ohne weitern Schaden ausgieng. Bald hernach um 4 Uhr gieng der Commendant das erstemahl wieder aus, welcher indessen, ob er gleich noch unpäßlich gewesen, sich nichts desto weniger alle Tage hatte auf die Basteyen tragen lassen. Den 20 Aug. fiengen die Türcken gleich frühe hefftig zu canoniren an, und dieses vielleicht darum, weil ihr Sabbath eingefallen war. Nebst diesem starcken Schiessen hatten sie auch die gantze Nacht durch gearbeitet, und früh wiederum etliche Fähnlein auf die Spitze des Burg-Ravellins gepflantzet; wiewohl die Belagerten mit Verfertigung der Abschnitte, und andern zur Erhaltung dieses Ravellins nothwendigen Dingen, auch nicht säumeten. Um 8 Uhr Vormittags spielte eine Türckische Mine am Burg-Ravellin, wodurch 13 Mann von den Kayserlichen verschüttet wurden, davon aber nur zween blieben, weil die übrigen eilf frisch und gesund wieder hervorkrochen, da sie die Türcken hingegen wohl über 40 bis 50 Mann gekostet. Den 21 August zündeten die Türcken um 7 Uhr Vormittags in der Contrescarpe unter der Löwel-Bastey ein Forell an, welche aber den Belagerten im geringsten keinen Schaden brachte, weil sie nur zu diesem Ende bereitet war, daß sie Erde in den Graben werffen und des Feindes Arbeit erleichtern solte. Hingegen warffen die Kayserlichen in eben dieser Stunde der Türcken Arbeit an der Spitze des Burg-Ravellins übern Hauffen, und ruinirten zugleich eine, nicht weit davon angelegte Mine. Abends um 7 Uhr visitirte der General Stahrenberg nach deren Gewohnheit die Posten, und ließ gleich an der Katze, und nachgehends an der Löwel-Bastey alle Stücke auf des Feindes seinen, an dem Ziegelofen herüber machenden Kessel lösen. Weil nun deren stattliche Würckung dem Herrn General sattsames Gnüge gab, so ließ er auch den angewendeten Fleiß der Constabler mit einem Trinckgeld nicht unvergnügt. Diese Nacht hatte ein Jahr-Koch einen Esel gestohlen und geschlachtet, und dessen Fleisch den Bürgern und Soldaten für Rindfleisch verkauffet. Katzenfleisch war bey den Soldaten nichts neues, massen sie alle dicke Katzen, die nur zu bekommen waren, schlachteten und auffrassen. Den 22 August brachte man die gantze Nacht von beyden Seiten mit unzählich vielen Schiessen zu. Früh Morgens um 4 Uhr erhuben die Türcken ein grosses Geschrey, und stelleten sich, als ob sie das Burg-Ravellin stürmen wolten, so bald ihnen aber etliche Stücke entgegen donnerten, wurden sie wieder still. Zwischen 10 und 11 Uhr liessen die Belagerten an dem schon überall geschwächten Ravellin eine Mine springen, welche dergestalt

würckte,

würckte, daß die daselbst gestandene Türcken, so nicht mit gesprengt worden, sich zurück begeben müssen. Diesen Tag erhielte man in der Stadt die erfreuliche Nachricht, daß die Christliche Armee sich nunmehro zusammen ziehe und täglich mehr Truppen von Kayserlichen Polacken, Sachsen, Bayern, Francken und Rheinländern dort anlangten, der König in Pohlen, und beyde Churfürsten zu Sachsen und Bayern kämen in eigener hoher Person, den Entsatz beyzuwohnen, man solte nur gewiß glauben, daß der je mehr und mehr herzu nahende Succurs bald da seyn werde: Der Töckely sey den 29 Julius bey Preßburg bis auf das Haupt geschlagen worden, wobey er alle seine Bagage verlohren. Wegen dieser angenehmen Nachricht wurde in allen Kirchen eine Dancksagung über diese Niederlage gehalten, ingleichen die Annäherung des Succurses von den Cantzeln verkündiget. In der Nacht um 8 Uhr hatte der Feind an dem gesprengten vordern Eck des Burg Ravellins, die Pallisaden angezündet; die Flammen aber sind durch die Soldaten, welche das Wasser in Hüten zu getragen, bald wieder ausgelöschet, und die Türcken, welche sich unter die Pallisaden zu postiren vermeynet, durch einen schon vorhero angestellten Ausfall glücklich abgetrieben worden. Um 11 Uhr geschahe an vorigen Ort nochmahl ein Ausfall, wobey die Soldaten den Feinde nicht allein mit Hinterlassung vieler Todten aus seinen Gräbern getrieben, sondern auch zween gefangen bekommen, welche aber, ohngeachtet der guten Discretion, so der General-Wachtmeister Graf Serini ihrer Hereinbringung wegen zu geben versprochen, draussen lebendig geschunden und nicht in die Stadt gebracht worden. Den 23 Aug. versuchten die Türcken, durch eine Gallerie, die von der Contrescarpe hinab, gantz unter der Erden, bis an die Spitze der Burg Bastey gieng, in den Graben zu kommen, welches denn auch geschehen, worauf sie mit grossen Ungestüm an das so offt und vielmahl angefochtene Ravellin setzten, sich des dritten Theils desselben, (wiewohl mit ihren grossen Schaden) bemächtigten, die übrigen zween Theile aber den Belagerten überlassen musten, welche denn von ihnen hinter den neuen Abschnitten, mit rühmlicher Tapfferkeit, den Türcken nicht ohne Nachtheil vertheidiget worden. Sonst hörte man die gantze Nacht durch die Stücke donnern, und solches mit dem angehenden Tage immer stärcker; da denn der Feind insonderheit aus den Stücken, welche er auf die Batterie in der Contrescarpen verdeckter Weise gebracht hatte, dergestalt rasete, daß nur auf der untern Löwel-Bastey allein 28 Stück-Kugeln, ohne was er anderswo verschossen, gefunden worden; worunter gantze und die meisten drey Viertel Carthaunen gewesen. Indessen wurden in der Stadt auf Befehl des Commendanten alle Stadt-Thore, ohne das Stuben-Thor geschlossen, und auf das beste verwahret, ingleichen alle Gassen an der Löwel-Bastey, mit Vorzieh-Ketten versehen. Und weil ein durchgehender Ruf in der Stadt war, daß der Feind, nach eines Ueberläuffers Aussage, sich vernehmen lassen, als ob er sich so lang und viel unter den Bollwercken und Cortinen ein- und durchgraben wolte, bis er die Kayserl. Keller und aus denselben in die Stadt käme; so ward allen am Hof hinterlassenen Kayserlichen Trabanten befohlen, was schon längst allen Hauß-Vätern anbefohlen war worden, nemlich, daß sie fleißig wachen solten, ob sich der Feind mit Miniren und Arbeiten unter der Erde hören ließ, und daselbsten hervor zu brechen suchte. Den 24 August ward die Stadt durch den Feind in grosse Gefahr gesetzt, denn weil der damahlige ungestüme Wind zu seinem Vortheil gar bequem schiene, so warf er nebst den vielen Bomben auch eine grosse Menge brennender Pech-Ballen hinein, mit der schmeichelnden Hoffnung, es werde die im Rauch aufsteigende Stadt bey einem darauf erfolgenden General-Sturm sich ergeben müssen. Aber der im Himmel wohnet, lachte ihrer, trieb allen Schaden ab, und benahm einer solchen bösen Hofnung die Freude eines erwünschten Ausschlags. Den 25 dieses Monats canonirte der Feind wenig oder fast gar nicht, ersetzte aber den Abgang der Canonen, mit eingeworffenen Bomben und Steinen. Den 26 August früh um 8 Uhr ließen die Türcken unter der rechten Seite des Burg-Ravellins eine Mine und zugleich zween Furnellen mit einander springen, wodurch eine Parapetto mit Pallisaden umgeworffen, und den Feinden eine vermeynte vortheilhafftige Gelegenheit zu Stürmen an die Hand gegeben worden. Sie musten aber mit Schaden erfahren, daß die lebendige Brustwehr einer tapffern Mannschafft fester stehe, als diese, welche sich umwerffen lassen, immaßen sie mit Hinterlassungen mehr als hundert Todten, zurück geschlagen wurden. Von den Belagerten blieben wenige, unter andern aber fünfe auf der Burg-Bastey stehende Soldaten, denen die Köpffe auf einmahl durch einen Canonen-Schuß hinweg genommen worden. Ob aber gleich noch keine grosse Noth an Lebens-Mitteln in der Stadt war; gleichwohl ließen die Soldaten nicht ab, denen Katzen nachzustellen, und eine unter ihnen für 24 auch wohl 30 Kreutzer zu verkauffen. Vielen Eseln gieng es auch an den Hals, welche unter den Regimentern geschlachtet und aufgezehret wurden. Das Pfund Fleisch davon kostete 6 Kreutzer. Abends um 9 Uhr ließen die Türcken eine Mine springen, welche die Spitze von dem Abschnitt auf dem Burg-Ravellin über den Hauffen warf, worauf ein hitziger Anfall erfolgte. Allein die Belagerten schlugen die Stürmer glücklich zurück, ob wohl mit einem Verlust auf 50 Mann, und die Breche fülte man mit Woll-Säcken wieder aus. Den folgenden Tag früh um 7 Uhr thaten die Belagerten einen Ausfall in den Graben von der Burg-Bastey auf den Feind. Dieser aber, welcher sich dessen vielleicht versehen, hatte seine Keßel am Ravellin, und Gräben vor der Burg-Bastey, häuffig mit Volck besetzt, welche die ausgefallenen mit einer starcken Salve empfiengen, davon etliche bleßiret, etliche aber auch gar todt geschossen wurden. Allein die Belagerten, welche von dem Geschütz aus unterschiedenen Posten secundiret wurden, ließen sich nichts abschrecken; sondern fielen die Arbeit des Feindes an den Graben hertzhafft an, schleifften solche, daß in dreyen Tagen schwerlich wieder in vorigen Stand zu bringen war, was verderbt worden war. Nachmittags gegen 5 Uhr ließen die Türcken

Türcken wiederum zwo Minen fliegen, eine lincker Seiten gegen dem attaquirten Ravellin, die andere in der Contrescarpen, vor der rechten Face der Burg-Bastey. Weil nun die erste den Graben ziemlich gefüllet, auch zwölff Soldaten verschüttete, liessen sie an, jedoch mit ihren Schaden; denn sie wurden tapffer zurück gewiesen; die andere war von schlechten Effect, und hatte etliche wenige beschädiget, welche der Feind in seine Approchen gezogen, und darüber viel der seinigen verlohren. Gegen Abend erfolgte aus den Türckischen Approchen die gewöhnliche Salve, wiewohl viel stärcker, als vorhin jemahls geschehen. Den 28 Aug. in der Nacht setzten die Soldaten die Pallisaden, welche der Feind durch eine Mine übern Hauffen geworffen, wieder ein, weil sich diese Arbeit bey Tage nicht wohl thun ließ. Früh unterließ der Feind zu canoniren, weil der Himmel mit Blitzen leuchtete. Nachmittags aber zwischen vier und fünff Uhr, da sich das Wetter geleget, regten sich die Türcken wieder; denn um selbige Zeit ließen sie unter der rechten Seiten des Burg-Ravellins eine Mine gehen, lieffen Sturm, und pflantzten schon vier Fähnlein auf den ersten Abschnitt. Doch musten sie wieder zurück weichen, weil von allen Posten die Canonen auf sie gerichtet wurden. Die Salve blieb diesen Abend aus, hingegen geschahen viele Schüsse aus den Stücken. An solchen Tage ward auch durch eine geheime Nachricht die Ursach der gestrig ungewöhnlichen Abend-Salve der Türcken, zu wissen gemacht, welche hierinne bestund: Der Groß-Vezier, dem der Janitscharen Gemüthe, welches die Approchen zu quittiren Lust hatte, wohl bekannt war; suchte deren wanckenden Muth durch diese Lügen zu gewinnen. Er ließ in dem gantzen Lager spargiren, als ob der Kayser Leopold damahls auf seiner Reise gestorben. Weil nun von aussen her die Stadt von der Türckischen Macht, inwendig aber von Hunger und Theurung gequälet würde, so hätte man nicht zu zweiffeln, daß die Uneinigkeit, wenn man die Stadt noch stärcker ängstigte, den Bürgern und Soldaten das Gewehr aus den Händen reissen und den Commendanten zur Uebergabe nöthigen werde. Derowegen befahl er, daß die Janitscharen und alle andere Türcken in den Approchen aus ihren Feuer-röhren, und alle Constabler auf den Batterien aus dem groben Geschütz, zur Bezeugung, ihrer, aus dieser Zeitung empfangenen Freude, eine Salve geben solten. Den 29 August früh verkündigte man in den Predigten, daß nunmehr alle Hülffs-Völcker in der Nähe angelanget wären, und daß die gantze Gemeine GOtt um Beystand und Hülffe anflehen solte, damit die Türcken glücklich angegriffen, überwunden und in die Flucht getrieben werden möchten. Zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags ließ der Feind eine Mine springen, welche bis an den letzten Abschnitt des Burg-Ravellins gieng, und also weit grösser war, als die vorigen alle mit einander, worüber sich auch die Kayserlichen ein wenig zurück ziehen müssen. Dennoch konnten sie nicht stürmen; denn weil die Mine den andern Abschnitte zwar beschädigte, den ersten aber gantz unberührt ließ, musten sie einhalten und ihr Vorhaben ändern. Indessen muste alles, was Waffen zu führen tüchtig war, diesen Tag über in guter Bereitschafft stehen, den Feind desto muthiger zu begegnen, je verwegner er sich diesen Tag über zu erweisen pflegte. So setzten die Türcken auch diesen Tag dem Stephans-Thurm sehr zu, und löseten wohl 40 grosse Stücke gegen selbigen, deren etliche ihm einigen Schaden zugefügt. Den 30 Aug. weckte der Feind die ohnedem muntere Stadt mit Bomben, Steinen und Feuer-Kugeln früh auf und beschoß abermahl den schönen Stephans-Thurm mit groben Geschütz und gantzen Carthaunen. Um 3 Uhr Nachmittags ließen die Türcken eine Mine springen, die ziemlich groß war, auch einen grossen Theil an der lincken Seiten des ersten Abschnitts auf dem Burg-Ravellin umwarf, jedoch ohne Schaden der Belagerten, als welche wenig Volck darauf hatten. Die Türcken liefen mit 20 Mann gleich an, wurden aber auch augenblicklich wieder fortgejaget. In der Nacht gegen 10 Uhr wagten die Türcken noch einen ernstlichen Anfall auf den von den Belagerten bisher noch erhaltenen Theil des Burg-Ravellins, und wolten selbigem durch ihren Ungestüm den letzten Stoß geben; bekamen aber dabey solche Stösse, daß nicht wenige auf dem Platz blieben. Den 31 August benahm die Unruhe der Waffen der Nacht ihre beliebte Stille, denn es entstund fast alle Stunden ein neuer Lermen auf dem angegriffenen Ravellin, der die Lufft mit dem Donnern der Canonen erfüllete. Gegen Mittag ließ der Feind abermahl an dem so offte beschädigsten Burg-Ravellin zur Rechten Hand eine Mine fliegen, deren Nachmittags noch eine andere in der Contrescarpe, vor der Face der Burg-Bastey folgte, wodurch er sich den Weg in den Graben zu bereiten, und zu erweitern suchte. Den 1 Sept. hielt der Feind mit Canoniren ziemlich ein; mit Bomben und Stein-einwerffen aber, wie auch mit Fortsetzung seiner Arbeit, desto stärcker an. Mittags um 12 Uhr thaten die Belagerten einen Ausfall mit 200 Mann mit grosser Tapfferkeit, sie wurden aber von den Feinden, welche vorher weichen müssen, empfindlich abgefertiget: Denn als man sich in Vernagelung zweyer Carthaunen etwas zu lang verweilet, zogen sich die Feinde wieder zusammen, überfielen die ausgefallene Mannschafft, daß nicht viel über hundert Mann wieder zurück in die Stadt kamen. Nachmittags warf der Feind mit einer Mine, ein wenig Erden in den Graben des Löwels, welches sonst keinen weitern Schaden verursachte. Die Studenten fielen mit 20 Mann aus, und kamen mit etlichen Stück Ochsen wieder in die Stadt. Gegen Abend, wie auch die Nacht hindurch ist der Feind mit seiner Arbeit über den Stadt-Graben und Gegen-Mine des Löwels kommen, und hat daselbsten, wie auch an der Burg-Bastey, angefangen zu miniren, auch sich in dem Löwel längst der Face zu logiren, ohngeachtet des ernstlichen Widerstandes der Canonen und Bomben, welche dieses Vorhaben zu hemmen suchten. Den 2 Sept. früh morgens um 4 Uhr ließen die Türcken die erste Mine unter der Burg-Bastey springen, sie machte aber weiter nichts als ein grosses Loch. Die Kayserlichen thaten hierauf einen Ausfall, und erlegten viele von den Feinden. Zu Abende gaben die Türcken in ihren Approchen eine absonderliche

grosse

grosse Salve, welche auch viel länger anhielt, als sonsten die vorigen. Und weil viel tausend Schüsse damahls gehöret wurden, bildete sich die gantze Stadt nichts anders als einen General-Sturm ein: Es folgte aber weiter nichts als etliche Bomben und Canonen-Schüsse. Den 3 September muste der Feind mit Graben und Arbeiten, wegen des anhaltenden Regens, stille halten, derowegen war er mit Bomben und Stein-einwerfen desto geschäfftiger. Diesen Tag brachte eine Parthey von Dupignischen Regiment und mit Beyhülffe der Studenten, 20 Ochsen, eine Calesche mit zwey Pferden und einen Türcken in die Stadt. Die Ochsen ließ der Commendant für die krancken und bleßirten Soldaten schlachten, die resoluten Parthey gänger aber erhielten dafür eine ansehnliche Summe Geldes. Endlich eroberten die Türcken Abends das so oft angefallene Burg-Ravellin. Den 4 Sept. gieng den gantzen Vormittag wegen des eingefallenen Regenwetters nichts sonderliches vor. Nachmittags gegen 3 Uhr liessen sie eine Haupt-Mine auf der rechten Seite der Burg-Bastey, nahe an der Spitzen springen, davon nicht allein die halbe Stadt erschütterte und erbebte, sondern auch 30 Kayserliche bedecket und ersticket wurden. Ueber das hatte sie noch ein grosses Stück von der Stadt- und Bastey-Mauer, so zum wenigsten fünf Klafftern austrug, in den Graben geworffen; Diese so wohl angeschlagene Mine machte ihnen einen Muth, an den Belagerten ihr Glück zu probiren; daher liefen sie mit 300 Mann Sturm, setzten mit grossen Geschrey an, und fochten anderthalb Stunde lang recht verzweifelt. Nicht allein der Commendant Graf von Stahrenberg; sondern alle übrigen Generals verfügten sich bey so gestalten Sachen eilends herbey und liessen geschwind eine merckliche Macht anmarschiren. Die Feinde setzten gantz unsinnig an und die Belagerten wehrten sich recht Heldenmüthig. Die Christen brachten den Türcken mit Cartätschen und Canonen grossen Schaden, und die Türcken den Christen mit Bomben und Steinen, massen von einer grossen Bombe allein auf die 20 Soldaten so wohl bleßiret als erschlagen worden und von solchen Bomben lag das gantze Bollwerck voll. Die durch die Mine gemachte Oeffnung der Stad-Mauer, ward in aller Eil wieder vermacht: Denn man brachte geschwinde eine grosse Anzahl Woll-Säcke, Ochsen-Häute, geflochtene Matrazzen, Spanische Reuter mit gespitzten eisernen Stangen und andere dazu taugliche Sachen herbey, den Anlauf des Feindes damit zu hemmen. Der Verlust der Kayserlichen belief sich auf 114 Mann, wie viel aber von den Türcken geblieben ist nicht bekannt worden, doch ist gewis, daß sie weit mehr müssen verlohren haben. Die Nacht arbeiteten die Türcken sehr an einer neuen Batterie ohnfern der Leim-Gruben, da sie auch des folgenden Tages schon Stücke darauf führten. Den 5 Sept. sahe man viel tausend Wacht-Feuer in dem Türckischen Lager brennen, welche sie zu ihrem Vortheil angezündet, damit sie der Christliche Succurs nicht unversehens überfallen mögte. Die gantze Nacht spielte das Geschütz unter die Feinde, sie antworteten aber ebenfals mit ihren schwehren Geschütz. Nun fieng man auch an die nächste Gasse hinter der Löwel-Bastey zu verbauen, und mit Bollwercken zu versehen, und damit den Feind auf das neue aufzuhalten, wenn er ja etwan der Bastey sich bemächtigen solte. Den 6 Sept. früh gieng das Canoniren und Bomben einwerffen wieder an. Nachmittags um 1 Uhr liesen die Türcken drey Minen zugleich unter dem Löwel springen, welche eine grosse Oeffnung in der Mauer (da selbige doch mehr als 24 Schuh dick war) machten, und zwanzig Mann Kayserliche verschütteten. Alsobald liefen die Türcken an, die Belagerten aber trieben sie nach einen zweystündigen Gefechte glücklich zurücke. Die Christen verlohren dabey nicht mehr als 50 Mann. Den 7 Sept. hatte man die gantze Nacht von beyden Seiten mit entsetzlichen Canoniren zugebracht und damit den gantzen Morgen angehalten. Diesen Tag ließ der Groß-Vezier seine Völcker mustern, und belief sich die Türckische Macht nach der Rolle, welche man nach aufgehobener Belagerung in des Groß-Veziers Gezelt gefunden worden, auf 168000 Mann. Noch eine Liste der Todten, welche von der Ottomannischen Macht in der Belagerung bis den 7 Sept. geblieben, ward gleichfals hernach in des Groß-Veziers Cantzley gefunden, und belief sich auf 48544 Mann. Den 8 Sept. hörte man die gantze Nacht ein erschreckliches Schiessen aus Stücken und Musqueten, welches sich mit anbrechenden Tage noch mehr vermehret. An alle Posten kam früh die Ordre, daß man sich alle Augenblick fertig und bereit halten solte. Weil auch gewis berichtet ward, daß man allen Anzeigen nach eine fertige Mine an der Burg-Bastey vermerckte; und das starcke Zusammenziehen feindlicher Truppen einen General-Sturm zu vermuthen gab; als ließ der Commendant alle Bürger und Inwohner und alles, was Waffen zu führen tüchtig war, durch öffentlichen Trommelschlag zusammen ruffen. Die attaquirte Cortine aber so wohl als beyde Basteyen wurden mit neuen Abschnitten versehen, auch in der Stadt die Häuser und Gassen mit Ketten und Traversen verbollwercket. Nachmittags sahe man die Türcken nach vielen hin und herlauffen, reuten, Pferde sattlen, und Camele-beladen, in grosser Anzahl aus ihrem Haupt-Lager gegen das Gebürge am Calenberg zu marchiren, und sich nach der Länge, ohngefehr eine Meile Wegs von der Höhe besagten Gebürges, stellen, vielleicht dem annahenden Succurs, den sie von dannen vermutheten, sich zu wiedersetzen. Unterdessen aber arbeiteten die andern in denen Approchen in Graben gegen die Löwel-Cortine starck fort, eben als wenn sie sich von aussen nichts zu befürchten hätten. Zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags ließ der Feind unten am Fuß der Burg-Cortine gegen dem Löwel zu, ein Fornell springen und 300 Mann einen Anlauf wagen, welcher dann in seiner ersten Hitze so glücklich war, daß die Kayserlichen einen mit Pallisaden besetzten Abschnitt

schnitt räumen musten. Allein die Türcken wurden bald wieder zurück getrieben, als der Obrist-Lieutenant Herr von Creutz von Dupignyschen Regimente, mit funfzig seiner Reuter hinzueilte; wie starck man aber in sie setzte, so waren sie gleichwohl nicht aus dem Abschnitte zu bringen, alwo sie sich auf das Beste und nach aller Möglichkeit geschwind eingegraben. Gegen Abend hatte der Feind seine Betstund mit starcker Lösung der Stücke und darunter gemengten kleinen Geschütz, gantz ungewöhnlich und hitziger als vorhin fast niemahls gehalten. In der Nacht um 9 Uhr gab man dem Hertzoge von Lothringen, die Supplicationes wegen eilfertiger Beschleunigung des Succurses, in den aufsteigenden Raqueten vom Stephans-Thurm zu lesen. Den 9 Sept. stürmete der Feind mit Canonen, Bomben, und Steinen auf die Basteyen, sonderlich vom rothen Hof an den Löwel zu. Es marchirten noch immer viele tausend Türcken nach dem Calenberg, allwo sie, wie auch rings um den Weinberg tiefe Gräben und diesen Morgen ein neues und grosses Lager machten. Indem die Türcken marchirten, spielten die Belagerten von der Mölcker-Bastey tapffer mit Stücken unter sie, so, daß viele Truppen (den Schaden, welcher ihre Cameraden betroffen, zu entweichen,) einen andern und weiten Umweg zu nehmen gezwungen wurden. Man pflantzte auch Stücke an die niedern Fenster der Burg, den Feind damit zu bewillkommen, wenn er sich der Burg-Bastey bemächtigen solte. Ferner suchte man nunmehro alles Geströh zusammen, um selbiges sich bey Ladung der Stücke zu bedienen, weil es an Stroh mangeln wolte. Es machte auch die Theurung nach und nach die Eßwaaren theuer, ein Ey galt 7. 8. bis 10 Kreutzer, ein Pfund Rind-Fleisch 8 Gl. ein Calecutischer Hahn 8 bis 10 Gülden, ein Spanferckel 4 Gülden, und eine Gans eben so viel. Den 10 Sept. brachte man die gantze Nacht von beyden Seiten mit Canoniren und Bomben werffen zu, da sich zuweilen einiges Gefechte im Graben mit untermengte. Unterdessen blieben die Belagerten auf ihrer Hut. Die Gassen um die Burg herum und die daran stossenden Oerter waren mit lauter Soldaten und bewaffneten Studenten und Bürgern umgeben und gleichsam umzäunet. So wurden auch so wohl auf den Basteyen als in der Stadt inwendig hin und wieder gute Abschnitte gemacht, und allenthalben Pallisaden gesetzet und Stücke gepflantzet, damit ja nichts, was zu einer äussersten Gegenwehr nothwendig, ermangeln möchte; deswegen denn viele Dachstühle und Balcken abgebrochen worden, Pallisaden daraus zu verfertigen; denn deren Menge war nicht zu beschreiben, womit so wohl die Wälle als Basteyen schon versehen waren. Man konnte kaum zehen Schritte gehen, so traf man einen Abschnitt an. Denn 11. Sept. hörte man in der Nacht unzählig viel Stück- und Musqueten-Schüsse. Früh lösete der Feind sein schweres Geschütz gegen die Stadt, hielte aber über eine Stunde nicht damit an, sondern bediente sich hernach der Bomben und Steine. Die Türcken liessen sich zu

Pferd mit vielen Standarten an unterschiedlichen Orten bey der Abhänge des Calenberges in Schlacht-Ordnung sehen, und nach diesem Gebürge walleten immer noch mehrere ihre Völcker massen denn die Türcken gegen Abend alle, so in der Leopold-Stadt gewesen, dahin anmarschirten. Nachmittags sahe man drey Feuer auf dem Calenberge, welche die Annäherung des Entsatzes berichteten. Der Commendant ließ alsobald Ordre ergehen, daß sich alle Soldaten, wie auch die Frey-Compagnien in das Gewehr stellen und bereit halten solten, wenn es die Noth erforderte, einen starcken Ausfall zu thun. Um 8 Uhr Abends gab man dem Succurs mit dreyen an der Schotten-Bastey aufsteigenden Raqueten die Losung wegen der erblickten Nachricht ihrer Ankunfft. Endlich brach der Tag an, dessen Gedächtnis niemahls wird vergessen werden, so lange die Tugend das Andencken belobter Thaten mit ihrem Lorbeer schützet. An diesem Tage, (war der 12 Sept.) geschahe der herrliche und siegreiche Entsatz der Stadt Wien. Der Morgen war kaum angebrochen, als man Sonntags frühe um 2 Uhr etliche Losungs-Stücke von ferne hörte, worauf gleich mit anbrechendem Tage ein Kayserliches Regiment zu Fuß auf dem Calenberg, hinter einer Blancke, mit dem Feinde zwey Stunden lang fochte. Dieser suchte zwar mit 3 bis 400 Mann Türcken in die Blancke zu kommen, aber sein Anschlag fehlte, indem der Obriste Heußler gedachtes Regiment gleich mit seinen untergebenen Dragonern secundirte und die Helfte absitzen ließ, welche zwey Regimenter so tapffern Wiederstand leisteten, bis die völlige Kayserliche Armee angerückt: und nahm man in der Stadt gar eigentlich wahr, wie sie nach und nach mit ihren Stücken unter die Türcken spielten, welche am Fusse des Calenberges in Schlacht-Ordnung hielten, und mit Gräben und Brustwehren wohl versehen, den Herabzug der Christen hindern wolten: Diese aber ruckten in guter Ordnung und mit wohlgeschlossenen Gliedern auf den Feind an, und kamen gegen Mittag am Ende des Calenberges bey Anfang des Weingebürges zu stehen und liessen sich weder das unebene Feld, oder Aecker und Graben, auch keine Brandstädten und Abschnitte der Feinde an ihrem Marsch hindern. Nachdem man nun in der Stadt des Entsatzes gewahr wurde, gaben zu Mittage die Schützen auf der Burg eine Salve, worauf noch eine Salve längst der Burg hinunter folgte, welche die Feinde aus ihren Approchen, ingleichen aus den Stücken scharf beantworteten. Als aber die dritte Salve dazu kam, nahmen die meisten aus den Approchen das Reiß aus, denen die Canonen tapffer nachsetzten, und einen solchen Dampf machten, daß man fast nichts sehen konnte. Die christliche Schlacht-Ordnung ward auf das allervorsichtigst- und vortreflichste eingerichtet. Ihro Majestät der König von Pohlen Johann der Dritte, begleitet und umgeben von vielen Pohlnischen Cavallieren, commandierte den rechten Flügel mit Dero eignen Völckern, denen etliche Kayserl. und andere alliirte Escadronen, beygefüget waren:

Vor

Vor der Kayserl. Reuterey stunde der Hertzog von Sachsen-Lauenburg, General der Kayserlichen Cavallerie, neben dem die Generals *Raatta*, Dünnewald, Gondola und Palfy. Den lincken Flügel commandirte der Hertzog von Lothringen, begleitet von Feld-Marschallen und Generalen, als nemlich dem Marggrafen von Baden, Grafen *Caprara*, Grafen Leßlin, Fürsten von Salm, Hertzogen von Croy, Fürsten Lubomirski, Freyherrn von Mercy und Grafen Taff. Eben auf diesem lincken Flügel befanden sich der Churfürst von Sachsen, der Hertzog Christian von Sachsen-Hall, die Generals Göltz, Flemming, Plauen und Reitsch. Der Churfürst von Bayern stund vor den Bayerischen Völckern; der Fürst von Waldeck, Marggraf von Bayreuth, die Freyherren von Leyen und Degenfeld, zween General-Wachtmeister zu Pferd, Münster und Bavan, und drey andere General-Wachtmeister zu Fuß, Steinau, Tüngen und Rümpel. Das Corpo der Bataille war so eingetheilet, daß die Kayserliche und Sächsische Infanterie dem lincken Flügel zur Rechten stunde: an die Sächsische schloß sich die Fränckische, und an diese die Bayerische. Niemahlen hatte die Welt eine schönere Ordnung gesehen. Kein Theil avancirte vor dem andern, die vördersten setzten keinen Fuß weiter als bis sich die hintern mit ihnen vereiniget, oder die an der Seiten zurück gebliebene Glieder in gleicher Linie stunden. Die Janitscharen, welche sich hie und da an Büschigte Oerter vortheilhafft postiret hatten, musten gleich der Alliirten Tapfferkeit Platz machen und zurück weichen. Wobey sich sonderlich die Sächsische Infanterie resolut hielt, und endlich gar zu den feindlichen Schaaren hinab wagte, selbige aus ihrem V theile triebe und einen Posten nach dem andern abstritte. Welche gute Anführung der Generals den Churfürsten nicht wenig vergnügte, der sich ein wenig von dem lincken Flügel, da er eigentlich die Seinigen commandirte, auf den Berg verfügte. Als nun die Sachsen den ersten Angriff gethan, auch einen Paß nach dem andern gewonnen, gieng man Nachmittags mit geschlossenen Flügeln je länger je genauer auf den Feind zu, worauf es zu einem rechten Treffen kam. Da denn der König von Pohlen mit dem rechten Flügel, einen heroischen Angriff that; wie der Hertzog von Lothringen auf dem Lincken: beyde Churfürsten von Sachsen und Bayern aber nebst vielen andern Reichs-Fürsten und Standes-Personen in der Mitte ihren Helden-Muth leuchten liessen. Der Feind ward anfänglich zum öfftern in Confusion gebracht, doch stellete er sich allezeit von neuen in Positur, bis endlich die gesammte Macht der Christen auf allen Seiten sich vergrösserte, die Bassen nach einander niedermachte und dem grössern und weit stärckern Hauffen der Feinde dergestalt zusetzte, daß er gegen 4 Uhr Nachmittags den Reiß aus nahm, und sich nach dem grossen Lager, in der Gegend St. Ulrich retirirte, denen Christen sein gantzes Lager hinterlassend. Der Groß-Vezier selbst wolte nicht der letzte seyn, damit er nur den Polacken nicht in die Hände käme, wie er ihnen denn eben zu rechter Zeit entwischt. Dem nach seinem alten Lager eilenden Feinde, verfolgte die siegende Faust der Christen mit Bley und Eisen; und die Stadt mit vielen grossen Stücken von der Mölcker-Bastey, daß er in der Flucht fast eben so viel verlohr, als in dem Streit. Die Türcken, welche noch in ihren Approchen arbeiteten und die Stadt beschossen, eben als wenn ihre Armee noch in vorigen Stand stünde, suchten zwar den Sieges-Lauf Christlicher Waffen aufzuhalten und kehrten zwey Stücke auf den Schotten-Acker, allwo die Kayserlichen ankommen waren, um, und gaben damit Feuer auf sie; es währete aber das Scharmuziren nicht gar zu lang, da sie sich schon nach der Flucht umsahen: daher erwarteten sie des Angriffs nicht, welchen der Ausfall, der sich mit den Völckern des Marggrafen Ludewigs von Baden, (welcher in währenden Treffen mit des Obristen Heußlers Dragonern und dem halben Würtembergischen Regiment zu Fuß, auch etlichen andern Truppen biß an die Pallisaden der Stadt avanciret hatte,) conjungirte, auf die Approchen vornahm; sondern entliessen aus den Approchen und Linien, und verliessen ihr gantzes Lager; worüber all ihr Geschütz, alle Gezelter, Proviant und Munition, Ochsen, Büffel, Pferde, Camele und anderes Vieh in unzähliger Menge den Christen zu Thei ward. Und also war die Stadt Wien glücklich entsetzet. Den Abend auf diesen siegreichen Tag, wie auch die gantze Nacht und den folgenden Tag über, machten die Alliirten, absonderlich die Polacken, vortrefliche Beute, allwo sie nebst des Groß-Veziers Gezelt, Leib-Pferd, mit Rubinen und Smaragden besetzten Köcher, einen Schatz von etlichen Millionen sowohl an Edelgesteinen, als an Gold, Silber, gemüntzten Geld, wie auch an Gold-gestickten und mit Edelgesteinen reichlich gezierten Kleidern und Röcken eroberten. Ueberdiß bekamen sie auch nebst der Kriegs-Casse und des Groß-Veziers Cantzeley, die grosse Standarte des Mahomeds, welche hernach von dem Könige in Pohlen dem Pabst überschicket worden. Die Camele, Maulthiere, Büffel, Rinder, Schaafe und andere Thiere wurden den Soldaten Preiß gegeben, welche denn eben so bald eine Heerde Vieh, als eine Heerde zusammen gekuppelter Türcken vor sich hertrieben. Was vor eine Quantität an Munition und Kriegs-Rüstungen, noch übrig gewesen, ist aus dem zu ersehen, was hernach in das Kayserl. Zeughauß überbracht worden, nemlich 4000 Cent. Bley, 4000 Cent. Pulver, 18000 metallene Hand-Granaten, 2000 eiserne Hand-Granaten, 10000 Krampen und Schaufeln, 6 Cent. Lunten, 2000 Brand-Kugeln, 50 Cent. Pech und Hartz, 10 Cent. Petrolium und Catharina-Oel, 100000 Pfund Leinöl, 50 Cent. Salpeter, 30000 Minen-Zeug, 50 Cent. Feldmacher-Leinwand, 200000 hårene Sandsäck, 80 Cent. Türckische Hufeisen und Nägel, 50 Cent. Batterie- und Brücken-Nägel, 1100 Stück Pechpfannen, 4000 Stück Schaaf-Felle, 20 Cent. Bindfaden von Cameel- und Ochsen-Haaren, 2000 Hellebarten, 400 Sensen, 500 Janitscharen Röhre, 50 Stück gesponner und ungesponner Baumwolle, 1000 ungefüllte Woll-Säcke, 2000 eiserne Platten auf Schild und Rundätschen, 100 Cent. Schmeer

Schmeer und Unschlitt, 200 Janitscharen Pulverhorn, 2000 lederne Pulver-Säcke, 4 Blasbälge zu glüenden Kugeln, 50 Cent. ungearbeitetes Eisen, 200 höltzerne Wagewinden, 8000 leere Munition-Wägen, 1000 grosse Bomben, 18000 unterschiedene Kugeln, 4 gantze Karthaunen, 106 grosse und kleine Stücken, 10 Mörser, 1 Haubitz, eine grosse Menge Schlepp-Seile zum Stücken, 16 grosse Amboß, 200000 Brand-Röhren auf grosse und kleine Granaten. Den Herrn Grafen von Auersperg schickte man noch diesen Abend fort, die frölichе Zeitung von der Türcken Niederlage und glücklichen Entsatze der Stadt Wien, dem Kayser, so damahls zu Diernstein oberhalb Crems war, zu überbringen. Nunmehro machten sich die Einwohner wieder aus der Stadt gleich mit anbrechendem Morgen; viele kletterten durch die von den Türcken an der Burg-Bastey niedergesprengte Mauren, in den Stadt-Graben, und von dannen über die Contrescarpe, durch die ruinirten Abschnitte und Pallisaden, nach des Feindes Lager; andere, bey denen die Begierde etwas neues zu sehen, etwas geduldiger war, nahmen ihren Weg durch das Stuben-Thor, wobey gleichwohl einer dem andern wegen des grossen Gedränges, ziemlich druckte, denn die übrigen Thore waren noch alle zugemauert, und dieses konnte dem Schau-lüsternden Volck nicht weit genug seyn. Ein jeder wolte fast der erste bey des Feindes Wercken seyn und dessen Approchen sehen. Hier durchwanderten sie nun die Gezelte und Hütten, deren viel tausend da stunden, mit frölichen Augen und Füssen, weil sie keinen grausamen Feind mehr beherbergen konnten. Und weil noch ein überaus grosser Vorrath von unterschiedlichen Waaren, als Zinn, Kupffer, Bley, Gewehr, Kleidern, allerley Hausrath, Speisen, Reiß, Schmaltz, Mehl, wie auch allerhand Vieh, dessen die Soldaten ohnedem genug hatten, vorhanden war, so trug ein jeglicher mit heim, was ihm am besten anstunde. Daher kam es nun, daß die Eß-Waaren, insonderheit das Fleisch wieder abschlug. Wie erfreulich aber das Anschauen so herrlicher Beuten war; so sehr betrübte der Anblick so vieler von den Türcken niedergemetzelten unschuldigen Christen. Denn weil dieser barbarische Feind sahe, daß der Sieg von ihm gewichen, zerhieb er mit seinem Säbel aus rasender Ungedult, alles, was er nicht mit fortbringen konnte, sowohl Alte als Junge, Mannes- und Weibes-Personen. Gleichwohl hatte er noch etliche Kinder, die entweder der Fall ihrer Eltern, oder das Eilen der Flüchtigen, beym Leben gefristet, übergelassen, und diese lagen zwischen den Leichen und todten Aesern der erschossenen Pferde, noch an ihren Brüsten saugend, darunter zwar manche hart verwundet, andere aber noch gesund waren. An diesen ihrer Eltern beraubten Waysen erzeigte der damahlige Bischoff von der Neustadt, Leopold Graf von Collonitsch, ein solches Werck Christrühmlicher Barmhertzigkeit und Mitleidens, daß dessen nimmermehr wird vergessen werden, so lang die Geschicht-Schrifften das Lob der Tugend verwahren. Denn als dieser Herr den Zustand der elend und verlassenen Christen-Kinder im Türckischen Lager vernommen, hat er derselben bey 450 in die Stadt bringen lassen, und entweder aus eigenem Beutel unterhalten, oder zum wenigsten etlichen wohlhäbigen Matronen anbefohlen, die sich deren mit Wart- und Verpflegung treulichst angenommen, und an Kindesstatt unterhalten. Den 13 Sept. früh Morgens wurden Ihro Maj. in Pohlen, beyde Churfürsten aus Sachsen und Bayern, der Hertzog von Lothringen und alle Generals-Personen von dem General Grafen von Stahrenberg, dem Wien füglich den Titel ihres Erhalters beygeleget, in des Feindes Approchen und Gräben der Festung geführet, deroselben Zustand und Beschaffenheit zu besichtigen; wobey denn dieses standhafften Generals kluge und vorsichtige Gegenwehr, und der gantzen Garnison Eyfer und resoluter Muth mit Erstaunung gerühmet wurde. Hierauf begab sich der König von Pohlen nebst Dero Königl. Printzen mit einem grossen Gefolge der Pohlnischen Herren und in Begleitung des Commendanten Grafens von Stahrenberg und anderer Generals in die Stadt; allwo sie sich, nachdem sie die Befestigung und Arbeit in Zubereitung der Minen, durch welche die gewaltigsten Steine und Felsen durchbrochen worden, besehen, zu den P. P. Augustinern in die Loretta-Capelle erhoben, um daselbst GOtt dem HErrn ein Lob- und Danck-Opffer für den verliehenen Sieg zu bringen. Daselbst fande sich nun eine grosse Menge Volcks, welche sich herzu drängte, dem Könige Hände und Füsse zu küssen, da sich denn die meisten vergnügen musten, daß sie nur deren Kleid anrühren konnten. Ach, hörte man da ruffen, laß uns herzu, daß wir die streitbare Hand küssen. Und ob gleich der König, über den Jubel-Geschrey des Volcks, welches die Lufft mit vielen Ruhm-Worten erfüllete, ein demüthiges Mißfallen bezeugte, und deswegen die Deutschen Officiers ersuchte, diesem frohlockenden Hauffen zu wehren, so unterließ selbiger gleichwohl nicht mit heller Stimme zu ruffen: Vivat Rex! Vivat Rex! Nach gehaltener Messe stimmte der König selbst das Te Deum laudamus an, welchem die Pohlnischen Herren und die Augustiner-Mönche unter Lösung alles Geschützes um die Stadt herum, antworteten. Zu Mittag ward der König nebst dem Churfürsten von Bayern, und Dero Majestät Königl. Printzen, wie auch der Cron Unter- und Ober-Feld-Herrn mit einer herrlichen Mahlzeit von dem Herrn Commendanten Grafen von Stahrenberg, empfangen. Nach Vollendung derselben, ritten sie aus der Stadt in das Lager, dahin ihnen das Volck mit frohlockender Stimme und aufgehabenen Händen das Geleite gab. Weiln aber der grosse Gestanck und Unflat in dem Lager des Feindes der Armee beschwerlich fiel (denn es lag alles voller Aeser von Türcken, Pferden und andern Vieh); als rückte dieselbige noch diesen Tag von dannen und lagerte sich von St. Marx, längst dem Wasser, fast biß über die Vischa am End hinabwärts. Den 14 Sept. um Mittag langten Ihro Kayserl. Maj. zu Wasser unter dreymahliger Lösung der Stücken um die Stadt, wiederum an, allwo selbiger bey Betretung des Landes, beyde Churfürsten aus Sachsen und Bayern, der Hertzog von Lothringen, der Commendant Graf von Stahrenberg,

renberg, auch viele mehrere Fürsten und Generals sammt einer unbeschreiblichen Menge Volcks an das Wasser entgegen giengen, und wegen freudiger Erledigung der Stadt Glück wünschten. Nach genauer Besichtigung der feindlichen Attaque begabe sich der Kayser in die Stadt, wo derselbe unter dem Stuben-Thor den Magistrat antraf, welcher Ihro Kayserl. Majestät durch Herrn Daniel Focky, Burgermeistern und der Stadt Ober-Cämmerern, mit einer kurtzen gehaltenen Oration allerunterthänigst beglückwünschen und bewillkommen ließ. Von dannen begab sich der Kayser in die Stephans-Dom-Kirche; daselbst erschallete ein andächtiges Te Deum laudamus, welches der Bischoff von der Neustadt Graf von Collonitsch angestimmet unter dreyfacher Lösung des Geschützes um die gantze Stadt herum; und währete dieses Amt bis gegen 4 Uhr Nachmittags. Hierauf begab sich der Kayser nebst beyden Churfürstl. Durchl. aus Sachsen und Bayern zu Pferde in die alte Ertz-Hertzogl. Burg, weil die neue von dem Feind allzuhart beschossen war, daselbsten das Mittags-Mahl einzunehmen, welches erst gegen 5 Uhr Nachmittags geschahe. Alle Gassen, wo der Kayser durchritte, waren von den Frey-Compagnien so zeitwährender Belagerung aufgerichtet worden, und von der in Gewehr stehenden Bürgerschafft besetzet. Der Commendant Graf von Stahrenberg wurde hiernächst von Ihrer Kayserlichen Majest. wegen seiner erwiesenen Treu und Tapfferkeit mit einem sehr kostbaren Ring nebst noch einem Präsente, auf hundert Tausend Gülden werth beschencket, auch zu einem Geheimden Rath und General-Feld-Marschallen erkläret. Ingleichen wurde ihm von dem Könige in Spanien das goldene Vlies durch einen Expressen übersendet, u. nachmahls in Gegenwart aller hohen Ministern und Cavalliers, von Ihro Kayserl. Majest. selbsten ertheilet. So verehrte ihm auch der Wienerische Stadt-Rath in einem schönen Beutel 2000 Ducaten, und befreyete sein bürgerliches Wohn-Hauß, auf ewig, von allen Bürgerlichen Anlagen und Beschwehrungen. Und gleichwie, nach glücklich vollbrachtem Entsatz der Stadt Wien, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit Dero Trouppen, welche sich insgesammt auf das tapfferste verhalten, mit gutem Willen Ihrer Kayserl. Majestät wiederum nach Hause giengen, wie sie, wie verlauten wollen, mit Proviant und Fourage, auch um baare Bezahlung, nicht haben können versehen werden: Also entschlossen sich hingegen Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und des Hrn. Hertzogs von Lothringen Hochfürstl. Durchl. dem flüchtigen Feind noch ferner nachzusetzen, und ihn zu verfolgen, welchen auch Ihro Churfürstl. Durchl. aus Bayern mit Dero, wie auch denen Fränckischen und andern Völckern nachfolgten.

Wegen dieses glücklichen Entsatzes wird noch jährlich den 12 Sept. in der Metropolitan-Kirche mit einer Proceßion von der Kayserl. Hof-Kirche aus, eine solenne Predigt und Amt gehalten, auch das Te Deum laudamus unter Abfeuerung der Canonen abgesungen. Die Medaillen betreffend, so auf den glücklichen Entsatz geschlagen worden, so findet man eine hierauf ausgeprägte schöne Medaille in den Sammlungen merckwürdiger Medaillen ad A. 1743, 3 Woche, p. 17. Die hierauf geschlagenen Chur-Sächsischen Medaillen erzehlet Tenzel im Albertinischen Medaillen-Cabinet p. 626. So ließ auch auf diese wichtige Begebenheit der damahlige Hertzog von Würtenberg-Oels, GOtt und dem Kayser zu Ehren eine Medaille, die zwey Loth wiegt, schlagen. Auf der ersten Seite ist der Römische Kayser zu Pferde, auf dem Türckischen halben Mond stehend, darunter die Türckische Niederlage, mit der gantzen Kriegs-Armatur. Die Unterschrifft ist: Leopold I, Consil. & industria, zu unterst des Müntz-Eisenschneiders Nahme J. N. Auf dem Revers die Belagerung der Stadt Wien, welche durch eine Hand aus den Wolcken, mit Hülffe dreyer Ketten am Himmel befestiget wird; Umschrifft:

Affixam coelo nunquam
Scytha supprimet urbem.

Darüber sind fünf Brust-Bilder und Nahmen der Potentaten, durch welche die Entsetzung geschehen: Joh. III, Rex Pol. Max. Em. D. G. El. Bav. Joh. George III, D. G. El. Sax. Carolus D. G. Lotha-. Ernest. Rudig. Starenb. Com. Commend. Ueberschrifft: Tantorum Heroum Ductu & Fortitudine. Um den Rand: Anno DuX aLtIssIMus VVIennæ ProteCtor die $\frac{14}{7}$ Mensis Jul. Obsidio incepta die $\frac{12}{9}$ Mens. Septembr. autem finita.

Wer übrigens eine ausführlichere und vollständigere Nachricht von den beyden Türckischen Belagerungen der Kayserl. Königl. Residentz-Stadt Wien lesen will, dem verweisen wir auf den in seiner Religion so offt treulos gewordenen Johann Baptist von Roccoles Vienne deux fois assiegée par les Turcs 1529 & 1683, ingleichen heureusement deliurée, avec des Reflexions sur la maison d'Autriche, Leyden 1684 in 12; ingleichen auf Lewenklavs neue Chronic. Türckischer Nation, p. 385 u. ff und p. 445, u. f. und Boethii Kriegs-Helm, p. 5. u. ff. und p. 65. u. ff.

Jedoch es ist nunmehro Zeit, daß wir uns, nach Beschreibung der Stadt Wien, und ihrer ausgestandenen Belagerungen, noch um den Politischen, Geistlichen, Gelehrten und Handlungs-Zustand der Stadt Wien bekümmern.

XXII. Der Stadt-Magistrat.

In Wien theilet sich der Magistrat, wie anderer Orten mehr, in den Stadt-Rath und die Stadt-Gerichten. Beyde sind von einander unterschieden, also, daß jener, nemlich der Stadt-Rath, für die Policey, Wohlfahrt und Verwaltung der Stadt sorget, Tutores und Curatores bestellet, Testamente annimmt, und alles dasjenige thut, wodurch der Nutzen der Stadt kan befördert, und hingegen derselben Schaden und Nachtheil abgewendet werden.

Die Stadt-Gerichten hingegen administriren nur die Justitz. Vor denenselben werden alle

alle Processe angebracht und abgethan; Auch von solchen alle Inquisitionen geführet, und alle Todes-Urtheile gesprochen und vollzogen.

In diesem präsidiret der Stadt-Richter; in jenem, dem Stadt-Rathe, aber der Burgermeister, doch also, daß dieser im Raths-Collegio noch den Kayserl. Königl. Stadt-Anwald, welcher an des Landes-Fürsten Stelle zugegen ist, über sich hat, und welcher zu allen wichtigen Deliberationen und Angelegenheiten muß gezogen werden.

Der Stadt-Rath wird wiederum in den innern und äussern eingetheilet. Jener bestehet aus dem Kayserl. Königlichen Anwald den Burgermeister, und drey und zwantzig Räthen, so an andern Orten Rathsherren genennet werden, welche aus dem Gelehrten und Kauffmanns-Stande hierzu erwählet werden. Darzu kommt noch der Syndicus primarius oder Ober-Stadt-Schreiber, welches ordentlich ein Doctor der Rechten und geschickter Mann seyn muß, und noch ein Syndicus. Auf solchen folget der Raths-Secretarius. Nebst diesen sind noch verschiedene geringere Bedienten zur Aufwartung beym Raths-Collegio verordnet, nemlich vier Raths-Diener, neun Schaar-Diener, drey Aufseher und andere mehr. Der äussere Rath bestehet aus ein und siebentzig Rathsherren, welche meistentheils Profeßions-Verwandte sind, und welche mit der Zeit auch in dem innern Rath kommen können. Das äussere Raths-Collegium aber hat wenig zu sprechen: sondern es werden demselben nur einige und andere Sachen vom innern Rath committiret. Beyde Raths-Collegia aber werden jährlich verändert, jedoch bleibet der Kayserliche Anwald beständig. Im Jahr 1737 sind dem Rath drey Commissarien von der Regierung zugeordnet worden, ohne deren Vorwissen keine Sache von Wichtigkeit vorgenommen oder zum Schluß gebracht werden kan. Zur Expedition derer Sachen ist die Stadt-Cantzelley bestellet, welche aus einem Expeditor, Concipisten, Registrator- und Protocollisten bestehet, welchen noch fünf Canzellisten zugeordnet sind. Und gleichwie sich so wohl der innere als äussere Stadt-Rath auf dem Rath-Hause, welches wir oben beschrieben haben, versammlet; also ist eben daselbst auch die Stadt-Cantzeley zu finden.

Die Stadt-Gerichten hingegegen haben ihre Seßion und Versammlung auf der Schrannen, allwo sie sich alle Tage, Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, versammlen und die Gerechtigkeit handhaben. In diesen Stadt-Gerichten präsidiret der Kayserl. Königl. Stadt- und Land-Richter, welchen noch siebenzehen Beysitzer zugeordnet sind. Hierzu kommen noch vier Consulenten, welches ordentlich Doctores der Rechten sind. Dieses Rechts-Collegium hat auch seine besondere Cantzelley, in welcher der Kayserl. Königl. Urthel-Schreiber der vornehmste ist. Nach ihm folget der Kayserl. Königl. Schrannen-Schreiber nebst drey Canzellisten; überdieß hat es auch einen Kayserlichen Unter-Richter, den zwey Schreiber zugeordnet sind und verschiedene Gerichts-Diener.

XXIII. Verschiedene Aemter.

Nebst denen zweyen anjetzo beschriebenen Collegien der Stadt Wien, giebt es noch verschiedene Aemter, welche aber alle von dem Stadt-Magistrat abhangen.

(1) Das Ober-Cämmerer-Amt.

Unter solchen ist eines von den vornehmsten das Ober-Cämmerer-Amt, welches des Stadt-Magistrats Revenüen besorget und eincaßiret. Solches dirigiret der Ober-Stadt-Cämmerer. Dieser hat unter sich einen Ober-Amts-Remanentzer und drey Amts-Schreiber.

(2) Das Unter-Stadts-Cämmerer-Amt.

Auf dieses folget das Unter-Stadts-Cämmerer-Amt, welchen der Unter-Stadt-Cämmerer vorstehet, so zwey Amts-Schreiber unter sich hat, ingl. zehen sogenannte Uebergeher, von welchem einem jedweden über gewisse Sachen, z. E. über die Brunnen, über das Pflaster u. s. f. die Aufsicht anvertrauet ist, welche von denenselben müssen besorget und expediret werden.

(3) Das Dätz- und Ungeld-Amt.

Ferner ist das Dätz- und Ungeld-Amt, so aus zwey Dätz-Einnehmern und neun Dätz- und Ungelds-Dienern bestehet.

(4) Das Grund-Buchs-Amt.

Nach diesem folget das Grund-Buchs-Amt, so aus drey Grund-Buchs-Händlern, vier Grund-Schreibern, und zweyen Acceßisten bestehet.

(5) Das Inslicht-Amt.

(6) Das Kasten- und Proviant-Amt.

(7) Das Mauth-Amt.

Das Mauth-Amt ist ein considerables Amt, welchem ein Mauth-Händler vorgesetzt ist; Auf diesem folget ein Vice-Mauth-Händler, ingleichen drey Mauth-Amts-Beschauer und Acht Einnehmer.

(8) Das Steuer-Amt.

So ist auch das Steuer-Amt eines von den stärckesten, bey welchem ein Steuer-Einnehmer ist, welchem ein Steuer-Gegenhändler adjungiret, ingleichen acht ordinaire Steuer-Diener, nebst vier ausserordentlichen zugegeben sind. Hierzu kommen noch zwey Zettul-Schreiber, ein Restanten-Commissarius, ein Amt-Schreiber, nebst andern Bedienten.

(9) Das Toden-Beschreiber-Amt.

(10) Das Waag-Amt.

Das Waag-Amt dependiret ebenfalls von gemeiner Stadt, und werden daselbst alle ein- und ausgehende Waaren gewogen.

(11) Das Zehend-Amt.

(12) Die Stadt-Buchhalterey.

Die Stadt-Buchhalterey ist sehr weitläufftig, und bestehet aus unterschiedenen Bedienten.

(13) Die Pupillen-Rent-Cammer.

Ingleichen auch die Pupillen-Rent-Cammer, welche

welche über derer Unmündigen Güter und Vermögen die Aufsicht haben; anderer geringerer und kleinerer Aemter zu geschweigen.

Wir wissen vorjetzo einigermassen den politischen Zustand von der Stadt Wien, und werden uns dahero gegenwärtig auch um den geistlichen Zustand bekümmern:

XXIV. Religion.

In Wien, wie auch in gantz Oesterreich wird die Römisch-Catholische Religion nur allein geduldet: Doch haben die Minister der gecrönten Häupter Evangelischer Religion die Freyheit, ihre Privat-Capelle zu halten. Wenn das heilige Sacrament zu einem Krancken getragen wird, ist es allemahl von einer Wache begleitet, so die Aufsicht darauf hat, daß jedermann dabey auf die Knie fallen muß.

XXV. Bißthum,

welches in diesem Jahrhunderte in ein

Ertz-Bißthum

verwandelt worden.

(1) Unrichtige Meynung von dem Alterthum dieses Bißthums.

Wenn man den bekannten und schon öffters angeführten Wienerischen Geschicht-Schreiber, dem **Wolffgang Lazius**, Glauben beymessen wolte, so müste man das Wiener-Bißthum vor eines der ältesten in Deutschland halten. Denn bey ihm ist alles alt. Derselbe will in seiner Chron. Viennens. Lib. II. c. 4. behaupten, daß der heilige **Severinus** im Jahr 460, da er denen Oesterreichern die Christliche Lehre geprediget, daselbst schon ein Kloster gestifftet, aus welchem kurtz hernach ein Bißthum entstanden, so im Jahr 500 von dem damahligen Römischen Pabste **Symmachus** dazu erhoben, und nebst andern dem Ertz-Bißthume Lorch unterworffen worden. Er führet in der angeführten Stelle so gar die Bischöffe an, so vom Jahr 466 bis auf des **Pipinus** Zeiten dem Bißthum vorgestanden haben sollen; selbige nennet er also: **Mamertinus, Marcianus, Lucillus, Cunaldus, Sedomus** und **Haymo**. Nachdem aber zu den Zeiten des Pabsts **Zacharias** und des **Pipinus**, Königes der Francken, die Hunnen in dasiger Gegend eingefallen und alles verwüstet und verheeret, habe auch die Christliche Religion und das vorhero errichtete Bischöffliche Stifft daselbst aufgehöret und beyde ein Ende genommen. Als aber nach diesem Kayser **Carl** der Große, den **Chabam**, der Hunnen-König, bezwungen, und die Christliche Religion von neuen daselbst eingeführet, habe er auch wieder einen Bischoff ernennet. **Lazius** berufft sich hierbey in der angeführten Stelle auf eine Stelle des **Eginhards**, Annales Franc. ad an. 791. c. 13. welche aber sehr dunckel und hiervon nicht kan verstanden werden. In denen folgenden und zu **Ludwigs** des Vierten Zeiten, so ein Sohn **Arnolphens** und der letzte Kayser vom Carolingischen Stamme gewesen, wären die Hunnen abermahls in dasige Gegend gekommen, und hätten das Wienerische Bißthum zum andernmahl zerstöhret, seit der Zeit habe man daselbst von keinem Bischoff etwas mehr gehöret, als biß 1480 Kayser **Friedrich** der Dritte mit Einwilligung Pabsts **Paul** des Andern das Stifft von neuen errichtet. Allein des **Lazius** angeführte Beweiß-Gründe sind viel zu schwach, daß sie uns überreden solten, diese seine Meynung anzunehmen. Wer wolte doch glauben, daß im fünfften Jahrhunderte, da es eben nicht so viele Bischöffe gab, als in denen folgenden Zeiten, daselbst ein Bißthum errichtet worden sey, da man nicht einmahl wahrscheinlich beweisen kan, daß an diesem Orte dazumahl eine Stadt erbauet gewesen, vielweniger, daß die Christliche Religion daselbst bekennet worden; zu geschweigen, daß man hiervon bey keinem Geschicht-Schreiber einige Nachricht findet, da doch diejenigen, so in denen damahligen Zeiten gelebet, gar fleißig dergleichen milde Stifftungen angemercket. Vornemlich aber haben wir von allen denjenigen Bißthümern und Klöstern, welche **Carl** der Große in Deutschland gestifftet, sattsame Nachricht, worunter aber des Wienerischen im geringsten nicht gedacht wird.

(2) Wahrscheinlichere Gedancken von der Errichtung des Wienerischen Bißthums.

Dieses aber geben wir gantz gerne zu, daß Kayser **Friedrich** der Dritte solches Bißthum errichtet, welches auch der Wahrheit gemäß, und wollen wir den eigentlichen Ursprung und wahrhafftige Historie desselben etwas genauer untersuchen. Hertzog **Heinrich** der Erste von Oesterreich, ein Sohn des heiligen **Leopolds**, welcher der Urheber der Stadt Wien gewesen, nachdem ihm sein Vater vor seinem Ende gerathen, in dieser anmuthigen Gegend eine Stadt zu bauen, und seinen Sitz daselbst aufzuschlagen, wie solches ausweiset Chron. MSc. Austr. welche in der Bibliotheck des Collegii Academici S. I. anzutreffen ist, ist zugleich auch der Stiffter und Erbauer der St. Stephans-Kirche, wozu gedachter Hertzog 1144 den ersten Grund-Stein geleget hat. Siehe **P. Reifenstuhl** in Vienna glorios. Tit. III. Es ist aber dieselbe anfangs nur eine kleine Capelle gewesen, welche, nachdem solche gantz fertig, vom Bischoffen **Reimberten** zu Passau 1147 dem heiligen **Stephanus** geweyhet worden. Dieses bekräfftiget **Freyer** beym Jahr 1147 p. 319 mit diesen Worten: Reimbertus Episcopus dedicavit ecclesiam Viennensem, deinde eo anno obiit. Mit diesem stimmet überein **Hundius** in Metrop. Salisb. p. 130, dessen Worte folgende sind: Hujus Regimberti tempore, Eugenius III Pontifex summus expeditionem pro recuperatione Palestinæ instituit, cui & iste Episcopus interfuit, a qua in patriam reversus non legitur. Dedicavit primariam ecclesiam Viennensem, antequam ad terram sanctam proficisceretur Anno nimirum 1147. Besagter Bischoff **Reimbert** bestellete auch zu dieser Capelle einige Pfarrer, welche **Lazius** in Chronic. Viennens. p. 59 weitläufftig mit Nahmen anführet; sonder Zweifel aber hat er etliche dazu gemacht; denn viel zu trauen ist ihm nicht. Allein im Jahr 1258 hatte diese Kirche mit der Stadt das Unglück, daß beyde durch eine erschreckliche

Feuersbrunst

Feuersbrunst in die Asche geleget wurde. Von welcher Feuersbrunst unter andern Handschrifften, welche in dem Archiv des Wienerischen Rathhauses aufbehalten werden, auch Freher ad annum 1258 mit folgenden Worten Meldung thut: Magna pars Civitatis Vienn. exusta est, & parochialis ecclesia cum campanis. Hierauf ist solche auf Veranstaltung des Passauischen Bischoffs sowohl, als auch der damahligen beyden Pfarrer, Magister Peters und Bernhard Prambachs, (welchen etliche Pramoeck nennen), verneuert worden, wovon man ebenfalls in dem Wienerischen Raths-Archiv annoch geschriebene Document und Nachrichten findet. Und in solchem Stande blieben dieselbe mit ihren Geistlichen bis in das vierzehende Jahrhundert, da solche von neuem, und zwar auf diejenige prächtige Art von Hertzog Rudolphen dem Vierten erbauet und vergrössert wurde, wie sie noch heut zu Tage zu sehen. Wir werden in dem folgenden Abschnitte, da wir von dem Gebäude, Structur und andern Merckwürdigkeiten dieser St. Stephans-Kirche handeln werden, auch von dessen Erbauung mit mehrern gedencken. Allein weil gemeldeter Hertzog Rudolph nicht länger als 6 Jahre, nemlich von 1359 bis 1365 regieret; also ist leicht zu erachten, daß er diesen grossen weitläufftigen und kostbaren Bau in so wenig Jahren nicht hat können zu Stande bringen, sondern denselben zur völligen Ausführung seinen Nachfolgern überlassen müssen. Hiervon aber findet man bey keinem Geschicht-Schreiber derselben Zeit die geringste Nachricht, wenn nemlich dieser Kirchen-Bau sey fortgesetzet worden, oder wer denselben zu völligen Stande gebracht, welches man als ein Merckmahl der Unachtsamkeit der damahligen Zeiten annehmen muß. Allein es ist zu vermuthen, daß die zwey Brüder Hertzogs Rudolphens, Leopold und Albert der Dritte, welche ihm in der Regierung des Landes gefolget, ihres verstorbenen Bruders angefangenes herrliches Werck vollends zu Ende gebracht, weil sie ohnedem gegen die Kirche sehr gutthätig waren. Es bezeugen solches einige Documente, so zum Theil bey St. Stephan, theils auch im Archiv des Stadt-Magistrats aufbehalten werden, daß zu deren Zeiten an der St. Stephans-Kirche annoch gebauet worden. Daher auch diesen beyden Printzen wegen Fortsetzung dieses prächtigen Kirchen-Baues nicht weniger Ruhm, als dem ersten Urheber desselben gebühret. Dazumahl nun war diese St. Stephans-Kirche nichts anders, als eine Parochie, welche, als der neue Bau völlig zu Stande gebracht, allen Heiligen gewidmet wurde. Denn obgleich Lazius l. c. L. II. c. 3. p. 59. Fugger und andere Geschicht-Schreiber dafür halten, es sey diese Kirche schon zu Heinrichs des Ersten, Hertzogs von Oesterreich, Zeiten, allen Heiligen gewidmet gewesen, und nach solchen genennet worden; so ist doch solches offenbar falsch, indem dieselbe von ihrer ersten Erbauung her, so wohl von den Scribenten der damahligen Zeiten, als auch in unterschiedlichen Urkunden der Hertzoge von Oesterreich jederzeit die Kirche zu St. Stephan genennet wird, folglich nicht zu zweiffeln, daß solche zu Ehren desselbigen gleich anfangs müsse seyn geweyhet worden. Es irren daher diejenigen sehr, welche behaupten wollen, daß ihr dieser Nahme vor dem Jahre 1340 nicht sey gegeben; oder daß sie wenigstens zugleich auch die Kirche zu Aller Heiligen sey genennet worden. Denn wir können auch das letzte nicht einmahl einräumen, indem man in keinem eintzigen Geschicht-Schreiber oder Diploma vor dem Jahre 1350 finden wird, daß man dieselbe die Kirche Aller Heiligen genennet habe. Und warum solte denn Rudolph der Vierte selbst ihr dieses Prädicat nicht beygeleget haben, wenn sie schon damahls allen Heiligen sey gewidmet gewesen; sondern selbige in allen seinen Briefen, so von ihm noch übrig sind und diese Kirche betreffen, nur schlechthin die St. Stephans-Kirche tituliret haben.

(3) Die St. Stephans-Pfarr-Kirche wird zu einer Probstey oder Collegial-Kirche erhoben.

Es mag aber vermuthlich dieser Irthum daher entstanden seyn, weil Rudolph der Vierte im 19 Jahre seines Alters in seiner Residentz eine Capelle, allen Heiligen zu Ehren erbauet, und solche nach seines Vaters Tode zu einer Probstey gemacht hatte. Als aber dieselbige denen Chor-Herren zu ihren geistlichen Verrichtungen zu klein wurde, so brachte er es bey dem Pabst Innocentzen dem Sechsten und dessen Nachfolger Urban dem Fünfften dahin, daß diese Probstey nebst denen Chor-Herren in das grössere Gotteshaus zu St. Stephan 1365 verleget und solche zugleich Allen Heiligen gewidmet wurde. Auf diese Art ist also die ehemahlige St. Stephans Pfarr-Kirche zu einer Probstey oder Collegial-Kirche erhoben worden. Wir können nicht umhin hierbey die Bulle des Pabsts Urbans des Fünfften, Krafft welcher er nicht allein die Versetzung der Chor-Herren billigte, sondern auch die Verwandelung der Stephans-Pfarr-Kirche in eine Collegiat-Kirche erlaubet, gäntzlich herzusetzen, zumahl, weil dieselbe die Bittschrifft Rudolphens, des Ertz-Hertzogens, eines guten Theils in sich enthält, zugleich auch in dieser Sache sehr dienlich zu seyn scheinet. Der Inhalt ist folgender:

Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei. Venerabilibus fratribus Gartzensi & Laurentinensi Episcopis ac dilecto filio Abbati monasterii Scotorum in Vienna Pataviensis dioecesis salutem & apostolicam benedictionem.

Piis votis fidelium, per quæ divini nominis cultus possit augeri, benivolum impertimur assensum, illaque libenter favore prosequimur opportuno, olym siquidem pro parte dilecti filii nobilis viri Rudolfi Ducis Austriæ exposito, felicis recordationis *Innocentio* Papæ sexto prædecessori nostro, quod idem Dux cupiens terrena in cælestia, & transitoria in æterna felici commercio commutare, desiderabat Capellam non curatam per eum in castro suo Vienne Pataviensis diœcesis ad Dei gloriam & honorem, & ejus cultus augmentum, ac parentum & omnium progenitorum suorum & cunctorum aliorum fidelium animarum salutem in collegiatam ecclesiam erigi, & in ea unum collegium seu capitulum

lum viginti quatuor Canonicorum & unius Prepositi, qui eis preesset, & viginti quinque prebendarum, quarum unam Prepositus & singuli Canonici singulas obtinerent, statui, & unam thesaurariam ac certas alias dignitates, personatus & officia, que per dictos tenerentur Canonicos, creari, & quod idem Prepositus duos & singuli Canonici predicti singulos Capellanos habere deberent, qui cum ipsis seu pro eis tempore infirmitatis vel absencie ipsorum in eadem ecclesia obsequiis divinis insisterent, & quod ipse Dux premissus prebendam dicto Preposito assignandam de trecentis, & singulas prebendas alias predictas ipsorum Canonicorum de centum florenis auri ponderis & cunei Florentini in perpetuis annuis redditibus de bonis sibi a Deo collatis dare, & eas imposterum in redditibus augmentare proponebat, prefatus predecessor vobis per suas literas commisit, & mandavit, quatenus vos vel duo vestrum dote hujusmodi primitus realiter assignata eandem capellam in ecclesiam collegiatam erigi, & in ea hujusmodi Collegium seu Capitulum viginti quatuor Canonicorum & unius prepositi, qui eis preesset, & viginti quinque prebendarum statuere & unam thesaurariam ac alias hujusmodi dignitates, personatus & officia creare, nunnullaque alia statuere & ordinare, ac alia statuta & ordinaciones justa & rationabilia pro vita & regimine ac conservatione eorundem prepositi, Canonicorum & Capellanorum & pro hujusmodi cultus augmento facere, auctoritate apostolica curaretis, jure tamen parochiali ecclesie infra cujus parochiam dicta capella consistit, & cujuslibet alterius in omnibus semper salvo, prout in eisdem literis plenius continetur, cum autem, sicut exhibita nobis pro parte dicti Ducis peticio continebat, locus, in quo dicta Capella consistit, pro premissis ibidem faciendis nimis artus existat, nec possint ibi premissa commode adimpleri, ac ipse Dux desideret premissa omnia in parochiali ecclesia Sancti Stephani in Wienna dicte dyocesis, in qua jus obtinet patronatus, fieri & eciam adimpleri, & ad id dilecti filii Leupoldi Rectoris dicte ecclesie accedat assensus, idemque Dux quamlibet dignitatem, personatum seu officium in eadem ecclesia instituendum seu instituenda ultra dotem hujusmodi prebendarum de quinquaginta florenis auri dotare, & pro quolibet viginti sex Capellanorum, qui in eadem ecclesia, ut premittitur, perpetuo existant, quadraginta florenos auri in annuis perpetuis redditibus assignare proponat, nos ipsius Ducis in hac parte pium desiderium in Domino commendantes, ejus supplicationibus inclinati, discrecioni vestre, de qua in his & aliis gerimus in Domino fiduciam specialem per apostolica scripta committimus, & mandamus, quatinus vos vel duo vestrum dote hujusmodi pro premissis omnibus & eciam predictis annuis redditibus quadraginta florenorum pro quolibet Capellanorum ipsorum primitus realiter assignatis, eandem ecclesiam Sancti Stephani in collegiatam erigere, & in ea hujusmodi collegium seu capitulum viginti quatuor Canonicorum & unius Prepositi, qui eis presit, & viginti quinque prebendarum, quarum unam illam videlicet, que de hujusmodi trecentis florenis auri dotata fuerit, prepositus, & singuli Canonici singulas alias prebendas obtineant, statuere, & unam thesaurariam & alias hujusmodi dignitates, personatus & officia creare ac statuere & ordinare, quod prefatus Rector, si sibi placuerit, Prepositus ejusdem ecclesie existat, & curam collegii & parochianorum dicte ecclesie gerat & habeat, si vero sibi non placuerit, eo cedente vel decedente aut ecclesiam ipsam quomodolibet dimittente prepositus, qui erit pro tempore hujusmodi, curam tam Collegii quam parochianorum gerat, & quod idem Prepositus plenam in spiritualibus jurisdiccionem habeat in Canonicos, etiam thesaurariam, dignitates, personatus & officia hujusmodi obtinentes & Capellanos predictos & eorum omnium familiares cujuscunque status vel condicionis existant, idemque Prepositus (habeat) duos, & singuli Canonici predicti singulos Capellanos, qui, ut prefertur, cum eis vel pro eis in eadem ecclesia divinis insistant, ipsique Prepositus & Canonici omnes horas Canonicas nocturnas videlicet & diurnas regulariter & ordinate in eadem ecclesia sonora voce depromere (teneantur) & alia statuta & ordinaciones justa & rationacilia pro vita & regimine ac conservacione eorumdem, Prepositi, Canonicorum & Capellanorum, & pro hujusmodi cultus augmento facere auctoritate nostra curetis, jure tamen cujuslibet in omnibus semper salvo, constitucionibus Apostolicis seu aliis contrariis non obstantibus quibuscunque, proviso, quod solitus in eadem ecclesia ministrorum numerus pro cura animarum & dictorum parochianorum exercenda non imminuantur, quodque prefatus Rector, qui nunc est, cui per hoc nullum prejudicium generetur, quamdiu hujusmodi curam dictorum parochianorum geret, & eo cedente vel decedente Prepositus ipsius ecclesie pro tempore existens omnes fructus, reditus, proventus, obvenciones & emolumenta ad Rectorem ipsius ecclesie pertinencia percipiat & habeat, ac hujusmodi ministris, sicut prius providebatur in necessariis providere, Juraque Episcopalia soluere, hospitalitatem tenere, & alia onera ratione hujusmodi curæ dictorum Parochianorum incumbencia supportare teneatur. Datum Avignione Nonis Augusti, Pontificatus nostri anno secundo.

Zu Folge dieser Päbstl. Bulle fertigte gedachter Ertz-Hertzog Rudolph IV mit Bewilligung seiner beyden Brüder 2 Documente vor diese Collegiat-Kirche und zwar in einem Tage aus, deren eines die Dotirung derselben, das andere die Stifftung selber in sich hält. Beyde sind sehr merckwürdig, und lautet der Dotirungs-Brief wie folget:

„Wir Rudolf der Vierde Albrecht und Leu„pold, Geprüder von GOttes Genaden, Ertz„Hertzogen ze Oesterreich, ze Steür, ze Kernden „und ze Crain, Herren auf der Windischen „Marck und ze Portenaw, Graffen ze Hab„spurg, ze Tyroll, ze Phirt und ze Chiburg, „Marggraffen ze Purgow, und Landgraffen ze „Elsazzen, Allen GOttes Geläubigen und ge„treüen ewichlichen unsern Gruß mit Erchant„nuße dieser nachgeschriben Dinge. Eleich getat „ewigent weiße Leüt mit Briefs-Han festen, „durch daz darnach in künfftige Zeiten nicht stoße, „noch Irresal darin fallen, darumb so wizzen „alle Leüt geistlich und weltlich, und sunderlichen „die, den ez ze wissen Durft geschit. Als wir in „dem Namen der Heiligen Drivalicheit in Ere und „Lob dez Chostper und überhoben Leichnam und

„Plutes unsers lieben Herren und Gotes Jesu „Christi, der überheiligen und rainen Mait, unser „lieben Vrauven Sand Marien seiner Mutter „und aller Gottes Heiligen und Engeln, hie vor die „pharchirchen ze Wienn etwenne genant Sant „Stephans Chirich, nach Ordnunge, Willen und „Helse des almechtigen Gotes, und nach Urlaub „und Gunste unsers heiligen Vaters des Pabstes „ausgericht, erhöcht und gewürdiget haben in ain „Fürstlich Tum, in solcher Ordnunge, als die „Handfeste und Briefe wol beweisent, die unser „heiliger Vatter Pabst, wir und die erwürdige „Herren, die Bischoff von Gurcke und von Lavent „und der Abt ze den Schotten ze Wien darüber „geben habent, daz wir gesunt von Gottes Gna„den Leibs und Mutes, nach gut Vorbetrachtung „und zeitigen Rat mit allen der Ordnung und Ge„zierde, Beschaidenhait und Chrafft, Worten, „Werchen und Geperden, die nach Geistleichen „und Weltleichen Rechten, Freyhaiten und Ge„wonhaiten, und sunderlich nach unserm, unsers „Hoffs und unsers Landes ze Oesterreich Freyhai„ten und Rechten, dhainsweys darzwe gehörent „oder notdürfftig sint, lauterleich durch Got und „durch aller unser Vodern, unser und unser Nach„komen Selen Hailes Willen unsers vreyen ledi„gen Avgens geben haben mit rechter Wizzende „in Weyse und in Forme einer ewigen unwider„rufflichen Gabe, die man nennet unter den Le„bendigen, und geben mit diesen Brief recht und „redlich der vorgenannten unser Stifft, dem Tum „und dem Capitel gemainleich ze Allen Heiligen ze „Wienn, und allen ihren Nachchomen ewichlei„chen ze derselben Goteshaus handen dise nachge„schriben unser Herrscheste und Veste, Mericht „und Dorfer, Leüt und Güter mit allen den Nu„tzen und Rechten, Vreihaiten und Gewohnhai„ten grozze und klain, Gerichten, Gewalten, Wir„den und Eren, als unser Vodern und Wir die „von Alter herpracht und beseßen, ingehabt und „genoßen haben, gar und genzlich, nicht ausge„nommen. Des ersten, die Vesten und Herr„schafft ze Weiteneck, Kechperch, und Pueßen„peüch mit Mergten, Dörffern, Leüten, Gerich„ten, Gueten, Höffen, Geistleichen und Weltlei„chen Lehen, Hölzern, Gemelden, Welden, Mau„ten, Zolen und allen andern Nützen und Rech„ten, als sen seliger Gedechtnus hievor die Durich„lauchtig Fürstin Vrow Agnes von Osterreich „weylend Chunigin ze Ungern, unser lieben Pasen „inne gehabt und genoßen hat, bis an iren Tod „mit voller und gantzer Herrschafft, nichts aus„genommen mit sambt der Maut ze Ybs und ze „Enmesdorff, und waz man ir von der Maut ze „Stain und von dem Ambt zu Chrems Pfennig, „Wein oder Getraid alle Jar inauf gedienet hat, „gelegen in Osterreich und in Paßawer Pistum, „darnach die Vest und das Tal genant in der Se„lich mit Leüten, Gütern, Gerichten, voller und „gantzer Herrschafft, und aller ander Zugehörung, „und den Marcht Trasenach, mit allen Nutzen, „Rechten, Gütern, und Gerichten, die darzu ge„hörent, und mit der Chavsgült von admino in „Steüer Saltzburger Bistums, darnach die Vest „zu Sand Veyt auf der Wienn, und swas darzu „gehört, daz wir mit unser selbe Leibe umberitten

„und ausgemercht haben, darnach die zwo Ve„sten Schranabaten und Wirmlach mit aller Zu„gehörung, und was Wernhart Selig der Vorst„maister gelaßen hat, daz alles recht und redelich „an uns gefallen ist. item den Marcht Hebers„dorff, auch mit Leüten und guten Gerichten und „allen Zugehörung, item die zwo Maut in den „Dorffern Neundorff und ze Salichenaw, dar„nach die Chirichen Lehn und daz Recht ze leihen, „und ze presentiren der Chirirchen Ruspach, Val„chenstain, Mittelbach, Sand Veit bey der Wienn, „Uteldorff, Weidungen, Pentzingen und Speysin„gen in Osterreich Paßawer Pischtum, und der „Chirichen Genscharn in Steyer Saltzburger „Pischtum, und sullen sie über die egenanten Gue„tern, über den Tod und über alle Gericht, wie „wir die gehabt haben, richten in aller Weiße, als „wir darüber gericht haben. Wir die vorgenan„ten Hertzogen verzeichen uns auch wißentlich für „uns und unser Erben aller der vorgenanten Ve„sten, Merchten, Dörffern, Höffen, Gerichten, „Lehenen Geistleichen und Weltleichen, Herrschaff„ten, Landen und Guetern, wie die genant sind, „und aller der Voderunge und Ansprach, die wir „darzu in dhain Weg haben oder gewinnen möch„ten, und geloben auch in dem Namen, als da „vor, daz wir wider dise Gabe nimmer getun wol„len, noch geschaffen ze tun mit unser selber, noch „mit ander Leüten, sonder daz wir sie vest, staet „und unveruchet ewigleichen haben wellen, in aller „der maße, als da vor beschaiden ist an alle Wi„derred und Geverd, auch haben wir der vorge„nante Hertzog Rudolf an unsern der vorgenan„ten Hertzogen und Pruder aller dreiger stat, und „als dem eltesten vorbehabt die Tailunge der vor„geunden Herschafft und Vesten, Leüten, Gerich„ten und Gütern, also daz wir alle drey gemain„leich oder der elteste under uns sundern und leü„tern mugen, und sullen, wen uns daz suget, wie „viel und was darunder an dem Probst zu seinem „Leib sunderlich, an das Capitel, die Chorherren „und Capplan, und alles daz Capitel mit einan„der, auch sonderleich ane dem Probst angehören „sullen. Diser Sach sind Gezeüg, die zegegen „sind gewesen, die Erwürdigen Herren Ortolffen, „Ertz Pischoff ze Apponi, Herr Albert, Pischoff ze „Pazzaw, Herr Johannes, Pischoff ze Brischen, „unser lieber getreüer Fürst und Chantzler, die er„bern und Geistlichen der Apt ze Medlich . . . „der Apt zu Chotwich . . . der Apt von Alten„burch . . . der Apt von Sand Mareyen Zell „. . . der Apt von den Heyligen Crütz . . . der „Apt von Paumgartenberig . . . der Apt von „Zwetel . . . der Apt von Lilyenveld und der „Apt von Jerus . . . der Probst von Neimburg „. . . der Probst von Sand Polten . . . der „Probst von Hertzogenburch . . . der Probst „von Sand Florian . . . und unserm lieben „Oheim Graf Rudolf von Habspurch, Graf Ru„dolf von Nidow, Graf Ulrich von Schaumberch, „unser lieben getreüen Graf Herman von Cyli, „Graf Perhtolt von Magdburch, Eberhard von „Walse, von Linz unser Hauptman ob der Ens, „Rudolf von Liechtenstain von Morant obristen „Camerer in Steyr, Henrich von Rauchenstain, „Ulrich von Liechtenstain von Greyschen Steten „unser

„unser Hauptman ze der Neünstat, Andre von
„Liechtenstain von Gmund, Henrich von Liechten-
„stain von Nicolspurg, Stephan von Meissaw
„obrister Marschalich, Albrecht von Puchaym
„obrister Druchsalz in Osterreich, Heydenreich
„von Meissow, obrister Schenck in Osterreich,
„Peter von Ebrstorff, obrist Chämerer in Oster-
„reich, Wilhelm der Creüzpech, obrister Jeger-
„maister in Osterreich und Leutold von Stabeck,
„unser Land Marschalich in Osterreich, Hainrich
„von Hackenberch, Eberhart von Dachsperg, Al-
„brecht der Stuchs von Trautmansdorff, Jans
„der Turs von Rauchenecк, Cadolt von Eckart-
„zon der Elter, Rudolf der Heuraus, der Claus
„von Haus, Herman von Ratolsdorff, Albrecht der
„Schench von Rid, unser Vorstmaister, Wern-
„hart der Drauffez, Ulrich von Chrainchperg,
„Hainrich von Rappach, unser Hoffmaister,
„Chrafft und Andre di Häuser, Jeorig der Hau-
„ser, Jans der Chauzzer, Chadolt und Ulrich von
„Haselaw, Chunrad der Reager, Ulrich von
„Liechteneck, Wolfgang von Winden und Leu-
„pold der Sherendorfer und ander erber Leüt
„gnuch, und darüber ze ayner ewiger vesten stä-
„ten und ganzer Sicherhait hiezzen Wir uns-
„ren insigel haben an diesen Brief, der gegeben
„ist ze Wienn an Suntag als man singet Oculi
„in der Vasten, nach Christes Geburt dreuze-
„hen hundert Jar und darnach in den fünf und
„sezigisten Jar, unser vorgenanten Hertzog Ru-
„dolfs Alter in dem sechs und zwainzigisten und
„unsers Gewaltes in dem sibenten Jaren, aber
„unsers egenanten Hertzog Albrecht Alters in
„dem sechzehenden, und unsers obgenanten
„Hertzog Leupolten Alters in dem viertzehenden
„Jaren.

† „Wir der vorgenante Hertzog Rudolf ster-
„cken disen Prief mit dirr Unterschrifft un-
„ser selbes Hant.

† „Wir der vorgenante Hertzog Albrecht ster-
„cken disen Prief mit dirr Unterschrifft un-
„ser selbes Hant.

† „Wir der vorgenante Hertzog Leupolt ster-
„cken disen Prief mit dirr Unterschrifft un-
„ser selbes Hant.

Der Stifftungs-Brief aber selber ist in
diese Weise abgefasset:

„Mit dem Gewalt Gots des Vaters der
„Weysheit, Gots des Suns und der Erleüch-
„tung und Gutichait Gots des Heiligen Geystes,
„mit der Miltikayt unser Frawn Gots Muter,
„mit der Pet aller Gots Hayligen und Engel,
„und mit der Ainung der Warhait des heyligen
„Christenlichen Gelaubens.

„Wir Rudolff der Vierd von Gots Gnaden
„Ertz-Hertzog ze Osterreich, ze Steyr, ze Kern-
„ten und ze Crayn, Herr auf der Windischen
„Marich und ze Portenaw, Graff ze Habspurg,
„ze Tyrol, ze Phyrt, und ze Kyburg, Marich-
„Graff ze Burgaw und Lant-Graff in Elsazen,
„bekennen und tun chunt ewiglich mit disen
„Brief allen, die in sehend, lesend oder hörend
„lesen, die nu lebend oder hernach chünfftig sind,
„und sonderlich unsern Erben und Nachkomen:
„Seid daz der almechtig Got alle Dinge von
„nichte gemacht hat, und daz getailt unter die
„Geschöphde der Menschen, und darzu besun-
„dert lawt Gesatz hat über seine Lender ze be-
„schirmen, damit sie erchant werden für Fürsten
„der Welt; ist billeich, daz dieselben, so ye grözz-
„zer an Gewalt, so ye grozzer Erchenner und
„Danckber sein gen im, davon seyt unser Her-
„re Jesus Christus all unser Vordern mit Fürst-
„lichen, Kayserlichen und Königlichen Wirden
„an uns herpracht hat, und unsern Gewalt seyd
„unsers Vaters Tod von Tag ze Tag besonder-
„lich gemert hat, und uns darzu gesund und
„Kraft und grozzen Gewalt, Wird und Err für
„all uns Vordern vollikhlich gegeben hat, so he-
„ten wir in unsern Chincleichen Tagen bey dem
„Leben unsers lieben Herr und Vatter genom-
„men in unser Herz ain Danckhung gen unserm
„Schöpher, die doch gen seinen göttlichen Eren
„und der grozzen Gütt, die er uns erzaigt hat,
„gar zu chlein ist, doch die Begier unsers Her-
„zens, die demselben unserm Herren und Gott
„unverpargen ist, mit sampt allen andern Sachen
„oppharen wir auf die Parmherzichait der hey-
„ligen Morter und des Todes unsers Herren
„Jesu Christi. Nu sachen wir an und verhor-
„ten die Göttlichen und seeligen Werich unser
„Vorvordern, Herren Rudolfs Römischs Kü-
„nigs und Vrowen Annen von Hochenberg,
„seiner Gemachel, unser lieben Vrawen, und
„Uranen, Herren Albrechts Römisches Chu-
„nigs, und Vrowen Elbbeten von Kernten, sei-
„ner Chunigin unser lieben Enen und Anen,
„und Herren Albrechten Hertzogen der vorgenan-
„ten Lande, und Vrowen Johannen von Phyrt
„seiner Hertzogin unser herzen lieben Vater und
„Muetter, und hiezzen pawen in den Eren der
„heylichen Drivaltighait, des heyligen Leichnams
„unsers Herren, Sand Mareyn Gots Mueter,
„aller Gots Heyligen und Engel in unsen Ge-
„mach, da wir Kindleich inn erzogen sein, in
„unsern Fürstlichen Pallas der Purg ze Wienn,
„in dem Turn neben Widmer Tor ain Capel-
„len, und stifften wir die mit Gülten, Wirden,
„Eren und Nutzen, mit Rat und Hilff unsers
„lieben Herren und Vatter, als an den Brief-
„fen desselben unsers Vatters, und unsern wol
„begriffen watz. In der Zeit, daz wir Klagun-
„de sagen, wardt geruffт und verschied vonn di-
„ser Welt der Allerdurchlawchtigiste unser her-
„zen lieber Herr und Vatter, dem Gott genad
„und gefiel auf unser Jugent, die nicht mer het
„Alters den newnzehen Jar, Besorgnuzz unser
„und unser herzen lieben Hertzogin Vrown Ka-
„threin Kayser Carls von Rom Tochter, und
„der Hochgeporn Fürsten und Fürstin unser
„herzen lieben Geschwistreid Hertzogs Friedrichs
„seligen, Hertzogs Albrechts und Hertzogs Leupolds
„und Jungfrawen Cathrein begeben in Sand
„Claren Orden, und Vrowen Margrethen Mar-
„gresinn ze Brannburg, Hertzogin in Ober-
„Payrn und Greffin ze Tyrol mit sambt iren
„Wirt Hertzogen Meinharden, dem Got ge-
„nad,

„nad, und aller unser Land und Lawt Geistlicher
„unnd Werlicher mit manichfaltigen Chriegen
„unser Umbsazzen. Darnach gedachten wir an
„die vordern Begier unsers Herzens, und wol-
„ten denselben Gotsdienst in derselben Chappel-
„len meren, und patten dyemütichlichen den al-
„lerheyligisten Herren und Vatter Herren In-
„nocentium den sechsten Pabst, daz er uns gu-
„net ze stifften in derselben Capellen ain Prob-
„stey mit besondern Gnaden und Wirden, alz
„wir daz besunnen haben, der uns des miltigleich
„gewert, als an den Brieffen seiner Heilichait
„oo wol chunpar ist darinn, und do wir ingene-
„men heten mit wunsamen Gemüt die Päbst-
„lichen Brief seiner Heilighait, da vragten wir
„Rats unser Freünt und Untertanen die Hoch-
„geborn Kathrein unser Gemahel, Friedreich,
„Albrecht und Leupolden, unser Brueder, Ka-
„threin und Margreten unser Schwester, Vraw-
„en Agnesen, weiland Chunigin ze Ungern, der
„Got gnad, unser Pasen, Herren Karln, Rö-
„mischen Kayser, den Vierten unsern Sweher,
„Herren Ludweigen Chunig ze Ungern, unsern
„lieben Bruder, Markgraf Ludweigen von
„Prannburg, unsern Oheim, und Hertzog
„Meinharden unsern Swager seinen Sun seli-
„gen Gedechtnuzz, Rudolfen und Wenzla,
„Bruder Hertzogen ze Sachsen, Hertzogen
„Stephan von Bayern, Pfaltz-Grafen bey
„Rein, Steffan und Friedreich sein Sun, un-
„ser lieb Ohem und all Gaistlich und werlich
„Fürsten, Patriarchen, Ertzpischoff und Pi-
„schoff, Abt, Prelaten und alle Pfaffhait, dar-
„nach all Margraffen, Pfaltzgraffen, Land-
„graffen, Graffen, Freyen, Dienstlawt, Rit-
„ter und Knecht, Purggraffen, Purgmaister,
„Purger und stet gemainlich, die ze unsern Lan-
„den und ze uns gehörend, mit aller der Rat
„wir über ain wurden nach Gelegenhait der
„Stat und des grozzen Paws, des wir an
„dieselben stat muet heten ze stifften, und besun-
„derlich nach der Rat Leupolds des Sachsen
„ganzer ze den Zeiten Pfarrer ze Wienn, und
„der Gemain der Stat daselbs von Wyenne,
„haben wir dieselbigen Stifft mit sambt den
„Paw und mit den Wirden und Eren, die der
„vorgenant unser Hepliger Herr und Vater der
„Pabst und Wir darzu gegeben haben, und
„fürbas darzu geben wollen, gelegt in die
„Pfarrkirchen ze Sand Stephan ze Wienn
„Pazzawer Pistumbs unsers Lehens, die für-
„bas genant ist ze allen Heyligen, wan daz mit
„ettlicher Underweisung unsers Sinnen von dem
„almechtigen Got geschehen ist, wan die vor-
„genant Stat der ersten Stifft gar ze chlain,
„und unvervenchlich darzu wer gewesen, seid die
„Lawt daselbs zu Wyenne Gotsdiensts in der
„egenanten Stifft nicht als volliklich mochten
„volpracht und volfürt haben, als in der ege-
„nanten Pfarrchirchen, darin wir unser Begreb-
„nuz erwelt haben, darnach patten wir aber
„nach der vorgenanten unser Freünt und auch
„unser vorgenanten, getreuwen Untertanen Rat
„den egenanten unsern Herren und Vatter Her-
„ren Innocentium den sechsten Pabst dymütig-
„lich mit Andacht, daz er geruhtet ze legen und
„ze übersetzen in die vorgenant Pharchirchen
„alle Gnad und Verleichnizze, die gegeben waz
„ze der egenanten Capelln nach Sag und Law-
„te der Pebstlichen Brieff und unsers Willen,
„der wir ze Rat wurden, als vorgeschriben stet,
„da erhert uns der egenant unser Herr und
„Vatter der Pabst unser Pet gnetlich und mul-
„tichleichen, und verlach uns mit seiner Güti-
„chait die vorgenant unser Pet, wan er uns
„bey seinen Zeiten cheiner Pet nie entwert hat,
„und emphailich uns miltichleichen mit seiner
„Vetterlichen Gunst, daz wir verschreiben hiez-
„zen die Ordnung und Sazzung ganz und gar,
„als wir die haben wolten in der egenant unser
„Stifft, wie dieselben Stifft stan, und peleiben
„solten in allen Sachen, und daz wir die Sa-
„tzung und Ordnung dann für in prechten, so
„wolt er es bestetten und aufrichten, und em-
„phelhen dem Bischoff von Gurc, dem Bi-
„schoff von Laventh, und dem Apt daz den
„Schotten ze Wyenn, und do Wir der Ord-
„nung und Sachen ewigen Gesetze überain
„chomen nach Rat gelerter und weiser Pfaffen
„und Layn, als die Stifft ewiglich sten solt,
„und dieselben Ordnung und Satzung mit er-
„birdiger Potschafft senden wolten ze dem al-
„lerhailigsten Vatter und Herrn, Herrn In-
„nocentium dem vorgenanten sechsten Pabst,
„do vernamen wir Mär, die unser Herz be-
„trübten, daz der vorgenant Pabst Inno-
„centius laider von dieser Werlt verschaiden
„war, und darumb die haylig Sammung der
„Römischen und dero gemainen Chirchen von
„den Cardinellen erwelt hietten der heyligen
„Christenhait ze ainen Pabst der übertreffent,
„wolgelertten und wirdigen Herrn, Herrn Ur-
„ban den fünfften Pabst, unserm genedigen
„Herrn, und Vatter, des wir uns ser freü-
„ten nach den vorgenanten Land, wan wir
„uns versachen Vetterlicher Gnaden und be-
„sonderlicher Günstigchait von demselben un-
„serm Herrn und Vatter, Herrn Urban dem
„fünfften Pabst, und sanden unser erber
„Pottschafft mit vleizziger Gepet ze dem ege-
„nanten unsernn Herrn, Herrn Urban dem
„fünfften Pabst, und patten sein Multichait
„daz er uns liez vinden vätterliche Gnad an
„seiner Hoch, als uns gewert hat Herr In-
„nocentius sein Vorvader, do sach an der
„vorgenant Pabst Urban unser andechtiges
„Gebet, und liez vinden an seiner Heilichait
„Gunst und Willen ze aller unser Pitt und
„Begir vollikcheicher, dan Wir an in beger-
„ten, und gab durch unser Pett willen den
„egenanten Bischoffen und den Apt von
„Gurck, von Laventh und daz den Schotten
„ze Wienn, das sie unser Pett mit der ege-
„nanten Stifft nach unserm Willen und Mai-
„nung genzlich volfüerten nach den Brieffen
„Herren Innocentii des sechsten Pabsts seins
„Vodern, und nach den seinen, und darzu nach
„unserm Willen, als die Brieff lawtent, die
„derselb Pabst Urbanus darüber gesantt hat,
„und ettleich uns geschrieben mit seyn aigener
„Hand, dieselbe Brieff Wir emphingen mit
„grozzen Frawden und Begier unsers Herzens,
„und

„und mit enprünstiger Lieb unser vollfürem dersel-
„ben Sach, und danckhen dem almechtigen Got,
„und sein Mueter Maria ihrer Gnaden, daz sie
„uns darzu erwelet habent, daz Wir in damit
„dienen sullen, und heben an die egenanten
„Stifft, In Namen des Vatters, des Suns
„und des Hailigen Geystes mit der Hilff unser
„Vrowen und aller Gottes Heiligen und Engel.
„Des ersten stifften wir in die vorgenant unser
„Pharr zu Sand Stephan ze Wyenn, die für-
„bas ewiclich genanrist. Daz alle Heyligen,
„ain Fürstlich Stifft in der Eren der Heyligen
„Drvvaltichait und des Chostperen Leichnam
„unsers Herren Jesu Christi, der allerheiligsten
„Mag. Maria Gottes Muter, und aller Hey-
„ligen und Engel, die haben soll ainen gefürsten
„Probst und vier und zwaintzich Chorherren,
„in der Zall begriffen sey ain Custer, ain Te-
„chant und ain Senger, und sechs und zwain-
„zig Chappellan, der zwen dem Pabst dienen
„sollen, und den andern Chorherren ieglichen
„ainer, die mit besondern Gulten und Chosten
„besorgt sollen werden, als hernach geschriben
„stet. Des ersten soll Jerlich haben der Probst
„von der Pharr und sunst von unser Gab tau-
„send sechs hundert Gulden ze seiner Besunder,
„nur allein er davon begen soll den Jartag al-
„ler Selen und Holz in den Tumhoff genueg,
„als an den Brief begriffen ist, dem wir im
„über die egenante sein Gult geben, darnach soll
„haben der Guster anderthalb hundert Gul-
„den Jerlicher Gült besunder, darnach der
„Dechent auch anderthalb hundert Guldein
„ze seiner Besunder, darnach der Senger an-
„derthalb hundert Guldein ze seiner Besunder
„auch jerlicher Gült, und der übrigen ieglei-
„cher Chorherr ainer hundert Guldein Geltz,
„und iegleicher Chappellan vierzig Guldein
„Geltz jerlicher Gult ze seiner Besunder, und
„die Gült alle soll man raichen von den Güten,
„die wir in darzu geaigent haben, als die Brieff
„sagent, die wir in darüber geben. Darzu
„soll man den Guster, Techant, Sanchherren,
„Chorherrn und Chappellan iegleichen geben ein
„Phriendt an Ezzen und an Tranckh in der Mazz
„und von den Güten, als die Brieff sagent,
„die wir darüber geben, doch also, daz sie den
„Jartag unsers Todes davon begen nach Sag
„derselben Brief, auch mag der vorgenant Gu-
„ster, Techant, Sanchher, Chorherrn und Chap-
„pellan haben ain Gotsgab der Besorgnus der
„Seel, und an der Gotsgab an Seel Besorgnuz,
„mit der Beschaivenhait, wenn sie dieselbigen
„Gotsgab emphelhent, daz an demselbigen stet-
„ten Gotsdienst in dhainen Sachen gemünert
„werde, auch hat unser hayliger Vatter der
„Pabst Herr Urban der fünfte gepoten, daz der
„Probst, der Guster, der Techant, der Sanchher
„und die Chorherren allgemainchlich tragen sol-
„len iren undristen Gewant, einen Ratten wey-
„ten langen Rokh, untz auf den Fuez und untzt
„auf die Handt und rat Hosen, über denselbigen
„Rockh gelegt ain weizzes Hemd von leynen
„Tuch ainer Span kürtzer dan der Rokh, und
„umb die Ermelln, die enger sein sollen vier
„Vinger, daz genant ist ain Roket, darüber ai-
„nen Mantl var offen, genant ein Chappen,
„und nach sur der Cardinal, der auch rott sein
„soll, der hab auf der tenckhen Seiten ain güldein
„Chräwtz, daz an der Leng und entwerchs hab
„ain völlige Mans Span, und an der Prait
„zwayer Vinger, ze einer Gedechtnuz des Pluts
„unsers Herrn Jesu Christi, daz uns erledigt
„hat von dem ewigen Tod, und ze ainer Ge-
„dächtnuz der Weizze und allerheiligsten Eren
„der himelischen Maria Gots Mueter, und ze
„Ervollung der Offenbahrung und löblichen
„Wirden des hailligen Christenleichen Gelau-
„bens mit dem Chräwtz, also daz sy aus dem-
„selbigen Gewant, wenn sie nicht plös und an
„Jer ain sein, zu kainen Zeiten nimmer komen
„sollen, sy mugen aber under demselbigen Gewand
„tragen Pelz-Kürsen, und seidenes Tuch nach
„Gelegenhait des Jars, an Hitz und an Kehl-
„ten. Wer auch, daz die vorgenanten Probst,
„Guster, Techant, Sanchher oder Chorherr ze
„dhainen Zeiten ausraysen muesten, und würden
„über Velde, so mag ir iegleicher gefüeren Rays-
„gewant mit Stiffeln, Sporen, Gugeln, Hue-
„tilen, Rockhen, gemainen Mänteln, daz doch
„alles ratt sein soll, und der Mantel bezaichnet
„mit dem vorgenanten güldein Crawtz, als im daz
„allernützist ist, doch also, daz die Zaichen des
„hailigen Crawtz von in nicht chomen, und auch
„dhain Messe hör, nach Tagzeit sprech, an daz
„vorgenant Hemde, genant Rukit. Ist aber,
„daz er in Gotsdienst stet, oder ist in seinem Tum,
„oder in andern Kirchen, so mag er tragen al-
„lerlay Meßgewandt, Gaßeln, Alben, Stollen,
„Handtvanen, Umbarall subtil und Dallmatig
„oder Chor-Chappen, als dan der Gotsdienst
„vodert, den er begent ist, und mag dieweill woll
„abtun die Cappen oder den Mantel, auch soll
„der Probst, swenn er in seinen Chor oder in
„andern Stifften des selbigen Ordens ist, tragen
„ein Hermlein Hawben und ain Birret, und der
„Guster, der Techant und der Sanchher weiz
„Wemleinvech Hawben, die Chorherren Rück-
„wech Hauben, und die Chappellan Madrain
„Hauben, als gemainlich dieselben Hauben auf
„den Tumen gestalt sind, wer aber, daz der vor-
„genannt Probst, Guster, Techant, Sancher
„oder Chorherr dhainer an den vorgenanten Ge-
„wand ains oder mer über dy vorgenante Ur-
„laub funden wurd von ainen oder zwayen Chor-
„herren oder von zwayer oder dreyer Capella-
„nen, und die daz sagen pey der Gehorsam, die sy
„der hailigen Stifft getan habent, denselben
„soll man pezzern, damit daz er darnach die ne-
„sten drey Freytag Wazzer und Prot vasten soll,
„und dieselben drey Wochen sein Phrindt an
„Ezzen und an Trinckhen halbe. und an den ege-
„nanten dreun Freytagen ganz geben durch Gott
„den armen Lawten, darnach die sechs und
„zwainzig Chappellan sullen tragen Pfafflich Ge-
„wandt mit Menteln und mit Röckhen und mit
„Hosen und mit Gugeln, daz prawn seyn, und
„twen sie seind in iren oder ander irs Ordens
„Gotzhawsern und Klostern oder in andern Gotz-
„diensten, so sollen sy tragen Chorrockhel oder

„sollich Pfaffleich Zier und Meßgewant, als vor-
„geschrieben stet. Auch ist gesagt als vor, daz
„der Probst, der Guster, der Techant, der
„Sancher, die Chorherren und Cappellan ge-
„mainleich aus dem Umpfang des Tumes, des
„Brevthofs und Tumhofs nymer khomen soll
„zu chainen Zeiten, es sey dan, daß der Pro[illegible]
„Urlaub hab des Gusters oder des Techants
„oder des Sanchherren, aber der Guster, der
„Techant, der Sancher, die Chorherren und die
„Chappellanen sollen allweg Urlaub nemen und
„willen haben des Probsts, oder wen er an seyn
„stat sezet mit Namben an die stat, do sie Muet
„hin habent, ausgenomen der Probst mag umb
„Nottdurfft der Chirchen und ire Gut, und
„nach Vodrung des Hertzogen wol an Urlaub
„ausvaren, und die Nottdurfft volsüeren, es
„mag auch der Guster, der Techant, der Sanch-
„herr, die Chorherren und die Chappellan sy
„allgema nleich oder iegleicher sonderleich an Ur-
„laub in Gotsdienst wol ausvarn, und in dem-
„selben Gotsdienst wieder haimb, das ist mit
„Crawtz gen, ze Vigill gen, nach Todten gen,
„mit Gots Leichnam gen, mit dem heiligen Oel,
„und siechen Lawten ir Paicht ze verhören und
„Heyrath stifften, und zu gahen Tauffen, und
„twen der Hertzog von Osterreich sy besendet und
„ir bedarf. Auch soll der Probst, der Guster,
„der Techant, der Sancher, die Chorherren
„und die Chappellan dhaynerley Waffen, Mes-
„ser, Schwert, oder Gürtl noch Cholben, Spiez
„nicht tragen noch füeren, den ain chlains
„stumphs Schaidmesser, do er im ze Tisch mit
„schneyd, ausgenommen der Probst mag fue-
„ren, tragen und prauchen zu Not seiner Chir-
„chen und ze hilff christlichens Glaubens alle Rit-
„terliche Wer und Harnasch, daz er auch prau-
„chen mag in denselbigen Sachen. Es soll auch
„der Probst die Gericht über den Todt haben
„und verleichen sein und seines Gotzhawses Rich-
„ter über sein, und seines Gotzhawses Güter, als
„die Brief sagent, die wir darüber geben, durch
„das fürbas erchant werde die innerist Begir
„unsers Herzens, haben wir auffgeben etleich
„unser aigenen Güetter und Herrschafft der ege-
„nanten unser Stifft und in Eren aller Heiligen,
„und haben die für uns und für unser Nachko-
„men ewicklich ze rechten Lehen her wieder em-
„pfangen, und dieselben Stifft darzue geeret mit
„sondern Eren, als ry Brieff sagent, die wir
„darüber geben. Auch hat der allerhayligist un-
„ser genediger Herr und Vatter Herr Urban der
„fünffte Pabst bestet und verhenget, daz wir und
„all unser Nachkomen und besonderlich der eltist
„Fürst in Osterreich, der daselbs erwirdiges
„Lande von Recht erbet und hat, leihen soll der
„Chappellanen Phründe, aller der Chorherren
„Phriendt, aller der Gusterey, Technay, Sanch-
„maisterey und die Probstey, doch solchen Law-
„ten, die wirdig, gut und Gottleich darzu sein,
„und die Priester sein, und inner Jahrs Frist
„Priester werden, des sie schwören sollen. Aber die
„Probstey, Güstrey, Technay, Sanchmaisterey soll
„man nur verleihen nieman, dan der Chorher-
„ren oder Chappellanen ainen. Wir und un-
„ser Nachkomen sollen aber die Lehenschafft, die
„wir haben von der egenanten Stifft nicht em-
„pfahen von dem Probst daselbs, er sei dan
„bestett und gesetz in seinen Stuel, so sullen wir
„und Unser Nachkomen es emphahen, swan der
„Probst stet ob dem Altar, chniend mit siben rot-
„ten Vanen, und mit gerakten Handen, und
„sullen im dan geloben bey Trew an aides Stat,
„sein und seins Gotzhawses Frum ze werffen und
„Schaden ze wenden, und im Gewalts und Un-
„rechts vor ze sein, wider aller menichlich, nye-
„man ausgenomen, und nieman gehellen, noch
„helffen, noch selber nichts ze tun noch tun laz-
„zen, domit der egenant Stifft ze allen Hailigen
„an iren Lawten, Güttern, Freyhalten, Rech-
„ten, Hayltüm, Klaynotten, Wirdichait noch
„Geistlicher Zucht immer gechrenchet werde, we-
„der umb vill noch umb wench, als die Brief
„sagent, die wir darüber geben, auch haben
„wir uns und unsern Nachkomen ewichlich be-
„halten die Vogtey der egenanten Unser Stifft
„und alle ire Güter, wo die gelegen, und wie die
„genant seynt, dye sy ytzunde habent und her-
„nach gewinnent, und also daz nyeman hohen
„noch nyder Pfaff oder Lay dhainerlai Dienst
„von Vogtrecht über die egenant unser Stifft
„und ire Güter haben soll, sondern daz sy da-
„von uns und unsern Nachkommen ze Vogtrecht
„dienen und raichen die Chlaynat und daz Gelt,
„nag Sag der Brief, die wir in und sie Uns
„darüber geben. Es hat auch der vorgenant
„unser gnädiger Herr und Vatter, Herr Ur-
„ban der Fünfft Pabst diselben unser Stifft ent-
„zogen mit allen iren Handlungen und Geschafft
„dem Ertzbischoff von Salzburg und dem Bi-
„schoffen von Pazzaw, in der Pistumbe sie gele-
„gen ist, und hat sie an Mittel ze dem hailigen
„Päbstlichen Stulle gezogen, und behalten, und
„davon derselb Probst von allen Heyligen ze
„Wienne alle Jar an Sand Peters und Sand
„Pauls Tag dienen soll in die Päbstlichen Cha-
„mer ainen Vierdung lotiges Goldes, der sech-
„zehen Guldein wert ist, ze ainem Zaichen, daz
„dieselbn unser Stifft an Mittl gehört an den
„Päbstlichen Stull, und Ertzbischoff noch Bi-
„schoff noch yemand ander damit sull ze schaffen
„haben, sonder der Pabst, der auch Bestetter
„ist des egenanten unsers Probsts, oder wem
„er es emphilchet an sein stat, ausgenomen die
„Pharr mit Pharrlichen Rechten, daz ist Be-
„grebnuz Olung, Peicht, Gots Leichnam geben,
„Kündtauffen, Todten zebegraben, Heyratt
„ze stifften, die soll der egenant Probst emphe-
„len ainem Priester des Ordens oder Chappel-
„lanen ainem, welcher im darzu gefellet, den
„dan der Pischoff von Passaw an Widerred be-
„stetten soll; Auch hat uns von sondern Gna-
„den der vorgenant unser seliger Vatter der
„Pabst verhenget und geben, daz der Probst
„diser Stifft ze allen Hayligen ze Wienn Gotz-
„dienst begen soll und mag mit Insel, Stab
„und ander Bischöfflicher Gezird. Nu setzen
„wir den Stand des Probsts, der Ambtherrn,
„Chorherren und Chappellanen also; der Probst
„soll sten hinten in dem Chor in der mit, ge-
„leich

„leich gegen Vrawen Altar, ze der rechten Sei„ten des Probsts soll haben die erste stat und be„sunder Stul der Güster, ze der tencken Sei„ten des Probsts soll haben die erste stat und be„sondern Stul der Techant, mitten in dem Chor „bey demselben Lecter soll haben einen besundern „Stul der Sanchherr, dieselben drey Amther„ren der Güster, der Techant und der Sanch„herr sullen sten bey göttleichen Dienst mit lan„gen Stäben, darauff oben Chruckhen und „Chrawz sten, die andern Chorherren sollen halb „sten zu der rechten Seyten und halb zu den tenck„hen Seyten des Probsts in den grozzen Stue„len, vor den in den minnern Stullen sollen sten „die Chappellan halb auff igleicher Seyten, und „da singen und vollbringen das gottleich Ampt. „Wer da singet die drey Ampt, als hienach ge„geschriben stet, der soll haben ainen Evangelier „und Lezner auch Chorherren ze fron Ampt, „und ze andern Ampten Chappellanen, die an „sollen haben subtill und tallmatig und dabey „auch sten sullen zwen Chappellan in Chor-Chap„pen, die da habent zwen Stab oben mit chnauf„fen ze Hochzeit. Also soll teglich und hochzeit„lich die Ampt begangen werden, es soll auch „täglich und notichleich gesungen werden mit lau„ter und hoher Stimm ze rechten Zeiten, als es „gesetz ist ze Metten, ze Preim, ze Tertz, ze Sechst „ze Non, ze Vesper und ze Complet alle Tag„zeit, als es der Tag dann suchet, und nach „igleicher Tagzeit sollen sy sprechen mit hoher Stim „die Tagzeit unserer Vrawen der hymlischn „Mayd Marie, alsdan die vorder Tagzeit rürt, „und dieselben Tagzeit igleiche soll beslozzen wer„den mit einem hellen Gesang ainer churgen An„tiphon von unser Vrawen ausgenommen den „Tagzeiten ze Metten, ze Non und ze Vesper, „die soll man beslizzen mit der Antiphon: Salve „Regina. Es sollen auch die drey Pett, die un„ser lieber Fürst und Cantzler Herr Johanns Bi„schoff zu Brixen gedicht hat, alle Tage laut ge„lesen werden, aine ze Metten, aine ze Tertz und „aine ze Vesper, auch sollen alle Tag in der ege„nanten unser Stifft und Chirchen gesungen wer„den mit lauter und hoher Stim drey gantze „Ampt, ains nach der Praim auff unser Vrow„en Altar von unser Vrown, daz nimer soll ver„chert werden, das ander Ampt soll man singen „auf Goz Leichnam und unser Vrowen Altar, „der do stet auff unser Grab, nach der Tertz, an „den Sontag von der heyligen Drivaltighait, „an dem Montag von allen Seelen, am Phingst„tag von Goz Leichnam an dem Erichtag, und an „dem Mitbochen, an dem Freytag und an dem „Sampstag von allen Heyligen. Nach der „Sechst soll man singen auff Vron Altar Vron„Ampt, als es dan gefellet von dem Tag und „Non und Vesper und Complet und Metten ze „iren rechten Zeiten, als vor begriffen ist, „und waz man gefrumpter Ampt oder „Seel Ampt oder Jartag oder gefrumpst Tag„zeiten legen will, daz mag man tun unter „disen Ampten und Tagzeiten auf andern Alta„ren in der Kirchen, doch also, daz die ge„stifften Ambt und Tagzeiten icht abgen. Es „soll auch geordent werden, daz alle Tag bey „den Tagzeiten und Ampten sten und singen „Dritteile der Chorherren und Dritteile der Chap„pellanen, und ze den zwayen Ampten sullen „täglich gegenwurtig sein vier und zwaynzig „Schüller, und ze dem hohen Ampt, und ze der „Vesper Schüler, so der maist gesein mag, doch „hinder dreyzzhen nit. Sust ze den gemainen Tag„zeiten bey dem Tag sullen sein zweliff Schüler, „aber an den grozzen Hochzeiten, das ist an den „Weihnachtag, an den Ostertag, an den Phing„stag, an Aller Heiligen Tag, an aller Seelen „Tag und an unser Vrowen Tag ze ir Schidung „an Goz Leichnam Tag, und an unser Jartag, „soll der Schulmaister der grozzen Schul mit „ganzer Universität der Maister, Studenten und „Schüler pey sein, und helffen ze singen und um„begeen in der vorgenanten unser Stifft, und an„der Ding da volpringen, als wir und die vor„genant Universitet darüber unser Brieff der ege„nanten Unser Stifft geben, und soll chain Schü„ler berueren in die egenant unser Chirchen ze „allen Heiligen ze göttlichen Dienst an ein Chor„röckhel, ausgenommen die grozzen Maister und „alt Studenten auff dieselben Frist soll man sin„gen mit aller Gezier, Gelawt und Schenhait „und mit aller Chlaynat, Proceßen und Wirden, „als man ymmer pest chan und mag, alz daz „das Ampt vordert, und soll man auch zu sol„chen grozzen Zeiten ze Tagzeitten und Ampten „Orgeln völligklich die Ampt und grozzisten Tag„zeiten und mit Gelawt und Zier vollbringen. „Swen aber chumt ain Tag der Heyligen, die „mit iren Leichnam ruent in der egenanten unser „Stifft, oder ain ander Hailigi, den man veyrt, „soll man auch mit Orgelln und mit herrlichen „Gelawt die Ampt Vesper vollbringen, und den„selben heyligen Leichnam mit löblichen Gesang „und herrlicher Zier umbtragen. Sust all Hai„ligen soll man eren mit Lob und mit Gesang an „iren Tagen, alz das pilleich ist, es soll auch gor„dent werden, daz in der vorgenanten Stifft all „Tage gesprochen und gesungen soll werden von „den egenannten Personen, dem Probst, dem „Guster, dem Techant, dem Sanchherrn, den „Chorherren und den sechs und zwainzig Chap„pellanen ain und funffzig Meß, und der chaine „nymer versdumbt werde, und an den Weih„nachtag drey Stund, als vill daz mag thuen „der Probst, der Guster, der Techant, der „Sanchher, die Chorherren und Capellanen, „ob sy wellend oder mügen, welcher aber des übrig „woll sein vor Notturfft oder Urlaub des „Probsts oder der sein statt haltet, zu beschai„den tegen, der soll des Tags einen fremden Prie„ster, Geistlichen oder Weltlichen haben, der „des Tags an seiner Statt die Meß ervoll, also „daz mit nichte derselbigen Meße chaine abge oder „versaumt werde, wan wir daz emphelchen der „Gerechtigkait und dem strengen Gericht des al„mechtigen Gots, aber der Probst soll Urlaub „nemen der egenanten dreyer Amptern aines. „Wir setzen auch, welch unter den Amptern, „Chorherren oder Cappellanen geordnet werdent „ze göttlichem Dienst ze dem Tag oder ze Wochen, „an welich stet, und der denselbigen Gotsdienst „mit vollfürt, als er im empholchen ist, chain Sa„mung

„mung daran thut, oder pey demselbigen Gots„dienst mit were, als offt das geschicht, so soll „man im des Tags sein Phriend an Ezzen und „an Trinchen halbes nemen, und die geben durch „GOtt armen Leuten, und er soll geben in Püch„sen zu den Paw, der Ampthеrr zwelifft, der „Chorherr zehen, der Chappellan acht Wiener „Pfenning, und als offt er desselbigen Tags daz „mer tutt, als offt zwey, als vill soll er daz pez„zern mit der egenanten Puzz von ainem Tag „auff den andern. Wolt er aber über drey da„von nit lazzen, so soll man im zu der Puzz „pezzern und puezzen mit der egenannten Puzz „als umb das Gewand. Wir maynen auch, als „ob der Probst, der Guster, der Techant, der „Sancher, die Chorherren, die Chappellanen „chainer verschied, swatz sy den hinter in lazzend, „wo daz in uns Landen leyt, oder behalten wird, „oder anderswo, waz varunder Chlaynat ist, es „sey von Silber-Geschirr, Hefftel, Vingerl, Perl, „Edelgestain, Puecher, Mesgewand, Chelich und „all ander Chlainat, daz daz alles gefallen soll „in dy Gusterey ze Zier der Chirchen, daran die„selben Chlainat geleat und behalten soll werden: „Aber waz Pfennig Wein, Getraid, Gewandt, „Pett-Gewandt, oder dhainerley ander Sach, „wie di genant ist, varunder oder ligender Gutt, „die mag er schaffen durch seiner Seel willen, „oder seiner Freünden, Diener oder swen er will, „an alle Irrung oder Hindernuzz, doch also, „daz er die egenante Stifft mit Erme bedenckh, „daz an im soll sten. Ist aber daz der vorge„nant Probst, Ambtherren, Chorherren oder „Chappellanen dhainer verschied an Geschefft, so „soll der Probst, die Ambtherren und daz ganz „Capitel all sein hab ligend und varund innemen, „und davon der Chirchen die vorgenante Clay„nat reichen, und daz übrig tailen in drey Tail „den ainen Tail seinen Freünden, den andern sei„nen Geltern, ob er gelten soll, soll er aber nit „gelten, so geb man denselben Tail auch seinen „Freünden, ist aber, daz er weder Freünd noch „Gelder hat, so soll man dieselben zwen Tail „mit sammt dem dritten Tail anlegen in Gottes„dienst, und geben durch GOtt und seiner Seel „willen, als dan daz ganz Capitel aller Gottleichst „tunchet nach ir Gewizzen, auch mainen wir, „daz alles daz Hayltumb und Chlaynat, daz an „dasselb Hayltumb geschlagen ist oder geschlagen „wird, das yetzund in der egenanten unser Stifft „ist, oder hernach chumbt, behalten werde an „ainer gewizzen und gewerlichen stat, die Statt „verslozzen soll sein mit starckh Türn und Sloz„zen, daz einer des andern Slozz nicht entsliezz, „der Slüzzel ainen haben soll der Herzog von „Österreich, oder der seinen Gewalt hinter im „hat, swen er auzzerthalb der Stadt ze Wien ist, „den andern soll haben der Probst der egenanten „Stifft, den dritten soll haben der Guster, den „vierten der Techant, den fünfften der Sanch„herr, den sechsten und den siebenden haben sol„len zwen die eltisten Chorherren in den Orden, „den achten und den neunten haben sollen zwen „die eltisten Chappellanen an der Phrunt, den „zehenden haben soll der Rat von der Stat ze „Wienn. Also daz dyselben Behaltnuz des „Heyltums nymer geoffent werde an der vorge„nanter Behalter der Schlüzzel Willn und „Wißn, daz auch nymer verzogen soll werden, „nach gesambt, swen man daz offenen soll durch „Gotsdienst bey den Pann, darnach sollen sie „haben ainen Sagrer, darin behalten soll wer„den die raichen und kostbaren Insel, Stab, „Meßgewand, Chor-Chappen, subtill, Dall„matig, Kelich, Ampull und Cherzzen stall und „ander kostbar Chlaynat der Chirchen, dar„zue soll gehoren sechs Slos und Slüzzel, „die haben sollen ainen der Probst, ainen „der Guster, ainen der Techant, ainen der „Sanchherr, und ainen der eltiste Chorherr, „der die anderte Stat in dem Gestuel hat, und „den ain der eltist Cappellan, der die andere „State haltet in dem Gestuel. Es soll auch die „egenant Stifft haben vier Insiegel, daz ain sey „des Probstes, damit er wandlen mag, wie er „will, und daz allweg soll verchert werden nach „Namen des newen Probsts, und ain chlaines „Sentt Insiegel, daz auch soll sein seyn, daz „Capitel soll auch haben zway Insiegel ain grozz „umb ewig und grozz Sach damit besteten und „versiegeln, das behalten soll werden in ainer be„sondern Truchen mit drin Slüzzeln in der „Sperre des egenanten Sagrer bey den Chlay„naten, und dieselben drey Slüzzel sollen inha„ben drey Chorherren, die der andern Slüzzel „dhainen haben, die dan alle Jar ye ander, di „dan daz Capitel darzu erwehlt, ze geleicher Weyß „soll behalten werden in dem egenanten Sagrer, „auch innerthalb aller Sperr all Brieff und „Handvesten, die da sazent über das Gotshaws „Stifft, Wirden, Nuz, Gült, Freyhait, Recht, „sy sten dem Probst, den Amtherren, den Chor„herren oder Cappellanen, von wen sy gegeben „seyn oder werden, in ainer besondern almari, „do auch drey Slüzzel darzu gehoren, die auch „behalten sollen werden von den egenanten drey „Chorherren, dan daz chlain Insigel soll behal„ten werden von ainem Chorherren, den all Ma„nayd daz Capitel darzu erwelt, und darunter „soll nichts versigelt werden den gemain Pet„schafft, und hinten in daz grozz Insigel ge„druckht werden, swen man daz anhengt. Es „soll auch dhain Brief mit demselben Insigel ver„sigelt werden, in haben dan vorhort alle die „Chorherren, die dan ze der Zeit sind auf der„selben Stifft. Man soll auch kainen Chorher„ren, Probst, Guster, Techant oder Sanch„herren innemen, er geb dan er ze der egenanten „Stifft ain Chor-Chappen, der Probst aine die „zweliff Phunt Pfenning wert sey, der Guster „aine, die newn Phunt wert sey, der Techant „und der Sanchherr ygleicher ainen, die auch „newn Phunt wert sey, und ygleicher Chorherr „ainen, die siben Phunt wert sey. Auch soll daz „Hoch-Amt auff dem Vron Altar egenant singen „den ein Chorherr, die andern Ampt, wie vill „der wirt, mag singen ein Chorherr oder ain „Chappellan, oder ainer, den sy darzu nement. „Es ist auch gepotten und gesetzt, waz Ampt die „Chorherren haben sullen, und waz in dieselben „Ampt gehort. Des ersten ist des Güsters Ampt „daz er haben soll die Slüzzel zu dem Heyltum

„und den Chlainatten, ze den kostparen Meßge-
„wanten und Zier der Chirchen, zu den Insigeln
„des Capitels, und ze den handvesten und Briefen
„der egenanten Stifft, als vorbegriffen ist. Er
„soll auch inhaben alle die Gült, die da gehö-
„ret ze der Chirchen umb Jartag, ewig Meße,
„liecht ewig und teglich und all teglich und opher
„und von Beuild, von Begrabnuz, von den Glock-
„hen und von alle dem, daz da gefallen mag von
„teglichen Nuzzen, wie daz genant ist, und auch
„die Güter, die wir oder yemant ander gebent in
„die egenant Gusterey, und soll er davon die Chir-
„chen belawchten mit Zier, mit Vanen, mit Umb-
„hengen und mit Paw, an allen stukken bejar-
„gen nach Lawt des Briefs, den wir darüber ge-
„ben, und soll auch verbesseren und besorgen und
„inhaben den Alter Gots Leichnams, der auff un-
„sern Grab stet, und davon begen die hochzeit
„Gotz Leichnam und ander Creutzgeng, als auch
„in den vorgenanten unsern Briefen pas begrif-
„fen ist. Er soll inhaben die Liberey, und soll
„die besorgen mit allen Sachen, wie woll daz ist,
„daz ain ygleich Chorherr dazu hat, daz er darin
„gen mag. swen er will, aber an Chorherr oder
„Chappellanen ainem soll dhain frömd hinein
„gelazzen werden. Des Techants Ampt ist, daz
„er hab die Slüzzel als der Güster ze dem heyl-
„tum, ze den Chostperen Meßgewand, und der
„Zir der Chirchen, zu dem Insigel des Capitels,
„zu den Briefen der Stifft, als auch bescheiden
„ist, und soll ausrichten den Göttlichen Dienst,
„daz der gantz und gar an Pruch und an Aufhö-
„rung volbracht ward, und auch grordnet nach
„Göttlicher Ordnung von Wochen ze Wochen,
„welcher den oder diesen gozlichen Dienst voll-
„füren soll, und daz nyeman dawider sey bey
„dem Pann, und dasselb soll er schreiben von
„Wochen ze Wochen auff die Taffel, die da
„hanget in den Capitel, dasselb Capitel sein soll
„auf der alten Parchirchen, daz wir zu ainem
„Capitelhaws in ainen und sein solle darzu sull er
„inhaben und verbessern unser Vrawn Altar zu
„der rechten hand. Des Sanchberren Ampt ist,
„daz er auch haben soll die Slüzzel in gleicher
„Weis als der Güster und Techant ze dem
„heyltum, zu den Chlaynaten, zu der Zir, zu den
„Chostperen Meßgewand und der Zir der Chir-
„chen, ze den Insigel des Capitels, ze den Briefen
„der Stifft, als vorbenant ist. Er soll auch in-
„haben die Orgell, und damit orden Göttlichen
„Dienst ze begen und achten, daz daz Gesanchz
„Göttlichen Dienst ordentlichen, genzlichen und
„löblichen vollbracht werde, so man ymmer pest
„und schenst mag, wen des unser Erlöser der Al-
„mechtige GOtt wol wert ist, und soll auch die
„Proceße richten und ordnen, daz die allzait or-
„dentlichen volpracht werde. Er soll auch inha-
„ben und verbessern den Altar der Heiligen zwelff
„Botten ze der tenckhen Seitten. Des Probsts
„Ampt ist daz, daz er auch soll enhaben die Slüz-
„zel ze den hayltum, ze den Chlaynotten, ze
„den chostperen Meßgewand, und der Zir der Chir-
„chen, zu dem Insigel des Capitels, ze den Brie-
„fen der Stifft als vorgeschriben stet, und soll
„auch obristen Gewalt haben über die Amptherren,
„über die Chorherren und über die Chappellanen,
„daz er die all ordenen, richten und weyßen soll, daz
„ordenlich und geistlich Zucht und Werch in dersel-
„ben Stifft erhalten werde, und sy allgemainleich
„und ir ykleich sunderlich pezzern mag umb sein
„Mizzetat, sy sey chlain oder grozz, und auch sehen
„soll in alle Ampt der Chirchen, in die Güsterey, in
„die Techney und in die Sanchmaisterey, daz da die
„Ordnung behalten werd, als vorgeschriben stet,
„und wo in daucht, daz göttlicher Dienst und geistli-
„che Zucht u. der Kirchen Nutz nicht wol bestifft wer,
„daz soll er pezzern und wenden nach seinen Willen,
„als er des gepunden ist. Er soll auch vollen Gewalt
„haben ze sehen ze allen den Gütern und Gülten, die
„di Stifft hat, oder hernach gebinnet, sie gehörn in
„an oder di Amptherren oder di Chorherren oder di
„Cappellanen ze iren Phrunden und Gulten, oder
„zu der Chirchen, daz daz ordenleich in geschech, und
„als ungleich ingehabt werde, daz den Gütern allen
„unverdarblich sey, und der Stifft aller Nuz ist,
„und soll man im darin gehorsam seyn. Wir ha-
„ben im auch zu besundern Ern der Stifft, im
„und seinen Nachkomen die Wirdichait geben,
„daz er des Landes ze Oesterreich ewiger und obri-
„ster Ertz-Chantzler sein soll, und ist, und dez ze ain
„Urkunde soll das haws der Chantzley von im seyn
„in phlegweiß, und so man im, wer ye ze den Zei-
„ten unser Hoff Chantzler ist, im all Jar davon rai-
„chen und geben an den Weichnachtag ain Win-
„gerl, daz dreyer Gulden wert sey, und soll sich
„auch unser Hoff Chantzler schreiben Chantzler an
„statt des Probsts ze Wyenn, und soll sich der-
„selb Probst schreiben also: Wir von Gots Gna-
„den Probst zu allen heyligen zu Wyenne Ertz-
„Chantzler ze Osterreich. Wir wollen auch, daz
„er den Aid der Ambtherren, Chorherren und
„Capellanen innem auff den Vron Alter, den sy
„sweren sollen er, daz er seu bestet, und der soll sein
„mit diesen Worten: Ich vergich willichleich stat
„ze haben alle di Ordnung, die an disen Brief
„geschriben stet, und genzlich volsüren, und der
„Chirchen hie zu allen heyligen Nutz, Frumen, er
„und gefür werffen, und ihren Schaden wenden,
„und ew meinem Probst gehorsam ze sein, und dem
„Lande und dem Hertzoge getrew ze sein in allen
„Sachen, und dy Sach ze versweigen, die in dem
„Capitel heimlich geredt und getan werdent, und
„auch nicht ze verswigen, ob ich chainen hohen
„oder nidern des Tums vinde an uncheüschen steten
„oder Taten, und darum ze sagen die ganzen War-
„hait, des pit ich mir also GOtt ze helffen und all
„sein Heyligen. In geleicher Weiß auch soll der
„Probst denselben Aid tun den drin Ambtherren,
„er daz er gesetzt wirdt auff den Stuel und auff den
„Alter. Es ist auch gepotten, ob daz wer, daz
„der Probst, der Guster, der Techant, der San-
„cherr, die Chorherren und die Capellanen ir ai-
„ner oder mehr funden würden an unchausen ste-
„ten oder verspert pey Vrawen, oder an unchau-
„schen Werchen oder an Dhainen steten, die ver-
„sechleich sind, posen und unchausen Teten und
„Werchen von ainen oder zwayen Chorherren
„und ainen Capellan, demselben soll der Probst vor
„offen Capitel auffsetzen die Puzz, daz ist, daz er
„vasten soll syben Freytag Wazzer und Prot und
„in denselben syben Wochen soll man im sein
„Phrund halbe nemen, und an den egenanten
„Freytag gar, und geben durch GOtt armen Law-
„ten, und soll die syben Freytag alle Tag sprechen

„ainen Psalter, und an dem Montag in denselben
„syben Wochen ain Vigili, des auch ein yglicher
„gehorsam sein soll, und die auff in sagend, die
„sollen daz tun pey ir Gewizzen und ir Gehorsam,
„und soll in darum fürbas nyemand dhainen Haß
„tragen. Es soll auch der Probst, die Ambther-
„ren, die Chorherrer und Capellanen, swen in die
„Phrüent von den Fürsten von Osterreich ver-
„liechen werden, und er des ersten in die Chir-
„chen chumt, niderchnien vor Gotz Leichnam,
„und unser Vrawen Alter, der auff uns Grab stet,
„ze Gezenburt der Chorherren und Cappellanen,
„di dan pey der Stifft sind, und soll legen sein rech-
„te hand auff daz heylig Chrautz, daz in demselben
„Alter verbaricht ist, und soll sprechen die Worte:
„Ich gelob den Almechtigen GOtt in den Eren
„seynis Heyligen Leichnam und unser Vrawn
„Sand Mareyen, seiner Mueter, chausch und rai-
„nichayt pey meiner Gewizzen, und peu dem heili-
„gen priesterlichen Orden und pey meinen Trewen
„an Aydes stat, und dan so soll er ingenummen
„werden, nach den Ayd, als vorgeschriben stet.
„Wer aber daz yeman von dem Chor, Ambther-
„ren oder sust ynd pey seinem Weib oder pey sei-
„nen Chinden oder Mummen wird begriffen, daz
„daran offters Geschrey wurdt, ob er dan davon
(nit) chumt, so soll in der Probst zu der vodern
„Puzz versenden in andere Stifft des Ordens, oder
„gen Rom, oder gen Ach, oder gen Sand Jacob,
„damit er in ainem Jar nit haim mag chumen, und
„soll dieweil sein Nuzz und Phruend gevallen den
„Guster ze dem Paw, und soll er auch der Gehor-
„sam sein, swas man auch ze Jar teyen und py-
„vilden geit in die Oblay, Wein, Prat, Vleisch,
„Visch oder all ander Ezzen, Trünchen und Chost,
„daz soll der Guster tailen auff den Tisch der Chor-
„herren ze ander ir Phrund halbs, und halbs dem
„Pharrer daselbs, den der Probst gesatzt hat,
„aber allen andern Dingen soll man tun und ge-
„ben an die stet, als vorgeschriben stet, der Probst,
„die Ambtherren, Chorherren, und Capella-
„nen auß und in genude der Chirchen sullen ange-
„dechtichlich ir hande halten und neygen gen den
„Vron Alter. Der Probst soll haben ein besonder
„herrlich haws, darinn er schlaffen, ezzen und
„Trinchen und sein Wonung haben. Der Gu-
„ster soll auch haben ain besonder Wonung, darin
„er slaff, ezz und trinch, darzu soll der Techant
„auch ain Wanung haben, darin er slaffen, ez-
„zen und trinchen soll. In gleicher Weis der
„Sanherr auch ain Wanung haben soll, darin er
„slaff, ezz und trinch, dann die andern Chor-
„herren sollen haben ain Slaffhaws unter ai-
„nen Tach, daz doch ygleichen sein Kamer beson-
„ders sey, und sein Stübel gen der Khamer über,
„der Güster, der Techant, der Sancher und die
„andern Chorherren und die Cappellanen sullen all
„Suntag in dem Revent ezzen, und darzu an den
„Weichnachtag, an den nenen Weichtag und
„der Dreyer Khunig Tag, an den vier unser
„Vrawen Tagen, an den Aufferttag, an Gots
„Leichnam Tag, an dem Sunbentag, an dem
„Kirichweichtag, an aller Heilgen und aller Seel
„Tag, an Sand Stephan Tag, und an Sand
„Marteins Tag, aber der Probst soll bey in ezzen
„an den Weyhnachtag, an der Dreyer Khonig
„Tag, an dem Suntag in der Vasten, als man
„singet Oculi zu ainer Gedechtnuz der egenanten
„unser Stifftung, an dem Antlaz Tag und soll
„auch den Ampherren und Chorherren die Füzz
„waschen zu der Mandat in der Chirchen, und der
„Güster den Capellanen, den sullen dienen der
„Techant, und der Sancherr, und an dem Oster-
„tag, an dem Phingzstag, an Gots Leichnam
„Tag, an aller Heyligen Tag, an aller Sel Tag,
„an Chirchweichtag, an unserm Jartag. Der
„Probst soll an dem Antlaz Tag ze Abend waschen
„den Vron Alter, und sugt die Ampherren und
„Chorherren ygleicher seinen Alter. An den Char-
„freytag soll haben der Probst das Vron Amt, und
„der Guster und der Techant sollen daz Chrawz
„fürtragen, als herchomen ist, und soll der Prost,
„die Amtherren, Chorherren und Cappellanen all
„ophern auff das Chrawtz, und pey grozzen Hoch-
„zeiten, Tagzeiten, Chrawtzgengen und Ambten
„sollen sein der Probst, der Güster, der Techant,
„der Sanchert, die Chorherren und Cappelanen,
„so ir maist mugen angeverdt, und do begen all
„Schonhait und Zir, als daz pilleich ist, und sy pest
„mugen. Swen man auch gemaileich die
„Lawt bericht mit Gots Leichnam in der Chirchen,
„daz soll man tun auff Gots Leichnams Altar, der
„da stet auff unserm Grab, wer aber des Volcks ze
„viel, so mugen die Priester die Lawt auf andern
„Eltern auch wol berichten. Swen der Probst,
„die Ampherren und die Chorherren dahaim auff
„irer Stifft sind, so sullen sy ezzen alweg yeder-
„man in ainem raten ezztuch, der auch ain gul-
„dein Crawtz hab auff der tenckhen Seyten, den
„er legen soll über das Rukyt, und die Cappellan
„sullen ezzen in iren Pfaffleichen Rekken, aber
„auzzerthalb der Stifft soll der Probst alweg den-
„selben Epprockh haben, und darin ezzen, und die
„Chorherren mugen ezzen in iren Chappen oder
„Manteln, oder dieselben Chappen oder Man-
„tel umb sich schlachen, also daz das Chrewtz
„nymmer von im chum. Swer der, wer der ege-
„nant unser Stifft icht emphrendet, ir Chlaynat,
„heyltum, Meßgewand, Puecher oder dhainerley
„Sach, die ze de egenanten Gotshaws Geistlich oder
„Wertlich gehöret, er sey Pfaff oder Lay, derselb soll
„sein in den Pann, und soll in davon nymant ledi-
„gen den der Probst. Auch setzen Wir, swen der ege-
„nant Herren ainer er sey Probst, Ampherr oder
„Chorherr von dieser Werlt verschaidet, so sol man
„in begraben als ainen Priester sunder Leich mit
„Infel und mit Stab, als sein Wirdichait ist. Es
„ist auch gesetzt, ob der egenannt Herren ainer, es
„sey der Probst, Ambtherren oder Chorherren, ze
„grozzer Wirdichait chem, wie die genannt ist, auz-
„erthalb unser Stifft, so soll er doch nymer geschai-
„den von demselben Gewandt, wan er untz an sei-
„nen tod darum beleiben soll, es wer dan, daz er sich
„durch GOtt in ainen geistlichen Orden ergeben
„wolt. Der Guster soll von allen den Gulten und
„Diensten, die er innimpt, zu der Güsterey alle Jar
„zwir Raittung tun dem Probst. Auch soll man all
„Wochen an dem Sambstag vor Ezzens ain ge-
„mein Capitel haben der Amtherren, Chorherren
„und Capelanen, dy dann ze dem mall dohaim sind,
„in demselben Capitel man orden soll unter den
„Chorherren und Capellanen die Gotsdienst, die
„man do begeen soll die Wochen, und yegklichen
„schick-

„schicken an sein stat, und das bezaichen in die „Taffel, die in dem Capitel hanget, als vorge„schriben stet. Wir sezen auch, daz der vorge„nant Probst, Güster, Techant, Sangherr, „Chorherr, oder Caplan dhainerlay Spill begin„ne, domit sy phening oder Phenings wert gebin„nen oder verliesen mugen, weder mit in selber, „noch mit andern Lawten, auch soll man alle Jar „an dem andern Tag des ersten Mayens ain ge„main Capitel haben, dapey der Probst, Ampt„herren, Chorherren und Cappelanen all sein sul„len, die ze den Zeiten pey der Stifft sind, und „soll man in demselben Capitel chiesen Schaffer, „und Ambtlawt, die ir Zins und Nuz besorgen „und samen, und auch ander Amptlawt ze sezen, „dy über ir Gut gewaltig sein, und die von iren„wegen haben und beschirmen, es sollen auch in „demselbigen Capitel die Ampthерren, der Phar„rer und all ander Geistlich und Wertlich Ambt„lawt, Phleger und Schirmer dem egenanten „Probst, Ambtherren und Chorherren und Cap„pellanen ganze Raittung zu tuen von alle de„me, da sy habent ingehabt, des egenanten un„ser Stifft Nuz und ander Notturfft, zu wel„cher weß daz chomen ist. Mann soll auch des „Phintztag in dem Chotemberen (begen) mit „Seel, Vesper und Vigili, und des Morgens an „dem Freytag mit ainem Seelampt auff Gots „Lichnams Altar, der auf unserm Grab stet, und „umb daz Grab steckhen zwainzig Cherzen und vier „Windliecht, durch hail willen allen gelaubigen „Seelen, und sunderlich all unser und der Herzo„gen aller von Österreich getrewn Seel willen, „und darumb sollen an dreu Ampt mitauchte „abgen dur der vorgenanten Vesper und Vigili „und des Sel-Ampts, alle für sich sollen gesungen „werden an Underlas. Wir mainen auch, daz „mit andern Ordnung, Vasten, Petten, singen „und Lezzen die egenant unser Stifft sein soll in „dem Orden des heyligen Herren Sant Peters, „also daz sy mit Vasten, noch mit Ligen, weder „mit Ezzen noch mit Trincken nicht anderst ge„halten soll werden, den als ander wertlich Tum„herren, seyd der almechtig Got die Gnad auf „uns gelegt hat, und uns dazu mit seiner Parm„herzigchait erwelt hat, daz wir nun sollen stifften „und pawen zwo lobleich und nuz Stifft der Chri„stenhait, aine mit diser unser Stifft, davor er „ewichlich gelobt soll werden, die andern mit der „großen Schull in unser Stat ze Wienn, davon „sein Christenleicher Gelawb gemert soll werden, „davon mainen wir, seid wir die paid Stifft ge„tan haben, daz auch dieselben zwo Stifft ewich„leich ze ainander in ainer Verphlichtung und „Ainung beleiben sullen, und in Wirden ainan„der halten, als de Brief sagen, dy darüber von „uns und in gegeben werdent. Und daz dieser „Statut und ewige Gesetz ymmer ewichleich für„bas also stet beleib, so stifften wir diesen unsern „Tum und Statut auff die Chrafft und ewige „Beleibnuzz des heyligen Worts Gotes der alten „Ee und auch der newen, daz gehaizzen ist von „Gott dy heylig Schrifft, und als dieselbig „Schrifft und Christenleicher Gelawb nicht lug„warlich ist, als war emphelen wir dise Gutat in „dye Beschirmung des Göttlichen Gewalts, und „versigeln die in dy Chirchen der heiligen Christen„hait, die gestifft ist auff das Pluet unsers Herrn Je„su Christi, und empselen dem obristen zwelff Botten „Sand Peter mit den Worten unsers Herrn Je„su Christi, und davon pitten und manen wir den „almechtigen Gott als sein arms Geschöph, daz „er der warlichen Wort seines göttlichen Munds „volpring in disen stukkhen, also daz die vorge„nant unser Stifft und Statut moichlich behal„ten werd, und wer dawider ymmer getue, und „dieselb unser Stifft an Gueten, Frayhaiten, Eren, „Rechten, Wirden, Statuten, Gesazzen und Or„nung prech oder chranch, allichlichen oder pey „Tailen, daz der almechtig Got daz richt, und „pezzer hie und dort nach der Gerechtichait seines „heyligen, forchtsamen, urtailischen Gerichts, daz „do wirt an dem urtailischen Tag der Urstend „Menschlichs Geschlechts, und seyd dy yetzt ge„nant unser Stifft, auch gestifft ist in den Eren „des Heyligen Leichnams Jesu Christi, und der „lobsamen Mayt Marie seiner Mueter, so bitten „wir dieselb unser Vrowen Mariam ain Mueter „der Parmhertzichait, dy getragen hat den gerech„ten Sunn des almechtigen Gots von Influs we„gen des heyligen Geists, daz sy mit sampt mit „allen Gots Heyligen und Engel pit den obristen „Herrn iren Sun Jesum Christum, daz er dieselb „Sach halt in seinem Vetterlichen Scherm und „sterkh mit seinen Göttlichen Chrefften, und die, „die dawieder tuend, bezer mit seiner almechtigen „Gerechtichait, und daz Menschliche Chranchait „peiden gegenwurtig und chunfftig deßer paz wizz „und erchen die Begir, die wir ze der offtgenanten „unser Stifft haben, und ze ir ewige Beleibnüzz, „so haben wir und die vorgenante Fraw Cathri„na von Peheim Chaiser Karle Tochter unser Ge„mahl, und der hochgeborn Fürsten Hertzog Al„brechts und Hertzog Leupolds unser lieben Brü„der und Junchfrawe Kathrinam begeben in „Sand Clara Orden unser lieben Swester, unser „aller Insigel gehenkht an diesen Brief. Wan „wir allgeleichen Lon darumb von dem almechti„gen Gott emphahen hoffen, und gemeinlich ge„stifft haben demselben Stifft, und haben auch „gepetten die Erwirdigen unser Vatter, Fürsten „Herren Johansen Pischoff ze Gurck, Herren „Hainreichen Pischoffen ze Lavent und Apt Cle„ment ze den Schotten, ze Wyenne, dy unser „heyliger Vatter Pabst Urban der fünfft darzu „auserchoren hat, die egenant unser Stifft ze vol„fueren, als die Brief wol weisent, die derselb un„ser heylliger Vatter Pabst Innocentius der sechst „sein Vorvoder darüber geben haben, daz (sy) „disei unsrew Stifft und Statut verhorten, und „ob seu gerecht daucht, bestetten mit iren Insigel, „an stait und mit Gewalt des vorgenanten Pabst „Urban des fünften, daz sy auch getan haben, „und mit Verhörung und mit rechten Recht und „ze Urkund ir Insigel daran gehangen habent, und „ze mehrer Chundtschafft haben wir die nachge„schriben Gezeugen darzu beruffen von unsern Lan„den die auch bey der egenanten unser Stifft und „Ordnung gewesen sind, der Namen sind die, die „Erwirdigen unser lieben Fürsten Herr Ortolff „Ertzbischoff ze Apomi, Herr Albrecht Bischoff ze „Pazzaw, Herr Johanns Bischoff ze Brixen, un„ser

„ser lieber Chantzler, Herr Johanns Bischoff ze „Gurckh, Herr Hainrich, Bischoff ze Lavent, „Herr Peter Pischoff zu Marcopel, und die Er„barn und Geistlichen Johanns Apt ze Melckh, „Apt Clemens ze den Schotten ze Wienn, Abpt „Ulrich von Chotweig, Abpt Peter von Sand „Lamprecht, Abpt Conrad von Sand Paul, Abpt „Simon von Sand Mareinzelle, Abpt Seyfried „von Altenburg, Abpt Hainreich von Chrembs„münster, Abpt Albrecht von Admund, Abpt „Hainreich von Gleunckh Sand Benedicten Or„den, Abpt Colman von dem heiligen Crawtz, „Abpt Eberhard von Zwetl, Abpt Stephan von „Lienfeld, Abpt Ott von Paumgartten, Abpt Jo„hanns von Neünberg des Ordens von Zitel, „Abpt Wilhelm von Jerus des Orden Premon„straten, Ortolff Probst ze Sand Polten, Wei„gant Probst ze Sand Florian, Niclas Probst ze „Herzogenburg, Ott Probst von Sand Andre, „die edelen unser lieben Freünd und Untertanen „Rudolff von Habspurch, Ott von Ortenburg, „Perchtoldt, Purchart, Hans von Maidburch, „Rudolph von Neidaw, Ulrich und Hainreich von „Schawnberch, Ulrich und Herman von Cili „Graffen, Friderich von Posnang, Wilhelm von „End Freyen, Stephan von Meißaw Obrister „Marschalich, Albrecht von Puchaim, Obrist „Druchsetz, Haidenreich von Meißaw Obrister „Schenckh, Peter von Ebersdorff, Obrister Ca„merer, Wilhalm von Chreuspach, Obrister Je„germaister, Leupold von Stadek, Land-Marscha„lich, Perchtolt von Pergaw, Hoffrichter in Oster„reich. Hertel und Herteneid . . Obrister Mar„schalich, Fridrich von Stubenberg, Obrister „Schenckh, Chel von Seldenhoffen, Obrister „Druchsez und Hauptman ze disen Zeiten, Ru„dolff Ott von Lichtenstain, Obrister Camerer in „Steyr, Chunrad und Fridreich von Auffenstain, „Obrister Marschalche, Conrad Chreyger, Obri„ster Druchsez und Hauptmann ze disen Zeiten, „Lewpolt Rauttenberger, Obrister Chamerer, „Hörman von Osterwitz, Obrister Schenckh in „Kerndten, Eberhard von Walse von Lintz, „Hauptman ob der Ens, und Fridreich, Hain„reich, Rudolff, Reinprecht von Walse von Enns „sein Vettern, Hainreich von Walse von Dro„sendorff und sein Sunn Eberhard, Hans Hain„reich und Wolffgang, Fridreich und Hainreich, „Brüder von Waltse . . . von Potenstein, Pern„hart, Ulreich, Chonrad, Hans, Lewtold von „Meißaw, Vettern . . . von Chunring, Ste„phan, Hainreich, und Ulreich, Prüder, Ott, Ul„reich, Ott und Albrecht Vettern von Zelking, „Albrecht und sein Sunn, Hans und sein Bruder „Mert und sein Vetter Albrecht die Stuchsen, „Hainreich, Chunrad, Hainreich, Albrecht, Wil„halm von Potendorff, Vettern, und Brüder, „Hainreich von Hackenberch, Ott und Wülfing „von Stubenberch, Ulreich von Liechtenstain, „Hauptman in der Newen Statt, und sein Bru„der Fridreich, Rudolff von Stadeckh, Hainreich, „Hans und Hertel und Jörg Brüder von Liech„tenstain von Nicolspurch, Hainreich und Hertel „Vettern von Rauchenstain, Hans Turs von „Rauheneck, Ulrich Chranichperaer von Petro„nel, Chadolt und Chadolt Brüder von Eckar„tzaw, Piligrein Strawn und sein Sun, Wul„fing und Hans, Stephan von Hohenberch und „sein Sun Stephan, Hainreich und Rudolff von „Prünn Vettern, Albrecht von Ottenstain, Die„treich, Hertneyd und Hertel von Losenstain Vet„tern, Hans von Traun, Hauptmann ze der „Freynstatt und sein Sun Leopold und Hertel, „Eberhardt von Chapelln, Ottker und Dyetmar „von Ror, Ortlieb, Fridreich und Hainreich von „Winchel, Vettern, Hans, Charold, Ulrich „Christoff von Haslaw, Vettern, Ulrich von „Liechteneck und Hainreich sein Bruder, Hain„reich von Chranichperg von Mureck, Lewpold „von Weitzenberch, Hainreich von Newnhaws, „Hans und Georg, Brüder von Wettaw Hans „und Hans von Meseritsch, Ohem Weykart von „Toppel, Periger, Rudolff und Periger von Lan„denberch Vettern, Purchart von Elirbach und „sein Sun, Chunrat Chlaws von Haws, Andre „von Liechtenstain, Hainrich von Rappach, unser „Hoffmaister, Hans von Lasberch, unser Cha„mermeister, Albrecht Schenckh von Ried, unser „Forstmaister, Hans Totzenbekch, unser Herzo„gin Hoffmaister, und ander erbar Lawt vill. „Der Brief ist geben, und ist die Sach gesche„hen, do man zalt von Christi Geputt tausent „trewhundert Jar darnach in dem fünff und sech„zigisten Jar, an dem Suntag in der Fasten, als „man singt Oculi, unser vorgenanten Hertzog Ru„dolffs Alter in dem sechs und zwanzigsten, und „unsers Gewalts in dem sibenden Jar, und unser „vorgenanten Hertzog Albrechts Alter in dem sech„zehenden Jar und unser egenanten Hertzog Lew„polds Alter in dem vierzehenden Jar.

† „Wir der vorgenant Hertzog Rudolph ster„cken disen Brieff mit dirr Unterschrifft unser „selbs Hant.

† „Wir der vorgenant Hertzog Albrecht sterck„hen disen Brieff mit dirr Unterschrifft unser „selbs Hant.

„Wir die vorgenant Kathrein von Pehein Kai„zer Karl Totter dez obgenant Herrn Rodolff „Herzogin stercken dizen Brieff mit dirr Under„schrifft unser selbs Hant.

„Wir die vorgenant Junchfrau Kattney Herzo„ginn ze Osterreich begeben in Sand Claren „Orden ze Wyenn sterkhen disen Brieff mit „dirr Underschrifft unser selbens Hant.

An eben diesem Tage, an welchem vorstehende zwey Documente ausgefertiget worden, haben auch, nach Vorschrifft des obigen Päbstlichen Briefes, die Bischoffe zu Gurck und Laventhal mit dem Abte des Klosters zum Schotten Benedictiner-Ordens die Sache dahin gebracht, daß die Chor-Herren aus der Hof-Capelle transferiret, und zugleich diese St. Stephans-Pfarr zu einer Dom-Kirchen erhoben, dem Probsten aber (dann Leopold Sachßenganger, der in dieser Kirchen und Stadt vorgewesene Pfarr-Herr, hat sich freywillig alles Rechts eines Pfarrs begeben) alle Sorge, sowohl derer Chor-Herren als Seelen-Pfleg hinführo anvertrauet wurde. Es erhellet solches aus obiger Herren selbst eigenen Bekenntniß-Briefe von der von ihnen vollzogenen Transferirung, welcher Brief in dem Archiv dieser Haupt-Kirche aufbehalten wird, und dessen Beschluß folgender

gendet ist: Acta sunt hæc a nativitate Domini quo supra. Viennæ, scilicet Anno 1365, Dominica, qua cantatur Oculi, quæ erat 18 Calendas Aprilis; Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris ac Domini nostri Urbani V. Anno 3tio indictione 3tia.

Nach beschehener Beybringung solcher Briefe, in welchen die gantze Weise der ersten Stifftung und hernach geschehenen Translation enthalten ist, müssen wir auch noch eine Schrifft-Stelle des Haselbachs hersetzen, allwo er von dieser Probstey und denen von Rudolphen dem Vierten gestiffteten Chor-Herren, p. 80, folgender massen redet: Hoc enim plurimum apparet in magnifico opere circa ecclesiam b. Stephani Proto-Martyris Viennæ, quam de Parochiali ecclesia erexit ad Præposituram viginti quatuor ordinans præbendas Canonicorum secularium, quibus, & quoad vitæ necessaria providit habundanter, assignans eis comitatum in Weitenegk cum omnibus suis pertinentiis, & juribus, & alia nonnulla, ita ut pro quolibet Canonico cederent ducenti, ut fertur, & amplius Ducati, ob quod & eos pro cura animarum præfatæ ecclesiæ deputarit, & habitum singularem, scilicet Cappam Cardinalium de Scarleto sartam rubeo, aurea cruce in pectore assuta, cum Rocheto albo eisdem Apostolica autoritate præscripsit, arma etiam scilicet 24 Alphabeti apices in campo rubeo, pro eorum differentia in fenio ipsis deputare curavit. Das war in der That eine grosse und Wunderns-würdige Freygebigkeit vom Hertzoge Rudolphen, als welcher diesen von ihm gestiffteten Chor-Herren nicht allein so ansehnliche jährliche Einkunffte, welche zu den damahligen Zeiten sehr vieles Geld war, zugeeignet, sondern auch denselbigen die Erlaubniß verschaffet gleich den Cardinälen roth Scharlachene Kleider zu tragen.

(4) Die denen Dom-Herren verstattete Freyheit rothe scharlachene Kleider zu tragen wird ihnen wieder genommen, und ihre Einkünffte werden verringert.

Aber nicht lange ist denen Dom-Herren sich dieser Gunst Hertzog Ruldolphens zu gebrauchen erlaubet gewesen; denn als derselbe noch im selbigen, nemlich 1365 Jahre zu Mayland, wohin er mit seinem Bruder Leopolden, zu dessen mit Virida, Bernabonis Tochter, zu haltenden Hochzeit-Fest verreiset war, gestorben, so ist erstlich denen Dom-Herren befohlen worden, daß sie diese kostbare Kleider bey Seite legen solten; ingleichen sind denselben die jährlichen Einkünffte so sehr geschmählert worden, daß sie mit harter Mühe kaum die ihnen von dem Stiffter gegebenen Titul und Aemter noch Würdigkeit erhalten konnten. Dieses berichtet Cuspinian in Austr. p. 65, welchem Ausspruche Cuspinians hernach noch mehrere andere und neuere Scribenten nachgefolget sind. Allein laut einer gewissen Bulle Pabsts Urban des Fünfften ist dem Cuspinian nicht Glauben beyzumessen, was er von der veränderten Kleidung der Dom-Herrn geschrieben; sondern es haben dieselben vielmehr auf Befehl des Römischen Stuhls die rothen Kleider, so sie einige Zeit aus Veranstaltung des Stiffters und vorgeschriebenen Gehorsam getragen hatten, wieder abgelegt. Die gemeldete Bulle Pabsts Urbans des Fünfften, so er wegen dieser Aenderung der rothen Kleider ergehen lassen, und die noch bis jetzo in dem Archiv dieser Kirche aufbehalten wird, ist also abgefaßt:

Urbanus Episcopus servus servorum Dei.

Venerabili fratri Episcopo Brixinensi & dilectis filiis Abbati Medlicensi ac Preposito Nuemburgensi per Prepositum soliti gubernari monasteriorum Pataviensis diocesis Salutem & Apostolicam benedictionem.

Viri ecclesiastici, quos in cunctis decet esse modestos, sic debent se aliorum honestis moribus conformare, & ab excessivis novitatum actibus abstinere, quod se aliis non exhibeant in murmurationis scandalum vel derisum. Dudum siquidem felicis recordationis Innocentius Papa VI, predecessor noster ad devote supplicationis instantia quondam Rudolfi Ducis Austrie Guricensi & Lavantinensi Episcopis ac Abbati monasterii Scotorum in Wienna Pataviensis diocesis, qui tunc erant eorum propria, nominibus non expressis, dedit per suas literas in mandatis, ut ipsi vel duo eorum dote sufficienti per ipsum Ducem ad hoc primitus assignata, capellam non curatam per eundem Ducem in castro suo Wienne dicte Pataviensis diocesis canonice institutam in ecclesiam collegiatam erigerent, & in ea unum collegium viginti quatuor canonicorum & unius Prepositi, qui eis preesset, ac viginti quinque prebendas statuerent, & quod inter cetera ordinarent, quod Prepositus & canonici ejusdem ecclesie sic erigende, qui essent pro tempore, induere & indutas deferre deberent unam tunicam rubei coloris usque ad pedes protensam, & super ipsam tunicam vestem lineam albam, rochetum nuncupatum, & super ipsam vestem albam unam capam etiam rubei coloris, in parte anteriori apertam, habentem in sinistro latere crucem auream longitudinis unius palmi, & deinde priusquam ad aliquam executionem premissorum processum existeret, dicto predecessore, sicut domino placuit, de hac luce subtracto, nobisque divina favente clementia ad apicem summi Apostolatus assumtis, & pro parte dicti Ducis nobis exposito, quod locus, in quo dicta capella consistebat, pro premissis faciendis nimis artus existebat, nec ibi poterant premissa commode adimpleri, quodque ipse Dux desiderabat erectionem hujusmodi fieri de parochiali ecclesia Sancti Stephani dicti loci de Wienna ejusdem diocesis, cujus ecclesie idem Dux Patronus existebat, & quod ipse hujusmodi dotem pro certis dignitatibus, personatibus vel officiis & nonnullorum Capellanorum numero statuendis ampliare intendebat, nos ipsius Ducis supplicationibus inclinati, eisdem Episcopis & Abbati dedimus per nostras literas in mandatis, ut ipsi vel duo eorum sufficienti ad hec dote per ipsum Ducem primitus assignata parrochialem ecclesiam Sancti Stephani supradictam in collegiatam erigere, & in ea sic erecta unum collegium, seu capitulum viginti quatuor canonico-

rum & unius Prepositi & certa alia, dignitates, personatus vel officia ipsius ecclesie canonicis assignanda, & certum tunc expressum Capellanorum numerum ordinare, & circa hec quedam tunc expressa & alia statuta justa & rationabilia pro vite regimine & conservatione ipsorum, Prepositi Canonicorum & Capellanorum ac divini cultus augmento facere procurarent, prout de mandato nostro hujusmodi in nostris literis inde confectis plenius continetur. Cum autem nuper ad audienciam nostram fide digna relatione pervenerit, quod predicti Episcopi & Abbas post erectionem dicte ecclesie sancti Stephani supra dicti & ordinationem & Statuta de contentis in dictis literis nostris & earum auctoritate per eos factas earundem nostrarum, in quibus de premisso eorum vestium habitu nulla mentio facta fuit, nec non hujusmodi ejusdem predecessoris literarum pretextu statuerunt & eciam ordinarunt, quod Prepositus & Canonici ejusdem ecclesie sic erecte, qui essent pro tempore, tunicam coloris rubei, vestem albam & capam rubeam cruce signatam indutas deferre deberent, prout superius est expressum, & in prefatis ejusdem predecessoris literis contineri dicebant, & circa hec nonnulla statuta & ordinationes mandata & penales processus fecisse dicuntur, quamvis de facto dicti Prepositus & Canonici ei predictis statutis & processibus obtemperare volentes vestes & habitum hujusmodi, licet eis tanquam res presertim in secularibus ecclesiis illarum partium insolita ad superstitionem & pompam potius imputatur, tam intra quam extra ipsius ecclesie septa indutas detulerunt, & deferunt incessanter. Nos itaque premissum habitum, quamvis ipsius beatissime signum crucis (cujus) ministerio salvati & liberati sumus, sit ubilibet venerandum, in personis ipsius ecclesie, que secularis est, excessivum, & incongruum reputantes, ac volentes super premisis providere, discretioni vestre per Apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo vel unus vestrum vel vos vel alium seu alios predictos Prepositum & Canonicos eciam in dignitatibus, personatibus vel officiis constitutos, ut ab hujusmodi vestium & habitus delatione omnino & ubique desistant, eumque ex toto dimittant, & alium habitum decentem & congruum, prout per alios Canonicos & personas alias secularium ecclesiarum illius partis defertur, induti deferant, per censuram ecclesiasticam, appellatione remota compellatis, non obstantibus predictorum Episcoporum & Abbatis statutis, ordinationibus, mandatis & processibus supradictis, seu si eisdem Preposito & Canonicis vel quibusvis aliis communiter vel divisim a sede predicta sit indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, per literas Apostolicas non facientes plenam & expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum Avinione XII Calend. Januarii Pontificatus nostri anno quinto.

Aus dieser Päbstlichen Bulle ist also klar, wem die Veränderung der Kleidungen zu zuschreiben und was denn eigentlich den Päbstlichen Stuhl bewogen, diese Veränderung zu treffen.

Was das andere betrifft, nemlich die Verringerung der Revenüen der Dom-Herren, so kan man hierinnen dem Cuspinian Glauben zustellen, wie denn auch noch gewisse Zeugniß in dem Archiv dieser Haupt-Kirchen vorhanden, welche darthun, daß von selbiger Zeit, nemlich dem Ableben Hertzog Rudolphens des Viertens, an, die jährliche Einkünffte, so diesen Chor-Herren von besagten Rudolphen zugeeignet worden, nicht wenig haben angefangen verringert zu werden, dergestalt, daß die meisten Chor-Herren mit grossen Abgang ihrer Nothwendigkeiten seynd gedruckt worden. Daher es auch kommen, daß die Zahl derer Dom-Herren verringert worden, und sind deren bis heut zu Tage nicht mehr als funffzehen übrig.

(5) Verzeichniß der Pröbste.

Da wir nun endlich alles dasjenige erörtert, was zu Einweyhung dieser Dom- oder Collegiat-Kirche zu gehören geschienen, so müssen wir auch noch nothwendig die Pröbste nahmhafftig machen, welche diese Kirche bis zu Anfang des Bißthums regieret haben. *Lazius* erzehlet dieselben in seiner Chronic. Viennens. L. II, p. 60; allein dieses sein Verzeichniß ist sehr unrichtig. Wir werden also eine bessere und aufrichtigere Ordnung derselben beybringen, wie solche in den Archiv dieser Dom-Kirchen gefunden wird. Sie folgen in der Ordnung also auf einander:

1. Johann Meyrhoffer, von 1365 bis 1376 da er Bischoff zu Gurck worden, wo er auch den 30 Jenner 1402 gestorben.
2. Berthold von Wehing, von 1376 bis 1381, da er die Bischöffliche Würde zu Freysingen erlanget, allwo er den 13 Sept. 1417 mit Tode abgegangen.
3. Georg, Cardinal von Lichtenstein, wurde 1390 Bischoff zu Trident, und starb daselbst 1420.
4. Anton, von 1391 bis 1406 da er den 9 Septemb. starb.
5. Wilhelm Thurso, starb den 20 December 1439.
6. Conrad Zeideler, starb den 25 Mertz 1442.
7. Alexander, Cardinal und Hertzog von Massovien, starb den 2 Junius 1444.
8. Albrecht, Graf von Schaumberg bis 1471.
9. Johann, Ertzbischoff zu Gran, ward 1482 Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Er ist der letzte Probst gewesen, immassen unter seinem Regiment die Collegiat- in eine Cathedral-Kirche von Kayser Friedrichen dem Dritten verwandelt worden.

(6) Die Collegiat-Kirche wird in eine Cathedral-Kirche verwandelt.

Es kostete aber nur gedachtem Kayser sehr viel Mühe, ehe er dieses Werck zu Stande brachte; denn er hielte bey dem Römischen Stuhle

Stuhle nicht nur schrifftlich darum an; sondern that auch in dieser Absicht eine beschwerliche Reise nach Rom, und ruhete nicht eher, bis er hierinn von dem Päbstlichen Stuhle seines Wunsches gewähret wurde; wie denn bey allen Geschicht-Schreibern fast ohnstreitig ist, daß diese Kirche nicht lange hernach den Nahmen einer Cathedral- oder Dom-Kirchen überkommen habe; obschon die Scribenten in der Jahrzahl, in welcher diese neue Würde zum erstenmahl in Wien ist eingeführet worden; nicht übereinkommen; denn etliche wollen mit **Wolffgang Lazius**, daß dieses geschehen sey 1460, andere 1465, und und noch andere 1480. Die Ursache dieser so unterschiedlichen Meynungen derer Geschicht-Schreiber mag wohl vielleicht diese seyn: Weil von jener Zeit an, da die Verwilligung des Römischen Stuhls zu Aufrichtung dieses Bißthums erhalten worden, mehrere Jahre verflossen, bis endlich **Leo von Spauer** der erste Wienerische Bischoff dieser Kirche vorzustehen angefangen hat, daß also vielleicht etliche den Anfang des Bißthums von jenen, andere aber von dieser Zeit an zu rechnen pflegen. Indessen ist so viel gewiß, daß von dem Jahre 1468 das Bißthum nicht sey aufgerichtet worden, weil **Kayser Friedrich** der Dritte dasselbe aufzurichten erst in diesem Jahre die Gewalt und Vollmacht überkommen, wie solches aus der Bulle des Pabsts **Pauls** des Andern erhellet, welche Bulle im Archiv dieser Dom-Kirche annoch verwahret wird, und die wir zu besserer Bekräfftigung in derjenigen Sprache, in der sie abgefasset ist, mittheilen wollen:

Paulus Episcopus Servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Supremæ dignitatis specula dispositione superna, quamvis insufficientibus meritis constituti, ad universas fidelium Regionis curæ nostræ commissas sic paternæ considerationis intuitum solerter extendimus; & sic ad honorum eorum extollentiam, & sublimationem intendere procuramus, quod ex commendatione, suisque laudabilibus actibus fructus reportasse congaudeant, & ceteri Christi fideles eorum imitatione ad virtutum imitanda vestigia eo ferventius excitentur. Attendentes itaque, sicut fide dignorum habet assertio, imo & facti notorietas indicat, & Charissimus in Christo filius noster *Fridericus*, Romanorum Imperator semper Augustus, qui fervore diviniore accensus, nuper ad visitanda Apostolorum limina ad hanc almam urbem peregre se contulit, nobis inter alia explicavit, oppidum suum Viennam Ducatus Austriæ Pataviensis Dioecesis benedicente altissimo in Christi fidelibus multiplicandis, Sacrorum ac bonorum, & rerum omnium ubertate esse refertum, & in eo studium in omnibus licitis facultatibus vigere omnino: Insignes Viros quam plurimos in Theologiæ, & Medicinæ & Philosophiæ Facultatibus, aliisque Facultatibus, Artibus, Eruditionibus commorare, Monasteria quam plurima utriusque sexus Personarum regularium, aliaque sacræ rei templa, Hospitalia & pia loca, in quibus divinus viget cultus, & magna cum Veneratione, & solemnitate assidue divina officia celebrantur, consistere, ipsiusque oppidi populum, & Universitatem inter ceteras nationis Germaniæ adeo erga Deum & Sacro-Sanctam Romanam Ecclesiam eximia devotione & fidelitate fulgere, quod ex debito gratitudinis pastoralis, & ipsius Imperatoris præclarissimis meritis antecedentibus, eos Apostolica sedes plurimis prosequi debet affectibus, & insignibus majoribus decorare, & propterea respicientes devotis & humilibus Imperatoris præfati petitionibus, ut detur annuere, atque ipsorum oppidi ac populi merita Condignis honoribus compensare, eosque spiritualibus ac temporalibus titulis insignire. Post tractatum, quem iteratis vicibus super his cum venerabilibus Fratribus nostris Romanæ ecclesiæ Cardinalibus habuimus, diligenti & matura denique prout tantæ rei qualitas exigebat, deliberatione secuta, ex præmissis, & nonnullis aliis rationalibus animum meum inducentibus causis ad divini nominis laudem & gloriam, exaltationem sanctæ fidei, & ejusdem divini cultus augmentum ac salutem Fidelium prædictorum oppidi Viennensis præfati ejus Territorium, & Confines, quos præsentibus haberi volumus pro expressis, cum omnibus & singulis ecclesiis, Monasteriis, Capellis, tum aliis Ecclesiasticis, & piis locis, nec non populo, incolis, habitationibus, ceterisque Ecclesiasticis, & secularibus appertinentiis, rebus quibuscunque & bonis eorundem in eo, ipsiusque territorio, & districtu Consistentibus ab omni Jurisdictione, superioritate, subjectione & potestate Venerabilis Fratris mei Episcopi Pataviensis moderni, & pro tempore existentis, ac dilectorum Filiorum Capituli Pataviensis, eorundem Vicariorum & Officialium Autoritate Apostolica, tenore præsentium, cum Fratrum eorundem consilio prorsus eximimus & perpetuo liberamus, ipsumque oppidum tanquam locum insignem, & ad hoc Congruum, decentem pariter, & honestum in civitatem Viennensem erigimus, & civitatem esse, & perpetuis futuris temporibus nuncupari decrevimus. Ipsiusque oppidi Collegiatam ecclesiam, præposituram nuncupatam S. Stephani, alias omnium Sanctorum de Jure Patronatus dilectorum Filiorum Nobilium Virorum Ducum Austriæ, & in qua Præpositura Decanus, Cantoriæ & Custodiæ dignitates, & quam plures Canonicatus & præbenda, Vicariæ quoque & Capellaniæ institutæ, & a lege Dioecesana, ac omnimodis Jurisdictionibus ejus Episcopi Pataviensis prorsus exemptæ fore noscuntur, in Cathedralem Ecclesiam præeminentiis immunitatibus, exemptionibus, libertatibus & insigniis congruentibus, ipsius ecclesiæ cum titulo Vienn. erigimus, & Episcopalis dignitatis honore & titulo insignimus. Et nihilominus præfato Præposito & Capitulo condendi quæcunque rationabilia & honesta Statuta, & Ordinationes, prout ipsi ecclesiæ congruere conspexerint, etiam cum adjectione pœnarum, & Juramento firmandi pro illorum Observantia Auctoritate præfata, tenore præsentium facultatem concedimus, & etiam potestatem; Constitutionibus & Ordinationibus Apostolicis, & aliis in Contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Nulli ergo omnium hominum liceat hanc paginam nostræ exemptionis, liberationis, Constitutionis, Erectionis, Insignationis, Limitationis, Statuti, voluntatis, rectificationis, & Concessionis

cessionis infringere, vel ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationis omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romæ apud S. Petrum Anno Incarnationis divinæ 1468 quinto decimo Calend. Februarii, Pontificatus nostri anno quarto.

Ob nun aber wohl Kayser Friedrich der Dritte, vom Pabst Paul dem Andern die Gewalt und Erlaubniß erhalten, in diesem Jahre das Bißthum aufzurichten; so konnte dessen ohngeachtet wegen unterschiedlicher Ursachen die würckliche Aufrichtung desselbigen noch nicht geschehen, indem der Kayser theils durch nöthige Reisen theils durch Kriege und durch den damahligen verwirrten Zustand des Römischen Reichs, daran verhindert wurde; theils entstund auch wegen des Fonds derer jährlichen Revenüen, sowohl des Bischoffs, als Dom-Probsts und Dom-Dechantens, eine grössere Schwürigkeit, als man Anfangs geglaubet hatte. Endlich hat doch der fromme Eyfer Kaysers Friedrichs des Dritten, auch diese Hinderniße überwunden und einem jedweden gewiße Güter und Revenüen jährlich bestimmet, welche Pabst Sixt der Vierte hernach 1475 bekräfftiget hat. Nachdem nun alles dieses richtig bestellet worden, so ist endlich im Jahr 1480 den 7 September Leo von Spaur zum ersten Bischoff von Kayser Friedrich dem Dritten ernennet worden. Das Verzeichniß der übrigen Bischöffe werden wir weiter unten beybringen.

(7) Das Wiener-Bißthum wird zu einem Ertz-Bißthum erhoben.

Von dieser Zeit an ist Wien ein Bißthum gewesen bis 1722, in welchem Jahre es den 1 Junius auf Ansuchen Kaysers Carls des Sechsten, glorwürdigsten Andenckens, vom Pabst Innocentzen dem Dreyzehenden, in einem Geheimen Consistorio zu einer Metropolitan Kirche mit angehängter Ertzbischöfflicher Würde und dem Gebrauche des Pallii, Creutzes und andern Ertzbischöfflichen Zeichen und Vorzügen erhoben worden. Das Pallium, so der Pabst den 20 Jenner 1723 zu Rom dem Ertz-Bischoff ertheilet, ist im Monat Februar des nurgedachten 1723 Jahres zu Wien angekommen, und die Ceremonien, so dabey vorgegangen, als der Ertz-Bischoff solches zum erstenmahl angelegt, sind folgende gewesen: Nachdem den 24 Febr. gemeldeten Jahres Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst resolviret hatten, am Fest-Tag des heiligen Apostels Matthiä in höchster Person der Function des Ertzbischöfflichen Pallii selbst beyzuwohnen, welches damahls ohnlängst von Rom für Ihro Hochfürstliche Gnaden, Herrn Sigismund, Ertz-Bischoff zu Wien, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Grafen von Kollonitsch 2c. 2c. überbracht worden; als wurde im dasigen hohen Dom-Stifft früh um halb 8 Uhr die große Glocke eine Viertel-Stunde geläutet, da denn alle Ordens-Geistliche sich in der Ertz-Bischöfflichen Residentz eingefunden, welche nachgehends gegen 9 Uhr Ihro Hochfürstliche Gnaden in einer Procession nach obgedachter St. Stephans-Kirche begleiteten. Zuerst gieng die gantze Clerisey nach ihrer Ordnung, nachgehends kamen Ihro Hochfürstlichen Gnaden Beamte, Officiers und Consistorial-Räthe, der Consistorial-Notarius, der die Bullam Erectionis Archi-Episcopatus vor sich auf einem mit Trap d'or belegten Teller trug; das hochwürdige Dom-Capitel, samt dem Herrn Dom-Dechant, welcher gleichfalls auf einem silbernen Teller, so mit einem reichen Zeug bedeckt war, das Pallium öffentlich trug; die ministrirenden Leviten, und nach ihnen vier Prälaten, als der Abt von Montserrat, der Probst zu St. Dorotheen, der Abt zum Schotten und der Dom-Probst, alle in Pluvialen und Infuln; alsdenn kamen Ihro Hochfürstliche Gnaden, der Herr Ertz-Bischoff zu Wien, mit einem Rochet, blauen Mozzet und Quadrat auf dem Haupt, unter einem Himmel, so von sechs Herren des äussern Raths getragen wurde; dann der sämmtliche Stadt-Rath und viele andere Personen, wie auch die Hochfürstliche Bediente in der Liverey, welche den Schluß machten. Als Ihro Hochfürstliche Gnaden in solcher Ordnung an das große Thor des Freidhofs gekommen, knieten dieselbe allda auf ein Polster nieder, und der Dom-Probst reichte Derselben das Creutz zu küssen, und ferner bey der grossen Kirch-Thüre das Weyh-Wasser und den Weyrauch; nach diesem wurden dieselben unter obgedachten Himmel, welchen bey der Kirch-Thüre sechs Leviten übernommen hatten, bis zu dem hohen Altar geführet; da inmittelst die Musicanten die Antiphonam: Stephanus autem plenus gratia &c. gesungen; nachgehends, da der Herr Ertz-Bischoff und die Herren Prälaten sich niedergesetzet, wurde von obgedachtem Consistorial-Notario die Päbstliche Bulla Erectionis Archi-Episcopatus laut abgelesen, nach welchen Ihro Hochfürstliche Gnaden selbst das Te Deum laudamus anstimmeten; Hierauf hielte eine Predigt de Hierarchia ecclesiastica auf der Cantzel der ohnlängst verstorbene Cardinal und Bischoff zu Breßlau, Philipp Ludwig, Graf von Sintzendorf, damahliger infulirter Probst zu Ardagger und Abt zu Petschwärad 2c. und Ihro Bischöffliche Gnaden zu Neustadt, in Aßistirung der Kayserlichen Herren Hof-Capellanen, das Hoch-Amt, zu welchem beyde damahls regierende Kayserliche Majestäten, die Durchl. Leopoldinischen Ertz-Hertzoginnen, der Päbstl. Nuntius, die Ritter des goldenen Vließes, und die übrige gewöhnliche Kayserliche Hofstadt gekommen. Nach geendigtem Hoch-Amte haben Ihro Hochfürstl. Gnaden der Herr Ertz-Bischoff, das in der Päbstlichen Bulle enthaltene Jurament abgeleget, und sodenn von vorgedachtem Herrn Bischoff zu Neustadt, Dero Suffraganeo, gedachtes Pallium mit gebräuchlichen Ceremonien empfangen; auch darauf den Seegen, das Ertzbischöffliche Creutz vor sich habend, ertheilet; darauf hat mehrgedachter Bischoff die Vesper gehalten; nach welcher Ihro Hochfürstliche Gnaden der Herr Ertz-Bischoff Ihro Kayserliche Majestäten bis zu der Kirch-Thüre zurück begleitet, und alsdenn nach der Ertzbischöfflichen Residentz sich verfüget, daselbst zu Mittag sowohl den Herrn Cardinal, Päbstlichen

Nuntium,

Nuntium, die Bothschaffter und Printzen, als auch die gesammten Kayserlichen hohen Ministres zu bewirthen. Europ. Fama Th. 266 p. 117 u. ff.

(8) Dieses Ertz-Bißthum stehet *quoad Secularia* unter Oesterreichischer Landes-Hoheit.

Ohneracht nun dieses Bißthum in ein Ertz-Stifft verwandelt worden: so stehet es doch quoad Secularia, wie vorhero, annoch unter der Oesterreichischen Landes-Hoheit, und ist der dasige Ertz-Bischoff, ob er sich gleich einen Fürsten des Reichs schreibet, dennoch kein Reichs-Standt. Die Ursache aber, warum das Wienerische Bißthum mediat geblieben, ist sonder Zweifel von der ersten Stifftung zu einer Collegiat-Kirche herzuleiten, weil Pabst Urban der Fünffte in der Stifftungs-Bulle, denen Oesterreichischen Hertzogen, und zwar vornemlich dem ältesten das Jus Patronatus und die Denomination, oder das Jus præsentandi, so wohl des Bischofs, oder damahls nur des Probsts, als auch derer Dom-Herren ausdrücklich vorbehalten, welches Recht die nachfolgenden Ertz-Hertzoge bey Errichtung des Bißthums, sich Zweifels ohne, nebst der Landes-Hoheit löblich vorbehalten, wie denn zu mercken, daß alle diejenigen Stiffter, so in den Oesterreichischen Landen gelegen, mediat sind und unter Oesterreichischer Hoheit stehen.

(9) Diöces dieses Ertz-Bißthums.

Es ist aber dieses Ertz-Bißthum und dessen Sprengel nicht gar groß, und erstrecket sich meistentheils nur über die Geistliche der Stadt, Vorstädte, und über etliche benachbarte Flecken und Dörfer, in welchen Pfarrer und Geistliche sind. Denn da es ehemahls unter dem Bißthum Passau gestanden, welches auch noch bis jetzo einige Jurisdiction in der Stadt Wien exerciret und nebst einer Pfarr-Kirche daselbst seinen Official hält, so ist leicht zu erachten, daß es nicht gar weitläufftig seyn kan, zumahl da sich die Passauische geistliche Jurisdiction rings um die Stadt herum bis an die Ungarischen Grentzen erstrecket und also dieses Ertz-Bißthum in der Diöces eines Bißthums lieget. Nachdem aber besagten Jahres das Bißthum Wien zu einen Ertz-Bißthum erhoben worden, so ward des neuen Ertz-Bischoffs Diöces mit 69 Pfarren, welche 1729 den 12 Mertz das Bißthum Passau im Viertel Unter-Wiener-Wald, abgetreten, vergrössert und vermehret.

Zu Suffraganen hat der Wienerische Ertz-Bischoff bis jetzo nur den eintzigen Bischoff zur Wienerischen Neustadt, hernach die Prälaten zu Mölck, Gottwin, und Kloster-Neuburg. Man ist aber darauf bedacht, selbigem noch andere zu verschaffen und dessen Ertz-Bischöffliche Jurisdiction mehr und mehr zu erweitern:

Wie denn auch Kayser Carl der Sechste verordnet, daß der von der Kayserin Eleonore gestifftete Orden in Zukunfft gantz unter dem Wienerischen Ertz-Bißthum stehen solle.

(10) Einkünffte des Ertz-Bischoffs.

Was nächst diesem die Revenüen dieses Ertz-Stifftes anlanget, so sind dieselben sehr mittelmäßig und erstrecken sich ohngefehr jährlich an die 30000 RFl. welches nach Proportion anderer Stiffter in Deutschland sehr wenig ist, folglich sind auch die andern Pfründen oder Prebenden dieser Metropolitan-Kirche nicht sonderlich ergiebig, sondern zum Unterhalt derer Dom-Herren kaum hinlänglich.

(11) Dom-Capitul und Wienerisches Consistorium.

Was ferner das Wienerische Dom-Capitul anlanget, so bestehet solches nicht aus Edelleuten, wie es sonst meistentheils zu seyn pfleget, und ist dasselbe von der Jurisdiction des Ertz-Bischoffs exemt; Das Geistliche Consistorium aber, in welchem der dasige Dom-Probst, als des Ertz-Bischoffs in Spiritualibus Vicarius Generalis und Officialis Präsident ist, stehet unter dem Ertz-Bischoff.

(12) Verzeichnis der Bischöffe und Ertz-Bischöffe.

Endlich so müssen wir auch der Bischöffe noch gedencken, wie sie von der Stifftung an bis jetzo auf einander gefolget sind und zwar so ist ihr Verzeichnis dieses:

1. **Leo von Spaur**, ein Tyrolischer von Adel, ward als er vorher nicht weit von Wien ein Pfarr-Amt vertreten, von Kayser Friedrichen dem Dritten so wohl wegen Ansehen seines Hoch-Adelichen Stammes, als auch wegen seiner vortreflichen Tugenden im Jahr 1480 zum ersten Wiener Bischoff gemacht, welche Bischöffliche Würde er aber nicht lange bekleidet, indem er 1485 den Weg alles Fleisches gegangen. Ihm folgte:

2. **Bernhard von Rohr**. Dieser ist 1476 mit allgemeiner Wahl zum Bischoff zu Saltzburg erwählet worden. Weil aber König Matthias seine Diöces auf eine erbärmliche Weise geplündert und mit Schwerd und Feuer den grösten Theil verheeret, so hat er nach abgelegter Inful das Bißthum seinem Bruder Johannen, Ertz-Bischoffen zu Grän, überlassen und sich vorgenommen, sein Leben ohne öffentliche Ehren-Aemter zu beschliessen. Allein er genoß diese Ruhe nicht lange, indem er nemlich zu dem Wienerischen Bißthum und Inful von Kayser Friedrichen dem Dritten 1485 beruffen wurde, welches Amt er aber niemahln verwaltet, weil dazumahl der König Matthias Wien in Besitz hatte, der mit Ausschliessung Bernhardens diese Würden zweyen Andern, von denen hernach bald Meldung geschehen soll, aufgetragen hat. Nach also verlohrnen diesen zweyen Bißthümern, hat solcher von seinem Bruder Johann, damahligen Saltzburgischen Ertz-Bischoffen, wie man saget jährlich 4000 Rheinlsche Gulden bekommen, seine Lebenstage zu unterhalten, bis er endlich 1491 dieses zeitliche Leben beschlossen, und mit einer öffentlichen und einem Ertz-Bischoffe nicht unanständigen Begräbnis

nis zu Saltzburg beehret worden. Auf ihn folgte:

3. Urban. Dieser war vor allen dem Könige Matthias angenehm und beliebt, als dessen er zugleich Prediger und Zahlmeister gewesen: Hatte beyde diese Aemter rühmlichst vertreten, dadurch auch des Königs Gemüth und Gunst also gewonnen, daß er von ihm nach eingenommener Stadt Wien auch mit dera Insul gezieret wurde, mit Ausschliessung, (wie kurtz vorher gedacht worden) Bernhards, welchen Kayser Friedrich der Dritte zu dieser Würde ernennet hatte. Er hat der Kirchen vorgestanden bis ins Jahr 1490 in welchem er zugleich diese hohe Würde und das Leben verlassen. In eben selbigen Jahre, in welchen auch König Matthias sein Leben geendiget, ist an Statt Urbans in das Bißthum eingesetzt worden

4. Johann, er war zuvor Bischoff zu Wesprin, und hatte ein solches Lob, daß er würdig gehalten wurde, zum Bißthum in Wien erwählet zu werden. Er hat solchem Neun Jahre vorgestanden, bis er endlich 1499 die menschliche Schuld bezahlet. Nach dessen Hintritt ist zum Bischoff erwählet worden

5. Bernhard, Freyherr von Bolhaym, stund demselben vor bis 1513. In eben diesem Jahre gelangte zu dieser verwittibten Insul durch Kayser Maximilian

6. George von Slavonien, welcher der Kirchen mit einem grossen Lobe vorgestanden, bis er endlich seine Würde und dieses zeitliche Leben verlassen im Jahr 1523. Ihm folgte

7. Peter Bononius; ist aber in eben diesem Jahre, in welchem er dieser Kirchen vorgesetzet worden, nemlich 1523 nach wenigen Monaten aus diesen Leben abgefordert worden. Nach dessen Hintritt ist Bischoff worden

8. Johann von Revellis, vorher Ferdinands des Ersten Allmosengeber, welcher wegen seiner Freygebigkeit gegen die Armen ein Vater der Dürfftigen genennet wurde, und diese Ehre bis 1531 genossen. Sein Nachfolger war:

9. Johann Faber, ein Doctor der Heiligen Schrifft, war Ferdinands des Ersten Beicht-Vater und ehemahls dessen Hofmeister, welcher unterschiedliche Schrifften hinterlassen, worunter verschiedene Vermahnungen an die Christlichen Potentaten wider die Türcken sind, hat auch vieles von denen zum Glauben und dessen Streitigkeiten gehörigen Sachen geschrieben. Und weil er ein Liebhaber der Litteratur war, so hatte er eine ziemliche Bibliothec zusammen gebracht, welche er in seinem Testament der Wienerischen Universitäts-Bibliothec vermachet. Endlich ist er gestorben 1541. Hierauf gelangte zu diesem Bischoffs-Hut

10. Friedrich Nausea, ein Doctor des Geistlichen Rechts. Er war 1538 dem vorhergehenden zu einem Mitgehülffen gegeben worden und gelangte also nach dessen Ableben alleine würcklich zu dieser hohen Würde. Er hat zu seiner Zeit die Catholische Religion eyfrig vertheidiget, auch dem Tridentinischen Concilio beygewohnet, allwo er auch mitten in seinen Bemühungen 1552 gestorben. Ihm folgte

11. Christoph Wertwein, Ferdinands des Ersten Rath und Beicht-Vater wurde 1552 den 18 Febr. von der Neustädtischen Kirchen zum Wienerischen Bißthum beruffen. Von ihm findet man aufgezeichnet, daß er ein Mann gewesen, von welchem grosse Dinge zu hoffen gewesen, woferne ihm der Tod nicht eher als man geglaubet, hingerafft hätte, immassen er gleich das andere Jahr darauf, da er das Bißthum angetreten, im Monat April dieses Zeitliche gesegnet. Dessen Nachfolger war

12. Anton von Muglitz, der Creutz-Herren vom rothen Stern durch Böhmen, Mähren und Pohlen Groß-Meister, ein sehr eyfriger Mann und Verfechter der Römischen Kirche. Weil er aber im Jahr 1562 zum Pragischen Ertz-Bißthum beruffen wurde, so gelangte zur Wienerischen Insul.

13. Urban, Bischoff zu Gurck. Diesen machte der Kayser wegen seiner Geschicklichkeit zum Rath und Pfaltz-Grafen; Darnach wurde er Ertz-Hertzogs Carls Geheimder Rath und Hof-Prediger. Auf ihn folgte

14. Johann Caspar Neubeck, ein Professor zu Freyburg in Brisgau. Er wurde im Jahr 1574 von Kayser Maximilian dem Andern dazu ernennet; Im folgendem Jahr hernach von Pabst Gregorius dem Dreyzehenden bestätiget, und von Stephan Feierkuren, Bischoffen zu Wesprin, eingeweyhet. Er starb 1594 nachdem er 20 Jahre regieret. Im folgete.

15. Melchior Klesel, welcher auf Verordnung Kaysers Rudolphens des Andern 1594 Bischoff ward. Er war eines Beckers Sohn aus Wien, und brachte es durch seine Studien dahin, daß er als ein Alumnus, zum Probst der St. Stephans-Kirche, hernach zum Cantzler der Wienerischen Universität, und endlich zum Rector Magnificus erwählet wurde. Nach diesem erhielte er die Wienerische, und nicht lange darnach die Neustädtische Insul. Kayser Matthias machte ihm so gar zum Director seines Geheimbden Raths, und 1616 ertheilte ihm Pabst Paul der Fünfte den Cardinals-Huth. Im Jahr 1618 aber wurde er auf Befehl des Ertz-Hertzogs, und des Königes in Spanien wider Wissen und Willen des Kaysers im Vorgemach des Ertz-Hertzogs durch den Baron von Breuner arretiret, allwo er den Cardinals-Hut ablegen, sich in eine zugemachte Kutsche setzen und sich nach Tyrol bringen lassen muste, weil er sich gar zu grosser Autorität angemasset. Er wurde aber endlich vom Pabst vor unschuldig erkennet und los gelassen. Endlich starb er nach so vielen und grossen erlangten Würden 1630 im 77 Jahre seines Alters. Ihm folgte

16. Anton Wolfrath, welcher fast mit gleichen Fortgange als sein Vorgänger zu dem höchsten Gipffel der Würden und Ehren gelanget ist. Als er einsten in Rom eine Theologische Disputation hielte, so hatte er hierbey die beyden berühmten Cardinäle und Sterne erster Grösse am Römischen Kirchen-Himmel, Robert Bellarmin und Cäsar Baronius, zu Opponenten, denen er auch mit grosser Bescheidenheit und Lob die vorgelegten Zweiffel erörterte. Nachmahls, als

als er nach empfangener Doctor-Würde in der Gottesgelahrtheit als Abt zu Crembs-Münster erwählet war, hatte ihn schon eine weit vornehmere Insul der Kirchen zu Wien erwartet, mit welcher er auch aus Gnaden Ferdinands des Andern 1631 gezieret worden. Dieser hat zum ersten den Titel eines Fürstens von eben selbigem Kayser erlanget, welchen seine Nachfolger bis heut zu Tage noch führen. Diesem haben selbige zu dancken den herrlich aufgebauten Pallast und die mit denen vortreflichsten Büchern versehene Bibliotheck. Er wurde nachgehends Kayserl. Hof-Cammer-Präsident, und Geheimder Rath, und starb 1639. Auf ihn folgte in der Ordnung

17. Philipp Friedrich, Graf von Breuner, ein Mann sowohl von guten Sitten und Frömmigkeit, als auch von vielen herrlichen Tugenden gezieret, welchen zur Bischöflichen Insul Kayser Ferdinand der Dritte 1639 erhoben. Er ist sonderlich gegen die Dom-Kirche freygebig gewesen, als die er mit vielen und prächtigen Ornat vermehret, deren Werth sich soll auf 61475 Fl. belauffen. Er starb 1669 im 72 Jahr seines Alters. Hierauf ernennte Kayser Leopold zum Bischoff

18. Wilderic, Freyherrn von Wallendorf, welcher erstlich Kayserl. Rath, nachgehends aber Reichs-Vice-Cantzler worden, und ein Mann von scharffen Verstande gewesen ist. Er ist gestorben 1680, nachdem er diese Bischöfliche Insul zehen Jahr getragen. Nach dessen Tode erhielte dieselbe durch Kayser Leopolden

19. Emeric Sinelli, ein Capuciner-Mönch, und bekleidete dieselbe bis 1685, in welchem Jahre er aus der Welt gegangen. Auf ihn kam zu dieser Würde

20. Ernst, Graf von Trautson. Geblüt, Tugend und Wissenschafft, waren bey diesem hohen Prälaten in gleicher Grösse anzutreffen, weswegen er auch von Kayser Leopolden, glorwürdigsten Andenckens, 1685 zu diesem Bißthum erkieset worden. Durch den Tod hat er diese Bischöfliche Insul niedergelegt 1702 den 7 Jenner. Ihm folgete

21. Frantz Anton, Graf von Harrach, ein Herr von grossen Verdiensten, weswegen er 1706 zum Ertz-Bischoff zu Saltzburg erwählet wurde. Darauf ist gefolget

22. Frantz Ferdinand, Freyherr von Rummel. Er war ehemahls des Römischen Königes Josephs zwölf Jahre lang Informator, wofür ihn dieser Kayser 1706 zur Wiener Bischoffs-Würde erhoben. Carl Günther Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. III, p. 250 u. f. Nach seinem Tode folgte der noch bis jetzo regierende Ertz-Bischoff

23. Sigismund, Graf von Kollonitsch, ein Herr von ungemeinen Verstande und Wissenschafft, welcher sowohl bey Kayser Carln dem Sechsten, glorwürdigsten Andenckens, als auch bey beyden jetzo regierenden Kayserl. Majestäten in sonderlichen Gnaden stehet. Dieser grosse Prälat studierte in seiner Jugend zu Rom, von dar er wiederum in sein Vaterland, zu dem ehemahligen Cardinal von Kollonitsch und Ertz-Bischoffen zu Gran kam, und so gleich zum Dom-Herrn der dasigen Ertz-Bischöflichen Kirche gemacht wurde. Hierauf erhielte er die Scutarische Insul, und nach diesem wurde er Bischoff zu Waitzen, welchen Bischöflichen Sitz er nicht nur gebauet, sondern auch die Anzahl der Dom-Herren vermehret hat; und endlich ward er Bischoff zu Wien und Fürst des Heil. Röm. Reichs. Nach diesem haben es Kayserl. Maj. Carl der Sechste, glorwürdigsten Andenckens, am Päbstlichen Hofe dahin gebracht, daß er nebst dem Wienerischen Bißthum 1721 den Junius zur Ertz-Bischöflichen Würde erhoben worden. Und gleich wie gedachter Kayser Carl der Sechste denselben zu Dero Geheimen Rath gemachet; also hat er auch 1727 von Pabst Benedict dem Dreyzehenden den Cardinals-Hut, und mit solchen diejenige höchste geistliche Würde erlanget, welche sich ein Prälat in der Welt nur wünschen kan. Endlich ist an diesem hohen Prälaten zu verwundern, daß, da er einen ungemeinen Verstand besitzet, doch ein allzu hefftiger Feind der Protestanten sey.

(13) Verzeichniß der Dechanten.

Von den Dechanten aber, und wie sie auf einander gefolget, hat man nachstehendes Verzeichniß:

1. Jacob, um 1369.
2. Johann von Sano, erwählt den 22 Julius 1374, starb 1397.
3. Johann von Ehrenberg, ward zu seinen Vätern versammlet den 9 Sept. 1400.
4. Johann von Dobrasperg, starb 1415 den 14 Julius.
5. Gerhard von Bischpeck, der Decreten Doctor und Capitular-Herr zu Wien und Oßnabrück, starb den 24 November 1418 oder 1419.
6. Peter Deckinger, der Decreten Doctor, starb den 15 August 1424.
7. M. Georg von Horaw, Doctor und Professor der Theologie, starb den 8 Jun. 1427.
8. Thomas Hadmar, resignirte 1435.
9. Johann Geüß, Doctor der Theologie, starb den 7 Sept. 1440.
10. Thomas Hadmar, der obige, starb den 13 Mertz 1450.
11. Christian von Hürben, der Philosophie und Theologie Doctor, resignirte 1461 und starb 1467.
12. Paul Leübmann oder de Mellico, Doctor der Theologie, starb 1479.
13. Primislaus, Hertzog von Oppau, starb den 17 Febr. 1493.
14. Georg Eder, starb 1495.
15. Martin Jugk, der Philosophie und Decreten Doctor, starb den 8 Dec. 1512.
16. M. Paul Rogkner, starb den 3 Oct. 1521.
17. Johann Stabius, hat diese Würde nur etliche wenige Tage bekleidet, wiewohl es auch noch ungewiß ist, ob er solche verwaltet habe.

18. Johann von Revellis, erst Canonicus von Granada, war Kaysers Ferdinands I. Allmosenier, Rath und Beicht-Vater, und wurde 1523 Bischoff allhier.
19. Anton Calvus, Kayser Ferdinands I. Rath, resignirte 1533.
20. Nicolaus Fabri, Protonotarius Apostolicus, Comes Palatinus, und Kayser Ferdinands I. Allmosenier, resignirte 1535.
21. Christoph Pottinger, vorhero Capitular-Herr zu Passau, starb den 22 Sept. 1541 an der Pest.
22. Wolfgang Institor, starb den 26 May 1545.
23. Johann Rattn, Kayserl. Hof-Caplan, starb 1553.
24. Matthias Werthwein, der Theologie Doctor, wurde 1556 Dom-Probst allhier.
25. Jacob Nagverras, Doctor der Theologie und Kayserl. Hof-Caplan, resignirte 1559.
26. Lorentz Glungl, bis 1573.
27. Caspar Christiani, wurde 1575 Probst zu Neuburg.
28. Christoph Montanus, Protonotarius Apostolicus und Kayser Rudolphs II. Allmosenier von 1575 bis 1584, da er den 22 Mertz starb.
29. Martin Engelhard, starb den 18 Sept. 1591.
30. Heinrich Hartung, Doctor der Theologie und Official zu Wien, starb den 7 Octobr. 1615.
31. Joseph Pudler, Doctor der Theologie, resignirte 1620.
32. Christian Lorentz Oern von Arup, ein Däne, Doctor der Theologie und Kayserl. Rath, wurde 1630 Probst allhier, und starb den 12 Mertz 1636.
33. Tobias Schwab, beyder Rechten Doctor, Capitular-Herr zu Wien und zu Ollmütz, wurde 1636 Probst, und starb den 1 Febr. 1640.
34. Johann Augustin Zwerger, beyder Rechten Doctor, ward ebenfals Probst 1640 und starb den 4 Sept. 1640.
35. Stephan Zwirschlag, Doctor der Theologie, wurde 1648 Probst, und starb den 18 Sept. 1665.
36. Marcus Anton Caccia, Doctor der Theologie, Protonotarius Apostolicus, Capitular-Herr zu Wien und Ollmütz, wie auch Comes Palatinus, starb den 8 Oct. 1659.
37. Anton Leux von Luxenstein, aus Antwerpen, Protonotarius Apostolicus, starb den 21 Jun. 1673.
38. Georg Reisch, von Augspurg, Protonotarius Apostolicus, starb den 20 Nov. 1675.
39. Johann Baptist Mayr, Doctor der Theologie, wurde 1684 Probst, und starb den 8 Mertz 1699.
40. Hermann Claudius Klöcker, beyder Rechten Doctor, wurde 1699 Probst, und starb den 12 April 1708.
41. Ferdinand Carl Ceschi St. Cruce, starb den 7 April 1701.
42. Johann Frantz Habermann, Doctor der Theologie, starb den 24 Jun. 1714.
43. Georg Heinrich von Lamprecht, Doctor der Theologie, starb den 11 Nov. 1720.
44. Frantz Georg Beyer von Binnen, seit den 14 April 1721.

Steyerers Commentarii pro historia Alberti II, p. 524 und 543 u. ff. Bucelin German. Sacra, P. I. Hansitzens Germania Sacra. Unschuld. Nachrichten 1722 p. 682. Europ. Fama, Th. 225 p. 481.

XXVI. Gebäude der St. Stephans-Metropolitan-Kirche.

(1) Erbauung.

Wir haben bereits in dem vorhergehenden Abschnitte gemeldet, daß Hertzog Heinrich der Erste von Oesterreich im Jahr 1144 den ersten Grundstein zu der St. Stephans-Kirche geleget, welche hernach 1147 von Bischoff Reimberten zu Passau dem H. Stephan geweyhet worden. Als aber im Jahr 1258 diese Kirche mit der Stadt Wien durch einen grossen Brand in die Asche geleget worden, so ist solche zwar auf Veranstaltung des damahligen Bischoffs zu Passau sowohl als auch durch Sorgfalt der damahligen beyden Pfarrer von neuen etwas erbauet worden, worvon, wie bereits gemeldet worden, man in dem Wienerischen Raths-Archiv annoch geschriebene Nachrichten findet. Und in solchem Zustande blieb dieselbe bis in das 14 Jahrhundert, da solche von neuen und zwar auf diejenige prächtige Art, wie sie noch heut zu Tage zu sehen, erbauet und vergrössert wurde. Allein, dieses ist fast unbekannt geblieben, wer nemlich derjenige gewesen, so diese Kirche, dessen grosses und kostbares Bauwerck jedermann bewundern muß, also vergrössert und verneuert? Lazius, Fugger, ingleichen der Verfasser der Mölckerischen Chronick, und mit diesem es fast alle jüngere Geschichtschreiber wollen behaupten, daß Albert der Andere mit dem Zunahmen der Weise, dieselbe zu erbauen angefangen habe. Allein es bringen solche gar nicht den geringsten glaubwürdigen Beweiß ihrer Meynung aus den alten Geschichten vor; dahero gehen wir billig von dieser irrigen Meynung ab, und wollen glaubwürdig beweisen, daß Hertzog Rudolph der Vierte von Oesterreich, ein Sohn Alberts des Andern, den Anfang zu diesen noch heut zu Tage stehenden prächtigen Kirchen-Bau gemachet habe. Wir können dieses nicht nur aus Haselbachs geschriebener Oesterreichischen Chronick, L. III, p. 80, welche in der Kayserl. Bibliotheck unter den Manuscripten zu finden, darthun, sondern unsere Meynung auch mit der unbetrüglichen Grabschrifft bestärcken, welche noch heutiges Tages bey der Ruhestäte dieses Hertzogs, so daselbst in der ehemahligen Begräbniß-Grufft derer Oesterreichischen Hertzoge begraben liegt,

liegt, zu sehe. Es sind dessen Gebeine in eine Ochsenhaut eingenähet und mit einen goldenen Teppiche bedecket, wobey ein von Rost fast verzehrtes Schwerdt mit nachfolgender Grabschrifft auf einem bleyernem Creutze zu sehen: Anno Domini MCCCLXV die Dominica post festum S. Jacobi Apost. VI. Calend. Augusti obiit Mediolani Serenissimus Princeps Rudolphus Dux Austriæ, Styriæ, & Carinthiæ Anno ætatis suæ XXVI, qui probitate sua dominiove obtinuit Comitatum Tyrolensem & construit ecclesiam S. Stephani Parochialem Viennæ, & mutavit eam in ecclesiam Collegiatam & hic sepultus est. Hiermit stimmet auch überein ein uhraltes Manuscript, so in der Kayserl. Bibliotheck anzutreffen, und den Titul hat: Stammenbuch derer Oesterreichischen Hertzoge, allwo der unbenannte Verfasser also schreibet: Anno 1365 am Sontag nach Sand Jacobs-Tag starb der Durchleuchste Fürst, Hertzog Rudolff von Oesterreik der Vierd zuo Meiland, der het ein Gemahel, die war Kaisser Karl Tochter des Vierden genant Katherina; der obgenant Herzog Ruedolff hat herzuebracht die Grafschafft zuo Tyrol, der hat auch gestifft den Probst und dy Chor-Herren ze Wienn zu Sand Stephan, und blieb auch an das neu Pau ze Wienn zuo Sand Stephan und ist daselbs pegraben. Mit diesem kommt ebenfals überein ein anderer alter Scribente, Albert Bonstetten, in seiner geschriebenen Oesterreichischen Historie, so gleichfals in Manuscript in der Kayserl. Bibliotheck zu sehen, und von welcher auch Lambecius Comment. Biblioth. Vienn. L. II, c. 5. gedencket: Zugeschweigen derjenigen Aufschrifft, welche an der Seite der Treppen, so in vorbesagtes Hertzogliches Begräbnis daselbst bey St. Stephan gehet, auf einem in die Wand angemachten Creutz zu sehen, und also lautet: Rudolphi Fundatoris ecclesiæ St. Stephani. Ausser allen Zweifel aber werden wir wegen Erbauung dieser Kirchen, durch Hertzogs Rudolphs des Vierten eigenen Stifftungs-Brief gesetzet, welchen wir in dem vorhergehenden Abschnitte gantz eingerücket, in welchem er ausdrücklich bekennet, daß er zu solchen neuen Bau den Grund-Stein geleget habe. Allein weil gemeldeter Hertzog Rudolph nicht länger als sechs Jahre, nemlich von 1359 bis 1365 regieret, so ist nicht zu glauben, daß er ein von solcher Größe und Kostbarkeit seltsames Gebäu hätte können völlig zu Stande bringen; sondern wahrscheinlich, daß er dasselbe zur völligen Ausführung seinen Nachfolgern habe überlassen müssen. Allein von diesen allen, wer sie gewesen, und wie sie geheissen haben, ist bey denen Geschicht-Schreibern ein sehr grosses Stillschweigen. Vermuthlich aber haben Leopold und Albert, Hertzogs Rudolphens beyde Brüder, ihres verstorbenen Bruders angefangenes herrliches Werck zu Stande gebracht, weil sie ohnedem gegen die Kirche sehr milde gewesen.

(2) Aeusserliche Structur.

Es bestehet aber dieses verwundernswürdige grosse weitläufftige und künstliche Gebäude aus lauter Quader-Steinen, welche so genau und künstlich zusammen gefüget, daß dem schönen Ansehen dadurch nichts benommen worden, und solche mit ihrer Stärcke und Festigkeit der verzehrenden Zeit, so viele hundert Jahre wiederstanden. Die völlige Länge dieser Kirchen erstrecket sich auf 57 Wienerische Klafftern, die Breite aber begreifft in der Mitte, wo die zwey Thürme auf beyden Seiten stehen, 37 Klafftern, an andern Orten aber ist solche nur 24 Klafftern breite. Dieses von einer sonst ungewöhnlichen Größe beruffene Gebäu, zieren auswendig unterschiedliche, obwohl nach alter Manier, jedoch nach aller Kunst von Steinen ausgehauene Gestalten vielerley Thieren und Abentheuern, mannigfaltige Bilder der Heiligen, neben anderer vielfältiger theils in Pyramiden Gestalt aufgespitzter, theils auf Gothische Art gewölbter nicht unzierlicher Arbeit, welchen allen das Alterthum nicht weniges Ansehen beysetzet. Und damit neben der Zierde auch die Beständig- und Dauerhafftigkeit nicht ermangelte, so umgeben dieses gantze Werck allenthalben viererley Säulen, oder wie sie die Bauleute nennen, Pfeiler, welche nicht weniger mit vielen künstlich ausgehauenen Stücken gezieret, bis sie auch über den Anfang des Dachs höher hinaus kommen, hin und wieder mit starcken eisernen Stangen versehen, in Gestalt eines zierlichen Thürmleins sich gegen der Spitze in der Höhe verlieren. Die Höhe der Mauer und Gewölbes erstrecket sich auf 13 Klafftern und einen halben Schuch. Oben an dem Dache gehet rings um die Kirche ein Gang, so mit einer ausgehauenen steinernen Lehne umgeben ist. Das Dach über dem Schiff der Kirchen ist 17 Klaffter, und 3 und einen halben Schuch hoch; das über dem Chor aber nur 11 Klafftern und einen Schuch. Das erste ist von Rudolph dem Vierten, als dem Urheber dieser Kirche: Das andere von Kayser Friedrichen, dieses Nahmens den Dritten, erbauet worden, wie dieses einige Handschrifften bezeugen, so in dem Archiv dieser Kirche aufbehalten werden. Beyde sind ein Fürstenmäßiges Werck, vornemlich das erste, so mit Angeläuhnlicher oder halb-runden Dach-Ziegeln verfertiget, die auch mit unterschiedlichen Farben, als nemlich grün, roth und weis gemahlet und verglasiret, die hernach bey hinein fallenden Strahlen der Sonne den Augen ein angenehmes Ansehen verursachen. Damit aber ein so grosser und aus so vielen Holtzwerck zusammen gezimmerter Kunst-Bau des Dachstuhls vor öffters entstehender Feuers-Gefahr möchte gesichert seyn, so stehen oben unter dem Dache Achtzehen küpfferne Fäßer, deren jedwedes von einer solchen Größe, daß es 293 Wasser-Eymer leichtlich in sich fasset.

(3) Innerliche Structur.

Die innerliche Structur derselben ist nach dem Grund-Riß folgende: Es bestehet diese Kirche aus dem Chor und Schiffe beyde haben hohe und starcke Gewölber, (jedoch ist das Schiff höher als das Chor,) welche auf beyden Seiten von 18 von lauter Quader-Stücken aufgeführten, starcken viereckigten Pfeilern, und so viel Wand-Pfeilern unterstützet werden, woran man viele Bilder der Heiligen und andere künstlich-ausgearbeitete Statuen

tuen erblicket. Auf diesen Pfeilern stützen sich die gewaltigen Bögen, welche in ihrem Umkreiße in der Mitte 14 Klafftern und 4 Schuch begreiffen. Die Gewölb-Bögen hätten bald, theils wegen ihres Alterthums, theils auch ihrer Schwere halber, Schaden gelitten und wären eingefallen, derowegen sind dieselben 1574 herunter geschlagen und auf das neue mit großen Unkosten wieder auf erbauet worden, und zwar auf eben die Art, wie die vorigen, nur daß sie stärcker und auf viele Jahrhundert dauerhaffter gemacht worden.

Der Boden dieser Kirche ist mit Platten, von roth und weißen Marmor, gepflastert; die überaus hohen Fenster aber, so auf alte Manier aus allerley gemahlten Gläsern zusammen gefüget, stellen allerhand geist- und weltliche Geschichte vor. Solche Fenster, ob sie gleich die Kirche etwas finster machen, bringen doch bey dem frommen Volcke eine Verehrung, des Alterthums halber, zu wege.

(4) Altäre.

Unter andern Zierden dieser vortrefflichen Kirche verdienen auch die 38 Altäre, womit dieselbe pranget, angeführet und einiger maßen beschrieben zu werden, welche alle sehr wohl angebracht worden und zu deren prächtigen Ansehen dieses von sich selbst kostbaren Gebäudes nicht wenig beytragen. Unter diesen hat billig den Vorzug so wohl wegen seiner Größe als wegen seiner Pracht

1. Der Hoch-Altar. Es ist derselbe auf Unkosten des ehemahligen Bischoffs Philipp Friedrichs, Grafens von Breuner, gebauet und mit sehr vielen Reliquien und Heiligthümern versehen worden, wie solches die in denen zweyen von weißen Marmor sehr kunstreich ausgearbeiteten Schilden, mit dem Eisen eingegrabenen Schrifft bezeuget. Das erste Schild, so über der Pforten, wodurch man in die Sacristey gehet, aufgemacht, enthält folgendes: Anno Domini M DC XLVII Dominica quarta post Pascha, Ego Philippus Fridericus, Dei, & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Viennensis S. R. J. Princeps, consecravi hoc altare a fundamentis a me erectum in honorem S. Stephani Proto-Martyris, & omnium Sanctorum Reliquias de ligno S. Crucis, S. Stephani Proto-Martyris, S. Joannis Baptistæ S. Andreæ, S Jacobi Majoris, S. Bartholomæi, S. Simonis, S Matthæi Apostolorum & Evangelistæ, S. Laurentii. S. Sigismundi Regis, S. Adalberti Episcopi. S. Macarii. S. Mauritii, S. Aurelii. S. Florentii, & S. Saturnini Martyrum. An dem andern Schilde aber, so gegen über oberhalb der Thür, wodurch man in die Schatz-Cammer gehet, wird dieses gelesen: S. Augustini Ecclesiæ Doctoris, S. Wolfgangi Ratisbonensis. S. Amandi Argentinensis Episcoporum. S. Ægidii Abbatis, S. Henrici Imperatoris. S. Leopoldi Marchionis Austriæ, S. Barbaræ Virginis. S. Emerentianæ Virginis. S. Felicitatis. S. Ludmillæ Martyrum. S. Kunegundis Virginis & Imperatricis. S. Mariæ Magdalenæ. S. Elisabethæ filiæ Regis Hungariæ, in eo inclusi; & singulis Christi fidelibus hodie unum annum & in die Anniversario Consecrationis hujusmodi ipsum visitantibus, quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiæ consueta, concessi. Dieser Hoch-Altar ist angefangen worden 1640 und zu Ende gebracht 1647. Er ist völlig erbauet von schwartzen Marmor, so dahin aus Pohlen gebracht worden: Ist mit allerley Zierathen und Bildhauereyen schön ausgearbeitet, wobey man auch eilf von weißen Marmor künstlich ausgehauene Statuen zählet, welche der damahlige sehr vortreffliche Künstler Johann Jacob Bock von Costnitz verfertiget. Dessen Bruder, Tobias Bock, hat das Altar-Blat, so die Steinigung Stephans vorstellet, darein gemahlet, wofür er 1280 Gulden, und vier aus Silber schön gearbeitete und vergoldete Pocale bekommen. Die Zinnerne Platte zu demselben hat ebenfals ein Künstler von Costnitz, Johann Georg Diebald gegossen, so 522 Gulden kostet. Der Tabernacul dieses Hoch-Altars ist mit kostbaren und künstlich gearbeiteten Edelgesteinen besetzet und wird auf 7765 Rheinische Gulden geschätzet. Der gantze Altar aber belaufft sich an seiner Kostbarkeit bis auf 25497 Gulden.

2. Der andere Altar dieser Kirchen ist des Heiligen Creutzes, bey welchem, wenn Kayserl. Majestät dem Gottesdienste beywohnen, unter dem solennen Hoch-Amte gewöhnlich zwey Priester Meße lesen. Diesen hat Johann Wolfgang Steigel, ein ehemahliger Raths-Herr zu Wien, erbauen lassen, und hat unter andern Denckwürdigkeiten dieses: Daß bey diesem die neu erwählten Dom-Herren von dem Vicario des Bischoffs, oder also genannten Officialen mit gebräuchlichen Ceremonien eingewephet werden

3. Den dritten Altar hat zu Ehren der zwölf Apostel, Ferdinand der Erste erbauet, und stehet derselbe nicht weit von dem Grabe desselbigen. Es bringen diesem Altar eine feine Zierde die dabey aus gantzen Marmorstein drey ausgehauene Statuen, nemlich des Heil. Peters, Heil. Pauls und Heil. Christophs.

4. Alsdenn kommet der vierte Altar der Passion unsers HErrn, so sonsten auch zu dem Abendmahl Christi genennet wird, bey welchem der das Creutz tragende Heyland zu sehen, welches der ehemalige berühmte Mahler Sandrart also schön und anmuthig mit dem Pinsel entworffen, daß es bey denen Andächtigen ein Mitleiden und bey denen in der Mahler-Kunst Erfahrnen billig eine Verwunderung und Hochachtung erwecket.

5. Der 5te Altar hat seinen Nahmen von dem Heil. Oesterreichischen Marggrafen Leopolden; und ist aus Freygebigkeit derer Freyherren von Ungarischiz erbauet worden, deren auch ihr Begräbniß daselbsten ist.

6. Der 6te Altar des Heil. Jacobus hat zu seinen Stiffter einen ehemahligen Chor-Herrn dieser Dom-Kirchen und Seniorn, Nahmens Lorentz Haberel, dessen Leib auch allda begraben liegt.

7. Der 7te Altar des Heil. Florianus, unter dem Kayserl. Oratorium, ist von Johann Wilhelm Managetta, der Philosophie und Medicin Doctorn, und dreyer Kayserl. Majestäten gewesenen Leib-Artzte, gesetzet worden, welcher samt den Seinigen neben demselbigen Altar ruhet.

8. Der

8. Der 8te Altar ist, so der Heiligen Jungfrau und Märtyrin Catharinen geheiliget, von dem auch die Capelle den Nahmen hat, und bey welchem man am Palm-Sonntage die Palm-Zweige, auf das Oster-Fest das Fleisch, und am Fest des Heil. Evangelistens Johannis den Wein nach alten Kirchen-Gebrauch zu weyhen pfleget.

9. Der 9te hat seinen Nahmen von dem Heil. Udalricus, zu dessen Ehren er geweyhet worden. Bey diesem Altar, so nahe an der grossen Sacristey stehet, wurde vor Zeiten ein Bild eines himmlischen Fron-Geistes ausgestellet, mit einer brennenden Wachs-Kertzen, so von der ersten Vesper-Zeit des Heiligen Evangelisten Johannis bis auf die andere gebreñet hat, worauf von denen Chor-Herren eine Procession zu diesem Altar gethan, und von denen Musicanten gewöhnlicher Weise ein Hymnus, wie etwa der Marianische Lob-Gesang, angestimmet worden, und zwar zum Gedächtniß, wie Cuspinian in seinem Oesterreich p. 66. gedencket, daß dieser Heil. Evangelist in der Insul Pathmus lebendig in das Grab sey gegangen. Diesen alten Gebrauch aber hat der ehemahlige Bischoff Ernst, ein gewesener Graf von Trautson 1686 eingestellet.

10. Der 10 Altar ist, so vor Zeiten dem Heiligen Marcus, anjetzo aber dem Heiligen Joseph zu Ehren ist geweyhet worden. Dieser hat vor Jahren in der Mitte der Kirchen gestanden, und hat den Nahmen des Hoch-Altars getragen, bis solcher von dem Bischoff Philipp Friedrichen, Grafen von Breuner, auf diesen Ort ist gesetzet worden, und selbiger an dessen Statt einen neuen hat erbauen lassen, wie bereits oben bey dem Hoch-Altar, unter Nummer 1 ist erzehlet worden.

11. Der 12te ist der Altar der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, dessen mitler Theil das aus Leim formirte Bildniß der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit vorstellet, und zwar ist dasselbe so künstlich gearbeitet, daß dadurch der sonst schlechten Materie keine geringe Schätzbarkeit zuwächset.

12. Der 12 ist dem Heil. Vitus zu Ehren geweyhet.

13. Der 13 ist zu Ehren der beyden heiligen Blut-Zeugen, Fabians und Sebastians, geweyhet.

14. Den 14 hat die Societät der Mahler zu Ehren Aller Heiligen erbauet.

15. Den 15 hat dem Heil. Martin zu Ehren Arnold Brenner, so vormahls als Curator bey St. Stephan gestanden, erbauen lassen.

16. Der 16 ist in der Capelle des Heil. Blasius, so auch eben diesem Heiligen geweyhet ist; bey diesem werden die Verlobten zusammen gegeben.

17. Der 17 ist des Heil. Bartholomäus.

18. Der 18 des Heil. Nicolaus.

19. Der 19 Altar ist der Heil. Margarethen geweyhet, bey welchem die Zimmerleute ihre Quartal-Messe halten, und zu welchem sie sich absonderlich an dem Fest-Tage des Heil. Josephs, als ihres Patrons häufig versammlen, daß man öffters viele hunderte daselbst zählet, wenn sie unter dem solennen Hoch-Amte zum Opffer gehen.

20. Der 20 ist dem Heil. Johannes dem Täuffer geweyhet, und stehet derselbe in einer Capelle, zu welcher man auf einer Treppe hinauf gehet. In dieser Capelle werden die Kleider der Clerisey, so von Gold, Silber und Perlen, wie auch Edelgesteinen reich sind, und der übrige kostbare Kirchen-Ornat aufbehalten.

Unter dieser Capelle des Heil. Johann des Täuffers ist eine andere, so dem gecreutzigten Welt-Erlöser geheiliget ist, welche Udalric de Tirna mit seiner Ehefrau Bertha und seinen beyden Schwestern Adelheiden und Elisabethen, erbauet. In dieser sind drey Altäre, deren der erste nach der vorigen Ordnung.

21. Der 21 ist und anjetzo zu Ehren der Geburt unser lieben Frauen geweyhet worden. Es hat denselben verfertigen lassen ein Doctor der Artzney-Wissenschafft, Nahmens Wilhelm Rechtberger, neben welchen er auch mit seiner Familie ruhet. Der Andere Altar dieser Capelle und der vorigen Ordnung nach

22. Der 22 ist des Heil. Johannes des Evangelisten. Der dritte endlich und in voriger Ordnung.

23. Der 23 ist der Altar des Heiligen Erasmus.

24. Der 24 ist von etlichen Bürgern dem Heil. Apostel Andreas zu Ehren gesetzet worden, zu welchem Arnold Brenner das Blat von dem berühmtesten Mahler Matthäus Manigella 1676 hat machen lassen.

25. Der 25, so vor Zeiten von dem Schneider-Handwerck daselbst dem Heil. Maximilian zu Ehren erbauet, ist nunmehr weggenommen worden und hat ein Kauf- und Handels-Mann, Nahmens Michael Kurz, auf seine Unkosten einen andern von Marmor erbauen lassen, so hernach auch zu Ehren des Ertz-Engels Michaels ist geweyhet worden, bey welchem alle Tage durch das gantze Jahr eine Messe gehalten wird, so vorbenannter auch dazu gestifftet hat.

26. Der 26 ist der Altar der Heil. Ursulä vor Zeiten gewesen, anjetzo aber ist an statt dessen ein anderer von kostbaren Marmor dem Heiligen Franciscus Seraphicus zu Ehren erbauet.

27. Der 27 ist ein Altar von Marmor, so der Heil. Catharinen zu Ehren eingeweyhet worden.

28. Der 28 ist der Heiligen Agneten gewidmet.

29. Der 29 ist der den beyden Aposteln Petrus und Paulus gewidmete Altar.

30. Der 30ste ist der von den Steinmetzgern wiederum den beyden Heiligen Aposteln Petrus und Paulus zu Ehren 1679 gesetzte Altar.

31. Der

31. Der 31 ist in denen Capellen der Heil. Barbaren befindlich, so auch derselben geheiliget.

32. Der 32 befindet sich in eben dieser Capelle und ist dem Heil. Cyprian gewidmet. Es hat solchen der Graf von Conzin aus Eben-Holtz verfertigen lassen, und mit vielen Kostbarkeiten versehen, neben welchen er auch ein Begräbniß für sich und die Seinigen hat machen lassen, mit Aussetzung zehen tausend Rheinische Gulden, von deren Interesse von denen Curaten täglich der Gottesdienst gehalten, wie auch zu ewigen Zeiten der Jahrstag seines Absterbens begangen wird.

33. Der 33 Altar ist in der Capelle des Heiligen Georgen, so auch besagten Heiligen gewidmet ist, und hat denselben einer, Nahmens Theiffer, aufrichten lassen.

34. Den 34sigsten Altar, so der Heil. Mutter Annen geweyhet ist, hat der Baron von Carlshoven setzen lassen.

35. Den 35sigsten Altar des Heil. Brictius, haben 1513 der damahlige Bischoff George von Sclavonien erbauet, neben welchen er auch begraben liegt.

36. Der 36sigste ist des Heil. Wolfgangens sein Altar.

37. Der 37ste stehet in der sehr grossen Capelle der Heiligen Jungfr. Marien und ist ebenfalls sehr groß. Es ist derselbe gesetzet worden von dem Bürgerlichen Rathe von den Revenüen dieser Kirchen. Das Altar-Blat, welches die Mutter unsers Heylandes vorstellete und von dem vortrefflichen Mahler Christian Müllern gemahlet gewesen, ist jetzo hinweggenommen worden, und das gegenwärtige, welches man siehet, hat der vor Zeiten wegen seiner Kunst in grossen Ruhm gestandene Spielberger verfertiget.

38. Der 38ste Altar ist auf der lincken Seite des Chors am ersten Pfeiler, so in dem Schiff stehet, und zwar ist derselbe sehr prächtig und von puren Silber verfertiget; Bey diesem wird am Char-Freytage die Proceßion von denen Creutz-Trägern und andern büssenden Sündern hinaus nach Herrnals angefangen: denn man giebt vor, daß von solchem Altar, bis auf den zu Herrnals sich befindenden Calvari-Berg, eben eine solche Weite sey, als der Heyland zu seinem Tode gehen müssen.

(5) Cantzel.

Ferner stehet an dem dritten Pfeiler von dem grossen Eingang der Kirche zur lincken Hand, die gantz steinerne und künstlich gebauete Cantzel.

(6) Orgeln.

Nach den Altären und der Cantzel sind unter andern sehenswürdigen Sachen dieser Kirchen, auch die Orgeln, welche entweder wegen ihrer Grösse, oder auch wegen ihres Alterthums verdienen in Augenschein genommen zu werden.

1. Die erste davon und unter allen die gröste stehet nicht weit von der grossen Sacristey über dem Altar des Heiligen Udalrici, über welche man diese Ueberschrifft lieset: Ductu Senatus hujus urbis, impensis templi Divi Proto-Martyris Stephani Patroni Viennæ primi hoc insigne Musicum Organum a Purchardo cognomine Tischlinger, ejus artis Apollineæ Magistro Primario conficitur Anno 1507. Und ein wenig unterhalb lieset man:

Atoniram modo si cui mulcent Organa mentem
Musica, & ornatos expetis usque sonos,
Eja age, nunc subeas lætus sublimia templa
Hic tua, quod docte perbibat, auris habet.

Diese Orgel war vormahls, da der Hoch-Altar annoch in der Mitte der Kirchen stunde, in öffterem Gebrauche, als jetzo: denn dazumahl wurde sie zu allen Hoch-Aemtern, so in der Kirchen gehalten wurden, gespielet; jetzo aber höret man dieselbe nicht, ausser wenn Ihro Kayserl. Majestät dem Gottesdienst in dieser Kirche beywohnet, und bey gewissen Proceßionen, so das Jahr hindurch gehalten werden. Im Jahr 1681 ist solche von neuen repariret worden, und sind für diese Reparatur damahls 400 Thlr. bezahlet worden.

2. Dieser gegen über siehet man über dem Altar der beyden Heiligen Aposteln Petrus und Paulus, eine andere und zwar etwas kleinere, welche aber wegen ihres Alterthums nicht weniger hoch geschätzet wird, immassen dieselbe im Jahr 1336 ist gemacht worden.

3. Die dritte, so jedoch an Kunst und Schätzbarkeit der Arbeit denen vorberührten keinesweges nachzusetzen ist, befindet sich auf dem Musicanten-Chor, dem Kayserlichen Oratorio gegen über, welche der Stadt-Rath 1647 nach dem von Marmor erbaueten Hoch-Altar hat setzen lassen.

Nächst diesen drey angeführten Orgeln thun etliche deren noch von zweyen Meldung daß also fünffe sich sollen in dieser Kirche befinden; weil wir aber davon nicht gewiß versichert sind, so können wir auch nicht zuverläßig melden, wie es mit denenselben stehet.

(7) Kayserliches Oratorium.

Wir gehen also weiter und da kommt uns nunmehr vor Augen das Kayserliche Oratorium, welches wir schon einigemahl erwehnet. Es ist aber dasselbe mit mühsamer Arbeit derer Tischer oder Schreiner von Holtz gemacht, und mit vorgemeldeten Zierathen und allerwegen wohl angebrachten Fenstern, wie auch oben mit einem gedoppelten Adler gezieret. Die Thüre, wodurch man in dasselbe gehet, ist von weiß und roth gesprengten Marmor auf das zierlichste gemacht, welches alles der Stadt-Rath aus eigenen Unkosten hat machen lassen: daher selbiger von dieser Kirche auch kein geringes Lob und Ehre verdienet.

Wer wolte aber alles merckwürdige dieser Kirche nach Würden beschreiben, indem alles sich leichter sehen als erzehlen lässet. Wir fassen alles nur kurtz und begeben uns nunmehro zu dem in dieser Metropolitan-Kirche aufbehaltenen Schatz, Reliquien und übrigen Merckwürdigkeiten.

(8) Schatz

(8) Schatz und Heiligthümer.

Nachdem sich Hertzog **Rudolph** der Vierte zu Oesterreich einmahl vorgenommen, diese St. Stephans-Kirche durch den neuen Bau und Erhebung zu einer Collegiat-Kirche zu verherrlichen; so gieng dessen Eyfer auch so weit, daß er dieselbe mit verschiedenen Heiligthümern und Reliquien nicht nur zu bereichern, sondern auch in grosses Ansehen zu bringen suchte. Er sparete dahero, sein Vorhaben zu erfüllen, weder Kosten noch Mühe, und that deswegen unterschiedene beschwerliche Reisen in eine und andere deutsche Provinz, wie er denn 1358 nach Brisach gereiset, und nach inständigem Bitten von der dasigen Geistlichkeit einen grossen Theil von den Leichnamen des heiligen **Gervasius** und **Protasius** bekommen. Von hier gieng er nach dem Frauen-Kloster Erstain, allwo er von der Aebtißin die Leiber der heiligen Märtyrer **Felix** und **Adauctus** geschencket erhalten. Als er 1360 abermahls nach Schwaben gegangen, begab er sich nach dem Kloster Reichenau bey Costnitz, und bat dasigen Abt und den Convent um Gottes willen, daß man ihm die Leiber des heiligen **Johannis** und des heiligen **Paulus** verehren mögte, welche er auch erhalten, und solche mit grosser Ehrerbietigkeit und Gepränge nach Wien in die St. Stephans-Kirche gebracht; daher hält man denselben auch vor den Stiffter des dasigen Schatzes und Heiligthümer, weil er den Anfang zu solchen mit sechs heiligen Leibern gemacht. Seinem Exempel haben die Ertz-Hertzoge von Oesterreich jederzeit nachgefolget, und diese Kirche mit einer grossen Anzahl und Menge dergleichen Reliquien und anderer Kostbarkeiten beräuchert, welche wir nur jetzo, wie solche noch heutiges Tages daselbst gezeiget werden, kürtzlich erzehlen wollen. Nach denen besagten sechs Leibern werden daselbst noch sehr viele andere Reliquien gezeiget, welche in drey Classen eingetheilet werden, nemlich:

Zur ersten Claße werden diejenigen gerechnet, welche in Gold und Silber eingefasset und mit Edelgesteinen garniret sind, und werden in folgender Ordnung gezeiget:

1. Ein silbernes Bildniß unsers Heylandes, in welchem vorzeiten verschiedene Reliquien der Heiligen vorhanden gewesen, und welches 46 Marck wieget.

2. Ein silbernes Bild des heiligen **Leopoldens**, in welchem Reliquien vom heiligen **Stephans** enthalten, so der Wienerische Stadt-Magistrat hat machen lassen, wie die eingegrabene Nachricht zeiget: S. P. Q. V. fieri fecit.

3. Das Bild des heiligen **Stephans**, auch von Silber, so besagter Stadt-Magistrat ebenfalls auch verfertigen lassen. In demselben sind folgende Reliquien verwahret:

a) Reliquien vom heiligen **Johannes** dem Täuffer;
b) Sechs Zähne der heiligen **Apollonien**;
c) Reliquien von der heiligen **Agathen**;
d) Ein Stück vom Creutze Christi;
e) Etwas vom heiligen **Christoph**;
f) Ein Stückgen von der Krippe Christi;
g) Eine Reliquie des heiligen **Achatius**;
h) Dergleichen des heiligen **Pantaleons**;
i) Der heiligen **Barbarn**;
k) Der heiligen **Catharinen**;
l) Der heiligen **Margarethen**;
m) Der heiligen **Hedwig**;
n) Reliquien von denen 11000 Jungfrauen;
o) Und etwas von dem Haupte des heiligen **Gregorius**.

4. Ein silbernes Bild des heiligen **Stephans**, in der Hand einen Stein haltend, welches einer von denjenigen seyn soll, womit er gesteiniget worden.

5. Das Haupt des heiligen **Naziancens**, in Silber eingefasset;

6. Das Haupt des heiligen **Andreas** in einem silbernen Behältniße.

7. Ein grosser Theil von der Hand des heiligen **Stephans**, Königes in Ungarn, in Gold eingefasset.

8. Ein silbernes Behältniß in der Gestalt einer Monstranz, worinnen ein Theil von der Hand der heiligen **Euphemien** eingeschlossen ist.

9. Eine silberne Monstranz von 23 Marck, welche Kayser **Matthias** 1615 dem Cardinal **Clesel** geschencket.

10. Ein grosses Stück von dem Creutze des heiligen Apostels **Andreas**, mit dessen silbernen Bildniß.

11. Ein Stück von dem Tischtuche, auf welchem der Heyland mit seinen Jüngern das Abendmahl gehalten; in solchem sind folgende Worte zu lesen: Pars mensalis Domini: Hanc Rex Ludovicus Archiduci peramicus Christi mensalis partem dedit Ungaricolis.

12 Ein grosses Stück von denen Windeln Christi, mit diesen Worten: Linteolum Christi Rudolphus Dux templo tulit isti.

13. Ein grosses Stück von den Schweißtüchern Christi, in welchem die vier Evangelisten zu sehen, mit der Beyschrifft: Rudolpho Duci Austriæ de sudario crucifixi ecce Moguntino venit hoc Antistite digno.

14. Ein silbernes Kästgen vergoldet, auf welchem das Bildniß des von dem Tod erstandenen Erlösers, mit zweyen künstlichen Engeln zu sehen; in solchem werden die Reliquien des heiligen **Gervasius** und **Protasius**, ingleichen des heiligen **Felix** und **Adauctus** verwahret.

15. Allerhand rare Heiligthümer in einem silbernen Behältniß.

16 Eine sehr kostbare Inful, so der Cardinal **Clesel** dahin verehret.

17. Zwey silberne Kästgen von einer Größe, in welchen verschiedene Heiligthümer verwahret werden.

18. Ein Behältniß in Gestalt einer Monstranz, in welchem ein Beinlein von der Schulter der heiligen **Catharinen**; ingleichen verschiedene Reliquien vom heiligen Ertz-Bischoff **Eucharius** und heiligen **Wolfgangen**, Könige in Engelland, enthalten.

19. Ein Kästgen, in welchem ein Stück von dem Gürtel der Jungfrau **Marien** verwahret wird;

20. Ein Behältniß, worinnen die Reliquien derer Heiligen Fridolin, Protasius, Laurentius, Concordien und Gertruden eingeschlossen sind.

21. Ein silbernes Behältniß mit dem Arm-Bein des heiligen Mauritius.

22. Ein silbernes Behältniß in Gestalt einer Monstranz mit Reliquien von dem Arm des heiligen Stephans.

23. Ein gläsernes Behältniß, worinnen der Arm des heiligen Nicolaus enthalten.

24. Ein anderes gläsernes und mit Gold und Silber garnirtes Behältniß, mit einem ziemlichen Stück von einem Nagel, damit der Heyland an das Creutz genagelt gewesen; ist vom Kayser Matthias und dessen Gemahlin dahin verehret worden.

25. Ein silbernes Kästgen mit den Reliquien des heiligen Rochus.

26. Ein silbernes Creutz, starck vergoldet, und mit Perlen besetzet, in welches ein Stück vom Creutze Christi eingefasset ist.

27. Ein anderes silbernes Creutz mit verschiedenen Religuen, worunter ein Zahn von der heiligen Dorotheen.

28. Ein silbernes Behältniß mit Reliquien der heiligen Ursula, Catharinen, Bernhardens, Rupertens, Wilhelms, Andreas und Elisabeths; ingleichen ein Dorn aus der Crone des Heylandes.

29. Ein silbernes Behältniß, wie eine Monstranz, mit denen Reliquien der heiligen Reginen.

30. Ein anderes von gleicher Art mit vielen Perlen besetzt, worinnen verschiedene Heiligthümer enthalten.

31. Eine Capsel von Silber, vergoldet, in Gestalt eines Pfeils, in welcher etwas von der Hirnschale des heiligen Sebastians, und Reliquien des heiligen Fabians enthalten, mit der Beyschrifft: Reliquiæ SS. Fabiani & Sebastiani. Auf der andern Seite stehet: SS. Fabiane & Sebastiane orate pro C. S. D & R. S. N. A. Conjugibus MDCXII.

32. Ein goldenes Creutz, so auf einem kupffernen und vergoldeten Fuß stehet.

33. Ein anderes goldenes Creutz von purem Golde, in welchem ein Stückgen vom Creutze Christi ist.

34. Ein silbernes Behältniß, in Form einer Monstranz, worinnen etwas von den Haaren der Jungfrau Marien zu sehen.

35. Ein künstliches Crucifix mit denen zwey Schächern; am Creutze stehet die Jungfrau Marie mit Johannes, bey welchem Marie Magdalene kniet, mit Edelgesteinen besetzt.

36. Ein schönes Glas, in welchem die Reliquien des heiligen Hermeten zu sehen.

37. Ein silbernes Kästgen, in welchem verschiedene Reliquien enthalten.

38. Ein silbernes Kästgen, in welchem etwas von dem Schwamm, mit welchem der Heyland am Creutze geträncket worden, zu sehen; ingleichen ein Stück von dem Tuch, womit er am Creutze umgürtet gewesen.

39. Eine schöne Muschel, worinnen die Reliquien der heiligen Reginen, Felicitas, Stephans, Rupertens und Damascenus liegen.

40. Ein Glas auf einem silbernen Fuß mit denen Reliquien der heiligen Margarethen, ingleichen des heiligen Lucius, Königs von Engelland, und ein Stückgen von dem Haupte des heiligen Leodegardus.

41. Ein von Silber verfertigtes Bild der heiligen Catharinen, nebst dem Rathe und Schwerdte.

42. Ein Kelch, welchen der heilige Rupert, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, gebrauchet.

43. Ein Straußen-Ey, in Silber eingefaßt, worinnen unterschiedliche Heiligthümer sind.

44. Ein anderes dergleichen auf einem silbernen Fuß, mit den Reliquien der heiligen Afra, Gregorius und Saturnin;

45. Ein silbernes Schränckgen mit vier Gläsern, worinn ein gantzes Kind, von den unschuldig ermordeten Kindern, verwahret ist, welches am unschuldigen Kinder-Tage dem Volck zur Verehrung ausgesetzt wird.

46. Ein silbernes Behältniß, worinnen die Häupter der heiligen Cosmen und Damians verwahret werden.

47. Der Leib der heiligen Verena, in einem kupffernen Sarge.

48. Ein kostbares Creutz mit allerhand Reliquien.

49. Eine silberne Hand, in welchen Reliquien der heiligen Kunegunden sind.

50. Eine andere silberne Hand, in welcher etwas von dem Blute des heiligen Stephans enthalten.

51. Eine silberne und vergoldete Hand, worinnen ein Theil des Arms des heiligen Laurentius enthalten.

52. Eine andere dergleichen Hand, worinnen etwas von dem Arm des heiligen Colomannen ist.

53. Noch eine dergleichen mit einem Theil des Arms des heiligen Fabian.

54. Zwey mit Silber reich beschlagene Kästgen, in deren ersten etwas von den Unter-Kleidern der Jungfrau Marien, die Reliquien des heiligen Laurentius, und ein Beingen aus dem Arm des heiligen Bartholomäus und des heiligen Clemens enthalten; in dem andern aber die Heiligthümer des heiligen Apostels Philippens, der heiligen Agnes und des heiligen Conrads, ingleichen drey Dörner aus der Crone Christi, davon der erste Hertzogen Rudolphen dem Vierten von Johann, Könige in Franckreich geschencket worden. Auf diesem Kästgen ist folgende Ueberschrifft zu lesen: Suis sumtibus fieri fecit Anno 1665 Celsissimus & Reverendissimus Episcopus S. R. I. Princeps Fridericus Breuner.

55. Unterschiedliche Reliquien aus dem Arm des heiligen Quirins in einer silbernen Schachtel.

56. Eine silberne und vergoldete Schachtel mit den Reliquien aus dem Arm des heiligen Achatius.

57. Drey goldene Kästgen mit Diamanten und andern Edelgesteinen besetzt, worinnen ehemahls verschiedene Heiligthümer verwahret, so aber

aber nachgehends auf andere Art aufgehoben worden.

Die andere Classe bestehet in solchen Reliquien, so weder mit Gold noch Silber; sondern auf andere Art und Weise gezieret sind:

1. Siehet man in dreyen unterschiedenen hölzernen Kästen, so inwendig mit rothen Sammet ausgeschlagen, und in denen Deckeln grosse Glas-Scheiben sind, die Leiber der Heil. Chrysanthus, Cyriacus und Marcellinus, so 1644 vom Pabst Urban dem Achten dem damahligen Bischoffe sind geschencket und von Rom dahin geschicket worden.

2. Der Leib des Heil. Fridolinus, eines Königl. Printzens aus Schottland, welchen Rudolph der Vierte von der Aebtißin zu Seccau verehret bekommen.

3. Zwey Kästen von Holtz, so inwendig mit weisem Taffent überzogen, worinne etliche heilige Leiber verwahret werden.

4. In einer andern dergleichen Käste sind die Reliquien des Heil. Marcus, des Evangelisten, und des Heil. Victors.

5. Zwey hölzerne Kästen mit Taffent und Blumen, in deren ersten ein Stück von der Säule, an welcher der Heyland gegeisselt worden; in der andern aber die Reliquien des Heil. Georgius zu sehen.

6. Die Heiligthümer des Heiligen Märtyrers Conrad.

7. Die Reliquien unterschiedlicher unbenannter Heiligen.

8. Ein Stück von dem Arm des Heil. Hermes und der Heil. Dorotheen.

9. Ein Stück von dem Creutz des Heiligen Andreas.

10 Reliquien des Heil. Valentin.

11. Dergleichen vom Heil. Columban.

12. Dergleichen des Heil. Morandus.

13. Die Leiber der Heil. Patricius und Mortellus.

14. In einer hölzernen Truhen die Leiber des Heil. Januarius und Desiderius.

15. Eine hölzerne Truhe mit einem gläsernen Deckel, mit dieser Beyschrifft: Reliquiæ diversorum Sanctorum hic repositæ in die S. Lucæ Evangelistæ MCCCXX.

16. Die Leiber der Heil. Eugaristus und Priscianus nebst denen Reliquien der Heil. Fortunaten in einer hölzernen Käste.

17. Das Haupt einer von den eilf tausend Jungfrauen.

18. Das Haupt eines Märtyrers von denen Gesellen des Heil. Mauritius.

19. Das Haupt des Heil. Carpophorus.

20. Zwey Häupter von denen Gesellinnen der Heil. Ursula.

21. Das Haupt Pabsts Urbans.

22. Ein Haupt eines Märtyrers von den Soldaten des Heil. Mauritius.

23. Das Haupt des Heil. Morandus.

24. Das Haupt der Heil. Constantia.

Die dritte Classe bestehet in solchen Reliquien und Heiligthümern, so noch nicht eingefasset oder in besondere Behältnisse geleget sind, und zwar so ist von solchen zu sehen:

1. Der Leib des Heil. Imbricius.

2. Der Leib des Heil. Conrad Peregrinus.

3. Und der Leib des Heil. Stephans de Armenia, welche drey heilige Leiber vorhero in ledernen Säcken verwahret wurden, man hat aber solche nunmehro auch in hölzerne Truhen geleget.

4. In eben dergleichen Kästen trifft man die Leiber der Heil Trophimus, Theodorus und Sophien an, wobey ein Zettel zu sehen, auf welchem das Wappen Rudolphens des Vierten, Hertzogs zu Oesterreich, stehet mit diesen Worten: Hoc verum est.

5. Andere drey Leiber der Heil. Elisabeth, Archemien und Constantien.

6. Das Schwerdt, so Kayser Carl der Grosse geführet.

7. Das Schwerdt des Heil. Udalricus.

8. Ein Eisen von einer Lantze, womit ein Jude ein höltzern Crucifix durchstochen, weswegen es noch blutig ist.

9. Das Eisen von der Lantze des Heil. Georgius.

10. Die Hirnschale des Heil. Stephans, welche sammt einem Authentischen Zeugniß dieser Kirchen vom Kayser Leopolden geschencket worden.

Ausser diesen bis daher erzehlten Heiligthümern und Reliquien werden daselbst noch zwey wunderthätige Frauen-Bilder gezeiget, welche allerhand Wunder sollen gethan haben.

Das erstere ist unser lieben Frauen-Bild von Pötsch, solches ist auf Holtz mit gantz schlechten Farben gemahlet, und hat lange Zeit in einem Dorfe, der Graffschafft Zabolz in Ungarn, Pötsch genannt, so der Griechischen Religion zugethan, unter andern Bildern der dasigen Kirche gestanden, und ist eben nicht sonderlich verehret worden, bis im Jahr 1696 den 4 Nov. ein Bauer, Michel Cory, als er in der Kirchen seine Andacht gehabt, wahrgenommen, daß es vielfältige Thränen fliessen lassen, welches man nachgehends noch vierzehen Tage will beobachtet haben, und zwar sonderlich den 8 December als am Tage der Empfängniß Marien. Hierauf ist dieses Bild weit und breit bekannt und zur öffentlichen Verehrung auf Befehl des Erlauischen Bischoffs, George Fenesy, ausgesetzet worden. Allein die damahlige Römische Kayserin Eleonore ließ solches nicht lange am gedachten Ort, sondern es muste auf Dero Befehl 1697 den 7 Jul. nach Wien gebracht werden, da es denn eine Zeitlang in der Kayserlichen Favorita gestanden und fast in allen Kirchen und Klöstern zu Wien einige Tage zur Verehrung ausgesetzet, und endlich in diese Metropolitan-Kirche gebracht worden, und zwar so hat man solches auf Kayserl. Allerhöchste Verwilligung auf dasigen Hoch-Altar zur beständigen Verehrung des Volcks gestellet. Zu beyden Seiten des Hoch Altars, siehet man von denenjenigen, so davor halten, daß es ihnen Güte, Gnade und Wunder erwiesen, sehr viel Merckmahle und Andencken ihrer Danckbarkeit gegen dieses Frauen Bild, sowohl von Gold, Silber, als auch von Mahlerey aufgehänget.

Das andere wunderthätige Frauen-Bild, so das Christ-Kindlein auf den Händen hat und fast

fast drey Schuh hoch ist, hat schon seit 1492 an dem Pfeiler neben dem Altar der Heil. Apostel Simons und Judas gestanden, ist aber vor eben nicht so vielen Jahren erstlich wegen vieler Hülffe und grosser Gnade, so es denenjenigen, welche dasselbe veneriret, soll erwiesen haben, in grosses Ansehen kommen, dergestalt, daß nunmehro beständig eine grosse Menge andächtiger Verehrer vor demselben liegen, und es um Hülffe anruffen. Ja man siehet auch neben demselben viel silberne und wächserne Opffer aufgehänget, welche von solchen, so da geglaubet, daß ihnen durch dasselbe Hülffe wiederfahren, zur Danckbarkeit hieher verehret worden. Die Kayserin Claudia Felicitas, Leopolds andere Gemahlin, ließ vor dasselbe zu Bezeugung ihrer Andacht einen silbernen Heng-Leuchter machen, so biß jetzo noch allhier zu sehen.

Nebst diesen sind daselbst nicht weit von dem Altar des Heil. Wolfgangens noch zwey andere Marien-Bilder von Holtz oder Bildhauer-Arbeit, welche ehemahls gleichfals von vielen Leuten verehret worden.

Ferner siehet man unter dem Kirch-Thor, auf derjenigen Seite, wo die Sacristey ist, zur rechten Hand beym Ausgange einen weisen Stein, dessen alte Lateinische Ausschrifft anzeiget, daß auf denselben dem Heil. Colomannen die Beine abgesäget worden, dieselbe lautet also: Hic est lapis, super quem effusus est sanguis ex serratione tibiarum S. Colomanni Martyris, quem huc collocavit illustris Dn. Rudolphus IV Austriæ Dux.

(9) Begräbnisse der Ertz-Hertzoge zu Oesterreich, verschiedener Römischen Kayser, Wienerischen Bischöffe, u. s. w.

Unter andern merckwürdigen Dingen, so in dieser Ertz-Bischöfflichen Kirche enthalten, sind Zweifels ohne die vornehmste die Mausolea oder Begräbnisse, sowohl derer Ertz-Hertzoge zu Oesterreich, als verschiedener Römischer Kayser, welche das Alterthum zu derselben stetswährendem Gedächtniß daselbst erbauet, und welche wir nunmehro besehen wollen. Wir machen also nicht unbillig den Anfang mit der

1. ehemahligen **Ertz-Hertzoglichen Begräbniß-Grufft**, worvon wir bereits einige Meldung gethan; und zwar was den Eingang derselben betrifft, so ist solcher nicht weit vom Chor, welcher mit zwey grossen aus rothen Marmor gehauenen Blatten beleget und verdecket ist.

In der Mitte der Grufft siehet man die Gebeine des Hertzogs Rudolphens des Vierten, so in einer Ochsen-Haut eingenähet und mit einem goldenen Teppich zugedeckt sind, welches darum geschehen seyn soll, damit sie desto bequemer von Mayland nach Wien haben können gebracht werden. Die daselbst sich befindliche Inscription haben wir bereits oben (unter Nummer 1) angeführet.

Zur lincken Seiten Rudolphens ruhen die Gebeine Alberts mit dem Zopffe, so abermahls in eine Ochsen-Haut eingewickelt und mit einer goldenen Decke zugedecket sind. Darneben lieget an einer Seiten ein Schwerdt, in welchen die Habspurgische und Oesterreichische Wappen gestochen zu sehen. Auf der andern Seite aber ein bleyernes Creutz mit folgender Nachricht: Anno Domini MCCCLXXXXIV obiit Albertus Dux Austriæ &c in decollatione S. Joannis.

Bey diesen ruhen die Gebeine Georgens, Ertz-Hertzogens von Oesterreich, eben auf die Art, wie die vorigen eingewickelt, nebst einem Schwerdt und bleyernen Creutz, mit folgender Ausschrifft: Anno Domini MCCCCXXXV. 16 Febr. obiit Georgius, Filius Domini Alberti V, Ducis Austriæ & Marchionis Moraviæ hic sepultus.

Ferner siehet man das Grab Alberts, so ein Sohn war Alberts mit dem Zopffe, nebst einem Schwerdt und bleyernen Creutz, mit diesen Worten: Corpus illustris Principis Alberti Ducis Austriæ &c. qui plurimis virtutibus clarus obiit in Christo die Dominico Festo exaltationis S. Crucis Anno Domini MCCCCIV.

Darnach liegt der Leichnam Ertz-Hertzogs Wilhelms, eben auf vorige Art begraben, wobey ein Schwerdt und ein Creutz zu sehen; Auf dem letztern stehet: Wilhelmus Leopoldi Filius, Dux Austriæ &c. obiit in Christo, anno ætatis suæ XV die 10 Jul. Anno Domini MCCCCVI & hic est reconditus, & positus ad dextram Rudolphi & desuper gladius.

Es stehen auch daselbst drey Truhen, in welchen dreyer Oesterreichischen Fürsten Gebeine eingeschlossen sind, deren Nahmen aber die Vergessenheit und das verzehrende Alterthum ausgelöschet.

Alsdenn folget die Ruhestatt Leopolds des Vierten, Ertz-Hertzoges von Oesterreich, mit dem Zunahmen der Dicke, wobey folgende Beyschrifft: Leopoldus, Filius Leopoldi, Dux Austriæ &c. obiit in Christo die 3 Jun. Anno Domini 1411 & hic reconditus est.

Darnach siehet man auch die Gebeine Ertz-Hertzogs Alberts des Sechsten mit der Beyschrifft: Albertus Ernesti Ducis Austriæ filius.

Mitten zwischen denen Aschen und Gebeinen dieser Fürsten, ruhen die drey Kinder Kaysers Maximilians des Andern, deren ein jegliches in einem besondern zinnernen Sarge lieget, wie es die beygesetzten Grabschrifften bezeugen. Die erste heist: Carolus Archi-Dux Austriæ Filius Maximiliani II. Romanorum Imperatoris Hungariæ & Bohemiæ Regis &c. Ex Maria Caroli V. Romanorum Imperatoris filia. Natus Viennæ die 27 Mensis Septembris Anno Domini 1565. Obiit ibidem die Adscensionis Dominicæ 23 mensis May Anno 1566. Die andere ist also abgefaßt: Ferdinandus Archi-Dux Austriæ, Filius Maximiliani Regis Bohœmiæ, Archi-Ducis Austriæ &c. ex Maria Caroli V. Romanorum Imperatoris Filia in Cicales Oppido Castiliæ 28 die mensis Martii Anno 1551 natus. Obiit Viennæ Austriæ 25 die mensis Junii Anno Domini 1552. Die dritte Grabschrifft lautet: *Maria, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Maximiliani II Röm. Kaysers, auch zu Hungarn und Böhmen Königs Tochter. Starb den 26 Tag Martii des 1564 Jahrs, ihres Alters 6 Wochen.*

Von derselben Zeit an ist diese Ertz-Hertzogliche Begräbniß-Grufft gantz und gar in Vergessenheit

heit kommen, so daß man fast in hundert Jahren von derselben nichts mehr gewust, und der Ort, wo selbige ist, gäntzlich unbekannt gewesen; bis endlich dieselbe von ohngefehr, durch einige Maurerer und Handwercks-Leute wiederum entdecket worden, welche einem Cammer-Diener Kaysers Ferdinands des Dritten, so Schnepf geheissen, an diesem Ort in der Ertz-Bischöffli-chen Kirche ein Begräbnis bauen sollen. Denn als dieselben nicht weit von der kleinen Orgel deswegen eingruben, kamen sie auf ein Gewölbe, und als sie dasselbe durchbrachen, in die vergessene Ertz-Hertzogliche Gruft. Hierauf befahl Ferdinand der Dritte, daß man das Eingeweide der hohen Personen, so aus dem Ertz-Hertzoglichen Hause versterben würden, künfftig allhier beysetzen solte, welches auch geschehen, und siehet man daher in solcher viele küpfferne mit silbernen Deckeln verschlossene Gefässe, worinnen dergleichen verwahret und mit eingegrabener Nachricht, von wem jedwedes ist, dahin gesetzet sind. Dieselben sind nun folgende:

Intestina Ferdinandi IV Romanorum Regis semper Augusti, nec non Hungariæ, Bohœmiæ, Croatiæ & Slavoniæ &c. Regis, Archi-Ducis Austriæ &c. natus Viennæ 1633 die 7 Sept. Obiit Anno 1654 die 9 Julii, vixit Annos 20 menses 10 diem unum.

Ferner: Intestina Ferdinandi III Rom. Imp. Hungariæ, Bohœmiæ &c. Regis, Archiducis Austr. &c. Ferdinandi II Cæsaris Filius, natus est Græzii 13 Jul. 1608 denatus Viennæ 2 April. 1657.

Ingleichen Intestina Ferdinandi Josephi, Archiducis Austr. Filii Ferdinandi III, Imp. ex Maria Eleonora Mantuana, Caroli Filia, nati 11 Juni 1658.

Darnach: Intestina Leopoldi Guilielmi, Archiducis Austriæ &c. Imp. Ferdinandi II, filii & Ferdinandi III, fratris, nati Neostadii in Austr. 1614 d. 6 Jan. denati Viennæ 1662 d. 20 Nov.

Von denen Kindern Kaysers Leopolds sind folgende daselbst beygesetzet:

Intestina Ferdinandi Leopoldi, Archiducis Austriæ, Filii Leopoldi I Imp. Aug. ex Margaritha Hisp. Infante Philippi IV Regis & Mariæ Annæ Austriacæ Filia nati 28 Sept. Anno 1667 denati 13 Jan. 1668.

Wie auch folgende: Intestina Johannis Austriaci, Leopoldi Imp. & Margarithæ Hisp. Filii, nati & denati Anno 1670 d. 20 Febr.

Ferner diese Aufschrifft: Intestina Mariæ Annæ Augusti Leopoldi Filiæ natæ Anno 1672 d. 9 Febr. denatæ d. 23 Febr.

Und zuletzt: Intestina Margarithæ Infantis Hisp. Philippi IV & Mariæ Annæ Austriacæ Filiæ, & Leopoldi Cæs. primæ Conjugis jam prægnantis uno Principe sex mensibus, ante tempus Catarrho 12 Martii Anno 1673 extincta fuit ante tertiam matutino tempore.

Es werden auch die Intestina Kaysers Leopoldens, das Eingeweide dessen andern Gemahlin, der Claudien Felicitas, ingleichen Kaysers Josephs, dessen Printzens und Kaysers Carls des Sechsten eintzigen Printzen; ferner der Kayserin Eleonoren Magdalenen Theresien, wie auch Kaysers Carls des Sechsten, glorwürdigsten Andenckens, Intestina daselbst verwahret; allein die beygefügten Aufschrifften können wir nicht mittheilen.

Es sind aber die Oesterreichischen Ertz-Hertzoge nicht alle in dieser Grufft begraben; sondern man findet von solchen auch unterschiedliche Gräber da und dorten in der Kirche mit ihren Grabschrifften, wovon wir die merckwürdigsten anführen wollen:

2. Und zwar so siehet man an demjenigen Orte, wo der Dom-Dechant in der Kirche seinen Ort hat, zwo marmorsteinerne Tafeln, auf deren ersten folgende Aufschrifft stehet:

Anno Milleno tricent XL quoque septem
Sabto sub terna Fridericus nascitur hora
Alberti natus Ducis Australisque Joannæ
Principis, ac terna Sabti decessit in hora
Vivis ex membris Idus quartaque Decembris,
Anno Milleno Cter LXque secundo.

3. Die andere Tafel, so von gleichen Marmorstein, hält folgende Zuschrifft in sich:

Anno Domini 1365 post Festum Jacobi Apostoli Dominica proxima obiit in Mediolano Dn. Rudolphus IV Dux Austriæ, Styriæ, Carinthiæ, & Carnioliæ Princeps illustrissimus, terrarumque suarum Potentissimus, hujus Præpositura fundator, qui Dominam Catharinam Filiam Domini Caroli IV Imp. gloriof. habuit in Consortem. Iste enim Rudolphus augendo comitatum Tyrolensem adjecit Austriæ Principatui.

4. Bey dem Paßions-Altar ist das prächtige Grab Kaysers Friedrichs des Dritten, so von einer solchen Kunst und mit solchen Unkosten aufgeführet worden, daß Europa fast kein gleiches zu haben scheinet. Dieses herrliche Gebäude hat nur gedachter Kayser noch selbsten zu bauen angefangen und den gantzen obern Theil fertig gesehen. Nachdem er aber gestorben, so hat es dessen Sohn Kayser Maximilian der Erste mit grossen Unkosten fortgesetzet, und fast noch zwantzig Jahre an solchen gebauet, nach dessen Vollendung er die Gebeine seines Herrn Vaters daselbst beysetzen lassen. Es bestehet solches aus weis und rothen Marmor, mit sehr vielen künstlichen Figuren und Bildern, deren auf hundert an solchen zu sehen sind, und ist jedwedes einen und ein halben Schuh groß. Oben sind dreyßig Schilde oder Wappen der Kayserlichen Erbländer, und an denen vier Ecken die Bildnisse derer Churfürsten zu sehen, ebenfals von Marmor. In der Mitte lieget das Bildnis Friedrichs in Kayserlichen Kleidern, Crone und Ornat, so ein sonderbares Kunst-Stück ist. Aus dessen Munde gehen die fünf Vocales A. E. I. O. U. so er zu seinem Symbolo gehabt, und wovon verschiedene Auslegungen gemachet werden, so wir hier anzuführen vor unnöthig erachten. Um dieses Bildnis stehen die Wappen des Habspurgischen Hauses. Ueber des Kaysers Haupte ist das Bild des Heiligen Christophs, nebst zwey Tafeln von Ertzt, worauf das Leben und der Tag des Todes dieses Kaysers geschrieben, aber allhier anzuführen zu weitläufftig ist.

Hernächst ist ein noch anderes gemahltes Bild nahe an der Mauer, so eben gemeldeten Kayser vorstellet, unter welchen diese Unterschrifft zu lesen: Imperator Divus Fridericus Tertius, pius, prosper, Augustus, Christianitatis supremus. Princeps, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ Rex. Archi-Dux Austriæ, Dux Stiriæ, Carinthiæ & Carnioliæ, Comes & Princeps Sueviæ, Marchio supra Onasum, & Burgraviæ, Comes Phirrectis & Kiburg; Dominus Marchiæ, Slavoniæ, & Portus Naonis &c. Princeps Religiosissimus, qui Sacrum Romanum Imperium summa justitia & virtute 53 annos sapienter & moderate rexit, quique Filio suo Maximiliano Imperatori Gloriosissimo Serenissimam Dominam Mariam unicam Filiam, & hæredem divi Caroli Ducis Burgundiæ Potentissimi legitimo thoro copulavit, ex quo quidem felicissimo connubio omnes Ducatus, Principatus, Marchionatus, Comitatus & Dominia, quæ præfatus Carolus Dux terra marique possedit, felici Domui Austriacæ jure perpetuo accesserunt, quæ & Imperator Maximilianus potenti manu & gladio conservavit. Ipse Fridericus talibus, multisque aliis Imperatoriis virtutibus perspicuus, naturæ debito persoluto celeberrimis exequiis devote celebratis in presenti monumento reconditus est. Hic Fridericus Tertius nascitur Oeniponti Anno Salutis nostræ 1419 die 19 Octobris. Eligitur in Regem Romanorum Francofurti Anno 1440 die 30 Martii. Coronatur in Augustum, ac Imperatorem Aquisgrani Anno 1442 die 17 Junii & Romæ a Papa Nicolao V Anno 1493 sepultus in Neuss, ætatis suæ 77 anno mens. 10 die 12 Imperii Anno 53 die 7 mensis Novembris, cujus corpus in hoc Saxum reconditur. Dieses gantze herrliche Grab, welches in der Länge leichtlich fünf Ellen, in der Breite aber 2 ½ Elle enthält, wird so hoch von den Scribenten und Kunst-Erfahrnen geschätzet, daß sie solches über die 40000 Ducaten gekommen zu seyn vermeinen.

5. Nahe an diesem Grabe an ist ein Marmor oder Grabstein, auf welchem die Wappen etlicher Wienerischer Burger gesehen werden, welche Leopold der Ertz-Hertzog zu Oesterreich dieses Nahmens der Vierte eines Aufruhrs wegen, so diese mit seinem Bruder 1408 erwecket, enthaupten lassen; derselben Nahmen, wie sie auf dem Steine gelesen werden, sind diese:

Sta, fle, plange, geme, mortalis homo, lege, disce,
Quid labor atque fides, quid mundi gloria, quid spes
Prolis, Divitiæ, quid honor prosit, tribuatque!
Ecce brevi Saxo tres Cives cerne sepultos:
Conradum Vorlauf, Kunz, Rompersdorfer & Hans Rockk.
Magnificos etenim cunctis hac urbe priores,
Officiis celebres, quos ritus nomen honoris
Emeritos vexit, fortunæ sed rota fallax
Acephales, furia dedit una, quos amor unus
Fœdere civili conjunxit, sic quod utrique
Hic prior, ille prior, contendunt flectere colla
Sustulit infaustum sed Vorlauf tunc prioratum.

6. Weiter siehet man auch in der Capelle U. L. Frauen ein von Marmor zierlich aufgebauetes und zwischen zweyen Säulen stehendes Monument, in welchem Albertes II des weisen, Printzen einer, und wie die meisten dafür halten, der letztgebohrne Friedrich, begraben liegt. Auf diesem Grabe sind folgende Lateinische Verse zu lesen:

Alberti Ducis Australis jacet inclyta proles
Conjugis ipsius de Ferretisque Joannæ
Hoc tumulata loco populo recolenda devoto.

Auch sind daselbst viele kostbare Monumente und Begräbnisse der dasigen Bischöffe zu sehen, welche zum Theil gar schön und prächtig gebauet sind, und wollen wir von solchen die remarquablesten anführen:

1. Und zwar so findet man in der Capelle der Heiligen Catharinen das Grab Bischoffs Antons von Wolfrath welcher sich dasselbe bey seinem Leben erbauet hat. Die Aufschrifft darauf siehe unter dem Articul: Wolfrath (Anton von).

2. Nicht weit vom Altar der Heiligen Catharinen an einer Pfeiler der Kirche, ist eine höltzerne Tafel zu sehen, auf welcher das Bildnis und die Grabschrifft des Bischoffs Friedrichs Nausea stehet, wovon die letztere also lautet:

Reverendissimo in Christo P. Domino
Friderico Nauseæ, Episc. Viennens.
Qui vita momentaneé Tridenti in Concilio defunctus, inde translatus, hic sepultus est
Antonius Muglia Successor P.
Anno Domini M. D. LX.

Dominus ad judicium veniet Es. 3.
Pœnitentiam agite. Ezech. 18.
Catholicum pavi populum sic Nausea verbo
Ut pax ecclesiæ tote floreret in orbe
Pars ideo sum Concilii, moriorque Tridenti.
Ossa Vienna tenet, sed Præsulis abdita chari.

Sein Begräbnis aber ist mitten in der Kirche, und fast an demselben Orte, wo ehemahls der Hoch-Altar des Heiligen Marcus gestanden und zwar mit folgender Aufschrifft:

D. Fridericus Nausea, Episcopus Viennensis
Anno Domini M D LII.

3. Neben dem Altar des Heiligen Briccius, welchen George von Slavonien, der vierdte Bischoff dieser Kirchen, gebauet hat, ruhen auch dessen Gebeine in dem annoch bey seinem Leben erbaueten Grabe, an welchen folgende Grabschrifft zu lesen: Georgius Slatkonia, natione Carniolus, civitatis Lubacensis, hujus templi Pontifex, & Patensis Administrator; Divi Maximiliani Cæsaris, Augustissimi a Consilio, Archi-Musicusque. Vir peritissimus, modestissimus, integerrimus, qui in ornando Episcopatu Viennensi omnes Antecessores suos facile superavit. Vivus sibi hoc monumentum sibi curavit. Anno salutis M. D. XXII 6 Calend. Maji. Vixit annos 66 unum mens. quinque dies.

4. Vor dem Altar U. L. Frauen liegt der ehemahlige Cardinal Clesel und Bischoff dieser Kirche begraben, wie es der in der Mitte dieser Capelle

pelle liegende Stein und die auf solchen befindliche Aufschrifft bezeuget: Reverendus Dominus Melchior Cleselius, Viennens. Austriac. cum ab Invictissimo Cæsare Rudolpho Anno MDLXXIX proprio motu in præpositum Sanctæ Cathedralis hujus ecclesiæ publicaretur, ejusdem pari benignitate in Episcopum Anno MDXCVIII. XXIV Januarii die proclamatus. Insuper a Paulo V. summo Pontifice Apostolici concionatoris titulo insignitus, multis ac variis pro ecclesia Dei, & Christiana Republica susceptis laboribus confectus Deo animam reddidit Anno MDCXXX. Dessen Nachfolger aber, der Bischoff Anton Wolfrath, hat ein ander Monument zur Epistel-Seiten des Altars aufführen und folgende Aufschrifft an dasselbe setzen lassen:

Monumentum
Eminentissimo & Reverendissimo Principi
& D. D. Melchiori, S. R. E. Tit.
S. Mariæ de pace Presbytero
Cardinali Cleselio
Episcopo Viennensi & Neostadiensi,
Augustissi. Imp. Matthiae arcanorum
Consiliorum Directori.
Haeresium Persecutori
Religionis Catholicae hic labentis Restauratori.
Maximis P. P. & Imperat. Rom. ob excelsas
ingenii & naturae dotes, ad summas res
adhibito, eloquentia, consiliis, Legationibus,
& ingentibus factis, per orbem
Christianum Clarissimo
Qui
Utraque fortuna domita
Exactis vitae annis LXXVII
Episcopatus Viennens. XXXVI
coelo jam maturus
Facultates suas a Deo sibi commissis ecclesiis
Corporis vero exuvias
meritorum suorum deinceps
gloria vestiendus
morti lubens cessit
Die 18 Sept. MDCXXX
Hic ad aram B. V. M. sepultus
Antonius
Ejus in Episcopatu Viennensi Successor
Invictissimorum Cæs. Ferdinandi II & III
Consiliarius intimus,
Praesuli aeterna memoria dignissimo
pie posuit.

5. In eben dieser Capelle U. L. Frauen ruhen noch zwey andere Bischöffe, dieser Kirchen, nemlich Philipp Friedrich Graf von Breuner, und Wilderic, Freyherr von Wallendorf. Beyde sind in kupffernen Särgen eingeschlossen, und in ihre eigene Kräffte gesetzet, auf deren jeglichen eine Grabschrifft, in Kupffer-Blech eingestochen folgenden Inhalts:

Requiescit in hac Tumba
Philippus Fridericus ex Comitibus de Breuner
Episcopus Viennensis. S. R. I. Princeps
ætatis suæ Anno LXXII.
Præfuit ecclesiæ huic Cathedrali annos XXX
insigni Zelo, salutari verbo, & raro exemplo
Obiit in Domino die 22 Octobr. Anno
MDCLXIX.

Die andere lautet also:

Requiescit in hac tumba
Wildericus e Baronibus de Wallendorf
Episc. Vienn. S. R. I. Princeps, Sacr. Cæs.
Maj. Consiliarius intimus,
Præpositus Spirensis,
Canonicus Metropol. Moguntinæ
&
Cathedralis Herbipolens.
Ætatis suæ Anno LXIV. Præfuit huic
Cathedrali ecclesiæ annos XI.
Obiit in Domino d. 4 Sept. MDCLXXX.

Nebst diesen bisher angeführten vornehmen Gräbern und Grabschrifften findet man in dieser Ertz-Bischöfflichen Kirche noch verschiedene andere, welche, ob sie gleich nicht so vornehme Gebeine in sich schliessen, so sind sie dennoch wegen derjenigen Personen, so in selbigen ruhen, merckwürdig. 1) Unter denselben ist um das Grab des bekannten Scriben ens Cuspinians, nicht das letzte, so in der Creutz-Capelle, zur rechten Hand anzutreffen, und mit folgender Grabschrifft versehen ist:

Joannes Cuspinianus, Doctor quondam Civitatis
Viennens. Præfectus. Anna Maria octo
librorum, Agnes altera conjux
Excolui primum Musas, & Apollinis artes
Nempe fui Medicus, tuncque Poeta simul;
Postea me rebus natum majoribus auxit
Cæsar, & ornavit Præsidis officio
Illa igitur nostro sint verba inscripta sepulchro
Vitam vixi olim, Cuspinianus eram.
Historiæ immensæ monumenta æterna reliqui
Vivus in his semper Cuspinianus erit.
Vixit Annis LVI. Anno MDXXIX
mense Aprilis die 19 obiit
Nomina Liberorum.

Sebastianus Felix,	Nic. Chrysostomus.
Leopold Anastasius.	Anonymus.
Anna Theodora.	Joanna Agatia,
Helena Alexandra	Barbara Sophia.

(10) Merckwürdigkeiten ausserhalb der Kirche.

Ausserhalb der Kirche sind auch unterschiedliche merckwürdige Sachen anzutreffen, wovon wir eine und die andere anführen wollen.

1. Und zwar so stehet haussen an der Kirche, dem Bischoffs-Hof gegen über, ein Frauen-Bild, welchem viele Wunder zugeschrieben werden. Daher liegen auch vor demselben beständig viele Menschen, welche ihre Andacht daselbst verrichten.

2. Auf dem Kirchhof dieser Metropolitan-Kirche siehet man noch die steinerne Cantzel, auf wel-

welcher der H. Joh. Capistranus, Franciscaner-Ordens, Lateinisch geprediget haben soll, also daß ihn auch diejenigen, so dieser Sprache nicht kundig gewesen, verstanden.

3. Nicht weit von des Küsters Wohnung, nahe bey dem Thor, siehet man an der Mauer in einem röthligten Stein, einen Mann mit seinem Weibe und einem Kinde eingehauen. Der Mann leget die rechte Hand auf die Brust, damit seine Treu anzuzeigen; die Frau aber setzet ihm mit den Fingern Hörner auf, anzeigende, daß dieses nicht sein Kind sey. Man findet dabey folgende unverständliche Aufschrifft: P. Titius Finitus V. F. sib. & jucundæ ciuis Fil. Con. An. XL. Die Auslegung wird wohl niemand so leicht errathen.

(11) Was daselbst vor Sachen verkauffet werden.

Uebrigens ist noch zu mercken, daß in dieser Kirche auch beständig zu verkauffen seyn 1) verschiedene große weiße Wachs-Lichter, welche zu den Füßen der Heiligen mit vielen Gebeten angezündet und geweyhet werden; 2) allerhand Sorten weißer Wachs-Bilder, so verschiedene Gliedmaßen, als Hände, Füße, Brüste, Frauenbilder u. d. g. vorstellen, welche den Heiligen angehangen und geopffert werden; 3) weiße und rothe geweyhete Seide, so für die Rose, Podagra, und das Reißen helffen soll.

XXVII. Die Thürme der St. Stephans-Kirche.

(A) Der St. Stephans-Thurm.

Wir verhoffen nunmehro dem Leser eine genaue Beschreibung dieser merckwürdigen Ertz-Bischöfflichen Kirche mitgetheilet zu haben; daher verlassen wir dieselbe und wenden uns anjetzo zur Beschreibung des wunderwürdigen Stephans-Thurms, welcher alle andere in Europa, wo nicht in der Höhe, dennoch in der Kunst und Stärcke übertrifft.

(1) Erbauung.

Solcher ist von dem Hertzog Rudolphen dem Vierten mit den Bau der St. Stephans-Kirchen zugleich angefangen worden, wie solches Haselbach in seiner geschriebenen Oesterreichischen Chronick, so in der Kayserl. Bibliotheck anzutreffen ist, und zwar L. III, p. 80. mit mehrern bezeuget.

Wegen des Baumeisters sind die Geschicht-Schreiber nicht einerley Meynung, indem einige George Hausern von Freyberg, andere hingegen Anton Pilgraben vor denselben halten. Man kan aber diese unterschiedene Meynungen gar leicht vereinigen, wenn man betrachtet, daß an diesem stupenden Thurm über 40 Jahr gearbeitet worden, also nothwendig mehr als ein Meister desselben Bau dirigiret haben muß. Daß der erstere diesen Thurm angegeben und zu bauen angefangen hat, bekräfftigen diejenigen zwey Risse, so auf Pergament gezeichnet und in dem Archiv des Stadt-Magistrats annoch zu sehen sind, deren einer den Grundriß desselben, der andere aber dessen Stand-Riß biß über die Helffte vorstellet, und sind beyde mit diesen Zeichen: G†H, so George Hausern bedeutet, bemercket; Hingegen thun die Documente so man bey St. Stephan verwahret, Meldung, daß Anton Pilgraben diesen Thurm 1400 erstlich fertig gebracht habe, welches aus vorher angeführter Ursache auch gar wohl seyn kan: Denn es hat ein solch erstaunendes und mühsames Werck, wie dieser Thurm ist, nicht so geschwinde verfertiget werden können; daher auch kein Wunder, daß man in den damahligen Geldarmen Zeiten über die Viertzig Jahr an solchen gebauet, und zwar unter der Regierung dreyer Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, nemlich unter Rudolphen dem Vierten, so selbigen 1359 angefangen; Albert dem Dritten, so selbigen mit dem Dach der Kirche in gleiche Höhe gebracht; und Albert dem Vierten, der 1400 gäntzlich vollendet worden. Ohnerachtet es nun zu den damahligen Zeiten sehr wohlfeil gewesen und ein Mäurer oder Steinmetzger des Tages nicht mehr als fünff Pfennige und ein anderer Arbeitsmann aber nur einen Dreyer bekommen haben soll; so muß dennoch dieser Bau sehr grosse Summen gekostet haben, immaßen nicht nur die Stadt Wien vieles dazu hergegeben; sondern auch Nieder- und Ober-Oesterreich ingleichen Steyermarck stattlich contribuiret; daher man auch beyder Länder Wappen annoch über dem Thor desselben siehet. Aeneas Sylvius berichtet, daß die Abgesandten aus Bosnien, als sie diesen Thurm gesehen, sich verlauten lassen: Ut pluris turrim hanc constitisse crederent, quam regnum Bosniæ venundari posset.

(2) Beschreibung.

Es ist aber derselbe, nach Nic. Keßytki Berichte, welcher solchen im Jahr 1686 bestiegen, in allen 447 und ½ Oesterreichischen Werckschuh, oder 74 Klafftern 3½ Schuh hoch, und von lauter grossen Quader-Steinen gebauet, davon ein jeder an den andern mit fünf eisernen Klammern befestiget ist. Man siehet an solchen die künstlichste alte Gothische Arbeit, als Pyramiden, Bilder der Heiligen, der Thiere, Rosen, und andere dergleichen aus Stein gehauene künstliche Sachen, welche von den erfahrensten Baumeistern noch heut zu Tage bewundert werden, ohnerachtet solche nur den armen Verstand selbiger Zeiten zu verstehen geben.

Ob nun gleich dieser Thurm so wohl aus- als inwendig auf das stärckste und festeste verwahret und gebauet worden, so hat er doch der Gewalt der reissenden Sturm-Winde, Ungewitter, Donnerstrahl und Erdbeben nicht völlig widerstehen können, sondern es ist der höchste Gipffel desselben dadurch dergestalt erschüttert worden, daß er sich ziemlichermaßen auf die mitternächtige Seite gelencket, und so wohl der Kirchen als den benachbarten Häusern einen gefährlichen Fall gedrohet. Allein es ist die Gefahr durch zwey geschickte Baumeister, nemlich Leonhardi und Gregorius Hausers, abgewendet worden, indem dieselben den Gipffel dieses Thurms auf eine künstliche Art und Weise abgenommen, und in wenig Jahren wiederum in vorigen Stand gesetzet, auch die starcke eiserne Stange, welche sehr gebogen war, durch Feuer wiederum gerade gemacht. Dieses bekräfftiget diejenige meßingene Tafel, so ein wenig unterhalb des Thurm-Knopffes angemacht ist, und die Kayser Leo-

Leopold 1686, als er den Türckischen halben Mond abnehmen ließ, zugleich herunter zu nehmen befahl, auf welcher folgendes stund: Anno Domini 1514 mense Majo Imp. Cæs. Maximiliano Augusto, Austriæ Archiduce adsentiente, Senatuque Viennensi curante huic turri coronis ruinæ metu, summa industriæ dempta, ipsaque pyramide, qua deficiebat, refecta Anno demum 1519 mense Julio reposita est, ad cujus 4tum Calendas in Maximiliani locum, qui pridie Idus Januarii ejusdem anni decesserat, Carolus Hispaniarum Rex Catholicus legitima electione Rom. Imperii fastigium conscendit, orbi ac cum fratre Ferdinando Austriæ imperans feliciter &c. Darunter stund.

Hanß Dyring goß mich.

Selbige wurde aber so gleich wiederum hinauf gebracht, und an ihrem vorigen Ort befestiget.

Allein im Jahr 1590 den 5ten Sept. wurde derselbe durch ein hefftiges Erdbeben dergestalt wiederum erschüttert, daß sich dessen Spitze von neuen auf die mitternächtige Seite gesencket, wie solches noch heut zu Tage zu sehen ist; da denn die Baumeister den Rath gegeben, die grosse und schwere steinerne Kugel, welche die Spitze des Thurms deckete, und den Thurm mit ihrer grossen Last ungemein beschwerete, herunter zu nehmen, welches auch geschehen, und an deren statt eine künstlich-gearbeitete kupfferne gesetzet worden, wodurch so viel geholffen wurde, daß sich derselbe nicht weiter gesencket.

Unter der Spitze dieses Thurms siehet man an unterschiedlichen Orten Hirsch-Geweyhe an demselbigen fest gemachet, zum Anzeichen, daß vor Erbauung der Stadt allda nichts als Wildniß gewesen. Allhier siehet man auch allerhand künstliche in Stein gehauene Figuren, und weiter unten an den vier Seiten des Thurms vier grosse Zeiger-Tafeln der daselbst befindlichen Uhr, wovon jede zwölff Schuhe lang und breit ist.

Um diese Gegend ist ein kleines Stübgen vor die daselbst Tag und Nacht sich befindenden zwey Wächter, vor denselben aber ist ein Platz, da man Kegel schieben kan. Hier ist in der letzten Türckischen Belagerung eine Stück-Kugel durch das Fenster hinein geflogen, ohne den Wächter zu verletzen. Auch hat im Jahr 1727 der Donner daselbst nächst bey der Uhr eingeschlagen. Die Wächter müssen wegen des Feuers so wohl in der Stadt als in den Vorstädten fleißig Acht haben, so bald sie eine Feuersbrunst sehen, des Tages auf derjenigen Seite, wo das Feuer ist, eine Fahne, und des Nachts eine brennende Laterne ausstecken. Auch stehen auf dem Thurme selbst an unterschiedlichen Orten vier grosse kupfferne Fässer, welche zusammen leichtlich 48 Wasser-Eimer enthalten, um im Fall der Noth löschen zu können.

Man hat in allen 553 steinerne Staffeln auf diesen Thurm zu steigen, und oben bis an die Spitze sind noch 6 hölzerne Treppen welche ebenfalls zwey hundert Stuffen zusammen ausmachen.

Ehemahls stunde auf diesem hohen Thurm ein Achteckigter Stern mit dem halben Mond, wovon die gemeine Sage gehet, als wenn solcher auf Begehren des Türckischen Kaysers Solimanns des Andern, welcher, als er 1529 Wien belagert, dieses Thurms, wegen seiner künstlichen Structur, verschonet, zum Andencken hinauf gesetzet worden: Allein, weil so wohl in den Aufschrifften dieses Sterns, als auch von glaubwürdigen Geschicht-Schreibern hiervon nichts gemeldet wird, auch dieser Stern erst 1591, da man der ersten Türckischen Belagerung lange vergessen, auf dem Thurm gestellet worden, so ist diese gemeine Sage billig in Zweiffel zu ziehen; Dessen ohngeachtet ließ Kayser Leopold solchen 1686 den 15 Julius, vermöge eins zu Lintz 1683 gethanen Gelübdes, durch Nic. Reßytken, einen Schlesier, so zum Recompens 1000 fl bekam, herunter nehmen, und ein doppeltes oder Spanisches Creutz an dessen Stelle hinauf setzen, welches ebenfalls nur gedachter Schlesischer Künstler den 14 Sept. desselben Jahres verrichtete. Es ist aber dasselbe aus Kupffer von Johann Adam Posch verfertiget, und von Emanuel Pauhof vergoldet worden; Dessen Höhe ohne der Stange 5 Schuhe, die Stange aber ist zwey Schuhe lang; die Breite des obern Creutzes ist drey Schuhe, und des untern drey Schuhe und fünf Zoll. Die an solchen befindliche Aufschrifften sind folgende: In der Höhe des Creutzes: I. N. R. I. Auf denen vier Queer-Theilen: In hoc signo vinces, mit den in der Mitte untergesetzten Nahmen: I. H. S. & M. R. A. An dem Fuß des Creutzes stehet auf der rechten Seite: Luna deposita, & Crux exaltata Anno, (quo capta est Buda a Christianis) MDCLXXXVI. Zur lincken Hand lieset man: Vienna a Turcis obsessa die 14 Julii anno 1683 & 12 Sept. regnante Imperatore Leopoldo I liberata. Auf der andern Seite in der Höhe sind folgende Worte eingestochen zu sehen: In te, Domine, speravi, non confundar in æternum. Unten aber ist zur rechten Seiten folgende Inschrifft, so die Jahrzahl in sich enthält: LVnæ LoCo aVgVsto Cæsare Leopol Do, sIgno CrVCIs VICtæ, atqVe eX tVrri sanCti StephanI 15. IVLII posItæ CrVX IsTa ereCta & eXaLtata est. Auf der lincken Seite stehet: ConsVLe SIMone Stephano SCHVester ConsILIArIo, & InCLIto senatV CIVItatIs VIennensIs. Es hat aber dieses herrliche Creutz 81½ Pfund gewogen und fast an die 2000 fl. gekostet. Weil es aber wegen der allzu grossen Schwere den anfallenden Winden nicht weichen konnte, so hat es nicht länger als drey Monate diesen Thurm gezieret, indem es den 14 Dec. desselben Jahres vom Winde wiederum herunter geschmissen ward. Hierauf that Ferdinand Philipp von Radeck, Kayserlicher Rath und Vorsteher der St. Stephans-Kirche, eine andere Invention angegeben, welche auch von Kayserlicher Majestät beliebet, und auf den Thurm gesetzet worden. Es stellet dieselbe einen gedoppelten Adler vor, welcher auf der Brust das Oesterreichische Wappen führet, worinnen die goldenen Buchstaben L. I. (das ist Leopoldus I) stehen. In der rechten Klaue hält er ein Schwerdt, und in der Lincken des Reichs Scepter. Oben zwischen den doppelten Kopf gehet ein zweyfaches oder Spanisches Creutz hervor, so starck vergoldet ist. Diese gantze Maschine ist von Kupffer gear-

gearbeitet und in denen Ungarischen Bergstädten von Franz Georgen Seidler verfertiget worden. Die Aufschrifften des vorigen grossen Creutzes sind alle wieder in dieses gestochen und nur ein wenig verändert worden, und zwar in dem untern Theil des Creutzes folgender massen: Luna deposita, & Crux exaltata, Anno, quo capta est Buda a Christianis 1686. Aquila vero addita anno 1687. Auf dem Schwerdt, so der Adler hält, stehet folgendes: Defendit civitatem hanc contra Turcas Anno 1683 Excellentissimus Dominus Ernestus Rudiger Comes a Starenberg, Generalis Campi Mareschallus & Commendans Viennæ, ex benigno mandato Cæsareo & cura Eminentissimi ac Reverendissimi Domini S. R. C. Cardinalis, Leopoldi a Koloniz, Episcopi Jaurinensis, qui obsidioni interfuit, turri huic Aquila cum Cruce imposita est. Auf dem Scepter ist dieses eingegraben: Lunæ loco ab Augusto Cæsare Leopoldo Signo Crucis victæ atque ex turri S. Stephani 15 Julii positæ Crux ista erecta est, & exaltata sub Consule Simone Stephano Schuester, Consiliario & inclito civitatis Viennensis Senatu. Præfecto vero hujus Cathedralis Ecclesiæ Ferdinando Philippo a Radeck, Cæsaris Consiliario inventore, in Vigila OO. SS. erecta est, ab Augustissimo Cæsare Leopoldo Primo prius approbata. Dieses Creutz aber ist sammt dem Adler sechs Schuh und sieben Zoll hoch, und wiegt 120 Pfund, und ist von zweyen Steinmetzgern George Buchler und Michael Knoll hinauf gesetzet worden, und stehet bis heutiges Tages noch droben.

(3) Glocken.

Wir kommen nunmehro zu den Glocken auf dem St. Stephans-Thurm und unter diesen verdienet besonders besehen zu werden

1. Diejenige grosse Glocke, welche Kayser Joseph aus denen von den Türcken bey unterschiedlicher Gelegenheit eroberten Stücken hat giessen lassen, welche in Europa ohnstreitig eine der grösten ist. Es ist solche etwas über zehen Schuh hoch und hat in der Peripherie oder Umcreise 32 Schuh und zwey Zoll, und wiegt ohne Schwengel 354 Centner, der Kleppel aber, so 11½ Schuh lang, ist 13 Centner 28 Pfund schwer. Der Helm an welchem sie hänget, hat am Gewicht 64 Centner, das Eisenwerck aber, womit diese Glocke angemacht und befestiget worden, hält 82 Centner dergestalt, daß die gantze Last dieser Glocke sich auf 524 Centner erstrecket, daher, kein Wunder, daß solche von zwölf Männern muß gezogen werden. Und gleichwie solche an der Grösse viele andere übertrifft, also gehet sie solchen wegen der künstlichen Arbeit ebenfalls sehr weit vor, und ist deswegen auch sehr remarquable; denn man siehet an solcher nicht nur das Kayserl. Oesterreichische, Ungarische und Böhmische Wappen sehr künstlich gearbeitet, sondern auch die Bilder Josephs, Mariens, und des Heiligen Leopoldens mit verschiedenen Aufschrifften. Unter dem Bilde Josephs, welches drey Schuh und zwey Zoll hoch ist und auf Wolcken stehet, unter welchen die Engel unterschiedenes Zimmer-Handwercks-Geräthe halten, stehen die Wappen des Königreichs Böhmen und Ungarn mit beygefügter Schrifft:

JOSEPHUS
Rom. Imp. semper Augustus
Æream hanc molem
Munificentiæ suæ magnitudine
Haud indignam,
Ut
Ob tot tantasque Victorias
Ad gratias Numini secum agendas
Subjectos populos
Grandi Sonitu excitaret,
Fieri
Albertinaque Turris
Ad singulare decus
Istuc attolli jussit

Das Bildniß der Mariä stehet auf der Welt-Kugel, und tritt mit Füssen die Schlange, darunter ist das Kayserliche Wappen, wobey zu lesen:

Deiparæ
Sine Originali labe conceptæ,
Josephi
Dei in terris Nutritii,
Leopoldi
Divi Marchionis
Triadis Austriæ tutelaris
Sanctissimis, maximisque nominibus
Victricem tempestatum, fulminumque
Machinam
Solemni ritu
Insignivit, Sacravit
Franciscus Ferdinandus ex Baron.
de Rummel S. R. I. Princeps
Episcopus Viennensis.

Das dritte Bild stellet den Heiligen Leopold, Marggrafen von Oesterreich vor, welcher auf einer Wolcken stehet, zwischen der die fünf Oesterreichischen Lerchen fliegen. In den untergestellten Schild siehet man das Oesterreichische Wappen mit folgender Beyschrifft:

Æræ Christianæ
M D C C XI. Anno
quo Austriæ
Locum tenentem egit
Ferdinandus Carolus Comes a Welz,
Consulis,
Joannes Franciscus Benighoffer.
Æris Civici Custodis,
Joannes Sebastianus Höpffner a Brant.
Ædilis munus egit,
Georgius Altschaffer.

Um den Rand dieser grossen Glocke gehet ein künstlich-ausgearbeiteter Crantz; auf welchen folgende Nachricht geschrieben: Sævientis in Viennam Anno MDCLXXXIII duosque post menses inde per Carolum Lotharingiæ Ducem, & foederatos Principes Christianos profligatæ Turciæ Captivum fulminantium Machinarum æs in grande hoc Divini cultus instrumentum ter CCIↃↃ, ac plurium libr. fusoria arte feliciter mutavit Johannes Achamer, Cæsareæ rei tormentariæ fusor.

2. Nicht weit von dieser Glocke ist eine andere grosse Glocke, mit welcher bey entstandener Feuers-

Feuersbrunst denen Bürgern ein Zeichen gegeben wird, auf daß sie dem bevorstehenden Unglück zuvor kommen sollen. Diese nennet man sonsten insgemein die Raths-Glocke, und zwar aus dieser Ursache, weil man mit selbiger nach dem am Fest der heiligen drey Könige und Allerheiligen geendigten Gerichts-Ferien wiederum das Zeichen zum Rathe giebt. Es wird auch solche alle Tage und zwar im Sommer um halb sieben Uhr, im Winter aber um sieben Uhr geläutet, zum Andencken, daß um selbige Zeit die Kayserlichen Völcker angekommen, und die Stadt Wien 1683 unter Anführung des Printzens von Lothringen entsetzet worden. Eben diese ruffet auch das Volck an Sonn- und Feyertagen zum Gottesdienst in diese Kirche, wie auch zu den Litaneyen, so offt sie gehalten werden, bey der aufgerichteten Säule der heiligen Dreyeinigkeit, zusammen, um wegen aufhörender Pest, so 1679 zu Wien erbärmlich grassiret, dem Dreyeinigen GOtt Lob und Danck abzustatten. Auf dem Rande dieser Glocke stehet: In nomine Patris, Filii & Spiritus S. mit beygesetztem Jahr, in welchem sie gegossen worden, nemlich 1453.

3. Die dritte Glocke ist noch etwas grösser, als die vorige, und giebt man mit selbiger das Zeichen zu Begleitung des Venerabile, wenn solches zu den Krancken getragen wird. Darauf stehet der Nahme des Meisters also: Georgius Arnoldt von Wien gols mich Anno Domini 1613. In der Mitte ist das Bild der heiligen Marien Magdalenen, worunter diese Schrifft: Thomas Ring Burger des aussern Raths und Verwalter der Löblichen Fronleichnams Brüderschafft, hab ich und meine liebe Haus-Frau Magdalena diese Glocke giessen lassen zur Begleitung des Hochwürdigen Sacraments.

4. Die vierte Glocke ist gestifftet worden vom Bischoff Rummeln, mit welcher man das Zeichen giebt, wenn jemand in letzten Zügen lieget, um für die abgeschiedene Seele zu beten, und hat der Pabst denenjenigen, so bey Läutung dieser Glocke solches thun, viertzig Tage Ablaß gegeben.

5. Die letzte endlich, und zu Wien die allerbekannteste ist, welche man insgemein das Bräun-Glöckel nennet, welches von einer frommen Matrone zu Erinnerung, daß ehemahls die Bräune daselbst entsetzlich grassiret, soll seyn gestifftet worden, und täglich zwey Stunden, nemlich des Sommers von 3 bis 4 Uhr, im Winter aber von 4 bis 5 Uhr und Nachmittags allezeit von 2 bis 3 Uhr geläutet wird. Andere meynen, es habe dieselbe Rudolph der Vierte gestifftet, und habe sie den Nahmen daher erhalten, weil die Dom-Herren durch solche zu Prim geruffen werden. Wegen des öfftern Läutens und Alters ist sie endlich zersprungen; daher solche 1675 wiederum hat müssen umgegossen werden, und sind jetzo auf derselben zwey Bildnisse zu sehen, deren eines unsern gecreutzigten Heyland, und das andere Unser Lieben Frauen Gestalt vorstellet. Dieses war die Beschreibung des so berühmten St. Stephans-Thurms.

(B) Der andere Thurm bey der Stephans-Kirche.

Wir gehen also weiter, und betrachten den andern Thurm, so dem St. Stephans Thurm gegen über auf der mitternächtigen Seite der Kirche stehet. Dieser Thurm, gleichwie er dem vorigen weder an Zierlichkeit der Arbeit, noch an Kunst des Gebäudes etwas nachgiebet; also hätte er auch den vorigen an Grösse und Höhe um viele Klafftern übertroffen, wenn der Bau desselben hätte sollen zu Ende gebracht werden. Man kan solches gar deutlich schliessen aus der Grösse des Fundaments, inmassen solches viel weiter und breiter als des vorigen ist.

(1) Urheber.

Wer dessen Urheber gewesen, und wenn er zu bauen angefangen worden, ist sehr streitig und ungewiß, und findet man hiervon keine zuverlässige Nachricht. Cuspinian hält zwar dafür, daß solcher im Jahr 1444 zu bauen sey angefangen, und zur Zeit Kaysers Friedrichs des Dritten fortgesetzet worden. Allein diesem widerspricht der glaubwürdigere Scribent Haselbach in seiner Oesterreichischen Chronick p. 80, welcher daselbst schreibet, daß Rudolph der Vierte, der erste Urheber und Erbauer der St. Stephans-Kirche, nicht nur den auf der mittägigen Seite stehenden prächtigen Thurm erbauet; sondern auch zu diesem den Grund geleget: Welches letztere der Wahrheit weit gemässer zu seyn scheinet, sowohl wegen der Symmetrie, indem man fast ordentlich bey den alten Kirchen zwey Thürme von gleicher Höhe findet, als auch der Gleichheit der Structur; obgleich nicht zu läugnen, daß Hertzog Rudolph zu frühzeitig gestorben, und diesen Bau nicht zu Ende bringen können, dessen Nachfolger aber zufrieden gewesen, daß sie den einen Thurm fertig gebracht. Wir wollen aber nicht in Abrede seyn, daß es geschehen können, daß man 1444 oder 1450 nach Cuspinians Meynung, wiederum an solchen zu bauen angefangen habe, und Friedrich der Dritte vielleicht den Vorsatz gehabt, solchen in vollkommenen Stand zu setzen, woran ihn aber die vielen Kriegs-Troublen gar leicht verhindern können. Daß man aber insgemein vorgiebt, als sey dieser Thurm deßwegen liegen blieben, weil der Baumeister des erstern den Baumeister dieses letztern, so sein Lehrjunge gewesen, und Johann Buxbaum geheissen, aus Jalousie, weil er gemercket, daß ihn dieser an der Kunst übertreffen werde, vom Gerüste herunter gestürtzet, ist ein alt Weiber-Mährgen.

(2) Gebäude.

Es ist aber das Gebäude dieses Thurms 25 Wienerische Klafftern hoch, und ist von ungemein künstlicher Baukunst, welches auch verursachet, daß sich kein Baumeister gefunden, welcher sich getrauet, denselben vollends zu Ende zu bringen. Denn ob man gleich 1499, 1502 und 1507 an solchem wiederum zu bauen angefangen, so ist es doch mit gar schlechtem Fortgange geschehen. Vornemlich aber hat sich Kayser Friedrich der Dritte angelegen seyn lassen, selbigen vollends aufzuführen, und hat zu dem Ende unterschiedliche Künstler und Baumeister zu sich beruffen,

beruffen, auch weder Kosten noch Arbeit gesparet, aber ebenfalls ohne Succeß. Daher hat er solchen mit einer Kuppel zu wölben und solche zu decken zehen tausend Pfund Kupffer hergeschencket. Dieselbe aber ist 1579 von Caspar Savoy auf diejenige Art, wie sie noch heut zu Tage zu sehen, verändert und gebauet worden.

(3) Glocke.

In dieser Kuppel hanget eine andere grosse und considerable Glocke, insgemein die Pummerin genannt, welche 202 Centner, der Kleppel aber 650 Pfund wiegt. Diese hatte zum allerersten Felix Fabian gegossen 1472 und woge dazumahl 160 Centner. Weil sie aber wegen des öfftern Gebrauchs schadhafft worden, ist solche vergrössert und in die heutige Gestalt gebracht worden. Es stehen auch auf solcher allerhand Bilder der Heiligen, als auf der einen Seite die Bildniße der Apostel Peters und Paulsj und des ersten Märtyrers Stephans mit dieser Beyschrifft: Urban. Weiss me fudit. Auf der andern Seite aber ist ein Crucifix mit denen unter dem Creutz zu beyden Seiten stehenden Bildnissen, nemlich der Marien und Johannis. Im obern Umkreise lieset man: Anno a nato Salvatore Domino nostro I. C. M. D. LVIII imperante feliciter Domino nostro Ferdinando Imo. Rom. Imper. Cæs. Augustiss. Unten auf dem Rande stehet: Senatus Populusque Viennensis hanc campanam reficiendam curavit, Georgio Prandtstettero Consule, Hilderico Heger, Templi Curatore. Es ist dieselbe von dem damahligen Bischoffe zu Gurck dem heiligen Johannes dem Täuffer geweyhet und getauffet worden, dabey Tauf-Pathe gewesen George Eder, Kayserlicher Rath. Das merckwürdigste ist, daß diese schwere Glocke, vermittelst einer Maschine, so man daselbst noch sehen kan, von einem Mägdgen von zehn Jahren hinauf gezogen worden. Man läutet diese grosse Glocke gemeiniglich zu dem öffentlichen Gebet und an denen Fest-Tagen, so durch das gantze Jahr GOtt oder den Heiligen zu Ehren angestellet werden, wie auch bey den Begräbnissen vornehmer Adels-Personen; und alle Sonnabende, da man Nachmittags die bey der Marianischen Säule, die bey dem grösten Platz der Stadt am Hof genannt, gesungene Litaney hält, wird dem Volck von halb vier bis vier Uhr mit solcher Glocken das Zeichen gegeben.

(C) Noch zwey Thürme der Stephans-Kirche.

Ausser denen nur gedachten zwey künstlichen und prächtigen Thürmen, siehet man deren noch zwey andere stehen unten an der Faciada bey der grossen Kirchthür, die Riesen-Pforte genannt, so noch von dem ersten Gebäude dieser Kirche, so Hertzog Heinrich der Erste erbauet, übrig geblieben seyn sollen, wie solches die bey St. Stephan annoch befindliche geschriebene Documenten bezeugen, welches auch die grobe und ungeschickte Bau-Art wahrscheinlich bestärcket. Es bekräfftiget diese Meynung Steher ad annum 1295 und Haselbach am mehr angeführten Orte, welcher saget, daß Rudolph der Vierte die ehemahlige Stephans-Kirche fast aus dem Grunde niedergerissen. Beyde sind von Quader-Steinen aufgeführet, und sind nicht viel höher als die Kirche, und ebenfalls wie Pyramiden, spitzig zu ohne Dach gebauet. Auf beyden hängen viel Glocken, wovon wir die merckwürdigsten beschreiben wollen.

In dem einen Thurm, dem Singer-Haus gegen über sind zwey Glocken anzutreffen, wovon die eine, so ziemlich groß, die Zwölferin, oder Fürsten-Glocke genennet wird. Auf dieser ist folgendes zu lesen: Salve sancta facies Jesu Christi; ingleichen: O quam gratissima & afflictissima fuisti benedicta mater Unigeniti. Um derselben Rand stehen folgende Verse:

Aes hac campana nunquam denuncio vana,
Bellum vel festum, flammam vel funus honestum,
Nomine me fudit Conradus ab urbe Monaco.
Anno Domini MCCLXXIX.

Diese Glocke, nachdem sie zwey hundert und etliche zwantzig Jahr gedauret hatte, ist sie wegen öfftern Gebrauchs gesprungen, worauf sie wieder umgegossen worden, wie es die ihr angeschriebene Zeilen an den Tag legen:

Ducentos vixi resonans, annosque viginti
Ante meos ortus, quam rumperet omnia Sorbeus
Mors: reparata Radislaus cognomine Rathzo,
Vivo iterum genitus veteri ceu semine Phœnix.
Anno Christi MDIX Maximiliano Cæsare Archiduce Austriæ regnante.

Die andere daselbst befindliche Glocke wird insgemein die Neue genannt, ist 1681 gleichermaßen zersprungen und wieder umgegossen worden, da denn derselben die alten Umschrifften nebst unterschiedlichen neuen wiederum eingepräget worden, welche in folgenden bestehen: Georg Wenning hat mich gegossen im Jahr nach Christi Geburt 1619 bene morientium gloria. Bey dem an solcher befindenden Bildnisse des Jesus-Kindleins stehen folgende Worte: In Nomine Jesu omne genu flectatur, cœlestium, terrestrium & infernorum, & omnis lingua confiteatur, quia Dominus Jesus Christus in gloria est Dei patris. Ferner siehet man diejenige Nachricht, so man derselben, als sie umgegossen worden, einverleibet hat: In dem Nahmen der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der Muetter Gottes Mariæ bin ich durchs Feuer und Hiz geflossen, Balthasar Gerold in Wien hat mich gegossen. Unterhalb dieser Schrifft siehet man das Bild der Allerheiligsten Dreyeinigkeit mit diesen beygefügten Worten: Gottes Wort bleibet ewig.

Der andere Thurm, so den vorigen gegen über stehet, hat vier Glocken, wovon die erste insgemein die Gnade heisset. In derselben obern Theil kommen dem Leser diese Buchstaben vors Gesichte: D. O. M. E. Auf dem Rande unten stehet: M. D. LII mense Martio imperante feliciter Rom. Hung. Bohemiæque Rege Ferdinando. Unterhalb dieser ist noch eine andere Schrifft: S. P. Viennensis hanc campanam vetustate corruptam refecit Christophoro Heyden Consule Ph. & J. U. D. Auf dieser Glocke ist nur ein eintziges Crucifix zu sehen mit beygesetzter Jahrzahl 1552 und folgender Beyschrifft: Mit Gottes Gnadt, Urban Weiss hat mich gegossen.

Die nächste dabey heist die Feyerin, auf welcher nachfolgender Vers, welchen man aber wegen des Alterthums kaum lesen kan, stehet:

Laudo Deum verum, plebem voco, colligo Clerum &c.

Darneben stehet das Bildniß des Heil. Stephans, und die Jahrzahl, wenn sie gegossen worden, nemlich 1457.

Die dritte ist, wie man sie heut zu Tage nennet, die Bier-Glocke, auf welcher nichts als folgender Reim stehet:

Michael Doppler hat mich gegossen,
In Nahmen Jesu Christi bin ich geflossen
Anno 1546.

Diese Glocke wird täglich auf den Abend, und zwar von dem Fest-Tag des Heil. Ritters Georgen bis auf St Michaelis, des Ertz-Engels, Tag, als dem es zu Ehren gewevhet, um 9 Uhr; von dannen aber bis wieder auf den Georgen Tag um 8 Uhr und zwar jedesmahl eine Viertel-Stunde lang geläutet, wodurch man das Zeichen giebet, daß alle Wirths-Häuser sollen geschlossen werden. Die vierte wird das Chor-Glöckgen genennet, weil es die Dom Herren zu Haltung der Horarum in das Chor ruffet.

Siehe unter andern D. Frantz Ernst Brückman de Templo Cathedrali Viennensi D. Stephano dicato, Epist. itiner. V, Wolffenbüttel 1729 in 4; ingleichen *Memorabilia de Templo ac turri ad S. Stephanum Viennæ Austriæ fide summa a veteribus documentis eruta*, Wien 1721 in 8, wovon im folgenden Jahre eine Uebersetzung ans Licht getreten unter dem Titel: Auserlesene Denckwürdigkeiten von der sowohl uhralten, als kunstreichen St. Stephans-Dom-Kirche und Thürmen zu Wien in Oesterreich, in 8.

XXIIX. Die übrigen Kirchen innerhalb der Stadt Wien.

Nachdem wir die, sowohl wegen ihres Alterthums, als auch wegen der künstlichen Gothischen Architectur und anderer merckwürdigen Sachen weit und breit berühmte St. Stephans-Metropolitan-Kirche, nebst ihren Thürmen, ausführlich beschrieben; so wenden wir uns nunmehro zu den übrigen Kirchen so in der Stadt Wien anzutreffen sind, um von denenselben gleichergestalt einige Nachricht zu ertheilen. Man muß sich aber billig wundern, daß man in einer, dem Umfange nach, so kleinen Stadt, als Wien ist, so grosse und weitläufftige Kirchen und Klöster habe bauen können, wodurch dieselben beynahe den sechsten Theil der Stadt eingenommen und solchen von der weltlichen Jurisdiction eximiret haben. Denn es ist vor eine solche Stadt gewißlich sehr viel, wenn in derselben Ring-Mauer 31 Kirchen und Klöster angetroffen werden, der vielen andern, so in denen Vorstädten anzutreffen und oben im XVIII Abschnitte bereits schon beschrieben worden sind, vorjetzo zu geschweigen. Unter denenselben sind fünf Pfarr-Kirchen: als I) die St. Stephans Metropolitan-Kirche; II) die Michaeler Pfarr-Kirche; III) die Pfarr-Kirche Aller Heiligen im Bürger Spital; IV) die Pfarr-Kirche zu Schotten; und V) die Pfarr Kirche zu U. L. Frauen-Stiegen, so unter die Passauische Dioces gehöret; und zehen andere, welche zwar keine Pfarr- aber auch keine Kloster-Kirchen sind, sondern durch besondere Geistliche versehen werden, als: 1) St. Ruprecht; 2) St. Peter; 3) St. Salvator; 4) St. Johannis Baptistä bey dem Maltheser-Hof; 5) St. Elisabeth, im Deutschen Hauß; 6) St. Catharinen im Kayserlichen Spital; 7) St. Marien Magdalenen und St. Catharinen, beyde auf den St. Stephans-Freythof; 8) St. Ivo bey der Juristen-Schule; 9) St. Barbaren; 10) St. Georgen im Freysinger Hof. Die übrigen sechzehen Kirchen muß man in den Klöstern suchen, von welchen in dem folgenden Abschnitte.

Ehe wir nun diese Kirchen etwas genauer betrachten und von jedweder insonderheit eine kurtze Nachricht ertheilen: wollen wir vorhero noch anmercken, daß dem Frauenzimmer untersaget sey, weder in der Metropolitan- noch andern grossen Kirchen in Wien mit Andrienen, Volanten oder so genannten Frantzösischen Säcken zu erscheinen.

Anlangende nun die Kirchen selbsten, so folget so gleich, weil die St. Stephans-Metropolitan-Kirche, als die erste, bereits in dem XXVI und XXVII Abschnitte verhoffentlich zur Gnüge beschrieben worden, die andere Pfarr-Kirche:

(1) St. Michaeler Pfarr-Kirche.

Diese Pfarr-Kirche ist schon vor vierhundert und mehr Jahren, als eine kleine Capelle von einer frommen Wittbe erbauet und dem Ertz-Engel Michael gewevhet worden. Allein nach der Zeit haben Rudolph der Dritte, und Otto der Erste, Gebrüdere und Ertz-Hertzoge von Oesterreich, dieselbe erweitert und grösser gebauet; und im Jahr 1626 wurde solche von Kayser Ferdinanden dem Andern denen Patribus Barnabitis oder Clericis Regul. Congregationis S. Pauli Apostoli, nachdem solche zu einer Pfarr-Kirche gemacht worden, eingeräumet, doch also, daß sich der Kayser und seine Nachkommen das Jus Patronatus vorbehalten. Nach der Zeit ist sie immer besser und besser gebauet worden, und weil ehemahls 21 Altäre in solcher waren, so aber vor den engen Platz der Kirchen zu incommod gewesen, so sind solche mit besagten Kaysers und dessen Sohnes Ferdinands des Dritten Bewilligung bis auf funfzehen verringert, auch der Hoch-Altar an einen bequemern Ort gesetzet worden. Bey diesem letztern siehet man ein Denckmahl der Danckbarkeit, zu Ehren Ertz-Hertzogens Alberts des Lahmen, welcher den Thurm bauen lassen; und auf der andern Seite gegen über das Bildniß Ferdinands des Andern in Stein gehauen, mit folgender Beyschrifft:

Ferdinandus II Rom. Imper. S. A.
ad S. Michaelis templum,
Cujus Austriaca domus Jus Patronatus
a seculis gessit,
Congregationem Cleric. Regular. S. Pauli
ad divini cultus augmentum,
ad Cathol. fidei propagationem,
Melchiori Card. Cleselio Viennens. Episc.
præsentatam
institui voluit
Anno MDCXXVI die 17 Maji,
atque

ecclesia jam florenti decore restituta
Summoque altari illibato commodius
translato,
novis
immortalis laureæ
felicibus auspiciis
Ferdinandi III Austr. Cæs. XIII. Coronationis
die 30 Dec. 1636
Augustissimis benefactoribus grati
animi monumentum
exultantes Patres.

Ueber dem Eingang dieser Kirchen, so ein kleines Portail ist, siehet man den Streit des Ertz-Engels mit dem Drachen in Stein gehauen. In der Kirchen selber ist der Tabernacul des Hoch-Altars sowohl wegen seiner Schönheit und Kostbarkeit, als auch wegen der vielen Heiligthümer merckwürdig.

Diese letztern bestehen in folgenden:

1. Das Haupt des Heil. Aurelius.

2. Das Haupt des Heil. Valerius, Königs in Spanien.

3. Einige Gebeine des Heil. Evodius, Linus, Annianus, Felicians, Aurelien, Victorien, Offrius und Faustins.

4. Reliquien des Heil. Constantius, Justinus, Marcellins, Simons, Cyrillus, Valentins, Deinius, Apolloniens, Fortunens u. s. w.

5. Die Reliquien des Heil. Clemens, Vincenzens, Felix, Peregrinens, Constantien, Adauctus, Benignus, Faustens, Lucius, Hyacinthens, Maximus, Clementien, Mauritius, Augustinus, u. s. w. welche an gewissen Fest-Tagen zur Verehrung ausgesetzt werden.

Ferner ist in dieser Kirchen ein Altar, so von dem wunderthätigen Frauen-Bild der Heil. Marien von Candia den Nahmen hat, und sehr viel Wunder soll gethan haben.

Ehemahls hatte diese Kirche keinen Kirchhof oder Gottes-Acker, daher kauffte man 1660 vor der Stadt zu Marien-Hülf einen Weinberg, um die Todten dieser Pfarr-Kirche dahin zu begraben, in welchen nachgehends auch eine kleine Capelle erbauet worden, so ebenfals ein Wunderthätiges Frauen-Bild besitzet.

(2) Die Pfarr-Kirche Aller Heiligen im Bürger-Spital.

Die dritte Pfarr-Kirche ist in dem Bürger-Spital, und Allen Heiligen gewidmet. Es ist dieselbe ziemlich groß und weitläufftig, und schön gebauet, und sind in selbiger vornemlich schöne Altäre zu sehen. Es werden auch in solcher verschiedene Reliquien verwahret, welche aber in eben dergleichen Sachen als die vorhergehenden bestehen. Diese Kirche wird übrigens von besondern hierzu verordneten Geistlichen verwaltet.

(3) Die Pfarr-Kirche in der Schotten-Abtey.

Die Vierte Pfarr-Kirche ist in der Schotten-Abtey gelegen. Heinrich der Erste, ein Sohn des Heil. Leopolds, so die Schotten-Abtey gestifftet, ist auch der Stiffter dieser Pfarr-Kirche. Im Jahr 1158 machte er solche zu einer Pfarr-Kirche und räumete sie denen Benedictiner-Mönchen der Schottländischen Nation ein. Sie wurde der Jungfrau Marien gewidmet, und solche von dem Stiffter zu seiner Ruhestatt ausersehen, wie denn derselbe mit seiner Gemahlin Theodoren, mitten in solcher begraben liegt.

Gleichwie aber diese Kirche U. L. Frauen gewidmet ist; also ist auch billig, daß dieselbe ein Wunderthätiges Marien-Bild besitze. Diesem werden viele Wunder zugeschrieben, unter welchen dieses nicht das geringste, daß nemlich 1645, als die Schweden in dasigen Landen die Oberhand hatten, und man sich in Wien vor einem Schwedischen Anfall gewaltig fürchtete, man daher in der Noth zu diesem Frauen-Bilde die Zuflucht nahm, solches in Proceßion nach St. Stephan brachte, und es zur öffentlichen Verehrung Acht Tage aussetzte. Binnen der Zeit soll eine solche Furcht unter die Schweden kommen seyn, daß sie dasige Gegend über Hals und Kopf verlassen, und die Stadt von der Gefahr befreyet worden, welches ob es diesem Frauen-Bilde oder den Kayserl. Soldaten zuzuschreiben sey, ein jedweder vor sich selbst untersuchen kan.

Es sind daher auch zwey grosse Brüderschafften der Mutter GOttes zu Ehren daselbst gestifftet worden, welche aus einer grossen Anzahl sowohl vornehmer als gemeiner Personen bestehen.

Im Jahr 1637 den 3 Febr. Abends fiel bey stillem Wetter der Kirchthurm dieser Kirchen ein, wiewohl sonder männigliches Schaden.

Siehe übrigens auch den folgenden XXIX Abschnitt, die erste Nummer.

(4) Die Pfarr-Kirche zu U. L. Frauen-Stiegen.

Die fünfte Pfarr-Kirche wird genennet zu U. L. Frauen-Stiegen, welche zwar in der Stadt Wien gelegen ist, aber keinesweges zu der dasigen Ertz-Bischöflichen Dioces gehöret; sondern es ist dieselbe, wie ehemahls die gantze Stadt, dem Bißthum Passau, noch bis heut zu Tage unterwürfig, und ist selbige von dasigem Bischoffe, als Kayser Friedrich der Dritte das Wienerische Bißthum errichtete, ausdrücklich der Passauischen Geistlichen Jurisdiction vorbehalten worden; und dieses darum, weil 1154 ein Passauischer Bischoff diese Kirche erbauet hat. Dieselbe hat nun ihren besondern District und Eingepfarrte in der Stadt, welche folglich in Geistlichen unter dem Official und Consistorio, so der Bischoff von Passau daselbst hält, und in seinem Nahmen die geistliche Jurisdiction ausüben muß, stehen, und daselbst in nöthigen Fällen, z. E. Dispensation suchen, und in der Pfarr-Kirchen alle Priesterliche Handlungen verrichten lassen müssen. Die Kirche an und vor sich selbst ist nach alter Manier gebauet, nicht allzu groß und sehr dunckel, und wird von besondern Geistlichen, so ebenfals von dem Bischoff zu Passau gesetzet werden, verwaltet.

Passauisches Consistorium.

Es bestehet übrigens das Passauische Consistorium aus dem Official, 29 Geistlichen, und 14 Weltlichen Räthen, nebst verschiedenen geringern Bedienten, und erstrecket sich die Jurisdiction desselben über die gantze, dem Bischoffe von Passau zugehörige Unter-Emsische Dioces.

Was die übrigen ausserhalb den Klöstern, in der Stadt befindlichen Kirchen anlanget, so ist unter denselben:

(5) Die St. Ruprechts-Kirche.

Diese Kirche wird insgemein vor die allerälteste in gantz Wien gehalten. Denn obgleich Lazius Chronic. Viennens. L. II. c. 2. dafür hält, daß schon allbereit im Jahr 470 vom Heiligen Severin daselbst zwey Kirchen wären erbauet, wovon die eine Johannes dem Täufer, und die andere denen Heiligen, Gervasius und Protasius, gewidmet worden; so bestehet doch alles nur auf blosen Muthmassungen, und kan aus keinem glaubwürdigen Geschicht-Schreiber erwiesen, vielweniger der Ort, an welchem solche ehemahls gestanden, gezeiget werden. Diesemnach bleibet der Ruhm des Alterthums der St. Ruprechts-Kirchen, welche ohnstreitig eher gestifftet und erbauet worden, als die St. Stephans-Kirche, ob wir gleich nicht mit andern behaupten wollen, daß derselben Ursprung ins Jahr 640 zu setzen sey; und daß derselben Stiffter zwey Priester, Gvilibaldus und Cilaricus, sollen gewesen seyn; denn es solte uns auch dieses zu beweisen sehr schwer fallen. Nach dieser folgt, was das Alterthum anlanget:

(6) Die St. Peters-Kirche.

Diese Kirche liegt mitten in der Stadt und wird vor derselben Stiffter insgemein Carl der Grosse gehalten, welcher dieselbe im Jahr 802 soll erbauet haben, nachdem er 791 die Hunnen bezwungen, und die Grentzen des Reichs bis an den Fluß Raab erweitert. Diejenigen so dieses behaupten, beruffen sich auf Eginhards Annal. Franc. ad annum 791 c. 31 welcher zwar gedencket, daß Carl die Hunnen bezwungen, aber nicht gemeldet, daß er die Peters-Kirche in Wien gebauet habe. Dahero beruhet abermahls alles auf Muthmassungen, und wollen wir uns dabey nicht länger aufhalten, sondern anjetzo gedencken, wie dieselbe Kayser Joseph, Glorwürdigsten Andenckens, von Grund aus nach Art und Weise der Peters-Kirche zu Rom gantz neu erbauen, und solche durch den Cardinal und Hertzogen von Sachsen Zeitz in Beyseyn des gantzen Kayserlichen Hofes 1708 den 28 October einweyhen lassen. Carl Günther Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 880. Allein es kommt diese Copie dem Original bey weiten nicht bey, ohnerachtet derselben an und vor sich an Zierlichkeit und Schönheit nichts abgehet und sehr viel Geld gekostet hat. Vornemlich ist in derselben die Mahlerey des berühmten Kayserlichen Hof-Mahlers, Rothmayers von Rosenbrun, zu bewundern. Die Verwaltung dieser Kirchen lieget einigen Beneficiat-Geistlichen ob, so deswegen gewisse Einkünffte und Besoldungen geniessen.

(7) Die Kirche zu St. Salvator.

Diese ist allernächst beym Rath-Hause gelegen, und ist ein altes und danckeles Gebäude ohne die geringste Pracht und Zierlichkeit. Es ist dieselbe im Jahr 1282 vom Ritter Otto von Neuburg gestifftet und erbauet, nach seinem Tode aber dem Stadt-Magistrat nebst den dazu gehörigen Häusern überlassen worden, welcher nur gedachte Häuser wegreissen und das Rath-Haus daselbst erbauen lassen.

(8) St. Johannis-Kirche.

Diese Kirche stehet in der Kärntner Strasse, und gehöret den Maltheser-Rittern, allwo sie auch ihren Hof haben. Es ist dieselbe nicht allzu groß, aber sehr alt, so gar, daß man behaupten will, daß dieselbe der Heilige Severinus gleichfalls erbauet, welches aber eben so wenig, als das Alterthum der vorhergehenden Kirchen kan erwiesen werden.

(9) Die St. Elisabeth-Kirche.

Diese Kirche stehet in dem so genannten Deutschen Hause oder in dem den Deutschen Ordens-Rittern zugehörigen Hofe, ist aber von keiner Wichtigkeit, und giebt man zu derselben Stiffter ebenfalls den Heiligen Severin an.

(10) Die St. Catharinen-Kirche.

Die Kirche zu St. Catharinen ist in dem so genannten Kayserlichen Spital, allernächst bey der Kayserlichen Burg, und ist nur mittelmäßig.

(11) Die Capellen der Heiligen Marien Magdalenen und Heil. Catharinen.

Diese beyden Capellen stehen auf dem Stephans-Freyt-Hofe, und sind nicht gar zu groß, aber ziemlich alt, vornemlich die Capelle der Heiligen Catharinen, an welcher folgende Inscription zu sehen:

Anno ab incarnatione Christi
MCCXIIII
Dominica proxima post Festum
S. Viti Martyr.
Consecrata est hæc Capella
in Honorem
S. Catharinæ, Virg. & Martyris
a
Venerabili Patre Dn. Manegoldo
Pataviensis ecclesiæ Episcopo.

(12) Die Kirche zu St. Ivo.

Diese Kirche, so dem Heiligen Ivo, der der Juristen-Facultät Schutz-Patron ist, gewidmet worden, stehet bey gedachter Juristen Facultät und ist weiter von ihr nichts merckwürdiges anzuführen.

(13) Die Kirche zu St. Barbara.

Diese Kirche liegt allernächst beym untern Jesuiter-Collegio in dem Kayserlichen Convictorio.

(14) Die Capelle zu St. Georgen.

Diese Capelle ist im Freysinger-Hof gelegen, und sehr klein, wie auch von keiner Erheblichkeit. Die übrigen sechzehen Kirchen muß man in den Klöstern suchen.

XXIX Klöster.

Klöster sind in der Stadt Achtzehen an der Zahl (von denen ausser der Stadt, nemlich in denen

denen Vorstädten, ist oben in dem XVIII Abschnitte bey jeder Vorstadt ins besondere gehandelt worden) und werden dieselben eingetheilet in **Mönchs- und Frauen- oder Nonnen-Klöster.**

Von denen ersten findet man derselben eilfe in der Stadt, welche folgende Nahmen führen: 1) Die Schotten-Abtey; 2) Die Prälatur zu St. Dorotheen; 3) Die obern Jesuiter am Hof; 4) Die untern Jesuiter bey der Universität; 5) Der Jesuiter Novitiat-Hauß bey St. Annen; 6) Zu St. Michael bey denen P. P. Cler. Regul. und Pauli; 7) Zum Heiligen Creutz bey den Minoriten im Land-Hause; 8) Die Kayserliche Hof-Kirche bey den P. P. S. Augustini Barfüssern; 9) Bey den Capucinern; 10) St. Hieronymi bey den Franciscanern; und 11. Zu U. L. Frauen ad Mariam rotundam bey den P. P. Dominicanern.

Frauen-Klöster aber zählet man in der Stadt sieben, und heissen sie also: 1) Zu St. Joseph bey den sieben Büchern, Carmeliter Ordens; 2) St. Laurentii Augustiner Ordens; 3) St. Jacob, ebenfals Augustiner Ordens; 4) St. Nicolai, St. Claren-Ordens; 5) St. Agnes, oder zum Himmel-Porten, Augustiner Ordens; 6) Zu denen H. H. Engeln im Königl. Frauen-Kloster, Clariser Ordens; 7) St. Ursulä, Urseliner Ordens.

Wir wollen nun diese so wohl Manns- als Frauen-Klöster etwas genauer betrachten, und von jedweden eine kurtze Nachricht ertheilen. Das erste unter den Manns-Klöstern ist also:

(1) Die Schotten-Abtey.

Solche hat zum Stiffter Heinrichen den ersten, einen Sohn des Heiligen Leopolds, welcher 1144 als er aus Asien wieder zurück kam, und sich mit des Griechischen Kaysers Tochter, **Theodora**, vermählet hatte, eine Gelübde that, ein Kloster zu stifften, so er auch 1150 laut des Stifftungs Briefs, so beym **Lazius** Chronic. Viennens. L. II, c. 4 p. 21 u. f. zu finden, ins Werck richtete. Er bauete aber solches anfangs als ein Gast-Haus oder Hospital für diejenigen Schott- und Irrländer, welche nach dem Gelobten Lande wallfahrten zogen. Im Jahr 1158 machte er solches zu einer Pfarr-Kirchen und Abtey, und räumete es den Benedictiner-Mönchen derselben Nation, ein, und dieses geschahe alles mit Einwilligung Pabsts **Adrians** des Vierten, und Kaysers **Friedrichs Barbarossä**. Es haben auch die Schottländer dieses Kloster bis 1418 besessen; Denn im gedachten Jahre zoge der damahlige Abt **Thomas** II mit seinen Mönchen von da weg, und behielte sich nicht das Recht, wieder zu kommen, vor. Dahero, als sie in den folgenden Zeiten wieder zu kommen, und ihr ehemahliges Kloster von neuen zu bewohnen, Lust bekamen, so war es zu langsam, und nicht mehr thulich, weil dasselbe, nachdem es drey Jahr ohne Mönche gewesen, deutschen Benedictinern eingeräumet worden. Deren erster Abt war **Nicolaus von Respitz** aus dem Kloster Mölck, welcher solches wieder, um in dem vorigen Stand setzte. Dessen ohngeachtet aber, wolte denen Schottländern der Appetit zu diesem reichen Kloster noch nicht gantz und gar vergehen; dahero brachten sie solches 1434 auf der Kirchen-Versammlung zu Basel wiederum von neuen aufs Tapet; sie erhielten aber eben so wenig, als nach der Zeit 1580 da die Schottische Königin **Maria** bey Kayser **Rudolphen** dem Andern von neuen darum Ansuchung thun liese. Es wurde dieses Kloster anfangs dem Passauischen Bißthum unterworffen, nachdem aber das Wienerische Bißthum errichtet worden, ist es 1480 unter dessen Jurisdiction kommen.

Von der Pfarr-Kirchen daselbst, so der Jungfrau **Marien** gewidmet ist, siehe den XXVIII Abschnitt, Nummer 3.

Nebst den zwey grossen Brüderschafften, so zu Ehren der Mutter Gottes sind gestifftet worden, und von welchen bey der nurgedachten Pfarr-Kirche in dieser Schotten-Abtey, auch schon Meldung geschehen, ist allhier auch die **Brüderschafft des Heiligen Sebastians**, imgleichen auch eine andere, so dem Heiligen **Benedict** zu Ehren gestifftet worden; und bestehet die letztere unter andern darinnen, daß die Mitglieder desselben fleißig an ihren Tod gedencken, und sich bey Zeiten zum sterben bereiten sollen.

Es ist aber diese Schotten-Abtey eine sehr reiche Abtey so sehr schöne Einkünffte hat; dahero auch dieselbe eine grosse Anzahl Mönche ernähret. Sie hat aber zu verschiedenen mahlen grossen Schaden gelitten und zwar so brannte dieselbe 1480 fast gantz ab. Im Jahr 1529 muste sie in der dasigen Belagerung viel ausstehen, und wurde damahls von denen in solcher zur Defension der Stadt gelegten Soldaten die dasige Bibliotheck sehr übel handthieret und vieles von raren Schrifften und Büchern geraubet und verschleppet. In der letzten Türckischen Belagerung brannte dieselbe fast völlig wieder ab.

Der Abt ist infuliret und ein Nieder-Oesterreichischer Land-Standt. Er hat in dem so genannten Schotten-Hof eine schöne, grosse, und wohl meublirte Wohnung, welche gantz neu erbauet ist und wohl verdienet angesehen zu werden.

Endlich bemercket man noch, daß den 30 Jenner jährlich der Gedächnis-Tag des Stiffters in dieser Abtey gefeyret, dabey Brod und Wein unter die Armen von dem Abt ausgetheilet wird.

Von denen Aebten, die demselben nach und nach vorgestanden, sind folgende bekannt, als:

1. Matthes, florirte 1159.
2. Sanctinus, erwehlt 1161 starb 1169.
3. Finanus, starb den 8 Jenner 1195.
4. Gregorius, starb den 19 Mertz 1202.
5. Ulrich, starb den 22 November 1204.
6. Marcus, lebte 1208.
7. Matthes II, florirte 1220.
8. Felix, 1237.
9. Philipp, der erste infulirte Abt, 1252.
10. Wilhelm I, florirte 1276.
11. Thomas, 1280.
12. Wilhelm II, 1287.
13. Nicolas, 1309.

14. Johann, 1319.
15. Moritz, bekleidete solche Stelle 1334.
16. Heinrich, 1340 starb den 30 August 1343.
17. Nicolas, stand der Abtey eine kurtze Zeit vor.
18. Philipp, 1346.
19. Wilhelm III, florirte 1349.
20. Clemens, 1355.
21. Donatus, 1376 starb den 22 May 1380.
22. Donaldus, war 1385 Rector der Universität allda.
23. Heinrich, 1397.
24. Patricius, 1400.
25. Adalbert, 1401.
26. Johann, 1403.
27. Thomas, der letzte Abt, von denen, so gebohrne Schottländer gewesen.
28. Nicolas, 1418 starb den 8 August 1428.
29. Johann III, bis 1446 da er den 22 October starb.
30. Johann IV, florirte 1447.
31. Martin, 1452, starb den 29 Julius 1455.
32. Hieronymus, empfieng die Consecration den 1 Februar 1460, und starb den 12 August 1465.
33. Johann, 1466, starb 1467.
34. Martin Finck, 1467, starb 1475.
35. Leonhord, erwählt den 10 October 1475.
36. Stephan Kolb, erwählt 1475, starb den 13 Junius 1480.
37. Placidus, 1483.
38. Christoph, 1485.
39. Gallus, 1486.
40. Johann Hintenus, 1487.
41. Johann von Kremnitz, 1500.
42. Benedict Chelidonius, 1518, starb den 18 Sept. 1521.
43. Michael, 1524, starb den 19 October 1527.
44. Conrad Weixelbaum, starb den 14 Sept. 1541.
45. Wolfgang Traunstein, starb den 27 Sept. 1562.
46. Johann Schretel, starb 1582.
47. Georg Striegel, starb 1608.
48. Augustin Pitterich, starb 1629.
49. Johann Walterfinger, starb den 22 November 1641.

50. Anton Spindler, ward aus dem Kloster Steyr - Garsten, welches er in grosses Aufnehmen gebracht, hieher beruffen, und ließ die Kloster - Kirche nebst ihren Thürmen von Grund aus neu bauen. Er starb den 1 Novemb. 1648.

51. Peter Heister, Kayserlicher Rath, war eine lange Zeit vorhero Prior. *Bucelin* Germania Sacra, P. II, p. 270 u. f. Siehe auch den Artickel: Schotten-Kloster, im XXXV Bande, p. 1042.

(2) Michaeler-Kloster.

Nach der Schotten - Abtey folget in der Ordnung das Michaeler - Kloster. Weil wir aber von demselben schon oben bey der St. Michaeler Pfarr - Kirche im XXIIX Abschnitte, unter Nummer 1 ausführliche Meldung gethan, so wenden wir uns nunmehr so gleich zur Beschreibung des Klosters und Prälatur zu St. Dorotheen.

(3) Kloster und Prälatur zu St. Dorotheen.

Dieses Kloster ist nach der Schotten - Abtey eines von den vornehmsten und reichsten in der gantzen Stadt Wien. Es hat dasselbe seinen Ursprung Ertz - Hertzogen Albertem dem Dritten zu dancken, welcher solches gestifftet; von dessen Sohn aber, Rudolphen, dem Vierdten zu Stande gebracht und von Bischoffen Georgen zu Passau 1360 der Heiligen Dorotheen, der Heiligen Catharinen, den Heiligen Aposteln und Ertz - Engeln geweyhet worden. Anfangs war dasselbe nur eine Beneficiat - Kirche, so von weltlichen Geistlichen verwaltet wurde; Allein im Jahr 1414 wurde dieselbe von Andreas Banc, Pfarrern zu Görs, Alberts des Vierten Informator, und nachgehends dessen Cantzlern, in ein Collegium Canonicorum regularium S. Augustini, mit nur besagten Hertzogs Erlaubniß, verwandelt, und von solchen etliche nahe an der Kirche herum stehende Häuser zusammen gekaufft, und zu einer Wohnung der Canonicorum daselbst eingerichtet, und etliche Canonici von Thürnstein, und aus dem Collegio Canonicorum St. Hypolyti dahin beruffen, selbiges zu beziehen. Es hat zwar mehr gedachter Ertz-Hertzog Albert der Vierte den Vorsatz, die Wohnung der Canonicorum von Grund aus neu zu bauen, weil er aber vom Tode daran verhindert wurde, so thate solches dessen Sohn Albert der Fünffte, so hernach Römischer Kayser wurde, welcher dieses Kloster nicht nur von neuen bauete; sondern solches auch 1423 mit mehrern Einkünfften reichlich versehen, so gar, daß die Anzahl der Canonicorum bis auf zwantzig anwuchse. Und weil dieser Kayser gegen dieses Kloster eine beständige Liebe und Zuneigung hegete, so ließ er es an nichts ermangeln, was zu dessen Aufnehmen etwas beytragen konnte, welches dessen Nachfolger auch löblich gethan haben: Denn Kayser Friedrich der Dritte machte die dasige Kirche zur Kayserlichen Hof - Kirche, und ließ derselben Vordertheil prächtig bauen. Kayser Ferdinand der Erste eximirte diese Prälatur mit Päbstlichen Consens von der Passauischen Geistlichen Jurisdiction, und brachte es dahin, daß sie nunmehro unter dem Wienerischen Ertz-Bißthum stehet.

Es hat dieses Kloster auch jederzeit viel gelehrte Leute gehabt, welche man von fremden Orten aus zu ansehnlichen Geistlichen Würden beruffen; solches aber wird von einem infulirten Probste, welchen man insgemein den Prälaten zu St. Dorotheen nennet, dirigiret.

Was das jetzige Gebäude dieser Prälatur, das allerdings sehenswürdig, anlanget; so ist zu wissen, daß 1673 der damahlige Abt, Hieronymus Heyden, solches von Grund aus a la moder-

moderne bauen ließ und die Oeconomie dieses Stiffts auf einen guten Fuß setzte.

Vor nicht so vielen Jahren hat man auch die dasige Kirche dergestalt repariren lassen, daß solche nunmehro eine von den schönsten in Wien ist, in welcher man sonderlich die schöne Marmor-Arbeit und kunstreiche Mahlerey Rothmayers von Rosenbrun bewundern muß. In derselben werden auch die Reliquien des Heiligen Josimus und des Heiligen Jonisius als ein grosses Heiligthum verwahret, und an gewissen Festen zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt.

Die Herren Canonici besitzen auch eine ansehnliche Bibliothec, so Sigismund Buglsperger, der siebende Abt, allbereit gestifftet, welche nach der Zeit immer mehr und mehr vermehret worden, und jetzo sehr zahlreich ist.

(4) Jesuiter-Klöster.

Die Jesuiten haben allbereits in der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien drey grosse und weitläufftige Collegia und Kirchen, welche alle ziemlich schön sind, die bey dem Collegio ist die gröste.

a) Profeß-Hauß, insgemein beym Obern Jesuitern genannt.

Von solchen ist das erste, so das Profeß-Hauß genennet wird, am Hof gelegen, und wird gemeiniglich beym Obern Jesuitern genennet. Der Anfang dieser Patrum war daselbst erstlich sehr schlecht: Denn als Ferdinand der Erste dieselben 1551 nach Wien kommen ließ, wurde ihnen die St. Annen-Kirche, nebst der dabey befindlichen Wohnung, so eine vornehme Frau 1320 zu einem Aufenthalt der Fremdlinge gestifftet hatte, eingeräumet. Allein es währete nicht lange, so hielten dieselben 1554 dasjenige Convent, so ehemahls denen P. P. Carmelitern gehöret hatte, und nunmehro das Profeß-Hauß genennet wird. Denn nachdem es die Carmeliter, aus uns unbekannten Ursachen, verlassen und sich von da hinweg gemacht hatten, so wurde solches auf Päbstliche und Kayserliche Erlaubniß, den Jesuiten übergeben, welche dasselbe, weil es ziemlich baufällig, repariren und erweitern liessen, und daselbst ein Collegium aufrichteten; Die St. Annen-Kirche und das dasige Haus aber musten sie damahls denen Stephans-Rittern abtreten und überlassen. Nachdem aber Kayser Ferdinand der Andere 1625 denselben die Universität und das dasige Collegium übergeben, so wurde dasselbe zum Profeß-Hause gemacht, und behielten die dasigen Geistlichen sehr wenig von den ordentlichen Einkünfften zu ihrem Unterhalte, daher musten dieselben meistens von Allmosen leben. Zum Andencken und Erinnerung ihrer ehemahligen Armuth müssen dieselben auch anjetzo zuweilen noch mit einem weissen Sack über die Achsel geschlagen, in der Stadt herum gehen und Allmosen sammlen: ohnerachtet solche anjetzo ansehnliche Revenüen haben: Denn der dasige Stadt-Magistrat hat denenselben jährlich 600 fl. auszuzahlen, schon lange verordnet; der Cardinal Franz von Dietrichstein aber solchen, als eine jährliche Rente 1200 fl. angewiesen; nächst diesem zur Bequemlichkeit der Herren Patrum, noch einen gewissen Fond zur Unterhaltung einer Carosse mit vier Pferden gestifftet, und ihnen noch andere milde Stifftungen hinterlassen. Zu geschweigen derjenigen sonderbaren Gnaden, mit welchem so wohl der Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, als auch der Cardinal Clesel dieselben überhäuffet, und befinden sich nunmehro die dasigen Patres so wohl accommodiret, daß sie an nichts Mangel leiden.

Es ist aber dieses Profeß-Hauß ein grosses und weitläufftiges Gebäude, welches nebst der Kirche nach heutiger Baukunst schön gebauet ist. Man bildet sich auch nicht wenig ein wegen der vielen Reliquien und Heiligthümer, so daselbst verwahret werden und in folgenden bestehen:

1. Ein Stückgen Holtz vom Creutze Christi.
2. Dergleichen von der Krippe, darinnen der Heyland gelegen.
3. Dergleichen von dem Tische, auf welchem der Heyland das Heilige Nachtmahl gehalten.
4. Ein Stückgen von dem weissen Kleide Christi.
5. Dergleichen von der Säule, an welcher er gegeisselt worden.
6. Ein Stückgen von dem Rocke der Jungfr. Marien.
7. Reliquien von den unschuldigen Kindern.
8. Dergleichen von St. Marien Jacobi.
9. Dergleichen vom Heiligen Christoph und Sebastian.
10. Dergleichen vom Heiligen Stephan.
11. Vom Heiligen Laurentius.
12. Dergleichen vom Heil. Georgen, Viten, Augustin, Anton, Wolfgangen und vielen andern Heiligen.
13. Den Gürtel des Heiligen Franciscus Seraphicus.

In dem Altare der Heiligen Apostel daselbst ist vollends eine grosse Anzahl dergleichen heiliger Sachen eingemauert, als Reliquien von Petrus und Paulus; von Cosma und Daman; von der Heiligen Reginen; von den Aposteln Andreas, Matthias und Thomas; von denen Heiligen Jungfrauen Lucia, Ludmilla und Ottilia, vom Heiligen Frantz Xaver, und andern Heiligen.

Es sind auch allhier unterschiedene Brüderschafften errichtet worden, worvon die vornehmste derjenige Orden ist, so die Kayserin Eleonore Ferdinands des Dritten Gemahlin, gestifftet, und zwar zum Andencken eines Crucifixes, so in einer Feuers-Brunst derselben Zeiten unversehrt geblieben seyn soll. Dieselbe bestehet aus lauter vornehmen Frauens-Personen, und führet den Titul: Der Creutz-Stern-Schwestern.

Die andere ist die Brüderschafft der Himmelfahrt Mariens, worein niemand als lauter Adliche Manns-Personen aufgenommen werden.

Die

Die dritte ist die Brüderschafft der Angst Christi.

Die vierte ist für die Italiäner und führet den Nahmen der Unbefleckten Empfängniß Marien.

Die fünffte ist für bürgerliche Leute unter dem Nahmen der Verkündigung Marien.

Die sechste ist für Studenten, unter der Benennung der Heimsuchung Mariä.

Die siebende ist für ledige Personen, und hat den Nahmen der Reinigung Mariä.

Die Achte, unter dem Nahmen der Geburt Mariä, ist für Handwercks-Pursche.

Die letzte, so gestifftet worden, führet den Nahmen der zwey und siebentzig Jünger Christi und ist errichtet worden, das Venerabile beständig anzubeten, daher dieselbe vom Pabst mit vielen Ablaß versehen und privilegiret ist.

b) Unter-Jesuiter-Collegium.

Nachdem die Patres der Gesellschafft Jesu von dem Römischen Könige Ferdinand I. 1551 wie bereits davon schon Meldung geschehen, nach Wien beruffen worden, so schickte der Stiffter dieser Gesellschafft, *Ignatius Lojola*, noch in demselben Jahre eilf Mitglieder unter der Direction des P. *Nic. Lanoyi* dahin, welche nicht allein von gedachten Könige gnädig aufgenommen, sondern auch von andern Vornehmen des Hofes wohl tractiret wurden; wie denn sonderlich der damahlige Bischoff Urban von Laubach, des Römischen Königes Beicht-Vater, ihnen sehr viel Gefälligkeiten erwiesen. Es wurde auch auf mehr gedachten Römischen Königs Befehl mit den Patern Dominicaner-Ordens tractiret, daß sie denenselben einen Theil von ihrem Kloster, so nicht gebauet war, abtraten, welches auf Königliche Kosten repariret wurde; so sie aber, nachdem sie das von den Carmelitern abandonirte Kloster bekamen, verliessen. Und weil sie sich die Unterrichtung der Jugend angelegen seyn liessen, und hierinne alle andere Ordens-Leute übertrafen, so setzten dieselben sich dadurch in solches Ansehen, daß Kayser Ferdinand der Andere 1622 die dasige Universität mit dem Collegio der Societät Jesu auf ewig vereinigte, und durch diese Gelegenheit erhilten sie dasjenige nicht weit vom Stuben-Thor gelegene Gebäude, welches ehemahls die Tempel-Herren besessen, und behielten das Collegium am Hof, wo jetzo das Profeß-Hauß ist, noch dazu. Dieser Kayser bauete hierauf das jetzige weitläufftige Collegium, die unterschiedenen Hörsäle, und die schöne Kirche; und veranstaltete alles, was zur Aufnahme der Universität gereichen konnte.

Die Kirche bey diesem Collegio ist U. L. Frauen, dem Heiligen Ignatius und dem Heiligen Frantz Xaver, gewidmet, und eine von den schönsten, so in Wien sind. Es wurde dieselbe nebst dem Collegio 1682 auf Kayserliche Kosten gebauet, und an solcher nichts, so zur Pracht dienet, gesparet, wie denn die vergoldete Arbeit und Mahlerey derselben alleine 22000 fl. kosten soll. Sonderlich aber wird die Mahlerey sehr hoch geschätzt, weil dieselbe von dem berühmten Jesuiten Frantz Pozzo verfertiget worden. In derselben fehlet es auch nicht an Reliquien und Heiligthümern. Denn ausser denen vielen daselbst vorhandenen heiligen Sachen ist auch ein Wunderthätiges Frauen-Bild zu sehen, welches ehemahls in West-Indien sehr grosse Wunder gethan haben soll; von dannen aber sey es nach Spanien gekommen, und durch die Kayserin Marie, Ferdinands des Dritten Gemahlin, so eine Spanische Infantin war, dahin gebracht und nachgehends von einer Gräfin von Wallenstein dem P. Frantz Menegatti, Kaysers Leopolds Beicht-Vater, mit dem Beding verehret worden, daß es zu öffentlicher Verehrung mögte ausgesetzet werden, und soll es vornehmlich der studirenden Jugend grosse Gnade und Beystand erweisen.

Es sind dahero auch drey Marianische Brüderschafften daselbst gestifftet worden, welche aus lauter Studenten bestehen und die Nahmen von der Himmelfahrt Mariä, von derselben Unbefleckten Empfängniß, und von der Reinigung Mariä führen. Wobey zu mercken, daß der Rector Magnificus das Haupt von der ersten dieser Marianischen Brüderschafft ist.

c) Der Jesuiter Novitiat-Hauß bey St. Annen.

Wir haben im vorhergehenden bereits gedacht, wie die Jesuiten anfangs daselbst die Kirche zu St. Annen nebst der dabey befindlichen Wohnung besessen, und daß sie beydes, nachdem sie das Carmeliter-Kloster, so am Hof gelegen, bekommen, abtreten und denen St. Stephans-Rittern überlassen müßen. Allein es ereignete sich 1626 eine Gelegenheit, daß sie es wieder erhielten, und zwar auf folgende Art: Sie bekamen mit dem Carmeliter-Kloster einige bey demselben gelegene Häuser, und unter solchen auch dasjenige, wo jetzo die Päbstliche Nuntiatur ist, allwo sie ein Seminarium und Convictorium angelegt hatten. Nachdem man nun Kayserlicher Seits dasselbe Hauß gerne gehabt hätte, um solches zur beständigen Wohnung derer Päbstlichen Nunciorum einzurichten, so gab man ihnen, weil ohne dem kein Stephans-Ritter mehr vorhanden, das St. Annen Collegium wieder, dafür aber musten sie das am Hof gelegene Seminarium abtreten, welches bis jetzo noch von dem Päbstlichen Nuntio bewohnet wird. So bald nun dieselben dieses Collegium wieder bekommen hatten, so liessen sie es bauen und zum Noviciat-Haus derjenigen, so in ihre Gesellschafft treten wollen, einrichten, und müssen also die angehenden Jesuiten die Probe-Jahre daselbst halten.

Vor nicht vielen Jahren ist die dasige Kirche, welche zwar klein, aber sehr zierlich, auch gebauet u. mit derselben die Capelle des H. Xavers verknüpffet worden, und werden beyde von vielen andächtigen Seelen besuchet. Daselbst werden auch folgende Reliquien verwahret:

a) Einige Gebeine von denen Gesellinnen der H. Ursulen.

b) Dergleichen von den Gesellen des Heiligen *Mauritius*, des Heiligen *Constantins*; *Liborius*, u. s. w.

c) Ein Stückgen Holtz vom Creutze Christi.

d) Ein Dorn von des Heylandes Dorn-Crone.

e) Die Reliquien des Heiligen *Ignatius* und des Heiligen *Stanislaus*.

f) Ein Bein von dem Arm der Heiligen *Annen*, so von dem Kloster Murpach dahin verehret worden.

(5) Das Minoriten-Kloster.

Das Minoriten-Kloster ist allernächst bey dem Land-Hause der Nieder-Oesterreichischen Land-Stände gelegen, und hat folgenden Ursprung gehabt: Hertzog Leopold von Oesterreich, so wegen seiner Thaten gloriosus genennet wird, stifftete nach seiner Zurückkunfft aus dem Gelobten Lande, dem Heiligen Franciscus zu Ehren 1224 daselbst ein kleines Kloster mit einer kleinen Kirche, und war beydes ausserhalb der Stadt gelegen. Nachdem aber die Stadt Wien erweitert wurde, so kam gedachtes Kloster mit in die Ringmauer. Weiln nun dieser Orden täglich zunahm, so war man auf Vergrösserung und Erweiterung, so wohl der Kirche als des Klosters bedacht, und war König Ottocar zu Böhmen derjenige, so die dasige Kirche zum Heiligen Creutz, wie sie heut zu Tage noch zu sehen ist, zu bauen anfiengen, aber wegen seines bald erfolgten Todes nicht zu Stande bringen konte. Hierauf hat Ertz-Hertzogs Rudolphs des Dritten Gemahlin, *Blanca*, so Philippens des Dritten, Königs in Franckreich, Tochter war, dieselbe 1305 vollends zu Ende gebracht, und selbige so weitläufftig ausgeführet, daß sie nur von der St. Stephans-Kirche an Grösse übertroffen wird. Zu dessen Gedächtniß hat sich besagte Prinzeßin dahin begraben lassen, gleichwie auch das Hertz Königs Ottocars daselbst verwahret wird. Es ist aber die Grösse derselben in den folgenden Zeiten so wohl durch Kriege als andere Zufälle um ein grosses verringert und Kirche und Kloster sehr ruiniret worden: Denn es muste beydes schon vieles leiden, als Kayser Friedrich der Andere diese Stadt belagerte; noch mehr aber wurde es in der letzten Türckischen Belagerung mitgenommen, da so gar der Thurm der Kirchen, durch die Türckischen Canonen niedergeworffen wurde.

Die P. P. S. Francisci Minorum Conventualium sind beständig in desselben Besitz gewesen, bis zur Zeit der Reformation, da in dieser Kirche auch die von denen Menschen Satzungen gereinigte Wahrheit viele Jahre gelehret wurde, und war der erste Prediger *Nic. Mauser*, welchen auch ein großer Theil des Klosters zu seiner Wohnung eingeräumet wurde. Allein der Haß derjenigen, so statt des geoffenbarten Wortes GOttes, lieber ihre eigene Satzungen lehren, ließe nicht eher nach, bis 1620 alle Evangelisch-Geistliche nicht nur aus dieser Kirche, sondern auch aus der gantzen Stadt ja fast aus gantz Oesterreich verjaget wurden. Hierauf wurde mehr ermeldeten Patern das gantze Kloster, nebst der völligen Kirche (denn die Protestanten hatten ehemals von solcher nur das Schiff innen) wiederum eingeräumet. Es funden sich auch viele eyfrige Personen, welche zu Wieder-Einrichtung des Klosters, weil nicht mehr als noch fünff Mönche da waren, reichlich Geld hergaben, daß die Anzahl derselben um ein großes vermehret wurde. Vornemlich contribuirte ein Graf von Dietrichstein und ein Graf von Buchaim vieles dazu. Nachdem das Kloster wieder in seinen vorigen Stand war gesetzet worden, so wurde auch die Kirche wiederum nach Catholischer Art eingerichtet, und mit vielen Altären, Capellen, Bildern &c. versehen. Es fehlet allhier auch nicht an Reliquien und Heiligthümern, welche wir hierbey mittheilen wollen.

1. Ein Crucifix auf einem rothen Tuch, welches dem Vorgeben nach, ehemahls auf der Donau heraufwärts, also wider den Strom soll seyn geschwommen kommen, und sich in der Leopolds-Stadt, dem goldenen Lamm gegen über, an das Ufer dergestalt fest angeleget haben soll, daß es von dar niemand wegnehmen können, bis die gantze Clerisey der Stadt in Proceßion hinaus gegangen, solches aufgehoben und in die St. Stephans-Kirche gebracht habe. Allein in der ersten Nacht sey es auf eine übernatürliche Art und Weise aus derselben weggekommen, und des andern Tages allhier an dem Orte, wo es bis jetzo noch stehet, gefunden worden. Es sind in selbigen folgende Heiligthümer vorhanden.

a) Ein Stückgen vom Creutze Christi.

b) Etwas von der Lantze, womit die Seite des Heylandes eröffnet worden.

c) Etwas von der Dornen-Crone.

d) Und was das curieuseste ein Stückgen von der Ruthe Aarons.

2. Die Heilige Stiege, so nach Art und Weise derjenigen, so zu Rom zu sehen, erbauet, und zwar mit grossen Kosten der Gräfin *Margarethen von Stratmann*, einer gebohrnen Gräfin von Abensperg und Traun. Auf dieser Stiege müssen die büßenden Sünder auf den Knien, unter beständigen Beten des Rosen-Crantzes, hinan zu einem Frauen-Bilde steigen, und auf eben diese Art wieder herunter gehen.

3. Wird daselbst oben in der Kirche ein Loch, so durch die Mauer gehet, gezeiget, von welchem man folgendes Wunderwerck erzehlet: Es habe nemlich ein gottloser Mensch in sieben Jahren nicht communiciret, darauf sey ihm eingefallen, das Heil. Nachtmahl in einen Tage sieben mahl zu geniessen, so er auch gethan; sey aber plötzlich darnach gestorben u. in diese Kirche begraben worden. Hierauf habe ihn der Teuffel in der ersten Nacht wiederum herausgezogen aus dem Grabe, solchen so lange bey den Füssen haltend geschüttelt, bis er alle sieben Hostien wiederum durch den Mund von sich gegeben, und sey darnach mit dem Cörper durch dieses Loch hindurch in sein Reich gefahren.

Ferner ist unter andern ein Altar daselbst, so dem Heiligen Ertz-Engel *Michael* gewidmet, welcher wegen seiner Zierlichkeit verdienet, wohl betrachtet zu werden. Es ist solcher 1698 von einer andächtigen Matrone erbauet worden, und hat etliche tausend Gulden gekostet.

Ausser dem Hertze Königs Ottocars und des Cörpers der Prinzeßin Blancen, woron bereits

Meldung geschehen, liegen daselbst noch begraben, Elisabeth, Hertzogs Friedrichs des Schönen Gemahlin, so 1330 gestorben, und in ein prächtiges Grabmahl beygesetzet worden; ferner Ertz-Hertzog Albert, so Bischoff zu Regenspurg gewesen; ingleichen die Gräfin Margaretha Maultasch, von Tyrol, welche 1369 gestorben.

Letztens ist noch zu mercken, daß die dasigen Mönche Nobiles Patres Minorum Conventualium tituliret werden, welches etwas besonders ist und wird nicht leicht ein Orden gefunden werden, so dasselbe Prädicat führet.

(6) Augustiner-Barfüßer-Kloster.

Es folget nunmehro in der Ordnung die Kayserliche Hof-Kirche derer *P. P. Eremitarum S. Augustini*, Barfüßer. Diese hat folgenden Ursprung: Als Hertzog Friedrich der Schöne, von Oesterreich, so wider Ludwigen aus Bayern zum Kayser war erwählet worden, in der Schlacht bey Mühldorf gefangen wurde, that er währender Gefangenschafft ein Gelübde, nach seiner Befreyung eine Kirche zu bauen, welches er auch 1327 zu bewerckstelligen suchte, wie er denn nahe bey seiner Residentz auf seine und seiner Brüder Kosten dem Heil. Augustin zu Ehren, eine Kirche nebst einem Kloster zu bauen anfienge; Beydes aber wurde, weil er durch den Tod daran verhindert worden, von seinen Brüdern fortgesetzet und nach Verfliessung einer Zeit von zwölf Jahren zu Stande gebracht. Im Jahr 1349 wurde diese Kirche von Ortolphen, Episcopo Apominensi, dem Heil. Augustin geweyhet und solche nebst dem Kloster vom Kayser Ferdinanden dem Andern 1630 denen Augustiner-Barfüßer-Mönchen eingeräumet. Den Hoch-Altar dieser Kirchen hat Ferdinand der Dritte 1635, ehe er zum Römischen Könige erwählet wurde, aus einer sonderbaren Andacht gegen den Heil. Augustin erbauen lassen.

Ob nun gleich die Kirche zu St. Dorotheen ehemahls die Kayserliche Hof-Kirche war, so wurde dennoch nach der Zeit diese Augustiner-Barfüsser-Kirche wegen der bequemen und nahen Situation, indem man durch eine Treppe aus der Kayserlichen Burg herunter gehen kan, zur

Kayserlichen Hof-Kirche

erwählet, und geschehen in solcher alle Geistliche Functiones des Kayserl. Hofes.

Die Hertzen derer Ertz-Hertzoglichen Leichen werden hier beygesetzet.

Es werden auch daselbst die Hertzen dererjenigen Durchlauchtigsten Personen, welche aus der Kayserlichen Familie versterben, beygesetzet, und zwar sind daselbst nachfolgende in silbernen Schachteln zu finden:

1. Das Hertz Ferdinands des Vierten.
2. Das Hertz Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms, Bischoffens zu Olmütz, Passau und Straßburg.
3. Das Hertz der Kayserin Margarethen, Leopolds ersten Gemahlin.
4. Das Hertz der Kayserin Eleonoren, Ferdinands des Dritten Gemahlin.
5. Das Hertz der Churfürstin von Bayern, Marien Antonien, so eine Oesterreichische Prinzeßin war.
6. Die Hertzen der Prinzeßinnen Marien Theresien und Marien Josephen.
7. Das Hertz Leopolds, Römischen Kaysers.
8. Das Hertz Josephs, Römischen Kaysers.
9. Das Hertz der Kayserin Eleonoren, Leopolds Gemahlin.

Ueberdiß sind auch in dieser Kirche verschiedene hohe Copulationes vor sich gegangen; und zwar so ließ sich 1631 Ferdinand der Dritte mit der Spanischen Infantin, Marien, daselbst trauen; 1637 that König Uladislaus von Pohlen, mit der Oesterreichischen Prinzeßin, Cäcilien Renaten, Ferdinands des Dritten Schwester, ein gleiches; Kayser Leopold ließ sich 1666 mit der Spanischen Prinzeßin, Margarethen, vor dem dasigen Hoch-Altar copuliren, und Kayser Joseph folgte hierinnen dem Exempel seines Herrn Vaters, bey seiner Vermählung ebenfals nach.

a) Die Todten-Capelle.

Die in dieser Barfüsser Kloster-Kirche sich befindende Todten-Capelle haben die St. Georgen-Ritter, und vornemlich Hertzog Otto von Oesterreich bauen lassen; Ferdinand der Andere aber und dessen Gemahlin Eleonore haben daselbst die

Todten-Brüderschafft

gestifftet, so auch von Pabst Urban dem Achten confirmiret und mit vielen Prärogativen versehen worden.

b) Die Capelle U. L. Frauen zu St. Loretto.

Nechst diesem ist daselbst auch die so genannte Capelle U. L. Frauen zu St. Loretto merckwürdig, welche gleichfals von nur gedachter Kayserin, Eleonoren, gestifftet, und 1627 durch drey erfahrne Baumeister, so deswegen nach Italien geschicket worden, um die Capelle zu St. Loretto auf das genaueste abzuzeichnen, erbauet worden. So bald als dieselbe fertig, wurde sie von dem damahligen Cardinal Dietrichstein, so Bischoff zu Olmütz war, eingeweyhet; das daselbst befindliche Frauen-Bild aber erst drey Monate hernach in solche gestellet.

c) Capelle der Heil. Apollonien.

Es ist daselbst auch eine Capelle, so der Heil. Apollonien gewidmet, und welche Ferdinand der Dritte bey folgender Gelegenheit 1643 gelobete bauen zu lassen. Es muste dieses Kaysers Printz Leopold, als er die ersten Zähne bekam, grosse Schmertzen ausstehen, und keine Artzeney war vermögend, solche zu benehmen. Hierauf that ermeldeter Kayser eine Gelübde der Heil. Apollonien, als Patronin der Zähne, eine Capelle bauen zu lassen, wenn die Schmertzen den Printzen verlassen würden, welches auch alsobald erfolget seyn soll. Es kostet dieselbe ohngefähr 3000 fl. zu bauen und wird daselbst ein Zahn von der Heil. Apollonien gewiesen, so von dem Volck fleißig geküsset wird, in Meynung, dadurch von denen beschwerlichen Zahn-Schmertzen befreyet zu werden.

Nächst diesen werden daselbst noch viele andere Reliquien und Heiligthümer verwahret und zwar

1. In einem Crystallinen Creutze, so der Cardinal Julius Spinola, als Päbstlicher Nuntius, der Kayserin Margarethen 1666 geschencket, welche es hernach dahin verehret, ein Stückgen Holtz vom Creutze Christi, dergleichen vom Creutze Andreas und Thomas.

2. Reliquien vom Heil. Stephanus, Augustin, Anton, Ignatz Lojola, Xavern, Dionysien, Justine und andere mehr.

3. Reliquien von der Heil. Rosalia Panormit. Theodoren, Francisco Rom.

4. Wird daselbst fast der gantze Leib der Heil. Victorien aufbehalten, welchen D. Johann Schlezer 1686 von Rom dahin gebracht.

Es haben auch viele vornehme Familien ihre Begräbnisse daselbst, als: die Fürsten von Schwarzenberg; die Grafen von Tiefenbach; die Grafen von Harrach; die Grafen von Wallenstein, Lamberg, Strotz, Sprinzenstein, Palfi, Dietrichstein und andere.

Den Thurm des Klosters hat Kayser Ferdinand der Dritte 1652 höher bauen lassen, wozu die Stadt 6000 fl. contribuiret. Man siehet an solchem folgende Ueberschrifften:

Firmitati, Decori, & Provectioni
F. F. Eremit. Discalc. S. Augustini.

Weiter oben stehet zu lesen:

TestaMento aperto CLangenDæ pIetatIs
OrnaMento LIbero aDeptæ paCIs
Ostento apto CoMpLenDæ annosItatIs.

Endlich ist auch nicht zu vergessen das künstliche Crucifix, welches man bey dem Eingang in dieser Kirche wahrnimmt, so der berühmte Bettel, als ein Deutscher Michael Angelo, verfertiget hat.

Zu Ende der Fasten werden auch daselbst an den drey letzten Sonnabenden fünf Predigten, als drey Italiänische und zwey Deutsche, vom Geheimnisse des Rosen-Crantzes, in Gegenwart Allerhöchsten Kayserl. Herrschafft gehalten.

Das Kloster endlich betreffend, ist solches ebenfals 1720 herrlich repariret und verbessert worden.

(7) Capuciner-Kloster.

Das Capuciner-Kloster, so nebst der Kirchen am Neuen-Marckt gelegen, hat folgenden Ursprung gehabt: Nachdem ehemahls der Ertz-Bischoff zu Prag, Sbigneus, zwölf Capuciner-Mönche sich vom Pabst Clemens dem Achten ausgebeten hatte, um solche nach Prag zu schicken, damit dieselben der angefangenen Evangelischen Reformation widerstehen möchten; so wurde er seiner Bitte erhöret, und die zwölf Capuciner-Mönche kamen zwar bis nach Wien, konnten aber wegen der grassirenden Pest nicht weiter kommen, sondern musten daselbst bey den P. P. Minoriten zum Heiligen Creutz verbleiben, bis ihnen von dem Cardinal Clesel ein Hauß in der Vorstadt zu St. Ulrich zu ihrer Wohnung eingeräumet wurde. Und weil von denenselben ihrer zehen gefährlich kranck wurden, so verschaffte ihnen Ernst, Freyherr von Molard, und Alexander Zara, ein Italiänischer von Adel, in der Stadt eine bequemere Wohnung. Eben dieser Baron von Molard, welcher eine sonderbare Zuneigung gegen diese Mönche hatte, erhielte vom Kayser Rudolph dem Andern die Erlaubniß, das in der Vorstadt zu St. Ulrich noch heut zu Tage befindliche Capuciner-Kloster, nebst der kleinen Kirche zu bauen, daher wurde in Gegenwart Ertz-Hertzogs Matthias, und des sämmtlichen Hofs, von dem Bischoff von Neutra, Frantz Forgatsch, daselbst das Creutz, gewöhnlichen Gebrauch nach, aufgerichtet, und das Kloster zu bauen angefangen, welches das erste Capuciner-Kloster in Oesterreich war, allwo dieselben so lange wohneten, bis das vom Kayser Matthias und dessen Gemahlin gestifftete Kloster in der Stadt vom Kayser Ferdinand dem Andern vollendet wurde. Denn weil Kayser Matthias solches auszuführen durch den Tod verhindert wurde, so ließ dessen Nachfolger Ferdinand der Andere 1622 am Tage Marien Geburt, das Creutz nach Catholischen Gebrauch, in Gegenwart seiner und seiner Gemahlin, wie auch des gantzen Hofs aufrichten, und legte den ersten Stein zu dem Gebäude, welches 1632 fertig, und die Kirche den 25 Julius desselbigen Jahres vom Bischoff zu Wien der Jungfrau Marien geweyhet wurde. Und weil vorher erwehnte Kayserin Anne, unter andern auch verlanget, in dem von ihr und ihrem Gemahl gestiffteten Kloster zu ruhen, so hatte sie eine Summe Geldes zu einem Begräbniß vor dieselbe und ihrem Gemahl ausgesetzet, worvon diejenige Capelle, nebst dem weitläufftigen Gewölbe, so anjetzo das

Kayserliche Begräbniß

abgiebt, gebauet worden. Besagte Capelle ist in die Runde gebauet und hat die Gestalt des Pantheons. Sie ist reich vergoldet, und stehen einige Statuen der Kayser, in gleichfals vergoldeten Einschnitten oder Nichen darinnen. In dem Begräbniß aber ruhen nachfolgende Cörper:

1. Die Kayserin Anne, Kaysers Matthias Gemahlin, so gestorben den 15 Dec. 1618.

2. Kayser Matthias, starb den 20 Mertz 1619.

3. Ertz-Hertzog Philipp Augustin, Ferdinands des Dritten Sohn, starb den 22 Junius 1639.

4. Ertz-Hertzog Maximilian Thomas, Kaysers Ferdinands des Dritten Sohn, entschlief den 29 Junius 1639.

5. Marie, Kaysers Ferdinands des Dritten Gemahlin, eine Spanische Infantin, muste in der Geburt, nachdem ihr die Frucht aus dem Leibe geschnitten worden, den 13 May 1646 sterben.

6. Marie Leopoldine, Ferdinands des Dritten andere Gemahlin, starb den 7 Aug. 1649.

7. Maria Theresia, Ferdinands des Dritten Tochter, starb den 17 Jul. 1653.

8. Ferdinand der Vierte, Römischer König, verließ die Welt den 9 Jul. 1654.

9. Kayser Ferdinand der Dritte, starb den 2 April 1657.

10. Ertz-Hertzog Ferdinand Joseph, Ferdinands des Dritten Sohn, entschlief den 16 Jun. 1658.

11. Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, ein Bruder Kaysers Ferdinands des Dritten, starb den 20 Nov. 1662.

12. Ertz-

12. Ertz-Hertzog Carl Joseph, Ferdinands des Dritten Sohn, starb den 27 Jenner 1664.

13. Ertz-Hertzog Ferdinand Leopold Wenzel, Kayser Leopolds erster Printz, starb den 13 Jenner 1667.

14. Ertz-Hertzog Johann Austriacus, Kaysers Leopolds anderer Printz, starb gleich nach der Geburt den 20 Febr. 1670.

15. Marie Anne, Leopolds erste Printzeßin, starb den 23 Febr. 1672.

16. Kayserin Margarethe, Leopolds erste Gemahlin, eine Spanische Infantin, starb den 12 Mertz 1673.

17. Anne Marie, Kaysers Leopolds Tochter, von dessen Andern Gemahlin, so die Welt den 21 Dec. 1674 verließ.

18. Die Kayserin Claudia Felicitas, Leopolds Andere Gemahlin, eine Printzeßin von Tyrol, starb den 7 April 1676, derselben Cörper ist bey denen Dominicanern begraben, das Hertz aber allhier beygesetzet worden.

19. Marie Josephe, Leopolds andere Printzeßin Tochter von der andern Gemahlin, starb den 11 Jul. 1676.

20. Ertz-Hertzog Leopold, Kaysers Leopolds Sohn, von Dero dritten Gemahlin, Eleonoren Magdalenen von Neuburg, verließ die Welt den 3 Aug. 1684.

21. Ein Printz des Pfaltz-Grafens beym Rhein, dessen Nahme ist uns unbekannt, der aber zu Wien 1686 gestorben ist.

22. Die Kayserin Marie Eleonore, Ferdinands des Dritten Gemahlin, eine Prinzeßin von Mantua, starb den 6 Dec. 1686.

23. Ertz-Hertzogin Marianne, eine Tochter Ferdinands des Dritten, entschlief den 4 April 1689.

24. Margarethe, Leopolds Tochter, von der dritten Gemahlin, starb den 20 April 1691.

25. Marie Antonie, Kayser Leopolds Tochter von der ersten Gemahlin, und vermählte Churfürstin in Bayern, starb zu Wien den 24 Dec. 1692.

26. Marie Theresie, Kayser Leopolds Tochter von der dritten Gemahlin, starb zu Ebersdorf den 28 Sept. 1696.

27. Marie Eleonore, Ferdinands des Dritten Tochter erstlich an den König in Pohlen, und zum andernmahl an den Hertzog von Lothringen vermählet, starb den 17 Dec. 1697.

28. Ertz-Hertzog Leopold Joseph, Kayser Josephs Printz, starb den 4 Aug. 1701.

29. Kayser Leopold, mit dem Zunahmen der Große, starb den 5 May 1705.

30. Kayser Joseph, erblaßte den 17 April 1711.

31. Carl, Hertzog von Lothringen, Churfürst zu Trier, und Bischoff zu Oßnabrüg, starb zu Wien im Dec. 1715 in der Blüthe seiner Jahre.

32. Ertz-Hertzog Leopold, Kaysers Carls des Sechsten eintziger Printz, ist gestorben zum grösten Leidwesen Deutschlandes den Nov. 1716

33. Die Kayserin Eleonore Magdalene Theresie, Kaysers Leopolds dritte Gemahlin, eine Printzeßin von Pfaltz-Neuburg, starb den 19 Jenner 1720.

34. Kayser Carl der Sechste, verschied den 20 October. 1740.

Diese erblaßte Leichnamme liegen alle in kostbaren zinnernen Särgen, auf deren jedweden eine Inscription und Nachricht, was vor Gebeine darinne ruhen, eingestochen zu sehen. Unter diesen allen sind die drey Särge, der Kayser Leopoldens, Josephs und Carls des Sechsten, die prächtigsten, und verdienen, daß dieselben in Augenschein genommen werden. Man kan aber fast alle Tage, wenn nemlich drunten in der Capelle Meße gelesen wird, in das Kayserliche Begräbniß kommen, da einen denn sogleich der Küster herum führet, und alles zeiget, was daselbst merckwürdig ist.

Nebst dem Kayserlichen Begräbniße pranget dieses Kloster auch mit einem vortrefflichen herrlichen Schatz, welcher sowohl wegen der Edelgesteine, als auch vornemlich wegen der vielen Heiligthümer und Reliquien auf das höchste zu schätzen ist. Es bestehet solcher in folgenden Stücken.

1. Ein Stückgen vom Creutze Christi.
2. Ein Stück Leinwand, worinnen das wahre Blut des Heylandes zu sehen ist.
3. Ein Theil vom Schleyer der Jungfrau Marien.
4. Etwas vom Mantel Josephs des Pflege-Vaters Christi.
5. Ein Bein und etliche Zähne vom heiligen Sebastian.
6. Reliquien und Gebeine von der heiligen Agneten, Christinen, Thecla, Vincent, Timotheus u. s. w.
7. Die Hand des heiligen Athanasius.
8. Ein Fuß von einem der unschuldigen Kinder.
9. Ein Stück von der Geisel, womit der Heyland gegeisselt worden.
10. Drey Stückgen von der Säule, an welcher der Heyland ist gegeisselt worden, mit dessen Blut bespritzet.
11. Ein Stückgen vom Tisch, an welchem der Heyland das Abendmahl gehalten.
12. Einige Tropffen von der Jungfrau Marie.
13. Einige Tropffen von der Milch und dem Blute der heiligen Catharine.
14. Ein Zahn des Apostel Petrus.
15. Der Daum und die Fahne des heiligen Georgins.
16. Ein Theil vom Kleid U. L. Frauen, und dessen Bildniß von Natur in Holtz gewachsen.
17. Eine Hand der heiligen Euphemien.
18. Ein Theil von einem unschuldigen Kinde.
19. Ein Stückgen vom Kleide und Stabe des Franciscus Seraphicus.
20. Ein Stück von den Schweißtüchern des Heylandes.
21. Ein gantzes Kind von den unschuldigen.
22. Ein Stück vom Stabe Mosis.
23. Eine Fußzähe von der heiligen Marien Magdalenen.
24. Etwas vom Purpur und der Dornen-Crone Christi.
25. Einige Tropffen von dessen Schweiß.

Ueberdieß

Ueberdieß wird dergleichen noch eine sehr große Menge von sehr vielen andern Heiligen gezeiget, welche wir ferner zu benennen für undienlich halten. Dieses aber müssen wir noch melden, daß diese Reliquien in lauter goldenen und silbernen Schachteln und Behältnissen, so mit Edelgesteinen besetzet sind, verwahret werden. Auch besitzen die dasigen Capuziner verschiedene kostbare Monstranzen, sechs große kostbare Leuchter von Jaspis und andere schöne Sachen mehr. Es sind in diesem Kloster ausserdem noch zwey wunderthätige Bilder zu sehen; das erste stellet den Heyland vor, wie er gegeisselt worden, welches im Monat Julius 1678 Blut soll geschwitzet haben: Das andere ist ein Frauenbild, so von Mantua dahin gebracht worden, und viele Wunder soll gethan haben.

(8) **Das Franciscaner-Kloster, oder Kloster des heiligen Hieronymus.**

Dieses Kloster des heiligen **Hieronymus** besitzen die Franciscaner, deren Anfang zu Wien folgender gewesen: Nachdem 1451 der heilige **Capistranus** vom Pabst **Nicolaus** dem Fünften nach Wien zu Kayser **Friedrichen** dem Dritten geschicket wurde, um nur von gedachtem Kayser die Erlaubniß auszubitten, vor erwehnte P. P. ein Kloster zu bauen, so erhielt er für dieselben das Kloster der büssenden Schwestern des dritten Ordens des heiligen **Franciscus** zu St. Theobaldi, so ausserhalb der Stadt gelegen war, welches in kurtzer Zeit so sehr erweitert wurde, daß an die 200 Mönche in solchem hätten wohnen können, und zum Patron des Klosters erwählten die Mönche den heiligen **Bernhardin**. Die büssenden Ordens-Schwestern hingegen erhielten in der Stadt ein anderes Kloster, und blieben zugleich in Besitz aller ihrer übrigen erlangten Rechte und Güter. Als aber 1529 die Türcken Wien belagerten, so wurde das neue Franciscaner-Kloster völlig verwüstet und gäntzlich zerstöhret; dahero räumete ihnen **Ferdinand** der Erste die Capelle St. Ruprecht ein, und ließ die dabey liegenden Häuser zu einer bequemen Wohnung für solche einräumen. Weil dieselben auch hier nicht Raum genug hatten, so wurde ihnen das Seminarium bey St. Nicolai angewiesen; allein auch dieses war nicht vermögend, die vielen Ordens-Leute zu beherbergen. Daher war Ertz-Hertzog **Ernst** darauf bedacht, ihnen einen geraumigern Ort und Kloster zu verschaffen. Weilen nun die büssenden Ordens-Schwestern der heiligen Magdalenen, so das Kloster St. Hieronymi besassen, dergestalt abgenommen, daß nur noch eine eintzige von solchen in diesem Kloster vorhanden, so wurden die Franciscaner mit Verwilligung des Raths in dasselbe 1589 eingesetzet, welches nach ihrer gewöhnlichen Art eingerichtet wurde. In denen nachfolgenden Zeiten ist es von unterschiedlichen gutthätigen Leuten nicht allein renoviret, sondern auch erweitert, und 1614 die Kirche und der Thurm, wie beyde noch heut zu Tage stehen, von **Gabriel Bonaventura Daumio**, General dieses Ordens, durch anderer Leute milde Beysteuer, erbauet worden. Vornemlich hat Kayser **Ferdinand** der Andere diesen Ordens-Leuten viele und große Gnade erwiesen, und derselben Kloster durch Kauffung benachbarter Häuser, abermahls um ein merckliches bereichert.

In dem Hoch-Altar dieser Kirche ist ein Frauen-Bild zu sehen, von welchem verschiedene artige Historien erzehlet werden, und zwar, so soll dasselbe Bildniß, so von Holtz ist, ehemahls von den Hußiten, nebst vielen andern Bildern, ins Feuer seyn geworffen worden, aber obgleich die übrigen verbrannt, solches von denen Flammen keinesweges können verzehret werden. Hierauf habe man es, weil es mit Feuer nicht zu vertilgen gewesen, mit Aexten in Stücken hauen wollen; allein man habe es ebenfalls nicht bewerckstelligen können, sondern es wären diejenigen, so es zerhauen wollen, närrisch worden: Hingegen habe **Ladislaus Sternberg** 1603 durch desselben Hülffe, weil er es bey sich gehabt, 12000 Türcken in Ungarn massacriret; Allein nachdem eben derselbe diese erzeigte große Gnade vergessen, und dieses Bild, als er durchs Spiel alles sein Geld verlohren, statt der Bezahlung hingegeben, habe er deswegen Zeit Lebens in Böhmen müssen gefangen sitzen. Es wird solches noch heut zu Tage von den frommen Seelen als ein Hülffsmittel in allem Elend, mit gebogenen Knien eifrig angeruffen. Man giebt auch vor, daß 1679, als die Pest zu Wien grassirte, man dieses Bild in Proceßion auf den Hof zur Marianischen Säule getragen, und die Mutter Gottes um Hülffe angeruffen; Hierauf habe sich sogleich denselben Tag die Anzahl der Verstorbenen verringert; In diesem Hoch-Altar sind ferner die Leiber des heiligen **Benignus** und der heiligen **Hilarien** eingeschlossen.

Nechst diesem ist daselbst der privilegirte Altar des heiligen **Petrus** von Alcantara zu mercken, welcher auf Interceßion Kaysers **Leopolds** solche Prärogativ erlanget. Der Altar, so dem guten Hirten JEsu, der Jungfrau Marien und dem Pfleg-Vater Joseph geweyhet, ist von solcher Schönheit, daß ihm kaum einer in gantz Wien beykommet. Ueberdieß hat solcher eben die Prärogativen, welche zu Rom die Kirche zu St. Johannis im Lateran besitzet.

Es ist deswegen auch eine **Brüderschafft** unter den **Schutz JEsu, Marien und Josephs** daselbst gestifftet. Nebst dieser ist noch eine Brüderschafft der **unbefleckten Empfängniß Mariä**, vom Pabst **Paul** dem Fünfften daselbst aufgerichtet worden, welche sehr zahlreich und ebenfalls vom Pabst privilegiret ist.

Uebrigens ist dieses Kloster sehr weitläufftig und groß, und ernähret täglich über 140 Personen, und dennoch nimmt der Orden immer mehr und mehr zu.

(9) **Das Dominicaner-Kloster** *ad S. Mariam Rotundam.*

Mit dieses Klosters Ursprung verhält es sich also: Nachdem Ertz-Hertzog **Leopold** der Fünfte von Oesterreich mit so reicher Beute aus Asien zurücke kam, und vom Könige Richard in Engelland wegen Erlassung der Gefangenschafft eine grosse Summe Geldes erhielte, so stifftete er die dasige Kirche, ad Mariam Rotundam genannt,

zum

zum Gebrauch derer Tempel-Herren, welche solche nebst der dabey befindlichen Wohnung so lange besessen, bis die Jalousie der Pfaffen, die bekannte grosse Verfolgung wider dieselben erreget, und der gantze Orden ausgerottet wurde, da denn Ertz-Hertzog Leopold der Achte den Dominicaner-Orden daselbst einführete, und demselben 1325 die Kirche nebst dem Kloster übergabe. Kurtz darauf aber wurde es in der ersten Türckischen Belagerung fast gäntzlich ruiniret, und nachgehends vom Ferdinandem dem Ersten repariret. Kayser Ferdinand der Dritte aber ließ dasselbe 1631 von Grund auf gantz neu bauen, wie es noch heut zu Tage zu sehen ist.

Die dasige Kirche ist eine von den schönsten in Wien, ist ziemlich groß, und mit einer schönen Kuppel versehen, welche von dem berühmten Jesuiten Frantz Pozzo gemahlet worden. Es ist dieselbe auch mit verschiedenen Reliquien versehen.

Was übrigens den Orden selber anlanget, so ist die Anzahl der Mönche ziemlich groß, unter welchen es verschiedene geschickte und gelehrte Leute giebt, welche sich mit Ernst auf die Studia legen; Daher auch viele von denselben den Doctor-Titul erlanget haben. Es hatten auch dieselben vor diesen, ehe die Jesuiten dahin kamen, die Aufsicht über die dasige Universität, welche aber nunmehro den Jesuiten überlassen ist.

Neben diesen Kloster ist in einen aparten Hause die bekannte Windhagische Bibliotheck, (siehe weiter unten den Abschnitt von Bibliothecken) worüber die P. Dominicaner die Aufsicht haben.

Dieses sind also die eilf (denn in der 4 Nummer sind deren dreye zugleich angegeben worden,) alten Mönchs-Klöster nebst ihren Kirchen: Es sind aber noch zwey andere neue Orden übrig, welche erstlich in diesem Jahrhundert daselbst eingeführet worden, so noch, so viel zur Zeit bekannt, keine ordentlichen Klöster haben.

(10) Theatiner- oder Cajetaner-Kloster.

Von solchen ist der erste der Orden des Heiligen Cajetans oder der Theatiner, welchen der ehemahlige Cardinal von Sachsen-Zeitz 1703 in seinem eigenen Hause, aufgenommen, und selbigen eine geraume Wohnung und die in Hause befindliche Capelle eingeräumet. Carl Günther Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. I, p. 460 und Th. III, p. 648.

Die Anzahl derer Ordens-Personen bestunde nach des Cardinals Stifftung in zehen Geistlichen und sechs Layen-Brüder, so alle von Adel seyn und von Allmosen, so ihnen zugeschicket wird, leben müssen; wiewohl erwehnter Cardinal ihnen auch einen gewissen Fond zu deren Unterhalt gestifftet.

Die Capelle ist der Jungfrau Marien und dem Heiligen Cajetan gewidmet, und zeiget man in solcher ein Stückgen vom Creutze Christi, die Reliquien des Heiligen Cajetans, des Heiligen Andreas de Avel, und andere mehr.

(11) *Oratorium Congregationis S. Philippi Neri ad S. S. Trinit.*

Der andere Orden ist das Oratorium Congregationis S. Philippi Neri ad S. S. Trinitatem, dessen Ordens-Leute insgemein die Patres vom Oratorio genennet werden. Es ist derselbe schon vor vielen Jahren so wohl in Italien als Franckreich bekannt gewesen, und zu Ende des vorigen 17ten Jahrhunderts durch den P. Johann Georgen Seidenbusch, so der erste Probst von denselben Orden in Deutschland gewesen, daselbst eingeführet worden, nachdem er bereits dasselbe in Bayern zu thun versuchet, aber darinne nicht glücklich gewesen. Ohngefehr 1700 wurde durch das Ableben Barthol. Menhofers bey der Heiligen Dreyfaltigkeit ein Beneficiat offen, welches Kayser Leopold diesem neuen Orden gab, und wurde diese Congregation von dem Wienerischen Bischoffe, Frantz Ferdinand Baron von Rummel, 1707 confirmiret. Oben erwehnter Seidenbusch hat dieser Congregation, als Probst, bis 1725 wohl vorgestanden, nach dem aber freywillig resigniret. An dessen Stelle ist nachgehends Frantz Martin Stare erwählet worden, welcher auch das ihnen eingeräumte Beneficiat-Hauß mit der Kirche der Heiligen Dreyfaltigkeit auf ewig verknüpffet hat.

Die Anzahl der Ordens-Leute bestehet nur, so viel bekannt, in zwölf Personen, welche nicht nur die Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit verwalten, sondern es hält auch alle Abend einer von denenselben auf dem öffentlichen Platz, vor der Heiligen Dreyfaltigkeits-Säule, der Graben genannt, eine Predigt.

Wir wenden uns nunmehro auch zu der Beschreibung der Frauen-Klöster, und machen den Anfang von dem

(12) Frauen-Kloster zu St. Joseph, oder zu den sieben Büchern.

Solches hat die Kayserin Eleonora, Ferdinandts des Andern Gemahlin, gestifftet, und 1633 den 22 Octobr. hierzu den ersten Grund-Stein geleget, welchen der Cardinal von Dietrichstein geweyhet und eingesegnet hat. Den Nahmen der sieben Bücher aber hat es von denjenigen Häusern, welche vorher an diesem Ort gestanden und solchen geführet, behalten. Es bewohnen dasselbe die Nonnen des Ordens U. L. Frauen vom Berg Carmel, und ist auch die Kirche der Jungfrauen Marien geweyhet, in welcher nechst bey dem Hoch-Altar die durchlauchtigste Stiffterin begraben liegt. Die ersten Nonnen, welche dasselbe anfangs bewohneten, wurden theils von Genua, theils aus dem Reich dahin beruffen, deren Anzahl aber bis heut zu Tage eben nicht gar zu starck ist.

(13) Das Frauen-Kloster zu St. Laurentii.

Dieses Kloster wird von Kloster-Frauen, so die Regul des Heiligen Augustins halten, bewohnet.

wohnet. Der Stiffter desselben ist Otto der Erste von Oesterreich gewesen, welcher dasselbe 1337 hat bauen lassen, worzu dessen Bruder, Ertz-Hertzog Friedrich, ebenfals vieles beygetragen, welches Rudolph der Dritte, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, 1350 mit verschiedenen Güthern und Freyheiten dazu noch versehen, und solches gewissen Nonnen eingeräumet. Weil aber dieselben aus uns unbekannten Ursachen das Kloster im funfzehenden Jahrhunderte verlassen, und dasselbe verschiedene Jahre leer gestanden, so wurde es denen Canonißinnen des Heiligen Augustins, so ehemahls in der Vorstadt, nechst am Kayserlichen Thier-Garten, der Prater genannt, gewohnet, 1445 eingeräumet, zu welchem sich nach der ersten Wienerischen Belagerung, die Kloster-Frauen zu St. Magdalenen, so vorhero in der Vorstadt gewohnet, und deren Kloster von den Türcken verwüstet worden, gesellet, und mit Kayserlichen Consens und des damahligen Wienerischen Bischoffs, Johann Fabers, Einwilligung, ihre Güter und Revenüen diesem Kloster zugewendet. Weil nun die Anzahl der Nonnen dadurch vermehret worden, so war nöthig, daß das Kloster auch vergrössert wurde; welches aber erstlich 1630 von der damahligen Pröbstin des Klosters, so eine Gräfin von Munschinger war, geschahe, und ward das Kloster zu bauen angefangen, von der folgenden Pröbstin aber, so eine Gräfin von Traun war, dergestalt erweitert, daß bis 52 bequeme Wohnungen nunmehro in solchen anzutreffen sind.

Ueberdieß ist auch in diesem Kloster ein schönes Heiliges Grab, eine St. Loretto-Capelle und andere Marianische Zellen zu sehen.

Die Kirche, so dem Heiligen Laurentius geweyhet, ist ausser dem Thurm ebenfals neu erbauet worden, an deren Hoch-Altar das Bildnis des Heiligen Laurentius von dem berühmten Mahler, Hatte genannt, zu sehen ist. Auch wird daselbst ein Marien-Bild gezeiget, welches in einer Feuers-Brunst unverletzt geblieben seyn soll. Der Tabernacul des Hoch-Alters ist vom weisen Marmor, ebenfals sehr künstlich gemacht.

Es wird übrigens dieses Frauen-Kloster von dem Wienerischen Ertz-Bischoff visitiret und dirigiret, die Kirche aber und die Beicht daselbst von den Franciscanern versehen. Alle Sonntage aber prediget daselbst einer von den untern Jesuiten. Die Nonnen in diesem Kloster unterrichten, ausser der Zeit ihrer geistlichen Arbeit, junges Frauenzimmer von vornehmen Stande in allerhand dem Weiblichen Geschlechte anständigen Wissenschafften, künstlicher Arbeit und guten Sitten.

(14) Das Frauen-Kloster zu St. Jacob.

Das Frauen-Kloster zu St. Jacob hat folgenden Ursprung gehabt: Es gieng Hertzog Leopold der Fünfte, ein Sohn des Heiligen Leopolds, 1113 draussen an den Wien-Fluß spatzieren, und überlegte bey sich in Gedancken, welchem Heiligen zu Ehren er wohl eine Kirche erbauen solte. Indem er nun damit bey sich zu Rathe gieng, und ohngefehr in den Wien-Fluß sahe, so erblickte er in solchen ein klein hö|tzernes Bild, welches er aus dem Wasser nehmen ließ, und wurde er bey Betrachtung desselben gewahr, daß es dem Heiligen Apostel Jacob gleichete. Hierauf beschloß er gleich bey sich selbst, diesem Heiligen eine Kirche bauen zu lassen. Zu dieser liessen 1130 etliche fromme Matronen aus Cärnthen, so sich von dar nach Wien begeben hatten, auf ihre Kosten ein Kloster bauen, und dotirten dasselbe auch mit ansehnlichen Stifftungen, welches nachgehends auch andere andächtige Personen gethan, also, daß daselbst verschiedene Weibes-Personen konnten unterhalten werden, welche Anfangs nicht wüsten, was sie vor eine Ordens-Regul annehmen solten, bis ihnen endlich der Heilige Augustin im Schlaf erschienen, worauf sie dessen Regul zu halten beschlossen, wie die Tradition solches mit mehrern bezeuget.

Endlich bemercket man noch, daß man über dem Thor dieses Klosters ein Bild siehet, welches vor dasjenige, so Hertzog Leopold aus dem Wasser nehmen lassen, ausgegeben wird.

(15) Das Frauen-Kloster zu St. Nicolai St. Claren-Ordens.

Dieses Frauen-Kloster ist allernächst bey St. Stephan gelegen, welches anfangs nebst der dasigen Kirche zu einem Seminario der Jugend und zu derselben Auferziehung gewidmet war. Nachdem aber, wie vorher schon gedacht worden, das neue Franciscaner-Kloster, so ausserhalb der Stadt gelegen, und dem Heiligen Bernhardin gewidmet war, von den Türcken ruiniret worden, so wurde denen Franciscanern dieses Seminarium angewiesen, welches sie auch eine ziemliche Zeit besessen, und bis sie das Kloster des Heiligen Hieronymi bekommen, inne gehabt. Hierauf wurde solches denen Nonnen, St. Clarä Ordens, überlassen, welche auf Verordnung der Kayserin Eleonoren, Ferdinands des andern Gemahlin, von Preßburg dahin beruffen wurden, und seit der Zeit haben sie dasselbe, so, wie sie es bekommen, besessen. Im Jahr 1651 aber haben sie solches nebst der Kirche neu bauen lassen.

(16) Das Kloster zu St. Agnes oder zum Himmel-Porten.

Das Kloster zum Himmel-Porten, oder zu St. Agnes hat einen Dom-Herrn von Passau, Gerhardt, zum Stiffter, welcher sein Hauß etlichen andächtigen Jungfrauen, so noch keiner gewissen Ordens-Regel zu gethan waren, zu einer beständigen Wohnung überließ, und zu dem Ende 1267 von Ertz-Hertzogen Leopolden, und Friedrichen, und dem Bischoffe zu Passau, Bertholden, die Bestätigung erhielte; Hierauf nahmen die Nonnen des Heiligen Augustins Regul an,

an, und die bey den neuen Kloster erbauete Kirche wurde 1331 der Heiligen Agneten und Catharinen gewidmet. Und weil so wohl die Kirche, als das Kloster durch die Länge der Zeit und Wuth vieler Kriege fast gäntzlich verwüstet, so ließ die Königin Agnes, so eine Gemahlin Andreas, Königs in Ungarn, und eine Oesterreichische Printzeßin war, beydes wiederum renoviren, und fast von Grund aus bauen. Nach der Zeit, als einsmahls die Pest zu Wien entsetzlich regierte, sturben die dasigen Nonnen alle, bis auf eine, da denn das Kloster lange Zeit fast unbewohnt gewesen, worauf unterschiedliche grosse Prälaten, und Ertz-Hertzog Mathias selbst, dahin getrachtet, solches wiederum in den vorigen Stand und Einrichtung zu bringen; sie konnten aber ihren Zweck nicht völlig erhalten. Allein der bekannte Cardinal Clesel, welcher deswegen weder Mühe noch Kosten gespahret, hat dieses Kloster wiederum also eingerichtet, wie es noch jetzo ist, und dasselbe zugleich mit unterschiedenen Heiligthümern versehen, als:

1. Einer Ribbe von der Heiligen Agneten.

2. Etwas von derselben Haaren.

3. Reliquien und Gebeine von denen Gesellinnen der Heiligen Ursulen.

4. Ein wunderthätiges Bild des Heylandes, welches erwehnten Cardinal von einer schweren Kranckheit soll befreyet haben. Der ehemahlige Wienerische Bischoff aber, Philipp Friedrich, Graf von Breuner hat.

5. Den Leib des Heiligen Valentins, das Haupt des Heiligen Lucius und andere Reliquien mehr dahin verehret.

6. Ein Crucifix, welches im Chor der Kirchen gezeiget wird, und das einmahl mit einer Nonne soll geredet haben.

7. Ein Frauen-Bild, welches ehemahls, als das Kloster abgebrannt, mitten in der Flamme unverletzet geblieben seyn soll; welchen auch zugeschrieben wird, daß es dieses Kloster 1679 vor der Pest behütet, und dahero noch jährlich um Marien-Himmelsfahrt acht Tage in Procession daselbst herum getragen wird. Auch ist

8. daselbst so wohl die Krippe, als das Grab des Heylandes zu sehen, ingleichen der Oelberg und die heilige Leiter.

(17) Das Frauen-Kloster zu den Heiligen Engeln, insgemein der Königin Kloster genannt.

Das Frauen-Kloster zu den Heiligen Engeln wird insgemein der Königin Kloster genennet, und dieses darum, weil es von der Königin Elisabeth, Carls des Neunten in Franckreich Gemahlin, so Kaysers Maximilians des Andern Tochter war, 1581 gestifftet worden; indem dieselbe, da sie als Wittbe daselbst lebete, Ertz-Hertzogs Carl Antons Pallast kauffte, und solchen zu einer Wohnung für Nonnen einrichten, und in dem dasigen Garten eine Kirche bauen ließ, worzu sie den 5 Mertz 1582 in Gegenwart ihres gantzen Hofs, und des Wienerischen Bischoffs, den ersten Stein legete, welche, nachdem sie fertig, Unser Lieben Frauen zu den Heiligen Engeln geweyhet wurde. Es pranget diese Kirche mit verschiedenen raren Heiligthümern, einen wunderthätigen Frauen-Bilde und andern Reliquien, von welchen man allerhand Historien erzehlet. Unter allen aber wird daselbst mit der grösten Veneration verwahret, und jährlich im Monat Mertz zur öffentlichen Verehrung ausgesetzet.

1. Etwas von dem Blute des Heylandes, so aus dessen eröffneten Seite soll geflossen seyn, welches von der Kayserin Marie Eleonore, Ferdinands des Dritten Gemahlin, 1668 dahin geschencket worden ist, worauf man daselbst zu desselben grössern Verehrung, eine Gesellschafft, unter dem Titul des Rosen-rothen Blutes Jesu Christi, gestifftet, so mit vielen Prärogativen und Ablaß versehen ist. Nächst diesen hat nur gedachte Kayserin auch

2. ein grosses Stück Holtz vom Creutze Christi dahin verehret. So verwahret man daselbst auch

3. Reliquien von Johannes dem Täuffer.

4. Ist daselbst ein Frauen-Bild, so wie die Heilige Marie Major zu Rom, vom Evangelisten Lucas selbst soll gemahlet worden seyn, Es ist dasselbe von der Stiffterin dieses Klosters, der Königin Elisabeth, aus Franckreich dahin gebracht, und 1592 nach derselben Absterben, auf ihren Befehl dahin gegeben worden. Demselben aber werden grosse Wunderthaten zugeschrieben, welche es denenjenigen, so in Noth gewesen, und demselben vertrauet, soll erzeiget haben. Einmahl soll es mit der Königin Elisabeth, welche solches um die Befreyung ihres Bruders, Ertz-Hertzogs Maximilians, so in Pohlen in Arrest gehalten wurde, angeruffen, deutlich und vernemlich geredet, und folgende Worte zu ihr gesagt haben: bono sis animo, mea filia, frater tuus liberabitur; welches auch in kurtzem erfolget. Dieses Frauen-Bild soll auch, so offt jemand aus dem Kayserlichen Hause sterben, oder sonst ein Unglück demselben begegnen soll, die Farbe des Gesichts verändern und geschwollene Augen bekommen; anderer Traditionen vorjetzo zu geschweigen.

5. Wird daselbst der Leib des Heiligen Parthenius verwahret, welchen Kayser Leopold 1666 mit dem Beding dahin geschencket, daß diese heiligen Gebeine daselbst beständig sollen verehret werden, damit dieselben ihr Patrocinium so wohl dem Kayserlichen Hause, als auch diesem Kloster beständig geniessen lassen möchten, wie man denn auch denenselben und dem vorigen Frauen-Bilde den glücklichen Entsatz der Stadt Wien 1683 zuschreibet.

Die Nonnen dieses Klosters beobachten die Regul St. Clarä, und stehen unmittelbar unter dem General der Franciscaner, und nach diesem unter dem Protector dieses Ordens.

(18) Das Urseliner Frauen-Kloster.

Das Urseliner Frauen-Kloster ist in der Johannis-Gassen gelegen, und diejenigen Nonnen, so dasselbe bewohnen, halten die Regul der Heili-

Heiligen Ursulen. Es ist solches 1660 von der Kayserin Marie Eleonore, Kaysers Ferdinands des Dritten Wittbe, gestifftet, und die Nonnen von Paris dahin beruffen worden, welche währender Zeit, da man an dem Kloster gebauet, nicht weit von dem Kloster zu St. Dorotheen in einem dazu eingerichteten Hause gewohnet, bis dasselbe fertig, und den 3 Sept. 1675 am Tage der Heiligen Martyrin Ursulen zu derselben Ehre geweyhet worden. Uebrigens ist bey denenselben nichts merckwürdiges anzuführen ausser verschiedene Reliquien.

XXX. Capellen zu Wien.

Ausser dem bisher erzehlten Klöstern und Kirchen, giebt es in Wien noch sehr viel kleine, so insgemein nur Capellen heissen, und folgende Nahmen haben:

1. In der Kayserlichen Burg sind deren drey, als

a) Die Kayserliche Hof-Capelle, welche sehr klein, und nur aus einem eintzigen Bogen bestehet, so etwan hundert Schritte lang ist, in welcher bey gewissen Ceremonien, z. E. denen Toison-Vespern, so alle daselbst gehalten werden, für die Allerhöchste Herrschafft kaum Platz ist.

b) Dergleichen Capelle ist im Königl. Hof, und

c) eine im Ertz-Hertzoglichen Hof, welche alle zur Bequemlichkeit der Allerhöchsten Kayserlichen Herrschafft angeleget sind.

2. Ist eine Capelle dem Heiligen Apostel Andreas gewidmet, im Ertz-Bischöfflichen Hofe oder Residentz.

3. Die Capelle zum Heiligen Geist, nahe beym Bürger-Spital ist sehr klein.

4. Die Capelle im Heiligen Creutzer-Hof, dem Heiligen Bernhard geweyhet.

5. Die Capelle der Heiligen Barbarä, in der Ober-Breuner-Strassen, so der ehemahlige Cantzler der Nieder-Oesterreichischen Regierung, Haffner, bauen lassen.

6. Die Capelle zur Heiligen Dreyfaltigkeit, in D. Latzens Hof, so die P. P. vom Oratorio besitzen, siehe die 11te Nummer des XXIX Abschnittes.

7. Im Seitzer Hof ist eine Capelle, so dem Heiligen Nicolaus gewidmet ist.

8. Im Fürstlich Lichtensteinischen Palais ist auch eine schöne Capelle.

9. Im goldenen Hirsch ist eine Capelle U. L. Frauen gewidmet, welche Octavian Lumago, ein Wiener Raths-Herr, 1650 bauen lassen.

10. Dem Urseliner Kloster gegen über, ist ein Haus der Goldberg genannt, in welchem eine Capelle, so denen beyden Aposteln Petrus und Paulus gewidmet, anzutreffen ist. Dieses Hauß ist eine Wohnung für eine gewisse Anzahl armer Studenten, so darinnen freye Wohnung haben, und hat ein Doctor der Artzeney-Wissenschafft die Aufsicht darüber.

11. Im Cöllner-Hof ist eine Capelle, denen Aposteln Philippen und Jacoben gewidmet.

12. Nahe bey dem Profeß-Hauß derer Jesuiten ist eine Capelle dem Heiligen Stanislaus Koska geweyhet, welche an eben demjenigen Ort erbauet, wo das Zimmer gewesen seyn soll, in welcher dieser Heilige, in seiner Jugend, als er daselbst studieret, gewohnet und gefährlich kranck gelegen: Währender solcher Kranckheit soll er einsmahls von U. L. Frauen, und der Heiligen Barbare, so eine Patronin der Sterbenden ist, eine Visite bekommen haben, und von solcher seyn getröstet worden; Die Engel aber hätten ihm das Heilige Nachtmahl gebracht.

13. Im Gondel-Hof ist die Capelle des Heiligen Thomas.

14. In der Ober-Breuner-Strasse, im Trautosnischen Hause, ist eine Capelle, in welcher sehr viel kostbare und rare Reliquien von unserm Heylande, denen Aposteln, der Jungfrau Marien, denen unschuldigen Kindern und andern Heiligen verwahret werden, so ein gewisser Hertzog von Sachsen diesen Grafen soll geschencket haben.

15. Im Amt-Hause, so das Behältniß derjenigen ist, so zum Tode verdammet sind, und in welchem der Freymann oder Scharff-Richter wohnet, ist eine Capelle für die armen Sünder, um daselbst Messe hören zu können.

16. Dergleichen ist auch im Stock-Hause bey dem Neuen Thor, so dem Heiligen Martini geweyhet, für die daselbst verwahrten bösen Gesellen.

XXXI. Milde Stifftungen zu Wien.

Nun müssen wir auch von denenjenigen milden Stifftungen reden, welche dem Armuth zum besten in Wien errichtet worden, und welcher sich so wohl gesunde als krancke, so wohl studirende als andere Profeßions-Verwandte zu erfreuen haben. Unter solchen nun verdienet billig den ersten Platz:

(1) Der Bürger-Spital.

Dieser Spital ist von Hertzog Leopolden dem Siebenden schon 1230 gestifftet worden. Solches bezeugen die zwey vor dem Eingang stehende Säulen mit mehrerm, als an welchen eine vollkommene Nachricht zu lesen. Er hat ehedem ausserhalb der Stadt vor dem Kärntner Thore gestanden, und den Nahmen zum Heiligen Geiste geführet. Nachdem er aber in der ersten Türckischen Belagerung dieser Stadt 1529 von den Türcken gäntzlich eingeäschert und verstöhret worden, so wurde er mit Einwilligung Kaysers Ferdinands des Ersten in der Stadt erbauet und zwar wurde das Jungfrau-Kloster St. Claren dazu angewendet, nachdem die Nonnen dasselbe verlassen und nach Villach gezogen waren.

Dieses Hospital ist ein grosses, weitläufftiges und prächtiges Gebäude, worinnen an die 3000 arme Bürgers-Leute reichlich und wohl unterhalten

halten und verpfleget werden, weswegen es mit sehr vielen und reichen Revenüen versehen ist. Die Einrichtung in solchem ist unvergleichlich und die zu desselben Erhaltung gemachte Anstalten überaus accurat. Es ist in demselben alles zu finden, was in dergleichen Häusern nöthig ist, als eine wohlbestellte Apothecke, ein gutes Brau-Hauß, in welchem gutes Bier gebrauet wird, eine curiöse Ochsen-Mühle, so von vier Ochsen getreten und getrieben wird; daher o werden deren etliche dreyßig gehalten, damit die Arbeit immer fortgehen und das Vieh abgelöset werden kan; ein Back-Hauß, ein Maltz-Hauß und dergleichen.

Von der Pfarr-Kirche daselbst, so Allen Heiligen gewidmet ist, siehe die 2 Nummer des XXIIX Abschnitts. Hierauf folget der so genannte:

(2) Kayserliche Spital.

Dieser führet den Nahmen deswegen, weil er unter Kayserl. Schutz stehet. Solcher wurde 1543 von einem Spanier Don Diego Serava, so Kayserlicher Edel-Knaben-Hofmeister war, für zwölf Manns- und Weibs-Personen gestifftet. Hernach aber wurde er vom Kayser Ferdinanden dem Ersten auf zwantzig Männer und so viel Weiber eingerichtet, und das Kayserliche Hof-Spital zur H. Barmhertzigkeit benennet. Endlich hat dieses Kaysers Gemahlin Anne, die Herrschafft Wolckersdorf sammt etlichen Dörfern und andern Renten zu diesem Hospital verehret, so, daß in solchem anjetzo viertzig Männer, so viel Weiber, und 20 Mägdlein unterhalten werden.

(3) Hospital beym neuen Thor.

Nahe bey dem Neuen Thor ist ein ander Hospital, so für gemeine Leute gestifftet ist, um solche, wenn sie kranck werden, und keine Verpflegung haben, daselbst, bis zu ihrer Genesung zu versorgen.

(4) Kayserliches Convictorium.

Für Studirende hat man daselbst ebenfals verschiedene Beneficien, unter welchen billig das Kayserl. Convictorium oben an stehet. Dieses ist bey dem Unter-Jesuiter Collegio, und werden darinne eine gewisse Anzahl Studenten unterhalten, worüber die Patres aus der Gesellschafft JEsu die Inspection haben. Im Jahr 1652 wurde dasselbe von Grund aus gantz neue gebauet und um ein merckliches vergrössert.

(5) Die Wiedhagische Stifftung.

In der Untern Becker-Strasse ist die Wiedhagische Stifftung für Achtzehen Studenten aus allen vier Facultäten, welche daselbst unterrichtet, und in Essen und Trincken, Kleidern und andern Bedürffnissen so lange unterhalten werden, bis sie die Doctor-Würde annehmen, oder sonst befördert werden, da sie alsdenn dieses Convent verlassen müssen, sie bekommen aber noch so viel Geld, als zu ihren Unterhalt auf ein Jahr nöthig ist, noch mit auf den Weg. Die Subjecte zu diesen beneficiis werden von den Oesterreichischen Ständen, und von der Aebtißin des in Ober-Oesterreich gelegenen Klosters Windhag ernennet.

(6) Managettische Stifftung.

Fast dergleichen ist die Managettische Stifftung, deren Stiffter Wilhelm Managetta, ein berühmter Artzt und treflicher Mahler, gewesen; Es ist aber dieselbe blos für die Managettische Familie errichtet, und werden dieses Geschlechts-Knaben, so studiren, daselbst so lange in allen unterhalten, bis sie Doctores oder befördert werden.

(7) Der Goldberg.

Dieses ist ein Hauß, dem Urseliner Kloster gegen über gelegen, in welchem eine gewisse Anzahl armer Studenten freye Wohnung geniessen und hat allezeit ein Doctor der Medicin die Aufsicht darüber.

(8) Monseggische Spital.

Im Jahr 1724 stifftete Frantz Albert Kaufman de Monsegg für vierzehen arme Personen ein Spital, welches aber nachgehends mit dem

(9) Hospital des Heil. Johannis von Nepomuck,

so der verstorbene Hertzog Maximilian von Hannover gestifftet, und sein auf der Land-Strassen gelegenes Hauß darzu bestimmet, verknüpffet worden.

(10) Armen-Apothecke.

In der Singer-Strasse ist auch eine Armen-Apothecke, welche Frantz Liliotti, ein Doctor der Medicin und Leib-Artzt Kaysers Leopolds, 1661 gestifftet, wie die daselbst in Stein gehauene Verse bezeugen:

> Hæc domus, infirmos quæ gratis curat egenos
> Francisci Liliott a pietate venit.
> Curabat gratis inopes, dum viveret, ægros,
> Quod fecit vivens, mortuus hicce facit.

Es werden denen Armen die Artzeneyen allhier umsonst gegeben, welche ein in diesem Hause wohnender Doctor der Medicin ebenfals umsonst ordiniret, und können die Armen zweymahl des Tages zu ihm kommen. Diese Stifftung hat Johann Lorentz Hofmann, ein Doctor der Rechten und Regiments-Rath, mit dem dabey gelegenen Hause vermehret, wie solches die daselbst befindlichen Verse bezeugen:

> Æmula quem pietas stimulavit, & æmula virtus,
> Æmula nunc simili fama decore colit.
> Nam quod opus cœpit Liliotti, Hofmannus hic auxit,
> Sic Liliotte domus Author, hic Auctor erat.

(11) Der Nieder-Oesterreichischen Stände Stifftung vor Adeliche Fräulein.

Die Nieder-Oesterreichischen Land-Stände haben 1712 eine Stifftung gemacht für sechs Adeliche Fräulein, deren drey von Eltern, so Herren-Standes, die andern drey aber von solchen, so Ritter-Standes sind, müssen gezeuget seyn. Die Aufsicht über solches hat der Land-Marschall, das Jus præsentandi aber kommet denen Land-Ständen zu, und kan der Herren-Stand zwey Stellen vergeben, der Ritter-Stand auch zwey, und die zwey letzten die Prälaten. Die Fräulein aber geniessen dieses beneficium nicht länger, als drey Jahre, binnen welcher Zeit sie in allen dem Frauenzimmer anständigen Wissenschafften unterrichtet werden.

(12) Herbersteinische Stifftung vor Adeliche Fräulein.

Eben dergleichen hat auch Catharine Barbar, Gräfin von Herberstein, gestifftet, welche

260000 fl. zu Unterhaltung zwölf Adelicher Fräulein, deren Eltern arm und ohne Vermögen sind, legiret, also, daß einer jedweden jährlich 500 fl. zu ihrem Fortkommen sollen gezahlet werden, wofür sie entweder bey ihren Bluts-Freunden leben, oder sich daselbst in der für solche bestimmte Wohnung aufhalten kan. Es hat aber diese milde Stifftung nicht eher als bis 1722 können zur Execution gebracht werden, da man denn eine so gute Einrichtung gemacht, daß deren 24 solches beneficium geniessen, nemlich zwölf von alten, und so viel von neuen Adelichen Familien. Dasjenige Fräulein nun, so dieses beneficium geniessen will, muß wenigstens zehen Jahr alt seyn, und wenn solche heyrathet, oder das Kloster-Leben erwählet, so geniesset sie noch drey Jahr dieses beneficium.

(13) Waysen-Hauß vor Adeliche und ehrliche Bürgerliche Kinder.

Bey dem Bürger-Spital ist ein Waysen-Hauß, oder milde Stifftung, für 60 arme Adeliche oder ehrliche Bürgerliche Knaben, welches Johann Conrad von Richthausen, auf Chaos, Kayserl. Cammer-Rath, 1663 gestifftet. Diese Knaben müssen alle ehrlicher Geburt und wenigstens sieben Jahr alt seyn, wenn sie in dieses Waysen-Hauß wollen aufgenommen seyn, da sie denn bis in das achtzehende Jahr daselbst ernähret und ein jedweder zu demjenigen angehalten wird, worzu er Neigung hat, es sey nun zum Studiren, Mathematick, Musick, Mahlerey, oder einer andern Wissenschafft. Ihre Kleidung ist Himmel-blau, auf Spanische Art, mit weisen Hüten.

(14) Kielmannseggische Stifftung.

Der Baron Johann Baptist Kielman von Kielmansegg, hat 1641 eine Stifftung gemacht, vermöge welcher derjenige junge Mensch, welcher von der Protestantischen Religion zur Catholischen übertritt, jährlich 150 fl. zu seinem Unterhalt bekommen soll.

(15) Kirchbergische Stifftung.

Im Jahr 1714 stifftete die Freyherrin Franciske Prolirene von Kirchberg ein beneficium für sechs vornehme junge von Adel, welche nebst einem Hofmeister und zwey Laquais wohl unterhalten, von dem ersten wohl erzogen und unterrichtet, von den andern aber bedienet werden.

(16) Viechtnerische Stifftung.

Die Baroneßin Viechtnerin stifftete 1725 den 1 Jenner für arme Kinder und zwar vornemlich für solche, deren Eltern waren Catholisch worden, eine Stifftung, vermöge welcher ein jedes dergleichen armes Kind zum jährlichen Unterhalt 100 fl. bekommet.

(17) Das Pazmannysche oder Ungarische Collegium.

Allhier müssen wir auch des Patzmannyschen oder Ungarischen Collegii (Collegii Patzmanniani) gedencken, welches Peter Pazmann, ein Jesuit, der Römischen Kirche Cardinal und Ertz-Bischoff zu Gran, für Ungarische Geistliche gestifftet, deren in Wien es eine grosse Anzahl giebt und blau gekleidet gehen.

(18) Das Croatische Collegium.

Gleichergestalt ist das Croatische Collegium (Collegium Croaticum) für Croatische Geistliche gestifftet.

(19) Das Spanische Hospital.

Endlich müssen wir auch noch desjenigen Hospitals gedencken, so Kayser Carl der Sechste, Glorwürdigsten Andenckens, 1722 für die krancken Spanier, Neapolitaner, Sicilianer, Mayländer und Niederländer, ingleichen für diejenigen Deutschen, welche Spanische und anderer vorher erzehlten Nationen Weiber geheyrathet, oder von Spanischen und dergleichen Eltern in Deutschland gebohren sind, gestifftet. Es ist dieser Hospital in der Vorstadt vor dem Schotten-Thor gelegen, und wird derselbe durch einen Magior Domo und einem Aufseher über die Krancken, ingleichen durch drey Geistliche verwaltet, und sind auch zwey Kayserl. Aertzte bestellet, welche alle Monate wechselsweise die Krancken, zum wenigsten des Tages einmahl besuchen müssen. Was dißfals 1734 am Kayserl. Hofe tractiret worden, findet man in dem Europäischen Staats-Secretario, Th. VIII, p. 688 u. f.

Anderer dergleichen Stifftungen, deren es etliche zwantzig und noch mehrere giebet, der Kürtze wegen nicht zu gedencken.

Nachdem wir nunmehro auch den Geistlichen Zustand zu Wien hinlänglich beschrieben und abgehandelt haben; wenden wir uns sofort zu den gelehrten Sachen, die in Wien unsere Aufmercksamkeit verdienen:

XXXII. Universität.

(1) Ihre Errichtung.

Nach Fuggers Spiegel der Ehren des Ertz-Hauses Oesterreichs und dem Zeugnisse des bekannten und schon öffters angeführten Wienerischen Geschichtschreibers, des Lazius in Chronic. Viennens. L. III, c. 3. wie auch des Crusius Annal. Suev. c. 2. L. II, p. 59. soll Kayser Friedrich der Andere schon im Jahr 1237 oder 1235, nachdem er Hertzogen Friedrichen von Oesterreich zu paaren getrieben und Wien zu einer Reichs-Stadt gemachet, eine hohe Schule daselbst mit folgenden Worten gestifftet haben: Volentes & commodo studio provideri: per quod prudentia docetur in populis: & rudis ætas instruitur parvorum: potestatem damus plenariam Magistro: qui Viennæ per Nos, & Principes Nostros, ad Scholarum regimen adsumetur: ut alios Doctores in Facultatibus substituat, de consilio virorum prudentium civitatis ejusdem: qui habeantur sufficientes & idonei circa suorum studium auditorum. Ita hæc Academia a Suevo Friderico II instituta est: ex Romana scilicet & Pariensi scholis: in qua poeseos etiam conferuntur insignia. Anno 1235. Diesen angeführten Geschichtschreibern folgen fast alle neuere nach.

a) Ist anfänglich ein *Gymnasium Academicum*.

Allein, wenn man die Sache recht genau betrachtet, so hat Kayser Friedrich der Andere nicht sowohl eine Universität, als vielmehr ein Gymnasium

sium Academicum gestifftet, welche denen Universitäten am nächsten, und meistentheils von gleichen Immunitäten, Privilegien, Freyheiten und Ehren sind, ausgenommen was die Ertheilung der Doctor-Würde und dergleichen mehres betrifft. Unsere Meynung bestärcket auch noch dieser Verstand, weil man nirgendswo einige Nachricht findet, daß der Pabst darüber seine Confirmation ertheilet. Im Jahr 1256 hat Ottocar, König in Böhmen, welcher ein sehr grosser Liebhaber der freyen Künste gewesen, nicht nur an dieser Schule mehr Lehrer bestellet, sondern auch die Einkünffte derselben reichlich vermehret, und solche nahe zu der Kayserlichen Burg, in einige an den Mauren gelegene Häuser verleget. Am meisten aber hat Ertz-Hertzog Albert der Andere zu derselben Aufnahme beygetragen, welcher nicht nur Doctores der H. Schrift von Paris verschrieben, sondern auch nahe bey denen Augustinern, auf den sogenannten Schwein-Marckt ein Collegium für dieselben erbauet, worinnen sie wohneten und lehreten. Weil aber diese Gegend sehr unruhig, und daselbst wegen der starcken Paßage ein beständiger Tumult und Lermen ist; so hielte Ertz-Hertzog Rudolph der Vierte für dienlicher, dieselben an einem ruhigern Ort zu logiren; Daher verlegete er diese Schule nicht weit vom Stuben-Thor, in diejenigen Häuser, welche ehemahls denen Tempel-Herren zugehöret hatten.

b) Wird hierauf eine Universität.

Nicht lange hernach aber verwandelte solche Schule nur gedachter Ertz-Hertzog Rudolph der Vierte mit Bewilligung seiner Brüder Albrechts und Leopolds im Jahr 1365 in eine Universität, und dotierte selbige auch sehr stattlich, nachdem er einige Zeit vorher bey dem Pabst Urban dem Fünfften um sothane Conceßion angesuchet, und solche mittelst nachstehender Bulle ausgefertiget erhalten:

Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

In supreme dignitatis Apostolice specula, licet immeriti, disponente Domino constituti, ad universas fidelium regiones eorumque profectus, commoda, tanquam universalis gregis Dominici pastor commissa nobis speculationis aciem, quantum nobis ex alto permittitur, extendentes fidelibus ipsis ad querenda literarum studia, perque divini nominis, sueque fidei catholice cultus protenditur, justitia colitur, tam publica quam privata res geritur utiliter, omnisque prosperitas humane conditionis augetur, libenter favores gratiosos impendimus, & opportune commoditatis auxilia liberaliter impertimur. Cum itaque sicut nuper pro parte dilecti filii nobilis viri *Rudolfi*, Ducis Austrie fuerit propositum in consistorio coram nobis, ipse Dux non solum ad utilitatem & prosperitatem hujusmodi reipublice & incolarum Ducatus sui Austrie, sed etiam aliarum partium vicinarum laudabiliter intendens, in villa sua Viennensi Pataviensis dioecesis in Ducatu predicto consistente tanquam insigniori & magis ad hoc accommoda & ydonea, plurimum desideret fieri & ordinari per Sedem Apostolicam studium generale in qualibet licita facultate, ut ibidem fides ipsa dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur judicii, crescat ratio, & intellectus hominum augeatur. Nos premissa, ac etiam eximiam fidei & devotionis sinceritatem, quam tam ipse Dux, quam progenitores sui Duces Austrie ad sanctam Romanam ecclesiam gesserunt, prout ipse Dux gerere dinoscitur, attente considerantes ferventi desiderio ducimur, quod Ducatus & villa predicti scientiarum muneribus amplientur, ut viros producant consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus ac diversarum facultatum dogmatibus eruditos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cujus plenitudine hauriant universi, literarum cupientes imbui documentis, hys igitur omnibus & presertim idoneitate dicte ville, que ad multiplicanda doctrine semina & germina salutaria producenda magis congrua & accommoda inter alias villas Ducatus predicti fore dicitur, diligenti examinatione pensatis, non solum ad ipsorum Ducatus & ville, sed etiam regionum circumjacentium incolarum commodum & profectum paternis affectibus anelantes dicti Ducis in hac parte supplicationibus inclinati de fratrum nostrorum consilio auctoritate Apostolica statuimus, & etiam ordinamus, ut in dicta villa de cetero sit studium generale, illudque perpetuis temporibus inibi vigeat, tam in Juris Canonici & civilis, quam alia qualibet licita, preterquam theologica facultate, & quod legentes & studentes ibidem omnibus privilegiis, libertatibus & immunitatibus concessis Doctoribus legentibus & studentibus commorantibus in studio generali gaudeant & utantur. Quodque illi, qui processu temporis bravium meruerint, in illa facultate, in qua studuerint, obtinere, sibique docendi licentiam, ut alios erudire valeant, ac Doctoratus seu magisterii honorem petierint elargiri, per Doctores seu Doctorem ac magistros seu magistrum illius facultatis, in qua examinatio fuerit facienda, Preposito ecclesie omnium Sanctorum dicte ville, qui pro tempore fuerit, vel prepositura ipsius ecclesie vacante, illi, qui adhuc per dilectos filios capitulum ejusdem ecclesie deputatus fuerit, presententur. Idem quoque Prepositus aut Deputatus, ut prefertur, Doctoribus, & magistris in eadem facultate, actu inibi regentibus convocatis, illos in hys, que circa promovendos ad Doctoratus seu magisterii honorem requiruntur, per se vel alium juxta modum & consuetudinem, qui super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter, eisque, si ad hoc sufficientes & ydonei reperti fuerint, hujusmodi licentiam tribuat, & Doctoratus seu magisterii conferat honorem. Illi vero, qui in eodem studio dicte ville examinati & approbati fuerint, ac docendi licentiam & honorem hujusmodi obtinuerint, ut est dictum, ex tunc absque examine & adprobatione alia regendi & docendi tam in villa predicta, quam singulis aliis generalibus studiis, in quibus voluerint, regere vel docere, statutis & consuetudinibus quibuscunque contrariis Apostolica vel quacunque firmitate alia vallatis nequaquam obstantibus, plenam & liberam habeant facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis & ordinationis infringere,

infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Avinione XIIII. Kalendas Julii Pontificatus nostri anno tercio.

Wobey jedoch zu mercken, daß in der Zeit-Rechnung aus Unachtsamkeit des Schreibers ein Fehler vorgegangen sey, und statt anno tercio in der letzten Zeile anno secundo stehen muß, indem sonsten die Stifftung eher erfolget seyn würde, als die Päbstliche Bewilligung ertheilet wäre. Es lautet aber ermeldeter Stifftungs-Brief, wie folget:

In nomine Sancte & Individue Trinitatis Amen. *Rudolfus* quartus, *Albertus* & *Leupoldus* fratres uterini Dei gratia Archiduces Austrie, Styrie, Karinthie & Carniole, Domini Marchie Sclavonice ac Portus Naonis, Comites in Habspurg, Tirolis, Ferretis & in Kyburg, Marchiones Burgovie & Landgrafii Alsacie omnibus Christi fidelibus presencium auditoribus seu lectoribus nunc & temporibus in futuris salutem in Domino cum notitia subscriptorum. Omnipotentis Dei clemencia, que de sue divino majestatis throno & celsitudine nos a cunctis nostris prioribus in hec tempora naturali propagine & antiquo stipite principatus decoravit titulo, & committendo mihi sue gentis multitudinem & terre latitudinem non modicas, nos eciam voluit principari, pro quo tenemur ex debito sibi graciarum acciones multiplices, & genti nobis commisse ad defensionem, judicii, equitatem, favores, benevolencias, ac ad cetera pietatum opera obligamur. Nos pronos reddit & benevolos, ac interno quodam instinctu exigit, ea ordinare, statuere & disponere in subjectis nobis terris & gentibus, perque creatoris nostri clemencia laudetur in celis, & ejus orthodoxa fides dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur judicii, humanus illustretur intellectus, augeatur ratio, crescat respublica, & ad Sancti Spiritus illustrationem corda disponantur hominum. Quod propulsis ignorancie tenebris & errorum deviis ad divinam sapienciam, que malevolam non ingreditur animam, aptati, de thesauris suis nova producant, & vetera fructificent multipliciter super terra, hinc est, quod nos tanquam donatorum bonorum grati receptores, volentes quoque pretactis pronitati & instinctui satisfacere saltem aliquantulum, ad Dei laudem & gloriam, utilitatem & profectum humani generis & salutem animarum, nostre prioritatis inclite ac nostrarum nec non ob augmentum reipublice & ob specialem prerogativam & dignitatem Ducatus Austrie & ville nostre Wiennensis matura deliberacione & diligenti consilio previis, adhibitis etiam solempnitatibus verborum, operum & gestuum consuetis & debitis ad hoc oportunis & necessariis pro exigencia libertatum, jurium & consuetudinum nostrorum Ducatuum & specialiter nobilis & predigne terre Austrie, quibus juxta continenciam privilegiorum & literarum nostrarum a divis Romanis Imperatoribus & Regibus sumus privilegiati, dignificati & in Principes sublimati, de gracia, concessione & indulto specialibus sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini *Urbani V.* sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summi Pontificis, nostro ac nostrorum heredum & posteriorum omnium in perpetuum nomine dotavimus & ereximus rite & legitime, & de certa sciencia dotamus & erigimus publicas & privilegiatas scolas & studium generale in dicta villa nostra Wiennensi, quam ad incolarum suorum fidem puram, devocionem sinceram & probitatem eximiam singulari favore prosequimur, In cujus eciam ville parochiali ecclesia Sancti Steffani in brevi temporis spacio, Deo auspice, in prepondituram seu collegiatam ecclesiam sub honore Sanctorum omnium redigendam, sepulturam nostram elegimus, ibi adventum justi judicis expectaturi, ita videlicet, quod in dicta villa Wiennensi ex nunc in antea perpetuo juxta ordinationes & consuetudines observatas & habitas retroactis temporibus primo scilicet Athenis civitate precipua Grecie, deinde Rome, que caput est orbis, & post hec Parisius regni Francie civitate principali scole publice ac generale & privilegiatum schedium observentur, ibique legantur, doceantur & discantur divina consciencia, quam Theologicam vocamus, artes & sciencie naturales, morales & liberales, jura canonica & civilia, medicina & alie facultates & sciencie licite & permisse. Ceterum quia anima quiescendo sciens & prudens efficitur, nec passionata sapienciam possidebit, tum pro Magistrorum studio & lectura peragenda, tum eciam pro studencium & scholarium dicti studii, tam de remotis quam de vicinis partibus adveniencium profectu & augmento discipline scolastice, qui divino adspirante lumine, continuitate studii, de bono in melius, de meliori in optimum, de virtute in virtutem, ad sublimia scienciarum & virtutum cuncto tempore debent, & possunt provehi, reputamus summe necessarium, dicti studii universitatem ac docentium & discentium collegium specialibus defensionibus & commodis indigere, & precipue, quod communium & vulgarium hominum habitacione semoti, in loco distincto firmis septis includendo actus scolasticos exercere & peragere valeant, non prope dicti strepitu populari. Idcirco, que supra nomine eisdem scolis ac privilegiato & generali studio & ejus nomine Universitati magistrorum & scolarium ibidem deputavimus, assignavimus & donavimus, deputamus, assignamus & donamus præsentibus pro dictis scolis & studio locum subscriptis terminis & finibus interclusum, quem quidem locum pro ulteriori Universitatis proteccione & quietudine Ducali nostro pallacio, proximum esse volumus & annexum. Ejusdem autem specificatio & descriptio cum suis munimінibus & aditibus subnotatur, videlicet totale spacium comprehensum interdictum nostrum castrum seu pallacium & monasterium scotorum dicte ville Wiennensis cum omnibus mansionibus, domibus, curiis, viridariis & pomeriis in eo contentis. Intra quem locum monasterium fratrum Minorum Ordinis Sancti Francisci dinoscitur esse situm. Hic locus pro ejusdem Universitatis securitate & tutamine novis muris & portis munietur & vallabitur in hunc modum. Quod a muro dicti claustri fratrum Minorum annexo porte porrecte versus dictum nostrum pallacium, & muros ac menia dicte ville Wiennensis murus altus trans stratam & collem seu

seu terre preeminenciam usque ad dicta menia erigatur, in cujus medio porta stet, per quam erit introitus & exitus dicti loci. Et idem locus abinde extendetur usque ad portam dicte ville Wiennensis, que dicitur porta Scotorum secundum extensionem muri Wiennensis & collis seu preeminencie antedicte, & muro quoque ville Wiennensis jam dicte porte contiguo, Trans pretactam preeminenciam & stratam ibidem versus dictos fratres ducentem erigetur similiter murus altus per transversum usque ad aciem proximam sitam ex opposito curie dictorum Scotorum super alta strata, per quem murum eciam necessaria porta fiet, & deinde ab eadem acie omnes domus site super dicta strata alta versus rivolum dictum Alss usque ad medium strate publice, & per descensum ejusdem strate usque ad vicum dictum Schauffelluckh, & per ascensum ejusdem vici directi per medium usque ad muros monasterii fratrum Minorum antedicti, & usque ad portam primam ad locum Universitatis prehabite pertinebunt, ita quod illi loco dictum monasterium fratrum Minorum cum suo cimiterio ac ceteris pertinenciis (ut predicitur) includetur, omnes eciam vici & viculi porrecti per dictum Universitatis locum in transversum super pretactam stratam altam versus memoratum rivolum Alss muris integris includentur, exceptis muris, quibus anterior vicus pincernarum & viculus inter domos Vlrici dicti de fratribus porrectus versus Fratrum Minorum cimiterium [illegible]struentur, qui habebunt portas, prout ibidem necessarie dinoscentur. Verum quia parum valeret, generale studium erigere, & Vniversitatem hujusmodi venerabilem colligere, nisi ei de excepte prerogative privilegiis, libertatibus & juribus caveamus. De sapientum & peritorum virorum maturo & digesto consilio communicato sepius, de certa sciencia, quo supra nomine per presentis scripti seriem ducali autoritate statuimus ac eciam ordinamus perpetuo irrefragabiliter observandum, volentes, quod omnes nostri Principes, Prelati, Barones, Clerici & Layci, religiosi & seculares, milites, armigeri, cives, Burgenses ac ceteri homines intra predicti loci descriptionem seu circumferenciam domos vel curias habentes easdem in tam firmo ferarum munimine & tam rigido inhabitancium regimine & custodia servent & teneant, quod dicte Vniversitatis Magistris & Studentibus nulla penitus realis vel verbalis injuria, offensa seu molestia ex eisdem suis habitacionibus diurno seu nocturno tempore valeat irrogari sub nostre indignacionis pena, ac earundem suarum habitacionum amissione seu jactura. Et tunc, qui sic nostram indignacionem incurrerit, punire & emendare volumus ac debebimus, quamprimum ad nos deductum fuerit, per querelam, prout nobis conveniens & equum videbitur juxta qualitatem excessus & continenciam privilegiorum, statutorum, graciarum & jurium dicte Universitati concessarum, dolo & fraude penitus circumspectis. Statuimus eciam & ordinamus, quo supra nomine, quod si quis hominum cujuscunque status extiterit, in prenotato loco studii domos habeat, vel in futuro acquisicierit, quas vendere, vel pro censu locare voluerit, quod ejusdem vendicionis precium vel pensio census annui estimari & taxari debebunt per duos Studentes honestos, & duos oppidanos oppidi seu ville Wiennensis, qui super eo coram Universitatis Rectore corporalia prestiterint juramenta, quodque horum quatuor vel trium ex eisdem taxacioni concordi parendum est & stari debet, obstaculo & contradiccione qualibet non obstante, si vero eorundem quatuor duo a duobus discordabunt, pro superiori Rector Universitatis prehabite assumatur. Et taxatio precii illius, que ipsi Rectori magis congrua & equa visa fuerit, subsistat firma, & absque dolo quolibet observetur, nec taxatio talis census annui exaltari seu augeri debet ullo tempore, nisi domus eadem melioretur novis edificiis & impensis. Nam tunc census ejusdem domus taxari debet de novo ad dictorum quinque arbitrium, quemadmodum est premissum. Sed si domus aliqua censu locata annuo, ut predicitur, ob defectum tecti vel alterius impense necessario periret, & defectum notabilem pateretur, & locatos domus ejusdem defectus hujusmodi per edificia necessaria non interciperet, postquam sibi per conductorem fuerit intimatum, tunc conductor eosdem defectus reformare debet & poterit & sumptus impense & reformacionis hujusmodi in censu debito defalcare & deducere locatori. In casu autem, quo locatori impense per conductorem facte supervacue & minus necessarie videbuntur, & ex eo sibi nimis de censu suo annuo asserit deperire, illud ad predictorum quinque, vel eorumdem majoris partis arbitrium moderetur. Si quam vero domum in dicto loco sitam taxatam pro censu annuo, ut predicitur, clericus vel laicus de Universitate non existens prehabita inhabitaret seu possideret quomodolibet, quam Magister, Studens seu Scolaris Universitatis ejusdem ad inhabitandum postulabit, huic ejusdem domus inhabitator seu possessor debet cedere censu annuo pro rata temporis persoluto. Premissis eciam adjecimus, quo supra nomine, ex certa sciencia volentes ac eciam statuentes, quod si qui sub Magistrorum vel Studentium titulis dictum studium accesserint docendi vel discendi animo vel ab eo recesserint, quod tales vel eorum servitores seu famuli in accessu vel recessu hujusmodi intra metas nostrorum Principatuum, dominiorum, terrarum, districtuum & territoriorum, quos, quas & que nunc possidemus, vel in futurum possidebimus, plena securitate rerum & corporum debent perfrui & gaudere, Promittentes, quo supra nomine, quod si de prenotatis personis quispiam intra metas terrarum nostre dicionis libros, aurum, argentum, jocalia, vestes, pecuniam vel alterius generis res quascunque perderet, quod eidem rem perditam solvere seu refundere debemus & volumus integraliter, omnis dilacionis & contradictionis diffugio postergato, adhibito tamen eo moderamine & adjecto, qvod iidem Clerici, Magistri, Studentes vel Scolares, eorum servitores famuli vel nuncii, cum ad locum dicti studii accedentes metas terrarum nostrarum attigerint, conductum postulare debent & exigere a nostris Principibus Ecclesiasticis vel secularibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, procenbus, ministerialibus, militibus vel ceteris nobilibus, vel ab eorundem Administratoribus Castellanis, judicibus seu aliis officialibus, vel a nostris Capitaneis, Castellanis, Phlegariis, Judicibus & officialibus, quibuscunque nominibus censeantur, pro-

proximioribus terrarum nostrarum metis circa stratam illam, quam prenotati ad dictum studium processerint. Qui eciam jam dicti domini & officiales sic venientes, ut predicitur, ad eorum requisicionem nostro nomine secure & libere absque retribucionis, muneris seu propine recepcione qualibet conducere debent rebus & corporibus per sue dicionis districtus, eosque ad metas domini vel officialis proximi, qui quidem iterum eisdem securum conductum per sui dominii vel amministracionis territorium prestare debet, consimiliter quousque sic successive per singulorum conductus ad villam Wiennensem veniant prenotatam, prout dictis prenotatis dominis & officialibus dedimus in mandatis, ac, quo supra nomine, hujus scripti serie firmiter & districte mandamus & precipimus sub obtentu nostre ducalis gracie & favoris, si quis vero Magistrorum vel Scolarium adveniencium ob dilacionem prestandi conductus dampnum incurreret, vel pro dando conductu daret munera vel propinas, hec dampna, propinas vel munera faciemus cum effectu refundi vel restitui, vel de nostra camera refundemus. Quicquid igitur adeuntes dictum studium amiserint, ut predicitur, de quo legitime docti fuerimus, id eis solvere ac refundere debemus & volumus sine dolo, dummodo pateat vel doceri valeat, quod conductum modo exegerint prelibato, nosque investigacione studiose prehabita de amissione hujusmodi easdem res vel earum equivalenciam extorquere valebimus & volumus ab eo, in cujus districtu vel amminiministracione amissio talis dinoscitur esse facta, & hinc passus jacturam jam tactam debet, cum primum poterit, intimare, Nosque super eadem amissione debemus facere justiciam, vel alias de ea cognoscere, quemadmodum juxta qualitatem negocii nobis visum fuerit expedire. Consimili securitate & privilegio gaudere debent Magistri vel Studentes, eorum famuli vel nuncii de dicto studio ad propria redeuntes, ita tamen quod in exeundo terras nostras conductum requirant, quemadmodum est premissum. Omnia quoque, que pro Magistrorum, Studentium vel Scolarum dicti studii ac aliorum personarum de ipsa Universitate existencium victu, vestitu vel alio quovis usu licito per eos, vel per eorum famulos vel nuncios adducta vel allata fuerint, super terra vel super aquis in libris, auro, argento, pecunia, pannis, vestimentis, lectisterniis, annona, vino, animalibus, carnibus, piscibus, speciebus vel rebus aliis quibuscunque, debent absque solucione mutarum, theloniorum nostrorum & ceterorum hominum, & sine impedimento quolibet per nostras terras, civitates & oppida adduci, libere & reduci, ita tamen quod predicti Magistri vel Studentes, eorum servitores, nuncii, famuli vel pedelli cum rebus predictis non exerceant cambium seu eciam mercaturas, si quis vero de pretactis suis rebus mutam vel theloniam accipere, vel eis inferre gravamen aliquod presumpserit, se sciat nostram indignacionem graviter incidisse. In hac eciam ordinacione statuentes omnes Magistros Studentes & scolares dicte Universitatis eorumque servitores & familiam, quos sub suis habent sumptibus ac ipsorum pedellos in prenotato loco studii residentes eximimus & absolvimus ab omni steura, exactione, onere & serviciis oppidanorum Wiennensis ville seu oppidi antedicti. Quodque eorundem aliquis impeti seu in jus trahi non debet pro causa aliqua corpus, honorem vel res concernente eorum seculari judice, sed duntaxat coram Rectore Universitatis & studii memorati, volentes eos exemptos fore omnino tum a dicto exactionis genere, tum eciam a strepitu Judicii secularis tali determinacione addita, si, quod absit, aliquis Magistrorum, Studentium vel Scolarium dicte Universitatis in sacris constitutorum ordinibus sive non, pro tali excessu nephario, ob quem de jure, si foret laicus, membrum Universitatis non existens, esset ad mortis exicium condemnandus, ubicunque in nostris terris deprehensus fuerit, debet Rectori dicte Universitatis & studii presentari, coram quo, si de eodem excessu, prout jus vel consuetudo loci exegerit, convictus fuerit idem Rector debet ipsum Judici curie prepositi ecclesie omnium Sanctorem Wiennensi presentare, contradiccione qualibet non obstante, de eodem fore factore convicto, ut predicitur, facturo justiciam, prout consvetum fuerit juxta canonicas sanctiones. Qui prepositus erit nostri ducatus Austrie & dicte Universitatis supremus Cancellarius, idem eciam judex curie jam dicti prepositi habet & habebit justiciam facere de omnibus Magistrorum & Studentium servitoribus & famulis laicis, qui in eorum sunt expensis ac sumptibus & Universitatis pedellis laicis super criminibus, pro quibus sunt ad mortem merito condemnandi, presente dicte Universitatis Rectore, vel eo, quem ipse ad hoc duxerit destinandum, ut idem judex ab equitatis & justicie tramite minus valeat declinare. Porro presentis scripti serie, quo supra nomine, sub obtentu nostre gracie districte precipimus dicte ville Wiennensi ceterisque nostris vel nostrorum judicibus, amministratoribus, phlegariis, officiatis, consulibus vel civibus ceterisq; nobis subjectis, quod si Judicii vel alterius emergentis vel emergendi negocii pretextu Rectorem dicte Universitatis ipsorum auxilio & juvamine indigere contigerit, sibi communiter & divisim assistant fideliter & succurrant efficaciter per se & per suos servitores & nuncios absque dilacione qualibet pro qualitate negocii, quociens super eo per Rectorem vel ejus locum tenentem fuerint requisiti: Sed si, quod avertat omnipotens, aliquem nostre dicionis laicum, Baronem, nobilem, civem, Burgensem, oppidanum vel ruralem, divitem vel pauperem, cujuscunque condicionis existat, intra nostrarum terrarum terminos, ullum Magistrorum vel Studentium dicte Universitatis vel ad ipsum Studium accedencium vel ab eo recedencium occidere, vel ad ejus mortem temere & violenter machinari contingeret, de persona illius judex, in cujus districtu homicidium tale perpetratum fuerit, habet ibidem per sentenciam & decretum secularis Judicii judicare, ejusdem vero bona immobilia, que feudalia fuerint, proprietatis cedant domino, prediorum autem & propriorum bonorum dimidium ad nos, & dimidium ad Universitatem prehabitam devolvatur, si autem quis laicorum specificatorum superius aliquem Magistrum vel Studentem dicte Universitatis mutilaverit, seu manu, pede, brachio, cruce, oculo, aure, naso vel aliquo aliorum membrorum suorum privaverit, idem pro eo deprehensus membro consimili, quo privavit Magistrum vel Studentem Universitatis prehabite & truncandus, nisi id ipsum membrum centum marcarum argenti Wiennensis ponderis redimat, quarum predictas leso tribuatur, reliqua vero medietas inter nos & dictam Uni-

Universitatem equaliter dividatur, ubi vero mutilator vel truncator membri prehabitus bona habens immobilia auffugiendo evaserit, ejus feuda ad dominum proprietatis redeant, predia autem & propria nobis & dicte Universitati in parte cedant dimidia, & leso reliqua tribuatur medietas, ut prefertur. Idemque ob pronotatum excessum proscriptus & deportatus ab omnibus nostris & nostrorum terris & districtibus esse debet absque spe ulla redeundi, nisi prius nostram graciam, & lesi ac Universitatis predicte favorem & licentiam obtinuerit super eo, dicti vero excessus perpetrator, si leno, ribaldus vel aliquis vagus nullam certam habens residenciam fuerit, debet pene proscriptionis seu exclusionis a nostris & nostrorum terris absque omnia gracia perpetuo subjacere, privandus membro simili absque omnis redemptionis ope, quo Universitatis destituit clericum, si post excessum hujusmodi in nostris vel nostrorum terris vel districtibus fuerit deprehensus. Sed in casu, quo ullus Magistrorum vel Studentium dicte Universitatis ab aliquo hominum, ut predicitur, vulneratus, vel violenta manuum vel pedum injectione tam graviter lesus fuerit, quod ex eo alicujus sui membri officio orbaretur, tunc reo seu reis violencie hujusmodi deprehensi sunt membra similia amputanda, nisi eorum quilibet suum membrum redimat sexaginta marcis argenti dicti ponderis, dividendis ordine prelibato, auffugiencium vero seu evadencium bona infiscata tribuantur, quemadmodum est premissum. Egentes autem & inopes a nostris terris & districtibus exulent perpetuo, & in eis deprehensi truncentur manibus, prout superius & expressum. Insuper quo supra nomine statuimus, quod si quis Magistrorum vel Studentium ab ullo sauciatus vel ex violencia manuum vel pedum incussione taliter lesus fuerit, quod tamen ex eo membrorum suorum officia non amittit, quod eidem lesori pro eo deprehenso debet manus pugione transfigi, nisi id redimat quadraginta marcis argenti dicti ponderis, ut predicitur, dividendis, & si idem auffugiendi judicium evaserit, omnia ejus bona infiscare debebimus, & infiscata tenere, quousque nostram graciam obtinuerit, ac ipsi leso & dicte Universitati reconciliatus fuerit, super eo nos tamen de eisdem bonis dicto leso pro lesionis qualitate ad judicium dicti Rectoris debebimus de congrue subventionis remedio subvenire, tali vero lesori, cui rerum deest possessio, nostre terre & dominia sint perpetuo interdicte, & deprehenso manus cultello, ut predicitur, absque gracia transfigatur, dictorum eciam Magistrorum vel Studentium, si quispiam aliquem habet impetere super memoratis excessibus vel violenciis seu super debitis & causis pecuniariis, seu aliis quibuscunque, exceptis duntaxat causis mortis & criminibus honorem seu famam rei concernentibus, illum debet coram suo judice convenire, ibique causam juxta divini & positivi juris traditionem duobus vel tribus ydoneis, probis, non suspectis & legalibus viris, actorem nec consanguinitate nec affinitate nec alio quovis federe concernentibus, qui de visu vel audito una cum eo deponant, vel per alia legitima testimonia evincere & probare. Quibus eciam Magistris vel Studentibus reorum judices super suis actionibus in terminis debitis indilatam debent facere justiciam sine dolo; Sed si aliquis eorundem Judicum ipsis ultra debitos terminos differret facere justiciam, & de hoc doceri poterit, tunc nos vel noster Marscalcus provincialis Austrie super eo debemus judicare & cognoscere juxta continenciam privilegiorum & jurium concessorum dicte Universitati & studio, non obstantibus quibusvis libertatibus, juribus vel consuetudinibus terrarum, civitatum vel villarum nostrarum, quas & que nunc habent, vel imposterum obtinebunt, dignum censentes & debitum, ut quemadmodum Magistri & Studentes singularum Universitatum per totum orbis ambitum singularis prerogative privilegiis & excepta libertatis juribus dignificati dinoscuntur pre ceteris hominibus, & exempti a terrarum & civitatum juribus seu municipalibus excellenter ob ipsorum quietem & statum tranquillum, ut ipsorum studiis & laboribus laudabilibus valeant commodius insudare, ita consimiliter dicta Universitas & Studium, cujus fundatores & auctores sumus precipui, extra ultraque terrarum & locorum nostrorum municipalia prenotatis & subnotatis privilegiis, libertatibus & juribus fruantur, & gaudeant de gracia speciali. Consimiliter quoque quilibet clericus vel laicus membrum Universitatis predicte non existens evincere poterit, Magistrum vel Studentem dicte Universitatis coram Rectore tanquam suo judice super causa quocunque alia vel bassa, mortis vel honoris, seu fame sue causis exclusis, tantummodo probacione & testimonio prenotato. Si quis vero Magistrorum vel Studentium dicte Universitatis convenietur super causa corpus, honorem seu famam ejus tangente, pro eo se expurget, & juri pareat coram dicte Universitatis Rectore, prout in nostris terris & civitatibus inter Barones, milites aliosque nobiles, cives, oppidanos & rurales justum fuerit & consuetum. Statuentes nihilominus quo supra nomine, omnibus nobis subjectis in terris, civitatibus, villis & districtibus nostris constitutis & constituendis cujuscunque status vel condicionis existant, edicto perpetuo precipimus & mandamus, & signanter incolis Ducatus Austrie & dicte ville Wiennensis. Quod si quis aliquem de Magistris vel Studentibus dicte Universitatis violenter & armata manu invadet, quod ad hoc intercipiendum quilibet videns accurrat, ac ad capiendum invasorem eundem det operam & juvamen, idemque captus in dilate suo judici presentetur, ibidem de dicta violencia convictus justiciam recepturus, si quis vero videncium hoc facere neglexerit, dabit decem marcas argenti dicti ponderis pro emenda, quarum nobis una cedat medietas, & altera passo injuriam sive leso, qui si egens existeret, duobus mensibus carceri includatur. Occisores, lesores seu violenti invasores Magistrorum vel Studentium dicte Universitatis non aliquo gaudere debent asilo vel defendi immunitate privilegio seu libertate locorum per nos, nostros progenitores seu antecessores inclitos concessis monasteriis, ecclesiis vel locis ceteris alicujus Principis ecclesiastici vel secularis, Prelati, Comitis, Baronis seu cujuscunque alterius hominis nobilis vel ignobilis, verum confugientes ad loca hec capi, teneri & condigna pena plecti debent, non obstan-

obstantibus dictis immunitate, privilegio seu libertate, quas & que Ducali nostra auctoritate, quo supra nomine, quoad hunc casum tollimus & totaliter annullamus, volentes, quantum in nobis est, omnem causam & occasionem extirpare & tollere, quibus dicta Universitas ledi poterit vel turbari, inhibemus eciam presentibus, quo supra nomine, ut ullus clericus vel laicus religiosus vel secularis, Christianus vel Judeus, vel alterius condicionis homines utriusque sexus, libros, cujuscunque facultatis existant, a quovis Magistro vel Scolari dicte Universitatis seu a quovis alio hominum de Universitate non existencium, religioso vel seculari quocunque nomine censeantur, emat vel impignoret, nisi de dicte Universitatis Rectoris vel sui commissarii per eum ad hoc deputati, scitu & licencia speciali. Et si quis librum aliquem sibi secus vendicare presumpserit, eundem dicto Rectori in penam absque gracia assignabit, si vero aliquis Magistrorum vel Studencium dicte Universitatis sibi librum, furtive subtractum penes aliquem religiosum vel secularem, cujuscunque status existat, invenerit, quem suum fuisse testibus idoneis, ut premittitur, probare valeat, ille, penes quem inventus fuerit, eidem Magistro vel Studenti ipsum librum absque qualibet contradictione debet restituere, eciam si liber sic subtractus ad eundem emptionis, impignorationis seu quovis alio titulo sit perductus. Statuimus quoque, quo supra nomine, quod si quis Magister vel Studens dicte Universitatis intestatus decedens bona mobilia vel immobilia reliquerit, quod eadem per Rectorem Universitatis illesa absque diminucione qualibet integraliter per annum & diem teneantur & conserventur, infra quod tempus, si quis compareat, qui, prout juris est, testibus ydoneis docere valeat, se esse ejusdem defuncti heredem proximiorem & legitimum ab intestato, huic Rector cuncta ejus bona assignare debet & tradere contradictione qualibet non obstante, si vero nullus talis comparabit, ipse Rector libros defuncti, si quos reliquit, assignet & tribuat dicte Universitatis publice librarie, de reliquis defuncti bonis mobilibus & immobilibus ad consilium quatuor procuratorum specificatorum inferius dispositurus pro salute & remedio sue anime, quemadmodum pro qualitate negocii eis per ipsorum fidem & conscienciam absque omni dolo visum fuerit expedire, sane ut magis disciplina scholastica, clericalis religionis, catholice institutionis ac humane discrecionis cerimonie a membris dicte Universitatis purius & rigidius observentur, declarantes presentibus quo supra nomine volumus. Quod si quis in Magistrum vel Studentem dicte Universitatis sue honestatis & salutis immemorem cum sua uxore agentem turpiter deprehensum manus violentas injecerit, vel sibi offensam irrogaverit, pro eo per nos, Rectorem vel ipsam Universitatem non est aliqualiter puniendus; nolentes aliquam personam dicte Universitatis, quoad hunc casum, indultis sibi privilegiis & juribus perfrui & gaudere. Ordinantes quoque & statuentes quo supra nomine volumus, totum dicte Universitatis clerum in partes quatuor dividi, quarum quolibet Magistros & Studentes de certis & nominatis terris habeat pro ipsarum qualitatibus & circumstantiis unam facientibus nacionem, premissis nihilominus adjicimus, consimiliter statuentes, ut earundem nacionum seu quartarum quelibet signanter clericorum in septem artibus liberalibus legendi vel studendi militancium procuratorem seu causarum seu negociorum suorum gestorem habeat specialem, qui in dictis liberalibus artibus sit Magister, qui quatuor procuratores inter cetera officii sui debitum tangentia toti Universiati Magistrorum & Studencium in theologia, in Jure canonico & civili, in medicina, & in septem liberalibus artibus preficiendi & eligendi Rectorem supremum, qui eciam sit Magister liberalium artium, & nullius facultatis alterius, plenam & liberam habeant potestatem. Si autem in jam tacta Rectoris electione inter dictos procuratores duo a duobus equaliter discordant, Rector preteritus, cujus nunc expiravit officium, sit superior, qui si mortuus vel tante debilitatis extiterit, quod dicto electioni interesse non valeat, Prepositus ecclesie sanctorum omnium in Wienna, qui, ut predicitur, Universitatis est Cancellarius, superior habeatur. Et in quemcunque artistam dicti quatuor procuratores concorditer, vel eorum tres, vel duo una cum superiore concordaverint, totius Universitatis & Studii Rector erit, in presencia Rectoris preteriti & quatuor procuratorum annulo per nos ad hoc Universitati dato specialiter per dictum, Prepositum investiendus de officio Rectoris, hii Rector & procuratores quatuor omnes causas & negocia diffinire habent, & decidere mediante amore vel justicia, quas & que dictam Universitatem vel quodvis ejus membrum tangunt quomodolibet absque omni dolo & fraude modo debito & consueto. Prenotata eciam Universitas magnum sigillum habeat pro omnibus suis causis in scriniolo quatuor clavibus concludendum, quarum unam Rector, alteram Decanus theologorum, tertiam Decanus Canonistarum & Legistarum, & quartam Decanus Medicorum in sua habeat potestate. Id ipsum scriniolum reponi debet in magno scrinio forti ferreis firmato ligaminibus & sex seris & clavibus communito, quarum unam Prepositus dicte ecclesie omnium Sanctorum Universitatis Cancellarius, secundam Rector & quilibet Procuratorum quatuor unam servet, in quo eciam scrinio magno reponendo in interiori & secreta sacristia dicte ecclesie omnium Sanctorum privilegia, instrumenta & litere Universitatis prehabite conserventur. Nos Rudolphus, Albertus & Leopoldus fratres Domini dictarum terrarum recognoscentes expresse & ex certa sciencia dicte Universitati concessisse, indulsisse & dedisse jura, gracias, libertates & privilegia prenotata, promisimus & per presentes bona fide ac verbis nostre Ducalis dignitatis promittimus pro nobis, nostris heredibus & successoribus universis, quos obligamus & astringimus firmiter ad horum ratihabitionem & observanciam inviolabilem ea omnia & singula, prout sunt specificata, superius rata, grata, firma & inconvulsa habere perpetuo & servare. Quodque nos dicte Universitati & Studii

eadem

eadem jura, privilegia & gracias juxta ipsius necessitatem, pro temporum & negociorum qualitatibus, meliorare, extendere & ampliare volumus ad consilium dicti sui Cancellarii Rectoris, quatuor Procuratorum & trium Decanorum, quociens tota ipsa Universitas ex causis racionalibus & legitimis nos requisierit & pecierit super eo, Senior quoque Dux Austrie primo sue recepcionis, admissionis & ingressus tempore promittet ad manus Rectoris, qui tunc fuerit, se premissa omnia & singula absque dolo toto vite sue tempore immarcessibiliter servaturum. Idcirco pro nobis nostris heredibus & posteris vigore presencium committimus ac stricte sub obtenta nostre gracie precipimus & mandamus venerabilibus & fidelibus nostris dilectis omnibus & singulis nostris Principibus ecclesiasticis & secularibus, Prelatis, Abbatibus, Prepositis, Prioribus, plebanis ceterisque clericis nec non nostris Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Proceribus, Vexilliferis, Ministerialibus, Vasallis reliquisque Nobilibus ac eciam omnibus nostris provincialibus Marscalcis, Amministratoribus, Capitaneis, Vicedominis, phlegariis, Castellanis, Rectoribus, Matariis & theoloniatoribus, preconibus ac aliis officiatis, insuper omnibus nostris magistris civium, judicibus, sculretis, ministris, consulibus & civibus, omnibusque & singulis aliis nostris subditis & incolis presentibus & futuris, omnium terrarum nostrarum, civitatum, oppidorum, villarum & districtuum cujuscunque preeminencie, conditionis aut status existant, quatenus memoratas nostras ordinaciones, constitutiones, precepta, mandata & inhibiciones in singulis hiis punctis, articulis & capitulis perpetuo observent, exequantur & adimpleant efficaciter, quantum ad eorum quemlibet pertinet, absque contradictione qualibet atque dolo. Si quis vero premissis vel eorum alteri ausu temerario contraire presumpserit, se sciat indignacionem nostre Ducalis excellencie incurrisse. Quodque nos, nostri heredes & posteri ob ipsius ausum & presumptionem temerarios pro qualitate culpe & negocii graviter punire debemus & volumus in rebus, vel in corpore, juxta huius nostre ordinacionis continenciam prelibatam. Que cum omnibus punctis, articulis & capitulis in ea comprehensis per consensum, scitum & voluntatem, nec non per patentes literas reverendi in Christo Patris Domini *Alberti* Pataviensis ecclesie Episcopi tanquam judicis ordinarii totius cleri in sua diocesi & dicta villa Viennensi constituti confirmata, approbata dinoscitur & firmata. Testes huius rei, qui presentibus interant, sunt, quorum nomina subnotantur, Venerabiles in Christo Dominus Ortolffus, Archi-Episcopus Apomiensis, Dominus Agapitus de Columpna, Esculanus Episcopus, Nuncius Sedis Apostolice, noster consanguineus, Dominus Paulus Frisingensis, Dominus Stephanus Zagabriensis, Dominus Albertus Pataviensis, Dominus Johannes Brixinensis, noster Cancellarius, Dominus Johannes Gurcensis & Dominus Petrus Marcopolensis, Episcopi, ac Reverendi Johannes Medlicensis, Conradus ad Sanctum Paulum in Lavental, Ulricus Obernburgensis & Clemens Scotorum Viaenne Abbates, Ortolffus Newnburgensis & Ulricus ad Sanctum Ypolitum Prepositi, nec non nobiles, fideles, dilecti Rudolffus de Habspurg, Otto de Ottenburg, Ulricus de Schownberg, Comites nostri consanguinei, & fideles nostri dilecti Berchtoldus, Burchardus & Johannes Comites de Magdburg, Urbanus Comes de Pernstain, Henricus filius suus, Fridericus de Buzznang & Wilhelmus de Ennd liberi, Stephanus de Meissow, supremus Marscalcus, Heidenreich de Meissow, supremus Pincerna, Albertus de Puchaym supremus Dapifer, Petrus de Eberstorff, supremus Camerarius, Wilhelmus de Kreuspach, supremus Magister Venatorum Austrie, Eberhardus de Walsse de Lintz, noster Capitaneus supra Anasum, Heinricus & Fridericus de Walse de Drosendorff, Fridericus, Henricus & Rudolffus de Walsse de Anaso, Leutoldus de Stadekk, Marscalcus provincialis Austrie, Bertholdus de Pergaw, judex curie nostre, Johannes de Trawn, Hertlinus & Leopoldus filii sui, Heinricus & Heinricus, Fridericus, Albertus, Chunradus, Ulricus & Wilhelmus de Potendorf, Cadoldus & Cadoldus de Ekartzow, Johannes de Puchaym, Wernhardus de Meissow, Stephanus, Ulricus, Heinricus, Ulricus, Otto, Albertus & Rudolfus de Zelking, Heinricus & Hertlinus de Rauhenstain, Henricus, Johannes & Georgius de Lichtenstain de Nicolspurg, Stephanus de Hohenberch & filius suus, Rudolfus de Stadekke, Albertus & Albertus, Martinus & Johannes dicti Stuchsu, Perngerus, Rudolfus & Perngerus de Landenberg, Cadoldus, Ulricus, Otakarus & Ulricus de Haselow, Johannes Turs de Raubeneckk, Fridericus de Stubenberg, summus Pincerna Styrie, Otto, Johannes, Ulricus & Wulfingus eciam de Stubenberg, Ulricus, Albertus & Heinricus Ekkell & Ekkel de Atznprak, Conradus & Nicolaus de Sachsengang, Weichardus & Weichardus de Topell, Otocarus, Christianus & Dietmarus de Ror, Dietmarus, Dietericus & Hertlinus de Losenstain, Fridericus, Heinricus & Ortlibus de Winchel, Rudolf Otto de Liechtenstain, supremus Camerarius Styrie, Ulricus filius suus, Andreas & Fridericus de Liechtenstain de Judenburg, Piligrinus & Johannes dicti Strewn, Weichardus, Wolfgangus & Georgius de Polnhaim, Lienhardus & Wernhardus de Ladendorf, Heinricus de Hakenberg, Albertus Pincerna de Ried, Wolfgangus & Johannes de Winnde, Ulricus & Johannes de Liechteneck, Heinricus de Neitperg, Marichardus de Tirnstain, Marichardus Heusler, Ulricus de Chranichperg, Chunradus & Heinricus dicti Perner, Leupoldus & Johannes de Sirndorf, Ulricus, Johannes & Wulfingus de Planchenstain, Fridericus, Marscalcus de Pappenheim, Ulricus de Valckenstain, Hertlinus de Scherffenberg, Johannes de Kunigsperg, Fridericus dictus Mutarius de Purkhausn, Jan & Jan de Miserictsch, Heinricus & Georgius de Vettaw, Johannes dictus Glaz cum suis fratribus, Johannes & Hertlinus de Wildekk, Albertus de Ottenstain & filii sui, Albertus de Sunnberg, Olaus de Domo, Rudolphus de Schonaw dictus Hawraus, Ulricus de Aspromont, Johannes de Totzenpach, Nicolaus de Reichenstain, Burgkardus, Chunradus & Heinricus de Elrbach, Heinricus de Ernuels, Hermannus de Schonnleiten, Christanus & Cadoldus de Cintzendorff, Heinricus

cus de Rappach, Magister curie nostre & quamplures alii fide digni. Et in testimonium perpetuum omnium & singulorum specificatorum & scriptorum superius nec non ad securitatem integram firme & inviolabilis observancie eorundem presens privilegium & appensione sigillorum nostrorum omnium roboratum. Datum & actum Wienne duodecima die Marcii Anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo quinto nostri predicti Ducis Rudolphi etatis vicesimo sexto, regiminis vero septimo, & nostri prenominati Ducis Leupoldi etatis quarto decimo annis.

† Wir der vorgenant Hertzog Rudolph sterken disen Brief mit dirr Unterschrifft unserr selbs Hant.

†† Wir der vorgenant Hertzog Albrecht sterken disen Brief mit dirr Unterschrifft unserr selbs Hant.

†† Wir der vorgenant Hertzog Leupolt sterken disen Brief mit dirr Unterschrifft unserr selbs Hant.

† Et nos Johannes Dei & Apostolice Sedis gracia Brixinensis Episcopus prefati Domini nostri Domini Rudolfi Ducis Austrie primus Cancellarius recognoscimus omnia prenotata.

Merckwürdig ist hiebey, daß, obgleich in der Päbstlichen Bulle die öffentlichen Vorlesungen der Theologie nicht mit erlaubet worden, ermeldter Ertz-Hertzog **Rudolph** dem ohngeachtet solche Freyheit der neu errichteten Universität in seinem Privilegio verliehen habe. Allein der Pabst **Urban VI** supplirte das, was sein Vorfahr zu erlauben versaget, und confirmirte dieselbe nicht nur, sondern ertheilte 1384 ermeldter Universität auch in der Theologie zu lehren die Erlaubnis. Weil aber **Rudolph** der Vierte sehr zeitlich und in seiner schönsten Jugend starb, so führte Ertz-Hertzog **Albert** der Dritte, mit dem Zopf zugenannt, dasjenige vollend aus, woran **Rudolph** durch den Tod war verhindert worden. Er vermehrte also die Anzahl der Professoren bis auf dreyßig, worunter drey Gottesgelehrten, vier Juristen, drey Medici und zwantzig Professoren der Philosophie waren, unter denen letztern aber wurde auch ein Professor der Mathematick bestellet, und versahe sie alle mit reichem Solde. Sonsten haben auch schon vorher Kayser **Carl** der Vierte und Pabst **Pius** der Andere diese Universität ebenfals mit Privilegien begnadiget.

(2) Aufnahme.

Um das Jahr 1385 fand sich **Johann Buridanus** zu Wien ein. Dieser gelehrte Mann, **Wilhelm Occams** ehemahliger Schüler, ward zu Paris der neuen Peripateticker Secte halber nebst dem **Marsilius von Inghen**, welcher zu Heydelberg das Rectorat erlangte, verstossen. Gleichwie nun dieser zu Heydelberg; also lehrete **Buridanus** zu Wien mit dem grösten Beyfall, woselbst er auch gestorben ist. Bey solchem Aufnehmen der Universität theilten sie die Studien in vier Facultäten ab, und eine jedwede Facultät erwählte ihren besondern Patron, wie wir bald weiter hören werden. Es wuchse auch die Anzahl der Studenten so groß, daß man etliche mahl derselbigen bis auf 7000 zählete.

(3) Abnahme.

Nach der Zeit aber nahm die Universität von ihrem Flor gewaltig wiederum ab. So ansehnlich sonst die Anzahl der öffentlichen Lehrer in allen Facultäten gewesen, so klein wurde dieselbe, da die Stellen derer, die abgiengen, unbesetzt blieben. Insonderheit war an geschickten Theologen ein grosser Mangel. Wie im Jahr 1545 das Concilium zu Trident seinen Anfang nahm, so fanden die Theologen unter sich keinen einzigen, welchen sie in ihrer Facultät Nahmen dahin hätten absenden können. Ferner war die Philosophische Facultät an Lehrern dermassen entblösset, daß sie aus Noth einen alten Mann, der dazu ein Ehemann war, zu einen Baccalaureum machen musten, damit sie doch einen hätten, der den Abgang ersetzte. Von jungen Leuten, die da verlanget hätten nach Gewohnheit den ersten Grad der Ehre in der Philosophie anzunehmen, meldeten sich des Jahrs kaum ein oder zwey. Und so war die Anzahl der Studenten überall so gering, als wenn sie sich fast gantz von der Universität verlohren hätten.

Dieser grosse Verfall ward nun eines Theils dem zugeschrieben, daß die Professores keine ordentlichen Besoldungen bekamen, weswegen sich niemand gern zu einen öffentlichen Lehrer wolte bestellen lassen. Andern Theils schub man die Schuld darauf, daß der Fundation und den Statuten bey der Universität nicht nachgelebet würde. Insonderheit aber sahe man die Neigung der Einwohner zu der Evangelischen Religion als eine Haupt-Ursache an, daß die bisherige Lehr-Art auf der Universität gering geachtet wurde, welches nothwendig den Ruin derselben nach sich ziehen muste. Solchem ihrem gäntzlichen Untergang nun zuvor zukommen, hatten die Professores schon von dem Jahre 1523 an bey der Regierung ihren schlechten Zustand vorgestellet, und um eine Reformation der Universität angehalten. Allein wegen des Türcken-Krieges und anderer Umstände gieng ein Jahr nach dem andern hin, daß hieran nicht mit Ernst konnte gedacht werden. Nach zehen Jahren, nemlich 1533 ward zwar eine gewisse Reformations-Formul abgefasset, Krafft deren die vorigen Statuten confirmiret, und neue hinzugesetzet; überdem durch ein offenes Patent allen, die sich Studirens halber nach Wien begeben würden, besondere Immunitäten zugesagt, auch den Professoren aus gewissen Klöstern in Oesterreich ihre Besoldungen angewiesen wurden; ja man berief auch anderswoher einige neue Professores auf die Universität. Doch, weil die Salaria von den Klöstern nicht ordentlich bezahlet wurden, sondern unter allerley Vorwand ausblieben; so blieb der Zustand nach wie vor schlecht, also, daß theils Professores wieder davon zogen, die andern aber Noth litten. Also muste sich die Universität so gut conserviren, als sie konnte, bis künftig für deren Verbesserung mit mehrerem Nachdruck gesorget würde.

Indes-

Indessen gieng ihre vornehmste Sorgfalt dahin, damit sie rein Catholisch blieben, und keiner unter ihnen gefunden werden möchte, der der Evangelischen Lehre zugethan wäre. Hievon legten sie im Jahre 1538 eine Probe ab, als sich einer, Nahmens Bartholomäus Zeublrieder, von Kitzingen, der zu Wittenberg Magister worden, bey der Universität meldete, und von der Philosophischen Facultät als ein Mitglied aufgenommen zu werden begehrte. Weil nemlich derselbe von Wittenberg, als den Haupt-Sitz der vermeynten Lutherischen Ketzerey, kam, so ward er mit seinem Begehren von der Facultät an das Universitäts-Concilium, von dem Concilio aber an die Oesterreichische Regierung verwiesen; und nachdem diese seine Bittschrifft gelesen, so sandte sie dieselbe zurück an den Rector, und verlangte die Meynung der Juristischen und Philosophischen Facultät hierüber zu vernehmen: Welche denn in einer Antwort sich dahin erklärten: "Weil so-
„wohl der Kayser als Ihro Maj. König Ferdi-
„nand ernstlich verbothen, daß aus ihren Landen
„niemand Studirens halber auf die Universität zu
„Wittenberg ziehen solle; so hielten sie es vor bil-
„lig, daß auch die von Wittenberg in des Köni-
„ges Landen und Universitäten nicht angenommen
„würden; bevorab, weil der Pabst, als aus dessen
„Gewalt alle Gradus auf Universitäten herkä-
„men, der Universität Wittenberg authoritatem
„gradus conferendi genommen hätte; folglich,
„wenn sie diesen Menschen (auf dessen Wandel
„und Kunst sie sonst nichts zu sagen hätten) an-
„nehmen würden, sie darüber leichtlich in des
„Kaysers, des Königes, des Pabstes, wie auch
„des Bischoffs zu Wien, als ihres Cantzlers, Un-
„gnade verfallen könnten.“ Welche Vorstellung die Würckung hatte, daß dem guten Magister nicht allein seine Bitte abgeschlagen, sondern ihm auch anbefohlen ward, die Universität zu räumen. Damit gedachte man denn sich bey der Universität für der Gefahr der Ketzerey wohl verwahret zu haben. Gleichwohl hatten sie sich noch nicht genug vorgesehen. Denn, da so viele aus dem Herren- und Ritter-Stande sich schon frey zu der Evangelischen Lehre bekannten, so sandten dieselben zwar ihre Söhne nach Wien auf die Universität, doch also, daß sie vorher aus Evangelischen Landen Lutherische Hofmeister verschrieben hatten, die sie ihnen mitgaben, und von welchen die jungen Herren sowohl in der Religion als andern Wissenschafften unterrichtet wurden. Da es denn wohl mag geschehen seyn, daß ein und anderer von solchen Hofmeistern wegen ihrer Geschicklichkeit durch Recommendation ihrer Patronen unter die Zahl der Professoren aufgenommen worden. Ob nun gleich dieses einige Zeit so ungehindert fortgieng, so konnte es doch in die Länge dem König Ferdinand nicht verborgen bleiben, insonderheit, als sich unter den Professoren einer hervor that, der öffentlich verrieth, daß er es nicht mit der Römischen Kirche hielte, auch ein gleiches an einem Informator der Adlichen Jugend wahrgenommen ward. Dieses geschahe im Anfange des Jahres 1546, da der Professor sowohl als der Informator auf hohen Befehl ihre Bedienungen verlassen, und zum Lande hinaus musten. Aber eben dieses gab Gelegenheit, daß von Olmütz aus, allwo sich damahls der König aufhielte, an die Universität, besonders die Theologische Facultät, ein Befehl ergieng, von nun an mit einem jedweden, der als Professor möchte angenommen werden, vorher ein Examen anzustellen, damit man seines Römisch-Catholischen Glaubens völlig versichert wäre. So lautete nemlich der Befehl:

„Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer,
„zu Hungern und Behaim Künig rc. Ersam,
„Gelehrt, Andechtig, und Getreue, Liebe. Nach-
„dem Wir auf die Erinnerung, so Uns glaubwür-
„dig zu khomen, kurtz verschiener Zeit jüngst
„gewesnen Professorem der Hebräischen Spra-
„chen bey Unser Universität zu Wien, dergleichen
„Wolfgangum Marcium, so ain ersame Land-
„schafft Unsers Ertz-Hertzogthums Oesterreich un-
„ter der Ens zu irrer Kinder Präceptor angenom-
„men, und daß sie den neuen verfierlichen Lehren
„verwont und zuegethan gewest, von ieren Lectu-
„ren, und Dienst absetzen, und des Landes ver-
„weisen lassen; und dan zu Erhaltung Unser al-
„ten, wahren, löblichen, hergebrachten, christli-
„chen Religion, Unser, und Unserer Lande hohe
„Notturfft erfordern will, daß nun hinfiero in
„Annemung der Professoren zu angeregter Uni-
„versität, und Lerer der Jugend so vill sicherer
„gegangen, und allerley beschwerlicher, und nach-
„teilliger Unrath, so aus Verfierung der Jugend
„zu besorgen ist, versürt, und fürkhomen werden
„müge. Haben Wir Unsern Stadthalter, Cantz-
„ler, Regenten, und Räthen Unsers Regiments
„der Nieder-Oesterreichischen Lande aufgelegt, und
„befolchen, daß sie nun hinfiero keinen Professo-
„ren, es sey in was Facultät oder Sprach er
„wölle, zur Universitet annemmen, noch komen
„lassen sollen, er seyn dan zuvor, und ehe er an-
„genohmen wird, per Facultatem Theologicam,
„sammt den Bischoff, und Thuem-Probst zue
„Wien Glaubens und Religion halben notturff-
„tiglich examiniret, und in solchen Examen Unse-
„rer alten waren, Christlichen Religion verwand,
„und ein gehorsam Glied der Heilligen Christlichen
„Kirchen befunden worden: Zaigen euch solches
„genediger Mainung an, und ist darauf Unser
„ernstliche Wille, Mainung und Befelich an euch,
„daß ier solcher Unser Verordnung bis auf Unser,
„oder Unser Erben genedige Verenderung gentzli-
„chen, und unverbrochentlich gelebet, und nach-
„khomet, und auch hüerin kainsweegs anderst
„haltet, damit also die Lecturen bey Unser Univer-
„sität mit erbarn, gelerten, und Unser alten wa-
„ren, Christlichen Religion verwonten Professo-
„ren, und Lesern ersetz, und versehen, und dasje-
„nig, so zu Erbauung, und Erhaltung Unser
„Christlichen Religion, und Befürderung des ge-
„mainen Nutzes, und aller Erbarkeit bedacht, und
„füergenohmen worden, nicht zu den Widerspill,
„als zu Abfall der Relicion, und Versüerung der
„Jugend gedeyhe. Und dieweill Wier bemelte
„Bischoff und Thum-Probst zu solcher Exami-
„nation und Verher, bis auf Unser, und Unser
„Erben genedige Verenderung adjungiren, und
„sye darin nicht mehr Auctorität, dann ain ander
„ieder Theologus Facultatis Theologiæ in seinen

„Voto haben werden, so fanden Wir nicht be„finden, daß solche Unser Verordnung Unser Uni„versität an ieren Fraihaiten, in ainigen Weeg „verletzlich seyn möge, oder ier darab ainig bil„lich Beschwehrung tragen sollet: Darumb wol„len Wir Uns genzlichen zu euch versehen, ier „werdet derselben Unser Ordnung also gehorsam„lich geleben. Daran thut ier Unseren gnedi„gen, und ernstlichen Willen und Mainung. „Gegeben in Unser Statt Olumutz den dreyßig„sten Dag Martii anno &c. Im Sechs und „Vierzigsten Unserer Reiche des Römischen in „Sechszehenden, und der andern in Zwantzig„sten. Ferdinand."

Dieser Königl. Verordnung wird man sonder Zweifel von der Zeit an genau nachgelebet haben. Und so blieb es auch dabey bis an den Tod Ferdinands im Jahr 1564, als in welchem Jahre Kayser Maximilian der Andere gleich mit dem Antritt seiner Regierung hierinnen einige Aenderung machte: Denn dieser Gebrauch konnte denen, die im Hertzen Evangelisch waren, nicht anders als anstößig seyn, insonderheit, da über denselben so scharff gehalten wurde, daß, wer sich dessen weigerte, so bald mit seinem Gesuch abgewiesen ward. Dadurch es denn geschahe, daß in vielen Jahren kaum einer oder der andere sich wegen Annehmung eines Gradus Academici meldete, folglich der Graduirten Personen bey der Universität so wenig waren, als wenn sie alle ausgestorben wären.

Dieses ward dem Kayser von etlich wohlgesinnten Räthen hinterbracht; welcher denn nach seiner Weißheit und Abscheu an allem unbilligen Gewissens-Zwange vor rathsam befand, hierinnen diese Veränderung zu machen: Daß diejenigen, so bey der Universität promoviren würden, zwar solten gehalten seyn, ihr Glaubens-Bekänntniß dahin abzulegen, daß sie Catholisch, und der heiligen Catholischen Kirche zugethan wären; aber dabey nicht solten verbunden seyn, sich insbesondere zum Glauben der Römischen Kirche zu bekennen. Dieses Kayserl. Decret lautete also:

Sacra Cæsarea Majestas, Dominus Noster Clementissimus, audita difficultate, quæ in promovendis hoc in Viennensi Archigymnasio Doctoribus injicitur, circa professionem Catholicæ & Romanæ Religionis ab ipsis exigitam; mandat, atque de cætero inviolabiter observandum decernit, ut deinceps in quacunque demum studiorum graviorum Facultate, Doctoratus, aliorumque dignitatum Insignia suscepturis, si sese Catholicos esse, & cum S. Matre Ecclesia Catholica communicare professi fuerint, ad Romanæ insuper Ecclesiæ fidem speciatim profitendam minime adstringantur. Quod ita sese velle Cæs. sua Maj. manu sua subscripta, sigillo Cæsareo hic appresso attestatur. Decretum Viennæ Austriæ 5 die mensis Septembris Anno 1564.

Wenn P. Mitterdorfer in seinen Conspectu Hist. Univers. Viennens. p. 216 dieses berichtet, so will er seine Leser zwar glaubend machen, daß diese Kayserl. Verordnung nicht lange bestanden, sondern in den nächstfolgenden Jahren wieder abgeschaffet worden; weil der Pabst Pius der Vierte noch in diesem Jahre eine Bulle publiciret, vermöge welcher alle, die auf Catholischen Universitäten promoviren wolten, zur Ablegung ihres Catholischen Glaubens-Bekänntnisses nach der Vorschrifft des Tridentinischen Concilii verpflichtet würden; dieser Bulle auch, mit Genehmhaltung des Kaysers, bey der Universität zu Wien, besonders im Jahr 1568 nachgelebet worden. Allein, wenn man auch zugeben müste, daß einige derer Promovendorum sich dieser Päbstlichen Bulle unterworffen und derselben gemäs bezeiget, so folget deswegen doch nicht, daß damit die Kayserl. Verordnung auf einmahl aufgehoben sey. Der Herr Pater bezeuget selbst an einem andern Orte, daß, wenn man die Theologische Facultät ausnimmt, die übrigen drey Facultäten von 1564 an, da Kaysers Maximilians Decret gegeben worden, bis 1581 sich an der Bulle des Pabsts in diesem Stück nicht gekehret; sondern daß man allererst in diesem Jahre 1581 durch die Bemühung des Dom-Probsts und Cantzlers der Universität Melchior Clesels, der hernach auch Bischoff worden, es bey dem Kayser Rudolph dem Andern dahin gebracht, daß Kayser Maximilians Decret abgeschaffet worden, welches deutlich genug beweiset, daß dasselbe bis dahin im Schwange gewesen sey. Nun suchten zwar gedachte drey Facultäten sich solchen Unternehmungen des Dom-Probstens und Cantzlers Clesels entgegen zu setzen, und ihre bisherige Gewissens-Freyheit zu behaupten; zu welchem Ende sie in einem besondern Vorstellungs-Schreiben, an den Ertz-Hertzog Ernst sowohl als an den Kayser selbst, sich nicht nur über Cleseln beschwerten; sondern auch nebst Anführung unterschiedener Gründe gehorsamste Ansuchung thaten, daß ihnen ihr altes Recht möchte gelassen werden. Allein Clesel war nicht nur mit einer Gegen-Schrifft, in welcher alle ihre Gründe beantwortet wurden, bald fertig, sondern er erhielt auch im folgenden Jahre 1581 alles, was er gesucht hatte, indem der Ertz-Hertzog Ernst, welcher sich damahls bey dem Kayser aufhielte, von Prag aus am 6 Julius, der Universität den Willen des Kaysers in dieser Sache überschrieb, welcher gleich darauf vom Ertz-Hertzog Maximilian, als damahligen Statthalter, derselbigen durch folgendes förmliches Decret kund gethan ward:

„Auf sondere Verordnung Röm. Kays. May„stett unsers Allergnadigsten Herrens, von der „Fürstl Durchl. Maximilian Ertz-Hertzogen zu „Oesterreich, unsers auch gnedigsten Herrns we„gen, den dreyen Facultäten, Juridicæ, Medicæ & „Artisticæ der löblichen Universität alhie in Gna„den anzuzeigen: Höchstgedachte Ihr. Kayserl. „May. haben sich auf ihre Beschwerung, so sie „verschienen Jahrs gegen und wider den Thum„Probst allhie Herrn Melchior Kleßel als Can„cellarium Universitatis wegen Prästierung des „Juraments oder professionis fidei, bey der Fürstl. „Durchl. Ernsten Ertz-Hertzogen zu Oester„reich rc. unsern auch gnedigsten Herrn gehorsamst „fürgebracht, und welche hernacher Ihrer Fürstl. „Durchl. an die Kays. May. um Dero gnädigste „Resolution gelangen lassen rc. allergnädigst dahin „resolviret, daß es nemblich in diesen, wie in an„dern (ungeacht weyland Kaysers Maximilian

„des

„des Andern hochlöblichster Gedächtnuß von „dem 5 September des 1564 Jahres ergangenem Decrete) bey weyland Kayser Ferdinandi auch lobseeligster Gedächtniß hievor ausgerichten Reformation, (daß nemblich kein Professor bey der Universität allhier „auf- und angenommen oder zugelassen werden „solle, er schwöre denn zuvor, daß er der Römischen Kirche zugethan und verwand sey) billig „verbleiben solle: Und befehlen darauf Hochgedachte Jhro Fürstliche Durchl. im Nahmen „der Kayserl. Maystett gnedigst, und wöhlen, „daß fürhin jederzeit in allen Promotionibus ob „solicher weyland Kaysers Ferdinandi Reformation, und diser der Kayserl. May. gnedigster Resolution und Confirmation aller Fleiß „und Ernst gehalten, und jemand nichts darwider zu tentiren oder fürzunemben nicht gestatter „werde; Wie denn Jhro Fürstliche Durchl. bemeldten Herrn Cancellario solches hieneben, um „dergleichen Dato anzuzeigen, und mit Ernst „darob zu halten gnedigst auferlegt und befolchen „haben; Darnach sich wohl ermelt drey Facultäten zu richten; und es beschicht daran höchstgedachter Kayserlicher May. wie auch Jhrer „Fürstl. Durchl. gnedigster entlicher Will und „Meynung.„ Mit diesem Decret war denn allen Gelehrten, die sich zur Evangelischen Religion bekannten, die Aufnahme in einige Facultät bey der Universität auf einmahl vollends abgeschnitten.

(4) Verbesserung.

Jn diesem Zustande blieb die Universität bis unter die Regierung Kaysers Ferdinands des Andern, da solche wiederum eine gantz andere Gestalt bekommen. Dieser glorwürdigste Kayser, als ein Liebhaber freyer Künste und geschickter Leute, suchte eifrigst die Wohlfahrt der Universität, er hörte auch gerne, daß grosser Leute Kinder fleißig studierten. Wenn demnach junge Grafen und Herren öffentlich in der Philosophie disputirten, begnadigte er sie mit goldenen Ketten, daher ihrer viele sich noch gefälliger machten, und den Gradum in der Philosophie annahmen, welche hernach der Kayser zu Cämmerern des Hofs machte und anderwärts beförderte. Gleichfalls übergab 1622 dieser Kayser als ein grosser Freund der Jesuiten, diesen die theologische und philosophische Profeßion bey dieser Universität zu bestellen, jedoch stehet auch der Catheder denen Dominicanern, Franciscanern oder Minoriten offen, und können sie nach Belieben lehren und disputiren. Besagter glorwürdigster Kayser räumete auch den Jesuiten den vom Rudolphen dem Vierten der Universität angewiesenen Ort ein, vermehrete die Anzahl der Professoren aufs neue; bauete das schöne und weitläufftige Collegium, die prächtige und kostbare Kirche, und noch viele andere nöthige Gebäude, und veranstaltete alles, was nur irgends zu derselben Bequemlichkeit nöthig war, wie er denn die in der Nähe gelegenen Bürger-Häuser kauffte, und solche den Jesuiten zu ihrem Gebrauche übergabe. Ob nun gleich dieses Glück der Jesuiten, welches sie durch Vereinigung ihrer Societät mit der dasigen Universität erhielten bey andern Ordens-Leuten große Jalousie erwecket; so haben dieselben dennoch sich dabey bis jetzo behauptet, auch dieselbe in ziemliches Aufnehmen gebracht, und würden es damit vielleicht noch höher bringen, wenn sie nicht durchgängig bey andern geistlichen Orden aus bekannten Ursachen sehr verhaßt wären, und ihnen dahero in vielen Stücken contrecarriret würde. Jedoch ist so viel zu wissen, daß die Wienerische Universität bey weiten keiner Protestantischen beykommt.

(5) Heutige Einrichtung der Wiener Universität.

a) Nationen bey derselben.

Es bestehet aber dieselbe aus vier Nationen nemlich aus der Oesterreichischen; aus der Rheinischen, worunter Schwaben, Bayern, Francken und die Rheinländer gerechnet werden; aus der Sächsischen, unter welcher Meissen; Brandenburg, Pommern, Preussen, Dänen, und Schweden begriffen; und aus der Ungarischen oder Böhmischen.

b) Der Rector.

Jedwede Nation hat ihren Procurator, welche zusammen jährlich am Tage des Apostels Andreas öffentlich im Auditorio der Universität, in Gegenwart des Cantzlers der Universität, welches ordentlich der Official des Wienerischen Ertz-Bischoffs ist; des Kayserlichen Superintendenten der Universität des P. Rectors des Jesuiter-Collegii, und derer Professoren, einen Rectorem Magnificum erwehlen, welcher das Haupt der Universität ist. Solcher nun wird allezeit aus einer der vier Facultäten genommen, dergestalt, daß auf einem Theologen ein Juriste, auf diesen ein Medicus, und auf diesen ein Philosophe folget, alsdenn kommt es wieder an die Theologen, und so weiter. Die Würde und das Ansehen eines Rectoris Magnifici ist auf der Universität Wien dergestalt groß, daß er in solennen Proceßionen unmittelbar vor dem Kayser hergehet, dahero hat er den Rang über alle andere große und vornehme Herren, so sich am Kayserlichen Hof befinden, sie mögen seyn geistoder weltlichen Standes. Vor eben nicht so gar langer Zeit entstunde ein Rang-Streit zwischen den Rittern des goldenen Vliesses, und dem Rector Magnificus, welcher vom Kayser Carln dem Sechsten also beygeleget worden, daß die Ritter, und der Rector und Professores neben einander in Proceßion gehen solten. Dieser nun muß für die Wohlfahrt der Universität Sorge tragen, derselben Angelegenheiten tractiren, das Aufnehmen der Studien befördern, in dem Universitäts-Gerichte präsidiren, und Recht und Gerechtigkeit daselbst handhaben. Und damit solches desto eher und leichter geschehen könne, so sind ihm die Decani derer vier Facultäten, die vier Procuratores derer Nationen, die Seniores der vier Facultäten und noch zwey andere Assessores zugeordnet, welche ihm sowohl, was das Regiment als die Justitz anlanget, beystehen müssen. Diese alle zusammen machen das Universitäts-Gericht, so man das Consistorium nennet aus, worinnen, wie schon gedacht, der Rector

Recto Magnificus präsidiret, und in welchem sowohl Civil- als Criminal-Sachen tractiret und abgethan werden.

Ob nun gleich ein jedweder Doctor derer vier Facultäten, als Rector Magnificus kan erwehlet werden, so hat sich dennoch die Societät JEsu dieses Raths, bey Vereinigung derselben mit der Universität begeben, und solches denenjenigen Doctoren, so nicht aus der Societät sind, gantz allein überlassen müssen. Im Gegentheil hat die Universität sich verpflichtet, nichts zum Nachtheil der Societät und derselben Gesetzen und Privilegien vorzunehmen, oder derselben Einrichtung derer Studien zu unterbrechen. Dahero kommt dem P. Rector und der Societät bloß allein die Macht zu, über alle diejenigen Personen, welche bey dieser Universität, sowohl Lehrer als Zuhörer, oder Studenten abgeben, oder sonst bey derselben ein Amt verwalten, wegen Einrichtung derer Studien, nach Gefallen zu disponiren; und solche Gewalt erstrecket sich auch über diejenigen Scholaren, welche bey denen Jesuiten studiren, oder in denen Seminarien leben. Es geniesset der P. Rector auch die Ehre, daß er bey öffentlichen Solennitäten gleich unmittelbar nach dem Superintendente der Universität gehet und seinen Platz hat.

Dem Rector Magnificus werden bey öffentlichen Solennitäten, von vier Pedaillen, vier von Silber vergoldete Scepter vorgetragen, und träget solcher einen kostbaren Habit.

Es hat George **Eder** ein Verzeichniß derer Rectoren dieser Universität 1559 ans Licht gestellet, welches hernach **Paul Sorbait** 1670 vermehrter edirt; ein Ungenannter aber bis 1693 fortgesetzet, und in solchem Jahre wieder auflegen lassen. Und zuletzt hat noch **Anton Steyerer** besagtes Verzeichniß mit Anmerckungen 1717 herausgegeben. Es gehet jedoch dasselbe nur bis 1500 und haben also vom Anfange an bis dahin die Rectors-Würde bekleidet:

1. Albert von **Riggenstorf** oder aus Sachsen, 1365, wurde zu Ende des Jahrs 1366 Bischoff zu Halberstadt. Eigentlich hat er seinen Zunahmen von **Rickmerstorp**, oder wie **Leibnitz** Script. Rerum Brunsvic. T. II, p. 1130 setzet, von **Rimenstorp** gehabt. Wer aber seine Nachfolger am Rectorat gewesen, davon findet sich bis 1377 keine Nachricht.
2. Johann von Randbeck 1377.
3. Conrad Graf von Hohenberg 1378.
4. Colomann Kolb 1379.
5. Rudolph, Graf von Schaumburg 1380. und als derselbe in dem folgenden Jahr von der Universität wegzog, ward

*) M. **Gerhard Vischbeck** bis zur Wahl-Zeit eines neuen Rectors so lange zum Pro-Rector erwehlet, dahero er von einigen ohne Grund mit unter die Zahl derer Universitäts-Rectorn gesetzet worden.

6. Peter Engelhardi von Hebersdorff 1382.
7. Donaldus, Abt zum Schotten-Kloster 1383.
8. Colomann Kolb, 1384 zum andernmahl.

Es pflegten zeithero die Rectores ein gantzes Jahr und drüber den Academischen Magistrat zu führen, unter dieses **Kolbens** Regiment aber ward es ausgemacht, daß künftig alle halbe Jahr ein neuer Rector und zwar jedesmahl den 14 April und den 13 October erwehlet werden solle, welches auch also bis 1628 fortgedauret hat, da Kayser **Ferdinand** II. das Academische Regiment wieder verlängert, und auf ein gantzes Jahr lang seiner Währung nach bestimmet hat.

9. Johann von Mengen den 14 April 1385.
10. Heinrich von Odendorp 1385.
11. Conrad Graf von Hohenberg 1386.
12. Colomann Kolb zum drittenmahl Rector.
13. Hermann Lurcz, Doctor der Medicin 1387.
14. Friedrich von Görs 1387.
15. Peter von Pilichsdorff, Canonicus am Dhom zu Wien 1388.
16. Gerhard Vischbeck, Canonicus zu Wien und Oßnabrück 1388.
17. Johann Gallici, von Breßlau, Doctor der Medicin 1389.
18. Lambert von Geldern 1389.
19. Gisler Doberskow 1390.
20. Hermann Lurz 1390 zum andernmahl.
21. Stephan von Entzendorff 1391.
22. Johann von Ruspach 1391.
23. Marquard von Randekk, der Rechten Doctor 1392.
24. Hermann von Treysa, Doctor der Medicin, und Dohmherr zu Wien 1392.
25. Andreas von Langenstein 1393.
26. Heinrich von Langenstein 1393.
27. Bernhard Schawer, der Rechten Doctor 1394.
28. Johann Gallici 1394. zum andernmahl.
29. Wolffhard Mayr 1395.
30. Colomann Kolb 1395. zum viertenmahl.
31. Colomann de Novavilla 1396.
32. Martin von Walsee, Doctor der Medicin 1396.
33. Colomann Kolb 1397 zum fünfftenmahl.
34. Stephan von Enzesdorff 1397 zum andernmahl.
35. Conrad von Pewrn 1398 der Rechten Doctor.
36. Hermann von Treysa 1398 zum andernmahl.
37. Peter Dekinger 1399.
38. Lambert von Geldern 1399. zum andernmahl.
39. Caspar von Maysestain 1400.
40. Johann Silber, Doct. der Medicin 1400.
41. Nicolas von Maczen 1401.
42. Johann Berwart, von Villingen 1401.
43. Giseler Doberkow 1402 zum andernmahl.
44. Nicolas von Fürstenwald 1402.
45. Johann Berwart 1403 zum andernmahl.
46. Peter von Treysa 1403.
47. Peter Dekinger, 1404 zum andernmahl.
48. Lambert von Geldern 1404. zum drittenmahl.
49. Conrad Seglauer 1405.
50. Nicolas von Dünckelhel 1405.

51. Heinrich Bernstein 1406.
52. Heinrich oder Hermann von Treysa 1406 zum drittenmahl.
53. Peter Zech 1407.
54. Rudger Dole 1407.
55. Heinrich von Kizpuhel 1408.
56. Johann Sindrami 1408.
57. Johann Fluk 1409.
58. Michael Suchenschatz 1409.
59. Peter Dekinger 1410 zum drittenmahl.
60. Hermann von Treysa 1410 zum vierdtenmahl.
61. Johann Wittich 1411.
62. Peter Ze[illegible] 1411 zum andernmahl.
63. Gottfried Harscher 1412.
64. Johann Aygel 1412.
65. Theodorich Rudolffi 1413.
66. Johann Fluk 1413 zum andernmahl.
67. Peter Dekinger 1414 zum vierdtenmahl.
68. Nicolas von Hebersdorff 1414.
69. Ulrich von Passau 1415.
70. Zacharias Ridler 1415.
71. Johann von Westphalen 1416.
72. Johann Rock 1416.
73. Johann Angrer 1417.
74. Theodorich Rudolffi 1417 zum andernmahl.
75. Johann Sindrami 1418 zum andernmahl.
76. Ulrich Grünwalder 1418.
77. Michael Falkonis 1419.
78. Georg Wetzel 1419.
79. Lambert von Geldern 1420 zum viertenmahl.
80. Christian von Königingrez 1420.
81. Paul Paûrl 1421.
82. Stephan Spetzhard 1421.
83. Johann Zinck 1422.
84. Peter Zech 1422 zum drittenmahl.
85. Johann Seld 1423.
86. Heinrich Stoll 1423.
87. Narcissus Herz 1424.
88. Thomas Ebendörffer 1423.
89. Paul Paûrl 1424 zum andernmahl.
90. Johann von Paumgarten 1424.
91. Johann Himmel 1425.
92. Peter Reicher 1425.
93. Conrad von Hallstatt 1426.
94. Erasmus Rieder 1426.
95. Urban de Mellico 1427.
96. Johann Geûß 1427.
97. Johann Seld 1428 zum andernmahl.
98. Johann Paumgarten 1428.
99. Johann Angrer 1429 zum andernmahl.
100. Thomas Ebendorffer 1429 zum andernmahl.
101. Conrad vom Hallstatt 1430 zum andernmahl.
102. Paul Paûrl 1430 zum drittenmahl.
103. Narcissus Herz 1431 zum andernmahl.
104. Peter Reicher 1431 zum andernmahl.
105. Conrad von Hallstatt 1432 zum drittenmahl.
106. Andres von Weytra 1432.
107. Jodok Weiler 1433.
108. Stephan von Egenburg 1433.
109. Paul Paûrl 1434 zum vierdtenmahl.
110. Dietmar Hinderpach 1434.
111. Urban von Mellico 1435 zum andernmahl.
112. Johann Geûß 1435 zum andernmahl.
113. Conrad von Hallstatt 1436 zum vierdtenmahl.
114. Johann Größl 1436.
115. Nicolas von Grez 1437.
116. Johann Hymel 1437 zum andernmahl.
117. Johann Polzmacher 1438.
118. Pancratius Kreützer 1438.
119. Jodok Weiler 1439 zum andernmahl.
120. Andres von Weitra 1439 zum andernmahl.
121. Conrad von Hallstatt 1440 zum fünfftenmahl.
122. Ditmar Hinderpach 1440. zum andernmahl
123. Jodok Gärtner 1441.
124. Johann Hymel 1441 zum drittenmahl.
125. Conrad von Hallstatt 1442 zum sechstenmahl.
126. Thomas von Wulderstorff 1442.
127. Johann Größl 1443 zum andernmahl.
128. Christian von Hurben 1443.
129. Nicolas von Gloz 1444.
130. Dietmar Hinderpach 1444 zum drittenmahl.
131. Jodok Gartner 1445 zum andernmahl.
132. Thomas Ebendorffer 1445 zum drittenmahl.
133. Jodok Hausner 1446.
134. Johann von Swendin 1446.
135. Jacob von Wulderstorff 1447.
136. Jodok Weyler 1447 zum drittenmahl.
137. Nicolas von Gloz 1448 zum andernmahl.
138. Johann Widmann, Licentiat der Theologie 1448.
139. Nicolas von Auln 1449.
140. Friedrich von Eschenbach 1449.
141. Conrad von Hallstatt 1450 zum siebendenmahl.
142. Johann Knaber, der Rechte Licentiat 1450.
143. Jodok Gartner 1451 zum drittenmahl.
144. Paul von Mellico 1451.
145. Nicolas Gloz 1452 zum drittenmahl, starb als Rector.
146. Conrad von Hallstatt 1452 zum achtenmahl.
147. Johann Huber 1452.
148. Georg Tudel 1453.
149. Jacob von Wulterstorff 1453 zum andernmahl.
150. Jodok Haußner 1454 zum andernmahl.
151. Georg Mair 1454 resignirte.
152. Caspar Frue von Tettenang, Doctor der Medicin, 1454.

153. Michael Zehenter 1455.
154. Johann Grössel 1455 zum drittenmahl.
155. Conrad von Hallstatt 1456 zum neuntenmahl.
156. Marqvard von Wissach, Doctor der Medicin, 1456.
157. Thomas von Wuldersdorff 1457 zum andernmahl.
158. Paul von Mellico 1457 zum andernmahl.
159. Johann Symler 1458.
160. Caspar Frue 1458 zum andernmahl.
161. Nicolas von Auln 1459 zum andernmahl.
162. Ludwig Schlicher 1459.
163. Michael Klingenstein 1460.
164. Hermann Haym 1460.
165. Conrad Selder 1461.
166. Paul de Mellico 1461 zum drittenmahl.
167. Johann Symler 1462 zum andernmahl.
168. Georg Tudl 1462 zum andernmahl.
169. Stephan von Bretheim 1463.
170. Thomas von Wuldersdorff 1463 zum andernmahl.
171. Jodok Hausner 1464 zum drittenmahl.
172. Caspar Griessenpeck 1464.
173. Leonhard Egrer 1465.
174. Johann Grössel 1465 zum andernmahl.
175. Wolfgang von Hertzogenburg 1466.
176. Nicolas von Regenspurg 1466.
177. Johann Harrer 1467.
178. Wolfgang von Egenburg 1467.
179. Nicolas von Kreutzenach 1468.
180. Caspar Griessenpeck 1468 zum andernmahl.
181. Ruprecht Weissenpurger 1469.
182. Andres von Potenprun 1469.
183. Augustin von Elbing 1470.
184. Nicolas von Regenspurg 1470 zum andernmahl.
185. Johann Goldner 1471.
186. Paul von Mellico 1471 zum vierdtenmahl.
187. Johann Hueber 1472 zum andernmahl.
188. Hermann Haym 1472 zum andernmahl.
189. Peter von Corona 1473.
190. Nicolas von Kreutzennach 1473 zum andernmahl.
191. Michael Lochmair 1474.
192. Martin Heinzl 1474.
193. Leonhard Frumann 1475.
194. Andres von Potenprum 1475 zum andernmahl.
195. Leopold Pranz 1476.
196. Michel Manesdorffer 1476.
197. Bartholmes Tichtl 1477.
198. Johann Harrer 1477 zum andernmahl.
199. Johann Hueber 1478 zum drittenmahl.
200. Bernhard Perger 1478.
201. Johann Goldperger 1479.
202. Johann von Pfortzheim 1479.
203. Johann Kaltenmarckter 1480.
204. Briccius Preprost 1480.
205. Paul von Stockerau 1481.
206. Nicolas von Creutzenach 1481 zum drittenmahl.
207. Martin Wölffl 1482.
208. Paul Urßenbeck 1482.
209. Oswald Ludovici 1483.
210. Michael Lochmair 1483 zum andernmahl.
211. Kilian Horn 1484.
212. Paul Urßenbeck 1484 zum andernmahl.
213. Leonhard Frumann 1485 zum andernmahl.
214. Johann Harrer 1485 zum drittenmahl.
215. Johann Kaltenmarckter 1486. zum andernmahl.
216. Ulrich Eberhardi 1486.
217. Barthelmes Tichtl 1487 zum andernmahl.
218. Thomas Wienner 1487.
219. Barthelmes Tichtl 1487 zum drittenmahl.
220. Hieronymus Hollenbrunner 1488.
221. Friedrich Grasl 1488.
222. Leonhard Müllner 1489.
223. Johann Harrer 1489 zum vierdtenmahl.
224. Johann Kaltenmarckter 1490 zum drittenmahl.
225. Barthelmes Steber 1490.
226. Georg Pattersdorffer 1491.
227. Briccius Preprost 1491 zum andernmahl.
228. Martin Wölffl 1492 zum andernmahl.
229. Friedrich Grals 1492 zum andernmahl.
230. Eberhard von Hartperg 1493.
231. Johann Kaltenmarckter 1493 zum vierdtenmahl
232. Michael Rarkoch 1494.
233. Wolfgang Hymler, Doctor der Medicin 1494.
234. Johann Burger 1495.
235. Johann Kaltenmarckter, der Theologie und der Rechten Doctor 1495.
236. Johann Checkmann 1496.
237. Johann Burger 1496 zum andernmahl.
238. Valtin Kraler 1497.
239. Briccius Preprost 1497 zum drittenmahl.
240. Wenceslaus Manndl 1498.
241. Georg Lantsch 1498.
242. Caspar Friedburger 1499.
243. Oswald Ludovici 1499 zum andernmahl.
244. Gabriel Gutrater 1500.
245. Johann Cuspinian 1500.

c) Die vier *Decani.*

Denen Decanis der vier Facultäten wird nur ein Scepter vorgetragen, und haben dieselben besondere Mäntel von rothen oder Violet Sammet.

d) Superintendenten der Universität.

Hiernächst sind zu der Universität zwey Superintendenten verordnet, welche über die Professo-

fessores die Aufsicht haben, daß sie ihrem Amte getreulich vorstehen und fleißig sind. Der eine von denenselben wird von der Kayserin als Landes-Frau und Ertz-Hertzogin von Oesterreich, bestellet, und bleibet, so lange er lebet, bey solchem Amte. Der andere aber, der von der Universität erwählet wird, besitzet solche Würde nur ein Jahr.

e) Der Cantzler.

Der Official des Wienerischen Ertz-Bischoffs ist allezeit Cantzler der Universität, und zwar setzet er vornemlich wegen der geistlichen Sachen als ein Ober-Haupt in diesem Collegio.

f) Patrone der Facultäten.

Jedwede Facultät hat ihren besondern Patron, nemlich die Theologische den **Thomas de Aquino**, die Juristische den **Ivon**, die Medicinische den **Cosma** und **Damian**, und die Philosophische die **Heilige Catharine**; deren Feste man daselbst feyerlich begehet, und an solchen denen Heiligen Lob-Reden hält.

g) *Auditoria*.

Auch hat eine jede Facultät ein besonderes Auditorium, in welchem so wohl gelehret, als disputiret wird. Die untern Schulen oder Classen sind theils im Profeß-Hause am Hof, theils im Collegio derer Untern-Jesuiter. Gleichergestalt wird auch von denenselben die Poesie, die Rhetorick, die Griechische und Hebräische Sprache, die Philosophie, und so wohl in der Theologie die Dogmatick als Polemick dociret, wozu gewisse Patres bestellet sind. Es dociren auch andere gelehrte Ordens-Leute daselbst das Jus Canonicum, die Theologie, und erklären auch die Heilige Schrifft, welche deswegen ordentlicher Weise besoldet werden. Die Juristische und Medicinische Facultät haben beyde ihre eigene Doctores und Professores, welche in denen dazu bestimmten Auditoriis lesen müssen.

h) Zustand der Studien.

Hierbey aber müssen wir in etwas Erwehnung thun von dem Zustande der Studien, und von der daselbst gewöhnlichen Methode. Wir wollen von der Theologie anitzo nichts gedencken, weil da zu Lande die Infallibilität des Pabsts und die Traditiones auf das stärckeste und hefftigste vertheidiget werden; Dahero ist keinem zu rathen, daß er von denen in der Römischen Kirche angenommenen Meynungen nur im geringsten abgehe, wo er nicht mit einem Anathema will bedrohet seyn. Sondern wir wollen nur anführen, daß die Autorität des Aristoteles in der Philosophie daselbst ebenfals infallible sey. Dahero die dasigen Magister der freyen Künste dessen Lehren beschwöhren müssen. Auch in der Rechts-Gelehrsamkeit muß man von den Lehren der Canonisten und Civilisten nicht abgehen, und keine neue Meynungen, auch nicht einmahl exercitii gratia, behaupten, wo man sich nicht einen Schwarm Jesuiten auf den Hals ziehen will. In der Medicin hat es gleiche Bewandnis. Die Sitten-Lehre und das Völcker-Recht werden nicht auf die beste Art abgehandelt. Das Staats-Recht und die Historie, so wohl die Profan- als Kirchen-Geschichte, können ebenfals nicht aufrichtig gelehret werden, weil sonsten die Römische Kirche ziemlich würde censiret werden müssen. Es bestehet also die Gelehrsamkeit allhier bloß in der Latinität und der alten Scholastischen Philosophie und Terminologie. Dieses alles ist auch die Ursache warum so viele Oesterreichische Cavalliers, wenn sie auf Reisen gehen, zu Leipzig, Basel, und Leyden noch eine Zeitlang studiren, und jene Studien daselbst treiben.

i) Die Studenten.

Die Anzahl der daselbst Studirenden ist noch ziemlich, und studiren daselbst der vornehmsten Kayserlichen Ministern Söhne, wiewohl auch nicht zu läugnen, daß die meisten Studenten arme Bettler sind, welche vom Allmosen leben, und ehemahls des Nachts mit Singen vor den Thüren ihr Brod sucheten, so aber zur Zeit verboten ist. Von Ausländern kommen sehr wenige dahin.

Es haben aber die Wienerischen Studenten ihren Ruhm bey der Nachwelt zweymahl verewiget: Erstlich 1529 bey der ersten Türckischen Belagerung; Darnach 1683 bey der andern Belagerung. Beydesmahl sind sie Compagnien-Weise mit aufm Wall gegangen und haben mit ungemeiner Courage sammt Bürgern und Soldaten taffern Wiederstand Tag und Nacht gethan. Auch wurden im Jahr 1703 drey Frey-Compagnien aus ihnen gegen die Ungarischen Rebellen aufgerichtet. **Carl Günther Ludovici** im Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. III, p. 862.

k) Die Schrifftsteller.

Gleichwie aber nun daselbst keinesweges erlaubet ist, von denen alten Vorurtheilen abzugehen, und auf eine demonstrativische Art und Weise die Wahrheit zu untersuchen; also ist dieses noch viel weniger in Schrifften zu thun vergönnet. Denn weil die Jesuiten die Aufsicht über die Buchdruckereyen haben, und alles dasjenige, so gedruckt werden soll, ihre Censur passiren muß, so kan man leicht erachten, daß sie dasjenige, was ihnen zuwider, ausstreichen und dem Verfasser wohl gar in die Inquisition bringen. Daher ist gar kein Wunder, wenn in diesen Landen nicht eben so gar vieles an das Licht kommet, so den Beyfall der gelehrten Welt findet; Da man hingegen in Franckreich die gelehrtesten Sachen von Catholicken hat.

l) Ertheilung der Academischen Würden.

Was die Ertheilung derer Academischen Würden und die Promotiones auf dieser Universität anlanget, so geschehen selbige mit grosser Pracht, und vielen Ceremonien, von welchen die meisten aus dem Alterthum herzuleiten sind.

Und zwar so verrichtet die Philosophische Facultät dergleichen Promotiones des Jahres zweymahl, auf folgende Art: Es werden die Candidaten von vier Professoren derer vier Facultäten

examiniret, und die Physici ad Baccalaureatum, die Metaphysici aber ad Magisterii gradum erhoben, welches alles mit grossen Gepränge, in Gegenwart des Kayserl. Königl. Deputierten, und aller Doctoren und Professoren derer vier Facultäten, unter Trompeten und Paucken-Schall, und anderer Musick, im Auditorio Academico geschiehet.

Derer übrigen drey Facultäten Promotiones geschehen in der St. Stephans-Kirche mit noch weit grösserer Pracht und Solennitäten, und wird zu dem Ende mitten in der Kirche eine besondere Bühne, mit einem sammeten Himmel aufgebauet, und mit denen Glocken gelautet; alsdenn gehet die gantze Universität mit ihrem gewöhnlichen Habit angethan, in Procession nach besagter Kirche, und wird mit Trompeten- und Paucken-Schall daselbst empfangen. Nachdem sich nun dieselbe niedergesetzet, so wird der gantze Bezirck mit einer starcken Wache umgeben, denn fänget der Decanus derjenigen Facultät, in welcher die Promotion geschiehet, den Actum mit einer Rede an, worauf ein jedweder von denen Doctoranden ein öffentliches Zeugnis seines Fleisses und seiner Gelehrsamkeit ablegen muß. Unterdessen höret man eine Musick, und zuweilen Trompeten und Paucken, und was dergleichen mehr. Hierbey werden Handschuhe, Carmina und andere gedruckte Sachen, so die Baccalaurei und Magistri Facultatis Oratoriæ, zu der neuen Doctoren Ruhm machen, ausgetheilet. Es ist aber die Doctor-Würde vornehmlich bey den Juristen sehr theuer und kostet solche auf 1200 Fl. In der Medicinischen Facultät aber kommt es nicht so hoch.

m) Lateinische Comödie oder *Drama*.

Diejenigen, so in den niedrigen Classen studiren, haben jährlich einmahl die Ergötzlichkeit am Tage des Heiligen Xaverius ein Lateinisches Drama zu spielen, worinnen sie ebenfalls ihre Geschicklichkeit können sehen lassen, und erhalten diejenigen, so sich am besten signalisiret, von Kayserl. Majestäten, welche demselben gemeiniglich beywohnen, einige Belohnungen, welches auch denenjenigen wiederfähret, welche sich in denen zweymahl des Jahres gewöhnlichen Declamationen, es sey nun in gebundener oder ungebundener Schreib-Art, am besten halten.

n) **Jurisdiction der Universität.**

Wir haben schon vorhero bereits erwehnet, daß die dasige Universität so wohl in Bürgerlichen als Peinlichen Fällen richten und abthun kan; denn es hat dieselbe, vermöge einer Bulle vom Pabst **Martin** vom Jahr 1420 so wohl die Bürgerliche als Peinliche Gerichtsbarkeit, so gar, daß dieselbe auch Todes-Strafen denen Verbrechern zuerkennen kan; Und ist hierbey zu mercken, daß die Universitäts-Jurisdiction sich nicht nur auf die Studenten erstrecke; sondern es stehen auch alle diejenigen darunter, welche sich auf die Studien und freyen Künste legen, als Advocaten, Procuratores, Medici, Buchdrucker, Buchführer, u. s. w. Das Universitäts-Gerichte, oder wie es eigentlich genennet wird, Consistorium nun lässet durch seine Gerichts-Diener fordern, und die Widerspenstigen in Arrest legen, zu welchem Ende es seine besondern Gefängnisse hat. Es versammlet sich daselbe ordentlich zweymahl in der Woche; wenn aber Sachen von Wichtigkeit, oder die keinen Verzug leiden, vorfallen, so versammlet sich dasselbe auch ausserordentlich.

o) Stifftungen.

Ferner ist auch zu mercken, daß die Wienerische Universität viele ansehnliche Stifftungen für arme Studenten, und andere, aus denen vier Nationen hat, über deren jeweden ein Inspector; so ein Superintendent genennet wird, gesetzet ist, so derselben Bestes beobachten muß. Es heissen dieselben nach Alphabetischer Ordnung also: 1) Die Stifftung Briccii und Raymundi; 2) Die Engelhardische; 3) Die Geißlerische; 4) Die Gerdische; 5) Die Goldbergische; 6) Die Haydenburschische; 7) Die Knöpflische; 8) Die Kälber- und Billinische; 9) Die Lamplburschische; 10) Die Lilienburschische; 11) Die Maitzische; 12) Die Molitorische; 13) Die Olaische; 14) Die Pacherische; 15) Die Perlachische; 16) Die Philippinische; 17) Die Petterschneckische; 18) Seminarium S. S. Ignatii & Prancratii; 19) Die Rosenbursische; 20) Die Rumpfische; 21) Die Saltzerische; 22) Die Scheuermannische; 23) Die Steinstrasserische; 24) Die Strohmannische; 25) Die Supanische; 26) Die Zwergerische, so allerseits, der studirenden Jugend zum Besten gestifftet worden.

Uebrigens so hat **Veit Jacobäus** in seinem Wercke, Respublica Archigymnasii Viennensis betittult, das in Versen geschrieben und vielleicht noch nicht gedrucket ist, ausführliche Nachricht von der Universität Wien ertheilet. Sonst können von der Wiener Universität noch nachgesehen werden. Steyerers historia Alberti. *Topographia Austriæ* p. 26. **Der Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Leben, Regierung und Großthaten.** p. 91 und 95. Zeilers Reichs-Geographie Th. I. p. 108 u. f. **Angelocratoris** Epitome Academiarum p. 249. **Tolners** Histor. Palat. P. II, seu Cod. Diplom. p. 132. **Bonfinii** Rerum Ungaricarum decad. 4. L. V. **Lamormaini** Ferdinandi II, Röm. Kaysers Tugenden c. 27 p. 220. **Lucä** Europäischer Helicon p. 379 u. f. **Ebendessen** Uhralter Fürsten-Saal p. 101. **Trithemius** Annal. Hirsaug. T. II, ad Annum 1396 p. 300. **Richards** Histor. Biblioth. Cæs. Vindob. p. 26 u. f. **Middendorpius** de Academ. p. 126. **Mitterdorfers** Histor. Univers. Viennensis. **Raupachs** Evangelisches Oesterreich.

XXIII Nieder-Oesterreichische Landschaffts-Ritter-Academie zu Wien.

Diese ist ausserhalb der Stadt in der Alster-Gassen gelegen und haben die Nieder-Oesterreichischen Land-Stände zu dem Ende daselbst ein grosses und weitläufftiges Gebäude bauen lassen, und die gantze Academie auf Deren Unkosten 1682 errichtet, um die jungen Cavalliers des Landes allda wohl zu erziehen, und in Ritterlichen Studien und Exercitien unterweisen zu lassen. Zu dem Ende sind gewisse Professores, Sprach- und Exercitien-Meister

bestellet,

bestellet, welche dieselben in der Jurisprudentz, Mathematick, Historie, Geographie, Heraldick und Sprachen rc. unterrichten müssen. Ueberdiß haben sie einen Tantz-Meister, einen Fecht-Meister und einen Bereuther, bey welchen sie die Exercitien lernen können. Es werden daher auch viele Schul-Pferde zur Reut-Bahne unterhalten. Ob nun gleich diese Academie denen Land-Ständen jährlich sehr viel zu unterhalten kostet, indem die Salarien derer Professoren und Exercitien-Meister, ingleichen der Unterhalt der Schul-Pferde sehr viel wegnimmt; so geniesset dennoch eine gewisse Anzahl junger von Adel dieselbe umsonst. Die andern aber müssen sowohl Kost als Information und Exercitien bezahlen, jedoch ist auch ein gar leidlicher Preiß dafür gesetzet. Dieser Academie ist ein Director vorgesetzt, welchem die Aufsicht, sowohl über die Cavalliers, als auch über die Professores, Sprach- und Exercitien-Meister oblieget. Die Lectiones und Exercitia der Herren Academisten sind folgendermassen eingerichtet.

Vormittags

1. Nach der Messe, welche alle Morgen muß besuchet werden, kommt der Professor der Philosophie vom 1 Sept. bis letzten Febr. von 9 bis 10 Uhr; vom 1 Mertz aber bis letzten August von 8 bis 9 Uhr.

2. Der Professor der Rechten kommt im Winter von 11 bis 12 Uhr, im Sommer von 8 bis 9 Uhr.

3. Der Professor der Mathematick, oder dessen Adjunctus, welcher sowohl in der Bürgerlichen als Kriegs-Bau-Kunst, Geographie und Geometrie unterrichtet, kommt von 10 bis 11 Uhr.

Nachmittags.

4. Der Fechtmeister oder dessen Adjunct kommt von 2 bis 3 Uhr, lehret fechten, voltigiren, Fahnen schwingen, Piquen und Musqueten-Exercitien.

5. Der Sprachmeister kommet von 3 bis 4 Uhr, informiret Frantzösisch, Italiänisch und Spanisch.

6. Der Tantzmeister und dessen Adjunctus kommt von 4 bis 5 Uhr.

Es haben auch die Academisten des Jahrs hindurch actus publicos Juris & Philosophiæ, wie auch wöchentlich zweymahl, nemlich Dienstags und Freytages, ein Caroußel-Rennen. Es ist solchen auch erlaubt, bey jeder Solennität auf der Kayserl. Burg zu erscheinen, und von dem Kayserl. Hofe zu profitiren. Und damit auf dieser Ritter-Academie alles in gesetzter Ordnung vor sich gehen, und der verlangte Endzweck in guter Auferziehung junger Cavalliers möge erhalten werden; so lassen sichs der Nieder-Oesterreichische Herr Land-Marschall, nebst denen hochlöblichen Herren Deputirten der Land-Stände nicht verdriessen, dieselbe öffters zu besuchen und von allen genaue Erkundigung einzuziehen. Ein mehrers hiervon siehe in dem Artickel: Teutsche Ritter-Academien, im XLIII Bande p. 133 u. ff.

XXXIV. Academie der Künste und Wissenschafften.

Zu Ende des Jahres 1705 richtete Kayser Joseph, Glorwürdigsten Andenckens, eine Academie der Künste und Wissenschafften auf, worinnen die Mahlerey, Bildhauerey, Bau- und andere Mathematische und Mechanische Künste geübet werden solten. Zu Protectoren wurden der Hof-Cantzler, Graf von Sintzendorf, und der Ober-Küchenmeister, Graf von Paar; zu Surintendanten aber der Herr von Staadel und der Herr von Strudeldorf ernennet. Sie wurde den 18 Dec. gemeldeten Jahres mit dem grösten Zulauf sowohl inn- als ausländischer Künstler eröffnet, und solches täglich, die Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, Abends von 6 bis 8 Uhr continuiret. Carl Günther Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. III, p. 872. Nach der Zeit gerieth sie ziemlich in Stecken, so, daß solche von 1714 bis 1726 wenig besucht worden. In diesem Jahr aber kam selbige wieder zu Stande, nachdem durch ein Kayserl. Decret den 30 April Jacob von Schuppen, Kayserl. Hof-Mahler, die Sache einzurichten, ernennet, und Grafen Gundacker von Althan das Directorium darüber anbefohlen worden. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I, p 352.

XXXV. Bibliothecken.

(1) Kayserlich-Königl. Bibliotheck.

Unter den vielen Merckwürdigkeiten, womit die Kayserlich-Königl. Residentz pranget, ist die unvergleichliche Kayserlich-Königliche Bibliotheck nicht die geringste. Wir achten nicht vor nöthig, derselben allhier eine Lob-Rede zu halten, indem ein jedweder, so in der Gelehrten-Historie nur ein Anfänger ist, ohnedem schon weiß, daß dieselbe nach der Vaticanischen, eine von denen stärckesten und wichtigsten ist, so in Europa gefunden werden. Die Anzahl derselben ist ungemein groß, und erstrecket sich weit über 100000 Stück. In derselben sind alleine über 10000 Handschrifften, sowohl von Orientalischen, Griechischen, als auch andern Sprachen, welche meistentheils, was nemlich die Orientalischen und Griechischen anlanget, von dem, wegen seiner Türckischen Gesandschafft bekannten Augerio Gisleno Busbeck, in der Türckey sind zusammen gekauffet, und nach Wien geschicket worden; wie er denn auf alle mit eigener Hand diese Worte geschrieben: Aug. Busbek emit Constantinopoli.

Den Anfang zu dieser Bibliotheck hat Kayser Maximilian der Erste gemacht, welcher anfänglich nur das Ueberbleibsel von des Königes Matthias Bibliotheck von Ofen dahin bringen, und zu seinem Gebrauch, weil er ein Herr war, so die Studien liebte, auffsetzen ließ. Allein, nach der Zeit hat solche in kurtzen grossen Zuwachs bekommen, und ist bis zu unsern Zeiten noch mit gantzen Bibliothecken so offt und dergestalt vermehret worden, daß endlich dieselbe zu einer ungemein grossen Menge und Anzahl derer schönsten Bücher angewachsen; denn die erste, womit dieselbe vermehret wurde, war des Wolfgang Lazius Bibliotheck, so ehemahls in Wien ein Doctor der Medicin gewesen. Nach dieser vermachte der gelehrte Wienerische Bischoff, Johann Faber, die seinige in die Kayserliche Bibliotheck. Ferner kamen in den folgenden Zeiten zu derselben die Bibliothecken des Johann Sambucks, des Hugo Blotius, des Richard Strens, des Sebastian Tengnagels, des Grafen Philipp Eduard Fuggers, welches letztern Bibliotheck aus 6000 Bänden bestanden, und des ehemahli-

mahligen Kayserlichen Bibliothecarius, Peter Lambecius. Kayser Leopold vermehrte dieselbe auch mit einen guten Theil von der Ertz-Hertzoglichen Inspruckischen Bibliotheck, worunter Kaysers Maximilians des Ersten Hand-Bibliotheck auch gewesen. Solches bezeuget Lambecius mit mehrern in Bibliothec. Cæs. L. II, c. 8. p. 745. Sect. 2073. Auch Kayser Carl der Sechste, Glorwürdigsten Andenckens, hat seine Allerhöchste Gnade und Hochachtung, so Dieselben für die Studien gehabt, dadurch sattsam an den Tag geleget, daß er die unvergleichliche Bibliotheck des zu Brüssel verstorbenen Barons von Hohendorf für 300000 Thlr. an sich erhandeln, 1720 nach Wien bringen, und der Kayserlichen Bibliotheck einverleiben lassen, wodurch dieselbe theils an der Zahl, theils an der Seltenheit der Bücher um ein grosses vermehret worden; welches auch durch die schöne und auserlesene Bibliotheck des Ertz-Bischoffs von Valentia geschehen, welche ebenfals etliche tausend Stück starck gewesen, und vornemlich aus Theologischen, Canonischen und Historischen Büchern bestanden, und sollen unter andern darunter mit hundert und drey verschiedenen Ausgaben der Bibel und eine grosse Menge Spanischer Scribenten gewesen seyn.

Nach dem Absterben des Printzen Eugens von Savoyen vermehrte sich die Kayserl. Königl. Bibliotheck von neuen abermahls, indem der unvergleichliche Bücher-Schatz, welchen dieser grosse Held mit unbeschreiblichen Unkosten sich gesammlet hatte, derselben einverleibet worden. Es war aber die Eugenische Bibliotheck ein Kern einer Historischen, Genealogischen und galanten Bibliotheck, und ein Auszug der schönsten, raresten und auserlesensten Bücher, so in Lateinischer, Italiänischer, Frantzösischer, Spanischer und Deutscher Sprache geschrieben worden, dergleichen man sonst nicht leicht an einem Orte finden wird.

a) Manuscripte.

Die Handschrifften in der Kayserl. Bibliotheck anlangend, so kan man derselben Wichtigkeit aus des Lambecii weitläufftigen und in zehen Folianten bestehenden Wercke de Bibliotheca Vindobonensi ermessen, worinnen aber kaum derselben halbe Theil recensiret worden. Und weil er darüber gestorben, so hat dessen Arbeit Daniel von Neßel fortgesetzet unter dem Titel: Breviarium & Supplementum Commentariorum Lambecianorum, sive Catalogus aut recensio specialis Codicum MStorum Græcorum, nec non linguarum Orientalium Augustissimæ Bibliothecæ Cesareæ, Wien und Nürnberg 1691 mit Kupffern. Unter den Griechischen distinguiret man

1. Den Codicem Dioscoridis, so in Groß-Quart mit grossen Buchstaben und Gemählden der Kräuter auf Pergament geschrieben, welchen Kaysers Ferdinands des Ersten schon erwehnter Gesandter am Türckischen Hof, Augerius Gislenus Busbequius, von einem Juden für hundert Ducaten erhandelt und nach Wien geschickt hat.

2. Ptolemäi Geographia verdienet wegen der Schönheit des Codicis gesehen zu werden; und

3. Nicephors Historia Ecclesiastica deswegen, weil solches das eintzige Manuscript seyn soll, aus welchem bishero alle Ausgaben geflossen; ingleichen verdienet betrachtet zu werden:

4. Das erste Buch Mosis in Griechischer Sprache, so über 1300 Jahr alt ist, in welchem über 48 Historische abgemahlte Figuren befindlich, aus welchen man erkennen kan, wie die Alten ihre Mahlzeiten gehalten, wie ihre Diener dabey aufgewartet, und was vor Musick sie gehabt; nicht weniger kan man auch ihre Kleidungen, und wie sie ihre Fest-Tage gefeyret, daraus einigermassen abnehmen.

5. Ein altes Griechisches Manuscript, in welchem die Buchstaben Daumens groß sind, ohne Accente, Puncte und Commata.

6. Das älteste Manuscript von dem Livius, in grossen Buchstaben ohne Commata, und deswegen gar unverständlich zu lesen: dieses ist schon über tausend Jahr alt, und aus der Bibliotheck von Inspruck mit dahin gebracht worden.

7. D. Luthers eigene Hand-Bibel, darinnen er am Rande unterschiedliche Anmerckungen geschrieben, auch hin und wieder einige geistreiche Sprüche interliniret.

8. Ein Brief von dem Kayser aus China, an Kayser Leopolden dem Ersten, in Chinesischer Sprache geschrieben, welcher gantz artig zusammen gerollet ist.

9. Ein Buch mit Chinesischer Schrifft und schönen Figuren.

10. Ein ander Buch mit vielen Mathematischen Figuren in Chinesischer Sprache.

11. Ein schöner Alcoran in Arabischer Sprache mit der Türckischen Auslegung.

12. Eine Bibel in Coptischer und Persischer Sprache.

13. Ein Buch in Rußischer Sprache.

14. Ein aufgerolltes Manuscript mit unbekannten Buchstaben, die doch einigermassen den Griechischen gleich kommen.

15. Ein schönes Griechisches Manuscript des Neuen Testaments, so über 1500 Jahr alt, und mit goldenen Buchstaben auf Purpur geschrieben.

16. Des Otfredi Evangelien-Buch, so in alten Fränckischen Versen verfasset, und mit goldenen Buchstaben geschrieben ist.

17. Eine Deutsche Bibel, so auf Kaysers Wenzeslaus Befehl übersetzt worden; auch wird daselbst

18. Kaysers Friedrichs des Dritten Diarium, so er mit eigener Hand geschrieben gezeiget; wie auch

19. Acht Bände von Jacob de Strada Handschrifften, worinnen sehr viele curiöse und zur Numismatick gehörige Sachen enthalten sind.

b) Gedruckte Bücher.

Was die gedruckten Bücher anlanget, so findet man in derselben nicht nur die kostbarsten, sondern auch die raresten Wercke, die schönsten und besten Ausgaben, so den Handschrifften gleich gehalten werden, und die curieusesten Bücher, welche nur irgendswo haben können gefunden werden, wovon Tollius Epist. Itiner. mit mehrern Nachricht giebet.

c) Andere rare und curieuse Sachen.

Nebst denen vielen und unvergleichlichen Büchern, wie auch den raresten Handschrifften, sind daselbst noch sehr viel rare und curieuse Sachen zu sehen. Denn man verwahret daselbst,

nebst

nebst vielen Antiquitäten und Curiositäten, auch einen ziemlich starcken Vorrath von Alten und raren Müntzen, so wohl von Gold und Silber, als auch von Ertz und andern Metallen, welche in einer schönen Ordnung wohl rangiret zu sehen, und in einer guten Suite zu finden sind. Anderer Raritäten zu geschweigen, welche zur Beschreibung ein besonderes Buch erforderten, wenn dieselben gebührender maßen solten erzehlet werden.

Ehemahls stunde diese Bibliotheck auf der alten Kayserlichen Burg, und war in unterschiedliche Zimmer abgetheilet. Weil aber solche daselbst eben nicht zum besten placiret war, und derselben Anwachs einen größern Platz erforderte, so haben Kayser Carl der Sechste, Glorwürdigsten Andenckens, als ein Vater der Musen, und Erhalter der freyen Künste, bey Erbauung des neuen Kayserl. Reut-Hauses allergnädigst auch für die Kayserliche Bibliotheck gesorget, und daselbst einen langen, weiten, und geraumen Saal angeleget, wo dieselbe anjetzo stehet, da sie denn so prächtig placiret ist, als wohl immer eine Bibliotheck in Europa, und es wird auch durch dieses grosse Denckmahl und Allerhöchste Zuneigung Sr. Kayserl. Majest. gegen die Studien Dero Ruhm verewiget; alle diejenigen aber, so dieselbe in ihrem jetzigen Logis sehen, dadurch in die gröste Verwunderung gesetzet. Besonders verdienet auch dabey die Mahlerey an der Decke betrachtet zu werden, welche gantz unvergleichlich ist. Die Repositoria sind alle von dem schönsten Nußbäumen-Holtze mit vieler Bildhauer-Arbeit gezieret. Ueber dem Portal des Gebäudes lieset man folgende Inschrifft: Carolus Austrius D. Leopoldi Aug. F. Aug. Rom Imp. P. P. bello ubique confecto instaurandis forendisque literis, Avitam Bibliothecam ingenti librorum copia auctam, amplis exstructis ædibus publico commodo patere jussit MDCCXXVI. Zu Ende des großen Saals werden in einem besondern Zimmer alte Römische Monumenta und Inscriptiones gesammlet.

Die Unterhaltung dieser Bibliotheck und derer dazu gehörigen Bedienten kostet jährlich 12000 Gulden und stehen selbige insgesamt unter dem Obrist-Hofmeister-Stab. Siehe des schon angezogenen Lambecii Werck de Bibliotheca Vindobonensi, und des auch bereits gedachten Nesselii fortgesetzten Catalogum; ingleichen Barth, Christian Richards Historiam Bibliothecæ Cæsareæ Vindobonensis, Jena 1712 in 8. Ranolds Museographiam p. 125 u. ff. und Brückmann de Bibliothecis Vindobonensibus præcipuis Epist. Itiner. I.

(2) Windhagische Bibliotheck.

Nach der Kayserl. Königl. Bibliotheck ist in Wien die andere öffentliche Bibliotheck die Windhagische, welche diesen Nahmen von ihrem Stiffter, Graf Joachim Windhag, Kayserl. Cammer-Rath erhalten: Denn weil besagter Graf vermittelst der Studien sein zeitliches Glück gemachet, und durch dieselben, so wohl Ehre; als auch einen großen Reichthum erworben; so war er auch beständig ein großer Verehrer derselben, und ein Mecänas dererjenigen, so denselben oblagen; daher verordnete er in seinem Testamente, daß dessen zahlreiche Bibliotheck nach seinem Tode zum öffentlichen Gebrauch einem jedweden solte frey und offen stehen, vornehmlich um dererjenigen armen Studenten, welche sich keine Bücher anschaffen können, hiedurch in ihrem Studien unter die Arme zu greiffen. Es stehet dieselbe in einem besondern Hause, nahe bey dem Dominicaner-Kloster, und hat der Stiffter derselben diesen Patern die Inspection über solche in seinem Testament aufgetragen; die Bibliotheck aber gehöret ihnen nicht, sondern stehet nebst dem Bibliothecario, unter dem Land-Marschall der Nieder-Oesterreichischen Stände, welcher auch einen Bibliothecarium constituiret. Die Anzahl der Bücher war zwar ehemahls nicht allzugroß, und bestunde meistentheils in Juristischen, und solchen Büchern, so in die schönen Wissenschafften einschlagen; allein nachdem dieselbe 1721 durch die schöne und zahlreiche Gschwindische Bibliotheck vermehret worden, so paßiret sie nach der Kayserl. Königl. Bibliotheck für die stärckeste. Es gieng aber mit diesen Zuwachs folgender maßen zu: Der Kayserliche Feld-Marschall Johann Martin Gschwind, Freyherr von Pöckstein, welcher so wohl ein Freund der Minerven, als des Mars war, und des Apollo Lorbeer-Crantz, so wohl verdienet hat, als die Sieges-Zeichen der Bellona, vermachte seine Bibliotheck in die Windhagische, mit der Bedingung, daß dieselbe so wohl, als die letztere, einem jedweden zu seinem Gebrauch offen stehen solte, welches auch geschehen, und ist sie solcher einverleibet worden. Es ist aber dieselbe so wohl, als die Windhagische des Nieder-Oesterreichischen Land-Marschalls Inspection und Veranstaltung unterworffen, welcher die dazu nöthigen Bedienten constituiret. Es stehet dieselbe wöchentlich vier Tage, des Vormittags zwey Stunden, und zwey Stunden des Nachmittags offen, da denn ein jedweder ohne Entgeld hineingehen, und sich zu seinem Gebrauch Bücher geben lassen kan; wobey aber zu mercken, daß es keinem verstattet wird, Bücher mit nach Hause zu nehmen. Gleichergestalt stehet auch die pœna infamiæ darauf, wenn sich einer gelüsten lassen solte, aus derselben heimlich ein Buch zu entwenden. Die Dominicaner haben über dieselbe einige Aufsicht, und ist auch bey derselben einer von ihren Orden Bibliothecarius. Es giebet auch in derselben verschiedene Curiosa, und Raritäten, welche sich besser besehen als beschreiben lassen. Unter andern ist daselbst ein Sceleton von einem Kinde zu sehen, so zwey Köpffe hat, worvon der eine unten an den Füssen stehet; welches Sceleton man in D. Brückmanns Epist. Itiner. I. in Kupffer abgebildet findet. Ferner siehet man da zwey Globos von einer ungemeinen Größe; ingleichen ein weitläufftiges Müntz-Cabinet, wovon der Catalogus zwey Folianten ausmacht. Krafft des Gräflichen Windhagischen Testaments ist die Frau Priorin des Frauen Klosters Windhag in Ober-Oesterreich, und der Prior des Dominicaner-Klosters in Wien als Executores desselben bestellet, und ihnen die Sorge aufgetragen, daran zu seyn, daß alle Windhagische Stifftungen erhalten werden. Sonderlich ist auch dem löblichen Land-Marschallischen Gericht die Ober-Inspection

ction wegen Erhaltung dieser Bibliotheck, und des Alumnats anbefohlen; daher dasselbe einen Administratorem Bonorum aus dem Herrn- oder Ritter-Stand erkieset. Für die Bibliotheck sind absonderlich zwey so genannte Superintendenten bestellet, nemlich einer aus dem Herrn- und einer aus dem Ritter-Stande. Noch weiter sind bey derselben zwey Bibliothecarij, der eine ist, wie schon oben gedacht, ein Dominicaner, so vom Kloster bestellet wird; der andere ist ein weltlicher, und wird vom Land-Marschalls-Gerichte bestellet. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es wegen der Ober-Aufsicht über die dieser einverleibten Geschwindischen Bibliotheck, und hat das löbliche Land-Marschalls-Gerichte zu Administratoren und Aufsehern derselben bestellet.

(3) Die Universitäts-Bibliotheck.

Die Universitäts-Bibliotheck zu Wien ist sehr zahlreich, und hat dieselbe um so viel eher anwachsen und zunehmen können, weil dieselbe mit den Bibliothecken, Conrad Celtis, des ersten Deutschen Poetens, Andreas Peurbachs, und Johann de Monte Regio oder Königbergs, verwahret, und diese solcher einverleibet worden. Es stehet dieselbe bey denen Untern-Jesuiten, und kan man dieselbe, wenn man darum Ansuchung thut, zu sehen bekommen, dann ordentlicher Weise stehet solche nicht offen. Es bestehet aber dieselbe aus lauter bekannten Büchern, so grösten theils in die schönen Wissenschafften einschlagen. Vornemlich findet man daselbst eine grosse Menge von den alten Scholastickern und Canonisten; ausser denenselben ist in solcher nichts rares anzutreffen.

(4) Bibliothecken der Facultäten.

So besitzet auch eine jedwede Facultät der Wiener Universität eine besondere Bibliotheck, welche doch mittelmäßig eingerichtet sind.

(5) Bibliothecken in Klöstern.

Unter den Bibliothecken, so in den Klöstern sind und zu dem Gebrauch derer Mönche bestimmet sind, übertreffen diejenigen Bibliothecken, so die Jesuiter besitzen, die andern alle.

Die Bibliotheck der Benedictiner in der Schotten-Abtey ist auch nicht zu verachten, vielmehr ist dieselbe unter denjenigen, so in den Wiener-Klöstern gefunden werden, eine mit von den besten.

Es besitzen auch die Canonici regulares St. Augustini bey St. Dorotheen eine schöne und zahlreiche Bibliotheck, welche der dasige siebende Probst Sigismund Auglsberger gestifftet, so von denen nachfolgenden Pröbsten sehr vermehret worden und werden noch täglich mehr Bücher in dieselbe angeschaffet.

(6) Privat-Bibliothecken.

Unter den Privat-Bibliothecken ist, nachdem des ehemahligen Printzens Eugens seine der Kayserl. Königl. einverleibet worden, eine von den vornehmsten die Fürstl. Schwartzenbergische, so in Dero Pallast am Neuen-Marckt sich befindet, und aus allerhand zur Historie, Genealogie, Jure civili und publico, Literaturn und andern Wissenschafften gehörigen Büchern und raren Wercken bestehet.

Nächst dieser ist eine von denen ansehnlichsten die kostbare und auserlesene Bibliotheck des Grafens Carls Pertusati, so Kaysers Carl des Sechsten Spanischer Rath war, ein Herr, welcher weder Zeit, Mühe noch Kosten gespahret, dieselbe zu sammlen. Gleichwie man nun in derselben allerhand schöne und kostbare Wercke antrifft; so fehlet es auch derselben nicht an raren und curieusen Sachen, unter welchen unter andern ein rares Muster des allerersten Druckes anzutreffen. Es ist solches ein Buch in Klein-Folio, dessen Blätter nur auf einer Seiten gedruckt sind, und zwar also, daß von zweyen Blättern die zwey leeren Seiten allezeit zusammen kommen, damit dieselben haben können zusammen geleimet werden, welches doch hier nicht geschehen ist. Die Gestalt der Buchstaben ist Gothisch und sehr plumb und unausgearbeitet, und kan man deutlich erkennen, daß die Wörter und Figuren zusammen in eine Materie, es sey nun Holtz oder Bley, geschnitten worden, und zwar mit sehr vielen Abbreviaturen. Die Blätter sind mit Buchstaben numeriret, und fänget der erste Theil an von fol. b. worinnen vom Leben Christi gehandelt wird, mit allerhand illuminirten Figuren aus dem Alten Testament, so auf Christum appliciret worden, untermenget; ingleichen die Bildniße derer Propheten, und anderer heiliger Männer, wobey da und dort Lateinische Verse stehen, so auf die Vorbilder Christi des Alten Testaments gemacht sind. Der andere Theil ist ein kurtzer Inhalt des hohen Lieds Salomonis, und gleichsam das andere Buch desjenigen raren Monuments, so zu Harlem auf dem Rathhause so sorgfältig verwahret wird, und 1430 daselbst soll seyn getruckt worden. Der dritte Theil ist ein Memoriale quatuor Evangelistarum. Der vierte Theil ist eine Vorstellung der Offenbarung Johannis. Der fünffte Theil ist ein Tractat von Anti-Christ deutsch, so diesen Titul führet: *Hie hebt sich ann von dem Entkrist, genommen unnd getzogen aus viel Puchern wy unnd von wem er geporn soll werden.* Der sechste ist das bekannte Compendium Theologicæ Veritatis, von welchem Casimir Oudin de Script. Ecclesiæ antiquis T. III, ad annum 1450 p. 2555 nachzulesen. Es wird dieses Buch mit Recht vor eines von denjenigen gehalten, so gleich bey Erfindung der Buchdruckerey gedruckt worden, welches aus dem Druck sattsam erhellet, und wird von demselben weitläufftig gehandelt in dem merckwürdigen Wien Mense Febr. 1727 p. 102. ingleichen findet man in den *Amoenitatibus Litterariis* T. I, p. 1. ferner T. IV, p. 296. ingleichen in den *Memoires de Litterature* T. I, P. II, art. 10. p. 393. davon mehrere Nachricht.

Eine feine und wohleingerichtete Bibliotheck ist gleichergestalt des Anton Alberts von Schmerling seine, so unter der Regierung Kaysers Carls des Sechsten Hof-Cammer-Rath war. Es bestehet solche aus Juristischen so wohl als Philosophischen, Philologischen, Historischen und andern Büchern, und ist in derselben sonderlich

derlich zu bemercken ein Codex Biblicus Manuscriptus, welcher von einem Prior des Klosters Reichenbach in Schwartzwald, Nahmens **Ernst von Giesenheim**, 1135 geschrieben worden, und giebt ihm die Gestalt der Buchstaben ein sattsames Zeugniß seines Alterthums. Die Anfangs-Buchstaben sind ziemlich groß, und mit Gold, roth und blauer Farbe gemahlet, die Schrifft aber selbst ist sehr klein, so, daß derjenige, so keine rechte gute Augen hat, ein Vergrösserungs-Glaß haben muß, und sind in dem Texte selber keine Distinctiones, ausser die Puncte und das Signum interrogationis zu sehen.

Die Ordnung der Bücher Alten und Neuen Testaments ist in solchen folgende: Nachdem die Epistola S. Hieronymi ad Paulinum Presbyterum de omnibus divinæ Historiæ libris ist vorgesetzet worden, welches auch bey jedem Buche der Heil. Schrifft mit denen Prologis Hieronymi geschicht, so folgen a) die fünf Bücher Mosis, b) darnach die historischen Bücher in ihrer Ordnung, c) die Poetischen Bücher des Alten Testaments d) die Prophetischen, wobey zu mercken, daß dem Propheten Jeremias die Klaglieder und das Buch Baruch hinzugefüget ist; dem Propheten Malachiä sind die zwey Bücher der Maccabäer angehänget. Das Neue Testament hat folgende Ordnung: a) Die vier Evangelisten in ihrer gewöhnlichen Ordnung; b) die vierzehn Briefe des Apostels Paulus; c) die Apostel Geschichte; d) die sieben Canonischen Episteln; und e) die Offenbahrung St. Johannis. Es weichet übrigens derselbe sehr von der Vulgata ab, sowohl im Alten als Neuen Testament. Siehe hiervon das merckwürdige Wien Mens. Jan. 1727. p. 45

Uebrigens siehe **Kanolds** Musæograph. P. III. p. 353 u. f. und **Frantz Ernst Brückmann** de Bibliothecis Vindobonensibus præcipuis, Ep. itiner. I, Wolfenb. 1728 in 4.

XXXVI. Buchläden.

Was die Buchläden anlanget, so ist zu wissen, daß deren zwar zwantzig in Wien sind; aber es sind unter solchen kaum sieben oder achte, welche was sagen wollen, und diese gehören meistentheils Protestantischen Buchführern zu, welche die Bücher zum Theil von Leipzig, Nürnberg und Franckfurt und andern Evangelischen Orten dahin bringen lassen. Die übrigen Buchläden sind sehr schlecht bestellt, und kan man in solchen gemeiniglich nichts anders als Schul- und andere dergleichen Bücher und Scartequen bekommen.

Hierbey erinnern wir uns, daß noch die letzte Haupt-Abtheilung dieses Artickels, nemlich von dem Flor der Kaufmannschafft und der Handwercker zu Wien rückständig sey, die wir nunmehro auch vornehmen wollen.

XXXVII Handlung und Kaufmannschafft.

Gleichwie das Haus Oesterreich sich nichts mehr, als das Aufnehmen Dero Reiche und Länder angelegen seyn lässet, und dahero nichts unterläßt, was zu derselben Wohlfahrt gereichen kan: Also hat dasselbe jederzeit auch nichts mehr gesuchet, als das Commercium und die Handlung in denselben empor zu bringen, welches auch durch dessen Allerhöchste Vorsorge dahin gediehen, daß dessen florisanter Zustand weltkündig. Vornemlich haben die Oesterreichischen Lande und deren Hauptstadt Wien davon profitiret, dergestalt, daß daselbst so starcke Handlung, als irgends an einem Orte in Deutschland getrieben wird. Es machet zwar **Lazius** in Chron. Viennens. L. II, c. 8 die Stadt Wien zu einer sehr alten Handels-Stadt, und giebt vor, es sey bereits zu denselben Zeiten, da man in Deutschland noch sehr wenig vom Commercio wuste, daselbst starcke Handlung getrieben worden, welches man ihm aber zu vertheidigen überlässet. Allein, wenn wir ein wenig in die verflossenen Zeiten zurück gehen, so sehen wir, daß die Handlung erstlich in denen zwey letztern Jahrhunderten daselbst ins Aufnehmen gekommen, und daß Wien erstlich nach dem dreyßigjährigen Kriege eine rechte Handels-Stadt worden, zumahl Kayser **Leopold** derselben verschiedene Privilegien deswegen ertheilt, auch 1667 die Orientalische Compagnie, der Handlung nach dem Orient wegen, zu dem Ende daselbst aufrichtete, und alles dasjenige, was nur die Handelschafft einigermassen befördern könnte, mit grosser Sorgfalt beytrug. Diesem ihrem glorwürdigsten Herrn Vater haben dessen beyde Allerdurchl. Söhne und Nachfolger im Reich, auch in diesem Stücke höchst löblich nachgeahmet, und vornemlich Kayser Carl der Sechste Wien zu einer vollkommenen Handels-Stadt gemacht. Denn sowohl die Errichtung der dasigen General-Banco, wovon ein besonderer ausführlicher Articul handelt, und die daselbst verschiedene Jahre fortgesetzte Kayserl. privilegirte Lotterie, haben nebst andern Ursachen, zum Aufnehmen des dasigen Commercii nicht wenig beygetragen, zumahl da durch den im Jahr 1719 mit dem Türcken geschlossenen Frieden die Handlung von neuem etabliret worden. Da sich nun das dasige Commercium nicht allein in Deutschland und nach den Niederlanden, sondern auch nach Italien, Pohlen, Ungarn, Türckey und Orient erstrecket, so ist kein Wunder, wenn dergleichen Nationen zu Wien in grosser Anzahl zu sehen sind, dergestalt, daß Griechen, Türcken, Persianer, Tunetaner, Armenianer, Wallachen, u. s. w. der Handlung wegen häufig dahin kommen, und theils ihre Waaren daselbst verkauffen, theils aber auch fürs Geld einhandeln und mitnehmen. Sonst ist diese Stadt auch in Ansehung der darinn privilegirten Niederlage ein berühmter Handels-Platz.

(1) Eintheilung der dasigen ansäßigen Kaufmannschafft.

Was nun die dasige ansäßige Kaufmannschafft anlanget, so ist zu wissen, daß dieselbe sehr starck und zahlreich ist, und in **Niederläger, Kramer** und **Tändler** eingetheilet wird.

a) Die Niederläger.

Die ersten, nehmlich die Niederläger, handeln nur en Gros oder im Gantzen, keinesweges aber verkauffen sie ihre Waaren nach dem Pfund, Elle oder kleinen Maaß, und zählet man deren über funffzig von allerhand Nationen und Religionen, welche daselbst würckliche Niederlagen haben, und Handlung treiben; daher haben viel Evange-

Evangelische und Reformirte Kauffleute auf diese Art sich daselbst mit ihrer Handlung etabliret, und dergleichen haben auch nicht so gar lange viele Griechen, Armenianer und Wallachen gethan, so ihre auf dem Gewölber und Niederlagen meistentheils Alten Fleisch-Marckte haben.

b) Die Kramer.

Die Kramer werden wiederum in Kauf- oder Handels-Leute, und in Kramer insbesondere, eingetheilet. Jene handeln mit lauter kostbaren Waaren, als ausländischen Tüchern, gold- und silbernen, wie auch seidenen Zeugen, Galonen, Sammet und so weiter, verkauffen solche nach der Elle und Gewichte, und kan man dergleichen anjetzo daselbst so gut, als in Italien, Franckreich, Engelland, und Holland selbst haben. Dergleichen Handels-Leute nun werden an die sechtzig gezählet. Unter die eigentlichen Kramer aber werden alle die übrigen Handels-Leute gerechnet, welche mit geringern und schlechtern Waaren handeln, und solche nach dem Gewichte, Maaß oder Elle ebenfalls verkauffen; deren Anzahl nun soll sich in allen an die 600 erstrecken. Es ist solches desto eher zu glauben, wenn man bedencket, daß allein an die 60 Gewürtz-Gewölber daselbst sind, welche mit Gewürtze, mit den delicatesten Italienischen Weinen, Früchten, Austern, Sardellen, Citronen, Pomerantzen, u. s. w. handeln; Nechst diesem zählet man an die 1300 Kram-Laden, allwo man Leinwand, wollene Zeuge, Strümpffe, Hüthe, Knöpffe, Handschuhe, Borten u. s. f. derer vielen Galanterie-Händler, derer so genannten Nürnberger, Uhr- und Instrumentmacher, Zinn-, Wachs-, Kupffer- und Eisen-Gewölber nicht zu gedencken.

c) Die Tändler.

Die Tändler haben auch ihre ordentlichen und offenen Gewölber in der Stadt. Und des Sommers ist zweymahl in der Wochen, nemlich Dienstags und Freytags vor dem Cärntner-Thore Tandelmarckt, da sie denn ihre Sachen in aufgeschlagenen Boutiquen feil haben.

d) Andere Handels-Consorten.

Ferner sind daselbst zehen Jubelierer, worunter verschiedene von sehr grosser Wichtigkeit sind, und die kostbarsten Jubelen von allerhand Art und Facon haben. Nebst diesem trifft man in Wien auch viele Goldschmidts-Gewölbe an, in welchen die kostbarste und künstlichste Arbeit zu haben ist. Ferner zählet man an die zwölf Materialisten-Gewölber, in welchen nicht nur alle Materialien, so die Apothecker brauchen, anzutreffen, sondern auch die besten Specereyen, Olitäten, destillirten Wasser, Chymische Saltze, und andere dergleichen Sachen zu haben sind.

(2) Die Banquiers oder Wechsel-Herren.

Zur Kauffmannschaft rechnen wir auch die Banquiers oder Wechsel-Herren, deren es in Wien etliche zwantzig giebet, welche öffentliche Wechsel-Stuben haben, und durch deren Correspondentz man von da aus an alle Orte und Ende von Europa Geld übermachen kan. Ihr gantzes Geschäffte bestehet blos allein in Verkehrung derer Gelder, und Ubermachung oder Auszahlung derselben. Diese Wechsel-Herren nun werden eingetheilet in Niederlags-Verwandte und in Kayserl. Hof-Befreyete. Von denen erstern findet man zwantzig Wechsel-Stuben; von denen letztern aber sind deren nur viere.

(3) Die Jahrmärckte.

Wien hat jährlich zwey Haupt-Märckte, nemlich:

1. Den Pfingst-Marckt, welcher vierzehn Tage vor Pfingsten anfängt, und sich drey Tage nach Trinitatis endiget.

2. Den Catharinen-Marckt, welcher vierzehn Tage vor Catharinen anfängt, und vierzehn Tage nach Catharinen zu Ende gehet. Beyde werden von inn- und ausländischen Kaufleuten besuchet, und sind auf solchem die schönsten, kostbarsten und galantesten Waaren von allerhand Art und Sorten, so man nur erdencken kan, anzutreffen.

Ueber diese zwey Haupt-Märckte sind auch vier kleine oder Zwischen-Märckte, nemlich 1) der Holtz-Marckt um Philippi Jacobi, welcher auf den sogenannten alten Fleisch-Marckte gehalten wird, und 14 Tage stehet; 2) Der Häfen- oder Töpffer-Marckt auf Peter Paul, welcher vor der Stadt zwischen dem Neuen- und Schotten-Thor gehalten wird; 3) Der Margarethen-Marckt, im August, in der Leopold-Stadt, welcher drey Wochen währet; 4) Der Holtz-Marckt nach Michaelis, welcher an der Donau vor dem Neuen Thore 14 Tage lang gehalten, und nur Wein-Fässer und anderes Geschirr darauf verkauffet wird.

Was wegen derer auf die Wiener Jahrmärckte gerichteten Wechsel zu beobachten, siehe in dem Artickel: Wiener Wechsel-Ordnung.

(4) Waaren.

Man bekommt daher vornemlich Quecksilber und Ungarisch Kupffer, ingleichen das wahrhaftige Ungarische Sohlleder, so theils in Wiener, theils in Preßburger bestehet; wovon das Preßburger das feinste ist. Solches Leder gehet von daraus in grosser Menge an unterschiedene Handels-Oerter, und kan mit gutem Vortheile versilbert werden. Hingegen ziehet diese Stadt für die dasige Hofstadt und die Menge ihrer Einwohner und Fremden viel Brocade, Damaste, seidene Stoffe, gold- und silberne Bänder, Sammet, Tuche, Sarge und andere wollene Stoffe, Specereyen, Farbe-Waaren, Nesseltuche, Spanische Röhre, gedruckte Cattune, Leinwande, eine unglaubliche Menge trockner Fische, (so aus den Niederlanden meist über Leipzig dahin abgeführet werden,) und andre fast undenckliche Waaren mehr aus Amsterdam, Hamburg und andern berühmten Handels-Orten mehr.

(5) Müntz-Sorten beym Buch- und Rechnunghalten.

Es wird allhier Buch und Rechnung gehalten in Reichs-Gulden, Kreutzern und Pfennigen:

Ein Reichs-Thaler hat anderthalben Gulden, oder dreyßig Kayser-Groschen oder neuntzig Kreutzer.

Ein Reichs-Gulden oder Zweydrittel-Stück hat

hat zwantzig Kayser-Groschen oder sechtzig Kreutzer.

Ein Kayser-Groschen hat drey Kreutzer, oder zwölff Pfennige.

Ein Kreutzer hat vier Pfennige.

Ein gemüntzter Ducaten in Gold gilt vier Reichs-Gulden.

Ein Reichs-Thaler in Specie gilt zwey Reichs-Gulden oder Drittel-Stücken, an Kayserlichen Gelde weniger oder mehr.

Man findet daselbst viel gemüntzte Kreutzer und Groschen-Stücke.

(6) Wechsel-Preiß.

Sonsten wechselt man von Wien per Hamburg, und von Hamburg per Wien gar wenig; wenn aber gewechselt wird, so stellt Hamburg die Briefe in Reichs-Thaler Kayser-Geld zu zahlen, decourtiret aber die Lagio zu etlichen 30 pro Cent, weniger oder mehr, und bezahlet die Valuta in Banco, daselbst aber stellen sie die Briefe auf Reichs-Thaler di Banco, und bezahlen die Valuta zu 132, 134 Reichs-Thaler, weniger oder mehr, pro 100 Reichs-Thlr. Banco. Also ist daselbst 14 Tage Sicht, innerhalb welcher die Wechsel-Briefe müssen bezahlet werden.

Von Wien wird auf folgende Oerter gewechselt, als:

Auf Amsterdammer 184 Rthlr. weniger oder mehr, pro 100 Rthl. di Banco.

Auf Leipzig 100 Rthl. weniger oder mehr, pro 100 Rthl. Leipzig Courant.

Auf Breßlau 101 Rthlr. weniger oder mehr, pro 100 Rthl. Kayser-Geld.

Auf Augspurg und Nürnberg 102 Rthlr. weniger oder mehr, pro 100 Rthlr. Moneta Cour.

Auf Venedig 185 Fl. oder 124 Rthl. weniger oder mehr, pro 100 Ducati di Banco.

Hundert Pfund in Wein thun 115 Pfund in Hamburg.

(7) Von der Banco, den Handels-Gerichten, der Handlungs-Compagnie u. s. w. in Wien

siehe die Artickel: Wiener-Banco, Wiener Handels-Gerichte, Wiener Handlungs-Compagnie u. s. w.

(8) Fabriquen.

Man hat auch seint nicht gar vielen Jahren zu Wien unterschiedene Fabriquen angeleget, allwo allerhand ausländische Waaren sehr fein und schön nachgemachet werden, dergestalt, daß man zwischen solchen und denen ausländischen fast keinen Unterscheid spühret. Unter solchen waren deren sechse im Jahr 1732 in grosser Reputation, nemlich

1. Die berühmte Seiden-Fabrique Herrn Matthias Hengspergers, auf dem Neu-Bau, allwo man allerhand schöne seidene, auch mit Gold und Silber untermischete reiche Zeuge verfertiget.

2. Eine dergleichen Fabrique, die Sickingerische genannt, am alten Tabor gelegen, allwo man die feinesten seidenen Zeuge arbeitet.

3. Die bekannte Schneiderische Fabrique in der Leopold-Stadt, allwo man allerhand Instrumente, Maschinen, Hand- und Reib-Mühlen, auch gutes Tuch fabriciret, welches von ziemlicher Güte ist, und denen Holländischen nicht viel nachgiebet.

4. Herrn Ferdinand Tenningers Blech-Fabrique, ebendaselbst, nicht weit von dem Tscherninischen Garten, in welcher Fabrique aus allerhand Metall-Blech geschlagen und verkauffet wird.

5. Die Strumpff-Fabrique, auf dem sogenannten Spittel-Berg, in welcher die schönsten seidenen Strümpffe von einer ungemeinen Feine und Güte gewürcket werden, und kan man dieselben allhier um ziemlich wohlfeilen Preiß haben.

6. Die Porcellain-Fabrique in der Roßau, nicht weit vom Lichtensteinischen Palais, allwo man ein gutes hell- und durchsichtiges und mit allerhand Figuren gemahltes Porcellain sehr sauber arbeitet, dergestalt, daß er mit dem Indianischen ziemlich überein kommt, und verfertiget man hier auch allerhand kostbare groß Geschirre und Aufsätze zu Früchten und Confituren, auf Tafeln, mit allerhand Statuen, welche starck vergoldet sind und sehr theuer bezahlet werden; Wie denn überhaupt zu mercken, daß das Wiener Porcellaine etwas theuer ist. Man siehet daselbst einen ziemlichen Vorrath von dergleichen Arbeit, welcher denen Liebhabern gezeiget wird. Man kan auch zusehen, wie diese Arbeit getrieben, gemahlet und verfertiget wird.

XXXVIII. Handwercke.

Was die Handwercker anlanget, so sind dieselben, wie durchgängig in Deutschland gewöhnlich, in Innungen eingetheilet, deren jede ihren Ober-Meister und Vorsteher hat. Man zählet derselben funffzig und hat eine jede einen oder mehrere Heilige zu ihren Patron, welche sie auch in ihren Fahnen führen, so sie bey gewissen solennen Proceßionen herum tragen.

Ueberdieß giebt es in Wien sehr viel andere Profeßions-Verwandte und Handwercks-Leute, welche, ob sie gleich weder das Bürger- noch Meister-Recht erlanget, dennoch aus besonderer Kayserlicher Freyheit ihre Profeßion wie ordentliche Meister treiben. Diese nun werden Hof-Befreyete genennet, und sollen dieselben über 300 daselbst anzutreffen seyn.

XXXIX. Schrifften.

Besondere Schrifften von Wien sind:

1. Wolfgang Lazii Chronicke der Stadt Wien, durch Heinrich Abermann, Wien 1619 in Fol.

2. Reifenstuhls Vienna gloriosa.

3. Bormastini Historische Beschreibung der Stadt Wien.

4. Wolfgang Wilhelm Prärners Beschrei-

schreibung der Stadt Wien, Wien 1678 in Folio, mit Figuren.

5. Stellä Desc. & munitio urbis Viennæ.

6. Perontinus de Consulis ac Dicasteriis, quæ in urbe Vindobona habentur, Hal. 1732 in 8.

7. Relation von dem Kayserlichen Hofe zu Wien, worinne I die Beschreibung der Stadt Wien. II Der jetzige Staat des Hofes mit einigen Anmerckungen über des Kaysers Leben für seine Person an sich selbst. III Anmerckungen über das Leben des Kaysers in Ansehung der Regierung. IV Das *Interesse* des Kayserlichen Hofes in Betrachtung des jetzigen Kriegs. V Der jetzige Zustand der Kayserlichen Familie. Aufgesetzt von einem Reisenden im Jahr 1704, Cölln 1705 in 8.

8. Kurtze und ausführliche Beschreibung von Herrührung, Erbau- und Benennung, auch vielfältig andere alt- und neuen Begebenheiten, bemerck- und preiswürdigen raren Andenckungen, so wohl in- als um die Kayserliche Haupt- und Residentz-Stadt Wien in Oesterreich, Wien 1716 in 8.

9. Johann Basilii Küchelbeckers allerneueste Nachricht vom Römisch-Kayserlichen Hofe, nebst einer ausfürlichen Historischen Beschreibung der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien, und der umliegenden Oerter, theils aus den Geschichten, theils aus eigener Erfahrung zusammen getragen und mit saubern Kupffern ans Licht gegeben. Andere Auflage, von neuen übersehen und durchgängig vermehret und verbessert, Hanover 1732 in 8 (die erste Auflage kam 1730 zum Vorschein) Gleichwie man in dieser Schrifft die neuesten und sichersten Nachrichten von Wien findet: also haben wir uns derselben auch bey diesen Artickel hauptsächlich bedienet.

10. Das merckwürdige Wien, oder Unterredungen von verschiedenen daselbst befindlichen Merckwürdigkeiten der Natur und Kunst, mit XV hierzu dienlichen Kupffern erläutert, Franckfurt und Leipzig 1744 in 4.

Sonst können von Wien auch noch nachstehende Schrifftsteller nachgesehen werden: Cuspinian Descript. Austr. Zeillers Topogr. Austr. Paul Matthias Fuhrmanns altes und neues Oesterreich, oder compendiöse Universal-Historie desselben Landes, Wien 1734 in 8. Bernhard Raupachs Evangelisches Oesterreich, das ist, Historische Nachricht von den vornehmsten Schicksalen der Evangelischen Kirchen in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, Hamburg 1741 in 8. Preuenhuebers Annales Styrenses, Nürnberg 1740 in Fol. Schrams Reise Lexicon.

Wien, die Wien, eine Vorstadt von Wien, siehe den Artickel: Wien, im XVIII Abschnitte unter Nummer 8.

Wien, (die dürre) eine Quelle, siehe Wien, ein Flüßgen.

Wien, (die grosse) eine Quelle, siehe Wien, ein Flüßgen.

Wien, (Spiel von) siehe Spiele, im XXXVIII Bande, p. 1624 u. f. besonders, p. 1627. u. f.

Wienand, Personen dieses Nahmens, siehe Winand.

Wienander-Meer, ein See, siehe Winander-Meer.

Wienbeck, ein Flecken mit einer Post-Station in Westphalen, drey Meilen von Wesel, auf der ordinairen Post-Strasse von Bielefeld nach Wesel. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Wienborn, ein Brunn in oder um Goßlar, welcher für das Fieber helffen soll. Es handelt von ihm und dessen angezeigter Krafft Spies, in Diss. de aëre, aquis & locis Goslariensibus, Helmstädt 1725. Siehe auch *Annales Academiæ Juliæ* Semestr. IX, p. 19.

Wiendorf, ein Dorf im Fürstenthum Anhalt unweit Cöthen, gegen dem Amt und Flecken Gröpzig gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c.

Wiener, (Christian Ludwig) war Bibliothecarius bey dem Abte zu Gottweich, und übersetzte in die Deutsche Sprache des berühmten Engelländers William Derhams Physico-Theologie. Der grosse Hamburgische Gottesgelehrte D. Johann Albert Fabricius behielte diese Uebersetzung bey, als er diesen beliebten Tractat zu Hamburg 1730 in 8 an das Licht stellete, ohne daß die angezogenen Stellen der Scribenten neu übersetzt worden. Reimar de vita & Scriptis Joannis Alberti Fabricii, p. 175.

Wiener, (George) vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu Walldorf im Hennebergischen den 18 Mertz 1583. Im Jahr 1607 den 4 Sept. ward er Pfarrer an seinem Geburts-Orte; kam aber nachmahls 1623 als Pfarrer nach Oepffershausen, ferner 1626 nach Metzels, 1634 nach Rohr, und endlich 1639 nach Heinrichs, alles Oerter in der gefürsteten Graffschafft Henneberg, an welchem letztern Orte, nemlich zu Heinrichs, er auch 1651 gestorben. Weinrichs Hennebergischer Kirch- und Schulen-Staat, p. 328. 333. 346. 403 u. 409.

Wiener, (George) gebürtig von Creutzburg war im Jahr 1723 Pfarrer zu Schnellmannshausen in der Gan-Erbschafft Treffurth in Thüringen. Jccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 246.

Wiener, (Paul) war gebürtig von Laibach, der Hauptstadt des Hertzogthums Crain. Im Jahr 1552 im Monat May ward er zum ersten Evangelisch-Lutherischen Pastor und Superintendenten zu Hermanstadt in Siebenbürgen erwählet, welches Amt er aber nicht lange bekleidet, indem er 1554 gestorben ist. Unschuldige Nachrichten 1715 p. 834.

Wiener Appellations-Wechsel-Gericht, siehe Wiener Handels-Gerichte.

Wiener-Art, siehe Wienerische Art.

Wiener Banco. Die Banco zu Wien ist im 1703 Jahre den 15 Junius errichtet worden, und lautet das darüber ertheilte Diploma, als folget:

„Wir **Leopold**, von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol und Gorz u. s. w. Entbieten und thun kund und zu wissen hiemit männiglich, wes Standes, Würden und Profeßion jeder seyn möge, insonderheit allen, so wohl inn- als ausländischen Handelsleuten, Wechslern, und Negotianten: was Gestalt wir in gnädigster Bedenckung deren täglich mehr wegen Bestreitung so vieler Kriegserfordernisse und Unterhaltung zweyer ausser Land stehenden Hauptarmaden, zunehmender Extraction deren baaren Geldmittel: auch des eine Zeithero zu Boden liegenden Commercii und andrer concomitirender Bewegnissen auf den uns beschehenen gehorsamsten Ministerial Vortrag zu fördersamer Steuerung derer daraus erwachsenden Landesverderblichen Folgen, ungesäumt einen so genannten, an unterschiedenen andern vornehmen Haupt- und Reichsstädten nemlich zu Venedig, Hamburg, Amsterdam, Nürnberg und andern mit grossen Vortheile und Nutzen des gemeinen Wesens heilsam practicirenden Banco del Giro unter der Ober-Inspection, und Autorität Primario des Hochgebohrnen, Unsers Oheimb, Fürsten, Geheimen Raths, Kämmerern, und lieben Getreuen, Johann Adam Andreä, Regierer des Hauses Lichtenstein, und Nicolspurg, Hertzogens in Schlesien zu Troppau, und Jägerndorf, Rittern des Güldenen Vlisses, und Secundario des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsern Geheimen Raths, Kämmerern, Landmarschallen, General Land-Obristens in Oesterreich unter der Ens, auch lieben und getreuen Otto Ehrenreich, Grafen von Abensperg und Traun, auf Wildberg, Grüb und Meidling Rittern des Güldenen Vlisses, auch Direction eines besondern Collegii, allhier in Unserer Haupt- und Residentz-Sadt Wien, auf Unsere eigne Unkosten und in folgender Form und Weise einzuführen, zu eröffnen, und zu stabiliren, allergnädigst resolviret haben.

„**Erstens**, wollen Wir Uns aus Landesfürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Krafft dieses Diplomatis, welches als ein Fundamental-Gesetz in Vim Sanctionis pragmaticæ, und respective Pacti reciproci, unwiderruflich gehalten werden soll, in beständigster Form Rechtens verbündlich hiermit erkläret haben, pro Fundatione oder Dote obberührten eingeführten Banco, so lange solcher offen bleiben und continuiren wird, aus dem jährlichen Contributions Fundo Unserer gesammten Erbländer, und zwar in Specie des Königreichs Hungarn 1500000 Fl. deren Böhmischen Königreich und incorporirten Landen 2000000 Fl. und deren Oesterreichischen Landen 500000 Fl. zusammen vier Millionen Gülden Rheinisch zu erscindiren, und jährlich nach Ordnung der General-Repartition einzulegen; Allermassen hierüber die Nothdurfft so wohl Unsern gesammten treugehorsamsten Königreichen und Erblanden, als unserm General-Kriegs-Commissariat, und General-Kriegszahlamte, zu deren beständigen, unveränderlichen darob Halt- und Beobachtung intimiret wird, dergestalt, daß die Länder von nun an hinführo allemahl diese pro fundo gemeldter Einlag erscindirte, repartirte, und dahinn gewidmete Summen in Krafft einer Garantie acceptiren, und bevor diese cum Prioritate eingelegte Dotalsummen ordentlich und vollständig abgeführet, und würcklich bezahlet seyn, keine andre Zahlung, wie es Nahmen haben mag, abführen und bezahlen, auch dawider keine Befehle, Verordnung, Alienation oder Repartition von Uns selbst, oder Unsern nachgesetzten Stellen, von welcher es immer expediret würde, anzunehmen und zu befolgen schuldig; Auch weilen für gegenwärtiges Jahr dieser Fundus durch die verfaßte, und denen Ländern von einer Zeit intimirte General-Repartition allbereit erschöpfet ist, zu mehrer Beförderung dieses Banco besonders 2 Millionen deren allerbesten baaren extraordinären Mitteln gleichmäßig zur ersten Einlage überlassen, und eingeräumet seyn sollen.

„**Zweytens**, daß Wir quoad Usum & Praxin dieser Banco del Giro durch hierinn erfahrne Wechsler und Negocianten eine besondere förmliche Banco-Ordnung verfassen lassen, und solche durchgehendes in allen Puncten zu observiren, und steif und fest zu halten: Einsolglich und forderst, daß ein jeder, so wohl inn- als ausländischer Wechsler, Handelsmann, Trafficant, oder nach deren Art negocirende Parthey, die allhier Zahlungen haben, die obberührten Aßignationen auf mehr berührter Banco so wohl von Uns, als denen dahin aßignirten Credits-Partheyen, unweigerlich acceptiren, und dahero kein Creditor dergleichen richtige Zahlungs-Anweisungen auf die Banco zu recusiren, und andre Facultates oder Effecten des Debitors oder dessen Person inn- oder ausser Landes zu executiren befugt; Mithin auch kein Notarius Publicus bey Niederlegung seiner Notariats-Facultät und der Refusion ejus quod interest einigen Protest gegen diese aßignirende Banco-Zahlung im Fall eine von obbemeldeten Partheyn es anzunehmen difficultiren wolte, zu unternehmen, oder zu extradiren berechtiget seyn solle, Krafft dieses Diplomatis und Legis pragmaticæ hiermit sanciret und statuiret: Dann

„**Drittens**, Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, männiglich, der einen Theil an dieser Banco haben wird, das weder Wir selbst, noch durch jemands andern, weder in totum, noch in partem, weder in Ländern, noch der Banco-Casse nicht was mit diesem

„eingelegten Fundo deren vier Millionen, oder „weiter von Uns, oder andern Particularibus „einlegenden Mitteln, diesem Unsern Diplomati „und Fundamental-Gesetze zu wider, auf einiger„ley Weise disponiren, noch in solchem, unter „was Prätext es auch seyn mag, den geringsten „Eingriff thun, oder zu thun gestatten würden, „kräfftigst versichert, und zu solchem Ende, gleich„wie obverstandener Massen die Länder von al„ler Schuldigkeit, deme zugegen einige Befehle, „Aßignationen, und dergleichen anzunehmen, „und zu befolgen völlig entbunden seyn, also „auch Unsre, Banco-Deputirte, und Amts-Be„diente eben so wenig an einige dem zuwider„laufende Befehle, oder Aßignationen gehalten, „sondern dergleichen wieder Verhoffen ergehen„de Befehle, oder Aßignationen gäntzlich für „null und nichtig geachtet seyn sollen, gemessen „verordnet haben wollen. Damit aber

„Viertens, diesem Unsere allergnädigsten „Gesetze und Ordnung desto pünctlicher in allem „nachgelebet, und dadurch Unsere dabey führen„de Intention zum Besten Unserer gesammten „Erbländer desto sicherer erreichet werde: Als „haben wir Anfangs erwehnter massen die O„ber-Inspection dessen Unsern geheimden Räthen, „Cämmerern und Lieben Getreuen, vorgedach„ten Fürsten von Lichtenstein und Grafen „von Abensperg und Traun, gnädigst auf„getragen, und denenselben pro Directorio ein „besonderes Collegium aus Unsern Kaiser-Hof„Cammer- und Nieder-Oesterreichischen Regie„rungs-Mitteln, wie auch ex Gremio Unsrer „Nieder-Oesterreichischen Stände und des hiesigen „Stadt-Magistrats mit Zuziehung des Hand„lungs-Standes samt behörigen Officianten, wie „dieselben in der Banco-Ordnung benennet seyn, „subordiniret, auch selbige genugsam instruiret, „bevollmächtiget und dahin autorisiret, daß sie „in Vim specialis Privilegii, zu mehrer Beförde„rung der Banconegotien, alle diesem Banco „zwischen denen dahinn girirenden Partheyen „entstehenden Streitigkeiten, da solche amicabi„liter nicht solten verglichen werden können, „durch rechtlichen Spruch summarissime und in„appellabiliter entscheiden, auch in causis magis „arduis mehrere Rechtsgelehrte und Banco-Ver„ständige zuziehen mögen: Allermassen wir nicht „weniger

„Fünftens, in des Banco, und deren dabey „Interißirten mehrern Sicherheit, selbigen auch „dieses Privilegium zu legen, daß auf die in „Banco an die Particulares girirten Anweisungen „kein gerichtliches Verboth, Sequester, noch „Execution, es sey denn vorher der Debitor in „alle seinem übrigen im Lande habenden Vermö„gen ad Extremum executirt, geführet werden „könne: Imgleichen, daß der Banco, im Fall „derselbe an einem oder andern ratione der Ein„lage zu fordern hätte, eben dieser Privilegien „und Jurium, womit Unser Landesfürstlicher „Fiscus in dergleichen Fällen privilegieret ist, „fähig, und deme gleichgehalten: Und dieses fer„ners dieser Banco di Giro keinerley Gefahr oder „Müntz-Calada, noch einiger Fiscalität ex qua„cunque causa ausser Criminis læsæ Majestatis un„terworfen seyn solle. Gestalten wir auch übri„gens diesem Unserm Banco noch mehrere bey „andern Bancken gewöhnlichen Freyheiten und „Prärogativen, in so weit es selben accreditiren, „und zu Behuf kommen mögen, zuzulegen, gnä„digst willens und geneigt seyn. Nicht weni„ger die in diesem Diplomate oder Fundations„Briefe pro Banco del Giro enthaltene Sanctiones, „Privilegia, und Prerogativen auch auf den „Inhalt Unsrer obgedachten Banco-Ordnung „concomitanter einzuführenden Banco di Depositi „allerdinges extendiret haben wollen: Und bey„de mit aller förderlicher Landesfürstlichen Ma„nutenentz kräftig zu schützen und zu schirmen „hiermit gnädigst zu sagen und versprechen. „Mit Uhrkund gegenwärtiges Fundation-Brie„fes, welchen Wir, jedoch cum reservatione, sol„chem zum Besten dieses Banco zu ändern und „zu mehren, zu Bekräftigung dessen in Duplo „verfassen, und einen Unserer Kaiserlichen Hof„kammer zu Dero Nachricht und Observantz; „Und den andern mehrgedacht Unserm Banco „mit Unserer eignen Handschrifft, und Kaiser„lichen Secret-Insiegel gefertiget, aushändigen „lassen. Gegeben in Unsrer Kaiserlichen Haupt„und Residentz-Stadt Wien, den funfzehenden „Monatstag Junii, im siebenzehenhundert und „dritten, Unsrer Reiche, des römischen im fünf „und vierzigsten, des hungarischen im acht und „vierzigsten, und des böhmischen im sieben und „vierzigsten Jahre.

Leopold

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

Julius Friedrich Graf Bucellini.

Johann Ignatius von Albrechtsburg.

Die Banco-Ordnung nach dem zu Wien gedruckten Exemplar war hierauf, als folget:

Ordnung Unsers Kaiserlichen allhier zu Wien eingeführten und eröffneten so genannten *Banco del Giro*, wie es nämlich in ein- und andern *Circa Modum & Praxin* damit gehalten werden solle.

„Primo, ist Unsre gnädigst führende heilsame „Intention, welche Uns zu Einführung und „Eröffnung dieses Banco bewogen hat, nicht „weniger dessen Dotirung, und Sicherheit, „auch übriges Institutum samt deren Privile„gio und Administrations-Art aus dem von uns „hierüber unter heutigen Dato gnädigst ertheil„ten Fundations-Diplomate zur Gnüge abzuneh„men: Welche Intention zu befördern ein jeder „Unseres treugehorsamsten Vasallen, Untertha„nen, und Landsassen, förderst aber das hierzu „verordnete Collegium, und subordinirte Amts„bediente sich nach äussersten Kräften angelegen „seyn lassen; Und zu solchem Ende

Secundo

„Secundo, so wohl das Collegium, als die subordinirten Amtsofficiers, die denenselben besonders „zugefertigten Instructionen, worüber selbe, welche Uns nicht vorher mit Eide verpflichtet sind, die „gewöhnliche Pflicht zu leisten haben, nach dero „besten Wissenschafft und Gewissen gehorsamschuldigst beobachtet werden.

„Tertio, soll dieser Banco del Giro in einem guten „sichern Hause, wo die subordinirten Officianten, „zu besserer Beobachtung der Scripturen und „Cassen meistens zugleich logiren können, eröffnet „und gehalten. Dann

„Quarto, unter der in dem Fundations-Diplomate benennten Ober-Inspection und Collegial-Direction folgende Officianten: Nämlich zwey „Buchhalter, als ein Giornalist und Quaternist, „ein Caßirer und dessen Controlleur aufgenommen „und angestellt, und jedem derselben zwey Aßistenten oder Unterofficiers mit gewisser Besoldung zugegeben, und diese Officiers mit ihren Aßistenten „in separirte Zimmer eingetheilet werden.

„Quinto, soll das Collegium der Banco am allerersten die, vermöge des Fundations-Diplomatis eingelegte, und noch weiter sowohl von Uns, „als andern Particularen auf vorhergehende Erkänntniß der Legitimation und Liquidation, einlegende Geldfundos, oder baare Mittel, und zwar „respectu der kaiserlichen Fundorum, mittelst deren von Unsern pro Qualitate Fundorum respective „General-Hof oder General-Kriegszahlämter auf „die benennte Cameral- oder Militar-Fundos hinaus ertheilender Aßignations-Quittungen ordentlich in Empfang nehmen, dagegen die kaiserlichen „Aemter ordentlich quittiren, und solche Quittungen durch zwey Deputirte von dem Handelsstande, dem Caßierer und Controlleur unterschreiben und fertigen, denen Privaten aber dafür die „gewöhnlichen Bancozeddel extradiren lassen. „Ferner

„Sexto, solche aßignirt- oder eingelegt- und in „Empfang genommene Fundos durch die Caßierer und ihre Aßistenten baar, und nicht durch Aßignationen auf den Banco eincaßiren, und durch „fleißiges urgiren, sowohl in Ländern, oder wo es „nöthig, einbringen; auch da eine Difficultät sich „äusserte, solche mittelst Interposition der Autorität Unserer Ober-Inspectoren, wo es immer nöthig seyn wird, zu heben sich befleissen.

„Septimo, auf diese von Uns eingelegte Fundos „sollen respective von ermeldt Unserer Hofkammer, „oder von denen Privatis die Aßignationen für „diejenigen Partheyen, die Wir oder die Privati „daraus haben wollen, ertheilet, auch behörig dahin reflectiret werden, daß man darüber ohne die „Uebermaas mit neuen Fundis zu suppliren nicht „aßignire, und das Quantum des Fundi überweise. Da nun

„Octavo, ein oder anderer dieser auf dem Banco „situirten Assignatariorum Aßignation in partem „vel totum an andere weiter giriren wolte, so jeder, Krafft dieser Banco-Ordnung, zu thun befugt ist, so hat der Anweiser dem Tertio hierunter gesetzte Girozeddel zu ertheilen, und beyde persönlich oder per Mandatarium sich damit in dem „Banco anzugeben, und solche dem Giornalisten „zu produciren, der also gleich diese girirte Post „in dem Giornalbuche a Debito des Anweisers, „und a Credito des Assignatarii vormercken, und „hiernach jeden, welcher Effecti in Banco hat, und „selbe auf andre zu giriren willens ist, sich zu richten haben wird.

„Formul der Girozeddel.

„Anweisung, Krafft welcher bey dem Kaiserlichen Banco del Giro von meinem daselbst habenden Avanzo dem N. N. eine „Summe von = = Gulden gut geschrieben „werden soll. Wien den = = = Anno = = . „Worunter des Anweisers Fertigung mit Handschrifft zu stellen ist.

„Nono, sollen diese Vormerckungen allein Vormittags von 8 bis 12 Uhr täglich, ausser denen „Sonn- und Feyertagen, auch Posttagen, als „Mittwoch und Sambstag, beschehen, Nachmittags aber der Banco darum gesperret bleiben, „damit der Buchhalter oder Quaternist Zeit haben „mögen, alle und jede Posten, welche Vormittag „in dem Giornalbuche vorgemercket worden, in „das so genannte Maestro oder Hauptbuch einzutragen, und den Calculum zu formiren, um zeigen zu können, wie viel jedweder an seinen Effecti in dem Banco Avanzo hat; So der Buchhalter auch jeglichen, der es zu seiner Nachricht „zu wissen nöthig hat, aufzuschlagen und vorzuweisen schuldig seyn solle. Und zumalen

„Decimo, Wir ferners allergnädigst entschlossen haben, daß, wenn in dem Banco von denen „eingelegten Fundis so viel baar Geld, als zu Abstattung des zehnten Theils Unserer, oder derer „Privatorum darauf situirt- oder aßignirten Debitoren zulänglich seyn wird, eincaßirt und eingebracht worden wäre, dieses baare Quantum „unter denen Creditoren proportione Arithmetica „repartiret und ausgefolget werden solle. Als befehlen Wir gnädigst, daß zu solcher Zeit per Publicationem ad Valvas des Banco es kund gemacht werde, damit jeder Intereßirter seinen „Antheil zu erheben wisse; Und weilen hierzu etliche Tage wegen der mühsamen Calculir- und Repartirung erfordert werden, soll auf diese wenige „Tage, daß die baaren Gelder distribuirt seyn, „indem sich sonst der Stand täglich verändern „könnte, mit dem Giro zurück gehalten, die Banco gesperret, und also fort und fort mit denen eingehenden baaren Geldern continuiret werden.

„Undecimo, solle jeder Wechsler, Handelsmann, Traßicant, oder nach deren Art negotiirende Parthey, alle von sich gegebene, oder an „sich directe, oder durch Giro kommende Wechselbriefe, oder Handelsmannische Aßignationen „durch den Banco lauffen zu lassen verbunden, „einfolglich keine dergleichen Wechsel oder Anweisungen ausser der Banco, bey Verlust des zehenden Theils, so dem Banco verfallen wäre, zu bezahlen befugt: Hingegen

„Duodecimo, keinem zuläßig seyn, mehrers zu „aßigniren, als ein jeder in Banco realiter Avanzo hat, und da es von jemanden wissentlich oder „auch per errorem beschehen, derselbe soll folgenden Tages auf zugeschickten Amts-Conto nicht „allein die überwiesene Summe, sondern auch anbey 10 Procent pro Mulcta, unweigerlich zu erle-

„gen

„gen haben; Da aber jemand gar durch falsche „Zeddel sich eine Post zuschreiben oder aßigniren „liesse, ein solcher neben Caßirung der Aßignation, „auf beschehene Ueberweisung als ein Fallarius be- „straffet werden.

Decimo tertio, ist männiglich wissend, daß son- „derlich ein solches Werck ohne gute Ordnung „und Richtigkeit in Führung der Bücher und Caß- „haltung nicht bestehen könne, welchemnach Wir „dem gesammten Collegio hierauf genaue Obacht „zu halten, und daß zu solchem Ende die wöchent- „lichen Extracte, Quartalige Billanzen, wovon „jedesmahl einer Unser kaiserlichen Hofkammer, „in so weit Unser Aerarium respectu des Einlags- „quota darbey intereßiret ist, zu dessen Direction „zu überreichen ist: Worüber sodann von dem „Collegio die Approbation inner denen nächsten „zwey Monaten zurück zu erwarten, über solcher „Frist aber keiner weiters zur Verantwort oder „Ersetzung eines Mangels und Abgangs gehalten „seyn wird, punctlich verfasset und gezogen wer- „den, besonderst gnädigst committiren wollen; Je- „doch mit diesem Zusatze, daß niemand ausser des „Collegii, und deren Intereßirten, der nicht hie- „von vi officii vel interesse zu wissen nöthig hätte, „dergleichen Extract oder Billanz, und zwar dem „Collegio integre, denen Intereßirten aber pro rata „communiciret, sondern das Secretum allerdings, „bey Verlust des Diensts, und pro Qualitate Facti „weiterer grösserer Straffe scharf beobachtet: Al- „lermassen auch ohne Verordnung des Collegii, „welche von dem anwesenden Seniore, Handlungs- „Deputirten, und dem Secretario zu unterschrei- „ben ist, aus der Casse nichts gehoben werden sol- „le, und demnach

„Decimo quarto, das Fundament der Richtig- „keit auf Abgeb- und Erstattung einer ordentlich- „förmlich und verläßlichen Rechnung beruhet, als „werden der Caßierer und Controlleur, unter bey- „der Unterschrifft drey Monate nach Ausgange je- „des Jahres, solche Rechnung Anfangs dem Col- „legio geziemend überreichen, welches von beyden „Buchhaltern die Revision, und etwa dabey ha- „bende Censur abzufordern: sodann solche revidir- „te und censurirte Rechnung, nach Befinden, „gleichmäßig innerhalb drey Monaten, (wie oben „mit denen Extracten und Billanzen gedacht wor- „den) zu ratificiren haben. Gestalten auch

„Ultimo, da eines oder andern Deputirtens ex „Collegio, oder subordinirten Officiantens Stelle „quocunque modo, erlediget würde, von dem Col- „legio die Wiederersetzung geschehen solle: Wollen „also, und verordnen hiermit gnädigst, daß diese „Ordnung unsrer Banco del Giro, dessen Innhalt „und Meynung gemäß, in allen und jeden Pun- „cten allergehorsamst nachgelebet, und dawider „nicht gethan, noch gehandelt werde, auch solche „auf den vermöge Unserer zugleich ausgegangenen „Collegial-Instruction, concomitanter mit einzu- „führen, Banco di Depositi pro re nata durchge- „hends extendiret seyn solle, mit Vorbehalt, solche „nach Erforderniß deren sich ereignenden Umstän- „den und Conjuncturen zu ändern, zu mindern und „zu mehren. Gegeben in Unserer kaiserlichen „Haupt- und Residentzstadt Wien, den funfze- „henden Monatstag Junii, Unserer Reiche des „Römischen im funf und vierzigsten, des Hungari- „schen im acht und vierzigsten und Boheimischen „im sieben und vierzigsten Jahre.

Leopold.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Julius Friedrich Graf Buccellini.

Joh. Ignat. Albrecht von Albrechtsburg.

Folget das Kaiserliche Ampliations-Diploma obbesagte Wienerische Banco betreffend.

„Demnach zu Folge und Krafft des unterm „3 Julii abgewichenen 1704 Jahres emanirten „Banco-Diplomatis, denen in jetztgemeldten „Banco aßignirten Creditoren auf den ersten „nächstkünftigen Monats Aprils die erst verfallene „4 monatliche Intereßgebühr pro rata deren zu „fordern habenden Capitalposten baar abgestattet „werden sollen: Und nun zu solchem Ende die Ver- „ordnung erfordert, daß währender Abführung „obberührter Zahlung, wenigstens 8 Tage mit dem „fernern Giro inne gehalten werde. Als hat man „ein und andres hiermit in tempore oben Eingangs „ernannten Banco-Creditoren kund und zu wissen „machen wollen, auf daß jeder dererselben in obbe- „stimmten Termine nach vorhergehender mit der „kaiserlichen Bancobuchhalterey gepflogenen er- „forderlichen Berechnung zur Erhebung der ge- „bührenden Rata des verfallenen Interesse, in offt- „gedachten Banco erscheinen, und sich allda anzu- „melden wissen möge. Es ist aber das erwähnte „Diploma folgendes:

„Wir Leopold, von Gottes Gnaden, erwähl- „ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des „Reichs, in Germanien, in Hungarn, Böhmen, „Dalmatien, Croatien, Sclavonien, u. w. König, „Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, „Steyer, Kärnthen, Crain und Würtenberg, „Graf zu Tyrol und Görtz u. s. w. Entbieten und „geben hiermit allen und jeden, wes Standes, „Würden oder Wesens sie seynd, förderst aber de- „nen Handelsleuten, Wechslern und Negotian- „ten, sowohl inn- als ausländischen gnädigst zu er- „kennen; Welcher Gestalt Wir in gnädigster „Entschliessung zu weiterer Fortsetzung des bereits „unterm 15 Monatstage Junii des verlittenen „1703 Jahres allergnädigst resolviret, und zum „Theil mit Vorbehaltung der in Favorem Credito- „rum weiters resultirend nützlicher Moderisirung „befolgten Banco respective dessen Gebrauch oder „Forme di Giro; respectu aber des abzielenden „Zwecks di Affrancatione, das ist, Abledig- oder „Befreyungsbanco genannt, in Substantia, eine öf- „fentlich-rechtliche und Anticipal-Disposition, „theils Unserer Einkünffte, so besonders von denen „andern zu Nutzen Unserer Creditoren, administri- „ret werden sollen, denen Wir selbige von nun an „bis zu deroselben Verfallzeit vier Maturirung „überlassen, mit der Befugniß, daß selbe ihre ha- „bende Anforderungspost, oder Credito, nebst „dem

„dem Nutzen, entweder zum Theil oder völlig auch „andern in Krafft dieser Unserer öffentl. Schuld„verschreibung wiederum cediren, und überlassen „mögen, Unsere damahls für einige dahin aßignirte „Creditores allein restringirte Intention, auch auf „andere grössere Anzahl an Unserer Hof-Cammer „zufordern habende Creditores hiermit zu extendi„ren allergnädigst resolviret haben, und zwar derge„stalt, daß nach beschehener Liquidirung jedwede „Creditsparthey, oder dessen Ceßionario zu ge„wisser Frist oder Verfallzeit, die baare Bezah„lung geleistet, und zur Abstattungsversicherung „der also gleich in Giro einzulegenden Anweisungs„post ein übermäßiger Fundus constituirt: Wo„von benebenst das billige Interesse der in denen „erstern Zahlungsterminen zu zahlen kommenden Po„sten, und zwar weniger in denen ersten, und meh„rer in denen letztern Affrancationsjahren, nach „der in folgendem Contextu zu vermehrenden Pro„portion abgeführet werden solle. Und damit man „dessen allen desto mehr versichert seyn möge, be„fehlen wir gnädigst, daß die Fundi oder hierzu ge„widmete Gefälle von denenselben, so diese in „Banco abzuführen haben, eben durch Banco„post oder Assegno dahin bezahlet werden können: „Ja Wir wollen und befehlen anbey gnädigst, daß „wenigst zwey Drittheile sothaner abzustattenden „Post, welche 150 fl. übersteigete, auf solche Wei„se und durch Bancopost oder Assegno eben auf „dasselbe Jahr, in welchem der Erlag geschehen „solle, dahin erleget werde, also, daß hierdurch „jeglicher leichtlich in Facto zu erkennen hat, daß „solcher Gestalt auch ein mehrers, als versprochen „worden, gehalten wird, allermaßen noch vor „Ausgange des Jahres die Schuldbefreyung oder „Affrancation bewürcket werden kan. Ferner ist „Unser allergnädigster Wille und Meynung, daß „vorgedachte pro Banco destinirten Fundi, Ein„künffte, oder Dos, alleinig, und gantz und gar in„dependent von Unserer Hof-Cammer, oder an„dern Dicasteriis, durch den Banco selbsten, „dem wir eine Ministerial-Deputation beständigst „zugeben, und beyde von Unserer Kayserlichen „Protection allein zu dependiren haben, mit allen „denen in vorigen Unserm Diplomate enthaltenen „Befugniß (in so weit selbe diesem letztern nicht „entgegen sind) zum Besten aller Interessenten „verwaltet und administriret werden sollen, wie „hernach des mehrern zu vernehmen ist. Und „zwar

„Primo, versprechen Wir, statt denen vorhero „laut des ersteren Diplomatis Cap. I. jährlich ein„zulegen versprochenen 4 Millionen, nunmehro „jährlich 5 Millionen und 500000 fl. einzulegen, „dergestalt, daß zu mehrer Sicherheit dessen, die „destinirte Einlage nicht, wie es sich in vor„gemeldten erstern Diplomate verhält, von Jahre „zu Jahre, sondern jetzo gleich auf einmahl des völli„gen Capitals oder so viel Fundi, so obige sechste„halb Millionen jährlich abwerffen, in die Admi„nistration des Banco übergeben und überlassen „seyn sollen. Die pro Fundo & Dote gewidmeten „Mittel und Gefälle, deren jährlichen 5 Millio„nen und 500000 fl. aber werden seyn, der von „Uns resolvirte und publicirte Fleischkreutzer, so „von Unserer Hof Camer dem Banco eingeräumet, „und in allen Unsern Erbländern, Laut Unsrer des„falls ausgegangenen gnädigsten Resolution, effe„ctuiret werden solle; das Papiersiegel, jedoch „ohne sonderbare Beschwerde des gemeinen Man„nes, und mit Aufhebung des gegenwärtigen Pa„pierzolls; der Appalto des Tobacks in allen Un„sern Erbländern; die alienirten Fundi, welche „folgendes durch den Banco und dessen Assegni „wiederum können ausgelöset, und beygebracht „werden, wie auch das Ungarische Camerale, so „juxta Conventiones factas vel faciendas cum Re„gno zu administriren ist, nicht weniger die be„reits verschiedenen Creditspartheyen hinaus er„theilte, und auf etliche Millionen sich belauffende „Anweisungen; (ausser derer militarischen, so zu „Unsrer Hof-Cammer-Disposition verbleiben sol„len) statt welcher ernannter Creditoren hinwie„derum eben so viel Banco Assegni gegeben werden „sollen. Und zu völliger Ersetz- und Completi„rung des aßignirten Fundi oder Dotis soll der be„reits vieler Orten in Europa übliche und introdu„cirte Mehlanschlag appliciret, anbey aber, um „alle Beschwerde zu evitiren, das Banco Collegi„um und Deputation, auf daß die von denen „Müllern in der Maas so wohl, als dem Mehl„gelde verübenden Vortheilhafft- und Eigennützig„keiten, so der arme Mann übertragen muß, gäntz„lich abgethan und veneriret werden möchten eyf„rig darob seyn, und die Vigilantz tragen, auch „endlich ein unvermercklich jährlicher Beytrag, „oder Gewicht- und Maastaxe, zu Verhütung „vieler mit unterlauffenden Vervortheilungen ge„reichet werden. Die übrigen Gefälle der gerin„gern Erträgniß, so von Uns vorhin schon resolvi„ret worden, sollen gleichfalls der Colligir- und „Administrirung halber dem Banco zugegeben „und überlassen werden, jedoch, daß erstberühr„ter Banco, zum Fall diese nebst denen andern ein„gehenden Fundis die Summen des pro Dote con„stituirten Quanti übersteigeten, den Ueberschuß „alljährlich zu Unserer Kayserlichen Hof Cammer „zu erlegen schuldig seyn solle. Und gleichwie

„Secundo, Unser ernstlicher Wille ist, daß so„wohl wegen vorgehörter alten als neuen Gefälle, „wie auch der bevor alienirt gewesenen, und von „Banco wiederum herbey gebrachten, nicht we„niger aller übrigen unter des Banco Administra„tion überlassenen Fundorum, und andern Anwei„sungen halber, (ausser der militarischen) so viel „derenselben Eincaßir- und Administrirung erlan„get, wieder den Banco allein erkenne; Also be„fehlen Wir auch, daß alle aus jetztbesagten Fun„dis herrührende Zahlungen, ungeacht Unserer et„wan in contrarium beybringenden Kayserlichen „Befehlen, welche sub & obreptitie ausgewürcket zu „seyn, zu supponiren ist, keines Orts, ausser der „Banco, bey Vermeidung nochmahliger Bezah„lung, geschehen, und die mehr erwehnten Fundos „oder Gefälle betreffende Rechnungen zu ermeld„ten Banco allein geleget werden sollen. Inglei„chen erklären Wir für ungültig und nichtig alle „Contracten, so à die publicationis dieses Unsers „Kayserlichen Diplomatis, dieser Unser allergnä„digsten Intention und Resolution zu wider ge„schlos-

„schlossen würden, und damit der gehorsame Voll„zug um so mehr in alle Weg geleistet werden möge, „solle der Banco befugt seyn, von jeglichen Unsern „Buchhaltereyen, zu Untersuchung der sich diß„falls ereignenden Casuum, taugliche Subjecta „abzufordern, und sich derselben pro exigentia, so „offt und so lange es die Noth erfordert, absolute „zu gebrauchen.

„Tertio, bemeldten Einlagsfundum, oder Do„tem (gleichwie in vorigen Unserm Diplomate „Cap. I. erwehnet worden) wollen wir ebenfalls „durch dieses Ampliations-Diploma in der ver„bündlichsten Forme für Uns, Unsere Erben und „Nachkommen, allerdings und in Vim Sanctionis „Pragmaticæ, & respective Pacti reciproci, bis zur „gäntzlichen Befrey- und Abthuung der Anwei„sungspost, so man giriret, und deswegen der „Banco instituirt wird, zu Bestreitung anderer „Summen nicht zu verwenden, ausser in dem „Falle, da mehrere Fundi nachgelegt, oder von de„nen Alienirten wiederum eingelöset würden, und „solche einen Ueberschuß über das Affrancations„quantum ertrageten: Oder endlich, da diese be„reits obbemeldte Einlags-Fundi augenscheinlich „das Quantum derer sechsthalb Millionen über„steigeten, hiermit bestätiget haben. Gleichen „Verstand und Versicherung hat es mit denen „von unterschiedenen Creditoren zurückstellenden „Aßignationen, (ausser der militarischen) so in „Banco mit der nachführenden Hypoteck oder „Prioritát zu Nutzen des Banco und deren Inter„essenten verbleiben sollen, dergestalt, daß weder „von Uns, noch Unserer Hof-Cammer, bey Ver„meidung der Nullität, mit sothanen hypothecirten „Fundis anderwärtig disponiret werden können: „Es sey denn, wie vorgemeldet, es könnte die Zu„länglichkeit des Fundi auch auf die mehrere Sum„men verläßlich erwiesen werden, in dessen Ent„stehung aber müste dem Banco auf berührten „Cameral-Fundo nach Proportion der Läsion die „Hypotheck verbleiben, und selben der Regreß, in „so weit sich der Abgang zeigete, vorbehalten seyn, „und zwar ohne, daß es künfftig einer neuen Aßi„gnation, oder Unsers besondern Consens und „Befehls nöthig hätte; allermaßen wir selben hier„mit semel pro semper, & nunc pro tunc unwie„derrufflich ertheilet, und von denenjenigen Stel„len oder Aemtern, die es etwann betreffen kann, „sub pœna Nullitatis befolget haben wollen. Wel„ches ebener maßen zu verstehen ist respectu deren „alten, oder Fundorum ordinariorum, so die Hof„Cammer de præsenti zu erscindiren, und dem Ban„co zu übergeben hat, jedoch mit diesem Reservat, „daß den Ueberschuß in Cassa, da denen Banco„fundis andere verschriebene Cameralfundi substi„tuiret würden, der Banco jedesmahl Unsere „Hof-Cammer wiederum refundiren, wie auch die „darauf hafftenden Anweisungen über sich nehmen, „und in Abschlag der auf Hof-Cammer-Dispo„sition destinirten Zahlungspost vergüten solle. „Und zumahl

„Quarto, die respectu Unsers Aerarii an den „den Banco ergehende Aßignationen durch Unsre „Hof-Cammer-Expedition dahin zulauffen haben, „mithin zu supponiren ist, daß alle und jede aßi„gnirte Posten durch die Buchhalterey und gehö„rige Aemter examiniret und censuriret werden, „und also von besagter Unserer Hof-Cammer rich„tig und liquid befunden seyn: Solchemnach wird „der Banco prævia cognitione dessen, den Giro „und weitere Ceßion denen Ceßionariis nicht diffi„cultiren, dergestalt, daß, wenn auch in allen „bey obigen Präcautionen unbesorgenden Falle „zu Unserm Nachtheile eine Aßignation geschehen „wäre, der Regreß keines weges wider die Ceßiona„rios, denen solche Posten nach obiger Ordnung „zugeschrieben worden seynd, sondern an den un„gleich supponirten Creditorn, und denjenigen, „durch dessen Hand und Versehen solch Prä„juditz Uns zugewachsen ist, erholet werden „solle. Die Abthuung des Capitals wird gesche„hen mit 40 Millionen in 12 Jahren und gleich„wie besagte 40 Millionen also gleich in Giro zu „bringen seyn, also wird das Jahr zu solcher Be„freyung den 1 Decembr. 1704 seinen Anfang „nehmen in welchem 4 Millionen, in anderm „Jahre 2 Millionen 500000 fl. so viel wiederum „im dritten, und im vierten 3 Millionen 500000 fl. „im fünfften 4 Millionen 500000 fl. im sechsten „und siebenden jedes Jahr 4 Millionen, und letzlich „in den übrigen fünff nachfolgenden Jahren jähr„lich 3 Millionen bezahlet und affranchiret werden. „Für die im ersten Jahre fallende Zahlungspost „wird bis zur Verfallzeit das Interesse mit 4 Pro„cent, auf das andre und dritte Jahr mit 5 pro „annis, 4, 5 und 6 mit 6, auf das 7, 8 und 9 Jahr „mit 7, letztens auf nachfolgende 10, 11 und „12 Jahr mit 8 Procent abgeführet, womit die „völlige Anweisungspost in 12 Jahren respective „mit mehr oder weniger Interesse, nachdem eine „Post ehender oder später bezahlet würde, abgethan „wird. So soll nach verflossenen achttägigen „Termin à die Publicationis dieses Diplomatis „jedweder, der in Banco vorgeschrieben, seine ha„benden Assegni oder Anweisungsposten nach Be„lieben weiters zu giriren befugt seyn, und werden „auch damahls die Fundi des Banco mit gedachten „Posten, die Interesse aber allererst nach verstriche„ner 6 Monat frist, worinn die vollkommene Liqui„dation beschehen kan, zu bezahlen seyn; die In„teressezeit belangend, ist solche gleich zu halten, „und nach eines jedwedern Vormerckungszeit pro „rata abzustatten. Fället also, vom 1 December „anzufangen, jede Zahlungsfrist auf 4 Monate ab„getheilt, die erste mit Anfange Aprilis, die andere „mit Anfange Augusti, und die dritte mit Eingan„ge Decembers, und also forthin bis zur völligen „Abstattung. Und obwohl

„Quinto, in vorigen unserm Diplomate Cap. II. „vorgesehen worden, daß alle und jede Wechsel„negotianten, oder andere auf Wechselart ne„gotiirende Partheyen, Inn- und Ausländi„sche, welche allhier einige Zahlungen zu empfan„gen haben möchten, sothane Bezahlung, es sey „ex causa Contractus, oder andern Debiti, durch „Bancoassegni indistincte, und unverweiger„lich zu acceptiren schuldig und verbunden „seyn sollen, dergestalt, daß kein Creditor

„ermeldte

„ermeldte Assegni di Banco recusiren, oder den „Debitorem auf keinerley Weise, weder hier „noch ausserhalb Landes, in seinen übrigen Effe„cten exequiren: Ja so gar kein Notarius Publi„cus, bey Verliehrung seines Officii und Refu„sione ejus, quod interest, einige Proteste dar„wider einlegen dörffe; Denn dieß (vermöge „der vorigen Banco-Ordnung Cap. XI.) eini„gen Wechslern, Handelsmann, oder auf Wech„selart negotirenden Partheyen nicht verstattet, „sonden bey Pönfall 10 Procent expreß prohi„biret worden, einige Wechsel-Briefe oder Asse„gni, es sey denn mit Vorwissen, und durch „den Banco directe vel indirecte, zu bezahlen. „So wollen wir nichts destoweniger hiermit un„sre damahlige Intention dahin gnädigst limiti„ret und erkläret haben, daß vorgemeldtes Ver„bot auf die pro præterito geschlossene Contracte, „oder zwischen Wechslern und dergleichen Ne„gocianten gestellte Wechsel und dergestalt gear„tete Zahlungen oder Assegni, keineswegs aber „zu Abbruch der Libertät des Commercii auf die „post publicationem dieses letztern Diplomatis „den Verstand haben, und interpretiret werden „solle, in gnädigster Zuversicht und Erwegung, „daß wegen des anbey paßirenden Interesse jeg„licher desto leichter solche Assegni di Banco, so „er um der Sicherheit willen gar füglich wieder „an andre bringen, und vernegociren mag, an„zunehmen sich bequemen wird. Wider die „Olores und Perturbatores forderst, so in Banco „keinen Theil haben, und ungeziemend dawider „schreiben und reden, solle das Collegium eifrigst „darob seyn, selbe mit scharffen Straffen zu be„legen. Ferner haben wir

„Sexto in Cap. III. des vorigen Diplomatis in „best und kräfftigster Forme für uns und unsere „Erben u. s. versichert, daß wir weder durch „uns selbsten, noch andre, auf keinerley Weise „mit dem einzulegen destinirten Fundo derer vier „Millionen, weder pro parte noch in totum an„derseitig in Präjudiz des Banco disponiren „wollen, weswegen unsere Stände zu garanti„ren, und einigen hingegen lautenden Kayserli„chen Befehl oder Anweisung nicht zu attendiren „hätten. Nun scheinet aber von selbsten jeder „genugsam gesichert zu seyn, zumahlen wir nicht „nur alljährlich die Einkünffte, sondern das Ca„pital selbsten dem Collegio in verbündlichster „Forme aßigniren zu lassen gnädigst entschlossen „haben, und in vielbesagtem Banco keine andre „Anweisung über die der Hof-Cammer (welche „hierinn falls andern Particularen frey zu hal„ten) angewiesenen Zahlungs-Post vermischet, „oder in dieser Disposition etwas alteriret wer„den soll, welches von denen baaren Geldern so „vielweniger zu befahren ist; Angesehen die „Partheyen, welche Zahlungen zu thun haben, „obverordnetermassen ihr Quantum mit Banco„Anweisungen abführen, und von andern sol„che gegen baar Geld einzukauffen frey haben, „also von selbsten sich affranchiren und zahlhaft „machen können. Nichts destoweniger in Con„formitate unserer vorigen Resolutionen, revoci„ren wir hiermit den gnädigsten Befehl, daß „das Collegium und deputirte Ministri, auch „einige von denen Banco-Beamten, solch in „Contrarium ergehende Kayserliche Befehle oder „Verordnungen keineswegs befolgen, sondern „für null und nichtig halten sollen. Und sin„temahlen

„Septimo wir sub Cap. V. des oft wiederhohl„ten vorigen Diplomatis, alle Verbote und „Executionen auf die girirende Banco-Posten „expresse für ungültig erkläret, und nicht gestat„tet haben; Als geschiehet hiermit die gnädigste „Erläuterung, daß solches respectu derer Wechs„ler und Kauffleute, auf vorhergehende Comp: ß„Schreiben und andern Dicasteriis, an den „Banco, mit dessen Vorwissen und Verordnung „gleichwohl geschehen möge; Hingegen, zu Be„zeigung unserer Clemenz, wollen wir sothanen „Bancoposten von allen und jeden Contribu„tionen oder Impositionen, so sonsten von denen „liegend und fahrenden Effecten zu reichen und „zu versteuern kommen, gäntzlich eximiret und „befreyet haben.

„Octavo, wollen wir dem neuangestellten Col„legio, um seiner mehrern Autorität willen, alle „diejenigen im vorigen Diplomate edirten Privi„legien, fördersst aber die im 4 Capitel enthaltene „Befugniß, auch zur mehrern Aufnahme des „Negotii unter denen girirenden Partheyen, bey „entstehenden Differenzen, (da solche amicabi„liter nicht beyzulegen wären) nachdem sie vom „Judicio erster Instanz, welches wir allergnä„digst zu besserer Forthelffung des Banco und „Commercii zugleich verordnen wollen, appelli„ret haben, finaliter durch rechtliche Verlös sum„marissime & inappellabiliter sprechen zu können, „Gewalt und Vollmacht; wie auch die Autori„tät, die Bancobeamten, der etwann begehen„den Negligenz halber, nach Befinden des Ver„brechens zu bestraffen, und statt deren gar an„dere, bey vacirender Appertur ad officia aufzu„nehmen, hiermit ertheilet haben. Zu Urkund, „und dieses in Duplo aufgerichteten Diplomatis „(wovon eines unserer Hof-Cammer, das andere „aber unser Banco zugestellet werden solle) Be„kräfftigung haben wir solches mit Vorbehal„tung ein und anders in Beneficium des Banco „zu augiren, eigenhändig unterschrieben; Gege„ben in unserer Haupt- und Residentz-Stadt „Wien den 3 Monatstag Jun. im 1704, unserer „Reiche, des Römischen im 46, des Hungari„schen im 49, des Böhmischen im 48 Jahre.

Leopold

Ad Mandat. Sac. Cæs. Majest.
proprium.

Jul. Friedrich, Graf
Buccellini.

Joh. Ignat. Albrecht
v. Albrechtsburg.

Man lese auch hierbey noch Carl Günther Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 873.

Von der Anno 1714 aufgerichteten Banco ist folgende Beschreibung und Intimation

timation sowohl in Wien, als in andern Kayserlichen Erblanden publiciret worden.

„Wir Carl der VI. von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, „Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, „Sclavonien u. s. w. König, Ertz-Hertzog zu „Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, „Kärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu „Habspurg, Flandern, Tyrol und Görz u. s. w. „Entbieten und geben hiermit jedermänniglich „gnädigst zu vernehmen, was massen wir gleich „nach beschehener Antretung des durch den tödtlichen Hintritt unsers hochgeehrten Herrn Bruders, weiland Kayserl. Majest. Josephi des I. „Christseeligsten Andenckens, auf uns erblich „gediehenen getreuesten Königreichen, Fürstenthümen und Landen, nach dem Beyspiele unserer glorreichsten Vorfahren unter andern wichtigen Angelegenheiten vor allen hauptsächlich „bedacht gewesen, wie unsern durch die langwierigen Kriegsläufe, schwere Zeiten, und jährlich „abgeführte grosse Landes-Anlagen ziemlich entkräfftеten Insassen und Unterthanen auf eine „ergiebige Art und Weise hinwiederum aufgeholffen, förderst aber unsere seithero in etwas „abgenommene Cameral- und andre Gefälle in „eine gute Ordnung gesetzet, auf den eigentlichen „Grund unserer Einkünften gesehen, die Ausgabe hernach reguliret, der durch allerhand widrige Zufälle zum Theil geschwächte Credit um „so viel ehender wieder hergestellet, das Vertrauen „und Fortgang des allgemeinen Handels und „Wandels befördert, das Contributions-Wesen zu seiner Zeit gemindert, unsere getreueste „Erb-Königreiche und Länder merklich erleichtert, und durch Einrichtung einer wohlbestallten „Wirthschafft zu derselben Aufnahme, Wachsthume und Wohlseyn der sicherste Weg eröffnet, solch unser heilsames und mildväterliches „Vorhaben und Absehen hingegen, wegen der „Eingangs erwehnten fortwährend gedauerten „sehr kostbaren Kriege und andern widrigen Zufällen bis anhero nicht bewürcket und ausgeführet werden können. Nachdem aber durch „besondere göttliche Gnade und Fürsehung wir „den lieben Frieden und gemeinen Ruhestand „dermahleins erhalten; Als haben wir nicht ermangelt, zu Erlangung obiger unserer gnädigsten Intention, allmögliches zu thun, und nach „reifer der Sachen Ueberlegung, wie auch von „unserm treugehorsamsten Ministerio hierüber „gnädigst eingezogenen Rath befunden, daß der „vorgestellte Endzweck nicht füglicher, als mittelst „Aufrichtung eines auf unsere gesammte Erb-Königreiche und Länder sich erstreckenden Bancal-Instituti erreichet werden könne: Dannenhero wir auch eine Universal-Freyheit und „einem jedweden die Sicherheit verschaffende „Bancalität in unsern Erb-Königreichen und „Landen einzuführen, anbey ein von andern unsern Hofmitteln, Dicasterien und andern „ihnen subordinirten Stellen gantz independentes „und besonders authorisirtes Bancalgoverno „aufzustellen, uns allergnädigst resolviret, förderst aber dahin gesehen, damit besagte Bancalität mit einem solchen Fundo dotiret werde, wodurch weder unsere in allgemeinen Mitleiden „stehende Unterthanen, noch auch die Gewerbe „und Handthierungen beschweret, selber jedennoch zu Stabilirung eines so wichtigen und dem „gemeinen Wesen höchst vorträglichen Wercks „zulänglich seyn, gedachter Fundus annebenst keiner Dinge angegriffen, anderwärts hin verwendet, oder im geringsten zu ewigen Zeiten oneriret werden könne, denen in diesem Instituto „einverleibten Bancalisten benebenst von diesem „perpetuirlichen Bancal-Donations-Fundo gegen gnugsamer Versicherung zu Bestreitung „der ihnen von Zeit zu Zeit vorfallenden nothdürfftigen Ausgaben, oder auch besserer Fortsetzung ihres Gewerbes a 3 pro Cento baare Gelder und Capitalien (so viel ohne Unterbrechung „der Bancalität möglich seyn wird) vorgestreckt „und selbe hierdurch anderwärts um Gelder mit „grössern und öfters wucherischen Interessen sich „zu bewerben verschonet werden sollen: Zu Constituirung erwähnt-beständig- und allsterswährenden Fundi aber uns allergnädigst entschlossen, daß

1. „Der Bancalität von denen unter gebührenden Mitteln, alle und jede bey denen unter „der Verrechnung stehenden Aemtern befindliche „Restanten und Raittungs-Ausstände ohne Ausnahme pro dote zukommen sollen, und solche „eo modo, wie die Bancalität es am thunlichsten „finden wird, zu untersuchen, ausfündig zu machen, und einzubringen befugt und berechtiget „sey: So dann

2. „Haben wir alle unsere Kayserliche Hof- und derselben subordinirten Land-Cammern in „unsern Erb-Königreichen und Ländern zu verrechnen schuldige Abfahrt-Gelder, neben denen „schweigenden und gerichtlich erkennten, wie auch „künftighin erkennenden Caducitäten, Contrabanten, und in baarem Gelde bestehenden Fiscalitäten; Ingleichen

3. „Die uns als Landes-Fürsten zukommende, „und darmit nicht allbereit anderst in perpetuum „disponirte Taxe, wie auch die unserm Aerario „zufallende Straf-Gelder pro dote vollständig „überlassen; nicht weniger

4. „Wollen wir auch der Bancalität zutheilen die Bancal-Legitimations-Arrham, „welche alle und jede, so die Bancal-Privilegien, Prärogativen, Beneficien und Vortheile geniessen wollen, jährlich nach Proportion ihres Standes und Condition, der zu „Ende dieses Patents beygedruckten Matricul, „und denen in selber secundum Gradus gemachten Classen gemäß, was gewisses in Gelde von „3 fl. bis 200 fl. in die Bancalitäts-Haupt- oder „Fiscal-Cassen einlegen; Pariter

5. „Die Dienst-Arrham, welche alle diejenigen, so in unsern gesammten Erb-Königreichen und Landen in Hof-Civil- wie auch „Hof-Militar- und davon dependirenden Stellen und Aemtern, nicht weniger General-Diensten sich befinden, und nicht bey unsern oder denen verwittibten Kayserlichen Hof-

„Hofstädten in der Liberey stehen, (als welche „letztere so wohl von dieser, wie auch der gleich „vorhergehenden Bancal-Legitimationsarrha, „gäntzlich befreyet bleiben) und anbey mit Eid „wircklich verpflichtet seyn, jährlichen auch eini„ge 500 fl. oder darüber abwerffende, aus un„serm Aerario bekommende Besoldung, Adju„ta, oder Pension, zu geniessen haben, von solcher „ihrer Besoldung, Adjuta oder Pension ein für al„lemahl mit 6 Procent abstatten; diejenigen „aber, welche zu einem 500 fl. oder drüber be„tragenden Salario, Adjuta, oder Pension, „über kurtz oder lang erst gelangen, eine „halbjährige Besoldung, Adjuta, oder Pension, „jedoch nicht auf einmahl, sondern in quartali„gen Ratis, als nemlich im ersten und dritten „Quartale, der Bancalität pro dote zurücklas„sen: wohingegen künfftighin ihre Besoldungen „richtiger bezahlet werden sollen.

6. Die Aßignationsarrham, welche daher „kommet, alldieweilen alle und jede unsere Mi„litair, und Kameralgefälle und Bewilligungen, „so nicht in naturalibus, sondern in baaren Gel„de unserer Militz gereichet werden, um mehr„und besserer Sicherheit und Richtigkeit willen „durch die Bancalitäts-Hauptcasse lauffen, und „die nach Proportion derselben hierauf anzuwei„sen kommende Partheyen von daraus mit Vor„behaltung ihrer habenden Hypotheck, befriedi„get, ingleichen alle darauf versicherte, angewie„sene, und in den Liquidations- oder General„Anordnungs-Staat einkommende Aßigna„tarien zu seiner Zeit an Capital, und Interesse „richtig bezahlt, und von der Bancalität wegen „solcher ihnen verschaffender Richtigkeit, von hun„dert Gulden drey Gulden zurückbehalten, gegen „diesen leidenden und schier unempfindlichen „Nachlaß, oder die wegen Anweiß-und Eincaßi„rung derer Besoldungen, und andern Gel„der bisanhero öffters mit grossem Nachtheile „zu machen benöthigte Unkosten entübriget „werden.

7. Die Reservationsarrham, die da ein je„der, der nach Proportion der Einlage vor drey „Gulden in die Bancalität mit hundert Gulden „sich einlegen, und damit nach Anweise der her„nach folgenden, denen Bancalisten zu kom„menden Privilegien, und Beneficien gegen „drey Procent, aus derselben jährlich erheben„den Agio barattiren will, bey baarer Erhebung „des Capitals von der Bancalität mit 1 Pro„cent hinterläßt, solche sodann die Bancalität, „als eine Recognition von darumben innen be„hält, weil der Barattant für sein einlegendes „Capital aus der Bancalität zugleich die Valu„ta, oder Werth hiervon empfänget, damit in „anderwege sich einen Nutzen schaffen, einfolg„lich sein Capital nicht nur allein bey der Ban„calität, sondern auch ausser derselben anderwär„tig geniessen kan, sonsten aber wegen des vielfäl„tigen Ab-und Zuschreibens, wie bey andern „Bancken es gebräuchlich, weiter, und über die„sem 1 Procent nichts bezahlet; und endlich ha„ben wir auch dazu gewidmet

8. „Die Jüdische Beytragsarrham, welche die „in unsern Erbkönigreichen und Landen tolerirte, „und unter unsern Landsfürstlichen Schutz stehen„den Juden, (soferne selbige die Bancal-Privile„gien und Beneficien, in so weit sie ihnen zuste„hen mögen, geniessen wollen,) nach der zuletzt „besonders beygefügten Liste, abzuführen. Und „diesemnach keinen ohne Entrichtung dieser Ar„rha, mit unserm Aerario künfftighin etwas ne„gotiiren, oder auch eine von unserer Hof-und „Landkammer vergebende Stelle allda ob sich zu „haben, oder pro futuro darzu zu gelangen verstat„tet, vielweniger einem in unserer Residentz„Stadt allhier zu verbleiben erlaubet seyn soll. „Und wie unser Absehen dohin zielet, daß gedach„ten, den perpetuirlichen Fundum, constituiren„de sogenannte Restantien, Fiscalität-Cadu„cität-Contrabant-Abfahrt-Tax-und „Straf-Gelder, wie auch Bancal-Legitimati„ons-Dienst-Aßignations-Reservations-und „Jüdische Beytragsarrhen, ehebaldigst einge„hen, und hieraus der Bancalität der antra„gende Nutzen zuwachsen möge; Solchem„nach wollen wir gnädigst, daß alle in unseren „Hof-Civil-wie auch Hof-Militair-und „davon dependirenden Stellen, und Aemtern „nicht weniger Cameral-Diensten befindliche „Personen, neben denen unter Unserm Landes„fürstlichen Schutz obverstandener massen stehen„den Juden, das auf einen jeden nach Anweise „der Matricul, und Jüdischen Beytragslisten „zu entrichten kommende Geld-Quantum, und „zwar in diesem Lande Oesterreich unter der Ennß „allhier zu Wien zu Handen der nächstens auf„stellenden Bancalität: Dann im Lande ob „der Ennß bey dem auf nächstens aufstellenden „subordinirten Bancal-Collegio zu Lintz vom „Tag der fürgehenden Publication dieses Pa„tents innerhalb denen nächsten sechs Wochen „demselben gemäß, in die hierzu bestellende Ein„nehmer-Aemter gewis, und unfehlbar erlegen „sollen. Wir haben überdas zu noch besserer „Stabilirung dieser frey-und garantirenden „Bancalität die weitere gnädigste Vorsehung „solcher Gestalten gemacht, daß selbe neben die„sem jährlichen gleichwohl grosse Summen aus„tragenden perpetuirlichen Fundo annoch mit „zweyen andern Fundis, nemlichen einen secun„direnden-und garantirenden kräfftigst unterstü„tzet, und verstärcket werde, und zwar mit ei„nem secundirenden Fundo von darumben, wei„len obgehörter massen all unsere in baarem Gel„de, und nicht in naturalibus eingehende Mili„tair-und Cameral-Gefälle künfftighin für„whrend durch die Bancalität ihren Transitum „nehmen, dann mit einem garantirenden Fundo „der Ursachen willen, indem ein jeder Bancali„täts-Officiant, welchem eine Casse und baa„re Gelder anvertrauet werden, nach Propor„tion der unter Händen habenden Geldern ein „Capital gegen 5 Procent von der Bancalität „jährlich empfangenden Interesse pro Cautione „zur Bancalitäts-Casse erlegen, und solches „Capital, in Erwegung dessen Successor selbes „allezeit hinwiederum abzulösen hat, in der Ban„calität

„calität in perpetuum verbleiben thut, hierdurch „aber die Sicherheit und Garantie jedesmahlen „erhalten wird. Zu noch grössern Aufnehmen „dieses Bancal-Instituti haben wir nicht weniger ermeldte Bancalität mit nachfolgenden „Privilegiis, Exemptionibus & Beneficiis (deren „einige tanquam realia der Bancalität in praemi„nentiam Instituti verliehen seynd, die andern aber „tanquam personalia, denen Bancalisten, und „Interessenten qua talibus, nach Unterscheid de„rer Graduum, und ihrer Einlage zu gute kom„men) allergnädigst begabet, und begnadet: „Und zwar

1. „Daß die Bancalität mit ihren untergebe„nen Bancal-Collegien respectu ihrer Bancal„Operation, und Activität von aller Subordi„nation unserer geheimen Hofkantzeleyen, Hof„kammer, wie auch allen andern in unsern Erb„königreichen und Landen sich befindlichen Di„casterien, und Instantien eximirt seyn, und „allein unter der Direction und Oberinspection „des von uns zu derselben Aufnahme und Ma„nutenentz allergnädigst aufstellende von uns, und „niemand anders dependirenden Bancalgoverno „stehen werde: So dann

2. „Haben wir die Bancalität, Inhalt des „mit selber errichteten Recesses dahin befreyet, „daß sie weder Uns, noch einem Particulair, „ohne gnugsamer Versicherung einen Credit zu „verschaffen verbunden seyn, mithin sie sich alle„zeit in aufrechten Stande erhalten möge, die „Bancalitäts-Interessenten, und alle übrige „Bancal-Creditoren auch bey besorgender Feind„Pest-oder andern dergleichen grossen Gefahren, „ihre Capitalien jedesmahl aus der Bancalität „erheben, darmit sich zahlhafft machen, und sol„cher Gestalten sich in allweg schadloß stellen „können.

3. „Wird die Bancalität ihre bey denen Cas„sen, Buchhaltereyen, Kantzleyen, und son„sten aufzustellen benöthigt-subordinirte Perso„nen, und Officianten von selbsten zu erwäh„len, und dem Bancalgoverno vorzuschlagen be„fugt und berechtiget, selbiges auch aus denen „dreyen in Vorschlag gebrachten einen zu benen„nen schuldig und gehalten seyn. Ingleichen

4. „Soll allein derjenige, so zuvor ein halbes „Jahr ein Bancalist gewesen ist, künfftighin zu „einem dergleichen Officio, und Function, neuen „Freyheit, oder uns anheim gefallen- und ex „nova gratia zu verleihen kommenden Lehen, Be„soldung, Adjuta, oder Pension, und derglei„chen gelangen können, von unseren Hofämtern, „Hofmitteln, und subordinirten Stellen, auch „nach Verfliessung eines Jahres a die publica„tionis gegenwärtigen Patents, nur für diese, „so der Nothdurfft nach sich hier zu legitimiren, „zu Erhaltung dergleichen von uns diesem, oder „jenem willkührlich zu conferiren dependirenden „Gnaden eingerathen: Pariter

5. „Deren Bancalisten in der Bancalität „über ein halbes Jahr anliegend-so wohl giri„rend-als auch depositirte Capitalien von aller „Vermögensteuer, oder einer andern Anlage, wie „solche Nahmen haben mag, für beständig eximirt, „sub nullo imaginabili praetextu graviret und one„riret, auf solche Capitalien auch

6. „Zwar ein Verbot gelegt, und bey der Ban„calität ordentlich vorgemerckt, dem Schuldner „jedoch, so ein Bancalist wäre, ehe und bevor „selber in all-seinen übrig-liegend-und fahren„den Vermögen nicht vollständig executirt wor„den, und bis bey ihme anderwärts nichts „mehr zu erholen ist, sein Bancalvorschuß „nicht ab-und seinem Gläubiger zugeschrieben: in „simili

7. „Die der Bancalität vorgeschossene Gel„der keiner Confiscation, ausser in Crimine laesae „Majestatis, oder da einer unter des andern Nah„men mit Betrug, und in fraudem Instituti sich „in die Bancalität interessiren thut, unterworffen; „Die Ausländer auch

8. „So Bancalisten seyn, unseren Landes„innwohnern, und Unterthanen, respectu ihrer in „der Bancalität anliegenden Capitalien, oder ih„nen allda zu gute kommenden Avantzen, ohne „Unterschied der Nation, in der Sicherheit gleich „gehalten, und solche bey etwa ausbrechenden „Kriege mit selber Herrschafft, oder Potentz, mit „keiner in derley Fällen wider die Feinde sonsten „fürzukehren gewöhnlicher Apprehension, oder „Confiscation belegt werden; Anbey

9. „In denen Handlungen und Bezahlun„gen, welche in oder durch die Bancalität ge„schehen, ob fidei dignitatem keine andre Probe „nöthig seyn, und dannenhero, wann ein Debitor „seine Quittung über die beschehene Bezahlung „verlieret, der authentische Extract aus der Ban„calitäts-Scrittura einen vollständigen Beweis„thum machen, einfolglichen wider einen derglei„chen Bancalextract keine Exception, es wäre „denn solche in continenti zu erweisen, eingewendet, „vielweniger in judicando attendirt werden kön„nen. Wann dann auch

10. „Auf den Fall, da in Bancalsachen, es „betreffe, wen, oder was es nur immer seyn „kann, eine Differentz und Streit entstehen, und „die Sache ad Contradictorium kommen thäte, „die Bancalisten wegen solcher Bancalstreitigkei„ten von allen Hofmitteln, und andern deren „subordinirten Stellen, (sie mögen ausser Ban„calsachen sonsten hingehören, wo sie wollen) „eximirt, und gedachte Bancalstreitigkeiten, bey „der ersten Bancal-Justitz-Instantz suo loco „erörtert, von dannen zum Bancalgoverno ad „Revisorium recurrirt, und nachher des näch„sten ausgehenden Bancalordnung summarissime „verfahren, die Bancalisten auch mit keiner Tax„oder Sportelgeldern, allda beschweret, denen „Bancalisten ferners

11. „Nach Proportion des in der Matricul „einem jedem ausgezeichneten Geldbetrags und „zwar für einen Gulden Arrhae Einlage hundert „Gulden, und also für die in der höchsten Classe „ausgesetzte zweyhundert Gulden, zwantzigtau„send Gulden a drey Procent Interesse von der „Bancalität, in so viel sie wird auslangen können, „anticipiret werden, Wohingegen, & vice „versa

12. „Ein

12. „Ein jeder Bancalist, nach Proportion solcher Einlage vor drey Gulden mit hundert Gulden, und also gegen Erlag zweyhundert Gulden, mit sechstausend, sechshundert, und sechs und sechzig Gulden, 40 Kr. sich in die Bancalität, wie bereits oben erwähnet worden, einlegen, und damit gegen drey Procento aus derselben jährlich erhebenden Agio barattiren, gegen den Einlag seines Capitals sodann von der Bancalität so gleich die Valuta, oder den Werth hiervon wieder empfangen, und diese Valuta, als wie das baare Geld auf alle zulässige Weise geniessen, nebst diesem gleichwohlen von dem Barattirungs-Capital so lang, bis er solches nicht selbsten in baaren Gelde aus der Bancalität erheber, oder einem Dritten, samt dem Bancalagio vollständig cediret, 3 Procent von dem Tage der Einlage durch das gantze Jahr richtig, und umsonst ziehen, solchen Agio auch ungehindert sein einem Dritten ohne dem Agio cedirtes Barattirungscapital würcklich, und so gleich in baaren Gelde erhoben würde, jedennoch verstandener massen auf ein gantzes Jahr aus der Bancalität heben, mithin ein solches Capital, Krafft dieses Bancalbeneficii bey der Bancalität, und zugleich durch andre ihm beliebige besondere Vernegocirung, und also in Effectu in und ausser der Bancalität geniessen, und seinen Nutzen damit schaffen kan; Und solle von keinem Barattanten sein eingelegtes Barattirungscapital vor einer halbjährigen Aufkündigung, (so fern er auch des Beneficii barattiren zu können, sich begeben wolte) aus der Bancalitätscasse im baarem Gelde selbst nicht wieder erhoben werden, wohl aber mag derselbe wohl einem Dritten, wie kurtz hiervor erwähnt, nach Belieben die Valuta cediren; Und wird eben also auch von der Bancalität keinem Barattanten vor geschehener vierteljährigen Aufkündigung wider seinen Willen ein dergleiches Capital anheim bezahlt werden. Nicht weniger wird

13. „Denen Bancalisten frey stehen, ihre feyrende Gelder zur Bancalität ohne Entgeld, oder von hundert, gleich bey andern Banken 1 Procent pro Custodia zurück zu lassen, libere, jedoch nicht unter 1000 Gulden zu depositiren, das gantze Depositum entweder auf einmahl zu erheben, oder auch nach und nach, jedoch niemahlen weniger, als hundert Gulden heraus zu begehren, oder jemanden anzuschaffen, so alles von daraus gratis bezahlet, die Partheyen alle dahin angewiesen, mit solchem Deposito nach Belieben, und Wohlgefallen ohne Aggravio disponirer, hierdurch öffters ein Bedienter, so zu Auszahl- und Verrechnung pro nunc in Besoldung und Kost unterhalten werden muß, in Ersparung gebracht, beynebens aller Untreu- Feuer- und Lebensgefahr, oder andern widrigen Zufällen, denen die Hauscassengelder öffters unterworffen seynd, am füglichsten vorgebogen werden: Ingleichen

14. „Bey denen über die Bancalvorschüsse auszufertigen kommenden Bancalinstrumenten einige Gefährde von darumben nicht unterlauffen können, weil der unrechtmäßige Possessor eines dergleichen Instruments, wenn er auch über die Vorschüsse das von der Bancalität dem Creditor ausgehändigte Instrument entfremdet, oder durch andre unzulässige Wege an sich gebracht hätte, ohne Vorweisung des einem jedem Creditori, nebst dem Instrumente allsters einhändigenden Signi keinen Kreutzer, der rechtmäßige Possessor aber durch Vorzeigung dieses Signi, ob auch schon gedachtes Instrument durch Untreue, Feuersgefahr, aut alio quocunque demum casu fortuito wäre verlohren gangen, jederzeit seine Richtigkeit und vollständige Contentirung haben kann; Und endlich sollen

15. „Alle bey dem Governo der Bancalität, und deren subordinirten Collegien, wie auch bey diesem Bancalnegotio sonsten erforderliche Subjecta und Bediente, blos aus denen Bancalisten, nach Proportion ihres Standes der matricular Claßification gemäß hierzu erwählet und befördert werden. Wir haben auch zu noch mehrerer und besserer Sicherheit deren Bancalinteressenten und Creditoren unsere fernere allergnädigste Resolution dahin geschöpffet, damit neben dieser frey- und garantirenden Bancalität ein Bancalgoverno aufgestellet, und hierdurch männiglich eine gnugsame Sicherheit mit verschaffet werde, weil wir besagtes Bancalgoverno dahin autorisiret, daß selbes von allen unsern Hofmitteln und Dicasterien exempt seyn, und allein an uns, als höchsten Protectoren und Conservatoren dieses General-Bancal-Instituti angewiesen, forderst aber allmöglichst beflissen seyn solle, als daß die Bancalität von niemand in ihren Fundamental-Gesetzen, Prärogativen, Privilegien und Freyheiten auf einigerley Weise beeinträchtiget, der perpetuirliche Fundus nicht distrahiret und verwendet, unsere durch die Bancalcasse gehende Militar- und Cameralgefälle nicht höher, als sie zulänglich, mit Ausgaben beladen, zu diesem Ende der jährliche Anordnungsstaat aller Ausgaben, nach dem Einkommen commensurirt, und solcher mit Einstimmung unserer Hof-Cammer, des Governo, und der Bancalität verfasset, die in solchem enthalten, und mit ihrer Bezahlung zur Bancalität angewiesene Assignatarii, und zwar absonderlich unsere Hofstadt und Militz, wie auch nicht weniger unsere in Besoldung stehende wirckliche Räthe, Beamte, Officianten, und Bediente in allen unsern Erbkönigreichen und Landen quartaliter richtig bezahlet, täglich die liquidirte Billanzen, und Saldi gezogen, und hierdurch alles in Richtigkeit erhalten. Von der Bancalität sodann zur Bestreitung der unterm Jahr uns etwa vorfallenden ohnumgänglichen Ausgaben der Credit nicht anders, sie sey dann der Wiederbezahlung genugsam gesichert, verschaffet, und zu etwas mehrern keiner Dingen angehalten, von unsren Bancalgoverno, annebens zu Abstellung der etwa vermerckenden Unordnungen, schädlich- und gefährlichen Handlungen und dergleichen, das gehörige schleunig vorgekehret werden solle. Allermassen auch wir für dickberührtes Bancalgoverno sowohl, als auch die frey- und garantirende Bancalität allbereit solche ausführliche Instructiones haben verfassen lassen, daß eine Ungleichheit so leichter Dinge nicht unterlauffen, sondern alles, ohne

„besondere Beschwerde in bester Ordnung erhal„ten werden kan, am wenigsten aber eine Sub„version dieses wichtigen Bancalwercks ullo un„quam tempore hauptsächlich ex eo zu besorgen „ist, weil durch dieses Institutum unserm Aera„rio, und dem Publico gleichwohl verschiedene „nicht geringe Nutzbarkeiten zuwachsen, und un„ter andern forderst hierdurch unsere Cameral„Einkünffte auf eine höhere Ertragniß gebracht, „der auf unserm Aerario haftenden Schuldenlast „ehender abgestossen, durch Haltung einer tägli„chen Richtigkeit, solchem keine unbillige Debita „aufgebürdet, einige unrechtmäßige und nicht „gnugsam liquidirte Schulden nicht abgeführet, „vermittelst denen in allen unsern Erbkönigreichen „und Ländern aufstellenden Bancalcollegien und „Controllirungen, denen Beamten genau nachge„sehen, allen Verschwärtzungen und gefährlichen „Handlungen vorgebogen, unsere mit ihren Sti„pendiis an die Bancalität anweisende Militz „richtig bezahlet, und in gutem Stande erhalten, „unsere getreueste Insassen und Unterthanen hier„durch in viel Wege verschonet, der Credit erhö„het, die uns und unsere Länder hart beschweren„de Wuchereyen abgestellet, zu mercklicher Er„leichterung unseres Aerarii an Interessen ein „merckliches ersparet, unsere Hofstadt mit denen „Erforderníssen debito tempore versehen, mit „nöthiger Herbeyschaffung des Proviants, und „Munition nahmhafftes erwirthschafftet, dem in „der Bancalität sich intereßirenden Bürger- und „Handelsmann auch, zu besserer Fortsetzung ih„res Gewerbes, durch die gegen geringe Inter„essen erborgende Capitalien, nachdrücklich ge„holffen, dem Bauersmanne nicht weniger, bey „Vermehrung des Handels und Wandels, sei„ne Gaben und Steuern leichter zu bestreiten, „die Gelegenheit an die Hand gegeben, und end„lich zu gemeiner Wohlfahrt der sicherste Weg „gebahnet wird. Dannenhero wir in Erwegung „aller solcher uns, und dem gemeinen Wesen „aus diesem Bancalinstituto ursprünglich her- und „zu gute kommenden Nutzbarkeiten nicht nur al„lein auf die bald möglichste Eröffnung dieser „Universalbancalität sorgfältig trachten, sondern „auch das Bancalgoverno demnächsten aufstel„len, und selbes, daß es statt unser mit ermelter „Bancalität, wegen der in gegenwärtigen Pa„tent selber verliehenen Exemtionen, und überlas„senen Haupt-Fundorum, wie auch andern hier„innen enthaltenen Sanctionen, und Beneficien, „ordentlich tractiren und receßiren möge, gnug„sam autorisiren und bevollmächtigen, anbey al„les dasjenige, was zwischen dem Governo und „der Bancalität geschlossen wird, genehm halten, „und ermeldete Bancalität hierwider zu ewigen „Zeiten nicht beschweren, sondern vielmehr als „Supremus Protector und Conservator sie als eine „freye und garantirende Bancalität, mittelst al„ler erforderlicher Landesfürstlicher Manutenenz, „schützen und schirmen, selber auch in einem und „andern, so weit es dieses Institutum accrediti„ren, und selben zu Behuf kommen mag, an„noch mehrers zulegen werden. Wie denn „schlüßlichen wir zur vollständigen Sicherheit „öffters ermeldeter Bancalität sowohl, als auch „deren Interessenten, und aller derjenigen, so in „dieser Bancalität mit ein und andern Hand„lungen sich einlassen werden, aus Landesfürstli„cher Macht und Gewalt, für uns, unsere Erben „und Nachkommen, Krafft des in vim Sanctionis „pragmaticæ in perpetuum valituræ, & respective „pacti reciproci ausgehenden Fundationsbriefes „uns in beständigster Form Rechtens, verbünd„lichst erkläret haben, daß wir zu ewigen Zeiten „darwider nichts fürnehmen, handeln oder thun, „vielweniger andern im geringsten einzugreiffen, „verstatten werden. Zu dessen mehrer Bekräff„tigung haben wir den Fundationsbrief in triplo „verfassen, einen hiervon unserm Bancalgover„no, dem andern der Hof-Cammer, und den drit„ten der frey- und garantirenden Bancalität mit „unserer eigenhändigen Handschrifft, und Kaiser„lichen Secret Insiegel gefertiget, zur Sicherheit „und Nachricht aushändigen lassen wollen. „Gegeben in unserer Kaiserlichen Haupt- und Re„sidentzstadt Wien, den vierzehnten Monatstag „Decembers, im siebenzehnhundert und vierze„henden, unserer Reiche des Römischen im vier„ten, derer Spanischen im zwölften, derer Unga„risch- und Böhmischen auch im vierten Jahre.

Carl

(L. S.)

Phil. Ludwig Graf v. Sinzendrf.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Georg Friedr. Edler Herr von Schick.

MATRICULA.

„Ueber die Legitimations-Arrham, welche alle „und jede, die da ihre Präeminentien, Aemter, „Functionen, Besoldungen, Pensionen, und Ad„juten beybehalten, oder künftig dazu gelangen, „neue Gnaden überkommen, oder auch andere „in dem Bancalinstituto begriffene Freyheiten, „und Bequemlichkeiten geniessen wollen, nach „der ihnen zugetheilten Classe, zu erlegen haben „werden; Worbey zu beobachten:

„Erstlich, daß die Legitimations-Arrha von de„nenjenigen, welche wegen verschiedenen Qualitä„ten in mehreren Classen begriffen sind, nur einfach, „und zwar nach der höchsten den Einwerbern zu„stehenden Qualität erleget werden solle.

„Zweytens, daß, wenn jemand aus dem Geist„lichen Stande die weltlichen Dignitäten, die in „dem Instituto enthaltene Freyheiten und Be„quemlichkeiten beybehalten, oder künftighin sich „derselben theilhafftig machen wolte, solchem frey „stehen werde, die Legitimations-Arrham nach der „ausgesetzten Classe zu erlegen, und sich bey dem „Banco-Instituto einzuwerben.

Die Classen sind folgende:

„In die erste Classe kommen die in ihrer Kai„serlichen Majestät Hof- Civil- und Hof- Militar„Diensten stehende Fürsten, und wircklich gehei„me Räthe, wovon ein jeder unter dem Nahmen „der Legitimations-Arrhæ jährlich zu erlegen ha„ben wird 200 fl.

„In

„In die zweyte Classe die, welche allein mit „dem Titul eines Kaiserlichen geheimen Raths „begnadet sind, jedoch dabey andere Dienste, „Besoldungen oder Pensionen geniessen, werden „jährlich erlegen 150 fl.

„In die dritte Classe die aber nur den Titul „eines geheimen Raths, und dabey weder Dien„ste, Besoldung oder Pension haben, entrichten „jährlich 100 fl.

„In die vierte Classe werden gerechnet die ge„heime Landes-Räthe im Inner- und Vorder„Oesterreich, die Kaiserlichen Cämmerer, welche „eine Besoldung oder Pension haben, denn alle „Herren-Standes-Personen, so in Hofdiensten „oder bey denen Hofmitteln und Instantien sich „befinden, wie auch die Capi von denen Kaiser„lichen und Landesfürstlichen Dicasteriis, die „Obersten Land-Officiers und Stadthalters, „wovon ein jeder für seine Legitimations-Arrha „zu bezahlen hat 150 fl.

„In die fünfte Classe gehören die übrigen „Kaiserlichen Cämmerer, so mit keiner Besol„dung oder Pension versehen, denn alle Herren„Standes-Personen, welche ausser den Hofmit„teln, bey Königlich- und Landesfürstlichen Di„casteriis, Mitteln und Stellen als Räthe sitzen, „welche jährlich bey zu tragen haben 100 fl.

„Jedoch werden hiervon per expressum ausge„nommen die Land-Cammer- und Hof-Lehen„Rechts-Besitzer, indem sie qua tales von der „Legitimations-Arrha befreyet sind.

„In die sechste Classe werden gezogen die Her„ren-Standes-Personen, welche Kaiserliche Rä„the sind, und bey keinem Dicasterio sitzen, wie „auch diejenigen, die da Königliche und Landes„fürstliche Dienste haben, und keinem Collegio „incorporirt seynd, als da sind die Kreis-Haupt„Leute, und andere dergleichen Personen, die „werden jährlich abführen 75 fl.

„Die siebende Classe enthält alle Herren„Standes-Personen, welche noch zur Zeit keinen „Kaiserlich-Königlich- und Landesfürstlichen „Dienst haben, doch zu einem solchen Dienste „oder Gnade adspiriren, und sich also vermöge „der Patenten, ein halbes Jahr zuvor bey „dem Banco-Instituto einwerben sollen; Diese, „wenn sie zu einem Officio der ersten oder an„dern Classe gelangen wollen, werden erlegen „100 fl.

„Wenn sie andre Beförderung und Gnaden „erlangen, so haben sie nur abzuführen 50 fl.

„Die achte Classe bestehet aus denen Hof-Ci„vil-Militar- und Cameral-Räthen, wie auch Re„ferendarien, und Obristen Kriegs-Commissa„rien, sie mögen vom Ritterstande seyn oder nicht, „in denen Ländern aber werden darunter gezogen „die besoldete Obriste Land-Officiere im Ritter„stande, wie auch aus diesem Stande die Capi „bey verschiedenen Stellen und Aemtern, welche „jährlich geben 100 fl.

„In die neunte Classe die General-Auditorn „und Ober-Kriegs-Commissarien, welche zu er„legen haben jährlich 75 fl.

„In die zehende Classe werden gerechnet die „bey denen Landes-Guberniis, Regierung- und „Aemtern befindliche Kaiserliche und Landes„fürstliche Civil-Militar- und Cameral-Räthe, „wie auch die Arsenal-Hauptleute allhier, sie mö„gen vom Ritter-Stande seyn oder nicht, dann „die Ober-Hof-Marschallische Assessores, die „Vornehmere im Herren-Stande nicht befind„liche Hof-Bediente, auch die Leib- und Hof-Me„dici, die zahlen jährlich 50 fl.

„In die eilfte Classe kommen alle Ritter„Standes-Personen, welche ohne Character ei„nes Kaiserlichen Raths, Königlich- und Lan„desfürstliche Dienste begleiten, die Schiff Obrist„Lieutenants, dann die Kaiserliche Cammer-Die„ner, wie auch die Unter-Kriegs-Commissarien, „so jährlich geben 30 fl.

„In die zwölfte Classe werden gezählet alle „Kaiserliche Titular-Räthe, die Haus- und Land„Zeug-Amts-Secretarien und Fortifications„Baumeister, wie auch diejenigen Personen, wel„che zu einigen von denen in der 8. 9 und 10ten „Classe enthaltenen Officien adspiriren mit jähr„lichen 20 fl.

„Die dreyzehende Classe bestehet in denen „wichtigern Subaltern Hofdiensten, als Hof„Zahlmeistern, Hof-Futtermeistern, Hof-Con„trolorn und dergleichen.

„Nicht weniger in denen beyden Hof-Aemtern, „Hof-Stellen und Mitteln befindlichen Secreta„rien, Buchhalterey und andern Officierern, wie „auch Kantzley-Verwandten, bis inclusive den „Expeditoren.

„In denen Jägerey Officianten, bis inclusive „den Forstmeister.

„In denen Cameral-Officianten in Ländern, „die da ihre eigne Aemter haben, dann in denen „Kaiserlichen Gestüttmeistern.

„Endlich auch in den christlichen Hoflieferan„ten, welche jährlich zahlen 50 fl.

„In die vierzehende Classe kommen die Fiscales, und Kammer Procuratores, die Stadt-Anwal„de, Königliche Richter, die Bürgermeister in „denen vornehmen Städten, item die Primato„res, die bey denen Hofmitteln und in den Län„dern bey vornehmen Instantien aufgenomme„ne Advocati, die vom Kaiserlichen Aerario be„soldete Landes-Physici, die Kaiserlichen Medici, „die in höherer Besoldung stehen, die mit dem „Hofe negotiirende Wechsler und vornehme „Handelsleute, solche conferiren jährlichen 30 fl.

„In die funfzehende Classe werden gezogen „die bey denen geringern Civil- und Militar-In„stantien bestallte Secretarien, Arsenal-Verwal„tere und ihres gleichen, nicht weniger die übri„ge angenommene Advocati, Hof-Agenten, Lan„des-Procuratores, und geschworne Solicitato„res, die Kaiserlichen Mautha-Beamte, Saltz„Versilberer, und dergleichen, die werden jähr„lich geben 15 fl.

„In die sechzehende Classe werden gerechnet, „alle bey denen Hofstellen, Mitteln und Instan„tien-Bediente, Kantzley-Verwandte, bis

auf die Kantzellisten inclusive, alle Cameral-Bediente, welche in denen höhern Classibus nicht enthalten sind, dann die Schiff-Amts-Verwaltere, Gerichtsschreibere, und die mit geringer Besoldung versehene Musici, wie auch diejenige, welche zu einer in der 11. 12. 13 und 14 Classe ausgesetzten Function adspiriren thun, geben jährlich 10 fl.

„In die siebenzehende Classe werden gezogen alle andere Personen, welche in geringern Kaiserlichen, Königlichen und Landesfürstlichen Diensten stehen, und in obigen Classen nicht begriffen sind. Desgleichen alle diejenige, welche zu einem in der 15 und 16 Classe benennten Dienste gelangen wollen, sollen jährlich zu erlegen haben 3 fl.

„Und sintemahlen alle Qualitates Personarum, Art, auch Conditiones der Inn- und Ausländer nicht haben specifice in die Classen angesetzet werden können; so werden diejenige, deren Condition nicht besonders angeführet worden, sich in die ihnen anstehende Classe durch Erlegung des dabey ausgeworfenen Quanti einwerben, oder aber inner nächsten sechs Wochen a die notitiæ unter welchen Classen sie zusetzen wären? in so lange, als die Bancal-Collegia nicht aufgerichtet seyn, bey dem Landes Guberno anfragen, und belehren lassen; Worbey auch wohl anzumercken, daß die Ordnung der Classification bloß und allein die Bancalität angehe, übrigens aber niemanden einige Präcedentz gebe, noch benehme.

Juden-Liste.

„Schlüßlichen folget dasjenige, so die Juden, welche gleichfalls unterschiedlicher Bancal-Beneficien sich zu Guten gebrauchen können, proportionaliter zu diesem Bancal-Wercke beyzutragen haben.

1. „Alle verheyrathete hier subsistirende Juden, wie auch diejenige, welche Hof-Factores, Lieferanten und Negotianten abgeben, und in Wien den Wechsel führen, wenn sie länger allhier erduldet werden und dergleichen Negotien treiben wollen, haben jährlich abzuführen 300 fl.

2. „In diese Classe werden gezogen diejenige Juden, welche sich in Hof-Negotien und Lieferungen einlassen, und ausser der Stadt Wien wohnhaft sind, so jährlich erlegen 100 fl.

3. „Diejenige Juden, welche in Ländern unterschiedliche von der Hof- oder Landes-Kammern erlangte Jüdische Dienste vertreten, haben jährlich abzustatten 30 fl.

4. „Und werden diejenige, so zu einem dergleichen jüdischen Dienst aspiriren, oder andre ihnen zustehende Bancal-Beneficien geniessen wollen, jährlich nur abführen 6 fl.

„Im übrigen aber wird der gantzen Judenschaft erlaubet seyn, in dem Instituto sich einzuwerben, und gegen Einrichtung eines oder des andern in diesen vier Classen enthaltenen Quanti, deren ihnen zustehen mögenden Bancal-Privilegien, Beneficien und Commoditäten sich fähig zu machen.

Wiener Commercien-Tractat, so den 1 May 1725 zwischen dem Römischen Kayser **Carln** VI, und dem Könige in Spanien **Philippen** V, zu Wien durch den Spanischen Gevollmächtigten, Freyherrn und hernach Hertzogen von **Ripperda**, errichtet worden, worinnen der neuen Kayserlichen Ostendisch-privilegirten Compagnie, auch anderer übrigen Kayserlichen Erb-Königreiche und Lande Commercien-Aufnahme befördert ward. Ferner wurde die Frey- und Sicherheit der Kayserlich-Ostendischen Schiffe in allen Spanischen Häfen ausbedungen, dabey auch beyderseits Aßistentz versprochen, wenn eines oder des andern Schiffe, diß- oder jenseits der Linie angegriffen, auch ein oder des andern Theils Lande feindlich angefallen werden sollte. **Ludwigs** Universal-Historie. Jenners compendieuses Staats-Historisches-Kriegs- und Friedens-Lexicon, p. 373. Dieser Commercien-Tractat, welcher damahls bey denen auswärtigen Höfen vieles Nachdencken verursachete, und zu mancherley Betrachtungen Anlaß gab, lautet von Wort zu Wort also:

„Weil nach Gottes des Allerhöchsten Willen, der die Hertzen derer Fürsten regieret, geschehen ist, daß der Friede zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl, dieses Namens dem VI Römischen Kayser, allezeit Vermehrern des Reichs, und in Germanien, Hispanien, beyderley Sicilien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Mayland, Mantua, Steyermarck, Kärndten, Crain, Limburg, Luxemburg, Geldern, auch Ober- und Nieder-Schlesien, und Würtemberg, Fürsten in Schwaben, des Heiligen Römischen Reichs Marggrafen zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Ferret, Kyburg, Görtz und Namur, Landgrafen im Elsaß, Herrn der Marck, Sclavonien, Port-Naon und Saline ꝛc. Und dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp, dieses Namens dem V, König zu Castilien, Leon, Arragonien, beyderley Sicilien, Jerusalem, Navarren, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Cordula, Corsica, Murcia, Guienna, Algarbe, Algezir, Gibraltar, derer Canarien, Ost- und West-Indien, derer Inseln, und des festen Landes Oceans, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Hertzogen von Burgund, Brabant und Mayland, Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herrn in Biscayen und Moline ꝛc. und dererselben Reichen, Staaten, Fürstenthümern und Herrschafften, verneuert und kräftig befestiget worden: So hat man für gut angesehen, denselben durch einen sonderbaren Schiffahrts- und Commercien-Tractat mit gewissen Vergleichen

„desto umständlicher und kräfftiger zu bestätigen, damit, wenn allen Streitigkeiten, so aus sothanem Contract entstehen könnten, abgeholffen, und selbe gleichsam vorjetzo zum Voraus ausgemachet worden, beyder contrahirender Fürsten, Reichen, Staaten und Unterthanen beyderseitigen Nutzen und Besten hiermit desto sicherer gerathen möge. Wannenhero denn wir Unterschriebene Hochermeldeter Durchl. Contractanten Minister, Gevollmächtigte und mit völliger Gewalt hierzu versehene Botschaffter, nach hierüber gehaltener Schiff-Fahrt- und freyen Commercien-Unterredung, über folgende Articel, nachdem wir zuvor die Vollmachten verwechselt, eines worden sind.

I. „In Krafft des zwischen Ihr. Kayserl. Catholischen, und Ihrer Königl. Catholischen Majestäten bestätigten Friedens, soll allen ihren beyderseitigen Unterthanen, wes Standes, Beschaffenheit und Würden sie seyn, frey stehen, in alle ihre Reiche, Provintzen und Gebiete, mit aller erdencklichen Frey- und Sicherheit zu gehen, zu reisen, und in denenselben sich aufzuhalten, ohne daß hierzu absonderliche Briefe, Patente, freye Geleite, oder andere sonderbare Erlaubniß vonnöthen sey, sondern daß die einige Publication des Friedens hierzu gnug sey, und dergleichen Erforderungen ersetzen solle, und sollen beyderseits zu Wasser und Lande die allgemeine Beschützung, welche sonst ihre natürliche Unterthanen geniessen, so wohl für ihre Personen, als ihren Geschäfften, in allem, und durchaus, sonder alle Furcht und Gefahr einiges Nachtheils, oder Schadens, gleichwie im gegenwärtigen Tractat verglichen worden, geniessen.

II. „Sollen so wohl die bewaffneten Kriegs- als Last- oder Kauffmanns-Schiffe, so Hochermeldeten Contractanten oder deren Unterthanen gehören, gleich von Stund an völlige Gewalt haben, die Hafen, Küsten, Meer-Busen und Landschafften, sonder einige Erlaubniß vorhero auszubitten, beyderseitig zu besuchen, ja sie sollen in dieselben frey und freundlich eingelassen, ihnen auch dasjenige, was sie entweder zu benöthigten Nahrungs-Mitteln, oder zu Ausbesserung derer Schiffe, oder zu andern Gebrauch, bedürfftig seyn möchten, damit sie sich sicher auf das Meer getrauen können, um einen billigen Preiß vorgestrecket werden, ohne daß man von besagten Schiffen einigerley Gebühr oder Auflagen, es sey auch unter was vor einem Nahmen oder Titul, begehren könne, welches auch von denen Ost-Indischen Ländern zu verstehen seyn soll, jedoch also, daß sie gantz keine Handelschafft darinnen treiben, oder für sich, ausgenommen die Lebens-Mittel und diejenigen Sachen, so sie zu Ausbesserung der Schiffe und zu derselben Ausrüstung bedürffen, nichts einkauffen mögen.

III. „Was die Kriegs-Schiffe anbelanget, weil dieselben einigen Anlaß zu üblen Argwohn leichtlich beytragen dürfften, so soll ihnen verboten seyn, in die Hafen und Meer-Busen, die nicht am besten bewahret wären, einzulauffen, es wäre denn, daß sie dem Ungestüm der See zu entgehen, oder der Feinde Hinterlist zu entweichen, ihre Zuflucht dahin zu nehmen gezwungen würden, welche aber, so bald die feindliche Gefahr vorüber, oder der Meer-Sturm sich gesetzt, nachdem sie sich mit denen nothwendigen Sachen versehen, ohne fernerm Verzug sich von dannen wegbegeben sollen, und sollen auch nicht mehrere an der Zahl zugleich auf einmahl von der Schiff-Mannschafft aus dem Schiffe an das Land setzen, als der Magistrat oder der Vorsteher des Orts ihnen erlauben wird, und sich also in allem aufführen, damit alle gerechte Furcht oder böser Argwohn bey ihnen aufgehoben werde, welches in Ost-Indien, an welchen Orten vor andern mehr Mißtrauen zu regieren pfleget, absonderlich beobachtet werden soll.

IV. „Dem jetzt angeführten ohngeacht, können die ausgerüsteten und bewaffneten Schiffe in völliger Sicherheit ihren Raub, den sie denen Feinden abgenommen, in besagte Hafen ein und wieder heraus führen, ohne einigen Zoll- und Hafen-Geld zu entrichten, sie wolten denn den Raub, nach zuvor ausgebetener und erhaltener Freyheit, gantz oder zum Theil an demselben Orte verkauffen, welchenfalls sie denjenigen Zoll, um den man unten, wegen derer Waaren überein gekommen ist, abstatten sollen.

V. „Die Last- oder Kauff-Schiffe, sie seyn so groß als sie wollen, so wegen Sturm auf dem Meer, feindlichen Anfall, oder aus was vor andern Ursachen es sey, in einigen Hafen einlauffen würden, sollen dem Statthalter des Orts ihren Salvum Conductum, und See-Pas-Port, welche nach unten gesetzter Form verfasset seyn müssen, aufweisen; wenn solches geschehen, soll ihnen frey stehen, ohne einige Verhinderniß oder Beunruhigung abzugehen, sollen auch ihre Waaren auszuladen, oder durchsuchen zu lassen keinesweges gezwungen werden.

VI. „Jedoch wird allhier ausgenommen, falls etwa eines der besagten Schiffe in einem feindlichen Hafen zu gehen destiniret wäre, und aus dem See-Pasport erhellet, daß solches mit verbotenen Waaren beladen wäre, in welchem Fall für gut angesehen worden, daß dieses Schiff durchsuchet werde, welche Durchsuchung jedoch nur in Gegenwart des für die Nation gesetzten Richters und des Consuls, darneben mit solcher guten Aufsicht geschehen soll, damit die Waaren nicht auseinander geworffen, noch denselben einiger Schade beygefüget, oder die Decken zerrissen werden; die verbotenen Waaren aber, die auf dem Schiffe gefunden würden, sollen dem Fisco gerichtlich zugesprochen werden, und im übrigen das Schiff mit denen andern Waaren frey seyn, noch von dem Schiff-Herrn deswegen einige Geld-Strafe, oder auch, unter dem Vor-

„wand der Durchsuchung oder geführten Pro„cesses, einige Unkosten zu fordern, nicht gestat„tet werden.

VII. „Ferner, um alle Streitigkeiten, so über „dem Wort der verbotenen Waaren, insge„mein Contrabande genennet, entstehen möchten, „aufzuheben, haben wir für nöthig erachtet zu „erklären, daß unter dieser Benennung begrif„fen werden alle Arten und Gestalten derer Sa„chen, sie seyn mit Hand-Arbeit bereitet, oder „nicht ausgearbeitet, so zum Kriegswesen dien„lich, als da sind: allerhand Arten von offensiv„oder defensiven Gewehr, sonderlich aber das „Kriegs-Geschütz, Feuer-Mörser, oder Mor„tiers genannt, Falconeten und Petreren oder „Stein-Büchsen, daraus man mit Steinen „schiessen kan, Petarden, Schwefel-Säcke, „insgemein Würste, Feuer- und Hand-Kugeln, „insgemein Granaten, Stück- oder Musque„ten-Kugeln, ingleichen Röhre, Büchsen, in„gleichen Faust-Röhre oder Pistolen; ferner „Degen, Dolche, Panzer, Wehrgehenge, „Schieß-Pulver, Salpeter, Bretter und ande„res Holtzwerck zu dem Schiffbau und dersel„ben Ausbesserung gehörig, Segel-Tücher, „Schiff-Pech und Seile, welches alles con„fisciret werden soll; jedoch nur in dem Falle, „wenn man in Erfahrung bringet, daß diese „Sachen zum Dienst der Feinde, oder zu einem „feindlichen Hafen, dessen Officieren der See„Pasport solte vorgezeiget werden, destiniret „wären. Unter diesem Verbot werden auch „begriffen alle diejenigen Waaren, aus was für „einem Lande sie sind, aus welchem durch aus„gegangene Satzungen sie heraus zu nehmen und „weg zuführen verboten sind; jedoch wird der „Waitzen, und alle Arten Getraide, auch Wein, „Oel und Früchte, nebst allen Eß-Waaren al„hier ausgenommen; wie denn auch Kupffer, „Eisen und Stahl, ja kürtzlich, alles, was zu „beyderley Geschlechts Kleidung gebrauchet wird, „wie auch gantze Kleider, wenn sie nur nicht gantze „Regimenter oder Compagnien zu montiren be„stimmet sind.

VIII. „Wenn ein Kayserlich Kriegs-Schiff „auf dem hohen Meer einem Kauff-Schiffe, so „des Königs von Spanien Unterthanen gehöret, „begegnete, oder das Gegentheil sich zutrüge; so „soll das bewaffnete oder Kriegs-Schiff nicht „näher, als man mit einem Stücke schiessen kan, „gehen, sondern soll ihm einen Boot nur mit 2 „oder 3 Mann entgegen schicken, welchem der „Schiff-Meister des beladenen Schiffes seinen „See-Pasport überreichen soll, damit man sehe, „von was vor einem Ort es komme, wem es „zustehe, und welche Waaren es führe: und im „Fall selbiges unter andern auch verbotene für „die Feinde des Schiff-Herrns des bewaffne„ten Schiffes destinirte Güter mit sich zu führen „betreten würde, in diesem Fall und in keinem „andern, sollen dergleichen verbotene Güter dem „Fisco gerichtlich verfallen seyn, jedoch daß das „Schiff, die Leute und ihre Waaren frey gelassen „werden; es soll aber dem Schiff-Meister, auf „gewiesenen See-Pasport, Glauben beygemes„sen werden, und wo es für nöthig erachtet „würde, kan man sich beyderseits wegen einer ge„wissen Losung oder Kennzeichen, so denen be„sagten Pasporten zugleich könnten beyge„druckt werden, vergleichen, damit sie desto glaub„würdiger seyn.

IX. „Nebst diesen ist beschlossen worden, daß „die Commercien- und Schiffahrts-Freyheit auf „beyden Seiten sich so weit erstrecken solle, daß, „obgleich einer von diesen Durchl. Contractan„ten mit einem oder mehr Fürsten, oder Staa„ten, etwan in einen Krieg möchte verwickelt „werden, jedennoch die Unterthanen eines oder „des andern aus denen Allerdurchl. Contractan„ten die Schiffarth und Handelschafft mit aller „Sicherheit, nicht anders, als wie zuvor, da „sich kein Krieg erreget hatte, es mag nun ge„rades Weges, oder von einem feindlichen Ha„fen zu dem andern feindlichen, und sowohl den „Hin- als Herweg geschehen, sonder alle Be„schwerung, Beunruhigung und Verhinderung, „dahin fortsetzen können und mögen; jedoch „wird hiervon ausgenommen, wenn im Fall „der Hafen, in welchen sie einlauffen wollen, „würcklich belagert, oder von Seiten der See „umgeben, oder verschlossen wäre. Und allen „Zweiffel, was doch unter diesem Nahmen ver„standen werde, zu benehmen, ist für gut ange„sehen worden, daß man keinen Hafen für be„lagert erachten solle, wenn er nicht zum wenig„sten von zwey bewaffneten Schiffen in dem „Meer, oder auf dem festen Lande nur von ei„ner mit Mauer-Stücken besetzten Batterie, „dermassen verschlossen ist, daß man nicht an„ders, als unter einem Hagel von Kugeln aus „dem Kriegs-Geschütz, hinein zu kommen, „versuchen müste.

X. „Ferner hat man sich verglichen und be„schlossen, daß alle Waaren, was vor Gat„tung auch dieselben seyn, so denen Untertha„nen eines unter beyden Durchl. Contractan„ten gehören, wenn sie in einem feindlichen „Schiff gefunden würden, dem Fisco mit dem „Schiffe zugleich verfallen seyn sollen, ob auch „gleich solche Waaren nicht aus der Zahl der „Verbotenen wären.

XI. „Hochgedachter Durchl. Contractanten „Unterthanen, so wohl in des einem, als des „andern Gebiete, sollen derjenigen Freyheit vom „Hafen-Geld und Zoll beyderseits geniessen, in „deren friedlichem Besitz sie zu Zeiten König „Carls II gewesen; jedoch ist dieses unten in dem „XIII Artickel zu mehrern Verstande weitläufftig „erkläret.

XII. „Ein jedes Schiff, so Ihro Kays. Majest. „zugehöret, und Handelschaffts wegen in die „Spanischen Hafen einfähret, soll gehalten seyn, „zwey Verzeichnisse derer Waaren, welche es aus„zuladen und zu verkauffen gesonnen ist, einzu„reichen, und zwar das eine dem Zoll-Pachter „oder Commissarien des Zoll-Hauses, das andere „aber dem Richter über die confiscirlichen Waa„ren, und soll ihm ehe und bevor nicht erlaubet „seyn,

„seyn, seine Waare zu dem Verkauf aufzumachen, bis ihm Erlaubniß hierzu gegeben worden, und die ihm von dem Zoll-Hause zugegebene Wächter angekommen sind; so soll es auch „zu keiner Zeit erlaubet seyn, etwas von denen „Gütern auszuschiffen, wenn es nicht vorhero „schrifftliche Erlaubniß darüber erhalten, daß es „sie in das Maut Haus bringen darf; hingegen „wird dem Fiscal-Richter und Maut-Officiren „verboten, einige Ballen, Kisten und Truhen, „Fässer, und endlich allerhand Pack und Decken, „so zu denen Waaren gehören, weder in dem „Schiff, noch an dem Gestade aufzumachen, „bis die Güter nicht in das Zoll-Haus gebracht „worden; ja, nachdem auch schon besagte Güter würcklich daselbst angelanget sind, so soll „doch nicht erlaubet seyn, dieselben anders als in „Gegenwart ihres Eigenthums-Herrn oder seines „Factors zu eröffnen, damit nemlich der Kaufmann desto fleißiger auf seine Sachen sehen, die „Maut abtragen, Zeugenschafften und Quittungen darüber begehren, und hernach seine Waaren wieder einpacken, und sie mit dem Maut-„Petschafft desselben Orts versiegeln lassen könnte; wenn dieses also geschehen, kan der Kaufmann seine Waaren sicher in sein Haus bringen, als welche ferner keiner Durchsuchung „mehr unterworffen sind; auch kan er besagte „Waaren aus einem Hause in das andere, ja „aus einer Niederlage in die andere, innerhalb „der Stadt frey überführen lassen, nur daß „solches zwischen 8 Uhr des Morgens und 5 „Uhr Nachmittags geschehe, und vorhero denen „Pachtleuten von Alcavalas und Cientos Bericht gegeben werde, ob es geschehe um die „Waaren zu verkauffen, in welchem Fall die „annoch nicht abgezahlte Maut erleget werden „müste; oder ob er sie nicht zu verkauffen „willens sey, welchen Falls dem Kauffmann „ein Attestat oder Zeugniß darüber müste ausgehändiget werden.

XIII. „Weil nebst diesem dem beyderseitigen „Fortgang derer Commercien nichts mehr nachtheilig ist, als der Unterscheid der Mauten, dadurch die Waaren übermäßig beschweret werden, als hat Ihro Königlichen Catholischen „Majestät so diesem Uebel gerne abgeholffen „wissen wolte, durch alle Dero in Europa befindliche Königreich schon vor etlichen Jahren, der „Groß-Brittannischen Nation zu Liebe, verwilliget und eingesetzet, daß die alten Mauten, so „man vor diesem von denen Waaren, sie möchten „ein oder ausgeführet werden, gemeiniglich gefordert, oder diejenigen, so nach König Carls II, „Ableiben neulich aufgeleget worden, allesammt „nur auf eine überall gleiche Summe sollen gebracht, und die Taxe auf 10 pro Cent, so wohl „bey Ein-als Ausfahrt derer Waaren, nemlich „nach derselben Schätzung und Werth zu rechnen, „zu bezahlen, angesetzet werden, und dieses soll „nicht allein in Cadix, St. Marien und andern „Hafen der Crone des Königreichs Castilien, sondern auch in andern, nemlich in denen Hafen von „Arragonien, Valentia und Catalonien statt finden, jedoch die Provintzen Biscaja und Guipuscoa ausgenommen, in welchen die Mauten für „Ein-und Ausfuhr in solcher Gestalt und Weise, „wie es bishero mit denen Frantzosen gehalten „worden, und mit denen Engelländern und Holländern annoch heutiges Tages gehalten wird, zu „bezahlen sind; im übrigen können auch die Handelsleute oder wem die Güter zustehen, weñ sie bey „der Einfahrt in Spanien 10 pro Cent erleget, dieselben zu Wasser und Land frey und ungehindert, „wohin sie wollen, übersetzen, oder auch auf denen „Flüßen durch alle Theile Spaniens, ohne ferner „gehalten zu seyn, einige neue Maut oder Aufschlag zu bezahlen, besagte Waaren mögen in was „für einen Hafen oder Ueberfahrt es nur sey, eingeführet worden seyn, überführen; und soll allein genug seyn, daß sie die Attestata oder Quittungen über die erst entrichtete Zahlung, und die „mit Bley und dem gewöhnlichen Maut-Insiegel „bezeichnete Pacquete aufweisen; jedoch werden „die Mauten von Alcavalas, Cientos und Millones, über welche ein absonderlicher Vergleich getroffen worden, ausgenommen. Dieweil nun „Ihro Kayserl. Cathol. Majest. und Ihro Königl. „Cathol. Majest. ausdrücklich darein verwilliget, „daß Derselben respective Unterthanen in allen „Ihren Staaten, Gebieten und Ländern, sie liegen in welchem Theile der Welt es sey, aller Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gnaden und Unbeschwerden, welche denen allerbefreundesten Nationen, und nahmentlich denen Unterthanen „und Einwohnern Groß-Brittanniens, derer „vereinigten Niederlande, und derer Hansee-„Städte verliehen worden sind, verliehen werden, und noch verliehen sind, geniessen und „gebrauchen sollen; erkläret und verspricht „derowegen Ihro Königl. Cathol. Majestät hiermit Ihrer Kayserl. Majest. Unterthanen dessen, was in diesem Articel enthalten ist, völligen „Genüß und Würckung, so, daß selbige in gantz „Spanien, so weit und breit dasselbe sich erstrecket, für Aus-und Einfuhre, oder auch Durchgang derer Waaren, nicht mehr Maut als die „obberührten 10 pro Cent, gäntzlich auf die Weise wie die Engelländer pflegen, zahlen dürffen; „hiervon aber sind die Mauten von Alcavalas, Cientos und Millones ausgeschlossen, in Ansehung „derer, wie folget, beschlossen worden.

XIV. „Ihro Kayserl. Majest. Unterthanen „können den Abtrag der Mauten von bemeldetem „Alcavalas und Cientos so lange als sie ihre in dem „Zoll-Hause, allwo selbige gut und sicher aufgehoben seyn sollen, niederlegte Waaren liegen lassen, „verschieben; wann sie aber besagte Waaren heraus nehmen wollen, in willens selbige an einem „andern Orte des Königreichs zu verführen, oder „auch an derselben Stelle zu verkauffen, oder nach „ihrer Behausung zu bringen, soll es ihnen allerdings erlaubet seyn, wofern sie nur mit eigener „Handschrifft gnugsame Versicherung geben, daß „sie zwey Monat, von dem Verkauf der Waaren zu zehlen, die Maut zahlen wollen, wenn „dieses geschehen ist, soll ihnen ein Schein ausgeliefert werden, und wann sie denselben bekommen

„men haben, können sie die mit angehengetem Bley „verpetschirte Waaren anders wohin führen, und „in einem jedweden Hafen, oder Orte des Spani„schen Gebiets in Europa, Ballenweiß, oder „nach gemeiner Rede, in Groß verkauffen. Und „wofern etwan ein Officier, so zu der Einnahme „besagter Mauten bestellet ist, nachdem ihm die „Quittungen über die erste Bezahlung vorge„wiesen, und er das Pettschafft und Bley in Au„genschein genommen, die Maut noch einmahl „fordern, oder auch besagter Waaren Abfuhr „nicht gestatten wolte, der soll zur Straffe 2000 „Thaler bezahlen, welche der Königlichen Schatz„Cammer verfallen seyn sollen, welches jedoch nur „von dem ersten Verkauff soll verstanden werden. „Wenn aber der Kaufmann seine Waaren in „Klein oder Stückweiß verkauffen wolte, so soll er „auch, nach denen Königl. Edicten, sonderbare „Mauten zu zahlen gehalten seyn; aber denen Of„ficiern gebühret nicht mehr, als 15 Reales de „Billon, für die Bekräfftigung oder Quittung, „von welchen oben geredet worden, auszufertigen, „zu begehren.

XV. „Dergleichen Regul soll auch in Ansehung „der Maut, so insgemein Milliones genennet, und „von denen Fischen und übrigen Lebens-Mitteln „eingefordert wird, beobachtet werden, daß sie „bey ihrer Einfuhr, so lange ihre eigenthümliche „Herren dieselben in denen öffentlichen Niederla„gen beygesetzet stehen lassen, gar nicht solle noch „könne eingefordert werden; so bald sie aber die„selben weiter in das Königreich hinein verschicken, „oder an der Stelle verkauffen, oder nach Hause „führen wolten, sollen sie sich alsdenn schrifftlich „verobligiren, und zulängliche Bürgschafft lei„sten, daß sie besagte Maut-Milliones über zwey „Monat nach gegebener Obligation entrichten „wollen, wenn dieses geschehen, sollen ihnen die „bedürfftigen Brieffschafften ohne Verzug ausge„händiget werden, und können alsdenn die Waa„ren mit dem Bley und unterschiedenen Zeichen „von denen Pachtern und Verwaltern der besag„ten Maut bemercket, an alle und jede Oerter, wo „sie am besten abzugehen pflegen, überbracht, und „ohne einige Beschwerde einer neuen Milliones„Auflage, verkaufft werden. Woferne aber ein „Officier oder Milliones-Einnehmer-Commissa„rius, nach ihm vorgezeigten Amts-Handschriff„ten, und der Bley-Marque nebst dem Insiegel, „dieselbe Maut noch einmahl begehren, oder sich „der Abführung und dem Verkauf der Waaren zu „widersetzen, unterstehen würde, der soll 2000 „Thaler zur Straffe geben, so der Königl. Schatz„Cammer, wie oben, soll verfallen seyn.

XVI. „Was die Hafen Guipuscoa und Biscaja, „so denen Castilianischen Gesetzen nicht unter„worffen, belanget, in denselben soll eben dieselbe „Art und Weise, die Mauten zu bezahlen, so oben „im XIII. Art. in Ansehung anderer Nationen vor„geschrieben zu lesen, gehalten werden.

XVII. „Weil die Mast-Bäume, Segel-Stan„gen und Holtzwerck, zu Erbauung grosser und „kleiner Schiffe, höchstnothwendige Waaren „sind, so ist beliebet worden, dieselben von der all„gemeinen Regul auszunehmen, daß also ihre Zu„fuhr von aller Maut-Abforderung unter welchem „Nahmen und Titul sie auch möchte begehret wer„den, befreyet seyn soll.

XVIII. „Alle Gelegenheit zu Streitigkeiten auf„zuheben, welche bey vorfallender Schätzung de„rer Kauff-Güter unter denen Zoll-Einnehmern „und denen eigenthümlichen Besitzern der Waa„ren, entstehen dürfften, ist beyderseits beschlossen „worden, daß dasselbe Maut-Verzeichniß, ins„gemein die Tariffa genannt, und der zwischen „Ihrer Cathol. Majest. und dem Groß-Brittanni„schen Könige 1716 in Krafft und zu Folge des „III. Art. des Utrechtischen Tractats geschlossenen „Commercien-Tractat, für eine wahre Regul in „diesem Stück zwischen Ihro Kayserl. Majest. Un„terthanen und Ihro Königl. Cathol. Maj. Maut„Pachtern oder Verwaltern, gehalten, und also „überall 10 pro Cent gezahlet werden soll.

XIX. „Was verschiedene Sorten derer Güter „betrifft, so vielleicht in ermeldeter Tariffa nicht „ausgedruckt wären, ist beliebet worden, der al„ten Gewohnheit zu folgen, nach welcher zwar die „Schatzung derer Waaren von dem Maut-Pach„ter oder dessen Angesetzten, solle gehalten wer„den, jedoch mit diesem Gesetz und Bedinge, daß „dem eigenthümlichen Besitzer derer Waaren frey „stehen solle, ob er sie dem Maut-Einnehmer um „den von ihm gesetzten Preis überlassen wolle, wel„chen jener auf der Stelle mit baarem Gelde aus„zuzahlen verbunden ist.

XX. „Das Ungarische Saltz soll so viel Maut „als das Spanische Saltz zahlen, und diese Gleich„heit soll auch mit dem Spanischen Saltz in Ihro „Kayserl. Maj. Gebiete gehalten werden.

XXI. „Der Catholische König erlaubet Ihro „Kayserl. Majest. Unterthanen, die in denen Ha„fen und Städten derer Königreiche Andalusia, „Murcia, Arragonien, Valentia und Catalo„nien, wie auch in denen Provintzen Biscaja und „Guipuscoa sich aufhalten, wohnbare Häuser „und Einsätze, so ihre Waaren aufzubehalten die„nen, zu bestehen, und sollen selbige alle Privile„gien, Freyheiten und Unbeschwerden, so die En„gelländer in diesem Stück geniessen, haben; der„gleichen Gerechtigkeit und Privilegium gestattet „auch Ihro Kayserl. Majest. denen Spanischen „Unterthanen in Dero Reichen und Provintzen.

XXII. „Unter welchen Privilegien vornemlich „die folgenden sind: Nach Belieben und ohne vor„gängige Erlaubniß einiger Person, seine Woh„nung zu verändern: Die Befreyung von aller „Inquisition, Durchsuchung und Beschwerlich„keit in ihren Wohnungen und Behaltern ihrer „Kauffmanns-Waaren halber, wofern sich nicht „vielleicht ein mercklicher Argwohn ereignet, oder „bewiesen werden könnte, daß ein Unterschleif „wider die Königlichen Mauten begangen wor„den, in welchem Fall die Durchsuchung, je„doch mit dieser Vorsicht, Statt haben kan, „daß sie in Gegenwart des Consuls, so mit „Fleiß dazu beruffen worden, vorgenommen, „im

„im übrigen aber dem Kaufmann, oder seinen „Waaren keine Beschwerniß zugefüget werde, „und wofern der Kaufmann solte überwiesen „werden, daß er die Waaren betrüglicher Weise „eingeführet, sollen solche confisciret werden, und „er, nebst diesem, die Durchsuchungs-Unkosten „bezahlen, jedoch, daß er für seine Person und „die übrigen Waaren unbeschweret bleibe; hin- „wiederum verspricht Ihro Kayserl. Majestät „denen Unterthanen Ihrer Cathol. Majestät „gleiche Freyheit und Privilegien in allen Dero „Ländern.

XXIII. „Hochgedachter Contractanten Unter- „thanen, welche in eines oder des andern Ge- „biete, Handelschaffts wegen, sich häuslich nie- „dergelassen hätten, sollen keinem, er sey wer er „wolle, ihre Handels-Bücher aufzuweisen gehal- „ten seyn, es wäre denn einiger Beweißthum „daraus zu erhohlen; und soll auch keinem, aus „waserley Vorwand es geschehe, besagte Bücher „einem zu nehmen, oder aus den Händen zu reis- „sen, gestattet werden; welche Bücher sie auch „in was für Sprache sie wollen, nach Belieben „schreiben mögen, so, daß sie dieselben in einer „andern Sprache zu schreiben nicht können ge- „nöthiget werden.

XXIV. „Beyder Theile Unterthanen, wes „Standes und Beschaffenheit sie sind, können „wegen öffentlicher oder sonderbarer Schulden, „so sie nicht selbst gemacht, und für welche sie „nicht gut gesprochen haben, weder von denen „Gubernatoren, noch denen Gerichts-Bedien- „ten, in eigener Person nicht in Verhaft genom- „men werden; so können auch ihre Güter und „Handlungs-Waaren, weder so lange der Friede „währet, noch wann er solte gebrochen werden, „aus dergleichen Ursachen nicht eingezogen wer- „den, und sollen in diesem Articul insonderheit „die Schiff-Meister, ihre Officierer und Schiff- „Leute, ja die grossen und kleinen Schiffe mit „aller ihrer Ladung begriffen seyn.

XXV. „So sollen ingleichen obberührte Schiffe, „sie seyn Kriegs-Kauffmanns-Ueberfahrts- oder „einiger anderer Art Schiffe, durch kein, weder „generales noch sonderbares Mandat aufgehal- „ten werden dürffen, es möge solches nun zum „Kriegs-Gebrauch oder Zufuhr wegen geschehen, „wann sie sich nicht über diese Sache mit denen „Capitainen, oder mit dem Eigenthums-Herrn „des Schiffes selbst, absonderlich und freywillig „verglichen hätten; vielweniger soll erlaubet seyn „die Officirer oder Schiffleute mit Gewalt zu „zwingen, daß sie ihre Schiffe verlassen, und „in irgend einer Schiffs-Flotte, so man ausrü- „sten, oder unter anderer Kriegs-Rüstung, so „man anstellen wolte, dienen sollen, ob es auch „gleich nur auf kurtze Zeit und in höchstdringen- „der Noth geschehen solte; wann sie sich aber „aus freyen Willen selbst zum Dienst anbieten „solten, so soll solche zu werben frey stehen.

XXVI. „Was die persönliche Freyheit, so ver- „möge dieses Tractats allen beyderseitigen hin „und her handelnden, und dererselben Familien „verliehen wird, belanget, solches soll sich so weit „erstrecken, daß solche nicht allein von Kriegs- „Diensten, sondern auch von Vormundschafft, „Gerhabschafft und Verwaltung aller Güter, „Handlungen und Personen frey ausgehen sol- „len, wofern sie nicht etwan dergleichen Aemter „aus freyem Willen antreten wolten.

XXVII. „Es soll ihnen vergönnet seyn, ihnen „Advocaten, Doctoren, Agenten, Procuratoren „und Sollicitatoren, wann sie derselben vonnö- „then haben, zu bestellen; und wenn sie eigene „und sonderbare Mäckler halten wolten, so kön- „nen sie einen oder zwey aus deren Mittel, so „anwesend sind, für sich auslesen, welche, nach- „dem sie vorgestellet worden, angenommen und „für geschickt erkennt werden, auch die ihnen an- „vertrauete Geschäfte allein verrichten sollen.

XXVIII. „In allen Häfen und ersten Han- „dels-Städten, in welchen es dem Kayser und „dem Könige belieben wird, sollen Consulen von „der Nation gesetzet werden, welche denen bey- „derseits Unterthanen, Kaufleuten, Schutz hal- „ten, und aller derjenigen Gerechtigkeiten, Macht „und Gewalt, Freyheiten und Befreyungen, „welche andere freundliche Nationen zu geniessen „pflegen, geniessen sollen.

XXIX. „Die Consulen sollen absonderliche „Macht und Gewalt haben, über die unter de- „nen Kaufleuten und denen Schiff-Capitainen, „oder unter diesen und ihren Schiffleuten ob- „schwebenden Streit-Sachen willkührlich zu er- „kennen, dieselben zu entscheiden, sie mögen nun „des Schiffs-Lohns, derer Besoldungen, oder „einer andern Ursache wegen entstanden seyn, von „welcher Urtheils-Spruch nicht an des Ortes „Richter, sondern an diejenigen, so von dem Lan- „des-Fürsten, den sie unterthan gesetzet sind, „appelliret werden darf.

XXX. „Was die Richter, so Erhalter genen- „net werden, anbetrifft, welche bey Regierung „voriger Könige einen in Spanien hochangesehe- „nen Magistrat machten, und vor diesem von „den Königen denen vor andern begünstigten Na- „tionen mit völliger Gewalt, in allen so Civil- „als Criminal-Sachen ihrer Nationalen für sich „selbst zu erkennen, und zu richten, ihnen selbst „einzusetzen, zugelassen war, ist beschlossen wor- „den, daß sofern Ihro Königl. Cathol. Majest. „dieses Privilegium einiger andern Nation, wer „dieselbe auch sey, wiederum verleihen würde, „eben dasselbe Ihro Kayserl. Majestät Untertha- „nen gleichfalls verliehen zu seyn, verstanden wer- „den soll. Inzwischen soll aber allen ordentli- „chen Richtern und Magistraten ernstlich anbe- „fohlen werden, daß sie ihnen ihr Recht willfäh- „rig sprechen, und dasselbe sonder einig Ansehen „der Person, Gunst oder Gewogenheit, ohne „Verzug vollziehen lassen; Ihro Cathol. Maje- „stät verwilliget noch über dieses, daß in Rechts- „Sachen, so Ihrer Kayserl. Majestät Untertha- „nen betreffen, nirgend anders wohin, als an „den Commercien-Rath zu Madrit, und an kei- „nen andern Richter-Stuhl, von dem Urtheils- „Spruch könne appelliret werden.

XXXI. „Das Jus Albinagii, oder andere der- „gleichen, in Ansehung beyderseits Durchl. Con- „tractanten Unterthanen soll durchaus nicht statt „finden,

„finden, sondern derer Verstorbenen, an was „für einem Orte sie auch den Geist aufgegeben, „ihre Erben, sie mögen seyn aus einer Provintz „oder Landschafft, woher sie wollen, sollen ohne „einige Verhinderniß denenselben in allen Gü„tern sowohl beweglichen als unbeweglichen, sie „mögen mit Testament oder sonder Testament „mit Tode abgegangen seyn, nach denen Nach„folgungs- und Erbschaffts-Verordnungen des„jenigen Ortes, wo solche Erbschafft befindlich, „nachfolgen; und gesetzt, daß zwey oder mehr „über eine Erbschafft streiten, sollen alsdenn die „Richter des Orts den Streit durch ihren Aus„spruch endlich entscheiden.

XXXII. „Wenn es sich etwan zutragen solte, „daß ein Kaufmann oder ein anderer Unterthan „höchstgedachter Contractanten, in eines andern „Gebiete mit Tode abgienge, so soll alsdenn der „Consul, oder ein anderer ihr öffentlicher Beam„ter, wer es am ersten vernehmen wird, sich in „des Verstorbenen Haus begeben, und über alle „Waaren und Effecten, wie auch über desselben „Briefschaften und Bücher ein Inventarium ver„fassen, und alles, nach dem ihm darüber gege„benen Befehl, für die Erben treulich verwah„ren; geschähe es aber, daß der Kaufmann oder „Unterthane auf der Reise, oder an einem Orte, „wo weder Consul noch ein anderer öffentlicher „Beamter wäre, stürbe, soll desfalls der Rich„ter desselben Orts, in Beyseyn derer Zeugen, „mit aller möglichster Sparsamkeit derer Kosten, „ein Inventarium machen, und dem Haus-Va„ter, oder dem Eigenthums-Herrn des Hauses, „die so befundenen Sachen übergeben, damit er „sie treulich verwahre; nachdem solches gesche„hen, soll er den öffentlichen Minister, so zu der „Zeit am Hofe residiret, oder dem Consul des „Orts, wo des Verstorbenen Behausung und „Familie ist, von allem genauen Bericht erthei„len, damit selbige einen schicken möchten, der die „inventirten Sachen annehme, und was an „Schulden rückständig, abzahle.

XXXIII. „Wofern ein Schiff, so einem von „denen zweyen Durchl. Contractanten oder de„ren Unterthanen zugehöret, in ihrer See-Ge„gend Schiffbruch litte, so können deßfalls die „Officirer über die Cammer-Güter, oder den „Fiscum sich keines Rechts darüber anmassen, „und dasselbe zu berauben, soll allen und jeden „Privat-Personen scharff verboten seyn; ja viel„mehr sollen der Herr und Magistrat des näch„sten Orts denen Schiffbruchleidenden mit mög„lichster Hülffe beyzustehen, und aus dem geschei„terten Schiff, so viel sie können, zu retten, und „in Sicherheit zu bringen verbunden seyn, wo„für sie die Rettungs-Güter, nemlich 5 pro „Cent, nach der Schätzung der Waaren genies„sen, und ihnen die auf dieses christliche Werck „aufgewendete Kosten wieder erstattet werden „sollen. Und wofern das Schiff, wiewohl sehr „beschädigt, jedoch gantz geblieben, und die Schif„fer und Boots-Leute nicht umkommen wären, „sollen selbige Sorge tragen, die Sachen zu ret„ten, welchen man jedennoch schleunige Hülffe „und Beystand leisten, und ihnen um einen bil„ligen Preiß dasjenige, wessen sie benöthiget seyn „werden, an die Hand schaffen soll.

XXXIV. „Ihro Catholische Majestät wird „nicht zulassen, daß unter dem Vorwand einer „Policey-Ordnung, oder einer andern Ursache, „denen Waaren, so Ihro Kayserl. Majest. Unter„thanen zustehen, einigermassen der Preis um„schränckt werde, sondern es wird ihnen frey „stehen, dieselben so theuer als es der gemeine „Lauf der Handelschaft leiden will, zu verkauffen, „welche Freyheit ingleichen des Catholischen Kö„nigs Unterthanen in Ihro Kayserl. Majestät „Gebiete geniessen sollen.

XXXV. „Wenn eines Spanischen Kauf„manns, oder Ihrer Kayserl. Majestät Unter„thans Güter confisciret würden, und unter de„nenselben einige Effecten, so einen andern Kauf„mann oder Privat-Person zugehörten, gefun„den würden, sollen alsdenn besagte Effecten „ihren Eigenthums-Herren zurück gestellet wer„den, ob sie auch schon wären verkaufft worden, „wenn nur das Geld entweder gantz, oder zum „Theil noch nicht dafür ausgezahlet wäre; Und „im Fall, daß dergleichen Effecten oder Waa„ren dem Kaufmann, deme die Güter abgenom„men, nur aufzubehalten wären gegeben wor„den, und selbiger sie, ohne Erlaubniß des Ei„genthums-Herrn, verkaufft hätte, alsdenn soll „die Schätzung derer bemeldeten Waaren als „ein wahres Depositum geachtet, und dem De„ponenten nach dem Vorzugs-Rechte gezahlet „werden.

XXXVI. „Es soll denen Unterthanen und „Schiffern Ihr. Kays. Maj erlaubet seyn, aller„hand Früchte, Sachen und Waaren aus Ost„Indien in alle und jede Staaten und Gebiete „des Königes in Spanien zu führen und einzu„bringen, wann nur aus denen Zeugnissen der „Deputirten von der in denen Oesterreichischen „Niederlanden aufgerichteten Indianischen Com„pagnie erhellet, daß solches aus denen erober„ten Oertern, Pflantz-Städten oder Factorien, „wie man sie nennet, besagter Compagnie seyn, „oder daraus gekommen sind; und in Betrach„tung dessen sollen sie eben diejenigen Privilegien „geniessen, welche denen Unterthanen der verei„nigten Niederlande, vermöge Königl. Briefe „den 27 Junius und 3 Julius 1663 verliehen, „und den 30 Junius und 4 Julius besagten „Jahres publiciret worden. Diesem nach erklä„ren sich Ihro Königl. Catholische Majestät, daß „selbe Ihro Kayserl. Majestät Unterthanen alles „dasjenige, was denen Herren General-Staa„ten der vereinigten Niederlande, vermöge des „Tractats vom Jahr 1648, sowohl was beyde „Indien betrifft, als alles andere, was besagtem „Tractat kan appliciret werden, und demselben, „wie aus dem zwischen Ihro Majestät geschlosse„nen Frieden nicht zuwider läufft, verliehen „worden.

XXXVII. „Anerwogen des Commercii in de„nen Canarien-Insuln, sollen Ihrer Kayserl. „Majestät Unterthanen, in denenselben diejenige „Nutzbarkeit geniessen, welche die Holländer und „Engelländer geniessen.

XXXVIII.

XXXVIII. „Alle und jede Sachen, so in Kriegs-„Läufften, aus Furcht der Confiscation, versteckt worden, sollen mit Recht ihren Eigen-„thums-Herren verbleiben, und soll deswegen „niemand, daß er sie wider das Verbot verbor-„gen habe, beunruhiget werden.

XXXIX. „Die von beyderseits Unterthanen „der Handelschafft oder anderer Ursachen wegen „gemachten Schulden, wenn sie nur nicht mitt-„lerweile confisciret worden sind, sollen gäntzlich, „jedoch ohne Interesse, ohngeachtet des dazwi-„schen gekommenen Krieges ausgezahlet werden.

XL. „Hingegen sollen die Waaren und ande-„re bewegliche Sachen, so vor dem Friedens-„Schlusse beyderseits von dem Fisco eingezogen „worden, nicht wieder gegeben werden, und die-„ses, um unendliche Streitigkeiten vor Gericht, „so daraus entstehen können, zu verhüten.

XLI. „Die Repressalien-Briefe von vergan-„gener Zeit, aus waserley Ursachen sie von einer „oder andern Seite möchten gegeben worden „seyn, werden für nichtig erkläret, und verspre-„chen Ihro Majestäten beyderseits künftighin „keine mehr, zu Haß und Schaden derer Unter-„thanen, zu geben, als nur im Fall abgeschlage-„ner Gerechtigkeit, welcher jedoch nicht eher, „als nach einer zweyjährigen Frist oder Aufschub „von Einreichung des ersten Memorials, anzu-„fangen für beweislich zu halten seyn soll: Und „wann dieser verflossen, kan der Kläger seine „Bittschrifft seinem Fürsten einreichen, und um „Repressalien-Briefe anhalten, welcher Fürst es „dem Minister des andern Fürsten, wenn einer „an seinem Hofe ist, oder wer sonsten dessen Ge-„schäfften am Hof vorstehet, communiciren kan, „wenn solches geschehen, soll das End-Urtheil „noch 6 Wochen aufgeschoben werden, und wann „diese verlauffen, kan alsdenn der Repressalien-„Brief decretiret werden.

XLII. „Denen Unterthanen Ihr. Kays. Maj. „und Ihr. Königl. Cathol. Majest. wird scharf „verboten, Commißionen, wie sie es nennen, das „Gewehr für sich zu ergreiffen, oder Repressalien-„Briefe, um feindliche Ausläuffe wider beydersei-„tige Unterthanen vorzunehmen, von etwan einem „Fürsten zu nehmen; denn wer wider diesen Ar-„ticul handeln wird, mit dem soll wie mit einem „See-Räuber verfahren werden, nicht allein in „denen Provintzen, wider welche er solche Com-„mißionen genommen, wann er, nachdem er auf „frischer That in dem Auslauf gefangen, und da-„hin gebracht worden, sondern auch in allen Län-„dern des Fürsten, dessen Unterthan er ist; dero-„halben soll wider einen solchen auf die erste Kla-„ge peinlich bis auf die Execution verfahren wer-„den.

XLIII. „Anerwogen dieses Ihro Kayserl. Ca-„thol. Maj. als auch Ihro Königl. Cathol. Maj. „ernster Wille ist, daß der Friede, Einigkeit und „Freundschafft von beyderseits Unterthanen auf-„richtig gehalten werde, und daß sie einander, „wo es die Noth erfordert, mit Rath und That „an die Hand gehen, so ist beschlossen worden, „daß, wann irgends ein Schiff, so Ihr. Kayserl. „Maj. Unterthanen zugehöret, von einem beyder-„seitigen Feinde weggenommen, aber von etwan „einem bewaffneten oder Kriegs-Schiffe Ihro „Königl. Cathol. Maj. ihm wieder abgenommen „würde, und diese Wieder-Erlangung binnen de-„nen ersten 48 Stunden, so lange es in des Fein-„des Gewalt gewesen, geschehen wäre, soll dem „Erlöser der fünfte Theil des Schiffes, und von „desselben Ladung, zu einer Belohnung heimfal-„len; wann aber das gefangene Schiff die andern „48 Stunden solte wieder erhalten werden, soll, „der es wieder abgenommen hat, den dritten „Theil haben; und endlich, wenn das Schiff nach „diesen letzten 48 Stunden erlöset würde, so sol-„te ihm die Helffte desselben Schiffes, und von „dessen Last, zustehen, die andere Helffte aber dem „Eigenthums-Herrn wieder zugestellet werden. „Ein gleiches soll auch in Acht genommen wer-„den, wann etwan ein wieder abgenommenes „Schiff Ihr. Königl. Majest. Unterthanen gehör-„te, und von einem Kriegs- oder bewaffneten „Schiffe Ihr. Kayserl. Majest. wäre wieder be-„kommen worden.

XLIV. „Und ob man wohl hoffen will, daß „der zwischen Ihr. Kayserl. Cathol. Majest. und „Ihr. Königl. Cathol. Majest. und deren Nachfol-„ger Reichen und Herrschafften, durch GOttes „Gnade neu gestifftete Friede sehr lange bestehen „werde, und durch keinen von ein und anderer „Seite gegebenen Anlaß oder Beleidigung solle „gebrochen werden; weil aber alle Sachen in der „Welt denen unversehenen Abwechslungen un-„terworffen sind, ist beschlossen worden, daß, „wenn etwan ein neuer Krieg, welches GOtt ver-„hüten wolle, unter ihnen entstehen möchte, de-„nen Kaufleuten und Unterthanen, welche in ei-„nes unter diesen beyden Hafen, Städten, Ge-„bieten und Ländern zu derselben Zeit wohnten, „6 Monat Frist solle gegeben werden, innerhalb „welcher sie in aller Sicherheit sich nebst ihren Fa-„milien, Gütern, Geräthschafften und Waaren, „zugleich mit ihren Schiffen und aller derer La-„dung, mit denen Schiff-Meistern, Officiern, „und allen ihnen zugehörigen Sachen, aufma-„chen, und ihre zu ihrem Nutz und Bequemlich-„keit rechtmäßiger Weise aussenhabende Schul-„den, nebst andern Gerechtsamen und Rechts-„Händeln, in Ansehung deren ihnen schleuniges „Recht geschehen soll, einfordern, und nach Hau-„se reisen können.

XLV. „Damit vorhergehender Articul nicht „etwan einer zweydeutigen Auslegung möge un-„terworffen seyn, so wird solcher in diesem Articul „folgendermassen erläutert, nemlich, daß denen „besagten Kaufleuten innerhalb bemeldter 6 Mo-„nat Frist ihrer Handelschafft obzuliegen zu ver-„kauffen, kauffen, vertauschen, und alle ihre „Waaren, wie auch sich selbsten, ihre eigene, und „ihrer Factoren und Bedienten Familien, ohne „die geringste Beschwerniß und Verhinderung, „zu Wasser und Land, mit eben derselben Frey-„heit, in welcher sie währender Friedens-Zeit es „haben thun können, zu versühren, zugelassen „und erlaubet bleiben solle, nicht anders, als ob „kein Krieg dazwischen gekommen wäre, wann sie „sich friedlich und bescheidentlich halten, und sich „alles heimlichen Vornehmens wider den öffent-„lichen

„lichen Staat enthalten. Ferner können sie „währenden diesen sechs monatlichen Termin „ihre Schuldner vor Gerichte belangen, und soll „ihnen so schleunig Recht ergehen, damit der Aus- „spruch noch vor Verlauf desselben Termins ge- „schehe, wofern es immer möglich, zu der Vollzie- „hung gebracht werde. Wofern aber, auf allen „angewendeten Fleiß, das End-Urtheil nicht ge- „sprochen werden, und desselben Vollziehung vor „Verlauffung des besagten Termins nicht gesche- „hen könnte, so soll berührten abreisenden Unter- „thanen zugelassen seyn, daß sie ihr Recht und „Gerichts-Händel, sie sind nun Kläger oder Be- „klagte in der Sache, durch Procuratoren verfol- „gen, und dasjenige, was ihnen gerichtlich wird „zuerkennet, oder was sie noch, vermöge des be- „reits gefällten Urtheils, zu fordern haben werden, „einfordern, und soll der Vorwand, daß zu der „Zeit der Krieg unter denen Fürsten entstanden „sey, keinesweges sie daran hindern.

XLVI. „Nächst diesem ist in Ansehung der be- „sagten respective Unterthanen, Kaufleute, und „anderer, die innerhalb obbemeldter sechs monat- „lichen Frist abziehen sollen, beschlossen worden, „daß ihnen auf ihre Bitte sichere Geleits-Briefe „gegeben werden, worinnen der Abschieds-Ort „und der Ort, wohin sie reisen wollen, auch die „Anzahl derer Personen, zugleich mit denen bey „sich führenden Sachen, von Stück zu Stück auf- „gezeichnet seyn soll, welchen Briefen alsdenn zu „Wasser und Land gebührende Ehre und Respect, „so lange sie gelten, soll gegeben werden, und die- „se Zeit ihrer Gültigkeit soll sich noch einmahl so „lange, als sonsten die Reise von dem Abzugs- „Ort, bis zu dem, wohin man gehet, erforderte, „erstrecken; ob auch schon gewiß wäre, daß ihnen „auf ihrer Heim-Reise keine Aufhaltung oder „Verhinderung in Weg könne geleget werden. „Dergleichen sichere Geleits-Briefe sollen auch „denen Schiffen, so in denen Hafen liegen, erthei- „let werden, damit sie mit ihrer Ladung sicher und „frey zu denen Ihrigen zurück kehren mögen.

XLVII. „Letztlich ist beschlossen worden, daß „insgemein alles, was zu der Brittannischen Na- „tion Nutzen in denen Madritischen Tractaten „von dem 13 (23) May 1667 ,, und dem 8 „(18) Julius 1670 und auch in denen Utrechti- „schen Friedens- und Commercien-Tractaten im „Jahr 1713 und nur jüngst in dem Tractat oder „Vergleich ,,,, beyderseits versprochen wor- „den, allhier aber von Wort zu Wort nicht aus- „gedruckt, oder nicht zur Gnüge erkläret ist, zu „Nutzen derer Unterthanen Ihr. Kays. Maj. so- „fern es sich auf sie ziehen lassen wird, fürnament- „lich ausgedruckt und einverleibet gehalten wer- „den soll; welches gleichfalls auch von demjeni- „gen, was denen Unterthanen der vereinigten „Provintzen, durch den Münsterischen Friedens- „Tractat 1648, durch den Seefahrts-Tractat in „dem Haag 1650, und den Utrechtischen Frie- „dens- und Commercien-Tractat 1714 zu Nutzen „verliehen worden, zu verstehen seyn soll, so, daß „wenn etwan ein Zweiffel in diesem oder jenem „Fall entstehen möchte, wie es in Spanien oder „andern Königreichen des Catholischen Königs in „Ansehung Ihr. Kays. Maj. Unterthanen zu hal- „ten sey, die obangeführten Tractaten, und was „in denenselben von vorigen Spanischen Köni- „gen, und Ihrer, der heut zu Tage regierenden „Königl. Maj. denen zwey obberührten Nationen „unter vorbesagten Datis verliehen worden, in „zweifelhafften, oder in gegenwärtigen Instrument „aussengelassenen Zufällen, zu einer Regel und „Richtschnur dienen solle. Gegenwärtiger Tra- „ctat wird von Ihr. Kays. und Cathol. Maj. und „von Ihr. Königl. Cathol. Maj. genehm gehalten, „und die Genehmhaltungs-Instrumente inner- „halb dreyer Monats-Frist, oder wo es seyn kan, „noch eher ausgewechselt werden. Zu Urkund „dessen haben wir unterschriebene Ihr. Kayserl. „Cathol. Maj. respective Commissarien und Lega- „ten, und ausserordentliche Gevollmächtigten, die- „sen Schiffahrts- und Commercien-Tractat mit „eigenen Händen unterschrieben, und mit unserm „Insiegel bekräfftiget. Wien in Oesterreich den „ersten Tag des May-Monats im Jahr Christi „1725.

(L. S.) Eugen von Savoyen.
(L. S.) Philipp Ludwig, Graf von Sintzen-dorf.
(L. S.) Gundacker, Graf von Stahrenberg.
(L. S.) J. W. Freyherr von Ripperda.

Europ. Fama, Theil 284 p. 622 u. ff.

Wiener Convention, oder, wie sie vollständiger genennet wird, **Wiener Executions- oder Effectuations-Convention**, so zwischen dem Kayser Carln VI, und dem Könige in Franckreich Ludwigen XV, den 11 April 1736 zu Wien unterzeichnet worden. Sie ist auf die ebenfalls zu Wien den 3 Octobr. 1735 unterschriebenen Friedens-Präliminar-Articul gefolget, und dem, nach vielen Conferentzen den 18 Nov. 1738 zu Versailles geschlossenen Friedens-Tractate vorher gegangen. Es lautet aber solche Convention von Wort zu Wort also:

In Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Vaters, Sohns und Heiligen Geists.

„Ihro Kayserl. Majestät und Ihro Allerchrist- „lichste Majestät wollen aus Antrieb einer gleich- „mäßigen Begierde, das zwischen Ihnen wieder „hergestellte und für die Wohlfahrt der Christen- „heit so nothwendige gute Verständniß und die „Freundschafft nicht nur je mehr und mehr zu „befestigen, und in Europa eine vollkommene Ru- „he feste zu stellen, es nicht blos dabey bewenden „lassen, daß sie den Feindseligkeiten Einhalt ge- „than, sondern erklären sich auch so geschwinde, „als möglich, zu Vollstreckung der durch die von „beyden Seiten unterzeichnete und ratificirte Prä- „liminar-Articul stipulirten Friedens-Bedingun- „gen zu schreiten, und haben sich, immassen sie zu „solchem Ende mit einer vollkommenen Einstim- „mung agiren wollen, nachfolgender Articul ver- „glichen.

Erster Articul.

„Ihro Kayserl. Maj. und Ihro Allerchristlich- „ste Majest. bekräfftigen so viel, als nöthig, die zu „Wien am 5 vorigen Monats durch Dero resp. „Ministros unterzeichnete Convention, die Con- „tributionen und alle andere Auflagen auf Seiten „Deutsch-

„Deutschlandes betreffend, und worinnen die „Zeit stipuliret wird, da die Truppen Ihro Allerchristlichsten Majestät von dem platten Lande „sich hinweg ziehen sollen; welche Convention „eben die Krafft haben soll, als wenn sie von „Wort zu Wort hier eingerücket wäre.

Zweyter Articul.

„Der Kayser und der Allerchristlichste König „wollen nicht gestatten, daß ihre Truppen in den „neutralen Staaten in Italien neue Auflagen „und Contributionen fordern, und wenn Sie „wider ihren Willen genöthiget werden solten, „noch einige Völcker daselbst zu lassen, sollen sie „sich aller Excesse, worinn es auch seyn könne, „enthalten. Die unterm 4 Febr. des gegenwärtigen Jahres zu Wien gezeichnete Acte, den „Kayserlichen Truppen mehr Gemächlichkeit „zu verschaffen, soll eben die Krafft haben, „als wenn sie hier von Wort zu Wort eingerückt wäre, und, woferne noch etwas an „deren vollkommenen und gäntzlichen Erfüllung in alle dem, was darinnen enthalten, „ermangelte, soll sie aufs baldigste ins Werck „gerichtet werden. Die Einkünffte des Meyländischen, wovon die Diaria einen Theil „ausmacht, und die dem Lande auferlegte Abgaben wegen des Tractaments, der Fourage und der Winter-Quartiere für die Truppen, sollen Ihro Allerchristl. Majest. oder „Dero Alliirten bis auf den Tag der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Convention gehören, und binnen drey Monaten „gezahlet werden, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Convention an zu rechnen, jedoch ohne den Weg „der Execution zu gebrauchen, wenn hinlängliche Caution der Zahlung halber gegeben worden. Das gantze Meyländische soll in der kürtzesten Frist, als möglich seyn wird, geräumet „werden, die zwey Districte ausgenommen, die „vermöge der Präliminarien dem Könige von „Sardinien gehören sollen. Diese Evacuation „soll nicht über 6 Wochen verschoben werden „können, von dem Tage der Auswechselung der „Ratificationen gegenwärtiger Convention an zu „rechnen. In eben der Zeit soll der König von „Sardinien, der in dem Besitz besagter Districte bleibet, auch von alle dem Besitz nehmen, „was für ihn in dem vierten Articul der Präliminarien stipuliret worden. In Ansehung des „Tractaments der Truppen bis zu ihrem völligen Abzuge sollen die resp. Generals Befehl „bekommen, sich darüber auf so eine Art mit „einander zu verstehen, damit so wohl auf „die Erleichterung des Landes als auf die Erhaltung der Truppen gesehen werden möge. „Es soll in besagten Landen kein Exceß begangen, „noch einige Neuerung gestattet, und die Plätze „mit aller darinn gefundenen Artillerie wieder „überliefert, auch, woferne einige anders wohin „gebracht, dieselbe so fort zur Stelle geschaffet „werden. Betreffend die andern Lande, die „Ihro Kayserl. Majest. zugehören sollen, oder „darein sie Besatzung legen mögen, soll nicht „minder daselbst kein Exceß verübet, noch etwas „erneuert werden, und die Raumung aufs genaueste in den Fristen erfolgen, die zwischen „den resp. Generals verglichen worden, oder „noch auszumachen, den Declarationen Ihro „Kayserl. Majestät und Ihro Allerchristl. Maj. „unterm 30 Jenner gegenwärtigen Jahrs zu „Folge, welche Declarationen dafür geachtet „seyn sollen, als ob sie einen Theil der gegenwärtigen Convention ausmachten. Man wird „auch keine Documente, Urkunden, Schrifften noch Archive, so die Lande betreffen, die „an Ihro Kayserl. Maj. wieder kommen sollen, „entfremden, und, wo einige von abhanden gekommen, sollen sie treulich zurück gegeben, auch „hinwiederum, wenn einige hinweg, so zu den „Staaten gehören, die der Kayser den Präliminarien zu Folge abtritt, sollen solche ebenfalls „treulich zurück gegeben werden.

Dritter Articul.

„Und weil alles an einem Orte wie am andern gehen soll, hat man verglichen, daß die „Truppen der Alliirten von Ihro Kayserl. Majestät die noch in Pohlen und Litthauen sind, daselbst keinen Exceß begehen, und keine Neuerung beginnen sollen, wodurch den Gesetzen „und Freyheiten der Pohlen der minderste Eintrag geschehen könnte, oder so demjenigen nicht „gemäß wäre, was in den Präliminarien gesetzet, also, daß sie sich wie Truppen aufzuführen und zu bezeigen, die sechs Wochen nach „Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Convention von dannen sich heraus zu ziehen haben, das ist, in eben der Zeit, da alles, „was sonst in den Präliminarien verglichen, vollstrecket seyn wird. In Ansehung der Subsistentz besagter Truppen bis zu ihrem völligen Abzuge wird man sich durchgängig nach dem „achten, was beydes zu Erleichterung des Landes, und zu Erhaltung der Truppen nöthig und „ersprießlich ist.

Vierter Articul.

„Ihro Kayserl. Majestät welche Ihrer Allerchristlichsten Majest. auf Dero Seiten die gäntzliche Vollstreckung des ersten Articuls der Präliminarien in allen seinen Puncten binnen der „Zeit von sechs Wochen versprechen, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Convention an zu rechnen, verbinden „sich auch, Ihro Allerchristlichste Majest. unverzüglich und längstens binnen einem Monat, von „dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger „Convention an zu rechnen, die förmlichen „Declarationen der Czaarin und des Königs Augusts zu verschaffen, worinne Dieselben nicht nur alles dasjenige annehmen, was „der erste Articul der Präliminarien enthält, „sondern sich auch anheischig machen und verbinden, daß es vollkommen in Pohlen bewerckstelliget werden solle, nemlich in dem, was die „Erkennung des Königs Stanislaus I mit den „Tituln und Würden eines Königs von Pohlen „und Groß-Hertzogs von Litthauen, die Restitution seiner und seiner Gemahlin Güter, die unver-

„unverbrüchliche Erhaltung der Rechten und „Privilegien der Republick Pohlen, und die Si„cherheit für alle Personen, Landschafften und „Städte, ohne einige Ausnahme anbetrifft, daß „sie unter dem Verwand dessen, was unter den „letzten Unruhen in Pohlen vorgegangen, weder „belästiget noch beunruhiget werden mögen. „Hinwiederum sollen die Abdications-Acte des „Königs Stanislaus und die reciproquen Acte „der Declarationen der Czaarin und des Königs „Augusts Ihro Kayserl. Majest. zugestellet wer„den, damit sie ausgeantwortet werden, und ih„re Würckung zu gleicher Zeit haben mögen, „wenn das obige seinen völligen und richtigen Er„folg erlangen wird.

Fünffter Articul.

„Alle Cessions-Acten der Lande, die Krafft „der Präliminarien jedem zugehören und ver„bleiben, sollen von nun an concertiret werden, „damit ermeldete Acten binnen eben der Frist, „da die Evacuationes statt haben werden, in ge„höriger Form ausgeantwortet werden, und die „Cessiones ihre Krafft haben mögen.

Sechster Articul.

„Ihro Kayserl. Majestät verbinden sich alle „mögliche Vorsorge treulich anzuwenden, um „binnen sechs Wochen, von dem Tage der Aus„wechselung der Ratificationen gegenwärtiger „Convention an zu rechnen, oder, wo möglich, „noch ehe die Einwilligung des Reichs in gehö„riger Form zu den Präliminar-Articuln über „alle die Puncte, wo solche Einwilligung nöthig „seyn kan, zu erlangen.

Siebender Articul.

„Gesetzt daß vor Ablauf der sechs wöchentli„chen Frist nach Auswechselung der Ratificatio„nen gegenwärtiger Convention die Einwilligung „des Reichs zu den Präliminar-Articuln we„gen der Puncte, wo selbige nöthig seyn kan, noch „erhalten würde, wollen Ihro Allerchristlichste „Majest. in eben der Zeit die Pläze Kehl, Phi„lippsburg und Trier räumen lassen, von denen „die beyden ersten der Disposition des Kaysers „und des Reichs, und der dritte den Churfür„sten dieses Nahmens, zurück gegeben werden „sollen, also, daß die Truppen Ihrer Aller„christl. Majestät nichts mehr daselbst besitzen „noch behalten können. Wenn aber wider al„les Vermuthen es mit der Einwilligung des „Reichs sich länger verzögern möchte, soll er„wehnte Räumung sogleich erfolgen, wenn die „Cron Franckreich von solcher Einwilligung be„nachrichtiget worden.

Achter Articul.

„Ihro Kayserl. Majest. und Ihro Allerchristl. „Majest. erklären sich als Garants zu Vollstre„ckung alles dessen, was in gegenwärtiger Con„vention enthalten, und folglich wollen Sie mit „einer vollkommenen Einstimmigkeit in alle dem „handeln, was die Befestigung und Erhaltung „des Friedens, benebst der schleunigsten Voll„ziehung der Präliminar-Articul so wohl, als „der gegenwärtigen Convention angehet. Die

„Ratificationes gegenwärtiger Convention sollen „binnen einem Monat, oder auch, wo möglich, eher „ausgewechselt werden.

„Zu dessen Beglaubigung haben wir Gevoll„mächtigten Ministri Ihro Kayserl. Majest. und „Ihro Allerchristl. Majest. diese gegenwärtige „Convention unterschrieben und besiegelt. Wien „in Oesterreich den 11 April 1736.

Erster Separat-Articul.

„Demnach Ihro Allerchristl. Maj. zu erken„nen gegeben, wie ungeachtet dessen, was in den „ersten und andern Präliminar-Articul we„gen der Zeit stipuliret worden, wenn das Hertzog„thum Lothringen dem Schicksal des Hertzog„thums Bar folgen solle, Sie verlangten, daß „man, an statt die Verledigung des Groß-Her„tzogthums Toscana zur Epocha zu nehmen, sol„che auf die Zeit der Besitznehmung des Hertzog„thums Bar durch den König Schwieger-Va„ter Ihro Allerchristl. Majestät setzen möchte. „Als erklären Ihro Kayserliche Majestät unge„achtet solcher Clausuln des ersten und andern „Präliminar-Articuls, daß das Hertzogthum „Lothringen dem Könige Schwieger-Vater Ih„ro Allerchristl. Majest. so fort, nach Schliessung „und Auswechselung der Ratificationen einer „deswegen besonders unterzeichneten Convention, „ob sey entweder zwischen Ihro Kayserl Majest. „und Allerchristl. Maj. oder aber zwischen Ihro „Allerchristl. Maj. und Ihro Königl. Hoheit dem „Hertzoge von Lothringen, und wozu man un„gesäumt schreiten wird, abgetreten werden sol„le. Wobey zu gedencken, daß, wenn man erst „nach der Zeit zum Schluß solcher Convention „gelangen möchte, da der König Schwieger-Va„ter Sr. Allerchristl. Majest. in den Besitz des „Hertzogthums Bar, den Präliminarien, und „der am heutigen Tage unterzeichneten Effectua„tions-Convention zu Folge, wovon der gegen„wärtige Separat-Articul einen Theil aus„machet, gesetzet werden soll, die Uebergabe des „Hertzogthums Bar an diesen Printzen weder „aus dieser Ursache, noch auch durch die darauf „zu machende Erörterungen wegen der Weite „und der Grentzen des Hertzogthums Bar, als „welche sodann gütlich ausgemachet werden sollen, „verschoben werden könne.

Zweyter Separat-Articul.

„Wenn der König Stanislaus in den Besitz „der Hertzogthümer Lothringen und Bar tritt, „soll er von alle dem Besitz nehmen, was der „Hertzog von Lothringen in Lothringen und Bar „besitzet, mit Appertinentien und Dependentien, „es mögen altes Patrimonium, Acquisitiones „oder Allodial-Güter seyn, unter was vor „Tittel es auch sey, jedoch die Grafschafft Fal„ckenstein und deren Pertinentien davon ausge„nommen. Hiernächst ist von beyden Seiten „verglichen, daß wegen der unterschiedenen Gren„tzen und Lande, die mit verschiedenen Reichs„Fürsten vermischt liegen, zugleich mit Ihro Kay„serlichen Majest. solche Mesures und Arrange„mens genommen werden sollen, damit keine Ge„legenheit, noch einiger Verwand übrig bleibe,

„so

„so Anlaß geben könnte, die Ruhe und das „gute Verständniß unter einander zu stöhren. „Diese gegenwärtige Separat-Articul sollen „eben die Kraft haben, als ob sie von Wort „zu Wort der heutigen Convention eingerücket „wären. So geschehen zu Wien den 11 April „1736.

Separat-Articul.

„Da die anheute signirte Convention in „Frantzösischer Sprache wider das ordentliche „und sonst zwischen Ihro Kayserl. Maj. und „Ihro Allerchristl. Maj. beobachtete Herkommen „abgefasset, und darein gebracht ist, so soll die- „ser Unterscheid nicht zum Exempel angezogen „werden, noch auch zu einiger Folge oder Nach- „theil auf je eine Weise, es sey gegen wem es „wolle, gereichen können, und man will sich in „Zukunft nach alle dem, was bis hieher bey der- „gleichen Gelegenheiten beobachtet worden, rich- „ten, vornemlich aber in dem zu schliessenden „solennen Friedens-Tractat; doch behält die „heute signirte Convention eben die Kraft und „Würckung, als wenn sie in Lateinischer Spra- „che abgefasset wäre, und gegenwärtiger Sepa- „rat-Articul soll eben die Kraft haben, als wenn „er derselben von Wort zu Wort eingerücket „wäre.

Declaration.

„Der Endes-Unterschriebene, mit nöthigen „Vollmachten versehene Minister des Allerchrist- „lichen Königs bey dem Kayser, declariret, daß „in Ansehung und zu Folge der zwey Separat- „Articul der heute unterzeichneten Convention, „Ihro Allerchristl. Maj. sich so sehr als der Kay- „ser bemühen, und de concert mit Ihro Kayserl. „Maj. agiren wollen, um dem Hause Lothrin- „gen alle und jede Güter, von was für Natur „und Eigenschaft dieselben immer seyn mögen, in „dem Groß-Hertzogthum Toscana zu verschaf- „fen; daß ferner weder der König Stanislaus, „noch Ihro Allerchristl. Maj. einige Subjection „von jemand prätendiren wollen, von wem sol- „che der Hertzog von Lothringen nicht prätendi- „ret habe, auch daß Sie alle mögliche Sicher- „heit wider alle Reunions-Gedancken und Be- „sorgnisse geben, und endlich den Pfaltzgrafen „von Zweybrücken von der Revelance eines Feu- „di ad Cameram entlassen wollen. So gesche- „hen zu Wien den 11 April 1736.„ Europäischer Staats-Secretarius Th. 26 p. 96 u. ff. Th. 27 p. 190 u. ff. Der Reisende Deutsche im Jahr 1744 p. 331. Wegeners Welt- und Staats-Geschichte p. 295. Genealogisch-Historische Nachrichten Band I, p. 924 u. ff. Mosers Diplomatisches Archiv des Achtzehenden Jahrhunderts p. 661 u. ff.

Wiener Executions- oder Effectuations-Convention, siehe Wiener Convention.

Wiener Freundschaffts-Tractat, welcher zwischen dem Kayser Carln VI, und dem Könige in Spanien Philippen V, im Jahr 1725 den 30 April (und also an einem Tage mit dem in folgenden Articul befindlichen Friedens-Tractate) zu Wien errichtet worden; Lat. *Amicitiæ Fœdus, Cæsarem inter & Hispaniarum Regem die trigesima Aprilis 1725 Viennæ conclusum.* Hierinnen erkläret sich der Kayser, daß er die von Spanien bey Engelland gesuchte Restitution von Gibraltars mit dessen Hafen, wie auch der Insul Minorca nebst Porto Maon, wenn solche in Güte geschehen könnte, sich nicht entgegen seyn lassen, auch wo es von nöthen, alle Mediation auf Verlangen der Parthenen anwenden wolte: Indessen solten eines jeden Lande bey feindlichem Angriff von dem andern secundiret werden, und die Kayserlichen Schiffe in denen Spanischen Häfen Sicherheit finden. Die Urkunde selbst ist in folgenden Worten abgefasset:

In Nomine Sanctissimæ & individuæ Trinitatis.

Notum sit universis. Quamvis sincera amicitia inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum Carolum hujus Nominis Sextum, Romanorum Imperatorem semper Augustum, ac Germaniæ, Hispaniarum, utriusque Siciliæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Slavoniæque Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Mediolani, Mantuæ, Styriæ, Carinthiæ, Carnioliæ, Limburgi, Lucemburgi, Geldriæ, ac superioris & inferioris Silesiæ, & Würtenbergæ, Principem Sueviæ, Marchionem Sacri Romani Imperii; Burgoviæ, Moraviæ, Superioris & inferioris Lusatiæ, Comitem Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, Goritiæ, & Namurci, Landgravium Alsatiæ, Dominum Marchiæ Slavonicæ, Portus Maonis, & Salinarum, &c.

Nec non Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Philippum hujus Nominis Quintum, Regem Castellæ, Legionis, Arragoniæ, utriusque Siciliæ, Hierosolymæ, Navarræ, Granatæ, Toleti, Valentiæ, Galliciæ, Majoricæ, Hispalis, Sardiniæ, Cordubæ, Corsicæ, Murciæ, Giennæ, Algarbiæ, Algeziræ, Gibraltaris, Canariarum, Indiarum Orientalium & Occidentalium, Insularum & continentis Maris Oceani, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ & Mediolani, Comitem Habspurgi, Flandriæ, Tyrolis, & Barcinonæ, Dominum Biscajæ & Molinæ, &c &c. Per Accessionem ad Tractatum Londinensem a Sua Majestate Madriti 20 Januarii, & 17 Februarii 1720 Hagæ Comitis factum stabilita, & per solennem Pacis Tractatum hic Viennæ die trigesima Mensis Aprilis anno infra notato confectum, & subscriptum magis adhuc corroborata, firmataque fuerit, ad stringendum nihilominus eo arctius hunc pro bono Christiani orbis tam proficuum Concordiæ nexum, per utrinque eorum Ministros respective Commissarios, Legatos Extraordinarios & Plenipotentiarios, videlicet pro parte Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ per Celsissimum Principem ac Dominum, Dominum Eugenium Sabaudiæ & Pedemontium Principem, Alteratæ Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ Consiliarium Actualem intimum, Consilii Aulico-Bellici Præsidem; suumque Locumtenentem Generalem Sacri Romani Imperii Campi-Mareschallum, ac ejusdem Statuum per Italiam Vicarium Generalem, Aurei Velleris Equitem: Nec non illustrissimum & Excellentissimum Dominum Philippum

lippum Ludovicum Sacri Romani Imperii Thesaurarium Hæreditarium Comitem a Sintzendorf, Liberum Baronem in Eernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gföl, superioris Saloviz, Porliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan, & Droskou, Burggravium in Reineck, Supremum Hæreditarium Scutiferum ac Præcisorem in Superiori ac Inferiori Austria, Hæreditarium pincernam in Austria ad Anasum, Aurei velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Camerarium, Actualem Consiliarium Intimum, ac Primum Aulæ Cancellarium: ac illustrissimum & Excellentissimum Dominum Gundaccarum Thomam Sacri Romani Imperii Comitem de Stahrenberg, in Schaumburg & Waxemberg, Dominum ditionum Eschelberg, Lichtenhaag, Rottenegg, Freystatt, Haus, Oberwalsee, Senftenberg, Rottendorf, Hatwan, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Consiliarium Intimum Actualem, Archiducatus Austriæ Superioris & Inferioris Mareschallum Hæreditarium: & pro parte Suæ Majestatis Regiæ Catholicæ per illustrissimum & Excellentissimum Dominum Joannem Guilielmum Baronem de Ripperda, Dominum de Jensema, Engelenburg, Pœlgeest, Koudekente, & Ferwert, Judicem Hæreditarium de Humsterlant & Campem, in præsens peculiare Amicitiæ fœdus juxta sequentes articulos convenerunt, commutatis prius Plenipotentiis.

Articulus I.

Sit, maneatque Suam Majestatem Cæsaream Catholicam inter & Suam Majestatem Regiam Catholicam solida sinceraque Amicitia, eaque utrinque ita colatur, ut unus alterius commoda ceu sua promoveat, damna vero avertat.

Articulus II.

Cum vero per Ministrum Serenissimi Hispaniarum Regis expositum fuerit, Restitutionem Gibralterræ cum Portu suo per Regem Magnæ Britanniæ promissam fuisse, & Regem Hispaniæ insistere, ut Gibralterra cum portu suo, & insula Minorcæ cum portu suo Mahon, Majestati Suæ Regiæ Catholicæ restituantur, ex parte Sacræ Cæsareæ Catholicæque Majestatis hisce declaratur, huic restitutioni, si amicabiliter fieret, sese non opposituram, & ubi utile videbitur, omnia bona officia, & si Partes id desiderarent, etiam Mediatoria adhibituram esse.

Articulus III.

Ad contestandam magis sinceram Amicitiam, Serenissimus Hispaniarum Rex Philippus V promittit, & spondet Navibus Sacræ Cæsareæ Catholicæque Majestatis, & ejus subditorum tutum, securumque ingressum daturum in omnes suos Portus in Continenti Hispaniæ sitos, cujuscunque Nationis Imperatori subjectæ sint, ita, ut quæstum liberrimum non solum in illis, sed etiam in omnibus Hispaniarum Regnis exercere possint, gaudebuntque omnibus Privilegiis & Prærogativis, quibus amicissima Natio, (uti Galli hucusque fuerunt & Angli adhuc sunt,) gaudet, ac fruitur, idque statim a die publicatæ istius pacis, quæ in omnibus Portubus, & locis congruis, sine mora fiet, juxta ac in Tractatu Commerciorum hodie subscripto conventum est.

Articulus IV.

Si Naves Subditorum Suæ Majestatis Cæsareæ a quopiam tam eis, quam citra lineam hostiliter impeterentur, Rex Catholicus promittit, se in eo casu caussam cum Sua Majestate Cæsarea communem facturum, ad vindicandas reparandasque illatas injurias, & damna; vicissim Sua Majestas Cæsarea Catholica promittit, si naves subditorum Suæ Regiæ Catholicæ Majestatis a quopiam tam iis quam citra lineam hostiliter impeterentur, se in eo casu pariter causam cum Sua Majestate Regia communem facturam, ad vindicandas reparandasque illatas injurias & damna.

Articulus V.

Cæterum etsi per quadruplex fœdus securitas Regnorum, Dominiorum, & Provinciarum a partibus compaciscentibus possessarum vicissim per Guarantium stipulata sit, per hoc fœdus nihilominus præfatam securitatem uberius explicare, casibusque, qui occurrere possunt, satius providere placuit. Idcirco ad obfirmandum eo magis & magis cœptum bonis auspiciis inter sacram Cæsaream Catholicamque Majestatem Amicitiæ studium, necessarium ac opportunum visum fuit, de auxiliis mutuo præstandis, ac per ea debita Securitate magis firmanda sequentia statuere. Nimirum si Imperator, ejus Regna & Provinciæ Hereditariæ ubicunque sitæ, hostiliter impeterentur, aut bellum alibi cœptum in illas transferri contingeret, in eum casum Rex Catholicus spondet, seseque obligat, quod suæ Majestati Cæsareæ omnibus viribus terra marique opitulaturus, speciatim vero Classim quindecim ad minimum navibus bellicis majoribus, vulgo Vaisseaux de Ligne, instructam, insuperque viginti militum millia & inter hos quindecim mille pedites, & quinque mille equites in auxilium submissurus sit, solitis hybernis ab Imperatore providendos; hoc tamen pacto, ut Rex loco militis pecuniam solvere possit, computatis in singulos mille Pedites menstruatim octo mille Florenis Rhenensibus: & in singulos mille equites viginti quatuor mille Florenis Rhenensibus per ratas mensuales in urbe Genua persolvendis. Quoad naves vero, si Rex Hispaniæ eas Imperatori non submitteret, poterit satisfacere mittendo decem millia militum, vel loco illorum pecuniam juxta calculum supra factum. Vicissim sua Majestas Cæsarea spondet ac se obligat, quod Regi Hispaniarum Catholico in casum hostilis aggressionis in Provinciis in Europa ubicunque sitis, omnibus viribus terra marique opitulaturus, speciatim vero in auxilium submissurus sit Triginta millia militum, scilicet viginti mille pedites, & decem mille equites, semper in natura suppeditandos, & solitis hybernis a Rege providendos.

Articulus VI.

Tractatum hunc peculiaris Amicitiæ fœderis promittunt utriusque Partis respective Commissarii & Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, a Sua Majestate Cæsarea Catholica, & a Regia Catholica Majestate ad formam hic mutuo placitam rati habitum, solenniaque Ratihabitionum Instrumenta intra spatium trium mensium, aut citius, si fieri queat, hic reciproce commutatum iri. In quorum fidem roburque, præfati Ministri Legati Extra-

Extraordinarii & Plenipotentiarii hoc peculiaris Amicitiæ Fœderis Instrumentum propriis manibus subscripserunt & sigillis suis muniverunt. Acta hoc sunt Viennæ Austriæ, die trigesima mensis Aprilis Anno Domini millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(L. S.) Eugenius de Sabaudia.
(L. S.) I. G. B. de Riperda.
(L. S.) Phil. Lud. C. de Sinzendorf.
(L. S.) Gundaccarus C. de Stahrenberg.

Europ. Fama Theil 310 p. 851 u. ff.

Der König von Engelland hielt im Jahr 1727 in einer Rede an das Parlament, solches Bündniß vor einen Offensiv-Allianz-Tractat, um den Prätendenten auf den Englischen Thron zu bringen; welchem allen aber der Kayser widersprach. Ludwigs Universal-Historie. Zenners compendieuses Staats-Historisches Kriegs- und Friedens-Lexicon, p. 372 u. ff.

Wiener Friedens-Tractat, (der erste dieses Nahmens), so zu Wien den 30 April 1725 zwischen dem Kayser Carln VI. und dem Könige Philippen V. zugleich mit dem vorstehenden Freundschaffts-Tractate an einem Tage, wegen der Spanischen Erbfolge, gantz unvermuthet geschlossen und zu Stande gebracht worden; woran Spanischer Seits der berühmte Ripperda gearbeitet, welcher sich zu solchem Ende in geheim zu Wien eingefunden, und sich so lange incognito gehalten, biß endlich das Werck zu Stande gebracht gewesen, worauf Ripperda mit dem Character eines Spanischen Bothschaffters oder Ambassadeurs, öffentlich am Kayserlichen Hofe erschienen, da ihn sein König, fast zu gleicher Zeit zum Hertzog und Grand von Spanien von der ersten Claße gemachet. Der Tractat, der 1713 zu Londen geschlossen und beyderseits genehm gehalten worden, ist der Grund, die Stütze, die Richtschnur und das Muster dieses Friedens. Spanien begiebt sich alles Rechts auf Sardinien, der Kayser aber könne damit, als mit einer ihm zukommenden Sache, nach Belieben verfahren. Franckreich und Spanien werden dadurch ewig von einander gesondert, daß sie nie unter ein Haupt kommen sollen. Spanien soll als rechtmäßiger Besitzer derer Länder vom Kayser in Spanien und Indien mit seiner Erb-Folge angesehen werden, wie es im Utrechtischen Frieden enthalten. Spanien entsagt allem Recht, so es auf die Länder in Italien und Niederlanden hat, und die der Kayser besitzet, die ihm auch der Londner Tractat zuerkannt. Ingleichen entsaget Spanien dem Marquisat Final, so auch ehedem zu Spanien gehöret. Das Wiederkehrungs-Recht an Spanien von Sicilien wird auch aufgehoben. Solte Florentz, Parma und Placentz aussterben, und dem Reich heimfallen; so soll Spaniens ältester Printz von der Parmesanisch-Spanischen Gemahlin, und dessen Erben; in Abgang solches aber der zweyte Printz solcher Ehe, und so ferner die übrigen Brüdern desselben, und deren Descendenten succediren. Livorno bleibt vor alle Potentaten ein freyer Hafen. Sobald dieser Spanische Printz Florentz besitzen wird, soll ihm vom Könige in Spanien Porto Longone, und dessen Antheil an der Insul Elva abgetreten werden. Der König in Spanien begiebt sich, etwas von solchen Hertzogthümern sich zuzueignen, oder die Vormundschafft über den Printz Carln zu führen. Weder der Kayser noch Spanien soll bey Lebzeiten dieser Hertzoge Völcker in ihre Länder einrücken lassen; wird aber eines von beyden erlediget, so nimmt der Spanische Printz davon Besitz. Spanien entsagt dem Wiederkehrungs-Rechte von Sardinien, als welches in dem Vergleich zwischen dem Kayser und dem Könige von Sardinien Spanien zugedacht worden, u. s. w. Der gantze Wiener Friedens-Tractat, welcher in Lateinischer Sprache abgefasset ist, lautet in der deutschen Uebersetzung folgender massen:

„Im Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit. „Kund und zu wissen sey einem jeden, dem daran gelegen, oder noch künfftig daran gelegen „seyn möchte, daß zu Ende des 1700ten Jahres, „in welchem Se. Königl. Catholische Majestät „von Spanien und Indien, Carl II. glorwürd. „And. mit Tode abgegangen, wegen der Succeßion in Dero hinterlassene Königreiche und „Lande ein langer und blutiger Krieg, eines Theils „zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold, Römischen Kayser, Könige in Ungarn „und Böhmen, Ertz-Hertzoge von Oesterreich &c. „glorw. Andenckens; und anderer Seits zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philippo V, „Könige von Spanien und Indien, unter Aßistenz des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludewigs „XIV, Königs von Franckreich, entstanden, in „welchem Kriege hernach auch das Röm. Reich, „ingleichen der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Wilhelm III, König von Groß-Britannien, und nach ihm seine „Nachfolgerin im Reich, die Allerdurchlauchtigste Königin Anne, wie nicht weniger Ihro „Hochmögenden, die Herren General-Staaten, „mit verwickelt worden. Als nun der Krieg zwischen diesen durch den Utrechtischen Frieden im „Jahr 1713 geendiget; auch die Differentien „zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln VI „Römischen Kayser und dem H. Römischen Reich „eines Theils, andern Theils aber zwischen obbesagter Sr. Königl. Majestät in Franckreich, „durch den zu Baden im Jahr 1714 geschlossenen Frieden gäntzlich beygeleget worden: So „ist auch der Krieg zwischen Sr. Kayserl. Majestät und zwischen Sr. Königl. Cathol. Majest. „von Spanien und Indien durch Beytretung zu „dem Londenschen Tractat (welcher den 2 Aug. „st. n. oder den 2 Jul. st. v. zu Londen unterzeichnet worden) und Annehmung beyderseits „proponirter Conditionen so weit beygeleget worden, daß nur noch einige gewisse undecidirte „Puncte auf einem besondern Congreß zu Cambray, unter Mediation des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Königs und Herrn, Herrn

„Herrn Ludwigs XV in Franckreich, ingleichen „des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten „Königs und Herrn, Herrn George von Groß-„Britannien, haben ausgemacht werden sollen. „Da nun die von allen interesirten Partheyen „nach Cambray abgefertigten Plenipotentiarien, „wegen verschiedener darzwischen gekommenen „Hindernisse gantzer drey Jahre durch fruchtloß, „unter obbesagter Mediation gearbeitet, und man „auch wenig Hofnung gehabt, daß der Congreß „inskünftige einen bessern Succeß haben werde: „Als haben sich Se. Königl. Cathol. Majestät „von Spanien entschlossen, die noch streitigen „Puncte mit Sr. Kayserlichen Majestät in Dero „Residentz-Stadt Wien durch beyderseits mit „Vollmachten darzu deputirte Ministros zu schlich-„ten. Zu welchem Ende denn Se. Kayserliche „Majestät des Printzen Eugenii von Savoyen „und Piemont Hochfürstliche Durchl. ingleichen „des Herrn Philipp Ludwigs Grafens von Sin-„tzendorf Excellenz, wie auch des Herrn Tho-„mas Gundacker, Grafens von Stahrenberg „Excellenz; Se. Königl. Cathol. Majestät von „Spanien aber des Herrn Baron Johann Lud-„wigs von Ripperda Excellenz, auserlesen, wel-„che auch, nach beyderseitiger Auswechselung „ihrer Vollmachten, und ein und anderer des-„wegen gehaltenen Conferenzen, über nachfol-„gende Articul einig worden sind:

Art. I. „Soll zwischen Sr. Kayserl. Majestät „und zwischen Sr. Königl. Majestät von Spa-„nien, Dero Erben, Nachfolgern, Königrei-„chen, Unterthanen und Landen, ein christlicher „allgemeiner und beständiger Friede seyn, wel-„cher so aufrichtig beobachtet und gehalten wer-„den soll, daß der eine Theil alles, was nur „zum Besten, zur Ehre und zum Vortheil des „andern gereichen kan, nach Möglichkeit mit „beytragen, hingegen dessen Schaden und Nach-„theil verhüten und abwenden helffen will.

Art. II. „Der zu Londen den 2 August st. n. „oder 22 Jul. st. v. 1713 geschlossene Tractat, „und die darinnen erwehnten Friedens-Puncte, „welche von Sr. Kayserl. Majestät noch an dem-„selben Tage, von Sr. Königl. Majestät in „Spanien aber zu Madrit den 20 Jenner, und „in dem Haag den 17 Febr. 1720 approbiret, „und beyderseits durch eine beständige Allianz „angenommen worden, sollen der Grund, die „Stütze, Regel und das Muster dieses Friedens „seyn: kraft welcher Condition Se. Königliche „Majestät in Spanien, um alles dasjenige, was „wider den Badischen 1714 den 7 September „geschlossenen Friedens-Tractat, ingleichen wi-„der den 1713 den 14 Merz geschlossenen Ita-„liänischen Neutralitäts-Tractat vorgenommen „worden, wieder gut zu machen, Sr. Kayserl. „Majestät die Insul und das Königreich Sar-„dinien in eben dem Stande, in welchem es ge-„wesen, als sich dieselben davon Meister gemacht, „wieder eingeräumet, und sich aller derer Rechte, „Prätensionen und Anforderungen auf besagtes „Königreich in Faveur Sr. Kayserl. Majestät „gäntzlich begeben haben, also und dergestalt, „daß Se. Kayserl. Majestät von selbigem, als „einer Deroselben zukommenden Sache, wie es „das gemeine Beste erfordert, nach Dero Ge-„fallen mit Recht haben disponiren können.

Art. III. „Wie nun aber für das eintzige Mit-„tel, so man nur erdencken können, die Balance „in Europa beständig zu erhalten, alle Zeit ist „geachtet worden, daß die Königreiche Spanien „und Franckreich niemahls mit einander verei-„niget, noch unter ein Haupt kommen, oder „auch nur von Personen aus einer Linie beherr-„schet werden, sondern vielmehr immer und be-„ständig von einander abgesondert bleiben möch-„ten; und wie zur Fortsetzung einer gewissen und „der öffentlichen Ruhe höchstnöthigen Regel, die „Printzen, welche etwa wegen ihrer Geburt ei-„niges Recht in eines von besagten zwey König-„reichen zu succediren haben möchten, auf das „andere für sich und ihre Posterität förmlichst „renunciret haben, dergestalt, daß solche Sepa-„ration dieser zwey Königreiche als ein Funda-„mental-Gesetz, welches den 9 November 1712 „von den Spanischen Reichs-Ständen, oder „sogenannten Cortes, und noch überdieß im „Utrechtischen Tractat den 11 April 1713 con-„firmiret worden, festgesetzet ist: Also acceptiren „und accordiren Se. Kayserl. Maj. alles dasje-„nige, so durch den Utrechtischen Tractat wegen „der Succeßions-Ordnung in denen Königreichen „Franckreich und Spanien beliebet und beschlos-„sen worden; um die Erfüllung eines so heilsa-„men und nöthigen Form zu befördern, auch „alle Gelegenheit zu einem übeln Verdacht ab-„zuschneiden, wie nicht weniger der allgemeinen „Ruhe nützlich zu rathen: Ueberdieß cediren Se. „Kayserl. Majestät vor sich, Dero Erben, De-„scendenten und Nachfolger, männlichen oder „weiblichen Geschlechts, alle Rechte und Prä-„tensionen auf diejenigen Königreiche, Staaten „und Lande der Spanischen Monarchie, wie sie „Nahmen haben mögen, ohne einige Ausnahme, „für deren rechtmäßigen Besitzer Se. Cathol. „Majest. durch den Utrechtischen Tractat erkannt „worden; wie denn Se. Kays. Maj. Dero solenne „Renunciations-Acte bereits in der besten Form, „wie es immer nöthig seyn mögen, abfassen, pu-„bliciren und registriren, auch die nöthigen In-„strumente Sr. Königl. Cathol. Majestät und „allen dabey interesirten Partheyen ausliefern „lassen.

Art. IV. „Vermöge besagter Renunciation, „(welche Se. Kayserl. Majestät aus Liebe zur „allgemeinen Sicherheit in Europa gethan, und „in Consideration, daß der Hertzog von Or-„leans gleichfalls für sich und alle seine Descen-„denten seine Rechte und Prätensionen auf das „Königreich Spanien resigniret hat, wenn nem-„lich weder Se. Kayserl. Majestät noch einiger „von Dero Nachkommen niemals in besagtes „Königreich succediren würden, erkennen Se. „Kayserliche Majestät den König Philipp V. „für den rechtmäßigen König von Spanien „und Indien, und versprechen, höchstbesagte „Se. Königl. Majestät, ingleichen dessen De-„scendenten und Successoren, sowohl männ-„lichen als weiblichen Geschlechts, beym Be-„sitz aller derer jenigen Lande und Staaten

„der

„der Spanischen Monarchie in Europa, in Jn-„dien und an andern Orten, welche Deroselben „durch den Utrechtischen Friedens-Tractat bestä-„tiget worden, ruhig zu lassen, und weder directe „noch indirecte, auf einige Weise zu turbiren, auch „sich künfftighin niemahls mehr einiges Recht auf „besagte Königreiche und Provintzen zuzueignen.

Art. V. „Jn Consideration nun dieser Aussöh-„nung, und aus Erkenntlichkeit wegen der von Sr. „Kays. Maj. in denen zwey vorhergehenden Arti-„culn gethanen Erklärung, renunciren auch Se. „Königl. Cathol. Maj. auf Dero Seite, nicht nur „für sich, sondern auch für Dero Erben männli-„chen und weiblichen Geschlechts, ingleichen De-„scendenten und Successoren, allen Rechten und „Prätensionen, wie sie auch nur Nahmen haben „mögen, ohne einige Ausnahme, auf alle diejenigen „Königreiche, Provintzen und Staaten, welche „Se. Kays. Maj. anjetzo in Jtalien und denen Nie-„derlanden würcklich besitzen, und Deroselben in „den Londnischen Tractat zugesprochen worden. „Ueberhaupt begeben sich auch Se. Königl. Maj. „aller Dero Rechte auf die Königreiche und Pro-„vintzen, welche sonst in denen Niederlanden und in „Jtalien mit zur Spanischen Monarchie gehöret, „unter welchen nahmentlich mit begriffen das Mar-„quisat Final, das Se. Kayserl. Maj. 1713 der „Republic Genua abgetreten; weswegen Se. Kö-„nigl. Cathol. Maj. die solennen Renunciations-„Acten auffsetzen, und, wo es nöthig gewesen, pu-„bliciren und registriren, auch Sr. Kays. Maj. und „denen contrahirenden Partheyen die gewöhnli-„chen Jnstrumente ausliefern lassen. So bege-„ben sich auch Se. Königl. Cathol. Maj. des Rever-„sions-Rechts in Ansehung des Königreichs Sici-„lien, welches sonst der Cron Spanien vorbehal-„ten gewesen; ingleichen aller Actionen und Prä-„tensionen, unter deren Prätext Se. Kays. Maj. „oder Dero Erben und Nachfolger in obbesagten „Königreichen, Provintzen und Staaten, welche „Se. Kays. Maj. in denen Niederlanden, in Jta-„lien und anderswo besitzen, directe oder indirecte, „nur auf einige Weise, beunruhiget werden könn-„ten.

Art. VI. „Jn Consideration dessen accordiren „Se. Kays. Maj. aufs neue, wie Sie in Faveur „der Allerdurchlauchtigsten Königin von Spanien „mit Genehmhaltung des H. R. Reichs, accordi-„ret haben, daß, im Fall das Groß-Hertzogthum „Florentz, ingleichen die Hertzogthümer Parma „und Placentia (welche von den contrahirenden „Puissancen des Londnischen Tractats für ohn-„fehlbare männliche Lehen des H. R. Reichs er-„kannt worden) mit der Zeit durch Abgang der „männlichen Successoren vacant werden, und „also dem Kayser und H. R. Reich anheim fallen „solten, alsdenn der älteste Printz obbesagter Kö-„nigin und seine aus rechtmäßiger Ehe gezeugten „Printzen, und im Fall solche nicht vorhanden, „der zweyte, und also auch weiter die übrigen „Printzen besagter Königin, mit ihren aus recht-„mäßiger Ehe gezeugten Kindern, männlichen Ge-„schlechts, (doch so, daß allezeit das Recht der „Erstgeburt nach denen Gesetzen und Gewohnhei-„ten der Reichs-Lehen beobachtet werde) in besag-„te Hertzogthümer, das Groß-Hertzogthum To-„scana, und die davon dependirenden Staaten „succediren sollen. Zu dessen mehrerer Versiche-„rung Se. Kays. Maj. besagtem Printzen das Ex-„pectantz-Patent, die eventuale Jnvestitur betref-„fend, nach dem gewöhnlichen Stylo ausfertigen „und Se. Königl. Cathol. Maj. einhändigen las-„sen; jedoch alles ohne einigem Schaden oder „Nachtheil der gegenwärtigen Besitzer besagter „Hertzogthümer. Ueberdiß ist man einig wor-„den, daß die Stadt Livorno inskünfftige, wie „bishero, ein freyer Hafen für alle Nationen blei-„ben soll. Se. Königl. Cathol. Maj. versprechen „und verbinden sich hierbey, dem von der Köni-„gin gebohrnen Printzen, so bald er nach der eta-„blirten Ordnung, zum würcklichen Besitz des „Groß-Hertzogthums Florentz wird gelanget seyn, „die Stadt Porto Longone und Dero Antheil an „der Jnsul Elba, welches Sie gegenwärtig im „Besitz haben, abzutreten. So resigniren Sie „auch für Sich und Dero Successoren, die künf-„tigen Könige von Spanien, alle Macht, sich ei-„nigen Antheil der besagter Hertzogthümer zuzueig-„nen, zu acquiriren oder zu besitzen, noch auch je-„mahls der Ober-Vormundschafft über denjeni-„gen Printzen, dem besagte Hertzogthümer zufal-„len werden, sich anzumassen oder zu exerciren. „Se. Kays. Maj. ingleichen auch Königl. Cathol. „Maj. versprechen hiernächst heilig, alles dasje-„nige, was in dem Londnischen Tractat fest gese-„tzet worden, getreulich und heiliglich zu halten, „und beym Leben der gegenwärtigen Besitzer be-„sagter Hertzogthümer, keine Jhnen zugehörige „oder in Jhren Sold stehende Soldaten in selbige „einrücken zu lassen, jedoch so, daß, wenn sich der „Fall ereignen und eins oder das andere von be-„sagten Hertzogthümern, vacant werden solte, der „Spanische Printz, Don Carlos, Krafft des we-„gen der eventualen Jnvestitur errichteten Jn-„struments, sogleich Possession davon nehmen „darf.

Art. VII. „Se. Königl. Cathol. Maj. renun-„ciiren nicht weniger für Sich, Dero Successo-„ren und Erben des Spanischen Reichs, und für „Dero Descendenten, beyderley Geschlechts, auf „ewig, denen Reversions-Rechten wegen des Kö-„nigreichs Sicilien, welches in der von Sr. Kö-„nigl. Maj. von Sardinien im Junius 1713 ver-„fertigten Cessions-Acte der Cron Spanien vorbe-„halten war; und versprechen, das deswegen auf-„gesetzte Reversions-Jnstrument Sr. Kays. Maj. „zugleich mit der Ratification des gegenwärtigen „Tractats zu übersenden; dabey Sie sich jedoch „Dero Reversions-Recht wegen der Jnsul und „des Königreichs Sardinien, als welches in dem „zweyten Articul des zwischen Sr. Kayserl. Maj. „und Sr. Königl. Maj. von Sardinien getroffe-„nen Vergleichs Sr. Königl. Cathol. Maj. zuge-„standen worden, ohnverletzt vorbehalten haben „wollen.

Art. VIII. „Se. Kays. Maj. und Se. Königl. „Cathol. Majest. versprechen und verbinden sich „beyderseits zu einer reciproquen Beschützung und „Garantie derer Königreiche und Provintzen, wel-„che Sie gegenwärtig im Besitz haben, und welche „ihnen Krafft des Londnischen und des gegenwär-„tigen Friedens-Tractats gehören.

Art. IX. „Es soll ein ewiges Vergessen, auch „eine Amnestie und General-Pardon statt haben, „wegen alles desjenigen, was beyderseitige Unter„thanen, entweder in geheim oder öffentlich, di„recte oder indirecte, in Worten oder in Wer„cken, begangen haben; welche Amnestie und „General-Pardon alle und iede Unterthanen von „beyden Theilen, von was Stand, Würden, „Condition oder Geschlecht sie auch immer seyn „mögen, sowohl Geistliche, als Militair- und Ci„vil-Personen, welche währendem letztern Kriege „die Parthey dieses oder jenes Printzen ergriffen „haben, geniessen, und Krafft derselben die Er„laubniß und Freyheit haben sollen, wieder zum „ruhigen Besitz ihrer Güter, Rechte und Privile„gien, Tituln und Würden zu gelangen, dersel„ben frey sich zu gebrauchen und zu geniessen, so „wie sie derselben zu Anfange des Krieges, oder „zu der Zeit, da sie eines und des andern Parthey „ergriffen, genossen haben, und solches ohnerach„tet aller währenden Kriegs geschehenen Confisca„tionen und gefällten Urtheln, als welche hiermit „für ungültig, null und nichtig erkläret seyn sol„len. Demnach soll Krafft dieser Amnestie und „des General-Pardons, allen und jeden Unter„thanen, welche sich zu dieses oder jenes Parthey „bekannt, erlaubet seyn, wieder in ihr Vaterland „zurück zu kehren, und ihre Güter völlig, als ob „kein Krieg gewesen, wieder zu geniessen: auch „soll ihnen frey stehen, selbige gegenwärtig zu be„sitzen, und darüber zu schalten und zu walten, „oder wenn sie nicht selbst in das Vaterland zu„rück kehren wollen, durch andere verwalten zu „lassen, oder zu verkauffen, oder sonst nach ihrem „Willen, auf was Art es immer geschehen möge, „davon zu disponiren, so wie sie es vor dem Krie„ge zu thun vermocht haben. Alle und jede sol„len auch diejenigen Würden behalten und ge„niessen, auch in denselben von beyden Theilen er„kannt werden, welche ihnen bey währendem „Kriege conferiret worden sind.

Art X. „Um auch die wegen der Titul entstan„denen Differentien beyzulegen, ist beschlossen „worden, daß Se. Kays. Cathol. Maj. Carl VI, „und Se. Königl. Cathol. Maj. in Spanien, Phi„lipp V, auch künftighin bis an ihr Ende die an„genommenen Titul behalten und führen wollen; „ihre Erben und Successoren aber nur sich von „denjenigen Königreichen und Landen, welche die „contrahirenden Partheyen besitzen, nennen, und „sich der andern gantz und gar enthalten sollen.

Art. XI. „Der Hertzog von Parma soll in der „Poßeßion aller seiner Staaten, Rechte und An„forderungen auf eben die Art, als es zur Zeit der „unterzeichneten Quadrupel-Alliantz geschehen, „erhalten und mainteniret, und diejenigen Diffe„rentien, welche wegen einiger Kayserlichen an „das Hertzogthum Parma stossenden Länder zwi„schen Sr. Kays. Maj und besagtem Hertzoge „noch obschweben, durch beyderseits erwählte „Schiedsleute in der Güte beygeleget werden.

Art. XII. „Se. Kayserl. Maj. versprechen, die „durch den Utrechtischen Tractat etablirte und „durch die krafft des Quadrupel-Alliantz-Tra„ctats darauf erfolgten Renunciationen confir„mirte Succeßions-Ordnung wegen des König„reichs Spanien, so offt es vonnöthen, zu verthei„digen, zu beschützen, und zu mainteniren. Und „Se. Königl. Maj. in Spanien versprechen hin„wiederum auf Dero Seiten durch gegenwärti„gen Tractat, diejenige Succeßions-Ordnung „gleichfalls zu vertheidigen und zu beschützen, wel„che Se. Kayserl. Maj. nach dem Exempel Dero „Vorfahren, declariret und denen alten Bünd„nissen gemäß, nach Art eines beständigen, un„zertheiligen und unzertrennlichen Fideicommisses, „etabliret, und an den Aeltesten aller Dero Er„ben und Successoren beyderley Geschlechts ge„bunden haben. Welche Succeßions-Ordnung „hernach auch von den Provintzen und Ständen „aller dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich „durch Erb-Recht zukommenden Königreiche, „Ertz-Hertzogthümer, Hertzogthümer, Fürsten„thümer, Provintzen und Landen, einmüthig „durch eine freywillige Submißion erkannt und „angenommen, und zu einem Grund-Gesetz und „zur Pragmatischen Sanction, so beständig in „Uebung bleiben soll, gemacht worden.

Art. XIII. „Was auch die Schuld-Forderun„gen der Durchlauchtigsten Spanischen Prinzes„sinnen Marie und Margarethe, ehemahliger Rö„mischen Kayserinnen, anlanget; so ist man einig „worden, daß die wegen besagter Schulden ver„hypotecirten Städte, Flecken und Lande (von „welchen man dem stipulirten Quanto gemäß die „Nutzungen und die jährlichen Renten zu empfan„gen hätte) restituiret werden; dagegen aber Se. „Kays. Maj. ein für allemahl eine gewisse Sum„me mit denen Interessen, wie selbige sowohl vor „dem Absterben Königs Carls II, als seit der An„nehmung des Londnischen Tractats gewesen, be„zahlet werden solle.

Art. XIV. „Was die beyderseits contrahirten „Schulden anlanget, so ist beschlossen worden, daß „gleichwie Sr. Kayserl. Maj. die in Catalonien „von Deroselben oder in Dero Nahmen gemach„ten Schulden schon abgetragen, auch die Sorge „für die Bezahlung Dero übrigen liquiden Schul„den über sich nehmen wollen: also auch Se. Kö„nigl. Cathol. Maj die durch Dero Ministers in „Dero Nahmen, in Flandern, in dem Hertzog„thum Mayland, wie auch denen Königreichen „Neapolis und Sicilien gemachten Schulden „gleichfalls baar bezahlen, oder doch die Credito„res auf andere Art vergnügen wollen. Zu wel„chem Ende man innerhalb zwey Monaten Com„missarien ernennen will, welche die Repartition „und Liquidation besagter Schulden vornehmen „sollen.

Art. XV. „Weil es auch wegen der Restitution „der zu Rom, Wien und in dem Haag befindlichen „Königl. Spanischen Palläste für die Ambassa„deurs noch einige Differentzen gegeben; so ist man „nunmehro einig worden, daß der Pallast in dem „Haag gegen den Wienerischen Gesandten-Pal„last, gerechnet werden solle; für den Gesandten„Pallast zu Rom aber wollen Se. Königl. Maj. in „Spanien Sr. Kayserl. Maj. die Helffte des Prei„ses oder Werthes bezahlen.

Art. XVI. „In den gegenwärtigen Friedens-„Tractat will man auch die andern, so beyderseits „mit gemeinschafftlichem Consens dürfften ernen-„net werden, mit aufnehmen.

Art. XVII. „Die Kayserl. und Königl. Cathol. „Commissarien versprechen, krafft ihrer Vollmach-„ten, die Ratification des gegenwärtigen Tractats „innerhalb zwey Monaten, oder wenn es möglich, „noch eher auszuwechseln.

Art. XVIII. „Da die beyderseits geschehenen „und in den Articuln öffters erwähnten Renun-„tiationen, der allervornehmste und wesentlichste „Theil des gegenwärtigen Tractats sind; so hat „man für gut befunden, selbige, (ob wohl die au-„thentischen Acten schon verfertiget worden, und „solche alle Gültigkeit und Krafft haben,) dennoch „diesem Tractat mit anzuhengen, damit sie noch de-„sto mehr Krafft haben mögen.

NB. Hier sind nun die besagten Renuntiationen Sr. Kayserl. Majest. und Sr. Königl. Majest. in Spanien mit inseriret.

Art. XIX. „Zu mehrer Urkunde haben so wohl „Ihro Kayserl. respective Commissarien, als Ihro „Catholischen Maj. Gevollmächtigter Gesandter „dieses Friedens-Instrument mit eigenen Händen „unterschrieben und mit ihren Insiegeln bekräffti-„get. Wien in Oesterreich den 30 April 1725.

(L. S.) Eugen von Savoyen.

(S. L.) J. W. Freyherr von Ripperda.

(L. S.) Philipp Ludwig Graf von Sintzendorf.

(L. S.) Gundacker Graf von Stahrenberg.

Siehe Europäische Fama Theil 283. p. 529 u. ff. allwo so wohl das Original in Lateinischer Sprache, als die Deutsche Uebersetzung davon zu finden ist; Gleichwie der Friedens-Tractat zwischen dem Römischen Reiche und Spanien, so gleichfalls 1725 geschlossen worden, in dem Artickel: *Wiener Tractat*, zu finden ist.

Den 26 August 1726 traten zu diesem Tractate Chur-Trier, durch den Gesandten, Baron von Francken, und Freyherrn von Krow. Und hat Trier jährlich Subsidien zu Erhaltung der Reichs Vestungen, verwilliget. Ferner trat Chur-Pfaltz, und im September 1726 Chur-Cölln, Chur-Bayern, Braunschweig, Wolffenbüttel und Blanckenburg durch den Baron von Dehn zu Wien hinzu, und wurden die Braunschweigischen Hauß-Tractaten erneuert. Chur-Bayern stelte auch im Fall des Krieges in Italien, acht tausend, Cölln aber sechs tausend Mann. Ludwigs Universal-Historie II Th. p. 494. IV Th. p. 347. u. ff. 353. 405 u. ff. Jenners compendieuses Staats-Historisches Kriegs- und Friedens Lexicon, p. 373 u. ff. Staat-Assemble zwischen den Duc de Ripperda rc. p. 34 u. ff. Wegeners Welt und Staats-Geschichte p. 290 u. ff. Zinckens Ruhe von Europa Suppl. p. 115. Schmaußens Corp. Jur. Gent. II 1981. *Recherche des Motifs sur les quels est fondee la conduite de la Grande Bretagne. Lettres & Memoires que les Ministres des Cours de la Grand Bretagne &c. ont ecrits a la Haye* 1727 in 4. Leben und Thaten des Königs von Schweden Friederici p. 373 u. ff.

Es hat aber der obige Wiener Tractat, als der erste dieses Nahmens, nicht nur verschiedene Accessions-Tractate, sondern auch den Hannoverischen Tractat gezeuget. Denn weil unterschiedene Europäische Mächte vermutheten, daß hinter dieser plötzlichen Freundschafft zwischen Oesterreich und Spanien, etwas besonders, und vor sie gefährliches, verborgen stecken müste; so traten vors erste Franckreich, Groß-Britannien und Preussen zusammen. Diese schlossen eine Allianz mit einander, die sie dem Wiener Tractate gleichsam entgegen setzten, und es ward dieselbe in denen ersten Tagen des Sept. 1725 in Hañover unterschrieben. Dieser Hannoverische Tractat zeugete theils wiederum verschiedene Acceßions- u. Punctations-Tractate, davon die letztern nicht zu Jahren gekommen, theils dem Präliminar-Tractat von 12 Artickeln. Von dem Präliminar-Tractat stammten die Friedens-Handlungen zu Soißons her. Die Friedens-Handlungen zu Soißons zeugten den Sevilischen Tractat, und der Sevilische Tractat zeugte endlich den Wienerischen Tractat, den andern dieses Nahmens, von welchem der nachstehende Artickel handelt. Leben und Thaten des Königs von Schweden Friederici p. 827 u. ff. und p. 838 u. ff. und p. 923 u. ff. *Europ. Fama* Th. 289. p. 19 u. ff. Th. 295. p. 552 Th. 332. p. 622 u. ff. Politischer Staat von Europa I Th. p. 26 und III Th. p. 32.

Wiener Friedens- und Freundschaffts-Tractat (der andere dieses Nahmens, oder der neue *Wiener Tractat*) wurde im Jahr 1731 den 16 Mertz zwischen dem Kayser Carln VI, dem Könige in Engelland Georgen II, und den General-Staaten errichtet, und stammet er, wie bey dem Beschluß des vorstehenden Artickels gleich jetzo ist erinnert worden, von dem Sevilischen Tractate unmittelbar ab. Es bestehet aber solcher kürtzlich darinnen: 1) Soll unter solchen Staaten eine unverletzliche Freundschafft seyn, und einer des andern Königreiche, Herrschafften und Länder beschützen helffen; 2) verpflichtet sich Engel- und Holland, die öffentliche Ruhe, und das Aequilibrium von Europa zu unterstützen, auch alle Kräffte anzuwenden, um die Erb-Folge in allen Landen, so dem Hause Oesterreich angehören, beyzubehalten, auch die Ertz-Hertzoginnen nach dem Rang ihrer Geburt in Besitz derselben zu schützen; 3) Verstattet der Kayser die Ueberkunfft sechs tausend Spanier in das Toscanische, Placentinische, Parmesanische, und wird derselbe benöthigte Einwilligung deßwegen von dem Römischen Reich innerhalb zwey Monate zu verschaffen suchen; 4) Wird die Unverbrüchlichkeit dieses Tractats versichert; 5) Die Ostendische Compagnie so weit abgeschaffet, daß alle Handlung und Schifffahrt derselbeu auf denen Plätzen der vereinigten Niederlande in Ost-Indien verboten wird, in so fern dieselbe zu Zeiten Königs Carls II, unter Spanischer Botmäßigkeit gewesen ausgenommen zwey Schiffe, welche Freyheit zu handeln haben sollen: Man wird auch einen neuen

 Tariff,

Tariff, in Absicht auf den sechs und zwantzigsten Articul des Barriere-Tractats errichten, und sich deßwegen zu Antwerpen innerhalb zwey Monaten, nach Zeichnung dieses Tractats, vergleichen; 6) Sollen die übrigen Vergleiche und Tractaten, in sofern dieselben nicht diesem Tractat zuwider sind, mit andern Rechten und Ländern in richtigen Stand bleiben, gleichwie sie anjetzo sind; 7) Declariret der Kayser, daß er von jetzo an die Unterthanen des Königs von Groß-Britannien und derer General-Staaten in Ansehung ihres Commercii nach dem Königreich Sicilien eben so ansehen werde, als sie zur Zeit Carls II sind angesehen worden; u. s. w. Es ist dieser Tractat eigentlich in Lateinischer Sprache verfasset, und findet man solchen in der Europ. Fama Th. 335. p. 863 u. ff. Daselbst p. 878 u. ff. lieset man auch die deutsche Uebersetzung dieses Tractats, welcher verschiedene bey dem angeführten Lateinischen Original nicht befindliche, aber nicht weniger authentische Declarationen beygefüget sind. Die Wichtigkeit dieses Tractats erfordert, daß wir hier solcher Uebersetzung, nebst den gemeldeten Declarationen, einen Platz einräumen:

Im Nahmen der allerheiligsten und unzertrennlichen Dreyeinigkeit Amen!

„Kund und zu wissen sey allen denjenigen, so es „angehet, oder einigen Antheil daran nehmen „mögen, daß nachdem der Allerdurchlauchtigste, „Großmächtigste Fürst und Herr, Carl der VI, „Römischer Kayser, König in Spanien, beyder „Sicilien, Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzog zu „Oesterreich &c. &c. und der Allerdurchlauchtigste, „Großmächtigste Fürst und Herr, George II. „König von Groß-Britannien, Franckreich und „Irrland, und Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, den veränderlichen und unruhigen Zu„stand der gegenwärtigen Affairen von Europa „erwogen, haben dieselben wohlbedächtlich auf „Mittel gedacht, deren man sich bedienen könnte, „dem Unglück, welches in kurtzem und ohnfehl„bar aus der Unruhe und Streitigkeiten, so von „Tage zu Tage in demselben geheget werden, nicht „allein vorzukommen, sondern auch die allgemeine „Ruhe auf eine sichere, dauerhaffte und bequeme „Art, so viel möglich, zu etabliren. In diesem „Absehen haben Ihro oben besagte Majestäten „und gedachte General-Staaten von einem eifri„gen und aufrichtigen Verlangen an einem so heil„samen Wercke zu arbeiten, und selbiges zur Voll„kommenheit zu bringen, angetrieben, vor rath„sam erachtet, unter sich wegen gewisser General„Conditionen einig zu werden, welche gleichsam „zum Grunde dienen könnten, nach welchen man „die Gemüter derer fürnehmsten Printzen von „Europa, so wider einander aufgebracht sind, ver„einigen, und die Streitigkeiten, wegen welcher, „da selbige unter ihnen so groß sind, man billig vor „die allgemeine Ruhe in Furcht stehet, zu reguli„ren. Zu dem Ende sind auf Seiten Ihro Kay„serl. und Cathol. Majest. der Durchl. Fürst und „Herr Eugenius, Printz von Savoyen und Pie„mont, Ihrer oben besagten Kayserl. Majestät „würcklich Geheimder Rath, Präsident des „Raths derer Oesterreichischen Niederlande zu „Wien, und Deroselben General-Lieutnant, des „Heil. Röm. Reichs Feld-Marschall, aller König„reiche und Länder des besagten Heil. Röm. Reichs „in Italien General-Vicarius, Obrister über ein „Regiment Dragoner, und Ritter des goldenen „Vließes; wie auch der Hochgebohrne Herr „Philipp Ludewig, des Heil. Röm. Reichs Erb„Schatzmeister, Graf von Sinzendorf, Freyherr „von Ernstbrunn, Herr derer Herrschafften Gfell, „Ober - Selowitz, Portitz, Sabor, Mušig, „Loos, Zaan und Dreskau, Burggraf zu Rhei„neck, Ober-Erb-Stallmeister, Ritter des Goldenen Vließes, Ihro Kayserl. Majestät Cam„mer-Herr, würcklicher Geheimder Rath und „Obrist-Hof-Cantzler &c. ingleichen der Hochge„bohrne Herr Gudacker Thomas, des Heil. Röm. „Reichs Graf von Stahrenberg, Schaumburg „und Waxenburg, Herr derer Domainen Eschel„berg, Lichtenhagen, Roteneck, Freystadt, Haus „Oberwalse, Senfftenberg, Bodendorf, Hat„wan, Ritter vom Goldenen Vließ, Ihro Kays. „Majestät würcklich Geheimder Rath, des Ertz„Hertzogthums Ober- und Nieder-Oesterreich „Erb-Marschall; und von Seiten Ihrer Majest. „des Königs von Groß-Britannien der Herr „Thomas Robinson, Ritter, des Parlaments „von Groß-Britannien Mitglied, und Derosel„ben Minister bey Ihrer mehr Hochgedach„ten Kayserl. Majestät, und von Seiten Ihrer „Hochmögenden der Staaten der vereinigten „Niederländischen Provintzen - - - - - „allerseits wohl und gehöriger maßen mit Voll„machten versehen, nachdem selbige mit einander „conferiret, und ihre Creditiv-Schreiben und „Vollmachten ausgewechselt, wegen nachfolgen„der Articul und Conditionen einig worden:

Art. I. „Es soll von jetzo an und hinführo zwi„schen Ihrer Kayserl. und Cathol. Majestät, Ihrer „Majestät dem Könige von Groß-Britanien, „denen Erben beyder Majestäten, und Ihro „Hochmögenden, denen Herren General-Staa„ten der vereinigten Niederlande, eine beständige, „aufrichtige und unverbrüchliche Freundschafft „seyn, zum allgemeinen Besten derer Provintzen „und Unterthanen, so einem jeden derer contrahi„renden Printzen zugehörig; und soll dieser Frie„de dergestalt veste sey, daß ein jeder derer Con„trahirenden verbunden seyn, die Länder und Un„terthanen derer andern zu beschützen und zu ver„theidigen, den Frieden zu handhaben, die Vor„theile derer andern Contrahirenden eben so, wie „er vor sich selbst thun würde, zu befördern, kurtz „allem Schaden und Unrecht, von was es auch „seyn möchte, so man ihnen zufügen könnte, vor„zukommen und abzuwenden. Zu diesem Ende „sollen alle vorhergegangene Friedens-Freund„schaffts- und Allianz-Tractaten ihren völligen „Effect haben, durchgehends und allenthalben „ihre Krafft und Gültigkeit behalten; ja sollen als „erneuert, und Krafft gegenwärtigen Tractats, „confirmiret angesehen werden, ausgenommen „nur in denen Articuln, Clausuln und Conditio„nen, denen man durch gegenwärtigen Tractat „Abbruch zu thun vor dienlich gehalten: Ferner „haben

„haben sich Krafft gegenwärtigen Articuls die „contrahirenden Partheyen ausdrücklich zu einer beyderseitigen Beschützung, oder wie man „zu reden pfleget, einer beyderseitigen Garantie, „aller Königreiche, Herrschafften und Länder, „welche eine jede von ihnen besitzen, ja derer „Rechte und Immunitäten, deren jede geniesset „oder geniessen soll, verbunden, dergestalt, daß „sie beyderseitig erkläret, und besagte contrahirende Partheyen einander versprochen haben, „sich aus allen Kräfften den Unternehmungen „aller und eines jeden so (welches man nicht hoffet) irgend einem derer Contrahirenden ihre „Nachfolger oder Erben in dem geruhigen Besitz „derer Königreiche, Staaten, Provintzen, Güter, „Rechte und Immunitäten, deren eine jede derer „contrahirenden Partheyen zur Zeit der Schliessung gegenwärtigen Tractats geniesset oder geniessen solte, stöhren wolte, zu widersetzen.

II. „Um so vielmehr auch, weil von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät öffters remonstriret „worden, daß die allgemeine Ruhe nicht lange „bestehen und dauren, und man kein sicherer „Mittel das Aequilibrium in Europa zu erhalten, „finden könnte, als eine Vertheidigung, eine „Verbindung, eine Gewähr, oder wie man zu sagen pfleget, eine General-Garantie gegen Ihro „Kayserl. Majestät, wegen der Ordnung ihrer „Succeßion, wie selbige durch die Kayserliche „Declaration von 1713 reguliret, und in dem „Durchlauchtigsten Hause Oesterreich angenommen worden, so nehmen Ihro Majestät der „König von Groß-Britannien und Ihro „Hochmögenden, die Herren General-Staaten „der vereinigten Niederlande aus Antrieb eines „eyfrigen Verlangens, die allgemeine Ruhe zu „versichern, und das Aequilibrium von Europa zu erhalten, wie auch in Ansehung derer in „folgenden Articuln etablirten Conditionen, und „die über alle massen dienlich sind, zu dem einen „und andern Zweck zu gelangen, Krafft des gegenwärtigen Articuls, die General-Garantie „oben besagter Succeßions-Ordnung auf sich „und verobligiren sich dieselbe allemahl, wenn es „die Noth erfordert, wider wem es auch seyn möchte, zu souteniren, und versprechen folglich auf „die allernachdrücklichste Art, als immer möglich, „diese Succeßions-Ordnung, welche Ihro „Kayserliche Majestät durch eine solenne Acte „vom 19 April 1713 nach Art eines ewigen, „unzertrennlichen und untheilbaren Fidei Commissi, in Faveur der Erstgebohrnen vor alle „Erben beyderley Geschlechts Ihrer Majestät „declariret und etabliret, aus allen Kräfften zu „vertheidigen, zu mainteniren, und wie man „sagt, zu garantiren, allemahl wenn es die Noth „erfordert, und wider wem es auch seyn möchte. „Von gedachter Acte, welche alsobald einhelliglig von allen Orden und Ständen aller „Königreiche, Ertz-Hertzogthümer, Fürstenthümer, Provintzen und Domainen, so dem „Durchl. Hause Oesterreich Erbrechtlich zugehören, angenommen wurde, wird man zu Ende dieses Tractats eine Copey beygefüget finden. Alle gemeldete Orden und Stände haben sich derselben in aller Demuth und mit Dancksagung „unterworffen, und haben sie in die Protocolle getragen, als welche die Krafft eines Gesetzes, und einer Pragmatischen Sanction hat, „welche auf ewig in aller ihrer Krafft bestehen „soll. Und da vermöge dieser Regel und Succeßions-Ordnung, falls GOtt nach seiner „Barmhertzigkeit Ihrer Kayserl. Majest. männliche Erben geben solte, der Erstgebohrne Ihrer Printzen, oder wenn dieser vor Ihro Kayserl. Maj. mit Tod abgienge, des Erstgebohrnen ältester Sohn, und wenn nach Ihrer Kayserl. Majestät keine von Deroselben herstammende männliche Linie übrig bliebe, die älteste „ihrer Printzeßinnen, die Durchl. Ertz-Hertzoginnen von Oesterreich, nach der Ordnung und „dem Rechte der Erstgeburt, welches man jederzeit unzertheilet beobachtet, Ihrer besagten Kayserl. Majestät in allen Dero Königreichen, Provintzen und Domainen, so wie sie dieselben „würcklich besitzet, ohne daß man jemahls befugt seyn könne, dieselben in Faveur der oder „dererjenigen, welche, sie seyn männlich oder „weiblich, von der andern, dritten, oder weiter „hinausgesetzten Linie seyn werden, oder endlich „aus was vor einer andern Ursache es sey, zu zertheilen oder zu zertrennen, succediren soll; und „eben diese Ordnung und unzertheilbar Recht der „Erstgeburt in allen Fällen und Altern, so wohl „in der männlichen Linie Ihrer Kayserl. Majestät, wenn Ihr GOtt dieselbe verwilliget, als „auch in der weiblichen Linie Ihrer Kayserlichen „Majestät, nach Absterben der männlichen, oder „endlich in allen Fällen, da es auf die Succeßion derer Königreiche, Provintzen und Erb-„Domainen des Durchl. Hauses Oesterreich „ankommen wird, auf ewig soll gehalten und „beobachtet werden, so versprechen und verbinden sich in diesem Absehen Ihro Majestät der „König von Groß-Britannien, und Ihro „Hochmögenden die Herren General-Staaten „derer vereinigten Niederlande, denjenigen oder „diejenige, welcher oder welche nach der Regul „und Ordnung, so man jetzo vorgeleget, in denen „Königreichen, Provintzen und Domainen, welche Kayserliche Majestät würcklich besitzet, succediren soll, zu mainteniren, und verpflichten „sich, gedachte Regul und Ordnung wider alle „diejenigen, welche diese Besitzung auf waserley „Art es sey, vielleicht möchten troubliren wollen, „auf ewig zu defendiren.

III. „Und weil Ihro Kayserlichen Majestät „von Seiten Ihro Majestät des Königs von „Groß-Britannien, und Ihrer Hochmögenden denen Herren General-Staaten derer vereinigten Provintzen, öffters mit Freundschaffts-vollen Expreßionibus repräsentiret worden, daß eine allgemeine seit so langer Zeit gewünschte Ruhe wieder herzustellen, und aufs „schleunigste, als möglich, darzu zu gelangen, „kein sicherer Mittel wäre, als den Infanten „Don Carlos zu denen Hertzogthümern Toscana, „Parma und Piacenza destinirte Succeßion, „durch unmittelbare Einführung 6000 Spanischer Trouppen, in die festen Oerter besagter „Her-

„Hertzogthümer, noch mehr zu versichern, so „will besagte Ihro Kayserliche und Cathol. Ma„jestät, welche Verlangen tragen, denen Ab„sichten und friedfertigen Verlangen Ihrer Groß„Britannischen Majestät und Ihrer Hochmö„genden denen General-Staaten der verei„nigten Provintzen, beyzupflichten, und darzu „behülfflich zu seyn, sich Ihrer Seits der fried„lichen Einführung gemeldeter 6000 Spanier „in die festen Oerter derer Hertzogthümer Tosca„na, Parma und Piacenza zufolge derer von „mehr hochgedachter Groß-Britannischen „Majestät und denen General-Staaten oben „gethanen Versprechungen auf keinerley Weise „widersetzen. Und demnach Ihro Kayserl. Ma„jestät vor nöthig erachtet, daß das Reich auch „darein consentire, so versprechen dieselbe zu glei„cher Zeit nichts zu verabsäumen, damit solches „innerhalb zwey Monaten, oder wo möglich eher „erfolge, und denen Troublen, welche der allge„meinen Ruhe bevorstehen, desto schleuniger vor„zukommen, versprechen Ihro Kayserliche Ma„jestät ferner, daß, so bald man von beyden „Seiten die Ratificationes wird ausgewechselt „haben, sie die Einwilligung, welche Sie als „Oberhaupt des Reichs, wegen der besagten „friedfertigen Einführung, gegeben, dem Mini„ster des Groß-Hertzogs von Toscana, wie „auch dem Parmesanischen, als welche beyde „an Ihrem Hofe residiren, und allenthalben, wo es „vor zuträglich wird gehalten werden, notificiren „wollen. Ihro Kayserliche Majestät verspre„chen ferner und versichern, daß Sie so wenig „gesonnen, directe als indirecte irgend ein Hin„derniß zu erregen, oder beyzubringen, damit „man die Spanischen Garnisonen in obbesagte „Plätze nicht einnehme, daß sie im Gegentheil „Ihre gute Dienste anwenden, und sich Ihrer „Autorität bedienen wollen, alle Hindernisse, „Schwierigkeiten, und alles dasjenige, was sich „der gedachten Einführung opponiren könnte, „aus dem Wege zu räumen, und folglich da„mit die 6000 Mann Spanischer Trouppen ge„ruhiglich, und ohne einigen Verzug in die Ve„stungen, so wohl des Groß-Hertzogthums Tosca„na, als auch derer Hertzogthümer Parma und „Piacenza, können eingeführet werden.

IV. „Es sollen alle Articul, welche also mit ei„ner unwiederrufflichen Einwilligung derer con„trahirenden Partheyen ausgemacht worden, „vor so veste, und auf beyden Seiten bestätiget „und gäntzlich entschieden gehalten werden, daß „denen contrahirenden Partheyen nicht vergön„net sey, auf keinerley Weise davon abzugehen, „so wohl in Ansehung derjenigen, welche ohne „Verzug und sogleich nach der Auswechselung „derer Ratificationen sollen executiret werden, „als auch in Ansehung derjenigen, welche zu al„len Zeiten unverbrüchlich bleiben sollen.

V. „Da es dem Zweck, welchen die contra„hirenden Partheyen dieses Tractats sich vorge„setzet zu erreichen, nöthig geschienen, so gar die „geringste Wurtzel der Zwiespalt und Zwistig„keit auszurotten, wie auch damit diese alte „Freundschafft, durch welche die contrahiren„den Partheyen ehemahls vereiniget waren, nicht „allein erneuert, sondern von Tage zu Tage fe„ster werde, so versprechen Ihro Kayserliche „Majestät und verbinden sich, Krafft gegen„wärtigen Articuls, ohne Verzug und auf ewig „alles Commercium und Schiffarth nach Ost„Indien in denen sämmtlichen Oesterreichischen „Niederlanden und allen andern Landen, welche „zur Zeit des Catholischen Königs in Spanien, „Carls II unter der Cron Spanien stunden, „aufzuheben, und es aufrichtig so zu veranstal„ten, daß weder die Ostendische Compagnie; „noch irgend eine andere, es sey in denen Oester„reichischen Niederlanden, oder in den Landen, „welche, wie gedacht, zu Zeiten Carls II ehemah„ligen Catholischen Könige, unter Spanischer „Herrschafft gestanden, dieser auf ewig aufge„richteten Regul niemahls weder directe noch in„directe handeln könne, ausgenommen, daß be„sagte Ostendische Compagnie noch einmahl nur „zwey Schiffe wird absenden können, welche aus „besagtem Hafen nach Ost-Indien auslauffen, „und von dar nach Ostende zurück kommen, wo„selbst gedachter Compagnie die aus Indien ge„brachten Waaren zum Verkauf auszustellen „frey stehen soll, wenn sie es vor gut befindet. „Und Ihro Majestät der König von Groß-Bri„tannien, und Ihro Hochmögenden die Herren „General-Staaten derer vereinigten Provintzen „versprechen auch ihrer Seits, und verbinden „sich, ohne Verzug einen neuen Tractat, das „Commercium und die Imposten, insgemein „Tariff genannt, betreffend, was die Oesterrei„chischen Niederlande anbelanget, und nach dem „Sinn des 26 Articuls des sogenannten Barrie„re-Tractats mit Ihrer Kayserlichen Majestät „zu schliessen, und werden deshalben die contra„hirenden Partheyen, ohne Zeitverlust, Commis„sarien ernennen, welche innerhalb zwey Mona„ten, von dem Tage der Unterschreibung des „gegenwärtigen Tractats an zurechnen, in Ant„werpen zusammen kommen, mit einander „schlüßig zu werden, wegen alles dessen, was „die völlige Execution oben besagten Barriere„Tractats, so den 17 November 1715 zu Ant„werpen geschlossen worden, und der seit dem „in Haag den 22 December 1718 unterschrie„benen Convention betrifft; und besonders „noch einen neuen Tractat, wie man gesa„get, wegen des Commercii und der Imposten, „was die Oesterreichischen Niederlande anbe„langet, und nach dem Sinn des 26 Articuls „obbesagten Tractats daselbst zu schliessen. Man „ist über dieses einig worden, und hat solenni„ter stipuliret, daß alles, was man vor dien„lich erachtet, denen Commissarien, so zu Ant„werpen zusammen kommen sollen, zu ordini„ren, so schleunig als immer möglich, nach al„lem Recht und Billigkeit, völlig soll zu Ende „gebracht werden, dergestalt, daß dieses Werck zum „allerlängsten in zwey Jahren zu Stande komme.

VI. „Weil aber die Untersuchung und Erörterung „der andern Puncte, welche theils zwischen denen „contrahirenden Partheyen, theils unter einigen

„ihrer

„ihrer Conföderirten noch beyzulegen sind, viel- „mehr Zeit erfordern, als man bey gegenwärti- „gen im Brechen stehenden Zustande derer pu- „bliquen Affairen anwenden kan, ist man, alle „Langwierigkeiten, welche dem gemeinen Be- „sten nachtheilig seyn möchten, zu vermeiden, einig „worden, und hat zugestanden, sich auf beyden „Seiten zu declariren, daß alle Tractaten und „Vergleiche, welche besagte contrahirende Par- „theyen mit andern Printzen oder Staaten „so wie sie sind, bestehen können, allein in „so weit sie keinen derer durch den gegenwärti- „gen Tractat regulirten Puncten zu wider lauf- „fen, und daß ferner alle Streitigkeiten, so zwi- „schen denen contrahirenden Partheyen oder zwi- „schen ihren Alliirten, wer sie auch seyn mögen, „existiren, aufs eheste in der Güte sollen beyge- „leget werden; und in diesem Absehen werden „sich die contrahirenden Partheyen beyderseitig „bearbeiten, zu verhindern, daß keiner von de- „nenjenigen, welche Streitigkeiten haben, seine „Prätensiones zu behaupten, zur Thätlichkeit „komme.

VII „Damit denen Unterthanen des Königs „von Groß-Britannien und derer Herren Ge- „neral-Staaten, in Ansehung ihres Commercii „nach dem Königreich Sicilien, nicht der gering- „ste Zweifel übrig bleibe, hat es Ihrer Kay- „serl. Majestät beliebet, zu declariren, daß von „jetzo Sie dieselben eben so, und auf den Fuß, „als sie zur Zeit Carls II Königs in Spanien, „sind angesehen, oder angesehen haben sollen „werden, und wie man gewohnet ist, eine Na- „tion, mit der man durch eine genaue Freund- „schafft verbunden ist, zu betrachten, ansehen „wird.

VIII „Man wird unter diesen Friedens-Tra- „ctat alle diejenigen, welche innerhalb 6 Mona- „ten, nach seiner Ratification, von einer oder „andern derer contrahirenden Partheyen, mit „allgemeinem Beyfall werden vorgeschlagen wer- „den, begreiffen.

IX „Dieser gegenwärtige Tractat soll von „Ihrer Kayserl. Majestät, dem Könige von Groß- „Britannien, und Ihro Hochmögenden, denen „Herren General-Staaten derer vereinigten „Provintzen approbiret und ratificiret, und die „Ratifications-Schreiben zu Wien innerhalb „sechs Wochen, von dem Tage der Unterschrei- „bung an zurechnen, übergeben und ausgewech- „selt werden. Zu Beglaubigung dessen haben „die Kayserlichen Commissarii, als Extraordi- „nar-Gevollmächtigte, wie auch der Minister „des Königs von Groß-Britannien allerseits „mit Vollmachten versehen, diesen Tractat ei- „genhändig unterschrieben, und ihre Siegel bey- „gedruckt. Geschehen zu Wien in Oesterreich, „den 16 des Monats Martii im Jahr Christi „1731.

(L.S.) Eugenius von Savoyen.
(L.S.) Philipp Ludwig von Sintzendorf.
(L.S.) Gundacker Thomas von Starenberg.
(L.S.) Thomas Robinson.

Erster besonderer Articul.

„Ob wohl durch den I Articul des heute zwi- „schen Ihrer Kayserlichen Majestät, Ihrer Ma- „jestät von Groß-Britannien, und denen Her- „ren General-Staaten derer vereinigten Nieder- „lande geschlossenen Tractats die contrahirenden „Partheyen sich unter andern beyderseitig ver- „sprochen, daß sie sich denen Unternehmungen „aller und eines jeden, die (welches man nicht „hoffet) irgend eine derer contrahirenden Par- „theyen ihre Nachfolger oder Erben in dem be- „ruhigen Sitz ihrer Königreiche, Staaten Län- „der, Güter, Rechte oder Immunitäten, de- „ren ein jeder derer Contrahirenden in dem Au- „genblick der Schliessung des gegenwärtigen „Tractats geniesset oder geniessen solte, möchten „stöhren wollen, aus allen Kräften wiedersetzen „wolten; so sind unterdessen besagte contrahi- „rende Partheyen, krafft des gegenwärtigen be- „sondern Articuls einig worden, daß im Fall es „mit der Zeit geschehen solte, daß Ihrer Kay- „serl. und Cathol. Majestät Ihre Erben oder „Nachfolger in dem geruhigen Besitz derer Kö- „nigreiche, Staaten, Länder, Güter, Rechte „oder Immunitäten, deren Ihro Kayserl. Ma- „jestät geniesset oder geniessen solte, von denen „Türcken beunruhiget würden, die in besagtem „I Articul stipulirte Garantien, sich auf den Fall, „wovon jetzo Meldung geschehen, nicht erstrecken „sollen. Dieser besondere Articul soll eben die „Krafft haben.

Zweyter besonderer Articul.

„Demnach der heutiges Tages zwischen Ih- „rer Kayserl. Majestät, Ihrer Majestät dem Kö- „nig von Groß-Britannien, und Ihro Hoch- „mögenden denen Herren General-Staaten de- „rer vereinigten Niederlande geschlossene Tractat, „von dem besagter General-Staaten am Kay- „serl. Hofe residirenden Minister nicht hat kön- „nen unterschrieben noch unterzeichnet werden, „angesehen nach denen in der Republic recipirten „Gebräuchen und ihrer Regiments-Form, die- „selbe die Vollmachten, so bald es nöthig gewe- „sen, ihm weder ausfertigen, noch der obbesagte „Minister sie empfangen können; sind Ihro „Kayserl. und Groß-Britannische Majestäten „einig worden, daß die besagten General-Staa- „ten, sintemahl im bemeldeten Tractat viele „Conditiones, so dieselben besonders angehen „und intereßiren, enthalten, sollen als eine Haupt- „contrahirende Parthey etabliret und angesehen „werden, indem selbige sogar in besagtem Tra- „ctat in dieser Qualität erwehnet werden, der „ungezweiffelten Hoffnung, daß dieselben, so „bald es ihre gewöhnliche Regiments-Form ver- „statten wird, demselben beytreten werden; und „weil der Eifer, welchen die Republic, die al- „gemeine Ruhe herzustellen und zu versichern, be- „zeuget, Ihro oben besagte Majestäten im ge- „ringsten nicht zweifeln lässet, es wünsche besagte „Republic mit ehestem eine Haupt-contrahirende „Parthey gedachten Tractats zu werden, um „dessen, was in demselben zu ihrer Avantage „stipuliret worden, theilhaftig zu werden, dero- „halben werden Ihro Majestäten alle beyde sich

„einhelliglich bearbeiten, damit dieser Tractat „von Seiten derer besagten General-Staaten „binnen Zeit von drey Monaten von dem Tage „der Unterschreibung gegenwärtigen Tractats „an zu rechnen, oder eher, wo möglich, im „Haag unterschrieben und ratificiret werden kön„ne. Denn es hat Ihren Kayserl. und Groß-„Britannischen Majestäten, den Zweck, so sich „dieselben in diesem Tractat, die allgemeine Ru„he zu versichern, vorgesetzet, zu erreichen nö„thig geschienen, daß besagte General-Staaten „eine Parthey seyn, und an oben besagten Con„ventionen gemeinschaftlichen Antheil haben sol„len. Dieser besondere Articul soll eben die „Kraft haben rc.

Declaration, die Spanischen Garnisonen, welche man in die vesten Plätze von Toscana, Parma und Piacenza einführen soll, betreffend.

„Dieweil Ihro Kayserl. und Cathol. Maje„stät völlig gesichert hat seyn wollen, bevor die„selbe Ihrer Seits in den dritten Articul des „heute geschlossenen Tractats, welcher die un„mittelbare Einführung derer Spanischen Gar„nisonen in die vesten Plätze von Toscana, Par„ma und Piacenza, in Conformität derer wahr„haftigen Absichten und Meynungen, reguliret, „so in denen Versprechen, welche in dem Tra„ctat zu Sevilien den 21 Novembr. 1729 ge„than, und unterschrieben worden, enthalten, „consentiret; So haben Ihro Majestät der Kö„nig von Groß-Britannien, und Ihro Hoch„mögende die Herren General-Staaten derer „vereinigten Niederlande, diese Versprechungen, „so wie man sie hier beygefüget siehet, nicht al„lein Ihro Kayserl Majestät aufrichtig vorgele„get, sondern auch kein Bedencken getragen, „aufs kräftigste zu versichern, daß wenn sie die „Spanischen Garnisonen in die vesten Plätze „von Toscana, Parma und Piacenza einzufüh„ren zugestanden haben, sie keinesweges geson„nen gewesen, worinnen es auch seyn möchte, „von dem, was in dem V Articul der Quadru„ple-Allianz, so zu Londen den 2 August 1718 „geschlossen worden, es sey in Ansehung der Rech„te Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs, „oder wegen der Sicherheit derer Königreiche „und Länder, welche Ihro Kayserl. Majestät „würcklich in Italien besitzen, oder endlich die „Ruhe und Würde derjenigen, welche damahls „rechtmäßige Besitzer dieser Hertzogthümer wa„ren, zu erhalten reguliret findet, abzugehen. „Zu diesem Ende haben sich Ihro Majestät der „König von Groß-Britannien und Ihro Hoch„mögende die Herren General-Staaten derer „vereinigten Niederlande erkläret, und erklären „sich, daß sie allerseits geneigt und bereit sind „Ihro Kayserl. Majestät, wie sie durch gegen„wärtige Acte thun, alle Versprechungen, Evi„ctiones, oder wie man sagt, Garantien zu ge„ben, die so kräftig und solenne sind, als man „sie begehren kan, so wohl über die Puncte, so „man oben angeführet, als auch alle die andern, „welche noch in obbesagtem V Articul des Tra„ctats, die Quadruple-Allianz genannt, ent„halten. Diese Declaration soll eben die Kraft „haben.

Declaration, die Succeßion von Parma betreffend.

„Weil man besorget, es möchte das unver„muthete Absterben des Durchl. Fürstens, An„tonii Farnese, bey seinem Leben Hertzogs von „Parma und Piacenza, welches sich zu eben der „Zeit, da man im Begriff gewesen, diesen Tra„ctat zu schliessen, ereignet, denselben verzögern „oder hindern, so declariret und verpflichtet sich „Ihro Kayserl. und Cathol. Majestät, kraft „der gegenwärtigen Acte, daß allenfals die Hof„nung, worinnen man stehet, daß die Durchl. „Hertzogin, Wittwe des besagten Durchl Her„tzogs Antons, gesegneten Leibes sey, confirmi„ret würde, und gemeldete verwittwete Hertzo„gin eines Printzens genesen solte, alles dasje„nige, was in Ansehung der Einführung derer „Garnisonen von Spanischen Truppen in die „vesten Plätze von Parma und Piacenza, so„wohl durch den III Articul des heute geschlosse„nen Tractats, als auch durch die Acte der ob„angeführten Declaration reguliret worden, statt „finden solle, eben so als wenn der unvermuthe„te Todes-Fall des Hertzogs sich gar nicht er„eignet hätte. Solte aber die Hofnung, so „man von der Schwangerschaft obbesagter ver„wittweten Hertzogin geschöpffet, zu nichte wer„den, oder dieselbe eine Printzeßin genesen, als„denn declariret und verbindet sich mehrgedachte „Kayserl. Majestät, daß an statt die Spanischen „Garnisonen in die vesten Plätze von Parma „und Piacenza einzuführen, der Durchlauchtig„ste Infant von Spanien, Don Carlos, in „Possess besagter Hertzogthümer gesetzet werde, „auf eben die Art, als man mit Genehmhaltung „des Reichs mit dem Spanischen Hofe einig wor„den, und nach dem Inhalt derer Briefe einer „eventualen Investitur, welcher Inhalt, als „in allen Articuln, Clausuln und Conditionen „wiederholet und confirmiret, betrachtet werden „soll, auf solche Weise, unterdessen, daß der „besagte Infant von Spanien, ingleichen der „Spanische Hof, allen vorhergegangenen Tra„ctaten, von denen der Kayser, mit Genehmhal„tung des Reichs eine contrahirende Parthey „ist, ein Genügen leisten sollen. Ferner, da „die Kayserlichen Trouppen, nach dem Abster„ben obbesagten Hertzogs Antons Farnese, nicht „in dem Absehen, die eventuelle Succeßion, wie „selbige dem Durchl. Infanten, Don Carlos, „durch den Tractat zu Londen, insgemein die „Quadruple-Allianz genannt, versichert wird, „zu verhindern, sondern alle Unternehmungen, „welche die Ruhe in Italien trubliren hätten „können, abzuwenden, in die vesten Plätze von „Parma und Piacenza geleget worden, und „Ihro Kayserl. Majestät siehet, daß durch den „heutiges Tages geschlossenen Tractat die allge„meine Ruhe, so viel möglich gewesen, nach ih„ren friedliebenden Verlangen, wieder hergestel„let und bevestiget ist, so declariret Sie noch„mahls, daß indem sie ihre Trouppen in die ve„sten Plätze von Parma und Piacenza geleget,

„Sie

„Sie keine andere Absicht gehabt, als die Succeßion des Durchl. Infanten Don Carlos, so wie dieselbe besagten Infanten durch den Tractat zu London versichert worden, so viel in ihrem Vermögen gestanden, zu versichern; und daß im Gegentheil, sich der besagten Succeßion, im Fall die männliche Linie des Hauses Farnese gäntzlich abgehen solte, oder der Einführung der Spanischen Trouppen, wenn die verwittwete Hertzogin einer Printzeßin genesen solte, zu widersetzen, Ihro Kayserl. Majestät hiemit declariret und verspricht, expresse Ordre zu ertheilen, Ihre Trouppen heraus marschiren zu lassen, es mag nun seyn, damit der Infant Don Carlos von gedachten Hertzogthümern, nach dem Inhalt derer Briefe einer eventuellen Investitur, Poßeß nehme, oder damit die Spanischen Garnisonen friedlich und ohne einigen Widerstand können eingeführet werden; diese Garnisonen aber sollen zu keinem andern Ende verstattet werden, als dem Infanten Don Carlos die Succeßion zu versichern, im Fall die männliche Linie des Hauses Farnese gäntzlich abgehen solte. Gegenwärtige Declaration soll eben die Krafft haben.

Declaration, welche von denen Ministern des Königs von Groß-Britannien und derer Herren General-Staaten, Krafft ihrer Vollmachten, unterschrieben worden.

„Demnach unter vielen Articuln, wegen welcher man in dem Tractat zu Sevilien, so den 21 Novembr. 1729. unterschrieben worden, in Faveur des Groß-Hertzogthums Toscana, ingleichen derer Hertzogthümer Parma und Piacenza einig worden, man in demselben auch resolviret, daß so bald der Durchlauchtigste Infant von Spanien, Don Carlos, oder derjenige, so ihm in seinem Rechte succediret, geruhiger Besitzer der Succeßion, welche ihm destiniret ist, seyn, sich wider alle Anfälle seiner Feinde, und gerechte Ursachen etwas zu befürchten, würde versichert haben, alsdenn Ihro Catholische Majestät Befehl ertheilen solte, ihre eigene, nicht aber des Infanten Don Carlos, oder desjenigen, welcher, wie schon gedacht, ihm in seinem Rechte succediren möchte, Trouppen aus gemeldeten Hertzogthümern zu ziehen, und die Endes unterschriebene Ministri des Königs von Groß-Britannien und derer Herren General-Staaten, Krafft gegenwärtiger Acte declariren, da Ihro Majestät von Groß-Britannien, und die Hochmögende Herren General-Staaten derer vereinigten Provintzen gewohnet sind, alles was sie versprochen, unverbrüchlich zu halten; also beharren sie stets in der Intention und Willen, daß in denen oben besagten Fällen die Spanischen Trouppen ohne Verzug aus denen Hertzogthümern Toscana, Parma und Piacenza gezogen werden sollen. Diese Declaration soll geheim bleiben, unterdessen aber eben die Krafft haben.

Declaration, Ost-Frießland betreffend.

„Dieweil die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Ihrer Kayserl. Majestät in vielen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, welchergestalt, da ihnen daran gelegen, daß die Ruhe in ihrer Nachbarschafft, und folglich in der Provintz Ost-Frießland, als welche durch die seit einigen Jahren in derselben entstandene Troublen unterbrochen worden, wieder hergestellet und erhalten werde, sie niemahls gesonnen gewesen, der Dependentz, vermöge welcher diese Provintz unter dem Kayser und dem Reich stehet, im geringsten nicht Abbruch zu thun, so hat es Ihrer besagten Kayserl. Majest. denen General-Staaten eine neue Probe ihres Verlangens ihnen, in so weit es die Gerechtigkeit verstatten mag, zu gefallen zu leben, zu geben beliebet, ihnen Ihre wahrhafftige Meynungen über diese Sache zu expliciren, und ihnen solchergestalt die Furcht, worinnen sie zu schweben scheinen, zu benehmen; in diesem Absehen hat man kein Bedencken getragen, ihnen von Seiten Ihrer durch gegenwärtige Acte zu declariren, daß ihre Meynungen jederzeit gewesen und noch sind: 1) Daß die Amnestie, welche Sie denen Einwohnern zu Embden und ihren Adhärenten allergnädigst ertheilet, ihren Effect völlig erreiche, und also die Straffen, so wider die Einwohner zu Embden und ihre Adhärenten, wegen ihrer Widerspenstigkeit, decretiret worden, nicht vollzogen werden, und in Ansehung derjenigen, welche seit der pretiösen Acceptation, der von denen Einwohnern zu Embden und ihren Adhärenten gethanen Submißion, schon möchten vollzogen worden seyn, alles wieder in den Stand, worinnen es bevor besagter Submißion acceptiret worden war, das heist vor dem 3 May 1729, demjenigen, was unten wegen der Concurrentz bey der Schadloshaltung wegen des Verlusts, welchen diejenigen, so währenden Troublen geplündert worden, erlitten, unbeschadet wieder gesetzet werde. 2) Da Ihro Kayserl. und Cathol. Majestät durch die Resolution vom 12 Septembr. 1729 denen Einwohnern der Stadt Embden und ihren Adhärenten allergnädigst verstattet, ihre Gravamina, in dem, da sie sich durch die Decreta von 1721 und folgenden Jahren, den Grund derer Affairen, worüber sie mit dem Fürsten Streitigkeiten gehabt, betreffend, lädiret zu seyn vermeynen, von neuem zu deduciren, und besagte Gravamina nachgehends im November besagten Jahres dem Kayserlichen Reichs-Hofrath allerunterthänigst vorgeleget worden, hat Ihre besagte Majestät durch Ihre allergnädigste fernerweite Resolution vom 31 August bereits ordiniret, daß diese Gravamina, so bald möglich, untersuchet werden; und Ihr beständiger Wille, wie offt declariret worden, ist jederzeit gewesen, und ist noch, daß darüber mit aller Billigkeit, so bald immer möglich, nach denen Accorden, Conventionen und Decisionen, welche das besondere Recht der Provintz Ost-Frießland ausmachen, und in denen Reversal-Briefen des Fürsten, so bey seinem Antritt der Regierung eingegangen und beschworen worden, allegiret, wohl erwogen, nichts destoweniger, daß unter diesen Accorden, Conventionen und Decisionen diejenigen, welche durch die hohen

„Vorfahren Ihrer Kayserl. Majestät in dem Reiche caßiret und annulliret worden, oder denen höchsten Rechten des Kaysers und des Reichs auf die Provintz Ost-Frießland zuwider lauffen, nicht können begriffen werden, decidiret und statuiret werde; und hat Ihro Kayserl. Majest. Ihre allergnädigste Meynung, die Untersuchung der Gravaminum derer Einwohner von Embden und ihrer Adhärenten, so viel es die Gerechtigkeit vergönnet, kurtz zu fassen, zu erkennen geben, durch ihre Resolution vom 31 August abgewichenen Jahres bereits ordiniret, daß sobald die Insinuation an diejenigen, denen es nach dem Innhalt obbemeldter Resolution zuständig, ergehen wird, diese letztern mit ehestem und ein vor allemahl darauf antworten sollen; worauf Ihro Kayserl. Majest. auf Gutachten Ihres Reichs-Hofraths, einer jeden Klage, welche sich in denen oben angeführten Accorden gegründet befinden wird, Punct vor Punct abhelffen wird. 3) Wie nun vermöge der letzten Resolution Ihrer Kayserl. Majest. vom 31 August 1730 schon verordnet worden, daß die Einwohner der Stadt Embden und ihre Adhärenten in die Assemblee derer Stände, welche über die Affairen, so ihnen zukommen, ohne Zwang zu deliberiren, convociret werden soll, admittiret werden sollen, so wird Ihro Kayserl. Majestät darüber halten, damit diese Resolution ihren völligen Effect erreiche, und wider derselben Inhalt niemand von denjenigen, welche derselben beyzuwohnen berechtiget sind, davon ausgeschlossen werde. 4) In Ansehung der Schadloshaltung befinden Ihro Kayserl. Majestät vor gut, daß ein Verzeichniß der Schäden, so nach dem Inhalt der am . . . des 1728 Jahres publicirten Amnestie und der Resolution vom 12 Septembr. 1729 von denen Widerspenstigen sollen gut gethan werden, aufgesetzet, und ihnen communiciret werde, dasjenige, was sie darwider einzuwenden haben, zu allegiren; worauf Ihro Kayserl. Majestät den Streit in der Güte wird beylegen lassen, oder in Ermangelung eines Vergleichs, nach aller Billigkeit wegen der Summa, welche den erlittenen Verlust gut zu thun, wird erfordert werden, einen Ausspruch thun wird. 5) Ihro Kayserl. Majestät bestehet bey der Intention, so dieselbe jederzeit gehabt, eine besondere Sorgfalt, vor die Bezahlung derer Interessen der Summen, welche die Stände von Ost-Frießland und die Stadt Embden, von den Unterthanen derer vereinigten Provintzen aufgenommen, ingleichen vor die Bezahlung des Capitals, nach dem Inhalt derer in diesem Absehen ausgestellten Obligationen, zu tragen.

Am 19 May ward bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg dieses Friedens-Tractats halber folgendes Kayserliches Commißions-Decret dictiret:

„Von der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen, haben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Frobein Ferdinand, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des H. R. Reichs Fürst, Ritter des Güldenen Vliesses, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimder Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, des H. R. Reichs Chur-Fürsten und Ständen allhier versammleten fürtreflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit anzuzeigen: Es würden gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs aus allen dem, was von Ihro Kayserl. Majest. nach Erheischung derer eine geraume Zeit hero so gefährlich zerrüttet gewesenen Welt-Läufften aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt, so gar mit Hintansetzung Dero Durchl. Ertz-Hauses eigener Gerechtsamen und angewendeten übergrossen Kosten bis anhero gethan, gehandelt und unternommen worden, sonder Zweifel, gnugsam überwiesen seyn, daß Allerhöchst-Dieselbe bey allen diesen keinen andern Endzweck gehabt, oder sich vorgesetzet hätten, als wodurch Ihre unter Bewilligung des gesammten Reichs mit einigen auswärtigen Machten errichtete feyerliche Bund-Schlüsse und Verheissungen getreulich möchten erfüllet, mithin der dadurch abgezielte allgemeine Friede und Ruhestand in der werthen Christenheit, so viel möglich, und auch auf künftige Zeiten endlich wieder erhoben, hergestellet und befestiget werden, wie dann Allerhöchst-Dieselbe sowohl bey Errichtung der bekannten Londinischen vierfachen Bündniß, als auch bey denen seithero geschlossenen Tractaten keinen andern Endzweck gehabt, und demselben Ihres Durchlauchtigsten Ertz-Hauses eigene Gerechtsame in vielen Stücken nachgesetzet hätten, gestalten solches alles, und ein mehrers aus denen nach und nach an das gesammte Reich gebrachten Kayserlichen Commißions-Decreten, als am 9 Septembr. 1720, den 20 Junius 1725, den 25 Mertz 1730, und darauf geschehenen nothwendigen Vorsehungen Chur-Fürsten und Ständen selbst erinnerlich seyn würde: Allerhöchst-Dieselbe hätten auch aus eben dieser Ihrer friedfertigen Neigung zu gleicher Zeit, als sie die Ursachen überall kund thun lassen, warum Sie dem Sevilianischen Tractat, und der darinnen ohne Dero, und des Reichs Vorwissen und Einwilligung ausbedungenen Abänderungen des einen im 5ten Articul der vierfachen Bündniß einkommenden Puncts nicht beystimmen könnten, dennoch zu gleicher Zeit beständig erkläret, daß Sie die dem Infanten Don Carlos gewidmete Erb-Folge, wann anders derselbe und der Spanische Hof auch ihrer Seits denen vorigen Tractaten ein Gnügen thun würden, und dadurch zu einem dauerhafften Ruhestand zu gelangen stünde, durch unanstößige Mittel mehrers zu versichern nicht abgeneigt mithin derley Auswegen die Hände zu bieten willig und bereit wären, wodurch

„Ihro

„Ihro Kayserl. Majestät den Heil. Röm. Reich, „und denen rechtmäßigen Besitzern der Toscanischen, Parmesanischen und Piacentinischen Hertzogthümer über dem was vorbeygangen, zulängliche Beruhigung verschafft würde; worinnen aber Ihro Kayserl. Majestät gegen die Abänderung neutraler in Spanische Besatzung bis anhero billig gehabte Anstände bestanden, „ein solches wäre aus allen, was seit dem Schluß „des Sevilianischen Tractats verhandelt worden, „und zumahl aus dem Kayserl. Commißions-Decret vom 27 Merz letzt verflossenen Jahres satt„sam bekannt, mithin sonder Zweiffel erinnerlich, „daß es derselben hierunter sowohl um die Art, „als die Sache selbst zu thun gewesen sey, auch „Ihre Beschwerden sich alleine darauf bezogen „haben, daß eines Theils weder um Ihro, und „des Reichs Einwilligung die behörige Sorge „getragen worden, noch auch andern Theils wegen Kayserl. Majestät und des Reichs, in Ansehung gedachter Hertzogthümer habenden Gerechtsame, wegen Beruhigung dererselben rechtmäßigen Besitzer, und wegen Sicherheit Dero „Italiänischen Erb-Königreich und Ländern zulängliche Vorsehung geschehen wäre. Wie nun „bey so bewandten Umständen Ihro Kayserl. „Majestät einem so unvermutheten Zufall sich „billig widersetzet, und auf der klaren Verordnung des mehrangeführten Art. V. und der dem „Infanten Don Carlos ertheilten Eventual-Investitur allein beharret wären; So seyn darauf „von Seiten der Cron Spanien diejenigen bekannten Bewegungen und Rüstungen erfolget, „wodurch Ihro Kayserl. Majestät zu standhafter „Vertheidigung Dero und des Heil. Reichs Hoheit und Gerechtsamen, auch gemeiner Sicherheit nothwendig wären veranlasset worden, und „hätten von höchsten Amts wegen mit fast unerschwinglichen Kosten an denen kräfftigsten Gegen-Anstalten mit aller Standhafftigkeit nichts „erwinden lassen. Nun hätte sich währenden „diesen so Gefahrvollen als beschwerlichen Umständen gefüget, daß des Königs von Groß„Britannien Majestät, als Ihro und des Deutschen Vaterlandes alter Bund-Genoß, aus „Ihro Kayserl. Majestät wiederhohlten offenhertzigen Erklärungen, sonder Zweiffel die Aufrichtung Ihres Willens und wahre Friedens„Neigung erkennend, aus gleicher höchstruhmwürdigen Absicht, und in reiffer Erwegung „des gegenwärtig verwirret und ungewissen Zustandes von Europa mit Ihro Kayserl. Majestät für gut, ja nöthig angesehen hätten, in „der gantz gegründeten Hoffnung, daß die Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande oberwehnter heilsamer Absicht ehestens „beytreten würden, unter gemeinsamen Rath „und That solche Mittel vorzukehren, wodurch „das unter der Asche glimmende und fast ausbrechende Feuer zuversichtlich möge gedämpffet, „und der allgemeine Ruhestand, so viel immer „thunlich, auf eine leichte und geschwinde Art, „und zugleich auf einen beständigen festen Grund „fürs künftige hergestellet werden können, und „folgsam ein so heilsames Vorhaben auf das eyfrigste zu befördern, und zu vollkommenen Stand „zu bringen, hätten Ihro Kayserl. Majestät sich „willigst finden lassen, und sofort unter dem 16 „letzt verflossenen Monats Martii, vermittelst „Ihren hierzu bevollmächtigten Ministern über „die hierneben liegende Pacification und Bedingnüssen sich verstanden und verbunden, durch „deren Grund und Richtschnur von GOtt zu „hoffen wäre, daß die Gemüther der fürnehmsten Mächten von Europa in Frieden und guter „Verständniß wieder vereiniget, und die eine „Zeit hero mit der allgemeinen und grösten Gefahr eingeschlichene Streite und Mißhelligkeiten „auf einmahl aus dem Wege möchten geräumet „werden; Zuförderst aber wäre aus dem dritten „Tractats-Articul, und darzu gehörigen beyden „Declarationen zu ersehen, daß, als Ihro Kayserl. Majestät von des Königs von Groß-Britannien Majestät um Ihre Einwilligung in die „Spanischen Besatzungen auf das freundlichste „begrüsset worden, allerhöchst Dieselbe vor allen „auf Ihro, und des Reichs Hoheit, Ansehen und „Gerechtsame, auf die Beruhigung und Würde „derer rechtmäßigen Besitzer vielgedachter Hertzogthümer, und auf die Vestsetzung eines sichern „und dauerhaften Ruhestandes in Europa Ihre „Reichsväterliche Sorgfalt gerichtet haben; „gleichwie nun eine so heilsame als billige Absicht „mit befördern zu helffen, des Königs von Groß„Britannien Majestät sich gantz bereitwillig hätten erfinden lassen; als hätten hiernechst Ihro „Kayserl. Majestät in reiffem Bedacht aller der „Sachen, der Welt und der Zeiten Umstände „aus Liebe des Friedens, und zur Abwendung „der gemeinen Gefahr, welche Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem allgemeinen Reichs„Tag eben also in tieffen Betracht zu ziehen beständig hätten zu erkennen gegeben, denen in „vorberührten Articulo tertio angeführten Umständen sich endlichen zu fügen, räthlich angesehen, mithin nach Ihro tragenden Kayserlichen allerhöchsten Amt, und Reichs-väterlichen „Sorgfalt, gleichwie in dem Articulo quinto „Fœderis quadruplicis über die neutrale, als über „die in hoc Articulo tertio bedungene Einführung der Spanischen Besatzuug, mit Vorbehalt des gesammten Reichs Bewilligung darüber einzuhohlen sich friedfertig erkläret, und „anheischig gemacht, und zwar mit so wenigerem „Anstand oder Bedencken, als denen vorhin wegen der Spanischen Besatzung geschöpfften Besorgnissen nunmehro theils durch die ausbedungene vorläuffige Begrüssungen des Reichs, und „theils durch die neuerliche in Declaratione super „Præsidiis Hispanis enthaltene Engelländische „kräfftigste Verbürgung oder Garantie zulänglich abgeholffen worden, folgsam nach dieser „von Ihro Kayserl. Majestät mit so ergiebiger „Frucht angewandter Reichsväterlicher Sorgfalt nichts hierunter beschehen sey, als worzu „allerhöchst denenselben zu Folge derer bisherigen „Aeusserungen Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs bereits von selbsten wohlmeynend eingerathen haben. Dahero dann „Ihro Kayserl. Majest. alles dieses, und sonderlich was die Spanische Besatzung betrifft, „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs

„durch

„durch deren fürtreffliche Räthe, Bothschaffter „und Gesandte gnädigst mittheilen, anbey derenselben Gutachten und Einwilligung um so „ehender und unzweifentlicher erwarten wolten, „jemehr dadurch nebst der allgemeinen Sicherheit, auch insonderheit des Römischen Reichs, „und des werthen gantzen deutschen Vaterlandes „Ruhestand und Sicherheit befördert, und mit „GOttes Gnade auf das neue befestiget werden „würde. Womit höchstermeldete Ihro Hochfürstliche Gnaden des Heil. Römischen Reichs „Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschafften und Gesandten, „mit Freund-geneigt und gnädigen Willen wohl „zugethan verbleiben. Signatum, Regenspurg, „den 19 May 1731.

(L. S.)

Frobein Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Den 14 Julius willigte auch das Reich in den obigen neuen Wiener Tractat. Leben und Thaten Carls VI. (Francks. und Leipzig 1741 in 8.) p. 931.

Es ist hierbey anzumercken, daß die Sanctio Pragmatica, von welcher in dem Tractate stehet, daß sie zu Ende desselben beygefüget sey, bey demselben nicht befindlich, auch ihrer in dem Commißions-Decret nicht gedacht werde, welches seine gute Ursachen haben mag.

Dieser angeführte Wienerische Tractat, welcher damahls aller Europäischen Höfe Aufmercksamkeit nicht weniger, als ehemahls der Wienerische Friedens-Schluß, und um so vielmehr erreget hat, je unvermutheter er geschlossen worden, gab zu vielen Berathschlagungen und Entschliessungen Anlaß, die aber hier anzuführen, allzuweitläufftig seyn würde. Gegenwärtig wollen wir zwey, diesen Tractat betreffende Schreiben einrücken, in denen vieles, so zur Erläuterung derer damahligen Staats-Händel dienet, enthalten ist. Wir haben nicht Ursache vorher zu melden, zu was vor einer Parthey der Verfasser derselben gehöre, indem es sich bey Lesung dieser Briefe alsofort sehr deutlich äussert, wem zu Gefallen er geschrieben habe.

Schreiben des Herrn D. M... an den Herrn C. L. D. den zu Wien am 16 Mertz 1731 geschlossenen Tractat betreffend.

Mein Herr!

„Ihrer Gütigkeit bin ich die Mittheilung des „zu Wien zwischen Ihro Kayserlichen Majestät „und Ihrer Groß-Britannischen Majestät geschlossenen Tractats schuldig, und dancke Ihnen „verbundenst vor die von Ihnen beygefügten „Anmerckungen und Einwürffe, über welche „sie meine Gedancken zu vernehmen begehret haben. Wie mir es scheinet, so sind Sie nicht „gantz ohne Sorgen, daß nicht die Verbindlichkeit, in welche man die General-Staaten wegen der Garantie der Succeßion in denen Kayserlichen Landen vor die älteste Ertz-Hertzogin „zu setzen gedencket, gefährliche und der Republick höchst beschwerliche Folgerungen nach sich „ziehe. Ich läugne aber nicht, daß ich den Grund „ihrer Furcht nicht wahrnehmen kan, und daß „ich dergleichen Furcht niemand sonst, als denen „zu gute halte, welche die gedachte Verbindlichkeit nur so obenhin, und ohne eine genaue Betrachtung aller Stücke derselben ansehen, oder „die bloß auf die gegenwärtigen Umstände, in „denen sich die Republick befindet, acht haben, „alle vergangene Gefahr in Vergessenheit setzen, „und um diejenige Gefahr, in welche sie künftig „gerathen möchte, sich gantz und gar nicht bekümmern. Aber wenn man die uns vorgeschlagene Verbindlichkeit, in Zusammenhaltung „mit denen beständigen Staats-Regeln, denen „die Republick allemahl gefolget, und mit denen „verschiedenen Umständen, in denen sie sich befunden, und in die sie wiederum gerathen kan, „nur ein wenig untersucht, so bin ich überzeugt, „Sie werden nebst mir zugestehen, daß solche „Verbindlichkeit nichts in sich begreiffe, daß uns „Schaden thun könne, sondern daß sie vielmehr „uns so würckliche Vortheile verschaffen werde, „daß wir nicht verziehen dürffen, unsere Einwilligung darein zu geben.

1. „Weil nicht nur gar keine Gefahr bey einer solchen Verbindlichkeit zu besorgen, sondern sie vielmehr zu unserer Sicherheit höchst „nöthig ist.

2. „Weil man uns dadurch ein sicheres Mittel an die Hand biethet, einmal aus denen beschwerlichen und zweiffelhafften Umständen, in „denen wir uns seit etlichen Jahren befinden, „heraus zu kommen.

3. „Weil unter allen Verfügungen, die nur „möglich sind zu treffen, keine tüchtiger ist, einem „Kriege nach des Kaysers Tode zuvor zu kommen. Ich glaube, es werde nicht schwer seyn „ihnen dieses zu erweisen:

1. „So beträchtlich diese Republick an sich „selbst ist, so kan man doch nicht läugnen, daß „nicht dieselbe ihre Ruhe und Sicherheit hauptsächlich der Fortsetzung einer Art von Gleichheit „zwischen denen beyden Häusern Oesterreich und „Bourbon zu dancken habe. Es ist diese Republick davon dermassen überzeugt gewesen, „und sie hat dergestalt befürchtet, es möchte der „Untergang einer dieser beyden Potentzen, folglich natürlicher Weise ihren Untergang gleichfalls nach sich ziehen, daß sie nichts, was in „ihrem Vermögen gewesen, unterlassen solche „Gleichwucht vest zu erhalten. Die drey letzten „Kriege, welche sie auf eine so ausnehmende „Weise, und mit so viel Kosten ausgehalten, „sind sehr vornehmliche Beweise hiervon. Wenn „sie Ihre Augen auf die Geschichte richten, werden sie sogar finden, daß seit mehr als 200 „Jahren die allermeisten Kriege ihren Ursprung „von der allzugrossen Macht eines oder des andern dieser beyden Häuser, und daher gekommen, daß man sich genöthiget gesehen, derselben Grentzen zu setzen. Dieses hat uns eins „mit vielem Nachdencken begabter Autor (der Herr du Brevil, in seinen ausserordentlichen Amsterdamer Zeitungen vom 3 Jan. 1701.) „in wenig Worten und so augenscheinlich vorgestellet, daß Sie es nicht übel empfinden werden, wenn ich Ihnen dieses Stück mittheile,

welches

„welches dienen wird, Sie an viele Vorstellun-„gen, deren Nutzen zu der gegenwärtigen Ab-„handlung Sie selbst spüren werden, zu erin-„nern, und Ihnen solche deutlich zu machen. „Es lautet folgendergestalt:

„Die zu Ende des verflossenen XVII Seculi „in Spanien vorgefallene Veränderung bereitet „denen Geschichten des neuen Jahrhunderts, in „welches wir getreten, eine reiche Materie zu. „Unsere Nachkommen werden die Folgerungen „dieser wichtigen Begebenheit, die durch verschie-„dene Grade auf den Punct, auf welchem, wie „sie gegenwärtig sehen, gebracht worden ist, wahr-„nehmen. Uns ist es allein erlaubt, die Augen „auf das, was vor solcher vorher gegangen, zu-„rück zu kehren. Man hat schon das letztemahl „in Ansehung des Jahrs, in welchem sie sich zu-„getragen, etwas erwehnet. Jetzo aber wollen „wir in Ansehung des Seculi etwas höher hinauf „gehen, um derselben Ursprung und Fortgang an-„zumercken. Ein jedes Jahrhundert dienet dem, „so nach ihm folget, zur Lehre. Obgleich die „Zergliederung des Römischen Reichs die Grün-„de einer neuen Monarchie untergraben hat, so „hat doch dieselbe in den nachfolgenden Zeiten zu „der Erhöhung zweyer grossen Potentzen in Oc-„cident Anlaß gegeben, die man, wie der Her-„tzog von Rohan sagt, als die beyden Polos an-„gesehen, von welchen die Einflüsse des Friedens „und des Krieges auf die andern Staaten herab-„kommen. Nach dieser Grund-Regel haben sich „bisher die Angelegenheiten derer Fürsten geach-„tet, um das Gewicht zwischen beyden grossen „Monarchen gleich zu erhalten. Die Spani-„sche Monarchie hatte sich als ein grosser Fluß in „die Breite und in die Länge, und unter dem schein-„baren Vorwand der Ausbreitung des christli-„chen Glaubens, nach der von Alexandern VI „gegebenen Erlaubniß, bis in die neue Welt „ausgebreitet. Das war eine Quelle von un-„ermeßlichen Reichthümern, aber auch zugleich „von unmäßigen Unbilligkeiten und Grausamkei-„ten, welche durch die Habsucht derer, denen „solcher Zug aufgetragen worden, verursachet „ward. Der bekannte Don B. de las Casas, „that deshalber bey dem Könige eine weise und „christliche Vorstellung, die man in seiner Histo-„rie lieset, wo er, nachdem er vorgestellet, wie „sehr das Geschrey derer Armen und Elenden den „göttlichen Zorn über Unterthanen und Könige „zu ziehen pflegten, und daß dergleichen erschreck-„liche Unthaten nothwendig über gantz Spanien „grausame Züchtigungen bringen würden, end-„lich hinzu setzt: Unsere Nachkommen werden „die Wahrheit dieser Prophezeyung nur allzusehr „empfinden. Des Hauses Valois Eifersucht, „welcher die gemeinschaftliche Vortheile einiger „andern Potentzen zu statten kamen, war ein „Damm gegen die Tapferkeit und das Glück „des Kaysers Carls V, der diese weitläuftige „Staaten geerbet hatte. Aber der Glantz dieses „Hauses, das an Printzen so fruchtbar war, „und einen davon an Pohlen übergab, verdun-„ckelte sich durch blutige Trauerspiele, und ver-„losch endlich gar, um dem Hause Bourbon „Platz zu machen, welches ob es gleich vom 10 „bis zum 11 Grad entfernet war, dennoch auf „den Thron stieg, wovon man in Franckreich „noch kein Exempel gesehen hatte. Heinrich der „Grosse war ein Protestant, als er zur Crone „kam, hörte aber auf solches zu seyn, um das „Reich gegen die Unternehmungen der berühmten „Catholischen Ligue zu behaupten. Er machte „denen erschrecklichen innerlichen Kriegen ein „Ende, erinnerte sich deren, so ihn unterstützt, „stellte den Frieden in und ausser dem Reiche „wiederum her, und setzte sich in den Stand den „Feinden nunmehr auch furchtbar zu werden. „Die weitläuftigen Entwürffe, so er im Anfan-„ge des 16 Jahrhunderts unter dem scheinbaren „Vorwand gemacht, daß er das Haus Oester-„reich in die Gräntzen von Spanien und seine „Erblande eintreiben wolte, sind in den Geschich-„ten aufgehoben. Aber auf dem Punct, als „dieses grosse Unternehmen ausbrechen solte, ver-„schwand solches auf einmahl, durch einen kläg-„lichen Zufall, der dieses grossen Printzen Le-„ben endigte. Sein Sohn Ludwig XIII konnte „wegen seiner Minderjährigkeit, während wel-„cher der Ehrgeitz derer Grossen des Reichs und „derer Lieblinge, lauter Hindernisse in Weg leg-„te, dieses Vorhaben nicht so bald wieder vor „die Hand nehmen. Durch die Schliessung ei-„ner doppelten Verbindung zwischen beyden Cro-„nen blieb alles ausgesetzt. Spanien, welches „kein Salisches Gesetz erkennte, forderte von „der Infantin Annen von Oesterreich eine Re-„nuntiation, um zwischen zweyen Cronen, die „stets neben einander buhlen, und einander nie „vertragen können, eine Gleichheit zu beobach-„ten, welches gleichwohl, wie die Folge gelehret, „eine gar ohnmächtige Schutzwehr gewesen. Als „der Cardinal Richelieu ins Ministerium gekom-„men, wieß er gar bald, was ein grosser Geist „zu unternehmen und auszuführen vermögend „sey. Er demüthigte die Grossen, erhob die „Königliche Gewalt, wendete hiernächst seine „Absichten gegen das Haus Oesterreich, erregte „die grosse Bewegung, welche man damahls in „gantz Europa gewahr ward; und ohngeachtet „derer Dornen, die er unter seinen Schritten „am Hofe antraf, so bahnte er doch den Weg „zu allem dem, was wir jetzo vor uns sehen. „Sein Tod, auf welchen der Tod des Königs „bald folgte, gab auf eine Zeitlang denen Sa-„chen eine andere Gestalt. Der Anfang der „Regierung Ludewigs des Grossen, der in sei-„nen zarten Jahren zur Krone gekommen, war „unter der Regentschaft seiner Mutter und dem „Ministerio des Cardinals Mazarini ruhmreich, „ward aber nachgehends durch einen innerlichen „Krieg beunruhiget, welcher die Krone in Gefahr „setzte, und denen Protestanten Gelegenheit gab „ihre Treue ausnehmend darzuthun, obgleich „solche nachmahls nicht vermögend gewesen ist, „denselben vor ihren Untergang zu bewahren. „Auf den Münsterischen Frieden, der denen „Unruhen in Deutschland ein Ende machte, und „die vereinigten Provintzen bevestigte, folgte ei-„nige Jahre hernach der Pyrenäische, und die „Vermählung des Allerchristlichen, Königs mit „der Infantin Marie Theresien. Aus demselben „entstün-

„entstanden neue Ansprüche, neue Streitigkei„ten, deren Ende wir noch nicht vor uns sehen. „Spanien glaubte damahls, daß es die Thüre „dazu, mit dem Siegel einer solennen Renuntia„tion verschlossen hätte, es sahe aber solches nach „dem Tode Philipps IV bald wieder eröfnen. „Franckreich hatte Zeit gewonnen neue Kräfte „zu sammlen. In Engelland hatten die Sa„chen, nach einer erschrecklichen Catastrophe, „durch die Wiedereinsetzung des Königs Carls „II eine andere Gestalt gewonnen. Die Gewalt „des Allerchristlichen Königs in seinen Staaten, „hatte keine Gräntzen sonst, als seinen Willen, „und die Umstände waren der Ausführung derer „wichtigen Unternehmungen seines Großvaters „allenthalben geneigt. Also schien diesem gros„sen Monarchen nichts mehr unmöglich, auch „dieß nicht einmahl, daß er gantz Franckreich „Catholisch machte. Diese Vereinigung schien „nach dem Urtheil des Herrn Talon in einem „am 23 Jun. 1688 abgefaßten Decret, nicht „allein denen Staatsleuten, sondern auch denen „gottseligsten und eifrigsten Personen, ein so „wichtiger als gefährlicher Entwurf; und wär „zwar in der That eines unvergänglichen Ruhms „würdig gewesen, wenn der Plan dazu, und die „Ausführung bey denen, welchen dieselbe auf„getragen war, nach dem Sinn des Evangelii „wäre eingerichtet gewesen, an statt daß man „das Edict von Nantes über den Hauffen ge„worffen, und sich Himmelschreyender Mittel „bedienet, um Bekehrung zu würcken, welche „noch bis auf diese Stunde nicht anders als dem „Namen nach vor Bekehrungen zu achten sind.„ (Hier mögen vermuthlich des Herrn du Brevil Anmerckungen aufhören.) „Die Folgen haben „es in dem Lauf von bey nahe 40 Jahren ge„wiesen, was vor Würckungen alle andere „Staaten von dieser grossen Potentz empfunden „haben; und wie vielfältige Bemühungen man „nach einem so langen Verzug anwenden müs„sen, um die Gleichwicht wieder herzustellen. „Das Wetter war nicht so bald an einem Orte „aus einander getrieben, als es an einem andern „von neuem ausbrach.

„Ich komme nunmehr auf die Untersuchung „des Zustandes, in welchem sich die Häuser Oe„sterreich und Bourbon würcklich befinden. Ist „denn wohl zwischen denenselben eine solche „Gleichheit von Macht und Kräften anzutreffen, „welche der Republic Sicherheit und Ruhe ver„schaffen könne? Auf der einen Seite sehe ich, „wie Franckreich so wohl wegen seiner weitläuf„tigen Handlung, und der Fruchtbarkeit und „dem Reichthum des Landes, als wegen seiner „Lage, und der Verfassung seines schlechterdings „Despotischen Regiments, ungemein fruchtbar „ist. Diese Crone hat mehr als 200000 Mann „auf den Beinen, und 200 Millionen Einkünf„te. Sie hat gewisser massen gantz allein von „dem Frieden, dessen man seit 17 Jahren ge„nossen, Vortheile gezogen, und die Finantzen „auf einen solchen Fuß gesetzt, daß nach richti„ger Bezahlung derer Zinsen von dem Hotel de „ville, und alles des Aufwands auf die Land- „und See-Macht sie jährlich noch einige Millio„nen erspart. Darzu kommt, daß das Alter „des Königs, welcher bereits Erb-Folger von „sich siehet, Moralischer Weise davon zu reden, „sein Reich vor die Unruhen, von welchen eine „Minorennität meistentheils begleitet zu werden „pflegt, in Sicherheit stellt. Auf der andern „Seite nehme ich wahr, daß das Haus Oester„reich zwar einen weitläuftigen Umfang von Lan„den besitzet, die aber fast gar keine Handlung „und keine See-Macht haben, und so wenig „reich sind, daß die Einkünfte davon zur Be„zahlung derer zu ihrer Vertheidigung nöthigen „Völcker kaum zureichen. Sie sind auch we„gen ihrer Lage, indem eines von dem andern „so weit entfernet, und ein Theil davon einem „Einfall von Seiten der Türcken beständig un„terworffen ist, über alle massen schwer zu bewah„ren. Ich gestehe es, daß der Kayser gegen„wärtig 160000 Mann auf den Beinen habe. „Aber ist es Ihnen denn unbekannt, wie viel „ihm eine solche äusserste Bemühung gekostet, „wie viel er dazu aufzunehmen genöthiget wor„den, und wie unmöglich es ihm fallen würde, „mit diesem Aufwand fort zu fahren? Was „könte ich Ihnen nicht noch mehr sagen, um „die gar grosse Ungleichheit zwischen der Macht „beyder Häuser darzuthun? Wie viel Wun„derwercke haben nicht zu Anfang des letzten „Krieges dazu gehöret, um das Haus Oester„reich zu erretten, ohngeachtet die beyden See„Potentzen ihre Macht mit der Macht des Hau„ses Oesterreich und des deutschen Reichs verei„niget gehabt. Dieses ist zulänglich Sie zu über„zeugen, daß wir gar nicht nöthig haben, zu „einer weitern Erniedrigung des Hauses Oester„reich, welches bereits gar sehr tief unter dem „Hause Bourbon steht, behülflich zu seyn, sondern „daß es unsere Vortheile vielmehr erfordern, alle „diejenige Verfügungen mit treffen zu helffen, die „vermögend sind, die vollkommene Succeßion in „denen Kayserlichen Landen auf einem Haupte „vest zu setzen und zu erhalten. Wie können Sie „also darinnen eine Gefahr vor die Republic wahr„nehmen, wenn dieselbe sich in dergleichen Ver„bindlichkeiten einläst? Sind nicht vielmehr „dieselben zu der Republic Sicherheit unum„gänglich nothwendig? Habe ich nicht oft von Ih„nen sagen hören, daß es das gröste Glück vor Eu„ropa wäre, wenn der Kayser einen Ertz-Hertzog „hätte? Diesen Mangel ersetzt man gegenwärtig, „und erhält auf gewisse Maaß eben denselben Vor„theil, indem man der Zergliederung derer Kayser„lichen Lande vorbeugt.

„2) Aber gesetzt auch, daß unserer Sicherheit so „gar viel nicht daran gelegen wäre, so bietet die „uns angebotene Garantie uns ein leichtes Mit„tel an die Hand, aus einem beschwerlichen und „Ungewisheits vollen Zustande herauszukom„men. Man kan gewisser massen sagen, daß „seit dem Utrechtischen Frieden, wir einen Frie„den sonder Ruhe, und einen Krieg sonder Frie„dens-Bruch gehabt haben. In was vor Um„ständen befinden wir uns insonderheit nach „Schliessung des Sevilischen Tractats? Auf „der einen Seiten sind wir zu Vollziehung die„ses Tractats verbunden, bey Strafe die Spa-

„nische

„nische Freundschaft, und folglich die Vortheile „unserer Handlung zu verlieren. Auf der andern „Seite ist es uns unmöglich gewesen, solchen zu er„füllen, wegen derer Schwierigkeiten und üblen „Folgerungen, die bekannt genug sind, und von de„nen niemand eine vollkommenere Kenntniß hat, „als Sie, Mein Herr, da ihnen die vorgeschlagenen „Entwürffe, die uns in einen allgemeinen Krieg „verwickelt haben würden, bekannt sind. Also „sind wir überaus glücklich, daß dem Kayser die „Garantie der Erb-Folge in seinen Landen, also „zu Hertzen gehet, daß er vor eine Verbindlichkeit „Sorge trägt, welche zu unserer eigenen Sicherheit „so geschickt ist, so gar wichtige Schwierigkeiten zu „heben, und uns Mittel verschaffen kan, aus der „Verwirrung, in der wir uns befinden, heraus„zukommen. Lasset uns, um die Sache noch be„greifflicher zu machen, einen Augenblick den Fall „setzen, daß der Kayser gestorben. Wollen wir als „gleichgültige Zuschauer denen Kriegen zusehen, so „sich zwischen denen, so an die Erb-Folge in denen „Kayserlichen Landen Ansprüche machen können, „erheben werden. Sollen wir nicht vielmehr her„bey eilen um die Zergliederung einer Potentz, „die schon jetzo mit genauer Noth, das Gleich„Gewichte in Europa erhält, zu verhindern? „Wozu verbinden wir uns denn durch die uns vor„geschlagene Garantie? Zu nichts als zu dem, was „wir, wenn der Fall geschehen solte, ohne einige „Verbindlichkeit um unsers eignen Vortheils wil„len, geben würden. Finden Sie nicht, daß „dieses ein merckwürdiger Unterscheid sey? Das „was wir alsdenn aus Noth und ohne einige ge„wisse Versicheruug die grossen Vortheile zu er„halten, so man uns anbietet, thun würden, das „können wir jetzo zu unsern eigenen, besondern „Nutzen thun, und zugleich alle die in der Hannö„verischen Allianz und dem Sevilischen Tractat „gesuchten Endzwecke erhalten. Ohne Zweifel „hatte die Republic nach ihrer gewöhnlichen „Weißheit alle die Vortheile, so aus der vorge„schlagenen Garantie entstehen könnten, voraus „gesehen, da sie auf das erste von Seiten des „Kaysers geschehenes Ansuchen, so von Franck„reich verworffen ward, ihren Ministris zu Pa„ris anbefahl, kund zu thun, daß sie den Vor„schlag nicht als unzeitig ansähe, und der Mey„nung war, man solte sich auf diesen Fuß in Tra„ctaten einlassen. Kurtz hernach erbot sie sich zu„gleich mit Franckreich und Engelland gegen den „Kayser zu der Garantie aller seiner Staaten in „Italien, welche Garantie doch unter allen denen „andern uns am allerwenigsten angehet. Ha„ben wir denn nun, da wir uns zu der Garantie „dieses Theils derer Kayserlichen Staaten haben „verbindlich machen können, nicht noch viel wich„tigere Ursachen dem andern Theile, der uns viel „näher berühret, gleichfalls zu garantiren.

3. „Ich habe zum dritten gesagt, daß die Ver„bindlichkeit, von welcher die Frage ist, eines der „tauglichsten Mittel sey, einen Krieg nach des „Kaysers Tode zu vermeiden. In der That muß „man wahrscheinlich urtheilen, daß die so nach „Ihro Kayserl. Majestät Absterben, sich seine Län„der zueignen, oder dieselben unter sich theilen „möchten, ehe sie die Waffen ergreiffen, dis Sa„che mehr als einmahl überlegen werden, wenn sie „werden sehen, daß sie sich dadurch die beyden See„Potentzen unmittelbar auf den Hals laden wer„den. Jedoch gesetzt auch, daß ein Krieg unver„meidlich wäre, würde man denn denselben als „eine Würckung unserer Garantie betrachten kön„nen? Keineswegs. Denn wir würden darzu „durch viel stärckere Verbindungen als ein blosser „Tractat mit sich zu bringen pfleget, nemlich, wie ich „solches zulänglich erwiesen, durch die Sorge vor „unsere eigene Erhaltung genöthiget werden.

„Sie machen mir wider diese Garantie zwey „Einwürffe, die Ihnen sehr Betrachtungswür„dig düncken. Der erste ist: Daß Franckreich „solche übel aufnehmen werde. Der andere, daß „wir dieselbe nicht auf uns nehmen können, ohne „bey vielen Deutschen Fürsten Mißvergnügen „zu erwecken.

„Was die erste anlanget, so belieben Sie zu er„wegen, daß die Verbindlichkeit, die man uns „vorschlägt, denen, in welchen wir mit der Crone „Franckreich stehen, nicht zuwider sey: Daß wir „befugt sind, uns darein einzulassen: Daß diese „Crone dadurch nicht beleidiget werde: Und daß „sie um so vielweniger Ursach habe, darüber em„pfindlich zu seyn, da sie selbst durch den dritten „Articul der Quadrupel-Allianz, Ihro Kayserl. „Majestät und Dero Descendenten, ohne Unter„scheid des Geschlechts, alle Dero Länder und „Staaten garantiret hat. Die Standhafftigkeit „des Kayserlichen Hofs, und die Völcker, so er „nach Italien ziehen lassen, haben auswärts eine „hohe Einbildung von seiner Macht gewürcket. „Allein es ist bekannt genug, daß er dazu durch die „Beschwerlichkeiten, welche die Allürten gehin„dert, an ihrer Seiten also zu verfahren, als sie „gekonnt hätten, Muth bekommen habe. Der „Kayser und der König von Groß-Britannien, „sind es endlich überdrüßig worden zu sehen, daß „sie allein sich mit grossen Kriegs-Rüstungen er„schöpfft, indessen da Franckreich gantz ruhig ge„blieben und es daran genug seyn lassen, dem „Spanischen Hofe die Vollziehung derer in dem „Sevilischen Tractat abgeredeten Verbindlichkei„ten, durch gütliche Tractaten zu verschaffen. „Nachdem nun Spanien durch den Wienerischen „Tractat alles vollkommen erlanget, was es be„gehret, so kan man wohl daher schliessen, daß „Franckreich, wenn es keinen andern Zweck hat, „als den Spanischen Hof zu befriedigen, sehr „wohl zu frieden wäre, so würde es Anlaß geben „zu muthmaßen, daß es andere verborgene Ab„sichten führe, welche bloße Muthmaßungen gleich„wohl, wie ich überzeugt bin, den Frantzösischen „Hof beleidigen werde. Was den andern Ein„wurf anlangt, so ist eigentlich niemand, den un„sere Garantie beleidigen könnte, als die Chur„fürsten von * * * und Bayern; die aber „auch keinen Grund dazu haben würden, indem „sie allen Ansprüchen auf die Kayserliche Erbfolge „feyerlichst entsagt, und nach der Zeit Ihro Kay„serl. Majestät alle Dero Erb-Lande garantiret ha„ben. Was die andern Deutschen Fürsten an„betrifft, so haben Dieselben Ursache, sich diese „Garantie wohl gefallen zu lassen, indem selbige auf

„Erhaltung der Hoheit und Würde des Reichs „abzielet.

„Was die andern von Ihnen gemachten Einwürffe betrifft, so sind solche mit Ihrer Erlaubniß zu sagen, mehr gekünstelte Untersuchungen „und Zweifel eines Critici, als Einwürffe eines „Staats-Manns. Meynen Sie wohl, daß man „einen Tractat auf eine solche Weise abfassen „könne, daß ein strenger Criticus nichts darwi„der einzuwenden finde. Hat man nicht alle„mahl wahrgenommen, daß man sich in wichti„gen Dingen von beyden Seiten, vornehmlich an „den hauptsächlichsten Gegenwurff halte, und „sich nicht an Kleinigkeiten und Dinge von keiner „Wichtigkeit stosse, vielweniger denenselben würck„liche und gründliche Vortheile aufopffere. Ein „alter Geschichtschreiber berichtet, daß der Aber„glaube der Egyptier sie veranlasset, eine Fliege „zu einer Gottheit zu machen, und derselben zum „Opffer Ochsen darzubringen. Diesem Bey„spiel lasset uns ja nicht folgen.

„Ich mache den Schluß mit Erwegung dessen, „was wir auf einer Seiten durch diesen Tractat „gewinnen, gegen das, was wir, wenn wir uns „in denselben einlassen, zu geben verbunden sind. „Wir erhalten alles, worauf man in dem Hannö„verischen Tractat die Absicht gerichtet, und ver„meiden zugleich alle daher besorgliche Gefahr. „Die Ostendische Compagnie ist auf ewig aufge„hoben. Die Ost-Friesische Händel sind zu un„serer Befriedigung entschieden. Die gefährli„che Vollziehung des Sevilischen Tractats kan „nunmehr in Ruhe bewerckstelliget werden, und „wir vermeiden einen Krieg, dessen Schwierig„keiten und gefährliche Folgerungen wir vor Au„gen gestellet haben. Spanien hat sich schon „erklärt, daß es zufrieden sey. Wir haben Ur„sach zu glauben, daß es Franckreich auch seyn „werde, und daß wir unsere Handlung wieder„um werden blühen sehen. Können wir etwas „mehr verlangen. Was geben wir? Wozu „machen wir uns durch die Garantie anheischig? „Bloß dazu, daß wir den Untergang des Hau„ses Oesterreich verhindern, das ist, das Gleich„gewicht in Europa erhalten wollen, woran un„sere Wohlfahrt hanget. Alles, was man gegen „die Garantie einwenden kan, kommt auf die Be„sorgniß an, daß uns solche dereinst in einen „Krieg verwickeln könne. Ich habe aber „schon gezeigt, daß unsere eigene Vortheile auch „ohne einige Garantie uns als denn dazu „bewegen würden. Wenn wir uns weigern „solche jetzo zu geben, so sind wir in Ge„fahr, entweder künfftig die gedachten Vortheile „nicht zu erhalten, zu sehen, daß Engelland allein „allen Nutzen von der Handlung ziehen wird, „welches meines Erachtens wohl erwogen zu wer„den verdienet, und uns einem nahen, und viel „gefährlichern Krieg, als etwan der künfftige seyn „möchte, unterworffen zu bleiben. Ist es also „nicht viel natürlicher, so geneigte Umstände, die „uns von nun an unsere Ruhe und unsere Hand„lung versichern, sich zu Nutz zu machen. Ich „glaube, daß ein jeder rechtschaffener Freund des „Vaterlandes solches wünschen müsse, und daß „Sie kein Bedencken mehr tragen können, dis„fals meiner Meynung beyzufallen.„ Utrecht am 22 April 1731.

Das andere Schreiben, welches aus der Schreibart und andern Umständen von einem andern als dem Verfasser des vorigen verfertigt zu seyn scheinet, ist noch umständlicher als das vorhergehende, dienet zu desselben mehrern Erläuterung, und lautet folgender Gestalt:

Mein Herr!

„Sie sind, wie Sie sagen, mit dem Briefe „vom 22 April zufrieden, weil darinnen auf die „Einwürffe geantwortet worden, so man etwan „machen könnte, und die Republic von dem Bey„tritt zum Wienerischen Friedens-Tractat abzu„halten, um welchen sie durch die beyden Mini„sters, die in der Schliessung desselben einen so „grossen Einfluß gehabt auf eine so ausnehmende, „und ihr besonders rühmliche Weise ersucht wor„den. Gleichwohl hätten sie gewünscht, daß man „sich nicht in die enge Gräntzen dreyer gnugsam „erwiesener Sätze eingeschränckt hätte, und Sie „verlangen eine etwas weitläufftige Betrachtung „über den Innhalt des Tractats. Man muß „Sie disfals befriedigen, und die Sache ist auch „um so viel leichter, weil man, wenn man so viele, „seit 15 Jahren geschlossene Tractaten gelesen, ge„stehen muß, daß keiner vollständiger und besser „eingerichtet werden können. Die übrigen sind „insgesamt gewissen übeln Folgen unterworffen „gewesen, die sie entweder gantz unnütz gemacht, „oder doch die schliessenden Parteyen genöthiget „haben, ihre Zuflucht zu Auslegungen zu nehmen, „Aenderungen zu machen, oder wohl gar neue Al„liantzen zu treffen, um die vorhergehenden, wel„chen die letztern offters gerade widersprochen ha„ben, entweder zu schwächen, oder ihnen noch „mehr Krafft zu verleihen. Der gegenwärtige „erreichet den Endzweck, nach welchem die andern „gezielet. Er rottet alle Schwierigkeiten, die aus „jenem entstehen können, bis zur Wurtzel aus. „Er heilet von Grund aus alle die Gebrechen, ge„gen welchen jene Tractaten nur Palliatif-Mittel „angewendet. Mit einem Worte, er setzet die Ru„he von Europa auf veste Gründe; wie solches alle „die, welche einen jeden Articul des Tractats mit „Aufmercksamkeit lesen, werden gestehen müs„sen. In dem ersten Schreiben ist erwiesen wor„den, wie viel der Republic daran gelegen, daß „die Gleichwicht der Macht in Europa erhalten „werde. Aber gehet denn das der Republic al„lein an? Haben die sämtlichen Deutschen Für„sten und die Nordischen Cronen nicht gleiche An„gelegenheit? Durch ihr Bezeigen in den vorigen „Kriegen gestehen sie solches selbst ausdrücklich. „Diese Erhaltung des Gleichgewichts kommt, wie „alle Staatsleute bekennen, darauf an, was der „Macht der Häuser Oesterreich und Bourbon vor „Gräntzen gesetzet werden. Diese Gräntzen sind „der hauptsächlichste Gegenwurf aller Bündnisse „und aller Tractaten gewesen, die man seit der „Zeit, da das Haus Burgund mit dem Hause „Oesterreich vereiniget worden, geschlossen hat. „Wie offt sind diese Gräntzen nicht weggenommen,

„oder umgerissen worden? Man weiß wohl durch „wen! Eifersucht, Aenderung in dem, was man „ehemahls seinem Vortheil gemäß gehalten, und „verschiedene Revolutiones haben dazu Anlaß ge„geben. Weil durch den Tod Carls II Königs „von Spanien Europa mit der Knechtschafft be„drohet ward, nahm man seine Zuflucht zu Par„tage-Tractaten. Aber was haben die vor Wür„ckung gehabt? Das Schicksaal der Waffen, „oder besser zu sagen, die Vorsehung zerbrach die„se Bande, und der Utrechtische Friede stellte die „hinweggerissene Gräntzen wieder her. Aber „was waren das vor Gräntzen, und wie leicht war „es, solche von neuem über den Hauffen zu werf„fen? Wie viel Triebfedern haben nicht die Po„tentzen, denen an dieser übel gesicherten Gleich„wucht gelegen war, in Bewegung bringen müs„sen, um zwischen denen Cronen Spanien und „Franckreich eine alzugenaue Verbindung zu ver„hindern, oder wenn wir die Sache ohne Be„deckung sagen wollen, das Mißverständniß zwi„schen beyden Höfen und zwischen beyden Völ„ckern zu erhalten. So gar sehr war man, und „zwar mit Recht überzeugt, daß, was man auch „vor Verfügungen treffen könnte, das Haus „Oesterreich groß zu machen, dennoch das Ge„wicht allemahl auf die Seite von dem Hause „Bourbon, wenn solches Spanien vor sich hät„te, ausfallen müsse. Vielleicht hat auch die „Besorgniß, daß man die Einigkeit dieser beyden „Kronen nicht werde trennen können, am meisten „dazu beygetragen, daß man die trefflichen „Italiänischen Staaten von Spanien abgeris„sen hat. Gleichwohl ward das so kostbare und „nothwendige Gleichgewicht, durch alle diese Ver„fügungen noch nicht veste genug gesetzt, sondern „man muste bedacht seyn neue zu treffen. Durch „die Minderjährigkeit des Haupts vom Hause „Bourbon, und die sich dabey ereignenden Um„stände gerieth man auf die Gedancken, Franck„reich dahin zu veranlassen, daß diese Kron selbst „dieses Gleichgewicht mit veste setzen, und die „Spanischen Angelegenheiten also einrichten half, „daß der Spanische Hof an die Parthey des „Hauses Oesterreich veste verknüpffet blieb. Da„her kam die berühmte Quadrupel-Allianz, zu „deren Annehmung man den Catholischen König „mit so vieler Mühe bewegen muste. Der Ti„tul und der Eingang dieses Tractats zeigen, daß „er bloß zu Herstellung des Friedens in Europa, „das ist, zu Vestsetzung des Gleichgewichts ab„gehandelt und geschlossen worden. Was koste„te es nicht vor Mühe, um die Grundsätze, auf „welchen er beruhete, und auf welche die Erhal„tung dieses Gleichgewichts ankam, gefällig zu „machen? Alle nach der Zeit geschlossene Tra„ctaten haben gleichen Endzweck gehabt. Aber „die Neben-Wege, die man erwehlet, haben den„selben allemahl verfehlet, bis endlich der letzt„geschlossene Tractat ihn erreicht; wie Sie hie„von bald überzeugt werden sollen.

„Es setzet derselbe vermittelst derer Garantien „den Zustand des Hauses Oesterreich auf ei„nen vesten Fuß. Er verknüpffet vermittelst „eben dieser Garantien, Spanien vest an die„ses Durchlauchtige Haus; oder bindet zum „wenigsten diese Krone, in Ansehung der Krone „Franckreich, als der eintzigen Potentz, welche „dereinst die weibliche Erbfolge, in denen Oester„reichischen Landen, beunruhigen könnte, die „Hände. Er verbindet endlich Spanien mit „denen See-Potentzen, welche die Garantie „der Erbfolge in Parma und Toscana über sich „nehmen. Wenn also Franckreich die Gren„tzen der Macht, in welchen es sich gegenwärtig „befindet, überschreiten, und in die Oesterrei„chische Staaten einen Eingriff thun wolte, so ist „Spanien verbunden, dem Hause Oesterreich „zu Hülffe zu kommen. Wenn im Gegentheil „das Haus Oesterreich Franckreich angreiffen „wolte, welches zwar ein gantz neues Phänome„non seyn würde, so ist Spanien gar nicht ge„halten dem angreiffenden Theile beyzustehen, „und es würde ihm unbenommen seyn, Franck„reich zu unterstützen, zu verhindern, daß es „es nicht unterliege, und sich der Ausbreitung „der Oesterreichischen Macht zu widersetzen. Die„ses ist unstreitig ein gantz neuer Vortheil derer „Garantien, welcher in dem vorigen Briefe nicht „bemercket worden; und gleichwie in allen, zwischen „gleichen Potentzen geschlossenen Tractaten, auch „die Vortheile gleich seyn müssen, so kan man wohl „sagen, daß wenn auf der einen Seite das Haus „Oesterreich von der Garantie den Vortheil zieht, „daß es der Vollziehung seiner Pragmatis. San„ction versichert ist; die andern Potentzen in der „Vereinigung, worein sie durch diese Garantie „gesetzt werden, und welche schlechterdings das „Gleichgewicht, worauf die Ruhe von gantz Eu„ropa ankommt, veste setzt, ebenfalls eine Gleich„heit von Vortheilen antreffen. Aber, wird man „sagen, ist denn also dieser Tractat gegen Franck„reich geschlossen worden? das wolle GOtt nicht; „denn es hat derselbe keinen andern Endzweck als „die vollkommene, sichere und ruhige Vollziehung „derer drey Tractaten, welche diese Krone mit „hat schliessen helffen, nemlich des Londenschen, „des Hannoverischen und des Sevillschen, zu be„fördern: und wenn man sagen wolte, daß „er gegen Franckreich gerichtet wäre, so könnte „das nicht anders geschehen, als daß man diese „Krone vor eine Feindin der Ruhe von Europa „betrachtete; durch welche Einbildung sich diesel„be freylich mit Recht beleidigt achten würde. „Der weise Minister, durch welchen Franckreich „gegenwärtig regieret wird, hat mehr als einen Be„weisthum seines Eifers vor den Frieden, und „seiner beständigen Aufmercksamkeit, allen dem „zuvor zukommen, was nur den geringsten Vor„wand von Friedens-Bruch oder Krieg an die „Hand geben könnte, geäussert. Haben nicht „Ihro Eminentz, deren durchdringender Ver„stand alsofort den wahrhafftigen Augenmerck „derer verworrensten Dinge zu treffen geschickt „ist, öffentlich bezeugt, wie sehr Sie mit diesem „Tractat zufrieden wären, und wie sie nichts „mehr bedaureten, als daß sie an den Ruhm „der Schliessung desselben, die den Frieden „und die Ruhe von Europa versicherte, kei„nen Theil gehabt? Ausser diesen allgemeinen Vor„theilen

„theilen findet die Republic in den Worten „Guarantiam omnium regnorum, ... Jurium ac „immunitatum, quibus unaquæque Pars contra„hentium tempore conclusi præsentis tractatus „gaudet, aut gaudere debet, noch den besondern „Vortheil, daß ihr der würckliche, ihr von „Rechtswegen zukommende Besitz, eine Garni„son in der Stadt Embden zu haben, unstrei„tig zugestanden wird, welches in vielerley Ab„sichten, vor etwas sehr wichtiges gehalten zu „werden verdienet. Man macht einen ziemlichen „starcken Einwurf gegen die Garantien, son„derlich gegen die, so im andern Articul enthal„ten ist. Man wendet vor, diese Garantie al„lein wäre fähig den gantzen Tractat zu vernich„ten, indem Franckreich solchen nimmermehr vor „genehm halten, und denselben nimmermehr „beytreten werde. Darauf antworte ich zwey„erley: I. Läst es sich nicht darzu an, daß man „dieser Krone Beytritt verlangen werde, und folg„lich wird sie nicht Gelegenheit haben, solchen „zu verweigern. Es ist in dem gantzen Tracta„te nichts enthalten, was sie angehe; daher „sie auch durch ihre Ministros zu Londen und im „Haag kund thun lassen, daß sie keinen andern „Angelegenheiten, als denen so ihre Alliirten „anbeträfen, einigen Nachdruck zu verschaffen „gedächte. II. Wenn man sie auch um ihren Bey„tritt ansprách, so könnte sie die Garantie der „Pragmatischen Sanction keineswegs als eine „Ursache ihrer Verweigerung anführen, indem „der gedachte andere Articul nicht anders als ei„ne Erweiterung, oder als eine nähere Erklä„rung des dritten Articuls der Quadrupel-Al„liantz, worinnen Franckreich diese Garantie „würcklich auf sich genommen, anzusehen ist. Die „Worte dieses Articuls lauten also: Sr. Al„lerchristl. desgleichen Sr. Groß-Britann. „Maj. Maj. und die Herren General-Staa„ten geloben vor sich Ihre Erben und Nach„folger, daß sie Ihro Kayserl. Catholische „Maj. und Dero Erben und Nachfolger in „keinem Königreich, Land oder Provintz, „welche Sie Krafft des Utrechtischen und „Badischen Friedens besitzen, oder besage „gegenwärtigen Vergleichs überkommen wer„den, weder *directe* noch *indirecte* jemahls zu „beunruhigen, sondern vielmehr derselben „in Deutschland, Niederland und Italien „habende, oder Krafft dieses Tractats „künfftig zu besitzende Provintzen, Königrei„che und Gerechtsame beschützen, und die „Garantie leisten wollen und sollen: Sie „versprechen dabey allerhöchst besagter Kay„serlicher Cathol. Majestät Königreiche und „Provintzen, wider alle diejenigen, so solche „feindlich anzufallen sich unterstehen wer„den, zu vertreten, und auf ereignenden „Fall, nach der unten gemachten Einthei„lung und Bedingung, mit würcklicher Hülf„fe, so viel als von nöthen, beyzustehen. „Es wird vielleicht scheinen, daß ich der Garan„tie, welche Franckreich in diesem Articul über„nommen, einen allzuweiten Umfang gebe; aber „die Natur des Tractats selbst bestätigt meine „Meynung. Es ist dieses keines von denen Fœ„deribus Leoninis, da eine von den schlüssenden „Partheyen zum Nachtheil der andern, die Vor„theile vor sich alleine wegnimmt. Es hat da „alles durchgehends gleich seyn müssen, und da „Ihro Kayserliche Majestät in dem vierten Arti„cul Ihr. Allerchristl. Majestät alle Staaten der „Kron Franckreich garantiren, so folget daraus „natürlich, daß die Garantie des Allerchristl. „Königs nicht enger eingeschränckt seyn müste. „Man kan mir nicht einwenden, daß zwar in „dem Wienerischen Tractat, aber nicht in der „Quadrupel-Alliantz von der Garantie einer „Succeßion die Rede sey. Denn die im oben „angeführten Articul enthaltene Versprechung „gehet nicht allein auf Ihro Kayserl. Majestät, „sondern auf alle Dero Erben und Nachfolger. „Nun ist aber nichts daran gelegen, ob der Kay„ser in denen garantirten Staaten einen, oder „mehr Nachfolger habe; genug daß ihnen Franck„reich den friedfertigen Besitz garantirt. Hier„zu kommt noch, daß wenn man auch gleich die „in gedachtem Articul versprochene Garantie, in „einem eingeschränckten Verstande nehmen wol„te, dennoch die Verbindlichkeit, zu welcher sich „Franckreich darinnen anheischig gemacht, zu„länglich sey, ihm allen Vorwand, womit es die „Verweigerung der Garantie der Pragmati„schen Sanction bescheinigen könnte, zu beneh„men; indem diese Krone ohne Zweifel nach des „Kaysers Tode auf die Ertzhertzogliche Provin„tzen und auf Ungarn und Böhmen keine Ansprü„che machen würde. Im Jahr 1730 (Siehe „Rousset recueil, 5. p. 130.) hatte dieselbe in dem „vorgeschlagenen Temperament sich erboten, „Neapolis, Sicilien und Mayland zu garanti„ren: und solchergestalt würde ihr um die in der „Pragmatischen Sanction errichtete Erbfolge zu „beunruhigen, nichts übrig bleiben, als daß sie „suchte, sich gewisse Gerechtsamen über einige „Länder und Provintzen zu Nutze zu machen, „von denen man voraussetzen müste, daß sie „durch die Worte, Krafft des Badenschen „und Utrechtischen Friedens gegenwärtig be„sitzen, auf eine eingeschränckte Weise (restricti„vement) garantiret worden. Man mag also „den dritten Articul des Londenschen Tractats „verstehen wie man will, so hat Ihro Aller„christl. Maj. sich zu denen Verbindungen bereits „anheischig gemacht, in welche sie durch Ueberneh„mung der Garantie der Pragmatischen Sanction, „von welcher im andern Articul der Wienerischen „Tripel-Alliantz die Rede ist, treten würde. „Der Inhalt des dritten Articuls ist in gewisser „massen ein Beytritt des Kaysers zum Sevill„schen Tractat, in dem nichts, was denen vor„hergehenden Tractaten zuwider gewest, enthal„ten war, als daß man die 6000 Mann neutra„ler Völcker, in 6000 Spanier verwandelt hat„te. Der Kayser gab billig vor, daß man die„se Aenderung in einem derer wesentlichsten Ar„ticul der Quadrupel-Alliantz ohne Einwilli„gung aller schlüssenden Partheyen, sonderlich „derjenigen, die aus ohne Zweifel wichtigen, „auch vor billig befundenen Ursachen darauf be„standen

„standen hatte, daß diese Völcker keine Spanier „seyn solten, nicht hätte machen können. Gegen„wärtig hält der Kayser diese Veränderung vor ge„nehm: Quo & ipsa pacifica suæ Majestatis Britanni„cæ, ac Celsorum ac Potentium Ordinum Genera„lium Fœderati Belgii consilia ac vota promoveret. „Ihro Kays. Majest. thun noch mehr, Sie neh„men auf sich, daß sie das Reich zur Ratification „dieser Aenderung vermögen wollen, welcher sich „der Wienerische Hof bisher, unter dem Vorwand „widersetzt gehabt, daß er darein deswegen nicht „willigen könnte, weil er sich durch die Reichs-Sa„tzungen, und durch das Reichs-Tags Decret in „Ansehung des Londenschen und Wienerischen „Tractats die Hände gebunden sähe. Kan dieser „Herr wohl einen ausnehmendern Beweiß von der „Aufrichtigkeit seiner Neigungen vor den Frieden, „und die allgemeine Ruhe an Tag legen? Gehet er „nicht gar so weit, daß er es darauf ankommen läst, „sich mit dem Reiche zu compromittiren, da er in „eben diesem Articul verspricht, die unvermeidlichen „Verweilungen derer Berathschlagungen eines so „zahlreichen Corpers zu ersetzen, seine Einwilligung „als des Reichs Haupt zu geben, und alle sein An„sehen anzuwenden, um die Schwierigkeiten zu he„ben, welche sich gegen die Einführung derer 6000 „Spanier in Italien ereignen könnten. Man kan „nicht läugnen, daß dieser Articul in solchen Aus„drückungen abgefast sey, die am allermeisten ver„mögend sind, den 9 Articul des Sevilischen Tra„ctats zu bevestigen, und alle Gelegenheiten zu „Mißhelligkeiten zuvor zu kommen. Es ist kein „Zweiffel, daß er bey allen Potentzen Beyfall fin„den, und daß sie sich insgesammt einen wahrhaff„ten Ruhm daraus machen werden, den heilsa„men Endzweck Ihro Kayserl. Majest. und derer „Potentzen, so mit demselben contrahiret haben, zu „befördern. Man hat diese beyde Articul vor das „Heil von Europa, und vor die Erhaltung des Frie„dens, von so grosser Wichtigkeit geachtet, daß, „nachdem man aus der Erfahrung gelernet, was „bey denen Sevilischen Friedens-Handlungen in „Ansehung der Quadrupel-Allianß vorgegangen, „man nöthig befunden, diesem Uebel durch den vier„ten Articul vorzubeugen, welcher denen Contra„hirenden und denen beytretenden Partheyen in „Ansehung aller Aenderung, die sie in diesen beyden „Articuln machen könnten, die Hände bindet. „Durch diese Vorsicht wird der Zustand von Eu„ropa, dessen Ruhe seit Schlüssung des Utrechti„schen Friedens, auf die Erbfolge in denen Oester„reichischen Landen, und die Versorgung der Kin„der des Königs Philipps aus anderer Ehe ange„kommen ist, mehr als durch sonst etwas auf einen „sichern Fuß gesetzt. Man hat um allen Zweiffel „aus dem Wege zu räumen, um alle Schwierigkei„ten zu heben, um allen Hinderungen zuvor zu kom„men, noch mehr gethan. Man hat dem Tractat „drey Declarationes beygefüget, welche die Mey„nung der contrahirenden Partheyen über alle die „Fälle, die vorkommen können, deutlicher an Tag „legen: dergestalt, daß man über die von denen „contrahirenden Partheyen, dißfals gebrauchte „Vorsicht, nichts mehr verlangen kan. Daß die„se Vorsicht überaus nothwendig gewesen, erhellet „daraus, daß, weil man in dem Wienerischen Tra„ctat von 1725, und in dem Sevilischen von 1729 „darauf nicht Acht gehabt, diese Tractaten ohne „Vollziehung geblieben. Der 5 Articul ist nicht „weniger wichtig als der andere und dritte, welche „alle beyde, wenigstens der erste auf diese fünf Arti„cul ankommen, mit welchem sie eine natürliche „Verbindung haben. Alle Staats-Leute haben „erkannt, daß das Gleichgewicht in Europa nicht „bestehen könnte, als in sofern das ehemahlige Sy„stema, wodurch der Kayser und das Reich mit „dem Könige von Groß-Britannien und denen „General-Staaten verbunden wird, fest bestehet. „Ludewig XIV. einer derer grösten Printzen, wel„che Europa bewundert hat, war davon so über„zeugt, daß er alle die geheimen Triebfedern seiner „Staats-Kunst zu nichts anders angewendet, als „diese drey Potentzen unter einander zu veruneini„gen. So lange dieselben vereinigt gewesen, ist es „diesem Monarchen mit allen seinen kräfftigsten „Bemühungen nicht möglich gewesen, einem unter „ihnen Gesetze vorzuschreiben. Was er nicht zu „thun vermocht, das hat in unsern Tagen die Er„richtung der Ostendischen Compagnie gethan. „Die Einwohner derer vereinigten Niederlanden „haben nicht begreiffen können, wie eine solche ihrer „Republic so nachtheilige Errichtung bey denen „Gesetzen einer aufrichtigen Freundschafft und ei„ner genauen Allianß zwischen Ihro Hochmögen„den und dem Kayserl. Hofe bestehen können. „Daher sind das Mißtrauen, die Vorwürffe, das „Mißverständniß, und die ohne Hoffnung einiger „Aenderung offt wiederholte Beschwerden gekom„men, und darum hat sich die Republic so bald ge„neigt finden lassen mit Groß-Britannien gegen „den Kayserl. Hof, dem Spanischen zum besten, in „dem Sevilischen Tractat Partie zu machen. „Kaum war diese Allianß geschlossen, als man alle „die Schwierigkeiten, wodurch die Vollziehung „derselben unthulich gemacht ward, einsahe. Wir „würden uns von unserm Haupt-Zweck entfernen, „wenn wir eine Sache, davon nun keine Frage „mehr ist, genau untersuchen wolten. Es ist ge„nug, daß man gespüret, welchergestalt Europa des „Friedens nicht geniessen können, wenn man nicht „wieder auf das alte Systema, auf die nöthige „Verbindung des Kaysers mit denen See-Poten„tzen zurück käm, welche Verbindung gleichwohl „mit der durch Errichtung der Ostendischen Com„pagnie erregten Eifersucht nicht bestehen konnte, „daher man solche der Wohlfahrt von Europa auf„opffern muste: Und eben in dem fünften Articul „der Wienerischen Tripel-Allianß sind die Bedin„gungen, unter welchen solches geschehen, enthal„ten. Zwar hätte man diese Articul mit einigen „Einschränckungen und Erläuterungen versehen „können, die demselben mangeln, die man aber „durch eine dergleichen Declaration, als im An„hange dieses Tractats befindlich ist, leicht ersetzen „kan. In derselben kan man den Hafen der bey„den Schiffe, welche die Compagnie befugt ist, vor „ein eintzigmahl nach Indien zu senden, um die Ef„fecten, so sie daselbst noch liegen hat, abzuholen, „ausmachen. Man kan in derselben die Zeit, wenn „sie wieder kommen sollen, bestimmen: Und man „kan darinnen ausmachen, daß kein aus Indien „zurück kommendes Schiff, was vor einer Potentz

„solches auch zugehöre, in einige Mittelländische „Häfen, oder in irgend einen andern Staat, wel„cher von Carls II Tode unter Spanischer Herr„schafft gestanden, landen und vor Ancker liegen „bleiben, und endlich, daß zu Folge des sechsten Ar„ticuls des Westphälischen Friedens denen Kay„serlichen Unterthanen, in keinem denen Spaniern „in America zugehörigen Hafen, Königreichen „und Herrschafften, Handlung und Schiffahrt zu „treiben, gestattet seyn solle. Mit dieser Einschrän„ckung nun mag es beschaffen seyn, wie es will, so „ist dieses Versprechen der Republic so vortheilhafft, „daß wenn sie auch keine andere Bewegungs-Ursa„chen hätte, dem Tractat beyzutreten, die Vorthei„le, welche sie durch diese Art mit gewinnet, allein „zulänglich seyn musten, sie dazu zu vermögen, um „so viel mehr, weil nach Endigung des Prälimi„nar-Tractats von 1727 die Ostendische Hand„lung nach Indien unfehlbar wieder ihren Anfang „genommen, und noch viel beträchtlicher, auch da„her der Handlung derer Unterthanen der Repu„blic um so viel mehr nachtheilige Vortheile und „Gewinste gezogen haben würde, als die Compa„gnie bisher gethan. Nachdem nun dieser „Stein des Anstosses solchergestalt aus dem „Wege geräumet, so ist nichts vermögend zu „hindern, daß nicht die Erneuerung der alten „und genauen Freundschafft, Eintracht und „guten Vernehmens zwischen Ihro Kayserl. „und Cathol. Majest. und der Republic, der „Grund des gegenwärtigen Tractats werde. (Das sind die Ausdrückungen, derer sich der Graf von Sinzendorf in der an die Deputirten derer General-Staaten gehaltenen Rede, darinnen er die Republic zum Beytritt einladet, bedienet hat.) „Diese Freundschafft und Eintracht, und dieses „gute Vernehmen, konnte bey der Fortsetzung der „Ostendischen Compagnie, nicht bestehen, gleich „wie solches die Erfahrung seit 1722 der unglückli„chen Epoque, da dieser Compagnie das Octroi ge„geben worden, gelehret hat. Aber eben diese „Freundschafft und Eintracht und dieses gute Ver„nehmen ist Ihro Kayserl. Majestät so angelegen, „daß sie kein Bedencken gehabt, so bald Sie solche „um diesen Preiß erhalten können, ihnen dieses „Octroi aufzuopffern, durch welches Sie sich bey „Ihren Ehren anheischig gemacht, die Compagnie, „der es verliehen gewesen, zu handhaben. Dieses „Opffer verdienet einige Wiedervergeltung, wenn „man insonderheit betrachtet, auf was vor eine „großmüthige Art dieser Herr sich dabey bezeuget; „indem man einen so vortheilhafften Articul, ohne „unser Anhalten, ohne unsern Beytrag eingegan„gen; daß man daher wohl sagen möchte, es hätten „Ihro Kayserl. Majest. uns solchen selbst angebo„ten, entweder, weil sie die Billigkeit unsers ehe„mahls geschehenen Ansuchens empfunden, oder „weil Sie unsere Freundschafft allen andern Din„gen vorgezogen. Der 6 Articul kan nicht anders, „als vor eine weitere Ausführung des erstern, von „welchem er auch eine natürliche Folge ist, angese„hen werden, indem eine beständige, aufrichtige „und unverletzte Freundschafft zwischen den contra„hirenden Partheyen nicht wieder hergestellet wer„den, und nicht bestehen kan, als in sofern die alten „Tractaten, die der Grund dazu gewesen, erneuert „und bestätigt werden. Endlich ist der siebende „Articul dem fünften gleich, und giebt gewissen Be„schwerden, welche die Engelländer und Holländer „seit vielen Jahren ohne Frucht an dem Kayserli„chen Hofe angebracht, eine abhelfliche Maaß. „Wenn man demnach alles sehr wohl betrachtet, „so begreifft dieser Tractat eine allgemeine Befrie„digung in sich, die der Kayser seinen alten Alliir„ten, über die bey ihm angebrachten Klagen, und „über die wichtigen Beschwerden, die zu einer be„trübten Kaltsinnigkeit Anlaß gegeben, wiederfah„ren lässet. Das ist alles, was man hat verlan„gen können. Der Kayser hat sich alles gefallen „lassen. Groß Britannien und Holland sehen ih„re Beschwerden, so gar in der Ost-Frießländischen „Sache abgethan, indem ausser der weitläufftigen „Declaration, so dieserhalben dem Ende dieses „Tractats beygefügt ist, Ihro Kayserl. Majestät „Ihro Hochmögenden versprechen lassen, daß man „den Handel, um ihn bald und gütlich zu endigen, „so leicht machen wolte, als es nur zu begehren wä„re. Spanien erhält die schleunige Vollziehung, „des Londenschen, Wienerischen und Sevilischen „Tractats, und Franckreich ist in keinem Stücke „beleidiget, weil es sich selber erkläret, daß es nichts „verlange. Also hat man Ursach gehabt zu be„haupten, daß dieser Tractat in allen Stücken voll„ständig sey, und der Friede und die Ruhe unter „den Christlichen Fürsten, nicht allein darinnen, „daß ihre Angelegenheiten, zu ihrer allerseitigen „Befriedigung ihre Maaß erhalten, sondern auch „dadurch hergestellet und bevestiget sey, daß das al„te und nothwendige Systema, wodurch der Kay„ser und das Reich, wie zuvor mit den See-Po„tentzen vereiniget, und Spanien mit diesen drey „Potentzen verknüpffet wird, wieder auf den alten „Fuß dergestalt fest gestellet worden, daß diese Cro„ne allemahl im Stande seyn wird, das Gleichge„wicht erhalten zu können, ohne daß es ihr gleich„wohl frey stehe, das Gewicht der Macht auf eine „Seite ausschlagen zu lassen, wenn sie sich nicht in „Gefahr setzen will, selbst den allergrösten Scha„den darunter zu leiden. Das ist der Zweck, den „man seit 100 Jahren in allen Tractaten verge„bens gesucht hat, zu erhalten, den aber endlich die „grossen Ministri erreichet haben, die diese Hand„lung mit so vieler Weisheit und Geschicklichkeit „geführet, und die daher verdienten, daß ihnen von „gantz Europa ein ewiges Ehren-Denckmahl auf„gerichtet würde. Ich bin 2c.

P. S. „Ich habe die kurtzen Anmerckungen „über den Tractat, die Sie mir zugeschickt haben, „gelesen. Es wäre zu Ehren des Verfassers zu „wünschen, daß er sie wenigstens um drey und ein „halb Quart kürtzer gemacht hätte, Er würde sol„chergestalt die Schande vermieden haben gegen „einen Souverain, dessen ausnehmende Eigen„schafften in Weisheit, Klugheit und Aufrichtig„keit in Beobachtung derer geschlossenen Tracta„ten bestehen, ungeziemende und grobe Ausdrü„ckungen auszuspeyen. Er würde auch seinen Le„sern den Verdruß ersparet haben, den man alle„mahl bey Lesung dergleichen sophistischer Schlüsse, „die nicht einen Schatten von gesunder Vernunfft „bey sich haben, und durch nichts als durch einen „vergällten Zorn unterstützt worden, empfinden „muß.

„muß. Er würde endlich nicht nöthig gehabt „haben, die Wahrheit boßhaster Weise an verschiedenen Orten zu verstecken, und mit einer „unverschämten Zuverläßigkeit Dinge zu behaupten, die schlechterdings falsch sind; als wenn „er in seinem andern Articul ohne Scheu schreibet: **Was hat überdieß Engelland vor „Macht, als eine** *conditionem sine qua non,* **„die Bezahlung derer Subsidien, so Spanien dem Kayser vor Einführung der Spanischen Völcker in Italien zu geben schuldig ist, auszumachen?** Solte man nicht meynen, daß dieses Versprechen in dem Wienerischen Tractat enthalten sey? Und gleichwohl ist „davon nicht das geringste darinnen befindlich. „Muthen Sie mir nicht zu eine Untersuchung von „dieser unzeitigen Geburt zu machen. Die „Schrift ist gar zu schlecht, als daß man einen „Augenblick mit Lesung derselben verderben solte. „Mit einem Wort, sie kan von niemand anders „als von einem vergällten Jacobiten herkommen, „der diese Gelegenheit ergriffen, um wider einen „Tractat loßzuziehen, welcher den Zustand von „Europa auf einen festen Fuß setzt, und folglich „seinen werthesten Prätendenten, alle Gelegenheit „aus den Händen reisset, die Ruhe eines Volcks „zu stören, den der Ruhm gebühret, daß es den „Frieden auf eine solche Weise versichert, daß „man in langer Zeit keinen Friedens-Bruch zu „befürchten hat. Utrecht am 15 May 1731."

Weil in der vorhergehenden Schrift der Rede gedacht worden, welche der Kayserl. Minister im Haag, Graf von Sintzendorf an die Deputirten der General-Staaten gehalten, als er ihnen am 6 April den Wienerischen Tractat communiciret, so finden wir dienlich, solche hier gleich beyzufügen:

Meine Herren!

„Jhro Kayserl. und Cathol. Majestät haben „mir Befehl ertheilet, Jhnen den am 16 Mertz „zwischen Jhro Kayserl. und Cathol. Majestät „und des Königs von Groß-Britannien Majestät zu Wien geschlossenen Tractat mitzutheilen, „und die Republic zu ersuchen, daß sie als eine „mitschlüssende Haupt-Parthey mit in denselben „zu treten geruhen möge. Es ist dieselbe in dem „gedachten Tractat als eine mitschlüssende Haupt-„Parthey ausdrücklich beniemet worden, weil „Jhro Kayserl. und Cathol. Majestät davor gehalten, daß solches der Ehre derer General-„Staaten gebühre, und weil diese Ausdrückung „mehr als irgend eine andere, die grosse Hochachtung, welche Jhro Kayserl. und Cathol. Majestät vor die Freundschafft der Republic tragen, an den Tag legt. Der Republic Angelegenheiten, sind darinnen so wohl besorget „worden, daß ich glaube, Sie werden diesen „Tractat als vortheilhaft, und wenn ichs sagen darff, der Wohlfahrt beyder Staaten „höchst nothwendig ansehen, und kein Bedencken tragen, mit dem Kayser sich in gegenseitige „Verbindlichkeiten einzulassen. Jhro Kayserl. „und Cathol. Majestät hätten sehr gewünschet, „diese Sache vom Anfange der Unterhandlungen „an, bis zu dem Ende mit Theilnehmung der „Republic abzuhandeln; nachdem aber die Beschaffenheit derselben solches nicht gestattet, haben Jhro Majestät mir aufgetragen, Sie zu „versichern, daß Sie in Jhnen bey aller Gelegenheit ein vollkommenes Vertrauen setzen, und „daß man mit Jhnen jederzeit alles, was das „gemeine Beste betrifft, abreden werde. Jch „muß noch hinzufügen, daß der Grund, worauf „der Tractat beruhet, welchen ich Jhnen mitzutheilen die Ehre und das Vergnügen habe, und „in welchen ich Sie als eine mitschliessende Haupt-„Parthey zu treten einlade, die Erneuerung der „alten genauen Freundschafft, Eintracht und guten Verständnisses zwischen Jhro Kayserl. und „Cathol. Maj. und des Königs von Groß-Britannien Majest. und der Republic, die so lange „Zeit bestanden, und allerseits viele Vortheile „verschaffet hat, würcklich sey, auch seyn solle.

Wie man damahls sagte, so hätten die Staaten von Holland bald darauf einige von ihnen über den Wienerischen Tractat gemachte Anmerckungen übergeben, so in folgenden fünff Puncten bestehen sollen: 1) Wegen des zweyten Articuls, so die Garantie der Kayserlichen Successions-Ordnung betrift, verlangen sie, daß die Redens-Art in perpetuum erläutert werden möge, weil sie davor halten, es sey dem Interesse ihrer Republic nicht gemäß, eine Succeßion, welche so vielen Veränderungen unterworffen, zu garantiren. 2) In Ansehung des 8ten Articuls, welcher die Ostendische Compagnie angeht, erfordern sie, daß die Größe derer beyden Schiffe, welche die Güter und den Factor abholen sollen, vest gestellet werde. 3) Begehren sie auch, daß die Zeit der Zurückkunft gedachter beyden Schiffe bestimmet, und denenselben verboten werden möge, anderswo, als in Ostende einzulauffen. 4) Soll man declariren, daß kein Schiff, von welcher Nation es auch seyn möge, aus West-Jndien kommend, in einen Kayserlichen Hafen, so ehedem unter Spanischer Herrschafft gestanden, einlauffen solle. 5) Was die Ost-Frießländische Sache betrifft, so begehren die gemeldte Staaten, daß solche ausgemacht werde, ehe die Republic dem Tractate beytrete, und daß man eine Summe Geldes zu Ersetzung des erlittenen Schadens vergleichen möge. **Europ. Fama** Th. 335 p. 897 u ff.

Obiger Wiener Tractat, nemlich der andere dieses Nahmens, an welchem der Spanische Hof eigentlich keinen Theil gehabt, hat nicht allein von Seiten desselben eine Art von einem Beytritt, sondern auch einen dritten Wiener Tractat, und einen neuen Tractat mit dem Groß-Hertzog von Florentz gezeuget. Siehe den nachstehenden Articul.

Wiener Friedens- und Freundschaffts-Tractat (der dritte dieses Nahmens), wurde 1731 den 22 Julius zwischen dem Kayser Carln VI, dem Könige in Engeland Georgen II, und dem Könige in Spanien Philippen V, zu Wien geschlossen. Es bestehet dessen Jnhalt kürtzlich hierinne: 1) Se. Catholische Majestät declariren, daß der Londner Tractat vom 2 Aug. 1718 oder die insgemein so genannte Quadruple-Allianz, wie auch der Wienerische Tractat vom 7 Jun. 1725

1725 (wovon der Articul: Wiener Tractat nachzusehen) durch den gegenwärtigen erneuert und bestätiget seyn sollen, nur diejenige Veränderungen ausgenommen, welche man an dem ersten Tractat durch den III Articul des vorstehenden Wienerischen Tractats vom 16 Mertz dieses Jahres und die zwey Declarationen, wegen der Toscanischen und Parmesanischen Succeßion gemacht hat. Sie versprechen auch für sich und Dero Erben, dasjenige, was in solchen Tractaten abgeredet worden, getreulich zu erfüllen. 2) Se. Kayserl. und des Königs von Groß-Britannien Majestät Majestät versprechen gleichfalls, denen aus vorbemeldten Tractaten ihnen obliegenden Verbindungen getreulich nachzuleben, und solche zur Execution zu bringen. 3) Alles, was die paciscirende Theile bis hieher abgeredet haben, soll zur unwiederruflichen Regel dienen, absonderlich auch in Ansehung der erwehnten Parmesanischen und Toscanischen Succeßion, und derer in selbige Lande einzuführenden Spanischen Garnisonen. 4) Man will allen Fleiß anwenden, den Groß-Hertzog von Toscana zum Consens, über den Punct von den Spanischen Garnisonen, zu bewegen. 5) Dabey man demselben genugsame Versicherung geben will, wie solches seiner Würde und Ruhe, wie auch die Sicherheit seiner Lande und Unterthanen gar nicht nachtheilig seyn solle. 6) Ferner will man besagten Groß-Hertzog auf das höflichste einladen, dem gegenwärtigen Tractat mit beyzutreten. 7) Dieser Tractat soll binnen zwey Monaten ratificiret werden. Es ist aber dieser Tractat in Lateinischer Sprache abgefasset worden, und lautet derselbe in solcher, wie folget:

Tractatus inter Sacram Cæsaream Catholicam, Sacram Catholicam & Sacram Regiam Britannicam Majestates, Viennæ Austriæ 22 Mensis Julii die Anno 1731 conclusus.

In Nomine Sanctissimæ, ac individuæ Trinitatis, Amen.

Notum sit omnibus ac singulis, quorum interest, aut quomodocunque interesse potest. Postquam super introductione præsidiarii Hispani militis, cui loco militis neutrarum partium, de qua druplici Fœdere convenerat, custodiam munitorum Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ locorum Sua Majestas Catholica committi desideraverat, varii motus non absque publicæ tranquillitatis periculo exorti sint, Sua Majestas Cæsarea Catholica & Sua Majestas Regio-Britannica prævertendis malis, quæ inde eruptura timebantur, Articulo tertio tractatus die decima sexta Martii præsentis Anni Viennæ conclusi signatique atque duabus declarationibus eo pertinentibus ita desuper convenerunt, sicuti ex tenore hujus articuli atque prædictarum declarationum uberius elucescit: Qui quidem tenor de verbo ad verbum ita sese habet.

ARTICULUS III.

Tractatus Die 16 Martii 1731 conclusi.

„Cumque Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestati nomine „Sacræ Regiæ Majestatis Britannicæ & Celsorum ac Potentium Ordinum Generalium Fœderati Belgii amicissimis verbis expositum sæpius fuerit, non esse certius „medium, exoptatam tamdiu publicam tranquillitatem, „quo fieri potest, promptiore modo stabiliendi, quam, „si per immediatam introductionem sex millium Hispanorum militum in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca destinata Serenissimo Infanti Don Carlos in „modo dictos Ducatus successio magis adhuc firmetur; „præfata Sua Majestas Cæsarea Catholica, quo & ipsa „pacifica Suæ Majestatis Britannicæ, & Celsorum ac potentium Ordinum Generalium Fœderati Belgii consilia „ac vota promoveret, sua ex parte nulla prorsus ratione obsistet, prædictorum sex millium Hispanorum militum pacatæ introductioni in munita Hetruriæ, Parmæ „& Placentiæ Ducatuum loca juxta sponsiones a dicta „sua Majestate Britannica atque Ordinibus Generalibus „desuper initas. Cum vero hunc in finem Sua Majestas „Cæsarea Catholica Imperii quoque Consensum necessarium censeat; simul eadem promittit, quod omnem „operam adhibere velit, quo Consensus iste intra duorum mensium spatium, aut citius si fieri poterit, obtineatur. Atque ut promptius obviam eatur malis, publicæ quieti imminentibus, spondet præterea Sua Majestas Cæsarea Catholica, quod statim post commutatas invicem ratihabitionum tabulas consensum a se qua „imperii capite præfatæ pacatæ introductioni præbitum, „tum Magni Hetruriæ Ducis, tum Parmensi Ministro, „in aula sua commorantibus, alibive, ubi conveniens visum fuerit, notum factura sit. Nec minus sæpe fata „Sua Majestas Cæsarea Catholica promittit, ac spondet, „tam longe a se abesse mentem, vel directe admissioni „præsidiarii Hispani militis in antedicta loca impedimentum ullum suscitandi, aut afferendi, ut potius officia & auctoritatem suam interpositura sit, quo „enascente præter spem obstaculo aut contradictione, „quicquid antememoratæ admissioni obesse posset, amoveatur, atque adeo sex millia Hispanorum militum „tranquille & sine mora in munita Magni Hetruriæ Ducatus, tum Parmæ, Placentiæque Ducatuum loca, quo „antea dictum est, modo introduci queant.

Declaratio super Parmensi Successione.

„Ne inopina mors Serenissimi Principis Antonii Farnesii dum viveret, Parmæ & Placentiæ Ducis, quæ in „in id ipsum tempus, quo de concludendo præsenti tractatu agebatur, incidit, ejusdem conclusioni moram „aut obstaculum afferret, Sua Majestas Cæsarea Catholica vigore hujus instrumenti declarat, ac sese obstringit, quod illo in casu, quo spes de graviditate Serenissimæ Ducis viduæ, præfati Serenissimi Ducis Antonii, „tum viveret, Conjugis concepta haud evanesceret, ac „dicta Vidua prolem masculam in lucem ederet, cuncta „ea, quæ de introducendo in Parmæ & Placentiæ munita „loca præsidiario Hispano milite, cum articulo tertio tractatus hodierna die conclusi, tum declarationis instrumento desuper dato sancita sunt, æque locum obtinere debeant, ac si mora illa inopina haud contigisset.

„Quod si vero vel evanesceret spes de graviditate prædictæ Ducis Viduæ concepta, vel posthumum illa in „lucem ederet, tum antefata Sua Majestas Cæsarea declarat, ac sese obstringit, quod loco introducendi in „munita Parmæ & Placentiæ loca præsidiarii Hispani militis ipse Serenissimus Hispaniarum Infans Carolus juxta „normam, de qua Imperii accedente consensu cum Hispana Aula olim convenerat, litterasque Investituræ „eventualis, quarum tenor in omnibus articulis, clausulis ac conditionibus pro repetito ac confirmato habendus est, in possessionem præfatorum Ducatuum mittendus sit; ita tamen, ut prius tam dictus Hispaniarum Infans, quam Hispana Aula iis faciat satis, quæ tractatus anteriores, quorum Imperator accedente Imperii „consensu Pars contrahens extitit, requirunt. Cumque „post mortem antememorati Ducis Antonii Farnesii Miles Cæsareus in munita Parmæ & Placentiæ loca introductus sit, non ea mente, ut obstaculum afferretur „successioni eventuali, prouti illa Serenissimo Infanti „Carolo per tractatum Londinensem, vulgo Fœdus quadruplex nuncupatum, destinata fuerat, sed, ut antevertentur, quæcunque Italiæ tranquillitatem turbare poterant, consilia, Sacra sua Majestas Cæsarea Catholica „quietem publicam juxta pacifica sua vota tractatu hodierna die concluso, in quantum fieri potuit, stabilitam, firmatamque cernens, denuo declarat, quod immittendo

Copias

„Copias suas in munita Parmæ & Placentiæ loca non alia „sibi mens fuerit, quam ut quantum penes ipsam erat, „Successionem Serenissimi Infantis Don Carlos, prouti „illa tractatu Londinensi Eidem Infanti destinata fuit, „magis suffulciret, quodque tantum abfit, ut vel præ „dictæ successioni, si forsan proles mascula Farnesia „penitus foret extincta, obsistere, vel etiam introdu- „ctioni præsidiarii Hispani Militis, si forsan Dux vidua „posthumum in lucem ederet, opponere sese velit, quod „potius declaret & promittat, proprio jussu Copias suas „inde educendas fore, seu, ut Ipse Infans Carolus in „possessionem sæpe memoratorum Ducatuum juxta te- „norem literarum investitur[illegible]eventualis mittatur, seu, „ut introduci itidem pacate & nemine obsistente Hispa- „na præsidia queant: quæ ipsa præsidia non alii usui „inservire debebunt, quam ut certior de executione pro- „missæ sibi successionis in eum casum, quo proles mascu- „la Farnesia penitus erit extincta, Infans Carolus red- „datur.

Declaratio super præsidiis Hispanis in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca introducendis.

„Cum Sua Sacra Cæsarea Catholica Majestas, ante- „quam sua ex parte consensum præberet iis, qua articu- „lo tertio tractatus hodierna die conclusi de immediata „introductione præsidiarii Hispani Militis in munita He- „truriæ, Parmæ & Placentiæ loca disposita sunt, super „vero scopo & objecto Sponsionum, quæ desuper in „tractatu Hispalensi partim nona, partim vigesima pri- „ma Novembris Die anno millesimo septingentesimo no „no subscripto continentur, secura omnino reddi vo- „luerit; Sacra Sua Regia Magnæ Britanniæ Majestas, & „Celsi ac Potentes Domini Status Generales Fœderati „Belgii non tantum Sponsiones illas, prouti hic annexæ „reperiuntur, Suæ Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestati „bona fide exhibuerunt, verum etiam firmissime asseve- „rare haud dubitarunt, non fuisse sibi, cum de introducen „do in munita Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ loca Hispan „præsidiario Milite convenirent, mentem, ulla in re ab iis „recedere, quæ articulo quinto fœderis quadruplicis Londi „ni 22 Julii (2 Aug.) Anno 1718 conclusi, tum de Cæsareis „ac Imperii Juribus, tum pro securitate regnorum ac ditio- „num, quæ Sua Majestas Cæsarea in Italia actu possidet, tum „denique pro conservanda quiete ac dignitate eorum, „qui tunc erant, prædictorum Ducatuum legitimorum „possessorum sancita reperiuntur. Quapropter Sua Regia „Magnæ Britanniæ Majestas, & Celsi & Potentes Domi- „ni Status Generales Fœderati Belgii declararunt, prouti „declarant & prompti paratique sunt, ad dandas, prouti „vigore præsentis instrumenti dant, Suæ Cæsareæ Catho- „licæ Majestati, tam super rerum capitibus superius re- „censitis, quam super omnibus iis, quæ ulterius adhuc „prædicto articulo quinto fœderis quadruplicis nuncu- „pati continentur, sponsiones, evictiones, seu, uti vul- „go vocant, Guarantias, quantum desiderari poterunt, „validas ac solennes.

Specification des Engagemens du Traité de Seville.

„Qu'on effectuera dès à present l'introduction des „Garnisons dans les Places de Livourne, Porto Ferrajo, „Parme & Plaisance, au nombre de six mille Hommes „des Trouppes de sa Majesté Catholique & à sa solde, „lesquels serviront pour la plus grande assurance, & „conservation de le Succession immediate des dits Etats, „en faveur du Serenissime Infant Don Carlos; & pour „etre en etat de resister a toute entreprise & opposition, „qui pourroit etre suscitée au prejudice de ce, qui eté „reglè sur la dite Succession.

Que les Puissances contractantes feront des a present „toutes les diligences, qu'elles croiront convenables a la „dignitè & au repos des Serenissimes Grand Duc de „Toscane, & Duc de Parme, a fin que les Garnisons „soient reçues avec la plus grande tranquillitè, & sans „opposition, des qu'elles se presenteront a la vue des pla- „ces ou elles devront etre introduites.

„Que les dites Garnisons feront aux presens Posses- „seurs le serment, de defendre leurs Personnes, Souve- „rainetès, Biens & Etats, & sujets, en tout ce qui ne sera „point contraire au droit de Succession reservè au Serenis- „sime Infant Don Carlos; & les presens Possesseurs ne pour- „ront rien demander ou exiger, qui y soit contraire.

„Que les dites Garnisons ne se meleront directement „ni indirectement, sous aucun prætexte que ce puisse „etre, des affaires du Gouvernement Politique, Econo- „mique, ni Civil; & auront ordre tres expres, de rendre „aux Serenissimes Grand Duc de Toscane, & Duc de „Parme, tous les Respects & Honneurs militaires, qui „sont diis ac des Souverains dans leurs Etats.

„Que l'objet de l'introduction des dits six milles hom- „mes, des Trouppes de sa Majeste Catholique, & a sa „solde, etant d'assurer au Serenissime Infant Don Carlos „la succession immediate des Etats de Toscane, de Par- „me & de Plaisance, Sa Majestè Catholique promet, tant „pour Elle, que pour les Successeurs, qu'aussitot que le „Serenissime Infant Don Carlos son Fils ou tel autre, qui „sera a ses Droits, sera possesseur tranquille des dits Etats „& en suretè, contre toute invasion & autres justes mo- „tifs de crainte, Elle fera retires des places de ces Etats „les Trouppes, qui seront siennes, & non pas propres a „l'Infant Don Carlos, ou a celuy, qui sera a ses Droits, „en sorte que par la, la dite Succession & Possession re- „ste assurèe & exemte de tous Evenements.

„Que les Puissances Contractantes s'engagent d'etablir „selon les droits de Succession, qui ont etè stipulès, & „de maintenir le Serenissime Infant Don Carlos, ou ce- „luy à qui passeront ses Droits dans la possession & jouis- „sance des Etats de Toscane, Parme & Plaisance, lors „qu'il y sera une fois etabli; de le defendre de toute „insulte contre quelque Puissance que ce soit; qui pen- „seroit a l'inquieter, se declarant Garantes à perpetuitè du „Droit, Possession, tranquillitè & repos du Serenissime „Infant, & de ses successeurs aux dits Etats.

„Qu' à l'egard des autres details, ou reglemens con- „cernant la manutention des dites Garnisons une fois „etablies dans les Etats de Toscane, de Parme & Plai- „sance, comme il est a presumer, que Sa Majestè Ca- „tholique, & les Serenissimes Grand Duc, & Duc de „Parme en conviendront par un accord particulier, les „autres Puissances Contractantes promettent que des „que cet accord sera fait, Elles la ratifieront & ga- „rantiront, tant envers Sa Majestè Catholique, qu' envers „les Serenissimes Grand Duc & Duc de Parme.„

Cum proinde Regia Sua Majestas Catholica fa- cta sibi hujus articuli atque declarationum eo per- tinentium communicatione desiderio suo, non nisi ad firmandam magis magisque Serenissimo In- fanti Carolo filio suo eventualem in Hetruriæ, Par- mæ & Placentiæ Ducatus successionem collimanti, atque sponsionibus inter Eandem & Regiam Ma- gnæ Britanniæ Majestatem initis, prouti illæ Suæ Majestati Cæsareæ Catholicæ communicatæ, atque præinsertis declarationibus explanatæ fuerunt, pe- nitus satisfactum cerneret; sua quoque ex parte iis deesse noluit, quæ communi quieti firmius ad- huc stabiliendæ inservire poterant. Quem qui- dem in finem Sacra Sua Majestas Cæsarea Catho- lica Celsissimum Principem ac Dominum Euge- nium Sabaudiæ, & Pedemontium Principem, Al- tefatæ Suæ Majestatis Cæsareæ Catholicæ Consi- liarium Actualem Intimum, Consilii Aulico Bel-

lici Præsidem, suumque locum tenentem generalem, Sacri Romani Imperii Campi-Mareschallum, ac Ejusdem Regnorum, ac Statuum per Italiam Vicarium Generalem, & unius Desultoriorum Legionis Præfectum, Aurei Velleris Equitem. Nec non Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Philippum Ludovicum Sacri Romani Imperii Thesaurarium hereditarium Comitem a Sinzendorf, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gfüll, superioris Selowiz, Porliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan & Droskau, Burggravium in Rheineck, Supremum Hereditarium Scutiferum, ac Præcisorem in Superiori & Inferiori Austria ad Anasum, Aurei Velleris Equitem: Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Camerarium, Actualem Consiliarium Intimum, ac primum Aulæ-Cancellarium: ac Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Gundaccarum Thomam, Sacri Romani Imperii Comitem de Stahrenberg in Schaumburg, & Waxenberg, Dominum Ditionum Eschelberg, Liechtenhaag, Rottenegg, Freystatt, Haus, Oberwalsee, Senftenberg, Bodendorf, Hattwan, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Consiliarium Intimum Actualem, Archiducatus Austriæ Superioris & Inferioris Mareschallum hereditarium: & denique Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Josephum Lotharium, Sacri Romani Imperii Comitem a Königsegg & Rothenfels, Dominum in Aulendorf & Stauffen, Sacræ Cæsareæ Catholicæ Majestatis Consiliarium Actualem Intimum, Consilii Aulico-Bellici Vice-Præsidem, Generalem Campi-Mareschallum, Warasdini, & Confinium Petriniorum Præfectum Generalem, unius Legionis Pedestris Tribunum, & Ordinis Albæ Aquilæ Polonicæ Equitem. Sacra vero Regio-Catholica Majestas Illustrissimum & Excellentissimum Dominum Jacobum Franciscum Fitzjames, Duca de Liria, & de Xerica ex Magnatibus Hispaniæ primæ classis, Aurei Velleris & Sanctorum Andreæ & Alexandri de Russia Equitem, Primum Regentem perpetuum civitatis sancti Philippi, Sacræ Regiæ Catholicæ Majestatis Cubicularium, Castrorum Præfectum, Suumque apud Altefatam Majestatem Suam Cæsaream Catholicam Ministrum Plenipotentiarium: Et Sacra denique Regia Britannica Majestas Dominum Thomam Robinson, Armigerum, in Comitiis Parlamenti Magnæ Britanniæ Senatorem, & Ministrum suum apud prædictam Majestatem Suam Cæsaream Catholicam; plena potestate muniverunt, qui collatis inter se consiliis, & commutatis prius plenipotentiarum Tabulis in sequentes articulos & conditiones convenerunt.

Articulus I.

Sacra Sua Regia Catholica Majestas probe perpenso præinserto articulo Tractatus die 16 Martii præsentis anni conclusi, & probe perpensis duabus declarationibus, pariter præinsertis, cujus quidem articuli, & quarum declarationum tenor in eo jam est, ut effectui detur, nihil amplius a se desiderari, quin potius iisdem se penitus acquiescere professa est. Atque ne ullus dubio aut controversiæ locus supersit, promptam sese insuper paratamque exhibuit, ut tum Tractatus Londini die 2da Augusti Anno 1718 initus, ac vulgo Fœdus quadruplex nuncupatus, tum pax Viennæ Austriæ die septima Junii, Anno 1725 intra Sacram Cæsaream Catholicam Majestatem, Sacrumque Romanum Imperium ex una, atque Altefatam Sacram Regiam Catholicam Majestatem ex altera parte conclusa plene in omnibus articulis, clausulis ac conditionibus renoventur, ac formentur: iis tantum exceptis, quæ de immutandis neutrarum partium præsidiis in Hispana præsidia supra citato articulo, ac declarationibus mutuo consensu placuerunt, atque præsente tractatu denuo corroborata sunt. Hunc itaque in finem Sacra Sua Regia Catholica Majestas declaravit, sicuti vigore hujus articuli declarat, quod præcitati tractatus plene renovati, ac denuo firmati censendi sint, prouti etiam præsente articulo renovantur, ac denuo firmantur promittitque Sacra Regia Catholica Maj. tam pro se, quam pro hæredibus suis ac successoribus, & speciatim pro eo insuper ex descendentibus suis masculis cui juxta modo memoratos tractatus tenoremque literarum investituræ Eventualis, die 9 Decembris Anno 1723 expeditarum, extincta penitus Linea Medicea & Farnesia Mascula Successio in antedictos Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Ducatus debetur, aut ad quem hæc ipsa Successio futuris temporibus devolvetur, quod tam ipsa quam hæredes sui ac successores, & speciatim is ex descendentibus suis Masculis, ad quem modo memorata Successio devoluta fuerit, præstare, atque adimplere omnia ea ac singula velint, ac teneantur, quæ in præcitatis duobus tractatibus continentur.

Articulus II.

Vicissim Sacra Cæsarea Catholica Majestas, & Sacra Regia Britannica Majestas promittunt, ac sese Sacræ Regiæ Catholicæ Majestati, ipsiusque hæredibus ac successoribus obstringunt, quod favore prolis masculæ præsentis Hispaniarum Reginæ, prout illa juxta tractatus antea citatos, ac tenorem literarum Investituræ eventualis ad Successionem Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Ducatus vocata est, omnia ea ac singula adimplere velint, quæ in præinserto articulo tertio tractatus die decima sexta Martii hujus anni conclusi, ac duabus declarationibus pariter præinsertis dispositа reperiuntur. Nec minus Sacra Cæsarea Catholica Majestas, & Sacra Regia Magnæ Britanniæ Majestas acceptando renovationem Fœderis Quadruplicis nuncupati, Sacra autem Cæsarea Catholica Majestas acceptando insuper Renovationem Pacis die 7 Junii Anno 1725 inter Eandem, & Sacrum Romanum Imperium ex una, tum Sacram Regiam Catholicam Majestatem ex altera parte conclusæ, promittunt, ac se se pro se, ac suis hæredibus & successoribus obstringunt, quod sua quoque ex parte, in quantum ad unamquamque Earundem spectat, erga Sacram Regiam Catholicam Majestatem, & ipsius hæredes, & successores fideliter sint adimpleturæ, quæcunque vigore hujus acceptationis præstanda veniunt; nimirum Sacra Cæsarea Catholica Majestas quæcunque tum in Fœdere Quadruplice, tum in antememorata pace die 7 Junii Anno 1725 conclusa sancita sunt, Sacra vero Regia Britannica Maje-

Majestas, quæcunque juxta Fœdus Quadruplex nuncupatum ab Eadem adimplenda veniunt.

Articulus III.

Quæ hactenus mutuo, ac irrevocabili Partium contrahentium consensu placuerunt, normæ loco inservire debebunt, sive unice de introducendo præsidiario Hispano Milite, sive casu aperturæ in Quadruplice Fœdere expresso existente, de immissione quoque Serenissimi Hispaniarum Infantis Caroli in Parmæ, Placentiæque Ducatus quæstio sit, ita nimirum, ut ultimo hoc in casu præfatus Serenissimus Hispaniarum Infans Carolus, aut qui post eum articulo quinto Fœderis Quadruplicis ad successionem hanc eventualiter vocatur, possessionem horum Ducatuum ea plane ratione, quæ in literis investituræ eventualis de die nona Decemb. Anno 1723 expressa est adipisci possit, ac debeat.

Articulus IV.

Cum ea, quæ favore Serenissimi Hispaniarum Infantis Caroli aut eorum, qui in Jura Ipsius juxta antememoratos tractatus subintrant, articulo quinto Fœderis Quadruplicis disposita reperiuntur, tum etiam Sponsiones desuper inter Sacram Regiam Catholicam Majestatem & Sacram Regiam Britannicam Majestatem initæ jam dudum Serenissimis, qui pro disparitate temporis tunc in vivis erant, Magnæ Hetruriæ, Parmæ & Placentiæ Ducibus exhibitæ; neque minus præinsertus articulus tertius tractatus die 16 Martii præsentis anni Viennæ conclusi, eoque pertinentes duæ declarationes pariter præinsertæ Magni Hetruriæ Ducis & Parmensi in Aula Cæsarea commorantibus Ministris communicatæ fuerint, nihil autem pro corroboranda publica tranquillitate magis exoptandum sit, quam ut omne obstaculum & contradictio, unde remora forsan iis, quæ mutuo Partium Contrahentium consensu hactenus placuerunt, afferri posset, quantocyus amoveatur; hinc est quod Sacra Cæsarea Catholica Majestas, Sacra Regia Catholica Majestas, & Sacra Regia Britannica Majestas promiserint, ac sese obligarint, quod unaquæque Earundem statim ac præsens tractatus signatus atque subscriptus fuerit, omnem operam bona fide sit impensura, quo Serenissimus quoque Magnus Dux Hetruriæ, non tantum sæpefatæ præsidarii Hispani Militis introductioni, sed & omnibus iis, quæ alias juxta ante citatos Tractatus, Conventiones & Declarationes favore prolis masculæ præsentis Hispaniarum Reginæ disposita reperiuntur, quantocyus assentiat: ita tamen, ut subsecuto etiam prædicti Magni Hetruriæ Ducis consensu cuncta, quæ hactenus memorata sunt, non nisi post permutatas invicem ratihabitionum Tabulas locum habere queant.

Articulus V.

Præterea Sacra Cæsarea Catholica Majestas, Sacra Regia Catholica Majestas & Sacra Regia Magnæ Britanniæ Majestas declarant, nihil sibi magis in votis esse, quam ut Serenissimus Magnus Hetruriæ Dux iis acquiescere velit, quibus in antememoratis tractatibus cum dignitati suæ ac quieti, tum etiam propriæ, & subditorum Statuum securitati consulitur. Quem quidem in finem præfatæ Partes contrahentes non tantum sibimet invicem, sed & Regiæ Suæ Celsitudini promittunt, ac spondent, quod ea omnia & singula, quæ in antecitatis tractatibus tum quoad dignitatem suam, tum quoad propriam & Subditorum statuum securitatem disposita reperiuntur, renovata ac confirmata censeri debeant, quodque ea tuenda & explenda, seu, uti vulgo vocant, guarentigianda in se suscipiant.

Articulus VI.

Et quoniam pro assequendo perficiendoque salutari, quem Partes Contrahentes intendunt, scopo, communis nimirum quietis penitus firmandæ, nihil magis expedire visum est, quam si Serenissimus Magnus Dux Hetruriæ præsenti Tractatui accesserit; hinc est, quod Eædem Partes Contrahentes e re esse judicarunt, Regiam Suam Celsitudinem amicissimis verbis ad hanc, quæ modo memorata est, accessionem invitare, sicuti Eandem præsente Articulo ad hoc ipsum invitant: quo nimirum Regia Sua Celsitudine ad opus tam proficuum pariter concurrente eo securior sit publica Europæ tranquillitas.

Articulus VII.

Præsens Tractatus ratihabebitur & approbabitur a Sua Sacra Cæsarea Catholica Majestate, a Sua Sacra Regia Catholica Majestate, & a Sua Sacra Regia Majestate Magnæ Britanniæ, & Ratihabitionem Tabulæ intra spatium duorum mensium, a die subscriptionis computandorum, aut citius si fieri poterit, Viennæ Austriæ invicem extradentur & commutabuntur.

In quorum fidem roburque tam Cæsarei Commissarii tanquam legati Plenipotentiarii Extraordinarii, quam Regis Catholici & Regis Magnæ Britanniæ Ministri plena pariter facultate muniti tabulas has propriis manibus subscripserunt, & sigillis suis muniverunt. Acta hæc sunt Viennæ Austriæ die 22 Mensis Julii Anno Domini Millesimo Septingentesimo Trigesimo Primo.

(L. S.) Eugenius a Sabaudia.
(L. S.) I Dux de Liria.
(L. S.) T. Robinson.
(L. S.) Philipp. Lud. a Sinzendorff.
(L. S.) Gundaccarus C. a Stahrenberg.
(L. S.) J. L. C. a Königsegg.

Ausser diesen sollen noch zwey abgesonderte und geheime Articul seyn abgeredet worden, deren Inhalt folgender ist:

I. „Die zwischen denen Königen von Spanien und Groß-Britannien, wegen der Introduction der Spanischen Garnisonen, insbesondere getroffene Verbindungen, sollen dergestalt gültig bleiben, als ob sie von Wort zu Wort in gegenwärtigem Tractat mit eingerücket wären. Und soll demnach absonderlich dahin gesehen werden, daß die Truppen der Besitzer der Toscanischen und Parmesanischen Lande um zwey Drittheile geringer an der Zahl seyn mögen, als die Spanischen; ingleichen „daß

„daß allenfalls, dafern der Zweck in Güte „nicht zu erhalten wäre, derselbe durch die Ge- „walt errichtet werden möge; wobey Se. Cathol. „Majestät sich verbinden, besagte Truppen zu „bezahlen und zu unterhalten.

II. „Solte binnen zwey Monaten der Consens „des Groß-Hertzogs von Toscana nicht zu erhal- „ten seyn; so wollen Se. Kayserl. Majest. der „Execution derer zwischen denen Königen von „Spanien und Groß-Britannien erwehnter maß- „sen getroffenen Verbindungen auf keine Weise „sich entgegen setzen.„

Zu Erläuterung dieses Tractats sind folgende Umstände zu wissen nöthig; Der Graf von Rothenburg, welcher seit einigen Jahren in verschiedenen wichtigen Handlungen gebraucht worden, langte 1731 im Jenner bey dem Spanischen Hofe als Extraordinair-Ambassadeur an, um demselben zu zeigen, daß er es nicht Ursach hätte übel zu nehmen, wenn die Sevilischen Alliirten ihren Verheissungen bis jetzo nicht hätten nachkommen können. Am 13 Jenner bekam er eine Audientz, welche in dem allereigentlichsten Wort-Verstande eine Audientz verdient genennet zu werden, indem der König dabey weiter nichts gethan, als den Gesandten angehöret, im übrigen aber demselben durch ein Majestäts-volles Stillschweigen zu verstehen gegeben, daß er entweder im gantzen Ernst auf den Frantzösischen Hof unwillig, oder noch nicht mit sich einig sey, was er demselben antworten wolte. Also nahm der Gesandte, da er sahe, daß hier nichts auszurichten wäre, dießmahl seinen Abschied, bath sich aber bald darauf eine andere Audientz und eine nähere Erklärung aus. Diese Audientz erhielt er, und der König ließ sich doch endlich gefallen, bey derselben dem Grafen zu seiner Nachricht diejenige Droh-Schrifft zu überreichen, welche der Spanische Minister in Franckreich Marquis von Castellar an den Frantzösischen Hof bereits übergeben hatte, und deren Innhalt in der Europ. Fama, Th. 335. p. 939. u. ff. befindlich ist. Diese unvermuthete Erklärung veranlaste den Grafen, daß er sich darüber mit den Englischen und Holländischen Ministern unterredete, die ihm aber damahls das Rätzel von den geheimen Handlungen, welche zu Wien ohne Zuthun des Frantzösischen Hofes gepflogen worden, entweder nicht konnten, oder nicht wolten auflösen. Darauf ward im Mertz zwischen dem Kayser und dem Könige von Groß-Britannien der sogenannte andre Wienerische Tractat geschlossen, welchen wir in den vorhergehenden Articul eingerückt haben. Durch denselben achtete sich die Cron Franckreich um so viel mehr beleidigt, weil man ihr nicht allein gantz keinen Theil daran nehmen lassen, sondern ihn auch sorgfältig vor ihr geheim gehalten hatte. Nachdem nun der Spanische Hof diesem Tractat auch noch nicht öffentlich beygetreten war, und seine Meynung darüber noch nicht kund gethan hatte, so muste es der Graf von Rothenburg versuchen, ob er die Königin durch Vorstellung von mancherley Vortheilen gewinnen, und zu Schliessung eines besondern Tractats, welcher mit dem Wienerischen nicht eines Innhalts gewesen seyn dürffte, vermögen könnte. Wir wissen nicht eigentlich, warum die Königin auf dieser Seiten nicht so viel Sicherheit zu finden vermuthet, als bey dem Kayserlichen und Groß-Britannischen Hofe: So viel aber ist gewiß, daß, als bald darauf ein eigenhändiges Kayserliches Schreiben an den König von Spanien eingelauffen, man dem Frantzösischen Gesandten zu wissen thun lassen: Es wäre gleichwohl Sünde, ohne Noth so viel Menschen-Blut zu vergiessen. Der König möchte sein Gewissen nicht damit beschwehren, und weil er mit Ehren und Nutzen Frieden haben könnte, so hätte er keine Lust die friedfertigen Absichten anderer christlichen Potentaten zu hindern, sondern wäre vielmehr geneigt, durch seinen Beytritt zu dem Wienerischen Tractat solche auf alle Weise zu befördern. Dieser Erklärung zu Folge fieng am 3 Junius der Englische Minister in Spanien, Herr Keene, an, mit den Spanischen Ministern in Unterhandlung zu treten, und darauf ward am 6 Junius folgende Declaration, welche von den Spanischen und Groß-Britannischen Ministern unterzeichnet worden, kund gethan.

„Nachdem der König von Groß-Britannien „Sr. Cathol. Majestät denjenigen Tractat, wel- „cher jüngsthin mit dem Kayser geschlossen wor- „den, communiciren lassen, und dabey declariret, „wie derselbe die augenscheinlichsten Proben sei- „ner Aufrichtigkeit, den Sevilischen Tractat so „wohl durch würckliche Introducirung der 6000 „Mann Spanischer Truppen, um mit solchen „zu folge des Inhalts gedachten Tractats die „vesten Plätze in Parma und Toscana zu bese- „tzen, als auch wegen unverzüglicher Ergreif- „fung der Possess, in Faveur des Infanten Don „Carlos, Krafft des 5 Articuls der Quadrupel- „Allianz, zu bewerckstelligen gezeiget, und zwar „dergestalt und also, daß weder der Durchl. In- „fant noch Se. Catholische Majestät genöthiget „sey, einige Difficultäten, so deswegen sich her- „vor thun möchten, zu disputiren, abzuthun oder „beyzulegen, es möge auch geschehen, unter was „vor einem Prätext es wolle. So declariren „Se. Cathol. Majestät hiermit, daß, woferne „alles vorgemeldete aufs schleunigste executiret „wird, dieselben vollkommen vergnüget sind, und „daß ohngeachtet der Declaration so den 28 Jen- „ner dieses Jahres durch Dero ausserordentli- „chen Ambassadeur, Marquis de Castellar, zu „Paris geschehen, die Articul gedachten Sevili- „schen Tractats, welche directe oder reciproce „beyde Cronen angehen in völliger Krafft und „vollkommener Extension bestehen sollen; es ver- „sprechen auch beyde Könige einander zugleich, „alle Conditiones, so in gedachten Articuln ent- „halten, aufs genaueste zu erfüllen, wie Sie sich „denn hierzu vermöge dieses Instruments, be- „kennen und verbinden, jedoch unter der Con- „dition, daß Se. Groß-Britannische Maje- „stät die 6000 Spanische Truppen innerhalb „fünf Monaten, a Dato der Unterschrifft an zu „rechnen, oder eher würcklich in Parma und „Toscana einführe, auch den Infanten Don

„Carlos

„Carlos würcklich in den Posseß von Parma und „Piacenza, Krafft des 5 Articuls der Quadru„ple-Alliantz, und der Eventualen Investi„turen einsetze.

„Se. Catholische Majest. wollen und erklären „auch, daß so bald gedachte Einführung und Be„sitznehmung der Hertzogthümer Parma und Pia„cenza geschehen, dieselbe vest gesonnen sind, ohne „daß es einer weitern Declaration oder Instru„ments gebrauche, so wohl vorgedachte Articul „des Sevilischen Tractats bestehen, als auch „alle die Geniessung aller Privilegien, Conceßio„nen und Befreyungen, so zum Vortheil der „Cron Engelland geschlossen, ferner zuzustehen, „und zwar nach dem buchstäblichen Inhalt ge„dachter Articul, und den zwischen beyden Cro„nen zuvor geschlossenen Tractaten, welche durch „die Sevilische Alliantz confirmiret worden, derge„stalt, daß sie von beyden Seiten observiret, und „punctuell erfüllet werden. Zu mehrerer Versi„cherung dessen haben wir Ministers von Ihrer „Groß-Britannischen und Sr. Catholischen Ma„jestäten gegenwärtige Declaration unterschrie„ben, und mit unsern Siegeln bekräfftiget. So „geschehen zu Sevilien den 6 Junii 1731.

Bey dieser Declaration hat man es nicht bewenden lassen, sondern zu mehrer Bevestigung des guten Vernehmens mit dem Kayserlichen und Groß-Britannischen Hofe, und zu endlicher Versicherung dessen, was zum Besten des Infanten Don Carlos ausgemacht worden, den oben angeführten Tractat geschlossen, welcher die Bemühung des Frantzösischen Hofes um Schliessung eines besondern Tractats mit dem Spanischen vergeblich zu machen scheinet. Das soll man zum wenigsten aus dem Schreiben schliessen, welches der König auf Veranlassung seiner Gemahlin kurtz nach Unterzeichnung der gedachten Declaration an den König von Groß-Britannien abgehen lassen, darinnen er sich unter andern folgender Ausdrückungen bedienet: "Daß er Ihr. Groß-Britannischen „Majest. das völlige Interesse des Infanten Don „Carlos mit vollkommenem Vertrauen überließ, „weil solches in keinen bessern, als in Ihr. Majest. „Händen seyn könnte, daher er denselben die „Freundschafft, welche er Seiner Seits dagegen „versicherte, recommendirte, auch nicht zweifelte, „daß solche von langer Dauer seyn würde.

Einer so theuren Versicherung würde man mit vollkommener Zuversicht haben trauen können, wenn es nicht bekannt gewesen, daß die Königin von Spanien die Dauer ihrer Freundschafft nach dem Maaß ihrer Vortheile zu messen, und auch selbst zu der Zeit, da solche Dauer dem äusserlichen Ansehen nach annoch zu währen geschienen, durch Erweisung mancherley Feindseligkeiten die Aufrichtigkeit ihrer Freundschafft gar sehr verdächtig gemachet. Diß hat der Englische Hof zu seinem Schaden erfahren, und man kan aus dem Memorial, welches Herr Keene dem Marquis de la Paz zu Anfang gedachten 1731 Jahrs überreicht, die Ursachen, welche ihm zu den Beschwerden gegen den Spanischen Hof Anlaß gegeben haben, abnehmen. In diesem Memorial stellet der Englische Minister

„Es wäre sehr betrübt, daß in der Zeit, da die „Cronen Spanien und Engelland sich eifrig ange„legen seyn liessen, sich bey allen Gelegenheiten von „beyden Seiten Zeichen des zwischen ihnen walten„den Vernehmens zu geben, einige Spanische Un„terthanen diese Einigkeit durch alle ersinnliche Mit„tel zu zertrennen bemüht wären: Es hätte eine „grosse Anzahl Englischer Handels-Leute, so bey „der Handlung nach Spanien interessirt wären, „bey Ihro Groß-Britannischen Majestät über „die Raubereyen, welche die Spanischen Ar„mateurs in Ost-Indien gegen die Schiffe, so „Englische Flaggen führten, annoch beständig fort„setzten, neue Beschwerden angebracht, indem ge„dachte Armateurs unter dem scheinbaren Vor„wand der Contrebande sich aller Schiffe, so sie „anträffen, zu bemächtigen pflegten: Ihre „Groß-Britannische Majestät achteten sich nicht „weniger ein guter und getreuer Alliirter der Cron „Spanien zu seyn, als es der König von „Franckreich wäre: daher hätten Sie die gröste „Ursach, es sich überaus seltsam vorkommen zu „lassen, daß die Spanischen Armateurs die Eng„lischen Schiffe nicht eben so gut ansähen, als die „Frantzösischen, welche frey nach Spanien han„delten, ohne daß man sie im geringsten beunru„higte: dennoch hätten Ihr. Majest. zu der ho„hen Billigkeit, von welcher alle Verrichtungen „des Catholischen Königs begleitet zu werden „pflegten, das Vertrauen, daß sie solchem Miß„brauch abhelffen, und solchergestalt alle Gelegen„heit zu Mißverständniß zwischen ihnen zuvor kom„men würden." Solche Billigkeit des Cathol. Königs hat sich nicht weiter erstreckt, als daß er dem Herrn Keene durch den Staats-Secretarium Patinho sagen lassen: "Es wäre schon vor drey „Monaten Befehl ergangen, daß man alle diese „Raubereyen einstellen solte: Dem König wäre es „sehr leid, daß der König von Groß-Britannien „neuen Anlaß zu Mißvergnügen empfangen: Der„selbe aber solte versichert seyn, daß der König alle „die Urheber solches friedbrüchigen Verfahrens al„len denen zum Exempel, die etwa Lust haben möch„ten, ein gleiches zu wagen, mit der äussersten „Strenge bestraffen lassen würden.

Diese Versicherungen blieben gleichwohl immerdar ohne Würckung, und der Groß-Britannische Hof würde seine Beschwerden vielleicht nimmermehr beygelegt gesehen haben, wenn nicht endlich die Ankunfft der Englischen Escadre des Admirals Wager den Spanischen Hof zu billigen Entschliessungen vermocht hätte. Denn als man zu Sevilien von der bevorstehenden Ankunfft der gedachten Escadre Nachricht erhalten, so ergieng alsofort an alle Gouverneurs in West-Indien Befehl, dem unerlaubten Verfahren der Spanischen Küsten-Verwahrer und andrer Schiffe Einhalt zu thun; und die Gouverneurs von St. Domingo und Porto-Rico, welche bey denen von gedachten Schiffen gegen die Englischen Schiffe ausgeübten Raubereyen durch die Finger gesehen, wurden ihrer Bedienungen entsetzt, und nach Spanien zurück beschieden, daselbst von ihrer Aufführung Rechenschafft zu geben. Ingleichen ward um eben diese Zeit anbefohlen, das Englische Schiff, S. Carl, wieder auszuliefern, welches auf dem Rückwege von

Tetuan nach Algier durch die Escadre des Grafen Clavijo, unter dem Vorwand, daß es einige Mohren an Bord hätte, war weggenommen worden. So befahl auch der König ferner an die Süd-Compagnie, eine beträchtliche Summe von 150000 Pf. St. welcher man sich währender letztern Unruhen bemächtigt, wieder zu erstatten; und über alles dieses wurden von Spanischer Seiten Commissarien ernennet, welchen aufgetragen ward, die Abthuung derer von den Englischen Unterthanen geführten Beschwerden zu Folge des Sevilischen Tractats zu besorgen.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande sind, wie leicht zu erachten, gleichfalls dem Wienerischen Tractat beyzutreten ersucht worden; und sie haben sich bey ihrer Accesion drey Puncte, als die Ostendische Compagnie, Ost-Frießländische Sache, und den Tariff, bedungen. Die Cron Franckreich hatte sich zwar sehr angelegen seyn lassen, die Republic von der Verbindung mit dem Kayserlichen und Groß-Britannischen Hofe abzuziehen, und der Frantzösische Gesandte im Haag, Marquis von Fenelon, hatte, als er gemerckt, daß seine Bemühung vergebens wäre, eine böse Mine gemacht, auch gar einmahl gethan, als wolte er weggehen, sich aber bald anders besonnen, und es der Unvorsichtigkeit seines Haus-Hofmeisters beygemessen, daß das Gericht von seiner Abreise aus dem Haag ausgesprenget worden. Damit indessen die Staaten in ihren Glauben an die Wohlmeynenheit des Englischen Hofes nicht wanckend werden möchten, hatte der Groß-Britannische Gesandte, Graf von Chesterfield, sie darinnen zu befestigen gesucht, und bey einer Conferentz mit den Deputirten der General-Staaten denenselben eröffnet:

„Wie man vernommen, als wären dem Staat „von der Cron Franckreich einige Vorstellungen „geschehen, so denselben von den Gedancken dem „neuen Wienerischen Tractat mit beyzutreten, ab„bringen, und hingegen dahin bewegen solten, zu „Errichtung einer Tripel-Allianz zwischen beyden „Cronen Franckreich und Spanien und den Ge„neral-Staaten sich zu entschliessen; dagegen die „beyden Cronen garantiren wolten, daß die Re„public den Sclaven-Handel, nach denen Spani„schen Americanischen Provintzen und Colonien, „auf eben demselben Fuß, wie Engelland zu füh„ren, authorisirt seyn solte. Gleichwie nun der „König von Groß-Britannien sich dennoch zu Ih„ro Hochmögenden das beste versähe, als wolte „derselbe gewärtig seyn, daß Sie ihm, den Ge„sandten, ihre wahrhaffte Meynung eröffnen möch„ten, als wobey dieselben um so viel weniger An„stand finden könnten, je gewisser das Interesse „dieses Staats mit der Cron Groß Britannien „also verbunden wäre, daß kein Theil ohne des „andern Vorwissen oder Participation etwas vor„nehmen könnte; wie ein solches auch die Cron „Groß-Britannien gegen den Staat in allen Be„gebenheiten beobachtet, und zwar noch bey dem „letzt zu Wien geschlossenen Tractat, da dem Ge„sandten der Republic an dem Kayserlichen Ho„fe, ohngeachtet der Staat noch nicht als ein „Theil der Contrahenten angesehen worden, durch „den Herrn Robinson von demjenigen, so zwi„schen ihm und dem Kayserlichen Conferential„Ministerio abgehandelt worden, getreuliche „Communication geschehen wäre; auch solches „dadurch noch weiter dargethan worden, daß die „Cron Groß-Britannien durch ihren bey dem „Staat residirenden Minister, denen Herren Ge„neral-Staaten gleichmäßige Nachricht davon „geben lassen.

Es ist bey dieser Gelegenheit in Holland eine Schrifft zum Vorschein gekommen, darinnen unter andern gezeigt wird, daß die Staaten, wenn sie sich in die Verbindlichkeiten des Wienerischen Tractats einlassen wolten, nöthig hätten sich folgende Puncte auszudingen: 1) "Daß in Ansehung der im ersten Articul des Tractats erwehnten Garantie, durch eine besondere Declaration „versichert werde, daß solche weiter nicht, als auf „diejenigen Länder gehen solle, von denen die con„trahirenden Partheyen würcklich in Besitz sind. „2) Daß das Contingent, welches jeglicher Theil „liefern soll, genau bestimmet werde, ohne daß „dieselben gehalten seyn solten, wenn es zum Krie„ge käme, alle ihre Macht auf denselben zu wen„den. 3) Daß, so viel die Pragmatische San„ction anbetrifft, der Kayser sich erklären solle, „daß er seine älteste Ertz-Hertzogin an keinen „Printzen, welcher dem Gleichgewicht von Euro„pa Nachtheil verursachen könnte, vermählen „wolle. 4) Daß sich diese Garantie lediglich auf „des Kaysers Nachfolger erstrecken solle. 5) „Daß allen Einwohnern der Lande und Herr„schafften, welche ehedem dem Könige Carln II „in Spanien zugestanden, und sich gegenwärtig „unter Kayserlicher Hoheit befinden, nicht allein „nach Ost-Indien, wie in dem Wienerischen Tra„ctat ausgemacht worden, sondern auch nach „Africa zu handeln, untersagt werde. 6) Daß „man ein genaues Verzeichniß von den Tonnen „mache, welche auf die beyden Schiffe geladen „werden sollen, die man einmahl vor allemahl „nach Ost-Indien schicken wird, um die Effecten „der Ost-Indischen Compagnie abzuholen. 7) „Daß man eine gewisse Zeit zu der Rückkehr die„ser beyden Schiffe feste setze, welche gehalten seyn „sollen, ohne in einigem Hafen zu landen, gerade „nach Ostende zurück zu kommen. 8) Daß kein „aus Indien zurück kehrendes Schiff, von was „vor einer Nation solches seyn möge, in dem „Ostendischen Hafen einlauffen dürffe. 9) Daß „der Tariff, von den Abgaben, welche der Kayser „auf die Waaren legen wird, so die Holländer in „die Kayserlichen Niederlanden bringen werden, „durch einen besondern Articul ausgemacht wer„de; indem diese Materie mit der Unterdrückung „des der Ostendischen Compagnie ertheilten „Octroy nichts gemein habe.

Endlich hatte man auch ein Mittel gefunden, den Groß-Hertzog von Florentz dahin zu bringen, daß er sich das, was wegen der Erbfolge in seinen Landen, zum Besten des Infanten Don Carlos abgeredet worden, gefallen liesse. Die 6 Articul, die zu solchem Ende zwischen den Spanischen und Florentinischen Ministern zu Florentz in der Nacht zwischen dem 25 und 26 August abgefaßt worden, sind folgenden Inhalts:

1. "Der

1. „Der Groß-Hertzog von Toscana wird „den Spanischen Infanten Don Carlos, unter „dem Titul eines Groß-Printzen von Toscana „und als seinen präsumptiven Nachfolger, anneh-„men, und soll derselbe Printz im Hertzoglichen „Pallast residiren, auch 500 Mann Spanier zu „seiner Leib-Garde haben.

2. „Alle Magistrate, der Senat, die Com-„mendanten, ingleichen die Häupter des Volcks „sollen gehalten seyn, dem Groß-Hertzog einen „neuen Eid der Treue zu leisten, auch auf dessen „Todes-Fall dem Groß-Printzen Don Carlos „eventualiter huldigen.

3. „Dagegen verbindet sich derselbe Printz alle „Schulden des Hauses Medicis zu bezahlen; „der Groß-Hertzog aber und die verwittibte „Churfürstin von der Pfaltz, dessen Frau Schwe-„ster, versprechen ihrer Seits, ihn auch zum Er-„ben aller ihrer Allodial-Güter einzusetzen; jedoch „soll jetzterwehnte Churfürstin Urbino und Ra-„venna, als eine Apanage, nebst einer jährlichen „Pension geniessen.

4. „Diese verwittibte Churfürstin soll wäh-„render Minderjährigkeit des bemeldten Printzen „und bis er das 18 Jahr zurück geleget, die Vor-„mundschafft führen; worauf sie in dem Geheim-„den Rath die erste Stelle nach dem Groß-„Printzen, nebst dem Recht drey Subjecta zu „allerhand erledigten Bedienungen zu ernennen, „haben soll.

5. „Die Cron Spanien soll dem Groß-Her-„tzog, zum Unterhalt des Groß-Printzen, 60000 „Pistolen jährlich beytragen.

6. „Eben dieselbe Cron giebt denen Florentini-„schen Unterthanen die Freyheit, alle Jahre ein „Schiff der Handlung wegen, nach West-Indien „abzuschicken.„ **Europ. Fama Th. 336. p. 955 u. ff. Leben und Thaten Carls VI, (Frft. u. Leipz. 1748 in 8.) p. 931 u. ff. und p. 952 u. ff.**

Wiener Handels-Gerichte. Damit bey dem Wienerischen Commercio und der dasigen Kaufmannschafft alles um so viel ordentlicher zuge-hen, auch die entstandenen Irrungen und Streitigkeiten nur summarisch und ohne viele Weitläufftigkeit untersuchet und abgethan, die saumseligen Zahler vermöge des Wechsel-Rechts zu schleuniger Zahlung angehalten, und das Wohl der Handelschafft dadurch befördert werden mö-ge; so sind zu solchem Ende von Ihro Wey-land Römisch-Kayserlichen Majestät, Herrn Carls VI. Glorwürdigsten Andenckens, in Dero Haupt- und Residentz-Stadt Wien unterschie-dene Handels-Gerichte angeleget worden, wel-chen die Erkänntniß und Entscheidung in Kauf-manns-Handels- und Wechsel-Sachen aufgetra-gen ist. Von solchen nun ist das vornehmste das **Nieder-Oesterreichische Appellations-Wechsel-Gerichte.** Lat. *Judicium Appellato-rium Mercantile*, an welches von den untern Instantzen appelliret wird. Es bestehet solches aus einem Präsidenten und sechs Räthen. Fer-ner sind zu diesem Handels und Wechsel-Gerichte noch ein Actuarius, ein Protocollist, und ein Thür-Hüter verordnet. Das andere Handels-Gerichte ist das **Kayserliche Nieder-Oester-reichische Wechsel-Gerichte erster Instantz**, welches von dem so genannten Wechsel-Richter, wie auch derer Kayserlichen Hof-Befreyeten er-stem Vorsteher dirigiret wird, und ausser diesen noch aus sechs andern Beysitzern bestehet. Bey die-sem Gerichte ist ferner ein Secretarius verordnet, welcher noch einen Registratorn, einen Protocolli-sten und Cancellisten unter sich hat. Hierzu komen noch zwey Thür-Hüter und ein Gerichts-Bothe. Zu der Kayserlichen Befreyeten Niederlage insbe-sondere aber sind auch drey Deputirte, nebst noch vier Niederlags-Deputirten Adjunctis und einigen andern Bedienten, verordnet. Ein mehrers siehe in dem Artickel: **Wiener Wechsel-Ordnung.**

Wiener Handlung, siehe den Artickel: **Wien,** im XXXVII Abschnitte.

Wiener Handlungs-Compagnie. Nach-dem, wie besonders aus denen unter dem Artickel: **Wiener Wechsel-Ordnung** befindlichen Re-glements und Verordnungen der Länge nach zu er-sehen, das Wechsel-Wesen zu Wien und in an-dern Kayserlichen Erb-Landen in gute Ordnung gebracht worden; so gedachten auch Ihro Wey-land Römisch Kayserliche und Catholische Maje-stät, Herr Carl VI. Glorwürdigsten Andenckens, aus Landes-väterlicher Milde Dero Unterthanen Nutzen durch die Handelschafft selbst bestens zu be-fordern. Weil Sie aber damahls in Dero Erb-Landen keinen Platz hatten, wo die Handlungen schon von uralten Zeiten her besser im Schwange gegangen, als zu Botzen an der Etsch, indem allda ein rechter Haupt-Platz von vielen, auch de-nen weit entlegensten Landen, dahin kommender Kauffleute ist; so haben allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät nicht allein die schon vor vie-len Jahren von dem Durchlauchtigsten Ertz-Hau-se Oesterreich denen Botznerischen Handelsleuten ertheilte Privilegien wiederum bestätiget, sondern ihnen auch verschiedene neue Verordnungen und grosse Freyheiten allergnädigst ertheilet, durch welche die in- und ausländischen Handelsleute die vier gefreyten Märckte zu Botzen desto eyfriger zu besuchen angefrischet wurden. Nach diesem be-glückte der allergütigste Belohner aller guten Re-genten, der allmächtige GOtt, Ihro Kayserl. Maj. dergestalt, daß nach etlichen in den Jahren 1716 und 1717 vortrefflichen eroberten festen Orten, Temeswar und Griechischweissenburg, und nach vollkommen erhaltenen Feld-Schlachten, daß sich die Ottomannische Pforte oder der Türckische Kayser in den darauf folgenden 1718 Jahre in ei-nen höchst vortheilhafften Frieden vor die gantze Christenheit, sonderlich aber vor die Kayserlichen Erb-Königreiche und Länder einließ. Wobey denn Ihro Kayserliche Majestät aus höchstkluger Vorsichtigkeit die gute Gelegenheit zur Hand nah-men und in der Absicht, daß Sie Dero Reich und Länder durch ansehnliche Handelschafften zu Land und Wasser beglücken wolten, vor alle Un-

terthanen aus allen Dero Landen die allervortheilhafftigste Handlungs-Freyheiten durch einen besondern mit denen Türcken errichteten Commercien-Tractat bedungen, wie wir solchen bereits in den Artickel: Passarowitzer oder Passarowitzischer Commercien- und Schiffahrts-Tractat, im XXVI Bande, p. 1160 u. ff. mitgetheilet haben; aus welchem denn erhellet, was vor grosse Vortheile alle diejenigen Kayserlichen Unterthanen haben, welche zu Lande und auf der Donau oder auf dem Adriatischen Meere in das Türckische Gebiete handeln wollen. Damit aber die in solchem Commercien-Tractat enthaltene Vortheile denen Kayserlichen Unterthanen würcklich angedeyen möchten, dazumahl die einsichtigen und kleinen Handelschafften in die weit entfernten Lande zu führen die grosse Mühe und Kosten nicht bezahlen wollen, und also nothwendig grosse Handlungen angestellet werden müssen; so gedachten Ihro Kayserliche Majestät hauptsächlich dahin, daß eine und andere grosse Handlungs-Compagnien in Dero Erb-Landen, sonderlich aber zu Wien angerichtet, und also die Handlungen mit rechtem Eifer getrieben werden möchten. Zu diesem Ende haben Ihro Römisch-Kayserl. Majestät den 7 May 1719 vor die Orientalischen Compagnien in Wien, von deren Verfassung zwar auch schon in dem Artickel: Orientalische (oder Türckische Handlungs-) Compagnie zu Wien, im XXV Bande, p. 1886 etwas weniges gemeldet worden, wie auch durch Dero gesamte Erb-Lande, ein besonders Privilegium allergnädigst ertheilet, welches folgender gestalt lautet: „Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden, „erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, „beeder Sicilien, Hierusalem, Indien, auch zu „Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, „Sclavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen „Crain und Wirtenberg, Graf zu Hapsburg, „Flandern, Tyrol und Görtz rc. Entbieten N. „allen, und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und „weltlichen Obrigkeiten, Stands-Insassen, Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber denen „Kauff- und Handels-Leuten, auch Liebhabern „und Beförderern derer Commercien- und Handelschafften, wie ingleichen denen Maut-Zoll- und „Aufschlags- auch Dreyßigst-Einnehmern, und „Beamten, nicht weniger allen hoch und niedern „Commandirenden Kriegs-Officieren, und Befehlshabern zu Roß und Fuß, und sonsten männiglichen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, Unsere Kayserliche König- und „Landes-Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und „fügen euch hiemit gnädigst zu wissen, nachdem „Wir gleich bey angetretener Regierung Unsere „Erb-Königreiche und Landen allergnädigst beobachtet, daß in denenselben die Commercien, woran aller Länder Aufnahme, und Glückseeligkeit „forderst abhanget, gäntzlich darnieder liegen, und „ausser Acht gelassen werden und dahero solche „theils von neuen einzuführen, nicht allein die „hierzu erforderliche Veranstaltungen mit Regulirung deren Mauten, Wandelbarung deren „Weg und Strassen, Beförderung deren Schiffahrten auf denen Flüßen, Aufstellung eines ordentlichen Wechsel-Rechts zu Verschaffung „schleuniger Justitz und dergleichen bereits allergnädigst verordnet, sondern auch mit Gelegenheit des jüngsthin mit der Ottomannischen Porten getroffenen Waffen-Stillstandes, zugleich „einem förmlichen Commercien-Tractat zu Wasser und Land, wie solcher bereits durch allgemeinen Druck kund gemacht worden ist, errichtet haben, und um den Genuß dessen Früchten hievon „desto ehender, und mit mehreren Kräfften zu bewürcken, es forderst auf einige Theile in Traffico „und Manufacturen erfahren, theils sonst vermögende, sich intereßirenden Capitalisten wohlbestellte Compagnien und Societäten, dann „dieselbe zum Grund-Satz und Sicherheit mit „besondern Privilegien, und Beneficien zu begaben ankommet; Also haben Wir auf den „Uns über bereit mit unterschiedenen respectu „eines gegen Orient zu Land, und auf denen „Flüssen unternehmenden Commercii sich angegebenen Interessenten oder Participanten „gepflogene Eventual-Handlung beschehenen „gehorsamsten Vortrag, dieser nunmehr angehenden Compagnia oder Societät folgende Privilegia, Immunitäten und Conditiones allergnädigst einwilligen, bestätigen und verleihen, solche „auch um anderen mehrer darzu einen Anlaß, und „Antrieb zu geben, durch gegenwärtig offnes Patent kund machen wollen.

„Erstens, solle männiglich Inn- und Ausländern, wes Standes oder Condition jeder seye, „frey stehen, in die Societät in der von selber vorgesetzten Zeit einzutreten, und mit so viel Einlags-Quoten, deren eine auf 1000 Gulden Rheinisch „taxirt ist, also jedem beliebet sich einzulegen, dann

„Andertens, ihre Compagnia unter dem Nahmen einer Kayserlichen privilegirten Orientalischen Compagnie mit allem dem menschlichen „Commercio unterliegenden Kauffmanns-Gütern, „oder Waaren und Handelschafften (die verbotene Waaren ausgenommen) zu Land und auf „denen Flüssen, sonderlich auf dem Haupt-Fluß der „Donau über die Gräntzen Unsers Erb-Königreichs Hungarn, in die Türckische Länder, oder von „dar heraus allein privative, folglich niemand anderen bey Straffe der Contrabandirung erlaubt, „und zugelassen seyn, jedoch dergestalt, daß sie Compagnia respectu Unserer Erb-Landen blos all in „Grosso zu handeln, und da andern Unsere Unterthanen oder Insassen in die Türckey handeln wolten, dieselbe die Waaren auf ihre Compagnie-Niederlagen mit baar Geld zu erkauffen, oder „durch Barato an sich zu bringen, gehalten; Nicht „weniger

„Drittens, zu solchem Ende sie Compagnia zu „diesem ihren Traffico so wohl zu Wien, als in „Belgrad, und wo sie es nöthig befinden wird, „Niederlagen anzustellen, und darzu die erforderliche Magazinen und Pack-Häuser (worzu „Ihro Compagnia die Gründe, da solche dem „Publico gehörten, gratis, auch ohne darauf schlagende Anlagen, zu verleihen waren) zu erlauben, ingleichen so genannte Krahnen zu Ein- und Ausladung derer Kauffmanns-Gütern auch gewisse Marckt-Schiffe, „worauf

„worauf jedoch andere Privati ebenfalls um die „gebührende Zahlung zuladen konnten, auf zwanzig Jahr privative aufzurichten befugt seyn „sollen.

„Viertens, wollen Wir ihro Compagnia „nicht allein bey allen in Unserm Erb-Königreich „und Landen sich befindlichen Manufacturisten, „oder Gewerb- und Meisterschaften forderst in „J. O. und zu Steyer bey denen Eisen-Schmidt, „und Geschmeid-Meistern respectu deren Innländern den Mitkauf und respectu deren Ausländern den Vorkauf gestatten, sondern auch

„Fünfftens, selbsten neue Manufacturen und „Fabriquen, so in Unsern Ländern noch nicht „seynd, an- und einzurichten, oder auch die im „Lande sich befindliche fürnemlich ad usum orientalium zu melioriten, besondere Privilegien, und „erspriеßliche Vortheile allergnädigst ertheilen, „anbey nicht zugeben, daß man die Waaren, „so die Compagnia erfindet, und machen lässet, „andern verkauffe. Zumahlen aber an guter „Gelegenheit deren Orten, wo Manufacturen und „Fabriquen an- und aufzurichten wären, so viel „gelegen ist, als wollen Wir ferners ihro Compagnia, um etwa bessere Gelegenheit hierzu zu „haben, in Unsern Erb-Königreichen, Frey- „und andern Häusern, auch Adel-Sitz und Land-„Güther, so viel hierzu die Nothwendigkeit erfordern wird, jedoch nach jedes Orts Gewohnheit, an sich zu erkauffen auf Verlangen erlauben, nicht weniger diejenigen Künstler und „Handwercker, welche die Compagnia in oder „ausser Land beschreibet, und zu ihren Manufacturen gebrauchet, mit Unseren Schutz-Briefen, um denen Zünfften nicht unterworffen zu „seyn, gnädigst zu verfahren, und zumahlen

„Sechstens, zu Einführ- und Beförderung „eines Commercii an wohl regulirten Mauthen „fürnemlich gelegen, man auch zu solchem Ende „die Rectificirung deren in Unsern Erb-Königreich und Landen befindlichen Mauth oder Zöllen und Aufschlagen würcklich begriffen ist, bis „dahin aber die Compagnia gleichwohl eine sicher „und thunliche Normam zu ihrer Direction zu „haben verlanget; Also haben Wir derselben „dießfalls allergnädigst zugestanden, daß sie Compagnia von allen ihren in Türckey führenden „Kauffmanns-Gütern und Waaren von Unserer Residentz-Stadt Wien, als der Haupt-„Niederlage, bis an die Türckische Gräntze, und „vice versa von denen aus Türckey bis dahin „nacher Wien führenden Orientalischen Waaren drey per Cento, dann die Waaren, so von „anderwerts auf Wien zu diesem Traffico bestellet, oder die Orientalische Waaren von Wien „weiters durch die Kayserliche Deutsche Erb-„Länder geführet werden, über die erste berührte „drey noch ein per Cento für die Transito-Mauth „respective anhero, und nach Türckey bezahlen, „da aber diese anhero gebrachte Orientalische „Waaren auch in Wien oder anderwärtig in „Erb-Landen wollen verkaufft werden, für die „Consummo-Mauth zwey per Cento besonders abstatten; Hingegen von denen rohen zu „denen etwa aufrichtenden Manufacturen gebrauchenden Waaren oder Materialien über „die drey per Cento nichts geben, und zwar solche aufgesetzte Transito- oder Consummo-Mauth „nur an einem Ort abgerichtet, wie auch die in „Ballen, Kisten oder Fässern, welche mit einem „eintzigen Zeichen der Compagnie zu bemercken, „und mit ordentlicher Factura zu begleiten sind, „eingepackte Waaren nicht öffters als an einem „Ort eröffnet und visitiret werden sollen.

„Siebendens haben wir zu mehrerer Begründ- und Versicherung des von dieser privilegirten Orientalischen Compagnia einlegenden Capital-Fundi derselben weiters folgende Immunitäten allergnädigst zugestanden, daß auf diese „Einlage, welche ohnedem alle sub prætextu nicht „heraus gezogen werden können, sowohl respectu Capitalis, als Fructuum, es seye dann, daß „der Debitor keine andere im Land habende „Effecten nahmhafft zu machen vermöchte, hafften, noch weniger Confiscation auch in casu „eines ausbrechenden Kriegs mit fremden Potentien, deren Bothmäßigkeit die Proprietarii „solcher Einlagen unterworffen wären, statt haben, noch solche mit einiger ordinari oder extraordinari Lands-Anlagen oder Steuern, in specie Vermögen-Steuren, quocunque titulo beleget, noch weniger mit Absahrt-Geldern beschweret werden.

„Achtens, solle ferner Ihro Compagnie frey „stehen, ihren Vorsteher und deputirte Directores, auch übrige Officianten aller Orten selbst „zu erwehlen, und soviel das Capo betrifft, zu „Unserer gnädigsten Genehmhaltung vorzuschlagen und zu präsentiren.

„Neuntens, da nun aber mit der Ottomannischen Pforten über lang oder kurtz ein Krieg „entstünde, mithin dieser mit derselben errichtete „Commercien-Tractat zugleich unterbrochen würde, auf solchem Fall soll ihro Compagnie, um „nicht dadurch in ein schädliches Stecken zu gerathen, sondern sich weiters zu erhalten, sowohl „in das Königreich Hungarn, und in andern „angrentzenden Erb-Ländern, als in Unsere „Kriegs-Läger, gegen ein für allemahl zahlende „5 per Cento Transito, und Consummo-Mauth „(ausser da andere frey dahin paßiret würden) „ihren Traffico hin und wieder zu treiben, und „solchen sowohl, als die etwa incaminirte Manufacturen, wie anjetzo, und währenden Frieden beschehen, zu continuiren erlaubet seyn.

„Zehendens, wird diese Unsere privilegirte „Orientalische Compagnie, und deren membra „in materia des Commercien-Wesens und deren „Subordinirte indistincte unter keine andere Instantz, als dem hierzu angestellten Wechsel-„Recht active & passive zu stehen, und allda summarie Recht zu nehmen, hingegen sich an allen „Unsern inländischen Dicasterien und Gerichts-„Stellen, auch sowohl Militar- als Cameral-„Befehlshabern und Beamten aller schleunigen „Justitz und Aßistentz, fürnemlich für alle eigenmächtige Exactionen und Damnificationen „gäntzlich zu versichern haben, dergestalt, daß „Wir darauf halten werden, damit nicht allein „alle Unsere Stellen, Befehlshaber und Beamte, „sondern

„sondern auch alle Privat-Obrigkeiten ihre Com„pagnia im Fall der Noth auf derselben Anlagen, „Berechtigung so gar mit Arresten rerum & „personarum fürgehen, und darüber die Gebühr „und Billigkeit summarissime verhandeln mögen.

„Schließlichen wollen Wir als supremus Pro„tector dieser Unserer privilegirten Orientalischen „Compagnie dieselbe nicht allein bey diesen ihro „gnädigst verliehenen Privilegien, Immunitäten „und Conditionen, sowohl in Unsern Erb-Kö„nigreichen und Landen, als ausser deroselben „mittelst Unserer selbiger Orten subsistirenden „Ministrorum kräftigst schützen und handhaben, „sondern auch solche nach Beschaffenheit dessen „Auf- und Zunehmens mit mehrern allergnädigst „begaben und begnaden. Mit Urkund dieses „Unsers offenen Patents besiegelt mit Unserm „ausgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel, „geben auf Unserm Schloß zu Laxenburg, den „22 Monats-Tag May in siebenzehnhundert und „neunzehenden, Unserer Reiche des Römischen „im achten, derer Hispanischen im sechzehenden, „des Hungarisch- und Böhmischen aber im „neunten Jahr.

„Carl

(L. S.)

„Philipp Ludwig von
„Sinzendorf

„Ad Mandat. Sacræ Cæs. & Cath. Maje„statis proprium.

„Georg Friedrich
„von Schlick.

Nachdem sich nun hierauf viele Liebhaber gezeiget, welche solcher Orientalischen Compagnie beytreten wolten, und das preißwürdigste Vorhaben einen von GOtt beglückten Anfang zeigte; so haben Ihro Kayserliche Majestät Dero Landes-väterliche Vorsorge zu vollständiger Errichtung solcher Orientalischen Compagnie auch noch weiter ergehen, und vor solche Orientalische Kayserliche Handlungs-Compagnie nicht allein verschiedene Gesetze und Freyheiten, sondern auch ein eigenes Wappen in folgender Verordnung unter dem 29 Decembr. 1719 durch den öffentlichen Druck bekannt machen lassen:

„Wir Carl der Sechste, von GOttes Gna„den, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs, in Germanien, in Hispa„nien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croa„tien, Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oester„reich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, „Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, „Flandern, Tyrol und Görtz 2c. 2c.

„Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und „thun kund allermänniglich, daß bey Uns die pri„vilegirte Orientalische Compagnie mit mehrern „allergehorsamst vor- und angebracht, was mas„sen dieselbe (nachdem sie sich um das Commer„cium gegen Orient, nach Inhalt unserer jüngst„hin sub dato Laxenburg, den 22 May jetzt abru„ckenden Jahres, derentwegen vorläuffig publi„cirter Patenten, und darinnen allergnädigst „hierzu verliehenen Privilegien, mittelst göttli„chen Beystandes anzufangen und fortzufüh„ren bereits in eine Societät und Gemeinschafft „eingelassen) vor allen Dingen erforderlich zu „seyn befunden, ein und andere heilsame Gesetz „und Ordnungen zu verfassen, wodurch nicht „allein eine aus so vielen Gliedern bestehende „Gesellschafft in beständiger Einigkeit und gutem „Vernehmen unter einander erhalten, sondern „auch das gantze Werck in gebührender Ord„nung geführet, allen künfftigen Unternehmun„gen Maaß und Richtschnur gesetzet, und da„durch der abgezielte allgemeine Nutzen und „die Wohlfahrt dieser Compagnie erreichet wer„den möchte. Gestalten dann auch von dersel„selben nach reiffer der Sachen Ueberlegung be„reits ein Societäts-Contract, oder in verschie„dentlichen Articuln bestehendes Statutum aufge„richtet worden wäre, zu welchem, als einem be„ständigen Fundamental-Gesetz und Regul dieser „Compagnie, nicht allein sie Anfänger und erste „Interessenten sich cum renunciatione omnium „exceptionum freywillig und auf das kräfftigste „verbunden haben wolten, sondern auch alle die„jenigen, so sich künftighin dieser Gesellschafft ein„zuverleiben Belieben tragen möchten, auf keine „andere, als auf eben diese Conditionen, zu Mit„Interessenten angenommen und constituirt wer„den sollen. Uns dahero allerunterthänigst ge„beten, daß Wir als regierender Römischer Kay„ser, König, auch Herr, und Landes Fürst in Oe„sterreich 2c. Ihnen nebst Benennung eines Ca„po, oder Protectoris (welches zu thun zwar die „Compagnie schon für sich selbsten Krafft Unserer „obberührten Patenten befugt wäre, hierinnfalls „aber aus tieffester Devotion für dieses erstemahl „Unserm Allergnädigsten Ausspruch sich gäntzlich „unterwürffig machen wolte) nunmehro auch ob„angeregt neu verfaste Statuten allermildest an„zusehen, und für genehm zu halten gnädigst ge„ruhen wolten. Wann wir dann gnädigst an„gesehen solch allerunterthänigste Bitte, beyne„bens auch die gehorsamst vorgebrachte Statuten „vorläuffig durch die in Commercien-Sachen „Subdelegirte, und sodann bey Unserer autorisir„ten Hof-Commercien-Commißion selbst mit allem „Fleiß überlegen lassen, von dieser letztern auch „Uns hierüber bereits der gehorsamste Vortrag in „so weit beschehen, daß forderst zwar die baldige „Benennung eines höchstnöthigen Capo dem Ne„gotio dieser Compagnie einen guten Vorschub „geben würde, wiederholte Statuten aber ei„gentlich derjenige Contract seyn, nach welchem „die Manipulation dieses Compagnie-Negotii „eingerichtet und geführet werden müsse, ohne„dem auch schon vorhin die mehreste Puncten „nach mehr ermeldten Unsern gnädigsten Paten„ten gar wohl genommen und abgefasset worden „wären. Als haben Wir darum mit wohlbe„dachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wis„sen, Eingangs ermeldeter Orientalischen Com„pagnie die sonderbare Gnad gethan, und mehr „besagte derselben gemeinschafftliche Statuten, als „regierender Römischer Kayser, König, Ertz„Hertzog und Landes-Fürst zu Oesterreich 2c. 2c. „dergestalt allergnädigst approbiret, ratificiret, „und bestätiget, wie solche von Wort zu Wort „hernach folgen, und also lauten:

„Primo

„Primo soll dieses Negotium unter dem Nahmen Unserer Kayserlichen privilegirten Oriental. Compagnie, und dem hernach folgende zur eigentlichen Erkänntniß nach den Farben beschriebenen Wappen oder hiernach formirten Insiegel geführet werden, nicht allein und fürnemlich in Waaren, welche hinunter zu Lande, und auf der Donau in das Türckische Gebiete, und von dannen vice versa herauf zu bringen, sondern auch in Manufacturen, Fabricken, und allen andern Commercien (wohin und worinnen nur immer nach Inhalt und Conceßion Unsers vorbesagten unterm Dato Laxenburg den 22 May jetzt abrückenden 1719 Jahres, allergnädigst ergangenen Patents, auch nach Gutbefinden der hiernach constituirten Deputation, etwas nützliches unternommen werden kan) bestehen. Obangeregtes Societäts-Wappen oder Siegel aber soll seyn, mit Nahmen ein runder zur untern Halbscheid, schwartz, obern Helffte gelb oder gold-farber Schild, rückwärts an zweyen aufrecht Creutzweise über einander gestellten Schiff-Ancker ruhend, darinn schregs nach denen vier Ecken ausgebreitet ein rothes Burgundisches Creutz, in dessen obersten gelb- oder goldfarbigen Winckel, in der Mitte Unser Kayserlicher schwartzer doppelter Reichs-Adler, mit beyderseits roth ausgeschlagenen Zungen, und hochausgespannten Flügeln, auf dessen Brust das Oesterreichische Hertz-Schildlein oder Wappen, mit der silbernen Zwerg-Strassen im rothen Felde, auch obenher mit dem Ertz-Hertzogl. Hut gezieret, dann schnur-gerad unterhalb im mittlern schwartzen Winckel unsere Kayserliche Nahmens-Buchstaben C. VI gold-farbig erscheinen thut, alsdann solch jetzt beschriebenes Wappen von Uns hiermit allergnädigst bestätiget ist, auch hierbey (Siehe den Abdruck in Holtz-Schnitt in der Europ. *Fama*, Th. 234. p. 464.) abgedruckt zu sehen, mithin sie privilegirte Orientalische Compagnie sich desselben auf allen ihren zur untern Helffte schwartz, obern Halbscheid gelb- oder Gold-Farb führenden Fahnen, Flaggen, und Estandarten zu Wasser und zu Land, und wo es sonsten von nöthen und beliebig seyn dürffte, insonderheit aber in dem gewöhnlichen Societäts-Insiegel, mit beygefügter Umschrifft: Signum Cæsareæ Privilegiatæ Societatis Commerciorum Orientalium &c. aller Orten und Enden künfftig hin derzeit frey öffentlich solchergestalt prävaliren und gebrauchen solle, könne und möge, von allermanniglich unverhindert.

„Secundo, das Ober-Directorium und Haupt-Comptoir soll allhier in Unserer Residentz-Stadt Wien seyn und gehalten werden, unter selbigen auch alle andere Comptoirs, Magazinen, Legstätte, Fabriquen, und was immer der Compagnie zugehörig seyn mag, stehen, alle Rechnungen dahin abgelegt werden, sämmtlicher mit GOtt verhoffender Gewinn hieselbst zusammen fliessen, und die behörige Repartitiones an die Interessenten gemacht werden.

„Tertio, ist die Einlags-Quota, Actio, Antheil oder wie man es sonsten benennen will, ein tausend Gulden Rheinisch, allhiesig Unserer Kayserlichen Current Müntz, dabey auch frey gelassen, ob eine oder mehr Personen oder eine gantze Communität diese Quotam zusammen schiessen, und sich intereßiren wollen: mehr aber, als eine unter der Compagnie Sigill und Unterschrifft, nach Innhalt des bald folgenden Articuli 12 ausgefertigter Recognition solle darüber nicht, auch nur auf einen Nahmen oder Communität ertheilt werden.

„Quarto, soll allen und jeden, Inn- und Ausländern, von was Stand und Condition selbe seyn mögen, insonderheit Unsern Kayserlichen und des Reichs Insassen, auch Königlich- und Ertz-Hertzoglichen Vasallen und Erb-Unterthanen frey stehen, innerhalb sechs Monaten, von dem zu Ende gesetzten Dato anzurechnen, in diese Compagnie mit einzutreten, und um obangesetzte ein tausend Gulden Rheinisch eine Einlags-Quotam oder Antheil an sich zu bringen, nach verflossener solcher Zeit aber soll von der im hernachkommenden Art. 8. constituirten Deputation das weitere deliberiret werden, wie hoch eine solche Actio oder Einlage, nach Beschaffenheit deren Umständen und des verspührenden Fortganges dieses Negotii, zu taxiren seyn möchte. Wo hingegen denen gleich Anfangs sich Eingelegten, und vor der ersten Waaren-Expedition mit würcklich beschehener Zahlung bereits incorporirten Interessenten zu einer billigen Ergötzlichkeit solches auszustehenden ersten Hazards hiemit erlaubt wird, ihre dermahligen Einlagen zu allen Zeiten, doch nicht ehender als bis die Compagnie mehrers Capital anzuwenden weiß, al pari zu dupliren, das ist, noch einmahl so viel Quotam oder Antheile als sie gegenwärtig in der Compagnie besitzen, zu nehmen und vor jede die blosse ein tausend Gulden, ohne dem geringsten Aufschlag und Erhöhung, zu erlegen.

„Quinto, die Einlagen können zwar an andere cedirt und verhandelt, niemahls aber aufgekündet oder herausgenommen werden: wie sich dann diese Gesellschafft auch bey einer mit der Ottomannischen Pforten erfolgenden Ruptur (die doch der Höchste lang verhüten wolle) nicht trennen, sondern nach Inhalt Unsers allergnädigsten Patents continuiren soll, es würde dann durch allgemeinen Schluß der sämmtlichen Interessenten ein anders resolviret.

„Sexto, demnach man bey dergleichen Gesellschafften bloß allein rem & sortem, keinesweges Personal-Prärogativen oder Dignitäten considerirt, noch einiger Interessent für dem andern etwas mehrers zu sagen zu haben prätendiren kan; also soll es auch in dieser Compagnie gehalten werden, und bey denen General-Zusammenkünfften und Berathschlagungen derselben, aller Stand, Würde und Ansehen bey Seite gesetzt, blos nach denen meisten Stimmen verfahren, und diese ohne Unterschied des Standes, allein in derjenigen Ordnung, nachdem ein jeder Interessent sich mit seiner Einlage früher oder später unterschrieben hat, folgen„derge-

„dergestalt colligiret werden: nemlich, wer nur „ein, zwey, bis neun tausend Gulden eingeleget, „oder an sich erhandelt hat, soll nicht mehr „als eine Stimme; wer zehen tausend Gulden „eingelegt, zwey; wer zwantzig tausend Gulden „eingelegt, drey, über diese drey aber keine Stim„me mehr haben, wenn er auch mit viel grösserm „Quanto intereßiret wäre.

„Septimo, von dem nechst göttlicher Hülffe „verhoffenden Gewinn soll ebenfalls ein jeder „Interessent, ohne Distinction pro rata, seiner „Einlage participiren, anfänglich aber nicht ehen„der, als nach denen zweyen ersten Jahren ei„ne Austheilung gemacht, alsdann auch gebüh„rend überleget werden, wie viel eigentlich zu „repartiren, die Beschaffenheit und allgemeine „Wohlfahrt der Compagnie zulassen wird, „nach welchem Zweck man auch künfftighin bey „Austheilung solchen Gewinns sich allemahl wird „zu richten haben.

„Octavo, weilen ohnmöglich ist, das Werck „in corpore zu administriren, sondern besserer „Ordnung halber die Direction etlichen weni„gen Personen anvertrauet, und solches die gan„tze Compagnie repräsentirende Collegium mit „genugsamer Autorität und Vollmacht verse„hen werden muß: als ist man auch dißfalls „schlüßig worden, aus der Zahl der sämmtlichen „Interessenten einen Ausschuß oder Deputation „von funfzehen Personen (worunter ein Dire„ctor nebst zweyen Aßistenten mit begriffen seyn „soll) per majora vota zu erwehlen, selbigen „die völlige Administration zu übergeben, und „solche erste Deputation unter gegenwärtige „Statuta, in einem eigenen hierzu verfertigten „Buch, ihrer Ordnung nach, mit Nahmen zu spe„cificiren.

„Nono, jetzt ermeldeter Deputation ertheilen „also sie, die dermahlige Interessenten hiermit, und „in Krafft dieses Statuti, vollkommene Macht und „Gewalt, das gantze Negotium nach ihren besten „Willen, Können u. Vermögen einzurichten und „fortzuführen, der Compagnie Wohlfahrt, Nu„tzen und Angelegenheiten, wie und wo es immer „erforderlich seyn mag, fleißig zu besorgen, die nö„thigen Factores und Bedienten aufzunehmen, „und in allen Vorfällen mit solcher Authorität „und Plenipotentz zu thun und zu handlen, als „wenn jedesmahl sämmtliche Compagnie in Cor„pore zugegen wäre, und alles, was von obge„dachter Deputation beschlossen, unternommen „und verrichtet wird, soll von denen sämmtlichen „Interessenten, derselben Erben und Cessionariis „jetzt und zu ewigen Zeiten approbiret und genehm „gehalten werden.

„Decimo, mehrerwehnte Deputation solle we„nigstens alle vierzehn Tage einmahl (nach erhei„schender Nothdurfft, und nach Ersuchen des „Directorii aber auch öffters) in dem allhiesigen „Haupt-Comptoir sich versammlen, dasjenige, „so von dem Directore vorgetragen wird, wohl „berathschlagen, die Vota hierüber blos nach der „Anzahl der Personen, (und also nicht, wie vor„gedacht sub Art. 6. bey General-Zusammen„künfften in Absicht auf die Einlagen) colligiren, „das Conclusum nach denen meisten Stimmen „abfassen, so wohl die Proposition als den „Schluß durch einen der anwesenden Deputirten „(deren wenigstens sieben zugegen seyn müssen) „ordentlich protocolliren und solches Protocoll „durch den erst in der Ordnung anwesenden De„putirten, dann den Protocollanten selbst unter„schreiben lassen.

„Undecimo, was solchergestalt reifflich überlegt „und resolvirt worden, solle zu mehrer Beschleuni„gung der Sachen, dem schon in Art. 8. angereg„ten Directori ad executionem übergeben; selbiger „zu Verwaltung seines Amtes von mehrerwehn„ter Deputation vermittelst eines förmlichen De„crets authorisiret und instruiret, wegen seines „billigen Emolumenti und anderer Conditionen „ein ordentlicher Contract aufgerichtet, und zur „täglichen Aßistentz zwey derer Deputirten zuge„geben werden, mit welchen er sich in Current„Sachen berathschlagen, wichtige Vorfallenhei„ten aber vorhero der sämmtlichen Deputation „vortragen, und ihren Willen und Meynung dar„über vernehmen solle.

„Duodecimo, jetztgedachter Director soll auch „im Nahmen der Compagnie überhaupt die Fir„ma machen, die gantze Correspondentz führen, „diese, und was sonsten zu expediren vorfallen mag, „mit seinem Nahmen unterzeichnen, und mit der „Compagnie Insiegel fertigen, die nöthigen Ver„ordnungen überall hingehen lassen, und zu dem „Ende so wohl das allhiesige General- als alle an„dere Comptoire, sammt der Cassa, Magazinen, „Fabriquen, und was immer der Compagnie zu„gehörig, mit denen sämmtlichen dazu erforderli„chen Factoren, Officianten und Bedienten unter „seiner Direction stehen, und ihme subordiniret „seyn; was aber die für die Einlagen ertheilen„de Recognitiones betrifft, sollen selbige nicht al„lein auf jetzt bemeldte Art gefertiget, sondern „auch durch den das Geld empfangenden Caßier „mit unterzeichnet werden.

„Decimo tertio, damit nun die sämmtlichen In„teressenten ein desto völligers Vertrauen haben „können, daß alles mit gebührendem Eyffer, Auf„richtigkeit und Verschwiegenheit, zum Besten „der Compagnie dirigirt und verwaltet wird, sol„le nicht allein die Deputation, nebst dem Dire„ctore, endliche Anlobung thun, sondern auch die „Factores, Buchhalter, Caßierer und ihres glei„chen Bediente, in behörigen Eyd und Pflicht ge„nommen werden.

„„Decimo quarto, die Glieder offterwehnter „Deputation sollen, wenn keine wichtige Ursach „in Contrarium vorhanden, drey Jahr lang bey „solcher Function und Ehren-Stelle gelassen, da „aber einer mit Tode abgehen, oder resigniren „solte, dessen Platz alsobald mit einem andern des „Commercii und der Kauffmannschafft wohler„fahrnen tüchtigen Subjecto aus denen übrigen „Interessenten durch die gewöhnliche und Art. 6. „regulirte Vota majora ersetzt, solche Wahl auch „dem Protocollo gebührend einverleibet werden. „Was aber den Directoren anbetrifft, ist solcher „hier-

„hierunter nicht zu verstehen, sondern nachdem eine „Convention mit ihme getroffen worden, nachdeme wird derselbe auch sein Amt länger oder kürtzer „zu verwalten haben.

„Decimo quinto, alle Jahr soll ein ordentlicher „Bilanz verfertiget, zwey oder dreyen Gliedern der „Compagnie, so die sämtlichen Interessenten durch „die gewöhnlichen Majora unter sich selbsten hierzu „ausdrücklich erwehlen mögen, vorgezeiget, solchen „auch die Freyheit gelassen werden, die Richtigkeit „und Uebereinstimmung dieser Bilanz mit denen „Büchern und Scripturen im Nahmen der gantzen Compagnie zu recognosciren.

„Decimo sexto, nachdem auch der Inhalt wiederholt, Unsers allergnädigsten Patents dahin gehet, daß diese privilegirte Orientalische Compagnie sich ein Capo oder Ober-Haupt erwehlen, „und solches Uns zur allergnädigsten Genehmhaltung vorschlagen möge, so solle auch dieses künfftighin jederzeit die Deputation ihre erste und fürnehmste Sorge seyn lassen, und aus Unsern Kayserlichen Ministerio eine dergestalt characterische „Person hierzu erwehlen, welcher es an genugsamer Authorität und Ansehen nicht fehlen möge, „die Compagnie aller Orten zu schützen, und derselbigen Angelegenheiten nöthigen Falls Uns selbsten, als Supremo Protectori allerunterthänigst „vorzutragen.

„Decimo septimo, weilen bey einem solchen weitläufftigen Werck unmöglich ist, gleich Anfangs „alles vorzusehen, sondern viele Ordnungen in der „Zeit sich geben, und aus dem Fortgang der Sachen erlernt werden müssen, so soll auch hiemit vorbehalten seyn, gegenwärtige Statuten nach Gutbefinden und mit allgemeiner Bewilligung der „gantzen Compagnie zu erweitern, zu ändern, und „ferner dienliche Verordnungen hinzu zu fügen.

„Decimo octavo, und zum Beschluß ist sonderbahr nothwendig zu seyn erachtet worden, nicht „allein über diesen Contract und Fundamental-Statutum der Compagnie, sondern auch über all „dasjenige, was etwan ins künftige daran vermehret, geändert, darzu oder davon abgethan werden dürffte, zuförderst Unsere allerhöchste Ratification und Genehmhaltung (immassen dieselbe „nunmehro über vorberührte Statuta hiemit in „Gnaden erfolget) allerunterthänigst auszuwürcken.

„Thun dahero das approbiren, ratificiren und „bestätigen solches alles, wie vorstehet, aus Römisch-Kayser-König und Ertz-Hertzoglicher Vollkommenheit, hiermit wissentlich, in Krafft dieses „Brieffs, also und dergestalten, daß solch ihr Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie obinserirtes Fundamental-Statutum in allen seinen „Articulen, Puncten, Clausulen, Inhalt, Meynung und Begriff, nicht allein wie es jetzo beschaffen, sondern auch, was etwan inskünfftige „daran mit allgemeiner Einwilligung der Compagnie vermehret, geändert, darzu oder davon abgethan werden dörffte, jederzeit durchgehends bey „Würden und Kräfften seyn und bleiben, darob „als einem höchst verbindlichen Fundamental-Gesetz und Regul vestiglich gehalten werden, sich „auch dessen sie sämmtliche Compagnie zu ihrer gemeinschafftlichen Vorsorge und guten Aufnehmen in allen Begebenheiten gantz ruhiglich prävaliren, erfreuen, gebrauchen, und solches geniessen solle, könne und möge, von allermänniglich „unverhindert.

„Gebieten darauf N. allen und jeden Unseren „nachgesetzten hoch und niedern Landes-Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, jetzt und künfftigen „Unseren Stadthaltern, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Hauptleuten, Vice-Domen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Landrichtern, Burgermeistern, Richtern, „Räthen und Gemeinden, aller Orten und Enden, „wo diese Unsere privilegirte Orientalische Compagnie fürbaß hin ihr Negotium zu extendiren befugt ist, wie auch der Soldatesca hoch- und niedern Befehls, nicht minder den Mauth Zoll-Dreyßigst-Aufschlags- und dergleichen Einnehmern, derselben Gegen-Handlern, Aufsehern, und „sonst allen andern Unsern Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Condition oder Wesens sie seynd, hiemit gnädigst, und „wollen, daß sie mehrgedachte Orientalische Compagnie bey vorstehend ihrem neuverfasten Statuto auch dieser Unserer hierüber bewilligten allergnädigsten Approbation, Ratification und Bestätigung allerdings imperturbirt bleiben, sie auch „desselben, als ihres ordentlichen Fundamental-Gesetzes und verbindlicher Regul, durchgehends „gantz ruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen „lassen, darbey in allen Vorfallenheiten von Unsertwegen überall kräfftiglich manuteniren und „handhaben, daran nicht hindern, noch beschwehren, weder das jemand andern zu thun gestatten „sollen, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem „jeden sey Unser schwere Ungnad und Straff zu vermeyden: das meynen Wir, ernstlich. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayser- „und Ertz-Hertzoglich anhangenden Insiegel, der „geben ist in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt „Wien, den neun und zwantzigsten Monats-Tag „Decembris nach Christi Unsers lieben Herrn und „Seligmachers gnadenreicher Geburt, im Siebenzehenhundert und Neunzehenden, Unserer „Reiche des Römischen im Neunten, deren Hispanischen im Siebenzehenden, deren Hungarischen „und Böheimischen auch im Neunten Jahre.

Carl.

(L. S.)

(L. S.)

Philipp Ludwig, Graf von Sinzendorff.

Georg Christoph, Graf von Strick.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. & Cathol. Majest. prop.

Georg Friederich von Schick.

Europ. Fama, Th. 234 p. 455 u. ff.

Hierauf schritte denn nunmehr auch diese so herrlich privilegirte Hochansehnliche Kayserliche Orientalische Compagnie würcklich dahin, eine und andere Manufacturen in denen Kayserlichen Erb-

Ländern anzurichten; zu deren Beförderung sie auch von Ihro Kayserlichen Majestät den 20 May 1722 vier unterschiedliche Privilegien erhalten. Als I. daß in denen Adriatischen Kayserlichen See-Häfen in 20 Jahren niemand Fug haben solle, ein Schiff zu bauen, welches über 60 Schuh lang wäre, ausser die Orientalische Compagnie. II. Daß in denen Erb-Landen durch 20 Jahr den Zucker niemand trafficiren durffte als die Orientalische Compagnie. III. Daß in 15 Jahren die Orientalische Compagnie allein privilegirt seyn solle, nach denen Portugiesischen und andern Occidentalischen Ländern zu handeln. IV. Daß die Orientalische Compagnie auf 12 Jahr in denen Oesterreichischen See-Häfen allein zu Verarbeitung des Kupffers Fabriquen haben dürffte. Der Inhalt aller dieser Privilegien ist folgender:

„Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden,
„erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten
„Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien,
„beeder Sicilien, Hierusalem, Indien, auch zu
„Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien,
„Sclavonien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oester-
„reich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen,
„Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg,
„Flandern, Tyrol und Görtz rc. rc.

„Entbieten N. allen und jeden Unsern nachge-
„setzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amt-Leu-
„ten, Landes-Insassen, Unterthanen und Ge-
„treuen, insonderheit aber denen Kauff- und Han-
„dels-Leuten, Liebhabern und Beförderern deren
„Commercien und Handelschafften, wie ingleichen
„denen Mauth Zoll Ausschlags und Dreyßigst-
„Einnehmern und Beamten, nicht weniger allen
„Hoch- und Niedern commandirenden Kriegs-Of-
„ficiren und Befehlshabern zu Roß und Fuß, wie
„zumahlen denen Wald-Aemtern, Wald-Inspe-
„ctoren, Wald-Meistern, Forstern, und derglei-
„chen aufgestellten Officianten, auch denen in der
„Schiffarth begriffenen Beamten, Schiff-Patro-
„nen, Schiff-Capitains, Schiff-Leuten, und end-
„lichen auch denen Fabricanten, Manufacturisten,
„Künstlern, Handwerckern, und sonst männigli-
„chen, was Würden, Standes oder Wesens sie
„seynd, Unsere Kayser-König- und Landes-Fürstli-
„che Gnade und alles Gutes.

„Es beruhet ohne breitere Wiederhol- und neuer
„Vorstellung, ohne deme in männigliches guten
„Wissen und Andencken was für ein aufrechter
„Eifer Unsere für das gemeine Wohlwesen Unserer
„getreuen Erblanden und Unterthanen zu Einfüh-
„rung deren Commercien, und zwar forderst auf
„Unsern Inner-Oesterreichischen See-Küsten
„durch verschiedene bereits fürgekehrte kundbare,
„zum Haupt-Zweck diensam, und nöthige, durch
„offene Patents bereits kund gemachte Veranstal-
„tungen männiglich zu erkennen gegebene Landes-
„Fürst- und Väterliche Intention von einigen
„Jahren hero begleitet habe; Indem Wir aber zu
„mehreren Vorschub dieses so nutzbaren Wercks
„mit beständiger Beflissenheit auf ein Mittel und
„Weg bedacht seyn, wodurch der Wachsthum so-
„thaner Unserer heilsamen Anordnung nur immer
„mit mehreren Nachdruck zum gemein-nutzigen Ef-
„fect befördert werden, und weilen zu solchem Ende
„bey Uns die unter Unserer Kayser-König- und
„Landes-Fürstlich allerhöchsten Protection und be-
„sondern Freyheit allhier niedergesetzt- und gegrün-
„dete Orientalische Compagnie die allerunterthä-
„nigste Vorstellung gethan, wasmassen dieselbe in
„Nachsinn- und Betrachtung jener Essential-Er-
„fordernissen, welche das Corpus dieses wichtigen
„Commercien-Wercks aufs baldigst und kräfftigst
„zur lebhafften Würckung zu befördern helffen, be-
„funden habe, daß unter andern zu dißfalliger Ver-
„anstaltung der Schiff-Bau das nöthigst und be-
„wehrteste Mittel sey, mit allerunterthänigster
„Bitte, daß, weilen der von Uns vorlängst resolvir-
„te Schiff-Bau, auf gedachten Unsern Inner-Oe-
„sterreichischen Meer-Porten, wann anderst der
„abgezielte Zweck mit erwünschester Forderlichkeit
„erreicht werden wolte, nicht mehr zu verschreiben,
„und zumahlen sie Compagnie den zur Kauff- und
„Handelschafft nöthigen Schiff-Bau auf ihren ei-
„genen Kosten über sich zu nehmen sich entschlossen,
„und erbietig wäre, Wir dieselbe mit so gestaltigen
„Privilegien und davon abfliessenden Prärogati-
„ven, Gerechtsame, und Befugnissen zu versehen
„allergnädigst geruheten, vermöge welcher sie Com-
„pagnie dem Last der unterlauffenden grossen Aus-
„lagen nebst Gefahr, und viel anderer Bedenck-
„lichkeiten, nicht nur so gleich in der Aufrichtung
„gewachsen seyn, sondern auch sodann in Fortse-
„tzung dieses Wercks ihrer Regreßir- und Schad-
„loßhaltung halber inskünfftige best-mögliche Ver-
„sicherung haben: und folglich nach Erforderniß
„dieser importanten Unternehmung sich zu halten
„im Stande seyn möge; Diesemnach haben Wir
„ihren der Compagnie hierinnfalls bezeugenden al-
„lerunterthänigsten Eifer mit all seiner zur anschei-
„nenden kräfftigen Aufnahme obgedacht Unserer
„Haupt-Intention unterwaltenden ersprießlichen
„Folge, mit allergnädigsten Wohlgefallen anse-
„hende; die Sache mit Umständen, und jene Art
„und Weise, wie eines theils Unser Landes-Fürst-
„liches Interesse gebührend beobachtet, und an-
„dern theils gegen die Angelegenheit Unserer ge-
„treuen Unterthanen nichts nachtheiliges verhän-
„get, in effectu aber der supplicirenden Compagnie
„zu Behuf dieses ihres Vorhabens zur Genüge vor-
„gesehen werden könne rc. in besondere Erwegnüß
„gezogen, und hierauf mit wohlbedachtem Muth,
„gutem Rath, und rechtem Wissen, in das allerun-
„terthänigste Begehren und Bitte, erst-besagter
„unter Unserer Special-Freyheit stehenden Orien-
„talischen Compagnie folgendergestalten allergnä-
„digst gewilliget; daß um weilen bekannt- und leicht
„begreiflich ist, was massen auf den Schiff-Bau
„ungemeine grosse Unkosten, sowohl in Beyschaf-
„fung derer Materialien und Beschreibung deren
„Werck-Meister und Arbeits-Leuten, Nachzieg-
„lung deren Schiff-Leuten, und Machung derer
„Proben, als auch in Errichtung deren Gebäuen
„und Manufacturen, Erzeigung deren Instrumen-
„ten, und mehr anderer vielfältigen Zugehör, er-
„forderlich seyn, wie auch das nebst der nachge-
„hends, und bey zu Stand gebrachten Werck in
„dessen Gebrauch unterlauffenden Gefahr, verschie-
„dene andere Erwegnüssen hervor scheinen, welche
„mit einer favorablen Gegen-Erkänntniß zu Hülffe
„kommen, mithin solche Mittel-Weg, so den Last

„dieses Wercks ertragen helffen, best-thunlicher „massen zu gestatten, gar billig seyn wolle, wann „anderst dasselbige zu so gestaltiger Verfassung „gelangen soll, daß darnach das Vorhaben der „Compagnie seinen Fortgang gewinnen möge, „daß dahero in Ansehung solcher erheblichen „Motiven,

„Zum Ersten: Sie Compagnie auf gedach- „ten Unsern J. O. See-Küsten zum Schiff- „Bau (jedoch, daß wir Uns solchen, wann, wie „und wo es uns gefällig, eben auch zu Unserm „ohnmittelbaren Dienst vorzunehmen, in allweg „gnädigst reserviren thun) respectu allen andern „Privatorum, was Würden, Standes oder We- „sens die immer seyn mögen, das Privilegium „auf 20. id est, zwantzig Jahr für sich privative „und zwar so gestalten haben soll, daß sie Com- „pagnie in gemeldten Unsern J. O. Meer-Porten „forthin durch solche 20 Jahr, die über 60 Schuh „lange Schiffe allein zu fabriciren, und darmit in „die mit Uns in Freundschafft stehende oder in an- „derweg nicht bedenckliche Land- und Meer-Por- „ten den freyen Handel zu treiben befugt; da- „hingegen, daß anbey Unsern Unterthanen nicht „nur nach ihrer bißherigen Art unter 60 Schuh „den Schiff-Bau fortzusetzen, sondern auch in „solch ihren kleinen Gattungen die neue Bau- „Art nachzumachen, und mit ihren kleinen „Schiffen den freyen Handel und Wandel, in- „gleichen auch das gantz ungehindert fortzufüh- „ren berechtiget; Und daß

„Andertens: Ihro Compagnie die freye Wahl, „sothanen ihren Schiff-Bau entweder zu Triest, „Fiume oder Buvari anzuordnen, auch nach „Erforderniß der Umstände denselben an mehr, „als einem Ort zugleich anzustellen erlaubt seyn, „wie zumahlen

„Drittens, daß der Platz zum Squerro und „die übrigen Plätze, welche zu Aufrichtung deren „dißfalligen Manufacturen erforderlich seynd, „wann solche Uns zugehören, und ohne sonder- „bare Unbequemlichkeit und Beschwerde über- „lassen werden können, ihr der Compagnie gra- „tis, und ohne darauf schlagenden neuen Anla- „gen eingeräumet, desgleichen auch in denen „Manufacturen eines oder mehrern denen Com- „munitäten, oder privatis zugehörigen Grundes, „bedürfftig wäre, um solche gegen billige Be- „zahlung des Preißes zu überkommen, alle nö- „thige Aßistenz gereichet; Und daß

„Viertens, wegen des zum Schiff-Bau er- „forderlichen und tauglichen Holtzes, wie nicht „weniger auch

„Fünfftens, daß respectu des hierunter wegen „gemeinschafftlichen Anfangs zur dißfalligen Ma- „terie mit in Consideration kommenden Holtz- „Handels seine richtig aufgezeigte Maaß-Ord- „nung und Vorsehung beschehe, mithin sowohl „Unser Interesse, durch Verschonung deren Wal- „dungen in aufrechtem Stande erhalten, als „auch Unseren getreuen Unterthanen an ihrem „dißseitigem Gewerbe nichts benehmen, und end- „lichen der Compagnie in ihrem Negotio allmög- „licher Vorschub gegeben, nicht minder der nach- „dencklich und präjudicirlicher Eingriff fremder „Käuffer verhindert werde; Als gestatten und „wollen Wir hiemit, daß die Fäll- und Ver- „handlung des weichen Holtzes, (jedoch die ihrer „Größe zu deren Masten dienliche Fichten und „Tannen allein ausgenommen,) wie ingleichen „des Buchenen, Rustenen und dergleichen har- „ten Holtzes, so zu Scheitern ausgehauen, und „zum Brenn-Holtz gebraucht wird, gleichwie „seithero, als auch hinführo noch ferners jeder- „mann erlaubt, hingegen daß mit Eichen-Holtz, „wie auch mit denen zu Masten dienlichen Stäm- „men, vermöge Unsers derentwegen insbesondere „anbey erneuert und verschärfften Edictal-Ver- „boths, Unseren Unterthanen ohne Unserm Vor- „bewust und Erlaubniß darmit zu handeln, und „selbe zu fällen verbothen, denen Ausländern „aber sothane Erlaubniß absolute abgeschlagen „seyn; Und damit die Fäll- und Aushackung des „Holtzes mit Conservirung derer Wälder gesche- „he, von Unsern Wald- und Forst-Meistern in „denen Monathen Junii und Julii, sowohl Un- „sere Landes-Fürstliche als die Privat-Wälder „alljährlich visitiret, und Unseren derentwegen ei- „genes verordneten Commissarien ausführlicher „Bericht, wie viel Stammen Holtz in jedem Wald „salva materia und füglich gefällt werden können, „erstattet, von ihnen Commissarien, sodann das „Quantum des zu schlagen erlaubenden Holtzes „benennet, der Preiß nach dem Unterschied, wie „der Unkosten, solches aus dem Wald zu brin- „gen, etwan grösser oder kleiner seyn wird, so- „wohl respectu Unsers, als deren Privatorum „Holtz, ordentlich und nach Billigkeit besetzt, „und auf den darauf folgenden Monat August „jährlich ein gewisser Tag, an welchem der Ver- „kauff beschehen solle, ernennet und bestimmet; „Sodann von ihnen Commissarien, nachdeme „vorhero sowohl die mehrbesagte Orientalische „Compagnie, als andere privati sich schrifftlich „werden erkläret haben, was für eine Quanti- „tät Holtz sie respective brauchen, und erkauffen „wollen, damit das zu Bauung obbemeldter „grossen Schiffen diensame Holtz der Compagnie „käufflich allein überlassen; Unsere Unterthanen „aber ebenfalls zu obbemeldtem ihrem Schiff- „Bau mit dem benöthigten Holtz versehen wer- „den, jedoch daß die Unterthanen und privati „bey solcher Schiff-Bau-Holtz-Erkauffung an- „zeigen sollen, für wem und zu was Ende die- „selbe solches Holtz erkauffen, um zu dergleichen „Erhandlung für ausländische unzuläßige Par- „theyen keine Unterschleiffe zu geben. Ferners, „daß bey weiteren Befund, wasmassen es die „Waldungen zulassen, daß ausser des Schiff- „Bau-Holtzes auch eine Quantität Eichener „Bäume, zu Bretern, Vaß-Tauben, und der- „gleichen Holtz-Sorten geschlagen werden können, „von ihnen Commissarien sothane Holtz-Sorten „unter die Compagnie und andere Unsere deren „vonnöthen habende Unterthanen der Billigkeit „nach ausgetheilet werden, und damit nicht min- „der die Ausfuhr dererselben in fremde zuläßige „Länder ihre gewisse Richtschnur habe, daß sol- „chemnach von Unserer in gedachten J. O. Meer- „Porten und Gräntzen befindlichen Repräsen- „tanten die Benennung und Vorschrifft, an was „für

„für Ort, und Länder die Ausfuhr solcher Breter, „Faß-Tauben und dergleichen Holtz-Gattungen „und zwar auf keinen andern als Unserer Unterthanen Schiffen zu gestatten seyn, beschehen „solle, um hiernach ihre denen Schiff-Capitainen ertheilende Paß-Briefe einzurichten, auch „solche Capitains bey ihrer Zurückkunft zu Vorweisung deren a Magistratibus locorum authentice mitzubringen habenden Attestaten, daß das „auszuführen erlaubte Holtz in keinen andern, „als denen gestatteten Orten und Landen verkaufft worden seye, vermögen und anhalten zu „können; Weiters und zum

„Sechsten, gestatten Wir ihro Compagnie „auch gnädigst gern, daß dieselbe alle zu dem „Schiff-Bau nöthige Manufacturen und Fabriquen nach ihrem Gutbefinden dergestalten „aufrichten möge, daß nemlich der Gebrauch jener in dem nachfolgenden zwölfften Articul benannter Manufacturen, so im Lande zu dato „nicht gewöhnlich oder gangbar gewesen, sondern „von der Compagnie neu-eingeführet, und im „Gang gebracht worden, ihro auch allein, und „privative ratione deren andern vorhin im Lande „schon üblichen Fabriquen und Manufacturen „aber ihro Compagnie eben auch jedoch nur cumulative, das ist nebst denen Lands-Inwohnern „zugelassen seyn.

„Siebendens, daß ihro Compagnie nicht weniger frey stehe, von allen und jeden dergleichen „zum Schiff-Bau und Schiffarth brauchbaren „Manufactur-Arbeit und Sorten nicht nur so „viel, als sie selber vonnöthen hat, und consumiren wird, sondern auch ein mehrers fabriciren zu lassen, auch solche in und ausser Landes „zu erkauffen, zu versilbern, und damit ihren „Handel zu treiben; Wohingegen und zum

„Achten, keinem, er sey wer und wes Standes er immer wolle, erlaubt seyn solle, der Compagnie in denen ihro privative zugelassen, nemlich „in jenen von derselben neu errichtet und eingeführten Manufacturen und Fabriquen (wovon „theils der folgende zwölffte Articul Meldung „machet, und theils überdieß auch Unsere weiters „und heutigem Dato allergnädigst ausgefertigte „und gleichfalls im Druck gegebene diplomatische „Freyheits-Brief das mehreste ausweisen) Eintrag zu thun, weder Handel und Wandel damit zu treiben, noch solche Waaren auszuführen, und ohne Vorwissen und Bewilligung der „Compagnie an Auswärtige zu handeln, und „zwar bey Vermeldung der von Uns hiemit aufgesetzten Straffe des Contrabands deren Waaren im Fall der Betretung; dafern aber solche „nicht mehr vorhanden wären, daß der Uebertreter zu Einrichtung des Werths derselben angehalten, und davon ein Drittel Unserm Ærario, das andere Drittel der Compagnie, und das „dritte dem Denuncianten zufallen, denen Handwercks-Leuten aber, so sich bey sothanen verbotenen Manufacturen zu Verfertigung der Arbeit und Waaren gebrauchen lassen, ihr Handwerckszeug und Instrumenta hinweggenommen, „die andere schlechte Arbeiter aber mit mäßiger „Leibes-Straffe gezüchtiget werden sollen, und „damit aller Unterschleiff desto mehrers verhütet „werde; so seye

„Neuntens, Ihro der Compagnie erlaubet, „daß dieselbe ihre eigene Hüter und Aufseher halten dürffe, welche an erforderlichen Orten ein „wachsames Auge auf die Uebertreter haben, in „Erfahrung eines Contrabands die Waaren anhalten, solche aber denen nechsten Gerichten, „damit alsdenn die Sache an die Mercantil-Justitz-Collegia zu gehöriger Decision berichtet „und remittiret werde, bringen sollen. Wir gestatten auch fürs

„Zehende, daß die Compagnie, um sich mit „denen rohen Materialien zur Gnüge versehen „zu können, mit Unsern Unterthanen hierinnfalls „des Mitkauffs, respectu der Ausländer aber „des Vorkauffs sich prävaliren, ja so gar auch „respectu des Einstandes- und Ablösungs-Rechts „nach würcklich mit einem Fremden geschlossenen „Kauff- und Verkauff-Contracten, von Uns hiemit gnädigste Vertröstung haben sollen, daß „wann es mittlerweile dahin kommen würde, daß „ein oder andere Gattung von rohen Materialien wegen des Einkauffs der Ausländer für die „Fabriquen ermangeln solte, ihre Compagnie „sodann, durch gänzliches Verboth der Ausfuhr, oder mittelst Gestattung des Beystandes, „und der Ablösung die weitere Hülffe und Assistentz nicht werde versaget werden; Ferners zum

„Eilften, erkennen Wir gnädigst für billig, „daß an dem Ort der Fabrique auf die ausarbeitende Waaren kein Zoll noch Aufschlag gelegt, sondern nur allein, wann sie ausser Landes verführet, oder inner Landes consumiret „werden, eine billige und leidentliche Mauth-Gebühr geschlagen und abgenommen werde; „So soll auch

„Zwölfftens, zu Folge des vorhergegangenen „sechsten Articuls ihre Compagnie respectu folgender fünf Fabriquen, als primo des Strick-Seil- oder Tau-Wercks, secundo des Ancker-Schmiedens, tertio der Pech- und Ther-Breitung, quarto der Giesserey derer eisernen Canonen, und quinto der Verfertigung des Segel-Tuchs auf die Holländische Art, welche sie „Compagnie auf ihre Unkosten einführen wird, „in Ansehen, daß solche dieser Landen seithero „nicht in Uebung gewesen, das privilegium privativum in gedachten J. O. Landen, hiemit mit „folgender Limitation und Ausnahme ertheilet „seyn, daß, weilen so viel das No. 5. benannte „Seegel-Tuch betrifft, bißhero sowohl in Crain, „als im Lande ob der Enß eine Art grober Leinwand, derer man sich an statt des Seegel-Tuchs „gebrauchet hat, gearbeitet worden ist, zu Conservirung auch dieser bereits in rechtmäßiger „Posseß und Uebung stehender Meisterschafft und „Arbeiter, wie auch solcher in mehr andere Wege „Materialien und Fahrnissen ungesehen dieses „Unsers der Compagnie ertheilten erstgedachten „Privilegii ihren Crainerischen, und Land ob der „Enserischen Leinwebern keineswegs benommen „seyn solle, ihre grobe Leinwand (deren man „sich obbemeldter massen statt des Seegel-Tuchs „bedienet) auf den bißherigen Fuß noch ferners

„hin

„hin zu arbeiten, und mit solcher ihren Handel „und Wandel aller Orten hintertreiben zu kön- „nen. Uber dieses seye auch zum

„Dreyzehenden, der Compagnie vergönnet „und zugelassen, daß dieselbe cumulative, mit „hin nebst Unsern Unterthanen das Tuch zu de- „nen Flaggen fabriciren könne; und weilen

„Vierzehendens zu Ausführung eines so ge- „staltigen wichtigen Wercks, allerhand Meister, „Künstler und Handwercker erfordert werden, „welche aus verschiedenen Landen, und an der „See gelegenen Orten, als Holland, Schwe- „den, Hamburg rc. rc. zu ruffen seyn werden, „daß dahero ihr die Compagnie dergleichen „Leute zu beschreiben, und kommen zu lassen, „frey stehen solle, sie Compagnie auch solche Leu- „te versichern könne, daß ihnen samt ihren „Weib und Kindern nebst dem jedesmahligen „freyen Abzug in ihr Vaterland unter währen- „den ihren Auffenthalt in der Compagnie Dien- „sten auf unserm Gebiet allgeneigter Willen, „und Bescheidenheit unter andern nahmentlich „auf folgende Weise wiederfahren solle, daß die- „selbe nicht allein

„Funffzehendens, und zwar jedweder in sei- „ner Profeßion gleich anderer Meisterschafften „ihren Lehrjungen aufzudingen, solche abzurich- „ten, auszulernen, und freyzusprechen, alle Be- „fugniß haben, und solche auch aller Orten für „redlich- und ausgelernte Leute erkennet, und re- „spectirt werden; sondern auch zum

„Sechzehenden; daß sie von allen Perso- „nal-Anlagen, Steuer und Gaben, so lange „die von Uns der Compagnie allergnädigst er- „theilte Privilegien dauern, zwar gäntzlich be- „freyet bleiben; Im Fall aber, daß solche frem- „de Meister und Handwercker sich ansäßig ma- „chen, und einige Grund-Stücker erkauffen wer- „den, daß so dann solche auch alle Onera, so ei- „ner, der ein unterthäniges Haus oder Grund- „Stück besitzet, zu tragen schuldig ist, ebenfalls „zu entrichten, und zu prästiren gehalten seyn „sollen. Belangend nun

„Siebenzehendens: Die Dependenz so tha- „ner von der Compagnie zum Schiff-Bau, und „Fabriquen ausnehmenden Leute in Justitz-Sa- „chen, da wollen Wir gnädigst, daß dieselbe in „ihren Activ- nnd Paßiv-Schulden, Contracten, „und anderen Personal-Actionen respectu ihrer „in Unseren J. O. Landen pflegender Hand- „lungen lediglich unter der Jurisdiction deren da- „selbst in vielgedachten Unsern derjenigen Meer- „Porten aufrichtenden Mercantil-Justitz-Colle- „gien, oder Handels- und Wechsels-Gerichtern „stehen, und das von denenselben hierüber sum- „marissime verfahren, die vorkommende Sache „entschieden, auch was recht ist, erkennet wer- „den, wie nicht weniger daß zum

„Achtzehenden: und die bey der Schiffart „und Schiff-Bau gehörige Leute als offtmahlen „gar ein unbändiges Volck, in desto mehreren „Zaum und Gehorsam zu erhalten, denen von „der Compagnie bestellten Inspectoren gestattet „seyn solle, bey sich zeigender Widerspenstigkeit, „Ungehorsam und Nachläßigkeit, auch anfan- „genden Rauf-Händeln, die Verbrecher ge- „bührend abzustraffen, und durch den haltenden „Compagnie-Profosen zu züchtigen; wohinge- „gen bey sich äussernden Criminal-Verbrechen „denen ordinairen Gerichtern in ihrer Jurisdi- „ction kein Eingriff beschehen solle; und damit „auch

„Neunzehendens: die Arbeiter in denen Fa- „briquen von Veruntreu- und Verparthierung „deren ihnen unter die Hände gebende Materia- „lien, desto nachdrucksamer abgehalten, mithin „allerseits aufrecht und treulich gehandelt werde, „ordnen, befehlen und wollen Wir alles Ern- „stes hiermit, daß nicht allein die betretende Ent- „fremdere und Verparthierer solcher Waaren „nebst Ersetzung der Veruntreuten, auch nach „Ausweis der Justitiæ vindicativæ mit empfindli- „cher Leibes-Straffe angesehen, sondern auch „daß eben solche Straffe gegen die Vertuscher, „Unterschleif-Geber und Verhehler, auch jene, „so dergleichen veruntreute Sachen wissentlich zu „erkauffen sich vermessen, von ihren ordinarie „Instantz und Gerichteren, auch hierob mit „grosser Schärffe zu halten, von Uns hiermit „gemessenen Ernstes geboten seyn wolle. Auf „daß nun zum

„Zwantzigsten, der Compagnie die aus weit „entlegenen Landen und Orten mit grossen Un- „kosten beruffene Manufacturisten, Künstler und „Arbeiter von bösen und abgünstigen Leuten nicht „verführet und abspenstig gemacht werden, so „wollen Wir, daß bey Ausfündigmachung sol- „cher Ungebühr der Verbrecher, wann er im „Stande ist, mit einer Poen von hundert Spe- „cies-Ducaten: Der Mittellose aber mit einer „empfindlichen Leibes-Straffe angesehen werde; „dergleichen auch daß

„Ein und zwantzigstens: in denen durch „Unsern Hof-Kriegs-Rath ausfertigenden Werb- „Patenten die ernstliche Vorsehung beschehen, „daß von Unsern auf die Werbung schickenden „Militar-Officiren dergleichen in der Compagnie „Diensten stehende Manufacturisten, Künstler, „Zimmerleute und Arbeiter, wann auch solche „sich freywillig anwerben lassen wolten, in Un- „sere Kriegs-Dienste, in so lange sie der Com- „pagnie verbunden seyn, nicht an- oder aufneh- „men, auch im Fall solches sich dannoch ergebe- „te, auf Begehren der Compagnie jedesmahl „unweigerlich, und unentgeltlich zurück gegeben „werden. Zum

„Zwey und zwantzigsten, und letzlichen, „daß auch der Compagnie zum Behuf ihrer „Schiff-Bau-Leute bey dem Squerro ein „Wirths oder Schenck-Hauß zu errichten zwar „erlaubt, keineswegs aber zugelassen seyn solle, „den Schanck über die Gassen für Fremde, noch „für jemand anderen, als ihre eigene Arbeits- „Leute zu treiben, ausser daß diesen letztern zu „ihrem eigenen Gebrauch einen Trunck auch über „die Gassen zu hohlen erlaubet ist.

„Bey welchen Privilegien, Freyheiten und „Prärogativen Wir sie offtgedachte Unsere O- „rientalische Compagnie, als Kayser, König, „und Landes-Fürst, und qua supremus Prote- „ctor, in allweg, forderst in erwehnten Unsern „Landen und Meer-Porten aufs kräfftigste zu „schützen,

„schützen, und handzuhaben, wie zumahlen „nach sich ergebenden Umständen auch auf Be„fund mit mehrern Privilegiis und Freyheiten zu „begaben, und zu begnaden allergnädigst geden„cken, und ernstlich gemeynet seynd.

„Befehlen diesemnach hiermit, allen und je„den Anfangs benannten Geist- und Weltlichen, „Hoch- und Niedern Obrigkeiten, Land-Insas„sen, Unterthanen, und insgemein männigli„chen obbenannten, niemand ausgenommen, so „in besagten Unseren J. O. Erb-Fürstenthümern „und Landen, und zwar forderst denen in, und „um daselbstige See-Küsten, Meer-Porten nnd „Gräntzen sich befinden, und was für Jurisdi„ction sie seyn, so gnädigst, als ernstlich, und „wollen, daß selbe Unsere offternannte privile„girte Orientalische Compagnie bey dieser Un„serer durch zwantzig Jahr ertheilten Freyheit „ruhig verbleiben, und sich derselben nach obbe„meldeten Articuln und Bedingnissen nützlich „freuen, und gebrauchen lassen, sie auch und „ihre Arbeits-Leute von Unsertwegen obrigkeitlich „schützen und handhaben, darwider selbst nicht „beeinträchtigen noch beschwehren, weder andern „dergleichen auf ein oder andere Weise und „Wege zu thun gestatten sollen, als lieb einem „jeden seye Unsere schwere Strafe und Ungna„de, nebst einer Poen von 50 Marck löthigen „Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so er fre„ventlich wider diese bessere Landes-Fürstliche „Verordnungen handelte, halb zu unserer Cam„mer, und den andern halben Theil der belei„digten Compagnie unnachläßlich zu bezahlen „schuldig ist; Und auf daß sich dessentwegen kei„ner mit Unwissenheit zu entschuldigen hat; als „seynd Wir nicht nur derentwegen, sondern „auch zu mehrerer Erklär- und Contestirung Un„serer zu beständlicher Beförderung sothaner „der Compagnie vorhabender, dem Commer„cien-Haupt-Werck sehr vortreflicher Unterneh„mung, wie obgedacht, beständig hegenden Kay„ser-König- und Landes-Fürstlich-Väterlichen „Intention bewogen worden, den gegenwärti„gen Inhalt durch offenes in Druck gegebenes „Patent zu jedermanns Wissenschafft, Dire„ction und allergehorsamsten Nachgehung hie„mit kund und offenbar zu machen; So geben „ist in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt „Wien den zwantzigsten May im siebenzehen „hundert zwey und zwantzigsten, Unserer Rei„che, des Römischen im eilfften, deren Spani„schen im neunzehenden, deren Hungerisch- und „Böhmischen auch im eilfften Jahre.

„Carl.

(L. S.)

„Philipp Ludewig Graf
„von Sintzendorff

„Georg Christoph Graf
„von Strick.

„Ad mandatum Sacræ Cæsar. & Cath.
„Majestatis proprium.

„Johann Joseph Edler
„von Luidl.«

„Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, „erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten „Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispa„nien, beeder Sicilien, Hierusalem, Indien, „auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, „Croatien, Sclavonien rc. rc. König, Ertz„Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, „Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, „Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und „Görtz rc. rc.

„Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und „thun kund allermänniglich, was massen Uns „Unsere privilegirte Orientalische Compagnie „(nachdem sie in Beförderung des einführenden „Universal-Commercien-Wercks, dem Schiff„Bau, zu Emporbringung auch dieses zum „Haupt-Intent mit Herbeyziehung des aus„wendigen Handels und Wandels unter andern „forderst höchst nöthig und gedeylichen Expedien„tis auf Unsern J. O. See-Küsten mit eigenen „ihren Unkosten allerunterthänigst über sich ge„nommen, und Wir auch ihro Compagnie hier„zu Unsere besondere Kayser-König- und Lan„des-Fürstliche Freyheit mit gewissen verschiede„nen Prärogativen, und Befugnüssen, in Krafft „Unsers unter heunt derentwegen zu jedermanns „Wissenschafft ausgefertigten offenen Patents „allergnädigst ertheilet, und auf 20 Jahre pri„vative verliehen haben) den weiteren allerunter„thänigsten Vortrag gemacht; wie daß nach „Vernunfft Abmaaß nicht nur dem Commercio „zu Wasser, sondern auch zu Land einen merck„lichen Zusatz, und ergebigen Nachdruck brin„gen könte, wann auf gedachten Unseren J. O. „Meer-Porten und Litoralien zur Aufrichtung „einer Zucker-Raffinierie geschritten, und der„gleichen Unseren gesamten Erb-Landen durch „die Folge der Nutz, und gedeylich anscheinen„der Fabrique errichtet werde, und ihro hierzu „Unser Kayser- und Landes-Fürstlicher Consens, „wie zumahlen auch ein Privilegium privativum „ertheilet wurde, damit sie Compagnie hiedurch „eines theils einen Vortheil und desto besserer „Erzeugung des Nervi in Bestreitung deren auf „den Schiff-Bau leicht vermuthlicher massen „aufgehenden ungemein grossen Unkosten zu „schöpffen in Stand gesetzet werde; da forderst „andern Theils, und hauptsächlichen in Consi„deration fallete, wie daß dieses als ein gantz „neues Werck dem Publico, und Privato un„gezweiffelt einen grösseren Nutzen bringen, und „folgsam, wann der rohe Zucker gegen die Land„Waaren aus der ersten Hand eingehandelt, „und in Unseren Erb-Landen zugerichtet wurde, „hierdurch der Preiß deren Waaren vermindert, „und nahmhaffte Geld-Summen so für den „Zucker dermahlen ausser Landes verführt wer„den, im Lande erhalten werden könnten rc. rc. „Diesemnach sie Compagnie Uns unterthänigst „gebeten, daß Wir ihro nicht allein Unser Kay„ser-König- und Landes-Fürstliches Privilegium „zu Aufrichtung eines solchen gemein-nützigen „Wercks allergnädigst zu verleihen, sondern „auch in Ansehen, daß sie Compagnie der er„ste Erfinder dieser Orten solch angelegender

„mühe-

„mühesam und kostbarer haben, und ihr dahero billiger maßen einiger Vortheil in subsidium des „Schiff Bau-Wesens wohl zu vergünstigen wäre, solche Freyheit auf eine determinirte Zeit allein privative unter gewissen Uns zu Unserer allergnädigsten Genehmhaltung allerunterthänigst „vorgetragenen Puncten allermildigst zu überlassen geruheten, inmaßen Wir dann nicht „mehrers, als Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen Aufnehmen und Bestes durch „Einführ- und Aufrichtung allerley nützlicher, das „Commercium vermehrender Fabric und Manufacturen zu befördern; wie zu mahlen auch insbesondere gedacht Unserer Orientalischen Compagnie, und zwar förderst auf jene Wege, „wo keine sonderbare Bedencklichkeiten dargegen gestritten, zu ihrer Aufnahme, und erwünschlichen Flor, all thuenlichen Vorschub „gnädigst gern angedeyen zu lassen gedencken.

„Als haben Wir nach reiflich erwogener Sache und allseitiger Beschaffenheit mit wohl „bedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem „Wissen Ihro Compagnie zu Aufrichtung auf „Unsern J. O. Meer-Porten, Eingangs ermeldter neuen Fabric der Zucker-Raffinierie Unsere „Kayser-König- und Landes-Fürstliche Freyheit „auf eine Zeit von 20 id est zwantzig Jahren privative folgender gestalten allergnädigst bewilliget, „verliehen, und ertheilet.

„Erstlichen, daß in Zeit während solch zwantzig Privilegien-Jahren niemand anderen, er seye, „wer der wolle, in Unseren Erb-Landen Zucker zu „raffiniren oder die Fabric nachzumachen, sondern „solches allein ihr der Compagnie so wohl aus obstehenden Ermessungen, als auch daß sie ihren „in diese Unternehmung steckenden Unkosten desto „sicherer erholen könne, von Uns verstattet werden solle. Und zwar fürs

Anderte, bey Straffe der Confiscation des Betretenden wider so thanes Unser ernstliches Verboth in Unsern Erb-Landen unzuläßig raffinirt und zubereiteten Zuckers, von welchem Contraband solle ein Drittel unserm Fisco, das andere Drittel aber der Compagnie, und das dritte „dem Denuncianten von Uns hiemit zugesprochen „seyn; und damit auch hierauf desto bessere Obsicht getragen werde, also ist

„Drittens, der Compagnie in allewege erlaubt, „ihre ordentliche Aufseher, und Hüter auf ihre „Unkosten zu halten, welche auf alle Uebertretung „und Unterschleif ein wachsames Auge zu haben, „die Contraband-Waaren in raffinirten Zucker „anzuhalten, und solche denen Mercantil-Justitz-Gerichteren zur weiteren Erweg- und Decidirung „zu überliefern schuldig seyn sollen.

„Vierdtens, daß, wenn die Compagnie mit „der Zeit, und in währenden diesen zwantzig jährigen Privilegio die unternommene Raffinierie zu „solcher Vollkommenheit, um Unsere sämmtliche „Erb-Länder mit dem zubereiteten Zucker genugsam versehen, und verlegen zu können, gebracht „haben wird, Wir Uns so dann auf ihrer der Compagnie thuende Anzeige, nach ergebenden Umständen all schon weiter allergnädigst resolviren „werden, daß in solchem Fall von Uns die Einfuhr des ausländischen raffinirten Zuckers entweder gäntzlich verboten, oder doch nicht anderst, „als mit Consens ihrer der Compagnie verstattet „werden solle.

„Fünfftens, solle nicht minder derselben die weitere Aßistentz in deme beschehen, daß sie jene „Grund-Stücke, so zu ihren vorhabenden Werck „tauglich seyn werden, wann solche Uns zugehörig, und von keiner besondern Importantz oder „Bedencklichkeit seynd, gratis, von denen Communitäten und privatis aber gegen billigen Preiß „überkommen könne, und daß sothane Grund-Stücke, so dann wegen dieses darauf errichteten „Wercks mit keinem neuen Onere belegt werden; „Ferners, und zum

„Sechsten, soll zu weiterer Erläuterung der „Sachen, so wohl respectu der Einfuhr des rohen, „als auch Consumirung des raffinirt- und zu bereiteten Zuckers ein gar leidentlicher Impost gesetzt; Ueber diß

„Siebendens, des Verschluß halber stehet bey „der Compagnie Belieben, den bey ihrer errichtenden Fabric raffinirten Zucker im Land entweder „selbst, oder durch andere frey und ungehindert zu „verkauffen und damit ihren Handel zu treiben; „Wie zu mahlen

„Achtens, zu Erricht- und Fortsetzung dieser „Fabric die Arbeiter nach Gutbefinden auch von „jeder fremden Nation beschrieben und beruffen „dieselbe auch (allermaßen Wir in Unserm wegen „des Schiff-Baues rc. ergangenen offenen Patent ihrer gebührlicher Tractirung und jedes mahlen für sie und ihrer Weib und Kinder frey gestattenden Zuruck- und Abzugs halber rc. die mehrere Expreßion gemacht haben) aufs beste, und zwar auch weiters dahin versichern zu können; „daß

„Neuntens, sothane Arbeits-Leute, in so lange „sie sich nicht ansäßig, und wegen etwan erkauffender Häuser und Grund-Stücker die hierauf hafftende Onera zu tragen sich verbindlich machen, „von allen Personal-Anlagen, Steuern und Gaben gäntzlich exempt, und frey bleiben. Und

„Zehendens, damit ihnen mit gerichtlicher Erkänntniß und Judicatur in ihren Personal-Actionen wegen Contracten, Schulden, und andern Civil-Sachen rc. schleunige Ausrichtung „wiederfahre, sollen selbe denen in gedachten Unseren J. O. Meer-Porten aufrichtenden Mercantil-Collegiis, oder so genannten Mercantil- und „Wechsel-Gerichteren allein unterworffen seyn, „und von denenselben in vorfallend Begebenheiten summarissime die Justitz zu gewarten haben; „damit aber

„Eilfftens, der Compagnie die mit grossen Unkosten in das Land gebrachte Arbeiter zu Nachtheil des Hauptwercks so wohl, als forderst zu „Schaden der Compagnie von verführerischen Leuten nicht aufgewickelt, und abspenstig gemacht werden, so wollen Wir, daß solche Ungebühr unter „nahmhaffter an dem überweisenden Verbrecher, „wann solcher bemittelt ist in Geld von ein hundert „Species-Ducaten, in Ermangelung der Geld-

„Mittel aber würcklichen zu exequiren habender „empfindlicher Leibes-Straffe alles Ernstes verbo„ten seyn, wie zu mahlen auch zum

„Zwölfften, und letzlichen, daß in denen durch „Unseren Hof-Kriegs-Rath ausgefertigenden „Werb-Patenten bey Arrolir- und Aufnehmung „Unserer Militz die ausdrückliche Vorsehung da„hin beschehen solle, damit von denen auf sothaner „Werbung befindlichen Kriegs-Officiren keine „derley bey der Zucker-Raffinerie aufgestelte Ar„beits-Leute, ob gleich dieselbe sich freywillig unter„halten lassen wolten, in Unsere Kriegsdienste oh„ne Vorwissen, und Bewilligung der Compagnie „auf- und angenommen, und wann jedennoch die„ses beschehete, daß in jenem Fall sothane Arbeits„Leute jedesmahlen auf Begehren offtgemeldter „Compagnie, also bald, und ohne Entgeld wieder „frey und loß geben werden sollen.

„Verleihen und ertheilen demnach auf jetzt be„schriebene Weise, und mit obstehenden Freyhei„ten und Bedingnüßen, mehr besagter Unserer „Orientalischen Compagnie zu Aufricht-Fortsetz„und Nutzung Eingangs ermeldter Zucker-Raffi„nerie-Fabricque entweder auf gedachten Unsern „J. O. Meer-Porten, oder wo es ihre Compa„gnie beliebet, gegenwärtige Unsere ausdrückli„che Freyheit und Privilegium privativum auf obbe„meldte zwantzig Jahr aus Kayser-König-und „Ertz-Hertzoglicher Machts Vollkommenheit hie„mit wissentlich, und in Krafft dieses Diploma„tis, ordnen, setzen und wollen auch, daß obver„standene Puncten allerdings wohlbeobachtet, „vollkommen befolget und auf die vorgeschriebene „Zeit beständig empor gehalten werden, also daß „die Compagnie und ihre gebrauchende Fabrican„ten sich dieser Freyheit in billigen Dingen nützlich „freuen, und gebrauchen, den zubereitenden Zu„cker obgedachter maßen nach ihren besten Fug und „Nutzen (jedoch gegen Abrichtung der hierauf, wie „in dem Articulo VIto erwehnet worden, ansetzen„den gar leidentlichen Maut und andern Gebühr) „verkauffen und verschliessen sollen, und mögen, „von männiglichen ungehindert.

„Gebieten darauf allen und jeden Unseren „Stellen, und Tribunalien, auch andern nach„gesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Prä„laten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, „Knechten, Stadthaltern, Land-Marschallen, „Landes Hauptleuten, Landes Verwesern, Land„Richtern, Vice-Domen, Burggrafen, Vog„ten, Pflegern, Burgermeistern, Richtern, Rä„then, Bürgern, Gemeinden, wie zu mahlen „auch allen Unsern Maut-Zoll-Aufschlags- und „Dreyßigst-Beamten, und sonst allen Unseren „Amt-Leuten, Unterthanen und Getreuen, was „Würden, Standes oder Wesens die seynd, hie„mit so gnädigst als ernstlich, und wollen, daß „sie offt erwehnte Unsere privilegirte Orientalische „Compagnie, und derer bestellte Fabricanten bey „dieser von Uns derselben auf vorgedachte Zucker„Raffinerie abgehörter maßen allergnädigst er„theilten Freyheit durch die bestimmte zwantzig „Jahr ruhig verbleiben, und sich derselben nach „obigen Bedingnüßen, wie gemeldet, nützlich freuen „und gebrauchen lassen, sie, und ihre Arbeitsleute „von Unsertwegen Obrigkeitlich schützen und hand„haben, darwider fast nicht beeinträchtigen, noch „beschweren, weder andern dergleichen zu thun ge„statten, in keine Weise noch Wege als lieb ei„nem jeden seye Unsere schwere Straffe und Un„gnad nebst einer Pön benamentlichen per funff„zig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein „jeder, so er freventlich wider diese Unsere Landes„Fürstliche Verordnung handelte, halb in Unsere „Cammer, und den andern halben Theil der belei„digten Compagnie unnachläßig zu bezahlen schul„dig ist. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund „dieses in den Druck gegebenen, und mit Unseren „Kayser-König- und Ertz-Hertzoglichen Insiegel „bekräfftigten offenen Patente, so geben ist in Un„serer Haupt- und Residentz-Stadt Wien, den „zwantzigsten May im siebenzehn hundert zwey und „zwantzigsten, Unserer Reiche des Römischen im „eilfften, deren Spanischen im neunzehenden, de„ren Hungarisch- und Böheimischen auch im eilff„ten Jahr.

„Carl

(L. S.)

„Phillipp Ludwig Graf von
„Sintzendorff

„Georg Christoph von
„Strick.

„Ad mandatum Sacræ Cæsar. Cath.
„Majestatis proprium.

„Johann Joseph Edler von Luidl.

„Wir Carl der Sechste von Göttes Gnaden, „erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Meh„rer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, „Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und „Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oe„sterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärn„then, Crain und Würtenberg, Graf zu Hab„spurg, Flandern, Tyrol, Görtz und Gradisca ꝛc.

„Bekennen mit offenem Patent und thun hie„mit Unseren nachgesetzten Geist- und Weltli„chen Obrigkeiten, Amt-Leuten, Landes-Insas„sen, Unterthanen und Getreuen, insonderheit „aber denen Kauff- und Handels-Leuten und „Beförderern deren Commercien, und Handel„schafften, wie ingleichen denen Maut-Zoll-Auf„schlags- und Dreyßigst-Einnehmern, auch übri„gen Beamten, nicht weniger all und jeden Hoch„und Niedern commandirenden Kriegs-Offici„ren, und Befehlshabern zu Pferd und Fuß, „wie auch denen Schiff-Patronen, Schiff-Ca„pitains, Schiff-Leuten, und denen Fabrican„ten, Manufacturisten, und sonst männiglichen, „was Würden, Standes oder Condition die „seynd, so gnädigst als ernstlich zu wissen, was „massen Uns Unsere privilegirte Orientalische „Compagnie in aller Unterthänigkeit zu verneh„men gegeben, daß sie um Unseren Landes-Vä„terlichen Absichten, und dem Publico so wohl, als „Aufnahm Unserer J. O. Erb-Ländern, zu Ein„leitung des Commercii und deren Manufacturi„sten immer mehr und mehr ein Genüge zu ver„schaffen, nicht nur ein importantes See-Negotium „nach

„nach dem Königreich Portugall, und andern „auswärtigen Landen einzuführen entschlossen, „sondern auch in diesem Werck bereits begriffen „seyn, zu dessen Behuff mit der wichtigen Unter„nehmung des Schiff-Baues und deren übri„gen von solchen anhängenden Manufacturen „einen Anfang zu machen, wessenthalben sie „Uns allerunterthänigst gebeten: Wir geru„heten in Ansehung der von ihr Compagnie „hierauf zu wenden habenden grossen Unkosten, „und lauffender Gefahr zu billigmäßiger Remu„neration ihrer Installirung dieses neuen Wercks „habenden Mühe und Arbeit, derselben ein Pri„vilegium privativum über besagten Handel und „Traffico allergnädigst zu ertheilen.

„Gleichwie Wir nun jederzeit allermildigst „geneigt seynd, dergleichen Einführung eines „rechtschaffenen Commercii und Anlegung neuer „Manufacturisten, mithin zu allgemeinen Be„sten und Aufnahme Unserer Erb-Landen an„dienende Unternehmung, auf alle Weise zu „fördern, zu unterstützen und handzuhaben, zu „welchem Ende Wir auch ihr Compagnie die„sen Unseren gnädigsten Willen und gute Inten„tion durch die derselben über den Schiff-Bau „und andere Manufacturen verliehene stattliche „Privilegia allbereit sattsam zu erkennen gege„ben haben, also und von darumen haben Wir „Uns auch dieses der Compagnia neues Vorha„ben zu Unseren allergnädigsten Wohlgefallen „gereichen lassen, einfolglich nach reiflich der „Sachen Erwegung, und in allermildester Be„hertzigung dieses grossen aus denen von ihrer „Compagnie mit Aufwendung ergäbiger Unko„sten und mit vieler Mühe und Arbeit einfüh„ren wollender neuer wichtiger Manufacturen „und Fabriquen, wie auch diesen gantz neuer„lich introducirenden so importanten Commer„cio Unseren Erblanden zuwachsenden Vor„theils, mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath, „und rechtem Wissen in diese derselben allerun„terthänigste Bitte folgendergestalten gnädigst „gewilliget, und zwar

„Erstlichen, daß besagte Unsere privilegirte „Orientalische Compagnie auf funffzehen Jahr „lang allein und privative berechtiget seyn soll, „aus Unseren J. O. Meer-Porten nach Portu„gall, und andern ausser, und über beede Un„sere Königreiche Neapolis und Sicilien hinaus „gegen Occident liegenden Unserer Bothmäßig„keit dermahlen nicht unterworffenen fremden mit „uns in Frieden stehenden Landen, wie nicht „minder weiter über den Stretto hinaus, mit ih„ren Schiffen zu fahren, und mit Vaß-Tauben „in allerley Gattung, mit eisernen Ringen, oder „Vaß-Raisen, mit Seegel- und Flaggen„Tuch, Pech und Theer, dann mit denen Schiff„Wesen erforderlichen Stricken und Tauhen, „eisernen Canonen, und grossen Schiff-An„ckern, so genannten Spöhnen, mit Stahl „und Potasch, und gelblichten War zu handeln; „Hingegen daß

„Andertens, dieses Commercium und Handel „auf obbemeldten Unseren J. O. Meer-Por„ten, nach besagtem Königreich Portugall und „andern obbedeuten fremden Ländern gegen Oc„cident mit denen oben specificirten Waaren, al„len andern Unseren Unterthanen insgesammt „und sonders gäntzlich verboten seyn soll, wei„len dieselbe auf obbemeldete J. O. Meer-Por„ten nacher Portugall und übrige Länder gegen „Occident ohne dem vorhin und seithero keinen „Traffico und Commercium gehabt haben; nach „beeden Unseren Königreichen Neapoli und Si„cilien aber, wie auch fernershin, gegen Levante, „Orient, in die Barbarey und Africam, nicht „weniger in alle Italiänische Länder und nah„mentlich nacher Genua und Livorno soll allen „Unseren Unterthanen, gleichwie seithero, also „auch fernershin, mit ihren Schiffen zu fah„ren, und zu handeln frey stehen, folglich, daß „pro

„*Tertio*, nicht nur auf dem Fall der Betre„tung, und Zugegenhandlung dieses Unsers „gnädigsten Patents und Privilegii privativi die „Confiscirung dieses Schiffs u. andern Waaren „(welchen Contrabant ein Drittel unserm Fisco, „das andere Drittel der Compagnie, und das „dritte dem Denuncianten hiermit zugesprochen „wird) erlaubet seyn, sondern auch nach Befund „der Sache, und deren Umständen, die Ueber„treter mit anderer Bestraffung belegt werden; „damit aber solche Uebertretere um desto leichter „entdecket, und hierauf die gebührende Obacht „gehalten werden könne, sollen pro

„*Quarto*, all und jede Schiff-Capitains so „aus mehrbemeldten Unseren J. O. Meer-Por„ten abseegeln wollen, bey Unseren alldortigen „Repräsentanten, den Ort und Hafen, wohin „sie zu fahren, und wo sie auszuladen ge„dencken, verläßlich anzeigen, selbe die Paß„Briefe hernach einrichten, einfolglich die Schiff„Capitains bey ihrer Zurückkunfft vermittelst pro„ducirender Authentischer Attestatorum von dem „Magistrat des Orts, wo sie ausgeladen, daß „sie nach keinem andern, zu Folge dieses Unsers „allergnädigsten Patents ihnen verbotenen Ort „mit obspecificirten allein ihr die Orientali„schen privilegirten Compagnie zustehenden Waa„ren gefahren seynd, darthun und beweisen; in „dem übrigen pro

„*Quinto*, und schlüßlichen lassen Wir es „bey Unseren ihr der Orientalischen Compagnie „vorhin in Gnaden ertheilten Freyheiten und „Privilegien, und darinnen angesetzten Clausu„len und Befugnüssen gnädigst bewenden.

„Befehlen diesemnach allen und jeden anfangs „benannten Geist- und Weltlichen Hoch- und „Niedern-Obrigkeiten, Land-Insassen, Un„terthanen, und insgemein männiglichen obbe„nannten niemand ausgenommen, so in öffters „bedeuten Unseren J. O. Erb-Fürstenthum „und Landen, und zwar forderst in denen in „und um, daselbstige See-Küsten, Meer-Por„ten und Grentzen sich befinden, unter was für „Jurisdiction sie seynd, so gnädigst als ernstlich, „daß zu Vermeidung obbemeldter Confiscations„und anderer nach Grösse der Ueberschreitung „dieses

„dieses Unsers gnädigstertheilten Privilegii privativi, dictirenden absonderlichen scharffen Bestraffung öffters gedachte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie in all und jeden vorgeschriebenen privilegirten Puncten ohne einiger Beeinträchtigung ruhig gelassen, mithin derselben von niemanden einige Irr-oder Hinderniß gemacht, sondern vielmehr alle nöthige getreue Handbietung und Schutz geleistet, und diesem Unserem ertheilten Privilegio durch obbemeldte funfzehen Jahr allergehorsamst nachgelebet, wie dann zu solchem Ende gegenwärtiger Inhalt durch offenes Patent zu jedermans Wissenschafft und genauer Nachlebung hiemit kund und offenbar gemacht wird. So geben ist in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Wien den zwantzigsten May im siebenzehenhundert zwey und zwantzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Eilfften, deren Spanischen im Neunzehenden, deren Hungarisch-und Böheimischen aber im Eilfften Jahr.

„Carl

(L. S.)

„Philipp Ludwig Graff
„von Sintzendorff

„Georg Christoph von
„Strick.

„Ad Mandatum Sacræ Cæsar. & Cath.
„Majestatis proprium

„Johann Joseph Edler von Luidl.„

„Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König; Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Graff zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz, und Gradisca ꝛc ꝛc.

„Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß bey Uns Unsere privilegirte Orientalische Compagnie allerunterthänigst für-und angebracht, was massen sie in beständiger Nachsinnung auf nutzbare Werck, durch welche das Commercium sich immer mehrers erheben, und erweitern möge, unter andern zu Gemüth genommen, und wohl überleget hätte, auch endlichen auf dem Schluß gekommen wäre, daß sie nebst andern mit Unserer allergnädigsten Bewilligung und sonderbaren Freyheit bereits zu bewürcken vorhabenden heilsamen Veranstaltungen, auch wie solche Fabric und Manufacturey auf unseren J. O. See-Küsten aufrichten wolle, durch welche aus dem in Unseren Erb-Landen Kupffer, solcherley Waaren und Geschirr ausgearbeitet, und darmit mittelst der vorhabenden Schiffarth andere Länder und Provintzen versehen werden möchten. Und diesemnach Uns allergehorsamst gebeten habe, daß Wir zu Fortsetzung dieses ihres zu mehren Lebhafftwachung dieses Handels und Wandels tragenden aufrechten Eifers auch in solcher Begebenheit mit Unserem Zuthun das Werck (als wodurch derglei-chen Handelschafften vermehret, die Geld-Mittel in Unseren Landen erhalten, und mehr andere ersprießliche Folgerungen unwiedersprechlich erwartet, auch mit guter Würckung herbey gebracht werden können) zum erwünschten Effect zu begleiten, und zu dem Ende ihre Compagnie unsere Kayser-König- und Landes-Fürstliche Freyheit zu Errichtung sothaner Manufacturen, und zwar auf einige bestimmende Zeit privative und allein, damit sie Compagnie sich des aufwendenden Kostens halber desto ungefährder erholen, und zu weiterer Schreitung in derley verträglichen Operationen desto mehrers gestärckt werden möchte, allergnädigst zu verleihen geruheten.

„Wann nun Unsere Landes-Väterliche Universal-Absicht, gleichwie in allen übrigen, also auch in Angelegenheiten des einführenden Commercii dahin beständig und hauptsächlich ziehlet, daß die Uns hierfalls an Hand kemmende anständige Anschläge und Mittelwege auf besttthunliche Weise ergriffen, und zu Werck gerichtet werden, und Wir zu solchem Ende diesen allgemeinen Vortrag allergnädigst genehm halten.

„Als haben Wir nach dessen vorläuffig, fleissig und vorsichtiglicher Ueberlegung, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Wissen Unserer Eingangs ernannten privilegirten Orientalischen Compagnie zu Aufrichtung ermeldter Kupffer-Fabric auf gedachten Unseren J. O. Meer-Porten Unsere Kayser-König- und Landes-Fürstliche Freyheit auf zwölff Jahr privative des folgenden Inhalts allergnädigst ertheilet, und verliehen;

„Primo: daß ihr der Compagnie frey stehe, und hiemit gestattet werde, daß aus Unseren neu herbey gebrachten Landen eingeführende, als auch in andern Unseren Fürstenthumen und Landen erzeugende rohe unverarbeitete Kupffer allenthalben ungehindert zu verkauffen, wie auch nach Expirirung deren mit einigen Fremden bey denen Kupffer-Bergwercken errichteten Contracten vor denen Fremden der Verkauff zu haben, mit Unseren Unterthanen den Mitkauf frey fortzusetzen.

„Secundo: Das rohe Kupffer es sey nun aus gedachten Neo-acquisitis eingeführet, oder von andern privatis erkaufft, gleich andern Unseren Unterthanen auf gedachten Unseren J. O. Meer-Porten, oder wo sie es sonsten gut befinden wird, verarbeiten, und nach Belieben allerley Sorten, Gefässer und Geschirr zum Gebrauch deren Ausländer daraus verfertigen zu lassen; zu solchem Ende auch

„Tertio: Kupffer-Mühlen und Hammer, nach Erforderniß der Sachen frey anlegen zu können, worzu ihre Compagnie die tauglich und nöthige Grund-Stücke, wann selbe Uns zugehörig seynd, und Wir derer ohne sonderbarer Beschwerde entbehren können, gratis überlassen, ansonst aber die erforderliche Assistentz geleistet werden soll, damit sie Com-

„pagnie

„pagnie solche von denen Communitäten, oder „privatis gegen billige Ablösung überkommen „möge.

„Quarto: Sollen sothane neu aufrichtende „Kupffer-Mühlen und Hammer, wegen des allda „treibenden Gewerbs, mit keinem neuen Aufschlag „und Onere belegt, sondern nur jenes, was dermah- „len entrichtet wird, auch ins künfftige prästiret „werden.

„Quinto: Ist aus oben angeführten Beweg- „Ursachen der Compagnie alleine privative erlau- „bet, in denen von Uns derselben allergnädigst zu- „gestandenen zwölff privilegirten Jahren, derglei- „chen verarbeitetes Kupffer zu Wasser ausser Lan- „des zu führen, mit ernstlichem Verboth, alles heim- „oder öffentlichen Eingriffs, wer solchen auch im- „mer unternehmen würde, bey Straffe der Con- „fiscation der betretenen Waare, als von welcher „ein Drittel Unserm Fisco, das andere der Com- „pagnie, und das dritte dem Denuncianten heim- „fallen. Und dahero pro

„Sexto: Der Compagnie erlaubet seyn solle „dißfalls ihre Aufsehere zu halten, damit selbe die „betretende dißfällige Unterschleiff und Eingriff „entdecken, die in Commissum verfallene Waare „anhalten, und denen Mercantil-Justiz Collegiis „zu weiteren Summarischen Untersuch- und De- „cidirung übergeben werden können. Ferners „und pro

„Septimo: Daß der Compagnie (allenfalls sie „in denen auswärtigen Ländern zur völligen Ver- „handlung oder Consumption des von Unserer Hof- „Cammer alljährlich übernehmenden Kupffers die „Gelegenheit, nicht also anfangs finden möchte) „solches auch inner Landes zu verkauffen, zugelassen „seyn; auch

„Octavo: Zu mehrer Beförderung dieser Fabri- „que dieselbe mit Abforderung der Mauth so wohl „von dem im Land verbleibenden als ausser Landes „führenden Kupffer gar leidentlich gehalten? Nicht „minder

„Nono: Die von der Compagnie aufnehmende „Kupfferschmied bey ihrer Handwercks-Gerech- „tigkeit (als daß sie gleich andern Meistern Lehr- „Jungen aufdingen, auslernen, und freysprechen „können) geschützt und gehandhabet; auch die aus- „gelernte und frey gesprochene Leute aller Orten für „redlich und Handwercks-mäßig gehalten werden; „Endlichen und pro

„Decimo: Daß sothane von der Compagnie „aufgenommene, und für dieselbe allein arbeitende „Kupfferschmied an Civil-Sachen keiner andern „Jurisdiction, als denen Mercantil-Justiz-Colle- „giis unterworffen seyn; auch

„Undecimo, und letzlichen, daß in denen durch „Unsern Hof-Kriegs-Rath ausfertigenden Werbe- „Patenten die ausdrückliche Vorsehung gemacht „werden solle, daß die in der Compagnie Dienst- „stehende Handwercksleute weder freywillig noch „mit Gewalt ohne Vorwissen der Compagnie an- „geworben, sondern in Erfahrung, daß solches auf „ein oder andere Weise dennoch beschehen, auf „Begehren der Compagnie unweigerlich und ohne „Entgeld wieder loß gelassen werden.

„Gebieten darauf allen und jeden Unseren J. O. „Stellen und Tribunalien, auch andern nachge- „gesetzten Geist- und Weltlichen Hoch- und Niedern „Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, „Rittern, Knechten, Statthaltern, Land-Marschal- „len, Landes-Hauptleuten, Landes-Verwesern, „Land-Richtern, Landes-Vice-Domen, Burg- „Grafen, Vögten, Pflegern, Burgermeistern, „Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, wie zu „mahlen Unsern Mauth- Zoll- Aufschlags- und „Dreyßigst-Beamten, und sonst allen Unsern Amt- „leuten, Unterthanen und Getreuen, was Wür- „den, Standes oder Wesens die seynd, hiemit so „gnädigst als ernstlich, und wollen, daß selbe offt- „erwehnte Unsere privilegirte Orientalische Com- „pagnie bey dieser Unserer von Uns ihro auf vorge- „gedachte Kupffer-Fabric obstehender massen pri- „vative allergnädigst ertheilten Freyheit durch die „bestimmte zwölf Jahr ruhig verbleiben, und sich „derselben nach vorhergehenden Articuln und Be- „dingnüssen nützlich freuen und gebrauchen lassen, „sie und ihre Arbeitsleute von Unsertwegen Obrig- „keitlich schützen und handhaben, darwider selbst „nicht beeinträchtigen, noch beschwehren, weder „andern dergleichen zu thun gestatten sollen, in keine „Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye Unsere „schwere Straff und Ungnad, nebst einer Pön, be- „nanntlichen funfzig Marck löthigen Goldes zu „vermeyden, die ein jeder, so er freventlich wider die- „se Unsere Landes-Fürstliche Verordnung handel- „te, halb in Unsere Cammer, und den andern hal- „ben Theil der beleidigten Compagnie unnachläß- „lich zu bezahlen schuldig ist. Das meynen Wir „ernstlich, mit Urkund dieses in Druck gegebenen „und mit Unseren aufgedruckten Kayser- König- und „Ertz-Hertzoglichen Insiegel bekräfftigten offenen „Patente. Welches gegeben ist in Unserer Haupt- „und Residentz-Stadt Wien, den zwantzigsten „May, im siebenzehen hundert zwey und zwantzig- „sten, Unserer Reiche des Römischen im Eilften, „derer Spanischen im Neunzehenden, derer Hun- „garisch- und Böhmischen aber auch im Eilfften „Jahre.

„Carl.

(L. S.)

„Philipp Ludwig Graf von
„Sinzendorff.

„Georg Christoph von Strick.

„Ad mandatum Sacræ Cæsareæ & Catholicæ
„Majestatis proprium

„Johann Joseph Edler von Luidl.

Da nun die Kayserliche befreyte Orientalische Compagnie allbereits ihren guten Fortgang ge- wann, so wurden die Stände und Kauffleute der Oesterreichischen Erb-Länder auch angefrischet, bey ihnen ebenfalls eine Kayserliche befreyte Handlungs-Compagnie über Meer aufzurich- ten, und zwar hierzu sonderlich den Welt-bekann- ten See-Hafen zu Ostende zu gebrauchen, da- mit die schon vor einigen Jahrhunderten in Bra- band und Flandern im höchsten Schwange gewe- sene Commercien unter diesem Allerglorwürdig- sten Kayser wiederum in Flor und Aufnahme ge- bracht werden möchten. Zu dem Ende denn auch

auch Jhro Kayserl. Majestät den 22 December 1722. ein Allergnädigstes Verwilligungs-Patent heraus gegeben, daß in Dero Erb-Niederlanden eine grosse Handlungs-Compagnie über Meer aufgerichtet werden dürffte, und selbige mit denen gewöhnlichen Privilegien versehen seyn solle. Nachdem aber diese Oesterreichisch-Niederländische Compagnie so viele Schwierigkeiten gefunden, daß solche bereits wieder eingestellet worden, (wovon besonders der Artickel: Ostende, im XXV Bande, p. 2257. u. f. und Ostendische Compagnie, ebend. p. 2257. u. f. nachzusehen.) so wollen wir hier nur noch sagen, daß Jhro Kayserliche Majestät den 6 Februarii 1724. der Oesterreichisch- oder Wienerischen Orientalischen Compagnie ein anderweitiges Privilegium allergnädigst verliehen, daß in den Kayserlichen Erb-Landen dieselbe auf 50 Jahr Tuch und Wollen frey zu fabriciren befugt seyn sollen. Welches dann also lautet:

„Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden, „erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, beeder „Sicilien, Hierusalem, Jndien, auch zu Hungarn, „Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. „König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu „Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol „und Görtz, rc. rc. rc.

„Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, auch „hohen und niedern Standes-Personen, so in „Unseren Königreichen, Fürstenthum und Landen „seß- oder wohnhafft seynd, oder künfftighin in selbige seß- und wohnhafft niederlassen werden, insonderheit aber denen Kauff- und Handelsleuten, „wie auch Unsern und allen andern Mauth-Zoll- „Dreyßigst- und Aufschlags-Einnehmeren, derselben Gegenhändleren, Beschauern, Uberreuteren „und allen Mauth-Beamten, wie auch sonsten allen „Unseren und anderen Amtleuten, Unterthanen, „Jnsassen und Getreuen, was Würden, Standes „oder Wesens die seynd, Unsere Kayser- auch Königliche und Landes-Fürstliche Gnaden, und alles „Gutes: Geben euch beynebens hiemit gnädigst „zu vernehmen, was gestalten Unsere privilegirte „Orientalische Compagnie, die zu Lintz allbereits „vor funffzig Jahren aufgerichtete, anfänglich, von „weyland Römischen Kayserl. Majestät Leopoldi, „Unserem in GOtt Christselig ruhenden Höchstgeehrt geliebtesten Herrn Vatern glorwürdigsten „Angedenckens, auf allerunterthänigstes Anlangen „deren getreu gehorsamsten Ständen Unsers Ertz-„Hertzogthums Oesterreich ob der Ens, dem „Christian Sind, gewesenen Raths-Burger und „Handelsmann in Lintz, mit einem besondern Privilegio sub dato 11. Martii Anno 1672. allergnädigst verliehene, so dann auf dessen Tochter-„Mann, Matthiam Kolb, unter Dato 4 May, im „Jahr 1682. hernachmahlen von auch weyland „Römischen Kayserl. Majestät Josepho, Unsern „geliebtesten Herrn Brudern, ohnsterblicher Gedächtniß, auf sein Matthiä Kolbs seinen leiblichen „Brudern Dominicum Kolb von Kolbenthuren, „sub dato 7 April, Anno 1707. allermildest transferirte, von Uns auch sub dato 22 Januarii 1715 „allergnädigst bestätigte, und endlichen an das allhiesige vor dem Schotten-Thor gelegene Soldaten-„Spital und grosse Armen-Haus, krafft eines zwischen demselben als Käuffern eines, dann besagten Dominico Kolb von Kolbenthuren, als „Verkäufferen, andern theils unterm 4 Novembr. „1716 geschlossenen, und von Uns den 15 Januar. „1717. allergnädigst bestätigten Kauff-Contracts „gediegene Lintzerische Wollen-Fabric mit allen „darauf hafftenden Kayser- und Landes-Fürstlichen „Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Häusern „und Gebäuen, Mühlen, Werckzeugen, und all „anderen zugehörigen Mitteln, eines zwischen ermeldten Armen-Haus, als Verkauffern eines, „dann Anfangs berührter Unserer privilegirten „Orientalischen Compagnie, als Käuffern andern „theils, den 3 November, Anno 1722. geschlossenen, und von Uns hierüber den 27 Martii, dieses „1724. allergnädigst bestätigten Kauff-Contracts „zu Fortsetzung der bey Aufrichtung dieser Fabric „abzielenden Intention, damit nemlich die sich so „sehr vermehrende Bettelleut, Müßiggeher, Feyrende, und das Allmosen suchende Personen zur Arbeit, und Gewöhnung einer täglich nöthigen „Nahrung appliciret, zugleich auch diese dem gemeinen Wesen so nutzbare Manufactur in ihrem „Flor und Wachsthum erhalten und erweitert werden möge, käufflich an sich gebracht, und Uns demnach um allergnädigste Umfertigung an sie privilegirt Orientalische Compagnie deren dieser Fabric schon vorhin von Unseren glorwürdigsten „Vorfahren Römischen Kaysern, Christmildester „Gedächtniß, wie auch von Uns selbsten allermildest „verliehenen, auch von Zeit zu Zeit extendirt und „vermehrten Privilegien und Freyheiten, auch einige Erweiterung derenselben allerunterthänigst gebeten haben. Und wie zumahlen aus dem bereits „vorhin den 23 October 1700 publicirt folgendes „den 7 April 1707. nicht weniger den 27 Januarii „1715. und den 22 Januarii 1717. wiederhohlten Kayser- und Landes-Fürstlichen Patenten, „zur Genüge bekannt, aus was Ursachen, auch wie „und welcher Gestalten weyland Unsers Hochgeehrt- geliebtesten Herrn und Vaters Kaysers „Leopoldi, folgendes auch weyland Unsers geliebtesten Herrn Bruders Kaysers Josephi Majestät „Majestät und Liebd. Liebd. beede Unsere nunmehro „Christseligst in GOtt ruhende glorwürdigste „Vorfahren, ingleichen Wir auch selbsten aus Lieb „und Eifer zu Beförderung deren Commercien, „unter Deroselben, und Unserm Kayser- und „Landes-Fürstlichen Schutz diese obbemeldte „Manufactur zu Fabricirung verschiedener gantz „wollener Zeug, von Cronrasch, Scoti, Cardiß, „Sarschet und dergleichen respective einzuführen „und aufzurichten erlaubet, solche nach und nach „privilegirt und erweitert, und nicht allein gegen „alle Widerspenstige vertheidiget, sondern auch denen Verlegern in Unseren Erb-Landen den Kauff-„Einstand und Ablosung der Wolle, nicht weniger „den Verschließ deren fabricirenden Waaren, so „wohl nach dem Ausschnitt, Ellen, als Stückweis „allergnädigst bewilliget, dargegen aber die Einfuhr „ausländischer derley Zeug auf gewisse Art eingeschränckt haben.

Nun

„Nun versehen Wir zwar Uns allergnädigst, „daß bemeldt Unsere privilegirte Orientalische „Compagnie an Mühe und Arbeit zu Fortsetzung „dieses nutzbaren Wercks nichts werde erwinden „lassen; weilen aber der Verschluß sich mercklich „stecken würde, wann die zu dessen Beförderung „und Aufnahme vorhin ertheilte Gnaden-Privi„legien und Freyheiten nicht fernershin gehand„habet werden solten, Uns aber als jetzt regieren„den Herrn und Landes-Fürsten in allweg gebüh„ren will, ob allerhöchst ernannt Unserer glor„würdigsten Vorfahren zu Einfuhr- und Fort„pflantzung derley dem Vaterland so nutzbar als „nöthigen Manufacturen gehabte so heilsame In„tention und Vorsorge, nicht weniger Unsers al„lerhöchsten Ortes möglichster Dingen zu beför„dern:

„Als haben Wir, damit obbesagt Unsere „privilegirte Orientalische Compagnie in wei„tere Emporbring- und Fortsetzung dieser ih„rer neu erkaufften Fabrick mit allnöthigem „Fleiß und Eifer fortfahren könne, bevorab „auch andere zu Einführung dergleichen un„seren Ländern nutzbaren Manufacturen um so „mehr angeeifert werden, vorgenannte von aller„höchst wiederhohlt Unseren glorreichen Vorfah„rern und Römischen Kaysern Leopold, und Jose„pho, wie auch von Uns allergnädigst bestätigte „gantz Wollene Zeugs-Manufactur-Fabrick und „darzu gehörige Schönfärberey, sammt all dersel„ben zu besseren Aufnehmen bisher ertheilt und „vermehrte Gnaden, Freyheiten und Privilegien „alles Dero Inhalts, gleich ob selbe hier Orts von „Wort zu Wort inserirt worden wären, als jetzt „regierender Herr und Landes-Fürst allergnädigst „confirmirt und bestätiget, die Manufactur auch „nochmahlen für Unserer Kayserlichen Fabrick er„kläret, und in Unseren besondern allerhöchsten „Schutz genommen, solche Conceßionen, Privile„gien und Freyheiten, auch auf ernannt Unsere „privilegirte Orientalische Compagnie als Kaufer „und nunmehro Eigenthums-Inhaber, wie nach„folget, umfertigen lassen. Daß

„Erstens Unsere privilegirte Orientalische „Compagnie, die auf mehrerholte Manufactur „und Fabrick, wie auch Schönfärberey zu Lintz „Berichts vorhin ertheilte und hiemit wiederum „allergnädigst bestätigte, auch in etwas vermehrte „Kayser- und Landes-Fürstliche Conceßionen, „Freyheiten und Privilegien, und zwar privative „von dem 1 Januarii des abgeruckten 1723 Jah„res anzurechnen, auf funfzig nach einander fol„gende Jahr gantz ruhiglich und ohne männigli„ches Irrung oder Hinderung dergestalt fortfüh„ren, nutzen oder geniessen könne und möge, daß

„Andertens inner dieser Zeit deren funfzig „Jahren niemand, wer der immer seyn möchte, „ausser wiederhohlt Unserer privilegirten Orienta„lischen Compagnie in Unserm Ertz-Hertzogthum „Oesterreich Ob- und unter der Enß, wie auch in „Unseren Inner-Oesterreichischen Landen einige „dergleichen Manufactur oder Fabrick aufzurich„ten, oder anzulegen, oder einige Cardiß, Cron„rasch, Sarschet, Scoti, Crepen, Flanel, und al„le gantz wollene oder so genannte Harrasene „Zeug-Waaren, was Nahmen man denenselben „immer geben möchte, wie auch Beutel-Tücher „(ausser Unsers Hof-Kriegs-Raths von Camp„müller, welcher auch auf diese besonders privile„giret ist) nachzumachen, und zu färben befugt, „jedoch sie Orientalische Compagnie auf diejenige „wollene Zeuge, welche sie entweder bis dato nicht „fabricirt, oder mit denen Fabricirten das Publi„cum nicht zulänglich versehen kan, denen Kauf„Leuten, solche gefärbt und ohngefärbter anderes „herzubringen, und in obbesagt Unsere Erb-Länder „einzuführen, die gewöhnliche Päsße gratis zu er„theilen schuldig seyn, im Fall sich aber jemand an„derer, wer der auch immer seyn würde, anmas„sen würde, dergleichen gantz wollene, und so ge„nannte Harraßene Zeug, wie die immer Nahmen „haben möchten, in Bericht Unseren Inner- und „Nieder-Oesterreichischen Landen, selbst zu fabri„ciren, nachzumachen und zu färben, oder auch „durch andere fabriciren, nachzumachen, und fär„ben zu lassen, nicht allein dem Betretenden die „Waaren, Zeug und Wolle ohnnachläßlich con„fiscirt, oder da solche ohnzuläßig verfertigte oder „eingeschwärtzte Waaren in natura nicht mehr vor„handen wären (wann auch gleich sothaner Con„trabando allererst einige Zeit hernach entdeckt wer„den solte) selber um den Werth davor in paaren „Geld gestraffet, sondern auch denen Handwercks„Leuten, so dergleichen unbefugte Arbeit unterneh„men würden, der Werckzeug hinweg genommen, „und alle, die an derley Waaren Hand angelegt, „es seye nun Kemper, Weber, Walcher, Tuch„scheerer, Färber, oder andere, auf erstes Betre„ten, mit achttägig, das andremahl mit 14tägigen „Arrest, das drittemahl aber nach Erkänntniß je„des Ortes Obrigkeit mit schärfferer Straffe nach „Befinden der Sache ohnverschont belegt werden, „jedoch aber auch bey dieser Fabrick gute kaufrechte „Waare zugerichtet, gewürcket und gefärbet, und „solche um einen billigen Preiß oder Werth hin„gegeben und verkaufft werde, und daß solches ge„schehe, insonderheit, daß bey obbemeldter Erthei„lung deren Päßen die Maaß und Gleichheit gehal„ten werde, in diesem letzteren Punct, Unsere N. „O. Regierung allein, in denen übrigen aber auch „Unsere Landes-Hauptmannschafft ob der Enß, „und Unsere nachgesetzte Stellen in Unseren Inner„Oesterreichischen Landen angelegsam darob seyn, „und fleißiges Aufsehen haben, und denen be„schwerten Theilen schleunige Ausrichtung thun „sollen.

„Drittens haben Wir auch zu Beförderung „dieser Unserer Landes-Fabrick gnädigst erlaubet, „erlauben und gestatten auch hiemit, daß besagt Un„sere privilegirte Orientalische Compagnie aller Or„ten in Unseren Landen, und Gebieten die gespon„nen- und ohngesponnene Wolle frey, und ohnge„hindert kauffen, und einhandeln, was auch ausser „Landes verkauffet, und geführet werden wolte, „gegen Bezahlung desjenigen Werthes, welchen „ein Ausländer davor zu geben contrahirt hat, hin„wiederum einlösen, und dergleichen Kauf einste„hen, und aller Orten den Einstand und Ablösung „haben, und geniessen, nicht weniger die Spinne„rey, Färberey, nebst denen erforderlichen Pressen, „Walch-Mühlen, Mangen, und was sonsten nö„thig

„thig gefunden werden dürffte, nach ihrer Noth-
„durfft an mehreren Orten in Unseren Landen ge-
„gen billige richtige Bezahlung deren Arbeitern an-
„legen, und einrichten möge, worinnen deroselben,
„auch von aller Orten Obrigkeiten, Höheren, und
„Niederen Stellen, auf geziemendes Anlangen in
„alle Wege an die Hand gegangen, und alle beför-
„derliche Aßistentz, besonders auch mit Einräu-
„mung bequemer Oerter bewilliget werden solle.
„Damit auch

„Vierdtens, Unsere privilegirt-Orientalische
„Compagnie des gewissen Verschlüß deren auf die-
„ser Fabrick erzeugenden Waaren um so mehr gesi-
„chert sey, wollen Wir deroselben gnädigst gestat-
„ten, solche nach Gutbefinden jedes Orts in einen
„öffentlichen Gewölbe nicht allein Stück sondern
„auch Ellen weiß durch Ausschnitt zu verkauffen;
„Wobey auch

„Fünfftens, so lange sie privilegirt-Orientali-
„sche Compagnie durch diese Innländische Fabrick
„Unser Nieder- und Inner-Oesterreichische Länder
„mit denen verlangenden und auf selber erzeugen-
„den Waaren zur Genüge zu versehen im Stande
„seyn wird, die Einfuhr aller und jeder ausser Lan-
„des fabricirt gantz wollenen, und so genannten
„Harrasenen Zeugen und Beutel-Tücheren, von
„was Nahmen oder Sorten dieselbe immer seyn,
„oder wo selbe immer fabricirt seyn möchten, sie
„seyn auch gefärbt, oder ungefärbt, in mehr berührt
„Unsere Nieder- und Inner-Oesterreichische Land
„gäntzlichen, und auf das schärffeste verboten, nicht
„minder denen Färberen, Presseren und Tuchsche-
„reren, die weitere Appretur und Färberey derley
„auswärts fabricirter verbotener Zeuge, worauf
„keine Pässe ertheilt worden, bey obangesetzten
„Straffen ernstlich untersaget, im Fall aber auf die
„von denen Kauf- und Handels-Leuten machende
„Bestellungen und einschickende Fattura (welche
„selbe jederzeit nach Proportion des verlangenden
„Quanti, oder Sorten bey Zeiten zu machen, oder
„einzuschicken haben werden) alles zu Erzeugung
„Innländischer Waare, anwendender Fleiß, ohn-
„geachtet sich gleichwohlen wegen des mehreren
„Consumo in ein- oder mehreren Sorten einiger
„Abgang zeigen würde; Sodann

„Sechstens, sie privilegirt-Orientalische Com-
„pagnie alleinig, und niemand anderer, auf gezie-
„mendes Anmelden die Pässe zu Hereinführung
„derley benöthigter Ausländischen gantz wollenen
„Zeugs-Waaren denen Kauf- und Handels-Leu-
„ten zu ertheilen berechtiget, anbey aber auch solche
„Pässe ohne einige Partheiligkeit nach Billigkeit,
„damit Unsere N. O. Regierung und Cammer
„hierinnfalls gebührendes Einsehen zu thun, nicht
„noth werde, ohne einige Bezahlung zu ertheilen,
„auch gute und gerechte Waare zuzurichten, und zu
„fabriciren, und selbige um einen billigen Werth zu
„verkauffen schuldig seyn solle; um aber allen die-
„sem Unseren allergnädigsten Privilegio zu wider
„vorkommenden Einschwärtzungen fremder aus-
„ländischen Waaren mit so viel besserm Nachdruck
„vorzukommen, und selbe um so hinlänglicher ab-
„zustellen, sollen

„Siebendens, alle dergleichen, ausser Lands
„fabricirte und ohne wiederholt Unser privilegirten

„Orientalischen Compagnie Paß, unter was er-
„sinnlichen Vorwand es immer beschehen möchte,
„besonders auch wann solche als Umschläge und
„Packgeräthe um die Colli herein geschwärtzet wer-
„den sollen, in Unser Nieder- und Inner-Oesterrei-
„chische Länder herein bringende gantz wollene oder
„so genannte Harrasene Zeug und Beutel-Tücher,
„wie nicht minder die von dergleichen Zeugen ge-
„machte niemahl getragene und in fraudem Legis
„einführen wollende Kleider, und Habit ohne Aus-
„nahme ohnverschont männiglichen, wer der auch
„seye, bey deren Betretung also gleich angehalten
„und contrabandiret, folglichen der Compagnie ge-
„gen Entrichtung der Mauth-Gebühr also gleich
„verabfolget, und darauf sowohl von solchem con-
„trabandirten Gut, als von denen etwa an Unse-
„ren Nieder- oder Inner-Oesterreichischen Landen
„zuwider des der privilegirten Orientalischen
„Compagnie auf funfzig Jahr allergnädigst ertheil-
„ten Privilegii privativi, ohnzuläßig, und unbefugt,
„fabriciret, gefärbt, und nachgemachten Waaren
„ein Drittel Unserm Land-Fürstlichen Aerario, ein
„Drittel gleich ernennt Unserer privilegirten Orien-
„talischen Compagnie, und ein Drittel dem Denun-
„cianten, oder denenjenigen Mauth-Beamten, all-
„wo das Gut ist angehalten worden, zugetheilet.
„Da aber sich der Casus, bey einem Unserm, oder
„anderen Mauth-Amt ereignete, allwo die privile-
„girte Orientalische Compagnie auch ihren eigenen
„aufgestellten Uebergeher oder Beschauer (welche
„nach Gutbefinden aller Orten aufzustellen, Wir
„deroselben hiemit allergnädigst zulassen) haltete,
„das Denuncianten-Drittel zwischen denen
„Mauth- und einem solchen von der privilegirten
„Orientalischen Compagnie aufgestellten Beam-
„ten in zwey gleiche Theile, sonsten aber die Betre-
„tung derley Contrabands sich auf dem Lande ir-
„gend wo zutragete, das confiscirte Gut in vier glei-
„che Theile zertheilet werden, und davon einer Un-
„serm Kayserlichen, und Landes Fürstlichen Aera-
„rio, einer der Grund-Obrigkeit des Orts, der
„dritte der privilegirten Orientalischen Compag-
„nie, und der vierdte dem Denuncianten zukom-
„men solle. Nicht weniger wollen wir auch hiemit

„Achtens, gnädigst gewilliget, und geordnet ha-
„ben, daß offternannt Unser privilegirt-Orientali-
„sche Compagnie berechtiget seyn solle, durch auf-
„stellende, und ordentlich beeydigte Inspectores,
„Beschauer, oder Ueberreiter, nicht allein die ob-
„besagter massen, ohne deroselben Paß hereinbrin-
„gende auswärtige gantz wollene oder so genannt
„Haarrasene Waaren, und Beutel-Tücher aller
„Orten, auch da es von nöthen mit Obrigkeitlicher
„Aßistentz anzuhalten, sondern auch gleich von Pu-
„blication dieses Unseren allergnädigsten Patents
„alle in Unseren Nieder- und Inner-Oesterreichi-
„schen Landen bereits befindliche oder künfftighin
„mit der Compagnie Paß, in das Land herein brin-
„gende gantz wollene oder so genannt Haarrasene
„Waaren, und Beutel-Tücher visitiren, beschrei-
„ben und ordentlich plumbiren zu lassen, zu wel-
„chem Ende einem solchen Beamten auf vorkom-
„menden glaubwürdig und gegründeten Verdacht,
„in alle Zimmer, Wohnungen, Gewölb, Laden,
„Hütten, und Waaren-Magazinen, frey (jedoch
„mit Vorwissen der Obrigkeit, und aller männig-
„lichen

„lichen Bescheidenheit) einzugehen, auch wohl „die Bothen, Krätzenträger, Land-Kutscher, „Fuhr- und Schiff-Leute zu visitiren gestattet, „und alle hernachmahl weiter bey jemanden be- „tretende ohn plumbirte gantz wollene und haar- „rasene Zeug- und Beutel-Tücher eo ipso als „Contraband geachtet und confisciret werden sol- „len: Wobey dann

„Neuntens, nicht nur allein jedes Orts „Obrigkeiten sie Unsere privilegirte Orientalische „Compagnie kräfftigst zu schützen, und zu manu- „teniren, und deroselben auf geziemendes Ansu- „chen auf alle mögliche Art an die Hand zu ge- „hen, nicht weniger Unsere in denen Nieder- „und Inner-Oesterreichischen Landen aufgestellte „Cammer-Procuratores in dergleichen Contra- „band-Fällen und Confiscirungen die Compa- „gnie zu vertreten, sondern zuforderst die Mauth- „Beamte, Beschauer, Aufseher und Uebertreter „fleißige Obsicht zu tragen, und keine auswär- „tige gantz wollene Zeug-Waaren, ohne viel be- „meldt Unserer privilegirt Orientalischen Com- „pagnie-Paß bey ihren Uns schuldigen Pflichten, „und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad, „und nach gestalten Sachen, Entsetzung ihrer „Dienste, oder auch in anderweg vorkehrend „wohl empfindlicher Bestraffung paßiren zu las- „sen, noch vielweniger selbst verschwärtzen zu „helffen, sondern vielmehr darbey der Beschau „alsogleich anzuhalten, und der Compagnie ohn- „verzüglich anzuzeigen, auch wann in ein und „anderem Colli sich ein Verdacht äussern solte, „solche anderst nicht, als in Gegenwart der Com- „pagnie-Beschauers zu eröffnen, und mit dessen „Vorbewust erfolgen zu lassen, schuldig und ver- „bunden seyn sollen: Und weilen auch

„Zehendens, denen zu dieser Manufactur ge- „brauchenden Leuten die Wolle zum kartetschen, „spinnen, kampen, und das Garn zum Weben „anvertrauet werden muß, dabey aber nicht „allenthalben genugsam aufgesehen werden kan, „als sollen zu mehrerer Abschröck- und Verhü- „tung deren dißfalls zu befahren habenden Ver- „untreuungen, die hierüber betretene, neben schul- „diger Wieder-Ersetzung deren entragenen Waa- „ren, es seye viel oder wenig, der Entwender „oder Verkaufer Manns- oder Weibs-Person „mit Vorwissen, und Erkänntniß jedes Orts „Obrigkeit nach Beschaffenheit der Sache andern „zum Exempel und Abscheu, mit Anhänckung „der entfremten Waare öffentlich auf eine Bühne, „Schand-Säulen, am Stock, oder an die Gei- „gen gespannet, auch der Käufer, da er es ge- „wust, daß es eine untreu-entwendete Waare „gewesen, auf gleiche Weise gestraffet werden. „Was aber

„Eilfftens, den Transito dieser wollenen Zeug- „Waaren durch diese Nieder- und Inner-Oester- „reichische in die andern Länder betrifft, solle sol- „cher folgender Gestalten erlaubet seyn, daß nem- „lich dergleichen Transito-Waaren mit einem „von Unser privilegirt Orientalischen Compagnie „nehmenden und von derselben gratis ertheilten „Paß versehen, sodann bey Eingang in das Land „von denen Gräntz-Mauthnern verpetschirt, und „bey der Ausfuhr eine glaubwürdige Gezeugniß, „daß selbe uneröffnet dahin gebracht, und ausser „Landes geführet werden, von dasigen Mauth- „Beamten genommen, und Unserer Orientali- „schen Compagnie vorgezeiget werde.

„Zwölfftens, solle keiner, so bey dieser Fa- „brick und Manufactur in würcklichen Diensten „und Arbeit stehet, er möge nun aus Trutz, oder „wegen begangener Untreue aus der Arbeit und „sich für einen Soldaten unterhalten lassen, „oder aber etwa auf den Reisen, da er wegen des „Woll-Kaufs, oder anderer Geschäffte halber „ausgeschickt würde, oder auch sonsten unter die „Werber käme, ohne Unserer privilegirten Orien- „talischen Compagnie Willen, mit Gewalt, listig, „oder auch freywillig, so lange nicht dessen bedun- „gene Zeit vollendet, oder nicht einen ordentli- „chen Abschied von gleichbenannter Compagnie, „oder einem deroselben aufgestellten Fabrick-Offi- „cianten seiner Entlassung halber vorzuweisen „hat, aufgehoben, sondern vielmehr, da er schon „angeworben wäre, auf jedesmahliches Begeh- „ren, ohne Entgeld also gleich wiederum losge- „lassen, und auf freyen Fuß gestellet werden. „Eben so wenig solle

„Dreyzehendens, jemand, er sey wes Stan- „des und Wesens er wolle, die bey dieser Ma- „nufactur abgerichtete, und gelernte Arbeiter „aufzusetzen, oder auf einige ersinnliche Art ab- „spenstig zu machen, oder auch sonst ohne von „der Compagnie, oder deroselben zur Fabrick „gestellten Officianten erhaltenen Abschied in „Diensten zu nehmen sich unterstehen dörffen, „sondern dergleichen Unfug mit nahmhaffter Pön „von einhundert Ducaten in Gold, bey denen „Mittellosen aber mit wohl empfindlicher Leibes- „Straffe bestraffet, und damit insonderheit wi- „der die Rädelsführer und Urheber scharff und „ernstlich verfahren werden; Gleichwie auch

„Vierzehendens, Unserer privilegirten Orien- „talischen Compagnie, als nunmehro Eigenthü- „mern dieses gemeinnützigen Werckes, allewege „oblieget, solches in guten Stand und Fortgang „zu erhalten; Also, und weilen die fabricirten „Waaren nicht allezeit bey dem Abnahm sogleich „Zug für Zug um baares Geld versilbert werden „können, sondern öffters auf gutes Vertrauen „hinaus geborget werden müssen, also sollen für „dergleichen auf der Fabrick empfangene Waa- „ren, zu fordern habende Geld-Schulden, im „Fall es mit dem Vermögen eines solchen „Schuldners zur Crida-Handlung kommen solte, „in Concursu Creditorum, der Billigkeit nach, „besonders beobachtet werden. Wir wollen „auch

„Funfzehendens, die bereits vorhin ertheilte „Salva Guardia auf sothane Fabrick und Schön- „Färberey, auch alle dabey gebrauchende Ar- „beits-Leute und Beamte, vorhandene Materia- „lien, Werck-Zeug und dergleichen Nothdurfften, „auch auf alle andere Art, und Leute, allwo, „und durch welche zu dieser Fabrick gearbeitet, „ingleichen auf alle darzu gehörige Sachen, und „dabey gefertigte Waaren, wo dieselbe zu Was- „ser oder zu Lande zu- oder abgeführet, nieder- gelegt,

„gelegt, aufbehalten oder verkaufft werden, nach völligem Inhalt voriger allergnädigsten Concessionen und Bestätigungen, hiermit nochmahlen allergnädigst confirmiren und bestätigen, auch erlauben, daß diese Unsere privilegirte Orientalische Compagnie zu einer rechten freyen Sicherheit, Schutz, Schirm und Salva Guardia bey solcher Fabrick-Logirung auch jetzig- und künfftigen darzu gehörigen Gebäuen Unsern und des Heil. Römischen Reichs, Kayser- und Königlichen Adler, sammt Unserer Erb-Königreich Fürstenthümern und Landen Wappen, wie auch das von Uns ihrer privilegirten Orientalischen Compagnie allermildest verliehene Siegel, um allenthalben von Soldaten, und anderer Gewalt desto sicherer zu seyn, (doch Uns, Unseren Erben und Nachkommen an Unseren und ihren Mauth-Gefällen und Gebührnissen, oder in andere Wege, insonderheit denen Grund-Obrigkeiten und Gemeinden, an denen zu reichen habenden Prästationen, und sonsten männiglich an seinen Rechten ohnvergriffen, und ohnschädlich anmahlen, und aufmachen lassen möge, dergestalt, daß bey Wiederersetzung des zugefügten Schadens, und hernach gesetzter Straffe niemand, wes Standes oder Wesens der immer sey, mehrgedachte Fabrick, Schön-Färberey und Spinnerey, auch darzu gehörige Behausung und Gebäude, wo die gelegen, oder noch aufgerichtet und erweitert werden möchten, sammt allen angehörigen Leuten, Materialien, Werck-Zeugen, Waaren, Rossen, Vieh, Wägen, Schiffen und allen andern Sachen, wie die Nahmen haben mögen, in keinerley ersinnliche Weise, es sey mit Ställen, Lägern, Quartieren, Herbergen, Schatzungen, Zehrungen, oder andern Nothdurfften, im mindesten beschweren, betreiben oder belästigen, sondern selbes dieses Unsers offenen Kayserlichen und Landes-Fürstlichen Geleites, Salva Guardia, Freyheit, Schutz und Schirms friedlich gebrauchen, und erfreuen lassen, ihro allen Schutz und Sicherheit erzeigen, und andern nicht thun, noch jemand anderen zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey, Unsere schwere Ungnade und Straffe; darzu eine Pön, nemlich dreyßig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er hierwider freventlich handelte, Uns halb in Unser Kayser- und Landes-Fürstliches Aerarium, den andern halben Theil aber dem, oder denenjenigen, so hierwider beleidiget worden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, zumahlen

„Sechzehendens, Unsere privilegirte Orientalische Compagnie zu besserer Fortsetzung und Emporbringung, auch mehrerer Excolirung dieser Manufactur ein und andere fremde Manufacturisten oder Arbeiter vonnöthen haben dürffte, also solle deroselben frey stehen, dergleichen Leute, von was Nation sie auch seyn möchten, kommen zu lassen, welche denen übrigen denen Orientalischen Compagnie subordinirten Bedienten und Beamten in allen gleich gehalten, und Unsers Kaysers- und Landes-Fürstlichen Schutzes und Schirmes zu geniessen, und sich zu erfreuen haben, nach deren zeitlichen Hintritt auch ihren hinterlassenen Wittwen und Kindern der freye Abzug gestattet, dabey jedoch die Landes-Statuta, und in Religions-Sachen ausgegangene Generalia in allewege beobachtet werden sollen; Damit nun diesem allen nach

„Siebenzehendens, und fleißig offternannte Unsere privilegirte Orientalische Compagnie als Eigenthümer dickerholter Fabrick, ingleichen dero angehörige Orte und Leute, wo die anjetzo sind, oder inskünfftige ferners an- und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden Special-Gnaden und Freyheiten ruhig gelassen, dabey in allen Fürfallenheiten geschützet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräfftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hülffe und Ausrichtung verschaffet, ohne ihr der Orientalischen Compagnie vorwissende Pässe, keine ausländische gantz wollene sogenannte haarasene Zeug, (was Nahmen man denenselben immer geben möchte) unter keinerley ersinnlichen Vorwand herein paßirt, die Unsere Land-Fabrick vermehret, zum Kampen, Kartetschen, Wollenspinnen, Weben und Färben genugsame und gelegensame Orte auszeichnet und eingeräumet, die darzu gebrauchende Leute im Zaum und bey gebührender Treue und Fleiß erhalten, der Wollkauff, Einstand und Ablösung auch andere obbewilligte Beneficia bestattet, und alles, nicht allein dem Buchstaben nach, und in Terminis expressis beobachtet, sondern, wie es in allen zu Aufnahme und Beförderung dieser Unserer Manufactur und derer mehrerer Empor-Helff- und Ausbreitung in andere Unsere Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Landen nutzbar und zulänglich seyn kan, verstanden und vollzogen werde, weilen widrigens ohne die nachdrückliche Manutenenz und Schutzhaltung dergleichen Werck bald zu Grunde gehen müste; und damit benebenst auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge: Als befehlen Wir euch obbenannten allen und jeden in Krafft dieses Unsers offenen Patents hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß alle und jede, welche offternannt Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie als Eigenthümern dieser Land-Fabrick ertheilte Special-Gnaden und Bewilligungen, theils wegen deren gehorsamster Beobacht- Vollzieh- oder Vermeidung, theils wegen erforderlicher Manutenir- und Schutzhaltung angehen, denenselben gemäß sich verhalten, darwider nicht thun, noch anderen darwider zu handeln gestatten, besorderist der Handel-Stand in Unsern Nieder- und Inner-Oesterreichischen Landen, ohne weiteres Repliciren, denen in Sachen ergangenen vielfältig gnädigsten Resolutionen darwider publicirten Patenten, und Unserer hierauf erfolgten gnädigsten Verneuer-Bestätig- und Erweiterung in allem gehorsamst nachleben, und zu Folge dessen, allen die oben benannte Zeit derer funfftzig-Jahren hindurch keine dergleichen Zeugs-Manufactur und Schön-Färberey in Unseren Landen aufrichten, dergleichen Sorten weder selbst machen, noch machen lassen, weder dergleichen fremde Waaren, ohne Beybringung eines Passes von Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie, noch weniger in

Fraudem

„Fraudem legis unter dem Vorwand, als ob es „keine von denen hierinnen benannten Sorten, „oder auch keine gewalchte gantz wollene oder „harrassene Zeug-Waaren seyn, bey Confisci„rung derenselben Hereinbringen, allermassen „derenthalben an Unsere und andere Mauth„Aemter gemeßner Befehl ergangen, daß sie, „und insonderheit ihre Beschauer, Aufseher und „Ueberreiter dergleichen fremde, ohne der Orien„talischen Compagnie Paß hereinbringende gantz „wollene Waaren also gleich anhalten, und ge„höriger Orten anzeigen sollen, wie Wir dann, „ob dem allen durchgehends gehorsamster Voll„zug geleistet worden, wie auch auf die Ueber„treter oder deren Durchhelffere alles Fleisses „nachforschen, und nach Befinden gegen die, so „hierwider auf eine oder andere Weise gehan„delt, mit geziemender Schärfe werden verfah„ren lassen. Gebieten demnach allen und jeden „anfangs benannten, insonderheit Unseren „nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrig„keiten, jetzigen und künfftigen Stadthaltern, „Cantzlern, Regenten und Cammer-Räthen, „Landes-Marschallen, Landes-Hauptleuten, „Landes-Verwesern, Landes-Anwaldten, „und Landes-Vice-Domen, Prälaten, „Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, „Haupt-Leuten, Vice-Domen, Vögten, „Pflegern, Verwesern, Burg-Grafen und „Richtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen; „insonderheit N. Burgermeister, Richter und „Rath Unserer Stadt Lintz, und sonst aller an„dern Orten, wo etwa künfftig zu dieser Ma„nufactur eine Spinnerey, Färberey, oder „anders Werck aufgerichtet werden möchte, nicht „weniger denen Mauthnern, Zöllnern, Dreys„sigern, Aufschlägern, Beschauern, Auffse„heren und dergleichen, auch sonst allen andern „Unsern Amt-Leuten, Landes-Insassen, Unter„thanen und Getreuen, was Würden, Standes „oder Wesens dieselbe sind, hiemit gnädigst, und „wollen, daß sie offt wiederhohlte Unsere privi„legirte Orientalische Compagnie bey besagten „ihren auf funffzig Jahre hiemit confirmiret und „erweiterten Special-Gnaden, Privilegien und „Freyheiten, auch Salva Guardia, wie vor„stehet, allerdings ruhig verbleiben, sie derensel„ben obbegriffener massen freuen, gebrauchen, „nutzen und geniessen lassen, dabey kräfftiglich „schützen, schirmen und handhaben, darwieder „nicht beschweren, noch das jemand andern zu „thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als „lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnade „und Straffe, darzu auch die oben § vierze„hendens ꝛc. angeregte Pön, nemlich dreyßig „Marck löthigen Goldes, davon eine Halbscheid „Unserem Aerario, die andere Halbscheid Un„serer privilegirten Orientalischen Compagnie „gebühren soll, zu vermeiden, dann dieses ist „Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und „Meynung, wornach sich jedermänniglich zu rich„ten, und für Schaden zu hüten wissen wird. „Geben in Unserer Stadt Wien den sechsten „Monaths-Tag Novembr. im siebenzehenhun„dert vier und zwantzigsten, Unserer Reiche des „Römischen im vierzehenden, deren Hispani„schen im zwey und zwantzigsten, deren Hun„garisch und Böheimischen auch im vierzehenden „Jahre.

„Carl

(L.S.)

„Philipp Ludwig Graf
„von Sintzendorff.

„Georg Christoph Graf
„von Strick.

„Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Cath.
„Majestatis proprium.

„Nicolaus Puntz.

Wienerherberg, ein Marckt in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmans Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 279.

Wienerisch, siehe **Wiener**.

Wienerische Art, ist eine Secte oder Gattung der Hutmacher, den Bayerischen und Tyrolischen entgegen gesetzet.

Wienerisches Kirschwasser. Nehmet Kirschen oder wohlzeitige Weichseln, von Kernen und Stielen aufs beste gereiniget, stosset und zerreibet solche in einem steinernen Mörser, so viel als möglich, thut sie samt einem Pfunde gestossenen Zucker in frisches klares Wasser, lasset es eine, zwey oder drey Stunden stehen, seiget es durch ein reines Tuch, und thut nach Belieben mit Zucker abgeriebenen Bisam dazu, so ist es bereitet. Curiöser Keller-Meister Th. II, p. 411.

Wienerisch-Neustadt, Stadt in Unter-Oesterreich, siehe **Neustadt**, im XXIV Bande, p. 320 u. f.

Wiener Kauffmanns-Gerichte, siehe **Wiener Handels-Gerichte**.

Wiener Kirschwasser, siehe **Wienerisches Kirschwasser**.

Wiener Mercantil-oder Handels-Gerichte, siehe **Wiener Handels-Gerichte**.

Wiener Müntz-Werth, siehe **Müntze** (Oesterreichische) im XXII Bande, p. 506 u. f.

Wiener-Neustadt, Stadt in Unter-Oesterreich, siehe **Neustadt**, im XXIV Bande, p. 320 u. f.

Wiener Niederlage, siehe **Stapel-Städte**, im XXXIX Bande, p. 1221 u. f.

Wiener Niederlags-Gerichte, siehe **Wiener Handels-Gerichte**.

Wiener Rauchkerzlein, wie solche daselbst in der Hofapothecke zu haben. Nehmet das Hartz, welches mit Rosenwasser aus dem Calamitstorax gezogen worden, ingleichen Ladanextract, jedes vier Loth, Benzoesblumen, oder zart gepülverten Benzoin sechzehen Loth, des besten Ambers ein Qventlein, Bisam zwey Scrupel, Lindenkohlen, so viel als von nöthen. Der Amber muß in Rhodieserholtzöle zerschmelzet, hernach mit den gepülverten Kohlen vermischet und gestossen werden; Der Bisam aber

wird in brennendem Rosengeiste aufgelöset, und dann auch mit den gepülverten Kohlen zu einem Pulver vermischet; Darauf lässet man die harzichten Extracte, als von dem Storax und Ladano, in einem warmen Mörsel etwas zergehen, und menget das gepülverte Benzoes, und den mit Kohlen vermischten Amber und Bisam, mit noch so viel andern gestossenen Kohlen, auch dazu, daß, wenn die Massa erkaltet, sie gantz harte wird; ehe sie aber gar erhartet, und noch etwas weich ist, muß man Zeltlein oder Kertzlein daraus bilden. Dabey ist aber zu beobachten, daß man solche Kertzlein keinesweges bey dem Feuer anzünden, und wie andre Rauchkertzlein brennen lassen darff, sondern man soll sie auf ein heiß Blech legen, oder an einen warmen Ofen streichen. **Kunst- und Werck-Schule** Th. II, p. 606 u. f.

Wiener Sohlenleder, siehe **Sohlenleder, (Ungarisches)** im XXXVIII Bande, p. 375.

Wiener-Spiel, siehe **Spiele**, im XXXVIII Bande, p. 1624 u. ff. besonders p. 1627 u. f.

Wiener Stapel-Recht, siehe in dem Artickel: **Stapel-Recht (Leipziger)** im XXXIX Bande, p. 1200.

Wiener-Tractat, so zwischen dem Kayser im Nahmen des Römischen Reichs, und dem Könige in Spanien, den 7 Junius 1725 zu Wien geschlossen worden, nachdem kurtz vorhero zwischen dem Kayser und dem Könige in Spanien, wegen der Spanischen Erbfolge gleichfalls zu Wien ein Freundschaffts-Tractat war unterzeichnet worden, siehe oben den Artickel: **Wiener Freundschaffts-Tractat.** Denn das Heil. Römische Reich hatte an dem Kriege wegen der Spanischen Erbfolge gleichfalls seinen Theil gehabt. Nachdem also das Heil. Römische Reich seinen Frieden mit Franckreich schon vor einigen Jahren gemacht gehabt, so war noch übrig, daß mit Spanien auch einer geschlossen würde, zumahl da mit dieser Crone solche Dinge abzuthun waren, welche einige von denen Reichs-Provintzen in Italien anlangten. Zu solchem Ende hat der Kayser für sich in seinem Nahmen, als Röm. Kayser, und im Nahmen des Römischen Reichs, Ihro Durchl. dem Printzen **Eugen** von Savoyen, dem Herrn Hof-Cantzler Grafen von **Sinzendorf**, dem Herrn Grafen **Gundacker von Stahrenberg**, dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Grafen von **Windischgrätz** und dem Herrn Vice-Cantzler Grafen von **Schönborn**, volle Macht und Gewalt ertheilt, mit dem Spanischen Gevollmächtigten, dem Herrn Baron von **Ripperda**, Friedens-Handlungen zu pflegen. Durch diese Herren ist am 7 Junius 1725 zu Wien ein Friede geschlossen worden, dessen hauptsächlichster Inhalt darauf ankommt.

I. Es wird künfftig zwischen Ihro Kayserl. Cathol. Majestät und Deroselben Nachfolgern am Reiche, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, von einer, und dem König von Spanien und dessen Nachfolgern auf der andern Seite, ein ewiger, beständiger Friede und Freundschafft gehalten und gepflogen werden; Also; daß kein Theil dem andern etwas zum Nachtheil unternehmen, oder denen die dergleichen unternehmen wolten, beystehen, sondern vielmehr einer des andern Ehre, Nutzen und Vortheil zu befördern suchen wird, und dieses zwar ohngeachtet aller derer Bündnisse und Beredungen, die hierwieder vor Zeiten gemacht worden, oder noch gemacht werden könnten.

II. Was von beyden Theilen, während des Kriegs, oder durch Veranlassung desselben, feindseliges begangen worden, wird in ewige Vergessenheit gestellt, und es soll kein Theil dem andern dieser oder anderer Ursachen halber einige Beschwerlichkeit, auf keinerley Weise, es geschehe solches mit Gewalt, oder unter dem Schein des Rechtens, verursachen, oder, daß solche durch andere verursachet werde, gestatten. Dieser Amnestie und Vergessenheit und derer Würckungen derselben, sollen die Vasallen, Diener und Unterthanen beyder Theile geniessen, jedoch also, daß das, was in dem Haagischen Neutralitäts-Tractat, im Jahr 1713 wegen der Fürsten, Vasallen und Unterthanen des Reichs in Italien ausgemacht, und durch den Badenschen Frieden bestätiget worden, in dem gegenwärtigen Tractate vor wiederhohlt gehalten, und von beyden Theilen unverbrüchlich beobachtet werde.

III. Die Handlung zwischen denen Unterthanen des Römischen Kaysers und des Reichs, und denen Unterthanen des Königs von Spanien, soll in dieselbe Freyheit, in welcher solche vor dem Kriege gewesen, wieder hergestellt werden, und es sollen alle die gemeldete Unterthanen, nahmentlich die Bürger und Einwohner derer Reichs- und Hansee-Städte, zu Wasser und zu Lande eine vollkommene Sicherheit, auch alle Rechte, Freyheiten und Vortheile künfftighin geniessen, die sie vor dem Kriege genossen haben.

IV. Der Kayser verwilliget vor sich und das Reich, wenn dereinst das Groß-Hertzogthum Florentz und die Hertzogthümer Parma und Placentz, die in dem Londnischen Tractat 1718 von allerseits schliessenden Theilen vor ungezweifelte Reichs-Lehen erkannt worden, aus Mangel männlicher Erben erlediget werden, und zu ihrer alten Reichs-Hoheit zurückkehren solten, daß alsdenn der Printz des Königs von Spanien, welchen er mit seiner jetzigen Gemahlin, einer gebohrnen Printzeßin von Parma, gezeugt, und alle aus rechtmäßiger Ehe erzeugte männliche Erben dieses Printzen, in Ermangelung aber dererselben, der andere Spanische Printz, oder andere nachgebohrne Printzen des Königes und der Königin von Spanien, gleichergestalt mit dererselben rechtmäßigen männlichen Leibes-Erben, die gebohren sind, oder noch gebohren werden dürfften, in allen gemeldeten Hertzogthümern und Landen, nach Innhalt des darüber schon ertheilten Anwartschafft-Briefes, der die Eventual-Investitur in sich hält, folgen sollen.

Doch soll die Stadt Livorno, in Ewigkeit, gleichwie sie solches jetzo ist, ein freyer Hafen verbleiben.

Ueber-

Ueberdieß verspricht der Catholische König, wenn sich gemeldeter Fall ereignen würde, seinem Sohne, dem Infanten Porto-Longone und den Theil der Insul Elva, welchen er besitzt, abzutreten. Weder der Catholische König, noch einer von desselben Nachfolgern, soll Macht haben, über denjenigen Printzen, der besagte Hertzogthümer oder eines derselben besitzen wird, die Vermundschafft zu führen, oder etwas in diesen Hertzogthümern, oder in Italien zu erwerben, zu behalten oder zu besitzen.

Was in dem Londnischen Tractat ausgemacht worden, daß nemlich in die offtbesagten Hertzogthümer, bey dem Leben derer gegenwärtigen Besitzer, weder eigne, noch im Sold stehende Mannschafft geführt und gebracht werde, das soll heilig beobachtet werden, jedoch also, daß, wenn eines oder das andere Hertzogthum würcklich erledigt werden solte, der Infant Don Carlos davon sogleich Besitz nehmen möge, alles nach Inhalt des Eventual-Belehnungs-Briefes, dessen Inhalt in allen und jeden desselben Puncten, Articuln, Clausuln und Bedingungen, in dem gegenwärtigen Friedens-Schluß vor wiederholet, und als vollkommen eingerückt gehalten werden soll.

V. In diesen Frieden sollen alle die eingeschlossen seyn, welche in sechs Monaten nach Auswechselung derer Ratificationen, von einem oder dem andern Theile, mit gemeiner Bewilligung werden ernennet werden.

In einem besondern Articul ist noch ausgemacht worden, daß die Titul, welcher sich beyde Theile bedienet haben, keinem von ihnen zum Nachtheile sollen gereichen können. Das Instrument dieses Friedens-Schlusses ist in Lateinischer Sprache folgendergestalt abgefaßt.

Instrumentum Pacis, nomine Sacræ Cæsareo-Catholicæ Majestatis, & Sacri Romani Imperii, ab una: atque Sacræ Regio-Catholicæ Majestatis, ex altera partibus, Viennæ in Austria, die 7 Junii A. C. 1725 signatum.

In Nomine Sacro-Sanctæ Trinitatis, Patris, & Filii & Spiritus Sancti!

Notum sit omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest. Cum Bello, quod præmatura mors serenissimi quondam Hispaniarum Regis Caroli secundi, per universam fere Europam super successione in ejus Regna, excitavit, cum Sacra Cæsarea Majestate, Sacrum quoque Romanum Imperium accesserit; Pace porro, per Tractatus imprimis Trajectensem; deinde Badensem; tandem per eum, qui Londini 2 Augusti / 22 Julii Anno millesimo septingentesimo decimo octavo initus fuit inter Partes Belligerantes majori ex parte reducta, id unum superesset, ut inspirante Deo, in cujus manu sunt corda Principum, Pax quoque inter Sacram Majestatem Cæsareo-Catholicam, & Sacrum Romanum Imperium ex una, Sacramque Majestatem Regio-Catholicam, ex altera parte, restabiliretur, Tractatus vero Cameracensis, ob varias rerum vicissitudines ad optatum finem deduci hucusque non potuerit; Ideoque modo fatus Rex Hispaniarum ad conficiendum magnum hoc, cum Majestate Cæsarea, Sacroque Romano Imperio, pacis negotium, Legatum suum Extraordinarium, & Plenipotentiarium Hispanicum sufficienter instructum, ad Aulam Imperialem miserit, & in hunc finem ac opus, orbi Christiano tam salutiferum, tamque necessarium, Sacra Cæsarea Majestas Catholica pro sincero suo in communem Europæ salutem amore ac studio, promptas mox aures præbuerit, atque suo Cæsareo, Sacrique Romani Imperii nomine, in vim plenipotentiæ ac requisitionis Statuum Imperii de die nona Decembris anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi, Consiliarios suos status intimos, nempe

Celsissimum Sacri Romani Imperii Principem, Dominum Eugenium, Sabaudiæ & Pedemontium Ducem, Aurei Velleris Equitem, Consilii sui Aulico-Bellici Præsidem, & Locumtenentem Generalem, suum ac Sacri Imperii Campi Mareschallum, Regnorumque ac Statuum suorum hæreditariorum per Italiam Vicarium Generalem;

Atque illustrissimos & Excellentissimos Dominos; Philippum Ludovicum Sacri Romani Imperii Comitem a Sinzendorff, Sacri Romani Imperii Thesaurarium hæreditarium, Liberum Baronem in Ernstbrunn, Dominum Dynastiarum Gföll, Superioris Seloviz, Porliz, Sabor, Mülzig, Loos, Zaan, & Droskau, Burggravium in Rheineck, supremum hæreditarium Scutiferum ac Dapicidam in Archi-Ducatu Superioris & Inferioris Austriæ, hæreditarium Pincernam in Austria ad Anasum, Aurei Velleris Equitem, Sacræ Cæsareæ Majestatis Provinciarum Austriacarum Cancellarium Aulicum;

Gundaccerum Thomam Sacri Romani Imperii Comitem & Dominum de Stahrenberg, in Schaumburg & Waxenberg, Dominum Ditionum Eschelberg, Lichtenhag, Rotenegg, Freystatt, Haus, Oberwalsee, Senfftenberg, Bodendorf, Hatwan, Aurei Velleris Equitem, Archi-Ducatus Austriæ Superioris & inferioris Mareschallum hæreditarium supremum:

Ernestum Fridericum Sacri Romani Imperii Comitem de Windischgraz, Liberum Baronem de Wallenstein & in Valle, Dominum Dominiorum Sancti Petri in Insula, Roten Lotha, & Leopoldsdorff, supremo-hæreditarium per Ducatum Styriæ stabuli Præfectum, Aurei Velleris Equitem, Consilii sui Imperialis Aulici Præsidem; &

Fridericum Carolum, Sacri Romani Imperii Comitem a Schönborn, Bucheimb, Wolffsthal, Sacri Romani Imperii Dominum in Reichelsberg & Heppenheimb, & Comitem in Wisentheid, Dominum in Gollersdorff, Schoenborn, Aspersdorff, Weirburg & Parschenbrunn, Weiler, Genbach & Pommersfelden &c. Supremum in Archiducatu Austriæ infra & supra Anasum, hæreditarium Dapiferum, imperialis Ecclesiæ Bambergensis Coadjutorem, Majestatis Cæsareæ & Sacri Romani Imperii Pro-Cancellarium Aulicum,

Tan-

Tanquam Legatos suos extraordinarios & Plenipotentiarios Cæsareos, cum sufficienti mandato, atque potentia plena agendi, tractandi, concludendi, signandique nominaverit, ac instruxerit. Prout sua Sacra regia Catholica Majestas suum Hispanum Legatum Extraordinarium,

Illustrem & Excellentissimum Dominum Joannem Guilielmum Baronem de Ripperda, Dominum de Jensema, Enghelenburg, Poelgust Koudekente & Ferwerr, Judicem hæreditarium de Humsterland & de Campen. Itidem cum sufficiente mandato, plenaque potentia agendi, tractandi, concludendi, signandique nominavit ac instruxit.

Ideo præfati Domini Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, commutatis mandatorum tabulis, habitisque inter se colloquiis, in Leges & Articulos almæ Pacis, qui sequuntur, convenerunt.

Artic. I. Pax sit constans, perpetua & universalis, ac amicitia vera, inter Sacram Cæsaream & Catholicam Majestatem, Ejusque Successores, totum Sacrum Romanum Imperium, omnesque ejusdem ac singulos Electores, Principes, Status & Ordines, Vasallos, Clientes & Subditos ex una, & Sacram regiam Majestatem Catholicam, ejusque Heredes, Successores, Clientes & subditos, ab altera parte: eaque ita sincere servetur & colatur, ut neutra pars in alterius injuriam, dispendium vel detrimentum, sub qualicunque prætextu vel prætensione quidquam moliatur, aut molientibus, seu quodvis damnum inferre conantibus, consilium ullum vel auxilium, quocunque illud nomine aut colore eveniat, præstare possit, aut debeat, sed potius utraque Pars alterius honorem, utilitatem ac commodum serio promoveat, non obstantibus quibuslibet in contrarium forte Pactis vel fœderibus quando & quomodocunque factis, aut deinceps faciendis.

Artic. II. Sit perpetua utrinque amnestia & oblivio omnium eorum, quæ ultro citroque durante Bello, vel occasione Belli hostiliter acta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa, alter alteri quicquam molestiæ directe vel indirecte, via facti, vel sub specie juris, uspiam inferat, aut inferri patiatur.

Gaudeant etiam hac amnestia, ejusque beneficio & effectu, omnes utriusque Partis Vasalli, Clientes & subditi, hac tamen addita declaratione, ut, quæ in tractatu Neutralitatis Hagæ Comitis Anno millesimo septingentesimo decimo tertio, ratione Principum, Vasallorum & subditorum Imperii in Italia statuta, & in Pace Badensi Articulo trigesimo cum rege Galliæ inita confirmata fuerunt, in præsenti Tractatu pro repetitis habeantur, ac ab utraque Parte inviolate observentur.

Art. III. Virtute hujus Tractatus plene restituantur, & restituta sunto, a subscripta Pace, Commercia inter Sacræ Cæsareo - Catholicæ Majestatis, Imperiique & Sacræ - Regio Catholicæ Majestatis, regnique Hispaniæ subditos in eam, quæ ante Bellum fuit, libertatem, fruanturque omnes & singuli, nominatim urbium Imperialium, & Emporiorum Hanseaticorum cives & incolæ, terra marique plenissima securitate, juribus, immunitatibus, privilegiis & emolumentis, quibus ante Bellum fruiti sunt.

Art. IV. Sacra Cæsarea Majestas Catholica pro se & Sacro - Romano Imperio consentit, ut, si quando Ducatum Hetruriæ, aut Ducatus Parmæ & Placentiæ, ad pristina superioritatis imperialis jura, ceu in Tractatu Londinensi Anno millesimo septingentesimo decimo octavo, ab omnibus Partibus compaciscentibus agnita indubitata imperii Feuda, ex defectu, Posteritatis Masculinæ vacare contingeret Filius Serenissimi Hispaniarum Regis ex regina vivente, nata Principe Parmensi Primogenitus, hujusque Descendentes Masculini ex legitimo matrimonio nati, iisque deficientibus secundus, aut alii postgeniti ejusdem regis reginæque Filii, pariter cum eorum posteris Masculis ex legitimo matrimonio natis, aut nascituris, in omnibus dictis Ducatibus & Provinciis, juxta datas jam litteras Expectativæ, eventualem Investituram continentis succedant.

Oppido tamen Liburno Portu Libero, uti nunc est, perpetuo permanente. Promittit insuper Rex Catholicus, quod eveniente prænemorato casu, urbem Portus Longi una cum parte insulæ Ilvæ, quam in illa possidet, Principi Infanti filio suo cedet.

Neque ipse, aut alius ejus in regno Hispaniæ successor tutelam Principis, qui istos Ducatus omnes, vel alterutrum eorum possidebit, unquam gerere, aut ex prædictis Ducatibus, vel in Italia quidquam sibi acquirere, retinere, aut possidere valeat:

Et quæ de non introducendo, viventibus modernis Principibus, Milite proprio, aut conductitio in dictos Ducatus, Articulo quinto Tractatus Londinensis cauta sunt, religiose observare velit, ita tamen, ut, si quando casus aperturæ unius vel alteris Ducatus eveniat Princeps Infans Don Carolus, secundum Literas Investituræ Eventualis, quarum tenor in omnibus & singulis punctis, Articulis, clausulis & conditionibus, hic pro repetito, ac plene inserto habetor, ejusdem possessionem apprehendere possit.

Art. V. Huic Paci includentur omnes illi, qui post permutatas ejusdem ratihabitionum Tabulas, intra sex menses ab una vel altera Parte, ex communi consensu nominabuntur.

Art. VI. Pacem hoc modo conclusam promittunt Legati Cæsarei & regius Hispanus, ad formam hic mutuo conditam, a sua Majestate Cæsareo - Catholica, & a sua Majestate regio - Catholica ratihabitum, & publica ratificationum instrumenta, intra trium mensium spatium ab hodierna die computandorum, aut citius si fieri queat, hic reciproce commutatum iri.

In quorum omnium fidem ac robur, supranominati Legati Plenipotentiarii Cæsarei, & regio-Hispanicus, Tabulas has propriis manibus subscripserunt, & sigillis suis muniverunt. Acta hæc sunt, Viennæ in Austria die septima mensis Junii,

nii, Anno millesimo septingentesimo vigesimo quinto.

(L. S.) Eugenius a Sabaudia. (L. S.) J. G. Baro de Ripperda.
(L.S.) Philippus Ludovicus Comes a Sinzendorf.
(L.S.) Gundaccarus Comes a Stahrenberg.
(L.S.) Ernestus Fridericus Comes a Windischgraz.
(L.S.) Frid. Carol. Comes a Schönborn.

Artic. Separatus. Per Articulum hunc separatum placuit & conventum est; Titulos hoc in tractatu ab utraque parte assumtos, neutri præjudicio fore. Huicque Articulo separato eam vim esse, ac si ipsimet Tractatui insertus fuisset, pari etiam modo ratihabendus. In quorum fidem supranominati Plenipotentiarii hunc Articulum separatum itidem subscripserunt; Acta Viennæ die septima Mensis Junii, Anno Millesimo Septingentesimo vigesimo quinto.

(L. S.) Eugenius a Sabaudia. (L. S.) J. G. Baro de Ripperda.
(L.S.) Phil. Lud. C. a Sinzendorf.
(L.S.) Gundaccar. C. a Stahrenberg.
(L.S.) Ernestus Frideric. Comes a Windischgraz
(L.S.) Frid. Car. C. a Schönborn.

Denen Reichs-Ständen ist durch folgendes Kayserl. Decret von diesem Friedens-Schluße allergnädigste Nachricht ertheilet worden, damit derselbe von ihnen vor genehm gehalten werden möge:

Kayserliches Decret.
Dictatum Regensburg den 20 Junii 1725.
per Mogunt.

„Von der Römischen Kayserl. Majestät Carl „des VI. unsers allergnädigsten Herrn wegen, de„nen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Ver„sammlung anwesenden des Heil. Römischen „Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vor„trefflichen Räthen, Bothschafften und Gesand„ten, hiermit in Gnaden anzufügen; Es werde „aus dem Kayserlichen Commißions-Decret vom „9 Sept. Anno 1720 Churfürsten, Fürsten und „Ständen des Heil. Reichs in ohnentfallenen An„dencken seyn, was wegen des Anwartschaffts „Lehen-Briefes auf Dero und des Heil. Reichs „Welscher Landen Lehnbare Hertzogthume Flo„rentz, Parma und Placentz, für den Hispani„schen Printzen, Carlos, auf allgemeinen Reichs„Tag vorgekommen, und welchermassen Ihro „Kayserl. Majestät, vermöge Reichs-Verwilli„gung vom 9 Decembr. Anno 1722 geziemend „seyn ersucht worden, den zu allgemeiner Ruhe „der Christenheit allein noch übrigen Frieden, „auch Nahmens des Heil. Reichs mit der Cron „Spanien zu schliessen. Nun haben Ihro Kayserl. „Majestät zu dessen Beförderung den Kayserli„chen Anwartschaffts-Lehn-Brief gehörig ausfer„tigen, und gegen genugsame Versicherung an die „Spanische Bevollmächtigte aushändigen lassen, „so fort auch Dero Kayserl. Ministros zu Camme„rich gemessen angewiesen und bevollmächtiget, den „allgemeinen Reichs-Frieden solchergestalt abzu„schliessen.

„Es seye aber die allerseitige Zusammenkunfft in „besagtem Cammerich bekannter maßen fruchtloß „gestanden, und habe an Dero Kayserliches Hof„Lager der König in Spanien kurtz hin einen ei„gentlichen bevollmächtigten Botschaffter abge„schickt, um dieses zwischen der Kayserl. Majestät „und dem Reich allein noch übriges Christliche „Friedens-Werck zu gemein heilsamen Ende zu „bringen, mithin mit Ihro und dem Heil. Reiche „eine wahre Freundschafft beständig zu veranlassen „und zu errichten. Allermaßen nun offt höchst„besagte Ihre Kayserl. Majest. aus angebohrnen „Friedliebenden Kayserlichen Gemüth und Reichs„Väterlicher Sorgfalt, dieser gemeinnützlichen „Absicht ebenmäßig zu begegnen, dannenhero Dero „Kayserliche Bevollmächtigte Bothschafftere zu „diesem Ziel und Ende alsobalden dahier zu ernen„nen gnädigst gut gefunden; so habe die Hand„lung sich auch bald so glücklich gefüget, daß der „Tractat über besagten Kayserlichen und des „Reichs-Frieden, laut Anlage, von beyderseiti„gen Bevollmächtigten unterm 7 dieses Monats „Junii würcklich seye geschlossen, unterschrieben „und allerseits gefertiget worden.

„Wenn nun Ihro Kayserliche Majestät Dero „höchsten Orts für fruchtbar und räthlich anse„hen, daß gleich vorbesagter Friedens-Tractat, „wie derselbe hierbey lieget, genehm zu halten, so„dann schließlichen die beyderseitige Ratification „dahier in Wien in seiner Zeit auszuwechseln seyn; „Als haben allerhöchst Dieselbe denen gesamm„ten Churfürsten, Fürsten und Ständen des „Heil. Reichs, zu dem Ende hiermit die aller„gnädigste Nachricht zu geben anbefohlen, auf „daß Selbe das gewöhnliche weitere Reichs„Gutachten nach darunter waltender gemein„samen Wohlfahrt und Nutzen ohnverweilt zu „vergleichen und einzuschicken erinnert seyn.

„Und es verbleiben im übrigen Ihro Kayserl. „Majest. derer Churfürsten, Fürsten und Stän„den des Reichs vortrefflichen Räthen, Bothschaff„ten und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohl ge„wogen. Signatum Laxenburg unter Ihrer Kay„serlichen Majest. hervorgedrucktem Secret Insie„gel den 13 Junii Anno 1725.

(L. S.)

„Friedrich Carl, Graf von Schönborn,
„P. R. R. Edler Herr von Görgenthal.

Inscriptio.

„Von der Römischen Kayserl. Majest. Carl „des VI. unsers allergnädigsten Herrn wegen, de„nen bey gegenwärtiger allgemeinen Reichs„Versammlung anwesenden des Heil. Röm. „Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände vor„trefflichen Räthen, Bothschafften und Gesand„ten in Genaden anzuzeigen.

Dieser Friede mit dem Kayser und dem Reich, hat in Spanien überaus grosse Freude verursacht. Der Courier, welcher die Ratification davon nach Wien überbringen solte, ward mit derselben noch eher abgesendet, als solches ausgemacht worden.

So bald die Nachricht von dessen Schliessung zu Madrid angelanget war, ließ der König dieselbe sogleich bekannt machen, und das Te Deum laudamus deswegen singen. So ward auch durch einen Königlichen Befehl allen Tribunalien anbefohlen, daß sie diese gute Zeitung allen Provintzen und Städten in gewöhnlicher Form kund thun möchten, welches alsobald vollzogen ward. Die Grandes von Spanien, und der gantze Adel statteten bey dem Könige ihre Glückwünschungen darüber ab.

Der König erwieß bey dieser Gelegenheit unterschiedenen Personen gewisse Gnaden-Bezeugungen. Unter andern ward der Staats-Secretarius Don Johann Baptista d' Orendain, unter dem Titul von Castilien zum Marquis della Pace ernennet, und erhielt eine Pension von 1000 Pistolen, weil ihm in dieser wichtigen Handlung das Geheimniß allein anvertrauet gewesen, und er dieselbe besorgt gehabt. Der König kunnte sich nicht enthalten, die Freude, so er über den Frieden empfunden, durch verschiedene Merckmahle an Tag zu legen. Dieselbe wurde durch die liebreichen Ausdrückungen vermehret, deren sich der Kayser in dem Schreiben an ihn bedienet und die zu erkennen gaben, wie sehr der Kayser selbst dadurch gerühret worden, wobey allerhöchst Derselbe den König versicherte, daß er ihm Beweise davon geben wolte. Es war in mehr als 20 Jahren kein Stier Gefechte gesehen worden, jetzo aber erlaubte der König, daß zu Aranjuez eines angestellet wurde. Es ward auch Befehl ertheilt, sich noch auf andere Lustbarkeiten zubereiten, welche den Sommer über gehalten werden solten. Die Standes-Personen so wohl, als das Volck, waren um die Wette bemüht, wie es einer dem andern in Freudens-Bezeugungen zuvor thun möchte. Der so die Nachricht von dem geschlossenen Frieden zuerst überbrachte, erhielte von dem König 1000 Pistolen, und von der Königin ein Juwel von grossem Werth zum Geschencke. **Europ. Fama** Th. 283. p. 555 u. ff.

Wiener Tractate, siehe **Wiener Freundschaffts- und Friedens-Tractat.**

Wiener Tripel-Allianz, siehe **Wiener Friedens- und Freundschaffts-Tractat.**

Wiener Währung, oder **Wienerischer Müntz-Werth**, siehe **Müntze (Oesterreichische)** im XXII Bande, p. 506 u ff.

Wiener-Wald, (Ober-) ein Quartier von Nieder-Oesterreich, siehe **Ober-Wiener-Wald**, im XXV Bande, p. 188.

Wiener-Wald (Unter-) eines der vier Quartiere, in welche Nieder-Oesterreich in den Special-Charten eingetheilet wird. Es lieget dieses Viertel unter der Donau an den Gräntzen von Ungarn. Die merckwürdigsten Oerter darinnen sind: Wien, die Haupt-Stadt des gantzen Kreises und Residentz des Kaysers, wobey die Lust-Schlösser Favorita, Ebersdorf, Laxemburg, Schönbrunn, das Neue Gebäude, und Kloster-Neuburg; Baaden, Neustadt, Nusdorf, Pottendorf, Callenberg, Leopolds-Berg, Klein-Neusidel, Mauerbach, Wienerherberg, Waltersdorf, Brugg, Wolfsthal, Trautmannsdorf, Ehrenfurt, Pitten, Stuppach, Steyersberg, Stickelberg, Guttenstein, Alten-Marck, Stahrenberg, Gumpolts-Kirchen, Petronell, Talern, Rohrau, St. Veit, Mödling, Schwöchat, Hitzing, Regelsprün, Marien-Zell, Heiligen-Creutz, Loibersdorf, Pisenberg, u. a. m. **Fuhrmanns** Alt- und Neues Oesterreich. **Hübners** Vollständige Geographie III Theil, p. 115.

Wiener Wechsel-Gericht, siehe **Wiener Wechsel-Ordnung.**

Wiener Wechsel-Ordnung, und **Wechsel-Gericht**, begreiffet eigentlich nichts anders, als das von Sr. Weyland Kayserl. und Catholischen Majestät, Herrn Carln dem VI. Glorwürdigsten Andenckens, in Dero Erb-Ländern allergnädigst ausgeschriebene und insgemein so benannte **Oesterreichische Wechsel-Recht** oder **Wechsel-Ordnung**, welches um so mehr denen Deutschen Handelsleuten höchst-nützlich zu wissen, weil sich bereits viele mächtige Reichs-Fürsten und andere hoch-ansehnliche freye Reichs-Stände dahin entschlossen, daß dieses Wechsel-Recht auch in Dero Ländern und Gebieten angenommen, und in Obacht gehalten werden solle. Es lautet aber solche allergnädigst ausgefertigte **Wechsel-Ordnung** sammt der geschehenen Ausschreibung also:

Wechsel-Patent.

„Wir Carl der VI, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, „Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, „Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und „Görtz ꝛc. Geben hiermit gnädigst zu vernehmen, als Wir bey angetretener Regierung Unsere „Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Länder, „mithin auch dieses Ertz-Hertzogthum Oesterreich „unter der Ennß, je mehr und mehr ins Aufnehmen gebracht, zu dem Ende neben andern guten „Verfassungen die Commercien und Handthierungen zu sämtlicher Unterthanen Wohlfahrt „befördert, mithin auch die schon eingeführte verschiedene Handlungen und Manufacturen nicht „nur unterstützet, sondern auch, damit zu neuer „Einführung ersprießlicher Gewerbschafften Hand „angeleget werde, und was sonsten zu Erreichung „des zu gemeinem Nutzen abzielenden Zwecks, insonderheit zu Beförderung der Justitz, quæ est „anima Commercii & Societatis civilis, gedeylich „seyn kan, an Uns nichts erwinden lassen, haben „Wir unter andern auch beobachtet, daß so wohl „hier in Unserer Residentz Stadt Wien, als in andern Unsern Städten und Plätzen dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß, in „Wechsels-Sachen biß anhero verschiedene Streitigkeiten, nicht allein zwischen denenjenigen sich „ereignet, welche keine Wechsler sind, und das „Wechsel Recht nicht verstehen, und dennoch „Wechsel-Briefe ausgeben, hernach aber, „wenn die Sache zur Klage kommt, sich mit „deme entbürden wollen, daß ihre Meynung

„nicht

„nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern nur „einen blossen Schuld-Schein zu errichten; über „dieses auch viele Zwistigkeiten unter denen Wechsel-Verständigen und Cambisten selbst sich hervor „gethan, und die Entscheidung derselben um so „schwerer gefallen, als allhier keine besondere „Wechsel-Ordnung eingeführet, und man demnach veranlasset worden, entweder nach dem vorgehenden hiesigen alten Gebrauch, oder nach den „Ordnungen fremder Wechsel-Plätzen, welche „doch an sich selbst auch different sind, die Erkänntniß zu schöpffen. Dahero Wir auch das in „Sachen abgefordert und von denen gehörigen „Gerichts-Stellen nach beschehener Vernehmung „des in dreyen Classen bestehenden allhiesigen „Handels-Stand erstattete Gutachten, und darüber Uns gar ausführlich beschehenen gehorsamsten Vortrag nachfolgende Wechsel-Ordnung in „vim sanctionis pragmaticæ gesetzet, darüber auch „ein besonderes Wechsel-Gericht bestellet, und wie „man sich in ein und andern zu verhalten, gnädigst verordnet.

Wechsel-Ordnung.

Articulus I.

„Der Wechsel ist ein Handel oder Verkehrung „des Geldes, um dasselbe in gewisser Zeit an einem „andern Ort in gedungenem Werth wiederum zu „empfangen. Der Wechsel wird tractiret und „geschlossen durch die Principal- und Haupt-Personen; es werden aber auch zuweilen einige Neben-Personen beygezogen. Die Principalen „sind primo der Creditor, der das Geld auf Wechsel giebet, und hierum den Wechsel-Brief bekommet, welcher auch Innhaber oder Herr des Wechsel-Briefes genennet wird. Secundo, der Debitor, Traßant oder Ausgeber des Wechsel-Briefes, welcher das Geld auf Wechsel nimmt, „und davor den Wechsel-Brief giebet. Tertio, „derjenige, auf den man traßiret, oder den Wechsel-Brief ziehet, welcher der Bezogene genennet „wird, und den Wechsel-Brief acceptiren, auch in „der bestimmten Zeit und Ort zahlen solle. Ob „nun wohl dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte „Person, und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter oder Correspondent des Traßanten ist; so kan doch ein Wechsel von dem „Traßanten auf sich selbsten gezogen, und ein einiger Wechsel-Brief ausgestellet, mithin ein „Wechsel zwischen zweyen Personen, nemlich den „Creditorn und Debitorn geschlossen werden. „Die zum Wechsel beygezogene, oder neuen Personen, sind der Sensal, Mäckler oder Unterhändler des Wechsels, item der Factor, Buchhalter „und dergleichen. Die Wechsel-Briefe werden „auch von dem Creditore oder Innhaber des „Briefes, in die andere, dritte und vierdte Hand, „zuweilen auch weiters verhandelt, welcher Handel ein Giro, Indossement, zu Latein Cessio genennet, wovon hernach ein mehrers gemeldet „wird.

Articulus II.

„Der Wechsel-Brief ist eine schrifftliche „Verbindniß, vermöge welcher der Ausgeber „des Wechsel-Briefes, das auf einem Platz „empfangene Geld dem Innhaber des Wechsel-Briefes auf einen andern Platz in dem Werth „nach bedungenem Wechsel-Lauff wiederum zu „verschaffen, und bezahlen zu lassen schuldig ist, „und erfordert nachfolgende Stücke, ohne sich an „die Ordnung zu binden. Primo, das Datum „des Ortes, wo der Wechsel-Brief ausgehet, mit „Beyrückung des Tages, Monaths und Jahres. „Secundo, die Verfall-Zeit, wenn der Wechsel-Brief zu bezahlen tractiret worden. Tertio, „den Nahmen dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen soll. Quarto, die Summe und „Geld-Sorten. Quinto, die Unterschrifft dessen, „welcher den Wechsel-Brief ausgegeben. Sexto, „die Aufschrifft an denjenigen, welcher den Wechsel-Brief zu bezahlen. Septimo, den Ort, wo „man die Bezahlung leisten solle. Es wird zwar „auch Octavo, zu einem förmigen und bündigen „Wechsel-Briefe der Empfang der Valuta oder „des Werthes, mit welchem der Ausgeber des „Wechsel-Briefes vergnüget worden, insgemein „erfordert; hievon aber wird im folgenden ein „mehrers gedacht werden. Man pfleget zwar „auch in einigen Wechsel-Briefen beyzurucken, „für wessen Rechnung die Wechsel-Summa gezogen; weil man aber gemeiniglich auf den Aviso-Brief sich dißfals beziehet, als hat es auch dabey „sein Bewenden. Obige Beschreibung verstehet „sich auf die eigentliche Wechsel-Briefe, zum Unterschied jener Wechsel, in welchen nicht Geld „um Geld, sondern um Geld vor Waaren, oder „anderes Geldes wehrt, gehandelt wird; welche „letztere Art auch zu wechseln zugelassen, und mit „obigen gleiches Recht geniesset, wenn nur die „übrigen Requisita des Wechsel-Briefes beobachtet werden. Von denen also nennenden Cambiis a Deposito, oder Cambiis siccis, wird hernach „ein mehrers in dieser Ordnung gehandelt.

Articulus III.

„Der Ausgeber des Wechsel-Briefes kan den „Brief auf sich selbsten, oder auf einen andern „zahlbar ausstellen; der erste wird der eigene „Wechsel-Brief genennet, der andere ein fremder, „oder traßirter Wechsel-Brief. Wer nun seine „eigene Wechsel-Briefe auf sich selbsten ausgestellet, der ist und bleibet dafür alleiniger Schuldner, bis der Wechsel bezahlet wird. Ein eigener Wechsel-Brief, er sey gleich annoch in des „ersten Innhabers oder Creditoris Händen, oder „einem Dritten übergeben worden, hat keine Präsentation, noch weniger Acceptation; auch wenn „bey der Verfall-Zeit die Bezahlung nicht erfolget, keiner Protestation vonnöthen, sondern der „Innhaber mag gleich nach der Verfall-Zeit in ermangelnder Zahlung die Execution wider den „Ausgeber des Wechsel-Briefes ergreiffen. Jedoch in dem Fall, da etwan der eigne Wechsel-Brief auf Ordre gestellet, und von dem Innhaber an einen Dritten endoßiret oder cediret worden, dieser Dritte aber, in Ansehen, daß der Debitor zur Verfall-Zeit nicht solvendo wäre, sich „an dem Endossanten regreßiren wolte, müste ein „solcher Ceßionarius des Wechsel-Briefes, um „seinen Regreß nach Wechsel-Gebrauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen.

Articulus IV.

„Was anlanget die von Ausländern, oder hier „in

„in loco nicht wohnenden Personen auf sich selb-„sten hier zu bezahlen gestellte Wechsel-Briefe; so „soll man selbige anzunehmen nicht schuldig seyn, „da zumahlen hieraus auf unterschiedliche Weise „die Einheimische vernachtheiliget werden können, „dannerhero auch von nun an alle diejenige Wech-„sel-Briefe, welche auf Fremde (es seyn dieselbe „Christen oder Juden, so nicht in loco sind) lau-„ten, und keine hiesige Addresse haben, von denen „Inhabern mit Protest zurück gesendet werden, „und die Inhaber ihren Regreß behörig zu neh-„men befugt seyn sollen; es wäre denn, daß die „Ausländische, oder anderwärts im Lande woh-„nende, so gleich einen hiesigen Acceptanten und „Zahler benamseten.

Articulus V.

„Betreffend die fremde Traßirte, das ist von „dem Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen „ausgestellte Wechsel-Briefe, die seyn gleich auf „ein oder andern Ort, a Vista, oder a Uso, ge-„wisse Tage und Zeit gestellet, wann die benannte „Verfall-Zeit und die zugelassene Respect-Täge „verflossen, soll derjenige, so den Wechsel-Brief „acceptiret hat, es sey gleich die Valuta geloffen, „und von dem Geber des Wechsel-Brieses em-„pfangen oder nicht, ohne einige Exception, die „habe Nahmen, wie sie wolle, zu bezahlen schul-„dig seyn, und es also bey der gemeinen Regul: „Chi accetta paghi, allerdings sein Verbleiben „haben.

Articulus VI.

„Alle diejenige, so sich unternehmen, einen „Wechsel-Brief auszustellen, (zu verstehen von „denen förmigen Wechsel-Briefen, denn wegen „der unförmigen wird hernach ein anders geord-„net) diese Ausgeber derer Wechsel-Briefe, sie „seyn gleich männ- als weiblichen Geschlechtes, „geist- oder weltlichen, hoch- oder niedern Stan-„des, Civil- oder Militar-Personen, oder was „Condition, Würde, und von was Bedienung „sie immer seyn mögen, sollen eben so fest, als die „Handels-Leute, an die Wechsel-Ordnung, ohne „Unterschied und Exception verbunden seyn, also, „daß in Entstehung richtiger Zahlung, nach Stren-„ge des Wechsel-Rechts, durch das neu aufgerich-„tete Wechsel-Gericht, wider einen so wohl als „den andern, ohne allen Respect und Nachsehen „verfahren, und zu dem Ende keine Exceptiones „in hoc Judicio Conventionis angehöret, sondern „selbe Exceptiones, wo sie nicht in instanti für li-„quid erkennet worden, nach geleisteter Zahlung „separatim bey diesem Wechsel-Gericht anzubrin-„gen vorbehalten werden sollen. Bey dem Ein-„gang dieses Articuls hat es nicht die Meynung, „daß ein jeder, der nicht ein Wechsler oder Han-„dels-Mann ist, mit Wechseln oder ordinairen „Handel und Wandel, dessen die Kaufleute be-„sonders befugt, und befreyet sind, treiben möge, „sondern daß einem, der kein Kauffmann ist, „nicht verboten sey, einen Wechsel-Brief auszu-„stellen, zu giriren oder zu acceptiren, da er aber „solches williglich thut, er ihme selbst beyzumessen „habe, wann er an die Wechsel-Ordnung ge-„bunden, und von dem Wechsel-Recht in hoc ca-„su geurtheilet, auch die schleunige Execution auf „Wechsel-Art gegen ihm verhänget wird.

Articulus VII.

„Nachdem die so wohl gemeinen Rechte, als „Landes-Fürstliche Ordnungen und Statuten mit „sich bringen, daß denen Minderjährigen, ohne „ihrer Eltern, Vormündern und Curatoren Con-„sens, kein Geld, bey Verlust desselben, gelehnet „werden solle; als haben auch jedwedere Obrigkeit „und Instantien dahin zu sehen, daß denen Min-„derjährigen keine Handlungen oder Wechsel ver-„stattet werden. Wenn aber gleichwohl sich ein „minderjähriger Negociant, welcher das 22 Jahr „seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigene öf-„fentliche Handlung oder Wechsel treiben, sich „darinnen zu etwas verbinden, und mithin in der „That pro majorenni sich ausgeben thäte; so soll „er dasselbe allerdings zu halten schuldig, und mit „der restitutione in integrum nicht zu hören seyn. „Welches auch mit denen Weibs-Personen, so „Kaufmannschafften oder Wechsel üben, dahin zu „verstehen ist, daß, wenn eine ledige oder auch „verehlichte Weibes-Person, so ihre eigene Hand-„lung hat, und zwar (so viel die Ehe-Weiber an-„langet) vor sich ohne ihren Ehemann absonder-„lich handelt, und in ihrem eigenen Nahmen einen „Wechsel-Brief ausgiebet, als ob es gleich ohne „Einwilligung des Ehemanns, und ohne vorher „gegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freyheit „geschehen, dannoch wider den nach Innhalt die-„ses Wechsel-Rechts verfahren werden solle; wie „dann eine solche Negotiantin, wenn sie sich in „Handels-Sachen vor einen verbürget, und für „eine Schuldnerin für denselben constituiret, dar-„wider das Senatus Consultum Vellejanum (ob sie „gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demsel-„ben nicht renunciret worden) nicht vorschützen „kan, sondern die Bezahlung, vermöge gegebenen „Wechsel-Brieses, leisten muß.

Articulus VIII.

„Als auch eine zeithero in Societäten und Ge-„meinschafften dieses eingeschlichen, daß die Socii „oder Gemeinen sich nicht alle, oder wohl gar „nicht, sondern allein nach dem Autore, oder An-„fänger der Societät, so jezuweilen schon verstor-„ben, nennen, oder schreiben, und man dahero „nicht wissen können, wer oder wie viel in solcher „Societät begriffen, und an welche man sich, im „Fall einer von denen Sociis abstürbe, oder in „Miß-Credit käme, zu halten, und selbe als Socios „zu belangen habe; so sollen hinführo alle und jede, „so wohl hiesige, als fremde Kaufleute, so in einer „Societät begriffen, wenn sie das Negotium mit „gesammter Hand selbst führen, sich sammt und „sonders ohne Auslassung einigen Mit-Verwand-„tens nahmhafft machen, ein gleiches auch beobach-„ten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der „Compagnie, oder einem andern ausser der Com-„pagnie Geschäffte zu verrichten, auftragen, damit „man bey dem verordneten Wechsel-Gericht nicht „allein solche Vollmacht vermercken, sondern auch „deren Sociorum und Gemeine ihren Nahmen in „alldasiges Protocollum bringen, und deme, wel-„chem daran gelegen, davon Nachricht geben kön-„ne, wie denn auch bey Aufrichtung neuer Hand-„lungen in denen Oblatoriis oder ersten Ausschrei-„bungs-Briefen gleiche Ordnung gehalten werden „solle.

„solle. Hierauf stehet dem Gläubiger, oder Inhaber des Wechsel-Briefes frey, die Gemeinern „insgesammt oder sonders, oder aber einen für „alle in Solidum zu besprechen und zu exequiren, „dergestalt, daß der in solidum besprochene Socius wider den Gläubiger des Beneficii Divisionis (daß der Gläubiger nemlich seinen Anspruch „und Forderung in alle und jede Socios theilen „möchte) invito Creditore sich zu bedienen, nicht „befugt, sondern vollständige Zahlung für die „Compagnie zu leisten schuldig sey, ihme Socio „aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regreß bey der Compagnie zu erholen; dieses versteht sich aber auf die Compagnie-Schulden, „denn was für Schulden ein jedweder Socius „insbesondere für sich selbsten auf seinen eigenen, „und nicht der Compagnie Nahmen contrahiret, „und darüber allein Wechsel-Briefe ausstellet, „hierum hat er auch insbesondere ohne Entgeld „der Compagnie zu stehen, es wäre dann eine „Universal-Compagnie oder Societas omnium bonorum, da nemlich nicht eine gewisse Summe, „sondern von jedem Socio alle sein Haab und „Guth in die Compagnie gelegt und einverleibet „wird, in diesem Fall soll dasjenige beobachtet „werden, was die gemeine geschriebenen Rechte „mit sich bringen.

Articulus IX.

„Von der Valuta ist hier oben gemeldet worden, daß der Empfang dieser Valuta oder des „Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechsel-Briefes vergnüget worden, in einem förmlichen Wechsel-Briefe deutlich angemercket werden solle; wann aber auch die empfangene Valuta in dem Wechsel-Brief ausgelassen würde, „ein solcher Brief aber von einem andern Ort „wäre gezogen und simpliciter acceptiret worden, „muß selbiger bey der Verfall-Zeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden, „wie denn in Wechsel-Sachen die Exceptio non „numeratæ pecuniæ, rei non sic, sed aliter gestæ, „und dergleichen, die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Bezahlung dem „Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine Jura „separato libello bey dem Wechsel-Gericht anzubringen. Dieses ist von einem Wechsel-Brief, „allwo eine dritte oder vierte Person unterlauffet, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder „vierte Person nichts zu leiden habe; wann aber „die Sache zwischen dem Debitore oder Ausgeber, und dem Creditore oder Inhaber des „Wechsel-Briefes allein beruhet, da nemlich der „ohne Beyrückung der Valuta ausgestellte Wechsel-Brief nur auf des Inhabers Nahmen, und „nicht auf dessen Ordre und Commiß zahlbar „gestellt wäre, soll dem Ausgeber bevorstehen, „den anvertrauten Wechsel-Brief wegen der nicht „geloffenen Valuta ohngehindert der beschehenen „Acceptation zu contramandiren; solchemnach, „wenn über dergleichen Wechsel-Brief noch vor „der Verfall-Zeit die Contra-Ordre originaliter „beygebracht, zugleich auch authentice (daß die „Valuta nicht geloffen) vom Creditore, oder „Briefs-Ausgeber erwiesen wird, solte der Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von „seiner Acceptation dechargiret seyn; in Entstehung dieses Beweises aber bleibet es darbey, „daß, wer acceptiret, auch bezahlen muß.

Articulus X.

„Sobald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, soll derselbe das Datum, wenn solches „geschehen, mit seinem Vor- oder Tauf-Nahmen, oder wenigstens den ersten Buchstaben „desselben, und den Zunahmen darunter zeichnen, und alle Acceptation pure und ohne Anhang einiger Bedingniß oder Vorbehalt verrichtet werden; es wäre dann, daß der Präsentant mit einiger beygeruckten Condition, ohne „darwider zu protestiren, zufrieden wäre, in welchem Fall es bey dieser conditionirten Acceptation sein Verbleiben haben solle. Wie denn „auch in dieser Begebenheit, wann der Acceptant „einen auf eine grössere Summe gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptiret, und der Inhaber des Wechsel-Briefes solches annähme, „und nicht dagegen protestiren lasse, der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. „Anlangend aber die von einem und andern bishero mit literis S. P. geschehene künfftighin pro „non adjectis und dafür, als ob sie nicht da stünden, gehalten werden, und deren ohngeacht der „Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

Articulus XI.

„Würde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief remittiret, oder anhero gesandt, muß der „Inhaber denselben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren, und, wenn solche zu leisten, „absolute verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgends den Wechsel-Brief sammt „Protest bey erster Post dem zurück schicken, „von welchem er ihn empfangen: Dafern aber „der Bezogene, wegen etwan mangelnden Aviso „oder aus andern erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchete, bis folgenden Post-Tag den „Wechsel-Brief um sich noch zur Acceptation „zu resolviren, zurück zu halten, soll der Inhaber freye Wahl haben, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zu warten, indessen doch „den Protest an gehörige Orte fortschicken. „Wenn hierauf der Bezogene zur Acceptation „sich bequemen wolte, soll er solche auf den Tag „der ersten Präsentations-Zeit leisten, auch die „Protest-Spesen bezahlen; da aber bey solchem „nechsten Post-Tage dennoch die Acceptation „nicht würcklich erfolget, muß der Inhaber auch „den Wechsel-Brief an seinen Mann fortsenden, „ja in ein und andern Fall ist derjenige, welcher „acceptiren soll, seine Resolution bis sechs Stunden vor Abgang der ordinairen Post von sich „zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest, oder anders nöthiges Absehen zu nehmen, „übrig seyn möge.

Articulus XII.

„Die Ursache der Antwort der Verweigerung „den Wechsel-Brief zu acceptiren, soll der verordnete Notarius entweder selbsten, oder da er, „wegen überhäuffter Geschäfften, es an der Zeit „nicht hat, durch einen andern substituirten von „dem Recusanten oder dessen Bedienten vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über

 „alle,

„alle, wegen der nicht beschehenen Acceptation „protestirte Wechsel-Briefe ein besonderes Protocollum halten.

Articulus XIII.

„Wann ein Wechsel-Brief verfallen, sollen „den Acceptanten noch drey Respect- oder Discretions-Täge zu statten kommen; wann die Zahlung nicht erfolget, kan und solle der Wechsel-Brief vor Verfliessung des dritten Respects-Tags und vor Abgang der Post, wann dieser „dritte Respect auf einen Post-Tag fället, sechs „Stunden vor Abgang der Post protestiret, und „sofort an seinen Ort zurück gesendet werden, unter welchen dreyen Respects-Tägen die Sonn- und Feyertage regulariter mit begriffen seynd: „Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag „auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen „möchte, solle weder der Acceptant zur Zahlung, „noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes auf den nächsten Werck-Tag verschoben werden; jedoch „sollen diese dem Acceptanten gönnende Respects-Tage zuförderst dahin gedeutet werden, daß der „Creditor oder Wechsel-Briefs Inhaber, wann „er die Zahlung ehender nicht erlangen kan, ohne „seine Gefahr und Präjudiz dem Debitori zuwarten möge, massen richtige Zahler bey der „Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten „sich nicht weigern, noch disfalls mit denen Respects-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gedencken sollen.

Articulus XIV.

„Alle dergleichen unbezahlte Wechsel-Briefe „sollen dannenhero in obbemeldter Zeit protestiret werden; geschähe aber in dieser Zeit die Protestation nicht in folgenden vier und zwantzig „Stunden, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefs seinen Regreß an niemand andern, als „an den Acceptanten, zu erholen.

Articulus XV.

„Von solchen Respects-Tägen aber seynd ausgenommen diejenigen Wechsel-Briefe, welche „a Vista, oder auf Sicht, auf zwey oder drey Tage, „oder auf einen stipulirten Tag lauten, desgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen „Sicht eingerichtet seynd, bey welchen der Acceptant gantz keine Discretions-Tage zu geniessen, „sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefs „auf das längste vier und zwantzig Stunden die „Zahlung zu thun schuldig ist.

Articulus XVI.

„Wann der Wechsel-Brief a Uso, oder Doppio Uso, oder ein halb Uso, oder so viel Zeit oder „Wochen nach Dato eingerichtet, so hat es gedachtermassen bey denen dreyen Respects-Tagen sein „Verbleiben, und wird der halbe Uso von sieben „Tagen, einfache Uso auf vierzehn Tage, und „ein und ein halb Uso auf ein und zwantzig Tage „gerechnet; jedoch nehmen die Respects-Tage „nach dem Verfall-Tage erst ihren Anfang, welche Verfall-Zeit nicht von dem Tage der beschehenen Acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tag gezehlet werden solle.

Articulus XVII.

„Lieffen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respects-„Tagen ein, so solle derjenige, auf den die Wechsel-Briefe lauten, und solche acceptiret, die Zahlung innerhalb vier und zwantzig Stunden nach „der Präsentation, gleichwie bey denen Wechsel-Briefen a Vista zu leisten schuldig seyn.

Articulus XIIX.

„Alle Wechsel-Briefe, so medio Mense, als „medio Januarii, Februarii &c. gestellet, sollen „auf den funfzehenden desselben Monaths verfallen seyn, dabey aber gleich bey andern die „drey Respects-Tage verstattet werden, es wäre „dann, daß in dem Wechsel-Briefe deutlich enthalten, daß solcher präcise medio des Monaths, „oder ohne Respects-Tagen bezahlet werden „solle.

Articulus XIX.

„Wann auf einen, der allhier wohnhafft ist, „trassiret wird, und vermöge Wechsel-Briefes, „die Bezahlung an einem andern Orte zu leisten „ist; wo hingegen auch, wann einer allhier auf „Debitores, die anderer Orten wohnhafft, Remissen und Wechsel-Briefe bekommen, nach „deren Inhalt die Bezahlung zu prästiren ist, „da denn einen oder andern Falls die Acceptationes erst durch Schreiben oder Uebersendung „deren Wechsel-Brief per ein und das andere Ort, „wo derjenige, auf den sie lauten, wohnhafft, „können procuriret werden, darüber nun etliche „Tage vorbey gehen; so solle in solchen Fällen „die Verfall-Zeit und Bezahlung solcher Wechsel allerdings observiret und geleistet werden, „als wann die Acceptation, an dem Ort, wo die „Zahlung zu thun ist, fürgegangen und beschehen „wäre, und solle der Verfall-Tag von dem Dato „an, wenn ihm dieser Aviso überschrieben wird, „gerechnet werden. Wenn aber ein allhiesiger „einem, welcher anderer Orten wohnhafft ist, „einen Wechsel-Brief zu bezahlen schuldig, und „von diesem begehret wird, ihm die Bezahlung „baar zu überschicken, mag es auf Gefahr des „Begehrenden geschehen; jedoch ist der Zahler „solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht „schuldig, sondern der Inhaber des Wechsel-Briefes mag gleichwohl jemand darzu bestellen, „der die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch „vermag, seinetwegen einziehe.

Articulus XX.

„Demnach auch, wegen der Venediger Briefe „üblich gewesen, daß selbe nicht den ersten Post-Tag bey derer Einlauffung, sondern den nechstfolgenden Freytag darauf zur Acceptation präsentiret oder protestiret werden, daraus dann „folget, daß der letzte Verfall-Tag auf den Sonntag ausgehet, und dannenhero erst am Montage die Bezahlung begehret, und eingefodert „werden könne, welches aber nachdem die Briefe „von Venedig ausser sonderbaren Fällen, sonsten das gantze Jahr hindurch, meistens am „Sonntage anhero kommen, demjenigen, der „Venediger Wechsel einzunehmen, gar zu lang, „und dahero nicht wenig beschwerlich fallen würde; als solle es zwar bey solcher Gewohnheit, „daß nemlich die Acceptation der Venediger „Wechsel-Briefe erst am Freytage darauf zu „procuriren und zu leisten, sein nochmahliges „Verbleiben

„Verbleiben (jedoch mit dieser Erläuterung) haben, daß die Bezahlung von diesem aus Venedig herkommenden, und auf den Sonntag verfallenden Wechsel-Brief vorhero beschehen; widrigens auf den folgenden Sambstag protestiret werden solle: wann aber auf den Freytag oder Sambstag ein Feyertag einfiele, so soll auf den vorhergehenden Werckag die Bezahlung, wiedrigenfalls die Protestation beschehen: mit aller andern Wechsel-Briefen Verfall-Zeit aber hat es bey dem Ordinari-Stylo und Herkommen sein Verbleiben.

Articulus XXI.

„Da einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines andern Wechsel indoßirt, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf gestellte Wechsel-Brief aber am gehörigen Ort nicht acceptiret, oder der Acceptirte nicht bezahlt werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurück kommet; so solle der Aussteller oder Indossent des Wechsel-Briefs in continenti, das ist, innerhalb vier und zwantzig Stunden, von wegen des Capitals, Rück-Wechsels und Unkosten Wieder-Erstattung und Bezahlung thun: wann aber der Protest ohne Wechsel-Brief zurück kommet, indessen draussen an dem Ort zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, so solle gegen dem Protest allein nichts destoweniger der Ausgeber oder erster Girant des Briefes schuldig seyn, den Belauff des Wechsel-Briefes nebst dem Rück-Wechsel und anderen Spesen (auf daß der Creditor, weil ihme doch durch solchen Verzug, wegen Ungewißheit, Schaden zu wachsen könnte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehe) mit baarem Geld bey dem Wechsel-Gericht deponiren, oder durch Pfänder und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen: wiedrigens, wann der Wechsel-Brieff von einem andern ausgegeben, oder von mehrern girirt worden, solle dem Creditori der Regreß bey dem Ausgeber oder denen Giranten nach seiner Willkühr vorbehalten seyn.

Articulus XXII.

„Es solle aber kein höherer Rück-Wechsel, als von dem Ort, wohin der Trassant seinen Brieff zu bezahlen verhandelt hat, per anhero zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden: es wäre dann, daß der Ausgeber oder Indossent des Briefes expresse zu solcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte; auf welch letztern Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch derselbe mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen. Im Fall aber von dem Ort, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, a drittura nicht anhero gewechselt würde, so soll der Rück-Wechsel über einen andern bequemen Ort paßiret, und der Wechsel-Aussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn.

Articulus XXIII.

„Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassenten oder Indossenten, so viel als er darvor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst dem Interesse a halb pro Cento per Messe ausgelegten Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern und der Zieher oder Indossent ihme solches gut zu thun gehalten seyn.

Articulus XXIV.

„So ein einiger oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mitler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet bey nicht erfolgter Zahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darwider protestiren zu lassen, und seinen Regreß an den Indossenten oder Zieher zu nehmen, oder nach Belieben die Zahlung von dem Ausgeber eines eigenen, oder aber Acceptanten eines traßirten Wechsel-Briefs, durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel, einzutreiben.

Articulus XXV.

„Hingegen wann Wechsel-Briefe, auf einen dritten lauten, von ein und andern indoßiret seynd, ist der Inhaber des Briefes, wann der Acceptant den Wechsel-Brief nicht an sich löset, sondern protestiren lässet, bey der nicht erfolgten Bezahlung den Wechsel-Brief samt dem Protest an den letzten Indoßirer, von welchem er den Wechsel-Brief bekommen, zurück zu senden befugt, und wann er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll und mag er an dem nechsten vorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits ist, und wieder sich der ermangelnden Zahlung halber nicht auch protestiren lassen, und also von einem Indoßirer zu dem andern nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben stehen, bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihme nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann, daß einer expresse Ordre hätte, wann der Brieff nicht bezahlt würde, denselben an einen andern als den letzten Indoßirer, zu senden, immassen anderer Gestalt alle Indossenten, so wohl der Traßirer, als ein jeglicher Indoßirer, jedoch in Ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit in solidum, auch wegen Interesse, Schäden und Unkosten, verhafftet bleiben. Wann aber ein Inhaber des Briefs sich nach beschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechsel-Brief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und hernach einigen Regreß an jemand andern zu nehmen, weiter nicht berechtiget seyn.

Articulus XXVI.

„Da einer die völlige Summe des Wechsel-Briefes acceptiret, bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefs, sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben

„bezahlen

„bezahlen kunte, so solle in des Inhabers Will„kühr stehen, die anerbotene Summe anzuneh„men; er muß aber auf solchen Fall wegen des „Rückstandes protestiren lassen, damit er des„wegen an demjenigen, von dem er den Wech„sel-Brief empfangen, sich erhohlen könne.

Articulus XXVII.

„Wann ein Wechsel-Brief präsentiret, und „von dem, auf welchen er lautet, nicht accepti„ret würde, so stehet einem Tertio frey, per „Honor di Lettera, oder zur Ehre des Trassan„ten, oder Indossanten, den Wechsel-Brief zu „acceptiren; und damit der Acceptant solcherge„stalt nicht in Gefahr gerathe, solle der Innha„ber vorhero protestiren, und im Protest erweh„nen lassen, daß die Acceptation per Honor di „Lettera wegen des Trassanten, oder Indossan„ten sopra Protesto geschehen, worauf er dann „facta solutione den Regreß an demjenigen, wel„chen er durch die Acceptation honoriret, zu su„chen hat; im Fall einer auf erlangte Ordre ei„nes andern Wechsel-Briefe einlösen, oder sonst „ein Debitum bezahlen will oder solle, der In„haber der Briefe aber solches nicht weiset, solle „so wohl derjenige, der die Brief einzulösen Or„dre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey „dem Wechsel-Gerichts-Protocoll anzugeben „und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

Articulus XXIIX.

„Die Verehrung der protestirten Wechsel„Brieff und deren Bezahlung gebühret erstlich „und vor allen demjenigen, der sie einzubringen „oder die Bezahlung zu empfangen hat; will „derselbe nicht honoriren, mag er anderwärts „am Platz nachfragen, und da sich jemand fin„det, der den Brief acceptiret, dem gebühre in „Zeit die Zahlung zu leisten, wie auch die Pro„vision zu geniessen, und wann schon derjenige, „auf welchen der Wechsel-Brief lautet, sich „nach der Acceptation und Zahlung erklären „thäte, ist doch derselbe, welcher zuvor honorirt, „hintan zu stehen nicht schuldig, er wolte es „denn gutwillig thun.

Articulus XXIX.

„Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, wel„che von Frauen, Bedienten oder andern, so „von denen Principalen keine schriftliche bey „dem Wechsel-Gericht deponirte Vollmacht „haben, geschehen, sollen respectu des Principa„len ohnkräfftig, und der Principal zu keiner „Bezahlung verbunden seyn: will aber jemand „die Acceptation von einer Frauen oder Diener „ohne habende Vollmacht annehmen, so hat der„selbe die Zahlung, dafern der Principal sich „darzu nicht verstehen will, von niemand an„dern, als von dem Acceptanten, zu suchen; „und da ein Factor vor seinen Principalen Gel„der disponirete, muß er den Wechsel-Brief „nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den „Principalen selbsten, oder dessen Ordre, ein„richten lassen; würde er aber den Wechsel„Brieff an sich oder Ordre, stellen lassen, so „hafftet er hierum als Selbst-Schuldner, es „wäre dann, der Principal wolte sich zur „Schuld freywillig verstehen.

Articulus XXX.

„Nachdem auch vielmahls einer von dem an„dern diese oder jene Sorte Geldes abzuwechseln, „oder auch auf der Eile einige Gelder zu entleh„nen pfleget, und es sich vielmahlen zugetragen, „daß untreue Bediente Gelegenheit genommen, „auf ihrer Principalen Nahmen, ohne deren „Vorwissen, dergleichen Gelder oder auch wohl „Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber „mit den Geldern durchzugehen, oder die Waa„ren listiger Weise auf die Seite zu bringen, wo„durch so dann die Principalen in grosse Irrung, „Streit und Processe mit einander verfallen, als „solle hinführo keiner einigem Bedienten, ohne „seines Principalen Notiz oder Recognition et„was dergleichen absolgen lassen, in widrigen „Fall derjenige, auf dessen Nahmen etwas ein„gewechselt, aufgenommen oder entlehnet wor„den, solches gut zu thun, oder zu bezahlen keines„weges schuldig seyn. Dafern aber ein Princi„pal einen seiner Bedienten, wer es seyn mag, „generaliter bestellet und authorisiret hat, Nah„mens seiner in Negotio zu agiren, und dessen „Firma Glauben zu geben; solle so dann der „Principal vor die, unter seinem Nahmen von „solchen Bedienten aufgenommene Gelder oder „Waaren, obschon keine Special-Notiz ver„handen wäre, zu stehen, und Satisfaction zu „geben schuldig und gehalten seyn.

Articulus XXXI.

„Wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich „selbsten ausgestellet, und nach der Verfall-Zeit, „in Jahr und Tag, sich niemand dessentwegen „angiebet, solle der Wechsel-Brief alsdann kein „Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur vor „einen gemeinen Schuld-Schein gehalten wer„den. Dafern aber jemand dergleichen Wech„sel-Briefe gar veralten liesse, solle es wegen der „Gültigkeit und Würckung desselben, gleichwie „mit andern Personal-Obligationen und Chiro„graphis, nach Ausweisung derer gemeinen Rech„ten und Landes-Gewohnheit, gehalten werden.

Articulus XXXII.

„Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verloh„ren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl „geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur „Zahlung verbunden, jedoch anders nicht, als „gegen genugsamer Caution, daß man ihn we„gen künfftiger Ansprüche, Schäden und Unko„sten contra quoscunque noth- und schadlos hal„te, jedoch daß gleich von einem Giranten zum „andern davon Bericht ertheilet werde.

Articulus XXXIII.

„Obwohl die vielfältiggirirte Wechsel-Briefe „in Bozen, auch in etlich ausländischen Plä„tzen, sonderlich zu Venedig, gäntzlich verboten, „in vielen Orten aber im Gebrauch, solche auch „ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu „limiti-

„limitiren, oder gar abzuschaffen seynd, so sollen „zwar dieselbe zu Beförderung des Handels und „Wandels hinführo gestattet, jedoch die Indossirung in Bianco gäntzlich verboten, mithin der „Geber oder Girant eines solchen Wechsel-„Brieses schuldig seyn, den Giro, wie sichs ge-„bühret, völlig, auch mit Beysetzung des Dati, „und empfangener Valuta, zu stellen.

Articulus XXXIV.

„Es mag ein Wechsel-Brief so directe und oh-„ne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich „acceptiret worden, vor dem Verfall-Tag nicht „bezahlet werden, oder solche Zahlung geschiehet „auf des Zahlers Gefahr; wenn aber ein Wech-„sel-Brief en Ordre endoßiret ist, so mag der Be-„zogene oder Acceptant ihn so wohl, als ein an-„derer Negotiirer, und an ihn selbst zur Zah-„lung indoßiren lassen, auch solchergestalt den „Wechsel-Brief, den er selbst acceptiret hat, von „der Verfall-Zeit an sich lösen.

Articulus XXXV.

„Wann ein Wechsel-Brief ohne Indoßirung „oder erlangte Ceßion präsentiret wird, solle er „zwar billig acceptiret werden; da aber bey der „Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung „dieser acceptirte Wechsel-Brief, oder auch der „darauf gefolgte Secunda, annoch ohne Indoßi-„rung verblieben, so ist der Acceptant nicht eher, „als bis zur erfolgenden Endoßirung, oder ande-„rer genungsamen Legitimation, die Bezahlung „zu leisten schuldig; jedoch sollen bey solcher Be-„schaffenheit bey Ausgang der Respects-Tägen „die Gelder deponiret, oder gegen genugsame „geleistete Caution ausgefolget, und die Ver-„fall-Zeit durchaus nicht überschritten, sondern „bey solcher die Zahlung entweder gefordert, oder „die Ermanglung protestiret werden, widrigen-„falls hätte man sich an den Trassanten nicht zu „erhohlen.

Articulus XXXVI.

„Alle auf andere Oerter allhier geschlossene oder „negotiirte Sola oder Prima-Wechsel-Briefe, „welche auf einfachen, doppelten, oder mehr Uso, „a Vista, oder gewisse Tage Nachsicht, zahlbar „lauten, müssen von deme, der solche einhandelt, „ohne Versäumen, gleich durch die erste abgehen-„de Post a drittura fortgesendet, und zur Acce-„ptation präsentiret, oder bey solcher Verwei-„gerung ordentlich protestiret, auch zurück ge-„sandt werden: worauf denn der Creditor bey „den Ausgebern des Briefs, als Debitorn, sei-„nen Regreß zu nehmen befugt ist, die Wechsel-„Briefe aber, welche auf gewisse Tage und be-„nannte Zeit nach, oder a Dato gestellet seynd, soll „man nicht schuldig seyn, so fort, ausser man wol-„le es freywillig thun, a drittura, an den Ort, „wohin solche lauten, zu schicken, sondern es mag „selbige der Innhaber beliebig über andere Plä-„tze disponiren, und ist es genung, wenn selbige „nur bey dem stipulirten Verfall-Tage, am „tractirten Ort zur Präsentation kommen, und „die Zahlung gefordert, oder bey dero Entste-„hung protestiret wird, alsdann bey erweisendem „Protest ist der Ausgeber schuldig dem Credi-„tori oder Innhaber Satisfaction zu leisten; „würde aber die nach Dato gestellte Zahlungs-„Zeit übergangen, und nicht gehörig protestiret, „fället die Schuld auf denjenigen, der solches „vernachläßiget, alsdann ist weder Ausgeber, „noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, „Rede und Antwort zu geben.

Articulus XXXVII.

„Diejenigen Briefe, welche von hier aus auf „die Leipziger, Franckfurter und andere Messen „geschlossen werden, dörffen eher nicht, als vier-„zehn Tage vor solcher Messe, ausgestellet wer-„den: indessen aber muß dem Creditori bis da-„hin die Interims-Recognition zu seiner Ver-„sicherung eingehändiget werden, wo nicht bey „dem Schluß ein anders bedungen worden.

Articulus XXXIIX.

„Demnach von Unseren Vorfahren Alberto, „Hertzogen von Oesterreich, mildesten Angeden-„ckens, allhier in Wien zwey öffentliche Jahr-„Märckte bestellet worden, wovon der in dem „Sommer vierzehen Tage vor und vierzehen Ta-„ge nach dem heiligen Auffarths-Tage, der ei-„ne in dem Winter, vierzehen Tage vor und „vierzehen Tage nach St. Catharina-Tag ge-„halten wird, als wollen Wir, daß diejenigen „Wechsel-Briefe, so auf obbemeldete zwey all-„hiesige Jahr-Märckte zu bezahlen lauten, nicht „eher, als bis auf den achten Tag der erst ein-„getretenen Jahr-Marckt-Woche zu acceptiren „seyn, da sie aber bis dahin nicht acceptiret wur-„den, so hat der Präsentant Macht, solche Wech-„sel-Briefe zu protestiren, und sich darbey, „wie des Protests halber in vorhergehenden „Puncten geordnet, zu verhalten, die acceptirte „Wechsel-Briefe aber sollen in der letzten Wo-„che des Marckts, bis letzten Post-Tag, oder „Ausgang besagten Marckts, exclusive bezahlt „werden; wenn aber dieselbe in solcher Zeit nicht „abgestattet würden, so kan der Präsentant oh-„ne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Re-„spect-Tage, weilen solche in den Wechsel-„Zahlungen der öffentlichen Märckte ohnedem „nicht zu attendiren seynd, selbige den letzten Post-„Tag vor Ausgang des Marckts protestiren, „darzu ihm die Stunden desselben Tages von „Morgen an bis zu Untergang der Sonnen zu „statten kommen.

Articulus XXXIX.

„Der einen Wechsel-Brief in Händen hat, „ist schuldig, das Geld von dem Debitore, bey „der Verfall-Zeit selbsten, oder durch andere „abholen zu lassen.

Articulus XL.

„So offt ein Wechsel auf andere Plätze wird „geschlossen seyn, soll es dem, so den Wechsel aus-„giebet, frey stehen, denselben nicht ehender, als „nach empfangenen Gelde oder Valuta auszu-„stellen, im Fall er aber solchen dem, so ihn ge-„kaufft hat, und bezahlen solle, anvertrauet, und „die Bezahlung nicht so fort erfolget, so soll die „Schuld, wann sie auf Wechsel-Art genung-„sam erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, „und gleich des folgenden Tages oder auf welche „Zeit sie unter einander selbst oder durch einen

„Mäckler sich verglichen haben, exequiret wer„den, wenn gleich deswegen kein Schein ertheil„let wäre.

Articulus XLI.

„Aßignationes an statt baarer Bezahlung für „verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, kan „niemand wider Willen zugemuthet werden, da „aber der Acceptant in loco solutionis bey einem „Tertio parates Geld zu empfangen hätte, und „den Innhaber des Wechsel-Briefes zu Er„hebung desselben in Wechsel-Bezahlung dahin „verwiese, soll der Innhaber, wenn er ein Han„dels-Mann ist, zu Beförderung des Commercii, „und Erspahrung doppelter Uebersetzung, sich „nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, „auch dergleichen Anweisungen auf den andern „und dritten Ort anzunehmen haben; dafern er „aber das Geld auf solche Anweisungen inner„halb vier und zwantzig Stunden oder rechter „Zeit, nach verflossenen Respect-Tagen nicht „erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, sol„che Anweisungen zurücke zu nehmen, und die „Zahlung in seinem Hause zu thun.

Articulus XLII.

„Ob wohl blosse Anweisungen für würckliche „Zahlung nicht zu achten seynd, und die Anwei„sung auf die Gefahr des Aßignanten beschiehet, „so sollen doch allhier um vielerley Disput unter „Kauffleuten zu vermeiden, bey annoch lauffen„den Respect-Tägen gegebene Aßignationes, „wann der Aßignatarius, oder Innhaber der „Anweisung solche absolute annimmt, oder auch „den Aßignations-Zettel, in Wechsel-Sachen „ohne gewisse Bedingniß über vier und zwantzig „Stunden bey sich behalten, für kräfftig und „gültig geachtet werden, jedoch nur unter Han„dels-Leuten und daß solche Anweisung auch „nicht weiter, dann in die dritte Hand, geschehe.

Articulus XLIII.

„Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Müntz„Sorten womit die Wechsel-Briefe welche auf „Courent-Geld acceptiret, oder auf andern „Plätzen zu zahlen von jemand verkaufft worden, „zu vergüten seynd; bleibet es noch zur Zeit, bis „zur Veränderung anderer Müntz-Sorten, bey „dermahlen vorhandener, im Lande gültiger „Müntze, als Thaler, Siebenzehner und Siebner. „Wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Geld„Sorten eingerichtet, so ist der Acceptant schul„dig, ex Lege Contractus solche im Brief ver„schriebene Sorten zu bezahlen, er wolte dann mit „dem Innhaber, wegen der Agio nach dem Wech„sel-Cours, sich billig-mäßig vergleichen.

Articulus XLIV.

„Weil auch der Kaufmann-Stylus mit sich „bringet, daß, falls einer von einem Tertio Effecten „in Händen und vor seine eigene Rechnung, dann „auch vor andere von demselben absonderlich zu „fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zah„lung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder fremd, „zuförderst von demjenigen was er in Händen, „auch sonsten, wann er es vor Ausbrechung ei„nes Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen „eigenen Conto zu saldiren befugt sey, so lassen „wir auch fernershin noch dabey bewenden.

Articulus XLV.

„Wie dann derjenige, so von einem andern Waa„ren in Commißion zu verkauffen empfangen, da„bey aber von demselben mit Wechsel und sonsten „bezogen und belästiget worden, wegen seines „Verschlusses an denen empfangenen Effecten „sich zahlhafft zu machen Fug und Macht haben; „auch da in Fallimenten und sonsten solche Waa„ren mit Arrest oder Verbot belegt würden, „mehr nicht, als das Residuum oder Uebermaß, „heraus zu geben schuldig seyn solle.

Articulus XLVI.

„Ein Pfand, so ein Innhaber eines mit Pro„test zurück gekehrten, oder allhier zu zahlen ge„stellten Wechsel-Briefs, von dem Ausgeber „oder Indossenten zu seiner Sicherheit empfan„gen hat, solle von andern Creditoribus mit kei„nem Arrest beleget werden können, als nur in „so weit seine Prätension weniger beträget. Es „soll auch der Briefs-Innhaber solches Pfand „weder zum Theil, noch gantz heraus zu geben „nicht können angehalten werden, bevor er so „wohl für sein Capital, als Interesse und Unko„sten vollkommen vergnüget ist; wann hernach „die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflos„sen ist, solle der Eigenthümer, dem es zugehört, „solches gegen Bezahlung des Capitals und In„teresse einlösen, im übrigen aber dem Innhaber „frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu „lassen, es zu verkauffen, und sich davon bezahlt „zu machen, den Ueberrest muß er gerichtlich de„poniren, oder im Fall auf die Uebermaß kein „Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer zurück „geben.

Articulus XLVII.

„Wie nun das privilegirte Wechsel-Recht „von dem üblichen Gebrauch anderer Länder mit „sich bringet, daß zu mehrerer Beförderung des „dem Publico so nützlichen Wechsel-Negotii, die „Wechsel-Briefe den Vorzug vor gemeinen „Verschreibungen, Chirographis, und andern „unprivilegirten Personal-Obligationen haben, „als solle es dabey auch allewege, und zwar derge„stalt sein Bewenden haben, daß in denen Con„cursibus Creditorum, Crida und dergleichen Ab„handlungen allwo die quæstio prioritatis unter„lauffet, die ordentlich stylisirte Wechsel-Briefe „gleich nach denen privilegirten und Real-oder „sonsten mit einer würcklichen Hypothec verse„henen Sprüchen, in einer besondern Classe vor „denen gemeinen Personal-Verschreibungen „und andern unprivilegirten Obligationen sollen „claßiret und gesetzet, mithin denen Wechsel„Briefen das Jus prioritatis vor denen Chiro„graphis und übrigen Current-Schulden zu„gelassen, und dieses von Unsern nachgesetzten „Stellen, Gerichten, Grund-Büchern, und übri„gen Instantzien bey jedesmahliger Vorfallen„heit besonders beobachtet werden; wie denn „auch die richtige Wechsel-Briefe den Vorzug „vor denenjenigen hier im Lande Oesterreich un„ter der Ens aufrichtenden Schuld-Verschrei-

bungen

„bungen haben sollen, welche eine blosse Hypothecam conventionalem in sich enthalten, weilen „dergleichen Hypothecæ conventionales ohne gerichtliche Inhibition oder Fürmerckung bey dem „Untermarschallen- oder Fürbieter-Amt, oder denen Grund-Büchern hier im Lande kein Jus reale „geben: Wann aber die Zahlung nicht so viel zu„langet, als die in eine Classe gesetzte Wechsel„Briefe zusammen austragen, so soll einem jeden „die Zahlung a rata portione des Wechsel-Brieses „geschehen. Obiges verstehet sich auf jenen Fall, „wann das auf einigen formigen Wechsel gegebene „Geld bey dem Wechsler nicht mehr vorhanden, „sondern ausgegeben und entäussert worden ist: „Da aber sothanes Geld bey ihm, Wechsler, an„noch realiter sich befindet, hat es den Vorzug „vor allen andern Schulden, und kan ein solches „der Geber wiederum vindiciren. Dieser Arti„ckel redet von einem formigen Wechsel; ein an„ders wird hernach von denen unformigen, inson„derheit von denen Cambiis siccis, welche in der „That nichts anders, als ein verstelltes Darlehn „sind, geordnet.

Articulus XLIIX.

„Zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermei„dung Betrugs, sollen vier ordentlich geschworne „Mäckler, oder Sensalen, so durch hiesige Ban„quiers und Kauffleute per majora Vota zu erweh„len, bestellet werden, welche für ihre eigene Rech„nung mit keinem Wechsel-Brief oder Geld„Verwechselung, noch auch in ein ander Handels„Negotium, es geschehe unter ihrer eigenen oder „andern verdeckten Nahmen, sich mischen dürffen, „bey Verlust ihres Amtes, und zweyhundert Tha„ler Straff, so offt sie darüber betreten werden; „und so bald ein geschworner Mäckler einen Wech„sel zwischen zweyen Negotianten oder andern „Personen geschlossen hat, soll er diesen Wechsel „ordentlich in sein Buch vermercken; wenn die„ses geschehen, bleibet der Wechsel richtig geschlos„sen, und seynd die Contrahenten solchen zu prä„stiren gehalten.

Articulus XLIX.

„Würden in Wechsel- oder andern Handels„Sachen sich einige Differentien ereignen, ist denen „Contrahenten ohnbenommen, entweder durch „ein Compromiß die Sache zu endigen, oder sie „mögen, zu Verhütung aller Weitläufftigkeit, „unpartheyische Wechsler zu Schieds-Leuten er„wehlen, und in der Güte sich vereinigen, worzu „aber niemand gezwungen werden solle, gestallten „ein oder der andere Theil das Compromiß nicht „gewilligen, oder dardurch kein gütiger Vergleich „erfolgen möchte, solle die Sach in foro compe„tenti bey dem Wechsel-Gericht vorgetragen, und „daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel„Ordnung entschieden werden.

Articulus L.

„Denen Fremden solle bey denen Concursibus „gleiches Recht, wie denen Einheimischen, admini„striret werden, es wäre dann, daß hiesige Un„terthanen an fremden Orten anderst, als in Un„sern Ländern, tractiret würden, welchenfalls die „Fremde Ursach haben zufrieden zu seyn, daß sie „in diesen Landen auf eben die Weise, wie denen „hiesigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden.

Articulus LI.

„Wir erklären Uns hiermit gnädigst, und „Krafft dieses, daß Wir zu Verhütung alles „Präjuditz deren Creditoren und zu Herbeybrin„gung vollkommenen Credits, in Unsern Landen hin„künfftig kein Moratorium ausfertigen lassen wol„len, es habe denn der Debitor einen Statum oder „Verzeichniß seines gantzen Vermögens überge„ben, und seine Bücher an seine Creditores, so „hierzu alle edictaliter citirt werden sollen, oder „an die, so von ihnen Commißion haben, getreu„lich vorgezeiget, und examiniren lassen, sich auch „darbey anheischig gemacht, selbige auf Verlan„gen allemahl mit einem cörperlichen Eyd zu be„stärcken, wie auch dasjenige von seinem Vermö„gen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen „seyn, und ihm noch beyfallen möchte. Solte „aber ein Debitor auf obgedachte Weiß ein Mo„ratorium erlangen, und hernach sich äussern, daß „er einen falschen Statum seiner Effecten edirt, auch „von selbigen in præjudicium seiner Creditoren „etwas auf die Seite gebracht, oder einen Credi„toren, zu Schaden des andern, bezahlet habe, „solle er solches Schutz-Briefs ipso facto verlusti„get seyn, und wider ihn nach aller Schärffe ver„fahren werden.

Articulus LII.

„Und nachdem es die Erfahrenheit giebt, daß „die obärirte Schuldner, Falliti, Decoctores, „und andere dergleichen betrügliche Leute, ohne „daß sie sich mit ihren treuhertzigen Gläubigern „in oder ausser Gericht gebührend abgefunden, „oder in ermangelnder Zahlung einige Versiche„rung von sich gegeben, heimlich austreten, und „in geistlichen oder andern privilegirten Orten „Schutz suchen; als wird hiemit erkläret, daß ob„besagte Betrüger keinen Schutz oder Jus asyli in „locis sacris & privilegiatis zu geniessen haben, son„dern selbe von dem Inhaber oder Vorsteher eines „geistlichen oder sonst privilegirten Orts, zur ge„hörig weltlichen Instantz ohnverzüglich ausge„folgt, im widrigen das nöthige fürgekehret wer„den solle.

Articulus LIII.

„Nächst dem sollen bey Fallimenten und Con„cursen die versammlete Creditores die Hypothe„carios ausgenommen, welche ohne das nach dem „Alter ihrer Hypothequen den Vorzug haben, „nicht nach der Anzahl die Majora machen, son„dern nach dem Quanto, wo zwey dritte Theil de„ren Chirographariorum von der gantzen Massa, „einig, soll derenselben Resolution und Schluß, „ohngehindert des Widerspruchs des übrigen klei„nern theils, gelten, und exequirt werden.

Articulus LIV.

„Bißhero ist von denen formigen Wechseln ge„handelt worden. Belangend nun die ohnformi„ge, nemlich diejenige, welchen Eingangs er„wehnte Haupt-Requisita abgehen, in Specie die so „genannte

„genannte Cambia a Deposito, Cambia sicca, oder „truckene Wechsel, welche zwar auch in Geldge„ben beruhen, jedoch solches nicht auf einen andern „Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Ort, „wo das Geld gegeben worden ist, in dem pactir„ten Quanto zu bezahlen, so wider die Natur ei„nes eigentlichen Wechsels läuffet, und in der „That nichts anders ist, als ein gemeiner Schuld„Schein, um das Capital sammt dem heimlich „bedungenen Interesse in einer gewissen Zeit in „ipso loco Contractus abzuführen. Nun wol„len Wir diesem truckenen Wechsel dasjenige „Privilegium, welches Wir denen förmigen „Wechsel-Briefen hie oben beygeleget, nemlich „den Vorzug in Concursu Creditorum von de„nen Chirographis, oder gemeinen Schuld-Ver„schreibungen, keinesweges eingeraumet haben. „Weil jedoch diese unförmige Art zu wechseln in „mehrern Theil Deutschlandes im Gebrauch, auch „hier im Lande im Schwange gehet; als sollen, „um keine Zerrüttung im Handel- und Wandel „zu machen, sothane Wechsel noch dermahlen „zwischen beyderseits Kauffleuten, jedoch nur „cum privilegio fori cambialis & paratæ exe„cutionis, also daß, wenn ein anderer, der keine „Kauffmannschafft oder Wechsel-Banck führet, „einen solchen truckenen Wechsel-Brief ausgie„bet, oder von einem Kauffmann einen solchen „Brief nimmt, und die Bezahlung nicht erfol„get, der Schuldner nicht bey dem Wechsel-Ge„richt, sondern bey seiner behörigen Instantz hier„inne besprochen, und per ordinarios gradus exe„cutionis zur Zahlung angehalten, in denen Crida„Handlungen auch ein solcher Wechsel-Brief „nicht anders, als eine gemeine Schuld-Ver„schreibung, angesehen und claßiret werden „solle.„

So ordentlich und wohl eingerichtet aber auch immer eine Reichs-Verfassung oder andere nützliche Verordnung seyn mag; so giebt es doch gegentheils beständig Leute, welche wegen ihres eigenen Nutzens oder anderer Absichten auch das aller klärste streitig zu machen suchen. Derohalben ist zu Vollstreckung dieses Oesterreichischen Wechsel-Rechts ein eigenes Wechsel-Gericht in Wien allergnädigst verordnet, und hierüber folgende Veranstaltung gemacht worden:

Wechsel-Gericht.

Erste und andere, auch letztere Instantz.

Erster Titul.

Von des Wechsel-Gerichts erster Instantz.

§. I.

Von Besetzung des Gerichts.

„Ob wohl die allhiesige Kauff- und Handelsleute „dreyerley, solche auch dreyerley Gerichts-Stel„len, als die Niederlags-Verwandte Unserer „Nieder-Oesterreichischen Regierung, die Hof„Befreyte Unserm Hof-Marschall-Amt, und die „Bürgerliche Unserm Stadt-Gerichte allhier un„tergeben sind, und bishero ihre so wohl in Wech„sel Sachen, als sonsten vorgefallene Streit- und „Irrungen bey einer oder andern aus diesen „dreyen Gerichts-Stellen, dero der Beklagte un„terworffen gewesen, rechtlich haben ausgetragen „werden müssen; so wollen Wir doch, daß hin„führo zu Entscheid- und Erörterung aller ins„künfftig sich ereignenden Wechsel-Streite ein „absonderliches Gericht mit sieben tauglichen ehr„baren und wohlverständigen Handelsleuten, als „einem Richter, und sechs Beysitzern, bestellet „und gehalten werden solle.

§. II.

Von dem Richter und Beysitzern.

„Zu diesem Ende soll der gesammte in drey „Classen bestehende Handels-Stand einen Rich„ter, ohne Unterschied der Religion und Nation, „für das erste mahl aus denen Niederlägern weh„len, und den durch mehrere Stimmen gewehl„ten Uns zu Unserer gnädigsten Bestätigung „nahmhafft machen, zugleich aber auch diejenige „drey benennen, auf welche etwa nach ihm die „mehrere Vota ausgefallen. Dieser von Uns so „dann bestätigte Richter soll vor gesamten Wech„sel-Gericht den hernach folgenden durch den Ge„richts-Notarium vorlesenden Eyd abschwören, „und bey dem Richter-Amt zwey Jahr lang ver„bleiben, so dann resigniren, und für dieses erste „mahl kein Gerichts-Beysitzer werden, damit „nicht drey Beysitzer aus der Classe derer Nieder„lägern zu gleicher Zeit seyn. Hierauf soll eine „jedwedere Classe zwey aus ihren Mitteln zu Ge„richts-Beysitzern wehlen, und die Gewehlte eben„falls zu Unserer Genehmhaltung vorschlagen, „welche auch hernachstehenden von dem Notario „vorhaltenden Eyd vor dem Wechsel-Richter ab„zulegen haben. Die Gerichts-Beysitzer werden „so lange bey diesem Wechsel-Gericht gelassen wer„den, bis sie nicht selbst resigniren, oder Wir aus „erheblichen Ursachen ein anders ordnen. Zu die„sem Richter- und Beysitzer-Amt mögen nicht nur „allein die Wechsler, sondern auch andere in „Mercantil- und Wechsel-Sachen erfahrne Kauff„leute erwehlet werden, wann sie auch Kunstfüh„rer, Tuch-Leinwand- und Eisen-Händler, oder „solche Handelsleute sind, die mit Kleinodien, Ju„belen, Gold und Silber und andern kostbaren „Sachen handeln.

§. III.

Von Wiederersetzung der erledigten Richter- oder Beysitzer-Stellen.

„Da nun der zum ersten mahl aus denen Nie„derlägern gewehlte Richter nach verstrichenen 2 „Jahren gehörter maßen sein Amt abgelegt, soll „für die nachfolgende zwey Jahr zum Richter ein „Gerichts-Beysitzer der Hof-Befreyten Classe; „nach abermahl vergangenen zwey Jahren aber „ein Beysitzer der Bürgerlichen Classe, durch das „Wechsel-Gericht nach denen mehrern Stimmen „gewehlet, hernach von zwey zu zwey Jahren die „Alternation und Abwechselung von denen Bür„gern wiederum auf die Niederläger, und so fort „angehalten, und an statt des zum Richter-Amt „erhobenen Beysitzers kan von dessen Classe ein „Substitutus Assessor, jedoch nur auf zwey Jahr „be-

„benennet, allemahl aber der gewehlte Richter oder „von der Classe substituirte Assessor wiederum aus„treten. Wann aber der Richter oder Beysitzer „mit Tode abgehet, oder sonsten eine solche Verän„derung sich mit ihnen zuträgt, daß sie bey diesem „Wechsel-Gericht nicht mehr gebraucht werden „können; so soll ein anderer Richter oder Beysitzer „an des abgehenden Stelle, aus selbiger Classe, auf „obige Art, unverlängt gewehlt, und Uns zu Unse„rer Bestätigung benennet werden. Da aber der „Richter, Leibes-Schwachheit, naher Verwand„schafft, oder anderer Verhinderniß halber, nur „auf eine Zeit dem Richter-Amt nicht könne abwar„ten, oder bey der Sache, worüber zu erkennen, „selbst intereßirt, oder aus andern rechtmäßigen „Ursachen, welches auf der Erkenntniß der Beysi„tzer beruhet, nicht wohl Richter seyn könnte; so „soll der nechst anwesende Beysitzer von selbiger „Classe, sein des Richters Stelle vertreten. Im „Fall aber ein oder mehr Beysitzer um dergleichen „Hinderniß willen abgiengen, und die erfordernde „Anzahl nicht vorhanden wäre; so soll aus denen „Mitteln, wo der Abgang ist, ohne Unterschied der „Religion und Nation, ein anderer für selbiges„mahl, ohne weiterer von Uns erwartender Bestä„tigung, substituiret, jedoch von ihm der vorge„schriebene Eyd vor dem Richter, in Gegenwart „der andern Beysitzern, abgelegt werden. Da „aber ein solcher Substitutus öffters also gebraucht „würde, ist er weiters mit keinem Eyd zu belegen, „sondern bey der Seßion blos des vorigen Eydes „zu erinnern.

§. IV.

Wie viel Gerichts-Tage, wie viel Personen zu der Erkenntniß erforderlich, wie es mit dem Sitz und der Umfrage zu halten, auch der Schluß zu machen sey.

„Zu Gerichts-Tagen, deren zwey wöchentlich „seyn sollen, sind hiemit der Montag und Don„nerstag; da aber hierauf ein gebotener Feyertag „einfiele, der nechstfolgende Werktag, und zwar „frühe von sieben bis neun Uhr, damit die Par„theyen und Rechts-Fürsprecher bey andern Ge„richten auf erfordernden Fall auch erscheinen mö„gen, benennet. Wir wollen auch aus beson„dern zu Behuf und Beförderung des Commer„cii fürwaltenden Ursachen, bey diesem Wechsel„Gericht die Ferias etiam solennes ausgeschlossen, „und über dieses noch geordnet haben, daß, wenn „auch ausser denen bestimmten Gerichts-Tagen „etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit oder an „der Sache selbsten, als die Vertusch- oder ander„wertig schädliche Entäusserung des Schuldners „Vermögens, oder wohl gar Austritt dessen Per„son zu besorgen wäre, und solches von dem Klä„ger glaubwürdig dargethan würde, alsdenn der „Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sämmtliche „Gerichts-Beysitzer beruffen lassen, welche die „Sache wohl und reif erwegen sollen, und nach „Erheischung der Nothdurfft, das behörige für„kehren, allenfalls auch auf Gefahr und Berech„tigung des Klägers die Arrestirung des Schuld„ners Habschafft, oder Person selbsten, verhän„gen mögen. Von der Erkenntniß und Entschei„dung fürfallender Wechsels-Streite, sollen Rich„ter und Beysitzer alle sämmtlich, oder wenigst der „Richter und die vier Beysitzer, sammt einem No„tario, der das Protocoll führet, gegenwärtig „seyn. Es soll auch zu Beybehaltung einer voll„kommenen Gleichheit unter einer jeden Hand„lungs Classe Beysitzern, im Sitzen, nicht weni„ger Votiren, von zwey zu zwey Jahren alterni„ret werden, daß in denen zwey Jahren, da ein „Niederlags-Verwandter Richter ist, den ersten „und vierdten Sitz, sammt Stimmen, die Hof„Befreyte; den andern und fünften, die Bürger„liche; den dritten und sechsten aber die von der „Niederlag haben; Hergegen, wo unter der Zeit „ein Hof-Befreyter das Richter-Amt bekleidet, „der erste und dritte Sitz cum Voto denen Bür„gerlichen, der andere und fünfte denen Niederlä„gern, der dritte und sechste aber denen Hof-Be„freyten eingeräumet, und endlich auf solche Art, „so lange als dem Richter-Amte ein Bürger vor„stehen wird, unter denen Beysitzern der erste und „vierdte Rang denen Niederlägern, der andere „und fünfte denen Hof-Befreyten, und endlich der „dritte und sechste denen Bürgerlichen angewiesen „werden, und nach dieser Ordnung die Umfrage „von dem Richter beschehen solle, daß mithin bey „völlig besetzten Wechsel-Gericht nie zwey Beysi„tzer von einer Classe neben einander zu sitzen, „noch gleich nach einander zu votiren kommen „mögen, wie folgende drey Schemata ausweisen.

„Schema primi Biennii.

„Richter,	Niederläger.
„Beysitzer.	Beysitzer.
„1. Hof-Befreyter.	2. Bürger.
„3. Niederläger.	4. Hof-Befreyter.
„5. Bürger.	6. Niederläger.

„Schema Secundi Biennii.

„Richter,	Hof-Befreyter.
„Beysitzer.	Beysitzer.
„1. Bürger.	2. Niederläger.
„3. Hof-Befreyter.	4. Bürger.
„5. Niederläger.	6. Hof-Befreyter.

„Schema tertii Biennii.

„Richter,	Bürger.
„Beysitzer.	Beysitzer.
„1. Niederläger.	2. Hof-Befreyter.
„3. Bürger.	4. Niederläger.
„5. Hof-Befreyter.	6. Bürger.

„Der Richter hat hierüber nach denen mehrerern „Stimmen zu schliessen, und wann die Stimmen „in zweyerley Meynung gleich wären, auf dieje„nige Meynung, welcher er nach Gutbefinden „beystimmen wird, den Schluß zu machen, und „wie hernach im §. IX. gemeldet wird, judicando „fürzugehen.

§. V.

Von Zuziehung derer Rechts-Gelehrten.

„Dem Richter und Beysitzern ist auch unver„wehret, einen oder mehr Rechts-Gelehrte in be„gebenden Fällen, wo sie es für nöthig befinden, „bey der Erkenntniß, sine tamen voto, allein zu „besserer rechtlichen Information willen, zu ge„brauchen. Es sollen die Parthehen ihre Noth„durfft

„durfft entweder selbst oder aber durch Wechsel-„verständige Vorsprechere summariter ohne Weit-„läufftigkeit fürbringen; jedoch stehet bey des „Wechsel-Gerichts-Erkenntniß, nach gestallten „Sachen, jedem Theil auch einen bey denen Ge-„richts-Stellen angenommenen und geschwornen „Advocaten zur Nothdurffts-Handlung zuzu-„lassen.

§. VI.
Von denen Gerichts-Notarien.

„Des Wechsel-Gerichts Richter und Beysitzer „sollen einen oder mehr verständig practicirte und „deren Sprachen erfahrne Gerichts-Notarien „aufzunehmen haben, welche sodann den unten „vorgeschriebenen Eyd zu Händen des Richters, „in Gegenwart der Beysitzer, würcklich ablegen „sollen. Diese sind schuldig, über alle vorkom-„mende Acten und Handlungen ein ordentliches „Protocoll in Deutscher und anderer Sprache „(wie es der Partheyen Erfahrenheit und Noth-„durfft erfordert) zu halten, denen soll eine gewis-„se Besoldung von denen Kaufleuten insgesammt „bedingt, und wegen deren Protocoll-Extracten, „Verläß, Abschieden und übrigen Expeditionen, „eine gemäßigte und respectu anderer Gerichten „viel geringere Tax besonders ausgeworffen, die „Taxe aber Uns vorhero ad approbandum gege-„ben werden.

§. VII.
Von denen Ansagern und Boten.

„Es haben auch Richter und Beysitzer ein oder „mehr geschworne Ansager und Gerichts-Bot[en] „zu bestellen, und sich derselben in Amts-Sachen „zu gebrauchen, welche alle gleichfalls dem Ge-„richt mit Eyd sollen verbunden, und absonderli-„che Register oder Protocolla über ihre Verrich-„tungen zu halten schuldig seyn; denen ingleichen „eine geringe Besoldung, von wegen deren in „Parthey-Sachen zu thun habenden Vorforde-„rung eine besondere, jedoch kleine Taxe, soll ge-„macht, in denen ex officio vorfallenden Sachen „aber von denenselben die Ansag und Forderun-„gen umsonst verrichtet werden.

§. VIII.
Was für Persohnen dem Wechsel-Gericht unterworffen, und was für Sachen zu diesem Gericht gehören.

„Es ist schon oben Art. VI. geordnet worden, „daß alle diejenige, so sich unternehmen, einen „förmigen Wechsel-Brief auszustellen, wann sie „auch keine Wechsler oder Kaufleute sind, an die-„se Wechsel-Ordnung gebunden. Es ist auch in „Art. XLV. bereits die Vorsehung geschehen, daß „die ohnförmige Wechsel oder so genannte Cam-„bia a Deposito seu Cambia sicca, um keine Zerrüt-„tung im Handel und Wandel zu machen, noch „dermahlen zwischen beyderseits Kaufleuten, je-„doch nur cum Privilegio fori cambialis & paratæ „executionis, mithin derjenige, der keine Kauff-„mannschafft oder Wechsel-Banck führet, und „dennoch einen solchen ohnförmigen Wechsel-„Brief ausgiebet, oder von einem Kauffmann „nimmt, die Bezahlung aber nicht leistet, bey sei-„ner gehörigen Instantz, und nicht bey dem „Wechsel-Gerichte besprochen, und per ordina-„rios gradus executionis zur Zahlung angehalten, „auch in Crida-Handlungen ein solcher Wechsel-„Brief nicht anders, als eine gemeine Schuld-„Verschreibung, angesehen und claßirt werden „solle; als schliesset sich von selbsten, daß die „Wechsler und Kaufleute wegen deren so wohl „förmig-als ohnförmigen Wechsel diesem Gericht „unterworffen, hingegen diejenige, so keine Wechs-„ler oder Kaufleute sind, und doch einen förmi-„gen Wechsel-Brief ausgeben, oder nehmen, ac-„ceptiren oder giriren, nur wegen dieses förmigen „Wechsel-Handels bey dem Wechsel-Gerichte ste-„hen, wegen der ohnförmigen Wechseln aber bey „ihrer gehörigen Instantz Rede und Antwort ge-„ben müssen, daß folgsam die förmige Wechsel „ohne Unterschied derer Personen, die unförmige „Wechsel hingegen nur zwischen beyderseits Kauf-„leuten zu diesem Wechsel-Gericht gehören.

§. IX.
Wie die Nothdurfft bey diesem Wechsel-Gerichte zu handeln, und wie das Gericht *judicando* so wohl als *exequendo* fürgehen soll.

„Demnach der Wechsel in offenen Glauben „und Trauen bestehet, und auf die Beförderung „des Commercii abzielet, mithin eine schleunige „Ausrechnung und summarische Verfahrung er-„fordert, als ist schon oben §. IV. unter andern „die Vorsehung beschehen, wie auf dem Fall, da „Gefahr an der Zeit oder an der Sache selbsten, „wegen besorgender Vertuschung oder Entäusse-„rung des Schuldners Habschafft, oder Austritt „dessen Person vorhanden ist, das Wechsel-Gericht „sich zu verhalten habe. Wann aber dergleichen „Gefahr sich nicht äussert, und doch der Gläubiger „zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen „mag, sondern veranlasset wird, mittelst gerichtli-„cher Aßistentz des Schuldners Vermögen anzu-„fassen, zu dem Ende die gerichtliche Sperr zu be-„gehren; so soll das Wechsel-Gericht auf des Klä-„gers erstes Libell, und darinnen beygelegten „Wechsel-Brief, gleich beyde Theile, und zwar „nach gestallten Sachen bey nechsteren Raths-„Gang, oder längstens bey der hierauf folgenden „Seßion, peremptorie zu erscheinen, erfordern, „auch der Kläger diese Klage sammt Beylagen in „authentischer Form, dem Beklagten durch den „Gerichts-Ansager zeitlichen immittiren lassen, und „dieses zu dem Ende, daß, wenn des Klägers For-„derung richtig, und keine Exception leidet, das „Wechsel-Gericht dennoch die Sache in der Güte „beyzulegen, und den Kläger, bey etwa an Seiten „des Geklagten mangelnden Mitteln, zu Anneh-„mung einer anständigen Caution oder Verstat-„tung zulänglicher Zahlungs-Fristen zu vermögen, „Fleiß anwenden könne, wozu jedoch Kläger nicht „soll gezwungen, sondern ihm auf Begehren die „Execution in ordine, wie hernach stehet, ertheilet „werden; da aber Geklagter gegen den Wechsel-„Brief eine rechtliche Exceptionem, vel dilatoriam, „vel peremtoriam litis, das ist, eine aufzügige, oder „die Klage selbst gleich tilgende Einrede, anzubrin-„gen hätte, solle er, Geklagter, oder dessen in Wech-„sel-Sachen verständiger, und sowohl zum Streit,

„als

„als Vergleich genugsam Gevollmächtigter seine „zu haben vermeynte Exceptiones mündlich schliessen und gegenschliessen, der Gerichts-Notarius „aber diese deren Partheyen mündliche Nothdurffts-Handlung mit allem Fleiß protocolliren, „und zu mehrerer der Sachen Richtigkeit von „beyden Theilen unterschreiben lassen, es wäre „dann eine wichtige Sache, welche auf deren „Partheyen Verlangen mit Gutbefinden des „Wechsel-Gerichts einen dreytägigen, jedoch peremtorischen Termin zu schrifftlichen Schluß „und Gegenschluß erforderte. Das Wechsel-„Gericht hat hierauf nach beschaffenen Dingen „die Güte zwischen beyden Theilen zu versuchen, „in Entstehung die münd- oder schrifftliche Nothdurfft durch die Partheyen und den Gerichts-„Notarium irrotuliren zu lassen, und mit der „richterlichen Erkenntniß fürzugehen, auch dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren. „Wann durch dieses geschöpfte und publicirte „Urthel eine oder andere Parthey beschwert „zu seyn vermeynt, soll dieselbe die Appellation nach der Publicirung gleich stante pede „mündlich anmelden, und der Gerichts-„Notarius die Appellirte, und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden, „unter dem Urthel anmercken. Alle in Sachen anordnende Erforderungen, und nach gestallten Dingen den Schluß und Gegenschluß „zulassend dreytägiger Termin führen darum die „Clausulam peremptoriam mit sich, daß der Geklagte, entweder selbsten, oder gehörter massen „durch einen genugsam Gevollmächtigten, so gewiß bey Gericht erscheine, oder in dem vom „Gericht gewilligten Triduo seine schrifftliche „Nothdurfft erstatte, als im widrigen er mit seiner Exception oder respective Gegenschluß in „hoc Judicio nicht mehr gehöret, sondern über „das, was einkommen, gerichtlich erkannt werden solle. Da nun erwehntermassen der Geklagte gegen den libellirten Wechsel-Brief keine „rechtliche Exception einzuwenden hat, folgsam die „Schuld richtig ist, und der Kläger zu weiterer Zahlungs-Frist oder anderwärtiger Nachsicht in der „Güte sich nicht verstehen will, oder aber das vom „Wechsel-Gerichte über gehandelte Nothdurfft „auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam oder vollkommenen Stand „Rechtens erwachsen ist, soll das Wechsel-Gericht auf Anlangen des Klägers die Execution „folgender gestalt ertheilen: Die Contentirung „inner drey Tagen auffzuerlegen sey die Sperr „gewilliget. Wann nun Geklagter die Zeit dieser dreytägigen Verordnung den Kläger nicht „befriediget, soll auf dessen Anruffen die Sperr „simpliciter ohne Anhang oder Gestattung weitern Umtriebs der Sachen verwilliget werden, „mit dem Bescheid: Fiat Sperr! und soll dieselbe „durch den Gerichts-Bothen alsogleich fürgenommen werden. Wie dann diese dreytägige Verordnung auf eine fernere Rechts-Handlung gar „nicht zu verstehen ist, weil die Nothdurfft eben „verstandener massen schon ist angebracht worden, oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden; sondern es hat diesen Verstand, „daß der Geklagte zu Vermeidung der Sperr „den Kläger innerhalb diesen drey Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen und ausser Klage halten solle; zu dem Ende hat das „Gericht von dem Geklagten keine münd- oder „schrifftliche Exception oder Einrede in executivis „mehr anzunehmen, sondern den leeren Bescheid „beyläuffig dahin zu urtheilen: Dieses Begehren „hat nicht statt; oder kan nach beschaffenen Dingen, da die Exception gleichwohl von einer Erheblichkeit zu seyn befunden würde, folgender „Bescheid ergehen: Geklagter wird den Kläger „zu folge der in Sachen ergangenen Verordnung „zu befriedigen, und hernach diese seine Nothdurfft gleichwohl anzubringen wissen. Ob nun „auch wohl nach erhaltener Sperr in des Gläubigers Wahl stehet, auf beweg- oder unbewegliche Güther, Rechte und Schuld-Forderungen „zu greiffen, so solle doch dieses mit der Bescheidenheit geschehen, daß nicht mehr, als was die „Schuld beyläuffig in Capital und gewöhnlichen „Wechsel-Forderungen, auch Gerichts-Unkosten betragen möchte, in die Sperr gezogen „werde; Wie dann auch ohne sonderbar rechtliche Ursache, nicht solche Sachen in die gerichtliche Sperr zu nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch vonnöthen hat, „oder deren Executirung ihm zum Schimpf gereichen würde. Zu dessen Beobachtung, und damit „auch die gerichtliche Sperr würcklich vollzogen „werde, solle der Kläger, nach erhaltener Sperr „dasjenige, was er in die gerichtliche Exception „nehmen will, so viel möglich, verzeichnen, solche „Verzeichniß unter eigener oder doch seines Gewalttragers Handschriffts und Petschaffts-Fertigung dem Wechsel-Richter oder dessen Amts-„Verwalter vorzeigen, und wann solche gut geheissen worden, dem Gerichts-Ansager nebst der „Sperrs-Verwilligung zu Vornehmung der Execution einhändigen, welcher sodann, wann Mobilien zu sperren seynd, solche Sperr anders „nicht, dann in Beyseyn des Klägers oder dessen „Gewalttragers, nebst Vorweisung und abschrifflicher Hinterlassung sowohl der Sperrs-Verordnung als der Specification, vorzunehmen, „und die sperrende Sachen ordentlich zu beschreiben hat. Wodurch der Kläger immissionem ex „primo Decreto, oder ein gerichtliches Unterpfand „auf die gesperrte Habschafft erlanget. Da aber „der Geklagte als Contumax der Sperr nicht „statt thun würde, soll der Ansager die Sperrs-„Verordnung sammt gemeldeter Specification „darnieder- und einen Stein darauf legen, und „der Kläger gleichwohl pro immisso ex primo Decreto in die in besagter Specification enthaltene Effecten gehalten, und dieses also gleich „von dem Anfange bey dem Wechsel-Gericht „schrifftlich angedeutet, auch von daraus auf ferners in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anruffen zu dessen Sicherheit von des „Geklagten Haabschafft so viel Effecten, als des „Klägers Forderung cum omni causa beträget, „in sequestrum, auch da es für nöthig erachtet „wird, mit Zuziehung der Macht, gezogen werden. Wie wir dann Unserm Hof-Kriegs-Rath „aufgegeben, an seine Gehörde zu verfügen, daß „auf Anlangen des Wechsel-Gerichts, die

„erforder-

„erforderliche Aßistenz durch die Macht beschehe. „Hierauf stehet dem Kläger frey, gleich ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen Tridui, bey „dem Wechsel-Gerichte einzukommen, und nach „beschaffenen Dingen, um Schätzung deren gehörter massen gesperrten und sequestrirten Mobilien anzusuchen, welche auch anfangs mit „Vorwissen, hernach nochmahlen mit Vorwissen, folgends nach diesen beyden dreytägigen „Verordnungen simpliciter verwilliget, und durch „die Gerichts-Cantzley gleich bey der ersten Tagsatzung, es erscheine dabey der Schuldner, oder „nicht, vorgenommen werden solle. Und wie „nun diese Schätzung bey der Cantzley alsobald „zu schreiben und zu expediren, solches auch denen „Partheyen ohne Verzug, mittelst eines bey der „Cantzley angehefften Zettuls kund zu machen, „also wird demjenigen, so durch die Schätzung „beschweret zu seyn vermeinet, die Ueberschätzung „inner acht Tagen von Publicirung an zu suchen, „bevorstehen, die Ueberschätzung auch gleich der „Schätzung vorgenommen und publicirt, in dem „übrigen aber hernach keinem Theil weitere „Schätzung zugelassen, sondern auf ferners Anruffen des Gläubigers die Einantwortung mit „dem vorhergehenden Bescheid (die Auslösung „deren geschätzten Effecten inner drey Tagen „aufzuerlegen, sonsten seye in die Einantwortung „gewilliget) ergehen, und ungehindert des Geklagten Ausbleiben vollzogen, oder bey dessen „Weigerung auf Bewilliguug des Wechsel-Gerichts, mit Zuziehung der Macht vorgenommen „werden. Demnach aber in denen Fällen, wo „etwa in Geklagten Cassa Activ-Schulden oder „andere Forderungen in die Sperr genommen „worden, es keiner Schätzung bedarff, als wird „hierauf der Kläger bey der erfolgenden Raths-Seßion gleich um die Erfolglassung oder Einantwortung ins Eigenthum, und zwar allemahl vor „diesem Wechsel-Gericht, ohne Unterschied, ob „des Geklagten Schuldner unter selbige, oder „auch zu einer fremden Instantz gehöre, ordentlich „zu begehren wissen, so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens-Verordnungen, deren jede „obverstandener massen eine dreytägige Frist ob sich „hat, gewilliget, und die derentwillen erforderliche Decreta und respective Ersuch-Schreiben „ausgefertiget, diese Ordnung auch bey Execution deren dem Gläubiger Vorsatzweise eingehändigter Baarschafften oder richtigen Schuldscheinen (als deren Erfolglassung und Einverantwortung ins Eigenthum gleich mit der ersten „Klag anzusuchen ist) beobachtet werden solle, „jedoch dergestalt, daß der Kläger in diesem „nicht weniger, als in denen nechstvorhergehenden Fällen, nach der über zwey Vorwissens-Verordnungen behebten Einantwortung einer „dem Geklagten zugehörig gewester Forderung, „die Bezahlung derselben nicht eben bey diesem „Wechsel-Gericht, als des Geklagten Obrigkeit, sondern bey jener Instantz, da sein, des „Geklagten Schuldner eingehörig ist, ansuchen „müsse. Begäbe sich aber, daß der Gläubiger „keine Mittel bey dem Schuldner wüste, oder „auch sonst nichts specifice zu verzeichnen vermöchte, solle der Ansager sich dennoch mit dem „Kläger oder dessen Gewalthaber zu dem Schuldner begeben, und wann sie gleichwohlen anständige Güther bey demselbigen finden würden, solche in die Sperr genommen, und also, „wie oben verordnet, weiters verfahren werden. „Da aber bey dem Schuldner gar keine Zahlungs-Mittel sich befinden möchten (welches „der Ansager jedesmahl seinem Executions-Schein einzuverleiben haben wird) kan der „Kläger nebst Beylegung dieses Scheins bey „nächstfolgender Seßion, oder da Gefahr an „der Zeit obhanden, gleich in instanti um den „Personal-Arrest des Geklagten beym Wechsel-Gericht anlangen, welcher Arrest dann auch „nach beschaffenen Dingen und genugsam erwogenen Umständen, insonderheit wann der Geklagte mit anständiger Caution oder anderwärtiger Versicherung des Klägers nicht gleich aufkommen möchte, simpliciter kan verwilliget und „zu dessen Vornehmung das behörige ausgefertiget werden. Welches auch in dem Fall, wenn „aus dem Executions-Schein erhellen würde, daß „die in die Sperr genommene Güter, dem beyläuffigen Werth nach, zu Befriedigung des „Creditoris nicht erklecklich wären, wegen des „Abgangs also gehalten, und der Geklagte auf „Anlangen des Klägers, unerwartet der würcklichen Schätzung unter einsten zur Nahmhafftmachung, allenfalls auch gerichtlicher Depositirung mehrerer Güter durch den sonst erfolgenden Personal-Arrest angehalten werden mag. „Es soll auch der Kläger die unrichtig- und uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungültige Mittel gar nicht, die schlechtere aber nur „in dem Fall, wann der Schuldner keine bessere „hätte, und solches auf Begehren des Klägers „mit einem cörperlichen Eyd betheuren könnte, „jedoch auch diese nur dem innerlichen Werth „nach, und ohne sein Verlust und Schaden einzunehmen schuldig seyn. Da aber unbewegliche Güter, Gülten, Häuser und Grund-Stück in die Execution zu nehmen wären, soll „der Ansager ohne weitere Auflag bey dem Wechsel-Gericht das geziemende Ersuch-Schreiben „an diejenige Instantz, welcher sothane Güter, „Gülten und Grund-Stück unterworffen seynd, „auswürcken, und dieses Ersuch-Schreiben gehöriger Orten überreichen. Zu dem Ende haben Wir auch an Unsere N. O. Regierung sowohl als andere Dicasteria und nachgesetzte Gerichts-Stellen, zumahlen auch Grund-Bücher „verfügen lassen, daß selbe auf beschehenes Ersuchen des Wechsel-Gerichts, die exequiren „wollende Güter, Häuser und Grund-Stück „cum effectu hypothecæ judicialis alsobald ansehen, und gehörigen Ortes fürmercken oder inhibiren lassen, und darauf mit denen fernern „Gradibus executionis auf Anlangen des Klägers „verfahren; wiewohlen solches alles mit Vorbehalt der grundherrlichen Jurium, und gewöhnlichen Taxen beschehen solle. Es können aber „obbemeldte von dem Wechsel-Gericht um die „Execution ersuchte Instantien, als Judices executionis, keine Exception des Geklagten, weder in causa principali, noch incidenti, anhören, immassen der Geklagte solche Exceptiones

bey

„bey dem Wechsel-Gericht in obbemeldten Fri„sten peremptorie anzubringen, widrigens die „Execution zu befahren hat. Die Gerichts-Un„kosten belangend, sollen dieselbe bey der ersten „Tagsatzung, ohngehindert ein oder andern „Theils Ausbleibens, moderiret, auch für die „Bemühung deren Rechts-Vorsprechern und „Advocaten so viel, als es bey andern Gerich„teren üblich, paßiret werden. Wann die zu„erkannte Gerichts-Unkosten nicht gleich mit dem „Capital und Interesse eingebracht werden kön„nen, solle derentwegen kein besonderer Execu„tions-Proceß abgeführt, sondern nach erfolg„ter Moderirung mit der vorhin der Haupt„schuld halber erworbnen Execution, auch wegen „deren zuerkennten Unkosten, als eines noth„wendigen Accessorii, fortgefahren werden.

„Folgen die Eides-Formulen, welche die„ses Gerichtes Personen abzule„gen haben.

„Die erste des Richters.

„Ihr werdet schwören einen Eid, zu Gott, „dem Allmächtigen, und bey euren Ehren und „Trauen angeloben, dem Richter-Amt des „Wechsel-Gerichts, zu welchem ihr erkieset „worden, nach eurem besten Verstand aufrecht „und redlich abzuwarten, keiner Parthey an„hängig oder schadsam zu seyn, sondern den „Armen als den Reichen, den Reichen als „den Armen, ein gleiches Recht zu ertheilen, „und darinnen nach denen mehrern Stimmen zu „sprechen, auch weder Miethe, Gabe oder „Freundschafft, Feindschafft, noch etwas anders „anzusehen, und sonsten alles das zu handeln „und zu thun, so einem verpflichteten Richter „gebühret, und er zu thun schuldig, auch der „Erbar- und Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich „und ohne Gefährde.

Andere der Beysitzer.

„Ihr werdet schwören einen Eid, zu Gott dem „Allmächtigen, und bey euren Ehren und „Trauen angeloben, dem Beysitzer-Amt des „Wechsel-Gerichts, zu welchem ihr allhier er„kieset worden, nach eurem besten Verstande, „aufrecht und redlich abzuwarten, keiner Par„they anhängig, oder schadsam zu seyn, sondern „den Armen als den Reichen, und den Reichen „als den Armen, ein gleiches Recht zu ertheilen, „auch weder Miethe, Gaben oder Freundschafft, „Feindschafft, noch etwas anders anzusehen, „und sonsten alles das zu handeln und zu thun, „so einem verpflichteten Beysitzer gebühret, und „er zu thun schuldig, und der Erbar- und der „Gerechtigkeit gemäß ist, getreulich und ohne „Gefährde.

Dritte des Gerichts-*Notarii*.

„Ihr werdet schwören einen Eid, zu Gott, „dem Allmächtigen, und bey euren Ehren, Trau„en und Glauben angeloben, dem Notariat„oder Gerichts-Schreiber-Amt bey dem allhiesi„gen Wechsel-Gericht nach eurem besten Ver„stand, aufrecht und redlich abzuwarten, keiner „Parthey anhängig zu seyn, alles, was euch in „Amts-Sachen vertrauet wird, in geheim, und „das Gerichts-Protocoll in guter Ordnung zu „halten, auch einem jeden die Erkenntniß, „Rathschläge, und was dergleichen Cantzley„Expeditiones sind, ohne Steigerung der Taxe, „welche gemacht wird, folgen zu lassen, auch im „übrigen alles das zu thun, was einem geschwor„nen Notario von Rechtswegen gebühret, getreu„lich und ohne Gefährde.

„Vierdte der Ansager und Boten.

„Ihr werdet schwören einen Eid, zu Gott, „dem Allmächtigen, euren Ansager- und Boten„Dienst bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht „nach eurem besten Verstand und Fleiß abzu„warten, und über eure Verrichtungen ehrbare „Register zu halten, auch alles das zu thun, „was einem redlichen Ansager oder Boten zu „thun gebühret.

„Folgendes ist über den abgelesenen Eid „nachzusprechen:

„Was mir anjetzo vorgehalten worden, das „habe ich alles recht und wohl verstanden, will „auch demselben also getreulich nachkommen, so „wahr mir Gott helffe.

Zweyter Titel.

Von der Appellation des Wechsel-Gerichts oder anderer Instantz.

§. I.

Von den Appellations-Richter und Beysitzern, auch deren Erkenntniß.

„Damit die Partheyen an ihrem Recht kei„ner Dingen verkürtzet, sondern dabey mehr „gehandhabet, allenfalls bey sich äussernden Be„schwerden das Recht wieder hergestellet werde, „haben Wir ein Appellations-Wechsel-Gericht „gnädigst geordnet, welches in einem Apella„tions-Richter von dem Herrn-Stand, dann „in sechs Mercantil-Räthen bestehen, deren der „erste aus unserer N. O. Regierung, der an„dern ein Obrist-Hofmarschallischer Assessor, der „dritte ein Stadt-Gerichts-Assessor, der vierdte „ein Niederläger, der fünfte ein Hof-Befreyter, „dann der sechste ein bürgerlicher Handelsmann, „neben einem Actuario seynd, und wegen deren „Personen das behörige nach Publicirung dieser „Unserer Ordnung immittirt werden solle.

„§. II. Wann nun die Appellation von der „ersten Instantz durch die Partheyen angemel„det werden, daß nemlich solches zu Gewinnung „der Zeit stante pede mündlich beschehen solle, die„ses ist schon oben Tit. I. §. IX. vorgesehen. „Beyde Partheyen, sollen dann über die ange„meldete und zugelassene Appellation noch selbe „Raths-Seßion die Acta recollationiren, oder, „wie vor, zusammen richten, besiegeln und dem „Gericht zu also baldiger Absendung ad Judicium „Appellationis behändigen.

„§. III. Der Appellations-Richter hat zu vor„fallenden Berathschlagungen denen sechs Mer„cantil-Räthen sämtlich ansagen zu lassen, und „da ein oder der andere aus erheblichen Ursachen „ausbliebe, wenigstens mit vier Mercantil-Rä„then, die bey erster Instantz gehandelte und „irrotulirete Nothdurfften alles Fleisses zu erwe„gen, und darüber nach denen mehreren Stim„men zu erkennen, auch das geschöpffte Decla-

„rations-Urtheil ad publicandum der ersten In„stantz samt denen Actis ohne Verzug zurück zu „senden.

„§. IV. Wenn wegen des Appellanten be„sorgenden Austritts oder Distrahirung seiner „Habschafft einige Gefahr ab den Verzug beru„hete, ist der Appellans dem Appellato um das, „so in seiner ersten Instantz erkennet worden, „genugsame Caution zu leisten schuldig, auch da „er in dieser andern Instantz weiter verlustiget „und pro temere Appellante erkennt würde, ge„bührend zu bestraffen.

„Nota. Der Appellations-Richter und die„jenige Wechsel-Räthe, welche schon vormahlen „als Räthe, oder Assessores bey andern Gerichts„Stellen ihren Eid abgeleget, sind nicht schuldig „bey diesem Appellations-Gericht ferners zu „schwören, massen sie sich des abgelegten Rich„ter-Raths- oder Gerichts-Beysitzer-Eids zu „erinnern haben; diejenige aber, welche ein der„gleichen Eid noch niemahlen abgeschworen, sol„len es mutatis mutandis, wie oben circa finem ti„tuli primi enthalten ist, vor dem Appellations„Gericht ablegen.

Dritter Titul.

Von der Revision oder letzten Instantz, in Wechsel-Sachen.

„§. I. Obwohlen unter andern rechtlichen „Behelffen die Revision zum Schutz und Schirm „der Gerechtigkeit, und Darthuung der Unschuld „eingeführet ist; so giebet es dennoch die Erfahr„niß, daß solche Revision von verschiedenen Par„theyen allein zu Verlängerung derer Rechts„Führungen gemißbrauchet werde. Wann Wir „aber diesen Mißbrauch keineswegs gestatten, „dahero zuförderst in Wechsel-Sachen nicht nur „in denenjenigen Fällen, die Revision abgeschla„gen wissen wollen, in welchen sie, vermöge der „den 14 May 1669 ausgegangenen Revisions„Ordnung §. I ohne dem nicht zulässig ist, son„dern Wir wollen auch sothane Revision in „Wechsel-Sachen damahls nicht leicht zu las„sen, wann zwey gleichmäßige Urtheile von dem „Wechsel-Gericht erst und anderer Instantz er„gangen seynd, es wäre dann, daß der Revi„sions-Werber so erhebliche und rechtlich darge„thane Ursachen seiner Beschwerden Uns vor„brächte, welche eine mehrere Rechts-Untersu„chung und revisionem actorum ohnumganglich „erforderten.

„§. II. Auf solchen Fall soll die Revision von „Zeit der publicirten Declaration innerhalb 8 „Tagen peremtorie von dem beschwerten Theil „oder dessen Gewalttrager bey Unserer Hoff„Cantzley schrifftlich angebracht und die Be„schwerde rechtlich dargethan, und wenn die „Revision zugelassen, das Juramentum calumniæ „vor dem Appellations-Gerichte, bey der erst „peremtorie bestimmten Tage-Satzung abgele„get, und die Acta cum motivis nach Hofe be„fördert werden.

„§. III. Es solle aber wegen der bey Uns su„chenden, auch zugelassenen Revision keineswe„ges die Execution des bey dem Appellations„Gericht geschöpfften Urthels eingestellet, sondern „die Contentirung dem bey gedachten Appel„lations-Gerichte obsiegenden Theil geleistet „oder nach beschaffenen Umständen wenigstens „das zuerkannte Quantum an ein drittes siche„res Ort auf Zinssung bis zu dem ergehenden „Revisions-Urthel angelegt werden.

„§. IV. Wir werden auch die revidirende Wech„sel-Sachen vor andern, gestalten Dingen nach, „beschleunigen, in einer Monaths-Frist berath„schlagen, und Uns zu Unserm Entschluß gehor„samst vortragen lassen.

„§. V. Wie übrigens die Execution über einen „Revisions-Spruch, oder ein anderes in rem ju„dicatam erwachsenes Urthel zu verhangen sey; ist „schon oben Tit. I. §. IX. enthalten.

„Beschluß. An obstehende Wechsel-Ord„nung, und was weiters bey dem Wechsel-Ge„richt, erster, ander und letzter Instantze von „Uns mit wohlbedachtem Muth, dem Commer„cio zum Besten geordnet worden, hat sich män„niglich in diesem Unsern Ertz-Hertzogthum Oe„sterreich unter der Ennß zu richten, in ein- und „andern in begebenden Fällen würcklich und ohn„verbrüchlich zu geleben, und darwider keineswe„ges zu handeln. Doch halten Wir Uns bevor, „diese Wechsel-Ordnung, auch Bestellung des „Gerichts ins künfftige, aus selbst vorfallenden, „oder Uns von dem Handel-Stande oder Gerichts„Stellen gehorsamst vorbringenden Ursachen zu „ändern, zu mindern oder zu vermehren. Es „geschiehet hieran Unser gnädigst-wohlgefällig„und ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben „in Unserer Stadt Wien den 10 September, „im siebenzehnhundert und siebenzehenden, Unserer „Reiche, des Römischen im sechsten, derer Hi„spanischen im vierzehenden, des Hungarisch und „Böheimischen im siebenden Jahre.

„Carl

(L. S.)

„Philipp Luwig Graf
„von Sintzendorff.

„Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Cath.
„Majestatis proprium.

„Johann Georg Mannagetta.

Nachdem aber Ihro bald Eingangs erwehnte Kayserliche Majestät, zu desto besserm Behuf solchen Wechsel-Rechts, seit dem verschiedene anderweitige Verordnungen publiciren lassen, als nemlich den 17 Sept. 1720 den 25 Sept 1721 den 20 Mertz 1725 den 10 und den 16 Jul. 1725 so erachten wir vor nöthig, solche allhier gleichfalls mitzutheilen. Es sind aber selbige, wie folget:

„Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hispa„nien, Hungarn und Böheim, Königl. Majestät, „Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. verordneten N. „O. Wechsel-Gerichts, erster Instantz wegen, wird „hiemit allen und jeden, insonderheit aber Wechs„lern, Negotianten und Kauffleuten, kund und zu „wissen gemacht: Demnach Allerhöchst gedachte „Sr. Kayserl. Majestät auf allerunterthänigstes „Anlangen dies Wechsel-Fori den 54 Artickel der „N. O. Wechsel-Ordnung mehrer Klarheit willen „unterm 29 August jüngsthin dahin allermildest „erläutert, daß, wann jemand, so kein Kauff-

oder

„oder Handelsmann ist, einen Wechsel-Brief „zur Last oder auf Acceptation eines Negotian„ten für einen dritten, der auch ein Wechsler ist, „oder auf Wechsel-Art handelt, zahlbar mit „oder ohne Ordre ausstellt, und die Acceptation von ihme Negotianten beschehen ist, dieser „säumige, oder zahlflüchtige Acceptant bey diesem „Wechsel-Gericht beklagen, und via peractæ exe„cutionis zur Bezahlung angehalten werden „könne und solle; Als hat man diese allergnä„digste Kayserliche Resolution jedermänniglich zur „Nachricht ex officio erinnern sollen; So ge„schehen Wien den 17 Monats-Tag Septemb. „des 1720 Jahrs.

„Von des Kayserlichen N. O. Wechsel-Ge„richts wegen, allen und jeden, insonderheit aber „Wechslern, Negotianten und Handels-Leuten, „hiemit ex officio anzuzeigen; Es habe Se. „Kayserl. und Königlichen Majestät über den „Deroselben in Sachen beschehenen gehorsamsten „Vortrag unterm 27 Junii jüngsthin allergnä„digst resolviret, und den in der Kayserl. Wech„sel-Ordnung enthaltenen 49 Articul in ver„bis: **Wurden die Wechsel- oder andern „Handlungs-Sachen** 2c. dahin erläutert, daß „erst besagt allda enthaltenes Wörtlein: oder „für um, mithin conjunctim, und nicht disjuncti„ve genommen, einfolglich nur diejenigen Strei„tigkeiten in Handlungs-Sachen, welcher Ur„sprung hauptsächlich von Wechseln herrühret, „oder wenn Handlungs- und Wechsel-Posten „zusammen kommen, und von der Haupt-Sa„che sich nicht absondern lassen, bey diesem Wech„sel-Foro angebracht, und erörtert werden sollen; „Als hat man diese allergnädigste Kayserliche Re„solution zu jedermanns Wissen durch gegenwär„tiges Edict kund machen wollen. Actum Wien „den 25 Sept. Anno 1721.

„Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu „Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche „Majestät, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich 2c. 2c. „Unsers allergnädigsten Herrns verordneten N. „O. Wechsel-Gerichts wegen, allen und jeden „Wechslern, Negotianten und Handels-Leuten, „welche allhier negotiiren, wie auch denen Juden, „hiemit ex officio anzuzeigen: und zwar schon „vorhin durch emanirte Kayserl. N. O. Wechsel„Ordnung, wie sich nehmlich alle, so wohl hiesige „als ausländische Negotianten, so allhier einiges „Negotium treiben, wegen Nahmhafftmachung „und Protocollirung, so wohl ihrer eigenen, als „mit interessirten Personen zu verhalten haben, „öffentlich kund gemachet worden; Zumahlen „aber dieser Allerhöchst-Kayserlichen Verord„nung bis Dato nicht nachgelebet worden, hin„gegen diese Nahmhafftmachung und Protocolli„rung zu Einführung heilsamer Ordnung und „Sicherheit aller Negotianten höchst ersprießlich, „absonderlich aber zu Vermeidung vieler Streitig„keiten dienlich und nothwendig ist: Als werden „alle Negotianten, Handels-Leute, wie auch Ju„den, wie sie ihr Negotium und Handel, es ge„schehe auf einigen Nahmen für sich allein, oder „die Compagnie mit ein oder mehreren interessir„ten Sociis in selbst eigener Person, durch einen „Complimentarium, oder andern Gevollmächtig„ten führen, und schreiben, und zwar die hiesigen „von heut Dato innerhalb 4 Wochen, die „Ausländischen aber, und diejenigen, welche von „ihren auswärtigen Principalen die benöthig„te Legitimations-Documenta ihrer führenden „Firma oder Procura erst einzuholen haben, in„nerhalb 8 Wochen bey diesem Wechsel-Ge„richt schrifftlich andeuten, und in dem hierzu „besonders aufgerichteten Protocoll vormercken „zu lassen, wie auch künfftig bey Aufrichtung „eines neuen Negotii die ausschreibende Obla„torien nicht allein in denen auswärtigen Hand„lungs-Plätzen, sondern auch allhier kund „machen, solche allemahl bey wiederholten N. „O. Wechsel-Gericht produciren: und nicht „allein bey Antritt, sondern auch erfolgter Se„paration, und veränderter Ragion der Com„pagnie allda gewiß ad Notam nehmen, wie nicht „weniger bey eines oder des andern Abwesenheit, „die immittelst hinterlassene Firma oder Procu„ra vorgehörter massen anzuzeigen, und einschrei„ben zu lassen haben, wie in widrigen diejeni„gen, welche solches in obbestimmten Termin „zu thun unterlassen würden, nicht allein wegen „solchen übergangenen Termin einen Pön-Fall „pro ein hundert Reichsthaler unnachläßlich zu „bezahlen, sondern auch im Fall sich ein oder „mehrere für jetzo in einer Compagnie befinde„ten, künfftighin aber aus solcher Societät wie„derum austreten, oder darinnen verbleiben, „und vorerwehnter massen sich nicht angeben „wollen, ein solcher Compagnon bey disfalls et„wa entstehenden Frage, ob er Campagnon sey, „oder nicht? jederzeit noch für die vorige Ra„gion hafften, als würcklicher Mit-Compagnon „angesehen und in alleweg Red und Antwort zu „geben schuldig seyn solle, wornach sich ein jeder „zu richten, und für Schaden zu hüten wissen „wird; So beschehen Wien den 20 Mertz des „1725 Jahres.

„Georg Präntz. Kayserl. Mercantil-Rath und „N. O. Wechsel-Richter

(L. S.)

„Frantz Ambr. Popp. Ge„richts-Not.

„Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu „Hispanien, Hungarn und Böheim, Königli„chen Majest. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich 2c. 2c. „Unsers allergnädigsten Herrns verordneten N. „O. Wechsel-Gerichts wegen, allen und jeden „Wechslern, Negotianten, Handels-Leuten, und „insonderheit denenjenigen, so Wechsel-Briefe „ausgeben, und in solchen sich diesem Wechsel„Gericht unterwerffen, hiermit ex officio anzu„zeigen, und ist aus der den 10 Septemb. 1717 „publicirten hiesigen Wechsel-Ordnung Art. 54. „vorhin bekannt, welchergestalten die sogenann„te Cambia a deposito oder trockene Wechsel bis„hero nur zwischen beyderseits Kauffleuten cum „privilegio Fori Cambialis & paratæ executionis „zugelassen worden, hingegen wann ein anderer, „der keine Kaufmannschafft führet, oder Wech„sel-Banck hat, einen solchen Wechsel-Brief „ausgeben, oder von einem Kauffmann einen solchen

„solchen Brief genommen, und die Bezahlung „nicht erfolget ist, ein dergleichen Schuldner „nicht bey dem Wechsel-Gericht, sondern bey „seiner gehörigen Instantz hierum habe besprochen, und per ordinarios gradus executionis „zur Zahlung angehalten werden müssen. Nachdem aber diese unförmliche Art zu wechseln in „mehrern Orten Deutschlandes im Gebrauch, „auch hier im Lande sehr im Schwange gehet, „und von einer Zeithero sich geäussert hat, daß „auch diejenigen, so keine Kaufleute oder Wechsler sind, dergleichen trockene Wechsel-Briefe „ausstellen, und noch darzu mit Begebung ihres „ordentlichen Fori, dem Wechsel-Gericht sich „unterwerffen; Als haben Ihro Kayserliche „Majestät in gnädigster Beobachtung, daß zwar „einerseits Handel und Wandel befördert, andernseits aber auch, daß unter solchen Wechsel-Briefen öffters verdeckte Wucher, welchen die „Debitores bey Schliessung des Negotii aus „Noth zuzulassen pflegen, abgestellet werden „müssen, solchen Cambiis a Deposito oder trockenen, und zugleich dem Wechsel-Gericht freywillig unterworffenen Briefen das Privilegium „Fori Cambialis auch respectu derjenigen, so keine „Wechsler oder Kaufleute seynd, gegen nachfolgenden Vorsehungen mittelst einer sub dato „Laxenburg den 15 May jüngsthin allergnädigst „geschöpfften Resolution beygelegt, und zu jedermanns Wissen bey dieser Wechsel-Instantz „zur behörigen Publicir- und Befolgung immittiren lassen, daß nemlichen

1. „Führohin bey dergleichen trocken unterworffenen Wechsel-Briefen keine Ordre angesehen, mithin der dritte Cessionarius oder „Giratarius, wie der Cedent und Girant, bey „vorkommender Klage in Person vor Gericht „erfordert werden, und also der Cessionarius oder „der Giratarius eben die Exceptiones, welche dem „Cedenten oder Giranten entgegen stehen, leiden, „auch hierauf Red und Antwort geben solle; nebst „denen solle auch

2. „In solchen Wechsel-Briefen die geloffene Valuta, ob selbe in baaren Geld, Waaren, Wein, Pappier ꝛc. bestanden, jedesmahlen deutlich exprimirt, und da es in dergleichen oder andern Effecten bestanden, derselben Qualität sammt dem Werth, wie hoch sie „angeschlagen, und angenommen worden, angemercket, wann aber

3. „Solche Valuta in dem Wechsel-Brief „vorgemeldter massen specifice nicht exprimirt worden wäre, der Beklagte hingegen die Exception, „daß selber durch die empfangene Valuta lädiret „worden, vorschützete, soll diese Valuta, in was „für einer Specie, Qualität und Werth selbe „bestanden bey Gericht genau und summariter „untersucht, zu dem Ende von dem Creditore, „oder auch Debitore ihr etwa habendes Buch, „Strazza, Calender, Scartequen, Hand- oder „Notaten-Büchlein abgefordert, und examiniret, folgsam auf dergleichen Wechsel-Brief „vor solcher Untersuchung die Execution nicht „ertheilt werden, und zumahlen

4. „Die wucherische Contracten, welche durch „dergleichen trockene Wechsel-Briefe gar offt „verdeckt zu werden pflegen, gemeiniglich entweder in Abrechnung, unzuläßiger Interessen „machenden Zuschlägen und nehmenden Interesse „von Interesse bestehen; Also sollen diese noch „fernerhin verboten, und nur 5 oder 6 pro Cento Interesse genommen, das stipulirte Interesse „auch deutlich exprimirt, dannenhero die vorkommende Beschwerden, so wohl wegen der „ohngebührenden Zuschläge, als höhern, dann „6 pro Cento Interessen, oder andern Vervortheilungen, von dem Wechsel-Gericht genau untersucht, und da das Haupt-Werck „auf eine solche Untersuchung ankommet, die fast „in jedem Casu sich verändernde Umstände wohl „erwogen, und in das Klare gebracht werden; „zu dem Ende soll auch

5. In jenem Fall, wenn weder die eine, noch „die andere Parthey von der gegeben- und empfangenen Valuta nichts notirt hätte, der Beklagte hingegen gleichwohlen lädirt worden zu „seyn scheinbar vorschützte, oder dem Kläger nach „rechtlicher Erkenntniß ein Jurament aufzutragen, und ehe und bevor keine Execution zu ertheilen haben; im Fall aber

6. „Der Beklagte bey der sub clausula peremptoria anordnender Erforderung gar nicht erscheinete, oder aber die vorgebende Läsion nicht „einmahl wahrscheinlich zeigen könnte, mithin „eine blosse Zahlflüchtigkeit heraus käme, solle im „ersten Fall immittelst eines in Contumaciam ergehenden Ausspruchs eine solche Parthey in Judicio conventionis mit einer dergleichen Einwendung nicht mehr gehöret werden, sondern die „Zahlung zu leisten, oder wenigst das geklagte „Quantum zu depositiren, oder eine genugsame „Caution einzulegen verbunden seyn, und hiernach erst, gleichwie in dem letztern Fall, wo er „in instanti die Läsion nicht docirte, sondern selbe „nur bloßwartig vorgäbe, solche in separato Judicio (welche Reservation dem schöpffenden „Verlaß zu inseriren) durch ein oder andere obangeführter rechtlichen Proben in einem kurtz „ansetzenden Termin zu erweisen, ihme bevorstehen; wie dann

7. „In jenem Fall, da ein oder andere Parthey durch das gemachte Negotium wahrhafftig wider die Billigkeit lädirt worden wäre, „einer dergleichen lädirten Parthey bevor- und „frey stehen solle, noch vor der Verfallzeit des „Wechsel-Briefs, oder Anstrengung der gegentheiligen Klage gleich bey Erkenntniß der erlittenen Läsion per modum præventionis dem „Gericht die Anzeige zu thun, da noch in tempore „das Werck untersuchet, die Valuta producirt, „und mithin die Probe der Läsion leichtlich beygebracht werden kan, wenn jedoch solches

8. „Vor der von gegenseits eingerichteten „Klage nicht beschehete, solle dieselbe gleichwohlen „der ihr zu statten kommenden Exception oder „andern Rechts-Behelfen nichts verlustiget, „sondern solche bey der ersten allenfalls aus erheblichen Ursachen peremptorie erstreckenden Erfor-

„Erforderung anzubringen, befugt seyn, und hierüber nach Inhalt vorangezogenen Articulen rechtlich verfahren werden; und wie nun auch

9. „Täglich zu geschehen pfleget, daß einer dem andern auf einen Wechsel-Brief baar Geld anticipiret, und das bis auf die Verfall-Zeit pactirte Interesse, das erstemahl gleich in die Haupt-Summam bringet, so jedoch, wie obgedacht, in quanto zu exprimiren ist, bey solcher Verfall-Zeit eine weitere Prolongation von seinem Creditore ansuchet, sollen alsdann solche verfallene Interessen gleich bezahlet, keinesdinges aber zum Capital geschlagen, und also wiederrechtliche Interesse von Interesse gefordert werden, und dieses bey Verlust nicht allein des neuangerechneten, sondern auch bey Bestraffung mit dem Duplo des solchergestalten unbillig forderenden Interesse. Wie dann in dergleichen Begebenheiten,

10. „Da, wie vorerwehnt, eine dergleichen wucherische Parthey betreten, und ihres Wuchers oder höheren Interesse genungsam überwiesen würde, das Wechsel-Gericht in denen kleinern Summen bis 500 fl Capital mit gebührender Bestraffung allerdings fürzugehen, die grössere Posten aber dem Hof mit allen Umständen anzuzeigen, und von daraus die weitere Resolution zu erwarten haben solle.

„Uebrigens lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey der im Eingangs angeführten Art. 54. besagter N. O. Wechsel-Ordnung, gemachten Verordnung in allweg verbleiben, daß nemlichen solche Wechsel-Briefe in denen Crida Handlungen nicht anders, als eine gemeine Schuld-Verschreibung angesetzt und claßificirt, auch denselben kein andres Vor-Recht, als das Privilegium Fori Cambialis & paratæ executionis, nach Inhalt obiger Articulen zu statten kommen solle; jedoch halten sich Ihro Kayserl. Majestät bevor, diese gemachte Ordnung, nach Erforderniß derer Zeiten, und Umständen zu verbessern, zu verändern, oder wohl gar abzuthun, wornach sich jedermann zu richten, und dieser gnädigsten Resolution gehorsamst nachzuleben wissen wird. So beschehen Wien, den 10 Julii des 1725 Jahres.

„Georg Präntz, Kayserl. Mercantil-Rath, und N. O.
„Wechsel Richter.

(L. S.)

„Frantz Ambrosi Popp,
„Gerichts-Notarius.

„Von der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim, Königl. Majestät, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich &c. verordneten N. O. Wechsel-Gerichts wegen allen und jeden, insonderheit aber denen Wechslern, Negotianten und Handels-Leuten, hiemit anzuzeigen. Demnach, vermöge bekannten Völcker-Rechten die von fremden Cronen, oder denenjenigen Höfen, so das Jus Legationis haben, anhero kommende Ministri publici, als Bothschaffter, Gesandte, Abgesandte, Residenten, und Deputirte, respectu ihrer Personen sich keinem fremden Gerichts-Zwang unterwerffen können, die Kayserliche und Reichs-Capitulation auch vermag, daß die Kayserliche Herren Reichs-Hof-Raths- und Reichs-Agenten in personalibus der Jurisdiction des Kayserl Reichs-Hof-Raths untergeben seynd; als haben Ihro Kayserl. Majestät noch unterm 15 May jüngsthin allergnädigst resolvirt, daß von diesem Wechsel-Gericht in denen so wohl förmig, als andern so genannten trockenen und unterworffenen Wechsel-Briefen wider obbesagte Parthey keine Execution ertheilt werden solle; wenn jedoch jemand mit dergleichen Exemption oder privilegirten Personen ein Wechsel-Negotium anstossen wolte, stehe ihme zwar solches zu thun bevor, es könnte ihme aber bey verweigender Bezahlung durch die gerichtliche Compellirungs-Mittel bey dem Wechsel-Gericht zu dem Seinigen nicht geholffen, sondern es müste die Schuldforderung bey des Debitoris Foro ordinario eingetrieben werden. Welch allergnädigst Kayserliche Resolution man durch gegenwärtiges Edict publiciren und kund machen wollen, damit sich jedermann darnach richten, und in Wechsels-Sachen die behörige Obsicht nehmen möge. So beschehen Wien, den 16 Julii des 1725sten Jahrs.

„Georg Präntz, Kayserl. Mercantial-Rath, und N. O.
„Wechsel-Richter.

(L. S.)

„Frantz Ambrosi Popp,
„Gerichts-Notarius.

Wiener Wechsel-Recht, siehe **Wiener Wechsel-Ordnung.**

Wiener Weinstock, (Groß-) siehe **Weinrebe**, im LIV Bande, p. 892.

Wiener Weinstock, (Klein-) siehe **Weinrebe**, im LIV Bande, p. 892 u. ff.

Wienhausen, Amt und Kloster, siehe **Winhusen.**

WIENHUSA, Amt und Kloster, siehe **Winhusen.**

Wienhusen, Amt und Kloster, siehe **Winhusen.**

Wieniawa, ein tapfferer Pohlnischer Soldat, welcher, nach Okolski Orbis Pol. T. III. p. 289. und Paprocii Bericht, mitten in Wäldern auf einer Höhe seine Wohnung gehabt, und sich zu Friedens-Zeit vom Kohlenbrennen zu erhalten gewohnet gewesen. Dieser wurde gewahr, daß so offte er seine Nahrung zu suchen ausgehen müssen, ein wilder Büffel indessen in seine Hütte eingedrungen, und ihm den vorhandenen Vorrath aufgezehret. Dahero gab er endlich auf den Eingang des Büffels Achtung, fassete ihn bey den Hörnern, zoge ihm durch die Nase einen jungen Ast, und führte ihn so zu dem Könige, von dem er auf Befragen, was er vor eine Gnade verlange? nichts anders sich ausgebeten, als die Freyheit, in den Wäldern ungehindert Kohlen zu brennen. Worauf ihm selbige Gegend zum Eigenthum geschencket, und, weil er dem Büffel mit einem Hiebe den Kopf abgehauen, ihm der schwartze Büffels-Kopf mit einem Rincken in der Nase ins Wa-

 pen,

pen, selbigen im goldenen Schilde und auf dem Helme zu führen, einverleibet worden. Dieses Wieniawa Nachkommen in Pohlen, Böhmen und Mähren sollen sich nachmahlen von dem besagten Rincken oder Ringe, Perszten (denn Perszten heist in Böhmischer, und Pierscien in Pohlnischer Sprache ein Ring) genennet haben. Andere hätten andere Nahmen geführet, wie denn dergleichen schwartzer Stier-Kopf mit einem Rincken durch die Nase, unter den Schlesischen Geschlechtern im weissen Schilde derer von Manckschitz; ingleichen im gelben Schilde derer von Manowsky; und dann im weisen Schilde derer von Woisky, zu sehen sey. So präsentire auch derer von Tschirsky Wapen im rothen Schilde einen schwartzen Büffels-Kopf mit einem gelben Rincken in der Nase. Nicht weniger rechnet auch Sinapius die von Kolazkowsky, so im rothen Schilde einen silbernen Büffels-Kopf, in dessen Nase ein goldener Rincken, führen, zu dem Hause und Wapen Wieniawa. Desgleichen leitet das Adeliche und zum Theil Freyherrliche Hauß von Marcklowsky seinen Ursprung aus dem Hause Wieniawa oder Perszten her, und präsentiret dessen Wappen im rothen Schilde, wie auch auf dem Helme einen goldenen Büffels-Kopf mit schwartzen Hörnern und blutiger Zunge. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I. p. 524. 628. 1000 u. f. und p. 1037. Th. II. p. 377 u. ff. 396. 800. 806. und 1110.

Wieniawsky, (George) Unter-Truchseß der Lembergischen Landschafft, Staroste von Tarnogur in der Reußischen Woywodschafft, und der Chelmischen Landschafft, wie auch des Krasnostawskischen Districts Deputirter und Consiliarius, unterzeichnete also das auf dem zu Warschau gehaltenen und von dem Könige August III zu Reassumirung der 1734 zu Cracau geschehenen General-Conföderation angestelltem General-Consilio 1735 den 24 Jenner abgefaßte Conclusum. Genealogischer Archivarius auf das Jahr 1735, p. 226.

Wieniawsky, (Rochus) war im Jahr 1748 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Juncker. Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Hof- und Staats-Calender des Jahrs 1748, p. 8.

Wieningen, ein Städtlein an der Mosel. Uhsens Historisch-Geographisches Lexicon.

Wienner, ein altes Steyerisches vornehmes Geschlecht. Leonhard der Wienner war 1409 Georgens des Schecfhen von Wald Diener. Im Jahr 1427 lebte George Wienner. Wolfgang war 1428, und Peter 1430 Stadt-Richter zu Steyer. Hanß Wienner florirte in den Jahren 1429 und 1431 als Hertzog Albrechts zu Oesterreich Burggraf zu Clauß. Hanß, Richter zu Hall in der Hofmarck, schaffte 1432 zur Pfarr-Kirchen zu Steyer ein Hauß im Kirch Weg. Mit diesem ist vielleicht eine Person Hanß, des Wolfgangs Bruder, Richter in Weyer im Jahr 1441, woselbst bey der Kirchen sein Epitaphium zu sehen, auf welchem er in einem Küraß, sammt seinen Kindern und Wapen gemahlet stehet, nebst der Jahr-Zahl 1511. Er ist 1465 schon gestorben, und sind seine Kinder: Michael, Ulrich, der 1506 gelebet, und Magdalene, deren Lehn-Träger ihr Vetter Wolffgang Wienner zu Steyer. Wolfgang, Stadt-Richter zu Steyer, in den Jahren 1440. 1441. 1442. und 1448, hat das Stadt-Gerichte etliche Jahre von der Königin Elisabeth in Bestand gehabt. Hertzog Albrecht zu Oesterreich verliehe seinem Getreuen, vorstehenden Wolfgang dem Wienner, Bürgern zu Steyer, ein Gut, genannt Hochhauß, in der Sannareiner-Pfarr, seiner Lehenschafft von Steyer, so ihm sein Getreuer, Hanß von Winckhl, Bürger zu Steyer, 1437 verkauffet. Seine Tochter, Barbar, war an Thomas Lueger verheyrathet. George Wienner florirte 1459. Wolfgang der dritte, war Stadt-Richter zu Steyer, in den Jahren 1457, 1460, 1461, 1471 und 1479. Pangratz, Wolfens dritter Bruder, Bürger zu Steyer, so 1461 und 1479 gelebet, hat von Elisabeth Zaunerin zwey Söhne verlassen, Wolfgangen und Sebastianen. Wolfgang, der vierdte, Wolfgangs des dritten Sohn, hat zu Steyer, doch nicht in bürgerlichen Wesen gewohnet. Kayser Maximilian I. nennet ihn in einem Schreiben unterm 18 Junius 1514 seinen und des Reichs Lieben Getreuen. Johann, Wolfens des Vierdten Bruder, war ein Dom-Herr zu Wien. Er hat seiner Vor-Eltern Epitaphium an einer Tafel in der Pfarr-Kirchen zu Steyer, über der kleinen Thüre, gegen den Pfarrhof über, erneuern lassen; er aber liegt zu Wien bey St. Stephan begraben, allda zwischen den zweyen vordern Altären sein Epitaphium an einer Säulen zu sehen, mit dieser Schrifft: Herr Johann Wienner, Thumb-Herr, liegt hie begraben, dem Gott gnadt, der gestorben ist an St. Vinzenzen-Tag, *Anno 1525*. Hanß Wienner, Bürger zu Welß, lebte 1508. Das Wapen der Wienner findet man im Kupfferstich in Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 87.

Wienner ab Aloysio. Unter diesem Nahmen ist eine Schrifft im Druck vorhanden: Splendor Lucis, oder Glantz des Lichts, enthaltend eine kurtze Physico-Cabbalistische Auslegung des grösten Natur-Geheimnisses; insgemein Lapis Philosophorum genannt, Wien 1747 in 8.

Wienrancken-Water, ist das Weinreben-Wasser, von welchem an seinem Orte.

Wiensdorf, ist ein Dorf, im Anspachischen Amte Cadoltzburg, zwey Stunden davon gegen Heilsbrunn. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Creises, p. 386.

Wiensen, ein Chur-Hannöverisch Dorf im Amte Ußlar im Fürstenthum Callenberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wie oben gemeldet, siehe Oben, im XXV Bande, p. 33. und Ob- (oder vor-) gemeldt, ebend. p. 197.

Wie obgedacht, siehe Oben, im XXV Bande, p. 33. und Ob- (oder vor-) gemeldt, ebend. p. 197.

Wie obstehet, siehe Oben, im XXV Bande, p. 33. und Ob- (oder vor-) gemeldt, ebend. p. 197.

Wiepach,

Wiepach, Fluß und Stadt, siehe **Wippach**.

Wiepe, wird an einigen Orten die Frucht des wilden Rosenstocks genennet. Sie treibet den Stein und Gries kräfftiglich, wird, wenn sie reiff, von den Saamenkörnlein gesäubert und getrocknet, oder in Zucker eingemacht, und dienet, Suppen daraus zukochen, oder ein Gemüse so zum Gebratenen aufgesetzet wird, zubereiten.

Wiepen, werden von einigen auch die **Hagebutten** genennet.

Wiepersdorf, ein Dorf im Chur-Kreise; hat Adliche Unterthanen, ferner eine Filial-Kirche und eine Schencke. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197.

Wiepersdorf, ein Dorf in der Nieder-Lausitz in der Herrschafft Sonnewalde: gehöret dem Reichsgrafen von Solms. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiepez, **Wiprz**, Lat. *Vieprius*, oder *Aprus*, ein Fluß in Pohlen, welcher in der Woywodschafft Belczko entspringet, und sich in die Weichsel ergeust. Uhsens Geogr. Historisch Lexic. II Th. p. 537. Baudrands Lex. Geogr. P. II, p. 478.

Wieprzewski, Geschlecht, siehe **Wieze**.

Wier, Insul, siehe **Wiera**.

Wier, (Johann) schrieb einen Tractat, welcher unter dem Titel: Wechsel-Arbitragen, zu Basel, 1730 in Groß Quart an das Licht trat. Georgii Bücher-Lex. IV Th. p. 313.

Wier, (Johann) siehe **Wierus**.

Wiera, oder **Wier**, eine von den Orcadischen Insuln, eine Meile von der Insul Main-Land. Sie ist klein, aber an Getreyde fruchtbar. Lexicon der A. M. und N. Geogr. p. 1212. Uhsens Geograph. Hist. Lexic. II Th. p. 537.

Wiera, Dörfer, siehe **Wira**.

Wierant, (Vogt von) Geschlecht, siehe **Vogt von Wierant**, im L Bande, p. 303.

Wiere, siehe **Kappen-Drat**, im XV Bande, p. 179.

Wie recht, Lat. *Prout juris est*. Wenn diese Worte in einem Statute oder einer andern Constitution gesetzet sind; so bedeuten sie, daß solches Statut oder solche Constitution nach Art und Beschaffenheit des gemeinen Rechts zu verstehen oder einzuschräncken sind. Wehner, Besold Contin. Ubrigens siehe auch den Artickel: **Recht (Wie)** im XXX Bande, p. 1864.

Wie Recht erweisen, Lat. *Rite probare*, siehe *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

Wierigsdorf, ein Dorf in der Nieder-Lausitz im Calauer-Kreis gelegen, hat Amts-Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wieringen, eine kleine Insul in Holland, in der Süder-See, zwischen dem Texel und der Nord-Holländischen Stadt Medenblick, gelegen. Sie ist bey anderthalbe Teutsche Meilen lang, und ohngefehr eine halbe Meile breit. Es giebt ziemlich viel Einwohner darauf, deren vornehmste Oerter heissen: Hypoliteshof, Oosterland, Westerent, Westkliff und Stron. Um das Jahr 1170 soll eine grosse Wasser-Fluth dieses Wieringen sowohl, als Texel, von dem festen Lande abgerissen haben. Allgemeine Chronicke, IV Th. p. 442. Hübners Geogr. I Th. p. 504.

Wieringen, ein Evangelisch-Lutherisches Dorf, in dem Bißthum Hildesheim, in dem Amte Ruthe, welches eine Pfar-Kirche hat. Der Patron davon ist das Kloster zur Sültze vor Hildesheim. Der Pastor hat an Einkünfften 2 Husen Pfarr-Meyerland, vor Lühnde belegen, müssen 27 Malter zinsen. Das Filial von Wieringen heisset Wehmy. Der Pastor hat von der Winsischen Kirche 27 Fl. von der Wehmyschen Kirche 5 Fl. von der Bühndischen Kirche 8 Fl. Von den Predigern zu Wieringen sind folgende bekannt:

1. **Johann Hahne**, unterzeichnete das Corpus doctrinæ Iulium den 8 Junius 1653.

2. **Henningus Röper**, unterschrieb das Corpus doctrinæ den 15 Mertz 1677.

3. **J. C. Schmidt**, ward 1721 examiniret, und unterschrieb den 28 August das Corpus doctrinæ.

4. **Johann Matthias Candeler**, ward 1730 examiniret, und unterzeichnete den 27 April das Corpus doctrinæ. Lauensteins Hildesheim, II Th. p. 298.

Wieringer-Ligters, Fahrzeug, siehe *Alleges*, im I Bande, p. 1238. Ingleichen **Lichter**, im XVII Bande, p. 912.

Wierius, (Johann) siehe **Wierus**.

Wierlitz, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Himmelcron. Hönns Lexic. topograph. des Fränckischen Kreises p. 307.

Wiermann, (Arnold) ein Medicus und Practicus zu Hamburg, war 1716 noch am Leben. Er ist zu Utrecht 1693 Doctor worden, und hat seine Inaugural-Disputation de suppressione mensium gehalten. Mollers Cimbria literata.

Wiermars, (Heinrich) gab 1710 zu Amsterdam, in Holländischer Sprache, eine Schrifft heraus, welche den Titul führte: „Das eingebildete Chaos, und die vermeynte Entstehung der „Welt, der alten und heutigen Philosophen, rc. „ Es war dieselbe, wie D. Heumann, in Actis Philosophorum, VII Th. p. 115 u. ff. erweiset, nach des Spinoza Lehrsätzen abgefasset. Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des achtzehenden Jahrhunderts, I Th. p. 327. Walchs Rel. Streit. ausser der Evangel. Kirche, V Th. p. 67 u. ff.

Wierndorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Manhartsberg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 320.

Wiernitz, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt und Neues Oesterreich I Theil, p. 305.

Wiernowsky, (Constantin) gab 1715 zu Cracau eine Schrifft in 4. heraus, welche für D. Samuel Friedrich Willenbergen geschrieben, und wider D. Joachim Weickhmannen geschrieben war. Die völlige Nachricht von solcher Schrifft findet man in dem LIV Bande, unter dem Artickel: Weickhmann, p. 219 u. ff.

Wiernstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 320.

Wiernszcuski, (Casimir) ein Jesuit gebürtig von Posen, der viel Scharffsinnigkeit und eine gute Fertigkeit in der Lateinischen Sprache besitzen mochte, gab zu Posen 1719 in 4. eine Schrifft, unter dem Titul: Illustres umbræ, sive principes religionum Patriarchæ, an das Licht. Er dedicirte sie dem Petrus Tassus, Bischoff zu Clausenburg, und gab in der Dedication von dessen Geschlechte allerhand Nachrichten. Jedoch ist die Schreibart nicht ohne Affectation. In der Vorrede an den Leser, sagt er unter andern; In eum duntaxat finem librum hunc compilavi, ut sit aliquid, quod maturo capiti meo supponatur. Das Werck selbst sind Stylo lapidari verfertigte Elogia der vornehmsten Männer, aus allerhand geistlichen Orden der Römischen Kirche, welche nach der Ordnung der Zeit, doch nicht gar genau, gesetzt sind. Die vornehmsten darunter sind: Paulus Eremita, Basilius Magnus, Augustinus, Thomas a Kempis, Norbertus, Benedictus, Bernhardus, Dominicus, Franciscus, Theresia, Cajetanus, Salesius, Lojola, und Philipp Nerius. Die Elogia selbst haben nicht überall ein gleiches Acumen, und bestehen auch meistens in generellen Dingen, dabey sind keine Schrifftsteller angeführet, woraus die Historie genommen, die doch mannigmahl auch, ob sie schon Zeugen genug hätte, schwerlich Glauben finden dürffte. Oeffters hat er artige Gedancken, überhaupt auch eine grössere Reinigkeit des Styli, als sonst heute zu Tage unter den Jesuiten gewöhnlich ist. Daß er seine Societät am meisten, und vor allen andern, erhoben, und ihr daher auch die letzten eilff Elogia gewiedmet hat, darff man sich nicht wundern. Es heißt unter andern, Num. 127. p. 280.

Forsan ideo Lojolæ pedem Petrus sanaverat, ut in Lojolæa Cohorte Pedites habeat Ecclesia & Pedes.
His illa sustentatur & progreditur,
His nixa stat columnis.
Vel: Romam ingressi, brevi mutarunt Romam.
Isti amici Dei dispergebant se per vicos & plateas urbis, & in Urbe cœlestem fundarunt Hierusalem.
Invida peregrinare Fama:
Alium orbem interroga,
Qualibus salutem debeat Apostolis?

Unschuldige Nachr. von 1719. p. 452 u. ff.

Wiernt, aus dem Kloster Göttweich in Steyermarck, ward von dem Marggrafen Ottocar, um das Jahr 1110. den Mönchen Benedictiner Ordens zu Gärsten, als der erste Prior, vorgesetzet, und ward nicht lange hernach Abt zu Farnbach. Prenenhubers Annal. Styriens. p. 14.

Wierolar, Kirchspiel, siehe Wialar, im LV Bande, p. 1593.

Wierrant, (Vogt von) Geschlecht, siehe Vogt von Wierant, im L Bande, p. 303.

Wiersberg, wie er von Bruschen genennet wird, ist ein Berg in Francken, und zwar in dem Marggrafthum Brandenburg-Bayreuth, um welchen die warme und kalte Steinach fliesset. Er wird sonst, der allhier befindlichen Geyer wegen, der Geyersberg genennet. Der Fichtelberg in Nordgau, p. 65 u. ff.

Wiersberg, Amt und Flecken, siehe Wirsberg.

Wiersberg, Geschlecht, siehe Wirsberg.

Wiershausen, ein Chur-Hannoverisch Dorf im Amte Westerhofen, im Fürstenthum Callenberg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken 2c.

Wierski, (Martin) siehe Wirski.

Wierßberg, Geschlecht, siehe Wirsberg.

Wierstorf, ein wüstes Dorf, siehe Wichmannsdorf, im LV Bande, p. 1675.

Wierstroh, siehe Stroh, im XL Bande, p. 1009.

Wiert, (Johann) gab Centuriam colloquiorum Dei & animæ, circa doctrin. Jansenian. zu Rotterdam, 1676 in 4. heraus.

Wierum, ein kleiner Ort, nebst einem Hafen in West-Frießland, drey Meilen von Leuwarden gelegen.

Wierus, (Galenus) ein Bruder des nachstehenden Heinrichs, lebte zu Ende des XVI und Anfange des XVII Jahrhunderts, und hatte in Italien und Franckreich, sonderlich zu Montpellier, unter dem Laurentius Jouber, die Artzney-Kunst erlernet. Er stund als Chur-Fürstlich-Trierischer und Hertzoglich Clevischer Leib-Medicus in Bedienung, und war ein recht guter Freund von dem Fabricius Hildanus. Kästners Medic. Gel. Lex. p. 915.

Wierus, (Heinrich) ein Deutscher Medicus, stund bey dem Chur-Fürsten von Trier als Leib-Artzt in Diensten, florirte zu Ende des XVI und Anfange des folgenden Jahrhunderts, übersetzte seines Vaters, Johann Wierus, Deutschen Tractat von den Wahren (de Varenis) in das Lateinische, und schrieb einige Epistolas medicas, die des Heinrich Smetius Miscellaneis, (die zu Franckfurt 1611 in 8. gedruckt) mit einverleibet sind. Kästners Medic. Gel. Lex. p. 915. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Wierus, Wierius, Wier, Weier, Weyer (Johann) sonst Piscinarius genannt, ein berühmter Niederländischer Medicus, war 1515 zu Grave an der Maaß in dem Hertzogthum Brabant gebohren, allwo sein Vater Theodor ein Bürger war. Er fieng seine Studien in Deutschland unter dem Cornelius Agrippa an, und nachdem er selbige zu Paris geendiget, auch 1534

zu

zu Orleans die Doctor-Würde erlanget, that er eine Reise in Africa und in die Insul Candia. Als er wieder zurück in sein Vaterland gekommen war, nahm ihn der Hertzog Wilhelm von Cleve zu seinem Leib-Medico an, in welchem Amte er sich 33 Jahr lang sehr rühmlich aufführte, und selbigen Fürsten auf seinen Reisen in Teutschland und Preussen begleitete. Er hatte Reinerum Solenandrum zu seinem Collegen, war auch an der Kayser Carls V, Ferdinands I, Maximilians II und Rudolphs II. Hofe in Ansehen. Er war sehr gelehrt, vertheidigte die Hexen wider die Richter, welche sie zum Feuer verurtheilten, und suchte zu erweisen, daß alle diejenige, denen man dergleichen Dinge Schuld gäbe, Melancholische Personen wären, und dahero sich einbildeten, daß sie einen Pact mit dem Teufel hätten, so, daß sie in der That mehr Erbarmens-als Straf-würdig wären. Bodinus will ihn selbst zu einem Hexenmeister machen, und zwar darum, weil Wierus in seinem Buche de praestigiis die Beschwerungen der Geister lehrte. Er beschrieb auch das Reich der Hölle mit dem Nahmen und Zunahmen der 572 Fürsten unter den Teufeln, und der 7405926 geringen Geister. Ferner bekannte er, er habe des Trithemii steganographiam in des Agrippa Cabinet, nebst den Nahmen der Teufel und den Gebeten, die man gebrauchen muß, wenn man sie um ihren Beystand anruffen will, gefunden, und alles abgeschrieben; allein es ist in besagter Steganographie nichts dergleichen anzutreffen. Er starb zu Tecklenburg, wohin er eine Reise zu dem Grafen von Bentheim gethan, 1588. Sein Symbolum war: *Vince te ipsum.* Seine Schrifften sind:

1. De praestigiis Daemonum. Selbige Schrifft ist vielmahl aufgelegt, doch scheinet die Baselische Edition von 1556 die erste zu seyn. Es hat sie Johann Fuglinus auch aus dem Latein. übersetzt, und zu Franckfurt 1586, in Folio, ediret. Desgleichen hat sie Jacob Grevinus, ein Poet, der zu Ronsardi sehr berühmt war, übersetzet:
2. De incantationibus ac veneficiis, Basel 1556 und 1583, in 8.
3. De lamiis & commentitiis jejuniis, Basel 1582.
3. Liber apologeticus, de Pseudo-Monarchia Daemonum, Basel.
4. Confutatio opinionum de magorum Daemonomia, s. detestando commercio cum Satana, so bey des Johann Bodinus Libr. IV. de magorum Daemonia, die zu Franckfurt 1590 herausgekommen sind, zu befinden ist.
5. De morbo irae, & curatione ejusdem philosophica, medica & theologica, Basel 1570. 1574, 1577, in 8.
6. De scorbuto, Wittenberg 1624, in 8. Diese Piece hat Sennert seinem Tractate de scorbuto mit beygefüget.
7. Observationes medicae rariores, Basel 1567, in 4. Amsterd. 1657, in 12.
8. Ein in Deutscher Sprache geschriebenes Artzney-Buch, von einigen zu selbiger Zeit nicht gar zu bekannten Kranckheiten, Franckfurt; 1588, in 8. Man ersiehet daselbst aus dem Titul, daß er von den Wahren, Dracunculis, einem pestilentzialischen Husten, dem Englischen Schweisse rc. dergestalt tractiret, daß gedachtes Werck in des *Cratonis* consil. & epist. medicinal. lib. II, p. 329, von dem Peter Moncavius sehr gerühmet, und zugleich bemercket worden, daß Wierus der erste gewesen, der unter den Dracunculis die sogenannten Mit-Esser verstehen wollen.

Seine Tractate sind nachmahls zu Amsterdam 1660 in 4 zusammen gedruckt, und unter dem Titul: *Joh. Wieri* opera omnia, Lateinisch publiciret worden. Kestners Medicin. Gel. Lex. p. 915. u. f. Stollens Histor. der Phil. Gel. p. 718. u. f. *Biblioth. Ittig.* P. II, p. 3. 12. 241. Allgem. Chronicke, B. VIII, p. 958, Hyde Biblioth. Bodlejan. Kühlens Naudaeana und Patiniana, p. 247. Struvs Biblioth. Juris, p. 445. Conrings Histor. literar. p. 168. Morhofs Polyhist. T. II, p. 460.

Wieruszeski, (Casimir) ein Jesuit, hielt den 8 December 1724 in der Marien-Kirche zu Thoren, als sie den Papisten übergeben worden war, eine Einweyhungs-Predigt, welche aus der Pohlnischen in die Deutsche Sprache übersetzet, und noch in gedachtem Jahre, zu Thorn, in 4, gedruckt ward. Zu dem Texte nahm er die Worte aus 1 Maccab. IV, 36. 48. 57. und insultirte den Unsrigen, daß, da sie nicht glauben wolten, die Bücher der Maccabäer wären canonisch, so müßten sie nun die Pohlnische Bibel annehmen, verehren und glauben, p. 2. Der Drache habe bisher in dieser Kirche gewohnet, aber heute, an dem Tage der unbefleckten Empfängniß Mariä, ziehe sie mit den himmlischen Heerschaaren ein, gleichwie die grosse Menge der Cron-Völcker auf den Gassen stünde, p. 3. Maria habe an dem Haupte der Ketzerey in Pohlen das *Ipsa* conteret (Sie wird zutreten) bewiesen, sie allein bringe alle Ketzereyen um, p. 4. Man solle sich nicht fürchten, daß vielleicht vor eine Kirche viele bey den Fremden verlohren werden möchten, p. 5. Pohlen achte die bittern Drohungen der benachbarten Potentaten nicht, p. 11. Ob gleich der böse mißgünstige Herodes sein Schwerdt wetzete, p. 12. Würde ein Pharao nacheylen, so würde er verschlungen werden, p. 14. Die Wiedererlangung dieser Kirche (versichert er etliche mahl) mache alle diejenigen gewiß selig, die darzu geholffen hätten. Augustus habe nun Templa Diis adaugirt, Deos Imperio inquilinos gemacht, da er die Kirche der Mutter Gottes, und den Heiligen zuerkennet, p. 11. Den andern Theil dieser Rede gründet der Jesuit auf eine Erzehlung, die er gehört, daß vor etlichen Jahren eine Person in weissen Kleidern auf dem Thornischen Marien-Kirch-Hofe gesagt, sie sey die Seele dessen, der den ersten Protestanten die Schlüssel zu der Kirche gegeben,

ben, und müsse so lange in dem Fege - Feuer Qvaal leiden, bis die Catholischen die Kirche wieder bekämen. Diese Seele sey die Perle, so die Commissarii heute gefunden hätten; Sie sey der grosse Abgesandte für Gottes Throne, der vor seine Heylande bitte, p. 17. Ja, zu dieser Seele hebt er seine Hände auf, sie solle auch für des Vice - Präsidenten Zernicks Leben bitten. Das beste ist der Schluß, daß die Unsrigen mit ihrer Sanfftmuth in dem Stilleschweigen, Eyfer in dem Gebete, Standhafftigkeit in vollen Versammlungen, und Bescheidenheit in der Ehre, die Römisch - Catholischen beschämen möchten, p. 19. Die gantze Predigt ist ein Gewebe von Pohlnischen und Lateinischen Worten, und sucht der Jesuit immer Acumina, die aber offt sehr stumpff sind. Er nennet sich in der Zuschrifft an die Commissarios dieses Blut-Spiels: in castris divi Ignatii militari sacramento obligatum. Unschuld. Nachrichten von 1725, p. 311. u. ff.

Wierzchlinsky, (Herren von) ein Adliches Geschlecht in Schlesien, um das Jahr 1563 Okolski referirt dasselbe Tom. I, p. 43, zu dem Wappen Berszten. Sinapii Schles. Curiosit. Th. II, p. 1110.

Wierzchonius, (Samuel) welcher mit Samuel de Lublino einerley zu seyn scheinet, ein Pohlnischer Dominicaner - Mönch aus Lublin, wo er den Orden angenommen, und daher er seinen Zunahmen erlanget, lebte um das Jahr 1635. Er lehrte die Philosophie und Theologie zu Cracau viele Jahre, und noch im Jahr 1627, da er Baccalaureus der Theologie war. Seine Schrifften sind:

1. Quæstiones in Aristotelis Logicam, Cöln 1620 in 8.
2. Tractatus Summularum, ebend. 1627, in 8.
3. Quæstiones in tres libros de anima, ebend. 1627, in 8.
4. Summula Casuum Conscientiæ, in 2 Tomis, ebend. 1631 und 1635.

Echard Scriptor. Ord. Præd. T. II, p. 484.

Wies, ein Fluß in Schwaben, siehe Wiesen.

Wies, (Johann David) trat 1639 in die Fruchtbringende Gesellschafft. Er bekam den Gesellschaffts - Nahmen des Zunehmenden, mit dem Sinnbilde eines Welschen Hirsens, oder Sorgsaamens, und die Beyschrifft: Vor Menschen und Vieh. Neumarcks neu - sprossender Palmbaum, p. 270.

Wiesa, ein Dorf in der Ober-Lausitz, im Budißinischen Creise; Gehört der Stadt Camentz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Wabsts Chur-fürstenth. Sachs. Beyl. p. 119.

Wiesa, ein Dorf in dem Churfürstl. Sächsischen Amte Augustusburg gelegen, und in dasselbe gehörig; hat ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Iccanders geistl. Minist. in Sachsen, p. 36.

Wiesa, ein Dorf und Schrifftsäßiges Rittergut im Ertzgebürge, in dem Amte Wolckenstein gelegen, und dem Reichs - Grafen von Vitzthum gehörig. Geographische Special - Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiesau, der Nahme eines Schlosses in dem Schlesischen Fürstenthum Glogau, welches dem Grafen von Nostitz zustehet. Hübners Geogr. Th. III, p. 69.

Wiese, (Anton Jmolowicz von) ward im Jenner 1745 am Rußischen Hofe zum General Policey-Meister ernennet.

Wieschnick, Geschlecht, siehe Wießnick.

Wie schon gedacht, siehe Oben, im XXV Bande, p. 33. und Ob - (oder vor-) gemeldt, ebend. p. 197.

Wieszczycky, (Carl) Schencke von Wisk, und Deputirter der Lublinischen Woywodschafft, war einer von denen, welche dem General-Conföderations - Marschalle Poninsky Vollmacht gegeben hatten, in ihrem Nahmen die Unterschrifft des auf dem zu Warschau gehaltenen General - Consilio den 24 Jenner 1735 abgefaßten Conclusi, zu verrichten. Genealogischer Archivarius von 1735, p. 226.

Wiese, Matte, Wische, Lat. *Pratum*, Fr. *Pré*, ist ein Stücke Land, darauf Gras gewonnen und Heu und Grummet gemachet wird. Die Wiesen sind entweder trocken oder feucht. Die trockenen Wiesen geben ein reines und vor das Vieh gesundes Gras. Die auf fetten und safftigen Grund und Boden gelegen sind, haben nicht leicht eine andere Wässerung, als nur den Regen und Thau vonnöthen, zumahln das Gras bey jetztgemeldter Beschaffenheit ohnedem gerne darauf wächset, und ist auch das Heu davon allwegen viel besser, als dasjenige so allererst durch Wässerung und Bachleitung zum Wachsthum muß gebracht werden. Doch die nicht so wohl gelegen, oder sonst einen magern und dürren Boden haben, sind der Wässerung benöthiget, als welche sie gleichsam nähren und fett machen muß: und dergleichen Wiesen sind gemeiniglich etwas hoch gelegen. Die feucht und nassen Wiesen, befinden sich in Thälern und Gründen, oder auch in denen Ebenen. Sind sie in den Thälern oder tieff gelegen, so müssen Gräben oder Furchen darauf gemachet werden, das überflüssige Gewässer abzuleiten, damit das Gras nicht davon verderbe, als welches gar leicht geschehen kan, sonderlich wenn sie durch solche Bäche und Flüsse, die einen sandigen Grund haben, überschwemmet werden. Da sie aber sonsten auf der Ebene, und nur ein klein wenig abhängig gelegen, hat es keine Gräben von nöthen, weil das Wasser auf solchen Wiesen ohnedem allgemählich fortgehet, und das Gras zum behörigen Wachsthum bringet, welche daher auch die besten Wiesen sind, und das beste Gras tragen, so fein gleich zeitig wird und gut zu dörren ist. Zu den feuchten und nassen Wiesen können auf gewisse masse auch die morastig- und sumpffigen gezehlet werden, welche die geringsten, weil sie nur

nur sauer und grobes Futter bringen, so das Vieh nicht gerne zu fressen pfleget; doch kan man auch solchen, wenn sie nicht rings herum mit Anhöhen umgeben, und gleichsam im Kessel liegen, zuweilen mit Durchziehung tieffer Gräben noch ziemlich heiffen. In Ansehung des Nutzens sind die Wiesen entweder ein- zwey- oder dreymätig, da man sie nemlich, nachdem sie an einem dürren oder feuchten Ort gelegen, ein- zwey- oder dreymahl abmähen kan: Denn diejenigen Wiesen, welche oft gewässert und gedünget werden, oder die sonsten etwan niedrig an einem gewächsigen Boden liegen, da das Gras gerne und geschwinde aufwächset, werden des Jahres dreymahl gehauen, und wird das erste Gras, nachdem es abgehauen und gedörret worden **Heu**, und die andern beeden das **Grummet** geheissen. Die Wiesen, welche nicht so gar gut sind, werden zweymahl abgemähet. Die man aber nur einmahl hauet, deren Gras lässet man bis in den Herbst stehen und wachsen, da es denn erst um Michaelis abgehauen wird; Doch giebt es auch noch dermassen magere Wiesen, darauf das Gras selten so groß wächset, daß man es hauen könnte, sondern man muß es nur abhüten lassen. Wer ein Stücke Feld zu Wiese machen will, lasse selbiges anfangs einen Sommer über brach liegen, hernachmahls auf den Herbst umackern, und das erste Jahr mit Rettigen, Rüben, Hirse, Bohnen oder Haber, das andere Jahr aber wieder mit Getraide besäen, und endlich im dritten Jahre abermahl fleißig umackern, und hernach mit Wicken und Heu-Saamen besäen. Solte man aber nicht so lange damit umgehen, oder darauf warten wollen, so kan man nur ein solches Feld, anderthalb Schuh oder dreyviertel Ellen tieff durch starcke Leute umgraben und aufarbeiten, alles schädliche herauswerffen, und sofort den Boden mit einer scharfen Ege wohl zerreissen und gleich machen, und denn darauf im Frühlinge den Saamen anbauen lassen, angesehen ein dergestalt umgearbeitetes Feld durch des Winters Frost alsdenn genugsam abgemürbet ist; Wiewohl eine solche Arbeit sehr viel Unkosten erfordert. So man aber aus einer dürren Heide oder Leede eine Wiese machen will, muß man solche vor allen Dingen vor Winters eben machen, räumen und gantz subtil ackern lassen, und dieses soll zweymahl in die Länge, und zwey oder dreymahl in die Queere geschehen, und darbey jedesmahl wohl geeget werden. Nach diesem muß man es nochmahls umackern, und mit Haber besäen, jedoch weder Furchen noch Beede machen lassen, sondern es noch einmahl einegen, Kleesaamen und Heublumen in ziemlicher Menge darein säen, und letztlich zum wenigsten noch zweymahl den Platz überegen lassen. Hierauf kan man zu Ende des Julii oder auch wohl schon um Johannis den Haber hauen, und die Stoppeln samt dem gewachsenen Gras vor das Vieh abmähnen lassen. Endlich muß man solche neu angelegte Wiesen, wo man sie nicht nach Nothdurfft wässern kan, etliche Jahre nach einander fleißig düngen. Es mögen aber die Wiesen aus Feldern oder dürren Laiten (Leeden) gemacht und zugerichtet werden, so müssen vor allen Dingen alle Steine, Sträucher, Büsche, Bäume, Disteln, Dornhecken, Brombeerstauden, Binsen und dergleichen noch im Herbste, und vor Winters, das andere Unkraut aber, so dem Viehe mehr schädlich als nützlich, im Frühlinge völlig mit den Wurtzeln ausgereutet werden, wenn es anders etwas nutzbares werden soll, und dieses muß so offt geschehen, als man ackert, wenn nemlich etwas dergleichen gefunden wird. Nach dieser Arbeit kan man sodenn den Platz mit Klee- oder Heusaamen bestreuen lassen, jedoch daß man darzu den besten, kleinesten und zeitigsten erwehle. Man säet ihn im Frühling etwan zu Ende des Mertzes bey warmen Wetter, da man sich balde eines Regens vermuthet. Es werden auch nechst dem Klee- und Heu-Saamen, noch andere dem Viehe annehmliche und gesunde Kräuter auf die Wiesen gesäet, z. E. heilig Heu, dessen man jedoch nicht allzuviel unter den Saamen nehmen muß, Wall- oder Wegstroh, kleine Hasenpappeln, Himmelbrod, Rapuntzeln, Bocksbart, alle Geschlechte der Maaslieben, Tausendgülden-Kraut, klein Wiesen-Knoblauch, Pimpinell, klein Wegerich und dergleichen. An einigen Orten kommt man den Wiesen zur kalten Winterszeit mit der Düngung und in heissen Sommertagen mit der Wässerung zu statten, wiewohl man in denjenigen Gegenden, wo ein temperirter grasreicher und guter Boden ist, weder eines noch das andere nöthig hat. Die **Düngung** wird im Winter vorgenommen zu der Zeit, wenn das Wetter noch feuchte ist, damit die Fettigkeit des Düngers sich desto besser dadurch in die Erde ziehe. Die Düngung bestehet entweder in mürb-geriebenen Erdreich, so unter den Mist gemenget wird, oder in Ofen-Ruß, Gassenkoth, Haußkehrig, ingleichen Hüner- Tauben- Roß- und Küh-Mist unter einander, welches man den Winter über liegen lässet, und hernach den gantzen Wiesengrund fein wohl damit bestreuet. Will man solche Wiesen allein mit Viehmist düngen, so muß man frischen und neuen Mist darzu nehmen: Denn je frischer und neuer der Mist, je fetter und dicker wächset das Gras davon; absonderlich ist unter dem Vieh-Miste der Schaaf-Pferch der allerbeste. Je älter die Wiesen, je stärcker muß man düngen, und die höchsten Theile derselben am allerstärcksten, damit der Safft davon entweder von sich selbsten, oder durch die folgenden Regen in die niedrigsten Theile sich ziehe. Siehe auch den Articel: **Düngung derer Wiesen** im VII Bande, p. 1559. Die **Wässerung** ist den Wiesen gar zuträglich, und befördert den Wachsthum des Grases; es haben aber nicht alle Wiesen derselben vonnöthen, sonderlich diejenigen, die ohnedem abhängig liegen, oder die Kleereich und gute Schaaf-Weide abgeben; Denn wo diese zu viel gewässert würden, möchte das Klee-Gras von überflüßiger Näße verderben. Diejenigen Wiesen schicken sich am besten zum Wässern, die eben liegen; indem sich in denselben das Wasser schon von sich selbsten austheilet; wo aber das nicht ist, müssen Wasserfurchen gemacht werden. Wenn sie sattsam geträncket worden, muß man den Zugang

gang des Wassers wiederum stämmen, angesehen der Ueberfluß des Wassers denen Wiesen keinen Nutzen bringet. Siehe auch den Artickel: **Wiesen wässern.** Sind morastige Pfützen auf den Wiesen vorhanden, muß man sie durch sonderlich hierzu gemachte Gräben und Furchen abführen. Im Frühlinge soll man die Wiesen räumen, die Maulwurffs-Hausen zerstossen, und die Wiesen nach der Länge und Queere mit der Wiesen-Schleppe oder dem Wiesen-Hobel wohl überfahren, damit sie fein gleich und eben und gut zu hauen werden. Auf die neuen Wiesen, wo der Grund noch weich ist, ingleichen auf diejenigen, welche in niedrigen Boden liegen, und dahero gerne naß sind, soll man kein Vieh kommen lassen, weil es durch das tieffe Eintreten Schaden verursachet; aber in die alten und trocknen Wiesen kan man es wohl nach Michaelis treiben, weil nicht allein dadurch dem Grunde mit dem Dünger geholffen wird, sondern auch das noch stehende Gras, welches ohnedem den Winter durch verfaulen müste, dem Vieh zu gute kömmt. Schweine und Gänse aber, soll man gar nicht auf die Wiesen treiben lassen, weil jene ihrer üblen Gewohnheit nach, sehr in den Grund wühlen, und grosse Gruben machen, wodurch das Gras mehrentheils entwurtzelt, und also die Wiesen kahl, ungestalt und unfruchtbar gemachet werden, diese aber, nemlich die Gänse, soll man deswegen von denen Wiesen abhalten, weil ihr allzuhitziger Mist nicht nur die Grasflecke verbrennet, sondern auch denen Pferden und anderm Vieh sehr schädlich ist. Wenn eine Wiese starck bemooset, soll man sie mit Seiffensieder-Asche, oder mit dürren klein geriebenem Hüner- und Tauben-Mist, oder mit untereinander gemengten Schweine-Mist und Kohlen-Gestäube bestreuen, oder sie mit eisernen Egen oder Rechen wohl überfahren. Das sicherste ist, daß man sie umackert und aufs neue besäet. Wie die Maulwürffe, welche mit ihrem Aufwerffen grossen Schaden an denen Wiesen verursachen, zu vertreiben, davon siehe **Maulwurff**, im XIX Bande, p 2181. Etliche Wiesen haben **Heu-Recht**, die bleiben nur eine gewisse Zeit geschlossen, etwan bis Johannis, da sie denn gemähet werden, und müssen, wenn sie gemähet, zur Hut und Trifft offen bleiben: Andere haben **Garten-Recht**, die mögen nach Belieben gehäget werden, und mag ohne des Eigenthümers Willen niemand darauf weiden, dahero sie auch den Nahmen **Häge-Wiesen** führen. Die Alten haben den Wiesen vor dem Acker den Vorzug gegeben, weil sie der Viehzucht zu statten kommen, wenigere Wartung erfordern, weniger Gefahr unterworffen, auch keinen Zehenden geben, es wäre denn ein zehendbarer Acker zur Wiese gemacht worden. Einem Zinsmann ist nicht erlaubet, ohne Vorwissen des Zins- oder Guts-Herrn eine Wiese zu Acker, oder einen Acker zu Wiese zu machen, noch eine Wiese zum Nachtheil derer, so die Hut darauf haben, zu wässern. Weil der Wiesewachs gleichsam der Grund ist, worauf die Viehzucht, und folglich die Bestellung des Feldbaues beruhet, so soll ein Käuffer, welcher dergleichen mit einem Guthe, oder besonders an sich zu bringen gedencket, vor allen Dingen sich erkundigen, wie viel der Wiesen seyn, und wieviel eine jede an Aeckern oder Tagewercken halte? Ob selbige guten gewächsigen Bodens? Ob sie morastig oder trocken, sauer oder süsses, Roß- oder Schaaf-Futter tragen? Ob sie der Gefahr, von wilden Feld-Wassern, und sich ergiessenden Strömen, bey starcken Regen mit Sand und Steinen verschüttet, oder doch leicht verschlämmet und verschwemmet zu werden, unterworffen? Ob die Ufer derer an Bächen und Flüssen gelegenen Wiesen wohl verbauet? Ob sie einzwey- oder dreymättig seyn? Wie viel sie in gemeinen Jahren an Heu und Grummet getragen? Ob sie dürre, oder aus einem Bache gewässert werden können, und ob das Wasser-Recht unstreitig? Ob es lauter Häge-Wiesen, oder ob sie nach abgebrachten Heu oder Grummet zur Viehweide dienen müssen? Ob sie an der Sommer-Seite liegen, daß sie vom Morgen bis gegen Abend die Sonne haben, damit das Gras leicht dürre zu machen? Oder aber, ob sie an der Winter-Seite, und in schattigen Wäldern und tieffen Thälern liegen, da es sonderlich in Herbstzeiten bey abnehmenden Tagen mit dem Heumachen mühsam herzugehen pfleget, daß manches Futter entweder auf der Wiese halb verfaulet, oder, wenn es ja noch auf den Heuboden, oder in die Heuscheune gebracht worden, im Stocke verbittert und verschimmelt, wovon das Vieh nachmahls kranck, Lungensiech, oder sonst anbrüchig werden muß. Das natürliche Wesen derer Wiesen, ihre Wartung, Verbesserung und Benutzung hat der Herr von **Rohr**, in seinem Ober-Sächsischen Wirthschaffts-Buche, III. 24. § 2. p. 456 u. ff. desgleichen in der Klugheit zu leben, p. 428 u. ff. dargeleget. In Thüringen ist besonders durch eine lange und hergebrachte Gewohnheit eingeführet, daß auf denen gemeinen Aeckern und Wiesen von St. Georgen-Tage an bis zum St. Michaelis Feste nicht gehütet werden darff; daher denn auch solches insgemein die verschlossene Zeit genennet wird. **Fritsch** in Supplem. Speidel. Besold v. **Thüringische Gewohnheiten** n. 34. Doch ist denen Eigenthümern der Aecker und Wiesen unverwehrt, dieselben zu umzäunen, obgleich dadurch denen, die des Jagens berechtiget sind, geschadet wird. **Cravetta** Consil. IV. n. 3. **Menoch** de Præsumt. c. 29. n. 12. Hingegen dürffen die Unterhanen vor sich selbst und ohne Bewilligung der Landes-Herrschafft oder ihrer ordentlichen Obrigkeit, zu Wässerung ihrer Wiesen keine besondere Wasserleitung oder Gräben machen. l. usum aquæ C. de aquæduct. lib. 10. **Franciscus Vivianus** Dec. 344. Daher kommt auch für diese Bewilligung das an einigen Orten sogenannte Wässerungs-Geld, daß man gemeiniglich von einem Wasser-Rade, damit eine oder mehr Wiesen gewässert werden, jährlich dem Herrn des Wassers, darinnen das Wasser-Rad stehet, einen Gülden, oder so viel, als etwan sonst von Alters hergebracht ist, bezahlet. Wenn aber einer sonst schon im Gebrauch gehabt, seinen Garten zu gewisser Zeit zu wässern, nachher aber aus dem Garten eine Wiese, welche mehrere Wässerung bedürffte, machte, ob

er

er gleich dadurch den Benachbarten Schaden thäte: so hätte dennoch der Nachbar nicht das Recht, ihm solches zu wehren. l. apud Trebatium. §. si vicinus. ff. de aqu. pluv. arc. Denn die Gerechtigkeit der Gärten wird auch von den Wiesen, die in einem Orte und Beircke gelegen sind, verstanden. arg. l. servitus. ff. de servit. urb. præd. Es wäre denn, daß einer den Garten so eben gemacht hätte, daß das Wasser eher, als zuvor, zum Nachbar käme. arg. d. l. servitus. Sonst aber darf das Wässerungs-Recht auch nur also ausgeübet werden, daß dadurch dem Fischfangs-Rechte kein Schade zugefüget werde. Wesenbec Consil. 58. n. 5 u. ff. Klock Vol. I. Consil. 93. n. 29. Ueberhaupt aber verstehet es sich von selbst, daß das Wässerungs-Recht nicht anders, als nach Beschaffenheit und Bedürffniß der Aecker und Wiesen, zu gebrauchen. Johann Baptist Costa de Quota & Rata qu. 3 n. 2. Zuweilen geschiehet auch des Nachbars Wiesen ein nicht geringer Schaden durch das Uebermähen, das ist, wenn ein Nachbar, welcher eine an des andern Nachbars Wiese zu nächst anstossende andere Wiese hat, und da er das Heu von selbiger abmähet, mit der Sense oder Sichel über die Gräntze hinüber fähret, und damit von des Nachbars Wiese einen Theil Gras mit hinweg nimmt. Wenn nun solches nicht aus Irrthum und Versehen, sondern aus Geitz und Eigennutz geschiehet; so ist es nicht anders, als ein Diebstahl, anzusehen und willkührlich zu bestraffen. Geschiehet es aber aus Muthwillen und dem Nachbar zum Schabernack; so ist es ebenfalls nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände gebührlich zu ahnden. Wie denn hiervon besonders im Bayerischen Land-Rechte tit. 27. art. 1. und 2. folgendes verordnet zu befinden: "Thut jemand dem „andern Schaden, bey Tag und Nacht, an sei„nem Wißmad, mit Uebermähen, ist, daß sich je„ner, der den Schaden genommen hat, mit Lieb „und Beth gütlich vertragen, oder ihme den Scha„den bezahlen läst, nach der Nachbarn Rath, er „habe um seinen Schaden Pfand, oder nicht, des„sen soll er gegen dem Richter kein Entgeltniß ha„ben: Es soll auch der Richter noch Schergen „den, welcher den Schaden ungefährlich und nicht „fürsetzlich gethan hat, darum nicht ansprechen, „er habe dann einen Ankläger. Wäre aber der „Schaden fürsetzlich und gefährlich, oder aus „mercklichem Unfleiß, bey Tag oder Nacht besche„hen, und der, welcher solches gethan, schwiege „darzu stille, und begehrte nicht selbsten den Scha„den abzuthun, und alles wieder in vorigen Stand „zu stellen, derselbe soll durch den Richter, wenn „er gleich keinen Ankläger hätte, der Gebühr nach, „ernstlich gestrafft werden. Würde aber der, „welchem der Schade geschehen, sich mit deme, „der ihme solchen gethan, gütlich nicht vertragen, „sondern beklagte ihn, um daß er ihme an seinem „Gras oder andern Früchten unter Tags Scha„den gethan, hat er Pfand darum, da soll ihme „jener den Schaden nach Besichtigung und Er„känntniß zweyer Nachbarn, vom Richter darzu „geordnet, die alle Umstände der Zeit, und Be„schaffenheit der Früchten, wohl in Acht nehmen „sollen, sammt den Gerichts-Kosten wiederkehren, „und dem Richter die Busse verfallen seyn: Wo „aber solcher Schade bey der Nacht beschehen wä„re, und der Kläger mit einem Eide bereden möch„te, daß ihme von dem Antworter oder seinem „Vieh bey der Nacht Schaden beschehen ist, und „darum Pfand hat, oder kans sonsten beweisen, „wie recht ist, so ist der, der den nächtlichen Scha„den gethan hat, solchen Schaden nach Erkännt„niß zweyer Nachbarn, darzu von dem Richter „verordnet, mit der Zwispiel und den Gerichtsko„sten zu widerkehren, auch dem Richter die Busse „zu geben schuldig.

„Wann die Unterthanen Heu und Grummet „aufzumachen, und einzubringen schuldig, wann „sie aber, vor der Einfuhr, durch Regen und Un„gewitter genetzt, daß sie es mit doppelter Mühe „aufs neu wieder wenden und trucknen solten, „auf solchen Fall, wann durch der Erbherren Ver„wahrlosung Heu und Grummet zu gebührender „Zeit nicht ins Trucken bracht, und eine Nässe dar„auf einfallen solte, sollen sie noch einmahl nach ver„richteter Arbeit zu einem mehrern nicht angehal„ten werden, sonsten aber, da es unversehener Zu„fälle wegen die Nothdurfft erfordern solte, solten „sie dasjenige, was ihre Schuldigkeit mit Beschi„ckung des Wies-Wachs erfordert, leisten." Siehe auch Berlich P. II. Dec. 210. n. 4. Hierbey fragt es sich also, welcher von beyden, ob der, so die Wiesen selbst abmähet, oder der das schon abgemähete Gras dieblich entwendet, schärffer zu bestraffen? Antw. Nach Anleitung der Rechte hat überhaupt ein jeder, der die schon vom Felde oder Stamme abgesonderten Früchte stiehlt, eine nachdrücklichere Straffe zu gewarten, als der die noch stehenden und hangenden selber abschneidet und wegpracticiret, weil erstern Falls der Eigenthums-Herr schon die Unkosten und seine Arbeit darauf verwendet hat, letztern Falls aber nicht, l. si servus. 27. §. si olivam. 25. vers. *cum ibi etiam.* ff. ad L. Aquil. So wird auch derjenige schärffer bestrafft, der das abgemähete Gras bey Nacht, als der es bey Tage wegholt, weil überhaupt schon der Diebstahl bey Nacht schlimmer und gefährlicher, mithin auch straffbarer, als der bey Tage ist. Tabor in Racem. Crimin. p. 554. Im übrigen müssen auch an den mehresten Orten die Unterthanen ihren Herrschafften ein gewisses an Gelde, oder in andern Dingen, als z. E. von einem Morgen Wiesen 4 Pfennige oder einen Saumagen, u. d. g. jährlich bezahlen; welches denn eben daher der Wiesen-Zins oder Wiesen-Zehend genennet wird. Limnäus in Jur. Publ. L. VII. c. 19. und c. 52. Klock de Aerario L. II. c. 2. n. 21. Auch bleibet in begebenden Fällen der Wiesewachs, wie überhaupt alle natürliche Früchte, denen Lehns-Folgern und Grund-Herren, und nicht denen Erben. Carpzov P. III. Const. 37. def. 23. n. 7. Und die denen Wiesen vorgesetzte, welche besonders darauf Acht zu haben verpflichtet sind, daß in Ansehung derselben alles gebührend und ordentlich zugehen möge, heissen eben deswegen Wiesen-Vögte und Wiesen-Knechte, oder auch Feld- und Fluhrschützen. Siehe Veit Ludwigs von Seckendorff Deutscher Fürsten-Staat, tit. Bestellung eines Amtschreibers, n. 6. p. 785. allwo derselbe hiervon also schreibet: "Den

„Wieswachs des Amts soll der Amtschreiber aufs „beste durch die darzu bestellte Wiesen-Vögte, „oder Knecht, oder nach Gelegenheit des Herkom„mens, durch die Fröhner in Acht nehmen, die „Gräben öffnen, die Dörner und Büsche ausreu„ten, die Maulwurffs-Hügel zerziehen, und den „Jahrwachs an Heu und Grummet zu bequemer „Jahrzeit einbringen lassen." Der ins besondere so genannten Berg-Wiesen gedencket Werndle de Decimis L. IV. c. 1. p. 243. Siehe auch den Artickel: Wiesen-Vogt. Und vom Wiesewachs um einen Erb-Zins handelt Limnäus in Jur. Publ. L. VII. c. 19. p. 308. Beym Carpzov aber P. II. Dec. 16. n. 29. findet man die Frage erörtert, ob und in wie fern das Hüten mit den Ziegen auf einem Wiesen-Flecklein in Kriegs- oder Pest-Zeit sich verjähren? Ehemahls hatten auch die so genannten Gradnecke die Gerechtigkeit, bey Erwählung eines Hertzogs in Kärnthen, unterdessen alles Gras abzumähen, was sie nur konnten, man vertrug sich denn mit ihnen. Speidel in Speculo Notabil. v. Baurn, p. 115. Besold in Thes. Pract. v. Gras und Wiese, und in Contin. *eod.* Nach denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere soll, obgleich sonst den Posten vergönnet ist, Neben-Wege zu suchen, solches dennoch, so viel möglich, ohne Schaden und Nachtheil besaamter Felder und der Wiesen geschehen. Post-Ordn. §. 10. Die Wässerung der Wiesen ist ausser der Fluth-Zeit nicht, Fisch-Ordn. 1711. n. 20 sonderlich in der Leichzeit, und wenn die Wasser gar klein sind, bey Tag und Nacht ohne Vorwissen jedes Orts Obrigkeit, nicht vorzunehmen, *Ibid.* Auch sollen unter dem Schein der Wässerung keine Wehre, dadurch den Fischen der Gang gäntzlich verhindert wird, gelitten, sondern dieselben abgethan werden. *Ibid.* n. 21. Wiese-Wachs, allerley Obst, und dergleichen, bleibt bey Abzug Adelicher Wittwen den Lehnsfolgern. Const. 32. P. III. Und nach der Hochfürstlich-Sächsischen Gothaischen Fisch-Ordnung von 1667 n. 17. soll, weil zu der Zeit, wenn die Wässerung der Wiesen und Gärten, so aus den Fisch-Bächen geschiehet, die Fische hinunter kommen, und wo nicht von den Leuten gefangen, doch von den Vögeln verzehret werden, solcher Wässerungs-Graben, den Fischen den Eingang zu verwehren, mit einem Rechen, oder einem von Weyden geflochtenen Zaune, wohl verwahret werden, daß die Fische nicht mit durchgehen mögen, bey Straffe eines Gülden. Ein mehrers von der Benennung, vom Gebrauche, von Verwahrung, von Abwendung des Schadens, von Wässerungs- und andern Rechten, wie auch von den Beschwerungen der Wiesen findet man in Ahasver Fritschens besonderm Tractat de Jure Pratorum. Ausser dem aber kan auch noch unterschiedenes hieher gehöriges in denen Artickeln: Gräserey, im XI Bande, p. 506 u. f. Heu, im XII Bande, p. 1919 u. f. Heu machen, ebend. p. 1921 u. ff. Nachgras, im XXIII Bande, p. 196 u. f. Neubruch, im XXIV Bande, p. 21 u. ff. Neubruch-Zehenden, ebend. p. 23 u. ff. Nießbrauch, ebend. p. 853 u. ff. Gebrauch, im X Bande, p. 494 u. ff. Hut-Recht, im XIII Bande, p. 1297 u. ff. und Weide, im LIV Bande, p. 226. nachgelesen werden. Die Wiesen gebrauchet Jesus Sirach als ein Gleichniß, durch welches er das durch die Weisheit des göttlichen Wortes in einen anmuthigen und erbaulichen Stand gesetzte Wesen und Wandel abbildet; Indem er solches, Cap. XXIV, 40 u. ff. eine getränckte, oder gewässerte Wiese, verblümter Weise, nennet. Denn wie dergleichen schön anzusehen, und vortheilhafft zu gebrauchen ist: So giebt es auch, wo sich der Einfluß des H. Geistes findet, ein löbliches Thun, und ein ersprießliches Verhalten. Schneiders Bibl. Lexic. Th. III, p. 610 u. ff.

Wiese, ein Schloß und Flecken im Chur-Sächsischen Ertzgebürge, unweit Wolckenstein, eine Stunde von Annaberg. Nahe dabey liegt das bekannte Wiesen-Bad, wovon weiter unten ein besonderer Artickel folget. Es gehöret dem Herrn Grafen von Watzdorf. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wiese, oder **Wiesen**, ein Dorf im Ertzgebürge in dem Amte Wiesenburg; hat Amts-Unterthanen und eine Filial-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, Beyl. p. 54.

Wiese, ein Ritter-Gut in der Lausitz, einem Herrn von Nostitz gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 143.

Wiese, ein Ritter-Gut in der Lausitz, denen Herren Vitzthum von Eckstädt zuständig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 147.

Wiese, das ehemahlige Stammhauß derer von Wiese, in dem Fürstenthum Oels gelegen; ist schon vor langer Zeit an die von Prizelwitz gelanget.

Wiese, ein uraltes und angesehenes Adeliches, auch zum Theil Freyherrliches Geschlecht, welches in des Freyherrn von Abschatz Bardenliede unter den alten Schlesischen Rittern der Quaden und Lygier mit vorkommt, und sich, wie in Schlesien und Glatz, also auch in Meissen und der Lausitz glücklich verbreitet hat.

Nach Anzeige des Wappen-Buchs befinden sich in Brabant Freyherren von Wiese, gleichwie solches auch Spangenberg im Adel-Spiegel, L. 7. c. 14. bekräfftiget. Bucelin p. 28 setzet die von Wiese unter die Schlesischen Geschlechter, und p. 43. rechnet er die Wiesen von Gyrsperg zu den Sächsischen Adelichen Familien. Sinapius meynet, es könne seyn, daß das Geschlecht derer von Wiese aus Brabant in Sachsen, und von dar in Schlesien gekommen sey.

Was den Freyherrlichen Character anlanget, so hat ihn der zu Reppersdorf (im Hertzogthum Jauer gelegen) blühende Zweig dieses Geschlechts mit Carl Siegmunden von Wiese, Kayserlichen Obristen, 1718 erhalten.

Vorhin gedachter Sinapius führet aus den ältesten Zeiten unterschiedene dieses Geschlechts an, welche in den Lateinischen Urkunden sich gemeiniglich DE PRATO genennet haben; wenn aber einige eigentlich von Wese heissen, so will Gauhe gedach-

gedachtem Sinapio nicht beystimmen, wenn dieser auch solche zu denen von Wiese rechnet, sondern hält dieselbe vor ein anderes und besonderes Geschlecht, siehe den Artickel: Wese, im LV Bande, p. 734.

Der erste, dessen mehrgemeldeter Sinapius gedencket, ist ein Wiese von Wiesenburg, von dem er erzehlet, daß, als Graf Wipprecht von Groitzsch, Marggraf in der Lausitz und Burggraf zu Magdeburg und Leisnick, sich wiederum verheyrathet gehabt, und zwar an des Fürstens Cunonis zu Beuchlingen nachgelassene Wittbe, Cunegund genannt; so sey obgedachter Wiese von Wiesenburg, ein ansehnlicher reicher Herr, der ihm mit Bluts-Freundschafft verwandt 1110 gestorben, und habe erwehntem Marggrafen Wipprechten oder Viprechten von Groitzsch das Schloß Wiesenburg an den Voigtländischen Grentzen, wie auch alle seine Güter vermacht. Dieser habe auch in seinem Städtlein Wiesenburg ein Nonnen-Kloster gestifftet, und aus seinen Einkünfften ein gewisses dazu verordnet. WYSA DE WANGOTHO (das ist Wiese von Wangten) wird von Boleslao, dem Kahlen, zu Lignitz in einer 1259 ausgefertigten Uebergebungs-Urkunde des Gutes Crustenick im Lignitzischen (jetzo Brauschdorf genannt) Miles approbatus benennet. Sinapius schreibet, es sey solches eine große Ehre vor dieses Hauß, indem nicht zu zweiffeln, daß mit dergleichen Titul der Hertzog auf dessen Ritter-Proben, die er ihm und seinem Vater Heinrichen dem Frommen in der Tartarischen Schlacht achtzehen Jahre vorher erwiesen, gezielet habe. Im Jahr 1292 florirte PETRUS, dictus de PRATO, (d. i. von der Wiese) ein angesehener Cavalier unter Boleslai Calvi Sohne, Hertzog Heinrichen Crasso zu Liegnitz; und 1473 Hancko von der Wesen, unter Hertzog Ludwigen I, zu Liegnitz und Brieg. Peter von Wese wird 1381 als Zeuge mit angeführet in Hertzog Heinrichs zu Brieg und Lüben Confirmation über den Kauf des Gutes Groß-Rinnersdorf, welches Heinrich von Uechtritz von Niclas von Golnitz erkaufft. In den Jahren 1405 und 1419 lebte Günther de Prato, oder, wie er anderswo genennet wird, von der Wiese, auf Grädits (Grätz) und Niclasdorf, Domherr zu Lignitz. In den Jahren 1407 und 1439 hat Hanß Wese, von der Wese genannt, des vorigen Günthers Vetter, zu Grätz gewohnet. Cuntze Weze (Wese) wohnte zu Kayserswaldau, und war Hertzogs Friedrichs I, zu Liegnitz Marschall im Jahr 1474. Hanß Wese, Hauptmann zum Hayn im Lignitzischen, um das Jahr 1481 heißt 1501 Hanß Wiese der ältere zu Kayserswaldau. (Vorstehende dreye sind bereits in dem obgedachten Artickel: Wese, mit angeführet.) Um das Jahr 1526 lebte in der Grafschafft Glatz Rosine von Wiese mit Georgen von Haugwitz und Nieder-Bischkowitz in der Ehe. Um das Jahr 1549 war Balthasar von Wiese des Hertzogs Friedrichs III, zu Lignitz Hof-Juncker, welcher Hedwigen von Debschitz und Schadewald, die 1523 gebohren und 1603 gestorben, zur Gemahlin gehabt. Um das Jahr 1562 war in der Lausitz Catharine von Wiese, aus dem Lausitzischen Stamme, Heinrichs von Wartenberg, der Crone Böheim Oberen Erb-Schenckens, der 1577 gestorben, Gemahlin, jedoch hat sie ihrem Gemahl keine Kinder gebohren. Um das Jahr 1584 lebte Paul von Wiese, welcher mit Rebecten von Haugewitz und Ober-Bischkowitz vermählet gewesen. George von Wiese auf Schlaup (Lucä nennet es unrecht Schlaupitz) im Winzigisch-Wolauischen, befand sich 1586 bey Hertzog Georgens II, Fürstlichen Leichen-Conducte. Jaroslaus von Wiese, von und auf Kühschmaltz (im Grotkauisch Neißischen) und Berwalde (im Mönsterbergischen) florirete 1629 als Landes-Ältester des Mönsterbergischen Fürstenthums. Friedrich von Wiese, auf Pilgramsdorf, ist 1669 als ein qualificirter Cavalier bekannt worden.

Nach Anfang des 18 Jahrhunderts lebten in Schlesien von dem Hause Alzenau und Neudorf am Grätzberge (im Lignitzischen) und Reppersdorf (im Jaurischen) folgende zwey Brüder, Carl Siegmund und Maximilian Friedrich: I.) Maximilian Friedrich von Wiese, auf Neudorf, des Liegnitzischen Fürstenthums im Goldbergischen Weichbilde Landes-Aeltester, welcher 1714 den 14 Februar an der Ascher-Mittwoche mit Tode abgegangen, hatte fünf Söhne, die waren: 1) George Friedrich von Wiese, auf Neudorf, welcher Ihro Kayserl. Majestät bey dem Löbl. General Löffelholtzischen Regimente Hauptmann gewesen, und sich Beate Julianen von Lemberg und Steudnitz, Hanß Moritzens von Lessel, auf Michelsdorf, nachgelassene Wittib, zur Gemahlin genommen; 2) Maximilian Friedrich von Wiese, Kayserl. Obrist-Wachtmeister bey dem nur gemeldeten Regimente; 3) Carl Siegmund von Wiese; Kayserl. Hauptmann bey eben dem Regimente; 4) Ernst Ludewig von Wiese, der sich 1720 auf Reisen befunden; und 5) Ferdinand Leopold von Wiese, welcher sich zu gleicher Zeit als Fähndrich in Siebenbürgen befunden, und 1728 Kayserl. Lieutenant bey dem General Livingstainischen Regimente war. II.) Carl Siegmund von Wiese, auf Alzenau, Neudorf, Oppers- und Reppersdorf, obgedachten Maximilian Friedrichs Bruder, war des Goldbergischen Weichbildes Hof-Richter, und hatte zwey Söhne: 1) Carl Siegmunden, Freyherrn von Wiese, auf Reppersdorf und Jacobsdorf, (beydes im Jauerischen) welcher nicht nur von dem Kayser in den Freyherrn-Standt erhoben, sondern auch wegen seiner von der Pique an geleisteten treuen Dienste zu den Obristen 1718 ernennet worden, und 1724 in dem 48 Jahre seines Alters zu Reppersdorf das Zeitliche gesegnet, von einer von Reder eine vermählte Tochter und drey Söhne (von welchen der älteste 1728 Kayserl. Majestät Fähndrich war) nach sich lassend; 2) Christoph Friedrichen, Freyherrn von Wiese, Kayserl. Rittmeister, welcher auch den Freyherrlichen Character erhalten, und sich 1701 mit einer von Rabenau, aus dem Hause Windisch-Polsdorf in Ober-Lausitz, vermählet, die 1715 den 1 November aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem sie 5 Töchter und 2 Söhne gebohren, davon

von die 2 Söhne und 2 Töchter der Mutter in die Ewigkeit vorangegangen.

Von dem Hause Doberschau (im Haynauisch-Lignitzischen) und Redlitz (im Steinauisch-Wolauischen) nebst der Meißnischen Linie ist zu mercken **Friedrich Sebastian** von Wiese auf Ober-Doberschau und Berschdorf (ein Antheil) im Haynauischen, welcher mit Annen Barbarn von Sommerfeld und Falckenhayn zwey Söhne gezeuget: 1) **Johann Ernsten** von Wiese, auf Poldiz in Meißen, welcher als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant in Meißen gestorben, und von Hedwig, einer Tochter des Erb-Marschalls Curts von Löser, unterschiedliche Kinder nachgelassen, (auch finden wir, daß ein **Hans Ernst** von Wiese, auf Politz, Sophie Elisabethen, eine Tochter Johann Friedrichs von Schönberg, zur Gemahlin gehabt); 2) **George Friedrichen** von Wiese, auf Ober-Doberschau, welcher sich zweymahl verehlichet gehabt, nehmlich erstlich mit Anne Catharinen von Seher und Cuntzendorf, die 1687 gestorben, und hernach mit Helene Marianen von Rotenburg und Kosel, die 1710 aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Mit der ersten Gemahlin hat er eine Tochter, Juliane Charlotten, und zwey Söhne gezeuget, von denen **Ernst Friedrich** von Wiese in Königlich Preußische, **Johann Ernst** aber in Hertzogl. Weißenfelsische Dienste getreten. Im Jahr 1728 lebte auch **Hanß Christoph** von Wiese, auf Ober-Redlitz im Wolauischen; und im Jahr 1747 **Heinrich Siegfried** von Wiese, auf Mühl Rädlitz, Königl. Preußischer Ober-Amts-Rath zu Glogau.

Zu dem Hause Kayserswaldau im Lignitzischen gehören **Conrad** und **George**, Gebrüdere Wiesen von Kayserswalde, Hertzogs Friedrichs I, zu Lignitz und Brieg Räthe um das Jahr 1469. Cuntze von Wiese, auf Kayserswaldau, lebte 1470. Caspar von Wiese und Ober-Kayserswaldau hatte um das Jahr 1570 Benjaminen von Stange und Cunitz zur Ehe, welche ihm gebohren **Rebeccen**, die an Frantzen von Waldau und Klein-Rosen verheyrathet worden.

Wenige Zeit vor dem Jahr 1728 waren **Hartwig Sigismunds** von Wiese Erben auf Ober-Pilgramsdorf, und **Christian Ludewig** von Wiese auf Nieder Pilgramsdorf angesessen.

Albrecht von Wiis (mag wohl, nach Ganhens Meynung, sollen von **Wiese** heissen, nachdem **Isthuanfius** in Hist. Hung. wie bekannt, der vornehmsten Familien Geschlechts-Nahmen sehr corrupt anführet) war von 1559 bis 1568 Kaysers Ferdinands I, Abgesandter an die Ottomannische Pforte: Als er im letztgedachten Jahre zu seiner Ergötzlichkeit durch die Stadt Constantinopel reitet, und aus Unwissenheit der Türckischen Gewohnheit, vor dem ihm begegnenden Muffti nicht vom Pferde steiget, wird er von den Janitscharen herunter gerissen, und derb abgeprügelt, worauf er vor Harm gestorben, wie gedachter **Isthuanfius** l. c. p. 33. L. 24. es umständlich erzehlet.

Das älteste Stammhauß dieser angesehenen Familie in Schlesien ist **Wangten** im Liegnitzischen, wie denn schon 1259 ein Wiese von Wangten bekannt gewesen. Das gleichnahmige Stammhauß **Wiese** liegt in dem Fürstenthum Oels; es ist aber vor langer Zeit an die von Prizelwitz gelanget. Daß ein Günther von der Wiese sich 1405 auf **Grätz** und **Niclasdorf** im Liegnitzischen geschrieben, ist aus obigen zu ersehen. **Kayserswaldau** im Liegnitzischen haben Cuntze 1470, Wolff 1475, und 1483 Hanß, 1481 und 1501, und Friedrich 1561 und 1594 besessen. Daß derer Herren von Wiese alter Stamm-Sitz **Gustau** im Glogauischen gewesen sey, findet man beym **Lucä**. Im Jahr 1720 waren in ihren Händen im Liegnitzischen die Güter **Neudorf**, **Ober-** und **Nieder-Berschdorf**, **Pilgramsdorf**, (im Goldbergischen Weichbilde, denn ein ander Pilgramsdorf ist im Lübnischen Weichbilde dem Herrn von Zedlitz gehörig) **Schellendorf**; im Jaurischen **Reppersdorf** und **Jacobsdorf**; und im Wolauischen **Ober-Rädlitz**.

In Meißen hat sich dieses Geschlecht auf dem in dem Meißnischen Amte Leißnig, ohnweit der Stadt Leißnig gelegenen Ritter-Sitze **Poldiz** ehemahls anseßig gemacher gehabt, und zwar durch Hanß Ernsten von Wiese, aus dem Hause Doberschau in Schlesien, Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Obrist-Lieutenant, der seinen Zweig zu unsern Zeiten darauf fortgepflantzet.

In Meißen lieget auch das schon oben gedachte Schloß, **Wiesenburg** genannt, welches von einem Adelichen Geschlechte Wiese erbauet, und hernach von demselben bewohnet worden; aber nachmahls von einer appanagirten Linie derer Hertzoge zu Holstein-Sunderburg beherrschet worden, und endlich an das Chur-Hauß Sachsen wieder gelanget, siehe **Wiesenburg**.

Derer edlen Ritter von Wiese in Schlesien Wappen stehet in dem **Wappen-Buche** P. I. p. 60; **Sinapius** aber theilet dessen eigentliche Abbildung aus alten Wappen-Büchern mit. Nehmlich besagtes Wappen präsentiret im blauen Schilde einen zur Lincken aus der obern Ecke desselben schrägwerts herunter zur rechten Hand gehenden Balcken, welcher in einem Schache von zwey Reyhen, roth und weißen Feldlein, deren zusammen in beyden Reyhen zwölffe sind, bestehet. **Spener** nennet es einen Balcken mit Rauten, baltheum rhombis vel cuneis argenteis & rubeis repletum in parma cœrulea. Mit dem Helme variiren sie. Bey einigen ist er gecrönt, bey andern nicht. Auf dem Helme sind drey Straußfedern, die fördere weiß, die mittlere roth, die hintere blau. Andere, als **Lucä**, machen die fördere blau, die mittlere weiß, die hintere roth. Etliche setzen zu diesen Federn, auf jede Seite eine Hellebarte, also daß die drey Federn dazwischen stehen. Die Helm-Decken sind weiß und roth. In einem alten Schlesischen Wappen-Buche, welches Sinapius anführet, ist die fordere Straußfeder roth, die mittlere weiß, die hintere blau. Und zu beyden Seiten der Straußfedern ragt ein runder

Schild

Schild herfür, dergleichen die Ritter in Thurnieren am Arme zu führen pflegten. Die fördern Helmdecken sind da weiß und blau, die hintern weiß und roth. Zopffes Reußisch-Grauische Stadt- und Land-Chronica, L. I, p. 104. Wendes Debschitzische Genealogie p. 74. Schickfus l. 2 p. 72. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. I, p. 1029 u. ff. Th. II, p. 1110 u. ff. Gaubens Adels-Lexicon, Th. II, p. 2881 u. ff. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten p. 1862 u. f. Knauthens Prodromus Misniæ p. 593. Das jetztlebende Schlesien, des Jahrs 1747 p. 61. Königs Adels-Historie Th. I, p. 611 und Th. II, p. 944.

Wiese, (Andreas) ein Doctor von Hamburg, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb

1. Ἐπιφώνημα evcharisticum, *Christiano* IV regi Daniæ scriptum, 1603.
2. Poemation 3 paginarum græcum, welches D. Phil. Nicolai Wercken, die Georg Dedekenn zu Hamburg 1617 in fol. edirt, vorgefügt ist
3. Carmen græcum in Christi natalem heroicum, nebst einer Lat. Uebersetzung, dabey auch etliche Gesänge D. Luthers in Griechische Verse gebracht, Hamburg in 12.

Mollers Cimbria literata.

Wiese, (Benjamin) beyder Rechten Doctor, und ein berühmter Practicus, von Hamburg gebürtig, hielte seine Inaugural-Disputation de citatione zu Basel 1651 und starb zu Hamburg 1689. Mollers Cimbria litterata. Beuthners Hamb. Staats- und Gel. Lexic. p. 409.

Wiese, (Bernhard) ward 1585 zu Hamburg gebohren. Er studirte zu Rostock, und hielt in dem Jahr 1608 daselbst, unter dem Vorsitze des Grundgelehrten Sleidanus, 3 Disputationes, nemlich de Lege, Evangelio und Ecclesia. Er ward allda in dem gedachten Jahre Meister der Welt-Weisheit, und noch in eben demselben Pastor zu Arensberg in dem Mecklenburgischen. In dem Jahr 1623 an dem Michaelis-Feste, ward er als Diaconus an der Catharinen-Kirche zu Hamburg erwählet, und starb den 29 Jul. 1659 im 74 Jahr. Er ist ein Jahr lang von seinem Amte suspendirt worden, weswegen aber, ist unbekannt. Seine Schrifften sind

1. Schrifft vom Amte des Heiligen Geistes, oder Pfingst-Predigten, Rostock, 1615 in 4.
2. Triumphus Christi, oder Gastpredigt von JEsu Christi Himmelfahrt und Sitzen zur rechten Hand Gottes aus Psalm LXVIII, 19. 20. ebend. 1623 in 4.
3. Spiritualis & felix Christiani ægroti cura, eine geistl. und glückl. Cur eines Christlichen Krancken aus Syr. XXXVIII, und 2 Reg. XX, Hamburg 1624 in 8.

Der hernachstehende Matthes Wiese soll sein Sohn gewesen seyn. Mollers Cimbria literata. Beuthners Hamb. Staats- und Gel. Lex. p. 408 u. f.

Wiese, (Heinrich Dietrich) ward den 2 September 1676 Hamburg gebohren. Sein Vater war der vorgedachte Benjamin Wiese. Er studirte zu Rostock und Halle, hernach besahe er die fürnehmsten Städte Deutschlandes, that eine Reise in Franckreich, die Niederlande und Engeland. In dem Jahr 1701 hielt er zu Orleans seine Inaugural-Disputation über gewisse Theses, und erlangte daselbst die Würde eines Licentiaten beyder Rechte. Von dannen gieng er nach Wetzlar, und vermehrte allda seine Wissenschafft. Den 10 November 1710 ward er in seiner Vater-Stadt Secretarius der Ober-Alten, und den 31 Julius 1716 als Raths-Herr erwählet. Den 6 August 1720 ward er zu der Bürgermeister-Würde erhoben, und gieng den 1 Februar 1728 im 51 Jahre seines Alters mit Tode ab. Mollers Cimbria literata, Beuthners Hamburg. Staats- und Gel. Lex. p. 409.

Wiese, (Mattheus) ein Magister der Philosophie, von Hamburg gebürtig, hielt in dem dasigen Gymnasio, in dem Jahr 1633 unter dem Vorsitze des Grundgelehrten Lundemanns, eine Disputation, welche Pentas quæstionum Logicarum betitelt war. In dem Jahr 1637 vertheidigte er zu Jena zwey Disputationes:

1. De imagine Dei in primo homine, unter dem grossen Gerhard.
2. De omnipræsentia Christi, unter Himmeln.

Zu Rostock disputirte er

1. De fidei Christianæ fundamento ex 1 Joh. I, 1. 2. unterm Vorsitz D. Johann Quistorpens, 1643.
2. De prædicationis Evangelicæ momento ex 1 Joh. I, 3. 4. unterm Vorsitz D. Johann Cohtmanns, 1644.

Er ist noch 1654 am Leben gewesen. Ob er aber mit Matthes Wiesen, Pastorn und Seniorn zu Neubrandenburg im Mecklenburgischen, einerley sey, ist noch ungewiß, wiewohlen solches unter andern Götze in der Christ Priesterl. Jubel-Freude und Grosse in seiner Jubel-Priester-Historie I Theil, p. 448. behauptet, auch versichert, daß er erst 1675 gestorben sey. Mollers Cimbria litterata. Beuthner in dem Hamburgischen Staats und Gelehrten Lexico p. 409.

Wiese, (Peter Theodor) ein Hamburger, ward 1714 zu Halle beyder Rechten Licentiat, und hielte seine Inaugural Disputation de privatione dotis & successionis statutariæ ex capite adulterii occasione art. 2 tit. 3 p. 3. Statut. Hamb. unterm Vorsitz Just Henning Böhmers. Mollers Cimbria literata.

Wiese, (Simon) ward 1575 Kirch-Herr und Pastor zu Casnevitz, in der Rügischen Präpositur Bergen, und war nach der Reformation der fünffte, welcher dasselbe Amt bekleidete. Er war zuvor Pastor zu Samtentz gewesen; Wie man denn in dem Rationario Synodi Bergensis, von 1529 bis 1580 dieses aufgezeichnet findet: „Dominus Simon Wiese hat bezahlet pro mutatione Samtensi in pastoratum Casnevicensem.„ Sein und seines Substitutens, auch nachherigen Successors, Samuel Beggerowen, Gedächtniß ist auf der kleinen Kirchen-Glocke, und auch inwendig an der Cantzel-Thüre, gestifftet. Auf der

der Glocke lieset man folgendes: D. *Simon Wiese.* D. *Samuel Beggerovius.* Me fecit anno Domini 1611 M. *Dinnies Drose* in Gripswalt. Auf der Cantzel-Thüre inwendig aber siehet man dieses: Superintendente D. *Bartholdo Krakevitzen*, S.S. Theologiæ D. Præside Rugiæ, D. *Christophoro* v. d. *Lancken.* Pastoribus hujus ecclesiæ, D. *Simone Wisio*, & D. *Samuele Beggerovio*, hoc suggestum imaginibus effectum, & coloribus exornatum est, anno Christi 1619. Zu seiner Zeit ist die andere Kirchen-Visitation nach der Reformation, nemlich in dem Jahr 158 gehalten, und der letzte Evangelische Capellan hieselbst gestorben. Masen er, nach dessen Abgang, sich Samuel Beggerowen zu seinem Gehülffen adjungiren lassen. Nach Samuel Beggerowens nachgelassenem Berichte, ist dieser Simon Wiese in dem Ausgange des Decembers 1622 gestorben: Daß er also hier, als Pastor 43 Jahr gelebet, und vermuthlich ein hohes Alter erreichet haben wird, weil er zumahl vorhero schon zu Samtentz Pfarr-Herr gewesen ist. Fabarii Erläuterung des alten und neuen Rügens, p. 109 u. f.

Wiese, (Ulrich) ward den 26 Junius 1668 zu Hamburg gebohren. Sein Vater gleiches Nahmens, war ein ansehnlicher Kauff- und Handels-Mann. In dem Jahr 1686 besahe er den grösten Theil von Deutschland und Holland; In dem Jahr 1688 reisete er nach Kiel, und in dem folgenden Jahre nach Jena, allwo er sechs Jahr studirte, und 1689 unter Möllers Vorsitze, seine Disputation, de Ritibus festi expiationum, vertheidigte. Den 2 August 1697 ward er in Hamburg als Pastor zum Heiligen Geiste erwehlet, und den 27 eben desselbigen Monaths von Frantz Wolfen, der Theologie Doctorn und Haupt-Pastorn zu St. Nicolai, ordiniret und eingeführet. Bald darauf ward ihm das Pastorat an dem Gast-Hause aufgetragen. Den 25 May 1700 ward er Pastor an dem Spinn-Hause. Den 1 August 1720 gieng er mit Tode ab. Beuthners Hamburg. Staats- und Gel Lex. p 410. *Nova Literaria Mar. Balth. & Septentr.* 1700 p. 185.

Wiese, (Wilhad) Raths-Herr und Amtmann zu Ritzebüttel, ward 1514 erwählet, und 1536 Amtmann zu Ritzebüttel, allwo er 1539 an dem Montage nach dem Palm-Sonntage, gestorben ist. Beuthners Hamb. Staats- und Gel. Lex. p. 410.

Wiese (Amts-) siehe Wiese.

Wiese (gemeine) siehe Wiese.

Wiese (geschlossene) siehe Wiese.

Wiese (Laß-) siehe Laß-Güter, im XVI Bande, p. 874 u. ff.

Wiese, (Nieder-) ein Dorf in dem Fürstenthum Jauer in Schlesien, bey Greiffenberg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 370.

Wiese (Nonnen-) eine Wiese, siehe Nonnen-Wiese, im XXIV Bande, p. 1250.

Wiese (Stadt-) siehe Stadt-Güter, im XXXIX Bande, p. 801 u. ff.

Wiese (verbannte) siehe Verbannen, im XLVII Bande, p. 120.

Wiese (vergifftete) siehe Vergifften, im XLVII Bande, p. 683 u. ff.

Wiese (Verheerung oder Verwüstung einer) von deren Verbot nach den Kriegs-Rechten ist im Artickel: Vergifften, im XLVII Bande, p. 683 u. ff beyläuffig mit gedacht worden.

Wiese (verschlossene) siehe Wiese.

Wiese (Verwüstung einer) siehe Wiese (Verheerung einer.)

Wiese (Uebergebung einer) siehe in den Artickeln: Uebergebung (erdichtete) im XLVIII Bande, p. 620 und Uebergebung (symbolische) ebend. p. 622 u. ff.

Wiese (überschwemmte) siehe Ueberschwemmung, im XLVIII Bande, p. 738 u. f.

Wiese (Wässerung einer) siehe Wiese.

Wiesbilze, siehe Bilz, im III Bande, p. 1856.

Wieseck, Flüßgen und Dorf, siehe Wieseck.

Wiesegow, eine Gegend, siehe Huisegowe, im XIII Bande, p. 1141.

Wieseck, Wießeck, ein Flüßgen in der Wetterau, entsteht in dem Hessen-Darmstädtischen Amte Gronberg, bey dem Dorfe Gebelrod, und fließt von dannen auf Sassen und Lindenstrut, nachmahls aber in das Bußecker Thal, und benetzt darinnen Reißkirchen; Läßt das Schloß und den Flecken Groß-Bußeck etwas zu der Rechten abliegen, und begiebt sich nach Trohe und Rödaen, kommt hernach bey Anrod in das Amt Giesen, läufft zwischen Wieseck und Schiffenberg durch, nach Linnes, und fällt unterhalb der Festung Giesen in die Lohn. Hydrograph. Lexic. p. 640. Antiquarius des Neckar- Mayn- Lohn- und Mosel-Stroms p. 435.

Wieseck, Wießeck, Wiseck, ein Dorf in dem Hessen-Darmstädtischen Amt Giesen, an der Wieseckbach, eine halbe Stunde von Giesen, eine gantze von Groß-Buseck. Wetterauischer Geographus. p. 408.

Wiesel, Lat. *Mustela*, Frantz. *Belette*, ist eine Art grosser Mäuse, fast wie ein Marder gestaltet, aber kleiner, jedoch länger, als die Eichhörngen, und wird unter die Raub-Thiere gerechnet. Sie können auch auf die Bäume steigen, aber lange nicht so gut, als die Eichhörner. Sie sind von unterschiedlichen Farben, röthlich, oder scheckigt, oder falb, in den mitternächtigen Ländern auch weiß, welche letztern bey uns für eine grosse Rarität gehalten werden; zumahl diejenigen, die an dem Schwantze ein schwartzes Spitzgen haben, als welche eine Iltis-Art sind, Lateinisch *Mus ponticus*, oder *ermineus*, Deutsch Hermelin, heissen, und sich meistens in Löchern und Wäldern aufhalten. Die sich in hohen Gebürgen befinden, sollen zu Winters-Zeit die weisse Farbe annehmen, selbige aber auf den Sommer mit den Haaren wieder verändern. Die in Mauritanien sind viel grösser, als unsere; In Bootien hingegen sind gar keine, bleiben auch nicht darinnen. Die Wiesel sind nach Luthers Deutscher Uebersetzung, 3 B. Mos. XI, 29 den Jüden zu essen verboten gewesen.

gewesen; Wie man sie denn auch bey uns ordentlicher Weise nicht zu speisen pfleget. Es fragt sich aber noch, ob unter dem Hebräischen von Mose in dem angezogenen Orte gebrauchten Worte חלד (Choled) eine Wiesel zu verstehen sey? Bochartus hält (Hierozoici Lib. III. cap. 35.) dafür, daß es einen Maulwurff bedeute, und von dem Worte חלד (Chalad) aushöhlen, herkomme; Indem des Maulwurffs Verrichtung ist, mit seinem hin- und herfahren unter der Erden, dieselbe auszuhöhlen. Die Wieseln sind von unterschiedlicher Art, da welche sich in Wäldern und Feldern, andere hingegen bey denen Häusern, aufhalten. Die wilden sind wieder unterschieden. Als da giebt es Fritellen, so von den Niederländern Frett, oder Furet, geheissen werden, deren man viel in Engelland findet, die zwar wild sind, aber leicht zahm gemacht werden können, wenn man sie in enge Kästgen einsperret. Sie können mit solchen Thierlein die Caninichen artig fangen; Sie machen nehmlich der Fretelle kleine Schellgen an, lassen sie in die Löcher der Caninichen lauffen, und spannen vor das Loch ein Garn, so kommen die Caninichen, weil sie sich mit der Fretelle nicht vertragen können, heraus, und werden so in dem Garne gefangen. Hier bey uns, wie auch in Italien, weiß man von solchen gar nichts; Die unsrigen halten sich meistens an und in den Häusern, Ställen, nahe bey Bauer-Höfen, in alten Mauern und Gebäuden, auch wohl in Erd-Klüfften, auf, graben sich allda Höhlen, mit vielen Ausgängen, damit sie desto eher entwischen mögen. Kommt ein Wind, so verstopffen sie das Loch, wo er herein bläset, damit sie von der Kälte keinen Schaden nehmen mögen. Sie nähren sich, wie die Katzen, von Mäusen und Ratten, wie sie denn auch Katzen-Art sind, und, gleich denen Katzen, einen Satz thun. Weswegen sie gerne in den Häusern gesehen werden. Ausser dem aber, sind sie höchst schädliche Thiere, die nicht nur dem Haus-Geflügel die Eyer aussauffen, sondern auch junge Hüner und Tauben fressen, und an Auer-Birck- und Haselhünern, Fasanen, Rebhünern, Wachteln, und aller Vogel-Brut unglaublichen Schaden verursachen, ja sich gar unterstehen, einen halb erwachsenen Haasen anzugreiffen, als an welchen ihr Fang jedesmahl in dem Genicke ist, woran sie so lange hängen bleiben und würgen, bis der Haase todt ist. Sie haben fünff bis sechs Junge, die, wenn sie zu lauffen beginnen, und jemand auf sie zukommt, von den alten in dem Maule nach dem Loche getragen werden. Ihr Biß und Anhauchen ist giftig, daher sie dem Rind- und andern Viehe offt grossen Schaden thun, sonderlich aber den Kühen, die sie in die Eiter beissen, daß solche gewaltig aufschwellen; Und darvon spricht der Land-Mann, es habe das Vieh eine Wiesel gestochen. Sie sind sonderlich den Pferden schädlich. Dafür soll man einem also beschädigten Pferde von einem weissen Wiesel-Balge ein Stückgen, eines Groschens groß, in Wein eingeben, und die Geschwulst mit einem weissen, oder braunen Wieselbalge, bestreichen, verbinden, oder berauchern; Massen solches die Hitze ausziehet, auch wegen der Schmertzen Linderung verschaffet. Ueberhaupt halten viele die weissen Wiesel-Bälge für ein sonderbares Mittel für die Schwulst, und einige gar für ein Amuletum, damit manche bey gedruckten Pferden, und auch sonsten, grosse Mirackel machen wollen. Die alten Deutschen und andre Heyden, hielten es für ein böses Anzeichen, wenn demjenigen, der da ausreisete, oder, etwas zu verrichten, aus dem Hause gieng, eine Wiesel begegnete. Die Schlangen sind derer Wiesel Ertz-Feinde, dargegen sich die Wiesel mit Raute verwahren. Galenus meldet, daß für dem Giffte der Basilisken, welche er unter die allergifftigsten Schlangen rechnet, sich allein die Wieseln nicht fürchteten, sondern vielmehr, durch ihr Anhauchen, jene vergiffteten. Colonne will in seiner Histoire naturelle de l'univers &c. durch den Ausfluß gifftiger Dämpffe, erklären, daß sich die Wiesel, bey dem Anblick der Kröte zu ihr nahen, und von ihr umbringen lassen solle. Dem Könige in Franckreich soll ein Jäger, in dem Walde um Fontenebleau, diese Begebenheit gezeiget haben. Er setzte eine Wiesel (Belette) neben eine Kröte, (Crapau) so gleich fieng jenes Thier zu schreyen an, machte allerhand gewaltsame Bewegungen, und gieng endlich hin, und legte seinen Kopf in die Kehle der Kröte. Die gifftigen Dünste aus der Kehle der Kröte sollen das Gehirne dieser Wiesel so einnehmen, daß sie selbst nicht mehr wisse, was sie thue, und also zu ihrem Tode eyle. Nach den Rechten gehören die Wiesel zu der Nieder-Jagd. Man soll die Wieseln mit einer Galle von einer welschen Stein-Eydere zusammen bringen können. Hildebrand schreibet, Lib. II, Magiæ naturalis, cap. XXXIV, p. 24, a: Nimm die Galle „von einer welschen Stein-Eyder, Stellio ge„nannt, und vermische die mit Wasser, und „also geuß, oder setze es an einen gewissen Ort „des Hauses, so finden sich alle Wieseln, die in „der Nähe sind, dazu.„ Siehe auch die Artickel: **Wiesel-Fänge, Wiesel-Falle,** und **Wiesel-Schleiffen.** Uebrigens haben sie guten Nutzen in der Artzney-Kunst. Die Galle, wenn sie mit Fenchel-Wasser vermischet wird, vertreibet den Staar. Die Geilen, gestossen eingenommen, dienen für den verhaltenen Urin. Das Blut von einem Wiesel, frisch aufgefangen, und bis zwey Untzen schwer eingenommen, wird als eine bewährte Artzney wider die fallende Sucht gerühmet, ingleichen seine Asche, wenn es in einem Topffe gebrannt wird, oder das Hirn gedörret, und in Eßig; oder auch die Leber, ohne die Gall, drey Tage nach einander in einem bekommlichen Naß eingenommen. Ein Hauswiesel ausgeweidet, besenget, mit Saltz abgerieben, im Schatten gedörret, und gepulvert, des Pulvers zwey Quentgen mit Rautensafft vermischt, genommen, dient für allerley Schlangen-Gifft. Kurtzer Begriff der Jägerey und Fischerey, p. 230. u. f. Fritschii Theol. Jur. Med. und Phys. Gesch. Th. V, p. 323. u. f. Schneiders Bibl. Lex. Th. III, p. 610. 695. Schmidts Bibl. Physic. p. 492.

Trichters Exercit. Lex. p. 2320. Falckensteins Nordg. Alterth. Th. I, p. 117. Beytrag zu den neuen Zeitungen, Th. I, p. 775. Siehe auch Hermelin, im XII Bande, p. 1728. u. f. Jagd, im XIV Bande, p. 152. Iltis, p. 565. u. f. Marder, im XIX Bande, p. 1316. u. ff. Nörtzwiesel, im XXIV Bande, p. 1163. u. f. Ingleichen Wild.

Wiesel, Fluß, siehe Weixel, im LIV Bande, p. 1494.

Wiesel, (Nörtz-) siehe Nörtzwiesel, im XXIV Bande, p. 1163.

Wieselburg, Mosony, Lat. *Comitatus Mosoniensis*, vor Alters *Stailucus*, eine Gespanschafft, oder Grafschafft, in Nieder-Ungarn an der Donau, bey der Insul Schütt, an dem Lepta-Flusse, und grentzet mit Nieder-Oesterreich und dem Oldenburger Comitat. Der König von Ungarn selbst ist allemahl Ober-Gespan in diesem Comitate, und die Hauptstadt davon ist Ungarisch-Altenburg; den Nahmen aber hat er von einem offenen schlechten Marckte zwischen Altenburg und Raab, an einem lustigen und ebenen Orte, an einem Arm von der Donau gelegen, der auf Ungrisch Moson genennet wird, woraus Musenburg und endlich Wieselburg entsprungen. Vor Alters war solches eine berühmte Stadt, welche aber durch Krieg und Zeit dem Erdboden gleich gemacht worden. Cluverius hält sie vor der Alten *Motenum* oder Musenburg; Lazius aber vor des Antonini Limusa, de rep. Rom. sect. 3. c. 5. Szent-Yvani miscell. dec. 3. P. I, p. 10. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I, p. 442. Genealogiophili jetztleb. Häupt. Deutschl. Th. I, p. 346. Zeillers Ungarn, p. 33. u. f.

Wieselein, siehe Wiesel.

Wieselfänge. Es können die Wiesel in den Schleiffen gefangen werden, als welche gar nicht kostbar sind, und dergleichen kan man viele umher stellen, und damit sie auch ziemlicher massen tilgen. So kan man auch die Wiesel auf diese Art tilgen: Weil solche sehr grosse Liebhaber der Eyer sind, so nehme man frische Eyer, mache darein ein kleines Löchlein, und thue Sublimat hinein, lege selbige an die Oerter, wo man vermeynet, daß die Wiesel sich aufhalten. Werden sie selbige gewahr, und sauffen solche nach ihrer Gewohnheit aus, so werden sie, wie leicht zu ermessen, das Wiederkommen unterwegens lassen. Ob man nun zwar auf diese Art die Bälge einbüsset; so werden sie doch hierdurch getödtet und aus dem Wege geräumet. Alldieweil die Wiesel gar schädliche Raubthiere, besonders für das Federwildpret sind, da selbige manche Auer-Hüner-Trappen-Fasanen-Birck-Hasel- und Rebhüner-Brut verderben, die Eyer wegtragen, oder die Jungen, und auch wohl gar die Alten dabey erwürgen, zu geschweigen, was sie dem Landmanne und Hauswirthen für Schaden thun; so wäre zu wünschen und sehr rathsam, daß solche nach aller Möglichkeit ausgerottet und getilget würden. Es ist aber, diese kleinen Raubthiere mit Garnen oder Hunden zu fangen, nicht möglich. Anerwogen, wenn sie auch in ein enges Netz oder Garn kommen, und wenn es auch so enge ist, daß es einen Fincken hält, und sie nur eine Minute Zeit haben, so beissen sie sich gleich durch, und sind denn hurtig heraus, welches man aus öffterer Erfahrung hat, wenn man jetzuweilen auf dem Finckenheerde die Wieseln, so nur den Laufer oder Rufevogel vom Heerde wegnehmen wollen, mit dem Finckennetze gerückt hat: denn wenn man nicht hurtig genug aus der Hütte bey ihnen gewesen, und sie erschlagen, so sind sie gar geschwind durch das Garn hinaus gewesen. Dieselben mit Hunden zu fangen, geschiehet auch selten; angesehen die Wiesel nur ein kleines Löchlein brauchet, wo sie hinein schlupfen kan. Daher ist das beste, daß man allerhand Fänge und Fallen einrichtet, dafern man ihnen Abbruch thun will. Man nehme ein Bret, so etwann einen Zoll starck ist, (von Eichenholtz wäre es am besten, dieses braucht auch alsdann so starck nicht zu seyn) schneide solches zu zweyen Theilen, jedes 16 Zoll lang, beschneide solches auf einer Seite rund, daß, wenn beyde Theile zusammen gehalten werden, sie eine Ovalrunde von 2 Fuß lang, und 16 Zoll breit, ausmachen. Ferner schweife man die beyden Breter etwas aus, daß ein länglicht, jedoch nur 4 Zoll breites Loch in der Mitten, wo beyde Breter zusammen stossen, werde. Alsdenn muß man auf beyden Seiten des länglichten Lochs in jedes Bret zwey kleine Löcher bohren, hierdurch mäßigen ausgeglüheten Drath ziehen, und also die beyden Breter damit zusammenhängen, daß sie fest an einander halten: doch so, daß selbige platt von einander gelegt werden, und auch beyde Theile in der Höhe zusammen schlagen können. Auch müssen eiserne Ringe an die Dräthe gesteckt seyn, da nachgehends Haken durchkommen. Ferner schläget man an diese Breter mäßige kurtze eiserne Nägel, daß sie mit den Spitzen ein Viertelzoll durch das Holtz alle auf einer Seite heraus stehen. Annoch müssen am Rande und in der Mitten die hohen Bogens der Breter zwo mäßige eiserne Krampen eingeschlagen werden, doch aber von der Seite her, wo die Nägel hineingeschlagen worden. Dieses wären demnach die Schnellbreter. Hiernächst aber muß auch eine Stange zur Schnellstange, als Arms starck, und 9 Fuß lang seyn, welche unten gespitzt ist, damit sie in den Boden zu bringen. Am dünnen Ende dieser Stange macht man eine Fingersstarcke und auf 3 Fuß lange Leine, und an dieser wiederum drey fein gezwirnte dünnere Leingen. Wenn sie von Roßhaaren sind, ist es desto besser; diese verstricken nicht so leichte. Von diesen dreyen Leingen werden an jedem Schnellbrete eine in die Krampen gemacht und fest eingebunden. An das dritte Leingen wird ein Stellholtz von $3\frac{1}{2}$ Zoll lang, ein Zoll breit, und $\frac{1}{2}$ Zoll starck, gemacht, so an beyden Enden etwas dünne und stumpf zugeschnitten ist. Alsdenn muß ein Pfahl, eines guten Daumens breit, aber etwas schmäler, solcher auch unten spitzig zum Einschlagen, oben aber auf der schmalen Seite eine Krümme hinein geschnitten, ferner eine Stellzunge von vier Zoll lang, und $\frac{1}{2}$ Zoll breit und starck seyn, woran an einem Ende ein Kerb geschnitten wird, daß sie

sie an den Stellpfahl angehangen werden kan, und nach dem andern Ende eine Krümme, damit das Stellholtz darein gesetzet werden kan. Gleich darneben wird ein Löchlein durchgebohret, woran ein Vogel, oder was man sonst will, angebunden werden kan. Annoch müssen Haken auf eine Spanne lang, und eines Daumens starck, zum Festanschlagen seyn: Wäre denn also die gantze Falle fertig. Nur ist noch zu gedencken, daß ein Ring über den drey Leingen zu stecken ist, welcher leicht hinaus und herunter gehet. Dieser Ring wird beym Stellen herauf, bis wo die drey Leinen zusammen gehen, geschoben. Wenn die Falle aber aufschlägt, so fähret der Ring herunter bis an die Schnellbreter, und hält selbige desto fester zusammen. Wo man nun dergleichen kleine Raubthiere vermercket, wird diese Schnellfalle also hingestellet, Nemlich, man macht einen Platz fein gerade, leget die Schnellbreter auseinander, räumet alsdenn, soweit diese Breter reichen, etwas vom Erdreiche heraus, daß also die Schnellbreter gerade darein passen, und der Erde gleich einliegen, schläget in der Mitten den Pfahl zur Stellung ein. Es ist aber zu mercken, wenn ein Platz genommen werden kan, wo etwas Daumenstarckes Holtz stehet, so schneidet man ein solches Stängelgen ab, daß ein Stift über der Erde Fusses hoch stehen bleibe, welcher zum Stellpfahle zurechte geschnitten werden kan. Dieser hält in seinen eingewachsenen Wurtzeln noch besser, als wenn der spitzige Pfahl eingeschlagen wird. In das Löchlein an der Stellzunge bindet man einen kleinen Vogel oder ein Ey fest an, und daß es herunter hanget. Durch die Rincken an den Dräthen, die an den Schnellbretern sind, müssen die Haken durchgesteckt, und damit die Schnellbreter recht feste an dem Boden angeschlagen werden. Sodann stecket man den Schnellstock von den Bretern 6 bis 7 Fuß weit ein, bieget solchen herunter, fasset das Stellholtz, so an den mittlern Leingen ist, leget die Schnellbreter aus einander, stellet das Stellholtz mit einem Ende an den in der Mitten befindlichen Stellpfahl, hänget die Zunge an den Pfahl mit dem Kerbe, nnd drücket sie mit der Kümme unten an das Stellholtz, daß also das Ey oder der Vogel herunterwärts hange, so ist es denn aufgestellt. Alsdenn streichet man mit einem Zacken dünnes Erdreich über die Schnellbreter, oder streuet etwas Laub darüber her, daß es also fein natürlich aussiehet, und gehet davon. Kömmt nun eine Wiesel oder Iltiß, und siehet das Ey oder Vogel an der Stellung hangen, kriegt er bald Lust solches wegzulangen. Sobald es aber nur anfaßt, gehet die Zunge vom Stellholtze herunter, und schnellt der Stellstock die Schnellbreter flugs vom Boden auf und zusammen, mithin ist es also gefangen. Die durchgehenden Nägel gehen ihm durch den Balg hinein, daß es warten muß, biß man es herauslangen will. Mit dieser Erfindung und Schnellfalle können auch Katzen und Steinmarder gefangen werden. Dabey richtet man sich aber allezeit darnach, was eines jeden sein liebster Raub und Fraß ist, und bindet dergleichen an die Stellzunge. Es kan ein Jäger, der ein Revier zu besorgen hat, sich dergleichen Fallen eine Partie jederzeit im Vorrathe machen und gestellet haben. Anerwogen sie gar wenig Kosten erfordern, auch bald und leicht verfertiget sind, dennoch aber vor die wenige Mühe ihren guten Nutzen haben und bringen. Siehe auch den folgenden Artickel.

Wiesel-Falle, diese kan für die kleinen Löcher in der Wand am Fasanen-Garten gestellet werden, und ist auf folgende Art zu machen: Man nimmt zwey Breter, so drittehalb Fuß lang und einen Fuß breit sind. An einem Ende wird durch beyde Breter ein Loch gebohret, da denn im untersten Brete ein höltzerner Nagel, eines Fingers dicke und lang, feste eingemachet wird, der zwar auch durch das oberste Bret reichen muß; jedoch muß das oberste Bret an diesem höltzernen Nagel leicht auf- und nieder gehen können. Am andern Ende wird zu beyden Seiten an dem untersten Brete ein gerade aufstehendes Säulgen gemacht, zween Zoll starck und einen Fuß hoch. Oben werden mit einem Queerriegel beyde Säulen zusammen verbunden; das oberste Bret von dieser Falle aber muß zwischen den Säulen leicht auf- und niedergehen können, da denn oben auf eine Schnure kömmt, woran ein Stellholtz von 3 Zoll lang, und ein drittheil Zoll breit ist, welches an beyden Enden etwas dünner und stumpf zugeschnitten wird. Die Stellung geschiehet auf dem untersten Brete, und wird an dem Ende, wo die zwo Säulen stehen, mitten auf dem Brete, zwischen beyden Säulen ein Kerb eingemeisselt, daß der Kerb forne hinauswärts gerade eingestämmet sey. Ferner wird ein Stellhäkgen geschnitten, drittehalb Zoll lang, einen halben Zoll breit und starck. Von oben ein halb Zoll herunter wird ein gerader Kerb eingeschnitten; unten aber an dem Stellhaken wird ein doppelter Zwirnsfaden angebunden, und mit einer Zwecke vpn dem Kerbe, der vorwärts im untersten Brete ist, anderthalb Zoll weit ab, aber auch mitten auf dem untersten Brete angenagelt. Doch muß der Stellhaken auch nicht so dichte aufgenagelt seyn, sondern daß er an dem Faden räumlich herüber und hinüber geleget werden oder fallen könne. An diesem Stellhaken wird eine meßingene Drathsaite, wie man auf die musicalischen Instrumente zu ziehen pfleget, angebunden, und hinten an dem höltzernen Nagel, woran beyde Breter zusammenhängen, festgemacht. An dieser Saite wird auch ein Vogel, als etwan ein Rothkehlgen, eine Meise, oder dergleichen, zum Fangen angebunden. Wenn nun aufgestellt wird, so nimm das Stellholtz, das forn auf dem obersten Brete mit einer Schnure angemacht ist, lege die Schnure oben über das Queerriegelein, und ziehe das oberste Bret in die Höhe und auf, setze das Stellholtz mit einem Ende in den Kerb auf dem untersten Brete, richte den Stellhaken, woran die Drathsaite ist, gerade auf, daß er mit seinem Kerbe auf das unten angesetzte Stellholtz zu stehen komme, so ist die Stellung fertig. Vorher muß auch auf das oberste Bret ein tüchtig schwerer Stein geleget werden. Dergleichen Fallen können nicht nur vor den Löchern in der Wand, sondern auch im Fasanen-Garten herumgesetzt

werden,

werden, darinnen fangen sich die Wiesel recht gut. Kriegen sie den Vogel in der Falle zu sehen; so sind sie bald begierig, denselben weg zu tragen, werden aber darüber gefangen. Es fängt sich auch ein Iltiß gut mit diesen Fallen: Dabey diese Fallen fleißig aufzustellen seyn, dieweil die Wieseln gar grossen Schaden in der Fasanerey nicht nur an den Jungen, sondern auch an den Eyern thun. Wenn sie an ein Nest kommen, und 20 Eyer darinnen liegen, so tragen sie solche alle heraus. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

Wieselgen, siehe **Wiesel**.

Wieseloch, Stadt, siehe **Wisloch**.

Wieseloch, Dorf, siehe **Wezzenloh**, im LV Bande, p. 1479.

Wiesel-Schleiffen. Diese werden also gemacht: Man nimmt zwey Pfähle, welche auf 16 bis 18 Zoll lang seyn. In den einen Pfahl muß eine Kerbe eingeschnitten werden, welche von oben herunter auf zwey oder drey Zoll ist. In dem andern Pfahle muß oben ein Loch seyn, dadurch die Schleiffen gar leicht gehen können. Hernach hat man eine Stellzunge, welche von einem eines Daumen starcken Stockes seyn, und an dem einen Ende eine Kümme eingeschnitten haben soll, daß man selbige an den Pfahl anhaken kan. In der Mitten auf dieser Stellzunge, muß noch eine Kerbe seyn, wie denn die gantze Zunge nur auf sechs Zoll lang wird. Denn brauchet man ein Stellholtz von viertehalb Zoll lang, welches an einem Schnürlein angebunden, und oben an dem Stocke angemacht ist. Endlich nimmt man drey Drathschleiffen von meßingenem Drate, wie man zu den Instrumenten brauchet, und bindet sie an einem Leingen an. Die Stellung geschicht also: Man schläget den einen Pfahl fest in die Erde, daß er auf zehen bis eilff Zoll über den Boden stehe, neun bis zehn Zoll hiervon den andern Pfahl. Hernach stecket man den Stock drey bis vier Fuß von den Pfählen, doch so, daß die Pfähle mit dem Stabe in einer Linie stehen; diesen bieget man etwas, und setzet das Stellholtz in die Kerbe an dem ersten Pfahle, denn leget man die Zunge mit der Kümme an denselben Pfahl, und drücket selbige mit der mittelsten Kerbe an das Stellholtz. An diese Zunge hat man nun einen Vogel angebunden, hernach ziehet man die Drathschleiffen auf, und setzet selbige, als wie in einem Triangel um die Zunge, daß also auf jeder Seite eine, und eine queer vor nach dem andern Pfahle, zu stehen kommt. Wollen die Schleiffen nicht recht stehen, so steckt man dünne Reisergen dabey hin, denn ist die Stellung richtig. Es komme nun die Wiesel, wo sie wolle, und begehre den Vogel zu nehmen, so ziehet sich die Zunge vom Stellholtze herunter, der Stock aber schnellet mit den Schleiffen, und ziehet die Wiesel mit den Schleiffen an den Pfahl, daß sie crepiren muß. Wo auch neben das Loch in dem Pfahle, wo die Schleiffen durchgehen, ein paar eiserne Stiffte eingeschlagen würden, wäre es desto besser, indem sie die Wiesel fester hielten, und mit ihrem Stechen bald umbrächten. Diese Einrichtung kostet sehr wenig; es wäre aber wohl nöthig, daß man sich damit die Mühe gäbe, und viel dergleichen Schleiffen und Fänge stellete, um die sehr schädlichen Wiesel auszurotten.

Wieselsfeld, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Manharts-Berg, gelegen. **Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich** Theil I, p. 305.

Wiesemünd, ein Sächsisches Dorf im Osterlande, unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wiesen, siehe **Wiese**.

Wiesen, ein Flüßgen in Schwaben und zwar in der Marggrafschaft Baden-Durlach, entspringt in dem Brisgau, aus dem Tottnauer-Berge, mit etlichen Quellen; Fließt alsdenn durch das Dorf Tottnau nach Geschwend, nimmt allda die Bregbach, bey Utzenfeld die Wiedebach, und bey Schönbuchen die Multenbach, zu sich; Rinnet damit durch den Flecken Schönau, und durch die Dörfer Wenbach, Castell und Manbach, fort, allwo sie einen starcken Zufluß, gleiches Nahmens, einschluckt. Weiter durchfließt die Wiesen das Wiesenthal, und kommt auf Atzenbach, auf den Marckt-Flecken Zell, und auf die Dörfer Hausen und Farnau; Krümmt sich unterhalb dem Flecken Schopffen nach Gundelhaus, Maulburg und Stein, woselbst sie die Birckenbach in sich fallen läßt, bewässert nachmahls Brombach, Hauwingen und Hagen, streicht zwischen dem Schlosse Röteln, und dem Flecken Lörach, oder Lörich hin; Begrüßt weiter den Baßlerischen Flecken Riechen, und geht an Untertullicken und Weil her; Fließt sodann durch die Wiesen-Brücke, und unter solcher bey dem Dorffe Klein-Hünningen, (gegen der Frantzösischen Festung Hünningen über) in den Rhein. In diesem Wasser wird zu Anfange des Frühlings alle Jahr eine unbeschreibliche Menge Fische gefangen, die man in der Schweitz Nasen nennet. **Hydrograph. Lexic.** p. 471. 604 u. ff. **J. H. D. Rhein. Antiquar.** p. 140. **Zeilers** Compend. itinerarii Germ. p. 329. **Sturms** topolog. Anweisung zur heutigen Geogr. p. 205.

Wiesen, ein denen Herren von **Lichtenstein** gehöriges Schloß, und dem Canton **Bdunach** einverleibtes Rittergut, drey Stunden von **Coburg** gegen Königsberg gelegen. **Höns** Lexicon topograph. des Fränckischen Creyses, p. 189.

Wiesen, ein geringer Ort in den vereinigten Niederlanden in dem Hertzogthum Geldern, und zwar in der Velau. **Melissantes Geographie**, Theil 1, p. 605.

Wiesen, ein Dorf in der Nieder-Lausitz in dem Creiße Lübben gelegen; hat Adeliche Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 197.

Wiesen, Dorf im Ertzgebürge, s. **Wiese**.

Wiesen, (**Nieder**) ein Dorf und Evangelische Kirche in der Ober-Pfaltz, ohnweit Alzey. **Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken**, p. 371.

Wiesen, (**Ober-**) ein Chur-Pfältzisch Dorf, ohnweit Alzey in der Unter-Pfaltz. **Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken**, rc. p. 386.

Wiesenau, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Dölitsch gelegen und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiesenbach, ein Flüßgen in der Schweitz, welches unter den zerstörten Schlössern Eschholzmatt und Wiggis in den Fluß Ilfis fällt. Hydrogr. Lex. p. 154.

Wiesenbach, ein Flüßgen in Schwaben, welches bey Schönwalde in die Gutach fliesset. Hydrogr. Lex. p. 214.

Wiesenbach, ein Anspachisches Dorf, zwey Stunden von Gerhardsbronn, gegen Leutershausen. Der hiesige Pastor stehet unter dem Decano zu Creilsheim. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wiesenbach, ein altes Adeliches Geschlecht. Barbar von Wiesenbach war die andere Gemahlin Johann Georgens von der Planitz, auf Ritzengrün, der 1599 den 31 August Todes verblichen. Christoph von Wiesenbach, auf Rombßdorf, ehelichte Annen, Wolffens von Berbißdorf Tochter, welche 1596 das Zeitliche verlassen. Königs Adels-Historie, Th. I. p. 718. und Th. III. p. 40.

Wiesenbad, ein Gesund-Bad in dem Ertzgebürgischen Kreise, eine gute Stunde von Annaberg, in einem Grunde, die Rosen-Aue genannt, an dem Wasser Pila, ohnweit des Adelichen Hauses und Dorfes Wiese, bey Schwartzenberg und Crottendorff, gelegen. Es ist nicht so starck und warm, als das Wolckensteiner-Bad, und muß angewärmet werden. Es soll durch einen armen Mann, der seine ungesunden Schenckel darinnen gewaschen, und heil worden, erfunden worden seyn. Und weil, sonderlich nach St. Annabergs Erbauung, auch andere preßhaffte Leute sich darbey eingefunden, hat 1501 Hanns Friedrich, ein reicher Fundgrübner und Bergherr von Geyer, welcher damahls das Ritter-Gut zur Wiesen besessen, den Brunn viereckigt einfassen, ein besonder Bade-Hauß, 60 Schuh lang und 14 breit, zum ersten aufrichten, zu dem Gebrauch der Bade-Gäste das Wasser erstlich in einer Pfanne wärmen, und darzu eine kleine Capelle, mit St. Hiobs Bildniß, demselbigen zu Ehren, bauen lassen, welche der Bischoff zu Meissen in dem Jahr 1505 zwischen dem Heil. Hayn und Plattenberg eingeweyhet, und Hertzog George zu Sachsen reichlich dotiret hat. Von dieser Kirche, welche nachgehends eingegangen ist, hat vor diesem der Ort den Nahmen St. Jobs-Bad, oder Hiobs-Bad bekommen. Nachdem aber die Churfürstliche Frau Wittib Sophie für sich ein Fürstlich Hauß und Bad in dem Jahr 1602 darzu erbauen lassen, hat man es hernach auch Sophien-Bad genennet. Dessen gedencket D. Michael Barth, in Descript. Annabergæ, Lib. III. mit folgenden Worten:

Hic tepidæ exiliunt undæ de fonte perenni,
Quæ per alumineas venas & viscera terræ
Actæ, traxerunt vires hinc inde salubres.
Sit sua Töpliciis thermis non gloria vana,
Sit sua Rhenanis, vires & commoda magna
Hercyniæ jactent, sint lascivæ atque superbæ
Usque adeo celebres Pontani carmine Bajæ,
Dos sua cuique loco est, manet & sua gloria nostros
Fontes: non desunt illis viresque salubres
Deliciæque suæ. Scabiem de corpore pellunt,
Et stomacho vomitu vexato rite medentur.
Contra sudores nimios medicamina præbent,
Sanguineos sistunt fluxus, sputumque coërcent:
Atque hinc mille modis languentia membra juvantur.

Nachhero ließ ein Hoch-Adlicher Besitzer beydes des Dorfes Wiese, als des Bades (welches nach jenem jetzo insgemein das Wiesen-Bad genennet wird) Adam Friedrich von Schönberg, auf Wingendorff rc. das alte Gebäude, bis auf das Fürsten-Hauß, wegreissen, und alles prächtig und bequem aufführen, auch den Grund besser fassen und zierlicher erbauen, daß also die Bade-Gäste viel bessere Bequemlichkeit haben, als vor diesem. Heut zu Tage gehöret es sammt dem Dorfe Wiese einem Grafen von Watzdorff. Dieses Bades Natur und Würckung hat D. Johann Göbel erstlich in Lateinischer Sprache, in dem Jahr 1576 beschrieben, welchen Tractat D. Martin Pansa, Physicus zu Annaberg, verdeutschet, und in dem Jahr 1675 L. Christian Friedrich Garmann, Physicus zu Chemnitz, neu aufgeleget und vermehret hat. In dem Jahr 1643 hat M. Arnold, Schul-Rector in Annaberg, auch ein Deutsch Tractätgen von dessen Nutzen und Gebrauche dem Drucke übergeben. Sonst gedencket auch dessen Leonhard Thurneißer, von Thum, ein Paracelsist, in seinem 1572 herausgegebenen Tractat von Mineral- und Metall-Wassern; Agricola, L. I. de nat. eorum, quæ effluunt e terra; Peter Albinus, in der Meißnischen Berg-Chronicke, p. 190; Jenisius, in Annaberga, c. 4; Simon Beckenstein; M. Michael Schreiter, in der siebenden Berg-Predigt; Anderer, die hauptsächlich von warmen Bädern geschrieben haben, vorjetzo nicht zu gedencken. Der Brunnquell liegt in einem lustigen Thal und Aue, ist ziemlich groß und tief, vor diesem in das Gevierdte auf $5\frac{1}{2}$ Ellen mit starcken Pfosten versetzet und bedachet, prudelt mit einem anmuthigen Geschwärm von weißblaulichten Blasen auf, gantz hell und klar, aus dem Sand-Stein und Klüfften eines schmalen Alaun-Ganges, wie solcher von Bergleuten mit der Ruthen erforschet, ausgegangen, und auf zwey Lachtern entblösset worden, von dem Niedergange gegen Mittag streichende. In dem Jahr 1696 gieng ein sonst bewährter Ruthen-Gänger der Brunnen aus, und befand, daß ein Silbergang von dem Brunnen unter dem Fürsten-Hause bis gegen das so genannte Eche streiche, woselbst er meynte, daß der Quell seinen Ursprung habe. Ueber dieses hat man durch Röschen ein Vitriol-Gebürge angetroffen, welches an Gestalt wie ein Seiffen-Gang, an der Farbe graulicht, an dem Geruche schweflicht ist, wie man denn diese Mineralien in unterschiedlichen Proben genugsam entdecket. Die Berg-Art ist also dreyerley: Alaun, Kupffer-Wasser, und Schwefel, welches alles gantz sensual und empfindlich, aus der Farbe, Geschmack, Geruch und Wärme

des

des Wassers, erhellet; Doch mag der Alaun andern in diesem Gemenge überlegen seyn, weil er den Badenden die Haut aufziehet, und manchem rothe Flecken verursachet. Daher bestehet des Bades Krafft, insgemein davon zu sagen, in dem wärmen, zusammenziehen, subtilmachen, abstergiren, austrocknen, reinigen und stärcken, in dem andern Grade des Alauns. Ingleichen hefftig wärmen, öffnen, zerdünnen, durchdringen, ausziehen, trucknen und rein machen, bis in den vierdten Grad des Vitriols und Schwefels. Daraus folget, es sey dieses Wasser allen kalten und feuchten Naturen dienlich, und widerstehe den Kranckheiten, die von kaltem Schleim, Flüssen und Dünsten, auch andern inn- und äusserlich erkaltenden Ursachen, herkommen. Aeusserlich dienet es wider wässerigte Geschwulst und Beulen des Hauptes, durch Tröpffelung, (Stillicidium) oder Ueberlegung eingeweichter Tüchlein, ingleichen im Schnupffen und Unreinigkeit, im Augenweh von feuchten Ursachen, in Blödigkeit des Gesichts von Flüssen, in Beschwerung der Augen von dem Gerstenkorn und Wölcklein, in dem Klingen und Bräusen der Ohren von Dampff und Dünsten, im Schnupfen und Verstopffung der Nasen von zähem Schleim, in schwerer Zunge von Flüssen, ingleichen geschwollenen Mandeln, kaltem Zahnwehe, gelben, faulen und blutenden Zähnen, geschwollenen Zapffen, Kropffen, herabfallenden scharffen Flüssen; Ferner, wider den Achselstanck und abhangende Brüste, Aufblehung des Magens, anfangende Wasser-gelb- oder schwartze Sucht, Mutter-austreten, verstopffte Blume, Mastdarms-Beschwerung, Geschwulst an heimlichen Orten, Flüsse, so in das Genicke, Schultern und Rücken fallen, Schmertzen in Armen und Beinen, geheilten Bein- und Arm-Brüchen, kalten Zipperlein, Glieder Zittern, Sennadern-Lähmung, Einschlaffen, Schwinden, Contractur, Krampf, Gicht, Geschwulst, Beulen, so wegen vieler Feuchtigkeit nicht reifen wollen, alte und neue Schäden, Dähnende Schenckel nach ausgestandener Kranckheit, Trägheit der Glieder, aus Zorn, Schrecken, Traurigkeit, Scharbock, Lähmung von giftigem rauhen Wetter. Wiewohl es nun fürnemlich äusserlichen Gebrechen abhilfft, so dienet es doch auch wider innerliche, welche von feuchtem, zähem Schleim, kalten groben Flüssen, und andern bösen Feuchtigkeiten, kommen, als Kopff-Wehe, Haupt-Flüsse, Brust-Kranckheiten, schwerer Athem, Keichen, Husten, Lungen-Geschwüren, Magens-Schwachheit, Aufblähnen, Soodbrennen, Undäuung, Durchlauff der Gedärme, Darmgicht, Blehung; Ingleichen vertreibt es, wenn es getruncken wird, die Würmer, Mutter-Fäulung, Verstopffung der Leber und Miltz-Adern, davon das Seiten-Stechen kommet, eröffnet die Harn-Gänge, treibet Sand-Nieren- und Blasen-Stein, stillet Harn-Winde, Geschwulst und Blut, hilfft der mit böser Feuchtigkeit angefüllten Gebähr-Mutter, und davon entstehenden Leibes-Beschwerungen, verhütet das Abortiren, bringet die monatliche Blume, und wehret, der allzusehr fliessenden güldenen Ader. Hingegen ist es den sonst gesunden, aber darbey gallsüchtigen, hitzigen, cholerischen und trockenen Naturen zuwider, auch denen, so zu hefftigem Nasen-Bluten geneigt sind, oder ordentlichen Monat-Fluß und güldene Ader haben, unlängst schwangern, Kindern und uralten Leuten, welche sich dieses Trinckens nur schlechterdings enthalten sollen. Auch ist denjenigen damit nicht zu helffen, die unheilbare, erbliche, verzauberte, oder auch sehr hitzige Gebrechen haben, als da sind: Raserey, Unsinnigkeit, Bräune, Seitenstechen, hitzige Lungensucht, Gallsjeyen, Hertzpochen, Lungen-Leber-Miltz-Darm-Geschwär, hitzige Gall-Fieber, Ohnmacht, Rothlauff, cholerischer Durchlauff, Gelbsucht, hitzig Podagra, Nieren Entzündung, schwindsüchtig Fieber, abgemattete Kräffte durch langwierige Kranckheit, eingewurtzeltes Malum Hypochondriacum, Frantzosen, und dergleichen. Wie nun dieses Bad bey vielen Personen kräfftig angeschlagen, kan, nebenst der Bade-Ordnung, und allerley nützlichen Anmerckungen, bey vorgedachtem L. Garmannen, von dem 7-18 Capitel, nachgelesen werden. Jn dem Jahr 1625 lag Churfürst Johann George I. Frau Mutter darinnen, da hochgedachter Landes-Herr, nebst 9 Fürstlichen Personen, zu St. Annaberg Hof hielte, und bey dem Vogel-Schiessen König wurde, auch hernach an unterschiedlichen Orten in dem Gebürge Jagd-Lager hielt. Jn dem Jahr 1655, in dem May, gebrauchete Johann Georgens II, damahls Chur-Printzens, Frau Gemahlin diese Cur glücklich, und ward von der Altenburgischen Fürstin in dem Bade besuchet. Lehmanns Merckwürdigk. des Meissn. Ober-Ertz-Gebürges, p. 232 u. ff. Knauthens Prodrom. Misniæ, p. 22. 287 u. f. Zeilers Beschreib. der zehen Kreise, p. 357. und die oben schon angeführten Schrifftsteller.

Wiesenbaum, siehe Heubaum, im XII Bande, p. 1923.

Wiesenberg, Schloß, siehe Wiesenburg.

Wiesenberg, Städtgen in Liefland, siehe Weissenburg, im LIV Bande, p. 1290.

Wiesenberg, ein kleines Dörfgen auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Nassau, im Kirchspiel Liebenscheid. Wetterauischer Geographus, p. 408.

Wiesenberg, Wiesenburg, Wisenburg, ein ehemahliges altes und vornehmes Adeliches Geschlecht in Schlesien. Nach des Bucelini Bericht ist dieses Geschlecht uralter Deutscher Extraction, und werden die von Weßenberg von ihm unter den Elsaßischen Adel gestellet, siehe den Geschlechts Artickel: Weßenberg, im LV Bande, p. 829 u. ff.

Jm Wappen-Buche, Th. III, p. 94. findet man die von Wiesenberg unter der Schlesischen Ritterschafft, deren Wappen präsentiret einen quadrirten Schild mit einem Hertzschilde. Jn dessen 1 und 4 Felde ist ein ausgebreiteter schwartzer gekrönter Adler; im 2 und 3 ein zum Sprung aufgerichteter gekrönter Löwe. Jm Hertzschilde ist eine Königliche Crone. Auf dem Schilde stehet zwischen zwey gekrönten Helmen ein dergleichen grosser Adler, über dessen Haupte zwey auf den beyden Helmen gegen einander gesetzte gekrönte Löwen eine Krone mit einem Pusch Pfauen-Federn halten.

Von

Von einem Wiese von Wiesenburg, der 1110 gestorben, siehe den Geschlechts-Artickel: **Wiese.**

Im Jahr 1227 rettete **Peregrin** von Wiesenberg oder Wiesenburg dem Hertzoge Heinrichen, dem Bärtigen (Barbato) zu Liegnitz und Breßlau, das Leben durch seinen eigenen Tod, wodurch er sich in den Schlesischen Geschichten ein ewiges Andencken zu wege gebracht, und zwar in folgenden Umständen: Den 27 November 1227 überfiel Suentopolcus, aus dem Stamme der alten Hertzoge in Pommern, der dem Königlich-Pohlnischen Geblüte nach dem Leben stellte, die Hertzoge: Lesco Albus, Groß-Fürsten in Pohlen und Heinrich Barbatus in Schlesien, als sie eben gantz sicher waren, und in der Bad-Stube sich wohl seyn liessen. Lesco kam zwar in diesem Tumulte, durch Hülffe seiner Diener, auf ein Pferd, und ritte nackend davon: Aber Suentopolcus verfolgte und ereilte ihn und hieb ihm bey dem Dorfe Marcincowo den Kopff herunter, nachdem er nunmehro das 35ste Jahr erreichet hatte. Indessen konnte Heinrich Barbatus Alters halber nicht fort, und als ihn des Tyrannen Diener mit etlichen Hieben darnieder gehauen hatten, fiel sein getreuer Deutscher, Nahmens **Peregrin** von **Wiesenberg**, auf ihn, und ward mit vielen tödtlichen Wunden ermordet. Die Mörder meyneten, Hertzog Heinrich hätte auch seinen Rest bekommen, und machten sich hierauf aus dem Staube: Er kam aber wieder zu sich selber, und ließ sich in einer Sänffte nach Breßlau tragen. Hertzog Heinrich beklagte seinen treuen Diener, den von Wiesenberg sehr, und weil er sich gegen ihn nicht danckbar erzeigen konnte, begnadigte er sein Geschlecht mit herrlichen Land-Gütern. Dieser Wiesenberg, heißt bey dem **Lucä** in Schlesiens Curieusen Merckw. p. 1267 **Pergamus.** Von etlichen wird das Lateinische Wort *Peregrinus* durch **Fremdling** übersetzet, daher ihn auch einige **Pilgram** von Wiesenburg nennen. Und so heißt auch einer von seiner Nachkommenschafft, in einem alten Briefe von dem Jahr 1387. Allein sein Nahme war **Peregrinus**: Denn die Deutschen wurden in Schlesien nicht mehr vor fremde gehalten. Von einigen wird er Wiesenberg, von andern Wiesenburg geschrieben. Beydes ist in alten Briefen zu finden.

Im Jahr 1240 und also dreyzehen Jahre nach nur gedachter Mordthat, kommt Heinrich von Wiesenberg (so vielleicht Peregrins Sohn) in des Hertzogs Heinrich des Frommen Freyheits-Briefe über das Jus Ducale des Bißthums zu Breßlau vor. Dieser Heinrich ist, wie **Sinapius** schreibet, Zweifels ohne in dem folgenden 1241 Jahre bey der Tartarischen Haupt-Schlacht gewesen. In den Jahren 1266 und 1274 florirte **Thymo** von Wiesenburg unter den Hertzogen Heinrichen III und IV in Schlesien. **Heyncho** (Heinrich) von **Wesenburc**, Heinrichs Sohn, so in den Jahren 1287 und 1292 Judex Curiæ Vratisl. unter den Hertzogen Heinrichen IV und V zu Breßlau war, heißt 1292 **Henczo** (Heinrich) von Wisenburg. **Behnisch** von **Wisenburg** war 1294 in dem Verdacht, daß er den Hertzog Heinrichen V Crassum in dem vorhergehenden 1293 Jahre in gefängliche Hafft habe mit bringen helffen. **Mrocko** und **Boguscho** von **Wesenburc** waren 1297 bey Hertzoge Heinrichen zu Glogau in grosser Achtung, und Fürstliche Räthe. Der letztere kommt auch vor 1299, und wird geschrieben **Bogusco** von **Wiesenburk. Berthold** von **Vizemburk** lebte 1315 im Oelßnischen, unter Hertzog Boleslao von der Oißen. **Peregrin** von **Wesinburk** florirte 1344 und 1354 unter Hertzog Conraden I. zur Oelße. **Mechtild** von **Wiesenburg** zu Paßikurowicz und Nalgenow (Paschkerwitz und Langenau) im Oelßnischen war 1387 unter Hertzog Conraden II, zur Oelße bekannt. In eben diesem Jahre und unter eben diesem Hertzoge lebte **Pilgrin** von **Wiesenburg** zu Zedlitz im Oelßnischen. **Hynco** von **Wyßenberg** stand beym Böhmischen Land-Rechte im Jahr 1397. In dem folgenden Jahrhunderte mag, wie **Gauhe** muthmasset, dieses Geschlecht erloschen seyn; wir finden aber noch gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts **Margarethen** von **Wiesenburg**, als die erste Gemahlin Johann Georgens von der Planitz auf Ritzengrün, der 1599 den 31 August Todes verblichen, angeführet.

Nachgehends zu den Zeiten Kaysers Ferdinands I, erhielt **Johann Wiesenburg** oder **Wizemberk** den Adel-Stand, wie **Okolski** P. III, Orb. Pol. p. 302 berichtet, und dabey meldet, daß derselbe in des gedachten Kaysers Ferdinands, und in der Pohlnischen Könige Sigismunds III, und Uladislaus IV, Gnade und besondern Ansehen gestanden, auch letztens Administrator von Wielicia worden. Man kan aber auch nicht sagen, ob er sein Geschlecht fortgesetzet. Sinapii Schles. Curiositäten, I Th. p. 1032 u. ff. **Ebendess.** Olsnographia p. 85 u. ff. **Lucä** Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten p. 881 u. ff. und p. 1267 u. ff. **Thebesii** Liegnitzische Jahr-Bücher, II Th. p. 41. **Balbin.** Epit. Histor. Bohem. L. IV, p. 400. **Gauhens** Adels-Lexicon II Th. p. 2884. **Königs** Adels-Historie I Th. p. 718.

Wiesenbetonien, siehe *Betonica*, im III Bande, p. 1552 u. ff.

Wiesenblume, (geele) siehe **Dotterblume**, im VII Bande, p. 1356.

Wiesenblumen, siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907.

Wiesenbrahmen, siehe **Hecke**, im XII Bande, p. 1044.

Wiesenbruck, ein Anspachisches Dorf, gehört theils den Herren von Schenck zu Geyern. **Hönns** Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wiesenbruck, ein Ritterschafftliches Dorf des Cantons Altmühl in Francken, gehöret denen Herren von Geyer. **Hönns** Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 189.

Wiesenbrunn, ein Castellisches Schloß und Dorf, mit einer Kirche, eine Stunde von Castell gegen Kitzingen, in dem Obern-Amte Rudenhausen gelegen, wurde, 1546 von Valentin Fuchsen von Dornheim an Graf Conraden von Castell verkaufft. Dieser Ort soll das Recht haben, daß die Innwohner einen Dieb selbst aufhängen mögen, doch daß alle an den Strick greiffen müssen. Zeiler von X Kreissen p. 500 aus dem Limnäus Tom. IV, de Jure publico, p. 833. Allhier befinden sich auch Anspachische Unterthanen, über welche ein Fürstl. Amts-Schultheiß die Gerichtsbarkeit exerciret. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 189 u. 464. Heutige Christliche Souverainen in Europa, p. 1010. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 570.

Wiesenbrunn, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Jrhofen, hat 10 dessen Unterthanen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 189.

Wiesenburg, ein Chur-Sächsisches Schloß und Amt in Meißen, in dem Ertzgebürgischen Kreise, an der Voigtländischen Grentze, eine Stunde von Schneeberg, von Zwickau aber eine Meile, Nord-Westlich gegen selbige Stadt, an der Post-Strasse nach Schneeberg, gelegen. Das Amt hat eine Stadt und Schloß, nebst 22 Dorfschafften unter sich. Das Schloß ist Wiesenburg, das Städtgen aber Kirchberg. Die 22 Dorfschafften bestehen, a. in dem Marckt-Flecken Hirschfeld; b. Vier Forwercken, als 1) bey dem Schloße Wiesenburg, 2) zu Schönau, 3) zu Sandleithen, und 4) zu Folge; c. Siebzehn eigentlichen Dörffern, darinnen die Jurisdiction zum Theil vermenget ist; Als: 1) Zschurla. 2) Lindenau. 3) Gegengrün. 4) Wolffersgrün. 5) Lauterhofen. 6) Lauterbach. 7) Schöna. 8) Beerwalde. 9) Hartmannsdorf. 10) Saupersdorf. 11) Wiesen oder Wiese. 12) Haar. 13) Nieder-Krienitz. 14) Kulitzsch. 15) Cunnersdorf. 16) Bürckersdorf. 17) Lichtenau. Das Schloß Wiesenburg ist von einem Adelichen Geschlechte Wiese erbauet, und hernach von denselben bewohnet worden; im Jahr 1110 aber soll es Marggraf Wipprecht von Groitzsch von einem Wiese von Wiesenburg nebst dem dasigen (ehemahligen) Nonnen-Kloster, ererbet haben. Nur gedachtes Kloster soll jetztgemeldeter Wiese von Wiesenburg, ein ansehnlicher reicher Herr, in seinem Städtgen Wiesenburg gestifftet, und aus seinen Einkünfften ein gewisses dazu verordnet haben, siehe den Geschlechts Artickel: Wiese. Dieses Amt Wiesenburg erkauffte Johann George der I, in dem Jahr 1618 von dem Rathe zu Zwickau, nebst Planitz, zu der Chur-Fürstlichen Cammer, und schlug es zu einer besondern Amts-Verwaltung. In dem Jahr 1663 oder 1664 ward es von Johann Georgen dem II, dem Hertzoge von Hollstein-Sonderburg, Philipp Ludwigen, käufflich überlassen, welcher daselbst seinen Sitz nahm, und die Holstein-Wiesenburgische Linie stifftete, von welcher man den Artickel: Hollstein, in dem XIII Bande, p. 665 u. ff. nachsehen kan. Dieser Verkauffung ohnbeschadet, ward das Jus territorii, nebst andern hohen Gerechtsamen, dem Chur-Hause Sachsen reserviret, daher demselben der Hertzog von Hollstein-Wiesenburg zugethan war, von der Land-Tags-Erscheinung aber von Sr. Königlichen Majestät ward er dispensiret. Nachdem Hertzog Friedrich Philipp, Ludwigs Sohn, in dem Jahr 1724 verstorben war, überließ dessen hinterlassener Printz, Hertzog Leopold, welcher der Römisch-Catholischen Religion zugethan war, und als Kayserlicher Geheimder Rath in Wien lebte, sich auch daselbst in dem Jahr 1713 mit einer Fürstin von Lichtenstein vermählet hatte, das Amt Wiesenburg in dem Jahr 1725 gegen eine Summe Geldes, wieder an Chur-Sachsen. Wiesenburg hat auch ein Pastorat, oder Haupt-Kirche. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, Beyl. p. 94. Melissantes Geogr. I Th. p. 1057. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 894 u. ff. Knauthens Prodrom. Misniæ, p. 289. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 225 197. Sinapii Schlesische Curiositäten II Theil, p. 1111. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken rc.

Wiesenburg, vormahls **Wisenberg**, oder **Wiesenberg**, genannt, ist ein Adliches Schloß, mit einem Schrifft-säßigen Ritter-Gute und Flecken, in dem Sächsischen Chur-Kreise in Meißen, in dem Amte Belzig, eine Stunde von selbiger Stadt, gelegen. Es ist das Stamm-Hauß der Adlichen Familie Brand von Lindau, maßen selbiges Friedrich Brand von Lindau, ein Sohn Thilonis, in dem Jahr 1456 von denen Herren von Querfurth erkauffte, und darüber in eben demselbigen Jahre, unter dem Dato „Schweinitz, „am Montage nach St. Ulrichs-Tage, des heili„gen Bischoffs„ die Lehen erhielt. Er stifftete nach diesem, wie verschiedene alte Documente besagen, die Wiesenburgische, Wesenburgische, oder, wie es andere schreiben, die Besenburgische Kirche, und ließ solche von Arnolden de Borchsdorff, damahligem Bischoffe zu Brandenburg, einweyhen, in welche er auch hernach, besage eines alten Kirchen-Buchs, wegen damahliger grossen Kriegs-Unruhe, und seines Sohnes Unmündigkeit, ein ergiebiges Depositum legete. Friedrich Brand von Lindau, der zweyte Sohn des jetztgedachten Friedrichs, ließ seinen verstorbenen Eltern in der Kirche zu Wiesenburg ein kostbares Monument aufrichten, welches noch allda zu sehen ist. Die Filiale der Kirche zu Wiesenburg sind: Jehserig und Schlamau. Königs Adels-Historie I Theil, p. 104 u. ff. Wabsts Churfürstenthum Sachsen Beyl. p. 20. Geographische Special-Tabellen des Chur-Fürstenthums Sachsen, p. 197. Iccanders Geistliches Ministerium in Sachsen, p. 347. Thorschmidts Antiquar. Eccles. Saxon. p. 6.

Wie-

Wiesenburg, Geschlecht, siehe Wiesenberg.

Wiesenburg, (Hertzoge zu Hollstein-Sunderburg in) ein Neben-Ast von der Sunderburgischen Linie der Hertzoge zu Holstein, welcher 1744 in männlichen Erben abgestorben, siehe übrigens Holstein, im XIII Bande, p. 665. u. f.

Wiesenburg, (Wiese von) Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Wiese.

Wiesenburgische Linie, siehe Wiesenburg, (Hertzoge zu Hollstein-Sunderburg in).

Wiesendistel, siehe *Carduus pratensis*, Trag. Lob. im V Bande, p. 818.

Wiesendistel, (breitblätterichte mit Asphodelwurzeln, siehe Breitblätterichte Wiesendistel mit Asphodelwurzeln, im IV Bande, p. 1215.

Wiesendragun, siehe Bertram, (wilder) im III Bande, p. 1439. u. f.

Wiesener, (David) siehe Wiesner.

Wiesener, (Gottfried) auf Nickern Erbsasse, der Philosophie und Medicin Doctor und Practicus zu Dreßden, auch Chur-Fürstl. Sächsischer Leib-Medicus, um das Jahr 1684. In Vogels Leipz. Annalibus, p. 735. wird ein L. Gottfried Wiesner, van Ratzeburg gebürtig, angeführt, welcher zu Leipzig 1668 den 20 August von der Medicinischen Facultät die Doctor-Würde erhalten, und vermuthlich obiger Wiesener ist.

Wiesener, (Johann Matthäus) war zu Ebersbach bey Görlitz, in dem Jahr 1672, den 9 August, gebohren. Seine Eltern waren Johann Wiesener, damahls Diaconus bey der Kirche zu Ebersbach, und Pfarrherr zu Cunnersdorff, (so nachgehends Pastor in Rengersdorff worden ist) und Anne Elisabeth, gebohrne Schubartin. Er ward zu Hause von Studenten informiret, bis er in dem 16 Jahre auf das Gymnasium nach Görlitz kam, und von dem Rector M. Funcken, nebst denen andern Lehrern, so lange unterrichtet ward; bis er 1692 nach Leipzig zog. Hier applicirte er sich gäntzlich dem Theologischen Studio, worinnen ihm D. Johann Schmied, D. Seligmann, und L. Günther, behülfflich waren. Nach absolvirten Studien, nahm er bey Adlichen Präceptur an, bis ihn der Herr von Hülse, auf Grunau, zu der erledigten Pfarr-Stelle, nach Martin Grundmanns Tode, vocirte, da er denn an dem Palm-Sonntage 1697 seine Anzugs-Predigt hielte. Den 26 November desselben Jahres heyrathete er Annen Christinen, Gottfried Seilers, Pastors in Kießlingswalde, nachgelassene Tochter, mit welcher er 1 Tochter und 1 Sohn zeugete, welcher letztere bald verstarb. Nach zwey Jahren beruffte ihn der Cammer-Herr von Ziegler nach Radmeritz, allwo er den vierdten Sonntag nach Trinitatis 1699 anzog. In dem 7 Jahre seines Alters war er mit einem Fieber behafftet gewesen, welches nicht allein lange angehalten, sondern auch endlich einen schweren Husten und Brust-Fluß hinter sich gelassen, welches sich in dem 13 Jahre seines Alters in einen Schenckel gezogen, und zu dem Aufbruche gekommen war. Die Jugend hatte zwar solches übertragen, weil aber doch die Wurtzel unausgerottet geblieben war, so fand sich dieses Uebel kurtz vor Ostern 1703 von neuem wieder, massen ihn ein hefftiges Stechen auf der Brust befiel, worvon ihm der Athem verhalten ward, nebst gewaltigem Stechen in den Schultern. Die medicinischen Verordnungen schienen ihm zwar einige Linderung zu schaffen, hatten aber keinen Bestand, und machten ihn bettlägerig; Daher er sich zu seinem Tode bereitete, und den 18 May verschied, nachdem er 30 Jahr, 37 Wochen, 4 Tage, und 9 Stunden, gelebet hatte. Er soll nicht allein seinen Sterbe-Tag kurtz zuvor gewußt, sondern auch zu seinen Kirch-Kindern, die ihn besuchet, gesaget haben, es werde Radmeritz in kurtzem groß Unglück betreffen. Solches soll dadurch erfüllet worden seyn, daß, als man seine Leiche den nächsten Sonntag Nachmittage eingesencket habe, und die Begleiter kaum nach Hause gekommen wären, ein hefftiges Donner-Wetter, mit ungemeinem Hagel und Schlossen entstanden, wodurch alles Getreyde, Früchte auf dem Felde und in den Gärten, zernichtet, die Blätter und Blüten von den Bäumen, auch so gar die grüne Rinde von den Aesten, abgeschlagen worden sey: Nebst einer starcken Wasser-Fluth und Ueberschwemmung des gantzen Reviers, zu grossem Schaden an Feldern, Gärten und Wiesen. Seine Grabschrifft kan man in den *Cippis Görlicensibus*, Stück I, p. 19. u. f. lesen.

Wiesencue, ein Dorf im Chur-Sächsischen Amte Dölitzsch gelegen, und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiesenfeld, ein Ort in Steyermarck, nicht weit von der Stadt Steyer, mit dessen Anleg- und Erbauung es sich also verhalten hat: Nachdem die Handthierung und Gewerbe von vorigen Jahren her bey der Stadt Steyer merckflich zugenommen, daher zugleich die Mann- und Bürgerschafft, sonderlich das Handwerck der Messer-Schmiede, sich starck gemehret, dergestalt, daß gemeldte Bürger und Handwerckschafften, mit ihren häußlichen Wohnungen und Werckstätten, in Steyer-Dorf, innerhalb der Stadt-Mauer, nicht genug Raum und Platz gehabt; Als hat man ohngefähr um das Jahr 1543 und 44 angefangen, auf die an gemeldetes Steyer-Dorf angrentzenden Wiesen und Felder, die damahls zu dem Wiß- und Stadel-Hoffe gehörig gewest, Häuser und Wohnungen zu erbauen und aufzurichten, dahin sich meistentheils Messer-Schmiede, und hernach auch andere Handwercker mehr, häuslich niedergelassen. Solche Erbauung hat fast bis in das 1565 Jahr nach und nach gewähret, und der Ort ist von solcher Zeit an, von den vorhin allda gewesenen Wiesen und Feldern, das Wiesen-Feld genennet worden. Das Kloster Gärsten hatte auf selben Gründen von alten Zeiten her das Zehend-

Zehend = Recht, deme die angezeigte Verbauung hieran schädlich seyn wolte, und daher die Abfindung in anderwege an gemeiner Stadt begehrte, welche auch durch den 1584 erfolgten Vergleich geschehen ist. Preuenhuebers Annal. Styr. p. 263. u. f.

Wiesenfeld, ein Dorf im Stiffte Fulde, im Amt Geisen oder Rockenstuhl, eine halbe Stunde von Geisen, drey von Mackenzell. Wetterauischer Geographus, p. 408.

Wiesenfeld, irrig Wüstenfeld, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Carlstatt, hat 86 Hausgesessene, und liegt eine Stunde von solchen gegen Würtzburg. Der Pfarrer stehet unter dem Capitel Unter-Carlstatt. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Crayses, p. 189.

Wiesengeld, siehe Pfennigkraut, im XXVII Bande, p. 1370.

Wiesengich oder Winzengiech, *Wisengiebia*, ein Dorf, zwey Meilen von Bamberg gelegen. Es fiel 1385 von Graf Johann von Truhendingen bey Verkauf seiner Güter an das Hochstifft Bamberg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Crayses, p. 63.

Wiesen hägen, oder umzäunen, siehe Wiese.

Wiesenhahnenfuß, (scharfer oder brennender) siehe Hahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Wiesenhaven, (Just Carl) beyder Rechte Candidat, Churfürstlicher Sächsischer Advocat und Mitglied der Königl. Deutschen Gesellschafft in Göttingen, ist aus einer sehr alten Familie in dem Niedersächsischen entsprossen, indem bereits im Jahr 1390 einer, Nahmens Johann Wiesenhavern sich an der Elbe niedergelassen, und von dessen Nachkommen besonders Joachim Wiesenhavern als Stifft = Hildesheimischer Geheimder Rath und Cantzler im Jahr 1525; ingleichen Ludewig Wiesenhavern, beyder Rechte Doctor und Hofrath zu Zelle im Jahr 1642 verstorben. (Siehe auch ein Schema genealogicum Stemmatis Wiesenhaveriani in des Herrn Cammer = Gerichts Assessors von Ludolph Symphoremate Consultationum forensium, T. III. p. 895 u. 896.) Vorerwehnter Churfürstl. Sächsisch. Advocat, Just Carl, ist im Jahr 1719 den 31 October in Hildesheim gebohren, woselbst sein noch lebender Herr Vater Johann Wiesenhavern, ein Rechtsgelehrter und Churfürstl. Pfältzischer Rath, und die Frau Mutter, Margarethe Elisabeth, des seligen Anton Conrad Lilien, beyder Rechten Doctors und Raths = Verwandtens daselbst, eintzige hinterlassene Tochter ist. Er wurde Anfangs von geschickten Personen im Hause unterwiesen, bis man ihn für tüchtig hielt, das dasige Gymnasium Andreanum zu besuchen, in welchem auch die damahligen Lehrer des Gymnasii, Pantzer, Scheffel, Grumbrecht, Guthe, und andere mehr an treuer Unterweisung nichts ermangeln lassen. Ueberdem fand er Gelegenheit bey dem damahls noch lebenden berühmten Herrn Superintendenten Jacob Friedrich Reinmann in der gelehrten Historie, und Rede-Kunst; nicht weniger bey dem sel. Herrn Licentiat der Heiligen Schrifft und Seniorn der Geistlichkeit daselbst, Silvester Tappen, in der Civil-Historie gantz allein unterrichtet zu werden. Hierauf gieng er, da er zuvor die ersten Anfangs-Gründe des Justinianeischen Reichs bey seinem Herrn Vater gehöret, im Jahr 1740 auf die Universität Göttingen, und hörete in Philosophischen und Philologischen Wissenschafften Herrn Heumann, Segner, Geßner, Hollmann, Köhler; in der Rechtsgelahrheit aber Herrn Gebauer, Treuer, Böhmer, Claproth; wurde auch in eben dem Jahre in das Philologische Seminarium, ingleichen in dem darauf folgenden Jahre in die Königl. Deutsche Gesellschafft, auf Anstifften des Präsidentens beyder Societäten, des berühmten Herrn Professors Johann Matthäus Geßners, dem er seine Philologischen Wissenschafften besonders zu dancken hat, als ein ordentliches Mitglied aufgenommen. Im Jahr 1742 den 12 April vertheidigte er bey dem Beschluß der Academischen Studien eine Dissertationem juris publici de civitatibus mixtis unter dem berühmten Herrn Hofrath Gottlieb Samuel Treuer; gieng von Göttingen nach Hildesheim, übte sich daselbst so wohl im Vorlesen über die Anfangs-Gründe der Rechte, als besonders unter Anführung seines Herrn Vaters in der practischen Rechts-Gelahrheit. Im Jahr 1744 besuchte er die Universität Helmstädt, um die berühmtesten Lehrer, Mosheim (bey dessen Prorectorat er auch unter die dasigen Academischen Bürger aufgenommen wurde), Goebel, Conradi und Pertsch, daselbst zu hören, und unter den letztern die Doctor-Würde anzunehmen. Er fand aber noch in diesem Jahre Gelegenheit nach Leipzig zu gehen, und hatte das Glück, dem Königl. Pohlnischen und Churfürstl. Sächsis. Geheimen Kriegs- und Appellations-Rath, und jetzt (1748) regierenden Bürger-Meistern, Herrn Christian Ludewig Stieglitz, bekannt zu werden, und seinem ältesten Sohne, Herrn Christian Ludewig Stieglitz, nunmehro beyder Rechten Doctern und Raths = Verwandten daselbst, mit seinem Umgange in der Rechts-Gelahrheit beförderlich zu seyn. Er besuchte dahero bey dieser Gelegenheit die Collegia bey den gelehrten Professorn und Doctorn, Mascou, Bauer, Müller, Feustel, Joachim, Fälckner, und ließ sich im Jahr 1746 den 17 October in der Löbl. Juristen = Facultät pro Candidatura examiniren; erhielte auch die Freyheit Collegia zu lesen, und fieng an, so wohl über das Bürgerliche, als ins besondere über das Protestantische Kirchen-Recht seine Vorlesungen zu halten. Im Jahr 1747 wurde er von einer hohen Landes-Regierung in Dreßden, nach vorher übergebener Probe einer Acten-Relation, unter die ordentlichen Advocaten aufgenommen; wird auch, wie wir sind berichtet worden, noch in diesem 1748ten Jahre die Doctor-Würde annehmen. Von Schrifften sind von ihm bisher folgende ans Licht gestellet worden:

1. Dissertatio, qua logomachia de civitatibus mixtis in jure publico obvia ventilatur, Göttingen 1742 die er als Respondent unter dem Herrn Hofrath Treuer vertheydigt hat.
2. Disputatio de Jureconsulto & Quinto Septimio Florente Tertullianis, Hildesheim 1743 in 4.
3. Schediasma de ποδολατρεια Imperatorum veterum, & Romani Pontificis, Hildesheim 1743.
4. Johann Gottlieb Hoffmanns nach der erläuterten und verbesserten Chur-Sächßl. Proceß-Ordnung eingerichteter Modus procedendi in causis ordinariis, Leipzig 1748 in 8. welches Buch (davon gegenwärtige Auflage die dritte ist) von ihm nach Anleitung des Anhangs der Proceß-Ordnung mit dem summarischen executivischen Wechsel- und possessorischen Proceß vermehret, ingleichen mit einer Vorrede von der Gerichts-Verfassung und Proceß-Ordnung der Deutschen in ältern Zeiten, insbesondere von denen sämmtlichen ältern und neuern Churfürstl. Sächßl. Gerichts-Ordnungen begleitet worden. Siehe die Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1747 p. 895 u. f.
5. Schediasma de Inscriptione Tituli Codicis Theodosiani, & Justinianei de sententiis ex periculo recitandis ab iniuriis Criticorum vindicata, welche Abhandlung in den sechsten Bande der *Miscellaneorum Lipsiens. Nov.* mit eingerucket worden.
6. Grund-Sätze des allgemeinen Kirchen-Rechts der Protestirenden in Deutschland, zum Gebrauch seiner Academischen Vorlesungen entworffen, Leipzig 1748.

Wiesenhobel, siehe Wiesenschleppe.

Wiesenhofen, ein Aichstättisches Dorf, eine Stunde von der Stadt Greding gegen Berngrieß. Kam 1305 durch Vergleich mit Bayern an das Stift. Falckensteins Cod. Diplom. Antiqu. Nordgav. p. 131. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Crayses, p. 222.

Wiesenhohlwurtz, ist ein wildes Heilkraut, welches an Blättern der Agley sehr gleich ist, wie auch an dem glänzenden schwartzen Samen, nur daß dieser etwas grösser ist. Die Blüte siehet purpurfärbig, bisweilen auch weiß. Es wächset in feuchten Wiesen unter dem Gesträuche und an den Zäunen im ersten Frühlinge hervor, und vergehet meistentheils zu Anfang des Junii wieder, daß in den folgenden Monaten nichts mehr davon zu finden. Die Wurtzel ist hohl und inwendig gelb, wird an statt der runden Osterluzey, weil sie fast gleicher Würckung ist, gebrauchet, und von etlichen *Fumaria radice bulbosa*, genennet.

Wiesenhüter, (Baron von) der einzige Sohn eines sehr reichen Kaufmanns zu Franckfurt, vermählte sich den 19 April 1743 zu Wien mit Marien Elisabethen, der ältesten Tochter des bey voriger und jetziger Regierung vielgeltenden Staats-Secretars, Christophs, Freyherrns von Bartenstein, welche sich in dem 17 Jahre ihres Alters befand. Er war Evangelisch, nahm aber mit der Freyherrn-Würde, auch die Römisch-Catholische Religion an, und empfieng die Stelle eines Königl. Ungarischen Kriegs-Zahl-Amts-Directors. In dem November 1746 legte er das Directorium der General-Kriegs- und Schulden-Cassa, wie auch des Kupffer- und Quecksilber-Fonds, nieder, und behielt nur die Kayserl. Königl. Hof-Cammer-Raths-Stelle: Da er denn bey dem Collegio, welches in gedachtem Jahre aus der Vereinigung der Bancalität und des General-Kriegs-Zahl-Amtes entstanden war, und das unmittelbar von der Kayserin, als Königin in Ungarn, dependirte, ein Beysitzer ward. Es schenckte ihm dabey die Kayserin, wegen seiner getreuen Dienste, 50000 Gulden. Zu Ausgang des 1747 Jahres wurde er zu einem General-Commissario über das Bergwesen in denen Inner-Oesterreichischen Landen allergnädigst ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten, B. VIII, p. 1035 u. f. B. IX, p. 628. B. X, p. 59. 155. Neueste Staats-Historie St. VI, p. 474

Wiesenklee, siehe Klee, im XV Bande, p. 870 u. ff.

Wiesen-Knechte, siehe Wiese.

Wiesenköhl, siehe *Acanthus*, Matth. Cord. in Dioscorid. im I Bande, p. 252.

Wiesenkönigin, ein Kraut, siehe *Barba Capræ*, im III Bande, p. 385.

Wiesenkohl, siehe *Carduus pratensis*, Trag. Lob. im V Bande, p. 818.

Wiesenkraut, siehe *Limonium*, im XVII Bande, p. 1277.

Wiesenkresse, siehe Feldkresse, (grosse) im IX Bande, p. 473.

Wiesenkümmel, siehe Kümmel, im XV Bande, p. 2038 u. ff.

Wiesenlattig, siehe Butterblum, im IV Bande, p. 2037.

Wiesenmangolt, siehe Wintergrün.

Wiesenmayer, (Burchard) ein Lieder-Dichter, ist noch unbekannt, wer er gewesen, und stehet von ihm in dem Hamburgischen Gesang-Buche von 1684 und Coburgischen von 1720 das Lied:

Das alte Jahr ist nun dahin ꝛc.

In dem Leipzigischen von 1740. Culmbachischen von 1680. Römhildischen von 1702 und in Quirsfelds geistl. Harffen-Klang von 1679 das Lied:

Wie schön leucht't uns der Morgenstern, vom Firmament des Himmels fern ꝛc.

Von welchem aber Schamelius, in dem Historischen Register des Naumburgischen Gesang-Buches, p. 79 anmercket, daß der letzte, oder 8 Vers, eben auf diese Weise in Muhlmanns Liede: O Lebens-Brünnlein tief und groß ꝛc. V. 9 gelesen, und an seinen Ort gestellet werde, welcher es von dem andern entlehnet habe. Wetzels Lieder-Dichter, Th. III, p. 425 u. f.

Wiesenmühle, ein einzelnes Haus also genannt und im Amte Weissenfels gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197.

Wiesenpachter, siehe *Saltuenses*, im XXXIII Bande, p. 1222.

Wiesenranunculn, siehe Hahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Wiesenraute, wilde Raute, Geisbart, lateinisch *Thalictrum*, *Thalictrum majus vulgare*, Park. *Thalictrum magnum*, Dod. *Thalictrum* sive *Thalictrum majus*, Ger. *Thalictrum nigrius, caule & semine striato*, J. B. Raji Hist. *Thalictrum majus siliqua angulosa aut striata*, C. B. Pit. Tournef. *Piganum* Dod. Gal. Lugd. *Ruta pratensis*, Gesn. Hort. *Ruta Herbariorum*, Ad. Lob. Ist ein Kraut, welches Manns hohe Stengel treibet, die sind steiff und gestreiffet, ästig und wie eckicht, inwendig hohl, gemeiniglich röthlicht, und in etwas purpurfarbig, auch manchmahl grün. Die Blätter sind breit, in einen Hauffen länglichte und ziemlich breite, grüne und gleissende Stücke zerschnitten. Die Blüten wachsen auf den Spitzen, sind klein, und bestehet eine jede aus fünff Blätterlein, in Rösleinform, mit einem Büschel grasgrüner Fäslein. Diese Blätterlein fallen gar geschwinde: dieweil der Büschel der Fäserlein, wann er sich von einander breitet, die Aederlein zerbricht, mit welchen sie an dem Stiele hängen; und dann verbleiben nur die Fäserlein. Wann die Blüte vergangen ist, so entspringet eine dreyeckichte Hülse, die beschlüsset ein länglichtes und gelbes, gestreifftes und gar zartes Samenkorn, von bittern Geschmacke. Die Wurtzel ist gelblicht, laufft weit und breit herum, und treibet an vielen Orten junge Sprossen hervor, welche wiederlich und bitter schmecken. Dieses Kraut wächst in den Wiesen, und an andern feuchten Orten. Es führet viel Oel und wesentliches Saltz. Es eröffnet, ist gut zu den Wunden und Schäden, dienet wieder Gifft, zermalmet den Blasenstein, reiniget und säubert die Geschwüre. Der Same stillet die Blutflüsse, die goldene Ader und die Monathszeit. Die Dose davon ist ein Quentlein. Das Pulver davon in die Nase gezogen, stillet das Nasenbluten. Das Wort Thalictrum kommt von θάλλω, vireo, ich grüne, weil dieses Kraut im Anfange gar schön grüne ist. Piganum, stammt von πήγανον, das heißt Ruta, Raute, und wird darum also genennet, weil es von etlichen Botanisten zu den Arten der Raute gestellet worden.

Wiesen-Recht, siehe Wiese.

Wiesenrode, ein Dorf unweit der Stadt Mansfeld. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wiesensafran, siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907.

Wiesenschleppe oder Wiesenhobel, ist ein Werckzeug, womit man die Maulwurffshauffen und Erdschollen auf denen Wiesen zerbricht und gleich machet: Es bestehet aus dreyen grossen und schweren von Eichen-Holtz fast dreyeckigt gearbeiteten Blöchern, welche an beyden Enden durch zwey aufgenagelt- oder aufgeschraubte Balcken in gewisser Weite von einander gehalten werden, und an den Vordertheilen scharff sind, ihre behörigen Dienste zuthun. An den vördersten Bloch sind zwey eiserne Haken befestiget, daran die Ortscheite gehänget werden, wenn man die Pferde vor die Schleppe spannet. Das Wiesenschleppen geschiehet im Martio und April, nachdem die Wiesen geräumet, und vorhero etwas beregnet worden.

Wiesenschwantz, siehe *Hippuris altera*, Trag. im XIII Bande, p. 183.

Wiesenstädt, oder Wiesenstedt, ein ehemahliges Dörffgen bey Hetstädt in dem Mansfeldischen, nicht weit von der langen Weide gelegen. Der Pastor zu Wiesenstädt muste dazumahl die kleine aufgebaute Kirche in Hetstädt, als ein Filial, versorgen, und hieß Pfarrherr zu Hetstädt und Wiesenstädt. Allein nicht lange hernach, in dem Jahr 1260 nahm man zu Hetstädt einen eigenen Pastor an, welcher Heinrich hieß: Und nach der Zeit hat das erst gewesenene Filial nemlich Hetstädt, die Mater, Wiesenstädt, gar zu sich herein genommen. Historische Anmerckungen Ranckens, seiner Feuer-Predigt angehangen, (Eißlleben, 1705 in 12) p. 123 u. f. Schöttgens Diplomat. Nachlese, Th. V, p. 69. 82.

Wiesen-Ständelwurtz. Davon hat man die grosse und kleine, *Orchis palmata pratensis angustifolia, major & minor.*

WIESENSTAGIENSIS DYNASTIA oder COMITATUS, Graffschafft, siehe Wiesensteig.

Wiesenstaig, Graffschafft und Stadt, siehe Wiesensteig.

Wiesenstedt, Dorf, siehe Wiesenstädt.

Wiesensteig, Wisensteig, Wiessensteig, Wiesenstaig, *Comitatus*, oder *Dynastia Wiesensteigensis*, auch *Wiesenstagiensis*, eine Graf- oder Herrschafft in Schwaben, zwischen dem Gebiete der Stadt Ulm und dem Hertzogthum Würtemberg, lincker Hand der Stadt Ulm, etwas auswärts. Vor Zeiten haben die Hertzoge von Teck den Ort besessen. Der letztere desselben, Ulrich, hatte keine Kinder, aber drey Schwestern, davon sich die eine, Judith genannt, an Graf Eberhardten von Würtemberg 1417 verheyrathet. Wiesenstein aber gerieth, jedoch unwissend wie nach, an die Grafen von Helffenstein. Als nun 1627 der letzte Graf, Rudolph von Helffenstein, verstarb, nahm der Chur-Fürst Maximilian der I, weil er und seine Vorfahren verschiedene Geld-Summen darauf geliehen haben solten, die Herrschafft zu sich. Die Grafen von Fürstenberg bekamen auch einen Antheil, es gehöret auch der Stadt Ulm von dieser Graffschafft etwas zu; Doch ist der Bayerische Antheil der gröste. Es widersprachen die Hertzoge zu Würtemberg dem gedachten Chur-Fürsten in dieser Sache, weil sie als Erbfolger der alten Hertzoge von Teck, und weil die von Helffenstein die Herrschafft Wiesensteig von Teck zu Lehn getragen, ein näher Recht zu haben vermeynten; Sie konnten aber

aber nicht eher zu ihrem Zwecke gelangen, bis 1704 Churfürst Maximilian von Bayern sein Land in fremde Hände lassen muste. Denn da kam Würtemberg 1706 zu dem Besitze der Herrschafft Wiesensteig, muste aber 1714 dem Churfürsten zu Bayern bey seiner Restitution seinen Antheil wieder zurück geben. Dieser Herrschafft halber, hat der Churfürst in dem Schwäbischen Creise, wie auch auf der Grafen-Banck in dem Reichs-Collegio Sitz und Stimme. Der einfache Reichs-Anschlag dieser Grafschafft ist monathlich zwey zu Roß, oder an Gelde 24 Fl.; Zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts aber, jährlich ordinair 6, und mit dem Augmento 10 Fl.

Die Haupt-Stadt und Schloß, als die ehemahlige Residenz der Grafen von Helffenstein, ist **Wiesensteig**, oder **Wissensteig**, liegt an dem Ursprunge des Flusses Fils, zwey Stunden von dem Boller-Bade zwischen hohen Bergen, in einem Thale. In dem Jahr 861 ist daselbst ein Kloster gestifftet worden, siehe den nachstehenden Artickel. Diese Stadt hat auch sonst eine stattliche Stiffts-Kirche, nach dem heiligen **Cyriacus** genannt, gehabt, die aber 1648 abgebrannt, welches auch der Stadt, bis auf 4 oder 5 Häuser begegnet ist, aber das ansehnliche Schloß hat man erhalten.

Hiernechst ist Teckingen, ein Flecken in dieser Grafschafft noch zu mercken. Zwantzigs Theatr. praeced. P. II. c. 7. Schweders Theatr. praetens. l. 4, sect. 37. cap. 1. Zschackwitzens Rechts-Ansprüche derer gecrönten hohen Häupter, Theil I, p. 523. Uhsens geogr. histor. Lexicon, Th. II, p. 537. Zeilers Beschr. der X Creyse, p. 593. 723. **Melissantes** Geographie, Th. I, p. 905. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geogr. p. 321. **Heut. Souv. in Europa**, p. 733. **Junckers** Geographie der mittlern Zeiten, p. 270 und 587. **Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geogr.** p. 1212. **Hübners** vollständige Geographie, Th. III, p. 311 u. ff.

Wiesensteig, oder **Wisenstaig**, Lat. *Wisensteigense Monasterium*, ein vormahls überaus reiches und sehr altes Benedictiner-Kloster in Schwaben, welches Ethico oder Attico der jüngere, ein Sohn Warins oder Warinhars und Fürst aus dem Gvelphischen Hauße im Jahr 861 gestifftet hat, und nachgehends in ein weltliches Chorherren Stifft ist verwandelt worden. *Eccardi* Franc. Orient. T. II p. 482. **Bucelin** German. Sacr. Siehe auch den vorstehenden Artickel.

Wiesensteig, ein ansehnliches Geschlecht in Schlesien, von welchem **Wolffgang Ignatz Agricola** von Wiesensteig 1723 Kayserl. Rath, und bey dem Ober-Amte in Schlesien Secretarius gewesen. Sinapii Schles. Cur. T. II p. 1112. Siehe auch Agricola im I Bande, p. 818.

WIESENSTEIGENSIS DYNASTIA, oder COMITATUS, Grafschafft, siehe **Wiesensteig**.

Wiesenstein, Schloß, siehe **Wesenstein**, im LV Bande, p. 784.

Wiesent, **Wisent**, ein Flüßgen in Francken, entstehet in dem Stiffte Bamberg, gleich bey dem Dorfe Obersteinfeld, eine Viertel-Stunde von dem hohen Gormberge. Seinen Lauf richtet es von dannen nach Untersteinfeld, und zu der Hopffen-Mühle, geht an Obertreuntz und Untertreuntz, Wiesentfels und dem Schloß am Loch vorbey, und zwischen dem Berg-Schlosse und Dorffe Freyenfels, nach Neidenstein, nach Weyer, und nach dem Städtgen Holfeld, worbey es die **Reynach** eintrincket; läßt nachmahls Wolckendorf und Treppendorf zu der Lincken, und Stechendorf zu der Rechten liegen, wobey es die **Lochau** an sich zieht, wie auch besser unten, bey dem Schlosse Blanckenfels, die aus dem Bayreuthischen über Glas-Hütten und Franckenhag, dann Bußbach, Obernsees Truppach und Mengersdorf herstreichende Truppach. Von diesen Oertern gelangt die Wiesent auf Lanckendorf, Hanbach, und durch das Städtgen Weschenfeld, nach Rabeneck und Welem, woselbst sie oberhalb zu der Rechten die Auffeß, und zu der Lincken die Putlach, einschlägt. Damit wandert sie an dem Berg-Schloße Neudeck fort nach den Dörfern Müggedorf und Gailenreuth, läßt den Brandenburg-Culmbachischen Ort Streitberg etwas vom Ufer lincker Hand liegen, fasset bey dem Dorfe Fellendorf einen über Heiligenstadt hereilenden Bach auf, reiset an dem Städtgen Ebermanstadt vorbey, bey dessen Ort in ihrem fernern Ablauffe Russenbach, Walkersbach und Preyfeld, woselbst der von Dürrnhof über Mühlheim, dann Ober- und Unter-Zaunspach zueilende **Truppach-Bach** einfällt. Ferner strömt diese Wiesent auf Colmreuth, Kirch-Errenbach und Wiesenthau zu, treibt die Wiesent-Mühle, verstärcket sich mit noch etlichen zu beyden Seiten einfallenden Bächlein, und eilet weiter zwischen Reuth und Goßberg hin, nach der Stadt Forchheim, läufft allda in die Fortificationen, und sencket sich gleich darauf in die ohnweit von dannen vorbey fliessende Regnitz. **Hydrograph. Lexic.** p. 265. 454. 641 u. ff. *Hydrographia Onoldina*, p. 41 u. f. **der Sichelberg**, p. 19.

Wiesentfells, ein Schloß, Amt und Dorf an der Wiesent, dem Grafen von Giech, und zum Ritter-Ort Gebürg gehörig, liegt drey Stunden von Thurnau. Die Kirche allhier ist Evangelisch. **Hönns** Lexicon Topograph. des Fränckischen Creyses, p. 464.

Wiesenthaid, Schloß, Amt und Dorf, siehe **Wiesentheid**.

Wiesenthal, also soll vor diesem der Fluß **Biese**, von welchem in dem III Bande, p. 1807 gehandelt worden ist, und der die alte Marck mitten von einander schneidet, genennet worden seyn. **Hydrograph. Lexic.** p. 64.

Wiesenthal, ein Flüßgen im Ertzgebürgischen Creyse, welches bey Ziegenrück in die Saale fället. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 175. **Der Reisende Deutsche vom Jahr 1744.** p. 286.

Wiesenthal, ein Thal in Meissen, bey Annaberg und Schwartzenberg, so von den daselbst befindlichen warmen Bädern berühmt ist. **Knauthens** Prodromus Misniae, p. 37. Siehe auch den nachstehenden Artickel.

Wiesenthal, ist der Nahme zweyer oder vielmehr dreyer nicht weit von einander gelegenen Städtgen, davon das eine zu dem Königreich Böhmen; die beyden andern aber zu dem Churfürstenthum Sachsen gehören: Wie sie denn auch an den Grentzen beyder Länder einander gegen über liegen. Wegen ihrer Nachbarschafft und ehemahligen Connexion mit einander werden wir sie füglich in einem Articel, obwohl in verschiedenen Abschnitten abhandeln können.

I) Beschaffenheit der Gegend, und Ursprung dieses Nahmens.

Es ist in dieser Gegend ehemahls ein rauhes und wüstes Thal, und mit Steinen, Klippen und Holtz dermassen besetzt gewesen, daß man da keine Herberge noch Aufenthalt hat finden können. In den alten geschriebenen Nachrichten wird unter andern angemercket, daß da nichts zu sehen gewesen als ein dicker und finsterer Wald; Dahero habe, nicht weit von dem jetzt so genannten rothen Hammer ein Heuschuppen gestanden, wo die Leute, so meistens da durchgereiset, in dem Sommer Heu eingeschlagen, auf daß sie des Winters bey ihrer Durchreise wenigstens da füttern, und in etwas ruhen könnten; Weil zu solcher Zeit noch niemand da gewohnet hat. Nachhero haben sich einige da niedergelassen, sich einigermassen angebauet, und etliche Stück Vieh gehalten, wobey sie sich ehrlich hinbringen können; Worzu denn der Bergbau (wie solches die alten Stollen und Schächte bezeugen) ein grosses mit beygetragen hat. Bey solcher Gelegenheit ist auch ein Stück Wald nach dem andern geräumet, und zu Felde gemacht worden, daß man da nachgehends die schönsten Wiesen hat sehen können. In einem alten Wiesenthälischen Gerichts-Buche hat man hievon diese Nachricht gefunden: „Bey dem Heuschuppen hat eine „hohle Fichte gestanden, worinnen ein Creutz zu „sehen gewesen, welches man den gestemmpelten (oder gestümmelten) Herr-Gott genennet; um „die Fichte aber herum hat das Graß, sammt „dem rothen Klee, aufs schönste, als auf einer „grünen Wiesen gewachsen, welches man im „Sommer einmachen, und zu seinem Nutzen „bringen können.„ Diese Wiesen, welche sich hernach vermehret, haben Anlaß gegeben, daß man diesen Ort bis auf den heutigen Tag Wiesenthal genennet hat. Es hat auch im Jahr 1530 die Herrschafft von Schönburg (wohin damahls Unter-Alt-Wiesenthal gehörte) den Gerichten daselbst ein besonderes Gerichts-Siegel ausgehändiget, in welchem ebenfalls mit darauf gesehen wird. Denn in solchem findet sich ein Creutz, welches auf beyden Seiten und auch unten herum, mit etlichen Klee-Blumen versehen ist; Da denn der Boden dessen also gebildet ist, als wenn solche Klee-Blumen auf einem aufgeworffenen, oder zerwühlten Felde stünden. Und mit dieser Figur ist das Gerichts-Siegel zu mehr gedachtem Unter-Alt-Wiesenthal noch heut zu Tage versehen. Die Jahrzahl, so dabey stehet, ist 1530, welche wegen der Uebergabe der Augspurgischen Confeßion bekannt ist.

II) Eintheilung.

Wiesenthal wird in Böhmisch- und in Deutsch-Wiesenthal eingetheilet, welche beyde einander gegen über liegen. Das erste lieget auf der so genannten Böhmischen Seite, und gehöret zu dem Königreich Böhmen; Das andere lieget auf der sogenannten Deutschen Seite, und gehöret zu dem Churfürstenthum Sachsen. Der Bach, so in dem Grunde durch diese Thäler fliesset, scheidet beyde, und zwar jenseits das Böhmerland, disseits aber Sachsen von einander; Und wird der Grentz-Bach genennet.

1) Böhmisch-Wiesenthal.

Böhmisch-Wiesenthal ist ein kleiner Berg-Flecken, welcher etwas langsamer angebauet worden, als Deutsch-Wiesenthal, und muß sich meistentheils von diesem nähren. Jedoch hat es seinen besondern Richter und Raths-Collegium, wie auch freyen Bierschanck, sammt andern Gerechtigkeiten, fast eben so, wie die Berg-Städte in Sachsen zu haben pflegen, und soll nur aus etlichen Häusern bestehen. Nicht weit davon liegt ein Dorff, der Stoltze-Hayn genannt, welches mit dem Böhmisch-Wiesenthälern in eine Kirche gepfarrt ist. Die Kirche liegt oben auf einem Berge, zwischen beyden Gemeinden gantz allein; Jedoch ist sie mit einer Ring-Mauer und dem GOttes Acker umgeben. Die Mater, wo diese Kirche als ein Filial hingehöret, ist das Berg-Städtlein Gottes-Gabe, welches von hier eine gute halbe Stunde lieget, und seinen eigenen Pfarr-Herrn hat. Vor fast 200 Jahren ist sowohl Böhmisch-Wiesenthal, als der Stoltze Hayn in die Deutsch-Wiesenthalische Kirche eingepfarrt und Evangelisch gewesen; Welches sowohl die Kirchen-Bücher, als auch die 1575 daselbst gehaltene Kirchen-Visitation, klärlich bezeugen. Nachdem aber in dem 1650 und folgenden Jahren die Römisch-Catholische Religions-Veränderung in Böhmen erfolget ist, so haben sich gedachte Oerter, Böhmisch-Wiesenthal und der Stoltze Hayn, von der Deutschen Wiesenthalischen Kirche absondern müssen: Da sie denn gedachte Kirche auf den Böhmischen Berg, wie man ihn nennet, für sich erbauet haben, und bis dato ihren Gottesdienst auf Papistische Weise verrichten.

2) Deutsch-Wiesenthal.

Deutsch-Wiesenthal, ist eine Chur-Sächsische kleine Stadt in dem Ertzgebürgischen Creiße, in Meissen, in dem Creyß-Amte Schwartzenberg, zwischen Annaberg und Joachims-Thal, eine Meile von dem letztern, an dem kleinen Wasser Wiesenthal und an der Böhmischen Grentze, an dem Fuße des hohen Fichtelberges, an dem Dorenberge gelegen. Allhier sind Silber-Bergwercke und gute Hammer-Wercke. So wird auch den Sonntag vor Michaelis ein Jahr-Marckt hier gehalten.

Es wird aber Deutsch-Wiesenthal wiederum in zwey Städte, in Ober- und Unter-Wiesenthal getheilet, welche ein wenig von einander liegen. Ober-Wiesenthal wird auch sonst die Neustadt, oder Neustadt-Wiesenthal genennet. Sie ist Amtsäßig, und gehöret mit Ober- und Erb-Gerichten, wie auch andern Hoheiten

Hoheiten dem Amte zu. Die Unter-Stadt wird gemeiniglich bloß Wiesenthal, oder auch Unter-Alt-Wiesenthal genennet. Beyde Oerter sind anfänglich der Freyherrlich-Schönburgischen Jurisdiction unterworffen gewesen, wie solches die alten Gerichts-Bücher und andere Documente bekräfftigen: Hernach aber sind sie, sammt dem gantzen Amte Schwartzenberg und Crotendorff, an das Durchlauchtigste Hauß Sachsen erblich gekommen.

(a) Unter-Wiesenthal, oder Unter-Alt-Wiesenthal.

Unter-Wiesenthal ist ein sehr alter Berg-Flecken, welcher auch deswegen in einem 1557 ausgefertigten Vertrage der Alte Unter-Wiesenthal genennet wird. Er ist aber nicht allein mit einem besondern Richter und Gerichten versehen, sondern hat auch in den vorigen Jahrhunderten sein besonderes Gottes-Hauß, und Gottes-Acker, gehabt, wie man denn noch die Stelle zeigen kan, wo vorhin beydes gestanden hat. Ja, vor ohngefähr 70 bis 80 Jahren sahe man noch einiges altes Gemäuer, daran die grossen gewöhnlichen Kirchen-Fenster sehr wohl zu erkennen waren. In der Wiesenthalischen alten Pfarr-Matricul wird selbige Kirche die Capelle im Niedern Wiesenthal genennet. Hiernächst ist es auch gewiß, daß in vorigen Jahren die alten Unter-Wiesenthäler an die Neudörffer eine kleine Glocke verliehen, auch darüber eine besondere gerichtliche Registratur aufgesetzet, darinnen sich die Neudörffer verbindlich gemacht haben, solche zu gewisser Zeit wieder einzuhändigen. Nachdem aber nach solcher Zeit Neustadt-Ober-Wiesenthal aufgekommen, und die Gemeinde sich nach und nach gemehret, als hat man zwischen Unter- und Ober-Wiesenthal eine neue Kirche aufgebauet, weil die alte Unter-Wiesenthälische vermuthlich sehr baufällig gewesen ist; Worzu denn auch Unter-Wiesenthal den Grund und Boden hergegeben hat.

Was der Unter-Wiesenthäler Privilegien und Freyheit betrifft, so ist ihnen, weil man den Ort selbst für einen Berg-Flecken gerechnet hat, von der Schönburgischen Herrschafft erlaubet worden, allerhand Zünffte aufzurichten, zu brauen und Bier zu schencken, auch andern ehrlichen Handel und Wandel zu treiben. Da sie denn nachgehends ein besonderes Brau- und Maltz-Hauß aufgebauet, und getrachtet haben, nebst dem Gemeinde-Walde, auch ihr eigenes Gerichts-Hauß und Gast-Hof zu haben: welches sie alles noch haben und geniessen. Vor ohngefähr 100 Jahren hat sich auch da eine besondere Gemein-Schmiede, ingleichen ein besonderer Kuttel-Hof, wie auch eine besondere Hospital-Wiese, gefunden; Welche Stücke aber nach der Zeit zum Theil eingegangen, zum Theil auch veralieniret worden sind, weil sich allerhand Beschwerung herfürgethan.

Wenn aber Unter-Alt-Wiesenthal eigentlich aufgekommen, kan man so genau nicht wissen. So viel ist aus den Historien bekannt, daß des Wiesenthals schon 1455 gedacht wird. Denn, wenn unter andern der Altenburgische Fürsten-Raub beschrieben wird, welcher den 8 Jul. 1455 geschehen ist, so stehet auch, "daß Kuntz von „Kauffung mit dem jungen Fürstl. Printzen, „Hertzog Albrechten, bis in den Wald bey Wie„senthal, so nahe an der Böhmischen Grentze ge„legen, gekommen sey." Wie davon sowohl Weckens Beschreibung der Churfürstl. Sächsischen Residentz und Haupt-Festung, p. 122, als Zieglers Schauplatz, p. 802. gelesen werden kan. Wenn Matthesius in seiner Sarepta, p. 18. von der Ankunfft der Bergwercke in den benachbarten Oertern des Joachims-Thals weitläufftig handelt, so schreibet er zugleich, daß Perlinger, (sonst der Perniger) Wiesenthal und Preßnitz, eher, und schon zuvor gewesen, nemlich vor St. Joachims-Thal. Nun ist aber diese Berg-Stadt noch vor dem 1516 Jahre aufgekommen; Wie solches die Joachims-Thalische Chronicke bezeuget. So wird auch daselbsten angeführet, daß 1521, auf Angeben Hertzog Heinrichs zu Sachsen, der Weg von Wiesenthal oben in dem Thale gemachet worden. Welches ebenfalls bezeuget, daß Unter-Alt-Wiesenthal ein sehr alter Ort seyn müsse.

(b) Ober-Wiesenthal, oder Neustadt-Wiesenthal.

Kommen wir aber zu Neustadt- oder Ober-Wiesenthal, so hat zu deren Erbauung der von GOtt verliehene Berg-Segen Anlaß gegeben. Denn als man 1525 daselbsten zu schürffen angefangen, und einen edlen Gang nach dem andern entblösset hat, ist solcher sodann, nebst andern fündigen Gruben, mit verständigen Bergleuten besetzet worden; der Ort selbst aber ist damahls noch unbewohnt gewesen, indem da nichts, als lauter Holtz und Wald, gestanden hat. Daher auch die Bergleute zu selbiger Zeit sich anderweit (vermuthlich in Unter-Alt-Wiesenthal) haben aufhalten müssen. In dem folgenden 1526 Jahre hat man Häuser zu bauen angefangen, da denn die Schönburgische Herrschafft einen Platz von 1500 Baustädten anweisen lassen, und ist das erste Hauß von Valentin Thanhorn, als dem Anfänger und Erfinder des dasigen Bergwerckes, verfertiget und aufgebauet worden. Nachdem sich nun dieser Ort gemehret, und das Städtlein mehr und mehr in Aufnehmen gekommen, so ist alsdenn auch die Policey und das Regiment mit einem Richter und Rathe, einem Stadt-Voigt, Cämmerern, Viertelsmeistern, und andern zu gemeinem Nutzen dienlichen Personen, bestellet, auch Wolff Dietrich zu dem ersten Richter erwählet und bestätiget worden.

III) Bergwercke zu Neustadt- oder Ober-Wiesenthal.

Das Bergwerck zu Neustadt- oder Ober-Wiesenthal, welches, jetztgedachtermassen, 1525 anfänglich aufgekommen, auch alsobald fündig, erschürffet, und erbauet worden ist, hat sich, durch GOttes Segen, reichlich und wohl erwiesen. Die erste fündige Grube ist (vermuthlich dem damahligen ältern Erb- und Lehn-Herrn, Wolff von Schönburg, zu Ehren) die Zeche auf St. Wolffgang genennet worden. Nachdem aber solches Bergwerck, benebst den andern aufkommenden fündigen Gruben und Zechen, mit verständigen Berg-Beamten, insonderheit mit einem Berg-meister

meister und Berg-Schreiber, sammt Steigern, Schicht-Meistern, und Aeltesten der Knappschafft, von der Schönburgischen Herrschafft wohl bestellet worden, so ist der fleißig- und ernstlich-fortgesetzte Bergbau dermassen gesegnet worden, daß es von einer Zeit zu der andern an schönen Ausbeuten nicht gemangelt hat. Christoph Dietrich, weyland Berg-Meister, bezeuget glaubwürdig, daß sowohl von den Gläserstollnischen Berg-Gebäuden, als auch andern hierum gelegenen Zechen, ein grosses erhoben worden. In dem Jahr 1527 hat sich auf der Fund-Gruben, in dem Vogelgesang, eine schöne Gielbe gefunden, und ist das Ertzt zu Elterlein geschmeltzet worden; Da denn auf 1 Kux 2 Fl. Ausbeute gefallen. In dem Jahr 1529 ist von 1 Kux auf St. Wolffgang 15 Fl. Ausbeute gehoben worden; Welches (obwohl nicht gleich durchgehends, jedoch ohne Aufhören) bis 1542 continuiret hat. Die Summen aller Ausbeuten, sowohl auf dieser, als auch andern Zechen, insonderheit auf dem Thanhorn, St. Christoph und St. Andreas, beläufft sich (von 1540 bis 1567 zu rechnen) auf 8772 Fl. Die nach solcher Zeit erhobene Ausbeute könnte man zwar aus den alten Berg-Registern extrahiren; Es erhellet aber schon aus dem bisher gesagten genugsam, daß daselbst ein edles Gebürge zu finden sey; Welches sich auch noch auf unterschiedenen Zechen mercken lässet: Obgleich die Veredelung dessen zur Zeit noch nicht erfolget ist.

IV) Hammer-Wercke zu Unter-Alt-Wiesenthal.

Bey gedachtem Berg-Bau haben wir nun unsere Gedancken auch auf die zu Unter-Alt-Wiesenthal befindlichen Hammer-Wercke zu richten, als welche schon von langen Jahren her gestanden, und ihren Besitzern, so lange sie mit gutem Vorrathe an Eisen, Stein, Holtz und Kohlen versehen gewesen sind, guten Nutzen verschaffet haben. Es sind aber derselben zwey. Eines, das Ritzische Hammer-Werck genannt, lieget über eine gute Viertel-Stunde von Unter-Wiesenthal. Das andere aber, der rothe Hammer genannt, lieget gleich zu Ende des gedachten Wiesenthals. Beyde sind dem dasigen Kirch-Spiele einverleibet.

Von dem Ritzischen Hammer-Wercke giebt man folgende Nachricht. Wo dieses Hammer-Werck jetzo stehe, müsten ehemahls sehr viel andere Häuser gestanden haben, welches die Rudera an so vielen Orten bezeugten. Es wären aber an statt des Hohen-Ofens vorhin Renn-Feuer gewesen, welche auf andern Stellen, als die jetzigen Hämmer, gestanden hätten, massen die Plätze noch davon zu sehen wären. Wo anjetzo die Mühle stehe, sey ehemahls ein Renn-Feuer, wo der Abfall in den Schutz-Teich gehet, eine Mahl-Mühle, wo das Unter-Kohl-Hauß ist, ein Blech-Hammer, und wo die untere Staab-Hütte ist, wären das Zinn-Hauß und Betz-Gewölbe gewesen. Der Restaurator dieses Hammer-Wercks habe Mönch geheissen, und sey von dem berühmten Adlichen Geschlechte dieses Nahmens gewesen. Er sey in seiner Jugend, Armuths halber, nach Ungarn gegangen, daselbst Kriegs-Dienste anzunehmen, da ihm auch das Glück so wohl gewolt, daß er bey einem Probst zu Segedin sich wohl recommendiret, und zuletzt, bey dessen Ableben, eine Erbschafft von zehen tausend Gülden erhalten habe. Hierauf habe er sich wieder nach Sachsen gewendet, und dieses Hammer-Werck erkauffet. Seine Eisen-Steine habe er erstlich an dem Stimpel, einer nahe gelegenen Wald-Refier an dem Eisenberge, fördern lassen. Hernach habe ihm GOtt einen reichen Segen auf der Kupfferberger-Refier in Böhmen, auf der so genannten Heyde, gegeben, indem er ein sehr reiches Eisenstein-Gebäude eröffnet, und so viel Reichthum daraus gezogen, daß er davon das jetzt noch stehende steinerne Hauß, mit so vielen kostbaren Kellern, und so vielen Gewölbern, erbauen, und den Bau 1612 aufführen können. Sein habendes Adliches Wappen habe er in Giepß giessen, und über alle Thüren einmauern lassen, da es auch noch zu sehen sey. Dessen Bruder habe zu gleicher Zeit auch das obere Hammer-Werck, den so genannten rothen Hammer, besessen. Ja, beyde hätten bey der damahligen Unruhe in Böhmen viel erlitten, und wären endlich beyde, bey einer graßirenden Pest, unverehliget gestorben. Nachdem nun dadurch ihr Vermögen zerstreuet worden, sey das Unter-Hammer-Werck in die Hände der so genannten Ritzen in Leipzig gekommen; Welche aber solches, wegen des damahligen 30jährigen Krieges, gar caduc werden, und dem Landes-Fürsten hätten anheim fallen lassen, bis es endlich Hanns Fischer erkaufft, und aus dem Ruin wieder erhoben habe. Dieweil sich nun bey diesem Hammer-Wercke jederzeit viel Arbeiter gefunden, auch theils Leuten aus dem Churfürstlichen Amte Schwartzenberg Felder und Baustätte aufgethan worden sind, so ist es geschehen, daß sich unterschiedene Leute, auch von andern Orten her, dahin gewendet, und einige feine Wohnhäuser aufgebauet haben. Dahero sie denn auch für sich eine Gemeine ausmachen, welche man den

Unter-Hammer

nennet, und die nach Unter-Wiesenthal in die Kirche gehen muß. In dem Fall der Noth aber, und wenn man den ordentlichen Richter nicht alsobald erlangen kan, haben sie auch ihren Vice-Richter, und einen Viertels-Meister, welche ihnen alsdenn mit Rath und That an die Hand zu gehen pflegen.

Nicht weniger aber ist auch der rothe Hammer mit seinen Gebäuden und Gerechtigkeiten versehen, auch, wie man Nachricht hat, sehr alt, ja, fast älter, als Unter-Wiesenthal selbsten. Wie denn in dem Jahr 1679, bey einem aufgerichteten Rechts-Instrumente, drey darzu erforderte Zeugen eydlich ausgesaget haben: "Daß „der rothe Hammer und Hammer-Gut in Unter-„Alt-Wiesenthal gar ein uraltes Werck, und äl-„ter, als der Marckt-Flecken Wiesenthal selber „sey, welcher von der damahligen Obrigkeit, dem „Herrn von Schönburg, mit Bier-Brauen, „Schencken, Schlachten und Backen, und zwar „solches ohne Unterscheid der Zeit, begnadet „worden.

Ueber

Ueber solche zwey Hammer-Wercke wollen auch einige das dritte zählen, welches auf gemeldetem andern Hammer gestanden, und das Illingische Werck geheissen hat. Hieran ist auch desto weniger zu zweiffeln, weil auf gedachtem Untern-Hammer noch Leute leben, die davon wissen, auch die eisernen Ringe von den alten Wellen haben abschlagen sehen, nachdem diese verfaulet, und nicht mehr zu gebrauchen gewesen sind. Unterdessen aber hat sich bey solchem Wercke nur ein sogenanntes Renn- und Blau-Feuer gefunden; Welches zuletzt liegen geblieben, weil es die Unkosten nicht getragen haben, auch das Kriegs-Wesen an der Arbeit nicht wenig hinderlich gewesen ist.

V) Berge um Wiesenthal.

Es mangelt bey Wiesenthal an Bergen nicht. Denn so wohl gegen Morgen, als auch gegen Abend und Mittag, finden sich Berge, welche mit Felsen und Klippen, zum Theil auch mit Fichten und Tannen, wohl versehen sind.

Gegen Morgen findet sich der Böhmische Berg, auf welchem Böhmisch-Wiesenthal gebauet ist, zu oberst aber stehet, (wie dessen schon oben gedacht worden) die sogenannte Böhmische Kirche. Dieser Berg ist von den benachbarten Einwohnern ziemlich angebauet; Also, daß man hieselbsten schöne Wiesen, und zum Theil auch seine Aecker, sehen kan.

Gegen Abend lieget der Fichtelberg und der Eisenberg, welcher letztere sich mit gegen Mitternacht wendet. Jener hat seinen Nahmen, nach Lehmanns Anmerckung, von dem Egerischen Fichtelberge, weil er mit Fichten meistens bewachsen ist. Siehe Lehmanns Schau-Platz natürlicher Dinge, p. 31. Wiewohl man nicht in Abrede seyn kan, daß solche heut zu Tage meistens abgetrieben, die Stöcke ausgegraben sind, und der Boden zu Wiesen und Aeckern gemachet worden ist. Hierzu ist 1685 etlichen 20 Bürgern, auf ihr Anhalten von dem Chur-Fürsten zu Sachsen ein gewisser Raum und Platz angewiesen worden.

Was aber den Eisenberg betrifft, führet solcher seinen Nahmen von dem Eisen, weil in solcher Gegend herum besondere Arten des Eisensteins zu finden, auch vor Alters daselbsten gebrochen worden sind. Heut zu Tage aber sind solche Gebäude verfallen, und will sich niemand finden, der die alten Gruben wiedersuchete, und die Gänge sauberte, indem man in Sorgen stehet, es würden dazu allzugrosse Unkosten erfordert werden. Dahero geschicht es auch, daß der Eisenstein meistens aus Böhmen geschaffet wird.

Gegen Mittag aber liegt der sogenannte Barthom, welches, dem ersten Ansehen nach, zwar ein gar niedriger Berg zu seyn scheinet; Je weiter man aber auf demselben hinauf steiget, desto höher wird er, indem immer ein Berg hinter dem andern lieget, also, daß dieser Berg weit höher ist, als der Fichtelberg, ob wohl solcher jeden, wenn man unten stehet, und sich nach dem Augen-Masse richtet, höher zu seyn das Ansehen hat.

Der erste und letztere Berg, nehmlich der Böhmische und Barthom, liegen über den Wiesenthalischen Grentz-Bach, und gehören zu dem Königreich Böhmen. Der Fichtelberg aber, sammt dem Eisenberge, liegen disseits des Grentz-Baches, und gehören zum Theil in unser Sachsen- oder Meißner-Land. Bey dem Fichtelberge ist auch der

Schön-Jungfer-Grund

zu finden, welcher daher seinen Nahmen haben soll, daß sich einstens unten an dem Grunde dieses Berges etliche schöne Jungfern sollen haben sehen lassen. Insgemein hält man solchen Schön-Jungfer-Grund mit für ein Wetter-Zeichen. Denn, wenn sich der Himmel über solchen Grund aufhellet, so meynet man, ob es schon sonsten noch allenthalben trübe siehet, es werde schönes Wetter folgen: Läufft aber um solche Gegend der Nebel ein (es ist, als wenn ein starcker Rauch aufzöge) so stehet man in den Sorgen, es werde kalt Wetter, oder eine unangenehme Nässe entstehen; Welches denn auch auf beyden Seiten jetzuweilen eintrifft.

VI) Wie Ober- und Unter-Alt-Wiesenthal bewohnt gemacht worden.

Nachdem die Schönburgische Herrschafft den Bergleuten, auch andern, so als Fremdlinge sich hieher wenden wollen, die Erlaubniß gegeben, dasiges Ortes, und insonderheit zu Ober-Wiesenthal, eine freye Bergstadt zu bauen; Also haben sich auch von vielen Orten her Christliche und fromme Leute gefunden, welche sich da niedergelassen, und zu bauen angefangen. Insonderheit haben viel aus Böhmen, auch anderweit, da sie zuförderst der Religion halber bedränget worden sind, ihre Zuflucht dahin genommen. Die meisten, so sich hieher gewendet, sind aus Böhmisch-Wiesenthal, Stoltzen-Hayn, Gottes Gabe, St. Joachims-Thal, Schlackenwerde, Preßnitz, Raschwitz, Löschwitz, Haustein, Toppa, Radwitz, Wotzsch, Caaden, Schlackenwalde, gekommen. Denn ob man wohl weiß, daß die Evangelischen in dem Königreich Böhmen schon 1621, auch in den nachfolgenden Jahren, ihre Anfechtung der Religion halber gehabt haben; So ist es doch damit nach solcher Zeit immer ärger worden, bis endlich 1650 die völlige Veränderung ergangen ist, da man die Evangelischen mit Gewalt angehalten und gezwungen hat, ihre Religion zu verleugnen, dagegen aber die Römisch-Catholische anzunehmen. Hiedurch ist also nicht allein Unter-Alt-Wiesenthal, sondern auch allermeist Neustadt-Ober-Wiesenthal, von Jahren zu Jahren vermehret worden. Ob auch gleich die Contagion und andere gefährliche Seuchen zu unterschiedenen mahlen bey Erwachsenen und Kleinen grossen Schaden gethan, so hat doch GOtt solchen Verlust reichlich wieder ersetzet.

VII) Freyheiten der Ober- und Unter-Wiesenthäler.

Als die offt gedachte Schönburgische Herrschafft sahe, daß Neustadt - Ober - Wiesenthal in Aufnehmen kam, auch die Leute daselbst etliche Gebäude aufgeführet, also, daß es zu einer feinen Bergstadt ein gutes Ansehen bekommen hatte; So ertheilte solche an dem Oster-Tage 1527, mit Bewilligung und Bekräfftigung Hertzog Georgens zu Sachsen, auf geschehenes Ansuchen der Einwohner und neuen Bürger, die erste Berg - Freyheit, und begnadigte diese Bergstadt damit. Welche so dann die nachfolgenden Chur - Fürsten und Herren des Hauses zu Sachsen gebessert, renoviret, bestätiget, und sie bis dato dabey erhalten und geschützet haben. Krafft solcher Freyheiten aber, ist dieser Ort mit guter Policey und Regiment versehen worden.

Zu mehrerer Erhebung, haben auch die Gebrüder von Schönburg, nehmlich Wolff und Ernst, diese Berg - Stadt mit zwey schönen Siegeln, eines für den Rath, das andere für die Gemeinde, versehen. Solche sind auch 1559, Freytags nach Himmelfarth, Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen Räthen und Rentmeistern, als sie damahls zu Crotendorff gewesen, gezeiget, und dasigem Rathe wieder zugestellet worden; mit beygefügter Versicherung, daß sie hieran ein besonderes Wohlgefallen getragen hätten.

Hiernächst ist auch diese Berg - Stadt und Gerichte mit allen Gerichts - Gebräuchen, wie in andern Chur - Sächsischen Städten versehen worden: Als Bürger und Hausgenossen an- und aufzunehmen, solche zu vereyden, Geburts-Brieffe, Verträge, Vollmachten, Kundschafften, Belehnungen, Verzüchte, und anders, wie es in den Städten gebräuchlich ist, zu geben, und anzunehmen, auch Erbtheilung, Vormundschafft, zu bestätigen rc. vergönnet und zugelassen worden.

Doch, hierbey ist es nicht geblieben, sondern es hat die Obrigkeit dieser Berg - Stadt, wie schon einigermassen gedacht worden, einen Berg-Meister, Geschwohrnen, Schicht - Meister, Steiger und Aeltesten, Berg - Knappschafft, sonderlich Berg - und Gegen - Schreiber, Anschniedten, und Lohn, nach Gewohnheit der Chur-Sächsischen Berg-Städte und Landes-Ordnung, bestellet; Da denn Andreas Fichte der erste bestätigte Berg - Meister gewesen ist.

Diese und andere Freyheiten sind nachgehends von denen Chur - Fürsten zu Sachsen, Christian dem I und II, und Johann Georgen dem I, auch verliehen worden, welche nachgehends 1659 Johann George der II auch bestätiget und erneuert hat.

Solche Erneuerung und Bestätigung, sammt den angeführten Freyheiten selbst gehet allermeist die Gemeinde und Knappschafft in Ober - Wiesenthal an, wie solches in dem Eingang gedachter Erneuerung mit diesen Worten bemercket wird: „Daß wir, auf unterthänigstes Ansu„chen und Bitten unserer lieben Getreuen, der „Gemeinde und Knappschafft im Ober-Wiesen„thal, ihnen ihre Privilegia und Befreyungen „wiederum verneuerten und bestätigten rc.„ Worinnen sie aber bestehen, auch, wie ferne sie auf Unterwiesenthal zu extendiren sind, solches erhellet aus 12 Puncten, welche kürtzlich dieses Inhalts sind:

Nach dem ersten Puncte:

„Soll obgemeldten Ober - Wiesenthälern eine „jede Marck Silber in der Brand, aus dem „Chur - Fürstlichen Zehenden auf St. Annen„berg, nach Gelegenheit der Berg - Wercke und „Ausbeuten, mit 8 und einen Orts-Gülden, oder „mit Silber bezahlet werden.„

Nach dem andern Puncte:

„Sollen sie an Ihrer Chur - Fürstl. Durch„lauchtigkeit zu Sachsen mehr nicht, denn die „29 Marck zum Zehenden, geben.„

Nach dem dritten Puncte:

„Soll ihnen Holtz zum Bau, auch zur Schu„len und der Pfarr, freygelassen, das andere „aber gewöhnlich bezahlet werden.„

Nach dem vierdten Puncte:

„Soll ihnen der Wein - Schanck nicht verbo„ten seyn.„

Nach dem fünfften Puncte:

„Sollen sie sich des Ortes in Schürffen und „Aufnehmen derer Gänge, auch anderer Bege„benheiten, der Chur - Fürstlichen Sächsischen „Land-Berg-Ordnung gemäß halten, wie zu St. „Annenberg geschicht.„

Nach dem sechsten Puncte:

„Sollen auf jeder Zeche der Kirchen und Ge„meinde zwey Kuxe frey gehalten, darbey auch frey „Schacht-Holtz gefolget werden.„

Nach dem siebenden Puncte:

„Sollen vier gewisse Personen aus der Knapp„schafft bestellet werden, daß sie die Büchsen„Pfennige einnehmen, wohl verschliessen, und da„von quartaliter Rechnung ablegen.„

Nach dem achten Puncte:

„Soll so wohl den Ober - als Unter - Wie„senthälern, das Brauen, Wein - und Bier„Schencken, Mahlen, Backen, Schlachten, und „andere Hand - Wercke, auch der Saltz„Marckt, (jedoch alles in seiner Maaß und Ord„nung, wie solches anderweit ausführlich gemacht „wird) frey gelassen seyn.„

Nach dem neundten Puncte:

„Wird ihnen auch ein jährlicher freyer Jahr„Marckt, und dabey wöchentlich ein Wochen„Marckt, auf alle Freytage, zugestanden.„

Nach dem zehenden Puncte:

„Sollen sie ihr Maaß, Gewicht und Ellen gleich „den Bürgern zu St. Annenberg, einrichten und „gebrauchen.„

Nach dem eilfften Puncte:

„Sollen die Gerichte zur Neustadt - Wiesen„thal,

„thal, mit den Untern-Gerichten im Untern-„Wiesenthal, zwar kleine Hader-Sachen richten „und bestraffen; Gleichwohl aber auch darbey „gebührliche Maaß halten.„

Nach dem zwölfften Puncte.

„Sollen die Victualien, und was zur Erhal-„tung leiblicher Nothdurfft gehöret, so fern solche „dahin gebracht und gebrauchet werden, Zollfrey „seyn; Was aber nicht consumiret und vertrie-„ben, sondern weiter geschaffet wird, davon soll „der Zoll gebührende gereichet werden.„

Bey allen diesen Puncten behielt sich die Obrigkeit vor, solche entweder zu verbessern, oder, nach Gelegenheit, zu mindern, auch wohl gar aufzuheben.

Was hiernächst zwischen beyden Gemeinden in dem Jahr 1684 wegen des Bier-Ausschrodens, Maltzens, und dergleichen, disputirlich gemacht worden; Wie auch hierüber in folgendem 1685 Jahre ein gütlicher Vergleich getroffen, und darüber ein Receß aufgerichtet, welcher von dem Herrn von Haubold, Rath und Haupt-Mann des Ertz-Gebürg- und Leipzigischen Creyses, wie auch von Christian Cressen, Creyß-Amtmann zu Schwartzenberg, bey gehaltener Commißion, daselbsten unterschrieben worden ist; Solches lässet sich hier, der Kürtze halber nicht weitläufftig erzählen; Unterdessen ist solchem seit dem auf beyden Seiten nachgelebet worden.

VIII) Gottes-Hauß und Thurm zu Ober-Wiesenthal.

Daß den Wiesenthälern von der Obrigkeit auch der freye Gottes-Dienst Christlichermassen zugelassen worden, solches bezeugen die alten gründlichen Nachrichten, in dem 13 §. woselbst die Worte also lauten: „Ferner ist dieser „Berg-Stadt vergönnet, und gnädigste Beför-„derung geschehen, daß eine Kirche, oder Gottes-„Hauß, neben Pfarr, Schul und Hospital, „sollen erbauet werden, darinnen Gottes Wort „zu hören, zu lehren, H. Sacramenta, nach „der Einsetzung des Herrn Jesu, zu geniessen, „den Priester in Kranckheiten und Nöthen zu „gebrauchen, die Kinder in der Schulen, mit „Unterweisung guter, Christlichen Lehren und „Sitten, aufzuziehen, und arme, nothdürffti-„ge, Hauß-Arme und dergleichen, im Hospi-„tal zu unterhalten.„

Ob nun wohl so fort auch ein Gottes-Hauß aufgerichtet worden, so ist doch dasselbe auch nach der Zeit mehr und mehr veraltet und baufällig geworden, also, daß man auf dessen Reparatur bedacht seyn müssen. Und weil damahls die Glocken in einem besondern Glocken-Hause, auf der Kirch-Gassen, ein wenig unter dem Marckte, gegen die Kirche zu, gehangen, so hat solches der gantzen Kirchfarth Anlaß gegeben, sich zu entschliessen, so wohl einen rechten Glocken-Thurm aufzubauen, als auch die Kirche selber von Grund aus, so gut man könnte, zu repariren. Solches ist auch nachgehends, durch göttliche Hülffe, ohne besondere Beyhülffe der so genannten Collecten aus andern Kirch-Spielen und Gemeinden, geschehen. Besage dasiger Kirchen-Rechnungen auf das 1643 Jahr, hat man schon in solchem Jahre des Thurms halber gerathschlaget, wie solcher am füglichsten aufgeführet werden könnte. Es ist aber seit dem immer etwas darzwischen gekommen, so das Werck verhindert hat. Nachdem aber dennoch die Sache treulich angefangen worden, auch gutherzige Leute einen freywilligen Beytrag gethan haben; So ist nicht allein die Kirchen-Mauer von Grund aus aufgeführet worden, sondern auch der Thurm selbsten 1658 zu solcher Vollkommenheit gelanget, daß man ihn 1659 vollends hat decken, und mit tüchtigem Schifer versehen können.

Es sind drey Glocken darauf. Die erste und gröste hat einer, Nahmens Löwel, verehret. Sie wiegt 12 Centner, und ist mit diesen Worten umschrieben:

Mein Klang dich rufft zum Kirchen-Gang.
Lieb Gott, und sag Ihm Lob und Danck!
„Herr Augustus Löwel, Exulant von St. „Joachims-Thal, damahls Handels-Mann „allhier, 1658.„

Die andere und mittlere ist zwar auch ziemlich starck, ohngefähr von 8 bis 9 Centnern; Jedoch nicht von einem so schönen und hellen Klange, als jene. Die Worte so von aussen darein gepräget, sind diese:

Vas † Deus † hoc † Signum †
plebs † Salva † sit † aura †
benigna. †

Die dritte und kleinere von diesen Glocken, ohngefähr von 6 Centnern, begreifft in ihrem äusserlichen Umfange diese Schrifft in sich:

Als ich zerbrach, verlohr meinen Klang,
Die Lieb Herr Georg Schmiedeln zwang,
Daß er mich ließ umgiessen neu;
Gott vergelt ihm solche Treu!
Anno 1658.

Nach vollbrachtem Thurm-Bau, hat man die Hand auch an den Kirchen-Bau geleget; Da denn die Kirche um ein merckliches erweitert, mit einer neuen Mauer von Grund aus versehen, unter das Dach gebracht, und allenthalben wohl ausgebauet worden ist. Inwendig hat es absonderlich auch an gehörigem Schmucke, Tafel-Wercke, und dergleichen mehr, nicht mangeln dürffen. Die beste Nachricht davon kann uns das dasige Kirchen-Inventarium geben, als worinnen man folgende Worte lieset: „Die Kirche selbsten ist ein neu, „von Grund zu Giebel aus, mit gutem Zeug, „gemauertes, mit Schieffer wohl bedecktes, in-„newendig mit Brettern gewölbtes, und mit „28 grossen und lichten Fenstern versehenes, „Gebäude. Der Anfang hierzu (ohne, was „zuvor, besage der Kirchen-Rechnungen, mit „der Grund-Mauer geschehen) ist gemachet „worden Anno 1665. so denn Anno 1669 „durch die Gnade Gottes, glücklichen vollen-„det worden, und zwar sub Pastorata Herr M. „Peter Adam Diezens, eines Conversi aus „dem

„dem Pabstthum, ohne allen fremden Beytrag „und gesuchten Collecten. An sonderlichem „Holtz- und Tafel-Werck, findet sich darin„nen ein neuer Predigt-Stuhl von Holtz, dar„an die 4 Evangelisten künstlich gebildet, und „ein Bergmann, auf welchen er ruhet, samt „einem in der Lufft gleichsam schwebenden De„ckel, woran zugleich inwendig der Heil. Geist „in Gestalt einer Tauben, von Schnitz-Werck, „zu sehen ist. Solchen aber hat Herr Jo„hann Fischer, damahls der Mittlere, machen „lassen, und in die Kirche verehret. Weiter „ist darinnen zu sehen ein von Holtz künstlich ge„schnitzt, und mit grossen Bildern verfertigter „Altar, welchen Herr Georg und Herr Ja„cob Pilze, zu ihren guten Andencken, setzen „lassen. Gleich gegen über stehet auch ein sau„berer Tauf-Stein, der zwar von Werck„Stücken ist; Ist aber doch auch mit einem „höltzernen Deckel von feinem Schnitz-Werck, „versehen, auch Anno 1694 renoviret und ge„mahlet worden. Nächst dem ordentlichen, „und mit Schnitz- und Tafel-Werck verfehe„nen Weiber- und Männer-Stühlen, so wohl „unten, als auch oben, in der Empor-Kir„chen, befindlichen Häng-Stühlen und Her„ren-Chören, pranget dieses Gottes-Haus „auch mit einem schön gemahlten Orgel-Werck „von 12 Registern, auf dem neuen Choro Sym„phoniaco, welches nun auch vor etlichen Jah„ren selbsten von aussen her mit schönen bibli„schen Figuren, gleich dem Orgel-Werck, ist „ausgemahlet worden.„

Auf dem Kirchen-Thurm aber war, nebst den Glocken, auch 1719 noch ein eisernes Uhr-Werck zu sehen, welches etliche und 30 Jahr zuvor von dasigem Rath-Hause (weil daselbst ein neues angeschaffet worden) dahin gesetzet, und mit einer gewöhnlichen Zeiger-Tafel, von aussen her, versehen worden war.

IX) Erb-Begräbnisse zu Ober-Wiesenthal.

Ob wohl der dasige Gottes-Acker dreymahl erweitert worden ist, so hat es doch etlichen Begüterten des Orts gefallen, sich bey dem Hochlöblichen Ober-Consistorio zu Dresden besondere Grab-Stellen, für sich und ihre Familien, auszubitten, wormit ihnen auch gewillfahret worden ist; Wie solches die dißfalls von hoher Hand an den dasigen Pfarrer ergangenen Verordnungen bezeugen. Insonderheit hat solches Georg Pilze, damahliger Stadt-Richter daselbst, nebst seinem Bruder, Jacob Pilzen, Kauff- und Handels-Mann daselbst; 1686 gethan; Worauf sie denn ein geraumes Leichen-Gewölbe unter der Erden verfertigen, und darüber ein steinernes, mit Schiefer bedecktes, und inwendig mit unterschiedenen schönen Bildern ausgemahltes, Gebäude haben sehen lassen.

So erhielt auch Johann Fischer, Hammer-Herr auf dem Ritzischen Hammer-Wercke, und Richter zu Unter-Wiesenthal, dergleichen hohe Erlaubniß; Worauf er 1688 ein steinernes Vorhauß, bey dem Eingange dasigen obern Kirch-Thores, aufführen, solches mit zwey Thüren, und so viel steinernen Treppen auf die Empor-Kirche, versehen ließ; Und unter solchem ist zugleich das Leichen-Gewölbe enthalten. Da nun zuvor ein höltzernes und unansehnliches Vorhäußgen da gestanden, so hat durch solchen Bau das dasige Gottes-Hauß, auf selbiger Seite, ein weit besser Ansehen bekommen.

In dem Jahr 1697 hat sich auch Andreas Burckard, der Aeltere, ein Wein-Schencke und Raths-Verwandter daselbst, dergleichen Erb-Begräbniß aus, welches auf der andern Seite der dasigen Kirchen, gegen Unter-Wiesenthal, zu sehen. Es ist aber gleich an dem Thore angebauet worden, also, daß die Kirch-Leute aus der Kirchen über dasselbe gehen müssen, da sie denn durch eine auf der rechten Seite verfertigte Thür vollends hinaus, auf den Gottes-Acker, kommen können.

Um das Jahr 1718 ließ auch Gottfried Schmiedel, Hammer-Consort auf dem rothen Hammer, ein steinernes Erb-Begräbnis aufrichten, welches ziemlich gebauet, und mit einem grünen blechernen Dache versehen ward.

Ob nun wohl diese Erb-Begräbnisse blos für benannte Personen und deren Familien erbauet worden; So sind sie doch auch etlichemahl ein Trost für die fremden Leichen vornehmer Leute gewesen, da sie aus dem benachbarten Carls-Bade todt dahin gebracht, und in solche beygesetzet worden.

X) Kirchen-Diener sowohl zu Unter- als auch hernach zu Ober-Wiesenthal.

Ob man wohl keine besondere Nachricht hat, was für Lehrer von dem ersten Anfange des aufgekommenen Alten- und Neuen Wiesenthals da gelebet haben; So ist doch so viel erweißlich, daß die Gemeinde Gottes daselbst schon tausend fünff hundert und etlich und dreyßig ihre Evangelischen Lehrer gehabt habe. Wer sie aber gewesen, wie sie geheissen, auch wie einer auf den andern gefolget ist, solches ist aus nachfolgendem Berichte zu ersehen.

(1) Pastores.

1) Heinrich Martini hat 1537 zu Wiesenthal das Pfarr-Amt geführet, auch solches bis 1544 fortgesetzet.

2) Wolffgang Brand, war in gedachtem Jahre des vorigen Nachfolger, und lebete bis 1550 Auf ihn folgte

3) Gregorius Pfankuchen, welcher hernach eines Schismatis beschuldiget, und deswegen (weil er davon nicht abstehen wolte) seines Dienstes erlassen ward; Da er sich denn beständig da aufhielt, und als ein anderer ehrlicher Bürger seine Nahrung trieb.

4) Andreas Dorstius ward 1553 an des vorigen Stelle beruffen, und zu Wittenberg ordiniret. Da aber 1566 die Contagion daselbst grassirte, ist er, bey seinen Amts-Verrichtungen, auch mit inficiret worden, und mit Tode abgegangen.

5. Johann von Käff, ward 1567 Pfarrer allda, nicht lange hernach aber nach Ellenbogen in Böhmen beruffen, und lebte daselbst bis 1600 als Pfarrherr.

6. Wolffgang Künert, ward 1569, da er zu St. Annenberg, als in seinem Vaterlande, Cantor war, zu dem zu Wiesenthal erledigten Pfarr-Amte beruffen; Nachdem er aber 1574 nach Plan in Böhmen befördert worden ist, hat dessen Stelle

7. Nicolaus Felgenhauer vertreten, der zuvor Schulmeister gewesen, und hernach Pfarrer in Perniger geworden; Von wannen er 1574 wieder nach Wiesenthal gekommen ist. Da er aber in dem 23 Jahre seines daselbst geführten Pfarr-Amtes daselbst verstorben, hat 1597 dessen Stelle, nach erhaltener Vocation,

8. Heinrich Ryhle vertreten, der hier ebenfalls zuerst Schulmeister gewesen, sodann nur gedachten Pfarr-Herrns Substitut geworden ist, und das Pfarr-Amt bis 1641 redlich ausgerichtet hat. Er ließ 1613 dasiges Pfarr-Hauß bauen, und hat bey erfolgtem 30jährigen Kriege viel mit ausgestanden, bis er endlich den Palm-Sonntag des 1641 Jahres entschlaffen ist.

9. M. Peter Adam Diez, von Foldau gebürtig, der zuvor in die 12 Jahr lang ein Franciscaner-Mönch gewesen, ward des vorigen Nachfolger. Denn nachdem er in seinem Kloster einen Scrupel der Römisch-Catholischen Religion halber bekommen, beschloß er bey sich selbst, das Römisch-Catholische zu verlassen, und in das Evangelische zu gehen. Er begab sich dieserwegen zuerst nach Halberstadt; Von dannen kam er nach Leipzig, und ließ sich daselbst in der Evangelischen Religion unterrichten, that auch daselbst den dritten Pfingst-Feyertag 1637 seine Revocations-Predigt. Hierauf ward er 1638 zu Caniz, in der Oschazischen Inspection, Pfarrer, 1641 aber nach Wiesenthal beruffen, und lebte daselbst bis 1677, da er endlich an der Wassersucht verstarb. Ihm folgte

10. David Ryhl, ein Sohn des vorgedachten Heinrich Ryhls, der zuvor sowohl in Arlsfeld, als auch in seiner Vater-Stadt, Wiesenthal, eine geraume Zeit Diaconus gewesen war. Nachdem er das 77 Jahr seines Alters, und das 51 seines Ministerii, erreichet hatte, entschlief er. Sein Nachfolger war

11. M. Augustin Flader, damahliger Diaconus daselbst. Er verwaltete sein Pastorat noch 1719, in welchem Jahre er, unter dem Dato: Neustadt-Wiesenthal, den 8 Mertz, des jetztgedachten Jahres, eine Chronicke von Wiesenthal schrieb, die unter dem Titel: Wiesenthälisches Ehren-Gedächtniß, zu Waldenburg in 8 gedruckt ward, und welcher wir die meiste Nachricht, so wir geben können, zu dancken haben.

(b) Diaconi.

Ob wohl die Wiesenthalische Gemeinde und Kirchfarth bis 1653 durch einen Lehrer und Hirten versorget worden; So war man doch, aus erheblichen Ursachen, dahin bedacht, daß, zu der Zuhörer Besten, auch ein Diaconus, oder Capellan, gesetzet werden möchte. Und das ist auch 1654 geschehen, da

1. David Ryhl, dessen wir gedacht haben, zu solchem Diaconat von Arlsfeld beruffen worden ist. Er hat solches Amt 23 Jahr verrichtet, und, bey vorgegangener Veränderung, das dasige Pfarr-Amt erhalten. Ihm folgete

2. M. Paul Friedrich Sperling, D. Sperlings, gewesenen Superintendenten zu Freyberg, Sohn, 1678, in dem Amte nach. Er bekleidete solches bis 1681, da er als Hof-Prediger nach Dreßden beruffen, auch einige Jahre hernach Superintendent zu Leißnig geworden ist. In dem folgenden 1682 Jahre ward

3. M. Emanuel Lehmann, von Scheibenberg gebürtig, der in die zehen Jahr lang Schul-Rector der Lateinischen Stadt-Schule zu St. Annenberg gewesen war, Diaconus zu Wiesenthal, welches Amt er bis 1695 verwaltete, da er nach Görlitz beruffen ward, auch sein Leben daselbst beschloß. In dem Jahr 1695 ward

4. M. Augustin Flader, damahliger Pfarrer zu Weinböhle, (wohin er zehen Jahr zuvor von dem Diaconat-Dienst zu Dona beruffen worden) von dem Hochlöblichen Ober-Consistorio zu Dreßden, zu dem Diaconat in Wiesenthal, vociret. Ihm folgte:

5. M. Johann Christoph Höfer, ein Candidat des Heil. Predigt-Amtes, von Zschopau gebürtig, welcher solches Diaconat von 1699 bis 1709 verwaltete. Als er aber in selbigem Jahre Diaconus in Zschopau ward, folgete ihm:

6. M. Christian Gottfried Müller, auch ein Zschopauer, und damahls designirt gewesener Substitut des Pfarrherrn daselbst; Welcher 1709, an dem dritten Oster-Feyertage, seine Vocation erhielt, und solches sein Amt an dem Pfingst-Feste darauf antrat.

XI) Schul-Diener sowohl zu Unter- als auch hernach zu Ober-Wiesenthal.

Was die Schul-Diener anbetrifft, so hat es mit deren Ankunfft fast gleiche Bewandniß, wie mit vorgedachten Kirchen-Dienern. Denn da kan man ebenfalls nicht eigentlich wissen, welche in den ersten Jahren, sowohl in Unter- als hernach in Ober-Wiesenthal, gelebet haben? Jedoch sind die nachfolgenden, von 1537 an, in guter Ordnung zu finden. In dem Jahr 1537 war

1. Blasius Termer Schulmeister.

2. Jacob Brager, 1544.

3. Peter Reinheckel, 1556. Er ward nachgehends Pfarrer zu Remmisau, in der Schönburgischen Herrschafft.

4. Blasius Schencke.

5. Tobias Halbersperger, der nachhero Pfarrer in Böhmen ward. Von dar kam er wieder nach Sachsen, und erhielt das Pfarr-Amt zu Königs-Wald, wo er auch gestorben ist.

6. Martin Weinmann, der ebenfalls weiter beruffen, und Pfarrer ward.

7. Nicolaus Felgenhauer, ein Studiosus der Theologie, ward 1568 Schulmeister. Daß er

er nachhero Pfarrer geworden sey, haben wir schon erinnert.

8. Tobias Pole, gewesener Zehend-Schreiber in St. Joachims-Thal, ward 1571 Schulmeister. Er ward hierauf anderswo weiter befördert.

9. Johann Oertel, ward 1572 Schulmeister, welchen Dienst er 26 Jahr verwaltete, bis er 1597 in ein Pfarr-Amt gesetzet ward.

10. Michael Hertz, aus Buchholtz, ward in dem gedachten Jahre Schulmeister, hielt aber nur ein Jahr aus. Nach ihm kam

11. Laurentius Rasch, welcher, nachdem er das Cantorat zu Schlackenwerde erhielt, wieder wegzog. Seine Stelle erhielt

12. Justus Raum, von Marienberg, 1598; Er ward aber 1602, aus unbekannten Ursachen, dimittiret.

13. Albert Lauterbeck, ward 1605 Schulmeister, ward aber 1608 in seiner Vater-Stadt, Annenberg, Schul-Collega, zuletzt auch Pfarrer in Buchholtz, wo er 1652 starb

14. Thomas Gröttner, ward 1608 Schulmeister, und 1614 als Pfarrherr nach Schneeberg beruffen.

15. Paul Weinmann, ward in besagtem Jahre Schulmeister, und 1632 zu dem Rectorat nach Glaucha beruffen.

16. Johann Christoph Preiß, ein guter Lehrmeister und Musicus, ward in gedachtem Jahre zu dem Schulmeister- und zugleich zu dem Stadt-Schreiber-Dienste, beruffen. Er starb den Char-Freytag, 1664.

17. Johann Georg Neßler, ein Studiosus der Theologie, ward dem vorigen in den letzten Jahren als Collaborator an die Seite gesetzt, und erhielt, nach dessen Tode, in dem gedachten Jahre, die Succeßion. Es ward ihm aber auch zugleich ein neuer Schul-Collega und Cantor adjungiret, weil die Schul-Jugend mehr und mehr zunahm. Es ist also

18. Salomo Sutorius der erste Cantor gewesen, der seinen Dienst etlich und dreyßig Jahr lang, bis 1696, verwaltete. Ihm ward

19. Johann Heinrich Meyner, ein Studiosus der Theologie, und geübter Musicus, von Thum, zu seinem Nachfolger gesetzet, welcher in dem folgenden 1697 Jahre zu solchem Dienste beruffen ward. Da aber immittelst obgedachter Schulmeister kranck ward, und seine Dienste nicht mehr verrichten konnte, ward ihm 1700

20. Johann Löffler, ein Studiosus der Theologie, von Königs-Wald, als Substitut zugeordnet; Welcher auch, nach jenes Tode, zu dem völligen Schul-Dienste gelangete, und ihn bis an sein Ende verwaltete.

21. Johann Christoph Jäger, von Naumburg gebürtig, folgete dem vorhin gedachten Cantor, Johann Heinrich Meyner, der 1712 starb, in der Bedienung nach. Zuvor war er Cantor zu Augustusburg gewesen. In dem Jahr 1716 ward er, nach Löffiers Ableben, Schulmeister, und, auf sein geschehenes Ansuchen, nachgehends Rector. Sein Nachfolger war

22. Johann Gottfried Weinhold, ein Studiosus der Theologie, von Jöhstadt.

In dem Jahr 1691 ward zu Wiesenthal von dem Hochlöblichen Ober-Consistorio ein Mägdlein-Schulmeister gesetzet, und ihm zugleich der Kirchner-Dienst aufgetragen. Derselbe erste Schulmeister und Kirchner war Meister Abraham Köhler, sonst ein Bürger und Schuhmacher daselbst. Er war 1719 noch an dem Leben, und auf 76 Jahr alt.

XII) Bäche, Quellen und Brunn-Wasser um Wiesenthal.

Es ist die dasige Gegend mit schönen Bächen, hellen Quellen, und frischen Brunnen, ja mit nothwendigen Wassern, reichlich versehen. Nicht nur in den Gründen fliessen seine Bäche, welche so viel Wasser geben, daß davon die Hammer-Wercke und Mühlen dürfftig, zum Theil auch überflüßig, versehen werden können; sondern es entspringen auch auf den Bergen frische Quellen und Brunnen, welche durch die Röhren bald dahin, bald dorthin, geleitet, und zu der Nothdurfft gebrauchet werden können.

Der gröste Bach, welcher hier zu finden, ist der obgedachte Grentzbach, den man insgemein auch den Böhmischen Bach zu nennen pfleget; Weil die Wasser nicht allein von der Deutschen, sondern allermeist auch von der Böhmischen Seite, in solchen zusammen fliessen. So wird auch dadurch Böhmen von Sachsen unterschieden, und wenn man über denselben kommt, so betritt man gleich Böhmischen Grund und Boden.

Wie aber in diesem und andern Bächen die Forellen gute Art haben, wo sie nicht gestöhret, oder geraubet werden; Also hat auch solches den Einwohnern, sowohl in Obern- als Untern-Wiesenthal, Anlaß gegeben, ein und andere Forellen Teiche anzulegen. Jedoch gelten gedachte Forellen heut zu Tage nicht mehr so viel, als vor 80 und mehr Jahren. Nebst den Forellen, haben in dasigen Bächen und Teichen auch die Schmerlein, Elritzen, Kressen, Eschen, Schleihen und Bärse, sammt den Hechten, noch ziemlichen Wachsthum und gute Art; Ob wohl offt in einem Teiche mehr, als in dem andern. So kommen auch an manchem Orte die Krebse wohl fort. Mit den Karpfen aber geht es gar schwer her, indem ihnen das Wasser zu kalt ist. Wenn sie aber etwas erwachsen, zu halben, oder gantzen Pfunden sind, und gegen den Sommer in die Teiche gesetzet werden; so kommen sie eher fort, und werden offt, nachdem der Teich und das Wasser ist, sehr fett. Was die Hechte betrifft, stehen sie zwar in dasigen Teichen auch, und nehmen geschwinde zu, wenn sie zumahl gute Nahrung haben; sie verlieren sich aber öffters, daß niemand weiß, wo sie geblieben sind.

Kommen wir wieder zu den Bächen, so findet sich auch der so genannte Hütten-Bach, welcher unter dem vorerwehnten Schön-Jungfer-Grunde fliesset. Man weiß nicht, woher dieser Nahme komme. Viele sind auf die Gedancken gerathen, es rühre solcher Nahme etwa von einer alten Schmeltz- oder Hammer-Hütten, her, welche vielleicht vor

Alters

Alters da gestanden hätte. Allein, aus dem dasigen Todten-Buche, wie auch von alten Leuten, hat man die Nachricht, daß solcher Nahme von denen bey der Contagion daselbst aufgebaueten Hütten herrühre. Denn da bey einer entstandenen hefftigen Pest die Leute aus Neustadt gewichen sind, haben sie in gedachter Gegend, und an dem durchfliessenden Bache, gewisse Hütten aufgebauet, auch sich in denselben so lange aufgehalten, bis sich das Uebel geleget hat; Da sie denn wieder in ihre Wohn-Häuser gezogen sind. Immittelst ist nach der Zeit der gedachte Bach, von solchen Hütten, der Hütten-Bach genennet worden.

Was auch die dasigen Quellen und Brunnen betrifft, (man sehe **Lehmanns** Historischen Schau-Platz, p. 250.) so ist von solchen annoch dieses zu melden, daß sich etliche von sonderbaren Eigenschafften gefunden, aber auch hernach wieder verlohren haben, daß man sie nicht wieder hat ansichtig werden können. So hat **Abraham Wuusch**, ein alter frommer Hutmann zu dasiger Neustadt, (dessen Glaubwürdigkeit wir nicht verfechten können,) erzählet, daß er einsmahls oben auf dem Fichtelberge einen überaus schönen Brunnen angetroffen, dessen Grund und Boden von lauter Gold-Flammen geleuchtet, und da er sich niedergesetzet, um diese schöne Quelle recht zu betrachten, habe er gesehen, daß sich zu der Seiten dieses Brunnens ein Mönch, mit einem Buche in der Hand, gefunden, auf der andern Seiten aber gegen über, habe sich ein bund Vögelein sehen lassen. Hierüber sey er erschrocken, und darvon gelauffen. Als er aber nach der Zeit solchen Brunnen in derselben Gegend wieder gesuchet, habe er ihn nicht wiederfinden können. So wird auch erzählet, daß ein Mann, aus dasigem Orte gebürtig, und klein von Person, sich von einem Gold-Seiffen-Wercke (so er aus einem kleinen Brünnlein, gegen dem Böhmischen Berge zu, gemacht, und von den Vieh-Hirten offt darüber angetroffen worden) die Zeit seines Lebens genähret; Wie es aber eigentlich darmit zugegangen sey, habe man nicht erfahren können. Uebrigens sind die dasigen Quellen sehr frisch und helle. Als dahero in vorigen Jahren (wie solches von etlichen dasigen Ortes für gewiß berichtet worden ist) eine vornehme Frau aus dem Carls-Bade über den Fichtelberg paßiret, und aus einer solchen frischen Quelle getruncken, hat sie überlaut gesaget: „Du edle Quelle, wenn ich dich in meinem Vaterlande hätte, ich wolte dich lassen in Silber einfassen.„ Als auch Churfürst **Johann George** der I, in dem Jahr 1613, auf den Crotendorffischen Wäldern gejaget, so hat er gegen dem dasigen Eisenberge, eine Meile von Crotendorff, einen Churfürstlichen Jagd-Brunnen aufrichten lassen, und bey demselben oft kalte Küche gehalten, auch das Brunnen-Wasser mit aller Lust getruncken; Da er denn auch zu unterschiedenen mahlen gesaget: „Es schmecke ihm so gut und süsse, daß ihm kein Wein, noch Bier, besser geschmecket!„ Welchen Brunnen er denn für seine Jäger auszimmern lassen, auf daß sie dessen zu ihrer Erquickung geniessen könnten. Da es denn auch geschehen, daß sie an dem nächsten Baume eine Trinck-Kanne eingeschnitten, die fürübergehenden dadurch des gesunden Wassers zu versichern. Jedoch ist darbey nicht zu läugnen, daß nicht auch oft dasiges Brunnen-Wasser allerhand gefährliche Mineralien bey sich führen solte. **Jenisius** hat sich in seiner Annenbergischen Beschreibung hiervon also vernehmen lassen: Sunt fontes, quorum scaturigines per venulas, quæ Pyritæ lapide abundant, dimanantes vitium trahunt, cujus aspergine articulorum juncturæ debilitari creduntur. Das ist, wie es der gebürgische Poet in deutschen Versen übersetzet hat:

Um Wiesenthäler Fichtelberg,
Besonders um St. Annenberg,
Viel kiesigt hartes Wasser springt,
Das Kröpff und Glieder-Reissen bringt.

Und solches beweisen die Exempel. Man findet unter dasigen Leuten etliche, welche mit einigen Kröpffen und dicken Hälsen beladen sind. Andere mercken an sich schmertzhaffte Contracturen und empfindliches Reissen in ihrem Leibe und Gliedern, und solchen ist offt wenig zu helffen. Also ist 1684 daselbst ein junger Bergmann, **Rippenhahn**, gestorben, der von dem Brunnen-Wasser auf der Zeche öffters getruncken hat; ist aber davon zuletzt, wie eine Paucke, geschwollen, da denn kein Elysina, noch andere Artzney-Mittel bey ihm anschlagen wollen. In dem May 1693 ist ein vertriebener Fleischhacker von Heidelberg, mit Weib und Kindern auf dem benachbarten St. Joachims-Thal nach Wiesenthal gegangen. Da nun unterwegs seine Kinder, (deren zwey gewesen) bey der sogenannten gehangenen Brücken, von dem daselbst entsprungenen Brunnen, (den sie für einen Säuerlings-Brunnen gehalten) getruncken, haben sie, da sie vollends dahin gekommen, ein jämmerliches Reissen in dem Leibe empfunden, welches Tag und Nacht gewähret, und sind darüber sehr geschwollen, auch gefährlich darnieder gelegen. Endlich hat man sie noch mit Bezoardischen Dingen curiret und zurecht gebracht,

XIII) Ober- und Unter-Wiesenthalisches Bier.

So auch das dasige Bier bey einem und dem andern zu scorbutischem Geblüte und andern Gebrechen Anlaß giebt, ist es wohl nicht zu verwundern, weil solches meistens aus den dasigen Quellen und Brunnen gebrauet wird. Jedoch hält man dafür, daß das Unter-Wiesenthalische gesünder sey, als das Ober-Wiesenthalische; angesehen jenes aus dem Hüttenbache gebrauet wird, der erst in die Teiche läufft, und daselbst in etwas stille stehet. Hernach aber wird solches Wasser in einem engen und steinernen Grübgen eine ziemliche Ecke in das Brau-Hauß geführet; Wodurch denn die Cruditäten ziemlich wegfallen, und die groben Mineralien meistens sitzen bleiben. Hingegen dieses, das Ober-Wiesenthalische Bier wird aus dem Wasser, wie solches aus der Quelle kommt, und durch Wasser-Röhren in das Brau-Haus geführet wird, gebrauet. Wie nun die Cruditäten und gefährlichen Mineralien

ralien bey dem Wasser bleiben; Also werden solche auch hernach mit dem Bier mit hinein getruncken.

XIV) Fruchtbarkeit des Wiesenthalischen Bodens.

Die Wiesen in dasigen Thälern, zum Theil auch an und auf den Bergen, geben in dem Sommer einen schönen Prospect und Annehmlichkeit: Weil sie das schöne Graß und viel gesunde Kräuter, wie auch schöne Feld-Blumen hervor bringen. Worbey denn zugleich zu verwundern ist, daß sich daselbst das Graß immer eher findet, als in den benachbarten Oertern, die doch schon etwas wärmer liegen, als Wiesenthal. Es kan aber seyn, daß solches mit daher rühret, daß der Schnee daselbst länger lieget, und die Felder wider die letzten harten Fröste bedecket bleiben, auch bey den warmen Nächten der Winter-Früchte zu geniessen haben, da denn das Graß desto eher herfür wachsen kan; Dahingegen in den benachbarten Oertern die letzten Fröste die Felder sehr treffen, zum Theil auch die Winter-Früchte mit austrocknen. Sonsten aber will es da mit dem Getreyde und Acker-Baue nicht recht fort; Wie sich denn auch daselbst wohl niemand rühmen kan, daß er seine Brödung des Jahres durch selbsten bauen könnte, indem es nicht eben gar zu viel Aecker giebt, auch der Winter bald angehet, und insgemein lange anzuhalten pfleget. Ueber dieses verderbet auch offt der kalte Regen in dem Sommer das Bißgen Korn in der Blüte, und hält sowohl die Gerste, als den Haber zurück, daß beydes nicht allemahl zu seiner Reiffung kommen kan. In Summa, es muß ein sehr warmer Sommer seyn, wenn alles gerathen und wohl eingebracht werden soll. Zu Kraut und Rüben ist da der Boden sehr dienlich. Es wird auch noch feiner Sallat, Petersilien, Zwiebeln, Kohl und dergleichen in den Gärten gezeuget. Ja man hat versucht, Spargel einzulegen, Artischocken und Sellery zu pflantzen, und befunden, daß solches noch wohl fortkomme, wenn es nur nicht von der Kälte und langwierigen Wintern zurück gehalten, oft auch gar verderbet wird. Der Weinstock aber will hier gar nicht arten. Denn, ob man schon von der Weinböhle bey Meissen zu zweyenmahlen solche Stöcke und Fasen bringen lassen, und sie nach der Manier der Wintzer in den Weinbergen angeleget, haben sie doch nicht ausschlagen wollen, noch das geringste Zweiglein herfürgebracht. Die Aepffel- und Birn-Bäume, deren zwar da sehr wenig sind, tragen lauter hart und herbes Obst, gehen auch offt in dem Winter gar ein. Die Ungarischen Pflaumen-Bäume kommen sehr wohl fort, und breiten sich aus, blühen auch, und zeigen ihre Früchte; Allein sie kommen nie zu der Reiffung. Und so geht es fast mit den gelben Pflaumen; Doch erlangen solche noch eher eine Reiffung, wenn ein guter Herbst folget, als jene. Die Vogelbeer-Bäume kommen am ersten fort; Die Kirsch-Bäume aber sind veränderlich, und verderben meistens in der Blüte. Tragen sie auch etwas, so fressen die Sperlinge solches meistens weg; welches alsdenn dem Haus-Vater sehr verdrüßlich ist. Das Blumen-Werck kommt auch noch fort; Doch will es sonderlich gewartet und gepfleget seyn. So haben auch die Rosen, weisse und rothe, noch ziemlich gute Art. Allein, sie blühen oft sehr langsam, also, daß man auch bisweilen kurtz vor Michaelis, ja wohl gar erst um selbige Zeit mit schönen ausgeblüheten Centifolien prangen kan. Was es auch sonst mit dem Wiesenthälischen Boden für eine Bewandniß habe, das hat unter andern Lehmann, in dem historischen Schauplatze der natürlichen Merckwürdigkeiten, p. 88 angeführet, wenn er schreibet: „An obern „Fichtelberg wollen die angelegten Saam-Aecker, „ungeachtet des kostbaren Düngens, nicht recht „arten; bleiben meist zu Graß, oder Kraut, liegen. Sonst hats besonders im Untern-Wiesenthal, und auf den Hammer gute Erde, darinnen Korn, Gerste, Flachs und Haber wächset; Aber, aus Mangel der warmen Sonnen, „kans selten reiff werden." Ja, es ist nichts seltsames, daß sich der Schnee auch bisweilen vor Michaelis, oder an demselbigen Tage selbsten einfindet, auch wohl liegen bleibet; Da denn Kraut und Gerste, sammt dem Haber, auf dem Felde liegen bleiben und verderben muß. In dem Jahr 1675 fieng es an dem andern Jahrmarckts-Tage, in der Woche vor Michaelis, zu schneyen an, und legte einen ziemlichen Schnee, der etliche Wochen liegen blieb, und alles, was noch auf dem Felde war, zunichte machte. In dem Jahre 1698 kam acht Tage vor Michaelis ein grosser Schnee und Winter, dadurch alles auf dem Felde bleiben, oder mit dem Schnee hienein geraffet werden muste. Worauf es denn da sehr theuer ward. Ein Brod galt 5 Groschen, ein Viertel Haber 1 Fl. eine Kanne Bier aber 9 Pfennige. Desgleichen fiel den 25 May 1705 ein starcker Schnee, der bis den 8 Junius beständig anhielt, und alles bedeckte. Da denn die dasige wenige Saat, und das junge Graß, in grosser Gefahr stund, auch für das Vieh kein Heu mehr vorhanden, das Graß aber noch unter dem Schnee lag. Als aber wieder gut Wetter und Sonnenschein erfolgete, erholete sich alles wieder. Es mangelt demnach dem Wiesenthälischen Boden an natürlicher Feuchtigkeit nicht; Gleichwohl aber lässet solche die unbequeme Witterung, Nässe und Kälte nicht allezeit zu Kräfften kommen. So mangelt es auch offt gar sehr an beständigem Sonnenschein. Ja die Berge, hinter welche sich die Sonne gegen Abend verbirget, machen mit ihrem Schatten, daß sich allerhand kalte Ausdünstungen finden, welche viel Ungelegenheiten verursachen, zuförderst auch, daß die Früchte nicht allezeit nach Wunsch aufkommen und reiffen können.

XV) Nahrung der Wiesenthalischen Einwohner.

Von der Viehzucht ist daselbst nicht viel zu nehmen, weil, gemeldetermassen der Winter meistens bald angehet, und hernach lange währet, so, daß das Vieh offt von Michaelis an, bis Walpurgis, innen stehen, und Tag für Tag Futter und Wartung haben muß; welches dem Haus-Vater keinen

keinen Profit bringet. Gleichwohl lassen sich es die dasigen Einwohner angelegen seyn, wo sie nur Gelegenheit dazu haben, ein oder etliche Stück Vieh zu halten, und sich und die ihrigen ehrlich davon zu nähren. Hiernächst treiben andere das Fuhrwerck, und führen Getreyde zu. Noch andere liegen ihrer Kunst, oder Hand-Wercke, ob, oder arbeiten auf den Berg-Zechen. Wieder andere, zumahl in Neustadt, haben ihre Läden und Crämerey. Viele aber reisen an fremde und abgelegene Orte, die zu Wiesenthal verfertigten Borten zu Gelde zu machen, oder sonst zu verhandeln. Wodurch denn auch dasigem Orte die meiste Nahrung zugehet. Es ist gewiß, daß die dasigen Handwercks-Leute, wo bey ihnen die Berg- und Hammerwercke, nebst dem Spitzen-Handel, nicht floriren, wenig zu verdienen haben, wenn zumahl schwere Zeiten einfallen, und der Steuern und Gaben viel werden. Bleiben die Victualien aus Böhmen zurück, oder sie sind theuer, so ist es für den Hauß-Vater desto schlimmer, der alsdenn offt nicht weiß, wie er sich und die seinen hinbringen soll. Man hat in vorigen Zeiten von Wiesenthal gesagt: Wiesenthal sey eine rechte Schmaltz-Grube; weil man da an Getreyde, Vieh, Feder-Wildpret, Hünern, Gänsen, Fischen, Obst, Wein, und dergleichen, aus Böhmen einen ziemlichen Ueberfluß gehabt hat, also, daß sich auch die Benachbarten, gegen Schwartzenberg und Johann-Georgen-Stadt, auch an andern nahe gelegenen Orten, da erholet haben. Allein heut zu Tage sind die Victualien zu Wiesenthal nicht allezeit wohl zu haben, und wenn aus Böhmen etwas hingebracht wird, ist solches sehr versaltzen. Es hat aber solches seine Ursachen. Denn es geschiehet offt, daß die Böhmischen Bauers-Leute hart tractiret werden, und, wo sie das geringste versehen, entweder eine ziemliche Straffe geben, oder wohl ihre bey sich habende Haabe und Fahrt gar einbüssen müssen. Dahero gehen die armen Leute lieber noch etliche Meilen in das Deutsche, (wie man da redet) als daß sie sich daselbst niedersetzen, und ihre Waaren verkauffen sollten. Hiermit ist aber den Wiesenthälern nicht viel gedienet, und auch zu vermuthen, daß dadurch in Geleite und Accise mancher Pfennig zurücke bleibet, der sonst gefallen würde. Wenn aber GOtt das Nieder-Land in Sachsen segnet, so kan sich das Gebürge, und also auch Wiesenthal, aus demselbigen das Getreyde zuführen lassen.

Es hat M. Augustin Flader, Pfarrer zum Wiesenthal, eine Beschreibung und Chronicke von Wiesenthal unter dem Titul: Wiesenthälisches Ehren-Gedächtniß, zu Waldenburg 1719 in 8. zum Druck befördert. Sonst aber können hiervon nachgesehen werden Geographische Special-Tabellen des Chur-Fürstenthums Sachsen, p. 197. Iccanders Geistl. Minister. in Sachsen, p. 20. Marpergers Messen und Jahrmärckte, p. 149. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 537. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1212. Wabsts Chur-Fürstenthum Sachsen Beyl. p. 11 u. 91. Cellarii Alte u. Neue Geogr. II Th. p. 355.

Wiesenthal, ein Flecken im Stifft Speyer, eine Stunde von Philipsburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiesenthal, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Leißnig und Döbeln gelegen, und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiesenthal, ein Dorf unweit dem Städtgen Lähn, im Fürstenthum Jauer in Schlesien. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiesenthal, ein Fuldisches Dorf, des Amtes Fischberg, liegt eine Stunde von diesem Orte gegen Schwallingen zu. Ehemahls hieß es Wisuntahu, oder Wisendah. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 434. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 289.

Wiesenthal, Wesenthal, ein Wertheimisches Dorf, eine Stunde von Wertheim gegen Miltenberg gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 464.

Wiesenthal, eine vornehme Adeliche Familie in Schlesien, von welcher 1681 Heinrich Michael von Wiesenthal, auf Nieder-Polwitz und Neudorf (im Glogauischen) des Fürstenthums Glogau Königl. Amts-Secretarius gewesen. Im Jahr 1723 lebte Frantz Julius von Wiesenthal, auf Klein-Schwein und Pinquart (im Glogauischen) des Fürstenthums Glogau im Glogauischen Kreise Landes-Deputirter. Sinapii Schles. Cur. T. II, p. 1112.

Wiesenthal, (Böhmisch-) ein Berg-Flecken, siehe den Artickel: **Wiesenthal**, im II Abschnitte, Nummer 1.

Wiesenthal, (Deutsch-) eine kleine Stadt, siehe **Wiesenthal**, im II Abschnitte, Nummer 2.

Wiesenthal, (Neustadt-) Stadt, siehe **Wiesenthal**, im II Abschnitte, Nummer 2.

Wiesenthal, (Ober-) Stadt, siehe **Wiesenthal**, im II Abschnitte, Nummer 2.

Wiesenthal, (Unter- oder Unter-Alt-) ein Berg-Flecken, siehe **Wiesenthal**, im II Abschnitte, Nummer 2.

Wiesenthau, ein Flüßgen, welches bey Burg in die Saale fällt. Hydrogr. Lex. p. 500. Der Fichtelberg im Nordgau, p. 37.

Wiesenthau, *Wisentavium*, ein Dorf, an dem Fluße Wiesent im Bambergischen Amte Forchheim eine Stunde davon gelegen. Es ist das Stamm-Hauß des Adelichen Frey-Fränckischen Geschlechts dieses Nahmens: Gehet sonsten dem Hochstifft Bamberg zu Lehn, und ist dem Ritter-Ort Gebürg einverleibet. Es ist aber vor wenig Jahren an dasigen Bischoff verkauffet worden. Die Pfarr daselbst ist Evangelisch gewesen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 63. In Falckensteins Codice diplomat. Antiquitat. Nordgav. p. 45. ist eine Compositio inter *Henricum*, Episcopum Eystettensem, & *Ludovicum*, Comitem de *Oettingen*, super pratis Wiesenthaw & Aichach apud Ohrenhaw, von dem Jahr 1248, zu lesen.

Wiesenthau, ein Adeliches Frey-Fränckisches Ge-

Geschlecht, von dessen Stamm-Hause gleiches Nahmens der vorstehende Artickel handelt. Einer von Wiesenthau ist Vicarius des Burggrafen zu Nürnberg gewesen; ob wir wohl die Zeit nicht angeben können. Friedrich von Wiesenthau, auf Beulsdorf, erzeugte mit Walburgis von Scheiffstall aus Hochdorf, Amalien von Wiesenthau, eine Gemahlin Hanß Ludwigs von und auf Schaumberg, auf Unter-Lauterbach, Burggrafens zu Rothenburg. Ulrich von Wiesenthau wird in dem Jahr 1299 als Zeuge angeführet, da der Bischoff zu Bamberg, Leupold, dem Kloster Sonnenfeld dem Zehenden zu Nagel verliehen hat. Wolff Christoph von Wiesenthau war von 1523 bis 1541 Amtman zu Schwabach. Bey dem damahls entstandenen Bauern-Aufruhre, war er 1525 des Marggrafen Casimirs Oberster, und halff die Bauern bey Ostheim in Francken dämpffen und schlagen. In dem Jahr 1528 ward er von dem Marggrafen George zu Anspach beordert; auf der von ihm den 14 Junius zu Schwabach anberaumten Versammlung, nebst andern Deputirten, zu erscheinen. Er liegt in der Pfarr-Kirche zu Schwabach, neben dem Communion-Altar, zu der rechten Hand, zwischen seinen zweyen Hauß-Frauen, begraben. Die erste hieß Anne, gebohrne von Wolffstein, welche 1523 verstorben. Die andere war Sibylle, welche, besage des Grab-Steins, 1567 mit Tode abgegangen ist. Es liegt auch in gedachter Pfarr-Kirche eine Tochter dieses von Wiesenthau, mit Nahmen *Dorothea*, begraben wie deren Grabschrifft solches mit folgendem bezeuget:

„1531, am Freytage nach Maria, verschied „die Edel und Tugendsame *Dorothea* von Wie-„senthau;

„Da hie begraben leit,
„Der GOtt gnädig sey."

In dem Jahr 1524 war ein Bogen Deutsche Verse gedruckt worden, die sich also anfiengen;

Dem Edlen und Vesten
Ersamen und Weisen
Wolff Christoffel von Wißenthau genannt,
Amptmann, Bürgermeister und Rathe,
Zu Schwabach bekannt, rc.

Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal, p. 223. Königs Adels-Histor. III Th. p. 109, 229 und 580. Hönns Sachsen-Coburgische Histor. II Th. p. 38. Falckensteins Schwabach, p. 25 u. ff. 79 u. ff. Haußdorffs Leben Spenglers, p. 48.

Wiesentheid oder **Wiesenthaid**, ein Ritterschafftliches Dorf, Schloß und Amt in Francken, zwischen Rudenhausen und Brixenstadt, oder zwischen dem Stiffte Würtzburg und der Grafschafft Castell, eine Stunde von Brixenstadt, gegen Mayn-Bernheim gelegen, rechnet sich zu dem Canton Steigerwald. Goldschadt setzet es in die Grafschafft Castell. Es hat das Amt Wiesentheit neun Dörffer unter sich; Nemlich: Kirch-Schönbach, Jänckendorf, Schwartzenau, Alshausen, Abschwind, Breitensee, Michelbach, Ober-Sempach, Dunckelhausen. Dieses Wiesenthaid hieß vor 800 Jahren WISENHEIDA. In dem vorigen 17ten Jahrhunderte kauffte Otto Wilhelm, Graf von Dernbach, diese unmittelbare Herrschafft an sich, und ward deswegen 1681 in das Collegium der Fränckischen Reichs-Grafen aufgenommen. Jetzo ist Wiesentheit den Herren von Fuchs, wie Hönn im Lexico Topograph. des Fränckischen Kreises p. 189 setzet; der aber auch zugleich mit berichtet, daß Hübner (Geogr. III Th. p. 244 und 251) meyne, es sey den Grafen von Schönborn eigen: Ja nur angezogener Hönn selbst l. c. p. 464 u. ff. berichtet, daß Wiesentheid nach Absterben des Gräflichen Deernbachischen Hauses an das Gräfliche Hauß Schönborn gekommen sey. Wie denn Rudolphs Frantz Erwin Graf von Schönborn noch 1745 zu Wiesentheid residiret hat: *Chron. Gottwicense*, p. 646. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 189. 464 u. ff. Hübners Geogr. III Th. p. 243. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, rc. p. 557. Eccardi Franc. Orient. T. II. p. 821 u. 860. Schumanns Jährl. Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745. II Theil, p. 92.

Wiesentheid, ein Bambergisches Dorf. Im Jahr 1732 hat der Bischoff von Bamberg, Friedrich Carl, die neuerbauete Kirche allhier in hoher Person eingeweyhet. Bambergische Calender-Chronicke, unter diesem Nahmen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Wiesen übermähen, siehe Wiese.

Wiesen umzäunen, siehe Wiese.

Wiesen-Vogt, ist ein Haußwirthschafftlicher Bedienter, welcher bey einem grossen Gute, wo viele und weitläufftige Wiesen sind, bestellet ist, auf dieselbigen achtung zu geben, den dürren Wiesen nöthige Wässerung anzuschaffen, von den feuchten aber durch Gräben und Furchen-machen das überflüßige Wasser abzuleiten, auf die moosigten Seiffensieder- oder Gerber-Asche zu führen, damit solche den Mooß verzehren, und wo möglich in der Fastenzeit, zu Vertilgung der Maulwürffe, Feld-Mäuse und andern Ungeziefers, Wasser darauf zuleiten, die schädlichen und giffigen Kräuter von den Wiesen zu schaffen, solche zu rechter Zeit räumen und mit der Wiesen-Schleppe überfahren zu lassen, Plätze auszusuchen, wo noch hier und dar neue Wiesen angerichtet werden könnten, zu bequemer Jahrs-Zeit und auf behörige Art die Düngung der Wiesen vorzunehmen, acht zu haben, daß weder die Pferde noch das Rindvieh den neuen Wiesen, wo der Grund noch weich, Schaden zufügen, und die nicht allzuweitläufftig mit Umzäunungen, Gehägen und Gräben verwahret werden, keine neue Wege über die Wiesen zu gestatten, wegen der nöthigen Wasser-Gebäude bey der Herrschafft in Zeiten Erinnerung zu thun, und bey denen am Wasser gelegenen Wiesen, um ihnen eine Wehre zu schaffen, wenn die Wasser klein seyn, von erlenen Pfählen und weidenen Ruthen Zäune zu machen, und wo nöthig, grosse Körbe einzulegen; die gantz dürren Flecke, wo sonst gar nichts wachsen will, mit Esparcette-Saamen zu besäen, vornemlich

vornehmlich aber die Heu- und Grummet-Erndte bestellen zu helffen, bey dem Verwalter fleißige Erinnerung zu thun, daß auf den wässerigen Wiesen, und die an fliessenden Wassern liegen, das Gras zuerst abgemähet werde, sich bey herannahender Heu-Erndte, wenn keine ordentliche Mähderey vorhanden, nach fleißigen und starcken Mähdern umzuthun, auf die Fröhner und Heumacher gute Obsicht zu haben, daß sie ihre Arbeit beym Schwaden- Zerschlagen, Wenden, Wetterhauffen setzen, Zerstreuen, Flatschen- oder Schöberflecke machen, und Ausschöbern tüchtig und wohl verrichten; bey besorgender jählinger Wasserfluth das gehauene und in der Tieffe oder an flüssenden Wassern liegende Graß auf erhabene Oerter streuen lassen, damit es daselbst ein schönes Wetter erwarten könne, und der Fortreissung des Wassers, oder den darauf von schlammigen Güssen sich setzenden Letten nicht so leicht unterworffen seyn dörffe; nachdem es trocken, auf dessen Einführung bedacht zu seyn, und daferne es in denen Herrschafftlichen Scheunen oder Böden nicht Raum hätte, in spitzigen und tüchtigen Schöbern, oder sogenannten Heu-Feimen, darinnen es von dem Thau, Regen und Ungewitter gesichert seyn möge, zu setzen, und sonst überall seiner Herrschafft Bestes, durch eine genaue Aufsicht auf die Wiesen zu befördern. Siehe auch den Artickel: **Wiese.**

Wiesenwachs, siehe **Wiese.**

Wiesen wässern oder Wässerung der Wiesen, Latein. *Irrigatio Pratorum*, ist eine Fruchtbarmachung der Wiesen durch das Wasser, welches von einem sorgfältigen Hauswirth zu gewissen Zeiten, und nach dem Lager und Beschaffenheit der Wiesen auf verschiedene Art auf dieselbe geschlagen wird. Sie geschiehet entweder durch eine nahgelegene ziemlich starcke Quelle, oder durch Andämmung eines Baches oder Flusses, oder aber, wo diese zu breit oder in zu hohen Ufern gehen, daß man sie nicht aufdämmen, noch Rinnen oder Röhren einlegen kan, durch Schöpf- oder Güßräder, womit man die Wässerung ziemlich weit bringen, und mit trefflicher Würckung zu verrichten vermag. Die Wiesen aber müssen selbst die Fläche und den Fall haben, damit das Wasser in der Mitte nicht sitzen bleibe, sondern seinen Fort- und Durchlauf unverwehret finde, darzu dienet bey dem Einlauf des Wassers eine Wasserfurch in proportionirter Weite und nöthiger Tieffe, davon zu beyden Seiten durch die gantze Wiese kleinere Gräblein oder Fürchlein, zehen, zwölf bis funfzehen Ellen weit eines von dem andern gezogen seyn, damit sich die Wässerung in die gantze Wiese, sonderlich, wo dürre und öde Oerter sind, austheilen, einsencken, und also die Graswurtzeln erquicken möge. Wo aber die Wiesen gantz eben, da brauchet man keiner Wasserfurchen; allermassen in denselben sich das Wasser schon von ihm selbsten hin und wieder austheilet, bis es die gantze Ebene durchgezogen hat. Zwar ist sonst das beste Mittel, wenn die Wiesen durch den Regen gewässert werden; allein, weil das trockene Wetter zum öfftern gar zu lange anhält, also muß man die Wässerung auf obige Art vornehmen.

Die Zeit der Wässerung ist der Frühling, wenn das Gras zu wachsen beginnet, und denn, wenn das Gras davon abgemähet und zu Heu gemachet worden, etliche pflegen sie auch in dem Herbste, wenn das Laub von den Bäumen gefallen ist, ja wohl noch später hinaus, zu wässern. Es ist aber hierbey nicht nur die Beschaffenheit des Grund- und Bodens, auch des Wassers selbsten, zu beobachten, sondern man hat auch wohl zu mercken, daß man keine Wiesen unter Wasser setze, wenn grosse Kälte und Frost vorhanden, es wäre denn, daß man solches ziemliche Zeit darauf stehen lassen wolte: denn sonsten, so sich das Wasser zeitlich verliefe, würde ein solches Wiesenland eine überaus grosse Gefahr, der Kälte wegen, ausstehen müssen. Neue frisch angelegte Wiesen soll man im ersten Jahr nicht wässern, damit die zarten und noch nicht starck genug eingewurtzelten Graswurtzeln nicht verschimmlen, oder, wenn auch dieses nicht zu besorgen, die Wiese anfänglich nicht verwöhnet werde. Die Kleereichen Wiesen, welche gute Schaafweide abgeben, bedürffen wenig oder gar keines Wässerns, weil das Kleegras von überflüßiger Nässe leicht verdirbet.

Was nun die Wasser, so auf die Wiesen geleitet werden, anbetrifft, so geben die aus einem sandigen Boden entsprungenen mehr Kühlung, als Nahrung, die aber, so aus einem morastigen und schlammigen Grunde herkommen, sind fetter, wärmer und nahrhaffter, daher denn auch die ersten den Wiesen nichts als die Feuchte, die letzten aber nebst der Feuchte, zugleich auch die Fruchtbarkeit mittheilen, und deswegen den ersten weit vorzuziehen sind. Die kalten Wasser, welche gemeiniglich aus hohen Gebürgen entspringen, und durch die Schneewasser vermehret werden, soll man vor dem Monat May nicht gebrauchen, bis sie nemlich von den Sonnenstrahlen besser erwärmet werden; die warmen aber, die aus warmen Brunnquellen und Bächlein kommen, kan man auch im Sommer auf die mit grossen und langen Graß bewachsenen Wiesen lauffen lassen, und zwar von acht zu acht, oder von zehen zu zehen Tagen, nachdem das trockene Wetter anhält oder nicht.

Wenn die Wiesen sattsam gewässert, muß man den Zugang des Wassers wiederum verstopffen, auch die darauf stehen bleibenden Pfützen durch sonderbar hierzu gemachte Gräben oder Furchen, so viel möglich, abführen, weil der Ueberfluß des Wassers eben so bald und viel, auch wohl noch mehr Schaden verursachet, als wenn die Wiesen zuweilen des Wassers halber grossen Mangel leiden müssen.

Von dem Wässerungs-Rechte der Wiesen, Latein. Jure irrigandi prata, siehe den Artickel: **Wiese**, und **Wasser (Fisch-)** im LIII Bande, p. 232. u. f.

Man hat aber ausser den Wiesen auch in den

Gärten die Wässerung zu einem und andern Gewächse höchst nöthig, welche denn auf verschiedene Art vorgenommen wird. Die Gewächse nun, welche beständig reiner Wässerung benöthiget, werden auf folgende Art angefeuchtet: Man setzet neben dergleichen ein Geschirr mit Wasser angefüllet, hänget einen Theil von einem wollenen nassen Läpplein in gedachtes Geschirr, den andern Theil aber von selbigem legt man nahe zu dem Gewächse; vermittelst dieses Läpgens wird das Wasser so lange sich aus dem Geschirr herausziehen, bis kein Tröpfflein mehr darinnen. Zu Wässerung der Orangebäume, welche im freyen Boden stehen, brauchet man ein Cylindrisch thönern Gefässe eines Fusses hoch, und ohngefähr von vier Maaß Inhalts, welches, von den Boden an gerechnet, sechs nicht allzugrosse Löcher in gleicher Weite über einander stehen hat, solcher Gefässe werden ihrer etliche nach der Beschaffenheit des Baumes und des Landes zur Seite des Stammes etwa einen Fuß weit von selbigem in die Erde eingegraben, dergestalt, daß sich diese insgesammt mit ihren Löchern gegen den Stamm kehren, wenn man solche Gefässe sodenn mit Wasser anfüllet, wird sich dieses nach und nach durch die Löcher in die Erde ziehen, und dadurch die Wurtzel des Baumes ungemein frisch erhalten werden. Die ordentlichen Obstbäume begiesset man in dem bedürffenden Fall, wie alles grobe Land, vermittelst der so mancherley Sorten der Güßkannen und Sprengtrichter.

Wiesenwezdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf im Neustädtischen Creise, in dem Amte Arnshaug und Triptis gelegen und in dasselbe gehörig, Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiesenwolle, siehe *Gnaphalium*, im XI Bande, p. 14. u. f.

Wiesen-Zehend, siehe **Wiese**.

Wiesenzeitlosen, siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1906. u. ff.

Wiesenzeitlosen, (tödtliche) siehe *Ephemerum deleterium*, seu *lethale*, unter dem Artickel: *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1906.

Wiesen-Zins, siehe **Wiese**.

Wieser, Geschlecht, siehe **Wiser**.

Wieser, (Matthäus) schrieb ein biblisches Lust-Gärtlein, darinnen allerhand schöne Sprüche und geistliche Rätzel aus der gantzen Heiligen Schrifft zu finden sind, Annaberg, 1708, in 12, 1718 u. 1733, in 8.

Wieset, Wieseth, ein Flüßgen in Francken, welches in dem Brandenburg-Onolsbachischen Ober-Amt Feuchtwang, in dem Eychstettischen Dorfe Weinberg entstehet, allwoselbst im Thale etliche Fisch-Behälter oder Kästen, dann das Badhauß sich beysammen befinden, aus welchen dann der eigentliche Ursprung herzuleiten. Es tritt hierauf die Reise an nach Windshofen, woselbst ein bey Westheim herrinnender Bach einfället, füllet hier dem Elbles-Müller den Mühl-Schutz, laufft auch unter dem Mühl-Gebau fort, und durch des Müllers Stube hindurch; also, daß selcher in derselbigen die Mühle gehend und stehend machen kan. Unter der Elbles-Mühle nimmt er wieder ein von Gimbertshaussen, und besser hinauf ein aus einem an der Strasse von Weinberg nach Arberg liegenden Weyherlein herrinnendes Wasser zu sich, gehet fürders auf Leuckersdorf und den Flecken Elpersroth, wo sich abermahl ein von Charhof herrieselndes Wässerlein zugesellet, wandert weiters zwischen Sickersdorf und Gräbenwind, Böcka, Mittel und Ammon-Schönbronn; verstärcket sich unter Wegs mit einem von Feuerberg und Ahorn herfliessenden Bach, nimmt bey dem Schlosse und Flecken Wieset den Pfladerbach, und unterhalb Bruck den Flintzbach mit sich, verfolgt die Reise zwischen Waizendorf und Rohrbach hindurch nach Bechhofen, fasset hier einen von Kaltenkreuth und Königshofen herfliessenden Bach auf, beschleuniget den Weg zwischen Fröschau und Heinersdorf hindurch auf Voggendorf, und erreichet, nach fürters aufgenommenen Elenbach, Wiesenbruck, bewässert die Woffen- und andere Mühlen, eilet zwischen Dauchenroth und Ober-Mühl hindurch nach dem Städtlein Ohrenbau, woselbst er sich in den Altmühlen-Fluß einstürtzet. Dieses Wasser hat gute Hechte in sich, und ist sonsten wenig berühmt. *Hydrographia Onoldina*; p. 40. u. f. Allgemeines Hydrograph. Lexic. p. 642.

Wieset, oder Wieseth, ein Anspachisches Schloß und Dorf an der Wieset, zwey Stunden von Feuchtwang gegen Ohrenbau. Die Pfarr allda gehört unter das Decanat Feuchtwang. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wiesewachs, siehe **Wiese**.

Wiese von Wiesenburg, Geschlecht, siehe den Geschlechts Artickel: **Wiese**.

Wiesicke, ein Flecken, mit einer Königlichen Preußis. Post-Station im Hertzogthum Magdeburg, drey Meilen von Halle, auf der Post-Strasse nach Magdeburg. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken rc.

Wiesig, ein wüstes Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Torgau. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiesigck, ein Dorf im Creis-Amt-Wittenberg gelegen und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wiesiolowsky, (Johann) aus Wiesiolow, Resident bey Sr. Königl. Majestät in Pohlen von der conföderirten Wielunischen Landschafft, unterzeichnete den 24 Jenner 1735 das auf dem zu Warschau gehaltenen General-Consilio abgefaßte Conclusum. Genealogischer Archivar. von 1735. p. 225.

Wieslicz, Stadt, siehe **Wißlicz**.

Wiesner, (David) ein berühmter Prediger zu Lauban, wo sein Vater Christoph **Wiesner** Bürgermeister war, gebohren daselbst den 11 December 1568. Er zeigte eine ungemeine Fähigkeit, und besaß schon in seinem 9 Jahre die

die erste Classe zu Lauban. Darauf begab er sich nach Breßlau, von dannen auf die Universität Franckfurt an der Oder, und muste sich sehr kümmerlich behelffen. Als er hernach der Schule zu Greiffenberg als Cantor eine Zeitlang vorgesetzt gewesen, ward er sodann Priester zu Warte bey Buntzlau von 1596 an 10 Jahr lang, und als er nach diesem 16 Jahr zu Wiesenthal das Predigt-Amt verwaltet, kam er 1622 in seine Vaterstadt und wurde Pastor Primarius, allwo er auch bis an sein Ende verblieben, welches den 24 May 1645 nach einer langwierigen Niederlage erfolget, in dem 77 Jahre seines Alters, und im 50 Jahr seiner Kirchen-Dienste (ohne den Schuldienst) darinnen er 6274 Predigten abgeleget hatte, wiewohl er schon in den 3 letzten Jahren zu seinen Amts-Verrichtungen untüchtig worden, da er anfänglich das Gedächtniß, und im letzten Jahr auch den Verstand gäntzlich verlohren. Verheyrathet war er mit Fr. Annen, einer gebohrnen Scholtzin, die ihm 6 Töchter gebohren, davon 3 erwachsen, und von denen Anne an den Pfarrer zu Lehen, Valentin Alberti, der des Leipzigischen D. Valentins Alberti Vater gewesen; Ursule an Johann Rothmann, Pfarrern zu Zobten und Langen-Neudorff, und Marie an Georg Schwartzbachen, Diaconum zu Lauben verheyrathet worden. Er brachte seine Zeit mit Beten, Singen, Meditiren, Predigen, wie auch Trost- und Hülf-reichen Bezeigen gegen alle Nothleidende und Bedrängte zu, welches er sonderlich an seinem Vaterlosen Enckel, dem gedachten D. Valentin Alberti, sehen ließ, welchen er auferzog. Sein Symbolum aus dem 73 Psalm war:

PonItVr In soLo spes Mea fIXa Deo.

Hansi de theol. macrob. Lusat. p. 39. Großers Lausitz. Merckw. Grossens Jubel-Priester-Historie, Th. I. p. 448.

Wiesner, (Gottfried) siehe Wiesener.

Wiesner, (Johann Mattheus) siehe Wiesener.

Wiesniakow, Rußischer Minister, siehe Wisniakow.

Wiesnick, Geschlecht, siehe Wießnick.

Wiesniowieck, Flecken und Hertzogthum, siehe Wisniowiecz.

Wiesniowiecky, Fürstliches Hauß, siehe Wisniowiecky.

Wiesniowiecz, Flecken und Hertzogthum, siehe Wisniowiecz.

Wiesniowiecz, Fürstliches Hauß, siehe Wisniowiecky.

Wiesniowizcky, Fürstliches Hauß, siehe Wisniowiecky.

Wiesnowicky, Fürstliches Hauß, siehe Wisniowiecky.

Wiesnowiecky, Fürstliches Hauß, siehe Wisniowiecky.

Wiesnowiecz, Flecken und Hertzogthum, siehe Wisniowiecz.

Wiesnowisky, Fürstliches Hauß, siehe Wisniowiecky.

Wiesoloch, Stadt, siehe Wisloch.

Wießek, Flüßgen, siehe Wiesek.

Wießek, ein Dorf, siehe Wiesek.

Wießels, ein Dorf im Stiffte und Amte Fuld, dritthalbe Stunden von der Stadt Fuld, drey starcke von Hunfeld. Wetterauischer Geographus, p. 408.

Wießenbach, Weißenbach, ein Dorf auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau Dillenburg, im Amt Dillenburg. Liegt an der Dietzhöltzbach und am Wald die Hägerstrüth, drey Stunden von Dillenburg. Wetterauischer Geographus, p. 408.

Wiessensteig, Grafschafft und Stadt, siehe Wiesensteig.

Wiesser, ein Adeliches Geschlecht. Es sind die von Wiesser im Jahr 1568 unter die Oesterreichische Ritterschafft gezehlet, und 1660 vor unerloschen geachtet worden; daß aber die Grafen Wieser in der Pfaltz davon abstammen sollen, ist noch nicht erwiesen.

Wießmar, Weißemar, ein Dorf in der Grafschafft Nassau Weilburg, im Amte Gleiberg, unfern der Lahn, eine Stunde von Giesen, drey von Wetzlar. Wetterauischer Geographus, p. 399.

Wießmuth, siehe Wißmuth.

Wießnick, Wiesnick, Wieschnick, Wieznick, Wiezníckh, eines der ältesten Adlichen, und nunmehro Gräflichen Häuser in Böhmen, von welchem Jarohnicv von Wießnick um das Jahr 1408 gelebet. Ernst Wießnick, Ritter, Herr in Wießnick, mit dem Balbinus in Tab. Stemm. die ordentliche Stamm-Reihe derer von Wießnick anfänget, hat um das Jahr 1490 floriret, und ist ein Ober-Aelter-Vater worden Davids, der von dem Kayser Matthias den Freyherrlichen Titul erhalten. Dessen Bruder, Adam, zeugte Ladislaus Adamen, Freyherrn auf Strachowitz, Landrechts-Beysitzern in Mähren, um das Jahr 1675. Dessen Sohn, Frantz Bernhard, Graf von Wießnick, auf Frschbetschitz und Neuhof, hat 1709 als Kayserl. Cammerherr und Hauptmann des Czaslauer Kreises gelebet, und in dem jetztgedachten Kreise auf seinem Schlosse und Herrschafft Neuhof seine Residentz genommen. Johann, Graf von Wieznikh, war 1725 Kayserl. Rath. Nachgehends florirten fünf Brüder dieses vornehmen Geschlechts: 1) Leopold Wilhelm, des H. R. R. Graf von Wieschnick, Kayserl Cämmerer, welcher einen Sohn hatte; 2) Joseph, des H. R. R. Graf von Wieschnick, Herr auf Koschetitz, hatte zwey Söhne, Marianus, Canonicum regularem der Prämonstratenser zu Seelau, und Antonen; 3) Johann Ignatz, des H. R. R. Graf von Wieschnick, Herr auf Ulscheno und Lobes, Kayserl. Rath, Cammer- und Hof-Lehnrechts-Beysitzer in dem Königreiche Böhmen, so ebenfalls zwey Söhne hatte; 4) Frantz, des H. R. R. Graf

R. Graf von Wieschnick, Kayserl. Appellations-Rath ob dem Königlichen Prager-Schlosse; 5) Joachim, des H. R. R. Graf von Wieschnick, ein Maltheser-Ritter und Kayserl. Hauptmann bey den D'Olonischen Dragoner-Regimente. Sylvie, Gräfin von Wieschnick, gebohrne Gräfin von Klebelsperg, ward den 3 May 1733 unter die Stern-Creutz-Ordens-Damen von der verwittibten Kayserin, Wilhelminen Amalien, als der Ordens-Vorsteherin, aufgenommen.

Es lebten 1738 auch folgende drey Brüder im Gräflichen Stande: 1) Joseph, Herr auf Ober- und Unter-Hrachowitz. 2) Peter Paul. 3) Bernhard. Dieser letzte war Canonicus zu Prag; der erste aber hatte einen Sohn, welcher Ferdinand Joseph Johann Baptista hieß.

Um eben diese Zeit waren folgende zwey, die aber noch im Adlichen Stande lebten, bekannt: 1) Felix Wieschnick von Wieschnick, Rußisch-Czaarischer Obrister. 2) Johann Joseph Wieschnick von Wieschnick, Herr auf Chotieschau, Wieschnick und Bielkowitz, Kayserl Rath, Cammer- und Hof-Lehnrechts-Beysitzer in dem Königreiche Böhmen. Balbin. Tab. Stemm. P. III. Redels sehenswürdiges Prag, p. 122 und 128. *Calendar. S. Adalb.* Gauhens Adels-Lexic. Th. II, p 2884 u. f. Die heutigen Christlichen Souverainen in Europa, p. 617. 619. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733. p. 212. Lünigs Europ Titular-Buch, p. 463.

Wießnicz, ein Ort in der Cracauischen Woywodschafft in Klein-Pohlen. Schneiders Beschreib. des Oder-Stroms, p. 198.

Wießniewicky, Fürstliches Hauß, siehe **Wisniowiecky**.

Wießniowitzky, Fürstliches Hauß, siehe **Wisniowiecky**.

Wießnowicky, Fürstliches Hauß, siehe **Wisniowiecky**.

Wießoppenheim, ein Dorf in der Wormser Diöces gelegen, welches in spiritualibus unter die Dechaney Dirmstein gehöret hat. Die dasige Kirche wird zu St. Martin genannt, und das Jus Patronatus darüber stehet dem jedesmahligen Dohm-Probst zu Worms zu. Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I. p. 59.

Wießzner, (G.) disputirte 1668 zu Leipzig de malo pestifero. *Biblioth. Haeneliana*, p. 576.

Wiestner, (Jacob) gab 1707 zu München in 4 Institutiones Canonicas, seu jus ecclesiasticum, in 5 Tomis, heraus.

Wiesviel, **Wißfüll**, ein Bambergisches Dorf, im Amte Burg-Eberach, zwey starcke Stunden davon gegen Schweinfurth gelegen. Das Kloster Eberach hat dieses Orts neun Unterthanen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Wieswachs, siehe **Wiese**.

Wiete, ein Flüßgen in Sachsen, in dem Stiffte Merseburg, entspringt bey Rauschitz, und geht nach Brietsch, Dolschitz, und durch Aupitz und Petersberg, nach Dintsch, Wiltsch, Launewitz und Kemritz; Rinnt durch Hängen und Bratsch nach Schurgel, nimmt bey Seifitz die Steinbach ein, und geht durch Utenbach, Kauerwitz, Groß-gestewitz, Peitterwitz und Wietteburg, nach Wetterscheid; Lenckt sich nach Punkwitz und Mentendorf herum, bewässert Wiete, und fällt bey Schönburg in die Saale. Hydrogr. Lex. p. 501 und 642. Falckensteins Thüringische Chronicke, Th. I, p. 132.

Wiete, ein Sächsisch Dorf an dem Fluß Wiete, unweit Naumburg in Thüringen, ins Amt Weisenfelß gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p 197.

Wieterick, König der West-Gothen, siehe **Witerich**.

Wietersheim, Commenthurey, siehe **Wittersheim**.

Wietersheim, Geschlecht, siehe **Wittersheim**.

Wieth, ein Würtzburgisches Dorf im Amte Eltmann. Da sind nur zwey Amts-Unterthanen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 189.

Wieting, eine reiche Probstey, in dem Hertzogthum Kärnthen gelegen, und dem Ertz-Bißthum Saltzburg zuständig. Hübners Geogr. Th. III, p. 204.

Wietitze, Dorf, siehe **Wititze**.

Wietlispach, ein kleines Bernerisches Städtgen, zwischen Olten und Solothurn, an der Landstrasse, in der Landschafft Buchsgau in dem Amte Bipp gelegen. Es ist mit Bipp an den Canton Bern gekommen. Melissantes schreibt in seiner Geographie, Th. I, p. 644. die Berner hätten diese Stadt von den Grafen von Thierstein erkaufft; Stettler hingegen meldet, in seinen Helvetischen Annalibus, Th. I. p. 106. der Graf Egen von Ryburg, Herr zu Erlispurg und Bipp, habe Bipp, Erlispurg und Wietlispach, den beyden Städten Bern und Solothurn, um das Jahr 1406 verehret.

Wietmansdorf, Geschlecht, siehe **Wittmansdorf**.

Wietrowsky, (Maximilian) ein Jesuit und Consistorial-Assessor zu Prag, gab 1724 zu Prag in 12 ein Buch heraus, welches er Schisma occidentis magnum nennete. Es ist Maimburgs in das Lateinische übersetzte Arbeit, ohne seiner mit einem Worte zu gedencken. Löschers Theol. Annales, Decenn. III, p. 272. Sonst werden diesem Wietrowsky noch folgende Schrifften beygeleget:

1. Philosophia Disputata, 3 Tomi, Prag, 1695 in 8, 1697 in 4.
2. Historia de Ariana haeresi, 4 Tomi, Prag, 1722, in 12, 1723, in Fol.
3. Selectae conclusiones Theologicae, 2 Tomi, Prag, 1727, in Fol. und in 12, 8 Theile.
4. Dissertat. pacificae pro reducendis, qui in vera fide secesserunt, Prag, 1731, in Fol.

Wietze, ein Flüßgen in dem Hertzogthum Lüneburg, entspringt in dem Amte Burgwedel, unter dem alten Warmbucher-Mohr, ohnweit dem Mißburger-Holtze, und läufft aus der Erdekuhlen an der oberhalb der Pinkenburg gelegenen Herrnwiesen vorbey, nimmt sodann ihren Weg zwischen den Isernhagischen und Bottfeldischen Grentzen hin, wo sie den hinter Altemwarmbuchen herabfallenden Mühlen-Graben, und bald darauf die von Olthorst fortlauffende Etter, in sich trincket. So dann durchstreicht sie den zwischen Isernhagen und Bottfeld liegenden Winzendamm, und richtet ihren Gang durch die schönsten grünen Auen, und durch die an der Isernhäger Brandriede liegende Wiesen, der Orswinckel genannt; läßt Heinhausen, Maspe und Bissendorff zu der Lincken liegen, treibt bey der Mohekuhle eine Mühle, faßt hernach die Mühlenbeck auf, streicht an dem so genannten Hagedorn, an der neuen Wiese, und an dem Timmerbrincke, weg, und vereinigt sich mit dem Himmelreichs-Graben. Also in etwas vermehrt, und nachgehends noch mit dem Hunger-Graben vereinigt, wendet sich die Wietze unter dem Rundeshorn auf Wickenberg zu, und eylet, zwischen Wietze und Steinförde, nach der Aller, welche sie unterhalb Paneze erreicht. **Hydrogr. Lex.** p. 642 u. f.

Wietze, ein anderes Flüßgen in dem Hertzogthum Lüneburg, entspringt in dem Amte Bergen, ohnweit Ludersbokel, und vermehrt sich bald darauf mit einigen Bächen, kommt damit nach Wietzendorf, Röding, Heltmern, Reining, Aeddendorf, Felligsen und Winterhof, und fließt endlich unter Müden in die Oertze. **Hydrogr. Lex.** p. 643.

Wiezel, der Nahme eines alten Adlichen Geschlechtes in dem Graubündter-Lande. **Gulers von Weineck** Rhætia, p. 9.

Wietzen, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. **Fuhrmann** Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 320.

Wietzendorf, ein Dorf im Hertzogthum Lüneburg, siehe **Wietze**.

Wie viel, siehe **Was und wie viel**, im LIII Bande, p. 796 u. f.

Wie vielmehr. Dieses Wörtgen wird alsdenn in der Heil. Schrifft gefunden, wenn das vorhergehende Bejahungs-weise vorgebracht ist. Als, wenn **Moses** dem Volcke in der Wüsten seine Halsstarrigkeit zu Gemüthe führet, die es in seiner Abwesenheit begangen, und besorget, es werde es nach seinem Abschiede viel schlimmer machen, da richtet er seine Rede also ein: Ich kenne deinen Ungehorsam und Halsstarrigkeit. Siehe, weil ich noch heute mit euch lebe, seyd ihr ungehorsam gewest wider den Herrn? **Wie viel mehr** nach meinem Tode? 5 B. Mose XXXI, 27. Oder, wenn sich Jonathan entschuldiget, daß er wider seines Vaters, des Königs **Sauls**, Verbot, Honig gegessen, 1 Sam. XIV, 29. 30. Den Gebrauch dieses Worts finden wir auch Sprüchwört. Sal. XI, 31: So der Gerechte auf Erden leiden muß, **wie vielmehr** der Gottlose und Sünder? Ingleichen Cap. XXI, 27.

Wie viel weniger. Dieses Wörtgen wird gebraucht, wenn eine Verneinung vorher gegangen ist. Also bediente sich Salomo dieses Wortes bey Einweyhung des Tempels, da er Gott folgendergestalt anredet: Siehe, der Himmel und aller Himmel Himmel mögen dich nicht begreiffen, **wie vielweniger** diß Hauß, das ich gebauet habe? 1 B. Kön. VIII, 27.

Wie von Alters hergebracht, oder herkommen, siehe **Wie gebräuchlich**.

Wie von Alters Herkommen, siehe **Wie gebräuchlich**.

Wie vorgebracht, abgeschlagen, siehe **Abgeschlagen**, im I Bande, p. 122.

Wiewarden, eine Stadt in Frießland, in den vereinigten Niederlanden.

Wiez, (Johann) wurde 1664 Rector zu Parchim in Mecklenburg. *Acta Scholastica* Band IV, p. 275.

Wieza, **Wieze**, oder **Turres**, ein uraltes Adliches Geschlecht in Pohlen. Nach Okolski Berichte Tom. III, Orbis Pol. p. 287 heissen die von **Borensky**, in Pohlen **Wieze** oder **Turres**, die ebenfalls wie die von Borensky in Schlesien zwey Thürme im Schilde, aber auf dem gecrönten Helme drey Strauß-Federn führen, dabey wird angemercket, daß zu der Wiezer Wappen oder Hause in Pohlen die **Wieprzewsky in Wieprz**, davon die Briefe Hertzogs **Wenceslai** zu Troppau und Ratibor 1467 zeugten; ingleichen die **Kozlowsky**, darunter Caspar **Roslowsky** Land-Richter zu Oppeln und Ratibor gewesen, und andere Häuser mehr gehöreten. **Sinapii** Schlesische Curiositäten Th. I, p. 283 und Th. II, p. 746. 904. 1110 und 1112.

Wieze, Flüßgen, siehe **Wietze**.

Wieze, Geschlecht, siehe **Wieza**.

Wiezen, ein Dorf in der Nieder-Laußitz in der Herrschafft Sora; gehöret dem Hochgräfl. Hause von Promnitz. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 197.

Wiezendorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. **Fuhrmanns** Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 292.

Wiezewicz, (Alexander) war im Jahr 1745 Vice-Istigator von Litthauen. **Schumanns** jährl. **Genealog. Handbuch** Th. I, p. 109.

Wieznick, Geschlecht, siehe **Wießnick**.

Wiezniczky, Geschlecht, siehe **Wießnick**.

Wiff oder **Weib**, siehe **Weib**, im LIV Bande, p. 1.

Wifflispurg, Wiblisburg, Wichlisburg, Lat. *Aventicum*, Frantz. *Avange*, *Avenches*, eine wohlgebauete Stadt in dem Canton Bern, nicht weit von dem Murter-See und zwey Meilen von Freyburg gelegen, darinnen ein Landvoigt residiret. Man meint, es habe alhier das alte AVENTICVM gestanden, welches die Helvetier, als sie aus dem Lande gezogen, des Vorsatzes, einen Strich Landes in Gallien einzunehmen, selbst verbrannt. Nachdem sie aber von dem

dem Julius Cäsar geschlagen, und nach Hause zurücke gewiesen worden, haben die Römer die Stadt wieder angebauet, und zu einer Colonie oder Pflantz-Stadt gemacht, deren Grösse aus den überbliebenen Mauren annoch zum Theil abzunehmen. Viele Römische Aufschriften, wie auch alte Müntzen sind seit einiger Zeit in selbiger Gegend gefunden worden. Es gedencket Goltz einer Medaille des **Domitianus**, worauf die Worte Colonia Julia Aventicorum stehen. Kayser **Vespasianus** soll neue Einwohner dahin geschickt haben, wie sie denn in derjenigen Aufschrifft, welche in der aldasigen Kirche zu lesen ist, Colonia pia, Flavia, Constans, Emerita, Aventicum Helvetiorum, Fœderata genennet wird; anderer zu geschweigen, darinnen des **Vespasianus** gedacht wird. Man findet keine jüngere Müntzen als von dem Kayser **Constantinus**, woraus wahrscheinlich geschlossen wird, daß diese Stadt bald hernach von den Alemanniern zerstöret worden seyn müsse, in welchem Ruin sie liegen geblieben, bis zu Anfange des 7 Jahrhunderts ein Burgundischer Graf **Wivilo** alda ein Schloß und etliche andere Gebäude aufgerichtet, welches die Deutschen Helvetier **Wifelspurg** genennet haben. Endlich hat **Burckhard**, Bischoff zu Losannen, zur Zeit Kaysers **Heinrichs** IV, das heutige Städtlein erbauet; denn das Bißthum, so zu Zeiten der alten Burgundischen und der Fränckischen Könige aus Merovingischen Geblüte, daselbst eingeführt worden, und wovon die Bischöffe sich Episcopos Aventicorum genennet, ist zur Zeit des Bischoffs **Marius**, ungefehr zu Ende des 6 Jahrhunderts, in die Stadt Losannen verleget worden. Wifflispurg kam 1536 durch Krieg an Bern, welcher Canton einen Landvoigt dahin setzet, der acht Kirchspiele unter sich hat, darunter drey Städtlein begriffen sind. Ehedem ist dieser Ort die principaleste Stadt in gantz Helvetia gewesen. Sie ist auch jetzo kein wüster Ort; Doch hat man dieses Distichon auf sie gemacht:

Quæ caput Helvetiæ fueram, jam nominis umbra
Magni, reliquias vix traho parva meas.

d. i.

Ich war vormahls das Haupt vom gantzen Schweitzer-Land,
Nun ist der Schatten kaum vom vorgen Glantz bekannt

Stumpfs Schweitzer-Chronick l. 8. c. 17. **Plantin** abregé, p. 524. **Guillimann** Habspurg. **Hübners** vollständige Geogr. I Theil, p. 570. **Melißantes** Geogr. I Theil, p. 648 u. f. **Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 155 u. f. **Zeilers** Itin. Germ. p. 391. **Vollständiges Lex. der alten, mittlern und neuen Geogr.** voc. Avanches. **Müllers** kleiner Atlas I Th. p. 237. **Heintzelmanns** Geogr. p. 187. **Arnholds** Historisch-Polit. Geogr. p. 1073. **Einleit. zur Geogr. Wissenschafft** p. 53. **Cellarii** neue Geogr. p. 122. **Hübners** kleine Geogr. p. 258. **Baudrands** Lex. Geogr. T. I, p. 87.

Wifflisburgergow, Lat. *Pagus Aventicensis*, hieß in den mittlern Zeiten das Land am Genfer-See und Lausanne herum, zwischen der Aar und dem Genffer-See. Dieses Landes Einwohner wurden die Aventier oder Aventici von der Haupt-Stadt Aventicum genennet, deren erster Bischoff, der **Prothasius**, zu Zeiten des ersten Christlichen Königs **Clodovai**, gewesen seyn soll, als vielleicht damahls die Stadt Losanne noch nicht gebauet war. Die dasigen Einwohner musten ums Jahr Christi 72 mit dem Tito, auf Anordnung seines Vaters Kaysers **Vespasiani**, vor Jerusalem und ins Gelobte Land ziehen. **Stumpffii** Schweitz. Chron. l. 4. c. 21. p. 32. **Lucä** Fürsten-Saal p. 192. **Zeilers** Itiner. German. p. 391. **Hübners** vollständige Geogr. I Theil p. 632. **Arnolds** Historisch-Polit. Histor. p. 1073.

Wifle oder *Ila*, ein kleiner Fluß in Nord-Schottland, in der Provintz Caithnes, wo er sich zwischen dem Vorgebürge Beruvium, so anjetzo Dongesby-Head genennet wird, und der Murray-Firth in das Deutsche Meer ergiesset. **Baudrands** Lex. Geogr. T. I. p. 363. T. II. p. 478.

Wiflisburg, Stadt und Vogtey, siehe **Wifflisburg**.

Wifred, ein ehemahliger Graf zu Berry, in Franckreich, welcher ums Jahr 828 gelebet. Er soll seinen Ursprung von derjenigen Zahl Fränckischer Edelleute her haben, welche der König **Pipin** in der Stadt Bourges zurückgelassen hatte, um des damahligen Hertzogs von Aquitanien **Gaifro**, oder **Vaifarii** Antheils sich zu bemächtigen, und aus Königlichem Geschlechte entsprossen seyn. Seine Gemahlin ist **Oda** gewesen, welche gleichfalls aus einem berühmten Geschlecht der Francken herstammen soll, mit welcher er eine Tochter Nahmens **Agana** gezeuget, welche an **Roberten**, Königs **Pipins** Obersten Bedienter, ist vermählet worden. Es soll dieser **Wifred** nebst seiner Gemahlin das Kloster Straden in Unter-Steyer, ums Jahr 828 gestifftet haben. *Autor Miraculorum S. Genulfi*, C. III. **Eckards** Francia Orient. T. II, p. 226.

Wifred I, oder **Witfred**, auch **Godofred**, Graf zu Barcellona. Es wurde ihm 839 nach Abgang des Grafen **Bernhards**, diese Grafschafft von dem Kayser **Ludwig** dem Frommen gegeben, welcher selbige sechs und zwantzig Jahr, nemlich bis 865 besaß; Er hinterließ einen Sohn gleiches Nahmens, von dem der folgende Artickel handelt. **Allgem. Chron.** III Band, p. 722. Siehe auch den Artickel: **Barcellona**, im III Bande, p. 430 u. ff.

Wifred II, mit dem Zunahmen der **Haarichte**, Graf von Barcellona, ein Sohn des vorherstehenden. Bey seines Vaters Absterben war er noch sehr jung, dahero unter seiner Minderjährigkeit Barcellona auf des Kaysers Befehl durch den Graf **Salomo von Cerdagne** verwaltet wurde; Da aber derselbige 884 zu seinen Jahren gekommen, hat Kayser **Carl der Dicke** diese Grafschafft erblich an sein Geschlecht gebracht. Er starb 914 und hinterließ einen Sohn, Nahmens **Myro** zum Nachfolger. **Allgem. Chron.** III Band, p. 722 c.

Wig, siehe **Weichbild**, im LIV Bande, p. 186 u. f. ingleichen den Artickel: **Wigand**.

Wigalzingehusen, ein Marckt-Flecken, siehe **Wildeshusen**.

Wigan, oder **Wiggin**, eine Stadt in der Südlichen Gegend der Engelländischen Provintz Lancashire. Sie liegt an dem Fluße Dugleß oder Dowles, welcher in den Ausfluß der Ribble läuft, und wird von allerley Handwerckern bewohnet, deren Manufacturen beydes daheim und auswärts grossen Abgang finden. Um diese Stadt herum findet man die auserlesensten Kohlen in Engelland, Canole genannt; allein ein noch grösser Wunder ist der nahe dabey befindliche brennende Quell. Bey der letzten Rebellion in Schottland überfiel der Hertzog von Cumberland 1745 den 23 Decembr. bey Wigan das gantze Corps der Rebellen, und tödtete eine grosse Menge von ihnen. **Mieg. Vollständiges Lexicon der alten mittlern und neuen Geogr.** p. 1212 b. **Uhsens Geogr. historisches Lexicon**, II Theil, p. 537 a. **Melissantes Geogr.** Theil I, p. 445.

Wigan, oder **Wiggan**, (Johann), ein Doctor der Medicin, oder wie er sich nennet A. M. Ædis Christi alumnus. Er hat eine neue Version des Aretäi de causis & signis morborum unter folgendem Titel herausgegeben:

1. Aretæi Cappadocis de causis & signis acutorum & diuturnorum morborum lib. IV. & de curatione acutorum & diurnorum morborum libri IV, græce & latine. Cum MStis duobus Harleyano & Vaticano, contulit, novamque versionem dedit *Johannes Wigan*, A. M. Aedis Christi alumnus. Accedit præfatio, dissertationes in Aretæum, variæ lectiones, notæ & emendationes, Tractatus de Jonica Aretæi dialecto, quodque difficiliores hujus autoris voces exponit Lexicon, Oxford 1723 in Fol. Leyden 1731. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1732 p. 673. Es wird dieses vor die allerbeste Auflage dieses Werckes gehalten. *Acta Erudit.* 1728 p. 97 u. ff. **Kurtze Nachricht von den Büchern und Urhebern in der Stollischen Biblioth.** p. 248.

Es sind aber von dieser Englischen Auflage in allen nicht mehr als 300 Exemplarien abgezogen worden. Als darauf Herr **Wigan** nach Holland kam, theilete er dem Herrn **Boerhave** eine Abschrifft des Vaticanischen Manuscripts mit, und erlaubte ihm aus seiner Edition alles dasjenige in die seinige zu bringen, was ihm gut dünckte, welcher Freyheit sich derselbe auch bedienet hat. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1725 p. 744. **Beytrag** zu diesen Zeitungen, Th. I, p. 567 u. ff.

So hat man auch noch eine andere Uebersetzung von folgendem Wercke von ihm:

2. Historia Medicinæ a Galeni tempore usque ad initium Sæculi XVI, in qua præcipue notantur, quæ ad praxin pertinent; Latine versa a *Joh. Wigan*, M. D.

Es stehet diese Version in **Johann Freinds** Operibus medicis, so zu London 1733 in Fol. herausgekommen. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1733 p. 602. **Reimarus** de Vita & Scriptis Joh. Alberti Fabricii p. 57.

Wigand. Diesen Nahmen tapfferer und streitbarer Helden findet man oft in Helden-Büchern auch alten Liedern und Meister-Gesängen, und kommt hier von dem altdeutschen Worte **Wig** und **Hand**. Denn **Wick** ist ein sicherer Ort, als ein Hafen, Schloß, Asylum; daher Brunswich, Danswick. Und so heißt denn **Wigand** soviel, als ein Hort. Wiewohl andere dieses vor irrig ausgeben, indem Wigand soviel sey als Feind, und auch ein Kriegsmann: Denn es werde **Wig** von denen Alten von dem Mars gesaget, die **Ludewig** durch einen vortrefflichen Helden oder Mars erklären. **Leibnitzens** Collect. Etymolog. P. II p. 233 u. f.

Wigand, oder **Weigand**, Bischoff zu Bamberg vom Jahr 1522 bis 1556. Er war aus dem Adelichen Geschlechte von **Redwitz**, und hat in seiner Regierung zwey harte Anstöße ausgestanden. Der erste wiederfuhr ihm 1525, als der grosse Bauren-Aufstand in Deutschland war, welche ihn in seiner Residentz belagerten. Den andern verursachte der unruhige Marggraf zu Brandenburg Albrecht Alcibiades; Denn als dieser Marggraf mit nurgedachtem Bischoff in Unwillen gerathen, kam es 1552 endlich zu einem offenen Krieg zwischen diesen beyden, und sandte jener eben zu der Zeit, als er Forchheim einzunehmen im Begriff war, diesem, dem Bischoffe, nachfolgenden Fehde-Brief zu:

„Von GOttes Gnaden Wir Albrecht, der jüngere, Marggraf zu Brandenburg in Preussen, zu „Stetin, Pommern, Hertzog rc. fügen euch dem „Ehrw. in GOtt, Herrn Weiganden, Bischoffen „zu Bamberg zu wissen. Nachdeme hievor längst „zu Erhaltung deutscher Nation, Libertäten und „Freyheiten die Königliche Majestät in Franck„reich, auch etzliche Chur- und Fürsten offene „Ausschreiben ausgehen lassen, und hiezu aller „und jeder Stände im Reiche Hülffe, Förderung „und Beystand, mit sonderer Commination be„gehret, und derentwegen auch mit E. L. sonder „Handlung gepflogen, und euere Erklärung und „Obligation begehret worden, der ihr euch aber „bis anhero widersetzet, und die geweigert habt, „daraus die Kriegseinigungs-Verwandte verur„sachet worden, uns Befehl zu thun, euch und „euer Stifft, vermöge ihres Ausschreibens zu „überziehen, deme wir uns unserer Verwand„niß nach, damit wir ihnen zugethan, zu gele„ben, schuldig erkennen, als wir uns dann „zu Vollziehung desselben Befehls für uns und „unser Kriegs-Volck und alle die, so uns darzu „helffen werden, gegen euch und euren Stiffts„Unterthanen und Verwandten hiemit verwahret „haben wollen. Welches wir euch, darnach „wissen zu richten, nicht haben verhalten sollen. „Datum unter unsern hievor gedruckten Secret „versecretiret im Feld-Lager vor Nürnberg den „12 May, Anno der wenigern Zahl im zwey und „funffzigsten.„ Nachdem nun obbemeldtem Bischoffe von dem Marggrafen durch Abnahme verschiedener Plätze ziemlich zugesetzet wurde, so suchte er Hülffe bey Hertzog **Johann Ernsten**, zu Coburg, deme er in einem am 16 Jenner derentwegen an ihm abgesandten Schreiben darum inständig bate. Dergleichen wurde ernanntem

Hertzoge Johann Ernsten von dem Bischoff Melchiorn von Würtzburg, so mit Bamberg in Bündniß wider mehrerwehnten Marggrafen stunde, und von diesem sich gleichmäßigen feindlichen Einfalls in seine Lande besorgte, angefordert. Es konnte aber diesen beyden Bischöffen von mehrbesagtem Hertzog Johann Ernsten, welcher 14 Tage nach Empfang ihrer Schreiben mit Tode abgienge, keine Erklärung oder würckliche Hülffe wiederfahren, gleichwie sich auch dessen, ihm succedirender Herr Bruder, Churfürst Johann Friedrich, in Antwort gegen dem Bischoff Weiganden vernehmen liesse, daß, weiln er so viel verstanden, als ob dasjenige, was Marggraf Albrecht wider das Stifft Bamberg vornehme, mit Zulassen und Vorwissen Ihro Kayserlichen Majestät geschehen solle, er nicht unbillig noch zur Zeit Bedencken trüge, in diesen Handel durch würckliche Hülffleistung und Entsetzung sich einzulassen, zumahlen er in seinen vorigen Kriegs-Handlungen in solches Unvermögen gekommen, auch dessen Lande dergestalt an Mannschaft und Kriegs-Requisiten entblöset, daß er nicht Ursache habe, dergleichen Feinde sich über den Hals zu laden und in Gefahr zu stecken, von männiglich mit Hülff und Rath, wie ihm zuvor schon begegnet, verlassen zu werden. Damit aber gleichwohl der Bischoff zu verspüren habe, daß dergleichen Unruhe und Ueberfall in seinem Lande er abgestellt wissen und wünschen möchte, so sey er des Erbietens, allen möglichen Beytrag zu Hinlegung dieser zwischen ihm und dem Marggrafen schwebenden Irrungen zu thun, auch da dieses nicht verfangen wolte, sich nach andern Ständen des Obersächsischen Creisses in der gesuchten Hülffsleistung zu richten, und hierinnen nicht der letzte zu seyn. G. P. Hönns Sachsen-Coburgische Histor. II Buch p. 177 u. f. Hübners Polit. Histor. VII Theil p. 139. So hat auch dieser Bischoff mit den Pröbsten George Peßlern zu St. Sebald, und Hector Pömern zu St. Lorentz, wie auch mit dem Prior des Augustiner-Klosters zu Nürnberg, Wolffgang Volpracht, weil dieselben die Päbstische Meße abgeschafft, im Jahr 1524 grossen Streit gehabt, wie Frick in der Uebersetzung der Seckendorfischen Historie des Lutherthums Lib. I. § 162. p. 655 u. f. und Theophilus Sincerus in Nachrichten von alten und raren Büchern T. I, V Stück, p. 247 u. f. melden. Haußdorffs Lebens-Beschreib. Lazari Spenglers p. 148. lit. p.

Wigand von Theben, siehe weiter unten **Wigand** von Theben.

Wigand, Wirth zugenannt, siehe weiter unten **Wigand** mit dem Zunahmen **Wirth**.

Wigand (Andreas) ein Licentiat der Heil. Schrifft und des Hertzoglichen Consistorii zu Jena Assessor, war zu Fulda im Jahr 1606 gebohren, allwo sein Vater, Johann, Raths-Herr war. Er war in der Catholischen Religion gebohren, und studierte anfänglich, von dem Jahr 1615 an, in dem Päbstischen Seminario, zu besagtem Fulda. Nachdem er daselbst einige Jahre seine Studien fortgesetzet, begab er sich nach Trier auf die Universität, und trat allda 1626 in den Jesuiter-Orden. Von Trier wendete er sich nach Würtzburg, wo er drey gantze Jahre hindurch die Philosophie hörete. Hier gerieth er in die Bekannt- und Freundschafft des berühmten Mathematici Athanasius Kirchers bey dem er die Mathematick erlernte, und im Jahr 1630 öffentlich unter ihm einige aus der gantzen Philosophie gezogene Theses mit solchem Ruhme vertheidigte, daß er der Magister-Würde würdig erkannt wurde. (In seiner Gegner Anmerckungen zu seiner unten zu erwehnenden Revocations-Predigt wird gemeldet, es sey zwar unleugbar, daß er damahls der Magister-Würde würdig erkannt worden; er sey aber mehr als 12 Jahre hernach erst zu Mayntz Magister worden, und da ihm sein Promotor das Magister-Mäntelgen umgeleget, habe er ihn auf die Schulter geklopffet, und gesprochen: Melior est humilis Philosophus, quam superbus rusticus.) Nachdem aber zu Ende des 1631 Jahres GOtt Deutschland mit einem langen und sehr blutigen Kriege heimsuchete, und nunmehro nach Eroberung der Festung Königshofen der König Gustav Adolph in Schweden mit seinem gantzen Kriegs-Heere sich der Stadt Würtzburg näherte, dieselbe berennete und aufforderte, und nach dreytägiger Belagerung sich derselben, sammt dem Schloße bemächtigte, zog **Wigand** aus dem Franckenlande gen Mayntz. Da aber nur gedachter König seine Kriegs-Macht gegen den Rhein-Strom in aller Eil wendete, und die Stadt Mayntz in Belagerungs-Gefahr gerieth, zog **Wigand** den Rhein hinauf gen Heidelberg, auf welcher Universität er in den Schulen lehrete, wie er zuvor in Würtzburg und Mayntz gethan hatte. Da aber auch das Kriegs-Feuer sogar Heidelberg ergriff, und nunmehro das gantze Römische Reich in Brand stund; zog er mit obgedachten Kirchern durch Burgund in Franckreich, und kam endlich nach schweren Reisen nach Toulouse in Languedoc, allwo er die Theologie studirte, und die Frantzösische und andere Sprachen lernete. Nach vollendeter Theologie kam er an die Spanische Grentze, allwo er in der Stadt Apanie genannt, die Poesie und Rhetoricke lehrete, bis er endlich wiederum in Franckreich in das Delphinat, und von dannen an die äussersten Grentzen gegen Welschland geschicket wurde, wo er mit den Calvinisten zu thun bekam. Von dannen kam er abermahl mitten in Franckreich, allwo er in unterschiedlichen Städten die Philosophie zum drittenmahle lehrete, und in der Anatomie sich gebrauchen ließ, bis in das 1643 Jahr, da er denn, ob er wohl seine deutsche Mutter-Sprache fast vergessen gehabt, und hingegen die Frantzösische so gut als ein eingebohrner Frantzose redete, sich wieder gegen Deutschland gewendet, und also von den Spanischen Grentzen durch gantz Franckreich, Savoyen und die Schweitz erstlich nach Basel kam, hernach den Rhein hinunter gen Straßburg, von dannen nach Speyer und Worms gieng, und endlich in dem 1643 Jahre glücklich zu Mayntz anlangete, wo er alsobald als Lehrer der Philosophie und Mathematick bestellet wurde, welches Amt er auch einige Zeit mit besonderm Eifer verwaltet, und viele

Magister

Magister der freyen Künste creiret hat. Wie er nun des Lehrens in der Philosophie müde worden, ließ er diese Wissenschaft fahren, und legte sich auf das Predigen, worinnen er auch vor andern, besondere Gaben hatte, und auf unterschiedlichen Thum-Cantzeln, als zu Mayntz, Würtzburg, Speyer, Worms, Erfurth und Fulda sich hören ließ. Bey solchem Amte ist er viele Jahre verblieben, bis er endlich die Theologie zu Fulda und auf der Universität zu Molsheim Theologiam speculativam zu lehren befehliget, am letztern Orte auch Licentiat worden. Endlich wurde er nach Erfurt verordnet, allwo er nicht allein in der Haupt-Kirche geprediget, sondern auch der Universität einverleibet, und der Theologie Professor, auch der Theologischen Facultät Decanus zu unterschiedlichen mahlen, wie nicht weniger des Concilii Secreti auf dieser Universität Assessor worden. Hier hat er sich nun 1671 den 1 Junius, an dem Tage der Himmelfahrt des HErrn, in dem 65 Jahre seines Alters, entschlossen, das Pabstthum zu verlassen und sich zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu wenden. Zu welchem Ende er den 3 Junius früh um 8 Uhr unter dem Vorwand, als wolle er in das Concilium Secretum gehen, aus dem Collegio gegangen, und so fort seinen Weg nacher Jena genommen, wo er in dem gedachten 1671 Jahre den 9 Julius seine Wiederruffungs-Rede gehalten, und darauf Assessor des Hertzoglichen Consistorii zu Jena worden. Endlich starb er daselbst den 13 Junius 1674. Er war ein vortrefflicher Redner, und hatte ein ausnehmendes Gedächtniß, wie er denn in der Leichen-Rede auf den Kayser Ferdinanden III, die gantze Genealogie des Durchl. Hauses Oesterreich, benebst den Geburts- und Sterbens-Tagen, Vermählungen ꝛc. ꝛc. ohne Anstoß zu jedermanns Verwunderung aus dem Kopffe hergesaget hat. Von seinen Schrifften findet man

1. Wiederruffungs-Predigt, welche er, wie gedacht, 1671 zu Jena gehalten. Er führet darinnen folgende Bewegungs-Gründe seiner Bekehrung an: 1) Die menschliche Schwachheit übersteigende, und ohne GOttes Befehl aufgelegte Kloster-Gelübde; 2) Die grosse Simonie mit göttlichen Dingen; 3) Die wunderbare Beschirmung der Evangelischen Kirche; 4) Die Uebereinstimmung der Evangelischen Lehre mit dem göttlichen Worte; 5) Die angemaste Gewalt der Päbste und Bischöffe; 6) Das ärgerliche Leben etlicher Päbste; 7) Das unerträgliche Joch der Menschen-Satzungen; 8) Die Zwiespalt in wichtigen Glaubens-Puncten; 9) Die unerbauliche Weise zu predigen; 10) Die ärgerliche Inquisition in der Beichte; 11) Der Greuel des Meß-Opffers ꝛc. ꝛc. Es ist solche Predigt noch in solchem 1671 Jahre von Catholischer Seite mit Anmerckungen in 4. wieder aufgeleget worden, unter dem Tittel: Sermo revocatorius, das ist: Wiederruffs-Predigt Andreæ Wigandi (Tit.) &c. &c. &c. Virtus uno, seu potius nullo titulo contenta, ipsa sibi est titulus. Petrarcha. Darinne seines von dem Pabstthum leydigen Abfalles, und aus dem Jesuiten-Orden ärgerlichen Austritts ungründliche Motiva, unbewegliches Bedencken, und unerhebliche Ursachen eingeführet, erkläret, aber nicht bewiesen, und der gantzen Welt fürgestellet, und kund gemachet werden. Zu Jena in der Haupt-Kirchen vor der allda versammleten Christlichen Gemeine ꝛc. den 9 Julii im Jahr 1671 war der dritte Sonntag nach Trinitatis, und das Evangelium vom verlohrnen Schaff, gehalten. Permissu & consensu Collegii Theologici in illustri Academia Jenensi. Jetzund verbessert, vermehrt und wiederlegt. Zu Mayntz, Anno 1671.

2. Schutz-Rede und Verantwortung, welche er 1672 drucken lassen, in welcher er der Mayntzischen Jesuiter Scommata widerleget, des Landgrafen Ernstens von Hessen Bedencken beantwortet, und endlich seine eigene Motiven vertheydiget.

Witte Diar. Biogr. T. I. ad an. 1674. **Allgem. Chron.** XI Band, p. 982. **Ludolffs** Schau-Bühne der Welt, IV Theil, p. 1688. **Unschuld. Nachr.** 1714. p. 195. u. ff. **M. Eberhard Rudolph Roths** Oratio Panegyrica in obitum Wigandi, Jena 1674 in 4. Wir besitzen auch eine Schrifft in 4. von einem Bogen, die folgenden Tittel hat: **Derer Jesuiten klägliches Sehnen und Verlangen denen ausserhalb des Pabstthums in dero Lutherisch-Evangelischen Kirchen getretenen Fußtapfen Herrn Andreä Wigandi,** *SS. Theol. Lic.* **nachzufolgen. Von einem ihres Ordens wehemüthig entworffen, und von einem Evangelischen durch sonderbare Schickung an Tag gebracht.** 1671.

Wigand, (Apollo) der ältere, Hochgräflich-Schwartzburgischer Cantzler zu Sondershausen und Bürgemeister in Nordhausen, war aus einem der ältesten Geschlechter in Nordhausen entsprossen, und ein sehr gelehrter und geehrter Mann. Man findet aber von ihm weiter nichts, als eine Lateinische Epistel, welche **Philipp Melanchthon** von Wittenberg an ihn geschrieben, und also lautet:

Clarissimo Viro, eruditione & virtute præstanti, D. Apollini Wigando, in inclyti Comitis Schwarzburgici Cancellaria, Amico suo, S. D.

Philippus Melanchthon.

Quo nos fata trahent, virtus secura sequetur, inquit apud Lucanum, Brutus, opinor, ad Catonem. Ego versu paululum mutato sæpe dicere soleo: quo nos fata trahent, pietas secura sequetur. Desinamus tandem de bello disputare, ac potius Deum æternum Patrem Domini nostri Jesu Christi oremus, & ut pacem restituat, & ut servet ecclesiæ reliquias, doctrinæ studia & disciplinam, & regat Doctores & Principes. Videmus enim in utroque genere quanta sit paucitas bene Consulentium communi saluti. Me Witebergam præter amicos, privatos homines, qui ibi sunt nemo alius vocavit. Et quamquam ibi non omnes clamores probavi; tamen si possem naufragii Academiæ tabulas colligere, deesse illi loco non vellem. Amo enim eam Aca-

Academiam ut Patriam, in qua & cum doctis & honestis collegis conjunctissime vixi, & doctrinam de rebus necessariis mediocri studio propagavimus. Filius captivi Principis tantum hoc petivit, ne ex his regionibus discederem priusquam ipsi consilium meum indicassem, ac si quis mihi locus vel in exigua Schola in ejus ditione esset, non gravatim ei servirem. Non enim jam de splendida conditione, sed de sepulchro cogito. Bene Vale, Die 16 Junii. Peccensteinii Theatr. Saxon. Part. III, p. 199. *Tom. V. Epistol. Melanchthonis*, so Johann Saubert zu Nürnberg 1646 herausgegeben, p. 517 u. ff. Kindervaters Nordhusa Illustr. p. 133 u. ff.

Wigand, (Apollo) der jüngere, ein Sohn Johann Günther Wigands, des ältern, ward zu Nordhausen 1577 gebohren. In seiner Jugend frequentirte er die Kloster-Schule Ilefeld, worauf er nach Jena gieng, und allda die Rechtsgelehrsamkeit sehr fleißig trieb. Nachdem er aber seine Studien zu erwünschtem Ende gebracht, kam er wieder in sein Vaterland zurück, da ihm denn anfangs das Quatuor-Virat oder Vier-Meister-Amt, endlich aber auch das Bürgemeister-Amt zu besagtem Nordhausen conferiret ward. Er starb 1625 im 48 Jahre seines Alters. Er hat sich zweymahl verheyrathet, als erstlich, mit Jungfer Sophien, D. Marci Gerstenbergers, auf Drackendorf, Leuthenthal, Schwerdstedt und Schieblau Erbsaßens, Chur-Fürstlich-Sächsischen Geheimden-Raths und Cantzlers zu Altenburg und hernach zu Dreßden, Tochter, welche ihm zu Altenburg in vieler Chur- und Fürstlich auch Gräflicher Abgesandten, und andern hohen von Adel Gegenwart ehelich beygeleget wurde; Und als dieselbe 1611 verstarb, vermählete er sich zum andernmahl mit Jungfer Magdalenen, Andreas Michaelis, Bürgemeisters zu Nordhausen Tochter. M. Jonas Heulerus, ehemahliger oberster Pastor in Nordhausen, rühmet in der ihm gehaltenen Leichen-Predigt, von ihm, daß er gewesen ein frommer, gottesfürchtiger, weiser, und verständiger Mann, der die Gerechtigkeit nebst dem Worte GOttes sehr lieb gehabt, dieses andächtig gehöret, fleißig betrachtet, das Heil. Abendmahl öffters gebrauchet rc. Anton Weckii Descript. Dresdæ, p. 264. Löbers Histor. Ephor. Orlamund. p. 455. Kindervaters Nordhusa Illustr. p. 337 u. ff. Siehe auch den Artickel: Wigand (Johann Günther) der jüngere.

Wigand, (August) ein Sohn Apollinis Wigands, des jüngern, war zu Nordhausen den 1 August 1617 gebohren. Den Grund seiner Studien legte er unter M. Andreas Bachmannen, welcher ihn auch frühzeitig auf die Academie nach Jena beförderte. Von dannen kam er 1639 nach Helmstädt, und satzte die Rechtsgelehrsamkeit fleißig fort. Seine erstere Beförderung fand er zu Quedlinburg, allwo er geheimder Cammer-Secretarius wurde. Darnach berief ihn Philipp, Graf zu Mannsfeld, zum Hof-Berg- und Consistorial-Rath, welchen Ämtern er 11 Jahr mit grossem Ruhme vorstunde, bis er nach dem Tode gedachten Grafens selbst resignirte, und von Graf Heinrich Ernsten zu Stollberg zum Hof-Justitien- und Consistorial-Rath bestellet wurde. Endlich berief ihn der damahlige Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog August zu Sachsen, zum Möllen-Voigt, welchem Amte er auch bis an sein Ende vorstund, so im Jahr 1667 im 49 Jahre seines Alters erfolgete. M. Gottfried Reiß, ein gelehrter Prediger zu Mannsfeld schreibet von ihm:

Inter Consultos Juris Legumque peritos,
Ultimus haud noster, crede, Wigandus erat.

Kindervaters Nordhusa Illustr. p. 341 u. ff.

Wigand, (August) von Eißleben im Mannsfeldischen gebürtig, hatte die Rechte studiret, und gab von 1682 an einen Advocaten zu Hamburg ab, ward hernach 1687 zu Rostock beyder Rechten Licentiat, und erhandelte 1689 zu Hamburg um 34050 Marck Lübisch eine Vogtstelle in einem Unter-Gerichte daselbst, die er 4 Jahr lang verwaltete. Nach diesem verfiel er mit denen Banco-Herren daselbst in verdrießliche Streit-Händel. Denn es hatten diese dem Juden Meier Marx auf ein Unterpfand von Juwelen 900000 Marck gelehnt, und weilen solcher dasselbe von weit höherm Werth ausgab, und denen, die es taxiren musten, die Hände versilbert hatte, zahlte obiger Wigand dem ermeldten Juden auf besagtes Pfand noch 200000 Marck, mit dem Bedinge, daß ihm, wenn das Pfand verkaufft würde, der Ueberschuß über die 900000 Banco-Lehn bezahlet werden solte, welches auch in denen Banco-Büchern also nieder geschrieben wurde. Allein, als die Juwelen, da der Jude sich aus dem Staube gemacht, ins Geld gesetzet wurden, befand sichs, daß selbige weit über ihren Werth geschätzt gewesen, und die Banc noch 150000 Marck an ihrem vorgeschossenen Capital einbüssete. Nichtsdestoweniger forderte Wigand sein Geld von denen Banco-Herren, und stellte wider sie Klage an, konte aber nichts damit ausrichten, sondern gerieth noch darzu, weil er 41000 Marck gerichtliche Gelder, die er in seine Haußhaltung verwendet, nicht wieder ersetzen konte, in Arrest. Er brachte zwar vom Kayserl. Cammer-Gerichte Mandata restitutoria & relaxatoria sine clausula aus, solche aber wolten ihm nicht viel helffen, indem der Advocatus Fisci 1694 eine Klage wider ihn übergab, daß er die entwendeten Gelder wieder ersetzen solte. Man wolte ihn darauf zu ewigem Gefängniß verurtheilen, es blieb aber dabey, daß er seines Amtes entsetzet, und 1695 des Landes ewig verwiesen wurde. Er begab sich hierauf nach Dännemarck, und erhielte den Titel als Königl. Rath, hielte sich auch eine Zeitlang zu Coppenhagen auf, ließ sich aber alsdann zu Altona nieder, und fieng nicht nur eine neue Klage wider die Banco-Herren am Kayserl. Cammer-Gerichte an, sondern suchte auch dem Rathe zu Hamburg durch ein und andere Schrifft grossen Tort zu thun und Unfug anzurichten. Um 1699 ward er Königl. Pohlnischer Rath, und der König von Preußen ertheilte ihm abwesend den Titel als Geheimer Rath. Endlich starb er zu Altona den 26 Februar 1709 im 52 Jahr seines Alters. Die von ihm herausgegebene Schrifften heißen:

1. Disp. inaug. de falsis, unter dem Vorsitz D. Johann Sibrands, Rostock 1687.

2. Polyevct, eine Opere, aus dem Frantzösischen des Herrn Corneille in Deutsche Verse übersetzt und mit Johann Philipp Förtschens Melodeyen gezieret, ohne Vorsetzung seines Nahmens, Hamburg 168. in 4.

3. Notæ & animadversiones in *Ant. Reiseri* theatromaniam s. scriptum adversus ludos Hamburgensium scenicos, quos Opera Italorum vocant exemplo, germanicum, die um 1681 ans Licht getreten, von Reisern aber ohnverzüglich wiederleget worden, darauf Wigand in einer anderweiten Deutschen Schrifft weitläufftig soll geantwortet haben.

4. Vortrab der nach und nach von ihm zu Vertheidigung seiner Ehre und Unschuld herauszugebenden Schrifften, in welchen nicht nur eine kleine Anzeige geschicht, daß das liebe Hamburg bey seiner eingebildeten Freyheit durch Betreiben E. E. Raths, insonderheit durch den Schutz, so sie ungetreuen Verwaltern des gemeinen Gutes leisten, in den elendesten Stand gerathen, sondern auch, daß das gegen ihn am 10 May 1695 ausgesprochene Urtheil eine widerrechtliche, auf lauter falschen Sätzen und schändlichen Unwahrheiten gegründete Sententz sey, angewiesen wird, 1696, in 4.

5. Entsetzter Vortrab, oder kurtzer Anfang des künfftigen Beweises, daß 1. alles im Vortrab enthaltene die lautere Wahrheit sey, 2. darinn der jetzo prädominirenden Parthey des Hamburgischen Rathes nicht der tausende Theil die in ihnen zum Be- und Unterdruck der Bürgerschafft wohnenden Bosheit und in Hamburg vorgehenden gemeinen Guts Dieberey en vorgehalten, 3. daß das von ermeldter Raths-Parthey wider den Vortrab publicirte Warnungs-Edict eine verlogene, ehrlose und schelmische Schand-Charteque sey, 1696 in 4.

6. Aus der Stadt Hamburg Recessen und Verfassungen angestellte kurtze Betrachtungen zweyer Fragen; 1. ob der Rath berechtiget sey, durch sein Wiedersprechen die von der versammleten Bürgerschafft ordentlich gemachte Schlüsse zu vernichtigen; 2. ob die Wahl der Raths-Personen dergestalt, daß die Bürgerschafft solche auf keinerley Weise an sich nehmen könne, dem Rathe zustehe, noch deren Erörterung denen vom Rathe wider die Bürgerschafft neulich erregten Streitigkeiten abzuhelffen, 1696 in 4.

7. Unumgängliche Vorstellung, daß einige in Hamburg unter die Leute gebrachte Memoriale und Briefe, so er an Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck und einen grossen Minister derselben geschrieben, und sich darinnen, die Stadt Hamburg in Königl. Gewalt zu liefern, anheischig gemacht haben solle, nicht die seinige, sondern ohnzweifentlich von dem Syndico Bostel und der ihm anhangenden prädominirenden Raths-Parthey ersunden und ausgestreuet worden, damit durch dergleichen eingebildete Gefahr die Bürgerschafft von der Einführung besserer Administrations-Ordnung abgewendet, unter den Dominat des Raths gebracht, und ihrer Freyheit entsetzet werde, 1696 in 4,

8. Apologie oder Schutz- und Vertheidigungs-Schrifft gegen den Rath der Stadt Hamburg in 3 Theilen, 1697 in 4.

9. Erörterung der Frage: ob die Bürgerschafft in Hamburg bemächtiget, die Jastramsche und Schnitkersche Sache wieder zu untersuchen, und ihre Köpfe von den Thoren herunter zu nehmen, 1697 in 4.

10. Wiederlegung einer falschen Nachrede, als ob er Autor des neulichen Gespräches von den Hamburgischen Händeln sey, 1697 in 4.

11. Die zwischen dem Rathe und Bürgerschafft der Stadt Hamburg 1697 gewechselte Schrifften, von ihm mit einigen Zugaben ausgegeben, 1689 in 4.

12. Wiederlegung der von dem Rathe der Stadt Hamburg in der Streitsache mit ihm 1699 ausgegebenen Speciei facti, 1700 in 4.

13. Nucleus recessuum & conventuum Hamburgensium oder kurtzer, doch gründlicher und ausführlicher Kern-Auszug aller von 1410 bis 1704 in Hamburg ergangenen und gehaltenen Raths- und Bürgerlichen Recesse und Versammlungen, Altona 1705 in Fol.

Mollers Cimbria literata.

Wigand, (Carl Christian) war anfänglich College des Königlichen Pädagogii zu Halle, ward hierauf den 31 August 1742 in seiner Vaterstadt Wernigerode, der Schule als Conrector vorgestellet, nachdem der bisherige Con-Rector Joach. Leonh. Hermes, Prediger in Minsleben worden. Sein Antritts-Programma handelte: de nonnullis, ad veras vocabulorum significationes recte instituendas, pertinentibus. Dieses ist der Anfang von einem Wercke, so er damahls unter der Feder hatte: de ratione veritatis, quæ in Philologia datur. Seine Antritts-Rede aber handelte: de vita Scholastica, non omni jucundo destituta. *Acta Scholastica*, II Band, p. 183. u. f.

Wigand, (Christian) von ihm ist bekannt: Deutsche Staats-Geographie von Europa, Leipzig 1705 in 8.

Wigand, (Chr. M.) ein Medicus, hat eine Dissertationem de atrophia infantum, zu Straßburg 1722 öffentlich vertheidiget. *Biblioth. Hænel.* p. 430.

Wigand, (Ernst Carl) der Philosophie Magister,

gister, schrieb Dissertationem de veritate, Halle 1735. Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Th. III, p. 294 und 357.

Wigand oder Weigand, (Friedrich) Bürgermeister in Zittau, ward im Rath beruffen 1519, wurde Stadt-Richter 1534, und regierender Bürgermeister 1535. 1538. 1542 und 1548. Als im Jahr 1548 nach dem Poenfall der Rath vom Königlichen Commissarien verneuert, und viel alte Herren abgesetzet wurden, so ward er auch seines Amts entsetzet, doch wurde er Bürgermeister genennet bis an sein Ende, welches den 8 Jenner 1559 im 77 Jahre seines Alters erfolgte. Sein Epitaphium findet man noch in der Kirchen zu St. Johannis zu Zittau. Da denn oben diese Worte zu befinden sind: Hic est filius meus dilectus, in quo mihi bene complacitum est, hunc audite.

Unten aber ist folgendes zu lesen: Anno 1559 ist in GOtt entschlaffen, der Erbare, Weise Herr Friedrich Wigand, dieser Stadt alter Bürgermeister. Seines Alters 77 Jahr. Vor ihn an. 1557 den 2 Jun. ist verschieden sein Ehegemahl, welchen GOtt gnade. Dies Epitaphium hat Melchior Röder, zum Gedächtniß seiner Vorfahren aufrichten lassen. Anno 1663, den 15 Jul. Carpzovs Zittauische Chron. I Theil, p. 68. II Theil, p. 279.

Wigand, (Friedrich) Pastor zum Brüdern in Braunschweig, war daselbst den 2 Nov. 1638 gebohren. Sein Vater hieß auch Friedrich Wigand, und war ein Bürger und Weißgerber. Als er in die St. Catharinen Schule gieng, verspührte der Rector M. Johann Schindler eine besondere Fähigkeit zum Studieren an ihm, darinnen er es durch vielen Fleiß so weit gebracht, daß er 1657 auf die Universität Altorf ziehen konnte, wo er sich 1½ Jahr aufhielte, und darauf die vornehmsten Oerter in Schwaben, Bayern und am Rheinstrom besahe. Nach abgelegter Reise begab er sich 1659 nach Wittenberg, allwo ihn D. Andreas Kunad auf- und an den Tisch nahm, unter dessen Vorsitz er auch 1659 de religione Constantini M. disputirte. Er nahm in eben diesem Jahre die Magister-Würde an, und kehrte 1661 auf Verlangen seiner Eltern wieder nach Hause, da er dann öffters predigte, und sich so beliebt machte, daß er 1665 zum obgedachten Pastorat beruffen ward. Bald darauf hat er sich mit des dasigen Raths Cämmerers Melchior Schmids Jungfer Tochter Annen Sophien verehliget, und mit derselben 3 Töchter gezeuget, von denen die mittelste, Anne Margarethe, 1671 wieder verstorben, welcher die Mutter selber 1681 nachgefolget, wie er denn auch vor seine Person noch in eben dem Jahre den 31 Julius sein Leben beschlossen, als er sein Alter auf 43 Jahr gebracht. Rehtmeiers Braunschweigische Kirchen-Historie, 4 Theil, p. 644. u. ff.

Wigand, (Friedrich von) ein Geschicht-Schreiber, aus dessen Feder ist geflossen: Historia Seculi XVII & inchoantis XVIII, Frf. und Leipz. 1708 in 12.

Wigand oder Wiegand, (Georg Ernst) man findet von ihm:

1. Das heutige verdorbene Christenthum, Meissen 1686 in 12.
2. Sehnlich ruffende Buß-Stimme, oder 7 unterschiedene Buß-Predigten, Dreßden 1700 in 12.

Meisners Catalog. p. 875. Georgii Bücher-Lex. IV Th.

Wigand, (Jacob) von Flensburg gebürtig, war 1600 Cantor zu Husum, von 1603 bis 1615 des Grafens Enno von Ost-Frießland Hofprediger zu Aurich, sodann aber Prediger zu Hagens bis 1644 da er gestorben. Mat hat von ihm eine Predigt von dem Ausgange aller gläubigen Israeliten aus dem betrübten Egypten dieser Welt in das gelobte Land des ewigen Lebens bey der Leichbegängniß Fr. Annen, gebohrner Hertzogin zu Hollstein aus Hebr. X. Hamburg 1615 in 4. Mollers Cimbria literata.

Wigand, (Joachim Veit) ein erdichteter Nahme eines Medici, der eigentlich Johann Valtin Willius geheissen, hat in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts floriret; und de philiatrorum germanorum itineribus dissertationes tres geschrieben, welche zu Froburg 1678 in 12 gedruckt sind. Besiehe den Artickel: Willius (Joh. Valent.) Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor.

Wigand, (Johann) Probst des Jungfrauen-Klosters zu Roßleben, ums Jahr 1432, wie er denn als Probst in einem Kauff-Brieffe an Wolff Wiedmannen zu Eißleben, von eben diesem 1432sten Jahre vorkommet, welcher also lautet:

„Uff heute Freytag am Abend Margarethe „in viertzehnhunderten den in zwey und dreyssigsten haben wir Heinrich und Friedrich von „Witzleben Gebrüder zum Wendelstein, sampt „Er Johann Wigand Probst des Jungfrau-„Closters Roßleben dem Ersamen und fürsichtigen Wolff Widman, Bürger zu Eißleben verkaufft ein Flecke Holtz demselbigen Kloster zuständig, in Oberntall der Eichenberg genannt uff viertzig Acker geacht minder oder mehr, „was die Meßung nach wirtt, den Acker um „drey Gülden und ein Ort, den Gülden zu zwey „und zwantzig Groschen gerechnet und zu bezahlen, wan die Jungfrau Gelds bedürffen, soll „stehen lassen, alle vorstendige Reißer fruchtbare Bäume und uff jeglichen Acker zwölff junge „Reißer stehen lassen, er soll auch solch Holtz in „Jahrs-Frist abbrennen, und den Stamm „räumen. Zu Urkund seind zwey ausgeschnitten Zetteln gleichs Lauts aufgericht und jeden „Theil eingeantworten geschehen, wie oben bestimpt.

Schamelii Historische Beschreib. des Nonnen-Klosters zu Roßleben, p. 75.

Wigand, (Johann) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1523 zu Mansfeld, zohe 1539, nachdem er einen guten Grund, unter der Anführung Bartholomäs Wolfhorts in der Schule zu Mansfeld im Studiren gelegt, auf die Universität nach Wittenberg, woselbst er sich mit Luthern, Melanchthon, Caspar Crucigern, Justus Jonas,

Jonas, und Vitus Winsheim bekannt machte; 1541 aber nach Nürnberg zum Rectorat von St. Laurentii beruffen wurde. Weil er aber mehr Lust zu der Theologie hatte, danckte er wieder ab, und kam 1544 nach Wittenberg, allwo er in dem folgenden Jahre den Magister-Titul annahm und sich gäntzlich auf die Theologie legte; aber das folgende Jahr wegen des Krieges in sein Vaterland entweichen muste. Wenige Zeit darauf wurde er zum Pastorat nach Mansfeld beruffen, ihm auch die Logick und Physick in der Schule zu Mansfeld zu lehren angetragen. Als indessen die Adiaphoristischen Streitigkeiten angiengen, und man um derselben willen zu Eißleben einen Synodum hielt, war er auch mit dabey, und widersetzte sich den Adiaphoristen mit grossem Ernst. Im Jahr 1553 wurde er zum Superintendenten nach Magdeburg beruffen, und fand anfänglich grossen Widerspruch, indem einige Domherren die Catholische Lehre wieder eingeführet wissen wolten; überwand aber dieses und andere Verdrießlichkeiten, und brachte es dahin, daß verschiedene Domherren der Lutherischen Lehre beypflichteten. Im Jahr 1560 ward er zum Professor nach Jena beruffen. Allein, als bald darauf das Flacianische Wesen daselbst angieng, wurde er auch darein verwickelt, da er dann zwar anfänglich den Flacius freundlich ermahnete, seine Meynung von der Erb-Sünde fahren zu lassen, nachmahls aber öffentlich wider denselben schrieb, und ihn so gar des Manichäismi beschuldigte. Er bekam aber sowohl als Flacius seine Dimißion in Jena, und wendete sich darauf wieder nach Magdeburg. Doch 1562 ward er zu der Superintendenten-Stelle nach Wißmar beruffen, worauf er in dem folgenden Jahre zu Rostock Doctor wurde. Als er sich sieben Jahr zu Wißmar aufgehalten, wurde er von Hertzog Johann Wilhelm, wiederum als Professor der Theologie und Superintendent nach Jena beruffen, welches der Hertzog von Mecklenburg nicht weiter als auf ein Jahr verwilligte. Allein weil er in Sachsen viel zu thun fand, blieb er länger darinne. Denn er wohnte dem Altenburgischen Colloquio bey, half die Kirchen und Schulen in Thüringen visitiren, reiste mit dem Hertzoge von Weimar 1570 auf den Reichstag nach Speyer, und wurde nach seiner Zurückkunfft mit grosser Liebe wieder zu Jena aufgenommen. Allein als nach des Hertzogs Tode der Churfürst August die Vormundschaffts-Regierung zu führen hatte, entsetzte selbiger Wiganden nicht allein aller seiner Aemter, sondern ließ ihm auch andeuten, sich binnen wenig Tagen aus Sachsen zu machen: wovon die Hefftigkeit Wigands, welche er gegen die damahligen Wittenberger und Leipziger Theologen in den Händeln von dem freyen Willen des Menschen in dessen Bekehrung; von den Adiaphoris rc. bezeigt, Ursache war. Er gieng darauf 1573 nach Braunschweig, und erhielt daselbst eine Vocation zu der Theologischen Profeßion nach Königsberg, welche er zwey Jahr verwaltete, worauf er das Bißthum von Pomezan in Preussen erlangte, zu welchem man bald hernach auch das Samländische Bißthum schlug, nachdem Tilemann Heshusius, mit welchem er wegen Anbetung des Fleisches in der Menschheit Christi in abstracto, die dieser letztere für nothwendig ausgegeben, einen Streit gehabt, sowohl von seiner Theologischen Profeßion zu Königsberg, als auch von gedachtem Bißthum entsetzet worden. Diese Stellen verwaltete er gantzer 12 Jahr, bis er den 21 October 1587 im 64 Jahre seines Alters verstarb. Er hat sich dreymahl verehliget, es sind aber die Kinder meistens vor ihm verstorben. Er ward übrigens von allen unpartheyischen wegen seiner Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Aufrichtigkeit, Standhafftigkeit und Arbeitsamkeit sehr lieb und werth gehalten, lehrete nach einer guten Methode und mit grosser Treue, welches ihm den Beyfall der Studenten zuwege brachte. Auf der Cantzel straffte er die Laster freymüthig, ohne Ansehen der Person, welches einstens einem Hofmeister zu Rostock, weil jener der Obrigkeit die Wahrheit gesaget hatte, dermassen verdroß, daß er den Fürsten gegen ihn zu verhetzen suchte, welcher aber klüger und gewissenhaffter zur Antwort gab: "Es wäre ihm Wigand „eben um deswillen vorjetzo viel lieber, weil er den „Befehl GOttes ohne Heucheley und Furchtsam„keit ausrichtete." Nebst dem führete er ein mäßiges und exemplarisches Leben, war gegen jedermann freundlich und leutselig, und sonderlich gar freygebig gegen die Dürfftigen, wie er denn bey theurer Zeit in seinem Bißthume Geld und Getreyde austheilen ließ. Doch tadelt man an ihm eine allzugrosse Hefftigkeit in den Streitigkeiten, welche damahls unter den Lutherischen Theologen im Schwange giengen: wie man ihn denn vor einen von den vornehmsten Urhebern der Magdeburgischen Centurien hält. Er hat sich selbst folgende Grabschrifft gemacht:

In Christo vixi, morior, vivoque Wigandus,
Do sordes morti, cætera, Christe, tibi.

Unter seinen Schrifften, von denen er in seinem von ihm selbst mit eigener Hand geschriebenen und in der Königsbergischen Stadt-Bibliotheck befindlichen Leben, ein Verzeichniß hinterlassen, sind

I. Die Dogmatischen:

1. Syntagma seu corpus doctrinæ Vet. & Novi Testamenti, Basel 1564. Deutsch, Franckfurt 1578 in 8.
2. Methodus doctrinæ Christi in Magdeburgensi & Jenensi ecclesia tradita, Franckfurt 1558. Smalkalden 1676 in 8.
3. Corpus doctrinæ sanctæ pro ecclesia & scholis in episcopatu Pomezaniensi, Königsberg 1575. Lübeck 1604 in 12.
4. Catechisticæ explicationes & methodi in explicatione catechismi Lutheri, Straßburg 1576 in 8.
5. Methodus de Deo, Franckfurt 1566. Genff 1567.
6. De communicatione idiomatum, Basel 1568. Franckfurt 1569 in 8.
7. Gnothi seavton, de homine, Franckfurt 1560. Jena 1572 in 8.
8. De imagine Dei in hominibus, Jena 1573 in 8.
9. De libero arbitrio, 1562.
10. De legibus divinis, Franckfurt 1577. Leipzig 1596 in 8.

11. De peccato originis, Jena 1571 in 4.
12. De justificatione miseri peccatoris, Leipzig 1581.
13. De confessione doctrinæ, Jena 1569.
14. De arguendis falsis dogmatibus & peccatis, Erfurt 1580.
15. De clave ligante, Franckfurt 1561.
16. De conjugio, eben daselbst, und Leipzig 1578 in 8.
17. De persecutione, martyriis, exiliis, fuga, constantia, apostasia, patientia, ebend. 1580 in 8.
18. De neutralibus & mediis, ebend. 1552. und 1560 in 8.
19. De bonis & malis Germaniæ, ebend.
20. De heroibus doctrina, Königsberg 1577.
21. De norma judicandi dogmata vera & falsa, Magdeb.
22. Tr. de ubiquitate seu omnipræsentia Dei consideratio methodica, Königsberg 1588 in 4. welchen Benedict Morgenstern nach seinem Tode ediret. Unschuld. Nachrichten 1725 p. 897 u. ff.

II. Die Exegetischen.

1. In tria priora capita Geneseos.
2. In Psalmos XVI. XXII. CX. CXVIII. Dantzig 1575.
3. In Psalmos graduum, Königsberg 1577.
4. In Psalmos CXLV. und CXLVII. Straßburg 1573 in 8.
5. In Psalm. XC. und XCII. 1583.
6. In Esaiam, Franckfurt 1574 und Erfurt 1581 in 8.
7. In Danielem, Jena 1571 in 8.
8. In XII. prophetas minores, Basel 1566 in 8.
9. In Evangelium Johannis, Königsb. 1575 in 8.
10. In epistolam ad Romanos, Erfurt 1580 in 8.
11. In epistolam ad Galatas, Wittenberg 1580.
12. In epistolam ad Ephesios, Erfurt 1581 in 8.
13. In utramque ad Timotheum, 1582.
14. In epist. ad Colossenses, Wittenb. 1583. und 1586 in 8.
15. Historia patefactionis divinæ Exod. XXXIII. Königsberg 1575.
16. Postilla seu explicatio Evangeliorum, Ursel 1565 in 8.

III. Die Polemischen.

1. Catechismi majoris Sydonii refutatio, Magdeburg 1550 in 8. Unsch. Nachr. 1712. p. 48.
2. Argumenta Sacramentariorum refutata, ebend. 1557.
3. De adiaphoristicis corruptelis, ebend. 1559.
4. De Victorini declaratione, Regenspurg 1562 in 8. Sammlung von A. und N. 1735 p. 273 u. ff.
5. Collatio de opinione D. *Eberi* de cœna, ebend. 1563 in 8.
6. Errores D. Majoris, Basel 1563.
7. Contra Arianos in Polonia, Franckf. 1566.
8. Synopsis Anti Christi, Jena 1567. in 4.
9. Colloquium Altenburgicum, ebend. 1569.
10. Quæstio & responsio de lege, ebend. 1570.
11. Collatio de tribus argumentis antinomicis, ebend 1570.
12. De propositione: bona opera retinent salutem, 1571 in 4.
13. De antinomia, 1571.
14. De anuistia, Jena 1571 in 12.
15. Causæ, cur τὸ ῥητὸν in cœna retinendum, 1571.
16. De monstris Manichæorum, 1571.
17. De turbatoribus in mundo.
18. Rationes, cur hæc propositio: peccatum originis est corrupta natura: in pugna Manichæorum nequeat consistere, Jena 1572 in 4.
19. De dicto Johannis: peccatum est anomia, Königsberg 1572.
20. Analysis exegeseos Sacramentariæ, ebend. 1574.
21. Argumenta Sacramentariorum per Lutherum refutata, ebend. 1575.
22. De Servetianismo, ebend. 1575 in 8.
23. De substantia, viribus & depravatione hominis, Regenspurg 1575.
24. Nebulæ Ariani Ritteri discussæ, Königsberg 1575.
25. Contra Neministas, ebend 1576.
26. De abstracto theologico methodus.
27. Synodus Prutenica ea de re, 1578.
28. De fraudibus Sacramentariorum, Wittenberg 1582 in 4.
29. De Osiandrismo,
30. De Manichæismo und
31. De Anabaptismo, die alle 3 zu Leipzig 1582 in 4 zusammen gedruckt sind.
32. de Sacramentariismo, Leipz. 1585 in 4. Unsch. Nachr. 1725. p. 895 u. f.
33. De Schwenckfeldianismo, Leipzig 1586 in 4.

IV. Die Historischen.

1. Historiæ ecclesiasticæ centuriæ, Basel.
2. Narratio de historia illa contra calumnias, Magdeburg 1558 in 4.
3. Historia de Augustana Confessione, Königsberg 1574 und Kiel 1713 in 8.
4. Præfatio in Augustanam Confessionem, ebend.
5. De illustribus viris ecclesiæ.
6. Catalogus Episcoporum Pomezaniensium. Stehet in den Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1738 p. 620 u. ff.

V. Orationes.

1. De verbo Dei contra Synergium.
2. De philosophia & theologia.
3. De tertio legis usu.
4. De catechismo Lutheri, cur retinendus.
5. De doctrina & certaminibus Lutheri, Jena 1571 in 4.
6. De justitia.
7. De fine hominis.
8. De arca Noæ.
9. De causis, cur ab ecclesia Pontificia discessum sit.
10. De dicto 2 Paralip. XVIII. aspexisti me.
11. De capitibus doctrinæ.
12. De dicto: ut ausis audiat.
13. De dicto Col. II. videte ne quis vos deprædetur per philosophiam, die er theils zu Jena, theils zu Wismar und Königsberg gehalten.
14. Epistola, contra obtrectationes.

VI. Di-

VI. Disputationes.

1. De verbo Dei, Jena, 1670 in 8.
2. De Deo.
3. De homine.
4. De creatione.
5. De angelis.
6. De peccato.
7. De legibus divinis.
8. De bonis operibus. Jena, 1571 in 4.
9. De peccato adversus Manichæos.
10. De sacramentis in genere. Jena, 1572 in 4.
11. De baptismo. ebend. 1572 in 4.
12. De ecclesia, Königsb.
13. De cœna Domini.
14. De Deo contra Antitrinitarios.
15. De Jesu Christo, Deo & homine. Königsb. 1573 in 8.
16. De bonis operibus contra præstigias. Wismar.

VII. Die Lehr-Bücher, als:

1. Methodus doctrinæ, oder Haupt-Artickel Christlicher Lehre. Erffurt 1566 in 8.
2. Corpus doctrinæ, Deutsch.
3. Confession oder Bekänntnis reiner Lehre, Erfurt 1582.
4. Der Päbstlichen Irrthümer und Abgöttereyen.
5. Artickel der Kirchen-Ordnung oder Disciplin zu Magdeburg.
6. Ursachen derselben.
7. Vom Straff-Amte der Prediger, so mit Anmerckungen vermehrter von M. Bernh. Christian Francken 1728 in 8. von neuem wieder aufgeleget worden. Unschuld. Nachricht. 1734 p. 468.
8. Bekänntniß von der Rechtfertigung und guten Wercken.
9. Von der Erb-Sünde, Regenspurg 1574 in 4. Hievon hat das Evangelische Ministerium zu Regenspurg folgende Censur gegeben: „Obwohl die Schrifft und Beschreibung der Erb-Sünde substantialia „verba, d. i. solche Worte, die das Wesen „selbst anzeigen und bedeuten, setzt und gebraucht, als da sind Fleisch, alter Adam, „Leib der Sünden und des Todes, böser „Baum, Sodomitischer Weinstock, verkehrt Adamitisch Hertz rc. rc. halten wir doch „nicht, daß aus solchen Reden dieser Verstand und Meynung könne genommen „oder erzwungen werden, als solte ipsa „substantia hominis das Wesen oder der „Leib und Seel, oder die gantze Person „und Natur des Menschen selbst, ipsum „peccatum originis, nichts anders denn die „Erb-Sünde selbst seyn, oder wäre die Erb-„Sünde eine Creatur Gottes, oder ein „sonderliches Wesen und Substantia, welche „für sich selbst wäre oder bestünde, wenn „sonderlich dieß alles von dem gantzen na„türlichen Wesen des Menschen gesagt und „verstanden solte werden, sondern die „Schrifft nimmt in solchen und dergleichen „Reden beydes zusammen, nemlich des „Menschen Wesen und die Sünde, wie „sie denn auch in der Wahrheit, also und „dergestalt beysammen und in einander „sind, daß das gantze menschliche Wesen „durch die Erb-Sünde gäntzlich eingenom„men und besessen, und in dem gantzen „Menschen überall und allerdings nichts „ist, das nicht durch und durch vergifftet, „verunreiniget und im Grund verderbet „wäre, Hertz, Muth und Sinn ist alles „dahin, verderbet mit allen Kräfften, wie „Speratus singet, und durch Adams Fall „ist gantz verderbt menschlich Natur und „Wesen.„ Haußdorffs Leben Lazari Spenglers p. 452 u. f.
10. Sterbe-Kunst und von letzten Tagen.
11. Vom Glücks-Topff.
12. Trost-Schrifft an die Hertzogin zu Preussen.
13. Anweisung, wie die Prediger die Beichtende sollen unterrichten.
14. Form zu beichten und die Fragstücke verbessert.
15. Ermahnung zur Busse.

VIII. Leichenpredigten.

1. Ueber den Begräbnis Sermon Hertzogs Hanns Wilhelms zu Sachsen.
2. Albrecht Friedrichen von Wernsdorff.
3. Fürst Albrechten des andern Hertzogs in Preussen.

IX. Streit-Bücher
nemlich

1. Warnung vom Catechismo Sidonii, Magdeburg 1550 in 8.
2. Tafel oder Richtschnur irriger Lehrer zu Berlin.
3. Von der Beschuldigung Majoris.
4. Von denen adiaphoristischen Verfälschungen.
5. Warnung für Bilibald Ramsbock.
6. Bekänntnis von der Enturlaubung der Theologen zu Jena.
7. Antwort wider die Geister der Finsterniß.
8. Ein Brief an Nicolas Amsdorffen.
9. Vom Amt des Gesetzes an Amsdorff.
10. An eine hohe Person von unbilligen Auflagungen.
11. Censur von der Dantziger Prediger Streit.
12. Unterricht an die Christen in Magdeburg.
13. Erinnerung von der Busse D. Majors.
14. Bedencken auf einen Vorschlag von der Conciliation.
15. Vom Bekänntnis D. Majors.
16. Bekänntnis von 5 streitigen Religions-Artickeln.
17. Warnung vor dem unreinen Sacramentirlichen Catechismo etlicher Wittenberger.
18. Von den Fallstricken etlicher neuen Wittenbergischen Sacramentirer.
19. Vom Flickwerck Irenäi.
20. Von D. Cölestini ausgesprengten Büchern vom Manichæismo.
21. Von 2 Irrthümern der Manichäer.

22. Christliche Erinnerung von der Bekänntnis der Theologen in Meissen. Königsb. 1574 in 8.
23. Ob die neuen Wittenberger stets mit den alten Lutheranern gelehrt.
24. Etlicher Wiedertäufferischen Schwärmereyen Wiederlegung.
25. Wider den blauen Dunst eines neuen Propheten.
26. Ursachen, warum etliche Reden im 3ten Theil . . der Assertion Heshusii unrecht.

Von ihm kan nachgelesen werden Beyers Sylloge Professor. Jenens. Zeumers vitæ Theol. Jen. Hartknochs Hist. eccles. Boruss. L. II. c. 6. p. 501. Weismanns Hist. Eccles. Part. 2. sec. 16. p. 125 u. f. Melchior Adami vitæ erudit. Heinsii Kirchen Historie V Theil, p. 253 u. ff. VIII Theil, p. 204. Contad Schlüsselburgs Oratio de vita & obitu D. Joh. Wigandi Franckf. am Mayn 1591 in 4. Trißiers eloges des Sçavans. Leuckfelds Gandersheimische Antiquitæten p. 319. Desgl. in Historia Spangenbergens. p. 31. Himmelius in colleg. Enthusiast. Disp. I. 8. Joh. Schmidt in consilio de Centuriat. Magd. p. 3. Fabricius in Historia Bibl. Fabritianæ P. II. p. 426. Servilius in personal. Jesaiæ P. II. p. 618. Strubbergs Diarium Salanum, p. 206 u. f. Allgem. Chron. VIII Band, p. 50 und 157. X Band, p. 391 u. f. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Histor. Unschuldige Nachr. 1738 p. 601. allwo sein Leben, welches von ihm selbst mit eigener Hand geschrieben aus dem Original der Königsbergischen Stadt-Bibliotheck eingerückt zu befinden. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch Lutherischen Kirche, Th. I, p. 57. 74. 75. 80. 05. 135 und 137. Th. IV, p. 100. 112. 123. 131. 139. 181. 203. 238. 329. 373. 379. 381. 383 und Th. V, p. 224. Ebendesselben Religions-Streitigkeiten ausser der Evangel. Lutherischen Kirche III Th. p. 75. 163. 282. 316. IV Th. p. 330. 758. 838 und 1022. Contings Histor. Litter. p. 161. Pantaleon Part. 3. Thuanus lib. 88. Micrälii Histor. Eccles. T. II. p. 805 und 891. Olearii Thüringische Chron. I Th. p. 211. Müllers Sächsische Annal. p. 134 und 165. Mylii Biblioth. Anonym. p. 933 und 1348. Frehers Theatr. Sagittarii introduct. ad hist. eccles. Hieher kan man auch zehlen des Herrn Schellwigs Wigandiana. die im Jahr 1702 zu Dantzig in 4 heraus gekommen, und aus D. Joh. Wigands Schrifften, insonderheit aus dessen Anabaptismo, allerhand Auszüge von fanatischen Principien in sich halten, die er nachgehends auf der Pietisten Lehr-Sätze appliciret und weiset, wie Wigand dieser Leute Lehre widersprochen habe. Man sehe davon nach die Unschuld. Nachricht. 1702 p. 375 u. ff. Heinsii Kirchen Histor. VIII Th. p. 204. Allgem Chron. XIII Band, p. 148 *b*. Ryhlens Naudæana & Patiana, in der Vorrede.

Wigand, (Johann) ein Medicus in der letzten Helffte des 17 Jahrhunderts, hat

1. Veram historiam de succino Borussico.
2. De alce Borussica.
3. De herbis in Borussia nascentibus.
4. De sale, creatura Dei saluberrima geschrieben, so Johann Rosinus zu Jena 1590 in 8 herausgegeben.

Mangets Biblioth. scriptor. medicor. Leipziger Gelehrte Zeit. 1733 p. 218.

Wigand, (Johann Christian) von ihm findet man

Positiones controversas juris ex prima Pandectarum parte selectas, Giessen 1700 in 4.

Wigand, (Johann Günther) der ältere, Bürgermeister zu Nordhausen, ein Sohn Apollinis Wigands, des ältern. Er gieng zu Mücheln in die Schule, und studirte hernach zu Wittenberg und Jena. Er wird Adolescens eruditissimus genennet. Er kam hierauf in den Rath zu Nordhausen, und wurde endlich Bürgemeister daselbst; Wie denn unter seinem Regiment die Gerichts-Inspection zu Stempeda im Jahr 1596 an den Rath zu Nordhausen kam. Denn nachdem der Bürgemeister Johann Schultze, sein Geld, so er auf Stempeda gezahlet, wieder bekommen, und abgeleget worden, ließ sich der Nordhäusische Rath besagtes Jahr den Sonntag nach Epiphanias die Gemeinde zu Stempeda huldigen. Ehrenpforts Catal. Consul. Nordhus. Im übrigen so war unser Wigand ein guter Freund D. Ambrosii Reudenii, ehemahligen Professors der Theologie zu Jena, wie solches aus einer gewissen Epistel erhellet, darinne er, nachdem M. Johann Faber dem Nordhäusischen Rectorat resigniret, eine andere Person, nemlich M. Wilhelm Reineckern, zu solchem Amt recommendiret hat, welche, wie seine Worte lauten: nicht so bald, als Faber, wieder von dannen pritzschen möchte. Wie denn das Original der Epistel noch vorhanden ist. Wiewohl die Recommendation dißmahl fruchtlos war, und M. Reinecker das Rectorat nicht bekommen hat. Es hat sich unser Wigand zweymahl verheyrathet, als 1) 1573 an Jungfer Marien, Johann Gasmanns, Hochgräflich Hohnsteinischen Rentmeisters zu Ellrich, Tochter, und hat ihm der ehemahlige Doctor der Rechte, und Professor der Griechischen Sprache zu Jena, Johann Mylius, ein schönes lateinisches Hochzeit-Carmen gemacht, welches von dem alten Apollo Wigand und Johann Gasmannen einige gute Nachricht giebt. Nachdem aber diese seine Gasmannin mit Tode abgieng, verheyrathete er sich 2) 1592 mit Fr. Annen Ludolffin, gebohrner Blanckenbergin, von Schmalkalden bürtig, mit welcher er bis 1602 da sie auch mit Todte abgieng, in einer vergnügten Ehe gelebet. Kindervaters Nordhusa illustr. p. 335 u. f.

Wigand, (Johann Günther) der jüngere, ein Sohn des vorhergehenden Johann Günther Wigands, des ältern, war Bürgermeister zu Nordhausen, woselbst er den 22 Dec. 1586 gebohren, und starb den 6 October 1626 im 40 Jahre seines Alters. Er war ein guter Prediger-Freund, immassen er solches absonderlich mercken ließ, als im Jahr 1612 den 21 August durch die entsetzliche Feuersbrunst zu Nordhausen, auch etliche Prediger mit ruiniret worden. Besiehe M. Contad Pädopatris dedic. Floral. Nordhusanor. Anno 1614 editor, woselbst er als ein

ein durch den Brand mit vertriebener Prediger die Wohlthaten seiner Pfarr-Kinder und unter andern auch unsers Wigands rühmet. Beyde unser **Wigand** als auch sein Bruder **Apollo**, der jüngere, haben ein schönes Monument in der Kirche zu St. Nicolai vor dem hohen Altar, welches also lautet:

Memoria
Virorum Clarissimorum & Consultissimorum, Dominorum Apollinis & Joh. Guntheri Junioris
Wigandum, Fratrum Germanorum.

Par Fratrum Wigandeo de sanguine natum,
Hæc super imposito Marmore Terra premit.
Dictus Apollo prior natu, fuit alter Apollo,
Alter Musarum justitiæque decus
Huic Nordhusa suas fasces velut ante Parenti
Detulit, utque esset Consul in urbe dedit.
Quum sine labe quater denos vixisset & octo
Annos, funereum mortis adivit iter.
Johannes Gunther Wigand iuvenilior annis
Sit licet enixus posteriore satu;
Non tamen omnigena fratri virtute secundus,
Aut minor eximio laudis honore fuit.
Nordhusana Senatorem Respublica fecit,
Admirata virum dexteritate gravem.
In Christo placide moriens vitale reliquit
Lumen, ubi denas vixit Olympiades.
Ambobus mens una fuit, dum vita manebat
Fratribus, una horum corpora claudit humus.

Kindervaters Nordhusa illustr. p. 339 u. f.

Wigand, (Johann Reinhard), siehe **Rolle** (Reinhard Heinrich) im XXII Bande, p. 608.

Wigand, (Johann Rudolph, ein Magister der Philosophie, hat unter andern geschrieben: Tractatum Historico-Critico-Curiosum de Nobilibus Theologis, Franckfurt 1714 in 8. Eine Recension davon findet man in den *Memoires de Trevoux* im Monath August vom Jahr 1715. n. 9.

Wigand, (Johann Sebastian), gebürtig von Schmalkalden, ward anfänglich Rector bey der Schule zu besagtem Schmalkalden, 1700 aber Pfarrer zu Brodtroda, unter der Inspection Schleusingen; und hernach Diaconus in seiner Vaterstadt. Er hat eine schöne Jubel-Predigt drucken lassen; und in des Herren Pfarrer **Linds** zu Fahmbach Theologia in hymnis, welches Gesang-Buch zu Schmalkalden 1721 herausgekommen, ist er Verfasser von der deutschen Uebersetzung des Gesangs: Ex legis observantia, Maria stellt ihr Kindlein dar ꝛc. Von ihm giebt mehrere Nachricht der fleißige und gelehrte Cantor zu Eisenach, **Johann Conrad Geisthirt**, sowohl in seiner Schmalkaldischen Historie, als auch in Smalcaldia litterata, welche beyde an dem Landgraf zu Hessen-Cassel, gegen ein Aequivalent, in Manuscript überlassen worden, wie in den **Leipziger gelehrten Zeitungen** 1728 p. 342. gemeldet worden. **Wetzels** Lieder-Historie, IV Th. p. 506 u. f. **Weinreichs** Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 359 und 566. **Iccanders** Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 392.

Wigand oder **Wigandt** (Martin) ein deutscher Dominicaner zu Augspurg, lehrete lange die Theologie zu Wien unter seinen Ordens-Brüdern, war auch Director des Convents allda, und nahm 1703 die Theologische Doctor-Würde an. Man hat von ihm ein Werck unter folgendem Titel: Tribunal confessariorum & ordinandorum, declinato probabilismo complectens stylo brevi, clara ac firma sententia, omnes usitatiores materias theologico-morales, juxta probabiliora & inconcussa dogmata angelici ac quinti ecclesiæ Doctoris D. Thomæ Aquinatis Ordinis Prædicatorum ejusque invictissimæ scholæ, serviens omnibus theologis moralibus, potissimum iis, qui sive pro animarum cura aut ordinum susceptione, sive pro imponenda theologiæ morali studio coronide vel defendendis thesibus moralibus methodo Thomistica arguere, examinare aut responsa dare cupiunt, ipsis etiam pœnitentibus cuiuscunque sine conditionis, perutile, Augspurg, 1703 in 4. ist 1355 Blätter starck. Es ist solches Werck das viertemahl zu Valentia 1711 in 2 Quartbänden wieder aufgeleget, und demselben tractatus bullæ cruciatæ & appendix notarum pro clariori intellectu aliquarum præfati auctoris sententiarum cum explicatione propositionum damnatarum beygefüget worden. Ob der Verfasser selber solche Auflage befördert, ist unbekannt, es sind auch in der erstern Edition ein und andere Stellen mit enthalten, welche verschiedenen aus dem Dominicaner-Orden selbst anstößig geschienen, vielleicht aber, daß sie in der Spanischen Ausgabe geändert worden. Ferner findet man auch von ihm: Compendiolum, so zu Cölln 1721 in 8 herausgekommen ist. **Echard** Biblioth. scriptor. Ordin. Prædicat. T. II, p. 762 f.

Wigand (Michael Carl), Würtzburgischer Cantzler, nachmahls aber Cammer-Gerichts-Assessor zu Wetzlar, starb den 13 Febr. 1710. Er ist sonderlich wegen des Streits bekannt, welchen der Bischof zu Würtzburg mit ihm im Jahr 1701 anfieng, und welcher hernach, wider Vermuthen, zu einer grossen Weitläufftigkeit ausgeschlagen ist, davon man hier nur das nothwendigste mittheilen will. Es war nemlich besagter **Wigand**, wie gedacht, anfangs Würtzburgischer Cantzler gewesen, hatte auch dergleichen Lebenslang zu bleiben versprochen, und doch hernach das Assessorat im Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, als der Würtzburgische Bischoff **Johann Gottfried**, sich nicht mehr so vertraut-gnädig gegen ihn, als sonsten geschehen seyn mochte, bewiesen hatte. Als nun ermeldeter Bischoff Todes verblichen, war er nach Würtzburg kommen, und hatte währender Erledigung der Bischöfflichen Würde, bey dasigem Dom-Capitel unterschiedliche Anforderungen angebracht, als 1) solte man ihm für das Land-Gut Hundelshausen ein Aequivalent geben, weil ihm dieses Gut von dem abgelebten Bischoff versprochen worden seyn solte, aber an einem andern würcklich gegeben worden war; 2) prätendirte er eine grosse Summe Geldes, als an Haus-Bestallung, mit Vorwand, man restire ihm dieses noch von voriger Bedienung; 3) Wolte er auch von den Cantzley-Rechten, die bey seinem Anwesen in Würtzburgischen Diensten gefallen, ein ziemliches, und 4) an statt der Hof-Tafel die

die ihm aßignirt gewesen, aber durch selbigen selten besucht worden war, sein Kostgeld. Weil ihm nun dieses zu entrichten das Capitul nicht über sich nehmen, der neuerwehlte Bischoff sich auch zu des geforderten Bezahlung, da die Forderung ungegründet zu seyn erachtet wurde, nicht verstehen wolte; auch ihm, wegen einiger, Fürstlichen Respect nachtheilig zu seyn erachteter durch ihn vorgebrachter Reden, in des Bischoffs Namen in seinem Quartier zu Würtzburg ein nachdrücklicher Verweiß durch einige an ihn abgeschickte gegeben wurde: Als nahm er solches für eine, einem Cammer-Gerichts-Assessor unerleidliche höchstehrenrührige und strafbare Schmähung auf, wendete sich mithin an das Cammer-Gericht, dessen Mitglied er war, mit seiner Klage über diesen, ihm vorgeblich zugefügten Schimpf, und vorenthaltenes Salarium mit einem ziemlich harten Eingeben, wider den Bischoff und dessen Bedienten, wessen Inhalt wir, weil aus diesem Funcken hernach ein ziemlich groß Feuer entstanden, dem geneigten Leser hier mitzutheilen, nicht Umgang nehmen können:

„Ew. Churfürstliche Gnaden kan Anwald des „Hoch-Edelgebohrnen dieses Kayserlichen und „des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Beysitzern, „Herrn Michael Carl Wigands, unterthänigst „klagend anzubringen nicht umhin: Obwohlen „in denen gemeinen beschriebenen Rechten und „Reichs-Abschieden, insonderheit aber der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung unter an„dern heilsamlich versehen und höchlich verboten „ist, daß niemand, wer der auch seyn möge, den „andern mit Ehrenrührigen Auflagen bezüchtigen, „und beschimpffen, angreiffen, beschweren, oder „sonsten in einige andere Wege noch Weise an „seinem wohlhergebrachten Ehrenstand und guten „Leymuth schmählich antasten und verleumden, „noch vielweniger aber an andern Ort und Enden, „unter schmähsüchtigem Vorwand, schrifft- oder „mündlich beschreyen, oder vernachtheiligen, in„sonderheit aber dieses höchsten Kayserlichen Tri„bunals, Assessores und übrige Anverwandte im „gantzen Heil. Römischen Reiche von allem un„gebührenden Gewalt und Beschimpffung durch „sonderbares Geleit und Sicherheit an ihren „Prärogativen, Ehren, Leymund, auch Haab „und Gütern, höchst privilegirt und gesichert, „auch von niemand, wes Standes er auch sey, „sich an selbigen mit Wort oder Wercken zu ver„greiffen, und selbe zu verschimpffen, um so viel„mehr aber über dero Person ausser dieses höch„sten Reichs-Dicasterii einiger Subjection oder „Unterthänigkeit anzumassen, bey hoher unaus„bleiblicher Straffe und Obrigkeitlichen Einse„hens verboten seye; Ob auch wohlen Anwalds „wohlbesagter Herr Principal, ohne ungebühr„lichen Ruhm zu melden, sich in seinen von kind„lichen Jahren, bevorab in seinen obgehabten „und vertretenen verschiedenen schweren und für„trefflichen Ministeriis, auch darauf angetretenen „diesem höchsten Cammer-Gerichtlichen Assesso„rat sich dergestalt gubernirt, und gegen hohe „und niedere Stands-Personen so bezeiget, daß „ihme nichts als Ehr- und Löbliches mit der „Wahrheit nachgesaget werden könne, also, daß „er mit nachfolgenden hochwichtigen Injurien „und unleidentlichen Beschmitzungen in allewege „verschonet werden solte; So seye gleichwohlen „in facto beschehen und unleugbar, daß, als „selbiger im letztverwichenen Herbst sich gewisser „Geschäfften wegen zu Würtzburg befunden, und „keines Widrigen befahret, den 14 Novembr. „letztabgeflossenen Jahres frühe um acht Uhr, ein „Würtzburgischer Hof-Bedienter, Nahmens N. „von Horst, mit bey sich gehabtem Secretario, „in Eingangs gedachten Herrn Principalen Woh„nung sich eingefunden, selbigen, ehe sich derselbe „einmahl ankleiden können, mit höchster Im„portunität und Ungestümigkeit, in dessen Ca„binet eingedrungen, und mit Vorwand haben„den Fürstlich-Würtzburgischen Special-Be„fehls, ohne daß derselbe Ihn, Herrn Assessoren, „einmahl gefraget, oder reden lassen, wider alle „Decenz und Civilität, einen mit unzehligen „Scommatibus angefüllten Laster-Zettel „wider mehrgedachten Herrn Assessoris Person „abzulesen, und unerachtet derselbe gegen solche „unverantwortliche, vergewaltige und ab„scheuliche Beschimpffung in seiner eigenen „Wohnung protestirt, und aufs wenigste so „lange einzuhalten gebeten hat, bis er ein und „andern Zeugen dieser weit aussehenden Pro„cedur halber um künfftigen Beweises willen „zu sich ruffen möge, er von Horst, dessen und „aller Raison und Bescheidenheit ungeachtet, „mit lauter höhn- lächel- und spöttischen „Obtrectationen, auf öfftere Wiederholung, „als ob man nicht zu achten hätte, ob er schon „des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Assessor sey „oder nicht, dann selbiger ein Würtzburgischer „Unterthan wäre, mit Fortlesung seiner in Hän„den gehabter und zu extradiren versprochener „Schmäh-Schrifft nicht eingehalten, selbige vol„lends continuiret, und solche harte Injurien „und Personal-Ehren-Anzapffung objiciret, „woran ein Privatus, ja ein jedes Ehrliebendes „Gemüthe einen Abscheu tragen, vielmehr aber „ein Commembrum dieses höchsten Reichs-Tri„bunals sich bis in seine Gruben darüber be„trüben solte, zumahlen dasselbige, so viel „er davon in solcher billigmäßiger Alteration be„halten könne, unter andern darinnen bestan„den, daß Anwalds Herr Principal mit dem „Fürstlichen Beicht-Vater vor zwey Tagen von „denen Würtzburgischen Bedienten impudent, „leichtfertig und Ehrenvergessen geredt hätte, daß „Se. Hochfürstl. Gnaden etwas anders gegen „ihm, als ihrem Unterthanen, vorzunehmen ver„ursacht wären, deßgleichen hätte selbiger Ihro „Churfürstlichen Gnaden zu Maynz gegen Ihro „Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg verletzet, so„dann in währender letzterer Bischöfflichen Wahl „einige Dom-Herren dahin zu verleiten gesuchet, „an selbigen Hand und Insiegel zu brechen; „welcher und anderer mit vorgeworffenen uner„findlichen, grundlosen und von lauter pas„sionirten Gemüthern zusammen geklaub„ter infamen Dinge willen Sr. Hochfürstl. „Gnaden zu Würtzburg nicht allein ihres letzt „verstorbenen Herrn Vorfahrers wider Anwalds

Herrn

„Herrn Principalen gethanes Verfahren approbirten, darüber ihme ihren Fürstlichen Hofe verbieten, sondern auch sein noch beym Hoch-Stifft rückständiges Salarium absagen liessen, und was weiter anzüglich und kläfferisches mehrer von Horst plenis buccis heraus geflossen. Als nun nach solchem angehörten unwahrhafft und grundlosen Scommatibus Anwalds Herrn Principal ohngefehr vermercket, daß derweil der mit sich gehabte Notarius Cäsareus Johann Michael Sans, nacher Hause gekommen, hätte er selbigen zu sich beruffen, und weilen in solcher impertuosen groben Ungestümmigkeit und Eyl niemand ferner zu Hand zu bringen gewest, demselben diesen Actum bis zum Ende, um künfftig habender Zeugniß willen, ad notam zu nehmen, requiriret, in wessen Gegenwart dann mehr bemeldter von Horst den Anfang seiner Scommatisch-Laster-Schrifft repetirt; Als er aber auf Besprechen des Herrn Assessors vernommen, daß der darbey stehende Fürstliche Beicht-Vater die Anwalds Herrn Principalen obtrectirte Ehrenrührige Scommata selbsten contradicirt und nicht geständig seyn wollen, hat selbiger den groben Fehler ohnzweiffentlich selbsten und die daraus entstehende Consequentz vor Augen gesehen, den Laster-Zettul eingestecket, die Extradition verweigert, und also davon gangen. Ob auch nun wohlen, Anwalds Herrn Principal ehender des Himmels Einfall sich versehen, als von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden, des jetzo regierenden Herrn Bischoffen zu Würtzburg, Ihme, dem Worte nach, jederzeit contestirter gnädigster Affection und ungemeinen höfflichen Tractament sich persuadiren können, daß solche unerhörte Affrontirung und mit einem rechten Fürsatz ausstudirter Beschimpffung eines gleichwohlen von Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs höchster Authorität caracterisirten Assessoris, dessen sich noch weder Chur- oder Fürst, ja so gar gecrönte Häupter aus sonderbarem tragenden Respect, so lange dieses höchste Gerichte im Stande ist, nie gelüsten lassen, bevorab ehe man juxta regulas civilitatis & prudentiæ denselben einmahl über die Imputata besprochen oder gehöret hätte, aus Dero Befehl oder Genehmhaltung beschehen seye, sondern der gäntzlichen Hofnung gelebet, dieselben würden auf dißeitige so wohl durch besagte von Horst und Secretarium committirte Rück-Antwort hernachmahls erstlich in Würtzburg unterm 15 Novemb. sodann von Wetzlar unterm 3 Decemb. zu Fürstl. Händen, ohne daß man dagegen nicht was zu antworten, und solche imputata bis diese Stunde zu sustiniren getrauet, abgegebene schrifftliche Vorstellung, und um zulängliche Redreßirung dieser unerhörten erceßiven Präcipitantz überflüßige und glimpfliche Belangung sich eines andern begreiffen, den vorgeworffenen unverantwortlichen Exceß erkennen, und selbige durch zulängliche Wege und Satisfaction zu redreßiren suchen werde, so hätte doch Anwalds vorgemeldter Herr Principal ferner mit höchster Befremdung vernehmen müssen, daß von Hochbesagter Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg jetziger paßionirter Räthe so weit durch- und eingedrungen haben, daß Herr Beklagter nicht allein alles, was obdeducirter Maßen vorgegangen in facto unredreßirt, an sie abgelassene Beschwerungs-Schreiben bis diese Stunde unbeantwortet gelassen, sondern auch an verschiedenen Chur-fürstlichen und andern Höfen, wie in Specie bey Ew. Churfürstl. Gnaden, als Commiser-Richtern, wie auch hiesigen Catholischen Präsidentens Excellentz, und den sichern Avisen nach, anderen Chur- und Fürstlichen Höfen durch eigene Schreiben es gelangen, und damit so wohl daselbsten als aller Orten in der Stadt Würtzburg und dem Land, vor Geist- und Weltlichen, allwo er bey sein mit höchstem Nachruhm betretenem funfzehenjährigen Cancellariat jederzeit in besonderer Aestimation bestanden, zu unauslöschlichem Nachklang, und in die Posterität daurende Beschreyung ausbreiten, und in specie sich dessen rühmen dürffen lassen, daß sie Anwalds Herrn Principalen, wegen besonderen Excessen, ihren Hof verboten hätten, nur ihn damit bey jedermann so in Schand und Unglimpff zu setzen, als ob derselbe weiß nicht was für grobe, und unverantwortliche Schand-Thaten verübet hätte. Alldieweiln nun es mit oberzehlten vermessenen Diffamationen und Injurien also bewandt, daß selbige sammt und sonders gantz falsch erdichtet, und in alle Ewigkeit nicht erweißlich, auch indeme man damit als einer erdichteten Sache aufzukommen, die Ohnmöglichkeit selbsten wissend, und durch obgemeldte beyde Repräsentation-Schreiben satsamlich vorgestellet worden, nur dahin gerichtet seynd, wie die Würtzburgische paßionirte Räthe und Hof-Bediente mit Continuation solcher Beschmitzungen ihren Rancoren recht abkühlen, und wider Anwalds Herrn Principalen bey männiglich solche erdichtete Calumnias pro veris aussprengen mögen, Sr. Hochfürstl. Gnaden aber durchaus nicht geziemet hätte, allenfalls an Herrn Klägers privilegirten Person, seiner zumahlen ungehöret, zu vergreiffen, selbigen als einen untergebenen Unterthanen zu tractiren, und ihnen noch darzu tanquam re bene gesta an andern Höfen und Orten beschreyen zu lassen, deme aber seine Ehr, und bey allen Chur- und Fürstl. Höfen im gantzen Heil. Röm. Reich wohl erhaltene Reputation und Aestimation höher als sein Leib und Leben angelegen, dahero auch solche Ehren-verletzliche Scommatische Verkleinerungen und vorgeworffene Unthaten, absonderlich diejenige, so man noch darzu approbando von letzt abgelebten Herrn Bischoffen calumniose repetirt, keinesweges auf sich sitzen lassen kan, sondern durch zulåßige Mittel und Wege Rechtens, jedoch ohne jemands Injuritung zu eifern, und das in solchem Fall in denen Kayserlichen Rechten versehene remedium L. Diffamari an Hand zu nehmen, weniger nicht, als wegen der an allen Orten und Enden noch vorsetzlich continuirenden Ehren verleumderischen Diffamation und Beschreyungen, darob Anwalds Herr Principalis gar eine fernere Beschimpff- und Beleydigung an sein und der Seinigen Person, Haab und Gütern, bey solchen übel ausgesonnenen Principien

nicht

„nicht ohnzeitig befahren muß, sich darwider in „Ruhe zu setzen, Uti in facto nullo jure justificabili, scandalosi ac pessimi exempli, per mandata „pœnalia; welche in dergleichen Fällen vigore „Ordinationis Cameræ part. 2. tit. 23. sine clausula justificatoria, von rechtswegen erkennet werden sollen, und müssen, sich zu prospiciren gemüßiget und entschlossen ist, darzu denn die Jurisdiction dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts „so wohl des Herrn Klägers als Herrn Beklagte, „Immedietät halben sattsam fundirt, und impetrantischen Anwalds, so viel die Citation betrifft, „obige narrata loco summarii Libelli und zum Beweiß der Diffamation die Beylagen, salvis ulterioribus probationibus bey der Reproduction zu „wiederholen erbietig ist: So gelanget an Ew. „Churfürstl. Gnaden, Anwalds Herrn Principalis unterthänigste Bitte und rechtliches Begehren, obvermeldeten grossen Muthwillen gnädigst „zu erwegen, sodann förderst gegen mehrgedachter Se. Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg, „dann Dero Räthe, wie auch Eingangs vermeldten rc. von Horst ein mandatum pœnale de non „amplius offendendo aut diffamando, neque sibi „arrogando Jurisdictionem in personam Assessoris „Cameræ Imperialis sine Clausula una cum citatione „ex L. diffamari 5. Cod. de ingen. nec non super „injuriis, & de solvendo residuum salarium cum „præfixione termini legalis dahin gnädigst zu erkennen, und Inhalts dessen zu befehlen, Anwalds „offt mentionirten Herren Principalen führohin „weder mit Worten noch mit Wercken in dem „Seinigen zu beleidigen, noch anderswo contumeliöser Weise zu beschreyen, noch über dessen Person einige Botmäßig- oder Gerechtigkeit nulliter „& injuriose anzumaßen, sodann die ihme vorgewesene Schmäh-Schrifft sub juramento bey hiesigem Höchsten Gerichte zu produciren, und selbige, ob sie könnten, der Gebühr nach, erweisen, „oder in dessen Verbleibung zu hören, daß ihnen „ein ewiges Stillschweigen auferleget, vor allem „aber der mehr angeregte Schmäh-Zettel offentlich per Pedellum vor Gericht caßiret, die Mit-Beklagte aber in Person einen Wiederruff zu „thun, und anbey neben unaufhaltlicher Verabfolgung des unbillig-abgesprochenen rückständigen Salarii in viertzig tausend Reichsthaler pro „civili emenda zu entrichten, und zu condemniren „und zu verdammen seyen, auch also gleichförmig „per sententiam zu condemniren und zu verdammen, cum refusione temere causatarum expensarum. Hierüber rc.

Diese Klage wurde nicht nur angenommen beym Cammer-Gerichte, und eine Citation darauf ausgelassen, sondern auch in solcher Citation der Inhalt der Klage, gleichsam von Wort zu Wort repetiret, welches alles sich Sr. Hochfürstliche Gnaden von Würtzburg für einen grossen Schimpff anzog, da die Wigandische Klage allerhand anzügliche Redens-Arten in sich begriff, welche der Bischoff lauter Injurien oder Schmähungen zu seyn erachtete, und sonderlich, als dergleichen, diejenige Worte und Stellen notirte, die der geneigte Leser in oben angeführter Wigandischen Klage mit gröbern Buchstaben gedruckt zu sehen hat. Der Bischoff hielte dafür, daß das Cammer-Gerichte den einem Reichs-Fürsten gebührenden Respect besser behertzigen, als eine solche herbe Injurien-Klage wider ihn, von einem seiner Mit-Glieder, annehmen, ja gar, als wenn sie wohl gefasset wäre, in öffentlicher Citation wiederholen solten, da ihm, Cammer-Gerichte gebühret, den Assessor zu Auslassung aller solcher Anzüglichkeiten anzuhalten, nicht aber gestatten, daß er, unterm Schein über Injurien zu klagen, einen so vornehmen Geistlichen Reichs-Fürsten selbst injurirte, zumahl da es wunderlich heraus kommen würde, wenn auch harte etwa von einem Fürsten und hohen Reichs-Stande gegen seinen gewesenen Bedienten und Unterthanen gebrauchte Worte, gleich so fort, als Injurien angesehen, und derenthalben an höchsten Reichs-Gerichten wider Hochfürstl. Personen Injurien-Klagen oder gar Retorsiones verhänget werden wolten, zumahl auf schlechten und nichtigen Beweiß-Grund, wie Wigandischer Seit vorbracht worden, da der Notarius, so das Beweißthums-Instrument gemacht, mit ihm in Schwägerschafft sich eingelassen, und sein Haußgenoß gewesen.

Es bezeugte dabey Sr. Hochfürstl. Gnaden, wie sie sich, da das Cammer-Gericht, mit übereilter Annehmung Wigandischer Klage und Wiederholung ihrer schmähsüchtigen Formalien an Wigandischer Sache gleichsam Theil genommen, eines unpartheyischen Verfahrens nicht mehr zu versehen oder zu versichern wüsten, und also sich gedrungen sähen, anderweit Hülffe zu suchen.

Da nun selbiger Zeit die Gesandte der correspondirenden Fürsten beysammen waren, als liessen Sr. Hochfürstlichen Gnaden das ihnen wiederfahrne an dieselbige gelangen, damit deren Principalen Meynung darob eingehohlet, und auch daher dem Herrn Cammer-Richter, auch Cammer-Gerichts-Collegio an Hand gegeben werden möchte, mit weiterer Treibung der Sachen etwas anzustehen, bis etwa von Kayser und Reichswegen nähere Anzeige, was zu thun sey, einlieffe, weil der Bischoff auch dahin seine Zuflucht genommen, mit dem Ersuchen, daß man ihn in diesem Fall der Cammer-Gerichtlichen Erkänntniß überheben möchte. Es wurde hiernächst ab Seiten der correspondirenden Fürsten so wohl an des Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gnaden als auch Cammer-Gerichts-Präsidenten zu dem Ende geschrieben, daß der Sachen ein Anstand gegeben würde; des Herrn Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gnaden communicirten auch dem Cammer-Gerichte das an sie eingelauffene Schreiben, mit dem Ansügen, es möchte selben das Cammer-Collegium über dieses weit aussehende Werck seine Gedancken eröffnen, wie etwa obgedachten Fürstlichen Gesandten zu beantworten wäre rc. Hierauf konte ermeldetes Collegium nicht umhin, dem Cammer-Richter, unterm 15 Decemb. des 1700 Jahres ihre Antwort zu ertheilen, darinne es Sr. Chur-Fürstl. Gnaden ersuchten, dahin zu trachten, wie diese eingeklagte Injurien-Sache, wegen der nach sich ziehenden verdrießlichen Weiterung und anderen schädlichen Folgereyen in der Güte beygeleget, mithin Sr. Fürstl. Gnaden um so mehr bey Dero hievorigen gegen dieses höchste Reichs-Gerichte getragenen

getragenen guten Propension und zu dessen nothdürfftigen Unterhalt gethanen höchstrühmlichen richtigen Beytrag, ohne welchen es sonst dem an selbiges einige Zeithero von verschiedenen hohen Orten abgelassenen Präsentation-Schreiben nicht wohl Raum und Platz würden geben können, fernerweit conserviret und erhalten werden möchte ꝛc.

Mittlerweile hatte der Bischoff zu Würtzburg eine Schrifft, unter dem Nahmen, Grundmäßiger Information ꝛc. dem Cammer-Gerichte den 24 Septemb. überreichen, doch dabey protestiren lassen, daß er dieses nur von der Sachen wahren Beschaffenheit Historische Nachricht zu geben, gethan, aber sich damit nicht eingelassen haben wolte, da ohnedem der Punct des prätendirten Salarii anderweitig auszumachen, und deshalben das Forum Austregarum vorerst zu versuchen wäre, ehe der Bischoff deßhalben vor der Cammer belanget werden könnte. Diese so genannte Information war nicht ohne Hefftigkeit gestellet, und hatte der Assessor Wigand durch seine scharffe Anklage die Gemüther des Gegentheils zu mächtig geschärfften Worten und gleichsam einer Retorsion in dieser Information gereitzet, wie es bey dergleichen Begebenheit zu gehen pfleget. Wie man sonst saget, daß ein Wort das andere gebe, so gieng es auch hier, da mehr genannter Assessor bitter-gefaste replicas am Cammer-Gerichte übergeben, der Anwald desselbigen aber in den am 10 Novemb. abgefasten Receß mit einfliessen ließ, daß man des Bischoffs Hochfürstl. Gnaden, sich ohne Protestation einzulassen, anhalten, auch übergebene so genannte grundmäßige Information, sammt dem Anhang der Retorsion, als anzüglich, u. s. w. ab actis verwerffen möchte. D. Ziegler, so diese Information übergeben, wurde zugleich angeklaget, da er sich nicht retractiren lassen wolte, dessen Bestraffung gebeten, der aber hernach schrifftlich vor sich stellete, daß sie ihm unter dem Receßiren von dem Scribenten des Würtzburgischen Anwalds, Rollmans, beygeschoben, und zu insinuiren gefährlich beybracht worden, ohne daß er sie zu lesen Zeit gehabt, deßhalben er nun bezeugte, mit dieser liederlichen Schrifft nicht zu thun haben zu wollen. Hierdurch wurde des Bischoffs Hochfürstl. Gnaden, wie leicht zu ermessen, nur immer hefftiger in Harnisch gejaget, die auch das mit diesem Uebergeber dero Information Vorgegangene für einen von der Gegen-Parthey zu dero mehrern Beschimpffung angestelleten Karn hielte, und sich gegen diesen D. Ziegler, der ihre Information so schmählich betittelt, alle rechtliche Ahndung und Satisfaction reservirten. Bey dem allen wolte doch Assessor Wigand nicht an sich kommen lassen, daß er des Bischoffs Hochfürstliche Person angriffe, und muste also sein Anwald, D. Pulian, in die mit aller Hefftigkeit angefüllete Replic dieses einrücken:

„Hierauf hat nun impetrantischer höchst-beleidigter Herr Principal Endes-unterzeichneten „Anwald gleichwohlen gemessentlich committirt, „und anbefohlen, in Beantwortung dessen die regulas prudentiæ & discretionis, in Verfassung der „Gegen-Nothdurfft, so zu beobachten, damit jedermann einen überflüßigen Regard auf besagte „Seine Hochfürstl. Gnaden, abnehmen, und sich „durch die gegnerische übel ausgesonnene Laceßirung davon um so weniger abführen lassen möge, als derselbe sich noch immer persuadiret halte, daß die vorige geklagte harte Injurien und „Calumnien so wenig als die jetzige vor dieselbe „also gebracht, sondern die, in der infamen Beylage sub Lit. A. unterschriebene, und pro Authoribus eo ipso der beschehenen Verleitung sich stellende, auch dafür hiemit judicialiter acceptirte „Würtzburgische Räthe und Bediente solche abermahlige Injurien-Schrifft zusammen getragen, „und in dero Abwesenheit zu produciren anhero, „ohne Fürstlichen Befehl und selbiger Unterschrifft „transmittirt haben, gestaltsam dann zu folge dessen, unter Wiederholung des in Mandat ausbehaltenen Reservats, nemlich zu keines unrechtmäßiger Beleidigung, sondern blosser abgedrungener Ehren-Rettung und Verfolgung seines „Rechtens, alles dasjenige, was die Beschaffenheit der gegentheilischen gebrauchten Zunöthigung „beyzuführen, unumgänglich angewendet werden „müssen, solches nicht auf Seine Hochfürstl. Gnaden liebens-werthe Person, sondern die sich selbsten benamsende Mitcitirte gemeint und eingerichtet haben will, des unterthänigsten Versehens, es werde ein hocherleuchteter Richter daraus die erste geklagte Injurien desto ehender „glauben, sodann die Beharrlichkeit der gegnerischen conviciorum und ohne alle Consideration, „Urbanität und Raison bey diesem Reichs-Tribunal nicht erhörter Schmähung eines Herrn Assessors die behörige Reflexion nehmen, und die „gerechteste End-Urtheil um destomehr hierinfalls „zu maturiren bewogen werden.

Ob nun auch gleich in dem Citations-Mandat dem Bischoff nach geschehenen ersten Verfahren, (das sich gedachtermassen den 10 Novemb. ereignet,) ein Termin von drey Monat angesetzet worden war, so ergieng doch, ehe dieser abgelauffen war, den 23 Decemb. die Publication eines Urtheils, daß der Bischoff auf repetirte narrata loco libelli litem zu contestiren, sodann, was sich auf die durch D. Pulian am 10 Novemb. jüngsthin übergebene Replic zu handeln gebührte Zeit zweyer Monate, einbringen solte; wo das nicht geschähe, würde der Krieg Rechtens für befestiget, die narrata citationis für bekannt angenommen, und Herrn Bischoffen weitere Verantwortung versaget werden ꝛc. Diese Sentenz klagte derselbe als notorisch überexplet allenthalben an, mit der man, wider eigens angesetzten Termins, vorgeeilet, um nur in öffentlicher Publication Gelegenheit zu haben, ihn für aller Welt geflissentlich zu beschimpffen, da das Cammer-Gerichte sie übereilter gefasset und kund gemachet, ohngeachtet es von verschiedenen Orten her der Sachen etwas Anstand zu geben erinnert, auch einige Tage vor derselbigen Publication in seinem oben angeführten Schreiben an den Herr Cammer-Richter selbst erkennet und bekennet hatte, daß eine gütliche Vergleichung dieser Sachen am besten und allerdings zu bewircken wäre. Es wendete sich also der Bischoff zu Würtzburg an Se. Kayserl. Majestät unterm dato den 9 Jenner 1701; Desgleichen ließ er es auch denen Gesandten der Chur-fürsten,

fürsten, Fürsten und Stände zu Regenspurg unter der Hand kund machen, weil es, bey Ermangelung eines Chur-Mayntzischen Bevollmächtigten dermahlen noch nicht öffentlich, durch sonst gewöhnliche Wege der Dictatur geschehen konnte. Das Cammer-Gerichte wolte sich dabey auch nicht vergessen, sondern kam auch bey dem Kayser mit einem Schreiben ein, welches, wie auch des Bischoffs seines im Theatr. Europ. T. XVI. ad an. 1701. p. 210 u. ff. zu befinden ist. Damit aber niemand meynen solte, als hätte des Bischoffs Hochfürstl. Gnaden ohne Ursache und Grund die Zuflucht zu dem Kayser und Reiche genommen, liessen sie diese Gründe und Bewegnisse zum Vorschein kommen:

„Erstlich seynd die höchste tribunalia, uti virtu„tum, ita & vitiorum exempla ut quidquid fece„rint, id omnes sibi faciendum putent, wann nun „die conniventia convitiorum daselbst solte Platz „finden, so wäre nichts gewissers, als daß die „untere Gerichte per defluxionem a capite in cor„pus zu einer vitiösen Nachfolge würden provoci„ret werden.

„Zweytens ist nicht nur in denen allgemeinen „Geist- und Weltlichen Rechten, sondern auch in „des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnungen, „als in der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung „de Anno 1507. tit. 34. §. 1. Item de Anno „1555 tit. 11. §. 6. It. tit. 52. It. Deputations„Abschied de Anno 1600. § 82 rc. heilsamlich „versehen, daß bey dem Kayserlichen und des „Reichs-Cammer-Gericht, wie die Formalia mit „deutlichen Worten lauten, Schimpff- und Spott„Worte, oder sonst hitzige, undienliche und un„nütze Reden vermieden, und niemand weder „mündlich noch schrifftlich schimpffiret, sondern „die Sache züchtig, kürtzlich, und mit dienstlichen „Worten oder in Schrifften vorgetragen werden „soll. Welches nicht allein von diesem hoch„preißlichen Gericht selbsten, mittelst eines den „30 Mertz 1688 ergangenen gemeinen Beschei„des gegen die Procuratores rühmlich wiederho„let, sondern es seynd auch obige vortreffliche „Reichs-Constitutiones bald mit Verwerffung „der injuriösen Schrifften, bald mit deren Zurück„gebung ad emendandum, bald mit öffentlicher „Caßation, bald mit Bestraffung der Concipien„ten und Procuratorn, zum würcklichen und übli„chen Stand gebracht worden, und solten

„Drittens dergleichen geheiligte Instituta bey „Churfürsten und Ständen des Reichs in diesem „höchsten Tribunal so vielmehr inviolables ver„bleiben, als von Göttlichen, auch aller Völcker„Rechtswegen denen von dem Allerhöchsten vor„gesetzten Obrigkeiten nicht nur von ihren Unter„thanen, die reverentia cum obedientia, sondern „auch von fremden, ausländischen, freyen und „eremten Personen, dennoch eine Veneration ge„bühret, wie dann

„Vierdtens nicht nur die Kayserl. und Königl. „Majest. in dem Reich selbsten, sondern auch alle „ausländische höchste Geist- und Weltliche Häup„ter und Cronen der Welt auf den Chur- und „Fürstl. characterem jederzeit einen besondern ho„hen Regard gemacht haben, nun ist

„Fünftens ex deductis, und zumahlen aus denen „sub Lit. A. beygelegten narratis, Mandatis und ge„haltenen Recessen Lit. C. zu sehen, mit was abusi„ver, effrener Libertät obiges alles, sowohl von dem „Beysitzer Wigand, als auch zweyen Procurato„ren überschritten, und dennoch von dem Kayserl. „Cammer-Gericht nicht nur interne dißimulirt, „sondern vielmehr per publicationem putativæ sen„tentiæ externe assentatione comprobirt, und er „Wigand ad ulteriora convitia, quasi per illecebras „invitirt worden seye, bey welcher Begebung

„Sechstens reiflich zu consideriren, daß es ge„schehen Primo von denen Herren Beysitzern des „Kayserl. Cammer-Gerichts, welche ihre Con- und „Subsistentz der Kayserl. Majestät auch denen „Churfürsten und Ständen des Reichs allein zu „dancken haben, und denen Unter-Gerichten im „Reich mit einer emporgeschwungenen Integrität „gleichsam wie die Sonne unter den Sternen zu ei„ner rühmlichen Nachfolge vorleuchten sollen. Se„cundo: Von einem aus ihrem gremio dergleichen „mangelhafftes membrum lieber abzuthun, als daß „desselben blasme auf andere sich diffundiren solte. „Tertio: Von Cammer-Gerichtlichen schon be„nannten Procuratoribus, welche Zweiffelsohne „von einigen Chur- oder Fürsten salarirt seyn wer„den. Quarto: In publica audientia in Beyseyn „vieler, und in das gantze Röm. Reich correspondi„render Personen. Quinto: Mit Hindansetzung „der von denen in Nürnberg versammlet gewese„nen Fürstlichen Gesandten, im Nahmen ihrer „gnädigsten Herrn Principalen pro suspensione „causæ an Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier, und „Ihro Excellentz Herrn Cammer-Präsidenten ab„gelassener und ad notitiam gebrachter Schreiben, „auch der von Seiner Hochfürstl. Gnaden ad eun„dem effectum gemachter Instantien. Sexto: „Mit einem accelerirten nichtigen Urtheil, und dar„inn enthaltener termini simplicis in præjudicialem „höchstbeschwerlicher transformation, auch Septi„mo: Nicht nur gegen abgelebte, sondern auch re„gierende Seine Hochfürstl. Hochfürstl. Gnad. „Gnad. zu Würtzburg, als beede Fürsten und „Stände des Reichs, Dero Hochwürdiges „Dohm-Capitul, und gantzes Ministerium, wann „nun

„Siebendes dieses also von der Röm. Kayserl. „Majestät und dem Reich ohngeahndet sitzen blei„ben solte, würden andere Churfürsten und Stän„de bey denen sich ergebenden Gelegenheiten eben „dergleichen Tractament, um so mehr zu befahren „haben, als diese Procedur per dissimulationem „ipso facto comprobirt, und diejenige, die sie ver„hänget ein mehreres animirt würden, woraus

„Achtens noch wohl erfolgen könnte, daß auch „mehr andere Herren Beysitzere, sonderheitlichen „in ihren privat Proceß-Sachen mit Fürsten und „Ständen des Reichs sich de pari aufführen und „versteigen würden, eine allgemeine ärgerliche und „höchstschädliche weitere sequela wäre, daß

„Neundens denen geringern gegen die höhere „Standes-Personen, und denen privatis gegen „beede Thür und Thor geöffnet würde, mit Ver„lierung

„lierung alles Respects ohne Scheuen in das tausende hinein zu schreiben, den Kützel-Muth abzukühlen, und die böse Affecten und Paßionen frey „heraus zu stossen, wodurch

„Zehentens die in dem Heil. Römischen Reich „mit ihren Distantien subordinirte Ehren-Gra„dus und Dignitäten confundirt, das hohe, „mitlere und untere exequirt, alle Reverentz und „Veneration verschwinden, wer nur schänden „und schmähen könnte, prävaliren, und endlich „der Unterthanen Gehorsam, auch der allgemei„nen Ruhe- und Friedens-Stand in Gefahr „stehen würde, in specie aber in gegenwärtigen und „dergleichen künfftigen Fällen, könnte

„Eilfftens der von dem Allmächtigen GOtt, „und der Römischen Kayserlichen Majestät ver„liehene, und von allen Völckern gegönnete „Fürstliche Character für nichts anders, als eine „in äusserlichen blossen Wort-Schall beste„hende, von aller Realität entseelte leere De„nomination aller Churfürsten und Ständen „des Reichs, zu einem allgemeinen unleydentlichen „Präjuditz gehalten werden, cum tamen autoritas „& respectus Principis, non minima pars sit prin„cipatus, dessen Verlust, Depreßion oder Ge„ringhaltung kaltsinnig mit zugedruckten Augen, „und ohne rechtliche zulängliche Vindication „nachzusehen, bey GOtt, der Welt und Poste„rität nicht zu verantworten seyn würde„. Diesen bevorstehenden Gründen und Bewegniß-Ursachen wurden hernachmahls andere etwas weitläufftigere publiciret, so in dem *Theatr. Europ.* T. XVI. ad an. 1701. p. 214. u. ff. zu befinden. Die Notification, worauf sich diese Gründe beziehen, und vermöge welcher der Herr Bischoff dem Cammer-Gericht Nachricht gegeben, daß sein beym Reich angebrachtes Suchen so weit statt gefunden, daß man es publice vornehmen würde, geschahe mit der Anzeige, daß Seine Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg Ihro Kayserl. Majestät und das Reich die Sache von dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht zu sich zu avociren mit Contestirung ihrer Perhorrescens aus denen am Reichs-Convent zu Regenspurg vorgestellten Ursachen allerunterthänigst implorirt, auch Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Dero Directorial-Amts die Sache ad dictaturam befördern zu lassen, die gnädigste Zusage gethan haben; Wie nun hieraus dieses hocherleuchte Dicasterium erkennen würde, daß Se. Hoch-Fürstl. Gnaden der allerhöchsten Justitz wegen deren anmaßlichen Wigandischen Prätensionen sich gern ergeben, auch die Ihro, ihrem in GOtt ruhenden letztern Herrn Vorfahren und beeder Ministeriis zugefügte injurias atrocissimas nicht ersitzen lassen werden, sondern daß dieselbe contra contemptum Domini Judicis & animum protrahendi nullo dato medio juxta Imperii praxin ad extrema zu convoliren sich gemüßiget sehen müssen. Als wolle Anwald contra quodcunque præjudicium sive temporis, sive judicis, sive alterius cujuscunque emergentis hiermit decenter protestiret, seinen gnädigsten Herrn Principalen actiones, reconventiones, exceptiones, responsiones ac petitiones quascunque & contra quotcunque reservi-ret, und die Sache bis zu verhoffender Kayserl. Majest. und des Reichs anderwärtiger Verordnung in suspenso zu lassen; unterthänigst gebeten haben. Weil auch bald hierauf von Chur-Mayntz Versicherung einlief, daß Würtzburgische Beschwerde ad dictaturam publicam kommen solte; so wurde auch hiervon dem Cammer-Gerichte, um es desto ehender zu einem Anstand in der Sache zu bewegen, part gegeben, und kam der Bischöffliche Würtzburgische Bevollmächtigte deswegen schrifftlich ein. Ob nun gleich dem also war, ergieng doch den 18 Mertz ein abermahliges mandatum wider den Bischoff und dessen Räthe, welches hernach Bischöfflicher Seiten selbst durch den Druck publiciret, und mit einer Ableinung begleitet wurde, welches in dem XVI Bande des Theatr. Europ ad ann. 1701 p. 216. u. ff. zu befinden ist. Hierauf waren vom 7 Julii besagten 1701sten Jahres Kayserliche Rescripte emaniret, deren eines an das Cammer-Gerichte lautete, worinnen die angebrachte und bishero genugsam vernommene Beschwerden des Bischoffs repetiret, und weiter angefügt, daß Se. Kayserliche Majestät einige an deren und des Reichs Cammer-Gericht erwachsene Processe, ohne höchstdringende Ursachen zu sistiren nicht gemeinet wären, doch könnten sie in dieser Sache, da der Bischoff sich gegen selbiges insgesammt directe beschwerte, und seine Beschwerde als ein wegen der Consequentz gemeines Gravamen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung schon anbracht, die mehreste Stände auch ihr Misfallen hierüber zu erkennen gegeben, selbigen nicht ungehört lassen; befehlen also ihnen über dieser Sachen Beschaffenheit einen mehr zulänglichern Bericht, (als nemlich das Schreiben vom 19 May in sich gehalten hatte) zu geben, sammt den Ursachen, warum es auf des Bischoffs und so vieler Stände Ahndung dem gravamini, so gar leicht hätte geschehen können und sollen, nicht abgeholffen, und inzwischen mit allem fernern Verfahren bis auf andeweitere Verordnung anzuhalten rc. Dem Assessor Wigand wurde in einem andern befohlen seine Verantwortung auch einzuschicken, sich indessen aller Verfahrung, sonderlich aller Anzüglichkeit zu enthalten. Drittens gab ein Rescript von dem allen des Cammer-Richters Chur-Fürstl. Gnaden Nachricht, mit Erinnerung, selbige möchte Krafft ihres Amts darob seyn, daß das Cammer-Gericht dem an selbiges ergangenen Kayserlichen Rescript parirte, mithin Ihro Kayserliche Majestät nicht zu anderer unangenehmer Verordnung Anlaß gegeben würde, welcherley ergehen zu lassen sich Sr. Kayserl. Majest nicht wohl entbrechen könnten, da das Cammer-Gericht mit weiterm Verfahren continuiren wolte rc. Diese Rescripte ließ der Bischoff dem Gerichte den 9 August durch einen Notarium insinuiren, welches nachgehends seine Verantwortung bey dem Kayser einbrachte, wie im *Theatr. Europ.* T. XVI. ad ann. 1701. p. 222. u. ff. zu ersehen stehet. Solche Kayserliche Majestät übergebene Antwort communicirte das Cammer-Gerichte auch an den Reichs-Convent mittelst eines

eines Memorials, so im *Theat. Europ.* cit. Tom. p. 227. u. f. zu befinden. Weil auch das Cammer-Gerichte aller Kayserl. Inhibition ungeachtet, die Sache weiter treiben ließ, so beklagte sich der Bischoff abermahls bey Ihro Kayserl. Majestät den 7 Decemb. besagten 1701sten Jahres. *Theatr. Europ.* T. XVI. ad h. an. p. 228. Im Jahr 1702 den 19 Jul. wurden die abermahligen Beschwerden Sr. Hochfürstl. Gnaden des Bischoffs zu Würtzburg wider den Cammer-Gerichts-Assessor Wigand, und das Verfahren des Cammer-Gerichts selbst, in Sachen Wigand contra Würtzburg dictirt, die überhaupt dahin giengen, daß das Cammer-Gerichte wiederum eine von dem Assessor Wiganden übergebene scommatische und dem Fürstl. Respect zu nahe getretene Schrifft angenommen, und mit beflissener Dißimulation und Connivirung ungeahndet gelassen hätte, mit dem angelegentlichen Ersuchen, daß man geruhen möchte, diese höchstpräjudicirliche Sache als ein allgemeines Gravamen der Reichs-Stände zu considerirten, auch bey der Kayserlichen Majest. durch ein Reichs-Gutachten und Recommendation dahin zu aßistiren, damit dergleichen Proceduren durch eine zulängliche ernstliche Verordnung gesteuret, die vermeintliche Cammer-Gerichtliche Processus judicata und Citationes für null declariret oder caßiret, die Sache von dar avociret, und an ein ander forum competens verwiesen, der Beysitzer Wigand, wie auch beyde Procuratores Pulian und Ziegler abgeschaffet, die Wigandische Schmähschrifften salvis exinde & aliis competentibus actionibus, reconventionibus & aliis remediis quibuscunque publice zerrissen, beede ernannte Procuratores nebenst empfindlicher Bestraffung zur Abbitte in audientia publica angehalten, auch Sr. Hochfürstl. Gnaden und anderen Intressenten gebührende vollständige Satisfaction ertheilet, oder in dem zwar unverhofften Fall, wenn noch weiters etwas desideriret werden solte, immittelst weilen nicht unzeitig zu besorgen, daß das Kayserliche Cammer-Gerichte mit abermahliger Auseractlassung der Kayserl. Rescripten mit weiteren beschwerlichen Urtheilen verfahren werde, an dasselbe, wie auch an den Beysitzer Wigand allergnädigste weitere Rescripte in forma consueta bis zu erfolgender fernerer Kayserlichen Majestät und des Reichs Verordnung in der Sache weiter nicht zu progrediren, abgelassen werden möchten. Hierauf nun hat hochgedachtes Kayserliches Cammer-Gerichte zu Ableitung dieser Imputationen zwey Memorialien übergeben, mittelst welchen selbiges einem löblichen Reichs-Convent dasjenige Schreiben, so es unterm 19 May jüngsthin an Ihro Kayserl. Majest. abzulassen genöthiget worden, communiciret, und ob zwar dasselbe davor gehalten, daß auf dessen grundmäßige Remonstration Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würtzburg an das Kayserliche Cammer-Gericht, als judicium notorie præventum hätte verwiesen werden sollen, so hätte es gleichwohln wider Vermuthen vernehmen müssen, daß Se. Fürstl. Gnaden durch einen an allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät genommenen in Proceß-Sachen ohngewöhnlichen Recours dasiges höchste Reichs-Gerichte in fast schimpflichen Terminis zu verklagen, und gleich als eine Parthey für Gericht zu ziehen sich unterstanden, auch soweit eingetrungen hätte, daß die vermeinte Klage nicht allein ein Kayserl. Reichs-Hof-Rath, vor und in die gewöhnliche Reichs-Hof-Raths-Tafel rerum resolutarum nicht ohne sonderbahre dieses dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath im geringsten nicht subordinirten höchsten Gerichts-Verkleinerung kommen, sondern auch ein Kayserliches Schreiben um Bericht und Verantwortung mit angehängter Inhibition in der Sache ferner nicht zu verfahren, aus dem Kayserl. geheimen Rath erschlichen, darauf es zwar zur pflichtsschuldigen Vorkommung dieses neuen höchstschädlichen Einbruchs in das heilsame Justitz-Wesen, auch Beobachtung des höchsten Dicasterii Autorität, unter Demonstrirung des bishero Reichs-Constitutions-mäßig geführten Processes die Richtigkeit der widrigen Auflage mit unwiderleglichen Acten-mäßigen Grund dargegen vorgestellet: Nachdemmahlen aber eines Theils sothaner von Sr. Fürstl. Gnaden zu Würtzburg wider die Cammer-Gerichts-Ordnung, Instrumenta Pacis Westphalicæ, auf den jüngern Reichs-Abschied vom Jahr 1654 genommenen Abweg zu einer unersetzlichen bishero in denen heilsamen Reichs-Constitutionen von Anbegin dieses höchsten Reichs-Tribunals so sorgsamlich verhehleter Avocation und Hemmung des ordentlichen Rechts-Lauffe anzielen thue, andern Theils auch die von vorhochgedachter Sr. Hochfürstlichen Gnaden in Druck gegebene Informationes in lauter irrigen und grundlosen Auflagen bestehen; so hätten Präsidenten und Beysitzer obhabender Pflichten halber, und um vor dem gesammten Reich und der Posterität ausser schwerer Verantwortung zu seyn, dem löblichen Reichs-Convent davon die nothdürfftige Communication zu geben, und sie anbey dienstlich zu ersuchen, nicht umhin können, zu geruhen, dieses Werck bey denen hohen Herren Principalen dahin zu recommendiren und einzurichten, damit das Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht bey der ihme in der Cammer-Gerichts-Ordnung und übrigen des Heil. Reichs-Grund-Gesetzen zugelegten Autorität, Gewalt und Respect kräfftigst geschützet, und Sr. Fürstl. Gnaden von dem bisherigen wider die Reichs-Constitutiones gehenden Irrweg ab, und an seinen ordentlichen und prävenirten Gerichts-Stand verwiesen werden möchte. Im Jahr 1703 kam **Wigand** (dem man nun gar sein Assessorat streitig machte, weil er, bey seinem ehemahls lang verzögerten Anzuge von dem gantzen Collegio pro resignato erkläret, ihm dieses ordentlich zugeschrieben, und er hierauf viele Jahre, als resignatus, wegblieben, hernach doch, bey entstehendem Streite mit seinem Herrn, dem Bischoff zu Würtzburg, ohne neue Präsentation, herbeykommen, und in dem verworrenen Zustand der Cammer, als ein Assessor angenommen worden war,) unterm 14 Febr. beym Reichs-Convent ein, und brachte nebst Bey-

Beylegung Cammer-Gerichts Attestate, vor, wie der hohe Herr Richter selbst erkennet, daß der Proceß Wigand contra Würtzburg Ordnungsmäßig, ohne daß darbey aus denen Schrancken der Decentz geschritten worden wäre, eingeführet und darinnen bißhero verfahren worden, dessen ohngeachtet wolte er doch, zu Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg und des gantzen Hochlöblichen Fürsten-Standes unterthänigsten Respect, eine besondere Declaration und respective Cassation alles dessen, so durch seine geschworne Advocaten und Procuratoren in sothanen Proceß, zu dessen Instruirung, wider seinen Willen, etwa hartes eingeflossen zu seyn erachtet werden wollen, aus eigener Bewegnüs hiermit doch salva causa principali, annectiret haben.

Würtzburg hätte gerne gesehen, daß diese Sache einmahl zur Berathschlagung in dem Reichs-Convent gezogen worden wäre, wie denn auch viele selbigen favorable Instructiones zu Regenspurg nach und nach einkommen waren. Es bemühete sich also sehr durch seine Gesandtschafft, daß das Werck vorgenommen werden möchte; Allein die protestirenden Stände wolten an nichts mit antreten, ehe und bevor nicht auch ihre Religions-Beschwerden vorgenommen würden, und also blieb es, mit andern mehr, ersitzen. Weil aber doch verlautete, es giengen verschiedener hoher Gesandtschafften Ordres und Meinungen dahin, daß die Sache am besten gütlich, durch Interposition und Autorität einiger hohen Stände, ausgemacht werden könnte, als kam mehrgenennter Assessor ohngesäumt ein, mit der Anzeige, daß er zu diesem und allem, was nur billich erachtet werden könnte, sich submittiret haben wolte, es blieb aber in diesem Jahre hierbey, und wurde weiter in der Sache nichts sonderbahres dermahln gehandelt.

Im Jahr 1704 wolten die Würtzburgisch-Wigandischen Händel noch nicht zur Beylegung kommen, obgleich, wie nur gedacht, der Wigand zu zweyen unterschiedenenmahlen sich erboten, mittelst einer besondern Declaration und respective Cassation der durch seine Advocaten und Procuratores in währendem Proceß edirter Schrifften, und wider seinen Willen auch Instruction etwa darein mit eingeflossenen harten Terminen, solche, zu Erhaltung des Fürstlichen Respects, salva causa & actione sua, aus und abzuthun. xc. Der Reichs-Convent war der Meynung, daß dieses noch nicht genung, sondern eine mehrere Satisfaction nöthig, anbey die Güte im übrigen zu versuchen sey, und ließ seine Gedancken in einem Concluso trium Collegiorum untern 28 April dahin kund werden: Daß hochgedachter Se. Fürstl. Gnaden zu Würtzburg wegen des in denen pro extrahendis processibus eingegebenen Supplicationen und andern durante processu producirten Handlungen, Schrifften und impressis lädirten Fürstlichen Respects der obgemeldte Assessor Wigand über die durch zwey Memoriale dem Reich bekannt gemachte noch eine fernere billigmäßige Reparation zu geben hätte, dieser punctus læsi respectus Principis aber und die deswegen Sr. Fürstl. Gnaden gebührende Satisfaction mit der am Kayserl. Cammer-Gerichte angebrachten Haupt-Sache an eine Commißion für dismahl absque ulla consequentia dergestalt zu verweisen sey, daß von dieser nicht allein ernannte Satisfaction in der Güte vergnüglich gegeben, sondern auch mithin die gantze Haupt-Sache zwischen beyden Theilen und allerseits Interessenten untersuchet und gleichermassen amicabiliter erhoben, in deren Entstehung aber der völlige Hergang und Verlauff cum voto ad Cæsarem & imperium von den verordneten Commissarien referirt werden solle. Wobey jedoch ausdrücklich von Reichswegen reserviret ward, daß dieser gegenwärtige Schluß dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte an der von Kayserl. Majest. und gesamten Hochlöbl. Stände des Reichs per leges pragmaticas sorgsam und wohlbedächtlich zugelegten Authorität, Gewalt und Respect, wie auch den Reichs-Constitutionen nicht nachtheilig seyn, präjudiciren oder im geringsten den Innhalt derogiren solle.

Es fragte sich nun wem die in solchem Reichs-Schluß beliebte ausserordentliche Commißion aufgetragen werden solte, und obgleich Würtzburg anfänglich Pfaltz-Lautern und Münster darzu vorgeschlagen hatte, so ließ es doch bald hernach beym Reichs-Fürsten-Rath ad Protocollum declariren, daß es ihm gantz indifferent wäre, was man in dieser seiner Angelegenheit für eine Reichs-Commißion verordnen wolte, weiln die Sachen dergestalt beschaffen, daß es von jedem ihrer Fürstlichen Herren Mit-Stände die Justitz verhoffte. xc. Also fiel der Scrupel von selbst hinweg, den sich einige bey vorhin vorgeschlagenen Pfaltz-Lautern gemacht hatten, daß es sich damit nicht schicken würde, weil selbiges, als Churfürst die Manutenentz-Commißion vom Kayser übernommen, durch welche Wigand ab officio suspendiret werden solte. Wer nun dergleichen auf sich hätte, möchte keinen Commissarien eines gütlichen Vergleichs zwischen Würtzburg und Wigand abgeben. Von Reichs wegen erkiesete man demnach Münster und Ellwangen hierzu, doch mit dem Beding, daß es forthin dem Fürstl. Collegio nicht nachtheilig seyn solte, obgleich dermahln kein Weltlicher zu diesem Werck gezogen; sondern es zwey Geistlichen aufgetragen worden. Wigand wolte doch auch mit diesen nicht zufrieden seyn, meynende, daß eines oder des andern hohes Ministerium mit den Würtzburgischen Räthen in naher Blutfreundschafft stünde, begehrte demnach, es möchte gedachte Commißion auf Chur-Mayntz oder Chur-Trier, sodann Hessen-Cassel oder Braunschweig-Zell und Stadt Nürnberg umgeschrieben werden, zumahl da Ellwangen erstlich selbst nicht gern damit beladen seyn wolte; über dieses stellete er auch dem Reichs-Convent vor, daß ihm ja, ausser seiner vormahls in zwey Memorialien gethanen Erklärung keine weitere Satisfaction zugemuthet werden könnte, indem er ja auch seiner Seits mit harten Injurien angegriffen worden, u.s.w. Die harten Reden, so in seinem Proceß bey der Cammer

wider Würtzburg eingeflossen, wolte er seinem Procurator Schuld geben, der aber bey dem Reichs-Convent anzeigte, daß Wigand alle Schrifften selbst aufgesetzt, der Procurator nichts dabey gethan, als daß er einige allzu anzügliche Worte noch gemildert. Weiter stichelte er auf Würtzburg, als wenn dieses Commißarien zu seinem Vortheil benennet, welches denn dieses für eine neue Injurie aufnahm, auch beym Reiche anbrachte, wie es wider die Wahrheit lieffe, da es sich ad Protocollum gedachtermassen, erkläret, daß es auf denen ohngefährlich-erst genennten Commissarien nicht bestehen, sondern diß und alles dem Reichs-Convent überlassen haben wolte, nach welches Meynung, wie oben erzehlet, Münster und Ellwangen die Commißion haben solte. Dieweil aber der selbst nach Regenspurg gekommene Wigand hefftig um einige Aenderung disfals anhielt, als fragten die Directoria bey dem Würtzburgischen Gesandten an, ob nemlich Ihro Fürstliche Gnaden zu Würtzburg nicht zufrieden seyn dürfften, wenn von Reichs-Convents wegen noch eine Adjunction bey vorhin benennter Deputation zu Untersuchung der Wigandischen Sache geschähe? Die Antwort hieß: Es könnte Würtzburg nicht finden, warum es bey der einmahl vom Reich benennten Deputation nicht sein Verbleiben haben solte; das im übrigen in derer Herren Commissarien Willkühr gestellet bleiben liesse, wo sie das Werck vornehmen wolten, das in Regenspurg abzuhandeln von ihnen beliebet wurde, wie der Wigand darum gebeten hatte, wiewohl nichts fruchtbarliches daher erfolgte.

Im Jahr 1705 hatte Wigand einen Vergleich vorgeschlagen, und bekannt gemacht, den aber Würtzburg sich für schmählich hielte. Es war derselbe folgendes Innhaltes:

„Wigand hätte zu desto baldiger Begütigung „Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden, und zu noch„mahlen wiederhohlter Bezeugung seiner bestän„digen Intention, und gegen Dieselbe tragenden „immerwährenden Respects, die tam judicialiter „quam extrajudicialiter gegen Ihro Hochfürstl. „Gnaden selbsten und Dero hohes Dom-Capi„tul, Ministers und Räthe vorkommende Acta „und Acitata hiermit caßiren und annulliren, die„selbe pro non dicto nec scripto declariren, auch „in specie dasjenige, so in solchen Proceß einge„flossen, worüber Sr. Hochfürstl. Gnaden an„noch ein Mißfallen oder Ungnade geschöpffet ha„ben mögen, deroselben zu unterthänigstem Re„spect depreciren wollen, dargegen der zuversicht„lichen Hoffnung lebende, Ihro Hochfürstl. Gna„den Ihn mit einer solchen Erklärung zu verse„hen, gnädigst geruhen würden, wodurch er und „die Seinige am ehrlichen Nahmen gesichert und „ungekränckt verbleiben möchten. Hergegen wür„den Ihro Hochfürstl. Gnaden durch Dero Ge„sandschafft alhier, und ihren Procuratorem am „Cammer-Gericht, Anzeige ebenfalls thun lassen, „daß sie ihre Vergnügung erlanget, und die von „ihrentwegen extra und judicialiter verhandelte „Acta und Acitata, insonderheit der Räthe Re„torsion, gleichmäßig caßiret und annulliret, auch „pro non dicto nec scripto gehalten haben, also „zwar, daß weder jetzo noch inskünfftige gegen „ihn, Assessorn, das mindeste gemeldet, von je„manden angezogen, und demselben sonsten an „seinen Ehren oder Reputation von Seiten Ih„ro Hochfürstlichen Gnaden oder der Ihrigen, „etwas widriges aus dem, was ehedessen vor„kommen seyn möchte, weder directe noch indi„recte moviret, sondern derselbe aller Fürstlichen „Gnaden und Protection sein und des Seinigen „in Dero Landen sich zu versichern haben, weni„ger nicht würden Sr. Hochfürstl. Gnaden zu „würcklicher Bezeigung Dero Gnade und Ab„tilgung der an Seiten des Assessors an Dero „Hochfürstliche Cammer habender Forderung „zwantzig tausend Gülden, gegen Ueberlegung „solches Vergleichs pari passu mehrgedachtem „Assessor baar auszahlen, und zu sichern Hän„den liefern lassen. rc.

Warum der Bischoff den Assessor **Wigand** meistens seinen Unterthan nennen lassen, ist nun etwas gründlicher anzuzeigen und dem Leser bekannt zu machen, daß Würtzburg dem offtgenannten Wigand sein Cammer-Assessorat zweifelhafft gemacht, da er selbiges durch gantz ungebührliche Künsteleyen erschlichen, nicht aber Reichs Constitution-mäßig erlanget hätte. Es wurden also ab Seiten Würtzburg dargethan, daß dieser Wigand im Jahr 1682 von denen Catholischen Ständen Fränckischen Creyses zum Assessor präsentirt, hernach 1683 von dem Collegio Camerali, wegen schlechtgemachter Prob-Relation, nicht für Assessormäßig erkennet; indessen ihm doch hernach, gantz unerhöret, andere kleine und leichte Acten, zu anderweitiger Probe-Relation gegeben, er hierauf zu einem Assessor der Cammer angenommen; aber von ihm diese Stelle nicht würcklich bezogen, vielmehr die Würtzburgische Dienste continuiret, das Vice-Cancellariat acceptiret, auch die Expectantz auf das Cancellariat ausgebethen, und, da ihm vorher das Cammer-Collegium zu Betretung seines Assessorats widerholter massen ermahnet, versprochen worden, Lebenslang in Würtzburgischen Diensten zu bleiben, besage dieses Fürstlichen Würtzburgischen Decrets:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Gott„fried, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu „Francken; nachdeme wir bey Antretung unse„rer Fürstlichen Regierung den Vest- und Hoch„gelehrten, unsern geheimen Geist- und Weltli„chen Rath und Vice-Cantzlern, Michael Carl „Wiganden, in der von unserm Hochseligen ab„gelebten Herrn Vorfahren ihme conferirter „Function und Prärogativen allerdings confir„mirt und bestätiget haben; über dieses aber der„selbe von dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Ge„richt zu Speyer zu Betretung des ihme daselb„sten durch Präsentation des Fränckischen Creys„ses aufgetragenen Assessorats de novo unterm „31 Julii nächsthin schrifftlichen beruffen und „eingeladen worden, selbiger aber aus sonderba„rer unterthänigster Devotion und Treue gegen „uns

„uns und unser Hochstifft Würtzburg in unsern „ihm anvertrauten Diensten und Functionen, „mit Zurücksetzung besagten Assessorats beständ„diglich und Zeit Lebens zu verbleiben, in Unter„thänigkeit gegen uns sich gehorsamst erkläret „und verbunden hat; Derowegen wir minder „nicht veranlasset worden sind, denselben ebener„massen mit einem rechten zuverläßigen Beystand „in unsern ihme anvertrauten Diensten zu formi„ren und fest zu stellen: Als versichern wir da„hingegen ihm, unsern Vice-Cantzlern, derge„stalt, und versprechen ihm gnädigst, daß, wenn „der zu ihm tragender Confidentz nach er in sei„ner bis dato erwiesenen Treue continuiren wür„de, derselbe bey allen ihme von uns und unserm „Herrn Vorfahren ertheilten Decreten, darin„nen enthaltener Function, Prärogativen und „Bestallungen, ohne Abbruch die Zeit seines Le„bens, auch ohne einige zu befahren habende „Suspension oder Cassation, oder ander schimpf„liches Tractament, ohne männigliches Hinder„niß verbleiben, und dessen alles hiermit noch„mahlen bey unsern Fürstlichen Worten gäntz„lichen assecuriret seyn solte. Gestalten wir solche „unsere verbindliche Assecuration zu desto besserer, „unveränderlicher Versicherung unserm hoch„würdigen Dom-Capitul vor- und in Dero „Capituls-Receß eintragen zu lassen, gleichfalls „gnädigst zugesagt, auch solches den 25 Sept. „nächsthin capitulariter würcklich beschehen ist. „Urkundlich unter unserer eigenhändigen Sub„scription, und hier vorgedrucktem Secret-In„siegel. So geben und geschehen in unserer Re„sidentz Stadt Würtzb. den 5 Oct. An. 1685.

„Johann Gottfried.

Hierauf hatte das Cammer-Collegium dem Wigand einen Peremptorial-Termin, das Assessorat zu betreten, oder sonst pro resignato declarirt zu werden, angesetzet, den er nicht beobachtet, weshalben denn das Collegium beschlossen, daß er pro resignato anzusehen, und sein Assessorat erloschen oder vacant sey, welches ihm auch durch ein Schreiben des Cameral-Cantzley-Verwalters bekannt gemacht worden, davon das Concept de dato den 9 November 1686, im *Theatr. Europ.* T. XVII, ad an. 1705 p. 191. zu befinden. Nach diesem sey im Jahr 1687 das Würtzburgische erledigte Cancellariat von ihm würcklich betreten, nachmahl aber, da der letzt abgelebte Bischoff, wegen verschiedener Ursachen an seiner Person ein nicht allzugnädiges Gefallen zu haben bezeiget, die Sache dahin gespielet worden, daß er zu dem resignirten Assessorat gelangen möchte; derohalben Er Chur-Mayntz, als Bischoffen zu Bamberg, zu hintergehen gewust, mit Vorspieglung, als ob Er die Betretung des Assessorats des Kriegs halber, und wegen etwas ungewissen Sitzes des Cammer-Collegii aufgeschoben hätte 2c. Daß hochgedachter Churfürst ein Erinnerungs-Schreiben an das Cammer-Gericht abgelassen, mit Vorstellung, daß Ihro Churfürstl. Gnaden den Wigand erinnern lassen, dermahlen sein Assessorat, wo ihm nicht Würtzburgische Dienste lieber wären, einmahl anzutreten, deshalben ihn doch auch das Cameral-Collegium den Wigand zu würcklicher Betretung seiner Assessorats-Function anweisen möchte, wie das dieser wegen abgefassete Schreiben mit mehrern besaget, wie solches zu lesen im *Theatr Europ.* T. XVII. ad ann. 1705. p. 191. Mit diesem Schreiben wäre Wigand nach Wetzlar 1698 kommen, und hätte bey denen ältern Assessoren, welche um seine Resignation gute Wissenschafft gehabt, ja haben müssen, die Sachen in den Weg, zu des Cammer-Collegii schlechter Reputation, richten können, daß er ohne weitere Umstände zu einem Assessor angenommen worden, ohne daß Würtzburg hiervon rechtmäßige Kundschafft bekommen, bis sich der sonst gewesene Unterthan desselbigen, ohnversehens, als ein Cammer-Assessor präsentiret, gleichwie sich ehemahls ein Römischer Leibeigener Barbarius Philippus, zu einem Stadt-Schultzen eingeschlichen. Würtzburg schloß also, Wigand sey für keinen Assessorn, sondern einen blossen Würtzburgischen Unterthanen zu halten, da ja offenbar, daß er, seiner untaughaften Reception zu geschweigen, allerdings resigniret, für resignatum vom gesamten Collegio erkläret, hernach mit keiner neuen Präsentation Catholischer Stände Fränckischen Creises, versehen, sondern ohne dergleichen, ohnerhört, ohngebührlich und zu einem grossen Nachtheil derer Stände Präsentation-Rechts, von dem Cameral-Collegio de facto angenommen worden, welches ja durch dergleichen ohnziemliches Verfahren derer Stände-Recht nicht an sich reissen, noch dem Reiche Richter eigenmächtig aufdringen sollen oder können, u. s. w.

Als nun dieses Mannes mit Würtzburg habende Streitigkeit, obgedachtermassen, bey dem Reich reproponirt, auch von Würtzburg die angefügte Anzeige gethan worden, hatte es, nach Abtretung solcher Gesandtschafft, allerhand vota, doch keine majora für den Wigand, gesetzet, dabey Oesterreich insonderheit erinnert: Ob es denn styli sey, in einem an Kayserl Majestät gebrachten, von dieser noch nicht resolvirten Sache, neuerliche Conclusa zu machen, und zumahl, da Kayserl. Majestät der Meynung sey, die gantze Sache ad visitationem Cameræ zu verweisen, 2c. Wohin sich auch Ihro Kayserl. Majestät ausdrücklich in dem Commißions-Decret vom 4 April erklärten. Dahingegen wolte Wigand gern ein Assessor seyn und bleiben, und hatte sich schon vorigen Jahres an Chur-Mayntz, als Bischoff von Bamberg gewendet, auch daher eine Recommendation an Ihro Kayserl Majestät unterm Dato Mayntz den 20 May 1704 erhalten, welche im *Theatr. Europ.* T. XVII, ad an. 1705 p. 192 zu befinden.

Weil solche Vorschrifften den erwünschten Effect eben nicht haben wolten, als suchte er an beyden hohen Orten um deren Wiederholung an, damit durch solche seine an Kayserl. Majestät abzugebende Defension begleitet würde. Chur-Mayntz schrieb also an Ihro Kayserl. Majestät unterm 8 August des 1705ten Jahres, wiederhohlende, was es sonst an selbige gebracht und anfügende: Weil gedachter Assessor wider ihm gemachte Quästion bey Ihro Kayserl. Majestät mit seiner Defension einzukommen gemeinet, daß

er bey deducirter der Sachen wahren Beschaffenheit, und zu des Herrn Cammer-Richters Liebd. sowohl, als des gesammten Gerichts-Contento nun in das 8te Jahr betretenen Function, ferner ohnangefochten verbleiben möchte; als hätte Bamberg in der unterthänigsten Zuversicht, in einer so billigen Sache nicht enthört zu werden, des Wigands Bitte und Bewahrung mit seiner Vorschrifft zu begleiten, und zu ersuchen nicht allein ob selbiger die anderweitige der Sachen Bewandniß allergnädigst zu vernehmen, sondern auch in Kayserlichen hohen Hulden solchemnach nichts zu verstatten, das der Supplicant in seiner Assessorats-Function in denen bisherig ruhigen langwierigen Besitz, unerkannten Rechtens, angefochten werde rc. Auf gleichen Sinn lief auch das abermahlig erlangte Chur-Trierische oder Cammerrichterliche Vorschreiben hinaus. Wigand führte in seiner Defension an, daß er auf Bambergische und Cammergerichtliche Erinnerung sein Assessorat, also nicht eigenmächtig angetreten, daß die vorgegebene Resignation in Protocollis Cameræ pleni nicht befindlich sey rc. Womit sich aber Würtzburg nicht begnügen ließ, auch nicht annehmen wolte, wenn Wigand dem Fürstlichen Respect zu nahe tretende Passus seine Schrifften dem gebrauchten Advocaten Pulian heimschreiben wolte, weil dieser Würtzburg hoch und theuer contestirte, er hätte in Wigandischen Schrifften nur den Nahmen herleihen müssen, Wigand selbst hätte alles aufgesetzet, wie es auch die Schreib-Art gäbe, dem er doch treulich zu Milderung eines und des andern gerathen; es machte auch einen Extract des Pulianischen Entschuldigungs-Schreibens, bey einem Memorial dem Reiche bekannt, aber der Chur-Mayntzische Director ließ das Memorial, ohne diesen Extract dictiren, vorgebende, solcher gehörte für künftige Cammer-Visitation, darüber sich aber Würtzburg höchlich beschwerte, und gedachten Extract doch in die Quartiere denen Gesandtschafften zuschickte. Da es auch eine Speciem Facti eingab, in welcher oben von dem zweiffelhafft gemachten Assessorat des Wigands beygebrachtes erzehlet wurde; und da das gedachte Directorium die Dictatur auch verzögerte, ließ Würtzburg dieses auch denen Gesandtschafften in das Haus, doch mit Anzeige, daß solches dem Directorio ohne Nachtheil gemeynet sey, communiciren, schrieb aber zugleich einen Brief an verschiedene Chur-fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, welcher im *Theatr. Europ.* T. XVII, ad an. 1705. p. 193 u. f. zu befinden ist.

Im Jahr 1706 suchte **Wigand** das wider ihn voriges Jahrs ab Seiten Würtzburg kund gemachte zu entkräfften, und ließ unterm 22 Jenner dieses Jahrs ein Memorial an die Reichs-Versammlung ab, darinnen er sich, als über eine Unwahrheit beschwerete, daß er wegen herauskommender Verbrechen aus Bischöfflichen Diensten getreten, und in die Cammer eingeschlichen sey, weiter vorgebende, wie er nicht blosse Mediat- sondern auch Immediat-Güter in Francken besitze, und auch deßhalben für keinen blossen Würtzburgischen Unterthan gehalten werden könne; Wie die von ihm vorgegebene tacita resignatio des Assessorats nichts hiesse, weil von einem noch nicht aufgeschwornen Assessor diese Stelle nicht dem Collegio; sondern denen Präsentanten zu resigniren, deshalben auch das angegebene Bechtische Concept-Schreiben für eine untergeschobene Geburt und Erdichtung seiner Widrigen zu halten sey, weil das Collegium, wie erwehnt, disfalls nichts statuiren können, deswegen auch nichts statuiren wollen, wie sie denn von dem allen auch nichts in denen Protocollen fänden, dahero bittende, man möchte bey dieser ihm zugefügter Verfolgung, seine Sache wider Würtzburg wiederum ad judicium præventum auszumachen verweisen rc. Fast eben dieses wiederhohlte er unterm 12 May dieses Jahres, und meynete, erwiesen zu haben, daß 1) der Fürstlich-Würtzburgischen Gesandtschafft Angeben wider ihn nicht erwiesen, 2) die ihm Schuld gegebene Malversationes und Verbrechen unerfindlich nicht einmahl specificiret, noch weniger bewiesen, also lauter unerweißliche After-Gedichte wären, 3) dieses wie auch seine angegebene Resignation des Assessorats gesetzte motivum des Kayserlichen höchst venerirlichen vorgehabten Suspensions-Decrets in einer lautern Unerfindlichkeit beruhete, und 4) nichts, als die grosse Animosität gegen ihn, daher am Tage läge; dahero er um GOttes und der Justitz halben wolte bey diesen Umständen, wie auch der Richtigkeit vorgegebener Resignation bey künftig abzufassenden allgemeinen Reichs-Gutachten an die Römisch-Kayserliche Majestät seine gerechte Sache, (wie er sie nannte) dahin zu secundiren, damit der unbillig gravirende Theil nicht allein zur Ruhe gewiesen; sondern auch dieser ihm angethanen clamorosen und bey fremden Nationen sogar gegen die höchst privilegirte Person eines Assessors, ja des gantzen Cammer-Corporis selbsten Verdächtlichkeit redundirende Beschreyung und Detraction, bey bevorstehender Reichs-Visitation, ein zulängliches exemplarisches Einsehen getragen werden möchte rc. Soviel trauete er seiner Sache, daß er Satisfaction haben wolte, anstatt dergleichen an Würtzburg zu geben. Würtzburg schwieg mittlerweile nicht stille zu diesem Vorgeben, beharrete, mit Anführung mancherley Gründe, daß Wigand ein Würtzburgischer Unterthan, daß sein dermahliges Assessorat nichtig, erschlichen, ja daß seine erstere Reception, weil er in der Probe-Relation nicht bestanden, keinesweges tauglich gewesen, und übrigens genung sey, daß das Bechtische Schreiben zeuge, er habe resignirt und sey pro resignato a Camera gehalten worden. Bey diesen Gegen-Sprüchen ist bey und nach gepflogener Berathschlagung von Reichs wegen geschlossen worden: Das ehemahls abgefaßte Reichs-Gutachten zur Confirmation zu befördern, damit die Reichs-Commißion in der zwischen Würtzburg und Wigand streitigen Sache ergehe, die quæstio status aber: Ob er rechtmäßiger Assessor sey oder nicht? bey vorstehender Visitation untersuchet werde rc.

Im Jahr 1707 wurde in einem Kayserlichen Commißions-Decret unterm 17 Febr. ausgemachet, daß Wigand von einer Commißion in gewissen Sachen, oder in allen von der Cammer-Visitation

Visitation gerichtet werden solte. Als hierauf der Assessor **Wigand** den 13 Febr. 1710 mit Tode abgieng, so hörete die weitere Untersuchung auf; Ja im folgenden 1711ten Jahre erreichten diese Streitigkeiten ihre gäntzliche Endschafft, indem die Wigandische Wittib sich entschloß, disfalls alles der Generosität oder Großmüthigkeit Jhro Hochfürstl. Gnaden anheim zu geben, was sie etwa wegen ihres verstorbenen Ehe-Herrns an selbe zu fordern haben möchte. Denn was die übrige, seine Person und sein Amt berührende Dinge anbelangte, hatten selbige, wie schon gesagt, mit dessen Tode ihre Endschafft erreichet. *Theatr. Europ.* T. XVI. ad an. 1701 und 1702. p. 205 u. ff. ad an. 1703. p. 291 u. f. XVII. ad an. 1704. p. 127. ad an. 1705. p. 188 u. ff. ad an. 1706. p. 157. T. XVIII. ad ann. 1707. p. 47. T. XIX. ad an. 1710. p. 85, und 1711. p. 563 a. **Monatl. Staats-Spiegel** 1701. Mens. Jul. p. 28. 29. Sept. p. 34. 44. 1702. Mens. Aug. p. 30. 1704 Mertz, p. 58. Apr. p. 58. May und Jun. p. 4 u. ff. 1705. Mens. Maj. p. 49. Jun. p. 23. Sept. p. 31. 1706 Mens. Jun. p. 5 u. ff. Sept. p. 22.

Wigand, (Wolffgang Christoph) der Philosophie Magister, gebürtig von Schweinfurt, vertheidigte 1709 zu Leipzig auf dem Philosophischen Catheder eine Dissertation de detrectatione disputationum non nunquam justa.

WIGANDIANA, siehe den Artickel: **Wigand** (Johann).

Wigandt, Personen dieses Nahmens, siehe **Wigand**.

Wigand von Theben, ein Hof-Narre des Hertzogs **Ottens**, mit dem Zunahmen Jucundi, von Kärnthen, welcher wegen seiner Possen sehr berühmt gewesen. Nur einen davon zu erzehlen, so nahm er einsten einen Korb voll Todten-Köpffe, und schüttete dieselben auf den Gipffel eines Berges: Wie nun einer da, der andere dort hinaus kollerte, so rufte **Wigand** überlaut: **Viel Köpffe, viel Sinne! Thun sie das im Todte, was werden sie im Leben gethan haben? Hübners** Polit. Histor. V Theil, p. 205 u. f.

Wigandus, Personen dieses Nahmens, siehe **Wigand**.

Wigand oder **Wygand**, mit dem Zunahmen **Wirth** oder **Wirt**, sonst auch **Caupo** genannt, gebürtig von Stutgard, ein Professor Sacrarum literarum und Magister Ordinis Prædicatorum de Observantia, wurde zu Franckfurt Prediger, und hatte eine grosse Geschicklichkeit zu predigen. Er florirte zu Ende des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und bekam mit einem Plebano einen so hefftigen Streit, daß sie einander auf der Cantzel durchzogen. Als er dem Plebano einsmahls bey öffentlichem Gottesdienste schimpflich widersprach, muste er flüchtig werden, und klagte deswegen zu Rom. Da er aber seiner Meynung nach nicht gehörige Satisfaction erhielte; lästerte er den gantzen Minoriten-Orden, sonderlich wegen der Frage von der unbefleckten Empfängnis der **Mutter Gottes**, und ließ so gar ein Buch wider die reine Empfängnis **Mariens** herausgehen, darinnen er die heiligen Väter beschuldigte, als ob sie geirret hätten, grief auch unter andern einen Barfüsser Mönch, **Hanns Spenglern**, hart an, welcher so viel erlangte, daß eine Disputation zu Heydelberg von der Empfängniß **Mariens** angestellet wurde, die aber doch aus Vorsichtigkeit Pfaltzgraf **Philipps** wieder hintertrieben ward. Dieses verursachte nun, daß besagter **Wigand** deswegen nicht nur nach Rom citiret wurde, sondern dessen gantzer Orden suchte auch nunmehr durch Wunder-Zeichen ihre Sache und Meynung hinauszuführen; dahero sie nicht Franckfurt und Nürnberg, da mans mercken möchte, sondern Bern zu dem Schauplatz ihrer Wunder erwähleten. Es thaten sich nemlich die Obersten im Kloster, (worunter auch **Wigand** gewesen seyn soll) nemlich der Prior **Johann Vetter**, D. **Steffan Boltzhorst**, Prädicant, **Franciscus Ulschi**, Sub-Prior, und **Heinrich Steinecker**, der Schaffner, zusammen, und beschworen den Satan, der ihnen in Mohren-Gestalt erschienen seyn, und unter der Bedingung, daß sie sich ihm völlig ergäben, (welches auch geschehen, und die Verschreibung mit ihrem **Blute** unterzeichnet worden) allen Beystand versprochen haben soll. Hierauf hat es sich begeben, daß sie einen sehr einfältigen Schneider-Gesellen von 23 Jahren mit Nahmen **Johann Jetzer**, weil er 53 fl. Geld, auch etwas von Damast und rother Seiten mitgebracht, in ihren Orden aufgenommen. Selbigen marterten sie mit falschen Erscheinungen, und fiengen 1507 den Heil. drey Königs-Tag an mit Steinen in nurgedachten **Jetzers** Cammer zu werffen, zu poltern, u. s. f. bis ihm endlich der Sub-Prior in einem weissen Bett-Tuche, als ein Gespenst, erschien, ihn herum jagte, auch endlich bey dem Halse ergriff und auf des neuen Bruders ängstliches Ruffen: Nun helff dir Gott und sein milde Müter, wenn ich dir nicht helffen mag; diesen Bescheid gegeben, er und seine Brüder könnten ihm wohl helffen, wenn er sich 8 Tage mit Ruthen bis aufs Blut striche, acht Messen in der St. Johannis Capelle lesen liesse, mit ausgebreiten Armen stets dahinter auf dem Angesichte liege, und so offt er ein Vater-Unser bete, die Erde küssete rc. worauf der Geist entwichen: Hierauf habe sich der arme Bruder zu solcher Busse resolviret, und alle Tage auf der Erden gelegen, welches der Prediger Doctor **Steffen** ungemein erhoben, da man sahe, daß der Geist Hülffe bey denen Predigern, nicht aber bey denen Barfüssern, deren Kutten nach Weine stäncken, suchte, wodurch denn des Volckes Haß gegen die Barfüsser immer grösser worden. Der erscheinende Geist ist hierauf fortgefahren, den einfältigen Bruder zu plagen, worauf er ihm wieder aufs neue erschienen, und eröffnet hat, daß er vor dem ein Meister der Schrifft zu Paris, hernach ein Priester, und endlich ein Ordens-Bruder in diesem Convent, und so gar Prior gewesen, da er aber seines Amts entsetzet worden, sey er wieder nach Paris gegangen, und wäre alda, als er einst in böser Gesellschafft aus dem Kloster gestiegen, in fremder Kleidung und ungebeichtet, erstochen worden, da er ohnedem wegen einer Ehefrau in Bann gewesen, nun sey er in solche Noth und Straffe kommen; etliche andere, die er genannt, sässen auch noch im Feg-Feuer, denen

denen Mönchen sey nichts schädlichers, als wenn sie etwas eigenes hätten, wie denn auch in diesem Kloster ein Mönch noch einige gekrümmte Pfennige hätte, welche die Teufel vor Freuden offt zehleten, wodurch der Geist denn nicht allein seine Weisheit in verborgenen Dingen erweisen wollen, sondern auch so fort verursachet, daß folgenden Morgen diese Pfennige dem Prior in die Hände geliefert werden müssen. Hierauf habe der Geist weiter fortgefahren; Er hätte nun schon 155 Jahr solche Pein erlitten; Wenn aber 30 Messen und 4 Vigilien vor ihm noch gehalten würden, und der einfältige Bruder, dem er erschienen, sich noch einmahl mit Ruthen bis aufs Blut peitschete, so würde er loß kommen; Der Prediger-Orden sey vortreflich, einige Grosse, die ihm wegen der Erb-Sünde, in der Marie erzeuget, widersprechen wollen, wären, gleichwie die beyden grossen Barfüsser, D. **Alexander de Ales**, und **Johann Scotus**, noch im Feg-Feuer. Bis so weit war es denen 4 Verführern gelungen. Allein sie sind noch weiter gegangen. D. **Steffan** hat dem einfältigen Bruder einen mit einem grossen Creutz bezeichneten Brief voll schwerer Fragen, z. E. vom Pabst Alexandern, der Empfängniß **Marie** rc. übergeben, die er sich vom Geiste solte beantworten lassen. Hierauf sey ihm des Nachts wieder einer von denen Betrügern in weisser Frauen-Gestalt erschienen, und habe vorgegeben, er sey die Heilige **Barbara**, wisse von D. **Steffans** Briefe, selbigen wolte sie der Jungfrau **Maria** bringen, der hernach an einer heiligen Stelle hier wieder würde gefunden werden, wie er denn auch von denen Betrügern mit Blut bestrichen, ins Sacrament-Häußlein geleget, und hernach, nach langen Suchen, allda gefunden und vorgegeben worden, es sey mit Christi Blut besiegelt. Die vermeinte **Marie** sey auch, um Metten-Zeit, dem Bruder selbst erschienen, und habe vermeldet, daß Pabst **Julius** das Fest der befleckten Empfängniß ordnen würde, zu dem Ende sie ihm ein Creutz mit 3 Bluts-Tropfen ihres Sohnes zuschicken wolte, und noch ein Creutz mit 5 Bluts-Tropffen solte man im Sacrament-Häußlein finden, damit es bey selbigen Kloster bleibe, wiewohl sie beyde erst nach Rom geschickt werden solten, um den Pabst zu Anstellung solches Festes desto eher zu bewegen. Das empfindlichste dabey soll dieses gewesen seyn, daß die vermeinte **Marie** dem einfältigen Menschen einen scharffen Nagel durch seine Hand gedruckt, daß er geschryen, wiewohl sie anbey auch eine lindernde Artzeney, diesem **Jezer** überreichet, und haben ihm die vier Betrüger, als sie nach eingegebnen Zauber-Trancke, der die Vernunfft und Empfindung dahin genommen, auch die übrigen vier Jesus-Wunden vollends eingedrucket, ihn sodann eingesperret, zum reden mit denen Leuten, weil er einfältig war, nicht kommen, gleichwohl aber die Paßion vor denen Zuschauern gantz ärgerlich daher spielen lassen, wodurch sie beym Volcke Verwunderung genung erwecket, auch Geld und Gaben erlanget haben. Jedoch hat nunmehro der Einfältige angefangen, den Betrug zu mercken; Denn es erschien ihm D. **Steffen**; er muste aber mit Schanden abziehen. Der Prior thate dergleichen, und erschien ihm als wäre es **Maria**, reichte ihm eine gefärbte Hostie, nebst einem Gläßgen voll Jesus-Blut, das eine Wallfarth nach dem Kloster stifften solte. Der Bruder aber merckte Unrath und kannte des Priors Stimme, stach ihn auch mit dem Messer ins rechte Bein und jagte diesen Geist davon. Den Sub-Prior, der ihm, ob sey es *Catharine von Senis*, gleichfalls erschien, soll er auf gleichmäßige Weise heimgeleuchtet haben. Und überhaupt, die bisherigen Geister waren verrathen; Daher sie den Bruder gebethen, er solte sie nicht in Angst und Spott bringen, so aber könnte ers mit geniessen; worauf er sich auch so ziemlich ihren Willen ergeben. Hierauf haben sie ihm seine Wunden geheilet, ihn unterrichtet, und auf den Altar zur lieben Frauen vor ein Vesper-Bild knien lassen, wo D. **Steffan** hinter einem Vorhang gestanden, und durch eine Röhre in Christi Person zu Marie geredet: Warum sie weine? welche denn geantwortet, die Sache und Streit ihrentwegen würde nicht ausgemacht rc. welches der Bruder, dem man einen Trunck eingegeben, erstaunend auf seinen Knien mit angehöret; die gantze Stadt aber, weil es D. **Steffan** durch alte Weiber aussprengen lassen, das Marien-Bild weine gegen die Prediger, in Verwunderung gekommen und herzugelauffen. Der Bruder habe sagen müssen, ein Geist habe ihn, in seiner Andacht in die Capelle gebracht, das Bild habe geredet, er könnte auch von dannen nicht gehen, bis er mit denen 4 Obersten in der Stadt geredet, und das Sacrament empfangen hätte. Jenen, als sie kamen, habe er eröffnet, **Marie** beweinte den Untergang der Stadt Bern, weil sie von Franckreich Pension nehmen, und die Barfüsser nicht austrieben. Diesen Bruder wolte man hierauf, damit die Sache verborgen bliebe, im Abendmahl vergeben, er wolte aber die gefärbte vergifftete Hostie nicht nehmen, ob es gleich hieß, sie wäre durch ein Wunder mit Christi Blute gefärbet, sondern sie musten ihm eine andere geben. Der Bruder merckte nun, daß er mit dem Leben bezahlen solte, behorchte auch einst die Betrüger, deren einer ihn verhungern lassen, der andere ersauffen, der dritte mit Gifft vergeben, der vierdte erstechen und erwürgen wolte. An der Speise brach man ihm anbey täglich ab, daß er einem geistlichen Märtyrer gleich sehen möchte, welches dem Bruder nicht anstund, daher er denen 4 Betrügern fleißiger nachgieng, selbige beschliche, und sie einst bey schönen Frauen, weltlich bekleidet, bey guten Delicatessen antraff, worüber sie erschracken, und davon lieffen, ihn auch darauf mit Kraut, worinnen sie zerdrückte Spinnen thaten, so ihm aber nicht schadeten, hinzurichten suchten. Eine vergifftete Suppe brachte hierauf der Prior herbey, die er aber nicht aß, sondern 5 jungen Wölffen im Kloster vorschüttete, die alsobald starben. Mit Gewalt reicheten sie ihm endlich auch das Sacrament vergifftet, er brachs aber hinweg, dabey ihnen immer bänger ward, dermassen, daß sie ihn an eine Kette schmiedeten, mit glüenden Zangen zwackten, und dergestalt von ihm einen Eyd, er wolte schweigen, herausmarterten. Sein Leben war solcherge-

stalt

stalt in äusserster Gefahr, darum gieng er durch, sprang aus dem Kloster, warff die Kutten hin, und trieb sein voriges Schneider-Handwerck, erzehlte aber auch sofort dem Rath und jedermann, was sich begeben. Ob man sich nun gleich an die Geistlichkeit so gleich nicht machen wolte; Doctor Steffan und der Sub-Prior auch nach Rom giengen, Bestätigung der Sache zu erlangen; So wurden doch die 4 Betrüger endlich inhafftiret, und Pabst Julius ließ, auf Suchen des Raths zu Bern, durch drey Bischöffe und der Prediger Provincial alles untersuchen, da denn die 4 Mönche nicht weniger der geäffte einfältige Mensch, obiges alles und mehreres bekannten, z. E. er glaube, Catharine von Senis wäre mit ihren 5 Wunden auf gleiche Weise betrogen worden; Juden-Blut, Queckfilber und andere Stücken, so man nicht gerne sagte, hätten sie gemischet, da sie ihm den greulichen Tranck bereitet; 500 Pfund habe der Sub-Prior dem Kloster gestohlen; auch eine Kunst gekonnt, jedes Weib, deren Hand er berührt, zu seinem bösen Willen zu bringen, welches alles Jezer ungescheuet ausgesagt und bekennet. Worauf, nach öffentlicher Degradation zu Bern, am letzten May 1509 die Betrüger auf einer Matten zu Pulver öffentlich verbrannt worden. Von seinem, des **Wigands**, Schrifften sind bekannt:

1. Dialogus apologeticus, Oppenheim 1494 in 4, oder 1507 in 4. Ist eine von den Streit-Schrifften, die er, wegen der Empfängnis Mariens, mit Johann **Tritenheim** gewechselt.
2) Tractatus de conceptione B. Virginis, in Elegiischen Versen, wider **Sebastian Branten**, Straßburg 1503 in 4. Dessen Anfang dieser ist:

Brant nimium insontes cornuta fronte lacessit.

Von diesen Streitigkeiten und Geschichten ist damahls eine besondere Schrifft, aus 5 Bogen bestehend, zum Vorschein gekommen, die folgenden Titel hat: **Die war History von den vier Ketzer Prediger Ordens zu Bern in der Eydgenoßschafft verbrant, im jar M. D. u. IX. Ein schön Lied von der unbefleckten entpfengknuß Marie.** Man findet einen Auszug dieser Schrifft in den **Unschuld. Nachrichten** des Jahrs 1715 p. 571 u. ff. Auch kan von des **Wigands** Händeln nachgesehen werden, **Sebastian Franckens von Wörd** Chronicka, Zeit-Buch und Geschicht-Bibel vom Jahr 1536, davon ein Extract in **Unsch. Nachr.** 1719. p. 195 u. ff. zu befinden ist. Die Streitigkeiten zwischen **Wiganden** und **Tritenheimen** trifft man auch beym **Boulão** histor. Universit. Paris. T. V, p. 811 beschrieben an, ingleichen beym **Bzovio** in Annal. ad ann. 1502 n. 2, welcher letztere aber, dieselbe so, wie er sie von **Tritenheimen** vernommen, aufgezeichnet hat. **Echard** Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom II, p. 13. **Hottingers** Histor. Eccles. Sec. XVI, Part. 5. Sect. 3. Cap. 16. p. 363. **Burnets** Reise-Beschreib. I Th. p. 82. **Uhsens** Kirchen-Histor. des XVI Jahrhunderts p. 40 u. ff. **Strettlers** Helvetische Annal. I Th. p. 389 u. ff. Man lese auch den Artickel: **Vetter, (Johann)** im XLVIII Bande, p. 377 u. f.

Wigantenstein, ein Schloß auf dem Hartz, welches Kayser **Heinrich III**, erbauet. **Allgemeine Chronicke** IV Th. p. 309.

Wiganus, (Johann) siehe **Wigan**.

Wigardi, Römisch-Kayserlicher und Königlich Ungarischer Obrister, worzu er 1746 erkläret wurde. **Geneal. Nachr.** VIII Band, p. 800.

Wigarth, unter diesem Nahmen hat ein gewisser Gelehrter folgende Schrifft im Druck herausgegeben: Der mit allerley Merckwürdigkeiten gelehrter Leute beschäfftigte Mercurius, Schwabach 1737 in 8. Der Verfasser hatte schon vor langer Zeit angefangen, alles was bey den Gelehrten alter und neuer Zeiten, in Ansehung der Geburt, Auferziehung, Studien, Bedienung, Ehe, Schrifften, Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit, Schicksalen, Kranckheiten, des natürlichen oder gewaltsamen Todes, Begräbnisses, und der Grabschrifften merckwürdig ist, in alphabetischer Ordnung zu sammlen. Hiervon will er der Welt in besondern Blättern, welche, sobald als möglich, auf einander folgen sollen, Nachricht geben. Er hat 149 Artickel angegeben, worunter er seine wahrgenommene Merckwürdigkeiten gebracht. Die erste davon ist 6 Bogen starck, und enthält Nachrichten von Gelehrten, die gemeiner Leute Kinder gewesen. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1738. p. 815 u. f. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** 1739. p. 69.

Wigats, oder *Fretum Nassovium*, eine Meer-Enge, welche Nova Zembla von Reussen und der Tartarey abtheilet. **Cellarii** neue Geogr. p. 880.

Wigbald, Notarius des Kaysers Carls des Grossen, kommt in unterschiedenen Urkunden vor, als vom Jahr 777 und 779. derer in **Eckards** Franc. Oriental. T. I, p. 644 u. 659 gedacht wird.

Wigbald, ein See-Räuber, welcher sich zu den sogenannten Victualien-Brüdern, die in der West-See Caperey trieben, geschlagen. Er war ein Magister der Weltweisheit, und wurde 1402 nebst noch achtzig andern See-Räubern von den Hamburgern gefangen, nach Hamburg gebracht, allwo er seinen verdienten Lohn empfing. **Nachricht von der Stadt Hamburg** I Th. p. 345.

St. Wigbercht oder **Wibert**, Abt zu Fritzlar in Hessen, war von Geburt ein Engel-Sachse, aus einem alten vornehmen Geschlechte, und wurde in seiner Jugend wohl unterrichtet, ließ sich auch gar wohl an, derowegen ihn St. **Bonifacius** nicht lange hernach, als er nach Deutschland kommen, loben hörte, und also zu seinem Gehülffen annahm, auch sehr werth hielt, und als er selbst Bischoff zu Mayntz wurde, ihm in dem nicht weit davon gelegenen Kloster Fritzlar zum Priester machte, allwo er lange Zeit den Mönchen rühmlich vorstund, bey ihnen gute Ordnung einführte, und sie wohl unterrichtete. Damit nun auch anderweit dergleichen Nutzen möchte geschafft werden, veranlaßte ihn St. **Bonifacius** dazu, daß er sich in ein ander Kloster, Ortdorf genannt, begab, allwo er gleichfalls die zerfallene Disciplen wieder in Stand brachte. Da er allgemach alt worden, und über das immer kräncklich war, wolte er doch nichts ohne St. **Bonifacii** Willen vor-

vornehmen, sondern ersuchte ihn in einem Brief, daß er ihm wieder nach Fritzlar zu kehren erlauben möchte, daß er sein Leben darinnen beschliessen köñte, welches er auch erhielt, und von allen mit grossen Freuden empfangen wurde, worüber er gleichsam wiederum gantz jung wurde, und neue Kräffte bekam, auch eben so streng lebte, als zuvor, alle Fasten genau hielt, seinen Mund bezäumte, daß er nicht leicht ein vergeben Wort redte, auch darbey den Krancken Beichte hörte, und ihnen zusprach. Er selbsten starb im Jahr 747 den 12 August, nach Rabani Mauri Bericht, und sahe man bey seinem Ende ein wunderschönes Vöglein dreymahl auf seinen Leib fliegen, welches hernachmahls nicht mehr gesehen worden, welches ein Anzeigen der Heiligkeit seines geführten Lebens-Wandels gewesen seyn soll. Sein Leichnam wurde zur Zeit Carls des Grossen im Jahr 780 heimlich nach Hirschfeld gebracht. Der Gedächtniß-Tag ist der 15 May, 23 May, 13 August. Sein Leben hat Lupus Servatus beschrieben. Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 480 u. f. u. 678.

Wigbert, Hertzog zu Sachsen, siehe **Wiprecht**.

Wigbert oder **Wicbert**, ein Graf und Vorsteher des Pallasts des Königs Pippini, kommt vor ums Jahr 759 in Eckards Franc. Oriental. T. I. p. 560.

Wigbert oder **Wicbert**, ein Graf, welcher ein Anhänger des Hugonis, eines Sohnes des Königs Lotharii, gewesen, und von demselben im Jahr 883 soll umgebracht worden seyn. Eckards Francia Orient. T. II. p. 672.

Wigbert, Graf zu Groitzsch, Marggraf zu Laußnitz rc. siehe **Wiprecht**.

Wigbert oder **Wigerus**, Bischoff zu Brandenburg, lebte ums Jahr 1141. Er war vorhero Abt auf dem Harlunger Berge. Er nahm die Kirche zu St. Gotthard zu seiner Cathedral-Kirche, welche nachgehends zu St. Petri genennet ward. Hübners Pol. Histor. VIII Band, p. 829.

Wigbert oder **Wicpert**, Bischoff zu Halberstadt, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1295, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. V. p. 427 zu befinden.

Wigbert oder **Wicbert**, der 6 Bischoff zu Hildesheim, wurde nach Marquardens Tod im Jahr 880 erwählt, und war ein sehr fleißiger Mañ. Er schrieb viele Bücher mit eigener Hand ab, war auch ein stattlicher Medicus, und verfertigte einige Artzney-Bücher. Er war überdem ein guter Haushalter, der die Stifftsgefälle in 3 Theile theilte, davon die Canonici den dritten Theil erhalten solten, aber er brachte solch Vorhaben nicht zu würcklicher Vollziehung, indem er daran durch den Tod behindert wurde, der ihn 884 überfiel. Lauensteins Hildesheim, p. 216. Ebend. Hildesh. Kirchen- u. Reformations-Hist. I Th. p. 52 u. f. Calv. Sax. infer. p. 255. Eggehard Chron. apud Leibn. T. I. p. 743. Reutel Chron. Hillesh. p. 76. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. III Th. p. 247. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 650 u. 807. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 450 u. f. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis Diplomat. p. 108 u. f. Besiehe anbey den Artickel: **Walbert**, im LII Bande, p. 1103.

Wigbert, **Wickbert**, sonst **Gvilbert** genannt, der dritte Bischoff zu Merseburg, ein edler Herr aus Thüringen, ist anfänglich ein Schulmeister zu Magdeburg, aber ein gelehrter Mann, wird hernach durch des Ertz-Bischoffs Gyselers Beförderung ein Ertz-Priester, folgends Kayser Heinrichs II Caplan, dann im Jahr 1007 Bischoff zu Merseburg, darzu er in bemeldten Kaysers und seiner Gemahlin Gegenwart von dem Ertz-Bischoff Dagino, welchen etliche Daganus nennen, ordiniret worden. Er versahe den Abt Haymo mit Canonicaten, richtete denen Thum-Herren einen gemeinen Tisch und Dormitorium an, predigte auch selber. Seine Person war ansehnlich, sein Wandel löblich und fromm, und haben sich durch seine Predigten viele Wenden zum Christl. Glauben bekehret. Das Stifft hat er mit Siddegeshusen, Werben, Schönberg und 26 Hufen Landes gebessert, aber von dem Dom-Probst Gezzen allda manchen Verdruß empfunden, indem ihm derselbe unter andern auch beym Kayser Heinrich II in grosse Ungnade brachte. Er bekam auch einsten einen gifftigen Trunck, deswegen er viele sieche Stunden hatte. Nichts destoweniger stunde er seinem Hirten-Amte treulich vor, und predigte 1010 selber in Wendischer Sprache. Nicht weit von der Stadt Merseburg stund damahls ein Eichener Wald, in welchem die noch übrigen Heyden, einen Wald-Teuffel, welcher Zutiber hieß, zu verehren pflegten. Denselben Wald ließ Bischoff Wigbert ausrotten, und eine Christliche Capelle dem heiligen Märtyrer Romano zu Ehren dahin bauen. Es ist wahrscheinlich, daß die beyden so genannten Thier-Höltzlein harte bey der Stadt Merseburg noch Ueberbleibungen von demselbigen Walde seyn. Nachdem er nun 5 Jahr, 3 Monat und 14 Tage regieret hatte, starb er den 8 April 1012. Sein Epitaphium lautet also:

Primus Wigbertus claro de stemmate ortus
Hujus sedis erat pater ut reparata fiebat
Hanc coluit bene disposuit, bona multa ferebat
Nec piguit magis hoc studuit dum vita manebat
Felix quinque dies annos tot & hebdomas sex
Commissa cura sedit, petit inde futura.

Vulpius Megalurgia Martisburgica, p. 81. Hübners Polit. Histor. VIII Theil, p. 642 u. ff. Ludwigs Reliqu. MST. T. IV. p. 347 u. ff. Elterstens Nachricht von der Stadt Zörbig, p. 99. Falckensteins Nordgauische Alterth. I Th. p. 71. Vogels Leipziger Annales, p. 12. Struvs Reichs-Histor. Pr. p. 24. Ditmarus Lib. VI. p. 285.

Wigbert, **Wicbert**, **Wichbert**, **Wickbert**, ein Bischoff zu Verden, lebte ums Jahr 890, und soll 9 8 gestorben seyn. Er ist aus dem Geblüte des berühmten Sächsischen Königes Witekinds, und ein Sohn Hertzog Walperts von Westphalen gewesen, und hat dem Stiffte von seinem Eigenthum etliche Dörffer in Westphalen vermacht. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 571. Falckens Entwurff einer Histor. Corbeiens. Diplomatices, p. 65 u. f. Abels Deutsche und Sächsisch. Alterth. II Th. p. 422. III Th. p. 246. Eckards Franc. Orient. T. VI. p. 675. 715. 828. 734.

Wigbert oder **Wicbert**, Abt zu Nutschelle, war

war des Heil. Bonifacii Präceptor, wie er ihm selbsten Epist. III. ad Danielem Episcopum nennet, starb im Jahr 718. **Eckards** Franc. Oriental. T. I. p. 357.

Wigbert, von einigen **Wicbert**, **Wicebert**, **Wibert**, **Witbert** oder **Winbert** genannt, ein Englischer Benedictiner Mönch zu Ende des 7 Jahrhunderts, machte sich durch seinen Eyfer in Bekehrung der Heyden in Friesland, Holland und Hollstein berühmt. Er trat die Reise dahin im Jahr 678 mit des Abts zu Lindisfarne Bewilligung an, und blieb 2 Jahr allda, konnte aber, weil der Friesen-König **Radbod** und der Dänische Gouverneur **Omund** einen grossen Abscheu vor der Christl. Religion bezeigten, mit seinem Bekehrungs-Wercke nicht fort kommen, und kam sodann wieder nach Engelland zurück, fande sich aber 690 mit noch 12 andern Heydenlehrern Benedictiner Ordens in Ost-Frießland wieder ein, und bekehrete darinnen viele Heyden, begab sich auch hierauf nach Fosteland oder dem heutigen Heiligeland, und zerstörte da die Götzen und ihre Tempel, welches aber den König **Radbod** so sehr verdroß, daß er ihn den 13 Aug. ums Jahr 700 nach vorhero vieler angethaner Schmach und Marter ums Leben bringen, seine übrigen Collegen aber aus dem Lande jagen ließ. Es ist nach der Zeit an den Ort, wo Wigbert ermordet worden, die St. Wigberts-Capelle erbauet worden. Es werden ihm liber de vita Ceolfridi und liber epistolarum ad diversos beygelegt, die aber einem andern **Wigbert** zugehören. **Mollers** Cimbria literata. **Pondoppitani** Annal. Ecclesiæ Daniæ I Theil, p. 14. **Allgem. Chron.** III Band, p. 415. **Arnckiels** Mitternächt. Völcker, IV Th. p. 88.

Wigbert, ein Mönch in dem Kloster Glastenbury in der Gräffschafft Sommerset. Es halten ihn die meisten vor einen mit dem Abt Wigbert zu **Fritzlar**, und wollen es daher erweisen, weil jener nicht vor dem Jahr 746, da Bonifacius Ertz-Bischoff geworden, zum Abt instituiret worden. Allein es ist der andere Wigbert schon im Jahr 732 Abt zu Fritzlar worden, dahero unser Wigbert von diesem unterschieden seyn muß. **Eckards** Franc. Orient. T. I, p. 357.

Wigbert, (Christian) Pastor zu Neukirchen des Landes Dithmarschen, starb den 14 August 1629. Es ist merckwürdig, was man von seinem Ende schreibet, daß, wie er nemlich die herannahende Todes-Stunde gemercket, auch sein Hauß in Geist- und Leiblichen bestellet, habe er ein Glaß Wein gefordert, und daraus erstlich seiner Frauen, hernach seinen Collegen und Schwager, Hartmann Kock, und 3tens seinem Bruder mit diesem Wunsch: auf eine seel. Heimfarth, und daß wir alle im Himmel mögen wieder zusammen kommen, zugetruncken, und ist bald darauf verschieden. **Viethens** Beschreib. des Landes Ditmarschen p. 457.

Wigbod, **Wibod**, **Widibold**, Bischoff zu **Parma**, ein Enckel **Carls** des Grossen. Er wurde von dem Kayser **Ludwigen** im Jahr 872 an den König **Carln** den Kahlen in Franckreich, welcher damahls in Burgundien agirte, als Gesandter abgeschicket, um zu versuchen, ob er ihn zu Uberlassung des Königreichs Lothringen bewegen könnte. Er kam aber unverrichteter Sache wieder zurück. **Eckards** Franc. Oriental. T. II. p. 574 u. f. Besiehe anbey das Verzeichniß der Bischöffe von **Parma**, im XXVI Bande, p. 991 u. ff.

Wigbod, ein Schrifftsteller, siehe **Wicbald**, im LV Bande, p. 1653.

Wigbolt, ein Schloß, kommt vor in des Bischoffens Bernhards zu Münster Lehn-Brief vom Jahr 1568 in **Sagittarii** Historie der Grafschafft Gleichen, p. 419.

Wigbrechtshausen, Flecken und Kloster, siehe **Wippringhusen**.

Wigbrord, ein Apostel der Bayern. Der Gedächtnis-Tag ist der 27 May.

Wigebert, Personen dieses Nahmens, siehe **Wigbert**.

Wigeleben, Dorf und Kirche, siehe **Wiegeleben**.

Wigeli, (Nicolas) siehe **Voigelt**, im L Bande, p. 318.

Wigenand, Domherr an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, ums Jahr 1182, war auch Subcustos daselbst. Besiehe den Artickel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2444.

Wigendorf, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, etliche Stunden von Weimar, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschr. der Marcktfl. 2c.

Wigenhal, (Thomas) ein Englischer Prämonstratenser-Mönch zu Dierham in der Grafschafft Norfolk, welcher von einigen unrecht vor einen Dominicaner, und daß er um 1570 gelebet habe, ausgegeben wird, hat

1. Historiam cœnobii Dieramensis und
2. Miracula B. Virginis ibidem patrata in Handschrifft hinterlassen, und ist um 1470 gestorben.

Baläus de Scriptor. Britann. Centur. VIII. c. 41. **Leland.** **Pitseus.** **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. I. p. 910. **Fabricius** Biblioth. Med. & infimæ Latinit.

Wigenheim, ein ehemahliger Ort in der Grafschafft Schwartzenberg, so heutiges Tages **Weichenheim** genennet wird. **Eckards** Franc. Oriental. T. II. p. 179.

Wigenrode, ein Dorf im Blanckenburgischen, sonst **Wienrode** genannt. **Abels** Deutsche Alterthümer II Theil, p. 594.

Wiger, Bischoff zu Brandenburg, siehe **Wigbert**.

Wigericus, ein Graf zu Trier, so unter dem Fränckischen König Ludewig, ums Jahr 902 gelebet, und kommt vor in **Eckards** Franc. Orient. T. II. p. 803.

Wigernus, ein Bischoff zu Straßburg vom Jahr 756 bis 761. **Hübners** Histor. Polit. Fragen VII Theil, p. 286.

Wigers, **Wiggeres**, ein ehemahliger Ort in dem Occidentalischen Theile des Pagi Grabfeld in Thüringen. **Falckensteins** Thüring. Chron. I Theil, p. 143.

Wigers, **Wihers**, **Weyers**, ein ehemahliger Ort in dem Occidentalischen Theile des Pagi Grabfeld in Thüringen. **Falckensteins** Thür. Chron. I Th. p. 143.

Wigerus, Bischoff zu Brandenburg, siehe **Wigbert**.

WIGEVONES, werden diejenigen am Meer wohnenden Leute genennet, welche an dem Ufer desselben sich aufhalten, gleichsam Wickewohner, indem die alten Sachsen in ihrer Sprache den Meerbusen eines auslauffenden Flusses oder Meeres Wieck nenneten, wie solches Althamer Comment. in Tacit. und Zeiler c. 5 bezeuget, dahero auch die öfftern Benennungen der Oerter an dem Oceanischen Meerbusen mit diesem Nahmen Schleßwick, Osterwick, Bardewick, Hardewick, Brunswick, u. s. f. beleget werden. Rhenan. Lib. III. rer. Germ. Corvini Fons Latinitat. II Theil, p. 525 a.

Wigfrideshus, ein ehemahliger Ort in dem Pago Grabfeld, so heut zu Tage Schwickershausen, im Amte Maßfeld und Römhild, bey Bährungen ist. Pistorius in Traditionibus Fuldensibus, II, p. 510. Junckers Geogr. der mittleiten Zeiten p. 238.

Wiggan, (Johann) siehe Wigan.

Wigger, ein kleiner Fluß, der sich in dem Lucerner-Gebiete aus verschiedenen Bächen, als da sind die Lutern, die Entlen, die Winen ꝛc. sammlet, und bey der Stadt Zofingen vorbey auf Arburg fliesset, alwo er sich in die Aar ergeust.

Wigger, oder Widegard, war vom Jahr 876 bis 887 Bischoff zu Augspurg. Er zog nach der Schweitz und wandte grossen Fleiß auf ihre Bekehrung. Deswegen er auch der Schweitzer Apostel genennet wird. Hübners Politische Historie Theil VII, p. 348.

Wigger, Bischoff zu Verden, vom Jahr 1013 bis 1038, saß 25 Jahr. Er bauete im Jahr 1012 die grosse Kirche, und vier Altäre darinnen. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 573. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer III Theil, p. 246.

Wiggeres, ein Ort, siehe Wigers.

Wiggerland, ein gewisser District in der Provintz Bahuslehn in Norwegen, der Crone Schweden gehörig.

Wiggers, (Johann) ein Römisch-Catholischer Theologe war zu Diest in Flandern aus einer ansehnlichen Familie den 27 December 1571 gebohren. Nachdem er zu Hause die ersten Gründe seiner Studien gelegt, verfügte er sich nach Löven, und nahm allda nach einiger Zeit 1590 die Magister-Würde an. Nach diesem wurde er 1604 Präsident und Professor der Theologie in dem Seminario zu Lüttich, ingleichen 1607 Doctor der Theologie, ohngefehr drey Jahr hernach aber Präsident des Collegii von Arras in Löven, nnd endlich etwan ein Jahr darauf des dasigen Seminarii von Lüttich, welches heut zu Tage ebenfalls den Titul eines Collegii führet. Er starb den 29 Mertz 1639 im 67 Jahre seines Alters, und hinterließ Commentaria über die gantze Summam Thomæ Aquinatis, davon ein Theil bey seinem Leben, das übrige aber erst nach seinem Tode zu Löwen 1702 in Fol. heraus gekommen. Desgleichen findet man auch noch unter diesem Nahmen: Comment. de jure & justicia, Löwen 1689 und 1702 in Fol. Er soll einige anstößige Meinungen in der Lehre von der Probabilität geheget haben, die man aber in seinen Schrifften geändert hat. Valer. Andreä Bibl. Belg. Wittens Diar. biogr. T. I. ad. an. 1639. Aubert. Miräi Scriptor. Sec. XVII. p. 306 u. f. so in Fabricii Histor. Eccl. zu befinden.

Wiggersdorf, ein Dorf in Thüringen gegen dem Hartze, bey dem Kloster Ilefeld. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wiggertsohn, (Cornelius) ein Prediger zu Horn, in Nord-Holland, welcher im Jahr 1593 auf dem zu Alkmar gehaltenen Synodo, wegen seiner Meynungen und Lehren in dem Articuln von der Erb-Sünde, von der Wiederaufrichtung, Erwählung, Beruffung, dem seligmachenden Glauben, freyen Willen, den guten Wercken, und der Verharrung, der Vorsehung und dem Ebenbilde Gottes, als unrichtig in der Lehre, bis auf nähere Verfügung von seinem Prediger-Amt abgesetzet wurde. Diese Zwischen-Absetzung von seinem Dienste, wurde von dem in folgenden Jahr zu Haarlem gehaltenen Synodo bestätiget, und die Staaten ersuchet, daß sie ihn durch ihre Macht seines Dienstes entsetzen möchten. Man brachte ihn endlich so weit, daß er von dem öffentlichen Kirchen-Amte abtrat, aber dennoch fortfuhr, in einem besondern Hause unter Leuten von seiner Meynung zu lehren. Der Nord-Holländische Synodus kam deswegen klagend bey den Staaten ein, und stellte vor, wie dieses der Grund zu einer neuen Secte werden könnte, daher sie baten, daß die Staaten, vermöge ihres Ansehens, ein solches Mittel gebrauchen möchten, wodurch dergleichen neue und schädliche Zusammenkünffte gesteuret würden. Doch da er mit seinen Predigen fortfuhr, wurde er von der Gemeinde ausgeschlossen; obgleich seine absonderliche Versammlungen noch einige Jahre daureten, ohne daß sich die Herren von Horn dargegen regten, oder dieselben verhinderten. Bor. XXXII. 47=70. Brand. Histor. reform. lib. 15. Allgem. Chron. im VIII Bande, p. 138. b

Wiggerus, Personen dieses Nahmens, siehe Wigger.

Wiggin, Stadt, siehe Wigan.

Wiggs, und Torris, siehe den Artickel: Torys und Whigs, im XLIV Bande, p. 1555 u. ff.

Wighard, ein Edler Slave, so im Jahr 1139 vorkommt, und von ihm in Fabricii Memor. Sax. T. II. p. 30 nachzusehen.

Wighill, (Stapleton von) Geschlecht, siehe den Artickel: Stapleton von Myton, im XXXIX Bande, p. 1231 u. f.

Wighs, siehe Torys und Whigs, im XLIV Bande, p. 1556 u. ff.

Wight, oder Wicht, Lat. *Vectis*, *Vecta*, oder *Victesis*, Engl. *The Ile of Wight*, eine Insul, welche in dem Englischen Canal, nicht weit von den Küsten der Provintz Hampshire, gelegen ist. Die alten Britannier haben ihr den Nahmen Guith beygeleget, welches nach einiger Meynung, so viel als eine Trennung bedeutet, weil nemlich diese Insul von dem festen Lande, womit sie vor Alters vereiniget gewesen, abgesondert worden. Andere leiten den Nahmen Guith, woraus nachmahls die heutige Benennung entstanden, von den Juten und Jutländern her, auf deren Antheile zur Zeit des Sächß. Einfalls, diese Insul gefallen. Vom Ptolomäo wird sie Οὐίκτησις genennet. Sie ist von Osten gegen Westen 20 Engl. Meilen lang, und

von

von Norden gegen Süden 12 Meilen breit; in ihrem Umkreise aber hat sie ungefehr 60 Meilen. Man theilt sie in zwey Haupt-Theile, von welchen derjenige, so der Stadt Newport, (vor Alters Modena genannt) Ostwärts liegt, East-Meden, und der andere, so Westwärts liegt, West-Meden heisset. Hiernächst wird sie auch in 2 kleinere Theile unterschieden, von denen ein jeder einen Centoner über sich hat, d. i. einen Hauptmann über 100, von welchen ein jedweder wiederum gewisse Vintoners, d. i. Führern von 20 Mann, zu befehlen hat. Ueberhaupt zehlt man darinnen 36 Kirchspiele, vier Marcktstädte, und und vier Castelle. Die vier Marcktstädte sind Newport, der vornehmste Ort auf der gantzen Insul, Newton, Yarmouth und Sandham oder Sandown, von welchen eine jedwede der drey ersten befugt ist, zwey so genannte Burgesses, als Mitglieder zu den ausgeschriebenen Parlamenten zu schicken. Die vier Castelle sind zu Sandham, Cowes, Caresbrook und Yarmouth, welchen einige noch Scharpnorecastle und Worsleys-tower rechnen. Compton, Sandham, und Thorney sind die vornehmsten Bayen oder Meerbusen; und Cowes, wie auch St. Helena sind als Schiff-Stationes bekannt. An dem Oestlichen Theile der Insul formiret das Meer eine Halb-Insul Binbridge-Isle genannt, und an dem Westlichen Theile befindet sich eine andere, welche man Fresh-water-Isle nennet. Die Lufft in dieser Insul ist gesund, und der Boden nicht weniger nutzbar, als angenehm. Fast überall findet man Hasen, Caninchen, Rebhüner uud Fasanen in Ueberfluß; auch fehlt es in einem daselbst befindlichen Walde, und in zwey Thiergärten keinesweges an Rehen und andern Wildpret. Mitten durch die Insul gehet eine lange Reihe von Hügeln, allwo sehr gute Nahrung vor eine grosse Menge von Schaafen anzutreffen ist, deren Wolle, nächst derjenigen, so in der Gegend von Lemster und von Cotteswold fält, vor die beste in gantz Engelland gehalten, und mit grossem Nutzen der Einwohner verhandelt wird. In den Nordlichen Theilen ist trefliche Viehweyde und gut Gehöltze; doch nicht so viel als man auf der Insul braucht; in der Südlichen Gegend aber sind die schönsten Kornfelder, so, daß öfters Getreyde ausgeführet werden kan. Man nennet dahero diese Insel den Garten von Engelland. An Fischen und an allerley Gevögel ist gleichfalls kein Mangel. Wider alle feindliche Anfälle ist diese Insul theils durch die Natur, theils aber durch die Kunst sehr wohl befestiget. Südwärts, insonderheit gegen Franckreich zu, ist ihr wegen der so vielen sehr rauhen und jähen Klippen fast gar nicht beyzukommen. Nord-Westwärts sind gewisse Klippen in der See, the Needles und the Shingles, das ist, die Nadeln und Schindeln, genannt, um deren Willen nur eintzelne Schiffe, und zwar anders nicht, als unter der Anführung solcher Piloten, denen diese Gegend recht wohl bekannt ist, sicher anländen können. Nord-Ostwärts, gegen Engelland zu, sind die Küsten ziemlich gut zu dem Ein- und Auslauffen der Schiffe. Die Oerter, welche an sich selbst nicht unbequem sind, eine Landung vorzunehmen, hat man durch die oberwähnte Castelle, oder auf andere Art, durch die Kunst verwahret. Ueber dieses kan diese Insul bey 4000 streitbare Männer aufbringen, welche auf das fleisigste exerciret, und in allen Stücken vor gute Soldaten gehalten werden. So offt es auch die Noth erfordert, müssen 3000 Mann von der Land-Militz in Hampshire, ingleichen 2000 aus Wiltshire, unverzüglich zum Succurs dieser Insul aufbrechen. Im übrigen stehet dieselbe, was das weltliche Gouvernement anbelangt, unter den Grafschaften Southampton oder Hampshire, in geistlichen Dingen aber unter dem Bischoff von Winchester. Die Einwohner von Wight sollen vorzeiten sich haben zu ruhmen pflegen, daß sie vor andern deswegen glücklich wären, weil weder Münche, noch Advocaten, noch Füchse bey ihnen anzutreffen. Nach des Svetonius Bericht, haben die Römer dieser Insul sich nicht ehr bemächtiget, als unter dem Kayser **Claudius**, und zwar vornemlich durch **Flavius Vespasianus**, welcher nachmahls Kayser worden. Im Jahr 530 hat sie **Kerdic**, ein Sächsischer Fürst, eingenommen, und zweyen von seinem Gefolge, Nahmens **Stuffa** und **Wihtgar**, überlassen, von welchen der letztere den Ort Wihtgaraburg, anietzo Caresbrook, gebauet. Hernach ist sie in des Königs von Mercia, **Wulfers**, Botmäßigkeit gekommen, welcher sie denn Könige von Sussex, **Ethelwalck**, übergeben. Nach dieses letztern Tode warf sich **Arwand** zu einem absonderlichen Könige davon auf. Allein **Ceadwalla** oder **Kedwalla**, König von Westsex, überwand denselben zu Ausgange des 7 Jahrhunderts, verknüpfte Wight mit seinen übrigen Landschafften, und gab den vierten Theil davon dem Bischoffe **Wilfried**. Im Jahr 1066 machte sich **Tosti**, ein Bruder des Königs **Harald**, die Einwohner zinsbar. Wenig Jahre hernach, als **Wilhelm**, Hertzog von Normandie, gantz Engelland unter sich brachte, unterwarf sich dessen Marschall, **Wilhelm Fiz-Osborne**, Graf von Hereford, die Insul Wight, und nach ihm ward sein anderer Sohn, **Rogerius** von Bretville, Herr darüber. Nachdem derselbe das Land zu räumen verurtheilet worden, zog sie der König von Engelland an sich. **Heinrich** I, gab sie bald nach diesem **Richarden** von Rivers, Grafen von Devonsshire, dessen Nachkommen, wie unter dem Artickul **Rivers** im XXXI Bande, 1840 mit mehrern zu sehen, selbige besessen bis 1261, da Isabelle, eine Schwester und Erbin **Balduins** IV, von Rivers, ihr Recht darauf an den König **Eduard** I, gleichsam gezwungen abgetreten. Im Jahr 1445 gab sie der König, **Heinrich** VI, seinem Favoriten **Heinrichen Beauchamp**, Grafen und nachmahligen Hertzoge von Warwick, crönte ihm auch gar mit seiner eigenen Hand zu einem absonderlichen Könige davon; welche Würde aber, mit seinem zwey Jahr hernach erfolgtem Tode, sich wiederum endigte. Im Jahr 1466 machte der König, **Eduard** IV, seinem Schwieger-Vater, **Richarden**, Lord Widewill, Grafen Rivers, zum Herrn von Wight. Der König **Heinrich** VII gab sie **Reginald Bray**, gegen einen jährlichen Zins von 300 Marck. Auch findet man, daß unter des Königs **Eduards** II Regierung ein gewisser Lord, unter dem Nahmen

men Johannis de Insula Vecta, zu dem Parlament beruffen worden. Unter andern Begebenheiten, so sich mit dieser Insul zugetragen, ist sonderlich zu mercken, daß 1377 die Frantzosen sie unvermuthet überfallen und ausgeplündert haben; welches ihnen aber, da sie 1403, wie auch unter dem Könige Heinrichen VIII, ein gleiches zu thun versucht, keinesweges hat angehen wollen. Es hat auch König Carl der II vor seiner Enthauptung einige Zeit hier auf der Festung Caresbroock gefangen gesessen, deswegen diese Insul insonderheit in der Historie bekannt ist. **Camden's** Britan. **Beeverell** delic. Gr. Brit. 712. **Miege** etat de la Gr. Bret. p. 33. 81. **Heylevn's** help to English history. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 537 *a*. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geogr.** p. 1213 *a*. **Einleit. zur Geogr. Wissenschafft** p. 63. **Heintzelmanns** Geogr. p. 507. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 309. **Cellarii** neue Geogr. p. 218. **Zeilers** Itin. Britan. p. 167. **Hübners** vollständige Geogr. I Theil, p. 321. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 427 u. f. **Martiniere** Geograph. und Critisches Lex. II Th. p. 708. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geogr. p. 181. **Arnolds** Historische Geogr. p. 593. **Hübners** kleine Geogr. p. 134. **Müllers** kleiner Atlas, I Th. p. 609.

Wightmann, Groß-Britannischer General-Major. Es kam derselbe den 4 Jun. 1720 zu Invernes mit einem Detachement an, und wolte die Rebellen in Schottland angreiffen. Weil aber denenselben wegen der hohen Berge und gefährlichen Wege nicht wohl beyzukommen war, so hielte er vor rathsam 600 von denen getreuen Berg-Schotten zu Hülffe zu nehmen. Den 16 brach er von Invernes auf, unter Wegens lag er einen Tag stille, und kam den 21 ohngefehr gegen 4 Uhr Nachmittags an einen Ort, Col oder Thal von Glenshill genannt, an: Die Rebellen gaben vor, sie wolten sich zur Gegenwehr setzen; als sich aber die Königlichen Truppen dem Orte näherten, verliessen sie dieselben und flüchteten in eine andere Gegend, Strachell genannt, allwo sie sicherer und vortheilhafftiger postiret waren. Der General untersuchte die Beschaffenheit ihres Lagers, und machte hierauf folgende Anstalten zum Angriffe: Er postirete zur rechten Hand 150 Grenadierer unter dem Commando des Major **Milbrun**, diese wurden durch ein Regiment von Montague, so der Obrist-Lieutenant **Lawrence** commandirete, und von einem Detachement von 50 Mann, welche unter dem Obersten **Harrison** stunden, unterstützet. Der Rest von seinem Regimente lag zu Inverlochy in Garnison. Hierbey befanden sich auch das Holländische Regiment von Huffel, vier Compagnien von Amerongen, 56 Berg-Schotten, Vasallen von dem Lord Strathnever unter dem Commando des Herrn **Mackay**. Der lincke Flügel bestund aus dem Regimente von Clayton, so der Obrist-Lieutenant **Reading** commandirete, bey denen sich auch 80 von denen Berg-Schotten befanden. Die Dragoner, 120 an der Zahl, waren unter dem Commando des Majors **Robertson** an dem Wege postiret. Der General-Major aber befand sich in der Mitten, damit er die nöthigen Ordren ertheilen könnte. Die Rebellen bestunden aus 1600 Berg-Schotten, 300 Spaniern und einem Corps de Reserve von 500 Berg-Schotten, welche sich auf eine Höhe postiret hatten, und denen es nur um die feindliche Bagage zu thun war. Die Königlichen Truppen machten hingegen kaum 850 Mann, nebst denen 120 Dragonern und 136 Berg-Schotten aus. Gegen fünff Uhr Nachmittags machte der lincke Flügel den Anfang zum Angrif. Die Rebellen thaten nicht mehr als einen Schuß, worauf sie die Flucht nahmen; und wurden sie bey nahe drey Stunden nach einander von einem Felsen bis auf den andern getrieben, bis endlich die Königlichen Truppen von der Höhe Meister wurden. Der Graf von **Seaforth** und der Lord **George Murray** waren verwundet, und zwar der erstere an dem Arm, der andere an dem Fuß. Von Königlicher Seite blieben nicht mehr als 21 Todte und 121 Verwundete. Den andern Tag darauf gieng der Marsch nach Glenshill zu. Nachmittags gegen zwey Uhr ergaben sich die Spanier zu Kriegs-Gefangenen. Der General-Major **Wightmann** schrieb nach geendigter Expedition an den Lord **Carpenter**, wie er 274 Spanische Gefangene bey sich hätte: er wäre die gefährlichsten Oerter des Landes von Seaforth paßiret, in dem Absehen die Rebellen in Furcht zu setzen: Er ließ die Häuser derer Schuldigen anstecken und verwüsten: Man bekäme niemanden von denen Rebellen mehr zu sehen, ausser etlichen wenigen, welche sich auf die Gebürge retiriret hätten, Seaforth, Tullibardin, Marachal ꝛc. ꝛc. hätten die Flucht genommen, und dem Berichte nach sich in die Insuln Lewes begeben, man glaubte aber, daß sie vielmehr auf die Orcadischen Insuln geflohen wären, und sey zu vermuthen, daß sie auf Gelegenheit warteten, sich nach Spanien zu salviren. Den 3 Jul. gieng der General **Wightmann** von Invernes zurück, nachdem er vorher die Häuser derer vornehmsten Rebellen angestecket hatte. Es war demselben dieser Marsch sehr beschwerlich angekommen, indem er mehr als hundert Meilen über Berg und Thal durch die gefährlichsten Wege gehen müssen. **Europ. Fama** 228 Theil, p. 698 u. ff.

Wighton, Wigthon, Wigton, Lat. *Victoria*, eine ziemlich wohl bewohnte Marcktstadt in dem Oestlichen Theile der Englischen Provintz Yorkshire, an dem Flusse Foulnes, zwischen Beverley und York gelegen. Man hält davor, daß die in den alten Scribenten erwehnte Stadt BELGOVITIUM allhier gestanden. **Camden's** Britan. **Vollst. Lex. der Alten, Mitl. und N. Geogr.** p. 1213. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 323.

Wighton, Wigtaun, Wigthum, Wigtown, Wigton, Lat. *Vigtonia*, eine kleine befestigte Stadt, in Süd-Schottland, an der Küste der Grafschafft Galloway, allwo es einen guten Hafen hat, liegt etwa zwey Meilen oder vier Stunden von Withern gegen Norden. **Uhsens** Geogr. Histor. Lex. II Theil, p. 536. **Melissantes** Geogr. Th. II, p. 459. **Zeillers** Itiner. Britann. p. 113. **Hübners** Geogr. Th. I. p. 382.

Wigiläus,

Wigiläus, Bischoff zu Passau vom Jahr 1500 bis 1517. Er war vorher Decanus gewesen, und hieß mit dem Zunahmen Fröschel. Pabst Alexander VI. confirmirte ihn in währendem Jubiläo. Er stund beym Kayser Maximilian I, in grossen Gnaden, und starb endlich im hohen Alter. Zugleich mit seinem Tode brannten auch in der untern Stadt zu Passau 300 Häuser ab. Hübners Polit. Hist. VIII Theil, p. 233.

Wiglaf, ein Fürst von Mercien, welcher von den dasigen Einwohnern, nach dem Tode des Ludicans, erwehlet wurde. Als hierauf Egbert, König von Kent, mit seiner siegreichen Armee nach diesem Fürstenthum im Jahr 827 im Anzuge war, folgte Wiglaf dem Exempel der Einwohner von Kent, und machte sich ihm zinsbar. Allgem. Chron. III Band, p. 865 a.

Wigleb, Personen dieses Nahmens, siehe Wiegleb.

Wigliar, (Adrian) es ist von ihm und andern folgendes im Druck vorhanden: *Adr. Wigliar. Cypriani Rore*, & *Jo. Gero* Cantiones 3. voc. aliaque Madrigalia trisona diversorum authorum, Venedig 1565 in 4. Draudii Bibl. Class. p. 1653.

Wigmann, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, siehe Wichmann, im LV Bande, p. 1667 u. ff.

St. Wigmann, ein Märtyrer, siehe St. Theodoricus I, Bischoff zu Minden, im XLIII Bande, p. 786.

WIGMODIA, ein alter Pagus, welcher nunmehro das Hertzogthum Bremen genannt wird. Junckers Geographie, der mittlern Zeiten, p. 52. Es muthmasset Mushard im Bremisch- und Verdischen Ritter-Saal p. 18, daß diese Benennung Bremens bey den alten Schrifftstellern, von dem Wimme-Fluße herzuleiten sey. Man sehe auch Eccardi Franc. Orient. T. I, p. 676, 685, 695, 721, 760 u. 773. T. II, p. 32, 34, 35, 55, 56 u. 258.

Wigmore, (Michael) gebohren zu Glocestershire 1608, ward ein Mitglied des Collegii Orulensis, gieng von freyen Stücken wieder heraus, und schrieb Predigten. Wood Athen. Oxon.

Wignius, (Andr. Andreowitz) ein Rußischer Staats-Minister des Czaars Peters des Großen, von welchem insonderheit J. H. v. L. im Leben dieses Zaars, I. Theil, p. 140 u. ff. und Korb in Diar. p. 214. ausführlicher nachzulesen sind. Heßens Staats-Klugheit in dem Leben Peters des Großen, p. 93.

Wigo, Wicho, oder Viggo, Bischoff zu Augspurg, vom Jahr 649 bis 667 saß 18 Jahr. Hübners Polit. Historie, VII Theil, p. 345. Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 374.

Wigo, ein Bischoff zu Brandenburg vom Jahr 983 bis ohngefehr 1013. Er hat vier Magdeburgische Ertz-Bischöffe erlebet, nemlich 1) Giselarium, 2) Daganum, 3) Walthardum, und 4) Geronem, woraus zu ersehen, daß er eine geraumt Zeit regieret habe. Hübners Polit. Histor. VIII Theil, p. 826.

Wigo, ein Hof-Bedienter des Königs in Dänemarck, Kolvo, mit dem Zunahme Krage. Er sagte einsten, der König wäre so wohl gewachsen, wie eine Krage, das ist, wie ein ästiger Baum. Dieses gefiel dem Könige so wohl, daß er ihm ein goldenes Armband verehrete. Doch Wigo hielt die andere Hand auf den hindern Theil des Leibes, und als der König nach der Ursache fragte; so gab er vor, die lincke Hand schämte sich vor der Rechten, weil sie keinen dergleichen Zierrath hätte, und mit diesem Possen bekam er noch ein Armband. Hübners Polit. Hist. III Theil, p. 712.

Wigold, Bischoff zu Augspurg, vom Jahr 1077 bis 1089. Er wurde zugleich mit Siegfrieden dem II, erwehlet. Sigfrid, ein Grafe von Dornberg, hatte die meisten Stimmen, und ward auch von Kayser Heinrich IV, bestätiget. Hingegen Wigold hatte zwar weniger Stimmen, er ward aber dem Kayser zum Verdruß nicht nur von Sigfried I, Churfürsten zu Mayntz, sondern auch von Gregorio VII, Pabst zu Rom confirmiret. Beyde Competenten zanckten sich viele Jahre mit einander, und der Schaden war unsäglich, welchen so wohl die Stadt, als das Stifft davon hatte. Und das kam hauptsächlich daher, daß der damahlige Kayser Heinrich IV, und der damahlige Hertzog in Bayern, Guelfus I, einander durchaus zuwider waren. Denn da erstlich Sigfrid seinen Sitz zu Augspurg; und hingegen Wigold zu Fuessen genommen hatte: So nahm im Jahr 1083 der Hertzog Guelfus in Bayern Wigolds Parthey, eroberte Augspurg, verjagte Sigfriden, und räumte ziemlich in der Stadt auf. Gleich darauf kam Kayser Heinrich IV, im Jahr 1084. wieder aus Italien, brachte Augspurg alsobald wieder in seine Gewalt, und restituirte den verjagten Sigfrid mit grosser Autorität. Vier Jahr darnach kam Welfus gantz unvermuthet an Ostern vor Augspurg, gewann die Stadt mit nachgemachten Schlüßeln, und ließ seine Soldaten mit sengen und brennen, mit plündern und schänden, gantz unerhörten Muthwillen verüben; sonderlich musten diejenigen Domherrn viel ausstehen, welche Wigolden zuwider waren; die Mauren der Stadt wurden niedergerissen; Bischoff Sigfrid aber, welcher kaum mit dem Leben davon kam, ward nach Regenspurg gefangen gesetzet. Dieses geschahe 1089. Hierauf meynte jedermann, Wigold würde nunmehr das Bißthum behaupten: Weil er aber an allem diesem Unglücke Schuld war, so kränckte er sich noch in selbigem Jahre zu Todte, oder starb, wie andere wollen, aus göttlichem Gerichte, weil er seine Hände mit Blute besudelt, und dem ohngeachtet Messe zu lesen kein Bedencken getragen hatte. Hübners Polit. Hist. VII Theil, p. 359 u. ff. Heinneccii Antiquit. Goslariens. p. 101 u. ff. Meichelbecks Histor. Frising. T. I, p. 277 u. ff.

Wigoldesberg oder Weigelsperg, ein Ort in dem Pago Creichgowe, welches ein ziemlich grosser Strich Landes ist, wovon der mehrere Theil zu der Chur-Pfaltz am Rhein, etwas aber auch dem Stifft Speyer gehöret. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 211.

Wigoldus, Bischoff, siehe Wigold.

Wigorn, (Nicolaus) ein Engelländischer Bischoff, so mit auf dem Provincial-Synodo zu London 1571 gewesen, allwo die im Jahr 1552 abgefaßte Confessio Fidei von der Königin Elisabeth abermahl confirmiret und publiciret wurde. Bentheims Engell. Kirch- und Schul-Staat, p. 189.

WIGORNIA, Stadt, siehe Worchester.

WIGORNIENSIS, (Florentius) siehe Florentius (Bravonius) im IX Bande, p. 1283.

WIGORNIENSIS COMITATUS, Grafschafft, siehe Worchester.

Wigricus, ein ehemahliger Graf in dem Gebiete le Viremois im Dauphine, so ums Jahr 858 gelebet, wie beym Baluzio in Append. Act. Veter. c. 80 zu ersehen stehet. Eckards Franc. Oriental. T. II, p. 477.

Wigriheshusum, ein Ort in dem Fränckischen Pago Folckefelde, dessen in Joh. Pistorii Traditionibus Fuldens. p. 490 gedacht wird. Junckers Geogr. der Mitlern Zeit. p. 221.

Wigstadt, ein Städtgen, siehe Wigstädtel.

Wigstädtel, Wigstädtlein, Wigstadt, Böhmisch Witkow, ein unbemauertes Städtlein im Fürstenthum Troppau, in Ober-Schlesien, eine Meile von der Oder, und Fulneck, zur Lincken des Flußes, dabey das Berg-Schloß Wigstein gelegen. Schneiders Beschreibung des Oder-Strohms p. 40. Geogr. Nachr. von Hertzogthum Schlesien, p. 33. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geogr. p. 120.

Wigstädtlein, ein Städtgen, siehe Wigstädtel.

Wigstein, ein Berg-Schloß, siehe Wigstädtel.

Wigtam, ein Lust-Hauß, in der Grafschafft Barck, in der Provintz Westsex gelegen, dem Grafen von Abington zuständig. Hübners Geogr. I Theil, p. 322.

Wigtham, Stadt, siehe Wighton.

Wigthon, Stadt, siehe Wighton.

Wigthum, Stadt, siehe Wighton.

Wigton, Stadt, siehe Wighton.

Wigton, (Grafen von) siehe Flemming, im IX Bande, p. 1222 u. ff.

Wigtown, Stadt, siehe Wighton.

Wigtred, ein König von Kent. Er war von dem alten Königlichem Blute entsprossen, und bestieg 685 den Thron zu Kent, welchen er vier und dreyßig Jahr, nemlich bis 719 besessen haben soll. Allgem. Chron. III Band, p. 557.

Wieg-Vogt, heist in den alten Urkunden bisweilen so viel, als der Stadt-Vogt, oder Stadt-Richter. Siehe Stadt-Gerichte, im XXXIX Bande, p. 800. und Stadt-Rath, eb. p. 819 u. ff.

Wigwams, sind der Indianer in America ihre Häuser, welche aus einigen in die Erde gestossenen Stangen bestehen, sie decken solche mit Baum-Rinden auf das allerbeste zu, darinne sie ein Loch lassen, durch welches der Rauch hinaus kan: Inwendig füttern sie ihre Hütten mit Matten aus, so sie von allerhand bundt-gefärbten Binsen verfertigen. In der Mitten stellen sie eine gute Pfoste in die Höhe, welche bis zu dem Loch am Giebel reichet, und stecken quer durch solche einen Stab, woran sie ihre Kessel hängen: Unten aber setzen sie einen breiten Stein an statt der Rück-Wand, welcher also die Pfoste verwahret, daß sie nicht verbrenne. Rings herum an den Wänden breiten sie ihre Matten und Felle hin, worauf sich die Männer schlaffen legen, indem ihre Weiber mit Zurichtung der Speisen beschäfftiget sind. Sie haben insgemein zwey Thüren darinn, deren eine sich gegen Mittag, die andere gegen Mitternacht öffnet, und nachdem der Wind stehet, verschliessen sie die eine Thüre mit Rinden, vor die andere pflegen sie etwan eine Wildshaut oder dergleichen zu hängen.

Wihacz oder Wihircz, Schloß und Stadt, siehe Wihitsch.

Wihatz oder Wihitsch, Schloß und Stadt, siehe Wihitsch.

Wihe, Schloß und Städtgen, siehe Wiehe.

Wihe, Geschlecht, siehe Wiehe.

Wihelburg, Stadt, vorzeiten Quadrata.

Wihers, ein Ort, siehe Wigers.

Wihersheim oder Weyhersheim zum Hohenthurm, ein nicht allzuweit vom Rhein gelegener Flecken, so denen Grafen von Leiningen und dem Bißthum Straßburg zuständig ist. In dieser Gegend fällt auf der lincken Seite die Neugrub und auf der rechten Seite die Rems oder Rench in den Rhein. J. H. D. Rhein. Antiqu. p. 224.

Wihicz, Schloß und Stadt, siehe Wihitsch.

Wihilde, siehe Weichbild, im LIV Bande, p. 186. u. ff.

Wihinsky, Geschlecht, siehe Kinsky, im XV Bande, p. 683 u. ff.

Wihitsch, Wihicz, Wihacz, oder Bihatz, Lat. *Vibitia*, *Vibitza*, *Bibigium*, *Fanum St. Viti*, ein festes Schloß und Stadt, oder Grentz-Festung in Croatien, so mit dem Fluße Unna, gleich einer Insul umgeben, und von dem Könige Bela IV, in Ungarn, als er von den Tartarn verjagt in Dalmatien sich aufhielt, erbauet, auch mit Mauren und Thürmen versehen worden. Im Jahr 1540 ward diese Stadt von der Königin Annen in Ungarn, samt allen ihren Gerechtigkeiten, dem Hertzogthum Crain einverleibet. Es ist dieser Ort remarquable wegen der grossen Schlacht zwischen den wilden Gänsen und Enten. Denn bey dem Schloße dieser Stadt fiel 1586 im December aus einer dunckeln Wolcke unter einem starcken Regen eine erschreckliche Menge wilder Gänse und Enten bey die 100000 starck hernieder. In der fünfften Nacht hernach fielen diese Vögel einander unter einem greulichen Geschrey so verbittert an, daß viel tausend darüber das Leben einbüsseten: Die übrigen von denselben, so aus der Schlacht mit dem Leben davon kommen waren

theilten

theileten sich bey Ankunfft der Leute in zwey Hauffen und flohen weiter fort. Die auf dem Platz gebliebenen haben die Bürger und Soldaten in die Festung gehohlet, eingesaltzen und verzehret. Im Jahr 1592 haben die Türcken diesen Ort belagert und mit Accord erobert. Im Jahr 1594 erstieg ihn der Kayserl. Obriste zu Carlstadt, ein Herr von Leuckowitzsch, des Nachts unversehens, worauf die Türcken meistens sich in das Schloß salviret, und die übrigen niedergehauen worden. Er zog aber Tages darauf, nachdem er gute Beute gemacht und 1200 gefangene Christen erlediget, auch die Stadt in Brand gestecket, wieder fort, weil er in Ermangelung des groben Geschützes das Schloß nicht erobern können. Im Jahr 1697 ward diese Festung von den Kayserlichen vergebens belagert, und sie gehöret noch bis dato denen Türcken. Valvasors Ehre des Hertz. Crain, L. XII. Cellar. Geogr. Istuansius. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Theil, p. 537. Hübners Polit. Histor. IV Theil, p. 861. Staats-Beschreib. des Durchl. Welt-Kreises, III Theil, p. 394. Kern Türckischer Geschichte, p. 419. Hübners Geogr. II Theil, p. 327. Einleit. zur Geogr. Wissenschafft, p. 193. Berckmayers Antiquar. I Theil, p. 940 u. f. Arnolds Histor. und Polit. Geogr. p. 1056. Happels Thesaurus Exoticorum. Oertels Ungar. Chron. p. 240. 298. Hieronymus Megiserus Lib XII der Kärndterischen Chron. Zeilers Ungarn, p. 284 u. ff. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1213. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie, p. 647.

Wihlitz, oder Wehlitz, Dorf, siehe Wehlitz, im LIII Bande, p. 1986.

Wihmelton, ein Ort in Groß-Britannien, 7 Meilen von Londen gelegen, allwo eine Tafel von Probirstein und anderes mehr zu sehen, wie Zeiler in seinem Itin. Britann. p. 195. setzet.

Wihrie, also nennen die Slovaken den Ort Eisenbach in Ungarn, von dem zwar im VIII Bande, p. 617. schon in etwas gedacht worden; in den Supplementen dieses Lexicons aber ausführlichere Nachricht gegeben werden soll.

St. Wiho, Bischoff zu Oßnabrügg, siehe Witho.

Wihogghus, Bischoff zu Oßnabrügg, siehe Witho.

Wihomarc, oder Gryomar, Hertzog in Bretagne. Denn als die Einwohner von Bretagne im Jahr 884 das Frantzösische Joch aufs neue abwurffen, trugen sie obbesagtem Wihomarc die Regierung auf. So bald aber der Kayser nebst seinen zwey Söhnen mit drey Armeen in ihr Land eingefallen war, unterwarffen sie sich wieder, und gaben die Kinder der Vornehmsten zu Geiseln. Wihomarc kam im folgenden Jahr nebst andern Grossen mehr zu dem Kayser nach Aachen, welche von ihm mit reichen Geschencken zurücke geschicket wurden. Allgem. Chron. III Band, p. 730. b.

Wihr, ein Fluß, welchen bey der Stadt Seckingen der Rhein auffasset, allwo nicht weit davon der Paß und das Schloß zum Rothen-Hauß zu sehen ist. J. H. D. Rheinisch. Antiquar. p. 112.

Wihr, ein zur Herrschafft Rappolstein gehöriges Städtgen und Schloß im Ober-Elsaß zwischen Münster, Collmar und Türckheim gelegen. Vollständig. Lex. der alten, mittlern und neuen Geogr. p. 1213. a.

Wihrbach, ein Fluß so bey dem Dorf und ehemahligen Benedictiner-Kloster Hördt in den Rhein-Strom fällt. J. H. D. Rheinisch. Antiquar. p. 250.

Wihrland, ein District, siehe Wirland.

Wihtageshusen, ein ehemahliger Ort in dem Pago Grabfeld, so anjetzo Wichtshausen, im Amte Kühndorff ist. Pistorius de Traditionibus Fuldens. I. p. 493. Junckers Geogr. der mittleren Zeiten, p. 238.

Wihtgar, ein Sächsischer Herr, siehe Withgar.

Wihtgaraburg, ein Ort, siehe Withgaraburg.

Wihtungen, ein ehemahliger Ort in dem Pago Grabfeld. Pistorius in Tradit. Fuldens. II. p. 540. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 238.

Wijbinga, (Martin) siehe Wybinga.

t'Wiicker-Meer, siehe Wycker-Meer.

WIIDT-SCHIP, heist im Holländischen so viel als Schmacke, so im XXXV Bande, p. 274. vorkommet.

Wijck, (Casimir) von ihm ist bekannt:

1. Sacræ orationis formulæ, Straßburg 1668. in 8.
2. Concionator extempor. Cölln 1679 in 8.

Wiik, ein Gebiete in Liefland, siehe Vikesland, im XLVIII Bande, p. 1291.

Wijken, siehe *Soutenir Chasse*, im XXXVIII Bande, p. 1032.

Wijkende Vegten, siehe *Soutenir Chasse*, im XXXVIII Bande, p. 1032.

Wiis, (Albrecht von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wiese.

Wiist, eine Insel in Irrland, gegen Westen gelegen. Heinzelmanns Geogr. p. 502.

Wijuk, (oder Wyuk) Kojalowicz (Alb. und Casimir) siehe Kojalowicz, im XV Bande, p. 1428 u. f.

Wikanafelde, Wikinavolde, oder Wakenafelde, ein alter Pagus in dem Pago Weltiga in der Grafschafft Pyrmont gelegen, welcher so viel als Wackensen heisset, worin das Schloß Weckensen, Lat. Castrum Winkinafeldisten geheissen. Es scheint dieser District um Wickensen zu seyn. Denn in dem præcepto Ludovici I. de terminis Hildesiensis Diœcesis ap. Leibnit. T. II. p. 155. wird Wickensen, castellum Wikinafeldisten genannt, und die daselbst benannte Oerter, welche auf Wickensen folgen, als Vorstan, Fugleri, jetzo der Berg Vogeler, Uuabetti, ein kleiner Bach, die Wabeck genannt, Hluniam die Lunne, oder Lume, liegen alle in solcher Gegend. Hiernechst so finden sich auch im Amte Wickensen dergleichen Oerter, worin der Nahme Rothe, welches in charta Henr. II. im Jahr 1004 im Pago Wikanafelde angegeben, anzutreffen, als wohin Krabbenrode, Vinckenrode, Rodenstein zu rechnen. Grupens Origin. Pyrmont. & Swalenb. p. 12. 14.

Wike, siehe Wicken, im LV Bande, p. 1690 u. ff.

Wike, (Thomas) siehe Wicke, im LV Bande, p. 1688.

Wikede, Geschlecht und Personen dieses Nahmens, siehe Wickede, im LV Bande, p. 1688 u. ff.

Wiker, Wikerus, Wikker, Bischoff zu Brandenburg, kommt vor im Jahr 1138 in Ludwigs Reliqu. MST. T. VIII p. 199. Desgleichen ist er auch 1152 mit auf dem Land-Tage zu Merseburg gewesen, wie solches Heinneccius in Antiquit. Goslariens. p. 149. anführet.

Wikeran, sechzehender Abt zu Luxeu, wird von einigen Beatus genennet. Der Gedächtniß-Tag ist der 11 April.

Wikerus, Bischoff, siehe Wiker.

Wikes, (Thomas) siehe Wicke, im LV Bande, p. 1688.

Wikfleet, Fluß, siehe den Artickel: Wakendorf, im LII Bande, p. 1091.

Wikhende, Geschlecht, siehe Wickede, im LV Bande, p. 1688 u. f.

WIKINAFELDISTEN, (CASTELLUM) siehe den Artickel: Wikanafelde.

Wikinavolde, ein alter Pagus, siehe Wikanafelde.

Wiking, oder Vibig, Vogt in Geldern, folgte seinem Vater Mengengald 1011 in der Herrschafft nach. Er war mit einer Tochter des Herzogs von Bayern verheyrathet, mit welcher er vier Söhne gezeuget, wovon die drey jüngsten Bischöffe von Lüttich, Utrecht und Paderborn geworden. Der älteste Wichard der dritte genannt, ward, als sein Vater nach einer fünf und zwanzigjährigen Regierung 1036 gestorben, Vogt in Geldern. Allgem. Chron. III Band, p. 832.

Wikinger, eine Art See-Räuber, siehe Vikinger, im XLVIII Bande, p. 1291.

Wikingham, (Simon) siehe Wickingham, im LV Bande, p. 1708.

Wikingham, (Thomas) ein Carmeliter-Mönch zu Norwich in Engelland, hat zu Cölln studirt, 1372 florirt, und weiter nichts als Sermones hinterlassen. Baläus Scriptor. Britann. Centur. XIII. c 88. Pitseus. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

WIKKELANDIA, ein Gebiete in Liefland, siehe Vikesland, im XLVIII Bande, p. 1291.

Wikker, Bischoff, siehe Wiker.

Wikkineschur, ein Malabarisches Götzen-Bild, siehe Winajagen.

Wikleff, (Johann) siehe Wiclef, im LV Bande, p. 1711 u. f.

Wiklin, siehe den nachstehenden Artickel.

Wiklinsky, ein Adeliches Geschlechte in Schlesien. Ob dieses der Geschlechts-Nahme, oder ob ein ander Geschlecht vom Stamm-Hause Wickolin im Herrnstädtischen Wolauischen Fürstenthum sich also geschrieben, kan man nicht entscheiden. Im Jahr 1500 kommt vor Andreas Wiklinsky auf Meniz im Trebnizischen, und Wiklin im Herrnstädtischen. Seine Ehe-Frau war Hedwig, gebohrne von Dzialosch, (Salisch). Sinapii Schles. Curiosität, I Theil, p. 1033.

Wiklow, (Barone von) siehe Maynard, im XIX Bande, p. 346.

Wikyrs, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Im Jahr 1503 kommt vor Martin Wikyrs von Cunratiz auf Boguschiz, (Bögschütz) im Oelßnischen, ein vornehmer Cavalier. Sinapii Schlesische Curiosität. I Theil, p. 1033.

Wil, oder Will, Stadt, siehe Weil, im LIV Bande, p. 335 u. f.

Wil, (George Andreas) siehe Will.

WILA, Stadt, siehe Weyl, im LV Bande, p. 1239.

Wilack, oder Villack, ehemahls *Sirmium*, Stadt, siehe Villach, im XLVIII Bande, p. 1311 u. f. und Syrmisch, im XLI Bande, p. 1077 u. f.

Wilad, ein Bischoff, es ist aber nicht bekannt, wo er eigentlich Bischoff gewesen, kommt vor auf dem Landtage zu Worms im Jahr 835 in Eccards Franc. Oriental. T. II. p. 282.

Wilagoßwar, also nennet Ortelius ein Schloß in Ober-Ungarn, dem Celesti Janusch gehörig, so er im Jahr 1602 nach dem Exempel des Zäckel Moysis, dem Türcken übergeben wollen; sey aber von den Seinigen niedergehauen worden. Zeilers Ungarn, p. 356. Siehe hierbey den Artickel: Villagoswar, im XLVIII Bande, p. 1329 u. f.

Wilak, oder Villack, Stadt, siehe Villach, im XLVIII Bande, p. 1311 u. f.

Wilamovski, Geschlecht, siehe Willmovski.

Wilana Perlas, (Carl, Graf von) war 1747 Canonicus des Hohen Dohm-Stiffts zu Breßlau. Das jeztlebende Schlesien des Jahrs 1747 p. 82.

Wiland, Personen dieses Nahmens, siehe Wieland.

Wilandesdorf, ein altes Adeliches Geschlecht. Wigand von Wilandesdorf kommt in einem Confirmations-Briefe des Capituls zu Meissen, über den Altar und Vicarie St. Andreas im Jahr 1260 vor. Er ist ohnstreitig einer von denen Nachkommen des ersten Erbauers von dem Orte Wilsdorff gewesen; Wie es denn um alle Graf- und Herrschafften fast in gantz Deutschland dergleichen Bewandniß hat, daß ihre Erbauer sich von denen neuen Gütern geschrieben. Schöttgens Diplomatische Nachlese von Ober-Sachsen, I Theil, p. 291. Sonst kommt auch noch Heinrich von Wilandesdorf als Zeuge vor im Jahr 1279, in Horns Diplomatibus zum Heinrico illustri, no. 54. p. 345.

Wilandus, Personen dieses Nahmens, siehe Wieland.

Wilantesheim, ein unbekannter Ort, kommt vor in Ebirhardi Summariis Traditionum Veterum, und hält ihn der Herr von Falckenstein in Chron. Suabac. p. 9. vor das jetzige Willesheim, ohnweit Marckbernheim. Siehe hierbey den Artickel: Wielantesheim.

Wilbach, ein Benedictiner-Jungfern-Kloster in der Paderbornischen Dioeces an der Nete gelegen, welches der Paderbornische Bischoff Bernhard im Jahr 1149 erbauet. Sein Stifftungs-Brief ist folgendermassen abgefasset:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Notum sit omnibus tam futuris quam præsentibus, qualiter ego Bernhardus gratia Dei Paderbornensis Ecclesiæ Episcopus primum locavi in ecclesia Wilbodessensi sanctimonialium & regulam beati Benedicti profitentes, dedique eis ipsum locum ad habitandum, & dotem ecclesiæ cum omnibus pertinentiis suis ad possidendum. Feci autem hoc cum consilio & consensu Canonicorum, Ministerialium quoque nostrorum, intuitu quam maxime divinæ retributionis, tum etiam precatu Lutoldi fidelis nostri Ministerialis, qui & ipse sex inibi habens filias contulit eidem ecclesiæ ipsum Vorwerc, quod illic habetur, & quod pretio & justo concambio acquisivit, partim erga Manegoldum, partim erga Heinfridum. Manegoldus si quidem habuit ibi domunculam una cum Sundra & aliquot mansis, quinque vix solidos solventibus, habens autem eos a fratre meo Lutolfo & ille a me, resignavit eos sibi, & ipse mihi, ego vero tradidi eos ecclesiæ Wilbodessensi, Lutoldus e contra reddidit mihi de beneficiis a me habitis valens annuatim sedecim solidos, quæ protinus ego præstiti fratri meo, & ipso subinde præstitit Manegoldo, ipso ita volente & nemine contradicente. Porro Heinfridus ibidem nihilominus habuit quiddam proprii, quiddam quoque beneficii, quod cum haberet a Folgwino advocato, id quod ibi habebat proprium sibi delegavit, beneficium reddidit, ille vero cum aliis bonis suis ad integrum sibi recompensavit, tradiditque Wilbodessin eadem bona, quæ jam exceperat a Heinfrido, laudantibus id ipsum & simul agentibus matre sua Lutrude & fratre suo Widekindo, pro quo facto prædictus Lutoldus persolvit Folgwino viginti marcas argenti. Insuper mihi resignavit de beneficiis suis decimam in Ahusin, quam ego itidem præstiti Folgwino pro restitutione suorum locorum & ejusdem rogatu Lutoldi. Actum est apud Swalenberg in monasterio Sanctæ Mariæ multis præsentibus. Præterea idem Lutoldus delegavit adhuc præfatæ Wilbodessensi ecclesiæ de propriis suis domum unam in Ossendorp & unam in Boredchusen unamque in Odeheim & unam in Volkersin, mansum in Sidegodesin, domum in Wellede & quatuor mansos in Rikersin. Quædam etiam de beneficiis, quæ a nobis habuit, nobis reddidit, scilicet decimam in Satheim, & mansum unum ibidem, quem erga Hugonem & fratres ejus adquisivit, domum unam in Dedighusin, & nos eadem mox Wilbodessensi donavimus ecclesiæ. Quidquid autem horum fecit idem Lutoldus, sive per se ipsum, sive per manum nostram, fecit hoc cum consensu & collaudatione suorum hæredum, conjugis videlicet suæ Immæ ac filiorum suorum Conradi, Eggeberti & Hermanni. Hermannus quoque de Helmero habens in eadem ecclesia duas filias, tradidit eidem domum unam cum attinentiis suis in Adelbechtessin. Sed & Folswid socrus ejus tum pro Deo tum pro earundem filiarum amore delegavit jam dictæ ecclesiæ prædiolum in Alchigrimmisin, collaudantibus hoc marito suo Wezelino & filiis suis Hudone atque Geroldo. Fratres etiam illi de Watervelde Adelbertus, Rudolfus & Johannes de beneficiis suis, quæ a nobis habuerunt, reddiderunt, & nos ea ipsorum rogatu sæpe jam dictæ tradidimus ecclesiæ, curtem unam in Dreverà, & mansum unum ibidem, partem decimæ in Viennethe, mansum in Lochusin, partem decimæ in Ethessin, & in Limego super duas domos, & duos mansos in Eschereshusin. Quidam etiam Ernestus ministerialis noster habens a nobis duos mansos in Nordin nobis resignavit, hos etiam eidem tradidimus ecclesiæ. Bertholdus quoque de Culede mansum unum in Wellede & alterum in Wettere nobis reddidit, hos nihilominus memoratæ delegavimus ecclesiæ. Hæc omnia ita legitime & juste constat esse facta, ut nullus inde conqueri debeat hæredum, nec ulli ea convellere liceat judicum. Propter quod & præsens privilegium conscribi, & nostro sigillo fecimus roborari, commonentes & contestantes omnem hominem pusillum & magnum, ut nullus unquam id, quod a nobis seu per nos ad honorem & gloriam Dei rationabiliter factum est, evacuare, vel bona jam nunc eidem ecclesiæ collata, vel postmodum juste duntaxat conferenda auferre quolibet modo præsumat, alioquin si fecerit, & juste commonitus se non emendaverit, æterni ignis incendio, qui paratus est diabolo & angelis ejus sese mancipandum, seque jam a nobis insolubili anathematis vinculo certissime noverit innodatum. Qui vero ipsum locum ejusque habitatores diligere & protegere studuerint, sit illis peccatorum remissio, ecclesiæ gaudium & æternæ vitæ remuneratio. Advocatus eorum quemadmodum a nobis ita quoque a successoribus nostris hujus Patherburnensis ecclesiæ episcopis investiatur, qui & nihil exigat inde servitii, sed solam expectet retributionem Dei. Abbatem, qui eis præsit ac prosit, regulariter infra duntaxat episcopatum eligant, extra nonnisi cum Episcopi & ecclesiæ ipsius voluntate id faciant, ipsique episcopo dignam cum devotione obedientiam juxta ritum ac debitum aliorum, quæ in ejus diœcesi sunt, monasteriorum exhibeant. Summa hujus privilegii recitata est a supradicto Bernhardo, venerabili Episcopo, quinta feria, quæ dicta erat cœna Domini, stante ipso in gradibus & concionante ad populum, qui tum multipliciter ibidem fuerat collectus, firmatumque est ab eo banno episcopali, datumque ecclesiæ Wilbodessensi ad perpetuum stabilimentum, per manum videlicet Conradi Abbatis, qui tunc eidem præfuit Ecclesiæ, & præsens condidit instrumentum. Actum est anno ab incarnatione Domini MCXLVIIII. Indictione XII, regnante Carolo II, regni ejus anno XII, Episcopatus autem sæpe memorandi Bernhardi anno XXII. Schaten Annal. Paderborn. Schamelii Kloster-Lex. p. 33. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Theil, p. 622.

Wilberstädt, ein Dorf in dem Amte Wendelstein, im Fürstenthum Querfurth gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 58. in Beyl.

Wilbert, Bischoff zu Chartres, so im Jahr 1132 zu Zeiten Heinrichs des IV gelebet. Er war so wohl in den geistlichen Schrifften als in den weltlichen Wissenschafften sehr erfahren, von einem

einem scharffen Ingenio, und so wohl wegen seiner Beredsamkeit, als auch Sitten und Lebens-Wandel sehr berühmt. Besonders aber war er ein besonderer Verehrer der Jungfrau Marie. Er hat

1. Ein besonderes Werck von der Prophezeyung: Non auferetur sceptrum de Juda, ingleichen:
2. Contra Judæos, Lib. I.
3. De nativitate S. Mariæ, Serm. I. Approbatæ consuetud.
4. Sermones varios, Lib. I.

nebst noch etlichen andern, geschrieben, so aber nicht bekannt sind. Joh. Trithemius de Scriptor. Eccles. p. 94. so in Fabricii Histor. Eccles. zu befinden.

Wilbert, Bischoff zu Maynz, so zu Ende des sechsten Jahrhunderts gelebet. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 14.

Wilbort, Bischoff zu Utrecht, siehe Willebrod.

Wilbrand, Bischoff zu Magdeburg, siehe Willibrand.

Wilbrand, (Georg) ein Rechtsgelehrter, von ihm ist bekannt: Oeconomia tituli Digestorum de verb. & rer. signific. Würtzburg 1608 in 12. Draudii Bibl. Class. p. 873.

Wilbrod, siehe Willibrod.

Wilbrord, siehe Willibrod.

Wilbrougham, (Thomas) siehe den Artickel: Bradford, im IV Bande, p. 977.

Wilburg, Geschlecht, siehe Wildberg.

Wilburgis, eine Nonne im Stiffte St. Floriani des Ordens der Canonicor. regul. des Heiligen Augustins in Ober-Oesterreich, lebte 41 Jahr im Kloster, und starb 1289. Eynwicus, ihr Beicht-Vater, nachgehends Probst zu St. Florian, hat ihr Leben beschrieben, welches aber erst im Jahr 1715 von P. Bernhard Petz, einem berühmten und gelehrten Benedictiner-Mönch und Bibliothecario des Klosters Mälck in Oesterreich, mit Anmerckungen zu Augspurg heraus gegeben worden. Der Editor hat eine gelehrte Dissertation von denen Pröbsten zu St. Florian vom XI Jahrhundert bis hieher vorgesetzet. Verspricht auch noch mehr dergleichen Schrifften, indem diese Kloster-Bibliotheck bis 1300 Manuscripte aufzuweisen hat. Unsch. Nachr. 1715. p. 1147. Auch stehet dieses Leben in Petzens Scriptorum rerum Austriacarum, T. II. (welcher 1725 zu Leipzig heraus gekommen), p. 212. wo der Herr Pater Petz dem Pabste diese Wilburgis recommendiret, solche in die Zahl der Heiligen zu setzen. Deutsche *Acta Eruditorum*, Th. 109. p. 66. u. f.

Wilburgstetten, ein Dorf in Francken. Es ist theils Anspachisch, zum Theil aber Oettingisch. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wilburgstetten oder Wildburgstetten, (Truchses von) ein altes Adel. und vorlängst ausgestorbenes Geschlecht in Francken, von welchem Raban, Truchses von Wilburgstetten, Conrad Truchsens von Wilburgstetten, und Cunegundens von Pfalnheim Sohn, der 46ste Bischoff und Fürst zu Aichstädt gewesen. Er wurde 1365 im September erwehlet; 1366 den 18 Jenner vom Pabst Urban V zu Avignon bestätiget; ward Administrator des Bißthums Regenspurg; regierte zu Aichstädt 18 Jahre und einen Monat zu den Zeiten Johannes I und Adolphs; starb 1383 den 18 October, und liegt in der Dom-Kirche zu Aichstädt begraben. Desgleichen ist Jacob Truchses von Wilburgstetten bekannt, der 1398 dem Ertz-Bischoff zu Aichstädt, seinen Theil an dem Schlosse Warberg verkauffet hat. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 201. Falckensteins Cod. diplomat. Antiquit. Nordgav. p. 234. Biedermanns Genealogie der hohen Fürstenhäuser im Fränckischen Kreise, p. 18.

Wilcharius, ein Bischoff, welchen der König Pipin im Jahr 767 nach Rom geschicket, um zu erkundigen, ob Desiderius, der König der Longobarden, dem Pabst Paulo, alle dasjenige, was er versprochen hatte, wieder restituiret hätte. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 592.

Wilchingen, ein schöner reicher Flecken im Klettgöw, welcher vormahls mit den niedern Gerichten dem Hospital zu Schafhausen gehöret, nachgehends aber der Stadt mit gewissen Bedingungen überlassen, und von dieser der Voigtey Neukirch einverleibet worden. Im Jahr 1652 oder 53 gab der Fürst von Schwartzenberg ermeldter Stadt auch die obern Gerichte daselbst als ein Reichs-After-Lehn zu Kauffe.

Wilchwitz, ein Sächsisch Dorf im Osterlande unweit Altenburg, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wilci, ein Ort, siehe Wilzi.

Wilciz, ein Dorf oder Flecken (villa) welchen der Pabst Innocentz III dem Kloster auf dem Petersberg im Jahr 1201 bestätiget hat. Siehe die Urkunde in Ludwigs Reliqu. Manuscriptor. T. II. p. 208. u. ff.

Wilckau, Dorf, siehe Wilkau.

Wilck, Dorf und Geschlecht, siehe Wilke.

Wilcke, Personen dieses Nahmens, siehe Wilke.

Wilcken, Personen dieses Nahmens, siehe Wilken.

Wilckenburg, Geschlecht, siehe Wilkenburg.

Wilckenhof, Dorf, siehe Wilkenhof.

Wilckens, Personen dieses Nahmens, siehe Wilkens.

Wilckenson, (Robert) siehe Wilkenson.

Wilckers, siehe Wilkers.

Wilckie, siehe Wilkie.

Wilckus, Personen dieses Nahmens, siehe Wilke.

Wilcknitz, Dorf, siehe Wilknitz.

Wilcknitz, Geschlecht, siehe Wülcknitz.

Wilcks, siehe Wilks.

Wilcocks, (Thomas) ein Evangelischer Theologe und Prediger zu Londen, lebte zur Zeit der Königin Elisabeth um 1599 und schrieb im Englischen

1. Comment. in Psalm. Proverb. Cantic.
2. Ein Buch von der Nichtswürdigkeit des Karten- und Würffel-Spiels.
3. Vom Heiligen Abendmahl.

Wood Athen. Oxon.

Wilcox, (Joseph) der Gottesgelahrtheit Doctor, und Bischoff zu Glocester, zu welcher letztern Würde er 1731 im Monat Junius erhoben wurde. Genealog. Archivar. 1731 p. 173. Unschuld. Nachricht. 1732 p. 149.

Wilczeck, Wlczeck, Welczeck, Welseck, Welseeg, Welseke, Welzeck, ein uraltes und sehr berühmtes Gräfliches und Freyherrliches Geschlecht, welches von uralten Zeiten her in Pohlen, Böhmen und Schlesien floriret, wie denn Nicolas von Wilczeck schon 1239 als Woywode zu Sendomir, und bald darauf Warzeslaus von Wilczeck als Land-Richter von jetztbesagter Woywodschafft gelebet; ingleichen ein anderer Ertz-Bischoff zu Lemberg, und noch ein anderer 1273 Starost von Cracau gewesen; in Schlesien aber hat dasselbe lange zuvor die damahlige Standes-Herrschafft Loßlau (welches jetzt ein Status Minor ist) beherrschet, und werden die Vorfahren dieser Hochverdienten Familie unter denen ersten Bannierherren im Lande Schlesien gefunden, die Zweiffels ohne, wie Sinapius in den Schles. Curiositäten Th. I, p. 159 muthmasset, unter ihrem zu Schlesien, Cracau und Sendomir regierenden Hertzoge Heinrichen, dem Frommen, der blutigen Tartarischen Schlacht bey Lignitz 1241 mit beygewohnet.

Von diesen Bannier- und Freyherren von Wilczeck hat noch im Jahr 1500 Balthasar Wilczeck nicht nur die obbesagte Herrschafft Loßlau, sondern auch die Herrschafft Wickstein, davon jene im Ratiborischen, diese aber im Troppauischen gelegen, und zugleich den sogenannten grossen Hultschinischen Halt besessen. Auch hat ihm der Kayser Maximilian durch ein Diploma die Gnade gethan, und gemeldeten Hultschinischen Halt zu einer Herrschafft erhoben, wie nicht weniger ihm erlaubet, daß, gleichwie seine Vorfahren vorhin in ihrem Prädicat sich nur Wilczeck vom Guttenlande geschrieben, er und seine Nachkommen sich hinführo Frey- und Bannier-Herren von Guttenland und Hultschin schreiben und nennen können, wie denn dieses alte Diploma in dem Gräflichen Diploma auch mit einverleibet ist. Peter, Dom-Dechant zu Ollmütz, lebte um das Jahr 1583. Nicolas, der ältere, Herr von Wilczeck, Frey-Herr von Guttenlande und Hultschin, lebte 1609 und hinterließ von Even, Joachims von Bludowsky, Fürstlichen Teschnischen Raths und Land-Rechts-Beysitzers, und seiner ersten Gemahlin Catharinens von Zettritz und und Kinsberg im Schweidnitzischen, Tochter, nur eine einige Tochter, die an einen Baron von Larisch verehliget worden. Friedrich von Wilczeck, Freyherr von Guttenlande und Hultschin, Herr auf Groß-Kuntzendorf, Katschitz, Rudnick, Wirzbic, Hermanic und Mohlinow, ein gelehrter Herr, war 1640 des Fürstenthums Teschen Landrechts-Beysitzer, und zeugete mit Judithen, Friedrichs Bludowsky von Nieder-Bludowitz, Herrn auf Haslach, ꝛc. und Catharinens von Tschelo und Czechowitz, Tochter, zwar vier Kinder, von denen aber gleichfalls nur eine Tochter, die mit Georgen von Goschitzky, auf Schirakowitz im Oppelischen, vermählet worden, bey seinem Tode am Leben war. Niclas, der jüngere, Freyherr von Wiltzeck von Guttenlande und Hultschin, Herr auf Kinsberg (Königsberg) im Troppauischen, zeugte mit Barbaren, des obgedachten Joachims von Bludowsky, Fürstl. Teschnischen Raths, und seiner andern Gemahlin, Evens von Larisch, aus dem Hause Ellgut, Tochter, einen einigen Sohn, Casparn, Freyherrn von Wilczeck vom Guttenlande und Hultschin, Herrn der Herrschafft Königsberg, welcher erstlich eine Freyin von Boreck zur Gemahlin hatte, die aber ohne Kinder gestorben; worauf er sich Anne Catharinen von Paczinsky, Landes-Hauptmanns des Teschnischen Fürstenthums, Tochter, ehelich hat beylegen lassen. Dieselbe hat ihm zwey Söhne gebohren, davon einer in der Minderjährigkeit verblichen; der andere aber ist der im Jahr 1665 gebohrne berühmte Kayserliche Minister und General, Heinrich Wilhelm, des H. R. R. Graf von Wilczeck, Frey- und Banner-Herr von Guttenlande und Hultschin, Herr der Herrschafft Königsberg und des freyen Königl. Burg-Lehns Groß-Peterwitz, Herr auf Groß-Polom, Creutzenstein, Polnisch-Ostrau, Hruschow, Michalkowitz, Hermanitz und Wirbitz ꝛc. der Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher Geheimder Rath, Cämmerer, General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment zu Fuß, Commendant der Festung Groß-Glogau, wie auch commandirender General im Hertzogthum Schlesien, des Polnischen weissen Adler-Ordens Rittern ꝛc. welcher 1739 den 19 Mertz zu Breßlau verstorben, und handelt von ihm ein besonderer Artickel. Er hatte sich mit Marie Charlotten, Gilberts, Grafens von Sainthalair oder St. Hilaire (der verwittibten Kayserin Eleonorens Garde-Hauptmanns, Kayserlichen Raths und Cämmerers) und Rosina Josephens, Gräfin von Traudisch, Tochter, 1698 vermählet. Mit derselben hat er verschiedene Kinder gezeuget, davon noch zwey Söhne und eine Tochter bey seinem Absterben sich am Leben befanden. Die eintzige Tochter hatte den Grafen von Sobeck, Land-Rechts-Beysitzern und Landes-Aeltesten der Kayserlichen Erb-Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, zum Gemahl, und hatte nur wenig Wochen vor des Herrn Vaters Absterben einen jungen Grafen zur Welt gebracht. Von denen beyden Söhnen, die sich in die zwey ansehnlichen Majorate, welche der Herr Vater in Schlesien gestifftet, nach dessen Ableben getheilet, ist der 1) älteste Joseph Marie, Kayserlicher Cämmerer und würcklicher Reichs-Hofrath seit 1733, wie auch Ritter des Heil. Wenceslai seit 1743; und der 2)

jüngste

jüngste **Anton**, welcher Kayserl. Obrist-Lieutenannt, und seit 1736 Cämmerer bey Sr. Königl. Hoheit dem Groß-Hertzoge von Toscana und Florentz, gewesen; nach Absterben aber seiner Gemahlin, wovon zwey Söhne und zwey Töchter leben, 1738 ein Geistlicher worden. Der alte Herr Vater hatte den 3 August 1734 das Vergnügen, daß sich alle beyde zu Wien an einem Tage, und zwar der älteste, **Joseph Marie**, mit Marien Friedericken Theresien, einer Tochter Frantz Albrechts, Fürstens von Oettingen-Spielberg, und der andere, **Anton**, mit Marien Theresien, der jüngsten Tochter des Grafen Frantz Carls von Kottulinsky, Lands-Hauptmanns im Hertzogthum Glogau, vermählten. **Johann Leopold**, Graf von Welseck, war 1741 Kayserl. General und Commendant zu Placentz.

Im Jahr 1728 lebten 1) **Ludwig**, Freyherr von Wilczeck, und Guttenlande auf Ober-Lischna, Katschitz rc. 2) **Friedrich George**, Freyherr von Wilczeck von Guttenlande und Hultschin, Herr auf Groß-Kuntzendorf und Rudnick, des Teschnischen Fürstenthums Landes-Cantzler, welcher Helenen, Freyin von Saingenois, zur Gemahlin hatte. Im Jahr 1747 war **George**, Freyherr von Welczeck Canonicus des Collegiat-Stiffts zu Unser Lieben Frauen auf dem Dohm zu Glogau; ob er aber zu diesem oder dem folgendem Geschlechte gehöre, können wir nicht sagen.

Uebrigens so kommt ein Graf **Ernst von Welsecke** in einer alten Urkunde vom Jahr 1221 Krafft welcher Kayser Friedrich II, dem Deutschen Orden einige Freyheiten ertheilet, als Zeuge vor in **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. IV, p. 46. Ob er aber hieher zu rechnen sey, überlassen wir anderer ihrer Beurtheilung.

Die Herren Grafen von Wilczeck und Guttenlande führen Dero Hoch-Adeliches, auch Frey- und Bannier-Herrliches Stamm-Wappen mit den Freyherrn von Bludowsky gemein, nemlich einen rothem Schild, darinnen ein zur Lincken des Anschauers aufspringender weisser Gems-Bock, mit einer schwartzen und am Rande vergoldeten Binde um den Leib, die in der Mitte einen gantzen in Gold eingelegten Türckis, in Form eines geschobenen Vierecks, zur Seiten aber dergleichen halbe Türckisse, und oben, an der über den Rücken gehenden Binde einen vergoldeten Rincken hat. Auf dem gekrönten Helme dergleichen Gems-Bock mit der Binde, doch unten abgekürtzt. Die Helm-Decken sind weiß und roth.

Was die Gräflichen Güter anlanget, so gehören zur Herrschafft Königsberg im Troppauischen das Städtlein Königsberg, Schönbrunn, Josephsdorf, Hielau; zu Groß-Polom die Güter Groß-Polom, Schönfeld, Wrzeßin u. s. w. alles im Troppauischen. Im Teschnischen sind die Gräflichen Güter Hruschau, Michalkowitz, Polnisch-Ostrau, Hermanitz. **Okolski** Orb. Pol. T. I, p. 410 und 495. T. II, p. 215. **Sinapii** Schles. Curiositäten Th. I, p. 159 u. f. und Th. II, p. 272 u. f. **Paprocki** Specul. Morav. p. 228. **Wappen-Buch** Th. I, p. 29. **Gauhens** Adels-Lexicon Th. II, p. 2886 u. ff. **Hübners** Lex. Geneal. p. 592 u. f. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Teutschlandes Th. II, p. 386 u. f. **Das jetztlebende Schlesien** des Jahrs 1747 p. 176. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1733 p. 333. 336 und 469; des Jahrs 1734 p. 320. 335 u. f. 651 und 683; des Jahrs 1736 p. 671; des Jahrs 1737 p. 185. **Eröfnetes Cabinet Grosser Herren** Band II, p. 473. 566 und 670. **Schumanns** jährliches Genealog. Hand-Buch des Jahrs 1741 Th. I, p. 10. **Genealogisch-Historische Nachrichten** Band III, p. 764. 772 und 773; Band V, p. 311; Band VIII, p. 123 und 193; und Band IX, p. 630. **Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens** des Jahrs 1739 p. 428 u. ff.

Wilczeck oder **Welzeck**, eine Freyherrliche Familie in Schlesien, so sich von **Groß-Dubensko**, welches Stammhauß in dem Fürstenthum Ratibor liegt, schreibt, und von dem vorhergehenden Geschlechte unterschieden ist; führet auch im Wappen besondere Bilder, und im Schilde zwey neben einander stehende Thürme mit drey Fenstern und vier Zinnen. **George** Freyherr von Wilczeck auf Dubensko und Petersdorf, war anfangs Appellations-Rath in Böhmen, hernach Ober-Amts-Rath in Schlesien, und endlich 1675 Cantzler in dem Fürstenthum Oppeln und Ratibor. *Johann* Wilczeck, Freyherr von Groß-Dubensko und Petersdorf, Protonotarius Apostolicus, der Heiligen Schrifft und Philosophie Doctor, der Hauptkirche zu Breßlau Cancellarius, der Collegiat-Kirche bey dem Heil. Creutze daselbst Domherr, Archidiaconus zu Oppeln und Dechant zu Ratibor, hat wegen seiner ungemeinen Gemüths-Gaben in so grosser Consideration gestanden, daß 1683 bey der Bischöfflichen Wahl auf ihn incliniret worden: und ist er 1686 den 20 Mertz zu Breßlau an einem Schlag-Flusse Todes verblichen, worauf er den 22 Mertz aus des Ober-Amts-Cantzlers, Barons von Schlegenberg, Behausung mit solenner Procession auf dem Thum begraben worden. Im Jahr 1705 wurde **Leopold Ignatz** Wilczeck von Groß-Dubensko Canonicus bey dem Dom-Stifte zu Breßlau, durch Resignation des Freyherrn Frantz Carls von Neist. Im Jahr 1711 war **Johann Bernhard** Wilczeck, Freyherr von Groß-Dubensko und Petersdorf, Labant, Pschow, Czechowitz, Alt-Geibitz und Przisowkow, Kayserl. Rath und Land-Rechts-Beysitzer der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. **Frantz Rudolph**, Freyherr von Wilczeck, Herr auf Groß-Dubensko, Gieraltowitz, Petersdorf, Ormuntowitz und Ellgut, war 1723 Kayserl. Cämmerer und Königl. Cammer-Rath in Schlesien; vorhero aber Kays. und Kön. Regent im Fürstenthum Teschen. Er hat sich mit Elisabethen, des Grafens von Neydhart, Römisch-Kayserl. Geheimden Raths und Cammer-Präsidentens in Schlesien Tochter, verehliget, welche ihm 1698 eine Tochter Nahmens **Maximilianen** gebohren. Im Jahr 1747 war **Frantz Joseph** von Welczeck und Groß-Dubensko Regie-

Regierungs-Rath bey dem Bischoffe zu Breßlau und Fürsten zu Neyß. Paprocii Specul. Morav. p. 343. Henelii Silesiogr. Renov. c. 8. p. 536. Sinapii Schlesis Curios. Theil II, p. 273. Das jetztlebende Schlesien des Jahrs 1747 p. 214.

Wilczeck, oder **Welczeck** (Heinrich Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Graf von) Frey- und Panner-Herr von Guttenland und Hultschin, Herr der Herrschafft Königsberg und des freyen Königl. Burg-Lehns Groß-Peterwitz, wie auch Roy und Peterwitz, Herr auf Polom, Creutzenstein, Pohlnisch-Ostrau, Hruschow, Michalkowitz, Hermanitz und Wirbitz ꝛc. der Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher Geheimder-Rath, Cämmerer, General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment zu Fuß, Commendant der Festung Groß-Glogau, wie auch commandirender General im Hertzogthum Schlesien, des Pohlnischen weissen Adler-Ordens Ritter ꝛc. stammte aus dem vorstehenden uralten Geschlecht in Pohlen her, das sich nachgehends in Schlesien berühmt gemacht. Es war dieser Graf den 17 Sept. 1665 zur Welt gebohren. Seine Hochfreyherrl. Eltern, die man im Geschlechts-Articel findet, liessen an der standesmäßigen Erziehung unsers Grafens, weil er ein Sohn grosser Hoffnung war, nichts ermangeln. Die ersten Jahre der blühenden Jugend widmete er denen Studien, erwehlte aber nach zurückgelegten Reisen in fremde Lande, 1685 den Militair-Stand, und begab sich in Kayserliche Kriegs-Dienste. Seinen ersten Feldzug that er als Volontair vor Ofen, worauf er 1686 wegen der bey aller vorfallenden Gelegenheit bewiesenen besondern Tapferkeit Hauptmann unter dem Regimente des damahligen General-Feld-Marschalls, Grafens Ernst Rüdigers von Stahrenberg, und kurtze Zeit hernach Obrist-Wachtmeister bey dem Palfischen, endlich aber Obrist-Lieutenant bey dem Bagnischen Regiment wurde, da er denn unter andern rühmlichen Thaten, während dieser Dienste bey Belagerung einer Hungarischen und zweyer Reichs-Vestungen mit seinem Commando unter allen am ersten Posto gefasset, und dadurch zu derselben glücklichen Eroberung nicht wenig beygetragen. Er ist auch 1697 in der merckwürdigen Schlacht bey Zenta in Hungarn der erste gewesen, welcher das feindliche Retrenchement überstiegen; anderer rühmlichen Kriegs-Verrichtungen anjetzo zu geschweigen. Im Jahr 1701 den 13 Dec. ward er zum Obristen erklärt, in welcher Qualität er bey angehenden Spanischen Succeßions-Kriege das Begnitzische Infanterie-Regiment nach Italien geführt. Als aber kurtz darauf das Rebellions-Feuer in Hungarn ausbrach, erhielte er 1704 Befehl, auf die in Ober-Schlesien gegen Hungarn wegen des Kriegs, und gegen Pohlen wegen der Pest angeordneten Postirungen sich zu begeben, und die daselbst befindlichen Trouppen zu commandiren, bey welchem Commando er bis in das Jahr 1709 verblieben, nachdem er vom Kayser Joseph nicht nur den 20 Mertz 1706 zum General-Feld-Wachtmeister erklärt, sondern auch den 23 Mertz 1707 in der Cämmerer-Würde, die er bereits 1687 von Kayser Leopold erhalten, bestätiget worden. Das schon gedachte General-Commando an der Ober-Schlesischen Gräntze bey Jablunka über die daselbst postirten Trouppen hat er so löblich geführet, daß er das Hertzogthum Schlesien durch vorsichtig gezogene Linien und gemachte Verhack von allen feindlichen Einfällen bewahret und beschützet hat. Im Jahr 1709 wurde er nach Wien beruffen, und allda den 8 Octob. zum ausserordentlichen Gesandten an den Rußischen Hof nach Petersburg ernennet. Vor seiner Abreise erhielte er nicht nur den 2 Nov. die General-Feld-Marschall-Lieutenant-Würde, sondern ward auch den 16 darauf mit allen seinen ehelichen Nachkommen in den Hungarischen Grafen-Stand erhoben, auch den 10 May 1710 zum Hof-Kriegs-Rath ernennet. Er nahm darauf seinen Weg durch Pohlen, hielte sich eine Zeitlang zu Cracau bey dem damahligen Rußischen Cron-Printzen Alexio auf, und langte endlich nach einigen in Pohlen verrichteten Staats-Geschäfften über Riga glücklich zu Petersburg an. Die Function eines Gesandtens bekleidete er bis 1712, da er denn während der Zeit die Ehre hatte, nicht nur dem Beylager der damahls Rußischen Kayserin mit dem Hertzoge von Curland beyzuwohnen, sondern auch den Czaar Peter den I. auf allen seinen damahligen Reisen zu begleiten. Nachdem er den 15 Febr. 1712 das Commando in der Vestung Spielberg an Brün erhalten, wurde er den 3 Sept. abermahls mit dem Character eines ausserordentlichen Gesandten sowohl an die Pohlnische, Preußische und Dänische Höfe, als auch mit andern hohen Commißionen an die Fürstlichen Höfe nach Gotha, Bayreuth, Anspach, Darmstadt, Würtzburg und Cassel gesendet, worauf er den 1 Nov. 1713 wegen seiner besondern Erfahrung in Kriegs- und Staats-Geschäfften zum Kayserlichen Principal- und General-Commissario bey der Versammlung der Hungarischen Stände zu Tyrnau ernennet wurde, um die auf die weiblichen Personen extendirte Succeßions-Ordnung in diesem Reiche zu Stande zu bringen, welches ihm auch nach Wunsche gelungen. Er wurde darauf den 8 April 1714 in des Heil. Römischen Reichs Grafen-Stand erhoben, auch den 22 Oct. eben dieses Jahres beordert, als Kayserl. Gesandter zu dem Schwedischen König Carl XII, als er aus der Türckey sich wieder nach seinem Reiche erhube, an die Türckische Grentzen zu gehen, um dessen Hofstadt und Truppen durch Ungarn und Oesterreich bis in Bayern zu führen. Im Jahr 1717 den 30 Jenner wurde er zum General-Feld-Zeugmeister, und den 1 Febr. zum Commendanten in Groß-Glogau ernennet. Den 26 Oct. 1723 erhielt er die General-Feld-Marschalls-Würde, nachdem er bereits den 1 May 1722 zum Titular- und den 12 Sept. 1723 zum würcklichen Geheimden-Rath erkläret worden. Im Jahr 1729 den 8 Jul. ward er als Kayserlicher Ambassadeur nach Pohlen gesendet, den im Aug. zu Grodno eröffneten Reichs-Tage beyzuwohnen, der aber, wie bekannt, nicht zu Stande kam, ob er gleich zu verschiedenenmahlen reassumiret wurde.

wurde. Er erlebte darauf 1733 den Todes-Fall des Königs Augusts II, da er denn, sobald er die Intriguen merckte, die der Primas und dessen Anhänger spielten, um mit Ausschliessung des Churfürstens zu Sachsen, den Stanislaum Lesczinsky auf den Thron zu heben, nicht ermangelte, auf alles ein wachsames Auge zu haben. Er machte mit dem Rußischen Ambassadeur gemeine Sache, und that wider alles, was der Wahl-Freyheit zum Nachtheil zu seyn schiene, sowohl mündlich als schrifftlich nachdrückliche Vorstellungen, die aber so wenig fruchteten, daß der Primas mit seinem Anhange vielmehr bewogen wurde, ihm in seinen Handlungen alle mögliche Hinderniße in den Weg zu legen. In dieser Absicht unterbrachen sie auf alle Art und Weise die Correspondentz desselben mit dem Kayserlichen Hofe. Die Couriers, welche an ihn abgefertiget waren, wurden nach Breßlau zurück geschickt, diejenigen aber, die er abfertigte, wurden unterwegens angehalten, auch wohl gar übel tractiret, obgleich einer von denselben einsmahls einen Paß von den Woywoden von Kiow aufweisen kunte. Man wolte solches Pohlnischer Seits den Strassen-Räubern beymessen; aber es war eine gantz besondere Art von Räubern, weil sie nicht sowohl nach dem Gelde und Reise-Geräthe, als vielmehr nach den Briefschafften, so der Courier bey sich führte, strebten. Unser Graf führte darüber zum öfftern große Beschwerden, die aber nicht viel halffen; doch ließ er sich dadurch im geringsten nicht in seinem Eifer vor die gerechte Sache irre machen. Als man ihm zumuthen wolte, er solte sich, so lange die Wahl-Zeit währen würde, etliche Meilen weit von der Stadt entfernen, sprach er: „Im Fall man mich zwingen will, „Warschau zu verlassen, muß ich mich nach einer „Garde von 30000 Mann umthun, weil ich anderer Gestalt auf dem Lande in Pohlen zur Zeit „des Interregni, da so viele Unordnungen vorgehen, keine Sicherheit vor mich sehe.„ Als der Wahl-Reichs-Tag seinen Anfang nahm, übergab er dem Primas folgende nachdrückliche Schrifft, die also lautete: „Ich habe gehoffet, „man würde die Erklärung, welche ich Ew. „Durchl. letzthin gethan, nebst dem Schreiben „von Ihrer Kayserl. Majestät an Dieselbe, nicht „anders gedeutet haben, als es die Bedeutung „und der eigentliche Verstand der Worte mit „sich bringt, ich erfahre aber nunmehro das Gegentheil. Man hat nemlich vor einiger Zeit „durch eine öffentliche Schrifft ausgesprenget, „daß die Gesandten und Ministers der fremden „Potentaten ihren Erklärungen allerhand, der „Pohlnischen Freyheit nachtheilige Drohungen „angehänget, und sich heraus gelassen hätten, „wie sie niemahls zugeben würden, daß man „einen Printzen auf den Pohlnischen Thron setze, „der ihren Principalen nicht gefällig sey. Nächstdem hat man vorgegeben, daß die Verbindung „der alliirten Potentaten nicht lange dauern „würde, wobey man gesuchet, die Freunde derselben durch Vorstellung des ihnen angedroheten Ubels furchtsam zu machen. Ich werde daher veranlasset, die Erklärung zu thun, daß die „Nachbarn der Republick Pohlen sich vor derselben nicht fürchten, sondern sie vielmehr lieben. „Dieses ist zur Gnüge aus meiner vorigen Declaration zu ersehen, allwo ich bezeugt habe, daß „die Alliirten keinesweges gesonnen sind, die Stimmen der Pohlen für einen Cron-Candidaten „mit Gewalt zu erzwingen, wie dergleichen wohl „von andern geschiehet. So wollen sie sich auch „hierbey nicht der Gewalt der Waffen bedienen, „sondern ihr Absehen gehet lediglich dahin, als „wahrhafftige Freunde und Bundsgenossen sich „nach Inhalt der Pactorum conventorum und „übrigen geschlossenen Tractaten allen denen zu „widersetzen, welche denen Gesetzen und Constitutionen des Reichs zuwider, die allgemeine „Ruhe stören wollen. Sie sind Gott Lob! „mächtig genug, die Pohlen bey ihren Rechten „einer freyen Wahl wider alle Feinde zu erhalten, welche zum Nachtheil der Gerechtigkeit und „Billigkeit selbige zu kräncken suchen. Die Alliirten bedrohen also so wenig jemanden, als sie sich „fürchten, sondern geben nur einen wohlgemeynten Rath, so wie es die Pacta conventa mit sich „bringen. Sie ermahnen die Pohlen, einstimmig „und ungehindert einen Printzen auf den Thron „zu setzen, welcher die Freyheit der Republick „nicht schwäche, und seinen Nachbarn keine Unruhe mache. Es ist unnöthig, disfalls aufs „neue Erklärung zu geben. Sie haben keine andere Absicht, als dahin zu sehen, damit die „Wahl frey bleibe, und zu verhindern, daß die „Ruhe von Pohlen und gantz Europa nicht gestöret werde. Was das Gerüchte anbetrifft, „als ob Ihro Kayserl. Majestät mit Dero Alliirten in ein Mißverständniß gerathen wäre, so „declariren Dero Gesandten hierdurch feyerlichst, „daß ihre Verbindung mit Ihrer Kayserl. Majestät unzertrennlich sey, und sie insgesammt „eines Sinnes sind, auch es ferne von ihnen sey, „daß sie die Pohlnische Freyheit unterdrücken „wolten, indem sie vielmehr den festen Schluß „gefasset, selbige zu vertheidigen, und die Constitutiones, Gesetze und Privilegia der Republick „zu beschützen, folglich den Frieden und die Ruhe „von Europa zu erhalten. Die Republick muß „es ihr demnach selbst zuschreiben, daferne diese „Ruhe nicht erhalten werden solte; und wenn „diese Erklärung noch nicht deutlich genug seyn „solte, so wird der Ausgang alles klar machen.„

Allein man kehrte sich auf Seiten des Primas im geringsten nicht an die wohlgemeynte Warnung. Die Wahl des Stanislai hatte vielmehr den 12 Sept. ihren Fortgang, es mochte die Gegen-Parthey darwider protestiren, wie sie wolte. Es fehlte darauf nicht viel, daß man nicht unsern Grafen in seinem Pallaste feindlich tractirte, wenigstens wurde er darinnen sehr enge eingeschlossen, alle Zugänge desselben besetzt, und denen eingesperrten alle Communication abgeschnitten. Jedoch da mittlerweile die Wohlgesinnten auf demjenigen Platze, wo ehemahls Heinrich der III erwehlet worden, den Churfürsten von Sachsen mit den gewöhnlichen Ceremonien ausrieffen, die Gegen-Parthey aber durch die Ankunfft der Rußischen Armee genöthiget wurde, die Flucht zu ergreiffen, kriegte er nicht nur wieder Lufft, sondern hatte auch den

13 Jenner

13 Jenner 1734 das Vergnügen, dem neuerwählten König August dem III in einer solennen Audientz, die ihm zu Cracau, wohin er sich zu dem Ende von Warschau erhoben hatte, ertheilet wurde, zu Besteigung des Throns zu gratuliren. Er wohnte darauf der Crönung desselben bey, und ward von ihm den 6 Febr. mit dem Ritter-Orden des weissen Adlers beehret. Nachdem der König darauf wieder nach Sachsen gekehret, begab er sich auf seine Güter nach Schlesien, von dar er den 27 May zu Wien anlangte, und von seinen Verrichtungen Bericht abstattete. Im Jahr 1735 den 1 May wurde er befehliget, die in Kayserliche Dienste überlassene 13000 Mann Russen an der Pohlnischen Grentze zu übernehmen, die er auch bis zu der Kayserlichen Armee am Rhein-Strom geführet. Im Jahr 1737 wurde er nach Wien beruffen, und als Kayserlicher Gevollmächtigter auf den Congreß nach Niemirow zu gehen beordert, so aber nachgehends unterblieben. Auch stifftete er in solchem Jahre mit Kayserlicher Bewilligung vor seine beyde Söhne zwey ansehnliche Majorate in Schlesien. Er hat sich nach der Zeit meistens zu Breßlau aufgehalten, allwo er auch den 19 Mertz 1739 zu Mittage um 12 Uhr gestorben, nachdem er sechs Tage an einer Inflammation und Steckflusse kranck gelegen. Sein Alter hat er auf 73 Jahr und 6 Monate gebracht. Den 22 Mertz gegen Abend wurde sein Leichnam in das Hochgräfliche Erb-Begräbniß nach Königsberg in Ober-Schlesien abgeführet, und allda beerdiget. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Sinapii Schles. Curios. Th. I. p. 160. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands, Th. II. p. 386 u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I. p. 49 u. ff. und p. 752. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1739 p. 428 u ff. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa, p. 682. Europ. Fama, Th. 107 p. 866 und Th. 199 p. 555 u. f. Historisches Jahrbuch vom Jahr Christi 1739 p. 131 u. ff.

Wilczewski, Ulanen-Obrister seit 1744; befand sich 1746 in dem Sächsischen Haupt-Quartier in Böhmen, und war so glücklich, daß er den 26 Julius nicht nur das Bredowische Cüraßier-Regiment, das bey Gerschitz fouragirete, mit Einbringung vieler Gefangenen zerstreuete, sondern auch eine starcke Preußische Husaren-Parthey in die Flucht schlug, wobey er aber selbst, da er das Pferd unter sich verlohr, Gefahr hatte, todt gehauen zu werden. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VI. p. 696. Band VII. p. 299. und Band VIII. p. 65 und 68.

Wilczewski, Land-Bothe von Wisna auf dem Reichs-Tage zu Grodno 1744. Er ist Ursache, daß solcher Reichs-Tag ein fruchtloses Ende nahm. Wir wollen allhier die Umstände mit den Worten, womit sie in dem Reichs-Tags-Diario abgefasset worden, erzehlen:

„Hierauf fieng der Land-Bothe von Wisna, „Wilczewski, zu reden an, und beklagte, daß man „so viel Zeit mit Widersprechen, so meistens unnütze wäre, verderbte, welches völlig Anlaß zu arg„wohnen gebe, daß ein Geheimniß dahinter steckte, „das aber nicht so verborgen wäre, daß man eine „auswärtige Faction daraus entdecken könnte. „Er könnte solches mit destomehr Grunde behaup„ten, weil man ihn selbst zu verleiten getrachtet hät„te, indem man ihm 3000 Ducaten, die Obrist„Lieutenant-Stelle, und eine Versicherung ange„bothen, daß seine Güter in Preussen von allen Ab„gaben, Imposten und Erbzinsen befreyet werden „solten, wenn er sich rechten Ernsts bestreben wol„te, daß der gegenwärtige Reichs-Tag nicht be„stünde; und daß man endlich ihm zum Hand-Gel„de für einen so abscheulichen Handel alsbald 350 „Ducaten gegeben, die er mitten in die Stube in „einem versiegelten Beutel warf, und sagte, er wol„te nicht, daß solches Geld der Ungerechtigkeit auf „sein und der Seinigen Blut käme. Er ermahnte „anbey die Land-Bothen, die eines dergleichen „Verbrechens theilhafftig wären, seinem Beyspiel „zu folgen, weil dieses der eintzige Weg wäre, der „ihnen noch offen bliebe, das Vergehen wieder gut „zu machen; inmassen er sich bey Unterbleibung „dieses eigenen Geständnisses genöthiget sehen „würde, sie zu denunciren, indem man sie ihm ge„nennet hätte.

„Die bis auf diese Stunde unerhörte That, und „die Rede dieses Land-Bothens erweckte eine so „grosse Verwunderung unter den Zuhörern, daß „es etliche Augenblicke lang in der Stube sehr stille „blieb, welches die Verlegenheit anzeigte, worin„nen man sich befande. Endlich unterbrach einer „von den Land-Bothen der Woywodschafft Reuß„land das Stillschweigen durch Lobs-Erhebungen, „welche die grosse und rühmliche That des Land„Bothens Wilczewski verdiente, der seine Liebe „für das Vaterland, und seine Treue gegen seinen „König und den Staat bewiesen hätte. Er drang „sodann darauf, daß die Liste der Mitschuldigen „publiciret werden möchte, weil sie ihre Fehler nicht „bekennen wolten. Man ließ ihm kaum Zeit aus„zureden, als alle Land-Bothen die Nennung der „Schuldigen verlangten. Einer von den Land„Bothen fieng an, und sagte, weil es ohne Zweif„fel den Preußischen Minister beträfe, wäre er der „Meynung, daß man sich vor allen Dingen der „Pohlnischen Cavaliers versicherte, die sich bey ihm „befänden. Der Land-Bothe Wilczewski ge„stund hierbey zu, daß es der Preußische Minister „wäre, der ihm obgedachte Vorschläge gethan, es „wären aber die Pohlnischen Cavaliers, die sich bey „ihm aufhielten, wenigstens seinem Wissen nach, „keinesweges darein verwickelt. Er erzehlte hier„auf mit vielen Umständen, was ihm die Bekannt„schafft des Preußischen Ministers zuwege ge„bracht, den verschiedenen Umgang, den er mit ihm „gepflogen, die verfänglichen Argumente, die dieser „Minister gebrauchet, ihn zu vermögen, daß er „ihm wohl dienen möchte. Auf die Vorstellung „aber, die er ihm gethan, daß die Commißion, die „er ihm auftrüge, nicht also beschaffen wäre, daß sie „von einer eintzigen Person ausgerichtet werden „könnte, hätte er ihm die Land-Bothen genennet, „die von seiner Parthey wären, und ihn ersucht, „zu Vollstreckung ihrer Absichten mit ihnen zu „conferiren. Die Land-Bothen, welche über die „umständliche Erzehlung des Hern Wilczewski

„noch unwilliger wurden, wolten durchaus, daß er „die Schuldigen nennen solte. Er entschuldigte „sich aber, in der Hoffnung, daß sie sich vielleicht „selbst angeben würden. Er fügte hinzu, daß er, „daferne er genöthiget würde, sie zu nennen, vorher „schwören wolte, wie er niemanden anklagte, son„dern sie so, wie der Preußische Minister sie ihm ge„sagt, nennen wolte. Die Land-Bothen erwie„derten sofort, sie wolten ihm den Eyd erlassen, sie „verlangten aber von ihm, daß er ohne längern „Verzug diejenigen nennen möchte, die sich bey die„sem Handel verwickelt fänden. Nach dieser letz„tern Forderung fieng man an, viel hefftiger, als „zuvor, in ihn zu dringen, also, daß er, da er dem „Ungestüm, womit man ihm von allen Seiten zu„setzte, nicht länger widerstehen konnte, von seinem „Platze aufstunde, und nachdem er sich Sr. Königl. „Majest. und des Senats Beystand ausgebeten, „um für allem Anfall sicher zu seyn, ob er gleich, wie „er hinzufügte, für eine so rühmliche Gelegenheit, „wie diese wäre, seinem Könige, dem Vaterlande „und dem Staate zu dienen, seine Tage und sein „Vermögen mit allem Vergnügen aufopffern wol„le, nennte er die Land-Bothen, die der Preußische „Minister ihm angezeigt hätte, daß sie von seiner „Parthey wären, deren neune waren. Diese „Nennung war kaum geschehen, als ein Lermen in „der Stube entstund, worüber man sich nicht mehr „vernehmen konnte, und kaum konnte man, ob„gleich undeutlich durch einander, etliche Stimmen „unterscheiden, deren einige verlangten, die Ver„räther des Vaterlandes zu richten; andere aber, „daß sie augenblicklich aus der Stube gestossen wer„den möchten. Nachdem sich diese erste Hitze end„lich ein wenig wieder geleget, und der Marschall ei„nen jeden ersuchet, sich an seinen Platz wieder zu „begeben, indem er zu reden hätte, gab er zu ver„nehmen: daß, da der Land-Bothe Wilczewski „gleich bey Anfang seiner Rede sich erkläret, daß er „niemanden anklagte, sondern sie nur nach dem An„geben des Preußischen Ministers nennte, so ge„ziemte sich, die Rechtfertigung derer anzuhören, „welche genennet worden, immassen es nicht recht „wäre, Personen ungehört zu verdammen. Die„ser Vorschlag ward einmüthig gebilliget, und die „Land-Bothen, welche genennet worden waren, „daß sie von der Parthey des Preußischen Mini„sters wären, fiengen sich zu rechtfertigen an. „Fünfe von ihnen nahmen die Sache sehr hoch auf, „und versicherten, daß sie unschuldig wären, indem „sie, wie sie sagten, mit dem Minister niemahls in „Verständniß gewesen, und verlangten schlechter„dings Recht wider denjenigen, der sich unterstan„den, ihrer Ehre durch solche Verleumdung zu na„he zu treten. Die vier andern gestunden, daß sie „mit dem Preußischen Minister über die Materien „des gegenwärtigen Reichs-Tage conferiret hät„ten, und daß er ihnen auch gute Summen Geldes „gebothen, damit sie machen möchten, daß er sich „zerschlüge; sie hätten sich aber geweigert, das Geld „zu nehmen, und sie wären mit Wissen des Hofes „daselbst gewesen. Einer unter ihnen bekannte, „daß er durch einen Geistlichen von dem Gefolge „des Primats verleitet worden wäre, welchen er „nennte, und welcher, wie er sagte, ihm diese un„glückselige Bekanntschafft verschaffet hätte, die „ihn gereuen müste, weil er, ob er gleich unschuldig, „sich genöthiget sähe, vor den Augen des Publici „sich zu rechtfertigen.

„Nachdem diese und jene ihre Vertheidigung „vorgebracht, entstunden grosse Debatten in der „Stube über die Art und Weise, wie man einen so „neuen Fall, davon man kein Exempel in der Ge„schichte fände, entscheiden solte. Einige waren der „Meynung, man müste diese Sache sofort in der „Kammer ausmachen, andere aber behaupteten, „daß man sie bis zu dem aus drey Ständen beste„henden Reichs-Tags-Gerichten ausgesetzt seyn „lassen müste. Als hierauf einer von den Land„Bothen den Herrn Wilczewski gefraget, unter „was für einem Caracter er bey dieser Sache agi„ren wolte, ob als Actor, Instigator oder Angeber? „versetzte er darauf, er begehrte weder das eine noch „das andere zu seyn, weil er nicht anführte, das „Geld selbst gegeben zu haben; er instigirte wider „niemand; und da er endlich die Sache nur so an„gegeben, wie er sie von dem Preußischen Minister „vernommen, so könnte man ihn allenfalls für wei„ter nichts, als für den Berichts-Erstatter der Sa„che ansehen. Weil nun hierauf der Streit über „die Art und Weise, wie diese Sache zu urtheilen, „sich wieder anfieng, und ziemlich späte in die „Nacht dauerte, ohne daß man zu einem Schlusse „gelangen konnte, limitirte der Marschall die Ses„sion bis auf den folgenden Tag.

Dieses ist die Beschreibung von der merckwürdigen Begebenheit, wodurch der Reichs-Tag zu Grodno ein fruchtloses Ende bekommen. Denn da solcher, besage der Reichs-Gesetze, nur noch zehen Tage währte, so war es in dieser kurtzen Zeit nicht möglich, die entrüsteten Gemüther zu besänfftigen. Die Preußischen Minister wolten unterdessen es durchaus nicht zugestehen, daß sie gewisse Land-Bothen zu bestechen gesuchet, um den Reichs-Tag zu zerreissen. Das Memorial, so sie deshalben Sr. Majestät überreichet, bezeuget solches. Es lautet dasselbe also:

Sire!

„Wir zwey Endesunterschriebene, der gevoll„mächtigte Minister und der Resident des Königs „in Preussen, an dem Hofe Ew. Maj. können nicht „umhin, durch dieses Memorial Ew. Maj. wegen „desjenigen Attentati unsere allerunterthänigste „Vorstellungen zu thun, welches von dem Herrn „Wilczewski, Land-Bothen von Wisna, wider „unsere Personen und unsern Character vorgenom„men und begangen worden: Eines Attentati, wel„ches aller Wahrheit und Wahrscheinlichkeit eben „so offenbahr entgegen, als es den Maximen und „Principien contrair ist, nach welchen wir allezeit „unsere Conduite eingerichtet haben. Denn indem „wir von dem Könige, unserm Herrn, zu Ew. Maj. „und der Republik abgesendet worden, um dasel bst „in der Qualität, als seine Ministri, alle unsere „Handlungen vorzunehmen, so ist auch niemahlen „etwas anders, als nur eben dieses, der einige Vor„wurff unserer Gesandschafft und die Grund„Maxime oder Richtschnur gewesen, von der „wir uns auch nur im geringsten zu entfer„nen, jederzeit das gröste Bedencken getragen. „Aber eben diese sorgfältige und genaue Auf„mercksamkeit und Bemühung, welche wir, die

„Pflichten

„Pflichten, darzu unser Character uns verbindet, „zu erfüllen angewendet haben, können uns „die bittere Verleumdung des Herrn Wilczews- „ky auch nicht anders als doppelt gehäßig und „beschwerlich machen, da er sich erkühnet, vor- „zugeben, als ob wir daran gearbeitet hätten, „daß der gegenwärtige Reichs-Tag fruchtlos ab- „lauffen solte, und uns zu dem Ende, seiner Hülf- „se, solches zu bewerckstelligen, bedienen wollen; „welches eine Imputation und Beschuldigung, „die so falsch ist, als nur immer eine seyn kan, und „die wir im Angesichte und vor den Augen aller „Welt platterdings verneinen und in keine We- „ge zugestehen. Wir können in Gegentheil mit „Wahrheit behaupten, daß vielmehr ermeldeter „Land-Bothe zu verschiedenen mahlen uns in „derjenigen Moderation und Weisheit, welche „wir die Richtschnur unserer Handlungen seyn „lassen, irre und wanckend zu machen versuchet „hat; und eben dieses sein Thun und Vorhaben, „welches er gar nicht wird leugnen können, ma- „chet ihn als einen solchen bekannt, welcher er „zu seyn verdienet. Wer siehet nicht aus allen „Umständen der Unternehmung dieses Land- „Bothens, der so wenig Raison als Grund „hat, und davon die Zeit den darunter vorge- „gangenen Betrug schon klar machen wird, „daß sie von nichts anders, als von einer sol- „chen Cabale herkomme, die wenig gegründe- „tes und solides, wohl aber viel feindseliges gegen „die Republick in sich schliesset, indem sie nichts an- „ders intendiret, als dieselbe gegen den König, un- „sern Herrn, ungeneigt zu machen, und die Sachen „zwischen beyden Puissancen zu solchen Extre- „mitäten zu bringen, welche eben so odieux als „fatal und gefährlich seyn würden. Wenn wir „nun durch alle diese, der Wahrheit schnur- „stracks zuwider lauffende Demarschen des Herrn „Wilczewsky uns an unserer Ehre empfindlich „beleidiget und angegriffen sehen, so erwehlen „wir die Parthey und das Mittel, Sire, Ew. „Majestät deßwegen um Verschaffung rechtmäs- „sig gehöriger Satisfaction allerunterthänigst an- „zugehen, und wir addreßiren uns dißfalls an „Dero Gerechtigkeit, welche allzubekannt und „berühmt ist, als daß selbige listigen Betrügern, „die nur Dero Religion, Billigkeit und Lang- „muth zu mißbrauchen suchen, einige Protection „wiederfahren lassen solte.„

Wallenroth und Hoffmann.

Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VII, p. 115. u. ff.

Wild, ein Wort von einem weitläufftigen Verstande, und das von dem Worte: Wald, herzuleiten ist. Denn, weil ein Wald eben nicht der Ort ist, wo eine wohlanständige Sittsamkeit ihre Wohnung aufschlagen kan; so pfleget man alles, was unbändig, rauh, eigensinnig, ungezogen, unfreundlich, und vor sich nach eigenem Gefallen zu leben geneigt ist, wild zu nennen, siehe hierbey den Artickel: Wildfang. In der Heiligen Schrifft findet man viele Exempel solcher Bedeutungen, als 1 Mos. XVII, 12. Hiob XI, 12. Hos. VIII, 9. Hiob XXXIX, 8. Insbesondere aber wird in den zwey letztern Orten ein Wort gefunden, so einen Wald-Esel andeutet, ein besonderes Menschen-scheuendes, schnell-lauffendes, übel zu fangendes und schwer zu bändigendes wildes Thier. Siehe auch den Artickel: Wilde Thiere.

Wild, scheu, Lat. *Effare*, wird in der Wappen-Kunst von einem Pferde gesagt, das in seiner Flucht und Sprung ist. Dergleichen Gleisspach in Deutschland führet, nemlich blau mit einem schönen Silber-Pferd auf einen grünen Berglein. Menestriers Herold- oder Wappenkunst, p. 93. 151. So wird auch dieses Wort von einem Ochsen gesaget, der auf den hintern Füssen stehet. Du Fenoil zu Lion gebürtig von Neapolis, unter dem Nahmen der Taureau, und Tourelli (welches ein Stier heißt,) führt einen wilden auf den hindern Füssen stehenden güldenen Stier, darüber mit einander ein rother Sparren gehet. Menestriers Herold- und Wappenkunst, p. 160.

Wild, wenn es substantive genommen wird, heisset insgemein alles jagdbare Vieh, welches in den Wäldern sich aufhält, als Bären, Hirsche, Danhirsche, Rehe, Schweine, Wölffe, Luchse, Hasen, Füchse, Dachse, wilde Katzen, Marder, Iltisse ꝛc. Unter das Federwild gehören die Schwanen, Trappen, Kraniche, Auer-Birck- und Hasel-Hüner, Bocken, Fasanen, Brachvögel, Schneppen, Rebhüner, wilde Gänse, Enten, Reiger, Taucher, Wasserhüner, wilde Tauben, Kübitze, Wachteln, Ziemer, Schnerven und Mistler und andere kleine Vögel. An manchen Orten wird das Wild zum grossen Schaden des Landmanns in so grosser Menge geheget, daß der Ackerbau dadurch viel beschwerlicher als anderer Orten gemacht wird, weil die Aecker entweder mit einem allgemeinen Ringzaun, oder wo dieser mangelt, oder nicht füglich angebracht werden kan, ein jedes Stück mit einem besondern Zaun muß umgeben werden, damit die Schweine und das andere Wild nicht alles aufreissen und verderben: die armen Leute müssen des Nachts bey ihrer Saat wachen, und siehet man, wenn die Früchte zu reiffen beginnen, nicht allein die Nachthütten bey Tage stehen, sondern auch zur Nacht die angezündeten Wachtfeuer; man höret auch das Geschrey und Trommeln derer Wächter, und das Bellen derer hierzu hinausgeführten Hunde; man stecket auch die Felder voller Scheusal; allein alle diese und andere Erfindungen mehr sind nicht zulänglich, das Wild abzuhalten, indem es derselben endlich gewohnt, wird, und sich weder vor Menschen noch Hunden scheuet. Weil aber dadurch der arme Unterthan ausser Stand gesetzet wird, dasjenige, was er, seiner Unterthanen Pflicht nach, an Steuern und Gaben abzutragen schuldig ist, zu entrichten: als thut eine Christliche Herrschafft wohl, wenn sie an den Orten, wo es sich sonderlich in grosser Menge aufhält, entweder fleißige Jagden halten, oder sonst wegschiessen lässet. Es ist auch die gröste Billigkeit, wenn sie den Unterthanen, die so sehr im Wildschaden liegen, an ihren Contributionen

butionen so viel erlässet, als dieselben erweißlich machen können, daß das Wild ihnen an ihren Feldfrüchten abgefressen, oder sie sich sonst wegen des beständigen Wachens, um bey Tage und Nacht das Wild abzuscheuchen, durch ihre Arbeit hätten erwerben können. Denn da eine solche Herrschafft durch Hägung des Wildes und Verbietung des Jagens zu der grossen Menge der wilden Thiere Gelegenheit gegeben, so ist sie auch mit allem Recht verbunden, den Schaden, so dem Lande dadurch zuwächset, wiederum zu ersetzen. Siehe hierbey auch den Articel; Wilde Thiere.

Wild, wird insbesondere das Thier oder Weiblein des Hirschen genennet, siehe Hirsch, im XIII Bande, p. 202.

Wild, Dorf, siehe Wilde.

Wild, ein Adliches Geschlecht. Es ist nehmlich zu unsern Zeiten ein Kayserl. General von Wild geadelt worden. Er ist aus den Ober-Rheinischen Landen gebürtig, und der Protestantischen Religion zugethan. Anfänglich hatte er bey dem Fürsten von Nassau-Siegen in Civil-Bedienungen gestanden, und sich durch sein gutes Verhalten, von der untersten Stufe bis zur Stelle eines Geheimden Raths erhoben. Nach einem erlittenen grossen Verdruß, verließ er diesen Hof, und nahm bey dem Könige Carln XII in Schweden Kriegs-Dienste, in einer Ober-Officier-Charge an; ward aber bald darauf im Kriege wider die Dänen gefangen. Weil er in die Hände des Printzens von Hessen-Philippsthal, der damahls als General in Dänischen Diensten stunde, und ihn wohl kannte, gerieth, lies er ihn gleich los, worauf er in Kayserliche Dienste trat, und hernach sich so wohl in Ungarn wider die Türcken, als auch in Sicilien unter dem General Zum Jungen wider die Spanier tapffer gehalten. Nach geendigtem Kriege kam er als Rittmeister wieder in sein Vaterland, ward aber nachgehends Major, und kurtz darauf 1726 Obrist-Lieutenant; 1730 Obrister, und 1735 General-Major. Im Jahr 1739 stund er in Brüssel im Quartier: auch war er mit unter den Kriegs-Gefangenen, die 1746 zu Brüssel von denen Frantzosen gemachet worden. Er wird so wohl vor einen geschickten Staats- und Hofmann, als auch vor einen guten Soldaten und Ingenieur gehalten, wie ihm denn auch der Kayser in Betrachtung dessen in den Adel-Stand erhoben, und der König in Preussen mit dem Orden de la Generosité beehret. Uebrigens pflantzet er seinen erhaltenen Adel-Stand mit unterschiedenen Söhnen von seiner verstorbenen Gemahlin fort. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II, p. 2889. u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I, p. 766 u. ff. und Band VIII, p. 1026.

Wild, noch ein Geschlecht, siehe Wilde.

Wild oder Wilde, war im Jahr 1741 zweyter Professor der Anatomie bey der Kayserl. Academie der Wissenschafften zu Petersburg. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil V, p. 267.

Wild, (Abraham) Prediger im Lande Glaris. Es ist von ihm bekannt:

1. Türcken-Posaune, in 3 Predigten, über Offenbahr. IX, 13-21. Basel 1664, in 4.
2. Seelen-Angst Christi, Zürch 1664, in 8.

Prätorii Homiletisch. Bücher-Vorrath. Index Autor.

Wild, (Adam) der Heil. Schrifft Doctor, Pastor zu Lörrach im Baden-Durlachischen, und des umliegenden Kreises Superintendent, wie auch der Synodorum, und des Rötelischen Capitels Präses um das Jahr 1719. Er ist von Durlach gebürtig, und sind seine uns bekannte Schrifften:

1. Leichen-Rede, die er dem Mecklenburgischen und Baden-Durlachischen Theologo, Herrn D. Joh. Fechten, zu Ehren gehalten, und die mit der Einladungs-Schrifft des Prorectors des Fürstl. Gymnasii, M. Joh. Melchior Ruoffs hierzu, nebst andern dazu gehörigen Schrifften 1719 zu Basel gedruckt worden.
2. Diss. de rationalium cognoscendi principiorum natura, usu & fatis, quæ, hodierno inprimis tempore, subire oportuit, Rostock 1701.
3. Diss. inaugur. de lue animarum Boehmistica, Altd. 1705.
4. Meditationes sacræ in Prophet. Nahum, Franckf. 1712 in 4.

Walchs Religions-Streitigkeit. ausser der Evangel. Luther. Kirche, IV Theil, p. 1130. Löschers Theologische Annales, Dec. II, p. 110. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen, auf das Jahr 1719, p. 184.

Wild oder Wildt, (Aegidius) der Welt-Weisheit Magister, wie auch Pastor und Superintendent zu Plauen, ist gebohren zu Reichenbach im Voigtlande den 16 May 1601, hatte zum Vater Aegidius Wild, Bürgern und Tuchmachern daselbst, zur Mutter aber Magdalenen, eine gebohrne Bauerin. Diese seine Eltern, und sonderlich die Mutter, haben ihn in der zarten Kindheit schon zum Heil. Predigt-Amt gewidmet, weil sie solchen in ihren hohen Alter von GOtt geschenckt bekommen, und die Brüder alle der Handlung und dem Tuchmacher-Handwerck sich ergeben. Doch dieser gute Vorsatz wäre bald unterbrochen worden, da eine unvermuthete Feuers-Brunst die Eltern um Hauß, Hof und alles Vermögen gebracht, als dieser ihr Sohn kaum das 12 Jahr erreichet. Es erweckte ihn aber GOtt an Johann Artzten, Bürgern und Tuchhändlern einen andern Versorger, welcher ihn ins Hauß und an seinen Tisch nahm, dafür er seinen Sohn nach der Schule privatim zu informiren hatte. Hierauf begab er sich 1618 nach Gera, dasiges Gymnasium zu frequentiren, und weil er um eine freye Wohnung bekümmert war, solche aber in der Stadt nicht gleich finden konnte, muste er sich eine viertel Meile von der Stadt in einer Mühlen ein gantzes Jahr mühselig behelffen, drey Kinder informiren, grosse Kälte ausstehen, und alle Tage einen so weiten Weg in die Schule gehen; 1619 fand er seine Versorgung in der Stadt, allein in einem Gasthofe, wo er ausser der Schule denen Gästen mit

mit aufwarten, und Bier und Wein auftragen müssen. Bey dieser kümmerlichen Lebens-Art, die er drittehalb Jahr hingebracht, hat er doch fleißig studirt, des Nachts beym Mondenschein, in Ermangelung der Kosten zu Lichten seine Lectiones gelernet, und unter Anführung derer Rectoren M. Hubmeiers und M. Genselii einen tüchtigen Grund geleget, daß er 1622 zu Michaelis die Universität Leipzig mit Nutzen beziehen können. Ehe er darzu sich entschloß, machte er vorher Friedrich Metzschen, Churfürstlich-Sächs. Appellations-Hof- und Justitien-Rath, auf dem Schloß zu Mylau seine Aufwartung, und erhielte aus sonderbarer Gewogenheit von ihm alsbald 10 Gülden und durch seine Vermittelung von dessen Bruder Hannß Dietrich Metzschen auch 10 Gülden zum Geschencke, womit er hernach getrost nach Leipzig gieng, und GOtt bat, ihm nur 2 Jahr auf der Universität bleiben zu lassen. GOtt aber seegnete sein Vorhaben dergestalt, daß, weil ihm die Metzschische Wohlthat noch etliche Jahre angediehen, er auch ein Churfürstliches Stipendium zu geniessen hatte, und Zacharias Schürers, Buchhändlers daselbst, Jugend etliche Jahre zu informiren bekam, er 9 Jahr zu Leipzig bleiben, und was rechtschaffenes lernen konnte. Worzu ein vieles beytrug, daß er bey D. Andreas Bauern, Archi-Diacono zu St. Nicolai und Professor der Hebräischen Sprache, einen freyen Zutritt hatte, und sich dessen zahlreichen, wie auch der Nicolai-Kirchen zugehörigen Bibliotheck bedienen durffte.

Im Jahr 1624 erlangte er den ersten Lohn von seinem Fleiß, da er zum Baccalaureo der Philosophie öffentlich erkläret wurde, bewieß auch durch 2 gehaltene Disputationes, deren die erste de Substantia in Logicis, und die andere de tempore in Physicis handelte, daß er der Ehre würdig sey, worauf er 1626 den 26 Jenner den Magister-Titul bekam, und so fort eine Disputation de Enunciatione, wie auch eine Oration de tremendo SS. Trinitatis mysterio, welche auch gedruckt worden, rühmlichst hielte. Von der Zeit an hat er sich mit besonderm Fleiß auf die Theologie geleget, und sich darinnen der getreuen Führung D. Heinrich Höpffners gantzer 3 Jahr lang zu nicht geringem Nutzen öffentlich und privatim bedienet, auch die Collegia D. Johann Höpners und D. Christian Langens ohnausgesetzt besucht, und zweymahl öffentlich, als unter dem Vorsitz D. Höpners de Anti-Christo, 1629 und 1631 unter dem Vorsitz D. Langens ex dicto 2 Tim. III, 15. 16. 17. mit grossem Ruhm disputirt, mithin öffentliche Ehren-Aemter zu bedienen sich wohl geschickt gemacht. Im Jahr 1631 muste er am Mariä-Verkündigungs-Fest auf dem Hause Weissenstein bey Pirna eine Gast-Predigt ablegen, welche dem Patron, Heinrich von Bünau, so wohl gefallen, daß er bald darauf zum Pfarrer und Schloß-Prediger dahin beruffen, und den 17 November gedachten Jahres von dem Ober-Consistorio darzu confirmiret worden. Er trat den I. Advent-Sonntag diesen Dienst so fort an; kaum aber hatte er solchen fünff viertel Jahre verwaltet, wurde er auf ergangenen Chur-Fürstl. Befehl unter dato den 27 Jenner 1633 zu einem Pastor und Inspector nach Waldheim beruffen, und dieses Amt von ihm am Sonntage Septuagesimä angetreten. Es waren damahls elende Kriegs-Zeiten, und die Pest räumte in seinem ersten Jahr über 400 Menschen hinweg. Seine Magd wurde auch damit angesteckt, und er sahe sich genöthiget, seine Pfarr-Wohnung zu verlassen, und vor der Stadt in das Schloß Hauß sich zu begeben. Seine Liebste bekam die Pest auch, und war doch niemand im Städtgen zu finden, der sich seiner erbarmete. Doch ließ GOtt ihm selbst die Pest nicht berühren, ob er schon seiner Liebsten nicht von der Seite kam, und hatte ihn zu einem wichtigern Amte aufgehoben. Im Jahr 1643 wurde er von dem Rath zu Plauen zu einer Gast-Predigt eingeladen, und obwohln wegen der im Lande schwebenden grossen Kriegs-Unruhe sehr unsicher zu reisen war, machte er sich dennoch auf den Weg, in Willens den XIV Sonntag nach Trinitatis die angetragene Predigt abzulegen. Weilen aber wegen eines unversehenen feindlichen Einfalls der Gottesdienst an bemeldten Sonntage eingestellet werden muste; als hat er Montags darauf den 4 September in volckreicher Versammlung sich hören lassen, und den Dienstag die Vocation zum verledigten Pfarr-Amte eingehändiget bekommen, worauf ihm nach ausgestandenen Theologischen Colloquio im Ober-Consistorio die Churfürstl. Confirmation zur Superintendur gnädigst übergeben worden. Er hielte so dann am XXII Sonntage nach Trinitatis seine Anzugs-Predigt, und verwaltete dieses Amt gantzer 30 Jahr. Seine erste Bemühung gieng dahin, daß die vom Jahr 1635 noch in der Asche liegenden Pfarr- und Schul-Gebäude bald möchten wieder erhaben, und in vorigen Stand gebracht werden. Weil aber bey denen damahligen Kriegs-Unruhen der Vorsteher des Deutschen Hauses und desselben Einnahme nicht im Stande war, solches zu bewerckstelligen, gab er sein eigen von Waldheim mitgebrachtes Geld auf die 500 Thaler zum bauen her, damit das wichtige Gebäude zum gewissen Stand kommen, und sonderlich die Schul-Jugend in der Information nicht versäumet werden möchte. Er war auch so glücklich in seiner Veranstaltung, daß er seinen Einzug in die neuaufgebauete Pfarr-Wohnung den 21 Junii 1645 mit singen und beten halten können, wobey alle Anwesende GOtt vor diese Wohlthat gedancket. Den 18 August darauf geschahe auch die Einweyhung und Introduction der Schulen, wobey er eine Lateinische Oration gehalten, und zugleich den neu vocirten Rector Christian Leißnern vorgestellet, und zu seinem Amte eingewiesen. Im Jahr 1651 wurde er den 23 Aug. oder 13 Sonntag nach Trinitatis von D. Johann Hülsemann aus Leipzig zu seinem Amte investiret, da denn der Text zur Predigt aus Jerem. XV, 19. genommen war. Es richtete auch unser Wild sich genau nach dieser gegebenen Vorschrifft, er trug die Lehre rein und unverfälscht vor, und lebete, wie er lehrete. Sonderlich war er bemühet, der Unwissenheit seiner Gemeinde durch deutliche Catechismus Examina abzuhelffen, die er nicht nur selbsten fleißig hielte, sondern auch andern zur Anweisung eine kurtze Erklärung des kleinen Catechismi abfasse-

abfassete, und drucken ließ. Er brachte die vom Superintendent Pamlern aufgerichtete Priester-Witwen-Casse in bessere Verfassung und holete darzu so wohl die Churfürstl. als auch Hoch-Fürstl. Sächsische Confirmation unterthänigst ein. Jene erhielte er den 9 Decembr. 1667 diese aber den 20 Febr. 1668 und machte solche hernach durch den Druck bekannt. Ueberhaupt hatten die Armen an ihm einen gütigen Wohlthäter, und noch kurtz vor seinem Tode sorgete er vor dieselben. Er entdeckete diesen seinen Willen seinem andern Sohne, und meldete, wie er entschlossen wäre ein Legat in die milden Kästen zu vermachen. Ob ihn nun schon die Schwachheit und darauf erfolgte Tod an der Vollziehung gehindert, so haben solches doch die sämtliche Erben bewerckstelliget, und zum unvergeßlichen Nachruhm und Andencken ihres Vaters hundert Thaler in den Schulen-Kasten dergestalt gestifftet, daß die gewöhnlichen Zinsen davon jährlich am Tage Egidii halb unter die armen Schüler, und halb unter die Hauß-Armen sollen vertheilet werden. Seine Amts-Treue erhellet auch aus denen Synodal-Colloquien, deren er mit seinen untergebenen Geistlichen nur in ersten 15 Jahren neune gehalten, und wovon das 9te sehr beträchtlich war, welches den 1 Septemb. 1658 gehalten wurde. Das Thema zur Unterredung hiese: Ob die in der Augspurgischen Confeßion verfaste Lehre der Lutheraner sey 1) die rechte reine, 2) älteste und 3) allein seeligmachende Lehre. Zum Respondenten hatte er sich Johann Bleymüllern, Predigern zu Auerbach, erwehlet. Die Predigt aber verrichtete über Ebr. XIII, 8. Johann Fidler, Diaconus zu Reichenbach, welcher auch solche, nebst dem Synodal-Ausschreiben des Superintendentens vom 4 Aug. 1658 zu Zwickau 1660 in 12. dem Druck übergeben. In dem gemeldeten Ausschreiben saget der Superintendent, daß dieses Synodal-Colloquium das 9 und wo es der Göttlichen Versehung nicht anders gefallen solte, vielleicht zum Abschied gewiedmet sey. Es ist hieraus zu schliessen, daß schon damahls die lange hernach erfolgte Separation der Schrifftsäßigen Pfarren und Schulen, und Translocation nach Reichenbach vielleicht von dem Pastor daselbst, als welcher nebst denen andern Adjunctis beym Synodo nicht gegenwärtig gewesen, gesuchet worden, und hohen Orts resolviret gewesen, aber seinen Fortgang nicht bekommen. Die Danckſagungs-Rede, welche Bleymüller bey diesem Synodo gehalten, bestätiget solches mit mehrern. Denn gleich auf dem Titul stehet, daß sie in dem Jahr gehalten:

QVo EphorIa hæC nostra MVtarI
VIDebatVr,
PrIstInVs Vero statVs a fratrIbVs
In JesV sperabatVr.

Und in der Vorrede bedienet er sich der Worte: Viri Ephoriam hanc Plaviensem procul dubio adhuc agnoscentes &c. sagt auch bald darauf, es käme auf GOtt und den Churfürsten an, wenn es im alten Stand solte bleiben. Es bliebe auch damahls in dem alten Stand, und Herr Wild behielte seine Inspection unzertheilt bis an sein Ende, welches den 4 Septemb. 1673 erfolgete. Er war sonst von einer gesunden Leibes-Constitution, und hatte Zeitlebens wenig Beschwerung gehabt, also daß er sein Amt ohne Abgang des Gesichts, Gedächtnißes, Verstandes und Sprache bis zum 28 Aug. bemeldten Jahres verrichtet. Er stund auch mit denen berühmtesten Theologen damahliger Zeit in und ausserhalb Sachsen in Correspondentz, und ist Schade, daß man die an ihn abgelassenen Briefe, nicht gesammlet hat. Den Doctor-Titul anzunehmen, hat er sich niemahls überreden lassen, ob er schon darzu invitiret worden, doch hat er den Nahmen eines rechtschaffenen Gelehrten billig verdienet, und auch davon einige Specimina, ausser denen schon angeführten Academischen und andern Schrifften, der Welt mitgetheilet, davon unten nachzusehen. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich 1631 den 18 Octobr. mit Jungfer Marien, Clemens Klemmens, Viehhändlers zu Görnitz Tochter, verheyrathet, aus welcher Ehe er vier Söhne und eine Tochter erhalten, nemlich: 1) M. Theophilum, Land-Diaconum zu Jößnitz zu Plauen, gebohren den 23 April 1633 2) Theodoren, gebohren den 31 Mertz 1635. 3) Gottfrieden, gebohren den 6 Junii 1638 war beyder Rechte Doctor, Practicus und Vice-Bürgemeister zu Plauen; 4) Aegidius, gebohren den 19 Junii 1643 war Kauff- und Handelsmann zu Plauen; 5) Marien Magdalenen, gebohren den 4 Jenner 1645. Seine Schrifften sind ausser den schon gedachten:

1. Protevangelii Fodina, d. i. die reiche Fund-Grube der ersten Paradieß-Verheissung in 6 Predigten über Genes. III, 15. ausgeführet, Zwickau 1651 in 8.
2. Fünff Ehe-Rosen, aus dem Hohenlied Salomon Cap. II, 1. Bey der Copulation, Johann Zürners, Amtschössers zu Plauen rc. und Jungfer Rosina, Herr D. Johann Dettless, Rechtsgelehrten daselbst Tochter den 30 Octobr. 1649 erklähret, Zwickau in 4.
3. Aller treuen Kirchen-Lehrer und gläubigen Davidischen Hertzen seelige Eigenschafft aus dem Psalm XIII, 6. bey Beerdigung, M. Friedrich Dörffels, P. L. C. und Land-Diaconi zu Plauen rc. rc. den 2 Aug. 1672 gezeiget, und gedruckt zu Plauen, in 4.
4. Treuer Kirchen-Lehrer Himmels-Glantz und Sternen-Klarheit aus Dan. XII. Bey Beerdigung M. Andreas Spitzners, Pastor zu Auerbach, vorgestellet, Plauen 1671, in 4.
5. Ministerii Ecclesiastici angelica eminentia das ist, des Heil. Predigt-Amts Englische Hoheit und Würde, bey der Investitur dreyer Kirchen-Lehrer zu Elsterberg, Zwickau 1661 in 4.
6. Catechismus-Erklärung in Fragen und Antworten gestellet, für die liebe Jugend und andere Christen, so von M. Joh. Avenario, vermehrter herausgegeben worden, 1698.

Joh. Paul Oettels zuverläßige Historie aller Pastoren und Superintendenten zu Plauen, p. 70. u. ff. Frehers Theatr. Eruditor.

Wild oder vielmehr **Wilde**, (Andreas) ein Sohn des Schwedischen Historiographi Jacob **Wildens**, wie er denn auch folgendes Werck von ihm herausgegeben: Præparatio hodegetica ad introductionem *Pufendorfii* in Suetici status historiam, ex regni tabulariis accurandam & continuandam. Ex versione *Andreæ Wilde*, ex *Jacobo* geniti, Stockholm 1741 in 4, 3 Alph. 13 Bogen, nebst 2 Chronologischen Tabellen. Siehe den ersten Theil des Septembers von den *Novis Actis Eruditorum* des Jahrs 1743, im 2 Art. und die **Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen** 1742. p. 17.

Wild oder **Wildius**, (Caspar) ein Rechtsgelehrter, gebohren 1526 zu Speyer, legte sich in seiner Jugend auf die Mathematick, studirte hernach Theologie, verließ aber dieselbe endlich, und erwählte die Rechte. Nachgehends wurde er Fürstlicher Würtembergischer Rath, und diente 30 Fürsten nach einander in mancherley Gelegenheiten. Er pflegte öffters zu sagen: Er wolte lieber von den Seinigen etwas verlieren, als von dem Rechte seiner Fürsten etwas fahren lassen. Als er 1584 eine Visitation zu Tübingen auf Fürstliche Verordnung anstellte, rührte ihn der Schlag, da er in einem Buche las, daß er den 6 Februar des nur gedachten 1584 Jahres plötzlich starb, und ließ Constitutiones scholasticas & ecclesiasticas; ingleichen Jus municipale. **Adami** vitæ JCt. Germ. p. 263 u. ff.

Wild oder **Wilde**, (Dietrich) Canonicus zu Hamburg vom Jahr 1580 den 18 Octobr. starb 1585 den 19 August. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexic. p. 412.

Wild oder **Wildt**, (Erhard) ein vornehmer Bürger und Stadt-Richter zu Waidhofen an der Ybbs. Er meldet in seinen aufgezeichneten notabilibus, daß er von denen Türcken zu Neumarck im Jahr 1529, als dieselben die Stadt Wien belagert, sey gefangen worden: Und sey eine solche grosse Furcht in den Leuten gewest, daß ein einiger Türcke wohl 100 Christen gejagt habe. **Preuenhübers** Annal. Styrens. p. 244.

Wild oder **Wilde**, (George) war zu Nordhausen 1541 gebohren, als zu welcher Zeit das Wildische Geschlecht schon ein altes und berühmtes Geschlechte gewesen. **Peccenstein** Theatr. Saxon. P. III. p. 199. Er studirte in seiner Jugend zu Jena, woselbst er auch die Licentiat-Würde erhielte, auch ein herrliches Zeugnis von seiner Gelehrsamkeit erhielte, und endlich Syndicus in Nordhausen, anbey auch dreyer Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, nemlich **Wolffgangs, Philipps** und **Heinrichs Julii**, über das Fürstenthum Grubenhagen Cantzler wurde; wie solches so wohl aus dessen Epitaphio, als auch aus dem Zeugniß **Christian Aviani** Prax. Eccles. P. I. p. 76 erhellet, welcher letztere saget: „Es war „ein zu seiner Zeit im Römischen Reiche berühm„ter Mann, der nicht allein lange Zeit ein wohl„verdienter Syndicus zu Nordhausen gewesen, son„dern auch von Hauß aus seine Bestallung bey etli„chen grossen Fürsten gehabt, daß er ihnen in schwe„ren Sachen Consilia stellen möchte.„ Im Jahr 1567 gieng er als Abgesandter der Stadt Nordhausen auf den Reichs-Tag nach Regenspurg. **Reichs-Abschied** zu Regenspurg de Anno 1567. p. 753. Nachdem er aber dem Syndicat 35 Jahr vorgestanden, wurde er im Jahr 1600 vom Amte gesetzet, da er denn noch dasselbe Jahr den 19 Julii verstorben, nachdem er sein Leben auf 59 Jahr gebracht hatte, und in die St. Nicolai-Kirche zu Nordhausen vor dem hohen Altar im Chor begraben worden. **Kindervaters** Nordhusa illustr. p. 342.

Wild oder **Wildt**, (George) war Prediger im Hospital zu Franckfurth am Mayn, ums Jahr 1589. Er ist absonderlich deswegen bekannt, weil er erstlich die Vocation nicht annehmen wolte, indem ein Geschrey erschollen war, als wenn der vorige Prediger, **Jeremias Rauchschneider**, wegen des üblen Tractaments gestorben wäre. Jedoch bequemte er sich endlich zu diesem Amte; als ein sämmtlich Ministerium durch bessern Bericht ihm allen Argwohn benahm. **Kurtze Nachricht von der Stadt Franckfurth am Mayn**, p. 50.

Wild, (George) gebürtig von Hildburgshausen, kam 1545 als Pfarr nach Eppendorf, zwey Meilen von Freyberg gelegen, und starb den 17 April 1593, seines Alters 81 Jahr, und seines Amtes 47 Jahr. Er hat Formulam Concordiæ mit unterschrieben. **Wilischens** Freybergische Kirchen-Historie p. 297.

Wild oder **Wilde**, (George) ein Bischoff zu Londondery in Irrland. Er war 1609 (wie in des Herrn Prof. Jöchers Gelehrten-Lexicon stehet; wenn er aber, wie **Witte** in Diar. Biogr. setzet, im 66 Jahr seines Alters gestorben, muß es wohl 1599 oder 1600 heissen) zu Middlesex gebohren worden, wurde anfänglich des Civil-Rechts Baccalaureus, sodann Doctor der Rechte, und endlich Bischoff zu Londondery. Er lebte bey jedermann in grossem Ansehen wegen seiner Klugheit und Frömmigkeit, und starb zu Dublin den 29 December 1675, im 66 Jahre seines Alters. Es sind von ihm bekannt:

1. Predigten, die zu Londen 1619, 1620 und 1633 gedruckt sind.
2. Comödien, und unter andern eine des Titels Hospitals Amantium; ob sie aber im Druck mit erschienen, ist unbekannt.

Wittens Diar. Biograph. T. I. ad an. 1665. **Woods** Athen. Oxon.

Wild, (Georg) ein Pastor emeritus zu Poseck, in die Nieder-Oelsnische Inspection gehörig, ließ 1716 den 13 October ein Schreiben an die Superintendur Mönchberg ergehen, darinnen er um die Proclamation seines Sohnes, **Johann Christoph Wildens**, als seines Adjuncti ansuchte. Er war damahlen schon 80 Jahr alt, und hatte bereits 54 Jahr im Ministerio gestanden. Es wird dessen und seines Sohnes 1723 in **Jecanders** Geistl. Chursächsischen Ministerio p. 208, da sie noch beyde am Leben gewesen, gedacht. **Grossens** Jubel-Priester-Historie II Theil, p. 229.

Wild oder **Wilde**, (Heinrich) ein Mönch, welcher zu Ende des XV Jahrhunderts gelebet, hielte sich zu Hertzogenbusch, Amsterdam und andern Orten mehr auf, und erlangte die Würde eines Priors von einem gewissen Kloster. Er that an-

bey nicht allein sein bestes, die Sitten seiner Mönche zu verbessern, sondern muß auch keine grosse Gedancken von dem Feg-Feuer geheget haben, weil er seinen Mönchen, als ihm dieselben vortrugen, daß einige Verstorbene jährliche Gebeter für ihre Seelen begehret hätten, zur Antwort gab: Sie mögen für uns bitten; denn unsere Vorbitte ist ihnen nun nicht nöthig. Allgem. Chron. V Band, p. 1770.

Wild oder vielmehr **Wilde**, (Jacob) der Eloquentz und Historie Professor zu Riga:

1. Programma auf das Michaelis-Fest, unterm Titel: Festa fastis Reip. Christianæ infesti hostis stygii Triumphatori Mich. Archangelo, illi belli pacisque arbitro ac tutelari Christiani orbis, urbisque patriæ Genio ingenua devotione ac geniali, sed pia celebritate, libanda singulis, qui singulari unius Numinis tutamine plurima hostium tentamina ac conamina innumeraque belli grassantis discrimina tuti evasere, præsertim Gymnasii nostri Civibus, iisque omnibus, qui pro hujus Seculi civium ingenio, Genio indulgentes suo, defraudare cœlestem satagunt, indicit &c. Riga 1703 in 4. *Nova litterar. Maris Balthici & Septentr.* An. 1704. p. 27.
2. Progr. in laudem sexus fœminei scriptum & Orationem Bernhardi Esingii de sexus fœminei in literas & literatos studiis ac meritis recitatam, intimans, Riga 1703 in 4. *Nova litter. Mar. Balth. & Septentr.* An. 1704. p. 83.
3. Progr. ostendens, quod recta nobis ratio vivendi rationem dictitet, Riga 1703 in 4. *Nova litter. Mar. Balth. & Septentr.* An. 1704. p. 137.
4. Progr. auspicatissimum spiritualis militiæ signum, quod est Spiritus Sanctus (ex 2 Sam. V, 24 & Act. II, 2) repræsentans, Riga 1704 in 4. *Nova literar. Mar. Balth. & Septentr.* An. 1704. p. 300.
5. Progr. unterm Titel: Orbis Arctoi Magnum Lumen, quod festiva Natalitiorum nocte cum nascente nascitur Salvatore, ex Oraculo Jesaiæ Cap. IX, 1 &c. Riga 1704 in 4. *Nova litter. Mar. Balth. & Septentr.* An. 1705. p. 218.
6. Inscriptio in obitum Brand. Marquardi, Reip. Rig. Senatoris, Riga 1705. *Nova litter. Mar. Balth. & Septentr.* An. 1705. p. 218.
7. Progr. de patientis Jesu forma servi, Riga 1705 in 4. *Nova litter. Mar. Balth. & Septentr.* An. 1705. p. 218.
8. Progr. Christum redivivum Doctorem de gloria sua sibi vindicata ad Discipulos perorantem, ex Luc. XXIV, 25. 26 commendans, Riga 1705 in 4. *Nova litter. Mar. Balth. & Septentr.* An. 1705. p. 218.

Wild oder vielmehr **Wilde**, (Jacob) Königl. Schwedischer Rath und Historiographus. Seinem Fleisse sind zu dancken:

1. Eine Schwedische Uebersetzung von Adam Friedrich Glasers Rechte der Vernunfft. Es übernahm selbige Herr Wilde mit Beyhülffe des Schwedischen Pommerischen Hof-Raths Lagerströms; überließ aber solche hernachmahls einem Schwedischen Secretario Elisäo Lyphoff, welcher auch davon einige Bogen zur Probe unter nachfolgender Ueberschrifft: Jus Naturæ & Gentium, Eller, den Allmänna Manna och Borgerliga Plickten, Grundad pae den Naturliga Lagens fasta Skiäl och Oryggeliga Grundsatser, till Borgerliga Sacker; och Handlingar lämpad, och af de bäste Skribenter sammandragen, Nuförsta gängen, den Swenska Ungdanen till tiänst, framgifwen af Elisäo Lyphoff, Stockholm 1739 in 4. Allerneueste Nachricht von Jurist. Büchern II Th. p. 114 u. f.
2. Sueciæ historia pragmatica, quæ vulgo jus publicum dicitur: e traditionibus historicis, legibus non scriptis & scriptis, antiquis & recentioribus, provincialibus & communibus, tum pactis conventis, decretis comitialibus, statutis, edictis & mandatis &c. inde a primis regni initiis usque ad hæc nostra tempora, per rerum temporumque versuras periodicas ingenue & fideliter deducta, Stockholm 1731 in 4. Siehe T. XXV der *Bibliotheque Germanique*, art. 6. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1731. p. 572. Beytrag zu den Gelehrten Zeitungen II Th. p. 825 u. ff.
3. Præparatio hodegetica ad Introductionem *Pufendorfii* in Suetici status historiam, ex regni tabulariis accurandam & continuandam. Ex versione *Andreæ Wilde*, e *Jacobo* geniti, Holmiæ 1741 in 4, 3 Alph. 13 Bogen, nebst 2 Chronologischen Tabellen. Siehe den Artickel: Wild (Andreas).

Wild, (Jacob von) siehe **Wilde** (Jacob von)

Wild oder **Wilde**, (Jasper) war anfangs Priester und Thum-Herr zu Schwerin, nachmahls aber Decanus zu Wismar, ums Jahr 1484 und folgende. Schröders Wismarische Erstlinge, p. 171 und 174.

Wild oder **Wilde**, (Jeremias) ein Medicus von Augspurg, florirte zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und schrieb de formica Lib. I. so zu Amberg 1615 in 8 gedruckt ist. Mangets Biblioth. Scriptor. Medicor. Draudii Bibl. Class. p. 1096.

Wild oder **Wilde**, (Joachim) Raths-Herr zu Rostock, war daselbst den 27 Jul. 1652 gebohren. Sein Vater, Johann Wilde, war ein gelehrter Buchhändler zu Rostock; und die Mutter eine gebohrne Hallerwordin. Anfangs genosse er des Unterrichts Caspar Herrmann Sandhagens, nachmahligen Hollsteinischen Superintendentens, wie auch M. Blasii Grabii, Rectors der Stadt-Schule, zu Rostock. Als er in den schönen Wissenschafften und der Philosophie einen guten Grund geleget, hielte ihn sein Vater zur Buch-Handlung an, und that mit ihm durch Bremen und Frießland eine Reise nach Holland. Als hierauf sein Vater 1670 mit Tode abgieng, so legte er sich jemehr und mehr auf die Buchhandlung, jedoch ließ er dessen ohngeachtet die Studien, weiln er auf der Universität lebte, nicht fahren, und begab sich hierauf 1672, 1673. 1674. und

und 1675 abermahls auf die Reise, indem er Franckfurth, Straßburg, Basel, und andere Schweitzerische Oerter besahe; sodann weiter nach Genev, Paris und Londen, ferner nach Dännemarck und Schweden, und sodann nach Liefland und Preussen gieng, und hierauf 1675 wieder zu Hause anlangete, da er denn in die Zahl der Bürger aufgenommen wurde, und anfangs einer von den Hundert-Männern, sodann unter die Sechszehn-Männer, und endlich zum Vorsteher an der Heil. Geist-Kirche ernennet wurde, worauf er endlich 1693 in den Raths-Stuhl aufgenommen worden, wo er sich auch noch zu Anfange des 1700 Jahrhunderts befunden hat. *Rostochium Litterat.* p. 309 u. f.

Wild, (Jodocus) siehe **Willich**.

Wild, (Johann von) siehe **Wilde** (Johann von).

Wild oder **Wildius**, (Johann) beyder Rechte Doctor, vornehmer Rechts-Gelehrter und Bürgemeister zu Leipzig, starb im Monat April 1506. Dessen Gebeine in der Kirche zu St. Nicolai ruhen. Er hat den Ruhm eines hochverdienten Mannes hinter sich gelassen. **Vogels** Leipziger Annal. p. 77.

Wild, (Johann) Prediger des Hohen Dom-Stiffts zu Mayntz. Es sind von ihm bekannt: Predigten über das erste Buch Esrä, St. Victor bey Mayntz 1551. in 4.

So sind auch seine Commentarii über unterschiedliche Bücher der Heil. Schrifft unter dem Nahmen JOANNIS FERI bekannt, siehe den Artickel: *Ferus*, (Joannes) im IX Bande, p. 656. Was **Micrälius** in Histor. Eccles. von ihm gedencket, daß er sich durch seine moderate Schreib-Art bey Freunden und Feinden beliebt gemacht habe, solches ist aus der angezogenen Schrifft zum Theil zu erkennen, indem er bey Berührung der zwischen uns und dem Pabstthum streitigen Puncten so behutsam gehet, daß er Luthers oder der Evangel. Lutherischen niemahls nahmentlich erwehnet. Den andern Theil seines Buchs nennet er Quadragesimæ, weil er über die letzten Capitel in der Fasten geprediget hat. Zuletzt sind Predigten von der büssenden Sünderin, Luc. II. angehänget. **Unschuld. Nachr.** 1719. p. 388 u. f.

Wild oder **Wildius**, (Johann) Bürgemeister zu Nordhausen, war gebohren den 1 Septemb. 1573. Er frequentirte unter **Neandro** zu Ilefeld. Von dannen er nach Wittenberg kam. Im Jahr 1596 wurde er Rathsherr, im Jahr 1599 Vier-Herr, oder Vier-Mann und 1611 Bürgemeister zu Nordhausen. Er war ein gelehrter und darbey gottseeliger Mann. Jenes bezeuget M. Adam **Bachmann** in Cœlo terrestri Poet. p. 230, da er ihn nennet Virum Magnificum & Consultissimum. Dieses aber Joachim **Emdenius** in der ihm gehaltenen Leichen-Predigt, wenn er schreibet, daß er viel auf GOtt und sein H. Wort gehalten. Sein gemeinestes Wort war der Spruch Gregorii **Nazianzeni**: Qui ex Deo est, non recipit nomen ex hominibus. Er überstund die grosse Pest im Jahr 1626, in welcher von 12 Bürgemeistern nur 2 nemlich **Liborius Pfeiffer** und **Wildius** erhalten worden. **Emdenius** in Præf. seines Pestilentz-Discurses, ingleichen **Kindervaters** Feuer- und Unglücks-Chron. cap. II, §. 7. p. 23. Endlich starb er 1634 im 64 Jahre seines Alters. Es scheinet, als gelte ihm und einem gewissen Nordhausischen Bürgemeister **Ernsten**, was **Bachmann** cit. loc. p. 60 schreibet:

Nomine qui ferus est, quo non humanior alter.
Nempe feris ferus est credo, bonisque bonus.
Serius inde malis alter causa audit eadem;
Sitis ut humani, serii & este feri.

Kindervaters Nordhus. illustr. p. 347 u. ff.

Wild oder vielmehr **Wilde**, (Johann) Archidiaconus zu St. Jacob und Pastor zu St. Gertrud in Hamburg, ward 1678 den 23 Febr. zu Wilster, im Königlich Dänischen Hollstein gebohren. Sein Vater **Peter Wilde** war ein Candidat des H. Predigt-Amts. Er begab sich 1697 nach Leipzig, besuchte die Universität Wittenberg zweymahl. Im Jahr 1700 nahm er seine Rück-Reise in sein Vaterland, von wannen er sich nach Hamburg verfügte. Nachdem er in dieser Stadt ein Jahr lang Predigten gehalten hatte, that er eine Reise nach Coppenhagen, allwo er sich 2 Jahr aufhielt, und sowohl am Königlichen Hofe, als auch in der Deutschen Kirche sehr offt predigte. Hierauf kam er wieder nach Hamburg. Im Jahr 1705 wurde er zum Diacono zu Neuenkirchen in Norder-Dithmarsen; Im Jahr 1709 zum Pastor daselbst beruffen; Im Jahr 1712 den 6 Mertz zu Hamburg zum Diacono der erwehnten St. Jacobs-Kirche erwählet, und den 15 April von D. Joh. **Riemern**, Haupt-Pastorn eben dieser Kirche eingeführet. In eben demselben Jahre kam sein Büchlein, dessen Titel ist: Beantwortete Fragen aus der Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseeligkeit in 8 heraus. Im Jahr 1715 ward er Archidiaconus, und starb den 12 Sept. 1735. **Beuthners** Hamburg. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 412.

Wild oder vielmehr **Wilde**, (Johann) Schleßwig-Hollsteinischer Consistorial- und Kirchen-Rath, des Norder-Dithmarischen Consistorii Probst, und der Gemeinde zu Tellingstedt Haupt-Prediger, erblickte zu Tellingstedt, allwo sein Vater, welcher auch den Nahmen Johann geführet, 38 Jahre Prediger gewesen, im Jahr 1687 den 2 September das Licht dieser Welt. In den ersten Jahren gab sich sein Vater selbst die Mühe, ihn zu unterrichten; von 1701 an bis 1703 aber wurde er der Unterweisung des **Sievers**, nachmahligen Rectors in dem Städtlein Heyde, anvertrauet. Im Jahr 1703 schickte ihn sein Vater nach Meldorp in die öffentliche Schule, allwo er sich des Rector **Meyers**, welcher nachgehends viele Jahre das Rectorat in Tönningen verwalter, Geschicklichkeit und Fleiß dermassen zu Nutze zu machen wuste, daß er 1707 nach der Universität Jena gehen können. Daselbst hörte er **Buddeum** und **Foertsch** in der Gottesgelahrheit; **Danz**, **Stock** und **Rus** in den Morgenländischen Sprachen; **Posner** in der Kunst zu predigen; und **Treuner**, **Hamberger**, nebst **Slevogt** in den Wissenschafften, so zur Weltweisheit gerechnet werden. Im Jahr 1709 begab er sich von Jena zurück nach Hause, verweilete

lete aber allda nicht lange, sondern gieng noch in selbigem Jahre wieder nach Kiel, allwo er insbesondere einen Zuhörer der Vorlesungen des zum Felden abgegeben, und mit Beyfall zweymahl disputiret. Als er sich 1711 von dem damahligen General-Superintendenten **Muhlius** zu Schleßwig examiniren lassen; wurde er den ersten November desselben Jahres am Aller-Heiligen-Feste zum Diacono zu Tellingstedt erwehlet, und hatte also das Glück ein College seines Vaters zu werden. Den 5 December 1713 verehelichte er sich mit **Marx Detlefs**, damahligen Landes-Gevollmächtigten zum Wehren, Kirchspiels Wesselburen, jüngsten Jungfer Tochter, Annen, in welcher Ehe er sechs Kinder, als fünf Töchter, die alle bey seinem Ableben noch am Leben waren, und einen Sohn, der damahls des Studirens halber sich in Jena aufhielte, gezeuget. Als 1722 sein Vater das Zeitliche segnete, wurde er Haupt-Pastor an dessen Stelle, und nach Ableben des Probsts **Heinrich Engelbrechts** zur Heyde 1728 auf einhellige Vorstellung der Landschafft Norder-Dithmarschen von dem Hertzoge zu Schleßwig-Hollstein, **Carl Friedrichen**, Probst in Norder-Dithmarschen. Bey Gelegenheit des neu-erichteten Ober-Consistorii in Dithmarschen ernannte ihn eben dieser Herr den 4 December 1733 zum Consistorial-Assessor, und den 15 Junius 1735 zum Consistorial-und Kirchen-Rath, in welcher Würde er auch von dem Herrn Administrator, **Adolph Friedrichen**, Bischoffen zu Lübeck, 1739 bestätiget worden. Im Anfange des 1742sten Jahres fiel er in eine zehrende Kranckheit, und wurde nach 15 Wochen, wie er gantz ausgemergelt war, den 27 May des gedachten 1742 Jahres aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit versetzet, nachdem er sein Alter auf 54 Jahre, und bey nahe 8 Monate gebracht hatte. Den 5 Junius darauf wurde er mit Christlichen Ceremonien zur Erde bestätiget. Sein bisheriger College, **Fried. Christ. Heilmann**, hielte ihm die Leichen-Predigt über Luc. XXII, 29 u. 30, und **Lorentz Atzen**, Consistorial-Assessor, des Norder-Dithmarischen Ministerii Senior und Haupt-Prediger zu Dellve, die Parentation, worinnen er den Wohlseeligen als einen gelehrten und beredten Apollo eines wohlehrwürdigen Ministerii im Nordertheil Dithmarschen aufführte. **Anton Viethe** in seiner Beschreibung des Dithmarischen Landes, p. 203 meldet von ihm: „Seine besondere Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und unermüdete Sorgfalt in seinem „Amte nach Würden zu erheben, würde bey seinem (damahls) GOtt gebe langen Leben einer „Schmeicheley nicht ungleich seyn: Und weil „meine Feder doch darinn zu schwach, so will ich „lieber auf das Gezeugnis eines Hochwürdigen „Ministerii und der gantzen Landschafft mich beruffen.„ Sonst ist noch zu melden, daß als die am 6 August 1736 abgebrandte Kirche zu Weßlingburen wieder aufgebauet, und den 17 Jun. 1738 eingeweyhet worden, der Herr **Wilde** die Stand-und Einweyhungs-Rede gehalten, und aus dem von Ihro Königl. Hoheit damahls vorgeschriebenen Texte aus Esra VI, 16 gründlich und erbaulich vorgestellet: Die freudenreiche Einweyhung eines aus seiner Asche glücklich wieder erbauten Gottes-Hauses. Diese Predigt, ist mit der gantzen Einweyhungs-Handlung 1738 zu Schiffbeck gedruckt herausgekommen. *Acta historico-ecclesiastica* VII Band, p. 936 u. ff.

Wild oder **Wildt**, (Johann Baptist) ein Mathematicus, welcher in Breßlau sich aufgehalten, und von München in Bayern gebürtig, woselbst er im Jahr 1702. das Licht dieser Welt erblicket, ist starck auf der Violin und Viole d'Amour gewesen.

Wild, (Johann Christoph) des innern und geheimen Raths der Heil. Römischen Reichs-freyen Stadt Regenspurg, Proto-Scholarcha, des Consistorii Präses, wie auch eines Wohl-Ehrlöblichen Umgeld-Amts Director, und Deputatus zu dem löblichen Reichs-Städtischen Directorio, im Jahr 1723. **Paricii** jetzt (1723) lebendes Regenspurg, p. 75.

Wild, (Johann Michael) der Philosophie Magister und Pro-Rector am Gymnasio zu Heilsbrunn im Jahr 1745. Es sind aus seiner Feder geflossen: Elementa Logices, pro scholis tam inferioribus quam superioribus, Stuttgard 1745 in 8. **Bar. Gelehrt. Zeit.** 1745. p. 90. *Acta Scholastica* VI Band, p. 287.

Wild oder **Wildius**, (Johann Ulrich) gebürtig von Straßburg, ward zu Leipzig der Philosophischen Facultät Assessor, und nachhero Superintendent zu Eßlingen, auch der H. Schrifft Doctor. Von ihm sind folgende Schrifften bekannt:

1. Disp. metaphysica de actu puro Dei & impuro creaturarum, Leipzig 1667.
2. Ecclesia Æthiopica, Straßb. 1672 in 4.
3. Disp. de Patrimonio Petri, Leipzig 1666 in 4.

Wittens Diar. Biogr. T. II. Ind. V.

Wild, (Julius Friedrich) ein Magister der Philosophie, war im Jahr 1740 Pfarrer bey der Aurelien-Kirche zu Straßburg. **Rathlefs** Geschichte jetztleb. Gelehrten, I Th. p. 289.

Wild, (Marquard) gebürtig von Avenches, war anfänglich Bibliothecarius zu Bern, wurde aber nachmahls Land-Vogt zu Buchsen. Nachdem der Frantzösische Jesuit, **P. Donod**, im Jahr 1709 in seiner Decouverte de la Ville d'Antre zu erweisen gesucht, daß das alte Aventicum nicht Avenches im Bernischen, sondern d'Antre in der Franche Comte sey; so hat Herr **Wild** dagegen herausgegeben: Apologie pour la Ville d'Avanches, ou Aventicum en Suisse, au Canton de Berne & situe dans une des quatre Contrées, ou Departemens de l'Helvetie, appellée Urbigene, opposée à un Traité, mis au jour par l'Auteur de la Ville d'Antre, qui par une heterodoxie en fait d'Histoire toute pure & contre la foi historique tant ancienne, que moderne déplace & etablit Aventicum sur les ruines de la ville d'Antre en Frenche Comtè. Bern 1710 in 8. Von dieser Apologie hat ein Ungenannter in den Lettres à M. l'Abbe de B. sur les decouvertes, qu'on a fait sur le Rhin, so 1716 gedruckt, wie auch von **Cluvero** und **Cellario**, die gleiche Meynung geheget, sehr nachtheilig geurtheilet. Diesem ist geantwortet worden in dem 3 Stücke von dem zu Zürch 1718 herausgekommenen **Alten und Neuen aus der Gelehrten Welt**, dessen 2 Artickel betitelt:

tel: **Ein Brief an den Verfasser des Alten und Neuen, das *Aventicum Helvetiorum* und Bernerische Bibliotheck betreffend.** Es wird hier zugleich der Inhalt von Herrn Wilds Apologie, wie auch des von ihm beygefügten Anhangs von der Bernerischen Bibliotheck und denen daselbst befindlichen Alterthümern erzehlet. Mylii Bibl. Anonym. p. 795. 1238. *Acta Erudit. Lips. Lat.* 1711. p. 27 u. 1710. p. 268, ingleichen **Clericus** in Tom. XX de la Bibliotheque choisie, p. 438. **Neue Zeitungen von Gel. Sachen** auf das Jahr 1718. p. 121 und 551.

Wild oder Wilde, (Martin) ein Lübecker, war 1623 Sub-Rector allda, wurde 1630 Ephorus aller Kirchen in Femern und Pastor zu Burg, und starb im April 1639. Man hat von ihm eine disp. de baptismo contra Photinianos, die er unterm Vorsitz D. Niclas Hunnens gehalten, Wittenberg 1618. Sein opus biblicum πολύγλωττον aber ist nicht zu völligem Stande gekommen. **Mollers** Cimbria literata.

Wild, (Robert) ein Poete von Cambridge, war Rector zu Aynoe in Northamptonshire, starb 1679, und ließ viel Gedichte und einige Predigten. **Wood** Athen. Oxon.

Wild oder Wilde, (Simon) ein Deutscher Medicus, gab anfangs zu Eißleben einen Stadt-Physicum ab, wurde nachmahls zu Jena 1558 zum ersten Medicinischen Doctor daselbst creiret; auch zum Assessor gedachter Facultät ernennet, und von dem Hertzog von Sachsen Johann Friedrichen III zu seinem Leib-Artzte angenommen; starb aber bald darauf 1560, nachdem er einige Consilia medica geschrieben, die Johann Wittichius seiner zu Leipzig 1604 in 4 herausgegebenen Sammlung mit einverleibet hat. **Wittichii** Consilia medic. p. 116. *Lindenius renovat.* p. 980. **Kästners** Medicinisch. Gelehrt. Lexic. p. 917. **Mangets** Biblioth. Scriptor. medicor. **Frehers** Theatr. Eruditor.

Wild oder Wildius, (Simon) von ihm ist bekannt: Commentatio: an protestantibus integrum sit, consilia a Suecis separata habere? 1631. **Gryphius** de Scriptor. Histor. Sec. XVII. p. 122.

Wild, (angeschossenes) oder **Verwundetes,** Lat. *Fera vulnerata,* heist ein wildes Thier, welches dergestalt verletzet worden, daß es blutet, oder, nach der Jäger-Sprache zu reden, schweißt. Ob und in wie fern es erlaubt, dasselbe auf fremdem Grund und Boden zu verfolgen, oder ihm nachzueilen? Desgleichen wie es auf den Fall, wenn dergleichen in der Wild-Bahn gefunden wird, mit dessen Anmelden und sonst zu halten, davon siehe in dem Artickel: **Wildbann** und **Wilde nacheilen (dem).**

Wild, (Dann-) siehe **Wild** (Tann-).

Wild, (erfrornes) siehe in dem Artickel: **Wilderer.**

Wild, (Feder-) siehe **Feder-Wild,** im IX Bande, p. 410 u. f. wie auch **Vogel-Waidwerck,** im L Bande, p. 234, und **Vogelfang,** ebend. p. 195 u. ff. ingleichen **Wild-Bann.**

Wild, (gefundenes) siehe **Wilderer,** und **Wild-Bann.**

Wild, (schadhafft) wie es mit dessen Anmelden und sonst zu halten, siehe in dem Artickel: **Wildbann.**

Wild, (schädlich) siehe **Raub-Thiere,** im XXX Bande, p. 1063 u. f. wie auch **Wild-Bann,** und **Wilderer.**

Wild, (schweissendes) siehe **Wild** (angeschossenes).

Wild, (Tann- oder Dann-) siehe **Tannenhirsch,** im XLI Bande, p. 1714 u. ff. Im Churfürstenthum Sachsen und in dessen einverleibten Landen rechnet man die Tann-Hirsche, das Tann-Wild, und die Tann-Wilds-Kälber zur hohen Jagd. Siehe **Wild-Bann,** und **Jagt,** im XIV Bande, p. 150 u. ff.

Wild, (todt gefundenes) wie es mit dessen Anmelden und sonst zu halten, siehe in dem Artickel: **Wild-Bann.**

Wild, (verwundetes) siehe **Wild** (angeschossenes).

Wild, (überlauffendes) Lat. *Fera transfugiens,* heist ein angeschossenes oder verwundetes Thier, welches aus einem Reviere oder Wild-Bahn in die andere übersetzt. Wie es mit dessen Verfolgung, oder Anmeldung, und sonst zu halten, siehe in dem Artickel: **Wild-Bann.**

Wilda, Stadt, siehe **Wilna.**

Wild-Aas, oder **todtes Wild,** wie es mit dessen Anmelden und sonst zu halten, siehe in dem Artickel: **Wild-Bann.**

Wild abfangen, siehe **Wild-Deube** und **Wilderer.**

Wild abscheuchen, siehe **Scheuchen,** im XXXIV Bande, p. 1355 und **Wild-Bann.**

Wild abschrecken, siehe **Scheuchen,** im XXXIV Bande, p. 1355 und **Wild-Bann.**

Wildaburg, Stadt, siehe in dem Artickel: **Utrecht,** Stadt, im LI Bande, p. 1055.

Wild-Acker, ist ein Stück Feld, welches in einem mit Wild wohl versehenen Walde oder Heyde, oder auch in einem Thier-Garten ordentlich bestellet, und vor das Wild mit allerley Getraide und Feld-Früchten, als Weitzen, Erbsen, Haber und Wicken, Kraut und Rüben besäet und bepflantzet wird. Ein solcher Acker soll von guten gewüchsigen Grund und Boden, und, wo möglich, an dick verwachsenen Behältnissen gelegen seyn, damit das Wild gute Sicherheit, Ruhe und Friede vor vielem Geschrey, Schiessen, Platzen und Hundejagen habe.

Wild anlocken, oder **körnen,** siehe **Wild-Körnung.**

Wild anschiessen, siehe **Wild** (angeschossenes); desgleichen **Wild-Bann,** und **Wilderer.**

Wildau, Stadt in Litthauen, siehe **Wilna.**

Wildau, ein Marck-Flecken und Berg-Schloß in Unter-Steyermarck an der Morau, drey Meilen von Grätz, gelegen. Zu Zeiten Kayser Rudolphs I, ums Jahr 1290 und folgende, war **Hartneid von Wildau** berühmt. **Gerard de Roo,** lib. 1. und 2. p. 46 und 52. Der Zoll daselbst ist Eggenbergisch. **Zeilers** Beschreibung der X Kreise, p. 104 u. f.

Wildau, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Dahme des Fürstenthums Querfurth; hat Amts-Unterthanen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 175. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen, p. 58 in Beyl.

Wildau, Geschlecht, siehe weiter unten: **Wildau von Lindenwiese.**

Wildau, (Hartneid von) siehe **Wildau**, Marcktflecken.

Wild aufsuchen, siehe **Wild-Bann**, und Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

Wild austreiben, siehe **Wild-Bann**, und Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff. wie auch Treiben, im XLV Bande, p. 346. u. ff.

Wildau von Lindenwiese, ein Schlesisches Adeliches Geschlecht, so im Teschnischen floriret. **Frantz Albrecht**, Wildau von Lindenwiese, auf Hnoynick und Rackowetz war im Jahr 1723 Land-Rechts-Assessor des Fürstenthums Teschen. Sinapii Schlesische Curiosität. II Theil, p. 1112.

Wild-Aurin, siehe *Digitalis minima*, im VII Bande, p. 902.

Wildbach, ein Chur-Mayntzisch Dorf aufm Eichsfelde, unweit Heiligenstadt. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wildbach, ein Dorf in der Gräflich-Schönburgischen Herrschafft Hartenstein, mit einer Pfarr-Kirche. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 197. In **Jecanders** Geistlichem Ministerio des Churfürstenthums Sachsen, von Jahr 1723, p. 473, wird Wildbach zu der Inspection Lößnitz gerechnet, und Langenbach als das Filial von Wildbach angegeben.

Wildbad, siehe **Wildbäder.**

Wildbad, eine kleine Stadt, nebst einem Schlosse, und berühmten warmen Bade, in dem Hertzogthum Würtemberg, nicht weit von den Grentzen des Marggrafthums Baden, vier starcke Meilen von Tübingen, bey dem Fluß Entz gelegen. Dessen

Alter

betreffend, so mag es wohl unter denen warmen Bädern, so in Deutschland bekannt, eines von den ältesten mit seyn. Es kan sich zwar Wisbaden rühmen, daß dessen **Tacitus** in Annalibus und **Plinius** in Historia Nat. L. 31, c. 2, §. 17, unter dem Nahmen Fontium Mattiacorum gedacht; Und die Bäder zu Baden, daß sie schon in dem Andern Jahrhunderte nach Christi Geburth bekannt, und von denen Römern gebraucht worden, wie man mit einer alten Römischen Inscription, welche in der Dom-Kirche zu Baaden zu sehen, beweisen will; Doch könnte dieses Wildbad vielleicht auch viele Jahrhunderte von seiner Erfindung zählen, wenn unsere Vorfahren im Aufschreiben sorgfältiger gewesen. Es sind aber doch so wahrscheinliche Umstände vorhanden, daß man allerdings vor gewiß glauben kan, daß dieses Bad, welches für vielen in dem Würtembergischen sich befindenden Bädern billig den Vorzug hat, uralt sey. **Crusius** in seiner Schwäbischen Chronic P. I. L. 4. c. 12 führt aus **Heraldo**, an, daß, als Kayser **Marcus Aurelius Antoninus Baßianus**, sonst **Caracalla** genannt, die Stadt Baaden im Baadischen erbauet, dessen Soldaten auch dieses Wildbad gefunden. Wolte man dieses in Zweifel ziehen, so ist bekannt, daß die Grafen von **Calw**, schon in dem fünfften Jahrhunderte berühmt waren, und da also diese Gegenden allbereit bewohnt gewesen, wohl auch Wildbad, welches nur drey kleine Stunden davon lieget, und zur Grafschafft Calw vormahls gerechnet worden, entdeckt seyn können.

Ehemahlige und jetzige Besitzer.

Die gantze Gegend und auch Wildbad gehörete, wie nur gemeldet, vormahlen den Grafen von Calw, und ist Schloß und Stadt Calw selbsten mit Land und Leuten zur Helfte im Jahr 1303 von denen Grafen **Ulrich**, **Conrad**, und **Heinrich von Berg und Schelcklingen**, und die andere Helfte von Graf **Wilhelm von Tübingen** 1345 an die Grafen von Würtemberg verkauft worden, dahero wohl nicht zu wundern, daß von denen vorhergehenden und nächstfolgenden Zeiten in dem Hertzogl. Archiv und in der Historie nichts zu finden.

Benennung.

Anlangand den Nahmen **Wildbad**, so hat man eine alte Tradition, daß solcher daher entstanden, weiln sich die wilden Schweine vielfältig bey diesen warmen Quellen aufgehalten und gewühlet haben. Ja man wolte vor einigen Jahren noch einen mit Blut marquirten Stein denen Fremden zeigen, an welchem sich ein verwundetes Schwein gerieben, indem es diesen warmen Quellen, um sich daselbst zu heilen, zugeeilet, durch welche Gelegenheit von denen nochfolgenden Jägern, das Bad entdecket worden. Wahrscheinlich aber ist es, daß solches den Nahmen nebst andern vielen Bädern in Deutschland vielmehr entweder zum Unterscheid von andern Brunnen und Wassern, oder auch von denen Wald-Bergichten und wilden Gegenden, in welchen dieselbe mehrentheils hervorkommen, erhalten. **Guntherius von Andernach** und mit selbigen **Etschenreuter** in der Deutschen Version von denen Bädern und Sauerbrunnen hält dafür, daß es den Nahmen von dem Schwartz-Wald, in welchem es entspringt, und daher eher **Wald-** als **Wildbad** soll genennet werden, bekommen habe. Diesem stimmet auch **Conrad Geßner** in Opere de Balneis bey. Es mag aber bey dem Anfang in der That den Nahmen verdienet haben, indem es in einem tiefen Thal zwischen hohen Bergen und um und um mit Wald umgeben entspringet, und nach **Etschenreuters** Beschreibung zwischen rauhen Bergen, und ungebaueten Land, als in einem runden See, ehemahls hervorgekommen. **Deucerus** in seiner Beschreibung des Wildbades setzet es in die Mortenau, als welche Gegend wegen der Wildnis, Räuber und wilden Thiere also genennet worden. Ein anderer nennet es in seinen Memoires, un de plus vils in endroit d' Allemagne, einen von denen aller-wildesten, garstigsten oder schändlichsten Orten Deutschlands.

Lage.

Wildbad liegt in einem tiefen, aber nicht unlustigen oder ungebauten Thal, an dem Entz-Fluß, zwischen hohen Bergen, die zum Theil mit hohen Fichten, Tannen, und andern Bäumen bewachsen sind. Die Vorsorge aber derer Durchl. Regenten und der Fleiß der Einwohner hat den Ort, so viel als die Natur erlaubet, so verbessert, daß diejenigen, so um ihre Gesundheit

heit zu erlangen, dahin kommen, in allen Stücken Satisfaction finden. Wenn man von Stuttgard aus, als der Haupt-Stadt und Residentz des Hertzogthums Würtenberg, welche sechs Meilen davon entlegen, reiset, so gehet man gegen Abend, und paßiret entweder das alte, berühmte, nunmehro aber in seinen Ruinen liegende Kloster-Hirsau, oder die Stadt Calw. Die Steigen oder Berg-Strassen werden so gut unterhalten, daß solche gar nicht gefährlich, sondern gut zu reisen seyn. Gegen Abend ist Straßburg nur neun Meilen vom Wildbad gelegen, woher man bald im Früh-Jahr gute und gesunde Garten-Gewächse haben kan. Gegen Mitternacht, da der Entz-Fluß hinein fliesset, hat es die Würtembergische Amt-Stadt Neuenburg, und den Durlachischen Ort Pfortzheim. Gegen Mittag aber das höchste Gebürge und den rechten Schwartzwald.

Fruchtbarkeit.

Der Situation nach kan man sich wohl vorstellen, daß daselbst kein Weinwachs zu finden, indem es lange Winter und kurtze Sommer giebt; dessen unerachtet hat der Fleiß der Einwohner, wo es die Stein-Felsen erlaubt, das Erdreich fruchtbar gemacht, und theils zu Gärten und Feldern, theils zu Wiesen aptiret, welche dem Hausmann die Arbeit reichlich genug bezahlen. Man hat zwar die Baum-Früchte nicht in solcher Qualität und Quantität als in dem untern Theil des Landes, jedoch sind selbige gar wohl zu gebrauchen, und wachsen manches Jahr in grosser Menge. Besonders findet man daselbst viele Kirsch-Bäume, die ihre Früchte bis zur späten Jahrs-Zeit in dem September Monat noch erhalten, so daß man wohl reife Pflaumen und Kirschen zu gleicher Zeit haben kan.

Witterung.

Die Lufft ist temperiret, und hat es manchmahl so warme Sommer-Tage, als an einem andern Orte seyn mögen: Doch wenn es in dem Thal zu Frühlings- oder Herbst-Zeiten regnet, so schneyet es auf dem Gebürge; Der Schnee aber und das Eis bleiben niemahls liegen, obschon der Sommer später, und der Winter früher sich einstellt. Wenn Donner-Wetter entstehen und in das Thal fallen, so sind sie sehr hefftig, dieses aber geschiehet selten, weil das Thal enge, und also, wo die Wetter-Wolcken über einen Berg herauf kommen, so erlangen sie bald die gegen-über stehenden, und gehen also über das Thalweg.

Brunnen und Quellen.

Die Brunnen und Quellen, deren eine grosse Menge an allen Orten hervorkommen, haben klares, reines, leichtes, weiches, und also gesundes Wasser; sind aber, ausser den Wildbad-Quellen, alle kalt, und hat der ordinaire Brunnen, so auf dem Marckt-Platz lauffet, nebst denen meisten Quellen und Bächlein nach einem dazu gebrauchten, sehr sensiblen kleinen Thermometro Fahrenheitiano mit Mercurio vivo 52 Grad Wärme. Der andere, ehemahls aus zwölf Röhren lauffende, und zur Zeit des Römischen Königes Ferdinands des Ersten 1532 aufgerichtete Brunnen, wie solches die Statue gedachten Königes und die Inscription zeiget, hat ein solches kaltes Wasser, daß man nach dem Bericht der Einwohner, die Pferde davon nicht träncken darf, weil sie sonst die Colic bekommen sollen, und den Bade-Gästen zur Abkühlung des Weins, oder andern Geträncks im warmen Sommer gedienet, hat nach erst gedachtem Thermometro 48 Grad der Wärme bey der Quelle, an einem sehr warmen Tag im Sept. 1744, da man von allen in der Nähe herum sich findenden Brunnen-Quellen die Prob genommen, und an welchem die Lufft 62, das Wildbad 98, die übrigen Quellen und Wasser aber 52 Grad Wärme angezeiget. Der Geschmack dieser beyden Brunnen-Wasser, besonders des ordinairen dünckt einigen etwas bitterlich, oder als im Kupffer gestanden zu seyn, aber durch die mit beyden angestellte Proben per reagentia, will sich nichts als ein reines gutes Wasser zeigen. Dann es entstehet mit keinem der gebräuchlichen, und nachgehends bey des Wild-Bad-Wassers Examen vorkommenden Reagentien einige Alteration, als nur allein mit der Silber-Glätt, oder Bley-Eßig, davon es etwas Milchweis wird, welches aber mit allem Wasser geschiehet. Es kochen die Hülsen-Früchte weich darinnen, und die Seiffe schäumet, und wäschet gut.

Bad-Häuser des Wildbades.

Nach der letzten Feuers-Brunst, so sich den 7 Julius 1742 daselbst ereignet, in welcher nebst der Kirche alle andere Gebäude abgebrannt, auch das Bad-Haus selbsten Schaden gelitten, hat man für dienlich erachtet, die Häuser nicht mehr auf die alten Plätze zu erbauen, sondern die Brandstätte in regulaire Gassen und gleichförmige Gebäude einzutheilen, da dann zugleich ein neuer Bau über das Männer-Bad angelegt, und in solches auch das Fürsten-Bad, so vormahlen in dem Herrschafft-Haus gewesen, eingefaßt worden. Vor dem Brande war nur ein Dach über das Gewölbe der Manns-Bäder, man hat aber das Badhaus jetzo also erweitert, daß selbiges um zwey Stöcke oder Etagen, und darinnen etliche artige Zimmer zum logiren hat, von denen man durch eine bequeme Treppe in das Fürsten-Bad hinab gehen kan. Dieses Badhaus stehet auf dem grossen Platz, meist gegen Abend nach der Strasse, wenn man von Culmbach herein kommt, und giebt so wohl dem Städtlein ein gutes Ansehen, als auch, daß man in selbigem einen guten Prospect nach dem Platz und der Haupt-Strasse hat. Die untere Etage machen die Bäder, nemlich das Fürstenbad und die Manns-Bäder mit denen dazu gehörigen Cabinetten zum An- und Auskleiden.

An der Seite gegen Mitternacht ist das Fürstenbad. Mann kommt durch das daran stossende Cabinet zum Aus- und Ankleiden hinein, und muß so dann eine Treppe von sechs Fuß tief hinabsteigen bis auf den Grund, der mit reinen Fluß-Sand bedeckt ist, welcher die hin- und wieder hervorstehende Felsen, die man, aus Beysorge kalte Quellen dadurch zu entdecken, möchte gerne wegthun

thun wollen, mit denen darzwischen sich befindlichen Tiefen gleich macht. Die Fassung des Bades ist von grossen gehauenen Steinen, und an denen Seiten herum etwan vier Fuß hoch mit Brettern überzogen; Es ist ohne das kleine Gewölb, welches man die Hölle nennet, etwan sechzehen Fuß in das Gevierte. In der Mitte desselben, wo die stärckeste warme Quelle hervorkommt, hat man einen Stock mit vier Röhren gesetzt, daraus das Wasser zum trincken genommen wird, und durch sein angenehmes Geräusch die Badenden divertiret, auch denselben zugleich sich die Douche zu geben dienen kan. Diese Röhren aber lauffen eher nicht, als bis das Wasser in dem Baßin eine gewisse Höhe hat, und also mit seiner Schwehre auf die Quelle zurückdrückt, und das Wasser in den Stock steigen macht. Bey dieser Gelegenheit giebt es eine artige Observation, nemlich es solte das Wasser in dem Rohr nicht höher steigen oder lauffen, als die Höhe des Wassers in dem Baßin, weil es keinen rechten Druck oder Fall haben kan, denn es sind die Quellen um den Stock herum nicht verküttet, sondern wo man die Röhre zuhält, so dringet das Wasser unten heraus; Ist also wider die Eigenschafft, daß das Wasser sechs bis acht Zoll höher steigt, als die obere Fläche des Bad-Wassers ist. Es muß demnach der in dem Bad liegende Sand auf die Quellen zurück drücken, und um so viel derselbige schwerer, als das Wasser, um so viel mehr die Columnam des Wassers in den Stock steigen, und also durch die Röhren lauffend machen. Man kan vermittelst des Ablaufs, welchen man hoch oder niedrig stellet, das Wasser in dem Baßin höher oder niedriger machen, und also denenjenigen, so tief, oder wenig in dem Wasser seyn wollen, helffen; Und wo verschiedene zugleich baden, so können sich diejenigen, so tief seyn wollen, nur in den Sand, die andern aber auf die darinnen befindliche und besonders darzu gemachte runde Steine setzen. Das gantze Bad ist mit einem darüber geführten Gewölbe bedeckt, mit zwey schönen grossen Fenstern versehen, und können darein geraumlich zehen Personen zugleich sitzen. Dieses Bad hat ehemahls nur denen Fürstlichen Personen gedient, und davon den Nahmen erhalten, es wird aber auch, wenn niemand von der Landes-Herrschafft zugegen, andern Personen von Distinction, auf ihr Ansuchen, erlaubt.

Nach dem Fürstenbad folget das **Mannsbad**, in welches man so wohl durch eine Thüre in der Mitte des Gebäudes von dem Platz, als auch von der Mittag-Seite kommen kan. Das Baßin, oder der Sammel-Kasten zum Wasser hat gegen 60 Fuß in die Länge, und gegen 36 in die Breite, und wird abgetheilet in das Herren-Bad, Burger-Bad, und noch zwey andere geringere; Der Unterscheid aber ist nur mit betternen Wänden gemacht. Man hat aber nicht zu besorgen, daß das Wasser von denen geringern Bädern in das erste komme, weiln in dem erstern die stärckesten wärmsten Quellen, welche das Wasser beständig fort in die andere Bäder treiben, und das übrige durch den Ablauf fortschicken. Es sind diese Bäder ebenfalls mit Cabinetten zum An- und Auskleiden versehen, und gehet ein hohes Gewölbe über alle, in welchen durch dazu gemachte Camine der Dampf sich heraus ziehet. Diese Bad-Abtheilungen sind zwar nicht so helle, als das Fürstenbad, haben aber doch auch Licht genug; Im übrigen sind selbige eben so gefasset, und mit Brettern an den Ruck-Wänden versehen, als das Fürstenbad selbsten. In dem Herren-Bad hat man ebenfalls eine Röhre gesetzt, daraus das Wasser springt, aber nicht in der Quantität, als in dem Fürstenbad, denn diese Quellen sind nicht so wohl zu fassen wegen der kleinen Felsen-Ritzen, ob sie schon sonsten eben so starck sind, als diejenigen, so im Fürstenbad hervorkommen; Im übrigen hat es durchgehends die Beschaffenheit, als in dem Fürstenbad, doch ist zu mercken, daß das Herren-Bad das grösseste und wärmste unter allen sey.

Der Abfall von diesen Bädern gehet noch in ein anders an der Ecke gegen Mittag liegendes, ebenfalls in den grossen Badhaus eingefangenes Gewölblein, welches zwar einige, aber schwache Quellen hat, und das **Armen-Bad** genennet wird, als welche dieses umsonst zu geniessen haben, doch ist solches wegen des niedrigen Gewölbes noch warm genug.

Hinter diesem erst beschriebenen grossen Badhause, worinnen die Manns-Bäder sind, stehet das kleine und aus einer Etage bestehende **Frauen-Bad**, an welchem auswendig die unten bey den Feuers-Brünsten anzuführende Inscription in Stein gehauen zu lesen. Inwendig wird es abgetheilt in das so genannte Edel-Frauen-Bad, das Weiber-Bad, und gemeine Weiber-Bad, welche alle so geraumig, und ebenfalls mit Cabinetten zum An- und Auskleiden versehen sind, als die vorbeschriebene Manns-Bäder, auch die nehmliche Tiefe, und den Grund ebenfalls mit Sand bedeckt, und Licht genug haben; Der Dampf zieht sich leichtlich zum Dampf-Camin hinaus.

Ausser diesen beyden Badhäusern ist noch ein altes, und zur Zeit meist noch in seinen Ruinen vom letztern Brand liegendes Gewölb, in welchem ebenfalls warme Quellen, und worein man die lahmen und hinckenden Pferde zu stellen pflegt, und es daher das **Pferd-Bad** nennet.

Ausserhalb dem Obern Thor nahe bey dem Entz-Fluß war ehemahls noch ein besonderes Bad, welches Hertzog **Johann Friedrich** 1609 wieder aufzurichten befohlen, so aber erst 1613 geschehen; ist aber, weil kalte Quellen dazu kommen seyn sollen, gar eingegangen, und nichts mehr davon zu sehen.

Die warmen Quellen und der mineralische Gehalt des Wildbad-Wassers.

Es haben zwar alle Abtheilungen der Bäder besondere Quellen, jedoch sind die stärckesten in dem Fürstenbad, Herren-Bad und Edel-Frauen-Bad; Die übrigen sind kleiner, aber doch meist von einerley Wärme: Ja es ist der gantze Boden der Bäder gleichsam als ein Sieb durchlöchert, so daß, wenn dieselben durch Aufziehung der Schutz-Bretter abgelassen werden, der Sand

als von lebendigen Würmern sich reget. Diese Quellen alle zusammen sind so starck und so reich von Wasser, daß sich nicht allein die Bäder oder Wasser-Behältnisse in kurtzer Zeit zum baden wieder füllen, nemlich das Fürstenbad eher, als in einer halben, und die Manns-Bäder zusammen ohngefehr einer gantzen Stunde, so daß der beständige Ablauf eine Mühle reichlich mit Wasser versehen könnte, denn wenn man zwey Schuh Tiefe durchgehends nimmt, so hat das Fürsten-Bad ohngefehr 500 und die Manns-Bäder zusammen bis 4000 Cubic-Schuh Wasser. Es werden selbige allezeit nach jedesmahligen Baden abgelassen und ausgekehrt. Viele Bad-Gäste sind der Meynung gewesen, das Bade Wasser sey einen Tag wärmer, als den andern; Man hat daher mit dem Thermometro Fahrenheitiano mit Mercurio drey Wochen lang alle Tage die Probe gemacht, das Wasser aber allezeit in einerley Grad der Wärme gefunden: Und hat das in dem Fürsten-Bad an der stärckſten Quelle 94 Grad, und das Wasser überhaupt 93; Das Herren-Bad an der stärckesten Quelle, in der so genannten Hölle 100 Grad; Das Wasser mitten im Bad bis 98; Das Edelfrauen-Bad in der Quelle 95, und das Wasser im Frauen-Bad 93 Grad der Wärme; das Pferd-Bad aber nur 84 allezeit behalten. Hingegen die Wärme des Bades über dem Wasser ändert sich nach Beschaffenheit der äussern Luft. Damit aber jederman wissen möge, wie starck also diese Wärme sey, so dienet zur Nachricht, daß wo man fünf Theil kochend Wasser, und acht Theil ordinair kalt Brunnen-Wasser zusammen thut, so giebt solche Vermischung die Wärme von dem Wildbade. Woraus erhellet, daß das Wildbad eine solche temperirte Wärme habe, die jedermann recht und leidentlich ist, und die ordentliche Wärme des Blutes nicht viel übertreffe, als welche nach dem zum Wasser gebrauchten Thermometro nach Unterschied der Persohnen und des Temperaments 88. 89. 90. 91 bis 93 Grad hält. Ausser dieser temperirten Wärme ist das Wasser Cristall-hell, und wenn es kalt worden, gleich andern reinen Wassern, angenehm zu trincken.

Anlangend den mineralischen Gehalt des Wildbad-Wassers, so geben **Günther von Andernach**, **Erschenreuter**, **Rüfer**, **Ruland**, **Fuchs**, **Thurneiser**, **Mechinger**, **Münster**, **Merian**, und andere, die es einer dem andern nachgeschrieben, solchen von Alaun, Saltz, Schwefel und Vitriol an, deren einige noch Nitrum und Kupffer zu setzen. Sie haben es aber mit nichts erwiesen. Diejenigen, so gewohnt sind, Wasser zu trincken, und also am besten von der Güte desselben urtheilen können, sagen, das Wildbad-Wasser schmecke etwas saltzig; Hingegen kocht es doch alle Gemüsse gut, ist auch das beste Wasser zum Thee; schäumet wohl mit der Seife, doch wird die Wäsche oder weise Leinewand, so man in dem Bad braucht, und öffters an dem warmen Ofen trocknet, röthlich davon; zwar nicht auf die Art, wie bey denen Eisen- oder Ocker-haltigen, als welche gelb werden, daß also diese Röthe mehr dem wenigen Schwefel, und weiln die Wäsche am Ofen getrocknet wird, zuzuschreiben. Das Bad-Wasser ist übrigens leichter, als alle andere Quell-Brunnen und Fluß-Wasser im Wildbade, und ob es zwar in zwey Untzen nur vier Gran austrägt, so ist doch selbiges in Ansehung, daß diese Wasser die Eigenschafften eines guten reinen Brunnen-Wassers haben, schon was mercklisches; zumahlen es auch mit dem Regen-Wasser um den Rang streitet, welches von beyden leichter, wenigstens hat eine recht gute Waag dem Wildbad-Wasser durch einen geringen Ausschlag den Preiß zugesprochen.

Kraft und Würckung des Wildbad-Wassers bey der Trinck-Cur, und dessen Gebrauch.

Daß das Bad-Wasser leichter, als die andern Brunnen im Wildbade sey, ist bereits schon gemeldet worden. Hierzu kommet noch, daß es viel von einem lüfftigen Wesen bey sich habe, welches die viele Luft-Bläslein, so sich in denen Gläsern davon anhängen, bezeugen. Es ist Cristall-klar und helle, dazu temperirt warm, daß man es gleich von der Quelle aus dem Fürsten-Bad ohne Widerwillen, und zwar in ziemlicher Quantität trincken kan. Ein dergleichen reines, leichtes, mit so vielen lufftigen Wesen begabtes Wasser kan allein, ohne alles Minerale, welches in dem Wildbad-Wasser geringe ist, einen gantz wundersamen Effect in dem menschlichen Leibe thun, daß man solches, wo es nicht die Erfahrung bezeugte, kaum glauben solte. Von diesem leichten und lüfftigen Element hat das Pfeffer-Bad seine so grosse Würckungen; und von eben dieser Beschaffenheit ist das Wasser in dem Töplitzer-Bad in Böhmen, desgleichen auch das Schlangen-Bad. Des Saltzes, so sich in dem Wildbad-Wasser befindet, ist so wenig, daß man eben demselben, zumahl man täglich dergleichen in der Speisse geniesset, keinen so grossen Effect beylegen kan; weilen aber doch solches dem Wasser einen kleinen Stimulum giebt, daß es eher durch die subtile Gefässe circuliret, den Urin treibt, und dem Magen nicht unangenehm ist, so hat es doch seinen grossen Nutzen, besonders, wenn man dieses Saltz nach der Meynung des **Tabernämontani** im Wasser-Schatz p. 485 und anderer, mehr für spiritualisch, als cörperlich nehmen wolte. Es ist von dem Schwefel nur ein Schatten, und von der Mica oder Talckartigen Glimmer nur ein Argwohn, dahero ebenfalls diesen beyden Stücken nichts zu zumuthen ist; doch haben die Alten den Schwefel im Wild-Bad-Wasser, als welcher selbiges so penetrant und würckend mache, das meiste zugeschrieben; Und der Glimmer oder Katzen-Silber stehet bey dem nur angeführten **Tabernämontano** l. c. p. 625 in gar gutem Prädicat: Daß nemlich dergleichen Wasser getruncken dem hitzigen Magen und der Dauung helfe, die Mannheit stärcke, und die

die natürliche Feuchtigkeit erhalte; Denen Gallsüchtigen diene, das hitzige Geblüt temperire und reinige, denen Lungensüchtigen und keuchenden zu Hülffe komme. ꝛc. Es ist aber die mehreste Tugend und Effect des Wildbades dem reinen, leichten, und mit vielem lufftigen Wesen angefüllten Wasser zuzuschreiben. Und ob schon das Wildbad für sehr viele Maladien dienlich ist; so wollen wir und können auch nicht alle dieselben specificiren; sondern wir wollen nur mit wenigen anführen, was das Wildbad für Würckungen habe.

Die erste Eigenschaft dieses Wassers ist, daß es das dicke, zähe und schleimigte Geblüte verdünne; und zweytens, daß es die in dem Geblüt und primis viis sich findende schleimigte, dicke, saltzigte und gallichte Unreinigkeiten auflöse, und durch die von der Natur angewiesene Emunctoria, als durch den Leib, Urin und Schweiß austreibe. Deswegen kan man es gegen Gries und Stein der Nieren und Blasen, Glieder-Weh, Podraga, und andern Nerven-Zuständen, Gülden-Ader, in Verhaltung der monatlichen Zeit, hartnäckicht-eingewurzelten Kopfweh, Scorbut, Malo Hypochondriaco, alten Fiebern, oder von denselben herkommenden Ungelegenheiten, gelben-Sucht, und in Brust-Affecten von zähem Schleim entstanden, trockener Krätze, und vielen andern Kranckheiten mit vielem Nutzen gebrauchen. Bey einigen operirt es starck durch den Urin, bey andern durch den Schweiß, und insensible Transpiration, einige laxirt es auch, besonders wo dessen eine grosse Dosis getruncken wird. Man kan das Wasser also warm, wie es von der Quelle kommt, oder kalt trincken. Diejenigen so es vertragen können, besonders welche es wegen Brust-Affects gebrauchen, thun besser, daß sie es warm nehmen, da es alsdenn desto besser und leichter wieder paßiret, auch wegen seines noch habenden lufftigen Wesens, welche es meist durch das kalt werden verliehret, kräfftiger ist. Es ist bis dato noch nicht eingeführet, als wie zu Pfeffers, daß man eine solche grosse Dosin nehmen solte, und die mehresten lassen sich begnügen, wenn sie morgens auf Anrathen des Medici eine Stunde vor dem Bade ein oder anderthalb Pfund dieses Wassers, oder Deinacher Sauerbrunnen getruncken haben; würden aber sehr wohl thun, wo sie sich nach Befinden einer grössern Dosis Wassers bedienten, besonders diejenigen, so von Gries- und Stein-Schmertzen, verhaltener Gold-Ader, Bleichsucht, von Ausbleibung der monatlichen Reinigung u. s. f. belästiget werden. Man darf sicher so viel von diesem Wasser, als irgend von einem andern Gesundbrunnen trincken. Zwar billigen die Medici nicht drey Mas, wie einige von dem Pfefferbad rathen zu trincken, doch können nach Beschaffenheit der Natur eines Menschen, 2. 3 bis 4 oder 5 Medicinal-Pfund, nach und nach genommen werden, und kan man mit der Dosi, gleichwie mit andern Brunnen aufsteigen, und also 18 Tage, oder drey Wochen, auch nach befindenden Umständen, wohl länger continuiren. Man könnte zwar, wenn es der Oeconomie des menschlichen Cörpers convenient wäre, eben so viel als von dem Pfefferbad-Wasser trincken, allein man thut besser, daß man überall, also auch hier, die Mittel-Strasse erwehlet. Es ist aber auch nöthig, wie mehrentheils ohnehin geschicht, vor der Cur ein gelindes Laxativ, dazu sich das Englische, Egerische oder Sedlitzer Saltz am besten schickt, zu Reinigung des Magens und der Gedärme zu nehmen, auch wo eine Vollblütigkeit zugegen, daß das Aderlassen nicht vergessen werde. Der innerliche Gebrauch des Wildbads ist durch aus nicht neu, oder erst vor einiger Zeit eingeführet; sondern schon vor vielen Jahren bekannt gewesen: Denn **Günther von Andernach**, und dessen Uebersetzer **Erschenreuter**, loben desselben Effect 1595 und **Oswald Gabelkofer** im M.?r vom Jahr 1587 beruft sich auf die alte Erfahrung, daß das Wildbad-Wasser zu Austrückung allerley kalter Haupt-Flüsse, und allen Beschwerden, so daraus entstehen, äusserlich und innerlich gebraucht, dienlich sey; besonders meldet er, daß solches den Frauens-Persohnen diene zu Beförderung der verhaltenen Monath-Zeit, und wo dieselbe mit grossen Schmertzen zu kommen pflege; so sey es auch zu Reinigung der Nieren und Blasen von Sand und Stein sehr nützlich. Diese und noch mehrere Würckungen lobet auch **Fuchs**, und mit ihm **Solzius** und **Conrad Geßner** in opere de Balneis von dem Trincken des Bad-Wassers. Nur ist zu bedauren, daß die alten Observationen nicht mehr vorhanden, und in den neuen Zeiten, unter tausenden kaum eine notiret worden. Es fehlet aber doch nicht an artigen und curiösen Observationen, welche die Physici zu Calw, die das Wildbad zugleich zu bedienen haben, von Zeit zu Zeit aufgezeichnet, welche aber anzuführen allzuweitläufftig wäre.

Würckung des Wildbads bey denen, so sich dessen zum Baden bedienen.

Was in dem vorhergehenden Abschnitte von dem vortreflichen Nutzen und Würckung des Wildbad-Wassers zum trincken angeführet worden, solches und noch viel mehr kan man von dem Gebrauch zum Baden mit Grund der Wahrheit versichern. Die erste gute Eigenschafft des Bades ist diese, daß selbiges so temperirt warm, und die natürliche Wärme des Blutes wenig übertrifft, und also allen, wer sie immer seyn mögen, nach dem bekannten Sprüchwort, eben recht ist. Die andere, daß das Wasser rein, ohn allen Geruch, leicht, und in grosser Quantität in dem Baßin, oder Sammel-Kasten, daß man sich nach Gefallen viel oder wenig, in Ansehung der Tiefe, in das Bad setzen kan, und daß aus den starcken Quellen immer so viel neues zufliesset, als altes ablauft, mithin die Wärme beständig einerley ist. Was reines, leichtes, auch nicht natürlich warmes, sondern nur gewärmtes ordinair Brunnen- oder Fluß-Wasser bey innerlichen Kranckheiten

vor grossen Effect thun könne, hat ehedem D. Friedrich Hofmann zu Halle hin und wieder in seinen Schrifften, besonders aber in einer Disputation de excellenti balneorum ex aqua dulci usu, dargethan: so schreibet auch dieser grosse Artzt die vortreffliche Würckung des Töplitzer- Pfeffer- Schlangen- und Wißbades dem reinen, leichten, mit vielen ätherischen oder lufftigen Wesen angefüllten Wasser zu, als wodurch die hart zusammengezogenen Theile des menschlichen Cörpers erweicht, die Schweißlöcher eröfnet, und ein freyer Umlauf des Geblüts verschafft würde. Es ist eine gemeine Meynung, das Wildbad sey hitzig, und müsse mit grosser Vorsichtigkeit gebraucht werden. Nun ist zwar wahr, daß man alle Bäder mit Vorsichtigkeit, besonders die natürlich warmen und starcken als Carls- Aackener- und Badener denen Patienten anrathen solle. Man thut aber dem Wildbade unrecht, wenn man glaubt, es sey hitziger, als ein anderes Bad, so gewärmet werden muß, als bey welchen man niemahls den Grad der Wärme, so accurat, als wie in dem Wildbad geschiehet, erhalten kan. Und ist vorhin schon angeführet worden, daß das Wasser nicht viel wärmer sey, als etwan das Blut eines gesunden, starcken Menschen in den Sommer Tagen: Dabey auch zugleich berichtet worden, daß es kein hitziges Mineral bey sich führe, welches in dem menschlichen Cörper eine widrige Würckung verursachen könnte. Wenn demnach einige, nach dem sie aus dem Bad gekommen, etwan eine Wallung im Geblüt verspüren, so ist solches nicht sowohl der hitzigen Qualität des Wassers, sondern vielmehr der Quantität desselben, welche, wo man sich besonders bis an den Hals in das Bad setzet, und lange darinnen bleibet, stärcker auf unsern Cörper drücket, und die Transpiration zurück hält, zuzuschreiben.

Nach dem Baden sowohl in dem Wildbade als andern Bädern, besonders aber von dem Wildbade, folget, wenn man sich, wie es seyn solle, gleich zu Bette leget, ein starcker Schweiß: Dieser ist ein klares Zeugniß, daß durch das so angenehm, temperirte warme Wasser die Fibrä der Haut erweichet worden, daß nunmehro das erwärmte und in Bewegung gebrachte Geblüth nach den äusseren Theilen ohne Widerstand treiben, und das Serum mit der Unreinigkeit ausstossen könne; Und eben diese Nachlassung der Fibrarum spüret man sowohl an der Müdigkeit, als auch an dem stärckern Puls und Auflauffen der Adern. Ob es nun schon eine gute Eigenschafft des Wildbades ist, daß es die Transpiration, so lange man darinnen sitzet, zurück hält, und moderirt, also nicht zehret, noch schwächet, und deswegen nicht bald jemanden die Zeit zu lang wird, darinne zu bleiben, so ist doch nicht zu rathen, daß man nicht vollblütig, und mit vollem Magen in dasselbe kommen, noch auf einmahl sich zu tief setzen, und zu lange darinnen bleiben soll, denn davon folget Bangigkeit, Hertzklopffen, Ohnmachten, Kopfwehe, Nasenbluten, hitzige Fieber und andere Ungelegenheiten. Dahingegen, wo man recht dabey zu rathe gehet, hat man den Nutzen, daß ausserdem, daß viele hartnäckige Kranckheiten dadurch gehoben, auch die erkälteten, steiffen und spannenden Theile erwärmet, erweicht und beweglich gemacht, die schwachen aber gestärcket werden.

Bishero ist von dem Effect und Nutzen des Wildbades insgemein gehandelt worden, nun erfordert, daß man alle Kranckheiten insonderheit meldet, für welche der rechte Gebrauch dieses Wassers oder Bades gut wäre; Wir müssen aber dasjenige, was bey der Trinck Cur gemeldet worden, auch hier wiederhohlen. Geschickte Medici sehen aus den angeführten zur Genüge, in welcherley Kranckheiten und welcherley Krancken das Wildbad dienlich sey. Und wenn man auch einen langen Catalogum aller Kranckheiten nach der Reihe hieher setzen würde, und mit Wahrheit sagen könnte, daß es für alle und jede, oder doch für die meisten dienlich sey, so muß doch alles mit Verstand und Unterscheid genommen, und nach denen Personen und deren Umständen appliciret werden. Unter denen vielen Kranckheiten, so den menschlichen Leib bestreiten, hat man besonders gefunden, daß das Wildbad denjenigen gut thue, welche mit kalten Flüssen, und davon herkommenden Lähmung, schwindenden und erfrohrnen Gliedern, wie auch zur Unzeit geheilten alten Schäden, beinfrötigen, alten und neuen Wunden oder Bleßuren, Reliquien von Venerischen Kranckheiten, Saamen- und weissen Fluß, Steinschmertzen, verhaltenen Gold-Ader, monathlicher Reinigung, eingewurtzelten gelben Sucht, Malo Hypochondriaco, von der Colic hinterbliebenen Lähmung, und scorbutischen Gliederwehe behafftet und incommodiret werden. Besonders hat es an den bleßirten Herrn Officiers und Soldaten, welchen die Wunden wieder mit vielen Schmertzen aufgebrochen, oder, wo noch Beinschiefer zurück gewesen, die Spann-Adern verletzet, die Füsse und Arme als zu kurtz und unbeweglich waren, Wunder-Curen gethan, welchen letztern es um so viel angenehmer seyn muß, daß man das Bad auch im Winter gebrauchen, und sich zur Compagnie auf den Sommer curiren kan.

Art und Weise das Wildbad nützlich zu gebrauchen, und was dabey in Obacht zu nehmen.

Das Wildbad ist zwar, wie schon oft angeführet worden, wegen seines leichten, reinen und temperirt warmen Wassers so gelind, als eines von den berühmtesten warmen Bädern in Europa seyn kan; jedoch ist es besser, daß man sich zuvor genugsam davon informire, und zu dessen Gebrauch präparire, auf daß man auch desto grössern Nutzen davon habe. Die beste Zeit, das Bad zu gebrauchen, ist im Monath May bis zu Ende des Herbst-Monaths; Es können aber doch diejenigen, deren Umstände es absolut nicht anders leiden, auch im Winter baden.

Wer vollblütig ist, muß zuvor zur Ader lassen, damit das übrige Geblüt desto besser circulire, und von dem Ueberfluß keine Gefahr, oder Schaden, als welches, wie in vorhergehender Abtheilung gemeldet worden, wegen der Wür-

ckung des Bades gar leichtlich geschehen könnte, entstehe. Alle, besonders aber diejenigen, so starcken Appetit haben, Bleich- und Gelbsüchtige, oder deren Gedärme und Geblüt mit Unreinigkeit angefüllet, haben nöthig, daß sie vor dem Gebrauch des Bades, gleichwie vor der Trinck-Cur den Leib durch ein Laxativ reinigen, welches sie sich von dem Artzte nach ihrer Constitution verschreiben lassen, oder, welches fast allen wohl bekommt, sie nehmen von dem Englischen Laxir- oder Sedlitzer bitter Saltz eine gute Dosin.

Wer die Trinck-Cur zugleich nebst der Bad-Cur gebraucht, (wie denn solches fast allen, oder doch den mehresten, deren Kranckheit von innerlicher Ursache entstanden, höchst dienlich ist) der lässet sich das Bad-Wasser in das Zimmer bringen, und trincket gleich Morgens zeitlich die Helffte, oder auch die gantze Dosin, als von dem Artzt gerathen worden, oder, soviel man vertragen kan, nach und nach in dem Bette, das übrige aber bey dem Aufstehen, und macht sich eine gelinde Bewegung in dem Zimmer, bis das Wasser wieder fortgegangen, worzu etwan eine oder anderthalbe Stunde erfordert werden, alsdenn kan er in das Bad gehen. Diejenigen aber, welche nur ein oder zwey Gläser des Bad-Wassers, oder auch eines andern Sauerbrunnen trincken, haben nicht nöthig, so lange zu warten. Bey warmen Sommer-Tagen thut man wohl, daß man früh zeitlich als um 5 oder 6 Uhr anfange; die schwächlichen und Frauens-Personen, welche gewohnt seyn, später in das Bad zu gehen, sollen doch, wo sie die Trinck-Cur zugleich gebrauchen, nicht später, als um 7 Uhr anfangen, damit sie mit dem Trincken bis 9 Uhr fertig werden, und also zu dieser Zeit in das Bad kommen können. Anfänglich badet man nur gegen eine Stunde, setzt sich nicht tief, und nicht in das niedrige kleine Gewölbe, die Hölle genannt; Man kan aber von Tag zu Tag aufsteigen, und am höchsten zwey oder zwey- und eine halbe Stunde in dem Bade bleiben in binnen dieser Zeit sich immer tiefer in das Wasser setzen. Wer Zeit hat, und es nicht achtet, ob er etliche Tage länger bleibet, der thut besser, daß er nur Vormittags badet, und also nach Beschaffenheit seiner Umstände und Kranckheit 20 bis 24, ja bis 28 oder 30 Bäder thut. Diejenigen aber, so starcker Complexion sind, und die nicht viel Kosten aufzuwenden haben, mögen Vormittags zwey Stunden, und Nachmittags, Abends nach 4 Uhr eine Stunde baden, und also 18 Tage bis drey Wochen fortfahren. Vormahlen hat man die Bade-Zeit und Cur nach Stunden gerechnet, und haben die Patienten bis hundert Stunden baden müssen, welche hundert Stunden aber also vertheilet waren, daß man selbige in 20 oder 21 Tagen absolvirt hat. Man hat sich aber nicht so genau daran zu halten, sondern thut nach Befinden; doch wo in hartnäckigen Kranckheiten das Bad etwas fruchten soll, so muß man auch damit anhalten, und die nöthige Zeit dazu anwenden.

Eine kleine Incommodität ist es, daß die Bäder von denen Wirths-Häusern abgesondert sind; da es aber gar nahe, und ein jeder nach seiner Bequemlichkeit im Schlaf-Rock über die Straße gehen darf, so ist solche Unbequemlichkeit für nichts zu achten. Die Männer versehen sich mit einem langen weiten Bade-Hemd, so als ein Schlaf-Rock, mehrentheils von ungebleichter Leinwand, gemacht ist: Die Frauens-Personen aber haben nebst dem Bade-Hemde auch Röcke und Mäntel von Barchent. Es sind in dem Bad besonders eingeheitzte Cabinette, in welchen man sich an- und ausziehen kan und woselbst die Manns-Personen von dem Bade-Meister, die Frauen aber von dem weiblichen Geschlecht bedienet werden.

Wenn man nun seine Zeit in dem Bade geblieben, abgetrocknet und wieder angekleidet worden, so begiebt man sich in das Bett, und ruhet wohl bedeckt, damit die Transpiration, welche öfters sehr starck, und bis zum Schweiß zu kommen pflegt, befördert werde. Man hat sich aber keinesweges zu alteriren, wo man in dem Bette etwas Hertzklopffen oder Hitze empfindet, als welches von der im Bad supprimirten Transpiration herkommet, und welches man nicht empfindet, wo man sich nicht in das Bette leget. Wer Belieben hat, kan sich eine Taße Brühe geben lassen, und also den Mittag erwarten: Diejenigen, welche Schwachheit oder Blödigkeit des Magens haben, können auch vor dem Bad, nachdem das Wasser oder der Sauerbrunnen fortgegangen, eine in Wein geweichte Schnitte Brod mit ein wenig Triseneth, oder an dessen Stelle warme Brühe, Pomerantzen-Schalen, überzogenen Anis oder Calmus gebrauchen, und dieses auch nach dem Bad nehmen. Bey allen Curen wird eine gute Diät erfordert, und ist überhaupt nöthig, daß man den Leib nicht mit Speiß und Tranck überfülle; daß man zu rechter Zeit schlafen gehe, und der benöthigten Ruhe genieße; daß man bey feuchten oder kalten Wetter sich nicht der Luft aussetze, sondern allezeit wohl gekleidet sey; und eben also in den heissen Sommer-Tagen sich nicht durch Lauffen erhitze, sondern mit spatzieren gehen sich eine gelinde Bewegung mache. Daß man sich alles Verdrusses, Kummers, Zorns und Sorgen, so viel möglich, entschlage, und dargegen die Zeit ausser dem Bad, besonders Nachmittags, in angenehmer Conversation zubringe. Daß man darauf sehe, daß der Leib allezeit offen erhalten werde, und wo dieses nicht von selbsten erfolget, kan man sich mit einem halben oder gantzen Loth Englisch Laxir-Saltz, in Badewasser oder Deinacher Sauerbrunnen zerlassen, helffen.

Ein Bad-Gast muß nicht erschrecken, wenn er bey Anfang der Cur matt wird, und fühlet, als ob ihm alles abgeschlagen wäre, dann dieses begegnet fast jedermann, und ist keine üble Marque, indem es anzeiget, daß das Wasser die Haut und Flechs-Adern erweichet, also das Bad operire; Deswegen muß man nur getrost fortbaden, und den Ausgang in Gedult erwarten. Bey dem Pfeffer-Bad nimmt man es für ein gutes Anzeigen, wenn der Leib aufschwillet, als ob die Haut aufbersten wolte; in dem Wildbad

bad hat man solches noch nicht erfahren, die meisten werden etwas magerer davon, welche Magerkeit aber bald wieder vergehet. Und obschon einige, Zeit währenden Badens wenig soulagiret worden, so haben sie doch nach der Zurückkunfft, zumahlen wenn sie sich noch eine Zeitlang guter Diät bedienet, grosse Besserung empfunden. Bey vielen brechen die Wunden, wenn Splitter, Schiefer, oder andere unnatürliche Cörper darinnen seyn, wieder (wiewohl ohne sonderliche Schmertzen) auf, und kommen diese Dinge von selbsten heraus. Solche müssen fort baden, die Wunden heilen sodenn sich selbsten wieder und mit Bestand. Desgleichen sollen auch diejenigen, welche etwan einen Ausschlag der Haut bey dem Baden bekommen, das Bad continuiren; und diejenigen, so die Rose oder Rothlauffen haben, dörffen sich, wo anders kein Fieber dabey, kein Bedencken machen, fort zu baden. Wer mit Geschwulst oder Kälte an irgend einem Glied incommodiret ist, der reibet den Ort mit dem Sand in dem Bad.

Nun ist noch übrig, etwas von der Douche oder dem

Auftropfen und Aufgiessen des Wassers

zu sagen. Dieses geschiehet, daß man das Badwasser in ein Gefäß mit einem Hahnen oder Röhrlein thut, und das Rohr also setzet, daß das Wasser auf den schwachen Theil etwan einer Ellen hoch herabfället, da dann durch solchen Fall eine weit stärckere Würckung erhalten wird. Dieses kan man ohne alles Bedencken bey Flüssen, Kälte und Lähmungen auf die Glieder appliciren; aber auf den Wirbel des Haupts und den Nacken solle man es niemahls ohne Rath eines geschickten Artztes vornehmen: denn obschon das Wildbad auch in diesem Stück bey Leuten, die auf den Kopf gefallen oder geschlagen worden, auch bey Kindern, die vom fallen Gehör, Sprach und Gesicht verlohren, guten Nutzen geschafft, so thut man doch besser, daß man zuvor alle Umstände des Patienten durch den Artzt recht erkundigen lässet, ob die Application der Douche mit Nutzen könne gebraucht werden. Hat man die Maschine nicht, da das Wasser beständig auf den schwachen Theil lauffet oder tropffet, so kan man sich auf denen Schultern die Douche selbsten durch beständiges Aufgiessen des Wassers vermittelst eines mit Fleiß dazu gemachten Schäpfleins geben. Besonders recommandiret man jedem, so das Bad zu gebrauchen dahin kommt, daß er sich, wie man in dem Bad sich sowohl gegen andere mitbadende, als gegen seine eigene Person zu verhalten habe, zuvor von dem Bad-Meister informiren lasse. Kommt man wieder nach Hause, so continuire man eine gute Diät und Ordnung, so wird man, wo anders das Bad mit guter Ueberlegung und in gehöriger Ordnung gebraucht worden, sich niemahls dörffen gereuen lassen, daß man etliche Wochen in dem Würtembergischen Wildbad zugebracht habe.

Feuersbrünste.

Der Ort Wildbad ist besonders mit Feuersbrünsten unglücklich gewesen. Nach Crusii Bericht ist dasselbe 1464 gäntzlich abgebrannt, wurde aber so gleich wiederum erbauet, und bekamen die Bürger von dem damahls regierenden Grafen Ludwig verschiedene Freyheiten. Es muß aber diese Feuers-Brunst um 10 Jahr, also auf 1454 zurück gesetzet werden, weil Graf Ludwig schon 1457 zu Aurach gestorben. Daß aber die Privilegia von diesem Herrn denen in Wildbad gegeben worden, erhellet aus einem Document des Fürstl. Archivs, da ein Articul der Begnadigung also lautet: „Item mein Gnädiger Herr „will auch seinen Amt-Leuten in denen Aemtern „Calw und Neuenburg lassen befehlen, daß jegli„cher arme Mann, der anders Führung hat, und „der eins Tags in das Wildpad und wieder heim„fahren mag, denen vom Wildpad vier Frohn„Dienst mit Führung tun soll, zu irem Bau, und „desgleichen bitten die Aebt zu Herrenalb und „Hirsau auch meinen gnädigen Herrn Grav Ul„richen, Iren Amleuten und insonderheit mein „Herr Grav Ulrich in dem Amt Wildperg das „auch zu befehlen.

Im Jahr 1509 ist nach Tritheims Bericht Chronic. Hirsaug. T. II. p. 649. am Tage Aller Heiligen die Untere Vorstadt bis in das Thor im Wildbad abgebrannt. Gleiches Unglück traf die Stadt 1525 am Donnerstage nach drey König-Tag, wie solches aus folgender Inscription auf einem grossen Stein an dem Frauen-Bad zu lesen:

1525
Als diese Jar eben gezahlt
Nam das Feuer überhandt mit Gewalt
In der Statt dem Wildbaad,
Daraus folget gar grosser Schadt,
Dan es zu Aschen verbrandt
Und macht auch manchen armen Mann,
Zur Zeit Ertz-Hertzog Ferdinand
Regiert das Württemberger Landt,
Unter Im wardt diß wider gebawen,
Gleich bald darnach wardt im vertraut
Hungarn und Behoim die Königreich,
So der Türck davor liegt gleich
Bekrieget den Konig erschlagen,
Er regiert bey seinen Tagen,
Daß Im Lob, Ehr ward zugemeßen,
Gott wolle sein nimmer vergeßen,
Und In allzeit mit Glück bewaren,
Auch in aller Gesundheit sparen.
Erneurt wider den 20 Tag Decembris
Anno 1598.

Diese Brunst solle deswegen so sehr überhand genommen haben, weiln die Wirthshäuser, aus welchem der gröste Theil der Stadt bestund, auswendig mit denen Wappen, Schilden und Helmen von denen Fürsten und Herren, so daselbst logiret und das Bad gebraucht haben, behangen waren; Dahero von der damahligen Königl. Regierung der Befehl gegeben worden, daß man dergleichen Schilde und Wappen zu Verhütung Feuers-Gefahr nicht mehr aussen an die Häuser hängen, sondern inwendig an die Zimmer setzen solte. Und obschon die Wirthe dargegen allerhand Einwendung gemachet, so wurde doch deswegen darauf beharret, weil der Schul heiß berichtet, daß würcklich die obere Seite am

Städtlein durch die Schilde angegangen. Dieser Vorsorge unerachtet traf doch das Unglück diesen Ort 1646 abermahlen, daß über 90 Häuser und Gebäude abgebrannt. Damahls dauerte der verderbliche dreyßigjährige Krieg noch, welcher Würtemberg gegen 48 Millionen Gulden gekostet haben soll. Und hatte Hertzog Eberhard der Dritte genug zu thun, diese seine ruinirte Lande wiederum in guten Stand zu stellen, daher kam die Reihe erst 1662 an das Wildbad, da solches repariret, und durch die Freygebigkeit seines Fürsten wiederum in Aufnahme gebracht worden. Da sich dann die Anzahl der Bürger vermehret, und die untere Vorstadt meistens angebauet wurde. Die Häuser wurden zwar nach der damahligen Art, wie die meisten in denen waldigten Gegenden nur von Holtz erbauet und mit Schindeln gedeckt; doch dienten sie denen Einwohnern genugsam zu Beschirmung vor Regen und Frost, gaben aber zugleich Gelegenheit zu der den 7 Julius 1742 entstandenen unauslöschlichen Feuers-Brunst; denn das Feuer nahm solchergestalt überhand, daß, weil die Einwohner grösten Theils auf dem Felde waren, und die benachbarten Orte wegen der hohen Berge, womit Wildbad umgeben, weder Rauch noch Feuer sehen, noch auch das Geläute der Glocken hören konnten, der Ort schon in der Asche lag, bis man zu Hülffe kam; also, daß weder Kirche, Herrschafft-Rath-Hauß, Bad, noch andere Gebäude, konnten gerettet werden. Die Bad-Gäste waren um so übler daran, als sie die Nacht in dem Walde bey einem starcken Regen zubringen und die Cur abbrechen musten. Der Schade war denen Einwohnern desto empfindlicher, weiln sie ihre Mobilien, in Meynung, daß das Feuer nicht so weit um sich greiffen würde, in solche Häuser geflüchtet, die doch nachmahls ebenfalls im Rauch aufgiengen. Man hat sowohl von Seiten der hohen Landes-Herrschafft, als auch von andern gutthätigen Hertzen diesen armen Einwohnern alle Beyhülffe gethan, daß nunmehro gröstentheils die Häuser viel besser als zuvor erbauet, die Gassen ordentlich abgetheilet, und zwischen denen Häusern, welche mit Ziegeln gedeckt, Platz gelassen worden, daß man dergleichen grossen Schaden nicht so leicht zu befürchten hat. Gleichermassen hat gnädigste Herrschafft ein schönes ansehnliches Hauß über das Manns-Bad erbauen, und in demselben das Fürsten-Bad mit einschliessen lassen. Das Frauen-Bad ist ebenfalls neu überbauet, und in guten Stand gesetzt, daß also nun, da auch die Wirths-Häuser besser als vormahls eingerichtet, die Bad-Gäste, von welchem Stand sie seyn mögen, auch besser bedient und logirt seyn. Durch diese vielfältigen Feuers-Brünste sind die alten Nachrichten von hohen Standes-Personen, so das Bad gebraucht, nebst denen Freyheits-Briefen darauf gegangen.

Freyheiten.

Besonders aber ist in dem grossen Brande 1525 der von Kayser Maximilian dem Ersten dem Wildbad ertheilte Freyheits-Brief verlohren worden, welchen ihnen aber Kayser Carl der Fünfte 1530 wiederum folgenden Inhalts erneuern lassen:

Kayserlich Begnadigung, mit wöllicher die Statt Wildbad ungevährlich Todtschlags begabt. Beneben einnerley Pr. Straffen die yederzeit alda freventlich verwürckht, wie solliche zue straffen.

„Wir Carl der Fünfft, von Gottes Gnaden „Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des „Reychs. In Germanien, zu Hispanien, beeder „Sicilien, zu Heurusalem, zu Hungarn, zu Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt und Brabandt ꝛc. „Graf zu Habspurg, Flandern und Tyroll ꝛc. ꝛc.

„Bekennen offentlich mit disem Brief, und thun „kundt allermeniglichen als Uns yetzo Unnser und „des Reychs liebe Getrewen, Schultheis, Burgermeister, Gericht und Rathe zu Wiltpaad in „Unnserm Fürstenthum Württemberg gelegen „fürbringen lassen, wie daß sie von weylandt dem „Durchleuchtigsten Fürsten Unsern lieben Herrn „und Anherrn, Kaysern Maximiliano loblicher „Gedächtnuß, mit sondern Gnaden privilegiert, „fürsehen, und begabt seien, und namlich das „die Baadgäßt so yederzeith da wehren, hohes und „nider Stands, keiner mit dem andern weder mit „Worten, noch Wercken, jehzeit unfreundtlichs, „aigens Gevallen unbillichs, frevenlichs, oder „tähtlichs fürnemen noch handeln sollen, bey einer „Straaf als namblichen Verlierung des Haupz, „darzue auch das ein ieder so ein ungevorlichen „Todschlag begangen, und andere (ußgenomen „Mörder, und offentliche Straßreuber und dergleichen Ubelthäter) daselbsten im Flecken des „Wildbads, Jhar und Tag, Frid und Freyungs „gehapt und gehaben sollten ꝛc. Wölliche Kayserliche Freyheit auch yederzeiten den Baad-Gästen und andern daselbsten zum offtermahlen im „Jar durch den Schultheißen angesagt, verkündt „und offentlich ußgeruffen worden were. Uber „wölliche Freyheit und Begnadigung sie auch von „obgenanndten Unsern lieben Herrn und Anherrn „offen, glaubhaft und versigelt Brieff und Urkundt „im Irem Gewalt und Verwarung gehapt; Wölliche Brief aber Inen ungevarlich bey fünf oder „sehs Jaren, als in der grosen Brunst im Wildtbaad auffgangen, da die Statt in der Ringmauren, sampt andern Ihren Haaben und Güetern, „gar verbronnen weren. Und Uns darauf demüetlichen anrueffen und pitten lassen, das Wir „sollichen Jhren empfangenen Schaden mültiglichen bedencken, und Inen sollich Jr vorgedacht „vorgegeben und verbrannt Privilegium Gaab „und Begnadigung zu confirmiren. Und von „neuem widerum zu geben, und zuzustellen gnädiglich geruhen; das Wir gütlich angesehen, Jhr „demüthig Pitten, und das sie allso ußer unversehenem zugestandenem Unfahl obberürter Irer „Privilegien durch angezeigte Brunst beraubt „sein. Und Inen darauff also mit gueten Raathe, Vollkommenheit, und rechten Wissen, sollich obgedacht Freyheiten confirmirt, besteet, und „von newem gegeben haben, confirmiren, besteeten und geben Inen die allso von newem hiemit. „Von Römischer Kayserlicher Macht in Crafft „dises Brieffs Mainen und wöllen, daß sie derselben Freyheiten, wie sie der Baadgäst halben, so

„yeder-

„yederzeit derkommen, alles obgemellt gehabt, „fürohin auch haben, prauchen und genießen sollen und mögen. Von Recht oder Gewonheit „allermeniglich unverhindert. Und gebüeten „darauf, allen und yeglichen Unsern und des „hayligen Römischen Reichs Churfürsten, Für„sten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Gra„ven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, „Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, „Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Bur„germeister, Richtern, Räthen, Burger, Ge„meinden, und sonst all andern Unsern, und des „Reichs Underthanen und Getrewen, in was „Würden, Stands oder Wesens die seien, ernst„lich und vestiglichen mit diesem Brieff und wöl„len das die berürte Schultheißen, Burgermei„ster, Gericht und Rathe zu Wildbaad, die „yetzundt seindt oder künfftigl. da sein wür„den; an obgedachter Confirmations-Begna„digung und Gebung der Freyheit alls ob„stehet nit irren. Sonder sie gäntzlichen „dabey pleyben, und sich Dero geruwiglichen „und unverhündert gebrauchen lassen. Als lieb „Inen allen und einen yeden sei Unser und des „Reichs Ungnad, und dazu ein Peen, nambli„chen dreyßig Marck lotig Golds zu vermeiden, „die ein jeder so offt er frevenlich hierüber the„te, halb in Unser Kayserl. Camern, und der andert„halb Theil, der obgenandten Schultheissen, „Burgermeistern, Gericht, und Raath zu Wild„baad Er germellt unabläßig zu bezahlen verfallen „sein solle. Mit Urkundt dises Briefs besigelt mit „Unsern Kayserlichen anhangenden Insigel, ge„ben in Unser, und des Reichs Statt Augspurg, „an Sibenzehenden Tag des Monaths Augusti. „Nach Christi Geburt Fünffzehnhundert und „in dem dreyßigsten, Unsers Kayserthums im „Zehenden, und Unser Reych im Fünfzehenden „Jare. „

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majest. proprium.

Alexander Schweiß.

Als in dem verderblichen dreyßigjährigen Kriege Deutschland und besonders auch Würtemberg vieles erdulten muste, so hatte doch Wildbad das Glück, daß selbiges besonders von dem damahligen Römischen König Ferdinand dem Dritten in seines Herrn Vaters Kaysers Ferdinands des Andern Schutz aufgenommen, und der Stadt folgender Schutz-Brief ertheilet wurde.

„Wir Ferdinand der Dritte von GOttes „Gnaden zu Hungarn und Böhaimb König, „Ertz-Hörtzog zu Oesterreich, Hertzog zu Bur„gund, Steyr, Cerndten, Crayn und Württem„berg, Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc. Entbieten „allen und ieden, der Röm. Kayserl. Majest. be„stellten General-Leuttenanten, Veldtmar„schalckhen, Obristen-Veldtzeugmeistern, Veldt„marschalck, Leuttenanten, Obristen-Veldt„wachtmeistern, Obristen, Obristen-Leuttenan„ten, Rittmeistern, Haubtleuten, Leuttenanten, „Fendrichen, Quartiermaistern, Veldtwaiblen, „Furiren, und innsgemein allen und ieden Sol„daten, zu Roß und Fuß was Nation, Wür„den, Standt, oder Wesens die seind, als auch „allen und ieden Zuführ-Einlosier-und Quar„tierungs-Commissarien, so dieser Zeit vor„handen, oder inns künfftige verordnet werden „möchten, Unser Khönigl. Gnade und alles guets, „und geben Euch hiemit gnädiglich zu verneh„men. Daß Wür das Stättlen Wildbaad, „samt deßelben Innwohnern, Unterthanen und al„len andern ahn und zugehörigen, wie dieselben „immer Nahmen haben mögen, nichts ausge„nommen, Inn der Röm. Kays. Majest. Unsers „gnädigsten geliebten Herrn Vatters Schutz und „Schirm an-und aufgenommen, auch von aller „Einlosier-Einquartierung und andern dannen„hero rührenden Kriegs-Beschwerlichkeiten, „gäntzlichen und allerdings eximirt und befreyt, „und sie bey allem dem, was höchsternannt Irer „Kays. Majest. über Unser Generalat publicirte „Patenten vermögen, handt zu haben entschlos„sen; Und befelchen hierauf auch allesamt und „ieden Innsonderheit, bevoraus denen verordne„ten Quartierungs-Commissarien, Quartier„meistern und Furiern, berührtes Stättlin samt „aller Ahn-und Zugehörungen bey unnachläßi„ger höchster Straf (ausser Unserer gemesse„nen Verordnung und Bevelch) ganz unper„turbirt und Quartier-frey verbleiben zu las„sen. Die Innwohner und Unterthanen mit „eigenwilligen Exactionen, Schätzungen, oder „Inn anderweg nicht zu beschweren, Ihnen Ihr „groß und klain Viehe, Roß, Wägen, Ge„traydt, Victualien, und alles anders, wie das „immer genant werden mag, weder mit Gewalt „noch sonsten hinweg zu nehmen, einige Ungele„genheiten, Beschwerdt, oder Schaden zu zu„fügen, weniger andern solches zu thun, zu er„statten, sondern auch dessen allen bey vorbe„meldter unausbleibender Straff gäntzlichen zu „enthalten, und wider höchstermeldt Ihrer Kay„serl. Maj. Patent und dißen Unsern gemessenen „Willen und Meinung, auch deswegen ertheilten „Salva Quartia nichts vorzunehmen, ja vielmehr „selbiger würcklich nach zu leben, und demnach „mehr ernants Stättlin, wie auch alle deßelben „Inwohner und Unterthonen Inn allen Für„fallenheiten dabey zu schützen und handt zu ha„ben. Das mainen und wollen ernstlich bey „Vermeidung Unserer Ungnad und unnachläßi„ger höchster Straf und Widererstattung alles „verursachenden Schadens, und wird hieran „Unser gnädigst auch ernstlicher Bevehl, Will „und Meinung vollzogen; Geben zu Haylbronn „den dreyßigsten Monaths Tag July, im Sech„zehenhundert Fünff und dreyß gsten, Unserer „Reiche des Hungarischen im Zehenden, und des „Bohaimbischen im Achten Jahr „

Ferdinand.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Joh. Friedrich Vischer.

W. Graff von Tilly.

Vorneh-

Vornehme Bade-Gäste.

Das Wildbad wurde nicht allein von denen Durchl. Eigenthums-Herren hoch gehalten und öffters besucht; sondern es haben solches auch andere hohe Häupter, Churfürsten, Bischöffe und andere hohe Standes-Personen mit gutem Nutzen gebraucht, und könnte man ein langes Verzeichniß derselben anführen, wo nicht in den grossen und bereits schon erwehnten Feuersbrünsten die mehresten Nachrichten davon zu Grunde gegangen wären. Im Jahr 1367 hat Graf Ulrich von Würtemberg, Graf Eberhard des Greiners Sohn, das Wildbad gebraucht; wäre ihm aber bey nahe übel bekommen, weiln ihn die Grafen von Eberstein, mit welchen er in einer Fehde stunde, heimlich aufgepasset, daß er mit genauer Noth durch die Wälder entrunnen und sich nach Zavelstein retiriret. Im Jahr 1545 bediente sich Hertzog Christoph des Wildbads wegen eines offenen Schenckels, dem der Herr Vater, Hertzog Ulrich, das kleine Bad in dem Fürsten-Hause zum Pflug genannt, zu gebrauchen angerathen; darauf Hertzog Christoph berichtet, daß er nun hundert Stunden gebadet, und daß der Schaden nun gar zugeheilet, wolte die Wochen durch noch etliche Stunden baden, oder, wie man es eigentlich zu nennen pfleget, sich erkühlen. Dieser gute Effect hat gemacht, daß folgenden Jahres 1541 dessen Frau Gemahlin Anne Marie, Marggrafen Georgens von Anspach Printzeßin Tochter, auf Anrathen derer Aertzte das Wildbad ebenfalls sich bedienet und guten Nutzen davon gehabt. In nur gemeldeten Jahre bediente sich Hertzog Christoph abermahl des Wildbads, und bekam von seinem Herrn Vater Hertzog Ulrichen die Erlaubniß in dem neuen Haus einzukehren. Nachgehends als dieser lobenswürdige Fürst selbst zur Regierung gekommen, hat derselbe das Wildbad noch öffters, besonders aber 1568 besucht. Diesem Exempel haben viele folgende hohe Regenten des Landes gefolget, ins besonders haben Se. Hochfürstl. Durchl. weyland Hertzog Friedrich Carls Frau Gemahlin das Wildbad sehr hoch gehalten, und mit gutem Effect gebraucht, daß höchst dieselbe auch ein ewiges Gedächtniß daselbst hinterlassen, indem sie dem Armuth zum besten ein Legat von tausend Gülden, davon die Interessen jedesmahls auf den 12 Sept. als Dero Herrn Gemahls hohen Geburts-Tag, den Armen sollen ausgetheilet werden, gestifftet. Ferner haben mit gutem Effect Se. Hochfürstliche Durchl. weyland Hertzog Carl Alexander, wie auch der jetzo regierender Durchl. Hertzog Carl sich des Wildbades bedienet, und haben höchstgemeldete Se Hochfürstliche Durchlaucht. ebenfalls denen Armen zu gute ein Capital von tausend Gulden, davon die Zinsen jährlich sollen ausgetheilet werden, hinlegen lassen. Im Jahr 1524 sind Christoph von Stadion, Bischoff zu Augspurg, und Pfaltz-Graf Hertzog Friedrich im Wildbade gewesen, welcher letztere verlanget, daß man ihm das Herren-Bad unterschlagen solle, daß zwantzig Personen darinnen seyn könnten, deswegen der Schultheiß Eßig bey damahlig Königl. Regierung um Verhaltungs-Befehl angesucht. Im Jahr 1554 war Churfürst und Pfaltzgraf Otto Heinrich, der Großmüthige genannt, mit seiner Gemahlin Susannen, Hertzogs Alberts aus Bayern Printzeßin Tochter, in dem Wildbad, logirten in dem Gast-Hofe zum grossen Christoph genannt, und wurden von Hertzog Christophen mit Wein, Haber und Wildpret beehret.

Verordnungen.

Weil nun so viel Personen von allerhand Stand in das Wildbad kamen, so hat man auch von Seiten der hohen Landes-Obrigkeit darauf gesehen, daß daselbst gute Ordnung gehalten, und niemand von den Wirthen in Speis, Tranck und Logis möchte übernommen werden. Die älteste Nachricht davon ist vom Jahr 1532, aber zu vermuthen, daß vor dem Brand 1525 allbereit dergleichen beobachtet worden. Die damahligen Wirths-Häuser waren der Adler, Christoffel, Schlüssel, Rüben, Sonne, Bären, Hirsch, Schwerdt, Fuchs, Salmen; diesen wurden nicht allein die Zimmer taxiret; sondern auch ein Tax in Speisen vorgeschrieben. Dergleichen Verordnung ist 1600 und 1604 wiederholet worden, welches auch nach dem letztern Brand 1742 nochmahls geschehen. Gegenwärtig sind folgende Wirths-Häuser daselbst: zum Bären, Spieß, Engel, Ochsen und Cronen, wieder gebauet und kan in den ersten ein grosser Herr mit einer ziemlichen Hof-Statt, in dem andern aber auch honnette Leute, zumahl, da alles neu gebauet worden, commod logiren. So fehlt es auch an einem angenehmen Spatziergang nicht, welchen eine schöne von Buchen gepflantzte Allee, darinnen man vor der Sonnen-Hitze bedeckt ist, macht. Welchen Spatziergang Ihro jetztregierende Hochfürstl. Durchl. auch jenseit der Entz um sehr vieles verlängern, und zu solchem Ende eine gantz neue Allee anlegen lassen.

Beschreibungen von Wildbad.

Unter denenjenigen, so von dem Wildbad, dessen Nutzen und Gebrauch besonders geschrieben, und deren Schrifften in Druck gekommen, ist wohl Johann Wiedmann, genannt Mechinger, der erste gewesen, dessen Beschreibung unter folgenden Titul 1519 in 4 heraus gekommen: Tractatus de balneis thermarum ferinarum, vulgo Wildbad, perutilis balneari volentibus. Auf diesem Titulblatte nennet er sich Magistrum Artium. D. Oswald Gabellkover, Hertzog Ludwigs Leib-Medicus, nennet ihn in einem Bericht von 1587 an Landgrafens Ludwigs von Hessen Gemahlin, so eine Prinzeßin von Würtemberg gewesen, Hertzogs Eberhards des ersten oder Barbati Leib-Artzt.

Das grosse Werck de balneis ist 1553 zu Venedig gedruckt, und darinnen die Wildbads-Beschreibung Conrad Gesners und Leonhard Fuchsens eingerückt worden.

Johann Günther von Andernach, Andernacus genannt, hat seine Beschreibung der vornehmsten Bäder und Sauerbrunnen Lateinisch geschrie-

geschrieben, und 1565 zum Druck befördert, welche Gallus Etschenreuter, ein Medicus zu Straßburg, 1571 Deutsch übersetzt und vermehrt herausgegeben.

Andreas Baccius gab sein Buch de Thermis zum ersten mahl 1571 und wiederum 1588 in Venedig heraus; dieses wurde 1622 in Rom nachgedruckt, und darinnen auch des Wildbads p. 306 gedacht.

Im Jahr 1598 kam ohne Benennung des Auctors und des Orts ein Tractätlein in 4. zum Vorschein, unter dem Titul: Unterricht, woher die warmen und wilde Bäder, sonderlich auf dem Schwartzwald, als Marggraven-Baden, Wildbad, Zeller- und Huber-Bad ihren Ursprung haben rc. Vermuthlich ist solches von Johann Georg Agricola geschrieben, und 1619 unter seinem Nahmen zu Amberg unter eben diesem Tittul wieder gedruckt worden, und eben diesen Tractat hat M. Philibert Leucippauc 1680 in 8. ebenfalls wieder unter die Presse gegeben.

Johann Fautsch hat auch ein Tractätlein vom Wildbad geschrieben, welches zu Freyburg im Brißgau 1618 in 4. gedruckt worden.

Deucers, Special-Superintendentens zu Wildbad, Beschreibung ist erstlich 1637 zu Straßburg gedruckt, und nachgehends etliche mahl aufgelegt worden.

Hieronymus Walch, Würtembergischer Medicus, hat ebenfals eine kurtze Nachricht vom Wildbald 1667 publiciret. Diese Schrifften haben sich allesamt sehr rar gemacht, und sind selten oder fast gar nicht mehr zu haben. Hingegen verdienet die von Herrn Gärtner unter dem Vorsitze Herrn D. Zellers 1729 zu Tübingen gehaltene Disputation von dem Wild- und Zeller-Bade gelesen zu werden.

Auch ist vor einigen Jahren an das Licht getreten **Historisch-Physicalische Beschreibung des Würtembergischen Wild-Bades, sowohl zum Dienst dererjenigen, welche sich dieses Bades, bedienen wollen; als auch zu einem Versuch einer nachfolgenden Beschreibung aller Flüsse, Bäche, Seen, Sauerbrunnen und Bäder des Hertzogthums Würtemberg. Herausgegeben von** *J. A. G. M. D.* Stuttgard 1745 in 8.

Sonst können hiervon noch nachgesehen werden Berckmeyers Antiquar. I Theil, p. 557. Melissantes Geogr. I Theil, p. 894. Historischer Ephemerides des Hauses Würtemberg, p. 161. Uhsens Geogr. Lex. II Theil, p. 537. Zeilers Beschreibung der X Kreise p. 500. Hübners Geogr. III Theil, p. 283.

Wildbad, ein Bad in der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, nahe an dem Fechthause gelegen, dessen Wasser in gar grossen Kesseln gesotten, sehr dienlich ist als ein Bad zu gebrauchen, wider Verstopffung der Gedärme, Trägheit der Glieder, Unfruchtbarkeit der Weiber, Kopff-Beschwerung rc. Die Badezeit ist im Mertz, April und May, das gemeine Volck badet unten, doch jedes absonderlich in seiner eigenen Badewanne; Die Vornehmen aber in besondern Zimmern, die aufs beste von ihnen ausgezieret werden, wo sie von ihren bekandten die Visiten empfangen, und sich des Nachts wieder nach Hause begeben. Ausführl. Beschreibung der Stadt Nürnberg, p. 149. Siehe auch den Artickel: Nürnberger Wild-Bad, im XXIV Bande, p. 1616 u. ff.

Wildbadische Vergleich, also heisset derjenige Vergleich, welchen Hertzog Leopold Eberhard zu Mümpelgard mit Eberhard Ludewigen, Hertzogen zu Stutgard, welcher das Haupt des Würtembergischen Hauses war, 1715 den 18 May traf. Es hatte nemlich Hertzog Leopold Eberhard zu Mümpelgard mit drey ungleichen Weibes Personen dreyerley Kinder gezeuget. Weiln nun der Hertzog gar wohl wuste, daß alle diese unfürstliche Kinder, nach seinem Tode, keinen Antheil an seinem Lande haben könnten; als traf er mit obgedachtem Hertzog zu Stuttgard diesen Vergleich, daß nemlich seine dreyerley Kinder, nach seinem Tode überhaupt nicht mehr als 12000 Thaler jährlicher Revenüen haben, und dieselben unter sich in 3 Portiones, jede zu 4000 Thaler theilen solten; welche Convention auch von den Sponeckischen Kindern (so die Kinder seiner ersten Geliebten, Anne Sabine Hedwigerin, sind, die 1701 mit ihren Kindern und Geschwistern in dem Grafen-Stand von Sponeck erhoben worden) theuer ist beschworen worden. Diesem ohngeachtet gerieth der Hertzog zuletzt auf die Gedancken, daß er seinen Kindern nicht nur die Gefürstete Grafschafft Mümpelgard, sondern auch die darzu gehörigen 9 Herrschafften zuwenden, und seinen Fürstl. Anverwandten entziehen wolte. Es kam auch soweit, daß der junge Graf von Sponeck, George Leopold, schon anfieng, sich einen Erb-Printzen von Mümpelgard zu tituliren. Doch als man eben mit diesen Rathschlägen umgieng, so kam der Tod des Hertzogs darzwischen, welcher am 25 Febr. 1723 im 53 Jahre seines Alters, den Weg aller Welt gehen muste. Nach seinem Tode nahmen zwar die Kinder Besitz vom Lande, allein der Hertzog von Stutgard überrumpelte die Stadt Mümpelgard mit seinen Trouppen, und der Graf von Sponeck, der sich schon hatte huldigen lassen, muste GOtt dancken, daß ihm nur ein freyer Abzug verstattet wurde. Mitlerweile war in dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe darüber erkannt worden, und die Kayserl. Resolution, die am 8 und 16 April 1723 publiciret ward, bestund in folgenden Haupt-Puncten:

1. Die beyden Witwen und gesamten Kinder des verstorbenen Hertzogs solten sich der angemaßten Fürstlichen Titulatur enthalten.
2. Die Kinder wären unfähig, in einem unmittelbaren Reichs-Erbe und Lehn zu succediren.
3. Alles was der Graf von Sponeck im Puncte der Possession und Huldigung sich unterfangen hätte, solte hiermit caßiret, und die Unterthanen von aller Pflicht entbunden seyn.
4. Der Hertzog von Stutgard solte von dem Churfürsten zu Bayern, und von dem Hertzoge zu Braunschweig, als Kayserl. Commissarien, in Summarissimam possessionem der Gefürsteten Grafschafft Mümpelgard mit

mit allen ihren Dependentien eingesetzet werden. Es solte aber solches salvo jure Tertii geschehen, und weil die Würtembergische Linie zu Oels in Schlesien auch eine Prätension darauf formirte, so solte der Hertzog von Stutgard zulängliche Reversalien dieserwegen von sich stellen.

6. Wer was daran zu fordern hätte, der solte seine Nothdurfft gebührender maßen förderſamst bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe einbringen.

Hübners Politische Histor. V Theil, p. 538 u. ff.

Ob nun also wohl gedachter George Leopold, Graf von Sponeck, der Fürstlichen Würde und Nachfolgung der in Franckreich gelegenen Mümpelgardischen Herrschafft unfähig erkannt worden: So hat er sich doch bey seinem Aufenthalte in Franckreich, wo er auch 1731 die Catholische Religion angenommen, alle Mühe gegeben, vor einen Printzen von Würtemberg angesehen zu werden, und es dahin gebracht, daß besagte Herrschafften seit dem Tode erwehnten Hertzogs von Mümpelgard sequestriret worden, auch durch die Heyrath seines Sohnes am Frantzösischen Hofe sich bemühet, zu den erwehnten Mümpelgardischen Gütern zu gelangen, wider welche Unternehmung der Hertzog und Administrator zu Würtemberg-Stuttgard noch 1740 auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg durch seinen Gesandten eine Schrifft austheilen lassen, siehe den Artickel: Sponeck, im XXXIX Bande, p. 342. Endlich ist zu Anfange dieses 1748 Jahres von Mümpelgard aus in den Zeitungen berichtet worden, wie die Streitigkeit wegen dieses Landes auf die Art verglichen worden, daß Franckreich die seit 24 Jahren gezogene und sich auf 50000 Gulden jährlich belauffende Einkünffte behält, und dafür dem Marquis de l'Esperance einen anständigen Unterhalt verschaffet; Würtemberg hingegen vom 1 Jenner 1747 in den völligen Besitz dieser Lande eingesetzet wird. Siehe Leipziger Zeitung. des Jahrs 1748 p. 127. u. f.

Wildbäder, sind diejenigen warmen Bäder, so von Kalck, bleyschüßigen Gängen, Alaune, Vitriol und Fletzen entstehen.

Wildbäume, siehe **Wildbann**.

Wild-Bahn, siehe **Wild-Bann**.

Wild-Bahn, oder **Wild-Fuhre**, Lat. *Stabula* oder *Cubilia Ferarum*, ist derjenige Ort in einem Forste oder Walde, wo das Wild seinen Stand und Lager zu haben pflegt; oder aber ein mit richtigen Gräntzen umschlossenes Forstrevier, da das Wild gehäget, und dessen Bahne, oder Wechsel und Stege ungehindert gelitten und erdultet werden. Hierunter wird nicht allein der Wald verstanden, sondern es erstrecket sich auch weiter auf die umliegenden Felder und Wiesen, wo das Wildpret seine Nahrung, Wege und Stege unverwehret haben muß, da ihm gleichsam eine freye Bahne ohne jemands Hinderniß vergönnet wird. Insonderheit wird nicht unbillig in solchen Wäldern, zum wenigsten währender Satzzeit, alle Verstöhrung des Wildes, so durch Viehhüten, Holtzabhauen, Laubstreiffen, Streulingrechen, Pültze- und Beerensuchen, und dergleichen Unfug mehr verursachet wird, verboten, weil ein Stücke Wild, so es in der Satzzeit verstöhret wird, erschrickt und aufspringet, und dadurch sich leichte einen solchen Schaden thut, daß es crepiren muß. Flemmings Deutscher Jäger I Th. p. 51. Gleichwie aber die Jägerey sehr viel kostet, und ein grosser Herr deshalber viel Aufwand zu machen hat; also muß er auch auf alle Wege bedacht seyn, daß die Wild-Bahne nicht ruiniret werde. Es ist also 1) zu pfleglicher Uebung des Weydewercks dahin zu sehen, daß die Jagden nicht das gantze Jahr hindurch, noch weniger aber zu der Zeit, wenn das Wildpret brunstet und setzet, getrieben werden mögen. Derowegen müssen zu derselben Zeit die Wälder sonderlich geheget, und niemanden gestattet werden, hindurch zu gehen. Man muß auch so gar um dieselbe Zeit die Leute, denen sonst das dürre Holtz zu hohlen vergönnet ist, nicht in den Hege-Wald lassen, damit nicht das Wildpret durch das Hin- und Wieder gehen aufgesprenget werde. Um eben dieser Ursache willen muß man auch keine Hunde, Kühe, Pferde, Ziegen, Schafe, und dergleichen, in den Wald lassen. Die Satz-Zeit währet sechs Wochen, vom Anfang des Mayen bis zur Helffte des Junii; die Brunst-Zeit aber ordentlicher Weise vom 1 September bis den 15 October. Ausser dieser Zeit muß die Durchfahrt gantz sachte geschehen, und alles Schreyen, Lermen und Klatschen vermieden werden. Vielweniger ist es erlaubet, Hunde mit sich zu führen, die man sonst ohne einiges Bedencken todt schiessen kan. Die Schleiff-Wege in den Wäldern sind mit Schlag-Bäumen oder Gräben zu versperren. Man pfleget auch insgemein Tafeln an die Wege zu hängen, darauf diese Reime stehen:

Wer stöhrt die Brunst, und fährt den Weg,
Und gehet nicht den rechten Steg,
Dem werden Pferd und Wagen genommen;
Drum bin ich jetzt hieher gekommen,
Zu sehen, wer fährt, geht und reit,
Der hat die Straf zu seiner Beut.

Die Wildbahne wird 2) auch dadurch ruiniret, wenn die Jagden zu der Zeit getrieben werden, Da das Wildpret und Gethierig des Gesses und der Weyde halber geringe und wenig nutzbar ist. Es pflegen hohe Herrschafften sich um diese Zeit der Jagd-Lust zu äussern, und auch ihren Vasallen, die des Jagens berechtiget sind, zu verwehren. 3) Wenn unerfahrne Schützen darzu genommen werden, die, wenn sie ein Wildpret schiessen, zehen darüber zu Holtze schiessen. Es ist also eine garstige Gewohnheit, daß einige von Adel, um einige Thaler des Jahres zu erspahren, unerfahrne Bauer-Knechte zu Schützen annehmen, solche auch wohl nicht einmahl verpflichten, die hernach, da sie sich besser auf den Dresch-Flegel, als auf die Büchse, verstehen, mit ihrer Unwissenheit grossen Schaden anrichten. Was aus der Verpachtung der Jagden vor Unheil entstehe, wird anderwärts gezeiget. 4) Durch nachläßige Aufsicht, ob über die Wald- und Forst-Ordnungen gehalten werde, wenn man geschehen läst, daß jedermann ohne Unterscheid mit Büchsen durch die Wildbahne ziehet, wenn den Schäfern, Hirten und Bauern das Hunde-Knittelen nicht anbefohlen wird, wenn die leichtfertigen Jungen das junge Gethierig aufheben,

oder

oder doch denselben das kurtze Wildpret abschneiden, wenn sie ihnen allerhand Schlingen und Fallen stellen, wenn man den Wild-Dieben nicht recht scharff nachsetzet, und sie belauschet. Es geschieht auch der Fürstlichen Wildbahn grosser Eintrag, wenn man 5) die Jagd-Grentzen verabsäumet. Es sind aber solche gantz was anders, als die Forst-Grentzen. Denn man hat vielfältig, daß sich solche weit über die Forst-Grentzen in ein ander Herrschafftliches Gebiete erstrecken. Diese Grentzen werden entweder durch Mahl-Bäume, Steine, alte Wege, aufgehauene alte Creutze des Erdbodens, oder die Aussage alter Leute, wie weit diese Grentzen vor diesem gegangen, erweißlich gemacht. Sollen nun solche Grentzen bezogen werden; so müssen nebst gelehrten Leuten auch die von der Jägerey darzukommen, damit sie vermöge ihres Amtes allezeit Bericht abstatten können, was damahls bey der Sache vorgefallen, auch Sorge tragen, daß von den Grentz-Nachbarn mit Hetzen, Schiessen und dergleichen, kein Eingriff geschehe. Geschieht ein solcher Grentz-Zug in 30 oder 40 Jahren kaum einmahl, daß die Alten darüber wegsterben, und die Jungen nichts davon wissen, die Grentz-Zeichen auch nicht gar wohl in Acht genommen werden; so wird die Jagd-Gerechtigkeit hierdurch ziemlich verkürtzt. Es ist daher sehr gut, wenn ein Jäger bey Antritt seiner Dienste in die Grentzen eingewiesen, und ihm ein richtiges Verzeichniß von Steinen zu Steinen, ingleichen von Bäumen zu Bäumen, eingehändiget wird, auch nachmahls die Jagd-Grentzen zum wenigsten alle 3 bis 4 Jahr einmahl bezogen und erneuert werden. Es wird die Wildbahne 6) ruiniret, wenn die Höltzer gar zu sehr geblösset werden, daß sich das Wildpret nicht mehr stecken kan, und dahero gar über die Grentzen weichen muß. Es ist sonderlich in der Gemeinden und Unterthanen Höltzern darauf zu sehen, welche in des Landes-Herrn Wildbahn liegen, damit nicht durch gäntzliche Verödung solcher Höltzer der Wildfuhr und Jägerey Schaden geschehe. Sie müssen dahero in guter Hegung gehalten werden, und ist nicht zu gestatten, daß sie verhauen, oder mit Grund und Boden unter die Nachbarn getheilet werden. Es sind zu guter Aufsicht jedes Ortes von den Gemeinden ein oder mehr Holtz-Knechte zu bestellen, und durch Herrschafftliche Beamten auf die Wald-Ordnungen zu verpflichten. Wo die Gemeinden ja über ihr benöthigtes Brenn- und Bau-Holtz etwas mehrers abhauen und verkauffen wollen, müssen sie sich bey den Beamten und Forst-Bedienten darum bewerben, welche zu überlegen haben, wie ferne der Angriff der Höltzer ohne Beschädigung der Wildbahne und Trifft-Gerechtigkeit geschehen möge. Es ist auch 7) gar schädlich, wenn die Grentz-Nachbarn immer auf den Grentzen liegen, und was sich nur vom Wilde von der andern Seite auf der Grentze blicken läßt, also bald hinweg schiessen. Nun ist zwar dieses an und vor sich selbst eben nicht unrecht. Wenn aber solches beständig geschieht, und die Benachbarten hingegen es nicht zu thun pflegen; so verursachet solches offtermahls vielfältige Verdrießlichkeiten: massen ein Grentz-Nachbar solches davor ansehen kan, als ob es zu Ruinirung seiner Wildbahne geschehe. Noch unbilliger aber ist es, wenn gewissenlose Jäger des Nachts vor die Grentzen Lappen ziehen, oder mit Hunden vortreten, oder sonst abschrecken und treten lassen, daß sich das Wild nicht über die Grentze begeben mag. Es ist dieses in der That nicht weydemännisch, und werden öffters grosse Herren hierdurch zusammen gehetzt. Hieher ist auch mit zu zehlen, wenn an den Grentzen gejaget wird, und die Nachbarn an den Zeugen die Leinen-Tücher und Feder-Lappen entzwey schneiden, damit das Wild durch und über die Grentze gehen möge. Den unredlichen Stücken ist 8) auch mit beyzuzehlen, wenn die Jäger auf den Grentzen die Schuhe mit Teufels-Dreck beschmieren, weil das Wildpret den Geruch davon scheuet, und sich niemahls über die Grentzen begeben wird. Noch unredlicher aber ist es, wenn sie in andern Wildfuhren die Saltze und Wild-Schoppen mit diesem Teufels-Drecke beschmieren, welches alles Wildpret aus gedachter Grentze hinüber auf die ihrigen treibet. Eine Wildbahn wird hingegen sonderlich in Aufnehmen gebracht, wenn ein Jäger zuförderst auf die Abschaffung der Raub-Thiere wohl bedacht ist. Zu dem Ende müssen die Wolffs- und andere Jagden zu rechter Zeit angestellet werden, und sind mit den Benachbarten gute Vergleiche zu treffen, damit den schädlichen Thieren an vielen Orten zugleich nachgestellet, und sie desto eher überwältiget werden mögen. Das Wildpret, so zu der Fürstlichen Hof-Küche zu liefern befohlen wird, muß nicht in der Wildfuhre in den gehegten Orten weggenommen werden, sondern an den Grentzen, da es leichtlich in eine andere Wildfuhre überlauffen kan. Soll aber in Ermangelung dessen dennoch etwas Wildpret geschafft werden: so kan man alsdenn wohl anderwärts vom Wilde etwas pürschen, jedoch also, daß der Wildbahne kein Schaden zugezogen werde. Hiernächst hat ein Jäger wohl zu beobachten, ob der Ort, wo er pürschen will, von der Art sey, daß die Thiere zwey Kälber tragen. Befindet sich dieses; so muß er sich hüten, daß er nicht daselbst ein altes Thier schiesse, auch nicht einmahl ein geltes, weil sich offtmahls ein Jäger hierinnen betrieget, und ein tragendes für ein geltes ansiehet. Es gereicht also zur Aufnahme der Wildbahne, wenn er nichts anders, als Schmahl-Thiere und junge Hirsche schießt. Er muß dieses auch darum thun, weil ein junger Hirsch im Winter die Kälte nicht sonderlich vertragen kan, sondern viel eher crepiret, als das alte Wildpret. Es geschieht auch offtmahls, daß der Jäger des Winters befehliget wird, etliche Stücke Wildpret zu liefern. Wenn er nun ein gantzes Rudel antrifft; so meynet mancher unter sie zu schiessen, und dadurch etliche zusammen zu bekommen. Und so ja einige nicht fallen solten, denckt er doch, sie würden ihm nicht entgehen, indem er auf dem Schnee die Haare und den Schweiß gar zu wohl bemercken kan. Es ist aber nicht rathsam, massen manches dadurch zu Holtze geschossen wird.

wirt. Besser thut er, wenn er nur eines allein fasset, und, damit er doch die Anzahl des verlangten Wildprets schaffen möge, andere von seinen Leuten oder den benachbarten Jägern zu Hülffe nimmt, und solche an unterschiedliche Oerter ausgehen läßt. Hauptsächlich muß er darauf sehen, daß im Sommer die Saltze zu rechte gemacht werden, und zwar deren nicht wenig, sondern an unterschiedlichen Orten. Wie solche gemacht werden, ist anderwärts schon gezeiget. Er muß solche fleißig visitiren. Wenn er befindet, daß etwan ein Schelmstück daran geschehen, und das Wild solche nicht angehet, muß er von andern Orten Erde herbey schaffen, und die Saltze von neuem hoch und dichte überschütten damit der Gestanck durch die Erde hinweg komme. Einige pflegen ungebohrne Wildprets-Kälber zu Pulver zu brennen, und unter die Saltze zu thun, und glauben, daß das Wildpret desto lieber darnach gehe. An den Heu-Schoppen, die man des Winters hat, um das Wild zu füttern, muß man einige Bäume dabey umschlagen lassen, daß das Wild von dem dürren Reisig, Schaalen und Laube gleich sein Geäsße habe. Dieses thut besser, als das Heu alleine. Die Wald-Wiesen sind in aller Stille abzuhauen. Denn wenn die Unterthanen bey dem Abmähen grossen Lermen machen; so pflegt das Wildpret gerne wegzuweichen. Mercken nun solches die Benachbarten; so lassen sie mit Abmähung ihrer Wald-Wiesen so lange innen halten, bis etwan diese hier fertig sind; dahero denn das Wild weil es dort stille ist, desto lieber zu ihnen herüber gehet. Weil es auch bisweilen geschieht, daß eine Wildbahne in Krieges-Zeiten oder durch das Wildpret-Sterben gantz ruiniret wird; so pflegt man von andern Orten Thiere in Kasten bringen zu lassen, sie an einen solchen Ort, wo Berg und Thal, Wasser und Geäsße zu finden, auszusetzen, und sie mit Tüchern zu umstellen, bis sie selbigen Ortes gewohnet sind und daselbst verbleiben. Ferner pflegen offtmahls die Aecker und Wiesen vor dem Holtze so gefährlich umzäunet zu werden, daß sich das Wild in denen darinne befindlichen spitzigen Zaun-Pfählen spiesset. Will nun ja eine Herrschafft solche Umzäunung ihren Unterthanen gestatten; so muß dennoch ein Jäger dahin sehen, daß solcher Zaun nicht gar zu hoch, sondern gantz gleich und obenher eben gemacht werde. Denn das leichtfertige Bauern-Volck thut solches öffters mit Fleiß und zu dem Ende, damit viel Wildpret an solchen Zäunen zu Schaden gehen möge. In die Waldungen, wo das Wild geheget werden soll, muß kein Vieh, absonderlich Schaaf-Vieh, hingetrieben werden, weil das Schaaf-Vieh einen gantz besondern Geruch an sich hat, der dem Wilde zuwider ist, und daher verursachet, daß das Wildpret aus dem Dickicht weichen, und sich anders wohin begeben muß. Endlich ist auch noch zur Aufnahme der Wildbahne zu mercken, daß ein Jäger lediglich mit Gelde, und nicht mit Wildpret zu besolden. Dann wo dieses letztere geschiehet, denckt ein Jäger nur dahin, wie er seine Besoldung fein bey Zeiten bekommen möge. Alsdenn ist ihm das nächste das liebste, und schiesset er weg, was er bekommen kan, es mag der Herrschafft zum Nutzen, oder der Wildbahne zum Schaden gereichen. Der andern übeln Folgen zu geschweigen, die hieraus zu entstehen pflegen, da ein solcher weiter greifft, als ihm eigentlich zukommt. Und dieses alles unter dem Vorwande, als gehöre es zu seiner ordentlichen Besoldung. Daher es denn am rathsamsten ist, wenn ihm dergleichen Gelegenheit entzogen wird, und er lernen muß, sich mit seinem ordentlichen Solde zu begnügen. **Flemmings** Teutscher Jäger II Th. p. 263 u. ff. So viel nun in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen besonders die Churfürstlichen Wildbahnen oder Wildfuhren anbelangt, soll selbige niemand engern, oder verhindern, **Landes-Ordnung** 1555 tit. **von Jagen**, und dieselbe mit Jagen, Hetzen und Weydewerck treiben, gäntzlich verschonen. Ibid. und tit. **Daß keiner** rc. Die in der Wildfuhr gesessene Schäfer sollen ihre Hunde klöppeln, **Landes-Ordn.** 1555 tit. **vom Jagen** rc. auch niemand darinnen Pürsch-oder selbst zündende Büchsen oder Armbrust tragen. Ibid. **General-Bestallung** von 1575. Hutungen, Trifften, Gräserey, Mast, Holtz streifeln, Eichel lesen, Laub sammlen und andere Nutzungen sollen darinnen niemanden gestattet, Ibid. und wer darinnen betroffen wird, als ein Dieb gestrafft werden. **Mandat** 1613. 1670. 1659. Insonderheit sollen sich auch Officiers daran nicht vergreiffen. **Ordonn.** 1677 §. 12 und 1682 §. 13. Und gehöret die Untersuchung der darinne geschehenen Deuben und anderer Schäden vor das Hochlöbl. Cammer-Collegium. **Wabsts** Hist. Nachr. vom Churfürst. Sächs. Sect. II c. 7. §. 4. p. 197. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: **Wild-Bann**, und **Wilderer**; Wie auch **Gehäge**, im X **Bande**, p. 595 u. ff. Sonst kan hierbey auch noch von der Güte und Beschaffenheit der Wildbahn in den Chur-Sächsischen Landen **Glafeys** Geschichte des Chur- und Fürstl. **Hauses** zu Sachsen Lib. IV c. 7. p. 960 u. ff. desgleichen in denen Hochfürstlich-Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen **Pfeffingers** Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauses III Th. p. 295 und in den Oldenburgischen Landen **Winckelmanns** Oldenburgische Chron. p. 53. 230. 231. 364. 483 und 500 besonders nachgelesen werden. Siehe auch den Artickel: **Wildpret**.

Wild-Bahn, Fr. *Laie, Laye*, heißt auch ein durchgehauener Weg im Walde. Die Feld-Messer haben das Recht, 3 Fuß breite Wege in jeder Holtzung zu machen, um ihre Ketten zu führen, und nach dem Instrumente und Stäben sehen zu können. **Jäschens** Kr. und Ingen. Lex.

Wild-Bahn, heisset beym Fuhrwerck, wenn das dritte Pferd, welches neben denen beyden Deichsel-Pferden vor den Wagen gespannet ist, neben der ordentlichen Bahne zur Seiten lauffen muß.

Wild-Bahn (Belehnung mit der) siehe **Walde (Belehnung mit einem)** im LII Bande, p. 1214 u. f.

Wild-Bahn (Engerung der) siehe **Wild-Bahn**, und **Wild-Bann**.

Wild-Bahn, (Haupt) siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff. desgleichen Wild-Bann.

Wild-Bahn (hohe) siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff. desgleichen Wild-Bann.

Wild-Bahn (niedere) oder die Nieder-Jagd, siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff. desgleichen Wild-Bann.

Wild-Bahn, (Verkauffung der) siehe Wild-Bann.

Wild-Bann, Wild-Bahn, Wild-Ban, Wildbanns-Gerechtigkeit, Forstliche oder Waldliche Obrigkeit, Förstliche Obrigkeit, Forst-Recht, Jagd-Recht, Jagd-Gerechtigkeit, Jagdbarkeit, Ober-Jagd, Gejägt, Gejägde, Lat. *Bannum ferinum*, *Bannum* oder *Bannus ferarum*, *Bannum sylvestre*, *Bannum Forestale*, *Bannum venatorium*, *Jus venandi*, *Jus Forestale*, *Jus Principis circa venationes*, *Jurisdictio Forestalis*, *Venatio reservata*, *Prohibitio venationis intra certum terminum sive Districtum*, Frantz. *Droit de Chasse*, ist ein hohes Recht, welches dem Landes-Fürsten oder demjenigen, welchen es dieser verliehen, zustehet, vermöge dessen er in Jagd-Sachen allerhand Verordnungen, Gebote und Verbote aufrichten, und die Verbrecher darwider bestraffen kan, damit der rechte Gebrauch der Jagden, dem alten Herkommen gemäß, erhalten, und auch sonst die hohe Wildfuhr und Jagdbarkeit des Fürsten und Landes-Herrn behauptet werden möge. Jedoch ist, eigentlich von der Sache zu reden, der Wild-Bann sowohl von dem insbesondere sogenannten Wald- und Forst-Rechte, als auch von der blossen Jagd-Gerechtigkeit unterschieden, und gehört der erste, oder der Wild-Bann unter die Regalien und Landes-Herrlichkeiten. Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat, und Ahasver Fritsch in Corp. Jur. Venat. Forest. Siehe auch die Artickel: Forst-Recht, im IX Bande, p. 1531 u. ff. und Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff. Es ist also hiervon gegenwärtig wohl zu mercken, daß der Wild-Bann oder die Wildbanns-Gerechtigkeit nicht allein das Recht zu jagen, sondern auch das Befugniß, einen Forst oder Wald, des Jagens wegen, zu umsetzen oder einzuschliessen, und also gar öffters das Jagen, Hagen, Hetzen, klein und groß Wildpret zu treiben u. s. w. Wie nicht weniger das Recht, allerhand dahin gehörige Ordnungen, Gebote und Verbote zu machen, unter sich begreifft. Welches letztere aber sich von der blossen Jagd-Gerechtigkeit nicht behaupten lässet; sondern diese erstreckt sich insgemein nicht weiter als auf das Recht oder die Befugniß, das Wild aufzusuchen, zu verfolgen und zu fangen. Zudem erstrecket sich auch die Wildbanns-Gerechtigkeit nicht etwan nur über die Förste und Wälder, wie das eigentliche sogenannte Forst- und Wald-Recht, sondern auch ausser denselben über die daran stossenden Aecker, Felder und Wiesen. Endlich ergiebt sich solches auch aus dem gar bekannten Unterschiede derer an den Fürstlichen Höfen befindlichen Jagd- und Forst-Bedienten, als deren Bestallung und Verrichtungen gar mercklich von einander abweichen. Und kan also besage der täglichen Erfahrung eines ohne das andere gar wohl absonderlich bestehen. Wenn aber der Wild-Bann und das Forst-Recht sich beysammen befinden; so entstehet daraus allererst eine in besonderm Verstande also zu nennende Waldliche oder Forstliche Obrigkeit. Kurtz, das Forst-Recht und der Wild-Bann sind von einander, wie sonst ein Gantzes und ein Theil, unterschieden, und ist das Forst-Recht eigentlich das gantze, welches aus der Jagd- oder Wildbanns- und andern dahin gehörigen Gerechtigkeiten, als so viel besondern Theilen, bestehet. Peter Gilcken de Præscript. P. I. c. 6. n. 103. Knichen de Jur. Territ. c. 4. n. 295. Myler de Jur. Stat. Imp. c. de Jur. ven. Immittelst ist dennoch nicht zu läugnen, daß, nach der gemeinen Art zu reden, dieser Unterscheid unter den Worten: Wild-Bann, Jagd-Gerechtigkeit, und Forst- oder Wald-Recht, nicht allemahl so genau beobachtet, sondern gar öffters eines vor das andere gebraucht und angenommen wird. Wie solches alles in Wehners und Rudingers Obs. Pract. V. Forst-Recht und Wildbann; Besolds Thes. Pract. V. Forst; Reinhards Tr. de Jur. Forest. Germ. c. 1. *Anon.* gründlich-historischem Bericht von denen alten Reichs-Vogteyen c. 5. p. 220 u. ff. mit mehrern ausgeführt zu befinden. Was demnach die Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit insbesondere anbelanget, so ist wohl ausser Streit, daß selbige an und vor sich nach den göttlichen, natürlichen und Kayserlichen Rechten allen und jeden Menschen frey stehet, und sie sich solcher eben diesen Rechten zu Folge, ohngehindert bedienen können, 1 B. Mos. I, 18. und §. 12. Inst. de R. D. l. 1. ff. de A. R. D. Sogar, daß man auch auf eines andern Grund und Boden sich der herumlauffenden Thiere bemächtigen dürffen. Anerwogen die wilden Thiere, so lange sie sich in ihrer natürlichen Freyheit befinden, niemanden zugehören, und dahero überall, mithin auch auf fremden Grund und Boden eingefangen werden mögen; so, daß man solche auch nicht einmahl dem Eigenthums-Herrn sothanen Grundes auszulieffern gehalten ist. L. 3. ff. de A. R. D. und §. 12. Inst. de R. D. ibique Ludwell; und Klock Vol. I. Consil. 10. n. 399. Noe Meurer im Tractat vom Forst-Recht, P. II. c. 1. fol. 11. Jedoch stehet auch nach den gemeinen Rechten dem Grund-Herrn frey, wider denjenigen die Injurien- und Schaden-Klage anzustellen, welcher, wenn er es ihm verboten, dem ohngeachtet sich nicht scheuet, sein Gebiete zu betreten, und darauf zu jagen. d. §. 12. Inst. de R. D. ibique Hopp. Besiehe auch Bergers Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 7. p. 225. Nach der Zeit aber haben dennoch die grössern und mächtigern aus vernünfftigen und erheblichen Ursachen, welche bey denen Rechts-Lehrern hin und wieder, und insonderheit beym Ziegler de Jur. Majest. L. II. c. 14. §. 31. Carpzov in Pract. Crim. P. II. qu. 84. n. 6 u. f. und Harpprecht ad §. 12. Inst. de R. D. n. 89 weitläufftig an- und ausgeführet zu befinden, und zwar unter andern um deswillen das Jagen sich einig und allein,

allein, mit Ausschliessung der Unterthanen zugeeignet, weil nemlich nicht allein die gemeine Ruhe und Sicherheit solches erfordert, als welche durch dergleichen gemeinsamen und keinen Unterscheid haltenden Gebrauch des Jagens öffters in verschiedene Wege, sonderlich aber durch Versäumniß der Gewerbe und Handthierungen, und zumahlen des Ackerbaues, desgleichen durch Begehung Mord und Todtschlages, worzu diejenigen, welche Tag und Nacht in denen Wäldern gelegen, und das ihrige zu nicht geringen Schaden des gemeinen Wesens versäumet haben, sich öffters verleiten lassen, gar sehr gestöret worden, sondern auch diese Uebung denen Fürsten und Herrn, die sich zumahlen zum Kriege gewöhnen und vorbereiten wollen, insonderheit auch wegen der darzu erforderlichen Unkosten, am anständigsten ist, und weil hiernächst zu befürchten, es möchten die Unterthanen, wenn ihnen das Jagen ohne Unterscheid frey gelassen würde, das Wild gäntzlich ausrotten. **Noe Meurer** vom Jagd- und Forst-Recht P. II. p. 11. Insonderheit aber haben die Fränckischen Könige sich die Förste und Wälder gantz allein zugeeignet, und darinnen die Jagd ausgeübet. Ja damit sie auch das ihnen insbesondere gar sehr beliebte Jagen desto besser und mit grösserm Vergnügen halten und gebrauchen könnten; so haben sie hin und wieder im Reiche sich ihre absonderliche Gegenden und Förste ausgezogen, worinnen sonst niemanden zu jagen, oder das Wildpret auf einige Weise zu stören erlaubet gewesen, sondern alles vor sie allein geheget werden muste. Weshalben diese Gegenden und Waldungen auch **gebannete Reichs- oder Königs-Forste**, *Forestes Dominicæ*, *Foresta Regia*, *Sylvæ Regales* genannt, und mit besondern Umständen und Merckwürdigkeiten dazu errichtet, oder, wie es heisset, **forestiret oder geforstet** wurden, welchen Gebrauch, so wie es wenigstens in Engelland beobachtet worden, **Spellmann** in Glossario bemercket, und **Du Fresne** voc. *Forestare*, *Inforestare*, aus ihm wiederhohlet. Wir bleiben aber allhier nur bey der Art stehen, einen Bann-Forst aufzurichten, dessen sich insonderheit die Fränckischen und deutschen Könige oder Kayser gebrauchet, und mit jenen in den Haupt-Umständen übereinkommt. Wenn also die Kayser und Könige eine darzu bequeme Waldung entweder vor sich oder einem andern zu Gefallen zu einem gebanneten Forste machen wolten; so wurden zuförderst diejenigen, die in solcher Gegend eine Jagd- oder eine andere Gerechtigkeit hergebracht hatten, welche nunmehr durch die Aufrichtung des Forstes eingeschräncket werden solte, zu Rathe gezogen, und ihre Einwilligung verlangt. Worauf alsdenn von denen Kayserl. Bedienten die Gegenden bemercket, und wie weit sich der Bann-Forst erstrecken solte, bestimmet, hiernächst die Kayserl. Verordnung oder Begnadigung ausgefertiget, die Gräntzen des Bann-Forstes darinnen aufgezeichnet, und zu jedermanns Nachachtung, daß sich niemand, als der Kayser, oder dem der Bann-Forst zugehöret, in dessen Bezirck weiter hinführo zu jagen unterstehen solte, bekannt gemacht, auch, wenn es ein Kayserlicher Forst war, besondere Aufseher darüber bestellet wurden. Wie solches aus der Zusammenhaltung derer Urkunden, welche von solchen errichteten Bann-Forsten handeln, und wovon die vornehmsten in **Mosers** Staats-Historie Teutschlandes unter dem Kayser Carl VII. Lib. II. c. 3. p. 785 u. ff. bey Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen Ysenburg und Franckfurt wegen der Wildbanns-Obrigkeit in denen Franckfurtischen Waldungen Auszugsweise zu befinden, gantz deutlich erhellet. Dergleichen Königliche gebannete Forste wurden darauf vor heilig, und gewissermassen unverletzlich gehalten; so, daß bey schwerer Straffe sich niemand mit Jagen daran vergreiffen durffte. Zu welchem Ende alle Eingriffe bey solchen gehegten Forsten besonders bey Straffe des Königlichen Bannes verboten waren. Lib. I. LL. Longob. Tit. 22 c. 71 beym **Georgisch** in Corp. Jur. Germ. antiqu. p. 1152 wovon auch die Benennungen **Bann-Forst**, **Wild-Bann**, *Foresta bannita*, *Feræ bannitæ*, u. s. w. entstanden. Ja es durfften die Königlichen Printzen selber nicht einmahl ohne vorherige ausdrückliche Erlaubniß in solchen gebanneten Königs-Forsten jagen, sondern musten sich an denen ihnen angewiesenen Gegenden und Jagden begnügen lassen, wie aus der Verordnung, welche Carl der Kahle, wegen seines Sohnes Ludewigs gemacht, und die in seinen Capitular. Tit. 43 c. 32 zu lesen, erhellet. In diesen gebanneten Königlichen Forsten pflegten nun die alten Fränckischen Könige und nachherigen Kayser sich vor andern zur Herbst-Zeit mit Jagen zu erlustigen, und die Hirsch-Faist, und darauf die Schweine-Hatz zu halten. Wovon und besonders von den bey denen hin und wieder angelegten König- und Kayserlichen Pallästen und Schlössern, dergleichen z. E. Carisiacum, *Sylvacum*, Attiniacum, Vernum, Heristallum und andere waren, ingleichen um und an dem Rhein- und Mayn-Strom herum, als z. E. bey Aachen, bey der alten Saltzburg in Francken, um und an der Reichs-Stadt Nürnberg, zwischen Neckar-Gemünden, Lauffen, und der Orten bey und um Gelnhausen, sonst der Büdinger-Wald genannt, ferner zur Drey-Eichen im Rheingau gelegenen, und mehr andern Reichs- und Königs-Forsten, beym **Moser** l. c. p. 795 u. ff. umständlicher nachzulesen. Gleichwie nun die Fränckischen Könige und Kayser ohnedem viele besondere Monarchische Grund-Sätze geheget, und darzu die Lehn zuerst aufgebracht; also haben sie unter andern auch die Jagd-Gerechtigkeit und den Wild-Bann am ersten unter die Regalien gerechnet, und keinem zu jagen erlaubet, ausser wen sie solches durch ein besonders Privilegium verstattet. **Thomasius** in Diss. de Orig. Feudor. **Stryck** in Præfat. ad *Fritschii* Corp. Jur. Venat. Forest. n. 23 u. f. Welches auch aus denen vielfältigen von ihnen ertheilten Privilegien unschwer zu schliessen. Denn Carl der Grosse gab dem Kloster zu Fulda in dem Maquowischen Districte die Jagd-Gerechtigkeit. Besiehe den *Cod. MSt. Fuldens.* p. 14. Carl der Einfältige schenckte der Kirche St. Lamberti zu Lüttich die Jagd in einem dabey gelegenen Walde.

Walde. Göbel in Diss. de Orig. Venandi, p. 14. und Ludwig der Fromme befahl so gar ausdrücklich, daß ausser seinen Forsten in keinem Orte oder Lande seiner Herrschafft dergleichen mehr gefunden, sondern wenn und wo dergleichen vorhanden wären, dieselben so gleich ruinirt werden solten. *Capitul. Ludov. Pii* de A. 823. beym Goldast Tom. III. Constit. Imper. p. 251. Von denen Kaysern ist hernachmahls die Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit auf die Fürsten und Stände des Reichs und andere dem Reiche unmittelbar unterworffene Herrschafften gelanget. Und da dieselben die Territorial-Superiorität erhalten; so haben sie auch dieses Recht mit überkommen, und üben sie nunmehr solches, krafft der ihnen zustehenden Landes-Fürstlichen und hohen Landes-Obrigkeit, aus. Berger in Diss. de Jur. Venand. p. 673. Hertius de Superiorit. Territ. §. 48. Daß also heutiges Tages es gewiß eine sehr vergebliche und überflüßige Bemühung seyn würde, wenn man erst noch lange und weitläufftig untersuchen wolte, ob der Wild-Bann oder die heut zu Tage durch so viele Jagd-Ordnungen, Gebote und Verbote dergestalt eingeschränckte Jagd-Gerechtigkeit nach dem natürlichen und Völcker-Rechte zuläßig oder verwerfflich, und was dem weiter anhängig. Sondern weil die Verbietung, des blossen Jagens wegen, einen fremden Grund und Boden nicht zu betreten, eben sowohl, als die freye Pürsch oder Jagd-Gerechtigkeit selbst an und vor sich, im Völcker-Rechte gegründet ist, wie davon zu sehen §. feræ, 12. Inst. de R. D. l. Divus, 16. ff. de servit. rust. l. 3. ff. de A. R. D. l. injuriarum actio. 13. §. fin. verb. *& sæpissime.* ff. de injur. Michael Teuber L. I. qu. 23. n. 13 u. f. und nach Veranlassung eben dieses Rechts der Wild-Bann zuförderst zwar von Ihro Römisch-Kayserl. Majest. und sodenn auch von andern Obrigkeiten, vermittelst ihrer Unterthanen Einwilligung, oder aus langer Gewohnheit und unfürdencklicher Verjährung, sich einzig und allein vorbehalten und zugeeignet worden, daß es nach so viel hundertjährigem Gebrauche nunmehr höchst vergeblich seyn würde, erst noch die Haupt-Frage: Ob und in wie fern sie hierzu Fug und Recht gehabt, oder nicht? aufzuwärmen und darüber zu fechten; so hat man sich gegenwärtig nur aus denen Carolinischen Capitularien und andern alten Urkunden zu erinnern, daß die Förste zwar zur Zeit der Fränckischen Könige den Hertzogthümern und Grafschafften anhängig, jedoch aber derselben Administratoren, das ist, denen Hertzogen und Grafen, zu Verschonung der Unterthanen, verboten gewesen, anderweitige neue Förste weder für die Könige, noch für sich selbst, aufzurichten, oder durch andere aufrichten zu lassen. Jenes erhellet aus der in des Tschudi Descript. Alp. Rhæt. p. 32 u. f. befindlichen Urkunde, worinne denen Brüdern zu St. Gallen einige Curtiles in Pago Ringöwe sitæ, wie auch dem Grafen Ulrich von Linzgöw die Curtis Lustenowa, die noch bis jetzo mit allen Arten der Gerichtsbarkeit gezieret ist, zugeeignet, und gleichwohl drey daselbst benannte Förste oder Wälder, weil sie im Königl. Banne gelegen, davon ausgenommen und dem bemeldeten Pago Ringow vorbehalten werden. Dieses aber, oder das Verbot, keine neue Förste anzulegen, betreffend; so lieset man in denen vom Ansegiso gesammleten und vom Herold herausgegebenen LL. Franc. Lib. IV. c. 19. folgendes: De Forestibus noviter institutis, ut, quicunque illos habet, dimittat; nisi forte judicio veraci ostendere possit, quod per jussionem sive permissionem Domini Caroli, genitoris nostri, eos constituisset, præter illas, quæ ad nostrum opus pertinent, unde nos decernere volumus, quid nobis placuerit; und *Ibid.* d. Lib. IV. c. 63. De Forestis Dominicis ulterius habetur. De forestis nostris, ut, ubicunque fuerint, diligentissime inquirant quomodo salvæ sint & defensæ; Et ut Comitibus denuncient, ne ullam forestam noviter instituant; & ubi noviter institutos sine jussione nostra invenerint, dimittere præcipiant. Und obwohl hernach unter denen Deutschen Kaysern solche den Hertzogthümern und Grafschafften anhangende Forste mit selbigen zu Eigenthümern oder Lehen gemacht worden, weil man entweder nicht geglaubt, daß, solches zu thun, nach dem Völcker-Rechte verboten wäre, oder weil man sich gleichwohl nach diesem Verbot nicht so genau achten wollen; so ist doch gegen die Bischöffe und Prälaten mit der Conferirung der Jagdbarkeit, Wildfuhr, und dergleichen, darum etwas länger zurücke gehalten worden, weil ihnen dieses Recht oder Regale sowohl nach dem Göttlichen Rechte, 1 Timoth. II. 4. Schurpf Cent. III. Cons. 1. n. 6. als nach dem Canonischen, c. 1. 2. 3. dist. 34. c. 1. und 2. Extr. de Cleric. venat. wie auch nach den Kayserlichen, und besonders in denen vorbemeldeten LL. Franc. Lib. IV. c. 47. allwo ausdrücklich verordnet wird, ut Episcopi & Abbates & Abbatissæ cuplas Canum non habeant, nec Falcones, nec Accipitres, nec Joculares, ja so gar endlich auch von denen Concilien verboten gewesen; immassen Pabst Leo mit dem Kayser Heinrich und 42 Bischöffen auf dem zu Maynz gehaltenen Concilio unter andern angeordnet, ne Clerici canes vel aves in venatione sequerentur, wie Andreas Presbyter in Chron. Bavar. p. 177. schreibet. Wie denn auch über die Ertheilung der in folgenden Zeiten von ihnen angemasten Wildbanns-Gerechtigkeit die umliegenden Grafen und Unterthanen vorher um ihre Miteinstimm- und Uebergebung ersucht werden müssen, wie aus einem beym Meichsner Dec. 7. fol. 76 u. f. und Dec. 14. fol. 394 u. f. T. IV. befindlichen Diplomate oder Schenckungs-Briefe über den Wildbann auf den Steiger-Walde in Francken klärlich zu ersehen, dessen Inhalt kürtzlich also lautet:

„Heinricus (II. Sanctus vel Claudus) Rom. Imp. „Augustus, &c. per interventum Everhardi S. Bambergensis Ecclesiæ Episcopi, S. Würzburgensi Ecclesiæ, pro fideli servitio Megenhardi, ejusdem sedis venerandi Pastoris, Bannum nostrum super feras, videlicet Cervos & Cervas, Sues & Capreolos, „in Comitatu Diethmari Comitis, in Pago Volckfeld „(vel Fodenfeld) dicto, sicque in Comitatu Adelberti (vel Adoberti) Comitis, inde in Comitatu Albini „Comitis, perque Comitatum Gumberti Comitis, „usque ad primitus titulatum Diethmari Comitis „Comitatum nominatum, &c. consentientibus atque „collaudantibus Everhardo Episcopo cum suis militibus, Richardo Abbate Fuldense cum suis militibus, Ipso etiam Megenhardo Würzburg. Episcopo

„cum

„cum suis, Ottone Comite cum suis, Adelberto cum „suis, Gebhardo Comite ejusque fratre cum suis, cæterisque insuper ejusdem regionis comprovincialibus, majoribus & minoribus, ex nostra Imperiali „traditione, donamus, proprietamus, & de nostro „jure in legitimam forestam indissolubiliter stabilimus, eidem Ecclesiæ ejusdemque Provisoribus &c. „IV. Non. Septembr. indict. VI. Anno MXXIII.

Besiehe *Anon.* Hist. Gründl. Bericht von denen alten Reichs-Vogteyen c. 5. p. 223 u. ff. Es hat sich aber auch dieses nach der Zeit dahin geändert, daß nunmehro alle und jede, sowohl weltliche Fürsten und Herrschafften, als auch die Bischöffe, Prälaten, Aebte, und andere geistliche Personen, der Wildbanns-Gerechtigkeit fähig sind, und selbige auch auf einerley Art erlangen und ausüben mögen. Wiewohl solche dennoch heut zu Tage, wie schon oben gemeldet, unter die Regalien oder hohen Landes-Herrlichkeiten gerechnet wird; so, daß einem Privat Manne auch nicht einmahl in seinem Eigenthume zu jagen vergönnet ist, wenn er die Jagd-Gerechtigkeit von dem Landes- oder Wildbanns-Herrn nicht entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlanget hat. Ausdrücklich geschiehet es, wenn ein Fürst oder Landes-Herr einen Edelmann oder andern mit der Jagd-Gerechtigkeit beschencket oder belehnet, **Hopp** ad §. 12. Inst. de R. D. und **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 7. p. 225. nicht aber, wenn er ihm ein Stücke Land nur so schlechthin und ohne Meldung der Jagd oder des Forst-Rechts zu Lehn giebt, weil solche Regalien unter einer allgemeinen und schlechten Concession oder Vergünstigung nicht, und auch nicht einmahl unter dem Worte Pertinentzien oder Zubehörungen, begriffen werden; immassen unter die Pertinentzien nur dasjenige gehöret, was entweder krafft eines Gesetzes oder eines Statuts und einer Gewohnheit der Haupt-Sache zuwächst, dergleichen aber die Jagd-Gerechtigkeit nicht ist. **Schrader** de Feud. P. III. c. 4. n. 47. **Knipschild** de Nobilit. L. III. c. 5. n. 101. allwo er jedoch einen Unterschied zwischen einem unmittelbaren und einem Landsäßigen von Adel macht, so daß, wo jenem ein gewisses Stücke Land schlechthin zu Lehn gegeben wird, solches auch die Jagd mit begreiffe, nicht aber auf den letztern Fall; und de Civit. Imp. Lib. II. c. 7. n. 17. wo derselbe unter dem Worte Pertinentzien auch die Jagd mit begriffen wissen will. Wäre aber jemand mit einem Forste oder Walde überhaupt mit allen Pertinentzien, oder mit allen und jeglichen Zu- und Inngehörungen an Grund und Boden, auch gesuchten und ungesuchten Nutzungen, Gnaden, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, beliehen worden; so meynet zwar **Beyer** in Specim. Jur. Germ. Lib. II. tit. 2. th. 50. und 51. daß alsdenn die Jagd-Gerechtigkeit auch darunter begriffen werde; welchem hingegen **Herold** in Observ. Consult. Decis. For. Obs. 14. widerspricht. Wären auch schon jemanden mit einem Schlosse oder Lehn-Gute die obern und niedern Gerichte verliehen worden; so begreiffen solche doch die Jagd-Gerechtigkeit nicht in sich, als welche von der Gerichtsbarkeit, und also auch von den hohen und niedern Gerichten gantz unterschiedener Art ist. So daß, gleichwie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit das Jagd-Recht nicht in sich schliest, also auch die Jagd-Gerechtigkeit keine Gerichtsbarkeit unter sich begreifft, sie wäre denn mit dem Forst-Rechte so genau vereiniget, daß auch, absonderlich nach der in Deutschland hergebrachten Gewohnheit, sich einige Handlungen, die von der Gerichtsbarkeit zeugen, dabey sehen lassen. **Rosenthal** de Feud. c. 5. Concl. 98. n. 8. **Beyer** c. l. th. 68. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 8. not. 4. p. 227. Wiewohl **Schilter** Exerc. IV. §. 18. meynet, daß der, so mit den obern und niedern Gerichten beliehen worden, das Jagd-Recht ohne Ausnahme ausüben könne. Würden hingegen jemanden die Regalien überhaupt und ohne einige Bestimmung oder Einschränckung verliehen; so wird nicht unbillig auch die Jagd-Gerechtigkeit mit darunter verstanden. Es geschiehet aber ferner die Verleihung der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit entweder freywillig und umsonst, z. E. durch Geschencke, Vermächtniß, u. s. w. oder aber unter einem beschwerlichen Titul, als durch Kauff, Tausch, u. d. g. **Gail** Lib. II. Obs. 6. n. 6. Hernach geschieht sie entweder beständig, und so, daß sie auch auf die Erben verfällt wird, oder nur auf eine Zeitlang, und daß sie allemahl wiederruffen werden kan. Hierbey fragt es sich aber 1) wenn einer mit den Jagden schlechthin und überhaupt beliehen ist, ob er alsdenn nicht nur die Nieder- sondern auch die Hohe Jagd, das ist, des hohen und schwartzen Wildes, ausüben könne? Welches insgemein verneinet wird. Denn gleichwie unter der allgemeinen Verleihung der Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit nur die Unter-Gerichte vor verliehen zu achten, **Knichen** de Pact. Vestit. P. III. c. 2. n. 27. also verhält es sich auch mit der allgemeinen Verleihung der Jagd, als in Ansehung welcher, nachdem sie einmahl den Privat-Leuten entzogen worden, die Auslegung desto enger und eingeschränckter zu machen, wenn sie wieder in Privat-Hände kommt. **Rosenthal** d. c. 5. Concl. 15. n. 6. **Carpzov** P. III. Const. 32. def. 17. n. 14. **Finckelthaus** Obs. 41. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 8. not. 2. p. 227. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. V. Obs. 58. Widriger Meynung ist **Beyer** in Specim. Jur. Germ. Lib. II. c. 2. th. 52. Desgleichen scheinet auch, wenn jemanden das Jagd-Recht schlechthin und ohne Ausnahme verliehen worden, die Koppel-Jagd nicht vorbehalten zu seyn. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 7. not. 3. p. 226. und in Supplem. ad El. Disc. For. P. II. p. 2077. 2) Wird gefragt, wenn einer die Macht hat, die hohe Jagd zu üben, oder grosse Thiere zu jagen, ob er auch dergleichen mit den kleinern thun könne, oder ob die Verstattung der hohen Jagd auch die niedere in sich begreiffe? Antw. Nein, weil die mit ausdrücklichen Worten verstattete Jagens-Art nach ihrem deutlichen Wort-Verstande und auf das engeste auszulegen und zu beobachten ist, l. 4. ff. de Servit. l. 13. ff. de S. P. R. Daher siehet man auch täglich, daß öffters in einem Holtze und Waldung der eine die hohe, und der andere die niedere Wild-Bahn hat. **Speidel** in Spec. Notab. v. Jagen. **Besold** in Thes. Pract. v. Jagen, und **Beyer** c. l. th. 61.

3) Ob

3) Ob derjenige, der die Macht hat, zu jagen, und besonders nach grossen Thieren, oder auch nach einem Fuchs und Hasen zu richten, zu baitzen, und zu lauffen, auch jemanden zum Schiessen aufstellen möge? Und ob man schon meynen möchte, es könnten demjenigen, der die Jagd hat, die Mittel nicht benommen werden, sich der zu jagen vergönnten Thiere auf alle mögliche und beliebige Art und Weise habhafft zu machen; so giebt doch die Gewohnheit ein widriges, und daß auf solchen Fall nur das Jagen mit Hunden und Stellen, nicht aber auch das Pürschen und Schiessen zugelassen sey, an den Tag. **Carpzov** Dec. 287. **Berger** in Oecon. Jur. c. l. not. 3. p. 227. **Beyer** c. l. th. 60. Denn gleichwie das Jagen mit Garnen, Netzen und Tüchern keinen so grossen Laut in dem Holtze giebt, als wie das Geschoß, mithin das Wild auch nicht so verschüchtert wird; also sehen die Herrschafften, so einem dergleichen verstatten, sonder Zweiffel nicht ohne Ursache darauf, wenn sie ihm das blosse Jagen, als eine vom Schiessen unterschiedene Sache, vergönnen. **Martin** de Jur. Ven. th. 27. Daher denn auch umgekehrt die Verstattung des Pürschens und Schiessens nicht das Jagen mit Netzen und Hunden, noch auch das Pürschen und Hetzen das Recht, Netze und Tücher aufzustellen, unter sich begreifft. **Beyer** c. l. und **Wehner** in Obs. Pract. v. **Forst-Recht.** 4) Wenn einem die Jagd-Gerechtigkeit verliehen worden, ob er auch deswegen den Vogelfang und die Fischerey habe? Antw. Ordentlicher Weise nicht, weil die Jagd eine unterschiedene Art von diesen beyden ist, welche in Ansehung des Gegenstandes und des Ortes einen Unterscheid machen, weil durch die Jagd die wilden Thiere auf Erden, die Fische aber im Wasser, und die Vögel in der Lufft gefangen werden. l. 9. §. aucupium ff. de usufr. Doch kan derjenige, welcher das Recht zu jagen hat, einen Vogel-Heerd aufrichten. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Vogelheerd.** Wie denn auch, wo einem alles Waidwerck durchaus, wie es Nahmen haben mag, verstattet worden, er nicht nur das Jagd-Recht, sondern auch den Fisch- und Vogel-Fang ausüben kan. Doch wird unter der Verstattung des kleinen Waidwercks nicht der Auerhahnen-Fals und die Raiger-Baitz, mit dem Blaufuß, Habicht, u. s. w. zu treiben, begriffen. **Berger** c. l. 5) Ob einer, wenn er einen Wald, darinne er jagen darff, verkaufft, damit zugleich die Jagd-Gerechtigkeit, wenn er deren gleich nicht besondere Meldung gethan, mit verkaufft habe? Antw. Ja, wenn der Verkäuffer diese Gerechtigkeit krafft des Eigenthums-Rechts auf seinem verkaufften Grunde und Boden gehabt hat; sintemahl bey Verkauffung eines Gutes alle Nutzungen, die daraus zu ziehen, im Zweiffel mit verkaufft werden. l. 13. §. fin. ff. de act. emt. vend. 6) Ob derjenige, der Macht hat, in einem Walde zu jagen, solchen auch mit einem Gehäge einfangen lassen könne, oder ob das Jagen auch das Hagen in sich begreiffe? Antw. Daß das Jagen allezeit und überall das Hagen in sich begreiffe, und also auch derjenige, der die Jagd-Gerechtigkeit hat, solche Revier einlandern, oder mit einem Gehäge versehen könne, wird sich schwerlich behaupten lassen; sintemahl man wohl mit Hunden und Garnen jagen kan, obschon das Wild in keinem Hag enthalten wird. Da auch ein fremder Grund und Boden die Uebung der Jagd von einem Dritten leisten muste; so würde ihm diese Bedingung der Servitut durch das Hagen, welches eine beständige und immerwährende Sache ist, schlimmer, als durch das blosse Jagen, gemacht. Und bezeuget auch die Erfahrung, daß viele das Jagd-Recht in andern Höltzern, entweder nur mit Hunden, oder vom Strick aus zu hetzen, oder mit Tüchern den Wald zu bestellen, aber nicht einzuhagen, haben; und folget nicht, daß, weil einer etwan keinen Hag im Walde schlagen kan, er deswegen die Jagd-Gerechtigkeit nicht habe, wohl aber dieses, daß, ob einer schon das Jagen hat, er dennoch erst das Hagen und die Gerechtigkeit hierzu beweisen müsse. **Wehner** in Obs. Pract. V. **Forst-Recht.** Hingegen sind andere widriger Meynung, und halten davor, daß, wer das Jagen hat, auch hagen könne, wenn er nur dadurch dem Eigenthums-Herrn keinen Schaden und Nachtheil zuziehet, und ihm nicht etwan an der im Walde habenden Vieh-Hutung schädlich ist, wie besonders **Gail**, Lib. II. Obs. 68. n. 7. **Knipschild** de Nobilit. c. 5. n. 251. und **Gilhausen** in Arb. Jud. Civ. c. 1. p. 1. mit mehrern ausführen. 7) Wenn einer mit den Früchten eines Grundes und Bodens beliehen worden, ob er denn auch eben dadurch zugleich die Jagd-Gerechtigkeit erlanget habe? Antw. Ordentlicher Weise ist diese Frage zu verneinen, es bestünden denn die Früchte des verliehenen Gutes bloß in der Waidwercks- oder Jagd-Gerechtigkeits-Uebung. l. 9. §. 5. l. 62. ff. de usufr. l. 26. ff. de usur. Ausser dem aber, und weil die wilden jagdbaren Thiere dem Grunde und Boden nicht anhängen, oder ein Theil davon, sondern ihrer natürlichen Beschaffenheit nach niemandes eigen sind, können sie nicht unter die Früchte gerechnet werden, man nehme denn diese Wörter gar gemein vor alle Einkünffte und Nutzungen, sie mögen gleich von der Natur, oder durch menschlichen Fleiß hervor gebracht werden. **Struv** Exerc. 12. th. 16. 8) Ob es auch erlaubet sey, ein angeschossenes oder verwundetes Thier auf eines andern Grund und Boden zu verfolgen, und daselbst noch zu fahen? Antw. Nach den beschriebenen gemeinen Rechten wird ein von dem einen verwundetes und von dem andern aufgefangenes Wild des Fahenden, und nicht des Verwundenden, eigen, l. 5. §. 1 ff. de A. R. D. **Berger** in Resolut. *Lauterbach.* tit. eod. ad verba: *captum tamen acquirit.* Wenn es auch gleich dergestalt verwundet wäre, daß es nothwendig gefangen werden müste, oder könnte, da es z. E. schon halb todt wäre. **Berger** c. l. Widriger Meynung ist **Mohr** de Jur. Venand. P. I. c. 8. n. 10. Heut zu Tage aber mag der, so ein Wild in seinem Eigenthume also verwundt hat, daß es schweist, nach der an vielen Orten also hergebrachten Gewohnheit, besonders aber nach dem gemeinen Sachsen-Rechte, dasselbe, wenn es auch gleich auf eines andern Grund und Boden entflöhe, verfolgen und ihm nacheilen, wenn es nur ohne weiters Schiessen, wie auch ohne Einstossung in das

das Jäger-Horn, und ohne Anhetzung der Hunde geschiehet. **Land-R.** Lib. II. Art. 61. **Richter** Dec. 16. **Hopp** ad verba: *tuum esse desinit.* §. 12. Inst. de R. D. in us. hod. **Berger** c. l. Hingegen nach denen Chursürstlich-Sächsischen Rechten ist es vermöge der dasigen **Landes-Ordnung** von 1555. tit. **Daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen** rc. nicht erlaubet, ein verwundetes Wild auf fremden Gebiete zu verfolgen; Wovon besser unten ein mehrers. **Berger** in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 2. th. 8. p. 226. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. VII. Obs. 67. Widriger Meynung aber ist **Beyer** in Specim. Jur. Germ. Lib II c. 2. th. 74. welchem auch erst gedachter **Wernher** c. l. selber beypflichtet. Ausser denen bisher erzählten Fällen wird auch die Jagd-Gerechtigkeit zu weilen stillschweigend und durch die Verjährung erlanget. Und zwar ist wohl ausser allem Streit, daß die Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit durch eine undenckliche Zeit auch auf fremdem Grunde und Boden verjähret werden könne. Es wollen auch einige, besonders die, so dieselbe vor eine unbeständige Servitut halten, keine kürtzere Zeit zulassen. **Gail** Lib. II. Obs. 66. n. 7. **Mynsinger** Lib. IV. Obs. 63. Wiewohl einige andere mit einer geringern Zeit, nemlich mit 10 Jahren unter den Anwesenden, und mit 30 Jahren unter den Abwesenden zufrieden sind. Welches auch auf den Fall gelten kan, wenn einer dieses Recht auf einem fremden Gute als eine Servitut, oder in seinem eigenen als eine andere dem Gute anhangende Gerechtigkeit, nicht aber als ein Regale oder hohes Landes-Obrigkeitliches Recht, ausgeübet hat. **Knipschild** de Nobil. c. 5. n. 167. Hingegen in Sachsen gehet das einem insbesondere verliehene Jagd-Recht durch den Nicht-Gebrauch der längsten Zeit, das ist, in 30 Jahren, Jahr und Tag, oder in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen verlohren, er müste denn binnen solcher langen Zeit keine Gelegenheit zum Jagen gehabt haben. **Carpzov** P. III. Const. 32. def. 18. Gleichwie nun in denen ausdrücklichen Belehnungen oder andern Vergünstigungen der Jagd-Gerechtigkeit man billig bey dem ausgedruckten Innhalt verbleibet; also ist auch die durch die Verjährung erlangte Jagd über ihre Zeither ausgeübte Art und Weise nicht zu erstrecken; sondern es heisset hier: Quantum possessum, tantum præscriptum; Was und wieviel einer besitzt, das und so viel hat er auch verjähret. Also wenn einer z. E. nur mit Netzen und Garnen auf eines andern Grund und Boden seit unfürdencklicher Zeit gejaget hat; so kan er solches nachhero nicht mit andern Instrumenten, nemlich mit Hunden oder Schiessen, treiben und ausüben. Gleichfalls wofern er etwann nur die hohe Jagd verjähret hat; so kan er nicht deren Erweiterung auf die niedere, noch auch umgekehrt von dieser auf jene machen. Wiewohl dennoch einige davor halten, daß, wenn man das Recht, Hirsche zu jagen, durch die Verjährung erlanget hat, solches sich auch auf die wilden Schweine ausdehnen lasse. **Knipschild** de Nobilit. c. 5. n. 171. Hierbey wird auch gefraget, ob denn aber derjenige, der dieses Recht durch blosse Verjährung erlanget hat, selbiges mit Ausschliessung des Grund-Herrn ausüben könne? Und dienet darauf zur Antwort in Ansehung der verneinenden Meynung, daß die Verjährung eine odiöse oder verhaßte Sache sey, und daher vor den Herrn des Waldes der Favor oder die besondere Gunst und Milde der Rechte streite. Hingegen führen andere zur Bejahung dieses Satzes an, daß alles, was durch die Verjährung erlanget wird, denjenigen, der die Einbusse leidet, vom fernern Genusse des ihm sonst daran zugestandenen Rechts völlig ausschliesse. Welches denn auch um so vielmehr statt hat, wenn der Jagd-Herr dem Grund-Herrn die Jagd verboten, und dieser dabey geruhet hat. **Knipschild** l. c. n. 168. Ein anders aber ist es, wenn der Forst-Herr einem Edelmanne in seiner Waldung die Jagd zugestanden hat; Sintemahl er alsdenn, des Jagd-Rechts zu geniessen, nicht ausgeschlossen werden kan. l. 6. ff. de Off. Præs. arg. l. 18. C. de solut. *Colleg. Argent.* tit. de A. R. D. n. 15. **Mynsinger** L. IV. Obs. 99. Wiewohl andere abermahl einen Unterschied machen, ob die Verstattung der Jagd-Gerechtigkeit aus einem Contracte, oder durch die Lehnsreichung, oder vermöge eines Privilegii geschehen sey, und daß alsdenn nur letztern Falls die Vergünstigung also zu verstehen sey, daß die Ausübung des Jagd-Rechts dem Ober- und Grund-Herrn zugleich zustehe, erstern Falls aber der Ober- und Lehns-Herr davon auszuschliessen, weil alle vermittelst eines Contracts oder der Lehnsreichung geschehene Vergünstigungen von der Beschaffenheit wären, daß der, dem solche geschehen, der Genuß und die Nutzung davon eintzig und allein, mit Ausschliessung eines jedweden andern, gebühre. **Schütz** de Banno ferin. th. 30. **Hermanns** Jurist. Lex. T. I. v. **Jagd.** Es lassen sich aber diese und alle andere gleichmäßige Streitigkeiten nicht besser vermeiden und entscheiden, als durch wohl eingerichtete und deutlich abgefaßte **Forst- oder Wald- und Jagd-Ordnungen.** Wie denn nicht zu läugnen, daß der Wildbanns-Herr allerdings, krafft der ihm zustehenden Macht und Gewalt berechtiget ist, allerhand nöthige und nützliche Verordnungen von denenjenigen Sachen, welche das Jagd-Wesen und den Wild-Bann betreffen, zu machen, wie auch andere dahin abzielende Gebote und Verbote zu publiciren und an öffentlichen Oertern anschlagen zu lassen, als ohne welches Mittel er sonst seine Wildbanns-Gerechtigkeit nicht füglich ausüben und erhalten kan. **Otto** hoher Herren und Potentaten Brevier, *Sect.* II, p. 252. **Maier** Tr. de Jur. venand. c. 12. §. 2. Bey Verfertigung dieser **Ordnungen** und Gesetze aber soll man sich züförderst und **vor** allen Dingen hüten, daß sie nicht allzu **tyrannisch** sind. Denn gleichwie dieses letztere schon an **und vor** sich höchst unbillig wäre, also ist es auch **dem** gemeinen Wesen höchst schädlich. Gestalt denn allzu harte Jagd-Edicte gar öffters, wie die Historien bezeugen, zu Aufruhr und Empörungen Ursache und Anlaß gegeben haben. Damit nun dergleichen nicht geschehe, soll man niemanden so leicht oder ohne erhebliche Ursache das Jagen, welches er rechtmäßig hergebracht hat, entziehen. Und ist dahero Fürst Heinrich Julius zu Braunschweig-

schweig-Wolffenbüttel nicht unbillig zu loben, welcher in dem zwischen ihm und den Land-Ständen des Hertzogthums Wolffenbüttel unter dem Dato Saltzdalum den 3 Junii 1597 errichteten Recesse versprochen: „Daß diejenige, welche von Alters bey lebendiger Menschen Gedencken, die „Jagden und Fischereyen rechtmäßiger Weiß „hergebracht, auch hinführo an den Enden und „Oertern, da, wie und auf was Art und Weise „ein jeder solches hergebracht, dabey an denselben „Oertern und auf Art, Maß und Weiß, wie berührt, weiterer und anderer Gestalt aber gar „nicht, hinführo gelassen werden, jedoch gleichwohlen sich dessen zu rechter Zeit und ohne allen „in Feld zufügenden Schaden gebrauchen sollen.„ Hiernächst hat man auch darauf zu sehen, daß die Unterthanen wider die Regeln der Christlichen Liebe und natürlichen Billigkeit nicht beschweret, und ihnen und ihren Gütern in Ansehung der Jagden kein Schade zugezogen werde. **Westenholz** in Diss. de Jurisd. Forest. c. 5. §. 53 u. 54. Es pflegen aber diese **Wildbanns-** oder **Jagd-Ordnungen, Mandate** und **Patente**, insgemein über nachfolgende Materien abgefasset, und zwar was die Erhaltung des rechten Gebrauchs und die pflegliche Uebung des Waidwercks anbetrifft, vornehmlich dieses angeordnet zu werden, daß die Jagd nicht durch das gantze Jahr, noch zu der Zeit, da das Wildpret und Gethierig sich paaret und vermehret, oder etwan der Atzung und Weide halber geringe und wenig nutzbar ist, sondern zu bequemer Jahrs-Zeit getrieben werden mag, welcher sich denn auch der Landes-Herr selbst ausser sonderbaren vorfallenden Ursachen zu enthalten pflegt. Um deswillen ist zu der hohen Jagd der Hirsche und Schweine die Zeit von dem hohen Sommer bis zu Ende des Herbsts, als etwan von Trinitatis bis Andreä, oder von Johannis Baptistä bis Weyhnachten; zu dem niedern Waidwerck von Bartholomäi bis Fastnacht, oder von Egidi bis Petri bestimmet; in der andern aber die Uebung des Waidwercks bey Straffe verboten. Etlichen ist auch wohl eine andere Zeit durch sonderbare Zulassung oder Lehen-Briefe vergönnt. Und wird mit dergleichen Verbot auch dahin gesehen, daß, weil das Wildpret an keinem Orte versperret ist, sondern auf denen Wäldern herum wandelt, nicht einer und anderer, durch stetige und unzeitige Verfolgung desselben, dem Benachbarten solches gar entziehen, und die Wildfuhr und Gehege letztlich auch zu seinem selbst eigenen Schaden gar veröden und verderben möge. Ferner wird auch allerhand allzuvortheilhafftige und unwaidmännische Art des Jagens und Waidwercks verboten, als daß einer vor die an ihn gräntzende Wälder des Nachts Lappen vorziehen, oder mit Hunden vorhalten, oder sonst das Wild abschrecken, und ihm vortreten lassen wolte; ingleichen da man unerfahrne Leute zu den Schiessen brauchte, und dadurch das Wildpret zu Holtz schösse, daß es nicht gefället und gleichwohl verderbet würde; oder wenn man auch in zugelassenen Orten fremde Mithetzer oder Jäger mit nimmt, oder solche Gerechtigkeit andern mehrern und vortheilhafftigen Personen um Geld oder einen gewissen Theil Wildprets verpachtet, u. d. g. m. Zu Behauptung der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit zielen unter andern auch die Mandate dahin, daß niemand, als Reisende, oder zum Landes-Schutz erforderte, mit Büchsen oder anderm Geschoß durch die Wildfuhren ziehen, oder Hunde mit sich lauffen lassen, die Schäfer ihren Hunden Prügel oder Quer-Knittel anhängen, desgleichen die Bauern ihre Hunde auch an Ketten halten, oder mit dergleichen Knitteln verwahren, oder aber so kleine Hunde haben sollen, daß sie zwar das Wild vom Schaden an ihren Früchten abschrecken, aber demselben nichts thun können. Insgemein wird auch einem jedweden, der des Jagens entweder gar nicht, oder doch nicht an dem Orte berechtiget ist, bey hoher Straffe an 100 und mehr oder weniger Goldgulden verboten, Wild zu schiessen, oder auch Hasen zu hetzen. Und werden die Wild-Schützen, welche solches räuberischer und diebischer Weise thun, nach Gelegenheit und Beschaffenheit des Verbrechens, mit Gefängniß, Geld-Busse, Landes-Verweisung, und endlich auf verspürte Beharrlichkeit, Trotz und Wiederspenstigkeit, auch Grösse des Schadens, auf rechtliche Erkänntniß, gar am Leibe und Leben gestrafft. Wovon besser unten in dem Artickel: **Wilderer** ein mehrers beyzubringen seyn wird. Ingleichen wird ferner verboten, jung Gethierig aufzuheben, Vögel oder Eyer auszunehmen, Schlingen zu stellen, Fallen zu machen, oder dergleichen Mittel zu Abbruch des Waidwercks und unzuläßiger Geniessung desselben, zu gebrauchen; wie nicht weniger, daß, wenn das Wildpret setzet oder kälbert, ingleichen, wenn die Herrschafft eine Jagd anstellen will, die Hirten sich der Förste und Waldungen gantz, oder doch der zur Jagd bequemsten und dickesten Oerter enthalten, und die Holtz-Fuhren und andere Arbeiten in denen Wäldern zu solcher Zeit unterlassen werden sollen, und viele andere dergleichen Dinge noch mehr, so in denen Jagd-Ordnungen nachzulesen, wovon allerhand schöne Formularien in Ahasver Frirschens Corpore Juris Venatorio Forestalis zusammen getragen zu finden. Besiehe auch Seckendorffs Deutscher Fürsten-Staat P. III, c. 3. Sect. 5. §. 6. p. 444 u. ff. und Hermanns Jurist. Lex. T. II, v. **Jagd-Ordnungen**; wie auch im vorhergehenden die Artickel: **Jäger-Ordnung**, im XIV Bande, p. 135, und **Wald-Ordnung**, im LII Bande, p. 1389 u. ff. Ferner gehöret auch hieher das Recht, die so genannten **Jagd-Steine**, oder **Schnack-Steine**, und **Jagd-Säulen** aufzurichten, welche die Grentzen der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit bemercken. Hiervon schreibet Johann **Oetinger** de Jur. & Controv. Limit. & fin. regund. Lib. I. c. 17 n. 34 also: „Die Privat-Jagden belangend, da etwa ein Herr, oder einer von Adel, „oder eine gemeine Stadt, in eines andern Forst, „oder in einem fremden Gebiet, in einem gewissen Begriff, die Jagens-Gerechtigkeit oder das „Mit-Jagen hergebracht hat, oder mit guten Tituln inne hat, sonsten aber an der Forstlichen „Obrigkeit nichts participiret und keinen Theil „daran hat, werden dieselbe ebenmäßig, zu Ver- „hütung

„hütung allerhand Mißverständnus, besonders „von dem Forst abgesteinet, und der Bezirck mit „Jagdsteinen vermarckt.„ Diese werden nun mit Bewilligung derer Interessenten, und zwar durch geschworne Untergänger, aufgerichtet. Jedoch bemercket man die Jagd-Steine nicht mit Wappen, sondern ohne Schild mit blossen Zeichen oder Nahmen der Jagd-Herren. **Noe Meurer** vom Jagd-und Forst-Rechte P. II. tit. von Gemarcken und **Untersteinung Forstl. Obrigkeit.** Wo aber dergleichen Jagd-Steine oder Jagd-Säulen von dem Fürsten aufgerichtet sind; so geben solche eine Anzeige, daß daselbst ein Gehäge sey. Und weil diese Zeichen allezeit vor das Recht und Befugniß des Fürsten gleichsam reden; so kan niemand sich innerhalb diesen Jagd-Grentzen mit der Verjährung der Jagd-Gerechtigkeit schützen, weil ihm das böse und gefährliche Gemüthe hierinnen offenbar entgegen stehet. **Becks** Tr. de Jur. Forest. p. 10. 29. 30. **Stryck** in Us. Mod. ff. tit. fin. regund. §. 5. **Hermanns** Jurist. Lex. T. I. v. **Jagd-Steine.** Siehe auch den Artickel: **Jagd-Grentzen**, im XIV Bande, p. 159. Nicht weniger ist der Wildbanns-Herr berechtiget, in dem Walde oder Forste besondere **Jagd-Häuser** aufzurichten und zu bauen, darinnen sich die Jäger, Waid-Knechte und Hüter aufhalten können. **Krebs** im Tr. de Lign. & Lapid. P. I. Class. 4. Sect. 16. §. 19. Denn weil die Aufsicht über das Holtz und den Wild-Bann nicht wohl und füglich geschehen kan, wo nicht gewisse Jäger und Hüter bestellet werden, die in dem Forste sich stets aufhalten und Achtung geben, daß darinnen kein Schaden geschehe, und dem Wildbanns-Herrn zum Nachtheil daselbst etwas vorgenommen werde; so ist die Erbauung eines Jagd-Hauses, um einen Jäger oder Hüter darein zu setzen, dem Wildbanns-Herrn, von Recht und Billigkeit wegen, nicht abzusprechen. Und ist auch hieran wohl im geringsten nicht zu zweifeln, wenn der Wald dem Wildbanns-Herrn eigenthümlich zustehet. Wenn aber der Wald einem andern zugehörig ist; alsdenn darff zwar der Wildbanns-Herr in dem Forste ohne Wissen und Willen des Eigenthümers kein Jagd-Haus so schlechterdings aufrichten. Zumahl da ja die Obsicht des Holtzes und Wildbanns durch die Jäger und Hüter nichts destoweniger, obschon nicht so bequem, geschehen kan, wenn gleich selbige nicht selbst im Walde wohnen. Daferne aber jedoch die Wildbanns-Gerechtigkeit nicht anders erhalten werden könnte, als daß die Jagd-Bedienten und Hüter immerfort und täglich im Walde seyn müsten, der Wald auch anbey von denen Gütern und der Wohnung des Wildbanns-Herrn gar zu weit entfernet wäre; solchen Falls könnte die Erbauung eines geringen Jagd-Häuskeins zum Aufenthalt eines Jägers oder Hüters dem Wildbanns-Herrn mit Fug nicht wohl verweigert werden. Jedoch ist der Wildbanns-Herr dem Eigenthümer des Grundes und Bodens halber gehörigen Abtrag zu thun, oder sich sonsten dieserwegen gütlich mit selbigem zu setzen, schuldig und gehalten. **Noe Meurers** Tractat vom Jagd-und Forst-Recht P. II. tit. **Ob von wegen Forstlicher Obrigkeit im Forst möge gebauet werden?** p. 30 u. ff. und **Hermanns** Jurist. Lex. T. I. v. **Jagd-Häuser.** Von der besondern Einrichtung und Erbauung derer eigentlich so genannten Jagd-Schlösser aber siehe den Artickel: **Jagd-Schloß**, im XIV Bande, p. 165. Die Unterthanen derer Wildbanns-Herrschafften anbelangend; so sind dieselben verbunden, diesen bey dem Jagen gewisse **Frohn-Dienste** oder **Jagd-Frohnen** zu leisten. Diese bestehen nun unter andern darinne, daß die Unterthanen bey denen Jagden aufgeboten werden, das Jagd-Zeug und die Tücher zu führen, die Umstellung der Höltzer zu verrichten, das Wild mit einzutreiben, die Hunde zu ziehen und zu leiten, die Wild-Häger und Wild-Zäune zu machen, und was dergleichen mehr seyn mag. **Seckendorff** im Deutschen Fürsten-Staat P. III, c. 3. Regal. 5. §. 8. **Knipschild** de Civit. Imp. Lib. II, c. 7. n. 71. **Schweser** in Theatr. Servit. tit. 20. §. 8. Und diese Frohnen müssen die Unterthanen ordentlicher Weise auf ihre selbst eigene Unkosten verrichten. arg. l. 18. ff. de oper. libert. **Westenholtz** in Diss. de Jurisd. Forest. c. 5. §. 68. Es wäre denn durch eine besondere Gewohnheit ein anders hergebracht, oder ausdrücklich bedungen, daß die Herrschafft denen Unterthanen bey dem Jagen die Kost reichen lassen solle, oder aber die Unterthanen wären so arm, daß sie die Zeit, da sie der Jagd beywohnen und die Dienste thun müssen, sich die Kost nicht anschaffen können. Denn in diesem Fall ist die Herrschafft ebenfalls schuldig, dieselben bey den Jagd-Frohnen zu unterhalten. **Harpprecht** in Disp. de Venat. precar. §. 27. Wie denn auch die Unterthanen mit ihrem eigenen Zeuge bey der Jagd zu dienen, und wenn es verlohren oder zerbrochen ist, solches auf ihre Kosten wieder machen zu lassen verbunden sind. **Westenholtz** l. c. **Becks** Tr. de Jurisd. Forest. p. 312. **Hermanns** Jurist. Lex. T. I. v. **Jagd-Frohnen.** Unter diese Jagd-Frohnen oder Jagd-Dienste gehöret auch die Halt-und Fütterung der **Jagd-Hunde.** Ob nun dieses zwar etwas hartes ist, und arme Unterthanen, die öffters nicht einmahl Brod genug für sich und ihre Kinder haben, vielmehr damit zu verschonen; so ist doch nicht zu läugnen, daß dergleichen Hundehalten und Füttern, welches doch von Rechtswegen keinen andern, als solchen, die Güter haben, aufgeleget werden solte, hin und wieder gebräuchlich sey. Mithin ist in solchem Fall darauf zu sehen, ob auf einem Gute das Hundehalten durch besondere Gedinge eingeführet, oder durch die Gewohnheit und das Herkommen aufgebracht worden, in welchen beyden Fällen es so denn unter die Jagd-Frohnen allerdings zu zählen. **Schweser** in Theatr. Servit. tit. 20. §. 8. Wie denn auch dieser Dienst des Hundehaltens und Fütterns von dem Wildbanns-Herrn durch die Verjährung gar wohl erlanget werden kan. Denn obzwar einige Rechts-Lehrer dafür halten wollen, es lasse dieser Dienst sich deshalber nicht verjähren, weil es eine Sache wäre, die im blossen Können und Vermögen beruhe, l. 2. de via publ. **Bail** Lib. II, Obs. 18. n. 5. **Knipschild**

schild de Nobilit. c. 5. n. 289. Weil aber ein Unterthan sich gleichwohl gegen den Wildbanns-Herrn durch ein freywilliges Gedinge zum Hunde-halten und Füttern verbindlich machen kan, und dieses Pact auch an und vor sich weder eine sittliche, noch bürgerliche Schändlichkeit in sich hält; so ist nicht abzusehen, warum dergleichen Frohn-Dienst nicht auch durch die Verjährung vom Wildbanns-Herrn solte können erlanget werden. Zumahl da ja nach der gemeinen Rechts-Regel alles das, worüber paciscirет, oder welches durch ein Privilegium verstattet werden kan, auch verjähret werden mag. Schweser c. l. Wie viel Zeit aber zu dieser Verjährung nöthig sey? darinnen sind die Rechts-Lehrer nicht einig; massen Balthasar de Oper. Rustic. c. II. p. 280 u. ff. eine undenckliche Zeit hierzu erfordert, weil es eine unbeständige, und darbey auch eine ungewöhnliche Servitut sey, mithin der rechtmäßige Titel ermangele, welchen blos der undenckliche Besitz und Gebrauch ersetzen könne. Allein weil der Unterscheid unter beständigen und unbeständigen Servituten nur auf die dinglichen Servituten, deren Natur mit sich bringet, etwas in dem Seinigen zu leiden und zu gedulten, keinesweges aber auf die persönlichen Servituten passet, als dergleichen die Frohn-Dienste der Bauers Leute sind; so halten wir dafür, daß zu dieser Verjährung 30 Jahre hinlänglich sind. Und zwar nach dem Exempel derer Römischen Knecht-Dienste, welche gleich andern persönlichen Dienstbarkeiten binnen 30 Jahren verjähret werden können. l. 3. §. 1. C. de agricol. & censit. l. 6. C. de fund. rei priv. Berlich P. II, Concl. 6. n. 4. Diese Jagd-Hunde müssen nun an theils Orten die Müller zu unterhalten übernehmen; an andern Orten aber die Fall- und Abdecker zu einer Vergeltung, daß sie das gefallene Vieh abdecken dürffen. An noch andern Orten müssen zwar die Unterthanen dem Wildbanns-Herrn gewisse Hunde zum Jagen halten und ernähren; es wird ihnen aber dafür ein so genannter Hunds-Haber gegeben, oder ihren Prästationen und Schuldigkeiten etwas erlassen. Schweser in Theatr. Servit. tit. 12. §. 9. Etwas unbilliges aber ist es, wenn ein Bauer über das Hundehalten und Füttern von dem Wildbanns-Herrn genöthiget wird, den Hund, wenn er etwan von einem Schweine gehauen oder sonst verletzet worden, auf seine Kosten heilen zu lassen, oder wo er gar auf dem Platze bleibt oder verlohren wird, dafür einen andern anzuschaffen. Becks Tract. de Jurisd. Forest. p. 308 u. ff. Kluger Beamter P. I, p. 566. Hermanns Jurist. Lex. T. I, v. Jagd-Hunde. So viel aber deren Erziehung und Abrichtung anbelanget, davon siehe den Artickel: Jagt-Hunde, im XIV Bande, p. 160 u. ff. Was nun hiernächst die Beschaffenheit des Wild-Banns oder der Jagd-Gerechtigkeit in den Chur-Sächsischen Landen anbelangt; so ist zwar, dem gemeinen Sachsen-Rechte nach, das Jagd-Recht nach dessen ursprünglichen und natürlichen Beschaffenheit und daher auch nach der in den Römischen Gesetzen deshalber geschehenen Verordnung zu beurtheilen, ausser daß in jenem nur hiervon drey Bann-Förste, oder nach der heutigen Art zu reden, drey Gehege, als 1) die Heyde zu Körne, 2) der Hartz, 3) die Maget- oder Prettinische Heyde, und zwar bey Königs-Bann, das ist, 6 Schillingen, ausgenommen worden. Land-R. Lib. II, art. 61. Berger in Oecon. Jur. Lib. II, tit. 2. th. 7. not. 1. p. 225. Heut zu Tage aber wird darauf nicht mehr gesehen; sondern es wird vielmehr, wie in vielen andern, zumahl Deutschen, so auch absonderlich in den Chur-Sächsischen Landen, die Jagd oder Jagd-Gerechtigkeit in die Hohe, Mittel, und Nieder-Jagd abgetheilet, wie bereits im Artickel: Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff. gemeldet worden. Nur ist in Ansehung des zum Wildbanne gehörigen Wildprets in dem Mandat von 1717 ein etwas anderer Unterscheid gemachet worden, und theilet also erst anberegtes Mandat die Jagd überhaupt 1) in die Hohe Jagd, dahin Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wilds-Kälber, Tann-Hirsche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kranich, Auerhähne, Auerhüner, Fasanhähne, Fasanhüner, Bocken; 2) in die Mittel-Jagd, dahin Rehe-Böcke, Rehe, Rehekälber, Hauende Schweine, Angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölffe, Birckhähne, Haselhühner, Grosse Brachvogel; und 3) in die Nieder-Jagd, worzu Haasen, Füchse, Dachse, Bieber, Fisch-Otter, Marder, Wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schneppen, Rebhühner, Wilde Gänse, Wilde Enten, Reiher, Teicher, See-Meben, Wasserhühner, Wasserschneppen, Wilde Tauben, Giebitze, Wachteln, Kleine Brachvogel, Ziemer, Schnörren, Amseln, Drusseln, Lerchen, und andere kleine Vögel, wie sie Nahmen haben mögen, gehören. Weil auch nach verstatteter Jagd-Gerechtigkeit nicht zu allen Zeiten zu jagen zugelassen, sondern in der Brut- und Setz-Zeit damit inne zu halten, und man daher das Jahr in offene und verborgene Zeiten zu theilen hat; so sind die Jagd-Zeiten und Termine dergestalt bestimmet; daß 1) mit den hohen Jagden, die sonsten nach der alten Zeit jedesmahl von Pfingsten angegangen, auf den ersten Sonntag nach Trinitatis: und 2) mit denenjenigen, so besonders auf Johannis veraccordiret, auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemachet; 3) mit denen Mittel- und Nieder-Jagden aber, welche man vorhero als bald um Bartholomäi vorigen Calenders exerciret, bis auf den Tag Egidii angestanden; 4) sämmtliche Hohe-Mittel- und Nieder-Jagden, so sonst vermöge der Landes-Ordnung und getroffenen Vergleiche mit Fastnachten vormahls ihre Endschafft genommen, bis auf den Sonntag Invocavit verlängert, und alsdenn erst beschlossen werden sollen. Mand. 1702. Diese Verordnung ist nachhero in dem Mand. 1712. dergestalt erläutert worden, daß 1) mit dem Schiessen des Roth-Wildperts auf den ersten Sonntag nach Trinitatis der Anfang gemacht; 2) Von denenjenigen hingegen, so alten Herkommens nach auf Johannis veraccordiret, damit auf den sechsten Sonntag nach Trinitatis; 3) mit dem Reh- und Schwartz-

Schwartz-Wildpert aber, sammt Exercirung der Nieder-Jagden, und was darunter gehöret, auf den Tag Egidii angefangen, und 4) mit allem Jagen, Schiessen und Hetzen, auf den Sonntag Invocavit der Schluß und Endigung gemacht werden soll. Mit den Wölffen soll es so gehalten werden, daß solche nicht nur von einem jedweden, der die Jagden hat, wenn er auch nur mit der Nieder-Jagd allein beliehen, gefället, sondern auch dem, so einen Wolffs-Balg in die Wildmeisterey, worunter die Reviere einbezirckt, einliefert, jederzeit allda 2 Thaler 12 gl. zur Ergötzlichkeit gereichet werden sollen. **Mandat** von 1717. Und mag solches auch wohl in der so st verbotenen Zeit geschehen. **Declar.** 1666. M. der dem Lands-Herrn vorbehaltenen Wildbahne und Gehegen sind viele andere sonst niemand zustehende Rechte und Gerechtigkeiten verbunden, die theils auch zum Forst-Rechte gezogen werden, als 1) die Jagd-Folge und Jagd-Dienste, daß die im Bezirck gesessene Unterthanen zum Jagen helffen, Hundehalten, Netze, Garn- und Hunde führen, Hunde füttern, Heu in den Wald tragen, Wildsuhren und anderes thun, zu den Nacht und Jagd-Lagern die Victualien um einen gewissen Preiß liefern müssen, u. s. w. **Erört. Landes-Gebr.** 1603 n. 8. 2) Das Hagen oder das Recht, den Wald mit einem Hag zu verwahren, Wildbahnen und Thier-Gärten anzurichten, 3) den Hunds- oder Forst-Haber zu fordern; 4) die Freyheit des Holtzens zu dem Ende einzuschrencken, daß sich das Wild bergen könne; 5) die Hunde zu prügeln oder zu knütteln, oder zu gebieten, daß denselben Knöppel angehangen werden müssen; 6) Hege-Jagd- und Forst-Säulen zu setzen; 7) die Wilderer oder Wild- und Hasen-Schützen und Beschädiger zu straffen; 8) spitzige Zäune bey Vermachung der Felder; 9) die Scheumachung des Wildes zu verbieten; 10) die geworffenen Hirsch-Stangen oder Hirsch-Geweyhe abzufordern. Es pflegen auch wohl sonderlich bey Revers- und Gnaden-Jagden die Vorjagden oder das Mitjagen vorbehalten, zuweilen auch die Nieder- und Koppel-Jagden eingestellet zu werden. **Mandat** 1709. Insonderheit werden die Fasanen, **Mandat** 1698. mancher Orten auch die Nachtigallen vor andern mit Fleiß geschonet. **Churfürstl. Brandenb. Mandat** von 1693. Die Verordnungen, so wegen ein und der andern Jagd im Churfürstenthum Sachsen von Zeit zu Zeit ergangen, sind vornehmlich folgende. Nach der **Landes-Ordnung** von 1555. tit. **Von Jagen, Schiessen und Hetzen in der Wildbahne**, soll 1) niemand in Churfürstlichen Wäldern, Wildbahn, Förften, Heyden und andern Gehöltzen, da Se. Churfürstl. Durchl. die Wildsuhr und Gehetze zustehen, Hirsche, wilde Säue, Bären und Rehen und ander Wildpret zu fahen und zu schiessen, auch Kälber aufzuheben oder sonst ausserhalb der ordentlichen Strassen mit Hunden darein zu gehen oder zu reuten, sich anmassen; 2) Damit dem Wildpret sein Gang nicht gewehret, noch dasselbige aus der Wildsuhre in andere Herrschafften gewiesen oder zu gehen gedrungen werde, niemand die befreyte Wildsuhre zu engern und zu verhindern sich unterstehen; 3) Niemand ausserhalb der ordentlichen Strasse Pürsch- oder selbst zündende Büchsen oder Armbrust in die Wildsuhre, Gehöltze und Gehege tragen, es sey dann, daß er von den Amtleuten oder Befehlhabern zur Gerichts- und Landfolge erfordert würde, bey Verlust derer Büchsen, und 20 fl. Straffe; 4) Niemand keine wilde Hüner, Enten, Gänse, Trappen, Auerhanen, Reiher, Kranniche und Hasen in Churfürstl. Wäldern, Gehöltzen, Feldern, Wassern, Teichen, Weinbergen, oder sonsten schiessen oder fahen bey Pön 20 fl. so offt einer solches kleinen und Feder-Wildprets halben betreten würde; 5) So bey irgend einem Bürger oder Bauersmanne, so deß insonderheit nicht berechtiget, und solches vor Alters geruhiglichen nicht herbracht, Hasen-Netze, und daß er Hasen jagte, schiesse oder lausche, befunden, der in Gleichniß bey solcher Pön gestraffet, ihm auch die Netzen genommen werden; 6) Die Schäfer, so in den Wildsuhren gesessen, sie stehen zu, wem sie wollen, ihre Hunde führen oder denenselben Klöppel, so fünff Viertel-Ellen lang seynd, anbinden bey Verlust der Hunde und Straffe eines Gülden, so offt dieser Ordnung nicht nachgegangen würde.

Tit. **Daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen, hetzen, Hüner fahen oder ander Weydwerck treiben soll**; ist versehen, daß 1) ein jeder mit Jagen, Hetzen und Weydewerck zu treiben auf seinem und seiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Güter damit nicht berühren soll, ungeachtet einiges Fürwendens, daß es anders herbracht und im Brauch gehalten, alles bey Pön hundert Gülden, so offt einer gegen den andern dißfalls verbricht, und solches überfunden und nicht läugnen kan, halb in die Churfürstliche Cammer und die andere Helffte demjenigen, so den Schaden leidet, und den Verbrecher angezeiget, verfallen zu seyn. 2) Wo solche Irrungen bereit an zu recht geörtert, dabey soll es billig nochmahls bleiben; ob auch einig Part deshalb im Rechten hienge, soll dem Rechten sein Gang gelassen, und sich ein jeder des, was erkannt wird, verhalten. 3) Nach solchem Ausschreiben soll keiner den andern deshalb mit neuer Rechtfertigung zu belangen haben, wo die Sache nicht allbereit zu recht anhängig worden, sondern ein jeder sich dieser Verordnung gantz unweigerlich verhalten. 4) Wo einer oder mehr mit dem andern vermengte Güter hätten, der oder dieselbigen werden sich mit einander berührter Jagden, Hetzen und Weydewerck zu treiben unter sich selbst deswegen nachbarlich und freundlich zu vergleichen wissen, und sollen andere sich derer Ende, einig Weydenwerck zu treiben, gäntzlich enthalten. 5) Da auch etliche vom Adel wären, die von Alters bis anhero durch Verträge oder sonst mit einander, Hirsche, Schweine, Rehe und dergleichen Wildpret gejaget, die werden sich deswegen hinführo solcher Jagden halben ihrer Gelegenheit nach zu vergleichen wissen. 6) Gleichergestalt soll es auch bey denen alten Gehegen, wie bisher, bleiben und gehalten werden und hiermit nichts verneuert seyn. 7) Wird ein jeder verwarnet, die Churfürstl. Wild-

Wildfuhre, auch aufgerichteten Hasen-Gehege in den Aemtern und Enden, da Churfürstliche Durchl. Hege-Säulen setzen lassen, oder sonst ander Gehege vorgeschrieben, mit Jagen, Hetzen und Weydewerck zutreiben gäntzlich zu verschonen. 8) Mit welchen aber dieselbe deswegen eine sonderliche Vergleichung der Hohen- auch Fuchs- und Hasen-Jagd und Hünersahens halben machen lassen, und an den Enden, da auf ihren und ihrer Unterthanen Grund und Boden Hege-Säulen ihnen selbst mit zum besten gesetzet, dieselben sollen dabey gelassen bleiben. 9) Auf welchen Aemtern und Kloster-Gütern kein Gehege aufgerichtet und keine Hege-Säulen gesetzt seyn, sollen die anstossenden von Adel altem Herkommen nach auf denselben Gütern Weydewerck zu treiben Macht haben, wie sie von Alters herbracht, doch daß alle weg auf Bartholomäi angefangen und Fastnacht aufgehört, auch den armen Leuten in nasser Zeit ihre Saam-Felder mit durchreiten verschonet werden, alles bey obbenannter Straffe.

Tit. Abscheuchung des Wildprets vom Getreidig, wird den Leuten, so innerhalb und an der Wildbahn gesessen, nachgelassen, daß sie mit kleinen Hunden, die nicht Jagd-Hunde seyn, das Wildpret abscheuen, und welcher hierüber von dem Wildpret beschädiget, und solches anzeigen und bescheinen wird, gegen denselben wollen Churfürstl. Durchl. sich gnädig erzeigen. Tit. Vogelfahen, soll 1) von Fastnacht an bis auf Johannis Baptistä, keiner Vogel fangen, sondern sich des bis an dieselbige Zeit enthalten; 2) niemand keine Vogel, wilde Enten, Fasanen, Auerhäne, Birckhane, wilde Hüner-Brut vorsetzlich verderben, alles bey Straffe hundert Scheffel Haber; und so er solche Straffe nicht vermöchte, soll er sonst nach Ermessen in andere Wege ernstlich gestraffet; 3) der Vogel im Wiederfluge und zu unrechter Zeit nicht gefangen werden, bey Pön ein hundert Scheffel Haber. Besiehe auch das Mandat von 1573. Nach dem Mandat von 1575 soll man die wilden Gänse, Enten, Fasanen, und Auerhanen, Birckhanen, wilden Hüner, Staren, Tauben, Drusseln und all ander jung Feder-Wild nicht zu unrechter und verbotener Zeit, oder die Alten mit, sonderlich hierzu gerichteten Schleiffen über den Eyern oder der Brut fangen, solche Eyer oder Brut hinweg nehmen, oder auch sonst solch Feder-Wildpret, mit täglichen Schiessen scheu machen. Bey Erörterung der Landes-Gebrechen im Jahre 1603 ist no. 5. wegen der Jagd-Fuhren und Dienste geklaget worden, daß 1) die armen Unterthanen, bisweilen auch die vor Alters gäntzlich damit verschonet blieben, in grosser Anzahl, bey unmüßiger Zeit, mit Wagen, Pferden, Tüchern und Zeug, nach Wildpret-Fuhren, Hunde ziehen oder leiten und sonst zum treiben, und andern, etliche hundert Personen durch die Förster und Jäger aufgeboten; 2) die Jäger, Heyde-Reuter, Förster, Zeug-Knechte und andere, so Befehlich haben, mit den armen Leuten, ohne alles Mitleiden, unbarmhertzig umgiengen, sie und ihr Gesinde vergewaltigten; 3) offt um weniger Füchse oder Hasen willen etliche hundert Personen gefordert, etliche Tage im Regen oder Schnee, auch sonsten mit ihrer Beschwerung und Versäumniß ihrer Nahrung, sie so wohl, als die Pferdner mit grosser Anzahl Wagen und Pferden, wenn auch gleich die Herrschafft nicht selber zur Stelle ist, aufgehalten; auch 4) in dem beschweret würden, wenn sie ihre Felder wegen des Schadens, so das Wildpret denen Früchten zufügte, vermachten, welches dann ihnen nicht allerdings gestattet oder nachgelassen werden wolte, daß sie ausserhalb der Hecken vor das Wildpret, auch noch Haber säen, und Wildhaber geben müssen. Welchem dergestalt abgeholffen worden, daß 1) die Jägermeister nach den ihnen zugestellten sonderlichen Auszügen und Verzeichnissen, darinnen gemeldet wird, welche und wie viel Personen mit denen Pferden und Hand in einem jeden Amt zu denen Jagden, vermöge der Amts-Bücher oder andern Scheins zu helffen schuldig, allenthalben richten und vorkommen, daß darüber niemand beschweret; 2) sie auch einen Unterscheid halten, wenn die Herrschafft persönlich zur Stelle, und da sie nicht da ist, daß die Leute in einer solchen Anzahl, auch die, so es nicht schuldig, nicht erfordert oder bemühet werden sollen; 3) man auch das Volck aus dem Amt nicht schicken soll, es seyn denn von der Herrschafft richtige und unterschriebene Zettel vorhanden; 4) Wenn die Herrschafft das hohe Wildpret jagen will, darzu man die Tücher gebrauchet, es die Jäger also anstellen, daß die Aufforderung der Leute, so viel möglich eingezogen; 5) da aber die Jägermeister vor sich auf Wölffe, Schweine, Füchse oder Hasen abwesende der Herrschafft jagen würden, auf den Fall sie, wie vor Alters, mit Hunden und Netzen jagen; 6) in denen Feyertagen die Jagden nicht angestellet; 7) die Leute auch nicht schuldig seyn, die Jäger-Jungen, auf ihr Anschaffen, das Jäger-Recht, Hälse, oder ihr eigen Geräthe, Plunder-Hunde und anders zuführen; 8) die armen Leute nicht geschlagen, noch vergewaltiget, viel weniger 9) ihnen ihre Aecker zu vermachen, oder 10) das Wildpret mit kleinen Hunden abzuscheuchen gewehret, sondern in deme der Landes-Ordnung nachgegangen; auch 11) nicht aufgedrungen werden, jenseit und ausser der Hecken vor das Wildpret Haber zu säen, oder 12) denselben an Garben und Körnern einzuantten. Und no. 6. ist, nachdem sich die Bauerschafft, Müßiggänger und andre gemein Volck unterstanden, ohne Unterscheid, auch offt auf den Amts- und derer von Adel eigenthümlichen und Ritter-Gütern mit dem Nachtlerchen-Netz zu streichen, darbey auch alles, was von Rebhünern, jungen Hasen und dergleichen befunden wird, mit zu nehmen und zu verwüsten, dasselbe bey nahmhaffter Straffe gäntzlich verboten. Bey Erledigung der Landes-Gebrechen von 1612. ist Tit. Reichs-Sachen no. 29. es bey der Verhegung des jungen Feder-Wildprets in der Brut- und Sommer-Zeit, und daß solches zwischen Fastnacht u. Bartholomäi nicht zu schiessen, nochmahls gelassen; ingleichen n. 30. wegen des Lerchenstreichens das 1595 publicirte und 1603 verneuerte Mandat wiederholet, auch dahin erkläret worden,

worden, daß es von andern damit, wie es mit dem Niederweidwerck gebräuchlichen, gehalten werden, und keiner auf des andern Grund und Boden mit solchem Lerchenstreichen sich betreten lassen soll; da aber etliche mit einander Kuppel-Jagd hätten, sie dieses Streichen ingemein desgleichen die Bürger in Städten auf ihrem Weichbilde und Fluhren, wo sie nicht verhegt, dasselbe befugt, und ausser dessen, alle insgesamt sich der Churfürstl. Gehege, es geschehe denn mit Vorbewust, Gunst und Bewilligung der Aemter, gäntzlich zu enthalten schuldig seyn sollen. No. 31. Soll das Wildpret zu rechter Zeit abgeschossen, die wilden Schweine abgefangen und deren weniger werden; man mag auch das Wildpret mit den kleinen Hunden abhetzen, so wohl Scheussel und Wildwächter halten; da jemand scheinbarlichen Wild-Schaden erlitten, soll ihm, Inhalts der Landes-Ordnung, Erstattung gethan, die Förster und dergleichen Personen, wenn sie gegen denen von Adel, Bürger und Bauer, wegen ihrer Haus- und Hof-Hunde unter dem Schein, daß sie solche ungekleppelt ergriffen, allerley Gewalts, Frevels und Muthwillens begehen, in Straffe genommen, einer von Adel oder Bürger, so mit kleinen Hunden auf dem Felde im Gehege angetroffen, von den Förstern unangetastet, diejenigen Unterthanen aber, so an und in keinem Gehege gesessen, mit Klepffelung der Hunde (doch daß ein jeder dieselben, so viel möglichen, im Hofe und Dorffe behalte) verschonet bleiben. No. 32. Wird es des Büchsentragens halber bey der Landes-Ordnung gelassen, und sollen Bauersleute, Hirten und Schäfer gar keine Büchsen, klein noch groß, bey Straffe eines guten Schocks führen, auch sonsten niemanden ausserhalb der ordentlichen Strassen, weder Pürsch- noch selbzündende Büchsen in die Wildfuhr Höltzer und Gehege, es geschehe denn in der Gerichts- oder Landfolge tragen, jedoch hierunter fremde durchreisende Leute zu Wagen, Roß und Fuß, wenn sie auf ordentlicher Strasse bleiben, desgleichen andere unter Churfürstl. Durchl. gesessene Stands-Personen, Raths-Verwandte, begüterte Bürger, wenn sie auf des Raths und ihren Gütern zu thun haben, nicht gemeynet, sondern ihnen zu ihrer Defension Büchsen bey sich zu haben, nachgelassen seyn. No. 33. Soll, da den andern vor dessen angezogenen Jagd-Gebrechen nicht abgeholffen, ein jeder mit seiner Nothdurfft, sonderlich wegen der neuen Gehege, unrichtigen Hege-Säulen und dergleichen zur Gnüge gehöret, da es nothwendig, verständige Commissarien geordnet, und keiner wieder Recht beschwert, auch daß einem jeden die Liefferung des Jahr-Wildprets, an Wild, Bachen, Rehen und dergleichen, nach dem Buchstaben der Jagd-Schiede erfolgen möge, verfüget, wegen der Kuppel-Jagd auf den unverhegten Amts-Gütern es bey der Landes-Ordnung, doch wofern auch, einer oder der andre auf denselben die Kuppel-Jagd in Uebung und Gebrauch hat, gelassen werden. Die geworffenen und gefundenen Hirsch-Stangen sollen die Unterthanen bey Vermeidung eines guten Schocks Straffe gegen Empfahung von einem jeden Ende 3 Pf. dem nechstgesessenen Forst-Knechte, förder an gehörige Orte zu überliefern, einantworten. Mandat von 1626. Insonderheit die in den Jahren 1649. 1650. 1659, 1670. 1686. 1692. 1695. ergangenen Mandate in dem 1697 ausgegangen dergestalt verneuert, daß 1) die Fasanen auf keinerley Art und Weise beunruhiget; 2) auf die Wildprets-Diebe allenthalben gute Aufsicht gehalten, und ihnen, damit man sich derselben bemächtigen und sie zur Hafft bringen könne, nachgetrachtet, und die Forst-Bedienten von den Beamten und Unterthanen hierinnen alle hülffreiche Handleistung gethan: 3) die Klöppelung der Hunde hinwiederum auf- und in gehörigen Gang gebracht, diese mit fünf Viertel der Elle langen, und ein Viertel dicken Klöppeln Tages und Nachts behänget, nur zur Bewahr- und Bewachung des Viehes und Wohnungen gebrauchet, also innen behalten, und ausserhalb der Dorff-Zäune nicht gelassen, am wenigsten ledig mit zu Felde genommen, die Fleischer- und Schaf-Rüden, auch stets an Seilen geführet, ingleichen derer von Adel Jagd-Hunde, wenn oder so offt sie damit durch Königl. Churfürstl. Gehege oder Wildbahne ziehen, gekuppelt werden sollen. 4) Das wegen des Ziegenhaltens, Büchsentragens und Platzens gethane Verbot wird gleichfalls wiederholet, daß nehmlich niemand, wer der auch sey, mit Flinten, Pürsch- und andern Röhren, oder mit ledig lauffenden starcken Hunden, (welches letztere auch den Forst-Bedienten untersaget wird) in Königl. Churf. Gehöltzen, Wildbahne und Gehegen sich antreffen und betreten lassen solle, ausser Lehen- und Wanders- oder reisende Leute, jene, daferne sie mit Jagden beliehen, und in zugelassener Zeit, auf ihrem eigenen Grund und Boden, diese aber in der ordentlichen Landstrasse verbleiben. 5) Soll man das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreyde, noch andere Weise, über Reinungen körnen und locken; auch 6) keine neue Wildgruben machen; 7) sich zum Verborgen der Netze und Hunde nicht bequemen; 8) in der Fasten-Zeit beym Wiederfluge nicht stellen; 9) die schuldigen Wildprets-Fuhren nicht hemmen, oder die Wiederspenstigen bey Connivenz und nicht Anhalten, oder widriges Einrathen in ihrem ungeziemenden Vorsatze stärcken, und 10) das Herren-lose Gesindlein und verlauffene Jäger-Pürschgen, es lege denn seines Thuns und Wandels halber gäntzliche Bescheinigung für, in seinen Gerichten nicht dulden, oder gar in Dienst nehmen, und ihnen Unterhalt machen. Besiehe auch das Mandat von 1703. 11) Soll man den Jagd- und Forst-Bedienten, dafern schadhafft oder todt Wildpret gefunden, oder durch die Schützen derer von Adel etwas angeschossen und verwundet würde, durch zeitiges Anmelden, und zwar so bald das Angeschossene in die Wildbahne übergetreten, hiervon gnugsame Nachricht jedesmahl ertheilen. Nach dem Mandat vom 5 Jul. 1712 sollen denenjenigen, so ordentliche Deputate zu geniessen, oder welchen auf absonderliche Special-Gnade auf Lebenslang, oder auch mit Beschwerung dergleichen

chen verwilliget sind, solche allesamt, wo möglich, an Grentz-Orten geschossen, und nach Erstattung des Jäger-Rechts, richtig abgeführet werden. Hingegen sind auch, wenn mit ein oder dem andern Gute eine besondere Abhandlung der Jagden halber vorhanden, krafft dessen gegen Empfahung eines gewissen Wildprets-Deputats und jährlichen Jagd-Geldes versprochen, die Gehöltze, weil es um deswillen geheget worden, so viel möglich, zu schonen, diese pfleglich zu halten und nicht abzutreiben, oder mit Schaaf- und anderm Vieh darinnen durchgehends zu hüten. Resolution von 1718. Die Lehn-Richter, so nach dem alten Herkommen und besage ihrer Lehn-Briefe die Nieder-Jagden mit Netzen in zugelassener Zeit auf ihren Gerichten zu exerciren haben, sollen solche nicht extendiren, und derselben sich auf die gantze Dorff-Fluhren und Gehöltze, welche öffters zu gantzen und halben Meilen lang sind, anmassen, da ihnen doch die Jagden nicht weiter, als auf ihren eigenthümlichen und zu solchen Lehn-Gerichten gehörigen Gehöltzen und Fluhren, zustehen, noch die Schäfereyen, um die Dorff-Fluhren und Gehöltze mit ihren Schafen betreiben zu können, verstärcken. Mandat von 1716. Besiehe auch Hayms Jurist. Lex. und Dig. Jur. Sax. v. Jagd. Und wie es endlich in denen Hochfürstlichen Sächsisch-Gothaischen Landen in Ansehung der Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit gehalten werde, davon siehe in dem Artickel: Wald-Ordnung im LII Bande, p. 1389 u. ff. Uebrigens kan hierbey auch der Artickel: Weydmannschafft, im LV Bande, p. 1169 u. ff. nachgelesen werden. Ein mehrers hiervon findet man auch in Conrads Heresbachs, Alphonsi Isaacs Regius, Sebastian Medices, Hieronymi Andreas Raths, Daniel Kraysers, Friedrich Prückmanns, George Mohrs, Frantz Joannetti, und Noe Meurers besondern Abhandlungen de Venatione, oder von Jagd- und Forst-Rechte. Unter allen aber ist wohl das vollständigste und ausführlichste Werck von dieser Art Ahasver Fritschens Corpus Juris Venatorio-Forestalis Romano-Germanici, mit Samuel Stryks Vorrede, Leipzig 1702 in fol. Es war zwar dieses Werck vorher schon zu Rudelstadt im Jahre 1695 in fol. an das Licht getreten; es ist aber gleichwohl bey dieser neuen Auflage, ausser der vortrefflichen Vorrede de Germanorum circa Venationem libertate, oder von der Deutschen Freyheit, das Jagd-Recht betreffend, mit vielen rechtlichen Bedencken und Gutachten bereichert worden. Und zwar enthält der Erste Theil desselben derer erst angeführten Medices, Mohrs, Kraysers Schrifften und Noe Meurers Forst-Jagd- und Wasser-Recht, welches auch vorher schon zum andern mahle in III Theilen, und mit vielen Rechtlichen Bedencken, Cammer-Gerichts-Urtheilen und andern hieher gehörigen Anmerckungen vermehrter, zu Franckfurt am Mayn 1576 in Fol. im Drucke erschienen war. Der Andere Theil aber enthält viele rechtliche Bedencken und Gutachten vom Carpzov, Lyncker, Klock, Stryk, und andern, über die Forst-Sachen, und besonders viele curiöse Anmerckungen von Johann Christoph Heroldern, die Forst-Sachen betreffend; und der Dritte Theil mancherley Forst-Ordnungen und Gebote. Ausser den aber verdienet hierbey auch noch Francisci de Launay Tr. du Droit de Chasse, Paris 1685 in 12 und Harpprechts Disp. de Venationibus precariis, vulgo Revers- oder Gnaden Jagden, Tübingen 1688. Wie auch Johann Heinrichs Weissensee, damahls Hochfürstl. Würtembergischen Legations-Secretars, unter des ehemahligen Cantzlers von Ludwig Vorsitz zu Halle im Jahre 1730 gehaltene Inaugural-Disputation de Differentiis Juris Venatorii Romani & Germanici, oder von dem Unterschiede des Römischen und Deutschen Rechts in Jagd-Sachen. Denn da dem noch ziemlich unbeständigen Gebrauche der Deutschen Rechts-Gelehrtheit in denen Gerichten überhaupt anders nicht wohl, als dadurch abgeholffen werden kan, daß man die Römischen und Deutschen Gesetze und Gewohnheiten theils von einander unterscheiden, theils auch mit einander gehörig verbinden lerne; so findet man in erstbemeldeter Disputation, so viel insonderheit das Jagd-Recht und dessen Regale anbetrifft, hiervon eine klare und deutliche Probe. Es war nemlich, wie bereits im vorhergehenden gezeiget worden, nach Maßgebung der Römischen Rechte die Verfolgung und Fällung des Wildes, oder das so genannte Jagen, eine freye Kunst, und stand es also einem jeden frey, der sich nur die Mühe darum geben wolte, das Wild zu fällen; mithin wurde dasselbe, so zu reden Vogelfrey und vor eine Herrnlose, oder niemanden eigenthümlich zugehörende Sache gehalten, deren sich ein jeder bemächtigen können; Und obgleich auf dem Felde eines Eigenthümers kein Fremder jagen durffte; so blieb doch das auf eines andern Grund und Boden gefällete Wild demselben, und war jenem dagegen nur dieses vorbehalten, den Jäger über den Frevel zu belangen, daß er auf fremden Grund und Boden sich verfüget; l. 13. §. 7. D. de injur. Mithin ist nicht so wohl das Jagen, als vielmehr nur so viel verbothen worden, daß niemand eines andern sein Eigenthum betreten mögen. §. 12. Inst. de rer. divis. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß in denen alten Zeiten auch der Deutsche Adel sich der Freyheit gebrauchet, Tag und Nacht auf das Wild auszugehen und selbigem nachzustellen, weil solcher entweder in der Jägerey, oder im Kriegführen, seinen Adelichen Zeit-Vertreib gesuchet, wie Tacitus de Mor. Germ. c. 17 bezeuget; so ist dennoch mit der Zeit erst dieses aufgekommen, daß an einigen Orten die Besitzer der daselbst gelegenen Güter es einem jedweden überhaupt verbothen, nicht in ihr Gehege zu kommen. Welche gehegete Oerter man eigentlich die Wild-Bahnen geheissen; davon schon unter Cunrado Salico gar eine besondere Constitution bey dem Goldast ad ann. 1029. T. III. p. 312 vorkommet; dergleichen Verbot zu thun, auch denen Römischen Gesetzen nach, denen Eigenthümern frey gestanden, l. 55. D. de adquir. rer. dom. und l. 16. D. de servit. præd. rust. ohne

was die schädliche Thiere betrifft, die auch schon damahls ein jeder in des andern Grund und Boden fahen und fällen mögen, l. un. C. de venat. ferar. Und sind also erstlich 2. F. 56. die Jagden dem Kayser in der Lombardey, wie denen Landes-Fürsten in Deutschland, als ein besonderes Vorrecht, ausgesetzet, mithin allen andern Unterthanen, die solches nicht hergebracht, oder damit beliehen sind, schlechterdings untersaget worden; dergestalt, daß das Wild, so lange es sich in der Wild-Bahn aufhält, so lange auch dem Eigenthümer davon, wie andere Nutzbarkeiten verbleibet. Bey welchem Unterschiede denn nunmehro auch die Urthel in Deutschland gantz anders, als ehemahls zu Rom geschehen, ausfallen müssen. Wer also ein Wild fället, ohne daß ihm das Recht zu kommet, der begehet einen Diebstahl; er heisset ein Wild-Dieb; er wird, wann er daraus ein Handwerck machet, als ein anderer verläumbter Dieb, bewandten Umständen nach, am Leib oder Leben mit dem Strange bestrafft; das Wild, welches er fället, ist nicht sein eigen, sondern mag, als ein anderes gestohlenes Gut, von demjenigen, in dessen Wild-Bahne es gefället worden, in Anspruch genommen und vindicirt werden; es finde sich solches gleich bey dem Wild-Diebe selbst, oder einem Dritten, der es erkauffet. Wenn jemand ein Wild in des andern seiner Wildbahne todt findet und wegnimmet, so ist der Diebstahl nicht geringer, als wenn er es selbsten fället; wenn auch, wie vor einiger Zeit der Fall sich begeben, ein wildes Schwein dem Edelmanne, der die hohe Jagd nicht hat, mit zahmen Schweinen in den Hof, Stall und Küchen, ja gar in den Spieß liesse, so erlanget deßwegen ein solcher kein Recht daran; sondern wird, wenn er sich dessen anmasset, als ein anderer Wild-Dieb bestraffet. Unzähliger anderer Urtheile und Abschiede zu geschweigen, welche einem jeden, der den Unterschied der Römischen und Deutschen Rechte in diesem Stücke einsiehet, leichtlich in den Mund und in die Feder fallen werden; da hingegen fast unzählige Rechts-Lehrer, weil sie beyde Rechte in einander mengen, sich in ihren Urtheilen und Abschieden, das Jagd-Regale betreffend, dergestalt verwickeln, daß sie selbst nicht wissen, wo sie zu Hause sind. Siehe Wilderer. Um aber wiederum zu der oben bemeldeten Weissenseeischen Disp. de Differentiis Juris Venatorii Romani & Germanici zu kommen, und allhier deren Inhalt kürtzlich zu berühren; so enthält die erste von denen derselben beygefügten zweyen Kupffer-Platten einige alte Nummos von der Diana, und die Geschichte der zwey Jäger-Heiligen, St. Eustachii und St. Huberti; die andere aber die Abrisse von dem Hertzoglichen Würtembergischen Jäger-Orden und desselben Ordens-Creutze, Ordens-Sterne und Ordens-Kette. In der Disputation selbst aber wird in der I. Differentz der Unterscheid zwischen dem Römischen Worte: *Venatio* und den Deutschen Wörtern: Waidwerck, Jägerey, Gejayde oder Gejägde gezeiget. In der II. Differentz sind alle Griechische und Römische, wie auch im Gegentheile die vornehmsten Deutschen Jagd-Scribenten angeführet und recensiret. In der III. Differentz wird die Frage beantwortet: ob das Wild jedermann Preiß sey? Da denn solches denen Römischen Rechten nach, zwar seine Richtigkeit; in denen Deutschen aber dergleichen nicht länger statt gehabt, als nur so lange dieselbe in keinen abgetheilten Land-Gütern sich befunden; sondern jedes offtmahls in vielen hundert Köpffen bestehendes Geschlecht einen gemeinsamen Strich Landes innen gehabt, ohne solchen einzelnen Personen abzutheilen. Diese Geschlechte nennen die Römer *Gentes*, und viele von denen Auslegern Völcker, da doch die Deutsche nur ein Volck ausgemachet. Der Ort des Taciti c. 26. de M. G. wird auch bey solcher Gelegenheit auf eine neue Weise erkläret, und die Auslegung Johann Schilters in Exerc. IV. § 13. wiederleget. In der IV. Differentz wird aus denen l. 10. D. de servit. rust. und andern Römischen Gesetz-Stellen behauptet, daß denen Römern nicht ohne Unterscheid und überhaupt frey gestanden, ihre Wälder zu hegen und jedermann den Eintritt darein zu verbiethen; da hingegen aus denen uralten Deutschen Satzungen erwiesen, daß jederzeit das Wild für desjenigen sein Eigenthum gehalten worden, in dessen Grund und Boden es seinen Stand gehalten. Aus welchen Ursachen man denn auch denjenigen als einen Dieb bestraffet, der sich an einem solchen Stück Wildes vergriffen. Welches alles noch aus denen Gewohnheiten anderer Reiche, als Portugall, Spanien, Franckreich, England, Schottland, Dännemarck, Pohlen und Litthauen erläutert wird. Dahero man sich auch auf die im 1 B. Mose I, 28. befindliche und sonst von vielen hieher gezogene Stelle dißfalls so wenig beziehen mag, als daß jemand daraus auch das zahme Vieh und alles Land gemein und jedermann Preiß machen dürffte. Es ist auch aus den LL. Westgothicis ein besonderer Ort aus des Cantzlers von Ludewig seinem MSto membranaceo verbessert worden. In der V Differentz hat man den langen Reichs- und Land-verderblichen Streit: ob die Jagden zu den Fürstlichen Regalien allein gehörig? auf eine neue und gantz besondere Art zu erörtern gesuchet. Zu der Römer Zeiten hat solches kein Kayser, ohngeachtet derselben viele grosse Liebhaber von Jagden gewesen, sich allein herausgenommen; ohne daß sie die grossen Thiere, als Löwen, Tieger, Parder, Panther und andere deswegen zu fangen verbothen, damit solche denen Römischen Magistrats-Personen nicht fehlen möchten, deren jede, bey Antritt seines Amtes, verbunden gewesen, öffentliche Thier-Gefechte und Kampff-Jagden zu halten, davon die Kosten öffters sich auf viele Tonnen Goldes erstrecket. Hingegen in Deutschland hat ein jeder Land-Stand das Wild in seinem Gute für seine Zubehör, schon in den alten Zeiten gehalten; den Königen aber hat man ausser dem auch noch die grossen Förste und unermeßlichen Waldungen, als ein Vorrecht und Regale überlassen. Und von diesen letztern bleibt es billig wahr, daß daselbst die Jagden zu denen Fürstlichen Vorrechten schlechterdings ge-

hörig

hörig sind. Dannenhero, wenn auch in solchen grossen Bann-Forsten oder Wild-Bannen etwa Meyer-Höfe oder Lehen-Güter ausgethan worden, auf denselben dennoch die Jagden bey dem Landes-Fürsten einig und allein verblieben; dahingegen sich zu keiner Zeit eine Fürstl. oder Königl. Satzung finden wird, nach welcher die Jagden denen ersten alten Land-Ständen genommen oder jemahls untersaget worden. So wenig als einem von Adel in seinen Seen oder Teichen zu fischen deßwegen verwehret ist, weil in den grossen Ströhmen die Fischerey zu denen Regalien gehöret. Es ist dieses anbey so klar aus Urkunden gezeiget, daß auch manche Fürsten es ungnädig genommen, wenn ihre Wald-Grafen und Bediente etwas zum Forst machen und in den Fürstl. Wild-Bann mit einziehen wollen, so dahin nicht gehörig; folglich hat man das Jagen in seinem Eigenthume keinem vom Adel-Stande an sich verbothen. Da nun aber dieses denen vormahligen Rechtsgelehrten in solchem Unterscheide nicht bekannt gewesen; so darf man sich nicht wundern, warum dieselben in dieser Frage dergestalt durch einander lauffen und fast keiner weiß, wo er den Weg aus dem Holtze finden solle. Aber bey dem gewiesenen und mit Urkunden bestätigten Unterscheide behält jeder das seinige, und grosser Herren ihre Jagd-Regalien müssen uns so heilig, als ihre Residentzen und Palläste, ja Thron und Scepter selbsten seyn. Wie denn unter andern schon vom Jahre 1045 erwiesen wird, daß die Wild-Diebe dieserhalben mit dem Strange bestraffet worden. In der VI. Differentz wird von der freyen Pürsch gehandelt und gewiesen, daß, gleichwie dem gemeinen Bürger- und Bauer-Stande das Gewehrtragen allezeit verboten gewesen, also dißfalls diese auch keinen Hirsch-Fänger anhängen oder ein Pürsch-Rohr, das ist, ein gezogenes Feuer-Rohr oder nachherige Flinten, tragen dürffen. Demnach ist, was dagegen unter der Hand geschehen, solches mehr vor einen Frevel des gemeinen Mannes, als ein willkührliches Recht, anzusehen. Es wäre dann ein anderes durch Verträge eingeführet. In der VII. Differentz wird gezeiget, daß, gleichwie in dem Heidenthum die Göttin Diana als eine Beschützerin der Jäger verehret worden; zu welcher auch die Jäger des Morgens ihr Gebet verrichtet, derselben die Jagd-Hunde anbefohlen, die Verhütung alles Unglückes bey der Jagd von selbiger gesuchet, auch daß das Wild häuffig eingehen und gefället werden möchte, von ihr gebeten worden; wie man denn auch dieser Diana die Erstlinge der Jagd geliefert, in ihrem Tempel die Hirsch-Geweyhe und wilden Schweins-Köpffe aufgehänget, ihr besondere Jagd-Häuser und Jagd-Tempel erbauet, und vieles mehr zu Dero Ehren geschehen; also nach der Zeit bey denen Römisch-Catholischen im Gegentheil zwey Heiligen ausgesetzet worden, an die sich die Jäger, als ihre Nothhelffer, halten möchten. Und zwar sind solche erstlich vom Jahre 120 am 20 Septembr. der Heil. Eustachius, welchem sich der Heyland auf der Jagd am ersten zwischen dem Geweyhe eines gejagten Hirsches offenbaret; und nachgehends vom Jahre 680 am 3 Novemb. der Heil. Hubertus, welcher Frantzösische Printz aus Aquitanien sich nach Austrasien um die Gegend des Stiffts Lüttich verfüget und in dem Ardenner-Walde gantz übermäßig der Jagd sich ergeben. Weil ihm aber Christus zwischen einem Hirsch-Geweyhe gleichfalls erschienen; so hat derselbe den Frantzösischen Hof und die Jägerey verlassen, sich zu dem Bischoffe von Lüttich, Lamberto, und in den geistlichen Stand begeben. Und weil er nachhero im Lehren und Predigen sich besonders eifrig erwiesen; so ward er vom Pabste zu Lamberti Nachfolger und Bischoff von Lüttich gemachet. Da nun seine Gebeine daselbst noch jetzo vorhanden sind; so will man gar öffters die Probe gesehen haben, daß, wenn jemand auf der Jagd verwundet oder von wütenden Hunden gebissen worden, derselbe bey dem Anruffen dieses Heil. Huberti wieder geheilet und gesund worden sey. Inzwischen hat den St. Huberts-Orden der Hertzog von Jülich, Gerhard im Jahre 1444 aus der Ursache gestifftet, weil er am 3 November, als dieses Heil. Huberti Gedächtniß-Tage, einen Sieg wider den Grafen von Egmond erhalten. Welcher Orden denn auch in einer Ordens-Kette nebst einem Jäger-Hörnlein bestanden, immaßen die Hertzoge zu Jülich auch den Titul als Reichs-Jägermeister führen; welcher Orden aber, nachdem derselbe gäntzlich eingegangen, von den Churfürsten zu Pfaltz im Jahr 1709 wiederum erneuert worden ist. Sr. Hochfürstl. Durchl. der Hertzog von Würtenberg haben zwar ebenfalls, wiewohl aus einem andern Absehn, einen Jäger-Orden ohne weitere Benennung des Heil. Huberti gestifftet. Denn nach dem dieselben das Amt eines Reichs-Jägermeisters, wie eines Reichs-Fähndrichs führen, in Dero Wapen sich auch ein Hirsch-Geweyhe und das Jäger-Hörnlein befindet; so haben solche die Ordens-Zeichen leichtlich an die Hand gegeben. Bevorab da ihre Lande zu den Jagden die schönste Gelegenheit haben, und die wohl eingerichtete Würtembergische Jägerey schon von vielen hundert Jahren her jederzeit, einen grossen Vorzug vor vielen andern gehabt hat. Die Ordens-Statuten aber sind nach dem verbesserten Fusse im Jahre 1728 in Fol. zu Stuttgard in den öffentlichen Druck gekommen. Ludwigs gelehrte Anzeigen, I Theil, p. 48 u. ff. und de Praerogativis Wurtembergicis Sect. I. c. 11. Endlich können hierbey auch noch die in Speidels Bibl. Jur. Vol. II. v. *Venatio* in grosser Menge nahmhafft gemachten Rechtslehrer zu Rathe gezogen werden.

Wild-Bann, Wild-Bahn, oder **Wild-Fluhr,** Lat. *Venationis reservatae vel prohibitae Districtus, Venatoria Sylva,* und *Venatorius Saltus,* heist auch zuweilen ein Forst und Wald, oder der Ort selbst, wo das Wild gehäget wird, und in dessen Bezirck, ausser dem Wild-Banns-Herrn, oder wem es dieser insonderheit vergönnet, niemanden zu jagen vergönnet, sondern einem jeden, das Wild zu schiessen, oder sonst zu fangen, bey Leibes- und Lebens-Straffe verboten ist. Siehe Gehäge, im X Bande, p. 595 u ff. wie auch Wilderer.

Wild-Bann, (Belehnung mit dem) siehe Wild-Bann.

Wild Bannen, siehe Wildes (Bestätigen des).

Wild-Banns, (Verjährung des) siehe Wild-Bann.

Wildbanns-Gerechtigkeit, siehe Wild-Bann.

Wild-Banns-Herr, Lat. *Dominus Venationis*, sive *is, cui competit Jus venandi*, heist derjenige, welchem die Jagd- und Wild-Banns-Gerechtigkeit zustehet. Siehe Wild-Bann.

Wildbanns-Obrigkeit, oder Forsteyliche Obrigkeit, siehe Wild-Bann.

Wild-Banns-Ordnung, siehe Wild-Bann.

Wildbanns-Verträge, siehe in dem Artickel: Wildbann, und Wildbahn; wie auch Wild-Huben.

Wildbanns-Weisthum, siehe Wild-Huben.

Wildbaum, in grossen Wäldern, wo viel Wild gehäget wird, pfleget man Winterszeit zu dessen Erhaltung, nebst der Heufütterung, junge Kiefern zu fällen, als wovon das rothe Wildpret oder die Hirsche die Rinde gerne abschälen und dieses werden Wildbäume genennet.

Wildberg, Wildtberg, ein in Ober-Oesterreich in dem Mühl-Viertel und so genannten Haselgraben gelegenes und nach alter Art befestigtes Schloß, welches nebst der dazu gehörigen Herrschafft Wolfkerus, Bischoff zu Passau, 1198 Gundackern von Steyer, der das Schloß Stahrenberg erbauet, zu Lehne gegeben. Von dieser Zeit an ist es beständig bey dem Hause Stahrenberg geblieben. Man weiset bis diese Stunde daselbst das sogenannte Königs-Zimmer, worinnen die beyden Brüder, Caspar und Gundacker von Stahrenberg, den König Wenzeln von Böhmen 1394 gefangen gehalten. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. II. p. 592. Fuhrmanns Alt und Neues Oesterreich I Th. p. 388. Hübners Vollst. Geogr. III Th. p. 133.

Wildberg, ein Schloß und Herrschafft auf dem Hundsrück in dem Wald Sahn, zwischen Creutzenach und Simmern, davon eine vornehme Adeliche Familie im Rhein-Lande den Nahmen führet, von welcher ein Artickel folget.

Wildberg, Wildperg, Wildtberg, ein Würtzburgisches Schloß, Amt und Marcktflecken in Francken, drey Stunden oder anderthalbe Meile von Königshofen gegen Lauringen, und am Haßberge gegen Schweinfurth zu gelegen. Im Jahr 1304 überliesse solches Graf Ludewig zu Würtemberg dem Stiffte Würtzburg käufflich. Dieses melden zwar einige, aber ohne Grund, maßen der letzte dieses in Francken und im Coburgischen wohl begüterten Geschlechts, Graf Conrad von Wildberg, der seine Residentz im Städtlein Rodach hatte, 1299 sein Schloß Wildberg an das Stifft Würtzburg verkaufft, welches darüber einen Grafen zu Henneberg zum Berg-Vogt gesetzet. Hönns Sachsen-Coburgische Historie I Th. p. 15 und II Th. p. 266 u. 267. Im Jahr 1525 in der Bauren Aufstand ließ Bischoff Conrad nach erhaltenem Feld einige Aufwiegler zur Strafe um einen Kopff kürtzer machen, weilen sie das Schloß daselbst angezündet. Hönns Lex. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 190. Uhsens Geographisches Lexicon. Lucä Fürsten-Saal p. 1185. Junckers Geograph. der mittlern Zeiten p. 415. Siehe auch den Artickel: Wildberg, Gräfliches Geschlecht.

Wildberg, Wiltberg, eine kleine Stadt, Amt und Schloß, am Fluß Nagolt im Schwartzwalde, und zwischen den Städten Calw und Nagolt gelegen. Sie ist dem Hertzoge vom Würtemberg gehörig, und hat ein eingezogenes Nonnen-Kloster, Reuthin genannt, welches sein eigenes Amt hat. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 588. Zeillers Beschreibung der X Kreise p. 722. Von einer ohnlängst daselbst gefundenen Statue siehe Begers Thesaur. Brandenburg. T. II. p. 359. Vollst. Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Wildberg, Wilteberg, ein Städtlein, so vor diesem feste gewesen, mit einem alten Wall im Ruppinischen Kreise, in der Mittel-Marck Brandenburg. Es ist dieses Städtgen ein Andencken der Wiltzen, von welchen viele Oerter in der Marck den Nahmen bekommen haben. Dieses Städtlein ist der Gräfin Anne von Stollberg von Graf Jacoben zum Leib-Geding verschrieben gewesen, und siehet man noch heutiges Tages Ueberbleibsel eines alten wüsten Schloßes daselbst. Es hatte wenig Einwohner, ehe sich die Exulanten aus Franckreich daselbst niederliessen. Abels Preußische Geogr. p. 238. Dietrichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin p. 10. Hübners Vollständige Geogr. III Theil, p. 802.

Wildberg, ein Kloster, siehe Wildesberg.

Wildberg, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute und einer Kirche, in dem Ober-Amte Dreßden, zwischen Meißen und Dreßden gelegen. Die Besitzer heissen Müller. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197. Wabsts Chur-Fürstenthum Sachsen, p. 61. in Beyl. Gadschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wildberg, oder Wilburg, ein ausgestorbenes uraltes Gräfliches Geschlecht in Francken, deren einer Nahmens Conrad, 1271 seinen Sitz zu Rodach, sonst aber verschiedene Güter im Coburgischen, womit das Kloster Sonnenfeld bereichert worden, gehabt. Das Alterthum und die Genealogie von diesen Grafen, welche sonsten im Jahr 1226 ihre Lehenschafften unter dem in dem Bißthum Würtzburg ehemahls berühmten Grafen von Trimberg besessen, hat sich bey keinem Schrifftsteller finden wollen. Mangold, Graf von Wilburg, und seine Kinder schenckten ihr Eigenthum auf Buchbrun im Jahr 1258 dem Stiffte zu Aichstedt. Im Jahr 1268 begabte Graf Conrad von Wildberg die St. Peters-Kirche zu Coburg mit einem Zehenden zu Gereut. Im Jahr 1285 übergab der von Wildberg dem Kloster zu Sonnenfeld das Jus Patronatus von der Kirchen zu Weißenborn, welches Bischoff Berthold zu Würtzburg in dem folgenden Jahre bestätigte

tigte. Conrad Graf von Wildberg, ist als der letzte dieses Geschlechts 1299 mit Tode abgegangen, nachdem er sein Schloß Wildberg an das Stifft Würtzburg verkauffet hatte. Davon schreibet Laurent. Friese in Chronico p. 599: „Im „Jahr des HErrn 1298 am 13 Tag des Mertzens, „hat Graf Conrad von Wildberg, der letzte „des Geschlechts und Nahmens, den halben Theil „an dem Schloß Wildberg, samt allen und jeden „Zu- und Eingehörungen Bischoff Mangolden „und seinem Stifft übergeben; das andere halbe „Theil ist bey Zeiten Bischoff Albrechten von „Hohen-Lohe, im Jahr des HErrn . . . und „Stifft verkaufft worden.„ Falckensteins Codex Diplomaticus Antiquit. Nordgav. p. 48. Hönns Sachsen-Coburgische Historia I Th. p. 266. und II Th. p. 28 u. 30. Pfeffingers Hist. des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses I Th. p. 789. Siehe auch den Artickel: Wildberg, Würtzburgisches Schloß.

Wildberg, Wildesperg, Wiltberg, ein altes Adeliches Geschlechte an dem Rheine, so von dem auf dem Hundsrück zwischen Creutznach und Simmern gelegenen Schlosse Wildberg, davon oben ein Artickel, den Namen führet, welches Arnold von Wildberg 1256 bewohnet, mit dem Humbracht die ordentliche Stamm-Tafel anfänget. Niclas, Bischoff zu Verna, und Weih-Bischoff zu Worms, starb 1438. Sein Bruder, Heinrich zu Arras, der 116 Jahr alt worden, hinterließ einen Sohn gleiches Namens, Herrn zu Arendael und Arras, welcher nebst seinen Vettern das Schloß Wildberg 1486 verkauffet. George wurde 1577 Domherr zu Mayntz, war auch Canonicus zu Bruchsal, und starb zu Würtzburg 1587 den 10 December. Anton, Dom-Custos zu Mayntz, Probst zu Worms, Erfurt und Bingen, Canonicus zu St. Victor, und Stadt-Cämmerer zu Mayntz, Stadthalter auf dem Eichsfelde, und Ritter von Jerusalem, gieng 1594 den 16 Febr. mit Tode ab. Dessen Bruders Sohn, Heinrich, ward von dem Printzen von Oranien nach Spanien, wegen Erledigung seines Sohns geschickt, starb aber zu Barcellona. Carl Heinrich war 1582 Chur-Trierischer Rath und Amtmann zu Kobern und Münster. Johann Philibert ward 1585 Domherr, 1596 Probst zu St. Stephan, wie auch Custos zu St. Alban zu Mayntz, und starb 1605 den 26 Mertz. Jacob wurde 1589 Domherr zu Mayntz, wie auch Probst zu St. Peter, und gieng 1605 mit Tode ab. Joachim wurde 1601 Domherr zu Mayntz, war auch Cantor zu Worms, Scholasticus zu Speyer und bey St. Guido daselbst Probst, und starb 1621 den 12 May. Volrath von Wiltberg auf der Karff erziehlete in der Ehe mit Annen von Bellin aus Radenschloff, Haßen von Wiltberg auf der Karff, dem seine Gemahlin, Anne, Friedrich von Dupow auf Frene und Luciens von Wuttenow aus Walchow Tochter, Haßen von Wiltberg auf der Karffe, gebohren, dessen Gemahlin, Dorothee, Daniels von Pleße auf Steinhausen und Dorotheens von Lützow aus Hültzeburg Tochter, Dorothee von Wiltberg, eine Gemahlin Gerdts von Ketelholdt auf Kampze, zur Welt gebracht. Wolffgang Wilhelm hinterließ bey seinem 1686 erfolgtem Tode Johann Hugo, welcher das Geschlecht fortgepflantzet hat.

Ob Sophie von Wildsberg, die mit Friedrichen von Lützelburg auf Sareck verehlichet gewesen, und Margarethe von und aus Wildsberg, eine Gemahlin Georgens von und auf Landsberg hieher gehöre, können wir nicht sagen.

In Schlesien sind die von Wildberg oder Wiltberg vor Alters auch im Flor gewesen. Sinapius schreibet, daß sie sich vermuthlich zur Zeit der Printzeßin Agnes von Meran (die der heiligen Hedwig Bruders Ottens Tochter war, und mit Ertz-Hertzoge Friedrichen II zu Oesterreich im Ehestande gelebet) aus Oesterreich in Schlesien zu Hertzog Heinrichen dem Frommen, der heiligen Hedwig Sohne, begeben. Es wird von ihm angeführet Rüdiger von Wiltberg, Hertzogs Bolconis zu Schweidnitz Hof-Marschall, der schon 1347 als ein unvergleichlicher und hochgeachteter Cavalier floriret, und 1368 mit Tode abgegangen. Er liegt zu Schweidnitz in der Kloster-Kirche zum Heil. Creutz begraben, wo auch sein Epitaphium stehet. So hat auch Heinrich Wiltberg in den Jahren 1371 und 1378 unter der Hertzogin Agnes zu Schweidnitz, gebohrner Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, gelebet.

Auch ist eine alte Adeliche Familie von Wiltberg in Holstein und Mecklenburg bekannt gewesen, die aber im vorigen 17ten Jahrhunderte völlig erloschen.

Im Bucelino und im Wappenbuche werden angeführet die von Wildberg und die von Wildberger; und die von Wildberg (Wildperg) P. II. p. 138 zu den Schweitzern, die Wildberger aber P. I. p. 41 zu den Oesterreichern gestellet.

Die von Wildberg führen im gelben Schilde einen schwartzen Widderkopf. Auf dem Helme einen weissen Schwanen-Halß mit Brust und ausgebreiteten Flügeln. Die Helmdecken sind schwartz und weiß.

Die Wildberger haben einen gespaltenen Schild, dessen Förder-Theil gelb, darinnen ein wilder Bär auf einen Berg kletternde (ziehlet also auf den Nahmen) das hintere Theil weiß, darinnen eine blaue Lilie. Auf dem gecrönten Helme der Bär unten abgekürtzt. Die fördere Helm-Decke gelb und schwartz, die hintere weiß und blau.

Siehe den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2364. 2365. 2369. 2399 und 2444. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I. p. 1034 u. f. und Theil II. p. 1115. Königs Adels-Historie, Theil II. p. 346. 538 und 756. und Theil III. p. 555. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II. p. 2888 u. f. Ludwigs Reliqu. Manuscript. T. VI. p. 419. 421. 427. 431. 441. 467. 468. 479 und 498. Humbracht vom Rheinischen Adel, Tab. 74 u. ff. Burgermeisters Grafen- und Ritter-Saal, p. 266.

Wildberg, Geschlecht, siehe Wilsperg.

Wildberger, Geschlecht, siehe Wildberg.

Wild beschädigen oder verwunden, siehe Wilderer oder Wild-Bann.

Wildbore (Johann), von ihm ist bekannt: Diss. de morbis litteratorum, Frf. 1727 in 4.

Wildberg, ein Schloß, welches Conrad, der von 1174 bis 1189 Abt zu Corvay gewesen, wider die von Amelunxen erbauet. Falckens Entwurff einer Hist. Corbeiens. Diplomat. p. 19.

Wildbrechroda, ein altes Adeliches Geschlecht. Orthe Wildbrechroda aus Brachfeld ist um die Mitte des 15ten Jahrhunderts Kerstens von Witzleben Gemahlin gewesen. Königs Adels-Historie, Theil I. p. 1055.

Wildbret, siehe Wildpret.

Wildburg, ein schönes Schloß in Oesterreich, in dem Nieder-Quartier Ober-Wiener-Wald, dem Grafen von Auersberg gehörig. Hübners Geogr. III Theil, p. 125.

Wildburgstetten, (Truchses von) Geschlecht, siehe Wilburgstetten (Truchses von).

Wild-Deube, Wild-Diebstahl, oder Wild-Raub, Lat. *Fericidium*, oder *Furtum ferarum*, heißt das Verbrechen, welche aus einer Wild-Bahn das darinnen gehegte Wild entweder heimlich oder öffentlich fällen und entwenden. Siehe Wilderer, Wild-Bahn und Wild-Bann.

Wild-Dieb, siehe Wilderer.

Wild-Diebstahl, siehe Wild-Deube.

Wilde, siehe Wild.

Wilde, Stadt, siehe Wilna.

Wilde, oder Wild, ein Dorf im Amte Dahme des Fürstenthum Querfurts gelegen und in gemeldetes Amt gehörig, es ist allhier ein Pastorat oder Haupt-Kirche und ein Beygeleite. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wilde, Wilden, eine alte Adeliche Familie in Meißen, in dem sogenannten Neustädtischen Creyße. Daß dieses Adeliche Geschlecht eines mit von denen ältesten des nurgedachten Creyßes ist, und sonderlich das alte Stamm-Haus Leubsdorf bey Triptis gelegen, vor sehr langen Zeiten in Besitz gehabt habe; solches bezeugen unterschiedliche alte Lehns-Briefe, und andere sichere Urkunden.

Der erste, den man aufgezeichnet findet, ist Heintze Wilde, welchem Hertzog Friedrich, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meißen, am Montage nach der Himmelfahrt Christi 1395 nebst dessen ehrlichen Wirthin Catharinen, das Holtz-Gut der Hain, und ein Vorwergks-Gut, München Holtz-Gut zu Leubsdorf gelegen in dem Gerichte zu Triptis, zum Leib-Gedinge gegeben. Es wird derselbige in dem gedachten Lehen-Briefe der gute Heintze Wilde genennet, dessen ehelicher Wirthin Vormund war Leonhard von Mosen; die Zeugen aber sind Günther von Bünau, Voigt zu Araßhaug, Hanß von Hayn, und Dietrich von Thalheyn, des Landgrafens Schreiber gewesen. Hertzog Johann zu Sachsen, nebst dessen Bruder, Hertzog Friedrich, Churfürst, belehnen Nicol, Balthasarn und Levin, Gebrüdere Wilden, und auf deren Abgang Heinrichen und Georgen, Gebrüdere, Ehrhardt und Johannsen, Doctoren, ihre Vettern, alle Wilden zu Weyda, im Jahr 1495 mit denen zwey Sitzen und Vorwercke zu Leubsdorf nebst Zugehörungen. Ingleichen hat gedachter Churfürst Friedrich und Johann, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Heinrich Wilden, und nach dessen Abgang Nicol, Balthasar, Levin und George Wilde, seine Brüder, Johann, Doctorn, und Erhardten, seine Vettern, alle Wilden zu Weyda, im Jahr 1496 am Sontage Invocavit mit Steitz belehnet. Im Jahr 1500 hat Heinrich Wilde zu Steinßdorf nebst seinem Sohne, Thomas Wilden, Gertraud Wildin, dessen Tochter, als Kloster Jungfrauen in Weyda, jährlich eine Stifftung an Gelde gethan, welches er mit einem offenen Briefe bekennet. Im Jahr 1512 hat Heinrich Wilde zu Ulersdorf gewohnet. Im Jahr 1516 hat Thomas Wilde Steinßdorf im Besitz gehabt. Churfürst Johann Friedrich hat in Vormundschafft Johann Ernstens, Hertzogs zu Sachsen, unterm Dato: Weymar im Jahr 1533, Stellano Wilden, und nach dessen Abgang, Heinrichen, Petern, Philippen und Ruprechten, Gebrüdern, Jobstens Söhne, seine Vettern, allen Wilden, die zwey Sitze zu Leubsdorf, in der Pflege Arnßhaugk gelegen, in Lehn gegeben. Noch belehnet Churfürst, Johann Friedrich in Vormundschafft Johann Ernstens, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen rc. Heinrichen, Petern, Philippen, Ruprechten und Ehrenfrieden, Wilden, Gebrüdere, und nach deren Abgang Stellanum, *Basilium*, Doctoren, Ulrichen und Wilhelmen Wilden, Vettern und Gebrüdere, darzu Casparn, Hansen, Eberharden, Heinrichen und Fabian, und eben Hansen den Schützen, mit zwey Mannen zu Burckersdorf, und zwey Wiesen zu Auma, unterm Dato: Weymar, 1533. Ingleichen empfängt auch Anne, eine Mutter Heinrichs, Peters, Philipps, Ruprechts und Ehrenfrieds, Gebrüdere Wilden, vom Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen die Confirmation wegen ihres Leib-Guts Zinsen, unterm dato: Weymar, 1534. Im Jahr 1536 hat Stephan Wild Even, Hanß Röders Haus-Frauen zu Zerbst, als seiner Muhmen, die Ausstattung zuschreiben lassen, so von Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen confirmiret worden. Ferner belehnet Hertzog Johann Friedrich der mittlere, nebst seinen Herren Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, im Jahr 1554 zu Weymar, Nicoln, Fabian und Adam, Hansens Söhne, desgleichen Casparn, jetztgemeldeten Hansens Sohns Kind, auch Eberharden und Casparn, Eberhards Söhne, denen Schützen, Gebrüdern und Vettern, und nach deren Abgang Hans Schützen ihren Vetter, auch Jobst Wildens selige Söhne, desgleichen Christoph und Thomas, Stellani seligen Söhne, und Basilien, Doctoren, Gebrüdere und Vettern, genannt die Wilden, mit Moßbach in der Pflege Triptis gelegen. Im Jahr 1586 hat Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen rc. Christoph Wildens Hauß-Frauen, Even, Rödern, mit seines Brudern Thomas Wildens Bewilligung die Leib-Zinßen confirmiret. Im Jahr 1555 belehnte Joh. Friedrich nebst dessen Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Christoph und Thomas die Wilden Gebrüdere,

Gebrüdern, und nach deren Abgang Petern und Erffurten die Wilden ihre Vettern, mit denen zwey Sitzen zu Leubßdorff. Wie denn auch Churfürst August, Hertzog zu Sachsen, gedachten Christoph und Thomasen, die Wilden, und nach Dero Abgange Petern und Erffurten, die Wilden, ihre Vettern, die zwey Sitze zu Leubsdorff in Lehn gegeben, und im Jahr 1572 den Lehn-Brief dißfalls ausfertigen lassen. Im Jahr 1612 ist Christoph Stellanens Wildens Sohne, Jobst Christoph, die gesammte Hand an Caspern, Christophen und Joseph derer Schützen Güter zu Moßbach gegeben worden. Im Jahr 1612 den 14 Mertz hat Christoph Wilde zu Leubßdorff seinen Antheil in Lehen bekommen, und im Jahr 1613 ist Caspar Willibald Wilden zu Leubßdorff der Antheil seines Gutes, welchen er von seinem Vettern, Caspar Willibalden, erkaufft, in Lehn gegeben worden. Im Jahr 1626 den 2 August hat Caspar Willibald Wilde, seinen Vettern Hanß Georgen und Jobst Christophen den Wilden, Gebrüdern, auf den halben Theil des Guts zu Leubßdorff, die Lehen zugestanden. Im Jahr 1629 den 19 Septemb. haben Jobst Christoph und Hanß Thomas, die Wilden, Gebrüdere, wegen Ansuchung der gesammten Hand an derer Schützen zu Moßbach Gütern, sowohl auch wegen ihres Vettern Hanß George Wildens halben Theil an dem Gute Leubßdorff, Erinnerung erhalten. Im Jahr 1631 ward Hanß George Wilde mit Leubßdorff beliehen. In eben diesem Jahr ist Jobst Christoph und Hanß Thomas Wilden Gebrüdern die gesammte Hand an Leubßdorff zugestanden worden. Im Jahr 1634 ward durch das erfolgte Absterben George Wildens, Chursürstl. Sächsischen Obristen-Lieutenants, das Gut Leubßdorff an Hanß Thomas, Churfürstlich Sächsischen Majorn und Jobst Christoph Wilden, Gebrüdern, verfallen, und hat 1636 hierauf gedachter Jobst Christoph Wilde, über solches die Lehn empfangen. Wie aber eigentlich alle oberwehnte Personen in auf- und absteigender, auch Seiten-Linie mit einander verwandt gewesen, solches kan man nicht sagen, weil dieser alt-Adelichen Familie durch öfftere Unglücks-Fälle viele alte Urkunden entgangen.

Die ordentliche Stamm-Reihe aber fänget König in seiner Adels-Historie, Th. I. p. 1039 mit Stellan Wilden, auf Leubßdorf, an, welcher mit Catharinen von Mosen aus Mosen unter andern Christophen, auf Leubßdorf, gezeuget. Dieser hat sich Even, Erasmus Röders auf Zerbst, und Magdalenens von Bothfeld auf Queßnitz Tochter, ehelich beylegen lassen, die ihm unter andern Hanßen, auf Leubßdorf, gebohren, welcher sich mit Catharinen, einer Tochter Martins von Sparrenberg, auf Gütterlitz, und Mariens von Heynern, verehlichet, von der unter andern gebohren Christoph Stellan, auf Leubßdorf. Dieser heyrathete Veronicken, eine Tochter Eberhards Schütze auf Moßbach und Evens von Naundorf, mit welcher er unter andern gezeuget Jobst Christophen, auf Leubßdorf, Hochgräflichen Reußen-Plauischen Hofmeistern ꝛc. der in der Ehe mit Perpetuen, einer Tochter Christoph Heinrichs von Stein auf Mühsitz und Perpetuens von Bünau, unter andern einen Sohn erziehlet. Solcher ist Hanß Thomas, auf Leubßdorf, welcher 1646 den 2 Junius das Licht der Welt erblicket. Nachdem dessen Bruder, Hanß Christoph Wilde, frühzeitig mit Tode abgegangen, hat dessen Vormund, Caspar Christoph Schütze, den 5 September 1657 auf dem Unter-Hof zu Leubsdorf die Lehen gemüthet, und hat hierauf den 31 October besagten Jahres den Indult dießfalls, auch den 16 Febr. 1666 von Hertzog Moritzen zu Sachsen unterm Dato: Moritzburg an der Elster die würckliche Belehnung erhalten. Hierauf hat er sich Anne Magdalenen von Beust aus Langen-Orla ehelich im September 1676 antrauen lassen, die ihm vier Söhne gebohren Selbige sind: 1) Carl Gottfried, 2) Hanß Thomas, welche beyde unverehlichet in Kriegs-Diensten geblieben, 3) Hanß Christoph, der älteste unter seinen Brüdern, auf Leubßdorf, hat in Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Kriegs-Diensten als Cornet gestanden, und sich mit Sabine Elisabethen von Bünau aus Wildenhayn vermählet; und 4) Julius Friedrich, auf Arnßgrün, hat gleichfals etliche Jahre unter Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und nachgehends auch unter Ihro Königl. Majestät in Preussen Kriegs-Dienste geleistet, und hat sich Dorothee Sibyllen von Obernitz aus Leibschütz ehelich beylegen lassen. Catharine von Wilden, aus Leubßdorf, war mit Nicolo von und auf Steinsdorf verehlichet.

Das Geschlechts-Wappen anlangend, so führen die von Wilde einen halben silbernen Monden, wie selbiger in dem ersten Virtel zu erscheinen pfleget, im rothen Felde, aus dem gülden gekrönten Helm erheben sich zwey über Eck roth und silbern in der Mitten abgetheilete Elephanten-Rüssel, die Helm-Decken sind roth und silbern.

Die Stamm-Häuser und Ritter-Güter dieses Geschlechts sind ehemahls gewesen, und annoch Leubßdorf, Arnasgrün, Steitz, Steinsdorff, Ulersdorff, der wüste Hayn.

König Adels-Historie, Th. I. p. 957 und p. 1035 u. ff. und Th. III. p. 558. Gauhens Adels Lexicon, Th. II. p. 2889.

Wilde, noch ein Geschlecht, siehe **Wild**.

Wilde, Personen dieses Nahmens, siehe **Wild**.

Wilde, (Jacob von) von ihm sind im Druck vorhanden:

1. Gemmæ selectæ antiquæ, Amsterd. 1703 in 4.
2. Signa antiqua veter. poetar. carminibus illustrata, ebend. 1700 in 4.
3. Selecta nummismata antiqua cum tabulis, ebend. 1692 in 4.

Wilde, (Johann von) ein Poet und Redner von Gent, dessen Meyer in seinen Annalibus Flandriæ Lib. XIV. gedencket, stillete 1393 einen grossen Aufruhr zu Gent, und trug grosses Lob davon, schrieb

schrieb auch viele Lyrische Gedichte, welche zu Paris zusammen heraus gekommen. Swertius Athenæ Belg.

Wilde, (Johann von) ein Philolog, von dem zum Druck befördert worden: Dictionarium Teutonico Latinum novum, sive biglotton amplificatum; omnibus hactenus editis istius generis Dictionariis multo perfectius, & incipientis atque progredientis juventutis utilitati accommodatius. Opera & labore *Martini Binnart*. Nunc denuo emendatum, atque multis vocibus, quæ desiderabantur, locupletatum, studio & diligentia *Jo. de Wilde*, M. D. Amsterdam 1718 in Groß-Octav. Er hat alle unächte Wörter heraus geschmissen, und die vornehmsten davon am Ende beygefüget. Bey Verbesserung des Wercks hat er sich unterschiedlicher Hülffs-Mittel, und sonderlich eines gantzen noch nicht gedruckten Lexicons, wie auch desjenigen, das zwey Jahre zu Mastricht heraus gekommen, bedienet. Es sind auch einige kleine Anmerckungen beygefügt, darinnen auf die Stellen in Voßii Grammatick verwiesen wird, wo von denselbigen Wörtern etwas erinnert worden. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1718 p. 738.

Wilde, (Wilhelm von) beyder Rechte Doctor und Ihro Hochmögenden, der General-Staaten, Resident am Rußischen Hofe, starb 1729 den 3 April zu Moscau an einer Verstopffung des Urins, im 47 Jahre seines Alters. Seine hinterlassene auserlesene Bibliotheck ist im Jahr 1730 zu Haag verauctioniret worden, und führet der gedruckte Catalogus folgende Aufschrifft: Catalogus nitidissimæ Bibliothecæ Guil. de Wilde, Hagæ Com. 1730 in 8. Gelehrte Zeit. 1730. p. 316. *Biblioth. Weidmann.* I Theil, p. 286. Ludwigs Universal-Historie, Th. V. p. 237.

Wilde Aberraute, siehe *Ambrosia*, Lon. im I Bande, p. 1700.

Wilde Aepffel, siehe Aepffel, im I Bande, p. 664. und Apffel, im II Bande, p. 799 u. ff.

Wilde Aeuglein, siehe Baum-Oculiren, im III Bande, p. 742 u. f.

Wilde Alraun, siehe Alraun, im I Bande, p. 1480.

Wilde Amaranth, siehe *Amaranthus*, im I Bande, p. 1648 u. ff.

Wilde Ampfer, siehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

Wilde Anemone mit weissen Blumen, siehe *Anemone tertia*, Matth. im II Bande, p. 224.

Wilde Angelic, siehe Griesbart, im XI Bande, p. 909.

Wilde Apffelbaum, siehe Apffel, im II Bande, p. 804.

Wilde Aurin, siehe *Digitalis minima*, *Gratiosa dicta*, Moris. Hist. 2. Pit. Tournef. im VII Bande, p. 902.

Wilde Bärendill, siehe *Meum*, im XX Bande, p. 1443.

Wilde Bäume, sind diejenigen, welche durch Göttliche Allmacht, ohne Zuthuung des Menschen, ihren Stamm viel höher, gerader, stärcker und ansehnlicher treiben, als die zahmen, mithin sehr herrlich wachsen, und deshalben unstreitig einen weit grössern Vorzug vor diesen haben. Die, so in Heiden und Wäldern wachsen, sind von zweyerley Gattungen, als das Blat- oder Laubholtz, und ferner das Tangel- oder Hartzholtz.

Wildebald, Bischoff und Cantzler zu Halberstadt, kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1295. Ludwigs Reliqu. MST. T. VII. p. 426.

Wilde Baldrian, (grosse) siehe Baldrian, im III Bande, p. 201.

Wildebaldus, Bischoff, siehe Wildebald.

Wilder Balsam, ist die *Mentha silvestris*, oder das *Menthastrum*.

Wilde Basilie, siehe *Clinopodium*, im VI Bande, p. 427.

Wilde Baum, siehe Wilde Bäume.

Wilde Beerendill, siehe *Meum*, im XX Bande, p. 1443.

Wilde Bertram, siehe Bertram, (wilder) im III Bande, p. 1439.

Wilde Bete, siehe Wintergrün.

Wilde Bienen. Diese haben in den grossen Wildnissen und Wäldern, in den grossen Bäumen, die entweder von Spechten oder von den Menschen mit allem Fleisse ausgehölet worden, ihre Wohnungen. Sie sind etwas kleiner als die zahmen, jedoch darinnen einander gleich, daß aus zahmen wilde, und aus wilden zahme werden können. Es begiebt sich offte, daß Bienen aus den Gärten in das Gehöltz und in die Wälder ziehen, und man findet auch offt in dem Holtze Schwärme an den Bäumen, die man zu Hauffe tragen, einfassen und wie die zahmen tractiren kan. Diese wilde Art schwärmet gerne, träget aber nicht so viel Honig ein, als die andern. Je älter die Stöcke werden, je mehr tragen sie ein, denn sie gewohnen des leichten und lichten Feld- und Gartenfluges besser. Die jungen Schwärme aber, die in den Gärten von ihnen gezielet werden, gerathen besser als die alten; doch lassen sie nicht gantz von ihrer Art, und sind leicht erzürnet. In Liefland und Pohlen giebet es eine grosse Menge wilder Bienen, und müssen die Bauern daselbst jährlich eine grosse Menge von Honig und Wachs sammeln. Sie nisten sonderlich gern in den Wäldern, wo es frische Bäche und Brunnquellen hat. Durch Gelegenheit des Brunnen, wenn die Bienen auf die Träncke kommen, lernen die Einwohnern erkennen, ob ihre Nester weit oder nahe sind. Sie feuchten nemlich Röthelstein in Wasser ein, besprengen damit die Bienen, und warten einen halben Tag oder was, daß sie sehen, ob diese gefärbte Bienen bald oder langsam wiederkommen. Kommen sie bald wieder, so sind ihre Hölen gewiß nahe. Sind sie aber weit, so muß man List und Vorsichtigkeit gebrauchen, es zu entdecken, und erfährt mans auf folgende Art. Man vermacht ein ausgehöltes Rohr auf der einen Seite, und bestreicht es mit Honig, leget solches nachgehends neben dem Brunnen. So bald nun die Bienen den Honig riechen, kommen sie mit Begierde, und schliesen in das Rohr.

Sind genug Bienen darinnen, setzt man den Daumen auf das Rohr, daß keine Biene mehr heraus mag, nimmt das Rohr, und läst nicht mehr als eine heraus. Bey ihrem Fortsausen muß man ihren Flug sorgfältig bemercken, wohin sie sich wendet, und solchem nacheilen, so lange man die Bienen mit den Augen erreichen kan. Ist sie aus dem Gesichte entrunnen, läst man eine andre heraus, flieget dieselbe auch diesen Weg, so bleibet man auf der ersten Spur; und also läst man eine nach der andern, und kömmt damit je länger je näher, bis man mercket, nach welcher Gegend der meiste Theil zuflieget, und diesen muß man nachspüren, bis man recht an ihre Wohnung kömmt. Wer aber diese Arbeit vollenden will, muß solches Morgens thun, damit man den Tag über Zeit genug habe, die Spur der Bienen zu verfolgen. Fängt man es zu spät an, so nimmt der Tag eher ein Ende, als diese Arbeit. In Oesterreich wird die rechte Art der wilden Bienen angetroffen, und die man in den Wäldern, in den holen Bäumen und in den Stein-Felsen zu Zeiten wahrnimmt, sind eigentlich nicht wilde, sondern nur von den einheimischen Stöcken abgeschwärmte Bienen, die man entweder übersehen, oder mit denen man unrecht umgegangen, daß sie aus Noth das Gehöltze suchen müssen, und das thun diese am gewöhnlichsten, die den Gehöltzen nahe sind, dahin sie öffters geflogen, und gute Weide, auch Brunnquellen daselbst gefunden. In den grossen Wäldern, wo man viel Eichbäume siehet, giebt es auch bisweilen Bruten und Bienenstöcke, in welchen die Bienen schwartzes und unschmackhafftes Honig machen. Dieses darff man den Bienen nicht zur Speise vorlegen, denn sie sterben davon. Sind die Bruten in andere Bäume gebauet, als in Linden, Espen, Kühnföhren, Erlen und Weiden, so ist das Honig viel nützlicher: Wo die Herrschafften grosse Wälder haben, werden den Zeidlern die Bienen und ledige Bruten in Bestand gelassen, und jedem sein Theil in der gantzen Heide ausgezeichnet, darinnen er nach Nothdurfft seine Bruten zurichten mag, davon giebet er dann seinen gewissen Honigzins, und er hat das Recht, daß keiner dem andern einen Bienenschwarm von seiner Heiden wegnehmen darf, sondern derselbe Zeidler, der die Heide inne hat, muß die Bienen ziehen lassen, in welchen Baum es ihnen gefällig ist. Die Zeit aber, die Bienen in die Bäume zu machen, geschiehet im Hornung, Mertz und April, denn in den folgenden Monaten werden sie nicht gemacht. Man glaubet, daß die Bäume davon verdorren sollen. Im September und Weinmonate ist es wiederum erlaubt. Alsdenn lässet man sie ein Jahr oder länger offen stehen, daß sie wohl austrocknen. Im Brachmonate arbeiten die Zeidler die Bruten sauber und glatt, und zu der Schwärmzeit salben sie dieselben mit allerhand Kräutern und Sachen, die den Bienen angenehm sind, und damit sie solche in ihre Wohnungen locken, als mit Melissen, Lindenblüthe, Quendel, weissen Klee, Fenchel, und andern dergleichen, so man im Mörsel stößt, und den Stock damit bestreichet. So wohl die wilden, als einheimischen Bienen sind allerhand Gebrechen unterworffen, wowider folgendes Pulver insonderheit gar zu träglich ist: Man nimmt eine gewisse Quantität Beerwurtzel, nachdem man viel oder wenig Pulver machen will, dörret solche fein gemächlich in der Sonne, oder in der Lufft, schneidet sie klein, thut sie in einen Mörsel, stößt sie so lange; bis sie klein genung: Alsdenn siebet man sie durch ein Gewürtzsieblein, und verwahret solche fein wohl, daß der Geruch nicht vergehe. Man vermischet dieses Pulver mit Biebergeil, und einer halben geriebenen Muscatennuß, rühret solches in ein Paar Löffel Honig, giest etwas Wasser darunter, und giebet den krancken Bienen über den andern Tag einen Löffel voll davon zu essen. Dieses Pulver kömmt ihnen sonderlich in der rothen Ruhr wohl zu statten. Man verspüret solche an ihnen, wenn sie sehr matt sind und das Rost mit rothen Unflathe besudeln. Sie soll daher entstehen, wenn ein sehr harter und langer Winter ist, daß die Bienen wegen der Kälte nicht aus den Stöcken können, und ihren Unflath in dem Stocke lassen müssen, und hernach von dem mit solchem Unflathe beschmeißten Honige zehren. Einige Schrifftsteller verstehen unter den wilden Bienen die **Hummeln**, von welchen im XIII Bande, p. 1169 nachzulesen. Siehe übrigens auch die Artickel: **Bienen**, im III Bande, p. 1784 u. f. und **Raub-Bienen**, im XXX Bande, p. 1051 u. ff.

Wilde Bingelkraut, siehe **Bingelkraut**, (wildes) im III Bande, p. 1879.

Wilde Birnbaum, siehe **Holtzbirnbaum**, unter dem Artickel: **Birn**, im III Bande, p. 1921.

Wilde Blatterbsen, siehe *Clymenum*, im VI Bande, p. 486.

Wilde blaue Kornblume, siehe **Kornblume**, im XV Bande, p. 1536.

Wilde Bohne, *Faba silvestris, Matth.* siehe **Bohne**, im IV Bande, p. 437.

Wilde Bortzelkraut, ist die *Cepea*.

Wildebram, (Friedrich) also wird in **Rechenbergs** Summario Historiæ Ecclesiasticæ, p. 610, der berühmte **Friedrich Wiedebram**, von dem im LV Bande, p. 1865 u. f. ein Artickel handelt, geschrieben. Und in **Königs** Adels-Historie I Th. p. 16 u. f. finden wir Lateinische Verse *Friederici Wildebrami* in Insignia Nobilis Familiæ a Bærenstein.

Wilde Brustbeerlein, siehe **Wilde Jujuben**.

Wilde Calmus, ist der **wilde Baldrian**.

Wilde Canellbaum, siehe *Pseudocassia*, im XXIX Bande, p. 1083.

Wilde Capern, siehe **Bohnencapern**, im IV Bande, p. 444.

Wilde Carlin, siehe *Acarna*, im I Bande, p. 254.

Wilde Caßia, siehe *Pseudo-Cassia*, im XXIX Bande, p. 1083.

Wilde Castanienbäume. Selbige findet man hier zu Lande nicht viel, ausser in Gärten, sie wachsen dem Holtze und Laube nach, als Nußbäume,

bäume, doch sind sie dem Stamme nach viel gerader, und gehen ihre Aeste so ordentlich, als ob sie beschnitten wären. Wenn sie in einem Jahre zusammen gesetzt werden, wächst einer so hoch als der andre. Die Castanien, die sie bringen, sind nicht von solcher Grösse, auch nicht von so süssem Geschmacke, als die aus Italien kommen. Siehe auch den Artickel: **Castanienbaum**, im V Bande, p. 1303.

Wilde Chartendistel, siehe **Bubenstreel**, im IV Bande, p. 1715.

Wilde Cichorien, siehe **Hindläuft** im XIII Bande, p. 134.

Wildeck oder **Wildegk**, ein Schloß und Herrschafft im Argow, rechter Hand der Aaren, zwischen den Städten Arau, Bruck und Lentzburg gelegen, dahin Holderbanck und Möricken gehören. Sie war vor Alters den Grafen von Habspurg zuständig, welche dieselbe ihren Truchsessen zu Lehn gegeben, aus welchen **Hartmann** Truchseß von Wildeck, 1320, **Heintz** 1364, **Albrecht** und **Ulman** 1371 gelebet haben. Hernach ist sie an die Edlen von **Hallweil** gekommen, welche 1415 mit der Stadt Bern für Wildeck und Hallweil ein Bürgerrecht gemacht. Nach der Hand hat **Thüring** von **Hallweil** 1437 Wildeck an **Petermannen** von **Greiffensee** verkaufft, welcher es 1489 der Stadt Bern käuflich überlassen. Diese hat es endlich **Caspar Effingern**, Bürgern zu Bern verkaufft, dessen Nachkommen es annoch besitzen. **Stettlers** Helvetische Annales I Th.

Wildeck, Geschlecht, siehe weiter unten **Wildeck**, (**Truchseß von**).

Wildeck, (Christian Friedrich) beyder Rechte Licentiat und berühmter Consulente in Dreßden, war zu Dreßden den 4 September 1628 gebohren. Sein Vater war **Christian Wildeck**, der jüngere, Churfürstl. Sächsischer Steuer-Verwandter, welcher 1636 den 6 April mit Tode abgieng. Er wurde hierauf der Aufsicht D. **Johann Ludewig Köppels**, berühmten Rechtsgelehrten und Churfürstlich Sächsischen Ober-Consistorial-Raths anvertrauet, und dessen Vormundschafft überlassen, welches Amt er auch gar willig auf sich genommen, und bis zu des Unmündigen Majorennität treulich verwaltet, anbey nebst seiner Eheliebsten an der Erziehung nichts ermangeln lassen, tüchtigen und geschickten Präceptoren zur Information ihn übergeben, und zur Frömmigkeit und andern Tugenden treulich ermahnet und angehalten, welche sorgfältige Verpflegung denn soviel gefruchtet, daß Herr **Wildeck** im Jahr 1647 den 15 May, mit Ruhm auf die Universität Wittenberg geschicket werden können, woselbst er anfangs M. **Johann Andreas Quenstedten**, damahligen Facultäts Adjuncto, nachmahligen Doctor und Professor der Theologie, zur Information in der Practischen Philosophie übergeben worden, unter dessen Vorsitz er auch 1649 de Prudentia öffentlich disputiret. Hierauf hat er auch daselbsten die Juristischen Studien auf Einrathen des Churfürstl. Sächsischen Geheimden Raths und Abgesandtens zu Regenspurg, D. **Augustin Strauchens**, als damahls berühmten Professors, angefangen, dessen, wie auch anderer Professoren Vorlesungen sowohl öffentlich als privatim er fleisigst abgewartet, auch unter dem jetzterwehnten D. **Strauchen** 1653 de Sortara öffentlich eine Disputation gehalten. Nachdem er nun hier seinen Grund geleget, hat er sich resolviret, auch die Universität Leipzig zu besehen, allwo er bey seiner Ankunfft, des berühmten Rechts-Consulentens, D. **Benedict Carpzovs**, Raths und Anweisung in der Rechtsgelahrheit sich bedienet. Worauf er sich in eben demselbigen Jahre um Michael, auf seines schon gedachten Curators und gewesenen Vormundes, des Ober-Consistorial-Raths **Köppels**, Gutachten über Franckfurth am Mayn, nach Straßburg auf die Universität begeben, allwo er das Glücke gehabt, daß er von dem berühmten Rechtsgelehrten D. **Otte Thaborn** ins Hauß und an Tisch aufgenommen worden, auch dessen Information sich sowohl privatim als öffentlich mit gutem Nutzen gebrauchet, und bis 1654 verblieben. Dieweil er aber in fremden Landen sich weiter umzusehen, und sowohl im Studiren als andern Wissenschafften mehr zu erbauen ihm fürgenommen hatte, ist er mit angehendem Herbste in Begleitung seines Schwester-Sohns und nahen Freundes, des nachmahligen Königl. Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen Appellation- und Berg-Raths, **Johann Friedrich Heigii**, berühmten Rechtsgelehrtens und Erb-Herrns auf Hennersdorff, Sora und Kliphausen, über Augspurg und München durch die Grafschafft Tyrol, auf Venedig gereiset, allda er sich einige Zeit aufgehalten, von dannen über Padua, Vincenza und Verona auf Bononien, und folgends in 2 Tagen den beschwerlichen Berg Apennium auf Florentz paßiret, und nachdem er auch allda das wichtigste besehen, ist er ferner nach Rom gegangen, daselbst er den 1 Novemb. 1654 angekommen, und bis 1655 den 4 May verblieben, auch alles was merckwürdig zu sehen, betrachtet und genau erforschet. Bey welchem seinem Verzug er auch Neapolis besehen, und diese herrliche Stadt, und was in derselben Gegend merckwürdig, sonderlich aber den berühmten Feuerspeyenden Berg Vesuvium in genauen Augenschein genommen, und alles was auf der gantzen Reise vorgelauffen, zu Papiere gebracht und fleißigst notiret. Und weil auch zu selbiger Zeit Pabst **Innocentz** X gestorben, auch folgends an dessen Stelle **Alexander** VII, erwehlet und gecrönet worden, hat er solchen Crönungs-Actum auch mit angesehen. Da nun diese Solennitäten vorbey, hat er sich bey angehendem Frühling den 4 May 1656 mit seinem treuen Gefehrden, den Appellation- und Berg-Rath **Heigio**, wieder von Rom nach Florentz gewendet, allda sie einige Wochen verblieben, von dannen sie sich nach Pisa, Lucca und auf den Florentinischen Seehafen Livorno, und von dannen über das mittelländische Meer nach Genua, von dar auf eine Feluque zu Wasser nach Franckreich begeben, solches Königreich gleichergestalt zu besehen, traten auch den 24 Junii glücklich zu Marsilien ans Land, giengen von dannen auf Provence und Lion, und folgends theils zu Wasser, theils zu Lande auf der Loaire über Fontainebleau gen Paris, allwo sie sich bis

bis in Winter aufhielten. Gegen Weynachten setzete er seine Reise in die Schweitz nacher Genff fort; folgends weiter auf Straßburg, daselbst er den Rest des Winters und den Anfang des Frühlings subsistirete, darauf er durch das Hertzogthum Würtenberg über Tübingen und Stutgart, nach diesen nach Nürnberg und über Leipzig zu Dreßden wieder ankam. Hierauf waren nun seine Freunde bedacht, wie etwa sein Glück in der Welt zu machen, und ob ihm zwar unterschiedene Vorschläge gethan worden, hat er doch auf Genehmhaltung derselben solche vor ihn nicht favorable befunden. Dahero er auf Gutachten des mehr gedachten Ober-Consistorial-Raths **Köppels** sich einen Gradum anzunehmen, resolviret, deshalben er sich im May 1659 nach Wittenberg, allwo er anfänglich studiret, begeben, und nach vorhergegangener Inaugural-Dissertation unter dem Vorsitz D. **Caspar Zieglers** de Suffragio, die Licentiat-Würde in der Rechtsgelehrsamkeit erlanget; worauf er sich den 30 August besagten Jahres wieder nach Dreßden gewendet, und ob er nun gleich sich aller Hülffe von seinen Freunden versicherte, schiene doch selbige ihm durch den 1660 erfolgten Tod des Ober-Consistorial-Rath **Köppels** widrig zu seyn. Es resolvirte sich aber unser Herr Licentiat die Praxin vor die Hand zu nehmen, und dienete seinen Clienten mit aller Treue und Sorgfalt. Im Jahr 1669 wurde er von dem Senior derer Herren von Pflug in Oster- und Meisner-Land, **Sigmund Pflugen**, Chur-Fürstlich-Sächsischen Cammer-Herrn und Trabanten-Hauptmann, zu ihrem Lehn- und Geschlechts-Syndico in Bestallung genommen, wobey er auch bis zu Absterben des Seniors, so 1678 geschehen, verblieben, und weil ein neuer Senior erwählet, gab er von sich selbsten diese Bestallung auf, seine Praxin nach aller Möglichkeit fortzusetzen, bis er im Jahr 1680 wegen der in Dreßden einreissenden Contagion sich von dar weg begab und zu seiner Muhme, der Ober-Consistorial-Räthin **Köppelin**, auf ihr Gut Klipphausen salviret, allwo er sich bis in das folgende 1681 Jahr aufgehalten, nachgehends aber den 2 May besagten Jahres wieder nach Dreßden sich gewendet, auch bey seiner Ankunfft noch alles in glücklichen und erwünschten Stande angetroffen. Als aber die jetztermeldete Ober-Consistorial-Räthin mit einer beschwerlichen Kranckheit befallet worden, hat er sich wieder zu ihr gewendet, und ihr als ein treuer Freund Zeitwährender Unpäßlichkeit, bis an ihr 1681 erfolgtes Ende redlich beygestanden. Nach selbiger Zeit hat der Herr Licentiat mit dem Appellation- und Berg-Rath **Zeigio** in Dreßden in seinem Großväterlichen Hause beharrlich gewohnet, bis er sich endlich, weil es sich aus verschiedenen Ursachen nicht mehr wohl fügen wollen, separiret. In Ehestand hat er sich niemahlen begeben, und ist den 6 Jul. 1704. im 75 Jahre seines Alters verstorben. M. **Christian August Hausens** Leichenpredigt, über Ps. CXIX, v. 104. so unter dem Titul: Eines Christlichen Juris Practici bestes corpus juris, vortrefflichste Jurisprudentz und herrlichste und nützlichste Praxis, Dreßden 1705 in Fol. herausgekommen, nebst der Abdanckung und Lebens-Lauf.

Wildeck, (Johann Paul) ein Doctor der Theologie und Canonicus der Collegiat-Kirche zu Marchdorf, aus dem Elsaß gebürtig, lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Prognosticon futuri status ecclesiæ, oppositum insulsi cujusdam per Sueviam lutherologi libro, abhinc bimestri edito, de signis ruituri papatus.
2. De Theologia JCtorum.
3. De Electoribus.

Bayle.

Wildeck, (**Truchseß von**) ein altes Adeliches und bereits ausgestorbenes Geschlecht in der Schweitz. **Hartmann** Truchseß von Wildeck hat 1320, **Heintz** 1364, **Albrecht** und **Ulman** 1371 gelebet. Siehe den Artickel: **Wildeck,** Schloß und Herrschafft.

Wilde Conzenille, siehe **Pimpernell,** im XXVIII Bande, p. 338.

Wilde Cucumern, siehe **Eselskürbis,** im VIII Bande, p. 1884.

Wilde Cypressen, Porst, Tamarisken, ist der *Tamariscus*, oder *Tamarix*.

Wilde Dattelbaum, siehe **Tamarinden,** im XLI Bande, p. 1622.

Wilde Dill, siehe *Meum*, im XX Bande, p. 1443.

Wilde Dille, siehe *Cotula*, im VI Bande, p. 1462.

Wilde Dinckel, Taubkorn, Mäußgerste, ist das *Lolium*.

Wilde Distel, ist der *Dipsacus*.

Wilde Dosten, siehe *Origanum Heracleoticum*, im XXV Bande, p. 1891.

Wilde Dragun, siehe **Bertram,** (**wilder**) im III Bande, p. 1439.

Wilde Durchwachs, siehe **Durchwachs,** (**wilder**) im VII Bande, p. 1655.

Wilde Eberwurtz, *Carlina silvestris minor*, Dod. Ger. siehe *Acarna*, im I Bande, p. 254.

Wilde Eheweiber, siehe in den Artickeln: **Ehestand,** im VIII Bande, p. 360 u. ff. desgleichen **Ehescheidung,** ebend. p. 351 u. ff. wie auch **Trauer-Jahr,** im XLV Bande, p. 114 u. ff.

Wilde Eisewig, siehe **Eisenkraut,** im VIII Bande, p. 631.

Wilde Elster, siehe **Alster,** im I Bande, p. 1512.

Wilde Endivien, siehe **Gänsedistel,** im X Bande, p. 43.

Wilde Enten, siehe unter dem Artickel, *Anas*, im II Bande, p. 59. Und gehören sie zur niedern Jagd, siehe **Wild-Bann,** und **Jagt,** im XIV Bande, p. 150 u. ff. Von ihrem Fang siehe den Artickel: **Entenfang,** im VIII Bande, p. 1268. Hier gedencken wir nur noch des Heerds der wilden Enten. Dergleichen Entenheerd kan man an einem Teiche nahe am Ufer anlegen, und hierzu auch die Wände, welche zum Staarenheerde gebrauchet werden, nehmen. Man richtet den Heerd ordentlich ein, machet vom Schilfe eine kleine Hütte, so weit aber, als es sich nur wegen

gen der Ruckleinen thun läßt, nimmt die Wände wieder ab, und streuet etliche Tage nach einander Haber und eingequellte Gerste oder Maltz hin. Nothwendig ist aber eine zahmerzogene wilde Ente, mit darauf zu setzen, die aber auch schon gewohnt ist an einem Fessel zu liegen. Und zwar braucht es nur den ersten Tag, daß die Enten die Körrung erst angenommen haben. Alsdenn läßt man sie einige Tage die Körner auf dem Heerde geniessen. Nachdem schläget man die Garne auf, wenn der Wind gut und nicht widrig ist. Die Garne müssen fein mit Grase, welches nicht gar lang und sperrig ist, bedecket werden. Ferner setzet man eine oder zwo Lockenten darauf, und erwartet, bis eine gute Parthey Enten auf dem Heerde seyn, und bedecket sie sodann mit dem Garne. Solten aber die Enten nicht recht dran wollen, sässen noch viele im Wasser und kämen nur ein Paar darauf; so muß man aus Hitze nicht gleich zurucken, sondern sie lieber gehen lassen, indem sonst die andern verprellet werden; Nicht weniger, so einen Tag gestellet und gefangen worden, bleiben sie wieder einige Tage frey, daß sie den Heerd wieder annehmen und gewohnen. Wäre es aber, daß die Enten hin und her auf andern Tagen abfielen; so ist es denn Sache, daß alle Tage gestellet werden kan. In Ansehung derer aber, so auf diesem Teiche, wo der Heerd ist, gemeiniglich liegen, ist, wie gedacht, nicht besser, als daß man einen guten Zug auf einmahl erwarte, dieweil diejenigen, die schon beym Heerde geschüttert worden, so gleich nicht wieder auf diesen Heerd, der auf trocknen Lande gemacht wird, wieder dran wollen, angesehen sie listiger und scheuer auf dem Heerde werden, als nur irgend ein Vogel seyn kan, welches, wie **Heinrich Wilhelm Döbel** in seiner Jäger-Practica meldet, ihm selbst begegnet ist, und daher er noch eine andere Erfindung anzeiget, wie ein Entenheerd mit Schlagwänden im Wasser anzulegen ist. Ob gleich diese Erfindung kostbarer anzulegen ist, als vorgemeldete Heerde; so muß sie doch auch mehrere Würckung thun. Hierzu sind nun absonderlich die Wände zu stricken, von dünnen Bindfaden aus wohl ausgehechelten Hanfe, solche werden mit 180 Maschen angefangen, und 120 mahl herumgestrickt, die Maschen 2½ Zoll weit von einem Knoten zum andern gerechnet, auch mit etwas stärckern Bindfaden rund herum verhauptmaschet. Hierzu werden gute gezwirnte Oberleinen, eines Fingers starck, genommen, die Unterleinen etwas schwächer, wie auch die Saumleinen seyn müssen; Die Wände aber müssen recht busenreich eingestellet seyn. Zum Platze des Heerdes machet man eine Insel oder Hügel in einem Teiche, also: Man misset das Wasser erstlich ab, und beobachtet auch, wie hoch das Wasser besonders im Herbste im Steigen und Fallen ist, darnach muß der Heerd auch angerichtet werden, und zwar am besten zu zwey Paar Wänden, führet die Hügel just so breit und lang auf, daß selbige von den Wänden bedecket werden können. Die beyden Hügel sind auch neben einander; aus der Ursache, weil die Enten gemeiniglich weit auseinander schwimmen, und also von einem Heerde die lincke, und vom andern die rechte Wand neben einander zu liegen kommen. In der Mitten müssen die Hügel erhaben, und von den Wänden und dem Wasser wie ein Gewölbe nach der Mitten hinauf laufen. Die Hügel werden auch mit schönen Rasen besetzt, daß sie zu einem Grasflecke werden. So dann passet und richtet man die Wände ordentlich ein, weil das Wasser noch herunter ist, die Häftel aber, daß die Leinen angebunden werden, müssen hier anders als bey dem Finckenheerde seyn, auch keine Schnellbäume; sondern hinten und forn werden Häftel, die Leinen auf dieselbe Art anzubinden, gerade eingeschlagen. Vorhero aber wird ein Loch durchgebohret, wodurch die Leinen gar räumlich gezogen werden können; hinten und forne aber gerade auswärts Winden, damit die Leinen anzuziehen sind, weil im Wasser die Leinen bloß mit den Händen um den Häftel herum gar schwerlich anzuziehen seyn würden. Mithin muß auch weder vor den Häfteln, noch einigen Zeuge aus dem Wasser was hervorragen, sondern alles mit Wasser bedeckt seyn. Die Winden sind also beschaffen: Man rammelt zu einer Winde zween vierckichte eichene Pfähle, sieben bis acht Zoll ins Gevierte, und zween Fuß von einander, ein; da dann vorhero zu jedem Pfahle ein eiserner Ring, wie an einem Thorwege, so in Angeln gehet, gemacht wird. Die Weite des Ringes über dem Durchmesser ist 3 Zoll, 2 Zoll breit, und ½ Zoll starck. Unten am Ringe ist noch eine Stange Eisen mit dem Ringe in gleicher Breite, auf ½ Zoll starck, und 7 Zoll lang, wodurch mitten ein viereckichtes Loch ist, dadurch ein eiserner Boltzen gehet, welcher durch das Eisen und die Säule durchlangen muß, am einem Ende aber, als am Eisen ein Kopf, und auswendig an der Säule ein Splittnagel vorgestecket werden kan. Diese eiserne Ringe oder Hülsen müssen erst in das Holtz der Säulen eingelassen werden, so starck, als die eisernen Stangen seyn, und daß die Hülse über der Säule zu stehen kömmt. Zu den Waltzen der Winden wird gutes festes Holtz genommen, welche zween Fuß ohne die Zapfen lang werden, daran dann die Zapfen, welche an beyden Enden in die eisernen Ringe kommen, gar leichte zu drehen sind. In die Waltze kommen vier Löcher, je zwey und zwey, nicht weit von einander, auch den Zäpfen näher, als der Mitten. Die Löcher treffen auch übers Creutz, und sind meist über zween Zolle lang, wozu noch zween breitgeschnittene Windeknebel kommen, so breit zum Einstecken, und auf 1½ Fuß lang sind. In der Mitten an der Waltze ist ein kurtzer höltzerner, aber etwas starcker Nagel hinein zu bringen. Die Lorven zu den Stellstäben sind auch mit eisernen Backen, wie denn auch an den Stellstäben eiserne Tillen mit Löchern seyn, darzu auch eiserne Boltzen. Und also ist es bey allen vier Stäben zu Anziehung der Oberleinen gemacht. Die Anstellung betreffend; so ist unter den Stäben durch ein Stück Holtz, von etwan 6 Zoll breit, worauf Stahlfedern zu machen, die gerade unter den Stäben liegen. Die Stäbe müssen auch auf 6 Zoll über die Leinen hinaus reichen, worüber eine Stellung mit einem übergehenden eisernen Biegel und ein Haken sind, auf die Art, wie bey dem **Vogelheerde** von Holtze zu machen. An den

den Haken sind Drathe zum Abziehen, wie denn der Drath von der hintersten Stellung beym Aufstellen allemahl unter den fordersten Stab geleget werden muß, indem sonst, wenn er oben wegkäme, der Forderstab den Zugdrath allemahl wegrisse, oder gar stehen bliebe; deswegen auch eine Elle vor den fordersten Stäben Pfähle mit Löchern einzuschlagen sind, dadurch die Zugdräthe gehen, und denn erst gegen die Mitte des Heerdes schräge zusammen lauffen, und in die Hütte genommen werden. Zu den Unterleinen müssen oben rundgeschnittene und mit einem weiten Loche versehene Häftel seyn, dadurch die Unterleinen gezogen und daran gebunden werden können, um deswillen, daß die Wände nicht, als wie an einem oben stumpfen oder spitzigen Häftel, behängen bleiben können, dieweil man nicht so eigentlich im Wasser die Garne hinnein zu legen sehen kan, ob sie an die Häftel antreffen oder nicht. Dieses wären nun die Heerde. Hierzu wird aber auch eine Hütte aufs trockne Land gemacht; schickte es sich auf dem Damme, wäre es gut, oder könnte sie auf einen Baum gesetzt werden, thäte es wegen des Windes noch besser gut. Sonst aber ist dieses zu beobachten, daß die Hütte vom Heerde aus gegen Südosten angeleget, und solche entweder mit lebendiger Hecke, Wintergrün, Jelänger jelieber, und dergleichen, auswendig recht lebendig, oder mit Rasen, daß sie als ein grüner Hügel anzusehen, verfertiget werde. Da nun also die Anlegung des Heerdes fertig ist, wird der Teich wieder angelassen. Solte es aber ein Teich seyn, der in 24 Stunden, wieder anliefe; so könnte man die Wände und den gantzen Heerd so aufgeschlagen und gestellt liegen lassen. Weil aber auf solchen kleinen Teichen der Fang nicht sonderlich seyn kan, so wollen wir auch die Stellung im Wasser auf grossen Teichen zeigen. Man fähret das Zeug mit einem Kahne hin zum Heerde, strecket die eine Wand auf das Trockene des Heerdes, nimmt die Unterleine, fühlet im Wasser nach dem hintern Häftel, ziehet die Leine durch, und bindet sie an, wie sie denn auch an dem fordersten durchgesteckt und scharf angezogen wird. Hierauf nimmt man die Oberleine, schläget selbige oben um den Stab; das Ende derselben wird mit einer halben Schleife an der Waltze oder Winde und an den in der Mitten befindlichen höltzernen Nagel geleget. Alsdenn werden die Windeknebel in die Löcher der Waltze gestecket, und gedrehet, ein Knebel wieder herausgezogen, und in das andre Loch, so im Drehen oben gekommen, gestochen, und also immer ein Knebel um den andern heraus gezogen, und in das oben stehende Loch gestecket. Das eine Ende an der Leine wird nicht auf einmahl so scharf angezogen, sondern es wird die Oberleine auch an dem hintersten Stabe umgeschlagen wie forne, durch den Häftel gezogen, und an die Winde angeleget, wie bey der fordersten Winde schon angezeiget. Hernach drehet man forn und hinten die Waltzen oder Winden zugleich, daß also die Wand zugleich recht straf werde. Auf gleiche Weise verfähret man mit den übrigen drey Wänden auch. Sodann druckt man jeden Stab auf seiner Feder herunter, leget und stellet die Schneller auf, so ist die Stellung fertig. Hierbey hat man nun einige Lockenten, welche an den Hügeln des Heerdes entweder angefesselt, oder gewöhnet sind, ihr Futter auf dem Heerde zu nehmen. Es ist viel besser, wenn man wilde Enten aufgezogen, welche ihr Futter ordentlich auf dem Heerde bekommen. Solche können gelähmet werden, und lässet man sie auf dem Teiche frey herum schwimmen, bey welchen sich die andern wilden Enden nicht nur bekannt machen, sondern auch, wenn man stellet, dieselben mit herbey führen. Hat man nun, wie gedacht, aufgestellt, den Platz fein mit Haber und Gerstenmaltz bestreuet, so erwartet man, bis sich eine gute Partie auf den Heerden versammlet, und ziehet an beyden Heerden zugleich die Schneller loß. Wo es nöthig, hat man eine Ecke davon einen Kahn bereit, fähret hinüber und machet die gefangenen Enten todt. Die Lockenten aber müssen gezeichnet seyn, damit man sich nicht zum Schaden dieselbigen auch mit todt mache. Es kostet zwar die Anlegung eines solchen Herrdes im Anfange etwas, und kan leicht auf 130 Rthl. kommen. Jedoch kan dergleichen Heerd auch etliche Jahre dauern, wenn nur die Wände, so sie gebrauchet worden, wieder fein trocken gemacht werden. So ist auch mit diesem Heerde ein recht Vergnügen zu haben. Auch werden die Entengehäge hiermit nicht verwüstet. Denn man stellet nicht alle Tage darauf, sonder nur, wenn die Enten nöthig zu liefern sind, oder ein grosser Herr Lust damit haben will. Sonst ist noch anzumercken, daß die Enten bey diesem Heerde fleissig zu füttern sind. So kan man auch jederzeit nach Gefallen stellen, weil man durch die Fütterung die Enten dahin nöthiget und ziehet. Man könnte zwar zu den Enten und Gänsen ein mehrers anführen; wenn aber ein Liebhaber nur mit diesem ordentlich verfähret, so werden diese Erfindungen schon genung seyn. Siehe auch den Artickel: **Wild-Enten-schüssen.**

Wilde Entricht Blutwasser, siehe **Wasser, (wilder Entricht Blut-)** im LIII Bande, p. 498.

Wilde Eppich, siehe *Apium*, im II Bande, p. 844.

Wilde Erbsen, siehe **Erbsen, (wilde)** im VIII Bande, p. 1503.

Wilde Eschenbaum, *Ornus*, **Bucheschen,** im IV Bande, p. 1765.

Wilder Esel, siehe **Esel, (wilder)** im VIII Bande, p. 1882.

Wilde Fasanerie. Wenn das Clima und die Landschafft warm ist, schöne Feldhöltzer, auch bey brüchichte und rohrichte Oerter, worinnen schöne warme Quellen sind, hin und wieder Hecken, und Büsche in Feldern, dabey gute und wohltragende Felder, welche so wohl allerhand Winter- als Sommergetraide haben, hiernächst gute Wiesen und Auen hat; so können die Fasanen allda sich also wilde wohl vermehren, ohne daß man einen ordentlichen Fasangarten brauchet. Ehe man aber eine Aussetzung zu wilden Fasanen vornimmt; so ist es sehr nothwendig, daß die Raubthiere und Raubvögel getilget werden, und so viel als möglich ausgerottet, womit man auch nach diesem immer

mer fortfahren muß. Wo es nun dergleichen gute Gelegenheit hat, kommen sie zwar gar gut fort; doch ist nöthig, daß man einige Stände und Körrungen hin und wieder in denen Feldhöltzern, Hecken, und Büschen anlege. Diese können nun auf folgende Art gemachet werden: Man nimmet sechs Säulen, jede 5½ Fuß lang, und zwo Säulen eilf Fuß lang; alsdenn misset man einen Platz ab, welcher 16 Fuß in die Länge und 12 Fuß in die Breite habe, gräbet auf jeder Längenseite drey kurtze Säulen 2 Fuß in die Erde, daß sie 3½ Fuß über der Erde stehen. Ferner kommen die langen Säulen auf die beyden Giebel oder schmalen Seiten eine jede 2½ Fuß in die Erde. Auf die kurtzen Säulen werden Rähmstücken und Balcken, wie auch an beyden Giebelenden geleget, und oben darauf leichte Sparren gesetzt, daß also ein leichtes Dach darauf gemacht werden kan, welches mit Schindeln, Rohr oder Stroh, zu decken ist. Das Dach muß etwas tief nach dem Boden zu hinunter kommen, daß nur 2½ Fuß von der Erde bis ans Dach seyn, aus der Ursache, daß die Fasanen nicht so frey denen Raubvögeln im Gesichte sitzen. Unten her und inwendig können Breter geleget werden, oder der Platz sonst fein sauber seyn. Auswendig muß rundherum Sand hinzufahren nicht vergessen werden. An den Giebelenden wird es oben herunter drey Ellen lang mit dünnen Bretern verschlagen. Es können auch unten rundherum in Vorrathe von Bindfaden spiegelichte Netze gemacht werden, wenn man etwann Fasanen einfangen wolte, daß selbige alsdenn zum Aufstellen angemacht würden. Die Körrung muß fein im Dickigt stehen, daß die Fasanen sich eher dazu gewöhnen, und können an denen Quellen und Röhrigten auch dergleichen Körrungen gemachet werden. Nachdem nun viel Fasanen ausgesetzet werden sollen, destomehr müssen dergleichen Stände oder Körrungen verfertiget seyn. Bey jede Körrung gehöret auch ein kleines Hüttgen, etwann 30 oder 40 Schritte davon, darinnen man sich verbergen kan, damit man auch bey denen Körrungen beobachten möge, was man an Fasanen habe, ob sie sich im Sommer vermehret, und was an Hähnen bey jedem Stande sich befindet. Denn wie hierbevor gedacht, müssen gegen die Faltz nicht allzuviel Hähne auf einem Bezircke seyn. Im Frühlinge, wenn der Schnee abgegangen, als im Mertz hin, setzet man die Fasanen aus, bey jedem Stande oder Körrung 7. 8 bis 9 Hüner. Es muß aber wohl in Acht genommen werden, daß es an einem feinen Tage, da die Sonne scheinet, geschehe. Man kan sie auch naß machen oder baden, daß sie nicht so weit sich vom Stande weg machen. Vorher aber wird des Morgens ein guter Rauch gemacht, und unter, auch neben den Ständen hinaus Fütterung an Weitzen und Gersten gestreuet; auch giebet man ihnen den Tag vorher, wenn man aussetzen will, nicht gar viel zu essen, damit sie alsdenn die Schütten auf den Körrungen lieber annehmen und suchen. Wenn sie hingesetzet werden, so decket man etwann ein dichtes Sieb, jedoch daß was drüber sey, davon es dunckel werde, oder es sind absonderlich von dichter Leinwand in Rähmen als wie Kästen gemacht, solche überzudecken, und unter der Körrung, zu haben, woran denn ein Schnürlein ist. Wenn sie nun darunter gesetzt und bedeckt sind, so ziehet man von ferne die Decke ab, daß sie von selbst sich bequehmen, sich hervorzuthun, und niemand um sich mercken. Anfangs müssen die wilden Fasanen fleisig geräuchert und gefüttert werden. Wie sie nun zwar im Anfange nicht so unter den Ständen die Schütten annehmen; so sucht man sie nach und nach doch heranzuziehen, nur dessentwegen, damit sie die Gegend gewohnen, und nicht so gleich sich weit auseinander ziehen. Wenn sie denn erst anfangen zu faltzen, alsdenn machen sie sich nicht sonderlich weiter, insonderheit wo sie fein Gras und Büsche haben, worinn sie sich mit ihren Eyern und Brut verbergen können. Den Sommer durch wird den wilden Fasanen gar nichts zur Fütterung gegeben und müssen sie ihre Jungen so zu erziehen und fortzubringen suchen. Jedoch wenn warme Jahreszeiten und nicht sonderlich grosse Gewässer, Regengüsse und Schlossen erfolgen; so vermehren sie sich doch ziemlich. Wer aber ein rechter Liebhaber davon ist, der läst dennoch im Winter beym Froste und Schnee die Fasanen an ihren Ständen und Körrungen ordentlich und zur Gnüge füttern, dabey auch fleißig zu rechter Zeit räuchern, damit werden sie auch erhalten, daß sie sich nicht so weit auseinander ziehen und verflügen. Es hat auch seinen vollkommenen Nutzen. Denn giebt man den wilden Fasanen im Winter beym Froste und Schnee gar nichts; so kommen sie entweder gar um, oder kriegen im Frühjahre keine sonderliche Lust zum Faltzen. Werden sie auch nicht zum Rauche gewohnet und gehalten; so ziehen sie sich auch weit auseinander. Also ist dieses das rathsamste, wenn man doch was wilde Fasanen erhalten will, daß sie im Winter gefüttert, und zu rechter Zeit fleißig geräuchert werden, sonst gehet dergleichen pur wilde Fasanerey gar leicht ein, oder kömmt doch gar selten etwas heraus. Am allerbesten aber ist es von der gantzen Fasanerey, daß man, wenn es auch gleich ein kleiner Garten ist, dergleichen halte, darinn man doch immer den Stamm erhalten kan, auch so viel sich thun läst, darinn ausbrüten und hiervon zu wilden abflügen lasse, welche jedoch den Rauch allemahl gut annehmen, und zu Winterszeiten die Körrungen und Schütten suchen. Auf solche Art kan allemahl eine gute Fasanerey in gutem Stande erhalten werden, insonderheit wenn ein verständiger Fasanen-Meister, Jäger oder Wärter dabey ist, auf dessen Wissenschafft und Fleiß das meiste beruhet. Hat dieser nicht gute Wissenschafft davon, und wendet er nicht unermüdeten Fleiß an; so mag darzu auch noch so viel angeschaft und hergegeben werden, so wird doch nichts draus. Das ist gewiß zu glauben, daß bey der Fasanerey, wenn sie in Ordnung seyn und bleiben soll, beständig zu thun ist, und selbige viel Mühe und Sorgfalt erfordert.

Wilde Feigbohne, ist der *Lupinus silvestris*.

Wilde Feigen, siehe Feigenbaum, (egyptischer) im IX Bande, p. 428.

Wilde Feigenbaum, siehe *Caprificus*, im V Bande, p. 710.

Wilde Feldsafran, siehe Dreydistel, im VII Bande, p. 1446.

Wild Fench, siehe *Gramen Mannæ alterum*, Dod. im XI Bande, p. 532.

Wilde Fenchel, siehe Bergfenchel, im III Bande, p. 1262.

Wilde Fenich, siehe *Gramen Mannæ alterum*, Dod. im XI Bande, p. 532.

Wilde Feuer, *Erysipelas*, ist diejenige Kranckheit, welche man im Deutschen auch sonst Rose oder Rothlauff heisset, und davon im VIII Bande, p. 1833. nachzusehen. Andere verstehen darunter die Schälblasen, welche unter dem Artickel: *Phlyctænæ*, im XXVII Bande, p. 2164. abgehandelt worden.

Wilde Fichtenbaum, siehe Fichte, im IX Bande, p. 801.

Wilde Fischerey, Latein. *Piscatio maritima & fluvialis*, heißt das Fischen auf dem Meere, und in allen Fischreichen Ströhmen, Flüssen, Bächen, Seen, Lachen und Dümpeln, welche nicht wie die Teiche und Canäle besetzt werden dörffen, hingegen aber auch nicht so, wie diese abgelassen werden können. Damit die wilden Fischwasser nicht zur Unzeit und ohne Maas gefischet und endlich verödet werden mögen, haben sorgfältige Obrigkeiten wohl eingerichte Fischordnungen ausgehen lassen, und also dergleichen vorzukommen und abzustellen gesucht. Wer wilde Fischereyen zu kauffen Lust und Gelegenheit hat, mag sich vorher erkundigen, worinnen solche bestehe: Ob in Seen, oder Flüssen, Bächen, Lachen oder Dümpeln? Was vor Sorten und Arten von Fischen darinnen befindlich? Ob Aale, Hechte, Bärsche, Karpffen, Aalraupen, Gösen oder Jesten, Forellen, Schmerlen, Elritzen, Gründlinge und dergleichen? Ob auch Krebse darinnen vorhanden? Ob in den Flüssen und Bächen an beyden Ufern, oder nur zur Helffte zu fischen? Wie weit die Fischerey in Flüssen und Bächen gehe, und ob die Grentzen vermarckt und unstreitig? Wie hoch die wilde Fischerey jährlich zu nutzen, und ob darauf ein Fischer gehalten werden müsse? und was er zu Lohn bekomme? Ob denen Unterthanen ein gewisser District zu befischen zugelassen, jedoch ohne Ausschliessung des Eigenthums-Herrn, und hingegen gewisse Gehäge reserviret seyn. Es wird aber die wilde Fischerey der zahmen Fischerey oder derjenigen entgegen gesetzt, welche in Teichen, Weyhern, Hältern, und andern beschlossenen Wässern geschiehet, Lat. *Piscatio quæ fit in piscinis, lacubus & vivariis.* Klock de Aerar. Lib. II. c. 5. n. 84. und Wurffbain in Different. Jur. Civ. & Reform. Nor. p. 203. Nun ist zwar die erste oder die wilde Fischerey nach denen natürlichen und beschriebenen gemeinen Rechten einem jeden, wie sonst das Wild im Walde und die Vögel in der Lufft zu fangen, unverwehet. Heut zu Tage aber und nachdem auch das Wasser entweder zu den Regalien gerechnet wird oder aber durch Verjährung und andere Wege, eben so wohl, als etwan sonst ein rechtmäßiges Eigenthum erlanget werden mag, darff sich dessen niemand unterfangen, er sey denn darzu insonderheit berechtiget. Hingegen die zahme Fischerey betreffend; so ist es vollends nicht erlaubt in einem fremden Teiche, Weyher oder andern Behälter zu fischen oder zu krebsen, wofern nicht der, so es thut, in die ordentliche Straffe des Diebstahls verfallen will. Und dieses so wohl nach den bürgerlichen Rechten, und vornehmlich aus Ursachen, weil die in unsern Teich oder Behälter eingeschlossene Fische in unserm Eigenthum sind und von uns besessen werden. l. 3. §. 14. ff. de amitt. vel acqu. poss. in demjenigen aber, was in unserm Eigenthum ist, wenn es uns von einem andern entwendet wird, ein Diebstahl begangen wird, l. 8. §. 1. ff arb. furt. cæs. als auch nach der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 169. und andern Fisch-Ordnungen. Siehe Wasser-Recht, im LIII Bande, p. 701. u. ff. desgleichen Wasser (Fisch-) ebend. p. 232. u. ff. Fluß-Recht, im IX Bande, p. 1379. f. Fisch-Diebe, ebend. p. 993. u. f. Fisch-Ordnung, ebend. p. 1032. u. f. und Fischerey, ebend. p. 1003. u. ff.

Wilde Flachs, siehe Flachskraut, im IX Bande, p. 1119; Ingleichen Catharinen-Blumen, im V Bande, p. 1508.

Wilde Fleisch, siehe Faules Fleisch, im IX Bande, p. 317.

Wilde Fleisch an den Wunden, siehe Fleisch an den Wunden (wildes) im IX Bande, p. 1209.

Wilde Frantzosenholtz, siehe Frantzosenholtz (wildes) im IX Bande, p. 1759.

Wilde Freisamkraut, *Jacea*, siehe Dreyfaltigkeitsblume, im VII Bande, p. 1484.

Wilde Fuchsschwantz, ist das *Panicum silvestre.*

Wildeführ, (Johann) Bürgermeister zu Hildesheim. Als Balthasar Mercklin von dem Dom-Capitul zu Hildesheim 1528 zum Bischoff erwehlet worden war, dieser auch, um das Bißthum in Besitz zu nehmen, bereits zum Steuerwalt angelanget war; fünf Tage nach seiner Ankunfft aber wieder zum Lande hinaus geritten und nach dem Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer gereiset war: so schickte das Capitul zwey Dom-Herren, und die von Hildesheim ihren obgedachten Bürgermeister dahin, damit sie den Bischoff bereden möchten, daß er wieder käme. Ob nun zwar die Gesandten allen möglichen Fleiß anwendeten bey Kayserlicher Majestät und ihrem Bischoffe, ihre Sachen zu befördern, so richteten sie doch nichts weiter aus, als daß der Bürgermeister Wildefuhr zu Inspruck von Kayserlicher Majestät zum Ritter geschlagen wurde, auch denen Hildesheimern vergönnet wurde, den Adler mit in ihr Wappen zu setzen. Im ablauffenden 1532 Jahre wolte der Bürgermeister Wildeführ das Regiment nicht wieder annehmen und schützete die unruhigen Zeiten vor; es schlug sich aber die Gemeint-Regierung darzwischen, sagte beyden Bürgermeistern zu, Gut und Blut bey ihnen aufzusetzen, und soll er es nachmahls, wie einige wollen, noch fünfmahl verwaltet haben. Lauensteins

steins Hildesheimische Kirchen- und Reformations-Historie, Th. I, p. 131. u. f. und Theil XI, p. 49.

Wilde Gänse, Latein. *Anseres agrestes*, siehe *Anser*, im II Bande, p. 460. Sie gehörten sonst in den Chur-Sächsischen Landen zur hohen Jagd, siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff. Heut zu Tage werden sie nur zur niedern Jagd gerechnet; siehe Wild-Bann.

Wilde Gänsedistel, siehe Butterblume, im II Bande, p. 2037.

Wilde Galgant, siehe Galgant (wilder) im X Bande, p. 122.

Wilde Galgengras, ist das *Gramen Ciperoides*.

Wilde Gans, siehe Wilde Gänse.

WILDEGANSII PANACEA, siehe *Panacea Solaris* Wildegansii, im XXVI Bande, p. 472.

WILDEGANSII PILULÆ, siehe *Pilulæ Wildegansii*, im XXVIII Bande, p. 330.

Wilde Gans-Mist, siehe Mist, (wilde Gans-) im XXI Bande, p. 510.

Wilde Garben, siehe *Filipendula*, im IX Bande, p. 913.

Wilde Gartensaffran, ist der *Crocus hortulanus*.

Wilde Gehörnte Magsamen, oder Mohn, ist das *Papaver Cornutum*.

Wilde Geiß, siehe Gems, im X Bande, p. 822.

Wilde geschehener Schade (von) siehe Wild-Schaden.

Wilde gestirnte Narcisse, siehe Narcisse, im XXIII Bande, p. 635.

Wildegg, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald, auf einem hohen und jähen Felsen, vier Meilen von Wien gelegen. Fuhrmanns Altes und Neues Oesterreich, Theil I, p. 279. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. p. 1213.

Wildegk, Schloß und Herrschafft im Argow, siehe Wildeck.

Wilde Goldblume, ist das *Heliochrisum* Dioscoridis.

Wilde Granatapffel Blüt, siehe *Balaustia*, im III Bande, p. 181.

Wilde, (oder unfruchtbarer) Granatbaum, siehe *Balaustia*, im III Bande, p. 181.

Wilde Granatenblüten, siehe *Balaustia*, im III Bande, p. 181.

Wilde Haber, wird der taube Haber genennet, davon zu sehen, *Bromus*, im IV Bande, p. 1466. Ingleichen *Festuca*, im IX Bande, p. 669.

Wilde Haberwurtz, siehe *Barba Hirci*, im III Bande, p. 386.

Wilde Hanf, siehe Hanf, im XII Bande, p. 460.

Wilde Hasenkohl, siehe Gänsedistel, im X Bande, p. 43.

Wilde Haußwurtz, ist die *Portulaca silvestris*, seu *Vermicularis minor*.

Wilde Hecken, siehe die Artickel: Hecke, im XII Bande, p. 1044. u. f. und Zaun.

Wilde Heer, siehe Wütende Heer.

Wilde Hirschhorn, ein Kraut, siehe Wilde Krähenfuß.

Wilde Holder, siehe *Ebulus*, im VIII Bande, p. 95.

Wilde Hopfe, siehe Hopfe, im XIII Bande, p. 803.

Wilde Hühner, gehören theils zur Hohen, theils zur Mittel- und Niedern Jagd. Siehe Wild-Bann, und Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff.

Wilde Hunde, wird der Fuchs und Wolff genennet.

Wilde Hundeskürbiß, siehe Eselskürbis, im VIII Bande, p. 1884.

Wilde Jäger, siehe Wütendes Heer.

Wild einfangen, siehe Wild-Bann, und Wilderer, wie auch Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff.

Wild eintreiben, siehe Treiben, und Wild-Bann.

Wilde Johannisbeeren, siehe Johannisbeerstrauch, im XIV Bande, p. 1056.

Wilde St. Johannisbrod, ist die *Siliqua silvestris*.

Wilde Johannisbrodbaum, siehe Johannisbrodbaum (wilder) im XIV Bande, p. 1060.

Wildeisen, (Johann Melchior) Hochfürstlich-Würtenbergischer und Hoch-Gräflicher Ottingischer Rath, gab Fürstlich-Brandenburgisch Onoltzbachischen Genealogischen Lust-Wald oder Geschlecht-Register, zu Onoltzbach 1680 in Fol. heraus. Er hat in demselben die Ahnen Marggraf Christian Alberts zu Onoltzbach der 1686 zur Regierung kam, nicht allein bis ins 10 Glied hinausgeführet; sondern er hat auch des Geschlechtes Abstammung und dieses Printzens Verwandschafft mit allen hohen Häusern in Europa auf etlichen Stamm-Taffeln gar artlich und deutlich gezeiget. Hübners Bibl. Geneal. p. 512.

Wilde Jujuben, Wilde Brustbeerlein, Lateinisch *Ziziphus* seu *Zizipha*, Offic. *Zizipha cappadocia*, Ger. *Olea silvestris folio molli incano*, C. B. *Oleaster cappadocicus*, Park. *Eleagnus orientalis angustifolius, fructu parvo olivæ formi, subdulci*, wachsen in Böhmen und Spanien. Der Baum wird unter die Pflaumenbäume gezählet. Die Frucht ist kalt und feuchte, und dienet in Entzündungen des Ribbenhäutleins und der Lunge, ingleichen in Rauhigkeit der Kehle, so von einer saltzichten Schärffe und dünnen Schleime entstehen.

Wilde Junge, (Hamelischer) siehe Wilde Knabe (Hamelischer).

Wilde Kartendistel, siehe Bubenstreel, im IV Bande, p. 1716.

Wilde

Wilde Katzen, Lat. *Feles agrestes*, siehe Katze, (wilde) im XV Bande, p. 243. Sie gehören zur niedern Jagd, siehe Wild-Bann, und Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

Wilde Katzenkraut, *Balsamina agrestis*, sonst auch Ackermüntze genannt, siehe Calamenth, im V Bande, p. 154. Ingleichen Feldmüntze, im IX Bande, p. 481.

Wilde Katzenschmaltz, *Cati silvestris Pinguedo*, siehe Katze (wilde) im XV Bande, p. 243.

Wilde Kichern, siehe Kichern, (wilde) im XV Bande, p. 588.

Wilde Kirschbaum, siehe Kirschbaum, im XV Bande, p. 787.

Wilde Kirschen, siehe Kirsche, im XV Bande, p. 791.

Wilde Klee, siehe Wiesenklee.

Wilde Knabe (Hamelischer). Es sind vom Jahr 1724 und weiter vielerley Berichte von einem bey Hameln gefundenen wilden Jungen zum Vorschein kommen. Doch da vielleicht ein jeder gerne dieselbe völlig beysammen und in einer Reihe zu lesen verlangen dürffte, so träget man kein Bedencken, diejenige kleine Schrifft von 2 Bogen, so im Jahr 1726 unter dem Titul: „Zuverläßige und wahrhaffte Nachricht von „dem bey Hameln im Felde gefundenen wilden „Knaben, was es mit selbigem eigentlich vor „Beschaffenheit habe, wie er sich nach seiner Ar„retirung aufgeführet, und was vor Muthmas„sung sich hervorgethan, auch was sonst merck„würdiges darbey vorgefallen, von einer glaub„würdigen Person aus Hameln selbst an einen „Freund schrifftlich abgefasset, nunmehro aber „wegen vieler unterlauffenden Merckwürdigkei„ten zum Druck befördert, in 4.„ ohne Benennung des Autors und Orts ans Licht getreten, hiermit beyzubringen. Es ist selbige von folgendem Inhalt:

Hameln, vom 18 Mertz 1726.

Mein Herr!

„Daß selbige mit Dero werthen Zuschrifft un„term 26 verwichenen Monats mich beehren, „und von den eigentlichen Umständen des vor ei„niger Zeit hier eingebrachten wilden Knabens „zuverläßige Nachricht sich ausbitten wollen, ist „mir um soviel angenehmer, jemehr eines Theils „denenselben hiesiger Orten zu dienen mich ver„bunden erachte, andern Theils auch wegen der „verlangten Nachricht am allerbesten und sicher„sten Bericht zu erstatten vermögend bin. Es „ist nicht zu leugnen, daß sowohl in den Fran„tzösischen, als Deutschen Leipziger und andern „Zeitungen von diesem wilden Knaben gar viel „und mancherley Nachrichten ans Tage-Licht „kommen, deren doch die meisten, wo nicht die „grösten, jedennoch mehrentheils, dem neubegie„rigen Leser die eigentlichen Umstände zu erörtern, „entweder gantz falsche oder doch in vielen Stü„cken wider die Wahrheit lauffende Umstände und „Urtheile vorgestellet. Jedennoch hat unter al„len solchen Nachrichten, so bis anhero bekannt „worden, das XVII Stück der gelehrten Zei„tungen, so in Leipzig gedruckt werden, den „meisten Glauben, indem es in vielen Stücken „meiner jetzigen Beschreibung gleichförmig ist. „Immittelst glaube gar gern, daß unsers Ortes „viele falsche Dinge mögen ausgebreitet worden „seyn, welche entweder ihren Ursprung von der „Leichtgläubigkeit oder von den Leuten herhaben, „welche sich eine Freude machen, andern seltsa„me Dinge aufzubürden, und unter andern be„kannt zu machen. Dergleichen falsches Vor„geben hat hauptsächlich hierinnen bestanden, „wie, daß dieser wilde Knabe vorigen Sommer „von den Jägern im Walde unseres Ortes an„getroffen worden, wie daß derselbe die Bäume „wie eine Katze bestiegen, unter den wilden Thie„ren im Walde sich aufgehalten, Moß von den „Bäumen gegessen, alle viehische Eigenschafften „an sich genommen, und also in allen Stücken „Dinge vorgenommen, welche den menschlichen „Verrichtungen gantz und gar zuwider sind, wel„ches alles aber mit der Wahrheit gantz und „gar nicht überein kommet: Denn so ist erstlich „an dem, daß um Hameln solche Wälder sich „nicht befinden, daß der Knabe in denselben „hätte können verborgen bleiben, anerwogen die „hiesigen und angräntzenden Oerter dergestalt „volckreich und bewohnet sind, daß nicht der ge„ringste Ort mag genennet werden, da nicht die „Jäger durchstreichen, und sobald nur einiges „Wild sich blicken lässet, sogleich aus dem We„ge räumen. Ob nun also schon vorgegeben „worden, als wenn dieser wilde Mensch in ei„nem hohlen Baume seine Behausung gehabt, „dahero er sich vor ankommenden Menschen ver„borgen, und also unerkannt bleiben können, so „ist ausser albereit gedachter Aufsicht der Jäger „doch noch dieses im Wege, daß wenigstens die „Wind- und Spühr-Hunde seine Gegenwart „gantz gewiß errathen haben würden. Da nun „solches Vorgeben vernünfftigen Schlüssen „schnurstracks zuwider, so folget von selbst, daß „unmöglich er unter wilden Thieren gewohnet, „und also dergleichen Eigenschafften erlanget ha„ben könne, da zumahl der Wahrheit gemäß, „daß seine Verrichtung von anderer Thiere Vor„nehmen gantz unterschieden, ja ein vernünfftiges „Wesen dann und wann mit hervorleuchtet, wie „aus dem Verfolg dieser Historie mit mehrern „erhellen wird. Da nun aber andem, daß die „Begebenheit mit diesem jungen Menschen einen „ausserordentlichen Zufall zu seinem Grund haben „müsse, so ist keinesweges zu verwundern, daß „jedermann hierüber in die gröste Verwunde„rung gesetzet worden, zumahlen daß viele Din„ge in Verfolgung unserer Historie vorkommen, „welche einander schnurstracks entgegen zu seyn „scheinen, dergestalt, daß auch die Allerklügsten „bey aller angewendeten Fürsichtigkeit und Un„tersuchung einen festen Schluß zu machen, bil„lig Bedencken tragen. Solchemnach wird mir „erlaubt seyn, den gantzen Verlauf sothaner „Begebenheit, so wie es bey hiesigem Gerichte „bekannt gemacht worden, wie zum Theil selb„sten gesehen, zum Theil ich die Leute abgehöret, „denen dieser Knabe in Verwahrung und Auf„sicht

„sicht gegeben worden, zum Theil auch Stadt-„kündig ist, hierdurch schrifftlich zu vermelden, „und meines Hochgeehrten Herrns selbst eigener „Beurtheilung zu überlassen. Der Anfang „und Verlauf dieser seltsamen Begebenheit ver-„hält sich folgender Gestalt: Im Jahr 1724 „den vierdten May, findet ein Bürger, welcher „aufs Feld gegangen, diesen Knaben, dem An-„sehen nach, wie aus seiner Leibes-Gestalt zu „schliessen gewesen, etwa von dreyzehen Jahren, „im Felde gantz nackend, ausser daß er am Hal-„se etwas hangen gehabt, daraus man ersehen „können, daß es ein Hemde gewesen. Der „Bürger wird Anfangs von dem ungewöhnli-„chen Anblicke etwas stutzig, ergreifft aber den-„noch denselben, und fraget ihn: Wer er sey? „und warum er in so ungewöhnlicher Stellung „sich allhier befinde? Wie nun der Knabe ihn „also reden höret, antwortet er nichts, sondern „fällt zur Erde, küsset dieselbe, und macht al-„lerhand abentheuerliche Minen und Stellun-„gen, daß der Bürger, der solches alles mit an-„gesehen, selbigen für wahnwitzig hält, ihn auch „wiederum mit sich in die Stadt zurück führet, „da denn bey solchem seltsamen Aufzuge der Zu-„lauf des Pöbels dergestalt angewachsen, daß „es der Obrigkeit angezeiget worden, da aber in-„dessen eine Bürgers-Frau selbigem ein Hembd „und alte Bein-Kleider zugeworffen, womit „er in das Armen-Haus geführet worden, „allwo sich denn befunden, daß derselbe ein „gut Gehör aber gar keine Sprache gehabt, „sondern vielmehr wie ein wilder Mensch sich „bezeiget, indem er immer lauffen wollen, und „mit grösstem Widerwillen seine Veränderung „angesehen. Hierauf ist er in ein Zimmer ge-„bracht worden, allwo die Fenster inwendig „mit Nägeln wohl verwahret und zugemacht „gewesen; allein er hat gantz geschickt die Nä-„gel umzubeugen und das Fenster zu öffnen ge-„wust, und ist durch selbiges durch und davon „gelauffen. Es erhellet also aus dieser ersten „Verrichtung, daß nimmermehr glaublich, daß „dieser Knabe von seiner Geburt an unter wil-„den Thieren könne gewesen seyn, ausserdem er „unmöglich so fürsichtig in Oefnung der Fenster „verfahren haben würde. Nachdem er also „wieder in seine Freyheit gekommen, hat er „nicht weniger toll und unsinnig sich aufgefüh-„ret, und im Lauffen sich wild bezeiget, derge-„stalt, daß die Knaben auf den Gassen ihre „Kurtzweile mit ihm gehabt, und sich mit ihm „gezecket. Nachdem er nun fernerweit in Si-„cherheit gebracht, und mit mehrerer Obsicht „innen gehalten worden, hat man folgenden „Tages befunden, daß er sein Hembd und Ho-„sen zerrissen, und in seinem eigenen Koth sich „dergestalt besudelt, daß jedermann einen Ab-„scheu vor ihm gehabt, worauf ihm ein leines „Kleid verfertiget und solches angeleget worden. „Damit man nun wegen seiner wilden Lebens-„Art desto sicherer seyn könnte, hat man ihm ei-„nen Mann im Armen-Hause zugeordnet, der „auf sein Thun und Vornehmen genaue Auf-„sicht haben, und seiner wilden Eigenschafft wi-„derstehen könnte. Dieser hat mir erzehlet, daß „er viel Furcht vor Schlägen von sich blicken „lassen, indem, wenn er ihm mit einer Ruthe „gedräuet, er sich viel bescheidener aufgeführet, „wie er denn innerhalb drey Tagen viel beque-„mer geworden, so daß wenn er ihm die Ru-„the nur gezeiget, er sogleich sich gehorsam er-„wiesen. Demnach ist nicht zu leugnen, daß „die wilde Eigenschafft bey ihm dergestalt einge-„wurtzelt, daß er immer sich aufs Lauffen gestel-„let. Jedoch hat er beständig seinen Untergebe-„nen in Augen gehabt, selbigen auch sehr ge-„fürchtet, so daß wenn er auch schon im Lauf-„fen gewesen, er auf jenes Bedräuen sogleich zu „lauffen aufgehöret. Im übrigen ist nicht zu ver-„gessen, daß er im Lauffen sehr schnell und flüchtig „gewesen, dahero es wohl mag gekommen seyn, „daß man hat vorgeben wollen, ob habe dieser „wilde Knabe die Bäume wie eine Katze oder „Eichhorn, bestiegen, und von einem Baum „auf den andern springen können, welches aber „keinesweges an dem ist. Auf dem Kopfe hat-„te er dicke schwartze Haare, welche kurtz und „etwas krauß anzusehen gewesen. Hierüber hat „er einen Wispel gehabt, mit etwas Ungezieffer, „da sie denn viel Mühe gehabt, den Kamm hin-„durch zubringen. Nachdem er gewaschen und „gereiniget worden, hat er eine weise Haut auf „dem Leibe gehabt, wobey sich einige Narben „hervorgethan, deren eine er an der einen Sei-„te des Mundes hatte, welche nicht anders „schien, als wenn sie mit einem Messer verursa-„chet worden. Was das Unvermögen zum Re-„den bey diesem Knaben anlanget, so scheinet „solches wohl hauptsächlich daher zu kommen, „weil seine Zunge nicht in behöriger Form ge-„bildet, sondern sehr dick ist, auch an beyden „Seiten angewachsen. Nun hat zwar ein Re-„gimentes-Feldscherer selbige in Augenschein ge-„nommen, ist auch anfänglich Willens gewe-„sen, durch einen Schnitt selbige frey und loß „zu machen, welches aber unterblieben, da doch, „meines Ermessens, es am allernöthigsten gewe-„sen wäre, die Zunge, als das zum Reden „hauptsächlich nöthige Instrument, auf Gutbe-„finden eines gelehrten Medici und erfahrnen „Wund-Artztes in den Stand zu bringen, daß „sie zum Reden geschickt würde; da im Gegen-„theil gedachter Feldscherer dem Aufseher gedach-„ten Knabens nur befohlen, daß er ihm öffters „untenher streichen solte, welches zwar gesche-„hen, darauf aber keine Besserung erfolget. „Es sind viele in der Meynung, ob hätte dieser „Knabe gewisse Kennzeichen und Characteres „auf seinem Leibe, da ich denn meines Orts „unterschiedene krumme Narben gefunden, wel-„che aber so eigentlich nicht unterscheiden kön-„nen, ob sie mit Vorsatz also geschnitten, oder „vielmehr, welches am allerwahrscheinlichsten vor-„kömmt, von den Büschen gerissen, und hernach „wieder also von selbst geheilet. Was das Essen „des Jungens anlanget, so ist solches in Anse-„hung dessen ausserordentlich, indem er Anfangs „kein Brod essen, sondern sich lieber mit vielerley „Garten-Gewächse sättigen wollen, auch solches „mit der grösten Begierde verzehret, wie er denn die „Stengel von Bohnen durch den Mund gestreifft, „und

„und den Safft davon gesogen, das übrige aber „wiederum ausgespeyet. Im Anfange hat es sehr „schwer gehalten, daß man ihn zu gewöhnlichen „Speisen bringen können, welches aber ihm sein „Aufseher in etlichen Wochen gelernet. Er hat „hiernächst dergestalt viel gegessen, daß er 2 Per„sonen übertroffen, auch sein Aufseher sich beschwe„ret, und diesen seinen Kost-Gänger gern wieder loß „seyn wollen. Nachdem nun gemeldeter Pflege„Vater diesen elenden Menschen drey Viertel„Jahre unter seiner Aufsicht gehabt, er ihn aber „nicht länger behalten wollen, ist der Rath endlich „bewogen worden, ihn bey einem Bürger in die „Kost zu verdingen, wie er denn monatlich 2½ „Reichsthaler für ihn bezahlet, da man denn in „der Hofnung gelebet, er würde vielleicht alsdenn „zu einem Handwerck sich bequemen. Allein auch „diese Hofnung ist umsonst gewesen, indem er bin„nen solcher Zeit auch nicht ein Wort zu sprechen „vermögend gewesen, ausser daß er diese Worte: „Ala, ala, ala, öffters geruffen. Hierbey aber ist zu „mercken, daß, ob er gleich nicht ein eintzig Wort „von sich geben können, er dennoch ein sehr gutes „und scharffes Gehör gehabt, daß es offtmahls das „Ansehen gehabt, als wenn er die Worte des Re„denden verstünde, da doch nichts als der Schall „von ihm beurtheilet werden können. Als man „ihn nun dahin gebracht, daß er seine Blöße mit „Kleidern bedecken müssen, ist es anfänglich sehr „schwer zugegangen, indem er lieber dieselbe von „sich reissen und nackend gehen wollen, wie er denn „sehr ungern und wider Willen die Schuhe an „Füssen haben mögen, indem er sehr seltsame Ge„berden gemacht, und dadurch seinen Unwillen zu „erkennen gegeben, welches er aber dennoch hat „müssen geschehen lassen, weilen sein Vorgesetzter „ihn in der Furcht gehalten, daß er also seine Klei„der fernerweit nicht mehr zerrissen oder beschädi„get. Ob nun aber gleich die scharffe Aufsicht „seines Obern ihn von der wilden Lebens„Art ziemlich abgehalten, so ist doch nicht zu überge„hen, daß mitten unter der Furcht er dennoch viel„mahls eine solche hefftige Boßheit von sich bli„cken lassen, daß er sich so gar selbst aus Raserey in „Arm gebissen. Ausser diesen hat sein Gemüth „mehr zur Freude als Traurigkeit incliniret, indem „er immer frölich gewesen, auch öffters ohne Wor„te gesungen, absonderlich aber, wenn er Music „gehöret, dergestalt frölich gewesen, daß er so„gleich getantzet und gesprungen. Im Anfange „hat er bald die Wände, die Erde und seine Hände „geküsset, wie denn auch einer jeden Person, so ihm „entgegen kommen, er das Kleid aufgeknüpffet, „und ihm die Brust geküsset; hingegen hat er „Frauens-Personen gar nicht leiden wollen, son„dern dieselbe mit Händen und Füssen von sich ge„stossen. Wenn ihm jemand Obst und insonder„heit Nüsse gezeiget hat, ist er auf die Erde gefallen, „und hat selbige wie auch seine eigene Hände ge„küsset, jenem hernachmahls die Küsse mit der „Hand zugeworffen. Aus Gelde hat er nicht viel „gemacht, sondern solches allezeit wieder von sich „geworffen; jedoch sagen einige, er habe das Geld „sehr geschicklich in die Haare gewickelt. Nach„dem nun dieser wilde Knabe durch viele Gedult „und Mühe dergestalt geändert worden, daß er so„wohl im Essen die wilden Eigenschafften ziemlich „unterlassen, auch seine Kleider nunmehro auf „dem Leibe gelassen, daß er also viel bequehmer „worden, hat man ihn nach Zelle ins Waysen-Hauß „gebracht, da ich aber von seiner jetzigen Aufffüh„rung mich nicht erkundiget. Indessen hat man für „gewiß vorgegeben, daß Se. Königl. Majestät „bey Dero Anwesenheit in hiesigen Landen ihn „aus gedachtem Waysen-Hause zu sich bringen „und vor die Taffel führen lassen, allwo für ihn „ein Stück Braten geschnitten worden, welches „er sehr begierig verzehret, die Knochen aber Sr. „Majestät wieder auf den Teller geworffen; und „da er von den Engelländern reichlich beschencket „worden, hat er alles Sr. Königl. Hoheit, dem „Printzen, auf den Teller geworffen. Ob nun „dieses alles an dem, und nicht vielmehr in einem „und andern ein Zusatz geschehen, lasse ich dahin „gestellet seyn.

„Nun fragt sichs, wo dieser Knabe hergekom„men, und was man seinetwegen für Meynungen „hege? Es haben einige in der Meynung gestan„den, daß von herumschweiffenden Zigeunern die„ser Knabe verlohren worden, da er sich denn her„nach in die Wälder begeben, allwo er mit Kraut, „Laub und dergleichen sich gesättiget. Wenn man „aber in Erwägung ziehet, daß in vielen Jahren „man hiesiger Lande keine Zigeuner verspüret, will „es um so viel weniger glaubwürdig vorkommen. „Andere geben vor, daß von Africanischen Eltern „er seinen Ursprung herhabe, weilen seine äusserli„che Bezeigung mit vielen Heydnischen Dingen „verknüpffet, indem er die Erde küssete, ingleichen „auch seine Hände, und die Küsse andern zuwürf„fe, gleichwie hiervon beym Hiob Cap. XXXI, 27. „zu lesen, allwo es heisse: Hat sich mein Hertz „heimlich bereden lassen, daß meine Hand meinen „Mund küsse: Wovon in der Weymarischen „Bibel nachzulesen. Es ist also würcklich ein „Heydnischer Gebrauch, daß man seine Hand „ausgestrecket, Sonn und Mond darauf scheinen „lassen, und hernach diesen Cörpern zu Ehren die„selbe geküsset, auch den Kuß zur Sonnen ge„worffen, daß also gar wohl zu schliessen, er mü„ste von Heydnischen Eltern Anfangs seyn erzo„gen worden. Man hat ferner als einen Beweis„Grund mit angeführet, daß die auf des Knabens „Leibe sich befindende Narben gewisse Characte„res und Kennzeichen wären, wodurch die Heyd„nischen Völcker ihre Kinder zu zeichnen pflegten; „ferner, daß das Wort, ala, ala, ala, welches „der Knabe zum öfftern von sich hören liesse, wenn „er beleidiget würde, ein Heydnisches Wort wä„re, und soviel heissen könnte, als: Mein GOtt! „Mein GOtt! und was dergleichen Muthmas„sungen und Urtheile müßiger Köpffe mehr sind, „welche aber bey mir und andern unpartheyischen „Gemüthern wenig Beyfall finden. Noch ande„re wollen behaupten, daß vor ungefehr 8 Jahren „Sr. Czarische Majestät, da sie sich hiesiger Lan„de des Pyrmontischen Brunnens bedienet, viel„leicht von dem Gefolge dieser Knabe zurück geblie„ben, und also dergestalt verwildert. Wie aber „unmöglich erwiesen werden kan, daß von Africa„nern ein Knabe nach Deutschland und Hameln „sich verirren und verliehren können, so ist ferner „unglaub-

„unglaublich, daß er von Zigeunern hätte auf glei„che Art können abkommen, zu geschweigen, daß „dergleichen Gesindel sehr lange nicht gespühret „worden, und hiernechst wohl zu erwegen, daß, „daferne er aus dergleichen fremden Lande oder „von jetztbesagten Zigeunern entsprossen, er von „Geburt und Sonnen-Hitze unmöglich so weiß „am Leibe und Gesichte hätte seyn können, da so„wohl im ersten als andern Fall ein besonderer Un„terscheid würde seyn bemercket worden. Letzlich „so ist den vernünfftigen Betrachtungen am „allermeisten zuwider, daß von Rußischen Völ„ckern er seinen Ursprung herhabe, indem auf sol„chen Fall der Knabe etwa 5 bis 6 Jahr damahls „alt, folglich annoch viel zu unvermögend gewesen „wäre, theils bis hieher in der Wildniß das allzu„strenge Ungemach zu überstehen, theils die ihm in „seiner ersten und zartesten Jugend beygebrachten „Bezeugungen bis hieher beyzubehalten, und z. E. „die Hand küssen, ein Creutz vor sich machen, rc. „nach so langen Jahren annoch zu wissen, und ge„höriger Maßen anzubringen. Es kömmt mir „also am allerwahrscheinlichsten vor, daß dieser „Knabe von Deutschen Eltern entsprossen, hinge„gen wegen sehr unvollkommenen Verstandes und „Unvermögenheit zu reden, er vielleicht seinen El„tern entlauffen, und also durch die Allmacht „GOttes, ob schon nicht allzulange, dergestalt „erhalten worden, daß er von einem Wald in den „andern gelauffen, indessen aber von Kraut, Obst, „Rüben und andern Feld-Früchten, so aller Or„ten in den Feldern zu finden, sich gesättiget, da „es denn vielleicht herkommen seyn mag, daß, da „er das Laub von den Bäumen, Moos, Gras „und dergleichen gesogen, die Zunge desto un„brauchbarer worden, bis endlich die Kleider zer„rissen, und er endlich um Hameln also nackend „angetroffen worden. Hierzu kömmt noch die„ses, daß offtmahls er mit den Händen vom Kopff „bis auf die Brust solche Figuren gemacht, wie die „Papisten, wenn sie sich seegnen; dahero einige „auf die Meynung gefallen, ob wäre er von Ca„tholischen Eltern. Letzlich muß auch dieses berüh„ren, daß ein Gerüchte entstanden, daß unter dem „Söllie, etwa 10 Stunden von hier, in einem „eintzeln Wirths-Hause, wo die Schiffer auf dem „Weser-Strom ihre Ablagen und Ruhe-Stun„den hielten, der Wirth 2 Kinder, als einen „Knaben und ein Mägdlein hätte, welche beyde „stumm, dumm und so wilder Art wie dieser Kna„be; dahero der Rath bewogen worden, bey selbi„gem Wirthe sich erkundigen zu lassen, ob er einen „solchen Knaben verlohren hätte? Worauf der„selbe geantwortet, daß er noch dato ein solches „Mägdgen hätte, auch vorhin einen solchen Kna„ben gehabt, der aber in den grossen Söllier„Wald gelauffen, und von den Thieren getödtet „worden, wie er aber den Cörper gefunden, er „selbigen auf den Kirchhof des nähesten Dorffes „begraben lassen; es wäre also dieser Knabe sein „Kind nicht, zu desto mehrern Beweis hätte das „Mägdgen rothe Haare, so der Junge auch ge„habt; es gehöre also dieser mit schwartzen Haa„ren ihm gar nicht zu. Andere aber wollen be„haupten, jedoch ohne gnugsamen Beweis, daß „gedachter Wirth 2 der Knaben gehabt, und da „er jetzo höret, daß dieser sowohl und sorgfältig „verpfleget würde, lieber der Stadt Hameln die„se Beschwerung überlassen, als diesen für sein „Kind erkennen wolte. Zu mehrerm Beweis „könnte auch dieses dienen, daß ein Boths-Knecht „sich verlauten lassen, welchergestalt ihm nichts „anders erinnerlich, wie daß obgedachten am „Söllie wohnenden Wirths unsinniger Knabe „mit Nahmen Peter geheissen, auf welche Nach„richt der Vorgesetzte dieses Knabens ihn mit sol„chem Nahmen geruffen, worauf er sich umgese„hen, wie denn ferner, als Hans Gürgen ge„ruffen worden, er dergleichen gethan, welches „also ein Beweisthum seyn solle, daß dieser unsin„nige Knabe obbesagten Wirth zum Vater habe. „Nun lasse dahin gestellet seyn, wie weit berührte „Beweis-Gründe anzunehmen, so doch zum we„nigsten vor allen Dingen darzuthun, daß der nach „des Wirths Vorgeben ihm entlauffene unsinni„ge Knabe in dem grossen Söllier-Walde von „wilden Thieren ertödtet, auch hierauf der Cörper „gefunden und begraben worden; immaßen nicht „hinlänglich zu seyn scheinet, daß der Knabe anje„tzo schwartze Haare habe, da er ehedem rothe ge„habt, weiln es etwas bekanntes, daß die Farbe „der Haare binnen sehr weniger Zeit ihre Farbe „verändern, am allermeisten aber rothe in schwar„tze, zumahl unter freyen Himmel und in der Lufft, „verwandelt werden. Dennoch aber will kein „gnungsamer Beweis-Grund seyn, daß auf des „Bothsknechts Vorgeben der Nahme Peter die„sem wilden Knaben zukomme, dieser auch, da er „diesen Nahmen gehöret, sich umgesehen, indem „überhaupt, wie oben gedacht, dieser Knabe ein „sehr scharffes Gehör hat, dahero wenn er einen „andern Nahmen höret, sich ebenfalls umsiehet, „jedennoch hat nachhero der Aufseher dieses wilden „Knabens beständig diesen Nahmen beybehalten, „und ihn Peter genennet. Wie nun diese Bege„benheit mit diesem 13jährigen wilden Knaben „durchgehends mit vielen unterlauffenden Ver„wirrungen umstricket, also will vorjetzo fast un„möglich fallen, einen festen und unumstößlichen „Schluß zu fällen, bis etwan Zeit und Gelegen„heit ein mehrers an die Hand geben dürffte. In„dessen überlasse Meines Hochgeehrten Herrns „selbst eigenen Beurtheilung, was indessen davon „zu halten. Solten inzwischen mehrere Erläute„rungen unseres Ortes sich in dieser Begebenheit „hervor thun, so versichere, daß nicht ermangeln „werde, demselben davon so fort fernere Nach„richt zu erstatten, der ich indessen zu fernerer Ge„wogenheit mich bestens empfehle, und ver„harre rc. rc.„ Breßlauisch. Samml. IV Supplem. p. 69 u. ff.

Wilde Knauer, ist das harte Gestein, Gebirge oder Hornstein, so man mit Päuscheln gewinnen muß.

Wilde Knoblauch, siehe *Allium silvestre*, im I Bande, p. 1269.

Wilde Körbel, siehe **Wiesenkörbel**.

Wilde Kohl, siehe **Feld-Kohl**, im IX Bande, p. 472. Ingleichen *Lampsana*, im XVI Bande, p. 355.

Wilde Kohl mit scharffen Blättern, siehe *Turritis*, im XLV Bande, p. 2019.

Wilde Krähenfuß, siehe *Serpentina*, im XXXVII Bande, p. 409.

Wilde Kresse, siehe *Iberis*, im XIV Bande, p. 296.

Wilde Krickenbaum, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Wilde Kümmel, siehe Kümmel (wilder) im XV Bande, p. 2042.

Wilde Kürbis, siehe Coloquinten, im VI Bande, p. 751.

Wilde Lactuken, siehe Sallat, im XXXIII Bande, p. 667.

Wilde Läpelbläder, ist das *Chelidonium minus.*

Wilde Lattich, ist die *Lactuca silvestris.*

Wilde Lauch, ist das *Porrum silvestre.*

Wilde Laus, siehe Filzlaus, im IX Bande, p. 924.

Wilde Lein, siehe Flachs, im IX Bande, p. 1118.

Wilde Leindotter, siehe Leindotter (kleiner wilder) im XVI Bande, p. 1592.

Wilde Leute, siehe wilde Menschen; ingleichen Wildfang.

Wilde Linsen, siehe Linse, im XVII Bande, p. 1454.

Wilder Lorbeerbaum, siehe Lorbeerbaum (wilder) im XVIII Bande, p. 444.

Wildelster, siehe Neuntödter, im XXIV Bande, p. 297.

Wilde Lychnis, *Ocymoides Album Multis*, I. B. siehe *Lychnis*, im XVIII Bande, p. 1440.

Wilde Mägdlein (Holländisches). Es ist hiervon eine kleine Schrifft von einem Bogen unter folgendem Titel zum Vorschein gekommen: „Wunderliche Begebenheit von einer wilden „Weibs-Person, welche in Antwerpen den „5 May 1700 als sie ohngefehr 16 Monat alt „gewesen, ihren Eltern von einer Frau entführet worden, und hat dieselbe beynahe das 18te „Jahr erreichet, wie man sie in den Gebürgen „oder Walde der Herren von Kränenberg wieder habhafft worden, nicht weit von der Stadt „Schwol in Ober-Yssel. Gedruckt zu Antwerpen 1722 in 8 „ Der Autor hiervon nennet „sich: Michael Christian Marschal, wohnend in Antwerpen, und lautet der Context also:

„Eine Person, welche bey einem Kaufmann „gekommen, sagte ihm von einer neuen Zeitung, „daß eine wilde Frauens-Person bey der Stadt „Schwol wäre gefangen worden, und daß er „selbiges in den Holländischen Zeitungen von „Amsterdam gelesen habe, unter dem Titul, aus „Schwol in Ober-Yßel den 15 Jenner 1718 „lautet, wie folget:

„Vor einigen Tagen hat man in diese Stadt „eine wilde Frauens-Person ohngefehr 18 Jahr „alt, gebracht, welche gefangen worden in einem „Wald bey der Herrlichkeit Kranenberg. Die „da herum wohnende Bauren, welche selbige „vor einiger Zeit entdecket, haben sie nicht ertappen können, als versammleten sie sich vor etlichen Tagen in einer Anzahl von ohngefehr 1000 „Mann starck, und fingen sie endlich mit den „Netzen, welche sie zu diesem Ende bereitet hatten; man hat sie nicht anders als mit Gras, „Blättern der Bäume, und mit Milch, welche „die Bauren deswegen bey den Berg gebracht, „sättigen können. Sie ist gantz nackend befunden worden, ausgenommen ein wenig Stroh, „von welchem sie eine Art einer Schürtze um den „Leib gemacht hatte; ihre Haut ist sehr schwartz „und hart. Sie thut zwar, als wenn sie was „sprechen wolte, man kan ihr aber nichts verstehen, und hat man sie bey einer Frauen logiret, „welche bezeuget, daß sie sehr bequem und stille „wäre. Alle Einwohner dieser Stadt, und da „herum wohnend, sind in grosser Anzahl gekommen, um selbige zu sehen. Diese Historie, welche sowohl wahrhafftig als wunderbar, verursachet verschiedenes Nachdencken, und kan man „von derselben noch keinen Grund haben; wenn „man ihr aber erstlich unsere Sprache wird beybringen können, glaubet man, daß der Magistrat für diese wunderbare Frauens-Person „Sorge tragen werde.

„Worauf der Kaufmann dieser Person antwortete: Ich habe von meinen Kindern eine „wunderliche Sache lesen hören, welche meistens „mit den Jahren der wilden Frauens-Person „übereinkommet, und zeigte ihm einige Zeitungen zu lesen, welche in Form eines Buches, „von einem Schulmeister waren zusammen gebunden worden, Namens Jan Baptist Immens, bey welchen die Kinder gemeldten Kaufmanns in die Schule giengen, zugehörig. Unter „diesen Gazetten war eine von Num. 77 titulirte „Antwerpische Post-Zeitung vom 13 May 1700, „worunter ein Avertissement stehet, welches lautet, wie folget.

Avertissement.

„Den 5 May 1700 ist zu Antwerpen ein kleines Mägdlein, ohngefehr 16 Monate alt, gestohlen worden, Namens Anna Maria Gennärt, welches grosse schwartze Augen, blonte „Haare und in den Backen und Kinnbacken ein „klein Grübgen, oben der lincken Augenbraun „auch ein Grübgen, rund von Angesicht, und „lachenden Wesens, und weiß von Haut; Die „Frau, so dieses Kind genommen, ist ohngefehr „30 Jahr alt, hat Castanien-braune Haare, selbiges ist aufgemacht mit einer Scheitel, eine „lange Nase, und sehr lang von Person, trägt „ein roth-colörtes Futter-Hemd, eine rothe „Binde um den Leib, eine Vor-Schürtze von „Baum-Bast, der Ober-Rock heller von Colör „als das Futter-Hemd, gefüttert mit braunen „Cattun, und einen braunen Unter-Rock So „nun jemand dieses Kind oder Frau, so selbiges „gestohlen, vorkommen möchte, beliebe davon „dem Drucker dieser Zeitung Nachricht zu geben, „er soll dafür raisonnable contentiret werden.

„Die Ursache, warum diese Frau das Kind „entführet, ist: Es war ein gewisser Kaufmann „in Amsterdam, der hatte sich mit einem Frauenzimmer in fleischliche Wollust eingelassen. Als „nun dieselbe sich schwanger befand, wolte er es

„gerne verborgen gehalten wissen, und schaffte „sie also nach Antwerpen zu ihrer Mutter Schwe„ster, allwo sie das Kind gebohren, das aber „bald wieder gestorben. Dieser Kaufmann war „indessen in eine Kranckheit verfallen: Als nun „die Medici an seinem Aufkommen zweiffelten, „offenbahrete er dieses, und schrieb nach Ant„werpen an das Frauenzimmer, sie solte das „Kind zu ihm bringen, er hätte ihnen 3000 Tha„ler vermacht. Weil nun die Mutter das Geld „gerne gehabt, brauchte sie diese List, und nahm „dieses Kind den Eltern heimlich weg, und rei„sete damit nach Amsterdam, und empfieng das „Geld; wo sie sich alsdenn weiter zugewendet, „und wo sie das Kind verlassen, hat man nicht „ausforschen können.

„Nachdem dieser Mann solches von dem Kauf„mann vernommen, kannte er diese Frau, welche „dieses Avertissement in die Zeitungen hatte setzen „lassen, und hatte dieselbe zeithero sehr betrübt „und wehmüthig gesehen. Der Mann nahm „das Buch, und gieng bey sie, fragte, ob man „ihr ein Kind genommen? Sie antwortete mit „Thränen, ja. Ob sie selbiges in den Zeitungen „kund machen lassen? Sie antwortete abermahl „ja. Allein bessere Nachricht zu geben, sagte sie, „daß die Nachbarin dieses in die Zeitungen setzen „lassen, welcher sie dieses geklaget. Dieser „Mann gieng alsobald zu der Nachbarin, und „befragte sich, ob sie ein Avertissement in die „Gazetten setzen lassen, von einem Kinde; sie gab „zur Antwort ja; Er laß ihr nun dieses vor, und „fragte, auf was Art sie selbiges einsetzen lassen? „Sie antwortete: Gleichwie er es hergelesen, so „sind meine Worte gewesen, und zeigte dieselbige „Zeichen, welche das Kind haben müste. Sie „fragte, aus was Ursachen er darnach fragte? „Er antwortete, daß er erstlich darum wieder „schreiben müste, ohne ihr etwas zu sagen. Die„ser Mann hat sich addreßiret an einen Kauf„mann in Antwerpen, ersuchend, derselbe möchte „doch belieben, nach Schwol zu schreiben, um „zu erfahren, ob diese wilde Frauens-Person „vorbeschriebene Zeichen an sich hätte, dabey „fügend die Abschrifft der vorgemeldten Gazette „vom 14 May 1700. Nachdem nun dieser Kauf„mann zu Schwol den Brief empfangen, hat er „diese wilde Frauens-Person mit der Frau, „welche die Aufsicht durch Ordre des Magistrats „über sie hatte, zu sich entboten, und nach Unter„suchung hat man alle Zeichen an ihr gefunden, „gleichwie sie ihm von dem Antwerpischen Kauf„mann beschrieben worden, und davon Nach„richt ertheilet. Dessen ungeachtet hat er zum „andernmahl nacher Schwol an den Magistrat „geschrieben, Antwort und Versicherung erhal„ten, daß es sich so verhielte, und daß man nicht „einmahl zweiffeln dürffte, es wäre dasselbige Kind, „wovon in den Antwerpischen Zeitungen den „14 May 1700 Meldung geschehen. Dieser „Mann von Antwerpen, nachdem er wohl infor„miret war, hat es der Mutter kund gemacht. „Weil sie nun eine arme Frau war, hat er ein „Request an den Antwerpischen Magistrat prä„sentiret, daß ihr etwas Geld möche zugestanden „werden, um ihre Reise nach Schwol zu thun, „und ihr Kind zu hohlen; man hat sie ihrer Bitte „gewehret, und Geld zu ihrer Reise gegeben, „mit Recommendations-Briefen an die Magi„strats-Herren zu Schwol.

„Diese Mutter ist von Antwerpen verreiset, „und nach kurtzer Zeit zu Schwol ankommen, all„da sie sich bey dem Freund addreßiret, welcher „die wilde Frauens-Person, mit der Frau, so „die Aufsicht über sie hatte, zu sich entbieten ließ. „Die Mutter, indem sie ihr Kind siehet, ist in „Ohnmacht gefallen, daß man dieselbe hat laben „müssen; nachdem sie sich nun wieder erholet, „sagte sie, das ist mein Kind. Zur selbigen Zeit „hat man befunden und in Acht genommen, eine „grosse Verwunderung bey der wilden Frauens„Person, welche sogleich nach der Mutter mit „einer freundlichen Mine gekommen, da ihr so„dann ein paar Tropffen Blut aus der Nasen „auf die Hand gefallen, und nicht mehr nach der „Frauen gesehen, welche ihr so lange die Kost ge„geben, obschon die Mutter einer ernsthaften „Mine sich bedienet, und darüber noch sehr schlecht „bekleidet war.

„Die Magistrats-Herren der Stadt Schwol „liessen die Mutter auf das Stadt-Haus kom„men, an welche sie den Recommendations„Brief von denen Antwerpischen Magistrats„Herren überliefferte, nebst dem gemeldeten „Buche mit den Gazetten, welches, nachdem sie „es genau überlesen, und nachgesehen hatten, „fragten sie diese Mutter: Ob sie die wilde Frauens„Person für ihr Kind erkennte? welches sie be„jahete. Hierauf sagten die Magistrats-Herren, „es wäre mehr als 100 Gulden Unkosten für „diese wilde Frauens-Person aufgangen; Die „Mutter antwortete, daß sie eine arme Frau „wäre, und daß die Magistrats-Herren von „Antwerpen sie zu Vollziehung ihrer Reise mit „einigem Gelde versehen hätten; nach welchen „allen die Magistrats-Herren der Stadt Schwol „der Mutter ihr Kind überliefferten, und durch „eine particuliere Gütigkeit die Unkosten für den „Unterhalt dieses Kindes bezahlten, und also die „Mutter nebst ihr gefundenes Kind wieder nach „Antwerpen gesandt, mit einer sehr höflichen „Antwort an die Magistrats-Herren von Ant„werpen, lautend wie folget.

„Copie der Mißive geschrieben durch die Ma„gistrats-Herren der Stadt Schwol, sub „dato den 22 Mertz 1718 an die Magi„strats-Herren der Stadt Antwerpen.

Wohl-Edle, Weise, sehr vorsichtige Herren!

„Wir haben Ew. Wohl-Edlen Mißive vom „13ten dieses wohl empfangen, und ist dieselbe „uns überbracht durch eine Frauens-Person, „welche sich Jan Gennärts Wittwe nennet. „Wir machen deswegen auch keine Schwierig„keiten, folgendes Ersuchen, in gemeldter Ew. „Wohl-Edl. Mißive verfasset, an vorbesagte Gen„närts Wittwe, die Frauens-Person folgen zu „lassen, welche dieselbe für ihre vor diesem ent„führte Tochter erkennet, und durch uns bisanhero

mit

„mit nöthigem Unterhalt ist versorgt worden, oh„ne dessentwegen, in Consideration Ew. Wohl-„Edl. Vorschrifft, einige Restitution oder Vergü-„tigung prätendirt zu haben; womit wir denn „vermeynen, Ew. Wohl-Edl. Requisitorio ein „Genügen gethan zu haben. Wir empfehlen „Ew. Wohl-Edl. in GOttes Heil. Protection. „Verbleiben (unterwärts stunde) Ew. Wohl-„Edl. sehr Dienstwillige gute Freunde, Bürger-„meistere, Schöppen und Raths-Männer der „Stadt Schwol.

(L. S.)

Schwol den 22 Mertz 1718.

G. Wieherlinck, Secret.

„Es ist zu bemercken, daß die Tochter einer gu-„ten Art, sowohl gutwillig als ehrbar ist, soll auch „niemand etwas ungeziemendes, es mag so gerin-„ge seyn, wie es wolle, zulassen. Seither diese „Frau diß Kind verlohren, hat sie viel von ihrem „Manne ausstehen müssen, welcher ihr allezeit „vorwarff, daß sie Ursache an Stehlung seines „Kindes wäre, sagend, daß sie dasselbige dieser „Frauen nicht hätte anvertrauen sollen. Diese „Frau nahm zum öfftern Gelegenheit in diesem „Hause Bekandtschafft zu suchen, und gab vor, „sie sey wegen Veränderung der Lufft nach Ant-„werpen gekommen, und hat von Tage zu Tage „so grosse Bekandtschafft mit dieses Kindes Mut-„ter zu machen gewust, daß sie selbiges 3 bis „4 mahl mit in ihr Hauß genommen, aber allezeit „wiedergebracht, bis sie endlich Gelegenheit erse-„hen, heimlich fortzugehen, daß man weder das „Kind, noch vorgemeldte Frau nicht mehr gese-„hen, oder erfahren können, wo sie hinkommen.

„Die Ursache, warum dieses vorbeschriebene „Kind gefangen, ist wegen der vielen Klagen der „Bauren geschehen, welche vorgaben ein Mon-„strum gesehen zu haben, welches einer Frauens-„Person ähnlich. Einige sagten, daß sie selbiges „3 Wochen nach einander gesehen; Andere sag-„ten, daß sie es schon 4 Jahr vor ihrer Gefan-„gennehmung an der Ober-Seite von der Yssel „gesehen haben; aus welchen allen präsumirt „wird, daß diese Tochter zur Winters-Zeit, an „den Ort, wo sie gefangen worden, muß gekom-„men seyn, weil alsdenn die Revier der Yssel zu-„gefroren gewesen. Es ist gewiß, daß sie nicht „allezeit hat subsistiren, oder in so kleinen Bü-„schen oder Bergen leben können, indem sie nicht „mehr als 4 Stunden in der Runde; denn das „ist sicher, daß man sie eher würde entdecket ha-„ben, nicht allein aus Ursachen einer so kleinen „Distantz, sondern auch wegen der grossen Pas-„sage, so allda ist, wenn nicht die allzugrosse Hö-„he solche verborgen gehalten. Denn es ist ge-„wiß, daß Berge an der obersten Seite an dem „Revier der Yssel sind, fast so hoch als der Zei-„ger an unser lieben Frauen-Thurm in Antwer-„pen, welcher Berge Tieffen von Nord-Winden „befreyet sind, so daß es wahrscheinlich, daß sie „sich allda muß aufgehalten haben. Denn es „sonst unmöglich gewesen wäre, daß sie sich in den „vielen grossen Wintern, als im Jahr 1709 „und andern, solte können haben beym Leben er-„halten. Sie war sehr monströs anzusehen, und „hatte langes dickes Haar auf ihrem Haupte, als „ein Wirr-Bund, woraus man urtheilen konnte, „daß selbiges niemahls gekämmet worden. Der „Herr von Kranenberg, nachdem er von seiner „Frau vernommen, daß sie ein Monstrum, (wie „sie sich einbildete) gesehen, sobald sie aber selbi-„ges auf ihren Füssen gehen und lauffen sehen, „sagte sie, daß es müste ein Mensch seyn: Wor-„auf der Herr von Kranenberg seine Diener aus-„sandte, um selbiges zu fangen; als sie aber selbi-„ge zu Gesichte bekommen, flüchtete sie gleich wie-„der in den Wald. Diese Tochter war einstens „so nahe bey des Herrn von Kranenbergs Hof ge-„kommen, daß seine Frau sie aus ihrem Fenster „gesehen. Hierauf ließ gemeldter Herr eine „Menge Bauren versammlen, welchen er Ordre „gab, ihr bestes zu thun, um sie zu fangen; zu „welchem Ende sie an dem Ort, wo sie sich aufzu-„halten pflegte, Netze ausgestellet haben; indem „sie nun umzingelt und einen Schuß in Kopff be-„kommen, ist selbe gefangen worden.

„Man hat sie auf eine Karre gelegt, und nach-„dem sie mit Stroh bewunden, hat man sie nach „Schwol gebracht. Diese Tochter hatte eine „harte braune Haut; einige Zeit aber nach ihrer „Gefangennehmung ist selbiges abgefallen, und „hat neue Haut bekommen; sie hatte rund um ih-„ren Leib eine Schürtze von geflochtenem Stroh. „Nachdem man ihre Haare abgeschnitten, ist sie „so verändert worden, daß, als sie zu Amsterdam „ankommen war, viele Personen, welche sie zur „Zeit ihrer Gefangennehmung zu Schwol gesehen „hatten, sagten, daß sie es nicht wäre.

„Man hat sie niemahls reden hören, und aus „dem Flüchten vor den Menschen kan man ver-„spühren, daß sie sehr jung gewesen seyn muß, als „sie weggenommen worden. Angehende die „Frau, so selbige weggenommen hat, weiß man „nicht, wo sie hingekommen. Es wäre zu wün-„schen, daß diese Tochter ihre Sprache bekäme, „daß man also von ihr den gantzen Verlauf die-„ser wunderlichen Begebenheit wissen könnte. „Biß anjetzo kan man nicht wissen, ob sie wohl „höret oder nicht. Sie hat keine Lust mehr in „der Wildniß zu wohnen; Denn vor ihrer Ab-„reise von Schwol hatte die Mutter sie an den „Ort, wo sie gefangen worden, gebracht. Man „stellte sich, als ob man sie da lassen wolte; nach-„dem sie aber dieses gewahr worden, wurde sie „sehr betrübt, und indem die Mutter ihr ein Zei-„chen gegeben, ist sie gleich bey sie gekommen. „Im Zurückkehren nach Holland, zu Fusse ge-„hend, hat man sie ohngefehr 200 Schritt voran „gehen lassen; indem man nun an einen Ort ge-„kommen, allwo zween Wege waren, ist sie stehen „geblieben; einer gewissen Person aus ihrer Ge-„sellschafft, welche ihr von ferne den rechten Weg „gezeiget, hat sie denselbigen verfolget und so fort-„gegangen.

„Diese Tochter ist mit ihrer Mutter in der „Stadt Antwerpen ankommen den 6 April 1718 „bey sich habend vorgemeldten Brief von denen „Magistrats-Herren der Stadt Schwol, geschrie-

„ben

„ben an die Magistrats-Herren der Stadt Antwerpen.

„Es war ein grosser Zulauf von Menschen, sie „zu sehen. Die Mutter war der Meynung, diese „Tochter den Magistrats-Herren von Antwerpen „zu präsentiren, und selbigen für ihre Gütigkeit „zu dancken; der Bürgemeister selbiger Stadt „aber, um aller Unordnung vorzukommen, hat „ihr dieses abschlagen lassen.

„Dieses ist auch Anmerckenswürdig, daß diese „wilde Tochter sehr freundlich, und eines guten „lachenden Wesens ist, guter Art, und seit ihrer „Ankunfft zu Antwerpen so sehr verändert, daß, „wenn sie in Gesellschafft verschiedener Frauens-„Personen gestellet, man keinen andern Unterscheid „finden kan, als daß sie Sprachloß ist. Sie „grüsset diejenigen, so sie grüssen, man hat sie spin-„nen gelehret, welches sie sehr wohl verrichtet. „Man observiret auch, daß sie anfängt einige Mi-„nen zu machen, als wolte sie reden: GOtt gebe, „daß sie bald Sprache bekomme! um also von „ihr zu erfahren, auf was Art sie in die Gebürge „und Wildniß gekommen, allwo man sie gefunden „hat, und wo sie so lange ihren Unterhalt gehabt „hat.

„Allein dieses ist noch mehr zu verwundern, „daß diese wilde Tochter so sehr verändert, als ei-„ne gewisse Person sie zu Antwerpen ankommen „sehen, zu seinen Cameraden sagte: Was läst „man hier für Schelmerey zu? Sehet auf was „vor Manier man Geld verdienet! Ich wundre „mich, daß man solches in Antwerpen zuläst; „denn als ich diese wilde Person 14 Tage nach „ihrer Gefangennehmung zu Schwol gesehen ha-„be, hatte sie lange Haar über ihr Vor-Haupt, „und ihre Schultern damit bedecket, ihr gantzer „Leib war braun von Haut, rauch gleichwie die „Haut eines Pferdes, und war recht Erstaunens-„würdig anzusehen.

„Ein ander Freund, so diesen Discours mit an-„gehöret, sagte gegen diese Personen: Ihr wollet „nicht glauben, daß diese dieselbe Tochter ist, wel-„che ihr sagt in Schwol gesehen zu haben; wollet „ihr es wohl glauben, wenn ich euch den Brief, „von den Magistrats-Herren der Stadt Schwol „geschrieben an die Magistrats-Herren der Stadt „Antwerpen, zeigete. Er antwortete ja; und „nachdem er den Brief in derjenigen Person ih-„rem Hause, welcher denselben hatte, gesehen, ist „er wieder gekommen, und sagte: Es ist nichts „mehr, woran ich diese wilde Tochter kennen kan, „als an ihrer Länge und Dicke, indem ihre Vor-„haut sich gantz verändert.

„Diese Tochter wird genannt Anna Maria Gennärt, sie ist gebohren in der Stadt Antwer-„pen, den 18 Octob. 1698. Ihres Vaters Nah-„me war Jan Gennärt, und die Mutter Anna, „gebohrne du Sattel, welche 1720 in Arnimm, „zwey Jahr nach Wiederbekommung ihres Kin-„des, selig verstorben.“ Breßlauisch. Samml. XXII Versuch, p. 437 u. ff.

Wilde Mahn, siehe Klapper-Rosen, im XV Bande, p. 862 u. f. ingleichen Mohn, im XXI Bande, p. 845.

Wilde Majoran, siehe Doste, im VII Bande, p. 1350.

Wilde Mangasbaum, siehe Mangasbaum, (wilder) im XIX Bande, p. 948.

Wilde Mangolt, siehe *Lapathum acutum*, im XVI Bande, p. 731.

Wilde Mann, eine Art Thiere, siehe Mensch, (wilder) im XX Bande, p. 743.

Wildemann, Stadt, siehe Wildenmann.

Wildemann, ein Forwerg im Ober-Amte Dreßden, davon der Besitzer Benkendorf heisset. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wildemann, oder **Willemann**, ein uraltes Adeliches Geschlecht. Alexander, welcher als Obrister mit des Kaysers Carls V Armeen in Hispanien gezogen, zeugete mit einer Freyin von Slaupna in Böhmen, einen Sohn, mit Nahmen Paul, welcher als Ober-Officier verschiedene Feldzüge gethan, und in der Ehe mit einer Freyin von Oppen in der Marck Brandenburg, folgende Söhne erzielet: 1) Heinrichen, dessen Nachkommen in Schweden, und 2) Martin, der in Liefland mit einer von Henning das Gut Bersegall und Kok erblich besessen, und beym Einfall von dem Czaaren Jvan Basilowitz gefangen weggeführet worden.

(„In dem Proceß unter König Uladislai IV „Hand und Reichs-Siegel im General-Reichs-„Tribunal zu Petrikau im Jahr 1635 haben die „Bluts-Freunde und sämmtliche von der Spill-„seite Eydlich gerichtlich einbekannt, als die Wohl-„gebohrne Johann a Zaidlic de Grochowo, Poß-„nischer Woywode, der Otto von Knopelsdorff, „Georgius de Slaupna, Freyherr Sadowsky, „Johann von Wilk, Johann Dobrzykowsky „und Johann von Haken rc. daß obige und fol-„gende von denen rechten Adelichen Wildemän-„ner, in der Marck entsprungen, und ihre Freun-„de Wilken, Rolken, Naundorf, Oppen und „Knesebek.

„In Curländischen und Semigallischen gehal-„tenen 1634 und 1637 Ritterbanck sind sie ad-„mittiret worden.)

Obgedachten Martins Söhne sind: 1) Johann, Chur-Brandenburgischer Rath, welchem in der Preußischen Succeßion 1630 das Gut Lindenhoff in Preussen conferirt worden, in Lübeck und Stumsdorf bey Schwedischen und Pohlnischen Tractaten 1635 delegirter, wie auch Curländischer Fürstlicher Agent in Pohlen gewesen; 2) Martin, der unter König Uladislao IV in Podolien gegen den Erb-Feind als Capitain geblieben; 3) Friedrich, welcher 1619 in Holland unter Graf Moritzen als Capitain geblieben; und 4) Caspar, Erbherr auf Bersegall, Halswig, Windsheim, Koeweln und Steinhausen, welcher mit einer von Drettelhorst einen Sohn, Heinrich Johannen, Erbherrn auf Lindenhoff, Bersegall, Halswig, Windsheim, Koeweln und Steinhausen, gezeuget, der unter König Johann III. wider den Erb-Feind als Capitain gedienet, und aus der Ehe mit einer von Aschenberg drey Söhne erhalten, davon Johann als Capitain in Pohlnischen

Diensten

Diensten geblieben; Gerch und Caspar aber in Holländischen und Dänischen Diensten als Lieutenants gestanden. Letzterer, nehmlich Caspar, Erbherr auf Koeweln und Steinhausen, ist mit Dorotheen, Anton Günthers von Münnich, Fürstl. Ost-Friesischen Geheimden Raths, Tochter und Burchard Christophs, Grafens von Münnich, gewesenen Rußisch-Kayserlichen General-Feld-Marschalls, Cabinets-Ministers und Kriegs-Raths Präsidentens, wie auch Ritters des St. Andreä- und Weissen-Adlers-Ordens, leiblicher Schwester, vermählet gewesen, von der ihm gebohren worden: 1) Burhard Christoph, von dem so gleich ein mehrers, und 2) Christine, welche 1739 den 13 Februar. Carl Ludwigen Baronen von Mengden, gewesenen Rußisch-Kayserlichen Geheimen Rathe und Präsidenten im Commercien-Collegio, ehelich beygeleget worden, und war sie damahls am Rußisch-Kayserlichen Hofe Staats-Fräulein. Nur gedachter Burchard Christoph, Baron von Wildemann, Erbherr auf Koeweln und Steinhausen, Rußisch-Kayserlicher General-Major, war 1740 noch Obrister, wurde aber im Jenner solchen Jahres Vice-Gouverneur in Riga, mit Gage und Rang als General-Major. Bey der letzten Rußischen Revolution 1741 wurde er zwar mit seines obgedachten Schwagers, Carl Ludwigs, Barons von Mengden, beyden Brüdern, im December von Riga gefänglich nach Petersburg gebracht; nicht lange hernach aber wieder auf freyen Fuß gesetzet. Seine Gemahlin ist Jocobine Henriette Auguste, Heinrich Leopolds, Freyherrns von Maltzan, und Erbherrns der freyen Standes-Herrschafft Pentzlin und Neuschloß, weyland Römisch-Kayserlichen Majors, Tochter, und des oben schon gedachten berühmten Rußischen General-Feld-Marschalls, Grafens von Münnich Stief-Tochter. Denn dieser hat, nachdem ihm seine erste Gemahlin gestorben war, sich 1728 zum andernmahl mit Barbar Eleonoren, gebohrne Freyin von Maltzan, aus dem Hause Wolda, erstlich des obigen Heinrich Leopolds Freyherrns von Maltzan, auf Pentzlin, und nachhero Michael Alexiewitzens, Grafens von Soltikow, Wittib, vermählet.

In dem Wappen führen die von Willemann oder Wildemann einen wilden Mann oder Satyrum, in der rechten Hand einen Hellebarten haltend. Im Schilde stehet er also, daß auf ieder Seite seines Hauptes ein Stern zu sehen ist; auf dem Helme aber stehet er ohne Sterne. Aus eingeschickten schrifftlichen Nachrichten. Siehe auch Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, Th. I, p. 138. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band, II, p. 756. Band III, p. 1007. und Band IV, p. 1106. 1107. u. 1108.

Wildemann, (Heinrich) gebürtig von Reval, wurde daselbst 1690 den 21 September Diaconus, *Nova Litteraria Mar. Balth. & Septentr. Anni 1700.* p. 309.

Wilde Marder, heissen diejenigen, welche sich in den Wäldern und hohlen Bäumen aufhalten pflegen. Siehe Marder, im XIX Bande, p. 1316.

Wilde Marienrosen, siehe Radel, im XXX Bande, p. 518.

Wilde Maßlieben, (grosse) siehe *Bellis major*, Matth. Trag. im III Bande, p. 1062.

Wilde Maßlieben, (kleine) siehe *Bellis*, im III Bande, p. 1060.

Wilde Mayer, oder Mäyer, ist das *Blitum silvestre.*

Wilde Meerhirse, ist das *Lithospermum silvestre.*

Wilde Meerrettig, siehe Hederich, im XII Bande, p. 1066.

Wilde Mehlbaum, ist der *Sorbus silvestris.*

Wilde Melisse, ist das *Melissophyllum.*

Wilde Melte, siehe Breitblätterichte wilde Melte, im IV Bande, p. 1215. Ingleichen *Atriplex silvestris*, Dod. im II Bande, p. 2063.

Wilde Melte, mit weissen Blättern, siehe *Atriplex silvestris secunda*, Matth. im II Bande, p. 2063.

Wilde Mensch, eine Art Thiere, siehe Mensch (wilder) im XX Bande, p. 743.

Wilde Menschen. In den unbekannten Gebürgen Indiens sollen Menschen anzutreffen seyn, die über ihrem Hintern einen Stiel oder Schwantz einer Spannen lang haben; Wobey erzehlet wird, daß ein Bischoff, Nahmens Augustin, ihnen solche geflucht und angewünschet hätte. Becmanns Histor. Orb. Geogr. cap. 9. sect. 2. p. 359. Dieses sind der Beschreibung nach leibhafftige Affen, und die dabey vorgegangene Verwünschung des Bischoffs ein abgeschmacktes Gedichte. Indessen ist es auch möglich, daß schon in den alten Zeiten kleine Kinder unter die wilden Thiere gerathen, und unter denselben aufgewachsen sind, welche, wenn man sie von ohngefähr erblicket hat, für wilde Menschen sind gehalten worden. Hernach war nichts leichter, als daß man aus einem eintzigen gantze Geschlechter wilder Leute machte. Bernhard Connor in Evangel. Medici, Artic. 15. p. 133. führet eine Geschichte an, von einem wilden Knaben, welcher als er sich im Jahr 1694 zu Warschau aufgehalten, in den Wäldern zwischen Litthauen und Rußland von den Jägern gefangen worden. Er war ohngefehr 10 Jahr alt, gantz rauch von Haaren, konnte nicht reden, und gieng auf allen vieren wie ein Hund. Dieser war auch unter den wilden Thieren aufgewachsen, wiewohl er sich nicht besinnen konnte, was währender Zeit mit ihm vorgegangen. Dergleichen kan sich auch ehedem mit andern Kindern zugetragen haben, und dann ists geschehen, daß man aus einem eintzelnen wilden Menschen gleich eine Nation gemacht hat. Von andern Arten wunderbarer Menschen schreibt Plinius Natur. Lib. 7. cap. 2. Thorsanders Schau-Platz, II Theil, p. 733. u. f. In denen Breßlauischen Sammlungen im III Versuche, p. 546. findet man folgende Beschreibung von einem

nem vermeintlich wilden Mägdlein in Holland, welche also lautet: Es ist unter denen Gelehrten von langen Jahren her gestritten worden, ob es ausser dem ordentlichen Geschlechte der Menschen auch einige andere Gattungen von selbigen gebe, die entweder in den grossen Wildnissen, als Wald-Menschen und Satyri oder Sylvani, oder im See-Treffen, als Meer-Menschen, oder anderwärts leben? Was von dem erstgemeldten das Alterthum geglaubet, und zur Wissenschafft auf uns aufgehoben, solches ist bekannt genung, ohne daß wir uns in eine weitläufftige Erzehlung hiervon einzulassen Ursache hätten. Daß aber doch gleichwohl die Alten hierbey, auch in ihren fabulösen Ausschmückungen und Erweiterungen, einige wirckliche und wahre Observationes im Anfange zum Grunde gehabt, solches kan unter andern der gelehrte Bürgermeister und Medicus zu Amsterdam, Nicol. Tulpius Observ. med lib. 3. obs. 56. p. 270. u f. durch die Beschreibung und das Bildniß eines solchen Satyri erweißlich machen, der es zu seiner Zeit aus Angola in Indien gebracht, und dem Printz von Oranien, Friedrich Heinrich, geschencket, und von den Indianern, Orang-Outong, von den Africanern aber Quoias morrou, oder Wald-Mensch genennet worden. Selbiger hatte die Grösse eines dreyjährigen, die Dicke aber eines sechsjährigen Knabens, er war von starckem Leibe und activen Gliedern, von vorne gantz glatt, von hinten aber rauch und mit schwartzen Haaren versehen, am Gesichte einem alten Weibe gleich, doch mit einer breiten und niedergebogenen Nase gestaltet: sahe an Ohren, Brüsten, Nabel und übrigen Gliedmassen, ja so gar Fingern und Nägeln, einem Weibsbilde vollkommen gleich, gieng gar öffters aufrecht, und trug in der Gestalt die schweresten Lasten gantz gemächlich: Wenn er tranck, so fassete er die Kanne mit der einen Hand, die andere setzte er an den Boden, und wischete sich den Mund sehr geschicklich und manirlich; legte er sich zu Bette, so streckte er sich die Länge hin mit dem Kopf aufs Küssen, und deckte sich, wie der sittamste Mensch, aufs netteste zu: Dergleichen Satyri sollen von sehr venerischer Art seyn, und öffters Jungfrauen rauben und schänden, so wie die Alten auch bereits von ihren Satyris gemeldet. Von denen offt an verschiedenen Seen gesehenen, oder auch gefangenen See-Männern und Meer-Weibern, deren jene in Norwegen, Hafftramb, diese aber Marguguer genennet werden, allegiret Erasmus Francisci, in den Anmerckungen zu des Herrn S. von V. Beschreibung Grönlands c. 14. p. 46. nicht wenig Exempel. Und von unsern Tagen ist noch jederman bekannt, der ungeheure Meer-Mann, der im Jahr 1716 in Dalmatien, 10 Meilen von Ragusa, zu Anfang des Februar 3 Tage lang gesehen worden, dessen Höhe bey nahe 15 Fuß, der Kopf eine ungemeine Grösse, die Füsse, Arme und übrige Theile des Leibes, eine ordentliche menschliche Proportion hatten: Er kam aus unterschiedenen Orten der See, die allemahl 2 Meilen von einander entlegen, zu Mittag hervor, und begab sich aufs Land, woselbst er mit grossen Schritten 3 Stunden lang hereintrat, die Hände über den Kopf in die Höhe hob, und wieder sincken ließ, hierauf aber ein so abscheuliches Geschrey anfieng, daß einige Bauren, 2 Meilen vom Meer versicherten, selbiges gehöret zu haben, so gar, daß einige vor Entsetzen todt zur Erden sollen niedergefallen seyn; Worauf er allemahl um 3 Uhr sich wieder in See begeben, nach obgedachten 3 Tagen aber nicht mehr gesehen worden: Da denn kurtz hierauf 3 Nächte lang am Himmel grosse Feuer-Zeichen gesehen und an verschiedenen Orten in Dalmatien schwere Erdbeben verspüret worden seyn. Wie diese Relation gedachten Jahres aus Ragusa den 12 Febr. avisiret, und ausführlich mit Reflexionib. im Clef du Cabinet des Princes, mois Mai, p. 311. 312. und mois Aout, p. 86. 87. 88. 89. im Jahr 1716; hieraus aber mit beygefügtem Kupffer im curieusen Cabinet ausländischer Merckwürdigkeiten Anton Paulini, erster Eingang, Art. 5. p. 144. u. f. beschrieben worden. Doch daß diese letztere Art von Creaturen unter die Menschen nicht zu rechnen, erweiset obgedachter Erasmus Francisci c. l. wie denn auch die Beywohnung der menschlichen Vernunfft nach ihrer Vortrefflichkeit, so wenig, als eine ordentliche Rede, wenn man sie auch schon einige Jahre zu Lande ausbehalten, und an ordentliche Kleidung und Speise gewöhnet, von ihnen durch ein wahres und deutliches Exempel noch nie erwiesen worden; Auf welche Weise auch das Verdienst Christi so wenig auf sie zu appliciren stehet, als wenig Christus der Herr im Stande seiner Niedrigkeit sich ihnen geoffenbahret hat. Breßl. Samml. cit. loc.

Von dem Ismael wird 1 Mos. XVI, 12 gesaget: Er wird ein wilder Mensch seyn. Das Hebräische Wort pere lautet fast, wie unser Lateinisches Wort, ferus oder wild. Denn die in der Wüsten und Wäldern erzogen, sind gemeiniglich wild; die Juden sagen pere sey ein Thier, das da heisse Onager. Was aber das vor ein Thier sey, ist noch nicht ausgemacht. In Luthers Deutschen Bibel wird pere insgemein wild genennet. Also siehet man hier erstlich, daß Ismael nicht hat einen gewissen und beständigen Ort auf Erden, wie Abraham, welches Geschlecht das Land Canaan verheissen ist. Darum allhier recht gesaget ist, daß Ismaels Art oder Wandel wider jedermann ist. Denn andere enthalten sich in gewissen Städten und Dörffern. Ismael aber liebet die Wüsten, ist wild und unstet, heut hält er sich mit seinem Geschlecht unter diesem, morgen unter jenem Baum, wie heutiges Tages die Araber Troglodyten thun, die es, wie Breitenbach schreibt, für ihr Recht halten, sich raubens und stehlens nehren und behelffen. Auf solches deutet der Engel, damit, daß er ihn nennt pere, einen wilden Menschen, der nicht viel fragen wird nach Städten, Gesetz und Ordnung, so zu Erhaltung gemeines Friedens und Zucht nöthig sind. Förtschens extrahirtes Biblisches Lexicon Luthers, p. 443.

Siehe übrigens auch die Artickel: **Wilde Knabe, (Hamelischer) Wilde Mägdlein (Holländisches;** und **Wilde Weiblein.**

Wilde Merzenviolen, siehe *Cummawicky*, im VI Bande, p. 1841.

Wilde Metram, ist die *Matricaria lutea silvestris*.

Wilde Möhren, Buschmöhren, Kelbernkern, Spanischer Körbel, Welscher Körbel, Deutscher Körbel, Grosser Körbel, oder Kerbel, Latein. *Myrrhis*, *Myrrhis*, Dod. *Myrrhis major*, *vel Cicutaria odorata*, C. B. Pit. Tournef. *Myrrhis major vulgaris sive Cerefolium majus*, Park. *Myrrhis magno semine longo*, *sulcato*, J. B. Raji Hist. *Cerefolium magnum*, *sive Myrrhis*, Ger. *Cicutaria*, Lon. *Cicutaria tertia*, Cæsalp. Frantz. *Persil d'asne*, Italien. *Cicutaria*, Griech. μύῤῥις. Ein Kraut, dessen Stengel sich bis fünf Schuh hoch erheben, sich sehr weit ausbreiten, ästig, rauch und inwendig hohl sind. Es hat grosse, breite und zerschnittene Blätter, welche dem Schierlingskraute nicht ungleich, jedoch viel weißlichter und offtermahls mit weissen Flecken gezeichnet, im übrigen weich und in etwas rauch sind, wie der Kerbel rüchen und schen, wie Anis schmäcken und auf ausgehöhlten Stielen sitzen. Seine Blüten wachsen auf Art der Umbellen oder Cronen, zu oberst auf den Spitzen der Zweige, bestehen eine jede aus fünff ungleichen Blätterlein, in Lilienform, sehen weiß, und rüchen ein wenig. Wenn dieselbigen vergangen, so folgen die Samen, zwey und zwey beysammen; diese sind groß und lang, wie die Vogelschnäbel gestaltet, am Rücken tief gestreift, schwärtzlicht und von lieblichem Geschmack, als wie Anis. Die Wurtzel ist lang, dicke, rund und weiß, weich und etwas schwammigig, von süssem Geschmack, mit etwas Schärffe untermischt, würtzhaftig, fast wie der Samen. Dieses Kraut wächst in den Wiesen und Gärten: es lässet sich auch gut essen, wie der Körbel; etliche nennen es bisamirten Körbel. Das gantze Gewächse führet viel, zum Theil kräfftig, Oel und flüchtiges Saltz. Es zertheilet den zähen Schleim auf der Brust, treibet den Stein, dienet der Weiber Reinigung zu bringen, die Geburt zu befördern, zur Schwindsucht und Engbrüstigkeit, zur bösen Seuche, dem Gift zu widerstehen, und curiret die boßartigen Fieber. Die Wurtzel in Wein getruncken, ist wider den Spinnengift, reiniget der Frauen Zeit, und treibt die Nachgeburt. Sie säubert und heilet auch die Gebrechen der Brust und Lungen. Das Wort Myrrhis kommt von Myrrha, weil die Gattung dieses Krauts, dem dieser Nahme zuerst gegeben worden, wie Myrrhen gerochen hat. Es wird dieses Gewächse auch sonst Myrrhenkörfel und Myrrhenschirling genennet, und soll die Wurtzel von diesem Kraute zwar die Phantasie turbiren und Aberwitz verursachen, wird aber doch meistens ohne Lebensgefahr gegessen, wie davon in den Breßlauer Naturgeschichten Ann. 1722. Mens. Novembr. Class. IV, Artic. 14. p. 576. Gottfried Helds von Hagelsheim Anmerckungen nachzulesen. Noch eine Gattung von wilden Möhren, ist der *Daucus vulgaris*, Clus. Hist. Pit. Tournef. davon im VII Bande, p. 240 nachzusehen.

Wilde Mohn, siehe Klapperrosen, im XV Bande, p. 862. Ingleichen Mohn, im XXI Bande, p. 845.

Wilde Morellen, ist das *Elaphoboscum silvestre*.

Wilde Müntze, siehe Müntze, im XXII Bande, p. 469.

Wilde Muscaten, siehe Muscate, im XXII Bande, p. 1003.

Wilde Mutterkraut, siehe Wild-Mutterkraut.

Wilden, also werden die Inwohner in Estotiland, wie auch in einigen andern West-Indischen Eylanden genennet. Hübners kleine Geogr. p. 897.

Wilden, Geschlecht, siehe Wilde.

Wilde nacheilen, (dem) Lat. *Feram fugientem persequi*. Es ist an vielen Orten und Enden in Deutschland, als in Thüringen, Meissen, Francken, u. s. w. unter denen Förstern und Jägern durch langen Gebrauch und Gewohnheit eingeführet und hergebracht, daß einem jeden vergönnet ist, ein angeschossenes oder sonst verwundetes Wild, welches schweisset, das ist, welches blutet, wenn es aus des Jagd-Herrns Forst oder Walde in ein anders Gehäge überlauft, innerhalb 24 Stunden, oder auch so gleich auf der Stelle zu verfolgen, oder, wie es insgemein genennet wird, demselben nachzufolgen, nachzueilen, oder nachzusetzen, und es also auch in einem fremden Walde zu fangen, welchem jedoch ausser diesem Verfolgungs-Falle daher sonst kein Nachtheil zuwachsen, viel weniger der andere einiges Recht, darinne zu jagen, erlangen mag. Besold Contin. Und daß auch eben diese Gewohnheit, das Wild 25 Stunden lang zu verfolgen, in Franckreich eingeführet sey, bezeuget Choppin L. I. de LL. Andium c. 33. n. 4. u. 6. Besiehe hiervon ein mehrers beym Mohr de Jure venandi P. I. c. 8. n. 14. Ruland de Commiss. P. III. L. II. c. 8. n. 84. und oben bey dem Worte: Wild-Bann.

Wilde nachfolgen, (dem) siehe Wilde nacheilen, (dem).

Wilde nachsetzen, (dem) siehe Wilde nacheilen, (dem).

Wilde Näglein, siehe Näglein, im XXIII Bande, p. 383.

Wilde Nardus, siehe Baldrian, im III Bande, p. 201.

Wildenau, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Rittergute im Chur-Sächsischen Kreise, in dem Amte Schweinitz gelegen, und denen von Leipziger zuständig. Allhier ist eine Haupt-Kirche, eine Schencke und eine Schmiede. Das zu der Kirche gehörige Filial ist Werchau. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 21 in Beyl. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 325.

Wildenau, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Rittergute im Voigtlande in dem Amte Plauen gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 101 in Beyl.

Wildenau, ein Dorf im Ertzgebürge, in dem Amte Grünhayn gelegen und auch in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wildenau, eine Engels-Schwester, siehe Wildenauin.

Wildenauer, (Johann) siehe Wildnauer.

Wildenauin, eine von den sogenannten Engels-Schwestern, und die Ehefrau eines Schneiders in Berlin, mit Nahmen Peter Wildenau, welchem sie die eheliche Pflicht versagte. Es wurde ihrentwegen zu gedachtem Berlin im Jahr 1716 eine Commißion ausgebethen, welche auch von dem Herren von Printz, und Rath Neuhausen verordnet wurde, und den 22 Sept. besagten Jahres vor sich gieng. Die Commissarien waren ein Weltlicher, der Geheimde Rath Culeman und drey Geistliche, nemlich der Consistorial-Rath und Probst Schnaderbach, Probst Porst, und Prediger Lysius. Es haben diese Commissarien, nach des Gichtelianers Jacob Michelmans Briefe, so den 27 Octob. 1716 an Rautenbergen geschrieben ist, der Wildenauin sehr angelegen, sich ihrem Ehemanne zu unterwerffen; wie sie aber beständig wiederstanden, sprechende, daß es im Reiche der Natur zwar nicht Sünde sey, in der Ehe zu stehen, nach 1 Cor. VII, aber im Reiche der Gnaden allerdings Sünde heisse, Psalm LI, 6. so haben die Commissarien ihr Bedenckzeit bis zum 22 Octob. gelassen, und daß sie bey solchem Sinn bleibende, die Stadt würde räumen müssen, und dem Mann ein ander Weib würde gegeben werden. Währender solcher Zeit solle ihr verbothen seyn, mit den Geistern, (Engelsbrüdern) nicht zu conversiren, oder man werde sie in Arrest nehmen ꝛc. Sie ist auch würcklich nachgehends von ihrem Manne geschieden und fortgeschaffet worden, worauf sie sich nach Hamburg begeben. Es ist dieser Sache wegen unterschiedenes geschrieben worden: Eines Gichtelianers, Jacob Michelmanns, Brief, welcher von unterschiedenen Personen und Principiis der neuen Engels-Brüder Nachricht giebet und datirt ist: Berlin den 27 October 1716, in den Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1720. p. 830 u. ff. J. W. Ueberfelds Teufels-Lehre von Ehe-Scheidungen, siehe Unschuld. Nachricht. des Jahrs 1721. p. 328 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, IX Theil, p. 1098.

Wildenberg, eine kleine Herrschafft nebst einem Schlosse gleiches Nahmens, in der Wetterau, den Grafen von Hatzfeld zuständig.

Wildenberg, Wiltenberg, ein Adeliches Schloß in der Preußischen Provintz Priegnitz, denen Baronen Ganß von Putliz gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wildenberg, eine kleine Stadt im Hockerlande und dem Galindrischen Kreise des Brandenburgischen Preussens. In dieser Gegend sind viel Eisen-Hämmer.

Wildenberg, ein Ritterschafftliches Dorf, zwey Stunden von Cronach gegen Culmbach, gehört denen Herren von Schaumberg und in den Ort Gebürg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Wildenberg, (Hieronymus) sonst Gürtler oder *Cingulatorius* genannt, der Philosophie Magister und der Artzeney-Kunst Doctor, wie auch Physicus zu Thoren in Preussen. Er war gebohren 1465 zu Goldberg in Schlesien, legte sich auf die schönen Wissenschafften, Philosophie und Medicin; wurde anfänglich Rector zu Culm in Preussen; bewegte hierauf den Rath in seiner Vaterstadt dahin, daß er 1503 eine Schule daselbst anlegte, wohin er 1504 gieng und bey solcher neuem Schule acht Jahre hindurch den ersten Rector abgab; gieng aber sodann als Stadt-Physicus nach Thoren, und starb in solcher Bedienung 1558 den 30 September zu Thoren, im 93 Jahre seines Alters. Er ließ

1. Epitom. philos. natur. & moral.
2. Scholia in Aristot. Physic.

Königs Biblioth. vet. & nov. Adami vitæ Eruditorum. *Acta Scholastica* I Band, p. 577. Kästners Medicinisches Gelehrten-Lexicon, p. 916. Lucä Schlesiens curieuse Merckwürd. p. 548.

Wildenberg, (Ebran von) ein Adeliches Geschlecht in Bayern, welches, wie in Wiguläi Hunds Bayer. Stammbuch zu sehen, fast allen ersten Thurnieren beygewohnet. Es ist von demselben insonderheit Hanß, Hertzoglicher Bayerischer Hofmeister, und hernach um das Jahr 1485 Pfleger zu Burckhausen anzuführen, welcher ein kurtzes Deutsches Chronicon geschrieben, so von dem Aventino öffters angeführet wird. Es führet dieses Geschlecht einen mit Aesten getheilten Schild, und zwar von Silber und Blau mit sechs aufwerts gehenden Aesten, deren oberster blau ist, schräglincks getheilet. Gauhens Adels-Lexicon Th. II, p. 1629 u. f. Triers Wappenkunst p. 61 der Feustelischen Ausgabe.

Wildenberg, (Planta von) ein Freyherrliches Geschlecht in Graubündten, siehe Planta von Wildenberg, im XXVIII Bande, p. 663.

Wildenbergen, ein Anspachisches Dorf, im Amte Schwobach, eine gute Stunde davon gegen Cadoltzburg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wildenberg von Freudenberg, ein Adeliches Geschlecht in der Schweitz. Gulers von Weineck Rhætia p. 9, und p. 215 *b*.

Wildenborn, ein Adeliches Schloß, Ritter-Guth und Flecken im Stiffte Zeitz, fast zwey Stunden von Zeitz gelegen, so dem vor etlichen Jahren zu Leipzig verstorbenen Stiffts-Rath Born zuständig gewesen, und noch bey dessen Familie ist. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 148 u. f. und der Beyl. p. 3. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wildenborn, (George von) war mit unter den Reise-Gefehrden, so sich 1461 mit dem Hertzog Wilhelm III, zu Sachsen-Weimar ins gelobte Land nach dem Heil. Grabe begaben. Müllers Sächsische Annal. p. 34.

Wildenbrock, Schloß, Stadt und Amt, siehe Wildenbruch.

Wildenbruch, Wildenbruck, Wildenbrock, ein ansehnliches Schloß und kleine Stadt, nebst einem Amte in Vor-Pommern, an den Neu-Märckischen Grentzen, nicht weit von Schwedt an der Oder, eine Meile von Schönfließ, zwey von Vierraden, dreye von Greiffenhagen zur Lincken eines Flüßgens gelegen. Es ist eine alte Stiftung der Tempel-Herren, welche zu ihren Zeiten allbereit das Hauß Wildenbruch gebauet; aber von dem Stettinischen Hertzoge **Otten** I, ist es um das Jahr 1313 den Tempel-Herren nach derselben Verbannung genommen und den Johanniter Rittern geschencket worden, worauf diese im Jahr 1382 die Commenthurey von Rörick nach Wildenbruch verleget. Es ist also Wildenbruch ehemahls eine Commenthurey des Johanniter-Ordens, unter das Heer-Meisterthum Sonneburg gehörig, gewesen, und findet sich auch, daß noch im Jahr 1610 **Erdmann**, Herr zu **Putbuß Comptor** zu Wildenbruch, gewesen. Nachdem aber die Cron Schweden, vermöge des Westphälischen Friedens, 1648 das Hertzogthum Vor-Pommern bekommen, so ist selbige zugleich reduciret, und dessen Fundament im Instr. Pac. Artic. XI §. ult. gesuchet worden: *Quarto omnes Commendas & Bona ad Ordinem Equestrem Divi Johannis spectantia*, quæ extra Territoria Regiæ Majestati Regnoque Sveciæ cessa *continentur* &c. restituat. In welchem Stande auch dieselbe von der Königin **Christine** in Schweden dem Herrn **Bidal** geschencket; und nachmahls 1679 durch den St. Germanischen Friedens-Schluß von der Cron-Schweden an Chur-Brandenburg überlassen worden. **Beckmanns** Beschreibung des Ritterlichen Johanniter-Ordens p. 177 u. f. **Abels** Preußische und Brandenburgische Geographie p. 117 und 127. **Uhsens** Geograph. Lexic. **Micrälii** Altes Pommerland, Th. I, p. 219, 412, 414 und 415. **Schneiders** Beschreibung des Oderstrohms p. 248. u. f. **Hübners** Politische Historie Th. VIII, p. 1106. **Zeillers** Beschreibung der X Kreise p. 463. **Hübners** vollständ. Geogr. Th. III, p 815 u. 823. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie** p. 1213.

Wildenbruck, Schloß, Stadt und Amt, siehe **Wildenbruch**.

Wildenbrug, Stadt in dem Stiffte Oßnabrück, siehe **Wiedenbrück**, im LV Bande, p. 1888 u. ff.

Wildenbrück, Stadt in dem Stiffte Oßnabrück, siehe **Wiedenbrück**, im LV Bande, p. 1888 u. ff.

Wildenburg, eine Stadt und Amt im Nieder-Elsaß, dem Wild- und Rhein-Grafen gehörig. **Cellarii** neue Geogr. p. 473. *Theatrum Pacis* vom Jahr 1647 bis 1660 Th. I, p. 98.

Wildenburg, eine Feste in Rätia, so gegen Feldkirch liegt, und zu jetziger Zeit **Wildenhauß** genennet wird. Sie hat seinen eigenen Adel gehabt, der aber ausgestorben, da denn die Feste an Dockenburg kommen. Anietzo seynd allein nur die verbrochenen Mauren darvon vorhanden. **Guler von Weineck** Rätia p. 215 *b*.

Wildenburg, Geschlecht, siehe vorstehenden Artickel.

Wildendill, siehe *Cotula*, im VI Bande, p. 1462.

Wildendorf, ein Hof, siehe **Wildenhof**.

Wildendürnbach, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Manharts-Berg gelegen. **Fuhrmanns** Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 305.

Wildeneck, Schloß und Herrschafft, siehe **Wildenegg**.

Wildenegg oder **Wildeneck**, ein Schloß und Herrschafft in Ober-Oesterreich in dem Haußruck-Viertel, an den Bayerischen Grentzen gelegen. Solches Schloß hat ehemahls zu dem Hertzogthum Bayern gehöret; aber 1505 ist es von dem Hertzoge **Albrechten**, vor die aufgewandte Kriegs-Kosten, an den Kayser **Maximilian** I, abgetreten worden. Hierauf wurde es nebst der dazu gehörigen Herrschafft dem Lande ob der Enns einverleibet, und blieb ein Landes-Fürstliches Cammergut, bis es der Kayser **Leopold** dem Abte zu Männsee **Coelestinus**, der 1668 erwählet und 1683 durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden, käuflich überlassen. v. **Hoheneck** Beschr. von Ober-Oesterr. Th. I p. 665. **Fuhrmanns** Alt- und Neues-Oesterreich I Theil, p. 369. **Pruenhuebers** Annal. Styrens. p. 406. 407. **Zeilers** Beschr. der X Kreise, p. 105.

Wildenegg, Wildenegkh, in Crainerischer Sprache **Belnick** genannt, ein Schloß und Herrschafft in Ober-Crain, im Moreutscher Boden, von Laybach 3 Meilenwegs weit. Den Nahmen hat es von des Orts Gelegenheit angenommen, weil es an einem Eck der Wildniß liegt, sintemahl von daraus gegen Watsch sich ein langweilig steinichtes und rauhes Gebürge gar hoch erhebt und fortstrecket. Das Schloß stehet auf einer kleinen Anhöhe unter einem hohen Berge auf einem guten fruchtbaren Boden, dem es an Feldern und Wiesen auch an Obst nicht ermangelt. Der Prospect ist nicht minder sehr anmuthig, indem in der Nähe herum viele Schlösser befindlich sind. Das Gebäu des Schlosses war vor diesem gar schlecht und altväterisch, ist aber jetzo zierlich und sauber angeordnet, und aufgeführet. Gleich vor dem Schloß ist ein grosser und wohlgebauter Pferd-Stall und Getraide-Kasten; unfern davon ein schöner von Quaterstücken aufgeführter Fischbehalter, samt einer von eben selbigen Steinen über das Wasser angelegten Brücken. Es gehörte dieses Schloß vor dessen denen Herren von Lilienberg oder Lilgenberg, von welchem Stamm der letzte am Kirchhofe zu Münckendorff von denen Bauren todt geschlagen worden. Frau **Margarethe von Hopfenbach**, eine gebohrne von **Lilienberg**, hat die nechst bey dem Schlosse gelegene Capelle oder das Beneficium zu Unser lieben Frauen zu Drittey gestifftet. Nachgehends ist diese Herrschafft auf die Herren Laaser oder von Laas gelanget, wie dann im 1512 Jahre **Georg Laaser** es in Besitz hatte. Der letzte Besitzer dieses Schlosses aus solchem Geschlecht war **David Laaser**, Hauptmann zu Wihitsch. Als aber dieser durch die mörderische Hände der aufrührischen Bauren zu Gurckfeld erwürget, auch sein Bruder als nechster Erbe eben desselbigen Tages bey Ainöd mit

Steinen von den Bauren todt geschlagen, und also Nahmen und Stamm der Herren von Laaser verdunckelt worden, haben die nechsten Erben als Schwestern der Herren Laaser, nahmentlich Frau Barbar, **Leopold Raumschissels** Ehegemahlin, Frau **Felicitas, Adams Gall zu St. Jörgenberg** des jüngern verehligte, und Amalie, **Pauls von Scheyr** Ehefrau, sich unter einander wegen dieses Erbtheils verglichen und bewilliget, daß **Paul von Scheyr** das Schloß behalten, und denen andern ihren Antheil vergüten solle, welches 1573 geschehen. Von diesem kam es auf die Herren von Dornberg, folglich an die Herren Raumschissel, dann an den Freyherrn **Carl Valvasor**, dem es **Hannß Seyfried Raumschissel** abgekauffet, der es auch noch zu Ende des 17 Jahrhunderts besessen hat. **Valvasors** Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch p. 650 u. f.

Wildenegger, (Peter) ein Oesterreichischer Land-Stand, kommt vor im Jahr 1420, als in welchem Jahre er mit dem Hertzog Albrecht dem Fünfften von Oesterreich dem Kayser Sigmunden wider den Zischka und Husiten die Stadt Prag belagern halff, dahero denn gemeldter Hertzog obbesagten **Wildenegger** nebst andern nach selbiger Zeit Kriegs-Gebrauch einen Schadloß-Brief gefertiget, darum, daß sie den Heil. Christlichen Glauben und ihme zu Dienst mit 16 Spiessen wehrlichen Volcks mit ihm für Prag gezogen, ihnen alle redliche Schäden, so sie in diesen Zug leiden würden, gütlich zu erstatten. So gegeben in Feld-Lager vor Prag an St. Margareten-Tage 1420. **Preuenhuebers** Annal. Styrens. p. 419.

Wildenegkh, Schloß und Herrschafft, siehe **Wildenegg**.

Wilde Nesseln, siehe **Nesseln**, im XXIII Bande, p. 1930.

Wildenfelß, (nicht aber **Willenfelß**, wie beym Pirnens. und aus ihm bey einigen andern Schrifftstellern stehet) eine kleine Stadt und Herrschafft, nebst einem Schlosse in dem Meißnischen Ertz-Gebürge, bey dem Voigtländischen Grentzen, bey nahe eine Stunde von der Mulde, in des Amts Zwickau Bezirck, zwischen den Städten Zwickau und Schneeberg, eine Meile von dem erstern Orte gelegen. Es war dieses Schloß das Stamm-Hauß derer Herren von Wildenfelß und Ronneburg, die einen Stand des Reichs und Ober-Sächsischen Kreises gemacht. Bey diesem Geschlechte, von dem ein Artickel folget, ist es von undencklichen Jahren her gewesen. Nach deren Abgang ist es, vermöge einiger Verträge, so mit dem letzten seines Geschlechts gemachet worden, an die Grafen von Solms verfallen, von denen eine besondere Linie es noch bis jetzo besitzet und daselbst Hof hält; siehe den Artickel: Solms, im XXXVIII Bande, p. 618 u. f. Und zwar so hat es Graf **Otto von Solms**, ohngefehr um das Jahr 1582 an sich gebracht, und führen die Grafen von Solms in ihrem Wappen wegen dieser Herrschafft Wildenfelß, im Güldenen Felde eine schwartze Rose. Zu der Herrschafft Wildenfelß gehören: 1) Hartmannsdorf, 2) Ortensdorf, 3) Zschecken, 4) Weißbach, und 5) Reinsdorf. Zu Wildenfelß sind zwey Prediger, nemlich der Hochgräfliche Solmische Hof-Prediger und Pastor in Hertensdorf und Wildenfelß und ein Diaconus. Das nur gedachte Hertensdorf ist das Filial von Wildenfelß. Es ist wohl Friedrichsthal mit zu Wildenfelß gehörig; wird aber nicht als ein besonders Filial betrachtet. Die Amts-Predigt thut der Hof-Prediger allemahl bald in Wildenfels, bald in Hertensdorf, wo Communion ist, wechselsweise. Die Kirchen sind schon vor der Reformation gestifftet, welches auch die Epitaphien anzeigen. Sonst ist noch zu gedencken, daß des **Johann Gottfried Buchners** Charte von der Herrschafft Wildenfels, zu Erffurt gar schlecht; sauberer aber zu Augspurg in dem Bodenehrischen Atlante, gestochen worden sey. Zum Beschluß fügen wir noch einige Seltenheiten bey, so im Frühling und Sommer des 1721 Jahres in der Herrschafft Wildenfelß wahrgenommen worden, wie solche Herr J. G. Büchner in die **Breßlauer Natur-Geschichte** eingesendet, und zwar sind dessen eigene Worte:

„Von dergleichen Seltenheiten habe ich einige „in kurtzer Zeit in der Hochgräfl. Solmischen „Herrschafft **Wildenfels** gleichfalls auch wahr„genommen, die also dem geneigten Leser hiermit „vorstellig mache. Es sind aber dieselben meistens „aus dem regno vegetabili genommen; und thue „ich solches um desto lieber, dieweil, wenn solche „Curiositäten fleißig auf notiret werden, man end„lich zu einer vollständigen Historie des regni ve„getabilis gelangen kan, davon Herr **Lehmann** „in denen Merckwürdigkeiten des Meißnischen „Ertz-Gebürges einen Versuch gethan, von Wil„denfels aber gar nichts gedencket. Anno 1719 „ist allhier ein so genanntes **Wasser-Radießgen** „von ziemlicher Grösse gewachsen, so in der Länge „2 starcke Rheinländische Schuhe, und in der Di„cke 2½ Zoll desselben Maasses ausmachte. E„ben dergleichen erzehlet jetztgedachter Herr **Leh„mann**, l. c. p. 480, daß man nehmlich im Wie„senthal die Rüben und Rettige so groß gebracht, „daß ein Stück 5 bis 10 Pfund gewogen; Es „geschahe dieses durch Inserirung eines neuen „Saamen-Korns: jedoch hat die Eröffnung, da „man das Saamen-Körngen hinein gesteckt, mit „keinem Eisen, sondern mit Holtz geschehen, und „auch wiederum genau vermacht werden müssen. „Gleichfalls ist in der III Dec. Ephemer. Nat. cur. „des 7 und 8 Jahres eine curiöse Observation „zu finden, von einem ungemein breiten und star„cken Spargel-Gewächse, so in dem Güstrauischen „Garten 1699 gestanden, und dessen Höhe auf „drey Rheinländische Schuhe und 9 Zoll sich be„lauffen haben soll. Nicht weniger sind auch vor „einiger Zeit auf des Herrn Land-Hofmeisters „von Bauschky Gütern in Preussen Erdbeeren „von 2 und 1½ Zoll in der Länge, und 1½ Zoll und „1 Zoll in der Dicke gefunden worden, die nach der „Natur die Hand eines künstlichen Mahlers gar ar„tig gebildet. Wieder aber auf unser Wildenfels zu„komen, so war 1719 eine Melone auf dem Mist-

„Beete

„Beete getrieben worden, so 9½ Zoll lang, und „9 Zoll dicke war. Zu anderer Zeit hat man es „damit noch weiter gebracht, und etliche gezeugt, „so 12 bis 15 Pfund schwer gewogen. Wie man „denn auch öffters Krauthäupter von 12 Pf. und „Kürbisse von 40 bis 50 Pf. allhier angetroffen: „Und in der Nachbarschafft nicht weit von hier an„dere, welche 113 Pf. gewogen; wiewohl selbige „doch nicht grösser waren, als die unsrigen; als „welches dem Erdreich zuzuschreiben, wo sie ge„wachsen, als das nicht so felsigt, als wie hier, und „von der Lufft nicht so sehr kan ausgetrocknet wer„den. Da man nun durchgehends observiret, daß „die Gewächse insgesamt aus sehr fetter Erde, so „aus denen Teichen gebracht worden, hervor ge„wachsen, so kan man auch wohl einiger maßen „erachten, woher diese so ansehnliche Vergrösse„rung entstanden sey? Denn daß dieselbe mehrern „Nahrungs-Safft, als gemeine Erde, verschaffen „könne, solches ist daraus leicht abzunehmen, weil „durch die in die Teiche lauffende Bäche vermittelst „des Regenwassers viele Fettigkeit und guter Dün„ger aus denen Wegen geführet wird, deren gro„be Theilgen bald solviret werden, und zu Grunde „gehen, und da solche hernach durch gute Witte„rung starck sind fortgetrieben worden, so kan „man leicht schliessen, daß auch die Krafft derer „Pflantzen ungemein dadurch ist vermehret wor„den, und einen sonderbaren Vorzug vor andern „erhalten hat, indem ja alle Krafft und Stärcke „derer Erdgewächse von nichts anderem, als „dem steten Umlauf des Nahrungs-Saffts her„kommet, der sich allhier gar häuffig gefunden „hat. Es ist über diß auch noch a posteriori klar, „daß dieser Schlamm gar fruchtbar mache, sinte„mahl mit demselben noch besser als mit dem Miste „allhier auf denen Aeckern dünget. Verständige „Hauswirthe wissen auch wohl, was man vor „Vortheile hat, so man die Wiesen gut wässern, „und die subtilen Theilgen solches Schlammes da„hin führen kan; ingleichen, daß geschlemmte „Teiche, wenn sie besäet werden, ungemein viel „Früchte tragen. Wiewohl auch eine Ursache „hiervon bisweilen scheinet in der Materie des „Saamens verborgen zu liegen. Denn wie man „im regno animali siehet, daß bisweilen Zwillinge „zusammen wachsen; warum solte man nicht eben „dieses auch in regno vegetabili gewahr werden? „worüber in der 3 Dec. der Ephemerid. Nat. Cur. „des 7 und 8 Jahres weitläufftig raisonniret wird. „So ist auch 1718 allhier in dem Friedrichsthal „ein sehr ansehnlicher Kornbusch in einem Garten „gewachsen. Es war derselbe nicht allein, nach „Gebürgischer Art allhier zu rechnen von ziemli„cher Länge, indem er 4⅓ Rheinischen Fuß be„trug, sondern er hatte auch 97 wohlgewachsene „Stengel und Aehren, welche mit 3904 Körnern „angefüllet waren, so am Gewichte 7½ Loth aus„machten. Darneben hatte noch eine andere „Staude von geringeren Korn gestanden, welche „wohl um die Helffte an Halmen und Aehren ver„mehret ward. Wie denn auch in eben dem Jahre „zu Reinsdorf eine solche Gerstenstaude auf dem „ausgeworffenen Schlamm aus denen Teichen ist „gefunden worden. Doch übertrifft alle diese „Exempel diejenige sonderbare Gerstenpflantze, „welche von den Herren Patribus doctrinæ Christia„næ zum immerwährenden Andencken billig aufbe„halten wird. Man findet da 249 Stengel zu„sammen aus einem Korne gewachsen, daraus „nachgehends 18000 Körner sind gesammlet wor„den; wie dieses sehr merckwürdigen Exempels „der bekannte Engelländer Kenelmus Digby in „seiner Dissert. de Vegetatione Plantarum geden„cket, aus welchen es der Herr Abt von Valle„mont in seinem Tr. Curiosités de la nature & de l'„art, c. 6. p. 185 hat angeführet. Mit dem aber „gar nicht in Vergleichung kommt, was zu Ende „des 1718 Jahres von Zelle ist geschrieben wor„den, daß nemlich durch Fruchtbarkeit eines Phi„losophischen Wassers, in welchem, wie es heisset, „die 4 Elementa und die 3 Principia Philosophico-„Chymica vollkommen solten enthalten seyn, auf „einem sandigten Boden vor dem Seelenthor aus „einem Korne 23 Aehren, und noch aus einem „24 ferner aus einem andern 33, und noch aus ei„nem andern 36 Aehren gewachsen seyn. Obge„dachte vier Körner haben also 116 Aehren, und „in Summa 4119 Körner ausgebracht: Sinte„mahl ich solches wohl ohne grosse Kunst-Stücke „ordinairer Weise im Kleinen allezeit zu erhalten „gedächte. Mehrere Exempel von solcher Art „findet man bey dem Plinius Hist. Nat. l. 18. c. „10. p. 439. in denen *Memoires de l' Academie „Roy. des sciences*, An. 1700. p. 157. in denen „*Ephemer. Acad. Nat. Cur.* 1671. Obs. 112. „p. 185 u. ff. L. D. Hermanns Maslograph. „p. 247. , Tentzels Cur. Bibl. 1704 und R. „Wolfs Entdeckung der wahren Ursache von der „wunderbaren Vermehrung des Getraydes. Es „ist indessen wohl kein Zweifel, daß es gleiche Be„wanndtniß mit obgemeldten Gewächsen habe, da „sich zumahl fast eben die Umstände haben hervor „gethan: Siehe Meine umständliche Erzeh„lung verschiedener merckwürdigen Exempel „von recht sonderbarer Vermehrung der „Feld-Früchte §. 13 u. ff. Es fehlet auch nicht „an curiösen und sonderlichen Blumen, wie denn „in diesem 1719 Jahre etliche Rosen gewachsen „sind, da aus der Blüte noch ein Stiel, und auf „demselben eine neue Blume zu sehen war: Etliche „unter ihnen waren nicht gar zur Vollkommen„heit gelanget, zeigten dannenhero nur einen etwas „langen Stiel, und an demselben die Länge herun„ter etliche Blätter. Mit welchen eine andere „Frucht genau überein zu kommen scheint, die „gleichfalls vor einigen Jahren allhier gewachsen, „da nemlich aus einer Birn noch zwey Stiele und „andere Birnen, nebst einer Blüte oben drauf, ge„rade in die Höhe kamen. Ich rechne diese Exem„pel billig mit unter die Plantas proliferas, derglei„chen in re botanica viele gefunden werden, z. E. „primula veris prolifera, Brassica prolifera, Auri„cula ursi prolifera, &c. wie denn wohl erfahrne „Gärtner solches auch mit Tulipanen, Narcissen, „Kayserconen und andern Gewächsen, zu wege „bringen können. Mir sind solche Nelcken und „Korn-Aehren bekannt, deren letztere zumahl bis„weilen sich sehr vermehret, und stellet Heinrich „Hesse in seiner neuen Garten-Lust p. m. 150. „ebenfalls ein Lilium album proliferum mit etli„chen 60 Blumen in Kupffer vor, so zu Leipzig in

„in Herrn Baumeisters Beckers Garten ehe„mahls gewachsen. Ich selbst habe dieses Jahr „allhier in der Nachbarschafft zu Schneeberg Tu„lipanen angetroffen, so dreyfach neben einander „gewachsen; wie nicht weniger auch Narcissen, „deren fünffe aus einem Stengel hervor gekom„men. In den *Ephem. Nat. Cur.* 1673. Obs. „54. p. 46. findet man eine wunderbare Citrone, „so noch zwey andere in sich fassete: Observ. 55. „eine Rose, aus welcher noch zwey andere hervor„kamen: Observ. 141 noch eine dergleichen Citro„ne, und berichtet uns der Jesuit P. Ferrari, daß „sie in dem Hertzogthum Flörentz in der Gegend de „Pietra Santa gar nicht rar wären. Siehe „Hesperid. L. III. c. 19. p. 263. Adde Valle„mont Curiosit. de la Nat. & de l' Art. p. 205. „Eben dieser letztere meynet in dem angenommenen „Satze einiger neuen Philosophorum, die wahre „Ursache dieser Vermehrung gefunden zu haben, da „sie vorgeben, daß in einem Körnlein Saamen „unendlich viel Früchte seiner Art schon gebildet „wären, und käme es nur darauf an, daß durch „geschickte Mittel aus einander gewickelt würde, „was sonst in vielen Jahren erst hervor kommen „könnte. Es kommt mir aber diese Hypothesis „wegen ein und anderer Ursache etwas verdächtig „vor, siehe D. Andr. Rüdigers Phys. divin. „Lib. I. c. 4. Sect. IV. §. 41. p. 163. Und Herr „Wolff erinnert auch l. c. c. 1. verschiedenes „wider dieselbe, deswegen solte ich wohl gar ver„meynen, dergleichen Blumen und Früchte wür„den vielmehr per coalescentiam stipitum hervorge„bracht, da sich nemlich bisweilen ohngefehr mon„ströse etliche Halmen oder Knospen zusammen „thun, die also einen doppelten Trieb bekommen, „und solchen gleichfalls hernach auch an Blumen „und Früchten spüren lassen, siehe D. Joh. Dan. „Majoris Diss. de planta monstr. Gottorp. allwo „er gar gelehrt raisonniret, woher es komme, daß „sich eine solche Coalescentia stipitum ereigne, und „auch zeiget, wie solches durch Kunst könne zuwe„ge gebracht werden.„ Knauths Prodromus Misniæ p. 290. Arnholds Pollt. Geogr. p. 905. Zeilers Beschreibung der X Kreise, p. 355. 463 u. ff Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 895. Vollständ. Lex. der Alten, Mitlern und Neuen Geogr. p. 1213. *b.* Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 93. in Beyl. Junckers Geogr. der mitlern Zeiten, p. 539. Müllers Kleiner Atlas I Th. p. 453. Sturms Topologische Anweis. zur heutigen Geogr. p. 103. Hübners Vollst. Geogr. III Th. p. 416. Martini Anweis. zur neuen Staats-Geogr. p. 421. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197. Schmidts Zwickauische Chronicke p. 47. Irisanders Sammlung zur Erläuterung der Geschichte des Hohen Stiffts Naumburg und Zeitz p. 48. Albrecht Otto Billingen in Genealogia Comitum Sol. p. 49. Triers Wappen-Kunst p. 602. der Feistelischen Ausgabe. Compendieuse Staats-Beschreib. des Durchlauchtigen Welt-Kreises III Th. p. 79. Haubers Discours von dem Zustande der Geographie p. 57. der Zusätze. Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 270 u. ff. Breßlauer Natur- Geschichte Versuch IX p. 341 u. ff.

Wildenfelß, ein Nürnbergisches Schloß und Amt in dem Bezirck des Amts Hilpoltstein gegen Aufgang der Sonne, eine halbe Stunde von der Stadt Hilpoltstein gelegen. Es hat vor diesem seinen eigenen Adel gehabt, die sich bißweilen von Wildenstein, und bißweilen von Wildenfelß, geschrieben, doch einerley Wappen geführet, von welchen ein Artickel nachfolget. Nach deren Abgang ist das Schloß Wildenfelß an die Lentersheimer gekommen. Im Jahr 1500 hat Christoph von Lentersheim es besessen. Der Rath zu Nürnberg hat es von Conraden und Friedrichen denen Pelecken oder Pelcken, Gebrüdern, samt der Wild-Bahn und allen Zugehörungen, wie solches käufflich an sie gekommen, erkaufft um 1050 Fl. und 250 Fl. für Bau-Geld und Vorrath. So geschehen Montags nach St. Lorentzen-Tag 1511. Es gehet dieses Wildenfelß, wozu etliche Höfe und Güter, in der Pfarr Büchel gelegen, gehören, der Cron Böhmen zu Lehen, wie denn auch der König Uladislaus nur gedachtem Rathe zu Nürnberg solches zu Ofen Donnerstags nach Hieronymi 1511 geliehen. Der Rath zu Nürnberg hat heutiges Tages einen Vogt auf diesen Schloß, welches im Marggräflichen Kriege 1552 ausgebrennt worden. Dieser Vogt gebraucht sich Amtshalben, noch des alten Wildenfelser Wappens, mit dem Zusatz des Nürnbergischen Adlers. Hönns Lex. Topogr. des Fränckisch. Kreises p. 544. Glücks Beschreibung der Stadt Nürnberg p. 73. Historische Nachr. von der freyen Reichs-Stadt Nürnberg, p. 316. Hübners Vollst. Geogr. III Th. p. 261 u. ff.

Wildenfelß, ein Ritterschafftliches Schloß und Dorf im Hoch-Stiffte Bamberg, drey Stunden von Cronach gegen Stadt Steinach gelegen, ist denen Herren von Gutenberg eigen, und gehöret zum Ort Gebürg. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises p. 63.

Wildenfelß, eine ehemahlige vornehme und um das Churfürstliche Hauß Sachsen wohl verdiente Freyherrliche Familie in Meißen, deren Stamm-Schloß, Städtlein und Herrschafft Wildenfelß im Ertzgebürge an der Mulde, von welchem ein Artickel vorher gehet, nach deren von Wildenfelß Abgang, durch gewisse Verträge an die unmittelbar Reichsfreye Grafen von Solms, von welchen eine Linie darauf residiret, und sich davon nennet, gelanget ist. Die Schrifftsteller wollen deren Ursprung von einer edlen Römischen Familie herleiten. Denn als in dem fünfften Jahrhundert unterschiedliche fremde Völcker in Italien einfielen, und sich daher einige in die damahls neu angelegte Römische Provintz Voigtland begeben, so habe unter solchen einer besagtes Schloß als eine feste Burg angeleget, und sich davon genennet. Wir lassen dieses dahin gestellet seyn, und sagen, daß, ob wir wohl dieses Geschlechts eigentlichen Ursprung wegen hohen Alterthums nicht ergründen können, selbiges doch eines von den allerältesten in Meißen sey.

Anarg von Wildenfelß befand sich auf dem 1119 zu Göttingen gehaltenem Turnier. Heinrich, Herr zu Wildenfelß, war beym funfzehenden Turnier zu Regenspurg 1284. Anarg von Wildenfelß hat 1296 dem Turnier zu Schweinfurth beygewohnet. Hanß und Heinrich waren 1348; Wentzel aber 1386 am Leben. Zwey Herren von Wildenfelß, Vater und Sohn, haben dem fünf und zwantzigsten Turnier zu Regenspurg 1412 beygewohnet. Ein Herr zu Wildenfelß war auf dem sechs und zwantzigsten Turnier zu Stuckart 1436. Anarg, Freyherr zu Wildenfelß, ist auf dem zwey und dreyßigsten Turnier zu Ingolstadt 1484 gewesen. Heinrich, Herr von Wildenfelß, war 1485 Amtmann zu Altenburg. Anarg von Wildenfelß verehelichte sich 1487 mit Praxedes, Sebastian Pflugs von Rabenstein Tochter und des 1470 verstorbenen Marschall Georgens von Pappenheim hinterlassene Wittbe. Albrecht, Herr zu Wildenfelß, hat dem fünf und dreyßigsten Turniere zu Regenspurg 1487 beygewohnet. Anarg, Herr zu Wildenfelß, gieng 1493 mit dem Churfürsten zu Sachsen, Friedrichen dem Weisen, in das gelobte Land. Dessen Sohn, gleiches Nahmens (welcher dieser Familie fast eigen gewesen) war 1530 Chur-Sächsischer Rath, und hat sich in den Religions-Sachen und Gesandtschafften gebrauchen lassen. Anarg, Herr zu Wildenfelß und Schönkirchen, auf Ronneburg, vermählte sich 1526 mit Elisabethen, Graf Ernstens XIV von Gleichen, und Margaretens, gebohrner Schenckin zu Tautenberg, Tochter. Anarg, Freyherr von Wildenfelß, zeugete mit Magdalenen, Gräfin von Hoja und Bucherstein, Christian, Freyhern von Wildenfelß, der in der Ehe mit Johannen, einer Tochter Siegmunds, Grafens von Gleichen, Statthalters zu Coburg, und Johannens, Gräfin von Isenburg, Elisabethen erzielet, die eine Gemahlin worden Victor Schlicks, Grafens von Passau und Weißkirchen, auf Heinrichsgrün. Magdalene, Freyin von Wildenfelß, ist mit Christophen von Schellendorf, auf Adelsdorf; und Anastasie von Wildenfelß die erste Gemahlin Moritzens von Altmannshofen, auf Weitzenhofen, gewesen. Anarg Friedrich, Herr zu Wildenfelß und Ronneburg (eine Meile von Altenburg gelegen) vertrat 1571 auf der Universität zu Jena die Stelle eines Rectoris Magnificentißimi, hatte aber 1593 das Unglück, unverschuldeter Weise daselbst erstochen zu werden. Mit ihm ist sein Geschlecht erloschen, nicht aber 1600, wie einige Scribenten vorgeben. Müllers Sächsische Annales, p. 56. Knaut Prodr. Misn. p. 290. Seckend. Hist. Luth. Beyers nomencl. Rect. Jenens. Gauhens Adels-Lexicon. Königs Adels-Historie, Th. I. p. 887. und 891. Th. II. p. 5. und 447. Th. III. p. 110. 707. 710 u. 1211. Münsters Cosmogr. p. 1066. 1075. 1087. 1088. 1096. und 1100. Irisanders Sammlung zur Erläuterung der Geschichte des Hohen Stiffts Naumburg und Zeitz, p. 48 u. f. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 240. 291. 377 und 378. Peccensteins Theatr. Saxonic. Th. I. p. 321 u. f. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. III. p. 468 und 473. Th. IX. p. 89 und 109. Th. X. p. 199. Döderleins Histor. Nachrichten von den Marschallen von Calatin, p. 198. Abels Deutsche und Sächs. Alterthümer, Th. II. p. 575.

Wildenfelß, eine noch florirende Freyherrliche Familie. Im Jahr 1733 war Gerhard, Freyherr von Wildenfelß bey der Königl. Ungarischen Cammer Rath. Im Jahr 1739 starb Wilhelm, Freyherr von Wildenfelß, als Kayserl. General und Commendant zu Erla in Ungarn, nachdem er 1733 den 27 October zum General-Feld-Wachtmeister war ernennet worden. Noch vorhero, nemlich 1727 war ein Baron von Wildenfelß (vielleicht eben derselbe) des Printzens Eugens von Savoyen Stallmeister. Gauhens Adels-Lexicon. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733 p. 336. und des Jahrs 1735 p. 486 und 648. Wiener Calender des Jahrs 1732 p. 282 und des Jahrs 1733 p. XC.

Wildenfelß, ein Adeliches Geschlecht, deren Stamm-Hauß das in dem Nürnbergischen Amte Hilpoltstein gelegene Schloß Wildenfelß, von dem ein Artickel vorhergehet, gewesen. Sie haben sich bißweilen von Wildenstein, bißweilen von Wildenfelß geschrieben; doch einerley Wappen geführet. Dietrich von Wildenstein, so das Wildenfelser Wappen geführet, hat gelebet 1290. Ein anderer Dietrich von Wildenstein zu Wildenfelß, Heinrich von Wildenstein zu Hensenfeld, und noch ein Dietrich von Wildenfelß sind drey Brüder gewesen, die um das Jahr 1327 gelebet. Hanß Wildensteiner zu Wildenfelß ist 1405 samt seiner Mutter Christine Heinrich Wildensteiners Wittib, zu Nürnberg Bürger worden. Das Schloß Wildenfelß ist nach Abgang derer Wildenfelser an die Lentersheimer gekommen. Glücks Geograph. Beschreib. der Reichs-Stadt Nürnberg, p. 73.

Wildenfelß, (die Grafen von Solms-Laubach in) siehe Solms, im XXXVIII Bande, p. 615 u. ff.

Wildenhaag, ein in Ober-Oesterreich in dem so genannten Hausruck-Viertel ohnweit Walchen gelegenes Schloß, welches die vorlängst abgestorbenen Herren Vetzinger besessen. Im Jahr 1525 gehörte es Georgen und Johann Arnsteiner, 1606 aber Georgen Huetstocker, welcher es Johann Christophen Geymann verkauffte. Desselben Sohn, Johann Paul Geymann, trat es an Frantz Christophen Khevenhüller vor ein Stück Geldes ab, welcher es aber 1638 Nicolasen von Gurland käuflich überließ, und gehöret es noch bis jetzo denen Grafen von Gurland. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. I. p. 229. Hübners vollständig. Geogr. III Theil, p. 135. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 369.

Wildenhahn, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen unweit Torgau. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c. Ist ohnstreitig wohl das bald nachfolgende Wildenhayn.

Wildenhain, Personen dieses Nahmens, siehe Wildenhayn.

Wildenhauß, eine Feste, siehe Wildenburg.

Wildenhauß, ein Dorf in der Schweitz, auf einem Berge in der Grafschafft Toggenburg, an den Grentzen gegen der Frey-Herrschafft Sax, allwo der bekannte Reformator Huldrich Zwinglius

lius 1484 den 1 Jenner gebohren worden. Hübners Geogr. I Th. p. 623. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV.

Wildenhayn, ein Dorf mit einem Forsthause und Haupt-Kirche, deren Filial Mukrehna, in dem Chur-Sächsischen Amte Torgau; sonst ist noch allda eine Windmühle und eine Schmiede. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Iccanders Geistl Minister. vom Jahr 1723 p. 316. Siehe auch den Artickel: Wildenhahn.

Wildenhayn, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, an dem Fluß Röder im Chur-Sächsischen Amte Großenhayn gelegen. Dieser Ort hat Adeliche Unterthanen und ein Pastorat oder Haupt Kirche; ferner befinden sich allda ein Gasthof, eine Wassermühle, eine Adeliche Schäferey und einige Bauern halten auch Schaafe. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken 2c. Iccanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 66.

Wildenhayn, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Ritter-Gute im Leipziger Kreise, an dem Schnauder-Flusse in dem Bezirck des Amts Borna unweit dem Marckt-Flecken Regis gegen die Stadt Borna gelegen, und dem Hause Bünau zuständig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken 2c.

Wildenhayn, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter Gut in dem Amte Zeitz gelegen; gehöret denen von Bünau. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 111. der Beyl.

Wildenhayn, Wildenhain, Wildenhein, (Johann) ein Enckel Marcus und Sohn Josephs, von welchen beyden besondere Artickel nachfolgen, war gebohren zu Kiel den 20 Mertz 1642, studirte zu Wittenberg, wurde 1674 Diaconus an der Friedrichsberger Kirche in der Vorstadt zu Schleswig, und 1576 Pastor. König Christian IV in Dänemarck setzte ihn 1684 zwar ab, weil er ihm nicht huldigen wollen, machte ihn aber davor zum Prediger zu Apenrade. Als hingegen 1689 der Hertzog Christian Albrecht von Hollstein in seine Lande wieder eingesetzet worden, bekam er seine vorige Stelle zu Schleswig wieder, und starb in solcher den 14 Junius 1696 im 54 Jahre seines Alters. Caspar Hermann Sandhagen hat ihm die Leichen-Predigt gehalten. Er hat geschrieben: Lehr- und Trostschrifft über den Abschied Fr Marien Elisabeth Niederstädtin, Schleswig 1683 in Fol. Mollers Cimbria literata. Thorschmidts Antiquar. Ecclesiast. Saxonic. p. 107.

Wildenhayn, Wildenhain, Wildenhein, (Joseph) Pfarrer zu Waltritz oder Walderitz in Meissen, war ein Sohn des nachfolgenden Marcus, hat im 17 Jahrhundert gelebt, und ist in die 50 Jahr lang Pastor an obgedachtem Orte gewesen. Es wird seiner in der Leichen-Predigt, welche Caspar Hermann Sandhagen, dem Pfarrer zu Friedrichsberg, Johann Wildenheimen gehalten, mit vielem Lobe gedacht. Götzens Theol. semisecul. Großens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 449. Thorschmidts Antiquar. Ecclesiast. Saxonic. p. 107.

Wildenhayn, (Ludwig Wilhelm) der Welt-Weisheit Magister und Pfarrer in Langenhennersdorf, war 1712 zu Schweinitz, so zwischen Torgau und Wittenberg lieget, gebohren. Sein Vater Johann George Wildenhayn aus Naumburg war damahls auf Königl. Befehl dasiger Amtmann, und die Mutter Justine Sabine, eine gebohrne Zwickerin. Nachdem er zu Hause einige Zeit war unterwiesen worden, so schickten ihn seine Eltern nach Luckau in Nieder-Lausitz, allwo er der Rectoren dasiger Schule, Krügers und Thilo Anweisung genoß, unter welchen der erste nachmahls Superintendent in Chemnitz worden. Im Jahr 1728 kam er in die Chur-Sächsische Land-Schule zu Grimme, und studirete unter der Anführung Ernels, Schuhmachers, Eginolfs, Ulischens und Klimms. Nach verflossenen 6 Jahren begab er sich 1734 nach Leipzig, und ward unter dem Rector Kappen inscribiret, er wandte sich in der Philosophie vornemlich zu Gottscheden, in der Theologie aber zu Klausingen, Deylingen, Hebenstreiten und Tellern. Im Jahr 1740 erhielte er die Baccalaureat- und 1741 die Magister-Würde zu Leipzig. Im Jahr 1748 ward er würcklicher Pfarrer zu oben gedachten Langenhennersdorf in der Freybergischen Inspection, nachdem er einige Jahre nur Substitut gewesen. Im Druck ist von ihm verhanden: Epistola, primam Novi Fœderis Ecclesiæ Faciem, a Jesaia Cap. IX, 2. 3. 4. descriptam exponens, Leipzig 1742 in 4. Krigels Bemühungen der Leipziger Gelehrten, aufs Jahr 1741 p. 25 u. f.

Wildenhayn, Wildenhain, Wildenhein, (Marcus) ist bey die sechzig Jahre Pfarrer zu Stüd in Meissen gewesen. Er lebte zu Ende des 16 und zu Anfang des 17 Jahrhunderts, und blieb zu der Zeit, da die Verfolgung durch den Cantzler Crellen währete, ein beständiger Bekenner des Evangelischen Glaubens. Götz Theol. semisecul. Großens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 450. Thorschmidts Antiquar. Ecclesiast. Saxonic. p. 107.

Wildenhein, Personen dieses Nahmens, siehe Wildenhayn.

Wildenheit, (Truchseß zu) ein altes Adeliches Geschlecht. Es ist von demselben Veit Ludwig Truchses zu Wildenheid 1640 am 7 Februar ohnfern Coburg zu Meilschnitz von vier Reutern jämmerlich ermordet, bis auf das Hemde ausgezogen und geplündert worden. Veit Ulrich Truchses zu Wildenheit soll noch in diesem 18 Jahrhunderte Hertzogl. Coburgischer Hof-Marschall und Premier-Minister gewesen seyn. Hönns Sachsen-Coburgische Historie, Th. II. p. 313 u. f. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II. p. 2607.

Wilden-Hirte, siehe Hengstmann, im XII Bande, p. 1367

Wildenhof, Wildendorf, ein Rothenburgischer Hof, in Francken, welchen 1383 ein Ritter, Hans Lörsch, besessen, jetzo dem Herrn Consulent von Staud gehörig. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 544.

Wilden-

Wildenhofen, ein Dorf in Bayern. Henzners Itin. German. p. 405.

Wildenholtz, ein Anspachisches Dorf, drey Stunden von Rotenburg gegen Dünckelsbühl. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wilden-Holtz, ein Hohenlohisches Dorf, im Amte Unter-Steinbach. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 465.

WILDENHUSIA, Stadt, siehe Wildeshausen.

Wilde Nieserwurtz, siehe *Damasonium Colliphylion*, Cam. Ep. im VII Bande, p. 79. Ingleichen *Elleborine* seu *Helleborine*. Dod. Lob. im VIII Bande, p. 900. Und Frauenstuhl, im IX Bande, p. 1780.

Wildenmann, Wildemann, eine kleine Bergstadt im Fürstenthum Grubenhagen am Ober-Hartz, an dem Flusse Innerste, in einem Thale in einer wilden und furchtbar scheinenden Gegend, eine kleine Meile vom Grunde, eine halbe Meile von Lautenthal, und noch nicht zwey Meilen von Goßlar, Westwärts gelegen. Sie ist auf allen Seiten mit hohen Bergen umgeben, welche mit Tannen und Fichten besetzt sind. Sie ist im Thale hin in der Länge erbauet, und hat auf ein 300 Feuerstätte. Vom Feld- und Garten-Bau ist hierum nichts zu spühren. So kan auch an diesem Ort wegen der schädlichen und meistentheils gifftigen Bergwasser, die man hier antrifft, kein Federvieh an Gänsen, Enten und dergleichen gehalten werden, indem sie meistentheils von denen hiesigen Wassern crepiren. Sie ist die älteste Berg-Stadt im Hartz, nahm 1045 ihren Anfang; ist aber erstlich im Jahr 1529 recht angebauet worden, da man den Anschnitt im Grunde erhalten, weil zum Wildenmann noch niemand gewohnet, nachgehends aber ist er durch Beförderung Wolff Seidels, welcher Berghauptmann und Bergmeister gewesen, hierher geleget, und daselbst verkaufft worden. Im Jahr 1542 hat man allererst angefangen, allhier eine Kirche zu bauen, da unter denen Bergleuten, welche sich bey gutem Wetter auf dem Marckt versammlet gehabt, aus einem Fenster in der Schencke ist geprediget worden; wenn es aber ungestümes Wetter gewesen, und sie in dem Hause müssen zusammen kommen, haben sie unter der Predigt viel Leichtfertigkeit getrieben, sind auch nach derselben wohl gar sitzen blieben. Die angefangene Kirche ist im 1543 Jahre verfertiget, und von Johann Gnaphäus von Göttingen, welcher die Zellerfelder in selbigem Jahre erst wiederum, GOttes Wort ihnen zupredigen, beruffen, mit einer Predigt über die Worte des 147 Psalms; Lobe Jerusalem den Herrn, preise Zion deinen Gott rc. am Tage Mariä Magdalenä eingeweihet worden. Und hat derselbe bey denen Gemeinen zum wilden Manne und Zellerfelde nachgehends 5 Jahr, und als des Volcks mehr geworden, die Gemeinen zugenommen, und es ihm zu viel werden wollen, beyden Gemeinen fürzustehen, der Kirche zu Zellerfeld, mit allem Fleiß und Treue allein gedienet. Die hiesigen Bergwercke haben 1045 ohngefähr ihren Anfang genommen, indem einige von denen Goßlarischen Bergleuten und Hauern sich damahls aufs Gebürge und in den Hartz begeben, und einige reiche Ertzgänge hier angetroffen, welche sie zu bauen und zu bearbeiten angefangen. Wie Thomas Schreiber in seinem historischen Bericht von Aufkunfft, und Anfang derer Hartzischen Bergwercke gedencket, hat sich vor alten Zeiten auf der alten Zeche Wildemann ein Berggeist oder Gespenst so starck vernehmen lassen, daß man in denen Kirchen GOtt bitten müssen, solchem Bergteufel zu steuren. Und wären etliche in der Meynung gestanden, daß etwan das Kloster Walckenried solche Zeche gebauet hätte, und der böse Feind in Gestalt eines Mönchs als Gewercken der Zechen die Bergleute wegen ihres Unfleisses und Untreue erschrecket, und gleichsam bestraffet hätte. Es geben die hiesigen Gruben noch bis dato Silber, Kupffer, Bley, viel Silberhaltige Kobolde, und die schönsten Drusen im gantzen Hartze, darunter die schneeweise gläntzende sogenannte Confect-Drüsen allen andern den Rang disputirlich machen, und deshalber von curiosis als rare Cabinetstücker sehr gesuchet werden. Von denen hiesigen Bergwercken kommen auch die harten Thaler und andere Silber-Müntzen, auf welchen ein wilder Mann gepräget, darunter insonderheit die Alten, auf welchen ein gedoppelter wilder Mann zu sehen, vor andern gar hoch geschätzet werden. Das Silber hierzu ist alles fein, ausser die Thaler, so einen kleinen Zusatz vom Kupffer haben. Die Drusen und Quartzen aus hiesigen Gegenden sind mannichfaltig verändert, und zum Theil mit dem schönsten Silber, in denen Silber-Zechen mit gewachsenen Kupffer, theils auch mit vielem schönen Farbenspielenden Schwefel-Kieß bewachsen, gesprenget und gezieret, theils bestehen sie auch bloß aus einem bunten Kieß. In dieser Gegend sind auch die Thäler anzutreffen, die mit Berg- und Hütten-Leuten angefüllet, als Spiegelthal, Hüschenthal rc. Es arbeiten viele von denen benachbarten Einwohnern der Städte Grunde und Zellerfeld auf hiesigen Gruben. Es sind aber auch die Einwohner dieser Stadt auf ihre Nachbarn deswegen nicht gar wohl zu sprechen, u. klagen, daß sie ihnen das Brod wegnähmen. Uebrigens wird diese Stadt von den Braunschweig-Hannoverischen und Wolffenbüttelischen Häusern gemeinschafftlich besessen. Von Rohr Merckwürdigkeiten des Ober-Hartzes, p. 427. u. ff. Thomä Schreibers Tractat von Aufkunfft und Abgang derer Hartzischen Bergwercke, p. 10. u. f. Uhsens Geograph. Lex. Th. II, p. Melissantes Geogr. Th. I, p. 1005. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1213. Hübners vollst. Geogr. Th. II, p. 617.

Wildenmeister, siehe Stuttenmeister, im XL Bande, p. 1444.

Wilden Oelbaums Gummi, siehe *Elemi*, im VIII Bande, p. 771.

Wildenreuth oder Pillenreuth, ein Nonnen-Kloster im Nordgau, siehe Pillenreut, im XXVIII Bande, p. 194.

Wildenroth, ein dem Redwitzischen Geschlechte gehöriges Rittergut und Schloß des Orts Gebürg, in dem Stiffte Bamberg in Francken, liegt zwey Stunden von Burgkunstatt gegen Stadt-Steinach. Hönns Lexic. Topograph des Fränckischen Kreises, p. 63.

Wildensachsen, ein Flecken oder Dorf, siehe Wildsachsen.

Wildensee, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Bezirck des Amtes Naumburg gelegen und in dasselbe gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 149. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken rc. Letztere beschreibet es also, daß es sey ein Dorf im Fürstenthum Zeitz, etliche Stunden von Zeitz gelegen, und in die Adelichen Gerichten zu Wildenborn gehörig.

Wildensee, (Herren von) eigentlich Wallersee, und corrupt Wildensee, ein altes Geschlecht, so ehedem zwischen der Saale und Hartz, an dem Orte, wo die Elbe und Mulda zusammen fliessen gewohnet, allwo noch Anzeigungen eines alten Schlosses seyn. Anjetzo gehöret diese Gegend zur Grasschafft Dessau. Entzels Altmärckisch. Chronicke, p. 27. Siehe auch den Artickel: Waldersee, im LII Bande, p. 1348.

Wildenspring, Wüllenspring, ein Dorf und Adeliches Ritter-Guth in Thüringen, anderthalbe Stunden von Königsee, dem Herrn von Holleben zuständig, so Unter- und Ober-Gerichte hat. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 48. in Beyl. Treibers Schwartzburg, p. 142.

Wildenstain, ein Schloß in Ober-Oesterreich in dem Haußrück-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 369.

Wildenstain, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmann Alt- und Neues Oesterreich, Th. I. p. 292.

Wildenstein, ein ehemahliges unüberwindliches Berg-Schloß, so aber gesprenget worden, im Amariner-Thale, im Suntgau, zu der freyen Reichs-Abtey Murbach gehörig. Hübners vollst. Geogr. Th. III, p. 353.

Wildenstein, ein Berg-Schloß in dem Gebiete der Stadt Basel oberhalb Eisen, auf einem hohen Felsen gelegen. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV.

Wildenstein, ein altes Schloß im Argow, an der lincken Seite der Aar, oberhalb Schintznach, nicht weit von Habspurg gelegen. Es hat sonst dem Adelichen Geschlechte dieses Nahmens, von welchem ein Artickel folget, zugehöret; es ist aber von selbigem an andere Familien, und endlich an die Stadt Bern gekommen, welche den Landvogtlichen Sitz von dem Schlosse Schenckenberg dahin verleget hat. Stumpfs Chron. Hübners vollst. Geogr. Th. I, p. 568. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV.

Wildenstein, ein festes Schloß auf einem hohen und jähen Felsen an der Donau, in Schwaben, in der Grafschafft Fürstenberg, eine Meile von Meßkirch, anderthalbe ob Sigmaringen, und vier Meilen von Ueberlingen gelegen. Es ist in den Felsen eingehauen, und hat einen einigen sehr engen Eingang, daher es leicht beschützet werden kan. Es ist dieses Schloß das Stamm-Schloß des nachfolgenden Geschlechts gleiches Nahmens. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1213. Uhsens Geograph. Lexic. p. 537. Hübners vollst. Geographie, Th. III, p. 302. Melissantes Geogr. Th. I, p. 901. Zeilers Beschreibung der X Kreise, p. 722.

Wildenstein, das Schloß und Stamm-Haus der Herren von Wildenstein, in dem Hoch-Stifft Bamberg eine Stunde von Stadt-Steinach gelegen, und unter dem Ritter-Gut Gebürg gehörig. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Wildenstein, ein Anspachisches Schloß und Dorf, drey Stunden von Creilsheim gegen Dünckelsbühl. Der Pfarrer stehet unter dem Decanat Feuchtwang. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 386.

Wildenstein, ein Dorf und adelich Ritter-Gut in Schwaben unweit Dünckelsbühl, den Herrn von Hoffer zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt Flecken rc.

Wildenstein, ein altes Adeliches, und nunmehro theils Freyherrliches theils Gräfliches Geschlecht, welches in Bayern, in den Oesterreichischen Erblanden, in der Pfaltz und Francken rc. floriret. Es hat in dem dreyzehenden und folgenden Jahrhunderten den Turnieren zu Worms, Regenspurg, Schweinfurt und Darmstatt beygewohnet, und in Geist- und Weltlichen Würden es sehr hoch gebracht. Das Stamm-Schloß Wildenstein liegt in Schwaben im Fürstenbergischen, von dar sie sich vor alten Zeiten auch in der Schweitz mag ausgebreitet und die Schlösser Wildenstein im Canton Bern und im Canton Basel erbauet haben. Wiguleus Hund in seinem Bayerischen Stammb. hält diese Familie vor Bayerischer Ankunfft. Das ist gewiß, daß sie vor Alters in Bayern floriret, von dar sie sich im vierzehenden Jahrhunderte mit Waramund Herrn von Wildenstein in der Steyermarck, allwo sie das Ober-Erb-Cämmerer-Amt nachgehends erhalten, und in den andern Oesterreichischen Erblanden sich ansessig gemachet. In dem dreyßigjährigen Kriege hat sich diese Familie wegen der Evangelischen Religion aus Bayern in Francken niedergelassen.

Es hat aber dieses vornehme Geschlechte viele berühmte Leute herfürgebracht; Volcmarus Goslariensis Advocatus, hat zu Goßlar das Kloster zum Neuen Werck gestifftet, wie dessen in der Kirche befindliches Epitaphium solches erweiset, das also lautet: Consepulti. sunt. hic. strenuus. miles. Dns. Volcmarus. de. Wildensteyn. et. Licke. uxor. ejus. fundatores. et dotatores. hujus. monastery. qui. floruert. circa

ca. annos. - M. CC. quor. aia. requiescat in pace. Man sehe Heineccii Antiquitates Goslar. wo auch dieses Epitaphium, nebst denen Bildnissen des Volckmars von Wildenstein und seiner Frauen, auf solchem in Kupffer gestochen, vorgestellet wird. Dietrich von Wildenstein, und dessen Söhne Conrad und Dietrich, wurden 1339 von dem Bischoffe zu Aichstädt mit der Hoffstadt Sandtsee in der Burg beliehen, siehe die Urkunde in Falckensteins Codice Diplomatico, p. 175. Von Dietrichen von Wildenstein, Vice Dom- oder Statthaltern in Bayern, ist eine Urkunde vom Jahr 1349 in des Herrn von Sommersberg Accession. ad P. III. Histor. Siles. p. 57 zu lesen. Beym vorhin angezogenen Falckenstein p. 209 u. f. findet man auch einen gütlichen Vertrag zwischen Heinrichen von Wildenstein und dessen Sohn Ulrichen, eines und des Bischoffs zu Aichstedt, Rabans, andern Theils vom Jahr 1375, Krafft dessen jene sich aller Ansprüche an diesen und sein Gotteshaus begeben. Heinrich von Wildenstein, von dem ein Artickel folget, ist 1396 Bischoff zu Triest und Biben gewesen. Martin und Ludwig von Wildenstein, Gebrüdere, haben 1473 von Conraden von Pappenheim, des Reichs-Erbschalken, die Herrschafft Braiteneck sammt dem Marckt Braitenbronn erkauffet. Nurgedachter Ludwig ist ohnfehlbar derjenige Ludwig von Wildenstein, welcher 1470 Ursuln, eine Tochter Georgens I von Pappenheim geheyrathet. Alexander von Wildenstein zu Wildenfels, Gan-Erbe auf dem Rothenberg, kommt vor in einem Kauf-Briefe vom Jahr 1478, worinnen Pfaltz-Graf Otto beym Rhein die Festung Rothenburg an etliche Familien verkauft, siehe Falckensteins Analecta Nordgaviensia IV Nachlese, p. 335. In eben dieses Falckensteins mehrmahls angezogenem Cod. Diplom. stehet p. 325 u. f. ein 1529 in dem Land-Gerichte der Grafschaft Hirschberg gesprochenes Urtheil in Klage-Sachen zwischen Alexandern von Wildenstein, zu Praythenekh, und Philipp Hilebranten, Pfleg-Verwesern zu Hirschberg. In eben diesem 1529 Jahre befanden sich unter Anton Rüd von Kolenburg, des Fürstenthums Steyr verordneten Hauptmanns über ein Fendel Knecht, Jörg Wildensteiner aus Kärnthen, als Fähndrich, und Jörg Wildensteiner von Truttendorf, aus Kärnthen, zu Wien, als solche Stadt von den Türcken belagert wurde. George Thomas von Wildenstein, auf Strahlenfelß und Mühlbach, Chur-Pfältzischer Geheimder-Rath, Ober-Schultheiß zu Neumarck, und Hofmeister der Churfürstin, hinterließ bey seinem 1578 erfolgtem Tode, Carln, Marggräfl. Anspachischen Rath und Ober-Amtmann zu Rothen (zwischen Nürnberg und Weissenburg) welcher Wolff Georgen, so 1632 als Schwedischer Obrister in der Schlacht bey Lützen tödtlich verwundet worden, gezeuget. Dieses letztern Sohn, Carl Christoph, starb als Ritter-Rath des Orts Altmühl in Francken, 1688 in dem 74 Jahre seines Alters, und war ein Vater Carl Ludewigs, Marggräfl. Bayreuthischen Geheimen Raths, Ober-Hof-Marschalls, Cammerherrns und Ober-Amts-Hauptmanns, dessen Nachkommen annoch in Francken die Schlösser Birnbaum an der Aisch, Strehlenfelß bey Hilpoltstein, und das in dem Coburgischen gelegene Rittergut Moggenbrunn, so sie 1669 käuflich an sich gebracht, besitzen.

In Schlesien starb 1599 den 20 Junius das Edle Jungfräulein Ursula, gebohrne Wildensteinin, und liegt in der Pfarr-Kirche zu Trebnitz begraben. Im Jahr 1747 florirte in der Freyen Standes-Herrschafft Militsch Johann Christoph von Wildenstein, auf Rackelsdorf, als Hochgräfl. Maltzanischer Regierungs-Rath und Vorsteher bey der Evangelischen Kirche zum heiligen Creutz.

Die Steyerische Linie fangen Bucelin, Hübner und andere mit dem oben schon genannten Waramunden oder Warmunden, Herrn von Wildenstein an, als welcher, wie schon gemeldet, aus dem Bayerlande nach Steyermarck gezogen ist. Er hat von Agathen von Thurn Pancratzen hinterlassen, dem seine Gemahlin Radegunde Weltzerin von Spiegelfeld, Johannsen gebohren. Dieser erzielte in der Ehe mit Annen, einer Tochter Sigismunds Mordaxens, drey Kinder, welche sind: 1) Andreas, dessen Gemahlin Barbar Weltzerin von Feistritz und Spiegelfeld gewesen, aber keine Kinder hinterlassen; 2) Nicolas, von dem sogleich; und 3) eine Tochter, die im ledigen Stande gestorben. Jetztgedachter Nicolas ist durch Urseln, eine Tochter Christophs von Oberburg, ein Vater worden: 1) Georgens, der von seiner Gemahlin keine Kinder nachgelassen; Von einem George von Wildenstein, einem Ur-Urenckel des oben gedachten Waramunds, und also Zweiffels ohne von diesem Georgen erzehlet Isthuanfius in Hist. Hungar. p. 176, daß er als General in einem Treffen 1544 mit den Türcken unglücklich gewesen, und auf der Flucht, als sie ihn verfolget, von einem Schloße in einen Wasser-Graben herunter gesprungen und ersauffen müssen, wenn nicht Stephan Baletitius, der Schwimmen gelernet, dergleichen gethan, welcher, als er ihn bey den Haaren, die abgeschoren waren, nicht ergreiffen können, ihn bey seinem langen Bart halbtodt herausgezogen; 2) Sigismunds, von dem sogleich, und 3) Christophs, der ohne Gemahlin gestorben. Jetztgedachter Sigismund ist viermahl vermählt gewesen, erstlich mit Helenen von Spangenstein, hernach mit Even von Eichberg, ferner mit Annen Falbenhauptin, und endlich mit Afra von Saurau. Die ersten beyden sind ohne Kinder gestorben; nicht aber die andern beyden. Es sind aber die Kinder dritter Ehe: 1) Priamus oder Primus, dem seine Gemahlin Helene, eine Tochter Antons von Herberstein, Georgen zur Welt gebracht, welcher durch Barbarn von Hoymb ein Vater worden (a) Barbers, die erstlich mit Georgen, Freyherrn von Saurau, und hernach mit Christophen, Freyherrn von Rackenitz, in der Ehe gelebet, und (b) noch einer Tochter, die eine Gemahlin Theodorich Pernstorffers worden; 2) Leonhard, der mit Euphemien von Rattenberg (a) Georgen, so erstlich eine von Attimis und sodann eine von Keutschach geehlichet, (b) Adamen

men, der mit Johanne Marien von Malentein verheyrathet gewesen, und (c) **Barbarn**, eine Gemahlin George Sigismunds von Attinis, gezeuget; 3) **Helene**, eine Gemahlin Christoph Galls von Gallenstein; und 4) **Marthe**, die Gemahlin erstlich eines von Aigl, und hernach Oswalds von Prag. Die Kinder vierter Ehe sind: 1) **Theodorich**, von dem weiter unten; 2) **Adam**, ein Johanniter-Ritter, der im gelobten Lande gestorben; 3) **Marthe**, von der nicht bekannt, wen sie zum Gemahl gehabt; 4) **Sophie**, die im ledigen Stande Todes verblichen; und 5) **Christoph**, welcher 1598 das Zeitliche verlassen, nachdem er erstlich mit Marien, einer Tochter Wilhelm Auers von Polach, und sodann mit Judithen von Hohenkirchen in gesegneter Ehe gelebet, indem ihn die erste zum Vater gemacht (a) **Sigismunds**, der 1578 gebohren, und ledig verstorben, und (b) **Wilhelms**, der 1579 gebohren worden. Die andere hat ihn mit Söhnen und Töchtern erfreuet. Die Töchter sind: 1) **Marie Johanne**, gebohren 1584, ward 1603 Stiffts-Fräulein zu Grätz; 2) **Sophie Regine**, gebohren 1587, ist in der Jugend gestorben; 3) **Marie Elisabeth**, gebohren 1588 die Cyriacus von Waldenhofen geehlichet; 4) **Judith**, gebohren 1590, starb im ledigen Stande; und 5) **Sophie Marie**, gebohren 1595. Die Söhne hingegen sind: 1) **Adam**, der 1582 gebohren, und in der Jugend Todes verblichen; 2) **Johann Christoph**, gebohren 1589, und vermählt erstlich mit einer von Neuenstein, die ihm nur eine Tochter, so in der Kindheit gestorben, gebohren, und sodann mit Clare Anne Wormserin von Schaffoltsheim, welche letztere ihm **Amalien**, die Gemahlin eines von Elsenheim, und noch zwey Töchter, deren Nahmen unbekannt sind, zur Welt gebracht; 3) **Wilhelm**, gebohren 1593 und gestorben 1594; und 4) **Schweickard Sigismund**, Domherr zu Regenspurg, welcher 1598 gebohren.

Vorhingedachter **Theoderich**, der erste Sohn vierter Ehe Sigismunds, zeugete mit Afra von Teuffenbach 1) **Susannen**, die ledig Todes verfahren, 2) **George Sigismunden**, von dem sogleich, und 3) **Friedrichen**, der unvermählt gestorben. Jetztgenannter **George Sigismund** erziehlte in der Ehe mit Margarethen Steinpeissin 1) **Johann Frantzen**, Freyherrn von Wildenstein, von welchem alsbald ein mehrers; 2) **Johann Georgen**; und **Judithe Catharinen**, die Stiffts-Fräulein zu Grätz worden. Nur gemeldeter **Johann Frantz**, Freyherr von Wildenstein, welcher noch 1648 gelebet, hatte sich erstlich mit Barbar Constantien Scheidtin von Leutenstorf, und hernach mit Marie Claren, einer Tochter Andreas, Freyherrns von Glojach vermählet. Seine Kinder anderer Ehe sind: 1) **Johann Joseph**, Graf von Wildenstein, von dem alsbald unter A; 2) **Cäcilie Renate**, die als eine Gemahlin George Sigismunds, Grafens von Trautmannsdorf, 1708 den 16 Dec. den Weg alles Fleisches gegangen; und 3) **Frantz Christoph**, von welchem weiter unten unter B.

A. Vorhin genannter **Johann Joseph**, des Heil. Römischen Reichs Graf von und zu Wildenstein, Freyherr auf Wildbach und Kailstorf rc. ward Kayserlicher Cämmerer, Inner-Oesterreichischer Geheimden Rath, im Octobr. 1704 Kayserlicher Geheimder Rath, 1711 confirmiret und 1714 Landes-Hauptmann der gefürsteten Grafschafft Görtz, und 1717 Administrator der Grafschafft Gradisca. Ihm und seines Bruders Söhnen ward im Julius 1718 das Obrist-Erb-Cämmer-Amt in Steyer auf ewig verliehen. Er resignirte im Jenner 1722 obige Landes-Hauptmann- und Administrator-Stellen, und ward würcklicher Geheimder Rath. Er hat mit Julianen, einer Tochter Johann Ludwig Zollners von Meisenberg, und der Wittib des Grafens Johannes Weichard Vettern von der Lilien, sein Beylager gehalten, aber solche 1708 den 28 September durch den Tod verlohren, nachdem sie ihm gebohren: 1) **Marie Annen**, so in das Ursuliner-Kloster zu Grätz gegangen; 2) **Julianen**, deren Gemahl Dismas, Graf von Attimis; 3) **Maximilian** (wir finden einen **Max**, Grafen von Wildenstein, der 1736 Kayserlicher Cammerherr, und einer Löbl. Landschafft des Hertzogthums Steyer Verordneter gewesen, so vielleicht dieser ist; 4) **Frantz Anton**; 5) **Charlotten**; 6) **Claudien**, welche sich in das Benedictiner-Kloster zu Göß begeben; und 7) **Amalien**, so in eben dieses Kloster gegangen. In **Hübners** Lexico Genealogico, p. 597 werden ihm folgende zwey Kinder zugeeignet; 1) **Leopold**, Kayserlicher Cammerherr seit 1723; und 2) **Johann Joseph**, Kayserlicher Cammerherr seit 1728.

B. **Frantz Christoph**, Johann Josephs jüngerer Bruder ist bereits verstorben, und sind ihm von Anne Theresien, einer Tochter Johann Christophs, Freyherrns von Mindorff gebohren worden: 1) **Johann Christoph**, von dem hernach unter I; 2) **Anne Barber**, die an Ernsten, Herrn von Gera vermählet, und 1710 den 10 Sept. Stern-Creutz-Ordens-Dame worden; 3) **Marie Cäcilie**, eine Gemahlin Johann Friedrichs, Grafens von Seeau; 4) **Therese**, vermählet erstlich an einen Freyherrn von Gall, und hernach an Otto Heinrichen, Grafen von Schrottenbach; und 5) **Frantz Augustin**, von welchem weiter unten unter II.

I. **Johann Christoph**, Graf von Wildenstein, ward Kayserlicher Cämmerer, Landschafts-Präsident in Steyer, hernach 1714 würcklicher Statthalter der Inner-Oesterreichischen Lande, nachdem er einige Jahre vorhero die Vices dieser hohen Charge verwaltet; weiter wurde er den 23 Novembr. 1711 Titular- und den 3 Julius 1722 würcklicher Geheimder Rath; im Jahr 1729 ward er zugleich Landes-Hauptmann der gefürsteten Grafschafft Görtz und der Grafschaft Gradisca Interims-Administrator. Er hat sich zweymahl vermählet, erstlich mit Marie Felicitas, einer Tochter George Friedrichs, Grafens von Steinpeiß, und hernach mit Josephe Sidonien, einer Tochter Johann Balthasars, Grafens von Schrottenbach, welche Stern-Creutz-Ordens-Dame gewesen, und 1739 zu Grätz mit Tode abgegangen. Die Kinder erster Ehe sind

zwey

zwey Söhne und eine Tochter; die Kinder aber der zweyten **Ehe** drey Söhne und eine Tochter.

II. **Frantz Augustin**, ward Kayserlicher Cämmerer und Verordneter in Steyer. Seine Gemahlin Marie Theresie, eine Tochter Otto Friedrichs, Grafens von Tättenbach, wurde 1718 den 3 May Stern-Creutz-Ordens-Dame, und sind von ihr gebohren vier Töchter und drey Söhne. Die Töchter sind: 1) **Sabine**, 2) **Theodore**, 3) **Catharine**, 4) **Laurentia**; die Söhne aber 1) **Ignatz**, 2) **Ernst** und 3) **Carl**.

Gegen Ausgang des vorigen 17 Jahrhunderts war **Crescentie**, Freyin von Wildenstein, eine Gemahlin Sigismunds, Grafens von Wagensperg, nachdem sie bereits vorhero mit Frantz Christophen, Grafen von Herberstein, in der Ehe gelebet hatte.

Im Jahr 1736 waren unter andern folgende zwey am Leben; 1) **Ernst Heinrich**, Graf von Wildenstein, welcher am 19 Febr. des besagten Jahres zum Kayserlichen würcklichen Cämmerer ernennet worden. 2) **Carl Christoph**, Freyherr von Wildenstein, Herr auf Miligau. Einige Jahre vorhero hat auch ein Freyherr von Wildenstein als Fürstlich-Oettingischer Geheimder Rath und der Fürstin Hofmeister floriret. **Friedrich Philipp**, Freyherr von Wildenstein, war 1739 Hauß-Commenthur zu Mergentheim. **Marie Anne** Gräfin von Wildenstein und gebohrne Freyin von Schätzel, wurde 1740 Stern-Creutz-Ordens-Dame, und war noch 1744 Fräulein-Hofmeisterin bey der Kayserin; und zu gleicher Zeit war ein **Baron von Wildenstein** Kayserlicher Obrister des Hertzog-Clementischen Infanterie-Regiments.

Sonst sind noch aus den ältern Zeiten folgende zu mercken: **Marie** von Wildenstein aus Nesselreuth als eine Gemahlin Gottfrieds von Plausigk auf Giessen; **Sophie** von Wildenstein aus Nesselreuth als die Gemahlin Hermanns von Roßlau auf Lieberingen; **Anne** von Wildenstein als eine Gemahlin Carls, Freyherrns von Gleinitz; **Helene** von und aus Wildenstein als die Gemahlin Georgens von Lochner, auf Hippenbach; **Marthe** von und aus Wildenstein als eine Gemahlin Andreas von Ermtraudt, auf Benndorf; **Adam** von und aus Wildenstein zeugete mit Catharinen von und aus Schmehlen **Barbarn** von Wildenstein, eine Gemahlin Nicols von Warnstädt, auf Königsberg, Gantzer und Fretzdorf. **Cunigunde** von und aus Wildenstein hatte zum Gemahl Hanß Wurm auf Thomasbrück, Clettstädt und Gebesen, Chur-Fürst Moritzens zu Sachsen Hof-Marschalln, der 1553 noch als Rittmeister der Schlacht auf der Lüneburger Heyde mit beygewohnet. **Wilhelm Heinrich** von Wildenstein war mit Maria Barbarn, Gerhards von Lüschwitz, Marggräfl. Bayreuthischen Raths und Hauptmanns, wie auch Amtmanns zu Creussen und Pegnitz, Tochter verehlichet. **Wilhelm** von Wildenstein, auf Neula, zeugete mit Catharinen von Feilitzsch, aus Kürbitz, **Jobst Hieronymus** von Wildenstein, auf Neßlareuth, welcher sich Emerentien, Heinrichs von Watzdorf auf Altengeseß und Catharinens von Drachßdorf aus Sohra Tochter, ehelich beylegen lassen, von der gebohren **Wilhelm** von Wildenstein auf Neßla- und Meerlesreuth. Dieser erzielte in der Ehe mit Amalien Dietrichs von Beulwitz auf Hirschberg und Dorotheens von Zedtwitz Tochter, **Ursuln** von Wildenstein, Ernst Adams von Kospodt, auf Zollgrün, Chur-Sächsischen Capitains, andere Gemahlin, die ihm 1634 angetrauet, und 1678 den 21 October durch den Tod von seiner Seite gerissen worden. **Jobst Hieronymus** von Wildenstein, auf Marlesreuth, Marggräflich-Brandenburgisch-Bayreuthischer Hauptmann zu Neustadt an der Aitsch, heyrathete Dorothee Scholasticken, Christophs von Güntherod, Reussen-Plauischen Raths und Hofmeisters zu Graitz, dritte Tochter, die 1618 gebohren und nach dieses ihres Eheherrn Tode anderweit an Joachim von Seckendorf, auf Ober-Zenna und Sugenheim in Francken, Amtman zu Hertzogen-Aurach und Fürstlichen Bambergischen Stallmeistern, verheyrathet worden.

Im **Wappen-Buche** stehen die von Wildenstein Th. I, p. 48 unter den Steyerischen Geschlechtern, in deren rothen Schilde, und auf dem Helme ein schwartzer Adlers-Flügel nebst einem gelben Beine und Klaue. In eben dem Theile p. 71 (wie auch bey dem **Bucelin** und Spener) stehen sie unter den Schlesiern, deren Schild rechts durchschnitten, vorne gelb, hinten roth. Auf dem Helme eine Krone, die aber nicht, wie sonst aufgerichtet, sondern nach der Seite lieget. Die Helmdecken sind gelb und roth. Weiter stehen in mehr gemeldetem I Theile des **Wappenbuches** p. 79. die Wildensteiner von Wildenstein unter den Bayern, deren Schild lincks durchschnitten, vorne gelb und hinten roth. Auf dem Helme ein gelber Hut mit einem rothen Aufschlage, oben mit einem Busch Reygers-Federn gezieret. Die Helmdecken sind roth und gelb. Und endlich in eben dem Theile p. 102 stehen sie unter denen Francken, in deren rothen Schilde eine vom lincken Winckel des Schildes herabgehende weisse Strasse. Auf dem gekrönten Helme zwey ausgebreitete rothe Adlers-Flügel, jeder mit der Strasse bezeichnet. Die Helmdecken sind roth und weiß. **Hübners** Genealogische Tabellen, Th. III, Tab. 974. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Teutschlandes Th. II, p. 389 u. f. **Bucelin** Germania Stemmatographica P. III, p. 254. **Wigand Hund** Bayerisches Stamm-Buch Th. II. **Johann Seiferts** Tab. I und II richtig auf einander gehende Ahnen derer des H. Röm. Reichs Grafen von Wildenstein, Edit. A. 1721. **Valvasors** Ehre des Hertzogthums Crain. **Gauhens** Adels-Lexicon, Th. II, p. 2891 u. ff. **Sinapii** Schlesische Curiositäten Th. I, p. 1033 u. f. Th. II, p. 1112 u. f. **Heineccii** und **Leuckfeldi** Scriptores rerum Germanicarum p. 162 u. f. **Lewenklaws** Türckische Chron.

Chron. p. 449. Bürgermeisters Graver- und Ritter-Saal p. 242. Das jetztlebende Schlesien des Jahrs 1747 p. 273 u. f. Königs Adels-Historie Th. I, p. 511. Th. II, p. 271. 438. 697. 762 und 1176. Th. III, p. 682 u. f. 705. 706. 709. 743. 964 und 1187. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736 p. 172. Genealogisch-Historische Nachrichten Band I, p. 284. 285 und 547. Band II, p. 291. Band IV, p. 254. Band VI, p. 448 und 543. Band VIII, p. 326. Der Reisende Deutsche des Jahrs 1744 p. 327. Die heutigen *Souverainen* von Europa p. 708 und 997. Döderleins Historische Nachrichten von den Marschallen von Calatin p. 195 und 296. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II, p. 594. Höns Sachsen-Coburgische Historie Th. I, p. 105. Hübners Lexic. Genealog. p. 597 u. f. Redels Sehenswürdiges Prag p. 124. Wiener Calender des Jahrs 1732 p. XVII und XCI. des Jahrs 1733 p. CXL. und des Jahrs 1736 p. CXLI.

Wildenstein, Adeliches Geschlecht, siehe **Wildenfelß**.

Wildenstein, (Heinrich von) war aus Kärnthen oder wie Ughellus in seiner Ital. Sacra T. V, p. 581 davor hält, aus Böhmen oder Mähren gebürtig und aus der vorstehenden vornehmen Familie entsprossen, wiedmete sich aber dem geistlichen Stande, und trat in den Augustiner Orden. Nachdem er verschiedene geistliche Dignitäten mit Ruhm bekleidet, ward er um 1384 Bischoff zu Trieste, darauf er unter andern 1394 einen Synodum in seiner Dioces anstellte, und auf selbigem verordnete, daß ein jeglicher Priester bey der Meß-Celebrirung zuletzt diese Worte; ab omni adversitate custodi, & pacem tuam nostris concede temporibus: hinzu thun solte. Es veranlaßte ihn darzu, weil die Venetianer das Bißthum eine zeithero gar übel zugerichtet, auch das Bischöffliche Palatium gäntzlich ausgeleeret hatten. Zu dieses Bischoffs Zeiten unterwarff sich die Stadt Trieste dem Ertz-Hertzog Leopolden in Oesterreich. Er ward endlich 1396 wiewohl ungern von Trieste nach Biben versetzt und zum Bischoff bestellet, starb aber bald hernach, und zwar, wie einige meynen, vor Kummer, daß er wider seinen Willen nach Biben versetzet worden. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain 8 Buch, p. 679 und 686.

Wildenstein, (Peter) war Bürgemeister zu Zittau. Er hat vom Jahr 1367 bis 1379 im Rathe gesessen, und ist in seinem Bürgemeister-Amte 1379 gestorben. Carpzovs Zittauische Chron. II Theil, p. 276.

Wildensteiner, Geschlecht, siehe **Wildenstein**.

Wildenstorf, (Otto von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1280. Ludwigs Reliqu. MSc. T. IV, p. 65.

Wild-Entenschüssen. Allwo die wilden Enten starck auf die Flüsse fallen, oder viel auf Seen und Teichen liegen, so ist wohl werth, daß man sich ein absonderlich Stück Gewehr darzu machen lasse. Dieses könnte nun am füglichsten also beschaffen seyn: Man lasse sich eine doppelte Flinte machen, ist also zu verstehen, mit zweenen Läuften, wie dergleichen in der Königlichen und Churfürstlichen Residenzstadt Dreßden verfertiget werden. Es muß aber solche Flinte lang seyn, und die Röhre auch ziemlich Eisen haben. Die Röhre liegen neben einander, und ist auf beyden Seiten an jedem Laufte ein Frantzösisch oder Flintenschloß. Der Schaft ist, wie ordentlich ein Flinten-Schaft. Beyde Abzüge zu den Schlössern sind also gepaßt, daß der eine etwas vor dem andern stehet und kurtz, der andre aber länger ist, daß man nach Gefallen beyde zugleich, oder ein Rohr nach dem andern abschüssen kan. Es gehet auch gar wohl an, daß beyde Röhre nur von einem Schlosse zugleich gezündet würden; besser aber ist es doch, wenn jedes Rohr absonderlich nach Erfordern losgeschossen werden kan. Und weil denn den Enten und Gänsen nicht sonderlich nahe anzukommen, so ist nöthig, daß dergleichen Gewehr lang und starck sey, damit man wegen des weiten Schusses recht groben Hagel darein laden kan, indem mit groben Hagel doch allezeit viel weiter hinaus zu langen ist, als mit kleinem, wie denn auch jener besser durchschläget. Alldieweil aber eine dergleichen allzuschwehre Flinte nicht fortzutragen, noch weniger aus freyer Faust angeschlagen und abgefeuert werden kan; so muß man auf Mittel gedencken, wie das Gewehr nicht nur fortzubringen, sondern auch damit anzukommen ist. Hat nun der Entenschütze ein Pferd, oder er kan jederzeit zum Gebrauche eines haben, so läßt er sich einen leichten Pferdekarn machen, mit geraden und niedrigen Leitern, auch nicht gar hohen Rädern, daß, wenn er neben dem Karne stehet, er auf den Leitern auflegen, und drüber weg schüssen kan. Gleich hinter dem Pferde auf den Karnbäumen wird ein Bret geleget, darauf der Fuhrmann sitzet. Desgleichen ist über der Achse eine Schale, wie gewöhnlich auf den Karnachsen sind, woriun denn ein ziemlich grosses Loch einzubohren, daß ein Säulgen hinein gestecket werden kan, welches sich aber leicht umdrehen läßt. Oben in dem Säulgen muß eine Gabel seyn, daß man die Flinte ein- und auflegen kan. Auf der einem Seite muß ein Schirm von Leinwand, welcher als Buschwerck gemalt, doch nicht von glänzender Farbe ist, gemacht werden; doch so, daß man selbigen nur auf den Leitern einstecken, und nach Begehren auf diese oder jene Seite bringen kann. Der Schirm ist so lang, daß er vom Pferde bis hinten hinaus, so lang der Karn ist, reiche, und so hoch, daß der Fuhrmann und der daneben hergehende Schütze darhinter verborgen sitzen und gehen kan. Und da das Säulgen mit der Gabel 6 bis 7 Zoll höher, als die Leitern, seyn muß; so wird auch der Schirm also eingerichtet, daß gleich der Gabel ein Guckloch im Schirme ist, welches länglicht gechnitten seyn muß. Der Schirm ist zwar an und für sich selbst oben und unten in einem gantzen Rahmen durchweg; jedoch gleich dem Schußsäulgen läßt man auf zwey Fuß Leinwand fehlen. Diese Scharte aber zu verblenden, so wird

wird noch ein Rahmen hinein gemacht, der sich in dem grossen Rahmen hin und her schieben läßt, als wie an theils Glasfenstern zu sehen ist. Dieser kleine Rahmen ist gleichfalls mit Leinwand, wie der grosse, gemacht, daß sie also, wenn der kleine Rahmen, in welchem eben die Schießscharte ist, an dem grossen hingeschoben wird, das offene Loch bedeckt. Worzu dieser Schieberahmen dienet, wird bald hernach angezeiget werden. Wenn denn nun zur Winterszeit die Seen und Teiche zufrieren, und die Enten nach den Flüssen und Ströhmen, gemeiniglich, wo offene Striche bleiben, oder aber zur Herbstzeit sich auf den Teichen und Seen starck versammeln; so läßt man ein Pferd in den Karn spannen, leget die Doppelflinte darauf, der Fuhrmann setzet sich auf den Karn hinter den aufgesteckten Schirm, und der Schütze gehet auf der Seite beym Karne her. Sehen sie nun die Enten liegen; so fahren sie erst etwas von ferne vor den Enten vorbey. Wenn sie eine Ecke weg sind, daß die Enten ihnen nicht mehr recht nachsehen können; so stecken sie behende den Schirm auf die andre Seite, und fahren also gemächlich näher. So sie noch nicht nahe genug sind, müssen sie noch einmahl vorbey, und nachgehends näher hinzufahren. Da nun der Schütze bald nahe genug zu seyn vermeynet; so fasset er allgemach seine Flinte, leget selbige in währenden Fahren auf die Säule, und stecket sie durch die Schießscharte allgemächlich durch. So bald er nun siehet, daß ihm die Enten recht zum Schusse sind, giebt er dem Fuhrmanne ein Zeichen, welcher dann mit einer Hand das Pferd aufhält, und mit der andern nach dem Schieberahmen greift und solchen zurücke ziehet. Es muß aber der Schütze auch schon fertig zum Schusse seyn und losdrucken. Solten nun die Enten geschwinde, wie sie ohnedem zu thun pflegen, aufstehen, wenn das Pferd aufgehalten wird; so ist deswegen das weite Loch mit dem Schieberahmen schon weggezogen, kan also der Schütze sich mit seiner Flinte auf die Seite oder nach der Höhe wenden, und dieselben im Fluge schiessen. Oder aber, da sie ihm im Sitzen nicht nahe genug bey einander wären; so schiesset er nur mit einem Laufte in Sitzen, und mit den anderem im Fluge nach ihnen. Wie nun diese Erfindung zum Entenschiessen angezeigter massen dienlich ist, so kan sie auch gleicher Weise zu wilden Gänsen und Trappen gebrauchet werden. Solte aber ein Weidmann diese Maschine mit einem Pferdekarne nicht anwenden wollen; so lasse er sich einen langen Schiebekarn machen, darauf die Flinte bequehm liegen kan, und in der Mitten, wie oben beym Pferdekarne angewiesen, ein Säulgen mit einer Gabel, so hoch, daß, wenn der Schütze auf den Knien sitzet, er darauf auflegen könne. Auf der Seite wird auch ein Gerüste gemacht, welches nur so hoch seyn darf, daß sich der Schütze gebuckt dahinter verbergen kan. Hierbey ist aber noch absonderlich ein Schild nöthig, von der Art, wie beym Rebhünerfangen nöthig ist. Doch muß dieses etwas lang seyn. Wenn nun der Jäger an den Enten anziehen will; so leget er seine Flinte auf den Schiebekarn, steckt den Schirm auf, hat auch einen Mann, der den Schiebekarn führet, er selbst aber träget das ausgespannte Schild, daß er und sein Fuhrmann verborgen darhinter gehen, und laviret anfangs nur von ferne, wie beym Rebhüner-Eintreiben, bis er vollends hinan ziehen kan. Wenn er nun siehet, daß er nahe genug ist, giebt er in währendem Fortziehen seinem Fuhrmann das Schild, und machet sich immittelst nach seiner Flinte, bringet selbige behende auf die Gabel, und muß zwar immer gebuckt dabey herschleichen, bis er fertig zum Schusse ist. So bald giebt er jenem ein Zeichen, dieser hält so fort an, und der Schütze muß auch alsobald losdrücken. Dabey ist endlich auch ein guter Hund nöthig, der nach diesem die getroffenen Enten aus dem Wasser holen kan. Wo dergleichen Federwildpret, als Enten, Gänse, und Trappen, starck einfallen, bezahlt sich diese Anschaffung und Kosten bald, und über dem ist auch ein grosses Vergnügen dabey.

Wildenthal, ein Dorf und Hammerwerck im Chursächsischen Ertzgebürge in Meissen, im Kreis-Amte Schwartzenberg bey Eibenstock gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken etc. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen, p. 90 in Beyl. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 198.

Wildenwarth, (Hertzenlaud von) starb 1427 als Aebtißin des Reichs-Stiffts Nieder-Münster zu Regenspurg, und ruhet in der Capelle St. Achatii. **Paricii** Nachricht von den Reichs-Stifftern, Klöstern und Kirchen Catholischer Religion in Regenspurg p. 63.

Wildenworth, eine Herrschafft und Schloß in Ober-Bayern, im Rent-Amt Burckhausen, nahe am Chiemsee und der Herrschafft Hohen-Aschau. **Vollständig. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr.** p. 1213.

Wilde-Obst, siehe **Obst**, im XXV Bande, p. 293 u. ff.

Wilde Obstbäume, siehe **Obstbäume**, im XXV Bande, p. 300.

Wilde Obstlesen in einem Walde, siehe in den Artickeln: **Wald-Nutzung**, im LII Bande, p. 1381 u. ff. **Wald-Ordnung**, ebend. p. 1389 u. ff. und **Wald-Recht**, ebend. p. 1469 u. f.

Wilde Ochs, siehe, **Waldochs**, im LII Bande, p. 1388.

Wilde Ochsen, siehe **Ochse**, im XXV Bande, p. 347.

Wilde Ochsen, (Indianische). Diese werden so wohl in Ost- als West-Indien in grosser Menge gefunden, und haben nicht allein der Grösse, sondern auch der äusserlichen Gestalt nach vor den Europäischen viel besonders. Der Ostindischen gedencket **Franciscus Legnat**, in seinen Reisen pag. 274. Die **Westindischen**, so denselben gleichen, hat zwar **Joh. Faber** in seinen Anmerckungen über des **Reichus** Beschreibung der mexikanischen Thiere p. 587. schon abgemalet und beschrieben; Weil aber solche viel schöner und richtiger in der frantzösischen nnd neuesten Beschreibung der Herren **Hennepin** und **de la Borde** in einer Figur unter Augen geleget, und in dessen 30 Cap. 186. S. beschrieben worden sind, so wollen wir derselben Erzählung hier ins Deutsche über-

übersetzen, welche also lautet: Als wir nichts mehr zu essen hatten, fanden wir einen ungeheuern wilden Ochsen an dem Ufer, welchen kaum zehen Menschen herbey ziehen konnten. Wenn die wilden Indianer eine Heerde solcher Ochsen oder Kühe sehen, versammlen sie sich in grosser Zahl, und zünden das dürre Gras um die Thiere an, lassen aber doch einen Weg mit Fleiß auf, wodurch sie gehen können. Dieses geschiehet an denjenigen Oertern, wo sie sich mit ihren Flitzbogen und Pfeilen gesetzet und verstecket haben. Wenn nun diese Bestien dem Feuer entgehen und bey den Wilden vorbey lauffen wollen, schiessen sie darauf, und erlegen öfters wohl Hundert auf einen Tag, und theilen solche nach der Zahl und Nothdurfft der Familien unter sich: Weswegen sie in grossen Triumph über solche Schlacht, ihre Weiber rufen, das Fleisch zu holen, welche sich alsdenn so gleich einfinden, und jede wohl zwey bis 300 Pfund auf sich laden, auch auf solche Last wohl noch ihre Kinder setzen, welches ihnen eben so schwer vorkömmt, als wenn unsere Soldaten ihre Musketen auf die Achsel nehmen. Diese Ochsen haben an statt der Haare sehr zarte Wolle, welche an den Kühen viel länger ist, als an den Ochsen. Ihre Hörner sind fast gantz schwartz, viel dicker als der Europäischen Ochsen, aber etwas kürtzer. Der Kopf ist abscheulich dick, mit einem sehr kurtzen, aber dicken Halse, so zuweilen sechs Spannen breit ist. Zwischen den beyden Schulterblättern haben sie einen Höcker. Die Füsse sind dick und kurtz, mit sehr langer Wolle behangen. Auf dem Kopfe und zwischen den Hörnern haben sie schwartze Haare, welche ihnen über die Augen fallen und hangen, und dieselben erschrecklich machen. Das Fleisch von diesen Thieren ist überaus saftig. Im Herbste sind sie sehr fett, weil sie den Sommer durch in den Weiden gehen, da ihnen das Gras bis an den Hals gehet. Diese grosse und weiten Länder sind so voll Wiesewachs und Weiden, daß es scheinen möchte, hier wäre das Element aller wilden Thiere und Ochsen. So findet man auch hier und dar, und zwar nahe darzwischen, kleine Wäldgen, wohin sich diese begeben, um allda wiederzukäuen und sich von der Sonnenhitze zu beschützen. Diese Thiere verändern auch das Land und Wohnung nach Veränderung der Jahreszeit und Witterung. Wenn sie gegen Norden sind, und vermercken, daß der Winter kommt, gehen sie Südwärts nach den warmen Ländern, und zwar eines nach dem andern, daß man sie also wohl eine Meile sehen kan. Sie bleiben auch alle an einem Orte stille stehen, und wo sie ihr Lager gehabt haben, findet sich offt sehr viel Portulak oder Burtzelkraut, dessen wir offt gegessen haben: welches zu glauben Anlaß giebet, daß der Dünger von diesen Thieren das Wachsthum desselben in diesen Landen befordere. Die Wege aber, welche diese Thiere betreten haben, sind, wie die grossen Landstrassen, in Europa, gebahnet, und siehet man hierauf nicht ein Kräutgen. Sie schwimmen auch über die Bäche und Flüsse, wenn sie dergleichen antreffen, um auf allen Seiten weiden zu können. Die wilden Kühe begeben sich in die Inseln, wenn sie kalben, damit ihnen die Wölfe die jungen Kälber nicht fressen: So bald aber diese so groß sind, daß sie ihren Müttern nachlauffen können, getrauen sich die Wölfe nicht ihnen beyzukommen, anders sie von den Kühen getödtet würden. Die wilden Leute gebrauchen diese Vorsichtigkeit bey ihrer Jagd, um diese Thiere nicht aus ihrer Gegend zu vertreiben, daß sie ordentlich keine, als diejenigen verfolgen, welche mit den Pfeilen verwundet sind. Die andern, so die Flucht nehmen, läst man immer frey davon lauffen; Und ob schon diese Wilden von Natur gewohnt sind, den Thieren den Garaus zu machen, so haben sie doch diese Ochsen nie vertilgen können, welche sich also vermehren, daß je grösser man deren Vernichtung und Ausrottung in einem Jahre geschehen zu seyn geglaubt, je grössere Anzahl von denselben im künfftigen Jahre gespüret wird. Die wilden Weiber spinnen die Wolle dieser Ochsen, und machen ihre Säcke daraus, worein sie das gedörrete Fleisch (welches an der Sonne geschieht) zu tragen pflegen. Solches können sie wohl vier Monate im Jahre erhalten, und ob sie schon kein Saltz haben, können sie es doch also zubereiten, daß es gar nicht stinckend wird. Ja, wenn man vier Monate nach solcher Zubereitung davon isset, solte man meynen, es sey gantz frisch geschlachtet. Wir truncken die Brühe, darinn das Fleisch gekocht worden, und bedienten uns derselben, wie die Wilden des Wassers. Dieses ist der gemeine Tranck aller Americaner, welche keine Handlung mit den Europäern treiben. Die Häute von diesen Ochsen wägen ordentlich 100 bis 125 Pfunde; Die Barbarn schneiden den Rücken vom Halse an (wo sie am dicksten sind) ab, und nehmen nur das dünne Theil vom Bauche. Dieses bereiten sie mit dem Hirne von allerhand Thieren, und machen das Leder also gelinde, wie man die Gemsenfelle bey uns mit Oele bereitet. Diese Felle malen sie mit allerhand Farben, und bestecken sie mit Federn vom Stachelschweine, machen sich hernach Kleider daraus, um damit bey ihren Festen eine Parade zu machen. So bedecken sie sich auch im Winter damit vor der Kälte, absonderlich des Nachts. Ihre Röcke, so mit krauser Wolle bedeckt sind, scheinen nichts destoweniger gantz artlich. Wenn die Wilden eine von diesen Kühen getödtet haben, folget das Kalb dem Jäger auf dem Fusse nach, und lecket ihm die Hände und Finger. Solches führen sie öffters ihren Kindern zu, so bald sie aber genug damit gespielet haben, hauen sie ihm den Kopff ab, solches zu essen. Die Kaldaunen von diesen jungen Kälbern machen sie trocken, stecken sie an kleine Stöckergen, und bewegen dieselben nach der Gebehrdung und Bewegung der Singenden und Tantzenden: welches eine Art der Cymbeln und Handtrommeln mit Schellen, dergleichen die Gauckler in Italien haben, abgeben soll. Sonsten könnte man diese jungen Thiere leicht zahm machen, und sie zum Ackerbau brauchen, zumahl da diese wilde Ochsen alle Jahreszeit ausdauren können, indem sie auf den Fall, daß sie vom Winter ergriffen werden, und keine Zeit mehr haben, sich nach Süden zu wenden, den Schnee wegzuscharren, und die Kräuter so darunter sind, abzurauffen wissen. Man hört sie auch plärren, aber anders, wie bey

uns

uns in Europa. Diese wilde Ochsen und Kühe sind viel grösser und dicker, als die Europäischen absonderlich fornen her: dennoch werden sie durch eine so grosse Last Fleisches nicht gehindert, geschwinde davon zu lauffen, und es werden sich wenig wilde Menschen finden, welche ihnen gleich lauffen können, ob sie schon sehr geschwind auf den Füssen sind. Bisweilen tödten diese Thiere diejenigen, die sie verwundet haben, absonderlich wenn sie entrüstet sind, und nur von einem Menschen verfolget werden; dahingegen man derselben zwey, drey, bis vierhundert bey einander siehet. Bis daher obbemeldete Reisebeschreibung so im 1711 Jahre in Druck gekommen.

Wilde Ochsenzunge, siehe *Buglossum silvestre*, Lon. im IV Bande, p. 1896; Jngleichen Hauhechel, im XII Bande, p. 810.

Wilde Ochsenzunge, (gemeine) siehe *Buglossum silvestre*, Lon. im IV Bande, p. 1896.

Wilde Oelbaum, siehe *Elemi*, im VIII Bande, p. 771. Jngleichen Oelbaum, im XXV Bande, p. 699.

Wildeolph, Bischoff, siehe Wilderolf.

Wilde Palmbaum, siehe Palmbaum, im XXVI Bande, p. 378.

Wilde Pastinac, siehe *Daucus Creticus*, im VII Bande, p. 239.

Wilde Peterlein, siehe *Petroselinum montanum*, im XXVII Bande, p. 1141.

Wilde Petersilge, siehe *Bunium*, Offic. Delichampii, im IV Bande, p. 1937. Jngleichen *Caucalis*, Matth. im V Bande, p. 1644.

Wilde Petersilgen, siehe *Pseudoselinum*, im XXIX Bande, p. 1086.

Wilde Petersilien, siehe *Petroselinum montanum*, im XXVII Bande, p. 1141.

Wilde Pfeffer, siehe *Agnus castus*, im I Bande, p. 801.

Wilde Pfennig, eine Pflantze, siehe Wilder Fench.

Wilde Pferde, siehe Pferd, im XXVII Bande, p. 1382.

Wilde Pflaumen, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Wilde Pflaumenbäume, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Wilde Pflaumenrob, siehe Rob, (wilder Pflaumen-) im XXXII Bande, p. 8.

Wilde Pinpernüßlein, ist das *Staphylodendron*.

Wilde Poley, siehe *Dictamnus Creticus*, im VII Bande, p. 794. Jngleichen Quendel, im XXX Bande, p. 192.

Wilde Poley, siehe Feldmüntze, im IX Bande, p. 481.

Wilde Portugisische Lorbeerbaum, ist der *Tinus Lusitanica*.

Wilde Pyramidgen, siehe Monds-Auge, im XXI Bande, p. 1105.

Wilde Quitten-Strauch, siehe Quitten-Strauch, im XXX Bande, p. 400.

Wilder, (Johann Helfreich) war anfänglich Sonntags-Prediger bey St. Walburg auf der Reichsveste in Nürnberg, würde aber 1742 den 3 November Pfarrer zu Kalchreut. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, I Theil, p. 279. *Acta historico-ecclesiastica*, VII Band, p. 309.

Wilder, (Michael) ein Lübecker, im Anfange des 18 Jahrhunderts, war beyder Rechten Doctor, und hielt zu Altorf 1712 seine Jnaugural-Disputation de revisione particulari juris communis in causis ex privilegio Principum & statuum Imperii inappellabilibus, welche in dem 25 Theile der gelehrten Fama, p. 29 u. ff. recensirt zu lesen. Möllers Cimbria literata.

Wilder, (Theodor) war 1628 zu Königsberg gebohren. Nachdem er in seiner Vaterstadt, wie auch zu Wittenberg, Basel, Straßburg, Marpurg, Heidelberg, Giessen, Jena und Leipzig seine Studien getrieben, so ward er Professor der Rechte und Ober-Tribunals-Rath in seiner Vaterstadt. Er starb den 6 Jenner 1672 und hinterließ:

1. Exercitia Tyrocinii privati ad instit.
2. Disp. de verborum & rerum significatione.

Ludolphs Schau-Bühne der Welt, IV Theil, p. 1386. Allgem. Chron. XI Band, p. 966.

Wilde Ranunculn, siehe Hahnenfuß, im XII Bande, p. 212.

Wilde Raucken, siehe *Eruca*, im VIII Bande, p. 1802. Jngleichen Raucke, im XXX Bande, p. 1079.

Wilde Raute, siehe Erdrauch, im VIII Bande, p. 1579. Jngleichen Raute, im XXX Bande, p. 1153. wie auch Wiesenraute.

Wilderer, werden sonst auch Wild-Schützen, Raub-Schützen, Wildprets-Schützen, Wild-Diebe und Wildprets-Diebe genannt, Lat. *Fures ferarum, Feripetæ, Fericidæ, Venatores clandestini, furtivi*, oder *errantes*, ingleichen *Venationum turbatores*, und sind eigentlich diejenigen, welche wider das Landes-Fürstliche Verbot mit Schiessen oder andern Vortheilen das Wild abfangen, und dem Gehäge Schaden thun. Solche werden nun als ordentliche Diebe und Verächter der hohen Obrigkeit mit schweren Straffen angesehen. Was aber diese Bestraffung selbst anbetrifft; so können nicht nur die Wilderer oder Wildprets-Diebe selbst, sondern auch diejenigen, so selbige herbergen, hausen, hegen, und das Wildpret oder die Wild-Häute wissentlich von ihnen kauffen, ingleichen andere Uebertretere der Jagd-Ordnungen und Waid-Wercks-Mandate, nach Befindung der Umstände, entweder mit einer Geld- oder Gefängniß-Straffe, oder aber mit der Landes-Verweisung, oder, auf verspührter Beharrlichkeit, Trotz und Wiederspenstigkeit, gar mit einer Leibes-Straffe beleget werden, wenn nur allenthalben die Proportion zwischen dem zugefügten Schaden und der Straffe fleißig in Acht genommen, und disfalls nichts wider die Billigkeit verhänget wird. Seckendorff im Deutschen Fürsten-Staat, P. III. c. 3. Sect. 5. §. 6. p. 446. Ob aber auch die Wilderer oder Wildprets-Diebe so gar am Leben gestrafft werden können? Darinnen kommen die

die Rechts-Lehrer nicht mit einander überein; sintemahlen einige solches schlechterdings verneinen, und dafür halten, es sey sehr grausam und unbillig, ja der gesunden Vernunfft entgegen, einem nach dem Göttlichen Ebenbilde geschaffenen Menschen um eines unvernünfftigen Thiers oder Bestie willen, so noch in seiner natürlichen Freyheit herum gehet, und in keines, mithin auch in des Wildbanns-Herrn, Eigenthum und Besitz ist, folglich auch an solchem Wilde kein Diebstahl begangen werden kan, so gleich das Leben zu nehmen, da doch zwischen der Straffe und dem Verbrechen eine Proportion seyn solle, dergleichen aber zwischen einem wilden Thiere und dem Leben des Menschen sich keinesweges äussere. **Myler von Ehrenbach** de Principib. & Statib. Imperii P. II. c. 73. §. 12. **Bachov** ad *Treutler*. Vol. II. Disp. 20. th. 3. lit. A. **Hopp und Schneidewin** ad §. 12. Inst. de R. D. Und ist dieser ihre Meynung auch in dem **Sächsischen Land-Recht**, Lib. II, art. 61 gegründet, wo also stehet: „Da GOtt den Menschen schuff, da gab er ihme „Gewalt über Fisch und Vögel und über alle „wilde Thiere, darum haben wir des ein Urkund „von GOtt, daß Niemand sein Leben an diesen „Thieren verwürcken kan.„ Womit auch der **Schwaben-Spiegel** Lib. I. tit. 36. §. 2. übereinkommt, wo es also heist: „Kein Richter soll „einem sein Leib gar nehmen, weder um Gewild, „noch um Vögel, noch um Fisch. „Besiehe auch **Samuel Puffendorfs** Jus Nat. & Gent. Lib. IV. c. 6. u. 7. Andere aber machen diesen Unterscheid, ob nemlich in denen Jagd-Ordnungen und Patenten keine gewisse Straffe darauf gesetzet, oder ob keine gewisse Straffe darinnen bestimmet zu finden. In dem erstern Falle tragen sie auf eine willkührliche Straffe an, so entweder in einer Geld-Busse oder in der Landes-Verweisung, oder aber auch nach befindlichen Umständen, in dem Staupenschlage bestehet. In dem letztern Falle aber gehen sie, wenn das Wildpretschiessen zum drittenmahle wiederholet, mithin der Wilderer dadurch dergestalt verhärtet worden, daß von ihme keine Besserung zu hoffen, wegen der mit unterlauffender äussersten Verachtung seiner Herrschafft oder Obrigkeit, auch auf die Todes-Straffe. **Harpprecht**, ad §. 21. J. de R. D. n. 304. **Mohr** de Jur. venand. P. I. c. 4. Worbey sie aber zum Theil noch dieses voraus setzen, daß der Wilderer wegen des ersten und andern Schusses schon gestrafft worden. **Harpprecht** c. l. n. 319. Welchem aber auch andere hierinnen nicht beypflichten. Deme sey aber, wie ihm wolle; so ist doch gewiß, daß nach heutiger Gewohnheit in Deutschland das Wildpretschiessen und verkauffen für ein malefizisches Verbrechen geachtet werde, folglich, befindenden Dingen und Umständen nach, zuweilen auch mit dem Leben abgestrafft werden könne. Und dieses nicht ohne Ursache, weil diese Bestraffung nicht so wohl wegen des geschossenen Wildes, als vielmehr wegen der verächtlichen Hintansetzung des herrschafftlichen und obrigkeitlichen Gebots geschiehet. Wie denn auch in dem göttlichen Gesetze die Verachtung und der Ungehorsam gegen die Obern am Leben bestrafft worden, wie aus dem V B. Mose XVII, 12. und 1 Buche der Könige III, 2 mit mehrerm erhellet. Es ist solchemnach bey Andictirung der Straffe nicht so wohl auf den Werth des gestohlenen Wildes, als vielmehr auf die Beschaffenheit des Verbrechens, nemlich auf die muthwillige Uebertretung des oberherrlichen Gebots zu sehen. Und auf diese Weise wird auch eine ziemliche Proportion zwischen dem Leben des Menschen und diesem Verbrechen, in Ansehung seiner Beschaffenheit seyn. Hiernächst wenn gleich kein Diebstahl an der Sache selbst, oder derselben Innhaber und Besitzer geschiehet; so ist jedoch schon genung, daß die einem Fürsten und Herrn zustehende Jagens-Gerechtigkeit dadurch gehemmet, mithin deren Gebrauch demselben unterbrochen und abgestrickt wird. Anerwogen auch in Ansehung des Gebrauchs, den einer in dieser oder jener Sache hat, ein Diebstahl geschehen kan. Immassen denn auch die **Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des V**, art. 169. hiervon nicht undeutlich Ziel und Maaß giebet. Denn nachdem dieselbe verordnet, daß die, so aus Weyhern oder Behältnissen Fische stehlen, denen Dieben gleich zu straffen seyn, welches denn auch, um gleichmäßiger Ursache willen, von denenjenigen zu sagen, die aus einem beschlossenen und vermachten Orte oder Thier-Gärten Wild zu stehlen sich unterfangen, s. Gail. L. II. Obs. 68. num. ult. so hänget sie gleich dieses mit an, daß, wenn einer aus einem flüssenden uneingefangenen Wasser, das einem andern zustünde, Fische fienge, derselbe an seinem Leib und Gute, nach Gelegenheit und Gestalt des Fischens, der Person und Sachen, zu bestraffen sey. Woraus denn deutlich abzunehmen, wie ein Wilderer oder Wildpret-Schütze, nach Maßgebung der **Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung**, bestrafft werden könnte. Und dieser Meynung sind unter vielen andern zugethan **Stryck** in Us. Mod. ad π. tit. de A. R. D. §. 3. **Noe Meurer**. im Tract. vom Forst und Jagd-Rechte Lib. II, Rubr. **Welchergestalt die Förstliche Obrigkeit** rc. **Seckendorf** im Deutschen Fürsten-Staat d. c. 3. p. 446. **Westenholtz** in Dissertat. de Jurisd. forestal. c. 5. §. 72. u. ff. **Carpzov** in Prax. Crim. quæst. 84. num. 38. Jedoch soll eine Herrschafft nicht leicht in solchem Falle mit der Todes-Straffe verfahren, sondern so viel nur immer möglich, die Gelindigkeit vorwalten lassen, es wären denn solche beschwerliche Umstände vorhanden, um welcher willen, andern zum mercklichen Exempel und Abscheu, die Todes-Straffe erkannt werden müste, als wann die Wildprets-Diebe etwann Mord und Rauberey dabey getrieben, oder denen Jagd-Bedienten selbst den Tod gedrohet, und heimlich nachgestellet, oder das Wildschiessen offt und vielfältig wiederholet, und solches ein grosses und nahmhafftes austrüge; zumahlen wann sie solches Verbrechens halber, bereits ein und das anderemahl abgestrafft, mithin dadurch dergestalt verhärtet worden, daß von ihnen keine Besserung mehr zu hoffen. **Wehner** in Obs. pract. voc. **Forst, und Wilderer**; **Everhard**. Vol. 1. Consil. 10. num. 42. **Ziegler** de Jur. venand. §. 36. **Ertel**. Tr. de Jurisdict. infer. Lib. II. c. 7. Obs. 8. Solchemnach hat ein Richter bey

Unter-

Untersuch- und Bestraffung solches verbotenen Wildpretsschiessens insonderheit auf nachfolgende Umstände zu sehen: 1) Was den Wildprets-Schützen zum Wildschiessen angetrieben? Ob er es aus Zorn, weil er etwan Schaden davon gelitten, oder aber aus Nutzen oder Muthwillen gethan? und ob es nicht ein schädlich Wild gewesen? 2) Ob einer zwar im Sinne gehabt, in des andern Wald zu gehen, und das Wildpret diebischer Weise zu fangen und zu pürschen, es ihn aber wiederum gereuet? 3) Ob er in grosser Theurung und Hungers-Noth, sein Leben zu erhalten, Wildpret gefangen oder geschossen? 4) Ob er nach einem Hirschen oder andern Wildpret zwar geschossen, es aber nicht getroffen oder bekommen? 5) Ob es nicht gefunden Wildpret gewesen, so von einem andern erschossen, oder im Winter erfroren? 6) Ist die Person anzusehen, ob sie honnett oder von geringer Condition, jung oder alt? 7) Ist der Ort zu betrachten, ob es in der besten Wildfuhr, in der Suitz, oder aber nur im dussern Holtze geschehen? 8) Ob der Wildpret-Schütze solch Verbrechen öffters wiederholet, und ob er schon einmahl wegen dergleichen Verbrechen bestraffet und abgemahnet worden? 9) Ob er mit gewehrter Hand und Vorsatz, sich zu wehren, oder nur dem Jagd-Herrn zum Tort und Schimpff gepürscht habe? 10) Ist die Zeit in Erwägung zu ziehen, ob es nemlich bey nächtlicher Weile, oder bey Tage, oder zu einer andern verbotenen Zeit geschehen, wann das Thier gesetzt, oder ein säugendes Kalb hat? 11) Muß die Anzahl der geschossenen Wildstücken überleget, anbey auch weiter nachgeforscht werden, ob 12) vieles davon in seinen Nutzen gekommen? 13) Was er davon gewonnen oder participirt? 14) Ob er sich gegen denjenigen, der ihn ertapt, und pfänden, oder zur Hafft bringen wollen, mit Waffen gewehret, denselben verwundet oder gar getödtet? Ingleichen 15) ob er nebst dem Wildschiessen auch geraubet, gemordet, und andere Uebelthaten mehr im Walde, oder sonsten begangen? Und nach Befinden dieser und anderer Umstände muß sodann die Straffe andictirt werden. Carpzov Prax. Crim. quæst. 84. Rudinger Cent. 5. Obs. 64. Kluger Beamter P. I. tit. 34. §. 15. Doepler in Theatr. Pœnal. c. 44. n. 93. Hieraus ist zu schliessen, daß auch die Tortur bey denen Wildpret-Schützen nicht so leichtlich anzurathen, damit nemlich das Mittel, die Wahrheit zu erforschen, nicht schwerer und unerträglicher, als die Straffe selbst, gemacht werden möge. Wovon mit mehrerm beym Ertel Observ. politic. jurid. Equestr. P. II. observ. 14. nachzulesen, allwo zugleich die Frage erörtert wird: Ob man einem Wildpret-Schützen, welcher in eines Reichs-Cavaliers eigenthümlichen Forst betreten worden, mit der würcklichen peinlichen Tortur ankommen könne, auch ob die Anschraubung des Daumen-Stocks für eine wahre Tortur zu halten sey? Wiewohl, wenn dieselbe sich also vergangen, daß sie sich bey diesem Verbrechen, laut des vorangeführten, schon öffters betreten lassen, und gar schon vielleicht eine Urphed geleistet, dieselbe aber wieder gebrochen, oder sonsten gefährliche Droh-Worte wider die Herrschafftlichen Jagd-Beamten ausgestossen, ja denenselben etwa schon gar nachgestellet haben, bey diesen und noch andern dergleichen vorwaltenden wichtigen Umständen, nicht abzusehen, warum ihnen, im Fall sie auf dem Abläugnen verstockter Weise beharren, nicht die Tortur solte zuerkannt werden, und, nachdem man ihnen, laut des obigen, bey dergleichen beschwerenden Umständen, und da zumahlen keine Besserung bey ihnen zu hoffen, nicht gar an das Leben kommen könne. Carpzov Prax. Crim. quæst. 119. n. 52. u. 53 Westenholtz c. l. Noch mehr aber soll ein Richter, dem dergleichen Verbrechen zu bestraffen zustehet, von ungewöhnlichen grausamen und unmenschlichen Straffen abstrahiren, sondern, wenn ja eine Lebens-Straffe anzudictiren, es beym Schwerdte oder Strange, oder andern in dem H. R. Reich herkommlichen Straffen bewenden lassen. Dahero die That eines gewissen Ertz-Bischoffens zu Saltzburg höchst mißzubilligen, welcher einen armen Bauers-Mann, der einen halbtodten Hirschen, so in sein Feld gegangen, und ihme Schaden gethan, niedergemacht, und mit denen Seinigen verzehret, in die Hirsch-Haut stecken, auf dem Marckte jagen, und von denen Hunden zerreissen lassen, darauf er aber von GOtt gestrafft worden, daß er stracks des andern Tages auf der Jagd vom Pferde, durch eine ihm plötzlich zugestossene Kranckheit, gefallen, den Halß gebrochen und gestorben. Zeiler Epistol. 72. Cyriac Spangenberger von rechtmäßigen Jagen, fol. 45. Nicht weniger ist auch dieses höchst mißzubilligen, daß man zuweilen die Menschen, die gleichwohln vernünfftige Creaturen GOttes sind, um eines oder des andern geschossenen und geraubten Stücke Wildprets willen, auf die unvernünfftigen Hirsche aufschmiedet, und dieselben also durch Hecken und Stauden über Stein und Felder gleichsam zusetzen und zerreissen läst, mithin selbige mit dusserster, unerhörter und erbärmlicher Marter, auch höchster Verzweiflung vom Leben zum Tode richtet, Knipschild de Nobilit. Lib. III. c. 5. num. 331. Besold in Thesaur. Pract. voc. Jagen. Denn der Hirsch, wann er hinausgelassen wird, ruhet weder Tag noch Nacht, ausser wenn er ermüdet ist, lauffet durch unwegsame Oerter, und durch die dicken Wälder und Hecken, damit er sich von seiner auf sich habenden Last befreyen möge. Wird er deren nicht löß, so laufft er über Berg und Thal, durch Hecken und Stauden, wältzet sich in denen unflätigen Lachen herum, schwimmet durch das Wasser, dringet durch die dornichten und stachlichten Hecken und Zäune, so, daß er den auf ihn geschmiedeten armen Menschen offt erbärmlich zerfleischt und in Stücken zerreist, welcher dadurch in Verzweiflung geräth. Wovon Hermann Hofmann in Lycurg. Germ. moribus informat. cap. 45. num. 9. ein merckwürdiges Exempel anführet, daß man nemlich in der Wetterau im Jahr 1606 im Monat May einen solchen Hirschen in der Saat weiden gesehen, auf welchem ein Mann mit Ketten verwahrt, gantz blutig, mit zerrissenen Kleidern, und zerfleischtem Leibe gelegen, der ohne Unterlaß geruffen: Ach nehmet mir doch mein Leben, daß ich der unerträglichen Straffe, die ich nun in den dritten Tag ausgestanden, abkommen möge. Worbey ermeldter Hofmann also ausruffet: O anima! si in desperationem incidisti, quam terribilem instituet querelam in extremo judicio contra Judicem tuum secularem, quem non corporis tui sanguine satiare potuisti, sed temet ipsam, quæ ad immortalitatem condita es, ad immortalem interitum reservatam videbis. Das ist: "O arme Seele!

„wenn du in Verzweiflung gerathen bist, was „wirst du nicht für eine erbärmliche Klage am jüngsten Gericht wider deinen weltlichen Richter anstellen, welchen du nicht mit deinem Blute hast fertigen können, sondern dich, die du zur Unsterblichkeit erschaffen, noch dazu zum ewigen und immerwährenden Verderben aufbehalten sehen must.“ Besiehe auch Maiers Tr. de Jur. venand. c. 14. th. 4. Andere mehrere dergleichen unbillige und grausame Straffen erzehlet Doepler in Theatr. pœn. & execut. crimin. c. 44. allwo er unter andern eines Hertzogs zu Mayland, Galeatius Sfortia genannt, Erwehnung thut, welcher einen seiner Unterthanen, so einen Haasen geschossen, gezwungen, denselben mit Haut und Haar roh zu fressen, der aber daran gestorben. König Heinrich II und Richard I in Engelland haben denen Wildprets-Schützen die Augen ausstechen, und die Geburts-Glieder abschneiden lassen. Als L. Domitius Landpfleger in Sicilien war, und ihm eine grosse wilde Sau fürgebracht war, hat er den Hirten, der solche gefället, für sich kommen lassen, und ihn gefragt, wie und womit er sie umgebracht? Als er nun befunden, daß es mit einem Schwein-Eisen geschehen, hat er ihn alsobald aufhencken lassen. Denn es hat dieser Land-Vogt kurtz zuvor ein gemein Edict und Verbot ausgehen lassen, daß bey Verlust seines Lebens niemand in der gantzen Insul ein mörderlich Gewehr tragen solle, um die grausamen Raubereyen abzuschaffen, die bis daher in der Insul gewesen, dardurch sie auch beynahe verwüstet worden. Es hat auch einsmahln ein Herr seiner Unterthanen einen, weiln er ein wild Schwein gefället, zur kalten Winters-Zeit in den Rhein gejagt, darinnen er so lange stehen müssen, bis er eingefroren, welches ihm sein Lebetage an der Gesundheit geschadet. Ein anderer Herr hat auch einen Bauern um deswillen nackend anbinden und erfrieren lassen. Siehe Spangenberg de usu & abus. venat. n. 7. Wolff Tom. II. Lect. memorabil. fol. 920. Solche Herren nennet Alphonsus a Castro L. I. de potestat. leg. pœn. c. 6. grausame Tyrannen und Wütteriche, welche einen Hirschen mehr achten und höher halten, als eines Menschen Leben; und Johann Sarisberiensis in Tr. de Nug. curios. Lib. I. c. 6. heisset sie Feinde der menschlichen Natur, die ihres Standes uneingedenck sind, Verächter des göttlichen Gerichts, die, wenn sie der Tod mit seinem Netze fähet, gemeiniglich dem Stricke des höllischen Jägers zu theil, und ein fettes Wildpret des Satans werden, wornach die bösen Geister ihre schwartze Finger und Klauen lecken. Uebrigens thun die Herrschafften am besten, wenn sie alle Jahr durch öffentliche Mandate verbieten lassen, daß niemand, dem es nicht gebühret, bey grosser und empfindlicher Straffe zu jagen und zu pürschen sich unterstehen soll, weil viele durch solcherley Verbot abgeschrecket werden. Becks Tr. de Jurisd. forest. p. 244 u. ff. Hermanns Jurist. Lex. T. II. v. Wilderer, und eben desselben Juristische Observat. über allerhand besondere und in praxi vorkommende merckwürd. und curieuse Casus, Obs. I. Zobel in Disser. Jur. Commun. & Saxon. P. IV. Disser. 10. num. 12. in fin. Kreß in Comm. ad Ord. Crim. Art. 159. und 169. in Not. Speidel in Bibl. Jur. T. II. v. Venatio, u. a. m. Diesemnach werden nun zwar heut zu Tage an den mehresten Orten die Wildpret-Schützen, sonderlich die, von denen keine Hoffnung einer Besserung mehr vorhanden, und die das hohe, rothe oder schwartze Wildpret fällen, vermöge der hin und wieder ausgegangenen Forst- und Jagd-Mandate ordentlicher Weise am Leibe und Leben gestrafft. Wiewohl besonders in den Tyrolischen ein geflissener und nahmhaffter Wildpret-Schütze auf das höchste gewöhnlicher massen mit der Galeren-Straffe gezüchtiget wird. Und bezeuget auch Mansius in Inst. L. II. tit. 1. §. 12. daß er, einem Wildpret-Schützen das Leben abzusprechen, niemahls einrathen wolte, wie auch Ertel in seiner Nieder-Gerichtbarkeit c. 7. auf das höchste nur die Galeren-Straffe zulassen will. An andern Orten aber wird, da einer in des Landes-Fürsten Wildbahn ein und anderes Wild, so 5 Ducaten oder 5 Ungarische Goldgülden austrägt, gefället hat, demselben, wie einem andern Diebe, die Straffe des Stranges zuerkannt, wenn nur vornemlich diese zwey Stücke erweißlich gemacht worden, daß 1) die Fällung in des Landes-Fürsten Wild-Bahn geschehen, und 2) der Preiß oder Werth des gefälleten Wildprets die 5 Ducaten übersteigt. Denn ausser denen Grätz- und Land-Marckungen werden die Wildpret-Schützen nicht abgestrafft, noch ausgeliefert, weil selbige nicht wider den Gehorsam eines fremden Fürsten sündigen; aber da man solche auf frischer That und auf der Stelle ertappt, können sie wohl mit einer etwas scharffen Lauge gewaschen werden. Carpzov in Prax. Crim. P. II. qu. 74. n. 46 u. f. Die Wildpret-Schützen des kleinen Wildprets aber, als des Feder-Wildprets, der Füchse, Haasen, Enten, u. s. w. werden willkührlich mit Gelde oder Gefängniß abgestrafft, und wird dieserwegen niemahls eine Leibes- und Lebens-Straffe vorgenommen. Carpzov c. l. n. 77. Ausser es wäre in verhegten Thier-Gärten geschehen, allwo dergleichen Thiere eingeschlossen gehalten werden; alsdenn ist wider den verbotenen Wildpret-Schützen, gleichwie mit einem Diebe, zu verfahren, arg. art. 169. der P. H. G. O. Frölich von Frölichsburg in Comm. ad eund. P. II. Lib. IV. tit. 8. §. 2. und 3. An theils Orten aber werden selbigen die Nase und Ohren abgeschnitten. Siehe Nasen- und Ohren-Abschneidung, im XXIII Bande, p. 792 u. f. Die Inzichten oder Anzeigen des Wildpret-Schiessens anbelangend; so werden dieselbigen aus unterschiedlichen Zeichen hergenommen, als da sind die Besitzung der Pürsch-Röhre, Netze und Garne, Verkauffung des Wildprets, die vorgegebene Findung der Hirsch- und anderer Wild-Häute, die Verkauffung des eingesaltzenen Wildprets, der gegebene Unterschleiff und weitere Vertragung desselben, u. d. g. Frölichsburg c. l. tit. 14. §. 18. In denen Chur-Sächsischen Landen aber insonderheit soll der Wildprets-Diebstahl mit Staupenschlag, ewiger Landes-Verweisung, Verdammung auf die Galeeren, in Metalle und dergleichen stetswährender Arbeit, dem Wippen, auch wenn die Diebe nach geschwornem Eyde wiederkommen, oder sich aus dem Gefängniß losbrechen,

brechen, und ferner Wildpret schiessen, beschädigen oder fangen, mit ewigem Gefängniß, ewiger Verdammung auf die Galeeren, Abhauung einer Faust oder Belähmung eines Fusses; insonderheit aber die Beschädigung der Jägerey-Bedienten mit Abhauung einer Faust bestrafft werden. *Const. El. Sax.* sing. 7. Und nach dem Mandat von 1584 wird derjenige, welcher das hohe, rothe, schwartze, oder grobe Wild, und zwar in gehegter befriedigter Churfürstlicher Wild-Bahne fähet, mit dem Strange, wenn er es aber in den Wäldern und Förften derer Hertzoge von Sachsen oder derer von Adel thut, willkührlich bestraffet. Berger in Jurispr. Crim. p. 60. Carpzov in Prax. Crim. qu. 84. n. 33. 34. 47. und 72. Ehe und bevor aber denen Wild-Schützen die Strang-Straffe würcklich zuerkannt werden mag; so muß die Gewißheit der That und auch so viel klar am Tage liegen, daß selbige wahrhafftig so viel Stücken Wild, deren Werth über 5 Ungarische Gold-Gülden oder Ducaten beträgt, aus der Churfürstlichen Wild-Bahne gefället oder entwendet haben. Carpzov l. c. n. 50 u. f. Berger c. l. p. 61. Dafern aber und so offt einer nur klein Wildpret einfängt, so offt muß derselbe, wenn es in den Churfürstlichen Wäldern und Förstern geschiehet, vor jedes eintzeles Stücke des gefälleten oder aufgefangenen Wildprets 20 Gülden erlegen. Mandat von 1584. Carpzov c. l. n. 73. u. 74. und Berger c. l. Dafern es aber auf denen Förstern und Wäldern derer von Adel und anderer, die aus sonderlicher Begnadigung mit der Jagd-Gerechtigkeit beliehen worden, geschehen; so muß der Wild-Schütze solchen Frevel mit 100 Gülden vor jedes eintzelnes Stücke des also entwendeten Wildprets Straffe büssen. Landes-Ordnung von 1555. tit. Daß keiner auf des andern Grund und Boden 2c. vers. So wollen Wir 2c. Carpzov c. l. n. 75. Berger c. l. Wernher in Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 5. n. 111. p. 95. Bertoch in Promt. Jur. Vol. II. v. *Venatio* n. 4. 5. 6. Sonst haben auch Se. weyland Königl. Majestät in Preussen, Friedrich Wilhelm, glorwürdigsten Andenckens, zwey besonders geschärffte Edicte gegen die Wild- und Raub-Schützen im Jahre 1728 durch den Druck bekannt machen lassen, das erste am 9 Jenner, das andere am 2 Mertz. Des ersten Inhalt gehet dahin: „Daß, wer „in den Königl. Gehegen Wild-Dieberey hal„ben sich betreten lassen, derselbe, durch einen kur„tzen Proceß, mit dem Strange vom Leben zum „Tode zu bringen; Und das Vorgeben, als wenn „das Wildpret gefunden worden, zu keiner Ent„schuldigung dienen solle.„ In dem andern werden demjenigen, welcher einen Wild-Dieb ausforschen oder anzeigen würde, 10 Thlr. verheissen; Mit der Verwarnung, daß der Hehler sonsten gleich dem Stehler zu bestraffen; zur Verhütung dessen alle Weißgärber von demjenigen sich ein Attestat geben zu lassen haben, von welchem sie die Wildhäute erkauffet, oder gar zu machen bekommen. Die Ursachen zu dieser Schärffe sind gewesen, weil der Wild-Diebe allzu viel geworden; weil die Geld-Straffen und andere Mittel nicht zureichend gewesen; weil viele, des Stranges halben, sich andere Diebstähle enthalten, und hingegen ihren Gewinn durch die Wild-Dieberey gesuchet, als welches nicht so hoch verboten; weil dadurch die Gehege und Wildbahnen bis auf den äussersten Grund ruiniret worden. So daß, wie viele besorget, bey fernerm Nachsehen, manches Wild-Geschlechte gar ausgerottet werden dürffte. Wie denn viele Menschen dadurch in schädlichen Müßiggang gezogen und wohl gar dahin verleitet werden, die Strassen den Reisenden unsicher zu machen. Nicht zu gedencken, daß, nach Erfindung der Feuer-Röhre und Büchsen, es leichter ist, ein Wild zu fällen, als ehemahls, da man sich der Bogen, Wurffspiese und anderer Instrumenten bedienen müssen. Absonderlich da man gefunden, daß einige ihre Röhre aus einander schrauben und ohnvermercket bey sich, auch wohl am Stock tragen und verbergen können; benebenst sich einige der Wind-Büchsen bedienet, da man sich durch den Knall nicht verrathen dürffen u. w. d. m. Da nun aber in vorigen und jetzigen Zeiten verschiedenen dergleichen Straffen zu hart scheinen wollen; so hat der ehemahlige Cantzler von Ludewig zu Halle in seinen Differentiis Juris Romani & Germanici in Furto ferarum, den Wild-Dieben in einer Inaugural-Disputation, die am 12 April 1730. Johann Hieronymus Lange, aus Chemmnitz in Meissen, unter ihm gehalten, die Irrthümer von dieser Sache angezeiget. Denn es lieget denen Gottesgelehrten die Freyheit des Adams und seiner Nachkommen, auf das Wildpret auszugehen und solches zu verzehren, im Sinne. Es stunde aber ja des Adams Kindern auch frey, zu erndten, da sie nicht gesäet hatten, Trauben zu lesen, wo sie keine Stöcke gepflantzet; Metalle zu schmeltzen, da sie keine Bergwercke aufgenommen, u. s. w. Alles war allen gemein. Wer weiß aber nicht, daß man diese gemeinschafftliche Weise, der bösen und faulen Menschen halben, ändern und bürgerliche Gesellschafften anrichten müssen? Mißbilligest du also nicht, daß man Menschen-Blut wie Wasser vergiesset, um ein Land zu gewinnen oder zu erhalten, da doch ehemahls alles allen offen gestanden; so lasse dich auch die Straffe der Raub-Schützen nicht anfechten. Denen Rechts-Gelehrten stecket dieses im Gemüthe, die Römischen Rechte wolten gleichwohl, daß alles Wildpret in seiner Freyheit bliebe und demjenigen zu Theil würde, der es fällete. Allein die Römischen Zeiten sind vergangen, und es ist jetzo niemand schärffer gegen die Wild-Diebe, als die Fürsten in Italien. In der That gaben auch die Römer einem gemeinen Manne mit einer Hand etwas, welches sie ihm mit der andern wieder nahmen. Der Eigenthümer eines Waldes konnte, wie im Artickel: Wild-Bann, gezeiget worden, dem Wild-Schützen den Eingang auf seinen Grund und Boden verbieten: Folgete dieser dem Verbote nicht; so wurde er auf Gut und Ehre belanget und deßwegen an beyden so scharff gestraffet, weil auch die Römer darauf hielten, daß niemand, bey Verlust seiner Ehre und Guts, ohne Erlaubniß, dem andern in seinem Hause oder auf seinem Land-Gute besuchen dürffen.

Darum

Darum war es ja nur um zwey Worte zu thun; so muste der Wildschütze eines andern seine Felder unberührt lassen. Den Philosophen kommet gleichwohl die Straffe mit dem Strang allzu harte und strenge vor, indem ja, wie sie sagen, unter dem Menschen und einem wilden Thiere kein Vergleich zu machen. Allein was ist denn unter etlichen Groschen oder Gulden und dem Menschen für ein Unterscheid? Gleichwohl wird ein falscher Müntzer, wenn er auch noch so wenig falsches Geld umgesetzet zum Feuer verdammet. Doch sie sagen, hier müsse man auf den Nutzen und Schaden des gemeinen Wesens sehen. Wem ist denn aber auch nicht daran gelegen, daß von den Raub-Schützen das Land gereiniget werde? Weil es ja fast zum Sprichworte geworden, daß die Wild-Diebe bey den vierfüßigen Thieren anfangen und bey den zweyfüßigen aufhören. Welches die leidigen Exempel in so manchen Orten und Zeiten bewähren. So, daß noch jetzo in Preussen, Litthauen, Hungarn, und andern Oertern, die Wälder fürnemlich dardurch unsicher gemachet werden. Bey welcher Land-Plage man den Wild-Dieben alldorten nicht einmahl einen Proceß machen; sondern selbige so fort niederschiessen solte, weil es der Ausgang schon öffters gewiesen, daß die Raub-Schützen eher mit dem Förster, als dieser mit jenen fertig geworden. Dahero auch die Jäger-Höfe, wenn ein Förster eine abgehackte Hand bringet, demselben solche, nach der Taxe, mit etlichen Gulden, bezahlen müssen. Was von Verderbung des Ebenbildes GOttes gesaget wird; solches läufft deßwegen wohl auf einen Aberglauben hinaus. Denn das Bild GOttes, so der Schöpffer in den Menschen geleget, bestunde in Heiligkeit und Erkenntnissen der Geheimnisse GOttes und seiner Natur, nicht aber in räuberischen Händen oder Füssen, mit welchen die Wild-Schützen sich die Todes-Straffe, durch ihren Frevel zuziehen. Im übrigen sind auch noch andere verschiedene Rechts-Sachen aus dem Alterthume in diesem Werckgen ausgeführet und beygebracht. Als nehmlich, daß die Straffe des Stranges auf die grossen Diebstähle von 5 Ducaten schon vor tausend Jahren üblich gewesen, mithin weder Friedrich I. noch Carl V. solche erst in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung aufgebracht haben, wie man bis dahin geglaubet; Daß die Wild-Diebe, denen Englischen Gesetzen nach, gleichfalls schon vor so langer Zeit mit dem Leben bestraffet worden; Daß, einen Wild-Dieb auf den Hirsch schmieden zu lassen, kein Gesetz, sondern vielmehr die Hitze eines Herrn gewesen, der vor die Jagden übermäßige Liebe geheget; so wie der König in Franckreich einen Cammer-Herrn, der einen Auerochsen im Vogesischen Königlichen Gehege geschossen, steinigen lassen, welche strenge Exempel aber keine Satzungen ausmachen; Daß in den jüngern Zeiten im Jahr 1584 der Churfürst in Sachsen Augustus der Erste in Deutschland gewesen, der auf die Wild-Diebe die Straffe des Stranges gesetzet; Wobey die Sächsischen Rechtsgelehrten noch jetzo dergestalt erkennen, ob gleich den Alten dieses, was sie in den Römischen Gesetzen gelernet, schwer aus dem Kopf zu bringen gewesen. Im übrigen ist auch in den obangezogenen Orten gezeiget worden, daß die 5 Ducaten oder Gold-Gülden zwar vor tausend oder wenigern Jahren ein grosser Diebstahl geheissen; welches doch jetzo, nachdem der Werth des Geldes gefallen, sich gleichwohl in der That anders verhalte; Weil man damahls zehen Ducaten höher geachtet, als jetzo tausende, da so viel Gold und Geld aus America in Europa gebracht worden. Und was dergleichen sonderbare Dinge mehr seyn, welche zeugen, daß die Schärffe solcher Edicten gegen die Wild-Diebe niemanden als verruchten Menschen, beschwerlich oder grausam vorkommen möge. Ludwigs Gel. Anz. I Th. p. 65. u. ff. Man sehe auch Fichtners Diss. de Feripetis, Altorf 1714, und deren Recension in der Gelehrten Fama, Th. 35. p. 774. u. ff.

Wilderer, (Johann Hugo) Vicecapellmeister und Cammerrath Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Pfaltz, hat ein Lateinisches Motettenwerck von zwey, drey und vier Singestimmen, nebst zwey Violinen, zu Amsterdam drucken lassen, und es seinem Herrn in Italiänischer Sprache zugeschrieben. Auf einer im Jahr 1713 zu Düsseldorf in Octav gedruckten Italiänischen Oper, Amalasunta genannt, wird er genennet: Mastro di Capella, e Consiegliere di S. A. S. C.

Wildermann, (Wilhelm Gerhard) war anfänglich und zwar seit 1725 Prediger an der Kirche zu St. Elisabeth; seit 1735 aber ist er Prediger bey der Peter- und Pauls-Kirche zu Dantzig. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. IV, p. 496. *Acta historico-ecclesiastica*, Band, V, p. 647.

Wilde Röthe, ist die *Rubia silvestris*.

Wilderof, Bischoff, siehe **Wilderolf**.

Wilderolf, **Wilderof**, **Wildeolph**, Bischoff zu Straßburg, vom Jahr 979 bis 997. Zu seiner Zeit kamen die Reliquien der Heiligen Attalá im Kloster St. Stephan in grosse Consideration. Weil nun andere heilige Oerter, die unter den Bischoff gehörten, darüber Schaden litten, so verjagte der Bischoff die Nonnen zu St. Stephani zum Theil, würde sich auch an den Gebeinen der heiligen Attalá vergriffen haben, woferne dieselbe nicht in Zeiten von einem Priester wären bey Seite geschaffet worden. Hierauf ward der Bischoff Wilderolfus von den Ratten und Mäusen verfolget, und endlich gar von denselben gefressen, als er sich auf einem Schiffe über den Rhein-Strohm salviren wolte. Diese Erzehlung halten viele vor eine Fabel, sonderlich darum, weil eben dieser Bischoff unter die Heiligen gerechnet wird. Unter seinem Bildniß stehen etliche Mäuse abgemahlet, welches vielleicht mag Gelegenheit zu einer solchen Legende gegeben haben. Etliche behaupten gar, daß er nicht in Deutschland, sondern in Italien gestorben, und zwar im Jahr 1000. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 290. u. f. Mich. Sachs Kayser-Chronick, Lib. III. p. 157. Lucä Fürsten-Saal, p. 55.

Wilde Rose, siehe Dornrose, im VII Bande, p. 1318.

Wilde Rosenschwamm, siehe *Fungus Cynosbati*, im IX Bande, p. 232c.

Wilde Rosmarin, siehe *Ledum*, im XVI Bande, p. 1340.

Wildersdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Dölitzsch gelegen, und dahin gehörig. Uebrigens findet man allhier einen Gasthof. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 198.

Wildersee, oder Waldersee, ein Schloß, siehe Waldersee, im LII Bande, p. 1348.

Wildershausen, ein sehr berühmtes und uraltes Benedictiner-Kloster in Sachsen, welches Walpert, ein Hertzog zu Sachsen und Enckel des Witekinds nebst seinem Vater ums Jahr 850 gestifftet und mit vielen Einkünfften versehen hat. Bucelin Germania sacra, P. I. p. 95.

Wildersinnius, (Bernhard) aus dem Würtembergischen, gebohren 1592, ward Diaconus in Urach 1622, kam von dar 1635 als Paster nach Backnangen, und wurde, nachdem er an verschiedenen Orten gewesen, Abt zu Hirsau, Würtembergischer Rath, und Senatus Provincialis Assessor, schrieb

1. Wunder- und Buß-Spiegel in einer Predigt; Halle in Schwaben 1643 in 4.
2. Anti-Wagnereccium, i. e. Apologeticum pro Traduce; Tübingen 1660 in 4.
3. Vindicias oder gründliche Rettung des Tetragrammati, daß seine Puncten nicht fremd und entlehnet, sondern natürlich und eigen sey, entgegen gesetzt, den Motiven und Beweisthümern, mit welchen W. Schickard das Gegentheil beweisen wollen; 1650 in Fol.
4. Leichen-Predigt über Wilhelm von Remchingen, Fürstl. Rath zu Urach, aus Luc. II. Stuttgard 1631 in 4.

und starb 1661 Fischlin memor. theol. Würteberg. P. II. p. 166. u. f. Ephraim Prätorii Biblioth. Homilet. Lit. W. in Ind.

Wildervank, ein Ort in der Provintz Gröningen. *Acta historico-ecclesiastica*, Band VII. p. 54.

Wilde Rübe, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Wilde Rüben, (candische) siehe *Pseudobunium*, im XXIX Bande, p. 1083.

Wilde Runde Galgant, ist der *Cyperus rotundus*.

Wildes, (Abscheichung des) siehe Scheuchen, im XXXIV Bande, p. 1355. und Wild-Bann.

Wildes, (Anschiessung des) siehe Wild (angeschossenes); desgleichen Wild-Bann, und Wilderer.

Wildes, (Bestätigen des) oder Wildbannen, ist bey den Jägern im Gebrauch, da man nemlich das Wild so verbannet, daß es weder Stand halten, noch auch nicht davon lauffen muß. Man schreibet solches insgemein dem Teufel zu, allein man muß eben so urtheilen, wie bey dem Festmachen, daß es eine dem Teufel selbst unmögliche Sache sey. Man kan sich demnach kaum des Lachens enthalten, wenn Mizaldus solches durch natürliche Mittel, oder besser zu sagen, durch ein Anhängsel will zu Wege bringen, wenn er schreibet: Wenn du wilt die Jäger glücklich machen, daß sie viel Wild fangen, so mache aus Silber, Kupffer oder Zinn ein Bild eines Mannes, der in der rechten Hand einen gespannten Bogen halte, darauf der Pfeil liegt, und im Giessen oder Stechen sprich also: Durch dieses Bild binde ich alles Wild im Walde, Hirsche, wilde Schweine, Hasen 2c. Solches aber muß unter einer gewissen Constellation geschehen. Hernach, wenn der dritte Grad des Löwen auffsteiget, so fange an zu stechen auf ein ander Blech, von eben derselben Materie, soviel Arten von Wildpret, als in deinem Lande bey der Jagt vorkommen möchte, und bey der Arbeit sprich wie vorhin: Durch dieses Bild binde ich alles Wild 2c. Hernach lege beyde Bilder also auf einander, daß diejenigen Theile, darauf gestochen ist, zusammen stossen, wickele sie in ein grün seiden Tüchlein, und binde sie feste zusammen, daß sie nicht leicht wieder aufgehen, trage es, wann du auf die Jagt gehest bey dir, so wirst du Wunder sehen. Nimm dich aber in acht, daß du zu keiner andern Zeit die Jagt antrittst, als wenn der Mond im Widder, Löwen oder Schützen ist. Denen Jägern sind mehr dergleichen Künste bekannt, allein sie sind eben so abgeschmackt, und noch wohl viel einfältiger, als des Mizaldi Stückgen heraus kommen. Curieuse Wissensch. p. 465. Tharsanders Schau-Platz II Theil, p. 696 u. ff.

Wilde Safran, siehe Börstenkraut, im IV Bande, p. 388. Ingleichen Dreydistel, im VII Bande, p. 1446.

Wilde Salat, siehe Salat, im XXXIII Bande, p. 670.

Wilde Salbey, siehe Salbey, (wilde) im XXXIII Bande, p. 824.

Wilde Sanct Johannis-Brod, ist die *Siliqua Silvestris*.

Wilde Sau, ein Fluß, welcher bey Constappel in die Elbe fällt. Antiquarius des Elb-Stroms, p. 335.

Wilde Saue, siehe Wilde Schweine.

Wilde Sauen Garten, siehe Saugarten, im XXXIV Bande, p. 340.

Wilde Saujagd, siehe Wilde Schweins-Jagd.

Wildesberg oder Wildsberg oder Wildberg, ein sehr berühmtes Kloster, wes Ordens aber, auch wenn und von wem es gestifftet worden, unbekannt ist. Es lebte darinnen als Abt Conrad von Mörsperg oder Morsbach, welcher Bischoff zu Eichstedt in der Ordnung der 24 gewesen, das Kloster Heydenheim wieder in guten Stand gesetzet und in Aufnehmen gebracht, und 1171 gestorben ist. Bucelin Germania Sacra P. I. p. 95.

Wildesberg, Geschlecht, siehe Wildberg.

Wilde Scharlach, siehe Salbey, (wilde) im XXXIII Bande, p. 824.

Wilde Scharley, (breitblättrichte) siehe Breitblättrichte Scharley, im IV Bande, p. 1215.

Wilde Schoten, siehe *Acacalis*, im I Bande, p. 231.

Wilde Schotten, also werden die Hochländer oder Bergschotten wegen ihrer Barbarischen Art genennet. Siehe Schottland, im XXXV Bande, p. 1046.

Wilde Schwan, siehe Schwan, im XXXV Bande, p. 1836.

Wilde Schwartzdorn, siehe *Acacia Germanica*, Offic. im I Bande, p. 234.

Wilde schwartze Coriander, siehe Schwartzkümmel, im XXXV Bande, p. 2004.

Wilde Schwartzkümmel, siehe Schwartzkümmel, im XXXV Bande, p. 2004.

Wilde Schweine, siehe *Aper*, im II Bande, p. 789; ingleichen Schwein, im XXXVI Bande, p. 248.

Wilde Schweine, (Americanische). Diese sollen den Nabel auf dem Rücken haben, und ist besonders an ihnen zu verwundern, daß alle ihre Eingeweide verkehrt, und das unterste zu oberst lieget, wie nicht allein Fr. Gregor de Bolivar in Rechs Delic. Anim. Nov. Hisp. p. 648. berichtet, sondern auch D. Heinrich Fuiren, bey dessen zu Leiden in Holland angestellter Anatomie selbst gesehen, und Worm nach Coppenhagen geschrieben hat, wie aus des letztern Museo, p. 340 zu ersehen. Ob aber der Gang, welcher oben auf dem Rücken wie ein Darm heraus hänget, für den Nabel, wie er insgemein genennet wird, oder für etwas anders zu halten, ist bey den Gelehrten noch streitig: Indem ihn einige für eine Dutte, Zitze oder Warze ansehen, woraus die Säuglinge von den Müttern oder wilden Mocken ernähret werden, zumahl gleichsam eine kleine Brust und Ader darunter befindlich, an dem Bauche aber, wie sonst bey andern Schweinen, keine Brüste zu sehen seyn, wie in obgedachtem Worm zu lesen stehet. Alle aber bezeugen, daß durch obbemeldeten vermeynten Nabel immer böse stinckende Dünste ausgetrieben würden, so gar, daß wenn selbiger nicht alsobald nach des Thieres Tode ausgeschnitten würde, das gantze Schwein dadurch so stinckend werde, daß man es gar nicht genüssen könne, worüber Johann Faber Lync in seinen Anmerckungen über oben angeführten Rech in Hermandez Tr. de Reb. Med Nov. Hisp. p. 636. sehr merckwürdig und weitläufftig geurtheilet hat. Sonsten ist dieses Schwein an der äusserlichen Gestalt etwas kleiner, als unsere Sauen: Es hat keinen Schwantz, bunte Borsten, worunter zuweilen eine Wolle wächset, dergleichen vor einigen Jahren auch an einem zahmen Schweine, so die Fleischer zu Franckfurt am Mayn geschlachtet, gesehen worden.

Wilde Schweineschmaltz, siehe *Aper*, im II Bande, p. 789.

Wilde Schweinewildpert, siehe Schweinwildpert, im XXXVI Bande, p. 294.

Wilde Schweins-Jagd, ist eine Art der Hohen Jagd, siehe Jagt, im XIV Bande, p. 150. u. ff. desgleichen Schweinshatze, im XXXVI Bande, p. 289; wie auch Wild-Bann.

Wilde Schweins-Kopff, siehe Schweinskopff, im XXXVI Bande, p. 290. ingleichen Schweinskopff (wilder) abzuschneiden, im XXXVI Bande, p. 291.

Wilde Schweinswildpret, siehe Schweinwildpret, im XXXVI Bande, p. 294.

Wilde Schweinszähne, *Dentes Apri*, siehe *Aper*, im II Bande, p. 790.

Wilde Scorzonera, siehe *Scorzonera Montana*, im XXXVI Bande, p. 696.

Wilde See, siehe Rothe Meer, im XXXII Bande, p. 1167.

Wilde Seifenkraut, siehe Seifenkraut, im XXXVI Bande, p. 1501.

Wilde Senff, siehe Dotterkraut, im VII Bande, p. 1357. Ingleichen Hederich, im XII Bande, p. 1066. Und Senff, im XXXVII Bande, p. 34.

Wildeshausen, Wildeshusen, Wildshausen, Wildshusen, Wilshusen, Wildhausen, Wildhusen, Lat. *Vildhusia, Wildhusia, Wildenhusia*, vormahls eine besondere Herrschafft, jetzo Amt, Schloß und kleine Stadt im Hertzogthum Bremen, jenseit der Weser, gräntzet gegen Mittag an die Grafschafft Oldenburg, liegt gegen Westphalen an der Hunte, zwischen Diepholo und Delmenhorst, zwo Meilen von dem letztern Orte, drey Meilen von Bremen und vier Meilen von der Stadt Oldenburg. König Widekinds des Grossen Sohn, Hertzog Wigbert oder Wiprecht, hat zu Wildeshausen seine Residentz gehabt, den Ort zu einer Stadt gewidmet, und eine herrliche Stiffts-Kirche zu St. Alexandri Ehren erbauet, worinn er auch, nebst seiner Gemahlin Sindacilda, begraben lieget. Sein Sohn Hertzog Walbert zu Sachsen und Engern hat den angefangenen Kirchen-Bau ausgeführet, und darinn stattliche von Rom mit gebrachte des Heil. Alexandri und andere Heiligthümer verschencket, ist im Jahr 856 allhier gestorben, und neben seinen Vater begraben. Allhier hat Kayser Otto der Dritte, einsmahls seinen Kayserlichen Hof gehalten, wiewohl dieser Ort, welcher bald eine Grafschafft bald eine Herrschafft genennet wird, vor Alters den Grafen zu Oldenburg erblich zugehöret, maßen Graf Heinrich, der Bogener genannt, seine Residentz daselbst gehabt, den Titel darvon geführet, und der Stadt aus seinem gebrauchten Signet die Rosen in ihr Wappen mitgetheilet hat. Winckelm. Not. Vet. Saxon. Westphal. p. 227. 263 u. 264. Cyriac. Spangenberg Chron. p. 225. Hamel. Old. Chr. p. 68. Dieweil aber dieser Graf keine Erben gehabt, ist er von dem Ertz-Bischoff Hildbold zu Bremen mit List dahin beredet worden, daß er diese Herrlichkeit

lichkeit, Hauß und Stadt dem Ertzstifft Bremen um eine gewisse Summe Geldes abgetreten, bis Graf Nicolaus zu Oldenburg, Ertz-Bischoff zu Bremen, dieses Wildeshausen im Jahr 1429 dem Bißthum Münster vor 4200 Rheinische Gülden, mit ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinlösung, verpfändet hat. Fast von der Zeit an haben hernach die Grafen zu Oldenburg aus diesem Orte von den Münsterischen viel Bedrängniß gehabt, denn als Bischoff Heinrich zu Münster die Häuser Delmenhorst und Harpstett, eingenommen, haben die Wildeshäusische Beamten immer noch weiter um sich zu greiffen gesuchet, indem sie in dem Amte Harpstett, in den Vogteyen Hatten und Westerburg oder Wahrenburg den Oldenburgischen Eingesessenen allgemählich die Mit-Huthen, Trifften, Weyden, Holtzfällen, Torfgraben, das Plaggenmeyen, Schollenhauen, Fischen in zustehenden Wassern, und dergleichen mehr in Streit ziehen wollen. Insonderheit aber, als Graf Anton I zu Oldenburg, nach dem zu Speyer erhaltenen mandato restitutorio im Jahr 1538 die Festung Delmenhorst wieder ausgefordert, sind Münster und Oldenburg so starck in die Haare gerathen, daß Münster nicht allein das Dorf Wahrenburg samt der mit Kupfer bedeckten wohlerbauten Kirche, (welches der Wildeshäusische Drost Henrich Schade solle gethan haben,) sondern auch Tungel, Edewecht, Bümmerstede, alle Häuser am Stracke, und die Berne in Brand gestecket, das Hauß Apen in währendem Stillstand eingenommen, und sonsten übel gehausset, dahero man, Oldenburgischer Seiten, zu mehrerer Versicherung der Unterthanen, unweit des Hauses Westerburg eine Landwehr an theils Orten doppelt, an theils einfach aufgeworfen, und jenseit der Landwehr mit Redutten und Schantzen versehen lassen, bis endlich vorberührte Fehde durch gütliche Unterhandlung des Ertz-Bischoff Herrmanns zu Cölln, welcher ein Graf zu Wied war, und Hertzog Johannsens zu Cleve, in Wildeshausen geschlichtet worden. Darauf aber die Münsterische nicht lange in Ruhe geblieben, sondern haben allerhand neue Händel wegen der Viehtrifft in die Wüstinge angefangen, und darinn vollführet, bis im Jahr 1547 das Hauß Delmenhorst, samt dem Hause Harpstett, und was sie sonsten innen gehabt, durch Graf Anton I wieder an Oldenburg gebracht worden, da sich denn erstlich zwischen den Wildeshäusern und dem Amte Harpstett, wie auch der Vogtey Hatten, sowohl wegen der Landgrentzen, als Huthen, Trifft- und Weyden, auch unter andern wegen des Zolls zur Altena in und vor Wildeshausen, soviel Widrigkeiten erreget, daß sich bald Münster, bald Oldenburg am Kayserlichen Cammer-Gerichte darüber beklaget, von welcher zeithero die von Schaden zu Hundlosen dem Hause Oldenburg sonderlich gehäßig worden, und je und je getrachtet, wie sie allenthalben, insonderheit gegen die Westerburg bey dem Hingstloh und der Ends weiter um sich greiffen, und durch neue Zuschläge, (so jedesmahl wieder nieder gerissen worden,) etwas an sich bringen möchten. Worüber endlich der Widerwille dahin erwachsen, daß, zu Verhütung weiterer Ungelegenheiten, der Niederländische Westphälische Crayß sich darzwischen geschlagen, die Sache zu verschiedenenmahlen in Verhör gezogen, der Augenschein eingenommen, und die Zeugen abgehöret worden; So ist die Sache jedoch, wegen des neuen Zuschlags, des in der Lette eines Oldenburgischen zu Littel wohnenden Unterthanen niedergerissenen Fischwaars, Torfstechens rc. immer in mehrere Weitläufftigkeit und so lange ins Stecken gerathen, bis die Cron Schweden, Stadt und Amt Wildeshausen, als ein Pertinentz-Stück des Ertz-Stiffts Bremen, vermöge des Münster- und Oßnabrügischen Friedensschlusses im Jahr 1648 überkommen. Von dieser hat hernach Graf Gustav von Wasaburg besagtes Amt zu Lehen erhalten, welcher das nahe dabey gelegene Schloß und Dorf Hundlosen von denen Schaden an sich erhandelt, und zu seiner Residentz erwehlet, worauf die neuen Wildeshäusische Beamten Herrn Graf Anton Günther zu Oldenburg in seinem von undencklichen Jahren her ersessenen Gerechtsam zu verkürtzen gesucht haben. So hat der Graf, nach vielfältig gehabten vergeblichen Commißionen, Conferentzen, und Tagefarthen, aus friedfertiger nachbarlicher Beywohnung, verschiedenemahl, auch noch kurtz vor seinem Abschiede, bey dem jungen König Carl zu Schweden, und seiner Frau Mutter, der Königin Hedwig Eleonoren, zum gütlichen auf die Billigkeit gegründeten Vergleich, Hin- und Beylegung sowohl der Grentz-Irrungen, als der Mithuthe halber, (deren die Einwohner zu Littel diesseits des Sagereits vor undencklichen Jahren genossen) Anlaß gegeben, damit alle bishero daraus erfolgte Ungelegenheiten vermieden, diese Streitigkeiten zur erwünschten Endschafft gebracht, und beyderseits Unterthanen in Gewißheit ihres Verhaltens und daraus fliessendes beständiges gutes Vernehmen gesetzet werden möchten. Dahero der 18 October des 1665 Jahres zur Conferentz benahmet und angesetzet worden, wie denn auf bestimmte Zeit sowohl Königl. Schwedische, als Hoch-Gräflich Oldenburgische Räthe gen Wildeshausen zusammen kommen sind. Weil aber der Graf von dem, was seine löbliche Vorfahren an der Regierung zu handhaben gesuchet, nicht wohl abstehen können; So ist auch vor diesesmahl der wohlgemeinte Zweck nicht erreichet worden, wiewohl der Graf darbey sein zu Friede und Ruhe geneigtes Gemüthe satsam erwiesen, dafür haltende, es wäre dieses Vergleichungswerck noch nicht reif, wennn die Königl. Schwedischen Herren Deputirten hieraus würden referiret haben, wolte er hoffen, Gott würde zu seiner Zeit nähere Gedancken verleihen.

Durch den Friedens-Tractat, so zwischen dem König und Königreich Schweden eines, und dem Bischoffe zu Münster und Paderborn ander Seits zu Niemägen den $\frac{1}{1}\frac{9}{9}$ Mertz 1679 beschlossen, und unterschrieben worden, ist Wildeshausen abermahls Pfandweise an das Stift Münster

ster gekommen, wie solches die eigenen Worte solches Friedens-Instruments deutlicher besagen, und zwar Artickel VI. „Damit aber dem Herrn „Bischoff wegen dessen, so Er Krafft dieser Tra„ctaten zu leisten über sich genommen, wie auch „sowohl der verbesserten als kostbarlich aufge„führten Festunge, die er wieder abzutreten hat, „halben aufgewendeten Unkosten einige Ergötzung „geschehe, so will Ihro Königl. Majestät Ihro „Fürstl. Gnaden oder dessen Nachfolgern 100000 „Banco Reichs-Thaler in Hamburg bezahlen „lassen; zu deren Bezahlung mehrers Versiche„rung, setzet und verordnet Sie selbigem und „dem Bißthum zu einem beständigen Unterpfand „das Amt Wildhausen, so von aller Schulden„Last befreyet, mit allen Oberherrlichen und Ter„ritorial-Rechten, auch allen Ein- und Zubehörun„gen, und allen zu solchem Amt zuständigen Ein„künfften, allerdings als dasselbe von den Kö„nigen und dem Reich Schweden besessen wor„den, oder in Krafft des Westphälischen Frie„dens besessen werden können und mögen, ein, „also daß der Herr Bischoff zu Münster und des„sen Nachfolgern im Bißthum, dieses besagte „Unterpfand in bester Form, und mit dem Recht „dasselbe bis auf die Wiederbezahlung mit allen „Nutzungen innen zu haben, ohne allen Abzug „oder der Last Rechnung zu leisten, frey, und „sonder einige Betrübung und Hinderniß nützen „und nüssen mögen, bis daß die Auslösung diß „Unterpfandes mit obbemelter Summe der hun„dert tausend Reichs-Thaler beschehe.„

Im Jahr 1699 hat der König von Schweden von dem Bischoffe zu Münster das Amt Wildeshausen mit Erlegung der nur gemeldeten hundert tausend Reichs-Thaler baaren Geldes, so auf Wägen nach Münster geführet worden, eingelöset. Hierauf ist es auch Pfandsweise an Chur-Hannover gekommen, welchem Hause es nachmahls vermöge des Friedens-Tractats zwischen der Krone Schweden und Groß-Brittanien, geschlossen zu Stockholm den $\frac{9}{20}$ und ratificiret den 23 November 1719 von Schweden auf Ewig abgetreten worden. Die Worte dieses Tractats Artickel III sind: „Und insonderheit auf das jure „pignoris in Chur-Braunschweigischen Händen „bereits seyende Amt und Städlein Wilshau„sen, mit allen ihren Zubehörungen und Gerecht„samen, doch also, daß wegen des darauf haff„tenden Pfand-Schillings kein fernerer Anspruch „an Ihro Königl. Majestät und dem Reiche „Schweden nun oder inskünfftige gemachet wer„de, solches alles und jedes von nun an zu ewi„gen Zeiten, wie eben dem Recht, wie es Ihro „Königl. Majestät in Schweden und deren Vor„fahren an der Regierung, wie auch das Reich „Schweden bißhero besessen, ohne einige Schmä„lerung oder Vorbehalt, auch ohne alle in- und rc. Hamelmanns Oldenburg. Chron. P. I, c. 21. Zeilers Beschreib. der X Creysse p. 960. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II, p. 417. Hübners Geogr. III Theil, p. 544 u. f. Winckelmanns Oldenburgische Chron. p. 589 u. f. Ludolphs Schaubühne Th. V, p. 109. Hübners Polit. Histor. VIII Theil, p. 918. Desselben kurtze Fragen aus der neuen und alten Geographie p. 516. Vollständ. Lex. der Alten, Mitlern und Neuen Geogr. p. 1213. Eckards Franc. Orient. T. II, p. 675. Tromsd. Geogr. Monatlicher Staats-Spiegel des Jahrs 1698 Monat August p. 72. und des Jahrs 1699 April p. 3 u. ff. May p. 95. Uhsens Geographisches Lexicon. *Theatrum Pacis* P. II, p. 886 u. f. Zinckens Europ. Friedens-Handlungen, Suppl. p. 127.

Wildeshausen, (Jacob Friedrich) siehe **Wildeshusen**.

Wildeshusen, Amt, Schloß und Stadt, siehe **Wildeshausen**.

Wildeshusen, **Wigalzingehusen**, so viel als der Marcktflecken **Wallhusen**, wovon im LII Bande, p. 1656. Siehe **Ludwigs** Reliqu. Manuscriptor. T. VIII, p. 171.

Wildeshusen, (Erich) ein Hamburger, war beyder Rechten Doctor und ein berühmter Practicus in seiner Vater-Stadt. Er studirte zu Kiel, und disputirte daselbst 1669 de aere, unterm Vorsitz D. Samuel Reyhers, hielte hernach 1674 seine Inaugural-Disputation zu Orleans, und starb um 1716. **Mollers** Cimbria litterata.

Wildeshusen, (Jacob Friedrich) ein Hamburger und Magister der Philosophie, welchen **Barthold Feind** in apologia vernacula p. 86 einen gelehrten und ehrlichen Hamburgischen Patrioten nennet, der sich um die Geschichte seines Vaterlandes und den Splendeur der vornehmsten Familien sehr bemühet hat, lebte noch 1716 und schrieb

1. Bibliothecam disputationum theologico-philologicarum in Vetus & Nov. Testam. sive notitiam elegantiorum in loca V. & N. Test. selectiora disputationum, Hamburg 1702 in 4 und weit vermehrter wiederaufgelegt, ebend. 1710 in 4. **Christoph Heinrich Schetelig** hat sie vermehrter heraus zu geben 1736 versprochen, siehe **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs** 1736 p. 63.
2. Vollkommene Beschreibung und ausführliche Erklärung aller Ceremonien, so neulich bey Crönung Königs Jacobs II, in Engelland sind vorgegangen, ebend. 1685 in 4.
3. Bibliothecam disputationum philosophico-theologicam realem, die noch hat heraus kommen sollen.

Mollers Cimbria literata.

Wildeshusen, (Johann von) insgemein *Teutonicus*, und von seinem Vaterlande **von Wildeshusen** zugenannt, siehe *Joannes Teutonicus*, im XIV Bande, p. 1014.

Wilde Sisymber, ist das *Sisymbrium silvestre*, seu *Mentha aquatica*.

Wilde Sonne, ein Phönomenon. Dergleichen im October 1719 erschienen, wie aus der Zürichischen Relation des berühmten **J. J. Scheuchzers** zu ersehen: Sub finem Octobris visum

visum fuit Abbatis-cellanis Phœnomenon, ipsis die wilde Sonne dictum, Zonæ simile, quod ante solis exortum vel hoc surgente, sese supra Horizontem extendit, aëre sereno, Iridis ad instar fere coloratum, sed paulo latius. Breßlauer Sammlungen, Versuch X, p. 584.

Wilde Spargel, siehe *Asparagus silvestris*, Dod. im II Bande, p. 1869.

Wilde Sperberbaum, siehe *Bubula Fraxinus*, im IV Bande, p. 1723. Jngleichen Sperberbaum (wilder) im XXXVIII Bande, p. 1505.

Wilde Sperling, siehe Sperling, im XXXVIII Bande, p. 1509.

Wilde spitziger Rhainfarn, ist das *Tanacetum acutum silvestre.*

Wilde Stabwurtz, siehe *Ambrosia*, Lon. im I Bande, p. 700.

Wilde Stachelbeerenstrauch, siehe *Grossularia* im XI Bande, p. 1078.

Wilde Stämme, siehe Stamm, im XXXIX Bande, p. 1659.

Wilde Steinklee, siehe Siebengezeit, im XXXVII Bande, p. 1013.

Wilde Stickwurtz, siehe *Dulcamara*, im VII Bande, p. 1580.

Wilde süsse Galgant, siehe *Trasi*, im XLV Bande, p. 16.

Wilde Süßwurtz, siehe Engelsüß, im VIII Bande, p. 1201.

Wilde Täschelkraut, **Bautensenff**, oder **Wegkresse**, ist das *Thlaspi.*

Wilde Tauben, Lat. *Columbæ feræ*, gehören zur niedern Jagd, siehe Wild-Bann und Jagt im XIV Bande, p. 150 u. ff. wie auch Holtz-Taube, im XIII Bande, p. 711. und Taube, im XLII Bande, p. 153 u. ff.

Wilde Taubenfang. Es sind die wilden Tauben sonst scheue Vögel, jedennoch werden sie mit Garnen oder Wänden gefangen, und zwar am besten, wo man denen Tauben, Sultzen, Baitzen oder Körrungen machet, wie Heinrich Wilhelm Döbel im ersten Theile seiner Jägerpractica sie beschrieben hat. Wo aber dergleichen Gehege nicht angeleget worden, so wird man vielfältig die wilden Tauben auf die Saltzlecken, (welche man für das Wildpret gemacht hat,) fallen sehen, woselbst sie mit Rückwänden zu fangen sind. Wo aber Gelegenheiten sind, daß die Tauben an Holtzecken, und auf die Aecker oder Lehden starck fallen; so machet man an solchen Oertern auch wohl besondere Sultzen und Baitzen, die man zugleich also einrichtet, daß man Wände dabey nach Gefallen haben und einrichten kan, desgleichen auch wo Quellen und davon abflüssende Bächlein sind, da sie sich gewöhnet auf die Träncke zu fallen. Vorerst die Einrichtung der Garne zu zeigen; so stricket man Wände auf die Art, als wie die Wände zum Krammetsvogelheerde, jedoch die Maschen viel weiter, daß sie auf drey Zolle weit seynd, fänget solche mit 72 Maschen an, und stricket sie auf zehn Klafftern lang, und nachgehends an beyden Seiten Zipfel, da sie denn oben und unten mit Bindfaden verhauptmaschet werden, wie bey andern Garnen. Sonst aber brauchen die Garne an sich selbst von guten groben festen Zwirne zu seyn, worinn denn oben und unten recht gute feste Leinen eingezogen werden. Von dem Aufschlagen der Wände wollen wir hier nicht weitläuftig seyn, sondern nur so viel melden, daß sie auf eben die Art, wie die Krammetsvogelwände, aufgeschlagen werden müssen, ausser daß weder hinten noch forne Schwerdtstangen kommen, sondern die Stäbe werden unten mit ihren Lorven, worinne sie an eisernen Boltzen gehen, weit aus einander geschlagen, wenigstens auf drey Fuß; daß also die Wände mit den Stäben nicht gleich aufstehen bleiben, sondern über einander schlagen müssen. Solches aber muß deßwegen geschehen, daß die Tauben, weil sie starck im Fluge sind, die Wände nicht aus einander oder rückwärts mit ihrem Anfliegen bringen können. Und wie an dem Krammetsvogelheerde der Strauch in der Mitten, also ist hier die Saltzlecke oder Beitze; oder aber sie wird auf die Art über die Bäche und Träncken gerichtet. Desgleichen sind auch Krackeln, Antritt- oder Hackreiser eine Ecke drum herum etliche Stücke zu setzen, die aber fein hoch seyn müssen. Es ist auch nicht zu vergessen, daß man auch Lock- und Ruhrtauben dazu aufziehe, die man aus ihren Hölen nimmt, und beym Aufziehen recht zahm bey sich machet. Auch kan man im Falle der Noth solche zahme Tauben nehmen, die an Farbe den wilden gleich sehen. Von diesen Tauben werden zum wenigsten zwo in den Heerd gesetzt, und gegen die Zipffel angefesselt, damit sie erstlich frey sitzen, und sodann auch nicht leicht in die Garne reichen und sich darein verwickeln mögen. Zwo von den Locktauben kan man auf die nächst dabey stehenden Bäume setzen; da vorher eine Stellage oben gemacht worden, daß die Taube frey darauf sitzen und sich umsehen könne. Undienlich ist es auch nicht, wenn man die Wände etwas bedeckt, daß sie nicht so gar frey liegen. Denn sie scheuen sich anfangs doch davor. Ueberdem kan man auch bey gutem Wetter die Wände zwar frey, jedoch etliche Tage hinter einander liegen lassen, daß, wenn sie gleich Unrath vermercken wolten, sie es doch gewohnen müssen, darzu sie das tägliche Futter, so man an Weitzen, Hanf, Wicken, Erbsen und dergleichen hinstreuet, sehr anlocket; besonders da sie sehen, daß schon eine da sitzt und frißt, da denn die andern auch gern dabey seyn wolten, so sie aber auf die Baitze, Futter oder Quellen auffallen, geruckt werden. So bringet man sie auch vielfältig zum Heerde und Fange, wenn einer sie auf dem Felde, wie auch in den Höltzern, doch gar gemächlich, ausjaget, und sie hinwärts zu treiben suchet. Denn wenn sie von ferne so gereget werden, kommet sie alsdenn der Hunger zu starck an, daß sie dennoch dadurch genöthiget werden, auf die Baitze zu fallen. Eines Mannes Arbeit aber ist es nicht, sondern es müssen etliche seyn, die herum gehen und treiben. Zween bleiben bey dem Heerde. Die Hütte muß auch eine ziemliche Ecke von den gerichteten Garnen, und recht wie ein lebendiger Busch seyn. Also ist auch nöthig, daß die Wände mit Aufschnellstöcken und Schnellern eingerichtet

richtet seyn, welche sich gar leicht abziehen, daß also selbige schnelle und hurtiger, als mit dem Rücken die Wände hinauf fahren. Es ist eine rechte Lust, gehet aber nicht alle Tage in der Woche, sondern man muß sie auch wieder zufrieden lassen, daß sie gern wieder darauf fallen. Die Zeit zu deren Fangung gehet schon in der Erndte an, sobald die jungen Tauben ausgeflogen, und währet bis nach der Erndtezeit; da denn auch die Tauben vollends weggehen, daß es zwar ziemliche Mühe mit diesen Taubenheerden hat; jedoch kan in einem oder zween Rucken es wohl bezahlet werden.

Wilde Taurant, siehe **Andorn (weisser)** im II Bande, p. 155.

Wilde Thee, siehe **Thee**, im XLIII Bande, p. 502.

Wilde Thiere, Lat. *Feræ*, *Feræ bestiæ*, *Feræ animalia*, werden eigentlich diejenigen Thiere genennet, welche von denen Menschen, oder den bewohnten Orten sich entfernen, und in den Wildnissen oder Wäldern sich aufhalten.

In dem Hebräischen werden sie durch חַיָּה/ vivens, angedeutet, das ist, besonders a vivacitate, von dem Leben, genennet, weil sie länger leben, als andere Thiere, die der freyen Lufft nicht also geniessen; 2 B Mos. XXIII, 11, 29; 2 B. K. XIV, 9; Hiob XXXVII, 8; Cap. XL, 15. Auch ist ihr Nahme זיז von זוז movere, bewegen, oder, weil sie so frey hin und her lauffen; Psalm L, 11; LXXX, 14 Die Griechischen Nahmen sind 1) θὴρ, 2 B. Maccab. IV, 25; Cap. XI, 9; 2) θηρίον, Baruch III, 16; 2 B Macc. X, 6; B. Weißh. VII, 19; Sirach XII, 13; Cap. XXXIX, 35; Marc. I, 13; Apost. Gesch. X, 12; 3) θήρα, Venatio, ein jagdbares Thier, oder Wild, Wildpret, Weydwerck, Sirach XXXVI, 21; Wie das Hebräische צַיִד dergleichen Bedeutung hat, 1 B. Mos. XXVII, 3, 28.

Sie werden sonst auch in der Heil. Schrifft verschiedentlich benennet: 1) **Die Thiere auf Erden**, 1 B Mos. I, 24, 25; Hiob V, 22; Ps. LXXIX, 2; Ezech. XXXIV, 25, 28; Offenb. Joh. VI, 8; 2) **Die Thiere auf dem Felde**, 1 B. Mos. II, 19 20; Cap. III, 1, 14; 2 Buch Kön. XIV, 9; Hiob XXXIX, 5, 15; Ps. VIII, 8; L, 11; LXXX, 14; CIV, 11; Jes. XLIII, 20; Cap. L, 9; Jer. XII, 9; Cap. XXVII, 6; Cap. XXVIII, 14; Dan. II, 38; Hos. IV, 3; Joel I, 20; Cap. II, 22. 3) **Die Thiere im Walde**, Psalm L, 10; CIV, 20; Ezech. XXXIV, 25. 4) **Die Thiere auf den Bergen**, Psalm L, 10; CIV, 18; 2 B. Kön. XIV, 9; 2 B. Chr. XXV, 18. 5) **Die Thiere im Rohr**, Psalm LVIII, 21. 6) **Die Thiere in den Gruben und Löchern der Erde**, Psalm CIV, 18, 22; Matth. VIII, 20 7) **Die Thiere in der Wüsten**, Marci I, 13; Ezech. XXXIV, 25; Und 8) **in den zerstörten Städten**, Jes. XIII, 21; Jerem. L, 39; Zephan. II, 15.

Die wilden Thiere gehören zu denen von Gott lebendig erschaffenen Creaturen, welche zweyerley sind, als die vernünfftigen und unvernünfftigen. Die vernünfftigen sind wir Menschen, die wir durch göttliche sonderbare Gnade, nach dem göttlichen Ebenbilde erschaffen, und mit einer vernünfftigen Seele begabet worden sind. Die unvernünfftigen sind die eigentlich sogenannten Thiere. Solche sind nun sowohl zahme als wilde. Die zahmen sind, nachdem das Clima ist: Sowohl die fremden, z. E. Cameele, Püffel und Maul-Thiere; Als unsere einheimischen, nemlich, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Ziegen und dergleichen. Derer wilden hingegen giebt es eigentlich dreyerley Arten. Als die Fische in dem Wasser, die Thiere auf Erden, und die Vögel in der Lufft. Von der ersten und letzten Art ist an gehörigen Orten in besondern Artickeln gehandelt worden.

Was die Thiere auf Erden anbelanget, so sind dieselben gar füglich in drey Classen abzutheilen: Zu deren ersten die grimmig reissenden wilden Thiere, oder Bestien, als der Löwe, das Tiegerthier, der Bär, der Auerochs und dergleichen zu rechnen; Dann kommen in der andern Claße die edlen Thiere, als der Hirsch, das Schwein, die Gemse, das Reh, der Dachs, der Hase, das Canninchen und dergleichen; Und in der dritten sind die Raubthiere, als der Wolf, der Luchs, der Fuchs, das Marder, der Bieber, und Otter, die Katze, das Iltiß, Eichhörnchen, und dergleichen, von welchen allen unter eines jeden Artickel gehandelt und eines jeden Natur und Eigenschafft in diesem Lexico betrachtet wird. Ob nun zwar wohl, dem Höchsten sey Danck, die in der ersten Claße gedachten grimmig und reissende wilde Thiere, als Löwen und Tieger in unsern Ländern nicht, der Bär und Auerochs aber nur in Preussen oder Pohlen zu finden; so werden sie doch allerseits bey hoher Landes-Herrschafft Hof- und Kampfjagen am meisten geachtet und hochgehalten.

Es gehen die wilden Thiere meistentheils des Nachts auf ihren Fraß, Psalm CIV, 20, 21, 22; und nähren sich theils von Kräutern und Früchten, theils von andern Thieren.

Es sind aber die wilden Thiere eben sowohl, als das zahme Vieh zu des Menschen Nutzen erschaffen worden, Psalm VIII, 7, 8. Ap. Gesch. X, 12, 15; Cap XI, 6, 10.

Als GOtt bey Anfange der Welt uns Menschen aus grosser Liebe erschaffen hatte, waren sowohl die grimmig-reissenden als andere wilde Thiere in dem Paradiese gantz gewöhnt und zahm um den Menschen umher gegangen, und hatten ihre Unterthänigkeit durch dessen willkührliche Benennung bezeuget. Nachhero hat, durch des Menschen mißbrauchende Gewalt, feindseeliges Bezeigen und Verjagen, die vorige Liebe und Gewogenheit derselben sich von Natur in einen Haß und Abscheu verwandelt, daher solche vor demselben so scheu und flüchtig worden sind, wie wir davon in Heil. Schrifft mit mehrern ersehen, auch der Vernunfft nach leicht erachten können. Es brauchet sie GOtt also nun öfters zu einer Straffe und Rache über die Gottlosen, Sirach XXXIX, 36. Sie werden daher böse Thiere genennet, ingleichen die vierte Land-Plage; 1 B. Mos. XXXVII, 20, 33; 3 B. Mos. XXVI, 6; Ezech. V, 17; Cap. XIV, 15, 21; Cap. XXXIV, 25; Offenb. Joh. VI, 8. Es ist aus den heiligen sowohl, als

als Profan-Geschichten, bekannt, daß öffters Löwen und Bäre, als eine Straffe, unter die Menschen geschicket worden seyn. So ward es für dem Hunnen-Kriege für eine Vorbedeutung angesehen, daß greuliche Wölffe in unsern Landen dermassen überhand nahmen, daß sie gar vielfältig die Kinder an der Mütter Brüsten zerrissen. Dergleichen ungeheure und annoch unbekannte Thiere mögen sich noch jetzt in grosser Menge, sowohl in den kalten Nord-Ländern, als andern Wildnissen, vermuthlich aufhalten.

Damit nun die Menschen von diesen wilden Thieren theils ihren Nutzen haben, theils ihrem Schaden wehren, von denselben das Land befreyen, und sie bändigen mögen, Jacob. III, 7; so werden öffters grosse und kleine Jagden angestellet, welche nichts anders sind, als eine Uebung der den Menschen von GOtt verliehenen Herrschafft, und Lehen-Rechtes über alle Thiere auf Erden, 1 B. Mos I, 28. Cap. IX, 2. Es ist solches Jagen höchst nöthig, unentbehrlich und nützlich; weil dem gemeinen Besten vornemlich daran gelegen, sicher zu wohnen, zu handeln und zu wandeln. Wiewohl solches Jagen, als zu den Regalien gehörig, Fürsten und grossen Herren vorjetzo fast allein, von GOtt und Rechteswegen zukommt, Jer. XXVII, 6. Cap. XXVIII, 14. Dan. II, 38. Es dienet ihnen dasselbe theils zu immerwährender Betrachtung der Allmacht GOttes; theils, bey der ihnen obliegenden mühsamen Regierungs-Sorge, zu einer Erholung und Vergnügung des Gemüths; theils, als eine Uebung des Leibes, zu der Gesundheit; theils ist es ihnen auch, als etwas den tapffern Kriegs-Uebungen gleichförmiges und verwandtes, vor andern höchst anständig. Also war Nimrod nach der Sündfluth der erste Jäger; aber auch der erste Soldat, oder Heerführer eines angeworbenen Hauffens verwegener Leute. Denn als etwa die wilden Thiere sich nach der Sündfluth sehr mehreten, und denen Menschen viel Schaden und Schrecken verursachen mochten, sammlete Nimrod einen Hauffen seiner Verwandten aus des Chus Geschlechte, und ward ein gewaltiger Jäger, der am ersten die wilden Thiere erlegte und bändigte; darnach aber auch die Menschen selbst zwang, ihm unterthan zu seyn, und mit Gewalt über sie herrschete, 1 B Mos. X, 8. 9. Darnach wird Ismael, der Sohn Abrahams von der Hagar, ein wilder Mensch genennet, der in der Wüsten Pharan mit den wilden Thieren viel zu schaffen gehabt, und ein guter Schütze, oder Jäger geworden ist, 1 B. Mos. XVI, 12. Cap. XXI, 20. Diesem that es hierinnen sein Eydam, der Esau, nach; Vergl. 1 B. Mos. XXVIII, 9; welcher von der Jägerey rechte Profession machte, und von dessen Weyd-Wercke sein Vater Isaac gerne aß, 1 B. Mos. XXVI, 27. 28. Cap. XXVII, 3. So sind auch die Jagden bey den Arabischen Fürsten im Gebrauch gewesen. Vergl. Hiob XIX, 6. Cap. XL, 19. 20. Cap. XVI, 13. Ja bey dem Volcke GOttes selbst, dem der HErr solche vergönnete, 3 B. Mos. XVII, 13; ihnen das Wild, durch seinen Segen, bescherete, 1 B. Mos. XXVII, 20. und selbst vorschrieb, welcherley Wildpret sie essen solten, 5 B. Mos. XIV, 5. 7. 3 B. Mos. XI, 5. 6. Denn er verordnete ihnen, nach Inhalt des ihnen gegebenen Gesetzes, einen mercklichen Unterschied zwischen den reinen und unreinen Thieren zu halten. So müssen auch die Richter und Könige in Israel zum öfftern grosse Jagden angestellet haben. Z. E. Simson muß ein treflicher Jäger gewesen seyn, da er einmahl 300 Füchse gefangen; als worzu ihm viele Jäger aus dem gantzen Lande haben behülflich seyn müssen, B. Richt. XV, 4. Wie man zu den Zeiten Sauls und Davids dem Wild und Geflügel nachgestellet, ist aus 1 B. Sam XXVI, 20. Psalm XXII, 1. XXXV, 7. CXL, 6. 2c abzunehmen. Dem Könige Salomo musten täglich so viel Hirsche und Rehe, nebst anderm Wild, in die Königliche Küche geliefert werden, worzu er ohne Zweiffel viel Jäger gehalten haben wird, 1 B. Kön. IV 23. 24. Vergl. Hohel II, 15. Pred. Sal. IX, 12. Sprüchw. I, 17. Cap. XXX, 31. Es bedienen sich auch die Propheten in ihren Weissagungen sehr vieler Redens-Arten und Gleichnisse von dem Jagen und Vogelstellen Denn also wird gedacht: 1) Der Jagden auf allen Bergen, Hügeln, Felsen, in den Stein-Ritzen, Wäldern und Wildnissen, Jer. XVI, 16. Klagl. IV, 19. Hos V, 1. Psalm X, 9. Jes. VII, 24. Habac. II, 17. 2) Der Bogen und Pfeile, Jes. VII, 24. 3) Der Jäger-Netze, Stricke und Garn, Psalm XCI, 3. CXXIV, 7 Sprüchw. I, 17. Ezech. XXXII, 3. Amos III, 5. Luc. XXI, 35. 4) Der Fallen und Gruben, Ezech XIX, 4. 8. 9. Hiob XVIII, 10. Psalm XXXV, 7. LVII, 7. CXL, 6. Jes. XXIV, 17. 18. Jerem XLVIII, 45. Cap XVIII, 22. Cap. V, 26. Vergl 2 Sam. XXIII, 20. 5) Der Jagd- und Wind-Hunde, Psalm XXII, 17. Vergl. B. 1. Sprüchw. XXX, 31. 6) Der Lock-Vögel, Syrach XI 31. 7) Des entkommenden Wildes, Psalm CXXIV, 7. Syrach XXVII, 21. 22. Sprüchw. VI, 5.

Die gewöhnlichsten Gleichnisse sind, daß (I) denen Jägern verglichen werden: 1) Gewaltige Leute, grosse Potentaten, und mächtige Tyrannen, 1 B. Mos. X, 9. 2) Grausame Feinde, Jerem. XVI, 16. 3) Der Teuffel, Psalm XCI, 3 2 Timoth. II, 26. Ephes. VI, 16. 1 Petr. V, 8 Vergl. Hiob X, 16. 4) Böse verführische Lehrer, Hos. IX, 8. 9. Ezech XIII, 18. (II) Jagen bedeutet allerley Leiden, Verfolgung und Nachstellung, 1 B. Sam. XXIV, 12. Cap. XXVI, 20. Hiob X, 16. Psalm XXI, 1. X, 8. 9. 10. CXL, 12. Klagl III, 52. Cap. IV, 18. Ezech. XXXII, 3. Mich VII, 2. Sprüchw. VI, 26. Ein Weib eines andern Mannes, d. i. eine Ehebrecherin, fähet das edle Leben, d. i. stellet ihm nach. (III) Jäger-Stricke, Netze, Garn, Fallen und Gruben, bilden ab: 1) Allerley Creutz und Trübsal, Hiob XVI, 13. Cap. XIX, 6. Psalm XVIII, 5. 6. CXVI, 3 Klagl. I, 13. 2) Allerley Hinterlist, Tücke, Nachstellung, und zubereitetes Verderben, 5 B. Mos. VII, 16. 25. Cap. XII, 30. Jos. XXIII, 13. B. Richt. II, 3. 1 Sam. XVIII, 21. Cap. XXVIII, 9. Psalm IX, 16. 17. X, 9. XXV, 15. XXXI, 5. XXXV, 7. 8. XXXVIII, 13. LXIX, 23. CXXIV, 7. CVII, 7. CXL, 6. CXLI, 10. Sprüchw. XII, 13. Cap. V, 22. Cap. XIII, 14. Cap. XXII, 5. Cap. XXIX, 5. 6. Pred. VII, 27. Cap. IX, 12. Jes. XXIV, 17. Hos. V, 1. Cap IX, 8. Matth. XXII, 15. Syrach IX, 3. 4. 3) GOttes Straffen und Gerichte, Ezech. XII, 13. Cap. XVII, 20. Cap. XIX, 8. Cap. XXXII, 3. Hos. VII, 12.

Klagl. I, 13. Hiob XVIII, 8. 9. 10. Cap. L, 24. Pred. IX, 12. Jes. XXIV, 17. 1 Timoth. VI, 9. 4) Des Teuffels List und Macht, Psalm XCI, 3. 1 Timoth. III, 7. 2 Timoth. II, 26.

Wilde Thiere sind ein Bild wilder, frecher und ungearteter Menschen, die sich nicht züchtigen und regieren lassen wollen, 1 B. Mos. XVI, 12. Hiob XI, 12. Sprüchw. XX, 1. Cap. XXIX, 18. 2 Timoth. III, 3. Tit. I, 12. Die Feinde der Kirche werden auch wilde Thiere genennet, Psalm LXXX, 14. Vergl. Habac. II, 7. Mit wilden Thieren umgehen, und von ihnen zerrissen werden, heisset, sich in Gefahr begeben, und darinnen umkommen, Syrach XII, 13. Den Zähnen der wilden Thiere, damit sie alles beissen und zerreissen, wird der feindseligen Menschen Bosheit, Bitterkeit und Grausamkeit verglichen, Psalm III, 8. LVII, 5. LVIII, 7. CXXIV, 6. Hiob XXIX, 17. Sprüchw. XXX, 14. Vergl. Hiob XVI, 9. Psalm XXXV, 16, XXXVII, 12. CXII, 10. Klagl. II, 16. Zachar. IX, 7. Dan. VII, 5. 7. 19. Offenb. Joh. IX, 8. **Schmidts Bibl. Physicus**, p. 468 u. ff.

Man pflegte die wilden Thiere ehemahls mit grossen Unkosten aus Asia und Africa nach Rom zu schaffen, woselbst sie auf dem amphitheatro mit denen Fechtern streiten musten, welches meistentheils Kriegs-Gefangene und leibeigene Knechte waren. **Bulengerus** de venat. c. 33. Hatte einer sein Thier umgebracht, so war er von seinem Verbrechen loß gezehlet. **Petr. Faber** Semestr. 2. 11. **Pitiscus** I. 272. 273.

Es wurden auch über dem gewisse Personen, die etwas grosses verbrochen hatten, denen wilden Thieren vorgeworffen, welches bey denen Persern, Daniel VI, 8. Macedoniern, **Curtius** 8, 1. 17. und Römern in Gewohnheit gewesen, als welche die Christen gar offt darzu verdammten. **Kipping** 2. 7. 10. **Pitiscus** I, 273. **Schöttgens** Antiquität. Lex. p. 1266 u. f. So hatte **Paulus** selber zu Ephesus mit den wilden Thieren zu streiten gehabt, 1 Corinth. XV, 32. Wiewohl diese wilden Thiere, nach des **Anshelmus** und **Theophylactus** Erklärung, die Jüden und den Goldschmidt **Demetrius** bedeuten sollen; weil sie nur dem Bauche dieneten, irrdisch gesinnet waren, und wider **Paulum**, wegen der Götzen-Bilder, wüteten und tobeten, so, daß sie ihn wohl in Stücken zerrissen, wenn sie nur gekonnt hätten. Siehe auch den Artickel: *Objici bestiis*, im XXV Bande, p. 204.

Es sind aber die wilden Thiere verschiedener Art. Denn nachdem die Himmels-Beschaffenheit oder die himmlische Firmamentskrafft, ferner die Nahrhafftigkeit der Erdgewächse, oder die natürliche Feuchtigkeit derer unterirrdischen Dünste entweder heiß oder trocken, feuchte oder kalt sich befinden, so verändern sich auch daher alle Vögel in der Lufft, sowohl die wilden Thiere, als die Menschen auf Erden, und alle Fische im Wasser gar mercklich an ihrer gantzen Natur und Eigenschafften, an ihrer Gestalt, Grösse, Farbe, Haaren und Federn, Stimme, Geschmacke und dergleichen mehr, wie solches aus der täglichen Erfahrung zu sehen, darinnen man niemahls auslernen kan. Denn woher kommen sonsten die Mohren, als aus hitzigen Mittags-Ländern, desgleichen die bräunlichen Spanier und Italiäner; Dagegen findet man in kalten nordischen Ländern nicht allein weisse Leute, sondern auch häufig weisse Thiere, als in Grönland, Novazembla die weissen Bäre, ingleichen solche Wölffe, Füchse und Haasen, ja gar Raben. Welche wundersame Abwechselung nach GOttes allein weisen Rathe die Natur unerforschlich hervorbringet.

Von den wilden Thieren ist ferner anzumercken, daß sie uns Menschen in vielen Dingen übertreffen, auch offt gar beschämen. Beschämen nicht die wilden Thiere uns Menschen an der Keuschheit? Zum wenigsten halten sie doch ihre Zeit und Ordnung darinnen, gegen menschliche Geilheit, so täglich geschiehet. Ferner auch an der Mäßigkeit, da man nicht finden wird, daß ein wildes Thier ein mehrers essen oder trincken werde, als was ihm dienlich, gegen unsere Schwelgerey. Was sie in der Wachsamkeit vor uns für einen Vorzug haben, ist den Erfahrnen nicht unbekannt. Ja die meisten haben einen weit schärffern Geruch, als wir, und übertreffen uns also in vielen Dingen; als der Adler im Sehen, das wilde Schwein im Hören, der Affe im Schmecken, die Spinne im Fühlen, und dergleichen.

Es wird von einem Weydmann oder Jäger vornemlich und hauptsächlich erfordert, daß er der Thiere Natur und Eigenschafften genau erkundige, und von deren Nahrung, Gewohnheit, Behältnissen, Merckmalen und Kennzeichen gründliche Nachricht geben könne. So erfordert es auch solche zu fangen, eine vollkommene Wissenschafft. Wie denn leicht zu erachten, daß zwischen den wilden Thieren und dem Menschen eine angebohrne Feindschafft ist, so durch Würgen und Tödten verursachet worden. Ob es nun wohl eine ziemlich langwierige Erfahrung und viel grossen Fleiß erfordert, die Natur und Eigenschafft der wilden Thiere gründlich zu erforschen und der Nachwelt zu hinterlassen, zumahl da die meisten entsetzliche Raubthiere, als Löwen, Bäre, Tieger, Wölffe, Luchse und dergleichen mehr, dem Menschen vielmehr ein Entsetzen und Abscheu verursachen; als daß er an die Untersuchung derselben Eigenschafft sich machen solte; So haben sich doch gleichwohl viele Naturkündiger äusserst bemühet, viele seltsame Eigenschafften der wilden Thiere und was von denselben zur Artzney dienlich, zu beschreiben und uns zu hinterlassen. Wie man denn in Heil. Schrifft mit besonderm Lobe von dem Könige Salomon lieset, daß derselbe, mit Fleiß sowohl die Kräuter, Gewächse und Bäume, als auch die Eigenschafften der wilden Thiere aufs genaueste untersuchet, und davon viel herrliche Bücher geschrieben, massen er von derselben Natur aus vortreflicher Erkenntniß und Eingeben des Heil. Geistes herrliche Nachricht hinterlassen, welche aber, weil die abergläubischen Israeliter alle ihr Vertrauen darauf setzten, von dem Könige **Hiskias** aus einem sonderbaren Eyfer verbrannt, und uns daher nichts davon übrig gelassen worden. **Alexander der Grosse** hat aus besonderer Neubegierde durch seinen gewesenen Lehrmeister, den **Aristoteles**, alle ersinn-

ersinnliche Nachricht von den Naturen und Eigenschafften der wilden Thiere, von vielen hundert Weideleuten, Jägern, Vogelstellern und Fischern, so aus seinen Ländern hierzu erfordert worden, erforschen, aufschreiben und bemercken lassen; wiewohl glaublich, daß dem guten Aristoteles manche Legende dabey mag aufgebunden worden seyn; Es sind aber solche Schrifften guten Theils leider durch Brand, Krieg und Raub ebenfalls verlohren gegangen. Es haben auch wohl nachgehends andre Schrifftsteller, als Plinius, Cicero, ingleichen Petrus von Crescentius, Albertus Magnus, Cornelius Agrippa und noch mehr andre, denselben nachgeahmet. Des Gesners Thierbuch halten einige in dieser Materie am vollständigsten; Nicht weniger hat auch Colerus in seinem Hausbuche, ingleichen der Herr von Hohberg in dem adel. Landleben, von der Eigenschafft wilder Thiere geschrieben. Des Herrn Tänzers herausgegebenem Jagdbuch der drey Theile, der Dianen hohe und niedere Jagdgeheimnisse genannt, desgleichen eines ungenannten Verfassers 1710 zu Nordhausen gedrucktem Tractate, unter dem Titul Notabilia Venatoria, weil diese beyde Schrifftsteller rechte Jäger gewesen, wäre wohl am meisten Glauben beyzumessen: Weil nun vermuthlich ist, daß die meisten Autores und gelehrten Leute solche in Druck gegebene Nachrichten nicht aus eigener Erfahrung überkommen, oder würcklich in der That befunden haben, sondern entweder in Gespräche gehört, oder etwann ihnen zum Theil in Büchern vorgekommen sind, solchergestalt meistens in Muthmassungen bestehen mögen, oder etwa Erzählungen sind, so ihnen von einigen Aufschneidern, eines Trinckgeldes halber, vorgeschwatzet, und da es ihnen nicht bekannt, solches von ihnen geglaubet worden; So ist nöthig dasjenige mit wenigen zu bemercken, was denen Anfängern des Weidewercks zur Nachricht dienen möchte, und der Natur gemäß zeithero befunden worden, so viel nehmlich menschlicher Vernunfft nach, man bishero von den wilden Thieren abmercken können. Es hat der grosse GOtt gleich zu Anfange bey der Schöpffung als ein allweiser Stiffter, zur Erhaltung der Natur zugleich allen lebendigen Creaturen eine zeugende Krafft dergestalt eingepflantzet, daß sie vermittelst ihres Saamens, aus innerlichem Antriebe der Natur ferner ihres gleichen, ein jegliches nach seiner Art zeugen solten. So bald nun die innerliche von der Feuchtigkeit des Gehirns, Marcks, und Saffts der Knochen, oder Substantz, Ursprung, Nahrung und Wesen nach, eigentlich erzogene Saame reif und weiter zu vermehren gantz zeitig worden, stösset solchen die Natur der Gesundheit zum Besten, vermittelst der Phantasie und des Gemüths, durch den Rückgrad, Gänge und Nerven, wenn derselbe in die Geburtsglieder geführet wird, durch hierauf erfolgte Hitze, Begierde, Lust, Bewegung besagter Geburtsglieder, und den Eindruck des Gemüths heraus und zeuget gleichsam den Safft, oder herausgezogenen Extract zu einem wesentlichen Saamen, welcher durch hitzigen Trieb der Natur vermittelst der Röhre ausgespritzet wird. Dahero geschiehet es, daß durch allzu offte der Natur zuwider, überflüßige Bewegung, insgemein die Glieder matt und zitternd, der Leib mager und kräncklich, die Kräffte entzogen und verzehret werden. Wenn denn die Geister des Gehirns gereitzet und eingenommen, werden die Thiere öffters gantz unsinnig, und wird also ihr Leben verkürtzet, wie man an den Hasen, Sperlingen und anderen zur allzugrossen Geilheit geneigten Thieren gantz deutlich und klar vermercken kan. Hingegen empfähet das weibliche Geschlecht in voller zeitiger Blüte mit grösserer Begierde und innerlich hierzu aptirter Hitze, so durch die Impreßion eines vorhabenden Gegenstandes vermittelst ihres Saamens coaguliret, dahero hierdurch eine gleichförmige substantial Essentz und durch die Wärme concentrirte Frucht, nicht allein am Leibe und Gliedern, Farben und Haaren, sondern auch am Gemüthe und dem Wesen nach empfangen wird, welche die Natur, so bald solche vollkommen reif und zeitig worden, ausstösset und zur Welt bringet, auch ferner bey zarter Jugend durch die Milch ernähret. Nun haben manche Thiere eine weit hitzigere Complexion als die andern; Theils sind grausam grimmig; Theils sind rachgierig, zornig oder räuberisch: Andere hingegen sind sanfftmüthig, stille und freundlich; Wiederum sind einige toll, kühne, boßhafft und verwegen, andere hingegen furchtsam, flüchtig und scheu. Solches verursachet öffters zum Theil so wohl der Einfluß des Mondes und die Constellation oder das Clima des Orts, wo ihre Empfängniß geschehen, als der vielfältige Unterschied der Nahrung und Erdbodens, dahero dergleichen mehrere cholerische Feuchtigkeit der Früchte von salpetrischer oder schwefelichter Eigenschafft, folglich nebst andern Umständen, die Gemüthsneigungen, Grösse, Farben, und andere Kennzeichen mehr herrühren. Es versiehet sich auch öffters ein tragendes Thier, so wohl in der würcklichen Empfängniß, als kurtz nach derselben, wie des Labans Schaafe an den bunten Stäben, oder wenn solches bey würcklicher Empfängniß von einem weissen Hunde oder Wieselchen plötzlich erschrecket wird, drücket sich solches in die Bärmutter ein, verändert zugleich die Farbe ihrer Frucht, und empfängt ein Merckmahl. Wie man denn durch die Gemählde bey Beschälung der Stuten oder Vermehrung der Caninchen, die Würckung der Einbildung wahrgenommen. Wiewohl auch nicht zu läugnen, daß öffters die Natur eine wundersame Verwandelung der Thiere vornimmt, wie denn bekannt, daß einsmahls bey hartem Winter im Meißnerlande, im Amte Pirne, von einem grossen schwartzen Hunde eben dergleichen Wölffe erzeuget, und beym Liliensteine gefangen worden sind, davon einer zu Dreßden im Jägerhofe abgemahlt, wo auch ebenfalls ein rother zu sehen ist. Daß sich zu denen Mostzeiten gar öffters die zahmen mit den wilden Sauen leichtlich vermischen, so auch gar die Hirten nicht verwehren können, ist wohl jedermann bekannt, daher die weissen und bunten wilden Sauen, und dagegen die schwartzen zahmen Sauen herkommen; Wiewohl

wohl alte erfahrne Jäger von solcher Verwandlung der Thiere zu urtheilen pflegen, daß auf dergleichen Veränderung, als eine Vorbedeutung, sich meist etwas merckwürdiges im Lande begeben habe, so man aber in seinem Werthe und Unwerthe beruhen läßt. Es hat ferner GOtt der Allmächtige die unvernünfftigen Thiere auch mit äusserlichen Sinnen begabet, daß sie 1. Hören, wenn die Hunde bellen, Menschen schreyen oder geschossen wird; 2. Sehen, was auf sie langsam oder sachte geschlichen oder gelauffen kömmt; 3. Fühlen, wenn sie verletzet werden, so sie durch Schreyen oder Blöcken anzeigen; 4. Schmecken, den Unterschied gesunder Kräuter, oder madigten Eicheln; 5. Riechen, oder im Winde vernehmen, und mehr als zu weit ihre Feinde vermercken. So haben sie auch von innerlichen Sinnen etwas wundersames, als das Gedächtniß oder die Wiedererinnerung der Sache, so an dem Orte geschehen, zum Exempel, wenn nach einem Thiere geschlagen oder geschossen worden, solches aber entkommen, behält es dieses in frischem Andencken. Ferner auch Sensum communem, das Dichten und Trachten, da es sein Kalb zu verbergen, dem Hunde zu entkommen, und sich zu retten suchet; und Phantasie, oder Eindruck- oder Einbildung, da die Thiere sich auf der Erde in eine Grube drucken, in Meynung, es könne sie daselbst niemand sehen, oder aber vor einem ungefähr erschenen schwartzen oder weissen Stame, Schatten, Stroh, oder Federn sich entsetzen und hierdurch eine Furcht einbilden. Ferner hat der liebe GOtt die wilden Thiere mit Häuten, und Haaren zur Kleidung versorget, dieselben vor grosser Winterkälte, Frost, Schnee und Eiß zu beschirmen. Auch denen Thieren der Erde schnelle Füsse, denen Vögeln in der Lufft Federn und Flügel, und denen Fischen das Schwimmen untern Wasser, um ihren Feinden zu entfliehen, weislich verordnet. Dahero zum Exempel die Hirsche, wenn sie Hoffnung haben, über den Zeug zu springen, und ihre Freyheit zu erlangen, aus Liebe und Begierde zur Freyheit, darauf alle Mühe anwenden, und so sie entkommen, sich darüber freuen und vergnügt sind. Hierüber haben die Thiere vor denen Menschen, Raubthieren und Hunden einen Zorn und Abscheu, fühlen Schmertzen in der Geburt, sind mitleidig, wenn sie ihr Kalb schreyen hören, wissen die Gelegenheit des Orts, ob es da sicher sey, oder nicht, verdächtig oder ohne Gefahr, sich daselbst aufzuhalten. Was nun ein wildes Thier, jegliches nach seiner Art, für eine Nahrung zu sich genommen, und im Magen verdauet hat, dergleichen Nahrungs-Safft wird durch die Fäulniß erzeuget, solcher wird durch die Geister zerstreuet, und endlich der Saame als ein Extract daraus coaguliret. Das andere wird durch die Leber in Blut verwandelt, und die Adern ausgetheilt. Der Rest aber, als die Excremente, Koth und Wasser behalten ihren natürlichen Ablauf gewöhnlich durch ihre erschaffene Röhren. Und dieses wäre nun ungefähr die Natur und Eigenschafft der wilden Thiere insgemein, soviel man bishero ergründen können und bekannt ist. Es würde auch sonder Zweifel alles und jedes absonderlich bis aufs kleinste deutlich zu beschreiben menschlicher Vernunfft allzuschwer und zu weitläufftig fallen. Welches der Schöpffer aller Creaturen sich nicht unbillig allein vorbehalten hat.

Was der wilden Thiere Schritt und Schranck anbetrifft, so hat der allweise Schöpffer, auf eine recht bewunderungswürdige Art und Weise die vierfüßigen Thiere der Erden gleich zu Anfange bey der Bildung eines jedweden Thieres mit Füssen, Gelencken, und Klauen dergestalt versorget, daß dieselben vermittelst der obern in dem Cörper befindlichen Kugel, und Pfannen der Hintern, und durch Schaufeln und Flechsen der Fordern-Füsse auf der Erde einen Fuß nach dem andern zu beyden Seiten des Leibes creutzweise aufsetzen, damit in einer Bewegung die Schwere des Leibes mit einer Gleichheit getragen werde, und nicht der Leib auf einer Seite zu schnelle fallen und sincken möge, sondern jedesmahl von den Füssen unterstützet sey, den Leib empor zu tragen, welches ein jedes Thier so wohl im Gange, als springend in der Flucht mit aller Vorsorge genau bemercken wird; deswegen setzen sie auch die Klauen, Finger oder Zähen und Ballen auf der Erde auf, und schieben vermittelst der untern Gelencke des Fusses, mit dem Ballen die Erde vor, zühen mit den Klauen wieder an sich, und bilden also hierdurch ihre Spur oder Gefährd auf dem Erdboden. Es geschiehet diese Bewegung zugleich durch Krümmung des Rückgrades langsam oder geschwind, wie es bey Tage oder Nacht, die Zeit, der Ort oder die Gelegenheit leiden will. Das Hin- und Wiedersetzen der Füsse und Schritte, zur rechten und lincken Seite, wird von den Jägern der Schranck genennet, welches die Stärcke und Breite des Rückens anzeiget, und auf der Erde queer über abbildet, so man aus der Uebung am besten begreiffen kan.

Von dem Rechte, die wilden Thiere aufzusuchen, oder zu jagen, und wem solches absonderlich heut zu Tage zustehe, siehe in den Artickeln: **Jagd**, im XIV Bande, p. 150. u. ff. **Thiere**, im XLIII Bande, p. 1384. u. ff. Wie auch **Wildbann**. Vergl. Der prüfenden Gesellschafft zu Halle Schrifften, B. I, p. 305. u. ff. Von der Versammlung der wilden Thiere, siehe **Versammlung der wilden Thiere**, im XLVII Bande, p. 1697. u. f. Von dem Verständniß der wilden Thiere, siehe **Verständniß der wilden Thiere**, im XLVII Bande, p. 1964. u. ff. Vergleiche auch die Artickel: **Raubthiere**, im XXX Bande, p. 1063. u. f. **Thier**, im XLIII Bande, p. 1333. u. ff. Und, weil die wilden Thiere auch überhaupt das **Wild** heissen, so siehe **Wild**, ingleichen **Wilderer**.

Wilde Thymian, siehe **Quendel**, im XXX Bande, p. 192.

Wilde Vehedistel, ist die *Spina alba silvestris.*

Wilde Veil- oder Vielwurtz, ist die *Iris silvestris.*

Wilde Vieh, siehe Vieh, im XLVIII Bande, p. 1044 u. ff. und Vieh, (schädlich) ebend. 1054. wie auch Wilde Thiere.

Wilde Violen, siehe Mertzenveilgen, im XX Bande, p. 1047.

Wilde Vogel, lat. *Aves agrestes*, oder *Sylvestres*. gehören theils zur Hohen, theils zur Mittel- und Niedern-Jagd. Siehe Wild-Bann, und Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. f. wie auch Vogel-Waid-Werck, im L Bande, p. 234. Vogelfang, ebend. p. 195 u. ff. und Vogel, ebend. p. 172.

Wilde Vortreten, (dem) siehe Wild-Bann.

Wilde Wacholder, ist der *Chamæplatanus*.

Wilde Waldmänner, siehe Waldmänner (wilde) im LII Bande, p. 1371.

Wilde Wasser, siehe Wasser (das vorbeyfliessende) im LIII Bande, p. 496.

Wilde Wegwart, siehe Hindläufft, im XIII Bande, p. 134.

Wilde Wehen, siehe Wehen, im LIII Bande, p. 1968.

Wilde Wehen, (Tränkgen wider) siehe Tränkgen wider wilde Wehen, im XLIV Bande, p. 1892.

Wilde Weiblein, hiervon wird folgende Geschichte erzehlet: Im Jahr 1644 am 18 August zog Chur-Fürst Johann Georg der Erste, die Stadt Chemnitz vorbey; als seine Leute in einem Gehöltze selbiger Gegend ein wildes Weiblein fiengen, so nur einer Ellen lang, sonst aber recht menschlich gestaltet war. Ihr Angesicht, Hände und Füsse waren gantz glatt; der übrige Leib aber rauch; selbiges Weiblein fieng an zu reden, und sagete: Ich verkündige und bringe den Frieden im Lande. Der Churfürst befahl, man solte sie wieder lauffen lassen; weil vor etwa 25 Jahren auch ein Männlein in gleicher Gestalt gefangen worden, welches den Unfrieden und Krieg verkündiget. Gottfr. Schultzens Chronick, im 1644 Jahre. Worüber damahls viel speculiret worden, ob solches ein Teuffels-Gespenst oder guter Engel gewesen. Bräuners entlarvter Teuflischer Aberglaube p. 275.

Wilde Weide, ist die *Isatis silvestris*.

Wilde Weinstock, siehe *Labrusca*, im XVI Bande, p. 34. Ingleichen *Vitis Vinifera silvestris*, im XLIX Bande, p. 97.

Wilde Weisseritz, Fluß, siehe Weisseritz, im LIV Bande, p. 1405 u. f.

Wilde weisse Senff, ist die *Eruca silvestris alba*.

Wilde Wermuth, siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Wilde Wicke, (kleine) siehe *Aracbus*, im II Bande, p. 1097.

Wilde Wicken, siehe Wicken, (wilde) im LV Bande, p. 1692.

Wildewitz, insgemein Weldewitz, auch Weltewitz, ein altes Adeliches Geschlecht in Meissen, allwo es von undencklichen Jahren her die Güter Lönnewitz, Neumühl und Ottersitz, besessen.

Herr König in seiner Adels-Historie I Theil, p. 1017 u. ff. hat kein Stamm-Hauß angeben können: hingegen schreibet Herr George Christoph Kreysig in seinen alten Nachrichten von denen Herren von Weltewitz, die man in Schöttgens Diplomatischer Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, I Th. p. 109 u. ff. aufsuchen kan, er finde ein Weltewitz bey Eilenburg, und Weltwitz bey Neustadt an der Orl, von welchem eines, und vermuthlich das erstere, man davor, bis auf andere Gewißheit, annehmen könne, aus welchem sich die Herren von Weltewitz in denen ältesten Zeiten, und noch vor dem dreyzehenden Jahrhunderte in den Chur-Kreis gezogen, und da auf unterschiedenen Gütern, als Stinsdorf mit denen beyden Wüsteneyen Redern und Grabau, dem Städtgen Ubigau und andern anseßig gemacht.

Sie haben sich in alten Zeiten Weltkewitz, Wiltzkwitz, Wiltzschwitz, Wilischkewitz, Welkewitz, Wiltzkewitz, Wilzwitz, und Wiltzschewitz geschrieben; es ist aber ohnstreitig einerley Nahmen.

Der älteste, so zur Zeit von diesem Geschlechte bekannt, ist Trlo von Weltkewitz, welcher 1267 in Graf Conrads zu Brene Urkunde, so er dem Kloster Dobrilug gegeben, und in Ludwigs Reliquiis Manuscriptorum T. I. p. 95 zu finden, als ein Zeuge angeführet wird. Im Jahr 1365 findet sich eine Vereinigung, die Heinrich Wiltzkwitz mit Tilemann Lymar, Pfarrern zu Liebenwerda, um den Altar St. Georgii allda, aufgerichtet, welche auch Teodoric Wiltzschwitz als Zeuge unterschrieben. Im Jahr 1375 hat Heinrich von Wilischkewitz, so vielleicht eben der vorige ist, nebst Thime, Herrn zu Colditz, und Günthern von Drosule, einen Vertrag der Streitigkeiten des Klosters zum Doberlug mit Heinrichen von Tschertitz, gestifftet, der beym Ludwig l. c. p. 393 u. f. zu lesen ist. Im Jahr 1376 haben Hanß Weltewitz, ingleichen Ditterich und Heinrich Wiltzkewitz einen Schied Churfürst Rudolffens von Sachsen zwischen dem Pfarr zu Liebenwerde und dessen Pfarrleuten, zu Dobrilug als Zeugen unterschrieben, siehe Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, IX Theil, p. 23. Im Jahr 1391 hatte Heinrich Wiltzschewitz dem Altar S. Crucis in der Nicolai-Kirchen zu Liebenwerde vieles zugewandt, welches Bischoff Johannes zu Meissen in diesem Jahre noch bestätiget. Im Jahr 1398 verkauffte Churfürst Rudolff zu Sachsen Hansen von Wiltzwitz das Dorf Stinsdorf mit den Wüsteneyen Redern und Grabau und anderes mehr, welches aus dem nachstehenden Lehn-Brieſe, darinnen auch Heinrich Weltewitz, ein Vetter von Hansen, mit belehnet worden, mit mehrern zu ersehen: „Wir Rudolff von gots gnaden des Heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalck, pfaltzgraue zw Sachsen, Albrecht von denselben gnaden zw Sachsen und Luneburg Herzogen, Graffen zw Brehne, Burggrauen zw Magdeburgk, bekennen und thun kunt offentlichen mit diessem Briue allen den die on sehen ader lesen, das wir dem Tüchtigen Hanssen von Wiltzwitz unsern lieben getrauen und seynen rechten Leibes Lehins erben vorkaufft haben diesse nachgeschrieben Dorffere unnde gutere vor Sechs unde czwentzig schog und vor hundert „schog

„schog breiter Behemischer groschen prager „muncz, dieselben gutere, wie egenant Hertzogk „Ruddolff mit wolbedachtem mute und mit wyſ- „ſen und willen und fulworth deß egenanten Her- „tzogen Albrechts, unſers liben Bruders, dem ob- „genanten Hanns Wiltzſchwitz und ſeinen rech- „ten Leybes Lehins Erben gelegin haben, unnd lehin „om dy erblichen in crafft dieſſes Brives Czum „erſten malh daß dorff Stinsdorff mit Them- „men, die denn Lewten doſſelbt gelegin ſeint, und „die leuthe allerſampt halden, beſſern und vorſte- „hen mogenn, alßo das yn die waſſer nicht ſchaden „enbrenge, wen und wie digk ſy das bedorffen, und „yn nott ſein wirt, Das wuſte dorff, Redern, „das zw Stinßdorff i.gehort und yngelegen iſt. „Czum andern malh das wuſte dorff Grabaw „mit eyner weſen, die gelegin iſt an dem agker zu „Grabaw, und nendet nyden wenigk der newen „molhen, biß an die Pauſtenitz, Item eine Weſe „bey dem thamme zw Czobersdorff gelegin, die „Hans Kuſerey zu dieſſer Zeeit gehabt, do von „man ime jerlichs zinſes geben ſoll zwelff breyt- „te behemiſche groſchen, Item eine weſe, die gele- „gin iſt an dem kalden See, vor dem Lugkawi- „ſchen thore zw liebenwerde uff die lingke handt, „als man kegin wartenbrugken gehit, doruff der „egenant Hans Wiltzwitz alle iar ierlichs zinſes „hat achtzehen breite behemiſche groſchen, und ha- „ben vmdy genanten dorffer und gütere alleſampt „gelegin mit allen unnd itzlichen zugehorungen, Ee- „ren, nutzen, wirden, freyheiten, viehetrifften, wey- „den, weſen, holtzern, waſſern, waſſerleufften, la- „chen, gefilden, gutern, beſucht und unbeſucht, „dinſten, gerichten oberſten und niderſten, und „darzw mit allen yren zugehorungen, wie man die „mit ſunderlichen namen unde wordten genennen „mag, nichts ausgenohmen, und auch ſollen dy „leuthe uſß den egnanten dorffern in unſernn holc- „zern haben, und ihre noddurfft hawen, borne- „holtz, Stegken und Zawenreyß, wen und uff wel- „che zeeith ſie das bedorffen werden, und yn noidt „iſt, ane geferde, alß das egenanter Hans Weltz- „witz, und ſeine rechte lehins erben die obgnan- „ten gutere und dorffere mit allen iren zugeho- „rungen, als vor begrieffen iſt, von uns, unſern „Erben und nachkommenden Herczogen, zw „Sachſſen haben, halden und geruglichen beſitzen „ſollen und mogen, als die etwen die Eddeln von „Ilenburg, und darnach wir bißher zw gehabt „unde beſeſſen haben, unde ouch ſo ſall der Ege- „nante Hans von Wyltewitz unde ſeyn rechte le- „hins erben, die obgenanten dorffere und gutere „von uns, unſern erben und nachkommenden „Herczogen zw Sachſſen mit gewonlichen hul- „dungen und eyden empfaen, gleich andere freye „manne ihre lehingutere pflichtig ſeint zw thun, „als uffte das noidt ſein wirdet, ane geuerde, wur- „de aber ſache, das der obgenante Hans Wel- „tewitz vorſturbe ane rechte lehins erben, ſo ſol- „len die obgenanten gutere an den tüchtigen Hein- „richen Weltewitz des egenannten Hans Weltz- „witzs fetter und ane ſeine erben erblichen komen „unde gefallen, alzo doch das derſelbige Heinrich „von Weltewitz ſeinen gutern alleſampt under „uns, unde under unſer Herſchafft leget und wen- „det, und davon er unſer man iſt. Mit urkun- „de dieſſen Brieff verſigilt mit unſer beider anhan- „gender ingeſigell. Geben zw Liebenwerde „nach Criſti geburth dreyczen hundert iar dar- „nach in dem acht und newnczigeſten Jare des „nehſten dinſtags nach Sanct Matheus des hey- „ligen zwelff Bottenn.„ Vorſtehender Lehn-Brief ſtehet zwar beym König l. c. aber voller Fehler, mangelhafft und unverſtändlich abgedruckt, welchen oben angezogener Herr Kreyſig l. c. aus einer beſſern Abſchrifft vollſtändig und deutlich mitgetheilet, welcher wir auch gefolget ſind. Im Jahr 1423 (nicht 1421, wie beym Kreiſig ſtehet) war Johann Weltewitz, der jüngere, bey einem Vertrag zwiſchen dem Pfarrer zu Wartenbrugk oder Warenbrück, Johann Laſck, und ſeinen Pfarrleuten, welchem Vertrag man in Schöttgens Diplomatiſcher Nachleſe der Hiſtorie von Ober-Sachſen Th. IV, p. 615 u. ff. nachleſen kan. Im Jahr 1429 verliehe die Churfürſtl. Wittwe Offka, oder Euphemie, ſo die Pflege Liebenwerde zu ihrem Leibgedinge inne hatte, Heinrichen und Gunter Weltewitzen, Gebrüdern zu Ubigau geſeſſen, den Anfall des Dorfs Stinsdorf und deſſen Zugehörungen, davon die Urkunde alſo lautet: „Wir Offka, von Gots „Gnaden Hertzogin zw Sachſſenn bekennen of- „fintlichen und thun kunth allen, die dieſſen Brieff „ſehen, hören oder leſen, wann dye düchtigenn „Heinrich und Gunter Weltewitz gebruder zw „obigaw geſeſſen, Herczogen Albrechten zw „Sachſſen unſerm lieben gemaelh ſeligen und uns „uffte und viel getrawe nutze und willige Dienſte „gethan haben, und nach fürbaß wol thun ſollen „und mogen in czukunfftigen Zeeiten, darumbe ha- „ben wir angeſehin ſolche ore dienſte und haben „on von beſundern gnaden recht und reddelichen „geligen unde leyhin on crafft dieſſes briffes „den anfalh des dorffs Stinsdorff und dezw „gehoren in der Pflege Liebenwerde gelegin „das itzunt Hans Wiltzwitz zw Liebenwerde „unſer lieber getrawer von uns zw lehne hatt „unnd beſiczet, alſo wenne und uff welche Zeitt „der genante Hans Wiltzſchwitz von todes we- „gin ane rechte lehins Erben abeginge, und dy ge- „nanten Heinrich und Gunter ſeinen tot gele- „benn, ſo ſall das vorgenante dorff Stinsdorff „mit dinſten, mit gerichten oberſten und nyddersten „mit zinſen, pflegen, Renthen, Eckern, Weſen mit „Holtze, Puſchen, fiſchereyen, Waſſern, Waſſer- „leufften, Temmen, vietrifften und weyden, dar- „zw mit allen und jeglichen iren zwgehörungen, „wie man dy mit bſundern namen oder worten „nennen mag, keyns außgenohmen, an die ob- „gnanten Heinrich und Gunter Weltewitz ge- „brudere, und an ire rechte Lehins erben komen „und gefallen, in allermaſſe alſo das vorgenante „dorff Hans Wiltzwitz, der egenante itzundt „hadt und beſitzt, und ſie und ire erben ſullen daz „denn von uns unde der herſchafft zw Sachſ- „ſen nach unſerm tode zu rechtenn Lehne haben, hal- „den unde geruglich beſitzen, ſunder alles argk „unde geuerde, und das auch mit gewonlichen „huldungen unde eyden empfaen, als digke daz „noit ſein wirt. Auch haben wir von beſundern

„gnaden

„gnaden die genante Heinrich und Gunter Wel„tewitz gebruder zw Obigaw, Gunter und „Heintzen Huldaw, gebrudere zw Krischaw ge„sessenn, mit dem gnanten Dorff Stinsdorff, „das wir Heinrich und Gunter Weltewitz ege„dachten, und mit den Dorffern Rotstein unde „Domesdorff und auch mit dem genanten ge„hulcze genant Tungkelsfort hinder Domes„dorff, unde in der pflege Liebenwerde gelegin, „die Dorffere und gehulcze wir Gunter und „Heyntzen Holdawen gebrudern gelegin haben, „als die brive on dor ober gegebenn, eigentlich inn „halden, und ußweyssen in gesampten belehnit, „unde belehnen recht und reddelichen domit in „crafft diesses brives in solcher masse, wurd is sa„che, daz Heinrich und Gunter Weltewitz ge„brudere ane leybes Lehnserben abgingen, so sall „das obinberurtte Dorff Stinsdorff mit allen „und ieglichen seynen zwgehorungen und wie siedas „besessen und gehabt haben an Gunter und Heinc„zen Huldaw gebrudere Egedachten und an alle „ire leybslehins erben komen unde gefallen. Wer „es aber sache, das die offtgedachten Gunter und „Heyntz Holdaw gebrudere von todis wegin ane „rechte leibes lehens erben abegungen, so sollen die „ebenumpten Dorffer Rotstein und Domesdorff „und das gehulcze genant der Tungkelsfordt „mit allen und ieglichen oren zugehorungen, alß sie „die gehabt und besessen haben, an die obinge„schrieben Heinrich und Gunter Weltewitz, unde „an ore rechte Leybes Lehins erben recht und red„delichen komen unde gefallen, welche teylh den so „nach dem willen des almechtigen Gotis das an„der oberlebete, und sich solcher guter zu czoge, „das sall sy dan von uns zw lehne haben, halden „unde geruglichen besitzen unde gebruchen erbli„chen, und domit ouch also nach uns folge haben „an dy furstliche herschaft zw Sachssen mit ge„wonlicher Huldungen und eyden, alß gewonheit „und recht ist, sunder alles argk und geverde. Hie„bey seint gewest unde gezeuge unser andechti„gen Rethe, und lieben getrawen Er Erhart von „Gluch, Probst zw Sliben, Johannes Pfyll „unser schreyber und pfarner zw Liebenwerde, „Gunter und Heintz Huldaw und Gunter von „Rotstogk mit andere unser diener gnug den „wol stehet zw gelauben. Zw urkunde haben „wir unnser ingesigill wissentlichen an diessem un„serm Brieff lasen hengen, der gegeben ist zw Lie„benwerde nach Cristi geburt viertzehinhundert „iar, darnach in dem newnuntzwentzigsten Jare am „Sontage, So man in der heyligen kirchen singet „Oculi mei.„ Im Jahr 1455 belehnte Churfürst Friedrich Philippen und Heinrichen von Weltewitz, Gebrüdere, Günters von Weltewitz Söhne, und Petern von Seben, mit dem Dorfe Stinsdorf und dessen Zugehörungen, davon nachfolgender Lehnbrief zeuget: „Wir Friedrich von „gots gnaden, Herzoge zw Sachsen, des heyligen „Romischen Reichs Erzmarschalck, Lantgrave in „Doringen, und Marggrave zw Meysen, beken„nen vor uns, unnser Erben und thun kunth mit „diessem brieffe, allen dy yn sehen oder horen le„sen, das vor uns komen sint unser lieben getrewen „Philipp und Heinrich von Weltewitz, gebru„dere, uns demutiglich bittende, das bir on dy „nachgeschriebenen gutter ire vetterlich Erbe ge„ruchten zw leyhen und Petern von Sebin „itzundt unser schencke mit demselben gutern zcw „yn semptlichen zcu belohnen, Alzo haben wir „Philipp und Heinrich von Weltewitz gebru„dere und Iren rechten leibes lehnß erben auch „zu yn Peter von Sebin daß Dorff Stynß„dorff mit denen zcwun Dorff Steten Grabo „und Redern darzcw gehorenden, auch eine We„se gelegen bey der nawen molh, dy do rurt byß „an die Postentz zcw Konitzsch, zcwene menner „und Sechzcen Virtel wessewachs in dem Sa„zar gelegen, in seynen vier Ronen, zcw Nauen„dorff eyn man, eyne halbe Dorff: Stet gnant „Grassaw mit Dinsten und gerichten, das dorff „Lonewitz, das Forbergk Otersiwitz, allewege „mit gerichten obersten und nydersten, darzcu „zcwene fihehoffe zw Obegow, funff alde schogk „in einer wusten Dorff Stat zcw Dobern, zcwen„tzigk groschen und sechs Huner zw Marrdorf „mit eckern, Wesen und garten, und zcw Pasern „vier Malder getreides halb Korn und halb Ha„fern mit solchen Zeinsen, iren, nutzen, wirden, „fronen, dinsten, freyheiten, rechten, gewonheiten „und zugehorunge nicht außgeschlossen, Sundern „in allermasse Gunter von Weltewitz ir Va„ter dy alle von uns zcw lehne redelichen inne „gehabt und uff sy bracht hatt zw rechten gesamp„ten lehn gericht und gelichen haben, mit allen „rechten, so uns dor zw zcuuor leyhen geburt, rei„chen und leyhen Philipp und Heinriche von „Weltewitze gebrudere, und iren rechten leibes „lehns erben und Petern von Sebin dy sempt„lichen geinwertiglichen mit und in krafft ditz bri„ves, dy furbaß meher von uns und unsern erben „zw rechten gesamten lehne zcu haben zw besitzen „und zcu vordynen, der mit allen und iglichen „iren zcugehorungen zcw gebrauchen und zw ge„nyssen und den lehn allzo uffte dy zcw falle ko„men, rechte folge zw thune, inmasen obin geschrie„ben steth und gesampte lehnguter recht und ge„wonheit ist, doch bescheydenlich alzo wurde Phi„lipp und Heinrich von Weltewitz mit Tode „abegehn und rechte leibes lehnß erben hinder om „nicht lassen, das alsdann und nicht eher dy ob„inberurten gutter alle mit iren zcugehorungen „an Peter von Sebin und an seine rechten lei„beß lehnß erben komen und gefallen sollen von „uns, unsern Erben und suß von aller menniglich „dorvon unvorhindert, an alles geferde. Hirbey „sint gewest und gezceugen unser Rethe und lie„ben getrawen, die edle wirdige unnd gestrengen „Er Heinrich Reuß von Plawen, der Junge „Herre zcw Greytz, Er Hillebrant von Eyn„sidel, Rethe, unser Obermarschalck Er Georius „von Hugewitz, Techent zw Meysen rc. unser „Cantzler, Er Ditterich von Miltitz, Ritter, „Hans Metzschen und ander unser manne und „Dyner gnug glaubwirdigen. Czu warer ur„kunde haben wir unser Ingesigell an diesen „brieff wissentlichen lasen hengen. Virzce„hundert Jar und in funff und funffzigisten.„ Im Jahr 1466 belehnte die Churfürstliche Wittbe, Margarethe, Philippen von Weltewitz und

Petern von Seben mit Stinsdorf und andern,
wie solches dieser Brief bezeuget: „Von Gots
„gnaden wir **Margaretha**, geborne von Oster-
„reich Hertzogynne zw Sachssen, Landtgrafyne
„in Doringen und Marggraffyn zw Meysen,
„Witwe, bekenne vor unß und unser Erben und
„thu kunts mit diessem Briesse vor allen dy on
„sehin, horin ader lesen, das wir unsern lieben ge-
„trawen **Philipp von Weltewitz** und **Petern**
„**von Sebin** itzt Hofferichter zw Wittenbergk
„und iren rechten leibes lehns erben diesse nachge-
„schrieben guter in der pflege zcw **Liebenwerde**
„gelegen, von uns zw Lehne rurende, mit namen
„daß Dorff Stensdorff und den zcwen Dorff
„Steten **Grabow** und **Rodern** darzcw gehoren-
„de, auch eyne Wese gelegen bey der nawe molen
„dy ruret byß an dy **Postenitz** und an den agker
„an **Grabower** felt, Item eyn Dorff genant
„**Lonewitz**, eyne halbe wuste Dorff Statt ge-
„nant **Grassaw** mit dinsten und gerichten, eyne
„wuste Dorff Stadt gnant **Dobern** mit funff
„alde schogk groschen zw **Marrdorff** zwentzig
„groschen und sechs Hunner mit agkern, Wesen
„und Garten, Item das Dorff **Oterswitz** mit
„eynen forwerge, dinsten, gerichten, ackern, we-
„sen und aller zeugehorungen, eynen freyen gar-
„ten von **Obegaw** und eyne halbe hufe und ag-
„ker genant der **Winckel** vor Obegaw gelegin,
„Item newn Zcinßhuner in der Stadt **Obe-**
„**gaw**, zw **Nawendorff** eyn man mit Sechs
„groschen und eyner metzen machen Zcins mit
„hoffedinste des Jahrs drey tag, und eine wessen
„gelegen hinder **Neidecke** uff der **Elster** alle ob-
„gemelte guter mit solchen iren nutzen, wirden, ge-
„richten, rechten, freyheiten, dinsten, pflichten, zcu
„und ingehorunge, nichts außgeschlossen, Sunder
„in allermassen das etwan des genanten **Philips**
„**von Weltewitz** Vater seliger inne gehabt und
„besessen, und dornach unser lieber herr und gemalh
„seliger Gedechtniß, dy yn beyden und **Heinrich**
„**von Waltewitz**, des genanten **Philips** bru-
„der, der verstorben ist, semptlich gelegen hat, und
„dy sy auch alzo byß an uns, in gesampten lehn
„reddelich herbracht und besessen, zcw rechtem ge-
„sampten lehn furder gericht, und alzo gelegen
„haben mit allen Rechten, so uns das zcw thune
„geburth, reichen und leihen den genanten **Phi-**
„**lipp von Woltewitz** und **Peter von Seben**,
„und iren rechten Leibeß lehns erben, dy obgenan-
„ter guter mit iren zwgehorungen alzo gewonlich,
„in und mit crafft dietz briffs, dy alzo furbaß
„meher von uns, unsern erben zcw gesampten
„lehn zcu haben, zcw besitzen, und zcuvordynen,
„der zw gebrauchen und zu geniessen, und den
„lehn, alzo ufft dy zcu falle komen, rechte folge zcw
„thun, inmassen gesampter lehn guter recht und
„gewonheit ist, doch bescheidentlich, alzo wurde
„**Phillip von Weltewitz** mit tode abegehn, und
„rechte leibes lehnserben hinder ym nicht lassen,
„das alzo dan alzo und nicht eher, nicht anders dy
„obgenanten Guter an **Peter von Seben**, und
„an seine rechte leibes lehns erben komen und ge-
„fallen sullen, von ydermeniglich unvorhindert an
„alles geferde. Czu urkunde haben wir unser
„Insigill an diesen brieff lasen hengen, der gege-
„ben ist zw Aldenburgk, am Mitwochen Sanct
„Georgen tag nach Cristi geburte vierzcehundert,
„darnach im Sechs und sechzcigsten Jare, dobey
„ist gewest alß gezceuge Er **Nickel von Shon-**
„**berg**, Ritter, unser Hoffmeister, und andere
„meher.„ Im Jahr 1504 war **Hanß Welte-**
witz bey einem Vertrag zwischen dem Pfarr zu
Warenbrück und seinen Pfarr-Leuten. Im
Jahr 1564 wohnete **Cuno von Weltwitz**, Cam-
merrath Hertzog Johann Friedrichs zu Sachsen,
im Nahmen seines Fürstens dem Ober-Sächsi-
schen Kreis-Tage bey, der zu Güterbock gehalten
worden. Sonst sind auch noch bekannt **Tho-**
mas von Weldewitz, auf Lönnewitz, welcher in
der Ehe mit Amalien von Stutternheim, aus
Fürstenberg, Annen von Weldewitz, eine Gemah-
lin Nicolasens von Seydewitz, auf Mertz, Kir-
chen und Pommlitz, erzielet. **Magdalenen** von
Weldewitz, aus Kemelitz, hat Zacharias von
Schlieben, auf Walßdorf und Bütschen, sich
ehelich beylegen lassen.

Die ordentliche Stamm-Reihe von diesem
Geschlechte wird mit **Dietrichen** von Weldewitz,
der etwan um das Jahr 1480 gelebet, angefan-
gen. Dieser hat Neumühl bewohnet, und mit
Adelheit von und aus Pöllnitz **Georgen** von
Weldewitz, auf Neumühl und Lönnewitz, gezeu-
get, welchem Eve, Friedrich Bastians Münch,
auf München-Bernsdorf, und Brigittens von
Lüttichau aus Kmehlen Tochter, **Dippolden** von
Weldewitz, auf Neumühl und Lönnewitz, geboh-
ren. Selbiger hat in der Ehe mit Annen, Hey-
nos von Walwitz, auf Grimme, und Justinens
von Taubenheim aus Bedra Tochter, **Georgen**
von Weldewitz, auf Neumühl und Lönnewitz, er-
zielet, der durch Dorotheen, Abrahams von der
Drössel, auf Collochau und Groß-Röhsen, Asses-
sors des Hof-Gerichts zu Wittenberg, und Mar-
garethens von Raschkau, aus Hillmersdorf,
Tochter, ein Vater worden: 1) **Marthens**, die
Georgen Preusse auf Trebitz und Schnellin ge-
ehlichet; und 2) **Günthers**, auf Neumühl und
Lönnewitz. Solcher hat sich Even von Karras,
aus Reinhardtsgrimme, ehelich beylegen lassen,
von welcher gebohren worden **Cuno**, auf Neu-
mühl, Lönnewitz und Ottersitz, Churfürstl.
Sächsis. Cammer-Juncker zu Weymar, der mit
seinem Churfürsten Johann Friedrichen mancher-
ley Unglück ausgestanden, und mit Sibyllen,
Ernstens von Wiedebach, auf Venus-Berg und
Eg:l, und Annens von Pannewitz aus Grünberg
Tochter, gezeuget **Günthern**, auf Neumühl,
Lönnewitz und Ottersitz, welcher 1564 gebohren
und 1632 den 14 November dieser Zeitlichkeit
durch den Tod entrissen worden, nachdem ihn sei-
ne Gemahlin, Elisabeth, Alexanders von Stut-
ternheim, auf Golsen und Dranßdorf und Mar-
garethens, (Magdalenens) von Uchtenhagen aus
Neuenhof, Freywalde ꝛc. Tochter, mit **Wolff**
Ernsten, auf Neumühl, Lönnewitz und Otter-
sitz, erfreuet. Dieser vermählte sich mit Magda-
lenen, Wilhelms von Stutternheim auf Golsen
und Barberns, (Brigittens) von Barleben, aus
Grobstädt, Tochter, von welcher auf die Welt
gebracht worden: 1) **Johanne Elisabeth**, eine
Gemahlin Jobst Ehrenreichs Haacke auf Pet-
kuß,

fuß, und 2) Tham, auf Neumühl, Lönnewitz und Ottersitz, dessen Ehe mit Johanne Sophien, Hansens von Drandorf auf Camitz und Agnesens von Seydewitz aus Pulßwerda Tochter, nicht ohne Kinder gewesen. Selbige sind: 1) Johann Günther, auf Neumühl, welcher mit Elisabethen von Schlieben, aus Heinßdorff, (a) Christoph Ernsten, (b) Hanß Heinrichen, und (c) Tham Albrechten gezeuget; und 2) Günther, auf Lönnewitz und Ottersitz, welchem Ester Elisabeth, Moritz Albrechts von Hartitzsch auf Krummen-Hennersdorf und Ester Elisabeths von Miltitz aus Siebeneichen Tochter, gebohren (a) Moritz Thamen, (b) August Günthern, und (c) Julius Albrechten.

Das Wappen derer von Weldewitz anlangend, so führen sie einen rechts-schrägen blauen Balcken mit einem Weltz beleget im rothen Schilde, auf welchen ein offener Adelicher Thurniers-Helm ruhet, aus welchem zwey aussprossende Gersten-Aehren neben zwey niederschiessenden Pfeilen in die Höhe wachsen, und sind die Helm-Decken blau und roth. Königs Adels-Historie I Th. p. 1017 u. ff. wie auch, p. 56. 620. 639. 726. 762. 807. 809. 1087 u. 1090. II Th. p. 426. 459. 467. 1070. 1125. u. 1127. III Theil, p. 234. 940. u. 943. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, I Th. p. 109 u. ff. IV Theil, p. 617. und IX Theil, p. 23. Müllers Sächsische Annales p. 136. Gauhens Adels-Lexicon II Th. p. 2833 u. f.

Wilde Wolfsmilch, siehe **Waldwolfsmilch**, im LII Bande, p. 1586.

Wilde Zimmetbaum, siehe *Pseudocassia*, im XXIX Bande, p. 1083.

Wilde Zirnenbaum, ist der *Pinaster*.

Wilde Ziser-Erbsen, sind die *Ciceres sativi*.

Wilde Zitwan, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Wilde zugefügter Schaden (vom) siehe **Wild-Schaden**.

Wild fällen, siehe **Wilderer**, und **Wild-Bann**.

Wildfänge, siehe **Wildfang**.

Wildfänge, nennet man auch die wilden Pferde, davon zu sehen **Pferd**, im XXVII Bande, p. 1382.

Wildfängen, siehe **Wildfangs-Recht**.

Wild fahen, siehe **Wild-Bann**, und **Wilderer**.

Wildfahre, oder **Wildfuhre**, siehe **Wild-Bahn**.

Wildfahre, Wildfuhre, heisset ein geackerter oder aufgegrabener Strich oder Weg, welcher entweder an der Grentze vor dem Walde, wo das Wild aus und ein wechselt, oder in dem Walde um ein Dickigt, Morast oder Behältniß herum gezogen mit der Ege oder dem Harcken gleich und eben gemacht wird, daß man das darüber gepassirte Wild darauf spüren kan. Es ist dieses, ehe noch der Besuch mit dem Leit-Hunde erdacht worden, eine nützliche Erfindung gewesen, sich des Wilds ohne Hund gar genau zu erkundigen, ob dessen etwas über die Wildfahre hinein, oder schon wieder heraus gegangen sey, und wo es im Herausgehen seinen Kopff hingewendet habe, heut zu Tage aber ist sie wenig oder gar nicht mehr im Brauch.

Wildfall, Weidfall, Todfall, Lat. *Mortuarium*, siehe **Tod-Fall**, im XLIV Bande, p. 728 u. f. desgleichen **Wildfangs-Recht**.

Wildfang, Wildfänge, Lat. *Wildfongii*, oder vielmehr *Homines proprii*, heissen bey einigen überhaupt alle leibeigene Leute, so zu dem Gute eines Herrn gehören, ohne des Herrn Willen nichts eigenes haben, und wider dessen Willen sich anders wohin nicht begeben können; sie sind aber dennoch an einem Orte leidlichern Standes, als am andern. Nehrings Hist. Polit. Jurist. Lex. V. *Wildfongii*. Ein mehrers siehe in dem Artickel: **Leibeigene**, im XVI Bande, p. 1506. u. ff. Und von den Pfältzischen Wildfängen besonders ist in dem Artickel: **Wildfangs-Recht**, ausführlich gehandelt. Was aber den Ursprung und die Bedeutung des Wortes: **Wildfang** selbst anbelanget; so hat der ehemahlige Cantzler von Ludewig zu Halle in seinen Gelehrten Anzeigen II Th. p. 141 u. f. hiervon folgende Gedancken: „**Wild** heisset, was nach seinem eigenen „Willen lebet und schwebet; folglich keines an„dern Zaum oder Herrschafft unterworffen. „Denn dieses letztere nennet man deswegen **ge„zähmet** oder **zahm**; Das erstere aber **wild**, „oder ohne Zaum, seinem Willen unterworffen. „Dahero **wilde Thiere, wilde Früchte**, „u. s. w. Weil nun **wilde Leute** unbezähmet „sind, indem sie nach ihrem Willen, pro suo „velle, leben, welche Art Menschen die Römer ei„gentlich Volones, nennen; so ist nun leichtlich zu „erklären, was fahen oder fangen bedeuten solle. „Denn so bald ein Wild gefangen wird; so bald „höret es auf, in seinem Willen zu seyn, und wird „demjenigen, der es fähet oder fänget, unterwor„fen. Bey denen Menschen ist demnach der „**Wildfang** ein Recht des Landes-Herrn, fremde „Leute in sein Gebiete zu ziehen, und deswegen „mit gewissen Beschwerungen zu belegen. Denn „nachdem die Rechts-Regel: daß jeder Fremde so „lange er im Lande zubringe, pro subdito tempora„rio zu achten, bey denen Deutschen unbekannt „gewesen; war kein anderes Mittel übrig, als al„le Fremde und fahrende Leute, Errones und Vo„lones, aufzusuchen, selbige einzufahen, das ist, „einzuschreiben, und ihre Person dem Gebiete dar„durch zu unterwerffen. Wie nun im Deutschen „Reiche eine unwiedertreibliche Wahrheit ist, daß „jeder Landes-Herr über alle Einwohner seiner Lan„de das Gebiete und Hoheit habe, sie mögen fremde „oder einheimisch-gebohrne seyn; also ist auch dieses „gewiß, daß jedem Landes-Herrn das Recht zu„komme, fremde und Herrenlose Leute aufzusu„chen, einzufahen, einzurolliren, ins Buch und „Register zu bringen, und an selbigen das **Wild„fangs-Recht**, in Beytreibung der Abgabe oder „des Schutz-Geldes, zu vollziehen. Solchemnach „ist leichtlich zu erachten, daß mit Fug und Recht „geschrieben werde, der Churfürst zu Bran„denburg habe das Wildfangs-Recht in „der Marck so wohl als der Lausitz, Pom„mern und Mecklenburg. Das erstere zwar

„als

„als Landes-Herr, das andere als Ober-Lehns-„Herr. Von welchen letztern in diesen Anzei-„gen (des Jahres 1735 in dem XXI und XXII „Stück von **Mecklenburg** und von **Pommern**, „in der rechtlichen **Erläuterung der Reichs-„Historie**, p. 310 seq.) schon gehandelt worden. „Wie nun in andern Fürstenthümern und Lan-„den das Recht über die Fremde und Herrnlose, „auch andere **fahrende Leute**, **Freygänger**, „**Landläuffer**, **Landstreicher**, **Haußirer**, **Alt-„reissen**, **Kesselflicker**, **Hechelmacher**, **Mauß-„fallenmacher**, **Schlotfeger**, **Scheeren-„Schleiffer**, **Quacksalber**, **Seiltänzer**, **Comö-„dianten**, **Wahrsager**, **Chrystallenseher**, „**Spieler**, **Pfeiffer**, **Welschen**, **Höcken-Krä-„mer**, und anderes **dergleichen Gesindel**, dem „Landes-Herren ohnstreitig, wie über andere ein-„gebohrne und ansäßige Innwohner, zukömmet; „also ist darüber ein gewaltiger Lermen und be-„ständige Unruhe in den Ober- und Nieder-Rhei-„nischen Landen gewesen: Weil daselbst „Chur-Pfaltz solches Rechtes auch in anderer, „geistlichen und weltlichen Herren ihren Landen „sich beständig unterfangen hat; dergestalt, daß „die Chur-Pfältzische Bediente solche Länder „durchstrichen, die fremde Leute darinnen ange-„halten, selbige gefangen, und in ein Register ein-„getragen, für den Churfürsten ein Fang-Geld „eingefordert, einen jährlichen Leib-Zins denen „Wildfängern auferleget, solche, als Leibeigene, „dann und wann, zum Frohn-Dienst aufgeboten, „die Gerichtbarkeit über dieselbe gebrauchet, wenn „sie geheyrathet, einen Trau-Schein zu lösen, „verlanget, bey ihrem Wegzug ein Abzugs-Geld „gefordert, und, wenn sie verstorben, ihre Haab-„seeligkeit, entweder gantz, oder doch ein ziemliches „Theil davon, sich zugeeignet haben.„ Wie hiervon in dem Artickel: **Wildfangs-Recht**, ein mehrers nachzulesen.

Wildfang, heissen die **wilden Enten**, von welchen unter dem Artickel: *Anas*, im II Bande, p. 59 nachzusehen.

Wildfang, wird auch zum Unterscheid eines Nestlinges oder Aestlinges, ein alter wilder Habicht genennet, den man zum Abrichten entweder in **Habichts-Körben** oder mit **Riemen und Satteln** also zu fangen pflegt, indem einer Taube Haarschlingen mit einem Leder auf den Rücken gemacht werden, darinnen er, wenn er selbige stossen will, sich selbsten fänget. Ein solcher Wildfang, weil er schon abgestrichen, das ist, alle seine Federn schon bekommen und völlig flick worden, auch bereits auf den Raub sich schon gewöhnet, ist zum Abtragen viel besser und würgischer, denn ein Nestling oder Aestling, als welche nicht so rasch und wilde.

Wildfang, (Johann) Prediger zu St. Marien in der Altstadt, in Elbingen, seit dem Jahre 1732; er starb in solchem Amte im Jenner des 1742 Jahres. *Acta historico-ecclesiastica* VI Band, p. 626 u. f.

Wildfang, (Pfältzischer) siehe **Wildfang**, und **Wildfangs-Recht**.

Wild fangen, oder **jagen**, siehe **Jagt**, im XIV Bande, p. 150 u. ff. desgleichen **Wild-Bann**, und **Wilderer**.

WILDFANGIATUS JUS, siehe **Wildfangs-Recht**.

WILDFANGII, siehe **Wildfang**.

WILDFANGIORUM CENSUS CORPORALIS, oder der Wildfänge Leib-Zins, siehe in dem Artickel: **Wildfangs-Recht**.

Wildfangs-Action, siehe **Wildfangs-Recht**.

Wildfangs-Gerechtigkeit, siehe **Wildfangs-Recht**.

Wildfangs-Gerechtsame, siehe **Wildfangs-Recht**.

Wildfangs-Klage, siehe **Wildfangs-Recht**.

Wildfangs-Recht, Lat. *Jus Wildfangiatus*, oder *Captura hominum propriorum*, ist ein gantz besonders Recht, welches der Churfürst zu Pfaltz in den meisten Provintzen am Rhein durch besondere Verleihung oder altes Herkommen hat, und krafft dessen er alle freye Leute, die sich mit einer Leibeigenen verheyrathen, ingleichen alle Bastarte, oder unecht- und unehelich-gebohrne, wie auch die Fremden, welche freywillig an einen solchen Ort kommen, die der Wildfangs-Gerechtigkeit unterworffen sind, oder da man die Ankömmlinge nach Verfliessung einer gewissen Zeit, der eingeführten Gewohnheit nach, **Wildfängen**, das ist, vor leibeigene Leute annehmen kan, vor würckliche Wildfänge oder Leibeigene zu erklären und anzunehmen, auch den so genannten Fahe-Groschen und ein gewisses Sterbe-Geld von ihnen zu fordern befugt ist. Weil aber diese Gerechtigkeit dem Churfürsten von der Pfaltz nicht nur in seinen eigenen, sondern auch in einigen der benachbarten Länder, z. E. im Speyerischen, Wormsischen, Lothringischen und Mayntzischen Gebiete, zustehet; so hat es darüber zum öfftern grossen Streit gegeben, und ist auch wohl so gar zum Kriege und Thätlichkeiten gekommen. Absonderlich entstand eben deswegen im Jahre 1665. der so genannte **Wildfangs-Streit**, welcher erst im Jahre 1667 wieder zu Ende gekommen. Denn nachdem im vorhergehenden Dreyßigjährigen Kriege alles war verändert, und von den Pfältzischen Bedienten mancher, besonders von den Fremden, die sich damahls am Rhein niederliessen, um das verwüstete Land wieder anzubauen, vor einen Wildfang angesehen worden, welcher doch seine Ankunfft und seinen Herrn gar wohl darthun konnte; so kam es von denen mit Pfaltz benachbarten Fürsten erstlich zum Klagen und nach den Klagen zu den Waffen. Wobey absonderlich Chur-Mayntz, Chur-Cölln und Lothringen die stärckesten Partheyen wider den damahligen Churfürsten von der Pfaltz, Carln Ludwigen, abgaben. Es fiel nemlich denen Ständen des Reichs, in deren Gebieten Chur-Pfaltz dieses Wildfangs-Recht bereits von undencklichen Zeiten her ausgeübet hatte, und insonderheit Chur-Mayntz, Chur-Cölln, Chur-Trier, denen Hertzogen von Lothringen, den Grafen von Falckenstein, den Bischöffen zu Würtzburg, Straßburg, und andern sehr schwer, dieses ferner zu leiden. Immassen sie die von Chur-Pfaltz vorgeschützten Privilegien vor erdichtet hielten, und dem damahligen Churfürsten Carl Ludewig von der Pfaltz

dieses und andere davon abhangende Rechte, deren er sich doch meistentheils als Ceßionarius Ihro Kayserlichen Majestät anmaßte, in ihren Landen und Gebieten keinesweges weiter gestatten wolten. Sie übergaben auch schon deswegen im Jahre 1653 bey Kayserl. Majestät, ihre Beschwerden, und remonstrirten ferner auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg in den Jahren 1665 und 1666 diese Unbilligkeiten, welche sie von Chur-Pfaltz erdulten müsten, und begehrten deshalber baldige und verfängliche Abstellungen. Wogegen Chur-Pfaltz mit Original-Documenten belegte, daß dieses Recht nichts erdichtetes wäre, und Chur-Pfaltz sich dessen mit Recht zu keines andern Schaden bediente, auch daß dem Hause Pfaltz dieses Recht schon lange vor Wenceslao, und hernach auch vom Kayser Maximilian I, und dessen Nachfolgern also verliehen und gegeben, und endlich auch vom Kayser Leopold I, erneuert und bestätiget worden. Indem nun diese Sache bey dem Reichs-Convente nicht sogleich ausgemacht werden konnte; so kam es von den Worten zu Streichen. Denn Chur-Maynţ vereinigte sich mit Lothringen, überfielen die Untere Pfaltz, und hauseten darinne sehr übel. **Monzambano** de Statu Imp. Germ. hat zwar c. 5. §. 8 und c. 7. §. 10 diesen Ueberfall mit ziemlich schlimmen Ausdrückungen beschrieben. Man meldete aber doch bald anfangs Ihro Kayserl. Majestät die wahren Ursachen davon. **Langens** Jus Publ. Lib. I. Sect. VI. §. 10. n. 6 und Lib. II Sect. II. §. 21 und **Münchmayrs** Jus Publ. Lib. II. c. 5. p. 289 u. f. Wir glauben also, gar wohl der Mühe werth zu seyn, diesen so wichtigen Wildfangs-Streit nebst denen daher entstandenen Folgen etwas umständlicher zu beschreiben. Es hatten nemlich bereits im 1664 Jahre mit dem damahligen Churfürsten und Ertz-Bischoffe zu Maynţ, Johann Philippen, als einem Bischoff zu Würtzburg und Worms, die Churfürsten zu Trier und Cöln, wie auch die Bischöffe zu Speyer und Straßburg, desgleichen Hertzog Carl zu Lothringen, die Wild- und Rhein-Grafen, und die gesammte unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein, sich, als von Chur-Pfaltz wegen des in ihrer allerseits Gebieten und Landen ausgeübten Wildfangs-Rechts gar hoch beschwerete, in eine nähere Vereinigung und Verbündnis eingelassen, um von erstgedachtem Churfürsten zu Pfaltz, für sich und für ihre respective Stiffter, Lehnschafften, Vasallen und Unterthanen Satisfaction zu fordern. Sie berichteten auch, wie schon gesagt, dieses ihr Vornehmen und Vorhaben ungesäumt nach Wien, an die Römisch-Kayserliche Majestät, vermittelst eines Schreibens, welches sie nachgehends in öffentlichen Drucke nannten: **Eine an die Römisch-Kayserl. Majest. allerunterthänigste Information und Declaration, warum die von Chur-Pfaltz, mit dem anmassenden Wildfang und Leibeigenschafft höchst beschwerten Churfürsten, Stände und Immediat-Reichs-Glieder, einer gemeinen Defension, zu Rettung ihrer periclitirender Lande und Leute, sich zu vergleichen veranlasset worden?** Damit nun der Geschichtliebende Leser, die Ursachen, welche vor Höchst- und Hochgemeldeten Churfürsten und Stände auf ihrer Seite zu der wider Chur-Pfaltz zusammen geknüpfften Bündnis einzuwenden gehabt, wissen möge; so wird hoffentlich unsers Orts am wenigsten verfänglich, ja am unpartheyischesten seyn, Deroselben allerunterthänigstes Informations- und Declarations-Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät seinen eigenen Worten nach, allhier gantz und unverstümmelt einzurücken, also lautend:

„Allerdurchlauchtigster, ꝛc. ꝛc.

„Ew. Kayserl. Maj. ist aus der von weyland „Dero Herrn Vatern, Glorwürdigsten Andenckens, auf gesammter Reichs-Stände in Anno „1654 beschehenes Gutachten und Einrathen, „ausgelassener Kayserlichen Commißion und Inhibition, ohne weitläufftige Erzehlung, überflüßig bekannt, welchergestalt Chur-Pfaltz in „Unser unterschriebener Churfürsten, Stände „und Immediat-Reichs-Glieder, Landen und „Bottmäßigkeit, durch ein vorgegebenes, in Originali noch niemahls vollkommenes, noch „auch verkünd-insinuirt- und acceptirtes Privilegium, eines in Unsern und anderer Benachbarter Landen und Bottmäßigkeit prätendirten, „aber jederzeit wiedersprochenen, also genannten Wild-Fangs und Leib-Eigenschafft, wider „die Natur und Eigenschafft derselben, so sonst „da man deren berechtiget, in Reichung eines „blossen Leib-Schillings oder Huhnß bestehet, „die von Römischen Kaysern und dem Reich habende, und noch würcklich von Ihro Kayserlichen Majestät selbst empfangene Regalien, Recht „und Gerechtigkeiten, Uns zukommende Territorial-Jurisdiction und Obrigkeitliche Jura, „(dabey doch ein jeder billig geschützt und gehandhabt, und keinesweges daran gewaltsamlich „beeinträchtiget werden solte) mit unerträglichem „Gewalt von Uns ab- und zu sich zu reissen, de „facto geraume Jahr unterstanden.

„Ob nun zwar im gantzen Römischen Reich „nicht erhört, daß unter dem Prätext, auch „notorie und rechtmäßig hergebrachter Leib-Eigenschafft andere Status in ihrer Territorial-Jurisdiction und Obrigkeitlichen Rechten dergestalt „thätlich turbiret worden, oder werden können, „und dahero um so viel weniger möglich seyn „kan, daß Chur-Pfaltz allein jemahlen ein solch „Privilegium, Krafft dessen Sr. Ld. Gn. und „Churfürstl. Durchl. gute Fug und freye Macht „haben solte, in anderer Churfürsten und Stände Landen unter solchem und dergleichen Vorwandt pro libitu zu disponiren, und denselben „dasjenige zu entziehen, und sich zuzueignen, erlaubet seyn, was dem Churfürsten, Grafen, „Herren und Ritterstand von Zeit ihrer ersten „Institution und Erhöhung in den Immediat-Stand an- und zugehörig, und von Römischen „Kaysern verliehen gewesen, von einigem Römischen Kayser würcklich verliehen, oder zu deren „so mercklichen Präjuditz concediret werden können, noch auch zu präsumiren, wenn schon „dergleichen

„dergleichen Privilegium auf eine Wild-Fangs-„Gerechtigkeit des primi Concedentis, noch an-„derer nachgefolgter Römischer Kayser Intention „iemahlen gewesen, die Macht und Gewalt zu „geben, daß selbe gegen die Art der Leib-Eigen-„schafft eigenen Gefallens zu extendiren, und „aus dem Leib-Recht ein Lands-Fürstlich-Recht „in anderer Stände Land und Gebiet mit Ge-„walt zu erzwingen, einfolglich mit der Zeit, ne-„ben an sich Ziehung aller Herrschafftlichen Un-„terthanen, auch deren statum principalem & im-„mediatum zu evertiren, und zu seiner freyen „Disposition zu bringen; So hat doch Chur-„Pfaltz unterm Vorwandt sothanen Privilegii „wider den Tenor, Verstand und Intention „des Concedentis durch eine unmeßliche Wider-„Rechtliche Extension und allerhand gewaltsame „thätliche Zwangs-Mittel, nach und nach, die „Sach so weit getrieben, daß, nachdem Unsere „Herrschafft und Land bey denen vorgewesenen „langwürigen Kriegs-Zeiten, an Mannschafft, „wie bekannt, allerdings abgenommen, und er-„ödet worden, und nach dem von Gott bescher-„ten allgemeinen Frieden, zu Wieder-Aufbring-„und Ersetzung derselben, kein ander Mittel er-„schienen, als mit Fremden und bey dem Krieg „überbliebenen Personen, solche zu bestellen, „Dero Churfürstl. Ministri und Beamten, wenn „sich einige dergleichen in berührten Unsern Lan-„den nur angemeldet, und häußlich niederge-„schlagen, alsobald de facto zugefahren, und „nicht allein dieselbe, sondern auch diejenige, wel-„che nur von einem Ort, ja von einem selbi-„ger Herrschafft angehörigen Flecken, Dorff „und Amt zum andern, und gleichsam nur auf „eine Viertel-Stunde weit ihr Domicilium ver-„ändert, als Wild-Fang und Leib-Eigene ein-„zuschreiben, denselben zu Unserm höchsten Nach-„theil absonderliche Huldigungs-Pflicht abzunö-„thigen, darüber gewisse Faut zu bestellen, und „solche in den Unsrigen zu dulden, aufzudringen, „über dieses auch solche Uns unterm Prätext des „Wild-Fangs entzogene Unterthanen, fast aller „Orten, die Rayß, Folg, Musterung und Be-„legung der Gewöhr, um sich der gegen Uns, als „ihrer vorgesetzten Obrigkeit, haben zu gebrau-„chen, gewaltthätig zu behaupten, auch meh-„rentheils die Schatzung, Fron und fast alle an-„dere Unserm Juri Territoriali anklebende Hohei-„ten, Rechten, und Fructus Jurisdictionales auf „dieselbe zu prätendiren und zu exerciren sich un-„gescheuet unternehmen dürffen. Dadurch Wir „dann ärger, als wann Wir nie keine Unter-„thanen admittiret, tractiret worden, solcherge-„stalt auch nothdringlich erfolgen muß, wann die „noch übrige wenige alte Unterthanen entweder „mit Tod abgehen, oder durch andere im Reich „gantz unzuläßige, anmäßliche Wieder-Rechtli-„che Prätext und Thätligkeit Uns entführet, daß „Unsere Landen und Gebiet endlich mit lauter „Pfältzischen Wild-Fängen und Leib-Eigenen „angefüllet, vor Uns aber keinen eintzigen freyen „Unterthanen mehr übrig haben, und dergestalt „Uns kaum der blosse Name eines Fürstens, Gra-„fen, und Immediat-freyen Reichs-Standes blei-„bet, hingegen aller Unserer Unterthanen und „Territorial-Jurisdiction, auch von allen von „Ihro Kayserl. Majest. und dem H. Reich em-„pfänglich hergebrachten Regalien, Bottmäßig-„keit, Land, Leut, und davon fallenden Nutzungen „von der Chur-Pfaltz unterm Deck-Mantel der „Wild-Fäng und Leib-Eigenen, auch andern „Prätexten, gewaltthätig entsetzt werden, und „die Benachbarte gewiß nichts anders zu gewar-„ten, als daß Chur-Pfaltz (wann nicht in Zei-„ten kräfftig und nachdrücklich gesteuret würde) „je länger je weiter solche suchende gefährliche „Wild-Fangs-Nachbarschafft extendiren, und „also immerfort einen Stand nach dem andern „übern Hauffen werffen, und zu des Reichs „höchstem Schaden und Schmählerung des „Reichs Prästationen gantz untüchtig machen, „auf welche Weiß dann, wann dieselbe Unser „Land und Leut mit allen Jurisdictionalien, als „Benachbarte, an sich gezogen, ferner fort zu „fahren, auch Unsere Nachbarn vor die seinige „halten, und unter viel besagtem Prätext ohn-„zweifflich angegriffen, letzlich Niemand von be-„nachbarten Reichs-Ständen, (der sich nicht mit „Gewalt erwöhret, wie theils, die solchen Chur-„Pfältzischen Thätlichkeiten sich mit Kräfften ent-„gegen stellen können, aus Antrieb des natürlichen „Rechtens und Nothwöhr bereits gethan, und noch „thun,) von dieser Wild-Fangs-Beschwerung ge-„sichert seyn wird, sondern dieses immerfort glim-„mende Feuer einen Stand und Land nach dem an-„dern angreiffen, und letztlich aus solchem Wild-„Fang, und andern diesen in der Unbilligkeit nicht „ungleich verübenden thätlichen Territorial-Ein-„griff, als einem Zundel aller Unnachbarschafft und „Feindseeligkeit nichts anders, als gefährliche Wei-„terung, und folglich des Reichs unwiederbringli-„cher Schade, zu gewarten seyn wird.

„Nachdeme aber Wir, der Churfürst zu Mayntz, „wegen der Stiffter Würtzburg und Worms, die „Churfürsten zu Trier und Cöln, wegen Unserer „Lehenschafften, die Bischoffen zu Speyer und „Straßburg, und das Haus Lotthringen, respecti-„ve vor Uns und Unsere Vasallen, so dann Wir, „die Rhein-Grafen, und gesamte ohnmittelbahre „Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken, und „am Rhein-Strohm auch übrige disfalls Gravirte „solcher überschweren, unerträglichen, ja zumahl „wider Vernunfft und aller Völcker Recht lauffen-„de Bedrückung, Amt und Gewissens, auch Unse-„rer Nachkommen halber, länger nicht dulden kön-„nen, noch wollen, zumahlen, da bis dato die Er-„fahrung klärlich mitgebracht, daß alle bißhero ge-„gen die widerrechtliche Proceduren und thätliche „Eingriffe von denen Gravatis a part und gesamt, „gleich von Anfang der unternommener gewaltsa-„mer Introduction des Wildfangs, sowohl bey „beyden höchsten Tribunalien, als dem gantzen „Reich, gethane offene Klagten, darauf ex Dictami-„ne Juris & Justitiæ ausgelassene Inhibitorial-Be-„fehl bey Chur-Pfaltz nicht fruchten oder Statt fin-„den, in dem dieselbe keinen Richter erkennen, oder „das Recht annehmen wollen, sondern uns die „Briefe tragen lassen, und immittelst mit Continua-„tion dieser unbilligen Procedur fortgefahren, in „unzweiffentlicher Meynung, in Zeit anhoffender, „erfol-

„erfolgender Rechts-Hülff, Uns solchergestalt an „Land, Leut, Recht und Gerechtigkeit, darinnen „Unsere mehrern herrschafftliche Kräfften bestehen, „also zu enerviren, damit Uns desto schwerer falle, „zu demjenigen, was Chur-Pfaltz erwehntermas„sen an sich gezogen, zu gelangen, und Jhro der „Besitz solcher gewaltsamlich an sich gebrachter „Stücke, daraus Sie wider alles Recht eine „Possession vel quasi erzwingen wollen, (da doch „die Gravirte vielmehr rechtmäßig hergebracht, „es nicht zu dulden, noch zu verstatten, sondern „sich je und allewegen zu opponiren,) verbleiben „möge.

„Als contestiren und erklären Wir, die vor„gemeldte Gravirte aufrichtig hiermit, daß Wir „nicht zu Nachtheil Ew. Kayserl. Majestät und „des Reichs, oder einigen dessen Standes, keines„weges aber dem Chur-Haus Pfaltz, etwas wider „Recht zu entziehen, sondern gleich andern, wel„che Chur-Pfaltz ebenmäßig in ihrem Territorio „zu beeinträchtigen tentirt, aus gezwungener na„türlicher Nothwehr, Uns einer gemeinen Defen„sion vergleichen müssen, Krafft deren wir Uns „wieder zu dem Unsrigen zu verhelffen, künffti„gen fernern Gewalt mit erlaubtem Gegen-Ge„walt zu steuern, alle anmaßliche Eingriffe und „Thätlichkeiten zu hintertreiben und einzuhalten, „endlich auf diese Weise, so gut Wir können, „Unser von GOtt anvertraute Land und Leute „von dero vor Augen stehenden gäntzlichen Ruin „und Untergang zu retten und zu schützen gemey„net seyn, zu Ew. Kayserl. Majestät die allerun„terthänigste Hoffnung stellende, Sie werden „Uns Gravirte dessen nicht allein nicht verden„cken, sondern in allergnädigster Beherzigung so „vieler beschwerlicher Reichs-Glieder, und da„hero besorglicher höchstgefährlicher Sequelen, „dabeneben auch ihres höchsten Orts solche schleu„nige nachdrucksame Manutenenz und Verord„nung thun, damit nicht Chur-Pfaltz, wie man „bishero erfahren müssen, unterm scheinbaren „Vorwand Rechtlicher Austräge Uns ferner um„zutreiben, und zu eludiren Anlaß und Zeit ge„winne, sondern alsobald von obgedachten, so „notorie widerrechtlich gantz exorbitirenden, auch „alle Unsere Territorial-Hoheit und Rechten, ob„servirenden Prätext und Proceduren, allerdings „abstehe, alle zugefügte Präjuditz und Schaden „ersetze, die bishero unter dem Schein der Wild„fangs und Leib-Eigenen, auch andern Prätexten „widerrechtlich abgepreßt, und erzwungene Land, „Leut und Rechten abtrete, und inskünftige der„gleichen gäntzlich unterlasse, auch dißfalls Uns „vors künfftige genugsame Versicherung thue, „damit auf gestaltsam dessen erfolgende, billig„mäßige, schuldige Bequemung, die sonst dar„aus entstehende Ungelegenheit allerseits vermie„den bleiben möge, und thun damit Ew. Kay„serl. Majestät dem allmächtigen GOtt zu lang„wieriger beständiger Leibs-Gesundheit, friedsa„mer Kayserlicher Regierung und allem hohen „Wohlergehen, Uns aber, Unsere Ertz-Stiffter „und Land, zu Dero beharrlichen Kayserlichen „Hulden und Gunst, unter- und allerunterthä„nigst und gehorsamst empfehlen. Geben den „28 December 1664.„

Chur-Pfaltz kam indessen auch mit einer Schrifft unter dem Titul: Wahrhafftiger Bericht über einige Chur-Pfaltz ungütlich geschehene Auflagen, Dero Recht des Wildfangs und Leib-Eigenschafft betreffend, an den Tag, also lautend:

„Obwohl der Durchlauchtigste Fürst und „Herr, Herr Carl Ludwig, Pfaltz-Graf beym „Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz„meister und Churfürst, Hertzog in Bayern rc. „bey Aufrichtung des teutschen Friedens, um ge„meiner Ruhe willen, ein ansehnliches, und so „viel von Dero Erblanden nachgesehen, und sich „gegen jedermänniglich also bezeuget, daß Jhro „Churfürstliche Durchl. dasjenige, darinne Sie „vermöge des Münster- und Oßnabrüggischen „Frieden-Schlusses restituiret, billig nicht miß„gönnet, noch ferners beschnitten werden solte. „So müssen dieselbe jedoch beschwerlich verneh„men, wasgestalt einige Dero Abgeneigte und „Mißgönner, bald diese, bald jene Dero Ge„rechtsame anfechten, und wann sie im Grund „damit nicht aufkommen mögen, doch durch un„gleiche und erdichtete Auflagen Sie suchen ver„haßt zu machen. Gestalten dann Jhro Chur„fürstl. Durchl. mit nicht geringer Befremdung „erfahren, welchergestalt Jhro gantz ungültig „und unerfindlich beygemessen werden will; Als „wann 1) Dieselbe das Regal des Wildfangs „und der Leib-Eigenschafft nicht nur in den näch„sten, an die Chur-Pfaltz gräntzenden nachbarli„chen Territoriis exerciren, sondern auch ferner „in die wieder an erstbesagte nachbarliche Terri„toria stossende Oerter, und also fort und fort, „bis in weit entlegene Länder zu erstrecken, prä„tendiren; Ueberdas 2) in denselben Oertern, „wo Sie das Recht der Wildfang und der Leib„eigenen eingeführet, alsobald einen Reformirten „Pfarrer stellen, und Dero neu erlangte Leib„Eigene zu selbigem Gottesdienst anhalten thäten.

„Wann gleichwohl solches in der That nichts „anders, als eine erdichtete ohnbegründete Auf„lage und vermuthlich dahin angesehen ist, sowol „denen der Chur-Pfaltz abgelegenen, als benach„barten Potentaten und Ständen einzubilden, „wie daß ihre Jura Territorialia und Episcopalia, „bey obgemeldten Chur-Pfältzischen Regali und „Privilegio in Gefahr stehen, und Sie dahero „wohl befugt seyn, zu Hintertreibung desselben, „mit einigen der Chur-Pfaltz abgeneigten, cau„sam communem zu machen; Als haben hochge„meldte Jhro Churfürstliche Durchl. eine Noth„durfft zu seyn erachtet, solchen nichtigen, Jhro „und Jhrem Chur-Haus zu Gefährde und Be„schwerniß erdichteten Auflagen, hiermit öffent„lich zu widersprechen, dargegen zierlichst zu pro„testiren, Jhro auch wider die Urheber solcher „Nachreden alle gebührende Aenderungs-Mittel „zu reserviren, und immittelst jedermänniglichen „bessern Bericht davon ertheilen zu lassen.

„Und zwar soviel die erste Auflage, daß Chur„Pfaltz das Regal der Leib-Eigenschafft per vicina „Territoria in Remotiora, & per haec in Remo„tissima zu erstrecken prätendiren, angehet; So „haben die Pfaltz-Grafen, Churfürsten, sich jeder-

„zeit wohl zu bescheiden gewust, und wissen Ihro „Churfürstliche Durchl. es noch, was Ihnen in „Ihrem Fürstenthum und Landen, auch den „beyliegenden Stifftern, Herrschafften, Flecken „und Gebiethen für eine Gnad, Privilegium, „Ehr und Freyheit von den Römischen Kaysern „und Königen gegönnet und gegeben, und wie „solches von undencklichen Jahren her von Zeit „zu Zeit hergebracht und geübet ist, daß dasselbe „auch in jetztgemeldten Landen, Stifftern, Herr-„schafften, Städten, Flecken und Gebiethen, „allein, gar nicht aber in andern an dieselbe grän-„tzenden Oertern gegeben, noch in infinitum zu „exerciren sey; Zumahlen die gesunde Vernunft „für sich zeiget, daß diejenigen Oerter, so an der „Chur-Pfaltz Nachbarn anliegen, nicht der Chur-„Pfaltz beyliegende Oerter, noch in dem Privi-„legio gemeynet seyn; Gestalten man auch mehr „höchstgedachten Pfaltz-Grafens Churfürstliche „Durchl. allda und weiter, als obgemeldetes „Regal hergebracht, es jetzo künftig prätendiren, „oder durch die Ihrige prätendiren zu lassen, so „wenig gedencken, als wenig man sich dieses „Orts, daß solches oder dergleichen jemahls ge-„schehen wäre, zu erinnern weiß. Darbey dann „keiner fernern Ausführung nöthig, angesehen „das Herkommen und der Augenschein derjenigen „Oerter, darinnen Chur-Pfaltz von undenckli-„chen Jahren her die Leib-Eigenschafft weder exer-„ciret noch prätendiret hat, selbst für Chur-Pfaltz „reden.

„Soviel auch die 2 unglückliche Auflage, und, „daß Chur-Pfaltz bey Dero neu erlangten Leib-„Eigenen alsobald Reformirte Prediger, und sol-„chen Gottesdienst einführen, und dieses Jus, „vermöge mehrgedachten Regals prätendiren solle, „belanget; so kan man sich Chur-Pfältzischen „Theils keines Exempels erinnern, da derglei-„chen, es sey directe oder indirecte, gesuchet, „oder, da denjenigen, so sich des Privilegii hal-„ben, wiewohl ohne Ursach, beschweren wollen, „eine solche Prätension zu präsumiren, Anlaß „wäre gegeben worden; Zumahlen sich auch nicht „findet, daß deswegen jemahlen einig Gravamen „oder Irrung entstanden, sondern die tägliche Ob-„servantz selber weiset, daß in keinem eintzigen Dorf „(darinnen Chur Pfaltz das Privilegium exerciret, „und Dero Leib-Eigene wohnen,) die Reformirte „Religion von derselbigen deswegen eingeführet, „angesehen der wenigste, so sehr geringe Theil „der Leib-Eigenen der Reformirten Religion zuge-„than, sondern nach Gelegenheit des Orts, Ca-„tholisch oder Lutherisch seyn, deswegen aber nicht „anders, als andere, gehalten, und ihnen die „Freyheit des Gewissens jedem vollkömmlich ge-„lassen wird.

„Gleichwie nun hieraus sowohl der Ungrund „vorgedachter Auflagen erhellet, als mit was „Unfug und gefährlichen Practiquen dahin ge-„trachtet wird, wie Chur-Pfaltz Restitution noch „ferners beschnitten, und ihre uralte, wohlher-„gebrachte, und dem Tenori Privilegii, Herkom-„men und Verträgen gemäß geübte, und noch „übende Gerechtsame unterdrückt, und darzu „hohe und niedrige, sowohl ausser als in dem „Reich excitiret werden mögen; Also müssen mehr „höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchl. solch „unbilliges, mißgünstiges und unverdientes Be-„ginnen der Zeit zwar anheimstellen, inmittelst „doch der tröstlichen Hoffnung geleben, es werde „dergleichen zu der Chur-Pfaltz Gerechtsame Ab-„bruch und Gefährde angesehenem nichtigen Aus-„streuen und Suchen nicht geglaubet, sondern „vielmehr diesem Ihrer Churfürstlichen Durchl. „wahrhafften Bericht und Erklärung getrauet „und Beyfall gegeben werden; Doch wollen die-„selbe Ihro Kayserl. Majestät und dem Römi-„schen Reich, von welchem sie solches Regal zu „Lehen tragen, wie Dero Chur- und Fürstliches „Haus der Pfaltz-Grafschaft beym Rhein, hier-„mit nichts begeben haben.„

Nachdem aber auch ausser diesem zwischen Chur-Maynz und Pfaltz noch viel andere Schriften gewechselt worden; so kam es endlich im Jahr 1665 würcklich zum Degen. Doch ward zuvor noch einmahl die Güte versucht, und von Chur-Mayntz und dessen Allirten der Chur-Mayntzische Kriegs-Rath und Commendant zu Würtzburg, auch Amtman zu Trinberg, Johann von Stockheim, Ritter, zu Ausgang des Aprilis mit einem Schreiben an Sr. Churf. Durchl. zu Pfaltz nach Heidelberg abgeschickt, des Inhalts: „Daß sie „ihre Wildfangs-Gerechtigkeit einstellen widri-„genfalls gewärtig seyn solte, daß sie mit Gewalt „sich darwider setzen würden.„ Weil nun dieses dem Churfürstlichen Hof fremde vorkam, in Betrachtung, daß sie auf Chur-Pfältzischer Seiten sich jederzeit zum ordentlichen Rechten erbothen, auch nicht mehr Rechtens exerciret hätten, oder zu exerciren begehrten, als Chur-Pfaltzens Voreltern gethan, und sie, vermöge des Friedens-Schlusses, zu thun befugt wären, und darum dem von Stockheim keine nähere Erklärung, als ein Recepisse oder schrifftlicher Schein, unter dem 1. 11 May aus der Churfürstlichen Cantzeley, zurückgegeben ward, „daß nemlich des Herrn Pfaltz-„Grafen Churfürstliche Durchl. ein Schreiben „unter Chur-Mayntzes, Chur-Triers, Chur-„Cöllns, Herrn Hertzogs zu Lothringen, der „Herren Bischöffe zu Speyer und Straßburg 2c. „respective Chur- und Fürstl. Gn. Gn. Durchl. „Durchl. Gn. Gn. und dreyer Rhein-Grafen „Hand und Siegel, wie auch einer freyen Reichs-„Ritterschafft in Schwaben, Francken und am „Rhein-Strom Siegel gegen Chur-Pfaltz viele „unerweißliche Auflagen und wider das Instru-„mentum Pacis, auch des Heil. Römischen Reichs „Constitutiones lauffende Bedrohungen in sich „haltend, empfangen hätte, und daß Dero „Churfürstliche Durchl. solches gegen einen jed-„weden Interessenten, nach reiffem Bedacht und „an gehörige Orte gethaner Communication, be-„antworten, auch Ihro unterdessen Protestan-„do alle rechtliche Nothdurfft dargegen vorbe-„halten wolte;„ So ergoß sich die angedrohete Gewalt am ersten über die Stadt Ladenburg so eines Bischoffs zu Worms Residentz und am Neckar, 2 Stunden, oder eine Meile, unterhalb Heidelberg gelegen, und beyden Herren, als einem Churfürsten zu Pfaltz und einem Bischoffe zu Worms, gemeinschafftlich zugehörte, welche Chur-

Chur-Mayntz, als zu der Zeit regierender Bischoff des Stiffts Worms, durch seine und die kurtz zuvor vor Erfurt gebrauchte Lothringische Völcker, am 12.22 May, des Abends, ohne Verlust eines eintzigen Mannes, einnehmen ließ. Denn Chur-Pfaltz hatte, schon zu vorhero an der Seiten gegen dem Neckar ein Stück von der Mauer niederlegen, auch den Graben ausfüllen, und also den Ort, damit die Bürgerschafft darinnen nicht mit Besatzung beschweret werden möchte, zur Gegenwehr untüchtig machen, und nur einen Thurn mit einem Sergeanten und 12 Knechten, um Wache zu halten, besetzen lassen, welche aber anjetzo wieder herunter und abziehen musten. Die Chur-Mayntzischen liessen hierauf die Lothringer wieder zurück gehen, die umgeworffene Mauer von neuem aufbauen, und die Stadt unter dem Obersten Wambold besetzt; dessen Völcker so dann sich in und ausser der Stadt des Soldaten-Gebrauchs so gar rein nicht enthalten konten. So bald diese Einnahme der Stadt Ladenburg einmahl fest gestellet worden, und die Völcker noch im Marschiren waren, schrieben Chur-Mayntz schon die Ursachen, warum sie solchen Zug wieder die Stadt Ladenburg vornehmen lassen, an Chur-Pfaltz, und stellete darinnen Sr. Churfürstl. Durchl. vor, „wie dieselbige, neben andern thätlichen Eingriffen, womit sie das Stifft Worms „hin und wieder hart beschwerete, auch die ge„meinschafftliche Stadt Ladenburg mit Dero Völ„ckern zu Roß und Fuß überzogen, Garnison „darinnen gehalten, und endlich gar die Stadt-„Mauer an unterschiedlichen Orten übern Hauffen „werffen, auch andere unverantwortliche Proce„duren mehr, wider die gemeinschafftliche Rechte „und alle Billigkeit, zu höchstem Nachtheil und „Schaden ihres Stiffts, ungeachtet aller dage„gen geschehenen Contradiction und Protesta„tion de facto vornehmen lassen, und darmit satt„sam zu erkennen gegeben hätte, wie sie, der kla„ren Pfand-Verschreibung zu wieder, eines ab„soluten Dominii, sich darinnen anmassen, und „alle Jura superioritatis allein mit Exclusion Ih„rer als wissentlichen Grund- und Gemeinschaffts-„Herrn, exerciren wolte; welches aber ihr kei„nesweges hätte verantwortlich seyn wollen, „dergleichen, in den Reichs-Constitutionibus hoch„verbotenen That-Handlungen, länger zu zuse„hen, und sich von ihren Land-Fürstl. Rechten „dergestalt gewaltsamlich verdringen zu lassen; „darum wäre sie veranlasset worden, zu Abwen„dung solcher unerträglichen Beeinträchtigungen, „die im Reich zuläßige Mittel an Hand zu neh„men, und sich Dero Stadt Ladenburg zu ver„sichern, dieselbige mit ihren Völckern so lange zu „besetzen, bis die abgeworffene Stadt-Mauer wie„der erbauet, und alles in vorigen Stand gerichtet „worden wäre, wolte sonst Deroselben an demje„nigen, was ihr, Krafft der bewusten Pfand-„Verschreibung, in der Gemeinschafft gebühren „möchte, keinen Eintrag oder Hinderung thun.„ Chur-Pfaltz beantwortete dieses Chur-Mayntzische Schreiben gar bald, und hieß diejenige Entschuldigung, „daß nemlich Chur-Mayntz durch „die Chur-Pfältzische thätliche Eingriffe in dem „gemeinschafftlichen Ort Ladenburg zu solcher „Thätlichkeit veranlasset worden, nur einen un„begründeten Vorwand, und hätten sie in denen „Rechten, welche sie mit dem Stifft Worms zu „Ladenburg in Gemein hätten, demselbigen keinen „Eintrag gethan; daß sie aber etlicher Jurium præ„cipuorum und in specie des Juris præsidii & Armo„rum, zu Ladenburg sich allein angemasset, und, „der geschehenen Protestationen und Contradi„ctionen ungehindert, sich darbey gehandhabt, „daran hätte sie mehr nicht gethan, als wor zu „sie und ihre Vor-Eltern, von undenckli„chen Jahren her, allein befugt, und in „kundbarer Possession gewesen, und würde ihr „gantz ungütlich beygemessen, daß sie sich ei„nes absoluten Dominii in Ladenburg ange„masset hätte, und die Jura Superioritatis allein „exerciren wolte.„ Chur-Pfaltz ließ über das auch bey den auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg versammleten Abgesandten der Evangelischen Churfürsten und Stände, durch Dero daselbst anwesende Gesandtschafft, umständlich und klagend vorbringen, „wie etliche Chur-Mayntzische „und andere mitassociirte Völcker, den mit dem „Stifft Worms auf gewisse Maaß habenden Ge„meinschaffts-Ort Ladenburg, unvermutheter „Dinge, mit offener Kriegs-Gewalt angegriffen, „eingenommen, die auf einen Thurn zur Wache „eingelegte wenige Knechte ausgetrieben, hergegen „solchen Sr. Churfürstl. Durchl. Residentz „Heydelberg nahe, und von der Festung Fried„richsburg nur eine Meile Weges gelegenen Platz „mit Kriegs-Volck besetzt, und befestiget, auch „bereits 8 Bastionen abstechen lassen, ingleichen „dem Lande mit Durchzügen, Einlegung, Ver„gewaltigung und Plünderung derer Unterthanen, „nicht geringen Schaden zuzögen, und verursach„ten, darbenebenst Sr. Churfürstl. Durchlaucht. „in Dero habenden uralten, und von Kaysern zu „Kaysern confirmirten Wildfangs-Juribus, und „Gerechtsamen, Gewaltthätigen Eintrag thäten, „selbige, wo sie hergebracht, zu exerciren verwehr„ten, die Chur-Pfältzischen Wild-Fänge Sr. „Chur-Fürstl. Durchl. keines Weges hergebrach„ter Weise zu entziehen trachteten, da man doch „auf Chur-Pfältzischer Seiten keiner Excesse ge„ständig, noch überführet wäre, sondern vielmehr „sich allenfalls jemand sich deswegen beschweret zu „seyn erachten möchte, erboten hätte, einem sol„chen, nach den Reichs-Constitutionen, gehöri„gen Orts, auf vorgehende Klage, Red und Ant„wort zu geben, und Recht zu leiden. Und ob „zwar Sr. Churfürstl. Durchl. gemeynet gewe„sen, solches ihr Anliegen den Reichs-Ständen „per Dictaturam zu erkennen zu geben, und bekannt „zu machen, damit selbige in einer Sache, davon „Krieg und Motus im Reich zu befahren, bey „noch stehendem Reichs-Tag, ein friedmäßiges „Einsehen, und Vermittelung hätte suchen kön„nen; so hätten doch ihre dißfalls habende Be„schwerungen weder bey den Directoriis, noch son„sten, weil es Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz „betroffen, wollen angenommen werden, welches „auch schon in mehr andern der Evangelischen An„gelegenheiten, zumahl, wenn Sr. Churfürstl. „Gnaden einiger Maßen dabey interessiret gewe„sen, geschehen wäre.„ Welche jetzterzehlete Chur-

Chur-Pfältzische Beschwerden die Herren Abgesandte im Nahmen ihrer Herren Principalen, Committenten und Oberen, der Römisch-Kayserl. Majest. in einem allerunterthänigsten Schreiben unter dem 12. 22. Julii umständlich vortrugen, mit dem allerunterthänigsten Ersuchen, „auf dieses höchstgefährliche Werck um so viel mehr ein „wachendes Aug zu schlagen, das in der Asche „glimmende Feuer, ehe es vollends zur Flamme ausbrechen möchte, zulangender maßen zu dämpfen, es auch Allergnädigst kräfftig dahin zu richten, damit alles in vorigen Stand gesetzt, Sr. „Churfürstl. Durchl. gesuchte Satisfaction verschafft, und Gegentheil allenfalls zu Recht gewiesen werden möchte.„ Da hingegen kamen der gesammten von Chur-Pfaltz Beschwerden, oder wie sie ihnen, sich zu benennen, belieben liessen, Chur-Fürsten, Grafen und Immediat-Reichs-Ritterschafft, Catholischer Religion und Augspurgischer Confeßion, Gevollmächtigte Deputirte, bey dem sämtlichen auf dem gedachten Reichs-Tage zu Regenspurg anwesenden Herren Gesandten, mit einer ziemlich weitläufftigen Schrifft ein, um dar zu thun, „daß ihre Herren „Principalen und Committenten in ihren unstreitbaren Landen und Bothmäßigkeiten, von „Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, unterm Vorwand eines Kayserl. Privilegii, mit gantz unerträglichen und Land und Leuten absorbirenden „Wildfangs- und Leib-Eigenschaffts-Beschwerungen allzuhart gedruckt worden, und weder „Recht noch gütliche Mittel bey Sr. Churfürstl. „Durchl. hätten verfangen wollen, weswegen „endlich die Gravirte, nach aller Völcker-Recht, „sich einer im Friedens-Schluß und Reichs-Constitutionen ohne das zugelassenen Zusammensetzung und natürlicher Nothwehr mit ihrer eigenen „Mannschafft, in proprio Territorio, keines weges aber zu Abbruch des Chur-Hauses Pfaltz, zu „vergleichen gemüßiget worden.„ Inzwischen zog man bey dem Kayserlichen Hofe die von den Gravirten Chur-Fürsten und Ständen wider Chur-Pfaltz eingeschickte Klagen, und darbey angehefftete Resolution, in reiffes Nachsinnen, daß diese je länger, je mehr, über Hand nehmende Mißhelligkeiten, neue beschwerliche Unruhe und Zerrüttungen erregen möchten, darum schrieben die Römisch-Kayserl. Majest. aus absonderlicher Allerhöchst-löblichster Vorsorge zu des lieben Vaterlandes Deutscher Nation Ruhestand, und vom Hohen Kayserlichen Amts wegen, nicht allein dem Herren Churfürsten zu Pfaltz beweglich zu, daß Sr. Churfürstl. Durchl. dergleichen Unheil, so wohl von dem Heil. Röm. Reich, als auch insonderheit von Dero selbst eigenen Landen und Leuten abwenden wolte; sondern trug auch noch über das in einem anderweiten Allergnädigsten Kayserlichen Schreiben, vom 20. 10 April, den Herrn Marggrafen Wilhelm von Baden, als Deroselben Allerhöchst ansehnlichem Cammer-Richtern zu Speyer, die Kayserl. Commißion auf, „daß Sr. Fürstl. Durchl. das Ihro zu dem „Ende zugeschickte Kayserl. Schreiben an Chur-„Pfaltz mit dem förderlichsten Sr. Churfürstl. „Durchl. einhändigen, und darbey zu vernehmen „geben wolte, wie daß die beschwerte Chur-Für„sten und Stände sich in ihren Gravaminibus „bey dem Kayserlichen Hof beklaget, und nunmehr entschlossen hätten, weil sie bisher keine „Satisfaction erlangen können, ungeachtet sie „vormahls öffters bey dem Reich und Chur-„Pfaltz darum Ansuchung gethan hätten, ihnen „selber Recht zu schaffen, Gewalt mit Gewalt ab„zutreiben und sich und ihre Lande und Leute wider „dergleichen Vornehmen und Verfahren, den „Rechten und der Natur gemäß, zu handhaben. „Wann dann aus solcher Resolution Sr. Chur„fürstl. Durchl. und Dero Landen und Leuten „grosse Ungelegenheit zuwachsen würde, so soll er, „(Herr Marggraf) im Nahmen der Römisch-Kayserl. Majest. solche Ungelegenheit Sr. Churfürstl. „Durchl. vorstellen, und selbige beweglich ersuchen „und ermahnen, die geklagte Eingriffe und Excesse „also gleich einzustellen, und sich deren ins künfftige „zu enthalten, damit die beschwerte Stände zu „Dero vorhabenden Rettung ihrer Lande u. Leute „nicht gedrungen werden möchten; Hingegen würde die Römisch-Kayserl. Majest. Dero Kayserl. „Autorität hierunter interponiren, und von tragendem Kayserl. Amts wegen auf Mittel bedacht seyn, „wie die Sache entweder in der Güte verglichen, „oder rechtlich erörtert und abgethan werden möchte.„ Nachdem nun Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auf dieses, durch den Herrn Marggrafen von Baden, geschehenes Kayserl. Anerbieten, sich in einem an die Kayserl. Maj. unter dem 20. 30. May abgelassenen Schreiben dahin erklärete, „daß Sie „Ihro die vorgeschlagene Kayserl. interposition „nicht mißbelieben liesse, wann nur ein oder anderer Weg zur Güte, oder des Rechtens, welchen „Sie zu der Kayserl. Willkühr gestellet haben wolte, dergestalt eingerichtet würde, daß Sie an „Ihrer, von vielen Jahren her, hergebrachten „Posseßion und Exercirung ihrer Jurium, nicht „gekräncket, so dann Ihrem Gegentheil die angedrohete Gewaltthätigkeit einzustellen befohlen, „und zu dem Ende die vorhin gebetene Mandata und „Inhibitiones ausgefertiget, und Sie deren Pari„tion halben versichert werden möchte;„ So ward hierauf der Römisch Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Rath und Cämmerer, Herr Graf Leopold Wilhelm, von Königseck und Rothenfels, eilends auf der Post von Wien aus an den Chur-Pfältzischen Hof, in Kayserl. Commißion abgeschickt, welcher dann, nach seiner Ankunfft den 29 Jun. bey Sr. Churfürstl. Durchl. so münd- als schrifftlich vorbrachten, „daß, weil die klagende Stände „um deswillen, daß ihren Beschwerden nicht abgeholffen, und Rath geschaffet worden, die Waffen schon einmahl ergriffen, dahero den bereits vor „Augen stehenden Extremitäten anderer Gestalt „nicht würde können gesteuret werden, als wann „Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Sich aller Gewalt„thaten und Viæ facti enthielte, insonderheit aber „über diejenige Leib-Eigene, so in der klagenden „Chur-Fürsten und Stände, auch der Reichs-„Ritterschafft ihren Landen und Herrschafften „wohnten, keine Jura, welche dem Kayserlichen „Privilegio, (als worauf man sich Chur-Pfältzischen Theils beruffen thäte,) in specie nicht „einverleibet, noch auf dessen buchstäbli„chen Innhalt qualificiret wären, so lange „nicht

„nicht exercirte, bis die gütliche Composition er„folget wäre, oder man gnugsame Information, „wie die hinc inde geklagte Attentata beschaffen, „eingezogen hätte; Hingegen solte indessen Sr. „Chur-Fürstl. Durchl. an Dero Rechten, we„der in Possessorio, noch Petitorio Judicio, nichts „präjudiciret werden, worzu sie sich dann ver„hoffentlich um so viel mehr bequemen würde, „und könnte, weilen Sie, wie die klagende „Stände standhafftig darbey verharreten, sich „des Exercitii derjenigen Jurium halben, so die„selbe, ausser der Leib-Eigenschafft und dem „wörtlichen Innhalt des Privilegii in anderer „Chur-Fürsten und Stände Landen und Herr„schafften prätendirte, in gedachtem Privilegio, „(als in welchem derselbigen keine Meldung ge„schehe,) nicht fundiret werden könnte. Es wol„te derohalben Sr. Chur-Fürstl. Durchl. der „vorgeschlagenen Weise folgen, und der dem „Herrn Marggrafen von Baden diß Orts an„derweit aufgetragenen Commißion und der „nochmahls angebotenen Kayserl. Interposition „Statt thun, und mithin in der That erweisen, „daß Sie auch Ihres Orts dieser Mißhelligkeit „abzuhelffen gemeynet wäre.„ Chur-Pfaltz erklärte sich hierauf den dritten Tag hernach, als den 1.11. Julii, hinwiederum schrifftlich dahin, „daß es Ihr nicht einig und allein um den Wild„fang, (als wie der Herr Graf angebracht hät„te) zu thun, sondern wie an dessen, also auch eben „so wohl an der respective Restitution und Re„paration der feindselig occupirten gemeinschafft„lichen Stadt Ladenburg, und vielfältig violir„ten Chur-Pfältzischen Territorii, und anderer „am Kayserlichen Hof nach und nach geklagter „Gewaltthätigkeiten gelegen wäre, welchen, da„fern durch die gebetene Remedia, (so bey dem „Gegentheil vermuthlich mehr, als die Güte, wür„den verfangen haben,) in Zeiten wäre abgeholf„fen worden, es ohne Zweiffel zu gegenwärtigem „Stand, da der Gegentheil viam facti ergriffen, „und nunmehro mit bewehrter Faust agirte, „würde gelanget seyn; Deßwegen aber, „wann der eine Theil die Waffen erfasset hätte, „folgete nicht eben bald, daß der andere darum „sich stracks biegen, und submittiren müste, „sonsten würde Via Juris überflüßig seyn, und „Justitz durch das Faust-Recht über einen „Hauffen geworffen werden. Das Privilegium „belangend; so wüste man ja, daß die Privi„legia pflegten aus dem alten Herkommen in„terpretiret, und nicht alle specialia darinnen „exprimiret zu werden. Nun bezöge sich das „Privilegium der Wildfänge selber auf das „uralte Herkommen, und thäte dasselbige be„stätigen, dannenhero wäre das Exercitium Ju„rium, das Chur-Pfaltz anders nicht, als dem „alten Herkommen gemäß, übete, in dem buch„stäblichen Innhalt des Privilegii mit begriffen. „Se. Chur-Fürstl. Durchl. wolte, wann Sie „zuvorderst in den vorigem Stand, wie Rech„tens restituiret, nehmlich: Wann von Chur„Mayntz, und Consorten, aus der gemeinschafft„lichen Stadt Ladenburg, der Kellerey Stein, „und andern Orten, wo vor dieser Unruhe keine „Einlagerung gewesen, die Kriegs und Ausschuß„Völcker wieder abgeführet, die neuen Fortifi„cationes demoliret, die Chur-Pfältzischen ab„gehauene Zoll-Geleits- und Wild-Stöcke wie„der aufgerichtet, die vom Gegen-Theil neulich „gesetzte hingegen weggethan, und in Summa, „die Chur-Pfältzische Beamte und Bediente „auf den strittigen Dörffern, sammt den gemein„schafftlichen, wie auch Cent- und Leibeigenen „Unterthanen, in den Stand, worinnen sie vor „dieser Unruhe gewesen, gesetzt worden, das „ordentliche Recht derentwegen nicht scheuen, „sondern wäre vielmehr auf die solcher Massen „bedungene Condition, zu Bezeugung Ihres ge„gen die Römisch-Kayserliche Majest. tragenden „hohen Respects, und zu Fried und Einigkeit „geneigten Gemüthes, darzu erbiethig; Wolte „auch, zu desto ehender Beschleinigung des „Wercks, noch die Ihro, von Rechtswegen, ge„bührende Satisfaction, für empfangenen „Schimpff, Kosten und Schaden, Zeitwährender „gütlichen Handlung, aussetzen, doch sich daran „des geringsten hierdurch nicht begeben, sondern „alle Remedia Juris & facti bester massen Ihro dis„falls vorbehalten.„ Mit dieser Erklarung begab sich der Herr Abgesandte von hinnen nach Mayntz, und empfieng daselbst von den Chur-Mayntzischen und der Herren Consorten ihren Deputirten, unter andern Gravaminibus, dieses schrifftlich zur Antwort; „daß aus „der Chur-Pfältzischen Resolution anders „nichts abzunehmen, noch zu spühren, als „daß dieselbe dadurch vielmehr sich bey den „verübeten Gewaltthaten zu handhaben, und „hernach die Gravirte, durch langwürige Tra„ctaten oder Processe umzuführen, und mü„de zu machen, inzwischen aber der Gravirten „Lande zu usurpiren, als die Sache durch schied„liche und billigmäßige Wege, gut oder recht„lich beyzulegen gemeynet wäre. Ob man nun „wohl dahero auch auf dieser (der Gravirten) „Seiten, von Rechtswegen gnugsam befugt „wäre, auch noch weiter, und vor allen Dingen, „gebührende Satisfaction und Refusion aller „Kosten und Schäden, sonderlich aber wegen der „von der Gravirten Unterthanen bishero wieder„rechtlich abgepresseten Schatzungen, und an„derer Prästationen, wie auch Assecuration de „non amplius turbando, sogleich zu suchen; So „wolte man jedoch auch, der Römisch-Kayserl. „Majest. zu allerunterthänigsten Ehren, und da„mit männiglich der Gravirten Churfürsten und „Stände, und der Immediat Reichs-Ritter„schafft, zu Fried und Einigkeit geneigtes Ge„müth in der That um so viel mehr erkennen „möchte, solches gern noch in die vier Wochen „lang, bis zum Ausschlag der Kayserl. Inter„position suspendiret seyn lassen, jedoch derge„stalt, daß man sich daran des geringsten nicht „begeben, sondern alle Remedia Juris & facti diß„falls vorbehalten haben wolte.„ Dieser Resolution und Erklärung waren einige Conditiones mit beygefügt, auf welche man disseits, zu gütlicher Beylegung dieser Streitigkeiten, und zu Erhaltung Friedens, Ruhe und Einigkeit

keit im Heiligen Römischen Reiche sich der Kayserlichen Interposition gantz gerne unterwerffen wolte. Diese Conditiones verursachten zwischen beyden Theilen noch eine und andere Schrifft-Wechselung, weil Chur-Pfaltz theils dieselbigen gar nicht, theils aber nur mit gewissen Bedingungen, und unbeschränncktem Vorbehalt annehmen wolte, auch über diese noch etlich neue hinzu setzte, und unter andern an die Römisch-Kayserliche Majestät unterthänigst gelangen ließ, „daß dieselbe gnädigst „geruhen möchte, nebst des Herrn Marggra„fen zu Baden Fürstl. Durchl. noch jemanden „anders, Evangelischer Religion, welcher den „Gegnern weder mit Bluts-Freundschafft, „oder anderm Interesse zugethan, noch auch mit „Sr. Churfürstlichen Durchl. und Dero Chur„und Fürstl. Hause im Streit begriffen wäre, „zum Commissario zu ernennen, nicht weniger „den Ernennten anzubefehlen, daß sie keine Mi„nistros, welche, wie gesaget, auch für die Gegner „und wider Sr. Churfürstl. Durchl interesßiret, „oder paßioniret seyn möchten, als Subdelegirte „gebrauchen solten.„ Hierauf nun ward dem Herrn Marggrafen von Baden, als Kayserlichem Commissario, und dem Kayserl. Herrn Gesandten, Grafen von Königseck, noch der Chur-Fürst zu Brandenburg als ein Mit-Commissarius, und gleichsam Mediateur zugeordnet, und von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Dero Geheimer Rath und Gevollmächtiger Abgesandter auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Curt Aschen von Mahrenholtz, als ein Subdelegirter, daher nach der Pfaltz abgeschicket, auf dessen, wie auch des Kayserlichen Herrn Gesandtens, geschehenes Zusprechen, beyde streitende Churfürsten sich gegen einander schrifftlich dahin verreversirten, daß die gemeinschafftliche Stadt Ladenburg dem Herren Marggrafen von Baden, als Kayserlichen Commissario, in Sequestration gegeben, und darauf den 6. 16 Septemb. die Chur-Mayntzische Besatzung von dar heraus geführet, und im übrigen eine gütliche Handlung nach Speyer verleget ward, um die noch hangende streitige Puncten daselbst durch bevollmächtigte Deputirte, vermittelst der Kayserlichen Commißion, Interposition, und des Chur-Brandenburgischen Gesandtens Beystand und Vermittelung gegen einander auszumachen. Der Marggraf von Baden ließ solchemnach seine zu gütlicher Entscheid- und Beylegung der obschwebenden Wild-Fangs- und anderer Streitigkeiten habende Kayserliche Commißion, und daß er selbige, den 15. 25. September in der Stadt Speyer anzutreten entschlossen wäre, beyden hohen Partheyen zu wissen thun. Nun erscheinen zwar von allen Interessenten gewisse Deputirte zur bestimmten Zeit. Indem man aber in eifrigster Arbeit begriffen war, das durch obige Sequestration etlicher massen gedämpffte Feuer der Uneinigkeit vollends gar zu dämpffen, und auszulöschen; so schlug dasselbige erst recht in helle Flamme aus, und dieses durch Veranlassung etlicher Chur-Trierischer und Lothringischer Officirer, welche, indem sie dem Stillstande traueten, im Lande herum schwermeten, und unter andern in das Chur-Pfältzische Dorf Schwabenheim kamen, allwo die Pfältzischen Soldaten ihr Quartier hatten. Indem sie nun durchhin ritten, und etliche Hunde um die Pferde herum belleten, nahm einer von jenen Officirern sich die Freyheit, und schoß einen Hund todt. Dieses verdroß die Pfältzischen Officirer, denen die Hunde angehöreten, also daß sie ihre Wache ins Gewehr brachten, und von dieser nebst denen sich zu ihnen geselleten und mit Röhren, Musqueten, Spiessen und Stangen bewehrten Bauren die Chur-Trierischen und Lothringischen Officirer angehalten, und nach Nieder-Ingelheim, einem Chur-Pfältzischen eigenthümlichen Flecken, in Arrest geführet worden, und ob auch gleich der Printz von Vaudemont, als Lothringischer General, derselbigen Erledigung gütlich suchen ließ, von dem commandirenden Officirer der Chur-Pfältzischen Soldaten eher nicht wolten erlassen werden, bis von Chur-Pfaltz Bescheid eingekommen wäre. Derselbige aber bliebe dem Printzen zu lange aus. Darum schickte er den Obristen Brevier mit etlichen 100 Mann zu Roß und Fuß dahin, die Verarrestirten abzuholen; Worüber es zwischen den Einwohnern, die solches nicht zulassen wolten, und den Lothringern gar zu Streichen kam; so, daß 2 von der Wache, und noch etliche von den Einwohnern, so sich zur Wehr setzten, nebst dem Schultzen, einem 78 jährigen Mann, nieder geschossen, und andere gefährlich verwundet wurden. Die Lothringer kostete dieser Scharmützel gleichwohl 6 Mann, welche gleich todt blieben, ohne die Verwundeten. Nichts desto weniger plünderten sie den Flecken mehrentheils aus, und führten, was sie in Eil vom Vieh und Fahrniß anpacken konnten, wie auch einige von den Einwohnern, sammt den verarrestirten Officiren, mit sich hinweg. Auf dieses Gerüchte zog Chur-Pfaltz Dero Völcker eilends zusammen, und gieng den 4. 14. October darmit selber in Person auf die Lothringer, welche seit obiger Action auch die Churfürstliche Küchen-Calesche geplündert, und den Küchen-Schreiber darauf erschossen hatten,) in den Fautheiligen Orten Wörstatt oder Würstatt und Nieder-Saulheim loß; selbige aber zogen sich in die Gegend von Oppenheim, und liessen den Kirchhof zu Nieder-Saulheim mit einem Capitain und 50 Mann besetzt. Die Chur-Pfältzische huben nicht allein diese Besatzung auf, sondern marschirten auch auf der Höhe gegen Nieder-Ulm, den Lothringischen nach, welche in einem Grunde zwischen Nieder-und Ober-Ulm ein ordentliches Lager von Stroh-Hütten aufgeschlagen hatten. Als die Chur-Pfältzische über die Sels und auf eine grosse Höhe kamen, unter welcher die Lothringer in Schlacht-Ordnung stunden, kriegten sie Kundschafft, daß die Lothringer ihr Lager in Brand gesteckt hätten, und in aller Eil über die Höhe auf Mayntz zugiengen. Weswegen die Chur-Pfältzische Trouppen denselbigen so starck, als möglich, nachfolgeten, und war Se. Churfürstl. Durchl. Persönlich mit 4 Squadronen voran. Die Lothringer aber waren nicht mehr zu ereilen, und bey Zeiten in der Schantze vor Mayntz in Sicherheit. Den 8. 18. October bekamen

bekamen die Chur-Pfältzische Nachricht, daß die Lothringer wieder im Anzuge gegen sie begriffen wären. Worauf auch sie ins Feld giengen, und ihren Gegentheil nicht weit von Selsheim auf einer Höhe antraffen; da dann beyde Theile starck auf einander canonirten. Nach solchem Stück-Gefechte marschirten die Lothringische längst dem Berg auf Nierstein zu, welchen die Chur-Pfältzische etwas nachfolgeten, und sich in und vor Oppenheim niederliessen. Indem Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit ihren Völckern noch zu Selsheim lag, kam der Fürstl. Neuburgische Ober-Cantzler, Herr von Giese, (welcher sonst Sr. Churfürstl. Durchl. auf dem gantzen Zuge nachgefolget war, weil er von seinem gnädigsten Herrn, dem Hertzoge von Neuburg, Befehl hatte, die zwischen Chur-Mayntz und Chur-Pfaltz beliebte gütliche Tractaten, so viel immer möglich, zu befördern,) auf Veranlassung des Hertzogl. Lothringischen Raths und Gevollmächtigtens, Herrns von Risaucourt, um mit demselbigen die Präliminar-Tractaten, wegen Abführung und Abdanckung beyder Völcker, anzugehen, voraus daher nach Oppenheim, und begab sich den 12. 22 October von hier nach Mayntz, um einige zur Sache dienliche Präliminar-Vorschläge zu thun. Dessen ungeachtet, wurden doch, unter währender Unterhandlung, die Lothringischen mit Chur-Mayntzischen und der andern Alliirten Völckern verstärcket, und auch mit groben Stücken aus Mayntz versehen, womit sie am 11. 21 October vor das Städtlein Odernheim, welches ohne das Land-Volck, nur mit 60 Dragonern, wider einen Anlauff, besetzt war, rückten, selbiges alsobald auffordern, und weil nicht gleich die Thore geöffnet wurden, den gantzen Tag und die Nacht über beschossen, den folgenden Tag aber, ohne einige gemachte Breche oder Sturm gütlich einbekamen, weil die Land-Leute darinnen sich nicht wehren wolten, und über das auch nicht genungsame Munition vorhanden war. Den 14. 24 October kam der Hertz von Giese, nebst dem Herrn von Greiffenklau, Churfürstl. Mayntzischen Vice-Dom im Rhingau, und dem obgemeldten Lothringischen Rath, Herrn von Risaucourt, mit Chur-Mayntzes und Dero Consorten Meynung auf die obgedachte Präliminar-Vorschläge, von Mayntz wiederum nach Oppenheim zurück. Weil aber selbige von derjenigen, so der Herr von Giese zuvorher gethan hatte, ziemlich unterschieden war, und insonderheit Chur-Pfaltz für sich schlechte Sicherheit darinnen fand, so dann zu deren Abhandlung Zeit vonnöthen seyn wolte, und zu besorgen stunde, es möchte anderer Seits mit Plünderungen, Plackereyen und Beunruhigung der Strassen indessen fortgefahren werden; so schlug Se. Churfürstl. Durchl. zu Verschonung beyderseits Lande und Angehöriger, einen Stillstand auf etliche Tage vor, welcher auf 3 Tage beliebet ward, in welcher Zeit Se. Churfürstl. Durchl. mit dem einen Theil Dero Völcker am 17. 27 October frühe Morgens Worms vorbey, und nach Franckenthal in die Quartiere gieng; Den übrigen Theil aber, unter Commando des General-Majors von St. Paul zu Oppenheim verbleiben ließ, wie auch einige ihrer Räthe, um mit dem obgemeldten Chur-Mayntzischen Vice-Dom, und Lothringischen Rathe, durch Vermittelung des Pfaltz-Neuburgischen Ober-Cantzlers, jedoch ohne Präjuditz der zu Speyer noch stehenden Kayserl. und Chur-Brandenburgischen Mediation, präliminariter zu tractiren, und auf Ratification zu schliessen. Den 21. 31 Octobr. ward der Präliminar-Receß schon geschlossen, und von beyderseits gegenwärtigen Räthen, bis auf die gehoffte Ratification, und auf allen Fall, mit Vorbehalt eines jeden Theils Rechte, unterschrieben und besiegelt. Worinnen unter andern Puncten auch diese enthalten waren, „daß 1) die zu Speyer angefangene gütliche Tractaten, vermittelst der Römisch-Kayserl. Maj. Interposition, und Chur-Brandenburgischer Cooperation, dennoch weiter fortgesetzet, und alle obschwebende Mißverständnisse, in den nächstfolgenden 2 Monaten, in der Güte beygeleget, oder 2) „dafern, wider besseres Verhoffen, die Güte in solcher Zeit nicht zu erlangen seyn würde, erstgemeldete Streitigkeiten, innerhalb 4 Monaten, nach „verflossenen 2 Monaten, durch ein Compromiß „ausgemacht, und darzu von jedem Theile 2 Arbitri benennet werden solten, wegen eines Obmanns (Super-Arbitri) aber solten beyde Theile sich zusammen mit einander vergleichen.“ Auf diese Unterschreib- und Besiegelung erfolgte am 4. und 14 November um den Mittag, in der Stadt Speyer, die Auswechselung beyder hohen Partheyen schrifftlicher Original-Ratificationen über denselbigen Präliminar- und Neben-Receß und was solchen weiter anhängig, sowohl, als die darinnen bedungene Unterschreibung des Kayserl. Commissarii und des Chur-Brandenburgischen Abgesandtens. Den Tag hernach ward der Frieden in beyderseits Lägern und Besatzungen öffentlich verkündiget, und folgends mit Ausräumung der feindlich eingenommenen Plätze, Abführ- oder Abdanckung der Völcker, und Loßlassung der Gefangenen, ein Anfang, und also den bisherigen Feindseligkeiten ein Ende gemacht. Siehe Happelii Histor. Beschr. des heut. Europä, p. 695 u. ff. und p. 731 u. ff. Als nun hierauf die streitenden Partheyen auch auf der Könige von Franckreich und Schweden Schiedsrichterlichen Ausspruch compromittirten; so kamen allerseits Gevollmächtigte und Deputirte auf dem Rathhause zu Heilbrunn zusammen, und legten zuforderst die von Ihro Ihro Königl. Königl. Maj. Maj. von Franckreich und Schweden hierzu besonders ernannte Herren Delegirte und ausserordentliche Abgesandten, nach Verordnung der Compromiß-Formul, den Eyd ab, daß sie in dieser Sache ohnpartheyisches Recht sprechen wolten. Dieses geschahe nun auch von ihnen, und ergieng deshalber ihr am 7. 17 Februar 1667 ausgestelltes Laudum Compromissiale oder Schiedsrichterlicher Ausspruch, so viel das Wildfangs-Recht anbetraf, dahin:

„Daß alle fremde Personen, Mann und „Frauen, welche keinen nachfolgenden Leibs-„Herrn haben, niemand ausgenommen, als „Wildfang, wann sie nicht allein in der Pfaltz, „sondern in denen beyliegenden Stifftern, Herr-„schafften, Städten, Dörfern, und Gebieten, „von welchen gegenwärtig der Streit gewesen, „wohnhafftig werden, des Chur-Hauses Pfaltz „Leibeigene, nach Inhalt des Privilegii, und des „darin-

„darinnen gedachten ältern Herkommens, „worden seyn, und inskünfftige werden, und daß „unter diesem unbeschränckten Nahmen der Frem„den nicht allein diejenige Fremde, so gantz aus„serhalb Deutschland seyn, sondern alle ankom„mende Leute, woher sie immer kommen, welche „in demselben Gebiet, dahin sie kommen, nicht „daheim sind, nach Eigenschafft des Worts „(Fremd) wie es in Ansehung der Gebieten ge„nommen wird, und nach dem Gebrauch der vo„rigen Zeiten begriffen werden; auf diejenige aber „nicht zu extendiren, welche, wann sie vorhin ei„nes Stiffts oder Herrschafft Unterthanen und „freye Leute seyn, und von einem Ort zum andern, „oder aus einer Stadt oder Dorf in ein ander „Dorf selbigen Gebiets ziehen, und ihre Wohnung „verändern wolten; noch auf diejenigen Ort, in „welchen der Wildfang specialiter andern von Rö„mischen Kaysern vergönnet ist, absonderlich in „der Grafschafft der Wild- und Rhein-Grafen zu „Daun und Kührburg, wie nicht weniger zum „Stein, bis ein älteres Recht und Herkommen, „als jener Privilegium ist, daselbst wird erwiesen „werden.

„Was die Gerechtsame, so auf dergleichen leibei„genen Leuten und Wildfängen zu exerciren, an„langt, daß ein Unterschied zu machen seye zwischen „den Personal-Gerechtsamen, so auf der Person „oder dem Leib hafften, und den Territorial-Ge„rechtsamen, welche aus dem Recht der Lands„Herrlichkeit herkommen, daß jene zugleich mit der „Leibeigenschafft, (der Chur-Pfaltz) vermög des „Privilegii, zustehen, und daß es damit nach dem „alten Recht und Herkommen, die Leibeigene „betreffend, zu halten. Dahero dann die Macht, „solche ankommende Leute, und die von ihnen her„kommen, in die Zahl der leibeigenen Leute aufzu„nehmen und zu besetzen, der Leibs-Zins an Geld „oder Hünern, die gewöhnliche Frohnen, jedoch „mit der Maaß, daß sie denen Frohnenden erträg„lich, und an Entrichtung der Unterthanen-Schul„digkeit nicht verhinderlich seyn, der Sterbfall, „Mortuarium genannt, Einzug Geld, den Fahe„gülden, Abkauff der Leibeigenschafft, das Recht „in die Erblose Güter zu succediren, die Nachsteuer, „wo der Lands-Herr diese nicht aus einem abson„derlichen Privilegio oder dem Herkommen an sich „gebracht, die Huldigung oder Eyds-Leistung, ge„treu und gehorsam zu seyn, (doch ohne Nachtheil „der Lands-Huldigung, so dem Lands-Herrn ge„bühret) die Bestallung der Bedienten, insgemein „Ausfauthe genannt, die solches beobachten und „fordern, Gebot und Verbot, so viel ihre Schul„digkeit, Dienste, und was sie zu leisten haben, be„trifft, nach der Gewohnheit, wie solches bißher „an jedweder m Ort geübet worden, zu lassen seyn. „Die übrige Territorial-Gerechtsame, welche die „Herren Conföderirten in dem Libello anführen, „sowohl die, welche des Pfaltzgrafens Churfürstl. „Durchl. Ihro aus dem Wildfangs-Recht zuge„eignet zu haben nicht gestehen, als Schatzung, Ac„cis, Ausschlag, Geld zu der Printzen Reisen, „Fräuleins-Steuer, Citation, Evocation, Cogni„tion, Execution, Appellation in Geistlichen und „Weltlichen, Peinlichen und Bürgerlichen, Real„und Personal-Sachen, Confirmation der Con„tracten, Vergleichen, Testamenten, Aufrichtung „der Ehe-Beredungen und Ehe-Pacten, Erb„schaffts Theilung, Jagen-Gerechtigkeit, hohe und „niedere, Forst-Recht, Fischerey, Beherbergung, „Atz, sowohl der Menschen, als Hund und Pfer„de, Ueberbesserung, Kasten-Vogtey, Anschlag„und Publicirung der Pfältzischen Edicten, Man„daten, Rescripten, Geboten, Citationen, Quar„tier-und Einlogirung, wie ingleichen Kriegs-Ko„sten, Heer-Wägen mit den Pferden, Aufnahm „der Juden, Schätzung der Güter, Beschreibung „der Gräntzen und Gemarckung, als andere der„gleichen Jura, welche annoch prätendiret werden, „nemlich ausser den Personal-Diensten, die Land„Frohnen, Reis und Folg, Besetzung der Wehr, „Musterung, Ordinar- und Extraordinar-Anla„gen, Bevormundung, Vormundschaffts-Rech„nungs-Verhör, Inventation (ausser dem Fall der „Erblosen Güter) aus dem Inhalt des Privi„legii vom Wildfang oder Leibeigenschafft in „der Conföderirten Territoriis nicht gebühren, son„dern inskünfftig ex hoc Titulo zu unterlassen seyn; „Ausgenommen in denen Orten, darinnen derglei„chen etwas durch die Verträge zugelassen ist, wie „dann, so viel diese prätendirte Jura und deren Exer„citium belanget, dasjenige observiret werden soll, „was die Verträge und Vergleich zwischen den „Durchlauchtigsten Pfaltzgrafen Churfürsten und „Hochwürdigen Bischoffen zu Speyer, zu unter„schiedlicher Zeit, als de Annis 1491 und 1521 „aufgerichtet, mit sich bringen; desgleichen soll „auch der zwischen hochgedachtem Hauß Pfaltz „und dem Grafen von Falckenstein Anno 1538 „aufgerichtete Vertrag gültig seyn, und gehalten „werden, doch also, daß auf den Fall, da das Le„hen eröffnet, und das Dominium utile cum Dire„cto consolidirt, (wann alles in denen Dörffern „und Orten, so zu dem gemeldten Lehen gehören, in „den Stand wiederum gesetzt seyn wird, darinnen „es zu der Zeit, da die Grafen von Falckenstein be„lehnt worden, gewesen) dem Lehen-Herrn dieser „Vertrag auf keine Weise schaden oder präjudici„ren könne; Also sollen auch die in den Kreichgaui„schen Cent-Dörfern mit dem Adel wegen der „Pfältzischen Leibeigenen Schatzung aufgerichtete „Verträge unter denselben allein gehalten, und „nicht weiter extendiret werden. Was aber in den „Actis von andern Verträgen, und benamentlich „mit etzlichen vom Adel angezogen wird, weil solche „nicht produciret worden, lässet man an seinen Ort „gestellet seyn.

„Ferner, obwohl der Durchlauchtigste Pfaltz„graf Churfürst, aus einer gewissen Landsfürstli„chen Gerechtigkeit, sich ein mehrers anmasset, so „kan doch nichts davon zuerkannt werden, ehe und „bevor solches absonderlich in denen Orten und „Dörfern erwiesen wird; welches zu diesem Com„promiß nicht gehörig ist, sondern dem ordentlichen „Gericht vorbehalten wird, dahin auch das gesuchte „Territorial-Recht im Dorf Muckenloch, wie auch, „was in etlichen Adelichen Oerten asseriret wird, „gestellt zu lassen.

„Alle Gerechtsame aber, die jetztgedachter mas„sen dem Durchlauchtigsten Pfaltzgrafen Churfür„sten, von wegen des Wildfangs, zugehören wer„den, sollen billig dergestalt gehalten und geübet „werden,

„werden, damit den Lands-Herren ihre Obrigkeit, „Regalien, Jurisdiction und andere Landsherr-„liche Gerechtsame über ihr Land und Untertha-„nen, welche sie durch der Kayser Belehnungen „und Privilegien erworben, oder durch ein altes „Herbringen erhalten, im übrigen ohngekräncket, „ohngehindert und ohnbeeinträchtiget seyn.

„Derohalben dawider die Evocationes, Ver-„bot, Schirm, Vorschreibung der Formuln zur „Lands-Huldigung, wie auch Turbirung des „Lands-Herrn Gebots oder Verbots, der Reli-„gion und Jurisdiction, zu unterlassen, und da „inskünfftig einige Irrung vorfallen solte, die „Sache nicht mit Gewalt, sondern in der Güte „oder mit Recht beyzulegen. Hergegen solle der „Durchlauchtigste Pfaltzgraf Churfürst und des-„sen Beamten, dasjenige, was Chur-Pfaltz als „Leibs-Herrn gebühret, anzubefehlen und beyzu-„treiben, ohngehindert seyn; und im Fall die „Hülff der Territorial-Jurisdiction zu deren Exe-„cution vonnöthen wäre, selbige auf Begehren „von eines jeden Orts Schultheissen förderlich ge-„leistet werden, da aber dieses verweigert, oder „acht Tage von Zeit des geschehenen Begehrens „anzurechnen verschoben würde, ihnen zugelassen „seyn, selbsten zu exequiren.

„Und weiln man befindet, daß dasjenige, wor-„über jetzo geklaget ist, nicht so sehr von den Ge-„rechtsamen, und deren gebührender Uebung, als „von den Excessen der Bedienten hergekommen „ist, und daß Friedens und guter Nachbarschafft „halber viel daran gelegen ist, daß sie ins künfftig „zurück und in Zwang gehalten werden; So hat „man für gut angesehen, daß zu Vermeidung der „Personal- und Territorial-Rechten Collision, „und der dahero befahrenden Schwürigkeiten „und Irrungen, so wohl ihres Amts, als der Wei-„se halben, wie die Gerechtsame zu exerciren, die-„sem Laudo gemässe Instructionen abgefasset, „und solche niemahlen ohne gebührende Straff „überschritten werden möchten.„

Die übrigen durch dieses Compromiß zugleich mit entschiedene Puncte, als die Geleits- und Zoll-Gerechtsame, und was davon abhanget, gehören eigentlich nicht hieher, und können gar leicht in dem obbemeldeten Laudo der Länge nach ersehen werden, wie solches in dem Theatr. Pac. P. II. p. 323 u. ff. von Wort zu Wort zu befinden. Und also ward durch diesen Ausspruch dem Churfürsten von der Pfaltz zwar vieles gelassen, aber auch in Erwägung der vorhergehenden Zeiten vieles genommen. Ob nun zwar über dieses ausgesprochene, und so von Chur-Mayntz, als von Chur-Pfaltz publicirte Laudum bey den armen Zeithero sehr gedrückten Unterthanen viel Freude entstund; so ergaben sich dennoch auch verschiedene neue Schwierigkeiten, indem da und dort Klagen über eine und andere Eingriffe wider das gemachte Laudum einlieffen. Besonders aber schien der Hertzog Carl von Lothringen nicht vergnügt zu seyn, daß dieser kleine Krieg so bald ein Ende genommen hatte. Wie er denn auch in die Grafschafft Falckenstein, welche ihm Wilhelm Wyrich, Graf von Daun, Falckenstein und Limpurg, als Lehn-Herrn, mit Consolidation des nutzbaren und Ober-Eigenthums abgetreten hatte, ein Patent ergehen ließ, krafft dessen denen Beamten verboten wurde, den Chur-Pfältzischen Befehlen im geringsten nicht zu gehorchen. Man besorgete hieraus nicht unbillig eine neue Weitläufftigkeit, welche aber der König in Franckreich durch ein bequemes Mittel verhinderte, indem er den Hertzog nöthigte, ihm den grösten Theil seiner Truppen zu dem Feldzuge in Flandern als Hülffs-Völcker zu überlassen, und denselben also ausser Stand setzte, weitere Unruhen zu erregen. Wobey es denn endlich auch sein völliges Verbleiben gehabt. Und muß also das Pfältzische Wildfangs-Recht sich noch bis jetzo nach diesem Schiedsrichterlichen Ausspruche und Compromissarischen Vergleiche richten, durch welchen zwar absonderlich von denen in diesem Streite befangen und damahls verbündeten Ständen dem Churfürsten zur Pfaltz eingeräumet worden, die dem Wildfangs-Rechte unterworffene Leute und ihre Nachkommen als eigene zu haben, und mit ihnen nach alten Herkommen zu verfahren, von den neuanzunehmenden den Fahe-Gülden einzufordern, ihnen einen Zins an Geld oder Hünern, auch mäßige Frohn-Dienste, dadurch den Pflichten der Unterthänigkeit nichts abgebrochen werde, aufzulegen, die Befreyung um Geld zu ertheilen, erblose Güter einzuziehen, die Nachsteuer zu empfangen, sie mit Pflichten, doch ohne Nachtheil der dem Landes-Herrn schuldigen Huldigung, zu belegen, Ausfauthe, so dieses alles beobachten und die Umpflichten eintreiben, zu bestellen; hingegen aber doch denen Landes-Obrigkeiten ihre Rechte und Gerechtigkeiten ungekränckt verbleiben solten. Wovon ausser denen schon angeführten Schrifftstellern auch noch beym **Thulemar** de Octoviratu, **Hertius** de servit. Germ. Hist. Rom. 1700 p. 45. **Europ. Herold** P. I, p. 297. in **Londorps** Act. Publ. Contin. L. X. **Ludolphs** Schau-Bühne IV Theil, **Happelius** l. c p. 806 u. ff. **Lucä** Fürsten-Saal p. 511. **Struvs** Reichs-Hist. p. 892 u. f. **Allgem. Chron.** XI Theil, p. 370 u. f. und p. 400 u. f. und andern mehr nachzusehen. Wenn derowegen ein Fremder oder Ankommender in der Unter-Pfaltz, oder in den benachbarten Gebieten derselben, auch andern angräntzenden Orten, wo der Chur-Fürst zur Pfaltz das Wildfangs-Recht hat, sich Jahr und Tag häußlich niederläst und ansäßig macht, und keinen nachfolgenden Herrn hat; so muß er sich entweder selbst gebührend anmelden, da er denn aufgezeichnet und in die Zahl der Pfältzischen Wildfänge oder Leibeigenen, auch in den Schutz aufgenommen wird; oder aber es kommt in Unterbleibung dessen der Büttel, oder des Centgrafens Knecht, und spricht zu demselben: **Ich nehme euch im Nahmen meines gnädigen Churfürsten oder unserer gnädigsten Herrschafft zum Wildfang, und begehre von euch den Fahe-Gülden;** Wogegen dieser neue Wildfang die Treue entweder mit gegebenem Handschlage oder vermittelst eines Eydschwures verspricht und sich verbindet, gehorsam und getreu zu seyn, und nach jeden Orts Gewohnheit die Schuldigkeit abzutragen. Welches auch eben also gehalten wird, wenn

wenn einer aus der Pfaltz sich wieder hinweg, und in die nächstangelegenen fremden Lande oder anderer Reichs-Stände Gebiete begiebt und daselbst wohnhafft wird. Immassen denn Chur-Pfaltz in Ansehung dieser eben so wohl, als ob sie noch in dessen Landen ansäßig wären, dieses Recht ausübet, und wenn sie versterben, ihre Verlassenschafft versiegeln, inventiren, und da es ein Mann ist, das beste Haupt, falls es aber ein Weib ist, das beste Kleid, oder an statt dessen eine gewisse Summe Geldes, und wenn sie endlich ohne Testament sterben, und weder Eltern, Weib, Kinder, Brüder oder Schwestern hinterlassen, und also auch bey dem Absterben der so genannten Hagestoltzen, das ist, der alten Junggesellen, die sich niemahls verheyrathet haben, das völlige Vermögen, als von Wildfängen oder eigenen Leuten, hinweg nehmen und dem Fisco zueignen läst. Und dieses geschiehet, gemeldeter massen, so wohl inn- als ausser Landes, in allen ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, nichts ausgenommen, auch Pfanden und Schulden, es mögen diese liegen, wo sie immer wollen, und sonsten Ihro Kayserl. Majestät und der Reichs-Cammer verfallen waren. Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Bastarts-Fällen. Und dieses alles aus uralten Kayserlichen und durch oberwehnten Vergleich vom Jahre 1667 nochmahls feyerlichst bestätigten Freyheiten. **Knichen** de Pact. Invest. P. II, c. 3. n. 28. und **Münchmayr** in Jur. Publ. Lib. II, c. 5. p. 288 u. f. Besiehe auch die **Chur-Pfältzische Lands-Ordnung** tit. 8. An allen diesen Orten nun, wo der Churfürst zur Pfaltz dieses Recht auszuüben hat, hält er seine Amtleute, sonst **Ausfauthe** genannt, welche die Jurisdiction über diese Leute verwalten. Der meiste Genuß von diesem Recht aber bestehet wohl in den Zwang- und Frohn-Diensten, wie auch in dem Haupt- oder Sterbe-Falle, welcher bey Absterben eines Mannes, wie gesagt, in dem besten Haupte, oder im besten Stücke Viehes, und bey dem Tode eines Weibes in dem Weidmahle, oder im besten Kleide bestehet. Ferner müssen auch diese Wildfänge einen gewissen jährlichen Zins entweder in etwas wenigem Gelde, oder an Hühnern entrichten, welche daher insgemein **Fastnacht- oder Pfingst- Sommer Herbst** ingleichen **Zins- Leib- Haupt- und Rauch-Hühner** genennet werden. Sonst werden auch von diesen Wildfängen die Manns-Personen sehr selten und die Weibs-Personen niemahls frey und loß gelassen, damit die Zahl der Leibeignen solcher Gestalt immer noch vielmehr vermehret, als verringert werden möge. Doch werden, wenn ein solcher Wildfang oder Leibeigener eine Freygebohrne zur Ehe nimmt, die von ihnen erzeugten Kinder nicht leibeigen, sondern sie werden Ungenossene genennet, weil der Churfürst den bisher beschriebenen Genuß von denselben nicht hat. Unterdessen heissen gleichwohl diese Leute nicht allerwegen **Wildfänge**. Denn im Oppenheimer Amte werden sie **Reichs-Leute**, und in den alten Urkunden gar öffters **ankommende Leute** genennet. Und an einigen, obgleich Chur-Pfältzischen, Oertern, als im Ober-Amte Heidelberg, Brettheim, Moßbach, Bacharach, Bopberg, ist weder die Sache, noch der Nahme, im Gebrauch. **Wehner** in Obs. Pract. v. **Wildfänge**. Uebrigens behauptet auch der ehemahlige Cantzler von **Ludwig** zu Halle in seinen Gelehrten Anzeigen I Theil, p. 162. und II Theil, p. 142 das ehemahls auch der Churfürst zu Brandenburg das Wildfangs-Recht so wohl in der Marck, als in der Lausitz, Pommern und Mecklenburg, und zwar in den erstern als Landes-Herr, in den andern aber als Ober-Lehns-Herr, gehabt habe. Was aber das **Chur-Pfältzische Wildfangs-Recht** anbelangt; so schreibet erstbemeldeter **Ludwig** in seinen Gelehrten Anzeigen II Theil p. 143 u. ff. er habe, nachdem er alle davon gesammlete Schrifften und Deductionen durchlesen, in der That und Wahrheit gefunden, daß weder die Partheyen, noch die Schiedts-Richter, den rechten Grund eingesehen, worauf der gantze Streit beruhet; und bestehe das gantze Geheimniß dieser Sache darinne, daß nemlich vor Alters das Ober- und Nieder-Rheinische Francken Reichs-Land, und des Deutschen Kaysers sein Eigenthum, Cammer- oder Taffel-Provintz gewesen. Der Kayser habe darinnen also zweyer Personen Recht gehabt und gebrauchet. Eines als Kayser, das andere als Hertzog und Landes-Herr. Alle darinne gelegene Stiffter, Graffschafften, Herrschafften, Ritterschafft und Städte wären zwar Land-Städte, wie in allen andern Provintzen, gewesen; aber ohne Landes-Hoheit oder etwas mehrers, als was die Böhmischen und Oesterreichischen Ertz-Stiffter und andere geistliche Fürsten und Prälaten, noch jetzo bey ihrer Landsässerey hätten, zu verlangen. Als nun nachhero die Stiffter und die weltlichen aus dem Herren-Stande den Kaysern in solchen Reichs Landen ein Regale nach dem andern abgelocket und erpresset; so hätten doch dieselben dasjenige in denen Reichs-Landen noch übrig behalten, dessen sich eigentlich weder ein Graf noch Stiffts-Herr der Gerichtsbarkeit halber anmassen dürffen. Und weil gleichwohl der Churfürst in der Pfaltz, als oberster Hofmeister und Hofrichter die Kayserlichen Gerechtsame durch alle diese Rheinische Reichs-Lande gehandhabet; so sey leicht zu erachten, daß er auch diese Kayserliche Cammer-Gefälle von den Wildfängen, Bastarten, Hagestoltzen, verbotenen Priester-Kindern, Juden, u. s. w. wie auch vieles von Geleit und Zöllen in seiner Verwaltung gehabt haben müsse. Als nun die Kayser endlich alles in solchen Reichs-Landen veräussert, und sie am letzten gar Abschied daraus genommen; so sey es dem Churfürsten in der Pfaltz, als Kayserlichem Obrist-Hofmeister und Hofrichter, ein gar leichtes gewesen, die obbesagten Einkünffte zu erhalten, als worüber nachhero die Kayser Maximilian I, Carl V, und die folgenden, zum Ueberfluß an Chur-Pfaltz besondere geschriebene Privilegien ertheilet hätten, dessen allen sich die gravaminirenden Rheinischen Reichs-Stände billig, bescheiden sollen. Bey dieser Unwissenheit sey es also ein blinder Lermen, den man wieder Chur-Pfaltz erwecket, wovon man die Probe an des **Klocks** Consil. T. II, n. 85. p. 394 u. f. nehmen könne, der unbeholffenen Schrifften des Gegentheils nicht zu gedencken. Aus diesen Grund-Sätzen nun

nun schlössen sich alle andere Wahrheiten, und mithin alle Verwirrungen auf, welche in dieser wichtigen Sache bis dahin gemachet worden, und worein sich weder die Chur-Pfältzischen Bedienten, noch die gegenseitigen Advocaten hätten finden können. Den 1) würden in solchen Reichs-Landen diese Wildfänge, Bastarte, u. a. **Königs-Leute** genennet, weil die Kayser solche als Kayser oder Deutsche Könige in den Reichs-Landen gehabt hätten; da hingegen in den andern mit Hertzogen oder Reichs-Fürsten versehenen Landen dieselben dem Landes-Herrn, wie alle übrige Regalien, zuständig gewesen. Die Juristen, welche **Hertius** de Hominib propr. Sect. III. §. 3. anführet, verwickelten sich selber, und diejenigen hätten Recht, die das Wildfangs-Recht unter die Territorial-Regalien oder Landes-Herrlichkeiten zählen. Wie aber Chur-Pfaltz solches in andern Landen und Gebieten gebrauchen könne, das sey vor ihren Augen verborgen. Dahero wären auch 2) diese Wildfänge, in gleich viel geltender Benennung, **Reichs-Leute** geheissen worden. Denn der Kayser habe die Rheinischen Lande vom Reiche gehabt. Den Gebrauch des Nahmens **Reichs-Leute** aber zeige Authäus in Suppl. ad *Webneri* Obs. Pract. v. **Wildfang.** Und weil man 3) vielen Stifftern und Klöstern diese Fremdlinge zugetheilet; so hätten dieselben auch die Nahmen **Kloster-Leute**, und **Gottes-haus-Leute**, auch **heilige Creutz-Leute**, **Petermänner**, u. d. g. bekommen, wie solche Benennung **Besold**, **Speidel**, **Rudinger**, und **Wehner** in ihren Lexicis, die alten Deutschen Rechte betreffend, angeben. Im Gegentheil hätten 4) die Hertzoge, Fürsten und Herren, die mit aller Landes-Hoheit in andern Provintzen versehen gewesen, diese Fremdlinge, so wie die Juden ihre **Cammer-Knechte** deswegen genennet, weil keiner von ihren Land-Ständen oder Land-Herren sich darüber einiges Gebiet anmassen dürffen. Denn die Leibeigen-gebohrne oder erkauffte gehörten dem Adel; aber keine fremde Ankömmlinge oder Wildfänge im Lande, die allein dem Landes-Fürsten gebührten, wie dem Könige in Franckreich das Jus Albinagii in allen Provintzen als ein Reservat allein zukomme. „Weil endlich, wie „in allen andern hoheitlichen Rechten,„ dieses sind die eigenen Worte des obangezogenen **Ludwigs** l. c. p. 146 u. f. welche wir mit gutem Bedacht in ihrem gantzen Zusammenhange und unverändert beyfügen wollen,„ die unverständigen „Rechts-Gelehrten unter diesen Reichs-Landen „und andern Reichsfürstlichen Landen keinen Un„terscheid zu machen gewust, dieselbe auch das „Römische Recht, nach welchen die Einkünffte von „fremden Ankömmlingen, wie in Franckreich un„ter dem Könige, also zu Rom unter den Kaysern „gestanden, verblendet; so ist die unbesonnene „und unrichtige Lehre im Deutschen Reich auf„gekommen, als wenn in den alten Zeiten diese „Wildfänge, Bastarde, Juden, Hagenstoltzen, „Pfaffen-Kinder, u. d. durch das gantze Deut„sche Reich dem Kayser unterwürffig gewesen. „Auctor, mihi semper inimicus, quem ideo nec le„gi, neque laudavi unquam, ne bilem ei magis mo„verem, his næniis utitur in *Protis D. de statu* „*hominum*, cujus loci me admonuit amicus; Per„tinet eo, schreibet er, *Jus Wildfangiatus* non „solum *Palatino Rhenano*, sed etiam *Brabantiæ* „*Duci*, *Archiepiscopo Bremensi*, & olim *Marchio*„*ni Saxoniæ* & *Frisiæ*, item *Brandenburgico*, „aliisque Principibus & statibus, in limitibus impe„rii agentibus, *concessum*. Haben aber das „Wildfangs-Recht alle Reichs-Stände; mit „was Grund sollen es denn Privilegia heissen? „Und zu was Ende sind die erstere genennet? „Oder kan der Autor wohl im gantzen Reich ei„nen eintzigen Reichs-Stand aufbringen, der „nicht die Ankömmlinge in seinem Lande unter sich „haben solte? Welcher offenbare Irrthum den „gemeinen Rechts-Gelehrten noch jetzo, als Stahr „und Schuppen, ihre Augen verfinstert. Zum „grossen Schaden und Schande des alten Teut„schen Fürsten-Rechtes in unserm Vaterland. „Trotz sey also allen in diesem Hauffen geboten, „ob sie, ausser den Rheinischen Reichs-Landen, in „den Reichs-Fürstlichen Landen und geschlosse„nen Hertzogthümern, Bayern, Oesterreich, Böh„men, den Wendischen, Sächsischen, Thüringi„schen, Schwäbischen und Lothringischen Pro„vintzen, so lange diese letztere ihre besondere Her„tzoge gehabt, ein eintziges Exempel oder Urkund „anführen sollen; woraus erhellete, daß jemahls „ein Teutscher Kayser in denselben die Fremdlin„ge unter sich gehabt, oder das sogenannte Wild„fangs-Recht nur irgend verlanget habe. Da „hingegen wenn ein Hertzogthum ausgegangen „und die Lande unter die Landsäßige Stiffter, „Grafen und Herren zertheilet worden, die Fra„ge entstanden; ob die Landesfürstliche Hoheit „die Kayser einziehen mögen, oder ermeldten ehe„mahligen Landsäßigen, aber nachherigen unmit„telbaren Reichs-Ständen überlassen müssen? „Unter welchem Streit es leichtlich geschehen kön„nen, daß die letztere einem Kayser hierunter nach„gesehen, und von demselben dasjenige als eine „Wohlthat und Privilegium angenommen, wel„ches ihnen doch, ohne dem, als ein Stück der „Landes-Hoheit, zugestanden.„ Sonst sind auch in dieser wichtigen Sache ausser denen oben schon erwehnten und von beyden hohen Partheyen gewechselten Schrifften noch unterschiedene andere zum Vorscheine gekommen. Also gab **Johann Heinrich Böcler** Vindicias quorundam Electorum, Principum & Statuum, nec non Immediatæ Nobilitatis S. R. J. contra Palatinum Wildfangiatum, mancipatum, aliasque violentias, 1665 in 4 heraus. Unstreitig aber ist wohl das gelehrteste Werck von dieser Sache **Johann Friedrich Böckelmanns** Justitia causæ Palatinæ, seu Defensio Juris Regalis Palatini in homines proprios. Darinne derselbe nicht allein die etwas ausgelassene und anzügliche Schreib-Art des Verfassers der erstgedachten Vindiciarum ziemlich abgeleuchtet, sondern auch diese Materie selbst aus dem Grunde untersuchet hat. Unterdessen schrieb doch hierwieder nur bemeldeter **Böcler** anderweite Vindicias, a fœderatis Electoribus, Principibus, statibus & Immediato Equestri Ordine Palatino Wildfangiatui pridem oppositas, assertas & a conviciis scriptoris, qui defensionem Juris Regalis in homines proprios emisit, vindicatas, Mayntz 1666.

 Wie-

Wider diese letztern aber erschien wiederum ein anderes Werck, unter dem Titel: Prodromus solidæ & copiosæ confutationis mox secuturi Scripti, nuper contra Palatinum Wildfangiatum, und noch viel andere Schrifften mehr, bis endlich diese gantze Streitigkeit durch das oben erwehnte Laudum der beyden Cronen Franckreich und Schweden im Jahre 1667 völlig geendiget und beygeleget ward, welche und noch mehrere man dem *Diario Europæo* T. XII. XIII. XIV. XV und XVI. einverleibet finden kan. Ausser diesen aber haben auch, wie **Placcius** in seinem Thesauro Anonymorum p. 239. bezeuget, **Erich Lindemann** und **Samuel Pufendorff** wegen dieser Streitigkeit ebenfalls unterschiedliche Briefe geschrieben. Welchen noch **Heinrich Hildebrands** Diss. de Jure Wildfangiatus Serenissimo Electori Palatino proprio, Altorff 1717 in 4 beyzufügen.

Wildfangs-Streit, siehe **Wildfangs-Recht**.

Wildfangs-Zins, siehe in dem Artickel: **Wildfangs-Recht**.

Wildfangs-Zwistigkeit, siehe **Wildfangs-Recht**.

Wildfarn, siehe **Farnkraut**, im IX Bande, p. 267.

Wild-Farnkraut, siehe **Farnkraut**, im IX Bande, p. 267.

Wild-Feuer, siehe **Noth-Feuer**, im XXIV Bande, p. 1427.

Wildfeuer, (Bartholomäus) ein Magister der Philosophie, und Chur-Sächsischer Pfarrer zu Erbisdorf, St. Michael, und des Berg-Fleckens Brand; in die Inspection Freyberg gehörig, davon derselbe auch Adjunctus Senior worden ist. Er vermehrete die Anzahl der Lebendigen zu Döbeln den 1 Julius 1625, und studirte bis in das 16 Jahr auf der Schule in seiner Gebuhrts-Stadt, ferner zu Eisleben, Nordhausen und Quedlinburg. Im Jahr 1646 zu Ostern begab er sich auf die Universität Leipzig, von dannen ward er von D. **Paul Sperlingen**, Superintendenten zu Freyberg, zum Hauß-Informator seiner Kinder angenommen. Darauf informirte er eine Zeitlang auf dem Adelichen Hofe zu Mittel-Sayde, bis er 1654 dem Pfarrer zu Erbisdorf (einen Flecken eine Stunde von Freyberg gelegen) an die Seite gesetzet ward; dabey er auch 1655 das Diaconat daselbst auf eine Zeit lang, und zwar bis in das 10 Jahr über sich nahm. Im Jahr 1665 trat er das völlige Pastorat an. In den Heil. Ehestand hat er sich begeben mit Annen Sophien, deren Vater M. Johann Rost, ebenfalls Pastor zu Erbisdorf gewesen, mit welcher er vierzehen Kinder gezeuget. Einst ward er von einem tollen Hunde gebissen, daß jedermann vermeynet, er würde das Leben lassen müssen, weil der Gift ihm hefftig zusetzte. Ein andermahl that er einen schweren Fall durch einen alten Keller, darüber er an einem Schenckel beschädiget ward. Das Jahr vor seinem Tode fiel ihm eine schwere Latte auf den Kopf, darüber er auch wegen empfangener Wunde dem Bader in die Hände geriethe. Er starb vom Schlage gerühret den 20 Febr. 1705, alt 80 Jahre weniger 20 Wochen, im Amte hatte er gelebet 51 Jahr und im Ehestande 46 Jahr. **Knauths** Ehrenvoll. Alter. **Grossens** Jubel-Priester-Historie Th. I, p. 450. **Wilischens** Freybergische Kirchen-Historie Theil II, p. 305 u. f.

Wildflecken, ein Würtzburgisches Dorf, im Amte Bischoffsheim, drey Stunden davon gegen Werberg gelegen. **Hönns** Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 190.

Wild-Fleisch, siehe **Faules Fleisch**, im IX Bande, p. 317.

Wild-Fluhr, siehe **Wild-Bann**.

Wild-Foenum Græcum, siehe *Glycyrrhiza silvestris*, im X Bande, p. 1714.

Wildford, (Wilhelm von) siehe **Wodford**.

Wildfuhr, siehe **Wild-Bann**.

Wild-Fuhr, (**Haupt-**) siehe **Jagt**, im XIV Bande, p. 150 u. ff. desgleichen **Wild-Bahn**, und **Wild-Bann**.

Wild-Fuhr, (**hohe**) siehe **Jagt**, im XIV Bande, p. 150 u. ff. desgleichen **Wild-Bahn**, und **Wild-Bann**.

Wild-Fuhre, siehe **Wildfahre**, und **Wild-Bahn**.

Wildgamanderlein, siehe *Chamædrys vulgaris*, Trag. & Offic. im V Bande, p. 1964.

Wildgarn, ist eine Art von Jagdnetzen, welche in Ermangelung der kostbaren Tücher, auch der Hirsch- und Saunetze, zu denen Hirsch- Reh- und Saujagden gebrauchet werden. Es sind derselben zweyerley: **Schwere** und **leichte**. Die schweren Wildgarne, wenn sie recht bequem verfertiget, und Busenreich eingetheilet werden sollen, müssen hundert Schrittstellen, und das Garn aus klarem und recht guten gehechelten Hanffe neunfädenig geschlagen, gemachet, die Maschen oder Schmassen in das Gevierte sechs Zoll über der Rückbanck gezogen, achtzehn dergleichen Schmassen, hoch verfertiget, und die Leinen zwantzig Faden starck geschlagen werden, so wiegt das Netz über drey Centner, und muß unumgänglich auf einem Wagen geführet werden, weilen solches zu tragen zu schwer fallen solte. Die leichten Wildgarne, so auch **Kuppelnetze** genennet werden, stellen in Busen sechzig gute Schritte. Die Leinchen darvon solche Garne gestricket werden, sind ebenfalls neunschüfftig, doch kleiner als die vorigen, geschlagen, in der Dicke einer Trommelleine, aus recht klaren ausgehechelten Hanffe; die Schmassen kommen auch sechs Zoll ins Gevierte, und ist ein solch Garn sechzehen solcher Schmassen hoch, und werden die Knoten über der Rückbanck dichte zugezogen. Die Ober- und Unterleinen kommen ebenfalls von zwantzig Faden, aber doch dünner, als die vorige. Am Gewichte kommt ein solches Netze etwan anderthalben Centner, und kan dasselbe auf einem grossen drey Ellen-langen Haken gar füglich von zwey Mann getragen werden, welche beyde einander auch im Auffstellen und Fangen hülffliche Hand leisten können.

Wildgartheil, siehe *Hypericum*, im XIII Bande, p. 1469.

Wildgraf, siehe **Waldgraf**, im LII Bande, p. 1360. und **Waldpoten**, ebend. p. 1436 u. f.

Wild- und Rhein-Grafen, Geschlecht, siehe weiter unten: **Wild- und Rhein-Grafen**.

Wild-

Wild-und Rhein-Grafschafft, siehe weiter unten: **Wild-und Rhein-Grafschafft.**

Wildgrav, Geschlecht, siehe **Wild-** und **Rhein-Grafen.**

Wildgrille, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Naumburg gelegen und dahin gehörig. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 198.

Wildgroven, Geschlecht, siehe **Wild-** und **Rhein-Grafen.**

Wild-Gruben, Lat. *Foveæ venatoriæ.* In den Sächsischen Landen soll niemand, besonders in der Churfürstlichen Wild-Bahn, keine neue Wild-Gruben machen. **Mandat** von 1695 und 1697.

Wild-Häge, siehe **Gehäge**, im X Bande, p. 595 u. ff. wie auch **Jagt**, im XIV Bande, p. 150 u. ff. desgleichen **Wild-Bahn**, und **Wild-Bann.**

Wild-Häute verkauffen, siehe **Wilderer.**

Wild-Hafer, Lat. *Avena ferina.* In den Chur-Sächsischen Landen soll den Unterthanen nicht aufgedrungen werden, daß sie bey Vermachung ihrer Felder vor dem Wilde ausser der Hecken vor dasselbe Wildpret-Hafer säen, **Erört. Landes-Gebr.** von 1603. n. 5. oder denselben an Garben oder Körnern einantworten müssen. *Ibid.*

Wildhagen, sonst auch **Rehhagen** genannt, werden mitten im Walde angeleget. Nemlich es wird ein viereckichter Platz Holtz oder Dickigt in einen Zaun eingemacht, worinnen aber Lücken bleiben. Wenn nun gejaget werden soll; so wird von den Seiten der auswendige Wald ab- und hinein getrieben. Alsbald werden in die Lücken Stangen in die Queere geleget, so hoch, daß die Thiere unten gar leicht durchkommen können. An den Stangen werden von guten festen Leingen Schleifen zu den Stangen gemacht, daß selbige queer über die Lücken bestellen. So dann wird in dem Hagen nach den Zäunen zugetrieben, und den Thieren keine Ruhe gelassen. Wenn die Thiere nun zu den Lücken hinaus wollen, bleiben selbige hangen, wie die Vögel in den Dohnen. Die es recht ordentlich halten wollen, lassen an dem Hagen herum Wildfurchen pflügen, da man denn allezeit sehen kan, was in den Hagen hinein ist. Wenn man nun siehet, daß von sich selbst etwas hinein gezogen; so brauchet es keines Beytreibens. Es werden die Hagen auch auf folgende Art gemacht: Man machet einen Zaun mitten durch den Wald, leget an demselben zugleich einen lebendigen Zaun und Hecke an, und bleiben hierinnen auch Lücken, worinn denn ebenfalls, wie oben gedacht, Stangen mit Schleifen gemachet werden, und hierauf wird von einer Seite nach dem Hagen zugetrieben, da die Stangen mit den Schleifen gegen das Treiben hangen. Ist nun daselbst durchgetrieben; so werden die Stangen wieder auf die andre Seite gehänget, und von jener Seite auch hergetrieben. Einige halten sich auch wohl Jagdhunde, womit sie die Thiere so wohl in vorigen als diesen Hagen geschwinder und besser in die Schleifen jagen können. Wie aber leicht zu erachten; so ist es ein schlechtes Vergnügen, und mehr, um nur zu würgen und todt zu machen und Nutzen daraus zu ziehen, als daß es zur Lust gereichen kan. Ueberdem so sind diese Hagen der Wildbahne und den Gehägen schädlich, indem darinn alt und jung dran muß. Anerwogen, wenn man die Mutter gar bald schläget, woher sollen die Kinder kommen? Siehe auch **Wild-Bann**, ingl. **Gehäge**, im X Bande, p. 595 u. ff.

Wildhagen, (Caspar) von Nidrosia in Norwegen gebürtig, war um 1700 Diaconus zu Glückstadt in Stormarn, wurde darauf um 1710 Königl. Dänischer Hof-Prediger zu Coppenhagen, endlich Bischoff in Jütland und seit 1712 Bischoff zu Wiburg, und starb 1720. Man hat von ihm

1. Drey Theologische Belehrungen von einer sich in Hollstein erhobenen neuen Lehre, daß die Gläubige das ewige Leben in diesem Leben dem Anfange nach würcklich haben und besuchen, Hamburg 1706 in 4. worüber er mit Sibbern in Streit gerathen gewesen.
2. Post varios casus, post tot discrimina portus oder Leichenrede über den Tod Fr. Hedwig Margarethen Paulsen, Glückstadt 1701 in Fol.

Mollers Cimbria literata. **Walchs** Religions-Streitigk. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche I Theil, p. 817 u. f. V Theil, p. 184 u. f. **Pontoppidani** Theatr. Dan. p. 427. **Ludovici** Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Th. I, p. 193.

Wildhagen, (Johann Heinrich) ein Evangelischer Prediger aus Schleswig, war **Caspar Hermann Sandhagens** Schüler, disputirte zu Rostock 1692 unter dem Vorsitz **D. Johann Fechtens** de idea veri ecclesiæ ministri, ward 1674 Prediger an der Kirche Christianhaf zu Coppenhagen, und 1696 Pastor zu Crempen in Stormarn. **Mollers** Cimbria literata.

Wildhausen, Stadt und Amt, siehe **Wildeshausen.**

Wild-Haut verkauffen, siehe **Wilderer.**

Wildheit des Gemüths, ist dasjenige Laster, da man nicht aus vernünfftiger Ueberlegung, wie bey der Tapfferkeit geschiehet, sondern aus ungezähmter Hitze der Affecten, die man nicht bändigen kan, und also aus wahrhaffter Niederträchtigkeit, sich der Gefahr unterwirfft, um nur seine Rachgier zu ersättigen. **Müllers** Einleitung in die philosophischen Wissenschafften, III Th. p. 301.

Wild-Helleborinthkraut mit gelben Blumen, siehe *Damasonium Alpinum floribus luteis, seu Helleborine montana*, im VII Bande, p. 79.

Wild-Helleborinthkraut mit rothen Blumen, siehe *Damasonium Alpinum, Elleborine montana purpurascens*, im II Bande, p. 79.

Wild-Helleborinthkraut mit weissen Blumen, siehe *Damasonium Alpinum, Elleborine floribus albis*, im VII Bande, p. 79.

Wild Hetzen, siehe **Wald-Bann.**

Wild-Hirschhorn, siehe **Krähenfuß**, im XV Bande, p. 1634.

Wildhof, ein Hof in dem Gebiete der Reichs-Stadt Franckfurt, im Franckfurter Wald, eine Stund von Offenbach. Er gehört zu dem Deutschen Hauß in gedachter Stadt. **Wetterauischer Geographus**, p. 409.

Wild zu Höltze schiessen, ist verboten; siehe **Wild-Bann.**

WILD-HUBA, siehe **Wild-Huben**.

Wild-Huben, Wildhubner. Es ist bekannt daß die Fränckischen und nachfolgenden Könige und Kayser, zu besserer Erhaltung ihrer gebannten Förste oder Wildbanne über dieselben besondere Forestarios, Custodes, Magistros, Comites sylvestres, Præpositos, Vögte rc. gesetzet, welche so wohl auf die Jagden, als auch sonsten auf die Waldungen, eine Aufsicht haben, und daß darinnen nichts nachtheiliges vorgenommen würde, Sorge tragen musten. Weil aber diese Forestarii und Vorgesetzte solches allein nicht bestreiten konnten; so hatten sie hinwiederum ihre Unter-Forstbediente, Wildbereuters und Forst-Knechte, welchen an statt ihrer Besoldung nach der damahligen Gewohnheit gewisse Ländereyen verliehen wurden, welche man deswegen Mansos forestarios, **Wildhuben**, und die Besitzer derselben **Förster**, oder **Wildhubner** nennete. So wird schon in einer Urkunde *Pipini* pro Monasterio Sti. Dionysii beym *Boubler* p. 699. auf welche sich **Du Fresne** in seinem Glossario v. *Forestarius* bezieht, derer Mansorum forestariorum gedacht, wenn es heisset: Nec non & diversa feraminum genera, seu & Forestarios cum ipsorum mansibus & in ipsa foreste per diversa loca commanentes. In der Urkunde vom Jahre 1118 bey dem Herrn von **Gudenus** Syllog. I. Diplom. p. 37 lieset man: Hartliebus, filius Symonis, vendidit XXV marcis & perna unam *Wildhubam* & unam censualem. Und in einer andern vom Jahre 1222 ibid. p. 125 wird gesagt: Ille mansus, quem præterea habent predicti fratres, & vocatur *Wildhuobe*, nihil nobis solvit, nec ad nos pertinet. In dem **Weißthum des Büdinger Waldes** vom Jahre 1425 in **Lünigs** Reichs-Arch. spicil. secul. II Theil, p. 1603 u. ff. wird angeführet, daß die zwölff unter dem Forstmeister stehende Förster mit einer Hube beliehen worden, wenn es p. 1607 heisset: „Und wäre es, daß ein Förster abgienge, so soll „der Forstmeister seinen ältesten Sohn in die Hu„be setzen bis an seinen Ober-Herrn; und wäre „aber sein ältester Sohn ußwendig Landes, so „solte er darnach seinen ältesten Sohn insetzen, „der Lehenber wären, bis daß der älteste zu Lan„de qveme, so solte man ihm dann seines Rechten „gönnen.„ Ob man aber die von **Schilter** in seiner Diss. de Curiis dominicis angeführte **Jage-Hoube** auch hierher zu rechnen habe, kan man nicht sagen. Bey denen Nürnbergischen Reichs-Waldungen besassen die Förster ebenfalls ihre Forsthuben. Z. E. in der Urkunde **Ludovici Bavari** vom Jahre 1331 in **Lünigs** Reichs-Arch. Vol. XIV. p. 88 heisset es: „Es soll auch je „ein Förster auf seiner Forsthub sitzen = = = und „derselbe Förster soll auch pfänden in derselben „Forsthube.„ Welches auch in dem **Privilegio Carls** IV vom Jahre 1355. und in der **Bekräfftigung der güldenen Bulle beym Lünig** c. l. p. 99 wiederholet ist: Quilibet etiam forestarius super manso suo forestali, qui vulgariter **Forsthub** nuncupatur, tenebitur residere. Siehe besser unten den Artickel: **Zeidel-Güter**, und **Köhlers** Diss. de Castro Imperii Forestali Brunn. Eine gleiche Beschaffenheit hatte es auch mit dem im Pago Rhenensi gelegenen Reichs- und Königs-Forste zu Dreyeichen, worüber dem Hochgräflichen Hause Ysenburg, krafft der auf selbiges gebrachten Reichs-Vogtey zu Müntzenberg, die Wildbanns-Obrigkeit, vorbehältlich des dem ausgestorbenen Hochgräfl. Hause Hanau daran zukommenden sechsten Theils, zustehet, und es solche vom Kayser und Reich zu Lehn träget, wie solches alles mit mehrerm in dem in Sachsen-Ysenburg gegen Schönborn im Jahr 1736 zu Offenbach gedruckten **gründlichen Bericht von dem uralten Reichs- und Königs-Forste zu Dreyeichen** rc. ausgeführet und mit lauter archivalischen Urkunden bestärcket worden. Diesem Berichte sind nun zugleich einige alte Nachrichten, worunter der **Wildbanns-Weisthum**, so auch in **Lünigs** Teutschen Reichs-Archiv, spicileg. secular. II Theil, p. 1611 u. f. anzutreffen ist, von denen zu diesem Forste gehörigen Wildhuben beygefüget worden, woraus wir die Eigenschafft dieser Huben mit wenigem erörtern wollen. 1) Die Wildhubener werden durch die Herrn Grafen von Ysenburg oder deren Gevollmächtigte mit diesem Huben auf der Schloß-Brücken zum Hayn in Beyseyn der Ysenburgischen und Hanauischen Wild-Förster, auch zweyer oder mehrer Wildhubener beliehen. **Ordnung und Formlehung der Wildhubener** p. 73 n. 3. 2) Sie müssen bey solcher Belehnung einen Eyd der Treue schwören. *Ibid.* 3) Sie besitzen das Mey-Gericht zu Langen, und weisen auf selbigen zu Recht. **Wildbanns-Weißthum** vom Jahr 1338. c. l. N. II. p 86. 4) Sie vererben diese Wildhuben. Wenn aber mehrere Erben darzu vorhanden sind; so müssen sie einen Lehn-Träger unter sich ausmachen, welcher solche in aller Nahmen empfängt, und dieserwegen das Gericht mit besitzet. **Ordnung und Form-Leyhuug**, p. 73. 5) Sie können solche an andere hinwiederum verpachten oder verleyhen. **Wildbanns-Protocoll**, v. Sachsenhausen. 6) Sie können auch ihr Recht darüber an andere abtreten: doch muß solches gerichtlich bekräfftiget werden. 7) Sie dürffen überhaupt solche unter gleichen Rechten veräussern; doch muß solches mit Wissen und Willen des Herrn geschehen. Die Vertheilung ist ihnen zwar auch erlaubet, doch nicht weiter, als in vier Theile. **Wildbanns-Weisthum** c. l. p. 84. 8) Ihre Güter haben das Recht einer gefreyten Zuflucht. **Wildbanns-Weisthum** p. 84. 9) Die **Wildhubener** haben einiges Mast- und Beholtzungs-Recht. **Wildbanns-Weisthum** c. l. 10) Sie müssen bey der Empfahung ihrer Huben ein gewisses Empfang-Geld geben. **Ordnung und Form-Leyhung**, p. 73. 11) Sie bezahlen einen jährlichen Zinß. **Wildb. Weisth.** p. 85. 12) Auch sonsten noch einige Abgiefften. *Ibid.* p. 84. 13) Ihre Wohnungen sind mit dem Beherbergungs-Recht in Absicht des Kaysers beschweret, welche sie deswegen in Bau und Wesen zu unterhalten schuldig sind, das Holtz dazu aber in der nechsten Marck hauen dürffen. **Wildb. Weisth.** c. l. p. 84. 14) Sie verliehren den Gebrauch ihrer Wiesen, wenn sie solche verwildern, und mit Gehöltz überwachsen lassen. **Wildb. Weisth.** p. 85. Uebrigens ist zu mercken, daß mit der Aufhörung des Meygedings

dings zu Langen, auch die denen Beysitzern dieses Gerichts verliehene Wildhuben in Vergessenheit gerathen, und heutiges Tages von denen Inhabern nicht mehr empfangen werden, sondern die vormahls darauf haftende Abgifften mehrentheils auf die gantze Gemeine eines jedweden Orts geschlagen worden. **Hermanns** Jurist. Lexicon T. II. v. **Wild-Huben.**

Wildhubener, siehe **Wild-Huben.**

Wildhubner, siehe **Wild-Huben.**

WILDHUOBE, siehe **Wild-Huben.**

Wildhusen, Stadt und Amt, siehe **Wildeshausen.**

WILDHUSIA, Stadt und Amt, siehe **Wildeshausen.**

Wild jagen, siehe **Jagt**, im XIV Bande, p. 150 u. ff. wie auch **Wild-Bann.**

Wildingen, ein Adeliches Heßisches Geschlecht, so sich in des Landgrafen von Hessen Nahmen, als Selbst-Schuldner, in einem Briefe vom Jahr 1517 nebst andern mit verschrieben. **Burgemeisters** Grafen- und Ritter-Saal, p. 73.

Wildings, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. **Fuhrmanns** Alt- und Neues Oesterreich, Theil I. p. 319.

Wildingsmaurer, oder **Wildungsmaurer** (Conrad), ein Oesterreichischer Land-Stand, welcher im Jahr 1420 nebst andern mit dem Hertzog Albrecht dem Fünfften von Oesterreich für Prag gezogen, weshalben ihm denn besagter Hertzog, nach selbiger Zeit Kriegs-Gebrauch, einen Schadlos-Brief unterm dato im Feld-Lager vor Prag am St. Margarethen-Tage im Jahr 1420 ausgefertiget, worinnen er ihm alle redliche Schäden, so sie in diesem Zug leiden würden, gütlich zu erstatten verspricht. **Preuenhubers** Annal. Styrens. p. 419.

Wildingsmaurer oder **Wildingsmaur**, (Gottfried von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1362, so in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. IV p. 298 zu befinden ist.

Wildius, Personen dieses Nahmens, siehe **Wild**; ingleichen **Wilde.**

Wild-Kalb, Lat. *Hinnulus*, Frantz. *Fan* heisset das Junge von einem Hirschen, weiblichen Geschlechtes, gleichwie das junge Männlein ein **Hirsch-Kalb** genennet wird. Wenn es über ein Jahr alt ist, heisset man es ein **Schmalthier**, welchen Nahmen ihm einige Jäger viel zu frühzeitig nach der Brunst oder Winterverhärung, jedoch nur um ihres Nutzens willen, beylegen, weil sie vom Schmalthier mehr Pürsch- oder Fanggeld, als vom Kalbe bekommen. Nach zwey Jahren setzen die Hirsch-Kälber Enden, und heissen **Spießhirsch**. Ihr Fleisch ist sowohl wegen seiner Jugend, als wegen ihrer vielen Bewegung, zart, wohlverdaulich, und gehöret nur auf grosser Herren Tafeln. Es gehören die Wild-Kälber zur hohen Jagd, siehe **Wild-Bann**; ingleichen **Jagt**, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

Wild-Körnung, Lat. *Inescatio ferarum per grana*. In den Chur-Sächsischen Landen soll niemand, besonders in der Churfürstl. Wild-Bahne, das Wildpret durch keinerley Fütterung und Getreyde, noch anderer Weise, über die Reinungen körnen und leiten oder locken. **Mandat** von 1695 und 1697.

Wildkürbis, siehe **Coloquinten**, im VI Bande, p. 751.

Wild leiten oder locken, s. **Wild-Körnung.**

Wildling, Wildstamm, ist ein junger Obstbaum wilder Art, welcher ausgegraben in einen Garten oder andern anständigen Ort versetzet, und, wenn er daselbst eingewurtzelt, mit einem Reiß von guter Art gepfropffet wird. Die Wildlinge erwachsen von den Kernen des wilden Obstes, welche entweder von selbst ausfallen, von dem Winde hier und da hingestreuet, und von den Vögeln herunter gehacket werden, oder man säet sie auch ordentlich von dem guten Obste. Denn alle Aepffel- und Birnstämme sind zuerst wild, wenn sie gleich von den Kernen des allerbesten Obstes erwachsen. Diesemnach giebt es Wildlinge, die von wilden Obstkernen herstammen, und Wildlinge aus gesäeten Kernen des schönsten Obstes, oder Wildlinge, die aus der Wurtzel eines alten Baumes ausgelauffen. Es bestätiget aber die Erfahrung, daß die Bäume von gesäeten guten Kernen nicht so dauerhaft und so fruchtbar werden, sondern viel weichlicher seyn, als die rechten wilden Stämme, die man in Höltzern aushebt, versetzet und hernach pfropffet. Zudem gehet es mit solchen langsam daher, wenn ein Hauswirth aus dergleichen Kernobstbäumen seinen Garten zu besetzen dencket; so ist es auch beschaffen mit den Wildlingen, die aus den Wurtzeln eines wilden oder guten Baums auslauffen, so, daß die letzten den ersten vorgezogen werden, und dieses sind eben die rechten so genannten **Wildlinge**, da man im Gegentheil die aus den gesäeten guten Obstkernen erzogenen Stämme, auch derselben Obst, Kernobst zu nennen pfleget. Wie es nun unter diesen Bäumen allerley Arten giebt, die theils grosse, theils kleine Früchte tragen, also hat man deßhalben auf folgende Merckmale zu sehen: denn die grosser Art seyn, deren Stämme wachsen am stärcksten, haben grosses dickes Laub, und dicke feiste Rinden oder Schalen. Die kleine Art hergegen hat weißliche Stämme mit kurtzen, dichten, dornichten Spitzen, und kleines, rundes, dürfftiges Laub. Die, so man zu pfropffen gedencket, sollen mittlerer Stärcke seyn, denn die allzugrossen und starcken Stämme, wenn sie wohl gewurtzelt haben, treiben zwar die Reisser desto stärcker, aber wegen Dicke des Stammes können diese nicht so bald verwachsen, und bekommen dahero leichte die Fäule; gar zu kleine Stämme aber treiben allzudürfftig, und wollen daher lange Zeit haben, ehe sie zu rechten Bäumen werden. Solche Wildlinge sind am besten eines Fingers dicke, oder ein wenig dicker, und werden am sichersten im Herbste, wenn der Safft aus den Bäumen tritt, etwa im October oder November bis nach Martini ausgehoben, dabey aber auf die Wurtzeln und Fasern gute Achtung gegeben, daß sie im Ausgraben nicht verletzet oder zerbrochen, sondern fein gantz und ohne allen Schaden ausgehoben

hoben werden; man setzet sie gleich an den bestimmten Ort, wo sie stehen bleiben sollen, oder pflantzet sie zuvor in die ordentliche Baumschule. Die Stämme, so an sumpffigten oder nassen Orten stehen, thun selten gut, und ist der Mühe nicht werth, solche auszugraben, weil sie gar selten gerathen: Denn wenn solche aus einem feuchten in ein trocknes Erdreich gebracht werden, so verursachet diese Veränderung gemeiniglich den Maser oder Brand. Wie aber ein jeder Stamm zuvor gegen der Sonnen, als gegen Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht, auch wie tief er in der Erde gestanden, soll man ihn wieder einsetzen, und so etwas an der Wurtzel versehret worden, dasselbe abschneiden, auch kein Gras und Unkraut neben herum aufkommen lassen. Im übrigen gehöret dasjenige auch hieher, was bereits unter dem Worte **Versetzen**, im XLVII Bande, p. 1816 u. f. angeführet worden. Von den **Wildlingen** kan man auch den Artickel: **Stamm**, im XXXIX Bande, p. 1059, und **Obstbäume**, im XXV Bande, p. 300 nachsehen.

Wildling, heissen auch die **wilden Enten**, davon unter dem Artickel: *Anas*, im II Bande, p. 59 nachzusehen.

Wild, locken, oder **körnen**, siehe **Wild-Körnung**.

Wild-Löffelkraut mit gelben Blumen, siehe **Braunwurtz**, im IV Bande, p. 1170.

Wild-Löwenmaul, siehe *Antirrhinum primum*, Matth. im II Bande, p. 656.

Wild-Manngraß, siehe *Gramen Mannæ alterum*, Dod. im XI Bande, p. 532.

Wildmannsdorf, ein Dorf im Fürstenthum Liegnitz in Schlesien unweit Goldberg. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken rc.

Wildmarder, siehe **Feldmarder**, im IX Bande, p. 473.

Wildmeister, ist ein Jagd-Bedienter, der einen geruhigen, beständigen, ansehnlichen und einträgigen Dienst hat. Er muß sowohl in Jagd- als Forst-Sachen erfahren seyn, und wird von der Herrschaft über ein gewisses Amts-Forstrevier und desselben gehörige Wildbahne gesetzet, auch hierüber verpflichtet. Solcher Wildmeister nun muß in seiner Wissenschafft, wegen Forst- und Jagd-Sachen, schon in allem fest, richtig und gewiß seyn, die ihm untergebenen Forst-Bedienten in genauer Aufsicht halten, und dafür stehen, daß die in selbigen Aemtern zugehörige Forstreviere, Grentzen, Wildbahnen, Heiden, Wälder, Gehöltze, Büsche, Moräste, Teiche, Mastungen, Fischwasser und Krebsbäche, auch deren darauf berechtigte Hohe- und Nieder-Jagden, Gehäge und Wildbahnen in treufleißiger Aufsicht gehalten werden mögen; Sich in dem gehörigen Forst-Hause, wo es ihm angewiesen, allezeit wesentlich aufhalten, und von daraus die zubehörigen Heiden und Wälder durchs Jahr fleißig bereiten, davon nicht schmählern oder einziehen lassen; Das brauchbare benöthigte Holtz jedesmahl anweisen lassen, wo es der Wildbahn nicht schädlich, oder des Wildes Behältniße, Wechsel, Stand und Dickigte nachtheilig seyn möchte, das angewiesene Brennholtz nicht von grünen Masttragenden Eichen oder Buchen, weniger von Saamen-Bäumen, sondern von dürrem abgestandenem Holtze, so ferner zu keiner Frucht oder Mast dienlich, sondern abgestorben, und vertrocknet ist, zu gewöhnlichen Küchenklafftern schlagen lassen: Auf die Bretmühlen, Eisenhämmer, Glashütten, Pechöfen, genaue Aufsicht halten; Die Grentzen jährlich bezühen und besichtigen lassen, damit hierinnen kein Unterschleif vorgehen möge, und so etwas an der Grentze streitig werden wolte, soll er dieselbe zur Handhabung der Gerechtigkeit beyzeiten bejagen: Die Verbrecher, so sich auf einerley Art am Holtze oder Wildpret vergreiffen, hat er zu bestraffen, scharff anzuhalten; Die Raubthiere und Raubvögel mit allem Ernste zu vertilgen; Dagegen die Gehege des Wildprets groß oder klein zur fleißigen Aufsicht wahrzunehmen, damit dem Wildprät zur Winterszeit mit nöthiger Fütterung und Lebensunterhalt beyzeiten Rath geschaffet werde; Er soll keine Ziegen dulden; Bey dem jungen Wiederwuchse das ungebührliche Hüten des Rind- sonderlich des Schwein- und Schaafviehes nicht verstatten, ohne absonderlichen erheblichen Urlaub und Verordnung der Kammer nichts von Masthöltzern veräussern; Die Lieferung des Wildpräts nach Hofe beschleunigen; Beym Holtzmarckte, sowohl des Frühjahrs, als des Herbsts, soll er nebst dem Amtmanne und Forstschreiber die Gelder einnehmen, hierüber richtige Rechnung führen, und stempeln lassen; Auch angelegte Feuerschäden zu verhüten sorgen; Des Herbsts beyzeiten die Mastung bereiten, und hiervon genugsamen Bericht einziehen; Bey gefallenen Neuling oder Schnee denen Wölfen, Luchsen und Raubthieren, sie zu fangen, fleißig nachtrachten; Die Luderplätze ausser den Gehegen ordnen lassen. Hiernechst hat er auch treulich und fleißig wahrzunehmen, daß ausserhalb der Straße keinem Menschen erlaubt sey, Büchsen oder Flinten zu tragen, zu hetzen, zu forciren, zu jagen, zu baitzen, zu schiessen und zu stellen, doch werden hiervon die Reisenden ausgenommen, dafern sie auf offener Landstrasse bleiben, und ihre Hunde gekuppelt führen. Hierüber muß ein Wildmeister acht haben, ob man etwa wo heimlich pürschet, oder Fallen, Schlingen, Gruben und Drath leget, junge Haasen und Rehe in der Satzzeit auffänget, Rebhüner, Feldhüner, Fasanen, Auer- und Birkhüner, Enten und Tauben, oder ander Geflügel, oder derselben Eyer ausnimmt, wodurch das lauffende, stiebende und fliegende Wildpret verwüstet wird. Ferner muß er Acht haben auf die Verbrecher, so Holtz stehlen, Laub streiffeln, Gras mausen, über Triften hüten, Eichen schälen, Linden streiffen, Bäume ringeln, Meyen hauen, Holtz scharren, Eicheln schlagen, Bircken bohren, Vogelkühn hauen, Heidekraut im Sommer brennen, wodurch vielfältiger Schade geschiehet, und dieselben zur Bestraffung angeben. Keinem Nachbar die Folge des Schweißhundes verstatten, sondern wie das Angeschossene umgekommen, Bericht erstatten. Keine fremden Jägerpursche ohne richtige

Kundschafft

Kundschafft den Förstern zu halten verstatten; Auf der adelichen Vasallen Jagden genaue Aufsicht haben; Den Wildpretsdieben und Räubern nachstellen, dieselben anhalten lassen, solche und dergleichen Sachen mehr, nach gnugsamer Erkundigung, untersuchen, manchmahl gehörigen Orts Bericht erstatten. Und weil der Oberforstmeister vielfältigen Commißionen, wegen streitiger Jagden, Gehöltzer, Grentzen, Folge des Schweißhundes, Kuppeljagden und dergleichen mehr, so zu untersuchen sind, beywohnen muß; so wäre nicht schädlich, wenn er einiger massen in der Rechtsgelehrsamkeit erfahren wäre, wenigstens mehrern Commißionen beygewohnet, und also zureichende Erfahrung hätte, so zur Sache sehr nützlich wäre.

Wild-Mergentößlein, siehe **Gliedweich**, im X Bande, p. 1667.

Wildmeyer, (Michael) einer von Adel, war als Fähndrich unter dem Hauptmann Hanß Surg von Surgenstein 1529 in Wien, als die Türcken diese Stadt belagert hielten. **Lewenklaws** Türckische Chronicke p. 452.

Wildmonat, heißt der September, davon im XXXVII Bande, p. 265.

Wild-Mutterkraut, siehe *Branca Lupina*, im IV Bande, p. 1000. Ingleichen **Feldmüntze**, im IX Bande, p. 481. Und **Calamenth**, im V Bande, p. 154.

Wildnauer, oder **Wildenauer**, auch **Sylvius**, (Johann) von Egra, daher er auch **Egranus** zugenannt wird, lebte zu Anfang des XVI Jahrhunderts, bey Anfang der Reformation, und nahm die Erkänntniß der Wahrheit meistens an. Er war Prediger in Joachims-Thal, wie auch zu Zwickau, und schrieb nicht allein wider **Thomas Müntzern**, sondern gab auch folgende Schrifften in den Druck:

1. Apologia contra calumniatores, qua refellitur opinio, quod D. *Anna Cleophæ* & *Salomæ* nupserit. Leipzig, 1518. in 4.
2. Sermon von der Bicht, 1522 in 4. ohne Anzeigung des Ortes gedruckt. Hier siehet man eine wunderliche Mixtur der Lehre, ächtes und unächtes durch einander. Er bestreitet die Päbstische Beichte und den Ablaß mit guten Gründen; Er gehet aber etwas zu weit, wenn er die Beichte vor etwas blos menschliches ausgiebt, das von der wahren Bekänntniß der Sünden vor Gott gantz abzusondern sey; Daher er auch die Vergebung des Lehrers nur vor ein kirchlich, oder weltlich Werck hält, als habe es mit der göttlichen Vergebung nichts zu thun. Siehe **Unschuld. Nachricht.** von 1713 p. 44. 257.
3. ward M. **Johann Wildenauers, Egrani**, Untersuchung von der Gerechtigkeit des Glaubens und von guten Wercken, 1534 in 4 gedruckt; Welches allem Ansehen nach eben derselbe **Johann Egranus** ist, der es zu Anfang der Reformation mit **Luthern** gehalten, hernach aber von ihm abgesetzet haben muß. Er meldet in der zu Kemnitz datirten Dedication an den Grafen Schlick, daß er ehedem zu Joachims-Thal Prediger gewesen, und wieder dahin beruffen sey. Sein Haupt-Werck ist, zu zeigen, die Lutherischen (die er zwar nicht nennet) lehrten von der Gerechtigkeit des Glaubens also, daß die guten Wercke gar nachblieben; Er verschlägt aber so weit, daß er gleich zu Anfang setzet: Der Glaube mache nicht allein selig, die guten Wercke wären nöthig zu der ewigen Seligkeit, ja sie wären verdienstlich. Er leugnet, daß Christi Gerechtigkeit unser werde. Den Satz, daß der Glaube allein gerecht mache, nennt er gar eine Lästerung. Seiner Meynung nach, ist der Glaube nur ein Beyfall, und nicht ein Vertrauen. Die guten Wercke sollen das Hochzeit-Kleid seyn, damit man bestehet. Das Evangelium, in dem Gegensatz des Gesetzes, soll alles seyn, was Christus gelehret hat, auch seine Gebote. Christus soll ein Gesetzgeber seyn. Paulus soll die Christlichen guten Wercke nicht von der Rechtfertigung ausgeschlossen haben. Christus habe den Himmel nicht alleine verdient, er habe es nicht alleine gethan. Sonderlich leugnet er, daß die Wercke Früchte und Zeichen des Glaubens seyn. Sein Haupt-Werck ist, der Beyfall mache zuerst, durch Vergebung der Sünden, gerecht, das sey die erste und Anfangs-Gerechtigkeit, die helffe den Kindern, und denen, so geschwinde nach der Vergebung der Sünden wegstürben; Die andre Gerechtigkeit aber, welche ordentlich selig mache, schreibet er den Wercken zu, und klagt offt über etliche Prediger, die ihn einen neuen Schwärmer nenneten. Es ist offenbar, daß dieser Mann den neuen Papisten die Boltzen gefiedert.

Siehe **Unschuld. Nachricht.** von 1716 p. 383 u. ff. **Fellers** Cygni quasimodogenit.

Wildniß, siehe **Wald**, im LII Bande, p. 1145 und **Wüste**.

Wild Obst, siehe **Obst**, im XXV Bande, p. 293 u. ff.

Wild Obst lesen, siehe in den Artickeln: **Wald-Nutzung**, im LII Bande, p. 1381 u. ff. **Wald-Ordnung**, ebend. p. 1389 u. ff. und **Wald-Recht**, ebend. p. 1469 u. f.

Wildonia, (Herrandus von) kommt als Zeuge in unterschiedenen alten Urkunden, als vom Jahr 1186. 1188. 1189. 1191. 1202. 1206 vor, so in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. IV, p. 174. 176. 177. 180. 183 und 184 zu befinden sind.

Wildowe, (Hartmann von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1265, so in **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. I, p. 85 zu befinden ist.

Wild-Pappel, siehe *Althæa*, im I Bande, p. 1570 u. f.

Wild-Pastinach, siehe *Daucus Vulgaris*, Clus. Hist. Pit. Tournef. im VII Bande, p. 240.

Wildperech, (Friedrich Graf von) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1171. so in Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 30 zu befinden.

Wildperg, Schloß, Amt und Marcktflecken, siehe Wildberg.

Wildperg, Geschlecht, siehe Wildberg.

Wild Porzelkraut, siehe Porzelkraut, im XXVIII Bande, p. 1676.

Wildprechterode, Dorf und Geschlecht, siehe Wildprechtroda.

Wildprechtroda, Wildprechterode, ein Meinungisches Dorf im Amte Saltzungen, eine Stunde davon, gegen Lengsfeld; das Schloß und Rittergut daselbst besitzen die Herren von Buttlar. Hönns Lex. Typograph. des Fränckischen Crayses, p. 434. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken ꝛc.

Wildprechtroda, Wildprechterode, Wildprechtrode, ein altes Adeliches Geschlecht im Hennebergischen. Berthold von Wildprechterode, ein berühmter Ritter, besaß im 10 Jahrhunderte das Dorf Roßlin, zwischen Zillbach und Roßdorf gelegen. Auch kommt Berthold von Willebrechtrode als Zeuge vor in einer Urkunde vom Jahr 1241 Krafft welcher Ludwig von Franckenstein etliche Güther zu Diethaus an das Kloster Breitungen überlassen. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 37 und 107.

Wildpret, lateinisch *Ferina*, frantzösisch *Gibier*, *Venaison*, heissen alle wilde Thiere, so zu essen taugen. Sie werden abgetheilet in roth Wildpret, *betes fautes*, in schwartzes Wildpret *betes noires*, und in Federwild. Zu dem ersten gehören Hirsche, Dannhirsche, Rehe ꝛc. Zu dem zweyten die wilden Schweine, Frischlinge, und zu dem letzten alles wilde Geflügel. Von allen diesen Arten sind besondere Artickel an gehörigen Orten nachzusehen. Grentz- oder Naschwildpret, wird dasjenige Wild genennet, welches an denen Grentzen sich befindet, und dahero, weil es leicht übertritt, eher pflegt gepürscht zu werden, als das, so mitten in der Wildbahne oder Gehäge ist. In Liefland finden sich in denen häuffigen Wäldern viel wilde Thiere, als Wölffe, Bäre, Elend, Renn-Thiere, Hirsche und dergleichen, welche aus denen grossen Moscowitischen Wildnissen dahinein kommen, und denen Innwohnern bißweilen, grossen Schaden verursachen. Das kleinere so wohl vierfüßige, als Feder-Wild, ist hieselbst in so grosser Menge, daß man, zumahl in Friedens-Zeiten, einen Hasen um zwey gute Groschen, und einen Auer-Hahn um drey Groschen, und noch wohlfeiler, kauffen kan. Es ist auch unser Chur-Fürstenthum Sachsen mit wilden Thieren gar überflüssig versehen. Es scheinet fast unglaublich, was für eine entsetzliche Menge Wildes darinnen gefangen wird. Man wird die Anzahl desselben am besten sehen, und uns desto mehrern Glauben beymessen, wenn wir bey dieser Gelegenheit eine Tabelle, welche in dem Jäger-Hause zu Dresden-Neustadt auf dem Tafel-Saale anzutreffen ist, aus Weckens Beschreibung der Festung Dresden, p. 66 einrücken. Es wird aus derselben die sehr grosse Anzahl aller Thiere, welche Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. Johann George I von dem Jahr 1611 als von der Zeit des geführten Churfürstlichen Regimentes an, bis auf das Jahr 1653 beydes inclusive, auf Jagen, Pürschen, Streiffen, und sonsten in persöhnlicher Gegenwart, gefangen, geschossen und gehetzt, (und sich in allem auf 111612 Stücke erstrecket) von Jahren zu Jahren zu ersehen seyn; Darinnen aber keinesweges begriffen ist, was die Hof- und Land-Jäger-Meister, Ober-Forst- auch Forst- und Pürsch-Meister, Heffte-Jäger, Wild-Meister, Winde-Hetzer, Fälckner, Ober-Förster, Förster, Biber- und Otter-Fänger, nebst denen Schützen über Land, und sonsten eingeschicket und geliefert haben, welche Menge, wenn sie gerechnet werden solte, sich auf sechsmahl höher belauffen würde. Kürtzlich nur die Summen allerley Wildprets in gedachten Jahren aus vorerwähnter Tabelle zusammen gezogen, beträgt es sich:

An rothen Wildpret, auf:

15228	Hirsche.
1887	Spieß-Hirsche.
300	Kolb-Hirsche.
385	Thann-Hirsche.
15399	Stücke Wild.
379	Stücke Thann-Wild.
3594	Wild-Kälber.
52	Thann-Wild-Kälber.
1869	Rehe-Böcke.
8167	Rehe.
788	Rehe-Kälber.

Summa: 48048.

An schwartzem Wildpret.

3207	Hauende Schweine.
593	Angehende Schweine.
2850	Keyler.
9478	Bachen.
13068	Frischlinge.

Summa: 29196.

Gemein Wildpret:

203	Bären.
1543	Wölffe.
200	Luxe.
11811	Hasen.
18957	Füchse.
922	Dachse.
37	Biber.
81	Fisch-Ottern.
149	Wilde Katzen.
129	Baum-Marder.
70	Stein-Marder.
148	Elt-Thiere.
71	Eichhörner.
18	Hamster.
27	Igel.
2	Wisel.

Summa: 34368.

Die Haupt-Summa, wie oben.

Hierbey

Hierbey ist auch zu melden, daß Johann George der II, es mit Jagen auch ebenmäßig auf ein Hohes, und vor dem 9 October 1656, bis zu Ende des 1677 Jahres, so wohl in Wildpret-Schiessungs-Zeiten, Hirsch-Feisten, Hirsch-Prunsten, und wilden Schwein-Hatzen, (worbey auch, was in Dero Frau Gemahlin rc. so wohl S. Chur-Printzl. Durchl. Deroselben jungen Printzen, und anderer Fürstl. Personen Gegenwart, gefangen, geschossen, gehatzt und gebeitzt, ingleichen, was von dem Lande zu der Hofstadt in Haaren und in Saltze eingesendet, ferner, was auf dem Lande zu dem Deputate vergnügt, zu Fürstlichen und andern Auslösungen abgegeben, aus Gnaden verschencket, zu Ehren-Ausrichtungen verlassen, von Wölffen geworffen, gefressen, und sonst verdorben gefunden worden, eingerechnet) die Summe auf 96888 Stück gebracht. Als:

11175 Hirsche.
21584 Stücke Wild.
3354 Wild-Kälber.
1954 Reh-Böcke.
12885 Rehe.
91 Reh-Kälber.
Summa: 51043 Stücke Roth-Wildpret.
769 Thann-Hirsche.
481 Stücke Thann-Wild.
415 Thann-Wild-Kälber.
Summa: 1665 Stücke Thann-Wild.
1951 Hauende Schweine.
520 Angehende Schweine.
1961 Kepler.
10074 Bachen.
6026 Frischlinge.
Summa: 20532 Stücke Schwartz-Wildpret.
4 Löwen.
4 Löwinnen.
2 Tyger.
2 Bragk.
144 Marder.
243 Wilde Katzen.
638 Elthiere.
699 Eichhörner.
142 Biehre.
61 Biehrin.
1363 Wölffe.
682 Wölffinnen.
90 Luxe.
92 Luxinnen.
14984 Hasen.
2339 Füchse
933 Dachse.
568 Biber.
508 Fisch-Ottern.
65 Wiesel.
75 Hamster.
1 Indianische Baum-Katze,
1 Affe.
2 Pavian.
1 Cascon.
1 Mummenet.
1 Zibet-Katze.
2 Meer-Katzen.
1 Indianische Maus.
Summa: 23648 Stücke gemein Wildpret.

Eben dieser Chur-Fürst, Johann George der II, hielt nach diesem, 1678, noch in den Ober-Ertz-Gebürgischen Wäldern eine Haupt-Jagd, darinnen den 1 August auf der Böhmischen Seite, die halbe Meile genannt, abgeschossen wurden:

44 Jagdbare Hirsche, darunter der schwehrste 6 Centner, 33 Pfund.
41 Unjagdbare Hirsche, die nicht gewogen worden.
13 Spisser, oder Spitz-Hirsche.
48 Stücke Wild.
20 Wild-Kälber.
5 Rehe.
1 Hase.
1 Fuchs.
Summa: 173 Thiere, oder Stücke.

Den 16 August, auf dem Raben-Berge:

38 Jagdbare Hirsche, darunter der schwehrste 5 Centner, 65 Pfund
36 Ungewogent Hirsche.
25 Spisser.
195 Stück Wild.
80 Wild-Kälber.
5 Rehe.
2 Reh-Kälber.
1 Bache.
1 Frischling.
1 Wolff.
1 Hase.
12 Füchse.
Summa: 397 Stücke.

Den 29 August, auf den Lauterischen:

76 Gewogene Hirsche, darunter der schwerste 5 Centner 42 Pfund.
52 Ungewogene Hirsche.
22 Spisser.
141 Stücke Wild.
40 Wild-Kälber.
13 Rehe.
1 Bache.
1 Hase.
5 Füchse.
Summma: 351 Stücke.

Den 7 September, auf der Buckauer

45 Gewogene Hirsche, darunter der schwehrste 5 Centner, 38 Pfund.
36 Ungewogene.
19 Spisser.
101 Stücke Wild.
46 Wild-Kälber.
14 Rehe.
11 Füchse.
1 Schwein.
1 Frischling.
Summa: 274 Stücke.
Haupt-Summa, in allen 4 Abschiessen: 1195 Stücke.

Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 960 u. ff. Siehe auch die Artickel: Wild, Wild-Bann, und Wilde Thiere.

Wildpret, heisset absonderlich das Fleisch von wilden

wilden Thieren, so zu essen sind. Wachter de Origine gentis & linguæ German. zeiget, daß der Anhang bey dem Wild, die Sylbe: Bret, entweder von Preda, Raub, herkomme, weil es im Walde gleichsam geraubet, und mit List, auch Gewalt gefangen und erleget werden müsse: Oder, daß Bret denen alten Deutschen Fleisch bedeutet, diesemnach Wildbret, Fleisch derer wilden eßbaren Thiere sey, dergleichen Isaac gerne genossen, 1 B. Mos. XXVII, 2. u. f. wie es noch heut zu Tage manchen Liebhaber hat, mag auch in seiner Art und Maße besonders gesund seyn, sintemahl es, nach dem Triebe der Natur, seine Speise in Freyheit suchen und geniessen, auch durch eine ungehinderte Bewegung zu guter Dauung bringen, und also erspriegliches Fleisch ansetzen kan. Denn ob das Wildpret gleich nicht so nahrhafft als das Fleisch des zahmen Viehes, so ist es jedoch verdaulicher und gesunder. Das Wildpret, und zwar erstlich das Hirschwildpret, lange zu erhalten: Reibe es wohl mit Saltz und halb gestossenen Wacholderbeeren, schichte es in ein wohl verpichtes eichenes Fäßlein, schlage es zu, daß keine Lufft darzu kan, wältze das Fäßlein offtmahls hin und wieder, so bleibet es lange gut. Wenn du davon gebrauchen wilst, must du es vorhero eine Weile wässern lassen, es hernach in halb Weineßig und halben Wasser, wie es dir gefällig, sieden, und eine beliebige Brühe darüber machen. Du kanst auch in das Fäßlein zwischen jede Lage Wildpret, Saltz, gestossene Wacholderbeeren und Coriander streuen. Das Schwein-Wildpret aber, wenn es drey oder vier Stunden in Wasser gelegen, wasche sauber aus, lege es in einen Topff, oder, wenn es viel, in einen Kessel, nebst ein oder zwey Stücken zerschnittenen Zwiebeln, gröblich gestossenen Pfeffer, Cardamomen, Zimmet, Muscatenblumen, Saltz ein wenig Wacholderbeeren, etliche Roßmarienstengeln und Lorbeer-Blättern, Wechselsweise geschichtet, geuß Wein, Weineßig und Wasser, jedes den dritten Theil, daran, laß es zusammen sieden, darnach lege das Wildpret auf ein sauber Tuch, damit es abtrockne und verkühle, folgends schlichte es in einen Topff, und wenn die Brühe auch ein wenig erkühlet, schütte sie samt dem Gewürtze und andern darüber; verbinde den Topff wohl mit einem Tuch, bedecke denselben mit einer Stürtze, und verwahre ihn in einem kühlen Keller zum Gebrauch. Solte die Brühe, darinnen das Wildpret gesotten, nicht so viel Fett haben, daß der Topff oben gantz damit bedeckt, kanst du frisch Schmaltz lassen heiß und wiederum kühle werden, und solches darauf giessen, damit das Wildpret und die Brühe völlig bedecket bleibe, daß keine Lufft darzu kommen kan. Solcher Gestalt hält es sich ein halb Jahr und noch länger gut. Solte es sich aber, absonderlich in grosser Hitze, fügen, daß das Wildpret richend würde, so siede Kälberfüsse auf eben diese Weise, wie das Wildpret, geuß die Brühe davon über das richende Wildpret, welches aber zuvor etliche mahl aus frischem Wasser sauber ausgewaschen seyn muß, und bedecke es wieder mit frischen Schmaltze.

Wildpret, (Dann=) siehe Tannenhirsch, im XLI Bande, p. 1714.

Wildpret, (Feder=) siehe Feder-Wild, im IX Bande, p. 410 u. f. desgleichen Vogel-Waidwerck, im L Bande, p. 234. und Vogelfang, ebend. p. 195 u. ff. wie auch Wild-Bann.

Wildpret, (gedämpfftes) siehe Gedämpfftes Wildpret, im X Bande, p. 560.

Wildpret, (grobes) siehe Wildpret (Hoch=).

Wildpret, (grosses) siehe Wildpret (Hoch=).

Wildpret, (Hirsch=) siehe Hirsch-Wildpräth, im XIII Bande, p. 252.

Wildpret, (Hoch=) sonst auch grobes oder grosses Wildpret genannt, heißt dasjenige Wildpret, welches insgemein zur Hohen Jagd gerechnet wird, Lat. *Feræ majores*, oder *Feræ ad venationem majorem relatæ*. Siehe Roth-Wildpret, im XXXII Bande, p. 1227 und Schwartz-Wildpret, im XXXV Bande, p. 2011 u. ff. desgleichen Wild-Bann, und Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

Wildpret, (Jahr=) Lat. *Annua præstatio carnis ferinæ*, wie es mit dessen Lieferung zu halten, siehe in dem Artickel: Wild-Bann.

Wildpret, (kleines) Lat. *Feræ minores*, oder *Feræ ad venationem minorem relata*, heisset dasjenige Wildpret, welches theils Orten auch zur Mittel-Jagd gerechnet wird. Siehe Wild-Bann, und Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

Wildpret, (Kurtz=) siehe Kurtzes Wildpret, im XV Bande, p. 2183.

Wildpret, (Reh=) siehe Rehe, im XXX Bande, p. 1932.

Wildpret, (Roth=) siehe Roth-Wildpret, im XXXII Bande, p. 1227 und Wild-Bann, wie auch Wildpret.

Wildpret, (Rudel=) heißt so viel, als ein gantzer Trupp oder Hauffen Wild.

Wildpret, (Schmal=) siehe Schmalthier, im XXXV Bande, p. 283.

Wildpret, (Schwartz=) siehe Schwartz-Wildpret, im XXXV Bande, p. 2011. u. ff. desgleichen Wild-Bann; und Wildpret.

Wildpret, (Schwein=) siehe Schweinwildpret, im XXXVI Bande, p. 294.

Wildpret, (Tann=) siehe Tannenhirsch, im XLI Bande, p. 1714.

Wildpret, (weisses) siehe unter dem Artickel: Weisse Thiere, im LIV Bande, p. 1411 u. ff.

Wildpret beschädigen, oder verwunden, siehe Wilderer, und Wild-Bann.

Wildpret fahen, siehe Wild-Bann, und Wilderer.

Wildpret-Schaden, siehe Wild-Schaden.

Wildpret schiessen, siehe Wild-Deube, und Wilderer.

Wild-

Wildprets-Deputat, sonst auch das Jäger-Recht genannt, Lat. *Honorarium venatorum*, siehe Jäger-Recht, im XIV Bande, p. 136 und Wild-Bann.

Wildprets-Dieb, siehe Wilderer.

Wildprets-Diebstahl, siehe Wild-Deube, und Wilderer.

Wildpretsfrau, heissen diejenigen Weiber, so das Wildpret in die Häuser hausiren herum tragen.

Wildprets-Fuhren, Lat. *Vecturæ carnis ferinæ*. Unter den Jagd-Diensten sind auch die Wildprets-Fuhren zu verstehen. Chur-Sächs. Erört. der Landes-Gebr. von 1603. n. 5. Mandat von 1659 und 1676. Und sollen sich die Unterthanen dabey nicht säumig erweisen. *Ibid.* Siehe Wild-Bann; ingleichen Unterthan, im XLIX Bande, p. 2253 u. ff.

Wildprets-Häute verkauffen, siehe Wilderer.

Wildprets-Hafer, siehe Wild-Hafer.

Wildprets-Körnung, siehe Wild-Körnung.

Wildpretspürschen, siehe unter dem Artickel: Pürschen, im XXIX Bande, p. 1207.

Wildprets-Raub, siehe Wild-Deube.

Wildprets-Schützen, siehe Wilderer.

Wildpretstare. Diejenige, so im Jahre 1694 in Sachsen herausgekommen, und nach welcher Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Hertzog Friedrich August, in Dero Proviant- und Rauchhause, Wildprets-Zehrgarten, und sonst, das Wildpret verkauffen lassen wollen, lautet also:

Ein Hirsch so über 5 Centner	12 fl.	
1 fl. 10 gl. 6 pf. Jägerrecht darunter begriffen.		
Ein Hirsch . . 4 Centner	11 fl.	
1 fl. 10 gl. 6 pf. . . darunter begriffen.		
Ein Hirsch . . $3\frac{1}{2}$ Centner	10 fl.	
1 fl. 10 gl. 6 pf. . .		
Ein gemeiner Hirsch . . .	9 fl.	
1 fl. 10 gl. 6 pf. . .		
Ein Spießhirsch . .	7 fl. 12 gl.	incl. 1 fl.
Ein Stück Wild . .	7 fl. 12 gl.	. . .
Ein Wildkalb . . .	3 fl. 9 gl.	. . 9 gl.
Ein Rehe . .	2 fl. 12 gl.	. . 6 gl.
Ein Rehkalb . . .	1 fl. 6 gl.	. . 3 gl.
Ein gewogener Tannhirsch	4 fl.	. . . 12 gl.
Ein ungewogener Tannhirsch	3 fl. 9 gl.	. . 9 gl.
Ein Tann-Spießhirsch . .	2 fl. 15 gl.	
oder ein Stück Wild . .	2 fl. 9 gl.	
Ein Tann-Wildkalb . .	1 fl. 9 gl.	. . 3 gl.
Ein hauend Schwein . .	8 fl.	. .
Ein angehend Schwein . .	7 fl.	. . . 1 fl.
Ein Keyler oder Bache . .	6 fl.	. . . 18 gl.
Ein jähriger Frischling . .	2 fl. 18 gl.	. . 6 gl.
Ein heuriger Frischling . .	1 fl. 6 gl.	. . 3 gl.
Ein Haase . . .	14 gl.	. . 2 gl.

In der Marck Brandenburg hingegen solte vor ohngefehr zwantzig und noch mehr Jahren, das Wildpret anders nicht als nach folgender Taxe verkauffet werden, als

Ein Hirsch von acht bis zehen Enden vor . .	5 Thlr.	
Ein Spießer vor . . .	4 Thlr.	
Ein Schmal-Thier vor . .	4 Thlr.	
Ein jähriger Hirsch oder Wild-Kalb vor . .	3 Thlr.	
Ein Rehebock vor . . .	4 Thlr.	
Ein Dann-Hirsch vor . .	4 Thlr.	
Ein Haupt-Schwein vor . .	8 Thlr.	
Eine Bache oder Keyler vor	6 Thlr	
Wenn es über vier Jahr . .	5 Thlr.	
Ein überjährig Fröschling vor	4 Thlr.	
Ein Sommer oder Klein-Fröschling vor . . .	1 Thlr.	8 gl.
Ein Haase vor		18 gl.
Ein Auerhahn vor . .	2 Thlr.	12 gl.
Ein Birck-Hahn vor . .	2 Thlr.	
Eine Trappe vor . . .	2 Thlr.	
Eine wilde Gans vor		6 gl.
Eine wilde Ente vor		3 gl.
Eine Krick-Ente vor . . .		2 gl.
Eine Wald-Schneppe vor . . .		4 gl.
Eine wilde Taube vor . . .		1 gl.

Ein Grammets-Vogel vor vier Pfennige, und eine Märckische Lerche vor drey Pfennige.

Rebhüner und Hasel-Hüner solten, von denen Königl. Forst-Bedienten, gar nicht verkauffet, von der Königl. Küche aber, wenn auf Special Befehl dergleichen dahin geliefert würde, das Stücke mit zwölf Groschen bezahlet werden. In gewissen Landen, wo eine und andere von denen obspecificirten Stücken viel wohlfeiler verkauffet werden, wie z. E. ein Rehbock vor einen Thaler, bis dreyßig Groschen, oder anderthalb Thaler, ein Haase vor 5. 6. 7. bis 8 Groschen, ein Rebhun vor zwey, drey bis vier Groschen ꝛc. wird man sich freylich über diese Taxe nicht wenig wundern. Ein gleiches wird man auch an solchen Orten thun, wo verschiedene Stücke weit mehr gelten müssen, als sie obstehend angeschlagen, wie z. E. eine Schneppe 10 bis 12 Groschen, ein Grammets-Vogel einen Groschen, eine wilde Gans einen halben Thaler, und eine wilde Ende fünf bis sechs Groschen. Allein was hoch taxiret und angeschlagen, das haben auch Se. Königl. Majestät in Preussen conserviret wissen wollen, und sie haben hiernächst gar wohl gewust, daß sich der arme, gemeine und Mittel-Mann nicht um dergleichen Sachen bekümmert. Doch hat man auch, einige Jahre nachhero, die meisten von denen obbeniemten Stücken, welche etwas theuer zu seyn scheinen, um ein gutes wohlfeiler haben können, als sie hier angeschlagen. Was aber das Königreich Preussen betrifft, so ist daselbst das Feder-Wildpret, sonderlich die Hasel-Hühner, Schneppen und Rebhüner, dermassen Spottwohlfeil, daß man es kaum glauben mag, und es wird bisweilen das Stücke kaum vor einen Groschen bezahlet; woraus die Glückseligkeit des Königreichs Preussen, zum Theil, abzunehmen ist. Flemmings Deutscher Jäger, II Theil, p. 243. Faßmanns Leben und Thaten Friedrich Wilhelms Königs in Preussen, II Theil, p. 721 u. ff.

Wildpret stehlen, siehe Wild-Deube, und Wilderer.

Wildpret verkauffen, wenn es gestohlen, wie solches zu bestraffen, siehe in dem Artickel: **Wilderer**.

Wildpret verwunden, siehe **Wild** (angeschossenes) und **Wilderer**.

Wild pürschen, oder schiessen, siehe **Pürschen**, im XXIX Bande, p. 1205 u. ff. desgleichen **Wild-Bann**, und **Wilderer**.

Wildrana, ein Dorf in Ober-Oesterreich in dem Mühl-Viertel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 388.

Wild-Raub, siehe **Wild-Deube**.

Wild- und Rheingräfliche Länder, siehe **Wild-und Rhein-Grafschafft**.

Wild-und Rhein-Grafen, *Comites Sylvarum & Rheni*, ein uraltes und weitläufftiges Reichs-Gräfliches Hauß, welches schöne Güter sowohl disseits als jenseits des Flusses Saar besitzet. Man pfleget es insgemein von Otten VII, Pfaltzgrafen von Wittelsbach in Bayern herzuleiten, als welcher diese Benahmung damit veranlasset habe, dieweil er durch die Entleibung Kaysers Philipps 1208 verursachet, daß er sammt seinen drey Kindern das Elend bauen, und diese am Rheine in den Wildnissen sich betragen und verstecken müssen. Endlich hätten sie sich in Austrasien wesentlich niedergelassen, und wäre der mittlere Sohn, Gerhard, der Stamm-Vater der übrigen Wild-Grafen worden. Nach einigen sollen die Wild-Grafen von der Wildniß am Vogesischen Gebürge also genennet worden seyn; die Rhein-Grafen aber von dem Rheingow. Man sehe hierbey auch den Artickel: **Waldgraf**, im LII Bande, p. 1360. Was nun aber den zuerst gedachten Ursprung der Wild-und Rheingrafen anlanget, so hat der Herr von Imhoff in seiner Not. Proc. Imp. L. V. c. 3. mit bewährten Gründen solche Tradition übern Hauffen geworffen, und erwiesen, daß schon 1080, und also wohl hundert und acht und zwantzig Jahre vor Graf Otten von Wittelsbach, Wild-Grafen in der Historie angezeiget werden, welche eine lange Nachkommenschafft hinterlassen, unter denen besagter Graf Otto keinen Platz finde; zudem so wären bereits vor Ausgang des 12 Jahrhunderts die Wildgrafen in verschiedene Linien, als die Troneckische und Daunische, abgetheilet gewesen, welche in kurtzer Zeit darauf durch die Wildburgischen und Kyrburgischen vermehret worden, und könne demnach Graf Otto vor deren Anherrn schwerlich paßiren. Indessen giebt er zu, daß die Wild- und Rhein-Grafen eine gemeine Stamm-Wurtzel haben müsten, führet auch solches mit guten Beweißthümern aus, und leitet den weitesten Ursprung her von einem, Nahmens Cancor, den das *Chronicon Laurishamense* ILLUSTRIS RHENENSIS PAGI COMITEM nennet, und zu Zeiten K. Pipins gelebet, auch einen Sohn, Nahmens Heimerich, gezeuget haben soll. Wiewohl nun mit dessen Nachkommen es eben nicht eine so ausgemachte Sache wäre, so stritte doch nicht wider die Wahrscheinlichkeit, wenn man Philippen von Rheingrafenstein, der mit Kayser Heinrichen dem Vogler wider die Hunnen 935 zu Felde gezogen, und dem von ihm angestellten Thurnier-Spiele 938 beygewohnet, unter selbige rechnete. Und von diesem stammete vermuthlich Rheingraf Werner, der 1070 gebohren, her, welcher ein Vater Embricons sey, der den Kayser Friedrichen I um das Jahr 1153 in den Italiänischen Zug begleitet, und alle seine Güter an Wolframen, seiner Schwester Lucardis Sohn, durch eine Schenckung aufn Todes-Fall übergeben. Derselbe nun müste auch Zweiffels ohne von der Rheingräflichen Familie gewesen seyn, weil in dem Schenckungs-Briefe enthalten, daß er seine Güter nicht an Fremde wolte kommen lassen, sondern da auch in dem Kyrburgischen Archiv eine Specification vorhanden, worinnen ermeldeter Wolfram als Rheingraf qualificiret würde. Um diese Zeit müste der Stamm mehr Aeste haben abgesprossen lassen, sintemahl Rheinolphens, Grafens in Rheingow, und dessen Sohns Ludwigs, nicht weniger des Wildgrafens Conrads in denen Geschichten Erwehnung geschehe. Jetztgedachter Graf Wolfram ist ein Vater gewesen des Grafens Siffrids, dessen Enckel Johann I mit der Wildgräfin Hedwig zu Daun, einer Erb-Tochter dieses Gräflichen Hauses und Zubringerin der Grafschafft Daun auf das Hauß Salm, in der Ehe gelebet, und 1338 gestorben.

Inzwischen wird doch, wie gedacht, insgemein mit obigen Otten VII, Pfaltzgrafen von Wittelsbach, der 1209 in einem Duell geblieben, die ordentliche Stamm-Reihe derer Wild- und Rhein-Grafen angefangen. Dieses Ottens Söhne waren: 1) **Dietrich** oder **Theodoricus**, erster Wildgrafe im Ardenner Walde; 2) **Gerhard**, von dem so gleich; und 3) **Bruno**. Jetztgedachter Gerhard hat eine Wallfarth in das Gelobte Land gethan, und Conraden, Wildgrafen, nachgelassen. Dessen mit seiner Gemahlin Giselen erzeugten Kinder sind: 1) **Simon**, Wildgrafe. (Im Jahr 1252 ist Simon Wildgrav Custos an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz gewesen: gleichwie dessen Bruder, Gerhard Wild- oder Wald-Graf, 1260 als Ertz-Bischoff zu Mayntz gestorben. Fuchs in Addit. ad Lehmanni Chron. Spirense L. V. c. 20. p. 509. siehe auch in diesem Lexico den Artickel: **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2351. und 2398. So sind auch Gerhard I Wildgraf 1238, Gerhard II. Wildgraf 1299, und Hugo Wildgraf 1294 Domherren zu Mayntz gewesen, siehe den nur angezogenen Artickel: **Mayntz**, p. 2444); 2) **Emico**, in Kyrburg, von dem hernach unter dem Buchstaben B; 3) **Conrad**, der von 1258 biß 1278 Bischoff zu Freysingen gewesen; 4) **Gottfried**, in Daun, von dem sogleich unter dem Buchstaben A; und 5) **Beatrix**, die Gemahlin eines Grafens von Veldentz.

A.) Nur genannter **Gottfried**, Wildgraf in Daun, starb 1285, und war ein Vater 1) **Conrads**, von dem sogleich, und 2) **Hugos**, eines Tempel-Herrns. Der allererst angeführte **Conrad** hat sich zweymahl vermählet gehabt, erstlich mit Beatrix von Hunoldstein, und nachmahls mit Elisgardis, einer Tochter Friedrichs, Grafens zu Leiningen. Die Kinder, so ihm gebohren worden, sind: 1) **Hartrad**, der um das Jahr 1327 Domherr zu Mayntz gewesen; 2) **Johann**, ein Ritter, welcher mit Margarethen, Gräfin von Sponheim, vermäh-

vermählet gewesen; und 3) Hedwig, die Daun geerbet, und solches ihrem Gemahl, dem Rheingrafen Johann, dem Ersten, zugebracht.

B) Emico, Wildgraf in Kyrburg, obgedachten Gottfrieds Bruder, starb 1287. Seine mit Elisabethen, Gräfin von Montfort, erzeugten Kinder sind: 1) Emico, 2) Gottfried, von dem bald ein mehrers, 3) Gerhard, Probst, und 4) Conrad, der 1293 mit Tode abgegangen, nachdem ihm von Catharinen, einer Tochter Heinrichs, Grafens zu Salm, (a) Emico, ein Domherr, und (b) Heinrich, der 1314 Todes verblichen, gebohren worden. Vorhin gedachter Gottfried, Wildgrafe, ist ein Vater worden, erstlich Annens, die Gerhard, Graf von Blanckenheim, geehlichet, und hernach Friedrichs, Wildgrafens, der 1356 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem ihn Agnes, eine Tochter Gerhards, Herrns von Schöneck, mit verschiedenen Kindern erfreuet. Selbige sind: 1) Friedrich, welcher unvermählt gestorben, 2) Gottfried, der von Sophien, einer Tochter Emicons, Grafens in Falckenstein, die ihm 1323 ehelich ist beygeleget worden, keine Kinder hinterlassen, 3) Johann, so 1347 gelebet, 4) Gerhard, von dem sogleich ein mehrers, 5) Otto, welcher ohne Kinder gestorben, und 6) Margarethe, welche den Rheingrafen Johann II geheyrathet, und 1366 gestorben. Ihr Bruder, nur gedachter Gerhard, lebte 1358, und sind ihm von Itha, einer Tochter Friedrichs, Freyherrns von Limburg, gebohren worden; 1) Agnes, eine Gemahlin Emicos, Herrns von Oberstein, 2) Elisabeth, die im ledigen Stande gestorben, 3) Cunigunde, welche unvermählt mit Tode abgegangen, 4) Gerhard, der 1386 am Leben gewesen, und von Adelheiden, einer Tochter Heinrichs, Grafens zu Veldentz, keine Kinder gelassen, und 5) Friedrich, welcher mit Anastasien, Gräfin zu Leiningen, nur zwey Töchter gezeuget, 1) Elisen oder Elsen, eine Gemahlin Friedrichs, Freyherrns von Vinstringen, und 2) Adelheiten, welche letztere sich 1405 mit dem Rheingrafen Johann III verehlichet, und demselben die Wild-Grafschafft, weil ihre ältere Schwester Else ihr alles Recht abgetreten, zubrachte.

Dieser Johann III, Rheingrafe, so 1428 noch gelebet, vereinigte solcher Gestalt die Wild- und Rheingräflichen Titul und Wappen, und erzielte in der Ehe mit seiner vorhin gedachten Gemahlin, Adelheiten, Erbin von Kyrburg, verschiedene Kinder. Selbige sind: 1) Johann IV, Wild- und Rheingrafe in Daun und Kyrburg, von dem sogleich ein mehrers, 2) Eve, die Gemahlin Arnolds, Barons von Sirck, 3) Gebhard, ein Kriegs-Held, der 1475 gestorben, und 4) Friedrich, Domherr zu Cöln und Trier, so 1487 mit Tode abgegangen. Jetztgemeldeter Johann IV, Wild- und Rheingrafe in Daun und Kyrburg, so 1476 in die Ewigkeit versetzet worden, nachdem er erstlich mit Elisabethen, einer Tochter Rheinhards, Grafens zu Hanau, und nach deren 1446 erfolgten Ableben mit einer Gräfin von Sponheim in der Ehe gelebet. Von dieser andern Gemahlin ist nur eine eintzige Tochter gebohren worden, mit Nahmen Walpurgis, die 1457 eine Gemahlin Cunos, Grafens zu Solms, und 1477 Wittbe worden; sich aber hierauf anderweit mit Gottfrieden, Herrn von Epstein, verehlichet. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Johann V, Wild- und Rheingrafe, von dem sofort ein mehrers, 2) Margarethe, Aebtißin in Clarenthal, 3) Catharine, Aebtißin zu St. Marienberg, und 4) Gerhard, welcher 1445 als Domherr zu Trier und Straßburg gelebet. Vorhin erwehnter Johann V, Wild- und Rheingrafe erheyrathete mit Johannetten, Simons, Grafens zu Salms, Tochter und Erbin, die er sich 1459 hat antrauen lassen, die halbe Grafschafft Salm, die Grafschafft Mörchingen in Lothringen, und die Herrschafften Pütlingen und Rotzlar im Westerreich, und starb 1491. Die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind: 1) Johann VI, Wild- und Rheingrafe zu Salm, von welchem hernach ein mehrers, 2) Elsa, eine Aebtißin, 3) Agnes, die Emico, Graf von Falckenstein, geehlichet, 4) Johanne, welche 1485 eine Gemahlin Jacobs, Burggrafens zu Rheinneck, worden, 5) Jacob, zu Troneck, 6) Friedrich, Domherr zu Mayntz und Cölln, und 7) Beatrix, die ins Kloster St. Marienberg gegangen. Nur erwehnter Johann VI, Wild- und Rheingrafe zu Salm, hat mit seiner Gemahlin, Johannen, einer Tochter Nicolasens, Grafens zu Saarwerden und Mörs, die 1510 als Wittbe aus dieser Zeitlichkeit genommen worden, einen Theil der Herrschafften Vinstringen oder Fenestrange, Ogiville, Neufoille, Armans und Dimmertingen überkommen, und ist 1499 Todes verblichen. Er ist der allgemeine Stamm-Vater der folgenden Wild- und Rheingrafen. Es sind ihm aber von seiner schon gedachten Gemahlin gebohren worden; 1) Philipp, der die Daunische Linie gestifftet, von welcher hernach, 2) Anne die 1501 Reinharden, Grafen zu Zweybrück, Bitsch und Lichtenberg angetrauet worden, 3) Jacob, welcher 1557 als Domherr zu Straßburg gestorben, 4) Barbar, die 1492 eine Nonne worden, 5) Johanne, welche Johann, Freyherr in Mörsburg und Beffort, geehlichet, und 6) Johann VII, welcher die Kyrburgische Linie gestifftet.

Die Kyrburgische Linie, so ausgestorben.

Johann VII, Wild- und Rheingrafe in Kyrburg, starb 1531, nachdem er in der Ehe mit Annen, einer Tochter Philipps, Grafens von Isenburg, die 1557 ihrem Gemahl in die Ewigkeit nachgefolget, verschiedene Kinder erzielet. Selbige sind: 1) Anne, welche 1547 Christoph Ludwigen, Grafen zu Nellenburg, angetrauet worden; 2) Thomas in Kyrburg, welcher 1529 gebohren, und 1553 ohne männliche Erben verstorben: die Töchter aber, die ihm seine Gemahlin, Juliane, eine Tochter Philipps, Grafens zu Hanau, zur Welt gebracht, sind (a) Antonie, eine Gemahlin Wirichs, Barons in Crichingen, (b) Juliane, die 1551 gebohren, 1589 mit Graf Ernsten zu Mansfeld vermählet, und 1607 in die Ewigkeit versetzet worden, und

und (c) Marie Magdalene, die nach des Vaters Tode 1553 gebohren und 1554 gestorben; 3) Marie, die 1539 George, Freyherr zu Falckenstein, geehlichet; 4) Ursul, welche 1537 an Ruprechten, Pfaltzgrafen zu Lützelstein, vermählet und 1544 zur Wittbe worden, sich aber anderweit an Grafen Johann von Falckenstein verehelichet, und 1601 mit Tode abgegangen; 5) Johann VIII in Mörchingen, von dem sogleich; und 6) Adelheid, die 1543 eine Gemahlin Carls, Freyherrns von Limburg, worden. Jetztgedachter Johann VIII. in Mörchingen, vermählte sich 1546 mit Annen, Georgens, Grafens von Hohenlohe, Tochter, und gieng, nachdem er mit ihr drey Söhne gezeuget, 1594 in die Ewigkeit. Solche sind: 1) Philipp Albrecht, der in der Kindheit gestorben, 2) Otto, von dem sogleich, und 3) Wolfgang, welcher als ein Kind Todes verblichen. Nur genannter Otto, Wild- und Rheingrafe, bekam mit Ottilien, einer Tochter Philipps, Grafens zu Nassau-Weilburg, unterschiedliche Kinder. Diese sind: 1) Johann Jacob, gebohren 1568 und gestorben 1571; 2) George Philipp, gebohren 1570 und gestorben 1571; 3) Anne, die 1572 das Licht der Welt erblicket, und 1589 an Eberharden, Herrn von Rapolstein, vermählet worden; 4) Amalie, gebohren 1573 und gestorben 1616; 5) Johann IX, von dem hernach unter dem Buchstaben B; 6) Catharine, welche 1574 auf die Welt gekommen, und 1590 Hugon, Herrn von Schönburg, angetrauet worden; 7) Anne Marie, gebohren 1576, und vermählt mit Ludwig Georgen Grafen von Stollberg, der 1618 das Zeitliche verlassen; 8) Johann Casimir, von welchem bald unter A ein mehrers; 9) Otto, welcher 1578 das Licht der Welt erblicket und 1637 mit Tode abgegangen, ohne von zwey Gemahlinnen, Claudien, des Grafens Joachims zu Manderscheid Tochter, und Philippe Barbare von Fleckenstein, Kinder zu hinterlassen; 10) George Friedrich, der 1602 in Ungarn im Kriege gestorben; 11) Anne Magdalene, die 1581 gestorben; 12) Aemilie Elisabeth, welche 1645 unvermählt gestorben; und 13) Juliane, so 1584 gebohren, an Johann Philippen, Grafen von Leiningen vermählet worden, und 1626 Todes verblichen.

A) Johann Casimir, Wild- und Rheingrafe in Kyrburg, so 1577 gebohren und 1651 gestorben, hat sich zweymahl vermählt gehabt, erstlich mit Dorotheen, einer Tochter des Grafens Johann Georgens zu Solms, und hernach mit Anne Julianen, einer Tochter des Grafens Emico zu Leiningen-Dachsburg. Seine Kinder sind: 1) Anne Juliane, die 1609 gebohren, und als ein Kind gestorben; 2) Johann Ludewig, gebohren 1609 und gestorben 1641, 3) George Friedrich, von dem hernach, 4) Sophie Juliane, gebohren 1612, 5) Anne Dorothee, welche 1614 die Anzahl der Lebendigen vermehret, 1637 mit Eberharden III, Herzogen zu Würtemberg, vermählet worden, und 1655 das Zeitliche verlassen; 6) Anne Claudie, die 1615 das Licht der Welt erblicket, und 1637 Jacoben, Herrn von Rapolstein, ehelich beygeleget worden; 7) Anne Barbar, so unvermählt gestorben; und 8) Agathe, eine Gemahlin Albrecht Ludwigs, Grafens von Erichingen. Vorhin genannter George Friedrich hat 1611 das Licht der Welt erblicket, und 1681 den 3 August von der Welt Abschied genommen. Von seiner Gemahlin, Anne Elisabethen, einer Tochter Ludwig Georgens, Grafens zu Stolberg, sind ihm gebohren worden: 1) Anne Dorothee, so 1638 auf die Welt kommen, und solche in eben diesem Jahre wieder verlassen; 2) Johann Ludwig, der 1640 gebohren und jung gestorben; 3) Marie Agathe, welche 1641 das Licht der Welt erblicket, 1663 den 24 August mit dem Grafen Hermann Frantzen in Manderscheid vermählet worden, und 1691 den 17 December zur Leiche worden: 4) Anne Elisabeth, wurde 1642 zur Welt gebohren, und 1660 dem Grafen Casimir von Erichingen ehelich beygeleget; und 5) Fridericke Juliane, die 1651 den 9 October durch ihre Geburt die Anzahl der Sterblichen vermehret, und 1673 den 23 Septemb. Leopold Philipp Wilhelmen, Wild- und Rhein-Grafen in Grumbach, ehelich beygeleget worden. Diese drey letzten waren bey ihres Vaters tödtlichen Hintritt nur allein noch am Leben, und suchten sie zwar durch Frantzösische Hülffe die väterlichen Güter; renuncirten aber 1681 durch einen Vergleich, und überliessen sie Johann X. Grafen zu Mörchingen.

B) Johann IX, Wild- und Rhein-Grafe in Mörchingen, des obigen Johann Casimirs älterer Bruder, war 1575 gebohren, und starb 1623, nachdem ihm Anne Catharine, eine Tochter Georgens, Freyherrns von Erichingen, die 1638 ihrem Gemahl in die Ewigkeit nachgefolget, verschiedene Kinder beyderley Geschlechts gebohren. Die Töchter waren (1) Anne Amalie, eine Gemahlin erstlich Michaels von Freyberg, anderns eines von Rechberg, und drittens Hugens, Grafens von Königseck, (2) Dorothee Diane, eine Gemahlin erstlich Philipp Ludwigs, Herrns in Rapolstein, und sodann Philipp Wolfgangs, Grafens zu Hanau in Lichtenberg, welcher letztere 1640 mit ihr sein Beylager gehalten; (3) Marie Elisabeth; und (4) Esther, die unvermählt gestorben. Die Söhne hingegen sind: 1) Johann Casimir, der in der Kindheit Todes verblichen; 2) George, so als ein Kind verstorben; 3) Johann, welcher im Kriege in Preussen geblieben: 4) Otto Ludwig, von dem hernach: und 5) Johann Philipp, ein tapfferer Held, welcher 1638 bey Rheinfelden geblieben, nachdem ihn Marie Juliane, eine Tochter Ludwigs, Grafens von Erpach, nur mit einem Sohne erfreuet, mit Nahmen Bernhard Ludwig, der 1636 gebohren und 1656 im Pohlnischen Kriege sein Leben eingebüssete, das er nur auf 20 Jahre gebracht hatte. Vorhin angeführter Otto Ludwig erblickte 1597 den 13 October das Licht der Welt, wurde Schwedischer General, und gieng 1634 den 6 October zu Speyer mit Tode ab. Seine Gemahlin, Anne Magdalene, eine Tochter Johann Reinhards, Grafens zu Hanau, gebahr

ihm

ihm nach seinem Ableben 1635 den 17 April einen Sohn, mit Nahmen Johann X, welcher 1669 mit Elisabeth Johannetten, einer Tochter Leopold Ludwigs, Pfaltzgrafens zu Veldentz, sein Beylager hielt, und 1688 den 16 November als der **letzte von seiner Linie** mit Tode abgieng. Es wolte zwar dessen hinterlassene Wittbe Universal-Erbin seyn; so machte auch Graf George Friedrichs älteste Tochter, Marie Agathe, die Gemahlin Hermann Frantzens, Grafens von Manderscheid, Anspruch auf die Erbschafft: allein die Vettern Daunischer Linie zogen ex jure agnationis, vermöge ihrer Vorfahren Disposition, die Lande an sich.

Die Daunische Linie,
so noch blühet.

Philipp, Wild- und Rheingrafe in Daun, obgedachten Johannsens VII, Bruder, war 1492 gebohren, und starb 1521, nachdem er durch Antonien, einer Tochter Ferdinands, Herrn von Neufchatel, ein Vater verschiedener Kinder worden war. Solche sind: 1) **Philipp Frantz,** Wild- und Rheingrafe, von dem hernach; 2) **Johann Philipp,** Wild- und Rheingrafe, Ritter von dem Orden des H. Geistes, welcher 1520 gebohren, und 1566 in der Picardie gestorben, da er sein Alter auf 46 Jahre gebracht hatte, ohne von seiner Gemahlin, Johanne Galiota, Kinder zu hinterlassen; 3) **Margarethe,** die eine Gemahlin des Grafens Eberhards zu Erpach worden, und 1574 Todes verfahren; und 4) **Anne,** eine Gemahlin Philipps von Duin oder Daun von Falckenstein worden. Vorhin genannter **Philipp Frantz,** Wild- und Rheingrafe, erblickte 1518 das Licht der Welt, und verwechselte 1561 das Zeitliche mit dem Ewigen. Seine Ehe mit Marie Aegyptiaca, einer Tochter Ludwigs, Grafens zu Oettingen, ist mit neun Kindern geseegnet worden, welche sind: 1) **Johann Philipp,** der 1545 gebohren und 1569 in der Schlacht bey Montcontour geblieben, ohne männliche Erben zu hinterlassen, wie ihn denn seine Gemahlin, Diane, eine Tochter Ludwigs, Herrns von Dammartin, nur mit einer Tochter erfreuet, nemlich **Claudien,** die Roberten, Grafen zu der Marck und Aremberg, Printzen von Barbanson, ehelich beygeleget worden, und 1632 mit Tode abgegangen; 2) **Friedrich, der Stiffter der Neufvillischen Linie,** von welcher hernach unter Nummer I. 3) **Margarethe,** eine Gemahlin Johann Gerhards, Grafens von Manderscheid; 4) **Elisabeth,** mit welcher Sebastian von Daun, Grafe von Falckenstein und Oberstein, 1558 sein Beylager gehalten; 5) **Albrecht,** der 1553 gebohren, und unvermählt gestorben; 6) **Johann Christoph, der Stiffter der Grumbachischen Linie,** von der weiter unten unter Nummer II. 7) **Salome Apollonie,** die im ledigen Stande Todes verblichen: 8) **Adolph Heinrich, der Stiffter der Daunischen Linie,** von welcher zuletzt unter Nummer III. und 9) **Christian Carl,** welcher 1572 das Zeitliche geseegnet.

I. Die Neufvillische Linie.

Friedrich, Wild- und Rheingraf in Neufville, so 1547 gebohren und 1610 gestorben, hat sich viermahl vermählt, erstlich mit Franciscken, einer Tochter Grafens Johannsens zu Salm; zweytens mit Anne Aemilien, einer Tochter des Grafens Philipps zu Nassau-Weilburg; drittens mit Sibylle Julianen, einer Tochter des Grafens Philipps von Isenburg-Birstein; und letztens mit Anne Amalien, einer Tochter des Grafens Georgens zu Erpach. Von allen vier Gemahlinnen hat er Kinder erhalten. Von der **ersten** sind ihm gebohren worden: 1) **Juliane Ursul,** die 1592 an George Friedrichen, Marggrafen zu Baaden, ist vermählet, und 1614 durch den Tod von der Welt abgefordert worden; 2) **Philipp Otto,** welcher sich durch seine vortreffliche Meriten bey dreyen Kaysern, Kayser Rudolphen II, Kayser Matthias, und Kayser Ferdinanden II, so beliebt zu machen gewust, daß letztgedachter Kayser ihn und seine Fürstmännliche Descendenten, nemlich den jedesmahl regierenden Herrn, welcher die Grafschafft zu Salm innen hat, 1623 den 8 Jenner in den **Reichs-Fürsten-Stand** erhoben, und als er 1634 an den Wunden, die er in der Nördlinger Schlacht empfangen, verstorben, hat ihm in solcher Fürstlichen Würde und der Landes-Regierung nachgefolget, sein eintziger Sohn, Fürst **Leopold Philipp Carl,** welcher 1654 den 28 Februar bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg im Reichs-Fürstenrath introduciret, und ihm daselbst behöriger Sitz angewiesen, und seither das Fürstliche Salmische Votum unmittelbar nach Lobkowitz aufgeruffen worden: von dieser Fürstlichen Linie siehe ein mehrers in dem Artickel: **Salm,** im XXXIII Bande, p. 976 u. ff. 3) **Franciske,** eine Gemahlin Johann Georgens, Fürstens zu Hohenzollern; und 4) **Johann George,** welcher erstlich Margarethen, Friedrich Christophs von Mannsfeld Tochter, und sodann Anne Marien von Zäringen, zu Gemahlinnen gehabt, und 1640 mit Tode abgegangen, nachdem er nur zwey Töchter gezeuget, nemlich (a) **Anne Marien,** deren Gemahl Aquilius, Graf von Remorant, gewesen, und (b) **Elisabethen,** welcher der Tod ihren Gemahl, Johann Ludwigen, Grafen zu Salm in Dauhn, 1673 von der Seite nahm. Von der **andern** Gemahlin sind obigem Friedrichen zur Welt gebracht worden: 1) **Elisabeth,** eine Aebtißin zu Remiremont; 2) **Anne,** eine Gemahlin Johann Reinhards, Grafens zu Hanau; 3) **Johann August,** ein Malteser-Ritter, so 1648 gestorben; und 4) **Ernst Ludwig,** der ein Juriste worden und 1628 Todes verblichen. Von der **dritten** Gemahlin ist er ein Vater worden: 1) **Otto Ludwigs,** Dom-Dechantens zu Straßburg, und 2) **Elisabeth Julianens,** die 1624 sich mit Heinrichen VI. Reuß in Ober-Grätz vermählete; 1629 zur Wittbe wurde; 1637 sich anderweit mit Heinrichen III. Grafen von Reuß in Schlaitz, verehlichte; 1640 abermahls in den Wittben-Stand kam; und 1653 den 14 May ihren beyden Gemahlen in die Ewigkeit nachfolgete. Endlich hat ihn die **vierdte** Gemahlin mit drey Kindern erfreuet, welche sind: 1) **Friedrich Magnus,** von dem sogleich ein mehrers; 2) **Anne Marie,** die 1651 den 21 November als eine Gemahlin Heinrichs V. Reuß

V. Reuß älterer Linie erblasset; und 3) **Franciske**, die als Aebtißin von Schacken 1674 in die Ewigkeit gieng. Nur gedachter **Friedrich Magnus, Wild-und Rheingraf zu Neufville**, begab sich in Holländische Kriegs-Dienste, und starb 1673 den 25 Jenner als Gouverneur zu Mastricht. Ihn hat seine Gemahlin, Margarethe, eine Baroneßin von Tourneboeuf, zum Vater zweyer Söhne gemacht, 1) **Friedrichs**, der 1665 von einem Trompeter umgebracht worden, und keine Erben gelassen hat; und 2) **Carl Florentins**, Wild-und Rheingrafens von Neufville, Holländischen Generals von der Infanterie, welcher sich zur Römisch-Catholischen Religion gewendet, und 1676 den 4 September vor Mastricht an einer empfangenen Wunde gestorben, nachdem ihm seine Gemahlin, Marie Gabriele von Lalain, des Grafens Albrecht Frantzens von Hochstraten und Freyherrn von Leuze Tochter, die ihm 1709 in die Ewigkeit nachgefolget, verschiedene Kinder zur Welt gebracht. Selbige sind: 1) **Friedrich Carl**, Wild- und Rheingraf ꝛc. Königl. Spanischer Kriegs-Rath, Brigadier und Obrister über ein Deutsches Regiment, welcher 1658 gebohren, und 1696 den 28 December zu Brüssel ohne Erben Todes verfahren, ohnerachtet er sich 1689 Marien Ludovicken Brigitten, eine Tochter Philipp Antons, Printzens von Rubempre, Grafens von Vertain, Groß-Jägermeisters in Braband, ehelich beylegen lassen, die nach seinem Tode sich 1704 den 24 December den Fürsten Philipp Frantzen von Rubempre, zu ihrem andern Gemahl erwehlet, und 1730 den 15 August verstorben; 2) **Wilhelm Florentin** von dem sogleich; 3) **Heinrich Gabriel Joseph**, welcher 1672 den 21 Julius das Licht der Welt erblicket, erstlich Coadjutor der Probstey zu St. Servatii zu Mastricht gewesen, hernach 1706 Königs Philipps in Spanien Brigadier von der Infanterie in den Niederlanden worden, solche Dienste aber 1709 wieder quittiret, und 1715 den 15 October Todes verblichen. Er hat in der Ehe mit Marie Theresien, einer Tochter Philipp Frantzens, Marquis von Warnecq und Printzens von Croy, die 1713 den 18 Jenner das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, verschiedene Kinder erzielet, nemlich (a) **Johann Dominicus Albrechten** gebohren 1708 den 29 Julius, ihm wurde 1738 nebst seinem Bruder Philippen auf derselben übergebenes Memorial, Krafft des von Kayser Ferdinanden II, 1623 dem ersten Fürsten von Salm ertheilten Diplomatis, die **Reichs-Fürstliche Würde von Salm** mit allen daran hangenden Prärogativen und Rechten verliehen, um sich derselben in allen Vorfallenheiten eben so, wie ihr Vetter, Fürst Nicolas Leopold, zu bedienen; er lebet zu Wien unvermählet, wiewohl er sich nach einigen 1738 den 4 September mit Sabine Marie Josephen, Philipp Frantzens, Fürstens von Rubempre Tochter, soll vermählet haben, (b) **Philippen**, Kayserlichen Cämmerern, Rittern des Pohlnischen Weissen Adler Ordens seit den 3 August 1740, gebohren 1709 den 21 Julius und 1742 den 12 August vermählt mit Marie Theresie Josephen, Maximilian Emanuels, Fürstens von Hornes, Tochter, die ihn 1744 den 19 Mertz mit einer Prinzeßin erfreuet, (c) **Marie Theresien**, gebohren 1711 den 18 November, und (d) **Henriette Therese Norbertinen**, gebohren 1712, und vermählt 1738 den 12 Februar mit Maximilian Emanuelen, Fürsten von Hornes; 4) **Marie Margarethe Franciske**, die in dem Carmeliter-Kloster zu Hochstraten, so ihre Frau Mutter gestifftet, gestorben; 5) Albertine Isabelle, welche als Wittbe Philipp Carl Friedrichs Spinola, Grafens von Brovay, Königs Carls III, Gevollmächtigtens im Haag, 1715 den 29 Jenner zu Brüssel in die Ewigkeit versetzet worden; und 6) **Clare Eleonore Charlotte**, mit der sich Maximilian Albrecht, Graf von Merode und Montfort, Margraf von Ainse 1687 den 5 April vermählet, und die 1700 den 14 April zur ewigen Ruhe eingegangen. Vorhin erwehnter **Wilhelm Florentin**, Wild- und Rheingrafe zu Neufville, welcher seinem ältern Bruder in der Regierung gefolget, war 1670 den 12 Mertz gebohren, und starb 1707 den 6 Junius zu Antwerpen als Kayserlicher Cammerherr, General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister eines Kayserlichen und Holländischen Regiments. Er hatte 1699 den 29 September mit Marie Annen, einer Tochter Heinrich Frantzens Fürstens von Mansfeld, und der Wittbe Adam Siegfrieds, Grafens von Auersperg, sein Beylager gehalten. Diese, welche sich nach seinem Ableben 1711 zum drittenmahl mit Carln, Grafen von Colonna von Fels vermählet, und 1724 den 16 Jenner ihren drey Eheherren in die Ewigkeit nachgefolget, hat ihm gebohren 1) **Nicolas Leopolden**, von dem sogleich, und 2) **Carl Otto Frantzen**, der 1704 auf die Welt kommen, und solche 1705 den 10 May schon wieder verlassen. Nur gedachter **Nicolas Leopold**, Wild-und Rheingrafe in Neufville, Ritter des Güldenen Vliesses, Kayserlich-Königl. General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister eines Regiements zu Fuß, so den 26 Jenner 1700 das Licht der Welt erblicket, wurde 1738 **Fürst von Salm**, nach dem Tode Ludwig Ottens, Fürstens zu Salm, welcher den Manns-Stamm der Salmischen Linie beschlossen. Siehe von diesem Nicolas Leopold, Fürsten von Salm, seiner Gemahlin und Kindern den Artickel: Salm (Nicolaus Leopold, Fürst von) im XXXIII Bande, p. 987 u. f.

II. Die Grumbachische Linie.

Johann Christoph, Wild-und Rheingrafe in **Grumbach** war 1555 gebohren, und wurde durch Dorotheen, einer Tochter Johann Georgens I, Grafens zu Mansfeld, ein Vater 1) **Johannsens**, von dem sogleich, und 2) **Adolphs** welcher 1625 im Flusse Noha ertranck, und keine Erben hinterließ. Jener, **Johann**, Wild- und Rheingrafe in Grumbach, hinterließ bey seinem 1630 erfolgten Tode von Anne Julianen, einer Tochter des Grafens Friedrich Christophs zu Mansfeld, verschiedene Kinder. Seine sämmtlichen Kinder sind: 1) **Emico**, gebohren 1612 und gestorben 1629; 2) **Dorothea** gebohren 1613 und in ledigem Stande verstorben; 3) **Adolph**, von dem hernach; 4) **Johann Ernst**, geboh-

gebohren 1650 und ohne Erben verstorben; 5) Juliane, so 1616 gebohren und von ihrem Gemahl George Wilhelmen, Pfaltzgrafen zu Birckenfeld, geschieden worden; und 6) Johann der 1629 in der Wiege erblasset. Jetztgedachter Adolph, Wild- und Rheingrafe, der 1614 gebohren, hat 1668 den 16 November in seinem 46 Jahre das Zeitliche gesegnet, nachdem er mit Anne Julianen, einer Tochter Wolffgang Friedrichs Grafens zu Daun, neun Töchter und sechs Söhne gezeuget. Die Töchter sind: (1) Marie Magdalene, so 1645 den 20 October gebohren und 1646 gestorben; (2) Elisabeth, die 1646 den 4 November auf die Welt kommen, (3) Amalie Christine, welche 1648 den 30 November jung worden, (4) Juliane, welche 1650 den 1 Februar das Licht der Welt erblicket: 1670 den 4 Julius Rudolph Wilhelmen, Herrn von Stubenberg, angetrauet worden, 1677 den 28 Jenner Wittbe worden, und 1721 den 20 Mertz gestorben; (5) Dorothee Sophie, gebohren 1651 den 24 April und gestorben 1651; (6) Anne Amalie, gebohren 1652 den 9 December; (7) Anne Dorothee, gebohren 1654 den 31 Mertz; (8) Eleonore Christine, gebohren 1656 den 4 May; und (9) Anne Elisabeth, gebohren 1660 den 13 Julius. Die Söhne sind 1) George Friedrich, der 1641 den 4 April stumm gebohren worden, und daher zur Regierung untüchtig war, er hat zu Greenweiler residiret, und sich 1673 mit Anne Elisabethen, Wilhelm Wirichs, Grafens von Falckenstein und Elisabethens Gräfin von Waldeck Tochter, verehlichet, die er bey seinem 1687 erfolgten Ableben als Wittbe ohne Kinder hinterlassen; 2) Leopold Philipp Wilhelm, von dem hernach unter dem Buchstaben B ein mehrers; 3) Friedrich Wilhelm, von dem gleichfalls hernach unter dem Buchstaben A; 4) Johann George, der 1647 den 11 November zu leben angefangen, und 1687 im October im ledigen Stande mit Tode abgegangen; 5) Johann Adolph, gebohren 1657 den 26 November, und gestorben in zarter Jugend; und 6) Adolph Heinrich, welcher 1663 den 19 October gebohren, und jung gestorben.

A) Friedrich Wilhelm, welcher 1644 den 11 October gebohren, hat erstlich zu Rheingrafenstein residiret; nachdem aber die Frantzosen diesen Ort ruiniret, hat er seinen Sitz zu Greenweiler aufgeschlagen, und ist 1706 den 24 May gestorben. Er hatte sich 1684 den 25 Junius mit Louise Charlotten, einer Tochter Ludwig Eberhards, Grafens zu Leiningen-Westerburg, vermählet, die 1724 den 5 April mit Tode abgegangen, nachdem sie durch ihren Gemahl eine Mutter worden: 1) Juliane Charlotte Wilhelminens, die 1685 den 5 Julius gebohren und 1687 den 5 Junius gestorben; 2) Johann Carl Ludwigs, von dem hernach; 3) Charlotte Friederickens, gebohren 1687 den 10 Julius und gestorben den bald darauf folgenden 11 August; 4) Dorothee Elisabethens, gebohren 1688 den 4 December und gestorben 1689 den 9 August; 5) Friedrich Wilhelms, Zwillings, gebohren 1688 den 4 December, und gestorben 1689 den 16 September; und 6) Otto Friedrichs, gebohren 1692 den 6 Jenner. Vorgedachter Johann Carl Ludwig, Wild- und Rheingraf zu Rheingrafenstein oder Greenweiler, hat 1686 den 24 Junius das Licht der Welt erblicket, war bey der Kayserlichen Wahl zu Franckfurt 1711 den 11 October in Choro mit, und hat 1740 den 21 October das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, nachdem ihm von seiner Gemahlin, Sophie Magdalenen, des Grafens Johann Carl Augusts zu Leiningen-Heidesheim Tochter, mit der er sich 1713 den 1 September vermählet, und die 1727 den 18 Mertz ihrem Gemahl in die Ewigkeit voran gegangen, gebohren worden: 1) Charlotte Johanne, gebohren 1714 den 6 Junius; 2) Caroline Magdalene, gebohren 1715 den 21 Julius; 3) Carl Magnus, heutiger Graf zu Rheingrafenstein, welcher 1718 den 27 Mertz gebohren, und als Capitain unter dem Frantzösischen Regiment Roial-Allemand stehet; 4) Louise Sophie, die 1719 den 2 April gebohren, und 1741 den 16 October zu Heidesheim mit Carln, Grafen von Ortenburg, vermählet worden; 5) Ludwig Wilhelm, der 1721 den 17 Jenner gebohren, und gegenwärtig Capitain bey dem Frantzösischen Regimente Roial-Allemand ist; 6) Theodor Otto Frantz, gebohren 1722 den 10 Julius; 7) Christiane Elisabeth, gebohren 1724 den 15 April; und 8) Alexandrine Charlotte, gebohren 1725 den 24 Mertz.

B) Leopold Philipp Wilhelm, obgedachten Friedrich Wilhelms älterer Bruder, war 1642 den 26 December gebohren, nahm seinen Sitz zu Grumbach, und starb 1719 den 25 August. Von seiner Gemahlin, Friedericke Julianen, einer Tochter George Friedrichs, Wild- und Rhein-Grafens zu Kyrburg, mit der er 1673 den 13 (23) September sein Beylager gehalten, hat er drey Kinder bekommen. Selbige sind: 1) Carl Ludwig Philipp, von dem hernach; 2) Fridericke Agathe Elisabeth, gebohren 1674 den 25 May, und 3) Christian Ernst, der 1682 den 6 May gebohren, und 1683 den 9 Februar gestorben. Jetztgedachter Carl Ludwig Philipp, Wild- und Rhein-Graf zu Daun, Kyrburg und Grumbach, Graf zu Salm, Herr zu Vinstingen, hat 1678 den 27 May das Licht der Welt erblicket, zu Greenweiler residiret, und ist 1727 im Junius-Monate den Weg alles Fleisches gegangen. Er hat sich zweymahl vermählet gehabt, erstlich 1701 den 10 Jenner mit Wilhelmine Henrietten, einer Tochter Volraths, Fürstens zu Nassau-Usingen, und nach deren 1718 den 1 November erfolgten Ableben, 1720 den 13 Julius mit Sophie Johanne Dorotheen, einer Tochter Gustav Adolphs, Grafens von Nassau-Saarbrück. Von der letzten hat er nur einen Sohn, Carl Theodor Otto Frantzen, der 1728 den 7 December verstorben; von der andern aber verschiedene Kinder beyderley Geschlechts erhalten. Solche sind: 1) Carl Volrath Wilhelm, von dem hernach; 2) Leopold Friedrich Ernst Maximilian, Capitain unter den Ober-Rheinischen Kreis-Truppen, der 1705 den 4 Jenner gebohren; 3) Wilhelmine Louise, welche 1706 den

3 Mertz zu leben angefangen, und 1741 den 9 Februar mit Nicolas Julius, Grafen von Löwenhaupt, Fürstl. Anspachischen Regierungs-Rathe, vermählet worden; 4) **Otto Friedrich Ludwig**, gebohren 1707 den 28 Februar; 5) **Philipp Frantz**, gebohren 1708 den 10 Februar, dienet Franckreich; 6) **Albertine Charlotte**, welche 1709 den 4 April das Licht der Welt erblicket; 7) **Gustav Friedrich**, gebohren 1710 den 9 Mertz, war 1736 Cornet unter den Ober-Rheinischen Truppen; 8) **Christiane Henriette**, gebohren 1711 den 2 Mertz; und 9) **Charlotte Philippine**, gebohren 1712 den 6 April. Vorhin gedachter **Carl Volrath Wilhelm**, heutiger Graf von Grumbach-Greenweiler, Frantzösischer Capitain unter dem Elsaßischen Regiment, hat 1701 den 10 October das Licht der Welt erblicket, und 1728 mit Juliane Franciske Leopoldinen, des Grafens Johann Rudolphs von Prösing Tochter, sein Beylager gehalten. Die mit ihr erzeugten Kinder sind: 1) **Carl Friedrich Wilhelm Theodor**, gebohren 1729 den 14 Julius; 2) **Leopoldine Sophie Wilhelmine**, gebohren 1731 den 17 November; 3) **Caroline Friedericke**, gebohren 1734 den 20 April; 4) **Christiane Franciske Eleonore**, gebohren 1735 den 10 August; 5) **Philippine Auguste**, gebohren 1737 den 6 December; 6) **Friedrich Philipp**, gebohren 1739 den 16 Jenner; 7) **Carl August**, gebohren 1742 den 13 August; und 8) **Johann Friedrich**, gebohren 1743 den 5 November.

III. **Die Daunische Linie.**

Adolph Heinrich, Wild- und Rheingrafe in Daun, obgedachten Friedrichs und Johann Christophs Bruder, war 1557 gebohren, und starb 1606. Er hat mit Julianen, einer Tochter des Grafens Johann von Nassau-Dillenburg, verschiedene Kinder beyderley Geschlechts gezeuget. Diese sind: 1) **Johann Philipp**, der jung gestorben; 2) **Wolfgang Friedrich**, von dem hernach; 3) **Johann Conrad**, der im Haag unvermählt gestorben; 4) **Elisabeth**, eine Gemahlin erstlich Philipp Ludwigs, Grafens zu Isenburg, der 1616 gestorben, und hernach Reinhards, Grafens zu Solms, welcher 1630 mit Tode abgegangen; 5) **Juliane Ursul**, gebohren 1595; 6) **Anne Marie**, gebohren 1596 und gestorben 1597; 7) **Adolph**, gebohren 1597 und gestorben 1599; und 8) **Dorothee Amalie**, die 1599 gebohren und im ledigen Stande gestorben. Vorhin gedachter **Wolfgang Friedrich** hat 1589 das Licht der Welt erblicket, und ist 1637 den 24 October in dem 48 Jahre seines Alters mit Tode abgegangen, nachdem er zu zweyenmahlen sich vermählet gehabt, erstlich mit Elisabethen, einer Tochter Johann Albrechts, Grafens zu Solms-Braunfels, die 1636 aus dieser Zeitlichkeit gegangen, und hernach mit Johannen, einer Tochter Albrechts, Grafens zu Hanau. Seine Kinder sind: 1) **Johann Ludwig**, von dem hernach; 2) **Elisabeth**, die 1653 Ludwig Heinrichen, Grafen zu Nassau, angetrauet worden; 3) **Anne Juliane**, welche 1622 gebohren, und 1669 als eine Gemahlin Adolphens, Wild- und Rheingrafens in Grumbach, das Zeitliche verlassen; 4) **Ernst**, der in der Kindheit gestorben; 5) **Amalie Margarethe**, so 1626 gebohren, ins Kloster Gandersheim gegangen, und 1674 Todes verblichen; 6) **Heinrich Philipp**, welcher als ein Kind erblasset; 7) **Louise**, die 1631 gebohren und 1663 den 12 Julius mit George Augustinen, Herrn von Stubenberg, vermählet worden; und 8) **Friedrich**, der 1635 als ein Kind gestorben. Oben genannter **Johann Ludwig**, Wild- und Rheingrafe zu Daun, erblickte 1620 das Licht der Welt, und beschloß 1673 den 6 November zu Wien sein Leben, das er auf 53 Jahre gebracht. Er ist zweymahl vermählt gewesen, anfangs mit Elisabethen, einer Tochter Johann Georgens, Wild- und Rhein-Grafens zu Salm in Neufville, und letzlich 1649 mit Eve Dorotheen, einer Tochter Philipp Heinrichs, Grafens zu Hohenlohe-Waldenburg, die 1678 den 5 Februar ihrem Gemahl in die Ewigkeit nachgegangen. Seine Kinder sind: 1) **Friedrich Wilhelm**, der 1644 gebohren, und in der Pfaltz im Wildfangs-Kriege von den Lothringischen Bauern erschlagen worden; 2) **Johann Philipp**, von dem hernach; 3) **Heinrich Ludwig**, der 1646 gebohren und in der Kindheit erblasset; 4) **Leopold Wilhelm**, welcher 1647 gebohren und 1665, alt 18 Jahre, mit Tode abgegangen; 5) **Anne Sibylle Florentine**, die 1648 gebohren, 1671 eine Gemahlin Philipp Gottfrieds, Grafens von Castell, 1681 den 10 Junius zur Wittbe, und 1685 den 11 Mertz zur Leiche worden; (Vorstehende Kinder sind von der ersten, und die nachfolgenden von der andern Gemahlin.) 6) **Leopold Wilhelm**, welcher im 18 Jahr seines Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; 7) **Ludwig Eberhard**, gebohren 1651 und gestorben 1676 den 10 May; 8) **Eleonore Sophie Dorothee** so 1653 gebohren, 1668 den 23 Februar mit Heinrich Casimirn Erb-Schencken von Limburg-Sontheim, vermählet, 1676 den 13 May Wittbe worden, und 1713 den 10 December erblasset; 9) **Dorothee Walpurgis**, die 1654 den 2 August gebohren, und im ledigen Stande gestorben; 10) **Carl Ludwig**, der Todes verblich, in der siebenden Woche seines Alters; 11) **Wolfgang Philipp** der 1657 gebohren und 1670 im 13 Jahre seines Alters die Welt verließ; 12) **Juliane** die als ein Kind verstorben; und 13) **Johanne Philippine**, so 1667 den 6 August gebohren und im ledigen Stande 1723 den 5 November verstorben. Vorhin gemeldeter **Johann Philipp**, so 1645 gebohren, und 1697 den 16 September gestorben, zeugete mit Anne Catharinen, einer Tochter Johann Ludwigs, Grafens zu Nassau-Ottweiler, die er sich 1671 den 30 November ehelich hat beylegen lassen, und die 1727 den 30 Jenner das Zeitliche verlassen, verschiedene Kinder, welche sind: 1) **Carl**, Wild- und Rheingrafe zu Daun, 1675 den 21 September gebohren, 1697 seinem Vater, unter der Vormundschafft seiner Mutter, succedirte, und 1733 den 26 Mertz mit Tode abgegangen, nachdem ihm seine Gemahlin, Louise Amalie, Graf Friedrich Ludwigs von Nassau-Ottweiler Tochter, mit der er sich 1704 den 19 Jenner vermählet, sechs Töchter zur Welt gebracht: (a) **Catharine Louisen**, gebohren 1705 den

den 6 Jenner, (b) **Carolinen**, gebohren 1706 den 7 Jenner, und vermählt 1726 den 27 November mit Carl Ludwigen, Grafen zu Leiningen-Dachsburg, (c) **Christianen**, gebohren 1710 den 29 Julius, (d) **Wilhelminen**, gebohren 1712 den 3 Jenner, (e) **Albertinen**, gebohren 1716 den 18 October, (f) **Carl Augusten**, Wild- und Rheingrafen zu Daun, der 1718 den 31 Mertz gebohren, und 1742 den 31 Mertz zu Straßburg unvermählt im 24sten Jahre seines Alters verstorben; (g) **Sophien**, gebohren 1719 den 29 August, und vermählt 1743 den 19 August mit Johannsen Pfaltzgrafen von Gelnhausen, (h) **Louisen**, gebohren 1721 den 28 Februar und vermählt 1744 den 19 Junius mit Wilhelm Ludwigen, Burggrafen in Kirchberg, und (i) **Johann Philippen**, der 1724 den 22 Jenner gebohren und wieder verstorben; 2) **Ludwig Philipp**, der 1672 den 23 November gebohren, und 1686 im August gestorben; 3) **Sophie Dorothee**, die 1674 den 28 Junius gebohren und 1686 den 8 August gestorben; 4) **Christian**, welcher 1677 den 11 November gebohren, und 1679 gestorben; 5) **Philipp Magnus**, gebohren 1679 den 14 Februar, und gestorben 1709 den 26 October; 6) **Christian Otto, heutiger Graf zu Daun**, so 1680 den 14 April das Licht der Welt erblicket, und sich zu Putlingen im Lothringischen bishero aufgehalten hatte, als sein Vetter, vorhergedachter Carl August, 1742 verstarb, dem er in der Regierung sodann gefolget; 7) **Moritz**, so 1683 gebohren und gestorben; 8) **Volrath** appanagirter Herr zu **Putlingen** im Lothringischen, als welche Herrschafft ihm sein Bruder abgetreten; er ist 1686 den 26 April auf die Welt kommen, und hat solche 1730 den 5 October als Kayserlicher Obrister von der Cavallerie wieder verlassen, nachdem ihm Dorothee, des Grafen Friedrich Ludwigs zu Nassau-Ottweiler Tochter, mit der er sich 1721 den 8 October vermählet, (a) **Johannette Louisen** 1723 den 16 September, (b) **Johann Friedrichen** 1727 den 24 Julius, und (c) **Christian Carln**, 1729 den 25 Februar gebohren; 9) **Louise Philippine Catharine**, gebohren 1687 den 22 Junius; und 10) **Johann Ludwig**, der 1692 den 7 (17) Februar gebohren und 1694 gestorben. Diese **Wild- und Rheingrafen von Daun**, oder **Dauhn**, oder auch **Thaun**, müssen mit den Oesterreichischen **Grafen von Dauhn** nicht verwechselt werden.

Es theilen sich demnach die Wild- und Rheingrafen in zwey Linien, nemlich die

Fürstliche, welche mit Ludwig Otten 1738 ausgestorben, und die

Gräfliche, die sich wieder in drey Linien theilet:

A) **Neufville**, davon Nicolaus Leopold, und seine Vettern, Johann Dominicus und Philipp, nunmehro die Fürstliche Linie fortsetzen und sich in **Hochstraten** und **Kyrburg** theilen.

B) **Grumbach**, welche die Bransche von Greenweiler oder Rheingrafenstein unter sich begreiffet, und

C) **Daun**.

Vormahls waren die Wild- und Rhein-Grafen zwey unterschiedene Häuser: Und zwar hatten die Wild-Grafen ihren Ursprung von Otten, Pfaltzgrafen in Wittelsbach und Scheyren, wie bald zu Anfange dieses Artickels, der gemeinen Meynung nach, ist gemeldet worden. Dieses Ottens Ur-Enckel, Emico in Kyrburg und Gottfried in Daun, theilten sich in zwey Linien. Aber der Rhein-Grafen Geschlecht wollen die Geschichtschreiber von Adelhelmen herführen, welcher um das Jahr 670 soll gelebet haben. Aus diesen nun heyrathete Johann I, Rheingraf, welcher 1338 verstorben, Hedwigen, Conrads Wildgrafens in Daun Tochter und Erbin, und brachte also die Erb-Folge auf seine Familie. Sein Enckel, Johann III, hatte gleiches Glück, denn er bekam zur Gemahlin Adelheiden, des letzten Wildgrafens Gerhards in Kyrburg Tochter, und weil ihre einzige Schwester Elsa, Graf Friedrichs in Vistringen Gemahlin, von allen Prätensionen abgestanden, also bekam der Rheingraf Johann III die volle Verlassenschafft, weswegen er auch den Titel und Wappen derer Wildgrafen angenommen. Und von dieser Zeit an sind die Wild- und Rheingrafen bloß eines Geschlechts gewesen. Hierauf theilten sich diese Wild- und Rheingrafen zu Anfange des sechszehenden Jahrhunderts mit Johannsens VI beyden Söhnen, Philippen und Johannsen VII, in die **Daunische** und **Mörchingische** Linien.

Johann VII, Wild- und Rheingrafe von Mörchingen hatte zwey Söhne, Johann VIII und Thomas, von welchen die **Mörchingische** und **Kyrburgische** Linien abstammen, wiewohl beyde bereits im vorigen 17 Jahrhunderte bald nach einander abgestorben sind, diese zwar 1681 den 3 August mit George Friedrichen, jene aber mit Johann X 1688 den 16 November.

Die Daunische Linie stifftete Philipp, welcher sich Wild- und Rheingrafen zu Daun schrieb. Diese Linie ist mit dessen Enckeln, Friedrichen, Johann Christophen, und Adolph Heinrichen, in die **Neufvillische**, **Grumbachische** und **Daunische** getheilet worden.

Weil diese Wild- und Rheingrafen die Grafschafft Ober-Salm am Vogesischen Gebürge vor langen Zeiten durch Heyrathen an sich gebracht haben, so nennen sie sich in ihrer Titulatur auch **Grafen von Salm**.

Es besitzen aber die Wild- und Rheingrafen.

1. Erstlich die Grafschafft Rheingrafenstein, disseits der Saar, zwischen Zweybrücken und Trier, darinnen liegen (a) Rheingrafenstein, das alte Stammhauß an der Nahe, nicht weit von Creutznach; (b) Kirn mit dem Schlosse Kirnburg; (c) Oberstein, eine Herrschafft, darinnen die Gräfliche Residentz Grumpach; (d) Dauhn oder Thaun, so keine Grafschafft, sondern nur eine Stadt mit einem Berg-Schlosse, darauf ein Wild- und Rhein-Graf residiret, und deswegen ein Graf von Daun genennet wird.

2. Besitzen sie etliche schöne Ländereyen, jenseit der Sare an den Lothringischen Grentzen, als (a) Salm, eine Grafschafft am Vogesischen Gebürge, und wird Ober-Salm genennet, zum Unterscheid der Grafschafft Nieder-Salm im Arden-

ner-

ner-Walde im Hertzogthum Luxemburg, die den Grafen von Salm und Reifferscheid gehöret; (b) Neufville, eine Herrschafft, nicht weit von Salm, an den Lothringischen Grentzen, solche haben sie erheyrathet, und führet die älteste Linie ihren Nahmen davon; (c) Fenestrange, Vinstringe oder Vinstingen, eine Herrschafft an der Saar, mit einem Schlosse; (d) Mörchingen oder Merkingen, Frantz. Morange oder Morhange, eine Herrschafft; (e) Greenweiler, so jetziger Zeit eine Residentz; (f) Putlingen oder Peterlingen, auch eine Gräfliche Residentz; und (g) Kaufmanns-Sarburg, so zur Grafschafft Salm gerechnet wird.

3. Endlich hatte die erste Linie dieses Wild- und Rheingräflichen Hauses durch eine glückliche Heyrath auch die Herrschafft Anholt an sich gebracht, so in der Niederländischen Grafschafft Zütphen lieget. Durch das Westphälische Friedens-Instrument Art. IV. n. 35 sind die Wild- und Rheingrafen in ihre Aemter Troneck und Wildenburg, ingleichen die Herrschafft Morchingen mit allen Zugehörungen, und alle andere von denen Nachbarn angemaßten Gerechtigkeiten eingesetzet worden, siehe auch den nachfolgenden Artickel.

Das Wappen der Wild- und Rheingrafen ist vierfeldig, mit einem Mittel-Schilde. In dem 1 und 4 Quartiere zeiget sich ein aufgerichteter silberner Leopard im schwartzen Felde; als das Geschlechts-Wapen der Wild-Grafen, die von Otten von Wittelspach herstammen sollen. In dem 2 und 3 Quartier ist ein rother Löwe, mit einer blauen Crone in güldenem Felde zu sehen, als das Stamm-Wapen der Rheingrafen; unter welchem Johann I, (der 1331 gestorben) und nach ihm sein Enckel Johann der III, durch Heyrath sich mit denen obgedachten Wildgrafen befreundet, und also diese beyde Familien vereiniget haben. Der Mittel-Schild ist die Länge herab getheilet. Zur Rechten siehet man 3 güldene Löwen (2. 1) in rothem Felde, wegen der Grafschafft Kyrburg, welche Graf Johann III, mit seiner Gemahlin Adelheit erheyrathet. Die andere Feldung zur Lincken ist getheilet: Oben erscheinen zwey silberne, mit denen Rücken an einander stossende Salmen oder Lachse, in rothem Felde, das mit silbernen Creutzlein bestreut ist, wegen der Grafschafft Salm, dessen Helffte Graf Johann der V, (der 1491 gestorben) mit seiner Gemahlin Johanne, einer Gräfin von Salm, zum Braut-Schatz bekommen hat. Unten ist ein silberner Balcke in blauem Felde, wegen der Herrschafft Vinstringen, so ebenfalls durch Heyrath diesem Hause zugefallen ist.

Auf solchem Schilde stehen drey offene Helme. Der erste, als der Kyrburgische, ist gecrönt, und hat ein paar schwartze Flügel auf sich, darinn die drey güldenen Löwen des Mittel-Schildes zu sehen sind. Den der zweyte oder mittlere decket ein schwartzer Hut oder Mütze, mit einem rothen Aufschlag, und stehen zwey silberne Bündlein Federn darauf. Der dritte ist wiederum gecrönt, und trägt einen blauen Hunde-Kopff sammt dem Halse, mit einem silbernen Balcken überzogen, und von hinten mit vier Pfauen-Federn besetzet, wegen der Herrschafft Vinstringen. Die Helm-Decken sind zur Rechten Gold und roth, zur Lincken Silber und blau.

Was die Religion anlanget, so ist die Neufvillische Linie Römisch-Catholisch, die andern beyden aber sind protestirend.

Die Residentzen sind Neufville, Grumbach, Greenweiler, oder Rheingrafenstein, und Putlingen im Lothringischen.

Endlich den Reichs-Anschlag betreffend, so geben die Wild-und Rheingrafen zum Reiche monatlich 4 zu Roß, 12 zu Fuß, oder 96 Fl. zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts, jährlich ordinarie 22 Fl. 32 Kr. cum augmento 37 Fl. 32 Kr.

Unter den Gerechtigkeiten ist vornemlich diese, daß dieses Hauß bey der Chur-Rheinischen Pfaltz das Erb-Marschall-Amt vertritt.

Im übrigen so haben die Wild-und Rheingrafen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage, und gehören zur Wetterauischen Banck. Hübners Genealogische Tabellen I Th. Tab. 251. und II Th. Tab. 460 u. ff. **Schumanns** jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, II Th. p. 40 u. ff. **Bergers** Durchl. Welt, II Th. p. 371 u. ff. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des XVI Jahrhunderts. **Monatlicher Staats-Spiegel** des Jahrs 1698, Mon. Sept. p. 9 u. f. des Jahrs 1700, Mon. August, p. 4. und Mon. Nov. p. 18. **Hübners** Lexic. Genealog. p. 598 u. ff. **Aller Durchlauchtigsten Hohen Häuser in Europa neueste Genealogien**, (Hamburg 1707) p. 119 u. ff. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlandes, II Th. p. 32 u. ff. **Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden** *Europa*, p. 480 u. ff. **Lünigs** Europ. Titular-Buch, p. 88 u. 133. **Europ. Fama**, Th. 235. p. 614 u. f. **Triers** Einleitung zu der Wappen-Kunst, p. 595 u. f. **Melissantes** jetztlebendes Europa, V Th. p. 122 u. ff. **Zeillers** Beschreib. der X Kreise, p. 778 u. ff. **Ebendeß.** Itiner. German. p. 368 u. ff. **Pufendorfs** oder (**Monzambani**) Gründlicher Bericht von dem Zustande des H. R. Reichs Deutscher Nation, p. 411. **Die heutigen (1698) Christlichen** Souverainen **von Europa**, p. 930. 936. 950. 1009 u. 1039. **Hübners** vollständige Geographie, III Th. p. 371 u. ff. **Franckenbergs** Europ. Herold, I Th. p. 559 u. ff. **Imhofs** Notit. S. R. G. Imperii Procerum, L. V, c. 3. p. 397 u. ff. **Speners** Opus Herald. T. I, p. 306. **Schmaussens** Corpus Juris Publici S. R. Imperii Academicum, p. 856. **Compendieuse Staats-Beschreibung des Durchlauchtigen Welt-Kreises**, III Th. p. 47 u. ff. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, II Band, p. 39 u. 570. III Band, p. 242 u. 1116. V Band, p. 251. VI Band, p. 626. VIII Band, p. 296. IX Band, p. 255 u. f. p. 420 u. f. und p. 425.

Wild- und Rhein-Grafschafft. Die Wild- und Rheingräfliche Länder in Deutschland sind zu dem Ober-Rheinischen Kreise gehörig, und in der Pfaltz gelegen. Darzu gehört die Grafschafft Kyrburg, die halbe Grafschaft Salm, wie auch die Herrschafften Mörchingen, Pütlingen und Roßlar,

Rotzlar, welche Johanne, gebohrne Gräfin zu Salm, ihrem Gemahl, dem Wild- und Rheingrafen, Johann V, zugebracht. Troneck und Dalwang empfängt das Haus von Chur-Trier zu Lehn. In der Theilung sind zu der Kyrburgischen Linie geschlagen worden Kyrburg, Torneck, Wildenburg, Mörchingen, Vinstingen, Almautz, Dimringen, Flohenheim und Wilstein. Zu dem Daunischen Landes-Antheile gehören einige Salmische Güter und Herrschafften Ogiville, Neufville, Bretzenheim, Grumbach, Daun, Pütlingen, Greweiler, Rhein-Grafenstein, Schisele. Vermöge eines Vergleichs vom 28 Junius 1696 ist die Stadt Kirn zwischen Graf Johannsen Erben und der Daunischen Linie gemeinschaftlich, worüber aber sonderlich der Religion wegen viele Verdrießlichkeiten entstanden, und hat das Gräfliche Haus sich über die Fürstliche Linie wegen verschiedener Eingriffe bey dem Reichs-Convent sehr beschweret. Auch hat das Hoch-Gräfliche Hauß wegen der Landes-Hoheit und vieler Regalien, sonderlich des Wildfangs-Rechts mit Chur-Pfaltz schwere Irrungen gehabt, als welches viele Dorfschafften und Gebiete fast gantz und gar unter seine Botmäßigkeit zu ziehen getrachtet hat. Uebrigens sehe man auch den vorstehenden Artickel, und die daselbst zu Ende angeführten Schrifften.

Wild-Rittersporn, siehe *Calcatrippa*, im V Bande, p. 169 u. f.

Wildruffdreher, haben in Nürnberg, als woselbst solche allein seit dem Jahre 1617, da diese Wissenschafft von einem, Namens **Nicolaus Grün**, erst erfunden worden, ein gesperrtes Handwerck, und sind dannenhero auch anderer Orten nicht zu finden. Es bestehet aber ihre Arbeit in gewissen Hörnern und Pfeiffen, wodurch sie theils einen sehr langen und durchdringenden Hall zuwege bringen, theils den Ruff des Wildes, theils auch das Pfeiffen und Geschnader des Geflügels sehr artig nachzuahmen wissen. Sie machen aus einem krummen und weiten Ochsen- und Büffels-Horn, ein zierlich und enges sehr weit schallendes Wald- und Jäger-Horn, wie auch unterschiedliche Arten der Wild-Ruffe, davon man jede nicht nur besonders haben kan, sondern auch alle in dem so genannten Guckguck, so unter denenselben der gröste ist, beysammen sind, und weil die Meister dieses Handwercks kein Meisterstück machen, möchte dieser gar wohl dafür dienen können. Denn es sind alle Arten der Wild-Ruffe in demselbigen allein beysammen, erstlich des Guckguckes, nach einer geringen Verwendung, der Hirschen, des wilden Schweines, des Rehes, des Fuchsens und der Hasen Ruff, so denn das Geschnader der wilden Gänse und Enten, samt dem Ruff der wilden Tauben, denn kommt es wieder zu dem Guckguck. Die Meister dieses Handwercks drehen auch aus Horn unterschiedliche Arten von Schreib-Zeugen auch sehr artige Büchsgen mit Rötelstein und Bleyweiß, so man auch Schreib-Bley nennet, oder auch mit einer Schreib-Feder, um solcher sich im Nothfall zu bedienen, und ohne Beschwerung in dem Schubsack zu tragen. Es werden auch unter ihrer Arbeit sehr werth gehalten die schönen Pulver-Flaschen und Pulver-Hörner, welche sie, zumahl was die ersten betrifft, durch besondere Preßwercke, so klar, rein, hell und durchsichtig zu machen wissen, daß man auch ein jedes Pulver-Körnlein, wie in dem reinesten Glas, dadurch erkennen kan: Auch wissen sie solche sehr artig mit Farben, bevorab aber roth oder schwartz, zu beitzen, und dadurch dem Horne einen besondern Glantz und Annehmlichkeit zuwege zu bringen.

Wildruff-Hörner, sind gewisse Pfeiffen, welche einen durchdringenden Hall von sich geben, wodurch man theils den Ruff des Wildes, theils auch das Pfeiffen und Geschnatter des Geflügels sehr artig nachahmen kan. Siehe vorstehenden Artickel.

Wildsachsen, **Wildensachsen**, ein Dorf oder Flecken in der Wetterau, in der Hessen-Darmstädtischen Herrschafft Epstein, eine starcke Stunde davon, zwey von Wisbaden, und dreye von Idstein. **Wetterauischer Geographus**, p. 409. **Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken.**

Wild-Saffran-Blumen, siehe *Bulbus pratensis*, im IV Bande, p. 1907.

Wild Saffranwasser, *Aqua Carthami*. Der beste Theil und Zeit seiner Distillirung ist, die Blätter vom Stengel abgebrochen, und zu Ende des Mayes gebrannt. Es löschet das S. Antonius- oder wilde Feuer, leinene Tüchlein darinnen genetzt, drey- oder vierfach darüber geleget, und des Tages drey- bis viermahl wiederholet.

Wildsberg oder **Wildsburg**, ehemaliges Kloster und jetzige Festung, siehe **Wiltsburg**.

Wildsberg, Kloster, siehe **Wildesberg**.

Wildsberg, Geschlecht, siehe **Wildberg**; ingleichen **Wildsperg**.

Wildsburg, ehemahliges Kloster und jetzige Festung, siehe **Wiltsburg**.

Wild-Schaden, **Wildpret-Schaden**, oder der vom Wilde geschehene Schaden, Lat. *Damnum a feris acceptum*, wie und von wem solcher zu büssen, davon siehe in den Artickeln: **Wild-Bahn**, **Wild-Bann**, und **Wilderer**; desgleichen **Raub-Thiere** im XXX Bande, p. 1063 u. f. **Schade**, im XXXIV Bande, p. 703 u. f. *Damnum*, im VII Bande, p. 93 u. f. *Noxa*, im XXIV Bande, p. 1553 u. f. *Actio Legis Aquiliæ*, im I Bande, p. 410. *Actio de Pauperie*, ebend. p. 413 u. f. und **Pfandung**, im XXVII Bande, p. 1271 u. ff.

Wild scheuchen, siehe **Scheuchen**, im XXXIV Bande, p. 1355 und **Wild-Bann**.

Wild scheu machen, siehe **Scheuchen**, im XXXIV Bande, p. 1355 und **Wild-Bann**.

Wildscheune, **Heuscheune**, ist sowohl in Thiergärten als Gehägen für das Wild ein höchstnöthiges Gebäude, dasselbe über Winters mit Futter zu erhalten. Sie muß an einer Sommerseite, oder an einem abhängigen Berge, da die

die Sonne fein warm anscheinet, ohnweit eines Wassers, so nicht zufrieret, und wo dicke Behältnisse vorhanden, ohngefehr sechzehen Ellen lang, und acht Ellen breit angeleget, und mit doppelten Rauffen gemacht werden; oben drüber aber kommt der Heuboden, den Vorrath aufzuheben; in desselben Mitte wird ein Loch gelassen, das Heu in die Rauffen zu werffen und zu vertheilen. Dergleichen Heuscheunen muß man, nach der Grösse des Forstes und Anzahl des Wildes, etliche haben. Wenn nun der Winter kommt, und die Hirsche insgemein nach der Brunst noch mager seynd, da sie sich nicht wieder erholet, muß ihnen so wohl mit Heufuttern, als Kenster oder Mistel, ingleichen mit gefällten jungen Kiefern, davon sie die Rinde zu schälen pflegen, geholffen werden; Wenn es aber wieder aufthauet, wird das Wild durch sein Aussenbleiben von sich selbst anzeigen, daß es nichts mehr nöthig hat, und kan sodann die Fütterung gesparet werden. Von der Nord- oder Mitternachtseite, wo das ungestümste Wetter herkommt, müssen billig zur Beschirmung gute Dickigte vorhanden seyn, damit das Wild vor stürmischen Ungewitter, Frost, Schnee oder Schlackenwetter einigen Schutz und Schirm haben kan, weil sonst kein Wild in eine vermachte Heu-Scheune einkriechen, sondern sich vielmehr davor entsetzen und scheuen würde. An theils Orten gehen die Rauffen unter dem Dache allenthalben umher, und lieget das Heu beständig darinne, dergestalt, daß so viel Heu, als das Wild abfrisset, von inwendig an dessen Stelle wieder nachfället. Einige, die nicht so viel Unkosten auf die Scheune wenden wollen, lassen das Heu bundweise in dem Gehöltze auf die Sträucher hängen, das Wild damit zu füttern; Weil aber die Sonne, der Regen, nebst der Lufft, die besten Kräffte des Heues ausziehet, und nichts als dürre Spreu oder Stroh nach sich lässet, so wird wenig oder nichts davon gehalten.

Wild schiessen oder pürschen, siehe **Pürschen**, im XXIX Bande, p. 1205 u. ff. desgleichen **Wild-Bann** und **Wilderer**.

Wildschütz, ein Chur-Sächsisches Dorf mit einem Amtsäßigen Ritterguthe in dem Amte Weissenfels, unweit der Stadt Weissenfels gelegen. Dieser Ort ist mit einer Filial-Kirche versehen und hat einen Gasthof. Die Besitzer davon heissen von **Helldorff**. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 198. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken 2c. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 150.

Wildschütz, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Torgau gelegen und in dasselbe gehörig. Der Ort ist mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche versehen, und hat hiernächst eine Schencke und eine Windmühle. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen** p. 198. **Iccanders** Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 317.

Wildschütz, Personen dieses Nahmens, siehe **Wildschütze**.

Wild-Schütze, siehe **Wilderer**.

Wildschütze, (Severin) von Malmö in Schonen gebürtig, war des D. Josua Schwartzens, Stief-Sohn, und bekleidete anfangs um 1704 die Stelle eines Königl. Dänischen Cantzley-Raths und zugleich eines Aufsehers über die Königl. Ritter Academie, ward aber hernach 1724 Königl. Staats-Rath. Man hat von ihm discussionem calumniarum *Sam. Pufendorfii* Eride Scandica, indicis errorum suorum causa venerabili uni viro (D. *Josua Schwartzio* scilicet) indignissime impositarum, Schleswig 1687 in 8, wiewohl ermeldter Schwartze selber vor den Verfasser solcher Schrifft will gehalten werden. Ingleichen findet man auch unter seinen Namen devictum & triumphatum Pufendorfium, Hamb. 1688 in 4. **Mollers** Cimbria literata.

Wildschütze oder **Wildschütz**, (Thomas) ehemahliger Bürgermeister zu Zittau, kam 1455 im Rath, wurde 1471 Stadt-Richter; 1474 aber Bürgemeister, und starb 1475. **Carpzovs** Zittauische Chron. II Theil, p. 278.

Wild-Schützen, siehe **Wilderer**.

Wildschuppen, siehe **Wildscheune**.

Wildschut, ein Holländischer Admiral, von dem untern 22 Februar dieses 1748 Jahres von Middelburg aus in denen Zeitungen gemeldet worden, daß er sich auf dem Kriegs-Schiffe Zirickzee befinde und allen denen von seiner Escadre, die am Lande gewesen, anbefohlen, geschwind an Bord zurück zu kommen, weil er dem Verlaut nach in Erfahrung gebracht, daß die Frantzosen zu Sas van Gent auf eine Unternehmung umgiengen.

Wild-Schwein siehe **Wilde Schweine**.

Wildshausen, Stadt und Amt, siehe **Wildeshausen**.

Wildshusen, Stadt und Amt, siehe **Wildeshausen**.

Wildshut, Amt und Stadt, siehe **Wilshut**.

Wilds-Kälber, gehören zur hohen Jagd, siehe **Wild-Bann**, und **Jagt**, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

Wildsperg, eine alte Adeliche Familie im Unter-Elsaß, die aber zu Ende des 16 Jahrhunderts ausgestorben. Sie hat schon im Anfange des 14 Jahrhunderts floriret, und ist zweyerley Geschlechts gewesen, deren das eine in ihrem Wappen auf dem Helm zwey Hörner mit offenen Mundlöchern geführet, die allermassen überzwergs wie der Schild in sechs, dreyen weissen und dreyen rothen Feldern getheilt gewesen. Von dieses Wappens Geschlechte haben 1311 **Peterman**, **Friedrich** und **Hanß** von Wildsperg als Rittere gelebet.

Das andere Geschlecht hat einen Mohren in einer Münchs-Kappen mit einem langen hinten von der Scheitel herab hangenden Zipffel gehabt, die Kappe ist vornen zu rings um das Gesicht mit einem hährnen Brämlein verbrämt gewesen, und auf der Stirn in der Kappen hat eine weisse Strauß-Feder gesteckt, die Kappe und Zipfel seynd in ebenmäßiger Feldung nach der Zwerche getheilt gewesen, und hat das weisse von oben angefangen, wie ein Schild.

Aus

Aus dieser letztern Familie hat 1311 **Berthold** oder **Bechtold** von Wildsperg gelebet, welcher Schultheiß zu Zabern gewesen, und mit seiner Gemahlin, Hansens von Brumats Tochter, 2 Söhne gezeuget hat, nemlich:

I. **Bertholden** oder **Bechtolden**, den jüngern, der ebenfalls Schultheiß zu Zabern gewesen, und 1340 in grossem Ansehen gelebet. Er hatte Annen oder Ennelin, Hansens von Lupffstein Tochter, zur Gemahlin, von welcher ihm gebohren worden: 1) **Martin** von Wildsperg, mit dem Beynahmen **Münch von Willisperg**, der sich Brigiden oder Briden von Lützelburg ehelich hat beylegen lassen; 2) **Berthold** oder **Bechtold** von dem sogleich, 3) **Johann** von Wildsperg, der Bärtige zugenannt, Herr von Frideneck, dessen Gemahlin dem Nahmen nach unbekannt, und 4) **Heinrich** von Wildsperg mit dem Beynahmen **Münch von Willsperg**, der eine von Monburne zur Gemahlin gehabt. Vorhin gedachter **Berthold** oder **Bechtold** von Wildsperg ist durch Elisabethen Burggraffin ein Vater worden 1) **Burcards** von Wildtsperg, welcher mit seiner Gemahlin, deren Nahmen unbekannt, (a) **Johannsen**, von Wildtsperg, einen Gemahl Agnesen zum Treübel (b) **Bertholden** von Wildtsperg, welcher in Vinstingen und Zabern Dechant worden, und (c) **Rudolphen** von Wildtsperg, einen Gemahl Ingelinens oder Angelicens von Rottenburg und Vater **Ottiliens** von Wildtsperg gezeuget hat. 2) **Heinrichs** von Wildtsperg, eines Gemahls Elisabethens von Lampertsheim, von welcher ihm gebohren worden (A) **Frowelina** von Wildtsperg, eine Gemahlin Heinrich Martins, (B) **Conrad** von Wildtsperg der ältere, von dessen Gemahlin und Kindern nichts bekannt ist; (C) **Bartholomäus** von Wildsperg, ein Gemahl einer von Andlauw, und Vater (1) **Elisabethen** von Wildtsperg, einer Gemahlin Eberhard Röderers von Rodegg, (2) **Bertholds** von Wildtsperg, welcher 1571 im ledigen Stande gestorben, und (3) **Conrads** von Wildtsperg des jüngern, welcher von seiner Gemahlin Annen von Schauwenburg 2 Töchter nachgelassen, von denen **Anne** von Wildtsperg, die älteste, an Georgen von Landsperg, die jüngste aber Gertraudt von Wildtsperg an Theodoren von Landsperg ist vermählet worden; (D) **Anton** von Wildtsperg, ein Gemahl Dorotheens Mansin von Mansenburg, mit welcher er (a) **Sophien** von Wildtsperg, eine Gemahlin Heinrichs von Sötern, (b) **Jacoben** von Wildtsperg, einen Gemahl Marien Salomens von Mühlheim und Vater **Dorotheens** von Wildtsperg, einer Gemahlin erstlich Arnolds von Andlauw, und hernach Johann Hammans von Reinfelden, (c) **Christophen** von Wildtsperg, einen Gemahl einer Quintnerin von Sarburg, (d) **Wilhelmen** von Wildtsperg, der als der letzte seines Geschlechts 1587 im ledigen Stande gestorben, und (e) **Barbarn** von Wildtsperg, die erst mit Johann von Haracourt, hernach mit Johann Lampert Fausten von Stromberg in Freystorff vermählt gewesen, gezeuget hat; 3) **Bertholds** von Wildtsperg oder **Münchs von Willsperg**, eines Gemahls Susannens von Heuss, die ihm (a) **Casparn** von Wildsperg, der 1486 in Chur-Pfältzischen Diensten gestorben, und 3 Söhne, nahmentlich (1) **Wolffgangen** von Wildtsperg, der im ledigen Stande gestorben, (2) **Heinrichen**, welcher Probst zu Selz worden, und (3) **Pancratius** von Wildtsperg hinterlassen hat; (b) **Heinrichen** von Wildtsperg, einem Gemahl einer von Kageneck, (c) **Friedrichen** von Wildtsperg, der im ledigen Stande gestorben, und (d) **Walthern** von Wildtsperg, der 1513 als Abt zu Murbach gestorben, gebohren hat; 4) **Nesens** oder Agnesens Wildtsperg, einer Gemahlin Johannsens von Altstorff mit dem Beynahmen **Wollschlager**.

II. **Wilhelmen** von Wildtsperg mit dem Zunahmen **Münch von Willsperg**, einen Gemahl Elsens oder Elisabethens von Born, und Vater, ausser andern in der Kindheit oder Jugend verstorbenen Kindern, 1) **Sophiens** von Wildtsperg, die mit Johann von Rödern vermählet worden, und 2) **Volckmars** von Wildtsperg, eines Gemahls Kunegundens von Hochfelden, mit welcher er ausser verschiedenen andern Kindern, die in der Kindheit oder Jugend gestorben zu seyn scheinen, einen Sohn gezeuget hat, Nahmens **Anton** von Wildtsperg, **Münch von Willsperg** zugenannt, von dessen Gemahlin und Kindern keine Nachricht zu finden ist. **Bucelin** German. sac. & profana. **Hertzogs** Chronic. Alsat. 6 Buch p. 210 f.

Wild-Spinetsch, siehe *Bonus Henricus* im IV Bande, p. 692.

Wildstädt, Städtgen und Schloß, siehe **Willstädt**.

Wildstämme, siehe **Wildling**.

Wildstätt, Städtgen und Schloß, siehe **Willstädt**.

Wildstamm, siehe **Wildling**.

Wild stehlen, siehe **Wild-Deube**, und **Wilderer**.

Wildstein, ein Marckt-Flecken in der Herrschafft Eger in Böhmen, eine Meile von Eger gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wild-Stücken, gehören zur hohen Jagd, siehe **Wild-Bann**, und Jagt, im XV Bande, p. 150 u. ff.

Wildt, Personen dieses Nahmens, siehe **Wild** und **Wilde**.

Wildtbad, siehe **Wildbad**.

Wildtberg, Schloß, Herrschaft und Marckt-Flecken, siehe **Wildberg**.

Wild-Thiere, siehe **Wilde Thiere**.

Wildthurn (**Waller zum**), Geschlecht, siehe **Wahl**, im LII Bande, p. 722 u. ff.

Wildtrage, ist eine bey der Jägerey benöthigte Maschine, womit das bey einem Haupt-Jagen gefällte Wild, an Bären, Hirschen, Thieren, Dannhirschen, Damthieren, Schweinen und Rehen, (denn solche haben allein die Ehre,) durch vier Personen behöriges Orts zusammen getragen, und wie gebräuchlich, nach dem Range gestrecket wird. Zu dieser Wildtrage braucht man

man gemeiniglich ein Stück von einem alten abgegangenen schadhaften Hirsch- oder Schwein-netze, welches der Grösse nach als ein grosses und breites Tischtuch mit eben solchen Maschen und Fingersdicken Leinigen über die Banck gestricket ist; Zu beyden Seiten kommen zwey Stangen von festen Holtze, Arms starck, welche entweder gantz grün, oder grün und weiß angestrichen sind.

Wild treiben, siehe **Treiben**, im XLV Bande, p. 346 u. ff. und **Wild-Bann**.

Wildtsperg, Geschlecht, siehe **Wildsperg**.

Wilduccius (Rainald) ein gelehrter Italiäner von Forli, lebte in dem vierzehnden Jahrhundert, und hinterließ verschiedene Schrifften, davon man in denen Bibliothecken noch in Handschrifft antrifft:

1. Tr. de 7 Sacramentis.
2. Sermones in evangelia.
3. Sermones in epistolas.
4. Sermones quadragesimales.
5. Sermones de festis annualibus.
6. Contra Hebræos.
7. De resurrectione mortuorum.

Georg Vivianus Marchesius Vit. illustr. Foroliviens, p. 163. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wild verfolgen, siehe **Wilde nacheilen**, (dem).

Wild verschüchtern, siehe **Scheuchen**, im XXXIV Bande, p. 1355. und **Wild-Bann**.

Wild verwunden, siehe **Wild** (angeschossenes) und **Wilderer**.

Wildung, (Johann Hartmann) Diaconus zu Thann im Hennebergischen, wurde von Wallrod im Niederselischen im Jahr 1692 nach besagtem Thann vociret, und stund 1719 seiner Function noch vor. **Weinrichs** Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 518.

WILDUNGA, Stadt, Schloß und Amt, siehe **Wildungen**.

Wildungen, Lat. *Wildunga*, eine mäßige, wohlgebauete und lustiggelegene Stadt nebst einem grossen Amte in der Grafschafft Waldeck, an der Nieder-Heßischen Grentze, nicht weit von Fritzlar und dem Eder-Fluße gelegen. Sie stehet auf zwey nahe bey einander liegenden Bergen, daher sie auch in zwey Theile getheilet wird. Der eine Theil, **Alt-Wildungen** oder die Altstadt genannt, liegt auf einem sehr hohen Felsen, und hat auf einer Ecke desselben ein feines Schloß, mit zwey schönen Lust-Gärten. Der andere und grössere Theil ist die **Neustadt**, welche obiger Altstadt gegen über auf einem, jedoch nicht so hohem Berge, gelegen ist. Diese ist besser und schöner als jene. Zwischen beyden Städten in dem Grunde liegt ein anderer anmuthiger Lust-Garten mit einer netten Wasser-Kunst, durch welche ein Springbrunn, zu oberst des Felsen, und das Wasser in die obern Gärten getrieben wird. Man brauet allhier herrlich gutes Bier. Auch soll hier eine gute Schule seyn. So hat auch das Kloster Haina in Hessen hier eine sonderliche eigene Voigtey. Die Gegend da herum ist mit Kupffer-Eisen- und Bley-Bergwercken, ingleichen mit drey herrlichen und wohlschmeckenden Sauer-Brunnen begabet, deren einer, so nahe bey der Landstraßen gelegen, und mit einem Dach bedecket ist, der **Stadt-Brunnen** genennet wird, welcher alle Steine in den Nieren und Blasen zermalmet, auch andere Steine sogar, daß er nicht mit Stein, sondern Holtz, hat eingefasset werden müssen; der andere aber, welcher besser lincker Hand und etwas weiter von Waldeck als der erste, zwischen der Bach und dem Fuß-Pfad, wo man nach Reinhartshausen und dem Landspital Hagenau zu reiset, allerunterst im Thal des Waldes gelegen ist, von denen Einwohnern den Nahmen des **Thalbrunnens** bekommen hat. Der dritte lieget bey einem nahe gelegenen Dorfe **Rheinhardsbrunnen**. Diese Brunnen, oder wenigstens die erstern zwey sind fast hell, durchsichtig und klar, die mit ihrer anmuthigen und lieblichen Räse und Säure nicht allein in dem Mund und auf der Zunge lieblich bitzlend, sondern auch durch ihren starcken Vitriolischen oder vielleicht Bituminösischen oder Erdbechischen Geruch und Dampf, der über sich in die Nasen und zum Gehirn steigt, die Hirnfellen schlahen und verletzen, wie ein starcker Wein zu thun pfleget, so aber doch nicht lange währet, sondern bald wieder vergehet. Diese Brunnen führen in ihrem Gehalt mit sich die geistlichen Kräffte und Subtilitäten des Vitriols, Alauns und zweyerley Geschlecht der Arten des Bolus oder des metallischen Schleims oder Lättens des Eisens. Es hat aber der Vitriol den Vorzug. Ihre Kraft und Eigenschaft ist gewaltig zu eröffnen, mittelmäßig zu erwärmen, zu trucknen, dünn zu machen, abzulösen, zu purgiren, zu reinigen, und mit einer zusammenziehenden Kraft alle innerliche und äusserliche Glieder zu stärcken. Sie treiben gewaltig den Schweiß und Harn, reinigen die Nieren, Harngänge und Blasen, fördern den Stuhlgang, eröffnen alle innerliche Verstopffungen, und führen alle schädliche Feuchtigkeiten aus. Sie alteriren und verändern die kalte Entrichtung des Magens, des Eingeweids, der Leber, des Miltzes, der Nieren und Blasen. Sie bringen wieder zurecht den verlohrnen Appetit und Widerwillen zur Speise, vertreiben die seltsamen Gelüst der schwangern Weiber zu unnatürlichen Dingen, löschen den unleidlichen Durst, stärcken die Däuung, kommen zu Hülffe der schwachen und langsamen Däuung, und benehmen die Undaulichkeiten, vertreiben das Aufröpffen des Magens und den Klur, ingleichen das stetig Kotzen und Erbrechen, zertheilen die Winde und wehren der Aufblehung des Leibes, vertreiben das Abnehmen, das von böser Dauung seinen Ursprung hat, wenden die Todtenfarbe, cachexiam, und verhüten die Wassersucht, vertreiben auch die, so schon vorhanden ist. Sie kommen zu Hülffe der windigen Melancholey und der Gelbsucht, mildern den Schmertzen der Nieren und Blasen, führen aus den Grieß, vertreiben den Grind und die Blätterlein des Leibs, treiben fort den verhaltenen Harn, kommen zu Hülffe den Harn-Winden und dem schmertzlichen Harnen, auch denen, so Blut und Eyter harnen.

Sie

Sie vertreiben das Grimmen und Darmgicht, und wenden alle Bauchflüsse, tödten die Würme, benehmen den Saamenfluß, kommen zu Hülffe der güldnen Ader, desgleichen dem unmäßigen Blutfluß der Weiber und aller andern Blutflüssen. Diese Brunnen, wenn sie äusserlich gebraucht werden, heilen nicht allein die alten und neuen Schäden der Schienbein, sondern auch an allen Orten des Leibes, desgleichen auch die Geschwär des Mundes, und bringen wieder zurecht das erlechert Zahnfleisch, heilen das stinckend Nasen-Geschwär und die Schäden der heimlichen Oerter und der Bärmutter, sie vertreiben die Geschwulst und Knollen der Gleych, und kommen zu Hülff den contracten, paralytischen oder tröpffsüchtigen und krampffichten erlahmten Menschen, sonderlich aber, so der Metallisch Schleim oder Latten, der sich in denen Rinnen und Canälen ansänget, neben dem Bade mit gebrauchet wird. Eine ausführliche Beschreibung dieser Sauerbrunnen hat Heinrich Ellenberger zu Halle 1619 in 8. und nach ihm Johann Wolff, welcher zu Marpurg Professor der Medicin gewesen ist, herausgegeben. Im Jahr 1723 wurde von dem Wildunger Sauer-Brunnen folgendes bekannt gemachet: „Demnach bey hiesigem uralten berühmten Wildunger Sauer-Brunnen nunmehro solche Anstalten, wie bißhero nicht gewesen, auf hohen „Herrschafftlichen Befehl und Vorsorge gemacht „worden, auch noch ferner damit continuiret wer„den wird, daß alle und jede Brunnen-Gäste „Standes-Gebühr nach, sowohl bey gedachtem „Brunnen mit allen nöthigen Bequemlichkeiten, „als auch in der Stadt mit Logirung, Victualien, „Speisung und gutem Weine um billigen Preiß „accommodiret und versehen werden können, auch „die Abführung des Brunnens dergestalt reguliret „worden, daß darzu gute Flaschen und Bouteilles „angeschafft, und dieselben mit gutem und besseren „Korck, als vormahls geschehen, wohl zugemacht „und verwahret werden sollen, daß sie hin und wie„der sicher verführet werden können: Als hat man „solches jedermänniglich, der sich dieses Brunnens „entweder bey der Quelle, oder durch Abholung „desselben zu bedienen Willens ist, hiermit bekannt „machen wollen." Siehe die Breßlauer Natur-Geschichte, Vers. XXIV. p. 549 u. f. Vers. XXV. p. 666. Jacob Theodors, mit dem Beynahmen Tabernämontanus, neuer Wasser-Schatz, p. 396 u. ff. Sturms topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 260 u. f. Buchenbeckers Analecta Hassiaca, Collect. IV. p. 312. Uhsens Geograph. Lexic. Th. II. p. 537. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 138. Zeillers Beschreibung der X Kreise, p. 864. Hübners kurtze Fragen aus der neuen und alten Geographie, p. 487. Vollständige Einleitung zur Geographischen Wissenschafft, p. 122. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1213 u. f. Müllers kleiner Atlas, Th. I. p. 326. Hübners vollständige Geographie, Th. III. p. 413. Seips Pyrmontische Mineral-Wasser, p. 222 und 254.

Wildungen, Geschlecht, siehe **Wildingen**.

Wildungen, (Grafen von Waldeck zu) Geschlecht, siehe unter **Waldeck**, im LII Bande, p. 1233 u. ff. besonders p. 1235.

Wildungsmaurer, Personen dieses Nahmens, siehe **Wildingsmaurer**.

Wildvogel, (Christian) ein berühmter Rechtsgelehrter, war Hochfürstl. Sachsen-Eisenachischer Geheimder Rath, des Hochfürstl. Sächsischen Hof-Gerichts, der Löbl. Juristen-Facultät und des Schöppen-Stuhls zu Jena Senior, auch bey der Universität daselbst Antecessor. Das Licht der Welt hat er im Jahr 1644 zu Halle in Sachsen erblicket. Sein Vater war Georg Wildvogel, Sächsischer Rath und berühmter Rechtsgelehrter seiner Zeit. Den Grund zu seinem Studiren legte er zu Hause in den Privat-Informationen, worauf er in dem Gymnasio zu Halle den Unterricht Valentin Bergers und Gottfried Lipenii genoß; von dar gieng er 1663 nach gehaltener Disputation de contrariis, nach Leipzig, und sodann nach Franckfurt an der Oder. Er legte sich mit allem Fleisse auf die Rechts-Gelehrsamkeit, in welcher er zu Anführern hatte Quirin Schachern, Bartholamäus Leonhard Schwendendörffern, Johann Ernst Noricum, Johann Friedrich Rhetium, Jacob Brunnemannen und Samuel Stryken. In der Moral und den Antiquitäten hat er Jacob Thomasen zum Lehrer gehabt. Nachdem sein Vater unverhofft mit Tode abgegangen war, begab er sich nach Weissenfels, und übte sich daselbst bis ins Jahr 1668 in der Praxi, worauf er wieder nach Franckfurt gieng, und allda 1668 die Doctor-Würde erlangete; Hierauf wendete er sich nach Halle, schlug daselbst seine Wohnung auf, und machte sich durch Practiciren berühmt. Im Jahr 1676 wurde er von Hertzog Augusten, postulirten Administratorn des Ertz-Bißthums Magdeburg zum Amtmann des Nieder-Sächsischen Kreises, und nicht lange darnach zum Hof-Rath, wie auch 1681 zum Assessor des Sachsen-Weymarischen Consistorii ernennet, wobey er zugleich unterschiedlichen Zusammenkünfften der benachbarten Fürsten beywohnete. Hierauf wurde er 1685 von der damahligen Aebtißin zu Quedlinburg Anne Dorotheen zum Cantzler und Präses des Geistlichen Gerichts ernennet, welches beschwerliche Amt er auch 2 Jahr lang mit grosser Gedult verwaltete. Damit er aber die Beschwerlichkeiten des Hof-Lebens in etwas erleichtern möchte, hat er 1687 solche Würde niedergeleget, sich auf das Land begeben, und allda als eine Privat-Person den Studien mit allem Fleisse obgelegen. Jedoch ist er nicht gäntzlich von allen Verrichtungen befreyet gewesen, sondern ist zum öfftern in Gesandtschafften an die Höfe Mayntz, Pfaltz und Hessen-Cassel gebrauchet worden, worinnen er auch allemahl glücklich gewesen ist. Als hierauf der berühmte Rechtsgelehrte zu Jena, D. Falckner, mit Tode abgieng, ist er ihm 1690 gefolget, und von dem damahligen Hertzog zu Sachsen-Eisenach Johann Wilhelmen nicht nur hierzu, sondern auch 1697 zum Vice-Cantzler und 1699 zum würcklichen Geheimden Rath ernennet und bestätiget worden. Er starb im Monat Decemb. 1728. Seine Schrifften sind:

I. Responsa & Consilia, Jena 1717 in Fol. Es sind hier dreyhundert Deutsche Rechts-Sprüche, so unter dem Nahmen der Juristischen Facultät daselbst, zum Theil auch unter seinem eigenen auf Verlangen aufgesetzet worden, zusammen gedruckt. Eine Recension dieses Wercks findet man in der Vermischten Biblioth. im I Stücke, p. 85 u. ff. und in den Deutschen *Actis Eruditorum*, Th. 53. p. 324 u. ff. wie auch Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1718 p. 20. 340 und 470. Weil bey der Recension in den Deutschen Actis, auf einige, in der Recension in der Vermischten Bibliotheck gegen dieses Werck gemachte Einwürffe geantwortet worden war; so findet man in dem 6 Stücke der Vermischten Bibliotheck im 2 Artickel: **Vertheidigung des gegebenen Extracts aus des Hrn. Geheimden Raths Wildvogels** *Responsis*, **wider die Deutschen** *Acta Eruditorum*.

II. Electa juris civilis & Canonici, ebend. 1700 in 4.

III. Dissertationes:

1. Sacer Christianorum Character f. de venerabili signo crucis, vom Zeichen des Heil. Creutzes, Jena 1690, wieder aufgelegt eben daselbst 1733.
2. De eo, quod justum est circa festum paschatos, vom Rechte des Oster-Festes, ebend. 1690, wieder aufgelegt 1737 in 4.
3. De jure florum, vom Blumen-Rechte, ebend. 1690 und 1717 wieder aufgelegt.
4. De eo, quod justum est circa novum annum, vom Rechte des Neuen Jahres, ebend. 1691.
5. De eo, quod justum est, circa tempus quadragesimale, vom Rechte der Fasten-Zeit, ebend. 1691.
6. De eo, quod justum est circa Festum Pentecostes, vom Rechte des Heil. Pfingst-Festes, ebend. 1691.
7. De eo, quod justum est circa dies caniculares, vom Rechte der Hunds-Tage, ebend. 1691.
8. De jure retentionis uxori vel viduæ competente, ebend. 1691.
9. De fœnere & fœneratoribus, vom Wucher und Wucherern, ebend. 1691.
10. De Tutela dativa, ebend. 1691.
11. De eo, quod justum est circa arbores, ebend. 1691.
12. De Decanis, von Dechanten, ebend. 1692 und 1719 wieder aufgelegt.
13. Angeloscopia legalis sive de eo, quod justum est circa angelos, vom Engel-Rechte, ebend. 1692, wieder aufgelegt 1723 in 4.
14. De eo, quod justum est circa festum nativitatis Christi, ebend. 1692.
15. De eo quod pendet, seu quod est in suspenso, ebend. 1692.
16. De favore rei in criminalibus, ebend. 1692.
17. De prohibita magistratuum cum subditis conventione, ebend. 1692.
18. De jure embryonum, vom ungebohrnen Kinder-Rechte, ebend. 1693 und 1716 wieder aufgelegt.
19. De Decremento, von Abnahme und Verringerung, ebend. 1693.
20. De protectionis censu, vom Schutz-Gelde, ebend. 1693.
21. De Testium inhabilium salvatione, ebend. 1694.
22. De tutore minore, qui veniam ætatis impetravit, ebend. 1694.
23. De jure collectarum, vom Schoß- und Steuer-Rechte, ebend. 1694.
24. De eo, quod justum est circa bona omnia, ebend. 1694.
25. An & quomodo Princeps bonus Bonum publicum bonis privatorum præferre debeat, ebend. 1694.
26. De jure Salutationis, ebend. 1695.
27. De Imputatione culpæ propriæ, 1695.
28. Theses controversæ tam ex ipsis elementis Justinianeis deductæ, quam occasione materiarum in iis occurrentium superadditæ, ebend. 1695.
29. De Salgamo, von Servies der Soldaten, ebend.
30. De relatione juramenti, ad Forum Saxonicum potissimum accommodata, von Wiederheimschiebung des Eydes, ebend 1696.
31. De jure vexillorum, vom Fahnen-Rechte, ebend. 1697.
32. De jure portarum, vom Rechte der Thüren und Thore, ebend. 1697.
33. De eo quod justum est circa tempestates, von Sturm, Donner und Ungewittern, ebend. 1697.
34. De Parasynaxibus, seu conventiculis extra ecclesiam illicitis, ebend. 1698.
35. De jure pretiosorum, ebend. 1698.
36. De Casibus non dabilibus, ebend. 1698.
37. De Quotidiano, ebend. 1699.
38. De Translatione fideicommissi, ebend. 1699.
39. De Auctore invito, ebend. 1699.
40. De Processu concursus creditorum in foro Saxonico rite formando, ebend. 1699.
41. De consortibus litis, ebend. 1699.
42. De petitionibus bonorum fisco delatorum occasione L. 10. tit. 12. C. ebend. 1699.
43. De eo, quod justum est circa ædes exustas, vom Rechte der Brandstedte, ebend. 1699.
44. De documentorum recognitione ad tit. XXV. Ordin. Process. Elect. Saxon. ebend. 1699.
45. De jure manus dextræ, vom Rechte der rechten Hand, ebend. 1700 und 1714 wieder aufgelegt.
46. Chronoscopia legalis f. de jure festorum, ebend. 1700 und 1702. Siehe Struvs Bibliothec. Juris, p. 166.
47. De testibus non rogatis, ebend. 1700.
48. De jure posthumorum, ebend. 1700. Welcher Dissertation sich der Herr von Rohr in Introductione in Jurisprudentiam privatam wohl zu Nutze gemachet, siehe die Vermischte Bibliotheck, St. VIII. p. 728 u. f. und p. 739.

49. De ultima voluntate testatoris non servanda, ebend. 1700.
50. De termino Saxonico, von Sächsischer Frist, ebend. 1700.
51. De Judæorum receptione ac tolerantia, vom Juden-Schutz, ebend. 1700.
52. De Jure retorsionis inter Status Imperii, ebend. 1700.
53. De eo, quod justum est circa conciones funebres, von Leichen-Predigten, ebend. 1701.
54. De jure seculi, von hundertjähriger Zeit, ebend. 1701.
55. De investituræ renovatione & ejus non petitæ pœna ebend. 1701.
56. De esculentis & potulentis, von Essen- und Trinckender Waare, ebend. 1701.
57. De inutilibus sponsaliorum divisionibus, ebend. 1702.
58. De testamento holographo reciproco, ebend. 1702.
59. De officio Actuarii, ebend. 1702.
60. De fortuna jurgiorum s. Processuum, ebend. 1702.
61. De eo, quod justum est circa deprecationem publicam ecclesiasticam, vulgo von der Kirchen-Busse, ebend. 1702.
62. De jure Præferentiæ in locatione. ebend. 1703.
63. De Ictu Fustium, ebend. 1703.
64. De jure gemellorum, vom Rechte der Zwillinge, ebend. 1703.
65. De jure thalami, vom Rechte des Ehe-Bettes, ebend. 1703. und 1717. wieder aufgelegt.
66. De Balneis ac Balneatoribus, von Bad-Stuben und Badern, ebend. 1703.
67. De causa propria, ebend. 1704.
68. De æquitate flebilis beneficii cessionis bonorum, ebend. 1704.
69. De judiciis Silesiæ inappellabilibus, ebend. 1704.
70. De privilegiis Clericorum in processualibus, ebend. 1704.
71. De oblationibus, quæ fiunt in ecclesia per sacculum sonantem, vom Klinge-Beutel, ebend. 1705.
72. De transactione ob enormem læsionem non rescindenda, 1705.
73. De fide hosti ac privato data servanda, ebend. 1705.
74. De tribus sententiis conformibus, 1705.
75. De jure principis eminenti circa postas, 1705. Ist recensirt in Mosers Bibliotheca Juris Publici S. R. Germanici Imperii, Th. III, p. 834. u. ff.
76. De increpatione paterna, von väterlichen Schelten, ebend. 1706.
77. De scamno comitiorum transverso, von der Querbanck, ebend. 1707.
78. De apellationibus in causis non appellabilibus, 1707.
79. De unione Electorali, von der Churfürsten Verein, 1707. Siehe Struvs Biblioth. Juris, p. 800.
80. De jure embateutico, sive facultate bona debitoris propria autoritate occupandi, 1707.
81. Conventus monetales S. R. I. trium superiorum Corresp. circulorum, Franconiæ, Bavariæ, Sueviæ, 1707.
82. De Persecutione delinquentium, ebend. 1709.
83. De feudo Scultetico, ebend. 1709.
84. De Ducatu Franconiæ, 1709.
85. De legibus conviviorum ad mentem potissimum legum Elect. Sax. ebend. 1709.
86. Emtor invitus, Käuffer wider seinen Willen, 1707.
87. De fallacia spei, von betrüglicher Hoffnung, ebend. 1708.
88. De Juramento actus impuber. confirm. ebend. 1709.
89. Conductor mercatorius, der Kauffleute Glait 1708.
90. De Superioritate territoriali civitatum Imperialium, ebend. 1709.
91. De Termino circumducto, 1709.
92. De partu legitimo, ebend. 1710.
93. De commodato filii, ob ein Sohn Macht habe, jemanden etwas zum Gebrauch zu verlehnen, ebend. 1710.
94. De arbitrio judicis circa torturam, ebend. 1710. Siehe Struvs Biblioth. Juris, p. 454.
95. De Fideicommissis Familiarum nobilium Conventionalibus, ebend. 1710.
96. De Capitulatione perpetua, ebend. 1710.
97. De filiis Electorum, von Chur-Printzen, ebend. 1711.
98. De Statibus Provincialibus, ebend. 1711.
99. De singulari causa exhæredandi liberos in Ducatu Magdeburgico, ebend. 1711.
100. De testamento Legati, ebend. 1711.
101. De Buccinatoribus eorumque jure, ebend. 1711.
102. De negligentia Ministri Principem non obligante, ebend. 1711.
103. De eo, quod justum est circa orationem Dominicam, s. vom Vater Unser, ebend. 1712. Ist recensirt in den Gündl. Auszügen aus *Disputationibus*, Band II, p. 58. u. ff. Siehe auch Ludwigs Universal-Historie, Th. II, p. 131.
104. De Deo commissis, was GOtt befohlen wird, ebend. 1712.
105. De præcipuis juris Marchici a Saxonico differentiis, ebend. 1712.
106. De supervita, vulgo Eingeschneitel, ebend. 1713. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 30. p. 436. u. ff. Man sehe auch die allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, Th. IV, p. 324. u. f.
107. De præda militari, eb. 1713. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 25. p. 50. u. f.

108. De

108. De jure stabulorum, ebend. 1713. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 27. p. 194. u. f.

109. De citatione ad processum non necessaria, ebend. 1713. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 27. p. 193. u. f.

110. De exercitio juris circa sacra civitatum Imperialium liberarum protestantium, ebend. 1713. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 29. p. 341. u. f.

111. De usu juris naturalis in actionibus Principum conspicuo, ebend. 1714. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 35. p. 787. u. f. Man sehe auch die Allerneuste Nachrichten von Juristischen Büchern, Th. VII. p. 618. u. f.

112. De tumultibus, ebend. 1714. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 40. p. 259. u. f.

113. De condictionis furtivæ natura & usu hodierno, ebend. 1714. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 42. p. 447. u. f.

114. De furtis impropriis, ebend. 1714. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 42. p. 449. u. f.

115. De desertoribus & transfugis, ebend. 1714. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 44. p. 589. u. f.

116. De competentia Consistoriorum Evangelicorum inprimis inferiorum, in provinciis Electoratus Saxonici, ebend. 1714. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 44. p. 592. u. f.

117. De clausula formulæ citationis inseri solita: justo tempore matutino, zu rechter früher Tages-Zeit, ebend. 1715. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 44. p. 594. u. f.

118. De statutorum Budissinensium collatione cum jure civili & Saxonico communi, ebend. 1715. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 47. p. 823. u. f.

119. De eo quod justum est, circa periculum imminens, ebend. 1715. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 50. p. 128. u. f.

120. De domino a rei vindicatione excluso secundum statuta Hamburgensia, ebend. 1715. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 50. p. 126. u. f.

121. De juribus altarium, ebend. 1716. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 58. p. 740. u. f.

122. De clausula concernente, ebend. 1716.

123. De modo inverso in processu civili & criminali vitando, ebend. 1717.

124. De positione ultima, ebend. 1718.

125. De exceptionibus rei judicatæ executionem impedientibus, ebend. 1718.

126. De eo, quod justum est circa lottarias, ebend. 1718.

127. De revocatione feudi illorum, qui in ejus alienationem valide consenserunt, ebend. 1719.

128. De sententia conditionali, ebend. 1719.

129. De præcipuis impedimentis vel obstaculis justitiæ, ebend. 1719.

130. De Triboniano circa legem latoriam non errante, ebend. 1720.

131. De juramento Judæorum, ebend. 1720.

132. De differentia consensus sponsalitii & matrimonialis, ebend. 1720.

133. De genuina origine Potentatus Principum in Imperio S. Rom. germanico, ebend. 1721.

134. De scena ridiculorum, ebend. 1720. 1721.

135. De variis præjudiciis circa usucapionem & præscriptionem passim inclitis, ebend. 1722.

136. De fontibus juris Rom. eorumque usu hodierno. ebend. 1723.

137. De servitiis feudalibus ex allodio præstandis, ebend. 1723.

138. De recusatione judicis ejusque usu & abusu, ebend. 1724.

139. De jure fructuum a bonæ fidei possessore perceptorum, ebend. 1724.

140. De legum quarundam Justinianearum non usu in Germaniæ foris ex earundem rationibus, nec quidquam probando, Jena 1726.

141. De eo, quod justum est circa sublocationem. Jena 1727.

142. De rebus altioris indaginis, ebend. 1728.

143. De controversa jurisdictione Ecclesiastica Principum Imperii in diversæ religionis subditos, ebend. 1728.

IV) Programmata:

1. De Fortunæ judicio, ad l. 13. de stat. hom.
2. De ænigmatibus legum, ad l. 12. C. de legib.
3. De apicibus juris, ad l. 29. §. 4. mand.
4. De Scrinio Principis ad l. 19. C. de testam.
5. De sacris privatis, ad l. 9. §. 1. ad L. Jul. pecul.
6. De Phratria, ad can. 21. caus. 11. qu. 1.
7. De septima propinquorum manu, ad cap. 5. & fin. de frig. & malef.
8. De felici embola, ad l. 10. C. de S. S. Eccles.
9. De memoria pristinæ dignitatis, ad l. fin. de Decur.
10. De clypeo militari sive Heerschilde, ad l. 1. Landr. art. 3.
11. De voluptatis artifice, ad l. 7. §. 5. de oper. libert.
12. De furtis judicium, ad Nov. 8. pr. & cap. 10.
13. De stallo in choro, ad cap. 19. 20. 25. de præb.
14. De puncti solatiis, ad l. 4. C. de advoc. divers. jud.
15. De regradatione, ad l. 2. C. Th. de curs. publ. & l. 3. C. Just. de domest. & protect.
16. De philanthropia, ad l. 2. de proxenet.
17. De Stellatura, ad l. 12. C. de erog. milit. arm.
18. De vacantibus ad l. 2. C. ut dignit. ord. serv.
19. De criminibus pernoctatis, ad Weichb. art. 114. & Landr. lib. 1. art. 70.
20. De imaginibus majorum, ad l. 22. C. de adm. tut.

21. De

21. De raritate philosophantium, ad l. 6. 3. de excus. tut.
22. De Sacerdotio juris, ad l. 1. §. 1. d. J. & J.
23. De legibus neminem in paupertate vivere permittentibus, ad Nov. 1. in fin.
24. De Decretis ambitiosis, ad l. 4. de decret. ab ord. fac.
25. De charactere indelebili ad tit. XXV. Ordin. Process. Elect. Sax. 1699.
26. De dominio rerum paternarum, ad §. 11. J. de hered. qual. & diff. 1700.
27. De cantibus angelicis ad Can. LV, d. consecrat. dist. 1. 1700.
28. De acclamationibus ad L. 3. C. de offic. Rect. Prov. 1700.
29. De Sycophantis ad L. XVI. C. ex quibus causis 1702.
30. De velo levato ad L. V. C. de naufrag 1712.
31. De Entheca clericorum ad can. X. caus. XII. qu. 1. 1712.
32. De præparca Principis subtilitate ad L. VI. pr. C. de advoc. div. judic. ebend 1713.
33. De re desinente, quæ nondum cœpit ad L. 3. §. 1. usufr. quem cav. ebend. 1716.
34. De justo lucro restituendo ad L. 1. C. de petit. hæred. ebend. 1718.
35. De scripturis terribilibus, 1719.
36. De responsione sine interrogatione, 1719.
37. De legibus inexorabilibus, 1723.
38. De reverentia vetustatis, 1724.
39. De Secreto judicis, ad l. 14. C. de testib.
40. De judicio perlusorio, ad l. 14. prid. appellat.
41. De signo manus regiæ, von des Königs Handzeichen, ad Landr. lib. 1. art. 26.
42. De Commilitio, ad l. 19. de castr. pecul.
43. De tessera frumentaria, ad l. 52. §. 1. de judic.
44. De latere Principis, ad l. 30. pr. de excus. tut.
45. De æqua lance, ad l. 20. de re jud.
46. De Secreto patrimonii, ad l. 2. Cod. de alim. pupill. præst.
47. De æternitate Principum ad Nov. 9.
48. De severitate seculi pristini, ad l. 3. § fin. supell. leg.
49 De Reverentia studiorum, ad l. 5. C. de advoc. div. judicior.
50. De Secta temporum, ad §. fin. I. de legat.
51. De stultitia emtionis, ad l. 3. pr. ad L. Falcid.
52. De mansionibus, ad l. 2. C. de cond. hort. publ.
53. De emtore Legum atque provinciæ ad L. 16. C. si cert. pet. Jena 1709.
54. De simplariis venditionibus ad L. 48. §. fin. de ædil. ed. Jena 1721.
55. De Petitione incivili, ebend. 1724.
56. De Datione rei, quam dans ipse non habet, ad L. 68. de Usufructu, Jena 1716. Ist recensirt in der Gelehrten Fama, Th. 59, p. 852. u. f.

Sein Leben findet man beschrieben in der Neuen Bibliotheck I Theil p. 138 u. ff. ingleichen in Zeumers Vitis Professorum Jurium Jenensium. Richards Commentat. de vita & scriptis Professor. p. 32 u. ff. Strubbergs Diar. Salan. Anni MDCCXX p. 400 u. ff. und Monatl. Nachrichten von gelehrten Leuten und Schrifften, Jena, im Jenner und Februar auf das Jahr 1729. Man sehe auch Müllers Sächsische Annales p. 531, 536, 543, 547, 548, 549 u. 600; und Ludwigs Universal-Historie V Theil, p. 137.

Wildvogel, (Gottfried) von ihm ist bekannt:

1. Diss. de Damno invito, Franckf. 1684.
2. De Obligatione naturali Hominis ad veritatem. Jena 1684.

Bibliotheca Gribneriana, II Th. p. 319 u. 320.

Wildwaage, welche man zu Abwägung des auf Jagden gefällten Wilds braucht, wird nicht mit Schaalen, sondern wie eine Schnellwaage von starcken Eisen mit Ketten und Haacken gemacht, auf deren Balcken die Pfunde, Steine und Centner bemercket sind: Da denn nach der Schwere des Wildes das Gewichte vor- oder hinterwärts gehänget wird.

Wild-Wächter, heissen entweder die zu Abscheuchung des Wildes, oder zu desto besserer Obsicht über die Förste und Wälder bestellten Wächter. Siehe Wild-Bann.

Wildwaldbach, ein Bach, welcher einen Arm der Reuß in der Schweitz vermehret, ehe er auf das Dorf Zum Dorf kommt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 462.

Wild- und Wald-Grafen, siehe Waldpoten, im LII Bande, p. 1436 u. ff.

Wild-Wasser, bey der Geburt, siehe unter dem Articel: Wasser des Kindes brechen sich, im LIII Bande, p. 620.

Wild-Wegwart, siehe Hindlaufft, im XIII Bande, p. 132 u. ff.

Wild-Zäune, siehe Gehäge, im X Bande, p. 595. u. ff. wie auch Jagt, im XIV Bande, p. 150 u. ff. desgleichen Wild-Bahn, und Wild-Bann.

Wildzeck, (Joseph Marie, Graf von) wurde 1732 den 10 September vom Kayser zum Cämmerer ernennet. Wiener Calender des Jahrs 1734 p. XVIII.

Wild Zitwanwurtzel-Wasser, *Aqua Bryoniæ*. Diese Wurtzel wird gehackt und im Ende des Mays gebrannt. Von diesem Wasser auf vier Loth getruncken, machet gute Dauung, und verzehret den kalten Schleim der Kehle, inwendig und auswendig damit gerieben, ist gut fürs Podagra. Nüchtern auf drey Loth getruncken, dienet es dem schwachen Magen. Bis acht Loth davon getruncken, bringet es Stuhlgang. Es löschet das heilige Feuer, vertreibet die bösen Flecken, Masern, Rothflecken, Risamen, roth ausgeschlagen Angesicht, offt damit gewaschen. Für die lauffende Gicht, Geschwulst und Gelbsucht, wird es mit Tüchern übergeleget.

Wilebarius, Hertzog, siehe Willecharius.

Wilecharius, lebte um das Jahr 747, und war Cantzler bey Pipino, Majore Domus in gantz Francia. Eccards Franc. Orient. T. I. p. 479.

Wilen, (Johann) siehe Wilenus.

WILENSIS POPULUS, siehe Weil, eine Reichsstadt, im LIV Bande, p. 335 u. ff.

Wilenus, (Johann) ehemahliger Schul-Collega und Cantor an der Kirche zu Unserer Lieben Frauen zu Liegnitz; Wie denn von ihm annoch in dasiger Kirche, und zwar in dem Theile der Kirche gegen Mittag folgende Grabschrifft, zu befinden ist:

Omnis Hominis Actio
Laus Dei sit & Celebratio,
Quod ipsum
Dum sonoros subinde inter Concentus
teneræ Juventutis Informationem
Johann Wilenus, Ligius
Patr. Scholæ Collega & Templi h. Cantor,
ad Ann. usque XXXVI. industrius
omni, qua potuit, Fide,
Curæ cordique habuit,
lento ante consumtus Marasmo
Cœlestib. postmodum IV. Eid. Majus
additus ex Voto Choris
Ann. Ætat. LXI. Chr. MDCXXX.
Conjugl cum Barbara Lindneriæ
primi I devoratisque Viduitatis
unius itid. annuæ Periodi Tædiis,
Mariæ Krumbhorniæ Viduæ
mœstiss. per Ann. 29. Septim. 22.
Secund. Maritus
heic post Fata conditur
Omnis Spitus laudet Dominum.

† † †

Wahrendorffs Liegnitzische Merckwürdigkeiten p. 557 u. ff.

Wiler. Es giebt viele Oerter in Schwaben, und so weit dieses Volcks Bothmäßigkeit sonst gegangen, die sich auf Wiler endigen. Daher billig zu untersuchen, was durch solches Wort eigentlich bemercket worden. Denn daß der Römer ihr Villa von daher seinen Uhrsprung habe, auch dermahlen viele Oerter, die sich auf Wiler endigen, ansehnliche Städte seyn, ist zwar andem, allein die Haupt-Frage ist, was es in denen gar alten Zeiten bemerckt gehabt? Man will zwar andere ihre Gedancken lassen, glaubet aber doch, daß Wiler nichts anders gewesen, als was jetzo ein Cammer-Gut oder Vorwerck eines Landes-Herren pfleget genennet zu werden, und welches die Sachsen einen Mayer-Hof, oder Mayerey geheissen. Der Grund sothaner Gedancken ist vornemlich dieser, daß 1) annoch in Schwaben nur etliche wenige Höfe, Wiler, oder Weiler hiessen; und 2) daß die Cron-Güter der Deutschen Könige und Landes-Herren, den Nahmen Wiler oder Villæ vornemlich führen, welcher, wenn er nicht sothaner Güter ihr eigen gewesen, nicht abzusehen stünde, warum selbige nur allein also bemercket worden. Doch man will dießfalls anderer ihrer Meynung nicht verwerffen, sondern selbige vielmehr annehmen, jedoch, daß sie andere Beweißthümer haben. Siehe Zschackwitzens Einleitung zu den Rechts-Ansprüchen hoher Häupter und Staaten von Europa III Theil, p. 235 u. ff.

Wiler, Kloster, siehe Weiler, im LIV Bande, p. 346 u. ff.

Wilerus, ist der Autor von einer Schrifft, welche ohne Benennung des Verfassers unter nachfolgenden Titul: Leben der berühmten Lindenbrogiorum nebst einer Nachricht von Geverhardi Elmenhorstii, Joach. Moersii, Heliä Putschii und Cornelii Dalii, Hamburg 1723 in 8. ans Licht getreten ist. Burmannus ad P. Cunæi Epistol. p. 192 u. 257. Mylii Bibl. Anonym. p. 1157

Wilfemauer, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 279.

Wilfenstorff, (Wolff von) war mit in der Belägerung Wien, im Jahr 1529 als die Türcken davor lagen, und stand unter Nicolasens von Thurn Regiment. Lewenklaws Türckische Chron. p. 448.

Wilfer, Ertzbischoff zu Yorck, erwehlt 854, saß 46 Jahr, und wurde im Jahr 873 nebst dem König Egbert von denen Bischöffen seiner Dioces verjagt, da er sich so lange bey dem Mercier Könige Burrheden aufhielte, bis ihn König Kicsin nach Egberts Tod wieder zurück berieffe. Er scheinet um 895 gestorben zu seyn, nachdem er währender Zeit durch die Dänen, welche in seiner Gegend alles mit Feuer und Schwerd verheerten, vieles Ungemach und grossen Schaden erlitten, dergestalt, daß seine Nachfolger allezeit das Bißthum Worchester zu ihren Unterhalt daneben haben musten. Godwin de Præsul. Angl. P. II, p. 15.

Wilfersdorf, Schloß, siehe Wilferstorf.

Wilfersdorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Manharts-Berg gelegen. Fuhrmann Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 305.

Wilfershausen, ehedem Vulfricheshus, ein Ort, an der Saale zwischen Neustadt und Königshofen gelegen. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 712 u. ff.

Wilferstorf, oder Wilfersdorf, ein etwas befestigtes Schloß und Marckt in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts-Berg, am Fluße Zeya, nicht weit von Eissersdorf, gegen Westen. Fuhrmann Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 305. Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie, p. 1214.

Wilferstorf, ein Schloß in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmann Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 279.

Wilferstorf, ein Dorf in Nieder-Oesterreich, in dem Quartier Ober-Wiener-Wald gelegen. Fuhrmann Alt- und Neues Oesterreich I Theil, p. 292.

Wilfferstorff, (George von) Ritter, wurde im Jahr 1487 von dem Hertzog Albrecht von Sachsen beordert, die Belagerung vor Rorbach zu continuiren. **Preuenhübers** Annal. Styrens. p. 140.

Wilffert, (Raymund) des heil. Prämonstratenser Ordens des Klosters zu Töpl Abt um das Jahr 1725. **Lünigs** Titular-Buch, p. 673.

Wilfflings, (Ambrosius) Cantor an der Sebalder-Schule zu Nürnberg, von Braunau gebürtig, gab im Jahr 1574 eine **Deutsche Musick** daselbst bey **Dietrich Gerlachen** in Druck. Sie ist in Octav und machet sieben Bogen aus.

Wilfling, ein Würtzburgisches Dorf, eine Stunde von Haßfurth gegen Kloster Theres gelegen, welches allda sechs Unterthanen hat. **Hönns** Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 190.

Wilford, (Racul oder Ralph) eines Schusters Sohn in Engelland. Er ließ sich unter des Königs **Heinrichs** VII. Regierung durch einen Augustiner-Mönch aus Suffolk, Nahmens **Patricius**, überreden, daß er sich vor **Eduard Plantagenet** ausgab, welcher ein Sohn war **Georgens**, Hertzogs von Clarence, eines Bruders der beyden Könige **Eduards** IV. und **Richards** III. Der gedachte Münch streuete das Gerüchte von der Befreyung dieses vermeynten Grafen von Warwick (denn der wahrhafftige wurde von **Heinrichen** VII. in dem Tower gefangen gehalten) alsbald unter die Leute, und vermahnte sie in seinen Predigten, diesen falschen Printzen in derjenigen Qualität, die er sich zueignete, anzunehmen. Allein er fand gar wenig Beyfall, und bald darauf wurden beyde in Verhaft genommen; da denn **Wilford** 1499 mit dem Stricke, der Münch aber innerhalb vier Mauren sein Leben beschliessen muste. Viele haben davor gehalten, daß **Heinrich** VII. dieses gantze Werck mit Fleiß angestellet, damit er destomehr Ursache bekommen möchte, den wahrhaftigen Grafen von Warwick hinzurichten, welches letztere auch noch in eben demselbigen Jahre erfolgte. **Baco** Hist. Henr. VII. **de Larrey** hist. d' Anglet. t. I, p. 59. 60.

Wilford, (Wilhelm von) siehe **Wodford**.

St. **Wilfrid** I, Ertzbischoff zu York, war in Nord-Engelland und zwar zu Rippon 634 von geringen Eltern gebohren, und soll bey seiner Geburth eine feurige Säule erschienen seyn. Er brachte bis ins 14 Jahr hin, ehe er was zu lernen anfieng. In solchem Alter war er schon, als er wegen harten Tractaments seiner Stiefmutter von Hause weg gieng, da es sich dann ohngefähr schickte, daß er einige Hofleute antraf, denen sein Vater ein und andere Gefälligkeit erzeiget hatte. Selbige nahmen ihn wegen seiner guten Gestalt und Artigkeit mit nach Hof, und stellten ihn der Königin **Eanfleda** vor, die nach verschiedenen Fragen an ihn, zu was er eigentlich Lust hätte, zur Antwort erhielt, daß er gerne studiren möchte. Sie schickte ihn also zu **Cedda**, einem Mönch zu Lindisfarn, der vormahls Königl. Rath und Cämmerer gewesen war. Von diesem ward er mit so grossem Fleisse unterrichtet, daß er es in kurtzem sehr weit brachte, darzu seine Fähigkeit und gutes Gedächtniß nicht wenig beytragen halff. Weilen nun damahlen zwischen denen Angel-Sachsen und denen Britanniern, Schottländern, und Pictern wegen des Osterfestes, der Tonsur und Ehelosigkeit der Geistlichen auch sonsten täglich Streit vorfiel, bekam er Lust, nach Rom zu reisen, und deswegen eine gründliche Nachricht einzuziehen. Er bekam hierzu von der Königin und auch dem Könige der Cantier, **Ercomberten** die nöthigen Kosten, und hielt sich auf seiner Reise eine zeitlang bey dem Ertzbischoff zu Lion, **Wulfin**, auf, von dem er noch vieles lernte, wurde auch von ihm, als er von Rom zurück kam, an Kindesstatt aufgenommen, wäre auch nicht eher wieder nach Engelland zurückgekehret, daferne nicht ermeldter Ertzbischoff durch Anstifften der Königin **Brunechilde**, die es schon vorher mit 9 Bischöffen eben also practiret, aus dem Wege geräumet worden. Nach seiner Zurückkunfft schenckte ihm der König **Egbert** viele Güter zu Stanford und anders wo, und nicht lange darnach ward er Ertzbischoff, da er kaum 30 Jahr alt war, und empfieng die Consecration von dem Bischoff Agilberten zu Paris in Beyseyn 11 anderer Bischöffe. Weil er sich aber mit diesen gelehrten Männern umzugehen sehr vergnügt schätzte, blieb er länger, als er gesolt, aussen, wurde auch auf seiner endlichen Zurückreise durch Sturm verschlagen, und so lange aufgehalten, daß er bey seiner Ankunfft das Ertzbisthum von einem andern schon in die 3 Jahre lang besetzt fand. Er hielt sich also etwas in dem Kloster zu Rippon auf, und ward sodann von dem Mercier Könige, **Wulfhern**, zum Bischoff zu Lichfield gemacht, hätte auch solch Amt vielleicht angenommen, wo nicht **Cedda**, der indessen das Ertzbisthum York verwaltet hatte, solches an ihn abgetreten, und davor das Lichfielder Bisthum angenommen. Er ließ also seine erste Sorge seyn, die Cathedral-Kirche, welche schon **Paulinus** angefangen, aber nicht zu Stande gebracht hatte, vollends auszubauen, ließ daher die Mauren herum führen, das Dach mit Bley bedecken, die Fenster einsetzen, und sehr kostbar ausmeubliren, wodurch er sich, da zumahl seine Freundlichkeit und Freygebigkeit überall hervor leuchtete, bey allen, insonderheit denen Geistlichen in grosse Hochachtung setzte. Viele gaben ihm noch bey ihrem Leben, viele aber, wenn sie sterben wolten, ihre Kinder und Güter zu seiner Disposition, dahero er in kurtzem über die massen reich ward, eine grosse Hoffstadt hielt, und seinen Pallast mit goldenen und silbernen Gefässen, auch andern kostbaren Zierathen ausschmückte. Als nun solches dem Ertzbischoff **Theodor** zu Canterbury zu Ohren kam, und man ihm sagte, daß die Yorkische Diöces so groß wäre, daß sie noch verschiedene Bischöffe mehr erhalten könnte, wolte er solches dem **Wilfrid** auch bereden, und zumuthen, daß er sich zu seiner Erleichterung einige Weyhbischöffe bestellen möchte, und als er nicht darein willigen wolte, ihn mit Gewalt darzu anhalten. **Wilfrid** aber empfand solches sehr übel, und appellirte deswegen an den Pabst, reisete auch selber nach Rom. Es geben ihm einige Schuld, daß er zu solcher Zwistigkeit selber und damit den Grund geleget habe, weil er, als zwischen dem König und seiner Gemahlin eine Uneinigkeit entstanden

standen, sich nicht entblödet, die Königin, daß sie ins Kloster gehen und ihren Gemahl verlassen solle, zu veranlassen, wodurch der König so erbittert worden, daß er zu Schwächung der Macht dieses Ertzbischoffs ihm einige neue Bischöffe an die Seite zu stellen bemühet gewesen, und bey dem Pabst ihn verschiedener Verbrechen beschuldiget, auch gar abgesetzet hat. Als hierauf **Wilfrid** auf seiner See-Reise nach Rom durch Ungewitter nach Frießland verschlagen wurde, und den Winter über da bleiben muste, bekehrte er viele Heyden und den König selber zum Christlichen Glauben. Im Frühjahr also kam er erst nach Rom, da der Pabst eben einen Synodum hielt, und nachdem seine Sache in Beyseyn 125 Bischöffe in Berathschlagung gezogen worden, gab der Pabst die Resolution, daß keine Neuerung in dem Ertz-Bisthum York ohne des Ertzbischoffs Einwilligung solte unternommen werden. Allein der König **Egfrid** kehrte sich nicht daran, und also muste **Wilfrid** ein Exulante werden. Er hielt sich eine Zeitlang bey denen Ost-Sachsen auf, und ward, als er sie zum Christlichen Glauben bekehret, ihr erster Bischoff, und richtete zu Seolsey die Cathedral-Kirche auf. Nachdem er 10 Jahre von seinem Ertzbischöffl. Sitze vertrieben gewesen, erhielt er solchen von dem neuen König **Alfrid** wieder. Nach 5 Jahren ward er abermahlen vertrieben, er verantwortete sich aber zu Rom vor dem Pabst so nachdrücklich, daß auf dessen Intercession er von dem König wieder ins Ertzbisthum gelassen ward. Hierauf saß er noch 4 Jahr gantz ruhig im Amte, und starb den 12 October 710 oder 711 im 75 Jahre seines Alters. Er wurde in dem von ihm erbauten Kloster zu Rippon begraben, als aber die Kirche daselbst eingefallen, wurden seine Gebeine 940 von dem Ertzbischoff nach Canterbury gebracht. Das ihm gesetzte Epitaphium lautet also:

Wilfridus hic magnus requiescit corpore Præsul,
Hanc domino qui aulam ductus pietatis amore
Fecit, & eximio sacravit nomine Petri,
Cui claves cæli Christus dedit arbiter orbis,
Atque auro ac Tyrio devotus vestiit ostro.
Quin etiam sublime crucis radiante metallo
Hic posuit trophæum, nec non quatuor auro
Scribi Evangelii præcepit in ordine libros,
Ac thecam e rutilo his condignam condidit auro.
Paschalis qui etiam solennia tempora cursus
Catholici ad justum correxit dogma canonis,
Quem statuere patres, dubioque errore remota
Certa suæ genti ostendit moderamina ritus;
Inque locis istis monachorum examina crebra
Colligit ac monitis, cavit quæ regula Patrum
Sedulus instituit, multisque domique forisque
Jactatus nimium per tempora longa periclis
Quindecies ternos postquam egit Episcopus annos,
Transiit & gaudens cælestia regna petivit,
Dona Jesu, grex ut Pastoris calle sequatur.

Godwin de Præsul. Angl. P. II. p. 8 u. ff. **Arnkiels** Mitternächt. Völcker, IV Theil, p. 87. 152. **Beda** Lib. IV. Hist. Anglic. cap. 13. **Bentheims** Engelländ. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 793 u. f. **Beda** l. 5. c. 3. **Ricard** Hagust. l. 1. **Wharton** Anglia Sacra, T. I und II. Allgem. Chron. III Band, p. 415 u. 837.

St. **Wilfrid** II, Ertz-Bischoff zu York in Engelland, wurde von St. **Johanne Beverlacensi** unterrichtet, und noch bey dessen Lebzeiten an dessen Stelle zum Ertz-Bischoff zu York ordiniret. Er hat das Volck getreulich unterrichtet, und viel zum Kirchen-Bau beygetragen. Endlich begab er sich mit Absagung aller weltlichen Sorgen bloß den geistlichen Betrachtungen, und ward ihm **Egbertus** substituiret. Er ist um das Jahr 744 gestorben. St. **Oswaldus**, der Ertz-Bischoff zu York, fand seinen Leib im Kloster Rippon und transferirte ihn nach Worchester. Der Gedächtniß-Tag ist der 29 April.

Wilfroth, (Jacob) Rector zu Wantzleben zu Ausgange des 17ten Jahrhunderts. Von ihm ist, wiewohl nur unter den Anfangs-Buchstaben: J. W. S. W. R. ein kleines Büchelgen im Druck, das den Titel führet: Kayserlich Denckmahl, wodurch aller Römischen Kayser (1) Nahmen, (2) Ordnung, (3) Secula, oder Jahrhunderte nach Christi Geburt, (4) eigentliche Jahre der angefangenen Regierung, (5) Wohl- oder Uebel-Verhalten, oder sonst eine notable Begebenheit, kürtzlich und vortheilhafftig ins Gedächtnis zu bringen und zu behalten. Nebst einigen historischen Anmerckungen und nachgesetzten Kayserlichen Symbolis oder Denck-Sprüchen, Magdeburg 1696 in 8.

Wilgard, ein Ketzer, so ums Jahr 1000 in Italien bey Ravenna aufgestanden seyn, und alles, was die heydnischen Dichter her schwatzen, als Glaubens-Articul gelehret haben soll. Baron Annal. Allgem. Chron. III Band, p. 633 *b*.

WILGEFORTIS, siehe *Liberata*, im XVII Bande, p. 782.

Wilgenbaum, siehe **Weide**, im LIV Bande, p. 226 u. ff.

Wilgersdorf, ein Dorf auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Siegen, im Nieder-Amt Obernetphe. **Wetterauischer Geographus** p. 409.

Wilgfrid, Bischoff zu Verdun, ums Jahr 960. Er ward von einem Grafen, Nahmens Sigefrid, gefangen genommen; aber von Ecberten, Ertz-Bischoffen zu Trier, bald wieder losgemacht. **Hübners** Polit. Histor. VII Th. p. 693.

Wilgisius, ein gelehrter Engelländer, wurde nebst andern im 8 Jahrhunderte nach Irrland geschickt, die Schul-Gelehrsamkeit zu erlernen, und sich in der Theologie zu üben, wovon Conring in Antiquit. Acad. Suppl. XXXI. p. 280 u. ff. die Zeugnisse gesammlet hat, womit **Beda** Hist. Anglic. L. III. c. 27 zu vergleichen. **Bruckers** Philos. Histor. V Th. p. 567.

Wilgisius, Bischoff zu Mayntz, wird von einigen St. genennet, aber nicht verehret. Der Gedächtniß-Tag ist der 18 April.

St. **Wilhadus**, gebürtig aus Engelland, ein Bischoff zu Bremen und Christlicher Lehrer im 8ten Jahrhundert, welcher an unterschiedenen Orten das Evangelium geprediget hat. Denn im Jahr 776 hat er in dem Hertzogthum Hollstein am ersten das Evangelium geprediget, und sieben Jahr damit angehalten, wovon **Adam Bremensis** im ersten Buche seiner Kirchen-Historie

storie am 9ten Capitel also schreibet: „Der heil. „Wilhadus wird nach diesem vom Kayser Carl „in Sachsenland gesand, der am ersten unter allen „Lehrern die Nordische Sachsenländer am Meer „gelegen, und die Ueber-Elbingische, das ist Nord-„Elbingische Völcker zum Christlichen Glauben „beruffen. Man sagt, daß er sieben Jahr in die-„sem Lande geprediget, bis in das zwölffte Jahr „der Sächsischen Rebellion, da Wittekind eine „Verfolgung wider die Christen erregte, und die „Fränckische Grentzen bis an den Rhein-Strom „verwüstete. In welcher Verfolgung des heil. „Wilhadus Jünger etliche zu Bremen, etliche in „Frießland, die andere über die Elbe, (in diesem „Lande) gelitten haben. Daher der Bekenner „Gottes einen grössern Gewinst von der Bekeh-„rung vieler Völcker erwartend, nach dem „Evangelischen Gebot von einer Stadt zur an-„dern geflohen, und bey Zerstreuung der andern „Prediger seiner Mit-Gesellen, selber nach Rom „mit dem Heil. Ludger gekommen, da sie von dem „heiligen Pabst Hadrian sind getröstet.„ Soweit **Adam Bremensis**, und mit eben denselbigen Worten **Albert Stadensis** in Chron. ad An. 788, welche am besagten Orte ferner beyfügen:„ „Daß beydes **Wilhadus** und **Ludgerus** im „Kloster zwey Jahr sich aufgehalten, und für-„nemlich wegen der Verfolger und des Sächsi-„schen Volcks zu GOtt gebeten, daß der Feind „den ausgeworffenen Saamen des Göttlichen „Worts durch sein Unkraut nicht ersticken möch-„te. Desgleichen, daß nach Vollendung der „zweyen Jahre der Urheber dieser Rebellion und „Verfolgung Witekind mit andern fürnehmen „Herren ist bekehret und getaufft, und also ihr „Gebeth erhöret.„ **Adam Bremensis** und **Alb. Stadensis** d. l. Diese beyden merckwür-digen Texte, nemlich des **Adam Bremensis**, und des **Albert Stadensis** sind wegen der streitigen Zeit, wenn nemlich **Wilhadus** unter den Cim-brischen Sachsen die Predigt des Evangelii ange-fangen, genau zu untersuchen. Es wird nemlich vermeldet, 1) daß der heilige **Wilhadus** in Nord-Sachsenland sieben Jahr geprediget, bis zum zwölfften Jahr der Sächsischen Rebellion, das ist im Jahr 783. Denn im Jahr 772 hat Kay-ser **Carl** den Krieg wider die Sachsen angefan-gen, und dieselbe überwunden, *Eginhart, Regi-no, Sigebertus, Albert Stadensis* in Chron. ad An. 772. **Alb. Cranz.** lib. 2. Saxon. cap. 9. Dieses ist das erste Jahr, da die Sachsen sollen rebelliret haben. Nun erstreckt sich das siebenjährige Predigt-Amt des Heil. **Wilhadus** unter den Cimbrischen Sachsen bis ins XII Jahr der Sächsischen Rebellion, das ist der Terminus, da endiget sich sein siebenjähriges Predigt-Amt, bey dem Anfang des zwölfften Jahres der Rebel-lion, das ist, wie gesagt, im Jahr 783. 2) Daß im zwölfften Jahr dieser Rebellion Hertzog **Wit-tekind** die Verfolgung wider den Heil. **Wilhad**, und dessen Jünger angefangen, nachdem sie hier zu Lande sieben Jahr geprediget. 3) Daß zwey Jahre nach dieser Verfolgung Hertzog **Wite-kind** mit andern fürnehmen Sächsischen Herren bekehret und getauffet worden, dieses ist im Jahr 785 geschehen; Hieraus erhellet, daß **Wilha-dus** unter den Cimbrischen Sachsen das Evan-gelium angefangen zu predigen, im Jahr 776. Also ist die Jahr-Rechnung des **Cypreus** falsch, welcher gleich im Anfang seiner Bischöfflichen Chronick, oder Jahr-Bücher schreibet, ob solte der Heil. Wilhadus vom Kayser **Carln** abgefer-tiget, das Evangelium am ersten 788 unter den Nord-Elbingischen Sachsen geprediget haben. Darinnen er ohne Zweifel dem **Albert Staden-sis** gefolget, welcher hievon erst gedencket, unter dem Jahr-Satz 788. Allein dieser Geschicht-Schreiber schreibet nur, daß im besagten Jahr die Bremische Kirche gestifftet, und **Wilhadus** zum ersten Bremischen Bischoff verordnet wor-den. Da gehet nun **Albert Stadensis** zurück und erzehlet unter bemeldtem Jahr-Satz aus dem **Adam Bremensi** die vorhergehende Geschichte des heiligen Wilhadus, und seiner Predigt im Lande Hollstein, so vor 12 Jahren den Anfang genommen, welches **Cypreus** und die ihm folgen, nicht angemercket. Gleichfalls ist des **Helvade-rus** Jahr-Rechnung irrig, welcher vermeint, ob solte der Heil. Wilhadus in Dännemarck, unter der Regierung des Königes **Gorms**, des ersten dieses Nahmens, geprediget haben, welcher nach seiner Rechnung im Jahr 764 gestorben, und nach ihm König Gottrig regieret haben, **Helva-derus** part. I, Chron. Balth. cap. 14. p. 71. Am andern Orte vermeldet er, ob solte dieser Lehrer im Jahr 773 geprediget haben in Dännemarck, **Helvader** Lib. 3. Encolp. p. 248. & in Despript. urbis Slesvic. cap. 5. p. 16. Demnach irret die-ser sonsten gelehrte Mann, in Beschreibung bey-des der Zeit und der Städte des Predigt-Amts des heiligen Wilhadus. Also hat nun der heili-ge **Wilhadus** in Hollstein sieben Jahre gepredi-get, nemlich vom Jahr 776 bis ins Jahr 783, da die Witekindische Verfolgung angegangen. Bey diesem siebenjährigen Predigt-Amt hat er die Ueber-Elbingische Sachsen zum Christlichen Glauben gebracht, und viele tausend Heyden ge-taufft. *Historia Archi-Episcoporum Bremens.* An. 1595, ab *Erp. Lindenb.* edita in S. Wilhado p. 1. Er hat zum Gehülffen gehabt, den Heil. **Ludger**, welche beyde grosse Apostel der Sachsen genennet worden. **Alb. Cranz** Lib. 2. Saxon. cap. 14. Ob nach der Verfolgung und darauf erfolgter Bekehrung des **Witekinds**, und des **Albians**, so 785 geschehen, der heilige Wilhadus in Nord-Elbing zurückgekehret, und daselbst aufs neue mit der Predigt des Göttlichen Worts, und Reichung des H. Sacraments angehalten, wie im Lande Bremen, davon findet man keine ge-wisse Nachricht. Vermuthlich ist es, daß, wo er selber daran ist verhindert worden, seine Jün-ger dieses werden gethan haben, welche die zer-streuete Christen werden versammlet, die Verirre-te und Abgefallene wiedergesucht, und auf den rechten Weg gebracht, und die Kirche Gottes weiter fortgepflantzet haben; indem es zu der Zeit die beste und erwünschte Gelegenheit im Lan-de Hollstein die Kirche Gottes zu erbauen, gewe-sen. Nach der Verfolgung und Bekehrung des **Witekinds**, ist der heilige Wilhadus ins Land Bremen zurück gekommen, da er die zerstörte Kirchen und Capellen wieder erneuret, und mit

 geschick-

geschickten Predigern besetzet, Anscharius in Vita S. Wilhadi cap. 9. Unlängst hernach hat im Jahr 788 Kayser Carl das Bißthum zu Bremen gestifftet, und den Heil. Wilhadus zum ersten Bremischen Bischoff daselbst eingesetzet; Das Privilegium, so er bey dieser Bischöfflichen Stifftung der Kirchen zu Bremen gegeben, hat Adam Bremensis Lib. I, Histor. Eccles. cap. 10. p. 12 u. f. Alb. Stadensis in Chron. ad An. 788. p. 83. Alb. Crantz. Lib. 2. Saxon. cap. 15 aufgezeichnet und Caspar Hedio hat denselben part. 3. Histor. Eccles. lib. 7. cap. 12 folgendergestalt ins Deutsche übersetzet:

„Im Nahmen unsers Herrn und Heylandes „JEsu Christi, Carolus aus Schickung GOttes „König. Demnach wir durch GOtt den HErrn „der Heerschaaren im Krieg gesieget haben, sollen „wir uns in ihm, und nicht in uns rühmen, und „verhoffen, daß wir in dieser Welt Fried und „Glück, dort aber die ewige Ruhe, (die Vergeltung des ewigen Lohns) erlangen wollen. Darum alle Christgläubige wissen sollen, daß die „Sachsen, die wir und unsere Vorfahren nicht „haben bezwingen mögen, und sie GOtt, und „uns lange Zeit widerstrebet, und daß wir nicht „durch unsere, sondern durch GOttes „Macht im Krieg sie überwunden, und „durch Schickung GOttes zur Tauffe gebracht, haben wir sie mit ihrer alten Freyheit „begabet, und alle gebührende Zinse, (Schatzung) „erlediget, doch aus Liebe zu dem, der uns den Sieg „gegeben, zinßbar und unterwürffig gemacht, und „andächtiglich übergeben, damit diejenige, die das „Joch unserer Gewalt bißher nicht haben auf sich „tragen wollen, jetzund überwunden, Gott Danck „sagen, und mit ihren Waffen und Glauben, unserm Herrn und Heyland Jesu Christo, und seinen Priestern von allen ihrem Vieh, von allen „Früchten und allem Erdbau die Zehende zu bezahlen, die Reichen und Armen verstrickt und „pflichtig seyn sollen. Darum wir alle ihr Land „nach dem alten Römischen Gebrauch in Provintzen gebracht, unter die Bischöffe, (durch gewisse Grentzen) abtheilen. Das Theil gegen „Norden, welches an Fischen fast reich ist, und „zur Viehzucht bequehm, haben wir dem lieben „Christo und dem Fürsten seiner Apostel Petro, „aus Dancksagung andächtiglich übergeben, und „in Wigmod an dem Orte Bremen genannt, oben „am Wasserstrohm Wisera eine Kirche und Bischöflichen Stuhl geordnet, NB. Den Dörffern „dieses Pfarrthums, geben wir 70 Mansos, (das „ist Hufen Landes) mit ihren Bauersleuten, die „alle Einwohner sind in diesem Stifft, daß sie der „Kirchen und ihrem Verwalter treulich reichen „sollen. Diß auf Gebot unserer Majestät gebieten, schencken und bestätigen wir, auch mit „Gebot des Pabstes Hadrians, und Lullo des „Bischoffen zu Maynz, und aller Fürsten, die im „Kayserlichen Rathe gewesen. Dieselbige Bremenser-Kirche haben wir mit allem Zubehör dem „Wilhadus einem frommen Mann vor Gott und „seinen Heiligen befohlen, den wir auch auf den „Anfang des Julius zum Bischoff haben weihen „lassen, daß er dem Volck den Saamen des Göttlichen Worts, nach dem er von Gott, Weißheit und Verstand empfangen hat, treulich ausswerffen soll, und diese neue Kirche durch Ordnung der Canonen, und wie einem Kloster gebühret, unterrichten soll. Daß Gott indessen „durch Bitte seiner Heiligen erbeten, seinem Pflantzen und Begiessen das Gedeyen gebe. Es hat „auch derselbige ehrwürdige Mann uns berichtet, „wie daß dasselbe Pfarrthum von wegen der anfechtenden Barbaren Gefährlichkeit und allerhand Zufällen, die sich darin pflegen zu begeben, „nicht so viel Einkommens habe, daß die Knechte „Gottes, die daselbst dienen, ihre Unterhaltung „haben mögen. Dieweil denn der Allmächtige Gott bey den Fresen, wie bey den Sachsen, „die Thür des Glaubens aufgethan, haben wir „ein Theil des Fresenlandes, so an dies Kirchspiel „stöst, der Bremenser Kirche und ihrem Verwalter dem Bischoff Wilhadus, und dessen Nachkömlingen stets zu behalten anbefohlen. Und „dieweil wir gewitziget werden von dem, daß sich „zuvor zugetragen, damit sich niemand einiger „Gewalt in Bistum unternehme, so wollen wirs „mit Nahmen benennen, (nemlich die Grentzen „des Pfarr und Bistums,) welche im folgenden „ausgedrückt werden.„

Dieses Bischöfliche Privilegium der Bremischen Kirchen vom Kayser Carl gegeben, hat D. Joh. Gryphiand. de Weichbildis Saxon. cap. 23 u. cap. 33 sich unternommen, anzufechten, und für falsch auszuruffen, aus folgenden Bewegnüssen; Erstlich: Weil in demselben das Exordium, und die Unterschrifft mit dem Verdischen Bischöflichen Privilegium einerley ist. Zum andern, weil der Sächsische Krieg, und der Sachsen Rebellion zu der Zeit gewähret, und daher diese Bischöffliche Stifftung nicht hat geschehen können. Zum dritten, weil das Oßnabrüggische Bißthum das älteste ist, so aber im Jahr 804 gestifftet ist. Zum vierten, weil in dem Bischöfflichen Privilegium Christi Jahr-Zahl ist angeführt, so zu der Zeit nicht gebräuchlich. Diese Einwürffe sind von keiner Wichtigkeit, weil ein Kayser diese beyde Privilegien gegeben, und vermuthlich ein Secretarius dieselbe geschrieben, und die Stifftung selbst auf eins abzielet, so ist kein Wunder, daß das Exordium und die Unterschrifft in beyden Privilegien übereinkommen. Seit dem Jahr 785, da die Sachsen zweymahl aufs Haupt geschlagen seyn, und ihre beyde Fürsten Witekind und Albion sich dem Kayser ergeben, und das Christenthum angenommen, hat der Kayser eine Zeitlang Friede gehabt, Regino Lib. II. Chron. ad An. 786. p. 29 und also Gelegenheit, das Christenthum fortzupflantzen und die Bißthümer zu stifften; Und wiewohl die Sachsen zuweilen rebelliret, sind sie doch durch die siegreiche Waffen des Kaysers allemahl zum Gehorsam gebracht worden. Das Oßnabrüggische Bißthum ist zwar das älteste, aber im Jahr 776 gestifftet, D. Chyträus lib. 31 Chron. Saxon. p. 760. Endlich, daß Christi Jahrzahl in öffentlichen Schrifften zu der Zeit gebräuchlich, bezeugt des Kaysers Cantzler Eginhart in seinen Annal. oder Jahr-Büchern, darinne er alle Geschichte unter Christi Jahr-Zahl ver-

verzeichnet, und dieses wird er auch in den Kayserlichen Privilegien gethan haben. D. Conring in Censura Diplomat. Lindenb. cap. 17 num. 3. p. 321 zweifelt daran, ob in dem Carolinischen Privilegien der Bremischen Kirchen gegeben die Jahrzahl Christi, von einem andern hernach hinzugethan, oder ob zu der Zeit in des König Carls Cantzelley die Königl. Gewalts-Briefe mit Christi Jahrzahl verzeichnet sind. D. Gryphiander hätte wohl gethan, wenn er diese Moderation gebraucht, und nicht so vermessentlich wider die Carolinische Tafel gehandelt hätte. Demselben folget wie in allen also auch hierinnen **Winckeln.** lib. 3. de Notitia Histor. Polit. Saxo-Westphaliæ, cap. 5. num. 36. p. 409. da er einwendet, daß Erpold Lindenbrog dieses Bremische Privilegium unter den Privilegien der Bremischen und Hamburgischen Kirchen nicht mit angeführt; worauf geantwortet wird; das hat er für unnöthig erachtet, weil **Adam Bremensis** dasselbe angeführt, in seiner Kirchen-Historie, die Erpold zu der Zeit ausgegeben hatte. So mag auch dieser Schluß gar nicht bestehen: Erpold Lindenbrog hat diese Tafel unter den Privilegien der Hamburgischen und Bremischen Kirchen nicht angeführt; Dahero ist dieselbe nicht richtig. Denn wohlgedachter Autor hat nicht alle dergleichen Privilegien angezogen, sondern ist etliche vorbey gegangen, die bey **Lambec.** lib. 1. Orig. Hamb. p. 149 u. f. befindlich. Was **Winckelmann** ferner vorgiebt, ob solte die Zeit-Rechnung, da Wilhadus und Willerich Bischöffe gewesen, nicht richtig seyn, wird unter dem Artickel **Willerich** weiter ausgeführet. Es hat übrigens **Wilhadus** bey den Fresen und Sachsen 35 Jahre; in seinem Bißthum aber nur zwey Jahr, drey Monate und 25 Tage geprediget. Er ist zu Plexen alt und Lebenssatt im Jahr 790 gestorben, und zu Bremen in der von ihm erbauten Kirchen begraben. **Adam Bremens.** lib. 1. Hist. Eccles. cap. 11. **Alb. Crantz.** lib. 1. Metrop. cap. 8. Hist. Archiepiscop. Bremens. in Wilhado p. 1 und 2. Sein Leben hat der heilige **Anscharius**, der ihm im Bißthum nachgefolget, beschrieben, so **D. Philipp Cäsar** in seinem sogenannten Tri-Apostolatu Septemtrionis im Jahr 1641 zu Cölln ausgegeben. In den letzten Capiteln seiner Lebens-Beschreibung werden 34 vermeynte Wunderwercke des heil. Wilhadus angezogen, die er aber nicht im Leben, sondern nach seinem Tode an allerhand krancken und gebrechlichen Menschen durch sein Verdienst und Vorbitte, bey seinem Grabe soll verrichtet haben. Es sind erdichtete Wunderwercke, die Legenden zu bekräfftigen, wird eine Vorrede unter dem Nahmen des Anscharius denselben vorn angesetzet. Man findet zu Hamburg in der Dom-Bibliotheck im Jahr 1684 des heil. **Wilhadus** Leben in einem alten auf Pergament geschriebenen Legenden-Buche, jedoch in denselben nichts von diesen erdichteten Wundern. So wissen auch die Legenda des heil. Wilhadus im Päbstlichen Breviario Ecclesiæ Slesvic. tit. de Sanctis nichts von diesen vermeynten Wundern: **Cypreus** in Annal. Episcop. Sleswic. p. 2 u. 3 auch nichts. Demnach sind es Päbstliche Wunder, von den München erdichtet, und dem Leben des Wilhadus angeflicket. Denn da sie gesehen, daß dieser Sachsen-Apostel nichts anders gethan, als das Evangelium geprediget, und durch die Predigt des Evangelii die Heyden bekehret; Sie aber lehren, daß die Wunderwercke ein Kennzeichen der Kirchen seyn sollen, haben sie sich bemühet, ihre falsche Lehre mit falschen Wunderwercken zu bekräfftigen. In dem angeregten *Breviorio Ecclesiæ Slesvic.* von dem letzten Päbstlichen Bischoff **Gottschalck von Alefeld** im Jahr 1512 revidirt ausgegeben, im letzten Theil von den Heiligen, tit. Incipit de Sanctis Lit. K. 20 wird des Heil. Wilhadus Lebenslauff in sechs Lectionen kürtzlich beschrieben, und nach der Collecte erzehlet, wie er aus Engelland bürtig, von Kindheit auf an Gaben des Heil. Geistes zugenommen, und nach der Priesterlichen Ordination zuerst den Fresen, und hernach auf Anordnung des Kaysers **Carls**, (der ihn sehr lieb und werth gehabt) den Sachsen geprediget, und dieselbe bekehret. Wie er in seinem Bischöfflichen, wie zuvor in seinem Priester-Amte, sich eines heiligen Lebens und des wahren Gottesdienstes beflissen. Wie er zu Bremen eine schöne Kirche erbauet, und daselbst den Bischöflichen Sitz verordnet. Er ist gestorben 790, oder wie andere wollen 791, am 8ten November. Die Worte dieser Wildhadischen Geschichte führet **Cypreus** an obbesagtem Orte, aus dem bemeldten Schleßwigisch. Kirchen-Breviario an. **Arnckiels** Mitternächtische Völcker IV Theil, p. 117 u. ff. **Pontoppidani** Annal. Eccles. Danic. Diplom. I Theil, p. 17. **Ebendesselben** Gesta & Vestigia Danorum extra Daniam T. II, p. 416. **Mushards** Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 20.

Wilhalms, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober-Mannharts-Berg gelegen. **Fuhrmanns** Alt- und Neues Oesterreich Theil I, p. 320.

Wilhard, ein Abt in dem Kloster zu St. Alban vor Mayntz, so ums Jahr 896 floriret, und und dem Synodo zu Tribur mit beygewohnet hat. **Trithem.** Chron. Hirsaug. p. 49. **Eckards** Franc. Oriental. T. II, p. 761. Besiehe anbey den Artickel **Mayntz**, im XIX Bande, p. 2387.

Wilharius, ein Bischof, ob aber zu Sedunum, anietzo Sitten, oder zu Wien ist ungewiß. Er kommt vor ums Jahr 754 in **Eckards** Franc. Oriental. T. I. p. 538.

Wilhartic, (Buskom) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1360, so in **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IX. p. 699 zu befinden.

Wilhartitz, (Tiburtz von) dienete dem Kayser, und stand unter dem Hauptmann Hanß Kromosor zu Wien, als diese Stadt 1529 von den Türcken belagert wurde. **Löwenklaws** Türckische Chron. p. 452.

Kayser.

Wilhelm, ein Deutscher Kayser, siehe weiter unten Wilhelm II, Graf von Holland.

Könige in Engelland.

Wilhelm I, mit dem Zunahmen *Conquestor*, der Eroberer, der erste Normannische König von Engelland, war des Hertzogs Roberts II, (III) von der Normandie in Franckreich natürlicher Sohn, von Harlotten eines Bürgers und Kürschners von Falaise Tochter, welche, als sie mit ihm schwanger gieng, einstens einen Traum soll gehabt haben, als ob ihr Eingeweide über die gantze Normandie und Britannien sich ausbreitete. Ungeachtet er nur ein Bastard war, verordnete ihn doch der Vater, weil er sonst gar kein Kind hatte, zu seinem Nachfolger, und ließ ihm den Adel huldigen, da er eine Reise nach dem gelobten Lande vornahm. (Siehe Robert III, (II) Hertzog der Normandie, im XXXII Bande, p. 38 u. ff.) Als gedachter sein Vater auf solcher Reise zu Nicea in Bithynien 1035 mit Tode abgieng, war Wilhelm ein Kind von acht Jahren; Dahero unterschiedliche Anverwandten, die von den vorigen Hertzogen Töchter geheyrathet hatten, ihm die Erbfolge streitig machten, und grosse Unruhe anfiengen. Der König in Franckreich, Heinrich I, suchte anfangs selbst im Trüben zu fischen, doch stund er ihm nachmahls wider Guido, seinen vornehmsten Gegner, bey. Als er sich hernach wieder mit dem Könige verunwilligte, erhob sich ein anderer Prätendent, Wilhelm von Arques, Graf von Tello, der sich vor einen Sohn Richardts II, Hertzogs der Normandie aus anderer Ehe, ausgab, wider unsern Wilhelmen, und der König in Franckreich leistete ihm Beystand, Wilhelm aber schlug beyde mit grosser Tapferkeit aus dem Felde, eroberte fast alle Festungen seiner Vasallen, und zwang seinen Competenten das Land zu räumen, wodurch die Unruhen gestillet wurden. Im Jahr 1054 verfiel Wilhelm in einen neuen Krieg mit dem Könige in Franckreich, welchen des Hertzogs Vasallen, die wegen seiner scharffen Regierung misvergnügt waren, dazu angereitzet hatten. Als aber Wilhelm den einen Theil von des Königs Armee geschlagen hatte, bequemte sich dieser zum Frieden, und Wilhelm hatte den Vortheil, daß er der Rebellen Schlösser und Festungen an sich zog. Der Hertzog von Anjou, welcher sein beständiger Feind war, und der Graf von Frießland überzogen ihn nach diesem wiederum mit Krieg, er führte aber solchen gleichfalls rühmlich aus. Und dieses sind die vornehmsten Sachen, die sich in den 30 Jahren seiner Regierung in der Normandie als Hertzog zugetragen. Nachdem aber der König in Engelland, Eduard, Confessor, 1066 verstorben, nahm er sich vor, die Crone Engelland zu behaupten, unter dem Vorwande, weil ihm der König Eduard zur Danckbarkeit vor die Gutthaten, so er von seinem Vater Roberten vor diesem in seinem Elende genossen, versprochen, ihn zu seinem Nachfolger zu erkennen, welches derselbe auch in seinem Testamente kurtz vor seinem Tode bewerckstelliget; und weil Eduards Schwager, Harald, Graf von Kent, als solcher einsmahls nach der Normandie gekommen, sein Recht erkannt, und eidlich versprochen, ihm zur Crone zu verhelffen. Inzwischen hatte dem ohngeachtet Harald sich in Engelland zum Könige aufgeworffen, und wurde auch von dem gantzen Reiche davor angenommen; dahero Wilhelm einen schweren Stand hatte. Er half sich aber theils durch seine Klugheit, theils durch seine Tapferkeit glücklich durch. Erstlich gewann er den Pabst, welchem er den Ausspruch wegen seiner Berechtigung überliesse, der auch solchen nach seinem Wunsche that, und den Engeländern mit dem Banne drohete, wenn sie Wilhelmen nicht annehmen würden. Hernach half er dem Bruder Haralds, mit Nahmen Toston, der sich damahls in Flandern aufhielte, daß solcher nach Engelland gehen, und seinem Bruder zu schaffen machen solte. Ferner schloß er mit dem Kayser Heinrichen IV, eine Allianz, zu Beschützung der Normandie, wenn ihm etwan der König in Franckreich würde an seinem Vorhaben verhinderlich seyn wollen. Und hierauf gieng er mit einer grossen Armee in Engelland, und stieg ohne Hinderniß ans Land. Bey dem Aussteigen soll er mit einem Fusse ausgeschlipffert und das Maul voll Sand bekommen haben, welches ein böses Anzeichen zu seyn schien; allein ein dabey stehender Soldate legte solches gantz anders aus, indem er vorgab, daß ihr Hertzog hierdurch das Land in Besitz genommen hätte; wiewohl die gantze Sache vor eine Fabel gehalten wird, welche aus der gantz gleichen Begebenheit, so Julius Cäsar bey seiner ersten Anländung in Africa gehabt, und selbsten also ausgeleget, mag entsprungen seyn. Harald agirte damahls wider seinen Bruder und wider den König Harald Harfager von Norwegen, welche in Nord-Engelland eingefallen waren, und nachdem er solche überwunden, gieng er Wilhelmen entgegen, und lieferte ihm bey Hastings in Sussex den 4 Octobr. 1066 eine Schlacht, darinnen Harald durch einen Pfeil verwundet, der Sieg aber sammt der Crone Wilhelmen blieb, den hierauf gantz Engelland ohne grossen Widerstand vor einen König erkannte. (Siehe Harald, II, im XII Bande, p. 505 u. f.) Denn er marschirte nach Londen, da ihm denn zu Barcomb der Printz Edgar, welcher sonst der nächste Cron-Erbe gewesen, auch sich anfangs zur Wehre zu setzen willens gehabt, nebst den Edelleuten, Bischöffen und Bürgern, begegneten, die sich daselbst Wilhelmen unterwarffen, ihm Geissel gaben, und den Eyd der Treue schwuren, worauf er nichts mehr antwortete, als daß er Friede halten, und sie beschützen wolte. Zu Londen wurde er am Christ-Tage 1066 in der Westmünster-Abtey durch den Ertz-Bischoff Aldred von Yorck gecrönet, nachdem er vorher bey dem Altar in Gegenwart alles Volcks einen Eyd abgeleget, daß er die Kirchen beschützen, das Volck wohl regieren, und den ungerechten Gerichten steuren wolte. Daher denn die neuere Scribenten ihn nicht so wohl für einen Eroberer, als vielmehr einen rechtmäßigen Regenten, dem die Crone ordentlich zu Theile worden, ansehen.

Wilhelm fand nirgends einigen Widerstand, als bey denen von Kent, welche, von dem Ertz-Bischoff von Canterbury, der in dem Päbstlichen Bann war, aufgehetzet wurden, massen derselbe keine Neigung vor diesen Eroberer hatte, weil er das Päbstliche Panier in seinem Lager führte, und sie beschlossen, lieber zu sterben, als ihre alten Gewohnheiten, die alle von Wilhelmen abgeschafft worden, fahren zu lassen. Sie lagerten sich in der Gegend Gravesand, und der König, der im Begriff war, Douvres zu belagern, verwunderte sich sehr über ihre Kühnheit, daß sie sich ihn im freyen Felde zu erwarten, unterstehen durfften. Als er im Begriff war, Befehl zum Treffen zu geben, kamen zwey Abgeschickte in sein Lager, wovon der Ertz-Bischoff, welcher nebst einem gewissen Abte die Person des Feld-Herrn vorstellte, das Wort führte, und sprach: Daß die Gemeine von Kent, wovon er den grösten Theil vor sich in Waffen sähe, ihn wohl für ihren König erkennen wolten, woferne er verspräche, ihre alte Gesetze und Vorrechte zu lassen: in dessen Entstehung aber böten sie ihm den Streit an, dadurch ihr beyderseitiges Schicksal zu entscheiden. Wilhelm war so vorsichtig, daß er sein Glück dem ungewissen Ausgange einer Feld-Schlacht nicht anvertrauen wolte, sondern ihnen ihr Begehren zugestund, mit diesen Worten: Bleibet mir getreu, so will ich eure Freyheiten beschützen, worauf die Unterwerffung von Kent erfolgte. Einige erzehlen, daß die Kentner sich in einem Walde verborgen gehabt, und als der König mit einigen von seiner Armee dahin gekommen, wären sie alle, da sich jeglicher mit einem grossen Zweige von Bäumen bedecket, jähling zum Vorschein gekommen, da sich denn nach weggeworffenen Aesten überall gewaffnete Männer sehen lassen, wodurch Wilhelm bewogen worden, ihre Forderung zuzustehen. Temple Einleit. zu der Historie von Engelland. In dem übrigen gantzen Engelland schaffte König Wilhelm die alten Gesetze ab, und führte an deren statt die Normännischen ein. Er begehrte auch, daß man bey Gerichtlichen Handlungen sich der Normännischen Sprache gebrauchen solte; Wie man denn heute zu Tage bey Annehmung oder Verwerffung der Billen in den Parlamenten sich einiger Normännischen Wörter bedienet. Er verlangte zugleich, daß die Engelländer sich in allen ihren Manieren nach der Weise seiner Normänner richten solten, und ordnete alles, bis auf die Uhr zum schlaffen gehen: Denn er ließ befehlen, daß niemand Abends nach acht Uhr ausgehen, noch einig Feuer und Licht anstecken durffte. Zu dem Ende er um diese Stunde eine Glocke lauten ließ, die man Couvre-Feu nennete, und wolte damit die nächtlichen Zusammenkünfte hindern. Larrey Histoir. de Angleт. Tom. I. Er machte auch die gantze Nation wehrloß, und fiel mit seinem Jagen dem Lande ziemlich schwer, massen er hin und wieder so gar die Dörffer ruinirte. Ueberdis machte er sich zum Ober-Vormund in dem Reiche und aßignirte den unmündigen Kindern etwas gewisses zum Unterhalte, das übrige zog er ein, bis die Erben zu männlichen Jahren kommen. Doch behielte er zwey Sachen von den alten Englischen Einrichtungen, nemlich die Rechts-Tafel von zwölf Geschwornen, (Jurys) und das Burg-Gesetze, vermöge dessen jede Grafschafft in so viele hundert, oder Cantons von hundert Familien, und diese wieder in zehen eingetheilet waren. Wenn eine Person ein Verbrechen begieng, oder dessen beschuldiget wurde, waren die zehen Familien, unter welche er gehörte, verbunden, ihn ans Tage-Licht zu bringen; und wenn er flüchtig war, musten sie schweren, keinen Antheil an seiner Mißhandlung zu haben, sondern daß sie ihn, wenn es möglich wäre, zur Hafft bringen wolten, worüber sie alle Güter, die er besaß, angeben musten. Daferne keine Person und Güter zu finden waren, waren die zehen Familien vor ein gewisses Antheil verhafftet, und im Fall sie unvermögend wären, wurde diese Busse dem Hundert, darunter das Zehende gehöret, aufgeleget.

Die erste Sorge König Wilhelms war, seinen Normännern, und denen Frantzösischen und Flandrischen Herren, so ihm in diesem Kriege Beystand geleistet hatten, solches zu vergelten, wozu er die Güter derjenigen, so Harald beygestanden, und als solches bey allen gemeinen Kriegs-Knechten nicht zureichen konnte, vertheilte er den Ueberschuß in die reichen Abteyen des Reichs, wo sie so lange unterhalten werden solten, bis er in den Stand käme, ihnen anderweitige Belohnungen zu geben. Dieses lude ihm meistentheils den Haß der Geistlichen auf den Halß. Temple Einleit. zu der Histor. von Engelland. Damit die Land-Steuern in eine gute Richtigkeit gebracht werden möchten, ließ er durch das gantze Königreich genau untersuchen, wieviel Land ein jeglicher hätte, und setzte eine gewisse Taxe darauf. Das hiervon gemachte Buch wird noch bis dato in der Königlichen Schatzkammer verwahret, und Doomsday-Boock genennet. Wiewohl bey allem diesem die neuern Scribenten behaupten, daß er an der alten Reichs-Verfassung keine Aenderung vorgenommen, auch keinesweges so tyrannisch regieret; als ihm die Geistlichen, so die damahlige Historie geschrieben, Schuld geben. Pabst Gregorius der Siebende forderte von Wilhelm, so bald er auf seinem Thron befestiget war, den Eyd der Treue, den seine Vorfahren, wie er vorgab, dem Römischen Stuhle geleistet hätten, nebst dem Gelde, so die Römischen Päbste jährlich aus Engelland zu ziehen gewohnt waren. Das andere wurde verwilliget, aber der erstere platt abgeschlagen. Er wolte auch in seinem Reiche keine Päbstlichen Befehl-Briefe abkündigen lassen, ehe und bevor er dieselben untersuchet und vor gut befunden hätte; auch verbot er den Bischöffen, keinen Edelmann, der ein Lehnsmann der Crone wäre, ohne seine Einwilligung in den Bann zu thun. Ein entstandener Aufruhr in der Normandie nöthigte ihn, nach dieser Landschafft überzuschiffen, wobey er die meisten Engelländischen Herren, die er einigermassen in Verdacht hatte, mit sich nahm, und die Verwaltung des Reichs seinem Halb-

Bruder, dem Bischoff von Bajeux, und einem Normannischen Herrn, den er zum Grafen von Herefort gemacht hatte, überließ. Doch er kam gar bald wieder nach Engelland, und verursachte bey seinen neuen Unterthanen durch Auflegung schwerer Lasten nicht geringes Murren. Dieses gieng soweit, daß die Grafschafft Devon, Yorck und Oxfort wider ihn aufstunden; allein sie wurden gar bald durch seine Waffen bezwungen, und die Häupter der Mißvergnügten fanden sich genöthiget in andere Länder zu flüchten, deren Güter und ihrer Freunde der König unter seine Normänner austheilte. Der junge Edgar war auch mit entwichen, und durch ein Ungewitter an die Schottländische Küste getrieben worden, allwo er von dem König Malcolmus, der mit seiner Schwester vermählet war, wohl empfangen wurde. Rogerius Hovedenus in Annal. Wilhelm Malmesburiens. de gestis Anglor. in Wilhelm. Gulielm. Neubrigiens. res Angl. Larrey Hist. d'Anglet. Des verstorbenen Königs Haralds Söhne waren im Jahr 1068 aus Irrland in dem Westlichen Engelland gelandet, hatten auch einen Sieg über einige Normänner, welche sich ihnen mit dem Land-Volck entgegen gestellet hatten, erhalten; doch weil sie dabey auch viele der ihrigen eingebüsset, hielten sie sich nicht starck genung, daselbst zu bleiben, sondern kehrten wieder nach Irrland zurück. Hereward, ein Engelländischer Edelmann, war vor der Eroberung nach Flandern geflüchtet, und hörte, daß der König seinem Geschlechte alle seine Ländereyen genommen, und selbige einem Normann gegeben hätte, deshalben schiffte er mit seiner Familie nach Engelland über, setzte sich mit Gewalt in den Besitz der Güter seiner Vor-Eltern, und verjagte die Normänner daraus, ohne daß sich der König dieserwegen im geringsten bewegte. Wilhelm hatte dem Grafen von Flandern, welcher ihm in seiner Unternehmung Hülffe geleistet, einen Theil seiner Eroberungen versprochen; Als nun der andere von ihm zu wissen verlangte, welches Theil des Reichs er ihm abzutreten vermeinte, sandte er ihm einen Brief, worein ein schön Blat weiß Papier geschlossen war, mit diesen Worten zu: „Ich habe wegen meiner Eroberungen in Engelland zu eurem Vortheil dasjenige bestimmet, was ihr auf beygehendem Papier finden werdet.„ Der Graf war mit Recht über diese Verhönung erzürnet, und nahm alle mißvergnügte Engelländer in sein Gebiete auf, doch fand er sich nicht im Stande, einen öffentlichen Krieg anzufangen. Die Northumberländer wolten den neuen Land-Voigt, welchen ihnen der König zuschickte, nicht annehmen, sondern ergriffen die Waffen, und schlugen ihn nebst seinem Gefolge todt. Auf diese erhaltene Zeitung sandte der König gleich Kriegs-Völcker nach dieser Gegend, welche durch ein schweres Ungewitter fortzukommen verhindert wurden, daher sie ihren Weg nach Yorck nahmen, welche Stadt sie überrumpelten, und mit Feuer und Schwerdt verwüsteten. Als der Dänische König Sweno die in Engelland vorgegangenen Veränderungen vernommen, hielt er solches für die gelegenste Zeit, sein Recht, so er an diese Crone zu haben vermeynte, wieder hervor zu suchen, zu welchem Ende er im Jahr 1069 eine mächtige Flotte nach Engelland abschickte, welche drey Tage nach Verwüstung der Stadt Yorck in den Mund der Humber einlief, und dreytausend Normänner, die sich in dem Castel der Stadt befanden, überfiel und in Stücken hieb. Der König Wilhelm war hierüber sehr erschrocken; doch weil die Dänen wieder in See gegangen, ließ er seinen Grimm an den Northumberländern aus, und verheerte diese Landschafft gäntzlich; und weil er keine Schiffs-Macht hatte, denen Dänen entgegen zu gehen, befriedigte er dieselben mit einer grossen Summe Geldes, daß sie ohne Verübung einiger weitern Feindseligkeiten, so bald es die Jahres-Zeit zulassen würde, wieder nach Dännemarck zurück schiffen solten, wobey der König, solch Geld zusammen zu bringen, alles Gold und Silber aus denen Kirchen und Abteyen, nehmen ließ. Der Dänische Fürst war mit diesem Vergleich so übel zufrieden, daß er den Admiral, so denselben geschlossen hatte, bey seiner Zurückkunfft aus dem Reiche verbannte; Die Geistlichen aber waren über die Wegnehmung ihrer Kostbarkeiten, welche sie vor einen Kirchen-Raub ausschrien, sehr misvergnügt, und unterschiedene derselben, worunter der Bischoff von Durham das Haupt war, nebst etlichen Edelleuten und entlauffenen Soldaten begaben sich zu dem obgedachten Hereward, da sie sich denn eine geraume Zeit in Plätzen, die von der Natur befestiget waren, gar wohl vertheidigten, bis sie endlich gezwungen wurden, ihren Weg nach der Insul Ely zu nehmen, wo sie Wilhelm in Person zur Unterwerffung bringen wolte. Allein Herewards Tapfferkeit machte ihm hier mehr Mühe, als die Eroberung von gantz Engelland gekostet hatte. Er muste unter der Zeit nehmlich ums Jahr 1071 eine Reise nach Franckreich thun, um mit dem Fürsten dieses Reichs eine mündliche Unterredung zu halten, und in dieser seiner Abwesenheit wurde eine grosse Verschwerung wider ihn geschmiedet, worein sich der Fürst von Schottland und der junge Edgar auch mit eingelassen hatten; Doch die Engelländischen Theil-Genossen waren zu langsam in ihrer Ausführung, daß Wilhelm wieder nach Engelland kam, ehe etwas ausgerichtet wurde, und das gantze Werck ohne Mühe zu Wasser machte, auch einige Rädelsführer bestraffte. Unterdessen war der König von Schottland in Northumberland gefallen, und hatte daselbst alles verwüstet. Wilhelm Neubrigiens. ad ann. cit. Rogerius Hovedenus in Annal. Guilielmus Malmesburiens. Larrey Histoir. d'Anglet. Tom. I. Nachdem der König Wilhelm im Jahr 1072 auf einer Versammlung der Reichs-Genossen, (Pairs) den Rang-Streit der Bischöffe zu Canterbury und Yorck zum Vortheil des erstern beygeleget hatte, zog er an der Spitze einer Armee nach Schottland, und zwang diesen Fürsten, Malcolmus, daß er ihm den Eyd der Treue leisten muste; wiewohl die Schottische Geschichtschreiber dieses allein von den beyden Provintzen Cumberland und Westmorland verstehen. Im Jahr 1073 nöthigte ein neuer Aufstand

stand in der Normandie den König, sich nach dieser Landschafft zu begeben, wo er denselben mit leichter Mühe stillte, und man erzehlet, daß er bey dieser Gelegenheit den jungen Edjar angetroffen, und Friede mit ihm gemacht habe. Die Widerspenstigen auf der Insel Ely unter dem tapffern Hereward hatten sich noch nicht unterworffen, weshalben sich der König nach seiner Zurückkunfft dahin begab. Er fand daselbst sowohl wegen der vortheilhafftigen Lage des Orts, als auch wegen der ungemeinen Tapfferkeit der Belagerten einen sonderbaren Widerstand, und konte sich ihrer äussersten Festungs-Wercke nicht ohne grossen Verlust bemeistern. Als Hereward kein Mittel sahe, sich länger zu halten, schlug er sich nebst noch einem Grafen, Morior genannt, mit dem Degen in der Faust durch die Feinde, und entkam der Gefahr glücklich. Die übrigen musten sich der Gnade des Uberwinders überlassen, mit welchen er sehr hart umgieng; Denn einigen ließ er beyde Augen ausstechen, andern die Hände abhacken, und die noch am glücklichsten waren, wurden zu einer ewigen Gefängniß verdammet. Die Normänner fiengen an, sich aufs neue zu bewegen, daß der König die Reise dahin abermahl antrat, und die Aufrührer in kurtzem zum Gehorsam brachte. In seiner Abwesenheit wurde von neuen eine Verschwerung gemacht, den König zu ermorden, wovon die vornehmsten Häupter die zwey Normännischen Herren, Raoul, Graf von Nortfolck und Suffolck, und Rogier, Graf von Herefort waren. Der erstere vermählte sich öffentlich mit des andern Schwester, ohngeachtet der König diese Heyrath verboten hatte, und auf dem Hochzeit-Fest wurden bey einem Glas Wein noch mehr Theilgenossen der Zusammen-Verschwerung gemacht, worunter der Graf Valtrof war, der vorher sich bereits einmahl wider Wilhelm aufgelehnet, und von ihm Vergebung erhalten hatte; Als dieser den Rausch ausgeschlaffen, gereuete ihn diese That, und gieng zu dem König nach der Normandie, welchem er das gantze Verhaben entdeckte. Raoul, welcher sich vergebens bemühet hatte, einen Aufstand in seiner Land-Vogtey zu erwecken, flüchtete nach Bretagne; Allein Rogier wurde nach des Königs Wiederkunfft gefangen, und alles unterwarf sich an Wilhelm, ausser Raouls Gemahlin, die sich in Norwich verschantzte, und sowohl gegen die Macht des Königs vertheidigte, daß er bey erfolgtem Vergleich ihr und allen, so ihr folgen wolten, die Freyheit verstatten muste, sich zu ihrem Gemahl zu begeben. Der König straffte nach seiner Gewohnheit, alle diejenigen, so Theil an dieser Verschwerung hatten, sehr scharf, ja so gar die, so nur bey dem Beylager gegenwärtig gewesen waren. Rogier wurde zu ewiger Gefängniß verdammet; Valtroff aber, der die Verrätherey entdeckt hatte, welches nicht zu entschuldigen ist, wurde auf einem Schavot der Kopf abgeschlagen. Doch wurde die Schuld hiervon vornemlich seiner Gemahlin gegeben, welche mit einem andern Herrn in genauer unziemlichen Bekanntschafft lebte, und ihren Mann loß zu werden, die Stelle eines Anklägers wider ihn über sich nahm. Kaum waren diese Verräther gestrafft, als sich eine Dänische Flotte von zwey hundert Segeln auf den Engelländischen Küsten sehen ließ; Allein als sie den Tod ihrer Freunde erfuhren, kehrten sie unverrichteter Sache wieder nach Dänemarck, obwohl andere sagen, daß der König Wilhelm dem Dänischen Admiral, wie das vorigemahl, eine gute Summe Geldes, seiner loß zu werden, gegeben habe. Rogerius Hovedenus in Annal. Angl. Guilielm. Malmesburiens. Guilielmus Neubrigiens. de Gest. Angl. ad an. cit. Larrey Hist. d'Angler. T. I. Hereward, der, wie oben gehöret worden, aus der Insul Ely entwichen war, kam wieder zum Vorschein, und machte sich Meister von Peterbaroug, welchen Platz der König nach Herewards Vetters Tode einem andern gegeben hatte, der von ihm daraus vertrieben, und der Königliche Befehlshaber, so solches verhindern wolte, geschlagen wurde, ohne daß der König deswegen einige Rache ausüben konnte. Denn dieser Fürst war nach Bretagne übergeschifft, weil dieser Hertzog sich weigerte, den Raoul, der, wie oben gedacht, dahin geflüchtet war, auszuliefern, und hatte Dol belagert; Doch bey Annäherung des Königs in Franckreich muste er die Belagerung aufheben, und sich zum Frieden bequemen. Als Wilhelm nach Engelland zur Einnehmung solches Reichs absegelte, versprach er in Gegenwart des Königs von Franckreich, die Normandie seinem ältesten Sohne Robert zu übergeben; allein er konnte sich zu der Abtretung so leicht nicht verstehen, und da sein Sohn sahe, daß seines Ansuchens ohnerachtet, nichts erfolgte, nahm er seine Zuflucht zu dem König in Franckreich, welcher als Zeuge bey dem Versprechen gewesen, der ihm alle Hülffe versprach; Wie er ihm denn auch einige Kriegs-Völcker gab, um mit Gewalt von der Normandie Besitz zu nehmen, weil die Inwohner in ihrer Treue gegen den König Wilhelm beständig blieben. Der König gieng in Person nach der Normandie über, und belagerte seinen Sohn in einer kleinen Stadt bey Beauvais, woraus Robert einen Ausfall that, und in demselben seinen Vater unerkannter Weise mit einer Lantze vom Pferde stieß. Allein als er ihn beym Fallen an seiner Stimme erkannte, sprang er vom Pferde, umarmte den Vater, hub ihn mit vielen Thränen von der Erde auf, und bat um Verzeihung. Diese Liebes-Bezeugung und das beständige Bitten der Königin, erweichte Wilhelms Hertz dermassen, daß er sich mit seinem Sohn versöhnte, und ihm die Regierung der Normandie abtrat, doch die Ober-Herrschafft davon beständig vor sich behielt. Im Jahr 1078 hatten die Northumberländer den Bischoff von Durham ermordet, worüber der Bischoff von Bajeux, der von dem König mit einem Kriegs-Heer dahin geschickt worden, Rache übte, und sowohl Schuldige als Unschuldige mit grosser Strenge bestraffte. Im Jahr 1080 hatten die Schottländer einen Einfall in Engelland gethan, weshalben Robert mit einigem Kriegs-Volck nach dieser Gegend zog, allein er richtete nichts aus, als daß er diese Völcker desto besser in Zwange zu halten, Neucastle erbauete, und Griffin, Fürst von Wallis, welcher die Grafschafft Herefort ausgeplündert hatte, scheinet, sich kurtz darauf unterworffen zu haben. Im Jahr 1079 verlohr König Wilhelm in einem Jahre seine Gemahlin und den andern

dern Sohn Richard, und sahe sich 1081 durch neue Unruhen, welche sein Sohn Robert in der Normandie erreget hatte, gezwungen, nach dieser Landschafft überzuschiffen, wo er in kurtzen alles zur Ruhe brachte, als er wegen der unmäßigen Herrschsucht seines Halb-Bruders des Bischoffs von Bajeux, dem er die Verwaltung des Reichs anvertrauet hatte, über Halß und Kopf nach Engelland zurück kehren muste. Denn dieser Bischoff hatte durch allerhand ungebührliche Mittel eine Menge Geld zusammen gescharret, mit welchem er nach Italien überzugehen, und sich dadurch die Päbstliche Crone zu kauffen vermeynte. Der König fand ihn bey seiner Ankunfft bereits mit vielem Engelländischen Adel eingeschifft, daher ließ er ihn gefangen nehmen, und vor den Reichs-Genossen und andern grossen Herren zu Recht stellen. Er war selbst Ankläger; und als niemand, wegen der genauen Bluts-Verwandschafft mit dem König ihn zu verurtheilen, sich getrauete, sprach er das Urtheil selbst aus, und verdammte ihn zu ewigen Gefängniß, worinn er auch bis auf die Zeit, da Wilhelm auf seinem Tod-Bette lag, geblieben. In der Normandie fieng es wieder an unruhig zu werden; Doch die Gegenwart des Königs machte alles nach Gewohnheit bald wieder stille. Die Dänen, welche mit den Flandern in ein Bündniß getreten, droheten den Englischen Küsten. Doch durch Wilhelms gute Vorsorge wurde ihr Vorhaben rückgängig. Und darauf musten alle seine Unterthanen ein Verzeichniß aller ihrer Güter, so sie besassen, sie mochten Nahmen haben, wie sie wolten, bis auf den Haußrath, übergeben, wodurch er Gelegenheit überkam, jeden nach seinem Vermögen mit Abgaben zu belegen. Rogerius Hovedenus in Annal. Guilielmus Neubrigiens. Guilielm. Malmesburiens. in Reb. Angl. ad an. cit. Larrey Hist. d'Anglet. T. I. Im Jahr 1086 nöthigten einige neue Unruhen in der Normandie Wilhelmen, eine Reise dahin zu thun, und, weil er sahe, daß diese Empörungen auf Anstifften des Königs in Franckreich entstanden, welcher seine Macht mit scheelen Augen ansahe, machte er in geheim grosse Zubereitungen denselben zu bekriegen; wurde aber zu Rouen wegen seines dicken Bauches bettlägrig, darum hielt ihn der König in Franckreich wegen seiner unbehülflichen Schwerleibigkeit nicht für tüchtig, viel zu unternehmen, und ließ ihn Spottweise fragen, wenn er aus dem Kind-Bette kommen würde? Da er denn von Wilhelm die Antwort bekam: So bald er seinen Kirch-Gang würde gehalten haben, wolte er in Franckreich 10000 Kertzen dazu anzünden lassen; Womit er auf die Gewohnheit der Weiber, die nach zurückgelegtem Kind-Bette, eine Wachs-Kertze vor sich her in die Kirche tragen lassen, und auf die Läntzen, so die Reuter zur selben Zeit führten, und die Gestalt einer Wachs-Kertze hatten, zielte. Er hielt auch nachmahls sein Wort, indem er in den einem Theil von der Isle de France einfiel, welcher le Verin Francois genennet wird, und die Stadt Mante, welche die Thore vor ihm zuschloß, mit Gewalt einnahm und völlig in die Asche legte. Aber eben dieser Ort war die Ursache an seinem Tode. Denn weil er dem Brande sich so sehr näherte, wurde er davon kranck, und seine Unpäßlichkeit verdoppelte sich durch den Fall seines Pferdes, als er damit über einen Graben setzen wolte, und sich etwas in dem Leibe zersprengte. Sobald ihm sein Leib-Artzt von der Gefahr, worinn er sich befand, Nachricht gegeben hatte, gab er Befehl, Mante wieder aufzubauen, und mehr andere in seinen Kriegen verursachte Schäden, zu vergüten: Er vermachte auch in seinem letzten Willen grosse Summen Geldes an die Armen, und an eine gewisse Abtey zu Caen in der Normandie, worauf er seine zwey jüngsten Söhne, nebst den vornehmsten Herren vor sein Bette kommen ließ, und ihnen seine hertzliche Reue, über das viele Blut, so er in währender Regierung vergossen hätte, und weswegen er vor GOtt zu erscheinen sich fürchtete, zu erkennen gab, auch hinzufügte, daß seine Siege, die einen andern aufgeblasen machen würden, ihm viel Ursache zu seiner Erniedrigung und Demuth, in Ansehung des Bluts, so dieselbe gekostet hätten, und aus Furcht der göttlichen Straffe, gäben. Absonderlich bereuete er die an denen Nord-Engelländern verübte Rache, und das Unrecht, so er den Engelländern, seinen Normännern zum Besten, zugefüget, weshalben er GOtt um Vergebung bat, und seine Betrübniß hierüber seinem Volck bezeugte: Im übrigen habe er getrachtet, ihnen gute Gesetze zu geben, und seine vornehmste Sorge seyn lassen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, daher er seine Söhne ersuchte, desfalls in seine Fußstapffen zu treten, und ihm in der Sorge vor die Kirche und den Gottesdienst nachzufolgen, worauf er seine Rede fortsetzte, wie nun nichts mehr übrig sey, als seine Nachfolge in Ordnung zu bringen; weil sich nun die Normandie bereits in den Händen seines ältesten Sohnes Roberts befände, der sich Meister davon gemacht hatte, so hielte er vor das Beste, daß derselbige solches behalten solte, doch wünschte er dabey, daß er diese Landschafft nach seinem Tode mit mehrerer Weisheit und Sanfftmuth regieren möchte, als bey seinem Leben geschehen. Was Engelland anbetraffe, so könnte er darüber keinen andern Ausspruch thun, als: Der GOtt der Heerscharen hätte ihm dieses Reich gegeben, indem er seine Waffen gesegnet; jedoch trüge er ein sehnliches Verlangen, daß es GOttes Wille seyn möchte, seinem Sohn Wilhelm, welcher ihm allezeit gehorsam gewesen, die Engelländische Crone zu verleihen. Als der jüngste Sohn Heinrich sahe, daß er bey dieser Vertheilung der Länder von seinem Vater gäntzlich vergessen worden, trat er näher zu seinem Bette, und fragte mit weinenden Augen, ob denn vor ihn gar nichts übrig sey? und erhielte von dem König zur Antwort, daß er ihm fünf tausend Marck Silbers an baarem Gelde hinterliesse. Da nun der andere sein Mißvergnügen hierüber an Tag zu legen fortfuhr, tröstete er ihn mit diesen Worten, daß er dereinst die Antheile seiner ältern Brüder bekommen, und über alle seine nachgelassene Länder allein regieren würde; welche Prophezeyung auch ihre Erfüllung erlanget. Der König sandte seinen Sohn Wilhelm nach Engelland, damit er gegenwärtig seyn möchte, das Reich in Besitz zu nehmen, und gab Befehl, alle Missethäter, die wegen Staats-Verbrechen gefangen waren, in Freyheit zu setzen, wobey er sich dieser Worte gebrauchte: "Wie „könnte ich Vergebung meiner Sünden von

„GOtt

„Gott hoffen, wenn ich die wider mich begangene Missethaten nicht vergeben wolte?„ Er war aber Willens, dem Bischoff von Bajeux, seinen Halb-Bruder, dessen unruhige Art ihm bekannt war, von dieser Gnade auszuschliessen: Doch ließ er sich noch endlich durch das Zureden der gegenwärtigen Herren zu seiner Befreyung bewegen, ob er ihnen gleich zuvor sagte, daß sie ihren Vorspruch in kurtzen bereuen würden. Endlich entschlieff dieser Fürst den 19 September 1088 zu Rouen so sanfft, daß die Umstehenden nicht einmahl wusten, ob er todt war. Denn er hatte einen Augenblick zuvor, als er hörte, daß es Zeit in die Früh-Kirche sey, gesagt: Laßt uns zugleich mit der Kirche das Lob Gottes besingen, und unsere Seele in die Hände Jesu Christi überliefern. **Rogerius Hovedenus** in Annal. **Guilielmus Malmesburiens.** und **Neubrigiens.** in Hist. Angl. **Larrey** Hist d'Anglet. T. I. Sobald man den Todt des Königs gewahr wurde, verliessen alle seine Günstlinge und Diener den verblichenen Leichnam, und die letztern plünderten allen Haußrath, den sie bey Hofe fanden, und niemand trug die geringste Sorge wegen seiner Beerdigung, bis endlich ein gemeiner Edelmann die hierzu nöthigen Kosten zu tragen über sich nahm, und die Leiche nach Caen bringen ließ; Allein als man dieselbe, vermöge der Königlichen Verordnung in die Kirche eines gewissen Klosters, so von ihm erbauet war, und St. Stephani soll geheissen haben, beysetzen wolte, meldete sich jemand, der sich unter dem Vorwand, daß der Grund und Boden ihm zugehörte, indem derselbe seinem Vater von dem Verstorbenen, um eine Kirche darauf zu bauen, mit Gewalt genommen worden, darwieder setzte, daß man sich also genöthiget sahe, diesen Mann mit einer Summe Geldes zu befriedigen, ehe man das Begräbniß bewerckstelligen konte. Man hat ihme folgende Grab-Schrifft verfertiget:

Qui rexit rigidos Northmannos atque Britanos
Audacter vicit, fortiter obtinuit.
Et Cænomenses virtute coercuit enses
Imperiique sui legibus applicuit,
Rex magnus parva jacet hac Guillemus in urna
Sufficit & magno parva domus Domino
Ter sedem gradibus se volverat atque duobus
Virginis in gremio Phœbus, & hic obiit.

Es war dieser König Wilhelm übrigens lang von Gestalt, herrlich von Ansehen, gegen alles Ungemach ausgehärtet, ein grosser Kriegs-Held, kühn in seinen Unternehmungen, verständig und standhafftig in derselben Ausführung, mildthätig und freundlich gegen jedermann; Das einige so man ihm vor übel halten könnte, war, daß er denjenigen, so etwas wider ihn verbrochen hatten, nicht leicht Vergebung ertheilte. Er wird auch beschuldiget, daß er grosse Gewaltthätigkeiten in Engeland durch seine Soldaten verüben lassen; Allein einige meinen, daß die Geistlichen, so eintzig und allein zur selbigen Zeit die Historie aufzeichneten, solches viel grösser, als es der Wahrheit gemäß, gemachet haben, weil er so abergläubisch nicht war, als die vorigen Fürsten, und denen Kloster-Brüdern weniger Ehrerbietung bezeigte. Er hat mit seiner Gemahlin **Mechtilden, Balduins** V, **Grafens** von Flandern, Tochter, vier Söhne und fünff Töchter erziehlet. Von denen Söhnen starb **Richard** vor ihm; **Robert** wurde Hertzog in der Normandie, und **Wilhelm** II und **Heinrich** I auf einander Könige in Engelland. Von seinen Töchtern war **Gertraud** mit **Balduin**, Könige von Jerusalem, *Constantia* mit **Alano**, Grafen von Bretagne und **Alix** oder **Adelheid**, mit **Stephano**, Grafen von Blois vermählet; Die andern zwey aber sturben in ledigem Stande. Von diesem Könige Wilhelmen I fänget sich die neue Rechnung der Könige von Engelland an, da man sagt: der erste, andere, dritte, etc. **Larrey** Hist. d'Anglet. T. I. p. 253. **Wilhelm Gemmet** l. 6. c. 32. l. 7. tot. **Wilhelm Malmesb.** l. 3. *Fragment. de Guil. Conquest.* ap. *du Chesne* in script. rer. Normann. **Hovden** P. 2. p. 450. **Ingulph** hist. monast Croyland. ad ann. 1065. *Ann.* **Waverlejens** ad ann. 1066. **Huntingdon.** l. 6. p. 307. **Matth. Paris.** Gesta Guil. Ducis. *Ann.* **Guil. Pictaviens.** **Order** ad ann. 1067. *The compleat history of England*, T. I. p. 104. *Ann.* **Malrosens** ad an. 1067. **Simeon Dunelm.** ad ann. 1068. **Walsing Hypod.** Neustr. ad ann. 1077. **Allgem. Chron.** IV Band, p. 559 u. ff. **Genealogischer Schauplatz** des jetztherrschenden **Europa**, p. 142. **Fellers** monumenta inedit. p. 269 u. ff. **Imhoffs** Genealog. Britann. p. 6 u. f. **Hübners** Polit. Histor. Th. II, p. 706.

Wilhelm II, mit dem Zunahmen *Rufus*, der **Rothe**, König in Engelland, folgte seinem Vater Wilhelm dem Eroberer, von dem der vorstehende Artickel handelt, 1088 in der Regierung, weil dieser aus Haß gegen seinen ältesten Sohn, **Roberten**, der ihm in seinem Leben viele Unruhe erreget, in dem Testamente verordnet hatte, daß Robert nur Hertzog der Normandie; **Wilhelm** aber König in Engelland seyn solte. Der Ertz-Bischoff **Lanfrancus** von **Canterbury** war auch hierzu viel behülflich, und crönte Wilhelmen alsobald 17 Tage nach dem Tode **Wilhelms** I den 26 September 1088 zu Westmünster. Er war ein gewaltsamer und geitziger Fürst, der seinen Unterthanen auf allerley Art Geld abpressete, und weder Gemahlin noch Kinder hatte. Im Anfang seiner Regierung bezeigte sich Wilhelm sehr gutthätig und milde, wodurch er sich die Gewogenheit seiner Unterthanen zu wege brachte, welches ihm auch sehr wohl zu statten kam, da sein Ohm, der herrschsüchtige Bischoff **Odo** von Bajeux, welcher damit gar nicht zufrieden war, daß gedachter **Lanfrancus** ihm vorgezogen worden, und die meiste Verwaltung der Sachen in

Händen und das gröste Ansehen hatte, mit einigen Vornehmen einen Anschlag machte, Roberten auf den Thron zu helffen, wie sich derselbige auch unterschiedener Städte bemächtigte. Doch der König brachte durch des Lanfrancus Hülffe in kurtzem ein Kriegsheer auf die Beine, womit er einige der vornehmsten rebellischen Städte eroberte, die Zusammenverschwornen ohne grosse Mühe zerstreuete, und den Bischoff von Bajeux gefangen bekam, demselben aber keine andere Straffe auflegte, als daß er ihn in sein Bischoffthum nach der Normandie schickte, und damit diesen Aufstand endigte, da denn Robert keine weitere Lust, nach Engelland überzuschiffen bezeigte. Sein vornehmster Rath war Ranulphus, zwar von geringer Geburth und ohne Verdienste, doch ein artiger und verständiger Mann. Auf dessen Anrathen wurden alle erledigten Bißthümer an die Meistbietenden verkaufft, oder gar nicht besetzet, in welchem letztern Fall der König alle Einkünffte an sich zog. Die Geistlichen aber wurden ohne Vorwissen des Pabsts gestrafft. Daher auch in ihren Büchern von diesem Könige wenig Lobsprüche anzutreffen. Die Juden wurden von ihm in allen wieder die Christen begünstiget, wobey er sich, wie erzehlet wird, so weit vergieng, daß er bey dem Angesichte des Heiligen Lucas, welches seine gewöhnliche Betheurung war, schwur, ihren Gottesdienst augenblicklich anzunehmen, woferne sie im Stande wären, alle Christen auszurotten. Es wurde dahero eine öffentliche Zusammenkunfft der vornehmsten Lehrer von beyden Theilen in der Stadt Londen veranlasset, welche lange Zeit mit grossem Eifer wider einander stritten; bis endlich durch göttlichen Beystand, die Juden unten lagen, und den unumstößlichen Gründen der Christen nicht länger widerstehen konnten, ohngeachtet sie sich ihnen mit solchem Muthe und Nachdruck widersetzten, daß viele fromme Bischöffe und Geistliche in grosser Bekümmerniß stunden, wie die Sache endlich ausschlagen werde. Ja die Juden waren, nachdem der Streit geendiget worden, weil sie sich auf des Königs Zuneigung verlassen durfften, so übermüthig, daß sie öffentlich vorgaben, sie wären nicht sowohl durch die Stärcke der Waffen ihrer Gegner, als vielmehr durch Hinterlist und Betrug überwunden worden, Die Geschicht-Schreiber, welche diese Boßheit Wilhelms erzehlen, erwehnen zugleich, daß mitten unter dieser Unterredung ein solches Ungewitter, Donner-Wetter, und Erdbeben entstanden, als man noch niemahls in Engelland erfahren. Doch diesem ohngeachtet, blieb das Hertz des Königes verstockt, also daß sein Christenthum nichts mehr als eine blosse äusserliche Bekenntniß war. Denn als er sich bald hernach zu Rhoan aufhielte, kamen etliche daselbst wohnende Juden vor ihn, und beschwerten sich, daß etliche ihres Volcks den Jüdischen Glauben verlassen, und sich zum Christenthum gewendet, ersuchten ihn auch, daß er vor ein gewisses ihm angebothenes Geld, diese nöthigen solle, das Christenthum abzuschweren, und ihrer Väter Glauben wieder anzunehmen. Zu diesem Anerbieten ließ sich der König bald bereit finden, empfieng das Geld, ließ diese Neubekehrten vor sich kommen, und vermochte durch verschiedene Bedrohungen und Schrecken, in welche er sie setzte, daß sie Christum verläugneten und das Jüdische Gesetz wieder annahmen. Der Vater eines solchen zu Christo bekehrten Jüden, Stephan, war nicht wenig über den Abfall seines Sohnes bekümmert, und weil er hörte, was der König bey andern in dieser Sache gethan, so both er ihm sechzig Marck Silbers, wenn er seinen Sohn zwingen wolte, den jüdischen Glauben wieder anzunehmen. Der junge Mensch wurde also vor den König gebracht, und von demselben mit diesen harten Worten angeredet: „Sirach, dein Vater hat wider dich geklaget, „daß du ohne seine Erlaubniß ein Christ geworden. Ist dieses an dem, so befehle ich dir hiermit, daß du ohne einige Einwendung dich alsofort wieder zu dem Glauben deines Volckes wendest.„ Der junge Mensch antwortete darauf, daß so viel er abnehmen könne, wie der König mit solchen Worten nur schertze. Dieser aber entrüstete sich darüber, und versetzte: „Du leichtfertiger Bösewicht, meynest du, daß ich mit dir schertzen wolle? Gehe alsobald fort, und komme meinem Befehle nach, oder ich will, bey Lucas Angesichte, dir beyde Augen aus dem Kopffe reissen lassen.„ Stephan entsetzte sich darüber im geringsten nicht, sondern antwortete mit unerschrockenem Muthe, daß er dieses nicht thun wolle, auch wohl wisse, daß der König, wenn er anders wahrhafftig ein Christ wäre, dergleichen Worte nicht würde ausgestossen haben indem die Pflicht eines wahren Christen erfordere, diejenigen Christo wieder zuzuführen, die sich von ihm verirret, im geringsten aber nicht, diejenigen, so sich mit ihm im wahren Glauben vereiniget, wieder von ihm zu trennen. Der König war darüber beschämt, und befahl dem Vater, er solle seinen Sohn, von seinem Angesichte fortschaffen, welcher aber, als er sahe, daß der König seinen Zweck nicht erreichen konnte, ihn ersuchte, daß er das davor bezahlte Geld wieder zurück geben möchte. Dieser wendete dagegen ein, daß er seinem Versprechen nachgekommen, und was er gekonnt, gethan habe, um seinen Sohn zum Judenthum zu bekehren. Weil aber der Vater den König bewegen wolte, daß er noch weiter in der Sache arbeiten solte und dieses dem König verdrießlich fiel; so gab er ihm die Helffte seines Geldes zurück, und behielte vor sich die andere Helffte. Unter einem dem jüdischen Volck so geneigten Könige mehrten sich die Jüden in der Stadt Oxfort dergestalt, kamen auch daselbst zu einem so ansehnlichen Vermögen, und kaufften so viele Häuser an, daß sich die jungen Leute, welche sich an diesem Orte auf der hohen Schule aufhielten, in die Häuser und Kost der Jüden verdingen musten. Wie denn drey der vornehmsten öffentlichen Wohnungen, so daselbst zum Aufenthalt der lernenden Jugend gewidmet waren, von denen Jüdischen Besitzern ihre Namen hatten; zugeschweigen, daß auch die vornehm-

vornehmsten Kirch-Spiele daselbsten, wegen der grossen Menge der darinne sich aufhaltenden Juden, jüdische Namen führten. Sie hatten in einem dieser Kirch-Spiele auch ihre öffentliche Schule, darinne gewisse Jüdische Lehrer nicht nur ihr Volck anführten, sondern auch die Christen aus der hohen Schule zu Oxford in der Hebräischen Sprache und den Alterthümern unterrichteten. Allein keinen eigenen Kirch-Hof konnten sie weder in der Stadt, noch allernechst bey derselben erlangen, sondern waren genöthiget, alle ihre Todten aus dem gantzen Reiche, mit vieler Beschwerung auf einem nahe bey der Stadt Londen ihnen eingeräumten Platz zu führen. König Wilhelm gieng endlich in seiner Zuneigung gegen die Jüden so weit, daß er die meisten erledigte Bißthümer entweder an sie verpachtete, oder doch deren Einkünffte in seinem Namen von ihnen verwalten ließ. Damit nun aber Wilhelm den im Anfange seiner Regierung wider ihn erregten Aufstand seines Bruders **Roberts** rächen möchte, schickte er eine Flotte nach der Normandie, die St. Valery und Aumale einnahm, wodurch er in den Stand gesetzet ward, in Person mit einem zahlreichen Heer nach Franckreich überzugehen. **Robert** nahm seine Zuflucht zu dem König in Franckreich, welcher Aumale belagerte, und Wilhelm, welcher aus Furcht, daß ihn die Normänner von der andern Seite anfallen möchten, den Entsatz zu unternehmen nicht wagen durffte, brachte den Frantzösischen König mit Gelde auf seine Seite, daß er wieder nach Hause kehrte, und ihm Raum machte, in die Normandie zu fallen. Doch es ward durch die Dazwischenkunfft und Vermittelung der vornehmsten Herren zu Caen 1091 ein Vertrag getroffen, vermöge dessen **Robert** sich nicht allein auf Engelland loßsagen, sondern auch die besten See-Plätze an Wilhelmen abtreten muste, dargegen von ihm versprochen wurde, seinem Bruder Maine, so von ihm abgefallen war, wieder erobern zu helffen; wiewohl er diesem Versprechen schlecht nachgelebet, (siehe **Robert** IV. (III.), Hertzog der Normandie, im XXXII Bande, p. 29 u. ff.) Sein jüngster Bruder **Heinrich** machte sich Meister von Mont St. Michael, einem an Wilhelm abgetretenen Platz, weshalben er sogleich dahin zog, und selbigen belagerte. In währender Belagerung begieng er die Unvorsichtigkeit, in vollen Waffen einen von den Belagerten zu einem Zweykampff auszufordern. Einer von den Belagerten nahm diese Ausforderung an, und stieß des Königs Pferd todt, daß er zur Erde fiel, gieng auch hierauf mit seinem Schwerdt auf ihn zu, und würde ihm aller Vermuthung nach, den Rest gegeben haben, wenn **Wilhelm** nicht geruffen hätte: **Halt inne, Ritter, ich bin der König.** Denn bey Vernehmung dieser Worte steckte der andre sein Schwerdt in die Scheide, und halff dem König mit Bezeigung aller Ehrerbietigkeit von der Erde auf die Beine; welche That dem König so wohl gefiel, daß er ihn zu seinem Ritter annahm, und seitdem jederzeit in grosser Hochachtung hielt. Die Festung wurde kurtz darauf unter der Bedingung übergeben, daß man an **Heinrichen** eine gewisse Summe Geldes, und an den Fürst **Edgar**, der **Heinrichs** Parthey gehalten, ein jährliches Einkommen bezahlen solte. **Rogerius Hovidenus** in Annal. **Guilielmus Neubrigiens.** in Wilhelm. II. **Larrey** Hist. d'Anglet. T. I. In Wilhelms Abwesenheit war der Schottländische Fürst in Northumberland gefallen, und hatte diese Landschafft beraubet. Auf die erhaltene Nachricht wendete sich Wilhelm sogleich nach seinem Reiche, und schiffte mit einer Flotte nach Schottland über. Doch es wurde die Flotte durch einen hefftigen Sturm theils zerstreuet, theils zu Grunde gerichtet, daß Wilhelm mit dem durch Vermittelung des Fürsten **Edgar**, der mit ihm nach Engelland übergegangen war, mit denen Schottländern gemachten Frieden sehr wohl vergnügt war. Von dem Streit zwischen dem König Wilhelm und dem Bischoff von Canterbury **Anshelm** des **Lanfrancus** Nachfolgern, im Jahr 1093 ist folgendes zu mercken: Nachdem Wilhelm mit seinem Bruder **Richard** in Krieg gerathen, bot ihm **Anselm** dazu ein Geschenck von fünfhundert Pfund Silber an; Doch der König weigerte solches anzunehmen, und foderte eine grössere Summe. Der Ertz-Bischoff wolte nicht mehr geben, und verließ den Hof. Gleichwohl redete er von seiner Abreise nach der Normandie mit dem König, und stellte ihm die Nothwendigkeit vor, wegen Verfall der Englischen Kirchen einen Synodum zu beruffen. Solches war Wilhelmen ungelegen, und begehrte nochmahls Geld; und da **Anselm** sogar dasjenige, wozu er sich vormahls erboten, nicht geben wolte, zog er sich des Königs Ungnade auf den Hals. Und als **Anselm** um Erlaubniß, den Ertz-Bischöfflichen Mantel von Rom zu hohlen, bat, so schlug der König solches ab, mit dem Zusatz, es sey in seinem Reiche nicht üblich, jemanden vor Pabst zu erkennen, als der von ihm und seinen Bischöffen darzu angenommen worden: Hernach ward **Urban** der Andere von einer zu dem Ende gehaltenen Kirchen-Versammlung vor einen unrechtmäßigen Besitzer des Römischen Stuhls erkläret. Und da ihm **Anselm** das Wort reden wolte, sagte man ihm im Namen des Königs und aller Bischöffe, ausgenommen des von Rochester, sie hielten ihn nicht länger vor den Ertz-Bischoff oder Primas in Engelland. Es wolte ihm auch nicht verstattet werden, aus dem Reiche zu gehen, und der König bemühete sich durch zwey nach Rom geschickte Geistliche, mit dem Pabste, auf **Anselms** Unkosten, Friede zu machen. **Urban** aber fertigte einen Gesandten nach Engelland ab, welcher so viel auswürckte, daß er als Pabst erkannt, und **Anselm** in Gnaden angenommen ward. Doch dauerte es nicht lange; Denn als erwehnter Ertz-Bischoff einige Zeit hernach hörte, daß man ihm wieder Geld abzwingen wolte, ersuchte er nochmahls um Erlaubniß, eine Reise nach Rom anzutreten, und da er sahe, daß stets abschlägliche Antwort erfolgte, reisete er ohne Vergünstigung ab, und ward von dem Pabst mit den grösten Ehrenbezeigungen empfangen. **Du**

Pin Bibl. Eccl. T. VIII. Allgem. Chron. IV Band, p. 29 u. ff. Im Jahr 1093 brach der Schottländische König Malcolmus, oder Milcolumbus, welchen König Wilhelm vorher durch die Waffen gezwungen, ihm den Eyd zu leisten, den errichteten Frieden, und belagerte eine Stadt in Northumberland. Allein er wurde in einem Ausfall von dem Stadt-Voigt durchstochen, obwohl die Schottländer vorgeben, daß solches auf verrätherische Weise geschehen, da der Stadt-Voigt, welcher sich die Stadt zu übergeben gestellet, und die Schlüssel derselben zu Pferde überbracht, diesen Fürsten, als er solche auf der Brücke annehmen wollen, durchstochen habe. Derjenige, so den Schottländischen Fürsten erschlagen hatte, wurde hierüber aufgeblasen, und wolte sich von der Unterthänigkeit in Northumberland loßmachen, darum schickte der König seinen jüngsten Bruder nach dieser Gegend, der den Widerspenstigen in einer Festung belagerte, und ihn, als er daraus entflüchten wolte, gefangen nahm; da er denn auf Königlichen Befehl auf eine elende Art ums Leben gebracht wurde. Die Einwohner des Fürstenthums Walles kamen wieder zum Vorschein, beraubten die Grafschafften Glocester und Schrewsbury, und bemeisterten sich der Insul Anglesey. Der König begab sich mit einem Kriegs-Heer dahin, konnte aber nichts ausrichten, weil sie sich in die Berge und Wälder verschlichen hatten, als daß er zwey Festungen auf der Gräntze erbauete, ihre Streiffereyen dadurch zu verhindern. Robert, Hertzog von der Normandie, hatte ein Gelübde gethan, dem heil. Kriege beyzuwohnen, verspürte aber einen grossen Geld-Mangel; Daher nahm er seine Zuflucht zu seinem Bruder Wilhelmen, welchem er 1097 die Normandie vor zehen tausend Marck Silber verpfändete, und der König, welcher hierdurch zu dem Besitz dieses Landes gelanget, auch solches, so lange er gelebet, beherrschet, that sein bestes, die Gewogenheit der Einwohner sich zuwege zu bringen. Er unternahm im Jahr 1097 einen Feldzug wider die von Walles, mit dem Vorsatz, dieses Volck gäntzlich auszurotten, und dabey der Kinder nicht zu verschonen; Allein selbige hatten sich in so unzugänglichen Orten gelagert, daß diese Unternehmung sowohl, als die erste, fruchtloß ablief. Die von Nantes in Bretagne weigerten sich, Wilhelm, als Hertzog von der Normandie, vor ihren Lehns-Herrn zu erkennen, wurden aber von ihm zum Gehorsam gebracht. Unterdessen hatten seine Befehlshaber denen von Walles die Insul Anglesey entrissen; Allein sie befleckten diesen Sieg durch ihre an denen Ueberwundenen verübte Grausamkeit, welche so weit gieng, daß sie auch einen Priester die Augen ausstachen und die Zunge abschnitten. Kurtz darauf kam eine Flotte aus Norwegen, sich der Insul Anglesey zu bemächtigen; Allein diese Völcker wurden mit Verlust zurück geschlagen, obgleich der Engelländische Befehlshaber in dem Treffen sein Leben verlohr. Rogerius Hovedenus in Annal. Larrey Hist. d' Anglet, T. I. Als Wilhelm wieder nach Engelland zurück gekommen war, ließ er zu West-Münster einen Saal hundert und siebentzig Fuß lang, und vier und siebentzig Fuß breit bauen, und hielte denselben dennoch nicht groß genung, indem er sagte, daß er nur gut zu seiner Schlaf-Kammer sey. Er ließ auch den Tower, welcher durch ein Erdbeben sehr beschädiget worden, wieder neu aufbauen, und beschwerte, das hierzu nöthige Geld dadurch zu erlangen, seine Unterthanen nicht allein mit vielen Abgaben, sondern preßte auch der Geistlichkeit viel Geld ab, und verkauffte die geistlichen Ehren-Stellen. Hierbey erzehlet man, daß einstens drey Mönche zu ihm gekommen, wovon zwey sich eine grosse Summe Geldes für eine erledigte Abtey zu zahlen anerboten. Der König fragte den dritten, welcher bisher nichts gesaget hatte, wieviel er zu geben gedächte? Allein dieser Mönch gab zur Antwort: „Ich habe nichts „zu geben. Ich habe meinem Gott zu dienen, „alles verlassen, und es solte mir leid seyn, einige „Bedienung zu erkauffen, die mich mithin von „meinen Gottesdienstlichen Verrichtungen abzie„hen, und eine Begierde bey mir erwecken könte, „welcher ich doch bey Verlassung aller meiner „Güter einen Scheide-Brief gegeben habe.„ Diese Antwort gefiel dem König, so geitzig er auch sonst war, dennoch so wohl, daß er zu ihm sagte: „Ich gebe euch diese Abtey, welche ihr „nicht begehret, und verweigere sie denjenigen, „deren Begehren sie derselben unwürdig machet.„ Rainulph, Bischoff von Durham, und Capellan des Königs, besaß die Gunst seines Herrn dermassen, daß er ihn zum Reichs-Cantzler machte. Dieses war den Engelländischen Grossen, weil er von geringer Herkunft und sehr trotzig war, überaus zuwider, und beschlossen ihn auf die Seite zu schaffen: Zu solchem Ende liessen sie ihm im Nahmen seines besondern Freundes des Bischoffs zu Londen zu wissen thun, daß er auf seinem an der Thems gelegenen Lust-Hause kranck worden wäre, und ein grosses Verlangen mit ihm zu sprechen, bey sich verspürete, weshalben er auch ein Fahrzeug, darauf über zu kommen, zugleich mitgesendet hätte. Wobey alles so veranstaltet war, daß er auf dem Fahrzeug ermordet und in die Thems solte geworffen werden. Allein sobald Rainulph in das Schiff gestiegen war, entstand so ein hefftiges Ungewitter, daß derjenige, welchem die Ausführung solches Mords aufgetragen war, solches als ein Zeichen des göttlichen Zorns ansahe, sich zu Rainulphs Füssen warff, und den gantzen Anschlag entdeckte. Kurtz darauf legte sich das Ungewitter, und Rainulph wurde unbeschädiget ans Land gesetzet. Als im Jahr 1099 König Wilhelm von dem Aufstande, den die Einwohner in Maine erreget hatten, Nachricht erhielt, ließ er alle Schiffe, die in Seegelfertigem Stande waren, zusammen bringen, begab sich an Bord, und schiffte, ungeachtet des entstandenen Sturms, nach Franckreich über, wobey er sagte, daß er niemahls gehöret, wie ein König ertruncken sey, daher er auch keine Furcht vor dem Ungewitter habe. Da er hierauf im Jahr 1100 in der Normandie

mandie anlandete, versammlete er seine Kriegs-Völcker, und brachte die Widerspenstigen in kurtzem zum Gehorsam. Nach seiner Zurückkunfft in Engelland soll, wie man erzehlet, ein Blut-Regen des Königs Tod vorher verkündiget haben. Es war aber sein Tod elendiglich. Er war im Jahr 1100 auf der Jagd, und sahe einen ungemein grossen Hirschen, damit blieb er auf einer Seite, und sein Diener, der Ritter Walter Tyrell, legte sich mit seinem Bogen gegen über. Der König that einen Fehlschuß, und befahl darauf dem Diener, er solte losschiessen, und weil der Diener verzog, aus Furcht, er möchte den König treffen, auf welchen der Hirsch losgieng, so hieß ihn Wilhelm ins Teuffels Nahmen schiessen. Das that Tyrell, traf aber nicht den Hirsch, sondern den König durch das Hertz: Denn der Pfeil strich an einen Baum an, und gieng also seitwärts. Den Morgen vor der Jagd, kam ein Mönch, erzehlte einen wunderbahren Traum, und warnete den König, daß er nicht auf die Jagd reiten solte; er lachte aber darüber, und sagte seinen Leuten: „Gebt ihm hundert Thaler, damit er nicht um„sonst geträumet hat.„ So erbärmlich als der Tod war, so schlecht war die Leichen-Procession. Denn der Thäter machte sich aus dem Staube, und ließ den König in seinem Blute liegen. Hierauf ward der Cörper gefunden, und aus Mangel anderer Bequemlichkeit auf einen Kohl-Wagen geleget; als aber solcher in einem Loche stecken blieb, zerbrach der Wagen, und die Königliche Leiche fiel in Koth. Daß dieser Todes-Fall eben im Walde auf der Jagd geschehen war, das hielt man vor fatal, weil sein Vater viel Kirchen zu Vergrösserung dieses Waldes niedergerissen hatte. Wer gerne Mönchs-Fabeln lieset, dem dienet dieses zur Nachricht: Eben die Stunde, da der König blieb, war der Graf von Cornubien auch auf der Jagd, aber in einem andern Busche weit davon. Demselben begegnete ein grosser schwartzer Bock mit einer Leiche. Als nun der Graf den Bock im Nahmen des Dreyeinigen Gottes beschwor, daß er sagen solte, was er vor eine Leiche trüge, so gab das Thier zur Antwort: „Ich trage euren König vor das Gerichte.„ Dem Ertz-Bischoff Anselmo soll der Tod des Königs auch seyn vorher gesaget worden; denn als er mit den Seinigen Bethstunde gehalten, fiel einem Mönche ein Zettel vom Himmel in die Hände, worauf geschrieben stund: Der König in Engelland ist todt. Allein wer wolte dergleichen Dinge vor wahr halten? Er war nicht allzu beliebt, deshalben wurde er auch nicht sehr beklaget. Sein jüngster Bruder Heinrich I kam, weil er ohne Kinder verstorben, an seine Stelle auf den Thron, und auf Roberts Recht, der seiner Geburt nach, der nächste zur Crone hätte seyn sollen, wurde nicht die geringste Achtung gegeben. Larrey Histoir. d'Angleter. Tom. I. p 291 u. ff. Wilhelm Malbesb. Huntingd. Rogerius Hoveden. Eadmer. Sim. Dunelmus. Matth. Westmonast. Knyghthon. Wilh. Pict. de gest. Wilh. II. Hermingford. Buchanani Hist. Scot. Polyd. Vergil. l. 10. p. 214 u. ff. *The compl. hist. of Engl.* T. I. p. 113 u. ff. Allgem. Chron. IV Band, p. 559 u. ff. Genealogisch. Schauplatz des jetztherrschenden Europa. p. 567 u. ff. Zuverläßige Nachr. I Band, p. 224 u. ff. Wilhelm Neubrigiens. L. I. c. 2. Fellers Monum. inedita. p. 292. Hübners Polit. Historie II Th. p. 713 u. ff.

Wilhelm III. König von Groß-Britannien, war ein Sohn Wilhelms II, Printzens von Oranien, und Mariens, einer Printzeßin Carls I, Königs in Groß-Britannien. Er ward acht Tage nach seines Vaters Tode den 14 Novembr. 1650 gebohren, den 15 Jenner des folgenden 1651 Jahres erst getauffet, und Wilhelm Heinrich genennet. Dabey wird erzehlet, daß die Königliche Printzeßin, seine Frau Mutter, ihn Carl Wilhelm hätte nennen lassen wollen, dem sich aber die Frau Groß-Mutter, Witthe von Oranien, dergestalt widersetzet, daß sie auch gedrohet, „wenn man ihn also heissen liesse, wolte sie „nicht mit in die Kirche zur Tauffe gehen,„ dahero man ihn, wie gedacht, Wilhelm Heinrich tauffen lassen müssen. Die Stände, und etliche Städte des Landes machten dem jungen Printzen bey ihrem Glückwunsch zur Tauffe grosse Geschencke, mit Verordnung etlicher jährlichen Pensionen. Sonst aber ließ sich seine erste Jugend gar unglücklich an. Er ward zu einer Zeit gebohren, da des Vaters letzten Eingriffe in die Freyheiten des Landes ihm und den seinigen grossen Haß zuwege gebracht hatten. Es ereignete sich auch bald anfangs ein verdrießlicher Streit wegen seiner Vormundschafft, sonderlich in Ansehung des Fürstenthums Orange, indem die Mutter selbige allein begehrte, die Großmutter aber und der Churfürst von Brandenburg nicht rathsam funden, die Stuartische Familie, die damahls grosse Ursache hatte, aus fremden Beuteln zu zehren, mit dem Oranischen Vermögen hausen zu lassen. Es ward zwar die Sache endlich so verglichen, daß sie alle dreye zugleich der Vormundschafft pflegen solten; es gab aber doch steten Unwillen, bey welchem nothwendig die Angelegenheiten des Printzens leiden musten. Hernach muste er seines Vaters letzte Unternehmungen wider einige Holländische Herren und die Stadt Amsterdam entgelten. Denn es war daher eine starcke Parthey entstanden, welche eine gantz andere Regierungs-Art ohne Stadthalter einführen wolten, und also den Printzen nicht dorften auffkommen lassen. Davon waren die beyden Witten das Haupt, und die wusten es bey dem Frieden, den die Republic mit Cromwellen machte, dahin zu spielen, daß dieser die Ausschliessung des Printzen von allen Würden seiner Vorfahren, als eine unumgängliche Bedingung des Friedens erforderte. Die meisten Provintzen zwar wolten sich das nicht vorschreiben lassen, aber Holland ergrif es mit beyden Händen, und fertigte darüber den 4 May 1654 eine besondere Acte aus, wiewohl doch dabey die Staaten sich seiner Erziehung anzunehmen nicht vergassen, an welcher in der That nichts verabsäumet ward. Im Jahr 1660 bemächtigte sich der König in Franckreich des Fürstenthums Orange, in welchem es seit des Printzen Geburt verwirrt zugegangen war, indem unterschiedene Verräther bey Gelegenheit der streitigen Vormundschafft selbiges den Frantzosen in die Hände zu

zu spielen, waren bemühet gewesen. Dieses Vorwandes, daß nemlich der Mutter des Printzen müsse geholffen werden, bediente sich auch jetzt der Frantzösische Hof, und besetzte Orange. Wiewohl nun der Hof von Engelland und der Churfürst von Brandenburg es dahin brachten, daß Land und Stadt dem Printzen bald wieder eingeräumet wurden, so schleifften die Frantzosen doch vorher die kostbaren Festungs-Wercke. Nun bemüheten sich zwar unterschiedene Provintzen, sonderlich Seeland und Ober-Yssel, den Printzen bey den Würden seiner Vorfahren zu erhalten, da man, nachdem die Königliche Familie in Engelland wieder eingeführet war, das dem Cronwell gethane Versprechen nicht mehr zu betrachten hatte. So nahm sich auch der König in Engelland seiner an, und brauchte es zum wenigsten als eine Ursache des 1664 entstandenen Krieges: Allein in dem Frieden zu Breda ward seiner nicht gedacht, und gegen die andern Provintzen entschuldigten sich die Holländer anfänglich mit des Printzen seiner Jugend, hernach liessen sie die Bedienungen eines General-Feldmarschalls und Admiral-Generals eingehen, machten auch endlich 1667 gar ein Edict, daß zu ewigen Zeiten kein Stadthalter wieder solte bestellet werden. Dennoch behielten ihm die Staaten von Seeland alle Vorzüge, die er bey ihnen, als der vornehmste Edelmann in ihrer Provintz hatte, vor, und muste ihm auch 1670 Sitz und Stimme in dem Rathe der Staaten eingeräumet werden. In eben diesem Jahre that er eine Reise nach Engelland, allwo er sich bis in den Febr. 1671 aufhielt. Der Vorwand zu dieser Reise war eine grosse Schuld-Forderung, die er an den König hatte, wegen welcher er auch befriediget ward. Aber es hat ohne Zweifel das Bündniß dazu Anlaß gegeben, welches damahls zwischen Franckreich und Engelland geschlossen war, da ihm denn seine Feinde zwar Schuld gegeben, als wenn er den König in Engelland angemuntert, alles in Holland verwirren zu helffen, und ihm dadurch den Weg zur Stadthalterschafft zu bahnen. Allein es ist glaublicher, daß, wie andere sagen, die Englischen Protestanten nach dieser so genauen Verbindung ihres Hofes mit Franckreich angefangen, mit dem Printzen Briefe zu wechseln, und er also den Zustand der Sachen in der Nähe selbst ansehen wollen. Wie der Frantzösische Krieg 1672 ausbrach, wurden die Holländer endlich genöthiget, den Printzen zum General-Capitain zu erklären, dabey er sich jedoch so muste einschräncken lassen, daß er nicht thun kunte, was er am nützlichsten zu seyn urtheilte, sondern so gut, als es möglich war, das Land muste zu decken sehen. Er wolte auch durchaus in den Rath des Pensionarii von Holland, Friede zu machen, so gut man könnte, nicht willigen, und sagte es den Holländischen Abgeordneten, die seine Gedancken darüber hören solten, in die Augen, es könne kein ehrlicher Mann dazu rathen. Weil aber die Armee viel zu schwach war, und in den besetzten Plätzen unzähliche Fehler vorgiengen, kunte dem allzugewaltig andringenden Feinde nicht gewehrt werden. Das machte nun die Gemüther des Volcks so schwürig, daß sie erst zu Dordrecht, hernach in andern Städten, die Obrigkeiten nöthigten, den Printzen zum Stadthalter zu machen, welches bald hernach auch ordentlich durch die General-Staaten geschahe, und also das obgemeldte Edict aufgehoben ward. Es wäre wohl zu viel, wenn man sagen wolte, daß der Printz oder seine Parthey denen es doch bisher muste wehe gethan haben, von den Wittischen unterdrückt zu seyn, sich bey diesem Handel gantz gleichgültig und kalt aufgeführet; daher man wohl glauben kan, daß sie bey ersehener Gelegenheit unter der Hand die Veränderung zu befördern gesucht, ob wohl die Gewaltthätigkeiten an den Witten dem Printzen nicht zuzuschreiben sind, vor den dergleichen Rache zu niederträchtig gewesen wäre. (Siehe *Witt.*) Als der Printz nun also daß Regiment der vereinigten Niederlande in die Hände bekommen, suchte er die Hofnung die man auf ihn gesetzet hatte, mit unwandelbarer Treue zu erfüllen. Denn ob man ihm gleich an feindlicher Seite die Ober-Herrschafft über diese Provintzen anbot, wenn er solche unter Frantzösischen und Englischen Schutze haben wolte, schlug er es doch rund ab, und, da ihm einige zu Gemüthe führten, was er denn anfangen wolte, wenn Holland verlohren wäre antwortete er: Er wolle lieber auf seine Güter in Deutschland gehen, und da seine Zeit mit Jagen zubringen, als sein Vaterland an die Frantzosen verkauffen. Ja, da ihm ein paar Jahre hernach die Provintz Geldern die Herrschafft über sich auftrug, weigerte er sich solche anzunehmen, und blieb allein bey der erblich gemachten Stadthalterschafft über alle Provintzen. Mit dem Jahr 1673 kunte er erst anfangen, etwas auszurichten, indem die Frantzösische Macht durch das Bündniß, so der Kayser und Spanien mit der Republick machten, anders wohin gezogen ward, da denn der Printz im Angesichte des Hertzogs von Luxemburg Naerden einnahm, und damit den Feinden den Weg nach Amsterdam abschnitt; wie sie denn bald darauf, um sich nicht gar auf dem Rückwege in Franckreich sperren zu sehen, die eroberte Holländische Plätze alle bis auf Mastricht verliessen. Es veränderte sich also die gantze Gestalt des Krieges, und bekam der Printz meistentheils in Flandern und Brabant zu thun, da er denn zwar alle ersinnliche Tapfferkeit erwieß, aber öffters unglücklich war, weil seine Alliirten es meistens nicht mit solchem Eifer angriffen. So ließ ihn 1674 in dem Treffen bey Sennef der Kayserl. General Souches etliche Stunden alleine baden, in welchem er doch vor seine Person mehr that, als von ihm gefordert werden konte, so daß ihm der Printz Conde das Zeugniß gab, er habe sich durchgehends als ein alter General erwiesen, ausser daß er sich gar zu sehr in Gefahr begeben, und also darinn allein sich als einen jungen Soldaten aufgeführet hätte. Jetztgemeldter Souches machte ihm auch durch unzeitige Zurückziehung die Belagerung von Audenarde zu schanden, da der Printz sonst gerne mit dem anrückenden Entsatze geschlagen hätte. So muste er auch 1676 die Belagerung vor Mastricht aufheben, weil man im Kriegs-Rathe seiner Meynung, dem Entsatze entgegen zu rücken, nicht hatte beystimmen wollen.

Im

Im Jahr 1677 muste er zu Felde gehen, ehe die übrigen Alliirten noch die geringsten Anstalten gemacht, und darüber verlohr er das Treffen bey Mont-Cassel, muste auch, weil die Spanier nicht starck genug waren, sonderlich aber ihm vor Anfang dieser Unternehmung ihre Stärcke und Bereitschafft weit grösser vorgegeben hatten, als sie sich in der That befande, die Belagerung vor Charleroy aufheben. Nichts destoweniger wolte er keinesweges rathen, einen nachtheiligen Frieden einzugehen, und versuchte durch die kräfftigsten Vorstellungen, die Bundsgenossen zu nachdrücklicher Führung des Kriegs zu bewegen, wiewohl er wenig damit ausrichtete. Er suchte demnach den König in Engelland zu gewinnen, von dessen Seite ihm bereits 1674 eine Hofnung zu der Printzeßin von Yorck war gemacht worden, wenn er die Holländer zu einem besondern Frieden brächte. Diesemnach that er 1677 selbst eine Reise nach Engelland, und befand sich den 19 October zu Harwich. Der Hertzog von Albemarle und der Ceremonien-Meister Corterel fuhren ihm in einer Chalouppe entgegen, und legten die gewöhnlichen Complimenten ab. Da der Printz ans Land gestiegen, satzte er sich in die ihm zugeschickte Königliche Carosse, und fuhr darinnen nach Ipswich. Daselbst wartete der König und der Hertzog von York seiner, und empfiengen ihn mit den allergrösten Freundschaffts-Zeichen. Den 21 November tractirete der Graf von Arlington den König, des Königs Bruder und den Printzen von Oranien, überaus prächtig. Den 23 November kam der Printz nach Witthal, allwo der Pallast des Hertzogs von York für ihn bestellt war, nachdem dieser unterdessen bey St. Johannes seine Wohnung genommen. Und weil zugleich der Geburts-Tag des Hertzogs von York einfiel, so wurde derselbige feyerlich begangen, und erschienen die beyden Printzeßinnen Marie und Anne in ungemeinem Pracht dabey. Hierauf legte der Lord Major, nebst den Aelter-Leuten und Richtern der Stadt Londen in ihren scharlachenen Röcken und vor sich habenden Schwerd-Träger die Aufwartung bey dem Printzen von Oranien ab, und complimentirten ihn wegen seiner glückl. Ankunfft in Engelland. Den 1 Nov. that der König feyerlich dem Geheimden Rathe kund, daß eine Heyrath zwischen dem Printzen von Oranien und der Printzeßin Marie, des Hertzogs von York ältester Tochter, im Wercke und geschlossen sey. Der Hertzog von Yorck kam darauf selbst in den Geheimden Rath, bezeigte seine Genehmhaltung und Einwilligung und setzte hinzu, daß dieses Eheband viel Gutes nach sich ziehen, und absonderlich den Frieden mit sich bringen würde. Der Groß-Cantzler von Engelland beantwortete diesen Vortrag im Nahmen des gantzen Geheimden Raths, mit den schönsten Ausdrückungen, und versicherte, daß Se. Königl. Maj. und Se. Königl. Hoheit deswegen den Glückwunsch von dem gesamten Reiche empfangen würden. Hiernächst wurden der Lord Groß-Cantzler der Lord Groß-Schatzmeister und der Lord Geheimde Siegelverwahrer, nebst zweyen Staats-Secretarien benennet, daß sie als Commissarien die Heyraths-Artickel auffsetzen solten. Unser Printz Wilhelm von Oranien fertigte sogleich von seiner mitgebrachten Hofstadt den Herrn von Stangerland mit einem Notifications-Schreiben an die General-Staaten ab, dero Approbation über seine bevorstehende Vermählung einzuholen, welche unverzüglich erfolgte. Am 14 November brach des Printzens von Oranien Geburts-Tag ein, an welchem nicht allein der in Holland abgeordnete Expresse mit den Gratulations-Schreiben Ihrer Hochmögenden, wegen des Printzens Heyrath, zurück kam; sondern es ward an demselben die Ehe, zwischen mehr gedachter Printzeßin und dem Printzen des Nachts um 11 Uhr, zu St. James, in der Printzeßin Gemach vollzogen, ohne eintzige sonderliche Ceremonien, und in solcher Stille, daß das Volck davon nichts, bis an den andern Tag früh, zu wissen bekam. Der Bischof von Londen verrichtete die Trauung, und ist merckwürdig, daß als er nach Gewohnheit der Englischen Kirche, fragte, wer der sey, so die Braut zur Ehe weggebe? Der König seinen Herrn Bruder nicht antworten ließ, sondern selbst versetze: er sey es selbsten. Woraus des Königs grosse Liebe zu dieser Printzeßin, und zu der Printzeßin Anne sattsam erhellete, und jederman abnehmen konnte, daß er sie für seine eigene Kinder und künfftige Erben wolte gehalten wissen. Ob nun schon an dem Trauungs-Tage keine grosse Solennitäten gehalten wurden, so unterließ das Volck in Londen nicht des andern Tages, so bald die Vollziehung der Heyrath kund wurde, allerhand Freuden-Bezeugungen darüber anzustellen, und öffentlich zu erkennen zu geben, mit was für Vergnügen es diese Ehe ansehe, und wie viel gutes sich Engelland daraus prognosticire. Und weiln dieses eben der Tag war, woran man zu Londen das jährliche Fest, von wegen des zu Königs Jacob des Ersten Zeiten glücklich entdeckten Pulver-Verraths beging, so wurden die öffentlichen Freuden-Bezeugungen darob, in Ansehung einer so erwünschten Gelegenheit, durchgehends zu Londen verdoppelt. Man würde auch keinesweges unterlassen haben, einige Tage hernach, grosse, zu einer solchen wichtigen Vermählung gehörige Festivitäten anzustellen, wenn nicht Unser Printz von Oranien, dessen Gegenwart bey diesen Zeiten in Holland höchst nöthig war, auf alle mögliche Weise geeilet, sich mit seiner neuen Gemahlin bald daselbsten einzufinden, woselbst man seiner mit solcher Sehnsucht erwartet, als ungern ihn Engelland mit einer so vollkommenen Printzeßin von sich gelassen. Es war aber diese Vermählung wider aller Menschen Vermuthen geschehen: Denn ob man schon diese Printzeßin ihm anfänglich weigerte, wenn er nicht zuvor vom Frieden handeln wolte, so bezeugte er doch so grosse Beständigkeit in Verwerffung dieses Vortrags, daß endlich der König seiner Großmuth nachgab; wiewohl der Eyfer und die zusammen gespannte Kräfte und Künste aller deren, so noch an dem Englischen Hofe gut Protestantisch waren, vornemlich aber der Mylord Danby, noch das meiste beytragen musten, um den weichmüthigen Carln dazu zubringen, dahingegen der Printzeßin Vater, und nachmahlige König Jacob, ungerne gnug, und allein auf das inständigste Ersuchen seines Bruders des Königs, welcher ihn doch dazu sehr kurtz faste, den Willen darein

darein gegeben hat. Hierbey brachte es Wilhelm so weit, daß Carl die Gedancken von einem besondern Frieden fahren ließ, und versprach, dem Frantzösischen Hofe billige und mit dem Printzen abgeredete Vorschläge zu einem allgemeinen Frieden zu thun, und auf den Fall, daß sie verworffen würden, Franckreich den Krieg anzukündigen. Allein nach des Printzen Abschied aus Engelland, welcher den 29 Nov. erfolgte, ward durch die geheimen Practicken der Frantzosen bald alles wieder umgekehret. Denn diese brauchten nicht allein ihre gewöhnliche Künste in Engelland, sondern weil sie merckten, daß die Vermählung des Printzen bey der Stadt Amsterdam viel Aussehens und Argwohn verursachet hatte, wusten sie diesen Ort, und durch denselben die gantze Provintz Holland dahin zu bringen, das selbige durchaus Frieden machen wolte. Ob nun wohl, als die Frantzosen 1678 abermahls den Feldzug mit grossem Glücke anfiengen, der König in Engelland böse that, und etliche 1000 Mann wider dieselben nach den Niederlanden schickte, so war es doch weder ihm, noch den Holländern mit Fortsetzung des Kriegs ein rechter Ernst, daher diese, ehe man sichs versahe, und ohne daß der Printz etwas davon wuste, den 10 August einen besondern Frieden mit Franckreich schlossen. Den 14 August hernach geschahe noch das harte Treffen bey Mons, da der Printz den Hertzog von Luxemburg angrif, und zwar eben keinen sonderlichen Vortheil über ihn erhielt, weil sie die Nacht trennte, auch selbst dabey in grosse Lebens-Gefahr gerieth, indem ihm einer von den Feinden das Pistol schon in die Seite gesetzt, der aber durch den von Overkerck zu rechter Zeit noch getödet ward, dennoch aber willens war, ihn den andern Tag von neuem anzugreiffen, wenn nicht gleich nach gehaltenem Treffen ein Courier mit der Nachricht vom Frieden bey ihm angelanget wäre, wiewohl ihm viele die Schuld geben wolten, er habe die Nachricht von dem Frieden bereits gehabt, und blos gesucht, ob er durch einen glücklichen Streich die Holländer etwa von demselben wieder abbringen könnte. Zum wenigsten ist dieses gewis, daß er über diese Art Frieden zu schliessen grossen Verdruß bezeigt, und so gar an dem Tage, da man denselben kund machte, und öffentliche Freudens-Bezeugungen deswegen anstellte, in dem Haag nicht zugegen seyn wollen. Sonst bekam er in diesem Frieden vor seine Person das Fürstenthum Orange wieder, welches ihm 1672 von neuem war genommen worden. Jedoch hatten die Frantzosen indessen das Castell geschleifet, welches sie durchaus nicht wieder wolten aufbauen lassen. So hatte auch der König in Franckreich über diesem Kriege gegen unsern Printzen einen solchen Haß gefaßt, daß er es nachdem ohnmöglich vertragen können, wenn jemand wohl von demselben gesprochen. Von dar an waren die Sorgen des Printzen auf die Erhaltung einer beständigen Ruhe in Europa gerichtet, deren er sich mit desto grösseren Eyfer annahm, weil nach dem Niemägischen Frieden die Crone Franckreich durch die bekannten Reunionen ihren Willen, Deutschland und die Niederlande weiter zu beunruhigen, sattsam blicken lies. Er that deswegen, was er konnte, andere Potentzen zum Widerstande aufzumuntern. Den 21 Julius 1681 reisete er nach Engelland, und führte daselbst dem Könige so wohl, als dem Hertzoge von Yorck nachdrücklich zu Gemüthe, daß, wofern sich Engelland nicht mit Holland und andern Mächten, zu Erhaltung der Spanischen Niederlande verbinden würde, dieselbigen nothwendig verlohren gehen müßten, und dadurch würde Franckreich zu einer solchen Stärcke und Grösse anwachsen, die dem gantzen Europa nachtheilich wäre: niemand als Engelland könne hier Vorsehung und Einhalt thun, dazu aber sey nöthig, daß der König mit dem Parlament in gutem Verständnis lebe, dieses würde Sr. Maj. alles, was sie nur verlangten, bewilligen, wenn es nur versichert wäre, daß der König nichts wider die Privilegien und Freyheiten des Reichs vorzunehmen, sondern vielmehr die Würde der Englischen Nation zu handhaben, und die Wohlfahrt und Commercien der Unterthanen zu befördern gesonnen sey; Sr. Königl. Hoheit, der Hertzog von Yorck, könne hierbey dem Könige mit Rath und That an die Hand gehen, und er werde seinem hohen Ruhm und der guten Meynung, welche jederman von ihm geschöpft, das gröste Unrecht anthun, wenn er eine so schöne Gelegenheit, sich einen unsterblichen Nahmen zu machen, und die Gemüther der Engelländer wieder zu gewinnen, und die gegen seine Person gefaßte Verbitterung aufzuheben, aus den Händen lassen solte. Auf Seiten des Königes, hatte diese Vorstellung unsers Printzen von Oranien eine erwünschte Würckung, und musten die Englischen Ambassadeurs bey dem Könige in Franckreich, manche nachdrückliche Vorkehrung thun, damit man nicht zu weit gienge, auch bedürfenden Falls drohen, daß sonsten die Cron Engelland zu andern Mitteln schreiten würde. Bey denen Grossen in Engelland, welche das wahre Interesse der Cron beförderten, brachte sich unser Printz von Oranien, durch seine angewandte Bemühung eine unglaubliche Hochachtung zu wege, und sahen sie ihn allbereit im Geist für denjenigen an, der nach ihres Königes Tode den Hochmuth und die Ungerechtigkeit des Königs von Franckreich dämpffen würde. Mit allem dem aber ward gleichwohl, nachdem er den 9 August des gedachten 1681 Jahres aus Engelland wiederum im Haag angelanget, nicht viel ausgerichtet. Denn bey den Deutschen und Spaniern stunden ihm Schläfrigkeit und Ohnmacht im Wege; in Engelland aber trachteten die Frantzosen seinen gesuchten Zweck durch ihre Intriguen wiederum zu vereiteln, und in den vereinigten Niederlanden hinderte die Stadt Amsterdam alle seine Anschläge, die dahin ausgeleget wurden, als wenn er nur eine Gelegenheit suche, die ihm ergebenen Kriegsvölcker auf den Beinen zu behalten. Ja er muste leiden, daß ihn die Cammer zu Metz wegen seiner im Luxemburgischen gelegenen Güter citirte, und als er nicht erscheinen wolte, selbige dem Marschall d'Humieres zusprach. Ob nun zwar die Frantzosen von neuem an ihn setzten, und ihm den Titel eines Grafen von Holland und Generalißimi über die Königlichen Armeen nebst grossen

sen Geld-Summen versprachen, wenn er ihre Friedens-Vorschläge wolte statt finden lassen, auch der Churfürst von Brandenburg ihm deshalben sehr anlag, war er doch von den Gedancken, daß man Krieg ankündigen müsse, nicht zu bringen, und, da endlich die Tractaten über den zwantzigjährigen Stillstand dennoch vorgenommen wurden, begab er sich nach Brabant, und wolte denselben nicht beywohnen. Der Frantzösische Hof rächete sich davor, indem er 1683 durch commandirte Mannschafft die Mauren von Orange niederreissen ließ, und 1685 das gantze Fürstenthum unter dem Vorwande eines Anspruchs, welchen das Haus Longueville darauf habe, einziehen, und mit Dragonern belegen ließ. In dem Processe aber, der zum Schein deswegen angestellet ward, ward der Printz so verächtlich tractiret, daß man ihn in den Acten nur Herr **Wilhelm**, Graf von Nassau, zu Amsterdam in Holland wohnhaft, manchmahl auch gar den Bürger aus Haag nennete. In eben diesem 1685sten Jahre den 16 Mertz erfolgte das Absterben Königs **Carls** des Andern, worauf so gleich am Abend dieses Tages sein Bruder und der Schwieger-Vater unsers Printzens, der Hertzog von York, durch den Herold der Waffen, in Begleitung der Königl. Leib-Garde als rechtmäßiger König von Engelland ausgeruffen ward. Kaum aber war die Crönung **Jacobs**, die am 23 April 1685 mit grossem Pracht vollzogen wurde, vorbey, so feyerten die Römischgesinnten keinen Augenblick ihrer Religion das freye ungekränckte Exercitium wieder in Engelland zu verschaffen, und der König selbst gab durch vielfältige Merckmahle an den Tag, daß er die Protestanten in seinem Reiche zu unterdrücken trachtete. Nicht mehrers verhinderte den König an seiner habenden Intention, als der Test und Pönal-Gesetze, welche die Englische Nation zur Sicherheit der Kirche wider die Zunöthigung der Papisten, und zur Feststehung der Königl. Hoheit selbsten weislich gemacht hat. Seit 1678 muß dieser Test eydlich abgeschworen, und damit dem Pabstthum auf die verbindlichste Art abgesagt werden. Und so lange als dieser Test, nebst andern Pönal-Gesetzen in seiner Krafft bliebe, so wusten die Papisten, daß ihre mehresten Bemühungen würden vergeblich seyn. Darum kamen sie auf die Gedancken, wie der Test mit den Pönal-Gesetzen füglich möchte aufgehoben, und einem jedem die Gewissens-Freyheit, in Sachen, die GOtt und die Religion betreffen, vergönnet werden. Allein diese Sache fand mehrere Schwierigkeit, als sich der König und die Papisten einbildeten: Denn die vornehmsten Reichs-Glieder wolten es dazu nicht kommen lassen. Man kam aber dabey auf einen Vorschlag, und glaubte, die Sache würde zu ihrem Fortgang zu bringen seyn, wenn der König seine beyden Eydame unsern Printzen von Oranien, und den Printzen **George** von Dännemarck, nebst deren beyden Gemahlinnen, die Prinzeßinnen **Marien** und **Annen**, als die nächsten Cron-Erben, dahin bewegte, daß sie ihre Einwilligung, in Abschaffung vorerwehnter Pönal-Gesetze und des Tests schrifftlich von sich stellten; Denn wenn diese, die ein so grosses Ansehen im gantzen Reich bey Grossen und Kleinen hatten, dahin zu bringen wären, so versicherte man sich, die bisherigen Widersprecher würden sich ohne sonderbare Schwierigkeiten auch gewinnen lassen. Allein dieser Anschlag war eine vergebliche Arbeit. Der Printz **George** und seine Gemahlin gaben dem Könige, und allen, die sie um die verlangte Einwilligung befragten, zur Antwort, daß in ihrer Macht nicht stünde, etwas zu thun, was der Englischen Kirche und Freyheit zum Nachtheil gereichen könnte. Bey unserm Printzen von Oranien aber fieng man die Sache also an, und brachte nur mündlich die Frage bey ihm an: Ob seine Hoheit nicht würden den Römisch-Catholischen die Gewissens-Freyheit geben, wenn sie zur Cron in Engelland kämen, und ob sie nicht alles würden in dem Stande lassen, in welchem sie die Sachen fänden? Unser Printz gab auf diese Frage gar glimpflich zur Antwort: solcher Fall sey noch nicht da; solte er sich aber zutragen, so wäre seine Meynung, daß kein Christ der Religion halber müste verfolgt werden, und er könnte gar wohl zugeben, daß die Römisch-Catholischen in Engell-Schott-und Irrland gelitten würden, und die Freyheit genössen, welche ihnen in den sieben vereinigten Provintzien verstattet würde, woselbst sich niemand über einen Gewissens-Zwang mit Fug zu beschweren Ursache hätte. Und ob nun schon diese Antwort unsers Printzens so eingerichtet war, daß die Catholicken daraus dasjenige nicht hatten, was sie verlangten, so brachten gleichwohl die Abgeordneten bey ihrer Zurückkunfft in Engelland dem Könige **Jacob** bey: Ihro Hoheit der Printz von Oranien habe nicht nur versprochen, den Römisch-Catholischen alle Gunst zu beweisen, sondern er wäre auch geneigt, seine Einwilligung in die Abschaffung der Pönal-Gesetze und des Tests zu geben. Hierauf ließ der König durch **James Stewart**, geschwinde nach dem Haag an dem Printzen in dieser Sache schreiben, und vermeynte eine gefällige Antwort schrifftlich zu erhalten. Allein der Pensionarius **Fagel**, muste im Nahmen des Printzens die Antwort so abfassen, daß daraus deutlich abzunehmen war, wie seine Meynung und der Papistischgesinnten Vorbringen durchaus nicht zusammen stimmeten. Hiermit gerieth das Werck ins Stecken, und es blieb dem Könige nichts übrig, als eigenthätig die Sache vorzunehmen, es möchte auch immer sauer dazu sehen, wer keine guten Minen machen wolte. Dadurch wurde nun der Papistischen Religion in Engelland Thür und Thor aufgethan. Indem aber, vieler Meynung nach, die Freyheit und Religion der Englischen Nation zu ihrem Untergang sich neigte, blieb denen Wohlgesinnten fast nichts übrig, als die Hoffnung, GOtt würde durch unsern Printzen von Oranien unvermuthete Hülffe schaffen. Nun hatte sich zwar unser Printz durch gründliche Vorstellung seinen Schwieger-Vater auf bessere Gedancken zu bringen zum öfftern bemühet, als aber das Uebel nur immer ärger ward, und der Englische Hof, nachdem er sich vergeblich bemühet, unsers Printzens Gemahlin, als die nächste Cron-Erbin, zum Römischen Glauben zu bewegen, endlich den 10 Junius 1688 mit der Geburt

burt eines Printzen von Wallis herausbrach; fand der Printz für rathsam, der Protestantischen Engelländer sich mit Nachdruck anzunehmen. Der König Jacob hätte sich eher des Himmels Einfall versehen, als daß unser Printz, sein Schwieger-Sohn, ihn in wenig Tagen solte vom Thron und aus Engelland hinaus treiben, da seiner Meynung nach, der Printz von Oranien auf einmahl, durch die Geburt eines Printzens von Wallis, von der Succeßion ausgeschlossen, und alles im Reich im besten Stande wäre, wie er es nur hätte wünschen mögen. Doch bald darauf sahe sich Jacob mit seiner Königin und seinem verdächtigen Printzen eher von Thron und Cron verjaget, als er sich besinnen konnte, wie dieses alles zugienge. Nemlich indem die Papisten über den glücklichen Fortgang ihrer Sachen in Engelland Freuden-Feste hielten, und den König Jacob in allen zu Willen hatten, so waren die Protestirenden Lords seiner Aufführung müde, und wolten nicht länger zu sehen, daß man die rechtmäßigen Cron-Erben von der Nachfolge auf Engell-Schott- und Irrland ausschliessen, und ihnen einen Printzen ins künfftige aufdringen solte, von dem sie nicht glauben konnten, daß er von der Königin wahrhafftig gebohren wäre, sondern von welchem alle Umstände es gaben, daß man ihn mit Vorwissen des Königes, untergeschoben hätte. Sie wendeten sich derohalben zu unsern Printzen von Oranien, als dem nächsten rechtmäßigen Cron-Nachfolger, und ersuchten ihn, der Englischen Kirche und Freyheit wieder auf und empor zu helffen. Weil viele wegen der Papistischen Verfolgungen, aus dem Reich giengen, so hatte der großmüthige Printz von ihnen die gute Neigung für sich längstens erfahren, und bedauerte schon lange Zeit den üblen Zustand des zerrütteten Britanniens. Als nun hierauf viele Bischöffe, Hertzoge, Grafen und noch andere Vornehme des Reichs von Engelland, eine weitläufftige Schrifft abfasseten, und in solchen ausführlich die Drangsaale, denen sie unterworffen seyn müsten, beweglich vorstellten, auch die Ursachen deutlich anführten, warum sie den vorgegebenen Printzen von Wallis für keinen wahrhafften Erben des Königs halten könten, und unsern Printzen von Oranien unterthänigst ersuchten, er solte ihre Rechte, Freyheit und Religion zu schützen sich aufmachen, so hielte es unser so kluge als tapffere Printz für nöthig, nicht länger stille zu sitzen, sondern entschloß sich den Sachen in Engelland eine andere Gestalt zu geben. Dieweil aber zu solchem Unternehmem eine grosse Macht gehörte, welche des Königs Jacobs Armee und Flotte gewachsen wäre, so gab unser Printz den Herren Staaten von Holland davon Nachricht, und ersuchte sie um Beystand. Den 16 Sept. 1688 wurde darüber im Haag eine Versammlung angestellet, und so bald der Printz sein Vorhaben entdecket hatte, begriff man nicht die Ursachen, warum man Noth hätte, ihm nach allen Kräfften Vorschub zu thun, weil doch, wenn Engelland seine Freyheit verlohren, die sieben vereinigten Provintzien würden Haare lassen müssen. Der kräfftigste und nachdrücklichste Beystand wurde demnach alsobald dem Printzen von Oranien accordirt und die Präcaution gefaßt, alles in möglichster Stille und geheim zu treiben, auf das Jacob durch keine Gegen-Verfassungen das gute Vorhaben unterbrechen mögte. Daher der Printz anfänglich, nicht mehr als fünf vertrauten Personen, von allem Nachricht gab. Allein die Zusammenführung der Truppen und die Ausrüstung einer mächtigen Flotte konte nicht geschehen, ohne daß Franckreich und Engelland grosse Augen darzu machten. Es hatten diese zwey Könige überdieß viel Spionen im Lande, welche ihnen die grossen Präparatorien mit Umständen berichteten, und den König Jacob den Andern zu erst auf die sorgsamen Gedancken brachten, er würde ungeladene Gäste in sein Reich bekommen. Er kannte seines Eidams, des Printzens von Oranien, Verstand und Tapfferkeit mehr als zu wohl, und es war ihm weiter nicht verborgen, wie er in Engelland für den eintzigen Retter und Rückenhalter der verloschenen Freyheit angesehen würde, drum trauete er ihm nichts gutes zu, und wolte lieber seinen Eyfer mildern und mindern, als die Sache dahin kommen lassen, daß ihn unser Printz auf den Leib fiele. Er ließ derohalben den 20 Sept. eine Declaration öffentlich bekandt machen, daß die Papisten solten inskünfftige, krafft der Englischen Parlaments-Gesetze, zu öffentlichen Bedienungen im Königreich unfähig seyn. Bald darauf den 26 Sept. erklärte er sich, daß alle Gouverneurs und Deputirte der Provintzien, auch andere vornehme Standes-Personen solten wieder zu ihren Chargen gelangen, deren sie wären beraubt worden, weil sie nicht in die Abschaffung des Tests und der Pönal-Gesetze, ihre Einwilligung von sich gegeben. Durch diese öffentliche Verbesserung der begangenen Staats-Fehler, vermeynte Jacob die verbitterten Gemüther seiner Unterthanen wieder zu besänfftigen, und das entglommene Feuer, noch vor dem völligen Ausbruch zu dämpffen. Allein dis wolte nicht zulangen, und die Sache ware schon zu weit kommen, als daß sie sich so geschwind solte heben lassen. Derowegen ließ Jacob eine neue Declaration publiciren, und kund machen, er habe versicherte Nachricht, daß der Printz von Oranien, mit den in Holland gemachten Zurüstungen, nichts anders intendire, als einen Einfall in Engelland zu thun, und seine Reiche zu überfallen, er wolle daher alle und jede ihres Gehorsams und Eydes, mit dem sie ihrem rechtmäßigen König und Herrn verpflichtet seyn, erinnert und gewarnet haben, sich mit dem Printzen auf keine Weiß und Wege in Correspondentz, oder sonst in ein dem Reiche nachtheiliges Verständnis einzulassen. Der in Holland sich befindende Ausserordentliche Gesandte, Herr von Albeville, bekam Ordre, an Ihro Hochmögenden ein Memorial zu übergeben, und sich über des Printzens Vornehmen zu beschwehren. Der König in Franckreich der auch von diesem Vorhaben des Printzen von Oranien Nachricht bekam, lies die Holländer ebenmäßig warnen, nichts feindseeliges gegen Engelland zu unternehmen, weil er es sonst, Krafft der mit Jacob habenden Alliantz, als seine eigene Sache ansehen,

hen, u. aus allen Kräfften ihm beyspringen müste. Und es ist gewiß, daß menschlichem Ansehen nach, und wenn nicht GOtt der Allerhöchste durch seine Hand und Vorsehung alles dirigiret, Franckreich dieses Dessein wo nicht gantz zernichten, doch grossen Theils unterbrechen und entkräfften können. Denn er hätte nur mit einer Kriegs-Macht in Holland einfallen dürffen, so würden die General-Staaten genöthiget worden seyn, die Truppen, derer sie ohne das so überflüßig nicht hatten, zu ihrer eigenen Sicherheit und Vertheidigung zu gebrauchen, und den Printzen von Oranien guten Theils die versprochene Hülffe zu entziehen. So aber fiel damahls Franckreich in Deutschland ein, und ließ unsern Printzen sein Vorhaben ins Werck richten, und die Holländer sich in sothane Verfassung setzen, daß sie ihm im folgenden Jahr, da es zum Kriege kam, die Spitze bieten konnten. Da nun von einer Zeit zur andern die Zeitung einlief, die Truppen würden eingeschifft, und der Printz von Oranien stehe mit vielen erfahrnen Generalen fertig, zu Segel zu gehen, that der König Jacob noch einen Versuch, sich die verlohrne Gunst seines Volcks wieder zu verschaffen. Er ließ nemlich den Lord-Majer der Stadt London, mit den Aldermans und Scherifs nach Witthal kommen, und vermeldete denselben auf eine gantz liebreiche Art, daß er ihrer Stadt die abgenommenen Privilegien wieder gäbe. Kurtz, es erbot sich der König in Monats-Frist das wieder herzustellen, was den Engelländern abzunehmen, die Papisten so viel Zeit angewendet hatten. Weil auch die Römisch-Catholischen die Noth sahen, darein sie den König verwickelt, so waren sie selbsten Rathgeber und Urheber, daß er eins und anders wieder in den vorigen Stand setzen solte, damit man aus dem Gedränge käme, und nicht das gantze Spiel verliere. Sie machten sich die Hofnung, nach der Hand, und wenn der Sturm vorbey seyn würde, schon wieder zu den vorigen Kräfften zu gelangen. Unterdessen kam auf Seiten des Printzens von Oranien den $\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ October eine Declaration ans Licht, und so wurde dieselbe so wohl in Engel- als Schottland ausgebreitet, es wurden darinnen die Ursachen fürgestellt, welche Sr. Hoheit bewogen, in Engelland überzugehen, die Schuld aber nicht so wohl dem Könige als Königl. Räthen beygemessen, die Sr. Majestät zu solchen Verfahren verleitet, und welche eigenmächtig gethan, was der Freyheit und der Religion zum Untergang gereichet; es versprach der Printz die mit sich führenden Truppen, so bald es die Sicherheit der Nation verstatten werde, wieder zurück zu senden, und er ersuchte alle und jede Einwohner Engellands, von was Stand und Würden sie seyn, um Beystand zu diesem seinem Vorhaben. Und weil währender Zurüstung der König ein und das andere wieder gemildert, und der Englischen Nation die Gedancken beyzubringen gesucht, als suche der Printz von Oranien die Unterdrückung der Freyheit, so wurde dieses Vorbringen Jacobs in einem besondern Anhange widerlegt, und gleicher massen kund gemacht.

Ferner ließ der Printz an die Flotte und Armee Jacobs besondere Briefe abgehen, und sie vermahnen, weil er zur Erhaltung der Englischen Freyheit ankäme, sich zu ihm zu verfügen, und des Königes Dienste zu quittiren. Und in einem andern Manifest unterm $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$ October widerlegte er die Beschuldigungen, durch welche die Papisten in Engelland seine Absicht zu verhindern trachteten. In Holland ward dieses Vorhabens halber den $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$ October ein solenner Fast-Tag celebriret, und den Tag darauf $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$ October liessen die Herren General-Staaten durch ein Manifest kund thun, wie ihre Hülffe, die sie Sr. Hoheit dem Printzen von Oranien leisteten, kein ander Ziel sich vorgesetzt hätte, als den gewaltsamen Unterdrückungen, welche die Engelländer von den Papisten ausstehen müsten, zu steuren, und die Religion und Freyheit in diesem Königreich wieder herzustellen. Auf solche, durch die Feder vorläuffig geschehene Vorstellung erfolgte den $\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ October 1688 der völlige Ausbruch. Die Flotte, die der Printz mit sich nahm, bestund aus 65 Kriegs-Schiffen, und einer grossen Menge Fahrzeuge, die Equipage, Kriegs- und Mund-Provision mit sich zu führen. Der Wind gieng Süd- und Süd-West, und ließ sich zu einer glücklichen Ueberfahrt an. Unser Printz hatte sich in ein Schiff, das 30 Canonen führte, embarquirt, und hatte viele grosse Herren und Officiers bey sich, unter andern den berühmten Marschall von Schomberg, und dessen Sohn den Grafen von Solms, den Grafen von Stirum, den Herrn von Bentinck, den Herrn von Owerkerck, sammt vielen Deutschen, Englischen und Frantzösischen Edelleuten. Sie paßirten Schevlingen vorbey, und als sie tieffer in die See kamen, kehrte sich der Wind und wurde West, da denn ein so schwerer Sturm erfolgte, wodurch die Schiffe, welche die See nicht halten konnten, genöthiget wurden, überall in die ersten Häfen einzulauffen, die sie erreichen konnten. Die Jacobiten in Engelland und die Frantzosen sahen dieses für ein augenscheinliches Kennzeichen an, daß der Himmel selbsten dem Vorhaben des Printzen von Oranien entgegen seyn müsse, und hatten darüber eine unglaubliche Freude. Der König Jacob wolte sich der Gelegenheit bedienen, und noch mehrere Mittel zu seiner Erhaltung vorkehren, massen er nicht allein die Declaration des Printzens von Oranien verbieten ließ, sondern auch die Englischen Bischöffe selbst um Rath fragte, was sie für rathsam hielten, bey diesen mißlich aussehenden Zeiten zu thun? Diese unterliessen nicht einen Auffsatz von zehen Articuln zu verfassen, und darinnen von Punct zu Punct, die Restitution der alten Freyheit, und die Ausschaffung der Papisten, auch die Wiederkehrung des Königs zur Reformirten Religion und Englischen Kirchen zu begehren. Mit einem Worte, da der König mit allen seinen Vorkehrungen trachtete, den Printzen von Oranien von seiner Uebersetzung in Engelland abzuhalten, und mit den Ständen des Reichs eine ihm gefällige Transaction zu machen, erlang-

te er gleichwohl sein Absehen nicht; sondern unser Printz, der seine zerstreuete Flotte eiligst wieder zusammen brachte, lief den 1/11 November wieder in die See und wurde den 3/13 besagten Monats Abends gegen 5 Uhr, auf der Höhe bey Douvres erblicket, paßirte auch dieselbe Stadt vorbey, ohne daß sich die Flotte seines Schwieger-Vaters sie zu attaquiren unterstanden hätte. Den 5/15 Nov. arrivirten von des Printzen Flotte eine grosse Menge Schiffe im Hafen von Torbay in Devonshire, und noch mehrere zwischen derselbigen an der Küste von Briram, allwo man auch alsobald Kriegs-Volck ans Land setzte, die Ausschiffung der übrigen Truppen zu versichern, falls sich die Königlichen etwan solche zu hintertreiben, unterstehen solten. Es ward aber hier an keinen Widerstand gedacht, und liessen vielmehr die Einwohner des Landes, dem ankommenden Printzen mit grossen Freuden entgegen, brachten allerhand Provision und Nothwendigkeit zu Hand, die ans Land gestiegene, und die noch am Bord sich befindende Soldaten damit zu erfrischen. Diejenigen, welche damahls gegenwärtig gewesen, haben versichert, daß es unvergleichlich anzusehen gewesen, da bey fünf bis sechs hundert Schiffe beysammen und die Englische Küste so wohl als die Frantzösische mit einer unzähligen Menge von Zuschauern bedecket gewesen. Nachdem die gantze Armee mit der Artillerie ausgeschiffet war, brach der Printz mit derselbigen auf, und nahm seinen Weg nach Excester. Wo er durchzog, emfieng ihn nicht nur das gemeine Volck mit Freuden-vollen Zuruffungen, sondern der Adel verband sich alsobald zusammen und offerirte Se. Hoheit ihre Dienste. Da man ohnweit der Stadt Excester anlangte, hatte sich der Bischoff von dannen weg begeben, und der Lord Major der Stadt hatte die Thore verschliessen lassen. Doch man öffnete dieselbigen sonder Schwierigkeit, und die Einwohner, deren gar viele sich schon zu Sr. Hoheit geschlagen hatten, empfiengen sie mit offenen Armen. Der Printz hielt hierauf in diese Stadt einen pompösen Einzug, und nahm sein Quartier in dem Bischöflichen Pallast, befahl aber den Officieren und den gemeinen Soldaten, sich still und ruhig zu halten, keine Excesse zu begehen, alles richtig zu bezahlen, niemanden Gewalt anzuthun, oder einer empfindlichen Straffe gewärtig zu seyn. Die Truppen, die in der Stadt nicht logiren konnten, hatten ihre Quartiere um die Stadt herum. So bald man sich zu Excester befand, und viel Edelleute und Gemeine des Printzen von Oranien Parthey ergriffen hatten, wurde dessen Declaration, warum er in das Königreich übergekommen sey, in einer grossen Versammlung abgelesen; welches so viel würckte, daß die Gemüther sich mit Sr. Hoheit fester verbunden, und seine Armee täglich verstärckt wurde. Bey seinem Ausbruche von hier bestellte der Printz den Lord Wiltshire, Herrn Herbert und Herrn Row zu Commissarien, des Königes Einkünffte in dieser Provintz zu erheben. Es wurden ferner Partheyen ausgeschickt, sich ein und anderer vortheilhafftigen Posten zu versichern. Um diese Zeit kam auch Nachricht, daß Mylord de la Mere mit einer ansehnlichen Zahl Truppen sich gegen Manchester gezogen, und für den Printzen declarirt habe. Mylord Lavelace, der sich ein gleiches zu thun vorgenommen, hatte nicht gleiches Glück, sondern wurde durch eine Jacobitische Parthey bey Circenster aufgehoben, und nach einem tapfern Widerstand, worinnen er seinen Major und seinen Sohn verlohren, zu einem Gefangenen gemacht, bald aber von dem Printzen wieder befreyet. Wie man dem Könige Jacob die Post brachte, daß der Printz von Oranien aufgebrochen sey, und mit seiner Armee und den dazu gestossenen Truppen des Landes auf die Seite gegen Londen sich zuziehe, ließ er seine Artillerie nach Salisbury gehen, welchen Platz er zum Rendevous seiner Armee ausersehen, ließ auch seine Equipage dahin marschiren, weil er damahls fest entschlossen war, das Ober-Commando in Person zu führen. Er brach von Whital mit einem kleinen Gefolge auf, und langte den 19 November Abends gegen 4 Uhr zu Salisbury an. Unterdessen hörte er mit Verdruß, daß der mehreste Englische Adel und ein guter Theil von seiner Armee sich dem Printzen von Oranien zugeschlagen. Dieses veranlaßte Jacoben den Andern, eine Declaration den 20 Nov. 1688 zu unterzeichnen, und in selbiger allen denen, die zum Besten des Printzens von Oranien die Waffen ergriffen, Gnade zu versprechen, wenn sie sich innerhalb 20 Tagen wieder einfinden würden. Doch auch diese Declaration liesse fruchtlos ab. Dieweil der Printz von Oranien immerzu Partheyen ausschickte, that sein Schwieger-Vater Jacob ein gleiches, und hatte daß Glück, daß er eine dergleichen gäntzlich schlug und ruinirte. Man machte wegen dieses kleinen Vortheils ein grosses Rühmen, um die Gemüther zu alteriren. Allein man fand sich auf des Königes Seite abermahl betrogen, und muste er vielmehr mit Verdruß hören, daß der Graf von Bath Plymouth überrumpelt, und den darinnen commandirenden Grafen von Huntington zum Gefangenen gemacht, auch sich die völlige Garnison für unseren Printzen von Oranien erkläret habe. Von der Flotte war eben auch nichts erfreuliches zu hören, und giengen ein und andere commandirende Officiers mit ihren Schiffen zu des Printzen Flotte über. Hieraus sahe der König, daß seine Sache in einen viel üblern Stande sich befinde, weder er es bis anhero glauben können. Und da fast augenblicklich eine neue Verdrießlichkeit ihm zu Ohren kam, war diese nicht die geringste, daß sich der Printz George von Dännemarck und die Printzeßin Anne aus Londen retirirten, und zu dem Printzen von Oranien sich schlugen. Der Lord Johann Churchill, welcher nachher unter dem unsterblichen Nahmen des Hertzogs von Marlborough, die Ehre der Englischen Waffen, und den Ruhm der unvergleichlichen Könige Anne so hoch gebracht, folgte auch dem Exempel des Printzen Georgens und der Printzeßin Anne, und trat auf des Printzens von Oranien Seite. Damit aber der König Jacob, der ihm viel Gnad erwiesen hatte, wissen möchte, daß er

aus keiner Leichtsinnigkeit oder Untreu des Printzens von Oranien Parthey ergriffen hätte, sondern die Religion ihn dazu antriebe, so schrieb er an den König. Bis anhero hatte sich Jacob beständig vorgesetzet, mit unserm Printzen von Oranien eine Bataille zu wagen, und sein verfallenes Ansehen durch das Glück der Waffen wieder empor zu bringen, allein nunmehro, da ihm so viele widrige Nachrichten, und die Abtretung derjenigen von ihm, von welchen er sichs nimmermehr versehen, zu Ohren kommen, ward er alsobald anders Sinnes. Er gieng in höchster Eyl von Salisbury nach Whital zurück, und langte den $\frac{16}{26}$ Nov. Abends daselbst an. Alsobald bestellete er den Obristen Skelton zum Commendanten in dem Tower, an statt des Ritters Eduard Hales, der ein Papist war. Und, um die geistlichen und weltlichen Lords zu gewinnen, die ihm ohnlängst ein Memorial überreichet, und in selbigem um Beruffung eines Parlaments gebeten hatten, worein er aber die Zeit über nicht willigen wollen; gab er seinem Cantzler Ordre, die Circular-Schreiben durch das Königreich zu schicken, und die Sitzung des Parlaments auf den 5 Jenner 1689 zu bestimmen. Weil auch das Ertz-Bißthum Yorck eine geraume Zeit ledig gestanden, so conferirte er es dem Bischoff von Exchester, um sich die Clerisey wieder günstig zu machen. Allem dem ohngeachtet, kam es mit dem Könige Jacob immer weiter herunter: denn es erklärten sich täglich mehrere Städte und Häfen für unserm Printzen. Bey so gestalten Sachen schickte Jacob drey Englische Edelleute an den Printzen von Oranien, mit ihm über ein Accommodement zu tractiren, allein es wurde aus den Tractaten nichts, weil unser Printz die Bedingungen ausschlug, die ihm der König vorschlagen lies. Den $\frac{9}{19}$ Nov. lies der König mitten in der Nacht seine Gemahlin und den vorgegebenen Printzen von Wallis heimlich aus Londen hinweg bringen, und den $\frac{11}{21}$ Nov. nahm er selbsten noch vor Tage die Flucht, nachdem er vorher die Circular-Schreiben, die Beruffung eines Parlaments betreffend, revociret. So bald es ruchbar worden, daß sich der König mit der Flucht gerettet, so versammleten sich die geistlichen und weltlichen Lords, so viel ihrer zu Londen waren, und berathschlagten sich, was nunmehro vorzunehmen wäre. Sie verfertigten so gleich nebst andern guten Anstalten, eine Declaration dieses Inhalts: „Man werde nicht zweifeln, daß sie bey diesen gefährlichen Conjuncturen, einen wahren Eifer für „die Erhaltung der Protestantischen Religion, „der Gesetze und Freyheiten des Königreichs „trügen; sie hätten geglaubt, weil der König Circular-Briefe in das Reich ausgeschickt, ein Parlament zusammen zu ruffen, so „werde er beflissen seyn, dem allgemeinen Verlangen seiner Unterthanen ein Genüge zu thun, man „müste aber innen werden, daß sich der König auf „das Einrathen schlimmer und gegen die Englische „Nation übelgesinnter Leute, aus Londen fortgemacht; sie könnten daher nicht stille sitzen noch „schweigen, wolten sie nicht an ihrer Pflicht treulos „werden, nachdem zumahl die Unglückseligkeiten „sich augenblicklich häuffeten, welche die Papisten „angesponnen; man sey demnach einmüthig entschlossen, sich an Se. Königl. Hoheit den Printzen von Oranien zu addreßiren, welcher durch eine ungemeine Liebe zu diesem Königreiche angetrieben, mit grossen Unkosten und Hazardirung „seiner eigenen Person kommen sey, Engelland von „der Sclaverey der Papisten zu befreyen, und ein „freyes Parlament zu verschaffen, ohne daß darüber ein Tropffen Bluts vergossen worden; sie erklärten sich also, daß sie Sr. Königl. Hoheit wolten nach allem Vermögen beystehen, auf daß dieser heilsame Zweck erlanget, die Freyheit und „Wohlfahrt Engellands wieder hergestellet, und „der Protestantischen Religion ihre Sicherheit „verschaffet werde; Sie gedächten inzwischen für „die Ruhe der Stadt Londen Sorge zu tragen, alle Papisten zu entwaffnen, und alle Jesuiten und „Pfaffen gefangen nehmen zu lassen, und ferner „nichts zu unterlassen, was dem Printzen beförderlich seyn könne.“ Zwey Ertz-Bischöffe, fünf Bischöffe, zwey und zwantzig Pairs des Königreichs, unterschrieben diese Declaration, und schickten den Grafen von Pembrock, den Vicomte von Weymouth, den Bischoff von Ely und den Milord Culpeper, damit nach dem Printzen, ihm dieselbige zu präsentiren, und weitere Nachricht von ihren Entschliessungen zu ertheilen. Wie sich diese Herren vom Rathhause zu Londen wegbegaben, versammleten sich alsdenn der Lord Major, die Aldermanns, und der gemeine Stadt-Rath, und beschlossen in ihrem und in der Stadt Nahmen, diese Declaration: “Sie nähmen tief zu Gemüth den „Eifer, welchen Se. Königl. Hoheit für die Protestantische Religion hätten, und den GOtt mit augenscheinlichen wunderwürdigen Succeß segnete; „sie statteten GOtt dafür schuldigen Danck ab, „und kämen auch Ihro Hoheit Danck zu sagen, „daß sie mit einer Armee sich in Engelland begeben, „solches von dem Pabstthum zu befreyen, und ein „freyes Parlament zu bestätigen; sie hätten gehofft, „der König würde zu Folge seiner Promessen, „Rath schaffen, sie müsten sich aber dieser Hoffnung beraubt sehen, weil er entwichen; Drum „nähmen sie ihre Zuflucht zu Sr. Königl. Hoheit, „und rufften im Nahmen der Hauptstadt Londen „Dero Protection an, bäten auch in die Stadt zu „kommen, man würde sie mit Freuden aufnehmen „und empfangen.“ Durch vier Aldermanns und acht Rathsherren aus Londen wurde diese Declaration an den Printzen gebracht, und überaus gnädig, gleich der vorigen, aufgenommen. Die Stadt-Militz in Londen versammlete sich zu gleicher Zeit, und mit gleicher Intention, und es wurde durch die Officiers einmüthig eine Declaration an unsern Printzen ausgefertiget, darinnen sie bekannten: “Sie könnten nicht genugsam ihre Empfindung ausdrucken, daß Se. Hoheit Dero „Person, für die Erhaltung der Protestantischen „Religion und der Freyheit des Königreichs, so „vielen Gefahren zu Wasser und Land ausgesetzet; „ohne Dero Ruhmvolle Unternehmung würden „sie ohnfehlbar unter das Joch der Papisten gerathen seyn; sie betrübten sich, daß sie nicht eher Ihro Königl. Hoheit das Verlangen und den Eifer „entdecken könnten, welcher sich in ihnen befinde, „Deroselben behülflich zu seyn, auf daß sie ihre Absicht erreichen könnten; sie thäten es jetzo, und „sagten Ihro Hoheit für die Ueberkunfft in das Kö-

„nigreich schuldigen Danck; sie hätten sich in „Stand gesetzet, durch GOttes Beystand allen „Unternehmungen der Feinde vorzukommen, und „Londen in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, bis „daß Se. Hoheit in dieser Stadt würden anlan„gen; sie bäten, Se. Hoheit möchten Dero Ein„zug in Londen beschleunigen, und die Freude, die „man deswegen hätte, vollkommen machen.“ Vier Officiers von der Militz brachten dem Printzen von Oranien diese Declaration, und wurden gleichermassen auf das freundlichste empfangen. Als diß so vorgieng, so empfing der Graf von Feversham, der bisher die Königl. Truppen commandiret, vom Könige Jacob ein Schreiben, worinnen er ihm seine Abreise von Londen zu wissen machte, und Ordre stellte, wie er sich zu verhalten habe. Dieser versäumte nicht alsobald dem Printzen davon Nachricht zu geben, wie er, Krafft des emfpangenen Königl. Schreibens, worinnen er ausdrücklichen Befehl bekommen, niemand sich zu widersetzen, und alles Blutvergiessen zu vermeiden, der Ordre des aus dem Reich gehenden Königes nachgekommen sey, und die Truppen, die unter seinem Commando gestanden, aus einander habe gehen lassen. Weil aber dieses ohne einige Bezahlung geschehen war, so befürchtete man in Londen, daß sich die Soldaten zusammen schlagen und die Stadt plündern möchten: Jedoch der Printz schrieb an die vornehmsten Officiers, daß sie ihre Soldaten bis auf weitern Befehl beysammen halten solten, welches die meisten thaten, vornemlich, da sie dergleichen Befehl von denen in Londen versammleten Lords erhalten hatten. Den 14 Dec. kam unser Printz von Oranien zu Windsor an, und wurde mit grossen Ehrenbezeugungen empfangen. Der Printz George von Dännemarck hatte ihm daselbst seinen Pallast zubereiten lassen, worinnen Se. Hoheit sich logirten. Da er nun fertig stund nach Londen aufzubrechen, brachte man ihm die Nachricht: Der König wäre zu Feversham, woselbst er zu Schiffe hätte gehen wollen, erkannt und von dem See-Volck dieses Ortes genöthiget worden, wieder ans Land zu kommen. Als die Englischen zu Whitehall versammleten Lords höreten, daß der König Jacob zu Feversham sich befände, schickten sie etliche Deputirten an ihn, und liessen ihn um seine Rückkunfft nach Londen ersuchen, wozu er Anfangs schlechte Lust hatte, sich aber doch auf ihr Anhalten nach Londen mit zurück begab. Indem aber unser Printz von Oranien sich fest vorgesetzet, nach Londen zu kommen, hielte er es nicht für rathsam, daß der König und er zu gleicher Zeit sich daselbst befinden solten, und fertigte den Herrn von Zulesteyn dem auf dem Weg nach Londen begriffenen König entgegen, und ihn zu bewegen, daß er nicht nach Londen kommen, sondern nach Rochester sich verfügen möchte. Doch der Herr von Zulestein verfehlte den König auf dem Wege, und dieser langte den $\frac{16}{26}$ Decembr. mit vielen grossen Herren und einer Compagnie von seiner Leib-Garde zu Whitehall an, schickte auch den Grafen von Feversham an den Printzen von Oranien, und lies ihn ersuchen sein Logis in St. James Pallast zu nehmen. Wie diese Nachricht an unsern Printzen von Oranien gelangte, war er eben im Rathschlagen begriffen, was er thun solte; es fand es aber niemand für gut, daß sie beyde zugleich sich in Londen aufhalten solten, und es schien doch unvermeidlich nöthig zu seyn, daß sich Ihro Königl. Hoheit dahin begäben. Drum ward resolvirt, den König durch eine Deputation zu bitten, daß er sich ein wenig von Londen entfernen, und sich auf dem Hause Ham, so der Hertzogin von Landerdale zuständig, und etwan zehen Meilen von Londen gelegen ist, aufhalten möchte. Der Marquis d'Hallifax, der Graf Schrewsbury und der Lord Delamere wurden zu dieser Commißion ernennt. Ehe noch diese drey Herren mit des Printzens von Oranien Resolution an den König kamen, ward auch für gut befunden, durch des Printzen Garde alle Posten zu Whitehall besetzen zu lassen, und aller Unordnung vorzukommen, die zwischen der Königl. und Printzlichen Garde entstehen möchte. Und man stund in den Gedancken, es würde des Printzens Garde von Windsor um 8 Uhr Abends zu Whitehall seyn können. Allein die durch den Regen verdorbene böse Wege verhinderten sie, daß sie nicht eher, als bis nach 10 Uhr in der Nacht anlangte, und darnach ihre Ordre nicht vollziehen konnte, weil der Königl. Officier sich weigerte, an dem Officier von Sr. Hoheit die Schlüssel zu übergeben. Daher musten die drey abgeordnete Lords bis nach Mitternacht sich gedulten, ehe sie ihre Commißion ablegen konnten. Sie meynten auch, es wäre wider den Respect des Königes, wenn sie ihn, der schon zu Bette lag, solten beschwerlich fallen, und liessen deswegen an den Milord Midleton, geheimen Staats-Secretair, ein Billet abgehen, in welchem sie ihm zu verstehen gaben, sie hätten an den König eine so pressante Commißion abzulegen, daß sie wohl wünschten, unverweigerlich vorgelassen, und durch ihn zu Sr. Majestät eingeführt zu werden. Der Milord Midleton war ihnen hierinnen zu Willen, die drey abgeordneten Lords aber entschuldigten sich auf das höchste, daß sie Se. Maj. bey einer so ungelegenen Zeit an der Ruhe störten, und übergaben des Printzens von Oranien schrifftliche Meynung. Der König antwortete, er wolle gar gerne in des Printzens Begehren willigen. Jene baten, es möchten Se. Majestät sich etwas zeitlich auf die Reise begeben, daß sie gegen Mittag zu Ham seyn könnten, und den Printzen, der nach Londen gehen wolte, nicht auf dem Wege begegnen dürfften. Auch damit waren Se. Majestät zufrieden. Kaum aber hatten sich diese drey Lords vom Könige wegbegeben, so lies er sie wieder zurück ruffen und vermeldete, er hätte vergessen ihnen zu sagen, wie er Willens wäre gewesen, mit anbrechendem Tage den Milord Godolphin an Se. Hoheit zu schicken, und denenselben seine, des Königs, Rückreise nach Rochester vorschlagen zu lassen, wohl wissend, daß der Printz ihn diesen Ort durch den Herrn von Zulesteyn habe anweisen wollen, und er wäre auch lieber zu Rochester als zu Ham. Sie versprachen ungesäumt einen Expressen an Se. Hoheit zu schicken, und zweifelten nicht, der Printz werde gerne darein willigen. Wie dieser Courier zu dem Printzen von Oranien kam, gab er ihm Rapport von allen, was zwischen dem Könige, und den dreyen Lords vorgegangen, und nach 8 Uhr morgens schrieb der Herr Bentin, im Nahmen Sr. Hoheit an die mehr erwehnten Deputirten und

that ihnen zu wissen, daß der Printz zufrieden sey, der König möge sich hinwenden, wo er wolle. Darauf reisete der König den $\frac{11}{21}$ December von Whitehall früh um 10 Uhr ab und kam Abends bey dem Ritter **Richard Head**, ohnweit Rochester an, dessen Haus zu seiner Residentz dienen muste. Den Tag darauf, als den $\frac{12}{22}$ December, nachdem nun sein Schwieger-Vater der König Jacob zum andernmahl aus Londen gegangen, hielt unser Printz von Oranien seinen öffentlichen Einzug in Londen. Die Freude über dessen Ankunft war unbeschreiblich, und es begab sich eine so grosse Menge Volcks zu Pferd, Wagen und zu Fuß auf eine ziemliche Weite von Londen hinaus ihm entgegen, daß man Noth hatte fortzukommen. Der Einzug war prächtig, und dessen Hoheit gemäß, den gantz Engelland für seinen Schutz-Engel und Retter ansahe. Alle Grossen begleiteten ihn, die Glocken wurden geläutet, die Canonen donnerten, und das Volck ließ ein Vivat nach dem andern erthönen. Der ordentliche Stadt-Rath ließ ihn durch die Aldermanns und andere ansehnliche Deputirte complimentiren, und weil der Lord-Major damahls sich unpäßlich befande, so that der Ritter **George Treby** eine wohlgefaßte Rede. Die mehresten Provintzien und Städte des Königreichs präsentirten Addressen, baten um Schutz und Rettung der Religion und Freyheit, und boten ihre Kräffte zu Unterstützung Sr. Hoheit an. Der König **Jacob**, als er sahe, wie die Sachen lieffen, machte in aller Stille den 22 Dec. alten Calenders mit dem Hertzoge von **Berwick**, seinem natürlichen Sohne, und einigen wenigen andern sich aus Rochester fort, und gieng nach Franckreich über. Zu Ambleteuse stieg der König ans Land, und begab sich ferner nach St. Germain. Nach seiner Abreise fand man eine Schrifft auf seiner Tafel, worinnen er sehr über den Printzen von Oranien klagte und zeigen wolte, daß da er keine Sicherheit mehr in Engelland gehabt, er gezwungen worden wäre, das Königreich zu verlassen. Nachdem die Zeitung von des Königs Flucht zu Londen eingelauffen war, traten die Lords die Regierung an. Es war kein Parlament, und also konnte das Unterhaus sich nicht mit ihnen vereinigen. Den 23 December alten Calenders versammleten sich die geist- und weltlichen Lords zu Westmünster, verfertigten eine Bittschrifft an unsern Printzen, und ersuchten ihn die Administration der Regierung in Staats- und Kriegs-Sachen über sich zu nehmen, bis daß die Convention, die den 22 Jenner folgenden 1689 Jahres zusammen kommen solte, würcklich ihren Anfang nahm, und es solle auch Ihro Hoheit sich gefallen lassen, in ihrem Nahmen Circular-Briefe auszuschreiben, damit die Stände des Reichs tüchtige Glieder zum Parlament möchten erwehlen und abschicken, worinnen man sich über die Art zu vernehmen haben würde, wie das Reich nach der Ausweichung Jacobs verwaltet werden solte. Unser Printz von Oranien wolte zwar diesem Ansinnen nicht entgegen seyn, jedoch wolte er auch die aufgetragene Administration nicht eher über sich nehmen, bis er deswegen der gesammten Englischen Nation, oder des Unter-Parlaments Einwilligung hätte. Um welcher Ursache willen sich diejenigen, welche in Londen und in der Nähe herum wohnten, und im letzten von Carln dem Andern gehaltenen Parlament Glieder des Unterhauses gewesen, sich alsobald des andern Tages zusammen thaten, einen einmüthigen Schluß darüber abfaßten, und dem Printzen denselbigen den 26 December einhändigen liessen. Der Printz nahm ihn zu Danck an, und bezeigte, daß er in allen Stücken suchen wollte, ihrem Verlangen ein Genüge zu thun. Es wurden über diese Entschlüssung des Printzens Freuden-Feuer und Illuminationes angesteckt. Damit auch diejenigen Oerter, worinnen sich die Deputirten versammlen solten, Parlaments-Glieder zu erkiesen, eine desto freyere Wahl hätten, und der geringste Schein eines Zwangs vermieden würde, so befahl er alle Truppen daraus zu ziehen. Es machte unser Printz noch mehr dergleichen löbliche Anstalten, er theilte Geld unter die Armen aus, ließ die arrestirenden Papisten durch den **D. Burnet** besuchen, und zusehen, ob ihnen nichts mangele, befahl den Richtern eine sorgfältige Administration der Gerechtigkeit, und denen Officiers eine scharffe Kriegs-Zucht, und unterließ nichts, woraus man seine Klugheit und Moderation abnehmen konnte. Ein solch gnädiges Bezeigen des Printzens von Oranien brachte ihm des gantzen Königreichs Lieb und Hochachtung zuwege, und es wurde eine Association für die Sicherheit seiner Person geschlossen, Krafft deren man sich erklärte: „man „wolle mit zusammengesetzten Kräfften mit dem „Printzen daran seyn, das angefangene Werck „fortzusetzen, und man gedencke nicht eher abzu„lassen, noch sich zu trennen, bis daß die Reli„gion und Freyheit, durch ein rechtmäßiges Par„lament, dermassen bekräfftiget worden, daß „man ausser Gefahr sey, unter das Pabstthum „und eine Sclaverey wieder zu verfallen; und „weil man die Protection Sr. Hoheit dazu ge„niesse, welches die Papisten zu desperaten Vor„nehmen gegen Sr. Hoheit verleiten, und Dero „Person in Gefahr setzen dürffte, so wolle man „hiermit vor GOtt bezeugen, und sich verbin„den, daß, wenn etwas gegen den Printzen solte „unterfangen werden, man nicht allein die Urhe„ber, sondern alle Adhärenten, und was man „in Waffen finde, mit der allergrausamsten „Rache, und gäntzlicher zu Grundrichtung ihrer „und der ihrigen ansehen, und nichts destowe„niger das jetzt angefangene Werck eifrig fort„setzen wolle.„ Es schiene diese Association um so viel nöthiger zu seyn, weil die öffentlichen und heimlichen Papisten nicht nur von den vorgegangenen Veränderungen übel redeten, und alles der Ambition unsers Printzens von Oranien zuschrieben, sondern weil auch ein gewisser Papist sich in einem Frantzösischen öffentlichen Wirthshause verlauten ließ: Er wolte, wenn es an einem andern Ort als zu Londen wäre, mit seinem Degen den Printzen ermorden, worüber er in Verhaft kam, weiter aber von Sr. Hoheit mit keiner Strafe beleget wurde. Doch nahm man daher Ursache ein Verbot zu machen, daß kein Papist, der

der nicht ein eigenes Haus habe, oder ein Bedienter von der verwittibten Königin sey, sich solte unterstehen in Londen aufzuhalten, sondern sie solten vielmehr auf zehen Meilen weit sich entfernen. Inzwischen, da sich die Engelländer so wohl unter der Protection des Printzen von Oranien befanden, verabsäumeten auch die Schottländer nicht, ihre Wohlfahrt in Acht zu nehmen, und verfuhren mit den Papisten, die sich auch der Oberhand angemaßt, nicht gelinder, fertigten auch aus ihrem Adel einige ab, sich dem Printzen zu submittiren, und ihn um seine Protection anzuflehen. Den 7 Jenner 1689 ertheilte ihnen der Printz Audientz, und eine gleiche Versicherung mit den Engelländern. Den 8 Jenner darauf präsentirte ihm der Hertzog von Hamilton eine Addreße, welche viele Edelleute unterschrieben hatten, und bat darinnen um die Beruffung eines Parlaments, wozu unser Printz den 8 Merz ansetzte. Als der 22 Jenner 1689 angebrochen, so versammleten sich die geistlichen und weltlichen Lords, wie auch die in Engelland so genannten vom Haus der Gemeinen, zu Westmünster, unter dem Nahmen einer Convention, weil ein Parlament von niemanden als von einem König kan gehalten werden. Von denen Pairs des Reichs wurde der Marquis d' Hallifax zum Präsidenten erwehlet, welche Stelle sonst in einem ordentlichen Parlament der Cantzler einnimmt. Das Unter-Haus erkieste zu ihrem Sprecher oder Redner, den Ritter Heinrich Poole. Am allerersten wurde in dieser Convention des Printzens von Oranien Brief abgelesen, welchen er an sie beyläufig dieses Inhalts geschrieben hatte: „Er hätte, seit dem ihm die „Verwaltung der Reichs-Affairen aufgetragen „worden, nach allen Kräfften gesuchet, die allgemeine Ruhe zu erhalten, nun stünde es nunmehro dieser ansehnlichen Versammlung zu, „genugsame Gründe zur Sicherheit der Religion, „der Gesetze und Freyheit zu legen; er zweifle „nicht, daß man den von ihm in seiner Declaration vorgeschlagenen Endzweck, in gegenwärtiger freyen und grossen Versammlung werde „billigen, und weil GOtt daher mit einem so „erwünschten Fortgange seine gute Intention gesegnet, so hoffe er, GOtt werde es auch vollends „zu Ende bringen, und ihnen den Geist des „Friedens und der Einigkeit verleihen, damit „ein glückliches und beständiges Ende erlangt „werden könne; Der gefährliche Zustand der „Protestanten in Irrland erfordere eine schleunige Hülffe, und die ausländischen Affairen „wären so beschaffen, daß dem Reich nichts schädlichers würde seyn, als ein langer Aufschub in „denen vorseyenden Berathschlagungen; man „werde auf die Herren General-Staaten zuförderst zu sehen haben, indem sie ihm so kräfftig, „die Englische Nation zu retten, beygestanden, „anjetzo aber ihre Truppen zurück haben müßten, „weil ihnen Franckreich den Krieg angekündiget. „Weil nun Engelland verbunden sey, jenen in „gleicher Occasion beyzustehen, so wolle er hoffen, „man werde ihnen die mit so grossem Hazard „das Englische Reich zu retten sich unterfangen, „anjetzo den erwünschten Succurs zusenden.„

Dieses Schreiben des Printzens von Oranien fand eine allgemeine Approbation, und es wurde Sr. Hoheit selbigen Tages noch eine Addresse präsentiret, worinnen die statt des Parlaments sitzende Convention, mit den verbindlichsten Worten den Danck, für die Rettung des Reichs und für die Administration der Regierung abstattete, und Se. Hoheit ferner ersuchte, damit zu continuiren, bis sie selbigem ihre neugefaßten Entschliessungen, die sie höchsten Fleisses beschleunigen wolten, eröffnen würden. Drey oder vier Tage giengen vorbey, ohne daß was wichtiges geschlossen wurde, ausser daß man den 31 Jenner für Londen, und für die nahgelegenen Städte, den 14 Februar aber für das gesammte Königreich zu einem allgemeinen Danck-Feste ansetzte, weil GOtt durch den Printzen von Oranien das Reich von dem Pabstthum und von der Sclaverey errettet habe. Darauf kam die wichtige Sache von wegen der Succeßion im Reich zum Vorschein, und die für die Printzeßinnen Marie und Anne jedesmahl gut gesinnt gewesenen Engelländer, brachten anjetzt das zu Stande, was sie längstens gewünschet und intentiret hatten, nemlich daß Jacob als ein Papist solle von der Cron ausgeschlossen seyn, und zuerst die Printzeßin Marie mit ihrem Gemahl, und nach derselbigen, die Printzeßin Anne die Regierung führen. Das Unter-Haus eröffnete nach langer und reifer Ueberlegung diese Resolution: **Weil Jacob der Andere die heilsamen Ordnungen des Reichs, und das Verbündniß, so zwischen ihm und seinen Unterthanen war, gesucht über einen Hauffen zu werffen, auch durch die Jesuiten und andere schädliche Rathgeber die Fundamental-Gesetze des Reichs gebrochen, und sich selbst aus Engelland retiriret habe, so habe er sich des Reichs begeben, und der Thron sey anjetzt vacant und ledig.** Als man diesen einmüthigen Schluß des Unter-Hauses gewöhnlichermassen, an das Ober-Haus brachte, funden sich viele Englische Herren, und vor allen andern die Bischöffe, die sich ihm widersetzten, gleich als wäre er den Grund-Gesetzen des Königreichs zu entgegen. Um der Ursache willen wurden alle Worte der abgefaßten Resolution mit der grösten Schärffe examiniret, endlich aber gaben die meisten Stimmen, daß dem also sey, Jacob der Andere habe die Grund-Gesetze des Reichs über einen Haufen zu werffen, getrachtet, und das Verbündniß, so zwischen ihm und seinen Unterthanen war, gebrochen, auch sich durch die schädlichen Anschläge seiner Rathgeber, insonderheit der Jesuiten, zur Grundrichtung der Ordnungen von Engelland verleiten lassen, habe auch freywillig das Reich verlassen. Nur darüber bliebe Streit und Zwistigkeit, ob Jacob sich des Reichs begeben habe, und ob nicht vielmehr zu sagen wäre, er habe das Reich verlassen? Endlich kam man darinnen auch überein, und wurde der Haupt-Streit auf diesen Punct geweltzet, ob man sagen könne: der Thron von Engelland sey vacant und ledig worden? die meisten Stimmen im Ober-Haus verneinten dieses, das Unterhaus hingegen bestunde mit grossem

grossem Eifer darauf, und entschloß sich von seiner Resolution nicht abzuweichen, indem es ja die That augenscheinlich wiese, daß, da ihr regirender Monarch, sie ohne Noth und ohne Zwang verlassen habe, der Thron ledig stehe. Die Lords im Gegentheil behaupteten, der Thron könne niemahls ledig und vacant seyn, und die Könige von Engeland stürben niemahls, sondern der nechste Erbe succedire alsobald. Es wurden zur Entscheidung dieser Streitigkeit, viel Conferentzen zwischen beyden Häusern gehalten, so, daß das gemeine Volck beynahe darüber schwürig wurde, weil es mit Gewalt einen König haben wolte. Die Bischöffe und Lords hatten das Unterhaus im Verdacht, als sey es gesinnet, durch jene Expreßion die Form des Königreichs in eine Republick zu verwandeln. Allein die Deputirten des Unterhauses erklärten sich darüber gar deutlich, daß ihr Absehen blos dahin gienge, den Printzen und die Printzeßin von Oranien zum König und zur Königin zu erklären. Hiemit zogen sie die mehresten Herren des Oberhauses auf ihre Seite und der Schluß wurde in beyden Häusern beliebet, daß der Printz von Oranien mit seiner Gemahlin das Reich beherrschen, und zwar die oberste Gewalt in den Händen des Königs seyn, jedoch nichts ausgefertiget werden solte, als gemeinschaftlich in Nahmen des Königs und der Königin. Es wurde dieser Entschlus des Königreichs in eine weitläufftige Declaration abgefaßt, und wie es nicht anders seyn konte, zugleich der Printzeßin **Annen** die Succeßion zuerkannt. So lauten die Worte:

„Die geist- und weltlichen Herren und die Gemeinen, die zu Westmünster versammlet sich „befinden, erkennen und declariren, daß **Wilhelm** und **Marie**, Printz und Printzeßin von „Oranien, seyn, und seyn sollen König und Königin von Engeland, Franckreich und Irrland „und allen Herrschafften, die davon abhängig „sind; daß sie sollen die Cron und Königliche „Würde besagter Königreiche und Herrschafften besitzen, er der Printz und sie die Printzeßin, so lang sie leben, und ihre Nachkommen „und Erben, so lang sie leben; daß das völlige „Exercitium der Königl. Gewalt allein bey dem „Printzen seyn, und durch ihn geübet, jedoch „Zeit beyder Leben, gemeinschafftlich, in Nahmen des Königs und der Königin alles verrichtet und ausgefertiget werden solle; und daß „nach ihren Tode die Cron und Königl. Würde berührter Königreiche und Herrschafften, „auf die Nachkommen der Printzeßin von Oranien; im Fall aber, so keine Erben vorhanden, „auf die Printzeßin **Anne** von Dännemarck und „ihre Erben, und so diese auch keine Erben hätte, auf die Nachkommen des Printzens von „Oranien fallen solle, welchen Printzen oberwehnte Herren ersuchen, daß er mit seiner Gemahlin die Crone, so sie ihm offeriren, annehmen möge, es sollen die Eydes-Formuln abgestellt, und von allen und jeden, die nach den „Gesetzen des Reichs dazu verbunden, folgender Eyd der Treu und der dem König gebührenden Oberherrschafft geleistet und abgeschworen werden:

„Ich gelobe und schwöre aufrichtig, daß ich „Ihren Majestäten, dem Könige **Wilhelm** und „der Königin, getreu und gehorsam seyn will, „so wahr mir Gott helfe! Ich schwöre, daß ich „von gantzem Hertzen, diejenige Lehre als gottlos und ketzerisch verwerfe, daß Könige und „Fürsten, welche von dem Pabst, oder durch „die Autorität des Römischen Stuhls entsetzet, „oder excommuniciret, solcher wegen durch ihre „Unterthanen, oder von jemand anders, wer „der sey, mögen vom Thron gestossen, oder „ums Leben gebracht werden, und halte für gewis, daß kein Ausländischer Printz, Persohn, „Staat oder Potentat einige Jurisdiction, „Macht, Oberherrschafft, Vorrecht oder Autorität in Geistlichen- und Kirchen-Sachen in „diesem Königreich habe."

Sothane Declaration wurde in den Archiven des Parlaments und in der Hof-Cantzley gehörig registriret. Es hatte sich König Jacob nicht so bald aus Engeland wegbegeben, so zweifelte niemand, daß die Printzeßin von Oranien zur Cron gelangen würde, angesehen sie die nächste und älteste Erbin war. Man fand bey ihrer Erhöhung so wenig Schwürigkeit, daß keinem eintzigen Parlaments-Glied ein Gedancke von ihrer Ausschliessung einfiel. Weil man um ihrer Erhebung auf den Thron, das Wünschen der Grossen und Niedern vor sich hatte, so schickte unser Printz von Oranien etliche Schiffe nach Holland über, seine Durchl. Gemahlin überzuhohlen. Ihr Abschied aus dem Haag preßte den Holländern viel tausend Thränen aus den Augen, und ihre Ankunft in Engeland, die den $\frac{12}{22}$ Febr. erfolgte, erweckte ein unaussprechliches Vergnügen. Unser Printz kam seiner geliebtesten Gemahlin zu Whitehall, da sie den Fuß ans Land gesetzet, entgegen und führte sie unter Läutung der Glocken, Donnern des Geschützes, Wehen der Königlichen Standarte, Ansteckung der Freuden-Feuer, in das Schloß. Eben selbigen Tages war die Convention, welche das Parlament präsentirte, zu obigem Schluß gelanget, der also ohne Verzug zu Whitehall dem Printzen und der Printzeßin eingehändiget wurde, gleich als hätte man nur so lange damit gewartet, bis die Printzeßin in Engeland angelanget wäre. Wie nun der Printz und die Printzeßin ihre Einwilligung von sich gaben, daß sie das Anerbieten der gesammten Nation anzunehmen willig und bereit wären, so vermehrte diß die vorher entstandene Freude um ein grosses, und so bald man Tages darauf den $\frac{13}{23}$ Febr. wieder zusammen kam, wurde eine neue Form des Gebets angeordnet, darinnen für den König **Wilhelm**, Königin **Marie**, die Königl. Wittib **Catharine**, Printzeßin Anne von Dännemarck, und übrige Königl. Familie, der Allerhöchste angeruffen wurde. Den $\frac{14}{24}$ Februar. erfolgte die Proclamation des Königs **Wilhelms** und der Königin **Marie**, mit grossen Solennitäten. Ueberall war eine unglaubliche Menge Volcks beysammen, welches ein ausserordent-

serordentlich Jubel-Geschrey anstellte. Der gantze Adel complimentirte den König und die Königin von wegen ihrer Erhebung auf den Thron. Der Bischoff von Londen predigte desselbigen Tages vor beyden Majestäten, man steckte in der gantzen Stadt Freuden-Feuer an, und des Nachts waren alle Gassen illuminiret. Der König Wilhelm gab von dieser seiner Gelangung zur Cron von Engeland, alsobald denen Herren General-Staten der Vereinigten Niederlanden, durch einen verbindlichen Hand-Brief, Nachricht. Er bestellte seinen Geheimen Rath, und gab unter denselbigen, dem Printzen George von Dännemarck die erste Stelle, lies auch seine Hochachtung für hochermeldeten Printzen, noch mehr aber für seine Gemahlin, die Printzeßin Anne, bey allen Gelegenheiten blicken, weil sie seine ungezweifelte Nachfolgerin in Regiment war, ob sichs schon damahls niemand versehen, daß es so bald sich ereignen würde. Die bishero so genannte Convention brachte eine Bitte und Addresse an Sr. Majestät, dadurch er belieben möchte, die bisherige Versamlung in ein Parlament zu verwandeln. Es willigte der König so fort ein, und erschien den 28 Mertz im Königl. Ornate das erstemahl im Parlament, bedanckte sich für das gute Vertrauen, so man zu seiner Persohn stellte, that die Versicherung, er wolle nichts unternehmen, was die gute Meynung, so man für ihm hätte, vermindern könnte, recommandirte Sorge für Holland zu tragen, daß Franckreich demselben keinen fatalen Streich beybringen möchte, ingleichen für Irrland, damit dort nicht alles in Verwirrung käme, und urgirte, man mögte mit den Berathschlagungen möglichst eilen. Das Parlament antwortete darauf, Ihro Majestät solten versichert seyn, daß man solche Entschliessungen fassen würde, darüber er sich zu beklagen keine Ursache finden solte. Unterdessen lief von allen Orten Nachricht ein, die Freude über die Erhebung des Printzens und der Printzeßin von Oranien zur Königl. Würde sey so allgemein, daß keine eintzige Provintz in Engeland zu finden, darinnen sie nicht mit dem höchsten Vergnügen solte seyn kund gethan worden. Die Geistlichkeit in Londen sandte eine besondere Deputation an den König und die Königin ab, die Glückwünschungen abzulegen. Nur einige Bischöffe gab es, welche so zart und scrupulös in ihren Gewissen waren, daß sie sich ein Bedencken machten, den oben angeführten Eyd der Treue zu leisten, obschon nicht wenige dargegen waren, die ihn so gern als willig ablegten. Die Herren Staaten von Holland schickten einen ausserordentlichen Abgesandten, die Glückwünschungs-Complimenten an Sr. Majestät zu thun. Kurtz: es gieng in Engeland alles nach Wunsch: Immassen auch das Ober- und Unterhaus des Parlaments den 8 April Sr. Brittannischen Majestät eine Addresse überlieferte, und darinnen derselbigen nochmahls Danck für die Befreyung vom Pabstthum, und Sicherstellung der Gesetze, und Freyheiten in Engeland abstattete, und zugleich einmüthig sich erklärte, Sr. Majestät mit Gut und Blut beyzustehen, damit sie die Alliantzen, so sie mit ausländischen Potentzen geschlossen, kräfftig unterhalten, Irrland retten, und die Protestantische Religion in den drey Königreichen schützen könte. Wie diese General-Erklärung erfolgte, so trieb König Wilhelm insonderheit auf die Satisfaction, die man den Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande, für die aufgewandten grossen Unkosten, zu geben schuldig wäre, und auf den Beystand, den man ihnen leisten müste, weil ihnen Franckreich den Umsturtz drohete; ingleichen, daß man wenigstens 20000 Mann in Irrland senden solte, der Papisten Uebermuth daselbst zu dämpffen; und dann, daß man je eher, je lieber eine Flotte in die See brächte, und mit der Holländischen Seemacht vereinigte, damit die Herrschafft des Meers behauptet, und der Succurs, den Franckreich in Irland ohnfehlbar schicken würde, abgeschnitten werden möchte. Es erlangten auch Ihro Majestät alsobald ihr Verlangen, und wurden 600000 Pf. Sterlings verwilliget, die Holländer schadlos zu halten, und noch 6 Millionen Pf. Sterlings die andern Ausgaben zu bestreiten. Man richtete neue Regimenter auf, und lies nicht allein viel Schiffe an den Irrländischen Küsten kreutzen, sondern war beflissen noch weiter eine Flotte zu equipiren, damit selbige mit der Holländischen Flotte gemeinschaftlich wider Franckreich agiren solte. Als man mit diesen Affairen in Engelland beschäfftiget war, so dachten auch die Stände des Königreichs Schottland, darauf, was ihnen, bey diesen Conjuncturen möchte dienlich und heilsam seyn. Sie kamen daher zusammen, und berathschlagten sich desto eifriger, weil unter der Hand sich immer die Parthey des Königs Jacobs vermehrte und stärcker wurde. Endlich wurde die gleichmäßige Resolution gefasset, mit Engeland wieder unter einem Scepter zu stehen und des Jochs des Königs Jacobs sich zu entschütten. Zu dem Ende begehrte man von dem Hertzoge von Gordon, er solte die Schlüssel zum Schloß von Edenburg, darinnen er Gouverneur war, aushändigen, und da er sich dessen weigerte, weil er ein Papist war, und des Königs Jacobs Parthey hielte, so wurde er für einen Rebellen erkläret. Um selbige Zeit schrieb König Wilhelm an die Versammlung der Schottländischen Stände, bedanckte sich wegen des guten Vertrauens, krafft dessen man ihm die Verwaltung des Königreichs bishero anvertrauet, und weil er geneigt sey, sein Leben für die Erhaltung der Religion und Freyheiten in Schottland, aufzusetzen, so wolte er sie ermahnet haben, sich mit Engeland schleunig zu vereinigen, und sich in einen solchen Stand, durch dieses Mittel zu setzen, daß man nichts widriges besorgen dürffte. Der König Jacob sahe diesen Streich zuvor, drum schrieb er ebenfalls an die in Schottland versammleten Stände und trachtete sie in sein Interesse zu ziehen. Die beyden Schreiben kamen wohl zu einer Zeit an, hatten aber ungleiche Wirckungen: Denn man nahm denjenigen, welcher des entwichenen Königs Jacobs Schreiben überbrachte, in Arrest, und beantwortete des Königs Wilhelms Schrei-

Schreiben mit den demüthigsten und verbindlichsten Worten, entschloß sich auch kurtz darauf dem Könige Wilhelm und seiner Gemahlin, die Crone von Schottland ebenermassen anzutragen. Und als beyde Britannische Majestäten ihre Einwilligung an Schottland einsandten, ergieng daselbst die öffentliche Proclamation an eben dem Tage, nemlich den 21 April, da man in Londen mit der grösten Pracht die Crönung vollzogen. Die Solennitäten, welche dabey vorgiengen, waren folgende: Am besagten Tage des Morgens um 2 Uhr kam der König von Whitehall in einer schön ausgezierten Barquen bis an die Treppe des Parlaments-Hauses, giengen in die Cammer des Oberhauses, allwo ihm in der Cammer des Oberhauses, das Printzen-Losament genannt, die Königliche Kleidung von Carmesin-rothen Sammet, mit Hermelin gefüttert, angethan wurde. Die Richter, Ritter und Edle wurden in dem Request-Hofe in Ordnung gestellet, und von ihnen das Reichs-Schwerdt, der Reichs-Apffel, und der Scepter, im Westmünster-Theil vor den König, der auf einem Thron unter einem Himmel saß, gebracht; von den Dechanten und Pröbsten aber, welche drey Reverentzen vor ihm gethan, die Cronen und andere Regalien auf den Tisch gesetzet, und von dem Könige denen Hertzogen und Grafen befohlen, solche nach der Abtey zu tragen. Die Ampel aber, darinnen das Salbungs-Oel verwahret war, ward auf den Altar gesetzt. Nachdem man nun in die Abtey-Kirch, dahin die Strassen mit schönen blauen Tuch beleget waren, kommen, wurde der Lord-Major, die Aldermanns, und sonst jederman an seinen Ort gestellt. Der König trat durch die West-Thür hinein, wurde durch die Chor-Sänger zu Westmünster unter einer herrlichen Musick empfangen, und von den Dechanten und Pröbsten vor dem Altar, dahin man Küssen zum Knien gelegt, begleitet. Nachdem man nun den 4. 5. und 6 Vers aus 122 Psalm gesungen, kniete der König an den Fußschemel nieder, that sein Gebeth heimlich, und gieng hernach durch den Chor nach dem grossen Thron, auf welchen ein Sessel, Fußschemel und Küssen geleget war. Nachdem er nun ein wenig geruhet, stellte der hohe Constabel, der Groß-Marschall, der Ober-Cämmerer, der Hof-Cantzler und Schatz-Bewahrer, Wilhelmen den dritten und Marien, als rechtmäßig erkohrnen König und Königin dem Volck vor, und fragten, ob sie ihnen huldigen und schwören wolten? Ingleichen redete auch der Printz die Gemeine an, welche denn, wie der gantze Adel, sich hierzu willfährig erzeigte. Als er hierauf von seinem Thron gestiegen, wurde er von denen Bischöffen von Dürham, Bath und Wels vor den hohen Altar geführet, allwo er auf ein Küssen niedergekniet, und nach gewöhnlicher Präsentir- und Opfferung des goldenen Beutels, sich wieder auf den Thron gesetzt, worauf die Bischöffe und Edelleute die Regalien, als den Scepter, Reichs-Apffel und Cron; von dem Altar getragen, welche der Bischoff von Londen, so vor demselben gestanden, darauf gelegt, und mitlerweil der König auf seinen Knien gelegen, dieses Gebeth gethan: **O GOtt! der du die Demüthigen heimsuchest, stärcke uns durch deinen Heiligen Geist, und sende herab deine Gnade auf deinen Diener Wilhelm u. s. w.** Hierauf gieng die Predigt an, und bedeckte der König, umgeben von den vornehmsten Ministern des Unterhauses und den ausländischen Gesandten, erst sein Haupt. Nach geendigter Predigt fragte ihn der Ertz-Bischoff von Yorck: **Sire, seyd ihr bereit, den gewöhnlichen Eid, den eure Vorfahren gethan haben, abzulegen?** welches er mit Ja beantwortet. Der Ertz-Bischoff fragte ferner: (mitlerweile der König ein Buch in der Hand hielte) „Wollet ihr vergönnen eurem Volcke von Engelland, und durch einen Eid bestätigen die Rechte und Gebräuche, welche ihnen von den Königen in Engelland, euren rechtmäßigen und gottsfürchtigen Vorfahren, sind verliehen worden, und nahmentlich die Rechte, Gewohnheiten und Freyheiten, welche der Geistl. von dem heiligen König Eduard bewilliget worden?" welches der König abermahls bejahet. Nach welchen Fragen und Antworten der König wieder von seinem Thron stieg, vor allem Volck niederkniete, die Hand aufs Evangelium legte, und mit einem theuern Eide in diese Worte ausbrach: „Ich will denen Dingen, so ich jetzo versprochen, nachkommen, und sie vollziehen, so wahr mir GOtt helffe und der Inhalt dieses Buchs." Nachdem dieses alles vollendet, und der Lobgesang gesungen worden, wurde der König nach dem Altar geführt, und seiner Kleider (welche nach St. Eduards-Capelle gebracht worden,) entblösset, von dem Bischoffe von Londen, welcher des Ertz-Bischoffs von Cantelberg Stelle vertreten, gesalbet. Besagter Bischoff goß das Oel in seine beyde flachen Hände, mit diesen Worten: „lasset diese Hände mit heiligen Oel gesalbet werden, wie David dem Salomon that, daß er König seyn solte, daß ihr möget ein gesegneter und fest eingesetzter König in diesem Königreich, und über dieses Volck, welches der Herr euer GOtt euch gegeben hat, über dasselbe zu regieren: worzu der Sohn euch würdig achtet, der mit dem Vater und Heiligen Geist in Ewigkeit gelobet sey, von nun an bis in Ewigkeit Amen." Ferner geschahe auch die Salbung auf die Brust, zwischen und auf die Schultern, und endlich auf das Haupt, und wurde das Oel mit einem reinen leinen Tuch abgewischet, und endlich die Bande seines Hemdes durch den Dechant von Westmünster zugebunden. Unter der Salbung wurde ein herrlicher Himmel von den Rittern des Hosenbandes hinein gebracht, und dem Könige das sogenannte Colobium Sindonis oder Ober-Kleid von Goldenstück mit rothen Taffent gefüttert, umgethan, wobey der Ertz-Bischoff dieses Gebeth verrichtete: „O GOtt, ein König aller Könige und Herr aller Herren, durch welchen die Könige herrschen und gute Gesetze machen, wir bitten dich durch deine grosse Barmhertzigkeit, segne „diesen

„diesen unsern König Wilhelm und Königin „Marie, daß sie mögen erscheinen vor deinem „Angesicht mit dem Kleid der Gerechtigkeit, und „nach diesem zeitlichen ein solches Leben geniessen, „das ohne Ende ist, durch JEsum Christ un- „sern Herrn, Amen. „ Nachdem nun der Kö- nig von dem Lord Ober - Cämmerling die gol- denen Spornen angethan, und das Schwerdt von dem Ertz - Bischoff überliffert worden, that derselbe dieses Gebeth: „ Wir bitten dich, „höre unser Gebeth, O Herr, segne und heilige „dieses Schwerdt, mit welchem dein Diener Wil- „helm umgürtet wird, daß er möge seyn ein Be- „schirmer der Kirchen, Witwen und Waysen, „und aller Kirchen - Diener wider alle Grau- „samkeit, und zu einem Schrecken und Furcht aller „derer, so übels thun wollen. „ Hierauf wurde Sr. Maj. das Schwerdt von dem Ertz-Bischoff mit diesen Worten zugestellet: „Empfanget dieses „Königl. Schwerdt zu Beschützung der From- „men, und Strafe der Bösen. „ Hiernächst setzte der Ertz - Bischoff die Crone St. Eduards, nachdem sie von demselben gesegnet worden, mit diesen Worten dem König und der Königin aufs Haupt: „ GOtt cröne euch mit der Crone des „Glaubens und der Gerechtigkeit, auf daß ihr „die Crone des ewigen Königreichs erwerben „möget, durch die Gnade dessen, wessen König- „reich ewig währet. „ Wornach sich von Stund an das Geschütz von dem Towr hören lassen, und das Volck mit lauter Stimme zu unter- schiedlichen mahlen geruffen: GOtt bewah- re den König und Königin! Nachdem das Jauchzen und Frolocken gestillet worden, neige- ten der König und die Königin ihr Haupt, und sagte der Ertz - Bischoff: „ O ewiger „GOtt, segne diesen deinen Diener und Diene- „rin, die ihr Haupt beigen vor deiner göttli- „chen Majestät. „ Folgends steckte er den Kö- nigl. Ring, nachdem er denselben gesegnet, mit diesen Worten an den vierten Finger des Königs rechter Hand: „ Empfanget diesen Ring nach „Königl. Würdigkeit, indem jetzo euer Haupt ist „gezieret worden, daß ihr ein Fürst über dieses „Königreich seyn sollet, damit ihr in Glauben „und guten Wercken verharret, und mit dem „Könige aller Könige regieren möget. „ Hierauf wurde das Scepter, (nachdem das Schwerdt durch den Lord Kämmerling von des Königs Seiten abgegürtet, aus der Scheide gezogen und auf den Altar geleget worden) von dem Ertz- Bischoff dem König mit diesen Worten in die Hände gegeben: „ Empfanget das Scepter, „die Ruthe der Tugend und Gerechtigket, ler- „net die Frommen handhaben, und die Bösen „strafen, bringet die Irrenden zu recht, helffet de- „nen Gefallenen wieder auf, demüthiget die Hof- „färtigen und erhebet die Niedrigen, damit der „Herr Jesus Christus euch die Thür öffnen mö- „ge, der von sich selbst sagt: ich bin die Thür, „wer dadurch eingehet, soll selig seyn, und lasset „den, welcher der Schlüssel Davids und das „Scepter Israels ist, der da öffnet und niemand „ausschleußt, eueren Helffer seyn. „ Hiernächst wurde der König mitlerweil er mit den beyden Sceptern in seinen Händen auf den Knien lag, von dem Ertz - Bischoffe mit diesen Worten ge- segnet: „ Der Herr segne euch und behüte euch, „und gleichwie er euch zu einem König über euer „Volck gemacht hat, also mache er euch auch „glückselig in dieser Welt, und theilhafftig der ewi- „gen Glückseligkeit. „ Worauf Se. Majestät, nachdem er von allen Bischöffen geküsset wor- den, aufgestanden und sich auf dem Königlichen Thron gesetzt: da denn der Ertz - Bischoff, als Primas von Engelland diesen Eid dem Könige abgeleget: „ Ich N. N. Ertz - Bischoff von Can- „telberg, verspreche und gelobe, daß ich mich ge- „treu und aufrichtig gegen Ew. Majestät, mei- „nen souverainen Herrn und Dero Erbgeneh- „men, Könige von Engelland, bezeugen zu dem „Dienst des Landes, den ich von euch in dem „Recht der Kirchen empfangen habe, getreulich „vorstehen wolle. So wahr mir GOtt helffe. „ Hernach huldigten die Hertzoge, Marquisen, Gra- fen, und der gantze Adel, welche die Crone an- rührten, und versprachen, dieselbe mit aller Macht zu schützen, und ward ein Pardon von Sr. Majestät publiciret, auch viel goldene und silberne Müntzen unter das Volck ausgewor- fen. Hierauf erfolgte eine schöne Vocal - und Instrumental - Musick, wornach der König, da mittlerweil der Bischoff von Londen das Niceni- sche Symbolum gelesen, die Crone von seinem Haupte genommen, und das Scepter überge- ben, und nach dem Altar getreten, das Heilige Abendmahl zu empfangen, da ihm denn der Bi- schoff von Londen das Brod, und der Dechant von West- Münster den Wein gereichet. Nach dessen Empfahung der König den Purpur- Mantel umhangen, und von den Bischoff die Königl. Crone wieder aufgesetzet, und begab sich der König, nachdem er das Scepter mit dem Creutz in die rechte Hand, und den Reichs-Apf- fel in die lincke genommen, in Proceßion nach Westmünster - Hall, allwo die Tafeln schon ge- deckt gewesen, daran sich Se. Majestät und die Staats - Personen, jeder nach seinem Rang und Würde, gesetzet. Hierauf kam der Planhalter oder Vorfechter des Königes, der Lehenträger von Schrendtsbey, in vollem Harnisch, mit drey Trompeten, einem Wappen - Herold, einem Schild - Träger, und einem Herold vor sich, mit einem Schild an dem Arm, und einer Lantzen in der Hand in den Saal, in die Halle, und auf die Strassen, und rief zu dreyen mahlen mit heller Stimme, „ wenn jemand wäre, er sey gleich „hohen oder niedrigen Standes, welcher läug- „nen oder widersprechen würde, daß unserm „souverainen Herrn, König Wilhelm, den „Dritten, und Marien, erwehlten König und „Königin von Engelland, Schottland und Irr- „land nicht rechtmäßig gebühre, so ist hier sein „Vorfechter (Campion) welcher sagt, daß er es „lüge. „ Nach diesen Worten warf er einen Handschuh gleichfalls zu dreyen mahlen auf die Erde, und empfieng sie jedesmahl, weil sie nie- mand aufhub, von dem Herold wieder, für wel- chem Dienst er einen güldenen Pocal, (welchen er zuvor austrincken müssen) zur Belohnung be- kommen. Des Abends wurden alle Glocken geläutet, u. ein kostbares Feuerwerck angezündet, und ward dann

damit dieses grosse und herrliche Crönungs-Fest in aller Frölichkeit beschlossen. Nachdem nun nicht allein in Londen, sondern auch an vielen andern Orten wegen der Crönung beyder Königl. Majestäten grosse, ja unbeschreibliche Freuden bezeigt worden, so wurde nicht lange nach diesen, nemlich den 17 May der Krieg auf des Königs Befehl, nicht allein in der Stadt Londen, sondern auch an allen andern Orten, wo es alten Herkommens, wider die Cron Franckreich declariret. Franckreich säumete ebenfalls nicht, sondern gab den 28 Junius auch eine Kriegs-Declaration wider Engelland heraus. Nach geschehener Kriegs-Declaration war man in Engelland Tag und Nacht bemühet, eine starcke Flotte in die See zu bringen, dergleichen aus selbigem Königreiche niemahls in der See gesehen worden. Das Volck war so willig wider Franckreich zu fechten, daß man nicht einmahl sie zu pressen nöthig hatte. Unterdessen gieng es in Irrland verwirret daher; Denn der gewesene König Jacob hatte sich durch Hülffe des Königes in Franckreich dermassen fest daselbst gesetzet, daß ihn der Hertzog von Schomberg nicht hinaus vertreiben konnte, ob schon die unter seinem Commando stehende Truppen des Königs Wilhelms ein und den andern Vortheil erhielten. Den 1/8 October versammlete sich zu Westmünster das Englische Parlament, dahin Ihro Majestät mit den Königl. Kleidern angethan, sich begaben, und als der König sich auf den Thron gesetzet, ließ er die Gemeinen in das Ober-Haus kommen, und hielt an sie eine Rede, in welcher er hauptsächlich die Kriegs-Unkosten für künfftiges Jahr wider Franckreich begehrte. Hierauf hatte den 4 Novembr. das Unter-Haus beschlossen, Ihrer Königl. Majestät in dem Kriege wider Franckreich kräfftigst beyzustehen, und an nichts ermangeln zu lassen. Im Jenner des 1690 Jahres fienge das Parlament wieder an zu sitzen, welches viele wichtige Sachen, die Freyheit und Religion der Nation betreffend, welche bey Regierung der vorigen zween Könige sehr beeinträchtiget worden, wieder in den vorigen Stand gesetzet. Den 6 Febr. begabe sich der König selbst in hoher Person in das Ober-Haus, und nach Unterschreibung 4 oder 5 Bills, bedanckten sich Se. Majestät gegen die beyden Häuser für die verwilligten Subsidien, anbey protestirend, daß Sr. Majestät hertzlich leid sey, daß man Dero Unterthanen damit beschweren müste; auch fügten Se. Majestät hinzu, daß das einigste Mittel, das Reich in Ruhe zu bringen, darinnen bestehe, daß man zuförderst Irrland zum Gehorsam bringen müste, zu welchem Ende sie sich entschlossen hätten, in Person vor Dero Armee in selbigem Reiche zu stellen; urtheilten doch vorhero nöthig zu seyn, das Parlament bis auf den 7/17 April nächstkünfftig zu prorogiren, um welche Zeit sie solches wieder zu versammlen vermeynten. Wegen dieser Resolution liessen so wohl das Parlament, als auch die Land-Stände ein grosses Vergnügen verspühren, massen die Land-Stände dem Könige drey Millionen Gulden vorschossen, das Parlament zu Londen offerirte über die bereits verwilligte zwey Schilling noch einen ausserordentlichen zu geben. Das Unter-Haus erklärte sich 1200000 Pfund Sterling und das Parlament 200000 Pfund Sterling herzugeben; dergleichen Summe erbote sich auch die Stadt Londen zu erlegen, welcher auch die Kauffmannschafft, und diesen einige Particulier, wie auch die Juden nachgefolget. Nach allen diesen und andern guten Anstalten, wurden die geworbenen und andere Völcker in beyden Königreichen zusammen gezogen, und nach Irrland übergeführt. Den 4/14 Junius reisete der König in Begleitung des Printzens George von Dännemarck, des Printzens von Darmstadt, des Hertzogs von Ormond, des Grafens von Rochester, Marquis de Monpovillon, und andern hohen Standes-Personen von Londen nach Higlach, von dannen Se. Majestät mit gutem Winde nach Irrland seegelten. Immittelst war es bey der Schombergischen Armee alles stille, und hielte sich fertig zur Königl. Ankunfft, wie er denn auch den 14/24 Junius zu Carickfergus in Irrland und von dar zu Belfas, mit grossen Freuden des Hertzogs von Schomberg und anderer hohen Officier anlangte. Der König besichtigte ohne einigen Zeit-Verlust die Armee und fand dabey das Corpo von 7000 Dänen, welches Se. Majestät von Dännemarck ihm auf Anhalten und Vermittelung des Printzens George überlassen, und welches der Printz von Würtenberg commandirte, in so vortrefflichem Stande, daß er sich einen guten Ausgang dieses Feldzugs auch um ihrentwillen versprach. Es lief auch der Feldzug daselbst nach Wunsche ab, und machte die Action an dem Flusse Boine absonderlich dem gantzen Spiel ein anderes Ansehen. Der König Jacob hatte sich gleichfalls persönlich zu seiner Armee begeben, und weil die Hoffnung zu seinen verlohrnen Königreichen wieder zu gelangen, auf einer glücklichen Bataille beruhete, so that er sein äusserstes sich so vortheilhafft zu setzen, als es immer möglich wäre, und folglich mit gutem Succeß zu schlagen. Der König Wilhelm war nicht weniger des Sinnes, durch eine Schlacht Irrland in Freyheit und Engelland in Sicherheit zu setzen, derowegen gieng er mit aller Klugheit und Tapfferkeit auf den Feind loß. Er theilte seine Armee in vier Corps, gab die Avantgarde dem General-Lieutenant Douglas, den rechten Flügel dem General-Major Kircke, den lincken Flügel den Grafen von Solms und Orford, und er selbst, nebst dem Printzen George, dem Marschall von Schomberg und dem Herrn von Scravemör, nahm das Corps de Bataille, auf Jacoben loszugehen. Der von Scravemör muste mit einem Detachement vorausgehen, die Wege und Defileen zu recognosciren, und die Feinde zu beobachten, die mit einem Corpo von 9 bis 10000 Mann ohnweit Dundalke stunden, mit dem meisten Theil ihrer Truppen aber sich an dem Fluß Boine verschantzet hatten. Die Ankunfft des Königes Wilhelms hatte die Feinde in eine solche Consternation gesetzet, daß, da eine Parthey Irrländer, das Detachement des Herrn von Scravemör entdeckte, sie sogleich die Flucht ergriffen, und ihr Lager mit Feuer ansteckten. Als Se. Majestät der König Wilhelm, hievon Kundschafft erlangte, so entschloß er sich ohnverzüglich seinen Marsch zu andern,

ändern, und gegen Dundalke zu gehen, woselbst auch die völlige Armee den 7 Julius anlangte. Es legte Wilhelm in Dundalke eine Garnison, denn obschon der Ort klein war, so war er doch wohl gelegen, und hatte einen feinen See-Hafen. Des folgenden Tages recognoscirte der König selbsten das Terrain bis nach Ardee, sahe sich dorten ein Lager für seine Truppen aus, welches sie den 9 Julius bezogen. Den 10 Julius rückten Se. Majestät bis auf einen Canonen-Schuß an Drogheda, wo Jacob mit seinen Truppen längst dem Flusse lag, die Passage dem Könige Wilhelm streitig zu machen. Weil die Infanterie und Cavallerie etwas später anlangte, muste sich Wilhelm vergnügen, daß er die Lage des Landes in Augenschein nehmen, und die Furthen erforschen konnte, wo die Armee gemächlich überzusetzen sey. Und daran ließ er sich nichts hindern, obschon die Feinde von gegen über ein grosses Feuer mit ihren Canonen machten. Wiewohl es wenig gefehlt, daß er nicht dabey sein Leben verlohren, indem ihm eine sechspfündige Canonen-Kugel an den Schultern gestreiffet, und ihm eine grosse und weite, aber doch keine tieffe, noch gefährliche Verwundung verursacht. Se. Majestät sagten, als andere ihr Schrecken darüber bezeigten, gantz kaltsinnig: Diß hätte nicht näher kommen dürfen. Sie satzten sich alsobald nach der Verbindung wieder zu Pferde, ohne einige Alteration im Gesichte blicken zu lassen, und fuhren in ihrem Vorhaben fort. Des andern Tages, als den $\frac{1}{11}$ Julius nahm man die feste Resolution, den Fluß zu paßiren, und das Lager Jacobs zu forciren durch drey verschiedene Angriffe. Der Graf Menard von Schomberg hatte Ordre oberhalb des Flusses zu attaquiren, sein Herr Vater der Hertzog und Marschall von Schomberg solte die Attaque unterhalb des Flusses beginnen, und der König selbst mit dem Printzen George behielte sich die Mitte vor. Der Graf von Schomberg war in seinem Vorhaben der glücklichste, er jagte acht feindliche Escadrons in die Flucht, brachte seine bey sich habenden Truppen hinüber, stellte sie in Bataille, und trachtete dem Feind in die Flanque zu kommen. Der Rest der Armeen drang durch tausend Hindernüsse hindurch, und gieng den Reutern das Wasser bis an den Sattel, den Fußgängern aber bis an die Arme. Wie der rechte Flügel in einem blutigen Treffen stunde, so secundirte ihn der König mit aller Macht, mittlerweil der lincke den Feind von allen Seiten zu weichen nöthigte. Des Königs Wilhelms Muth und persönliches Commando machte seine Soldaten so behertzt, daß sie die Truppen Jacobs völlig in Unordnung brachten. Der König scheuete keine Gefahr, und begab sich an die gefährlichsten Oerter: wie denn eine Stück-Kugel ihm ein Stück von einem Stiefel wegnahm, und einem nahe bey ihm stehenden Pferde das Bein entzwey schlug. Es konnte die feindliche Infanterie also nicht länger das Feld halten, sondern nahm die Flucht, theils nach dem Gebürge, theils nach Morästen und engen Wegen, und war von ihren Generalen und Officiren nicht mehr zum Stand zu bringen. Die Cavallerie hielte einige Zeit den Angriff aus, gerieth aber bald darauf ebenfalls in Unordnung, und flüchtete sich der Graf von Lausun, welchen der König in Franckreich dem Könige Jacob gegeben hatte, allein mit wenigen in guter Ordnung: damit erfochte unser König Wilhelm einen vollkommenen Sieg, und bekam alle feindliche Bagage, Zelten, Stück, Munition in seine Hände: der Gefangenen waren nicht weniger als der Bleßirten und Todten, welche auf dem Schlacht-Felde häuffig lagen. Das betrübteste war dabey, daß der Marschall von Schomberg, einer der grösten Feldherren seiner Zeit, in der Action das Leben verlohr. Der König Jacob fürchtete sich in die Hände des siegenden Königs Wilhelms zu fallen, darum lies er den Rest der Armee unter dem Commando des Grafens von Lausun, und begab sich in der Flucht nach Dublin. Abends um 10 Uhr langte er daselbst an, und mit dem Anbruch des Tages nahm er Post, und gieng nach Waterford, und embarquirte sich auf ein in Bereitschafft stehendes Schiff, welches er mit dem Anfang der Schlacht sich bestellen lassen. Er kehrte also mit solcher Geschwindigkeit nach Franckreich zurück, als eilfertig er seine Armee verlassen, indem er nicht einmahl den Ausgang der Bataille erwartet, sondern die Flucht ergriffen hat, wie das Fuß-Volck zu weichen angefangen. Als hierauf der flüchtige König Jacob im Begriff war, sich über die See nach Franckreich zu begeben, und die Zeitung von seiner Niederlage selbst nach Paris zu bringen; kam ein Irrländischer Officier aus der Schlacht bey ihm an, und versicherte ihn, daß nicht nur der Hertzog von Schomberg auf seiner Feinden Seite todt geblieben sey, sondern den Printzen von Oranien ein gleiches Unglück betroffen habe. Es hätte zwar dem Könige Jacob nichts angenehmers und neuers erzehlt werden können, jedoch die Consternation bey ihm war so groß, daß er auf diese Zeitung nicht sonderlich Acht gab, und um ihrentwillen nicht einen eintzigen Augenblick Zeit, sich zu Schiffe zu setzen, verliehren wolte, damit er nicht mit Schaden und Gefahr vielleicht erfahren mögte, Wilhelm lebe noch. Unterdessen da er auf der See Zeit hatte dieser Nachricht nach zu dencken, lies er sich selbige gar wohl gefallen, weil der Officier ihn so theuer versicherte, es sey gewis und unzweiffentlich wahr. Drum lies er auch nach seiner Ankunfft zu St. Germain gleich des andern Tages durch die Commissaires des Quartiers in Paris die Zeitung ausbringen, daß der Printz von Oranien todt sey, davon das flüchtige Gerüchte sich so behende im gantzen Königreich ausbreitete, daß jederman deshalben anfing des Traurens sich zu entschlagen, welches man sonst über die Zurückkunft Jacobs und der verlohrnen Bataille in Irrland geschöpffet hatte. Es wird Mühe haben, daß die Nachwelt glaube, mit was für ausschweiffenden und ärgerlichen Beschimpffungen, der König in Franckreich erduldet, daß man den in Gedancken todten König Wilhelm verunehret. Denn man hat nicht nur Freuden-Feuer in Paris deswegen angezündet, Illuminationes angestellet, und sich mehr darüber vergnügt bezeigt, als wenn man die gantze feindliche Macht zernichtet hätte, sondern man hat so gar ein Bild formiret, welches dem König Wilhelm ähnlich gesehen, selbiges durch einen ordentlichen Spruch dahin verdammet, daß

man

man es durch die Gassen und Plätze der Stadt Paris schleiffen, zuletzt an einen unflätigen Ort werfen, und mit Steinen und allerhand Unrath bedecken müssen. Das hiesse, man habe dem Printzen von Oranien sein Leichen-Begängniß gehalten. Nicht weniger freuete man sich über den vermeinten Tod des Königs Wilhelms in Rom. Derjenige Courier, welcher dem Pabst Alexander dem Achten aus Lion die Zeitung davon überbrachte, bekam aus seinen eigenen Händen nur eine kleine güldene Medaille, nebst der Päbstlichen Benediction, mit der Zusage, daß er was mehrers zu gewarten hätte, wenn die Zeitung confirmiret würde. Alle Frantzösische Geistliche, welche damahln in Rom waren, liessen vor ihren Klöstern grosse Freuden-Feuer anzünden, die Ketzer verbrennen, Wein springen, die Trompeten blasen, und andere Freuden-Zeichen sehen. Als aber hierauf der Spanische Ambassadeur die Umstände der Victorie publiciren ließ, welche König Wilhelm in Irrland erhalten, und daß Sr. Majestät zwar verwundet worden, aber noch am Leben sey, so wurde die Oesterreichische Faction dadurch sehr getröstet, und sahe man an unterschiedlichen Orten viele Pasquille, so wohl auf des Pabsts Leichtgläubigkeit und unzeitige Mildigkeit, als auf die Freuden-Bezeugung der Frantzösisch-gesinneten, welche eher Victorie ausgeruffen, als die Schlacht gewonnen war. Hieraus sahe man mercklich nicht nur die Affection, welche man in Rom zu den Alliirten trug, sondern auch, mit was Respect sie die herrliche Qualitäten verehreten, womit König Wilhelm gezieret war. Die Frantzösisch-gesinneten, welche lange Zeit sehr hartnäckig bey ihrem falschen Wahn blieben, wurden von denen Spanisch-gesinneten deswegen öffentlich ausgelacht, und kamen dadurch in solche Verachtung, daß ihnen niemand mehr glauben wolte, wenn sie auch schon wahrhafftige Zeitungen von den ihrigen aus Franckreich bekamen, daher sie selbige nicht eher in den Spanischen Caffee-Häusern sehen lassen durfften, als bis sie mit der zweyten Post confirmiret wurden. Misson in seinen Italienischen Reisen, aus welchen diese Nachricht genommen, schreibet p. 478 von der Hochachtung des Königs Wilhelms in Rom also: „Diejenigen, „welche nicht in Italien oder zu Rom gewesen, „können schwerlich glauben, in was für Hochach-„tung König Wilhelm unter währendem letztern „Kriege daselbst gewesen. Ich habe selbst von „einigen gehöret, ja bey der heiligen Jungfrauen „Marien geschworen, daß er gantz Europa, und „folglich auch Italien von dem sclavischen Joch „des Königs in Franckreich erlöset. Auch hat „mich ein gewisser Geistlicher versichert, daß da-„mahls die vornehmsten in Italien vor den König „gebetet, und er gewisse Nachricht habe, was „massen einige Grossen viel Geld in die Nonnen-„Klöster geschickt hätten, damit diese andächtige „Matronen ihr Gebet mit ihnen vor die Wohl-„fahrt des Königs vereinigen möchten. Auch „hielten andere nur deswegen die in Holland her-„auskommende Zeitung, als damit sie daraus er-„sehen könten, was für Progressen derselbe sowohl „in seinem Reiche, als in Flandern gegen seine „Feinde machte.„ Soweit Misson. Ja als die Zeitung von der Schlacht in Rom angekommen, und ausgestreuet worden war, daß der König in Engelland gestorben sey, so zohe sich solches ein gewisser Oesterreichisch-gesinneter Italiäner so sehr zu Hertzen, daß er eine geraume Zeit darüber weinete, und für grosser Traurigkeit in zwey Tagen nicht essen wolte. Da ihm nun seine Frau freundlich zuredete, und ihn in seiner Traurigkeit trösten wolte, so schmierete er selbige brav ab, und sagte: Es stünde nun mit denen Allirten, darauf er sich so grosse Hoffnung gemacht hätte, überaus schlecht; und weil selbige die Schlacht in Flandern und Piemont bey Stafferda verlohren hätten, müste man an kein Essen gedencken, vielweniger ihn in seiner Betrübniß, worzu er die gröste Ursache von der Welt hätte, stöhren. So wenig rühmlich das oben erwehnte Verfahren der Frantzosen dem König Ludwig dem Vierzehenden selbsten gewesen, daß ers ungeahndet und ungestrafft von seinen Unterthanen öffentlich, und noch dazu bald vor seinen Augen geschehen lassen, da er doch sonsten ein eifriger Verfechter des Respects, welcher gecrönten Häuptern gebühret, seyn wollen; so wenig hat es dem Könige Wilhelm selbsten geschadet, und ihm nur ein Lachen erwecket, daß man sich so sehr seinetwegen in Franckreich eine vergebliche Freude mache. Er ließ sich die Frantzosen und seinen Schwieger Vater Jacob immer die Gedancken machen, als sey er todt, er setzte inzwischen seine Progressen in Irrland siegreich fort, und wolte die Jacobiten sich nicht mehr erhohlen lassen. Es gieng auch unserm Könige alles nach Wunsche: denn die Niederlage und die darauf erfolgte Retirade des gewesenen Königes Jacobs verursachte unter den Irrländern ein so grosses Schrecken, daß alle vornehme Papisten Dublin verliessen und aus dem Reiche sich salvirten. Diejenigen, welche die Waffen ergriffen hatten, legten sie nieder, die gefangenen Protestanten wurden auf freyen Fuß gestellet, die Schlüssel zu den Städten und Festungen wurden willig in die Hände der Regierung überliefert, und man fertigte unverweilt Deputirte an Se. Majestät, den König Wilhelm, ab, ihn zu bitten, daß er die Stadt Dublin mit seiner Gegenwart beehren mögte. Es würde auch der König geschwinde sich dahin begeben haben, wo es der Zustand der Sache gelitten, denn er wolte vorhero Drogheda unter seinen Gehorsam bringen, ehe er sich nach Dublin erhub. Man schickte demnach den Obristen de la Melloniere mit fünf Bataillon und vier Escadrons dahin, und meynte der Platz würde wenig Ceremonien machen. Doch weil der Commendante zwey bis drey Regimenter zur Garnison bey sich hatte, so wolte er sich wehren. Dieses Umstands wegen muste sich der König Wilhelm aufhalten, er ließ aber den Commendanten zum zweytenmahl auffordern, und bedrohen, daß er weder für sich noch für seine Garnison solte einen Accord zu gewarten haben, wenn er die Uebergab des Platzes so lange verzögerte, bis daß die Stücken ankämen. Solch Entbieten schreckte den Gouverneur dergestalt, daß er den Ort dem Könige Wilhelm übergab, welcher mit seiner Armee sich gegen Duleck zoge, und in wäh-

renden Marsch Zeitung bekam, daß sich die Stadt Werford ihm unterworffen hätte. Gleich darauf bewerckstelligte er seine Abreise nach Dublin, allwo man ihn mit allen Zeichen der tieffsten Submißion und Ehrerbietung empfieng. Er begab sich unverzüglich in die Haupt-Kirche, und stattete daselbsten dem Allerhöchsten für den ihm verliehenen Sieg Danck ab. Und nachdem er verschiedenes angeordnet, welches nicht allein der Haupt-Stadt Dublin, sondern auch dem gantzen Königreiche Irrland zur Wohlfahrt gereichte, so gieng er wieder zurück ins Lager. Allda aber hatten sich bey nahe aus allen Provintzen Irrlands Deputirte eingefunden, sich Ihro Majestät zu unterwerffen. Unter andern ließ König Wilhelm den 10 Julius 1690 eine Proclamation publiciren, darinnen er sich erklärte, es solten alle Irrländer, sie seyn auch wer sie wolten, sich seines Schutzes zu erfreuen haben, wenn sie sich so gleich ihm würden untergeben, er wolle aber andere den fatalen Suiten des Krieges überlassen, welche sich durch längeres Widersetzen seiner Gnade unwürdig machten. Der allerbeste Erfolg begleitete diese Proclamation, und es ergaben sich an Ihro Majestät nicht allein viele Städte und Festungen, sondern ein grosser Theil von den Ueberbleibseln der Jacobitischen Armee desertirte, und begab sich in das Engelländische Lager. Der übrige Rest der geschlagenen Armee des Königs Jacobs hatte sich in Limmerick, Athlone und Waterford geworffen. Diese zu überwältigen gieng ein Detachement unter dem General Douglas nach Athlone, ein anderes nach Limmerick, und das Dritte, welches Se. Majestät selbsten führte, nach Waterford, welchen Platz der König alsobald auffordern ließ. Der Commendante des Ortes, Obriste Zenizi war zur Capitulation zwar nicht ungeneigt, er schlug aber so ungereimte Bedingungen vor, daß, wenn der König nicht mit den Einwohnern der Stadt Mitleyden gehabt, er so fort den Platz mit dem Degen in der Faust hätte übersteigen lassen. Doch dieser zu schonen, und das Blut seiner Unterthanen zu spahren, ließ er ihnen so honorable Accords-Puncte antragen, daß der Commendant keinen Anstand nahm, in solche zu willigen, und sich mit seiner Garnison von 600 Mann nach Mallow convoiren zu lassen. Hierauf galt es Ducannon, und da wolte der Commendante eben so alberne Bedingungen vorschlagen als der zu Waterford gethan, allein, wie er den Ernst sahe, daß man ihn mit seinem Fort verbrennen wolte, nahm er den Accord an, welchen der König ihm vorschlug. Nach geschehener Bezwingung dieser zwey Plätze, marschirte Wilhelm mit der Armee auf die Seite von Limmerick, allwo die mehresten Truppen des Königs Jacobs, unter den beyden Grafen Tyrconnel und Lausun sich hingezogen. Gegen den 19 August langte der König in selbiger Gegend an, und zog den General Douglas an sich, weil sich derselbige aus Mangel der Fourage, welche die Irrländische Armee um selbige Gegend verderbet hatte, aus Athlone zurück ziehen muste. Die beyden Grafen Tyrconnel und Lausun hatten keine Lust, mit dem Könige Wilhelm sich noch einmahl in ein Gefechte einzulassen, sondern sie versahen Limmerick mit Mannschafft und Munition auf das beste und retterirten sich weiter nach Galloway. Doch blieb noch eine gute Anzahl feindlicher Truppen, etwan eine Meile von Limmerick an einem Flusse stehen, und gab auf die anrückende Armee des Königs Wilhelms starck Feuer. Der König Wilhelm hielte dafür, an Gewinnung dieses Platzes hange die völlige Reduction des Königreich Irrlands ab, darum entschloß er sich die Belagerung Limmerick zu unternehmen, weil es die Zeit noch litte, und nahm sich also auch vor mit Gewalt den Fluß zu paßiren, es mögte auch das feindliche Feuer noch so groß seyn. Doch seine Generals remonstrirten ihm, daß es besser wäre, die Paßirung des Flusses auf den folgenden Tag zu verschieben. Der König gehorchte ihrem Einrathen, und unterdessen ergriffen in der Nacht die Irrländer die Flucht mit Hinterlassung der Stücken, Gezelter und Bagage, daß man des andern Tages, ohne einige Schwürigkeit paßiren, und sich bis auf einen Canonen-Schuß vor Limmerick legen konnte. Nun hatte der König sich vorgenommen, diesen Platz unter seine Gewalt zu bringen und ließ derohalben mit solcher Geschwindigkeit und Eilfertigkeit an den Circumvallations-Linien und Batterien arbeiten, daß er die folgende Nacht im Stande war, den Commendanten, Herrn von Boisselau, auffordern zu lassen. Allein dieser wolte nichts von der Uebergabe und nichts von einem Accord wissen, ob man ihm schon denselbigen aufs vortheilhafftigste vortrug, sondern er begehrte sich bis auf den letzten Bluts-Tropffen zu wehren. Darauf gieng die Belagerung mit der grösten Hitze an, und wurde nicht ohne Vortheil, mit Eroberung der Aussenwercke bis auf den 10 September fortgeführet. Es fielen aber stetige Regen, daß die Lauffgräben davon angefüllt, und die Batterien, die Stücken zu tragen, untüchtig wurden, daher der König für nöthig befand, die Belagerung aufzuheben, und bis zu einer bequemern Zeit zu verspahren. Und man sahe augenscheinlich die Direction des Allerhöchsten in diesem Werck, weil, da die Soldaten kaum zurück, und die Stücke abgeführet waren, der dabey befindliche Fluß sich dermassen ergoß, daß man diese nicht mehr hätte retten können, wenn man noch etwas Zeit sich gesäumet hätte. Indem auch die Gegenwart des Königs in Engelland höchst nöthig war, so ließ er die Armee unter dem Commando des Grafen von Solms, und das Regiment unter den Händen des Vicomte de Syney und des Herrn Thomas Coningsby; embarquirte sich mit dem Printzen George von Dänemarck den 15 Septembr. zu Duncanon, arrivirte den 16 zu Kindroad, und den 19 zu Windsor, woselbst die Königin Marie, und die Printzeßin Anne ihre Gemahle mit unzähligen Freudens-Bezeugungen empfiengen. Unter andern Triumph-Pforten, welche man bey des Königs Ankunfft in Londen aufgerichtet, war auch eine mit der Beyschrifft: Er ist auferstanden! erbauet. Auf der einen Seite sahe man die Frantzosen, welche sich die Haare ausraufften und in die Finger bissen. Der König Ludwig war dabey vorgestellt, als ein zurückschauender Mensch, aus dessen Munde gienge ein Zeddul, worauf geschrie-

geschrieben stunde: Ists möglich? Auf der andern Seite waren die Engelländer und andern Alliirten über dieser Wiederkunfft tantzend und singend zu sehen. Nach glücklich also geendigtem Feldzuge in Irrland bildete man sich fest ein, die Frantzosen würden sich durch die Aufhebung der Belagerung Limmerick, und durch die Rückreise des Königes nach Londen nicht allein in Irrland gewaltig verstärcken, sondern wohl gar etwan den König Jacob sein Heyl nochmahls darinnen versuchen lassen. Allein es ergab sich ein anders, und seegelten die beyden Grafen Tyrconnel und Lausun nach Franckreich ab, und nahmen die meisten Frantzösischen Truppen mit sich zurück, und blieben bloß die Truppen des Königs Jacobs zurück, die sein natürlicher Sohn der Hertzog von Berwick commandirte. Sobald dieses der König Wilhelm erfuhr, ließ er einige Schiffe mit frischen Truppen dahin gehen, um sich dieser guten Gelegenheit zu bedienen. Und es schlug so glücklich aus, daß das Fort Kilmalock dem Feinde abgenommen, die Stadt Corck den $\frac{1}{11}$ Septembr. ohnerachtet es eine Besatzung von 4000 Mann hatte, durch den Hertzog von Würtenberg, mit Hülffe der Esquadre des Herrn Schovels genommen, und die Besatzung zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurde, worauf sich die Stadt Kingsale von selbsten, das Castell aber den 13 Octobr. ergeben. Dieser gute Fortgang der Sachen bahnte den Weg, daß das folgende 1691 Jahr Irrland völlig von den Frantzosen und Jacobiten verlassen war. Denn ob wohl den 14 Jenner der Graf Tyrconnel mit einem neuen Succurs wieder zurück kam, und den Herrn de Ruth als General-Lieutenant, nebst dem Ritter Tesse und d'Usson mit sich brachte, so gieng doch all ihr Vorhaben den Krebs-Gang, und schlugen sie die Generalen des Königs Wilhelms aller Orten. Unterdessen da der König sich vorgenommen noch in Jenner dieses 1691 Jahres nach Holland zu gehen, so erschiene er vorher in seinem Königl. Schmucke in dem Ober-Parlaments-Hause; Als nun auch das Unterhaus dahin gekommen war, gabe Sr. Majestät die Zustimmung auf 15 verschiedene Acten, worunter eine die Erhebung der Bier-Accisen und andern Geträncke auf 4 Jahr und eine die Volckwerbung in dem Königreiche Engelland betrafe. Worauf Sr. Majestät folgende Rede an das Parlament thate:

„Meine Herren und Edle.

„Ich habe euch ohnlängst gesagt, daß es nöthig „für mich seyn werde, um gegen diese Zeit nach „Holland zu gehen, derohalben bin ich sehr ver„gnügt, zu befinden, daß der Fortgang eures „Fleisses, um die Seßion zu einem glücklichen „Schluß zu bringen, so beschaffen gewesen, daß „ich nun in Freyheit bin, solches zu thun; und sa„ge euch von gantzem Hertzen Danck für die gros„se Eilfertigkeit, die ihr gethan habet, in Vollen„dung der Unterhaltungs-Gelder, die zu Fortse„tzung des Kriegs von euer Liebden angeordnet „sind; für welche ich Sorge tragen werde, daß „sie gehörig und richtig zu dem Dienst, wozu ihr „dieselben gegeben habt, mögen angewendet wer„den. Und ich achte es darneben für billig euch „zu versichern, daß ich keine Vergünstigung von „confiscirten Ländereyen in Engelland oder Irr„land geben werde, bis dazu eine andere Gelegen„heit seyn wird, um die Sache im Parlament auf „eine solche Weise, als dienlich wird geurtheilet „werden, fest zu stellen.

„Meine Herren und Edlen.

„Gleichwie ich Ursache habe sehr wohl ver„gnügt zu seyn wegen der Bewegung, so ihr mir „von eurer guten Geneigheit in dieser Sitzung „des Parlaments gegeben habet, so verhoffe ich „auch die Beständigkeit davon, wenn ein jeder von „euch wieder in seine Landschafft wird zurück ge„kehret seyn. Und gleichwie ein jeder Tag im„mer frische Blicke von der Unruhe unserer Fein„de, so wohl inner- als ausserhalb des Landes her„vor bringt, etwas gefährliches wider diese Na„tion und die befestigte Regierung anzustellen; so „zweifle ich dennoch nicht, es werde die Einigkeit „und gute Correspondentz zwischen mir und mei„nem Parlament, und meine ernste und standfe„ste Bemühung und Fleiß, euch zu beschirmen „und zu bewahren an der einen Seiten, und dann „die Zufügung der Verharrung euers Eifers „und Geneigheit um mich zu unterstützen an der „andern Seite durch Gottes-Seegen, allezeit „starck genug seyn, die äusserste Bosheiten und „listigsten Practiquen unserer gemeinen Feinde zu „hintertreiben.„ Als nun der König seine Rede geendiget hat, gab der Sprecher vom Oberhause an die beyden Häuser der Parlamente zu verstehen; daß Sr. Majestät beliebig wäre, daß sie sich solten scheiden, bis zu den 31 Mertz Alten oder den 10 April Neuen Calenders nächstkünfftig, und wenn alsdenn Sr. Majestät es für dienlich finden würden, daß das Parlament sitzen solte, sie ihnen bey Zeiten durch Dero Proclamation Nachricht geben werde. Hierauf rüsteten sich Ihro Majestät zur Reise. Den 31 Jenner traten Ihro Majestät nach ausgestandener grosser Gefahr bey der Ueberfahrt zu Oranien-Polder ans Land, und kamen ohne solennen Einzug den 5 Febr. im Haag an. Der König hielte so gleich die grosse Conferentz mit denen Churfürsten von Bayern und Brandenburg, auch vielen Reichs-Fürsten, nicht weniger mit denen Kayserlichen, Spanischen, Savoyschen und andern Gesandten, die sich in grosser Menge allda eingefunden hatten. Unter diesen Vorfällen ward in Engelland aufs neue wider dieses Preißwürdigsten Königs Person noch im Jenner eine abscheuliche Conspiration entdeckt und offenbahr gemachet, und waren die vornehmsten Conspiranten der Lord Preston, Frantz, gewesener Bischoff von Eli, William Penn, Obrist James Graham, und ein Edelman John Ashton, davon der Lord Preston und Ashton alsobald gefangen gesetzet worden; der Bischoff von Eli sammt mehren andern aber sich unsichtbar gemachet. Diese hatten getrachtet, den König Wilhelm abzusetzen, und den gewesenen König Jacob wieder auf den Thron zu erheben, dannenhero sie eine weitläufftige Liste von der gantzen Königlichen Armee, so wohl zur See als Land nach Franckreich überschicket, mit beygefügtem Vorschlag, wie man auf Seiten Franckreichs am füglichsten die Con-

Conjunction mit den Holländischen Schiffen verhindern könnte. Es wurden aber die abgefaßten Rathschläge zeitig entdeckt und unterdruckt, ehe sie zu Kräfften kommen konnten. Die Königin, welcher der König das Regiment nach seiner Abreise in Holland überlassen, kehrte alle Sorgfalt an, welche zur Entdeckung und Unterbrechung der Conspiration schienen erfordert zu werden. Der besagte Edelman John Ashton wurde den 7 Febr. gehangen. Als nun auch hierauf der Lord Preston solte gleichfalls justificiret werden, kroche er zum Creutze und foderte im Gefängnis Feder und Dinte, und erbothe sich den gantzen völligen Verrath zu entdecken, im Fall man ihm pardoniren würde, weswegen dessen Execution verschoben, und er hernach noch Gnade erlangte. Hierauf liesse die Königin den $\frac{4}{14}$ Febr. durch eine Proclamation dem gantzen Königreiche den vorgehabten Verrath folgendergestalt kund machen: „Daß nemlich Frantz, gewesener Bischoff von Eli, William Penn und James Graham mit andern „bößgeneigten Personen getrachtet, Ihro Königl. „Majestät abzusetzen, und die Regierung des Kö„nigreichs durch Einführung Frantzösischer Völ„cker in das Königreich Schottland, und andere „böse Practiquen über einen Hauffen zu werffen, „zu dem Ende sie mit verschiedenen entwichenen „Feinden und Verräthern correspondiret hätten, „sonderlich mit dem Ritter Richard Graham, „Baronnet (Vicomte Preston in Schottland) „und John Ashton, u. s. w.„ Es wurden auch in die 60000 Pfund Sterling, so von obgedachten Conspiranten waren zusammen gebracht worden, ausgekundschafftet, und noch mehrers zu suchen getrachtet, so in der Chappelstreet zu Westmünster solte vergraben liegen, worvon sie die Völcker, so in Schottland kommen solten, bezahlen wolten. Und weil man nicht unwahrscheinscheinlich in Sorgen stunde, es möchten unter diesem gefährlichen Werck einige Papisten sich verborgen halten, so ließ man aller Unordnung vorzukommen, durch eine neue Proclamation publiciren, es solten alle der Römisch-Catholischen Religion zugethane Personen, so über 16 Jahr alt, welche sich anietzo zu Londen oder andern Orten aufhielten, nach ihrer Wohnung sich begeben, oder wo sie keine gewisse Wohnung hätten, sich dahin verfügen, wo sich ihre Eltern haußlich niedergelassen, auch sich von dannen nicht über fünf Meilen wegbegeben; alle dergleichen Religion-Zugethane aber, ausgenommen fremde Handels-Leute, oder welche sonsten Krafft der Reichssatzungen gelitten würden, solten aus Londen, und andern, zehen Meilweges im Bezirck um Londen gelegenen Orten und Städten, noch vor den $\frac{1}{11}$ Mey sich wegmachen und anderwärts Wohnung suchen. Zu Vollziehung dieser Ordnung wurde den Beamten scharfer Befehl, auf alle und jede Acht zu haben, ertheilet. In den Niederlanden, wo indessen unser König Wilhelm zu Felde lag, hatten die Frantzosen den Feldzug mit der Belagerung der Festung Mons im Hennegau eröffnet. Der König in Franckreich Ludwig XIV nebst den Dauphin funden sich selbsten in hoher Person den 21 Mertz davor ein, und den Tag darauf wurden die Trancheen eröffnet. So gerne nun König Wilhelm diese Stadt und Festung entsetzet hätte, so ohnmöglich war es: denn er hatte des Feindes Armee durch starcke Partheyen recognosciret, welche bey Dero Rückkunfft confirmiret, daß der Feind mit noch 18 bis 20000 Mann verstärcket und dessen Armee sich über 100000 Mann, worunter 30000 zu Pferde, starck befinde, und dabey alle Zugänge in dessen Lager, deren man sich bey dem Entsatze bedienen muste, also versehen und besetzet, daß ohnmöglich mit der Alliirten Armee, so kaum 50000 Mann starck, etwas versuchen zu können. Vom 6 bis 7 April ist der halbe Mond mit 7 bis 8000 Mann gestürmet, und mit grossem Verlust der Frantzosen von ihnen behauptet worden. Den 8 darauf Morgens frühe hatten sie wieder zwey Stürme mit grosser Furie vorgenommen, wobey sie sehr nahe an die Stadt avanciret, um 9 Uhr darauf stunde wieder ein dritter Sturm mit 16000 Mann fertig, welchen aber die Belagerten nicht abwarten wolten, sondern die Chamade zu schlagen angefangen. Dazumahl als Mons zu capituliren sich erklärte, hatte sich unser König Wilhelm in Hall befunden und sich den 10 April diese Festung zu entsetzen gäntzlich resolviret, auch alle General-Officiers und Colonells zu sich ruffen lassen, und gesagt, indem Deroselben von allen Alliirten Fürsten und Staaten über solche Armee das Commando aufgetragen worden, auch von mehr gedachter Festung Mons das gantze Land dependirte, als wolten sie Dero Person in keiner Occasion spahren, dabey aber der gäntzlichen Hofnung leben, daß ein jeder General und Officier sein schuldiges Devoir thun würde worauf sie einen jeden nach seinen Meriten regaliren wolten. Weil aber inzwischen die Uebergabe der Stadt Mons aller Orten erschollen, entschloß sich unser König Wilhelm durch Holland wieder nach Engelland und derselben Hauptstadt Londen zu gehen. Den 20 dieses begab er sich in die Versammlung der General-Staaten, und wohnte auch darauf dem Staats-Rath bey. Des andern Tages um 11 Uhr stiegen Ihro Majestät, nachdem sie sich vorhero von denen General-Staaten beurlaubet, in die Carosse und nahmen Dero Weg nach Honslardyck, und speiseten bey denen Herren de Rynbourg zu Norldwick, von dannen sie sich um 3 Uhr gegen Oranien-Polder, allda sich auf ein Kriegs-Schiff zu setzen, begaben. Sr. Majestät waren nicht so bald am Port, als sie von sechs Kriegs-Schiffen, (zu denen in der See noch fünf andere Holländische Kriegs-Schiffe aus dem Texel stossen solten) begleitet, die Seegel mit starckem und gutem Wind fliegen liessen. Und war an dem Orte, wo Sr. Majestät zu Schiffe giengen, die Freude so groß, und die Glückszuruffungen zu bevorstehender Reise ungemein. Viele schrien unaufhörlich; GOtt erhalte die Person des Königes! Andere aber liessen die Thränen aus den Augen, ihre Liebe gegen den König zu bezeugen, häufig fliessen, welches sonst selten in diesen Landen, um eines Printzen willen, zu geschehen pfleget. Kurtz vor seiner Abreise hatte selbiger dem Pensionario Heinsius allergnädigst aufgetragen, bey denen General-Staaten anzuhalten,

halten, daß die nöthigen Bothgesellen aufgebracht werden möchten, und daß man denjenigen, welche Dienste annehmen wolten, mehr Besoldung, als sonsten die Ordinar-Charge antrifft, reichen solte, damit die Flotte ehestens auslauffen möchte. Ja er hatte den General-Zeugmeister, Herrn von der Müll zu sich beruffen lassen, und ihm ernstlich aufgetragen, daß bey seiner Zurückkunfft, ohne einigen Verzug, 130 Mortiers, 12 Haubitzen, 50 halbe Carthaunen, 24 zwölf- 36 sechs- und 30 dreypfündige, welche alle 250 Stücke ausmachen, in Bereitschafft stehen solten. Den $\frac{13}{23}$ April langten Sr. Maj. im Königreich Engelland, u. desselben Haupt-stadt Londen zwischen 7 u. 8 Uhr Abends aus Holland in guter Gesundheit höchstglücklich wiederum an, u. gegen 9 Uhr sahe man, wegen solcher Ankunft, durch die gantze Stadt Freuden-Feuer. Alles Geschütze auf der Flotte wurde, als Sr. Maj. vorbey fahren, gelöset, und sehr grosse Freude bezeuget. Sr. Maj. machten bald nach Ankunfft den Graf Meynard von Schomberg zum Baron von Mullingar, Grafen von Bangar, und Hertzogen von Lemster in Irrland, also, daß gleich darauf die Ordres, ihn dafür zu erkennen, nach Irrland abgeschickt, u. ihm darneben ein jährliches Tractament von 10000 Pfund Sterling beygelegt wurden. Ferner erneñte der König den Doctor Tillotson zum Ertz-Bischoff von Canterbury, den D. Patricke zum Bischoff von Eli, den D. Beveridge zum Bischoff von Bath und Wels, den D. Fouwler zum Bischoff von Glocester, und den D. Nathanael Foy zum Bischoff von Waterford in Irrland, und zwar wurden besagte Bischöffe an derjenigen Statt ernennet, so den verlangten Eyd der Treue nicht abstatten wollen. Nachdem nun der König noch weiter hier und da gute Anstalten verfüget, auch, was wegen des Verraths vorgegangen, sich erzehlen lassen, und seine Gedancken darüber eröffnet, ließ er sich mit etlichen Regimentern wieder unverzüglich nach Holland den $\frac{2}{12}$ May übersetzen, und langte den $\frac{3}{13}$ des Nachts um 11 Uhr im Haag glücklich an, als er nur 24 Stunden wegen favorablen Windes auf der See gewesen. Ihro Majestät überliessen abermahls die Regierung in Engeland Dero Frau Gemahlin und vertrauten, die Königin würde das Werck mit der Conspiration vollends zu Ende bringen. Es spahrte diese treffliche Königin zwar keinen Fleiß noch Mühe, allein, weil der Bischoff von Eli, mit vielen andern nach Franckreich entwichen war, so konnte aus dem gefänglich behaltenen Lord Breston und dem William Penn, dem berühmten Quacker, wenig erhebliches heraus gebracht werden. Man legte dem Lord Breston ein und andere aufgefangene Briefe vor, mit dem Begehren, er solte das, was darinnen unverständlich wäre, verdollmetschen, doch er entschuldigte sich mit der Unwissenheit, weshalben man ihn nach Newgate gefangen schickte. Der Lord Darmouth, welcher gleichfalls sehr verdächtig war, wurde nach dem Tower gebracht und scharf verwahret, so daß kein Mensch, ausser in Beyseyn der Wacht mit ihm reden, oder ihm einen Brief zubringen und zuschreiben durffte; jedoch es war auch aus selbigem nichts zu erfahren. Und der in Verwahrung aufbehaltene William Penn, legte eine starcke Probe der von den Quäckern beliebten Stille ab, und sagte gleichfalls nichts aus. Damit muste man sich vergnügen, daß man durch frühzeitige Entdeckung dieser boshafften Unternehmung vorgebogen, und das Werck in der Blüte erstickt hatte. Aus Engelland begeben wir uns wieder nach Irrland, auf welcher Insul zu Anfang dieses Jahres die Jacobiten neuen Succurs aus Franckreich erhalten. Und gleichwie in Engelland ein schändlicher Verrath war entdeckt worden; so hatten auch auf dieser Insul die Jacobiten den verfluchten Anschlag gefasset, die Haupt-Stadt Dublin an vier Orten in Brand zu stecken, worauf der Obriste von Sarsfild sich ihrer bemeistern sollen. Allein es hieß hier wohl mit Recht, beschliesset einen Rath und werde nichts daraus, denn es wurde verrathen. Den 18 May brachte Herr de St. Ruth abermahls einen frischen Succurs für die Jacobiten nach Limmerick, hingegen hiebe der General Ginckel, der darnach der Welt unter dem Nahmen des Grafen von Athlone bekannt worden, bey Ballimore etliche hundert in die Pfanne, und eroberte den 18 Junius den Ort auf Discretion. Hierauf conjungirte er sich mit dem Hertzoge von Würtemberg und belagerte die Stadt Athlone, eroberte auch selbige mit stürmender Hand. Den $\frac{12}{22}$ Julius kam es etliche wenige Meilen von Athlone zu einer Haupt-Action, in welcher der Sieg auf König Wilhelms Seite blieb, daß der Jacobiten 4 bis 5000 nebst dem Frantzösischen General-Lieutenant St. Ruth, und vielen andern Officiers getödtet, 150 Hohe und Niedere Officiers und 700 Gemeine gefangen, 12 Standarten, 32 Fahnen, 1 paar Paucken, die völlige Artillerie, alle Gezelte und Bagage erobert und erbeutet wurden. Den Sieg zu verfolgen trat die Armee den Marsch nach Gallaway an und erreichte es den 19 Julius, eroberte den 20 eine Schantze und kehrte alle dienliche Anstalten zur Belagerung vor. Herr von Usson und Lord Dillon commandirten im Orte, und wolten sich als rechtschaffene Leute wehren, hatten aber dabey Hoffnung, daß Baldaricho Donnel sich noch mit seiner Brigade in den Platz werffen würde. Allein dieß verwehrte ihm der General Ginckel, weswegen den 25 Julius der Accord erfolgte, Krafft dessen die Garnison mit drey eisernen und drey metallenen Stücken auszog, viele Officiers aber und 600 Gemeine dem Könige Wilhelm zufielen. Nun war nichts mehr übrig als Limmerick, dieweil die kleinen Oerter gar bald bezwungen wurden. Vor dieser Haupt-Festung langte die Armee des Königs Wilhelms den 14 August 1691 an, und vermuthete eine starcke Gegenwehr, rüstete sich also den Ort mit aller Gewalt zu bezwingen. Der Graf Tyrconnel starb wenig Tage vorher, als die Belagerung angieng. Den 15 August wurde die Stadt recognosciret und den 25 ein würcklicher Anfang zur Belagerung gemacht, welche bis auf den 3 October mit der grösten Furie dauerte, indem die Frantzosen diesen Ort, an dem ihnen alles gelegen, nicht verliehren, die Generalen des Königes Wilhelms aber denselbigen bezwingen, und des Kriegs in Irrland ein Ende machen wolten. Endlich kam es auch nach vielen Conferentzen den 11 October zum Accord und die Frantzosen musten mit dem Jacobiten Limmerick und

gantz

gantz Irrland räumen und es Wilhelmen eben wie mit Engel- und Schottland beherrschen lassen.

Nachdem nun Wilhelm die Crone von Engelland, Schottland und Irrland auf seinem Haupte versichert hatte, so wendete er seine vornehmste Sorge auf die Erhaltung der innerlichen Ruhe. Zu dem Ende verfügten sich Ihro Majest. von Loo, wo sie sich einige Zeit bisher hatten aufgehalten, zu erst nach dem Haag, und darauf nach Engelland, wo dieselben den 29 Octobr. des Morgens um 8 Uhr zu Margat auf der Themse glücklich ans Land kamen und über Land zu Abends um 10 Uhr unter Lösung des Geschützes von Tower, Läutung aller Glocken in denen Kirchen zu Londen, anlangten. Einen Augenblick hernach sahe man nichts als lauter Freuden-Feuer und Lichter durch die gantze Stadt, und hatte das gemeine Volck wegen glücklicher Zurückkunfft Sr. Majest. alle ersinnliche Freuden-Bezeugungen. Nachdem Ihro Majestät eine halbe Stunde zu Whitehall geblieben, reiseten sie hernach mit der Königin und gantzen Hof-Stadt nach Kensington, allwo sich der Rath selbigen Abends versammlet hatte. Den 1 Novemb. kamen der Lord-Maire und die Schöpffen von Londen nach Whitehall, um daselbst den König wegen seiner glücklichen Zurückkunfft aus Holland und völliger Eroberung des Königreichs Irrland zu complimentiren, und thate der Ritter Treby die Anrede an Ihro Majestät im Nahmen der Stadt, und versicherte Ihro Majestät, daß alles Volck darinnen geneigt wäre, die Geld-Summen, welche sie zu Fortsetzung des Krieges begehren würden, zu verschaffen. Selbigen Tages, als sich das Parlament versammlet hatte, begabe sich der König mit gewöhnlichen Ceremonien dahin, und that an dasselbe eine bewegliche Anrede, worauf das versammlete Parlament Sr. Majest. versprochen, mit Gut und Blut denenselben beyzustehen, sich auch bedancket, für die gute Regierung zeit Ihro Majestät Abwesenheit. Den 13 Nov. war des Königs Wilhelms Geburths-Tag, welcher zu Londen mit den grösten Solennitäten begangen wurde. Des Morgens ward der König durch den Schall der Trompeten, Heerpaucken und einer lieblichen Musick erwecket, auch vom gantzen Adel darüber complimentiret. Um 10 Uhr begab er sich in die Hof-Kirche, der Hertzog vom Ormond trug vor ihm das Schwerdt, der Sprecher des Unter-Hauses aber das Siegel; des Mittags hielte er offene Tafel. In der Königs-Strasse, in Theapside, ward ein Triumph-Bogen auf eigene Kosten des Herrn Bel Amy, mit des Königes Bildniß und Anländung in diesem Reich, gesehen, mit darunter geschriebenen Versen, welche in sich begriffen: „Daß der Himmel, „so aus allen Unterdruckungen errettet, und wun„derlich alles regieret, uns diese Erlösung besche„ret, dessen Segen und Nassauens Unternehmung „wir alles alleine zu dancken.„ Darneben stunde die Eroberung Limmerick, Athlone, Aghrim und Ballimore, wodurch Engelland reduciret und in Befreyung gesetzet worden, mit einem Wunsch, daß der König ferner über seine Feinde triumphiren, und die Protestantische Religion blühen und sich vermehren möge. An der andern Seite war der Pulver-Verrath vorgestellt, mit einer Warnung an die Protestanten, daß, gleichwie damahls, also auch gegenwärtig viel Practiquen zu des Landes-Herren Verderben angesponnen würden, und man kräfftige Ursache habe, für des Königes und der Königin Erhaltung zu beten. Ferner sahe man die Frantzösischen Grausamkeiten, in Verbrennung der Länder und Städte, mit der Anmerckung, daß, indem Franckreich dergleichen anderwärts ausführet, durch GOttes Gnade und des Königs Wilhelms Beschützung man davor befreyet sey. Hierauf waren drey Pyramiden aufgerichtet, oben auf der mitlern steckte Engellands-Standarte mit einer Crone, die andern beyden waren mit einer Crone gezieret, darunter stunde geschrieben: GOtt erhalte die Protestantische Religion. Rund herum waren Oranien-Aepffel und Zweige geflochten. Des Nachts sahe man in der gantzen Stadt viel Lichter vor den meisten Fenstern angestecket. Das Bildniß Carls des Andern im Stockmarckt war so voller Lichter, als es immer halten konnte. So lange Londen gestanden, hatte man nicht mehr Lichter an einem Ort gesehen. Dieses Fest wurde mit vielen Läuten der Glocken und Freuden-Feuer, bey Hofe aber mit einem köstlichen Dantz geendiget, welcher von 10 Uhr des Abends bis um 3 Uhr des Morgens währete. Die 20 Damen, so zuletzt dantzten, waren überaus kostbar gekleidet, und hatten an Statt der Perlen, gleich Ihro Majestät der Königin und der Prinzeßin Anne, Schmucke von Diamanten um den Hals. Ein Doctor der Medicin Nahmens Poat, hatte in drey Eteostichis oder Jahrzahl-Gebäuden künstlich ausgedrücket die Thaten und das Alter des Königs Wilhelms: In dem ersten stellte er Ihro Majestät als einen Erretter Engellands vor, mit diesen Worten: VVILheLMVs tertIVs angLIæ VInDeX. Dieses geschahe in dem 1689sten Jahre. In dem andern legte er vor Augen Ihro Majestät Passage oder Durchgang durch den Fluß Boine, und die Flucht des Königs Jacobs, mit diesen Worten: traieCto FLVVIo Vno pene DIe hybernIaM sVperaVIt, aVfVgo rege. Dieses geschahe 1690. In dem dritten druckte er aus, wie Sr. Majestät Irrland unter sich gebracht, und damit drey Königreiche bemächtiget, mit diesen Worten: VIVat VVILheLMVs aVrIaCVs VICtor aVgVstVs angLIæ, SCotIæ, hIbernIæ, gaLLIæ reX, anno ætatis SVæ XLI. Dieses geschahe im 1691 Jahr. Den $\frac{2}{12}$ Febr. 1692 hielte der König mit allen seinen Ordens-Leuten zu Kensington Capitul, schluge dabey den Grafen von Dorset zum Ritter, und conferirte dem Churfürsten zu Sachsen Johann George den Vierten den durch das Absterben seines Herrn Vaters ledig gewordenen Orden von güldenen Hosenbande. Um eben solche Zeit theilte er auch in seinen Reichen neue Werbungs-Patente aus, machte auch die gute Anstalt, daß die drey Regimenter Cavallerie, nemlich das von Colchester, Leinchester, und Godfrey, mit noch einem Regiment Dragoner; ingleichen alle Dänischen Völcker samme drey Holländischen Regimentern Cavallerie und einem Englischen Infanterie eingeschiffet wurden, um solche nach Flandern über

zu setzen. Hierauf ernannte der König die Häupter und General-Personen zu denen Armeen als den Grafen von Solms zum General der Infanterie, den Hertzog von Leinster zum General über die Engelländische; den Hrn. Ginckel aber über die Holländische Cavallerie; den Grafen von Naßau, den Hr Suylestein, den Ritter Laniers, und General-Major Talmasch zu General-Lieutenants; den Hertzog von Ormond zum General-Major über alle die Engelländische in Flandern zu agiren habende Cavallerie; und solte die sämmtliche Armee zu Roß u. Fuß in folgenden Compagnien und Mannschafften bestehen, als nemlich an Cavallerie 131 Compagnien, Mannschafft 8070; Dragonern 52 Compagnien, Mannschafft 3440, zusammen also 183 Compagnien und 11510 Mann starck; an Infanterie 809 Compagnien, Mannschafft 53444. So wurde ingleichen an Ausrüstung der Flotte, welche wenigstens in 109 Schiffen bestehen solte, starck gearbeitet, und die hohen Chargen dazu, nemlich von der rothen Flagge, dem Ritter Eduard Rüßel, die Admiral-Stelle dem Ritter de la Val, die Vice-Admiral-Stelle dem Capitain Rocke, die Admiral-Stelle von der blauen Flagge dem Ritter John Asby, die Vice-Admiral-Stelle dem Ritter Cladesly Schovel, und die Schutt by Nacht dem Capitain Carter ausgetheilet. Nicht lange darnach gab der König in dem Geheimen Rath zu verstehen, welchermassen er sich resolviret hätte im Monat Mertz in Begleitung des Hertzogs von Leinster, Grafens von Orford, von Portland, von Marlborough, Grafens von Naßau, und anderer hohen Officier mehr wieder nach Holland überzustechen. Den 5 Mertz begabe sich der König ins Parlament, und nachdem er viele Acten und unter andern auch die wegen des Kopf-Taxts unterschrieben hatte, prorogirte der König das Parlament bis den 22 April und thate folgende Rede:

Meine Herren und Edle!

„Ich sage euch Danck von gantzem Hertzen wegen der grossen Merckzeichen, welche ihr mir durch „eure Affection, währender dieser Seßion, gegeben habt, und wegen des Eyfers, so ihr für die „Regierung traget. Ich muß Danck sagen, insbesondere euch Herren von dem Unter-Hause, für „die grossen Subsidien, welche ihr mir zu Fortsetzung dieses Kriegs veraccordiret. Ich versichere euch, daß ich Sorge haben werde, das Geld, „welches ihr gegeben habt, zur gemeinen Nothwendigkeit also anzuwenden, damit die Nation davon „eine vollkommene Vergnügung haben möge.

Meine Herren und Edle!

„Ich erachte für gut, euch zu wissen zu thun, daß „ich vorhabens bin, bald über das Meer zu gehen, „und befürchte, daß ich mich schon zu lange bey gegenwärtigen Conjuncturen der Sachen gesäumet habe; Derowegen befinde ich für nöthig dieser Sitzung ein Ende zu machen, indem die Zeit „schon dergestalt avanciret ist, daß es eine schändliche Nachfolge seyn würde, solche länger zu continuiren.

Auf diese gethanen Reden gaben Se. Majestät noch ferner ein und andere Ordre, wie und welchergestalt es nach Dero Abreise gehalten werden solte. Und ernennten den Marquis von Cancarthon zum Gouverneur von allen den Theilen der Provintz Yorck, den Ritter Capel zum Baron von Tukesburny, den Herrn Coningsby zum Lord in Irrland, den Ritter Lowther zum Baron von Lowther, den Ritter Fomer zum Baron von Lembster: Die Grafen von Mühlgrave und Rochester, sammt dem Ritter Seymour erwählten sie zu Dero Geheimden Räthe; den Grafen von Pembrock zum Geheimen Siegel-Verwahrer; den Mylord Corwallis zum ersten Commissario der Admiralität, und letztens den Herrn de Ruvigny zum Burggrafen von Galloway in Irrland. Nachgehends fertigten sie den Herrn Meckwein in Ambassade nach Portugal, wie auch noch sieben Regimenter zu Fuß, drey Holländische zu Pferd, und einige Dänische Truppen nach Gravesand ab, um daselbst eingeschiffet und nach Flandern übergeführt zu werden, und brachen sie selbsten in Gesellschafft des Hertzogs von Würtenberg, Generals über die Königl. Dänischen Völcker, des Printzens von Hessen-Darmstadt, Herrn Stratmanns, Danckelmanns, Schützens und Citters, als Kayserl. Chur-Brandenburg. Lüneburg. und Holländischen Gesandten, und anderer vornehmen Herren mehr nach Harwich auf, allwo sie unter Convoy des Ritters Schovels, mit seiner Escadre zu Segel giengen, und bald darauf in Holland glücklich anlandeten. Die Ansprache, welche Ihro Majestät darauf, als sie in Dero Statthalters-Stuhl gesessen, in der Versammlung Ihro Hochmögenden gethan, bestunde vornemlich darinnen: Daß sie nach Dero letzten Abreise aus dem Haag und denen Provintzien von Holland nach Engelland, die Sachen alldorten von Dero Reichen getrachtet hätten, so bald als möglich abzuthun, und nachdem darauf Ordre gestellet worden, sich wieder anhero begeben, um Dero Function als Capitain-General, Admiral und Statthalter wahrzunehmen, und so viel als thulich ist, zu contribuiren, um schleunig zum Ende des Kriegs und zu einem erwünschten Frieden zu gelangen; zu solchem Ende hätten Se. Majestät so viel Völcker detachiret, als sie aus Dero Königreichen entbehren können, um selbige zu der Militz von diesem Staat zu stossen. Wegen Dero See-Macht wäre solche Vorsehung geschehen, daß dieselbe mehrentheils fertig, und hofften, daß es mit der Flotte von diesem Staat ebenfals so beschaffen sey, und daß GOtt der HErr, der allmächtige Schöpffer, die Waffen von dem Staat und desselben hohen Alliirten dergestalt segnen werde, daß dadurch der vorgenommene Zweck, nemlich ein guter Friede, ausgewürcket werden möchte; Ihro Majestät wolten dazu, zum Besten und gemeinen Sache und zum Wohlwesen des Staats, alles, was in Dero Vermögen stünde, beybringen, ohne Dero Person zu sparen; Ferner versicherten sie Dero aufrichtige Geneigtheit und Affection, welche Sie zum Staat trügen; daß Sie der Obligation, welche Se. Majestät an dem Staat haben, allezeit eingedenck seyn, und solche erkennen würden; danckten Ihro Hochmögenden für die Ehre, die sie Sr. Majestät angethan hätten, bey Dero Ueber- und Ankunfft sie zu bewillkommen u. s. w. Ihro Hochmögenden danckten hingegen dem Könige herzlich für die Ehre, welche Derselbe Ihro Hochmögenden beliebte anzuthun, in ihrer Versammlung zu erscheinen, wie auch für Sr. Königl. Majestät

ſtät Geneigtheit und Affection für den Staat, und unermüdete Sorge, ſo Dieſelben für das Wohlſeyn deſſelben, und die Beförderung von der gemeinen Sache trügen; wovon Sr. Königl. Majeſtät gegenwärtige Herkunfft eine neue Probe gäbe, mit Verſicherung, daß Ihro Hochmögenden die Wohlthaten, die Se Majeſtät dem Staat von Zeit zu Zeit bewieſen, und noch täglich vermehrten, allezeit mit aller Danckbarkeit erkennen, und ſo viel in ihrem äuſſerſten Vermögen ſeyn würde, Se. Königl Majeſtät heilſame Meynung und Vorhaben ſecundiren würden. Nachdem hierauf Se. Majeſtät mit noch andern hohen Standes-Perſonen unterſchiedlichemahl conferiret, begaben ſie ſich hernach nach Breda, und von dannen in das von dem Churfürſten in Bayern bey Anderleck ausgeſteckte Lager, wohin auch nach und nach die Spaniſch-Engel- und Holländiſchen Truppen marſchirten. Noch vor der Abreiſe des Königes wurden drey vornehme Irrländiſche Officirer, welche man wegen vorgehabter Conſpiration in Savoyen anhalten laſſen, gefangen in Towr zu Londen gebracht, und zeigte ein anderer Gefangener, Nahmens Fulber, welcher Schulden wegen in Verhafft ſaſſe, an, was maſſen er vor zwey Jahren an den König in Franckreich abgeſchickt worden ſey, demſelben eine Addreß von verſchiedenen Perſonen von Qualität zu präſentiren, worinnen ſelbige um Succurs gebeten, damit der vorhin geweſene König Jacob wiederum möchte eingeſetzet werden, er machte unterſchiedliche von Adel, welche beſagte Addreſſe mit unterſchrieben haben ſolten, nahmhafftig, mit dem Anhang, daß zwey Perſonen ſich in Flandern aufhielten, welche dieſe ſeine Ausſage würden befeſtigen können. Noch mehr ſolche Verrätherey en legten ſich, nachdem Se. Majeſtät in den Niederlanden waren, an den Tag. Denn die Frantzoſen meynten, es ſey dieſes die beſte Gelegenheit, in Abweſenheit Wilhelms, dem Könige Jacob wieder in das Reich und zur Crone zu verhelffen. Der Anſchlag wurde aufs künſtlichſte eingerichtet. Es wurde eine ſtarcke Flotte ausgerüſtet und in die See gebracht, welche alle zu einer ſolchen wichtigen Sache erforderte Nothwendigkeiten auf ſich hatte. Der König Jacob hielt ſich an den Frantzöſiſchen Küſten auf, um deſto näher beym Einſchiffen und an der Hand zu ſeyn, wenn das Vorhaben glücklich abliefſe. Das meiſte Vertrauen hatte man hiernächſt auf die in Engelland ſich aufgeworffene Conſpiranten geſetzet, welche der Sache den letzten Nachdruck geben ſolte. Der Lord von Lichtfield war der vornehmſte darunter, mit welchem eine groſſe Anzahl anderer Groſſen ſich verbunden hatte, ſo bald nur Jacobs Völcker an einem Ort in Engelland würden angelandet ſeyn, die Stadt Londen in Brand zu ſtecken, und wenn alsdenn der meiſte Theil von der Königin Garde zu Whitehall dem Brand würde zulauffen, die Königin und alle ihre Anhänger zu ermorden, ſich des Königlichen Schloſſes zu bemächtigen, und dem Könige Jacob wieder das Scepter über Engelland einzuhändigen. Jedoch ehe noch die Frantzoſen und Malcontenten zur Bewerckſtelligung ihres Deſſeins gelangen konnten, ſo wachte die göttliche Vorſorge für dem Könige Wilhelm und ſeine Gemahlin und kam die angeſponnene Verrätherey den 17 May umſtändlich an den Tag, weßhalben die Königin durch eine Proclamation ſelbige wiederum dem gantzen Königreich eröfnete, und folgende zu arretiren befahl: Roberten Grafen von Scarsdale, Eduard Heinrichen Grafen von Lichtfield, Eduarden Lord Griffin, Carln Grafen von Neuburg, Carln Grafen von Midleton, Carln Grafen von Dumnorn, den Lord Forbes, älteſten Sohn des Grafens von Granard, James Griffin, John Fenwich, Rittern, Sr. Theoph. Oglithorpe, Sr Andreas Forester, Heinrich Slingsby, Obriſten, James Graham, Eduarden Sakville, Obriſten, Oliver St. George, Th. Snapper, Rittern, Carl Adderby, David Lloyd, Rittern, Georgen Porter, Rittern, Eduarden Stafford, Rittern u. a. m. Dieſe hatten ſich zwar, da ſie die Entdeckung ihres Rathſchlages vermercken, unſichtbar gemacht und nach Franckreich meiſtentheils ſalviret. Derohalben blieb die Sache vollends auf das Unternehmen der Frantzöſiſchen Flotte ausgeſtellet, ob dieſelbige reuſſiren und die Anländung in Engelland vollführen würde. Und es zweifelte auch in Franckreich faſt niemand daran, ſondern man hielt ſich des guten Verſtändniß, ſo die Jacobiten im Reich hatten, dermaſſen verſichert, daß es ſchiene, der glückliche Erfolg könne ohnmöglich auſſen bleiben. Allein hier war die Rechnung ohne den Wirth gemacht, und die darauf erfolgte Bataille zur See, zernichtete das weitläufftige und koſtbar abgefaſte Concept Es formirte nemlich die Königin nicht allein zu Land ein conſiderables Corpo von Mannſchafft, und ließ es zwiſchen Petersfield und Portsmuth campiren, um ſich der angedroheten Landung zu widerſetzen, ſondern der Admiral Rüßel lief mit einer zahlreichen Flotte in See, conjungirte ſich in den Dünen mit der Holländiſchen Eſcadre, und legte ſich alsdenn zu Plymouth vor Ancker, weil er Nachricht erhalten, daß die Frantzöſiſche Flotte, unter dem Admiral Torville, nachdem ſie eine Zeitlang bey der Inſel Hersand vor Ancker gelegen, ſich in die See begeben und nach Plymouth begeben hätte. Er beſchloß ohne Zeit-Verluſt demnach derſelbigen entgegen zu gehen und ſie anzugreiffen. Den 19 May frühe mit dem anbrechenden Morgen bekam der Admiral Rüßel die feindliche See-Macht ins Geſicht, welche ſich bey Erblickung der ſeinigen ebenfalls zum ſchlagen fertig machte. Es wollen viele für gewiß ausgeben, die Frantzoſen hätten ſich feſt eingebildet, der Engliſche Admiral Rüßel halte des Königs Jacobs Parthey, und werde entweder zur Frantzöſiſchen Flotte ſtoſſen, oder ihr den Sieg erleichtern helffen, und in die Hände ſpielen, denn ſonſten würden ſie ein ſo groſſes, worauf vor dießmahl die gäntzliche Hoffnung Jacobs, zu ſeinen Königreichen wieder zu gelangen, beruhete, nicht gewagt, noch auf einmahl auf ein ſo mißliches Spiel aufgeſetzet haben. Doch dem ſey, wie ihm wolle, der Admiral Rüßel verſtunde keinen Schertz, und wuſte von keiner Untreu, ſondern grief die feindlichen Schiffe mit ſolcher Furie und Nachdruck an, daß ſie nach einem vierſtündigen Gefechte, darinnen unterſchiedliche Schiffe zu Grunde giengen, die Flucht ergriffen. Man ſäumte ſich nicht dieſelbigen zu verfolgen, konnte aber

aber wegen einfallender Nacht, sie nicht einholen. Des andern Tages entdeckte man sie bey zwey Meilen weit entfernet, und zwar von wegen des erlittenen Verlusts, viel schwächer als vorigen Tages, sie setzten alle Segel bey, der nachfolgenden Englischen Flotte zu entkommen, getraueten sich aber nicht Brest zu erlangen, sondern liessen zerstreut zu la Hogue, Cherbourg, Barfleur und St. Malo ein. In St. Malo verstopfften die Frantzosen den Hafen in der Eyl, so gut sie konnten, retteten auch durch sothane Anstalten, die daselbst eingelauffenen 16 Schiffe. Die übrigen aber, so in denen kleinen Oertern und Häfen ihre Sicherheit zu finden vermeynt hatten, fielen der combinirten Flotte in die Hände, und wurden entweder zu Grunde geschossen oder verbrannt. Der völlige Verlust kam den Feinden auf 56 Kriegs-Schiffe zu stehen, und etliche tausend Bootsleute und in die 12000 streitbare Frantzosen musten im Wasser und Feuer ihr Leben verlieren, dahingegen von der Englischen Flotte nicht ein einiges zu Grunde gegangen, worüber sich höchlich zu verwundern war. Wie sehr dieser Verlust dem gewesenen König in Engelland Jacob zu Hertzen gegangen, ist aus folgendem Schreiben, welches er an den König in Franckreich nach dieser unglücklichen See-Schlacht abgehen lassen, sattsam abzunehmen:

Sire und Bruder!

„Ich habe bisher alles Ungemach, welches der „Himmel über mich verhänget, so lange dasselbe „mich allein betroffen, mit einer Standhafftig„keit ausgestanden. Allein ich bekenne, daß das „letztere mich gantz darnieder geschlagen, und ich „deswegen mich gantz nicht trösten kan, weil „es Ew. Majestät mit betrifft, wegen des Scha„dens, so der Flotte begegnet. Ich sehe wohl, „daß mein Verhängniß dieses Unglück über die „Truppen, welche allezeit sieghafft gewesen, wenn „sie nicht für mein Interesse gestritten, gebracht. „Und eben daraus kan ich abnehmen, wie ich „nicht mehr verdiene, daß ein so grosser König, „der allezeit des Sieges versichert ist, wenn „er für sich streitet, mir Beystand leiste. Um „deswillen ich Ew. Majestät bitte, sich nicht mehr „wegen eines so unglückseeligen Printzens, wie ich „bin, zu bemühen, sondern zu gestatten, daß ich mich „mit meiner Familie in einen Winckel auf der „Welt begeben möge, allwo ich nicht wider den „gewöhnlichen Lauf Dero Glücks und Conque„sten, welche mein Unglück allein hat verhindern „können, in Wege stehen möge. Es ist unrecht, „daß der mächtigste Monarch auf der Erden, „und der im höchsten Flor sitzet, durch ein Un„glück soll getroffen werden, weil er allzu groß„müthig ist. Es ist besser, daß ich es nur allein „empfinde, bis daß die göttliche Vorsehung sol„ches anders zu schicken belieben wird. Auf „was Weise nun dieselbe über mich gebieten, und „an welchen Ort sie mich bringen und geleiten „wird, so kan ich Ew. Majestät versichern, daß „so lange noch ein Athem in mir ist, ich wegen „Dero Gutheit und beständiger Freundschafft „erkenntlich seyn werde. Auch wird mehrers „nicht zu meinem Trost gereichen können, als „wenn ich vernehme, wie ich hoffe, daß, wenn „ich nicht mehr in Dero Landen seyn werde, sie „die Vortheile wieder erlangen, welche sie alle„zeit zu Wasser und Land gegen Dero und meine „Feinde erhalten, so lange mein Interesse nicht „mit Dero eignem vereiniget ist, u. s. w.„ So betrübt nun der König Jacob war, und so traurig alles auf den Frantzösischen Schiffen nach der unglücklichen See-Schlacht aussahe, so erfreulich waren hingegen die Engel- und Holländischen See-Flotten, und wurde auf denselbigen GOtt von Hertzen gedancket, wegen des herrlich verliehenen Sieges (zumahlen ausser den hohen Officiren, nemlich des Capitains Gärtners und Obristen Hastings, von gemeinen Soldaten und Matrosen Engelländischer Seits über 7 bis 800 Mann nicht geblieben), darnach Kriegs-Rath gehalten, und die Schiffe, um zum Theil ausgebessert zu werden, auch weitere Ordre zu erwarten, nach Portsmuth und anders wohin in die Englischen See-Häfen verleget. So liessen überdieß auch Ihro Majestät die Königin wegen dieses Sieges in Londen das Te Deum Laudamus singen, alles Geschütz lösen, und durch die gantze Stadt Freuden-Feuer anzünden, fertigten hernach die Grafen von Portland und Rochester, benebst dem Mylord Sidney, nach der Flotte ab, den Zustand derselben einzunehmen, und liessen zugleich durch dieselben eine grosse Summe Geldes von mehr als 30000 Pfund Sterlings unter die Soldaten und Bootsleute austheilen, auch die hohen Officiers mit goldenen Ketten und Medaillen reichlich beschencken. Damit war dem höchstgefährlichen Vorsatze der Jacobiten wieder gesteuret, und dem Könige in Franckreich die Lust benommen, daß er weiter mit Ausrüstung einer so kostbaren Flotte den König Jacob wieder auf den Thron zu setzen, sich einfallen ließ. Vielmehr thaten die Engelländer den Frantzosen die Bravade, und suchten eine Landung in Franckreich zu thun, setzten auch würcklich zu Barfleur und andern kleinen Orten mehr Volck aus. Doch es hatte wenig Effect, ausser daß es den Frantzosen Unkosten und Allarm verursachte. Den Engelländern war es Glück und Ruhm genug, daß sie das Vorhaben der Frantzosen zu Grund gerichtet, und die Regierung Wilhelms und seiner Gemahlin sicher gestellet hatten. In den Niederlanden hatten die Frantzosen in diesem 1692 Jahre abermahls den Anfang zur Campagne mit einer Belagerung gemacht, und die vortreffliche Festung Namur an dreyen Orten zugleich attaquiret. Die Alliirten, die 61000 Mann waren, brachen zu Anfang des Monaths Junius aus ihrem Lager auf, marschirten bis um die Gegend von Namur, und trachteten das sehr beängstigte Namur zu entsetzen, aber vergebens, denn die Frantzosen, deren König sammt dem Dauphin diese Belagerung selbsten in hoher Person dirigirten, und jedem Soldaten, der seine Schuldigkeit beobachten würde, einen Louis d'Or versprochen, hatten alle Zugänge dergestalt besetzet, und ihr Lager davor so starck fortificiret, daß man Alliirter Seiten weder in die Stadt noch in das Schloß, ohnerachtet solches öffters versucht wurde, Succurs bringen können, und also zugeben müssen, daß die

die Stadt den 5 Junius capitulirte, nachdem sie drey Stürme, jeden von 25000 Mann ausgestanden. Wie nun solcher gestalt die Stadt über war, wurde das Schloß von vier Batterien, mit 130 Stücken unaufhörlich beschossen, worauf den 23 Junius die Holländische Schantze sich mit Accord ergab, und zwar so waren von 10000 Mann nicht mehr als 1500 darinnen, welche mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel abzogen. Der Commendant hielt sich gleichwohl in dem Schloß noch trefflich resolut, und wolte sich durchaus nicht ergeben, sondern thate den äusserſten Widerstand, der nur von ihm konnte erwartet werden. Dessen allen aber ungeachtet, wurde er endlich gezwungen, sich mit dem Feind in einen Accord einzulassen. Nach Eroberung der Stadt und Festung Namur zog der Duc de **Luxenburg**, dem sich die Alliirte Armee immer näherte, eine Armee von 58000 Mann zusammen, marschirte mit solcher von Namur nach Soignes, und von dannen ferner gegen Enguien. Den 1 August postirte sich der Duc de **Luxenburg** zwischen Enguien und Steenkirchen, da denn König **Wilhelm** Gelegenheit fand, ihn anzugreiffen. Er ließ den 2 August die Disposition, um den Feind zu attaquiren, machen, und wurde alles, was weiter dabey nöthig war, bestellt. Den 3 dieses des Morgens sehr frühe wurde die Armee in den Marsch gebracht, und arrivirte die Avantgarde unter des Printzens von **Würtenberg**, General-Lieutenants, Commando, eben diesen Morgen um 9 Uhr in des Feindes Gesicht, woselbst sich ein hoher buschigter Berg nahe an des Feindes Lager befande, welchen zu occupiren Ihro Königliche Majestät für nöthig erachteten, und besagten Hertzog von **Würtenberg** selbigen zu besetzen beorderten. Etwan um 10 Uhr begunte man mit Scharmuziren auf einander zu canoniren, und um 1 Uhr erhub sich das Gefecht von der Infanterie mit obgedachtem Hertzoge, und drungen die Alliirten dergestalt durch, daß sie den Feind zum Weichen brachten, und sich einiger Stücke bemächtigten. Wie nun die übrige Infanterie ankam, wurde das Gefechte etliche Stunden lang also fortgesetzet, daß beyderseits viel Volck und Officiers geblieben. Nachdem aber der Feind auf vorgemeldeten buschigten Berge die Alliirten attaquirte, hat man ohnerachtet des grossen Feuers sich dennoch mainteniret, bis endlich gegen Abend von dem General **Boufler** eine gute Anzahl frischer Truppen angekommen, und unter währendem Gefechte viele Stücke angebracht, welche der Brigade von dem Obristen Fagel, unter Commando des Herrn Feld-Marschall Printzens von **Nassau-Saarbrücken**, auf oft gemeldetem Berge gefasseten Posten grossen Schaden gethan, daß also Ihro Majestät, als sie gesehen, daß die Nacht einbrach, und man unter den Alliirten einige Confusionen wegen des engen Terreins besorgte, sich resolvirten, in guter Ordnung sich zurück zu ziehen, welches auch so glücklich bewerckstelliget wurde, daß man nichts als sechs kleine Stücke, nebst einigen zerbrochenen Wägen in des Feindes Händen hinterlassen. Von Alliirter Seiten sind hiebey geblieben und verwundet worden: Todte 2 General-Lieutenants als **Makay** und **Lanir**, 6 Obriste, als: Duglas, Hodges, Augus, Anedre, **Moor** und Goos, 7 Obrist-Lieutenants, 4 Majors, 53 Capitains, 59 Lieutenants, 29 Fähndriche, 3271 Gemeine. Bleßirte: 2 Generals, als: Tettau und Schack, 3 Obristen, 8 Obrist-Lieutenants, 6 Majors, 94 Capitains, 106 Lieutenants, 16 Fähndriche, 2937 Gemeine. Von Seiten der Frantzosen war der Verlust eben so groß, hatten aber weit mehrere Officiers verlohren als die Alliirten. Unter diesen Vorfällen brach ein abscheuliches Vorhaben aus, kraft dessen unser König **Wilhelm** auf Anstifften des Frantzösischen Staats-Ministers **Barbesieux** grausam von einem Frantzosen, **Grandval** genannt, sollen ermordet werden, welches aber durch wunderbare Schickung beyzeiten entdecket wurde. Weil nun dieses grausame Beginnen wider alle göttliche und menschliche, auch wider aller Völcker und bürgerlichen Gesetze war, welches andern zum Exempel mit der grösten Schärfe verdiente abgestraft zu werden, so wurde dieser Bösewicht nach dem abgefaßten Urtheil des grossen Kriegs-Raths dahin verdammt, daß er auf einer Schleife zu dem Richt-Platz solte geschleiffet, allda an dem Galgen gebunden, lebendig zur Helffte aufgeschnitten, sein Leib eröffnet, sein Eingeweide verbrannt, sein Haupt abgeschlagen, auf einen Pfahl gesteckt, sein Leib in vier Theile getheilet, und die Viertel an die Holländischen Grentzen angehänget werden. Dieses Urtheil und Sentenz wurde den 14 August in dem Feld-Lager bey Hall mit aller Beobachtung vollzogen. Nach geendigtem Feldzuge in den Niederlanden giengen Se. Majestät wieder übers Meer nach Engelland, und kamen zu Londen den $\frac{4}{14}$ November Mittags um 12 Uhr glücklich an. Weil es gleich die Zeit war, daß das Parlament sich versammlete, so begaben sich Se. Majestät, nachdem Sie den Königlichen langen Rock angethan, und die Crone auf das Haupt gesetzet, gleich darauf in das Ober-Haus, und hielten, nachdem das Unter-Haus auch dahin gekommen, an dasselbe eine zierliche und bewegliche Rede. Weil Sie nun von ihnen alles nach Wunsch und Verlangen erhielten, so waren Sie deswegen höchst vergnügt, und versicherten gemeldete beyde Parlaments-Häuser, daß nicht allein diejenigen von ihnen verwilligten Gelder zu denen Kriegs-Auflagen angewendet, sondern auch Dero und des Königreichs Ehre und Bestes beobachtet werden solte. Das Jahr darauf 1693 und zwar den 3 April neuen Calenders erhuben sich Se. Majestät von Londen aus nach Harwich, in Willens, von dar nach Flandern zu gehen, woselbst Sie bis auf den 10 dieses wegen widrigen Windes stille lagen, hernach eben dieses Tages auf Kensington, und von dannen nach Holland mit 17 Kriegs-Schiffen, in Gesellschafft des Hertzogs von **Ormond**, wie auch des Grafens von **Esser**, und vielen andern vornehmen Herren absegelten, und am $\frac{2}{12}$ dieses in dem Haag glücklich anlangten. Unterdessen liessen S. Churfürstliche Durchl. von **Bayern**, weil die Zeit der Campagne herbey kam, in den Spanischen Niederlanden dazu alle nachdrückliche

Anstalten

Anstalten machen und als dieselben Bericht empfiengen, was massen unser König Wilhelm in Holland angelanget sey und zu Beauchin sich aufhielte, versügten sich dieselben den $\frac{2}{12}$ May dahin, ihn zu bewillkommen, und giengen mit selbigem von dar nach Brüssel. Allhier wurden mit Sr. Maj. und den hohen Generals-Persohnen verschiedene Kriegs-Conferentzen gehalten, und nach Endigung derselben an die Armee zum Ausbruch Ordre ertheilet; desgleichen für dieselbe zwischen Löwen und Ham ein Lager abgesteckt, wohin, als alle die Truppen angelanget, der König mit besagten Churfürsten den 6 Junius neuen Calenders sich begab, und die Armee musterte. Um eben selbige Zeit lies auch der Hertzog von Luxenburg seine Armee, nachdem sich der Marschall von Boufler mit ihm conjungiret, in das Feld rücken, lagerte sich mit derselben zu Gemblours, und erwartete daselbst seines Königes Ankunft, bey dessen Anlangung er den 8 Jul. in Beyseyn desselben die sämmtliche Armee musterte. Wenig Zeit nachdem, als der König von Franckreich wieder von der Armee aufgebrochen war, an den Hertzog von Luxenburg das völlige Commando darüber aufgetragen, und sich wieder nach Paris gewendet hatte, brach der Hertzog von Luxenburg mit seinem Lager auf, und setzte sich bey Ordam nieder, in Meynung denen Alliirten die Communication mit der Stadt Brüssel und Mecheln, wie nicht weniger die Correspondentz auf Mastricht und Lüttich, auf welchen letztern Ort er sonderlich sein Absehn gerichtet hatte, dadurch abzuschneiden. Dieselben hingegen vermerckten zeitlich solches Vorhaben, thaten deswegen mit der Armee, bey welcher indessen noch mehrere Truppen zu Verstärckung derselben aus Mastricht und andern Orten angelanget waren, eine kleine Bewegung, und liessen sich bey Löwen dergestalt nieder, daß sich das Lager von dar bis gen Ham und der Abtey Parck erstreckte, womit sie dem Hertzoge von Luxenburg sein gemachtes Concept gäntzlich verrückten und zu nichte machten. In solcher Position blieben beyde Armeen eine kurtze Zeit in ihren Lagern stille liegen, und streiften nur allein die Partheyen starck auf einander. Am 8 Julius aber ließ der Hertzog von Luxenburg seinen lincken Flügel aufbrechen und sich zwischen Tillemont, Judoigne und St. Tron, ohngefehr anderthalbe Stunde von den Alliirten wieder setzen. Weil um dieser Orten die Alliirten nicht genugsame Fourage und andere Nothwendigkeiten haben konnten, die Frantzosen aber daran keinen Mangel litten, so entschloß sich König Wilhelm, ein starckes Detachement von Fuß-Volck und Reuterey unter dem Hertzoge von Würtenberg und dem Marquis de la Forest nach Flandern zu schicken, und zu trachten, durch die Frantzösische Linie zu brechen, dadurch dem Hertzoge von Luxenburg eine Diversion zu machen, ingleichen auch durch Eroberung derselben, die darum gelegenen Lande in Sicherheit, die feindlichen aber unter Contribution zu stellen; gestalten denn auch besagter Hertzog mit 12 Regimentern zu Pferd, einigen Dragonern und 126 Bataillions zu Fuß dahin marchireten und unter Wegs aus Charleroy noch 3 Bataillions, aus Ath 5, und 3 andere aus Audenarde, wie auch noch einige Truppen aus Neuport, Ostende, Brügge und andern Orten mehr an sich gezogen, und also ein Corpo von 20000 Mann zusammen brachte, womit er bis zwey Meilen von Courtray gienge, nachgehends den $\frac{18}{28}$ Julius, nachdem er durch eingefallenes Regen-Wetter war verhindert worden, auf sothane feindliche Linie gegen Monseron, Ottignies, und einen dritten Ort anfielen, auch dieselbe, ohnerachtet aller von dem Marquis de la Valette gethanen Gegenwehr, eroberte, und besagten Marquis dahin zwange, daß er sich nach Marquet und Borell retiriren muste. Der Hertzog befahl hierauf alle des Feindes Redouten zu schleifen, bemächtigte sich des vortheilhafftigen Postens Pont a Tresse, gieng auch mit seinen Truppen bis gen Ryssel, und setzte die gantze Gegend da herum in Contribution, also daß ihm etliche Millionen geliefert wurden. Unter solchen Verlauf feyerte der Hertzog von Luxenburg auch nicht, sondern fertigte den Grafen von Harcourt mit einem Corpo nach Huy ab, um selbige Stadt zu attaquiren; er aber selbst folgte mit der gantzen Armee hernach und versuchte, daß die Alliirten gleichfalls die Stadt zu secundiren, ihr Lager musten aufheben, massen sie sich denn mit dem rechten Flügel bey Alst, mit dem lincken aber zu Oppertingen niederliessen, und daselbst kurtz darnach Bericht erhielten, was massen sich die Stadt den $\frac{11}{21}$ Julius, das Schloß aber den $\frac{14}{24}$ dieses, indem die in 2000 Mann bestandene Garnison rebelliret, und den Commendanten zum accordiren gezwungen, ergeben hätte. Auf welche erhaltene Nachricht und daß der Hertzog von Luxenburg mit seinem rechten Flügel nur anderthalb Meilen von Lüttich stünde, man Alliirter Seiten besagte Stadt Lüttich mit 10 Bataillions eilfertigst verstärckete, und noch drey andere nach Mastricht schickte, auch mit der völligen Armee nachfolgete, und sich bey Nieder-Hespen und Wangen, ohngefehr bey die sieben Meilen von des Feindes Lager, niederschluge, um also hierdurch zu verhindern, daß der Feind in Marschieren keinen Vortheil gewinnen, und sich etwan zwischen Brüssel und ihrem, der Alliirten Lager, setzen mögte, immassen, und wie sein Absehen die gantze Campagne über, dahin gerichtet gewesen. Ob nun wohl etliche der Meynung waren, man solte über den kleinen Fluß Gear, welchen die Alliirten hinter sich hatten, paßiren, und sich hinter Tillemont niederlassen; nachdem aber die Truppen sehr ermüdet, und auch der Feind sich diesen Tag nicht bewegte, so nahm man die Resolution eben diesen Tag, so da war der 28 Julius, gleichfalls still zu liegen, darneben aber immer, wofern die feindliche Armee weiter gehen solte, sich marschfertig zu halten. Hierzwischen nun brach der Hertzog von Luxenburg wiederum und zwar in Geheim und mit solcher Geschwindigkeit auf, daß er bereits auch bey die 10 Stunden gegen die Nacht vorher, ehe man solches gewahr wurde, marschiret war, und des andern Tages den 29 dieses Morgens um 3 Uhr mit der Avantgarde

garde auf denen Hügeln Raitshofen postiret stunde. Wie solches unser König **Wilhelm** und der Churfürst von **Bayern** verstunden, begaben sie sich alsobald zu Pferde, und stelleten unter dem Gefolge aller Generals-Persohnen, die gantze Armee in Schlacht-Ordnung, recognoscirten darauf auch auf den Feind; und wie sie sahen, daß derselbe resolviret, sie anzugreifen, auch zu dem Ende sich des Fleckens Oberwinden bemächtiget hatte, so beschlossen sie mit dem Corps de Bataille und dem rechten Flügel ihre Armeen in etwas zu bewegen, und die Höhe zwischen Niederwinden und Neerlanden einzunehmen, auch zugleich mit der Infanterie der Dörfer Niederwinden und Lare, als welche beyde vor dem rechten Flügel lagen, sich zu bemächtigen; welches denn auch S. Churfürstl. Durchl. von **Bayern** in selbst eigener Persohn mit 6 Bataillons von denen Brandenburgischen, so in Spanischen Diensten, wie auch fünf Engeländischen und sechs Hannöverischen, glücklich zu Wercke richteten. Hiermit wurde dieser Tag bis in die Nacht zugebracht. Des folgenden Tages darauf verspührte man, daß der Feind die Alliirten anzugreifen alle Anstalt machte, weshalben man einige commandirte, um einen Graben und Brustwehr, gegen der rechten Linie, vor dem Corps der Bataille aufzuwerfen, wohinter man die sämmtliche Infanterie in zwey Linien stellte und austheilte, damit eine die andere secundiren könnte. Ueberdieses wurden noch fünf Batterien aufgeworfen, und mit groben Geschütze versehen, um gegen den Ort, allwo der Feind ankommen möchte, tapffer zu feuren. Den lincken Flügel bedeckte zwar ein hohler und fast unzugänglicher Weg, und hatte er noch mehr andere Vortheile vor sich, welche ihn vor des Feindes Anfall versicherten, allein man verstärckte denselben noch mit einiger Infanterie. Diese Nacht gabe man Ordre, daß die gesammte Bagage über den Fluß paßiren, und sich nach Diest begeben solte; desgleichen theilte man die Munition aus und befahl, daß sich ein jeder zum Gefechte fertig halten solte. König **Wilhelm** commandirte überall als Generalißimus und der Churfürst von **Bayern** folgte demselben bey dem rechten Flügel, in dem Commando nach, alwo der Marquis de **Bedmar**, als General-Feld-Marschall von den Spanischen Trouppen, die nöthigen Ordres unter die Truppen, ausgenommen von einem Theil der Hannöverischen, welche der Printz von Braunschweig commandirte, und die blos allein unter Chur-Bayern stunden, austheilte. Diese Nacht nun gienge stille vorbey, in welcher man alle Anordnungen thate, und alles sich in den Waffen hielte. Nachdem aber bey anbrechendem Tage der Churfürst von **Bayern** zu Pferd gestiegen, um zu recognosciren, und sich den obgedachten Dorfschafften näherte, befand er, daß die Infanterie, welche daselbst postiret stunde, nicht bastant genug wäre, solche zu bewahren, daß der Feind nicht durchbrechen, und in ihr, der Alliirten Lager, fallen möchte; immassen man denn auch an dessen Bewegung spührte und abnahme, daß ihr Vorhaben sey, durch diese Oerter den Anfall auf ihre Fronte zu thun. Bey sothaner Beschaffenheit langte auch unser König **Wilhelm** bey dem Rechten Flügel an, und verlangte mit dem Churfürsten sich zu unterreden, was sie endlich vor eine Resolution und Schluß zu fassen, worunter man bereits mit dem Geschütze von den aufgerichteten Batterien gegen des Feindes Cavallerie zu feuren angefangen hatte, welcher sich von der Höhe herab gegen die Ebene zog. Allhier gab der Churfürst von **Bayern** dem Könige zu verstehen, wie höchst nöthig es sey, mehr Fuß-Volck dahin zu stellen, worauf der König ihm noch zwey Bataillions und vier Squadronen Hannöverische Dragoner zuschickte, mit welchen man zwar noch etliche leere Plätze besetzte, allein damit war es nicht genug, und konnte man nicht aller Orten genug Vorsehung thun. Solchergestalt und in solcher Position erwartete man also des Feindes, und bezeigte ein jeder dabey einen so unerschrockenen Muth, als man jemahls bey einer Armee gesehen, ohnerachtet daß die feindliche Armee wohl bey 30 oder 36000 Mann stärcker war. Gegen 5 Uhr des Morgens fieng man an, noch auf andern Batterien das Geschütz zu lösen, und sahe den Feind mit seiner grösten Macht und rechtem Flügel herzu gegen der Alliirten lincken Flügel nähern, und bis auf dasjenige vor dem Corps de Bataille aufgerichtete Retrenchement avanciren. Bald darauf aber merckte man, daß sein Absehen dahin gerichtet, um die Alliirten auf einmahl aller Orten zu attaquiren, indem er auch mit seinem lincken Flügel heran, und gegen die obgedachten zwey Dorfschafften, so die Alliirten besetzet hielten, ruckte. Als dieses der König und der Churfürst sahen, hielten sie den Feind eine gute Weile auf, und stellten sich überall ohngescheuet nicht als Generals, sondern gleichsam als die geringsten Officier mit in die Gefahr, und führten die Bataillions zum Treffen. Hierzwischen aber fiel ihnen des Feindes-Macht so starck auf den Hals, daß nicht allein zwey Bataillions, sondern auch zu gleicher Zeit die andern, die an der lincken Seite stunden, zu weichen genöthiget wurden, wodurch die Feinde durch ihre Infanterie einen Posten gegen der rechten Hand zu, wo der Churfürst sich befande, einnahmen, und mittelst denselben etliche Squadronen noch weiter hindurch, nachdem sie die erste und zweyte Linie getrennet, bis an den Fluß, welchen die Alliirten im Rücken hatten. Der Marquis de **Bedmar** aber, indem er dieses sahe, triebe sie wiederum bis an den besagten Posten, den sie erobert, zurücke, wobey ihrer, der Feinde wenig davon kamen, sondern die meisten niedergehauen wurden; Da denn zugleich auch der Churfürst auf einer, der Marquis de **Bedmar** aber auf der andern Seite diese Bataillions in Ordnung brachten, und gegen den Posten, welchen sie zuvor verlohren gehabt, anführten, und denselben wiederum mit grossem Verlust des Feindes eroberten, auch nicht weniger die beyden Linien von der Cavallerie wieder in solche Form einrichteten, als ob sie niemahls zuvor wären geschlagen worden. Unterdessen nun, daß dieses paßirte, verstärckten die Feinde ihre Infanterie und Cavallerie an dem lincken Flügel, und atta-

attaquirten aufs neue den vorigen Posten am rechten Flügel der Alliirten. Weil aber die Alliirten sehr waren geschwächet worden, also, daß nachdem man keine Infanterie, den Platz wieder zu ersetzen, oder diejenigen, so sich allda befanden, zu verstärcken an der Hand hatte; so gab solches dem Feinde Gelegenheit, desto besser hindurch und in das Lager der Alliirten einzubrechen, um gedachte Alliirte Cavallerie vor das zweytemahl anzugreiffen. Der Graf von Arco aber, als General-Lieutenant von den Bayerischen, trieb sie mit gleichmäßiger Furie, wie sie den Anfall gethan, zurücke. Indem aber die Feinde sich immer je mehr und mehr verstärcketen, so retirirten sich die Alliirten wieder über den Fluß, und überliessen den Frantzosen das Schlacht-Feld. Nachdem nun der Churfürst von Bayern über den Fluß kommen, so versammlete er alles, was er von der Cavallerie und Infanterie konnte zusammen bringen, und hielte damit die Feinde auf, stunde auch damit so lange stille, bis die sämmtliche Arrier-Garde sich an die Seite des Flusses zu ihm verfügt hatte, hernach retirirte er sich mit guter Weile bis nach Tillemont, allwo er den König Wilhelm, der sich zu einer Zeit aus der Schlacht über eine andere Brücke erhoben hatte, antraf. Allhier blieben sie bis gegen die Nacht stehen, und sammleten alle diejenigen, die aus dem Treffen entrunnen waren; von dannen gienge der Churfürst in eben dieser Nacht bis um die Gegend von Louvain, die Cavallerie aber des lincken Flügels und die Infanterie von dem Corps de Bataille retirirten sich bis nach Löwen, und von dar auf Diest, allwo man ihrer erwartete, und dabey befand, daß der Verlust bey weitem nicht so groß gewesen, als man denselben gemacht hatte. Der König Wilhelm marschirte ferner bis zwischen Molines und Vilvorden mit deren Truppen und denen von Hannover. Man wuste nicht eigentlich die Zahl der Gebliebenen, Gefangenen und Verwundeten von der Alliirten, wie auch feindlichen Armee; die gemeine Sage aber gienge, daß feindlicher Seiten bey 20000 Mann, und darunter wohl 60 Generals-Personen, wie auch 3000 ohngefehr von andern Officiren geblieben wären: Von Seiten der Alliirten hingegen versicherte man, daß der Verlust sich nicht über 7 bis 8000 Mann erstreckte, unter den Todten und Bleßirten auch wenig Officirer von Consideration begriffen wären. Die Alliirten hatten 400 Gefangene von Feinden, und 32 Officirer, die Feinde hingegen nicht 300 Gefangene und wenig Officirer. Kurtz in diesem Treffen musten zwar die Alliirten den Frantzosen das Schlacht-Feld überlassen; hingegen verlohren die letztern weit mehr Volck. Man giebt als eine Ursache der verlohrnen Schlacht einen Zufall an, dessen Ursache man niemahls recht entdecken können, indem das Feuer von der vornehmsten Batterie der Alliirten auf einmahl aufhörte, und den Feinden also den Einbruch in die Verschantzungen frey ließ; wiewohl man von Frantzösischen Officiers, welche unter den Truppen gewesen, so bey dieser Batterie in das Alliirte Lager zuerst eingedrungen, vernommen hat, daß es bey dieser Batterie an Stück-Kugeln gefehlet, und die letzte Schüsse durchgehends nur von Steinen gewesen, welches auch den Frantzösischen Generalen den Muth zu einem neuen Angriff am meisten vermehret habe. Indessen hatte Wilhelm sowohl in dem Treffen, da er die Seinen viermahl zu Fusse mit dem Degen in der Faust angeführet, als auch in Abführung der Armee so viel Tapfferkeit und Kriegs-Wissenschafft erwiesen, daß ihn die Feinde selbst rühmen musten. Nach diesem blutigen Treffen bliebe die Frantzösische Armee, um alle Todte zu begraben, und die Verwundeten nach Namur, Huy und andere Orte bringen zu lassen, noch einige Tage und zwar bis auf den 3 August auf der Wahlstatt stehen, von wannen sie hernach auf Nivelle und Soignes, um den Posten zu Laßines zu occupiren, zu giengen und dei Orten sich lagerten. Die Alliirten hingegen so zu Diest waren stehen geblieben, zogen gute Verstärckungen an sich und marschirten den $\frac{7}{17}$ Aug. gegen Hall und Tubeise über St. Quentin auf Ninove. Die Frantzosen giengen hierauf vor Charleroy, eröffneten zwischen den 16 und 17 Sept. die Trancheen dafür, beschossen den folgenden Morgen die Stadt von vier Batterien, womit sie bis den 18 dieses so hefftig fortfuhren, daß die Erde zwey Meilen in die Runde erzitterte. Die Belagerten thaten zwar den tapffersten Widerstand, wurden aber doch den 11 Octobr. zur Uebergabe gezwungen. Wie nun der Feldzug in den Niederlanden zu Ende gegangen, machten Se. Majestät Anstalten wieder nach Engelland überzustechen. Den 8 Nov. an einem Sonntag des Nachts empfieng die Königin durch einen Expressen Nachricht, daß die Kriegs-Schiffe und Jachten, womit Se. Majestät aus Holland überkommen, im Gesicht von Harwich entdecket worden. Kurtz hernach vernahm man Sr Majestät Anländung, weshalben alsobald das Geschütz von dem Towr losgebrannt wurde. Den Montag darauf als den 9 Nov. erhube sich die Königin nach Ingerstolon, allwo sie Sr Majestät dem Könige, ihrem geliebtesten Gemahl, begegnete; das böse Wetter aber verursachte, daß sie vor Abend nicht bey Hof eintraffen. Die Strassen, wodurch sie unter Läutung der Glocken und Jauchzen des Volcks paßirten, waren überall mit brennenden Lichtern und Freuden-Feuern angefüllet. Zween Tage aber vor der Anländung des Königs waren die Jacobiten so insolent, daß sie grosse Wettungen gethan, daß der gewesene König Jacob eher, als der König Wilhelm in das Reich ankommen würde, und gaben sehr boßhaffte Ursachen von Sr. Majestät in Holland an; man hatte sie aber zum Theil entdecket, und in gefängliche Hafft gesetzet. Mit Sr. Majestät waren angekommen der Hertzog von Ormond, die Grafen von Portland, Esser und Marlborough, der Lord Colchester, und der General Talmasch. Den 12 Novembr. erschienen vor dem König zu Whitehall der neue Lord Major, Ritter William Aßhurst, sammt denen Odermann, Scherifs und andern Beamten, da sie denn Sr. Majestät wegen Dero glücklichen Ueberkunfft unterthänigst gratulirten, und sie ihrer unverbrüchlichen Treue nochmahls versicherten. Der König empfieng sie nicht allein gantz gnädig, sondern bedanckte sich auch für diese ihre Aufwartung,

tung, gratulirte dem Lord-Major zu seiner neuen Charge, und rühmte kürtzlich den getreuen Beystand, welche Sr. Majestät die Stadt Londen zu Beforderung eines so raisonablen Friedens allezeit erwiesen hätte, davon sich Se. Majestät ins künfftige eine zuverläßige Hoffnung machte Den 17 Nov. hatte das Parlament seinen Anfang genommen, und wurde von Sr. Majestät auf das gnädigste angesprochen Gleich zu Anfang des 1694 Jahres erhielten Ihro Majestät einen Besuch von dem Marggrafen Ludwig Wilhelm von Baaden, welcher den $\frac{1}{11}$ Jenner zu Gravesand, und den $\frac{2}{12}$ darauf in des Königes Barque, unter Lösung des Geschützes von dem Towr zu Whitehall ankam, und wurde von Ihro Majestät und einer grossen Menge Englischen Herren mit grossen Pomp und Ehren empfangen, und bis in Dero zu St. Johannes zubereitetes Losament begleitet. Der König hatte täglich für seine Tafel 40 Schüsseln, nebst zwölf Leib-Trabanten, und einen Edelmann zur Aufwartung verordnet. Se. Majestät hielten mit ihm öffters Unterredungen über den damahligen Krieg und bevorstehende Campagne. und als der Marggraf den $\frac{14}{24}$ Febr. wiederum Dero Abschied von Sr. Majestät zu Kensington nahmen, verehrten höchst Dieselben dem Marggrafen zwölf schöne Pferde, Dero Portrait und einen Degen, alles beydes mit köstlichen Diamanten besetzet, und die Königin beschenckte ihn gleichfalls mit Dero Bildniß und einem Thee-Geschirr von Maßiv-Gold, alles mit Diamanten gezieret. Den 2 April begaben sich Ihro Majestät in das Parlament und bedanckten sich für die verwilligten grossen Geld-Summen mit dem Versichern, daß sie solche zu dem, wozu sie verordnet, anwenden würden. Ueber die bereits vom Unter-Hause erstaunenden Geld-Summen hatte darauf auch den $\frac{18}{28}$ April es noch einen Fond von 500000 Pfund Sterling gemacht, um durch dieses Mittel Ihro Majestät auf erfordernden Fall allezeit mit Gelde an die Hand zu gehen. Den 5 May besuchten Ihro Majestät abermahls das Parlament, bedanckten sich nochmahls für diese und vorig-verwilligte Gelder, und zeigten nebst dem denen Parlaments-Gliedern an, daß sie nun bald Dero Reise nach Holland antreten würden, weshalben beyde Parlaments-Häuser nunmehro auseinander gehen könnten. Nicht lange nach diesem ersetzte und vergab der König vor seiner Abreise viele Kriegs- und andere Chargen, und feyerte den 10 May der Königin Geburts-Tag zu Kensington mit gewöhnlichen Festivitäten. Als nun diese und andere Dinge von ihm also verordnet worden, gieng er mit vielen grossen Herren und Officiers zu Schiffe, um nach Holland überzustechen; wurde aber zu zweyenmahlen genöthiget, wegen widrigen Windes, von Gravesand zurück nach Londen zu gehen, also daß er erst den $\frac{6}{16}$ May unter Begleitung fünf Holländischer Kriegs- und anderer Schiffe absegeln konnte, worauf er den $\frac{7}{17}$ dieses zu Oranien-Polder ans Land trat und den $\frac{8}{18}$ glücklich in dem Haag anlangte. Unterdessen war es in Schottland nicht zum Besten hergegangen, indem sich in selbigem Königreiche sehr viele Anhänger des gewesenen Königs Jacobs aufhielten, welche eine Unruhe über die andere anrichteten. Es liessen aber die Lords der Justice die Pursche bey den Köpffen nehmen, und nach vorhergangener Ueberführung des Lasters der beleidigten Majestät justificiren. Auf solche Weise wurden diese Vögel wieder rar gemacht. Immittelst war der König Wilhelm den 22 May zu Benthem bey Louvain angelanget, worauf sofort die Armee völlig zusammen geführet und gemustert wurde, welche in 96 Bataillons und 236 Escadrons mit 146 Stücken bestunde. Die Frantzosen brachten indessen gleichergestalt ihre Völcker bey einander, bey denen, in 81 Bataillons und 180 Escadrons starck mit 88 Stücken versehen, sich der Dauphin befande, und welche der Hertzog von Luxenburg commandirte. Indem man nun die Campagne eröffnet, unterstunden sich den 10 Junius die Frantzosen einen von dem Könige Wilhelm besetzten Posten zu attaquiren. Als man aber hiervon zeitlich Nachricht eingezogen, ließ der König alsobald einen starcken Hauffen von der Reuterey mit Zuziehung 1500 Dragoner sich hinter einem Busch verlegen, und auf die Frantzosen lauren. Diese säumten nicht lange, sondern fielen den Posten mit 2000 Mann zu Pferd in grosser Hitze an, denen aber der herfürgebrochene Hinterhalt gleich in den Rücken kam, und dergestalt unter ihnen herum sochte, daß bey 6 bis 700 Frantzosen die Wahlstadt überdeckten und 300 gefangen wurden, der übrige Theil aber die Flucht ergreiffen muste. Und obschon das Gefechte beyderseits den Ernst zum Vorgänger hatte, giengen auf Seiten unsers tapffern Königs nicht mehr als 300 Mann verlohren, und der Posten bliebe seine. Nach dieser Action wolte sichs ansehen lassen, als wolten die Frantzosen ihre Waffen gegen Lüttich oder Mastricht zu kehren: Allein der König nebst dem Churfürsten von Bayern, der sich mit seiner Armee zur Haupt-Armee geschlagen, machten alle erdenckliche gute Anstalten dargegen und liessen beyde Oerter mit gnugsamer Mannschafft besetzen. Er selbst aber der König und der Churfürst zogen alle Truppen zusammen, verliessen das innengehabte Lager, und giengen den $\frac{12}{22}$ Junius über die Mehaigne gerade auf den Feind, setzten sich zu Mont St Andree mit dem rechten Flügel an dem Schloß de Tovieres, mit dem lincken aber in der Gegend Judoigne, Molanbays, St. Pierre hinter sich habend, da auf eingelauffene Nachricht den $\frac{13}{23}$ dieses Morgens um 2 Uhr der Dauphin in aller Eile decampiret, sich der Festung Huy mit einander genähert, den rechten Flügel bey Houbon, und lincken bey Famal gestellet, das Haupt-Quartier aber bey du Roy de Vinamont ausgestecket: daselbst blieben beyde Armeen bis auf den $\frac{8}{18}$ August stille liegen und stellten sich zu verschiedenenmahlen auf gemachten falschen Lermen in Bataille, allein sie liessen es niemahls zu einer Action, ausser den Streifereyen und alltäglich kleinen Rencontren, wobey die Frantzosen meistens den Kürtzern gezogen, ankommen. Als aber den $\frac{7}{17}$ Aug. die Frantzosen einen Theil ihrer Cavallerie über die Maas, ob solche fouragiren solten, gehen liessen, selbige aber nicht wieder zurück kam, sondern gar über die Cambre nach Charleroy paßirte, so nahm König Wilhelm den $\frac{8}{18}$ Aug früh Morgens zwey Meilwegs von Pinton bis in die Gegend Flore, Masney und Sombreffe, zwischen Namur u. Charleroy

leroy seinen Marsch. Der Dauphin folgte dem König Wilhelm auf dem Fuß nach, und um die Ebene von Flery von der Alliirten Armee zu gewinnen, begab er sich über die Mehaigen gerade gegen Namur. Indem aber die hohen Alliirten bereits daselbst Posto gefasset, zog er mit der Armee den $\frac{2}{12}$ August über die Maas bis an St. Gerard, worauf der König ebenfalls von neuem eine Bewegung machte, und den $\frac{11}{21}$ dieses das Lager gegen Nivelle, und den $\frac{12}{22}$ weiter gegen Soignes und Cambron, in Willens bey Leßines sich zu setzen, anrücken ließ. Den $\frac{17}{27}$ Aug. kam der König zu Wonneghem, und der Churfürst von Bayern zu Cruyschouton zu stehen. Den 4 Sept. paßirte die Avantgarde der Alliirten sammt ihrer Artillerie die Liß bey Deynse, welcher der König den folgenden Tag als den 5 Sept. mit dem Ueberrest folgte, also, daß die Armee den 8 ohnfern Rousselar anlangte, binnen währender Zeit sich die Dauphinische Armee im Lager zwischen Courtray und Menin überaus eingeschlossen gehalten, hingegen der Hertzog von Hollstein-Plön, welcher im vergangenen Jahre das Commando über die Holländische Armee an statt des verstorbenen Fürsten von Waldeck bekommen, mit einem Detachement unwissend zu was Ende, gegen Lüttich sich wendete, doch zeigte der Ausgang bald, daß es auf Huy angesehen gewesen: immassen der Printz Zerclas von Tilly mit der Lüttichischen Cavallerie und Dragonern zwischen den $\frac{4}{14}$ Sept. des Nachts den Platz infestirte, die Stadt den $\frac{7}{17}$ eben dieses Monats mit Accord eroberte, worauf man nach verfertigten Batterien den $\frac{12}{22}$ dieses das Schloß u. Fort Picquart aus mehr als 60 Stücken, und 20 Feuer-Mörsern zu beschiessen angefangen, davon das letztere den $\frac{18}{28}$ dieses Abends um 8 Uhr mit stürmender Hand übergangen, und alles ausser 15 Deutsche niedergehauen, und den $\frac{17}{27}$ darauf, wie man alles nach gelegter Breche zu einem General-Sturm fertig gehalten, das Schloß endlich gleichergestalt mit Accord eingenommen worden. Nach der Eroberung Huy gieng in diesem Jahre nichts sonderliches in den Niederlanden mehr vor. Der König begab sich also über Gent, Lüttich und Mastricht wieder nach dem Haag, und feyerte daselbst den $\frac{4}{14}$ November, da er das 44ste Jahr seines Alters betreten, seinen hohen Geburts-Tag, wobey er von allen Grossen die Complimenten empfangen. Hierauf machte er noch ein und andere schöne Anstalten zur künfftigen Campagne und setzte den $\frac{8}{18}$ Nov. Nachmittags um 3 Uhr seine Reise mit guten Ost-Winde von Oranien-Polder in Begleitung des Printzens von Vaudemont, Grafens von Portland, Marquis Mompovillon und anderer Englischen Herren nach Engelland glücklich fort, woselbst er den $\frac{9}{19}$ Nov. zu Margart anlangte, darauf zu Canterbury schlief, und sich des Morgens früh unter grosser Freuden-Bezeugung einer unzähligen Menge Volcks nach Kensington erhob. Nachdem sich hierauf das Parlament zu Westmünster den $\frac{12}{22}$ November versammlet hatte, begab er sich in hoher Person in dasselbe und hielt eine schöne Rede. Nach geendigter Rede verließ der König das Parlament, welches den $\frac{19}{29}$ dieses sich wieder versammlen wolte, dessen Rede nochmahls zu überlegen. Nicht lange darauf wurde unser König Wilhelm in die gröste Trauer gesetzet: denn die Königin, seine geliebteste Gemahlin, die zeithero allezeit in seiner Abwesenheit das Ruder in Engelland geführet, wurde zu Ende dieses 1694 Jahres mit einer Kinder-Pocken, Masern, Fleck-Fieber vermischt-zugestossener Kranckheit heimgesucht, welche von Tag zu Tage dergestalt zunahm, bis sie selbige gar in das Grab legte. Es war nicht genugsam zu beschreiben, mit welcher Gelassenheit sie die letzte Stunde ihres Lebens erwartete, sie sagte das letzte Adjeu zum König mit solcher Liebes-Brünstigkeit, das aller Gegenwärtigen Hertzen in Thränen überlauffend wurden. Der König, welcher in währender Kranckheit fast nicht einen Augenblick von seiner Gemahlin kam, und sie jedem, der sie zu sehen kam, GOtt für sie zu bitten, zeigte, fiel durch überhäuffte Betrübniß zweymahl in Ohnmacht; da er doch sonsten von unvergleichlicher Großmuth allezeit war, und die stärckesten Zufälle des Glücks unverändert tragen konnte; daher brachten ihn auch die Doctores wider seinen Willen, kurtz vor der Königin Tode aus dem Zimmer. Es hatte diese grosse Printzeßin eine grosse Freudigkeit des Geistes bis an ihren Tod behalten, und hatte der Ertz-Bischoff von Canterbury kaum ausgesagt, daß der letzte Tag ihres Lebens herzu trete, da sie gleich darauf antwortete: Sie hätte nicht auf diesen letzten Tag gewartet, sondern sich auf selbigen bereitet, ehe er käme; bezeugte auch anbey eine solche tieffe Ergebung in den göttlichen Willen, daß sie den Ertz-Bischoff und die Umstehenden selbst erbauete und tröstete, und ihnen Andachts- und Liebes-Thränen in die Augen jagte. Als sie sich auch kurtz vorher im Bette aufgerichtet, das Heilige Abendmahl von dem Ertz-Bischoffe zu Canterbury, um welchen noch neun andere Bischöffe stunden, zu empfangen, und nach Geniessung desselben die Blattern, welche zwischen der Haut und dem Fleische steckten ansahe, sprach sie: „Mein Leib „wird dieses mahl dem Tode nicht entgehen, ich „fürchte mich aber nicht für selbigen, weil Jesus „Christus mein Heyland durch sein heiliges Leiden „mir alles hinweg genommen, was klägliches „und unglückliches in demselben ist. Zudem soll „ich denselben nicht anders ansehen, als ein Mit„tel, wodurch ich in Ewigkeit meinem höchsten „Gut vereiniget werde.„ Hierauf ließ sie nun den König ruffen und redete ihn mit diesen Worten an: „Ich gehe nun hin, mein Ge„mahl, selig zu seyn, und lasse euch in vielfälti„gen Geschäfften und grosser Mühe; lasset mir „aber solche Gnade wiederfahren, daß ihr eure „Gesundheit und Leben wohl verwahret.„ Der König antwortete mit häuffigfallenden Thränen die er mit vielen Seufftzern begleitete: „Mada„me! Ich habe nichts zu bewahren, nachdem ich „euch verliehre.„ Hierauf wandte sie die Augen zum Himmel und betete mit dem Bischoff. Als er

er das Gebet kaum geendiget hatte, sagte sie gantz freudig: „Mylord! ich befinde mich recht wohl „getröstet.„ Um Mitternacht liesse sie den König abermahl ruffen; als sie aber, da er sich zu ihr stellete, nichts zu ihm sagte, fragte er sie: „Ob sie „ihn nicht kenne?„ worauf sie vernehmlich antwortete: „Ich kenne keinen Menschen mehr „nach dem Fleisch. Ich gehe nun hin die ewige „Freude zu geniessen, und ihr verbleibet noch „bey grosser Mühe.„ Worauf sie endlich zwischen dem 27 und 28 Decemb. Alten Calenders 1694 und 6 und 7 Jenner 1695 neuen Calenders nach Mitternacht mit ungemeiner selbsteigener Standhafftigkeit, auch höchstem Leidwesen des Königs und des gantzen Reichs von GOtt aus dieser Zeitlichkeit zu Kensington abgefordert wurde.

Das Trauren über dieses Absterben war im gantzen Königreiche nicht zu beschreiben. Die zwo Cammern des Parlaments bezeugten durch zwey bewegliche und dem Könige überreichte Addressen, jede besonders, ihr Mitleiden hierüber; aber weder die Herren noch die Gemeinen hatten dabey vergessen, die Bezeugung ihres Eiffers, ihrer Treue und ihres tieffen Gehorsams beyzufügen, nebst endlicher Bitte, daß Se. Majestät den Schmertz mäßigen, und für die Erhaltung Se. Königl. Person Sorge tragen wolte, als auf welcher so wohl die Glückseligkeit Seiner Unterthanen, als die Freyheit Europens ruhete. Der König antwortete darauf den Herren kurtz mit diesen Worten:

„Mylords!

„Ich sage von Hertzen Danck für eure Neigung gegen mich, aber noch mehr dancke ich euch „für das Mitleiden, das ihr bezeuget über unsern grossen Verlust, welcher höher ist, als daß „ich ihn mit Worten erreichen kan.„ Dem Hause der Gemeinen ward diese Antwort ertheilet:

„Meßieurs

„Ich bin euch sehr verbunden für die Sorge „die ihr wegen meiner und des gemeinen Wesens „habet, sonderlich zu der Zeit, da ich an nichts „dencken kan, als an den grossen Verlust, der „uns troffen hat.„

Der Lord-Major und Magistrat zu Londen giengen gleichfalls nach Kensington mit ihren Ceremonien-Röcken bekleidet, und überreichten dem Könige auch eine Trauer-Addresse. Unterdessen wurde der entseelte Königl. Leichnam am 9 Jenner Neuen Calenders balsamirt; das Eingeweide nach Westmünster in das Königl. Grab Heinrichs des Siebenden und der erblaßte Cörper von Kensington ohne Ceremonien nach Whitehall gebracht. Den $\frac{5}{15}$ Jenner hatte der König ein Violet-oder Purpurfarb Trauer-Kleid, ingleichen der gantze Hof und alle Parlaments-und andere Herren die grosse und tieffe Trauer, jedoch ohne lange Mäntel, und die Bedienten den $\frac{1}{1}$ Jenner angeleget; vorhero aber hatte der König sothanen unvermutheten Todes-Fall Sr. Königl. Gemahlin denen Herren Staaten der vereinigten Niederlanden, desgleichen denen Evangelischen Cantons in der Schweitz und allen andern hohen Alliirten in einem überaus beweglichen Schreiben wissend gemacht. Als dieses sich ergeben, so wurde das grosse Siegel zerbrochen, auf welchem bisher des Königs Wilhelms und der Königin Mariens Nahmen gestanden, und dagegen ein anders mit des Königs Nahmen alleine verfertiget. Den 6 Febr. erschiene unser in die tieffste Trauer gesetzte König zum erstenmahl in dem Rath, worinnen die Fortsetzung des Kriegs gegen Franckreich vorgenommen, und eine Flotte von 60 Kriegs-und andern Schiffen auszurüsten beschlossen wurde, zu deren Beschleunigung nachgehends von dem Ober-und Unterhause verschiedene Auflagen gemachet, und folglich Ihro Majestät grosse und hinlängliche Geld-Summen überliefert worden, um damit Dero in Flandern stehenden Armee, als auch an verschiedenen Deutschen Fürsten, vermöge der Tractaten veraccordirten Subsidien zu bestreiten. Den 4 Mertz neuen Calenders fienge man an den Königl. Leichnam in der Cammer, wo Ihro Majestät schliefe, sehen zu lassen. Man gienge von 1 bis 5 Uhr Abends hinein, und währete solches bis auf den Tag des Begräbnisses. Endlich wurde den $\frac{1}{1}$ May der Königl. Leichnam mit gantz ungewöhnlichen Funeralien zu Westmünster in der Königl. Grufft beygesetzt. Der Lord Cuts bewahrte mit drey Regimentern den Weg, durch welchen der Leichgang geschehen solte von Whitehall bis an die Abtey, das Herzufahren der Kutschen, und das Gedränge des Volcks zu verhindern. Um 12 Uhr lautete man die Glocken im gantzen Reich, um welche Zeit die Leichen-Begängniß aus besagtem Whitehall ins Westmünster kam, daselbst der Ertz-Bischoff von Canterbury die Leichen-Predigt that. Nach Vollendung derselben geschahe die Erdbestattung unter Lösung 60 Stücken in dem Tower und grössern Canonen im Parck. In Summa, man hatte nie kein Königliches Begräbniß so prächtig gesehen, als eben dieses. Unterdessen waren von unterschiedlichen Höfen die Condolentz-Schreiben und Gesandtschafften zu Londen angelanget, welche bey dem Könige Wilhelm im Nahmen Dero hohen Principalen Dero schmertzliches Beyleid und über diesen unvermutheten Tod tragende Empfindlichkeit beweglichst bezeigten. Den 22 Mertz erschiene der König in dem Ober-Hause, dahin auch das Unter-Haus gefordert wurde. Selbiges präsentirte Sr. Majestät, welche mit der Crone bedecket auf ihrem Throne sassen, ihren neuen Sprecher Sir Thomas Litleton, welchen dasselbige sich an Sir John Trevor Stelle erwehlet hatte, der denn auch vom Könige alsobald bestätiget wurde, und begab sich derselbe nachgehends wieder nach Richemont. Zu Ende des Monaths Aprils waren Ihro Majestät wieder im Parlament, unterzeichneten verschiedene Acten und thaten endlich an dasselbe eine Rede, worauf sich die Sitzung des Parlaments vor diesmahl endigte. Weil nun Se. Majestät sich vorgenommen, um diese

diese Zeit wieder nach Holland zu gehen, verordneten Sie vor Dero Abreise, daß so lange Sie abwesend seyn würden, die Regierung zu Whitehall solte gehalten werden, und die Königl. Garde, gleichwie in Gegenwart Sr. Majestät, daselbst aufziehen solte. Ferner ertheilten Sr. Majestät volle Macht denen zur Regierung ernennten, auf erheischenden Nothfall das Parlament zu beruffen, zu prolongiren, zu caßiren, wenn sie es für gut befinden würden, auch die Völcker alle, oder zum Theil, zu versammlen, mit denen fremden Ministern zu tractiren, und in Summa alle zu des Königreichs Erhaltung abzielende Functionen zu verrichten: Und selbige waren sieben nachfolgende Herren, der Ertz-Bischoff von Canterbury, der Ritter Sommerset, Groß-Siegel-Verwahrer; der Graf von Pembrock, Geheimer Siegel-Verwahrer; Hertzog von Devonshire, Groß-Meister von des Königs-Hauß; Hertzog von Schrewsbury; Graf von Dorset, und Mylord Godolphin, die alle Reformirter Religion. Sie solten auch bey der Seßion die Crone, Scepter und Schwerdt vor sich hertragen lassen. Als der König vor seiner Abreise aus der Kirche fuhr, rief das Volck, welches sich in grosser Menge versammlet hatte, mit heller Stimme: GOtt seegne Ew. Majestät! Worauf er gantz vernehmlich antwortete: GOtt seegne euch alle mit einander. Hierauf gienge der König den $\frac{1}{1}\frac{2}{2}$ May von Londen ab- und nach Graveſand, und daselbst zu Schiffe, und seegelten von dannen nebst vielen grossen Herren nach Holland. Nachdem nun solchergestalt der König seine Reise höchstglücklich fortgesetzet hatte, wurde inzwischen in Engelland ein allgemeiner Fast- und Beth-Tag für die Erhaltung der Königl. Person, als auch wegen Benedeyung und guten Fortgang Dero Waffen angestellet, und so dann von obgenannten Reichs-Deputirten dahin gesorget, wie die Kriegs-Flotte mit aller Nothwendigkeit möchte ausgerüstet werden, damit solche nach Ihro Königl. Majestät Ordre auf beschehene Conjunction mit der Holländischen Flotte in den Canal gehen, und gegen die Frantzösischen See-Küsten, bevorab gegen Dünkirchen dasjenige unternehmen könnte, was Sr. Majestät ferner befehlen würden. Den $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$ May langten Sr. Majestät glücklich im Haag an, und reiseten nach zwey tägiger daselbst genommener Ruhe darauf nach Loo ab, woselbst Sie von Sr. Fürstl. Durchl. von Nassau, Stadthaltern von Ost-Friesland, complimentiret, von Dero Printzeßin, als Dero verstorbenen Frau Gemahlin, der Königin, Tauf-Pathen, mit dem schönen Haus, zum Busch genannt, ohnfern dem Haag beschencket worden, von wannen Sr. Majestät nach Gent aufbrachen, um der Campagne einen Anfang zu machen. Nachdem der Frantzösische Hertzog von Villeroy Nachricht von des Königes Wilhelms Ankunfft und Aufbruch zur Armee erlanget hatte, gab er gleichfalls Ordre zur Versammlung seiner Armee bey Cortrich. Nachdem nun diese und dergleichen Anstalten solchergestalt ins Werck gerichtet worden, gieng der Churfürst von Bayern von Brüssel ins Lager, so er für seine Armee bey Ninove abstechen lassen, und von dannen nebst dem Marquis de Bedmar, dem Hertzoge von Hollstein-Plön und vielen andern hohen Generals-Personen den 6 Junius neuen Calenders nach Gent, woselbst auch unser König Wilhelm mit dem Hertzoge von Ormond und andern hohen Standes-Personen gegen Abend angelanget war. Des andern Tages hielte der König einen Kriegs-Rath, und nach dessen Endschafft reisete ein jeder nach seinen Lager. Den 8 Junius musterte der König seine bey Thielt stehende Armee, und gab darauf Ordre zum Marsch. Um diese Zeit hatte der Hertzog von Villeroy mit seiner Armee, bey Blaton gestanden, nachdem er aber vernahm, daß die Alliirten sich in Bewegung setzten, hub er auch solch sein Lager auf, und setzte sich hinwiederum bey Pont-Aranaf, ohnweit der Schelde, liesse auch den Marschall von Boufler ersuchen, näher anzurücken, und dadurch die Conjunction desto leichter zu machen, dahingegen der Marquis von Arcourt, zu welchem auch der Commendante aus Namur mit etliche tausend Mann gestossen, sich dem Fluß Sambre genähert, und alle hinter ihm gelegene Garnison an sich gebracht, um den General-Lieutenannt von Heyden, und dem zu ihm nahenden Grafen von Athlone, den Uebergang über die Sambre nach Möglichkeit streitig zu machen. Unsers Königs Wilhelms Armee hatte indessen aus dem Lager bey Thielt den Marsch bis hinter die Frantzösischen Linien fortgesetzet, und sich zu Beckare zwischen Ypern und Menin postiret, von wannen der König dem Hertzog von Würtemberg mit 17 Batallions detachirte, mit Ordre, das Frantzösische Fort Knocks zu attaquiren, wobey er auch so gleich ein klein Fort, Vintele genannt, den $\frac{1}{2}\frac{2}{2}$ Junius eroberte, und so dann für die Festung Knocks selber rückte, und solche mit 24 Canonen und 12 Mörseln beschosse. Der Churfürst von Bayern marschirte hiernächst mit Dero Armee auch gegen die Linien, womit also der Hertzog von Villeroy, welcher hinter den Linien in einem wohlverschantzten Lager stunde, von beyden Armeen hinten und forne gleichsam eingeschlossen war; er wolte sich aber keinesweges, ohngeachtet die Alliirten ihn öffters heraus zu locken suchten, aus seinem Vortheil bringen lassen. Wiewohl täglich einige geringe Scharmützeln vorgiengen, so wolte doch nichts hauptsächliches erfolgen. Da es nun bey den Alliirten auch dergleichen Absehen nicht gehabt, so wurden 5 bis 6000 Pferde aus dem Lager nach Braband zurück detachiret, denen auch der Churfürst den $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$ Junius mit der Armee auf Audenarde, Gersbergen, und Hall nachfolgten. Der König Wilhelm beorderte gleichfalls alles zum Abmarsch, hub die Attaque des Forts Knocks auf, und ließ den Hertzog von Würtenberg wieder zurück ins Lager beruffen, trug demselben nebst dem Printzen von Vaudemont das Command der Armee auf, und gieng den $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$ Junius selbst unter Begleitung zweyer Regimenter von dannen nach Braband. Ehe und bevorab aber diese Armeen in Braband arrivirten, zog der Hertzog von Athlone mit seinem Corpo gegen den General-Lieutenant von Heyden, und nachdem er sich mit demselben den $\frac{1}{2}\frac{7}{7}$ Junius conjungi-

jungiret hatte, richteten sie den Marsch nach Charleroy, daß es das Ansehen hatte, als wolten sie selbige Festung angreiffen; wandten sich aber plötzlich und berennten des Nachts zwischen den 2 und 3 Julius neuen Calenders dieß- und jenseit der Maas die Stadt und Festung Namur, nachdem den Tag vorher die Garnison mit sieben Regimentern Dragonern von des Marquis von Arcourt Corpo verstärcket, und 2000 Stück Rind-Vieh, welche der Commendant Marquis von Guiscar vom Lande wegnehmen lassen, hinein getrieben worden. Ueber welche Verstärckung der Marschall von Boufler noch ein Regiment den 3 Julius hineingebracht, daß also diese Stadt und Festung mit einem Marschall, einem General-Lieutenant, zween Marschallen de Camp, acht Brigadiers, 22 Colonells, und auf 12 bis 13000 Mann versehen gewesen. Den 24 Junius (4) Julius langte unser König Wilhelm sammt dem Churfürsten in Bayern und andern hohen Generals-Personen, wie auch einem guten Theil Dero Armee vor Namur an, und nahm sein Haupt-Quartier zu Falluise. Der Hertzog von Hollstein-Plön hatte bey der grossen Bastey des Hofes seinen Stand; zwischen der Sambre und Maas befanden sich die Brandenburgischen Völcker. Die Spanisch- und Bayerischen hatten ihren Rang von der Sambre an, bis an die Rouße-Schantz am Steinweg; die Holländer lagen postiret von der Schantze bis an die Maas; und die Lütticher in dem Condraischen an der Maas-Brücke, in welcher der Graf von Athlone vorwerts die Passage und Wege beobachtet. Der König ertheilte Ordre so wohl wegen der Circumvallations-Linie, als auch, daß 20 Bataillons bis Vouterghen stehen solten. So fanden sich auch in 20000 Pionniers ein, welche aus den umliegenden und benachbarten Landen waren verschrieben worden. Diese waren beschäfftiget mit Zubereitung der Circumvallations- und Contravallations-Linien, wie auch in Verfertigung etlicher Brücken über die Maas und Sambre; so wurde auch ein Lager für die Armee zu Masey und selbiger Orten abgestochen, auch denen Officiers ihre Quartiere angewiesen. Den 26 Junius (6) Julius wurde dem Grafen von Athlone ein Detachement von 20000 Pferden übersendet, worauf er sich mit demselben bey Pieton postirte, so wohl die von Brüssel, Mecheln und der Orten kommende Fuhren damit zu bedecken, als auch das von dem noch in den Linien stehenden Hertzoge von Villeroy nach Escaneff abgeschickte Detachement von 12000 Mann zu beobachten. Ob nun gleich, da man von Seiten der Alliirten auf das eifrigste sich bemühete, Batterien aufzuwerffen, und die Trancheen zu eröffnen, aus der Stadt sehr hefftig und unausgesetzlich schosse, und auch etliche Ausfälle wagte; so wurde diesem ohngeachtet den $\frac{1}{11}$ Julius die Trencheen eröffnet, und folgends mit Canoniren und Bomben-Werffen, (davon jedoch die Stadt befreyet bliebe) auf die Aussenwercke dergestalt zugesetzet, daß die Belagerten nach gemachter Breche eines Sturms zu befürchten hatten. Inzwischen, da der König vor Namur lag, lief die Englische und Holländische Flotte in die See, des Vorhabens die Frantzösischen See-Häfen zu besuchen, und der Orten eine Diversion zu machen. Sie bombardirte vornehmlich die Stadt St. Malo und zwar dermassen, daß der grösste Theil in einen Steinhauffen verwandelt wurde, und gar wenig Häuser von solcher Verwüstung befreyet blieben. Nachdem der Hertzog von Villeroy hievon Nachricht erhielte, zog er mit seiner Armee weiter hinauf, schickte aber zugleich dem Grafen von Montal, welcher mit einem Corpo zwischen dem Fort Knocks und Dixmuyden stunde, noch etliche tausend Mann zu, mit der Ordre, besagtes Dixmuyden und Deynse zu attaquiren, welche beyde Orte sich auch, nachdem der Graf von Montal noch nicht gar zwey gantzer Tage davor gestanden, und nicht einen eintzigen Mann davor verlohren, durch eine schändliche Verrätherey den $\frac{7}{17}$ Julius ergaben, da denn die Garnison an beyden Orten das Gewehr weggeben, und Kriegs-Gefangene seyn, auch nach Ryssel und Camerich marschiren musten. Auf diese Weise giengen nicht allein diese beyde Oerter, und die darinnen aufgerichtete Magazinen und zusammen gebrachte Kriegs-Nothwendigkeiten verlohren; sondern es wurde auch hierdurch vornehmlich der hohen Alliirten Vornehmen nemlich Dünkirchen und Namur zugleich zu Wasser und Land zu attaquiren, zernichtet. Inzwischen gienge der Hertzog von Würtemberg aus seinem Lager zum Hertzog von Vaudemont, und conjungirte sich mit ihm. Weil nun der Graf von Montal wieder zur Frantzösischen Haupt-Armee gestossen, so wendete sich selbige im Augenblick gegen des Hertzogs von Vaudemont Armee, welche doch viel zu schwach war, und nur in 35000 Mann bestunde, dahingegen die Frantzösische 80000 Mañ starck war; dannenhero der Printz von Vaudemont mit seiner Armee ohne Verlust einiger Bagage oder Canonen in schönster Ordnung bis an die Vorstadt an Gent sich zurück zog, worauf der Feind zu Billem über den Canal zurück marschirete, und aus Verdruß, daß sein Streich mißlungen, drey Dörfer in den Brand steckte. Hierauf schickte unser König Wilhelm den Printzen de Vaudemont wegen seines klugen Verhaltens gegen den Marschall von Villeroy ein Schreiben, darinnen er ihn überaus rühmte und bezeugte, daß er bey diesem Rückzuge weit grössere Kennzeichen eines vollkommenen Generals in der Kriegs-Kunst sehen lassen, als wenn er eine Schlacht gewonnen hätte. Hierauf wurde zu Gent wegen der schändlichen Verrätherey zu Dixmuyden und Deynse durch öffentlichen Trommelschlag kund gemacht, der beyden treulosen Commendanten und Ober-Officirer Güter anzuzeigen, damit selbige möchten eingezogen werden. So wurde auch von dem Könige dem Hertzoge Villeroy durch einen Trompeter angedeutet, daß die Garnison vermöge des Cartells solte los gemacht werden, welcher aber dargegen allerhand Entschuldigungen einwendete, und anbey fügte, daß die meiste Mannschafft allbereit Dienste genommen hätte. Nachdem nun

nun die Frantzosen die Fortificationen selbiger Orten rasiret, das Haupt-Magazin verbrandt, und die Bürger grausam tractiret, verliessen sie solche Oerter wieder. Nachdem hierauf der Hertzog von **Villeroy** dem Grafen von **Motte** das Commando der Linien aufgetragen hatte, und der Graf von **Montal** dabey mit einem Corpo stehen zu bleiben beordert worden, begab er sich selbst den 3 August mit seiner Armee in die Gegend Ath, zu welcher er unter währendem Marsch alle der Orten liegende Mannschafft zoge, und als er den 8 August unweit Engvien das Lager machte, so hatte der von der Seiten ihm liegende Printz von **Vaudemont** zu Hall ein sehr vortheilhafftes Lager ausgesehen und bezogen, dem auch der Hertzog von **Villeroy** von Engvien näher rückte. Wie nun hiervon im Lager vor Namur die Zeitung kund wurde, schickte der König dem Grafen von **Athlone** ein ziemlich starckes Detachement zu, welches nebst ihm und seinem unterhabenden Corpo auf Brüssel marschirte, um des Hertzogs von **Villeroy** auf die Stadt Brüssel gerichtetes Dessein zu hintertreiben. Ob nun gleich diese Anstalt ihren schleunigen Fortgang bekam, und unser König **Wilhelm** selbst in eigner Person dahin in Anmarsch begriffen war, verstärckte sich doch gedachter Marschall von **Villeroy** je mehr und mehr, brachte aus Mons eine grosse Anzahl Bomben und Mörsel zusammen, welche mit seiner Armee den $\frac{1}{11}$ Aug. gegen Brüssel und bis an die Brüßler Vorstadt, Anderlech und Dielbeck abgeschicket worden, von wannen er sofort die vor Brüssel gelegene Vor-Posten Moulin de Curcyem und de Maisonettes de Lardres recognosciren, beschiessen und dergestalt bestürmen liesse, daß die allda gelegene Garnison sich in der Nacht von dannen nach Brüssel retiriren muste. Mittlerweile hatte der König den Printzen de **Vaudemont** mit 20 Escadrons zu Waterlo verstärcket, und gieng von dannen bald wieder zurück nach Namur: Da dergegen den $\frac{2}{12}$ August der Churfürst von Bayern nebst vielen Generals-Personen vermittelst der Post zu Brüssel anlangten, fiengen die Frantzosen selbigen Abend an, von 7 bis 9 Uhr und ferner von 11 Uhr bis an den Morgen und zwey Tage darauf die Stadt mit Bomben zu beängstigen, warfen jedesmahl zugleich 28 Bomben, womit sie dieser so volckreichen Stadt solchen Schaden zufügten, daß ausserdem, was ein jeder unter dem Lamentiren, Geschrey und Flüchten an den Seinigen verlohren, 1500 Gebäude verbrennet und verdeckt, und unter diesen das Rathhaus, und viele Kirchen und Klöster, dessen Schade noch viel grösser würde gewesen seyn, wenn des Churfürstens von **Bayern** hochansehnliche Gegenwart nicht die besten Anstalten verursachet, wodurch dem grausam wütenden Feuer in etwas gewehret wurde. Als nun die Frantzosen solchermassen Dero Absehen an Brüssel zur Revenge Namur bewerckstelliget, hub der Hertzog von **Villeroy** das Lager auf, nahm seinen Marsch gegen Hall, Nivelle und Mons, verstärckte sich aus den Garnisonen mit denen von den Normandischen Küsten ankommenden, und endlich auch mit des Grafen von **Tallard** vom Rheinstrom detachirten 7000 Mann, um sodann den Entsatz Namur zu versuchen; Unterdessen wurde die Belagerung von unserm König **Wilhelm** auf das eifrigste fortgesetzet, den $\frac{8}{18}$ Julius die vor der St. Niclas-Pforte auf dem Berge de Bauge liegende Aussenwercke mit 5000 Grenadiers, unter Bedeckung 8000 Mann bestürmet, und im dritten Sturm mit 2000, der Feinde aber mit 3000 Mann Verlust behauptet. Hierauf wurden daselbst etliche neue Batterien aufgeführet, und von dannen die Bastion de Roche und St. Niclas-Pforte, und dazu zugleich auch das Fort beym heiligen Creutz mit dem blossen Degen und stürmender Faust erobert, auch daselbst eine Batterie angelegt worden, das Fort Cohorn mit gutem Effect beschossen. Den $\frac{16}{26}$ Julius wurde die letztere Redoute erobert, und dadurch alle Wercke von der Stadt abgeschnitten, da denn das Canoniren auf die St. Niclas-Pforte und die Bastion la Roche um so hefftiger beschossen, nach gemachter grossen Breche die Contrescarpen mit 18 Bataillons durch zwey Attaquen den $\frac{17}{27}$ Julius bestürmet, und in drey Stürmen behauptet wurde. Die bey der ersten Attaque beorderten Bataillons commandirte unser heldenmüthige König **Wilhelm** selbsten in hoher Person, und wurden da die Wercker an St. Niclas-Pforten und dem äussern Thor bestürmet. Die andere Attaque auf die Abtey Salsinnes dirigirte der Churfürst von **Bayern** mit den Spanisch-Bayerischen und andern Truppen, die denn auch, ohnerachtet der hefftigen Gegenwehr, endlich Posto gefasset, und in den Contrescarpen und Graben sich einlogirten. Nach dieser Eroberung wurden mehrere Stücke und Mörsel aufgeführet, dem Feinde die Schieß-Scharten ruiniret, und nach gemachter Breche den $\frac{2}{12}$ August ein General-Sturm angeordnet, dessen aber der Marschall von **Boufler** nicht erwartete, sondern durch die geschlagene Chamade sich zum Accord bequemte. Nachdem nun die Stadt Namur den Allirten solchergestalt den 4 August abgetreten, so wendeten solche nunmehr alle ihre Macht auf das Schloß, führten Stücke und Mörser auf die zu dessen Bestreitung aufgeworffenen Batterien, und griffen solches an verschiedenen Orten, hauptsächlich aber das Fort Cohorn an, machten auch den 6 Aug. neuen Calenders mit Canoniren und Bombenwerffen den Anfang, und setzten dabey die Arbeit dergestalt emsig fort, daß den $\frac{2}{12}$ Aug. die Trancheen gegen die feindlichen Aussenwercke geöffnet wurden. In der Stadt Namur sowohl als ausser derselben errichtete man zu Beschiessung des Schlosses und Aussenwercke Batterien. Den $\frac{11}{21}$ August frühe Morgens um 7 Uhr wurde von allen errichteten Batterien, auf welchen 115 Stücke und 56 Mörsel gepflantzet stunden, nach gegebenem Zeichen auf einmahl zu feuern der Anfang gemacht, welches ein solches Knallen und Donnern verursachte, daß man meynte, es wolten Himmel und Erde untergehen. Der Herr von **Guiscard**, gewesener Commendante in der Stadt, so sich aber nach Ergebung derselben in das Schloß begeben, liesse darauf den Einwohnern

Xxx 3 in

in Namur sagen, daß, wenn das Schloß auf Seiten der Stadt noch ferner angegriffen würde, er dieselbe durch das Feuer seiner Bomben in Brand stecken, auch keiner Kirche verschonen wolte. Es liessen ihm aber die Einwohner statt einer Antwort wieder sagen, daß sie bey der ersten Bombe, die aus dem Schlosse in die Stadt fallen würde, zugleich über die noch in der Stadt liegende etliche hundert blessirte Frantzösische Officiers fallen, und solche alle ohne Unterschied ermorden wolten. Weil auch die Ueberläuffer einstimmig gemeldet, daß alle Pferde der Garnison Tag und Nacht gesattelt stünden, und der Marschall von **Boufleur** vermeynete mit solcher Cavallerie zu entwischen; so ließ der König **Wilhelm** auf diesen Bericht eine starcke Wacht an alle Oerter, wo der Feind über die Sambre kommen könnte, stellen, desgleichen auch der Brandenburgische General **Flemming** längst der Maas thate, also, daß es dem Marschall von **Boufler** ohnmöglich fiele durchzukommen. Unter diesen Vorfällen hatte man in der Stadt Namur noch zwey neue Batterien aufgeworffen, und beschosse das Schloß aus 160 Stücken und 50 Mörsern mit einer gantz grausamen Furie. Gegen den 23 August langte der Frantzösische General **Tallard** vom Rhein bey Namur an, wodurch der Hertzog von **Villeroy** ansehnlich verstärcket wurde. Hingegen hatten sich die Alliirten mit den Heßisch-Hannöverisch-Zell- und Wolffenbüttelischen Völckern vermehret, daß ihre Armee über 80000 Mann ausmachte, und Nachricht eingehohlet, daß der Hertzog von **Villeroy** Königliche Ordre erhalten, auf St. Louis-Tag, war der $\frac{15}{25}$ August, den Entsatz vorzunehmen. Solcher gestalt ward von dem Könige **Wilhelm** alles zu einem Sturm auf besagten Tag gegen das Fort Cohorn nicht allein angestellet, sondern auch willig vollzogen, und nach einem dreystündig-blutigen Gefechte das Fort mit Sturm erobert. Worauf gegen Abend die Frantzosen im Schloß etliche Fackeln auf einem Thurn aufgestecket, und damit den folgenden Tag und drey Abende continuiret, denen auch der Duc de **Villeroy** mit etlichen Canonen geantwortet, und sodann alles Gesträuch abhauen und das Feld aller Orten eben machen lassen. Hierdurch wurde der König **Wilhelm** veranlasset, die Linien und das Lager mit 28000 Mann zu bedecken, mit der übrigen Mannschaft aber nebst dem Churfürsten in **Bayern** dem Landgraf von **Hessen-Cassel**, und andern hohen Generals-Personen ins Lager nach Masey zu rücken. Weil nun dasselbe zwischen der Sambre und Maas war, und vor sich eine starcke Bach nebst vielen Defileen und den Wald von Morlaigne hatte, hierüber auch gedachter Wald verhauen, und das Lager so verwahret war, daß selbiges anzugreiffen nicht möglich, ist denen Frantzosen der Muth wegen des Entsatzes entfallen, und solcher zurück geblieben. Den $\frac{21}{31}$ August geriethe das Fort St. Esprit und alte Schloß durch Sturm in des Königs **Wilhelms** Hände, wodurch sogleich alle Pallisaden, verdeckte Wege und der Schloß-Graben erobert, auch Posto an den Mauren gefasset wurde; Da nun bereits einige Minen daselbst fertig, wurde ungesäumt ein General-Sturm beordert, darzu alle benöthigte Requisita angeschafft worden. Es wolten aber die Frantzosen das äusserste nicht abwarten, sondern capitulirten den $\frac{1}{10}$ Sept. Es schmertzete dieser Verlust die Frantzosen um so vielmehr, weil sie diese Festung nicht nur in aller Welt für unüberwindlich ausgeschrien; sondern auch über das Portal des Schlosses die hochmüthigen Worte hatten einhauen lassen: Reddi, sed vinci non potest. Bey dem Auszuge der Frantzosen aus Namur ließ der König die Alliirte Armee in sechs Linien in Bataille stellen, von der Breche an, hinten um das Castell herum bis an die Maas. Der Comte de **Guiscard** kam etlichemahl vor dem Abmarsch der Truppen mit dem Churfürsten aus **Bayern** zu reden, blieb auch endlich bey ihm auf einem Pferd haltend, den Auszug der Garnison mit anzusehen. Unser König **Wilhelm** sahe dem Auszuge verkleidet zu. Der erste im Auszuge war der Marschall von **Boufler**, der nebst seiner Garde mitten durch die Alliirten Truppen marschirte; als er aber fast zu Ende, ritte einer von den General-Staaten, Herr von **Dückfeld** gegen ihn, da sich unterdessen ein Holländischer General auf seine rechte Seite, und etliche von des Königes **Wilhelms** Seiten hinter ihn setzten; da ihm denn der Herr von **Dückfeld** ankündigte, daß er sich nunmehro als Kriegs-Gefangener ergeben müste, indem Se. Majestät von Engelland wegen gebrochenen Accords zu Dixmuyden und Deynse Satisfaction verlangte. **Boufler** protestirte darwider gewaltig, und sagte unter andern: „Je m' etonne qu' un si grand „Prince que l'Electeur de Baviere fait Signer une „Capitulation, sans l'executer, & qu'il traitte si „indignement un Marechal de France. „ Er muste sich aber zufrieden geben, da man ihm sagte, daß alles im Nahmen und auf Befehl unsers Königs **Wilhelms** geschehe. Hierauf wurde er auf die Seite geführet, und die Garnison muste ihren Marsch fortsetzen. Nicht lange nach diesem wurde der Marschall von **Boufler** sowohl auf seines Königs als selbst gegebenen Parole, nemlich, daß die Capitulation von Dixmuyden und Deynse erfüllet, und alle die Völcker wieder erstattet werden solten, von Mastricht unter einer Wacht nach Dinant convoyret, von dannen er sich nach Paris verfügte, dem Könige wegen Namur Bericht zu erstatten. Inzwischen da unser König **Wilhelm** in den Niederlanden siegte, so wolten die Jacobiten und Frantzosen nochmahls ihr Heil versuchen, ob **Jacob** wieder auf den Englischen Thron zu bringen sey. Zwar geschahe dieses auf eine verruchte, und bey den Barbarn selbst verhaßte Weise, mit dem Vorsatz, den König **Wilhelm** zu ermorden, und darauf mit einer ansehnlichen Macht ins Reich einzufallen, welches so viel Volcks damahls nicht bey der Hand hatte. Man hatte bald nach der Königin Tode verschiedene aufrührische Bewegungen, und auf des Königs **Wilhelm** Entleibung abzielende Zusammenrottungen verspüret, dieselbigen aber alle zeitlich und glücklich zertrieben. Insonderheit hatte man, als der

König vor Namur lag, Briefe aufgefangen, aus welchen man ersahe, daß viele verdächtige Personen in Engelland und in Londen herum sich aufhalten müsten, welche allerhand zum Krieg erforderte Nothwendigkeiten aufkausten und zum Theil nach Schottland schickten, zum Theil aber sonsten im Reich verborgen aufbehielten. Man kam weiter hinter ihre Anschläge, daß sie die vom König, Zeit seiner Abwesenheit, bestellte Regenten bey dem gemeinen Volck verhaßt, und das Land-Volck an sich zu bringen suchten. Ja endlich wurde offenbar, daß drey von den Zusammenverschwornen würcklich nach den Niederlanden abgereißt wären, wo möglich, den König Wilhelm ums Leben zu bringen. Die Regenten des Königreichs gaben Sr. Majestät unverzüglich Nachricht davon, damit sie ihrer wahrnehmen, und sich niemanden, als sichern Personen vertrauen möchten. Sie inzwischen ertheilten scharfe Ordre alle verdächtig scheinende Personen aufzusuchen und in Verhaft zu nehmen. Besonders forschte man gar fleißig nach der Madame Waldegrave, des Königs Jacobs natürliche Tochter, welche ohnlängst damahls aus Franckreich mit grossen Geld-Summen solte gekommen seyn. Und was zu verwundern war, so versammlete sich eine grosse Menge Volcks, und feyerte öffentlich zu Londen des Printzen von Wallis Geburtstag, kamen in Wirthshäusern und andern Orten zusammen, machten ein grosses Geschrey, truncken unter Trompeten und Paucken-Schall des gewesenen Königs Jacobs und des Printzen von Wallis Gesundheit, stiessen harte Worte gegen den König und die Regierung aus, liefen auf die Gassen, zündeten Freuden-Feuer an, nöthigten alle vorbeygehende, des Königs Jacobs und des Printzen von Wallis Gesundheit zu trincken, fingen Schlägerey an, plünderten die Wirthshäuser, und trieben es also, daß man genöthiget wurde, die Garde des Königes anrucken zu lassen, welche sie mit leichter Müh von einander trieb. Weil man nun nach der Hand erfahren, daß auch vornehme mit unter der Decke liegen solten, so hielte man noch schärfere Aufsicht auf die Verdächtigen, und beschnitte den Papisten noch mehr ihre Freyheiten. Und zum öffentlichen Zeugnis, wie vergnügt sich das Reich unter der Regierung Wilhelms befände, so wurde durch einen einmüthigen Parlaments-Schlus das Bildnis des Königs Wilhelms und der Königin Marie, Dero gewesenen Gemahlin, den 10 Octobr. auf der Königl. Börse aufgerichtet. Unterdessen da in den Niederlanden der Feldzug zu Ende gegangen, kehrten Ihro Maj. nach Engeland zurücke, stiegen den 20 Octobr. zu Margate aus dem Schiffe; blieben über Nacht zu Canterbury und hielten den 21 das Mittagsmahl zu Gravesande. Abends zwischen 6 und 7 Uhren kamen Sr. Majestät zu Londen an, und giengen mitten durch die Stadt, welche allenthalben mit Lichtern besetzet war; das Volck folgte Sr. Maj. mit einem Freuden-Geschrey, welches lang bis in die Nacht währete, nach, und war das Geschrey so groß, daß Sr. Majestät Carosse nur Schritt vor Schritt fahren muste; Auf solche Weise begleiteten Ihn viele tausend Personen bis nach Kensington, und machten die Luft von ihrem Geschrey: Es lebe König Wilhelm! wiederhallend. In der Fleet-Strasse sahe man das Bild von Groß-Britannien auf einem Löwen sitzen, und einen Hahn zu dessen Füssen liegen, wobey sich auf der einen Seite das belagert gewesene Namur und auf der andern die Städte St. Malo und Granville präsentirten. Den 23 Nov. wurde in Londen ein schönes Feuerwerck, welches der Graf von Rumney auf des Königs Geburts-Tag verfertigen lassen, angezündet. Se. Maj. kamen des Abends um 8 Uhr in St. Johannes Parck, allwo das Haus dieses Grafen für Sie zugerichtet war. So bald Sie aus der Kutsche stiegen, liese man etliche ungemein grosse Raqueten in die Luft fliegen, worauf das Feuer in einer Gallerie angezündet wurde, nebst dem zwey grosse Pyramiden sich sehr wohl präsentirten, zwischen denselben hinge eine sehr grosse Sonne, und in derselben war eine Crone, mit zwey creutzweis stehenden Sceptern, unter welchen die Buchstaben: Vivat Rex! in Manns-Länge zu sehen waren. Indessen liesse man eine unzählige Menge Raqueten in die Luft steigen, wie denn zwölf hölțzerne Thürme neben einander stunden, aus deren jedem funfzig zugleich aufflogen. Als das gantze Feuer-Werck ausgebrannt, tractirte der Graf von Rumney den König, den Printzen und die Printzeßin von Dännemarck, und den Hertzog von Glocester auf das prächtigste. In dem Hause des Herrn von dem Brande, Ambassadeurs der Herren General-Staaten wurden alle ausländische Minister, bis auf den Marquis Doria, Envoy der Republick Venedig, welcher bey dem Hertzoge von Ormond war, bewirthet, also daß man diesen Tag in grossem Vergnügen zugebracht, und liessen Se. Maj über dem das höchste Vergnügen von sich spühren, daß alles sehr ordentlich vollendet worden. Den 3 Decembr. begaben sich Se. Maj. in ihrem Königl. Habit in das Parlament und hielten an dasselbe eine vortreffliche Rede. Ohngeachtet man aber bisher in dem Königreiche Engeland zur Sicherheit des Königs alle mögliche Anstalten vorgekehret, so brach dennoch gleich nach Anbruch des 1696 Jahres abermahls eine grosse Verrätherey aus, welche unsern König Wilhelm den Tod verursachen solte, die auch so künstlich abgeredet und angeleget war, daß wenn Gott nicht sonderlich seine Vorsehung darinnen erwiesen, die Feinde ihre Absicht würden erreichet haben. Dieweil der König Wilhelm die Macht des Königs in Franckreich in die Enge zu bringen anfieng, und der Krieg dem ehrgeitzigen Ludwig XIV zu kostbar und zu schwer fiel, daß er wohl sahe, er würde nicht anders denn mit Schaden daraus kommen, so kam es nochmahls auf die Gedancken, man müste dem König Jacob wieder auf den Englischen Thron helfen, und damit die vereinigte Macht der Holländer und Engeländer zertrennen, auf daß sie eintzeln desto eher zu überwinden seyn mögten. Indem nun auch, nach dem Absterben der Kö-

nigin

nigin **Maria**, sich die übelgesinnten in Engeland täglich mehrten, so hoffte man vermittelst derselben würde sich das Werck thun lassen, wenn man zumahl weder Geld noch Mühe spahrte. Die Madame **Waldegrave** und der Duc de **Berwick** begaben sich zu dem Ende heimlich in Engeland, und brachten einige Verwegene auf die Seite, welche sich der Kühnheit unterfangen und den König ermorden wolten. Als man diese Versicherung hatte, so wurden in Franckreich ausserordentliche Kriegs-Anstalten gemacht, und bevoraus an einer See-Armatur, mit welcher man, seit der von dem Admiral **Rüssel** erlidtenen Niederlage nicht aufkommen können, starck gearbeitet, alle Schiffe deswegen in Beschlag genommen, und zu einer Landung die gehörigen Anstalten gemacht. Die Alliirten waren zwar sonsten an den Frantzosen gewohnt, daß sie mit ihren Zurüstungen nicht saumseelig verfuhren, doch konnten sie vor dießmahl bald abnehmen, es sey nicht auf den ordentlichen Feldzug allein angesehen, sondern es müsse was ausserordentliches vorseyn, und setzten sich also in gute Positur. Der Marschall von **Boufler** erhub sich zu Ende des Jenners in Flandern, mit der Intention ein Corpo Soldaten bey Ypern zu stellen, und solches aus den nächst gelegenen Garnisonen zu ziehen. Zu Calais versammleten sich ebenfalls einige Truppen, und bis 80 Transport-Schiffe, bey denen langte der Hertzog von **Berwick** an, besichtigte sie, und gieng von dannen nach Schottland über, zu sehen, ob die Verfassungen in Engeland von solcher Beschaffenheit wären, daß man mit dem Dessein losbrechen könnte. Zu Dinant erschiene noch ein anders Frantzösisches Corpo, welches vorgab, Namur wieder weg zu nehmen. Der Marschall von **Boufler** gieng von Ypern nach Dünkirchen, bey dessen Ankunft die Thore zugeschlossen und so lange niemand aus- und eingelassen wurde, bis er mit dem Commendanten des Platzes, ingleichen mit den Herren von **Vauban**, **Johann Barth**, Conferentzen gehalten, von dannen er nach Paris wieder abgienge, dem Könige von dem Zustande der Sache Rapport that, und mit neu eingehohlten Ordres nach Ypern zurück kam. Mitler weile brach die Rede aus, es sey der Frantzosen Absehen auf Schottland oder auf Seeland gerichtet. Der Herr von **Nesmond** langte von Brest mit 10 bis 12 Kriegs-Schiffen zu Calais an, zu diesem stieß **Barth** mit drey andern und fiengen an zwischen Calais und Douvres zu kreutzen. Dagegen stellte der Churfürst in **Bayern**, als Gouverneur der Spanischen Niederlande, welcher in Abwesenheit Königs **Wilhelms** das Ober-Commando der Alliirten Truppen führte, bey Neuport auch ein ansehnliches Corpo ins Feld, worüber der Printz von **Vaudemont** das Commando bekam. Die Herren General-Staaten besetzten Fließingen in Seeland, armirten die im selbigen Hafen liegende Schiffe mit zulänglicher Mannschaft, schickten den Admiral **Callenberg** mit etlichen Schiffen in die See, und machten sowohl zu Helvet-Sluis, als andern zur Landung bequemen See-Plätzen gehörige Gegenverfassung. Doch das alles sahen die Frantzosen mit einer lächerlichen Mine an, weil sie viel ein anders vor hatten, und warteten mit Schmertzen, bis der Duc de **Berwick** aus Schottland zurück kam. Dieses geschahe den 26 Febr. und war er so gar in Engeland gewesen, und hatte sich nicht allein alles genau erkundiget, sondern auch zu manchem Vorhaben noch bessere Anschläge ertheilet. Da er nun zu Versailles den Bericht erstattete, es sey in Engeland nicht einmahl eine Muthmaßung zu spühren, daß man etwas wider die Regierung und den König vorhabe, sondern es sey alles in guter Affection gegen den König **Jacob**, so wurde die Abreise des Königs **Jacobs** nicht länger verweilet, und der Duc de **Berwick** mit vielen Frantzösischen Officiern voraus geschickt. Den 28 Febr nahm der König **Jacob** von dem Könige in Franckreich, dem Dauphin, und seiner Gemahlin, Abschied, und erhub sich per Posto nach Calais, allwo er, nachdem er anlangte, alles in guter Bereitschaft fand, so daß nichts übrig, als daß man abseegelte und das Werck vollführte. Ein guter Succeß ward auch um deßwillen verhoft, weil nicht 9000 Mann Soldaten in Engeland zu finden, und der Wind den Alliirten entgegen gewesen, daß sie ihre Flotte nicht conjungiren können, überdieß auch der König in Franckreich alle seine See-Häfen sperren, und Posten auf den Frontieren aufhalten lassen, damit man nichts von dem, was vorgienge, erfahren solte. Zwar wenn die Frantzosen, ihrer Meynung nach, die Sache noch so geheim getrieben hatten, so wurde es gleichwohl offenbar, daß man auf Engeland sein Absehen führe. Derowegen hielte der Churfürst in **Bayern** zu Neuport Kriegs-Rath, und fertigte sogleich den Grafen von **Monasteroln** nach Londen ab, dem Könige **Wilhelm** wissend zu machen, was er von der Frantzosen Vornehmen, und von des Königs **Jacobs** Ankunft zu Calais in Erfahrung gebracht. Er traf den 3 Mertz den König zu Kensington an, überreichte seine Briefe, und machte daß man bey deren Verlesung die Sache so wahrscheinlich, und von so grosser Wichtigkeit fand, daß die Jagd, worauf sich der König zu begeben Willens war, und auf welcher er ermordet werden sollen, eingestellet wurde, damit man Zeit hätte, Gegen-Anstalten vorzukehren. Diese unvermuthete Einstellung der Jagd nun brachte die Conspiranten aus ihrem Concept, daß sie meynten, es wäre ihr Anschlag verrathen, und daher denselbigen entdeckten. Ein gewisser Obrister, dem der König sonsten viel Gnade erwiesen, war unter dem Complot mit begriffen, der kam am besagten 3 Mertz, an welchem Tage sich die Conspiranten vorgenommen hatten die Mordthat auszuüben, und fragte, ob nicht Se. Maj. sich bald zur Jagd erheben würden, es sey alles dazu fertig, und die Carosse wartete schon auf sie? Man gab ihm zur Antwort, die Jagd könne um gewisser Ursache willen jetzt nicht vor sich gehen! diese Antwort, deren sich keiner von den Zusammen-Verschwornen versehen,

weil

weil man für gewiß hielt, daß sich der König mit der Jagd divertiren wolte, brachte ihn in Bestürtzung, und wie ein böses Gewissen allezeit mißtrauisch, so stiegen in ihm die Gedancken auf, es müsse der Anschlag entdecket worden seyn: weswegen er auch geschwinde sich resolvirte, er wolle sein Leben mit weiterer Entdeckung der vorseyenden Verrätherey retten. Er gieng derohalben nach dem Grafen von **Portland**, und fragte ihn, ob es möglich, Pardon zu erhalten, wenn man eine für das gantze Königreich höchst schädliche Conspiration offenbahrte? Der Graf von **Portland** versetzte, man habe schon davon Nachricht, doch die Wissenschafft der eigentlichen Umstände fehlte noch, darum wolle er ihm des Königes Gnade versprochen haben, wenn er aufrichtig herausgehen würde. Der Obriste versprach es, verfügte sich mit dem Grafen von Portland nach dem König, warff sich zu dessen Füssen, und flehete um Pardon. Der König versprach es ihm, und begehrte umständliche Entdeckung von allem, was sie sich vorgenommen. Da jederman darüber erstaunte, kam noch ein anderer von den Conspiranten, warff sich gleichfalls zu Sr. Majestät Füssen und begehrte Gnade. Es ließ auch diesem der König Pardon wiederfahren, worauf sie bekannten, daß ihrer mehr als 60 wären, die sich zusammen verschwohren hätten, nicht eher zu ruhen, als bis sie Se. Majestät ums Leben gebracht, sie hätten geglaubt, wenn Ihro Majestät sich auf die Jagd erheben würden, sie in der Carosse anzufallen. Wenn der Tod erfolget, und das Volck in Confusion dadurch gesetzet worden, so hätte man von Douvres aus, mit drey Canonen-Schüssen und dreyen Bomben zur Nachricht das Zeichen gegeben, so würde sich Jacob, mit Hülffe der Flotte und eingeschifften Truppen ins Reich begeben, und neuen Besitz von seinen ehemahligen Königreichen genommen haben. Der Hertzog von **Berwick** habe das Vorhaben angegeben, sey auch in der Nähe, und erwarte des Ausgangs. Hierauf wurde ungesäumt eine gewisse Mannschafft zu Pferd und Fuß ausgesandt, den Duc de **Berwick** mit seinen bey sich habenden Leuten aufzusuchen, allein er hatte sich schon aus dem Staube gemacht, weil ihm der König zu lange aussen bliebe, und er nicht unwahrscheinlich muthmassete, es müsse die Verrätherey offenbar worden seyn. Doch wurden andere von den Conspiranten eingebracht. Der König stellte zu Kensington noch ein und andere Ordre, und begab sich selbigen Tages annoch nach Londen. Des andern Tages begab er sich selbsten in das Parlament und sagte: „Ich „komme heute in diese Versammlung wegen ei„nes ausserordentlich vorgewesenen Unglücks, „welches durch sonderbare Gnade GOttes von „mir und dem gantzen Königreich abgewendet „worden. Ich habe unterschiedene gleichlauten„de Berichte empfangen, daß ein Dessein vor„sey, mich zu ermorden, und daß unsere Feinde „grosse Präparatorien machen, zur selbigen Zeit „einen Einfall in das Königreich zu thun. De„rohalben ich für nöthig erachtet, solches mei„nem Parlament kund zu thun, als eine Sache, „woran dieses Reichs und des gemeinen Bestens „Wohlfahrt so genau hanget, daß ich versi„chert bin, ihr werdet eures Orts nichts verab„säumen, was zu unserer gegenwärtigen oder „künfftigen Sicherheit dienen kan. Ich habe „schon Ordre an unsere Schiffe gesandt, und „hoffe, daß wir derselben so viel zur Hand ha„ben werden, als nöthig seyn wird, des Feindes „Vorhaben zu hintertreiben. Ingleichen habe „ich auch an einige Truppen in den Niederlan„den Befehl lassen ergehen, daß deren eine zu„längliche Zahl anhero kommen, und uns gegen „alle Unternehmungen schützen sollen. Einige „von den Conspiranten gegen meine Person „sind schon in Verhafft, und die übrigen zu ent„decken, sind schon nöthige Ordres ergangen.„ Diese von Sr. Majestät mündlich geschehene Entdeckung beantworteten die gesammten Glieder des Ober- und Unterhauses im Parlament mit folgender Addresse: „Wir, Ew. Majestät al„lergehorsamste und getreue Unterthanen, die „Geist- und Weltlichen Lords, auch die Glieder „der Gemeinen in diesem Parlament versamm„let, haben dasjenige vernommen, so Ew. Ma„jestät beliebt diesen Tag uns zu communici„ren, und erkennen uns schuldig Ew. Majestät „zu dancken für die gethane Nachricht der gros„sen Gefahr, deren E. Majestät so nahe expo„nirt gewesen, und von dem Vorhaben eines „ausländischen feindlichen Einfalls in dieses Kö„nigreich. Wir gratuliren E. Maj. wegen Dero „glücklichen Erhaltung, und erkennen danck„barlich die merckliche Vorsehung GOttes in „derselben. Wir erklären zugleich, daß wir ein „solch barbarisch Vorhaben verfluchen, und da„für einen Abscheu haben. Und nachdem die „Erhaltung und der Wohlstand von E. Maje„stät Königreichen und Landschafften gäntzlich „von Dero Leben dependiret, so müssen Wir E. „Majestät unterthänigst bitten, mehr als ge„wöhnliche Sorge für Dero Königliche Person „zu tragen. Wir nehmen hieraus Gelegenheit, „E. Majestät unserer äussersten Aßistentz zu ver„sichern, Dero Person zu defendiren, und De„ro Regierung gegen den gewesenen König Ja„cob, und allen inner- als ausländischen Fein„den zu vertheidigen. Wir erklären gegen die gan„tze Welt hiemit, da falls E. Majestät eines ge„waltsamen Todes, (welches doch GOtt verhü„te) sterben solte, wir solche an allen Dero Fein„den rächen wollen. Zum Beweis unsers Ei„fers zu E. Majestät Diensten, wollen wir die „publique Sachen mit möglichster Eil befördern, „ersuchen derhalben E. Majestät, daß sie alle „Personen, Pferde und Waffen, apprehendi„ren und in Verhafft nehmen wollen.„ Es war nicht genug, daß das Parlament dem Könige **Wilhelm** alle Versicherung wider seine Feinde that, sondern die Jacobiten noch mehr zu confundiren, erfolgte sogleich die Proclamation: „Nachdem eine erschreckliche und verfluchte Con„spiration angesponnen worden, um Sr. Ma„jestät zu ermorden, den Einfall der Frantzosen „in Engelland zu befördern, die Religion, Ge„setze

„setze und Freyheit von Grund aus umzukehren,
„so wollen wir von Hertzen aufrichtig und solen-
„niter hiemit beweisen, daß gegenwärtige Maje-
„stät ein nach den Gesetzen rechtmäßiger König
„von diesen Reichen sey. Und wir versichern
„mit einander und verbinden uns gegen einan-
„der, daß einer dem andern nach äusserstem Ver-
„mögen, in Defendirung Sr. Majestät gehei-
„ligten Person und Regierung, gegen den gewe-
„senen König Jacob, und alle seine Anhänger
„beystehen wolle. Im Fall Se. Majest. durch
„einen gewaltsamen und unzeitigen Tod (welchen
„GOtt verhüten wolle) solte getroffen werden,
„so verbinden wir uns mit diesen gantz frey und
„einmüthiglich, daß wir wollen zusammen hal-
„ten, solchen an allen Feinden zu rächen, um die
„Succeßion dieser Crone zu handhaben und zu
„vertheidigen, nach Inhalt derjenigen Acte, wel-
„che in dem ersten Jahre der Regierung des Kö-
„nigs Wilhelms und der Königin Marie ge-
„macht ist, und genannt wird: eine Acte, er-
„klärend die Rechte und Freyheiten der Un-
„terthanen, zu Feststellung der Nachfolge
„zur Crone.„ Nachdem die inhafftirten Per-
sonen zur Bekeûtniß gezogen wurden, entdeckten
sie freywillig viele von ihren Mitschuldigen. doch
die vornehmsten hatten sich mit dem Duc de Ber-
wick zeitlich retiriret, und sich in Franckreich geret-
tet, allwo der König Jacob sie mit Betrübniß zu
Calais empfienge, und ungemein bedauerte, daß
ein so wohl abgefastes Dessein einen so widrigen
Ausgang erlanget. Er begab sich so eilig nach
Paris zurück, als freudig er vor wenig Tagen
von dar abgereiset, und weil man sich vor aller
Welt schämen muste, daß man einen mörderi-
schen Anschlag wider des Königs Wilhelms
Leben geführet, so suchten beyde Jacob II und
Ludwig XIV, eine solche That zu beschönen,
und liessen öffentlich kund machen, daß sie mit
dem Anschlag auf des Königs Wilhelms Leben
nichts zu thun, sondern nur blos von einem
Aufstand gewust hätten, in dessen Faveur König
Jacob eine Landung hätte thun sollen. Der
Duc de Berwick bedauerte, daß er seine Rei-
se und Mühe solte umsonst verrichtet haben, da
er gemeinet, die Sache sey so gut angestellet, daß
sie nicht fehlen könnte. Er war im übrigen froh,
daß er noch Gelegenheit gefunden, der vom Kö-
nige Wilhelm ausgesandten Parthey zu entrin-
nen, denn er konnte sich leicht die Rechnung ma-
chen, er würde am längsten alsdenn einen Kopf
gehabt haben, wenn er dem Könige Wilhelm
hätte sollen in die Hände fallen. Wiewohl er
hatte sich auf diesen Fall allbereit versehen, und
zum Voraus schon eine Rede abgefasset, die er
auf dem Chavot halten wolte, wenn man ihm
würde das Leben nehmen. Nach seiner Rück-
kunfft in Franckreich zeigte er einsmahls den
Aufsatz davon einem Frantzösischen Hertzoge und
fragte ihn, was ihm davon dünckte? worauf dieser
zur Antwort gab: es wäre schade, daß sie nicht
sey gehalten worden. In Engelland wurde das
meiste von dieser Conspiration auf Charock,
Kling, Thomas Kay, William Parcking,
Johann Friend, Robert Loowick, Ambro-
sius Rochwood, Carl Cranbury gebracht,
von denen die ersten drey den 18 Mertz zu Ty-
burn exequirt, erstlich gehenckt, darnach leben-
dig abgeschnitten, und geviertheilet, die Glieder
in Pech gekocht, und auf die Pforten der Stadt
Londen aufgehenckt, die Köpffe aber, und zwar
des Charocks auf dem Saal zu Westmünster,
des Klings zu Newgate, und des Kay auf der
Brücken zu Londen aufgesteckt worden. Sie
waren geständig, daß sie des Königs Jacobs
Vorhaben auf Engelland hätten secundiren wol-
len, und daß im Vorschlag kommen sey, den
König Wilhelm zu tödten, aber daß Jacob
dazu Ordre gegeben, wolten sie nicht gestehen;
sagten auch aus, daß der Anschlag nur etlich
wenigen Römisch = Catholischen bewust gewe-
sen. Der Ritter William Parcking und John
Friend wurden überzeugt, daß sie in diesen Ver-
sammlungen mit gewesen, wo man von der Er-
mordung des Königes gehandelt, und daß sie
versprochen hülffliche Hand dazu zu leisten, des-
wegen empfiengen sie ein gleiches Urtheil mit den
vorigen. Robert Lowick, Rochwood und
Cranbury wurden den 24 April eben so, durch
den Capitain Porter, Pentergraß und la
Rue überzeugt, und zu gleicher Execution ver-
urtheilet, bey welcher Charles Cranburr öf-
fentlich bekannt, daß er von des Königs Wil-
helms Mord gewust, aber doch glaube, König
Jacob habe keine Wissenschafft davon, zweif-
le auch nicht, GOtt werde Jacoben wieder in
sein Reich einsetzen, worauf er auch den König
Jacob, seine Gemahlin und den Printz Wal-
lis in sein Gebeth einschloß, und endlich mit den
zwey andern gehencket und geviertheilet wurde.
Die andern Conspiranten, die man nicht über-
führen konnte, daß sie die Hand an den König
legen wollen, wurden mit andern Leibes = und
etliche auch mit Geld = Straffen angesehen.
Gleichwie nun jederman über dieser grausamen
That erstaunte, und es Franckreich so wohl als
dem gewesenen Könige Jacob übel auslegete,
daß sie durch eine solche Unternehmung gesucht,
den König Wilhelm vom Throne zu stürtzen:
also hatte es in Engelland die gedeihlichste Wür-
ckung für den König: denn erstlich wurde in
Engelland wegen des entdeckten Verraths den
$\frac{16}{26}$ April ein allgemeines Danckfest gehalten;
darnach so sahe man auch ein, daß es nicht bloß
darum zu thun sey, daß Jacob wieder zur Re-
gierung gelangete, und der König Wilhelm sich
derselben begeben müsse, sondern es sey ihr End-
zweck die Nachfolge zur Krone auf die Prote-
stantische Linie aufzuheben, und den Papisten
die Ober = Gewalt im Königreich in die Hände
zu spielen, und sofort die Religion und die Frey-
heit zu unterdrücken. Diesem nun vorzukom-
men, wurde die kurtz vorher angeführte Procla-
mation des Parlaments zum Grunde geleget,
und darüber eine Association im gantzen König-
reich aufgerichtet, krafft deren sich ein jeder ver-
band, den König Wilhelm für einen rechtmäs-
sigen König, und die Acte, welche die Succes-
sion auf die Printzeßin Anne von Dännemarck
festgestellt, für gültig und kräfftig zu erkennen,
und

und sich zur Erhaltung der Königl. Person, und zur Beobachtung der einmahl beliebten Nachfolge im Reich, mit Gut und Blut zu verbinden. Diese Association wurde hierauf in alle drey Königreiche abgeschicket, und von mehr denn 40000 Personen Geist- und Weltlichen Standes, Edlen und Unedlen, wie auch von des Königs Armeen in Flandern und Piemont, von denen hohen Generals-Personen und andern Officiern unterzeichnet. Es trug ein jedes Glied dieser Association ein Band, von welcherley Farbe es ihm beliebig war, mit einer Schleife auf den Ausschlag seines Huts, worinnen die Buchstaben mit Gold gewürcket: Nationale Association: nebst einer Königl. Cron, und R. W. das ist Rex Wilhelm. Die Schotten eiferten den Engelländern nach, und weil der König schon über See, zur Campagne in die Niederlande abgegangen war, so liessen sie ihn durch den Herrn Kennedi, Burgemeister der Schottischen Nation zu Rotterdam, die von unzählig tausenden unterschriebene Association einhändigen. Weil sich auch befunden, daß bey Hyde und James-Parck die Conspiranten den Vorschlag gehabt, Se. Majestät zu attaquiren und ums Leben zu bringen, so wurde auf selbige Plätze ein Wachthauß hingesetzet, den Weg auf beyden Seiten, wenn der König durchpaßiren wolte, sicher zu machen. Ohngeachtet aber der König bey guten Zeiten in diesem Jahre zur Campagne nach den Niederlanden übergegangen, so wurde doch dieselbe ohne hauptsächliche Unternehmungen zugebracht. Um deswillen kehrte er auch zeitig wieder zurück nach Engelland und traf den $\frac{6}{16}$ Octobr. in Londen ein. Den $\frac{20}{30}$ Octobr. versammleten sich beyde Parlaments-Häuser, in welche sich der König begab, und that denselben, nachdem er sich vorher für die bisherig so freywillig überschickte Volck- und Geld-Hülffe bedancket, kund, daß zu einem allgemeinen Frieden der Frantzösische Ambassadeur, Herr Calliere, denen hohen Herren Alliirten im Haag zwar einige Propositionen gethan hätte; jedennoch wären Se. Majestät der Meynung, daß mit Franckreich kein beständig- noch reputirlicher Friede tractiret werden könne, als mit dem Degen in der Faust, dahero nöthig wäre zu sorgen, daß die Subsidien-Gelder, sowohl für das vergangene 1696ste als bevorstehende 1697ste Jahr herbeygeschafft würden, worauf von beyden Häusern geantwortet wurde, daß zwar die acht Jahr über, in welcher sie unter Ihro Königl. Majestät Gehorsam getreten, der Krieg zu Beschirmung ihres Gottesdienstes, Freyheit und Gerechtigkeiten viel Blut und Geld gekostet, sie dennoch in Hoffnung einer glorieusen Ueberwindung stets resolvirt und geneigt wären, Ihro Königl. Majestät zu Ausführung dieses Kriegs mit genugsamen Geld-Mitteln an die Hand zu gehen, Dero hohe Person gegen alle inn- und ausländische Feinde aufs kräfftigste zu defendiren: für welchen beständigen Eifer und Affection Ihro Majestät sich bedanckte, versichernd, daß sie Zeit Lebens sich das Wohlseyn des Königreichs äusserst mit gröster Sorgfalt und Darsetzung ihrer hohen Person wolten angelegen seyn lassen. Das Parlament in Schottland beschlosse ebenfalls, die in ihrem Königreiche liegende Völcker zu unterhalten, ihre in Flandern stehenden Völcker zu recrutiren, und an Geld dem Könige eine grosse Summe beyzutragen. Im Jahr 1697 verlautete abermahl, daß sich viel Malcontenten aus Franckreich in Engelland eingefunden, die Regierung zu verwirren und Schaden anzustifften, vornemlich solte der Obriste Barcker und der Duc de Berwick den Anschlag gefaßt haben, die Schiffe in den Englischen See-Häfen in Brand zu stecken. Doch es kam dieses Dessein durch GOttes Gnade so wenig als das im verwichenen Jahre zu Stande, und es verursachte nur eine grössere Verbitterung gegen die Papisten und Jacobiten. Man ließ alle Gasthöfe und andere verdächtige Häuser visitiren, allerhand Personen arrestiren und letztlich alle und jede, die verdächtig waren, daß sie des Königs Jacobs Parthey hielten, nach Westmünster bescheiden, daß sie allda den Eyd der Treue Wilhelmen abstatten solten. Ob nun zwar ein ziemlicher Theil sich davon absentiret, so leisteten doch die übrigen den verlangten Eyd, und als die entwichene nach und nach sich wieder eingefunden, musten sie ihn ebenfalls abschwören, und noch dazu ansehnliche Geld-Summen zur Straffe erlegen. Der König gieng dieses Jahr abermahls selbst in hoher Person nach den Niederlanden zu Felde, und langte den $\frac{14}{24}$ May bey der Armee, welche zu Bois Seigneur Isaac stunde, glücklich an, nachdem den Tag vorher der Churfürst von Bayern mit seiner Armee zu dem Lager des Königs gestossen. Die Frantzosen erschienen ebenfalls um diese Zeit im Felde, zogen ihre Truppen zusammen, und formirten daraus bey Cortrich ein Lager, wovon der General de Cattinat ein Corpo von etlichen zwantzig tausend Mann nahm, und damit nebst einer starcken Artillerie den $\frac{5}{15}$ May in aller Stille zu Pont Pierre die Schelde paßirte, folgenden $\frac{7}{17}$ May die Stadt Ath, darinnen der Graf von Roueur mit 2700 Mann lag, berennte, und bey Ankunfft der Artillerie nach verfertigten Batterien würcklich beschiessen ließ. Der Duc de Villeroy dagegen marschirte von Contrich nach Leßines, und der General Boufler mit dem andern Theil der Armee weiter herunter nach Givry und Maubeuge, um allerseits die Armee des Königs Wilhelms zu beobachten und die Belagerung zu bedecken. Auf dieses Frantzösische Unternehmen marschirte der Churfürst von Bayern, wie schon erwehnet worden, mit seiner Armee von Deynse ab, und conjungirte sich mit dem Könige. Den $\frac{11}{21}$ May hielte der König mit dem Churfürsten zu Hall eine Unterredung, wornach einige Truppen, weil der Duc de Villeroy und Boufler ein Detachement nach der Sambre gehen lassen, gleichfalls nach Geneppe und Masey detachiret wurden; beyde Armeen des Königs und des Churfürstens aber blieben in ihren Lagern stehen, dagegen setzte sich der Duc de Villeroy mit seiner Armee bey Leßines und der Marschall de Boufler zu Ville Neuse, zwischen Soignes und Cambron. Den 1 Junius trennte sich der Churfürst von Bayern wieder vom Könige und marschirte zurück nach Deynse. Unterdessen setzte der General von Cattinat die Belagerung Ath unermüdet fort, und ohngeachtet die Belagerten den äussersten Widerstand thaten, hatten doch die Feinde so weite Breche geschossen, daß sie

sie den 5 Junius Abends wolten einen General-Sturm thun. Weil aber die Belagerten sahen, daß sie nicht mehr im Stande, mit so wenigen Volcke Widerstand zu thun, so ließ der Commendant, dessen Mannschafft bis auf 1800 Mann abgenommen, in Betrachtung dessen Nachmittags die Chamade schlagen und die Stadt den 6 Jun. mit Accord übergeben. Der Marschall von Catinat ließ sie so gleich mit 5000 Mann besetzen, und zog sich darauf wieder nach den Linien zurücke. Unterdessen ist auch der Duc de Villeroy von Lessines aufgebrochen und hat sich mit dem General von Bousler zwischen Enguien und dem Schloß Kester conjungirt. Unser König Wilhelm avancirte auf solches Unternehmen den $\frac{12}{22}$ Jun. mit der Armee von Geneppe bis Goesbeck gegen Brüssel, und lagerte sich allda bey Anderleck und Dieghem in zwey Linien von Lucken bis an Iterbeck, woselbsten die Münsterischen, Hollsteinischen, Hessischen, Zellischen, und andere unten vom Reich heraufgekommene Völcker zur Armee stiessen. In solcher Position blieben die Armeen gegen einander liegen und gieng nichts erhebliches mehr vor; der König Wilhelm aber begab sich den 3 August neuen Calenders nach Loo. Unterdessen, da beyderseitige Armeen im Felde noch einander suchten allen möglichen Abbruch zu thun, wurden im Monat Julius in den Lägern von Mylord Portland, Wilhelms vertrautesten Minister, auf seines Königes Bewilligung, mit dem Marschall von Bousler verschiedene Unterredungen gepflogen, welche den Frieden zum Ziele hatten: denn Franckreich wolte sich in diesem Kriege nicht vollends aufzehren, sondern Kräffte übrig behalten, daß wenn sich der Todes-Fall mit dem Tode des Königs in Spanien ereignen solte, es sodann vermögend wäre, die Succeßion auf selbige Lande zu behaupten, und endlich einmahl zur Universal-Monarchie in Europa zu gelangen, wohin zu kommen es allbereit so viel Blut und Geld angewendet, und noch bis diese Stunde sich äusserst dahin bestrebete. Zudem so war es klar, daß die grosse Allianz, in welche sich der Kayser, Engel- und Holland, mit vielen Fürsten des H. R. Reichs eingelassen, und welche der König Wilhelm von Tag zu Tag fester verknüpfft, Franckreich bey längerer Fortsetzung des Kriegs, den Hertzstoß geben würde. Solche Allianz suchte die Cron Franckreich zu zertrennen, und unter die verbundenen Staaten ein Mißtrauen auszustreuen, daß sie schwerlich würden unter einen Hut zu bringen seyn. Wolte aber Franckreich den Frieden erhalten, so war es nöthig von dem gewesenen Könige Jacob abzustehen, und den König Wilhelm für einen rechtmäßigen König zu erkennen. Franckreich versprach es damahls, wie es aber gehalten, weiß die gantze Welt. Nachdem nun von oben besagten beyden Ministern, ein Entwurff zum Frieden von ihnen aufgesetzet worden, und der König den Grafen von Portland nach dem Haag geschicket, um denen hohen Alliirten von denen vorgewesenen Conferentzien, so zwischen ihm und dem Marschall von Bousler gehalten worden, Bericht abzustatten, so kamen darauf die Abgesandten der hohen Alliirten und der Cron Franckreich auf dem Schlosse zu Ryßwick zwischen Delft und dem Haag gelegen, zusammen, da es denn auch mit den Friedens-Tractaten so weit kam, daß der Friede würcklich geschlossen und den $\frac{10}{20}$ Septemb. unterzeichnet wurde. Die vornehmsten Articul dieses Friedens, so viel Engelland und unsern König Wilhelmen insbesondere betrifft, waren: Daß der König von Franckreich feyerlich versprach von Jacoben abzugehen, und Wilhelmen für einen König von Engelland zu erkennen, und weder ihn noch seine Nachfolger in dem Besitz dieses Reichs zu stöhren, und daß das Fürstenthum Oranien dem Könige Wilhelm in dem Stande wiedergegeben werden solte, als wie es zur Zeit des Nimwegischen Friedens gewesen. Es war noch ein geheimer Articul, welcher in der öffentlichen Friedens-Schrifft nicht gefunden wird, krafft dessen der König Wilhelm ein gewisses Jahr-Geld, als ein Heyraths-Gut, an Carls des Andern Wittwe und auch an die gewesene Königin von Engelland, Jacobs des Andern Gemahlin, bezahlen solte, so lange als sie lebten. Weil aber Engelland, Holland und Spanien diesen Friedens-Schluß am allerersten unterzeichneten, so waren die übrigen Alliirten übel auf König Wilhelmen zu sprechen, und gaben ihm Schuld, er habe sie zu demselben genöthiget, und sey Ursache, daß man nicht alles erhalten, was man erhalten können, wie denn insonderheit die Protestanten wegen des vierten Articuls übel zufrieden waren, daß er ihnen nicht besser vorgesehen. Unser König Wilhelm war noch in den Niederlanden, als der Friede geschlossen ward, segelte aber kurtz darauf nach Engelland hinüber, und wurde in Londen mit gantz ungewöhnlichen Ehr- und Freuden-Bezeugungen empfangen: denn es konnte für die Crone Engelland nichts glorwürdigers seyn, als daß ihr heldenmüthiger König Wilhelm den König Ludwig XIV, der den Untergang der Englischen Freyheit und Religion sich so unzweifentlich vorgesetzet und eingebildet hatte, so weit herabgebracht, daß er in seine Friedens-Vorschläge willigen müssen. Beyde Parlaments-Häuser bezeugten dem Könige ihr Vergnügen und ihre Danckbarkeit wegen des geschlossenen Friedens; allein da der König das Kriegs-Volck gröstentheils in Diensten behalten wolte, um den König von Franckreich zur Erfüllung seines Wortes zu verbinden, so begriff das Unter-Hauß dieses doch gantz anders, und wolte, daß der König nur eine kleine Anzahl Kriegs-Volck auf den Beinen behalten solte. Er setzte sich zwar einige Zeit darwider, muste aber endlich nachgeben und zusehen, daß die Acte zur Abdanckung des Kriegs-Volcks durchgieng; dagegen ihm das Parlament jährlich siebenmahl hundert tausend Pfund Sterlings, auf Lebens-Zeiten, zu seiner Hofhaltung verwilligte. Im Mertz des folgenden 1698sten Jahres besuchte den König Wilhelm der Moscowitische Czaar Peter der Erste in Engelland, welcher im verwichenen Jahre in Holland eingetroffen war, und welchen auch bereits der König zu Utrecht gesprochen hatte. Er war aus Holland mit seiner Suite in etlichen Königl. Schiffen abgefahren, und wurde bey seiner Ankunfft in Engelland mit grosser Pracht empfangen, auch demselben alle Kostbarkeiten sowohl an dem Königl. Hofe, als sonsten gezeiget. Er sprach mit dem Könige, bezeigte eine besondere Hochach-

tung gegen denselben, und versprach den Engelländern, die mit seinen Unterthanen handeln wolten, so viel Vortheile, als irgend ein Volck in Moscau genoß. Um eben diese Zeit, als der Moscowitische Czaar in Londen war, kam auch der Graf Tallard als Frantzösischer Gesandter nach Londen, und lies in allem eine grosse Pracht und Ueberfluß sehen; so daß der Czaar viele Ursachen hatte, wegen der Herrlichkeit des Englischen Hofes vergnüget zu seyn. Bey seiner Abreise beschenckte ihn der König Wilhelm unter andern mit einer kostbaren Jacht, welche er mit zurück nach Amsterdam nahm, und selbige mit denen zur Schiffahrt in Dienst genommenen Leuten nach Archangel abschickte. Unter dessen wurden in dem Parlamente Verordnungen gemachet, alle geheime Verständnisse abzuschneiden, die Jacob noch in einem von den dreyen Königreichen haben möchte, und zwar vermöge einer Acte alle diejenigen, die entweder die Waffen für ihn ergriffen, oder Brief-Wechsel mit ihm unterhalten hatten, oder seit seiner Flucht bey ihm gewesen waren, oder nach diesem einige Gemeinschafft mit ihm unterhalten würden, des Hochverraths schuldig zu erklären. Diesem Beschlusse folgte kurtz darauf ein andrer, nemlich allen denjenigen, die an besagten Sachen schuldig wären, das Reich unter der Bedrohung zu verbiethen, daß sie mit der auf besagte Verbrechen gesetzten Strafe, belegt werden solten. Hierauf verliessen über 8000 Engelländer das Königreich, nicht ohne Bezeugung ihres Hasses gegen den König. Ehe der König in diesem Jahre nach Holland reisete, lief Zeitung aus Spanien ein, daß ihr König tödtlich kranck läge. Dieser Lerm entstunde zwar offte, allein er kam jetzund viel geschwinder. Die Frantzosen sandten alsobald eine Flotte ab, die sich vor Cadix legen solte, welche eben zu der Zeit hinkam, da man die Zurückkunfft der Gallionen aus West-Indien vermuthete. Daher besorgte man, die Frantzosen würden sich des mitgebrachten Schatzes bemächtiget haben, falls der König von Spanien gestorben wäre. Der König lies demnach eine Flotte zur Sicherheit der Spanier abfertigen; allein sie kam zu spät, und würde keine Dienste gethan haben, wenn es nöthig gewesen wäre. Den 31 Julius neuen Calenders traten Sr. Majestät Abends um 6 Uhr in einer Jacht unter Escorte von 15 Kriegs-Schiffen zu Oranien-Polder glücklich ans Land. Ehe er aber Engelland verlies, richtete er des Hertzogs von Glocester, so nunmehro sein zehndes Jahr angetreten, Haus- und Hofhaltung ein. Er ernennete zu dessen Hofmeister den Grafen von Marlborough, und den weltberühmten Dr. Gilbert Burnet, Bischoffen zu Salisbury, zum Lehrmeister. Herr Sauvier, der verstorbenen Königin Marie gewesener Vice-Chambellan, ward Unter-Hofmeister, und der Lord Churchill ein Sohn des Grafen von Marlborough, Ober-Stallmeister. Bey seiner Abreise nach Holland hinterließe der König gewisse versiegelte Befehle, und als man dieselbe eröffnete, fand man, daß er verordnete, man solte 16000 Mann auf den Beinen behalten, und zwar aus der Ursache, weil der instehende Tod des Königs von Spanien erfordere, bey einem solchen Zufall eine grössere Macht bey der Hand zu haben. Binnen der Zeit, da der König in Holland war, hielt er fleißige Conferenzien, die die Ruhe Europens zum Ziele hatten. Er besuchte auch den Sommer über den Hertzog von Zelle, der ihn prächtig bewirthete. Er kehrte auch in diesem Jahre sehr spâte nach Engelland zurück, und zwar aus der Ursache, weil ihm der Wind immer zuwider war. Dannenhero muste das Parlament, nachdem schon alle Glieder desselben sich eingestellet hatten, auf einige Wochen ausgesetzet werden. Endlich erfolgte eine Stille der See und Sr. Majestät segelten aus Holland den 11 December ab. So bald Sie in Engelland angelanget waren, begaben Sie sich alsobald in das versammlete Parlament da denn vornehmlich diesmahl das Unter-Haus prätendirte, daß die Königl. Englischen National- oder Land-Truppen, so in Sold gestanden bis auf sieben tausend Mañ lauter junge Leute solten abgedancket werden: Desgleichen solten in Irrland alle Truppen bis auf 12000 Mann dimittiret und alle Officiers und Soldaten, so keine Königliche gebohrne Unterthanen wären, caßiret werden. Weil nun diese Reduction der Truppen dem Könige höchst unangenehm war und ihn nicht wenig beunruhigte; so versuchte er zwar alles, was möglich war, dieses Werck zu hintertreiben; Allein es war alles vergebens. Man vermuthete damahls in Engelland gar, daß der König sich entschlossen, dieser Bill seinen Beyfall nicht zu geben, sondern lieber die Crone nieder zu legen, als sie bey solcher geringen Macht zu tragen, welche zu ihrer Erhaltung und Beschützung lange nicht hinreichte. Jedoch der König überwand sich endlich, und willigte in die Reduction der Völcker. Nachdem also das meiste Kriegs-Volck abgedancket war, so meynte der König Wilhelm, es würde sich das Unter-Haus damit begnügen, allein die Engelländer wolten auch noch haben, daß er seine Holländische Leib-Wache, die so lange und getreu gedienet, und ihm in allen Campagnen begleitet und beschützet hatte, abdancken und wegschencken möchte. Dieses war dem Könige eines von den härtesten und empfindlichsten Dingen, die ihm seit seiner Gelangung zur Crone begegnet waren. Der König sandte bey dieser Gelegenheit eine eigene Bothschafft in das Parlament, und verlangte, daß man ihm seine Holländische Leib-Wacht lassen solte. Bey dieser Gelegenheit fielen verschiedene harte Reden, wider den Hof, ja wider den König selbst vor. Es hieß, er liebe die Nation nicht; bey allen Engelländern halte er hinter dem Berge, und setze kein Vertrauen in sie; so bald die Sitzung des Parlaments vorbey, gehe er gleich nach Holland über, um zu Loo seiner hinläßigen Einsamkeit zu pflegen, mit einigen Lieblingen zu jagen, und den Sommer so hinzu bringen. Unterdessen, als er nun sahe, daß es die Engelländer so haben und sich nicht anders bewegen lassen wolten, so ließ er es geschehen, begab sich den 11 Mertz des Jahrs 1699 in das Parlament um diese Bill zu vollziehen, worüber ihm das Parlament seine Danckbarkeit auf eine feyerliche Art bezeigte. Kaum war der König dieses Jahr in Holland angekommen, so erscholle ein Gerüchte, als hätte der gewesene König Jacob mit einer Escadre von zwantzig Kriegs-Schiffen und

und zwölff tausend Mann in Irrland Landung gethan, und einige See-Küsten occupirt. Allein, wie es der König Wilhelm so fort verlachte; also befande es sich auch in der That falsch und erdichtet. Immittelst da der König diesen Sommer zu Loo war, ließ er sich bereden, wegen der auf den Fall stehenden Monarchie Spanien, mit Franckreich den bekannten Partage-Tractat zu schliessen, und zwar, so ließ er um so viel eher sich dazu bereden, weil er meynte, es sey dieses ein dienliches Mittel, die Ruhe in Europa zu erhalten. Darüber zerfiel er aber mit Spanien. Denn Spanien fiel dieses unerträglich, daß eine Zergliederung ihrer Monarchie solte vorgenommen und noch dazu von ausländischen Puissantzen, die Zertheilung nach Gefallen eingerichtet werden. Der König verweilte sich zu Loo bis in November da er nach Engelland übersegelte. Den 26 November wurde das Parlament in Engelland mit gewöhnlichen Solennitäten eröffnet und der König begab sich in seinem Königl. Ornat in dasselbe. Um diese Zeit kam das Unter-Hauß wieder mit Klagen wegen der Güter der Irrländischen Widerspenstigen zum Vorschein, welche der König den besagten Herren und andern zur Belohnung ihrer treuen Dienste geschencket hatte. Das Unter-Haus ließ ein Verzeichniß der eingezogenen und verschenckten Güter auffsetzen, welche jährlich zwo Millionen Pfund Sterlings ausser denjenigen eintrugen, die der König denjenigen wieder gegeben hatte, die am wenigsten schuldig gewesen waren. Uebrigens klagten sie über alles, was der König Privat-Personen geschencket hatte, und verlangten, daß er diese Geschencke wieder fordern solte. Er antwortete, wie er zuvor in Absicht auf Portlanden ins besondere gethan hatte; muste aber seine Geschencke dennoch wiederruffen, welches er auch ungezwungen zu thun schien, und sagte, daß das Unter-Haus durch Handhabung der Reichs-Gesetze löblich handele, doch daß er seiner Seits die Königliche Gewalt auch so weit zu erhalten suchen würde, als es die Gesetze zuliessen, nnd weiter nicht. Der König, um seinem Volcke etwas zu Gefallen zu thun, blieb im Jahr 1700 bis in Julius zu Hampton-Court und begab sich so denn erst nach Holland. Ehe er aber abschiffte, hielte der Schwedische Gesandte inständigst bey ihm vermöge des getroffenen Bündniß um einen schleunigen Succurs an, weil die Crone Schweden mit Dännemarck in einen Krieg verwickelt war. Wilhelm, der allezeit seine Bündniße auf das heiligste gehalten, schickte so gleich eine Flotte von 30 Engell- und Holländischen Schiffen unter dem Admiral Roock nach der Ost-See. Inzwischen erbote sich der König Wilhelm zur Vermittelung an, und der Friede kam auch würcklich zu Stande. Kurtz darauf ward das gantze Königreich Engelland durch den unvermutheten Tod des Hertzogs von Glocester, welcher den 10 August erfolgte, in die tiefste Trauer gesetzt, und der König, zu dem man einen Expressen nach dem Haag mit dieser betrübten Zeitung abgefertiget, nahm diesen Todes-Fall sehr zu Hertzen. Niemand aber war schwehrer zu trösten als die Printzeßin Anne und ihr Gemahl, angesehn sie nunmehro mit diesem Printzen alle Früchte ihrer gesegneten Vermählung vollends verlohren. Im Gegentheil erfreuete sich der gewesene König Jacob desto mehr über das Absterben des Hertzogs von Glocester, beschenckte den Cavallier, der ihm die Post davon nach St. Germain brachte reichlich, und sandte ihn mit vielen Briefen wieder nach Engelland zurück. Er ließ sich aufs neue die Gedancken einfallen, nun der Tod abermahls eine Person weggeräumet, welche ihm und den Seinigen zu Gelangung auf den Englischen Thron hinderlich seyn können, so werde vielleicht inskünfftige das Glück sich günstiger zeigen, und entweder ihn oder den Printzen von Wallis wieder zur Crone erheben. Und man muste sich verwundern, wie in wenig Zeiten, nach des Hertzogs von Glocester Absterben, sich die Parthey für den gewesenen König Jacob vergrösserte, und was vor Schrifften zu seinem Vortheil, zum Vorscheine kamen. Es wurden auf einmahl auf dem Paquet-Both, so von Douvers abgeht, viele Briefe aufgefangen, welche insgesammt an Jacoben gestellet waren, aber keine Unterschrifften. Es brach kürtzlich darauf das Gerücht aus: Der Duc de Berwick, sey nach dem Königreich Engelland übergekommen, Unruh zu erwecken; es wurde aber diese Aussprengung falsch befunden. Weil aber auch noch in eben diesem 1700 Jahre den 1 Nov. der Tod des Königs Carls des Andern in Spanien erfolgte; so sendete er Befehl aus dem Haag nach Engelland, daß sich das Parlament gegen Ende des Monats Novembers, um welche Zeit er in Londen eintreffen wolte, versammlen solte, wiewohl das Parlament erst im folgenden Jahr zusammen kam. Den 22 Febr. 1701 saß das Parlament zum ersten mahl, der König kam in seinem Königl. Habit in dasselbe, und that die Proposition von den wichtigsten Angelegenheiten, worein sich Engelland nach Beschaffenheit der damahligen Conjuncturen, da sich der Todes-Fall des Königs in Spanien begeben, und dem gantzen Europa ein entsetzlicher Krieg bevorstunde, zu mischen hätte. Vor allen aber gieng die Berathschlagung, wie die Succeßion nunmehro auf die Protestantische Linie zu erhalten, nachdem der Hertzog von Glocester Todes verblichen. Ob aber schon die Billigkeit selbsten den Königl. Propositionen das Wort redete, und keiner, der das wahre Interesse der Cron Engelland verstunde, in Abrede seyn konnte, man habe höchst nöthig sothane delicate Affaire, die schon einmahl die Freyheit und Religion des Königreichs bey nahe umgestürtzet, wohl zu behertzigen, so fanden sich doch im Ober- und Unter-Hause Contradicenten, die es für unnöthig ansahen, und ihre Berathschlagungen auf etwas gantz anders kehrten, und absonderlich etlichen Ministers des Königs zu Leibe wolten, welche ihren Bedüncken nach, den König Wilhelm beredet, den Partage-Tractat über die Länder des Königs in Spanien mit der Cron Franckreich ohne des Parlaments Vorwissen, zu schliessen. Endlich aber drungen doch die wohlgesinnten Lords durch, und wurde durch 181 Stimmen gegen 163, so pro negativa votirt, eine Addresse zu Stande gebracht, die man im Nahmen des Ober-Hauses dem König, über seine gethane Proposition, ein-

einlieferte, folgendes Inhalts: „Wir im Parlamente befindliche geist- und weltlichen Lords, „kommen, uns gegen Ew. Majestät allerunterthänigst zu bedancken, wegen der für die Religion tragenden so grossen Sorgen und Eifers, „so dieselben uns in der Ansprach allergnädigst zu „verstehen geben wollen, und mit was Angelegenheit sie die künfftige Conversation derselben, „durch Vorsehung und Einrichtung der Succeßion in der protestirenden Linie, uns zu recommandiren beliebet. Wie wir nun die Wichtigkeit und Importanz derselben wohl erkennen, „und zu Hertzen nehmen, als ersuchen Wir Ew. „Majestät gantz unterthänigst, daß alle seither „dem Ryßwickischen Frieden geschlossenen und „aufgerichteten Tractaten uns vorgelegt und communiciret werden mögen, damit wir alsofort „unsere Gemüths-Meynung nach gegebener Information der nöthigen Materien, formiren und „offeriren können. Im übrigen aber ersuchen Wir „Ew. Majestät allerunterthänigst, daß sie inzwischen mit allen Fürsten und Ständen, welche „die Balance in Europa zu erhalten intentioniret, in Tractaten und Alliantzen treten wollen, „mit Versicherung, daß Wir alle nöthige Mittel „und Wege um die Ehre von Engelland und „dessen Alliirten, die Erhaltung der Religion, „und die Freyheit von Europa zu mainteniren, „ergreiffen werden. Auf diese vorläufige Erklärung des Parlaments, für welche sich der König den 24 Febr. bedanckte, folgte weiter die beste und vergnügliche Resolution. Und zwar so folgte den 2 Mertz im Unterhause der Schluß, daß zu Erhaltung des Fried- und Ruhestandes im Reich höchstnöthig sey, wegen ferner weiter Succeßion in der Cron für die Protestantische Linie, im Fall König **Wilhelm** und die Printzeßin **Anne** ohne Leibes-Erben mit Tode abgiengen, Vorsehung zu thun. Man erklärte diesen Entschluß des Parlaments hernach dahin, daß sothane Succeßion nach dem nächsten Grad der Anverwandschafft in der Protestantischen Linie zu reguliren sey. Und damit ergab es sich, daß die verwittibte Churfürstin von Hannover, mit Dero Descendenten die nächsten Cron-Erben wären. Als etwas von diesem Vorhaben des Parlaments kund wurde, feyerte der Savoysche Hof nicht, sein Interesse bestermassen zu beobachten, weil die Hertzogin von Savoyen ein nahes Recht zur Englischen Crone zu haben vermeynte. Besagter Hof von Savoyen ließ zu dem Ende dem versammleten Parlament eine Protestation einhändigen. Jedoch diese Protestation hatte wenig Nachdruck, und veränderte in dem vorhabenden Wercke das geringste nicht, sondern es wurde das Parlament gar bald einig, bey den Englischen Gesetzen fest zu beharren, und die Nachfolge zur Crone auf eine Protestantische Linie zu befestigen, welches die Chur-Braunschweigische war, die noch jetzo die Großbritannischen Insuln beherrschet. Nachdem nun also die Bill, so deßwegen aufgesetzet worden, dreymahl verlesen, und durchgehends für gut befunden, kam die Sache zu Richtigkeit und Schluß. Kaum war diese Acte zu einem glücklichen Ende gebracht, so wurde einmüthig weiter beliebt, eine ansehnliche Gesandtschafft nach Hannover abzuschicken, und der declarirten Nachfolgerin des Englischen Throns den abgefaßten Parlaments Schluß überbringen zu lassen. Mylord **Mackelesfield** wurde zu dieser ansehnlichen Gesandtschafft erkohren, der sich denn eine solche Suite und Equipage zulegte, als die Würde des Englischen Reichs zu erfordern schien. Im August 1701 langte er zu Hannover an, und am 15 besagten Monaths hatte er Audientz, da alles auf das magnifiqueste hergegangen. Niemanden in der Welt erweckte diese Resolution des Englischen Parlaments mehr Verdruß, als dem gewesenen König **Jacob**, dieweil er noch immer geglaubt, seine Parthey werde, nach der Königin **Marie**, des Königs **Wilhelms** Gemahlin, und des Hertzogs von **Glocester** Absterben etwas günstiges für ihm auswürcken. So aber schiene die Hofnung auf immer verlohren zu seyn und zu Grunde zu gehen. Wiewohl daß er sich mit dem darüber geschöpfften Grämen nicht lange schleppen durfte, machte sein darzwischen kommender Tod, welcher in eben dem Jahre den 16 September erfolgte. Es versprachen sich die Engelländer, wie sie ihres gewesenen Königs **Jacobs** Hintritt erfuhren, viel gutes für die allgemeine Ruhe, und bildeten sich ein, der König in Francreich werde nun gerne sich entschlagen, in die festgestellte Succeßion Händel zu machen. Allein man muste mit Erstaunen erfahren, **Ludwig** der Vierzehende habe den prätendirten Printzen von **Wallis** für einen König von Engelland erkannt und ausruffen lassen. Der König in Francreich ließ es hierbey nicht bewenden, sondern er ließ die Agnition des Printzens von **Wallis** für einen rechtmäßigen König in Engelland durch seine Ministers den ausländischen Potentzen kund machen. Allein die mehresten Staaten in Europa lebten mit dem Könige **Wilhelm** in gutem Verständniß, und liessen sich selbiges mißfallen. Der indessen eingeschobene König in Spanien, zu dessen Dethronisation die grösten Zurüstungen gemacht wurden, war ohne Bedencken seinem Herrn Groß-Vater, dem Könige in Francreich zu Willen. Und etliche Italiänische Staaten thaten ein gleiches, bevoraus ließ der Pabst **Clemens** der Eilfte ein obligantes Danck-Schreiben in dieser Sache an **Ludewigen** den Vierzehenden ergehen, und hielte zu Rom Consistorium darüber, worinnen er zu den versammleten Cardinälen eine Rede hielte. Es gieng der König in Francreich noch weiter, und ließ sogar in Engelland selbsten theils öffentlich, theils heimlich sothane Erkennung des Printzens von **Wallis** für einen König von Engelland notificiren. Zwar in Engelland fand die von Francreich geschehene Erkennung des Printzen von **Wallis** für einen König von Engelland keinen Beyfall; sondern erregte eine hefftige Erbitterung wider dieselbige. Es haben auch nach der Zeit die Frantzosen den Fehler ihres Königes in diesem Punct selbsten gesehen, weil er dadurch den Engelländern Gelegenheit gegeben, sich aufs neue mit dem Könige **Wilhelm** zu verbinden, und Francreich den Krieg anzukündigen, da es sonsten noch viele Schwierigkeiten würde gegeben haben, bis solche

Resolution

Resolution erfolgt, indem ein und andere Glieder des Parlaments den Absichten des Königs Wilhelms entgegen waren. Denn sothanes Verfahren des Königes in Franckreich sahen die Engelländer nicht nur für eine öffentliche Contravention des Ryßwickischen Friedens an, sondern auch für einen unrechtmäßigen Eingriff in ihre Rechte und Freyheiten, gleich als stünde dem Könige in Franckreich frey, ihnen einen König zu geben, der ihnen beliebte, die Fundamental-Gesetze des Königreichs möchten damit einstimmen oder nicht. Es entstunde daher ein durchgehendes Misvergnügen und öffentliche Declaration wider Franckreich. Einige Lords, die Zeit des Lebens Jacobs sich ein Gewissen gemacht, von wegen ihres an ihn gethanen Eydes, die Regierung Wilhelms zu erkennen, kamen jetzt freywillig, und boten sich an, den ehemahls verweigerten Eyd zu leisten. Das gemeine Volck wurde gantz rasend über der Frantzosen Dreustigkeit. Kein Jacobit durfte sich öffentlich etwas zum Nachtheil des Königs Wilhelms verlauten lassen, wolte er sich nicht in Leibs- und Lebens-Gefahr setzen. Alle Provintzien des Reichs, alle Städte und Gemeinen, welche Sitz und Stimme im Parlament haben, alle Collegia brachten ihre Meynung schriftlich, und stellten durch unzehlich sogenannte Addressen für, wie empfindlich ihnen des Königs von Franckreich Unternehmung falle, es sey ein offenbarer Friedens-Bruch, zu dessen Ahndung sie bereit wären Gut und Blut aufzusetzen. Der König Wilhelm war, als dieses so vorgieng, im Haag, und brachte allda die grosse Allianz zu Stande, welche zu Erhaltung der Freyheit von gantz Europa, und zu Wiederbringung der Spanischen Lande und Königreiche an das Ertz-Haus angesehen. Als man ihm daselbst das erstemahl die Nachricht von des Königs in Franckreich Unterfangen brachte, lachte er bloß darüber. Damit es aber vom Ludwig dem Vierzehenden ihm nicht umsonst geschehen seyn möchte, so rufte er seinen zu Versailles habenden Minister nach Hause, und befahl, daß der Frantzösische Residente Engelland räumen solte. Gegen alle Potentaten ließ er sich über des Königs in Franckreichs Beginnen beschweren und dabey vermelden, daß er es für einen Friedens-Bruch achten wolte, wenn jemand den Printzen von Wallis würde für einen rechtmäßigen König von Engelland erkennen. Als er im November zu Londen anlangte, hatte er nicht Hände genug die überbrachten Addressen anzunehmen. Sogar die Engelländer, die aus ihrem Vaterland waren, konnten diesen Schimpf nicht verschmertzen, und schickten die, so in Schwedischen Landen wohnten, das Zeugniß ihres Eifers und Liebe durch eine Addresse ein. Der König Wilhelm sahe mit Vergnügen den Eifer, welchen die Englische Nation über diese Affaire hatte, und weil er sich ihrer guten Neigung bedienen muste, da sie noch vor Liebe brannte, und feurig war, so ließ er das prorogirte Parlament, welches den 14 November 1701 zusammen kommen solte, sich nicht versammlen, sondern schrieb ein neues aus, zu welchem er hoffte, daß die Stände solche Glieder abschicken würden, welche in allen Stücken seiner Meynung wären, da hingegen dasjenige, so im Anfang dieses besagten Jahres gesessen, ihm von wegen unterschiedener seiner Minister, die er zur Abfassung des bekannten Partage-Tractats gebraucht, Verdruß gemacht. Er gab auch sogleich ein Placat unterm 11 November heraus, worinnen er sein Vorhaben kund machte. Was König Wilhelm sich zum Voraus eingebildet, das folgte würcklich darauf, so bald mit Anfange des 1702 Jahres den 11 Jenner das Parlament zu sitzen begunte. Es hatte kaum Se. Majestät mit einer nachdrücklichen Ansprach an das Parlament die Wichtigkeit der Sache vorgestellet, so erfolgte ein beliebter Schluß, und war des Königs Vortrag und des Parlaments Entschliessung wider den Printzen von Wallis von gleichem Eifer. Als der König Wilhelm die Wichtigkeit und den Eifer des Parlaments sahe, unterließ er nichts, was dienlich seyn könnte, das gute Vertrauen gegen ihn zu erhalten, und die bevorstehende Armatur wider Franckreich zu befördern. Er communicirte derowegen dem Parlamente die Tractaten, so er, auf ihr Gutheissen, das vorige Jahr mit verschiedenen Puissancen, um die Freyheit Europens wider die vereinigte Macht Spaniens und Franckreichs zu retten, gemacht, unter welchen die Tripel-Allianz zwischen dem Kayser, Engelland und Holland die vornehmste war. Wie dieses geschehen, schöpfften beyde Häuser des Parlaments noch eine grössere Liebe und Zuversicht zu Ihro Majestät, und liessen dieselbige alsobald versichern, daß sie Geld genug aufbringen und anschaffen wolten, den Krieg wider Franckreich mit Ernst zu führen, und solten die Berathschlagungen darüber eifrig angestellet werden, wenn man nur vorher die Sache wegen des Wahn-Printzen von Wallis würde abgethan haben. Man eilte also mit derselbigen zum Ende, und paßirte des Printz Wallis halber eine Bill, welche in Engelland Aill d' atteinder genennet wird, in selbiger wird 1) der Printz von Wallis des Hochverraths schuldig erkläret, und beschlossen, wenn man ihn in Engelland, oder sonst in einem Königreich solte finden, ihn zu inhaftiren und hinzurichten; 2) Wird alle Correspondentz mit ihm bey Leibs- und Lebens-Straffe verbothen; 3) Wird verbothen, weder schrifftlich noch durch den Druck, oder sonst auf irgend eine andere Weise sich sollen gelüsten zu lassen, des vermeintlichen Printzen von Wallis Recht auf die Cron Engelland zu bekennen, oder sonst jemand anders, als den König Wilhelm für einen König von Engelland zu erkennen, damit auch ferner allem daraus zu besorgen stehendem Uebel möchte vorgebogen, und jedermann von dem Printzen von Wallis abgewendet werden, so wurde eine besondere Formul des Eydes von dem Parlament verfaßt, welche sowohl alle damahlige und künfftige Parlaments-Glieder, als diejenigen, so in einigen Bedienungen stehen und kommen, abschwören solten, um dadurch zu zeigen und zu bekennen, daß man ein ewiger Feind des prätendirten Printzens von Wallis sey. Nachdem auf solche Weise des Königs in Franckreich Tort, so er der Cron Engelland mit dem Printzen von Wallis

Wallis angethan, ziemlich gerochen war, fuhr das Parlament in seinem Eifer fort, die Kriegs-Anstalten zu beschleunigen, womit der König Wilhelm nächstens, zusammt der allbereit in Italien wider Franckreich starck agirte, und der Republick Holland, Ludwig den Vierzehenden zu Paaren treiben wollte. Jedoch als man damit umgieng, und die Augen der gantzen Welt auf König Wilhelmen gerichtet waren, auch in kurtzen zu Eröfnung des Feldzuges nach den Niederlanden ausbrechen wolte, kam der Tod und hieß unsern König Wilhelm, Crone, Scepter und den Commando-Stab niederlegen. Was nun also den Schluß der Regierung unsers Königs Wilhelms anlanget: So hatte derselbe die Königlichen Zimmer zu Hampton-Court vortreflich ausschmücken lassen, und der Ort gefiel ihm so wohl, daß er sich wöchentlich einmahl dahin begab, und offt im Thier-Garten umher ritt. Zu Ende des Februars 1702 stolperte das Pferd, darauf er ritte, wodurch er, weil es ihm an Kräfften fehlte, herunter fiel, und das rechte Schlüsselbein zerbrach. Sonst nahm er keinen Schaden davon, und seine Gesundheit war übrigens doch so beschaffen, daß man für unnöthig hielte, ihn zur Ader zu lassen, weil man keinen Zufall verspürte, der es hätte erfordern mögen. Das Bein wurde wohl wieder eingerichtet, man hielt ihn ausser aller Gefahr, und brachte ihn des Abends nach Kensington. Er selber hatte den gantzen Winter über vermercket, daß er abnähme, sagte auch zum Grafen von Portland, ehe dieser Fall geschahe, und hernach: sein Leben sey dahin! es wären weder seine Schenckel, noch das Schlüsselbein, an welchen er sich übel befände, sondern sein gantzes innerliches sey so verfallen, daß er nicht glaube, im Stande zu seyn, noch einen Feldzug auszuhalten. Währender Unpäßlichkeit sandte er eine Botschafft an beyde Parlaments-Häuser, und empfahl ihnen die Vereinigung Englands und Schottlands. Hiezu gab der Graf von Nottingham im Ober-Hause Gelegenheit, als man sich zu der Abschwörungs-Acte zustimmig erklärte, indem er sagte, ob er gleich in verschiedenen Stücken anderer Meynung gewesen, als der grösseste Hauffen, so sey er doch von der bey der Acte geführten Absicht ein solcher Freund, daß er, um die protestantische Cron-Folge desto fester zu setzen, dahin antrüge, welchergestalt eine Vereinigung der gantzen Insul Gros-Britannien höchstnöthig seyn würde, diesen Endzweck zu erhalten; man müsse aber vorher dem Könige eine Addresse überreichen, des Inhalts, daß es ihm belieben mögte, das jetzige Parlament in Schottland auseinander gehen zu lassen, und ein neues zu berufen: sintemahl es erst nur eine blosse Versammlung gewesen, die hernach in ein Parlament verändert, und seitdem immer fortgesetzet worden, daß also die Rechtmäßigkeit desselben heut oder morgen in Zweifel gezogen werden könnte; da doch erfordert würde, daß eine so wichtige Sache, als die Vereinigung beyder Königreiche, in einem solchen Parlament vorgenommen und abgehandelt werden müste, worauf niemand was zu sagen hätte. Diesem Antrage wurde heftig widersprochen; denn es war damahls die Schottländische Nation in solcher Bewegung, daß die Berufung eines neuen Parlaments vermuthlich viel böses hätte nach sich ziehen dürffen. Also ließ man es dabey beruhen, und auf des Königes Botschafft erfolgte weiter nichts. Am dritten Mertz hatte der König einen kleinen Anstoß vom Fieber, welchen er so wenig achtete, daß er nichts davon erwehnte. Des folgenden Tages kam es wieder, da man denn eine solche augenscheinliche Veränderung an ihm bemerckte, daß man seiner Gesundheit halber auf sehr ungleiche Gedancken gerieth. Hiernächst hielte er sich, bis zum Freytage, in seiner Kammer, und man gab täglich vor, daß sich die Anstösse verminderten. Allein des besagten Freytages sahe es so schlecht mit ihm aus, daß die Gefahr, darin er sich befand, nicht länger vertuschet werden konnte. Der Athem wurde ihm so kurtz, und der Puls gieng so matt, daß jedermann darüber in Unruhe gerieth. Er hatte den Grafen von Albemarle nach Holland voraus geschickt, um daselbst alles zu einem frühzeitigen Feldzuge zu veranstalten. Dieser kam den 7 Mertz des Morgends wieder zurück, und zwar mit solchen guten Nachrichten, daß es dem Könige ein neues Leben würde gegeben haben, wenn ihn noch etwas hätte rühren können; allein die Gleichgültigkeit, womit er diese Zeitungen empfieng, that gnugsam dar, wie wenig Hoffnung zum Leben vorhanden sey. Kurtz hernach sagte er diese Worte: je tire vers ma fin! (ich nahe mich meinem Ende). Die Abschwörungs-Acte und Geld-Bill waren nunmehro so weit fertig, daß nur des Königs Genehmhaltung daran fehlte. Der Geheime-Rath befahl, daß man alles in Bereitschafft halten solte, um diese Bille, mittelst einer besondern Vollmacht, gültig zu machen, welche Vollmacht förmlich vom Könige, in Gegenwart des Ober-Siegelbewahrers und der Parlaments-Secretarien, unterschrieben werden muß. Diese begaben sich zum Könige, eben, wie er den Anstoß bekam, und musten einige Stunden verziehen, ehe sie vorgelassen werden kunnten. Unterdessen riethen etliche im Unter-Hause, daß man einen andern Tag dazu ansetzen solte, ob ihnen gleich die Lords ausdrücklich hatten sagen lassen, noch eine Zeitlang bey einander zu bleiben; Denn jene hofften, daß durch dieses Mittel die Abschwörungs-Bille noch wegfallen solte; allein es lief wieder alle Regeln, sich auf andre Zeit zu bestellen, und eine Sache bis dahin auszusetzen, da sie eine solche Botschafft vom Ober-Hause bekommen hatten. Also blieben sie zusammen, bis der König die Vollmacht samt den Bills unterschrieben hatte, welchemnach diese Acten am letzten Tage seines Lebens ihre Gültigkeit erhielten. Die Kräffte und der Puls des Königes wurden je länger, je schwächer, dabey die Schwierigkeiten des Athemhohlens so zunahmen, daß keine Hoffnung mehr überblieb. Der Ertz-Bischoff von Canterbury und der Bischoff Burnet giengen zu ihm des Sonnabends frühe, und verliessen ihn nicht eher, als bis er den Geist aufgab. Der Ertz-Bischoff betete des Sonnabends mit ihm eine Zeitlang; aber er war schon so schwach, daß er

er kaum mehr sprechen konnte, sondern ihm die Hand gab, zum Zeichen, daß er an der Wahrheit der Christlichen Glaubens-Lehre fest hange; wobey er sagte, er verlange das Heilige Abendmahl. Sein Verstand und alle Sinnen blieben unverrückt, bis an dem letzten Augenblick. Etwa um 5 Uhr des Morgens begehrte er das Sacrament, und hörte die verlesene Worte mit grosser Andacht an; hatte aber nicht die Macht, solche nachzusprechen. Wie dieses geschehen, ließ er den Grafen von Albemarle rufen, und befahl ihm, seine Brieffschafften in acht zu nehmen. Er bedanckte sich gegen den Herrn von Auverquerque für seine lange und getreue Dienste, nahm Abschied vom Hertzog von Ormond, und forderte den Grafen von Portland; ehe dieser aber kam, war ihm die Sprache gantz vergangen; daher nahm er ihn bey der Hand, und führte sie, mit grosser Zärtlichkeit, zum Hertzen: Er schlug die Augen offt gen Himmel, unter öfftern Stoß-Gebetlein. Zwischen 7 und 8 Uhr fieng ihm die Brust an zu gehen und zu röcheln: alsdenn man ihn mit dem gewöhnlichen Gebete einseegnete, nach dessen Endigung er den 19 Mertz 1702 verschied, im 52 Jahre seines Alters und einige Tage über 13 Jahre seiner ruhmwürdigen Regierung, und es kamen darauf 1704 King William's original lettres, und the royal diary heraus, in welchem letzten, so meist von seiner eigenen Hand geschrieben seyn soll,

1. King William's secret devotion.
2. His Practice of self Examination.
3. His Performance of relatise daties.
4. Enquiries into the state of his Soul.
5. Religions conferences.
6. Table-Talk.
7. Occasional speeches.
8. The private Minutes relating to his last Sickness.

enthalten. Wie sein Leichnam geöfnet wurde, befand sich, daß er, des Geschwulstes seiner Beine ungeachtet, doch keine Wassersucht gehabt; sein Haupt und Hertz waren gantz gesund anzusehen; aber er hatte kaum Blut im Leibe; die Lunge klebte ihm zur Seiten, und ein Stück derselben war, durch den Fall vom Pferde, abgerissen, welches eine Entzündung derselben verursachte, die man für die unmittelbare Ursache seines Todes hielt, und der man vermuthlich noch eine Zeitlang hätte vorkommen können, wenn ihm alsofort wäre zur Ader gelassen worden. Sein Absterben würde zwar jederzeit einen grossen Verlust nach sich gezogen haben; aber bey den Umständen, darinn die Sachen gegenwärtig stunden, war es ein schrecklicher Schlag. Als der Graf von Portland ihm einst in seiner Kranckheit habe aufmuntern wollen, daß er getrost seyn möchte, weil es sowohl zu Hause, als an auswärtigen Orten, mit allen Dingen nach Wunsch gienge, habe der König geantwortet, es sey ihm, dem Grafen, ja bekannt, daß der Tod dasjenige wäre, dem er bey jeder Gelegenheit, ohne die geringste Furcht, unter Augen gesehen, ja, offt von Hertzen froh seyn wollen, sich dadurch aus allen seinen Widerwärtigkeiten heraus zu reissen; er müsse aber bekennen, daß er nun eine Veränderung des Schau-Platzes vor sich sähe, und wünschen möchte, ein wenig länger zu leben. Er starb bey völlig gesunder Vernunfft, und in wunderbarer Gemüths-Ruhe. Die da wusten, daß er sich sein Lebtage eine Regul gemacht hatte, den Eindruck, welchen ihm die Religion verursachte, mit Fleiß zu verbergen, verwunderten sich nicht über sein Stillschweigen auf dem Tod-Bette; aber sie beklagten es doch sehr; weil ihnen bekannt war, daß es Anlaß zum Vorwurff und zur Nachrede geben würde. So lebte und starb Wilhelm, der dritte, König von Groß Britannien, und Printz von Oranien. Er war dünn und schwach vom Leibe, hatte braune Haare, und eine zarte weichliche Natur; eine Römische Adler-Nase, helle und funckelnde Augen, eine breite Stirne, und Geberden, die auf Ernsthafftigkeit und Herrschafft deuteten. Alle seine Sinnen waren scharff und ausbündig. Engbrüstig war er allemahl, und weil ihm der Auswurff bey den Kinder-Pocken auf die Lunge gefallen war, hatte er immer einen schweren Husten. Seine Leibes-Stellung war ansehnlich und ernstlich, selten munter oder aufgeweckt, und nur bey wenig Personen. Er redete nicht viel, und sehr langsam, meistentheils auf eine trockne, misfällige Art; so war er allezeit, ausser an dem Tage, da er eine Feldschlacht liefern solte; Denn bey solcher Gelegenheit war er voller Feuer, wiewohl ohne grosse Hitze; allenthalben zugegen, und hatte auf alles ein wachsames Auge. Seine Erziehung brachte ihm keinen grossen Vortheil; wiewohl ihm der Unterricht, den de Witt ihm gegeben, wohl zu statten kam. Er hütete sich vor diejenigen, welche alles wissen wolten was er sagte und that; wodurch er sich von Jugend auf zu solcher übermäßigen Vorsichtigkeit gewöhnte, daß er derselben niemahls wieder loß werden konnte; ungeachtet sie ihm, bey veränderten Glücke, eben soviel Schaden zufügte, als sie vorhin nöthig seyn mögte. Er redete Holländisch, Frantzösisch, Engländisch und Teutsch, mit gleicher Fertigkeit, und verstund Latein, Spanisch und Italiänisch, so, daß er wohl geschickt war, Krieges-Heere, von verschiedenen Nationen zusammen gesetzet, anzuführen. Ueber sein Gedächtniß muste jedermann, der um ihn war, erstaunen; Denn es fehlte ihm niemahls. Er bemerckte alle Leute und Sachen auf das genaueste, und die Stärcke seines Verstandes kam mehr auf richtige Unterscheidung oder Beurtheilung, als auf sinnreiche Erfindungen an. Seine Absichten waren allemahl groß und gut. Aber er verließ sich zu sehr darauf und richtete sich, wie man meynte, nicht genung nach der Gemüths-Beschaffenheit seines Volcks, damit er den Unterthanen sich selbst und seine Anschläge hätte angenehmer machen können. Dieses war bey einer solchen Regierung, da man so viel Freyheit hat, als bey den Engelländern, nothwendiger, als er zu glauben geneigt schien: Das Zurückhalten seiner Gedancken nahm mit den Jahren bey ihm zu, woran die meisten, so ihm dienten, ein Misfallen hatten. Aber er kannte die Fehler einer gar zu grossen Redlichkeit besser als die Irrthümer eines

gar

gar zu kaltsinnigen Schweigens. Wiederspruch kunte er nicht leiden, noch vertragen, daß man seine Verrichtungen tadele. Diejenigen aber mochte er gerne brauchen, und war ihnen gewogen, welche die Kunst der Gefälligkeit wusten, doch liebte er keine Schmeichler. Sein Sinn stund ihm immer nach dem Kriege; wobey man seine Tapfferkeit doch mehr, als seine Anführung bewunderte. Er begieng offt grosse Fehler, aber sein heroischer Muth brachte alles wieder zu rechte, und erhitzte die, so bey ihm waren. Bey gewissen Gelegenheiten gieng er gar zu verschwenderlich mit dem Gelde um, sowohl im Bau-Wesen, als gegen seine Günstlinge; aber, wenn geleistete Dienste zu belohnen waren, oder jemand zum Ausforschen und Ueberbringen nöthiger Kundschafft, angefrischet werden solte, da war er gar zu karg. Wenn ihm einer von dieser oder jener Person böse Gedancken beybrachte, die nahm er willig an, und behielte sie lange, aber er übete niemahls unanständige Rache dagegen. Er sahe mit sich selber fast gar zuviel, ja, bey allen Vorfällen, in die Gelegenheit, und hielte sich alles zu gut, wenns auch gleich seiner eigenen Gesundheit schädlich seyn möchte. Von auswärtigen Sachen hatte er einen guten Begriff, und verstund sich sehr wohl auf den Zustand der Europäischen Höfe sammt und sonders. Er unterrichtete seine Gesandten selbst; aber legte sich nicht genung auf die einheimische Sachen. Er versuchte, ob er dadurch regieren könnte, wenn die eine Parthey der andern immer die Wage hielt; aber er wurde zuletzt überzeuget, daß die Tories ihn nimmer vertragen mögten: Daher er sich vornahm, es mit ihnen nicht mehr zu halten, noch ihnen ferner zu trauen. Die Wahrheit der Christlichen Religion glaubte er sehr feste, und ließ einen Abscheu vor Ungötterey und Gotteslästerung spüren. Ob auch gleich von beyderley Art viele Exempel an seinem Hofe zu finden waren, hielte man es doch so vor ihm verborgen, daß er nichts davon gewahr wurde. Bey dem öffentlichen Gottesdienste diente er andern zum Beyspiel der Wohlanständigkeit und Andacht, nur an Wochen-Tagen kam er selten in die Kirche. Die Predigten hörte er mit Aufmercksamkeit an, und seiner besondern Betstunden, sammt der Lesung Heiliger Schrifft nahm er beständig wahr. Wenn er von Religions-Sachen redete, welches nicht offt geschahe, verrichtete er solches mit geziemender Ehrbarkeit. Von den unvermeidlichen Rathschlüssen und Schickungen GOttes war er sehr eingenommen. Er sagte, daß er deswegen diese Meynung hege, weil er sonst nicht absehen könne, wie der Glaube Göttlicher Vorhersehung bestehen möge. Seine Gleichgültigkeit wegen der Form des Kirchen-Regiments, und seine Neigung zur Tolerantz, sammt dem kaltsinnigen Betragen gegen die Clerisey, gab den Geistlichen insgemein übele Gedancken von ihm. In seinem Umgange mit denen, die bey ihm waren, schien es, als wenn er wenig Unterschied zwischen guten und bösen, zwischen solchen, die wohl oder schlecht dieneten, zu machen wüste. Er liebte die Holländer, und wurde hinwiederum von ihnen sehr geliebet, aber die schlimme Begegnung von der Engländischen Nation, der Verdacht und das Mistrauen, sammt der Bosheit, die sie ihm bezeigte, hatten sein Gemüth allzusehr gekräncket, und sein Hertz grössesten Theils von ihr abgewandt; welches er zu verheelen nicht Mühe genung nahm; ob er gleichwohl sahe, was es ihm für Schaden that. In den letzten Jahren wurde er gar zu nachläßig und sorgloß in allen Geschäfften; bis ihn die Frantzösischen Streiche aufweckten, und die fürchterliche Vereinigung der beyden Monarchien einen solchen grossen Lerm in Europa machte. Denn die vornehmste Leidenschafft seines gantzen Lebens war, die genaue Beobachtung alles Thuns und Lassens des Frantzösischen Hofes, und die Bemühung, sich wider desselben Streiche in gute Verfassung zu stellen. Wenig Menschen wusten die Kunst besser, als er, die Gemüths-Bewegungen zu verstecken, und im Zaum zu halten; doch hatten wenig Menschen auch stärckere Leidenschafften, als eben er, welche aber selten von jemand anders, als von Unter-Bedienten, empfunden wurden, denen er gemeiniglich dafür solche Belohnungen gab, falls er etwa seinem Zorn, auf eine plötzliche oder ungeziemende Art, den Zügel gelassen hatte, daß sie jederzeit froh waren, wenn das Ungewitter nur auf ihre Köpffe fiel. Mit dem Versehen oder Verbrechen derjenigen, die sich täglich um und neben ihm befanden, sahe er gar zu leichte durch die Finger, so lange sie ihm selbst, oder seinen eignen Absichten, nichts in Weg legten, oder hinderlich fielen; und er stellete sich vor, seine Staats-Bediente möchten ihm zu dreist werden, wenn sie finden solten, daß sie bey ihm in grossem Ansehen stünden; daher er sich gleichsam eine Gewohnheit daraus gemacht, ihnen offt, auch in Kleinigkeiten spüren zu lassen, wie wenig sie zu bedeuten hätten. Seine Lieblinge genossen zwar einer grössern Freyheit: allein er gewöhnte sie so, daß sie ihm nur Bericht geben musten, von dem, was ihnen aufgestossen; aber sie durfften ihm keinen Rath ertheilen, ausser, wenn sie deswegen gefraget wurden. Es war keine leichte Sache, die Bewegungs-Gründe anzuzeigen, die ihn trieben, zwo Personen, vor allen andern, nemlich die Grafen von Portland und Albemarle, seiner Gnade und Gunst, im höchsten Grade, geniessen zu lassen; indem sie beyde einander nicht nur in allen Stücken und Eigenschafften sehr ungleich, sondern gantz entgegen waren. Verschwiegenheit und Treue möchten die eintzigen Tugenden seyn, in welchen sie etwa einiger massen übereinstimmen könnten. Ueberhaupt, die Reihe der 5 Printzen von Oranien, die sich nunmehro in ihm endigte, war die alleredelste Helden-Folge, die man in irgend einer Geschichte antrifft: und die dreyßig Jahre, von 1672 bis an seinem Tod, worinn er solche grosse Thaten gethan hat, enthalten eben so viele Erstaunens-werthe Fußstapffen einer glorreichen und ausnehmenden Versehung, daß er mit den Worten Davids wohl heissen mag: Der Mann der rechten Hand GOttes, den er, für sich selbst, starck gemacht hat. Ja wenn man auch

auch alles dasjenige von seinem Ruhme abziehen solte, was seine Irrthümer und Fehler austragen, so verdienet er doch, dem ungeachtet, unter die grössesten Fürsten gezählet zu werden, deren die Englischen, ja fast alle andere Geschicht-Bücher gedencken mögen. Er starb zu einer Zeit, da es an dem war, daß er seinem Ehren-Ruhm noch einen grössen Zusatz hätte verschaffen können: sintemahl er grosse Bündnisse geschlossen, und den gantzen Kriegs-Plan bereits entworffen hatte. Nach seinem Ableben verlangten einige, man solte ihm ein prächtiges Begräbniß halten; es schien aber den Umständen nicht gemäß zu seyn, unnöthige Kosten zu machen, da man eben im Begriff war, einen Krieg anzufangen, der ihnen nicht wohlfeil zu stehen kommen würde. Also wurde er in der Stille beerdiget, um aber sein Andencken zu ehren, machte man Anstalt zu einem herrlichen Grabmahle zu einer Bild-Säule zu Pferde. Er hatte mit seiner Gemahlin Marien Stuart, die bereits 1695 verstorben war, keine Kinder gezeugt, und weil von der Printzeßin Annen, die den Thron nach ihm bestieg, auch schwerlich Erben zu hoffen waren, hatte er die künfftige Erbfolge des Hauses Hannover durchs Parlament feste setzen lassen, wie schon oben gemeldet worden. Sein selbst verfertigtes Testament aber lautet also:

Im Nahmen des Herrn, Amen!

„Wir Wilhelm von GOttes Gnaden König in Groß-Britannien, und Printz von Oranien haben in Betrachtung der Schwachheit und Sterblichkeit des Menschen, und der Gewißheit des Todes, wie auch der Ungewißheit der Zeit und Stunde desselben, vor gut befunden und beschlossen, bevor wir aus diesem irrdischen Leben abscheiden, von den zeitlichen Gütern, so uns der allmächtige GOtt verliehen, sowohl Lehen als Allodial, krafft einer durch die Herren Staaten von Holland und West-Frießland de Dato den 15 Junii 1673 ausgefertigten Verwilligung zu disponiren, aus freyen Willen und Begehren zuförderst unsere Seele der gnädigen Hand GOttes und unsers Seligmachers Jesu Christi, unsern todten Leichnam aber der Erde anbefehlen wollen; wiederruffen, caßiren, vernichten, und thun durch dieses ab alle Testamente, Codicille oder andere letzte Willen, so durch uns jemahls gemachet, oder paßiret worden, und wollen, daß keinem unter denselben in einigem Stücke nachgesolget und nachgekommen werden solle. Wie wir denn von neuem verordnen, und uns erklären, daß wir ernennet und eingesetzet haben, gleichwie wir auch hiermit ernennen und einsetzen zu unsern einigen und Universal-Erben in allen so wohl Lehen als Allodial-Gütern, so wir durch unsern Tod ledig machen und nachlassen werden, unsern Vetter den Printzen Friso von Nassau, ältester Sohn des Printzen Casimirs von Nassau, anjetzo Stadthaltern von Friesland, mit Vorbehaltung, solche Vormünder über ihn zu bestellen, als wir nachmahls verordnen werden. Ferner erklären wir, uns die Macht vorzubehalten, durch unsere Hand und Unterzeichnung alle dergleichen absonderliche Legata und Verordnungen zu machen, als wir hernach gut befinden solten oder möchten, hiermit wollende und begehrende, daß diejenigen, so bereits durch uns allein geschrieben und unterzeichnet, oder durch jemand anders geschrieben, und durch uns unterzeichnet seynd, von eben derselben Krafft und Würde seyn sollen, als ob dieselben in diesem unserem Testamente besonders eingezeichnet und ausgedrucket wären. Alles dasjenige demnach, was vorgedacht ist, erklären wir unser Testament und letzter Wille zu seyn, mit Begehren, daß dasselbe vollkommene Würckung haben und erlangen soll, es sey nun als ein Testament, Codicill, Schenckung auf den Todes-Fall, oder wie es sonsten die beste Würckung haben und erlangen kan, welchem nicht hinderlich seyn sollen einige Mängel oder Auslassung, so sonsten hierinnen beobachtet werden solten, wie wir denn ersuchen, daß sie auf die beste Weise mögen ersetzet werden. Wir ernennen und bestellen auch zu Executoren dieses unsers Testaments und letzten Willens die General-Staaten der vereinigten Niederlande, mit Ersuchen, daß sie solches belieben anzunehmen, und dieses unser Testament oder letzten Willen zu vollstrecken oder vollstrecken zu lassen.

„Zu Urkund haben wir dieses geschrieben, und mit unserer Hand und Siegel unterzeichnet und besiegelt. Haag den 18 Octob. 1695.

William R.

Die Ueberschrifft ausserhalb war diese:

„Heute den 19 Octob. 1695 erschiene vor mir Adrian von Sternfeld, publico und bey dem Hofe von Holland immatriculirten Notario, wohnhafft in Grafenhage, in Gegenwart hernach benannter Zeugen, Wilhelmus der Dritte, von GOttes Genaden König in Groß-Britannien, Printz von Oranien ꝛc. ꝛc. mir Notario wohlbekannt, gesunden Gemüthes und Leibes, welcher mit Notario dieses gegenwärtige Pappier, so mit Sr. Königl. Majest. Insiegel an vier Orten besiegelt, und mit einer schwartzen seidenen Schnur durchzogen war, übergab und vermeldete hierbey, daß hierinnen Sr. Königl. Majestät Testament, liebster und letzter Wille enthalten sey, mit dem Begehren, es möchte dasselbe allen solchen Effect haben, wenn auch gleich alle diejenige Solennitäten, so hierzu erfordert werden, darinnen nicht beobachtet worden wären. Und dieses geschahe also in Grafenhage in Gegenwart der Herren Grafen Wilhelm von Portland und Wilhelm von Schuylenburg, als hierzu insonderheit erbetener Zeugen, welche dieses nebst Sr. Königl. Majest. und mir Notario mit unterschrieben haben, den Tag, Monat und Jahre, wie obstehet.

Wilhelmus Rex.

W. v. Portland

W. v. Schuylenburg.

In Gegenwart

Adrian von Sternfeld, Notar.

Europ.

Europ. *Fama*, V Theil, p. 474 u. ff. Allgem. Chron. XII Band, p. 549 u. ff. Burnets Geschichte von Engelland, II Band, p. 282 u. ff. Larrey Hist. d'Anglet. T. IV. Samson Hist. de Guillaume III. Bayer history of William III. Pufend. Hist. Brandenb. *Secret. history of Whitehal. Secret. history of Europe.* Hübners Polit. Histor. II Theil, p. 886 u. ff. Franckensteins Historisch. Theatr. p. 337 u. ff. Ludolffs Schau-Bühne der Welt, II Theil, p. 1712. und Th. III. p. 44 u. ff. Junckers Beschreib. der X Niederländisch. Provintz. p. 483 u. ff. Politisch. Welt-Spiegel, p. 353. 374. 379. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden Europa, p. 153 u. ff. Chamberlains Engell. Staat, p. 294 u. ff. Monatl. Staats-Spiegel 1699. 1700. 1701 und 1702. Mens. May. p. 89 u. ff. *Histoire Secrete des Intrigues de la France*, oder Geheime Historie von den Frantzösischen Practicken an unterschiedlichen Europäischen Höfen, II Th. p. 4 u. ff. Deutsche *Acta Erudit.* II Theil, p. 213 u. ff. Leben Annä, Königin von Groß-Brittannien, Theil I. Francisci Nigrins geharnischtes Europa, Th. I und II. Wood Athen. Oxon. Carl Günther Ludovici Schauplatz der allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. II. p. 601 und 729. und Th. III. p. 28 und 1048. Auch hat man Leben Williams des III, Königs in Engelland, Hannover 1703 in 8.

Cron-Printz von Engelland.

Wilhelm, des Königs Heinrichs in Engelland ältester Sohn, wurde 1116 auf einer Reichs-Versammlung der Stände, welche von einigen vor den Ursprung der Parlamenter gehalten wird, zum Nachfolger des Reichs erkannt, und ihm der Eyd der Treue geleistet. Rogerius Hovedenus in Annal. Angl. Guilielmus Malmesburiens. & Neubrigiensis in reb. Angl. Larrey Hist. d'Anglet. T. I. Im Jahr 1119 verlobte ihn sein Vater mit Fulco, Grafens von Anjou Tochter. Als aber im folgenden 1120 Jahre der König Heinrich sich aus der Normandie wieder nach Engelland einschiffte, und ihm sein Sohn, obbenannter Wilhelm folgte, fügte es das Unglück, daß des letztern Fahrzeug aus Unvorsichtigkeit der Boots-Leute, die sich vollgesoffen hatten, gegen einen verborgenen Felsen in Stücken stieß. Der junge Fürst sprang in das Boot, und kam glücklich ans Land, wovon er unter denenjenigen, so mit ihm eingeschiffet worden, und sich gegen die Wellen bestrebeten, die Gräfin von Perche, seine natürliche Schwester, die er sehr zärtlich liebte, und welche ihre Hände gegen ihn ausstreckte, seinen Beystand zu ersuchen, gewahr wurde. Der junge Fürst ward hierdurch in dem innersten seiner Seele gerühret, sprang augenblicks wieder in das Boot, und gieng damit von Lande ab, ihr zu helffen, wie er denn auch dieselbe nebst noch einem natürlichen Bruder, dem Grafen von Chester, in das Boot brachte, welche er auch gantz gemächlich gerettet haben würde, woferne sich nicht die andern Personen, so dieses Boot sahen, und in Gefahr waren zu ersauffen, darnach begeben, ohne daß der Fürst solches zu verhindern, übers Hertz bringen konnte, worauf dieses Fahrzeug dergestalt überladen wurde, daß es untersanck, und alle die darauf waren, bis auf einen Ruder-Knecht, der dem König die Zeitung hiervon überbrachte, ertrancken. Larrey Hist. d'Anglet. T. I. Allgem. Chron. IV Band, p. 572 u. f. Mißons Italiänische Reisen, p. 477 u. ff.

König von Schottland.

Wilhelm, insgemein der Löwe zugenannt, war der 23 König in Schottland, und folgte seinem Bruder Malcolmus, oder Milcolumbus IV gegen den Ausgang des Decembers 1165. Das erste war, daß er Northumberland von dem Könige Heinrichen in Engelland wieder forderte, welcher von ihm verlangte, daß er ihm wegen der Grafschafften Cumberland und Huntingdon, die er in Engelland besaß, gewöhnlichermassen huldigen solte, so auch geschahe. Allein Heinrich wandte vor, daß er ihm Northumberland ohne der Reichs-Stände Bewilligung nicht wiedergeben könnte, weswegen in dem nächsten Parlamente der Ausspruch von dieser Sache folgen solte; welches aber der König Wilhelm zu erwarten keine Lust hatte. Nachdem er nun seine Sachen in gute Ordnung gebracht, schickte er einige Abgesandten in Engelland, welche Northumberland wieder fordern, und auf den Fall einer abschläglichen Antwort den Krieg ankündigen solten. Hierauf trat ihm Heinrich einen Theil von Northumberland ab, welchen Wilhelm in Besitz nahm. Als er aber auch auf das übrige drang, wurde Heinrich dadurch so erbittert, daß er seinen Truppen Ordre gab, in Schottland einzufallen; da denn die Schottländer, um sich zu rächen, gleichfalls eine Armee zusammen brachten, und die Grentzen von Engelland verheerten. In dem nächstfolgenden Sommer marschirte er abermahls mit einer grossen Armee in Engelland: worauf Abgesandten in sein Lager geschickt wurden, die ihm eine grosse Summe Geldes gegen einen Stillstand anboten, und dabey die Vertröstung gaben, daß die Sache in der Güte beygeleget werden solte. Weil nun der König Wilhelm ein offenhertziger Herr war, stellte er diesen Versprechungen Glauben zu. Mittlerweile aber rüsteten sich die Engelländer aufs eifrigste zu einem Kriege. Als sie nun sahen, daß die Schottländer dem Stillstande traueten, und gantz sicher waren, bedienten sie sich dieser Gelegenheit, fielen in der Schotten Lager ein, und führten den König nebst verschiedenen andern vornehmen Herren gefangen mit sich hinweg. In solchem Zustande schickten sie ihn zu dem Könige Heinrichen, welcher dazumahl in Franckreich war. Dieses unverhoffte Glücke machte die Engelländer dermassen stoltz, daß sie in Cumberland einfielen, und auch diese Provintz hinweg zu nehmen gedachten; allein sie wurden mit grossem Verluste zurücke geschlagen, giengen sodann einen Stillstand ein, begnügten sich mit Northumberland, und liessen Cumberland und Huntingdon in Schottländischen Händen. Mittlerweile erhielte David, des Königs Wilhelms Bruder, welcher unter den Engelländern diente, ein frey Geleit, kam zurück in Schottland, und nahm die Regierung über sich.

sich. Hierauf fertigte er einige Deputirte ab, um wegen seines Bruders Rantzion zu tractiren, welcher damahls zu Falaise in der Normandie gefangen gehalten wurde. Als man nun den Engelländern 15 Geisel nebst den Schlössern von Berwick, Roxborough, Edinburg und Sterlin zur Versicherung gegeben hatte, wurde der König losgelassen. Den folgenden 15 August wurde er nebst den Vornehmsten des Adels nach York beruffen, allwo sie, wie die Englischen Scribenten berichten, das Königreich in des Königs Heinrichs Schutz übergeben solten; wiewohl Buchananus sagt, daß dieses keine andere Absicht gehabt, als nur die Rantzion zu bestimmen, und daß die bemeldte Schlösser den Engelländern so lange, bis man alles Geld bezahlet hätte, überlassen worden. Nach diesem wurde zu Norham an der Twed eine Versammlung angestellet, wohin Wilhelm kam. Daselbst bemüheten sich die Engelländer aufs äusserste, es dahin zu bringen, daß die Schottischen Bischöffe den Bischoff von York vor ihren Ertz-Bischoff erkennen möchten, wobey auch der Päbstliche Legat das seinige that. Allein die Schotten wolten sich ihm durchaus nicht unterweissen, und wurden durch ein von dem Pabste Alexandern III herausgegebenes Decret davon befreyet. Im Jahr 1190 schickte der König Richard in Engelland, welcher seinem Vater Heinrichen in der Regierung gefolget hatte, als er Vorhabens war einen Zug in das heilige Land zu thun, die Geissel zurück, räumte Wilhelmen die Schlösser wieder ein, und überließ ihm das Königreich Schottland mit eben dem Rechte, und in eben denselbigen Gräntzen, als es die vorigen Könige besessen hatten. Damit nun Wilhelm seine Danckbarkeit dagegen bezeugen möchte, schickte er Richarden 1000 Marck Silber, und befahl seinem Bruder David, dem Grafen von Huntingdon, mit ihm in Syrien zu gehen; allein dieses Davids Flotte wurde auf der Rückreise durch Sturm gantz zerstreuet, und er selbst von den Egyptiern gefangen, durch die Venetianer aber wieder rantzioniret, so, daß er sowohl als König Richard endlich wieder nach Hause kam. Hierauf kam König Wilhelm mit seinem Bruder ihm Glück zu wünschen, und verehrte ihm nachmahls 2000 Marck Silbers, so, daß zu derselbigen Zeit zwischen den beyden Nationen eine vollkommene Freundschafft gestifftet wurde. Nachdem Wilhelm in Engelland kranck worden, erscholl alsofort ein Gerichte, daß er todt wäre. Dieses verursachte, daß Harald, Graf von Orkney und Caithnes, welcher über den Bischoff selbigen Orts sehr erbittert war, weil er ihm an dem Königlichen Hofe verhinderlich gewesen, sich dessen bemächtigte, und ihm die Zunge aus dem Halse schnitte, wie auch die Augen ausstach. Als aber der König 1198 wieder zurücke kam, schlug er den Grafen Harald, ruinirte die meisten seiner Truppen, bekam ihn gefangen, und ließ ihm zuerst die Augen ausstechen, hernach aber aufhencken. Hierauf wurden alle seine männliche Erben castriret, und seine übrige Anverwandte um viel Geld gestrafft. In eben demselbigen Jahre starb der König Richard, und sein Bruder Johann folgte ihm, da denn Wilhelm ihn wegen des Landes, so er in Engelland besaß, gewöhnlichermassen huldigte. Als er aber nicht mit ihm in Franckreich gehen wolte, ließ der König Johann gegen Berwick über ein Fort bauen, welches König Wilhelm niederzureissen befahl, worauf sich beyde zu einem Kriege rüsteten. Sobald aber die Armeen gegen einander gerücket waren, kam es durch Vermittelung beyderseitiger Grossen zu einem Frieden, unter der Bedingung, daß des König Wilhelms zwey Töchter, sobald sie mannbar wären, an die zwey Söhne des Englischen Königs solten vermählet werden, und eine grosse Summe Geldes zum Braut-Schatz mitbringen solten, dahingegen man mit der Ausbauung des Castells nicht fortfahren wolte. Buchanan rer. Scot. Hist. Lib. VII. Als der König Wilhelm nach der Schliessung dieses Vertrags wieder in sein Reich zurück kam, befand er, daß die Stadt Bertha durch die Ueberschwemmung des Flusses Tay, nebst seinem eigenen Pallaste meistentheils ruiniret worden, wobey auch zugleich sein jüngstes Kind, ein noch unmündiger Printz, dessen Amme, und 14 von seinen Dienern ersoffen, die übrigen aber mit genauer Noth gerettet worden. Hierdurch ließ sich der König bewegen, in selbiger Gegend an einem bequemen Orte eine neue Stadt zu bauen, welche nach einem vornehmen Edelmann, welcher den Grund darzu verehrte, Perth, oder Jounstown (St. Johnston Wilhelm) genennet wurde.

Es ließ sich immer zu einem Kriege wider Engelland an, wiewohl derselbe nach geschehener Erneuerung des Bündnisses zu keinem Ausbruch gediehe. Die Nordlichen Oerter von Schottland, welche sich empöret hatten, wurden durch des Königs Befehlshaber bezwungen, und ihr Anführer gefangen genommen, welcher sich selbst durch Enthaltung von aller Speise umbrachte. Endlich starb Wilhelm 1214 im 74 Jahre seines Lebens, und 49 seiner Regierung, da denn Alexander II, Wilhelms Sohn, welcher nur 16 Jahr alt war, ihm in der Regierung folgte. Roger. Hovedenus ann. P. II. Matth. Paris Hist. Angl. Matth. Westmonast. flor. hist. Angl. Radulph de Diceto. Guil. Neubrig. rer. Angl. hist. Knygthon de event. Angl. Buchanani Hist. Scot. Allgem. Chron. IV Band, p. 650 u. f.

Könige beyder Sicilien.

Wilhelm I, mit dem Zunahmen der Schlimme oder Böse, Lat. *Malus*, König in Sicilien, folgte seinem Vater Rogerius 1152, oder 1154, in der Regierung nach. Bald nach seines Vaters Tode überzog er den Pabst mit Kriege, weil er ihn nicht in seinem Königreich bestätigen wolte. Er nahm auch Benevento und andere Plätze im Kirchen-Gebiete ein. Pabst Adrian IV aber that ihn darauf in den Bann, entschlug seine Unterthanen ihres Eydes der Treue, und rief die Griechen zu Hülffe. Wilhelm erschrack hierüber gar nicht, sondern gieng mit einer Armee nach Apulien, bezwunge seine abtrünnige Unterthanen, und schlug die Griechen bey Brindisi. Baron. Annal. ad an. 1156. Ja er gewann ungemein viel Schätze von ihnen. Johann Falcandus

de Calamit. Sicil. Der Pabst kam hierüber ins Gedränge, ja er wurde gar gefangen, und damit er wieder auf freyen Fuß gestellet werden möchte, trat er ihm und seinen Nachfolgern das Königreich Neapolis auf ewig ab, nachdem er ihm mit einem Eyde angelobet, den Römischen Stuhl wider alle Feinde zu beschützen. Nachdem er dieses verrichtet, setzte er mit einer Flotte nach Egypten über, allwo er grosse Beute machte, und einige Plätze, insbesondere Tanes eroberte und plünderte. Bey seiner Rückkunft kam ihm die Griechische See-Macht entgegen, welche er, ob er gleich schwächer an der Zahl der Schiffe war, besiegte, und 150 feindliche Fahrzeuge mit sich nach Sicilien brachte. In dem Kriege zwischen Pabst Alexander und dem Kayser Friederich, hat er dem ersten so viel Dienste, als möglich, geleistet. Es schickte ihm der Pabst die Fahne des heiligen Petri zu, und erließ allen Italiänern den Eyd der Treue, so sie dem Kayser Friedrich geleistet. *Annal. Suev.* ad an. 1159. Als aber der Pabst sich in Italien nicht mehr vor den Kayserlichen Waffen sicher aufhalten konte, hat er ihn endlich mit seinen Ruder-Schiffen nach Franckreich geführet. Alle diese Thaten hatten ihm den Nahmen des Grossen zuwege gebracht, welcher aber durch die schlechte Aufführung, deren er sich nach der Zeit bedienet, in den Zunahmen des Bösen verwandelt wurde. Denn er ergab sich dem verfluchten Geld-Geitz, und befahl, daß seine Unterthanen alle ihr Gold und Silber zu ihm bringen solten, welches er ihnen mit ledernen Gelde bezahlte. Sein Liebling, **Majo** genannt, welcher nur eines Materialisten Sohn war, und durch welchen alles verwaltet wurde, war ein leichtfertiger Bösewicht, welcher seinen Herrn zu stürtzen suchte, und in dieser Absicht mit den Vornehmsten des Reichs einige Verschwörungen machte. Wiewohl er endlich von dem **Bonello**, welcher sich mit seiner Tochter verheyrathen wolte, aus dem Wege geräumet wurde. Die Sicilianer konnten diese Tyranney nicht länger vertragen, bemächtigten sich dahero der Person ihres Königs, und legten ihn ins Gefängniß, woraus er aber dennoch zu entwischen, und die abgefallenen Plätze wieder zum Gehorsam zu bringen wuste. Sein ältester Sohn **Rogerius** war von den Aufrührern mit einem Pfeil, wiewohl ausser Gefahr, verwundet worden; doch als er seinen Vater wegen seiner Entkommung aus der Gefangenschafft Glück wünschen wolte, wurde dieser jachzornige Fürst so entrüstet, daß er ihn mit einem Fuße von sich stieß, wodurch die Wunde wieder ausbrach, und sich dergestalt verschlimmerte, daß er darüber zu Grabe gehen muste. Andere sagen, Wilhelm wäre daher so erhitzt auf den Sohn **Rogerius**, einem Herrn, der damahls neun Jahr alt war, gewesen, weil er von den Rebellen auf den Thron gesetzet worden, daß er ihn, ob er gleich unschuldig gewesen, mit den Füssen zu Tode getreten. Wilhelm überlebte ihn nicht lange, sondern starb 1166, nach einer vierzehnjährigen Regierung, und hinterließ nur einen Sohn, der auch **Wilhelm** hieß. **Thomas Facellus** Hist. Sic. **Ritius Allgem.** Chron. IV Band, p. 182 u. f. **Hübners** Polit. Historie III Theil, p. 253 u. f. **Pitschmanns** Staats-Wissenschafft p. 1570.

Wilhelm II mit dem Beynahmen der Fromme oder Gute, *Bonus*, König in Sicilien, folgte seinem Vater **Wilhelm** I im Jahr 1167 in der Regierung. Weil er aber noch ein Knabe von neun, oder nach anderer Aussage, von 12 Jahren war, führte die Mutter **Margarethe** einige Zeit die Vormundschaft. Den Nahmen, der Gute, hat er mit Recht geführet, denn er erwieß, sobald er die Verwaltung des Regiments selbst angetreten hatte, eine andere Lebens-Art, als sein Vater. Die meisten Schatzungen wurden erlassen, unterschiedenen grosse Wohlthaten erwiesen, die Verbanneten zurück beruffen, und die Gefangenen loßgelassen. Er stunde dem Pabst Alexander dem Dritten in dem Kriege wider den Kayser **Friedrichen** bey; und als er hörete, auf was für frevelhafte Art der Griechische Kayser **Andronicus Comnenus** den jungen Griechischen Fürst **Alexius**, so kaum 15 Jahr alt war, umgebracht hatte, kündigte er diesem Verräther den Krieg an, und eroberte Thessalonich, und unterschiedene andere Oerter in Griechenland und Thracien. Ja es muste sich ihm gantz Thessalien unterwürffig machen, wie es **Nicetas** in rebus Andronici erzehlet. Allein nach dem Tode des **Andronicus** gieng er unter Vermittelung des Pabstes **Lucius** mit desselben Nachfolger **Isaacio Angelo** ein Bündniß ein, um mit vereinigten Waffen das Gelobte Land zu erobern. Doch des **Lucius** Tod brachte dieses Vorhaben ins Stecken, und Wilhelm wendete seine Krieges-Macht nach denen Africanischen Küsten, allwo er den König von Marocco in einer Feld-Schlacht überwand, und seine Tochter gefangen bekam, vor welcher Löse-Geld er die Stadt Media, so seinem Vater von denen Saracenen entrissen worden, wieder erhielte. Er entsetzte auch die Stadt Tyrus mit seiner Flotte, als dieselbe von dem **Saladin** belagert war. Er verwechselte 1189 nach einer drey und zwantzigjährigen Regierung den Thron mit dem Sarge zu Palermo, und hinterließ keine Kinder, indem er mit seiner Gemahlin **Johannen**, des Königs in Engelland Schwester, in einer unfruchtbaren Ehe gelebet; Dahero er den Kayser **Heinrich**, welcher seine Muhme **Constantien**, **Rogerii** des Andern Tochter zur Gemahlin hatte, zu seinem Nachfolger ernennte. **Baronius** in Annal. ad an. 1189. **Joh. Falcandus** de Calamit. Sicil. **Felinus Sandeus** de regib. Sicil. **Thomas Facellus**, Decad. II. Lib. VII. c. 6 u. f. **Allgem. Chron.** IV **Band** p. 183. **Hübners** Polit. Historie III Theil, p. 234 u. f. **Pitschmanns** Staats-Wissenschafft, p. 1570.

Wilhelm III, welcher den **Tancredus**, **Wilhelms** natürlichen Sohn, zum Vater hatte, wurde unter seiner Mutter Sibyllen Vormundschafft 1192 oder 93 vor König von Sicilien erkannt. In dem nächstfolgenden Jahre kam der Kayser **Heinrich** VI mit einer mächtigen Armee in Italien, und zerstörte Salerno, weil die Einwohner selbiger Stadt vor zwey Jahren des Kaysers Gemahlin dem **Tancredus** verrathen hatten

ten. Hierauf gieng er 1194 nach Sicilien, brachte das Reich unter sich, ließ den **Tancredus** ausgraben, und machte **Wilhelmen** aus einem Könige zu einem Grafen von Tarento; ja das folgende 1195 Jahr nahm er **Sibyllen** und **Wilhelmen** gar gefangen, verdammte die Mutter zu einer immerwährenden Gefangenschaft, und ließ dem Sohne die Augen ausstechen, und in ein ewiges Gefängniß legen. Andere sagen, es sey ihm die Mannheit benommen worden; **Otto** *de S. Blasio*, c. 41. er wäre nach Deutschland auf die Festung Hohen-Ems gesetzet worden. **Facellus. Ritius. Allgem. Chron.** IV Band, p. 182. **Hübners** Polit. Histor. III Th. p. 256. **Pitschmanns** Staats-Wissenschaft, p. 1571.

Churfürst zu Cölln.

Wilhelm, Churfürst zu Cölln, vom Jahr 1349 bis 1362. Er war ein Edelmann aus dem Geschlechte von **Geneppe**, (von welchem Geschlechte der Artickel: **Genep**, im X Bande, p. 835 nachzusehen), und ward deswegen erwehlet, weil ihm alle Sachen des gantzen Ertz-Stiftes sehr wohl bekannt waren. Er gab einen guten Haußhalter ab, konnte auch beynahe gar vor einen Geitzhals paßiren. Es sind noch 12 silberne Apostel zu Cölln vorhanden, die er in die Haupt-Kirche verehret hat. Im Jahr 1352 wurden zwey Cöllnische Dom-Herren, nemlich **Reinhard**, ein Graf von **Spanheim**, und **Ernst** von **Molmarck** in der Stadt Cölln, einer gantz geringen Ursache wegen, von den Bürgern jämmerlich umgebracht; welche Mordthat ihre Anverwandten an den Cöllnischen Bürgern vielfältig rächeten. Sonst hatte dieser Churfürst eine Meer-Katze um sich, mit welcher er zu spielen pflegte. Sie biß ihn aber einst in ein Bein, und das gerieth so übel, daß er daran sterben muste. Er ließ alle Böden und Keller voller Vorrath; es funden sich aber nach seinem Tode allerhand Leute, die sich darein theilten. Zu seiner Zeit ward 1357 in Cölln eine Frau lebendig begraben. Der Todtengräber aber machte in der Nacht den Sarg auf, und wolte der Leiche einen kostbaren Ring abziehen; Darüber ward die Frau lebendig, der Todtengräber lief davon, und ließ die Laterne stehen, dieselbe nahm das Weib, und gieng damit nach Hause, hat auch nachgehends noch drey Kinder mit ihrem Manne gezeuget. **Hübners** Polit. Historie VII Theil, p. 755 u. f.

Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Wilhelm, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Steyer, Kärndten und Crain ꝛc. mit dem Zunahmen *Ambitiosus* oder *Affabilis*, war ein Sohn des 1386 vor der Stadt Sempach in einem Treffen mit denen Eydgenossen umgekommenen Hertzogs **Leopolds** III. Er that eine Reise ins gelobte Land, und als er durch Sidon gekommen, und bey Tripoli angeländet, welches die Türcken und Araber dermahlen belagert hatten, that er mit denen Seinigen einen so tapffern Anfall auf dieselben, daß sie in die Flucht getrieben wurden, und bezeigte sich hernach gegen die heiligen Oerter sehr mildthätig, welches er auch nach der Zeit in seinen eigenen Landen hin und wieder gethan hat. Im Jahr 1396 nahm er das Kloster Freudenthal in seine Protection, befahl auch dem damahligen Land-Hauptmann, Grafen **Herrmann von Tilly**, dem Freudenthaler oder Freudnitzer Convent die Kirche zu Circknitz zu übergeben. Noch in eben dem Jahre ratificirte er die ehedessen vom Patriarchen **Ludwig** geschehene, und vom Pabst **Bonifacius** VIII bekräfftigte Incorporirung gedachter Circknitzischen Kirchen zu der Carthaus Freudenthal, und hielte solche für genehm. Im Jahr 1397 besuchte er die Stadt Laybach, und 1399 räumte er denen Prälaten auf beschehenes Ansuchen die gerichtliche Entscheidung in solcher Maaße ein, daß nemlich die Priester, wenn es geringe oder mittelmäßige Geld-Forderungen beträffe, vor ihren Prälaten belanget werden, hingegen, wenn es eine grosse Geld-Summe anlangte, vor einem weltlichen Richterstuhle zu erscheinen gehalten seyn solten. In dem 1399 Jahre wiedmete er die Pfarr-Kirche zu Döfernick dem Kloster Sittich, und die Seisenbergische Kirche S S. Hermagorä und Fortunati der Pfarr-Kirche zu Neu-Märckel zu. Nach dem Tode seines Vetters, Hertzog **Albrechts** IV mit dem er zeithero das Hertzogthum Crain gemeinschaftlich regieret hatte, nahm er über dessen hinterlassenen Printzen, **Albrecht** V die Vormundschafft über sich, und 1405 bekriegte er die Hungarischen Räuber, welche an der Gräntze gegen Oesterreich die Straße verletzten und unsicher machten, erschlug ihrer viele, und brachte derselben etliche sechtzig gefänglich zu Wien ein, welche alle in Fesseln gelegt, und etliche derselben mit Gelde, etliche durch den Galgenstrick daraus erledigt, die übrigen aber, so nicht gehenckt oder mit Gelde ausgelöset waren, darinn verharren, und in solcher gefänglichen Behältniß ihrer Fäuste Ungehaltenheit büssen musten. Endlich starb er den 11 Jul. 1406 oder 1407 zu Wien, wo er in der St. Stephans-Kirche begraben liegt. Er hatte sich zweymahl vermählet, als 1) mit **Johannen**, König **Carls** in Ungarn Tochter, so ihm zum Heyraths-Guth 200000 Ducaten zugebracht, aber noch vor dem Beylager gestorben; und 2) mit Kayser **Carls** IV Tochter, wiewohl einige melden, es sey eines Grafens von Görtz Tochter gewesen, die aber ohne Kinder ohngefehr ein Jahr vor ihm gestorben ist. Mit des Königs **Ludwigs** in Ungarn und Pohlen Tochter **Hedwig** war er zwar auch versprochen, allein er muste dieselbe, obgleich ungerne, verliehren, und hatte es damit folgende Bewandniß: Als nemlich obbesagte **Hedwig** zur Königin von Pohlen gecrönet worden, sandte **Jagello**, Groß-Hertzog von Litthauen, zween seiner Brüder nach diesem Reiche, welche in seinem Nahmen um die Printzeßin Anwerbung thun solten. Sobald diese bey der Königin Audientz erlanget, hielten sie eine vortreffliche Anrede, und versprachen unter andern, daß **Jagello**, wenn die Königin geneigt wäre, sich mit ihm zu vermählen, vorher den Christlichen Glauben annehmen, denselben in seinem gantzen Lande einführen, und verschiedene Länder mit der Cron Pohlen verknüpffen wolte. Diese Gesandtschaft stunde der Königin gar nicht an, hingegen war sie den

Ständen desto angenehmer, welche deswegen den Schluß faßten, der alten Königin Elisabeth von diesem Antrag Nachricht zu geben, und ihr Gutachten darüber einzuholen. Da indessen die Gesandten des Jagello aufgehalten wurden. Wiewohl nun die alte Königin lieber gesehen hätte, daß Hedwig mit Wilhelm, dem Ertz-Hertzoge von Oesterreich, vermählet wäre; So durffte sie sich dennoch dieser vorgeschlagenen Heyrath nicht widersetzen, und gab daher zur Antwort, daß sie den Pohlen in dieser Sache die völlige Wahl überliesse. Diese schickten alsofort einige Gesandten mit des Jagello Brüdern wieder zurücke, und liessen ihm vermelden, daß, wenn er Verlangen trüge, die Heyrath mit der Königin vollzogen zu sehen, die angebotenen Bedingungen vornehmlich müsten erfüllet werden, daß er also nach Cracau kommen möchte, um sich in dem Christlichen Glauben zu unterrichten, und sodann tauffen zu lassen, worauf man bereit wäre, die Vermählung zwischen ihm und der Hedwig zum Stande zu bringen. Mittlerweile daß sich nun diese Gesandtschafft in Litthauen aufhielte, kam Wilhelm, der Hertzog von Oesterreich gantz unvermuthet nach Cracau, und brachte ein ansehnliches Gefolge und grosse Geschencke mit sich. Er stellte den Pohlnischen Ständen und der Königin selbst vor, daß er ehemahls durch den Vater der Hedwig, mit ihr verlobet wäre, und anjetzo käme, das Beylager zu vollziehen. Die Pohlen ertheilten ihm allesammt, wiewohl zum grossen Leidwesen der Hedwig, eine abschlägige Antwort, indem sich diese lieber mit ihm, als mit einem unbekannten Fürsten, u. welcher bisher ein Götzen-Diener gewesen, vermählet hätte. Alles was Hedwig bey diesen Umständen zu ihrem Trost thun konnte, bestund darinn daß sie es dahin brachte, daß man dem Hertzog Wilhelm mit einiger Höflichkeit begegnete, und ihn nicht sogleich nöthigte, wieder fort zu ziehen. Der Hertzog wuste sehr wohl zu leben, und gewann in kurtzer Zeit durch seine Geschencke die Gemüther einiger Grossen, daß sie ihm Gelegenheit gaben, die Königin zu verschiedenen mahlen in einem gewissen Kloster zu sehen, wiewohl solches allezeit in Gegenwart einiger Hof-Damen geschahe. Inzwischen war die Neigung der Hedwig für den Hertzog Wilhelm, und ihr Widerwillen gegen den Jagello so groß, daß sie das mit ihm vorlängst geschlossene Bündniß heimlich zu vollziehen gedachte, um ihrer Liebe ein Genüge zu thun, und dem Litthauischen Fürsten alle Hoffnung zu benehmen. Als hierzu Zeit und Ort bestimmet war, verfügte sich Wilhelm unbekannter Weise auf das Schloß zu Cracau, und vermeinte, sich des Abends in das Zimmer der Königin einzuschleichen, worzu ihm einige Grossen behülfflich seyn solten; Doch er ward kurtz vorher erkannt, und aus dem Schloß getrieben, daß er in die Stadt fliehen muste. Sobald Wilhelm das Schloß verlassen, und die Königin von diesem Zufall Nachricht bekommen, wolte sie sich auch von dem Schlosse entfernen, und dem Hertzog nachfolgen; Allein sie fand alle Thüren verschlossen, wodurch ihre Wuth dergestalt erreget wurde, daß sie eine Streit-Art ergrieff, und die Thüre ihres Zimmers aufzuhauen gedachte, welches sie auch gewiß würde ins Werck gerichtet haben, woferne ihre Hof-Damen, und so gar ihr Unter-Cämmerer Gnievoßius, von welchem sie wuste, daß er dem Hertzog Wilhelm sehr zugethan war, sie nicht daran verhindert hätten. Da sich nun Wilhelm nicht länger in der Stadt sicher schätzte, gieng er bald darauf in aller Stille nach Oesterreich, ehe er noch den grossen Schatz von Golde und Juwelen, welche er in des Gnievoßii Händen gelassen, wieder abgefordert hatte; Wie sich denn dieser Unter-Cämmerer solches alles zugeeignet, und dafür grosse Land-Güter angekauffet. Dlugoff. Hist. Polon. Lib. X. p. 101. u. ff. Uebrigens hat nach dieses Hertzogs Tode sein Löwe, welchen der Hertzog auferzogen, und meistens mit eigener Hand gespeiset hatte, alle ihm dargereichte Speyse verschmähet, und sich zu Tode gehungert. Wie denn erwehnter Hertzog auch zu seinem Wahlspruche; einen Löwen, wie er sich auf ein Grabmahl lehnet, mit dieser Beyschrifft:

Ars vincit naturam,
Natur sich beugt,
Wo Kunst sich zeigt.

geführet hat. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, X Buch, p. 261. u. ff. Allgem. Chron. VI Theil, p. 326. u. f. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 483. V Th. p. 207. 222 und 247. u. f. J. C. B. Leben und Thaten der Ertz-Hertzoge in Oesterreich, p. 140. u. ff. Belii Notit. Hungar. T. I. p. 147. Hübners Geneal. Tabellen, Th. I. Tab. 125.

Pfaltz-Graf am Rhein:

Wilhelm, Pfaltz-Graf am Rhein vom Jahr 1113 bis 1140. Er war ein Sohn Sigfrids und nur drey Jahr alt, wie er zur Regierung kam, dahero Godofredus, ein Graf von Calw aus Schwaben, die Vormundschafft führte. Er starb 1140 ohne Erben, und wird er als ein frommer Herr beschrieben, der denen Geistlichen viel zugewendet, und das Kloster Sprenckersbach gestifftet, in welches man auch seinen Leichnam beygesetzet hat. Folgendes Epitaphium erhält sein Andencken in diesem Kloster:

Gleba Palatini Comitis dudum sat optimi
Wilhelmi celebris marcet in his tenebris,
Lector, ut ignoscat, sibi Christus debita poscat,
Ipsius ante thronum dando perenne bonum.

Hübners Polit. Histor. V Theil, p. 368. Falckensteins Nordhausische Alterthüm. II Theil, p. 384. u. f.

Pfaltz-Grafen zu Sachsen.

Wilhelm, Pfaltz-Grafen dieses Nahmens zu Sachsen, siehe hernach Wilhelm, Hertzoge zu Sachsen rc.

Hertzog in Apulien:

Wilhelm, Hertzog in Apulien, der letzte von den Normännischen Hertzogen, die im Neapolitani-

tanischen regieret haben. Er war ein Sohn Rogerius, Hertzogs in Apulien, und ist um das Jahr 1110 oder 1111 zur Regierung gekommen, hat aber keinen Königlichen Titul von Neapolis geführet, und ist noch dazu von seinem Vetter Rogerius des Hertzogthums von Apulien und Calabrien beraubet worden. Denn er reisete nach Constantinopel, und wolte sich mit einer Griechischen Printzeßin vermählen: Aber sein gedachter Vetter Rogerius, König in Sicilien, besorgte sich, es möchte durch diese Heyrath das Hertzogthum Apulien den Griechen wieder in die Hände gespielet werden, und setzte sich derowegen, als nächster Anverwandter, bey Lebzeiten Wilhelms in Possesion. Hierüber bekam Wilhelm einen Korb von seiner Braut, und kränckte sich in kurtzer Zeit zu todte, nachdem er von 1111 bis 1127 über Neapolis regieret hatte. Solchergestalt ward Sicilien und das Neapolitanische mit einander vereiniget, und von selbiger Zeit an insgemein UTRAQUE SICILIA genennet. Hübners Polit. Hist. Th. III, p. 240.

Hertzoge von Aquitanien.

St. Wilhelm, Hertzog von Aquitanien, ein gebohrner Graf von Toulouse, siehe Wilhelm I, Graf von Toulouse.

Wilhelm, Hertzoge dieses Nahmens von Aquitania Secunda oder Guienne, siehe Wilhelm, Hertzoge von Guienne.

Hertzog zu Athen.

Wilhelm, Hertzog zu Athen. Er war ein Sohn Friedrichs II, Königs in Sicilien; Nach seinem im Jahr 1338 erfolgten Tode fiel dieses Fürstenthum an seinen Bruder Johann. Allgem. Chron. V Th. p. 290. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 325.

Hertzoge in Bayern.

Wilhelm I, Hertzog in Bayern, und dieses Nahmens der V Graf von Holland. Sein Vater war Kayser Ludwig der IV, und seine Mutter Margarethe, Graf Wilhelms des III in Holland Tochter, welche nach ihres Bruders Wilhelms des IV Tode 1351 Holland und Seeland erbte; Als aber die Kayserin, nach ihrer Ankunfft in Holland, so geschwinde wieder abreisete, verdroß es die Stände ziemlicher massen, derohalben ersuchten sie dieselbe, einem von ihren Söhnen die Regierung der Graffschafft Holland zu überlassen. Ludwig, der Römer beygenahmt, war der älteste von ihren Söhnen, und diesem wäre von Rechtswegen die Regierung zugekommen, weil er aber bereits Marggraf von Brandenburg war, und die Stände einen Ober-Befehlshaber verlangten, der persönlich in Holland bleiben könnte, überließ er sein Recht seinem jüngern Bruder Wilhelm, unter der Bedingung, daß er ihm auf eine gewisse Zeit eine bestimmte Summe Geldes erlegen, und über dieses noch eine andere Summe jährlich von dem Dortrechtischen Zolle, so lange er lebte, bezahlen solte. Als diese Sache solchergestalt in Richtigkeit gebracht, kam Wilhelm ohne Verzug nach Holland, und empfieng die Regierung aus seiner Frau Mutter Händen, die kurtz darauf erstlich wieder nach Hennegau, und von dar nach Bayern zurück kehrte. Wilhelm machte sich in kurtzer Zeit dadurch, daß er mit jederman gerne redete, wie auch durch seine beliebte Sitten bey denen Holländern so beliebt, daß sie das erlittene Unglück gar bald vergassen. Dann und wann fielen wohl einige Scharmützel zwischen denen Holländern und dem Bischoff von Utrecht vor, allein sie waren von keiner Erheblichkeit. Allein nach Kayser Ludwigs 1349 erfolgtem Tode, und nachdem Margarethe selbst die Holländische Regierung wieder antrat, giengen auch die Unruhen auf das neue an, da die Stände, welche mit Wilhelmen sehr wohl zufrieden gewesen, ihn überaus lieb hatten, die Kayserin hingegen befurchte, er möchte bey ihrem Leben zum Grafen ausgeruffen werden, welches auch nachdem erfolgte, da sie in Willens hatte, selbigen zu ihrer Sicherheit nach Hennegau zu senden, und die Regierung in Holland selbst zu führen. Die Zuneigung gegen Wilhelm hatte bey denen Holländern so feste Wurtzel gefasset, daß ihnen Margarethe auf keinerley Weise ein Genügen thun konnte, ob sie gleich fast alles einwilligte, was man von ihr verlangte, und sowohl dem Adel als denen Städten grosse Vorrechte ertheilte. Allein diese Gutwilligkeit selbst brachte sie in Verachtung, da ein jeder, welcher hörte, was andere erhalten hatten, solches würdiger zu seyn vermeinte, und daher Ursache zum Mißvergnügen faßte. Dieses verdroß die Gräfin so hefftig, daß sie in aller Eil Holland verließ, und sich nach Hennegau begab. Hierdurch wurden die Gemüther noch mehr aufgebracht, und man scheute sich nicht, derselben ihre Ungeschicklichkeit zur Regierung öffentlich vorzuwerffen. Auch nahm der Bischoff von Utrecht diese Gelegenheit in acht, und fügte denen Holländern an unterschiedenen Orten grossen Schaden zu. Die Gemeinen wurden dadurch noch mehr von der Gräfin abwendig gemacht, und schrien, man müsse keine Zeit vorbey lassen, Wilhelm zum Grafen zu erklären; allein da die Gräfin unversehens wieder zurück kam; brachte sie die Gemüther, zum wenigsten dem äusserlichen Ansehen nach, zur Ruhe, und diejenigen, welche in ihrer Abwesenheit auf das allerkühnste gesprochen hatten, redeten nun, bey ihrer Gegenwart, auf das allerunterthänigste. Die Gräfin wuste wohl, was in ihrer Abwesenheit vorgegangen, allein an statt einige der vornehmsten Rädelsführer zu bestraffen, suchte sie dieselben durch Ertheilung neuer Vorrechte zu gewinnen, wie sie denn deswegen denen Dordrechtern das Stapel-Recht der Güter, welche auf dem Rheine, der Maaß, Waal und Yssel herauf gebracht wurden, zugestand. Voss. Annal. Holland. Lib. 10. Als die Sachen dergestalt äusserlich in Ruhe gebracht waren, begab sich Margarethe 1350 abermahls aus Holland nach Hennegau; allein sie war kaum weg, so richteten die Mißvergnügten das Haupt wieder empor, und dieses gieng so weit, daß sie besondere Zusammenkünffte zu halten anfiengen, und die andern, welche es mit der Gräfin wohl meynten, bedroheten; sich auch von denen andern

zu

zu unterscheiden, nahmen sie den Nahmen der Kabbeljauischen an, als wolten sie dadurch sagen, daß sie die andern so leicht, als ein Kabbeljau die kleinen Fische verschlinget, übermeistern wolten. Ueber dieses trugen sie graue Mützen oder Hüte. Die Zahl derjenigen, welche es mit der Gräfin hielten, war zwar kleiner, doch gleichwohl noch groß genung, eine ansehnliche Parthey auszumachen, wie sie denn auch als die ansehnlichsten unterschiedene Plätze befestigten, so wohl sich als die Gräfin zu vertheidigen, und den Nahmen der Haackenden annahmen, weil die Kabbeljauen mit Haacken gefangen werden. Auch unterschieden sie sich von denen andern durch das Tragen rother Mützen oder Hüte. Alle Städte erwehlten eine Parthey, und diejenigen, welche das Spiel von ferne und in der Stille mit ansehen wolten, hielte man vor Uebelgesinnete gegen das Vaterland. Leiden und Amsterdam waren Haackisch gesinnet, allein Dordrecht, Harlem und andere Städte Kabbeljauisch. Die letzten, weil sie mächtiger als die andern waren, fielen zuerst in der andern Land, welche ihrer Seits denen erstern auch allen Schaden zufügten, der ihnen nur möglich war. Dieses wütige Wesen machte Holland zu einer Mordgrube. Niemand war in seinem Hause oder auf dem Lande sicher. Keine Parthey zu erwehlen, wurde vor eine Missethat gehalten: und die es thaten, wurden von beyden Partheyen verfolget, und diejenigen, so es nicht thaten, waren ihres Lebens auch nicht länger versichert, als bis sie in die Hände der widrigen Parthey verfielen. In dieser Beschaffenheit der Sachen schickten die Kabbeljauischen einige aus ihrem Mittel nach Hennegau, **Wilhelm** zu beruffen, nach Holland zu kommen, und daselbst die Sachen in Ordnung zu bringen. Allein die Abgeordnete wurden von ihm gar nicht wohl empfangen, sondern vielmehr bedrohet, daß er in kurtzem nach Holland kommen, und Rache wegen des seiner Frau Mutter angethanen Unrechts von ihnen nehmen würde. Als diese Abgeordnete nach Hause kamen, und von ihrer Verrichtung Bericht abstatteten, schickte man zum andernmahle Abgeordnete an diesen Fürsten, ihm zu sagen, daß die Holländer, wodurch sie die Kabbeljauischen verstanden, einen andern Grafen erwehlen würden, wenn er nach Holland zu kommen, längern Anstand nähme. **Wilhelm**, welcher durch die erste Abordnung nicht zu bewegen gewesen war, ließ sich durch diese andere beschwatzen, und an statt die Parthey der Haackischen zu erwehlen, oder diesen Streit zwischen beyden Partheyen zu schlichten, machte er sich fertig, ingeheim nach Holland aufzubrechen, und denen Kabbeljauischen Beystand zu leisten. Er kam auch in der That, so bald es ihm nur möglich war, in Holland an, und wurde erstlich zu Gorichem, nachgehends zu Delfft und Dordrecht, und in allen Kabbeljauischen Städten als Graf erkannt. Als die Haackische Parthey sahe, was die Sachen vor ein Ansehen gewonnen, schickten sie eine Abordnung nach Hennegau, sich bey der Gräfin über die Aufführung des jungen Grafens und derer Städte zu beklagen, welche ihn vor ihren Ober-Herrn erkannt hatten. **Margarethe** versprach denen Haackischen ohne Anstand Hülffe zu schicken, doch ehe sie solches noch ins Werck richtete, ließ sie ihrem Sohne vermelden, von seinem thörichten Vorhaben abzustehen, welches ihn zu einem Beschützer aufrühriger Unterthanen machte, deren Missethat billig zu bestraffen wäre. Allein als die Kayserin sahe, daß sie bey ihrem Sohne nichts ausrichtete, schrieb sie einen sehr empfindlichen Brief an ihn, worinne sie ihn vor einen Feind und Aufrührer erklärte, ja bedrohete, wenn er in ihre Hände fiel, ihn mit vier Pferden von einander reissen zu lassen. Auf dieses Schreiben antwortete **Wilhelm** gantz sanfftmüthig, und gab unter andern auf die letzte Drohung zur Antwort, daß er ihr, daferne sie in seine Hände fallen solte, nicht anders begegnen würde, als ein Sohn seiner Mutter zu begegnen schuldig wäre, aus welcher Antwort klar ist, daß er von keiner bösen Gemüths-Neigung gewesen, sondern von denen Kabbeljauischen verführet geworden seyn muß. **Voss.** Annal. Holland. Lib. X. Weil **Margarethe** die versprochene Hülffe zusammen brachte, erhielten die Kabbeljauer unterschiedene Vortheile über die Haackischen, und da die erwartete Hülffe von **Margarethen** sehr langsam ankam, erwehlten die Leidner und Amsterdammer auch die Kabbeljauische Parthey, und diesem Beyspiele folgten die Westerländer und Friesen, die sich vorher unpartheyisch gehalten hatten. Als **Wilhelm** solchergestalt genungsam Meister war, ließ er die Stände zusammen kommen, und zur Versicherung der bevorstehenden Ruhe des Landes, erklärte er die Haackischen Herren, als **Dietrich von Bredenroden**, **Wilhelm von Duivenvoorden**, **Johann von Pelanen**, **Floris von Haemsteden** und eine gute Anzahl anderer, aller ihrer Würden verlustig, aller Erbschafften unfähig, und vor ewig Verbannete. Auch wurde auf dieser Versammlung fest gestellet, daß man, daferne Wilhelm diese Staaten entledigen möchte, die Gräfliche Würde seinem jüngern Bruder anbieten solte, doch daß er alles was unter Wilhelmen angeordnet worden, vor genehm hielte. Unterdessen erhielte **Margaretha** von ihrer Schwester **Philippinen**, die mit **Eduard**, dem Könige von Engelland, vermählet war, einigen Beystand und landete damit zugleich mit denen Haackischen Herren, und einigen Hennegauischen Völckern in Walcheren an. Seeland war noch treu, und daher konte die Gräfin um desto sicherer dahin kommen, wie sie denn auch mit allen Merckzeichen der Hochachtung und Unterthänigkeit daselbst empfangen wurde. Wilhelm meynte seine Mutter ausserhalb Hollands zu behalten, weil er sich befürchte, es möchten sich viele bey ihrer Ankunfft daselbst, welche es jetzt mit ihm hielten, auf ihre Seite wenden, weshalben er vors beste hielt, ihr eine See-Schlacht, nach der Gewohnheit der damahligen Zeiten, zwischen Briel und Gravesand, auf dem Munde der Maaß anzubieten, welche die Gräfin auch annahm, und sich ohne Verzug mit ihrer Flotte dahinwerts begab. Als nun die Kabbeljauer gleichfalls mit ihrer Schiffs-Macht daselbst angelanget, wurden beyde Flotten handgemein. Das Gefechte war sehr hartnäckig, wütig und lange. Doch **Margaretha** wich endlich in See, und flüchtete mit ihrem Schiffe nach Engelland,

land, wohin ihr das übrige von ihrer Flotte ohne Anstand folgte. Nicht lange hernach wurde zwischen Wilhelm und seiner Mutter Friede gemachet, unter der Bedingung, daß sie ihm Holland gäntzlich überlassen, und mit Hennegau zufrieden seyn solte. Die vornehmsten Haackischen Herren wurden zu einer ewigen Verbannung verdammet, ausser etlichen wenigen, welchen man gegen Erlegung einer Summe Geldes, die Freyheit, wieder nach Holland zu kommen, ertheilte, worauf Wilhelm allen Fleiß anwandte, das Land wieder in vollkommene Ruhe zu bringen. Denjenigen, so erstlich der Haackischen, und nachgehends der Kabbeljauischen Parthey angehangen, wurde Vergebung ertheilet, als unter andern, denen Amsterdammern, doch diesem ohngeachtet wurde die Regierung denen Kabbeljauern übergeben, wodurch die Ruhe völlig hergestellet wurde, ausser daß Johanna, Graf Wilhelms des Vierdten Witwe, nicht allein die Güter der Dordrechtischen und anderer Holländischen Kauffleute, sondern auch ihre Person selbst in Braband anhielt, weil ihr die jährlich versprochenen Einkünffte nicht bezahlet worden waren. Der Bischoff von Utrecht forderte auch einiges Geld, welches er denen Kabbeljauischen Herren zu Fortsetzung ihrer Unternehmung vorgeschossen hatte, weil aber die Schatz-Cammern ausgeleeret waren, wuste man zur Befriedigung der Gräfin kein ander Mittel, als die Einkünffte der verfallenen Haackischen Güter, an Dordrecht, Delfft, Leiden, Harlem, Amsterdam und einige andere Städte zu verpfänden, welche sie so lange ziehen solten, bis der Graf die vorgeschossene Summe wieder abgetragen hätte. Bemeldete Städte nahmen diese Bedingung an, und der Graf hielt mit Johannen eine Unterredung zu Bergen op Zoom, allwo zu ihrer Bezahlung Anstalt gemachet war, ausser daß ihr einiges Geld wegen des Schadens, den die Holländischen Kauffleute erlitten, abgezogen wurde. Um diese Zeit vermählte sich Wilhelm mit Mechtilden, einer Tochter Heinrichs, Hertzogs von Lancaster, welche von einigen Scribenten, aber unrecht, Johanne genennet wird. Er hat viele Kinder mit ihr gezeuget, allein dieselben sind fast alle sobald wieder gestorben, als sie zur Welt gebohren worden. Voss. Annal. Holland. Lib. II. Als der Graf auf bemeldete Art Geld bekommen hatte, rüstete er sich, den Bischoff von Utrecht zu bekriegen; doch noch ehe er diesen Krieg ankündigte, zog er alle Vorrechte ein, welche nicht allein seine Mutter, sondern auch er selbst denen Städten gegeben hatte, unterm Vorwande, daß sie solches nur gethan, ihre Parthey zu verstärcken, er aber selbst als ein noch unbedachtsamer Jüngling sich dabey bezeiget. Er hatte nun Kriegs-Volck auf den Beinen, und war im Stande, diejenigen, so mißvergnügt darüber waren, mit Gewalt zu zwingen, allein es machte niemand die geringste Bewegung. Also zog der Graf mit seiner Armee geruhiglich gegen die Utrechter zu Felde, gleichwie der Bischoff gleichfalls nicht unterließ, sich mit den Seinigen zu zeigen. Es lief mit diesem Kriege beynahe eben so ab, als es mit vielen gegen diesen Bischoff zuvor geführten abgelauffen war, das ist, man plünderte und brannte an beyden Seiten, so viel man konte, und da es die Utrechter und Holländer überdrüßig waren, machte man wieder Friede. Währenden dieses Krieges verstarb 1356 Margarethe in Hennegau, wodurch Wilhelm auch Graf von diesem Lande wurde; allein von grösserer Wichtigkeit vor den Staat war es, daß er Heusden, welches die Brabander, seit Floris Tode in Besitz gehabt, wieder an Holland brachte. Nachdem solchergestalt alles beruhiget, gieng Wilhelm nach Engelland über, seiner Mutter Schwester Philippinen, daselbst zu besuchen; doch bey seiner 1358 erfolgten Zurückkunfft in Holland, verfiel er in eine Raserey, welche ihn Zeit-Lebens nicht wieder verlassen. Einige sagen, es wäre die Würckung eines, ihm in Engelland beygebrachten Gifftes gewesen, andere aber sind der Meynung, daß er durch Behertzigung des seiner Mutter angethanen Unrechts in dieses Unglück verfallen. Diesem sey, wie ihm wolle, so ist gewiß, daß er gleich bey seiner Ankunfft in Haag ohne die geringste Ursache, einen Edelmann, Gerhard von Wateringen, mit eigener Hand durchstach. Die Stände gaben ihn deswegen im Haag einigen Edelleuten zur Verwahrung, doch endlich wurde er nach Hennegau gebracht, allwo er noch neun und zwantzig Jahr, obwohl andere diese Zeit zehen Jahre kürtzer setzen, in solchem Zustande lebte, denn nach einigen ist er 1377, nach andern aber 1389 in dem Gefängniß zu Quesnoy mit Tode abgegangen, da denn das Land an seinen Bruder Albrechten verfiel. Uebrigens so besaß er auch einen Theil von Nieder-Bayern aus der Theilung mit seinen Brüdern. Sein natürlicher Sohn war Eberhard, Herr von Hoogwoude und Artswoude in Frießland, dessen männliche Nachkommen in seinem Enckel 1526 erloschen. Voss. Annal. Holland. Lib XII. Lünig im R. A. cont. 2. Abth. 4. Abs. 1. n. 94. Adlzreiter Ann. Boj. P. III. l. 4. u 5. Grotius. Aventin. Allgem. Chron. V Band, p. 969 u. ff. Hübners Polit. Histor. II Th. p. 1048. V Th. p. 320. Barlandi Hist. Com. Holland. Staats-Geschichte des Chur-Hauses Bayern p. 136 u ff.

Wilhelm II, Hertzog in Nieder-Bayern, und dieses Nahmens der VI Graf von Holland. Er war ein Sohn Albrechts, Hertzogs von Bayern, welcher nach seines Bruders Wilhelms IV Tode die Grafschafft Holland bekommen hatte. Er ward alsobald nach seines Vaters Tode 1404 für einen Grafen von Holland und Seeland, und Herrn von Frießland angenommen. Nach dem Gebrauch dieser Zeiten, welcher so lange gewähret, bis die Burgundier die Regierung von Holland erlanget haben, ward er erstlich zu Dordrecht, und hernach in den andern Holländischen Städten gehuldiget. Johann von Arkel, welcher bey dieser Veränderung des Regiments einigen Vortheil zu erjagen gedachte, griff alsobald zu den Waffen, und wolte sich an die Friedens-Bedingungen nicht binden, welche er durch Vermittelung des Bischoffs von Lüttich angenommen hatte. Er machte den Anfang zu den Feindseeligkeiten, indem er Woudrichem ausplünderte und verbrannte, ehe die Holländer im geringsten an einen Krieg gedachten. So-

bald aber Wilhelm hiervon Nachricht erhielte, erneuerte er das Bündniß, welches sein Vater mit den Utrechtern geschlossen hatte, und ließ 3 Oerter, welche dem Herrn von Arkel zugehörten, nemlich Gasperen, Hagestein und Everstein, belagern. Der Utrechtische Bischoff, Friedrich von Blanckenheim, trat selbst mit in das Bündniß, welches die Einwohner der Stadt mit dem Holländischen Grafen errichtet hatten. Die belagerten Plätze wurden mit grosser Mühe erobert, wiewohl mehr durch Mangel der Lebens-Mittel, als durch Macht der Waffen. Worauf der Graf und der Bischoff ihre Kriegs-Völcker in die Winter-Quartiere gehen liessen. Wilhelm von Arkel, Johannes Sohn, welcher wohl sahe, daß sein Vater niemahls Ruhe noch Frieden haben würde, wofern er den Grafen nicht demüthig um Verzeihung ersuchte, hatte ihn zu verschiedenen mahlen gebeten, daß er seinen hohen Sinn ablegen, und seinen Unterthanen den Frieden zuwege bringen möchte. Es war aber allezeit vergebens gewesen. Weil er nun merckte, daß die Einwohner von Gorrichem über das Verfahren ihres Herrn sehr mißvergnügt waren, und besorgen muste, daß sie sich an die Holländer ergeben möchten, da denn sowohl er selbst, als sein Vater wegen dessen Halsstarrigkeit, durch Entbehrung seines Erbtheils Straffe leiden dürffte: So machte er der Regierung zu Gornichem sein Vorhaben bekannt, und ließ sich in eine Verbindung wider seinen Vater ein. Allein als nachgehends der Vater mit seinem Sohne heimlich Unterhandlung pflegen ließ, und denselben so weit brachte, daß er zu ihm kam, um Verzeihung bat, und sich anheischig machte, ihm die Zusammenverschwornen in die Hände zu liefern, solches aber nicht so heimlich zugehen konnte, daß die von Gornichem davon nicht Wind bekommen hätten, dahero sie leicht erachten konnten, daß die Herren von Arkel bey diesen Umständen den Hertzog von Geldern zu Hülffe ruffen würden, und daß in solchem Fall für sie nichts gutes zu erwarten stünde: Als ergaben sie sich 1407 unter gewissen Bedingungen an den Grafen von Holland, welcher sie nicht allein in seinen Schutz nahm, sondern auch, um sie noch mehr zu verbinden, ihnen unterschiedene Vorrechte verliehe, mit dem Versprechen, ihnen allen Schaden, welchen sie von ihrem Herrn erlitten, oder noch erleiden dürfften, zu ersetzen. Die Ursache warum sie sich lieber an den Holländischen Grafen, als an den Bischoff von Utrecht ergaben, war nicht sowohl diese, daß sie für den ersten mehr Neigung, als für den letzten getragen hätten, sondern weil sie wohl wusten, daß die Herren von Arkel an dem Grafen von Holland den ärgsten Wiedersacher fänden. Die Verräther wurden von dem Holländischen Grafen mit güldenen Ketten beschencket, und zu Rittern geschlagen, welches aber dem Herrn von Asperen gar nicht anstehen wolte, daher er zu dem Grafen sagte, daß man dergleichen Ehren-Zeichen keinen Verräthern geben müste. Doch der Graf umarmte ihn, und gab ihm auf eine freundliche Art zu erkennen, daß er für diese Leute gar keine Hochachtung hätte, sondern sich nur äusserlich so stellte, damit andere ihrem Exempel nachfolgen möchten. Voss. Annal. Holland. L. 15. Unterdessen hatte Wilhelm von Arkel in Geldern einige Kriegs-Völcker geworben, und nachdem der Graf wieder nach dem Haag gekehret, und die Regierung der Stadt und das Commando über das Schloß Philippen von Dorp, übergeben hatte, kam er so stille als möglich bey einer dunckeln Nacht mit seinen Völckern vor die Stadt, welche von allen Seiten erstiegen, und alsobald erobert wurde. Der Commendant begab sich gleichwohl noch in Zeiten mit den Häuptern der Zusammenverschwornen auf das Schloß, welches hierauf durch den Herrn von Arkel belagert wurde, sich aber dergestalt wehrte, daß der Graf Wilhelm, auf erhaltene Nachricht von dieser Unternehmung, Zeit genung hatte, mit einigen Kriegs-Völckern zum Entsatz anzurücken, daß also Wilhelm von Arkel genöthiget ward, sich nebst den Seinigen in die Stadt zu ziehen, allwo er hinwiederum durch den Grafen belagert wurde. Die Holländische Armee wuchs von Tage zu Tage, weil nicht allein aus Holland und Seeland, sondern auch aus Utrecht einige Kriegs-Völcker zu derselben stiessen. Auf der andern Seite ergriff Reinold, der Hertzog von Geldern, die Waffen für den Herrn von Arkel, welcher sein Erbe und Nachfolger im Hertzogthum seyn muste, und zog gerades Weges auf Gornichem loß. Der Graf von Holland hatte die Belagerung schon vorher aufgehoben, rückte daher dem Hertzog entgegen, und erwartete seine Ankunfft zu Dalem, in der Absicht demselben ein Treffen zu liefern. Es war bereits gegen Abend, als die von Geldern den Holländern zu Gesichte kamen, und nachdem Reinold das Anerbieten wegen einer Feld-Schlacht angenommen, ward der folgende Tag dazu bestimmet. Allein der Hertzog ließ sich daran begnügen, daß er in der Nacht, Pulver, Soldaten und Lebens-Mittel in die Stadt gebracht hatte, und zog vor anbrechendem Tage mit seiner Armee wieder zurücke. Wiewohl nun der Graf von Holland sich hierdurch hintergangen sahe; So befand er doch nicht für rathsam, die Feinde zu verfolgen, oder Gornichem, welches nun wieder im Stande war, eine lange Belagerung auszuhalten, von neuem anzugreiffen. Er ließ einige Schantzen rings um die Stadt aufwerffen, brachte einige Verstärckung vom Volck und andern Vorrath nach dem Castell, und begab sich wieder nach dem Haag, weil die Jahres-Zeit bereits grösten Theils verstrichen. Weil der alte Herr von Arkel wohl wuste, daß Geldern nach des Hertzogs Reinolds Tode, dennoch an seinen Sohn Wilhelm gelangen würde; So übergab er demselben alle seine Güter, unter der Bedingung, daß sie niemahls von Geldern solten veräussert werden. Da auch die Bürger von Gornichem den Eyd der Treue an den Hertzog abgeleget, und ihm die Huldigung geleistet hatten, richtete der Graf von Holland seine Waffen gegen die von Geldern, welche auch nicht vergassen, den Holländern allen ersinnlichen Schaden zuzufügen. Sie raubten und sengten allenthalben, wohin die Jahres-Zeit indem es schon mitten im Winter war, oder die Holländischen Besatzungen zu gelangen, ihnen zuliessen. Unter

 andern

andern zogen sie über das Eiß auf jener Seite der Maas, und plünderten das flache Land in der Gegend von Heusden. **Johann von Kronenburg**, ein tapfferer Kriegs-Mann, führte im Namen des Holländischen Grafens das Commando in der Stadt, und auf dem Castel zu Heusden. Dieser brachte so viel Mannschafft als möglich zusammen, und that auf die raubenden Geldern mit einem grossen Geschrey einen Angriff, da denn dieselben, weil sie hier und da zerstreuet waren, und glaubten, daß die Anzahl ihrer Feinde weit höher, als sie würcklich war, sich belieffe, sich bey gantzen Hauffen ergaben. Die übrigen, welche über die Maas zu entkommen gedachten, musten gröstentheils unter dem Eiß ersauffen, weil sie in der Verwirrung denjenigen Weg über das Eiß, welchen sie vorhin gekommen waren, nicht beobachtet hatten. Unter andern melden die Geschicht-Schreiber, daß sieben Geldern sich in einen Schweins-Stall verstecket, mit der Absicht des Nachts über die Maas in Sicherheit zu kommen; Doch das Schwein, welches in diesen Stall gehörte, und des Abends, als es hinein wolte, die Thüre zugesperret fand, begonnte mit solcher Gewalt an die Thüre zu stossen, daß die armen Geldern, welche nicht anders dachten, als daß es einige Holländer wären, von welchen sie entdecket worden, um Gnade zu ruffen anfingen. Dieses ward von einigen Soldaten, welche in selbiger Gegend stunden, gehöret, und die Geldern gefangen genommen. Wie groß die Anzahl der Gefangenen gewesen, findet man nicht aufgezeichnet, wohl aber dieses, daß selbige das Volck, womit **Johann von Kronenburg** ihnen entgegen gegangen, zehenmahl übertroffen habe. Im folgenden 1408 Jahre ließ der Graf **Wilhelm** gegen Löwenstein über, in der Gegend Dalem ein Castel aufrichten, um die Geldern an Fortsetzung ihrer Streifferayen auf dieser Seite zu verhindern, insonderheit aber, ihnen die Zufuhre nach Gornichem beschwerlich zu machen. Der Hertzog **Reinold** bekam hiervon allererst Nachricht, da es schon zu spät, und das Werck vollkommen zu Stande gebracht war. Er ließ zwar dieses Castel von fern beschiessen, getrauete sich aber nicht, dasselbe anzugreiffen, weil der Graf **Wilhelm** mit einer starcken Armee sich in selbiger Gegend gelagert hatte. Nach einigen vergeblichen Bemühungen zog er gar wieder ab, und der Holländische Graf setzte sich wieder vor der Stadt Gornichem, welche vollkommen belagert wurde. **Voss.** Annal. Holland. Lib. 15. Indem **Wilhelm** vor Gornichem stund, fand sich sein Bruder **Johann**, erwehlter Bischoff von Lüttich, in seinem Lager ein, und klagte, daß er von den Seinigen vertrieben wäre, und daß man ihm so gar in der Stadt Mastricht keine Ruhe lassen wolte. Dieser Streit zwischen dem Bischoff und den Lüttichern nahm dergestalt überhand, daß sie einen, Nahmens **Heinrich Parris**, welchen **Johann** erhoben hatte, zum Stadthalter über das Gebiete von Lüttich machten, und dessen Sohn **Dietrich** zum Bischoff erwehlten. Dieser Streich war dem **Johann** um soviel empfindlicher, weil er ihm von einer Person, die ihm alles zu dancken hatte, zugefüget wurde. Er suchte indessen sich durch Hülffe der Burgundier und Deutschen wieder herzustellen, und hielt bey ihnen um Beystand an, welcher ihm aber versaget wurde. Er hätte sich zwar gleich Anfangs bey seinem Bruder **Wilhelm** darum beworben, weil er aber von demselben nichts gutes hoffen konnte, indem er bey seines Vaters **Albrechts** Lebzeiten, **Wilhelm** allezeit zuwider gewesen; So konnte er sich dazu nicht eher, als in der höchsten Noth entschliessen. Er wagte es also endlich, in das Lager seines Bruders vor Gornichem zu reisen, und ward von demselben wieder Vermuthen sehr freundlich empfangen. Seine erste Bemühung gieng dahin, zwischen dem Hertzog von Geldern und seinem Bruder einen Waffen-Stillstand auszuwürcken, welcher auch auf 3 Jahr unter der Bedingung zum Stande kam, daß die Handlung frey getrieben werden, und beyderseitige Unterthanen das Ihrige geruhig besitzen solten. Doch wurden die Verräther, welche Gornichem ehemahls an den Grafen übergeben hatten, aus dem Lande verbannet. Der Bischoff hatte diesen Vergleich gröstentheils zu wege gebracht, weil er wohl sahe, daß er von seinem Bruder keine Hülffe zu gewarten hätte, so lange derselbe mit dem Hertzog von Geldern in Krieg verwickelt wäre. Sobald also der Vertrag errichtet war, bewarb sich der Bischoff um Hülffe, welche ihm allein leichtlich zugestanden wurde, weil der Graf nicht nur bereits eine Armee auf den Beinen hatte, sondern auch durch neue Werbungen in Holland und Seeland einen starcken Zuwachs bekam, welche unter der Anführung des Herrn von **Egmond**, des von **Borselen**, und der Burggrafen von Leiden und Montfort zu der Armee stiessen. Hiernächst wurden **Johann**, Hertzog von Burgund, und **Anton**, Hertzog von Braband, ersuchet, dem Bischoff Hülffe zuzuschicken. Der letztere schlug solches gäntzlich ab, und der erste gab zwar einige Völcker her, es belieff sich aber deren Anzahl nicht gar hoch, weil er vor dem Zorn des Königs von Franckreich in Sorgen stund, welchem die Lütticher die Entscheidung ihres Streits mit dem Bischoff anheim stellen wolten. Endlich kame es zu einem hitzigen Treffen, welches aber für die Lütticher sehr übel ablief. Der neue Bischoff und sein Vater blieben beyde in diesem Treffen, und die Zahl der Erschlagenen war so groß, daß nach einiger Bericht, 40000 Lütticher das Leben eingebüsset, wiewohl andere nur von 15000 gedencken. Sobald der Bischoff **Johann** den Sieg seines Bruders erfahren, fand er sich aus Mastricht in seinem Lager ein; Es fehlte aber sehr wenig, so wäre er von dem Grafen sehr schlecht empfangen worden, weil er **Wilhelmen von Arkel** mit sich brachte, wiewohl der Hertzog von Burgund und andere ihn wieder zufrieden sprachen; worauf denn **Johann** wieder in seine Bischöffliche Würde eingesetzet wurde. Die Flandrischen Geschicht-Schreiber leugnen zwar nicht, daß der Graf von Holland seinem Bruder geholffen; Sie wollen aber die vornehmste Ausführung dieses Wercks ihrem Grafen,

dem

dem Hertzog von Burgund, beymessen, da es gleichwohl eine ausgemachte Sache ist, daß der Graf von Holland den Krieg angefangen, und daß bey der Armee, welche aus 35000 Soldaten bestanden, kaum 10000 Burgundier oder Flandern gefunden wurden. Voss. Annal. Holland. Lib. 15. Indem der Graf mit diesem Lüttichischen Kriege zu thun hatte, ward die See durch eine grosse Menge See-Räuber unsicher gemachet, daher die Amsterdammer mit den Einwohnern von Hamburg, Lübeck, Campen und andern Städten ein Bündniß schlossen, und zusammen eine Flotte in See brachten, zu welcher die Amsterdammer 2 grosse Schiffe hergaben, wovon jedes ohne das Schiff-Volck 136 Soldaten führte. Mit dieser Flotte wurden erstlich die See-Räuber, und hernach einige kleine Ost-Friesische Herren, welche ihnen in ihren Hafen einen sichern Auffenthalt verstattet hatten, bezwungen. Anton, der Hertzog von Braband, hatte sich um diese Zeit mit Elisabeth von Luxemburg vermählet, und griff alsobald nach vollzogenem Beylager wider den Grafen von Holland zu den Waffen, da dieser eben im Begriff war, den Hertzog von Burgund, seinen Schwager, gegen Franckreich zu unterstützen. Er fiel, ohne vorhergehende Kriegs-Erklärung, in das Land von Heusden ein, und bediente sich des Vorwands, daß der Graf von Holland ihm 150000 Gulden schuldig wäre, welche Albrecht, Wilhelms Vater, von der Hertzogin Johanne von Braband, da er den Krieg wider den Herrn von Arkel angefangen, aufgenommen hatte. Nunmehro war Anton der Johanne Erbe, und begehrte deswegen, daß der Graf besagte Summe bezahlen solte. Dieser hingegen wolte sich dazu nicht verstehen, weil er glaubte, daß seine Gemahlin, welche Antons Schwester war, wenigstens dieses Geld von besagter Erbschafft bekommen müste. Weil nun der Hertzog von Burgund leicht erachten konnte, daß ihm dieser Krieg zwischen seinem Bruder und seinem Schwager schlechten Vortheil bringen würde, so entbot er den Hertzog von Braband zu sich nach Ryßel, allwo er sich dazumahl nebst dem Grafen befand, und söhnte sie unter der Bedingung mit einander aus, daß der Graf wegen dieser Schuld-Forderung, dem Hertzog 70000 Gulden bezahlen solte. Diese Summe aufzubringen, begab sich Wilhelm nach Holland, weil die Grafen niemahls von den Ständen einigen Beytrag an Gelde bekommen konnten, wenn sie nicht in Person darum anhielten. Es ward ihm hierauf ein für allemahl der hunderste Pfennig zugestanden, doch also, daß diejenigen, welche auf weniger als 100 Cronen geschätzet wurden, von dieser Anlage befreyet blieben. Nach der Zeit wurde der Graf in die Unruhen, welche um selbige Zeit in Franckreich überhand nahmen, mit eingeflochten, nachdem er unterdessen die Regierung von Holland dem Philipp von Dorp anvertrauet hatte. Die Friesen suchten sich die Abwesenheit des Grafens zu Nutze zu machen, und brachten 1411 heimlich einige Kriegs-Völcker auf die Beine, und überfielen Staveren, da man sich dessen am wenigsten versahe. Wilhelm befand sich im Hennegau, als er die Zeitung empfieng, daß Staveren von den Friesen eingenommen wäre. Diese Sache gieng ihm um so viel mehr zu Hertzen, weil eines Theils diese Stadt ihm den Eingang in Frießland jederzeit offen gehalten hatte, und weil er sich hiernächst in solchen Umständen sahe, welche ihm nicht zuliessen, auf einige Rache zu dencken. Er fand sich aber dennoch nicht lange hernach in Holland ein, allwo seine erste Verrichtung war, daß er wegen einer alten Streitigkeit zwischen dem Abt von Egmond, und dem Herrn desselben Orts, Johannes von Egmond, meistens zum Vortheil des Abts, ein Urtheil fällte, vermuthlich, weil Johannes eine Schwester des Herrn von Arkel zur Gemahlin genommen hatte. Es sey nun, daß der Herr von Egmond wegen dieses Ausspruchs ein Mißvergnügen wider den Grafen geschöpffet, oder daß er schon vorhin, gegen ihn ein feindliches Hertz geheget, so versprach er dem Hertzog von Geldern, mit welchem der Stillstand nunmehro zu Ende gelauffen war, daß er ihm den Sieg ohne Blutvergiessen verschaffen, und ihm den Grafen von Holland in die Hände liefern wolte, worzu er mit seinem Bruder, dem Herrn von Yßelstein einen Anschlag gemachet hatte. Voss. Annal. Holland. Lib. XV.

Der Hertzog von Geldern setzte auf diese Verheissungen ein so grosses Vertrauen, daß er sich bey seinen Kriegs-Anstalten sehr trotzig bezeigte, wie denn auch der Graf seines Orts, ob er gleich von der Zusammenverschwörung nichts wuste, alles anschicken ließ, um den Krieg tapffer fortzusetzen. Auf der einen Seite ward eine Flotte ausgerüstet, deren man sich auf der Süder-See bedienen wolte, und andern Theils wuste der Graf durch gute Zusagen so viel auszuwürcken, daß die von Amersfort Holländische Besatzungen einnahmen, wodurch die gantze Velau den Streiffereyen der Holländer bloß gestellet wurde. Nachdem also der Krieg wieder seinen Anfang genommen, so hatte es das Ansehen, als wenn derselbe wichtige Folgerungen nach sich ziehen würde. Allein die Zusammenkunfft gewisser Personen machte, daß man unversehens vom Frieden zu reden begonnte, worzu der Graf von Geldern sich nunmehr nicht abgeneigt bezeigte, weil er sahe, daß der Herr von Egmond sein gegebenes Wort nicht erfüllet hatte. Indessen schwur der Graf von Holland, daß er niemahls vom Frieden etwas hören wolte, wenn auch gleich der Krieg seine gantze Lebens-Zeit hindurch dauren, und er sein gantzes Vermögen daran wenden solte, ehe und bevor Gornichem ihm wieder überliefert wäre, und der Hertzog von Geldern, und der Herr von Arkel sich alles Rechts, welches sie auf diese Stadt zu haben vermeynten, begeben hätten. Durch diese Standhafftigkeit des Grafens ließ sich der Hertzog endlich bewegen, und that sowohl, als der Herr von Arkel, einen Abstand von Gornichem und Leerdam, wofür ihnen der Graf 100000 Frantzösische Gulden bezahlte; Und hiermit war der Friede zum Stande gebracht, worauf Wilhelm wieder nach Franckreich abgieng, um das gute Vernehmen zwischen der Königin, und dem Hertzog von Burgund wieder herzustellen. Nachdem er wieder in Holland angelanget,

stattete der Hertzog von Geldern einen Besuch bey ihm ab, und ward mit grossem Pracht eingeholet, auch bey dieser Gelegenheit eine genaue Freundschafft unter ihnen errichtet, welche bis an Wilhelms Tod gewähret. Ein Geldrischer von Adel ließ sich dazumahl gegen den Grafen verlauten, daß er sich vor einigen, die um ihn wären, in Acht nehmen möchte, wodurch der Graf zwar einigen Verdacht schöpffte, daß ihm vielleicht von einigen seiner eigenen Leute heimlich nachgestellet würde, doch wuste er nicht, wohin diese Warnung eigentlich abzielen möchte. Als Reinold wieder nach Geldern gereiset war, folgte ihm der Graf von Holland, und ward von dem Hertzog gleichergestalt sehr prächtig eingeholet. Es ereignete sich bey einem gewissen Gastmahl, da man wacker getruncken hatte, daß der Hertzog zu dem Grafen sagte: Lieber Vetter, es ist euer Glück, daß wir Friede mit einander gemachet haben; Und als der Graf sich darüber verwunderte, fügte der Hertzog hinzu: Denn ihr würdet euch nicht allhier als mein Freund, sondern als mein Gefangener befinden, wenn euch diejenigen, welche ihr für eure getreuesten Freunde haltet, an mich würden überliefert haben. Der Graf stellte sich, als ob er diese Rede in den Wind schlüge, wiewohl sie bey ihm in der That grossen Kummer erweckte. Da er also wieder nach Holland gekommen war, überlegte er bey sich selbst, was der Hertzog und der Geldrische Edelmann ihm zuvor gesaget hatten. Er schloß daher, nachdem er den Sachen mit Fleiß nachgedacht, daß dadurch niemand anders als Johann von Egmond und dessen Bruder, der Herr von Yßelstein, zu verstehen wäre; Massen diese einige Zeit her einen besondern Scheu vor ihm bezeiget, wovon er die Ursache nicht hatte ergründen können. Er glaubte aber nunmehr, daß es keine andere seyn könnte, als weil sie zum Vortheil des Hertzogs von Geldern etwas wider ihn müsten geschmiedet haben. In diesen Gedancken ward der Hertzog noch mehr gestärcket, wenn er sich auf die Ursache besann, welche der Herr von Egmond hierzu haben konnte, weil der Streit-Handel ihm war abgesprochen worden, und weil er sich durch seine Heyrath in Verbindung mit dem Herrn von Arkel gesetzet hatte. Diesem ohngeachtet, wolte er nichts wider sie unternehmen, ehe und bevor er stärckere Beweißthümer hätte, welche sich auch nach der Zeit gefunden. Nicht lange hernach, da der Friede mit Geldern geschlossen war, gab der Hertzog 1415 den Dordrechtern das Stapel-Recht wieder, und ertheilte sogleich an alle Städte ein Verbot, Weine einzukauffen, welche nicht zuerst zu Dordrecht verkauffet wären. Voss. Annal. Holland. Lib. XV. Um diese Zeit gieng Ludwig, der Dauphin von Franckreich, mit Tode ab, und zwar, wie man glaubte, an Gifft, welches ihm von den Anhängern des Hertzogs von Orleans beygebracht worden. Nach Ludwigs Hintritt war Johann, welcher sich mit Jacoba, (welche sonst auch Jacobäa genennet wird) des Grafen Wilhelms eintzigen Tochter, vermählet hatte, der nächste Erbe zu der Frantzösischen Crone. Man ersuchte ihn zwar, nach seines Bruders Tode, alsobald nach Franckreich zu kommen; Weil aber der Graf von Holland wohl wuste, daß der Haß der Orleanischen Parthey gegen diesen jungen Printzen dadurch, daß die Mutter seiner Gemahlin eine Burgundische Printzeßin gewesen, mehr als zu hefftig würde erwecket werden; So gab er Johann den Rath, nicht nach Franckreich zu reisen, sondern mit ihm, damit seine Abwesenheit einigen Schein hätte, nach Holland zu gehen, allwo man darauf bedacht seyn wolte, bey den Ständen auszuwürcken, daß, wenn der Graf Wilhelm keine männliche Erben bekäme, Johann zum Grafen von Holland erkläret würde. Die Sache ward auch würcklich vorgenommen, und durch den Grafen glücklich zu Ende gebracht, nachdem Johann sich in seinem und seiner Gemahlin Nahmen zu gewissen Bedingungen verpflichtet, woraus man sehen kan, wie frey die Stände von Holland, und wie wenig sie ihren Grafen unterworffen gewesen. Die vornehmsten Bedingungen waren diese: Daß Johann nach seines Schwieger-Vaters Tode, und nicht eher die Herrschafft aus den Händen der Stände, und von niemand anders, weil sie niemand über sich erkennen, empfangen; Daß er Hennegau niemahls von Holland oder Seeland trennen, sondern diese Länder zusammen an den ältesten Sohn, welchen ihm Jacoba gebähren würde, oder in Ermangelung der Söhne, an die älteste Tochter solte gelangen lassen; Daß er die Vorrechte und Freyheiten der Städte in ihrer Krafft und Werth erhalten, und in Ansehung derselben ohne Gutbefinden der Stände keine Aenderung vornehmen; Daß er keinem Ausländer ein Obrigkeitliches Amt oder Bedienung verleihen; Daß er vor dem Antritt seiner Regierung den Eyd der Treue zuerst ablegen, und hernach denselben von den Ständen empfangen; Und daß er endlich alles, was in seinem Vermögen wäre, ins Werck setzen solte, um das Gebiete der Stände zu erweitern. Nachdem die Sachen also eingerichtet waren, trat der Graf 1416 mit dem Kayser Sigismund, welcher zu Dordrecht angekommen war, und nach Engelland zu Vermittelung eines Friedens zwischen den Königen von Engelland und Franckreich übergehen wolte, die Reise dahin an, weil dieses Werck ihn, als Schwieger-Vater des Dauphins, mit anzugehen schiene. Diese Reise war unterdessen vergebens, und der Graf kam binnen 40 Tagen, seit seiner Abreise, wieder nach Ter Vere in Seeland zurück. Voss. Annal. Holland. Lib. XV. Nunmehro wuste jedermann in Holland, daß die Herren von Egmond und Yßelstein den Grafen an den Hertzog von Geldern überliefern wollen, und das gemeine Volck trug sich damit so häufig, daß der Graf dafür hielt, daß er nunmehro nicht länger warten könnte, sich ihrer zu versichern, zumahlen sie selbst die Sache mehr und mehr in Bewegung brachten. Es hatten nemlich ihre Freunde ihnen vorgestellet, daß sie, im Fall sie unschuldig wären, dem Grafen einen Fußfall thun, und um Verstattung ihrer Vertheidigung anhalten, woferne sie aber Schuld hätten, sich bald möglich durch die Flucht retten solten. Sie versprachen, vor dem Grafen, wenn sie ein sicher Geleit erhalten könnten, zu erscheinen; kamen aber dennoch, da ihnen solches

ches gegeben war, nicht nach Hofe. Der Graf ließ sie demnach vorladen, um sich wegen desjenigen, was man ihnen schuld gäbe, zu rechtfertigen, und als sie hierauf sich noch nicht einstelleten, wurden sie beyde verurtheilet, und des Lasters der beleidigten Majestät schuldig erkläret. Kaum hatte der Herr von Egmond in Erfahrung gebracht, daß das Urtheil wider ihn ergangen wäre, so flohe er zu seinem Bruder nach Yßelstein, allwo sie alles zu einer tapffern Gegenwehr, im Fall sie angegriffen würden, anschickten. Der Graf Wilhelm ließ ihnen durch einen Herold vermelden, daß sie das ärgste von ihm zu gewarten hätten, woferne sie auf ihrem hartnäckigen Sinn beharrten; Und als er sahe, daß sie ihren Vorsatz nicht ändern wolten, ließ er die Stadt und das Schloß Yßelstein belagern; Er selbst aber hielte sich zu Schonhooven auf, damit er allenfalls bey der Hand seyn möchte. Indem er sich allhier befand, kamen verschiedene der vornehmsten Edelleute, welche mit dem Hause Egmond verknüpffet waren, zu dem Grafen, und legten insgesammt für die belagerten Brüder eine Vorbitte ein, um denselben Gnade auszuwürcken. Nach einigen vergeblichen Bemühungen brachten sie es so weit, daß der Graf die Belagerung aufzuheben versprach, wenn die Stadt und das Schloß ihm übergeben und von den Bürgern die Huldigung geleistet würde, worauf die Herren von Egmond und Yßelstein in ein freywilliges Elend gehen, und nicht eher wieder zurückkommen solten, als bis der Graf solches für gut befinden würde. Dagegen solte der Graf dem Herrn von Yßelstein 2000 Schilden dem Herrn von Egmond 600 und ihrer Mutter Jolantha 800 jährlich auszahlen lassen. Solchergestalt wurden die von Egmond eben sowohl, als vorhin die von Arkel aus Holland vertrieben, und der Graf vergalt ihnen zugleich dasjenige, was sie ihm ehemahls bey Gelegenheit der Ermordung der Alida von Poelgeest zuwider gethan hatten. Es hat aber ihre Verbannung grosse Folgerungen nach sich gezogen, worzu der Grund bald nach ihrer Entfernung geleget worden. Weil nemlich der Graf sahe, daß der Zustand seiner Gesundheit und seine Jahre eine Ruhe vonnöthen hätten, so verlangte er, daß die Stände seine Tochter Jacoba bey seinen Lebzeiten für eine Erbin der Grafschafft erkennen solten. Dieses geschahe zwar, gab aber nachmahls zu grossen Unruhen Anlaß, denn da die von Arkel und Egmond aus dem Lande vertrieben waren, und die andern Kabbeljauischen mehr aus Furcht, als aus freywilliger Neigung dem Grafen sein Ansuchen zugestanden hatten; So erwuchs hieraus nachmahls eine Gelegenheit zu vielfältigen Unruhen. Nach Einrichtung dieser Dinge that der Kayser eine Reise nach Hennegau, und suchte nach seiner Ankunft zu Valenciennes den Hertzog von Burgund, seinen Schwager, mit dem Dauphin, welcher sein Schwieger-Sohn war, auszusöhnen, welches er auch zu Wege brachte, aber gleichwohl an dem Bündniß, so zwischen dem dem Hertzog von Burgund und dem Dauphin geschlossen wurde, keinen Theil zu nehmen begehrte, um den Haß des Hauses Orleans nicht auf sich zu laden. Bey diesen Umständen begab sich der Graf Wilhelm nebst seinem Schwieger-Sohn erstlich nach Quesnoy, und ferner nach Compiegne, ohngeachtet sein Schwager, der Hertzog, ihm solches abgerathen und gesaget hatte, daß er nicht ohne Armee nach Franckreich kommen müste, indem zu befürchten stünde, daß die Parthey von Orleans, auf erhaltene Nachricht, daß der Dauphin sich mit dem Hause Burgund ausgesöhnet, das äusserste wider ihn unternehmen würde. Wilhelm gedachte hingegen, daß er wenigstens für seine Person sicher nach Paris gehen könnte, weil er das Haus Orleans niemahls beleidiget hatte. Er ließ demnach seinen Schwieger-Sohn nebst seiner Gemahlin und Tochter zu Compiegne, und zog nach Paris, um den Frieden zwischen dem Hertzog von Burgund und dem König von Franckreich auszuwürcken. Da er aber sahe, daß die Gemüther noch allzusehr erbittert waren, drohete er dem König, daß er den Dauphin niemahls wieder nach Franckreich wolte kommen lassen, ehe und bevor der Friede im Reich wieder hergestellet wäre, und der Hertzog von Burgund Verzeihung erlanget hätte. Diese Freyheit des Grafen ward von den meisten Frantzosen, welche um den König waren, so übel aufgenommen, daß sie damit umgiengen, Wilhelmen so lange in Hafft zu behalten, bis er den Dauphin nach Paris geliefert hätte. Er bekam aber davon in Zeiten Nachricht, und entfernete sich heimlich aus Paris, in der Absicht, seinen Eydam ohne Verzug von Compiegne nach Hennegau umkehren zu lassen. Die Feinde des Dauphins hatten unterdessen Mittel gefunden, ihn mit Gifft zu vergeben, daß also Wilhelm bey seiner Ankunfft in besagte Stadt, denselben in sehr kläglichem Zustand antraff, indem sein gantzer Leib durch die Krafft des Giffts eine hefftige Geschwulst bekommen hatte. Jacoba saß vor dem Bette ihres Gemahls, und vergoß bittere Thränen; Margaretha, des Grafen Gemahlin gab bey diesen Umständen alle Zeichen einer schmertzlichen Betrübniß zu erkennen, und der Graf war selbst kaum zu trösten, weil er sich selbst für die Ursache des Unglücks, welches Johanni begegnet, erkennen muste. Er lebte noch acht, oder wie andere melden, drey Tage, in diesem Zustande, und ward nach seinem Hintritt zu Compiegne begraben. Der Graf nahm diesen Unfall so sehr zu Hertzen, daß er nach seiner Rückkunft in Hennegau gleichfalls in eine Kranckheit verfiel, vielleicht, weil er allzunahe um seinen Eidam gewesen, daher sein Fuß an der Seite, wo er ehemahls durch einen tollen Hund gebissen worden, gar sehr zu schwellen anfieng. Die Aertzte liessen ihm zwar alsofort zur Ader; Es ward aber immer ärger, und als er die Annäherung des Todes bemerckte, berief er seine Tochter Jacoba zu sich, und vermahnete sie, daß sie sich in der Regierung des Raths der verständigsten unter ihren Unterthanen bedienen möchte. Hierauf ließ er seine Räthe zu sich kommen, und ersuchte dieselben, daß sie der Jacoba mit Rath und That treulich beystehen, selbige aber an niemand anders, als an Johann, Hertzogen von Braband vermählen

vermählen möchten. Wenige Tage hernach gieng Wilhelm im Jahr 14[1]7 mit Tode ab, nachdem er 14 Jahre regieret hatte, und ward zu Valenciennes in dem Begräbniß seiner Vor-Eltern zur Erde bestattet. Es hatte sich aber Wilhelm 1385 mit **Margarethen**, des Hertzogs in Burgund, **Philipps** des Kühnen, Tochter, vermählet, von der nur die eintzige und mehrgedachte **Jacoba** ihm gebohren worden. **Voss.** Annal. Holland. Lib. 15. **Adlzreiter.** **Allgem. Chron.** V Band, p. 997 u. ff. Siehe auch den Artickel: **Jacobina**, im XIV Bande, p. 61 u. ff.

Wilhelm III. Hertzog in Bayern, war ein Sohn Hertzog **Johannsens** von der Münchischen Linie. Er regierete, die ihm von seinem Vater 1397 hinterlassene Lande mit seinem Bruder **Ernst** gemeinschaftlich, mit welchem er aber nachmahls theilte, und sein Antheil, (welches in Windelstein, Dietfurt, Abeich, Falckenstein, Werd, Schonberg, Siegstein, Linda, Bodenstein, Oschlkam, Neukirchen, Fard, Kützing, Deckendorf und Cham bestunde,) mit der Herrschaft Kelheim aus der Verlassenschaft **Johannis** des Unbarmhertzigen, Grafens zu Holland und Hertzogs in Nieder-Bayern, vermehrte. Es machte aber beyden Brüdern der unruhige Hertzog **Ludewig** von Ingolstadt vielen Verdruß. Denn als **Warmund Pinzenauer Ludewigen** und seinem Vater Hertzog **Stephan** von Ingolstadt weiß gemacht: Es gehöre ihnen nach Hertzog **Johannis** Absterben das Regiment über gantz Bayern, dieses sey auch der Wunsch der Stadt München und anderer Oerter mehr, wurden sie hierdurch bewogen, die zum Aufruhr bewegte Bürger zu München in Schutz zu nehmen. Kayser **Rudolph** mißbilligte dieses Beginnen, und befahl, die Stadt dem rechtmäßigen Herrn wieder einzuräumen; Allein Hertzog **Stephan** hatte hierzu wenig Lust. Die beyden vertriebenen Brüder wandten sich nach Landshut zu ihrem Vetter Hertzog **Heinrichen**, und versuchten alle Güte. Wie nun **Ludewig** sahe, daß das Ding da noch schlimm ablauffen könnte, plünderte er die Stadt München, und zog nach Franckreich. Sein Vater aber, Hertzog **Stephan**, erklärete sich auf Vermittelung des Burggrafen **Friedrichs** zu Nürnberg, daß er Hertzog **Wilhelm**, und dessen Bruder **Ernst** an ihrer Erbschaft nicht hinderlich fallen wolte. Hierauf wandten sich die beyden vertriebenen Brüder wieder nach München, und liessen die vornehmsten Aufwiegler einziehen. Vier Raths-Herren wurden mit dem Schwerde vom Leben zum Tode gebracht; die übrigen aber wurden verdammet, ein gantzes Jahr lang einen Strick am Halse zu tragen. Im Jahr 1411 ward Hertzog Wilhelm und sein Bruder von **Heinrichen von Rotenburg**, Lands-Hauptmann in Tyrol, wider Hertzog **Friedrichen** in Oesterreich mit der leeren Taschen, unter dem Schein, daß sie Tyrol bey der Gelegenheit leicht bekommen könnten, in Zwistigkeiten eingeleitet; es ward aber dieser Streit von den Bischöffen zu Passau und Augspurg bald wieder beygeleget. Im Jahr 1420 zog Hertzog Wilhelm mit mehr andern teutschen Fürsten wider die Hußiten, hatte aber nebst den andern Fürsten keine Ehre von der gantzen Expedition. Als er im Jahr 1426 mit Hertzog **Ludewigen** abermahls wegen der Straubingischen Erbschaft in Streit gerieth, ward die Sache durch den Kayser **Sigismund** dahin verglichen, daß Hertzog Wilhelm die Herrschafft Kelheim erhielte. Durch seinen untadelhaften Wandel hatte er sich bey jedermann in solche Gunst gesetzt, daß die Churfürsten ihm die Kayser-Crone zugedacht, wenn er Kayser **Siegmund** überleben solte. Selbst der Kayser hielt so viel auf ihn, daß er ihn 1431 in seinem Nahmen auf das Concilium zu Basel schickte, allwo er sein Amt mit jedermanns Vergnügen dergestalt wohl versahe, daß ihm der Kayser die Vogtey über die Schwäbische Reichs-Städte nebst einer ansehnlichen Summe Geldes, nemlich 23000 Goldgülden zur Belohnung seiner Treue gab. Er verheyrathete sich 1432 auf dem Concilio zu Basel mit **Margarethen**, des ersten Hertzogs **Adolphs** zu Cleve Tochter, von welcher er nach seinem 1435 den 13 December erfolgten Tode, **Adolphen** und **Wilhelmen** einen Nachkömmling (Posthumum) hinterließ, davon dieser 1436 sogleich nach seiner Geburt wieder verstarb, jener aber erst zwey Jahre nach des Vaters Tode 1437 in dem vierten Jahre seines Alters (indem er 1434 gebohren worden) folgte, und das väterliche Erbtheil seinem Vetter **Ernsten** verließ. **Adlzreiter** P. 2. l. 7. n. 74. **Allgem. Chron.** VI Band, p. 251 u. ff. **Andreas Presbyter** p. 51. **Aventin** lib. VII. **Gewold** Bav. geneal. gen. XX. **Buckisch** Hist. Bav. Pal. P. I. cap. IV. §. 8. **Spener** Syllog. geneal. p. 271. **Pareus** Hist. Bav. Pal. lib. II. sect. VII. **Lairitzens** Palm-Wald 3. 4te Tafel 4 Cap. §. 18. **Staats-Geschichte des Chur-Hauses Bayern** p. 168 u. f. **Hübners** Genealog. Tabellen, Th. I Tab. 133.

Wilhelm IV, Hertzog in Bayern, war ein Sohn **Albrechts IV**, Hertzogs in Bayern, und **Cunigundens**, der eintzigen Printzeßin Kaysers **Friedrichs III**, gebohren zu München den 13 November 1493. Als sein Vater 1508 starb, muste der Printz bis 1511 unter der Vormundschaft seines Vetters Hertzogs **Wilhelms** stehen, binnen welcher Zeit die langwierigen Streitigkeiten mit dem Hause Pfaltz friedlich beygeleget wurden. Als er aber die Regierung selber antreten solte, bekam er Streit mit seinem Bruder **Ludewigen**, welcher, ungeachtet ihr Vater bereits das Recht der Erstgeburt eingeführet, dennoch auf Antrieb der Mutter entweder mit dem Bruder gantz Bayern gemeinschaftlich oder ein Drittheil vor sich allein zu regieren begehrte. Die Stände suchten zwar die Sache zu unternehmen, und brachten es zu einem Vergleiche, vermöge dessen sie drey Jahr eine gemeinschafftliche Regierung versuchen solten. Aber es funden sich bald wieder Friedens-Stöhrer, die solches Beginnen der Stände theils dem Kayser, theils Hertzog **Wilhelmen** verhaßt vorstellten, daher es denn zwischen beyden Herren zu neuen Irrungen kam, welche sonderlich die verwittwete Hertzogin auf Seiten des jüngsten, und der Hof-Marschall von **Stauffen** auf Seiten Hertzog **Wilhelms** unterhielten

unterhielten. Endlich machte der Kayser die Sache aus, daß Ludewig den vierten Theil von den väterlichen Ländern haben solte. Da nun dieser sahe, daß er weiter nichts würde ausrichten können, vertrug er sich mit Hertzog Wilhelmen, der ihm aus gutem Willen mehr als er schuldig war, und fast den dritten Theil einräumte, da denn Wilhelm zu München, und Ludewig zu Landshut ihre Regierung anlegten. Es ward auch obgedachtem Hof-Marschall, als man seine Tücke entdeckte, 1516 zu Ingolstadt der Kopf abgeschlagen, die Vertraulichkeit aber hernach unter beyden Brüdern so groß, daß Hertzog Ludewig zu Erspatung der Unkosten seine besondere Hofstatt abschaffte, und sich an seines Bruders Hof nach München begab, und findet man Urkunden, die ihrer beyder Nahmen führen, als wenn sie gleichen Theil an der Regierung gehabt, doch ist Hertzog Wilhelm allezeit von mehrern Ansehen gewesen, und als regierender Fürst von Bayern im Reiche betrachtet worden. Es kam auch, als Ludewig 1544 ohne Kinder verstarb, vollends alles in seine Hände. Denn obgleich der dritte Bruder, Ernst, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, einige Ansprüche machte, ward er doch bald befriediget. Hertzog Wilhelm ward von dem Schwäbischen Bunde zum General gemacht, als derselbe 1519 Hertzog Ulrichen von Würtenberg bekriegte, dessen Freund Hertzog Wilhelm ohnedis wegen seiner Schwester nicht seyn konnte, die sich um übler Begegnung willen von dem Würtemberger geschieden hätte. Weil dieser fast ohne einigen Widerstand von Land und Leuten vertrieben ward, kunte Hertzog Wilhelm in diesem Kriege eben keine Thaten thun, doch wird er wegen der guten Ordnung gelobt, die er bey dem Heere gehalten. Nach Endigung dieses Krieges vermählte sich Wilhelm 1522 mit Marie Jacobäen einer Tochter Philipps, Marggrafens von Baaden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätte Bayern um diese Zeit einer völligen Ruhe genossen, wenn nicht hier und dar bey Gelegenheit der neuen Lehre Luthers einige Unruhen entstanden wären, allein die Fürsten des Bayerischen Hauses selbst haben standhafft bey dem Pabst gehalten: Wie denn Wilhelm selbst der Protestantischen Lehre nicht nur in seinen Landen keinen Eingang verstattet, sondern auch sonst überall zu steuren gesucht, gestalt er denn bereits 1524 mit einigen Fürsten zu Regenspurg zu dem Ende ein Bündniß schloß, und auch hernach 1538 in die sogenannte heilige Ligue trat. Er war auch einer von denen, welche auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1530 den Reichs-Abschied verfertigten, der den Protestanten so widrig war. Inzwischen war Hertzog Wilhelm nicht allein nach Hungarn wider die Türcken zu Felde gezogen, sondern hatte auch durch seine Tapfferkeit und andere Tugenden einen so grossen Nahmen erlanget, daß ihm ein Theil der Böhmischen Stände, nach dem 1526 erfolgten unglücklichen Tode des Königs Ludwigs in Ungarn und Böhmen, die Crone antrug, weil aber der Ertz-Hertzog Ferdinand von dem andern Theil als ein Erbe dieser zwey Cronen angesehen wurde, indem er Annen, eine Schwester des Königs Ludwigs, zur Gemahlin hatte, so trat Wilhelm solche ab, ohne daß solches die geringste Veränderung in ihrer Freundschafft machte. Kayser Carl V hielte sich bey seiner Zurück-Reise von seiner Crönung zu Rom nach Deutschland 1530 einige Tage zu München auf, und erhielte von dem Bayerischen Hause alle Freundschaffts-Bezeugungen. Diesem ohngeachtet stellete Wilhelm nicht lange hernach hin und wieder den Fürsten des Deutschen Reichs die Nothwendigkeit bey des Kaysers steten Abwesenheit einen Römischen König zu erwehlen vor, und redete von Ferdinanden, des Kaysers Brudern, nicht zum allerbesten, damit er sich den Weg zu dieser Krone bahnen möchte, dazu er sich auch gegen einige antrug, und den Churfürsten von Pfaltz insonderheit, wenn er ihm dazu behülfflich seyn wolte, eine Tonne Goldes bot. Auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1530 pflog er mit dem Churfürsten zu Sachsen Rath, wie Ferdinands Wahl zu hindern, ließ ihn auch hernach durch seinen Gesandten Weissenfelder versichern, daß er in diesem Handel fest bey ihm halten wolte, wie er denn würcklich geraume Zeit hernach die Wahl nicht billigen wolte, und vielmehr mit Sachsen, Hessen und dem Könige in Franckreich, welcher letztere darzu 100000 Gulden bey ihm niedergeleget, ein Bündniß zu Vertheidigung der Deutschen Freyheit machte, welche dadurch Eingriff zu leiden schiene, daß der Kayser die Kayserliche Krone erblich an sein Hauß zu bringen suchte. Doch so bald Wilhelm merckte, daß der König von Franckreich andere Absichten hatte, und nur seine Gefangenschafft zu rächen gedachte, so trat er wieder von diesem Bündnisse ab. Mittlerweile sich dieses zutrug, hielte der Hertzog Ulrich von Würtemberg bey dem König von Franckreich an, daß er zwischen ihm und seinen Schwägern einen Frieden vermitteln, und ihn nebst seiner Gemahlin wieder in den Besitz seiner Länder verhelffen möchte, welche seit dem letztern Kriege von den Bayerischen Brüdern Wilhelm und Ludwig besessen wurden. Der König in Franckreich wendete alle Mühe an, er konnte aber weiter nichts erhalten, als daß die Bayerischen Brüder versprachen, sich verträglich finden zu lassen, in soferne sich Ulrich anheischich machte, daß er seinen mit Sabinen, der Schwester der Bayerischen Fürsten, erzeugten Sohne niemahls enterben, oder enterben lassen wolte. Nachdem aber sein Bruder Ludwig einige Jahre hernach, nehmlich 1545 gestorben: So versöhnte sich Wilhelm mit dem Hertzog von Würtemberg vollkommen. Hingegen hätte Wilhelm vielleicht nicht ungern gesehen, wenn die Protestanten den Kayser im Schmalkaldischen Kriege 1545 etwas geschwächet hätten, wie er sich denn nicht sonderlich angriff ihm beyzustehen, ausser daß es durch seinen natürlichen Sohn Georgen einiges Volck werben und ihm zuführen, dem Kayserlichen Heere auch aus seinen Magazinen Lebens-Mittel zukommen ließ, welches er jedoch auch den Protestanten nicht versagte, und auf alle Weise neutral zu scheinen suchte.

te. Gleichwohl suchte er hernach als zur Vergeltung seiner Dienste, daß der Kayser ihm die Pfältzische Chur zusprechen möchte, auf welche er auch bereits 1544, da Churfürst Ludewig ohne Söhne verstorben, einen Anspruch gemacht. Er ließ deswegen auf der bekannten Versammlung zu Augspurg, welche um diese Zeit gehalten ward, durch Leonhard Eckius eine nachdrückliche Protestation einlegen, daß ihm diese Würde, als einem Nachkommen des Kaysers Ludwigs IV mit Unrecht vorenthalten würde, dagegen dieses Recht, seinem Vorgeben nach, so wenig, als die goldene Bulle gelte. Diese Protestation wurde in die Reichs-Tags-Handlungen eingetragen, hatte aber weiter keine Würckung. Der Kayser hatte dem Eckius so aufmercksam zugehöret, daß man den besten Ausschlag hoffte, welches aber dennoch und wahrscheinlich deswegen, fehl schlug, weil der Kayser über die allzu grosse Macht des Hauses Bayern einiges Nachdencken schöpffte. Der Hertzog betrübte sich einiger massen über diesen Zufall, hatte aber an der andern Seite das Vergnügen, seinen Sohn Albrechten 1548 als Vater zu sehen, indem dieses seine Gemahlin, Anne von Oesterreich, eine Tochter des Königs Ferdinands, mit der er sich 1546 vermählet, Wilhelmen, welcher nachher der Vte dieses Nahmens unter den Hertzogen von Bayern war, zu Landshut zur Welt brachte. Unterdessen gieng dem Hertzog keine Sache so sehr zu Hertzen, als die Beförderung der Hohen-Schule zu Ingolstadt, wo er die Jesuiten eingeführet. Er ließ nehmlich den Pabst ersuchen, daß er ihm einige Jesuiten, die Gottesgelehrte wären, zusenden möchte, worauf er Claudius Jay der sich bereits zuvor einige Zeit in Bayern aufgehalten hatte, Alphonsus Salmeron, und Petrus Canisius erhielte, welche sich vor ihrer Abreise nach Bayern erstlich zu Boulogne zu Lehrern in der Gottesgelahrheit erklären liessen, und zu Ingolstadt mit einer unglaublichen Freude eingeholet wurden. Die Hochachtung Wilhelms für diese drey Jesuiten war so groß, daß er ein kostbares Collegium für sie aufbauen liesse, worzu ihn der Pabst die Einhebung des Zehenden von allen geistlichen Gütern in Bayern auf drey Jahr verwilligte. Dieses Geld war schon meistentheils zusammen gebracht, als der Tod Hertzog Wilhelmen den 6 Mertz 1550 im 57 Jahre seines Alters unversehens wegrückte, daß also sein Sohn Albrecht V dieses kostbare Gebäude erstlich zur Vollkommenheit brachte. Wilhelm hat von seiner Gemahlin Marie Jacobäen, verschiedene Kinder erhalten. Selbige sind: 1) Theodor, geb. 1526 den 10 Febr und gestorben 1534 den 11 Jul. 2) Albrecht V, mit dem Beynahmen der Großmüthige, welcher 1528 den 1 Mertz gebohren, und ihm in der Regierung gefolget; 2) Wilhelm, gebohren 1529 und gestorben 1530; und 4) Mathildis, gebohren 1532 und gestorben 1565 den 2 November, nachdem ihr Bräutigam Philipp, Hertzog zu Braunschweig, 1553 erschlagen, und sie hierauf 1556 mit Philiberten, Marggrafen von Baden vermählet worden. Blanc. Hist. de Baviere, Tom. 3. Adlzreiter Annal. P. 2. l. 10. Hubert Thomas de vita Friderici Palatini, l. 4. 6. 7. 12. 13. Bellai Memoires. Seckend. Hist. Lutheran. Allgem. Chron. VII Band, p. 754. u. f. Leodius de vita Friderici II. Palat. Lib. VI. XIII. Kochezang von Isecern Beschreib. des Königreichs Böhmen, Cap. 3. §. 35. p. 92. Thuanus Lib. I. Sleidanus de Statu Religion. Lib. VIII. p. 207. Pareus Hist. Palat. Lib. II. Sect. VIII. Gewold. Bavar Geneal. Gen. XXV. Joannis addit. ad Par. Hist. Bav. Pal. p. 105. Lauritzens Palm-Wald. 3. 4. Tafel 4 Cap. §. 23. Staats-Geschichte des Durchl. Chur-Hauses Bayern, p. 185. u. ff.

Wilhelm V, ein Sohn und Nachfolger Hertzogs Albrechts V, und Anniens, einer Tochter des Kaysers Ferdinands I, war 1548 den 29 Sept. gebohren, und folgte dem Vater 1579 in der Regierung. Er war ein grosser Liebhaber der Geistlichkeit, und besonders der Jesuiten, welchen er hin und wieder in Bayern reiche Einkünffte geschencket, und prächtige Kirchen erbauet. Kurtz nach dem Antrit seiner Regierung wurde er in die Händel verwickelt, die sein Bruder Ernst, Bischoff zu Lüttich, wider Gebhard Truchsessen, Churfürsten zu Cöln, hatte, so endlich zum Kriege ausbrachen, in welchem es Ernst durch Beyhülffe Wilhelms dahin brachte, daß Gebhard ihm das Ertzbißthum und die Chur-Würde überlassen muste. (Siehe Gebhard, im X Bande, p. 482. u. f.) Sonst ist er derjenige, von welchem der Bayrische Stamm in dem Westphälischen Frieden zum Unterscheid seines Bruders Ferdinands Nachkommen, der jetzigen Grafen von Wartenberg, den Nahmen der Wilhelmischen Linie hat. Im Jahr 1585 that dieser Hertzog eine Reise nach Loretto, nachdem er zuvor zu dem überaus herrlichen Gebäude der St. Michaels-Kirche in München, den Grund geleget hatte; Er ließ sehr kostbare Geschencke allda. Mitlerweile er sich auf dieser Reise befande, ward Ernst, der bereits Bischoff zu Lüttich, Cölln und Hildesheim war, auch Bischoff von Münster, nach Abtretung Johannes von Cleve, der den Geistlichen Stand mit dem weltlichen verwechselte. Die anwachsende Macht, jagte Ernstens Feinden nicht allein eine Furcht ein, sondern veranlassete sie auch zu einigen Anschlägen, ihn wieder zu schwächen. Mitlerweile nun Ernst seine Staaten an dem Rhein vertheidigte, so regierte sein Bruder Hertzog Wilhelm, Bayern geruhig, und ließ seine meiste Arbeit seyn, den Jesuiten gutes zu thun. Ausser den prächtigen Häusern, die sie bereits zu Ingolstadt, München und Landsbergen besassen, ließ er zu Regenspurg ein vortreffliches Haus vor sie bauen, worein er sie selbst im Nahmen seines Sohnes Philipps einführete, welcher zum Bischoffthum besagter Stadt ernennet war. Ueber dieses verschaffte er auch, daß die Jesuiten einen Auffenthalt in Oettingen bekamen. Ferdinand, Wilhelms dritter Sohn, ward auch um diese Zeit gleichfalls von seinem Oheim

zum

zum Mit-Gehülffen bey dem Cölln. Ertz-Bischoffthum ernennet, und zwar da er nebst seinem Bruder Philipp und Ferdinand von Oesterreich, der nachher Kayser ward, noch auf der hohen Schule zu Ingolstadt war, und den Wissenschafften und Sprachen oblage. Im Jahr 1592 reisete Hertzog Wilhelm mit seinen zwey Söhnen Philipp und Ferdinand, die er beyde zu geistlichen Würden zu erheben suchte, nach Rom, wohin er in dem folgenden Jahre seinen ältesten Sohn Maximilian schickte. Sobald Wilhelm sahe, daß sein Sohn Maximilian zur Regierung geschickt war, vermählte er ihn 1595 mit Elisabethen von Lothringen, und trat demselben 1596 die völlige Regierung ab, um sein Leben in einer völligen Ruhe zuzubringen. Nach welcher Zeit er noch 30 Jahre in unausgesetzter eifriger Uebung seiner Religion zugebracht, ob er wohl niemahls einem Orden sich gewidmet hat. Er starb im Carthäuser-Kloster zu Regenspurg 1626 den 7 Febr. im 78 Jahre seines Alters, nachdem er vor seinem Tode das grosse Wachsthum seines ältesten Sohns Maximilians, ersten Churfürstens zu Bayern, mit angesehen. Seine sämmtlichen Kinder, so er mit seiner Gemahlin Renaten, Hertzog Frantzens von Lothringen Tochter, die ihm 1568 den 22 Febr. ehelich angetrauet und 1602 den 23 May durch den Tod entrissen worden, gezeuget hat, sind: 1) Maximilian, gebohren 1573 den 17 April, succedirte dem Vater 1597, wird der erste Churfürst zu Bayern 1623 den 25 Febr. und stirbt 1651 den 17 September; 2) Philipp, gebohren 1576 den 22 September, wird Bischoff zu Regenspurg 1579, Cardinal 1597, und stirbt 1598 den 18 May; 3) Ferdinand, gebohren 1577 den 7 October, wird Bischoff zu Lüttich 1612, zu Münster 1612, zu Hildesheim 1612, zu Paderborn 1619, Churfürst zu Cölln 1612, und stirbt 1650 den 13 September; 4) Carl, gebohren 1580 den 3 Mertz, und gestorben 1587 den 27 October; 5) Albrecht VI, gebohren 1584 den 3 April, und gestorben 1666; 5) Marie Anne, gebohren 1574 den 18 Dec. vermählt 1600 den 23 April mit Ferdinanden II, Römischen Kayser, und gestorben 1616 den 8 Mertz; 6) Magdalene, gebohren 1587 den 4 Julius, vermählt 1613 mit Wolfgang Wilhelmen, Pfaltzgrafen zu Neuburg, und gestorben 1628; 7) Christoph, gebohren und gestorben 1571; 8) Christierne, gebohren 1572, und gestorben 1580; und 9) Eleonore Magdalene, gebohren 1578 und gestorben 1579. Adlzreiter P. II. l. 12. Chur-Bayern P. IV *Germ. Princ.* l. 4. c. 1. §. 23. Allgem. Chron. VIII Band, p. 337 u. f. Gewold Bav. geneal. gen XXVII. Lairitz Palm-Wald 3. 4 Tafel, 4 Capitel, §. 23. Staats-Gesch. des Chur-Hauses Bayern, p. 190 u. f.

Hertzoge zu Berg.

Wilhelm, Hertzoge zu Berg dieses Nahmens, siehe Wilhelm, Hertzoge zu Jülich, Cleve und Berg.

Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm I, der Stamm-Vater aller Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg, war der jüngste Sohn Heinrichs des Löwen (Leonis) Hertzogs zu Sachsen und Bayern, von dessen anderer Gemahlin Mechtilden, des Königs Heinrichs II in Engelland Tochter. Er wurde 1184, als gedachter sein Vater wegen der Reichs-Acht mit seiner Gemahlin nach Engelland entwichen, zu Winchester gebohren, daher er auch Wilhelmus Wintoniensis genennet wird. Man siehet auch dieses vor ein Omen an, daß nach langer Zeit aus Wilhelms Geblüte Könige in Engelland haben hervor kommen sollen. Er wird auch Wilhelm de longa Spatha von einigen genennet, welchen Nahmen seines mütterlichen Groß-Vaters Heinrichs II, Königs in Engelland Bruder Wilhelm, schon geführet. Von seiner starcken Leibes Constitution hat er auch den Beynahmen des Dicken, (CRASSI) überkommen: Sintemahl er so starck gewesen seyn soll, daß der lederne Riemen, den er um den Leib getragen, drey andere hat umfassen können. In der 1203 zu Paderborn entworffenen brüderlichen Theilung der väterlichen Lande, hat er Lüneburg mit dem dazu gehörigen Districte erhalten. Doch wird er nicht recht Hertzog zu Lüneburg genennet, weil sein Sohn Otto erst den Titul eines Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg angenommen; inzwischen aber findet man ihm doch, nach Verfolg einiger Urkunden, den Nahmen bald eines Hertzogs, bald nur schlecht, ohne das Hertzogliche Prädicat, Wilhelms von Lüneburg beygeleget, welches aus zwey alten Urkunden vom Jahr 1200 und 1205 zu ersehen. Sie stehen in Pfeffingers Histor. des Braunschw. Lüneb. Hauses im I Theil, p. 91 u. ff. Im Jahr 1194 wurde Wilhelm von seinem Oncle, König Richarden von Engelland, Hertzog Leopolden von Oesterreich zum Geisel gegeben; womit es solchergestalt zugegangen: Es ist bekannt, was im Jahr 1192 im Gelobten Lande, zwischen höchstgedachtem König und Hertzogen Leopold paßiret. Wie nun, nach geendigtem Zuge, der König wieder nach Hause wolte, unterweges aber, zwischen Aquileja und Venedig, Schiffbruch gelitten, so, daß er kaum lebendig die Küsten von Istrien hatte erreichen können, begab sichs, daß, wie er, obschon verkleidet, die Post durch die Oesterreichische Lande genommen, von Mainharden von Görtz, verrathen, in einem Dorf, nahe bey Wien, gefangen genommen, und wohl verwahret erwehntem Hertzog Leopolden zugeschicket worden, der ihn auch, das Jahr darauf, in Ketten und Banden, Kayser Heinrichen dem VI, der ihm ebenfalls spinnefeind gewesen, überliefern lassen; worüber der Kayser sich auch höchstvergnügt bezeiget. Als hernach, über dessen Loßlassung, viele Handlungen vor die Hand genommen worden, der Kayser aber eine unerhörte Summe Geldes, nemlich 130000 Marck löthigen Silbers, Cöllnischen Gewichts, vor sich, und noch 20000 Marck, gleiches Werths, vor Hertzogen Leopold, von ihm gefordert, die der König ohnmöglich auf einmahl abzutragen vermocht; gediehe die Sache endlich dahin, daß, wenn der König 100000 Marck baar bezahlen, und vor die übrigen 50000 Geisel geben würde, nemlich 60 an den Kayser, und 7 an den Hertzog, er auf freyen Fuß gestellet werden solte. Unter welchen 7 Geiseln denn unser Hertzog Wilhelm, und

und unter den 60 sein älterer Bruder Otto, sich mit befunden; der König auch 1194 würcklich seine Freyheit wieder erlanget. In welchem Jahre Hertzog Wilhelm wieder loßkommen, ist nicht gantz gewiß; wenigstens kan es nicht erst 1205, wie Conrad Botho in Chron. Picturato ad h. a. p. 356 will, geschehen seyn, weil er bereits 1202, in Hamburg, mit Königs Woldemars I in Dännemarck, Printzeßin Tochter, Helena, oder wie andere wollen, Adelheid, sich vermählet. Den erstern Nahmen legen ihr Arnold und Kranzius bey. Da hingegen Pontanus rerum Danicar. Lib. VI p. 295. dieselbe mit dem Nahmen Adelheit beleget. Seine Worte sind diese: Hinc proxima ætate scilicet M. CCII. Dux Waldemarus, qui jam nomine regis Canuti Holsatiam, Stormariam, Lubecam, Hamburgum, totamque Nordalbingiam regno fraterno adjecerat, de nuptiis cœpit circumspicere, ut sibi hoc pacto amicos atque affines associaret. Quocirca recepit in conjugem Ingeburgam Ducis Brunsvicensium Ottonis germanam. Erat is Otto Henrici Leonis, de quo memoravimus, filius, qui & mox defuncto Philippo ad Imperatoriam dignitatem evectus fuit. Nuptiarum solemnia Hamburgi regium in morem celebrata, præsentibus præter Canutum perplurimis Germaniæ Principibus. Aderat & Dux Luneburgensis Guilielmus, Ottonis frater, qui eodem tempore Canuti & Waldemari vicissim sororem Adelheidam, (*Abbas* Lubecensis, quem *Cranzius* sequitur Helenam appellat) sibi matrimonio conjunxit. Aderat & utriusque, Ottonis inquam & Gulielmi, frater Henricus Rheni Palatinus. Im Jahr 1200 schickte ihm sein Bruder, gedachter Kayser Otto, nebst seinem andern Bruder Heinrichen, dem Pfaltzgrafen, nach Engelland an seiner Mutter Bruder König Johann, der Richarden gefolget hatte, die dem Kayser von Richarden vermachten Schätze, ingleichen die beyden Graffschafften Yorck und Poitou abzufordern. Es wurde aber nichts ausgerichtet, weil König Johann sich dem Könige in Franckreich Philippen II endlich verbunden hatte, er wolte dem Kayser auf keine Weise beystehen. Wilhelm starb 1212 am Tage Luciä, in seinen besten Jahren, und verließ von seiner Gemahlin Helenen, einen einigen Sohn, Otten, das Kind zugenannt, von dem an seinem Orte nachzusehen. *Vitriarius illustr.* T. I. und T. II. Sagittar. Orig. Ducum Brunsvic. p. 129. Rethmeyer Chron. Brunsvic. Part. III, Cap 25. p. 461. Lit. f. in Not. Pfeffingers Histor. des Braunschw. Lüneburg. Hauses, I Theil, p. 91 u. ff. Hübners Polit. Histor. VI Theil, p. 175. Roger. Hoveden, p. 622. Fellers Geneal. Histor. des Braunschweig-Lüneburgisch. Hauses, p. 398 u. ff. Desselben Monum. inedit. p. 398 u. f.

Wilhelm II, Hertzog in Braunschweig und Wolffenbüttel, war ein Sohn Albrechts des Grossen, Stamm-Vaters des alten Braunschweigischen Hauses, nach dessen im 1279 Jahre erfolgtem Tode sich die drey Söhne, Hertzog Heinrich der Wunderliche, Hertzog Albrecht der feiste und unser Wilhelm, mit Rath und That ihrer Herren und Freunde, in die väterlichen Erb-Länder theileten; Da denn Hertzog Heinrich das Grubenhagische, Albrecht das Göttingische, und unser Wilhelm das Braunschweig-Wolffenbüttelische bekam. Mit dieser Theilung nun war Hertzog Heinrich der Wunderliche nicht zufrieden, dahero er sein Land und Leute bestellete, und halff seinem jüngsten Bruder, obbesagtem Hertzog Wilhelm, so noch ein junger Fürst war, sein Land regieren. Er richtete in Braunschweig viel Unruhe an, hieng die Gilden und gemeinen Pöbel an sich, und versprach ihnen grosse Freyheit. So zog er auch die von Helmstädt zu sich, und sagte ihnen zu, er wolte in zwey Jahren von ihnen keine Schatzung fordern, ohne ihren gewöhnlichen Dienst. Er wolte auch mit seinen Brüdern keinen Vertrag eingehen, die von Helmstädt würden denn darein gezogen. Dieses geschahe zu Anfang des 1288sten Jahres. Wie nun Hertzog Albrecht und Hertzog Wilhelm solches erfahren, haben sie sich vor Helmstädt gelagert, und der Stadt hefftig zugesetzet. So kam auch Bischoff Sigfried von Hildesheim, so mit Hertzog Heinrichen nimmer eines war, den beyden Fürsten zu Hülffe, da denn etliche Scharmützel geschahen, und sonderlich einmahl, da die Bürger aus dem Westerthore nach unsern lieben Frauen Kloster häuffig herausfallen, und die in der Schantze überraschen wollen, da denn ein ziemlich hartes Treffen geschehen, dergestalt, daß auf beyden Seiten 38 Personen auf der Wahlstatt liegen blieben, dahero sind die vielen Creutze, so noch vor Jahren zwischen der Vorstadt und dem Kloster Kirchhof in grosser Anzahl gestanden, aufgerichtet worden. Als aber die Stadt Helmstädt sobald nicht konnte gewonnen werden, ward ein Friedestand ausgeruffen, indem man versuchen wolte, ob diese Mißhelligkeit in der Güte zu vertragen. Wie aber der beyden Fürsten Gesandten in die Stadt zogen, der guten Zuversicht alle Spalt- und Irrungen solten geschlichtet werden, schlossen die Bürger die Stadt-Thore zu, und erwürgeten die Gesandten, (darunter der Abt zu Werden und Helmstädt, Otto, gebohrner Edler Herr zu Warberg, und etliche Grafen, Herren und Ritterstandes Personen gewesen) gantz jämmerlich. Diese Unthat machte beyden, sowohl Hertzog Heinrichen, und denen Bürgern zu Helmstädt im gantzen Lande zu Sachsen einen bösen Nahmen. Was nun unsern Hertzog Wilhelm anbelanget, so starb derselbe 1292 ohne Erben. Nach seinem Tode zanckten sich seine beyden Brüder Heinrich und Albrecht mit einander um die Succeßion. Die Zünffte in Braunschweig hielten es mit Heinrichen, hingegen der Rath favorisirte Albrechten. Wie nun Albrecht endlich unvermerckt in die Stadt gelassen ward, und also den Platz behielte; so gieng es scharff über die Zunfft- oder Gilden-Meister her, davon ihrer zehen gehangen, und einer geköpffet ward. Es geschahe dieses 1294. Albrecht überließ das Braunschweigische seinem Sohne Otto, und der andere Sohn Ernst hat die Göttingische Linie fortgesetzet. Hübners Polit. Histor. VI Th. p. 206. Meybaums Chron. des Klosters Marienberg vor Helmstädt, p. 38 u. ff.

Wilhelm III, mit dem grossen Bein zugenannt, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, in Lüneburg, war der jüngste Sohn Ottens des Strengen (Strenui). Er hat in die 24 Jahre, nach

nach dem 1330 erfolgten Tode seines Vaters, die gesammte Regierung des Lüneburgischen Landes mit seinem Bruder Otten geführet, und erst, nach Absterben desselben, von 1354 biß 1369 in die 15 Jahre, alleiniger regierender Herr worden. Er muß nicht, wie Pfeffinger in der Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses Th. I, p. 24 u. ff. schreibet, die habilesten Minister gehabt haben, weil er 1355 die Resolution genommen, sein Hertzogthum seinen nächsten Agnaten, Braunschweigischer Linie, und übrigen Bluts-Verwandten, Grubenhagischer Linie, aus den Händen zu spielen, und auf Hertzog Albrechten, von Nieder-Sachsen, seinen Enckel, (den seine älteste Tochter, Agnes oder Elisabeth, mit Hertzog Otten, von Lauenburg gezeuget,) und dessen Familie zu bringen; anerwogen 1) in seiner Macht nicht gestanden, zum Nachtheil besagter Agnaten, einen fremden Erben seiner Land und Leute zu ernennen, bevorab da 2) seine jüngste Tochter Mechtild annoch gelebet; 3) Er auch noch selbiges Jahr Hertzogen Ludwigen, Hertzogs Magni des frommen, von Braunschweig, folglich seines nächsten Agnaten Sohn, der die jetztgemeldte Printzeßin Mechtild geheyrathet, zu seinem künfftigen Nachfolger und Erben (wie er es denn auch würcklich ohnedem gewesen) erkläret; mithin 4) ohne allen Effect gewesen, daß er den Kayser Carl IV gebeten, die, zum Besten Hertzogs Albrechts von Lauenburg, gemachte Disposition nicht allein zu confirmiren, sondern Ihn auch, beneben seinen beyden Vaters-Brüdern, Rudolphen und Wentzeln, Chur- und Fürsten von Sachsen, präliminariter mit seinen Lüneburgischen Landen würcklich zu investiren; obgleich 5) selbige Belehnung in der That vollzogen, und sämmtliche Lüneburgische Land-Stände an erwehnte Sächsische Herren verwiesen worden, auf den Fall, da Hertzog Wilhelm ohne Männliche Erben versterben solte, u. s. w. Von dieser Präliminar-Investitur der Sächsischen Fürsten mit dem Hertzogthum Lüneburg zeugen nebst andern: *Chron. Luneb.* ap. Dn. de *Leibn.* T. III, An. 1355 p. 177 und 178. Henninges P. II. secundi & tertii Regni, in quarta Monarchia p. 134. Bunting. Chron. Brunsuic. p. 579. Letzner ap. Rethm. p. 637. Spener Syllog. Histor. Gen. p. 492. De Münchhausen de successionibus in domo Guelphica usitatis, Cap. II, §. 30. p. 45. Gerhard de Factis Heroicis Ducum Brunsuic. §. 19. p. 55. Im Jahr 1359 ließ er bey Gelegenheit des Grätntz-Streites mit Moritzen, Grafen von Altenburg, des Bremischen Ertz-Stiffts Administratorn, die Festung Lauenbrügge, an der Wümme, aufbauen. *Fragment. Chron. Bardevicens.* ad h. a. bey dem Herrn von Leibnitz l. c. p. 219. Letzner ap. Rethm. p. 516. Bunting Chron. Brunsuic. p. 409. Spener Syllog. Histor. Gen. p. 492. Er ist auch mit Erichen II, Hertzogen von Lauenburg, in einen verdrießlichen Krieg gerathen, in welchem er die Reiffenburg, woselbst sein Vater, der alte Hertzog Erich I, seine Residentz gehabt, kurtz nach dessen Abzug, eingenommen, Gammerode aufgebauet, Erteneburg an der Elbe rasiret, und an derer statt die Siegeburg wieder angeleget. Welcher Krieg doch endlich, durch Unterhandlung Graf Hansens, von der Hoja, Hertzog Erichs II, Schwager, folgendergestalt beygeleget worden, daß 1) Hertzog Wilhelm, von Braunschweig, Hertzogen Erich von Lauenburg, Erteneburg, beneben der neuangelegten Vestung Siegeburg, wieder zu extradiren; Gammerode zu schleiffen; anbey seine Schwester, Agneten, zu heyrathen gehalten seyn solte; Ihme hingegen die Reiffenburg, zum Heyraths-Guth, abgetreten werden. Krantz Lib. IX. Saxon. Cap. 30. Bunting c. l. p. 410. Henninges P. II. secundi & tertii Regni, in quarta Monarch. p. 134. Spener Syllog. Histor. Gen. p. 492. Fast um gleiche Zeit ward er vom Kayser Carln dem IV sehr verfolgt, weil er sich von der Sächsischen Herren Seite gantz abgegeben, hingegen auf alle Art und Weise seiner Braunschweigischen Vettern Interesse zu unterstützen getrachtet. Wie er denn 1367 seines verstorbenen jüngsten Schwieger-Sohns Ludwigs Brudern, den Magnus Torquatus, zu seinem künftigen Erben und Nachfolger in der Regierung solenniter declariret. *Chron. Luneb.* ap. *Leibn.* T. III, p. 179. Um auch desto eher seinen Endzweck zu erreichen, hat er in eben diesem Jahre auf Johannis Tauffers Tag, seinen Lüneburgischen Prälaten alle ihr Privilegien und Freyheiten theils confirmiret, theils auch noch verbessert. Rethmeyers Chron. Brunsuic. P. III, Cap. 26. p. 516. Darüber aber der Kayser so zornig worden, daß er Ihn, Hertzog Wilhelmen, vor die Reichs-Fürsten gefodert, um Rede und Antwort zu geben, warum er, wider seine eigene, zum Besten Hertzogs Albrechts von Sachsen, seines Enckels, gemachte Disposition, und derselben ausgebetene Confirmation, auch darauf erfolgten würcklichen Präliminar-Investitur Hertzogs Albrechts, und, in allem Fall, dessen beyder Herren Vaters-Brüder, Rudolphs und Wentzels, beyder Chur- und Fürsten von Sachsen; eine neue Verordnung gemacht, und seinen jüngsten Schwieger-Sohn, Ludwig Hertzogen von Braunschweig, und nach dessen Tode, seinen Bruder, den Magnus Torquatus, zu seinem künfftigen Erben ernennet; Auch, wie er nicht erschienen, ihn gar in die Acht erkläret, welches Urtheil er hernach wiederholet, als er zum andernmahl, wie er sich über besagte That hat purgiren sollen, ausgeblieben. *Chron. Luneb.* l. c. Henninges l. c. p. 119. Er wurde, als seines Groß-Vaters-Bruders Enckel, Albrecht, zum Bischoff von Halberstadt erwählet ward, gefangen. Er starb 1369 am Tage Clemens, und ist in Lüneburg zur Erde bestattet worden. Wiewohl andere vorgeben, daß er bereits 1368 diese Welt verlassen *Chron. Luneb.* ap. Dn. de Leibnitz, T. III. p. 179. *Chronicon St. Aegidii* ad ann. 1369. p. 593. Letznerus beym Rethmeyer l. c. p. 518. Henninges Part. poster. secundi & Tertii Regni in quarta Monarchia p. 120. Rethmeyer Chron. Brunf. in addend. p. 1843. Botho Chron. Pictur. Brunsuic. ad an. 1368. ap. Dn. de *Leibnitz*, l. c. T. III, p. 384. Spener Syllog.

Sylloge Genealogico-Historica, p. 492. Er hat zugleich die erste Lüneburgische Branche beschlossen. *Chron. Luneb.* de Leibnitz Introduct. in T. III. §. 4. p. 6. Er hat sich viermahl vermählet, als 1) mit **Marien**, des Königs von Majorca Tochter; 2) mit **Helenen** oder **Sophien**, Königl. Schwedische Printzeßin; 3) mit **Gesa**, Gräfin von **Ravensberg**; und 4) mit **Agnes**, Hertzog **Erichs** I von Lauenburg Tochter, welche ihm die Reissenburg zum Heyraths-Gut mitgebracht: hat aber mit denenselben keine Söhne, wohl aber 2 Töchter gezeuget, nemlich 1) **Agnes** oder **Elisabeth**, welche 1339 an Hertzog **Otten** von Sachsen-Lauenburg, und, nach dessen Absterben, an Graf **Nicolas** von **Holstein**, **Gerhards** III. Sohn, vermählet worden, und hat sie mit ihrem ersten Gemahl einen Sohn **Albrechten** gezeuget, welcher mit dem Lande Lüneburg investiret worden; 2) **Mechtild**, welche erstlich, und zwar 1355 ihren Vetter **Ludwigen**, des Hertzogs **Magnus** von Braunschweig Sohn, zum Gemahl bekommen, wie denn selbiger auch, in Ansehung dieser Vermählung, von seinem Schwieger-Vater zum Erben des gantzen Lüneburgischen Fürstenthums declariret worden, wenn er ohne Männliche Erben versterben solte, wie auch geschehen, wiewohl viel Unruhe daraus erwachsen; hernach ist obige **Mechtild** an **Otten**, Grafen von Holstein-Schauenburg verheyrathet worden, der 1373 den **Magnus** Torquatus, erstgedachten Hertzogs **Ludwigs** Brudern, aus dem Wege zu räumen bemühet gewesen. *Vetus narratio de Magni Torquati Ducis Fatis*, ap. de **Leibnitz** T. III. p. 210. **Botho** Chron. Picturat. Brunsuic. p. 381. ad ann. 1359. **Bunting** Braunschweig-Lüneburg. Chron. p. 409. **Henninges** Part. Post. Secundi & Tertii regni, in quarta Monarchia, p. 517. **Letzner** ap. *Rethm.* in Chron. Brunsu. Cap. 28. p. 517 und Cap. 48. p. 637. **Spener** Syllog. Histor. Gen. p. 492. **Liebhaber** in Anti-Deductione Jurisdictionis Cœnobii Michaelitani Luneburg. Cap. X. §. 2. p. 160. **Krantz** Lib. IX. Saxon. Cap. 39. **Imhoff** Notit. Proc. Lib. IV, Cap. 4. §. 12. p. 153. **Pfeffingers** Historie des Braunschw. Lüneburg. Hauses I Theil, p. 239 u. ff. **Hübners** Polit. Histor. VI Theil, p. 182 u. ff.

Wilhelm IV, (der I oder ältere in dem mittlern Hause Braunschweig) Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, in Lüneburg, Calenberg, Göttingen ꝛc. war der älteste Sohn Hertzogs **Heinrichs**, mit dem Zunahmen des **Heiden-Königs**. Er, nemlich **Wilhelm** IV, führet unterschiedene Beynahmen, als 1) VICTORIOSUS, oder mit **den sieben Haupt-Streiten**, weil er so viel Schlachten gewonnen, **Botho**, *Chron. Pictur.* ap. Dn. de **Leibnitz** T. III, p. 391. ad ann. 1392. & p. 401 ad ann. 1427. **Krantz** Lib. XI. Sax. Cap. 18 und Lib. XII, Cap. 31. **Maderi** Antiquit. Brunsuic. p. 176. **Bunting** Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 275. 283. 284. 285. 426. **Spener** Syllog. Genealogico-Historica, p. 525. **Arend** de Ducib. Brunsuic. qui singularia cognomina adepti sunt. **Oldecop.** Orat. de Felicitate Wilhelmina Ducum Brunsu. & Luneburg. 2) BELLICOSUS, **Letzner** ap. Rethmeier, P. III C. 54. p. 371. 3) **Der mächtige Krieger**, **Letzner** cit. loc. 4) **Gottsfuhe**, vielleicht von einem Sprichwort, dessen er sich bedienet. **Hortleder** von Ursachen des Deutschen Krieges Lib. IV, Cap. 10. p. 1162. **Bunting** cit. loc. P. III, p. 22. **Spener** cit. loc. p. 525. **Arend** de Ducib. Brunsuic. qui singular. cognomina adepti sunt, p. 89. Er trate gleich, sobald sein Herr Vater 1416 mit Tode abgieng, die Regierung des Fürstenthums Lüneburg an. **Letzner** ap. **Rethmeier** Cap. 53. p. 718 und Cap. 54 p. 731. **Bunting** Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 426 und P. III, p. 24. Im Jahr 1417 erhielte er neben seinen Herren Vettern, **Bernharden** und **Otten**, vom **Kayser Sigismund** ein Privilegium, die Kaufmannschafft auf der Süder-Elbe zu treiben, welches Kayser **Carl** V. 1534 bestätiget hat. **Lünig** Part. spec. des Reichs-Archivs, Contin. II. 1 Fortsetz. 4 Abtheil. 4 Absatz, §. XVII. p. 274. Im Jahr 1420 nahm er sich seines Vettern **Bernhards**, wider **Johannem**, Bischoffen von **Hildesheim**, der allerhand Händel gesuchet, getreulich an. Im Jahr 1421 thate er die erste **Haupt-Schlacht**, indem er in Gesellschafft der **Marggraffen** von **Meissen**, **Friedrichs** und **Wilhelms**, die **Hussiten** bey **Brüx** in Böhmen auf das Haupt geschlagen, und selbige Stadt dem Kayser wieder eingeliefert hat. **Botho** *Chron. Pictur.* ap. Dn. de *Leibnitz*, Tom. III. p. 398. ad h. a. und p. 419. **Bunting**. loc. cit. p. 275. 284. 426 und 427. **Fabricius** Orig. Saxon. Lib. VII. p. 690. **Zachar. Theobaldi Hußiten-Krieg** P. I. C. 49. p. 201. **Spener** l. c. p. 525. **Arend** de Ducibus Brunsuic. qui singularia cognomina indepti, §. 37. p. 87. **Oldecop** Orat. de Felicitate Wilhelmina Ducum Brunsu. & Luneburg. Im Jahr 1422 hat er seinem Vetter **Bernharden**, zum Vortheil, den Hildesheimischen Bischoff, **Johann**, gebohrnen Grafen von **Hoja**, beym Schlosse **Grone**, so sich selbst ergeben müssen, aufs Haupt geschlagen, welches der **andere Haupt-Streit** ist, deren oben gedacht worden. **Botho** Chron. Pictur. p. 399 und 420. **Bunting** Braunschweig-Lüneburg. Chronick p. 275 und 427. **Spener** Sylloge Genealog. Historica, p. 525. **Arend** l. c. p. 88. **Oldecop** loc. cit. *Chron. St. Aegidii*, ap. Dn. de *Leibnitz* T. III. p. 595. welcher letztere diese Schlacht ins Jahr 1421 setzet. Wie diese Sache endlich wieder verglichen worden, und zwar vermittelst guten Beytrits **Dietrichs**, Ertz-Bischoffens von **Cölln**, der es dahin gebracht, daß **Hertzog Wilhelm**, nebst **Grone**, auch **Ohsen** und **Burchtorff** erhalten, erzehlen **Botho** l. c. p. 399. *Compil. Chronol.* ap. *Pistorium* p. 749. **Krantz** Lib. XI. Saxon. Cap. 8 und 9. **Kornerus** *Chron. Excerpt.* ap. Dn. de *Leibnitz*, T. III, p. 201. **Spangenberg** Chron. Mansfeld. Cap. 309. **Reutelius** in Hilleshemia, apud *Paullini*, in Syntagm. p. 103. **Heineccius** Antiqu. Goslar. p. 375. Im Jahr 1424 erhielte **Wilhelm** einen Sieg gegen die Türcken, dem **Kayser Sigismund** zu gute, so der **dritte Haupt-Streit**

Streit ist. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 284. Spener l. c. p. 525. Oldecop. l. l. Im Jahr 1428 den Dienstag nach Pfingsten richtete er, vermittelst Unterhandlung Landgraf Ludewigs von Hessen, neben seinem Bruder Heinrich, Ihrer Länder halber, mit ihres Vaters Bruder, Bernhard, und dessen Söhnen, Otten Claudo (der ihm ins Calenbergische eingefallen) und Friedrichen, nachdem er zwölff Jahr lang das Lüneburgische Land regieret, einen neuen Receß auf, vermöge welches ihm das Hertzogthum Braunschweig Wolffenbüttel, wie auch das Calenbergische, oder Hannöverische Land, sammt den dazu gehörigen Pertinentien, Graf- und Herrschafften, Hertzog Bernharden hingegen, und dessen Söhnen, das Fürstenthum Lüneburg, mit seinen Pertinentien, zu Theil worden. Im Jahr 1429 den 1 Nov. leistete er denen Hansee-Städten, wider König Erichen den X in Dännemarck, tapffere Hülffe, und trug auch einen tapffern Sieg bey Flensburg davon, welcher Feldzug den vierdten Haupt-Streit unter denen Sieben, derer oben gedacht, ausmachet. Krantz Lib. XI. Sax. Cap. 17. Bunting l. c. p. 276. Arend l. c. §. 37. p. 88. welcher sie ins Jahr 1428, Spener hingegen l. c. p. 420 ins Jahr 1427 setzet. Botho l. c. p. 420 und Oldecop l. c. p. 420. machen gar den dritten Haupt-Streit daraus. In eben dem Jahre eroberte er Pattensen. Botho l. c. p. 401. *Chron. Ægidii* ap. Dn. de *Leibnitz* cit. Tom. III. rer. Brunsvic. p. 595. Krantz L. XI. Saxon. Cap. 17. Letzner ap. Dn *Rethmeier* l. c. Cap. 54. p. 734. Dieses Verfahren wieder zu rächen, ist Hertzog Otto von der Heyde Hertzogen Wilhelm mit einer Kriegs-Macht in sein Land gefallen, und hat allda grossen Schaden bey den Einwohnern verursachet. Es wurde aber durch gute Vermittelung dieses bald gestillet, und zwar also: Daß Hertzog Otto das Lüneburgische Land, und Hertzog Wilhelm den andern Theil an Braunschweig, sammt Hannover, Homburg und Eberstein, vor das Seine allein gebrauchen solte. Darzu hat er auch Pattenhausen und Hallerburg eingenommen, und dieselbe 2 Jahr lang in Verwahrung gehabt. Im Jahr 1431 commandirte er Hertzog Friedrichs von Oesterreich, (der seines Vaters Bruders, Kaysers Friedrichs Tochter, Annen, geheyrathet,) Truppen, die er König Carln dem VII von Franckreich, wider Hertzog Philippen den Guten, von Burgund, zu Hülffe geschicket, und trieb anbey die Feinde allenthalben in die Enge. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chronick, p. 276. und 277. Letzner beym Rethmeier Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 734. u. 735. In eben diesem Jahre muste er erfahren, daß, Zeit seiner Abwesenheit, sein Bruder Heinrich, (dem er vor seiner Abreise, nicht allein sein Land und Leute, sondern auch seine Gemahlin und Kinder, aufs heiligste anbefohlen,) auf böser Leute Zurathen, sonderlich der Stadt Braunschweig, die ihm in allen Stücken zuwider gewesen, ins Land gefallen, Wolffenbüttel eingenommen, und die Hertzogin Cäciliam, mit beyden Printzen und Garnison, von dar weg geschafft, auch seine eigene Garnison hineingelegt, mithin die Regierung allda würcklich selbst angetreten. Ob nun zwar, nach seiner Wieder-Anheimkunfft, er solches unvermuthete Verfahren nach Würden zu ahnden im Sinn hatte, so ließ er sich dennoch von seinem Vetter Otten, von Lüneburg, Landgraf Ludwigen, von Hessen, und Marggraf Johann, von Brandenburg bereden, die Sache in der Güte abzuthun; wie denn beyde Theile in Schöningen zusammen kamen, und diesen weit ausehenden Streit, auf Marien-Latern-Tag, (war der 15 August) also verglichen und geschlichtet, daß 1) Hertzog Heinrich das eingenommene Hertzogthum Zeit-Lebens behalten: 2) Seinem Bruder Wilhelm aber 14000 Rthlr. überlegen, und 3) Ihm überdem, die Herrschafft Homburg, mit dem Calenbergischen und Hannöverischen District abtreten solte; so auch geschehen. Von welcher Zeit an Hertzog Heinrich regierender Herr zu Wolffenbüttel geworden. Hertzog Wilhelm hatte sich desto eher behandeln lassen, weil Hertzog Heinrich keine Kinder hatte, und also dessen Antheil ohnedem auf ihn und seine Erben zurück fallen muste. Botho Chron. Pict. Brunsvic. p. 401. *Chron. Slovic.* ap. *Lindenbrogium* p. 215. Krantz Lib. XI. Saxon. Cap. 18. *Chron. Ægidii* ap. Dn. de *Leibnitz* T. III. p. 596. Letzner beym Rethmeier Braunschw. Lüneburg. Chron. Cap. LIII. p. 718. 719 u. 720, und Cap. LIV. p. 734. Bunting Braunschw. Lüneb. Chron. p. 277. u. 278. T. III. p. 22. u. 29. Henninges Part. Post. Secundi & Tertii regni, in quarta Monarchia, Operis Genealogici, de An. 1585. p. 109 Imhoffs Notit. Proc. Lib. IV. Cap. 4. §. 15. p. 154. de Münchhausen de Successionibus in domo Guelfica usitatis, Cap. II. §. 42. p. 57. Im Jahr 1434 schloß er neben seinem Bruder Heinrichen, und ihren beyden Vettern Otten und Friedrichen von Lüneburg, eine Allianz wider den Grafen von Spiegelberg, weil er mit den Strassen-Räubern zuviel durch die Finger gesehen; deme sie auch mit gesamter Hand auf die Haut gegangen, den 25 Junius das Schloß Hachmölen erobert und geschleifft, wie auch Bährenburg in der Grafschafft Hoja: Haltermund aber vergebens belagert. Botho Chron. Pictur. Brunsv. ad h. A. p. 402. *Chron. Luneb.* apud *Dn.* de *Leibnitz* Tom. III. rerum Brunsvicens. p. 201. Krantz Lib. IX. Saxon. Cap. 24. Bunting. Braunschw. Lüneburg. Chron. P. II. p. 24. u. 341. Spener Syllog. p. 506. Arend de Ducib. Brunsvic. qui singularia cognomina indepti sunt §. 33. p. 81. Gebhard de Factis Heroicis Ducum Brunsvicens. §. 29. p. 83. Im Jahr 1435 brachte er Philippen, Grafen von Spiegelberg dahin, daß er ihm Hallermund, mit dem darzu gehörigen Lande, nach St. Viti-Tage hat abtreten müssen. Botho Chron. Pict. ad h. a. p. 403. Bunting, Braunschw. Lüneb. Chron. p. 486 u. 493. und Part. III. p. 24. Henninges Part. Post. Secundi & Tertii regni, in quarta Monarchia, Oper. Genealog. P. II. p. 24. u. 341. *Chron. Mindens.* ap. *Meibom.* in seinen reb. German. T. I. p. 510. Korner ap. *Dn.* de *Leibnitz* T. I. rer. Brunsv. p. 202. wiewohl es der letztere ins Jahr 1436 referiret. Münchhausen de Succession. in domo Guelphica usitatis, Cap. II. § 15. p. 36. Im Jahr 1442 erhielte er mit seinem Herrn Bruder Heinrichen, und

und Ihren Herren Vettern in Lüneburg, Otten und Friedrichen vom Kayser Friedrichen III, Confirmation aller ihrer Privilegien. Lünig Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. II. 1 Fortsetz. 4 Abtheil. 4 Absatz. §. IX. p. 258. Im Jahr 1445 hat er, nachdem Graf Herrmann von Eberstein, Heinrichen den letzten Banner-Herrn von Homburg, in der Amelunxborner Kloster-Kirchen erstochen, und darauf flüchtig worden, neben seinem Vetter Otten, von Lüneburg, der des besagten Graf Hermanns Tochter, Elisabethen, im Ehe-Bette hatte, beyde Graf- und Herrschafften, Eberstein und Homburg, als ledig gewordene und Ihnen heimgefallene Lehen titulo directi dominii, eingezogen, und unter sich getheilet, mithin ihr Land mercklich verbessert. Bunting Braunschw. Lüneb. Chron. p. 493. Letzner apud Rethmeier l. c. p. 736 u. 737. Cap. 65. p. 1290. Leuckfeld Antiqu. Michelst. & Amelunxborn. p. 40. In eben diesem Jahre hat er, ohnweit Homburg, im fünfften Haupt-Streit, wider Theoderichen, Grafen von Erpach, Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten von Mayntz; abermahl den Sieg davon getragen. Bunting Braunschw. Lüneb. Chron. p. 285. Henninges Part. Post. Secundi & Tertii regni, in quarta Monarchia Operis Genealog. p. 130. Letzner l. c. Cap. 54. p. 739. der jedoch diesen Krieg ins Jahr 1448 setzet. Spener Sylloge Genealogico-Hist. p. 525. Arend l. c. §. 37. p. 88. Oldecop. l. c. In eben diesem Jahre kauffte er dem Bischoffe Magnus von Hildesheim, gebohrnen Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg, die Grafschafft Wunstorp ab, welche der Bischoff von Julius und dessen Sohn Ludolphen beyden Grafen dieses Nahmens, kurtz vorher an sich erhandelt. Botho Chron. Picturat. ap. Leibnitz T. III. p. 405. ad h. a. Korner in Excerptis Chron. Lunenburg. p. 202. an. eod. Letzner apud Rethmeier l. c. Cap. 54. p. 737. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 493 wiewohl er, und nach ihm der Herr von Münchhausen de Successionib. in Domo Guelfica usitat. Cap. II. §. 18. p. 36. schreiben, daß dieser Kauff im Jahr 1447. geschehen. Polycarp Leyser in Histor. Comit. Wunstorpiens. in vita Ludolfi. p. 40. Im Jahr 1448 belagerte er mit Hülffe seines Bruders Heinrichs, wie auch des Landgrafens von Hessen, und der Stadt Braunschweig, das Schloß Grubenhagen vergeblich. Botho l. c. p. 416. Bunting l. c. p. 280 u. 494. Letzner l. c. Cap. 37. p. 558 u. Cap. 53. p. 727. Im Jahr 1450 erhielte er von Otten, Coelite, seinem Vetter, (nach erlangtem Lüneburgischen Consense) das Göttingische Fürstenthum, mit denen Häusern und Gerichten: Neideck, Fredeland, Brackenberg, Sichelnstein, Bramborg, Lövenvörde, Neuennober, Lauenburg, Moringen, Brunstein, Hardessen, Gladebeck und Harst; samt zugehörigen Städten, Klöstern, Flecken und Dörffern, auf zehen tausend Rheinische Gold-Gülden die eintzige Stadt und Gerichte Ußlar ausgenommen, die Hertzog Otto, (beneben dem Hause Münden, und einigen Gefällen und Zinsen, auf dem Brunstein, und dem Rathhause vor Northeim ꝛc. die er seiner Gemahlin verschrieben,) vor sich behalten. Letzner ap. Retbmeier l. c. Cap. 54. p. 740. Wegen der Wild-Bahn wurden sie einig, daß Hertzog Otto die Garn-Netze, Wild-Seile, und was darzu gehöret: Hertzog Wilhelm hingegen Jäger und Hunde halten, und was damit gefangen, in gleiche Theile unter Ihnen getheilet werden solte. Auf welche Bedingungen Hertzog Wilhelm das Göttingische Land bekommen, und bey 13 Jahr, bis an den Tod Ottens der 1463 sich zugetragen, administriret. Im Jahr 1458 hat er vielle Verdrüßlichkeiten mit dem Bischoff Johann von Verden gehabt; bey welcher Gelegenheit zu beyden Seiten, viele Dörffer in die Asche geleget worden. Botho Chron. Picturat. Brunsvicens. ad h. a. p. 409. Im Jahr 1460 brachte er die Grafschafft Wölpe an seine Familie. Letzner ap. Retbmeier in seiner Braunschw. Lüneburgisch. Chron. Cap. 54. p. 741. Meibom in not. ad Histor. Henrici Leonis T. I. rer. Germ. p. 445. Bunting l. c. p. 493. Im Jahr 1462 befochte er bey Wölpe, wider Graf Moritzen von Oldenburg, und dessen Allirte, die Grafen von Hoja, und die Stadt Bremen, zum Vortheil dessen Herrn Bruders, Graf Gebhards, (der sich um die Herrschafft Delmenhorst mit ihm gezancket,) mit Beyhülffe des Bischoffs von Münster, den Sechsten Haupt-Streit, auf der Borstel-Heide, ohnweit Siberg, in welchem zugleich die Grafen von der Hoja, Otto und Friedrich gefangen wurden. Chron. Mindens. ap. Meibom. T. I. rer. Germ. p. 571. Botho l. c. p. 420. Bunting l. c. p. 496 u. 497. Letzner l. c. p. 741 u. 742. (welche drey letztere jedoch diese Victorie vor die Siebende, die er davon getragen, ausgeben;) Henninges hingegen p. 130 und Spener l. c. p. 525 nur vor die Sechste halten, Arend l. c. p. 88 und Oldecop l. c. der sie auch vor die Siebende hält. Im Jahr 1463 schrieb er sich, nach Absterben seines Vettern, Ottens Coclitis, von Göttingen, selbiges Fürstenthum, (darüber bereits 1450 mit ihm einen Tractat geschlossen,) erblich zu, ohngeachtet die Lüneburgische Linie, nahmentlich Hertzog Friedrich, Bernhards Sohn, (der folglich Bruders-Kind mit Ihm gewesen,) die Helffte davon prätendiret; daher nachmahls der Streit zwischen beyden Linien entstanden, der bis auf den Mindischen Vergleich gedauret. Anfangs wurden sie zwar eins, daß Hertzog Wilhelm, Hertzog Friedrichen, auf das halbe prätendirte Land, auf 10 Jahr 29000 Rthlr. zahlen solte; es ward aber nichts daraus, weil Hertzog Heinrich, Wilhelms Bruder, mit aller Macht sich dagegen setzte. Letzner ap. Rethmeier l. c. Cap. 54. p. 740. Spener Syllog. p. 528. Im Jahr 1466 hat er neben seinen Bruder Heinrichen, am Kayserl. Hofe, wider die Stadt Lüneburg schwere Klagen geführet, auch soviel erhalten, daß sie darüber in die Reichs-Acht erkläret worden; darüber Chur-Fürst Ernst von Sachsen am Tage vor St. Ulrichs-Tag, die Execution erhalten. Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin. II. 1 Fortseh. 4 Abtheil. 4 Absatz. §. X. p. 259. In eben diesem Jahre ist er von denen Hansee-Städten, Goßlar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Northeim und Helm-

Helmstädt, feindlich überzogen worden, wobey zu beyden Seiten viel Bluts vergossen, und vieler Schlösser und Dörffer ruiniret worden. Botho Chron. Pictur. ap. Leibnitz Tom III. p. 411. Bunting Braunschw. Lüneb. Chron. p. 281. u. 497. Letzner bey Rethmeiers Braunschw. Lüneburg. Chron. Cap. 54. p. 743. Im Jahr 1467. vertrug er sich, vermittelst Unterhandlung Chur-Fürst Friedrichs, von Brandenburg, und Johannis, des Ertz-Bischoffs von Magdeburg zu Quedlinburg, mit denen erstgemeldten Hansee-Städten. Den Receß haben zugleich des Hertzogs Wilhelms beyde Söhne, Wilhelm der jüngere und Friedrich mit unterschrieben. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 281. und 497. *Chron. S. Aegidii*, ap. Dn. de *Leibnitz* rer. Brunsuic. T. III. p. 598. Botho Chron. Pictur. Brunsv. p. 412. Spangenberg Mansfeldisch Chron. Cap. 336. Cernitii Hist. Friderici II. Elect. Brand. p. 30. Letzner ap. Dn. *Rethm.* l. c. p. 747. Der Quedlinburgische Vergleich, dessen hier gedacht wird, stehet beym Lünig im Reichs-Archiv. Part. spec. Contin. II. 1. Fortsetzung 4 Abth. 4 Absatz, p. 260. §. XL und Rethmeier in der Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 747. Im Jahr 1468 nahm er mit Hertzog Friedrichen die Tractaten wegen Göttingen, die seit 1463 stille gelegen, wieder vor die Hand. Da denn Hertzog Friedrich, von Lüneburg, auf einen Wiederkauff, auf 10 Jahr, auf ein Viertel vom gedachten Fürstenthum 14500 Gülden von Hertzog Wilhelm genommen; das vierdte Viertheil aber blieb zwischen Wilhelm und seinem Bruder Heinrich, ferner streitig, bis ins Jahr 1473, da Hertzog Heinrich verstorben. Letzner l. c. p. 740. Im Jahr 1471 nahm er mit seinem mehrgedachten Bruder, Heinrich, das Göttinger Land völlig ein, Botho Chron. Pictur. p. 413. ad h. a. Im Jahr 1473 nach dem Tode Hertzog Heinrichs, occupirte er das Hertzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel wieder, welches er ihm 1431 auf seine Lebens-Zeit abtreten müssen, dabey aber machte er einen neuen Erb-Theilungs-Tractat mit seinen Söhnen: Daß nehmlich, künfftighin, er das Wolffenbüttelische Fürstenthum vor sich selbst behalten; Hertzog Wilhelm dem jüngern, seinen ältesten Sohn, das Göttingische, und Friedrichen, dem jüngsten, das Hannoverische oder Calenbergische abtreten wolte; wie denn auch geschehen. Botho cit. loc. ad h. a. *Chron. Aegidii* apud Dn. de *Leibnitz*, T. III. p. 600. ad An. 1474. *Compilat. Chronol.* apud *Pistor.* p. 754. ad h. a. Krantz Lib. XII. Saxon. Cap. XI. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 283. 500. und 501. Henninges Part. Post. Secundi & Tertii Regni, in quarta Monarchia, Operis Genealogici, de An. 1585. p. 130. Spener Sylloge Genealogico-Historica, p. 526. Imhoffs Notit. Procer. Lib. IV. Cap. 4. §. 15. p. 154. Im Jahr 1479 am Tage Servatii hat gedachter Hertzog wider die Stadt Eimbeck, die sich Ihm sehr widerspenstig erzeiget, den Siebenden Haupt-Streit, davon oben Erwehnung geschehen, gewonnen. Henninges cit. loc. Spener Syllog. Genealogico-Historica, p. 525. Endlich hat dieser Hertzog 1482 den 1 May oder am Tage Jacobi, in seinem neuntzigsten und 66sten Jahre der Regierung, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Botho Chron. Pictur. p. 408. *Tabula S. Blasiana*, ap. Dn. de *Leibnitz*. T. III. 148. ad h. a. *Excerpta Chronologica*, de Ducib. Brunsuicens. T. II. p. 60. ad h. a. *Chron. Riddagesbus.* beym Leibnitz cit. loc. p. 83. h. a. Krantz Lib. XII. Saxon. Cap. 31. Maderus Antiquit. Brunsuic. p. 168. u. 175. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 284. u. 502. Letzner, ap. Rethmeier in der Braunschw. Lüneburgischen Chron. Cap. 54. p. 753. Spener Sylloge Genealogico-Historica, p. 525. Imhoffs Notit. Procer. Lib. IV. Cap. 4. § 15. p. 154. Henninges l. c. p. 130. Er hat sein Land mit fünff Graf- und Herrschafften vermehret, nahmentlich Hallermund, Wunstorff, Eberstein, Wölpe, und Homburg, von denen er sich auch nicht allein bisweilen geschrieben, z. E. 1463 in einem Mandat, darinnen er seinen Vasallen befiehlet, bey Verlust ihrer Lehen die Lehens-Pflicht zu leisten; Ingleichen im Jahr 1464 in einem Briefe an Bürgermeister und Rath zu Ußlar; in Sachen Gerhards Gedebrechts und Adelheid Boldmanns; nicht weniger im Jahr 1472 in der Confirmation, die er dem Kloster Fredelsheim, über die Capellen, und derselben zugehörigen Gerechtigkeit am Hagen, zu Burg-Grona vor Göttingen gegeben, sondern auch einige davon mit in sein Wappen genommen, als 1) den Eberstinnischen silbernen Löwen, mit der güldenen Crone, im blauen Felde, und 2) den Homburgischen güldenen Löwen, im rothen Felde, mit einem Rande von blau und weissen viereckigten Steinen umgeben. Botho Chron. Pictur. ad An. 1435. p. 403. Letzner l. c. p. 737. u. 742. Bunting. Braunschw. Lüneb. Chron. p. 285. und 493. Spener Part. Spec. Oper. Herald. Lib. II. Cap. 9. §. 4. p. 399. u. §. 8. p. 400. Imhoffs Notit. Procer. Lib. IV. C. 4. §. 35. p. 161. Er hat sich zweymahl vermählet, als 1) 1427 mit Cäcilien, Chur-Fürsten Friedrichs von Brandenburg, Tochter. Botho Chron. Pictur. ap. Dn. de *Leibnitz* T. III. p. 397. ad An. 1416. u. p. 401. ad An. 1427. Krantzius Lib. XII. Sax. Cap. II. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 276. u. 426. u. Part. III. p. 24. Henninges Part. Poster. Secundi & Tertii regni, in quarta Monarchia, Operis Genealog. p. 130. Spener Syllog. Genealog. Histor. p. 525. und 526. 2) 1466 mit Mechtild, Graf Ottens von Holstein und Schaumburg, Tochter, Hertzog Bernhards von Lüneburg, Witwe, welche aber, nachdem sie mit dem jüngern Printz Otten in die Wochen kommen, noch selbiges Jahr den 22 Julius zu Neustadt am Rubenberg, wieder verstorben. Ist demnach unrecht, wenn die angeführte *Tabula S. Blasiana*, p. 148. sagt: „Im Jahr 1462 ist gestorben Mechtild, gebohren van Schounborg, Hertog Wilhelms andere Gemahl, unde toh S. Blasii vestediget worden,„ sintemahl Hertzog Bernhard, ihr erster Gemahl, erst 1464 sie zur Witwe gemacht; überdem ihre letzte Vermählung erst 1466 celebriret worden. Er hat nachfolgende Printzen gezeuget, als 1) Wilhelmen, den Jüngern, von dem

dem der nachstehende Articel; 2) Friedrichen, und 3) Otten, aus der letzten Ehe, der aber 1468 bald nach seiner Frau Mutter, diese Welt wieder verlassen, und zu Obernkirchen, im Schaumburgischen, ins Kloster Creutzgang, begraben worden. Botho Chron. Pictur. p. 401. Bunting, p 276. Letzner, l. c. Cap. 54. p. 753. Henninges l. c p. 130. Spener Sylloge Genealogico-Histor. p. 526. Bunting. Braunschw. und Lüneburg. Chron. p. 276. u. ff. Pfeffingers Histor. des Braunschw Lüneburg. Hauses, I Theil, p. 453. u. ff. Hübners Polit. Histor. VI Theil, p. 218. u. ff. Es führete dieser Hertzog folgenden Titul: „Wilhelm der ältere, von GOttes Gnaden zu „Braunschweig, auch des Braunschweigischen „Landes Oberwald, bey der Leine und zu Lüne„burg Hertzog, zu Eberstein, zu Wunstorf, „zu Hallermünde, zur Wö'pe, Graf und „Herr zu Homburg; Welches derentwegen merckwürdig, weil die Hertzoge von Braunschweig vor und nach ihm, sich insgemein nur des kurtzen Tituls der Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg bedienet. Schneiders rückständige Fragen. I Band. p. 472. u. f.

Wilhelm V, (der II oder jüngere in dem mittlern Hause Braunschweig), Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg in Göttingen und Wolffenbüttel, war der älteste Sohn des vorstehenden Wilhelms IV, welcher ihn mit seiner ersten Gemahlin, Cäcilien, Churfürst Friedrichs zu Brandenburg Tochter, gezeuget hatte. Botho Chron. Pictur. apud *Leibnitz* T. III, p. 401. Hortleder, von Ursachen des Teutschen Kriegs, Lib. IV. Cap. 10. p. 1162. Henninges Part. Poster. Secundi & Tertii regni, in quarta Monarchia Operis Genealog. p. 130. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 276. 286. und 426. Spener Syllog. Genealogico Histor. p. 526. Imhoffs Notit. Procer. Lib. IV. Cap. 4. §. 15. p. 154. Er wurde noch bey Lebzeiten seines Vaters 1451 wie er von Hardegsen oder Hardessen, (so ehemahls denen Herren von Rostorf zugehörig gewesen, von Hertzog Otten dem Quaden, aber, ums Jahr 1380 eingezogen worden, weil Christoph von Rostorff seinen Bruder Friedrichen im Bette entleibet, und nunmehro ein Calenbergisches Amt, zwo Meilen von Göttingen, gelegen, ausmachet) in das Nieder-Fürstenthum verreisen wollen, auf der Höhe bey Pilshagen unversehens vom Grafen von Wunstorp gefangen, und nach der Wintzenburg in Verwahrung gebracht. *Annal. Corbejens.* ap. Dn. de *Leibnitz.* rer. Brunsv. T. II. p 318. ad h. a. *Chron. Marienrod. Henrici de Bernthen*, ebend. p. 465. Hermann Korneri Excerpta Chron. ebend. T. III. p. 202. h. a. Botho. Chron. Pictur. ebend. p. 407. h. a. Letzner beym Rethmeier, in der Braunschweig. Lüneburgisch. Chron. Cap. 56. p. 755. u. 756. woselbst er der Ursache gedencket, die hauptsächlich Gelegenheit hierzu gegeben haben mag; nehmlich weil sein Herr Vater Wilhelm im Jahr 1446 ein Stück von der Grafschafft Wunstorp um eine ziemliche Summe Geldes denen Grafen abgekaufft, mit welchem Gelde der Graf die Häuser Wintzenburg und Lutter, vom Bischoff zu Hildesheim Pfand-Weise an sich gebracht, der Kauf aber nachmahls den Verkäuffer gereuet, der entweder sein verkaufftes Land gerne hat wieder haben, oder noch mehr Geld davor heben wollen, dahero es kommen sey, daß er bey dieser Gelegenheit unsern Hertzog gefangen genommen. Oldecop Orat de Felicitate Wilhelmina Ducum Brunsvic. & Luneb. Gerhard de Factis Heroicis Ducum Brunsuic. §. 22. p. 64. Im Jahr 1452 wurde er von denen Land-Ständen aus der Gefangenschafft wieder loß gekaufft. Letzner cit. loc. Im Jahr 1473 bekam er von seinem Herrn Vater das Fürstenthum Göttingen zu regieren, und erlebete 1477 grossen Streit mit der Stadt Eimbeck, Letzner l. c. Cap. 56. p. 756. Im Jahr 1479 am Tage Pancratii oder Servatii, trieb er die Eimbecker, neben seinem Sohn Heinrichen, mit Hülffe des Landgrafen von Hessen, und des Grafen zu Stollberg, wichtig zu paaren, wiewohl diesen Sieg einige seinem Herrn Vater zuschreiben. Botho Chron. Pictur. ap. Leibnitz Tom. III. p. 417. ad h. a. Letzner l. c. und in Chron. Dassel. Lib. VI. p. 111. Bunting Braunschweig. Lüneb. Chron. p. 502. Im Jahr 1482 succedirte er zugleich mit seinem Bruder, Friedrichen, seinem verstorbenen Vater im Wolffenbüttelischen; Wie sie denn auch beyde im Jahr 1483 am Sonntage nach dem Fronleichnams-Tage, der Stadt Braunschweig den kleinen Hulde-Brief ertheilet. Botho Chron. Pict. p. 420. ad h. a. Letzner l. c. Cap. 55. p. 754. u. Cap. 56. p. 756. u. 757. Der Hulde-Brief ist beym Rethmeier ad *Letznerum*, cit. Cap. 56. p. 757. zu lesen. In eben diesem Jahre am Donnerstage Reminiscere hat er sich mit Barthold, Bischoffen von Hildesheim, von Grund aus verglichen. Rethmeier l. c. allwo der Vertrag in Abschrifft anzutreffen. Im Jahr 1484 ließ er seinen Bruder Friedrichen, (der sich von der Stadt Hildesheim, wider ihren Bischoff, und ihn selbst, zum Kriege aufwiegeln lassen) auf dem Kahlenberge gefangen nehmen, nach Münden führen und allda verwahren. Spener Sylloge Genealogico-Histor. p. 526. Von diesem Hildesheimischen Kriege können weitläufftig aufgeschlagen und nachgelesen werden. Krantz Lib. XII. Saxon. Cap. 36. u. Lib. XII. Metropol. Cap. XVII. *Dasselense Chron.* Letzneri. Lib. II Cap. 16. p. 30. u. 50. Jacob Reutelii Hilleshemia bey Paulini in Syntagm. §. 16. p. 107. u. 108. Bunting Braunschw. Lüneb. Chron. p. 502. In eben diesem Jahre hatte er viele Verdrüßlichkeiten mit denen Hertzogen von Sachsen und Grafen zu Mansfeld, einiger Dörffer halber, um Sangerhausen gelegen, ob die Grafen von Mansfeld solche von dem Hause Braunschweig und Lüneburg oder dem Hause Sachsen zu Lehen empfangen solten. Letzner beym Rethmeier l. c. Cap. 56. p. 760. Im Jahr 1486, Mittwochs nach Luciä vertrug sich Hertzog Wilhelm, beneben seinem Sohn Heinrichen vor sich, und wegen Hertzogs Erichens, Ihres Vettern, und Ihrer übrigen Mit-Verwandten, mit

mit denen Städten, die denen Hildesheimern, wider ihren Bischoff, und dessen Alliirte, beygestanden, nahmentlich mit Goßlar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendel, Hannover, Eimbeck und Nordtheim und ihren Alliirten. Rethmeier ad Letznerum, l. c. Cap. 56. p. 762 u. ff. allwo die Formul des Vertrags. Im Jahr 1457 zerstörte Wilhelm die so genannte Hemmelsche Burg, welche ein Westphälischer von Adel, Ludewig von Sünder, inne gehabt, und das Land mit Raubereyen daraus incommodiret. In diesem Jahre brauchte der Hertzog auch Repressalien gegen die Grafen zu Hohnstein und Wunstorf, welche auf die von Helmstädt geraubet hatten. Im Jahr 1490 ist die Stadt Helmstädt, mit welcher schon vormahln die Herren von Gilten viele Streitigkeiten gehabt, folgendermassen an das Braunschweigische Hauß gekommen. Sie hatte bisher zu dem Westphälischen Stiffte Werden gehöret, aber sich ziemlich widerspenstig erzeiget; dessentwegen der damahlige Abt Anton Grimhold bewogen worden, sie gar zu veralieniren. Nachdem er selbige dem Bischoffe zu Halberstadt, Gebharden von Hoym vergebens angeboten, als welcher glaubte, die Helmstädter würden eben so wenig ins künfftige Pfaffen-Kinder als bisher Mönchs-Kinder seyn wollen, überließ er sie unserm Hertzog gegen eine gewisse Summe (welches sich um so viel besser schickte, weil ohnedem schon eine geraume Zeit her die Hertzoge von Braunschweig dieses Kayserlichen freyen Stifts edle Voigte und Schutz-Herren gewesen) jedoch mit dem Beding, daß, so oft ein Abt von Werden verstürbe, der älteste regierende Hertzog vom Braunschweig und Lüneburg die Stadt, von neu erwehlt- und confirmirten Abte, zu einem rechten Mann-Lehn annehmen wolte; Wenn aber der älteste Hertzog von Braunschweig und Lüneburg mit Tode abgienge, dessen Successor des verstorbenen Fürsten Pferd, mit der darzu gehörigen Rüstung, durch einen Cavalier nach Werden zu schicken gehalten seyn solle. Worauf er auch noch selbiges Jahr, den 29 Julii, mit seinem ältesten Sohn Heinrich, seinen öffentlichen Einzug in Helmstädt gehalten, auch den Rath und Bürgerschafft sich huldigen lassen. Letzner bey Rethmeiers Braunschw. Süneb. Chron. Cap. 56. p. 766. Meibom. de origine Helmstadii, T. III. Rer. Germ. p. 234. Conring de antiquo statu Helmstadii, p. 158. Spener Sylloge Genealog. Histor. p. 526. Imhoff Notit. Proc. Imp. Lib. IV. Cap. 4 §. 16. p. 155. Oldecop Orat. de Felicitate Wilhelmi Ducum Brunsv. & Luneb. Gebhard Facta Sereniss. Ducum Brunsvicens. & Luneburg. Heroica, p. 65. Im Jahr 1491 am Tage der zehn tausend Martyrer übergab Hertzog Wilhelm seinen beyden Söhnen, Heinrichen und Erichen die Landes-Fürstliche Regierung im Hertzogthum Braunschweig, wie auch im Lande zwischen dem Deister und der Leine, sammt denen Herrschafften Eberstein und Homburg, das Göttingische Fürstenthum allein sich vorbehaltend, beneben der Obrigkeit an dem Schloß Homburg, und dem Kloster Amelunxborn. Worauf er sich nach Hardessen, allda sein ältester Sohn Heinrich bis dato residiret, zu wohnen begab, um seine übrige Lebens-Zeit daselbst in Ruhe zuzubringen. Letzner beym Rethmeier l. c. Cap. 56 p. 767. Bunting l. c. p. 291 und 292. Im Jahr 1495 am Sonnabend nach Philippi und Jacobi extradirte er den Erb-Theilungs-Receß, wie selbiger von seinen Herren Söhnen selbst, und denen Land-Ständen mit beliebet worden; wie die Copie davon, die Herr Rethmeier in der Braunschw. Lüneburgischen Chron. aus der Stadt Braunschweig Archiv, dem Publico mitgetheilet, mit mehrern zeuget; daraus zugleich erhellet, daß Hertzog Heinrich, als der älteste die Theile gemacht; Hertzog Erich hingegen, als dem jüngsten, das Wahl-Recht überlassen worden; Da denn Hertzog Heinrich das Hertzogthum Braunschweig-Wolffenbüttel; Hertzog Erich aber die Fürstenthümer Hannover und Göttingen zugefallen. Bunting. Braunschweig. Luneburgische Chronicke, p. 505, wiewohl er ohne Grund dieses 1494 paßiret zu seyn vorgiebet. Imhoff Notit. Proc. Lib. IV. Cap. 4 §. 15. p. 154. Im Jahr 1494 ließ er sich in der Kirche zu Münden ein Begräbniß zurichten, und sahe den Arbeitern täglich ein paar Stunden zu, wohin er auch nach seinem bald darauf 1495 auf dem Schloße zu Hardessen erfolgtem Tode gebracht worden. Letzner l. c. Cap. 56. p. 767. Henninges Part. Poster. Secundi & Tertii regni, in quarta Monarchia Operis Genealogici, p. 130. Spener Sylloge Genealogico-Historica, p. 526, welcher seinen Tod ins Jahr 1503 referiret. Oldecop, in Orat. de Felicitate Wilhelmina Ducum Brunsv. & Luneb. meinet, er sey in Münden Todes verblichen. Er hat sich mit Elisabethen, Bodonis, Grafens von Stollberg und Wernigeroda Tochter, vermählet, welche 1499 verstorben, und mithin das jus succedendi ihm hinterlassen. Bunting l. c. p. 500. Henninges l. c. p. 130. Spener p. 526. Gebhard de Factis Heroicis Ducum Brunsvic. Er hat mit derselben drey Kinder erzeuget, als: 1) Annen, (von andern auch Anne Elisabeth und Catharine genannt) welche 1488 Landgraf Ludwigen, von Hessen, geheyrathet; 2) Heinrichen den ältern oder der Böse (malum); 3) Erichen den ältern. Bunting. in der Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 286 u. f. Pfeffingers Historie des Braunschw. Lüneburgischen Hauses I Theil p. 483 u. ff. Hübners Polit. Histor. VI Theil p. 230.

Wilhelm VI, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, der jüngste Sohn des Hertzogs Heinrichs des Bösen (Mali) in Wolffenbüttel, ward Ritter des Deutschen Ordens und Commendator zu Mirow im Mecklenburgischen. Letzner apud *Rethmeier* c. 60. p. 864, woselbst er sich auf Justi von Lenthusen Christliche, in deutschen Reimen abgefaßte Klag-Rede beziehet. Henninges Part. Poster. Secundi & Tertii Regni in quarta Monarchia, Oper. Genealog. Bunting Braunschweig. Lüneb. Chron. p. 336 und 338. Spener Part. Spec. Operis Heraldici L. II. c. 9. p. 528. In dem Jahr 1519 wurde er in Hildesheimi-schen

schen Krieg von dem Bischoff Johann durch Luberten von Wriesberg in dem Dorfe Valensen gefangen, und bis ins Jahr 1523 in Verwahrung gehalten, in welchem er krafft des Kayserlichen Commißions-Ausspruchs zu Quedlinburg, seine Freyheit wieder erlanget, nachdem Kayser Carl V gedachten Bischoff in die Reichs-Acht erkläret, darüber er sein Land und Leute verlohren. Chyträus Lib. VIII Saxon. ad An. 1519. p. 237. Letzner l. c. c. 61. p. 869. Henninges l. c. Spener l. c. p. 528 Bunting l. c. p. 515 u. ff. Im Jahr 1524 wurde er, weil er mit seinem abgefundenen Antheil (Apanage) nicht hatte zufrieden seyn wollen, sondern ein mehrers verlanget, von seinem Herrn Bruder Heinrichen, dem Jüngern, aufs neue gefangen gesetzet, auch nicht eher wieder loßgelassen, bis er 1535 sich von seiner Anforderung ans Land loßgesaget, und mit 2000 Gülden Braunschweiger-Müntze jährlich zufrieden zu seyn angelobet. Chyträus l. c. L X. p. 298. und L. XIV. p. 417. Letzner l. c. und c. 61. p. 870. Hortleder T. I. l. 4. c. 31. p. 1622. Henninges l. c. p. 131. Spener l. c. Im Jahr 1541 beschwerte er sich bey Johann Friedrichen, dem Churfürsten, Heinrichen und Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, wie auch bey dem Churfürsten Joachimen von Brandenburg, Georgen und Albrechten, dessen Herren Vettern, in Francken, ingleichen bey Philippen, Pfaltzgrafen am Rhein, benebst denen Fürsten von Anhalt, und andern Protestantischen Reichs-Ständen mehr, vergebens, wie ihm obiger Transact mit Gewalt abgedrungen worden, welchen er zu halten nicht schuldig wäre. Denn, obgleich erstérwehnte Chur- und Fürsten auf dem Regenspurger Reichs-Tag sich seiner nachdrücklich annahmen, so war doch alles Bemühen umsonst, weil der Kayser Hertzog Heinrichen, Wilhelms Brudern allzugünstig war. Siehe die vorhin angeführten Schrifftsteller, ingleichen Rethmeiern ad Letznerum l. c. c. 61. p. 890 u. f. Er ist endlich, wie oben gedacht, als Commentheur zu Mirow in Mecklenburg 1558 gestorben, und auch allda begraben worden. Chyträus l. c. Spener l. c. Letzner l. c. c. 60. p. 864 setzet das 1557 Jahr; Bunting aber l. c. p. 336 setzet das 1558 Jahr. Pfeffingers Historie des Braunschweig Lüneburgischen Hauses, Th. I p. 543 u. f.

Wilhelm VII, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, in Zell, der Stiffter des neuen Hauses Lüneburg, war ein Sohn Hertzog Ernstens in Zell, und Sophiens, Hertzogs Heinrichs zu Mecklenburg Tochter. Er wird insgemein der Jüngere (*Junior*) zubenahmet zum Unterscheid des vorstehenden Wilhelms VI. der mit ihm zugleich gelebet; aber auch nach dessen Tode hat er nichts destoweniger den Nahmen Wilhelms des Jüngern behalten. Letzner beym Rethmeier in der Braunschw. Lüneburgischen Chron. p. 1612. Bunting Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 457. Er war gebohren den 4 Junii 1535. Letzner apud Rethmeier, Chron. Brunsv. Part. III. Cap. 72. p. 1370. und Cap. 81. p. 1612. Henninges Part. II Secundi & Tertii Regni in quarta Monarchia, p. 122. Spener Sylloge Genealogico-Histor. p. 512. Bunting Chronic. Brunsvic. p. 451. Er führete, nach seines ältern Herrn Bruders, Hertzog Frantz Ottens, tödtlichen Hintritt, die Landes-Regierung vom Jahr 1559 bis 1569 mit seinem Bruder Heinrichen gemeinschafftlich; verglich sich aber nachhero mit demselben solchergestalt: Daß er den grösten Theil davon allein verwalten, und ihm die Dannenbergischen Aemter überlassen wolte. Im Jahr 1562 vertrug er sich mit der Stadt Lüneburg, der Huldigung halber und vollzog solche 1563 zu Zelle. Im Jahr 1563 confirmirte er der Lüneburgischen Landschafft ihre alte wohlhergebrachte Gerechtsame, und publicirte das folgende 1564 Jahr eine allgemeine Kirchen-Ordnung. Im Jahr 1569 willigte er, daß den 11 Jul. auf der Sültze in Lüneburg eine neue Zucke gesetzt worden, mit welcher man die Sole, die man vorhero mit einem grossen Eymer, aus dem grossen Sode hat ziehen müssen, nunmehro pumpen oder zucken kan. Sagittarii Memor. Luneb. p. 44. Rethmeier, Chron. Brunsvic. Part. III. Cap. 81. p. 1613. In eben dem Jahre verglich er sich, der Regierung halber, mit seinem Bruder Heinrichen, wie oben gesagt worden. Im Jahr 1576 befahl er mit Genehmhaltung gesamter Landschafft, das Corpus Doctrinæ, so er zusammen tragen lassen, um eine durchgehende Gleichheit in Kirchen-Sachen im Lande zu haben, unter dem Titul:

„Summa, Form und Vorbild der reinen
„Christlichen Lehre, welche aus der göttli-
„chen Schrifft der Propheten und Apostel
„zusammen gezogen ist, durch Michael
„Körner, in Ulzen,

zu drucken, mit angehängtem Befehl, sub dato Zell, den 5 May an alle General- und Special-Superintendenten, steif darob zu halten, daß kein Prediger ordiniret werde, der nicht vorhero darauf geschworen; diejenige auch, die dagegen handeln, und eine andere Lehre, als die darinnen begriffen, der Gemeine vortragen würden, sofort ihrer Dienste entsetzet seyn solten. Rethmeier Chron. Brunsvic. P. III. p. 1614. In eben diesem Jahre schloß er durch seinen Vetter, Hertzog Otten von Harburg, den 24 Jul. den Vertrag wegen der Stadt-Advocatie und Gerichte, mit dem Rath zu Lüneburg. Im Jahr 1582 den 26 Febr. nahm er, als der letzte von sieben Brüdern, Grafen von Hoya, Otto, ohne männliche Erben verstorben, tit. Caduci und jure directi dominii, mit seinem Bruder Heinrich, die Aemter Hoja, Nienburg, Libenau, nebst Alten- und Neuen Bruckhausen, zu sich, wodurch sie zugleich einen Sitz und Stimme auf dem Reichs- und Westphälischen Creiß-Tägen mehr erhalten, mithin ihr Wappen mit zween schwartzen Bären-Tatzen, im güldenen Felde, vermehret. Letzner ap. Rethmeier l. c. P. III. Cap. 81. p. 1616. Im Jahr 1585 den 21 Sept. hat er, wie der letzte Graf von Diepholt, Friedrich, sein Leben geendiget, ebenfalls als Dominus directus solche Grafschafft wieder eingezogen, und seinem Fürstenthum wieder einverleibet, anbey eine neue Stimme und Sitz im Reichs-Gräflichen Collegio erlanget

rlanget, nicht weniger sein Wappen, mit dem rohen gekrönten Löwen, im silbernen Felde, und eiem darunter stehenden weissen Adler, im blauen Felde, vermehret. Letzner l. c. p. 1617. Spener yllog. p 516. Bunting Chron. Brunsv. p. 460. Imhoff Notit. Proc. Lib. IV. Cap. 4. §. 28. p. 159. wiewohl er das Jahr 1581 setzet. de Münchhauen de Successionibus in domo Guelfica usitatis, ap. 2. §. 5. p. 33. Gebhardi de Factis Heroicis Ducum Brunsvic. §. 36. p. 100. Endlich ist dieser Hertzog den 20 Aug. 1592 aus dieser Welt gegangen. Letzner ap. Rethmeier, Chron. Brunsvic. art. III. Cap. 81. p. 1618. Bunting Chron. Brunsv. . 460. Imhoff Notit. Procer. Lib. IV. Cap. 4. . 18. p. 159. Spener Sylloge Genealogico-Histor. . 516. Muratori delle Antichita Estensi, Tab. VII. Geneal. Er ist ein frommer, gerechter und ar gnädiger Herr gewesen, auch ein grosser iebhaber schöner Predigten; wie er denn offt ersichert, daß er lieber Essen und Trincken ntbehren wolte, als einer guten Predigt, iithin die fünf Buchstaben, G. W. M. E. T. (woiit er sagen wollen: GOttes Wort Mein Einiger Trost) zu seinem Symbolo erwehlet. Thuan. Lib. LXXVI. Hist. Letzner apud Rethmeier, Chron. Brunsvic. Part. III. Cap. 81. p. 1612. nd 1618. Bunting Chron. Brunsv. p. 460. Rethmeier ad Letznerum Chron. Brunsvic. Part. III. Oldecop. Orat. de Felicitate Wilhelmina, quæ in Wilhelm. Ducib. Brunsvic. quondam eminuit. Er at sich den 12 Octob. 1561 mit Dorotheen, Christian des III, Königs in Dännemarck, Tochr vermählet; welche Fürstin 1617 den 17 Jenner wieder verstorben, nachdem er mit ihr eine zahlreie Familie, nemlich 7 Söhne und 8 Töchter gezeuget, namentlich: 1) Sophien, gebohren den 0 Octob. 1564 (den 3 Oct. 1563) vermählt 1579 en 3 May mit Georg Friedrichen, Marggrafen i Brandenburg in Anspach, gestorben 1639 den 4 Jenner in Nürnberg, und begraben zu St. Laurentii; 2) Ernsten, gebohren den 31 Dec. 1564, uccediret dem Vater in Lüneburg 1592, und starb en 20 Mertz 1611; 3) Elisabethen, gebohren en 1⁄8 Nov. 1565, vermählt 1585 den 3 May iit Friedrichen, Grafen von Hohenloh, und gestoren 1621; 4) Christian, gebohren den 31 Dec. 19 Nov.) 1566, succedirt dem Bruder 1611, nd stirbt den 8 Nov. 1633; 5) Augusten, gebohren den 19 Nov. 1568, regieret nach dem Bruer 1633, und stirbt 1636 den 1 October; 6) Dorotheen, gebohren den 1 Jenner 1570, vermählt en 13 Febr. 1585 mit Pfaltzgrafen Carln zu Birkenfeld, und gestorben den 15 August 1649; 7) Claren, gebohren den 16 Jenner 1571, vermählt 593 mit Wilhelmen, Grafen zu Schwartzburg, nd gestorben den 18 Jul. 1658; 8) Anne Ursun, gebohren 1572, und gestorben den 3 Febr. 601; 9) Margarethen, gebohren den 7 April 573, vermählt 1599 mit Johann Casimirn, Hertogen zu Sachsen-Coburg, und gestorben 1633; 0) Friedrichen, gebohren den 24 August 1574, uccediret in der Regierung 1636, und stirbt den 10 Dec. 1648; 11) Marien, gebohren den 21 Oct. 575, und gestorben den 21 Oct. 1610; 12) Magnus, gebohren den 21 Oct. 1577, und gestorben en 29 August 1632, ehe die Reihe zu regieren an ihn gekommen; 13) Sibyllen, gebohren den 3 Junius 1584, vermählt 1617 den 18 Dec. mit Julius Ernsten, Hertzogen zu Braunschweig in Danneberg, und gestorben den 3 Jun. 1652; 14) Georgen, gebohren den 17 Febr. 1582, vermählt, mit Anne Eleonoren, Landgrafens Ludwigs V zu Hessen-Darmstadt Tochter, und gestorben den 11 April 1641; und 15) Johannsen, gebohren den 23 Jun. 1583, und gestorben den 27 Nov. 1628. Bunting Chron. Brunsv. Spener Sylloge Genealogico-Histor. Gebhardi de factis Heroicis Ducum Brunsvic. Pfeffingers Histor. des Braunschw. Lüneburg. Hauses, II Theil, p. 547 u. ff. Hübners Polit. Histor. VI Theil, p. 182 u. ff.

Wilhelm VIII, Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, und der letzte von der Harburgischen Linie, war ein Sohn Ottens des VI in Harburg, aus der andern Ehe mit Hedwigen, des Grafens Ennonis zu Ost-Frießland Tochter, welche ihn im Jahr 1564 den 14 Mertz ans Licht der Welt gebracht, laut seines Gedächtniß-Thalers, auf dessen einer Seite sein Bildniß im Harnisch befindlich, mit der Umschrifft: Wilhelmus D. G. Dux Brunsv. & Lun. Und auf der andern die Worte: Natus XIV. Mart. Anno MDLXIV. obiit Harburgi, XXX Martii. Hora Matutina. Anno MDCXLII. Ætat. LXXIIX. Dierum XVI. Letzner apud Rethmeier Chron. Brunsvic. P. III. Cap. 70. p. 1339 u. 1340. Bunting. Braunschw. Lüneburg. Chron. p. 445. Henninges, Part. Poster. Secundi & Tertii regni, in quarta Monarchia, Operis Geneal. p. 128. Oldencop in Orat. de Felicitate Wilhelmina Ducum Brunsv. & Lun. 1688. Helmstadii habita. Er ist ein sehr gelehrter, und dabey ein eifriger Evangelischer Fürst gewesen; wie er denn auch verschiedene Schrifften, von allerhand Glaubens-Articuln hinterlassen. Spener Sylloge Genealogico Histor. p. 510. Oldencop. cit. Orat. de Felicitate Wilhelmina. Im Jahr 1575 wurde er zu Rostock, wo er damahls studirete, Rector Magnificus, und hielt bey solcher Würde drey Lateinische Reden auswendig. Im Jahr 1579 verfolgte er seine Studien in Leipzig weiter, um daselbst der Arithmetick sonderlich obzuliegen, davon er auch grossen Nutzen bey der Regierung empfunden. Im Jahr 1582 reisete er nach Franckreich und von da 1584 nach Engelland, worauf er sich 1587 mit seinen Herren Brüdern, Otten, Johannen, und Friedrichen, in Begleitung eines Herrn von Weyhe, als Hofmeisters, nach Helmstädt auf die Universität begab. Letzner beym Rethmeier in der Braunschw. Lüneburg. Chron. Part. III. Cap. 70. p. 1339. Im Jahr 1594 that er eine Reise durch gantz Deutschland, Eurland, Liefland, Pohlen, Italien, wie auch die Schweitz, Holland, Seeland und Dännemarck, und trug dabey alles merckwürdige mit eigener Hand in sein Jahr-Buch. Im Jahr 1603 trat er, nach seines Herrn Vaters Tode, mit seinem Bruder, Christophen, die Landes-Regierung an, welche er 1606, nach Absterben dieses Hertzogs, alleine führete. Er hat währender seiner Regierung Harburg mercklich verbessert, auch 1618 das Schloß Moyßburg zu bauen angefangen; Anbey 1634, als Hertzog Friedrich Ulrich, von Wolffenbüttel, ohne Erben verstorben, die Ober-

Ober-Grafschafft Hoja an sein Hauß gebracht. Spener Sylloge Genealogico-Histor. p.510. Rethmeier ad Letzner, in der Braunschweig-Lüneburg. Chron. P. III. C. 70. p. 1340. Es starb dieser Hertzog Wilhelm den 30 Mertz 1642 zu Harburg, in seinem 78 Jahre, unverheyrathet, und beschloß mithin die Harburgische Linie. Zeilers Topograph. Brunsvic. p. 20. Ritterhuß. Geneal. Luneb. lit. C. Laytitz Palmwald, Hist. Brunsvic. Cap. 4. §. 7. p. 456. Burgoldens. ad Instrum. Pacis, p. 1343. Handlung der Welt-Alter, §. XI. lit. Q. Schowart. Observat. Histor. Geneal. Cap. X. §. 11. p. 340. Imhoffs Notit. Proc. Lib. IV. C. 4. §. 20. p. 157. Münchhausen, de modis succedendi in domo Guelfica usitatis, C. 2. §. 8. p. 33. und §. 34. p. 48. Er hatte seine Herren Vettern, Friedrichen in Zell, und Augusten in Wolffenbüttel zu Erben; wiewohl ein neuer Streit dahero im Hertzoglichen Hause entstanden, weil Hertzog Friedrich die Ober-Grafschafft Hoja für sich alleine, und die Grafschafft Blanckenburg zur Helffte wegnahm, womit Hertzog August gar nicht zufrieden gewesen, bis sie sich endlich also darüber verglichen: Daß Hertzog Friedrich die Aemter Harburg und Moisburg, wie auch gedachte Grafschafft Hoja, Hertzog August hingegen die Grafschafft Blanckenburg davon getragen. Letzner bey Rethmeiers Braunschw. Lüneburg. Chron. P. III. C. 70. p. 1340. und C. 75. p. 1433. Imhoffs Notit. Procer. Lib. IV. Cap. 4. §. 20. p. 157. Frehers Theatr. Erudit. Hofm. Lex. univ. Pfeffingers Historie des Braunschw. Lüneburg. Hauses, II Theil, p. 306 u. ff.

Hertzog zu Cleve.

Wilhelm, Hertzog zu Cleve, siehe Wilhelm V, Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg.

Hertzog in Crain.

Wilhelm, Hertzog in Crayn, siehe oben Wilhelm, Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Hertzog in Curland.

Wilhelm, Hertzog in Curland, folgte seinem Bruder Friedrichen 1639 in der Regierung. Er war 1574 gebohren und ein Sohn Gotthard Kettlers, ersten Hertzogs in Curland. Seine Bedienten hatten im Jahr 1631 einen Mord in Mietau begangen, deswegen muste dieser Printz, auf Befehl des Königes in Pohlen, das Land meiden, und hielte sich in Pommern auf, wo er auch 1640 gestorben. Er hatte sich 1609 mit Sophien, Marggrafens Albrechts zu Brandenburg und Hertzogs in Preussen Tochter, vermählet, die aber im folgenden 1610 Jahre mit Tode wieder abgieng, nachdem sie ihm Jacoben, seinen Nachfolger, gebohren. Hübners Polit. Histor. IV Theil, p. 674 u. f. Ebend. Genealog. Tabelle, Theil I. Tab. 98.

Hertzoge in Geldern.

Wilhelm, Hertzog zu Geldern, siehe den Artickel: Wilhelm III, und V, Hertzog zu Jülich.

Hertzoge von Guienne.

Wilhelm I. Hertzog zu Guienne, siehe den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1336.

Wilhelm II, Hertzog zu Guienne, siehe den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1336.

Wilhelm III, Hertzog zu Guienne, wegen seines weissen Haars der Flachs-Kopff zugenannt, siehe von ihm den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1336.

Wilhelm IV, Hertzog von Guienne, Fierabras zugenannt, siehe den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1336.

Wilhelm V, Hertzog von Guienne, wegen seiner vortreflichen Verdienste der Grosse zugenannt, siehe von ihm den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1336.

Wilhelm VI, Hertzog von Guienne, der Dicke genannt, siehe von ihm den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1336 und 1337.

Wilhelm VII, Hertzog von Guienne, siehe den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1336 und 1337.

Wilhelm VIII, Hertzog von Guienne, vorher Wido Gausfredus, oder Guido Gottfridus genannt, siehe von ihm den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1336 und 1337.

Wilhelm IX, Hertzog von Guienne, ein Sohn des vorstehenden Wilhelms VIII, welcher ihn mit seiner dritten Gemahlin, Aldearten, Roberts von Franckreich, Hertzogs von Bourgogne Tochter, gezeuget. Er wurde im Jahr 1071 gebohren, und folgete im Jahr 1086 seinem Vater in der Regierung. Er nahm als das Haupt einer ansehnlichen Creutz-Farth einen Zug ins Gelobte Land vor, und leistete auch dem Könige Alphonsus in Arragonien wider die Mohren treulich Beystand. Er ist endlich nach einer langen Regierung 1127 den 10 Febr. mit Tode abgegangen. Nach Verstossung seiner ersten Gemahlin hatte er im Ehe-Bette Philippam Mahand, eine Tochter und Erbin Wilhelms des Vierdten, Grafens von Thoulouse, mit welcher er drey Söhne gezeuget. Selbige sind: 1) Wilhelm X, sein Nachfolger, von dem der nachstehende Artickel handelt; 2) Raimund von Poitiers, der 1148 ums Leben kam; und 3) Heinrich, Prior zu Cluny. Allgem. Chronicke, IV Band, p. 297. Pierre Louvet Traite abrege de l'Histoire d'Aquitaine, Guienne & Gascogne. Bourdeaux, 1659 in 4. Jean Besly Genealogie des Comtes de Poictu & Ducs de Gienne. Ant. Dadini. Alteserrâ rerum Aquitanicar. Lib. X. Tom. II. 1648. Tolos. Siehe auch den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1337.

Wilhelm X, Hertzog von Guienne, ein Sohn des vorstehenden Wilhelms IX. Er hat 1099 das Licht der Welt erblicket, und ist seinem Vater 1127 in der Regierung gefolget. Er war ein sehr tyrannischer, unruhiger, und dabey den Wollüsten sehr ergebener Herr. Zuletzt aber soll er auf Zureden des H. Bernhards nicht nur den Pabst Innocentz II, wider welchen er es bisher mit dem Gegen-Pabste, Anacletus, gehalten hatte, 1135 erkennet, sondern auch wegen seiner begangenen Sünden eine solche Reue empfunden haben, daß er den Schluß gefasset, sich in eine wüste Einöde zu begeben, und daselbst sein Leben in einer beständigen Busse zu beschliessen. Um solch sein Vorhaben zu verbergen, that er eine Wallfahrt nach St. Jacob in Gallicien, und ernennte vorher seine älteste Tochter, Eleono-

Eleonoren, durch ein Testament zu seiner Nachfolgerin, mit Bitte an den König von Franckreich, Ludewigen VI, daß er sie an seinen Sohn, und nachmahligen Nachfolger, Ludewigen, vermählen möchte, welches auch also erfolgte. Die Legenden berichten ferner von diesem Wilhelmen, daß er es zu St. Jacob also eingerichtet, daß ihn seine Leute hätten vor todt halten müssen, worauf er unbekannter weise erstlich nach Rom gegangen, und daselbst von dem Pabst Innocentz II, sich absolviren lassen, hernach aber in einer Einsiedlerey auf eine unbeschreibliche strenge Art viele Jahre gelebet habe, auch endlich in solchem Zustande 1137 gestorben sey, nachdem er vorher den Orden der Guillemiten oder Weißmäntler, ingleichen den Orden der Einsiedler von der Regel des Heiligen Augustinus gestiftet. Von vielen wird die Wahrheit solcher Legenden in Zweifel gezogen. Vielmehr von ihm berichtet, daß ihm von seines Vaters Bruder Raimunden, Grafen von St. Gilles, die Grafschafft Thoulouse entzogen worden, weil er vorgab: Daß sein Bruder Wilhelm, als er nach dem Gelobten Lande gezogen, dieselbige an ihn verkaufft hätte. Seine Söhne waren: 1) Wilhelm, der Behertzte, welcher aber vor dem Vater starb; 2) Richard, genannt Löwenhertz, Graf von Poitiers, welcher ohne Kinder starb; und 3) Gottfried. Nach seinem Tode kam Guienne an dessen Tochter Eleonore, welche erstlich an den König in Franckreich, Ludwig den Jungen, vermählet, von demselben aber wider verstossen worden, und nachhero den König in Engelland Heinrich zu ihren andern Gemahl erhalten. Siehe den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1337. Pierre Louvet. Traite abrege de l'Histoire de Aquitaine, Guienne & Gascogne, Bourdeaux 1659 in 4. Jean Besly Genealogie des Comtes de Poictu & Ducs de Guiennes. Ant. Dadini Altesertä rer. Aquitan. Lib. X. T. II. p. 1648. Allgem. Chron IV Band, p. 297. Mezeray Hist. de Fr. T. 2. p. 84. 85. 86.

Hertzoge zu Jülich, Cleve und Berg.

Wilhelm, erster Hertzog zu Berg, ein Sohn Gerhardts, Grafens zu Jülich, und Margarethens, Erbin der beyden Grafschafften Berg und Ravensberg. Er verlohr seinen Vater frühzeitig 1360; doch gieng dem jungen Wilhelm ein anderer Glücks-Stern auf. Denn er erbte von der Mutter die Grafschafft Ravensberg, und brachte sie mit Kayserlicher Ratification an sein Geschlecht. Im Jahr 1384 wurde er auf dem Reichs-Tage zu Aachen von dem Kayser Wentzeln zum ersten Hertzoge zu Berg mit grosser Pracht erkläret, oder vielmehr nur bestätiget, indem er die Hertzogliche Würde, wie man saget, schon vorhero von Carln IV soll erhalten haben, welches aber Schaten in Annal. Paderbornens. Lib. XIV, p. 409. aus des Aegidii Gelenii Histor. Colon. die zu Cölln im Manuscript vorhanden, wiederleget. Herrmanna Lerbecke Chron. Comit. Schauenburg. p. 519. beym Meibom. T. I, p. 489. Gobel Persona Cosmodrom. ætat. VI, cap. 75. bey Heinr. Meibom. in Script. rer. Germ. T. I, p. 53. Erdwini Erdmanni Chronic. Episcop. Osnabrugens. beym Meibom. Tom. II, p. 193. Drey Jahre hernach sammlete Hertzog Wilhelm ein starckes Kriegs-Herr, und suchte den Grafen zu Cleve, seinen Nachbar, heim. Anfangs schiene es, als hätte er denselben gäntzlich überwunden; bald aber kamen die Weseler dem Grafen zu Cleve zu Hülfe, schlugen Wilhelmen aus dem Felde, und schlepten ihn gefangen mit sich hinweg. Im Jahr 1404 wurde Wilhelm von seinem eigenem Sohne Adolph, Grafen von Ravensberg, unter dem Vorwand, als ob er das Hertzogthum übel verwaltete, gefangen genommen, in der That aber geschahe es bloß aus einer unzeitigen Herrschsucht, und ob ihn gleich Wilhelm selbst seiner Kindes-Pflicht erinnerte, auch ihm von vielen andern eben dergleichen Vorstellungen geschahen, und wegen Loßlassung des Vaters angesuchet wurde, so behielte er ihn dennoch auf dem Schlosse zu Nürnberg in einem sehr harten Gefängniße. Trithemius in Chron. Hirsaug. ad an. 1403 und 1405. Endlich wurde Wilhelm dennoch durch die List eines gewissen Officirs, Heinrichs von Ari, aus dieser Gefangenschafft befreyet, und zu Friedrichen von Sarwerden, dem Ertz-Bischoffe von Cölln, gebracht, der ihn auch nicht allein sehr freundlich empfieng, sondern auch mit sich nach Cölln nahm. Als Adolph erfuhr, daß sein Vater in Freyheit gesetzet, jagte er die Mutter Annen, welche des Kaysers Ruprechts Schwester war, auch aus dem Hertzogthum, die sich hierauf nebst ihrem Gemahl zu dem Kayser Ruprechten begab, und sich über das ungerechte Verfahren ihres Sohnes bey demselben zum höchsten beschwerte. Der Kayser ließ demnach Adolphen vor das Pfaltz-Gerichte fordern, und als er nicht erscheinen wolte, that er ihn in die Reichs-Acht, und kündigte ihm wegen seiner Halsstarrigkeit den Krieg an. Weil dieser nun sahe, daß er dem Kayser nicht gewachsen, so trat er einige Schlösser wieder ab, und verglich sich mit seinen Eltern in der Güte. Endlich starb Wilhelm im Jahr 1408 nachdem er drey Söhne gezeuget: 1) Adolphen, dessen schon gedacht worden, und der 1323 nach Abgang des letzten Hertzogs zu Jülich von dem ersten Geschlechte, nemlich Hertzog Reinholds II, die Succeßion des Hertzogthums Jülich erlanget; 2) Bernharden, oder Ruprechten, Bischoffen zu Paderborn; und 3) Wilhelmen, von dem der nachstehende Artickel. Trithemius ad an. 1405. Gobelinus Persona ætat. VI. cap. 70. Teschenmacher Annal. P. II. p. 447. Schatenius in Annal. Paderborn. p. 476. Allgem. Chron. VI Band, p. 76 und 87. Lucä Fürsten-Saal p. 1235 u. f.

Wilhelm II, Hertzog zu Berg, der jüngste Sohn des vorstehenden ersten Hertzogs zu Berg. Anfänglich war er Bischoff zu Paderborn, und zwar von 1399 biß 1415. Weil er damahls nur 18 Jahre alt war, so setzte ihm Pabst Bonifa-

nifacius IX einen andern entgegen, welcher Bertrandus hieß, und bisher Auditor di Ruota zu Rom gewesen war. Als aber dieser Mann nach Paderborn kam, so verstund er die Sprache des Landes nicht, und merckte wohl, daß vor ihm nicht viel möchte zu thun seyn. Es brauchte auch nicht mehr als 2 Pferde und 20 Gülden, die ihm geschencket wurden, so gieng er wieder seines Weges. Bischoff Wilhelm regierte nach diesem bis ins 16 Jahr; war aber mehr ein Laicus, als ein Geistlicher, und trug weder die Tonsur, noch den Bischöfflichen Habit. Mit dem Probste und Capitul hatte er schwere Händel, konnte kaum ein deutsches Wort lesen, und setzte das Stifft in grossen Schaden. Der Ertz-Bischoff **Dietrich** zu Cölln, gebohrner Graf zu **Moers**, half ihm noch mit Ehren davon. Denn dieser hatte eine wunderschöne Schwester-Tochter, eine gebohrne Gräfin von **Tecklenburg**, mit Nahmen **Anne**. In dieselbe verliebte sich Bischoff Wilhelm, resignirte deswegen das Bißthum dem jetzgedachten Chur-Fürsten zu Cölln, und hielt mit seiner Braut Beylager zu Arensberg. Er erlangte nach seines ältern Bruders **Adolphens** Tode, der 1435 erfolget, den Titul und das Hertzogthum Berg, und erzielte mit gedachter seiner Gemahlin einen Sohn, des Nahmens **Gerhard**, der ihn im Hertzogthum Berg gefolget. **Hübners** Polit. Histor. VII Theil, p. 509 u. f. **Ebendesselben** Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 286. **Lucä** Fürsten-Saal p. 1236.

Wilhelm, erster **Hertzog** zu Jülich, und unter den Grafen zu Jülich der IV dieses Nahmens, ein Sohn **Gerhards** IV, Grafens zu Jülich, und **Johannens**, des Graf **Wilhelms** III, zu Hennegau Tochter. In seiner Jugend widmete er sich dem Geistlichen Stande, und kam auch frühzeitig zur Probstey in Utrecht; man kan aber nicht sagen, bey welchem Stifte. Jedoch da er der eintzige übrige männliche Erbe war, trat er nach seines Vaters Absterben 1325 das weltliche Regiment an. Er hielte es mit dem Kayser Ludwig aus Bayern wider den Pabst Johann, und wurde dannenhero von ihm 1339 zu Franckfurt zum ersten **Marggrafen** zu Jülich gemachet. Auch nachhero hat er seine getreue Dienste gegen nur gedachten Kayser fortgesetzet, und, gleich andern Niederländischen Fürsten, Engelland seine Hülffe angeboten, als diese Krone, um dem Kayser wider Franckreich Lufft zu machen, sein altes Erbrecht an Franckreich wieder auf das Tapet brachte. Als König Carl IV, in Böhmen endlich die Kayser-Krone behauptete, bewarb sich Marggraf Wilhelm zu Jülich auch um dessen Gnade. Man sagt, er wäre einer von denen gewesen, welche dem Kayser damahls eingerathen, daß er Holl- und Seeland dem Könige in Engeland solte zu Lehen geben. Als dieser Kayser 1356 im December einen sehr solennen Reichs-Tag zu Metz hielt, ward auf selbigen unser Marggraf Wilhelm zum ersten **Hertzog** zu Jülich erkläret. Es verdienet Hertzog Wilhelm zu Jülich den Ruhm eines geübten Soldatens zu seiner Zeit. Davon hatte er auch ausserhalb in Liefland wider die Russen, und im gelobten Lande wider die Saracenen die Preben abgeleget. Nahe bey Nistyck und Osterwyck haben auch die Brabander ehedem seine tapffere Faust gefühlet. Er starb 1361, nachdem er mit Johannen, des Grafens Wilhelms in Holland Tochter gezeuget: 1) **Gerharden**, der 1360 vor dem Vater mit Tode abgegangen, und mit Margarethen, Erbin von Berg und Ravensberg, vermählet gewesen; und 2) **Wilhelmen**, von welchem der nachstehende Artickel handelt. **Lucä** Fürsten-Saal p. 1228 u. ff. **Hübners** Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 286.

Wilhelm II, Hertzog zu Jülich, ein Sohn des vorstehenden Wilhelms I, Hertzogs zu Jülich, dem er 1361 in der Regierung gefolget. Seine Gemahlin, die 1401 Todes verblichen, war Marie, eine Tochter Reinholds II, des ersten Hertzogs zu Geldern, und eine Schwester Reinholds III, und Eduards. Diese beyden Brüder starben bald hinter einander, nemlich jener 1371 und dieser 1372 ohne Leibes-Erben, und mit ihnen endigte sich das Geschlecht der Geldrischen Fürsten aus dem Hausse Nassau, welches auf die 330 Jahre geblühet hatte. Solcher Todes-Fall erregte einen gewaltigen Streit zwischen Hertzog Wilhelmen zu Jülich und Graf Johann zu Cleve. Jener aber behielt die Oberhand und brachte beyde Hertzogthümer, Geldern und Jülich zusammen, siehe den nachstehenden Artickel. Weil er also beyde Hertzogthümer beherrschete, vereinigte er auch das Wappen, und setzte darein zwey gegen einander aufrecht stehende Löwen, nemlich den Geldrischen und den Jülichischen zum Zeichen der Vereinigung. Er hinterließ bey seinem 1393 erfolgtem Tode von seiner obgedachten Gemahlin drey Kinder. Selbige sind: 1) **Wilhelm**, sein Nachfolger, der, wie aus seinem nachstehenden Artickel zu ersehen, 1402 ohne Leibes-Erben verstorben, 2) **Reinhold** II, Hertzog zu Jülich und Geldern, der 1423 gleichfalls ohne Kinder verstorben; und 3) **Johanne**, die desto glücklicher war. Sie verehelichte sich mit Johann von Arkel, und erbte sodann von dem Bruder Reinholden das Hertzogthum Geldern. **Lucä** Fürsten-Saal p. 1231. **Hübners** Genealog. Tab. Th. I. Tab. 286. **Ebend.** Polit. Histor. Th. II, p. 1023. **Rittershusii** Genealogia Ducum Juliacens. **Junckers** Geogr. der mittlern Zeiten p. 493.

Wilhelm III, Hertzog zu Jülich und Geldern, ein Sohn des vorstehenden **Wilhelms** II, Hertzogs zu Jülich, dem er 1393 in der Regierung folgete. Als seiner Mutter, **Mariens**, beyde Brüder, **Reinhold** III, und **Eduard**, Hertzoge in Geldern, kurtz hinter einander Todes verblichen, und mit diesen die Geldrischen Fürsten aus dem Hausse Nassau ausstarben, wurde er im Jahr 1372 in dem 7 Jahre seines Alters, zum Hertzog von Geldern ernennet, jedoch anfänglich nicht ohne grosse Schwürigkeit. Denn einige Geldrische Edelleute, welche der **Mathildis**, **Reinholds** ältester Schwester Parthey hielten, riethen Johanni, **Herrn** von **Gouda**, Schonhovven und einigen andern

andern Plätzen, daß er die Mathildis zur Gemahlin nehmen möchte, welches er auch gethan, und zugleich den Titul eines Hertzogs von Geldern und Grafens von Zütphen annahm. Der Hertzog Albrecht zu Bayern war mit diesem seinem Verhalten nicht recht zufrieden, ohne daß man recht weiß, was die Ursache gewesen, wiewohl es am wahrscheinlichsten ist, daß er in Sorgen gestanden, Johann, welcher so grosse Güter, als Lehn von Holland besaß, möchte dadurch allzu mächtig werden. Er gab demnach den Ständen von Geldern den Rath, daß sie obigen Wilhelm von Jülich für ihren Hertzog erkennen möchten; und führte unter andern zur Ursache an, daß Mathildis keine Söhne hätte, auch keine Hoffnung für sie übrig sey, mehr Kinder zu bekommen, angesehen sie sowohl, als ihr Gemahl Johann, schon ein ziemliches Alter erreichet, und daher nach dessen Absterben nothwendig wieder neue Unruhen in Geldern zu erwarten stünden. Hierzu kam noch dieses, daß der Hertzog seine Tochter Catharine schon völlig an Wilhelmen verlobet hatte. Doch alle diese Bewegungs-Gründe hatten schlechte Würckung. Hingegen hatten Johann und Wilhelm beyderseits ihre Freunde in Geldern. Ein jeder von ihnen brachte einige Mannschafft auf die Beine, und suchte seine Ansprüche mit verschiedenen Abwechselungen zu treiben. Der Kayser war sehr zornig auf den Hertzog von Jülich, und ließ ihn alsobald zu sich entbieten: Unterdessen aber besänfftigten der Ertz-Bischoff zu Cölln, und der Bischoff von Lüttich das Gemüth des erbitterten Kaysers, welcher sich gäntzlich wieder zu frieden stellen ließ, als sich der Hertzog von Jülich, nebst Wenceslao, seinem Bruder, welchen er auf freyen Fuß gestellet, und mit Wohlthaten überhäuffet hatte, vor ihn zeigte. Dieses Verhalten gefiel dem Kayser sowohl, daß er dem jungen Wilhelm 1373 die Lehn wegen Geldern verliehe, und den Hertzog seinen Vater, als Vormund erkannte. Mathildis saß mitlerweile keinesweges stille, sondern brachte die Städte Arnheim, Wageningen und Krackenburg zum Gehorsam. Es schien, als wenn noch mehr Städte diesem Exempel folgen wolten; Allein der Hertzog Wilhelm erwieß sich für die Angelegenheiten seines Sohnes so sorgfältig, daß er nicht allein dem fernerweitigen Abfall steurete, sondern auch besagte Städte, und sogar Arnheim wieder einnahm. Hiernechst streuete Albrecht von Bayern, Graf von Holland, um Wilhelm in Geldern beliebt zu machen, ein Gerüchte aus, daß dieser junge Printz mit seiner Tochter, welche zuvor an Eduarden verlobet gewesen, solte vermählet werden, und daß einige Geldrische Städte, und die Ritterschafft sich mit einem Eyde darzu verbunden hätten. Der Bischoff von Utrecht, als die stärckste Stütze Johannis von Schoonhoven, welcher im Jahr 1374 mit dem Grafen von Holland zerfiel, hatte alle Hände voll zu thun, und konnte deswegen Johanni nicht helffen, wodurch seine Sachen immer mehr in Verfall geriethen. Wilhelm gelangte also in den Besitz der meisten Geldrischen Städte. Wiewohl einige derselben, weil sie entweder auf den Fürsten von Jülich übel zusprechen waren, oder die Ansprüche Johannis und der Mathildis für besser gegründet hielten, mit denselben ein Bündniß geschlossen. Diese Städte waren Heussen, Tiel, Wageningen, Harderwick, Elburg und Hattem. Die grossen Städte blieben unterdessen Wilhelm getreu, welches Johannem, der durch das gemachte Bündniß nichts ausrichten konnte, dergestalt verdroß, daß er die Ausführung des Geldrischen Krieges seiner Gemahlin Mathildis und dem Bischoff von Utrecht, Arnold von Hoorn, überließ, und sich nach Schoonhoven begab, allwo er ein Carmeliter Kloster bauete, und in demselben, weil er zum Kriege nicht aufgeleget oder geneigt war, seine übrige Lebens-Zeit zubringen wolte. Nicht lange hernach, nemlich 1377 ward auch die Heyrath zwischen dem jungen Wilhelmen und Catharinen von Bayern, wovon der Vater schon vor einigen Jahren geredet, vollzogen, da denn der Holländische Graf ihr dasjenige zum Braut-Schatz mitgab, was er vorhin Eduarden versprochen hatte. Zu derselben Zeit ließ auch der Kayser Carl zu Jülich neue Patente ausgehen, wodurch er den jungen Wilhelm, der Mariä Sohn, in seinem Recht auf das Hertzogthum Geldern und die Grafschafft bestätigte. Slichtenhorst Geldersc Geschied. Lib. 7. Wiewohl nun Wilhelm die Huldigung als Hertzog eingenommen hatte, so wolten doch die Unruhen in Geldern kein Ende nehmen. Im Jahr 1378 waren zu Tiel die Bürger so auf einander erbittert, daß sie am Oster-Tage in ein Handgemenge geriethen, und ein grosses Blut-Bad anrichteten, worinn ausser sehr vielen gemeinen Bürgern eine grosse Anzahl des Adels das Leben einbüßte. Unterschiedene Edelleute, welche es noch mit Johann von Schoonhoven hielten, fielen aus dem Clevischen Gebiete unter Anführung des Grafens Adolphs in die Landschafft von Nimwegen ein, allwo sie alles verheerten und plünderten, auch sogar das Vieh, welches ihnen in die Hände fiel, mit sich hinweg führten. Leute von einigem Vermögen musten sich entweder frey kauffen, oder wurden von ihnen nach Cleve gefänglich weggeschleppet. Der Hertzog von Jülich suchte zwar hinwiederum deswegen Rache zu üben, doch musten die Einwohner gleichfalls darunter leiden. Endlich begab sich der junge Hertzog mit einer Armee nach der Stadt Tiel, welche er unter seine Gewalt brachte. Er zeigte auf Anrathen seines Vaters allen Geldrischen Unterthanen ein frohes und freundliches Gesichte, sie mochten es mit seiner oder der andern Parthey gehalten haben, welches ihm die Gemüther aller Menschen sehr gewogen machte, auch nicht wenig beytrug, die Einwohner unter sich in Einigkeit zu setzen. Dieses war eben das rechte Mittel, der Parthey der Mathildis, welche bereits sehr geschwächet war, vollends einen tödtlichen Streich zu versetzen. Sie gab auch selbst den Muth endlich verlohren, und machte mit Wilhelmen Friede, welcher ihr ausser den Einkünfften von Heussen noch ein jährliches Einkommen verliehe. Sie begab sich nach dieser Stadt, welche ihr von dem Grafen Johann von Cleve zum Braut-Schatze gegeben worden, allwo sie auch im folgenden Jahre Todes verblichen.

 Da

Da nun Wilhelm sein Land vollkommen in Ruhe sahe, bekam er 1380 eine Lust zu Fortpflantzung des Christlichen Glaubens, den Deutschen Rittern in Liefland und Preussen Hülffe zu leisten, wie er denn auch würcklich dahin aufgebrochen. In seiner Abwesenheit aber 1383 fielen einige Brabander in Geldern ein, und steckten ohnweit Nimwegen ein Bauren-Hauß in Brand, worauf sie mit einiger Beute wieder über die Maas zurück kehrten. Als der Hertzog von diesem Verfahren Nachricht bekommen hatte, sagte er, daß diese frevelhaffte Leute von ihm, nicht, als wenn sie das Bauren-Haus, sondern als wenn sie ihm das Haar auf seinem Haupte verbrannt hätten, solten gestraffet werden, woferne die Hertzogin von Braband oder die Stände ihm keine Gnugthuung leisten würden. Er kam auch 1387 ohne Verzug nach Hause, und gerieth mit den Brabandern in einen hefftigen Krieg, wiewohl die Brabandischen Geschicht-Schreiber davon andere Ursachen angeben. Sie melden, daß zwischen den Geldern und Brabandern wegen der Stadt Grave in der Landschafft Cuick ein alter Streit gewesen, und daß der Hertzog von Geldern sich des obgedachten Zufalls nur zu einem Deckmantel bedienet, um mit einigem Schein des Rechten wider die Hertzogin von Braband den Krieg anzufangen. Seine erste Verrichtung bestand auch darinn, daß er sich Meister von Grave machte, und diese Stadt mit allen Nothwendigkeiten versahe, dahingegen die Hertzogin anfänglich eine starcke Besatzung in Hertzogenbusch legte, und hernach mit einer Armee zu Felde gieng, um die obgedachte Stadt ihm wieder abzunehmen. Die Brabander suchten erstlich Grave mit Gewalt zu erobern, welches ihnen aber mißlunge, daher sie die Stadt hernachmahls würden ausgehungert haben, woferne Albert von Bayern, welcher für seinen Eydam Sorge trug, nicht einen Frieden vermittelt hätte, wodurch Grave wieder an Braband kam, und im übrigen ein jeder dasjenige behielte, was er im Besitz hatte. Es währte aber dennoch nicht lange, so machte sich der Hertzog Wilhelm aufs neue Meister von Grave, worüber die Brabander als über einen Friedens-Bruch bey dem König von Franckreich Klage führten, welcher zwar die Sache als ein Schieds-Richter beylegte, der Hertzog Wilhelm aber, da er vernahm, daß er nach dem Ausspruch des Königs von Franckreich, Grave würde wieder abtreten müssen, sich nicht dran kehrte und Grave behielt, worzu er desto bequemere Gelegenheit fand, weil der Krieg zwischen Franckreich und Engelland, welcher einige Zeit durch einen Stillstand der Waffen geruhet, nunmehro wieder seinen Fortgang genommen hatte. Die Brabander brachten indessen 1388 eine Armee auf die Beine, und nachdem sie Grave belagert, durchstreifften sie das angräntzende Geldern. Weil nun der Hertzog dieses nicht mit Gedult ansehen konnte, so zog er mit einer kleinen Anzahl, nach einiger Vorgeben nur mit 300. Reutern, den streiffenden Brabandern entgegen, welche von ihm mit so grossem Muth und Tapfferkeit angegriffen und vertrieben wurden, daß die Belagerer, weil sie nicht wusten, wie groß die Anzahl der Geldern wäre, in gröster Eile vor Grave aufbrachen, ohne daß die Bürger die Ursache dessen begreiffen konnten, wiewohl ihnen dieselbe gar bald durch den Hertzog selbst bekannt gemachet wurde, da er mit einer guten Anzahl Gefangenen und einer grossen Beute in der Stadt anlangte. Slichtenhorst. Gelderse Geschied. Lib. 8. Die Frantzosen wurden mit der Zeit den Engelländern zu mächtig, und weil der König in Franckreich eine starcke Armee auf den Beinen hatte, gedachte er damit, ehe er noch etwas anders unternähme, die Hertzogthümer Jülich und Geldern durchzustreiffen, und wegen der Aufführung des Vaters und des Sohnes Rache zu üben. Es würde auch ohnfehlbar dazu gekommen seyn, woferne nicht der Vater durch den Bischoff von Lüttich und Ertz-Bischoff zu Cölln bey dem König um Vergebung anhalten lassen, und seinen Sohn bewogen hätte, ein gleiches zu thun, auch den gantzen Streit in die Hände des Königs von Franckreich zu stellen. Weil nun dieser bereits durch den Hertzog von Burgund eingenommen war, that er den Ausspruch, daß Wilhelm Grave, jedoch als ein Lehn von Braband im Besitz behalten solte; Wodurch dieser Streit endlich beygeleget wurde. Einige Zeit hernach zog Wilhelm wieder nach Preussen, und nachdem er allda ein Jahr oder zwey Krieg geführet hatte, kehrte er wieder nach Hause, worauf er in verschiedene kleine Zwistigkeiten mit seinen Nachbarn gerathen, aber aus den meisten sich mit Ruhm herausgewickelt. Die Einwohner von Bommel begiengen 1396 eine schlimme Handlung, indem sie einen ihrer Schöppen unter dem Vorwand ersäuffen liessen, daß er ein ungerechtes Urtheil gefället hätte. Diejenigen, welche Schuld daran hatten, verliessen aus Furcht für eine schlechte Belohnung die Stadt, und liessen sich zu Hertzogenbusch nieder. Da es sich nun nach der Zeit ereignete, daß verschiedene andere Bürger von Bommel in diese Stadt auf einem Jahr-Marckt gekommen, gaben die vorigen bey der Regierung an, daß diese Bürger nicht zum Kauffen und Verkauffen, sondern in der Absicht sie aufzuheben, sich daselbst eingefunden hätten, worauf die Regierung alsobald die letzt gekommenen Bommeler wieder abzureisen nöthigte. Man siehet aus diesem Zufalle, daß der Grund zwischen den Geldern und Brabandern noch nicht recht beschaffen gewesen. Dieses legte sich noch deutlicher an den Tag, als die Einwohner von Hertzogenbusch bald darauf einen der Bedienten des Geldrischen Hertzogs, wegen einer geringen Ursache, den Kopf abschlagen liessen, wobey sie sich jedoch des Vorwands bedienten, daß er einen Aufruhr in der Stadt anrichten wollen, und einen Bedienten der Hertzogin erstochen hätte. Diese beyden Zufälle waren für einen Fürsten, als Wilhelm war, mehr als zu hinlänglich, ihn zu Ergreiffung der Waffen wider die Brabander zu bewegen, wie er denn auch nicht ermangelte, eine starcke Armee auf die Beine zu bringen, und damit in die Meyerey von Hertzogenbusch einzufallen, allwo er sehr übel zu hausen begonnte. Die Hertzogin von Braband zog nicht weniger eine Armee zusammen, und ließ dem Hertzog von Geldern eine Feld-Schlacht anbieten,

bieten, wobey sie ihm Zeit und Ort zu erwehlen anheim stellte. Der Hertzog aber hierzu hatte keine Ohren, und zog sich, bey Annäherung der Brabandischen Armee wieder über die Maas zurücke. Im Jahr 1398 machten die Brabander mit den Lüttichern ein Bündniß zu beyderseitiger Beschützung wider ihre gemeinen Feinde, welches vornemlich auf den Hertzog von Geldern seine Absicht hatte, als welcher niemand zu verschonen pflegte, wenn er einen Vortheil zu erjagen gedachte. Hierauf wurde eine starcke Armee zusammen gebracht, und man that damit einen Einfall in Geldern, um Wilhelm wegen seiner in vorigen Jahren bezeigten Aufführung den Lohn zu ertheilen, und es würde gewiß wegen der überwiegenden Macht der Feinde in Geldern sehr übel ausgesehen haben, woferne nicht die Lüttichischen Soldaten, welche mit den Brabandern vor Roermond gerücket waren, sich unversehens nach Hause verfüget hätten, weil Johann, ihr Bischoff, welcher Wilhelms Gemahlin Bruder war, nicht mit Gelassenheit ansehen konnte, daß seines Schwagers Land verwüstet werden, und seine Völcker dazu mit Hand anlegen solten, daher er die seinigen zurück berufte. Nachdem die Brabander solchergestalt geschwächet waren, sahen sie sich den Geldern nicht mehr gewachsen, und giengen deswegen auch zurücke, wiewohl sie bey ihrem Abzuge mit Plündern, Sengen und Morden gewaltsam verfuhren. Der Hertzog bezahlte die Brabander noch in demselben Jahr wegen dieser Unternehmung, indem er mit einer Armee in das Land von Kempen einfiel, und allda auf gleiche Art Hauß hielt, als die Brabander kurtz vorher in seinem Lande gethan hatten. Slichtenhorst Gelderse Geschied. Lib. 8. Im Jahr 1400 bekam die Freundschafft zwischen dem Hertzog und dem Grafen von Holland einen gewaltigen Stoß durch den Tod der Catharina, Wilhelms Gemahlin, und Alberts Grafen von Holland Tochter. Sie hinterließ keine Kinder, trug aber in ihrem letzten Willen, welches eine seltene Probe der Liebe zu ihrem Gemahl war, Vorsorge für zwey natürliche Töchter, welche der Hertzog mit andern gezeuget hatte. Nach dem Tode der Catharina begab sich der Hertzog mit 500 Reutern und einer guten Anzahl freywilliger von Adel nach Franckreich, um dem König Hülffe zu leisten; Nach seiner Wiederkunfft aber fiel er in eine abzehrende Kranckheit, welche ihm 1402 den 16 Februar im 38 Jahre seines Alters wegraffte. Er hinterließ, wie gedacht, keine rechtmäßige Erben, daher das Hertzogthum Geldern mit allgemeiner Einwilligung seinem jüngern Bruder Reinold, welcher unter den Geldrischen Fürsten der Vierdte dieses Nahmens gewesen, aufgetragen wurde. Allgemeine Chronicke V Band, p. 976, 977. 1109 u. ff. Hübners Genealogische Tabellen Th. I, Tab. 286.

Wilhelm IV, Hertzog zu Jülich und Berg, und Graf zu Ravensberg, war ein Sohn Gerhards, Hertzogs zu Jülich und Berg, folgte diesem seinem Vater 1475 in der Regierung, und gieng 1511 mit Tode ab. Er ist zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit Elisabethen, Grafens Johannsens zu Nassau-Saarbrück Tochter und Erbin; und hernach seit 1480 mit Sibyllen, des Churfürstens Albrecht Achilles zu Brandenburg Tochter. Nach seinem Tode solte Jülich, Berg und Ravensberg an das Hauß Sachsen fallen, vermöge der Anwartschafft vom Jahr 1483; es geschahe aber nicht; sondern es kam alles mit seiner eintzigen Tochter, Marien, die sich zur Erbin von Jülich, Berg und Ravensberg, aufwarf, an das Hauß Cleve durch ihren Gemahl, Johann III, Hertzogen zu Cleve, und Grafen zu der Marck, mit dem sie sich 1516 vermählet. Sie starb 1543; ihr Gemahl aber war ihr bereits 1539 in die Ewigkeit voran gegangen. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn ist Wilhelm, von dem der nachstehende Artickel handelt. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 286.

Wilhelm V, Hertzog zu Jülich, Cleve und Berg, war ein Sohn Johannes III, Hertzogs von Cleve, und Grafens zu der Marck, und Mariens, der Erbin von Jülich, Berg und Ravensberg, siehe den vorstehenden Artickel. Er war den 28 Julius 1516 gebohren, ward in seiner Jugend dem berühmten Conrad Heresbachen untergeben, und folgte dem Vater in der Regierung 1539. Der Hertzog von Geldern, Carl von Egmont, vermachte ihm 1538 dieses Hertzogthum, davon er auch also bald Besitz nahm. Er zog sich aber dadurch den Kayser auf den Hals, welcher Anspruch auf dieses Hertzogthum hatte. Nun bemühete er sich zwar, die Sache durch einen Vergleich beyzulegen, zog 1541 deswegen selber zu dem Kayser, ließ auch hernach bald durch die Churfürsten von Cölln und Sachsen, bald durch die Protestanten insgesammt, bald durch die Reichs-Stände Vorbitte einlegen, welche aber alle nichts halffen, indem der Kayser durchaus darauf bestund, daß er die Länder wieder abtreten solte. Der Hertzog verband sich deswegen mit Franciscus I, Könige in Franckreich, zu dem er sich in Person begab, und von demselben in dem Vorsatze, es auf einen Krieg ankommen zu lassen, trefflich gestärckt ward. Er vermählte sich auch zu desto mehrerer Befestigung des Bundes, auf des Königs Veranlassung, mit der Printzeßin von Navarra, Johannen, muste aber die Braut, die damahls erst 11 Jahr alt war, bis zu mehrern Alter in Franckreich lassen. Er schlug auch zuerst loß, und fiel in Gesellschafft der Frantzosen 1540 in Luxemburg und in Brabant ein, worauf die Kayserlichen unter dem Printzen von Oranien auch gegen ihn rückten: Nun bemüheten sich zwar die Deutschen Fürsten noch auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1543 den Handel beyzulegen, brachten es auch so weit, daß Granvella, weil der Kayser in Person noch nicht da war, einen kurtzen Stillstand bewilligte. Aber der Hertzog, der eben damahls das Treffen bey Sittard gewonnen, und noch einiges Frantzösisches Geld im Vorrath hatte, wolte den Stillstand nicht annehmen, zumahl, da er sich durch die Frantzosen fest bereden lassen, der Kayser sey in dem unglücklichen Zuge nach Africa umgekommen. Dieser aber gieng in bemeldtem Jahre 1543 dem Hertzoge in Person auf den Leib, nahm in kurtzer Zeit das

das Jülichische und Geldrische ein, und brachte den guten Hertzog so ins Gedränge, daß er sich demüthigen muste. Er kam deswegen zum Kayser ins Lager vor Vento, und that ihm einen Fuß-Fall, da ihn denn Carl V, anfänglich harte empfienge, und fragte, wer es wäre? Der Hertzog aber antwortete, was Ew. Majestät gefallen wird. Die Bedingungen, so ihm vorgeschrieben worden, waren; daß er bey dem Römischen Glauben bleiben, dem Kayser und Römischen Könige treu seyn, den Frantzösischen Bündnissen absagen, Geldern und Zütphen abtreten, hingegen aber das eroberte Jülich wieder bekommen solte. Sleidanus, Lib. 15 p. 433. Thuanus, Lib. 1. p. 24. Pontanus Lib. 12. p. 832. Slichtenhorst, Lib. 12. p. 466. Heuterus Lib. 11. cap. 21. Jovii Narrat. de bello Juliacensi, beym Schardio T. II, p. 422. Allgem. Chron. V Band p. 693. Als hiernächst der Hertzog seine versprochene Braut aus Franckreich abfordern ließ, weigerten sich ihre Eltern so wohl als sie selbst, weil sie allerseits vom Anfange mit Wiederwillen an diese Vermählung gegangen waren, und der König begehrte nach aufgekündigtem Bündnisse, sich der Sache nicht mehr anzunehmen. Daher vermählte sich Hertzog Wilhelm 1546 zu Regenspurg mit des Römischen Königs Ferdinands Printzeßin Marien, und ward dieser Heyrath wegen zum Statthalter von Geldern gemacht. Er lebte nachgehends im Römischen Reiche in ziemlichem Ansehen, und ward zu Ausmachung unterschiedener Streitigkeiten gezogen; Wie er denn sonderlich 1557 den langwierigen Streit wegen Catzenelnbogen, zwischen den Häusern Hessen und Nassau entscheiden halff. Die Ursachen, warum Wilhelm so unvermuthet zu dem Kayser übergegangen, da er dennoch die Frantzösische Hülffe noch einige Zeit hätte abwarten können, werden verschieden erzehlet. Einige meynen, daß des Hertzogs Räthe von dem Kayser bestochen gewesen, und daß diese ihm den Kopf täglich warm gemachet, Friede mit dem Kayser zu machen. Zum wenigsten kam diese Sache des Hertzogs Mutter so plötzlich und unvermuthet über den Hals, daß sie darüber in eine Kranckheit verfiel, und kurtz darauf verstarb. Es wird noch darzu gesetzet, daß der Hertzog, da er nachher seine Leichtglaubigkeit erkannt, sein Mißvergnügen an einigen seiner Räthe gerochen, und denselben in Cleve die Köpffe für die Füsse legen lassen. Gleichwohl hielt Wilhelm, wie gesagt, sein Wort, und erließ die Geldérländer ihres ihm geleisteten Eydes, welche darauf den Kayser und dessen Erben für rechtmäßige Herren der Länder Geldern und Zütphen ohne Anstand erkannten. Im Jahr 1566 hatte er das Unglück, daß er in eine Verwirrung des Hauptes fiel, und in solchem Zustande auch blieb, bis er den 25 Jenner, andere setzen den 25 Mertz, 1592 zu Düsseldorff verstarb, allwo er auch in der dasigen Collegiat-Kirche nahe an dem Hohen Altar begraben lieget. Er brauchte gewöhnlich zu seiner Devise einen grünen Baum mit der Obschrifft: Audaces Fortuna juvat. Er hat mit seiner Gemahlin zwey Söhne und fünf Töchter gezeuget. Der Erb-Printz Carl Friedrich, starb vor ihm 1575, der andere Johann Wilhelm, so Bischoff zu Münster gewesen, und auch schwehrmüthiger Art war, folgte ihm in der Regierung. Von den Töchtern war Marie Eleonore an Albrecht Friedrichen, Hertzog in Preussen; Anne an Pfaltzgraf Philipp Ludewigen, zu Neuburg, Magdalene, an Pfaltzgraf Johann zu Zweybrücken, Sibylle, an Carln von Oesterreich, Marggrafen von Burgau, vermählt gewesen, und aus dieser Printzeßinnen ihren Heyrathen ist, nachdem ihr Bruder unvererbt gestorben, der bekannte Jülichische Succeßions-Streit entstanden. *Contin. Chytraei* p. 160. Piasecius p. 259. Allgem. Chron. IX Band p. 437 u. ff. Teschenmachers Annal. Cliviæ. Sleidan. Thuan. T. I. V. Leben Kayser Carls des V, Lucä Fürsten-Saal p. 1238 u. f.

Hertzog zu Mantua:

Wilhelm, der dritte unter den Hertzogen zu Mantua, siehe den Geschelchts-Artickel: Gonzaga, im XI Bande, p. 204 u. ff. besonders p. 206.

Hertzog zu Montferrat:

Wilhelm, erster Hertzog zu Montferrat, siehe den Geschlechts-Artickel: Gonzaga, im XI Bande, p. 204 u. ff. besonders p. 206.

Hertzog zu Münsterberg.

Wilhelm, Hertzog zu Münsterberg, siehe Wilhelm, Hertzog zu Troppau und Münsterberg.

Hertzoge in der Normandie:

Wilhelm I, mit dem Zunahmen de Longa spada, (weil er einen langen Degen zu tragen gewohnet war) von einigen auch Robert II genannt, Hertzog der Normandie in Franckreich, ein Sohn Rollo, oder Roberts I, ersten Hertzogs daselbst, kam 917 (920) da sein Vater gestorben, zur Regierung: wiewohl wegen seiner Minderjährigkeit, Robert, Graf von Paris, als Vormund die Regierung in Händen hatte. Er mischte sich in die innerliche Troublen, die Herbert, Graf von Vermandois, und Hugo der Grosse, wider den König Ludewig Transmarinus in Franckreich erregte, und hielt die Parthey der Malcontenten, wie er denn besagten Herberts Tochter, mit Nahmen Adela, heyrathete, und den Deutschen Kayser Otten I, vor König in Franckreich annahm. (Siehe Ludewig IV, Transmarinus, König in Franckreich, Herbert II, Graf von Vermandois, an gehörigen Orten). Endlich aber trat er auf des Königs Seite, und vermittelte 942 einen allgemeinen Frieden, weswegen ihm Ludewig IV, nicht allein das Hertzogthum bestätigte, sondern auch seinen Sohn Lotharius ihn aus der Taufe heben ließ. Gleich in dem folgenden 943 Jahre aber kam er unglücklicher Weise um das Leben. Er hatte kurtz vorher den Grafen von Ponthieu wider Arnulphen, Grafen von Flandern Hülfe geleistet, und ihn von der Unterdrückung dieses letztern befreyet. Arnulph aber suchte sich deswegen zu rächen, und lude Wilhelmen nach Pequigni in der Picardie zu einer Zusammenkunft, unter dem Vorwand, ihre Streitigkeiten unter einander abzuthun; ließ ihn aber daselbst durch vier Meuchelmörder umbringen. Er soll ein rechtschaffener und gottesfürchtiger Herr gewesen seyn. Wilhelmen folgte sein Sohn Richard I, Radulphus de Dicedo p. 453 *Chron. Francor.* ap. du Chesne T. 3. p. 357. Dudo und

Wilhelm

Wilhelm Gemmeticens. l. 2. c. 22. l. 3. c. 10. 12. Flodoard in Chron. ad an. 943. Allgem. Chron. III Band, p. 757. u. ff. Hübners Polit. Histor. II Theil, p. 704.

Wilhelm II, Hertzog in der Normandie, siehe oben Wilhelm I, König in Engelland.

Hertzoge in Sachsen, Landgrafen zu Thüringen, und Marggrafen in Meissen.

Wilhelm I, mit dem Zunahmen *Cocles*, der Einäugige, Marggraf zu Meissen, Landgraf in Thüringen, und Pfaltzgraf zu Sachsen, ein tapfferer Kriegs-Held, der jüngste Sohn, Friedrichs V, mit dem Zunahmen des Ernsthafften, und Hageren, Landgrafens in Thüringen und Marggrafens zu Meissen, welcher ihn mit Mechtilden, Ludwigs V, des Bäyern, Römischen Kaysers, Tochter, gezeuget. Er hat im Jahr 1342 den 20 December das Licht der Welt erblicket, und ist nicht der Reiche (DIVES) zugenennet worden, wie doch Bircken im Sächsischen Helden-Saale setzet, sondern seines Bruders Sohn, Wilhelm II, von dem der nachstehende Artickel handelt. Den obigen Beynahmen aber des Einäugigen hat er mit der That geführet, indem er nur ein Auge gehabt, und soll, wie gemeldet wird, folgender Gestalt um dasselbige gekommen seyn: Als er dem Bißthum Meissen von seinen Einkünfften etwas entzogen, wäre demselben der Heilige Benno, Bischoff zu Meissen, der Geburt nach ein Graf von Bultenburg, welcher 1106 im 96 Jahre seines Alters verstorben, etliche mahl im Traume erschienen, ihn erinnert und vermahnet, dem Stiffte alles entzogene wieder zu geben. Da aber Wilhelm solchem nicht nachkommen wollen, sondern sich es aus dem Sinne reden lassen, daß er von solcher Erscheinung und Traume nichts halten solte: sey ihm gedachter Bischof des Nachts im Schlafe wiederum mit einer brennenden Fackel erschienen, und habe ihm darmit in ein Auge gestossen, worüber derselbe als er erwachet, angemercket, daß er daran geblendet worden, gestalt denn an seinem Epitaphio zu Meissen eigentlich zu sehen, daß ihm das lincke Auge nicht, wie das rechte, offen stehet, sondern geschlossen ist. Er soll nachgehends, als er das Auge verlohren, zum Altar der Heiligen Dreyfaltigkeit zu Meissen zwey Lehen gestifftet haben; welches nach der Leichtgläubigkeit selbiger Zeiten also vorgegeben, und für wahr angenommen worden. Müllers Sächs. Annal. p. 4. Welche Historie auch Weck in der Dreßdnischen Beschreibung, als eine Fabel übergehet, p. 116. Er ist von Jugend auf dem Kriegs-Wesen zugethan gewesen, und wurde von seinem ältesten Bruder Friedrichen nach Meissen zum Regenten gesetzet, das er auch nachmahls 1376 in der Erbtheilung mit seinen Brüdern zu seinem Antheil bekommen hat. Hierzu hat er noch 1395 Ileburg oder Eilenburg und Riesenburg in Böhmen bey dem Kloster Oßig, ingleichen Colditz und andere viele Schlösser erkauffet und gelöset; auch Königstein und Pirna mit Waffen an sich gebracht. Birckens Sächs. Helden-Saal. Glafeys Kern der Geschichte des Hauses Sachsen, p. 102. Jahr 1369 zoge er neben andern Fürsten mit Kayser Carln IV in Italien, welches sie hernach gereuet, weil der Kayser daselbst nicht gekriegt, sondern nur Schätze gesammlet, und allen alles, ums Geld verwilliget. Birckens Sächs. Helden-Saal. Um das Jahr 1390 ließ er die sogenannten WILHELMINOS oder Wilhelms-Groschen schlagen, und galten ihrer 20 einen Rheinischen Gulden. Mascovs Diss. de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniæ Superioris, præsertim Saxonico-Electoralibus (Leipz. 1723). Im Jahr 1394 entschied er die Streitigkeiten zwischen den Hertzogen zu Sachsen, Rudolphen, Albrechten und Wentzeln, und dem Kloster Doberlug, wovon die Urkunde in Ludwigs Reliqu. MST. T. I p. 426. u. ff. befindlich. Im Jahr 1400 den 20 Nov. verlohr er seine Gemahlin Elisabeth durch den Tod: Sie war Marggraf Jodoci zu Mähren Tochter, und lieget zu Meissen in dem Thum begraben. Müllers Sächs. Annal. p. 1. Im Jahr 1401 den 16 Junius, Donnerstags nach Viti wurde zwischen unsern Wilhelmen eines, und Friedrichen, wie auch Wilhelms II und Georgen, Gebrüdern, Landgrafen in Thüringen, andern Theils, zu Rochlitz ein Bündniß getroffen und aufgerichtet, und zwar insonderheit wegen des Kriegs in Böhmen, wie es zwischen den Paciscenten zu halten? wenn allda etwas erkrieget oder vertheidiget würde. In eben diesem Jahre hat Wilhelm den Marggrafen Jodocus zu Mähren, dessen Tochter-Mann er war, als Kriegs-Feldherr die Stadt Prag sechs Wochen lang belagern helffen, um den abgesetzten Kayser Wentzeln dahin zu bringen, daß er dem neuen Kayser Ruprechten, gebohrnen Pfaltzgrafen beym Rhein, sonst der Strenge oder Klemme genannt, die vom Reich noch innehabende Oerter abtreten müssen. Hier soll auch Wilhelm zum Ritter geschlagen worden seyn, wie Bircken im Sächs. Helden-Saale, p. 322. schreibt; Horn aber über diese Stelle erinnert, daß Wilhelm als ein alter Herr bey Prage 1401 nicht erst zum Ritter geschlagen worden seyn könne, zumahl er den Feldherrn in dieser Expedition vorgestellet, sondern das sey damahls vielmehr Landgraf Friedrichen dem Friedfertigen wiederfahren. Mit seinem Bruder, Landgraf Balthasarn lebte Wilhelm in schönster brüderlicher Eintracht, wie er ihm denn auch etliche Raub-Schlösser auf dem Hartz hat zerstören helffen. Im Jahr 1403 den 18 Mertz hat er mit diesem Balthasarn, seinem Bruder, und seines verstorbenen Bruders Friedrichs Söhnen, Friedrichen, nachgehends ersten Churfürstens dieses Stammes, und Wilhelmen II. einen Vertrag und Pactum successorium, wie es auf eräugnete Todes-Fälle, mit eines und des andern Fürstlichen Theils Landen und Leuten zu halten? aufgerichtet, folgenden Inhalts: „Trüge es sich „zu, daß Land-Graf Baltzar, und sein Sohn „Friedrich, ohne rechte eheliche Leibes-Erben „mit Tode abgiengen; so soll Landgraf Wilhelm der Aeltere, als Landgraf Baltzers Bru„der, und seine rechte eheliche Leibes-Erben, in „dem

„dem Lande zu Thüringen, zwey Schloß mit „allen Zubehörungen kiessen, und solche voraus „haben, die andern Schloß, Lande, und Leute „aber sollen halb auf nurbesagten Landgraf Wil„helm den Aeltern, und seine rechte eheliche Lei„bes-Erben, und die andere Helffte uff des „dritten verstorbenen Bruders Söhne, obbe„nandte Landgraf Friedrichen den Aeltern, und „Wilhelm den Jüngern, und ihre rechte Leibes„Erben fallen, sich entweder gleich darein zu „theilen, oder solche mit einander in Gemein„schafft zu behalten. Gienge aber Wilhelm der „Aeltere ohne rechte Leibes-Erben mit Tode „ab, so soll sein Bruder Baltzar, und dessen „Sohn Friedrich, und Ihre rechte eheliche Lei„bes-Erben, zuvor in dem Lande zu Meissen, „zwey Schloß mit allen Zubehörungen, kiessen, „und voraus haben, welche sie wollen, und vor„an behalten, doch daß sie Meissen und Dreß„den nicht kiessen, diese und andere Lande und „Leute aber sollen halb uff mehrgenanndten Land„graff Baltzern, und seinen Sohn Friedrichen, „und halb uf die beede Brüdere, Friedrichen den „Aeltern, und Wilhelm den Jüngern, und Ih„re rechte Leibes-Erben kommen, solche glei„cher Gestalt zu vertheilen, oder in Commun zu „behalten. Wäre es aber, daß letzt bemeldte „beede Brüdere, Landgraff Friedrich der Aeltere, „und Wilhelm der Jüngere, ohne rechte eheli„che Leibes-Erben verstürben, so sollen Ihre „Schloß, Land und Leute halb uf Landgraf Bal„tzern, und seinen Sohn, Friedrichen, und halb „uf Wilhelm den Aeltern fallen, und zwar eben„mäßig solche zu vertheilen, oder in Gesamt„schafft zu behalten. Geben zu Freyberg, am „Sonntage in der Fasten, als man singet in der „heiligen Kirche Reminiscere, St. Gregorii A„bend des heiligen Pabsts.„ Noch in dem 1403 Jahre den 31 May, Donnerstag vor Urbani, hat unser Wilhelm eine Verschreibung unterm Dato: Rochlitz, von sich gestellet, daß nach seinem ohne Hinterlassung rechter Leibes-Lehns-Erben erfolgten tödtlichen Hintritt, Hauß und Stadt Eulenburg, sammt den Mann- und Lehnschafften, wie auch allen andern Zugehörungen, auf seine Vettern, Friedrichen den Aeltern und Wilhelmen II, Gebrüdere, kommen und fallen solle; jedoch seiner andern Gemahlin, Hertzog Ottens zu Braunschweig Tochter, an ihrem darauf habenden Leibgedinge unschädlich. Noch in solchem 1403ten Jahre den 21 December, am Tage St. Thomas, hat Wilhelm auch den Marckt-Flecken Alten-Dreßden mit dem Stadt-Rechte und mehr andern Freyheiten begnadiget, wodurch denn veranlasset worden, daß man diesen Ort, welcher fast gantz eingegangen, wieder in Anbau gebracht. Müllers Sächs. Annal. p. 2. u. f. Ingleichen wird von Wilhelmen erzehlet, daß, als desselben Voigt zu Zwickau, Frantz Streuchsingen, 1407 mit dem Rath und der Bürgerschafft daselbst in grossen Zwiespalt gerathen, und sie um alle ihre Freyheit bringen wollen, hätten die Zwickauer zugefahren, und besagtem Voigte auf dem Marckte zu Zwickau den Kopf abschlagen lassen. Und seynd die vornehmsten Anstiffter davon gewesen: 1) Peter Mergenthaler, 2) Hanß Dirmann, 3) Hanß, und 4) Stephan Gülden, beyde Gebrüdere. Hierauf habe Wilhelm, als Landes-Fürst, den Rath nacher Meissen citiret, welcher, um bey den Landgrafen Gnade zu erlangen, gedachte vier Personen als Urheber und Rädelsführer hingeschicket, um sich, da sie könnten, zu verantworten. Diese, weil sie sich schuldig funden, konnten sich wohl einbilden, wie die Sache ablauffen, und es ihnen ergehen werde; bereiteten sich dahero vor ihrem Abzuge zum Tode, liessen sich das heilige Abendmahl reichen, nahmen ihre Sterbe-Hemder mit, und reiseten sofort nach Meissen. Bey ihrer Ankunfft und da sie vom Wagen abgestiegen, wurden sie alsobald unter dem Schloß-Thore mit dem Schwerdte hingerichtet. Der Landgraf hat, als der durch diese der Stadt Bezeigung begütiget worden war, derselben ihre Privilegien von neuem confirmiret. Müllers Sächsische Annales, p. 4. Peccensteins Theatr. Saxoniæ, Th. III, p. 42. u. f. Nicht weniger hat er der Stadt Leißniak viel gutes gethan; auch das Schloß Mildenstein fast gantz von neuem erbauet. Endlich ist Wilhelm den 10 Februar, die Cinerum, 1407 ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen, 66 Jahr und 2 Monate weniger 2 Tage alt, und lieget zu Meissen, woselbst er meistentheils Hof gehalten, im Thum vor dem hohen Altar begraben. Müllers Sächs. Annal. p. 4. Er hat sich zweymahl vermählet gehabt: (1) mit Elisabethen, Jodoci, Marggrafens in Mähren, Tochter, die, wie schon oben gedacht, 1400 den 20 November verstorben und zu Meissen begraben lieget, wie nachfolgende Grabschrifft besaget: Anno Dn. MCCCC. CRAStina. Elisabet. O. (o mit einem Strich durch, das ist obiit. Illustris Dna. Elisabet. Filia Marchionis. Moravia. Conthoralis. Illustris. Wilhelmi. Marchionis. Misnensis. Orate. pro. ejus. anima (2) mit Annen, Hertzog Ottens zu Braunschweig Tochter, welche nach dessen Tode sich an einen Grafen von Henneberg vermählet. Hönn in der Sächs. Wapen- und Geschlechts-Untersuchung p. 347. handelt von seinem Wapen. Auch sind in Horns Lebens-Gesch. Churf. Friedr. des Streitbahren, mancherley besondere Nachrichten von ihm, angemercket. Noch handeln von ihm der mehr angezogene Bircken im Sächsischen Helden-Saal, I Th. p. 321. u. ff. Biedermanns Genealogie der Fürsten-Häuser im Fränckischen Creise, Tab L. Casp. Schneiders Leißnigkische Ehren- und Gedächtniß-Säule. Albini Meißnische Land-Chron. p. 202. u. f. Glafeys Gesch. des Hauses Sachsen, p. 101. u. ff. Hübners Polit. Histor. Th. V, p. 809. u. f. Fabricii Memorab. Saxon. p. 52. 55. und 55.

Wilhelm II, mit dem Zunahmen der Reiche (DIVES), Margaraf zu Meissen, Landgraf in Thüringen, und Pfaltz-Graf zu Sachsen, ein Sohn Friedrichs des Strengen, hatte 1370 das Licht der Welt erblicket Im Jahr 1380 verlohr er seinen Herrn Vater durch den Tod, der je-

doch vor seinem Ende alles veranstaltet, wie es mit der Vormundschafft solte gehalten werden, da ihm die beyden jungen Printzen, Friedrich, der Streitbare, und unser Wilhelm nebst einigen Deputirten der Landschafft angeloben müssen, daß sie alle ihr Lebetage bey der Frau Mutter in Unterthänigkeit halten, aus ihrem Gebote nimmer weichen, alle Geschäffte nach ihrem Rath einrichten, und sonderlich, wenn sie zu Jahren kämen, niemand anders zum Vormund erkiesen wolten: Wie denn auch die Frau Mutter die Vormundschafft bis an ihr Ende 1397 verwaltet, siehe den Artickel: Friedericus I, im IX Bande, p. 1980 u. ff. Im Jahr 1400 den 1 Februar, am Frauen-Abend Lichtmeß, richtete er und seine beyde Brüder, Friedrich, nachmahliger Churfürst zu Sachsen, und George, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, mit 1) dem Ertz-Bischoffe Johannsen zu Mayntz, einem gebohrnen Grafen von Nassau, 2) dem Ertz-Bischoffe Wernern zu Trier, einem Grafen von Königstein, 3) dem Ertz-Bischoffe Friedrichen von Cölln, einem Grafen von Sarwerden, 4) Ruprechten III, sonst der Klemme genannt, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern, und 5) Rudolphen III, Hertzogen zu Sachsen, allerseits Churfürsten des Reichs, wie auch Burggraf Friedrichen, nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg, ein Bündniß zu Franckfurt am Mayn auf, zuförderst um einen andern Römischen König (anstatt des faulen Wentzels (wie die Worte lauten), zu erwehlen, und zu setzen, und dann benöthigten Falls einander mit gantzer Macht und Kräfften beyzustehen und zu schützen. Er ließ ferner in diesem Jahre, nebst seinem Vetter und Bruder eine Art WILHELMINOS, oder Wilhelms-Groschen schlagen, welche von den Wilhelms-Groschen Wilhelms des ersten unterschieden waren, und insbesondere auch Fürsten-Groschen genennet werden. Mascorii Diss. de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniæ superioris, præsertim Saxonico-Electoralibus. So kauffte er auch noch in eben diesem 1400 Jahre, den 14 Febr. am Sonntage Invocavit, nebst obbemeldeten seinen zwey Brüdern, von dem Bischoffe Gerhard zu Würtzburg einem gebohrnen Grafen von Schwartzburg Stadt und Amt Königsberg, wie es derselbe von Schwantiborn, Hertzogen zu Stetin, an sich gebracht, als ein recht frey eigen Gut, um und vor 19600 Fl. Von dem 1401 den 16 Jun. zwischen ihm und seinen beyden Brüdern und Wilhelmen I aufgerichtetem Bündniße zu Rochlitz wegen des Krieges in Böhmen, ist im vorstehendem Artickel das nöthigste beygebracht worden. So richtete er auch 1403 nebst seinen Brüdern ein Bündniß mit nur gedachtem Wilhelmen I auf, wie es auf ereignetem Todes-Fall mit eines und des andern Fürstlichen Theils Landen und Leuten zu halten, dessen Inhalt in dem vorstehenden Artickel gleichfalls angeführet worden. Nicht weniger wurde 1405 den 21 September zwischen unserm Wilhelm, und Jan von Wartenberg, Herrn zu Tetschin, ein Bündniß zu Dreßden aufgerichtet, daß einer dem andern in Vhedes-Zeiten beystehen und helffen wolle; Jedoch hat der von Wartenberg ausgenommen, wenn Wilhelm mit Wentzeln, Römischen Könige, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und Könige zu Böhmen, oder aber mit Sigismunden, Könige zu Ungarn, in Krieg käme, daß er dem Marggrafen keinesweges verbunden seyn wolle. Im Jahr 1406 den 5 Junius am Tage St. Bonifacii, ertheilte er, nebst seinem Bruder Friedrichen, nachmahligem Churfürsten, der Stadt Jena ein Privilegium, da sie Ihnen denn unter andern darinnen nebst einer gewissen Zoll-Freyheit, die Gerichte gegen Erlegung einer Summe Geldes überlassen, unterm Dato: Altenburg. So hat er auch noch in eben diesem Jahre das Jenaische Geschoß-Buch renoviren, und der Stadt Jena, sich darnach zu achten, einhändigen lassen. Im Jahr 1407 den 16 April, am Sonnabend vor Quasimodogeniti, richtete er und sein Bruder Friedrich mit Graf Ulrichen und seinem Sohne Heinrichen, zu Hohnstein, Kelbra und Lahr, wegen der zwischen nur gedachtem Grafen, und Graf Dietrichen zu Hohnstein, und Herrn zu Heringen, entstandenen Vehde, eine Einigung und Verbündniß auf. Im Jahr 1408 den 20 August, Dienstags nach unserer Frauen Tag assumtionis, haben sich gegen Wilhelmen, und dessen mehrgedachten Bruder Friedrichen, Heinrich und Günther, Gebrüdere, und Heinrich, jetztgemeldeten Günthers Sohn, alle Grafen zu Schwartzburg, verbünden, Ihnen treulich zu dienen, zu rathen und behülfflich zu seyn, unterm Dato: Nürnberg. Im Jahr 1410 den 31 Julius, Donnerstags vor St. Peters-Tag ad vincula theileten Wilhelm und sein Bruder Friedrich, nebst ihres Vaters Bruders, Landgrafen Baltzers Sohne, Friedrichen dem Einfältigen, in ihres allerseits 1407 verstorbenen Vetters, Landgrafen Wilhelms I nachgelassenem Lande sich zu Naumburg solchergestalt, daß denen beyden Gebrüdern Friedrichen und Wilhelmen 1) Torgau, 2) Delitzsch, 3) Zorbeck, 4) Grafenhainichen, 5) Dieben, 6) Mühlberg, 7) Werdenhain, 8) Grimm, 9) Neuenhof, 10) Colditz, 11) Born, 12) Geiten, 13) Rochlitz, 14) Mitweyda, 15) Chemnitz und 16) Schellenberg, nebst denen Schlössern: 1) Wolckenberg, 2) Sachsenburg, 3) Knebenstein, 4) Flogelsberg, 5) Brandis, 6) Debin, 7) Grünau, 8) Schkeuditz, 9) Tiefensehe, 10) Lobenitz und 11) Strele, nebst dazu gehörigen Klöstern, wie auch Graf- und Lehnschafften zugefallen sind. Eben diese Gebrüdere und Vettern confirmirten gleich darauf den 1 August, Freytags St. Peters-Tag ad vincula, denen Grafen, Herren, Rittern, Knechten und Städten in Thüringen ihre Privilegien und Freyheiten. In eben diesem Jahre verordnete unser Wilhelm auf der Saal zu Jena einen gewissen Zoll, welcher von Floß-Stämmen erleget werden solte. Nicht weniger hat er noch in selbigem 1410 Jahre vom Marggraf Jodocus in Mähren die Chur und Marck Brandenburg um 40000 Böhmische Schock Pfandsweise an sich gebracht, oder vielmehr, wie etliche schreiben, dieselbe erkaufft und also auch besessen. Als aber der Marggraf Jodocus bald darauf gestorben, und König Siegmunden in Ungarn und

und Böhmen, zu seinen Erben hinterlassen, hat es dieser (in dem Jahr 1412) an Böhmen wieder eingelöset, und Burggraf Friedrichen den IV zu Nürnberg damit belehnet. Andre setzen, gedachter Burggraf Friedrich habe es in dem Jahr 1411, mit Kayser **Sigismunds** Bewilligung, wieder eingelöset; Wie er sich denn in dem 1412 Jahre der Marck zu Brandenburg obersten Verweser und Hauptmann geschrieben. **Fabricius** und andere melden, es habe **Wilhelm** dieselbe nicht kauffen wollen; Und **Peccenstein** in Wittekindex familiæ Illustr. Sax. prosapia, p. 55, desgleichen **Albinus** in der Meißnischen Land-Chronicke, p. 204 bemercken, er sey gutwillig davon abgestanden, als sein Bruder, Friedrich, Hertzog und Churfürst zu Sachsen geworden: Damit nicht in einem Geschlechte zwey Chur-Würden wären, und dadurch die Stände des Reichs geschmählert würden. Es ist aber solches falsch; weil in diesem Jahre die Chur Sachsen noch auf dem vorigen Stamm und etlichen Aesten gestanden, und ihm dessen Verdorrung niemand können träumen lassen. So ist auch solcher Irrthum in **Horns** Friedr. Bellic. 5 Abtheil. p. 160 u. ff. billig nochmahln verworffen worden. Massen denn auch **Garcäus** Success. Princip. March. Brandenb. L. II. p. 147. diesen Handel mit einer andern Verpfändung der Marck zur Ungebühr vermischet, davon Marggraf Wilhelm der Einäugige um 1395 u. f. f. profitiret. So hat sich auch derselbe in dem Jahr 1397 neben seinen angebohrnen Titeln, auch einen mächtigen Vorsteher der alten und neuen Marck geschrieben. Damahls hieß aber die neue Marck dasjenige Land, so man jetzo die Mittel-Marck nennet. Sonsten erhellet aus der Wittenbergischen Registrande, daß Marggraf Wilhelm der Reiche schon 1403 denen Marggrafen zu Brandenburg 4000 Böhmische Gr. und 9128 Hungar. Fl. auf die alte und neue Marck geliehen. **Birckens** Sächs. Helden-Saal, p. 338 u. ff. Im Jahr 1411 den 31 August hat er mit seinem Bruder Friedrichen, dem Streitbaren, nachgehends Churfürstens eine Mutschirung wegen ihrer Lande, auf 4 Jahr lang, zu Leipzig, jedoch mit diesem Vorbehalt aufgerichtet, daß nach Verfliessung jetztberührter 4 Jahre, der ältere Bruder die Wahl haben solle, ob er seine Portion noch weiter auf 4 Jahr lang behalten, oder mit des jüngern Bruders Antheil auf so viel Zeit auswechseln wolle. Nach Verfliessung sothaner 8 Jahre aber, solle der weitere Vergleich in eines jeden Gefallen stehen. Vermöge obiger Mutschirung nun hat Marggraf Wilhelm bekommen: 1) Weissenfels, 2) Naumburg, 3) Muhele, 4) Frieburg, 5) Jene, 6) Wintberg, 7) Isenburg, 8) Bürgel, 9) Dornburg, 10) Camburg, 11) Nebes, 12) Luchtenburg 13) Kahl, 14) Wiesenburg, 15) Arnshaug, 16) Neustadt, 17) Urlamünda, 18) Triptis, 19) Usina, 20) Ziegenrück, 21) Saalfeld, 22) Brandestein, 23) Weida, 24) Bergau, 25) Ehrenberg, 26) Schönefeld, 27) Werda, 28) Ronneburg, 29) Altenburg, 30) Korme, 31) Coburg, 32) Königsberg, 33) Sonneberg, 34) Schaunburg, 35) Rurith-Struf, 36) Rota, 37) Hohnstein, 38) Neuhes und 39) Füllebach, jedes mit seinen Zubehörungen. Die Müntz-Berg- und Hüttenwercke hingegen sind sammt dem Hause und der Stadt Freyberg in Gemeinschaft verblieben. Im Jahr 1412 den 30 Jun. Donnerstags nach Petri Pauli, richtete er, nebst seinem Bruder mit **Erich** und **Otten**, Gebrüdern, Hertzogen zu Braunschweig, reciprocirlicher Hülffe halber auf zwey Jahr lang eine Vereinigung auf. Den 15 Julius gedachten Jahres, Freytags vor Maria Magdalena, forderte er, nebst seinem Bruder, etliche ihrem Vetter, Landgraf Friedrichen, dem Einfältigen, zuständige Städte, als Gotha und Eisenach, und zwar ihm zum besten, deßwegen auf, weil dessen Schwieger-Vater, Graf **Günther** zu Schwartzburg, dessen Tochter Landgraf Friedrich zu der Ehe hatte, ihn fast gantz und gar von seinen Vettern ab, und dergestalt zu sich zoge, daß er der Eydam, regieren muste, wie es der Graf haben wolte. Es gieng auch derselbe zuletzt ins Geheim damit um, einen Theil des Thüringer-Landes theils dem Könige in Böhmen, theils Chur-Mayntz, und theils dem Landgrafen zu Hessen, in die Hände zu spielen. Dieweil ihm aber Marggraf Friedrich so geschwind über den Hals kam, wuste er sich weiter nicht zu wehren, als daß er einen übel bewaffneten Troupp eines ungeübten Land-Volckes zusammen raffte, welches den sogenannten Flegeler- oder Flegel-Krieg anfieng. Denn weil diese Gesellschaft meistentheils aus Treschern, Tagelöhnern, Mädern, Holtzhauern und dergleichen losen Gesindlein, wie auch einigen verdorbenen von Adel bestund, und ihrer viele Tresch-Flegel zu dem Gewehre führten, so wurden sie die Flegler-Gesellschafft genennet. Gleichwie sie nun der Graf **Günther** zu Schwartzburg, indem er ihnen grossen Reichthum zu erlangen versprochen hatte, aufgetrieben: Also nahm sie auch mit dem Tode desselben ein Ende. **Glafeys** Geschichte des Hauses zu Sachsen p. 505 u. f. Den 1 August 1413 als an dem Tage Petri Kettenfeyer, richtete er, nebst seinem Bruder und Vetter, mit dem Ertz-Bischoff Johannsen zu Mayntz, Bischoff Johannsen zu Würtzburg, Johannsen Abte zu Fulda, des Geschlechts von **Merlau** und **Herrmann** Abte zu Hirschfeld, ein Bündniß zu besagtem Hirschfeld auf, daß einer dem andern, mit aller seiner Macht, und zwar so oft, als es nöthig, getreulich helffen und rathen solle, wie einer von dem andern dessen ermahnet würde. Desgleichen machte er, nebst seinem Bruder und Vetter in dem Jahr 1414 den 11 Jenner, als Donnerstag nach der Heil. drey Könige Tag mit Bischoff Albrechten zu Halberstadt, gebohrnen Grafen zu Werningeroda, zu Querfurt ein Bündniß, daß binnen drey Jahren einer des andern Feind nicht werden, sondern vielmehr einander in dem Nothfalle beystehen, beschirmen und vertheidigen solle und wolle. Den 15 eben desselben Monats und Jahres wurden, auf sein und seines Bruders Befehl und Verordnung, 34 Personen, welche der Ketzerey der sogenannten **Geißler** verdächtig gehalten wurden, für ihren **Ketzer-Meister, Heinrich Schönfelden**, Prediger-

Ordens, zu Sangerhausen, auf den alten Marckt für das Schloß erfordert, welche allda öffentlich wiederruffen; ihrer drey aber, so sich dessen weigerten, wurden so fort verbrannt. Diese Geißler lehreten sonst: 1) Daß das Geisseln sein selbst mit Ruthen, so voller Knoten und scharffen Stacheln seyn, die Sünden vielmehr versühne und abwasche, denn die Bekänntniß der Sünden, und dieses ihr freywilliges Geisseln geschehe an statt der Marter, so von andern mit Gewalt angethan würde; 2) daß nunmehro keine Nutzbarkeit zu gewarten sey, weder von dem Evangelio, noch von der Wasser-Tauffe, angesehen die Blut-Tauffe besser sey; 3) daß das Weyh-Wasser unnöthig; 4) daß niemand selig werden könne, der sich selbst nicht geissele. So hielten sie auch 5) den Meyn-Eyd vor erlaubt und zugelassen. Nachdem obige zwischen unserm Wilhelm und seinem Bruder auf vier Jahr lang getroffene Mutschierung zu Ende gelauffen, und der ältere Bruder bisher davor gehalten, es wäre seines jüngern Bruders Antheil besser, als der seinige; haben sie sich den 13 October 1415 Sonntags vor Galli, nach Altenburg zusammen betaget, und, durch Unterhandlung Bischoff Gerhards zu Naumburg, des Geschlechts von Guch, und Burggraf Friedrichs zu Nürnberg, wegen Erstattung der binnen obigen vier Jahren zu der Uebermasse genossenen Einkünffte, die Sache vier Schieds-Richtern angetragen, und, da diese über den Ausspruch nicht überein kommen können, auf obgenannten Bischoff und Graf Friedrichen von Beuchlingen ein Compromiß verfasset; in Ansehung des Zukünfftigen aber sich mit einander dahin vereinbaret, daß der jüngere Bruder, Wilhelm, die Theilung der gesammten Lande anderweit machen, und der ältere, Friedrich, die Wahl haben, auch ein jeder seine Portion auf 12 Jahr innen haben und behalten, nach deren Endschafft aber, Landgraf Wilhelm von diesen beyden Portionen eine zu erwählen, und wiederum ein jeglicher solchen seinen Antheil auf 12 Jahr besitzen, und inzwischen ein jeder an seinem Orte jedes Jahr 200 ß. Böhmischer Groschen, auf Berechnen, zu verbauen haben solle. Den 19 Julius 1420 Freytags vor Marien-Magdalenen, ertheilete Kayser Sigismund, als er zu Prag in dem Felde auf seinem hohen Stuhle saß, unserm Wilhelm sowohl, als seinem Bruder und Vettern, die Lehen über alle ihre Fürstenthümer u. Lande. Den 5 Aug. 1421 erhielt er, nebst seinem Bruder, wider die Hußiten bey Brixen in Böhmen einen herrlichen Sieg. Den 30 October, Donnerstags vor Allerheiligen, richteten diese beyden Brüder zu Chemnitz ein Bündniß mit einander auf, einander treulich zu meynen, und allen Unglauben abzuthun; hätte aber einer wider den andern Schulden und Bruch, so wolle Landgraf Friedrich, Hugolden von Schlinitz, und Apel Vitzthumen, und Marggraf Wilhelm, Burggraf Albrechten von Kirchberg, und Günthern von Bünau benennen, welche vier Personen so denn die Schuld und Brüche in Freundschafft, oder mit Recht, entscheiden sollen. Den 11 Jenner 1422 Sonntags nach Epiphanien, stellte Graf Heinrich von Hohnstein, Herr zu Heldrungen, eine Schrifft von sich, und bekannte darinnen, daß Friedrich der Streitbare, Wilhelm der Reiche, und Friedrich der Jüngere, Gebrüder und Vettern, Landgrafen in Thüringen, ihm vor die Schlösser und Städte Heldrungen und Wiehe, die Schlösser und Städte Kelbra, Hatzgeroda, Günthersberg, Hoyma, Balustedte, und Schandersleben, erblich abgetreten. Es hat übrigens Landgraf Wilhelm dem Reiche viel Dienste und Treue bewiesen, und nicht allein obgedachter maßen wider die Hußiten in Böhmen sich ritterlich brauchen lassen, sondern auch die Aufrührer, so sich die Sternen genennet, und sich wider etliche Reichs-Fürsten, dieselben zu dämpffen, zusammen verschworen hatten, sonderlich in dem Franckenlande zerstäuben und unterdrücken helffen. Sonsten ließ er sich nicht gern zu solchen Dingen gebrauchen, maßen er lieber zu Friede und Einigkeit Lust trug. Seine Lande verbesserte er mit Gebäuden, und richtete insbesondere zu Altenburg, auf dem dasigen Schlosse, ein neues Stifft oder Dom-Capitel zu St. Georgen auf, welches er fundirte und reichlich begabte. Falcken von Gladiß verordnete er zu dem ersten Probste daselbst. Als er endlich, nach wohl verrichteten Sachen, in dem Jahr 1425 oder 1426 in dem Mertze, oder den 1 April, an dem Sonntage Palmarum, ohnverehliget in der Stadt Meißen (andere setzen zu Weida) 55 Jahr alt, mit Tode abgegangen, ist er in jetztgedachtem Kloster zu St. Georgen in Altenburg begraben worden. Sein Epitaphium ist noch daselbst in der Dom-Kirche mit folgenden Worten zu sehen:

> Anno 1425 (1426) Collegii hujus fundator: Militiæ & pacis amator: *Wilhelmus* Princeps illustris: Marchioque Misnensis: Humatus in loco isto: In requie regnat cum Christo.

Ein ander Epitaphium dieses Fürsten, so am selben Ort auf einer Tafel geschrieben von 40 Versen, findet man in der Stadt-Chronicke von der Stadt Altenburg. Uebrigens sind von diesen Fürsten in Horns Frid. Bell. Sect. II. p. 36 u. ff. mehrere Nachrichten beygebracht zu befinden. Birckens Sächsisch. Helden-Saal I Theil, p. 338 u. ff. Müllers Sächsisch. Annal. p. 2 u. ff. 13. Biedermanns Genealog. der Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. LI. Heinens Beschreib. der Stadt Rochlitz p. 123. Albini Meisn. Land-Chron. p. 204. 287. Peccensteins Wittikindeæ Familiæ Illust. Sax. prosapia, p. 55. Hübners Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 156.

Wilhelm III, mit dem Zunahmen der Tapffere, Hertzog zu Sachsen der vierdte und jüngste Sohn des Churfürstens zu Sachsen, Friedrichs I, Bellicosi oder des Stritbaren, war den 30 April 1425 zu Meissen gebohren worden. Er hielt meistentheils zu Weymar und Eckartsberge Hof, und es war zu seiner Zeit fast kein eintziger Krieg, dem er nicht mit Rath und That beygewohnet, und denselben entweder durch tapffern Beystand seiner Waffen, oder durch klüglich vorgeschlagene Friedens-Mittel, beygeleget hätte. Men-

cke Tom. I. Script. Germ. Sax. c. 797 u. ff. hat unterschiedliche dergleichen gütliche Beylegungen aus der Leipziger Universitäts-Bibliotheck zu dem Vorscheine gebracht, daraus sonderlich des Hertzogs Ansehen bey dem Deutschen Reiche erhellet. Es entstund daher von ihm das Sprüchwort: „Wenn Hertzog Wilhelm seine Sporen anlegte, „und darmit über den Hof zu Weymar gienge, so „hörte man ihn über gantz Thüringen, und hätte „sich derjenige wohl vorzusehen, der ihm zu An„legung der Sporen Ursach gegeben.„ Er empfieng 1428 den 18 May nach Absterben seines Herrn Vaters, nebst seinen Brüdern, Churfürst Friedrichen den Gütigen, Sigmunden und Heinrichen, von dem Kayser Sigismund die Lehn über ihre Chur- und Fürstenthümer. Im Jahr 1431 den 22 October, Montags St. Severi, richtete er nebst obbesagten seinen Brüdern mit Landgraf Ludewigen, dem Friedfertigen zu Hessen, eine Erb-Verbrüderung auf welche auch nachgehends vom Kayser Sigismund 1434 den 28 Julius, Mittwochs nach St. Jacobi, zu Ulm bestätiget wurde. Den 5 Jenner 1435 Mittwochs vor Epiphanien, richtete er, nebst seinen Brüdern, mit Churfürst Friedrichen zu Brandenburg, und dessen dreyen Söhnen, eine Erb-Vereinigung zu Lichtenfelß auf. Den 1 May 1435 belagerte er, nebst seinem Bruder, dem Churfürsten, und andern Bundgenossen, die Stadt Halla. Den 4 Jenner 1436 Mittwochs nach dem neuen Jahre, vereinigten sich auch die drey Brüder, Churfürst Friedrich, Sigmund und Wilhelm, nachdem sie einige Jahre mit einander in Gemeinschafft gelebet, und richteten einen gewissen Oerterungs-Vergleich zu Altenburg auf: Krafft welches Vergleichs Hertzog Wilhelmen zu seinem Antheil zukommen: 1) Altenburg, 2) Leipzig, 3) Zwickau, 4) Kemnitz, 5) Rochelitz, 6) Gythan, 7) Delitzsch, 8) Zorbegk, 9) Schellenberg 10) Oderan, 11) Salburg, 12) Burgau, 13) Lobdau, 14) Lobdaburg 15) Borna, 16) Werda, 17) Ronneberg, 18) Hatzkenroda, 19) Günthersberg, 20) Grasenhainichen, 21) Dyben, 22) Landesberg, 23) Schönfelß, 24) Krympitschau. Nebst allen Zugehörungen, nichts ausgenommen. Den 13 September 1436 Dienstags nach Lamperti, ward von ihm, und seinem Brüdern, dem Churfürsten Friedrichen, und Hertzog Sigmunden, ihre Schwester Anna an Landgraf Ludwigen den Friedfertigen zu Hessen, zu der H. Ehe, und anneben zu dem rechten Brautschatz und Mitgifft 19000 gute Rheinische Gülden, gut von Golde und Gewichte, solche nach dem Beylager binnen Jahres-Frist in Gotha zu erlegen, versprochen. Geschehen zu Weissenfelß. Den 25 Februar 1437 Montags nach Reminiscere, richtete Wilhelm mit Churfürst Friedrichen, wegen ihrer und ihres dritten Bruders, Hertzog Siegmunds zu Meissen, (nachdem dieser ein Priester worden, und auf die väterlichen Lande auf gewisse Maße Verzicht gethan) gehabter Lande eine anderweitige brüderliche Mutschierung, auf drey Jahre zu Jena auf. In dem Jahr 1438 und hernach, leisteten diese beyden Brüder, der Churfürst und unser Hertzog, dem Kayser Albrechten in dem Böhmischen Kriege, wider die Aufrührer, und andere seine Feinde, als die Hußiten, sonderlich in den Schlachten bey Satz und Selnitz treuliche Dienste. Desgleichen stunden sie ihm auch wider die Polen bey. In dem Jahr 1439 den 4 April, Sonnabends vor Ostern, richtete er mit Kayser Albrechten, als Könige in Böhmen, und Landgraf Ludwigen zu Hessen, eine Einung und Bündniß zu Preßburg auf, einander benöthigten Falls zu Hülffe zu schicken, auch, wie durch einen Austrag die vorkommenden Irrungen zu entscheiden. In eben diesem Jahre machte er, nebst seinem Bruder, Churfürst Friedrichen, wie auch seinem Vetter, Landgraf Friedrichen dem Einfältigen, mit dem Stiffte Halberstadt, dem Grafen von Reinstein, wie auch denen Städten Halberstadt, Aschersleben u. Quedlinburg ein Verbündniß. In dem Jahr 1440 ward er, in den 15 Jahre seines Alters, mit Kayser Albrechts des II. ältesten Tochter, Annen, ihres Alters 8 Jahr, verlobet, und ihm 100000 Ducaten zu der Heimsteuer verschrieben. Jedoch wird in dem Cölnischen Receß von dem Jahr 1452 wegen einer zwischen Hertzog Carln von Burgund, und Churfürst Friedrichs des Gütigen andern Tochter, Annen, vorgewesenen Heyrath vermeldet, daß obiger Kayserlichen Prinzeßin zu der Mitgabe 120000 Ducaten auf das Hertzogthum Lützelburg, und die Grafschafft Chimey, angewiesen und versichert worden sey. Andere Geschicht-Schreiber berichten diese Sache, in ihrem gantzen Zusammenhange, also: Es ward Hertzog Wilhelmen, wegen gedachter Verlobung, das Hertzogthum Lützenburg, oder Luxenburg, als ihr Erb-Gut wegen des Kaysers Siegmunds, der aus demselben Hause herstammete, zum Heyraths-Gut versprochen, und hernach von Kayser Friedrichen dem III. als ein heimfälliges Reichs-Lehen verliehen. Er hat auch sofort Graf Ernsten von Gleichen zum Statthalter dahin verordnet, und wolte, als 1443 dieses Hertzogthum vacant ward, mit Macht darinnen succediren. Nun hatte auch Jacoba, Hertzog Wilhelms in Bayern, Grafens zu Holland Tochter, ihr Antheil an diesem Fürstenthum, das verkauffte sie heimlich 1444 an den Hertzog in Burgund, Philippen den Frommen, ihren Vetter. Dieser, nachdem er etliche vornehme Bürger zu Lützenburg auf seine Seite erkaufft, schickte seinen Bastard, Cornelium im Christ-Monat bey Nacht-Zeit vor die Stadt, welche also durch Verrätherey erstiegen ward, und muste der Graf von Gleichen in das Schloß entweichen. Als aber dieses durch Feuer-Einwerffen in Brand geriethe, verdarben die meisten daroben, indem ein Bauer etliche wenige durch verborgene Wege davon brachte. Wegen der hiernächst entstandenen unbrüderlichen Zwietracht konnte er dieses sein Recht nicht mit Gewalt suchen; zumahl, da es zu weit entlegen war. Er verkauffte daher 1458 seine Prätension an Carln den VII, König in Franckreich, und schickte endlich 1462 Rudolphen Schencken von Tautenburg in Burgund, welcher ein gantzes Jahr daselbst blieb; da denn Hertzog Wilhelm seine Anforderung auf Lützelburg, gegen 120000 Ducaten, an Hertzog Philipp den Frommen abtrat.

Siehe

Siehe Giovanni German. Princip. Cap. 1. de Saxonia, p. 49. da er Hertzog Wilhelms Recht an Lützenburg in einer genealogischen Tabelle darstellet. Die darüber aufgerichteten Instrumente findet man in Chifletii Alsatia vindicata. Was wir von der Jacoba aus Birckens Sächsischem Helden-Saale, p. 26. angeführet haben, trifft mit der angeführten Tabelle nicht überein. Den 1 Febr. des vorhin gedachten 1440 Jahres, Montags, den H. Abend vor Mariä Reinigung, errichteten der Churfürst Friedrich und Hertzog Wilhelm mit dem Ertz-Bischoffe Dietrichen zu Mayntz, (Freyherrn von Erpach) zu Franckfurt am Mayn, auf ihrer allerseits Lebetage, ein Bündniß und Einung, daß keiner des andern Feind werden, sondern vielmehr ein Theil dem andern benöthigten Falls beystehen wolle und solle. Den 4 Febr Donnerstags nach Lichtmeß, ward gleichfals zu Franckfurt am Mayn, zwischen dem Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Trier, Jacob, einem gebohrnen Freyherrn von Sirk, und unserm Wilhelm, als Hertzogen zu Sachsen und zu Lützenburg, vor sich, und jetztberührtes sein Hertzogthum von Lützenburg, auf ihrer beyder Lebenlang, ein gewisser Einungs-Brief aufgerichtet. Mit diesem Anhange, daß der Churfürst zu Trier Hertzog Wilhelmen alle die Lehen, welche die Hertzoge zu Lützenburg hiebevor von dem Ertz-Bischoffe und Stiffte zu Trier empfangen haben, bekennen wolle und solle. Den 4 May gieng Friedrich VI, oder der Einfältige, Landgraf in Thüringen, ohne Erben mit Tode ab; Da denn dessen Lande an Churfürst Friedrichen und unsern Wilhelm fielen. Er regierte zu Anfange gar strenge, hielt herrlich Hof, und führte überall 300 Pferde mit sich, weswegen man ihn der Verschwendung beschuldigte. Den 10 October 1441, Dienstags nach Dionysii, machte er, nebst dem Churfürsten, mit Johannsen, der Alchymist genannt, Friedrichen mit den eisernen Zähnen, als Churfürsten, Albrechten dem Deutschen Achilles, und Friedrichen dem Feisten, Gebrüdern und Vettern, allen Marggrafen zu Brandenburg, eine Einung und Bündniß zu Naumburg, daß einer dem andern bedürffenden Falls beyständig und behülflich seyn wolle. Den 5 Jun. 1442, an dem Tage Bonifacius, bestätigte Kayser Friedrich der III die von seinem Vorfahrer an dem Reiche, Kayser Albrechten, unserm Hertzoge gethane Zusage, seine Tochter Jungfer (mit welchem Titul diese Kayserliche Prinzeßin von ihrem Vetter, gedachten Kayser Friedrich, in dieser Confirmation zu unterschiedenen mahlen genennet wird) Annen, ihme zu der Ehe zu geben, als Vetter und Vormund dergestalt, daß gedachtem Hertzog Wilhelmen die Braut in einer kurtzen gewissen Zeit nach Nürnberg ehelich gesendet, oder, in dessen Entstehung, von dem Kayser selbst, oder seinen Erben, 60000 guter Gülden, Ungarischer und Ducaten, zur Pön, innerhalb Jahres-Frist ihm entrichtet, und nichtsdestoweniger die Braut in selbiger Zeit dahin geschafft, so dann diese bey Churfürst Friedrich dem II zu Sachsen, und seiner Gemahlin, als des Kaysers Schwester, oder dem Bräutigam selbst, fürstlich unterhalten werden, jedoch dieser vor zwey Jahren, von Dato dieses Briefes, sich zu der Braut nicht legen, sondern 8 Wochen nach Ausgang oben angeregter zwey Jahre sich mit derselben, nach Christlicher Verordnung, trauen lassen solle. Dieser Bestätigungs-Brief ward zu Franckfurt am Mayn aufgerichtet. Bey dieser Confirmation ward von obgenanntem Kayser Friedrichen das von seinem Vorfahrer auf 100000 Ducaten versprochene Heyraths-Gut auf 30000 Ducaten, wegen des Hauses Oesterreich, gesetzet, und von Hertzog Wilhelmen, mit Vorbehalt der übrigen 70000 Ducaten, an Ungarn und Böhmen 2c. acceptiret. Noch in selbigem Jahre ward die Braut unserm Wilhelm von ihrer Mutter nach Dreßden gebracht. Den 24 Jun. 1443, Sonntags an dem Johannis-Tage, verkaufften er und sein Bruder, der Churfürst, Hansen von Blanckenberg, Rittern, das Schloß Ziegerück auf einen Wiederkauff. Den 28 Sept. 1444, Montags vor Michaelis, richteten sie mit Bischoff Gottfrieden zu Würtzburg ein Bündniß auf 24 Jahr lang auf, in gutem, rechten und wahren Treuen einander zu meynen, zu ehren, zu fördern, zu verantworten, und einer dem andern seine Tage treulich zu helffen; Ingleichen, wie denen zwischen ihnen selbst entstehenden Irrungen auf gewisse Austrags-Weise abzuhelffen sey? Den 19 Nov. 1444, an dem Tage Elisabeth, extendirten der Churfürst und unser Hertzog die von Landgraf Friedrichen dem Einfältigen in dem Jahr 1425 dem Rathe zu Dreßden überlassenen Gerichte etwas weiter und dergestalt, daß solche in der Stadt, und vor der Stadt bis an die Mühlgraben, denselben Graben aber, bis an die Elbe, und also weit die Graben um die Vorstadt zu Befestigung begriffen, und auf die Brücke bis an die Capelle darauf gelegen, gehen sollen. Den 1 Febr. 1445, Montags, den Tag vor Lichtmeß, richteten er und sein Bruder mit dem Rathe zu Erfurt, des Schutzes und Schutz-Geldes halber, und wie es mit der Hülffe und Erforderung gegen einander, sowohl der Straffe halber, gehalten werden solle? einen Vertrag auf 25 Jahr lang auf, Krafft dessen der Rath versprach, 700 gute Rheinische Gülden, halb Churfürst Friedrichen, und halb unserm Hertzoge, oder ihren Erben, alljährlich zu erlegen. Den 10 September, Freytags nach Mariä Geburt, verglichen sich unser Hertzog, und sein Bruder der Churfürst, welche bis hieher in gesammter Regierung mit einander gestanden hatten, einer erblichen Landes-Theilung zu Altenburg, und machte der jüngere Bruder die Theile, der ältere aber kiesete, wiewohl es sich sonst anders gebühret hätte. In dieser Theilung bekam Hertzog Wilhelm Thüringen, Osterland und Francken; Und seine Portion bestund in folgenden Schlössern, Aemtern und Städten: 1) Wartberg. 2) Isenach. 3) Creutzburg. 4) Thenneberg. 5) Waltershausen. 6) Gotha. 7) Saltza. 8) Weisensee. 9) Sachsenburg. 10) Sangerhausen. 11) Ekkertsberge. 12) Weymar. 13) Kefernburg. 14) Wassenburg. 15) Thomsbrücken. 16) Heynekke. 17) Tenstädte. 18) Herbisleben. 19) Gebese. 20) Weingen-Balhusen. 21) Grünyngen. 22) Nubenmarck. 23) Patilstedt (Buttelstedt). 24) Gleißberg. 25) An

25) An Tresurt der dritte Theil. 26) Breitenbach halb. 27) Fuhr, (Furre) mit dem Schultheissen-Amt zu Northaussen. 28) Das Gleit zu Erfurt. 29) Questenberg. 30) Hatzkerode. 31) Günthersberg. 32) Gerstungen. 33) Saltzungen halb 34) Marggrafenstein. 35) Schwartzenwalde, mit den Graf- und Herrschafften von Schwartzburg. 36) Stollberg. 37) Beuchlingen. 38) Gleichen. 39) Hoynstein. 40) Mansfeld. 41) Kirchberg. 42) Reinstein. 43) Quersurt. 44) Coburg 45) Königsberg. 46) Heldburg. 47) Hilperhaussen 48) Eißfeld, und übrige Fränckische Aemter und Städte, wie auch aus dem Osterlande. 49) Weissenfelß. 50) Altenburg. 51) Weyda. 52) Arnshaug. 53) Neustadt. 54) Ziegenrück. 55) Sparrenberg. 56) Triptis. 57) Uhma. 58) Raniß. 59) Pößneck. 60) Saalfeld. 61) Orlamünda. 62) Leuchtenburg 63) Kahle. 64) Burga. 65) Jehna. 66) Weynberg. 67) Bürgel, und 68) Eisenberg, sammt denen Herren von Gehra. In Gesammtschafft verblieben Freyberg, nebst allen Bergwercken, wie auch die Müntze, und Zehenden. Wenn aber nachgehends, sowohl wegen der Anschläge derer Landes-Portionen, als auch einiger von dem Churfürsten seinem Bruder, Hertzog Wilhelmen, vorenthaltener Leibgedings-Briefe, Irrungen vorfielen, so entstund deshalber daraus durch Verhetzung böser Räthe, zwischen diesen beyden Brüdern ein ziemlicher Unwille und grosse Widerwärtigkeit, ja ein schädlicher Krieg, der bis in das 6 Jahr dauerte. Den 9 Dec. Sonnabends nach Mariä Empfängniß, wurden die zwischen Churfürst Friedrichen und Hertzog Wilhelmen anderweit sich ereigneten Irrungen, durch Vermittelung Ertz-Bischoff Friedrichs zu Magdeburg, Churfürst Friedrichs zu Brandenburg, (welcher bey diesen Tractaten jenen nachgesetzet werden) und Landgraf Ludwigs zu Hessen, erörtert, und in dem Kloster zum Neuenberg vor der Stadt Halla gütlich beygelegt; Der darüber aufgerichtete Vertrag aber, so der Hällische Macht-Spruch genennet wird, ward nicht lange gehalten, sondern dergestalt wieder angefochten daß darüber die Brüder, zumahl, da auf beyden Seiten sich unruhige, friedhäßige und sehr interessirte Räthe befanden, in einen öffentlichen Krieg und Fehde geriethen. Vermöge obigen Spruchs, ward sonst verglichen, daß der Churfürst seinen vorigen Antheil, Sachsen und Meissen, sammt dem Zuschlag aus dem Oster und Voigtlande, behalten, und hierüber die in die Thüringische Portion vormahls geschlagenen beyden Oerter, Altenburg und Burgau, bekommen, hingegen Hertzog Wilhelm gleichfalls seine vorige Portion, ausser nur besagte beyde Oerter, Altenburg und Burgau, behalten, und statt derselben Freyburg, so sonsten in dem Meißnischen Theile gewesen, überkommen solle. Um Weyda hatte sollen geloset, und von demjenigen, den das Looß traf, dem andern 12000 Rheinische Gold-Gülden gezahlet werden. Da nun diese beyden Brüder sich feindselig gegen einander bezeigten, und in obiger letzten Theilung die beyden Aemter, Jehna und Burgau, von einander separirt worden, fiel Hertzog Wilhelm vielmahls von Jena aus, plünderte die zu dem Amte Burgau gehörigen Dörffer, und steckte sie in Brand. Den 9 Jenner 1446, Sonntags nach Epiphanien, richtete unser Hertzog, mit Bewilligung seiner Landschafft, eine Constitution zu Weissensee auf, in welcher eine bessere Beobachtung des Gottesdienstes befohlen, und allen, auch denen Geistlichen, die Appellationen, oder Evocationen, an ausländische Gerichte, bey Straffe der Acht verboten wurden. In diesem 1446 Jahre soll auch Hertzog Wilhelm, wie Peccenstein berichtet, in Westphalen dem Bischoff zu Cölln um Sold gedienet haben. Den 20 Junius, Montags nach Viti, hielt Hertzog Wilhelm mit seiner ersten Gemahlin, Annen, Kayser Albrechts II. Tochter, einer recht löblichen und gottesfürchtigen Fürstin, in Beyseyn vieler Fürstlichen Personen, zu Jena, welchen Ort er sonderlich lieb und werth hatte, Beylager. Siehe Müllers Staats-Cabinet, IV Eröffnung, Cap. VII. und von der Heimführung eine Relation, Lib. II. Bibl. Cæs. Lambecii, c. 8. p. 960. Es gerieth aber solche Heyrath nicht wohl, massen der Hertzog die Gemahlin verstieß, und zu Eckartsberga in Verwahrung halten ließ. Es solle ihn vornemlich seiner Gemahlin besondere Demuth gegen ihre Unterthanen, und besonders gegen die Weibs-Personen, die sie öffters in Kreiß-Betten besuchete, und krancken Leuten in Eckartsberge, allwo ihr Herr meistens Hof hielt, mit Rath und That an die Hand gieng, darzu bewogen haben. Welches ihn aber nachgehends sehr reuete, und er durch die fürgenommene Reise in das Gelobte Land dafür büssen wolte. Eben an diesem Tage, da Hertzog Wilhelm Beylager zu Jena hielte, hatte sein Bruder, der Churfürst, einen Land-Tag gen Leipzig ausgeschrieben, um über die zwischen ihnen, der Landes-Theilung halben, entstandenen Widerwärtigkeiten zu deliberiren, und Hülffe wider ihn zu suchen. Welches denn, als es der Bruder, Hertzog Wilhelm, zeitwährenden Beylagers erfuhr, unter den Fürstlichen Gästen, da sie am fröhlichsten seyn wolten, ein solch jählinges Schrecken verursachte, daß man die aufgesetzten Speisen auf den Tafeln stehen ließ, und jedermann davon eilete. Den 10 Mertz 1447, Freytags nach Reminiscere, verschrieb unser Hertzog obgedachter seiner ersten Gemahlin, zu dem Leibgedinge, Thüringen, Ostra-Voigt- und alle übrige Lande, ausser den Ort zu Francken; Jedoch, mit dieser Masse, wenn sie beyderseits mit einander Kinder zeugen würden, daß ihr sodann ein ander Leibgeding constituirt werden solle. Geschehen zu Coburg. Den 29 Sept. Sonntags Michaelis, wurden, durch Vermittelung Churfürst Friedrichs, und Marggraf Albrechts zu Brandenburg, Gebrüdern, wie auch Landgraf Ludwigs zu Hessen, die zwischen Churfürst Friedrichen zu Sachsen, und Hertzog Wilhelmen, der Landes-Theilung halber ferner entstandene Zwistigkeiten zu Erfurt zwar gütlich beygeleget, und sowohl Herren als Diener ausgesöhnet; Allein nicht lange hernach verfielen sie mit einander in einen viel hefftigern Streit, also, daß sie gegen einander zu Felde zogen, und die meisten Lande in äusserste Verwüstung darüber gesetzet. Den 28 Oct. 1447, Sonnabend Simon Judä, verkaufft Hertzog Wilhelm,

Wilhelm, nebst seiner Gemahlin Annen, (deren Nahme und Tittel oben in dem Eingange dieser Urkunde mit gedacht ist) Schloß, Stadt und Amts-Gerichte, Coburg, Königsberg, Hilperhausen, Neustadt an der Heyda, und Ummerstadt, Eißfeld, Rodach, Heldburg, Sonnenberg, sammt allen andern Landen in Francken, ausgenommen die Adlichen Lehen, dem Ritter Apel von Vitzthum, für 42000 Gülden, und bekam dargegen unter andern Roßla, Sultza und Reinstedt, so des Käuffers eigen gewesen. Den 25 Jenner 1448 befahl Kayser Friedrich zu Wien Hertzog Wilhelmen, daß er den mit Apeln von Vitzthum über die Schlösser und Städte in Francken, als Coburg, Königsberg, rc. voriges Jahr getroffenen Kauff wieder abthun, und seine, des Kaysers Muhme, Annen, des Hertzogs Gemahlin, wegen ihres darauf verschriebenen Leib-Gutes, und erlangten Huldigung, nicht betrüben wolle. Den 7 April, Sonntag Misericordias Domini, überließ der Hertzog dem Voigte von Obernitz das Schloß sammt der Stadt Ziegenrück, um 3000 Gülden, wiederkauffiich. Der Contract war zu Wartburg datiret. Den 11 May 1449 that Hertzog Wilhelms Gemahlin, Anne, von Hungarn und Böhmen, gebohrne von Oesterreich, gegen die ihr zu dem Heyraths-Gute versprochene 30000 Gülden Ungar und Ducaten, auf das Land und Hertzogthum Oesterreich, und ob der Enß, unter- und oberhalb, Verzicht, und händigte darüber einen versiegelten Brief, unter dem Dato Weymar, aus. An eben demselben Tage versicherte Hertzog Wilhelm seine Gemahlin wegen des ihm zugebrachten Heyraths-Gutes, anderweit, auf hernach geschriebene Herrschafft, Schloß, Stadt und Gut, mit Nahmen Eckartsberga, mit der Stadt Michauls, Schloß und Stadt Weissensee, mit der Stadt Kindelbrück, das Schloß Sachsenburg, Herbisleben, das Schloß mit dem Marckte daselbst, das Schloß Tenneberg, und die Stadt Waltershausen, Schloß und Stadt Creutzburg, mit allen und jeden Zugehörungen. Den 8 Mertz 1450 Sonntag Oculi, trug unser Hertzog Bossen, Apeln und Burcharden, Gebrüdern von Vitzthum, wie auch Christianen von Witzleben, das verwüstete Gräffliche Schloß und den Sitz Gleißberg, ohnweit Jena gelegen, nebst andern Raub-Schlössern in Thüringen, sammt dem darbey liegenden Hayn, auch allen Gerichten und Herrlichkeiten, zu Lehn auf, um selbige wiederum repariren und aufbauen, auch dergestalt befestigen zu lassen, damit man solche wider seinen Bruder den Churfürsten, gebrauchen könnte; Jedoch mit Vorbehalt, aus gedachtem Hayn die Nothdurfft an Bau- und Brenn-Holtz, auf die Kelter und Kellerey zu Cunitz, ein in das Amt Jena gehöriges Dorff, zu nehmen. Den 16 Mertz, Montags nach Lätare, bemorgengabte unser Hertzog seine Gemahlin mit 10000 Gülden Rheinisch, und versicherte sie darmit auf das Schloß und Herrschafft Leuchtenburg, nebst der Stadt Roda, und andern Orten mehr. Den 16 October eroberte er nach erfolgtem zweymahligen Sturme, die Stadt Gera in dem Voigtlande, weil der damahlige Herr von Gera ihm in sein Land, und zwar in die Pflege Roda, eingefallen war, und allda viel Vieh und anderes geraubet, auch ein sehr spitziges Schreiben an denselben hatte abgehen lassen, massacrirte alles, was lebendig gefunden ward, warff die Stadt-Mauern nieder, und steckte das Schloß in Brand. In der Kirche, dahin sich das Volck retiriret hatte, wurden über 5000 Menschen umgebracht; Der Herr von Gera aber ward nebst dem Grafen von Orlamünda, und dem Burggraffen von Kirchberg, gefangen mit hinweg genommen, da denn der erste in der Custodie an der Pestilentz starb. In diesem Jahre errichtete der Hertzog mit Marggraf Friedrichen zu Brandenburg, genannt mit den eisernen Zähnen, Pfaltz-Graf Otten bey Rhein zu Moßbach, Marggraf Johannsen dem Alchymisten, und Albrechten dem Deutschen Achilles, Gebrüdern zu Brandenburg, ein Bündniß und Einung wider seinen Bruder, Chur-Fürst Friedrichen zu Sachsen. Ebenmäßig kamen in diesem Jahre diese beyden Brüder, als sie beyde bey Gera einander eine Schlacht liefern wolten, durch Gottes sonderbare Schickung, unter freyem Himmel in Person zusammen, und begaben sich, nach geschehener wenigen Unterredung, in Gegenwart beyder Armeen, nach Leipzig, beliebeten auch allda, zu gründlicher Untersuch- und Beylegung ihrer Irrungen, eine Zusammenkunfft nach Mühlhausen, so zwar ihren Fortgang gewann, aber ohne Frucht ablief, und hingegen die Feindseligkeit zwischen diesen beyden Brüdern von neuem wieder angieng, welches alles die friedhäßigen Räthe verursachten. Der Anstiffter dieses Krieges war vornemlich Apel von Vitzthum, welcher im letzten Lager vor Gera 1450 mit Hertzog Wilhelmen seinem Herrn zerfallen, weil er vielleicht, nicht mehr wie zuvor seinem boshafftigen Einrathen Gehör geben wolte. Er that eine Walfarth nach Rom, allda er vielleicht Ablaß seiner Sünden holen, oder Zeit nachzudencken gewinnen wolte, wie er sein Ansehen erhalten möchte. Als er nun im folgenden Jahre von dar wieder zurück kam; So gieng er nicht an Hertzog Wilhelms Hof, sondern nach Coburg, welches ihm der Fürst zu Ersetzung des Schadens eingeräumet hatte, den er an Roßla und andern seinen Gütern erlitten. Jedoch mit dem Beding, daß er solches nach geendigten Krieg gegen Roßla und einem gewissen Stücke Geld wieder abtreten solte. Diesem wolte er nun nicht nachkommen; Er verließ sich auf sein gewöhnliches Glück, auf den zusammen gescharrten grossen Reichthum, auf die Verwandschafft mit den vornehmsten von Adel, und auf seine durch lange Erfahrung erlangte Klugheit. Er befestigte demnach Coburg, und meynte hierdurch seinem Fürsten und Herrn gewachsen zu seyn, daß er ihm die Spitze biethen könnte. Hertzog Wilhelm erfuhr demnach in der That, was sein treuloser Diener durch seine bösen Rathschläge gesuchet hätte, indem er jetzo nicht nur Coburg, sondern auch Königsberg und Heldburg besetzet hatte,

te, daß er also gar wenig Städte fand, die es mit ihm, als ihrem rechtmäßigen Herrn hielten. Vitzthum war über dieses so trotzig, daß er seine gantze Familie wider den Landes-Fürsten zum Aufruhr bewegte, und als der Marggraf zu Brandenburg und Landgraf in Hessen, sich erboten, ihn mit seinem Herrn zu versöhnen; So hat er solches nicht einmahl angenommen. Graf Ernst von Gleichen und Georg von Bebenberg wurden nach Burgund geschicket, entweder die Sache des vorbesagten Anspruchs auf Lützenburg in Richtigkeit zu bringen, oder, wie andere wollen, zwischen beyden Häussern eine Schwägerschafft zu stifften. Als nun Hertzog Philipps in Burgund Gesande mit diesen zurücke kamen, so ließ sie Apel Vitzthum durch seinen Bruder Bernharden bey Heßhausen auf der Strasse anfallen, plündern, und auf zwey Schlösser gefangen setzen. Peckenstein Theatr. Saxon. P. I. c. 18. p. 39. *Chronic. Magdeburg.* T. II. Meiboms Sacr. R. G. p. 360. Den 27 Jenner 1451 Mittwochs nach Pauli Bekehrung, haben sich der Churfürst und unser Hertzog, auf Kayser Friedrichs des III ernstlichen Befehl, und bey Straffe der Acht, wegen ihrer zusammen gehabten Irrungen, abermahls, und zwar in Person, nach Naumburg zusammen betaget, und ist daselbst das gantze Werck gehoben, und in der Güte dergestalt beygeleget und verglichen worden, daß diese beyden Brüder nachgehends in einem beständigen guten Freund brüderlichen Vertrauen mit einander gelebet haben. An eben demselben Tage errichteten diese beyden Brüder mit dem Churfürsten Friedrichen zu Brandenburg, wie auch Johannes, Albrechten und Friedrichen, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg, eine ewige Erbvereinigung, daß einer dem andern, auf benöthigten Fall, mit gewisser Mannschafft aßistiren solle; Mit dem Anhange: „Daß „nicht nur allerseits Beamte dieser Einung hal„ber, auf vorgeschriebene Masse, geloben und „schwehren, sondern auch eines jedweden Fürst„lichen Interessenten nach seinem Tode hinter„lassene männliche Leibes-Lehns Erben, so sie an „ihr Erbe gehen, und 14 Jahr alt worden, die„se Erb-Einung, ohne allen Ußtrag und Be„helff, gleichfalls geloben und schwehren sollen, „immassen denn die jetzige Paciscenten derglei„chen mit aufgereckten Fingern gethan. In und „bey dieser Einung ist ausgenommen der Aller„heilige Vater, der heilige Christen-Glaube, „und der Kayser.„ Den 7 Mertz kamen diese beyden Brüder, nach vollzogenem gütlichen Vergleiche, in Leipzig zusammen, und brachten diese Fastnachten über in lauter Frölichkeit und Einigkeit höchst vergnügt zu. Als dem Hertzoge Wilhelm einige von seinen unruhigen, untreuen, und bey diesem gewesenen Bruders-Kriege sehr intereßirten Räthen, wie auch andere an dem Fürstlichen Hofe, nicht rathen wolten, sich anjetzo zu seinem Bruder nach Leipzig zu begeben, antwortete er ihnen mit freudigem Gemüthe: „Ich will „gerne und willig sterben, wann ich nur zuvor „sehe, daß ihr Frieden-häßige Leute euern wohl „verdienten Lohn bekommen habet.„ Den 16 April 1452 vertrug sich unser Hertzog, welcher dem Rathe zu Erfurt das Schloß Capellendorf, und dieser hingegen das Schloß Wachsenburg, in Vhedes-Zeiten abgenommen hatte, zu Weymar mit demselben dergestalt, daß ein Schloß gegen das andere ausgewechselt ward. Den 20 April, Sonntag Quasimodogeniti, wurden die zwischen unserm Hertzoge und Bischoff Petern zu Naumburg, der Grentze und Gerichte halber entstandenen Irrungen, durch Graf Ernstens zu Gleichen Vermittelung, zu Zeitz in der Güte gehoben und beygeleget. Was die Vitzthumischen Affairen anbetrifft, so hatte der Hertzog die drey vorhin gedachten Brüder von Vitzthum nicht allein als Rebellen, Friedens-Stöhrer, und Feinde des Vaterlandes, in den Land-Bann erkläret, sondern auch, wiewohl bey harten Winter, alle ihre Güter zugleich angreiffen lassen, damit keiner dem andern zu Hülffe kommen konnte. Von den vielen Fehde-Brieffen, welche damahln von Fürsten und Adel um Hertzog Wilhelms Willen dem Apel Vitzthum zugesand worden, giebt Müller im Reichs-Tags Theatr. Fried. 2 Vorst. p. 401 u. f. ausführliche Nachricht. Sie verlohren demnach in kurtzen viel Städte und Schlösser. Sonderlich lagen in Leuchtenberg die zwey vornehmsten von den gefangenen Gesanden; Dieses wurde von Bernhard Vitzthum nach einiger Gegenwehr aufgegeben, worauf er des Landes verwiesen wurde, er mochte sich aber zu Kochberg so lang aufhalten, bis er außer Landes und zwar nach einiger Vorgeben in der Lausitz einige Güter angekauffet hatte. Dietrich von Schillerstadt, Hauptmann auf Kepelndorf, wehrte sich darauf zwey Monat lang, und stellte die übrige gefangene Gesanden, als man starck zu ihm schosse, auf die Mauer-Zinnen und vor die Schlag-Brücke, da der eine in den Graben entsprungen und glücklich entkommen ist, der auch den Strick, daran ihn ein Knecht gehalten hat, zu Ziegenhein in der Kirche aufgehänget hat. Das Schloß wurde am Neuen-Jahrs-Tage 1453 aufgegeben, und also alle Gesanden wieder erledigt, welche sobald beritten gemacht, und mit Geschencken abgefertiget wurden. Hierdurch erlangte Hertzog Wilhelm ein grosses Lob, weil er das von Hause Burg vor dessen empfangene Unrecht mit Wohlthat belohnet hat. Hierauf wurde auch Dornburg an der Saale zur Aufgabe gezwungen, und etliche von des Vitzthums Freunden darinnen gefangen; Der Witwe Bussens aber ward erlaubet, mit sechs Kindern und allem Schmuck nach Apolda zu ihren Bruder zu ziehen, nachdem sie zuvor versprochen, daß sie ihre Söhne zur Treue gegen den Landes-Fürsten erziehen und anhalten wolte. Weil nur die zu Coburg an Lebensmitteln und Kriegs-Vorrath Mangel litten, so ergaben sie sich endlich auch, und zwar, wie Müller meldet, den 28 May 1452 soll aber wohl 1453 heissen. Auf solche Weise hatte dieser Krieg ein Ende. Den 11 Mertz, Sonntags Lätare, nahm Hertzog Wilhelm die armen Leute, Dorffschafften, und gantze Gemeinde der beyden Dörffer Gräfenau und Büchelohe, mit Gunst, Wissen und Willen Heinrichs von Witzleben, Ritters, ihres rechten Herrn, in seinen erblichenen Schutz,

Schutz, Schirm und Vorspruch. Den 25 Junius, Montags nach St. Johannis des Täuffers, wurden die zwischen Hertzog Wilhelmen und Bischoff Petern zu Naumburg, der geist- und weltlichen Gerichte halber entstandenen Irrungen, durch Vermittelung Chur-Fürst Friedrichs, in der Güte zu Pegau beygeleget. Den 14 Jul. committirte der Pabst Nicolaus der V, auf Veranlassung Hertzog Wilhelms, welcher aus der Schloß-Capelle zu Weymar eine Collegial- oder Stiffts-Kirche machen, und zu dem Ende die beyden Stiffts-Kirchen Bibra und Sulza, mit ihren Canonicis, Pfründen und Einkommen, nach Weymar transloeiren wollen, den Dechant St. Mariä zu Erfurt, sich zu erkundigen, was es um diese Stiffte für eine Bewandniß habe, und so fort, zu fernerer Verordnung, seinen Bericht zu erstatten; Welche Translocation aber erst in dem Jahr 1482 würcklich vor sich gegangen ist. In diesem 1453 Jahre erbauete auch der Hertzog, auf Einrathen des damahls zu Weymar gewesenen Römischen Legaten, Johann Capistrani, sonsten eines Franciscaner-Mönches, das Barfüsser-Kloster zu besagtem Weymar, welches dermahlen ein Fürstlich Kornhauß ist. Gleichfalls ward in diesem Jahre, vermöge des zwischen Churfürst Friedrichen und Hertzog Wilhelmen aufgerichteten letztern Vertrages, das auf Hertzog Wilhelms hiebevorige Veranlassung reparirte Raub-Schloß, Gleißberg bey Jena, welches dieser Zeit den Friedens-Stöhrern zugestanden, wieder gäntzlich ruiniret und demoliret. Den 3 Julius 1454, den Tag nach Mariä Heimsuchung, ward von Hertzog Wilhelmen der Rath und die gantze Gemeinde zu Buttelstedt mit dem Stadt- und Bürger-Rechte, gleich auf die Art und Weise wie von seinen Vorfahren der Stadt Weissensee geschehen war, begnadiget. Um eben dieselbige Zeit, nemlich in dem Heu-Monate, ließ er durch zwey Heinriche, Grafen zu Schwartzburg und Stolberg, zween von Adel, Hannsen Grein und Lambrechten von Stockhausen, züchtigen, welche in Thüringen und an dem Hartze viele Leute ermordet, oder gefangen weggeführet, und sonsten grosse Beute durch ihre Räuberey gemachet hatten. Es wurden ihre Schlösser und Bramberg nieder gerissen, das Rauber-Gesindel über die Mauer hinaus gehenckt, und sie beyde wurden nach Weymar gefänglich eingebracht. Nachdem offtgedachter Apel von Vitzthum vorhin erzählter massen alles verlohren, bey jedermann verhaßt war, auch nunmehro keine Gnade mehr zu hoffen hatte; So flohe er mit grossem Gut nach Böhmen, woselbst er sich durch seine Pracht und Reichthum in Ansehen brachte. Er blieb daselbst ein Feind Hertzog Wilhelms und seines Vaterlandes. Denn als dieser im Monat September 1454 mit einem grossen Gefolg von Ertz- und Bischöffen, Fürsten, Grafen und Rittern nach Prag kam, und mit seinem Schwager König Ladislao wegen dessen Anforderung an Meissen handeln wolte; So machte er sowohl mit König Casimir, in Pohlen, der damahls in Preussen wider die Creutz-Herren Krieg führte, als auch mit etlichen Böhmischen Herren einen heimlichen Anschlag, daß jener, nach erhaltenem Sieg in Thüringen einfallen, diese aber den Hertzog Wilhelmen, wenn er wieder von Prag abreisen würde, in dem Wald mit einer Macht aufpassen und ihn niedermachen solten. Es fügte sich aber, daß König Casimir in Preussen geschlagen und sein Lager geplündert wurde, da denn der junge Reuß von Plauen, der den Preussen die Deutschen zu Hülffe geführet, diesen verrätherischen Brief und des Königs Cantzley-Sachen gefunden, und Hertzog Wilhelmen zugeschicket hat. Dieser verwunderte sich über des Vitzthums Bosheit, dem er doch so viel Gutes erwiesen hatte, und zog bald mit guter Vorsicht von Prag hinweg. Er sahe nun wohl, daß er seinen Diener noch zum Herren bekommen haben würde, wenn GOtt über diesen Menschen so viel Glück verhänget hätte, als er ihm selbst Reichthum und Ehre zugewendet hatte. Er schämte sich auch sehr, daß er seine Gnade so vergeblich angewendet, da er zumahl damahls durch öffentliche Pasquille erinnert und vermahnet wurde, daß er dem Adel nicht so viel Uebermuth nachsehen solte. Man findet nichts aufgezeichnet, was dieser Apel Vitzthum für ein Ende genommen habe. So viel weiß man aber, daß dessen hinterlassener Sohn, gleiches Nahmens, den Vater zu rächen getrachtet, als er erwachsen war. Hertzog Wilhelm erfuhr solches zeitlich und schickte Kriegs-Volck nach Tenroda, welches Schloß er ihn aus Gnaden zu besitzen vergönnet hatte, ihn einzufangen. Da nun diese bey Nacht ankamen, und das Schloß überstiegen, so sprang er über die Mauern, und entflohe. Den 8 September dieses 1454 Jahres, an dem Sonntage Mariä Geburt, verschrieb Hertzog Wilhelm dem Rathe zu Erfurt die Dörffer Apffelstedt, Dietendorf und Hochheim, durch einen Wieder-Kauff, um und vor 2000 Gold-Gülden. Denn 25 Jenner 1456, Mittwochs, an dem Tage Pauli Bekehrung, schaffte Hertzog Wilhelm den vorhin aufgesetzten Waldzoll, als von jedem Wagen, so aus dem Fürstenthum Thüringen geführet wird, einen Gülden Rheinisch, aus gewissen erheblichen Ursachen gäntzlich wieder ab. Unter dem Dato Weymar, mit dem Fürstlichen Majestät-Insiegel bedruckt. Den 28 Jenner, Sonnabends vor Lichtmeß, wurden von Kayser Friedrichen Churfürst Friedrich, und sein Bruder, unser Hertzog, zu Graitz in dem Hertzogthum Steyer, mit dem Chur-Fürstenthum und andern Landen beliehen. Den 29 Jenner, Sonntags vor Lichtmeß, confirmirte gedachter Kayser, ebenfalls zu Graitz, die zwischen dem Churfürsten, und unserm Hertzoge, wie auch Landgraf Ludwig dem Friedfertigen zu Hessen, aufgerichtete Erb-Verbrüderung. Den 25 Junius, Freytags nach Johannis, verlegte Hertzog Wilhelm, auf des Raths und der Bürger zu Weymar Bitten, die vorhin gehabten zween Jahr-Märckte, nemlich den einen auf Pfingsten, und den andern auf dem Sonntage nach Creutzes Erhöhung, auf eine andere Zeit, und zwar jenen auf den Sonntag

tag vor Pfingsten, Exaudi genannt, und diesen auf den Sonntag, ausgehende der Gemeinde-Wochen, (das ist den andern Sonntag nach Michaelis) und jeglichen 3 Tage vorher zu Vieh-Marckte, und 3 Tage hernach zu allem Kauffmanns-Schatz. Den 29 April 1457, Freytags nach Quasimodogeniti, errichteten Churfürst Friedrich, unser Hertzog und Landgraf Ludwig zu Hessen, mit Churfürst Friedrichen zu Brandenburg, Johannsen dem Alchymisten, Albrechten dem Deutschen Achilles, und Friedrichen dem jüngern und feisten, Gebrüdern, Marck-Grafen zu Brandenburg, einen Erb-Verbrüderungs-Receß, zu Naumburg an der Saale. Diese Erb-Verbrüderung haben die Paciscenten, eine Parthey der andern, nemlich die von Sachsen und Hessen eines, und die von Brandenburg andern Theils, vor sich und ihre Erben, gelobt und beschwohren; Jedoch ohne Verordnung, daß diese sich auf gleiche Weise künfftig darzu anpflichtig machen solten. Den 19 August, Freytags nach Mariä Himmelfarth, hielt Hertzog Wilhelm, unter andern wegen Veränderung der Müntze, zu Gotha einen Land-Tag. Als auch in diesem Jahre König Ladislaus in Böhmen jähen Todes gestorben, so wurde unter etlichen andern auch Hertzog Wilhelm, als der einen Schwester des verstorbenen Königs Gemahl zur Crone vorgeschlagen, wie Aen. Silvius, Nauclerus, Dubravius und Bonfinius aufgeschrieben, welches aber die Mönche in ihre Meißnische Jahr-Bücher einzurücken vergessen haben. Spalatinus in vit. aliq. Elect. & Duc. Sax. Tom. II. Scr. Menck. c. 1082. u. f. hat ein merckwürdig Schreiben des Hertzogs an Pabst, darinn er sein Recht an der Cron Böhmen mühsam deduciret. Doch irret der Referent sehr, wenn er saget, es wäre dasselbe schon 1445 an Pabst Felicem den V ergangen. Ladislaus starb erst 1457. Zu der Zeit besasse den Päbstlichen Thron Calixtus III. Doch kan auch seyn, daß, weil dieser bald darauf verschied, gedachte Schrifft erst an seinen Successor Pium II gerichtet gewesen. Die Böhmen erwehlten aber endlich aus ihrem Mittel den Statthalter Georgen von Podiebrad, der auch so fort gecrönet worden. Die Schlesier und Lausitzer wolten zwar diesen nicht haben, sondern bestunden auf Hertzog Wilhelm, welcher aber die Crone nicht verlangte, sondern sie vielmehr vermahnete, König Georgen anzunehmen, weil er ein kluger Fürst und beliebter tapfferer Held wäre, wider den sie zu kriegen nicht gewachsen wären, und daher nur Unglück über sich ziehen würden. Andere hingegen sagen, es habe Wilhelm sich allerdings um die Böhmische Crone beworben, und zwar wegen seiner Gemahlin. Dieses bezeuget Müller im Reichs-Tags-Theatro in der III Vorstellung, p. 726. aus den, aus ungedruckten Actis hervorgebrachten schönen Documenten. Er machte auch alsofort mit König Georgen Freundschafft, versprach seine jüngere Tochter an dessen Sohn Heinrichen, nachmahls ersten Hertzogen zu Münsterberg, und gab ihr sein erheyrathetes Recht zu den sechs Städten in Ober-Lausitz mit. Es wurde auch nachmahls zwischen seines Bruders Churfürst Friedrichs Sohn Albrechten, und König Georgens Tochter, Zedena, eine Heyrath abgeredet. Den 29 September 1458, an dem Tage Michaelis, verschrieb Hertzog Wilhelm das Schloß, Stadt und Amt Buttelstedt mit allen Zugehörungen, ausgenommen das Kirch-Lehn, erbare Mannschafft (Ritterschafft) Gleit und Oberbethe, Hannsen von Meußbach, Beigten zu Roßla, nachdem er es mit des Hertzogs Wissen und Willen von Leutholffen und Hansen von Göttfardt, und ihres verstorbenen Bruders, Dietrichs, Kindern an sich gebracht, gegen 300 Marck löthiges Silbers, Erfurtischen Zeichens, Wissens, Wehre und Gewichts, von neuem wiederkäufflich, und auf gewisse Masse. In diesem Jahre trat auch unser Hertzog das Schloß, nebst der Stadt Nebra, denen Gebrüdern, Friedrichen und Bertholden von Nißnitz, gegen das halbe Schloß und Stadt Freyburg ab, und ward deshalber ein Permutations-Brief aufgerichtet. Den 25 April 1459, Mittwochs nach St. Georgens, des Heil. Märtyrers, Tage, ward zwischen König Georgen in Böhmen, und Churfürst Friedrichen, Hertzog Wilhelmen, wie auch Ernsten und Albrechten, Churfürst Friedrichs Söhnen, allen Hertzogen zu Sachsen, eine ewige Bündniß und Einung zu Eger geschlossen, einander wider männiglich getreulich zu helffen, zu schirmen, und zu handhaben; Gestalt dann dem zu Hülffe schickenden Volcke von demjenigen, der die Hülffe begehrt, mit Bier, Brod und Küchen-Speise, auch, wo man nicht zu Felde liegt, mit Futter an die Hand gegangen, und versorget werden solle. An eben demselben Tage wurden die zwischen jetzt gedachtem Könige in Böhmen, und besagten beyden Brüdern, dem Churfürsten und unserm Hertzoge, der Böhmischen Lehen und anderer Dinge halber entstandenen Irrungen, durch Vermittelung Marggraf Albrechts zu Brandenburg, in der Güte beygeleget, und ward darüber eine Richtung zu Eger aufgerichtet. Diese Richtung ist billig vor den Haupt-Grund der Sächsischen Gerechtigkeit an diesen Lehn-Stücken zu halten. In gedachtem 1459 Jahre vertrug Hertzog Wilhelm Marggraf Albrechten zu Brandenburg mit Hertzog Ludwigen zu Bayern. Der Streit zwischen Bayern und Brandenburg betraf das zu dem Burggrafthum Nürnberg gehörige Land-Gericht, davon Müller, in dem Reichs-Tags-Theatro, Vorstellung III, Cap. XXV, und insonderheit, was Hertzog Wilhelmen angehet, Cap. XXX, nachzusehen ist. Vergl. Vorstellung IV, Cap. XI, p. 81. In diesem Jahre führete auch Hertzog Wilhelm seine Tochter, und Printz Albrechten, seines Bruders, des Churfürsten, Sohn, nach Eger, allwo die gedoppelte Vermählung vollzogen werden solte. Der Ertz-Bischoff Friedrich zu Magdeburg und Marggraf Albrecht zu Brandenburg begleiteten sie,

sie, und kamen mit einem Gefolg von drey tausend Pferden dahin. Das Beylager geschahe am Tage Martini und wurde mit Thurnier und allerhand Freudens-Bezeugungen gefeyret: Da die Sachsen, Meißner und Thüringer im Ausputz und Rennen die Böhmen zu übertreffen getrachtet. Hertzog Albrecht, der damahls sechszehen Jahr alt war, that es allen zuvor, und ward von jedermann bewundert. Unter währendem Fest baten König Georg und Marggraf Albrecht für den Vitzthum; Als sie aber dessen Untreu und Boßheit von dem Hertzog vernommen hatten, so liessen sie wieder davon ab. Hierauf führeten diese beyden Printzen, Hertzog Albrecht und Hertzog Heinrich, ihre beyden Bräute zwar nach Hause, aber, wegen ihrer jungen Jahre, nicht zu Bette, indem Zedena erst neun, *Catharina* aber nur 6 Jahr alt war; Da denn jede von ihren Fürstlichen Schwieger-Eltern vollends erzogen und unterrichtet ward. Hertzog Albrecht hielt nachgehends 1464, jedoch in aller Stille, das rechte Beylager; Hertzog Heinrichs zu Münsterberg Braut aber, *Catharina*, gieng in solchem Stande den 10 November des 1460 Jahres, in dem 7 Jahre ihres Alters mit Tode ab. Den 26 Mertz 1461, Donnerstags nach Mariä Verkündigung, machte sich Hertzog **Wilhelm**, nachdem er in seinem hinterlassenen Testamente unter andern diese Versehung gethan, daß aus der Schloß-Capelle zu Weymar eine Stiffts- und Collegial-Kirche gemacht werden solle, auf, und stellete eine Reise nach dem H. Grabe in das Gelobte Land von Weymar aus an. Auf dieser Reise nahm er mit sich, an Grafen und Herren: 1) Graf **Ludwigen von Gleichen**, 2) Graf **Heinrichen von Stollberg**, 3) Graf **Günthern zu Schwartzburg**, 4) Graf **Ehrwin von Gleichen**, 5) Graf **Ernsten von Hohnstein**, 6) Graf **Hannsen von Hohnstein**, 7) Burggraf **Albrechten von Kirchberg**, 8) **Heinrichen**, Herrn **Reussen von Plauen**, 9) **Veiten**, Herrn **von Schönburg**, 10) **Otten**, Herrn **Schencken von Landsberg**, 11) und 12) **Hannsen** und **Georgen**, Herren **Schencken zu Tautenburg**, 13) **Wolffen**, Herrn **von Senßheim**, und 14) **Achatius von Pappenheim**, Erb-Marschalln. Ingleichen nachbenannte Ritter: 1) **Georg Vitzthum** zu Apollede, 2) **Apeln von Ebeleben**, 3) **Heinrichen von Bünau** zu Scölen, 4) **Heinrichen von Bünau** zu Dinssekke, 5) **Bastian von Rochberg**, 6) **Melchior Vitzthum** zu Tannrode, 7) **Heinrichen von Witzleben** zum Stein, 8) **Rudolff Marschalln**, 9) **Wernern von Hohnstein**, 10) **Friedrichen von Thune**, 11) **Heinrichen von Wolffersdorf**. Ferner an Adlichen Junckern: 1) **Otto von Lichtenstein**, 2) **Wipprechten von Wolffskehl**, 3) **Christoph Hornseldern**, 4) Ulrichen von Augspurg, 5) **Heinrich Dandörffern**, 6) **Cunrad Hartenstein**, so Francken, Bayern und Oesterreicher gewesen. Ingleichen aus Hessen: 7) **Thiele von Kerstenrode**, 8) **Bode von Bodenhausen**, aus Meissen, 9) **Georgen von Schleinitz**, 10) **Casparn von Schönberg**, 11) **Dietrichen von Schönberg**, aus der Grafschafft Schwartzburg und Hohnstein, 12) **Hannß Kunten**, 14) **Corden von Germar**, 14) **Christophn von Rode**, 15) **Georgen von Schlotheim**, 16) **Heinrichen von Rucksleben**, 17) **Caspar Schützen**, 18) **Wilhelm Schotten**, 19) **Reinharden von Neber**, (diese beyden letztern sind Unbäßlichkeit halber auf dem Wege zu Parentz umgekehrt;) Weiter, (wie in der Beschreibung stehet) an Aertzten und Geistlichen: 1) **Hunolden von Plattenberg**, der Artzney Doctor, ein Dom-Herr, 2) **Heinrich Lesemeistern**, Barfüsser-Ordens, des Hertzogs Beicht-Vater, 3) **Henning**, den Capellan, 4) **Johann Bodenhäusern**, 5) **Kersten von Northausen**, D. Barfüsser-Ordens, des Grafens von Stollberg Capellan, 6) **Hermann Holtzapffeln**, Barfüsser-Ordens, Stollbergischer, 7) **Heinrich Jacoben**, Schwartzburgischen Capellan. Denn an Edel-Knechten: 1) **Friedrichen von Kisebald**, 2) **Heinrichen von Berka**, 3) **Hermann Gansen**, 4) **Hermann von Hönigen**, 5) **Curten Flansen**, 6) **Hansen von Borau**, 7) **Georgen von Wildenborn**, 8) **Hansen von Selnitz**, 9) **Hansen von Schierstedt**, 10) **Heinrich Mülichen**, 11) **Hansen von Schidungen**, 12) **Hansen von Ulsingen**, und noch 20 gemeine Knechte. Hierüber an Bürgers-Leuten: 1) **Rudolph Zigelar**, und 2) **Hannsen Hottermann**, von Erfurt, 3) **Niclas Muffeln**, und 4) **Hannß Maienhöfern** von Nürnberg, 5) **Hermann Kulstedten** von Mühlhausen, 6) **Hannß Braunen**, und 7) **Berld Spiringen** von Northausen, welcher letztere auf der Rückreise in der Insul Rhodis gestorben, 8) **Dietrich Wirtenern** von Stollberg, insgesammt 91, (andere zählen 98) Personen ausser die unbenannten Diener und Aufwärter. Den 7 April, Dienstags, gieng der Hertzog, mit dieser seiner Suite über Coburg, Nürnberg, und Ingolstadt, nach München; Den 17 April, Freytags, über Brixen, nach Trient; Den 19 April, Sonntags, nach Veron; Den 20 April, Montags, nach Vincenz; Den 21 April, Dienstags, nach Padua; Den 22 April, Mittwochs, kam er zu Wasser nach Venedig, und verharrete bis den 30 April, Donnerstags, daselbst; Den 1 May, Freytags, fuhr er von Venedig ab, und bis gen St. Niclas, allda er, wegen des wiederwärtigen Windes, stille lag, bis er den 6 May, Freytags, weiter fort segelte, und diese Nacht auf dem Meere blieb; Den 7 May, Donnerstags, wurden sie durch den Wind wiederum zurücke in das vorige Nacht-Quartier getrieben; Den 8 May, Freytags, kamen sie zu Parenz an, allwo sie stille lagen; Den 11 May, Montags, kamen sie gen Pola; Den 17 May, Sonntags, hatten sie grosse Gefahr auf dem Meere, wegen eines Schiffes, so in vollem Lauffe auf sie stieß, auszustehen; Den 20 May, Mittwochs, kamen sie gen Corfu; Den 26 May, Dienstags, langeten sie zu Metone, oder Madune, an, woselbst Hertzog **Wilhelm** den Hertzog von Geldern, so in dem Gelobten Lande gewesen war, auf seiner Rück-Reise antraff, und sich mit ihm abouchirte.

Den 30 May, Sonnabends, erreicheten sie Candia, allwo sie 3 Tage stille lagen, und den 5 Junius, Freytags, zu Rhodis anschiffeten; Den 16 Junius, Dienstags, traten sie zu Japha, oder Joppe, an das Land; Und den 18 Junius, Donnerstags, langeten sie glücklich und gesund zu Jerusalem an, woselbst sie etliche Tage lang die heilige Stätte besucheten. Es wurden ihrer in Jerusalem 46, (**Peccenstein** und **Albinus** setzen 64) zu Rittern geschlagen. Den 29 Junius, Montags, brachen sie von Jerusalem auf, giengen auf vorige Oerter zurück, und kamen den 7 October, Mittwochs, zu Weymar bey guter Gesundheit wieder an, da sie dann mit der gantzen Hin- und Rück-Reise 28 Wochen zugebracht hatten, und aus dieser Suite nur eine eintzige Person, deren Nahmen wir oben gemeldet haben, zu Rhodis mit Tode abgegangen war. Den 3 December, Donnerstags nach St. Andreä, ward die zwischen Chur-Fürst **Friedrichen**, und unserm Hertzoge, wie auch Land-Graf **Ludwig** dem Friedfertigen zu Hessen, eines, und Chur-Fürst **Friedrichen** und seinen Brüdern, allen Marggrafen zu Brandenburg, andern Theils in dem Jahr 1457 zu Naumburg aufgerichtete Erb-Verbrüder- und Einung, durch obgenannten Land-Graf **Ludwigs** Söhne, **Ludwigen** den Großmüthigen, und **Heinrichen**, zu Mühlhausen beschwohren. In dem Jahr 1462 stund Hertzog **Wilhelm** dem Ertz-Bischoff **Adolphen** zu Mayntz, wider den mit erwählten Graf **Dietherrn** von Isenburg, bey. Kayser **Friedrichs** Mandat an Chur-Fürst **Friedrichen** zu Sachsen, wegen Absetzung Chur-Fürst **Dietherrs** zu Mayntz, und Einsetzung Graf **Adolphs** von Nassau, von 1461, Chur-Fürst **Adolphs** Notifications- und Implorations-Schreiben an Hertzog **Wilhelmen** zu Sachsen, von 1461, und die dargegen von Chur-Fürst **Dietherrn** abgelassenen Schreiben, findet man in **Müllers** Reichs-Tags-Theatro, in der IV Vorstellung, Cap. XI, p. 46. 47. 48. beysammen. Vergl. Cap. XX, XXII. Um diese Zeit bekam Hertzog **Wilhelm** mit dem Graf **Siegmund** zu **Gleichen** einige Mishelligkeiten; denn es hatte sich Graf **Sigmund**, laut einer brieflichen Urkunde etwa bey einer Aufwartung zu Gotha an dem Hertzog vergriffen; indem er von dannen, wie abzunehmen, ohne Vorwissen, jedoch nicht ohne Erheblichkeit, seinen Abschied genommen, und folgends zu Ertz-Bischoff **Dietherrn** zu Mayntz, dessen Hofmeister und Amtmann auf dem Eichsfelder gewesen, sich erhoben, ihm wider Ertz-Bischoff **Adolphen** Grafen von Nassau, Hülffe und Beystand zu leisten. Dieweil aber Hertzog **Wilhelm** hierüber nochmahls zum hefftigsten beleidiget worden, auch dahero Graf **Sigmunden** alle Gnade aufgekündiget und aufgesaget, als funden sich gleichwohl etliche Herren und Unterhändler, nemlich Graf **Heinrich zu Schwartzburg**, Graf **Heinrich** zu Stollberg, Graf **Günther** zu **Manßfeld**, Graf **Hans von Honstein**, Herr zu **Heldrungen**, Herr **Bruno zu Querfurt**, **Burckart** und **Hans Schencken**, Herrn zu Tautenberg, die sich höchlich bemüheten, wie Graf **Sigmund** ausgesöhnet, und der gefaßte Unwille in Güte von ihm abgewendet, und beygeleget werden möchte. Deßwegen sie auch im 1462 Jahre Mittwochs nach Invocavit zu Weissensee bey Hertzog Wilhelm persönlich sich eingestellet, mit seiner Fürstl. Gnaden in der Sache, so viel möglich, zu handeln. Ob nun wohl damahls Hertzog Wilhelm gantz und gar keine gütliche Handlung zulassen wolte, so erklärete er sich doch endlich auf vielfältiges Anhalten berührter Grafen und Herren dahin, daß Graf Sigmund den Sonntag Judica auf den Abend, vermittelst ihm ertheilten sichern Geleits, zu Jena einkommen, dazu ihm zwantzig Pferde zugelassen worden, und folgendes Montags in Gegenwart obgedachter, auch anderer Hertzog Wilhelms Grafen und Herren, in der Person erschienen, die Schulde anzuhören, Rede und Antwort geben, und demnach Erkentniß und Ausspruch der anwesenden Grafen von Ehren und Rechtswegen endliches Bescheides gewärtig seyn solte.

Den 27 April, Dienstags nach Quasimodogeniti, hielt der Hertzog einen Land-Tag zu Weissensee, welcher unter andern die Müntze, die Vitzthume, wie auch die Irrungen zwischen Marggraf **Albrechten** zu Brandenburg, und denen Bischöffen zu Bamberg und Würtzburg, betraff. Weil in vorhin gedachter Unterhandlung mit Graf Sigmunden zu Gleichen nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden, als suchten folgends Graf **Heinrich** zu Schwartzburg, Graf **Heinrich** zu Stollberg, Graf **Günther** zu Mannßfeld, Graf **Ludwig**, Graf **Erwin** und Graf **Ernst** von Gleichen, Herrn zu Blanckenhain, Schauenforst und Altenberga, Graf **Hans** zu Beichlingen, Herr **Bruno** zu Querfurt, auch die drey Städte, Erfurt, Mülhausen und Northausen bey Hertzog Wilhelm abermahls in Unterthänigkeit um gütliche Handlung inständigst an, erlangten auch so viel, daß ihnen ein Tag, der Donnerstag nach Exaltationis Crucis, gen Steten ernennet und abgesetzet wurde, daselbsten Hertzog Wilhelm auf der Grafen und der drey Städte vorhergehende nothdürfftige Unterhandlung endlich zur Güte gewilliget; Zwar also; daß Graf Sigmund obberühret sein Verbrechen ihm dem Hertzog, anbitten, neben Verpflichtung solche Begnadigung treulich ihm abzudienen, und darzu auch der Sache und Fehde Ertz-Bischoff **Dieterichs** zu Mayntz, gebohrnen Grafen von Isenburg, dem er bis anhero anhängig und bedient gewesen, gegen Herrn Adolphen erwählten und bestättigten Ertz-Bischoff zu Mayntz fortan müßig gehen, sich derselben gäntzlich äussern und entschlagen. Denn Graf Sigmunden in gedachter Fehde der beyden Ertz-Bischöffe, Hertzog Wilhelmen, als derselbe die Schlösser und Städte auf dem Eichsfelde, welche Ertz-Bischoff Adolph ihm, dem Hertzog für geleistete Hülffe bis zu Abtrag vierzehen tausend Gülden zum Unterpfand verschrieben hatte, einzunehmen sich unterstunde, kecklich widerstanden, auch das Schloß Rusteberg, ungeachtet ihm Hertzog Wilhelm an Macht und Stärcke weit überlegen gewesen, ritterlich erhalten, und dasselbe Ertz-Bischoff **Dietherrn** zum besten, zu getreuer Hand in gewahrsamlicher Sicherung bis anhero inne gehabt

gehabt und besessen. Es gedencket auch Spangenberg in seiner Hennebergischen Chronick Lib. V. cap. 36, wie Graf Heinrich zu Schwartzburg an Fürst Wilhelm den V. zu Henneberg den 2 Novemb. 1462 geschrieben, daß wegen dieser Ertz-Bischöfflichen Fehde allbereit an St. Severi Tage gar scharffe und hefftige Schreiben gen Erfurt wider unterschiedliche Personen, und sonderlich diesen Graf Sigmunden zu Gleichen ankommen, abgelesen und angeschlagen worden. Von diesem Handel gedencket Fabricius in der Historia Wilhelmi mit diesen Worten: Bellum Ecclesiasticum ex ambitione natum erat inter duos Moguntinos Antistites, Isenburgium & Nassaviensem: ille a Collegio electus erat, hic proxima vota habens uno tantum fuerat destitutus. Præfectus Herciniorum & Erfurdianorum Nassaviensis eum erat; eique quoad viveret, eæ præfecturæ designatæ erant: verum ejecto ipso Isenburgius alium substituerat. Qua injuria permotus Nassaviensis, electionem impugnat: cumque alter causa & suffragiis Collegii niteretur, hic & Pontificis & imperatoris favore prævalebat, multos in suam partem abducebat Principes. Ad tolerandos belli sumptus oppida & arces in Herciniis oppigneravit Vilhelmo Nassaviensis: quibus cum Sigmundus Glichensis, qui Isenburgio addictus erat, nollet cedere, Vilhelmus adjutus Hessi auxilio, armis sibi Hercinios subjugat, non minimum commodans causæ Nassaviensis: acceptos autem in suam clientelam Heilingstadios, Tuderstadios & reliquos Hemicios, immunes esse a bello jubet, donec id optato alterius exitu finiretur. Arcem Rostbergum solum adhuc tenebat Glichensis; quam non operæ precium existimat *Vilhelmus*, vi expugnare, præfectum autem, tanquam suo subjectum dominatui, evocat. Glichensis, cum & conatibus Principis obesset, & mandato non parceret, in offensionem gravem incurrit, & nisi gentiles animum Ducis mitigassent, de ditione paterna venisset in discrimen.

Den 13 November, Sonnabends nach Martini, gieng Hertzog Wilhelms Gemahlin, Anna, in ihrer Custodie zu Eckartsberge, für grossem Hertzeleid, mit Tode ab, nachdem sie zwey Printzeßinnen mit ihm gezeuget hatte, und ward zu Reinhardsbrunn beerdiget. Diese hatte er nicht zum besten gehalten, und zu Eckartsberge eingeschlossen, weil er seiner nachmahligen Gemahlin, Catharinen von Brandenstein, anhieng. In Eckartsberg wird der Anna Gemach, sammt der Capelle, und dem Schlüssel noch gezeiget. Mit dem vorhin gedachten Recesse und gegebenen Abschiede Hertzog Wilhelms war Graf Sigmund sonderlich des Abediensts halber nicht zufrieden, und wolte solchen Punct nicht eingehen. Weil aber Hertzog Wilhelm hart darauf bestunde, auch keinesweges davon zu weichen, sich ausdrücklich erklärete, als suchte Graf Sigmund Zuflucht bey dem Churfürst Friedrich zu Sachsen, welcher ihm auch die Sache ernstlich angelegen seyn ließ, auch dahero im Jahr 1463 seine beyde Söhne Hertzog Ernsten, und Hertzog Albrechten, neben obgedachten Grafen und Herren zu Hertzog Wilhelmen abfertigte, um in seinen Nahmen deswegen mit ihm zu handeln, und das beste vorzuwenden. Welche denn auch soviel erhielten, daß der Hertzog bemeldten Punct des Abedienstes, den Grafen Sigmund, nach Laut des Anlasses zu Steten begriffen, hätte thun sollen, gäntzlich aufgehoben und fallen lassen. Welches Mittwochs am heil. Drey Königs-Tage geschehen. Also daß Graf Sigmund mit Hertzog Wilhelm wiederum gäntzlich ausgesöhnet, und in vorige Hulde gesetzet wurde. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 347 u. ff. Als 1463 in Thüringen die Pest regierete, welche zu Erfurt auf acht und zwantzig tausend Menschen aufgeräumet, entwiche Wilhelm, nach Sonneberg in Francken. Zweene von seinen Hauptleuten hatten sich auf das Rauben geleget, den einen davon schaffte er aus dem Lande, den andern aber ließ er enthaupten. Er erlangete hiermit ein grosses Lob, indem er schärffer als zuvor die muthwilligen Diener an seinem Hofe straffte, und die Unterthanen von Rauberey und Schaden errettete. Die vorgedachte Catharine, des Ritters Eberhards von Brandenstein Tochter, und eines Ritters von Heßberg Wittwe, hatte ihn dermassen eingenommen, daß er mit ihr zu Weymar, nicht aber zu Roßla 1463 den 6 Julius, Mittwochs nach Mariä Heimsuchung, auf vorhergegangene Approbirung der Chur- und Fürstlichen Agnaten, wie auch anderer Fürstlicher Verwandten, und vornehmsten Landes-Stände, Beylager hielte, da der Ertz-Bischoff Friedrich von Mayntz die Trauung verrichtete, und sein Bruder, wie auch Hertzog Wilhelm von Braunschweig und der Landgraf von Hessen, mit zugegen waren. Und weiln dieser Hertzog von sothaner Gemahlin, (wie er selbst in einer Notul der Leibgedings-Verschreibung erwehnet) mercklicher Mitgabe nichts zu gewarten gehabt, hat er diesen Mangel dergestalt erstattet, daß er derselben 20000 Gülden zum Heyraths-Gut, und 20000 Gülden zur Wiederlage gegeben, auf 4000 Gülden jährliche Verzinssung, und sie deshalber auf das Schloß, Stadt und Amt Weimar, Schloß, Stadt und Amt Weisensee, wie auch Freyburg und Weissenfelß versichert. Zur Morgengabe seind ihr verschrieben gewesen 4000 Gülden, mit Versicherung auf das Amt Eckartsberge, Einkünffte insgemein, ohne Determinirung einer gewissen jährlichen Geld-Summe. Was sonsten die Titulatur dieser Braut betrifft, so wird dieselbe von dem Bräutigam in denen zu diesem Beylager ergangenen Fürstlichen Invitations-Schreiben, und also vor der Trauung genennet: Die Edle und Tugendhaffte, Catharina von Brandenstein. Nach der Trauung aber, hat gedachter Hertzog in einer Instruction, welche er seinem an dessen Bruder, Churfürst Friedrichen, dem Gütigen, und seine Söhne, wegen Prästirung ihres Consenses zu Constituirung des Leibgedings abgefertigten Gesandten ertheilet, diesem anbefohlen, woferne man Churfürstlicher Seiten etwa weigern würde, in den Verwilligungs-Brief die Worte: Die Hochgebohrne Fürstin, zu setzen, darwider nichts zu moviren, sondern nur anzusuchen, daß alleine, Durchleuchtige

leuchtige Fürstin, möchte gesetzet werden. Welches letztere zwar, bey jetzigen Zeiten, noch mehr als jenes ist, jedoch sonder Zweiffel das Absehen darauf wird seyn genommen worden; daß der Titul: Hochgebohren, die Qualität der Geburt und Herkunfft an Tag leget, und daß dieserwegen man nichts difficultirt, ist daraus zu schliessen, daß diese Fürstin nachgehends von Churfürst Ernsten, und dessen Bruder, Hertzog Albrechten, des Prädicats: Irluchten, (Durchleuchtigen) und Hochgebohrnen Fürstin, und zwar in solchen Briefen, worinnen der andern Fürsten, insonderheit ihr Gemahl, Hertzog Wilhelm, ja sogar Churfürst Friedrich, nicht höher, als nur Hochgeborn tractirt wird, gewürdiget worden. Im Jahr 1464 den 17 December, Montags nach St. Luciä, confirmirte Kayser Friedrich zu Neustadt die vom Hertzog Wilhelm seiner andern Gemahlin, zum Heyraths-Gut, an 40000 Gülden, wie auch zu der Morgen-Gabe, an 4000 Gülden, beschehene Verschreibung. Müllers Sächsische Annales, p. 35 u. ff. Desselben Staats-Cabinet, IV Eröffnung, p. 260. Hierauf muste Graf Ernst von Gleichen, der auf diese Heyrath gescholten, aus dem Lande weichen, er wurde aber nachmahls 1477 auf dem Reichs-Tage zu Trier, dahin auch Hertzog Wilhelm gekommen war, durch die anwesende Fürsten wieder ausgesöhnet. Andere sagen, die Aussöhnung mit dem Grafen sey 1474 geschehen; Es ist aber in selbigem Jahre kein Reichs-Tag gewesen. Müllers Reichs-Tags-Theatrum, V Vorstell. 51 Cap. am Ende.

Den 18 Februar 1465, Montags nach Valentini, ertheileten die beyden Brüder, Churfürst Ernst und Hertzog Albrecht, in ihres Vetters, Hertzog Wilhelms, seiner andern Gemahlin verschriebenes Heyraths-Gut und Morgen-Gabe, an 41000 Gulden zusammen, ihren Consens in Schrifften, so zu Meissen geschahe. Den 21 April, Sonntag Quasimodogeniti, hat Hertzog Wilhelm seiner andern Gemahlin, (wie die Worte in dem darüber ausgestellten Brieffe lauten) „der Irleuchten und Hochgebohrnen Fürstin, Catharinen, gebohrner von Brandenstein, und „verwittibter von Heßberg, nachdem er, mit zeitigem Rath seiner Freunde, mit ihr zum Sacrament der Heil. Ehe gegriffen, und das löbliche „vollbracht, ihrem ältesten Bruder, Heinrichen „von Brandenstein, Rittern, seinem lieben „Schwager, und allen seinen Lehns-Erben, „Mann-Geschlechts, die Burg und Stadt Ranis, mit allen Zugehörungen, wie es der Hertzog „selbst besessen und genutzet, mit Gunst und Verwilligung seiner Vettern, und nächsten Agnaten, nemlich, Churfürst Ernsts, und Hertzog „Albrechts, Gebrüderer, zu einer rechten ewigen „und unwiederrufflichen Gabe gegeben, an welchem Brieffe, so zu Weymar datirt, der Hertzog sein also genanntes Majestät-Insiegel hängen lassen. Worbey gewesen, und Gezeugen: „Die Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Gestrenge „und Veste, seine Gevattern, heimliche Räthe, „und liebe Getreuen, 1) Heinrich, Graf zu „Schwartzburg, 2) Ludwig, Graf zu Gleichen „und Blanckenhain, 3) Sigismund, Graf zu „Gleichen, 4) Heinrich, Herr zu Gera, 5) Burkardt, Herr zu Querfurt, 6) Burkardt „Schenck, Herr zu Tautenburg, des Hertzogs „lieben Gemahlin Hoffemeister, 6) Peter Knorr, „D. Probst zu Wetzlar, 8) Dietrich von Hopffgarten, Ritter, 9) Johann Sifried, Cantzler, und andere gnug Glaubwürdige.„ Den 11 May, Sonnabend nach Jubilate, erneuerten die beyden Brüder, Churfürst Ernst und Hertzog Albrecht, mit ihrem Vetter, Hertzog Wilhelmen, die Erb-Vereinigung, und richteten mit einander zu Leipzig ein ewiges Bündniß auf. In diesem Bündniß-Recesse ward Hertzog Wilhelms Gemahlin, obgenannter von Brandenstein, das Prädicat: Durchleucht, beygeleget. Den 12 May, Sonntag Cantate, ertheileten vorhingedachte beyde Brüder, unter dem Dato Leipzig, einen besondern Verwilligungs-Brief über die von ihrem Vetter, Hertzog Wilhelmen, seinem Schwager, dem vorgedachten von Brandenstein, beschehene Schenckung und Gabe der Burg und Stadt Ranis. Den 29 May, Mittwochs nach Urbani, gab Hertzog Wilhelm seinen nach dem Kayserlichen Hofe, zu Empfahung der Reichs-Lehen, abgefertigten heimlichen Räthen, nahmentlich: 1) Heinrichen, Herrn zu Gerau, 2) Peter Knorrn, in geistlichen Rechten Doctor, Probsten zu Wetzlar, und 3) Hannsen von Kutzleiben, Rittern, vollkommene Macht und Gewalt, in seine Seele zu schwehren. Den 29 Junius, an dem Sonnabende nach St. Johannis, ertheilete nicht allein Kayser Friedrich III, zu der Neustadt in Oesterreich Chur-Fürst Ernsten, vor sich und seinen Bruder, die Lehen über ihre Chur-und Fürstenthume, wie auch alle darzu gehörigen Lande; Sondern erneuerte ihnen auch unter andern die zwischen ihrem Vater, und dessen Bruder, Hertzog Wilhelmen, eines, und Landgraf Ludwigen zu Hessen andern Theils, vormahls aufgerichtete Brüderschafft, Einung, und Erbhuldigung. An eben demselben Tage empfieng Hertzog Wilhelm, durch obgenannte seine Gevollmächtigten, gleichfalls die Lehen an dem Kayserlichen Hofe. Den 30 November, an dem Sonnabend Andreä, ratificirte Hertzog Wilhelm die an dem Kayserlichen Hofe, durch obgedachte seine, zu Empfahung der Lehen abgefertigte, gevollmächtigte Räthe, in seine Seele abgeschwohrne Lehns-Pflicht, durch Ausstellung einer besondern Schrifft. In diesem 1465 Jahre halff auch Hertzog Wilhelm Land-Graf Ludwigen zu Hessen, wider Bischoff Simonen zu Paderborn, und nachmahls wider Abt Bernharden zu Fulda.

Den 26 September 1466, an dem Freytage vor Michaelis, ertheilete der Kayser dem Churfürsten, Hertzog Wilhelmen, und Hertzog Albrechten, über die ihnen verliehene Lehen, unter dem Dato Neustadt einen Lehns-Brief. Den 8 November 1467, Sonntags, stellete Hertzog Wilhelm dem Bischoffe zu Naumburg, wegen der Grentze der Gerichte, um die Klöster St. Georgens und Moritzens vor der Naumburg, einen Verschreibungs-Brief aus. In diesem Jahre

Jahre ward auch Marggraf Johann der II. zu Brandenburg, nachgehends Churfürst, in dem 12 Jahre seines Alters, mit Jungfer, (wie sie in der Eheberedung genennet wird) Margrethen, Hertzog Wilhelms zu Sachsen anderer Tochter, zu Naumburg, durch den damahligen Bischoff daselbst, in Anwesenheit vieler Fürst- und Gräflichen Personen, mit nothdürfftigen Worten, nach Ordnung der Kirchen, vertrauet, leiblich mit Hand in Hand gelobt, und vermahlschätzet, auch darbey verabredet, daß der Braut Vater, zwischen selbiger Zeit, und darauf folgende Pfingsten, seine Tochter auf eigene Kosten nach Culmbach, in des Bräutigams Vaters, (deme solches drey Wochen zuvor anzuzeigen) Hauß bringen, woselbst sie drey Jahr, bis auf den Sonntag Estomihi 1470, Fürstlich gehalten, und dann auf nur erwähnten Tag dem Bräutigam ehelich beygeleget werden solle. Welches jedoch damahls nicht erfolget, sondern erst 1476 zu Berlin bewerckstelliget worden ist. Den 1 May 1468 an dem Sonntage Misericordias Domini, richtete Hertzog Wilhelm III, zu Sachsen, und Landgraf Heinrich zu Hessen mit dem Ertz-Bischoff Adolphen zu Mayntz, einem gebohrnen Grafen von Nassau, eines fünffjährigen Friedens halber, eine Vereinigung zu Erfurt auf. Den 18 April 1469, Dienstags nach Misericordias Domini, überließ Hertzog Wilhelm das Schloß und Flecken Gebese mit allen Zubehörungen um und vor 450 Marck Löthiges Silbers, Erfurtischen Zeichens, Graf Ernsten von Hohnstein, auf einen Wiederkauff. Den 22 Jenner 1470, an dem Montage Vincentii, richtete er mit dem Rathe zu Erfurt, nach Endigung der vorigen Zahl Jahre, so wohl des Erb-Schutzes halber, als auch, wie es mit beyderseits Unterthanen Schuld und Erforderungen, oder andern Zusprüchen, gegen einander gehalten werden solle? einen gewissen Vertrag, auf gäntzlich und unwiederruflich auf, worinnen der Rath gegen Hertzog Wilhelmen sich verband, zu dem jährlichen Schutz-Gelde 4100 guter Rheinischer Gülden auf der H. 3 Könige Tag zu erlegen. Den 18 Februar, Sonntags nach Valentini, ist durch Hertzog Wilhelms Verordnung die Fundation der neuen Stiffts- und Dum-Kirchen zu Weimar vollbracht worden, wie die in Stein gehauene Schrifft, welche an dem damahligen durch die 1618 am 2 Aug. entstandene Feuers-Brunst aber ruinirten- und nachgehends gantz abgetragenen Kirch-Thurm an der alten Reutherey, unter Hertzog Wilhelms, und seiner andern Gemahlin, Catharinen von Brandenstein Wappen zu befinden gewesen, ausgewiesen, nemlich: sub anno Domini M. CCCC. LXX. completa est fundatio hujus Ecclesiæ collegiatæ per illustrissimum Principem, Dominum Wilhelmum, Ducem Saxoniæ, Landgravium Thuringiæ, Marchionem Misniæ. An eben demselbigen Tage erneuerte der Hertzog den Naumburgischen Schutz-Brief, gegen selbigen Bischoff, Nahmens Heinrichen. An solchem Tage stellete auch jetztgedachter Bischoff dem Hertzoge Wilhelm einen auf Pergament geschriebenen, und mit dessen angehangtem Insiegel bekräfftigten, Brief aus, worinnen derselbe meldet, „daß in des Hochgebornen Irluchten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms „zu Sachsen, seines gnädigen lieben Herrns, „Schutz, Schirm und Vertheidung, er sich vor „seine Person, wie auch das Stifft, Land und „Lute, die Wile sines Lebens, gegeben habe.„ Als den 12 Mertz desselbigen Jahres, an dem ersten Montage in der Fasten, ein Bürger zu Budtstadt, noch einen andern Bürger daselbst erstochen, und der Thäter darauf noch selbigen Abend, nachdem der Rath zu Budtstadt über denselben 3 Halß-Gerichte auf einander gehalten, vom Leben zum Todte gebracht worden; hat Hertzog Wilhelm, als damahliger Landes-Fürst, nachdem er diese geschwinde Execution erfahren, den Rath zu Budtstadt nacher Roßla, woselbst sich der Hertzog damahls meistentheils aufgehalten, fordern, und ihn darüber vernehmen lassen, welcher auf beschehenes Erscheinen, sich auf Landgraf Friedrichs des Jüngern in Thüringen, ertheilten Begnadigungs-Brief berufen. Worauf der Hertzog gegen des Raths Abgeordnete gesaget: „Ihr Herren von Budtstadt „ziehet hin mit euerm Berichte, GOtt behüte „mich vor euerm Gerichte!„ Eine Thüringische Chronick meldet, wie sich im Jahr 1474 ein Zwietracht zwischen Hertzog Wilhelm zu Sachsen und Graf Sigmunden zu Gleichen erhoben, darüber Hertzog Wilhelm das Vieh im Schlosse zu Thonna habe hohlen und hinweg treiben lassen, welches etwa über einer Vieh-Trifft zu Neilstet sich entsponnen. Und weil auch Graf Sigmund, Hertzog Wilhelms Gemahl Catharinen von Brandenstein nicht wollen gnädige Frau heissen, habe der Hertzog eine Ungnade auf ihn geworffen, und dahero allen Frevel, Angriff und Thätlichkeit männiglichen, wer nur Graf Sigmunds Feind seyn wollen, über ihn verstattet und zugesehen. So habe auch Hertzog Wilhelm viel Reuter gehabt, die man die Ein-Rösser genennet, und hin und wieder in Thüringen gestreiffet, derowegen Graf Sigmund, aus Furcht des Gefängnüsses, eine Zeitlang entwichen, und bis nach Hertzog Wilhelms Todte, dergleichen andere Grafen mehr gethan, bey dem Churfürst zu Sachsen sich aufgehalten. So berühret auch Fabricius in Historia Wilhelmi dieses mit wenigen also: Anno MCCCCLXXIV. Junio mense Sigmundo Glichensi armenta Vilhelmus jubet abigi ex agro Tonnensi, propter controversiam de finibus: quæ mox arbitris constitutis dirimitur. Und hierinnen scheinet es auch, daß Fabricius bessere Nachricht, als jetztbesagte Thüringische Chronicke gehabt. Denn daß solcher Widerwille nicht lange muß gedauret haben, ist daraus abzunehmen, daß Hertzog Wilhelm im folgenden 1475ten Jahre ein freundlich Schreiben an Graf Sigmund abgehen lassen; welches von Wort zu Wort also lautet:

„Wilhelm, von Gottes Gnaden, Hertzog zu „Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meissen.

„Edler Wolgeborner Getreuer Gevatter und „Rath. Uns ist kürtzlich ein Brieff unter an„dern

„dern zukommen, darinne Kayserl. Majestät Uch „sonderlich mit allen den Unweren zu Rosse und „Fusse, mit Wagen und andern, aufs meiste und „höchste in eigener Person ihm wider den von „Burgundien zuzuziehen fordert. Nachdem aber „vormahls in allen Anschlägen zu Regenspurg, „und anders auch jüngst zu Würtzburg namlich „ausgetrucket, und uns vorbehalten ist, das un„ser Fürsten, Grafen, Herrn und Ritterschafft „sollen uffsehen uf Uns, so haben wir denselben „Kayserlichen Brief uch zu übersenden in besten „verhalten, und doch nicht wullen lassen uch sol„ches zu entdecken, ob davon an Uch gelangen wür„de; Indem ein Ussehen uf uns, und Uch dar„nach zurichten haben. Das wir Uns also zu „Uch verlassen. Geben zu Weimar, uf Sonna„bend vor Reminiscere Anno LXXVto.

„Dem Edelen, Wolgebornen, Unserm Ge„truwen Gevattern und Rath Herrn Sigmund, „Graven zu Gleichen und Herrn zu Tonna.„

Aus welchem Schreiben freilich keine Ungnade, sondern vielmehr eine sonderliche Wohlgewogenheit, und gnädige Zuneigung zu verspühren; und dahero in diesem Stücke der Thüringischen Chronicke nicht allerdings Glauben beyzumessen. So siehet man auch zugleich aus diesem Schreiben, daß es Hertzog Wilhelm hoch empfunden, daß Kayser **Friedrich** Graf **Sigmunden** unmittelbar zu dem Feldzug wider **Carln**, Hertzog von Burgund, erfordern wollen, zumahl die Grafen von Gleichen nicht dem Kayser und dem Reiche unmittelbar unterworffen, sondern Landgräflich-Thüringische Landsassen waren. Weil auch Hertzog Wilhelm in dem gedachten 1475 Jahre den Adel seines Fürstenthums in Thüringen bey dem damahligen Böhmischen Kriegswesen mit einer in Deutschland fast ungewöhnlichen Anlage, nemlich die Helffte ihrer Zinsen, angesehen, insonderheit aber auch der Grafen von Gleichen ihre Lehnleute darunter begriffen; So haben sich darüber, als über ein vor nie erhörtes Werck, die Grafen des Landes zu Thüringen, insonderheit Graf **Heinrich** zu Stollberg, **Hans** Graf zu Beichlingen, **Sigmund** Graf zu Gleichen, **Albrecht**, **Volrad** und **Ernst**, Grafen zu Manßfeld, **Ernst** und **Hans** Grafen von Honstein, **Bruno** Herr zu Querfurt, sub dato Donnerstags nach Pfingsten im Jahr 1475 beschweret, ihre Unterthänigkeit zwar erkennet, aber für die ungewöhnliche Art der Schatzung gebeten. Es hat auch dieses bey Hertzog Wilhelm so viel gewürcket, daß die Grafen folgenden Revers empfangen, de dato Weymar, Montags Leonhardi mehrgedachten 1475 Jahres: „Daß hinführo solcher halber „Jahrs-Zins von ihren Lehn nicht mehr solte ge„nommen werden, ihnen auch an ihren Verschrei„bungen von seinen Aeltern sehligen hergebracht, „und ihren alten Herkommen und Freyheiten un„verletzt, und damit nichts benommen, sondern „unschädlich seyn solte.„ Sagittarii Histor. der Graffschafft Gleichen, p. 354 u. ff. Den 21 December 1475 an dem Thomas-Tage schickte Hertzog **Wilhelm** Graf **Heinrichen** zu Schwartzburg einen Befehl zu, darinnen er denselben seinen Rath und Gevatter nennete, und vermittelst desselben ihn wissend machte, wie aus Mangel der Müntze neue Groschen gemüntzet, auch eine neue Müntz-Ordnung, wovon ein Exemplar mit beygeleget, gefertiget worden wäre, mit Begehren, sich mit den Seinen darnach zu richten, und darüber unverbrüchlich halten zu lassen. Den 1 Junius 1477, an dem Sonntage Trinitatis, verschrieb der Hertzog Graf **Ernsten** von Gleichen das Schloß und Amt Tennenberg, vor 2800 Gülden Pfandweise, auf 15 Jahr unter dem Dato Weymar. Als sich die Städte Einbeck und Göttingen wieder ihre rechtmäßigen Herren, **Wilhelm** und **Friedrichen**, Vater und Sohn, Hertzoge zu Braunschweig auflehneten; So halff selbige unser Hertzog **Wilhelm** in dem Jahr 1477 zu paaren treiben. Den 20 May 1480, Dienstags nach Corporis Christi, hat unser Hertzog dem Rathe zu Jena, über die in seinen kindlichen Jahren durch seine ältern Brüder, **Friedrichen** dem Andern, nachgehends Churfürsten, und **Sigmunden**, Hertzoge zu Sachsen, gedachtem Rathe vor 3000 Gülden wiederkäufflich überlassene Gerichte, oberst und niederst, über Halß und Hand, nebst dem Zoll, einen besondern Wiederkauffs-Brief, welcher aber auf 6000 guter Rheinischer Gülden, als 3000 Gülden die Gerichte, und 3000 Gülden der Zoll, gerichtet ist, ausgestellet, die Auffkündigung geschiehet ein Viertel-Jahr zuvor, welches Jahr es beliebet wird. Den 9 Jenner 1481, Dienstags nach Epiphanien, richtete Hertzog Wilhelm zwischen sich, und dem Stiffte Hirschfeld wegen deren zusammen gehabten Irrungen in den Aemtern Breitenbach und Bercka einen Vertrag auf. Was nun aber das allermerckwürdigste von unsern Hertzog ist, so wurde dieser tapffere Kriegs-Held auf einmahl ein Liebhaber der Ruhe. Ja es war ihm schon zu unruhig, daß er Land und Leute regieren solte. Er übergab demnach die Regierung seines Bruders Söhnen, Churfürst **Ernsten** und Hertzog **Albrechten**, weil er keinen männlichen Erben hatte, führte gleichsam über sie die Vormundschafft, und hatte seine eintzige Freude, wenn er sahe, daß sie dem Lande wohl und klüglich vorstunden. Da er nun einige Zeit der Ruhe genossen hatte; So nahm er von dieser Welt Abschied. Es geschahe dieses den 17 September 1482, zu Weymar, in dem 59 Jahre seines Alters, welches aber mit dem obgedachten Geburts-Jahre sich nicht vereinigen lässet. **Bircken** setzet, die Annalisten gäben ihm 58 Jahre; So wäre er, als sein Vater an ihn und seinen Bruder die Letz-Rede gethan, nur 3 Jahr alt gewesen, welches sich übel reime. Er starb, wie **Brunnius** in Triade Electorali, p. 301 meldet, an der Pest, und ward zu Weymar in dem von ihm erbaueten Franciscaner-oder Barfüsser-Kloster, begraben. Nachdem aber dieses Kloster zu etwas anders angerichtet wurde, so wurden dessen Gebeine und Grabstein herausgenommen, und in die Haupt-und Pfarr-Kirche St. Peters und Pauli daselbst beerdiget. Allwo annoch vor dem Gitter des Altars sein Epitaphium mit eitel Münchs-Buchstaben folgendergestalt zu lesen ist:

„Anno

„Anno Domini 1482 am Dienstage nach Lambertus ist verschieden der Hochgebohrne Fürst, „Herr Wilhelm, Hertzoge zu Sachsen, Landgraf „in Thüringen und Marggraf zu Meissen, hier „begraben, dem GOtt Gnad.„ Wettens Historische Nachricht von der Stadt Weimar, p. 304. Müllers Annales p. 47. 48.

Dieser Herr hat sich vornemlich um das geistliche Kirchen-Recht eines Fürstens vortrefflich verdient gemacht. Hiervon zeuget die Landes-Ordnung, deren wir oben bey dem 9 Jenner 1446 Meldung gethan haben. Schilter de Libertate Ecclesiar. Germ. Lib. VI. c. 7. Diese Landes-Ordnung haben hernach seine Nachfolger gut geheissen, und in gewissen Stücken verbessern lassen. Rudolphs Gotha Diplomat. P. I. c. 14. p. 120. Reinhards Meditat. de Jure Princip. Germ. cumprim. Saxon. circa Sacra, c. 2. p. 115. Unter andern hat er auch diese Verordnung gemacht: Die Priester sollen unsträfflich leben, und da es nicht geschicht, sollen sie gestraffet werden. Rudolph l. c. cap. 15. p. 137. 138. 139. Da er Hertzog Wilhelms Ordnung in geistlichen Sachen gantz eingerücket, und p. 141 eine andere, so er den Augustiner-Mönchen St. Marie zu Gotha vorgeschrieben. Nicht weniger hat der Consistorial-Rath Reinhard seinen herausgegebenen Medit. de jure Principum Germaniæ, cumprimis Saxoniæ, circa sacra, eine Ordnung in deutscher Sprache, nach welcher sich der Orden St. Johannis zu Weissensee müssen reformiren lassen, cap. 2. p. 115. 116. 117. 118 gantz einverleibet, und ein lateinisches Diploma p. 144 von ihm angeführet, in welchem er die Fortstellung der angefangenen Reformation in den Klöstern seines Fürstenthums anbefiehlet. Anderweit hat sich gedachter Fürst einen Fürsten des Landes, und obersten Handhaber aller guten Wercke, genennet. So wird auch von ihm erzählet, daß an seinem Hofe einer von Adel gewesen, welcher stets an seinen Kleidern etwas ändern lassen, und sich der neuesten Mode befl ssen. Zu diesem habe einstens der Hertzog gesaget: „Er möchte doch ihm zu Ge„fallen die Alamode-Hosen abschaffen, und sich „nach seiner Art kleiden;„ Dem der Juncker, wiewohl unverschämt, geantwortet: „Ich kleide „mich, wie mirs gefällt;„ Worauf der Hertzog repliciret: „So jage ich dich weg, wie mirs ge„fället;„ Welches auch alsobald erfolget sey. Seine Wittwe trat, nach ihres Gemahls Tode, den 30 October, Mittwoche nach Simonis Judä, die ihr hiebevor zu dem Leib-Gute verschriebene Schloß, Städte und Aemter, Weimar, Weissensee, Freyburg und Wissenfels, Churfürst Ernsten und Hertzog Albrechten, Gebrüdern zu Sachsen, aus gewissen erheblichen Ursachen, gutwillig wieder ab, und bekam dargegen, zu ihrem künfftigen anderweitigen Unterhalte, die Stadt und das Amt Saalfeld, sammt allen Zugehörungen, und zwar auf 2500 Gülden jährliche Nutzung, nebst 300 Gülden zu Anrichtung des Obern-Hofes zu Saalfeld, zu ihrer beständigen Wohnung; und ward darüber unter dem Dato Weimar, eine gewisse Verschreibung zu Pappier gebracht. Müllers Sächsische Annales. Allgemeine Chronicke VIII Band, p. 441 u. f. Birckens Sächsischer Helden-Saal, I Th. p. 25 u. f. Albini Meißnis. Land-Chron. p. 205. 222. 227. 230. 231. 258. Biedermanns Fürsten-Häuser Tab. LII. Olearii Thüringische Chron. II Theil, p. 23 u. ff. Lucä Fürsten-Saal, p. 1158. Sagittarii Historie der Grafsch. Gleichen, p. 161. 163. 167. 172. 188. 191. 201. 202. 206. 210. 211. 225. 265. 274. 276. 277. 278. 308. 347. 352. 353. 355. 356. G. P. H. Sachsen-Coburgische Historie, I Th. p. 30. Gundlings Leben und Thaten Friedrichs II. Churfürst zu Brandenb. p. 175. 187. 191. 469. Wahrenburgs Welt- und Staats-Cabinet, p. 63 u. f. Hübners Polit. Historie, Th. V. p. 820 u. ff. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 110 u. f. Siehe auch Sachsen, im XXXIII Bande, p. 242.

Wilhelm IV, Hertzog zu Sachsen, siehe den nachstehenden Artickel: Wilhelm, Hertzog zu Sachsen-Weimar.

Hertzog zu Sachsen-Weimar.

Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Ernestinisch-Weimarischer Linie, der Große genannt. Sein Vater war Johann, Hertzog von Sachsen, die Mutter aber Dorothee Marie, Fürst Joachim Ernstens zu Anhalt Tochter. Er wurde den 11 April 1598 als ein Zwilling mit einem andern, doch todt auf die Welt gekommenen Printzen auf dem Schlosse zu Altenburg gebohren. Nach seines Vaters Absterben wurde ihm und seinen Brüdern Friedrich von Kospoth zum Hofmeister verordnet. Nachmahls hielt er sich eine Zeitlang auf der Universität zu Jena auf, und trug sonderbare Zuneigung zu der Musick und Mathematick, in welcher letztern, sonderlich in der Geometrie, Architectonick und Fortification, er solchen Fortgang erlanget, daß er dißfalls zu seiner Zeit in Deutschland unter den Fürsten wenig seines gleichen gehabt. Er erlernte auch die Lateinische und Frantzösische Sprache. Im Jahr 1617 that er mit seinem Bruder, Hertzog Friedrichen, eine Reise in die Niederlande, und kam mit ihm noch in selbigem Jahre bey der Zurückkunft eben zu rechte, seine sterbende Frau Mutter noch vor ihrem Ende zu sprechen, und den mütterlichen Seegen von ihr zu erhalten. Das Prognosticon dieser seiner sterbenden Frau Mutter ist merckwürdig. Denn als sie auf dem Tod-Bette gefraget wurde, ob sie ihren Herren Söhnen noch was zu befehlen hätte? so gab sie diese Antwort: „Wenn Fritze sich Fürstlich hält, „so wird er wohl bleiben. Wilhelm wirds wohl „machen.„ Es ward dieser Printz noch dasselbe 1617 Jahr, unter dem Nahmen des Schmackhafften in den damahls auf dem Schloße zu Weimar aufgerichteten Palmen-Orden der Fruchtbringenden Gesellschafft angenommen. Den 8 December des 1618 Jahres thaten beyde Herren Brüder eine neue Reise nach Franckreich. Als sie aber auf derselben von dem in Deutschland angezündeten Kriegs-Feuer Nachricht erhielten, trenneten sie sich den 2 Julius des 1619 Jahres, und unser Hertzog Wilhelm setzte seine Reise fort, da hingegen sein Herr Bruder gerades Weges nach Deutschland gieng. Doch kam Hertzog

Hertzog **Wilhelm** ebenfalls den 13 October 1619 nach Weimar zurück; begab sich aber sofort auf den Vereinigungs-Tag der unirten Chur- und Fürsten nach Nürnberg, und entschloß sich daselbst, nebst seinen zwey ältesten Herren Brüdern, sich in das Böhmische Kriegs-Wesen zu begeben. Zu dem Ende nahm er auch von dem neuen Könige in Böhmen, Pfaltz-Graf **Friedrichen**, in dem Jahr 1620 eine Compagnie von 150 Pferden an, warb solche selbst, und stellete sie zu Elnbogen in Böhmen auf den Muster-Platz, brachte auch, auf seines ältesten Herrn Bruders Commißion, 4 Compagnien zu Fuß zusammen, und commandirte selbige, mit obigen Reutern, den 29 Octob. gedachten Jahres in dem auf dem weissen Berge bey Prag geschehenen Haupt-Treffen. In dieser Schlacht hielt er sich überaus heroisch, und scheuete keine Gefahr; Wie ihm denn auch aus einem Stück Geschütze die Sturm-Haube von dem Haupte geschossen, und er mit einem Pistolen-Schuße auf die Brust, wiewohl, wegen des Brust-Harnisches, ohne Schaden, getroffen ward. Nach verlohrner Schlacht kam er mit gedachtem Könige nach Schlesien, von dar begab er sich nach Weimar, ließ sich aber doch in dem Jahre 1621 unter solches Königes General, Graf **Ernsten zu Mannsfeld**, anderweit in Krieges-Dienste ein; warb, als Obrister, ein Regiment zu Fuß von 3000 Mann, und 10 Compagnien zu Roß, mit welchen er in der Ober-Pfaltz zu gedachtem Grafen stieß, mit solchem in die Unter-Pfaltz rückte, und von ihm in wichtigen Angelegenheiten nach Holland verschicket ward. Den 13 Februar 1622 richtete er mit seinem Herrn Bruder einen freund-brüderlichen Vertrag auf, 30000 Gulden jährlich zu dem Weimarischen Kirchen- und Schloß-Baue anzuwenden. Nebst andern Sachen, so dabey vorkamen, versprachen auch, welches so merckwürdig, als rühmlich war, bemeldete Herren Brüder einander, daß sie hohes Spielen gäntzlich einstellen solten und wolten. Weil er bey seiner Zurückkunft von Marggraf **George Friedrichen** zu Baaden-Durlach ebenfalls 3000 Mann zu Fuß, und 10 Compagnien zu Pferde zu werben übernommen hatte, befand er sich kurtz darauf, den 26 April gedachten Jahres, wiewohl ohne Verletzung, in der Schlacht bey Wimpfen und Mingelheim vom Anfang bis zu Ende. Weil dadurch die Marggräfliche Armee gantz zertrennet ward, fand er sich wieder zu Weimar ein; Erlangte aber bald darauf von Hertzog **Christianen** zu Braunschweig, Bischoffen zu Halberstadt, die Charge eines General-Lieutenants, und führte solchem Hertzoge in dem Jahr 1623, 4000 zu Fuß, und 1000 zu Pferde zu, hatte aber das Unglück, daß er in der den 27 Julius gedachten Jahres bey Stadloo vorgefallenen Schlacht und Hertzog **Christians** erfolgter Niederlage durch einen Schuß in den Arm, der zugleich oberhalb des Magens in den Leib gieng, gefährlich verwundet, und unter den Todten krafftloß liegend, von dem Kayserlichen General, Grafen von **Tilly**, gefangen, in der Stadt Münster drey Monat verwahret und curiret, und hernach, auf Kayser **Ferdinands II**, Befehl (nebst Hertzog **Friedrichen** zu Altenburg, der ebenfalls in dieser Schlacht gefangen worden war) nach Steyermärckischer Neustadt in das Gefängniß geschicket wurde. Aus demselben ward er den 25 December des 1624 Jahres durch **Johann Georgens**, Churfürstens zu Sachsen, Vorspruch gegen einen gewissen Revers loßgelassen, und kam mit gar ausnehmend besondern bezeigten Kayserlichen Gnaden, und noch darzu erhaltenen, mit dem Kayserlichen anhangenden Insiegel corroborirten Adlers Salva-Guardia über alle seine Haab und Güter, den 24 Jenner des 1625 Jahres wiederum glücklich in seine Erblande. Von der Aussohnung mit dem Kayser wird in **Müllers** Sächsis. Annal. p. 326 u.f. folgendes berichtet: „Sonnabend an der Evangelischen ersten Christtag ließ der Kayser Hertzog Wilhelmen, welcher sich wenig Tage vorhero von der Neustadt nach Wien begeben, vor sich in sein Gemach erfordern; Als nun derselbe gegen 10 Uhr Vormittags sich einfand, und vorgelassen wurde, auch nach gemachter Reverentz, und gethanen Fußfall zu reden anfangen wollen, hat der Kayser begehrt, daß er aufstehen und sein Anbringen stehend verrichten solle, welches der Hertzog auch gethan, und sich vor eine solche gnädige Audientz gar höchlich bedancket, mit gehorsamster Bitte, ihn hinführo mit Kayserlichen Gnaden wiederum anzusehen, und sein Allergnädigster Kayser und Herr ferner zu verbleiben ꝛc. Worauf der Kayser das Haupt entblösset, dem Hertzog die Hand gebothen, und selbige gedrucket, und da derselbe weiter reden, und ferner dancksagen wollen, hat der Kayser Ihm die Hand nochmahls gedrucket, und gnädig und freundlich zugesprochen, sagende: Es wäre nunmehro alles vergessen, wolte hinführo demselben alle Kayserliche Gnade erweisen. Worauf der Hertzog gantz gehorsamlich gedancket, mit unterthänigstem Erbieten, solches zum höchsten zu rühmen. Nach solchem hat der Kayser dem Hertzog noch etlichemahl die Hand gedruckt und gesagt, es wäre nun alles vergessen. Hierauf ist der Hertzog in die Ante-Kammer zur Tafel gangen, und hat dem Kayser das Hand-Tuch gereichet. Als die Kayserin zur Tafel sich eingefunden, hat sie dem Hertzog gleich die Hand gebothen, und ihm durch Dero Hofmeister, den Grafen von Dietrichstein, andeuten lassen, daß sie ihm auf folgenden Morgen Audientz geben wolle, welches auch geschehen, und ist der Hertzog hernach noch einige Tage in Wien verblieben, und sich mit den Kayserlichen Ministern bekannt gemacht.„ Hierauf vermählte er sich 1625 den 23 May mit **Eleonoren Dorotheen**, Fürst **Johann Georgens** zu Anhalt Tochter. Im Jahr 1626 richtete er mit seinem Bruder, Hertzog Albrechten, einen Vertrag auf, Krafft dessen dieser die bißhero in Gemeinschafft geführte Regierung an jenen als ältern Bruder überließ, jedoch unter verhoffter Genehmhaltung und Ratification ihres ältesten Bruders, Hertzog **Johann Ernsts**, welcher damahls in Königlich Dännemärckischen Kriegs-Diensten sich befunden. Worauf denn auch Hertzog Wilhelm die Fürstliche Landes-Regierung würcklich antratt, da er sich denn bemühete, durch Chur-

Sächsische

Sächsische und andere Vorbitte, die wider gemeldten seinen ältern Bruder angedrohete Acht bey dem Kayser zu verhüten. So wurde ihm auch noch in dem 1626 Jahre den 26 Mertz sein erster Sohn gleiches Nahmens gebohren, der aber noch in eben dem Jahre wieder mit Tode abgieng. Auf dieses Printzen Gedächtniß-Müntze ist zu sehen: Ein Baum, woran eine Harffe hänget, mit der Beyschrifft: Versa est in lacrymas In dem Umkreise: Wil. Jun. D. S. Filiolo Primulo Unico Auf dem Revers in der Mitten: Editus 26 Mart. Sublatus 1. Nov. 1626. Superfuit. S. 31. D. 3. H. 4. mit dieser Umschrifft: Wil. S. D. S. El. D. A. Parentes orbi P. M. C. Im Jahr 1628 reisete er zu Ferdinanden II nach Prag, und empfieng daselbst die ihm bisher schwer gemachte, und nur seinen vier jüngern Brüdern ertheilte Reichs-Lehn. Im Jahr 1629 wurden von Hertzog Wilhelmen 1200 Gülden der Kirchen und Schulen zu Königsberg bis zu ewigen Zeiten dergestalt geeignet, gewidmet und gestifftet, daß von den Zinsen, als 5 von 100, und also jährlich 60 Gülden, Fränckischer Währung, dem jedesmahligen Diacono 30 Gülden, wie auch denen jedesmahligen Rectorn und Cantorn an der Schulen, jedem 15 Gülden, zur Zulage ihrer Besoldung, auf die gewöhnliche vier Quartal-Zeiten gereichet, und verabfolget, und sonst durchaus zu anders nichts angewendet noch verbraucht, sondern dieser Fürstlichen Widdum-Stifft- und Verordnung, vermittelst theuer geschwornen Eydes-Pflichten, auch uffm Fall der Fürstliche Herr Stiffter oder dessen Nachkommen, ein widriges erfahren würden, bey Vermeidung ernster Bestraffung nachgegangen, und von dem jedesmahl zeitigen Amtmann, wie auch Superintendenten und Rath zu besagtem Königsberg festiglich darob gehalten werden solle. Hiernächst schrieb auch bemeldeter Hertzog Wilhelm in eben diesem Jahre wegen einer angelegten Kriegs-Steuer an das Ministerium des Fürstenthums Weimar folgendergestalt:

P. P. „Euch ist unverborgen, aus was für unvermeidlichen Ursachen bißhero zu Unterhaltung „etzliches in unserm Fürstenthum und Landen einquartierten Kayserl. Kriegs-Volcks, eine extraordinar-Kriegs-Contribution angelegt werden müssen; Wie wir nun von Hertzen wünschen, daß „unsere arme Unterthanen mit angeregter Contribution gäntzlich hätten mögen verschonet bleiben, „auch dißfalls an unser Landesväterlichen Sorgfalt und allerhand versuchten Mitteln nichts erwinden lassen. Also hat es doch bis dato darbey verbleiben, und wir dem Allmächtigen in Gedult heimgeben müssen. Begehren demnach für „Uns, und 2c. hiermit, ihr wollet in euren Predigten, nachdem es die Zeit und Gelegenheit des „Textes geben wird, das Volck mit gebührender „Bescheidenheit zur Gedult und williger Erlegung „der unvermeidlich- und aus dringender Noth, „auch um Verhütung grössern Unheils, Landverderblichen Schadens und äussersten Ruins angelegten Contribution ermahnen, 2c.

Ferner hat auch dieser Hertzog noch in eben dem Jahre obige Königsbergische Stifftung dergestalt verbessert und geändert, daß über die 1200 Gülden, noch 400 Gülden gewidmet, und mit dieser Austheilung gestifftet worden, daß dem damahligen und künfftigen Pfarrer und Superintendenten zu Königsberg 25 Gülden, dem damahligen und künfftigen Diacono 20 Gülden, dem Rectori 15 Gülden, dem Cantor 10 Gülden, dem Infimo Scholæ und Kirchner 5 Gülden, und dem Deutschen Schulmeister gleichfals 5 Gülden auf obige Art gereichet werden sollen. Darneben hat der Hertzog anbefohlen und verordnet, daß das Ministerium daselbst sich dahin achten solle, jährlich auf den 27 Jenner, als an welchem derselbe, nach erhaltener Kayserl. Pardonirung und Dimißion aus der Custodie, wie auch glücklich beschehener Ankunfft in seinen Landen, zu Königsberg das H. Abendmahl zum erstenmahle wiederum genossen, auf ewig eine Gedächtniß- und Danck-Predigt in der Schloß-Kirchen zu Frühe und Nachmittage in der Stadt-Kirchen zu halten. Im Jahr 1630 weyhete derselbe, die im Jahr 1618 abgebrannte und von seinem ältern Bruder, Hertzog Johann Ernsten, 1620 wiederum zu bauen angefangene Fürstliche Schloß-Kirche zu Weimar, nachdem sie völlig zum Stande gebracht, in die Ehre der H. Dreyeinigkeit ein. Im Jahr 1630 erhielte er vom Kayser einen dergestaltigen Versicherungs-Schein, daß die in des gesammten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, über die im Jahr 1621 am 3 Aug. vorgegangene Lehns-Empfängniß, ertheilten Lehn-Briefen beschehene Aussenlassung dessen Fürstlichen Nahmens nicht schädlich noch nachtheilig seyn, sondern besagte Lehn-Briefe, auf Begehren, wieder umgefertigt, und der Nahme inseriret werden solle. Im Jahr 1631 wohnete er dem Evangelischen Convent zu Leipzig in Person bey, und brachte vermöge des daselbst gefasten Schlusses eine Anzahl Völcker zusammen, die er aber durch Zwang des Kayserl. Generals, Grafens von Fürstenberg, wieder abdancken muste. Weil er hernach von den Kayserlichen viel ausstehen muste, veranlaste ihn solches zu einer Allianz mit dem auf deutschen Boden gekommenen Könige Gustav Adolphen von Schweden, zu dem er sich nach der Schlacht bey Leipzig, nach Halle begab, und darauf im Jahr 1631 die Stadt Erfurt unter dessen Gehorsam brachte. Es kamen dieses Printzen Verdienste bey dem Könige in eine solche Consideration, daß er ihm erstlich das Generalat über die Infanterie, ingleichen das Directorium über die Thüringischen Lande, auch bald darauf, den 26 May 1632, die völlige General-Lieutenantschafft über alle seine Armeen, Trouppen und Völcker, auftrug, ihm auch neue Werbungen anbefahl. So hatte auch dieser Hertzog noch in dem 1631 Jahre zum Andencken seines mit Tode abgegangenen Hof-Marschalls, Johann Bernhards von Bozheim, eine Müntze von Orts-Thalern schlagen lassen, mit dieser Umschrifft, auf der einen Seite: Wilhelmus D. G. Dux Saxon. Jul. Cliv. Mont. In der Mitten: Memoria Joh. Bernh. a Bozheim, Aulæ Vin. Mareschalli, fideliss. mort. 18 Aug. Auf der andern Seite in einem Rauten-Krantze folgende Worte: Treu Herr, treu Knecht, 1631. So machte auch dieser Hertzog noch in eben diesem Jahre ein Testament, und legirte darinnen dem erschöpfften Gottes-Kasten zu Weimar 1000 Gülden, als ein legatum ad pias causas, verordnete

ordnete auch zugleich, daß nach seinem Absterben, nebst seiner Gemahlin, der König in Schweden, Gustav Adolph, die Mit-Vormundschafft über die hinterlassene Kinder und Execution dieser väterlichen Disposition über sich nehmen, und als ein Mit-Vormund, honorarius Tutor, Curator und Executor darüber Königlich halten, und die Fürstliche Gemahlin und Kinder darbey allenthalben mächtiglich schützen, und ihme aufs beste und treulichste befohlen seyn lassen wolle. Sub dato auf dem Residentz-Schlosse Hornstein zu Weimar. In eben diesem 1631 Jahre verbote dieser Hertzog durch ein im Druck gefertigtes Patent, alle Täntze bey Sonn-Feyer- und Werckeltagen, wie auch die nächtliche Schwärmereyen, sowohl den Jungfern und Mägden vergoldete Kräntze zu tragen, noch zu machen, hingegen mit den angeordneten Betstunden eifrig fortzufahren, anbefohl. Hierauf vereinigte er sich mit denen bey sich führenden 10000 Mann mit dem Königl. Schwedischen Feld-Marschall, Johann Banier, 1632 bey Osterwick, versicherte sich der Städte Goßlar und Nordheim, nahm Göttingen mit Sturm ein, und eroberte Duderstadt auf dem Eichsfelde, zog hernach mit seiner Armee zu dem gedachten Könige nach Donawerth, und half den Paß über den Lech behaupten. Er war mit bey der Belagerung von Ingolstadt, und bey dem Einzuge zu München, separirte sich hiernächst mit einem untergebenen Corpo, und agirte damit in Ober-Schwaben; nachmahls gieng er zurück nach Thüringen, zog einige Chur-Sächsische, Heßische und Pfaltz-Birckenfeldische Regimenter an sich, und brachte 15000 Mann zu Fuß, nebst 9000 zu Pferde zu dem Könige in das Lager bey Nürnberg, wohnte der allda den 24 August vorgefallenen scharffen Action bey, muste sich aber hernach, weil er in eine Kranckheit fiel, nach Erfurt bringen lassen, allwo ihn der König persönlich besucht. Nach dieses Königs Todes-Fall ließ er seine unterhabende Völcker in Böhmen agiren, nachmahls aber theils zu seines Bruders, Hertzog Bernhards, und des Feld-Marschalls Horns Armee, theils aber zu dem General Banier stossen. Im Jahr 1634 besuchte er den Convent zu Franckfurt am Mayn, und als 1635 zu Prag, zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen Friede geschlossen ward, submittirte er sich dem Kayser auch, überließ seine noch in 5 Regimentern bestehende Mannschafft dem Churfürsten, nahm den Pragischen Friedens-Schluß an, und begab sich zu der Ruhe. Im Jahr 1638 den 23 Oct. starb Hertzog Johann Ernst zu Eisenach und Coburg, ohne Erben. Als nun 1640 die Verlassenschafft getheilet ward, so bekam Hertzog Wilhelm zu seinem Antheil: 1) Das Fürstenthum Weimar mit den Residentzen, Stadt und Amt Weimar, nebst denen darein gehörigen Voigteyen, Brembach, Schwanen-See, Gebstedt und Magdala, 2) Schloß, Stadt und Amt Jena, 3) Amt Burgau, 4) Amt Capellendorf, 5) Amt Ringleben, 6) Amt Bercka, 7) Stadt Budistedt, Buttelstedt, Rastenberg, Lobda, Neumarck und Magdala. In dem vorhergehenden Jahr 1639 den 16 May starb sein dritter Printz Johann Wilhelm, auf welchen er eine Begräbniß-Müntze schlagen ließ, auf welcher zwey Arme, mit einem Rauten-Krantze und denen Buchstaben W. H. Z. S. und E. D. H. Z. S. In dem Circul herum die Worte: So nimm nun hin mein GOtt zu dir, was du zuvor hast geben mir. Und auf der andern Seite: Wilhelmus IV. Dux Saxon. Jul. Cliv. Mont. Parens mœstiss. Johann Wilhelmo S. Filiolo obsequentiss. Mem. e. c. cur. Vixit ann. 8. Men. 9. Decessit 16 Maji 1639. Terræ Matri creditus 20 Jun. anno eod. Im Jahr 1641 ließ er ein Rescript an den Rath zu Jena ergehen, alle Barbierer vor sich zu erfordern, und sie insonderheit zu vereyden, daß so offt etwa in der Balgerey verwundete Studenten, oder andere Personen zum verbinden, sich bey ihnen anmelden würden, sie solche stracks mit Nahmen der Universität anzeigen, und keinen, bey Verlust des Handwercks und Bürger-Rechts, verschweigen sollen. Im Jahr 1642 ward von Hertzog Wilhelmen sein Cammer-Juncker, Heinrich Philibert von Krosig, von Dessau aus dem Fürstenthum Anhalt bürtig, nach Budistadt verschicket, welcher aber unter Weges bey Lösung eines Pistols sehr unglücklich war, daß er auch daran seinen Geist aufgeben muste. Diesen von Adel hatte Hertzog Wilhelm sonderlich lieb und werth gehalten, indem er dessen unglücklichen Fall und Absterben nicht nur in seinem Calender, mit diesen Worten: "Ist mein lieber Philibert von Krosig, nach „Budistadt gereiset, und das Unglück mit Abschies„sung eines Daumens bekommen, auch den 20 se„lig verschieden." eigenhändig notirt, sondern ihm auch zum Andencken eine goldene und silberne Müntze prägen lassen, auf deren einer Seite des Hof-Junckers Elogium in der Mitte, und herum des Hertzogs Nahme, auf der andern Seite diesen Reimspruch: Ein treuer Herr, und treuer Knecht, seind hier gelobt und dort gerecht. Im Jahr 1643 ließ er, nach getroffener Landes-Theilung und angetretener Regierung, die Erb- und Landes-Huldigung in dem Fürstenthum Weimar durch Gevollmächtigte einnehmen. So richtete er auch noch in eben diesem Jahre mit Vitus Herbsten, Priorn des Carthauß-Klosters zu St. Salvator in Erfurt, wegen einiger in dem Fürstenthum Weimar gelegenen und in besagtes Kloster gehöriger Erb-Zinsen, einen Receß auf, dadurch denn gedachter Prior und dessen Kloster in würcklichen Besitz und Geniessung berührter Zinsen restituiret und eingesetzet wurde. Im Jahr 1644 begab sich Hertzog Wilhelm wegen des zu Jena entstandenen Studenten-Tumults, und dessen hohen Wichtigkeit halben, in eigner Person, nach Jena; und ließ daselbst wegen obigen Studenten-Tumults, wie auch Faßnachtlauffens, Schiessens, und anderer Frevel-Uebungen ein geschärfftes Patent in Druck gehen, und zu Jena behörigen Orts öffentlich anschlagen. So befreyete auch Hertzog Wilhelm zu desto mehrerer würcklichen Bezeigung Dero gegen die Universität Jena, sammt der studierenden Jugend tragenden sonderbahren Fürstlichen Gnade, den Rosenwirth und Oeconomum daselbst, ohnerachtet der damahligen sehr bösen und gefährlichen Zeiten, des Accises und Fleisch-Pfennings, so viel das Convictorium betrifft, jedoch daß zu Verhütung Unterschleiffs diese beyde auf gewisse masse zu beeydigen wären. Im Jahr 1645 wurde auf des im vorigen Jahre verstorbenen Hertzog Albrechts zu Sachsen-Eisenach Beerdigung, folgende

gende von Hertzog Wilhelm selbst inventirte Gedächtniß-Müntze geschlagen. Es stunden nemlich auf derselben drey über einander Kreutzweise gelegte Palmen-Zweige, neben diesen, des verstorbenen, wie auch beeder annoch lebender Brüder Nahmen, als: W. H. Z. S. und A. H. Z. S. sowohl E. H. Z. S. oben das Wort: Jehovah, und eine aus den Wolcken hervor ragende Hand, welche den mit A. H. Z. S. bemerckten Palmen-Zweig zu sich in die Höhe ziehet, mit der Beyschrifft: E medio ad Mediatorem. Auf der Rück-seite, Nat. Altenb. d. 27 Julii 1599 pie denatus Isenaci d. 20 Dec. 1644 humatus ibid. 7. Mart. 1645. Daß diese Müntze Hertzog Wilhelm selbst inventiret, solches ist aus dessen an Hertzog Ernsten nach Gotha untern Dato des siebenden Jenners 1645 folgenden Inhalts abgelassenen Postscripto zu ersehen: „Auch Hochgebohr-„ner Fürst, freundlicher Bruder, will die Noth-„durfft erfordern, daß etwas an Begräbniß-„Müntze von Thalern, Groschen und Ducaten „gepräget und gefertiget werde, darzu Wir in-„liegende befindliche Abrisse, deren Invention „von uns selbst angeben, machen lassen, des Ver-„hoffens, Euer Liebden solche gefallen werden.„ Gestalt denn auch Hertzog Ernst in einem am 30 besagten Monats Januarii ergangenen Schreiben, unter andern hierauf also geantwortet: „Belangende den Abriß der Begräbniß-„Müntze, haben Wir solchen der Hochgebohr-„nen Fürstin, unser freundlichen lieben Muh-„men, unsers in GOtt ruhenden Herrn Bru-„ders, Hertzog Albrechts Liebden Frau Wit-„ben, zu mehrern Trost überschicket, sobald „Uns nun solcher Abriß wiederum von Eise-„nach zurück zukömmet, wollen wir denselben „Euer Liebden, welche immittelst der Stem-„pel halber gewisse Anstalt zu machen, Ihr belie-„ben lassen werden, ungesäumt zuschicken.„ Und seynd sowohl diese, als andere Stempel mehr bey dem Fürstlichen Archiv zu Weimar annoch vorhanden. Hierauf vertheileten sich noch in eben diesem Jahre die beyden Brüder, Hertzog Wilhelm und Ernst, in ihres verstorbenen dritten Bruders, weiland Hertzog Albrechts hinterlassenes Fürstenthum Eisenach, erblich. Gestalt denn zwey gleiche Portiones, als die Eisenachische und Heldburgische constituiret wurden, davon Hertzog Wilhelm nachgehends durchs Looß die Eisenachische Portion erhielte, welche in nachfolgenden bestunde, als: 1) die Residentz-Stadt und Amt Eisenach, sammt der Collectur daselbst, und dem Hause Wartburg, 2) das Amt und Stadt Kreutzburg, mit dem Kloster daselbst, und den Gerichten Marck-Suhla und Burckersroda, 3) Amt Gerstungen und Hauß Breitenbach, 4) Amt Lichtenberg, sammt der Stadt Ostheim, 5) drey Viertel des Erfurtischen Haupt-Gleits, welche zuvor Weimar und Coburg gewesen, wie auch die Helffte am Georgthäler-Hof, Weimarischen Theils. Im Jahr 1645 richtete Hertzog Wilhelm, nachdem er einige Tage vorhero an dem einen Schenckel, und darzu geschlagenen Wund-Fieber, (laut einer eigenen in den Calender eingetragenen Schrifft) lagerhafftig worden, und es sich gar gefährlich angelassen, ein Testament auf, welches nebst demselben mit unterschrieben 1) Samuel Goechhausen, Cantzler, 2) Günther Heinrich Platner, Hof-Rath, und 3) Christian Francke, Kammer-Secretarius, es ist aber nachgehends dieses Testament durch ein anderes caßiret und aufgehoben worden. Im Jahr 1646 ist Hertzog Wilhelm, durch die aus dem sogenannten Küch-Teiche zu Weimar in dem Ilm-Fluß gebauete Schleusse, mit dem Schiffe zum erstenmahle gefahren, wie er solches in seinem Calender eigenhändig aufgezeichnet. So liesse er auch in eben diesem Jahre eine Tranck-Steuer-Ordnung, um sich in dem Fürstenthum Weimar darnach zu richten, in Druck fertigen und publiciren. Im Jahr 1650 ließ Hertzog Wilhelm ein Patent, wegen Celebrirung des Frieden- und Danck-Festes auf den 19 August in dem Weimarischen Fürstenthum publiciren, und von denen Cantzeln öffentlich ablesen. Im Jahr 1651 wurde mit Fällung des Holtzes, zu Wieder-Aufbauung des im Jahr 1618 abgebrannten Fürstlichen Schlosses zu Weimar, in dem Tannröder-Walde, und zwar auf den Bauern-Berge der Anfang gemacht, und that Hertzog Wilhelm und sein ältester Printz, Johann Ernst, den ersten Hieb, worauf der Burggraf von Kirchberg und der Hof-Meister von Brinck, welche mit zugegen gewesen, nebst denen beyden Zimmer-Meistern, den ersten Baum vollend gefället, welcher 70 Werckschue, ohne den Wipffel lang gewesen. Ehe und bevor aber Hertzog Wilhelm sich in diesen Wald begeben, hat er zu Bercka, ein Städtlein ohnweit dieses Waldes Betstunde halten lassen, und darinnen GOtt den HErrn um gut Gedeyen und glücklichen Fortgang zum vorhabenden neuen Schloßbau hertzlich angeruffen, wie er solches alles mit eigenen Händen in seinem Calender notiret. So hat er auch noch in eben diesem Jahre nebst seiner Gemahlin und Kindern die ersten Steine zum Fürstlichen Schloß-Bau geleget. Noch in eben dem 1651 Jahre wurde Hertzog Wilhelmen, nachdem denselben, auf erfolgtes Absterben, und nach zurückgelegtem Trauer-Jahre Fürst Ludwigs, zu Anhalt-Köthen, als gewesenen Stiffters, Urhebers und ersten Ober-Haupts des Palmen- und fruchtbringenden Gesellschafft-Ordens, die dem Ertzschreine nechst angesessene 24 älteste Gesellschaffter, zum anderweitigen Ober-Haupt und Regenten, Krafft eines sub dato in dem Fürstenthum Anhalt, des 8 Jenners 1651 auf Pergament geschriebenen, mit eines jedwedern von obigen 24 Gesellschafftern gemachten Geschlechts-Wappen gezierten und mit dem anhangenden grossen Gesellschaffts-Siegel, (so in einer gantz silbernen vergoldeten Capsel, auf deren einer Seiten das Gesellschaffts-Gemählde, der Palmbaum, mit dem Gesellschaffts-Worte; auf der andern Seiten aber des Schmackhafften (Hertzog Wilhelms) Gemählde sammt zugehörigen Spruche, mit Farben künstlich geschmeltzet war,) bekräfftigten und in sittig-grünen Atlaß eingefaßten Beruff-Brieffs, aus einmü-

einmüthiger Zuneigung ernennet und erwehlet, der Ertzschrein, mit dem grossen silbern Siegel, Registern, und andern darzu gehörigen Sachen, wie auch jetztgedachtem Beruffs-Brieffe, durch eine besondere nach Weimar abgefertigte Gesandtschafft den 8 May am Himmelfahrts-Tage solenniter überbracht und eingehändiget. Und ist es diesen Tag über zu Weimar auf dem Fürstlichen Schlosse in lauter Frölichkeit hergegangen, gestalt denn auch Hertzog Wilhelm den Anfang seines Ihm aufgetragenen neuen Amtes sobald gemacht, und gegen Abend neun Personen in die Gesellschafft mit gewöhnlichen Ceremonien auf- und angenommen. Im Jahr 1652 ließ Hertzog Wilhelm, als regierender Landes-Fürst zu Jena ein scharffes Mandat, daß weder auf hohe Fest-Geburts-Neu-Jahrs- oder andere Tage, einige Pennal-Absolvir- oder Jahrmarckts-Schmäusse und Gastereyen, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, bey Vermeidung unnachbleiblicher Bestraffung, ausgerichtet werden sollen, in Druck ergehen. Im Jahr 1653 ließ er eine Verordnung ergehen, darinnen das Kluppen-Flössen auf der Saale bey Verlust des Holtzes verboten wurde; Ferner eine Verordnung, darinnen alles Fahren und Arbeiten auf die Sonntage verboten, und das Armbrust- und Büchsen-Schiessen erst nach geendigter Vesper-Predigt verstattet, auch kein Comödiant auf die Sonn- und Feyertage zu agiren zugelassen werden solle. So hat auch besagter Hertzog in eben diesem Jahre die 1642 in Druck gefertigte Verlöbnis-Hochzeit-Kind-Tauffe- und Begräbniß-Ordnung verbessert und anderweit drucken lassen. Auch eine Verordnung wegen Abschaffung des bishero sehr entheiligten Sabbaths publiciret. Noch weiter erhielten auch in diesem Jahre von dem Kayser, die beyden Gebrüdere, Wilhelm und Ernst, auf ihr allerunterthänigstes Anhalten, eine schrifftliche Declaration, dahingehende, daß die in der unterm 19 August 1642 ausgefertigten Kayserlichen Confirmation des zwischen obgedachten beyden Gebrüdern, und Ihrem inzwischen verstorbenen mitlern Bruder, Hertzog Albrechten, im Jahr 1641 getroffenen Erbtheilungs-Vertrags, inserirte Clausul, (so weit der Erb-Vertrag dem Religions-Frieden gemäß ist,) auch zugleich auf den Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Schluß zu extendiren, und zu erläutern sey. So ließ auch endlich dieser Hertzog in diesem Jahre eine Müntze zum Gedächtniß des 1618 leider abgebrannten und nun wiederum aufgebaueten Fürstlichen Schlosses prägen, auf deren einen Seiten das vorige Schloß, wie es im Brande stehet, zu sehen mit der Umschrifft: Ita concremata Aula Vinariensis, 1618. Auf der andern Seite: Das Schloß, wie es anderwerts erbauet, oben darüber die Sonne, mit der Beyschrifft: Pace sic est separata. In der Rundung: D. G. Wilhelm, Dux Saxoniæ, Jul. Cliv. & Mont. 1653. Im Jahr 1654 reisete Hertzog Wilhelm, nebst seiner Gemahlin und ältesten Fürstlichen Printzen, nach Jena, um dem bevorstehenden Fürstlichen Rectorat beyzuwohnen. Im Jahr 1654 gab Hertzog Wilhelm Hertzog Moritzen, zu Sachsen-Zeitz auf dessen beschehene Ansprache um die Printzeßin Dorothee Marien, das Fürstl. Jawort, weiln aber dieselbe noch sehr jung, und nur zwölf und ein halb Jahr alt war, erbot sich der Bräutigam von selbst, das Beylager noch eine Zeitlang, wie man solches allerseits etwa vor gut befinden möchte, verschieben zu lassen: Gestalt es denn bis in das Jahr 1656 den 3 Julius seinen Anstand hatte. Auch wurde noch in eben diesem 1654 Jahre den 2 August auf Hertzog Wilhelms Anordnung und Befehl, wegen der unerhörten grossen Sonnen-Finsterniß, welche sich auf diesen Tag von 10 bis 12 Uhr sehen lassen, eine besondere Bet-Stunde, beydes zu Hofe und in der Stadt von 10 bis 11 Uhr gehalten, da denn beyde Kirchen von Leuten dergestalt angefüllet gewesen, daß ein Mensch an dem andern gestanden. Die gröste Verdunckelung hat eine gute halbe Stunde gewähret. Im Jahr 1655 hat der Hertzog Wilhelm in der zwischen den Prälaten und Räthen in Städten eines und denen von der Ritterschafft, in dem Weimarischen Fürstenthum, andern Theils, der Steuer-Zugabe halber enthaltenen irrigen Sache, ein dergestaltiges Decret ertheilet, daß künfftighin diese den dritten Pfennig von jedem neuen Schocke ihrer Ritter-Güter, zu denen angesetzten Reichs-Anlagen, wie auch zu Beschickung der Reichs-Deputation-Kreiß und Kammer-Gerichts-Visitations- auch Moderations- wie nicht weniger Müntz- und Probation-Täge, ingleichen zu dem, was in vorfallenden Kriegs-Nöthen, oder in andern Nothfällen zu des Landes Wohlfarth anzulegen, mit beytragen solle. So wurde auch auf Hertzog Wilhelms Placitirung des von dem Mathematico zu Jena, M. Erhard Weigeln, gethanen ohnmaßgeblichen Vorschlags, zu desto besserer Treibung der Astronomischen Wissenschafft ein darzu nöthiges Observatorium auf dem Thurm in dem Collegio daselbst zu bauen angefangen. Desgleichen confirmirte dieser Hertzog in diesem Jahre die von dem gesammten Ministerio des Fürstenthums Weimar, und der Fürstlich-Eisenachischen Landes-Portion aufgerichtete Verfassung und Witwen-Fiscum. Im Jahr 1656 wurde zwischen Hertzog Wilhelm und Annen, verwittibter Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein, wegen ihrer beyderseits Printzen und Printzeßin, Johann Ernsts und Christianen Elisabethen, eine Eheberedung aufgerichtet, die Ehe- und Heyraths-Gelder belieffen sich auf 12000 Thaler, und 5000 Thaler vor Schmuck und Kleider, wie auch zur Morgengabe 2000 Gülden, solche alljährlich mit 200 Gülden zu verzinsen. Die Versicherung geschahe auf das Amt Capellendorf. Im Jahr 1657 wurde zwischen dem Hertzog Wilhelm, und Hertzog Ernsten zu Gotha, in wichtigen Angelegenheiten, als 1) wegen erblicher Theilung der, bis hieher ratione der Lehn und Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit, in Gemeinschafft verbliebenen Grafen und Herren, als, der Grafen zu Schwartzburg, wegen der Herrschafft Arnstadt, incl. Plauen, Käfernburg und Ilmen, die Herren Reussen, wegen der Ober-Herrschafft Kranichfeld: Item der Grafen von Hohenlohe, wegen

wegen Ohdruf ꝛc. u. ſ. w. 2) Wegen Führung des Directorii, 3) Einlöſung der an Schwartzburg-Rudelſtadt verpfändeten Herrſchafft Ober-Krannichfeld, 4) Austrage, oder des modi procedendi in vorfallenden Irrungen, und mehr anderer gemeinſchafftlichen Puncten, ein Receß aufgerichtet worden, welcher ingemein der Grafen und Herren-Theilungs-Receß genennet wird. Vermöge dieſes Receßes hat das Fürſtliche Gothaiſche Theil obenangeregte Herrſchafft Ober-Krannichfeld vor ſich alleine einzulöſen, das Fürſtliche Weimariſche Theil aber die Helffte von ſelbiger Land- und Tranck-Steuer zu genieſſen. Im Jahr 1658 reſolvirte ſich endlich Hertzog Wilhelm, gleichwie andere Ihme auch nachſitzende Fürſten des Reichs bereits vorhero gethan, das Prädicat: Durchlauchtigſt, nebſt andern davon dependirenden Curialien, anzunehmen, auch deshalber an Dero Fürſtlichen Collegia behörige Verordnung ergehen zu laſſen. So richtete auch Hertzog Wilhelm noch in eben dieſem Jahre ein Teſtament auf, und verordnete unter andern darinne, daß nach ſeinem Tode deſſen Söhne keinen von Dero vornehmen Bedienten, als Cantzler, Landes-Director, Geheimde Cammer- auch Hof- und Conſiſtorial-Räthe, Rentmeiſter, Secretarien, und andere enturlauben, ſondern vielmehr dieſelben allerſeits, wenn ſie anderſt ſelbſt länger in Dienſten bleiben wolten, um Ihrer befundenen Treue willen, und weiln noch ungewiß, wie zumahl bey heutigen glaubloſen Zeiten andere an Dero ſtatt neu angenommene gerathen möchten, länger in Beſtallung behalten ſollen. Der Univerſität Jena hat dieſer Hertzog zu Vermehrung ihres Peculii, 3000 fl. dergeſtalt legiret, daß ſolche derſelben von dem erſten Lehns-Fall, welcher nach des Teſtators Abſterben ſich eröffnen würde, gezahlet werden ſollen. Im Jahr 1658 introducirte Hertzog Wilhelm in eigener Fürſtlicher Perſon vermittelſt einer kurtzen, jedoch wohl abgefaßten Rede, bey Dero Fürſtlichen Regierung zu Weimar, die beyden neuen Hof-Räthe, nahmentlich Hanß Heinrich Kiteſeln, zu Neumarck, und Rudolph Heyden, und zwar jenen, wegen ſeines damahligen harten bettlägerigen Zuſtandes, abweſend. In eben dieſem Jahre wurde auf ſeine Anordnung und Befehl, die neu renovirte Fürſtliche Schloß-Kirche zu Weimar, in Gegenwart einiger von der Univerſität Jena darzu beſchriebener Profeſſoren, wie auch vieler von Adel, und Studenten, vermittelſt Haltung einer beſondern Predigt ſolenniter eingeweyhet, und ſelbige der Weg zur Himmelsburg genennet, auch zugleich von obgedachtem Hertzoge ein ſonderlich Geſtiffte von Einhundert Gülden, dergeſtalt geordnet, daß ſolche nachfolgendermaßen alljährlich auf dem Tag Wilhelmi entrichtet und baar geliefert werden ſollen, als:

„16. Gülden, dem jedesmahligen General-„Superintendenten und Hof-Prediger; jedem „die Helffte, da aber kein abſonderlicher Hof-Pre-„diger beſtellet, dem General-Superintendenten „alleine:
8. Gülden, dem Archi-Diacono.
6. Gülden, dem Hof-Diacono.
6. Gülden, dem Stadt-Diacono.
5. Gülden, dem Rectori.
4. Gülden, dem Con-Rectori.
4. Gülden, dem Tertio.
4. Gülden, dem Cantori.
3. Gülden, dem Quinto.
3. Gülden, dem Sexto.
2. Gülden, dem Hof-Kirchner.
1. Gülden 10. Gr. 6 Pf. dem Stadt-Kirchner.
4. Gülden 12 Gr. acht Schülern zu Hof, ſo in der Wochen mit Singen in der Kirche aufwarten.
1. Gülden 3 Gr. dem Todtengräber.
6. Gülden vors Geläute.
25. Gülden, 16 Gr. 6 Pf. der Cantorey und Schülern, in allen ſechs Claſſen.

Und zwar jedesmahl an gewiſſer Gedächtniß-Müntze, und allerhand Sorten, welche der Hertzog bishero ſchlagen laſſen, ſo lange GOtt demſelben das Leben friſten würde, nach deſſen tödtlichen Hintritt aber, die Helffte an dergleichen, die andere Helffte aber an der Müntze, ſo auf deſſen Begräbniß geſchlagen würde; hergegen aber ſolle auf gedachten Tag Wilhelmi, mit allen Glocken viermahl geläutet, und in der Schloß-Kirche durch den General-Superintendenten, oder den Hof-Prediger eine Gedächtniß-Predigt abgeleget, nach derſelben wiederum mit allen Glocken geläutet, und vor Dero Fürſtlichen Gemach von den Schülern etliche gewiſſe Sterbe-Lieder geſungen werden, da auch etwa ſolcher Nahme auf einen hohen Feſt- oder Sonntag fallen würde, ſoll die Predigt nach Mittage gehalten, und mit dem Geläute ſich darnach gerichtet werden; ingleichen, wenn auf ſolchen Tag eine Hochzeit, Kind-Tauffe, oder Begräbniß, vorgehen möchte, ſollen in Anſehung dieſer Stiftung gar keine Gebühren genommen, ſondern ſothane Kirchen-Geſchäffte gantz umſonſt gethan werden. Hierüber ſind vor das Armuth auf dieſen Tag nicht nur ſechs Scheffel Korn, am Brode, ſondern auch dasjenige Geld, ſo bey der Gedächtniß-Predigt in den Klingel-Sack, wie auch das gantze Jahr über in zwey darzu beſonders gefertigte Stöcke, deren einer in der Fürſtlichen Kirche, und der andere oben vor der Orgel unterm Dache ſtehet, eingeleget wird, zur alljährlichen Austheilung verordnet worden. Bey dieſer Kirch-Einweyhung hat Hertzog Wilhelm eine neue Müntze fertigen, und darauf folgendes Diſtichon, worinnen die Jahrzahl 1658 begriffen, prägen laſſen:

SIC bene WILheLMVs.
faCIetqVe bene VLtra,
Vt rata VerIfLVo eſt eL-
LogIo genItrIX.

Wormit man auf dieſe Worte: Wilhelm wirds auch wohl machen, welche Dero Frau Mutter auf ihrem Todt-Bette, kurtz vor dem Abſcheiden, von Ihm geſaget und propheceyet, reflectiret worden. Weiter ſtehet auf dieſer Gedächtniß-Müntze des Hertzogs Bruſt-Bild, nebſt dem Fürſtlichen Schloſſe, wie es damahls gebauet gewe-

gewesen. So seynd auch bey diesen Solennien alle Fürstliche Diener hohe und niedrige, wie auch die Geistlichen und der Stadt-Rath, sowohl alle Künstler und Handwercksleute, so bey dem Fürstlichen Kirchen Bau gearbeitet haben, zu und von Hofe aus gespeiset worden, und zwar unter andern 2 Tische mit Kunst-Drechßlern, Mahlern, Bildhauern und Orgelmachern, 1 Tisch mit Schreinern, 1 Tisch mit Zimmerleuten, 1 Tisch mit Steinmetzen und Steinhauern, 2 Tische mit Mauern und Tünchern, 1 Tisch mit Schmieden, Wagnern, Schiefferdecker, Töpffern, Steinbrecher und Kalckbrennern, 1 Tisch von Bausuhr-Knechten, 1 Tisch mit Rüstmeister und seinen Helffershelffern, wie auch Schneide-Müllern, und 2 Tische mit Tagelöhnern. Im Jahr 1659 hat Hertzog Wilhelm mit Widerholung derer im Jahr 1642 und 1653 in Druck ergangenen Patenten, von neuen wiederum ernstlich verboten: Daß kein Thürmer, Dorff- oder andere aufm Lande herumschweiffende Spielleute, bey Bürger- oder Bauren-Hochzeiten, Jahrmärckten, und andern Zusammenkünfften des Trompeten-Blasens sich unterstehen, sondern desselben bey Verlust der Trompete, so Ihnen sobald abzunehmen, und anderer empfindlicher Straffe gäntzlich enthalten sollen. Im Jahr 1660 fertigte Hertzog Wilhelm seinen Rath und Cantzler, D. Rudolph Wilhelm Kraussen, in Gesandschafft nacher Wien ab, um nebst denen andern Chur- und Fürstlich-Sächsischen sich gleichfalls daselbst einfindenden Gesandten die Lehn und gesamte Hand zu empfahen, welches auch hernach mit besondern Ceremonien geschehen ist, wie solches Müller in seinen Sächsisch. Annal. p. 427 u. ff. weitläufftig beschreibet. Schon in dem Jahr 1583 war die Grafschafft Henneberg an die Ernestinische Linie gefallen: Wie sich nun 1660 die gesammte Linie darein theilete, so bekam dieser Hertzog Wilhelm auf seinen Antheil die beyden Städte Ilmenau und Kalten-Nordheim. Im Jahr 1661 ließ Hertzog Wilhelm durch Johann Christoph Weren, Hof- und Consistorial-Rath, und Hanß Albrechten von dem Brinck, Rath und Amtmann zu Gerstungen die Landes- und Erb-Huldigung in dem Hennebergischen Amte Kalten-Northeim einnehmen. Zum Gedächtniß dieser Hennebergischen Huldigung wurden Thaler gemüntzet, worauf des Hertzogs Bildniß, mit der Umschrifft: „V. G. G. Wilhelm, Hertzog z. S. „J. C. u. B. Landgr. in Th. Marggr. z. M. Gefür- „steter Graf z. Henneberg. Auf der andern Seite in der Mitten die Worte: Es ist ein grosser Gewinn, wer gottselig ist, und läst Ihm genügen. Nebst der Ausschrifft: Zum Andencken Hennebergischer Erbtheil und Huldigung, 1661 hierauf hat besagter Hertzog Wilhelm vor sich und im Nahmen der andern Fürstlichen Herren Theilhabere an der Gefürsteten Grafschafft Henneberg, die Pfandes-Huldigung in dem Gemeinschafftlichen Amte Fischberg, welches dem Stifft Fulda erblich zustehet, und von demselben besagte Theilhabere Pfandsweise innen gehabt und in Gemeinschafft besessen, einnehmen lassen wollen, gestalt sich denn zu solchem Ende nicht nur die Sachsen-Weimarische Deputirte, namentlich, D. Joh. Christoph Wer, Hof- und Consistorial-Rath, und Hanß Albrecht von dem Brinck, Rath und Amtmann zu Gerstungen, sondern auch von Fuldischer Seiten, Wilhelm Ignatz Schütze, D. Geheim. Rath, Cantzler und Amtmann zu Steinau, an der Haun, und Marcus Stendorff, Capitularischer Syndicus zu Dermbach, woselbst der Actus vorgenommen werden sollen, sich eingefunden; Nachdem aber zwischen beyderseits Deputirten einige Irrungen wegen der Erb-Huldigung, so der damahlige Abt, Joachim, ein gebohrner Freyherr von Gräfeneck aus Schwaben, auch zugleich mit einnehmen wollen, sich herfür gethan, so ist die Sache auf derer hohen Herren Principalen weitere Vernehmung ausgestellet worden, und der Huldigungs-Actus vor dißmahl unbewerckstelliget blieben. Im Jahr 1662 richtete Hertzog Wilhelm eine anderweitige Väterliche Disposition auf, und benennete darinnen unter andern seinen vier Söhnen, Johann Ernsten, Adolph Wilhelmen, Johann Georgen und Bernharden, gewisse Oerter zu Residentzen; nemlich vor den einen das rothe Schloß und Garten-Hauß zu Weimar, vor den andern, das Schloß zu Eisenach, vor den dritten das Schloß zu Marck-Suhla, und vor den vierdten das Schloß zu Jena. In dem Fürstlichen Haupt-Schlosse der Wilhelmsburg aber solle jedesmahl der älteste Bruder oder Vetter, der die Regierung führet, würcklich residiren. So ließ auch mehrgedachter Hertzog, den Tag vor seinen tödtlichen Hintritte, diese Verordnung zu Pappier bringen, unterschrieb selbige auch annoch eigenhändig, daß, nach seinem Absterben, Er ohne einiges Gepränge in sein unter dem Altar der Fürstlichen Schloß-Kirche gantz neu erbautes Begräbniß gebracht, auch niemand mehr, als seine Gemahlin hiernächst hineingeleget, so dann mit einem Grabstein verwahret werden, auch darauf gäntzlich verschlossen bleiben solte. Die letzten Jahre seines Lebens hatte dieser Hertzog viele Beschwerungen an dem einen Schenckel, und als sich 1662 andere Leibes-Beschwerungen, sonderlich die passio iliaca oder miserere mei bey ihm eingefunden, ist er den 17 May gedachten 1662 Jahres auf dem Schlosse zu Weimar gestorben, alt 64 Jahre 1 Monat, und 6 Tage. Es ist dieser Hertzog nicht allein ein guter Soldat, sondern auch ein gelehrter Herr gewesen. Es bezeugen dieses insonderheit viele von ihm selbst inventirte Begräbniß- und andere Medaillen, deren etliche oben angeführet worden. Dieser Hertzog, welcher alle seine Diener, hohe und niedrige, sehr werth gehalten, und öffters mit ihnen, auch denen allergeringsten, wenn es die Gelegenheit gegeben, geredet, hat vielmahls gesaget: „Bey unserm Fürstlichen Hause ist nicht Herkom- „mens, daß man alte treue Diener, die sich um „Uns und die Unsrigen so viel Zeit und Jahre wohl „verdient gemacht, abschaffe;„ Gestalt denn auch derselbe einsmahls gegen einem alten Diener diese Rede geführet: „Hört, Alter, ihr seyd etzlichen be- „schwerlich und lebet ihnen zu lange, man will euch „von der Krippen stossen, die Jungen sollens besser „können, aber nein, es ist so böse nicht gemeinet, „ich bin mit euern Diensten gar wohl zu frieden, „und bleibe euer gnädiger Herr, wer euch verach- „achtet,

„tet, der muß mich, der ich älter bin, als ihr seyd, auch „verachten, sterben wir aber beyde, wohlan! so wird „es gut seyn, wenn sie es besser machen können, als wirs „gemacht haben.„ So soll auch dieser Hertzog nach einiger Vorgeben, bey andächtiger Anschauung eines Crucifixes, das bekannte Lied; Herr Jesu Christ dich zu uns wend, verfertiget haben, welches im Berliner Gesangbuche dem berühmten Theologo, Abraham Calovio, zugeschrieben wird. Wetzels Lieder-Histor. III Th. p. 426 u. f. Am Johannis-Feste 1662 den 24 Junii, wurde der Fürstliche Leichnam, vermöge oben angeregter kurtz vor seinem Ende gemachter Verordnung, ohne einiges Gepränge und Procession, in Dero vor sich und Dero Gemahlin eintzig und allein verfertigte neue Grufft gesencket. Jedoch seynd acht Tage vorhero alltäglich Trauer-Predigten und Parentationes gehalten worden. Auf dieses Hertzogs Begräbnis-Müntze ist zu sehen an einer Pyramide desselben Bildniß, mit dem Nahmen Wilhelmus IV. Unten drunter die Worte: Bene faciendo bene fecit. Oben in zweyen von der Pyramide herabfliegenden Zedduln,

natus 11 } Aprilis 1598 Denat. 17 May } 1662.
renatus 23 } Humat. 24 Jun }

An dem Rande herum: Dux. Sax. I. C. & M. Lan. Th. Mar. Misn. Auf der andern Seite: Zwey aus den Wolcken herfür ragende Hände, welche vier zusammen gebundene Pfeile halten, und fester zusammen ziehen, mit der Umschrifft: Fratrum inter se concordia, quovis modo firmius munimentum. An seinen Begräbnis-Gewölbe wird folgende Nachricht gefunden: „Anno „1662 d. 17 Maji, war der Heil. Pfingst-Abend, „starb Hertzog Wilhelm, welcher bis in den 6 Tag „an der so genannten Kranckheit miserere mei „oder passione iliaca laboriret, seines Alters 64 „Jahr, 5 Wochen, 1 Tag. Die 24 Jun. als „am Joh. Feste, wurde solcher Fürstliche Leich„nam, vermöge kurtz vor seinem seel. Ende ge„machter Verordnung, ohne einiges Geprän„ge und Procession in Dero vor sich und Dero „Frau Gemahlin eintzig und allein verfertigte „neue Grufft versencket. Jedoch sind 8 Tage „vorher allerhand Trauer-Predigten und Pa„rentationes gehalten worden.„

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Epitaphium stehet gleich hinter der Cantzel und lautet also:

Zum immerwährenden
Gedächtniß
des
Weyland Durchl. Fürsten
Und Herrn, Herrn Wilhelm des Vierdten, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen rc. Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, gefürsten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein.
Welcher
Uffen Fürstlichen Schlosse zu Altenburg
den 11 April 1598.
gebohren, Christ Fürstlich erzogen
höchstlöbl. regieret,
Vor die Religion und deutsche Freyheit
ritterlich gestritten,
Diese Residentz Wilhelmsburg, sammt
der Hof-Kirchen
den Weg zur Himmelsburg und andere Fürstl.
Gebäude erhoben,
Fürstl. milde Legata gestifftet, und mehr
Ruhmwürdiges
welches die Taffel nicht begreifen kan,
verrichtet,
endlich den 17 May nachmittag gegen 3 Uhr
1662 allhier in Gott sanfft und seelig
verstorben.
Und Dero abgeseelter Fürstl Cörper in das
unter diesen Altar
von Sr. Fürstl. Durchl. 1658 neuerbaueten
Ruhe-Kammer den 24 Junii bemeldes
1662 Jahr beygesetzet
darinnen der frölichen Auferstehung zur ewigen
Freude und Herrlichkeit erwartend.

Oben drüber ist aufgemacht Dero Gedächtniß-Fahne, in deren Mitte stehet das Fürstl. Wappen, oben drüber: Si Deus pro nobis, quis contra nos; Unten diese Buchstaben den Fürstlichen Nahmen anzeigend: W. IV. H. Z. S. G. C. V. B.

Der andere Hochfürstl. Leichnam in diesem Gewölbe, ist dessen Gemahlin, von welcher die Nachricht also lautet: „Anno 1664 die 26 Dec. „starb dessen Frau Gemahlin, Frau Eleonora „Dorothea, gebohrne Fürstin zu Anhalt-Des„sau, früh nach 8 Uhren, in dem 62 Jahre, „40 Wochen, und 2 Tagen ihres Alters. Anno „1665 die 5 Febr. wurde sie in obgedachtes Ge„wölbe ihres Herrn Gemahls, mit gewöhnlichen „Ceremonien gebracht, worauf das Gewölbe, „obgedachten Hertzogs hinterlassener Verord„nung nach, mit einem Grabstein beleget, und „wie man vor gewiß saget, der Schlüssel hinein„geworfen und gäntzlich verschlossen ward.„

Dieser Höchstseeligen Hertzogin Epitaphium ist eben hinter der Cantzel mit folgenden Worten befindlich:

Unsterblicher
Nachruhm
Der weyland
Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen,
Frau Eleonoren Dorotheen,
Hertzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve
und Bergen
gebohrner Fürstin zu Anhalt: Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meisen, gefürsteter Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg Frauen zu Ravenstein.
Welche
Auf den Fürstl. Schlosse zu Dessau d. 6 Febr. 1592 glücklich gebohren, und in allen wohlanständigen Tugenden Christ-Fürstl. auferzogen.
Daher sie in der Gottesfurcht reinhertzig, in der Liebe himmelflammend, in der Hoffnung beständig, in der Gedult beharrlich, in der Demuth rechtschaffen, in dem Mitleiden hertzlich, in der Keuschheit unbefleckt, in der Freygebigkeit fertig, und in der Aufrichtigkeit sonder falsch, als eine Fürstl. hellgläntzende Tugend-Sonne
höchstlöblich gestrahlet.

Biß sie den 26 Dec. 1664 am Abend ihres Lebens, so sie auf 63 Jahr gebracht, durch einen sanfftseeligen Todt leider! untergang, und dem Leibe nach d. 6 Febr. 1665 an ihres auch hochseeligsten und weyland hertzliebsten Herrn und Gemahls Seite alhier beygesetzet worden. Von dannen Sie der frölichen Auffersteheung an jenen grossen Tage der Erscheinung Jesu Christi zur ewigen Herrlichkeit erwartet.

Seine Kinder, die ihm mehrgedachte **Eleonore Dorothee, Johann Georgens** Fürstens zu Anhalt, Tochter, mit der er 1625 den 23 May zu Weimar sein Beylager gehalten, gebohren sind: 1) **Wilhelm**, gebohren den 26 Mertz 1626 und gestorben den 1 Novemb. nur gedachten Jahres; 2) **Johann Ernst**, gebohren 1627 den 11 Septemb. succedirte 1662 und starb 1683 den 15 May; 3) **Johann Wilhelm**, gebohren den 16 August 1630 und gestorben den 16 May 1639; 4) **Adolph Wilhelm**, gebohren den 5 May 1632, bekam Eisenach 1662, und starb den 21 November 1668; 5) **Johann George**, gebohren den 12 Julius 1634, residirte erstlich zu Marcksul, biß er dem Vorstehenden 1668 in Eisenach succedirte und starb den 19 September 1686; 6) **Wilhelmine Eleonore**, gebohren den 7 Junius 1636 und gestorben den 1 April 1653; 7) **Bernhard**, gebohren den 21 Februar 1638, bekommt Jena 1662, und stirbt den 3 May 1678; 8) **Friedrich**, gebohren den 18 Mertz 1640, und gestorben den 18 August 1656; und 9) **Dorothee Marie**, gebohren den 14 October 1641 vermählt den 3 Julius 1656 mit Moritzen, Hertzogen zu Sachsen-Zeitz, und gestorben den 11 Junius 1675. Bey seinem Tode waren von den Söhnen nur viere am Leben, welche besondere Linien gestifftet: Hertzog **Johann Ernst**, die Weimarische; Hertzog **Adolph Wilhelm**, und nach dessen Tode Hertzog **Johann George**, die Eisenachische; und Hertzog **Bernhard** die Jenaische. **Chemnitz** vom Deutschen Kriege. *Theatr. Europ.* **Burgädensis** disc. ad inst pacis **Pufendorf** de reb. Suec. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts. **Ludolphs** Schau-Bühne der Welt **Wettens** Histor. Nachr. von der Stadt Weimar p. 37 und 60 u. f. **Birckens** Sächsisch. Helden-Saal II Th. p. 210. **Hofm.** Lex. univ. **Allgem. Hist. Lex. Neue Zeit. von Gelehrt. Sachen. Hübners** Polit. Histor. V Theil, p. 894 u. ff. **Biedermanns** Fürsten-Häuser Tab. LIX. **Gauhens** Helden- und Heldinnen-Lex. p. 1770 u. ff. **Glafeys** Geschichte des Hauses Sachsen p. 397 u. ff. **Wittens** Diar. Biogr. T. I. ad ann. 1662. **Müllers** Sächsisch. Annal. **Glafeys** Geschichte der Crone Böhmen, p. 383 u ff.

Printz von Sachsen-Gotha.

Wilhelm, Printz von Sachsen-Gotha, des Heiligen Römischen Reichs General-Feld-Marschall-Lieutenant, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer General-Major von der Infanterie, wie auch Ritter des Pohlnischen weissen Adler-Ordens, erblickte das Licht dieser Welt den 12 Mertz 1701. Seine Durchlauchtigsten Eltern waren **Friedrich**, der Andere, Hertzog zu Sachsen-Gotha, und **Magdalene Auguste**, Fürstens **Carl Wilhelms** zu Anhalt-Zerbst Tochter. Im Jahr 1718 gieng er mit seinem ältesten Herrn Bruder, **Friedrichen**, jetztregierendem Hertzoge zu Sachsen-Gotha, nach Genev, und von da im Monat August 1719 nach Italien; beyde reiseten von Rom nach Neapolis, und hernach im Monat Oktober nach Franckreich. Nachdem sie von dem Könige sehr wohl empfangen worden und sonst überall in Franckreich grosse Ehre genossen, begaben sie sich 1720 im Monat November wieder nach Gotha. Im Jahr 1723 im April that unser Printz in Gesellschaft seines Hochgedachten ältesten Herrn Bruders eine Reise nach Engeland; giengen von da über Paris und Brüssel nach dem Haag, wo sie sich acht Monate lang aufhielten. Sie machten 1723 im December dem Könige von Groß-Brittanien bey seiner Ankunft zu **Helvoetsluys** ihre Aufwartung, und reiseten 1724 im May aus dem **Haag** nach Schweden und Dännemarck; worauf sie sich im September desselben Jahres über **Hannover** wieder nach Gotha machten. Sie giengen aber 1725 im September abermahls nach Italien. Unser Printz **Wilhelm** bezeigte in seiner Jugend eine grosse Lust zu dem Militair-Stande, und bekam daher bereits 1708 im Mertz ein Regiment in Diensten der General-Staaten. Nach seinen gethanen Reisen begab er sich 1726 in Pohl. und Churfürstl. Sächsische Dienste, und erhielte ein Infanterie-Regiment. Im Jahr 1734 quittirte er mit dem Character eines General-Majors die Chur-Sächsischen Dienste, und begab sich in Kayserliche. Er wohnte darauf dem Feldzuge am Rheine bey, und commandirte ein Corpo von 5000 Mann; ferner commandirte er ein Corpo Kayserlicher Völcker in Italien; und signalisirte sich überall, weswegen ihn auch Ihro Kayserliche Majestät zu Dero General-Feld-Wachtmeister erhoben. Im Jahr 1735 den 3 August wurde er Ritter des Pohlnischen Weissen Adler-Ordens und 1738 den 28 November Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenant, worauf er sich den 7 November 1742 zu **Hamburg** mit der Prinzeßin Anne, des verstorbenen **Christian Augusts**, Hertzogs von Hollstein-Gottorp, und Bischofs von Lübeck, hinterlassener Prinzeßin Tochter vermählet hat. *L'Allemagne illustre vivante* p. 172. **Genealogisch-Historische Nachrichten** B. I, p. 87, und B. IV, p. 522. **Geneal. Archivarius** vom Jahre 1734 p. 86. vom Jahre 1735 p. 396 und vom Jahre 1738 p. 742. **Schumanns** Genealogisches Hand-Buch vom Jahr 1745 Th. I, p. 247. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlands Th. I, p. 82. **Carl Günther Ludovici** Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 623.

Hertzog zu Troppau und Münsterberg.

Wilhelm, Hertzog zu Troppau und Münsterberg, ein Sohn **Premislaus** III zu Troppau, und **Annens**, Hertzogs Bernhards zu Oppeln, Tochter. Nach seines Vaters Tode, der 1433 erfolget, theilte er sich mit seinem Bruder in das Troppauische. Um diese Zeit continuirten die

Placke-

Plackereyen einen Weg wie den andern auf dem Lande. Anfangs widersetzte sich denselben besagter Hertzog Wilhelm; allein 1444 änderte er seinen Sinn, und veraccompagnirte sich ihrer Gesellschafft, überrumpelte das Grotgauische und Neißische Weichbild, und that den geistlichen Gütern grossen Schaden. Sonst hatte dieser Hertzog das Glück, daß ihm der König in Böhmen, nach Absterben des letztern Hertzogs zu Münsterberg, 1443 solches Lehn auftrug. So gerieth auch Hertzog Wilhelm mit dem Cracauischen Bischoff in Streit, und zwackten einander rechtschaffen, bis endlich die Nachbarn diesen kleinen Krieg vermittelten. Es war übrigens dieser Hertzog mit Fräulein Salome, Herrn Potovs, Freyherrns von Zastalowitz, Münsterbergischen und Glatzischen Landes-Hauptmanns Tochter, verheyrathet, und starb im Jahr 1452 ohne männliche Erben, und folgte ihm sein leiblicher Bruder, Ernst Premislaus. Lucä Schlesische curiöse Merckwürdigk. p. 734. 990. 1875 und 2018. Hübners Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 104. Ebend. Polit. Histor. IV Theil, p. 333 u. 373.

Marggraf zu Jülich.

Wilhelm, Marggraf und nachmahliger Hertzog zu Jülich, siehe oben Wilhelm I, Hertzog zu Jülich.

Marggrafen zu Meissen.

Wilhelm, Marggrafen dieses Nahmens zu Meissen, siehe oben Wilhelm unter den Hertzogen zu Sachsen, rc.

Marggrafen zu Montferrat.

Wilhelm I, der andere Marggraf zu Montferrat, ein Sohn Alrans oder Alerans, ersten Marggrafens in Montferrat, und Adelheidens, einer Tochter Kaysers Ottens I, siehe den Artickel: Montferrat, im XXI Bande, p. 1341 u. f. Er lebte um das Jahr 910. Allgemeine Chronicke V Th. p. 321. Hübners Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 296. Ebend. Polit. Histor. III Th. p. 438.

Wilhelm II, der vierdte Marggraf zu Montferrat, und ein Sohn Bonifacius I, dritten Marggrafens zu Montferrat. Man weiß die Zeit so eigentlich nicht, wenn er gelebet, vermuthlich aber zu Ende des zehenden, oder doch gewiß in der ersten Helffte des 11 Jahrhunderts: wie denn auch andere in den Verzeichnissen der Montferratischen Marggrafen an seine Stelle Rumbolden, und wieder andere Reinern setzen. Hübners Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 296. Ebend. Polit. Histor. III Th. p. 439.

Wilhelm III, der sechste Marggraf in Montferrat ein Sohn Bonifacius II, des fünften Marggrafens zu Montferrat, und Constantiens, des Grafens Amadeus II, in Savoyen Tochter. Auch von diesem kan man die eigentliche Zeit seiner Regierung nicht bestimmen; doch hat er entweder zu Ausgang des eilften oder Anfange des zwölften Jahrhunderts gelebet. Hübners Genealog. Tabellen Th. I, Tab. 296. Ebend. Polit. Histor. Th. III, p. 439.

Wilhelm IV, der achte Marggraf in Montferrat folgte seinem Vater, Reinern, siebenden Marggrafen in Montferrat, nach dessen 1126 erfolgten Ableben in der Regierung. Seine Mutter war Gisela, Wilhelms II, aus Burgund Tochter, und eine Wittbe Humberts II, Grafens in Savoyen, immassen obgedachter Reiner ihr anderer Gemahl gewesen. Er hat sich mit Judithen, des Marggrafens Leopolds IV, in Oesterreich Tochter vermählet gehabt; wenn er aber gestorben, ist unbekannt. Seine Söhne sind; 1) Wilhelm V, sein Nachfolger, von welchem der nachstehende Artickel handelt; 2) Bonifacius III, der nach seines Bruders 1170 erfolgten Tode Marggraf in Montferrat worden, auch König in Thessalien gewesen; und 3) Reiner, König in Thessalien. Hübners Genealog. Tabellen I Th. Tab. 296. Ebend. Polit. Histor. III Th. p. 439.

Wilhelm V, der neunte Marggraf in Montferrat, mit dem Zunahmen LONGA SPADA, (Langdegen) der älteste Sohn Wilhelms IV, Marggrafens in Montferrat, und Judithens, Marggrafens Leopolds IV, in Oesterreich Tochter. Er ist 1170 mit Tode abgegangen. Seine Gemahlin war Sibylle, des Königs Almericus zu Jerusalem Tochter. Nach dem Todte Wilhelms vermählte sich die Sibylle wieder mit Guidon von Lusignan. Des Wilhelms Sohn, Balduin V, König zu Jerusalem, wurde 1186, da er nur sechs Jahr alt war, ermordert. Wilhelmen hat im Montferratischen sein anderer Bruder, Bonifacius III, in der Regierung gefolget. Hübners Polit. Histor. III Theil, p. 439 u. f. Ebendeß. Genealog. Tabellen I Th. Tab. 296. Allgemein. Chronick. V Band, p. 321 *a*.

Wilhelm VI, der eilfte Marggraf in Montferrat, der älteste Sohn Bonifacius III, des zehenden Marggrafens in Montferrat, lebte zu Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts, und ist seinem Vater in der Regierung gefolget. Mit seiner Gemahlin, Bertha, hat er einen eintzigen Sohn, Bonifacius IV, gezeuget, der sein Nachfolger worden. Hübners Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 296. Ebend. Polit. Histor. III Theil, p. 440. Allgem. Chronick. V Band, p. 321 *b*.

Wilhelm VII, der dreyzehende Marggraf zu Montferrat, mit dem Zunahmen der Grosse, (MAGNUS) ein Sohn Bonifacius IV, des zwölfften Marggrafens in Montferrat, und Margarethens, des Grafens Amadeus IV, in Savoyen Tochter. Sein Vater starb 1254, da er ihm denn in der Regierung gefolget. Er war hiernächst ein berühmter Kriegs-Obrister, dahero er auch den gedachten Beynahmen bekommen. Er wurde von den Alexandriern in den Gibellinischen und Guelphischen Händeln gefangen, und starb zu Alexandria 1292 in seiner Gefangenschafft, nachdem er 38 Jahre regieret hatte. Von seiner Gemahlin, Beatrix, einer Prinzeßin des Castilianischen Königs Alphonsus des zehnden, sind ihm gebohren worden: 1) Johann I, sein Nachfolger, und 2) Jolantha, deren Gemahl Andronicus II, Paläologus, Kayser zu Constantinopel. *Estat de Duch. de Flor. Mant.* Allgem. Chron. V Band, p. 321. Hübners Polit. Histor. III Theil, p. 441. Ebend. Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 296.

Wilhelm VIII, der zwey und zwantzigste Marggraf zu Montferrat, war der andere Sohn **Johann Jacobs**, des zwantzigsten Marggrafens in Montferrat, und **Johannens**, einer Tochter des Grafens **Amadeus** VII, in Savoyen. Er ist seinem ältern Bruder, Johann IV, als selbiger 1464 Todes verblichen, in der Regierung gefolget. Er ward von den Meiländern gefangen, und grämte sich 1483 darüber zu todte, nachdem er 19 Jahre regieret hatte. Er ist zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit **Elisabethen** Hertzog Frantzens zu Meiland Tochter, und hernach mit **Bernharden von Brosse**; gleichwohl aber ist er nur ein Vater zweyer Töchter worden. Dieselbige sind: 1) **Blanca**, die 1485 eine Gemahlin Carls I, Hertzogs in Savoyen, und 1509 zur Leiche worden; und 2) **Johanne**, eine Gemahlin Ludwigs II, Marggrafens von Saluzzo. Es folgte ihm daher in der Regierung sein jüngerer Bruder, **Bonifacius** V. **Hübners** Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 296. **Ebend.** Polit. Histor. III Theil, p. 444. **Allgem. Chron.** V Band, p. 322.

Wilhelm IX, der vier und zwantzigste Marggraf zu Montferrat, ein Sohn **Bonifacius** V, des drey und zwantzigsten Marggrafens in Montferrat. Diesem seinen Vater, als solcher 1493 durch den Tod hingerissen worden, ist er in der Regierung gefolget. Als damahls der Krieg mit den Frantzosen in dem obern Theile Italiens geführet wurde, hielte er die Frantzösische Parthey wider den Pabst und Venetianer. Er ist 1518 mit Tode abgegangen, nachdem er 25 Jahre regieret und 30 Jahre gelebet hatte. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich **Annen**, des Hertzogs **Renatus** von Alencon Tochter, mit der er sich 1508 vermählet, und hernach **Marien**, des Grafens **Gastons** IV, zu Foix Tochter. Seine Kinder sind: 1) **Bonifacius** VI, sein Nachfolger, und 2) **Margarete**, die nach ihres Bruders im Jahr 1530 erfolgten Ableben Erbin des Marggrafthums Montferrat worden, mit welchem ihr Gemahl, **Friedrich** II, **Gonzaga**, Hertzog zu Mantua, 1536 von dem Kayser Carln V, belehnet worden. **Hübners** Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 296. **Ebend.** Polit. Histor. III Band, p. 444. **Allgem. Chron.** V Band, p. 322.

Marggrafen in Thüringen.

Wilhelm I, Marggraf in Thüringen, (nach andern, die noch einen Marggrafen dieses Nahmens, der um das Jahr 1002 gelebet, voransetzen, der Andere) war ein mächtiger Graf zu Orlamünde und Weimar, und vermuthlich ein Sohn des Grafens **Wilhelms** zu Weimar, der in des Kaysers **Ottens** des Grossen Ungnade gefallen. Er folgete **Eccarden** I, Marggrafen in Thüringen, in dieser Würde, und wurde 1056 von den Luiticiern oder Liuticiern, (Völckern, die mit Nord-Thüringen grentzeten, und gegen Mecklenburg zu wohneten) in einem Haupt-Treffen zwischen ihnen und denen Sachsen bey dem Schlosse Pritzlawa an dem Zusammenflusse der Elbe und Havel, so nun eine, der Stadt Werben zugehörige Wiese ist, und Printzlowe in einem Diplomate Henr. P. Anhalt. de Anno 1225 heisset, erschlagen, und viele der Seinigen mit dem Schwerdte getödtet oder in dem Strom gejaget. Von ihm ist noch dieses zu gedencken, daß auf dessen Vorstellen und demüthiges Bitten beym Kayser **Heinrichen** II, oder Sancto denen Thüringern der Schweins-Tribut, welchen sie jährlich zur Königlichen Küche liefern müssen, nachgelassen worden. Seine Gemahlin hieß **Oda**, (welche sich nach seinem Tode anderweit mit **Dietrichen**, Comite Orientalium, verheyrathet, wie solches die *Annales Hildesheimenses* ad an. 1034 sagen) mit welcher er vier Söhne erzeuget. Selbige sind: 1) **Wilhelm** II, von dem der nachstehende Artickel handelt; 2) **Otto**, welcher nach diesem Marggraf in Thüringen worden; 3) **Poppo**, welcher seinem Vater in der Grafschafft Weimar succediret, und daher ein Graf von Weimar genennet wird; und 4) **Aribo**, der ein Geistlicher war, und 1070 von seinen eigenen Leuten erschlagen worden. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Th. p. 194 u. 402. **Falckensteins** Thüringische Chronicke, II Th. p. 198 u. ff. und p. 560 u. f. **Hübners** Polit. Histor. V Th. p. 640. Albini Meißn. Land-Chron. p. 410. Siehe auch den Artickel: **Orlamünda**, im XXV Bande, p. 1922.

Wilhelm II, (nach andern der Dritte) Marggraf in Thüringen, der älteste Sohn des vorstehenden **Wilhelms** I, doch ist er diesem nicht unmittelbar in der Marggräflichen Würde gefolget; sondern zwischen beyden hat **Udo** oder **Otto** I regieret, der nach jenes Tode 1056 Marggraf in Thüringen worden, aber bald darauf 1057 in einem Treffen erleget worden. Hierauf überkam also **Wilhelm** II das Marggrafthum Thüringen; daher er auch von einigen vor dessen Sohn ausgegeben wird. Er wird als ein vortrefflicher Held von denen Geschichtschreibern gepriesen, welches unter andern aus folgendem erhellet: Kayser **Heinrich** III schickte eine Armee oder Succurs dem Ungarischen Könige **Andreas** gegen seinen Bruder **Bela**. Bey dieser befand sich, oder wurde vielmehr darzu beordert dieser Marggraf **Wilhelm**, der Bischoff **Eppo** zu Zeitz, mit dem damahligen Hertzoge der Böhmen, und die Armee bestunde meistentheils aus Bayerischen Völckern. Es lief aber dieser Feldzug unglücklich ab. Dann, indem der Marggraf und der Bischoff voraus zogen, und ohne den Hertzog der Böhmen zu erwarten, sich mit des Ungarischen Königes Bruder **Bela** in ein Treffen einliessen, verlohren sie viel Leute. Da auch noch weiter von allen Seiten Hülffs-Völcker bey der Ungarischen Armee anlangeten, so war sie der Deutschen sehr überlegen, und diese jener nicht gewachsen. Worzu noch dieses kam, daß die Ungarn alle Zugänge besetzten, und dahero keine Lebens-Mittel der Deutschen Armee konnte zugeführet werden. Durch diese überhäuffte unglückliche Zufälle wurde die Armee der Deutschen gantz entkräfftet, der Ungarische König **Andreas** fiel vom Pferde, und wurde fast zertreten, der Bischoff gefangen, und Marggraf **Wilhelm** muste sich mehr aus Hunger, als vom Feinde überwunden ergeben. Dessen tapfferer Muth hatte

aber

aber bey dieser Schlacht denen Ungarn, insonderheit aber des Königs Bruders-Sohn Joas also in die Augen geleuchtet, und in eine solche Verwunderung gezogen, daß er nicht allein seinen Vater bath, er möchte ihn wieder auf freyen Fuß stellen, sondern auch seine Schwester, die Prinzeßin Jojada, ihme zur Ehe geben, welches auch geschahe. Indem er aber zuvor nach Hause gieng, und sich anschickete, mit grosser Magnificentz seine Braut abzuhohlen, auch würcklich auf der Reise war, nach Ungarn zu gehen, starb er im Jahr 1062 unterwegens. Seine Braut ward nachgehends an Udalrichen, Marggrafen in Kärnthen, vermählet; das Marggrafthum Thüringen aber bekam sein Bruder Otto, der in der Zahl der andere dieses Nahmens ist. Falckensteins Thüringische Chron. II Th. p. 198 u. ff. und p. 561 u. f. Hübners Politische Historie, V Th. p. 640. Albini Meißn. Land-Chron. p. 410.

Landgrafen zu Hessen.

Wilhelm I, Landgraf von Hessen zu Cassel, SENIOR oder der Aeltere zugenannt in Ansehung der beyden folgenden gleiches Nahmens, die mit ihm zu gleicher Zeit gelebet. Er war der älteste Sohn **Ludwigs III**, des Freymüthigen, Landgrafens zu Hessen in Cassel, und **Mechtildens**, Grafens Ludwigs zu Würtemberg Tochter, die ihn 1466 den 4 Julius zur Welt gebracht. Wie sein Vater 1471 den 6 November Todes verblich, hat er nebst seinem Bruder, **Wilhelmen II**, von dem der nachstehende Artickel handelt, die Regierung überkommen, und vertrugen sie sich anfänglich recht brüderlich. Im Jahr 1491 reisete **Wilhelm I** nach Jerusalem zum Heiligen Grabe, und von dar nach Rom, wo er von dem Pabste Innocentzen mit einem herrlichen Schwerdte in einer silbernen verguldeten Scheide beschencket worden. Auf der Klinge des Schwerdts war mit verguldeten Lateinischen Buchstaben gesetzet: *Innocentius Cibo, ein gewesener Obristerpriester im jahr unseres heils 1490. Schau dis Schwerd zur Vertheitigung des wahren Christlichen Glaubens.* Aber eben hier, zu Rom, hatte er auch das Unglück, daß ihm ein Liebes-Trunck beygebracht wurde, der so übel geriethe, daß er darüber um seinen Verstand kam. Wie er nun nach seiner Zurückkunfft immer wunderlicher wurde, allerley Unlust im Lande machte, und auch seinem jüngern Bruder allerley Widerwärtigkeiten anzuthun anfieng; so wurde dieser genöthiget, von ihm die Regierung des Landes, und dann ihn selbst gefangen zu nehmen. Wolte er nun aus dem Gefängnisse wieder befreyet seyn, so muste er, vor sich und seine Erben, sich 1493 der Administration und Regierung der Lande begeben, solche seinem gedachten jüngern Bruder überlassen, und mit einem gewissen Jahrgelde zufrieden seyn. Er hatte sich mit **Annen**, des Hertzogs **Wilhelms** zu Braunschweig Tochter 1488 vermählet. Und wie der **Bruder, Wilhelm II**, 1509 den 11 Julius verstarb, wolte er, oder vielmehr seine Gemahlin dem Regimente wiederum vorstehen; es wolte sich aber nicht thun lassen, und aus der Ehe wolten auch keine männliche Erben folgen. Endlich folgete er 1515 den 18 Februar im 49 Jahre seines Alters dem Bruder in die Ewigkeit nach. Seine Töchter sind: 1) **Elisabeth**, die sich 1525 den 10 October mit Ludwigen, Pfaltzgrafen zu Zweybrücken, und, da dieser 1532 mit Tode abgegangen war, anderweit mit Pfaltzgraf Georgen zu Simmern vermählet, diesem aber 1563 den 4 Jenner durch den Tod von seiner Seite gerissen worden; 2) **Mechtild**, die 1526 eine Gemahlin Conrads, Grafens zu Tecklenburg, 1555 zur Wittbe, und 1558 den 17 August zur Leiche worden; 3) **Catharine**, eine Gemahlin Adams, Grafens zu Beichlingen; 4) **Anne**; und 5) **Mechtildis**, welche beyde jung gestorben. Hübners Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 207. Ebend. Polit. Histor. V Th. p. 669 u. f. Lucä Fürsten-Saal, p. 1069. Peckensteins Wittikindeæ familiæ illustr. Sax. prosapia, p. 66 u. f. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca Collect. I. p. 25. 26 und 30.

Wilhelm II, der **Mittlere** (MEDIUS) zugenannt, Landgraf von Hessen zu Cassel, ein Bruder des vorigen und 1468 den 26 August gebohren. Er hat den beyden Kaysern **Friedrichen** dem III, und **Maximilianen** dem I, wichtige Kriegs-Dienste, theils in Flandern, theils in Ungarn gethan, und bey aller Gelegenheit sich tapffer und ritterlich gehalten. Auf was Art und Weise er 1493 zur alleinigen Casselischen Regierung gekommen, ist in dem vorstehenden Artickel schon gemeldet worden. Endlich starb 1500 auch die Marpurgische Linie mit **Wilhelmen** dem III, (von dem der nachstehende Artickel nachzusehen) ab, und hatte also dieser Wilhelm II, das Glück, daß unter ihm gantz Hessen wiederum vereiniget ward. Im Jahr 1453 zur Zeit des Landgrafens **Ludwigs**, des Friedfertigen, ereignete sich mit dem Grafen von Hohenlohe ein Streit wegen der beyden Graffschafften Ziegenhain und Nidda; denselben brachte dieser Wilhelm II, 1495 zu Ende, und erhielte beyde Graffschafften. Zu seiner Zeit ward der Churfürst zu Pfaltz, **Philipp** Ingenuus, 1504 in die Acht erkläret, und da halff dieser Wilhelm II, auch mit zugreiffen, weil er von dem Churfürsten ohne dem war beleidiget worden. Er brachte damahls Homburg an der Höhe, ingleichen Umstadt, nebst dem Schlosse Utzberg an sich. Von dem Streite wegen Catzenelenbogen mit dem Hause Nassau wird unter **Wilhelm** dem III, Nachricht folgen. Uebrigens findet man von ihm folgenden Gold-Gülden: Auf der Antica stehet: WIL. D. G. LAN. HAS. nebst dem Heßischen Wappen; Auf dem Revers aber die Jungfrau **Maria** in der Rechten eine Kirche tragende, und zu ihren Füssen das Jesulein, so da spielet: Die Umschrifft lautet: DEUM. SOLUM. ADORAB. 1506. Der Tag seines Todes ist der 11 Julius des 1509 Jahres. Er hat sich zweymahl vermählet, erstlich 1496 mit **Jolantha**, einer Tochter Friedrichs, Hertzogs zu Lothringen, die 1500 den 14 Februar aus dieser Zeitlichkeit gegangen, und hernach den 29 October des nur gedachten 1500 Jahres mit Annen, des Hertzogs Magnus zu Mecklenburg, Tochter, die er als Wittbe hinterlassen, und allererst 1525 den 28 April den Weg alles Fleisches gegangen.

Von der ersten Gemahlin ist ihm nur ein Printz, **Wilhelm**, 1500 gebohren worden, der bald nach der Geburt den 4 Februar wieder verstorben. Die Kinder von der andern Gemahlin sind: 1) **Philipp**, der Großmüthige, der 1504 gebohren, gantz Hessen bekommen, und der allgemeine Stamm-Vater aller noch lebenden Landgrafen zu Hessen ist; gestorben ist er 1567; 2) **Elisabeth**, gebohren 1502 den 4 Mertz, vermählt 1519 den 7 Junius an Johannsen, einen Sohn Georgens Barbati in Meissen, verwittbet 1537 den 11 Jenner, und gestorben 1588; und 3) **Magdalene**, gebohren 1503 den 18 Julius, und gestorben 1502 (wie in Hübners Genealog. Tabellen, obwohl falsch stehet) zu Rheinfels im ledigen Stande. **Hübners** Polit. Histor. V Theil, p. 670 u. f. **Ebend.** Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 207. **Tolneri** Historia Palatina cap. 3. p. 102. **Lucä** Fürsten-Saal p. 1069. **Unschuld. Nachr.** 1717 p. 561. **Lucä** Grafen-Saal p. 197. **Peckensteins** Wittekindeæ Familiæ illustr. Sax. prosapia p. 66 u. f. **Kuchenbeckers** Analecta Hassiaca, Collect. I, p. 26. 27 und 28. Collect. III, p. 57. 59 und 70. Collect. VI. p. 397. 403. 404. und 407.

Wilhelm III, der Jüngere (JUNIOR) in Ansehung der beyden vorstehenden zugenannt, Landgraf von Hessen zu Marpurg. Er war ein Sohn **Heinrichs** III, zu Marpurg, und **Annens** einer Tochter und Erbin Philipps, des letzten Grafens zu **Catzenelnbogen** und Dietz, von der er 1471 den 8 September gebohren worden. Seinem nur gedachtem Vater folgete er nach dessen Ableben 1483 in der Regierung. Er excedirte im Jagen, wie sein Vater gleichfalls gethan hatte, und büste endlich auch, wie bald gemeldet werden soll, im Jagen sein Leben ein. Im Jahr 1499 kam er zum Franckenberg, und leistete seine Wallfarth bey unser Lieben Frauen, wie er denn vormahls gelobet hatte, als er in grosser Leibes-Noth gewesen und nichts als den Tod vor sich gesehen. Zu dem Ende ließ er ein grosses Bild machen, das 111 Pfund Wachs hatte, und es bey seines Elter-Vaters Bild setzen, der vor alten Zeiten vier Stunden unter dem Wasser gelegen war und durch die Mutter Gottes aus solcher Noth errettet worden. Von dieser Zeit an ward Wilhelm gedachter Stadt sehr gnädig, und kam vielmahls dahin zu wallen und seinen Ablaß zu holen. Er wolte auch das Schloß wieder bauen, zu welchem Ende er die Stätte zweymahl besahe. Der Bau solte in dem nächst folgenden Sommer angefangen werden, indem geschahe es, daß er 1500 im Winter auf der Jagd zu Rauschenberg war, da stürtzete er im Rennen vom Pferde im Walde, und zwar auf den Halß, daß er in drey Tagen hernach auf dem Schloß-Thurm Rauschenberg den 7 oder 17 Februar des gedachten 1500 Jahres vor Fastnacht starb. Es ist eine Fabel, wenn einige, und unter selbigen auch Hübner in den Genealogischen Tabellen, Th. I, Tab. 207, schreiben, daß er den 6 August 1499 mit dem Pferde in dem Walde bey Rauschenberg gestürtzet und dessen Cörper erst den 16 Februar 1500 gefunden worden. Er beschloß die Marpurgische Linie, und was sein Antheil an Hessen betraf, so fiel solches ohnstreitig an den nächsten Anverwanden, nemlich an **Wilhelmen** den II, von der Casselischen Linie. Es hatte aber dieser Wilhelm III, zwey Schwestern, die älteste hieß **Mechtild**, und war an Hertzog **Johann** II, zu Cleve vermählet: Die andere hieß **Elisabeth**, und war eine Gemahlin Graf **Johannis** zu Nassau-Dillenburg. Diese zwey Schwestern kamen zwar mit ihrer Prätension auf das Marpurgische Antheil nicht fort: Sie wolten aber hingegen in denen beyden Grafschafften **Catzenelnbogen** und Dietz succediren, und das darum, weil solche Grafschafften durch ihre Mutter **Annen** an das Hauß Hessen kommen waren. Diese Forderung schiene nun zwar nicht unbillig zu seyn. Es hatten aber die beyden Vettern **Wilhelm** II, oder der mittlere, und unser **Wilhelm** III, oder jüngere, sich allbereit darüber verglichen, und diesen zwey Schwestern überhaupt 100000 Gold-Gülden vor allen ihren Anspruch gebothen. Einige Zeit ward der Streit von beyden Schwestern und also zugleich von Cleve und Nassau fortgesetzet: Auf die letzte aber verkauffte Cleve sein Recht an das Hauß Nassau, und also hatten letzlich die Landgrafen nur mit dem Hause Nassau zu thun. Es ist dieser Streit allererst unter den folgenden Landgrafen **Philipp** dem Großmüthigen entschieden worden. Das Landgräfliche Hauß blieb unterdessen in Possession. Ohnerachtet nun aber **Wilhelm** III, unbeerbt gestorben; so ist er doch vermählt gewesen. Denn er hatte sich 1498 **Elisabethen**, Churfürst **Philipps** zu Pfaltz Tochter, ehelich beylegen lassen, die sich nachmahls 1503 anderweit an Philippen, Marggrafen zu Baden-Baden, vermählet. **Hübners** Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 207. **Ebend.** Polit. Histor. V Theil, p. 672 u. f. **Speners** Sylloge Genealogico-Histor. p. 663. **Lucä** Fürsten-Saal p. 1069. **Ebend.** Grafen-Saal p. 196. **Kuchenbeckers** Analecta Hassiaca Collect. I, p. 24 und 27. Collect. II, p. 6 und 314. Collect. V, p. 236 u. f. und Collect. VI, p. 401. 403 und 407.

Wilhelm IV, mit dem Zunahmen der **Weise**, (SAPIENS) Landgraf von Hessen zu Cassel, Stiffter der Haupt-Linie zu Cassel. Er war der älteste Sohn **Philipps** I, des Großmüthigen, und Sabinens, des Hertzogs Christophens zu Würtenberg Tochter, von der er 1532 den 24 Junius auf die Welt gebracht worden. Als sein Vater von dem Kayser im Jahr 1547 gefangen ward, so verwaltete er unterdessen die Regierung mit grosser Klugheit, und trug nicht wenig dazu bey, daß er endlich auf freyen Fuß gestellet ward. Nach dem Tode seines Vaters, der im Jahr 1567 den 31 Mertz erfolget, bekam er zu seinem Antheil Cassel. Im Jahr 1577 schickte er wegen des so genannten Torgauischen Buches seinen Superintendenten und Pfarrherrn zu Cassel, M. **Bartholomäus Meier**, an D. **Martin Chemnitium**, Superintendenten und Pfarrherrn zu Braunschweig. Die ihm mitgegebene und untern 19 Junius ausgestellte Instruction ist folgenden Inhalts: „Anfänglich soll er ihm „unsernn gnedigenn Gruß vermelden, und darneben anzeigen, er wuste sich noch wohl zu erinnern, wie er im nechst vergangenen 76 Jahre,

„vom

vom Churfürsten zu Sachsen neben etlichenn andernn Theologen erfordert wordenn, were jn Christlich bedenckens zustellenn, wie die Certamina itziger Zeitt unter den Lehrern der Augspurgischen Confeßion hinzulegenn und ein Christliche beständige inn GOttes Wort gegründte Concordia und Einhelligkeit zu treffen und aufzurichten seyn möchte, darauf denn erfolget, daß ein Nottel durch sie begriffenn, und ein Buch so zu diesem Christlichen hochnötigenn Werke dienlich geachtet, mit Ihrer aller Consens und Bewilligung gestellt und folgende vom Churfürsten zu Sachsen, andernn Evangelischenn der Augspurgischen Confeßion Verwandtenn Chur- und Fürstenn und unter denselbigenn auch Unß, Unsere und Unserer Theologen und Prädicantenn Meynung und Gutachtens hiervon zu vernehmenn und dem Churfürsten zue Sachsenn zu überschickenn, zugefertiget worden wehre. Dieweil Wir dann diesenn Vorschlag zur Christlichen Vereinigung selbst gethan, hettenn Wir, damitt dieß hochnotig Christlich Werck nicht ersitzen bleiben möchte, an Uns nichts wollen erwindenn lassenn, undt derowegenn Unserer und Unsern Hern Brudern Superintendenten, Theologen und furnembsten Predicanten etlich inn gutter Anzahll, zu Unß gein Caßel erfordert, Inenn die Sach selbst eigener Person proponirt und waß hierann gelegenn, notturfftig und genugsam zu Gemut gefurt, mit gnedigem ernstlichen Begehrenn, daß sie daß zue Torgau gestelletes Buch beneben andernn hierzu gehörigenn Schriften mit Fleiß lesen, und woll betrachtenn uff keines Menschen Autorität und Ansehens er wehr gleich, wer er wolte, abwesenn oder jegenwertig, sehen, sondern allein waß GOttes ewigenn unwandelbarem Wort gemeß beherzigen, und ein jeder seine eigene Meynung, wie er es für GOttes Angesicht, am Tage der Zukunfft unsers Herrn JEsu Christi des gerechten Richters, zu verantworten gedecht, künlich „und ohn alles abschewens, anzeigenn und eroffe„nenn wolt, dabei es dann nicht geblieben, son„dernn da Wir Uns bedünckenn lassenn, sie het„ten inn Unserm abwessenn etwas zu sehr geeylet, „an sie ernstlich geschrieben, und die Dinge noch „einnmahl mit besonderem Vleiß und Ufmer„ckung abzuleßenn, und waß eines jedenn innson„derheit Meynung und Bedencken sey in specie „zu notiren und uffzuzeichnen, bevohlen habenn, „dem sie dann also in Underthenigkeit nachgesetzet, „und zu Unser Ankunfft ein jeder seine Meynung „schrifftlich übergebenn, die Wir selbst von Ih„nen uffgenommen und öffentlich in Ihrer aller „Gegenwertigheit, verlesen lassen.

„Demnach sie auch einer gemeinen schrifftli„chenn Antwort sich verglichenn, welche in Ih„rer aller Nahmen Unß auch übetreicht worden, „habenn Wir dieselbige Ihnen auch vorlesenn las„sen, und eines jedernn Votum darauf beson„ders requiriret und eingenommen, da Wir sie „dann auch alle einhellig erfunden, ausgenohmen „einen oder zween, (welche im Artickel de per„sona Christi einn eigenn Bedenckens gehabt) „und derselbigen simpliciter wie er allda im Tor„gauischen Buch gestelt angenommen und appro„birt habenn, wie dann solche Ihre Subscriptio„nes ietzgedachter Unß übergebener Schrifft „außweißen und bezeugenn, welche Schrifften „sampt waß wir darbeneben an gedachtenn Un„sernn freundlichen liebenn Vetternn denn Chur„fürsten geschriebenn, er vonn Im Unserm Su„perintendenten, (ob wir gleich nicht zweiffelnn, „sie werden Im allbereits vorkommen, oder zum „wenigstenn Bericht darvon geschehen sein,) zu ent„pfangenn, und mit Vleiß zue durchsehenn und „zu erwegen hett. Als nue solches Unserer Theo„logen einfeltigs und Christliches Bedencken dem „Churfürsten vonn Sachsenn überschickt, wehre „es über alles Unser Verhoffens und Zuversicht, „vonn denn Churfürstlich-Sächsischen Theolo„gen, (unter welchenn ohnn allenn Zweiuel D. „Jacobus Andreä der furnembst und Autor,) „durch eine an denn Churfürsten zue Sachsen ge„stelte Censur-Schrifft ubel gedeutet und außge„legt, Unser Predicanten Caluinisch und Zwin„glisch gescholtenn und wider alle Christliche Liebe „und Theologische Bescheidenheit deromassen fla„gelliret, daß sich ansehen lasse, als wehren diese „Leute mehr dahin geneigt, daß sie woltenn über „eines iedenn Glauben herrschenn und alle Welt „an Ihr gefaste Opiniones verbindenn, dann daß „sie an eine Christliche bestendige und inn GOt„tes Wort gegründte Concordien gedechten zu „suchenn und aufzurichten, wie er dann auß „gedachter Censur-Schrifft glaubwürdige Co„pien zu sehen hette. Nachdem Unß aber „gemelte Censur-Schrifft von Churfürsten „zue Sachsenn überschickt, hettenn wir so„baldt Unser Superintendenten und Predicantenn „etzliche, so Wir inn der Eil habenn kundenn, „zusammen erfordert, Inenn die Sachenn zu „berathschlagen untergebenn, welche Unß aber„mahls mitt aller Demut und Sanfftmut gantz „bescheidentlich geantwortet, und sich deromassen „ercleret, daß Wir mitt Ihnen gnediglich zufrie„den seyn müssen, und solche Ihre Antwort „nicht allein dem Churfürsten zue Sachsen über„schickt, sondern auch zu mehrer und bestendiger „Ihrer Entschuldigung auch selbst dem Churfür„stenn geschriebenn, und Unser und Unserer „Theologorum Christliche Meinung weiter decla„rirt hetten, wie er dann auch dießelbigen beyde „Unser und Unserer Theologen schreiben von Im „dem Superintendenten entfangen und verlesen „solt. Mittlerweile aber wehre Unß weitter nichts „von dießer Sachenn zukommen, ohnn alleinn, „ein seltzams Schreiben D. Jacobi Andreä, da„rinn er viel guetter frommer Leute, so Gottes „Sachenn und gemeiner Kirchenn Wolfart mit „allenn trewenn gemeinet und noch meinenn, „und aber doch seine neue Ubiquität nicht lobenn „kundenn, des Mahumetismi und Türckischen „Alcorans felschlich beschuldigenn und verdechtig „machenn will, ob sie Christo nicht souiel glaub„ten und Ihme soviel Ehre thettenn, als der „Alcoran.

„Wann aber inn obgedachter Sächsischer „Churfürstlicher Censur-Schrifft, D. Aegidius „Hun, welcher in der Universität Tübingen er-

„zogen

„zogen und von Unß und Unserem freundlichenn „liebenn Bruder Landgrave Ludtwigen ꝛc. zum „Professore Unserer Universitet Marpurg für „etzlichenn Monatenn verordnet wordenn ist, „allein gerumet wird, als der die Sache recht „verstehe, und vom heiligenn Abentmal und der „Personn des Herrn Christi recht glaube und „lehre; Als hetten Wir seine Confeßion vonn „denn hochwichtigen Artickel unsers Christlichen „Glaubens, wie inn der einigen Personn Unsers „Herrn JEsu Christi zwo underschiedene Natu- „ren Göttliche und Menschliche übernatürliche un- „vermischt und inn alle Ewigkeit unzertrennt ver- „einiget seyenn, von Im gnediglich begert, die „er auch gestellt und schrifftlich übergebenn hette, „wie Im dann auch dieselbige Unser Superinten- „dens zustellen solt. Und dieweil inn derselbi- „genn übergebenenn Confeßion Unß allerhand „schwere Punctenn bedencklich furfielen, umb „welcher Willenn wir nicht gernn sehenn woltenn, „daß Unßere Kirchenn mitt einer solchen newen „verwickeltenn und dem einseltigenn Mann, ja „auch viehlenn einfeltigen Pastoribus zu horenn „sorglichenn Leer bemuhet irre gemacht, und be- „trubt werden solten, hettenn wir sie etlichenn „gelerten Theologen Augspurgischer Confeßion „zuegeschickt, wie auß der Copien Unsers ann sie „gethanes Schreibens zu sehenn, und thetens „auch Inn mit gegenwärtigem Unserm Super- „intendenten überschicken, Ihre und seine Christ- „liche und inn GOttes Wort fundirte Judicia „hierüber zu vernehmen.

„Dieweil nue dieses sehr große und hochwich- „tige Sachenn, darinnen nicht allein GOttes „Ehre und der gantzen Christenheit Wolfart, „sondern auch unser aller Seelen Heil und Seh- „ligkeit stehet, wolttenn Wir ann Inn alls ei- „nenn hochgelertenn altenn erfahrnenn auch gott- „seeligen friedliebenden Theologen gnediglich ge- „sunnen und begertt haben, daß er unbeschwert „sein wolt Uns sein Christlichs Bedencken vonn „dießen Sachen in guttem Vertrawenn mitzu- „theilen, und Unß gutwillig zu berichten, was „er von Unserer und Unserer Theologen Antwort „uff daß proponirte Concordien-Buch, desglei- „chen von Ihrer Confeßion, so sie Anno 66 Un- „serm Herrn Vatter übergebenn haltte, und ob „auch D. Jacob Andreä mit seinen Consorten „Ursache gehabet, Unser trewhertziges Christelichs „und Unserer Theologen demutiges wolgemeintes „Schreiben also unchristlich und lesterlich zu per- „vertiren, und nach seinem Gutdünckenn uffs „allerergst außzulegen und zu deutenn. Dergglei- „chen wie ferne D. Aegidii Hunnii Confession „de persona Christi mit gutten Gewissenn kundt „approbirt oder rejicirt werden, und sonderlich „wie die neue und zuvor nicht viel erhörte phra- „ses de Physica seu Locali & Personali praesentia „Corporis Christi, zu verstehen seyn, ne in Casus „Eutychis incidamus, vel duo Corpora Christo, „alterum Mysticum, alterum Physicum, sicut & „autor Dialectici impudenter somniat, affingamus, „und daß er hierinn nitt zu sehr uff D. Luther, „Brentii oder einiges dieser Zeit Scribenten oder „Kirchen-Lehrers Schrifften, dieweil sie aller „Menschen und propter privatos affectus irrenn „kennenn, sehenn wollte, sondern waß vornem- „lich denn Prophetischen und Apostolischenn „Schrifften, denn altenn bewertenn Symbolis „und Conciliis auch der orthodoxorum patrum mo- „numentis gemeß und auß Ihnen klerlich und deut- „lich dargethan werden mag. Das theten Wir „Unß also gnediglich zu Ihm versehenn und wol- „tens hinwiederumb gegen Ihnenn in allenn „Gnaden erkennen. Signatum Cassel den 19 „Junii, Anno 1577.„

Wilhelm ꝛc.

Im Jahr 1582 starb die Grafschaft Hoya aus, und da fiel ihm Auberg, Vecht und Freudenberg zu. Gleich darauf starb 1583 sein Bruder Philipp II zu Rheinfels, da bekam er die Helffte von seiner Landes-Portion. Und eben in demselben 1583 Jahre starb auch das Geschlechte der Gefürsteten Grafen von Henneberg aus, da fiel ihm die Stadt und das halbe Amt Schmalkalden zu. Er war ein kluger und gelehrter Herr, und konnte nicht nur unterschiedene Sprachen, sondern brachte es auch in den mathematischen Wissenschaften sehr weit, wie Tycho de Brahe in seinen Briefen bezeuget. Massen er denn aus seiner eigenen Invention eine Himmels-Kugel machen ließ, die sich selbsten herum kehrte, und zur selbigen Zeit vor ein solches Wunderwerck gehalten ward, daß sie auch der Kayser Rudolph II aus Curiosität zu sich nach Prag holen ließ. Was die Religion betrifft, so war er zwar im Anfange so ein eifriger Lutheraner, daß er von dem Interim gar nichts hören wolte; Hingegen widersatzte er sich auch nachgehends der bekannten Formulae Concordiae mit eben so grossem Eyfer: Und ob er gleich selbsten als ein Lutheraner gestorben ist, so nahm er doch die Theologen in seinen Schutz, die man als heimliche Calvinisten in Sachsen nicht hatte leiden wollen; und dadurch ward dem Calvinismo nach und nach der Weg gebahnet. Im übrigen war er ein frommer Fürste. Wenn er die Davidischen Psalmen laß, so war eine solche Andacht darbey, daß er sich der Thränen nicht enthalten konnte. Die Bibel lasse er nicht nur fleißig, sondern schrieb auch mit eigner Hand allerley Anmerckungen auf den Rand. Als auf dem Todt-Bette des Religions-Friedens erwehnet ward, so urtheilete er folgendermassen davon: Wer Friede mit Gott „hat, und mit ihm durch Christum im Glauben „ergriffen, versöhnet ist, der geneust allererst den „wahren und beständigen Religions-Frieden.„ Seine Gemahlin Sabine, des Hertzogens Christophs zu Würtenberg Tochter, die ihm 1566 den 12 Februar ehelich beygeleget worden, certirete mit ihm in allerhand Christlichen Tugenden, und ward deswegen eine Mutter des Landes, und eine Säug-Amme der Armen genannt. Als diesem Hertzog einsmahls des berühmten Mathematici Tycho de Brahe Werck gezeiget wurde, darinnen er Wilhelms Todes-Tag prognosticiret hatte, so schrieb er auf den Rand: In manibus tuis, Domine, stat conditio mea. Er besorgte sich wegen seiner ungemeinen Fettigkeit immer eines schnellen Todes; dahero er alle Abend, ehe er zu Bette gieng, von

den Seinigen Abschied nahm, und starb zu Cassel 1592 den 25 August, im 61 Jahre seines Alters. Seine mit seiner Gemahlin erzeugte Kinder sind: 1) Mauritius, gebohren 1572 den 25 May, der dem Vater in der Regierung folgte; 2) Hedwig, gebohren den 30 Jun 1569, so an Ernsten, Grafen zu Schaumburg 1597 den 11 Sept. vermählet worden; 3) Anne Marie, gebohren 1567 den 27 Jenner, vermählt an Ludewigen, Grafen zu Nassau-Saarbrück den 8 Jul. 1589, und gestorben den 22 Nov. 1625; 4) Christine, gebohren den 29 Oct 1578, vermählet an Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen Eisenach, 1598 den 14 May, und gestorben 1658; 5) Christian, gebohren 1575; und 6) noch sechs andere Prinzeßinnen, die in der zarten Kindheit gestorben. Frehers Theatr. Erudit. Hofmanns Lexic. universal. Hübners Polit. Histor. V Theil, p. 692 u. ff. Ebend. Genealog. Tabellen, Th. I. Tab 209. Allgem. Chron. XI Band, p. 453. Schneiders rückst. Fragen, II Band p. 279. 293. Peckensteins Wittikindeæ familiæ illustr. Sax. prosapia, p. 68 u. f. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. IV. p. 462. 469 u. f.

Wilhelm V, Landgraf zu Hessen-Cassel, sein Vater war Moritz, Landgraf zu Hessen, und die Mutter Agnes, Graf Johann Georgens zu Solms Tochter, so ihn 1602 den 13 Febr zu Cassel gebohren, aber auch gar bald darauf den 23 Nov. nur gedachten Jahres, gestorben. Im Jahr 1620 führte er unter der Union als Obrister das Commando über 2000 zu Fuß, und 300 zu Pferde. Als 1625 sein Vater mit dem Ausspruche des Kaysers wegen der Marpurgischen Erbschafft und der Stadt Corbach nicht zufrieden war, auch deswegen von den Kayserlichen in Cassel sich muste belagern lassen, so trat derselbe ihm mitten in solchen trübseligen Zeiten 1627 die Regierung ab, in welchem Jahre er zugleich mit seinem Vetter, dem Landgrafen Georgen zu Hessen-Darmstadt, sich verglichen, und ihm nicht allein die Herrschafft Marpurg, sondern auch wegen der seit 1604 von seinem Vater genossenen Einkünffte die Grafschafft Nidda und Catzenelnbogen abtreten muste. Weil in allen diesen Affairen der Kayser ihm zuwider war, entschloß er sich die Schwedische Parthey anzunehmen; wie er denn auch 1631 in Person zu dem Könige von Schweden übergieng, und sich mit demselben wider den Kayser in Allianz einließ. Sobald dieses kund wurde, rückte der General Tilly mit der Armee in Hessen, muste sich aber wegen der Schwedischen Progressen bald wieder zurücke ziehen. Der Landgraf indessen belagerte und eroberte Wetzlar und Hoexter, und brachte das gantze Stifft Fulda in seine Gewalt. Er bezwang ferner Hirschfeld, und ohngeachtet des Grafen von Gronsfeld Widersetzen, spielte er den Meister in Westphalen. Zu Ende dieses Jahres vereinigte er sich mit dem Könige in Schweden, und stande demselben bey, als er über den Rhein zu setzen, und die Spanier zu vertreiben beschäfftiget war, worauf die Eroberung von Maintz und Oppenheim erfolgte. Im Jahr 1632 gieng er mit seiner Armee in das Braunschweigische, bemächtigte sich der Städte Göttingen, Minden, Stadtbergen und anderer Oerter. Im Jahr 1633 nahm er den General-Lieutnant Holtzapffel in Bestallung, schlug etliche Gronsfeldische Trouppen, eroberte Stadtbergen wieder, ingleichen Dortmund, Coesfeld und Paderborn, und schickte jetztgedachten Holtzapffel Hertzog Georgen von Lüneburg zu Hülffe welche beyderseits, nebst dem Feld-Marschalle Kniphausen, den 28 May die Schlacht wider die Kayserlichen bey Hameln erhielten, nach welchem Treffen er Lipstadt, Ham, Unna und Soest einnahm. Im Jahr 1634 ließ der König von Franckreich mit ihm tractiren; hingegen litten seine Völcker unter dem General Dalwig einigen Schaden, und gieng Ham, Unna, Lünen und andere wieder verlohren. Weil auch die Kayserlichen durch die Schlacht bey Nördlingen ziemlich wieder empor kamen, schleiffte er Stadt-Loo und andere Oerter in Westphalen, und sandte einen Theil seiner Völcker unter dem General Holtzapffel den Niederländern zu Hülffe, welche sich auch mit dem Printzen von Oranien vereinigten, aber auf inständiges Anhalten des Schwedischen Reichs-Cantzlers Oxenstiern bald wieder zurücke beruffen worden. Als 1635 der Pragische Friede geschlossen war, wurde dieser Landgraf auch dazu eingeladen. Er fand aber rathsamer, die Allianz mit Schweden, und den Krieg wider den Kayser fortzusetzen Zwar wurden indessen die Tractaten durch den Kayserl. Abgesandten Grießheim zu Cassel angenommen, weil man sich aber in puncto assecurationis nicht vergleichen konnte, so vereinigte er sich von neuem mit den Schweden bey Münden, schloß ebendaselbst 1636 mit Franckreich eine Allianz, und befreyete Hanau von der Kayserlichen harten Belagerung. Hierauf rückte der Kayserl. General Goetze auf ihn, und brachte es so weit, daß er sich mit seiner Armee bis an die Niederländische Grentze ziehen muste. Er selbst kam nach dem Haag, allwo ihm die General-Staaten 80000 Thaler zahlen liessen, zugleich auch vergönneten, seine Armee nach Ost-Frießland zu salviren. Dieses geschahe 1637, in welchem Jahre dieser Landgraf kurtz darauf den 21 Sept. im 35 Jahre seines Alters auf dem Amthause zu Lier an einer schwindsüchtigen Kranckheit gestorben, nachdem er kurtz vor seinem Tode in dem Zimmer, wo sein Ende erfolget, diese Worte mit Kreide an die Wand geschrieben: Homo disce mori. Sein Leichnam ward zu Cassel 1640 begraben. In seinem Testamente hatte er die Verordnung gemacht, daß seine Wittwe, Amalie Elisabeth, Graf Philipp Ludewigs II zu Hanau-Müntzenberg Tochter, die ihm 1619 den 21 Nov. ehelich war beygeleget worden, in währender Minderjährigkeit seines eintzigen Printzens Wilhelms VI, von dem der nachstehende Artickel handelt, die Vormundschafft führen solte, welches sie auch gantze 12 Jahr verrichtet, wobey sie den Krieg wider den Kayser, bis auf den Münsterischen Frieden 1648 fortgesetzet. Uebrigens so ist Wilhelm V ein Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschafft gewesen, und hat in selbiger den Beynahmen des Kitzlichen geführet. Er hat auch ein Buch des du Bosc de fœmina honesta übersetzet,

tzet, so zu Cassel 1641 in 12 im Druck erschienen. Ausser dem schon gedachten hinterlassenen eintzigen Printzen, Wilhelmen VI, sind ihm von seiner Gemahlin folgende Kinder gebohren worden: 1) Aemilie, gebohren den 12 Febr. 1626, vermählt 1648 an Heinrich Carln von Tremouille, Fürsten zu Tarente, und gestorben den 15 Febr. 1693; 2) Charlotte, gebohren den 20 Nov. 1627, vermählt 1650 den 12 Febr. mit dem Churfürsten Carl Ludwigen zu Pfaltz, und gestorben den 16 Mertz 1686; 3) Elisabeth, gebohren den 23 Jun. 1634, und gestorben den 24 Mertz 1688 als Aebtißin zu Hervorden; 4) Agnes, gebohren 1620; 5) Moritz, gebohren 1621; 6) Elisabeth, gebohren 1623; 7) Wilhelm, gebohren 1625; 8) Philipp, gebohren 1630; 9) Adolph, gebohren 1631; 10) Carl, gebohren 1633; und 11) Ludovicke, gebohren 1636, welche letztere achte als Kinder verstorben. Burgold disc. ad Instr. pacis. *Theatr. Europ.* Pufend. de reb. Suec. Ludolphs Schaubühne der Welt. Wittens Diar. Biogr. Hübners Polit. Histor. V Theil, p. 699 u. f. Allgem. Chron. XI Band, p. 456 u. f. Schneiders rückständig. Fragen, II Band, p. 250 u. f. Mylii Biblioth. de Anonym. p. 1061. Imhofs Notit. Procer. 320 u. f. Leben und Thaten des Königs von Schweden Friderici, Landgrafens zu Hessen-Cassel, p. 40 u. f.

Wilhelm VI, Landgraf zu Hessen-Cassel, ein Sohn des vorstehenden Wilhelms V und Amalie Elisabethens, des Grafens Philipp Ludwigs II zu Hanau-Müntzenberg Tochter, die ihn 1629 den 29 May gebohren. Nach seines Vaters im Jahr 1637 den 21 Sept. erfolgten Tode solte seine Frau Mutter bis zu seiner Mündigkeit, die Vormundschafft und Administration, vermöge des väterlichen Testaments, über sich nehmen. Ob nun wohl die Heßischen Räthe, sobald sie das Absterben Wilhelms V vernommen, sowohl die Land-Stände, als auch die Soldaten dem jungen Printzen, Wilhelmen VI, huldigen liessen; so schickte nichts destoweniger der Landgraf Georg II zu Hessen-Darmstadt ein Achts-Patent nach Cassel, welches Ferdinand II erlassen hatte, und das von Ferdinand III zwar war bekräfftiget, aber bisher noch nicht bekannt gemacht worden, Krafft dessen er verlangte, daß man ihm die vom Kayser aufgetragene Landes-Administration nicht streitig machen solte, widrigenfalls würde er durch die in der Nähe stehende Kayserl. Armee die Widerspänstigen zum Gehorsam zu bringen wissen. Er verschrieb auch die Land-Stände nach Alsfeld zusammen, wo sich aber die Hessen-Casselischen Räthe zu erscheinen allerdings weigerten, und ihres Herrn Rechte nichts vergeben wolten. Inmittelst schrieb der Churfürst von Sachsen auch nach Cassel, und ermahnte die Regierung, dem Kayserlichen Willen sich gemäß zu bezeugen, und den zu Prag 1635 aufgerichteten Frieden, welchen Wilhelm V nicht angenommen gehabt, anzunehmen, und der General Götze muste mit seiner Armee nach Hessen ziehen. Weil nun so viele Fürsten die Hessen-Casselische Regierung sich zu bequemen, ermahneten, auch die Land-Stände selber darum baten, so ließ sie sich endlich mit dem Darmstädter zu Marburg in Handlung ein. Und es schien zwar, als ob dieser sowohl wegen der Verwaltung, als auch wegen seiner grossen Ansprüche, die auf etliche Millionen anstiegen, etwas fallen lassen wolte, weil aber die von selbigem vorgeschlagene Eydes-Formul der Regierung gantz bedencklich fiel, mithin sie solche gantz nicht eingehen konnte, so zerschlugen sich damahls die Vorträge. Jedoch da gleich ein neuer Kayserlicher Befehl erfolgete, worinnen der Kayser des Landgrafens Testament vor ungültig erklärte, die Land-Stände von dem, dem jungen Fürsten geleisteten Eyd loszehlete, ihnen zugleich anbefahl, dem Darmstädter die Verwaltung zu überlassen, den Prager Frieden anzunehmen, aller auswärtigen Bündnissen sich zu begeben, ihre Trouppen dem Kayser zu überlassen; so sahe die Landgräfin als eine schlaue Dame sich genöthiget, der Noth zu weichen, weswegen sie mit dem Darmstädter von neuen zu handeln anfieng. Auch unterließ sie nicht mit dem Kayser Ferdinanden III von neuem Tractaten zu pflegen. Wie aber solche keine völlige Würckung erreichten, so schloß sie 1639 zu Dreßden mit dem Frantzösischen Minister, Rudolphen von Amontot, und mit den Hertzogen Friedrich Augusten und Georgen zu Braunschweig und Lüneburg, zu Münden an der Werra ein Bündniß; ließ auch die bishero auf den Beinen gehabte, und in Ost-Frießland unterhaltene Armee, unter dem General-Lieutnant Peter Melandern, welcher nachmahls unter dem Nahmen eines Grafen von Holtzapffel die Kayserl. Armee commandirte, zu der Frantzösischen und Schwedischen, auch Braunschweig-Lüneburgischen Armee stossen, und in dem Lager bey Saalfeld und Fritzlar gegen die Kayserlichen unter dem Ertz-Hertzoge Leopold Wilhelmen von Oesterreich, agiren, worüber damahls der Sitz des Krieges in ihres unmündigen Sohnes Lande kam. Weil sie auch ihren Sohn, durch den 1627 zwischen ihrem Gemahl und Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt aufgerichteten Vertrag, über Landgraf Ludewigs zu Hessen Erbfolge zu sehr in Schaden gebracht worden zu seyn vorgab, that sie ihre Ansprüche kund, und nahmen Butzbach und Marpurg ein, worüber Landgraf George die Kayserl. Armee zu Hülffe rief, Butzbach wieder eroberte, und also der Krieg sich in Wilhelms Lande zog, indem nicht nur die Kayserliche und Chur-Bayerische Völcker unter den Grafen Holtzapffel und Gronßfeld wider ihn, sondern auch zu seinem Succurs die Schwedische und Frantzösische Armee unter dem Marschall von Turenne und Feld-Marschall Wrangel sich dahin zogen. Jedoch wurde das Schloß zu Marpurg durch tapffere Gegenwehr des Obristen Stauffen erhalten. Inzwischen giengen die Feindseligkeiten fort, bis der zu Münster und Oßnabrück geschlossene Friede erfolgte; wobey die Landgräfin ihre Gesandten hatte, und durch Beystand der Crone Franckreich und Schweden die Abtey Hirschfeld, nebst verschiedenen Aemtern in der Grafschafft Schauenburg vor ihren Sohn erblich erhielt. Zuvor aber schlosse sie 1648 zu Cassel, durch Vermittelung

Hertzogs

Hertzogs Ernstens zu Sachsen-Gotha, mit Landgraf Georgen zu Hessen einen Vergleich, vermöge dessen Marpurg und die Grafschafft Nieder-Catzenelnbogen ebenfalls ihrem Sohne verblieben. Dieser stellte seine Reise 1646 unbekannter Weise unter dem Nahmen eines Grafen von Nidda, unter der Aufsicht seines Hofmeisters des Obristen Jacobs von Hof an, zog über Bremen durch Oldenburg, West-Frießland und Holland in Franckreich, und gab sich erst zu Paris, nachdem er das Königreich schon meistens durchreiset, kund, allwo er von dem Könige sehr wohl empfangen wurde. Im Jahr 1648 langte er wieder zu Cassel an, und vermählte sich das folgende 1649 Jahr den 9 Julius mit Churfürst George Wilhelms zu Brandenburg Tochter, Hedwig Sophien. Die Regierung übernahm er erst 1650, und empfieng darauf sowohl über die alte Lehnstücke, als über die neue ihm zugeschlagene Lande von dem Kayser Ferdinanden II durch seine Gesandten zu Wien die Lehen. Mit Schweden, wie auch mit Braunschweig und Lüneburg ließ er sich 1652 in eine Defensiv-Allianz ein, und restaurirte 1653 die Universität zu Marpurg, da er bey den Solennitäten sich persönlich befand, und die Professores in Pflicht nahm. Im Jahr 1654 den 1. (11) Jenner, errichteten unser Wilhelm, Landgraf Friedrich und Landgraf Ernst zu Hessen, wegen der Festung Rheinfels unter sich einen Receß auf, davon der Extract dieser ist: „Zum andern, obwohln zu Folge jetztbemeldeter „Regul, Herr Landgraf Wilhelm Fürstl. Gnaden, und derselben Mann-Leibs-Lehns-Erben „und Nachkommende, als alleinig regierende Für„sten, die Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit in „Geist- und weltlichen Sachen, auch in der Her„ren Gebrüdere universal quarta nochmahls aller„dings verbleibet, so hat man sich doch beyder „Seits dahin verglichen; daß Herrn Landgraf „Ernst Fürstl. Gnaden, und derselben Mann-„Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen, in „der Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, darun„ter denn der Hessen-Casselische Antheil am „Schloß, Statt und Amt Umstatt quoad politica „mit begriffen, und verstanden seyn soll, über die „der Orten, Krafft der vorigen Verträg, schon „habende Rechte und Gerechtigkeiten, auch die „Strassen-Fälle, und derer Bestraffung, des„gleichen die Conceßion und Confirmation der „Zünfften und Jahrmärckten, wie nicht weniger „die Land-Grantz-Züge und das Geleit, auſ„serhalb, wenn der regierende Lands-Fürst in „Person des Orts zugegen seyn möchte, inglei„chen die Aufnahme der Juden, und alle von „ihnen daselbst fallende Utilia, desgleichen die „Bergwercke, sammt aller deroselben Rechten „und Gerechtigkeiten, insonderheit auch die „Lehens-Verleihung aller derjenigen Adelichen „und andern Lehen-Gütern, so von der Nieder-„Grafschafft Catzenelnbogen dependiren, und in „derselben würcklich gelegen, mit allen ihren „Pertinentien, die im Lehn begriffen, (jedoch „secundum gradus der üblichen Pflichts-Formul) „worunter aber diejenige Lehen, so zwar von „jetztgemeldter Nieder-Grafschafft releviren, „aber in anderwärtigen Territoriis sich be„finden, nit begriffen, sondern Herrn Landgraf „Wilhelms Fürstlichen Gnaden und Dero „Nachkommen zu conferiren vorbehalten blei„ben, nicht weniger die in besagter Graf„schafft herkommene alte Soldaten-Steuer, oder „also genannte Knecht-Gelder, wie auch die „zu nothwendiger Unterhaltung der Guarniso„nen gehörige Anlagen, doch daß Ihro Fürstl. „Gnaden keine unnothwendige und übermäßige „Besatzung halten, zustehen, und dieselbe alle „solche jura zu exerciren und exequiren freye Hand „haben sollen. Ueber das und zum dritten, sol„len Herrn Landgraf Ernstens Fürstl. Gnaden, „Dero Erben und Nachkommen das jus præsidii „oder die Garnison und Besatzung der beeden „Vestungen, Rheinfels und Neu-Catzeneln„bogen, sonst die Catz genannt, sammt aller „nach der Zeit hierbey befindlicher Munition, „Stücken, Geschütz und Armatur, ohne einige „dero Schmälerung und Abzug, (ausser so viel „Herrn Landgraf Georgen zu Hessen-Darm„stadt Fürstl. Gnaden davor noch competiren „mag) wie auch an andern Orten, welche Herrn „Landgraf Ernstens Fürstl. Gn. in Dero Nie„der-Grafschafft Catzenelnbogen allbereit ha„ben, oder ferners hierzu bequem finden wer„den, allein gebühren und zustehen, jedoch mit „der Bedingung, daß nicht allein die Oefnung „auf und in solchen Vesten, wie auch denen übri„gen Fürstl. Häusern und Stätten Sr. Fürstl. „Gnaden, Herrn Landgraf Wilhelmen und „deren nachkommenden regierenden Fürsten in „nothwendigen und unvermeidentlichen Reichs„und Kreiß-Fällen, jedoch ohne Schaden „und Nachtheil Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. „Gnaden, und deren Besatzung verbleiben, und „unweigerlich verstattet, sondern auch bemeldte „Plätze von Herrn Landgraf Ernsts Fürstl. „Gnaden dero Erben und Nachkommen jeder „Zeit zu des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel und „des Vaterlandes Besten und Versicherung al„lein verwahret und besetzt; insonderheit aber „keinem fremden und ausländischen Potentaten „unter keinerley Prätext cediret oder eingeräu„met werden solten, und weil jezuweilen bey ge„fährlichen Zeiten besagte Vesten und Oerter et„was stärcker, als bey Friedens-Zeiten sonst nö„thig und gewöhnlich, besetzt werden müssen, so „wollen Herrn Landgraf Wilhelms Fürstl. Gna„den und Dero nachkommende regierende Für„sten geschehen lassen, daß Herrn Landgraf „Ernsts Fürstl. Gnaden und derselben Erben „und Nachkommen zu solchem Behuf und De„fension der Nieder-Grafschafft Catzenelnbo„gen, auch den Ausschuß oder Land-Volck be„stellen und gebrauchen, und in soweit die Folge „und Musterung exerciren mögen; doch mit „dem Beding und Reservation, daß solches „nicht gegen den regierenden Fürsten geschehe, „und demselben die Ursache dieser Besatzung dem „nächst notificirt werde, auch ihme nicht weni„ger die Folge, Reiß und Musterung in obbesag„ter Grafschafft in vorfallenden Reichs-Kreiß-„und

„und Land = Rettungs = Sache ungehindert „verbleibe, mit dieser Bescheidenheit, daß Herrn „Landgraf Wilhelms Fürstl. Gnaden und Dero „Successoren den Ausschuß solcher Niedern= „Grafschafft anders nicht, als durch ein Notifi= „cation=Schreiben an Dero Herrn Vettern, „Landgraf Ernsten und Dero Erben absordern, „welcher denn allezeit ihr unweigerlich solle ge= „folget und geschicket werden, es wäre denn Sa= „che, daß man es etwa zur Defension der Nie= „der = Grafschafft selbst benöthiget wäre. Monatl. Staats = Spiegel 1698. Menſ. Maji, p. 2. u. f. der Beylagen und Menſ. Jun. p. 64. u. ff. Im Jahr 1655 ließ unser Wilhelm seines Vettern Landgraf Friedrichs bey Kosten ertödteten Cörper aus Pohlen durch einen Heßischen Edelmann, Friedrichen von Boineburg, Hohnstein genannt, Heßischen Land= Commissar, Erbherrn zu Elbersdorf, mit bey sich habenden Leuten heimlich abholen. Denselben hatte zur Pohlnischen Lissa ein Kauffmann, Dlugasch genannt, von der Wahlstatt des geschehenen Treffens nach der Lissa sehr behutsam abgeführet, und in einem verborgenen Orte so lange in guter Verwahrung gehalten, bis zu dieser Absorderung. Lucä Schlesiens curieuse Denckwürdigkeiten p. 1173. u. f. Nachmahls trat Wilhelm auch in die zwischen den Königen in Franckreich und Schweden, auch einigen Chur= und Fürsten in Deutschland 1658 auf drey Jahr errichtete Alliantz, und sendete seinen Rath, Hans Casparn von Döringberg 1660 nach Franckreich, verneuerte auch solche nach Verfliessung der drey Jahre 1661. Nachmahls gerieth er nebst seinem Vetter Landgraf Ludewigen mit Churfürst Carl Ludewigen von Pfaltz, wegen der Gemeinschafft im Amt und der Stadt Umstadt in harte Zwistigkeiten, so daß auch Kriegs= völcker zusammen geführet wurden, welches man doch in der Güte beylegte. Als er 1663 mit seiner Gemahlin von Cassel nach dem grossen Hospital reisete, und allda Hertzog Christian Ludewigen zu Braunschweig und Lüneburg zu ehren eine Jagd anstellen wolte, sich aber unterweges schon etwas unpäßlich befunden, befiel ihm des Nachts ein plötzlicher Schlagfluß, daran er des Morgens den 19 Julii gemeldeten 1663 Jahres im 34 Jahre seines Alters zu gedachten Hayne starb. Die mit seiner Gemahlin erzeugten Kinder sind: 1) Charlotte Amalie, gebohren den 27 April 1650, vermählt 1667 den 25 Junius mit dem Könige Christian V in Dännemarck, verwittibt 1699 den 25 August, und gestorben 1714 den 27 Mertz, 2) Wilhelm VII, von dem der nachstehende Articel handelt, 3) Carl, nachmahliger regierender Landgraf zu Cassel, gebohren den 3 August 1654 und gestorben 1713 den 13 Mertz; 4) Louise, gebohren den 11 September 1652 und gestorben den 23 October 1653; 5) Philipp, in Philippsthal zu Creutzberg, gebohren den 14 December 1655, und gestorben den 18 Jun. 1721; 6) George, gebohren den 20 Mertz 1658, und gestorben den 4 Julius 1674 zu Geneve, und 7) Elisabeth Henriette, gebohren 1661, vermählt 1679 den 23 August mit Friedrichen, damahls Marggrafen zu Brandenburg, nachgehends Könige in Preussen, und gestorben 1683 den 27 Junius. Chemnitz. Pufendorf. Ludolff. Allgemeine Chronicke, Th. IX. p. 530. u. f. und Th. XI. p. 457. u. ff. Lucä Schlesische curieuse Merckwürdigkeiten, p. 1175. Schneiders rückständige Polit. Fragen Weisens, Band II, p. 251. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I. Tab. 209. Leben und Thaten des Königs von Schweden Friderici, Landgrafens zu Hessen = Cassel, p. 42. u. f.

Wilhelm VII, Landgraf zu Hessen = Cassel, der älteste Sohn des vorstehenden Wilhelms des VI, war gebohren den 11 (21) Jun. 1651. Weil er noch bey seines Herrn Vaters 1663 den 16 Julius erfolgten Tode unmündig war, so führte seine Frau Mutter, Hedwig Sophie, Churfürstens George Wilhelms zu Brandenburg Tochter, die Vormundschafft. Er hielte sich inzwischen eine Zeitlang in Paris auf, und wolte die Prinzeßin von Churland heyrathen. Er ward aber daselbst kranck, und muste noch vier Wochen 1670 den 21 November im 19 Jahre seines Alters seinen Geist aufgeben. Er ward als ein Printz von guter Hoffnung sehr bedauret. Nach seinem Absterben fiel die Regierung an seinen Bruder Carln, der auch noch drey Jahr unter mütterlicher Vormundschafft zubrachte, und hernach die Regierung selbst antrat. Allgem. Chron. XI Band, p. 459. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I. Tab. 209.

Wilhelm VIII, Landgraf zu Hessen = Cassel, regierender Graf zu Hanau = Müntzenberg, Ritter des Pohlnischen weissen Adler = Ordens, Statthalter der Hessen = Casselischen Lande, wie auch letztens Holländischer General der Cavallerie, Obrister über ein Regiment Dragoner und Gouverneur zu Mastricht, vermehrte die Anzahl der Hohen in der Welt den 10 Mertz 1682. Seine Durchlauchtigsten Eltern waren Carl Landgraf zu Hessen = Cassel, so den 23 Mertz 1730 das Zeitliche gesegnet, und Marie Amalie, des Hertzogs Jacobs in Curland Tochter, die 1711 den 16 Julius aus dieser Welt gegangen. Nach verschiedenen gethanen Reisen ward er Obrister über die Deutsche Garde Königs Wilhelms von Engelland; trat aber mit Anfange des Spanischen Succeßions = Krieges 1702 in die Dienste der General = Staaten, in welchen er auch den gantzen Krieg über sich bey vielen Gelegenheiten, Schlachten und Belagerungen, sonderlich 1703 vor Limburg, und 1705 gegen ein starckes Corpo Frantzösischer Truppen, so die Stadt Lüttich überrumpeln wollen, signalisiret. Im Jahr 1704 wurde er zum General = Major; ferner den 20 April 1709 zum General = Lieutenant der Cavallerie; weiter den 19 Junius 1713 zum Gouverneur von Breda ernennet. Im Jahr 1720 that er eine Reise durch Dännemarck in Schweden, und langte im Monat Junius bey seinem Herrn Bruder Friedrichen in seiner Königlichen

chen Residentz-Stadt Stockholm an, welcher ihn auf das allerliebreichste empfieng, wie denn auch die Senatores, und sonst alle Vornehmen des Königreichs nicht ermangelten, ihn zu complimentiren. Den 5 Julius erhobe er sich mit dem Könige, seinem Herrn Bruder, auf die Jagd, welcher die vornehmsten Herren von Schwedischen Hofe mit beywohnten. Die Tafel wurde Nachmittags unter einem Gezelte in freyen Feld gehalten, worauf sich die gantze Gesellschafft zu Wasser nach Carlsberg begab. Den 10 Julius verfügte er sich Abends in Begleitung des Königs nach Drontingholm, wohin auch den folgenden Tag die Königin folgte, kamen aber allerseits Nachmittags nach Carlsberg zurücke. Und weil an diesem Tage der Königin Nahmens-Tag einfiel, so begleitete er gegen Abend beyderseits Majestäten nach Himmelgarten, woselbst ein prächtiges Festin gehalten wurde, das man mit einem Balle beschlosse. Den 22 Julius erhobe er sich mit dem Könige, wie auch in Gesellschafft verschiedener vornehmer Schweden nach Gesle, die allda stehenden Truppen in Augenschein zu nehmen. Er besahe auf dieser Reise die Silber- und Kupffer-Bergwercke, und hatte die Curiosität, daß er zu Falun das Kupffer- und zu Sahlberg das Silber-Bergwerck bis in die aussersten Tiefen befuhr. Von dieser Reise langte er den 6 August mit dem Könige zu Carlsberg wieder an, worauf er den folgenden Tag sich mit dem Könige nach Stockholm begab; Nachmittags aber wieder nach Carlsberg kamen. Nachdem er nun an dem Hofe seines Herrn Bruders in Schweden alle nur ersinliche Ehre, Erlustigungen und Höfflichkeiten genossen, machte er sich gegen Anfang des Septembers zu seiner Rückreise nach Deutschland wiederum fertig. Bey dem Abschiede beschenckte die Königin ihn, als ihren Herrn Schwager, mit Dero mit Diamanten besetzten Portrait, auch einem Degen und Stab von grossen Werthe. Endlich brach er den 2 September von Stockholm nach Coppenhagen auf. Ihro Majestät der König und verschiedene vornehme Schweden gaben ihm bis nach Königsört das Geleite. Unterwegs ergötzte er sich mit seiner hohen und vornehmen Gesellschafft noch etliche Tage zu Eckholmsund mit der Jagd, und so dann gieng es an ein Scheiden. Der König, sein Herr Bruder kehrte nach Stockholm zurück und unser Printz Wilhelm setzte hierauf seine Reise, in Gesellschafft des Admirals Taube nach Coppenhagen fort, von dannen gieng er über Hannover nach den Niederlanden. Den 12 April 1723 ernennten ihn die General-Staaten zum Guverneur zu Mastricht, und den 11 Mertz 1727 zum General über die Cavallerie. Im Jahr 1729 besuchte er den König von Groß-Britannien zu Hannover, und wurde von ihm auf das zärtlichste empfangen. Als das Jahr darauf, den 23 Mertz 1730 sein Herr Vater das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte und nunmehro die Hessen-Casselischen Lande auf seinen Herrn Bruder, den Könige in Schweden, fielen, so hatte er das Vergnügen 1731 im Junius denselben in Cassel zu sehen, und bey nahe drey Monate sich mit ihm zu vergnügen. Um diese Zeit bestellte ihn Ihro Schwedische Majestät, sein Herr Bruder, zum Statthalter der sämmtlichen Casselischen Lande, welche wichtige Charge er bis jetzo noch mit dem grösten Ruhme führet, so daß sein großmüthiges und gnädiges Bezeugen gegen seine Unterthanen ihn Verwunderungs-würdig machet. Er unterschreibet fast alles eigenhändig mit denen ausdrücklich beygefügten Worten: Nomine Regis. Im Jahr 1732 that er abermahls eine Reise nach Schweden, und besuchte seinen Herrn Bruder, welcher ihm darauf im Jahr 1735 vermöge eines zu Stockholm unterm 13 April ausgestellten Renunciations-Instruments, sein Recht der Erb-Folge in der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit allen Pertinentien abtrat. Weil nun durch das am 28 Mertz 1736 erfolgte Absterben Johann Reinhardts, Grafens zu Hanau, mit welchem dieses Gräfliche Geschlechte verloschen, die Erbfolge in der gantzen Grafschafft Hanau-Müntzenberg mit allen Pertinentien, Krafft der hiebevor errichteten Erb-Vereinigungen und Stamm-Verträge, auch des darauf gegründeten Pacti successorii, wie nicht weniger zu Folge des mit Chur-Sachsen getroffenen Vergleichs auf das Hochfürstliche Haus Hessen Casselischer Linie fiel; so liessen sogleich unser Printz Wilhelm die sämmtliche Hanau-Müntzenbergische Grafschafft und Herrschafften mit allen Zubehörungen in seinen wesentlichen Besitz unter Kayserlicher Genehmhaltung und Bestätigung auf die in erwehntem Pacto successorio ausgedruckte Maaße und Weise durch seine Abgeschickte und Gevollmächtigte nehmen, und sich den 5 April besagten 1736sten Jahres huldigen. Worauf ihm nicht lange darnach das Directorium der Grafen von der Wetterauischen Banck aufgetragen wurde. Unterdessen bekam er mit dem Churfürsten von Mayntz Philipp Carln wegen des Frey-Gerichts zu Wilhelm, so von dieser Succeßion dependiret, einigen Streit, so aber 1740 gütlich beygeleget worden. Nicht weniger gerieth er auch dieser Erbschafft wegen mit dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, dem eintzigen Eydam des letzten Grafens von Hanau, wegen Bebenhausen in einen weitläufftigen Rechts-Krieg, weil der Landgraf von Hessen-Darmstadt auf besagten Orte, Krafft einer Disposition seines Schwieger-Vaters Anforderungen machte. Unser Printz Wilhelm erklärte sich darauf zu Vermeidung aller Weitläufftigkeiten, für des letztern Anspruch 100000 fl. baar zu geben, oder im Fall derselbe damit nicht zufrieden seyn möchte, die gantze Differentz auf ein unpartheyisches Arbitrium entweder der hohen Erb-Verbrüderten oder der höchsten Reichs-Gerichte ankommen zu lassen. Zu Anfange des 1740 Jahres gerieth er mit dem Churfürsten von Mayntz in eine neue Mißhelligkeit, davon die Erzehlung also lautet: „Die Einwohner der Grafschafft Hanau halten sich seit mehr als hundert Jahren berechtiget, „in einem etwan eine Stunde von Franckfurt bey „dem Dorfe Rumpelheim gelegenen Gebüsche „Holtz zu fällen. Weil nun der Chur-Mayntzische Amtmann zu Steinheim und Mühlheim ihnen solches verwehren wollen, sind einige Heßische „Truppen von Hanau dahin commandiret worden. Bald darauf haben sich auch 1800 Mann „Mayntzische Völcker eingefunden, die sich aber

 „nicht

„nicht getrauet, die Hessen, die wohl postiret ge„standen, anzugreiffen, doch haben sie sich „in einem Walde verschantzet. Beyde Theile „führten Canonen bey sich und erwarteten von „einander den Angriff, doch kam es zu keinen wei„tern Thätlichkeiten, als daß von beyden Höfen „sehr spitzige Schrifften wider einander heraus„kamen. Der Churfürst hat schon bey dem Bi„schoff von Würtzburg, Krafft eines 1656 mit „demselben geschlossenen ewigen Bündnißes, um „Succurs. Jedoch die Sache wurde durch Ver„mittelung des Königs von Groß-Britannien „während seines Aufenthalts zu Hannover in die„sem Jahre in der Güte glücklich beygelegt." Im Jahr 1741 machte unser Printz Wilhelm auf den Flecken Holtzhausen, den der damahlige Cammer-Richter, Graf von Ingelheim besaß, Anspruch, und ließ solchen als ein Pertinentz-Stücke der Grafschafft Hanau, weil der Graf die angetragene Kauff-Summe nicht annehmen wollen, zu Anfang des Decembers durch 300 Mann in Besitz nehmen und publicirte darauf zu Regenspurg eine Schrifft, darinnen er darthate, daß im 30 jährigen Kriege der damahlige Chur-Mayntzische Cantzler Teigersberg es bey dem Kayser auf eine unrechtmäßige Weise dahin gebracht, daß ihm der gedachte Flecken Holtzhausen zum Reichs-Lehen verliehen worden. Einige Zeit hernach habe der Churfürst von Mayntz, ein gebohrner Herr von Ingelheim, diesen Flecken für seine Familie erhandelt. Ob nun wohl nachgehends der Graf von Hanau, weil er den Ort auf sein Zurückfordern nicht wieder kriegen können, sein Recht darauf für 5555 Gülden verkaufft, so könne doch dieser Kauff den Landgrafen nicht binden, weil er sein Recht ex pacto & providentia Majorum herleite u. s. w. Den 15 Junius des gedachten 1741 Jahres langte er in Hannover bey dem Könige von Groß-Britannien an, welcher ihn sehr gnädig empfieng, und darauf ist er den 28 Junius wieder abgereiset. Den 18 December in eben diesem Jahre, und hernach verschiedene mahl noch hatte unser Landgraf Wilhelm die Ehre, dem Churfürsten von Cölln auf seinem schönen Lust-Schlosse Philippsruhe, wohin sich derselbe von Franckfurt aus erhoben, prächtig zu bewirthen und bestens zu divertiren. Im Jahr 1742 den 12 Februarii wohnte er der Crönung Kaysers Carls des Siebenden bey, und besuchte denselben offtmahls bey dessen Anfenthalt zu Franckfurt. Das folgende 1743 Jahr thate er eine Reise nach Berlin, und als er von dar im Monat Junius zurück reisete, besuchte er Se. Groß-Britannische Majestät, wie auch den Printzen von Cumberlande zu Herrenhausen. Und als hierauf der König von Groß-Britannien am Mayn-strome commandirte, und den Sieg bey Dettingen wider die Frantzosen erfochte, dabey sich bald zu Hanau, bald auf dem Schlosse Philippsruhe befande; war unser Landgraf Wilhelm einer von den vornehmsten, der zwischen Hanau und Franckfurt stets ab und zu reisete, und Se. Majestät besuchte. Im November eben dieses 1743 Jahres erhielte er vom Kayser das Privilegium illimitatum de non appellando. Kurtz darauf that er abermahls eine Reise nach Berlin und langte den 23 December daselbst an, blieb auch bis ins folgende Jahr allda und genoß bey Hofe grosse Ehre. Im Jahr 1745 als der König von Groß-Britannien abermahls sich in Hannover befande, that er ebenfalls eine Reise dahin, um bey Se. Majestät seine Aufwartung zu machen und langte den 5 August zu Hannover an. Und da bishero ein Misvergnügen zwischen Sr. Groß-Britannischen Majestät und unserm Landgrafen, oder vielmehr seinem Herrn Bruder, dem Könige in Schweden, obgewaltet, weil er die Franckfurter Union gehalten, so wurde nunmehro, da sich durch den Tod des Kaysers Carls VII, besagtes Bündniß zerschlagen, das gute Vernehmen mit Ihro Groß-Britannischen Majestät glücklich wieder hergestellet. Er schloß Zeit seiner Anwesenheit zu Herrenhausen mit dem König einen Tractat, Krafft dessen 6000 Mann Hessen in Englischen Sold treten solten. Den 20 August wurden die stipulirten Truppen von einem Englischen Commissario in Pflicht genommen, worauf sie in drey Colonnen durch die Stiffter Paderborn und Münster den Marsch nach den Niederlanden antraten. Das Ober-Commando darüber führte Dero Hr. Sohn Printz Friedrich, welcher den General-Lieutenant von Brand, und die General-Majors von Mansbach, Graf von Isenburg u. a. m. unter sich hatte. Unser Landgraf that hierauf von Herrenhausen eine Reise nach Schweden, um sich mit seinem Herrn Bruder, dem Könige wegen wichtiger Geschäffte zu unterreden. Der König wolte Anfangs selbst eine Reise nach Deutschland und Hessen thun, weshalben ihm bereits die Reichs-Stände eine Summa von 100000 Thalern dazu bewilligten; er änderte aber seinen Entschluß und kam nur bis Ystädt in Schonen, wo er seinem Hrn. Bruder den Landgraf Wilhelmen erwartete. Den 20 August langte unser Landgraf Wilhelm bey seinem Herrn Bruder zu Ystädt an, und wurde auf das liebreichste von ihm empfangen. Er gieng darauf mit ihm nach Helsingburg und weiter nach Helmstadt, wo sie den 2 Sept. anlangten. Allhier beurlaubte sich unser Landgraf Wilhelm wieder von seinem Herrn Bruder, und gieng nach Helsingburg zurücke, von dar er sich den 13 Sept. nach Helsingör in Seeland übersetzen ließ, u. den 17 zu Coppenhagen anlangte, wo er von dem Cron-Printzen u. der Cron-Prinzeßin mit besonderer Hochachtung empfangen wurde, und den 19 seine Rückreise nach Deutschland antrat. Im August des verwichenen 1747 Jahres quittirte er völlig die Holländischen Dienste, worauf sein Gouvernement zu Mastricht der Kays. General-Feldzeugmeister, Graf von Chanclas, erhielte, sein gehabtes Dragoner-Regiment Garde aber der Printz Erb-Statthalter sich zueignete. Was noch übrigens die Person unsers Durchl. Herrn Landgrafens Wilhelms anbetrifft, so hat er ein ungemein Majestätisches Ansehen. Der Heldenmuth und die Hoheit seines Standes leuchten aus seinen Augen heraus. Er ist auch sonst mit allen Tugenden und Qualitäten gezieret die von einem so hohen Printzen erfordert werden, weswegen man ihn nicht ansehen kan, ohne ihn mit dem grösten Respect zu lieben, zu ehren und zu bewundern. Er träget beständig den Pohlnischen weissen Adler-Orden, welchen er von Sr. Maj. dem höchstseeligsten König von Pohlen August dem Andern überkommen.

Im

ches dem Feinde viel Volck tödtete und verwundete. Jedoch die Frantzosen kehrten sich an kein Feuer, eroberten eine Redoute, ein Horn-Werck und einen Abschnitt nach dem andern, und liessen auf den Haupt-Wall starck Bresche schiessen. Da nun unser Printz **Wilhelm** allen möglichen Widerstand thate; die Unmöglichkeit aber sahe, sich bey einem zu erwartenden Sturm länger zu erhalten, ließ er den 10 Julius die weisse Fahne ausstecken und begehrte zu capituliren; erhielte aber keine andere Capitulation, als daß die gesammte Besatzung sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben muste, jedoch wurde dabey stipuliret, daß er Commendante, der Graf von **Nava**, der General-Major **Lindemann**, und noch drey Officiers nach der Wahl unsers Printzens **Wilhelms** wegen ihrer bewiesenen Tapfferkeit ihre völlige Freyheit behalten solten. Den 11 Julius wurde die Capitulation unterzeichnet, und den 13 die Stadt geräumet, und von den Frantzosen besetzet, wobey dieser Platz den Ruhm erhielte, daß er sich unter allen Niederländischen Festungen, die in diesem Kriege von den Frantzosen bis dahin erobert worden, am besten vertheidiget. Unser Printz **Wilhelm** begab sich hierauf selbst nach den Haag und stattete von seinem geführten Commando bey den Herren General-Staaten mündlich Bericht ab. Mittler Zeit, als er Mons vertheidigte, ernennten ihn die General-Staaten im Junius-Monate zum Gouverneur zu Bergen op Zoom, wohin er sich auch nachgehends begeben. Als die Frantzosen 1747 nach der Schlacht bey Laffeld besagtes Bergen op Zoom berennten und darauf belagerten, fand er abermahls Gelegenheit Proben seiner Kriegs-Erfahrenheit der Welt vor Augen zu legen. Und wer weiß, ob die Frantzosen ihren Zweck würden erreichet haben, wenn nicht andere bekannte Vorfälle solchen Platz den Frantzosen in die Hände geliefert hätten; Zudem so war das Commando en Chef dem Baron von **Cronstrom** damahls anvertrauet. Wenigstens sind unsers Printzens **Wilhelms** Wachsamkeit und Vorsicht, welche er bey Belagerung dieses importanten Platzes bezeiget, nicht genugsam zu loben. Er hat sich beständig an den gefährlichsten Orten finden lassen und die Truppen durch seine Gegenwart zur tapffern Gegenwehr aufgemuntert. Sein Heldenmuth ist unvergleichlich gewesen. Dessen ohngeachtet muste Bergen op Zoom ein Schicksal betreffen, daß beynahe die halbe Welt in Verwunderung und Erstaunen gesetzet; denn es ist bekannt, daß ohngeachtet der unvergleichlichen Anstalten unsers Printzens **Wilhelms** diese für unüberwindlich ausgeschriene Festung den 16 September besagten Jahres in der Frantzosen Hände gerathen. Auch noch an diesem merckwürdigen Tage war er unermüdet, denen Feinden, nachdem sie bereits des Morgens in die Stadt gedrungen, und sich so fort vor den Marquisats-Pallast begeben, wo sich einige der vornehmsten Officiers und Magistrats-Personen befanden, den tapffersten Widerstand zu thun: Denn, indem sie sich alda bearbeiteten, die Pforte aufzubrechen, ließ unser Printz **Wilhelm** so gleich zwey Regimenter anrücken, und grif mit denen die Feinde so muthig und tapffer an, daß sie weichen musten, wodurch die in besagten Pallast befindlichen Officiers und andern Personen befreyet wurden. Und es würden durch seine hertzhaffte Gegenwehr die Feinde genöthiget worden seyn, sich wieder zurück aus dem Platze zu begeben, wenn sie nicht beständig durch frische Truppen wären verstärcket worden. Wie er aber die Unmöglichkeit sahe, den Ort länger zu behaupten, zog er sich mit der Besatzung aus der Stadt in guter Ordnung nach den Linien; bey welcher Retirate aber er das Unglück hatte, eine Wunde zu bekommen, wovon er jedoch in kurtzen wieder hergestellet worden, und hat er nachgehends einen umständlichen Bericht von dem, was bey Ueberfallung dieses Platzes vorgegangen, aufgesetzet und an die Herren General-Staaten übersendet. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich mit **Wilhelminen Charlotten**, des Fürstens **Lebrechts** von Anhalt-Bernburg zu Schaumburg Printzeßin Tochter, den 31 October 1724 vermählet, und mit derselben verschiedene Kinder erzielet. Selbige sind: 1) **Catharine Friedericke**, gebohren den 1 May 1725 zu Grave. 2) **Wilhelm**, gebohren den 18 Mertz 1726 zu Grave. Er trat so bald er etwas erwachsen war, nach dem Exempel seines Herrn Vaters, in die Dienste der General-Staaten und wurde Capitain bey dem Regimente Oranien-Geldern. Er ist aber bereits 1745 im December zu Niemägen im 20 Jahre seines Alters gestorben. 3) **Friedrich**, gebohren den 13 Februar 1727 zu Grave. 4) **Philipp**, gebohren den 8 August 1728 zu Mastricht. 5) **Johannette Charlotte**, gebohren den 26 Jenner 1730 zu Mastricht. 6) **Antoniette Caroline**, gebohren den 18 Jenner 1731. 7) **Ulricke Eleonore**, gebohren den 27 April 1732 zu Ypern. 8) **Carl**, gebohren den 7 Februar 1734 zu Ypern. 9) **Anne Friedericke Wilhelmine**, gebohren den 14 December 1735 zu Ypern. 10) **George**, gebohren den 29 May 1737. 11) **Dorothee Marie**, gebohren den 30 December 1738. 12) **Christian**, gebohren den 26 Mertz 1740. 13) **Adolph**, gebohren den 29 Junius 1743. 14) **August**, gebohren im September 1745. *L'Allemagne illustre vivante* T. I, p. 269. **Schumanns** jährliches Genealogisches Handbuch auf das Jahr 1745 Th. I, p. 276. **Hübners** Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 209. **Genealogiophili** jetztlebende Häupter Deutschlandes Th. I, p. 123. **Genealog. Histor. Nachr.** B. IV, p. 442. B. V, p. 102. B. VI, p. 389 und 487 u. f. 703. 866. B. VII, p. 1080. B. IIX, p. 941. B. IX, p. 242 u. f. **Genealogischer Archivarius** aufs Jahr 1734 p. 677. und aufs Jahr 1738 p. 581.

Wilhelm, Landgraf von Hessen-Rheinfels zu Rotenburg, letzlich zu Schwalbach, der älteste Sohn **Ernstens**, Landgrafens zu Hessen-Rheinfels, welcher ihn mit seiner ersten Gemahlin, **Marie Eleonoren**, des Grafens **Philipp Reinhards** zu Solms Tochter gezeuget. Er hat im Jahr 1648 durch seine Geburt die Anzahl der Sterblichen vermehret, und ist in der Römisch-

Catho-

Catholischen Religion erzogen worden, nachdem sein Vater solche 1650 angenommen hatte. Im Jahr 1669 hielte er mit Marie Annen, einer Tochter des Grafens Ferdinand Carls zu Löwenstein-Wertheim, sein Beylager. Im Jahr 1693 den 12 May verstarb sein Vater, da er denn seine Residentz zu Rotenburg an der Fulda: gleichwie sein anderer Bruder Carl zu Wanfried an der Werre aufschlug. Beyden Brüdern ist in dem Ryßwickischen Frieden 1697 nicht allein die untere Graffschafft Catzenelnbogen, sondern auch die darinnen gelegene Festung Rheinfels, ausdrücklich wieder eingeräumet worden, welche sie auch nebst den andern Aemtern und Herrschafften in Hessen, in Besitz genommen. Zwar ist in dem letzten Kriege mit Franckreich die Festung Rheinfels wieder mit Hessen-Casselischen Truppen besetzet worden: Es hat aber der Kayser darauf gedrungen, daß dieser wichtige Paß am Rheine 1718 wieder hat müssen evacuiret werden. Immittelst haben beyde Brüder über ihre Erbtheilung lange Zeit und noch 1700 vor dem Reichs-Hof-Rathe mit einander gestritten. Monatl. Staats-Spiegel 1700. April, p. 24 u. ff. Ebend. p. 29 u. ff. findet man auch was unser Wilhelm im April des nur gedachten 1700ten Jahres wegen des Rhein-und Land-Zolls an den Landgrafen zu Hessen-Cassel, wie auch wegen verlangenden gütlichen Vergleichs und Abtheilung an seinen Herrn Bruder Carln und dessen Gemahlin geschrieben. In dem folgenden 1701 Jahre im December führte unser Wilhelm auch in dreyen Schreiben an den Churfürsten zu Pfaltz, den Hertzogen zu Sachsen-Zeitz, als Bischoffen zu Raab, und dem Kayserlichen Gesandten, Grafen von Löwenstein, über nur gedachten Landgrafen zu Hessen-Cassel, Beschwerde, weil dieser jenem die zum Unterhalt der Garnison in der Festung Rheinfels gewidmete Contribution monatlicher fünff hundert Thaler, samint übrigen Cameral-Intraden entzogen, mithin Hessen-Rheinfels alle Mittel benommen worden, womit der gedachten Festung die Vertheidigungs-Bedürffnisse in Zeiten hätten verschaffet werden können und sollen, da die Frantzosen nun schon in Rens lagen, und folglich solcher wichtige Rhein-Paß sich in der äussersten Gefahr befand. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, III Th. p. 956 u. f. Er verlangte deswegen 1702 auch von Kayserlicher Maiestät mehr Besatzung, und sprach die Römisch-Catholischen Reichs-Stände um eine Vorschrifft in einem Memoriale an, worinnen zugleich die Ursache, warum es vor eine Sache der Catholicken zu achten sey, berühret, und das den 30 October unterzeichnet war. Die gebetenen Intercessions-Schreiben wurden von dem Catholischen Corpore des Reichs-Convents ohne Bedencken beschlossen und abgelesen; die nächste Hülfe aber that immittelst der Ober-Rheinische Kreis, indem etliche tausend Mann Casselische Truppen sich dahin zogen, und die Gefahr abwendeten. Ludovici l. c. p. 961. Wie sehr sich nun auch die umliegende Lande über den Anmarsch der Casselischen Völcker erfreueten; so ließ dennoch unser Wilhelm einen sehr grossen Widerwillen dagegen blicken. Ludovici c. l. p. 961. Unter den 15 December 1702 ließ der Hessen-Rheinfelsische Cantzley-Director an seinen Landes-Herrn, unsern Wilhelm eine Relation abgehen, in welcher er demselben berichtete, daß Hessen-Cassel auf das an die Catholischen Reichs-Stände übergebene vorhin gedachte Memorial gar übel zu sprechen wäre, weil es mit der feindlichen Cron Franckreich darinnen gleichsam en parallel gesetzet worden wäre. Dann so wolle auch von der Hessen-Casselischen jetzigen Besatzung in der Schloß-Capelle zu Rheinfels die Uebung der Römisch-Catholischen Religion nicht mehr verstattet werden, u. s. w. Ludovici l. c. p. 962. Diese Beschwerden ließ der Landgraf Wilhelm in einem Schreiben unterm 20 Jenner 1703 von neuem an den Reichs-Convent gelangen, und das Catholische Corpus ließ sich diese Angelegenheit insonderheit zu Hertzen gehen, weswegen es auch an den Kayser eine Intercessions-Schrifft vor unsern Wilhelm ergehen ließ. Ludovici l. c. p. 963. Gleichwohl aber wurde auf die Hessen-Casselische Vorstellung wegen der in Rheinfels eingelegten Truppen, von denen Alliirten in denen Präliminar-Friedens-Artickeln, welche in dem May-Monate 1709 errichtet und Franckreich vorgeschrieben wurden, die Festung Rheinfels dem Hause Hessen-Cassel so lange zuerkannt, bis man sich eines andern würde vergleichen können. Ob nun gleich solche Präliminar-Friedens-Puncte ihre gesuchte Würckung nicht erhielten, so glaubte doch Wilhelm, es würde dieser Punct bey künfftigen Frieden nicht vergessen werden. Er ließ daher unter dem 22 Julius nur gedachten Jahres ein Memorial an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg abgehen, dessen Innhalt beym Ludovici l. c. p. 975 nachgesehen werden kan. Weil nun auf dieses Memorial von Reichs wegen keine Vertröstung erfolgte; so begab er sich nebst seinen Herrn Bruder 1710 nach dem Haag, wo beyde die Restitution der Festung Rheinfels zu befördern suchten. Weil sie aber daselbst nichts ausrichten konnten, wendeten sie sich wiederum mit einem unterm 15 December gezeichneten Memoriale an das Reich, und baten, eine vor selbiges gehörige Sache nicht den Ausländern zum Ausspruche zu überlassen. Ludovici l. c. p. 977 u. f. Indessen ist doch das Hessen-Casselische Hauß bis nach dem Utrechtischen Frieden in dem Besitz der Festung Rheinfels verblieben. Ludovici l. c. p. 976. Es starb endlich Wilhelm 1725 den 20 November zu Langen-Schwalbach im 78 Jahre seines Alters, nachdem er mit seiner obgedachten Gemahlin, die er bereits schon 1688 den 26 October durch den Tod eingebüsset, verschiedene Kinder gezeuget. Selbige sind: 1) Marie Eleonore Amalie, gebohren den 25 September 1675, vermählt 1692 den 9 Junius an den Pfaltzgrafen Theodor zu Sultzbach, und gestorben 1720 den 27 Jenner; 2) Sophie, gebohren und gestorben 1677; 3) Elisabeth Catharine Felicitas, gebohren 1678 den 16 October, vermählt 1695 den 18 October mit Frantz Alexandern, Fürsten zu Nassau-Hadamar, wird Wittbe 1711 den 27 Mertz,

27 Mertz, und anderweit vermählet 1727 den 6 Sept. zu Nürnberg mit Anton Ferdinanden, Reichs-Grafen von Attmis; 4) **Marie Wilhelmine**, gebohren 1679 und gestorben 1680; 5) **Anne Johannette**, gebohren den 13 Sept. 1680, ist Decanißin zu Thoren seit dem 16 Februar 1740; 6) **Ernestine Louise**, gebohren 1681 den 1 October, vermählt 1721 mit Jos. Roberten, Grafen de la Cerda de Villa Longa, und gestorben 1732; und 7) **Ernst**, gebohren den 25 Junius 1684, und hat er seinen Sitz zu Rotenburg an der Fulda genommen. **Hübners** Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 210. **Ludovici** Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, III Th. p. 954.

Wilhelm, Landgraf von Hessen-Rheinfels zu Wanfried, der **Jüngere**, (JUNIOR) genannt, indem er mit dem vorstehenden zu gleicher Zeit gelebet. Er war der älteste Sohn **Carls**, des ersten Landgrafens zu Wanfried von der Rheinfelsischen Linie, und einer Tochter des Grafens Erich Adolphens zu Salm-Reifferscheid, die ihn den 25 August 1671 zur Welt gebohren. Er erwehlte Anfangs den Geistlichen Stand, und ward Canonicus zu Cölln und Straßburg. Jedoch da der Herr Vater den 3 Mertz 1711 mit Tode abgieng, nahm er Besitz von dessen hinterlassenen Aemtern. Ob nun wohl der jüngere Bruder, Landgraf **Christian**, sich darwider setzte, so behauptete er dennoch die Succeßion, quittirte 1717 den Geistlichen Stand, und bekam Päbstliche Dispensation sich zu verheyrathen. Er vermählte sich daher den 19 September 1719 mit der Printzeßin **Ernestine Elisabeth Johannette** von Pfaltz-Sultzbach, des Pfaltzgrafens **Theodor** zu Sultzbach Tochter, die ihm aber kein Kind gebohren. Er starb den 25 Mertz, (den 1 April) 1731, seines Alters 60 Jahre, und hat zu Rheinfels residiret. Sein Nachfolger war sein Bruder anderer Ehe, Landgraf **Christian**, der damahls in Hessen-Casselischen Diensten als Obrister stand, und schon ein Herr von 42 Jahren war. Die hinterlassene Wittbe wohnet auf dem Schlosse Rothenfels. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1731 p. 158. **Schumanns** jährliches Genealog. Handbuch des Jahrs 1745, I Th. p. 270. **Hübners** Genealogische Tabellen, I Th. Tab. 210.

Landgrafen in Thüringen.

Wilhelm, Landgrafen dieses Nahmens in Thüringen, siehe oben **Wilhelm** unter den Hertzogen zu Sachsen rc.

Printzen von Oranien.

Wilhelm I, Printz von Oranien, und Graf von Nassau, der **Jüngere** (JUNIOR) zugenannt, (und zwar in Ansehung seines Vaters gleiches Nahmens) legte den Grund zu der Republick der Vereinigten Niederländischen Provintzien. Er wurde auf dem Nassauischen Schlosse Dillenburg 1533 gebohren. Sein Vater war **Wilhelm der** ältere, Graf von Nassau-Dillenburg, die Mutter aber Juliane Graf **Bothens** von **Stolberg** Tochter. Er kam bald anfangs an des Kaysers **Carls V**, Hof, und wurde dessen Leib-Page, nach diesem aber sein Cammerjuncker, da er denn öfters mit ihm von den wichtigsten Staats-Geschäften sich unterredete, und ihm gemeiniglich der Audientz, die er fremden Ministern ertheilte, beywohnen ließ, wenn hingegen andere Personen einen Abtritt nehmen musten. Im Jahr 1544, im 12 Jahr seines Alters, erbte er von seinem Vettern **Renaten von Nassau**, das Fürstenthum Oranien, als welcher, weil er keine rechtmäßigen Erben hatte, ihm solches vermachet hatte; daher man ihn insgemein den **Reichen** zu nennen pflegt. Er war kaum 22 Jahr alt, da bemeldter Kayser ihn 1556 ersahe, die Kayserl. Crone, die er damahls niedergeleget hatte, seinem Bruder **Ferdinanden** zu überbringen, ihn auch deshalben an das Churfürstliche Collegium absendete. Er machte ihn auch zum Generalißimo seiner Truppen, und zum Gouverneur von Holland, Seeland und Utrecht. Allein als der Kayser **Carl V**, verstorben, wurde er bey dessen Nachfolger dem Könige **Philippen** schwartz gemacht, ob ihn gleich **Carl V**, diesem seinem Printzen auf das äusserste recommandiret hatte, so, daß ihm Schuld gegeben wurde, er wäre Ursache daran, daß die Niederländer sich dem Könige widersetzten, wie ihm denn auch dieser selbst solches vorrückte. Als er nun merckte, daß man nichts wichtiges mehr mit ihm vornähme, auf alles sein Thun genau Acht gab, und dem Cardinal **Granvellano**, welcher sein ärgster Feind war, das völlige Gouvernement überließ, fand er sich genöthiget, vor sein und der Niederlande bestes zu sorgen. Nachdem nun dieser Cardinal sich durch seinen Hochmuth bey dem Adel dermassen verhast machte, daß sie ihn nicht leiden konnten, gab der Printz nebst dem Grafen von **Egmont** und **Horn** dem Könige **Philippen** davon Nachricht, und bat, er möchte doch denselbigen zurück ruffen, weil er sonst die Niederlande ruiniren würde. Dieses empfand der Spanische Hof so übel, daß man von derselbigen Zeit an beschloß, diese drey Herren nebst ihrem Anhange zu stürtzen. Damit aber dieses desto unvermerckter geschehen möchte, rief man den Cardinal zurück. Als nun immittelst in Flandern allerley Unruhen ausbrachen, wurden zwey Personen von dem Adel in Spanien abgeschickt, den König zu ersuchen, daß er mehr durch Gütigkeit, als Schärffe, selbige beyzulegen belieben möchte, welche aber beyde hingerichtet wurden. Als nun der Printz von Oranien zuvor sahe, daß der Hertzog von **Alba** mit seiner Armee die Niederländer aufs schärffste tractiren würde, hielt er an, daß man ihm vergönnen möchte, seine Gouvernements von Holland, Seeland und Utrecht niederzulegen, welches man ihm aber abschlug. Es wurde ihm auch befohlen, seinen Bruder, Graf **Ludewigen**, von sich zu schaffen, und sich durch einen neuen Eyd verbindlich zu machen, die Protestanten ausrotten zu helffen, ungeachtet seine eigene Gemahlin Lutherisch war. Allein er verstund sich zu keinen, und was das letztere betraf, darinnen folgten ihm sehr viel von Adel nach. Als 1566 die Gouvernantin der Niederlande, **Margarethe**, Hertzogin von Parma, auf die Einführung der Inquisition und des Triden-

Tridentinischen Concilii drang, überreichten 400 Edelleute, deren Haupt Graf **Ludewig** von Nassau war, der Prinzeßin zu Brüssel eine Bittschrift darwider, weil solches wider die Rechte und Freyheiten des Landes liefe. Diese erhielten nicht allein nichts, sondern wurden auch schimpflich abgewiesen und *Gueux* oder **Bettler** genennet; Siehe *Gueux* im XI Bande, p. 1306 u. f. Nachdem nun der Printz von Oranien aus einigen aufgefangenen Briefen ersehen, daß **Philipp** ihren gäntzlichen Ruin beschlossen hatte, ward er der Meynung, daß man sich der Spanischen Armee mit Gewalt widersetzen solte; als aber der Graf **von Egmont** dieses widerrieth, stellte ihm gedachter Printz vor, was daraus erfolgen würde, und gieng so dann in Deutschland. Der Graf sagte bey dem Abschiede noch zu ihm: **Nun gehabt euch wohl, Fürst ohne Land**; worauf jener antwortete: **Nun gehabt euch wohl, Graf ohne Kopf**; welches letztere der Ausgang wahr machte. Im Jahr 1568 wurden alle diejenigen, welche das Bittschreiben überriechet hatten, des Hochverraths schuldig erkläret, und der Hertzog von **Alba** verübte solche Grausamkeit, daß alle benachbarte Fürsten solches mißbilligten; wie er dann in wenig Zeit 20 vornehme Herren und Edelleute zu Brüssel umbringen ließ. Als die Post nach Rom kam, daß der Hertzog von **Alba** aller vornehmen Herren sich bemächtiget hätte, ausgenommen den Printzen von Oranien, sagte der Cardinal **Granvellano**, daß er noch nichts gethan hätte, so lange er diesen nicht gleichfalls in seine Gewalt bekäme. Der Printz wurde citiret, vor dem Hertzoge zu erscheinen, und als er solches nicht that, vor einen Rebellen erkläret. Er appellirte an die Brabantische Stände, an den König selbst, und an die Ritter des güldnen Vliesses, als seine rechtmäßige Richter, welches von dem Kayser und allen Deutschen Fürsten gebilliget ward. Allein die Spanier nahmen seinen Sohn **Wilhelmen**, Grafen von Buren, von 13 Jahren, auf der Universität zu Löven, wider derselben und des Landes Privilegien in Arrest, und brachten ihn nach Spanien. Hierauf ergrif er die Waffen, schickte unter seinem Bruder, Graf **Ludewigen**, eine Armee in Frießland schlug **Johann von Ligny**, den Gouverneur der Provintz, und bekam alle seine Artillerie und Bagage. Allein nicht lange hernach wurde er selbst durch den Hertzog von **Alba** in eben demselbigen Lande geschlagen, und kam kaum mit dem Leben davon, Nichts destoweniger bracht er eine andere Armee von 28000 Deutschen und Frantzosen zusammen; und publicirte, ehe er noch in die Niederlande gieng, ein Manifest, bekannte sich öffentlich zu der Protestantischen Religion, worinnen er auferzogen war, und erklärte sich, daß die Brabanter vermöge ihrer Gesetze nicht verpflichtet wären, dem ungerechten Vorhaben ihrer Landes-Herren zu gehorsamen, sondern daß vielmehr alle ihre Pflicht so lange aufhörte, bis man ihnen vor das angethane Unrecht Satisfaction gethan hätte. Nach diesem paßirte er die Maas, ungeachtet der Hertzog von **Alba** auf der andern Seite lag, um ihn daran zu verhindern. Nachdem er auf der andern Seite des Flusses war, wolte es der Hertzog von **Alba**, da ihm die Post hievon gebracht wurde, nicht glauben, sondern fragte: **Ob des Printzen Leute vielleicht Vögel wären?** Als er es aber so befand, postirte er sich so vortheilhafftig, daß der Printz, ob er schon sein Lager 29 mahl veränderte, ihn dennoch zu keinem Treffen bringen konnte. Hierauf revoltirte seine Armee wegen Mangel der Victualien und des Soldes, und wolte nicht mit ihm in Franckreich gehen, um den Protestanten beyzustehen. Weil nun noch keine Stadt sich für ihn erkläret hatte, wurde er genöthiget sie abzudancken, sonderlich nachdem verschiedene Officirer durch die aufrührischen Soldaten in seiner Gegenwart waren ermordet worden, wobey er kaum selbst mit dem Leben davon kam. Er bezahlte sie mit dem baarem Gelde und Silber-Wercke, so er noch hatte, verkauffte seine Artillerie und Bagage, und verpfändete sein Fürstenthum Orange nebst andern Herrschafften, um die vornehmsten Officier zu befriedigen. Ehe er aber noch seine Armee abdanckte, erlegte er zwischen Quesnoy und Cambray 18 Spanische Compagnien Fußvolck und 300 Reuter, und bekam ihre Officier meistentheils gefangen. Hiebey blieb auch des Hertzogs von **Alba** Sohn auf dem Platze. Nachdem sich der Printz nur 1200 Reuter übrig behalten hatte, stieß er nebst seinen zwey Brüdern zu dem Hertzoge von Zweybrücken, um den Frantzösischen Protestanten beyzustehen. Er war mit dabey, als la Charite eingenommen ward, und commandirte das Haupt-Treffen der Protestanten, in der Schlacht bey Roche la Ville. Nachgehends war er mit bey der unglücklichen Belagerung der Stadt Poitiers, verließ das Lager bey Faye la Vineuse, und kam mit grosser Schwierigkeit in seine Graffschafft Nassau zurück, um neue Truppen zu werben. Der Admiral **Coligni** rieth ihm, daß er den vornehmen Personen, welche aus den Niederlanden geflüchtet, und sich in Holland und Seeland niedergelassen hatten, Commißionen zur See geben möchte, welches er auch that, und zwar mit grossem Glücke, wie denn die Spanier 10 Jahr lang von den Holländern immerfort zur See geschlagen worden. Im Jahr 1570 war der Frantzösische Hof willens, die Protestanten mit List zu überwältigen, that daher Graf **Ludewigen** von Nassau viele Ehre an, und verhieß diesem **Wilhelmen** die Souverainität von Seeland, Utrecht und Frießland zu verschaffen, die übrigen Provintzien aber mit Franckreich zu vereinbaren. Dieses verhinderte, daß der Printz einen sehr vortheilhafftigen Vertrag mit dem Könige in Spanien nicht eingieng. Immittelst nahm er Zütphen und verschiedene andere Oerter in Geldern ein. Sein Bruder, der Graf **Ludewig**, nahm Mons ein, welches Orts Wieder-Eroberung der Hertzog von **Alba** sich so sehr angelegen seyn ließ, daß die andern abgefallenen Städte in Holland hierdurch Zeit gewannen, sich zu befestigen und mit Proviant zu versehen. Inzwischen gieng der Printz mit einer grossen Armee in die Niederlande, und wurde von dem Volcke, welches durch des Hertzogs von **Alba** Tyranney gantz desperat gemacht worden, allenthalben mit Freuden angenommen. Löven gab ihm Geld;

Ruremond aber und Mecheln eröffneten ihm freywillig die Thore. Mittlerweile wehrte sich sein Bruder zu Mons sehr tapfer, und der Printz war Willens, ihm zu Hülffe zu kommen; allein die 7000 Männ, welche sich aus Franckreich einfanden, den Ort zu entsetzen, wurden von den Spaniern geschlagen. Als nun zu eben derselbigen Zeit das Blutbad zu Paris an St. Bartholomäi Tage vorgieng, rieth der Printz seinem Bruder, wegen Mons einen reputirlichen Accord zu treffen, er selbst aber gieng nach Deutschland. Unterwegens kamen bey der Nacht einige Spanische Reuter in sein Lager bis an sein Gezelt, worinnen sie ihm ohnfehlbar ermordet hätten, woferne nicht ein kleiner Hund, der bey ihm in dem Bette lag, ihm in sein Gesichte gekratzt, und hierdurch aufgeweckt hätte. Nachdem er nun hierauf den grösten Theil von den gefangenen Spaniern niedergemacht hatte, marschirte er gerades Weges nach dem Rheine zu, danckte seine Armee bey Orsoy ab, und gieng von dar nach Holland und Seeland, welche Provintzien sich bis auf Middelburg und Amsterdam für ihn erkläret hatten. Als denjenigen Edelleuten, welche auf seine Commißion wider die Spanier zur See dienten, der Gebrauch der Engelländischen Hafen von der Königin **Elisabeth** nicht mehr verstattet werden wolte, damit sie sich die Spanier nicht zu Feinden machen möchte, überfielen sie zu ihrem Glücke Briel, und obschon die Spanier bemühet waren, sie von dar hinweg zu treiben, so war doch alles vergeblich. Hierauf erklärten sich die übrigen Städte in Holland für den Printzen. Zu eben derselbigen Zeit wurde derselbe durch die Staaten von Holland und Seeland zum Gouverneur ernennet, und **Wilhelm**, Graf von der Marck, zu seinem Lieutnant gemacht. Ob nun wohl der Printz alles im Nahmen der Staaten that, so hatte er doch die volle Gewalt, und richtete in denselbigen Provintzien alles nach seinem Gefallen. Zu den sechs Städten in Holland, welche das Recht hatten auf den Land-Tagen ihre Stimmen zu geben, setzte er noch 12 andere, und schaffte alle Päbstliche Gebräuche aus den Kirchen ab. Weil der Hertzog von **Alba** damahls kranck war, schickte er seinen Sohn **Friedrichen** von Toledo, die abgefallene Städte in Holland wieder zum Gehorsam zu bringen, wobey derselbe viele Excesse verübte, indem er die Einwohner ohne Unterscheid des Alters oder Geschlechts ermordete, und zuließ, daß seine Soldaten zu Naerden auch so gar die Nonnen nothzüchtigten. Er brach die Capitulation, krafft welcher den Bürgern das Leben geschenckt seyn solte, und steckte die Stadt in Brand. Haerlem brachte er in solche Noth, daß die Eltern die Cörper ihrer todten Kinder assen; und als man die Stadt einbekommen hatte, wurden über 2000 Personen aufgehenckt. Alcmar trieb die Spanier tapfer zurück. Mittlerweile überrumpelte der Printz Gertruydenberg, und seine Flotte schlug die Spanier zur See, wobey man den Grafen von **Bossu**, einen berühmten Capitain, gefangen bekam, welcher aber höflich tractiret wurde, ungeachtet er der Urheber eines gefährlichen Anschlags wider des Printzen Person gewesen war. Nachdem endlich der König **Philipp** den Hertzog von **Alba** und seinen Sohn wegen ihrer Grausamkeit wieder zurück geruffen hatte, rühmten sie sich, daß sie 18000 Personen durch des Henckers Hand hinrichten lassen. Nichts destoweniger durfte **Vargas**, welcher mit ihnen zurücke gieng, noch sagen, daß durch ihre Gelindigkeit die Niederlande wären verlohren worden. Im Jahr 1574 ergab sich Middelburg in Seeland dem Printzen nach einer zweyjährigen Belagerung, da die Spanier sieben Millionen auf ihre Flotten gewandt hatten, diesen Ort zu entsetzen. Allein er hatte nicht allenthalben gleiches Glück; denn seine Brüder, Graf **Ludewig** und Graf **Heinrich**, wurden unweit Niemägen von dem **von Avila** geschlagen, sie beyderseits getödet, und alle ihr Geschütz nebst der Bagage hinweg genommen. Hierauf belagerten die Spanier Leyden, welcher Ort nach einer langwierigen Belagerung und unglaublichen Hungers-Noth erlöset wurde, da man die Dämme durchstach, wodurch sehr viele Spanier ersoffen. Nach diesem wurde der Printz mit grosser Pracht in die Stadt aufgenommen. Er stifftete eine Universität daselbst, und begabte sie mit gewissen Einkünfften. Nachgehends arbeitete man zu Breda an einem Vertrage; weil aber die Spanier die Religions-Freyheit nicht zugeben wolten, richtete man nichts aus. Ihre Soldaten verübten auch in den Landschafften, welche noch in Spanischer Bothmäßigkeit blieben, so grosse Excesse, daß man den Printzen dahin rief, und 1576 den berühmten Gentischen Vertrag machte, durch welchen ein General-Stillstand aufgerichtet, und die eingezogenen Güter wieder gegeben wurden, so, daß ein jeglicher meynte, der König in Spanien hätte die Niederlande schon gantz verlohren gegeben. Don **Juan** von Oesterreich, der sich durch seinen Sieg bey Lepanto berühmt gemacht hatte, wurde nachgehends zum Gouverneur in den Niederlanden erklärt, welcher durch schmeichelhaffte Worte die Provintzien zu einem Vergleich bewegte, wogegen der Printz von Oranien protestirte. So bald sich aber Don **Juan** feste gesetzet hatte, fieng er gleichfalls an zu tyrannisiren. Hierauf schlugen sich die Staaten wieder zu dem Printzen von Oranien, und hohlten ihn mit grosser Pracht zu Antwerpen und Brüssel ein, allwo er zum Gouverneur von Brabant und zum Ober-Auffseher der Einkünffte selbiger Provintz ernennet wurde. Allein ob er wohl auf der einen Seite die Liebe des gemeinen Volcks hatte, so zog er sich doch hingegen anderseits den Neid der Grossen auf den Hals; wie sie denn den Ertz-Hertzog **Matthias**, Kaysers **Rudolphs** Bruder, zum Gouverneur über die Niederlande machten, wodurch sie des Printzen Autorität zu ruiniren vermeynten. Gleichwohl wuste er die Sachen so klüglich einzurichten, daß ihm von dem grössern Theile der Staaten die General-Lieutnants-Stelle gegeben, und von dem Ertz-Hertzoge die wichtigsten Staats-Sachen anvertrauet würden. Nachdem nun also Don **Juan** von Oesterreich vor einen Feind der Niederlande erkläret ward, schlug er der Staaten Armee bey Gemblours, und bekam ihre Stücke und Fahnen. Hingegen zogen die Staaten Amsterdam zu ihrer Parthey, und Don **Juan** wurde nachgehends durch den Grafen von **Bossu**, als er denselben in seinem Lager angreiffen wollen,

mit grossem Verluste zurück geschlagen, starb auch nicht lange hernach in seinem Lager bey Namur, und zwar, wie man davor hält, durch Anstifften des Spanischen Hofes. Den 22 Jenner 1579 legte der Printz von Oranien zu Utrecht den Grund zu der Republick der vereinigten Provintzien, und zwar durch die genaue Vereinigung, welche er zwischen den Provintzien Geldern, Holland, Seeland, Frießland und Utrecht stiftete; wozu ihm die gröste Ursache gab, weil er sahe, daß der Gentische Vertrag schlechten Bestand hatte, und sonderlich die Wallonische Provintzen, ob sie schon Spanien im übrigen gar nicht gut waren, dennoch aus allzu grossen Eifer für die Catholische Religion den Reformirten Städten und Provintzen niemahls rechte und getreue Hülfe leisten würden. Im Jahr 1580 rieth der Printz den Staaten, daß sie den Hertzog von Anjou und Alencon, Königs **Heinrichs** III, in Franckreich Bruder, zu ihrem Ober-Haupte erwählen solten, und zwar mit der Bedingung, daß er sie bey ihrer Religion und Privilegien liesse, welches auch geschahe. Hierzu ward der Printz durch das erschreckliche Edict bewogen, welches der König in Spanien wider ihn herausgehen lassen, worinnen demjenigen 25000 Cronen zur Belohnung versprochen wurden, welcher den Printzen dem Könige lebendig oder tod liefern würde. Im folgenden December gab der Printz seine Schutz-Schrift heraus, worinn er alle ihm aufgebürdete falsche Auflagen ablehnte, und die Staaten erklärten durch ein Decret, daß man ihn zur Ungebühr beschuldiget hätte, ordneten ihm auch eine Leibwacht zu. Im Jahr 1581 kauffte **Wilhelm**, Printz von Oranien Vließingen. In eben diesem 1581 Jahre nahmen die Spanier durch Intriguen **Carls Gaure**, des Freyherrn von Fresins, welcher zu Breda gefangen gehalten wurde, und einen Corporal von der Besatzung zur Verrätherey bewegt hatte, diese Stadt durch plötzlichen Ueberfall hinweg. Indessen erklärten die in dem Haag versammleten General-Staaten den König von Spanien der Souveränität verlustig, und zerbrachen das Spanische Wappen. Der Hertzog von Parma nahm zu eben derselbigen Zeit den Staaten Tournay hinweg. Als 1582 der Hertzog von Anjou zu Antwerpen sehr prächtig empfangen wurde, schoß ein Spanier, mit Nahmen **Johann Jauregny**, eines gewissen Kaufmanns Factor, in Hofnung, die in dem Proscriptions-Decret verheissene Belohnung zu empfangen, mit einem Pistol nach dem Printzen, und traf ihm unter das rechte Ohr, so, daß die Kugel durch den lincken Kienbacken wieder heraus gieng, und ihm unterschiedliche Zähne zerbrach. Des Printzens Hellebardierer tödeten den Meuchelmörder, und das Volck ergrif die Waffen, um es an den Frantzosen zu rächen, welche sie vor die Urheber der That hielten. Allein es wurden bey dem Meuchelmörder Briefe gefunden, welche auswiesen, daß er ein Spanier war. Dem Volcke gieng solches dermassen zu Hertzen, daß sie so lange mit öffentlichen Gebeten anhielten, bis daß der Printz wieder gesund worden, und stellten sodann ein solennes Danck-Fest an. So bald er wieder reisen konnte, brachte ihn der Hertzog von Anjou nach Gent und Brügge, woselbst eine andere grosse Conspiration wider ihn und dem Hertzog entdecket wurde, deren Urheber ein Spanier, der jedoch in Franckreich gebohren, mit Nahmen **Salcedo**, war, welcher bekannte, daß er von dem Hertzoge von Parma 4000 Cronen empfangen hätte, um diese beyde Herren durch Gift, oder sonst auf andere Weise aus dem Wege zu räumen. **Baza**, ein Italiener, welcher einer von den Conspiranten war, erstach sich selbst, um dadurch seiner Straffe zu entgehen; **Salcedo** aber wurde zu Paris, als wohin man ihn aus Flandern gebracht hatte, Krafft eines von dem Parlamente daselbst über ihn ausgesprochenen Urtheils, durch vier Pferde zerrissen. Nach diesem bemühete sich der Hertzog von Anjou auf einiger hitzigen jungen Leute Einrathen sich in den Niederlanden souverain zu machen, und die vornehmsten Städte von Flandern und Brabant durch sein Frantzösisches Kriegs-Volck zu überrumpeln; konnte aber seinen Zweck nicht erreichen, und legte dahero das Gouvernement 1583 nieder, worauf er sich nach Franckreich begab, und im nächstfolgenden Jahre vor Unmuth starb. Es hatten einige von des Printzen von Oranien Feinden die Flanderer beredet, daß er in besagtem Vorhaben mit interessiret wäre, weshalben er sich nach Holland salvirte, und die Stadt Delfft zu seiner Hofhaltung erwählte. Er bezeigte sich dermassen freundlich gegen das Volck, daß sie allezeit auf den Strassen Hauffenweise zusammen lieffen, ihn zu sehen. Dahero hatte er selten seinen Hut auf, wenn er auf der Strasse gieng, damit er ihn nicht so ofte abziehen durffte. Wenn er hörte, daß sich ein paar Eheleute mit einander zanckten, gieng er gleich ins Haus, und versöhnte sie wieder mit einander. Wenn einige von seinen guten Freunden ihm vorhielten, daß er sich damit allzusehr erniedrigte, pflegte er ihnen zu antworten, daß dasjenige sehr wohlfeil gekaufft würde, was man durch Abziehen eines Huts oder Freundlichkeit erlangen könnte. Endlich wurde er von einem Burgunder, Nahmens **Balthasar Gerhard**, den 10 Julius 1584 zu Delft erschossen, daß er gleich niedersanck, und nichts mehr sagte, als: **Herr sey meiner Seele und diesem armen Volcke gnädig.** Nachdem die Mordthat kund gemacht worden, beklagten ihn alle Leute, und sagten, daß sie an ihm einen allgemeinen Vater verlohren hätten. **Grotius** berichtet uns von ihm, daß man ihm in allen Städten für den Urheber der Freyheit angesehen, und wie er alle Eigenschafften im höchsten Grad besessen, welche die Hochachtung der Menschen zuwege bringen können, so habe er sich gestellet, als ob er gar kein Ansehen hätte, und dadurch eine ungemein grosse Liebe bey jedermann sich erwecket. Er hatte sich viermahl vermählet. Seine erste Gemahlin war **Anne von Egmond**, des Grafens Maximilians zu Büren, Leerdam, Yßelstein und Martinsdyck Tochter und Erbin, die ihm 1550 ehelich beygeleget worden, und ihm 1558 den 20 Februar durch den Tod von der Seite gerissen worden. Die andere Gemahlin war Anne, des Churfürstens Moritzens zu Sachsen Tochter, mit der er 1561 sein Beylager gehalten; die aber im Jahr 1575 wieder nach Hause geschicket und 1577 in die Ewigkeit versetzet worden, siehe von ihr einen besondern Articel im II Bande, p. 366

p. 366 u. f. Die dritte Gemahlin war Charlotte von Bourbon, Hertzog Ludwigs II von Montpensier Tochter, die ihm 1576 angetrauet worden, und 1582 den 5 May das Zeitliche verlassen hat, von ihr stehet im V Bande, p. 2021 ein besonderer Artickel. Endlich ist die vierte Gemahlin noch zu mercken, Louise, eine Tochter Caspars von Coligny, Admirals von Franckreich, und Carls von Teligny Wittbe, mit der er sich 1583 vermählet, und die 1620 Todes verblichen. Die erste gebahr ihm folgende zwey Kinder: 1) **Philipp Wilhelmen**, Printzen von Oranien, welcher 1554 den 19 December gebohren und 1618 den 20 Februar ohne Erben gestorben, siehe von ihm einen besondern Artickel im XXVII Bande, p. 1913 u. f. 2) **Marien**, die 1595 eine Gemahlin Philipps, Grafens von Hohenlohe worden, und 1616 verschieden. Mit der **andern** zeugte er drey Kinder: 1) **Moritzen**, Printzen von Oranien, seinen Nachfolger in der Statthalterschafft, welcher 1567 den 14 November gebohren, als ein grosser Kriegs-Held 1625 den 23 April ohnverheyrathet gestorben, und zwey natürliche Söhne nachgelassen, siehe von ihm einen Artickel im XXI Bande, p. 1702 u. ff. 2) **Annen**, die 1587 Wilhelm Ludwigs, Grafens zu Nassau-Dillenburg, Gemahlin worden, und 1588 verschieden; 3) **Aemilien**, welche sich wider ihrer Anverwandten Willen 1597 mit Emanueln, einem Sohne Antons nothi von Portugall, vermählet, und 1625 mit Tode abgegangen. Die **dritte** Gemahlin gebahr ihm folgende sechs Töchter: 1) **Louisen Julianen**, die 1576 gebohren, 1593 eine Gemahlin Friedrichs IV, Churfürstens zu Pfaltz worden, und 1644 gestorben. 2) **Elisabethen**, die 1595 Heinrichen de la Tour, Hertzogen von Bouillon, beygeleget worden, und 1642 den 2 September ihr Leben endigte; 3) **Catharine Belgicken**, welche sich 1596 mit Philipp Ludwigen, Grafen zu Hanau, vermählte, und 1648 mit Tode abgieng; 4) **Flandrinen**, welche sich zu der Catholischen Religion bekannte, und 1640 den 10 April als Aebtißin von St. Croix zu Poitiers, das Zeitliche gesegnete; 5) **Charlotten Brabantinen**, die 1598 eine Gemahlin Claudius von la Tremouille, Hertzogs von Thouars worden, und 1631 gestorben; 6) **Aemilien**, welche 1616 Friedrich Casimirn, Pfaltzgrafen am Rhein in Landsberg, zum Gemahl bekommen, und 1645 verschieden. Mit der **vierten** Gemahlin bekam Wilhelm I einen eintzigen Sohn, **Heinrich Friedrichen** von Nassau, Printzen von Oranien, welcher 1584 den 24 Februar gebohren, 1625 dem Bruder in Oranien, und in der Statthalterschafft folgete, und 1647 den 14 May mit Tode abgegangen. Ausser diesen hatte er auch einen natürlichen Sohn, **Justin von Nassau**, siehe den Geschlechts-Artickel: **Nassau**, im XXIII Bande, p. 833. Von **Wilhelmen I** können nachgesehen werden **Strada** de bello Belgico, P. I. II. **Reidanus. Meteran. Grotius** ann. belli Belg. **Meursii** vita Guilielmi Auriaci. **Aubery** memoires pour servir a l'histoire d'Hollande. **Gauhens** Helden- und Heldinnen-Lexicon. **Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 1122 u. ff. **Ebendess.** Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 256. **Allgemeines Historisches Lexicon.** Man hat auch noch ein Leben Wilhelms I, Printzens von Oranien, in Deutscher Sprache, welches zu Dreßden 1690 in 12 zum Vorschein gekommen.

Wilhelm II, Printz von Oranien, Graf zu Nassau, war den 17 May 1626 in dem Haag gebohren. Sein Vater war **Heinrich Friedrich**, Printz von Oranien, und seine Mutter Aemilie, Graf **Johann Albrechts** zu Solms-Braunfels Tochter. Im Jahr 1630 ernennten ihn die Vereinigten Niederlande zum künfftigen General der Cavallerie. Im Jahr 1632 und 1633 verschrieben ihm die Provintzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht und Overyssel die Anwartung auf das Gouvernement gedachter Lande nach seines Vaters Tode, und 1640 erhielt er solches auch über Gröningen. In eben diesem Jahre vermählte er sich mit **Marien**, Carls I. Königs in Engelland Tochter; es wurde aber das Beylager wegen der Prinzeßin Jugend erst 1644 vollzogen. Im Jahr 1641 gieng er nach Engelland, allwo ihm gar grosse Ehre wiederfuhr. Im Jahr 1643 erwiese er seine erste Kriegs-Probe, da er zwischen Brügge und Antwerpen, als das Lager der Niederländer damahls bey Bergen op Zoom postirt stund, eine Spanische Parthey von etlichen 1000 Mann schlug, und ihren General, Johann **Borgia**, gefangen bekam. Eben dieses Jahr wohnte er der Belagerung des Orts Saß von Gent bey, und bekam durch Absterben des General-Lieutenants **Stackenbruck** dessen Regiment zu Pferde. Im Jahr 1645 befand er sich bey der Belagerung und Eroberung von Hulst, und eben dasselbe Jahr erhielt er den Orden des Hosenbandes. Im Jahr 1646 vereinigte er sich mit dem Frantzösischen General von **Grammont** in Flandern, und marschirte gegen Antwerpen, welchen Ort er leichte hätte haben können, wenn die zu Amsterdam nicht darwider protestiret hätten, aus Furcht, die Handlung möchte sich wieder nach der Schelde ziehen. Als 1648 der Friede zwischen Spanien und den vereinigten Provintzen erfolgte, schien er damit nicht allerdings vergnügt zu seyn; doch muste er es geschehen lassen, indem eben dieses Jahr sein Vater mit Tode abgieng, und er also General-Statthalter der Vereinigten Niederlande ward. Bald darauf entstunden allerhand gefährliche Unruhen unter den Städten und Provintzen selbst, welche er aber bald stillete. Im Jahr 1650 erwuchs zwischen ihn selbst und der Provintz Holland ein weit grösserer Streit: Denn nach geschlossenem Frieden fieng man an zu Disputiren, ob man die Soldaten abdancken oder nur reduciren solte; der Printz mit sechs Provintzen setzten die Reduction der Soldaten von einer jeden in Dienst bleibenden Compagnie auf 70 Mann, die Provintz Holland aber widersprach jenen, und reducirte die ihr zukommende Compagnien auf 50 Mann, vorgebend, sie hätten die Ersparung höchstnöthig, um sich aus den Schulden zu reissen. Hierauf nahm der Printz vor, von einer Stadt zur andern zu reisen, in Meynung die Widrigen auf andere Gedancken zu bringen, wie denn auch die meisten Städte zu seiner Vergnügung sich erklärten; aber Dortrecht, Haerlem, Amsterdam, Medenblick und Schiedam erwiesen sich

sich dermassen zuwider, daß sie nur den Printzen allein und niemand von den Deputirten zur Audientz liessen; Ja zu Amsterdam ward er nicht einmahl vor dem gantzen Rath, sondern nur als in einer Privat-Congregation angehöret. Dieses verdroß den Printzen dermassen, daß er sich hierauf schleunigst aus der Stadt nach dem Haag begab, und bey sich selbst überlegte, wie er sich am besten wegen des Schimpffs rächen wolte, den er von den Amsterdammern erhalten zu haben vermeynte. Drey Tage hernach beklagte er sich bey den Staaten, und verlangte Genungthuung wegen des Schimpffs, der ihm, wie er sagte, von der Stadt Amsterdam erwiesen worden; Doch da er aus dem Lauffe der Sachen wohl sahe, daß er von der Versammlung nicht viel zu hoffen hatte, so beschloß er, sich selbst zu rächen, und ließ heimlich aus verschiedenen Besatzungen Kriegs-Volck zusammen ziehen, welches zu einer bestimmten Zeit sämmtlich bey Amsterdam seyn solte; Nach dieser Anstalt ließ er diejenigen in dem Haag in Verhafft nehmen, die ihm seiner Meynung nach, am meisten zuwider waren; nemlich den Johann von **Witt**, Bürgermeister zu Dordrecht, den Johann **Duist** van **Voorhout**, von Delfft, den Johann von **Wael** und **Ruhl** von Haerlem, den Pensionarius **Kaiser** von Hooren, und den **Stellingwerff** von Medenblick; welche er des Nachts mit einer Bedeckung von Reutern und Fuß-Volcke nach Löwenstein führen ließ. Sobald dieses geschehen war, gab Printz **Wilhelm** dem Rathpensionarius **Catz** Nachricht davon, mit dem Befehle, solches den annoch versammleten Staaten von Holland bekannt zu machen. **Catz** richtete seinen Befehl aus, und setzte die gantze Versammlung durch diese Zeitung in solches Schrecken, daß die Glieder unverzüglich aufstunden, und, nachdem die Zeit zu der nächsten Zusammenkunfft fest gestellet war, ein jeder auf sein sicheres Wegkommen gedachte. Unterdessen marschirte das Kriegs-Volck so heimlich als es möglich war, nach Amsterdam; mitlerweile einige auserlesene Soldaten, die mit dem Nacht-Major von Utrecht kamen, sich bey Eröffnung des Thores, desselben so stille als nur immer möglich, bemächtigen solten; Allein die Hamburger Post, welche durch etliche Compagnien Reuter nach Amsterdam fuhr, die noch keinen andern Befehl hatten, als sich nach Abcoude zu begeben, überbrachte dem Bürgermeister **Andreas Bicker**, der allein in der Stadt war, die Zeitung von denenjenigen, was sie gesehen hatte. Gleichwohl hatte die Post keine Gedancken, daß es Kriegs-Volck der Staaten wäre, sondern hielte sie für einige tausend Lothringische Reuter, welche zu derselben Zeit weit und breit herum streifften. Der Bürgermeister gab unverzüglich Befehl, die Brücken aufzuziehen, die Thore geschlossen zu halten, Geschütze auf die Wälle zu führen, Volck zur Vertheidigung der Stadt anzunehmen, und machte in einer sehr kurtzen Zeit Anstalt, die Stadt wohl zu vertheidigen. Graf **Wilhelm Friedrich**, Statthalter von Frießland, commandirte das Kriegs-Volck, daß diese Sache ausführen solte; Allein er spürte bey seiner Annäherung gar bald, daß man zu Amsterdam Lunde gerochen hätte, und die Thore verschlossen hielt. Er schickte nur also einen Brief von dem Printzen in die Stadt, und darauf wurden aus derselben der Bürgermeister **Huidecoper**, der unterdessen in die Stadt gekommen war, und der Schöppe **Verdoes**, als Abgeordnete, an ihn geschickt. Der Bürgermeister führte das Wort, und beschloß seine Anrede mit der Bitte, daß der Graf nicht näher kommen möchte, ausserdem sich die Stadt mit allen Mitteln und Waffen, die ihn von GOtt und der Natur verliehen wären, zu vertheidigen suchen würde. Hierauf begaben sie sich wieder nach der Stadt; und der Printz, nachdem er den andern Provintzen durch ein Schreiben von seiner Unternehmung Nachricht gegeben hatte, kam selbst in dem Lager an, wo er die Sache in gantz andern Umständen antraf, als er wünschte. Es schien auch in der Stadt so beschaffen zu seyn, als ob man das äusserste wagen, und das Land rund herum durch Eröffnung der Schleussen und Durchstechung des See-Damms, überschwemmen wolte, gleichwie auch einige Schleussen eröffnet, und einiges Land unter Wasser gesetzet wurde; Allein man kam nicht lange hernach mit dem Printzen zur Unterhandlung, und machte einen Vertrag mit ihm, davon das vornehmste war, daß Amsterdam sich insbesondere wegen der Abdanckung nach dem Willen der andern Provintzen richten solte, bis der Printz dieselben bewegt haben würde, sich darinnen nach Holland zu richten, und daß die Bürgermeister **Cornelius** und **Andreas Bicker** sich mit Vorbehalt ihrer Ehre und guten Nahmens von der Regierung loßsagen solten; wozu sich die beyden Bürgermeister zum besten der Stadt leichtlich bewegen liessen. Hiermit lief diese grosse Sache zu Ende. Die gefangenen Glieder von der Versammlung, die zu Löwenstein sassen, wurden gleichfalls mit Vorbehalt ihrer Güter, und ihres ehrlichen Nahmens, und Abtretung von der Regierung, wieder in Freyheit gesetzt, obgleich der Bürgermeister von **Witt**, seine Einwilligung nicht darzu hatte geben wollen. Der Printz kam hierauf wieder nach dem Haag, und wurde nicht anders empfangen, als wenn er von der Jagd käme. Kurtz darauf wurden funff und funffzig Compagnien fremde Soldaten abgedanckt, und darauf wurde nichts weiter vorgenommen. Aitzema Zaken van Staaten en Oorl. 30 B. Gleichwohl war die Zuneigung der Holländer gegen den Printzen dermassen erkaltet, daß er es gar mercklich spührete, und sich darüber auch innerlich sehr kränckte, welches eine grosse Schwermüthigkeit verursachte. Er begab sich deswegen nach Geldern, unter dem Schein, daselbst einige Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten abzuthun, oder nach anderen nach Düren, um dem Geldrischen Land-Tage zu Zütphen desto näher zu seyn, allwo er sich mit Jagen divertirte; als er aber auf dem Billeard sich sehr erhitzt hatte, und in vollem Schweisse etliche Stunde fortritte, befand er sich übel, ließ sich dannenhero des andern Tages zu Schiffe nach Haag abführen, woselbst sich die Pocken ereigneten, an welchen er gar bald darauf den 2 Octobr. 1650 starb. Etliche haben gar gemuthmasset,

masset, man hätte seinen Tod durch Gifft befördert. Acht Tage nach seinem Hintritt, brachte seine obgedachte Gemahlin **Wilhelm Heinrichen**, nachmahligen König von Engelland, zur Welt, (siehe oben **Wilhelm III**, König in Groß-Britannien) und die abgesetzten Herren wurden wieder in ihre Würden eingesetzet. Der Leichnam ward den 25 Febr. 1651 zu Delft begraben, und in Regiments-Sachen erfolgte bey den Niederländern eine grosse Veränderung, indem sie die General-Statthalterschafft gäntzlich aufhuben, und hinführo auf eine andere Weise zu regieren beschlossen. **Aubery** memoires pour servir a l'histoire d'Hollande. **Bizot** hist. metall. d'Hollande. *Histoires des Princes d'Orange.* **Neufville** hist. d'Hollande. **Gauhens** Helden- und Heldinnen-Lexic. p. 1158 u. ff. **Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 1136 u. f. **Allgemein. Chron.** XI Band, p. 470 u. ff.

Wilhelm III, Printz von Oranien, siehe oben **Wilhelm III**, König von Groß-Britannien.

Fürst von Achaja und Morea.

Wilhelm, Fürst von Achaja und Morea, siehe den Artickel: **Michael VIII**, im XXI Bande, p. 16 u. f. *Achaja Propria*, im I Bande, p. 311; und **Morea**, im XXI Bande, p. 1601.

Fürsten zu Anhalt.

Wilhelm I, Fürst zu Anhalt-Cöthen, ein Franciscaner, war ein Sohn **Adolphs I**, Fürstens zu Anhalt, von dessen anderer Gemahlin, **Cordula**, **Albrechts**, Grafens zu Rupin und Lindow, Tochter. Er wurde 1471 nebst seinem Bruder **Adolphen II**, nachmahligem Bischoffe zu Merseburg, auf die Universität Leipzig gesendet, und lag daselbst dem Studiren fleißig ob. Im Jahr 1473 begab er sich in dem Franciscaner-Orden, nahm den Nahmen **Bruder Ludewig** an, und ward nachmahls Guardian zu Magdeburg, woselbst er sich nicht geschämet auf öffentlicher Gasse Allmosen zu sammlen. Im Jahr 1497 half er die Irrungen, so seine Brüder und Vettern mit der Stadt Zerbst hatten, gütlich beylegen, und stiftete nebst seinem Bruder **Adolphen** in eben diesem Jahre zwischen der Stadt Magdeburg und ihrem Ertz-Bischoffe **Ernsten** einen Vergleich. Endlich gesegnete er den 2 September 1504 zu Magdeburg das Zeitliche, nachdem er sich durch seine Frömmigkeit einen grossen Ruhm erworben. **Beckman** P. V. p. 103 u. ff. **Hübners** Polit. Histor. VI Th. p. 79.

Wilhelm II, der letzte Fürst zu Anhalt von der neuen Bernburgischen Linie zu Hartzgerode, war ein Sohn **Friedrichs**, Fürstens zu Anhalt in Hartzgerode, von dessen erster Gemahlin, **Johannetten Elisabeth**, Gräfin zu Nassau, die ihn den 18 August 1643 gebohren. Nachdem er in allerhand gelehrten Wissenschafften einen guten Grund geleget hatte, begab er sich 1660 auf Reisen, besahe die Niederlande, Franckreich, Italien, Spanien und Engelland, und kam erst 1668 wieder nach Hause, worauf er 1670 nach seines Vaters Absterben die Regierung antrat. Von dem Vater bekam er Hartzgerode und Gernrode, und als 1665 die vorige Linie zu **Cöthen** abstarb, so bekam er auch Plötzgau. Im Jahr 1695 wurde er von dem Könige in Dännemarck mit dem Elephanten-Orden beehret, und ließ sich das Aufnehmen seiner Lande höchst angelegen seyn, bis ihn der Tod den 14 Decembr. 1709 hinweg nahm. Er liegt zu Hartzgerode begraben, und ist zweymahl vermählet gewesen, nemlich erstlich mit **Elisabeth Albertinen**, einer Tochter Albrecht Ottens, Grafens zu Solms in Laubach, die ihm 1671 den 25 Julius ehelich beygeleget worden, und 1693 den 2 Jenner durch den Tod wieder entrissen worden; und hernach mit **Sophie Augusten**, des Fürsten Heinrichs von Nassau-Dillenburg Tochter, mit der er 1695 den 20 October sein Beylager, gehalten. Weil er von beyden Gemahlinnen keine Kinder hatte, so gieng mit ihm die Hartzgerodische Linie aus, und seine gantze Landes-Portion fiel wieder an Bernburg. **Beckmanns** Anhält. Histor. V Theil, p. 393 u. ff. in Accest. p. 350 u. ff. **Genealogiophili** jetztl. Häupter Deutschl. I Theil, p. 151. **Europ. Fama** 97 Theil, p. 42. **Einleit. zur heutigen Historie aus den Zeitungen** XXIII St. p. 2000. **Hübners** Polit. Historie Th. VI, p. 93 u. f. **Ebendeß.** Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 237. **Ludovici** Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 997 und 1011.

Fürst von Morea.

Wilhelm, Fürst von Morea, siehe oben **Wilhelm**, Fürst von Achaia.

Fürst zu Nassau-Dillenburg.

Wilhelm, Fürst zu Nassau-Dillenburg, Reformirter Religion, ward gebohren den 28 August 1670. Sein Herr Vater war **Heinrich**, Fürst zu Nassau-Dillenburg; die Mutter aber **Dorothee Elisabeth**, eine Tochter Hertzogs **Georgens** des Dritten zu Liegnitz. Als den 18 April, 1701 sein Vater starb, folgte er ihm in der Regierung, nachdem er zuvor 1699 mit **Dorotheen Johannen**, Hertzog **Augusts** zu **Hollstein**-Sunderburg in Plön Tochter, auch Reformirter Religion, sein Beylager gehalten. Im Jahr 1710 erhielte er von dem Churfürsten zu Pfaltz den St. Huberts-Orden. Von seiner nur gedachten Gemahlin ist er ein Vater worden: 1) **Heinrich August Wilhelms**, gebohren 1700 den 15 November und gestorben 1718 den 22 August; und 2) **Elisabeth Charlottens**, gebohren 1703 den 18 Jenner, und gestorben 1720 den 25 Junius. Er selber ist aus dieser Zeitlichkeit gegangen 1724, den 21 September, alt 54 Jahre, worauf ihm 1727 den 2 December auch seine Gemahlin gefolget. **Genealogiophili** jetztleb. Häupter Deutschlands Theil, I, p. 170. **Hübners** Politische Historie Theil VI, p. 842. **Ebend.** Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 258. **Ludovici** neueröfneter Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Theil III, p. 1018 und 1031.

Fürst zu Theben.

Wilhelm, Fürst von Theben, im 13ten Jahrhunderte. Er war ein Bruder **Johannes Ducas**,

cas, welcher ein natürlicher Sohn Michaels des Griechischen Kaysers und Land-Voigt in Griechenland war. Als dieser Johann Ducas gegen den Kayser aufgestanden war, und sich mit einer kleinen Macht lange vertheidigte, auch die Kriegs-Völcker, so gegen ihn geschicket waren, schlug, wurde er endlich von einem, Zacharias genannt, überwunden und gefangen, und darauf sein Bruder, obgedachter Wilhelm, durch die Einwohner von Theben zum Fürsten ausgeruffen. Der Kayser hielte inzwischen den Johannes sehr gelinde, und ließ ihn frey gehen, mit dem Versprechen, seine Tochter an ihn zu verheyrathen; Doch er starb kurtz darauf, und also blieb Wilhelm in dem Besitz selbiges Gebieths, welcher nicht nachließ, das Griechische Reich durch beständige Streiffereyen zu beunruhigen. Pachymeres Histor. rerum a Michaele Palæologo gestarum L. VI. Allgem. Chron. IV Band, p. 154 u. ff.

Fürst der Wenden.

Wilhelm, letzter Fürst der Wenden in Güstrow, der andere Sohn Lorentzens in Güstrow, und Mechtildens, Fürst Nicolasens IV zu Goldberg Tochter. Als sein älterer Bruder, Balthasar, Fürst der Wenden, 1421 ohne Erben mit Tode abgieng, folgete er ihm in der Regierung, und ist 1436 den 7 September Todes verblichen. Er hat sich zwar erstlich mit Annen aus Anhalt, und hernach mit Sophien aus Pommern, Hertzogs Wartislas VIII Tochter, vermählet gehabt; aber keine männliche Erben, sondern nur eine eintzige Tochter, Catharinen, Erbin des Fürstenthums Werle oder Wenden, hinterlassen, die an Ulrichen II, letzten Hertzog zu Mecklenburg in Stargard, ist vermählet worden. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 193. Abels Preußische Historie, p. 113. Siehe auch den Artickel: Wenden, ein Mecklenburgisches Fürstenthum, im LIV Bande, p. 2002 u. ff.

Graf in Apulien.

Wilhelm, mit dem Zunahmen FERRABATIUS oder FERRABRACHIUS, mit dem eisernen Arme, erster Graf in Apulien, und der älteste des tapffern Normandischen Herrns, Tancredus von Hauteville. Er ist Graf in Apulien von 1041 bis 1046 gewesen, da er gestorben, nachdem er das meiste von dem untersten Theile des Neapolitanischen unter seine Gewalt gebracht. Er ist eigentlich einer mit von denjenigen, welche die Herrschafft der Normänner in Italien feste gesetzet haben. Es war nemlich sein Vater besagter Tancredus als ein blosser Edelmann mit geringen Gütern versehen, und hatte mit seinen zwey Ehe-Frauen 12 Söhne gezeuget, welche, nachdem sie an Jahren zunahmen, ihr Glück ausserhalb der Insul suchen wolten. Die drey ältesten, worunter obbenannter Wilhelm mit dem eisernen Arme, Drogo und Omfried oder Hunfried waren, kamen erstlich nebst andern Normännern nach Italien, und begaben sich bey dem Fürsten von Salerno in Dienste, worauf sie derselbe an den Griechischen Feldherrn Maniaces, welcher abgesandt war, um die Saracenen aus Sicilien zu vertreiben, überließ. Diesem thaten sie vortreffliche Dienste, und man hatte ihnen fast alleine die wider die Ungläubigen befochtene Siege zu dancken. Dennoch ward ihnen weder von der Beute, noch von den eroberten Plätzen mitgetheilet, und als sie deswegen durch Arduinum, einen Longobarden, welcher unter ihnen dienete, bey dem Maniaces sich beklagten, so ließ dieser Befehlshaber in Beyseyn der gantzen Armee den Abgeordneten geisseln. So geringe nun die Anzahl der Normänner war, so wolten sie sich dennoch alsofort wegen dieser Beschimpfung rächen; Allein Arduinus als ein sehr verständiger Mann, ertheilte ihnen den Rath, solches bis auf eine bessere Gelegenheit zu verschmertzen, welches auch so gute Würckung hatte, daß Maniaces sie für ehrliche einfältige Leute ansahe, mit welchen man vornehmen könnte, was man wolte. Er hegte daher nicht das geringste Mißtrauen, und Arduinus bekam durch einige Geschencke von seinem Geheim-Schreiber die Erlaubniß, mit einigen der Seinen nach Calabrien und Apulien überzusetzen. Unter diesem Vorwand giengen alle Normänner in der Stille aus Sicilien dahin ab, und weil diese Landschaft von Kriegs-Volck entblöset war, machten sie sich ohne grosse Mühe 1038 Meister von Melfi und andern Plätzen, worzu die am Griechischen Hofe vorgefallene Veränderungen, und die Zurückberuffung des Maniaces nicht wenig beytrugen. Jedennoch ermunterten sich endlich die Griechen, und schickten eine Armee von sechtzig tausend Mann nach Italien. Die Normänner, welche die tapfern Söhne des Tancredus zu Anführern hatten, konnten zwar nur fünfhundert Fuß-Knechte und siebenhundert Reuter ins Feld stellen; Sie liessen sich aber dennoch durch diese Menge nicht erschrecken, sondern lieferten 1041 denselben eine Schlacht, worinnen sie einen vollkommenen Sieg befochten. Die Griechen legten alle Schuld ihrem Feldherrn Duclio bey, und sandten den Anno, einen tapfern Kriegs-Mann, mit einer noch grössern Macht dahin, um sich wegen dieser Niederlage zu rächen. Die Normänner hatten 1044 dem Sohne des Fürsten von Benevento, welcher ihnen in diesem Kriege beystund, die Feldherrn-Würde aufgetragen, und es schien, als wenn sie nach angefangenem Treffen mit den Griechen die Flucht ergreiffen wolten. Der tapffere Wilhelm mit dem eisernen Arm, welcher wegen eines viertägigen Fiebers bey diesem Gefechte nicht zugegen seyn konnte, und solches von ferne gewahr wurde, vergaß seiner Kranckheit, ergriff seine Waffen, und eilete mitten unter das Gedränge der Streitenden. Dieses erweckte einen solchen Muth, daß die Griechische Armee gröstentheils niedergehauen, der Feldherr Anno gefangen, und weil er von den Normännern sehr spöttisch geredet hatte, anfangs als ein Sclav zu Benevento verkauffet, hernachmahls aber, da er ihnen wieder in die Hände gerathen, auf die Art, wie man die Ochsen schlachtet, todt geschlagen wurde. Nach diesem Siege ergaben sich die meisten Plätze in Apulien und Calabrien an die Normänner, biß der Griechische Kayser einen tüchtigen Befehlshaber, den Maniaces, aus

aus dem Gefängniß hervor nahm, und mit einem Kriegs-Heer nach Italien abschickte. Er war zwar ein geschickter Feldherr, aber dabey sehr grausam, wovon er bey seiner Ankunfft in Calabrien einige Proben ablegte, indem er verschiedene Kinder lebendig in die Erde vergraben ließ. Die Normänner hatten ein solches Schrecken vor ihm, daß sie in ihre Festungen zurücke wichen, und sich nicht getraueten zum Vorschein zu kommen. Doch fügete es sich zu ihrem Glücke, daß der Kayser **Constantin Monomachus** Nachricht bekam, als wenn **Maniaces** sein Nebenbuhler wäre, daher er aus Eifersucht geheime Befehle ausgehen ließ, demselben in allen Stücken hinderlich zu fallen. Als dieser Feldherr solches merckte, wolte er sich zum Kayser ausruffen lassen; Er ward aber mitten unter dem Jauchzen, so deswegen geschahe, von einem Griechen erstochen. Nachdem die Normänner sich hierdurch von dem eintzigen Feinde, vor welchem sie eine Furcht hegten, befreyet sahen, so theilten sie die eroberten Plätze unter ihre Häupter ein, und gaben **Wilhelm** mit dem eisernen Arme, Ascoli, nebst dem Titel eines Grafen. Er gieng aber bald darauf, nemlich 1046 mit Tode ab, und sein Bruder **Drogo** erhielte sein Gebiete. **Allgem. Chron.** IV Band, p. 168 u. f. **Hübners** Polit. Histor. Th. III. p. 247. **Ebendess.** Genealogische Tabellen, Th. I. Tab. 324. Siehe auch den Artickel: **Tancredus**, im XLI Bande, p. 1662.

Graf von Ascoli.

Wilhelm, Graf von Ascoli, siehe den vorstehenden Artickel: **Wilhelm, Graf in Apulien.**

Grafen von Auvergne.

Wilhelm I, Graf von Auvergne, ein Sohn **Bernhards II**, Grafens von Auvergne, welcher ihn mit seiner andern Gemahlin, **Ermengarde**, einer Tochter **Guerins I**, Grafens von Auvergne und Mascon, Marggrafens von Burgund, gezeuget. Er hat 910 die Abtey zu Cluny gestifftet, und ist 917 ohne Erben mit Tode abgegangen. Mit ihm starb das erste Geschlecht der Grafen von Auvergne aus, und diese Grafschaft wurde dem alten Grafen von Bourges aufgetragen. **Du Bouchet** Table des comtes d'Auvergne. **Anselme** Hist. gen. T. II, p. 511 u. ff. **Allgemeines Historisches Lexicon**, in der Fortsetzung p. 97. **Allgem. Chronicke**, Th. III, p. 781.

Wilhelm II, ein Sohn **Acfreds**, Grafens von Bourges, den er mit **Adelinden**, einer Tochter **Bernhards II**, Grafens von Auvergne, gezeuget. Er wurde zu Ende des Jahrs 917 durch den König **Carln III** zum **Hertzog** von Aquitanien, zum **Grafen** von Auvergne und Bourges, wie auch zum **Marggrafen** von **Nevers** gemachet, und ist 927 im ledigen Stande gestorben. **Du Bouchet** Table des comtes d'Auvergne. **Anselme** Hist. gen. T. II, p. 511. **Allgemeines Historisches Lexicon**, in der Fortsetzung p. 97.

Wilhelm III und **IV**, Grafen von Auvergne, aus dem Hause derer Grafen von Toulouse.

Wilhelm V (I), Graf von Auvergne, ein Sohn **Roberts II**, Vicomten von Auvergne, wurde nach seines Bruders **Guidons** Tode, Graf von Auvergne, und ließ bey seinem 1016 erfolgten Tode drey Söhne nach sich. Dieselben waren: 1) **Robert I**, Graf von Auvergne; 2) **Stephan**, Bischoff zu Clermont, der noch 1017 gelebet; und 3) **Wilhelm**, der unter seinem ältesten Bruder Vicomte von Auvergne war. **Anselme** hist. geneal. T. VIII, p. 47 u. ff. **Allgemeines Historisches Lexicon**, in der Fortsetzung p. 98.

Wilhelm VI (II), Graf von Auvergne, ein Sohn **Roberts I**. Grafens von Auvergne, und **Ermengardens**, einer Tochter **Wilhelms I**, Grafens von **Arles** und **Provence**. Er hat 1059 der Crönung des Königs **Philipps I** mit beygewohnet, und ist 1064 gestorben. Von seinen Kindern, die ihm **Philippe**, eine Tochter **Stephans**, **Grafens** von **Givaudan**, gebohren, sind folgende dreye zu mercken: 1) **Robert II**, Graf von Auvergne; 2) **Stephan** von Auvergne, so 1054 Bischoff zu Clermont gewesen, und 3) **Philippe** von Auvergne, eine Gemahlin Archambalds IV, Grafens von Bourbon. **Anselme** hist. geneal. T. VIII, p. 47 u. ff. **Allgemeines Historisches Lexicon**, in der Fortsetzung, p. 98.

Wilhelm VII (III), Graf von Auvergne, ein Sohn **Roberts II**, Grafens von Auvergne und Givaudan, und **Judithens**, einer Tochter Wilhelms, Grafens von Melgueil. Er that dem Bischoffe von Clermont alles gebrannte Hertzeleid an, und wurde deswegen von dem Könige Ludewigen, dem Dicken, 1126 mit Krieg angegriffen; es legte sich aber Wilhelm IX, Hertzog von Guienne, dessen Vasall damahls der Graf von Auvergne war, ins Mittel, und brachte es dahin, daß es zu keinem Blutvergiessen kam. Seine Gemahlin war **Emma**, eine Tochter **Rogers**, Grafens von Sicilien, die ihm unter andern zwey Söhne, **Roberten III**, Grafen von Auvergne, und **Wilhelmen IV**, von dem der folgende Artickel nachzusehen, gebohren. **Anselme** hist. geneal. T. VIII p. 47 u. ff. **Allgemeines Historisches Lexicon**, in der Fortsetzung, p. 98.

Wilhelm VIII (IV), Graf von Auvergne, der andere Sohn des vorstehenden **Wilhelms VII** (III) beygenannt der Aeltere, in Ansehung seines Bruders-Sohns **Wilhelms**, des Jüngern, oder Grossen, Grafens von Clermont, welchen er von der Grafschaft Auvergne verdrungen. Er verübte auch in der Kirche zu Brioude viele Gewaltthätigkeiten, wurde aber dieserwegen von dem Könige Ludwigen VII, 1162 bekrieget und gefangen genommen: worauf er sich 1165 durch des Pabstes Alexanders III Vermittelung, mit dem Bischoffe und Capitul zu Clermont verglich. Von seinen Kindern, die ihm **Anne**, eine Tochter Wilhelms II, Grafens von Nevers, gebohren, sind folgende dreye zu mercken: 1) **Robert IV**, Graf von Auvergne; 2) **Wilhelm** von Auvergne, der 1181 Probst zu Brioude gewesen; und 3) **Agnes**, eine Gemahlin **Hugens III**, Grafens von Rodes. **Anselme** hist. geneal. T. VIII, p. 47 u. ff. **Allgemeines Historisches Lexicon**, in der Fortsetzung, p. 98.

Wilhelm

Wilhelm IX (V), Graf von Auvergne, ein Sohn Roberts IV, Grafens von Auvergne, und Mathildis, einer Tochter Eudons II, Hertzogs von Burgund. Er ist ohne Erben 1195 mit Tode abgegangen, und hatte seinen Bruder Guidon II, zum Nachfolger in der Grafschafft. Anselme Hist. Geneal. T. VIII. p. 47 u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung, p. 98. Allgem. Chronicke, Th. IV. p. 301.

Wilhelm X (VI), Graf von Auvergne, ein Sohn Guidons II, Grafens von Auvergne, und Bertrandens, einer Tochter Amelius, Herrns von Chambon und Dalmatien. Er bekam 1210 die Grafschafft Auvergne, welche seinem Vater von dem Könige Philipp II wegen seiner Widerspenstigkeit war genommen worden, von dem Könige Ludwigen IX wieder, biß auf einen gewissen Strich, so das Land von Auvergne genennet, und nachgehends zu einem Hertzogthum erhoben wurde. Er starb vor dem Jahre 1240, nachdem er mit Adelheiten von Löwen, einer Tochter Heinrichs I, Hertzogs von Brabant, unter andern folgende fünf Kinder gezeuget hatte: 1) Roberten V, Grafen von Auvergne; 2) Guidon von Auvergne, der um das Jahr 1279 als Ertz-Bischoff zu Vienne mit Tode abgegangen; 3) Wilhelmen von Auvergne, welcher Archi-Diaconus zu Lüttich gewesen, und daselbst 1281 zum Bischoff erwählet wurde, zu dem Besitz aber nicht gelangete; 4) Mathilden, eine Gemahlin Roberts II, Grafens von Clermont, Dauphins von Auvergne, so 1280 gestorben; 5) Marie Sophien, die mit Gualther Bertoul, Herrn von Mecheln, verheyrathet gewesen. Anselme Hist. geneal. T. VIII. p. 47 u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung, p. 98. Allgemeine Chronicke, Th. IV. p. 301.

Wilhelm XI (VII), Graf von Auvergne, ein Sohn Roberts V, Grafens von Auvergne und Boulogne, und Eleonorens de Basie. Er ist 1277 ohne Erben gestorben, und hinterließ seinen Bruder, Roberten VI, zum Nachfolger. Anselme Hist. geneal. T. VIII. p. 47 u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung, p. 98. Allgem. Chronicke, Th. IV. p. 301.

Wilhelm XII (VIII), Graf von Auvergne und Boulogne, ein Sohn Roberts VII, mit dem Beynahmen des Grossen, Grafens von Auvergne und Boulogne, und Blanckens von Clermont, Frauen von Semur rc. einer Tochter Roberts von Franckreich, Grafens von Clermont. Er hat dem Könige Carln IV in dem Kriege wider die Engelländer beygestanden, und bey seinem 1332 erfolgten Tode von Margarethen von Evreux, deren Vater Ludwig von Franckreich, Graf von Evreux war, nur eine Tochter, Johanne I, Gräfin von Auvergne und Boulogne, nach sich gelassen, welche 1338 mit Philippen von Burgund, Grafen von Artois, und 1349 mit Johannes dem Gütigen, Könige von Franckreich, vermählet worden. Wilhelmen XII folgte sein Bruder Johannes I, als Graf von Auvergne. Anselme Hist. geneal. T. VIII. p. 47 u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung, p. 98. Allgemeine Chronicke, Th. V. p. 892.

Graf zu Berg.

Wilhelm, Graf zu Berg und Ravensberg, siehe oben Wilhelm, erster Hertzog zu Berg.

Grafen in Burgund.

Wilhelm I, oder Otto Wilhelm I, erster Graf von Burgund. Sein Vater war Adelbert, Hertzog in der Lombardie und Marggraf von Jvrea; die Mutter aber Gerberge, Gräfin von Dijon. Er wurde von seinem Stiefvater, Otto Heinrichen, Hertzogen von Burgund, zum Erben eingesetzet. Als aber derselbe 1101 starb, brachte der König Robert von Franckreich dieses Hertzogthum mit Gewalt der Waffen unter sich, und Otto Wilhelm muste mit der Grafschafft Ober-Burgund vorlieb nehmen, wozu er auch nach seiner Mutter-Tode Dijon bekam. Er gieng 1027 den 21 Sept. mit Tode ab, und wurde zu Dijon, in der Abtey von St. Benigne, der er viel Gutes gethan, beerdiget. Mit seiner Gemahlin Ermentrude, einer Tochter Renalds, Grafens von Rheims und Roucy, hat er folgende sechs Kinder gezeuget: 1) Guidon I, welcher bey des Vaters Leben um das Jahr 1004 gestorben, einen Sohn nach sich lassend; 2) Rainalden I. Grafen von Burgund; 3) Brunon von Burgund, so Archi-Diaconus bey der Kirche zu Langres gewesen; 4) Mathilden, die sich Landry IV, Herr von Maers und Monceaux, ehelich beygeleget; 5) Agneten, welche erstlich mit Wilhelmen V, Hertzogen von Guienne, und hernach mit Gottfrieden IV, Grafen von Anjou, vermählet worden; und 6) Gerbergen, eine Gemahlin Wilhelms II, Grafens von Provence und Arles. Anselme Hist. gen. T. VIII. p. 409 u. ff. Gebhardi Geneal T. II. Tab. 38. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung, p. 252. Fellers Genealogisch-Histor. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses, p. 87 u. f.

Wilhelm II, Graf in Burgund und Vienne, wegen seiner Tapfferkeit TETE HARDIE, und auch der Trotz-Kopff zugenannt, war ein Sohn Raynalds I, Grafens in Burgund, und Adelheids, Hertzog Richards II in der Normandie Tochter. Als sein Vater 1057 verstarb, folgte er ihm in der Regierung. Er empfieng 1077 den Kayser Heinrichen IV zu Besancon mit grosser Pracht, und starb nach einer dreyßigjährigen Regierung, 1087 den 11 Nov. worauf er zu Besancon in der Kirche zu St. Stephani, der er das Dorf Moulinvalon geschencket, beerdiget worden. Er hatte Stephanin, eine Tochter Raymonds II, Grafens von Barcelona, zur Gemahlin, von der ihm gebohren: 1) Raynald II, sein Nachfolger; 2) Stephan I, Graf in Burgund, der 1101 gestorben; 3) Hugo von Burgund, welcher 1088 zum Ertz-Bischoffe von Besancon erwehlet worden, und 1101 den 13 Sept. auf der Reise nach dem Gelobten Lande das Zeitliche gesegnet; 4) Raymund von Burgund, welcher sich mit Urraca, der eintzigen Erbin von Castilien und Leon, Alphonsens VI Tochter, verheyrathet, und dadurch ein Urheber des andern Stammes der Castilianischen Könige worden; 5) Guido von Burgund, Ertz-Bischoff zu Vienne, wird

1119 Pabst unter dem Nahmen: Calixtus II, und stirbt 1124; 6) Mathildis, deren Gemahl Eudo I, Hertzog in Burgund; 7) Gisele, die sich erstlich mit Humberten, Grafen von Maurienne, und hernach mit Reinern, Marggrafen von Montferrat, verehlichet; 8) Clementine, welche Anfangs Roberten II, Grafen von Flandern, und hierauf Gottfrieden I, Grafen von Brabant, ehelich beygeleget worden; und 9) Ermentruden, eine Gemahlin Theodorichs, Grafens von Bar. Anselme Hist. gen. T. VIII. p. 409 u. ff. Gebhardi Geneal. T. II. Tab. 38. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung p. 252. Allgemeine Chronicke, Th. III. p 780. und Th. IV. p. 300. Hübners Polit. Histor. Th. II. p. 986. Ebend. Genealog. Tabelle, Th. I. Tab. 64.

Wilhelm III, Graf von Burgund, Vienne und Macon, insgemein PUER, das Kind, oder der Deutsche beygenannt, der einzige Sohn Raynalds II, Grafens von Burgund, Vienne und Macon, Herrn von Salins, und Agnesens, einer Tochter Bertholds II, Hertzogs von Zähringen. Er ist 1127 den 1 Mertz in der Schweitz erschlagen worden. Anselme Hist. gen. T. VIII. p. 409 u. ff. Gebhardi Geneal. T. II. Tab. 38. Allgemeines Historisches Lexicon in der Fortsetzung, p 252. Hübners Polit. Histor. Th. II. p. 986.

Wilhelm IV, Graf von Burgund, ein Sohn Stephans I, Grafens von Burgund. Er erbte von seinem Vetter, Wilhelmen III, Grafen von Burgund, 1127 die Grafschafften Vienne und Macon, und starb noch vor dem Jahr 1156. Man hat fälschlich von ihm ausgesprenget, daß ihn der Teuffel sichtbarlich geholet. Er hinterließ von seiner Gemahlin Adelheit, Frauen von Traves, Stephan II, Grafen von Burgund, Herrn von Traves, und Gerharden I, Grafen von Vienne und Macon. Anselme Hist. gen. T. VIII. p. 409 u. ff. Gebhardi Geneal. T. II. Tab. 38. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung, p. 253.

Graf von Clermont.

Wilhelm, Graf von Clermont, der Grosse zugenannt, ein Sohn Roberts III, Grafens von Auvergne. Er sahe sich genöthiget, seines Vaters Brudern, Wilhelmen IV, (von dem vorher unter den Grafen von Auvergne ein Artickel) Auvergne zu überlassen. Er stifftete 1149 die Prämonstratenser Abtey zu St. Andre bey Clermont, und hinterließ, da er 1150 starb, von seiner Gemahlin Marchise von Viennois, einer Tochter Guidons IV, Grafens von Alban, unter andern einen Sohn, welcher, seinem mütterlichen Großvater zu Ehren, Dauphin genennet worden. Und von diesem stammen die Dauphins von Auvergne, Grafen von Clermont, her. Anselme Hist. gen. T. VIII. p 49 u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung, p. 99.

Grafen in Flandern.

Wilhelm I, Graf in Flandern und Artois, beygenannt Cliton, und auch der Normann, (NORMANNUS,) war ein Sohn Roberts III, Hertzogs in der Normandie, und ein Enckel Mathildens von Flandern, Königin von Engelland, (der Gemahlin Wilhelms, des Eroberers) deren Vater, Balduin V, Graf von Flandern gewesen. Als sein Vater in dem Kriege mit seinem Bruder Heinrichen I, Könige in Engelland, 1106 gefangen, und bis an seinen Tod in der Gefangenschafft verwahret wurde, bemühete er sich sehr ihn loszumachen. Er fand auch an Ludewigen VI, Könige in Franckreich, und an einigen Grafen in der Normandie Hülffe, konnte aber niemahls etwas ausrichten. (Siehe Ludewig VI, König in Franckreich, im XVIII Bande, p. 802 u. ff.) Der Graf von Anjou, Fulco V, gab ihm zwar seine Tochter Sibyllen, und mit derselben die Grafschafft Maine; aber Heinrich I von Engelland brachte es bey dem Pabste dahin, daß diese Ehe unter dem Vorwande der allzunahen Freundschafft getrennet wurde. Der König Ludewig VI gab ihm zwar hierauf seiner Gemahlin Stief-Schwester Johannen, zur andern Gemahlin, und schenckte ihm das Ländgen le Vexin, nebst andern Gütern, und als Carl, Graf von Flandern, 1127 umkam, verhalf er ihm zur Folge in dessen Ländern, um ihn in Stand zu setzen, das Hertzogthum Normandie auf erfolgenden Todes-Fall Heinrichs I, Königs in Engelland, zu behaupten. Es führte sich aber Wilhelm hierbey wegen seines unersättlichen Geld-Geitzes, der ihm alle Aemter zu verkauffen und seine Unterthanen mit Schatzungen zu beschweren anrieth, so übel auf, daß sich in dem folgenden 1128 Jahre die vornehmsten Städte wider ihn empörten, und Philippen von Elsaß vor ihren rechtmäßigen Herrn erkannten. Ob er nun gleich diesen seinen Gegner im besagten Jahre bey Alost aus dem Felde schlug; so hatte er doch das Unglück, daß er gleich hernach, bey Belagerung des gedachten Ortes durch die Belagerten mit einem Steine so hefftig an der Schulter verwundet ward, daß er fünf Tage darauf, den 28 Jul. 1128, also noch vor geendigtem Kriege, und bey Lebzeiten seines Vaters, an der empfangenen Wunde und dem kalten Brande seinen Geist aufgeben muste, ohne Kinder zu hinterlassen. Anselme Hist. gen. T. II. p. 720. Ordericus Vital. L. XII. Malmesb. L. V. ad an. 1122. Suger in vita Ludov. Grosſ. Oder L. XII. Huntingdon L. VII. *Epist. Guilielmi ad Ludov.* ap. du Chesne T. IV. p. 447. Allgem. Chron. IV Band, p. 476. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I. Tab. 66 und 72. Ebendeß. Polit. Histor. Th. II. p. 1029.

Wilhelm II, Graf in Flandern, bey Lebzeiten der Mutter im Jahr 1247. Es war aber seine Mutter Margarethe II von Flandern, welche von ihrer Schwester Johanne 1244 Flandern, Hennegau und Namur ererbet. Sie hatte obigen Wilhelmen mit ihrem andern Gemahl, Wilhelmen von Dampierre, erzielet. Er ist endlich 1251 von seinem Bruder ermordet worden, und hat er von seiner Gemahlin Beatrix, Hertzog Heinrichs V in Brabant Tochter, keine Kinder hinterlassen. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I. Tab. 66.

Graf zu Hanau-Müntzenberg.

Wilhelm, Graf zu Hanau-Müntzenberg, siehe oben Wilhelm VIII, unter den Landgrafen zu Hessen.

Grafen in Hennegau.

Wilhelm I, Graf von Hennegau, beygenannt der Gute, (BONUS) war der andere Sohn Johannes II, Grafens von Hennegau, von dessen Gemahlin, Philippen, (Philippa) Heinrichs I. Grafens von Luxemburg, Tochter. Er besaß zugleich unter dem Nahmen Wilhelms III. Holland und Zeeland. Er wurde im Jahr 1302 nach seines ältern Bruders Johannes Tode Graf von Ostervang, da er denn, nachdem er in Erfahrung gebracht hatte, daß die Flanderer, nebst den aufrührischen Edelleuten, ihre Kriegs-Völcker in Casand zusammen zögen, 1303 ihnen mit einer auserlesenen Mannschafft entgegen gieng. Der Graf von Namur, welcher den Renesse und viele andere Mißvergnügte bey sich hatte, gieng ihm zu Leibe, und es kam zu einem hitzigen Treffen: Doch erlangte Wilhelm endlich den Sieg, und trieb die Flanderer gäntzlich aus Casand, worauf er wieder nach Arnemuiden zurück kehrte. Es waren viele, welche heimlich des Renesse Parthey hielten, und sich gleichwohl bey dem Grafen beliebt gemachet hatten, wobey ihre Absicht war, ihm solchen Rath zu ertheilen, welcher ihrer Meynung nach, dem Renesse und den Königen zuträglich wäre. Diese hatten dem Grafen Wilhelm den Feldzug nach Casand nicht abrathen wollen, weil sie gehoffet, daß er allda eine Niederlage bekommen würde; Da aber die Sache einen gantz andern Ausschlag bekommen hatte, wusten sie den Grafen zu bereden, daß er nunmehro, da er seine Feinde überwunden, und in die Flucht getrieben, sie nicht weiter verfolgete und sein Kriegs-Volck abdanckte. Sie schrieben hierauf an den Renesse, daß es jetzo die beste Zeit für ihm sey, in Walcheren einzufallen, weil diese Insul von Besatzung gäntzlich entblösset wäre. Die Flanderer brachten alsobald wieder eine grosse Anzahl Kriegs-Völcker auf die Beine, und giengen damit nach Seeland. Weil aber Wilhelm davon in Zeiten Wind bekommen hatte, zog er in kurtzer Zeit mehr Soldaten zusammen, als den heimlichen Verräthern welche sich bey ihm befanden, lieb war. Nunmehro wusten sie dem jungen Grafen beyzubringen, daß es am besten wäre, seine Macht zu theilen, und weil an seiner Erhaltung so viel gelegen wäre, sich nicht selbst der Kriegs-Gefahr bloß zustellen. Wilhelm folgte diesem Rath, und der Ausgang war so beschaffen, wie es die Verräther gewünschet hatten. Die Flanderer kamen nach der Insul Walcheren, ohne grossen Widerstand anzutreffen; Nachdem sie aber verschiedene kleine Hauffen niedergemachet, wurde zwischen ihnen und den Gräflichen Völckern auf dem Teich von Arnemuiden sehr hitzig gefochten. Der Sieg war lange zweiffelhafftig; Allein die Verräther, welche sich unter die Seeländer gemischet hatten, gaben sich endlich bloß, wer sie wären, kehrten sich um, und griffen ihre eigene Völcker an, wodurch sich der Sieg alsobald auf die Seite der Flanderer lenckte. Die Ueberwinder giengen gerade auf Arnemuiden loß, und als Wilhelm endlich sahe, daß er betrogen wäre, rückte er mit seinem Volck aus der Stadt, und den Feinden entgegen. Allhier ward zwar sehr tapffer gefochten, doch war die Macht allzu ungleich, daher die Mannschafft des Grafens völlig erleget, er selbst aber gezwungen wurde, Arnemuiden den Siegern zu überlassen, und sich mit grosser Mühe nach Middelburg zu retten. Guido, Graf von Namur, folgte ihm mit seiner sieghafften Armee, und belagerte diese Stadt: Da denn zwar Wilhelm den Vorsatz gefasset hatte, sich in dieser Stadt bis auf das äusserste zu wehren, wegen des schlechten Vorraths aber, womit dieselbe versehen war, sich in wenig Tagen zu der Uebergabe bequemen muste. Die Bedingungen dieser Uebergabe bestunden darinnen, daß Wilhelm einen freyen Abzug bekommen, die Stadt aber ihre Rechte und Freyheiten behalten solte. Auf diese Weise ward gantz Walcheren von dem Grafen Guido von Namur eingenommen. Vossius Annal. Holland. Lib. VI. Der junge Graf begab sich hierauf nach Ziriczee wohin ihn die Feinde alsobald verfolgten, weil aber diese Stadt sehr feste, und mit allen Nothwendigkeiten wohl versehen war, wurden sie abgewiesen, und machten den Anfang, den Ort zu belagern. Der Bischoff zu Utrecht, Guido, wolte seinem Vetter, da man indessen seinem Bruder, welcher noch in Hennegau war, die Sache berichtet hatte, zu Hülffe kommen; Er konnte aber nicht so viel Soldaten zusammenbringen, um den Krieg wider die Aufrührer und Flanderer mit Nachdruck zu führen. Sobald der Graf Johannes die Beschaffenheit der Sachen vernommen, gieng er alsobald nach Holland über, und brachte in aller Eile eine starcke Armee zusammen, um seinen Sohn zu retten. Die Belagerung von Ziriczee hatte nunmehro schon 6 Wochen gedauret, als der Graf Guido von Namur, aus Beysorge, daß der Graf Johannes, welcher mit seiner Armee aus Holland im Anzuge war, ihn nöthigen dürffte, die Belagerung aufzuheben, einen Sturm auf die Stadt versuchte. Allein Wilhelm that einen Ausfall auf die Belagerer, und da er mit denselben im Handgemenge begriffen war, gieng einige andere Mannschafft aus der Stadt durch ein anderes Thor den Feinden in den Rücken, daß sie also von beyden Seiten angefallen wurden. Man fochte lange Zeit von beyden Theilen mit grosser Wuth; Doch erklärte sich endlich der Sieg auf einmahl für den jungen Grafen, daß die Flanderer ihre Wercke verlassen und die Flucht ergreiffen musten. Hierauf erfolgte ein allgemeines Metzeln, und die Geschichtschreiber dieser Zeit versichern, daß, wenn Wilhelm mehr Volck bey sich gehabt, nicht ein eintziger von den Flandern davon gekommen wäre. Nachdem der Graf Johannes wieder in dem Haag angekommen war, fiel er in eine Kranckheit, und weil er schon sehr bey Jahren war, machte er sich bereit nach Hennegau zu reisen, und daselbst zu sterben. Kaum hatte Guido von Namur diese Umstän-

Umstände vernommen, so schickte er einen Herold an den Grafen, und ließ ihm andeuten, daß er den Stillstand nicht länger halten wolte. Hierauf übergab der Graf Johannes seinem Sohn Wilhelm die Vorsorge wegen Holland und Seeland, und blieb gleichwohl bey seinem Vorsatz, nach Hennegau zu reisen. Voss. Annal. Holland. Lib. VI. Graf Wilhelm ließ alsobald in Holland Volck anwerben, welches sich aber nicht gar füglich thun ließ, weil es noch im frischen Andencken war, was der alte Graf kurtz vorher gethan hatte. Die von Ziriczee machten den Anfang mit den Feindseligkeiten, und nahmen ein gewisses Schloß ein, welches die Flanderer besetzet hatten. Da also die Holländer sahen, daß es mit der Sache ein Ernst war, weigerten sie sich nicht länger, Kriegs-Dienste anzunehmen, zumahlen, da Wilhelm, ob er gleich nur eine geringe Mannschafft bey sich hatte, schon gegen den Feind aufgebrochen. Voßius in Annal. Holland. Lib. 6 und 7. Unterdessen brachte der Utrechtische Bischoff Guido, eine gute Anzahl Soldaten zu Hülffe, zu welchen sich die Friesen und Kennemer-Länder, welche mit einander schon eine heimliche Armee ausmachten, gleichfalls verfügten. Renesse und eine grosse Anzahl von den andern Verbannten hielten sich dazumahl auf der Insul Duiveland auf. Der Graf Wilhelm besetzte die Ströme mit seinen Schiffen, damit man keine Hülffe durch diesen Weg nach Walcheren bringen konnte. Er selbst nebst seinem Vetter Guido, und dem besten Theil der Armee, hatte ein wachsames Auge auf Duiveland, verbot aber seinen Soldaten, aus den Fahr-Zeugen ans Land zu treten, weil er den Renesse keine Gelegenheit geben wolte, etwas wider die Seinigen zu unternehmen. Dieser Befehl ward gar schlecht beobachtet, indem zuerst einer, und hernach mehr andere Soldaten, in der Hoffnung, Beute zu machen, aus den Schiffen ans Land sprungen, welchen in kurtzer Zeit die meiste Kriegs-Macht, so sich allda befand; nachfolgte. Anfänglich raubten und sengten sie an allen Orten, und wurden immer kühner, weil sie keine Feinde sahen. Allein die Aufrührer, welche sich zu den Land-Leuten gefüget, fielen bey anbrechender Dunckelheit, den Soldaten des Grafen mit grosser Gewalt auf den Hals, da sie nunmehr sich nach ihren Schiffen zu begeben gedachten. Doch sie geriethen in grosse Verwirrung, lieffen aus Unwissenheit der Wege in die Irre herum, und wurden von den Duiveländern und den Aufrührern in grosser Menge erschlagen. Als Wilhelm aus dem verwirrten Geschrey, welches er auf dem Lande hörte, leicht schliessen konnte, was allda vorgieng; so begab er sich nebst seinem Vetter Guido ans Land, um zu sehen, ob man die Flüchtigen nicht wieder zusammen bringen, und dem Feind die Spitze bieten könnte; Allein das Schrecken hatte seine Völcker dergestalt eingenommen, daß es ihm unmöglich war, sie zum Stehen zu bewegen. Bey dieser Niederlage blieben mehr als 3000 Soldaten, welche entweder von den Feinden todt geschlagen, oder da sie nach den Schiffen schwimmen wollen, ersoffen waren. Viele vornehme Kriegs-Leute wurden gefangen, unter welchen sich der Bischoff Guido selbst befand, nachdem er sich lange und tapffer gewehret hatte. Der Graf Wilhelm konnte mit genauer Noth sein Schiff erreichen, worauf er sich alsobald nach Ziriczee begab, und weil er merckte, daß das Schrecken bey seinen Soldaten noch nicht aufgehöret hatte, denselben die Freyheit ertheilte, nach ihrem Belieben nach Hause zu kehren, wobey sein Zweck vielmehr darinn bestund, daß er sehen möchte, ob sie nicht andere Gedancken bekommen würden, als daß er sie würcklich abdancken wollen. Etliche wenige blieben dennoch bey ihm, da hingegen die übrigen gantz Holland mit Schrecken und Furcht erfülten. Die Mißvergnügten gaben von diesem Siege dem Grafen Guido von Namur alsobald Nachricht, und weil derselbe seine Kriegs-Völcker beysammen hatte, fiel er damit in Seeland ein, in der Hoffnung, Ziricze eher zu bezwingen, als die Holländer im Stande seyn würden, sich wieder zu helffen. Nachdem er einige Tage vor dieser Stadt gelegen, aber wenig ausgerichtet hatte, hub er die Belagerung auf, und drung mit seiner gantzen Macht in Holland ein, allwo nichts als Schrecken anzutreffen. Die meisten Holländischen Städte öffneten den Flandern ihre Thore, und unter andern Delfft und Leyden. Unterdessen befand sich der Graf Wilhelm in Seeland, und als er den Brand der nahe gelegenen Festungs-Wercke erblickte, welche die Flanderer in Brand gestecket hatten, beschloß er mit den Seinigen dahin zu gehen, um die Ursache dieser Flamme zu erfahren. Zu seiner grösten Verwunderung (indem er noch nicht alles wuste, was in Holland vorgegangen;) sahe er, daß die Flanderer die Insul Schouwen verlassen hatten. Nachdem er bald darauf mehrere Wissenschafft von den bisherigen Begebenheiten eingezogen, begab er sich selbst nach Holland, und ward zu Dortrecht mit so grosser Freude, als jemahls ein Graf aufgenommen. Von dar verfügte er sich nach Schonhooven, um die Belagerung fortzusetzen. Der Widerstand der Belagerten war nicht geringe, indem sie durch den Sohn Nicolai, Herrn von Cats, welchen die Holländer gefangen hielten, angeführet wurden. Als die Belagerer sahen, daß sie nichts ausrichten konnten, brachten sie Nicolaum von Dortrecht, allwo er gefangen saß, in das Lager, u. bunden ihn oben an einem höltzernen Thurm, dergleichen man zu selbigen Zeiten gebrauchte, um den belagerten Oertern durch das darauf befindliche Volck zuzusetzen, und selbige daraus zu beschiessen. Nachdem dieses Gerüste gegen das Castel angeführet worden, hielten sich die Soldaten, welche sich darauf befunden, hinter dem Herrn von Cats verborgen, und schossen also auf das Castel, ohne daß die Belagerten ihre Pfeile, aus Furcht, Nicolaum zu treffen, gegen ihre Feinde gebrauchen durfften. Als der Sohn dieses Verfahren, welches seinem Vater begegnete, ansichtig wurde, ließ er sich dadurch zu der Uebergabe der Festung bewegen; Und der Graf behielt ihn nebst der gantzen Besatzung gefangen, damit sie zu gelegener Zeit gegen den Bischoff von Utrecht, und andere, welche in Duiveland gefangen waren, könnten ausgelöset werden. Voss. Annal.

Annal. Holland. Lib. 7. Unterdessen hatte Guido von Namur wieder eine grosse Menge Soldaten auf die Beine gebracht, und Ziriczee von neuen belagert, welches sich aber sehr tapffer wehrte, hingegen schickte der König von Franckreich den Holländern eine grosse Anzahl Schiffe zu Hülffe, zu welchen der Graf die seinigen stossen ließ, um Ziriczee zu entsetzen. Guido hatte eine sehr grosse Menge Fahrzeuge von verschiedener Grösse; daher ließ er seine meisten Völcker in dieselben einschiffen, und machte sich kein Bedencken, die Frantzosen und Holländer anzugreiffen. Niemahls hat man zwey so starcke Flotten mit so grosser Wuth, und in einem so kleinen Raum des Wassers anfallen gesehen. Das Gefechte war auch so hitzig als langwierig. Den ersten Tag blieb der Sieg zweiffelhafftig; Des andern Tages aber, als sich das Treffen mit dem Tage wieder angefangen, erhielten die Holländer den 10 August 1304 einen vollkommenen Sieg, wobey der Graf Guido von Namur selbst gefangen wurde. Der Graf von Holland lifferte ihn an den Frantzösischen Admiral aus, ob ihn gleich derselbe nicht gefangen hatte, und schickte ihn nach Franckreich. Nach diesem Siege begab sich der Graf Wilhelm mit den Seinigen alsobald nach Ziriczee, um die Stadt zu entsetzen. Da aber die Belagerer die Niederlage ihrer Flotte wahrgenommen hatten, huben sie die Belagerung selber auf, und verbargen sich in den Sand-Hügeln. Ihre Anzahl war noch so groß, daß sie mit den zurückgebliebenen Schiffen nicht zugleich nach Flandern überfahren konnten. Sie schickten demnach die Schiffe mit Volck angefüllet, nach Hause, und 6000 Flanderer, welche noch zwischen den Sand-Hügeln lagen, gedachten auch dahin zu folgen, sobald die Schiffe zu ihrer Abholung wieder ankommen würden. Weil nun die Holländer nach der Abfahrt der Schiffe gemercket hatten, daß allda noch viel Volck verborgen wäre, so würden sie diese Feinde mit leichter Mühe niedergemachet haben; Allein sie ergaben sich alle freywillig, und wurden Hauffenweise nach Ziriczee gebracht, allwo man die Gefängnisse, Kirchen, Klöster und andere dergleichen Gebäude mit Flanderern anfüllte. Die andern Städte in Seeland, welche es so lange mit den Flanderern gehalten hatten, bequemeten sich nunmehro gutwillig zur Unterwerffung. Nachdem nun Holland und Seeland solchergestalt von Feinden befreyet, und wieder unter die Gewalt des rechtmäßigen Fürsten gekommen war, empfieng der Graf Wilhelm von Osterland die Zeitung, daß sein Vater, da er den Sieg seines Sohnes vernommen, gröstentheils vor Freuden Todes verblichen wäre, dahero er 1304 die Regierung völlig überkam. Die erste Sorge des Grafen Wilhelms nun bestund darinnen, daß er, nachdem seine Sachen in besagten Ländern auf einen guten Fuß gesetzet waren, sich nach Hennegau begab, um die Leiche seines Vaters zur Erde zu bestatten, und die Huldigung von seinen Unterthanen in diesem Lande zu empfangen. Weil aber sein Vater gegen den Winter gestorben war, und der junge Graf sowohl wegen anderer Geschäffte, als weil die Seeländischen Ströme hin und wieder mit Eiß beleget waren, nicht alsobald die Reise antreten konnte; so hatte er Zeit genung, mit den Flanderern einen Stillstand zu machen, damit er ungehindert nach Hennegau abreisen, und wieder zurück kommen möchte. Er begab sich demnach allererst mit dem Anfange des 1305 Jahres auf die Reise, und zwar mit einer guten Begleitung von bewaffneter Mannschaft, weil er in Erfahrung gebracht hatte, daß ihm von den Mißvergnügten, welche noch nicht zum Stillstande zu bringen gewesen, heimlich nachgestellet würde. Seine Mutter Philippe starb auch bald nach seiner Ankunfft in Hennegau, da kaum den verstorbenen Grafen das Leichen-Gepränge war gehalten worden. Nachdem Wilhelm dieselbe gleichfalls zur Erde bestatten lassen, vollzog er seine Heyrath mit Johannen von Valois, einer Tochter Carls von Valois, welche schon lange zuvor mit ihm verlobet gewesen, und für ihn in einem Kloster verwahret worden. Der König Philipp in Franckreich hatte mit Guidon, Grafen von Namur, welcher gefangen nach Franckreich geführet worden, einen Frieden gemacht. Nachdem aber dieser gegen den Utrechtischen Bischoff und andere vornehme Gefangene ausgewechselt worden, und zu Compiegne gestorben; So machte der König von Franckreich einen andern Frieden mit Roberten, des Guidons Sohn, weil er sowohl als sein Vater von den Frantzosen gefangen gehalten wurde. Die Flanderer hatten sehr viel gegen diesen neuen Vertrag einzuwenden, liessen sich aber denselben endlich gefallen, da der König angelobet hatte, daß er sich in die Sachen der Holländer nicht mehr mischen wolte, woferne nur die Flanderer Hennegau in Ruhe liessen. Wilhelm hätte zwar dieses gerne hintertrieben, muste sich aber nach dem Willen des Königs von Franckreich bequemen, von welchem er solchergestalt gäntzlich verlassen wurde. Da er nun wegen Hennegau nichts mehr zu befürchten hatte, kam er nach Holland zurück, um sich in Gegen-Verfassung zu setzen, woferne die Flanderer etwas von Wichtigkeit unternehmen solten. Sein jüngerer Bruder Johannes bekam von ihm, oder wie andere wollen, durch den letzten Willen des Vaters, Schonhooven, Gouda, Tertholen in Seeland, und Beaumond in Hennegau wiewohl er dieses alles als ein Lehn von dem Grafen besitzen solte. Zu Harlem wurden bey Wilhelms Ankunfft Ritter-Spiele angestellet, wobey der Zulauff des Adels unglaublich war, und unter denselben allein 20 Grafen gezählet wurden. Diese Spiele dauerten 8 Tage, nach welchen der Graf alsobald die Regierung antrat. Zu derselben Zeit funden sich viele reiche Bürger, welche von den Edelleuten, die meistens in tieffen Schulden steckten, Land-Güter kaufften, und dafür hielten, daß sie nunmehro gleich dem Adel von allen Schatzungen befreyet wären. Die Städte beklagten sich darüber bey dem Grafen, und führten an, daß die Einkünfte des Landes auf diese Weise grossen Schaden erlitten, wobey sie eine Bitte fügten, daß alle Unterthanen möchten genöthiget werden, einerley Schatzungen zu bezahlen. Der Graf sahe wohl, daß das Ansuchen der Städte gegründet wäre, und er hätte selbst

selbst gern die Sache durchgetrieben; allein die Edelleute setzten sich mit aller Gewalt darwider. Er gab dieserwegen Befehl, daß die Edelleute die Beweißthümer ihrer Herkunfft und ihres alten Adels zu Grafen-Haage beybringen solten, und daß man diejenigen, welche solches auf gehörige Art thun könnten, als Edelleute achten, und ihnen den Genuß aller Freyheiten wie vorhin verstatten wolle, da hingegen diejenigen, welche solches nicht zu thun vermöchten, gleich denen übrigen Unterthanen solten gehalten werden, ob sie gleich Adeliche Herrschafften besässen. Unterdessen machte **Robert**, Graf von Flandern, 1306 grosse Anstalten, die Holländer mit Krieg zu überziehen, und bediente sich des Vorwandes, daß der Holländische Graf, wenn er Seeland behalten wolte, solches als ein Lehn von ihm empfangen müste; Ausserdem machte er eine Anforderung auf einige in Holland gelegene Güter, welche ihm, seinem Vorgeben nach, aus der Erbschaft **Florentius** des V zugehörten. Der Krieg, welcher hierauf erfolgte, legte gnugsam an den Tag, obgleich die Sache damahls auf eine Zeitlang beygeleget wurde, daß der Holländische Graf nicht gesonnen wäre, ihm wegen Seeland die Lehns-Pflicht zu leisten. Was aber die Erbschaft des Grafen **Florentius** anbelanget, so ist gewiß, daß die Holländischen Grafen von den Gräflichen Gütern nichts vermachen können, daß also, wenn auch gleich der Graf von Flandern, vermöge des Testaments, einige Ansprüche haben können, solche dennoch eben sowohl ungegründet gewesen. Auf was für eine Art nun die Sache beygeleget sey, stehet nicht zu berichten, wohl aber, daß Holland um diese Zeit einer Ruhe genossen, und daß der Graf Wilhelm von Hennegau und Holland, nebst seinem jüngern Bruder **Johann**, Herrn von Beaumont, 1308 zu Aacken bey der Crönung des Kaysers **Heinrichs** des VII, welcher seiner Mutter Bruder war, zugegen gewesen. **Voss.** Annales Holland. Lib. VIII Mittlerweile, daß der Graf in Deutschland war, fielen etliche Holländer, wiewohl man davon die Ursache nicht anzugeben weiß, in Westergo ein, und machten grosse Beute. Heßel, welcher damahls das Commando über die Friesen führte, brachte alsobald soviel Soldaten zusammen, daß die Holländer die Flucht ergriffen, und nicht das Hertz hatten, den Friesen unter die Augen zu kommen. Diese waren damit gar nicht zufrieden, und nahmen, wie billig, die Sache sehr übel. Die von Enckhuisen hatten sich bey dieser Unternehmung am unbändigsten aufgeführet, daher die Friesen, vornemlich durch Veranlassung einiger Herren, welche bey dem Einfall am meisten gelitten, mit einer Armee vor Enckhuisen giengen. Sie richteten zwar in dem umliegenden Lande grossen Schaden an, waren aber gleichwohl nicht im Stande, diese Stadt zu erobern. Zumahl die Enckhuiser einige Leute bestochen hatten, welche die Häuser der Friesischen Herren, so vor ihrer Stadt lagen, in Brand stecken liessen. Die Belagerung ward also aufgehoben; Doch kamen die Friesen bald hernach wieder, und suchten dadurch eine Ersetzung des erlittenen Schadens, daß sie alles um Enckhuisen herum verheerten und verbrannten. Und hiermit nahm diese Unternehmung, welche mehr eine Streifferey, als ein Krieg zu nennen, von beyden Seiten ein Ende. Der Graf von Flandern konnte unterdessen nicht länger Friede haben. Er brachte 1310 eine sehr starcke Armee auf die Beine, und belagerte Leßines, eine Festung, welche auf den Grentzen von Hennegau gelegen. Wilhelm befand sich nicht wohl bey der Sache, und hätte gerne gesehen, daß die Holländer und Seeländer zu seiner Vertheidigung und zu Abhaltung der Flandern aus Hennegau, alsobald zu den Waffen gegriffen hätten. Allein die Stände waren hierzu gar nicht geneigt, und wolten ihre Unterthanen, welche nunmehro der Ruhe allererst wieder zu geniessen begunnten, keinesweges aufs neue gegen den Feind anführen. Hiernechst hatte der Graf von Flandern eine Flotte in Bereitschaft liegen, welche die Holländer und Seeländer, im Fall sie dem Grafen einiges Volck zu Hülffe schickten, angreiffen, wenn aber diese sich stille hielten, eben so wenig etwas unternehmen solte. Da sich also der Graf der Holländischen und Seeländischen Hülffe beraubet sahe, ließ er unter der Hand bey **Roberten** um Frieden ansuchen, welcher auch unter der Bedingung zum Stande kam, daß Wilhelm Seeland von dem Grafen von Flandern zu Lehn tragen, an Guidon des Grafen von Flandern Bruder, jährlich eine gewisse Geld-Summe bezahlen, und sein Recht auf das Land von Waas und die Vier Ambachten abtreten solte. Ausserdem muste der Graf versprechen, daß er die Verbannten, welche den Flanderern in den vorigen Kriegen beygestanden, oder welche sonst, weil sie sich gegen diese geneigt erwiesen, aus dem Lande vertrieben waren, wieder in ihre Güter einsetzen wolte. Es sey nun, daß sie selbst noch am Leben, oder ihre Erben vorhanden wären. Zur Versicherung, daß der Graf diese Bedingung erfüllen wolte, ward er genöthiget, 5 der vornehmsten von Adel zu Geiseln zu geben, deren Güter, welche sie in Flandern hatten, und welche sehr wichtig waren, an den Flandrischen Grafen verfallen seyn solten, woferne der Graf von Holland diesen Vergleichs-Puncten nicht nachkommen würde. Nachdem man sich auf solche Art verglichen, begab sich Wilhelm unbewaffnet, jedoch mit einem starcken und ansehnlichen Gefolge, nach des **Roberts** Lager, und leistete dem Flandrischen Grafen mit einem gebogenen Knie wegen Seeland den Eyd der Treue, woferne man den Flandrischen Geschichtschreibern hierinnen trauen darf. Jedoch die Stände waren mit diesem Verhalten des Grafens gar nicht zufrieden, und wolten von den Bedingungen, welche er **Roberten** zugestanden nichts wissen, daß also der Krieg, welcher nicht zu ihrer Hülffe angefangen war, gleichwohl zu ihrem Schaden geendiget wurde. Aus den Folgerungen ist deutlich abzunehmen, wie die Stände gar nicht darein gewilliget, daß man gedachte Bedingungen erfüllen solte, massen noch lange hernach **Ludewig von Nevers**, welcher an statt seines Groß-Vaters, Graf von Flandern geworden, um die Herstellung der

Verbannten

Verbannten vergebens angehalten. Der Graf scheinet selbst nicht gar geneigt gewesen zu seyn, sich an diesen Frieden zu binden, indem er nicht lange hernach Middelburg, welches von den Flandern der Mauren beraubet war, wieder mit Festungs-Wercken versehen lassen, weil er ohne Zweiffel bereits sahe, daß der Krieg wider die Flanderer, welche wegen der unterbliebenen Erfüllung des Friedens sehr mißvergnügt waren, vor der Thüre wäre. Voss. Annal. Holland. Lib. VIII. Im Jahr 1311 stifftete Wilhelm die Collegial-Kirche zu St. Petri in Middelburg. Im Jahr 1314 nach des Kayser Heinrichs Tode stunden die Sachen in Deutschland sehr verwirret zwischen den beyden Fürsten, Friedrich und Ludwig. Der Holländische Graf hielte es anfänglich mit dem ersten, da er aber sahe, daß sowohl er, als andere, die dessen Parthey hielten, von Ludwig, welcher der mächtigste war, im Fall er ihn nicht für einen Kayser erkennte, alles widrige würde zu befürchten haben; So änderte er seine Parthey, und wuste sich bey Ludewigen so beliebt zu machen, daß dieser Kayser mit Einwilligung der Reichs-Fürsten, wie man vorgiebt, die Holländischen Grafen von der Lehns-Pflicht, worzu sie dem Reiche verbunden waren, soll loßgezehlet haben. Die Stände waren damit nicht wohl zufrieden, weil sie niemahls den Deutschen Kayser für ihren Ober-Herrn erkennen wollen, auch wohl wusten, daß der Kayser nur deswegen dem Grafen dieses Recht nachgelassen hätte, um dadurch zu erkennen zu geben, daß Holland und Seeland ehemahls zum Reiche gehöret, und noch gehörten. Denn wo jemand einiges Recht auf besagte Länder gehabt, so waren es die Könige von Franckreich gewesen, welche die Grafen ehemahls damit beschencket hatten; Doch diese waren durch ihre eigene Nachlässigkeit schon vor langen Zeiten derselben verlustig worden. Indem dieses vorgieng, wurde der König von Franckreich, Ludwig X, mit den Flandern in Krieg verwickelt, und weil der Holländische Graf sein Bundsgenosse war, zog er ihm mit seinen Holländern und Seeländern zu Hülffe. Die Flandrischen Scribenten nennen Wilhelmen wegen dieses Feld-Zuges einen Bundbrüchigen, wiewohl mit Unrecht, indem er nicht als Graf von Hennegau, sondern als Graf von Holland und Seeland, um diesen verkehrten Frieden, welchen er ohne Einwilligung der Stände geschlossen hatte, zu ändern, zu Felde gieng; Wie man denn auch nicht findet, daß sich die Hennegauer bey dieser Gelegenheit im geringsten beweget hätten. Der Graf von Flandern erschien mit seiner Armee zuerst im Felde und belagerte Ryssel. Wilhelm fuhr mit einer Flotte von 1100 Schiffen die Schelde hinauf, schiffte seine Kriegs-Macht aus, und belagerte Dendermonde. Nachdem der König von Franckreich auch seine Kriegs-Völcker zusammen gebracht, zog er erstlich nach Arras, und ferner nach Ryssel, vor welcher Stadt Robert die Belagerung aufhub, sobald er die Annäherung der Frantzosen vernommen hatte. Ludwig setzte denen abziehenden Flandern auf der einen Seite nach, und der Holländische Graf rückte ihm gerades Weges entgegen. Sie würden vermuthlich einen sehr schweren Stand gehabt haben, woferne sie der Himmel nicht bewahret hätte. Es entstund nemlich ein so erschrecklicher und lange anhaltender Platz-Regen, daß die Wege gäntzlich verderbet wurden, und die Frantzosen unmöglich fortkommen konnten. Hierauf erfolgte in kurtzer Zeit ein grosser Mangel in ihrer Armee, weil ihnen nichts konnte zugeführet werden, daß sie also genöthiget wurden, den Rückweg anzutreten. Nachdem Wilhelm von dem Abzuge der Frantzosen Nachricht bekommen, beschloß er, die Belagerung von Dendermonde gäntzlich aufzuheben, ließ aber zuvor die Stadt durch einige Schüsse in Brand stecken. Hierauf fuhr er die Schelde wieder herunter, und ließ alle Plätze, so an der Flanderischen Seite dieses Flusses gelegen, anzünden und ausplündern, nach welchen Verrichtungen er nebst seinen mit Beute beladenen Schiffen wieder in Seeland anlangte. Im Jahr 1316 ließ Johann, Hertzog von Braband, durch seine Abgesande bey dem Grafen von Holland Klage führen, daß Otto, Graf von Buhren, in einige Länder, welche ihm zugehörten, mit gewaffneter Mannschafft eingefallen, und daß die Einwohner von Tiel, welche Gewalt mit Gewalt vertreiben wollen, von ihm in die Stadt zurück getrieben worden, worauf Otto mit den Seinen zugleich eingedrungen, grossen Schaden gethan, und die Stadt nicht eher verlassen, als bis er dieselbe gäntzlich ausgeplündert. Der Hertzog war anfänglich gesonnen gewesen, mit bewaffneter Hand von dem Grafen von Buhren eine Ersetzung zu fordern; damit er aber den Grafen von Holland nicht ohne Noth wider sich aufbringen möchte, hatte er seine Meynung geändert, und besagten Gesanden an denselben abgehen lassen. Als der Graf von Holland solchergestalt Schieds-Richter geworden, ließ er eine Zusammenkunfft zu Hoogstraten anstellen, allwo er in Gegenwart des Hertzogs in Braband und des Grafen von Buhren den Ausspruch that, daß der letztere bey dem erstern so lange gefangen bleiben solte, bis er ihm wegen des verursachten Schadens eine genugsame Ersetzung geleistet hätte. Es ist gewiß, daß der Graf dieses Urtheil gefället, um die Ehre des Hertzogs zu bewahren, welcher sich auch bald darauf so großmüthig bezeugte, daß er den Grafen von Buhren auf freyen Fuß stellen ließ. Als Guido der Bischoff zu Utrecht, nicht lange hernach nemlich 1317 mit Todte abgegangen war, besetzte der Graf von Holland das Land von Amstel und Woerden, wider den Willen der Utrechter, welche dafür hielten, daß, weil besagte Länder dem letzten Bischoff zugehöret, dieselben durch seinen Tod an das Dom-Capitul von St. Martin verfallen wären; Allein der Graf von Holland war im Gegentheil, und mit gutem Grunde der Meynung, daß diese Länder holländische Lehn geworden, nachdem sie seine Vor-Eltern dem Gysbert von Amstel, und Harmen von Woerden mit Gewalt abgenommen hätten, und daß, obgleich Guido dieselben besessen, gedachter Bischoff dennoch selbige nicht anders,

anders, als holländische Lehn inne gehabt, welche ihm von dem Grafen seinem Bruder gegeben worden; Da aber der Lehns-Mann ohne Kinder verstorben, müste das Lehn nothwendig wieder an den Grafen von Holland zurück fallen. Und hierbey ist es auch geblieben. Nicht lange hernach nemlich 1318 sahe es in Geldern sehr verwirrt aus zwischen dem alten Grafen von Geldern, und seinem Sohne, welche alle beyde **Reinold** hiessen. Denn als der Sohn bereits seine Jahre erlanget hatte, und gerne regieren wolte, suchte er seinen Vater abzusetzen, und hielte ihn gefangen. Der Graf von Holland wurde mit bey der Einwilligung zum Schieds-Manne erwehlet, und sprach die Sache zum Vortheil des Vaters aus, stellte ihn auch wieder in Freyheit und in die Regierung. Einige Zeit hielte sich der Sohn an Wilhelms Ausspruch, doch einige Zeit darauf setzte er seinen Vater ins Gefängniß. Nun hätte aller Billigkeit nach des Holländischen Grafens Pflicht erfordert, dem alten **Reinold** beyzustehen, allein man findet nicht, daß weder er, noch jemand anders etwas zu seiner Befreyung unternommen, wovon die vornehmste Ursache gewesen, daß der alte Graf gar nicht von seinen Unterthanen geliebt wurde. **Friedrich von Siwieck**, welcher nach dem Tode **Guidons** Bischoff von Utrecht geworden, beklagte sich auch bey dem Grafen von Holland, über die üble Aufführung und den Ungehorsam einiger seiner Edelleute, doch er hatte selbst die Schuld, und machte sich mit seiner Lebens-Art bey Groß und Klein verhaßt, indem er das von **Guidon** ersparte Geld auf eine liederliche Weise verschwendete. Unterdessen aber überschritten seine Edelleute auch die Grentzen ihrer Pflicht. Der Bischoff beschwerte sich am meisten über den Herrn von **Linden**, der kühner als die andern, alles unternahm, und alles in Aufruhr zu bringen schien. Dieser Ursache halber nahm Wilhelm den Bischoff in seinen Schutz, ob er gleich diesen Kirchen-Vorsteher auch nicht ausser Schuld wuste: Weil ihm aber dieser Feind zu geringe war, gab er denen Herren von **Arckel** und **Buren** Befehl, sich gegen den von **Linden** zu rüsten. Dieser wuste wohl, daß vor ihn, wenn er den Kürtzern zöge, keine Hoffnung übrig war, that daher alles, was ihm möglich war, seinem Feinde, so lange es ihm erlaubet war, Schaden zuzufügen. Der Bischoff **Guido** hatte ein Schloß erbauet, Dullenburg genannt, welches von ihm eingenommen und verwüstet wurde. Dieses Unternehmen brachte die Herren von **Arckel** und **Burren** zur möglichsten Eil, ihm mit ihrem Kriegs-Volck entgegen zu ziehen; Allein der Herr von **Linden** hielt keinen Stand. Sie eroberten und verbrannten Bommel, welches ihm zugehörte, und rückten in das Schloß von Linden, welches dieser Herr aus Furcht verlassen hatte, alhier aber zwangen sie die Einwohnen mit Gewalt, soviel Geld zusammen zu bringen, als zur Wieder-Aufbauung des Schlosses Dullenburg erfordert wurde. Nach dieser Zeit blieb Holland einige Jahre in Ruhe, sowohl was die aus- als inländischen Feinde anbelanget, allein der Rhein, welcher zu hoch aufschwoll, und durch die Dämme brach, verursachte durch das gantze Land einen grossen Schaden, nicht allein an Ländereyen sondern auch an Menschen und Vieh. Mittlerweile starb der Bischoff zu Utrecht **Friedrich**, worauf sich Graf Wilhelm ohne Verzug nach Utrecht begab, in Hoffnung Gelegenheit zu finden, **Jacoben**, Bischoffen von Zude, zum Bischoffthum zu verhelffen, jedoch die Geistlichen und Weltlichen dieser Stadt, erhoben **Jacoben von Autshorn**, welcher Dechand des Capituls und aus einem Adelichen Geschlechte in Holland entsprossen war, zu dieser Würde, worauf der Graf sich daselbst nicht mehr sicher hielte, sondern in höchsten Grimme Utrecht verließ, und also **Autshorns** Wahl völlig vollzogen wurde. Um dieselbe Zeit verstarb **Robert**, Graf von Flandern, und die Grafschafft fiel an seinen Enckel, **Ludwig von Nevers**, weil sein Vater auch **Ludwig** des Nahmens, bereits vor ihm gestorben war. Dieser Graf verlangte, daß Wilhelm ihm auf das neue wegen der Grafschafft Seeland huldigen solte, und als dieser sich dessen verweigerte, erklärte er ihn seines Rechts darzu verlustig, und machte sich zum Kriege fertig. Der König von Franckreich, welcher Wilhelms Parthey hielte, legte sich ohne Anstand darzwischen, und durch dessen Zuthun wurde der Friede unter der Bedingung hergestellet, daß der Graf von Flandern ein vor allemahl sein Recht auf Seeland abtreten, niemahls Huldigung von den Grafen von Holland fordern, noch auch das versprochene Geld bezahlen solte, wogegen der Graf von Holland sein Recht auf Aolst, das Land von Waas, die vier Aemter, und einige andere Länder abtrat. Was die Güter der Verbanneten anbetraff, selbige solten zum Vortheil des Grafens von Holland verfallen bleiben: Doch so der Graf von Flandern meynte, daß ihm etwas wieder gegeben werden müste, so solte er solches von denen dreyßig Pfunden nehmen, welche der Graf von Holland ihm zu bezahlen hätte. Und daferne zwischen denen Grafen von Flandern und Holland wegen Seelandes jemahls ein Streit entstünde, derselbige durch Schieds-Leute abgethan werden solte. Diese Bedingungen wurden an der einen Seite von denen drey Flandrischen Städten, Gent, Brügge und Ypern; an der andern aber von denen vornehmsten Städten in Hennegau, Holland und Seeland unterzeichnet. Kurtz darauf übergab **Heintich von Roveren**, Herr von Montfort, diese Stadt nebst dem dazu gehörigen Lande dem Grafen von Holland, unter der Bedingung, daß die Holländer ihm im Fall der Noth gegen alle seine Feinde Beystand leisten solten. Im Jahr 1324 wurde des Grafens älteste Tochter, **Margaretha**, mit dem Kayser **Ludewigen** V, und seine dritte, **Philippine**, 1327 mit **Eduarden**, dem Printzen von Wallis, vermählet. Es war nemlich die Königin von Engelland eine Schwester des Königs in Franckreich, durch inländische Unruhen vertrieben worden, und hatte ihre Zuflucht nach Franckreich genommen, auch ihren Sohn an sich zu ziehen, und dahin zu bringen gewust, in Hoffnung, ihr Bruder

Bruder solte sie mit einer mächtigen Armee wieder in ihr Reich schicken, und von denen Spencers, welche ihren Gemahl regierten, Rache nehmen; Allein die bösen Staats-Leute wusten die Sache am Frantzösischen Hofe dergestalt zu karten, daß der König im Begriff war, seine Schwester mit ihrem Printzen allein dahin zu schicken. Dieses verdroß die Königin, daß sie deswegen aus Franckreich nach Hennegau flüchtete, allwo ihr Graf Wilhelm entgegen kam, und sie mit grosser Pracht zu Valenciennes einholen ließ. Viele mißvergnügte Engelländische Grosse begaben sich dahin zu der Königin, und ersuchten dieselbe, doch etwas zu unternehmen, und ihrem Gemahl und das Reich von der Tyranney der Spencers zu erlösen. Sie war nicht ungeneigt hierzu, allein es fehlte ihr an Kräfften da der König von Franckreich nichts zu ihrem Vortheil unternehmen wolte. Das eintzige Mittel war, um Philippinen vor ihrem Printz zur Gemahlin anzuhalten, worauf der Graf von Holland allem Vermuthen nach nicht ungeneigt seyn würde, seinem Schwieger-Sohne gegen seine Feinde Schiffe und Volck zu geben. Nachdem die Vorstellung der Königin von dem Grafen angehört und vor genehm gehalten worden, kamen sie nach Dordrecht, und brachten ohngefehr dreytausend Soldaten zusammen, die mit der Königin und dem Printzen von Wallis nach Engelland übergiengen, unter Anführung Johannis, des Grafens Bruder. Kayser Ludwig machte sich darauf im Jahr 1327 fertig nach Italien zu ziehen, sich in Rom crönen zu lassen, und schrieb seinem Schwieger-Vater, ihm auf dieser Reise Gesellschafft zu leisten, und einiges Volck zu Bezwingung der Gibellinen mit sich zu nehmen. Der Graf brachte achthundert Reuter zusammen, und begab sich mit Reinolden, Grafen von Geldern, Dietrichen von Cleve, Wilhelmen von Jülich und Adolphen von Bergen auf den Weg. Als sie unweit Avignon angelanget, allwo sich der Pabst, aus Furcht für Ludwigen aufhielt, zog der Graf Wilhelm darauf zu, theils denselben zu sehen, und theils zu versuchen, ob er nicht zu befriedigen seyn möchte; Ob er nun gleich als Freund kam, ließ doch der Pabst die Brücke über die Rhone abbrechen, und bedrohete ihn, so ferne er weiter mit Ludwigen nach Italien fortzöge, ihn in den Bann zu thun. Der gute Graf ließ sich dadurch abschrecken, und begab sich nach Paris, mitlerweile die andern ihren Weg nach Italien fortsetzeten. König Philipp, welcher Carln in der Regierung gefolget, rüstete sich, den vertriebenen Grafen von Flandern, vermittelst der Waffen, in seiner Grafschafft herzustellen. Der Graf von Holland stieß zu denen Frantzosen und dem vertriebenen Grafen. Er entbot zu dem Ende noch mehr Volck, und insonderheit Fuß-Volck, zu sich, welche von Johann von Ostervang, des Grafens Sohn, Dietrich von Brederode, Johann von Egmond, Philipp von Waßenaar, Johann von Duivenvoorden und unterschiedenen andern Holländischen und Seeländischen Edelleuten angeführet wurden, woraus erhellet, daß dieses Kriegs-Volck aus beyden Nationen bestanden. Mit diesem Volcke leistete der Graf denen Frantzosen grosse Dienste, wovor der König von Franckreich, nach Gewohnheit damahliger Zeiten, den Graf von Ostervang zum Ritter schlug. Nach Wilhelms Zurückkunfft in Holland, vernahm derselbige, daß sich die Ost-Frießländer verweigerten, seine Ober-Herrschafft länger zu erkennen, daher brachte er eine grosse Flotte gegen sie in die See, mit welcher er viele von ihren Schiffen wegnahm, und alle Frießländer, so er darauf fand, ins Wasser werffen ließ. Diese allzugrosse Strenge erbitterte die Frießländer noch mehr, weshalben sie mit grösserer Macht zum Vorschein kamen, und der Graf auch, weil er sahe, daß ohne Gewalt nichts zu thun war, sich in Stand setzete, ihnen ein- vor allemahl die Lust zum Aufstande zu benehmen. Die Frießländische Geistlichkeit war unterdessen am meisten befürchtet, es möchten ihre Güter von denen Holländern ausgeplündert werden, und deswegen ermahneten sie das Volck zur Sanfftmuth. Sie brachten es auch endlich so weit, daß die Frießländer Abgeordnete nach Harlem schickten, sich dem Grafen, als ihrem rechtmäßigen Herrn, zu unterwerffen. Selbige machten auf folgende Bedingung Friede, daß alle Frießländer disseits des Flusses Lauvers, innerhalb zwey Jahren dem Grafen von Holland jährlich die ihnen zuvor aufgelegte Schatzung abführen, dagegen aber alle Plätze einen Befehlshaber und einen Ober-Richter von des Grafens Hand erhalten solten. In denen nächstfolgenden Jahren gieng nichts sonderliches in Holland vor, und der Graf begab sich, weil sich alles in ruhigem Stande befand, nach Hennegau; Allein in seiner Abwesenheit fiel Heinrich, Herr von Hagenstein, ein Lehn-Mann des Grafens, in das Utrechter Land, und verwüstete das ebene Land mit Feuer und Schwerdt. Wilhelm schickte sogleich Befehl an den Herrn von Hagenstein, sich ruhig zu verhalten, und die geraubte Beute wieder zu geben: Als sich aber dieser solchen Befehle Folge zu leisten verweigerte, gab der Graf Wilhelm, dem Teich-Grafen des Rhein-Dammes von Auser Befehl, mit einigen Kriegs-Volcke zu denen Utrechtern zu stossen, und den wiederspenstigen Herrn von Hagenstein zum Gehorsam zu bringen. Der von Auser brachte eine gute Anzahl Kennemer-Länder und Amstel-Länder zusammen, und fiel, nachdem er einige Utrechtische Völcker an sich gezogen hatte, in das Land des von Hagenstein ein, welches auf eine erbärmliche Weise verwüstet, und Heinrich dadurch auf bessere Gedancken gebracht wurde. Voss. Annal. Holland. Lib. VIII. Mitlerweile der Graf bemühet war, den Frieden zwischen dem Könige von Franckreich und dem Hertzog von Braband zu befördern, zogen sich die Utrechter den Herrn von Duivenvoorden auf den Halß, weil sie Gisbert oder Giselbert, Amtmann der neuen Warte, ermordeten. Die Ursach zur Verübung dieser Mordthat ist nicht bekannt worden, wohl aber, daß die Utrechter dem Herrn von Duivenvoorden die daran Schuldigen auszulieffern verweigert haben; und er aus dieser Ursache mit einigem Holländischen

schen Volcke in das Gem gefallen, und daselbst alles mit Feuer und Schwerd verwüstet, dagegen die Utrechter die neue Warte auf gleiche Weise verheeret, daß **Duivenvoorden**, daferne er ihnen gewachsen seyn wolte, noch mehr Volck auf die Beine bringen, und selbst Seeland zur Hülffe entbieten muste. Die Utrechter setzten sich gleichfalls in Stand, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, als der Graf Wilhelm, welcher in Hennegau von diesen Unruhen Nachricht erhalten hatte, zu Verhütung grösserer Weitläufftigkeiten zu rechter Zeit in Person ankam. Als er in dem Lager des **Duivenvoords** angekommen, nahm er sich selbst an, über **Gisberts** Tod Rache zu nehmen, und trat mit denen Utrechtern in Unterhandlung. Endlich wurde der Streit beygeleget, unter der Bedingung, daß die Utrechter dem Grafen, wenn es die Noth erforderte, mit einer gewissen Anzahl Soldaten zu Hülffe kommen, und mit ihm zu Felde ziehen solten. Um diese Zeit, nemlich 1334, verstarb **Johann**, Herr von **Heusden**. Dieser hatte einige Zeit zuvor diese Stadt mit ihren Zubehörungen an den Hertzog von Braband verkauffet; Doch als der Hertzog diese Stadt in Besitz nehmen wolte, setzte sich der Graf von **Safftenberg**, welcher **Johannis** einzige Tochter zur Ehe hatte, dagegen, und als ihm der Hertzog kein Gehör geben wolte, verfügte er sich zu dem Grafen von Holland, und verkauffte demselben sein auf diese Stadt habendes Recht. Ohne Verzug schickte der Holländische Graf den Grafen von **Safftenberg** mit einigem Kriegs-Volcke nach Braband, den Hertzog mit Gewalt zu zwingen, seine Ansprüche auf Heusden fahren zu lassen. Die Brabander sahen wohl, daß sie die gantze Macht der Holländer zu fürchten hatten, und weil sie nicht gerne mit Wilhelmen in offenbahren Krieg gerathen wolten, wusten sie den Grafen von **Safftenberg** auf ihre Seite zu ziehen, durch Versprechung eines jährlichen Einkommens von dreyhundert Gold-Cronen aus Hertzogenbusch. Hiermit wurde wohl der Streit zwischen dem Hertzog und dem Grafen nicht aufgehoben, allein man findet doch nicht, daß einer oder der andere die Waffen ergriffen hätte, ihr Recht fortzusetzen, da der Hertzog hierzu keine Ursache hatte, weil er Heusden in Besitz bekam, der Graf von Holland aber deswegen keine grosse Lust zum Kriege bezeigte, weil eine ungemeine Wasser-Fluth in dieser Zeit einen unschätzbaren Schaden gethan, und viele Dörffer, sowohl in Holland, als Seeland, und Frießland ersäuffet hatte. Ueber dieses lag der Graf Wilhelm zu Valenciennes elendiglich an der Gicht darnieder, die ihn auch nicht lange hernach den 7 Junius im Jahr 1337, in dem drey und dreyßigsten Jahre seiner Regierung nach vielfältig in seinem Leben abgelegten Proben seiner Hertzhafftigket und Gerechtigkeit, aus der Welt rückte. Er wurde zu Valenciennes neben seinen Eltern beerdiget, und von allen seinen Unterthanen sehr beklaget, als ein Fürst, der in Beschützung und Beystande der Elenden und Armen seinen meisten Ruhm suchte. Die Historien-Schreiber erzehlen ein sonderbar Exempel seiner Strenge gegen diejenigen, welche von ihm zur Handhabung der Gerechtigkeit verordnet waren, und das Recht übel verwalteten, oder die Elenden unterdrückten: Der Amtmann von Süd-Holland, welcher unterschiedene mahle bey einem Bauer angehalten hatte, daß er ihm eine gewisse schöne Kuh überlassen solte, aber allemahl abschlägige Antwort erhalten hatte, hatte endlich die Kuh mit Gewalt weggenommen, und dem Bauer davor eine andere aufgedrungen. Darauf gieng dieser nach Valenciennes, wo der Graf an seiner letzten Kranckheit zu Bette lag, und klagte, daß er bey Entbehrung dieser Kuh, vor Hunger und Kummer sterben müste, weil dieselbige vor ihm und seine Haushaltung Milch genung gegeben, welcher er nunmehro durch den Amtmann beraubet worden. Der Graf ließ diesen Amtmann, nebst seinem Vetter, welcher Richter zu Dordrecht war, ohne Anstand vor sich fordern, und fragte ihn nach seiner Ankunfft, ob er nicht von ihm zum Amtmann in Süd-Holland eingesetzet worden? auch als der andere darauf geantwortet, fuhr er fort, warum er sich denn, da er Recht und Gerechtigkeit handhaben solte, nicht scheuete, die Armen zu berauben, und denjenigen, so fast nichts hätten, noch dasjenige, was sie noch hätten, abzunehmen. Der Amtmann dachte sich zu verantworten, allein Wilhelm ließ hierauf den Bauer hineinkommen, welches den Amtmann in einige Verwirrung brachte. Gleichwohl faßte er sich ein Hertz, und sagte, er hätte dem Bauer eine andere Kuh an die Stelle gegeben. Der Graf erwiederte hierauf, daß solches wider den Willen des Eigenthümers geschehen, weshalben er ihn zu Erlegung hundert Gold-Cronen, als einer Straffe verurtheilte, welche der Richter, gleich nach seiner Zuhausekunfft, aus den Gütern des Amtmanns an den Bauer bezahlen solte. Mittlerweile ließ der Graf den Richter und Bauer aus dem Zimmer gehen, und da der Amtmann sich unterdessen vor gnädige Straffe bedanckte, sagte er, als sie sich allein befanden, zu ihm: „Nun hat der Bauer seine Gnugthuung, allein „ich nicht, dessen Ehre ihr mit diesem Schelm-„stücke besudelt habet. Ich muß deswegen auch „zufrieden gestellet werden.„ Nach Endigung welcher Worte er einen Scharff-Richter holen, das Schwerd, so auf dem Bette lag, selbst aus der Scheide gezogen, und ihm dasselbige übergeben, und den Amtmanne in seiner Gegenwart den Kopff abschlagen lassen. Nachdem solches verrichtet, wurde der Richter wieder hineingeruffen, und ihm befohlen, die Leiche mit nach Hause zu nehmen, und dem Bauer seine Vergnügung zu verschaffen. Einige haben in den Gedancken gestanden, man müste diese That des Grafens Grausamkeit nennen, doch in der Wahrheit ist dabey nichts als eine strenge Gerechtigkeit anzutreffen. Wilhelm war auch gar nicht grausam, und hat von seinen Unterthanen den Beynahmen des **Guten** erhalten, welches alle Gedancken, die man von seiner Grausamkeit haben kan, wegnimmt. Seine Wittwe, **Johanne**, begab sich nach ihres Gemahls Todte in das Kloster zu **Fontanelle**, nicht weit von Valencienne gelegen, allwo

allwo sie ihre übrige Lebens-Zeit die sie 1400 beschlossen, mit gottesfürchtigen Verrichtungen zugebracht. Er hat mit derselben 7 Kinder gezeuget, nemlich 3 Söhne **Johannen**, **Wilhelm** und **Ludovicum**, von welchen aber nur Wilhelm zu seinen männlichen Jahren gekommen, und ihm in der Regierung gefolget ist, und 4 Töchter, **Margarethen**, **Johannen**, **Philippen**, und **Elisabethen**. Siehe den Geschlechts-Artickel: **Hennegau**, im XII Bande, p. 1403. **Voss**, Annal. Holland. L. VIII. **Allgem. Chron.** V Band, p. 953 u. ff. **Anselme** hist. gen. T. II. p. 784. **Swertius. Petitus. Grotius. Hübners** Polit. Histor. II Th. p. 1047. **Ebendess.** Genealogische Tabellen, I Theil, Tab. 67.

Wilhelm II, Graf von Hennegau, war ein Sohn des vorstehenden **Wilhelms I**, von dessen Gemahlin, **Johannen**, einer Tochter Carls von Franckreich, Grafens von Valois. Er besaß, gleichwie sein Vater, unter dem Nahmen **Wilhelms IV**, Holland, Zeeland und Frießland. Er folgte seinem Vater 1337 in der Regierung nach. Einige Zeit, nachdem dieser Graf zur Regierung gelanget, nemlich 1340, verstarb der Utrechtische Bischoff, **Johannes von Diest**. Der Graf bemühte sich, **Johannem von Arckel** zu dieser Würde zu bringen; allein der Pabst brachte zu Wege, daß **Nicolaus de Caputiis** zum Bischoff erwehlet wurde, der gleichwohl in folgenden Jahre freywillig von dieser Würde abtrat, und selbige **Johann von Arckel** überließ. Weil alles in Holland und andern Fürstenthümern dieses Grafens ruhig war, zog er, die Seinigen nicht müßig zu lassen, denen Preussen gegen die Pohlen zu Hülffe. Die Holländischen Geschicht-Schreiber erzehlen, daß sich Wilhelm auf seiner Zurück-Reise durch Deutschland einige Zeit zu Cölln aufgehalten, und daß ihm daselbst die Kayserliche Würde, welcher **Ludwig** von dem Pabste entsetzet war, angeboten worden wäre, welche Bürde doch der Graf über sich zu nehmen verweigert hatte. Doch kommet diese Erzehlung anderen sehr verdächtig vor, weil sie bey keinem andern als denen Holländischen Scribenten gefunden wird. Nach seiner Zuhausekunfft ließ der Graf zum Haag ein Ritter-Spiel anstellen, welches acht Tage lang mit ungemeiner Pracht und grossem Zulauffe gehalten wurde. Weil nachher die Sachen noch beständig ruhig blieben, führte er dem Könige von Spanien wider die Mauren 1343 Hülffs-Völcker zu; that hierauf eine Reise in das heilige Land; und als er von dar nach Hause kam, unternahm er wieder einen Zug nach Preussen. Weil sich der Graf daselbst befand, erhielte er Nachricht, daß die Frießländer die von seinem Vater eingesetzten Befehlshaber vertrieben hätten, und die Utrechter gleichfalls einige Bewegungen zu machen angefangen. Auf diese Zeitung kam der Graf 1345 wieder nach Hause, und als er sich dabey anstellte, als ob sein Absehen lediglich auf die Frießländer, keinesweges aber auf die Utrechter abgezielet wäre, kauffte er alle Kriegs-Nothwendigkeiten, als eine grosse Menge Korn und dergleichen, zum Gebrauch seines Lagers von denenselben. Als er solchergestalt eine grosse Armee, welche von einigen Geschicht-Schreibern unglaublich groß gemachet wird, auf die Beine gebracht hatte, erklärte der Graf unversehens den Krieg gegen die Stadt Utrecht, doch keinesweges gegen den Bischoff und den Adel, von welchen sich einige, welche über die allzugrosse Macht der Stadt ein Misfallen hatten, mit dem Grafen vereinigten. Die Holländische Armee rückte ohne Anstand vor die Stadt, und fieng an dieselbe zu beschiessen, mit grössern Schaden der Kirchen und Häuser, als der Menschen. Der Bischoff befand sich nicht darinne, und hielte sich anderwärts auf, die durch seine Vorfahren gemachte Schulden durch eine kleinere Hofhaltung zu vermindern. Er hatte die Beschützung der Stadt seinem Bruder **Robert von Arckel** aufgetragen, welcher so wohl als der Bischoff ein guter Soldat war. Der Widerstand, welchen Graf **Wilhelm** vor Utrecht fand, war viel grösser, als er sich eingebildet hatte, zu finden. Er ließ gleichwohl nicht nach, alles, was zur Eroberung dieser Stadt nöthig und ihm möglich war, zu unternehmen. Es trug sich in einer sehr dunckeln Nacht zu, daß der Graf sich selbst mit einiger Mannschafft dem Graben näherte, die Höhe der Mauer zu messen, und, als die Wachen das Geräusche vernahmen, einige Pfeile im Dunckeln abdruckten. Einer davon traf den Grafen, und durchbohrte ihm den Fuß, daß er nicht gehen konnte, sondern sich von seinem Volcke in sein Zelt muste tragen lassen. Mittlerweile er an dieser Wunde geheilet wurde, kam der Bischoff zu dem Grafen von Beaumont, dem Oheim des Holländischen Grafens, und wuste bey demselben so viel auszuwürcken, daß Wilhelm einem vorgeschlagenen Stillstand ein geneigtes Gehöre gab; zumahl da der Bischoff auf seine Ehrlichkeit versicherte, es wäre die Stadt mit allem Vorrathe wenigstens auf vier Jahre versehen. Doch der Stillstand wurde nicht anders als unter der Bedingung eingegangen, daß vier hundert Bürger mit blossen Köpffen und barfuß aus der Stadt kommen, und den Grafen unterthänigst um Vergebung bitten musten. Dieses erfolgte, und die Belagerung wurde dadurch abgebrochen. Merckwürdig ist hierbey, daß die Utrechter währender sechs wöchentlicher Belagerung nicht mehr als dreyßig der Ihrigen verlohren, da freylich die Anzahl der Gebliebenen in dem Holländischen Lager um ein merckliches grösser war; worüber auch die Belagerten in unterschiedenen Ausfällen einige Gefangene bekommen hatten, welche vermöge der Stillstands-Bedingungen ihre Freyheit erhielten. **Voss.** Annal. Holland. Lib. IX. Nachgehends wande Wilhelm seine Waffen gegen die Frießländer, doch diese Unternehmung schlug vor ihn so unglücklich aus, daß er selbst sein Leben dabey einbüßte. **Johann von Hennegau**, ein Sohn **Johannis von Beaumont**, Herr von Schonhooven, kam zuerst bey dem Kloster St. Adolphi, nicht weit von Stavern mit denen Seinigen ans Land. Dieser

griff aus einer unbesonnen Begierde zu fechten, die Frießländer ohne Anstand an, ohne daß er die Ausschiffung derer Holländischen Truppen erwartete, und er trieb sie auch in die Flucht. Einige Frießländer retteten sich nach Stavern, andere aber in das Kloster; Allein da dieser unbedachtsame Jüngling damit noch nicht zufrieden war, vertheilte er sein Volck in zwey Hauffen, und zog mit dem einen nach der Stadt, mit dem andern aber nach dem Kloster; als die Frießländer die Vertheilung seiner Truppen, und daß die Anzahl derselben nicht allzugroß war, sahen, fielen sie auf allen Seiten wieder an, und schlugen die Holländer, welche ausser *Johann* und einigen wenigen alle auf dem Platze blieben. Der Graf selbst, welcher an der Seite Stavern mit 600 der Seinigen, meistens Edelleuten, oder aus andern vornehmen Holländischen Geschlechtern, ans Land gestiegen war, und nicht wuste, was sich mit *Johanne* zugetragen, begieng gleichmäßige Unvorsichtigkeit, die übrigen Völcker, welche wegen Sturms noch nicht anlanden können, nicht zu erwarten, sondern gieng Landwerts ein, und steckte unterschiedene Oerter in Brand. Die Flamme verrieth denen Frießländern die Anlandung des Grafens, und sie zogen, nachdem sie ihr Volck zusammen gebracht, demselben ohne Anstand entgegen. Wilhelm sahe wohl, daß die Frießländer viel stärcker als er waren, allein er ließ deswegen den Muth nicht sincken, und setzte mit den Seinigen auf die Frießländer an. Er selbst befand sich in dem dicksten Gedränge der Feinde, in Meynung, den Befehlshaber der Frießländer in das Gesichte zu bekommen. Als sich ihm derselbe näherte, wurde er handgemein mit ihm, warf ihm vom Pferde, und hieb ihm den Kopff ab. Die andern Holländer, durch das Beyspiel ihres Grafens aufgemuntert, thaten auch ihr Bestes, musten aber endlich, weil sich die Anzahl der Frießländer beständig vermehrte, und sie kein Auskommen sahen, mehr fechten, nicht ungerochen zu sterben, als zu siegen. Nachdem dieses Gefechte noch einige Zeit gedauert, blieb der Graf den 26 September 1345, worauf die übrigen dieser Gefahr durch Flüchten nach denen Schiffen zu entkommen gedachten; Doch die Sieger sassen ihnen so nahe auf denen Fersen, daß nicht mehr als ohngefehr zwantzig Holländer auf die Schiffe entkamen; Die übrigen aber alle entweder im Schwimmen nach denen Schiffen ersoffen, oder von denen Ueberwindern todt geschlagen worden. In dieser Niederlage blieben viele Holländische Edelleute, welche von denen Scribenten dieser Zeit aufgezeichnet worden sind; und die Frießländer haben diesen Sieg so hoch gehalten, daß sie den Tag, an welchem er befochten worden, jährlich, bis kurtz vor Endigung der Gräflichen Regierung in Holland, feyerlich begangen haben. Die Leichen wurden unbegraben auf der Wahlstatt gelassen, und dem Holländischen Grafen zur Rache wegen des Frießländischen Befehlshabers der Kopff abgehauen. Nachdem die übrigen Holländischen Schiffe ankamen, und den Tod ihres Grafens erfuhren, hielte man nicht vor gut, etwas weiters zu unternehmen. Nachher ließ der Befehlhaber, (Commendur) des Johanniter-Ordens zu Harlem, den Cörper des gebliebenen Grafens aufsuchen, und auf eine gehörige Weise in Frießland begraben. Das war das Ende dieses Wilhelms, nachdem er Holland acht Jahre regieret hatte. Seine Gemüths-Neigung war sehr von seines Vaters unterschieden, welcher mehr zum Frieden als Kriege geneigt war, da er im Gegentheil sehr Kriegssüchtig war. Seine Wittwe, *Johanne*, eine Tochter *Johannes* III, Hertzogs von Brabant, die er sich 1332 beygeleget hatte, mit welcher er aber keine Kinder gezeuget, begab sich nach Brabant zu ihrem Herrn Vater, und wurde nachgehends mit **Wenceslao**, Hertzogen von **Luxenburg**, Kayser Carls des Vierten Bruder zum andernmahle vermählet. So bald der Bischoff zu Utrecht des Grafens unglücklichen Zufall vernommen hatte, ergriff er die Waffen gegen seine Edelleute, die dem Grafen von Holland in der Utrechtischen Belagerung Beystand geleistet hatten, und brachte sie meistentheils, doch mit Gewalt, zu Beobachtung ihrer Pflicht. Es hatte Wilhelm seine Schwester **Margarethen**, die mit dem Kayser **Ludewigen** vermählet war, zur Nachfolgerin in der Regierung. **Voßius** Annal. Holland. Lib. IX. **Anselme** hist. gen. T. II. p. 784. **Allgem. Chron.** V Band, p. 967 u. ff. **Petitus. Grotius.**

Wilhelm III, Graf von Hennegau, und der V dieses Nahmens von Holland und Zeeland, siehe oben **Wilhelm** I, Hertzog in Bayern.

Wilhelm IV, Graf von Hennegau, und der VI dieses Nahmens von Holland und Zeeland, siehe oben **Wilhelm** II, Hertzog in Bayern.

Grafen in Holland.

Wilhelm I, Graf in Holland, war ein Sohn des Grafens **Florentius** III in Holland, und Adens, Königs Wilhelms in Schottland Schwester. Er gerieth nach seines Vaters Tode 1190, mit seinem ältesten Bruder, **Dietrichen** VII in Streit, massen er von der väterlichen Erbschafft nicht genung bekommen hatte, und sich deswegen zu den West-Friesen begab, welche er zum Kriege wider seinen Bruder aufhetzte. Da nun **Dietrich** sich anschickte, die widerspenstigen Friesen, welche seinem Bruder ein geneigt Gehör gegeben hatten, zu überfallen, bekam er Nachricht, daß **Balduin**, der Graf von Flandern, sich dieser Gelegenheit bediente, und mit einer grossen Macht in Walcheren gelandet wäre. Er ließ deswegen den Muth nicht sincken, sondern theilte seine Kriegs-Völcker in zwey Hauffen, und gieng mit der einen Armee nach Walcheren, da es ihm denn gelung, daß er die Flandern mit einem Verlust von 15000 Mann in die Flucht brachte. Den andern Theil seiner Kriegs-Macht übergab er seiner Gemahlin der **Adelheit**, Hertzog Dietrichs zu Cleve Tochter, welche eine Heldenmüthige Fürstin war. Weil nun dieselbe von der Tapfferkeit ihres Schwagers, **Wilhelms**, wovon er in dem heiligen Lande ungemeine

Proben

Proben abgeleget hatte, versichert war, so beschloß sie, die List mit der Gewalt zu verbinden, und bestach die Friesen von Winckel und Neudorff durch eine Summe Geldes, daß sie in dem Treffen zu den Holländern übergehen solten. Dieses ward auch abgeredetermassen vollbracht. Denn als Wilhelm nach Einäscherung der Stadt Alckmar den Holländischen Trouppen begegnete, und mit denselben ins Handgemenge gerieth, ohne daß man noch wuste, wer den Sieg davon tragen würde; So ward er von den obbemeldten Friesen verlassen, wodurch sein Volck den Muth verlohr und die Flucht ergriffe. Er selbst schlug sich mit einigen der Tapffersten durch die Feinde, und entkam denselben glücklich. Sobald nun Dietrich aus Seeland mit Siege zurück gekommen war, machte er alle Anstalt, den Krieg wider seinen Bruder zu Ende zu bringen; doch wurden beyde Brüder endlich durch die Unterhandlung des Bischoffs von Utrecht und anderer wieder ausgesöhnet. Da denn Dietrich seinem Bruder Wilhelm die Regierung der Länder Ostergo und Westergo nebst 300 Pfund jährlicher Einkünffte aus den Zöllen von Geervliet verliehe. Nachdem im Jahr 1197 Graf Dietrich von dem Siege, den er über die Geldern erhalten, nach Hause gekommen war, begegnete ihm sein Bruder Wilhelm, welcher die Regierung von Frießland in Händen hatte, und wolte bey ihm den Glück-Wunsch ablegen. Es mochte aber seyn, daß der Graf den alten Groll noch nicht abgeleget hatte, oder daß er sich durch einen Friesischen Herrn, *Kraan* genannt, welchen Wilhelm seines Gebiets beraubet hatte, verhetzen lassen; Er warf also seinen Bruder ins Gefängniß, wiewohl er durch Hülffe gewisser Personen daraus entkam, und zu dem Grafen von Geldern flohe. Allhier vermählte er sich mit Adelheiten, des Grafens Ottens zu Geldern Tochter, und kehrte darauf wieder nach Frießland. Als hierauf Graf Dietrich in eine Kranckheit verfiel, ließ er seinen Bruder Wilhelm zu sich beruffen, und wolte ihm die Vorsorge für seine eintzige Tochter *Ada*, auftragen. Allein des Dietrichs Gemahlin, Adelheit, stund hierbey in Furcht, daß sie dadurch das Regiment verlieren dürffte; daher sie solches unter mancherley Vorwand aufzuschieben wuste, und den Grafen von Loon holen ließ, an welchen sie ohne Vorwissen ihres Gemahls und der Stände ihre Tochter verlobte. Wie denn auch diese Heyrath, sobald der Graf Dietrich 1203 an dieser Kranckheit gestorben war, vollzogen wurde. Hierüber bezeigte jedermann ein grosses Mißvergnügen, und als sie ausser dem durch Einführung neuer Gesetze sich einer unumschränckten Gewalt anzumassen schien, liessen einige der vornehmsten von Adel den Grafen Wilhelm aus Frießland einladen, daß er sie von der Tyranney einer Frau und eines Ausländers erlösen und die Regierung selbst antreten möchte. Wilhelm saß hierbey nicht stille, sondern verfügte sich alsbald unbekannter Weise und ohne einiges Gefolge über die Süder-See nach Holland, von dar er weiter nach Seeland gieng, und von den dasigen Einwohnern mit Freuden empfangen wurde. Unterdessen bemüheten sich die Holländischen Herren, welche ihn beruffen hatten, wovon Egmond und Waßenaar die vornehmsten waren, das Kennemer-Land und Reinland wider Adelheiten und ihren Schwieger-Sohn, den Grafen von Loon, aufzuhetzen, da denn dieselben, ehe sie das geringste erfuhren, beynahe zu Harlem überrumpelt waren. Doch bekamen sie noch in Zeiten davon einige Nachricht, und flohen zu dem Bischoff von Utrecht, welcher des Grafen Wilhelms abgesagter Feind war. Die junge Fürstin *Ada* nahm ihre Zuflucht nach Leyden, wiewohl diese Stadt von den Verschwornen alsobald belagert und in kurtzer Zeit eingenommen ward. Nachdem sich Wilhelm auf diese gute Botschafft wieder in Holland eingefunden hatte, ward er mit allgemeiner Freuden-Bezeugung empfangen, und ließ seine Waase *Ada* auf der Insel Texel bewahren. Der Graf von Loon ersuchte alle benachbarte Fürsten um Hülffe, welches ihm in Ansehung des Hertzogs von Limburg, des Grafen von Flandern und des Bischoffs von Lüttich nach Wunsch von statten gieng. Der Bischoff von Utrecht ließ sich auch durch 36000 Gülden zu diesem Kriege erkauffen. Weil sich nun Wilhelm wegen so vieler Feinde nicht wenig fürchtete, so zog er wieder nach Seeland, und ließ seinen Bruder Florentius in Holland, welcher alle Zugänge dieser Grafschafft durch aufgeworffene Schantzen zu versichern suchte. Der Bischoff von Utrecht wolte die andern Bundsgenossen des Grafen von Loon nicht erwarten, sondern rückte mit seinen Kriegs-Völckern in Holland, nahm eine der vornehmsten Schantzen ein, und bekam des Wilhelms Bruder, Florentius, in derselben gefangen. Hierdurch ward ihm der Eingang in Holland geöffnet, daß er biß nach Leyden hinein drung, und alles mit Feuer und Schwerd verheerete. Mittlerweile kam der Graf von Loon 1204 mit einer starcken Armee herbey, welche seine Bundes-genossen auf die Beine gebracht hatten, worauf alle übrigen Holländer sich ihm unterwarffen, und von ihm wohl aufgenommen wurden. Die eintzigen Kennemer verliessen sich auf ihre Sümpffe, und blieben halßstarrig. Nachdem sie aber in einem See-Gefechte geschlagen waren, musten sie den Frieden erkauffen. Die West-Friesen wurden wegen der Lage ihres Landes, welches voller Moräste und Sümpffe war, mit Frieden gelassen; Die Flandern und der Herr von Voorn brachten Seeland unter den Gehorsam des Grafen von Loon, und Wilhelm konnte mit genauer Noth in einem Fischer-Kahne, welcher mit Fischer-Geräthe und Netzen bedecket war, entrinnen. Allein die Seeländer schöpfften bald einen Unwillen wider den Herrn von Voorn, weil er des Wilhelms Anhänger aufs grausamste verfolgte, daher sie den Grafen Wilhelm wieder ins Land berieffen. Weil nun dieser vernommen hatte, daß die fremden Kriegs-Völcker grösstentheils aus Holland abgezogen waren, so ersuchte er seine dasigen Freunde, noch einen Streich zu wagen, worauf dieselben in Begleitung der Kennemer ohne Verzug vor Leyden ankamen. Der Graf von Loon bekam zugleich die Zeitung von diesem Auffstande, und daß Wilhelm Seeland wieder eingenommen hätte, welches ihm nicht wenig Sorge verursachte. Nichts destoweniger faste er den Schluß, die Kennemer, ehe sie von Wilhelm verstärcket würden,

den, anzugreiffen, wie er denn auch dieselben, weil sie nur aus einem Hauffen zusammengeraffter Volcks bestunden, aufs Haupt schlug, daß ihrer sehr wenige entkamen. So sehr nun Wilhelm durch diesen Unfall gerühret war, so ließ er sich dennoch nichts mercken, und setzte ohne Zeitverlust nebst einigen Seeländern und zu ihm geflohenen Holländern nach Holland über, allwo er grossen Zulauff bekam. Der Graf von Loon, welcher sich eingebildet hatte, daß nunmehro alle Gefahr überstanden wäre, gerieth durch diese unverhoffte Ankunfft seines Feindes in grosse Bestürtzung. Er sandte seinen Bundsgenossen, den Hertzog von Limburg, an den Grafen Wilhelm ab, damit er ihm Friedens-Vorschläge thun möchte; Dieser aber war allem Ansehen nach durch Geld bestochen, und kam nicht allein mit der Antwort wieder zurücke, daß ohne die Abtretung von Holland kein Friede zu hoffen wäre, sondern wuste auch die grosse Macht der Feinde gewaltig heraus zu streichen, wobey er diese Erklärung fügte, daß er ihm, so lange noch einige Hoffnung vorhanden gewesen, treulich beygestanden, nunmehro aber in sein gewisses Verderben zu rennen, Bedencken trüge; Wie er denn auch alsofort mit seinen Kriegs-Völckern abzog. Dieses vermehrte das Schrecken des Grafen von Loon dergestalt, daß er, Wilhelms Ankunfft zu erwarten, sich nicht getrauete, und in der grösten Verwirrung mit seinen Trouppen nach Utrecht flohe. Die Furcht war bey seinen Leuten so groß, daß sie ihre Waffen hinwarffen, und in die Flüsse sprungen, ja man erzehlet, daß einige dieser Flüchtigen durch die Holländischen Weiber eingeholet und getödtet wurden. Wilhelm hatte sich zwar solchergestalt wider Vermuthen Meister von Holland gemacht, allein die Utrechter, welche auf dem Fluß mit einigen Fahrzeugen kreutzten, funden Gelegenheit die Stadt Dortrecht zu überrumpeln und einzuäschern. Weil nun zu gleicher Zeit ein Gerüchte entstund, als wenn die Flandern grosse Zurüstungen zum Kriege machten; So fand sich Wilhelm genöthiget, mit dem Utrechtischen Bischoffe einen Frieden zu schliessen, welcher unter der Bedingung gemachet wurde, daß er diesem Bischoff für seinen erlittenen Schaden 1000 Pfund bezahlen, und dem obgedachten Kraan seine abgenommene Oerter in Frießland wiedergeben solte. Nachdem Wilhem diejenigen, welche die Parthey des Grafen von Loon gehalten hatten, ins Elend verwiesen, und ihre Güter unter seine Freunde ausgetheilet, trieb er die Flandern in Seeland dergestalt in die Enge, daß der Flanderische Graf zurücke kehren muste. Wilhelm befand sich also in dem vollkommenen Besitz von Holland und Seeland; Doch wolte er, so lange seines Bruders Tochter lebte, den Titel eines Grafen nicht annehmen, sondern vertrat nur die Stelle ihres Vormundes, wiewohl sie aufs genaueste bewahret wurde. Er trat hierauf mit dem König in Engelland 1213 in ein Bündniß wider die Frantzosen, und es gelung ihm, daß er die Frantzösische Flotte, welche von Mannschafft entblöset war, zum Theil in Grund bohren, theils erobern konnte; Sie wurden aber unvermuthet von den Frantzosen angegriffen und geschlagen, daß sie Mühe hatten, nach Seeland zu entkommen. Nach der Zeit war der Kayser 1214 nebst andern Fürsten mit in diesen Bund getreten, da sie denn eine starcke Armee auf die Beine brachten, und dem König von Franckreich zu Leibe giengen. Dieser gedachte sich zurücke zu ziehen, ward aber bey Bovines eingeholet, und zum Treffen gezwungen, da er denn mit gröster Verzweiffelung fochte, und einen vollkommenen Sieg davon trug. Der Graf Wilhelm ward in dieser Schlacht gefangen, und bald darauf wieder loßgelassen, worauf er seine Parthey veränderte, und dem König von Franckreich, welchen die mißvergnügten Engelländer wider ihren König ins Reich beruffen hatten, Hülffe leistete. Doch nöthigte ihn 1216 die Zeitung, daß der Graf von Loon wieder Anstalt machte, in Holland einzufallen, nach seinem Lande zurück zu kehren, worauf sein Feind diesen Anschlag fahren ließ. Gleichwie aber Wilhelm ein Herr von kriegerischen Geiste war, also konnte er nicht lange in Ruhe bleiben, sondern entschloß sich 1217, nebst andern Fürsten eine Creutzfahrt oder einen Feldzug nach dem H. Lande anzutreten. Unterweges ward er von den Portugiesen ersucher, mit seinen Völckern das Schloß Alchacia, woraus die Saracenen ihnen grossen Schaden zufügten, einnehmen zu helffen. Dieses ward von ihm unternommen, wiewohl einige seiner Gefährten ihn verliessen, und ihre Reise fortsetzten. Die Mohrischen Fürsten in Spanien wolten diesen Ort, wo möglich, entsetzen, und kamen zu dem Ende mit einer starcken Armee angezogen. Der Graf Wilhelm ließ einiges Volck zu Fortsetzung der Belagerung zurücke, gieng mit den übrigen den Feinden entgegen, und befochte einen solchen Sieg, daß ausser den Gefangenen 14000 Mann, worunter zwey Könige waren, auf den Platze blieben. Hierauf erfolgte die Eroberung der Festung, und der Graf segelte sodann, nach dem H. Lande fort, da er denn bey der Eroberung von Damiate, welches der Schlüssel von Egypten war, 1218, grosse Dienste geleistet. Wilhelm fand bey seiner Rückkunfft 1220 in Holland, daß seine Gemahlin gestorben war, daher er sich mit Marien, des Hertzogs Edmunds von Lancaster Tochter, vermählte, aber zwey Jahr hernach, nemlich 1223 mit Tode abgieng, nachdem er 19 Jahre regieret hatte. Sein ältester Sohn, Florentius der IV dieses Nahmens, folgte ihm in der Regierung nach. Sein jüngerer Sohn, Otto, ist 1234 Bischoff zu Utrecht worden, und 1249 verstorben. Simon von Lendwen Batavia illustrata, of te Hollandsche Chronycke. Barlandi Hist. Comit. in Vit. Wilhelm. Allgem. Chron. IV Band, p. 443 u. ff. Joh. de Becka Hist. Ultraject. Franc. Swertii Annal. Belg. Petitus. Grotius. Matth. Voss. Annal. Holland. L. II. Hübners Geneal. Tabellen, Th. I. Tab. 67. Siehe auch den Artickel: Holland, im XIII Bande, p. 627 u. f.

Wilhelm II, Graf in Holland, und nachmahls auch Römischer Kayser, ein Sohn Florentius IV, Grafens von Holland, und Mechtildens, des Hertzogs Heinrichs IV von Braband Tochter. Er wurde nach dem Tode seines Vaters 1235 zum Grafen von Holland ausgeruffen; die Regierung aber, weil er damahls erst sechs Jahre alt war, währender seiner Minderjährigkeit seinem Vetter Otten, Bischoffen von Utrecht, und dessen Bruder,

der, Wilhelmen, welcher Statthalter in Seeland war, aufgetragen. Die Drentener wolten sich nach dem Tode des Grafen Florentius aufs neue wider den Utrechtischen Bischoff empören; sie wurden aber von ihm durch das Holländische Kriegs-Volck bezwungen. Weil auch der Graf von Cleve sich von dem Cöllnischen Bischoff feindlich angegriffen sahe; so bat er 1237 die Holländer um Hülffe, welche er auch erhielte; doch ward dieser Krieg durch Vermittelung des Grafen von Geldern beygeleget. Bald darauf kam obgedachter Wilhelm, einer von den Vormündern des Holländischen Grafens Wilhelms II, gleichfalls in einem Turnier ums Leben. Im Jahr 1248 wurde Wilhelm, nach Absterben Heinrichs Raspo von Thüringen, von denjenigen Fürsten, so es mit dem Pabst Innocentz IV, wider den Kayser Friedrichen II hielten, im 20 Jahre seines Alters, zum Römischen Kayser erwählet. Denn sobald der Pabst Innocentz der IV, erfuhr, daß Heinrich mit Tode abgegangen war, schickte er seine Cardinäle an auswärtige Höfe aus, um sie wider Friedrichen und seinen Sohn Conrad aufzuhetzen, und Geld von ihnen zu Ausführung des Krieges wider sie aufzubringen. Er machte darauf alle Anstalt, daß Wilhelm, Graf von Holland, von den Fürsten solte erwählet werden, und brachte es auch dahin, daß die Wahl zu Würich würcklich in Beyseyn Peter Capitii, des Cardinals und Päbstlichen Gesandten, des Königs in Böhmen und seines Sohnes, Arnolds von Isenburg, des Ertz-Bischoffs von Trier, Gerhards von Cölln, des Ertz-Bischoffs von Mayntz, Conrads von Hoystaden, Ottens, Grafens von Holland, des Bischoffs von Utrecht, des Marggrafens von Brandenburg, nebst noch andern Fürsten, Bischöffen und Grafen vollzogen wurde. Albertus Stadens. ad an. 1247. *Magn. Chron. Belg.* p. 245. Matth. Paris ad an. cit. p. 636, als welcher letztere die Connexion zeiget, warum er von einigen erwählet worden, und p. 640, wo er schreibet, daß die Sachsen und andere Fürsten seine Wahl nicht gebilliget. *Chron. Austral.* ad an. cit. Joh. a Leidis in reb. Bel. Lib. XXIII, 5. Es wurde dieser Wilhelm noch in dem Jahre, in welchem er erwählet wurde, zu Cölln mit grossen Solennitäten auch zum Ritter geschlagen, welches Joh. de Becka Chron. Ultraject. p. 77. erzehlet, und von welcher Ceremonie man Nachricht in den *Observat. Halens.* Tom. II. Observat. III. finden kan. Seine Crönung konnte nicht sogleich vor sich gehen, weil ihn die Bürger in Aachen nicht einnehmen wolten; als er aber diese Stadt 1248 den 31 October erobert hatte, ward er daselbst von dem Ertz-Bischoff zu Cölln den 1 November mit vieler Pracht gecrönet. Matth. Paris ad an. 1248, welcher aber anmercket: Die Crönung wäre von vielen vor nichtig angesehen worden, weil nicht einmahl diese alle gegenwärtig gewesen, von denen er doch war erwählet worden. *Magn. Chron. Belg.* p 245, woselbst von der Crönung weitläufftig gehandelt wird, wiewohl man fast Ursache hat, an den daselbst angebrachten Umständen zu zweifflen. Von dem Pabst Innocentzien ist dieser Wilhelm nachgehends 1251 bestätiget, und von Otten, dem Bischoff in Utrecht, wie auch Heinrichen, dem Bischoff in Brabant, unterstützet worden. *Chron. Auguston.* 1251. Johann de Becka in Chron. Ultraject. p. 79. Er konnte doch aber in Deutschland nach aller angewandten Mühe nichts ausrichten, und muste sich wieder zurück in sein Land begeben, welches er doch schon Hoffnungsvoll seinem Bruder geschencket hatte, daher sagt auch Matth. Paris ad an. 1250. er hätte unbedächtig dem Pabste zu Gefallen gelebet, und wäre darüber zum Bettler worden. Hiernächst verliehe Wilhelm Nimmegen dem Gelderischen Grafen für ein Stück Geldes, machte bey seiner Zurückkunfft nach Holland den Anfang zu Erbauung eines Schloßes im Haag, und ließ dahin die Versammlung der Stände, den Gerichts-Hof und seine Hofhaltung verlegen, da die alten Grafen ihren Hof erstlich zu Vlaardingen, hernach zu Gravesande, und zuweilen auch zu Leyden und Haarlem gehalten hatten. Im Jahr 1249 brach Wilhelm nach Deutschland auf, und belagerte Kayserswerth, welche Festung so tapffer beschützet wurde, daß sie allererst nach einer geraumen Zeit durch Hunger bezwungen wurde. Und Wilhelm hatte über die Tapfferkeit des Commendanten ein so grosses Vergnügen, daß er seine Freundschafft suchte, und ihn nicht allein bey dieser Bedienung ließ, sondern so gar seine Waase mit demselben vermählte. Die Einwohner des Stiffts Utrecht brachten 1250 bey Wilhelmen zu Cölln eine Klage ein, daß ihr neuer Bischoff so unerfahren und ungeschickt wäre, daß er alles dahin gehen, und die von seinen Vorfahren gesammlete Schätze durch unartige Leute unnützlich verschwenden liesse. Hierdurch wurde Wilhelm veranlasset, in Begleitung des Ertz-Bischoffs von Cölln nach Utrecht zu gehen, und die Sache zu untersuchen. Da sie nun diese Klagen gegründet fanden, entsetzten sie den Gosewin seiner Würde und verordneten Heinrichen von Vianen zum Bischoff. Dieses nahmen die Herren von Amstel und Woerden, als nahe Anverwandten des abgesetzten Bischoffs so übel auf, daß sie einiges Volck auf die Beine brachten, um ihren Vetter wieder herzustellen. Der neue Bischoff zog ihnen mit einer Armee entgegen, und schlug sie nicht allein aus dem Felde, sondern bekam sie auch alle beyde gefangen; wiewohl sie auf unsers Wilhelms Ansuchen wieder frey gelassen worden. Joh. de Becka in Chron. Trajectin. ad an. cit. p. 90. u. ff. Voßius in Annal Holland. L. III. In dem schon gedachten 1250 Jahre schlug Wilhelm die Völcker, welche Conrad IV, seinem Vater Friedrichen II, nach Italien zuführen wolte, und als in eben diesem Jahre Friedrich II verstorben, wurde er 1251 in der Kayserlichen Würde durch des Pabsts Legaten wider Conraden IV bestätiget. Wie er sich nun also in dem Besitze des Reichs besser befestiget sahe, vermählte er sich noch in dem gedachten 1251 Jahre mit Elisabethen, des Lüneburgischen Hertzogs Ottens, des Kindes, Tochter, und es entstund in der ersten Nacht des Beylagers ein

ein so hefftiger Brand in dem Schloße, daß er mit Verlust aller seiner Kleinodien mit genauer Noth nebst seiner Gemahlin das Leben davon brachte. Albert. Stadens. ad an. 1251. Albericus ad an. 1193. *Magn. Chron. Belg.* p. 237. *Chron. Duc. Brunschvicens.* beym Madero Antiquit. Brunsvicens. p. 20. 21. Joh. a Leidis in reb. Belg. Lib. XXIV. c. 1. u ff. Nachdem Margarethe, die Gräfin von Flandern, 1252, alles Rechts auf Hennegau und aller übrigen zum Reiche gehörigen Länder verlustig erkläret, und selbige dem Johannes von Avesnes verliehen waren; so rüstete sich diese Fürstin wider Wilhelmen zum Kriege, welcher aus Geld-Bedürffniß das Recht, so die Kayser auf Arles und Besancon hatten, dem Grafen von Burgund für 12000 Marck Silbers verkauffte. Die Flandrische Gräfin hatte unterdessen eine grosse Macht zusammen gebracht, womit ihre zwey Söhne 1253 nach Seeland überschifften, wie denn auch dieselben, ohngeachtet der Stillestand, welcher durch Vermittelung des Hertzogs von Braband getroffen war, noch nicht zu Ende gegangen, in Walcheren eine Landung unternahmen. Der König Wilhelm hatte seinen Bruder Florentius nebst einigen Holländischen Kriegs-Völckern dahin abgeschicket. Dieser hielte sich in den Dünen, (Sand-Hügeln) verborgen, biß alle Flandern ans Land getreten waren, da er sie denn mit einer solchen Hitze anfiel, daß sie nach einem hartnäckigten Widerstande allesamt erschlagen oder gefangen wurden. Unter den letzten waren die zwey Söhne der Gräfin, und die Zahl der Toden wird auf 50000 geschätzet. Auch fielen den Holländern alle Schiffe in die Hände, und unser Wilhelm gab einen Befehl, daß alle Gefangenen biß auf die zwey Printzen mutternackt ausgezogen, und in diesem Zustande wieder nach Flandern zurück geschicket würden. Albert. Stadens. ad an. 1253. Joh. a Leidis in reb. Belg. Lib. XXIII. c. 23. Johan de Becka in Chron. Ultrajectin. ad an. cit. p. 79. Die Fürstin Margarethe ließ Wilhelmen um die Befreyung ihrer zwey Söhne zu Worms ersuchen; Sie bekam aber zur Antwort, daß er von dieser Sache eher nichts hören wolte, als biß sie sich in Person einfinde, und wegen des Meineyds, welchen sie durch den gebrochenen Stillstand begangen, würde gereiniget haben; wodurch sie so erbittert wurde, daß sie einen Schwur that, wegen Loßlassung ihrer Söhne nimmermehr wieder jemanden an den König abzusenden. Man erzehlet so gar, sie habe, als Johannes von Avesnes, ihr ältester Sohn, sie durch Abgeordnete ersuchen lassen, daß sie sich doch über ihre Söhne erbarmen, und die Mittel zu ihrer Erlösung anwenden möchte, zur Antwort gegeben, er möchte als ein grausamer Hencker mit seinen Brüdern nach eigenen Gefallen umgehen, den einen kochen und den andern braten lassen, und sie also beyde verzehren. Sie nahmen hierauf ihre Zuflucht 1254 zu dem Frantzösischen König Ludwig, welcher auch an den König Wilhelm Gesandten abfertigte, um denselben zum Frieden, und zur Loosgebung ihrer Söhne zu bewegen. Wilhelm that den Antrag, daß die Gräfin, oder wo sie sich dessen weigerte, die Stände von Flandern bey ihm wegen ihrer verübten Untreue um Vergebung anhalten, und sich alles desjenigen Rechts, welches sie auf Seeland etwa haben möchten, begeben müsten; Hiernächst solten sie 200000 Gulden an statt des Löse-Geldes bezahlen, und Guido, der älteste unter den gefangenen Printzen, seinem Bruder, Johann von Avesnes, alle dasjenige Land, welches die Grafen von Flandern, als ein Lehn des Römischen Reichs besassen, überlassen und abtreten. Diese Bedingungen schienen der Margaretha so hart zu seyn, daß sie die Stände von Flandern durch einen Eyd verband, niemahls zu verstatten, daß Johannes von Avesnes einige Gewalt über diese Landschafft erhalte, sondern vielmehr dieselbe für ihre Kinder aus der andern Ehe zu bewahren. Sie gieng hierauf in Person nach Franckreich, und würckte bey diesem Könige die Erlaubniß aus, daß sein Bruder Carl ihr zu Hülffe kommen möchte, jedoch mit der Bedingung, daß derselbe Lebenslang Hennegau in Besitz haben solte. Carl fiel mit einer starcken Armee unter Begleitung verschiedener Fürsten in Hennegau ein, und machte sich bey nahe Meister von der gantzen Graffschafft. Johannes von Avesnes befand sich nicht starck genug zu einigem Widerstand, und nahm daher zu seinem Schwager dem König Wilhelm, seine Zuflucht. Dieser Herr hatte sich zu Cölln mit dem dasigen Ertz-Bischoffe unterreden wollen; es war aber zwischen beyden einige Verdrießlichkeit entstanden, und dieser Ertz-Bischoff hatte sich wegen einiger Worte, die dem König Wilhelm entfallen waren, dermaßen entrüstet, daß er das Hauß, worinn sich der König aufhielte, in Brand stecken lassen. Albert. Stadens. ad an. 1254. Voßius in Annal. Holland. Lib. III. Wilhelm sahe sich bereits mit so vielen Feinden umgeben, daß er aus der Noth eine Tugend machen, und diese Begegnung des Cöllnischen Bischoffs verschmertzen muste. Nachdem er wieder in Holland angelanget war, und die Unbilligkeit, welche seinem Schwager wiederfahren, vernommen hatte, ließ er dem Frantzösischen Printzen Carln auf eine sehr höffliche Art seine Freundschafft anbieten, jedoch, daß er Hennegau, wovon weder er, noch Margarethe etwas zu fordern hatte, verlassen möchte. Hierauf erfolgte von Carls Seite eine verächtliche Antwort, wie er ihn denn einen Wasser-König nennte, und ihn zum Kampff auf offenen Felde heraus forderte. Wilhelm war allzu ehrgeitzig, als daß er solches hätte vertragen sollen, und ließ ihm eine grosse Heide bey Asche in Flandern zum Kampff-Platz anweisen. Carl hatte sich dessen nicht versehen, daher entfiel ihm der Muth und er hielt bey seinem Bruder, dem König in Franckreich, um Hülffe an. Da ihm aber solche abgeschlagen ward, ließ er sich aus Schaam, und durch Verhetzen der Flandrischen Gräfin bewegen, des König Wilhelms Antrag anzunehmen, unter der Bedingung, daß derjenige, welcher zuerst auf dem bestimmten Platz käme, drey Tage auf den andern warten solte. Wilhelm ermangelte nicht mit einer Armee von Holländern und Frießländern sich allda einzufinden: Allein

Allein die letztern schöpfften ein grosses Mißvergnügen gegen ihren Fürsten, wovon man die Ursache nicht angemercket findet, und beschlossen, das Gefechte mit anzusehen, ohne sich darein zu mengen. Wilhelm bekam Nachricht davon, fand sich aber zu schwach, sie mit Gewalt zu zwingen, daher er den Schluß faßte, sie mit List zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Sie hatten aber kaum Wind davon bekommen, als sie allesammt nach Hause zogen, und ihre Landes-Genossen zum Kriege wider die Holländer aufbrachten. Wiewohl nun Wilhelm hierdurch gar mercklich geschwächet war, so wartete er dennoch drey gantzer Tage auf seinen Feind bey Asche, ohne daß Carl zum Vorschein gekommen wäre. Er gieng darauf weiter, um denselben in der Gegend Valenciennes aufzusuchen; Allein die Frantzosen nahmen schändlicher Weise die Flucht nach ihrem Lande; Daher die Flandern auch nach Hause zogen, und Wilhelm Gelegenheit bekam, gantz Hennegau ohne grosse Mühe wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Von demjenigen, was hierauf erfolget, hat man keine sichere Nachricht; so viel ist nur wahrscheinlich, daß, wie Melis Stöcke in Hollandse Jaerboeken of Rym Kronyk schreibet, Margarethe durch Carls Flucht allen Muth verlohren, das Haupt in den Schooß geleget, und Hennegau nebst allen Ländern, welche zum Reich gehörten, an Johann von Avesnes abgetreten; Doch scheinet es etwas seltzames zu seyn, daß ihre Söhne ihre Freyheit nicht solten wieder erlanget haben. Jacob Meyerus in Annal. Flandr. meldet, daß der König von Franckreich sich zu selbiger Zeit wegen eines Friedens zwischen den Flandern und Holländern vergebens bearbeitet habe. Doch dem sey, wie ihm wolle, so findet man von diesem Kriege ferner nichts aufgezeichnet, und Wilhelm fand in Deutschland genung zu thun, um verschiedene Unruhen zu stillen. Er war hierauf 1255 schlüßig, eine Reise nach Rom zu dem Pabste zu thun, als ihm der Aufstand der Friesen hinterbracht wurde. Diese Botschafft veranlassete ihn nach Holland zu kehren, und seinen Weg über Utrecht zu nehmen, allwo er zu einer Zeit, da er mit denen Vornehmsten dieser Stadt in Berathschlagung begriffen war, durch jemand mit einem Stein am Haupt verwundet wurde. Dieses empfand der Fürst um so viel höher, weil die Utrechter den Missethäter an ihn nicht ausliefern wolten. Allhier ist auch des Rheinischen Bundes zu gedencken, welcher unter seiner Regierung in Deutschland entstanden. Denn die Städte an dem Rhein, wie auch einige Fürsten, als sie wegen innerlicher Unruhe in Deutschland keine Hülffe haben konnten, (weil Wilhelm mit der Gräfin in Flandern in Krieg verwickelt war) und von allen Seiten gezwacket wurden, traten sie zusammen, erwählten sich ein Oberhaupt, zerstörten die schädlichen Raub-Schlösser, und hoben die wider des Reichs Einwilligung angelegte Zölle auf. Maintz, Worms, Speyer, Bingen, Franckfurt und Oppenheim, machten den Anfang, darauf trat der Ertz-Bischoff in Mayntz, Conrad von Cölln, Arnold von Trier, Conrad der Waldgraf, Richer der Graf von Catzenelnbogen, Friedrich von Leiningen, Berthold Graf von Ziegenhagen, Emich der Waldgraf und sein Bruder Gottfried, Popo der Graf von Thüringen, der Graf von Würnberg, Sophie, die Landgräfin von Thüringen, Udalhidis, die Gräfin von Leiningen, der Herr von Trinxerch, Ulrich von Müntzenberg, Geralt von Limburg, Philipp von Herchenweld, Philipp von Walchenstein, der Herr von Stralenberg, der Mundschenck von Erbach, Werner, der Truchseß von Alzayn, Heinrich von Erxberg, Rumpold von Steinach, die Städte Straßburg, Basel, Freyburg, Brisach, Schlettstadt, Hagenau, Weissenburg, Wimpen, Heidelberg, Lauternbach, Fridberg, Wetzlar, Gelnhausen, Marpurg, Mülhausen, Aschaffenburg, Wesel, Bopard, Andernach, Acken, Münster und andere mehr dazu, daß sich die Zahl über 60 belieffe, darunter noch Bremen, Grumperg und Hirschfeld waren. Diese alle hielten 1205 den 29 Jun. zu Maynz auf Anstifften des von Waldeck, eines Kayserlichen Justitien-Raths, eine Zusammenkunfft, und machten unter einander einen Frieden und Bündniß, welches auch von Wilhelm bestätiget wurde. *Chron. August.* ad an. 1247. Albert. Stadens. 1255. Trithemius in Chron. Hirsaugiens. ad an. 1254. Joh. a Leidis rer. Belg. XXIII. 16. Wilhelm hat auch noch in dem Jahre 1255 einen Land-Frieden zu Oppenheim gemacht, den man bey dem Dattio Vol. nov. rer. German. c. 4. n. 20. finden kan. Im Jahr 1256 zog Wilhelm nach seiner Ankunfft in Holland fort nach West-Frießland, und schlug die rebellischen Friesen aus dem Felde; Weil er aber durch das Wasser verhindert ward, tief ins Land einzudringen; so wartete er bis alles zugefroren war, da er denn seine Macht in zwey Hauffen theilte, davon er den einen selbst, den andern aber Wilhelm von Brederaed, ein tapfferer General, anführte, und das Land allenthalben verheerte. Als er nun nahe an einen Flecken, mit Nahmen Medenleck, gekommen war, rückte er mit einem Troupp Reuter über das Eiß dahin, mit dem Befehl, daß seine Fuß-Völcker allgemächlich nachfolgen solten; Es fügte sich aber zu allem Unglück, daß er mit seinem Pferde stürtzte, wodurch das Eiß brach, und er wegen seiner schweren Rüstung ins Wasser fallen muste. Diejenigen, welche um ihn waren, und ihren Fürsten helffen wolten, wurden gleicher Gefahr ausgesetzet. Als die Friesischen Bauern dieses von ferne sahen, eilten sie herbey, und schlugen den Kayser, ohne daß sie ihn kannten, nebst seiner Gesellschafft mit Prügeln zu Tode: obwohl andere berichten, sie hätten ihn mit Pfeilen erschossen, welches auch bey den erzehlten Umständen glaublicher zu seyn scheinet. Es soll dieses den 28 Jenner 1256 geschehen seyn, nachdem er 22 Jahr Graf von Holland gewesen, und 9 Jahr den Titul eines Römischen Kaysers geführet hatte. Sein Leichnam soll in dem Hause eines Friesen heimlich begraben worden seyn, wie es Matth. Paris ad an. cit. p. 793 weit-

weitläufftig erzehlet, von welchem man erfahren, daß er den Friesen sehr viel Geld vor sein Leben geboten, und daß sein Pferd über und über geharnischt gewesen. Albert. Stadens. ad an. 1256. *Magn. Chron. Belg.* p. 247. *Chron. Augustens.* ad an. 1256. erzehlet, er wäre kurtz vor seinem Tode in eine Stadt der Friesen gekommen, wo er ein sehr prächtiges Grab angetroffen, als er nun gefragt, wem es angehörte, sey ihm zur Antwort gegeben worden, es wäre noch niemand darein geleget worden, sondern ihre Vor-Eltern hätten es erbauet, und gesagt, man würde einmahl einen Römischen Kayser darein bringen. Man hat aber hernach 1282 den vergrabenen Cörper gefunden, (welchen die rebellirenden Friesen mit Fleiß versteckt, damit sie nicht könnten wegen der Ermordung ihres Herrn bestrafft werden) und sein Sohn Florentius V hat ihn zu Middelburg in das dasige Prämonstratenser-Kloster stattlich beerdiget. Dieser Florentius V ist sein Nachfolger in der Grafschafft Holland worden. Joh. a Leidis rer. Belg. XXIV. 13. Trithemius ad an. cit. *Annal. Colmariens.* ad an. 1284. Seine Armee ward über den Tod ihres Fürsten dergestalt mit Schrecken angefüllet, daß sie alsobald wieder nach Hause kehrte, wiewohl die Friesische Geschichtschreiber vorgeben, daß selbige von ihren Landes-Genossen gäntzlich sey erleget worden. *Magn. Chron. Belg.* p. 227. 237. und 243. u. ff. *Fragm. Hist.* ap. Urstis. T. II. p. 92. *Alb. Stad. Chron. Australe Mon. Pad. & Matth. Paris.* ad an. 1247. 1248. 1250. 1256. Joh. de Becka Chron. Ultraj. p. 77. Joh. a Leidis Chron. Belg. l. 23. c. 63. Brower Annal. Trevir. l. 16. c. 35. p. 145. *Chron. August.* ad an. 1247. 1251. *Chron. Duc. Bruns.* ap. *Mader.* p. 20. Datt. de P. P. l. 1. c. 4. §. 20. p. 22. u. f. Leibnitz. Cod. J. G. Dipl. T. I. Mant. §. 8. p. 93. Allgemeine Chronicke, Th. IV, p. 405. u. f. 449. u. ff. Hübners Polit. Histor. Th. II, p. 1045. Struvs Reichs-Historie, p. 352. u. f. Heineccii Antiq. Goslariens. p. 266. 268. 271. u. f. Matthiä Theatr. Histor. p. 759. u. ff. Horn de Henrico illustri, p. 134. u. f. und 164. Lucä Grafen-Saal, p. 305. u. f. Man sehe auch insonderheit Jacob Pauls von Gundling Geschichte und Thaten Kayser Conrads IV, aus dem Geschlechte der Hertzoge von Schwaben, wie auch Kayser Wilhelms aus dem Geschlechte der Grafen von Holland, Berlin 1719 in 8. Weil der Herr von Gundling hier vor eine ausgemachte Sache annimmt, daß Wilhelm unter die Kayser würcklich gehöre, jedoch nicht eher, als nach Conrads des IV Tode haben die Herrn Verfasser der Deutschen *Act. Erudit.* Th. 62. p. 151. u. f. bey der Recension der Gundlingischen Schrifften folgende Anmerckungen gemacht: „Wenn eine rechtmäßige „Wahl und ordentliche Krönung dazu gehört, „daß einer ein Kayser sey, so könnten einem in „Ansehung dieses Wilhelms noch unterschiedene „Zweiffel einfallen, indem seine Wahl, so wie „sie noch zu Friedrichs II Zeiten geschehen, vor „rechtmäßig wohl nicht kan ausgegeben werden. „Nach Conrads des IV Tode aber ist er nicht „von neuen gewehlet, sondern, als er sich der „Kayserlichen Hoheit anmaßte, bloß mit Still„schweigen der Fürsten angenommen worden, die „sich meistentheils zur selben Zeit nicht viel dar„um bekümmerten, ob sie einen Kayser hätten „oder nicht. Denn daß der Herr Autor meynt, „es sey eine neue Wahl nicht nöthig gewesen, „weil Wilhelm die völlige Zahl der Churfürsten „auf seiner Seite gehabt, will die Sache wohl „nicht ausmachen, indem die eigentlich sogenann„ten Churfürsten das Wahlrecht noch nicht gantz „alleine hatten, welches zwar der Herr von „Gundling aus Matthäo Parisiensi beweisen „will, dessen eintzelnes Zeugniß aber nicht zurei„chen dürffte. Noch zweiffelhaffter würde es „um seine Kayserliche Hoheit stehen, wenn es „wahr wäre, daß er Anno 1250 genöthiget wor„den würcklich auf das Reich Verzicht zu thun. „Der Autor bejahet solches nach Matthäo Pa„risiensi ohne Bedencken. Allein, obgleich die„ser Scribent sonst sehr glaubwürdig ist, so schei„nen doch hier einige Umstände seinem Glauben „im Wege zu stehen, indem man theils davon „bey andern Scribenten nichts findet, theils auch „nicht wohl sieht, was Wilhelmen um diese Zeit „solte genöthiget haben, sich so sehr zu erniedri„gen, da er ja gegen Conraden mehr glücklich „als unglücklich gewesen, und dieses, daß er in „Deutschland noch nicht recht fort kunte, mehr „daher kam, weil er nirgends groß geachtet wur„de, und auch bey denen, die es mit Conraden „nicht hielten, in keinem sonderlichen Ansehen „stunde, als, daß ihn Conrads Parthey so hart „solte ins Gedränge gebracht und mit Gewalt „gezwungen haben, sich einen solchen Schimpff „anzuthun. Ueberdieß macht sich Matthäus „Parisiensis auch damit verdächtig, daß er den „Verfall von dem Glücke dieses Printzen auch „in andern Stücken gar zu groß macht, und von „ihm sagt, er habe sich unter Verfluchung der „Päbstlichen Betrügereyen wieder nach Hause „begeben, da er doch nichts eigenes mehr gehabt, „indem er sein Land seinem Bruder übergeben „und also zu betteln gezwungen worden. Von „dem allen aber melden, unsers Wissens die „Holländischen und andere Jahrbücher nichts; „Vielmehr hat Wilhelm nie unterlassen, mit „dem Päbstlichen Hofe in Vertrauen zu stehen, „ob er gleich durch denselben auf Abendtheuer „war ausgesandt worden, und seine Verrich„tungen in Holland, sonderlich der Brabanti„sche Krieg, der seinem Leben allein ein Anse„hen gemacht, geben zu erkennen, daß er eben „noch kein Bettler müsse gewesen seyn.„

Wilhelm III, IV, V und VI, Grafen in Holland, siehe kurtz vorher Wilhelm I, II, III, und IV, Grafen von Hennegau.

Grafen von Jülich.

Wilhelm II, Graf zu Jülich. Es setzet Rittershusius in Genealogiis Imperatorum, Regum, Ducum, Comitum &c. in der Jülichischen Genealogie diesen Wilhelm II oben an, als dem ersten, von dem er die Stamm-Reihe der Grafen zu Jülich anfänget. Nachdem Kayser Hein-

Heinrich VI, im Jahr 1195 starb, entsponnen sich unter denen Reichs-Fürsten gefährliche Zwistigkeiten. Unter andern interessirte sich denenselbigen auch Graf Wilhelm zu Jülich. Erstlich stellten in der Stadt Cölln, der Ertz-Bischoff zu Trier und Cölln, der Bischoff von Straßburg, Pfaltzgraf Heinrich bey Rhein, der Hertzog aus Brabant, der Hertzog Walram zu Limburg, und der Graf Albrecht von Dachsburg eine Versammlung an, und erwählten Hertzog **Berchtolden** von Zäringen zum Könige, der aber aus gewissen Bewegnüssen diese Dignität abschlug. Als der Hertzog Berchtold dergestalt zurück trait, erwählten sie Hertzog **Otten** zu Sachsen. Weil derselbe eben bey seinem Vater König Reichard in Engelland lebte, notificirten sie ihm die Wahl, durch Graf Albrechten von Dachsburg, und Graf Emich von **Leiningen**, und liessen ihn nacher Deutschland abholen, wohin er auch willig folgte. Insonderheit approbirte Pabst Innocentius desselben Wahl. Diejenigen Stände, welche dieses nicht vergnügte, kamen hingegen in Mühlhausen (nach andern in Erfurt) zusammen, als: **Conrad**, Ertz-Bischoff zu Mayntz; Der Ertz-Bischoff zu Magdeburg; **Hermann**, Bischoff zu Münster; Der Hertzog aus Bayern; **Bernhard**, Hertzog zu Sachsen ꝛc. Diese befestigten die Wahl **Friedrichs**, und erwählten darneben Hertzog **Philippen** in Schwaben zum Könige und leisteten ihm Treue und Hulde. Aus dieser Spaltung derer Reichs-Fürsten und erwählten neuen Könige, fiel Deutschland in unaussprechliche Zerrüttung. Am meisten vergrösserte dieselbe Ertz-Bischoff **Adolph** zu Cölln. Anfänglich hielte er **Ottens** Parthey aus allen Kräfften, und war selbst Anfänger und Director desselben vorhererwehnter Wahl. Allein wie fest er auch Kayser **Otten** anhieng, desto leichter vergaß er seines gethanen Eydes, und trat, **Otten** verlassende, auf Kaysers **Philipps** Seite. Jedoch die Schuld wird nicht sowohl dem Ertz-Bischoff **Adolphen**, als Graf **Wilhelmen** zu Jülich beygemessen. Derselbe ward durch Geschencke bestochen, und der Ertz-Bischoff von ihm verführet. In des **Meiboms** Apologia pro Ottone IV. Imp. in T. III. Rer. Germ. p. 120 lauten davon folgende Worte gantz klar also: Cum Otto Rex Coloniam potenter obtinuisset, & amplior ei prosperitas arridere videretur, repente inopinata adversitas contra eum exorta est. Siquidem Comes de Gulike contra eum insidias moliri cœpit, ita, ut Philippo regi literas & nuncios occulte dirigeret, hoc demandans, si ipsum divitiis & honoribus ampliare vellet, quod non solum omnes faventes Ottonis regis, sed & ipsum Archiepiscopum Coloniensem in suam partem adducere vellet. Qui gavisus est, hoc remandans, ut super hoc negotio ad locum determinatum sibi occurrere vellet, quod & factum est. Philippus igitur eum sibi juramento arctius adstringens, curiam quandam DC. marcas persolventem, & in beneficio concessit, & ditatum auro & argento, vestibus preciosis & equis, ad sua remisit, omnesque ei obsequentes bene induit. WILHELMUS igitur Comes ipsum Archiepiscopum & omnes Nobiliores ita præstigiis suis circumvenit, ut omnes Ottoni renunciaverint, & in partem Philippi inclinaverint. Quid plura? prævalente conspiratione Philippus Aquisgranum potenter adducitur, ab Adolpho Archiepiscopo Rex consecratur, & in sedem Imperialem collocatur. Displicuit tamen verbum illud Coloniensibus, quo fidem Ottoni servabant arguentes super hoc Archiepiscopum, quod eis in consultis tantam novitatem præsumsisset. Als hierauf Kayser **Otto** die Stadt Cölln mit Gewalt einbekame, und noch ein grösserer Glücksstern ihn anlachte, entsponnen sich gegen ihn unverhoffte Widerwärtigkeiten; Sintemahl Graf **Wilhelm von Jülich** allerhand gefährliche Anschläge und Nachstellungen wider ihn schmiedete, und zu dem Ende mit Kayser **Philippen** heimliche Correspondentz pflegte, des Innhalts: „Daferne ihn **Philipp** „mit Ehre und Reichthum belohnen würde, wolte ers dahin bringen, daß alle, welche es jetzt „mit Otten hielten, von demselben solten abtre„ten, und seine, (des **Philipps**) Parthey an„nehmen, auch selbst allerdings der Cöllnische „Ertz-Bischoff.„ Solches erweckte Kayser **Philippen** ein besonderes Vergnügen, welcher begehrte, daß der Graf **Wilhelm** einen gewissen Ort ernennen möchte, zu ihrer beyderseitiger bequemer Unterredung über diese Sache, wie denn auch geschehen. Hierauf muste sich Graf **Wilhelm** zu Jülich dem Kayser eydlich verpflichten; Hingegen räumete ihm der Kayser ein Amt oder Gerichte ein, von 60 Marck Renthen, schenckte ihm auch noch darzu Gold und Silber, herrliche Kleider, und kostbahre Pferde, und ließ ihn von sich, wie er denn gleichfalls alle die ihm gehorsamten, wohl bekleidete. Solchem zu Folge bewerckstelligte Graf **Wilhelm** sein Versprechen, und überredete durch süsse Anlockungs-Worte den Ertz-Bischoff, und alle interessirte Edle, daß sie allerseits von Kayser Otten abtraten, und sich zu Kayser **Philipps** Parthey bequemeten. Bey solchen Umständen wurde **Philipp** feyerlich gen Aachen geführt, vom Ertz-Bischoff **Adolphen** gecrönt, und auf den Kayserlichen Thron erhoben. Hierüber bezeugten aber die Cölner ein Misfallen, als die Otten treu verblieben. Als hierauf Kayser Friedrich II, nach eingenommener Huldigung zu Cölln, nach Schwaben zog, und den vorhabenden Feldzug veranstalltete, warteten alhier dem Kayser viele Fürsten und Herren auf, und offerirten ihre Dienste, unter welchen sich denn auch Graf **Wilhelm** zu Jülich befande, wie **Mutius** in Chron. German. Lib. XX, p. 178 berichtet.

Anfänglich dehneten sich der alten Pfaltz Grentzen gar weit aus, und also derer alten Pfaltz-Grafen Hoheit und Macht. Unter andern trugen auch von ihnen die alten Grafen zu Jülich, viele ansehnliche Oerter zu Lehen. Davon geben Graf **Wilhelms** zu Jülich ertheilte Lehn-Recognitions-Brieffe mehrere Zeugnisse, und sind folgendes Innhaltes:

Literæ Recognitionis Feudalis Wilhelmi Comitis Juliacensis Datæ Ludovico Comiti Palatino Rheni Duci Bavariæ, ejusque Filio Ottoni Cogn. illustri. Anno 1230.

Wilhelmus Comes de Guliche profitemur, quod nos ab illustri Domino nostro Ottone Comite Palatino Rheni Duce Bavariæ, feudum quod a patre ejusdem Ludovico egregio Duce Bavariæ tenebamus, sub hac forma recepimus, & pacto, quod nos de proprietate nostra in redditibus XX marcarum eidem resignavimus, & cum priore feudo recepimus ab eodem, ita tamen, quod datis CC. marcis dicti redditus XX marcarum ad nos redeant absolute. Wilhelmus Advocatus Aquisgranensis, Christianus Pincerna, de Nidecke, Henricus Buuf, Carsilius milites de Guliche. Hæc utique infra spatium unius anni effectu debent compleri. Bona autem prioris feudi specialiter & nominatim, & localiter sunt subscripta. 1) Advocatia in Brische. 2) Advocatia in Viletge. 3) Advocatia in Wesle. 4) Advocatia in Bercheim. 5) Advocatia in Pfaupfingendorf. 6) Advocatia in Hol wilre. 7) Advocatia in Münstere. 8) Advocatia in Greznich. 9) Advocatia Vrochem. 10) Bona in Zulpeche, quibus attinet Ecclesia S. Mariæ. 11) Advocatia in Dornich. 12) Comitatus & jus Nemoris. Bona vero Pignoris sunt allodium totum; quod dictus Comes Bavariæ habet apud Fourcke. Hujus facti sunt testes:

Prædictus Præpositus Aquisgranensis.
Hartmannus Comes de Dillingen.
Ludovicus Pincerna de Ouua.
Wilhelmus Dapifer junior de Alzeja.
Herrwicus de Hirtzberg.
Bruno de Alzeja milites.

Cum toto Consilio Domini nostri Comitis Palatini Wilhelmus Advocatus Aquisgranensis, Com. Pincerna de Nidecke cum toto Consilio nostro. Ad hujus facti robur huic literæ nostrum fecimus appendi sigillum. Datum apud Franckenfurt. Anno Gratiæ M. CC. XXX. XVI. Kal. Martii. Wilhelmen hat sein Sohn **Gerhard** in der Regierung gefolget, welcher beyde Graffschafften Jülich und Bergen beherrschet. **Freheri** Orig. Palatin. Part. II, c. 3. p. 30. **Lucä** Fürsten-Saal p. 12. 16 u. ff.

Wilhelm III, Graf zu Jülich, war ein Sohn **Gerhards**, Grafens zu Jülich und Bergen. Er theilte mit seinem Bruder **Adolphen** die väterlichen Länder, da er denn demselben Bergen überließ; er aber die Graffschafft Jülich behielte. Zu seiner Zeit continuirten in seiner Nachbarschafft die unter seinem Bruder entsponnenen Mißverständnisse zwischen dem Ertz-Bischoff Siegfried, und der Stadt Cölln. Der Ertz-Bischoff, wiewohl er etlichemahl Anschläge machte, wie er sich der Stadt bemächtigen möchte, war am wenigsten in seinem Vorhaben glücklich. Endlich bliessen ihm drey vom Adel ins Ohr, wie er nemlich mit verstärckten Trouppen die Stadt hertzhafft angreiffen, und auf dem Rhein eine Menge Schiffe, mit Mannschafft wohlbesetzt, ausrüsten müste, welche die Mühlen aufm Rhein ruiniren könnte. Ueber das müsten in der Stadt so viele hundert bestellt werden, welche innerlichen Tumult und eine Feuers-Brunst erregten. Und daß dieses alles an einem Tage, und in ausgestellter Stunde bewerckstelliget würde, müste wohl abgeredet und sein ordentlich veranstaltet werden, damit, wenn die Bürger denen Mühlen wolten Hülffe leisten, in der Stadt das Feuer angienge, und wenn die Inwohner den Brandt wolten löschen, die Trouppen sich inzwischen derer Thore und Mauren bemächtigten. Allein solcher Anschlag mißglückte dem Ertz-Bischoff ebenmäßig. Hierauf hetzte er den Rath und Bürger an einander. Anfangs schlichtete zwar in etwas sothane Unruhe Graf **Wilhelm** zu Jülich; es gieng aber bald der Alarm von neuen an, und zwar bey recht öffentlicher Fehde und Blut-Vergiessung. Indem nun beydes die Patritii und die Bürger sahen, das ihnen aus solcher Zwietracht erwachsende Unheil, ernennten sie vier Schieds-Richter, wiewohl mit Vorbehalt des Rechts des Ertz-Bischoffs; es waren aber dieselben:

1. Der Graf von Geldern,
2. Der Graf von Bergen,
3. Der Graf von Catzenelnbogen, und
4. **Wilhelm**, Graf zu Jülich.

Dieses gute Vorhaben und Beförderungs-Mittel zur Einigkeit mißfiel dem Ertz-Bischoff gäntzlich. Dahero als dieselbigen den Frieden wolten machen helffen, erweckte der Ertz-Bischoff neue Unruhe, fiel mit gewaffneter Hand ins Jülichische, und verheerete das Land erbärmlich. Hierauf kamen die Geldrer, auf vorhergegangenes Anflehen, dem Jülicher zu Hülffe; und nach erfolgter Conjunction besiegeten sie 1267 des Ertz-Bischoffs Trouppen am Tage Lucid, und fiel ihnen noch darzu der Ertz-Bischoff gefangen in die Hände. Graf **Wilhelm** ließ ihn hierauf in ein häßlich Gefängniß einsperren, oder gleichsam in ein eisern Käficht, und zu gewissen Tagen dem Pöbel zum Spectakel zeigen. Bey so gestalten Sachen ward in Cölln der Gottes-Dienst gesperret, und die Stadt in Bann gethan. Graf **Wilhelm** erhielte auch scharffe Brieffe, entweder, daß er den gefangenen Ertz-Bischoff besser tractiren, oder frey stellen solte. Allein er antwortete, daß er keinen Bischoff, sondern einen Räuber und Land-Verwüster gefangen hielte. In solcher Trübsal erwählete er zu seinem Fürsprecher den Regensburger Bischoff **Albert, Magnum.** Es erschiene auch derselbe, und verwiese jenem ernstlich den zeithero getriebenen Unfug. Als nun der Ertz-Bischoff angelobete, wie er inskünfftige die Stadt Cölln bey ihren habenden Privilegien nicht mehr kräncken, Frieden halten, sich der Rache verzeihen, und alles vergessen wolte, womit ihm etwa der Graf und die Cöllnischen Bürger zuviel gethan hätten, ward er loß gelassen. Hierauf führte man ihn gen Cölln, und daselbst in die Marien-Kirche, und wurde die Vertrags-Formul öffentlich abgelesen, und von beyderseits im Jahr 1270 beschworen.

Centu-

Centuriar. Magdeburgens. Centur XIII. cap. 8. col. 773 und 774. Im Jahr 1277 am Tage St. Heriberti, des Nachts um 9 Uhr ritte Graf Wilhelm zu Jülich mit seinen zwey Söhnen, Walramen und Gerharden III. und 468 gewaffneten Edlen und Soldaten in Aachen ein, in der Absicht, sich der Stadt zu bemächtigen und sie seiner Herrschafft zu unterwerffen; oder vielmehr das Recht der Voigtey in solcher Stadt zu behaupten. Sobald die Bürger solches mercketen, machten sie ein Geschrey, ergriffen die Gegenwehr, lieffen zusammen, und griffen den mitten auf dem Marckte haltenden Grafen in vollem Grimme an, traffen ihn auch sogleich im Scharmützel und gaben ihm seinen Rest. Für solche verübte Gewaltthätigkeiten wurde den Aachern eine schwere Buße auferleget: 1) Musten sie von allem, was die Fremden aus Andacht in den Tempel der Jungfrauen Marie brachten, den dritten Theil denen Grafen zu Jülich geben; 2) Fiengen von der Zeit die Grafen zu Jülich die Bestellung der Probstey der Kirche zu Aachen an. Ueber das musten sie ein steinernes Monument oder Denck-Säule, und zwar gantz von Marmor, zum stetswährendem Andencken dieses Blutvergiessens in der Stadt Aachen aufrichten, nicht weit vom Marckte mitten in der Strasse zwischen dem Prediger- und Weisen-Frauen-Kloster, nemlich ein ungeheur grosses Creutz, zwischen dreyen oben zusammen gehenden Säulen. Dieser Todes-Fall des Grafen Wilhelms zu Jülich erweckte dem Ertz-Bischoffe Sigfriden zu Cölln grosse Freude. Sobald er nur solchen vernahm, erhob er sich nach Cölln, und stellete in der grossen St. Petri-Kirche eine feyerliche Messe an, des Inhalts: Nunc scio vere, quia misit Dominus Angelum suum, & liberavit me de ore leonis. Darnach belagerte, eroberte und verbrannte er Jülich. Jedoch ehe er sich der Stadt Jülich bemächtigte, thaten die Gräflichen Soldaten einen hitzigen Ausfall, und hielten mit denen Bischöflichen ein hartes Gefechte, allein die Menge dieser bezwang die ausgefallene Gräfliche Militz. Es brachte also durch diesen glücklichen Streich der Ertz-Bischoff die gantze Grafschafft Jülich unter seine Gewalt, ausgenommen das Schloß Nideck. Hierauf bestellte er die Aemter mit seinen Officiers und Beamten, und diejenigen, welche etwa noch von denen beyden Grafen Gebrüdern dependirten, ließ er theils vertreiben, theils tödten. Unterdessen recolligirten sich die Grafen, durch Beystand des Grafen von Loßen, bezahlten die Ertz-Bischöflichen mit ebenmäßiger Müntze, welche sie nach und nach verjagten, und bekamen ihr Land wieder. *Levoldi a Northof* Origines Marcanæ, in Tom. I. *Meibomii* rer. Germ. p. 391. *Lucä* Fürsten-Saal, p. 1223 u. ff. *Johann Oroppius* in der Aacker-Chron. *Allgemeine Chronicke*, Th. IV. p. 471.

Wilhelm IV, Graf zu Jülich, siehe oben Wilhelm I, Hertzog zu Jülich.

Graf von Limburg.

Wilhelm, Graf von Limburg, fochte unter Kayser Heinrichs I Kriegs-Heere im Jahr 933 in dem Siegreichen Treffen nahe bey Merseburg wider die Ungarn. Nachgehends wohnete er auch dem ersten Turnier zu Magdeburg bey. Und wird sonder Zweifel, weil er des Bischoffs zu Lupck Trouppen, sammt andern Westphälichen Grafen, Wolf zu Bentheim, Wilhelm zu Tecklenburg commandiren half, zu dem Geschlechte der nachmahligen Hertzoge zu Limburg gehören. *Lucä* Fürsten-Saal, p. 1130.

Grafen von Namur.

Wilhelm I, Graf von Namur, Herr von Montjoye und Fauquemont, Castellan von Seeland, war der vierdte Sohn des Grafens Johannes I von Namur, und Mariens, einer Tochter Philipps von Artois. Er folgte seinem Bruder Philippen 1337 in der Regierung, vermehrte 1357 der Stadt Namur ihre Freyheiten, und starb 1390. Seine erste Gemahlin, *Johanne*, Gräfin von Soissons, Johannsens von Hennegau, Herrns von Beaumont, eintzige Tochter, und Ludwigs von Chatillon I, Grafens von Blois, Wittbe, gieng 1350 ohne Erben mit Tode ab. Die andere aber, *Catharine*, Ludwigs von Savoyen II, Barons von Vaud, Tochter, und Raulphens von Brienne II, Grafens von Eu, Wittbe, die er sich 1352 beygeleget, gebahr ihm eine Tochter und zwey Söhne. Dieselben waren: 1) *Marie von Namur*, welche sich 1374 mit Guidon von Chatillon II, Grafen von Blois, und 1405 mit Peter Brebant, Herrn von Landreville, verheyrathet; 2) *Wilhelm II*, von dem der nachstehende Artickel handelt; und 3) *Johann II*, Graf von Namur, welcher die Grafschafft Namur 1421 den 23 April an Philippen, den Gütigen, Hertzogen von Burgund verkauffte, und 1428 den 16 Mertz das Zeitliche gesegnete. *Anselme* Hist. geneal. T. II. p. 745 u. ff. *Allgemeines Historisches Lexicon*, in der Fortsetzung, p. 940.

Wilhelm II, Graf von Namur, Herr von Sluys und Bethune, ein Sohn des vorstehenden *Wilhelms I.* Er wurde 1371 in der Schlacht bey Bastweiller gefangen; folgte seinem Vater 1390 in der Regierung; und starb 1418, ohne von seinen beyden Gemahlinnen, *Marien* und *Johannen*, davon die erste Roberts, Hertzogs von Bar, die andere aber Johannes VI, Grafens von Harcourt Tochter war, Erben zu lassen. Ihm folgete sein jüngerer Bruder, *Johannes II*, in der Regierung. *Anselme* Hist. geneal. T. II. p. 745. *Allgemeines Historisches Lexicon*, in der Fortsetzung, p. 940. *Allgemeine Chronicke*, Th. IV. p. 485 u. f. *Hübners* Genealogische Tabellen, Th. I. Tab. 66.

Grafen zu Nassau.

Wilhelm, der Aeltere, Graf zu Nassau, ein Sohn Johannes, Grafens zu Nassau, und Elisabethens, Landgraf Heinrichs zu Hessen Tochter, erblickte 1484 den 10 April das Licht der Welt. Als sein Vater 1516 mit Tode abgieng, bekam er die in Deutschland gelegene Güter, nemlich Nassau, Dillenburg und Beilstein. Er führete in seinen Landen die Protestantische Lehre ein, und starb 1559 den 6 Octobr. im 75 Jahre seines Alters. Er hat in zweyfacher Ehe gelebet, erstlich mit *Walpurgis*, einer Tochter des Grafens Johannes

hannes von Egmont, und nach deren Tode mit Julianen, des Grafens Botho von Stollberg Tochter, und des Grafen Philipps von Hanau Wittbe, die ihm 1531 ehelich ist beygeleget worden, und 1580 den 17 Jun. aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Die Kinder erster Ehe sind: 1) Elisabeth, die jung gestorben, und 2) Magdalene, die eine Gemahlin des Grafen Hermanns zu Neuenaar und Mörs, und 1587 den 4 Dec. zur Wittbe worben. Die Kinder anderer Ehe sind: 1) Wilhelm, der Jüngere, gebohren 1533 und gestorben 1582, von welchem der Artickel: Wilhelm I, unter den Printzen von Oranien nachzusehen; 2) Johann, der Aeltere, Graf zu Nassau in Dillenburg, gebohren 1535 und gestorben 1579; 3) Ludwig, gebohren den 20 Jenner 1638, war ein tapfferer Soldate, und ward auf der Mocker-Heyde 1574 den 14 April erschlagen; 4) Adolphen, gebohren den 11 Jul. 1540, und gestorben 1568 den 24 May im Kriege in Frießland; 5) Heinrich, gebohren den 15 Oct. 1550, und erschlagen den 14 April 1574; 6) Marie, gebohren den 18 Mertz 1539, vermählt mit Graf Wilhelmen von Bergen, verwittibt 1586, und gestorben 1599; 7) Anne, gebohren den 13 Sept. 1541, vermählt 1559 mit Albrechten, Grafen zu Nassau-Weilburg, und gestorben 1616; 8) Elisabeth, gebohren den 25 Sept. 1542, vermählt 1559 mit Conraden, Grafen zu Solms-Braunfels, verwittibt 1592 den 27 Dec. und gestorben den 18 Nov. 1603; 9) Catharine, gebohren den 29 Dec. 1543, vermählt 1560 mit Graf Günthern zu Schwartzburg, verwittibt 1583, und gestorben den 25 Dec. 1624; 10) Magdalene, gebohren 1547, vermählt mit Graf Wolfen von Hohenlohe, verwittibt 1610, und gestorben 1633; und 11) Juliane, gebohren den 10 August 1546, vermählt mit Graf Albrechten zu Schwartzburg, und gestorben den 31 Aug. 1588. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I. Tab. 254. Allgemeines Historisches Lexicon, in der Fortsetzung im Artickel: Nassau.

Wilhelm, der Jüngere, Graf zu Nassau, siehe Wilhelm I unter den Printzen von Oranien.

Wilhelm, Graf zu Nassau-Siegen, General-Feld-Marschall der Vereinigten Niederlande, gebohren 1592 den 12 August. Sein Vater war Graf Johann zu Nassau, so zu Siegen residiret hat, seine Mutter aber Magdalene, Graf Samuels zu Waldeck Tochter, und Graf Johann Ludewigs zu Nassau Wittwe. Den Grund seiner Studien legte er in der Hof-Schule zu Dillenburg, und folgends wurde er nach der Universität zu Heydelberg, von dannen aber nach Sedan verschickt, um allda an Hertzog Heinrichs zu Bouillon Hofe erzogen zu werden, woselbst er auch anderthalb Jahr verblieben. Als aber Heinrich IV, König in Franckreich, 1606 vor Sedan gieng, begab er sich wieder nach Heydelberg, und nach erfolgtem Vergleiche zwischen dem Könige und dem Hertzoge abermahl nach Sedan. Im Jahr 1610 gieng er mit seinem Vater in den Jülichischen Krieg mit zu Felde, gar bald aber schickte ihn derselbe an den Hof des Landgraf Moritzens zu Hessen-Cassel, mit dessen Sohne Otten er 1611 eine Reise nach Engelland und den Niederlanden that. Im Jahr 1612 wohnte er des Kaysers Matthäus Wahl und Crönungs-Tage zu Franckfurt bey. Im Jahr 1615 war er willens, unter den Trouppen, so sein älterer Bruder Graf Johann zum Dienst des Hertzogs von Savoyen geworben, als Rittmeister mit nach Italien zu gehen; weil aber indessen der Friede zwischen Spanien und Savoyen erfolgte, so entschloß er sich mit diesem seinem Bruder eine Reise nach dem Savoyischen Hofe zu thun; ward aber durch eine Kranckheit an diesem Vorsatze gehindert. Im Jahr 1615 wohnte er als Capitain dem Entsatze der Stadt Braunschweig bey; 1616 nahm er bey der Republick Venedig wider den Ertz-Hertzog Ferdinanden von Oesterreich Dienste an, und nachdem dieser Krieg sich balde geendiget, gieng er in die Niederlande. Nach seines Vaters Tode bekam er 1623 von den väterlichen Landen durch Testamentliche Verordnung Binsberg, Hilchenbach, Frantzdorf und Crombach, sammt ihren Zugehörungen. Im Jahr 1625 ward er Gouverneur zu Heusden, und 1629 war er bey der Belagerung von Hertzogenbusch. Als 1632 der Printz von Oranien Mastricht belagerte, commandirte er ein Lager in Flandern, eroberte die Heil. Creutz-Schantze, das Fort St. Ambrosi, Saffingen, St. Jacob, und was in der Gegend Sandvliet gelegen, ward hierauf von dem Printzen nach Mastricht gefordert, dahin er auch mit seinen Trouppen abmarschirte, weil Pappenheim den Spaniern zu Hülffe kam. In eben diesem Jahre nahm er auch die Stadt Limburg, wie auch die Festung Orsoy ein, und 1633 bemächtigte er sich in Flandern der Stern-Schantze und des Forts Philippine. Im Jahr 1635 wohnte er der Belagerung von Schencken-Schantz mit bey, wie auch 1636 der Belagerung von Breda. Im Jahr 1638 commandirte er ein absonderliches Lager in Brabant, eroberte die Callöer-Schantze bey Antwerpen, in Meynung auch diese Stadt selbst anzugreiffen; er wurde aber von den Spaniern angefallen, und erlitte eine starcke Niederlage, so, daß er kümmerlich davon kam, und sein eintziger Sohn, Moritz, muste in dem 18 Jahre sein Leben verlieren. Es wurde ihm Schuld gegeben, als ob er sein Ober-Commando nicht wohl beobachtet, und die Posten so schlimm bestellet hätte, daß sie von den Spaniern so geschwind überstiegen worden wären; Allein er hatte vornehme Vorsprecher, welche den Staaten die Umstände dieses schweren Verlusts dergestalt vorzustellen wusten, daß er für unschuldig gehalten wurde. Im Jahr 1639 ward er von dem Printzen von Oranien nach Engelland gesand, die Königin zu einer Gevatterschafft einzuladen. Im Jahr 1641 befand er sich bey der Belagerung von Gennep, und 1632 ward er Feld-Marschall bey den Niederländern, auch 1637 General-Lieutenant über die Trouppen und Garnisonen der Niederländer in Flandern, und Gouverneur zu Sluys. Endlich starb er 1642 den 18 Julius im 50 Jahre seines Alters zu Orsoy, und ward zu Heusden begraben. Von seiner Gemahlin, Christiane, Graf Georgens zu

zu Erpach Tochter, sind ihm gebohren worden: 1) Moritz, der, wie oben schon gedacht, 1638 den 7 Junius im Kriege das Ende seines Lebens gefunden; und 2) Marie Magdalene, die 1639 mit Philipp Dierrichen, Grafen zu Waldeck, vermählet worden. Em. Meterani Niederländ. Krieg. Borhorns hist. Bred. Bizot hist. met. d' Hollande. Gauhens Helden- und Heldinnen Lex. p. 1172 u. ff. Ludolffs Schaubühne der Welt, Th. II, p. 508 und 639. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 257.

Graf zu Orlamünde.

Wilhelm, Graf zu Orlamünde, siehe Wilhelm I, unter den Marggrafen in Thüringen.

Grafen von Provence.

Wilhelm I, Graf von Provence, Bozo II, Sohn. Er fieng seine Regierung im Jahr 970 oder 971 an, trieb die Saracenen aus der Gegend Fraßinette, allwo sie sich so lange feste gesetzet, und von dannen grosse Streifereyen gemacht hatten. Er trat endlich in einen geistlichen Orden, und begab sich in die Abtey von Cluni. Sein Nachfolger war sein Sohn gleiches Nahmens, von dem der nachstehende Artickel handelt.

Wilhelm II, Graf von Provence, ein Sohn des vorstehenden Wilhelms I, dem er 992 in der Regierung gefolget. Er hat sich durch seine Tugenden bekannt gemacher, und ist 1020 gestorben. Sein Sohn gleiches Nahmens war sein Nachfolger, siehe den nachstehenden Artickel.

Wilhelm III, Graf von Provence, ein Sohn des vorstehenden Wilhelms II, dem er 1020 in der Regierung gefolget. Er verwaltete solche bis an seinen Tod, welcher um das Jahr 1054 erfolget ist. Er wird auch sonst Wilhelm Bertrand genennet. Delbene. Guichenon. du Chesne. Bouiche. hist. de Provence. Allgem. Chronicke Th. III, p. 779. Siehe auch den Artickel: Provence, im XXIX Bande, p. 985 u. ff.

Graf zu Ravensberg.

Wilhelm, Graf zu Berg und Ravensberg, siehe oben Wilhelm, erster Hertzog zu Berg.

Graf von Tarento.

Wilhelm, Graf von Tarento, siehe oben Wilhelm III, König in Sicilien.

Grafen von Toulouse.

St. Wilhelm I, mit dem Zunahmen Kurtz-Nase oder Cornet, Graf von Toulouse, nachmahliger Hertzog von Aquitanien, wurde zur Zeit des Königs Carls einer von dessen vornehmsten Ministern, wie er den um das Jahr 790 mit etlichen Franckischen Grafen wider die Saracenen zu Felde gieng, und ein scharffes Treffen hielte, worinnen er aber geschlagen und von den Seinen verlassen wurde, dergestalt, daß er die Flucht nehmen muste. Hierauf wurde ihm von obgedachten Könige ums Jahr 794 der Krieg abermahls wider die Saracenen aufgetragen, und er zugleich zum Hertzog von Aquitanien bestellet. Nachdem derselbe diese Würde angenommen, brachte er überall Soldaten zusammen, und eroberte die Stadt Orenge, welche nicht lange vorher von denen Saracenen war weggenommen worden, wieder, und erwählte sich dieselbe mit allerseits Einwilligung, zu seinem beständigen Wohn-Sitz; worauf er die Saracenen in vielen Schlachten überwand, und die Francken von derselben Einfällen, obwohl nicht ohne grosse Mühe, befreyete. Nach der Zeit ergab er sich gantz dem Dienste Gottes, übte sich in guten Wercken, bauete in dem Thal de Gellone ein Kloster, besetzte selbiges mit Mönchen, that seine zwey Schwestern auch in ein Kloster, und gieng im Jahr 806 in das von ihm selbst erbauete Kloster, im Thal de Gellone, welches nach seinem Nahmen St. Guillemle Desert genennet wird. Dieses Kloster bauete er mit Hülffe seiner Söhne, denen er seine Güter abgetreten hatte, vollends aus, und übte sich sonderlich in der Demuth, wie er denn alle gemeine Arbeit mit Kochen, Mahlen und Backen selbst verrichtete, auch einmahl in den glüenden Ofen hinein stieg, ohne daß er oder seine Kleider wären verletzt worden. Nachdem man ihn der geringen Hand-Arbeit entlassen, legte er sich auf himmlische Betrachtungen, und starb um das Jahr 812 oder 813, an dem Tage, den er sich selbst prophezeyhet hatte. Bey seinem Tode sollen die Glocken von sich selber geläutet haben, und wurde sein Leib in die Kirche des Klosters begraben, allwo durch seine Anruffung viele Wunder sollen geschehen seyn. Es rechnen die Fürsten von Oranien ihren Stamm von ihm her. Im Jahr 1129 wurden seine Gebeine transferiret und ihm zu Ehren ein eigener Altar gebauet. Als im Jahr 1679 der Prior eine Zeitlang kranck darnieder lag, aber St. Wilhelmen eine Gelübde that, daß, wenn er ihm zu seiner vorigen Gesundheit verhelffen würde, er seine Ehre auf alle Weise und Wege befördern wolte, wurde er bald völlig gesund, und transferirte daher die Reliquien St. Wilhelmens im Jahre 1679, da sie noch einen angenehmen Geruch von sich gaben, in eine neue Capsel, und im Jahr 1680 wiederum in eine neue, da denn jederzeit bey solchen Translationen viel Wunder vorgegangen seyn sollen. Sein Nahme wird, sonst auch den 13 August, den 4 Febr. und den 5 Mertz in den Fastis Sanctorum gefunden. Der Gedächtniß-Tag ist der 28 May. Heiligen-Lexicon. Eccardi Francia Orientalis T. I, p. 751 und 759. T. II, p. 49 und 52. Allgemeine Chronicke, Th. III, p. 779.

Wilhelm II, Graf von Toulouse, ein Sohn Bernhards, Hertzogs von Septimania oder Languedoc, wie auch Grafens von Barcellona, (von dem im III Bande, p. 1357 u. f. ein Artickel befindlich) und ein Enckel des vorstehenden St. Wilhelms. Weil König Carl in dem Jahre 844 seinen Vater, der schon lange mit hohen Dingen schwanger gegangen, und deswegen von den Francken des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig erkläret worden war, in Aquitanien hatte hinrichten lassen; So wolte Wilhelm, als der ältere Sohn, den Tod seines Vaters rächen. Er rebellirte daher wider Carln, nahm ohnverzüglich Toulouse weg, und beunruhigte gantz Gothland, Spanien, und Gallien mit seinen feindlichen Einfällen; Weil er sich auf die Hülffe Abderam, des Saracenischen Königes, verließ.

verließ. In dem Jahr 848 nahm er die Städte Empoli und Barcelonette, mehr mit List, als mit Gewalt ein, und bekam die beyden Grafen von Catalonien, Isenbarden und Aledramnum durch Vorgebung eines falschen Friedens gefangen. Allein, er wurde nicht lange darnach im Jahr 850, nachdem er einen Krieg wider die Francken angefangen, überwunden; Da er denn nach Barcelonette flohe, aber durch Hülffe des Aledramni und etlicher Gothen gefangen wurde, und sein Leben mit dem Kopffe bezahlen muste. **Eckards** Franc. Orient. T. II, p. 376. 396. 408. Allgemeine Chronicke Th. III, p. 780.

Wilhelm III, Graf von Toulouse, ums Jahr 907 bis 986, da er Mönchs-Kleider anlegte. Allgem. Chron. III Band, p. 780.

Wilhelm IV, Graf von Toulouse, mit dem Zunahmen **Eisen-Hauer**, regierete fünf und zwantzig Jahr, nemlich vom Jahr 986 bis 1020. Allgem. Chron. III Band, p. 780.

Wilhelm V, Graf von Toulouse, regierete neun- und zwantzig Jahre, als nemlich vom Jahr 1061 bis 1090. Allgem. Chron. III Band, p. 780. Siehe auch den Artickel: **Toulouse**, im XLIV Bande, p. 1662.

Graf in Thüringen.

Wilhelm, ein Graf in Thüringen, welcher nebst andern Thüringischen Fürsten in des Kaysers Ottens des Grossen Ungnade gefallen, weil er seinem gegen ihn rebellirenden Sohn angehangen. Er ist, nach Anzeige des Necrologii Fuldensis, 963 gestorben. **Wilhelm**, Graf zu Weimar, und **Poppo**, des Kaysers Ottens des Grossen Capellan, scheinen seine Söhne gewesen zu seyn. **Falckensteins** Thüringische Chronicke, Th. II, p. 198.

Graf zu Weimar.

Wilhelm, Graf zu Weimar, siehe **Wilhelm I**, unter den Marggrafen in Thüringen.

Cardinäle.

Wilhelm, dessen Zunahme unbekannt ist, ein Cardinal, gebürtig aus Piemont. **Honorius III**, schickte ihn anfangs 1220 nach Liefland und Preussen, um daselbst die Ungläubige zu bekehren, und Bißthümer aufzurichten. Nach seiner Zurückkunfft verwaltete er das Amt eines Vice-Cantzlers der Römischen Kirche, bis 1223, da ihm das Bißthum von Modena gegeben ward. **Gregorius IX**, welchem er unter andern die Canonisation des H. Dominicus vortrug, schickte ihn von neuem in die Mitternächtliche Länder, um den Christlichen Glauben darinnen auszubreiten; da er denn zu Schetting in Schweden ein Concilium versammlete, und nebst andern eingerissenen Mißbräuchen, das unzüchtige Leben unter der Clerisey abzuschaffen, sich bemühete. Als er von solcher Gesandschafft sich zu Rom wieder eingefunden, machte ihn **Innocentz IV**, zum Cardinal, und Bischoff von Sabina, nöthigte ihn aber, noch einmahl eine Reise nach Schweden zu thun. Damit nun die Kirche von Modena wegen seiner öfftern Entfernung keinen Schaden leiden möchte, begab er sich 1231 freywillig desselben Bißthums, und endlich, nachdem er durch seine Mißionen viel Nutzen gestifftet, starb er zu Lyon den 31 Mertz 1251. **Silligard** catal. Episc. Mutin. **Olaus** M. L. XIX. c. 5. **Frantz Augustin** hist. Pedemont. **Bzov. Panvin. Ciacon. Ughelli.**

Wilhelm, Cardinal und Bischoff zu Utrecht, siehe **Wilhelm III**, Bischoff zu Utrecht.

Ertz-Bischöffe und Bischöffe.

Wilhelm I, Ertz-Bischoff zu Bisantz, vom Jahre 1109 bis 1118. **Hübners** Polit. Historie VIII Th. p. 338.

Wilhelm II, Ertz-Bischoff zu Bisantz, vom Jahr 1245, bis 1268. Zu seiner Zeit haben sich die beyden Dom-Capitel zu St. Johannis und zu St. Stephani mit einander vereiniget, und also den langwierigen Streit gründlich gehoben. **Hübners** Polit. Histor. VIII Theil, p. 343.

Wilhelm III, Ertz-Bischoff zu Bisantz vom Jahr 1370 bis 1391. Er war aus dem Geschlechte von **Vergeyo**, und ward vom Pabste Clemens dem VII, der zu Avignon residirte, zum Cardinal gemacht. **Hübners** Polit. Histor. VIII Theil, p. 345.

St. Wilhelm, Ertz-Bischoff zu Bourges, war aus der Familie der Grafen von **Nevers**, und wurde von seinem Vetter, dem Archidiacono zu Soissons, wohl auferzogen. Erstlich wurde er zu Soissons, hernach auch zu Paris ein Canonicus, nach diesem aber ein Eremit, zu Grammont, und führete ein so unschuldiges Leben, daß er, wenn er beichtete, Sünden erdencken muste. Hernach wurde er ein Cistercienser-Mönch zu Pontiani, alsdenn Prior daselbst, hierauf Abt zu Fontaine-Jean, kam ferner nach Chailly, wurde auch da zum Abt erwählet, und endlich auf göttliche Eingebung zum Ertz-Bischoff zu Bourges befördert. In diesem Amte war er niemahls hochmüthig, aß nie kein Fleisch, that seinen Feinden allezeit Guts, legte alles zum Besten aus, und war immer lustig. Er that auch Wunder und heilete eine schon ein halb Jahr lahm gewesene Hand des Priesters zu St. Germain de Puy, nachdem ihm selbiger seine Sünden gebeichtet hatte. Dabey war er ein scharffer Vertheidiger der Kirchen-Freyheiten, und bekam deswegen einen Streit mit dem Könige **Philippen II**. Er war nicht zufrieden, daß man die Sünder mit Geld-Straffen belegte, und forderte dergleichen niemahls ein. Er wuste sein Ende zuvor, predigte noch vier Tage vorher, stieg in der letzten Stunde aus dem Bette, kniete auf die Erde nieder, gab den Umstehenden den Seegen, und starb also im Jahr 1209. Im Jahr 1218 wurde er vom Pabst **Honorio III** canonisiret. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 Jenner.

St. Wilhelm, Bischoff zu Brieux in Bretagne, führte in seiner Jugend ein heiliges, keusches und tugendhafftes Leben, und als er einsmahls in eines vornehmen Mannes Hauß war, und ihm die Frau nicht nur bey Tage nachgieng, sondern auch bey Nacht, da jedermann schlief, zu ihm ins Bette kam, sprang er aus dem Bette weg, so bald er erwachte und flohe als ein anderer Joseph. Welches ihm zweymahl begegnete.

Gegen

Gegen die Armen und Elenden war er gutthätig, und bewiese seine Freygebigkeit sonderlich zur Zeit der Theurung. Er laß täglich den Psalter, wartete den Horis Canonicis fleißig ab, versäumte solche niemahls, tranck nichts als Wasser, schlief ohne Bette auf dem harten Boden. Er scheuete keine Gefahr, sondern gieng solcher bey der im Land entstandenen Unruhe entgegen, und suchte seiner Untergebenen Bestes, wurde aber darüber ins Exilium vertrieben, vertrat indessen die Stelle des Bischoffs zu Poitiers, kehrte darauf wieder nach seinem Bißthum, und konnte den angefangenen Bau der Kirche daselbst nicht zu Ende bringen, sondern starb darüber im Jahr 1210, und wurde in der Haupt-Kirche begraben. Sein Nachfolger Philipp setzte den Kirchen-Bau fort, fand zwey Jahr nach seinem Tod, daß sein Leib noch gantz unverweset war, und geschahen, wie man vorgiebt, von selbiger Zeit an Wunder durch ihn, und wurden viele Krancke, so ihn anrieffen, gesund. Er wurde vom Pabst Innocentzen IV unter die Heiligen gesetzt. Eine Weibs-Person, so drey Jahre Wassersüchtig gewesen, wie auch ein lahmer Mann, wurden, nach dem Bericht der Römisch-Catholischen, durch Verehrung seiner Reliquien curiret, ein todter Knabe wurde wieder lebendig gemacht, und ein Mägdlein aus dem Feuer errettet. Der Gedächtniß-Tag ist der 29 Julius.

Wilhelm I, Bischoff zu Camin, vom Jahr 1243 bis 1249. Er war ein gelehrter Doctor der Theologie und Dom-Probst zu Camin; lebte aber nach dem Tode seines Vorfahren nur noch ein Jahr, und resignirte das Stifft seinem Nachfolger. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 1104.

Wilhelm II, Bischoff zu Camin, vom Jahr 1322 bis 1329. In etlichen Verzeichnissen wird dieser Bischoff Arnolphus genennet. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 1107.

Wilhelm, Bischoff in der Schottländischen Landschafft Cathnes. Der Gedächtniß-Tag ist der 6 Jenner.

Wilhelm, Bischoff zu Havelberg, vom Jahr 1219 bis 1248. Die Weihe hat er von dem Ertz-Bischoffe Albrechten I, erhalten. Unter diesem Wilhelm soll Witstock zu einer Stadt erhoben worden seyn. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 843. **Ludwigs** Reliqu. MSTr. T. VIII. p. 268.

Wilhelm I, Bischoff zu Lausanne. Das Jahr, in welchem er zur Bischöfflichen Würde, die er bis 1238 geführet, gelanget, ist unbekannt. **Hübners** Polit. Histor. VIII Theil, p. 408.

Wilhelm II, Bischoff zu Lausanne, wozu er 1277 erhoben worden. Er wird von einigen Beatus genannt, und soll er alle schädliche Schlangen am Genfer-See vertrieben haben. Weil sein Sterbens-Tag nicht bekannt ist, so wird er den 10 Febr. angeführet, vermuthlich weil der H. Märtyrer **Wilhelm** auch an diesem Tage verehret wird. **Heiligen-Lexicon**. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 409.

Wilhelm III, Bischoff zu Lausanne. Er hatte einen Diener, Nahmens **Märlet**, von Kindes-Beinen an seinem Hofe erziehen lassen; ward aber von demselben zur Danckbarkeit des Nachts im Jahr 1406 im Bette ermordet. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 409.

Wilhelm IV, Bischoff zu Lausanne, lebte ums Jahr 1421, als in welchem Jahre er zwischen dem Hertzoge von Savoyen und dem Ertz-Bischoff von Bisantz Schieds-Richter war. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 410.

Wilhelm I, Bischoff zu Lebus, vom Jahr 1223 bis 1246. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 1081.

Wilhelm II, Bischoff zu Lebus, vom Jahr 1246 bis 1258. **Hübners** Polit. Histor. VIII Th. p. 1081.

Wilhelm, Bischoff zu Lüttich und Valence, war ein Sohn **Thomas I**, Grafens von Savoyen, und **Margarethens**, **Wilhelms** von **Foucigny** Tochter. Er trat, weil er unterschiedene ältere Brüder hatte, in den geistlichen Stand, und wurde 1224 Bischoff zu Valence, da er sich denn sehr rühmlich aufführte, und sonderlich durch seine Freygebigkeit einen Nahmen machte. Nachdem sein Bruder **Thomas II**, 1237 **Johannen**, Gräfin von Flandern und Hennegau, geheyrathet, wurde er das folgende Jahr zum Bischoff von Lüttich erwählet, aber, ehe er noch davon Besitz genommen, den 3 May 1239 zu Aßisi in Umbrien mit Gifft aus dem Wege geräumet, und zu Hautecombe in Savoyen begraben. **Guichenon** hist. de Savoye. **Hübners** Polit. Histor. VII Theil, p. 825. Desselben Genealog. Tabellen, I Th. Tab. 291.

Wilhelm, ein Bischoff zu Malmesbury in Engelland, mag an einem andern Orte Bischoff gewesen, und nur in dem Kloster zu Malmesbury gestorben seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 16 May.

Wilhelm, Ertz-Bischoff zu Mayntz vom Jahr 954 bis 968. Es machet dieser Ertz-Bischoff in der Thüringischen Historie ein groß Aufsehen. Seiner Geburt nach war er Kaysers **Ottens I** natürlicher Sohn, welcher ihn 928 mit einer schönen Sclavin oder Sclavoniern noch vor seiner Vermählung mit der Engelländischen Prinzeßin **Editha**, erzeuget. Dahero fehlen diejenigen, und unter andern der Autor des *Chron. rythmici Princip. Brunsvicens.* c. 13. p. 20. **Bodo** in Chronic. Ducum Brunsvicens. pictur. p. 307. **Trithemius** in Chron. Hirsaug. Part. I. p. 58. **Baronius** ad an. 973. n. 1. **Schatenus** Annal. Paderborn. Lib. IV. ad an. 954. p. 300. **Gudenus** Hist. Erfurt. Lib. I. §. V. p. 16. **Hechtius** German. Sacr. Part. II. Lib. VI. c. 4. §. 6. p. 245. **Serarius** Moguntiac. rer. Lib. IV. nicht wenig, welche vorgeben, er sey von der Kayserin **Editha** gebohren, angesehen diese erst zwey Jahr, nach der Geburt dieses **Wilhelms**, nemlich 930 an dem Kayser vermählet worden. Daß **Otto** sich 930 mit der Königlichen Engelländischen Prinzeßin **Editha** vermählet, bezeuget Regino mit folgenden: Anno Dominicæ incarnationis DCCCC XXX. Otto filius regis Heinrici Edgid filiam regis Anglorum duxit uxorem. Hat es nun seine Richtigkeit, daß **Otto** 930 mit dieser **Editha** vermählet, hingegen unser Ertz-Bischoff Wilhelm

helm zwey Jahr zuvor, nemlich 928 gebohren, so kan er ja dieser Editha Sohn nicht seyn, es sey dann, man wolte ein ungegründetes Præsuppositum hegen, welches aber weder zu vermuthen, noch zu glauben. Man will allhier noch anderer ihr Zeugnis davon hören. Ditmarus schreibet Lib. II. p. 338 also: Wilhelmus, de matre, quamvis captiva, tamen nobili & Slavonica, & ex rege prædicto genitus, vice ejus (Friderici) ordinatur. Bern. a Mallinckrot redet in seinem Tractat de Archicancellariis S. R. Imp. hiervon p. 35 also: Fuit autem (Wilhelmus) non Editha sive Edgitha, Angliæ Regis filia, priore Othonis conjuge natus, uti voluit Serarius in rebus Moguntinis, Bruschius & Mersæus in Catalogo, ipseque Ecclesiasticæ Historiæ pater ac Princeps Baronius ad an. 973. n. 1. & ante omnes illos, prout a Baronio citatur, Widikindus Saxo l. 3. sed, ut gravissimus idemque antiquissimus Auctor, Dithmarus Mersburgensis Episcopus L. II. scribit, nobilem parentis sui Concubinam, Sclavonici generis, matrem habuit: quem etiam Gelenius in Hierotheca sua Engelbertina, cui Othonianum stemma ex occasione S. Geronis inseruit, sequitur. Nec posse prædictam Reginam hujus genetricem esse; etiam ex Continuatore Reginonis constat, qui biennio circiter ante nuptias ejus cum Othone, Wilhelmum natum esse prodidit, cujus natales incidunt in annum Christi 928. Otho autem maritus factus fuit, Edgitha ducta, anno 930. Non puto autem ab his diversum sensisse & scripsisse Witikindum, cujus textus apud Baronium glossemate non vacat. Sequentia enim verba: Nimirum Anglicana Edmundi Regis Anglorum filia, nomine Edgitha, ab editione Witikindi Meibomiana, prioribus emendatiori, absunt, nec admodum cum ipso textu conveniunt. Noch mehr aber fehlet Paul Langius, welcher in Chron. Citizensi p. 1122 den Ertz-Bischoff Wilhelmen vor einen Sohn der Adelheid, der zweyten Gemahlin des Kaysers Ottens ausgeben und halten will. Seine Worte hiervon sind folgende: Tunc quoque Alundam, (quam nostrates Adelheidem vocant) relictam Lotharii, e carcere liberatam secum in Saxoniam vexit, conjugemque duxit; quæ successu temporis ei Ottonem Ruffum, regni successorem, & Guilhelmum Moguntinensem Archiepiscopum peperit. Paul Lange hat gewiß die Umstände in dieser Sache bey sich nicht sattsam erwogen, sonst würde er nicht also geschrieben haben. Denn wenn er bey sich überleget hätte, wie Kayser Otto im Jahr 951 diese Adelheid sich ehelich beylegen lassen, der erste Printz und nachmahliger Römischer Kayser Otto I. 955 gebohren, hingegen Wilhelm 954 zum Ertz-Bischoff erwählet worden, so würde er nicht auf eine solche Uebereilung gefallen seyn. Da nun Wilhelm nach dem Tode des Ertz-Bischoffs Friedrichs, im Jahr 954 die Ertz-Bischöffliche Dignität in Thüringen zu Arnstadt Zeit seines Aufenthalts, erhielte, so erhellet hieraus, daß er damahls 26 Jahr alt gewesen. Beym Mariano Scoto findet man dieses im Jahr 954 mit folgenden Worten angemerckt: Guilielmus, filius Ottonis, sic Anno Dominicæ Incarnationis 954 indictione 12 beatæ memoriæ dominus Fridericus, sanctæ Moguntiacensis ecclesiæ Archiepiscopus, 8. Calendis Novembris obiit. Eodem vero anno ego Guilielmus, tantæ successionis indignus, loco ejus, cum consensu cleri & populi ejusdem sanctæ sedis, 16 Calendis Januariis, ipsoque die pacem inter regem Ottonem & filium ejus Ludolphum facta, in loco Aranstedi sum electus, & in die 9 Calendis Januariis Moguntiæ ordinatus. Hæc dixit Guilielmus episcopus, filius Ottonis Imperatoris. *Regino* ad h. a. Cui (Friderico) successit regis filius Wilhelmus, a populo & clerico in Arnestat concorditer electus. Also saget auch Lambert. Schafnaburg, ingleichen Sigebert Gemblac. der aber das 956 Jahr unrecht ansetzt, wie es denn bey ihm sonst nichts ungewöhnliches, daß er in der Chronologie fehlet. *Chronographus Saxo ad an.* 954. Cui (Friderico) successit Regis filius Wilhelmus a populo & clero in Arnstadt concorditer electus. *Annalista Saxo* ad an. 954. Cui (Friderico) Wilhelmus filius regis ex matre quidem nobili sed Sclavonica in Archiepiscopatu successit, a populo in Arnstat concorditer electus. Es ist gleich Anfangs gesaget worden, wie die Geschichte dieses Ertz-Bischoffs ein groß Aufsehen in der Thüringischen Historie machen, welches sich daher, und aus folgenden Umständen und Ursachen ereignet: Sein Vater war, wie bereits gedacht, Kayser Otto. Nun hatte das Ertz-Stifft Mayntz schon von dem heiligen Bonifacio, als ersten Ertz-Bischoffe an, ein jus radicatum auf Thüringen, mithin dann eine gegründete Intention. Dahero geschahe es, daß dieser Kayser, wie er sonst eyfrig beflissen war die Ehre Gottes zu befördern, und die Christliche Religion auf einen festen Fuß zu setzen, in dieser Absicht dem neuen Ertz-Bischoff Wilhelm Thüringen und Hessen eigenthümlich übergab. Man muß allhier in die Zeiten des heiligen Bonifacii zurückgehen, wenn man den damahligen Zustand von Thüringen untersuchen will. Und solches kan man aus dem Ludgero in vita St. Gregorii. Baronio T. IX beym Anfang des Jahrs 724. Brovero in Siderib. illustr. & sanctor. viror. Othlono Lib. I. de Vita S Bonifacii, c. 27 u. ff. Egilwarto L. II. Du Chesne Script. Francic. T. I. Eckardt in Comment. rer. Franc. Orient. T. I. p. 395. Gobelino Persona in Chosmodromio Æt. VI. c. 39. u. a. m. mit mehrern ersehen. Es hat aber besagter Wilhelm das Hertzogthum Thüringen nach der Zeit mit Land und Leuten, auch Fürstlicher Hoheit gewaltig gemehret und erweitert. Denn als die Ungarn im Jahr 908. Burcharden, den Hertzog in Thüringen, erschlagen, wodurch denn das Land völlig an dem damahligen Kayser Ludwigen fiel, von welchem es, nach dessen Tode, nebst andern Reichs-Ländern an den König Conrad I, von diesem auf Heinrichen den Vogler, und endlich an den Kayser Otten I, kam, hat derselbe Thüringen seinem Sohne, unsern Ertz-Bischoff Wilhelmen, und dem Ertz-Stifft Mayntz erblich zugeeignet, welcher auch solches an- und eingenommen, und insonderheit die Stadt Erfurt mit vornehmen Geschlechtern besetzet, und seine Vice-Domen oder Statthalter dahin geordnet. Dieses bestätigen folgende Geschichtschreiber, als *Historia*

ria Erphordiensis, welche beym Pistorio Tom. I, Script. rer. Germ. Cap. X enthalten; Paul Langius in Chronico Citizensi beym Pistor. l. c. p. 757. Gregor. Fabricius Origin. Saxon. Lib. III. p. 382. Dresserus de urbibus German. in Erfordia, p. 222. *Chronicon Martinianum*. In einer Erfurtischen Chronicke, p. 30, stehet: „Bischoff Wilhelm nahm die Land ein, ließ „ihme die Landschafft uff den Schlosse hulden „und schwehren, und setzte viel ehrbare Leute gen „Erfurt, und belehnet sie, damit er desto baß das „Land erhalten mögte.„ In einer geschriebenen Thüringischen Chronicke: „Derselbe „Kayser Otto ꝛc. gab dem Stiffe Maynz das „Hertzogthum zu Thüringen, und da zug der „Bischoff Wilhelm in Thüringen, und nahm „die Landschafft und Mannschafft mit dem „Schlossen, und setzte viel erbare Leute in Erfurt, das da noch unerbauet ware, und zu Daberstadt, und belehnete sie, uff daß er das Land „desto besser behalten mögt.„ In einer gleichfalls geschriebenen: „Diesem Ertz-Bischoff „bestätigt sein Vater, der Kayser, alle die Hand-„Festen und Freyheiten, die seine Vorfahren und „andere Könige von Francreich dem Stiffte gegeben hätten, und darzu so gab er den Stifft „das Hertzogthumb zu Thöringen, als es Hertzog „Burghardt, den die Ungarn erschlagen, vorgehabt hat: Da dieses geschahe, da zog der Bischoff Wilhelm in Thüringen, und setzte viel „erbare Leute in die Stadt, da nun Erfurt ist, „zu Taberstadt, zu Schilteroda, und zu Erfisforden, und belehnete sie, uf daß er das Land „zu Döringen behalten und beschirmen mögte.„ Adam Ursinus, in Chronico Thuringico, welches T. III. *Menckenii* Script. Rer. Germ. enthalten ist, schreibet hiervon p. 1251 also: „Und sein Vater, der Kayser, Otto der Erste, bestätiget seinem Sohne, Bischoff Wilhelmen zu Mentz, „alle die Hand-Festen und Freyheiten, die seines „Sohns Vorfahren, die Bischöffe und Ertz-Bischöffe zu Mentz, von den vorigen Königen und „Fürsten erworben hatten. Und gab darzu dem „Ertz-Bischoff zu Mentz das Hertzogthum zu „Düringen und Hessen. Und da zog dieser Bischoff Wilhelm in Düringen und Hessen, und „nahm die Land ein, und die Mannschafft mit den „Schlössern, und satzte viele erbare Leute in Erfurt, das auf die Zeite unbemauert was, und zu „Daberstete, und belehnte die, auf daß er das „Land desto bas behalten mögte.„ Johann Rothe, welcher zu der Zeit Wilhelms des III, Hertzogs zu Sachsen, und Landgrafens in Thüringen, das ist, in dem XV Jahrhunderte, gelebet, schreibet bey dem Mencken Tom. II, Script. Rer. German. p. 1660, hiervon folgendergestalt: „Menze gewan hiernoch Kayser Ottin Sohn zeu eyme „Bischofe, der hiez Wilhelmus, unde der was „der dreisigiste Bischoff zeu Menze, und der firzcende erzce Bischoff von sente Bonifacio, dessme Bischofe bestetigete syn Vatir der Kayser „alle die Handfestin unde Friheid, dy syne Vorfarin unde dy andirn Konnige von Frangrich „deme Stiffte gegebin hattin. Unde darzeu so „gab her deme Stiffte das Herzcogtum zeu Doringen unde zeu Hessin gantz, alzo ez Herzcoge „Borkart den dy Ungern erschlugen, vorgthat „hatte, do dis geschah, do zcog der Bischof Wilhelm in Doringen, unde sazte vele edeler Liete „an dy Statt, do nu Erfort ist, zeu Tabirstete, „zeu Schilderod, unde zu Erffirsfort, unde belehnete dy, uf daß her das Land zeu Doringen „behalten und beschermen mögte:„ Bey dem Mencken. Tom. II, Rer. German. lieset man in den Excerptis Saxonicis, Misnicis & Thuringicis, ex Monachi Pirnensis, seu, vero nomine, *Johannis Lindneri*, sive *Tilioni*, onomastico autographo p. 1547, folgende Worte: „Und (IXCXIX) taten „die Ungern (di czeit Helden) in Düringen grossen Schaden, mit der hilt Hertzog Burkart czu „Thüringen und Hessen bey Eisenach eine Feld-„Schlacht, blieb auf der Wahlstatt todt, starb „ohne Erb, do fillen gemeldte Lande aufs Kayserthum. Kayser Otto der Erste, leig dieselbigen „seinem Sohne, Bischoffen Wilhelmen czu Menz „von Edita, mit aller Friheyt, (wie es Hercog „Burckart gehabt hatte) war der XXX Bischoff, „und der XIIII Erz-Bischoff czu Menz.„ Der Pirnische Mönch, in denen Zusätzen, wie solche in Schöttgens Diplomatischen und curieusen Nachlese der Historie von Ober-Sachsen in dem zweyten Theile, befindlich, schreibet p. 242 also: „Otho - - dieß Nahmens der Erste, seine „Kayserin, hieß Editta, war eine Königin „aus Engeland, hat einen Sohn Wilhelm, der „ward Ertz-Bischoff zu Maintz, demselben eignete der Kayser Düringen und Hessen, mit aller „Gerechtigkeit; nach dem Tode Hertzog Burckharts ꝛc.„ Und wiederum, p. 283: „Wilhelm, Bischoff zu Maintz, Othen von Editha Sohn, die Anno 942 starb zu Magdeburg, „daselbst begraben, der vierzehende Ertz-Bischoff. „Sein Vater vereignete dem Bißthum Düringen-Land und Hessen. ꝛc.„ In dem von Professor Johann Ernst Philippi herausgegebenen kurtzen Abreise einer gründlich gefaßten Thüringischen Historie, sonderlich von denen Hertzogen zu Sachsen, als Landgrafen in Thüringen ꝛc. findet man hiervon p. 55 folgendes: „Von dem „(König Heinrich dem Vogler)„ ist (Thüringen) „uff seinen Sohn Ottonem, auch Römischen Kayser, kommen, welcher es hernachmahls seinem Sohne Wilhelmo, Ertz-Bischoffen zu Maynz, erblich eingeräumet, bey dem „und folgenden Bischoffen diß Land eine geraume Zeit verblieben, und ebenmäßig durch Präsidenten administrirt worden.„ Struv führt in dem IV Theile seines historischen und politischen Archivs, p. 272, ein Manuscriptum ex Archivo, von der Stadt und Festung Gotha, auch Zugehörungen, an, worinnen es p. 272 heisset: „Das „Amt Gotha ist, unter allen Aemtern des Sächs. „Copurg- und Eisenachischen Theils, an seinem „Territorio das grösseste, wiewohl an Nutzungen „vom Amt Eisenach überwogen wird. Diß Amt „ist vor Alters, samt den Landgrafen von Thüringen, als Erb-Marschalck des Ertz-Bischoffthum Mentz, Meinzisches Lehen gewesen.„ Lehmann, in der Speyerischen Chronick, p. 236 a: „Anno 954 ist Ertz-Bischoff Friedrich zu Maynz „verstorben, an dessen Statt hat Kayser Otto „seinen Sohn Wilhelm, verordnet, und denselben

„ben zugleich zum Hertzogen zu Thüringen und „Hessen eingesetzet.„ **Adrian Beyer**, in Geographo Jenensi, p. 140: „Es sind aber die Vitzthume uralte von Adel, welche ihre Nahmen „bekommen von ihrem Amte, das sie anfangs ge„führet, und sind Vice-Domini der grossen Po„tentaten und Herren gewesen. **Wilhelm**, Ertz„Bischoff zu Mayntz, hat vom Käyser **Ottone** I, „seinem Vater, bekommen: Thüringen, Hessen „und Wetterau, darüber hat er seine Vice-Do„minos, Vicarios, Advocatos, Patronos, Ka„sten-Vögte, Edel-Voigte, Schirm-Herren ge„setzet. A. C. 1055 stirbt Graf **Ludwig** in „Thüringen, der **Bartige** genannt, welcher in „Thüringischen Chronicken wird genennet der „Vitzthum des Ertz-Bischoffs zu Mayntz.„ **Sigmund von Bircken**, in dem Sächsischen Helden-Saale, p. 208: „Käyser **Otto** setzete „über Thüringen seinen natürlichen Sohn, Ertz„Bischoff **Wilhelm** zu Mayntz, deme er auch das „Halß-Gericht und die Sütze-Gerechtigkeit über „Erfurt, dessen Stadt, geschencket.„ **Johann Binhart** schreibet in seiner Thüringischen Chronick, p. 17: „Anno 964 hat **Wilhelmus**, Ertz„Bischoff zu Mayntz, Kayser **Ottens** Bruder, „(natürlicher Sohn) Gotha zu einer Stadt ge„macht.„ Siehe auch den **Johann Mauritius de Gudenus** in Histor. Erfurtensi, Lib. I, V, p. 16. **Benjamin Leuberus** in Catalogo Comitum, Marchion. & Burggravior. Saxon. Misniæ atque Thuringiæ. Beym **Mencken** Tom. III. Script. rer. Germ. p. 1909. **Zachar. Rogelius** in Horologio Historic. p. 447. **Bertius** in Commentariis rer. Germ. Lib III, p. 113. **Sagittarius** in Historia Gothana, p. 8. Diese gedachte Incorporation und Einverleibung der Stadt Erfurt und des herumliegenden Landes-Bezirckes geschahe dem Ertz-Bißthum Mayntz auf Päbstliche Verordnung und mit Einwilligung der damahligen Fränckischen Könige. Ob nun schon Thüringen in dieser Qualität und Vollkommenheit unter denen Ertz-Bischöffen, **Wilhelm**, **Hattone** II, **Ruperto**, **Willegisio**, **Erckembaldo**, **Aribone** und **Bardone**, und also nicht über hundert Jahr bey dem Ertz-Stifft Mayntz verblieben, sondern hernach, wie die Geschicht-Bücher zeigen, an absonderliche Landgrafen, und nach deren Abgang an die Marggrafen zu Meissen gekommen, so sind doch neben der Stadt Erfurt auch nächst da herum, und sonsten in Thüringen und Hessen verschiedentlich gelegene Graf- und Herrschafften, Aemter, Städte Schlösser, Dörffer, Land und Leute, theils in pleno, theils aber in directo Dominio von solcher Zeit an, etliche hundert Jahr nach einander, bis auf den heutigen Tag, bey denen Herren Ertz-Bischöffen und Churfürsten zu Mayntz beharrlich verblieben. Diese noch währende Possession bezeuget obberührten Anfang, aus einer continuirlichen Succeßion, notorisch und unwidersprechlich; Welches man von Seiten Erfurt, in einem an dem Ertz-Bischoff Uriel von dem Jahr 1511 abgelassenen Schreiben, selbst eingestanden hat. Siehe eines Ungenannten Historiam Erphordiensem, Cap. XI u. f. **Gregorii Fabricii** Saxoniam Illustratam, Lib. VI, p. 571. **Paul Langens** Chronicon Citizense, p. 771. Hierbey mercket man an: Erstlich, daß mit dem gantzen Lande in Thüringen auch die rechte Landes-Fürstliche Obrigkeit über die Stadt Erfurt, so bis dahin bey denen Fränckischen Königen und Hertzogen, auch, nach deren Abgang, bey denen Römischen Kaysern gewesen, durch den Ertz-Bischoff **Wilhelm**, vermittelst seines Herrn Vaters, des Kaysers **Otto** des Ersten, an das Ertz-Stifft Mayntz gekommen, und daß darauf die Stadt durch den Ertz-Bischoff **Wilhelm** erweitert und bemauert, auch mit vornehmen Geschlechten, wie schon gemeldet worden ist, besetzet, auch der Voigt, oder Advocatus, und der Vice-Dom, (deren beyder in der Stadt Eyde gedacht wird) als sein und des Ertz-Stiffts Diener, von ihm, dem Ertz-Bischoff, hineingesetzet worden. Der Eyd, welchen ein Rath dem andern schwöhret, und der unter andern in einer zu Erfurt gedruckten Schrifft, von 1535, befindlich ist, lautet, p. 53. 6. also: „Daß wyr unserm „Herrn dem Bischoffe von Meintz, unserm Herrn, „dem Graffen, unserm Herrn dem Vitzthumb, „der Stadt zu Erfurt, und den Bürgern, Rei„chen und Armen, ihr Recht behalten, one aller„ley Uebel, List, also ferre wir das wissen, und „vermögen, und den Rath heln, als wir zu Rech„te sollen, das uns GOtt also helffe, und alle „Heiligen.„ **Hanns Basilius**, Edler von **Gleichenstein**, setzet in dem Additamento Historiæ Saxo-Gothanæ, welches den V Theil in **Rudolphi** Gotha Diplomatica ausmachet, p. 150. da er von dem alten und den folgenden Regenten in Thüringen handelt, nach denen Thüringischen Hertzogen, die Herren Ertz-Bischöffe zu Mayntz, als: „**Wilhelmum**, **Rupertum**, **Willusium**, „(**Willigisium**) **Herckenbaldum**, **Erbonem**, „und **Bardonem**, und darbey Ertz-Bischoffe zu „Mayntz, Herren in Thüringen, und Hessen, die „haben ihren Vicedom daselbst bis in die 70 „Jahr gehabt.„ Hieraus lieget den augenscheinlich zu Tage, daß der Stadt Erfurt wahres Aufnehmen diesem Ertz-Bischoff **Wilhelm** billig vor allen andern zuzueignen. Man will allhier noch mit einrücken, was an einem Orte aus **Tilmanns Friesens** Müntz-Spiegel allegiret zu befinden, da man dessen eigene im dritten Buche enthaltene Worte hieher setzen will, die folgende sind:

„In dem zehenden Seculo, von dem 900 bis „auf das 1000 Jahr sind im gemeinen Brauch „gewesen die dinne leichte Pfennige. Dieser „Art sind um das Jahr 1580 zu Heiligenstadt, „als Herr **Daniel** Ertz-Bischoff und Churfürst „zu Mayntz daselbst das Fundament der Jesui„ter-Schulen legen ließ, unter einer alten Schwel„le gefunden worden, verschiedentliches Schla„ges, darunter unter andern auch Ertz-Bischoff „**Wilhelm** von Mayntz, Kayser **Ottens** des „grossen Sohn gewesen, also gestalt, daß er in „Küraß auf einen springenden Rosse gesessen, eine „Fahne in der Hand, eine Crone auf dem Haup„te, den Schild mit dem aufstehenden Rosse an „der Seite, und hinter seinen Rücken das „Mayntzische Rad geführet. Immassen dersel„be auch harte Müntze, als der Mayntzischen „Pfen-

„Pfennige von 25 Eschen schwer schlagen lassen, „also figuriret, daß er in Bischöfflichen Ornat „sitzet, mit langen Haaren, und eine Königliche „Cron auf seinem Haupte, in der rechten Hand „einen Apffel haltend, auf der andern Seite eine „Stadt mit Thürmen, und in denen Thoren das „Mayntzische Rad mit kurtzer Umschrifft: Mogunt. welches etwas wunderbar, daß ein Bi„schoff keinen Bischoffs-Hut, sondern eine Cro„ne, und in der lincken Hand, da andere ein „Buch, er des Reichs Apffel führet, welches aber „daher kommt, und diese Ursache hat, daß er ei„nes Königs Sohn, und ihme von seinem Bru„der, Kayser Ottone I, als der in Italien etliche „Jahre mit Kriegs-Geschäfften beladen, die Ad„ministration des Römischen Reiches in Deutsch„land befohlen gewesen, das geschahe um das „Jahr Christi 961.„

Wofern es mit dieser Erzehlung seine Richtigkeit haben solte, könnte man daraus ersehen, daß das Rad in dem Mayntzischen Wappen nicht erst, wie insgemein davor gehalten wird, unter dem Ertz-Bischoff Willigis, sondern schon vorher bräuchlich gewesen sey. Sonsten ist bey diesem Ertz-Bischoff Wilhelm noch anzumercken, daß das Ertz-Cantzler und Ertz-Capellan-Amt welches zuvor die Kayser nach Belieben an Personen vergaben, an welche sie wolten, nunmehro beständig mit dem Ertz-Stiffte Mayntz, und dessen jedesmahligen Ertz-Bischoffe vereinbaret wurde. Bernard a Mallinckroot bezeuget dieses im Tract. de Archicancellar. S. Rom. Imp. p. 35. Einige und sonderlich Joh. Latomus in Catalogo-Archi-Episcopor. p. 474. geben von ihm vor und sagen, er habe das Leben seiner Vorfahren am Ertz-Stiffte Mayntz beschrieben, welches sie aus den vorher allegirten Worten Mariani Scoti schliessen wollen, wo es ad an. 954. heißt: Eodem vero anno Ego Guilhelmus tanta successione indignus, loco ejus, cum consensu cleri & populi ejusdem sanctæ sedis 16 Calend. Januarii, ipsoque die pace inter Regem Otthonem & filium ejus Lutholfum facta, in loco Arunstedi sum electus, & in die 9 Cal. Jan. Moguntiæ ordinatus. Eine von Wilhelm Wernharden Grafen und Herrn zu Zimbern, eigenhändig abgefaßte und 1550 geendigte Beschreibung des Ertz-Stiffts Mayntz, die noch im Manuscript vorhanden, meldet hiervon p. 42 *b.* folgendes: „Man „fint noch zu Mayntz dieses löblichen Ertz-Bi„schoffs Hand geschrieben, in aynem Buch, da„rinn er aller seyner Vorfaren Leben fleißiglich „und ordentlich beschrieben, dann er fast ein hoch„gelehrter weiser Herr gewesen, under andern „das Absterben seyns nächsten Vorfahren, auch „seyn selbs ankommen zu dem Ertz-Bißthumb „verzeychnet, dieselben Wort lauten zu Deutsch „also: Als man zalt von Christi Geburt IXCLIIII. „Jahr auf dem VIII. Kalendas Novemb. ist ge„storben Herr Friederich, ein Ertz-Bischoff der „Hayligen Kyrchen zu Mentz, desselben Jars bin „ich Wilhelm unwürdig seyn Nachkümmen an „dem XVI Tag Januarii mit Verwilligung der „Priesterschafft und auch des gemeinen Volcks „zu söllichen Stand eingeweyhet worden.„

Im Jahr 958 hielte er ein Concilium Provinciale zu Ingelheim, bey welchem 16 Bischöffe gegenwärtig waren. In eben diesem Jahre crönete er seinen Bruder Otten zum Römischen König zu Achen, und zog nachgehends mit ihm, nebst seinen Herrn Vater, nach Rom, woselbst er vom Pabst Johann XIII; von neuen gecrönet wurde. Latomus in Catalogo Archi-Episcopor. p. 474. Wie er wieder zurück nach seiner Residentz kam, verwaltete er meistentheils des Römischen Reichs Geschäffte, wenn sein Herr Vater anderwärts mit Verrichtungen, oder Feldzügen, überladen war. Zwey merckwürdige Umstände werden wegen seines Todes, der auf das Jahr 968 eintrifft, erzehlet. Wiewohl *Chronographus Saxo* saget, er sey 967. VI. Non. Martii zu Redulverothe mit Todte abgegangen. Lambert Schafnaburgensis aber, wie auch Marianus Scotus und Serarius sagen, er habe 768 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Den ersten Umstand führet Joh. Latomus in Catalog. Archi-Episc. Mogunt. an, und bestehet in folgenden. Petrus Damianus, Bischoff zu Ostia, der um das Jahr 1050 gelebet, schreibet, es habe Ertz-Bischoff Wilhelm seinen Vater, den Kayser Otto deswegen hefftig ausgescholten, weilen er seine Gevatterin Adelheid, des Königs in Italien nachgelassene Wittwe, sich antrauen lassen, worüber sich der Kayser also erzürnet, daß er den Ertz-Bischoff in Arrest nehmen, und ihn auf ein gantzes Jahr in einem verwahrten Ort einschliessen lassen. Als aber dieser seines Arrestes wieder erlassen, so habe er seinen Vater öffentlich in Bann gethan. Ja er habe seinen Vater auf nächstkommendes H. Pfingst-Fest vor den Richter-Stuhl Christi citiret, damit vor demselbigen ihr vorseyender Streit möchte entschieden werden. Als nun dieses Fest herbey gekommen, und Kayser Otto, unter Begleitung vieler Bischöffe und vornehmer Herren zur Kirche gegangen, hätte ihn das Gerichte Gottes überfallen, und wäre gestorben, da ihm unser Ertz-Bischoff kurtz vorher in die Ewigkeit voran gegangen. Latomus selbst zweifelt an dieser Erzehlung, und schreibet: Hæc summatim ex libello Damiani, Tom. VII. Surii de quibusdam miraculis, quem falso rumore deceptum puto. Es kan auch dieselbe, aller andern Ursachen mehr bey Seite zu setzen, deswegen nicht wahr seyn, weiln der Ertz-Bischoff Wilhelm im Jahr 968 im Mertz, der Kayser hingegen 973 den 7 May in dem Kloster Memleben das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Aus welchem auch andere sonst darbey erzehlte Umstände mit hinweg fallen.

Der andere merckwürdige Umstand, welcher bey dem Todte des Ertz-Bischoffs Wilhelms erzehlet wird, ist folgender: Seine Groß-Mutter Mathildis, Kaysers Heinrichs des Voglers Wittwe, lag zu Quedlinburg kranck. Als er hiervon Nachricht erhielte, verfügte er sich dorthin, um sie zu besuchen. Unter andern, was allda vorfiel, war insonderheit merckwürdig, daß ihm seine Groß-Mutter, bey seinem Abschiede, ihr Leichen-Tuch verehrte, mit Versicherung, daß er solches eher brauchen würde, als sie. Hierauf reisete zwar

Wilhelm

Wilhelm 968 gesund und frisch nach Hause; er starb aber unterwegens plötzlich, und die Groß-Mutter folgte allererst den 12 Tag nach. Wer solches umständlich zu wissen verlanget, der findet es ausführlich angemercket beym Serario Tom. I. Script. rer. Mogunt. p. 435. Der *Annalista Saxo* ad an. 968. p. 315 setzet noch einen Umstand darzu und saget, wie er unterwegens zu Redulverothe gestorben, habe dessen Groß-Mutter, da sie nicht die mindeste Nachricht irgends woher gehabt, zu denen Umstehenden gesprochen: Mein Sohn Wilhelm lieget, ach leyder, jetzo in den letzten Zügen und stirbet. Er setzet noch weiter hinzu, es sey der Ertz-Bischoff dieselbe Nacht, da er verschieden, dem Abte Lindolfo zu Corbey erschienen, welcher es nachgehends seinen Conventualen gesaget, daß der Ertz-Bischoff Wilhelm gestorben sey. Der entseelte Ertz-Bischöffliche Leichnam ward zu Mayntz bey St. Albano beygesetzet, und dessen ihm zu Ehren und zum Andencken abgefaßtes Epitaphium ist folgendes Inhalts:

Lector, siste gradus, proprios horresce reatus,
Et commortalis compatiare neci,
Rege fuit genitus, sublimis Episcopus, auctus.
Nomine Wilhelmus, nunc cinis exiguus.
Dic, animæ requiem da cujus, Christe, perennem,
Vivere fac tecum, qui tibi crediderat!

Er wird als ein frommer Herr gerühmet, und ein gewisser Einsiedler will gesehen haben, wie die Engel, bey seinem Absterben, die Seele gen Himmel getragen. Dieses letztere führet Latomus p. 475 an. Beym Serario aber findet man folgendes Ehren-Lob von ihm, wovon die eigene Worte also lauten: Libet vero, qualis in Episcopatu, domi ac militiæ, fuerit Guilelmus, brevicula Rotgeri, oculati testis, narratiuncula indicare. Is in vita S Brunonis cap. XXXVI ait: Archiepiscopum Trevirensem Henricum magni meriti, & summæ probitatis virum, qui Rutperto magnifico Præsuli Coloniæ, in gravi pestilentia, cum & imperator ibidem esset, defuncto successit, Wilhelmum quoque præclaræ & gravissimæ excellentiæ Archimandritam, nepotem suum, Friderici Moguntini Antistitis successorem, ambos egregios, ambos in lege Domini perfecte instructos, Imperatori alterum consanguinitate, alterum probitate, utrumque familiaritate conjunctissimos, ipse quoque S. Bruno inprimis summa veneratione colebat. Hos igitur tales, tam illustres, tam certe sapientes, & religiosos, & in omnibus bonis artibus eruditos viros ad consilium, ne forte ipse per se, ut sunt humana, a tramite veritatis uspiam exorbitaret, frequenter adhibuit, hos cum ipso simul, non solum in lectione, consilio & disputatione, sed etiam in acie vidimus, providentes bona, non tantum coram Deo, sed etiam coram hominibus. Falckensteins Thüringische Chron. II Th. p. 344 u. ff. Allgemeine Chron. III Band, p. 976.

Wilhelm, Bischoff zu Metz, vom Jahr 1265 bis 1271. Er hieß eigentlich Wilhelm de Treignel. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 676.

Wilhelm, Bischoff zu Mimingarde, ums Jahr 920. Er war ein Priester auf dem Dorfe Catzenhausen: Es jagte aber ein Kayser, ob es Ludwig IV oder Conrad I gewesen, ist so genau nicht bekannt, um selbige Gegend, und als er von seinen Bedienten abkommen, und von der Nacht überfallen war, so sprach er diesen Priester um ein Nacht-Quartier an, und ward auch gar freundlich aufgenommen. Als er nun des Morgens wieder fortritte, und dem Wirthe freystellete, etwas vor das gute Tractament von ihm zu bitten, so verlangte der fromme Mann nichts, als einen Riemen von einer Hirsch-Haut, damit er sich einen Gürtel davon machen könnte. Diese Einfalt und Vergnüglichkeit dieses frommen Mannes gefiel dem Kayser so wohl, daß er ihn bald darnach, als das Bißthum zu Mimingarde ledig war, darzu beförderte. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 906 u. f.

Wilhelm I, Bischoff zu Minden, vom Jahr 1237 bis 1243. Er saß 6 Jahr, und hat 1242 das Schloß Rienhus erbauet. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 984. Abels Deutsche und Sächsische Alterthüm. III Th. p. 241.

Wilhelm II, von andern auch Wilkinus genannt, Bischoff zu Minden, vom Jahr 1398 bis 1401. In etlichen Verzeichnissen stehet dieser Bischoff vor Marquarden, nemlich vom Jahr 1386 bis 1390; welches aber die Zeit-Rechnung nicht leiden will. Hübners Polit. Historie, VII Theil, p. 989. Abels Deutsche und Sächsische Alterthüm. III Theil, p. 243.

Wilhelm I, (oder II nach denen, welche den obigen Wilhelm, Bischoffen zu Memingarde, als den ersten numeriren) Bischoff zu Münster, um die Mitte des dreyzehenden Jahrhunderts. Er war aus dem Freyherrlichen Geschlechte von Holte entsprossen. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 912.

Wilhelm II, (III) Bischoff zu Münster, vom Jahr 1553 bis 1557. Er hieß eigentlich Wilhelm Kettler. Er war ein Liebhaber von der Lutherischen Religion, und weil er wohl sahe, daß er sich bey dem Bißthum schwerlich halten würde, so danckte er von sich selber ab. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 938. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Kettler, im XV Bande, p. 537.

Wilhelm, der 39 Bischoff zu Olmütz, zugenannt Prußinowsky; Er wurde 1565 den 9 Mertz erwählet, und verwaltete sieben Jahre dieses Amt. Er starb den 16 Jul. 1572, im 38 Jahre seines Alters. Er liegt bey den Jesuiten in der St. Francisci-Kirche zu Olmütz begraben, woselbst sein Leichen-Stein noch zu sehen ist. Er war dem Geschlechte nach von Wizkow. Pfeiffers Schauplatz des alten Adels im Marggrafthum Mähren, p. 149.

Wilhelm, Bischoff zu Paderborn, siehe oben Wilhelm II, Hertzog zu Berg.

Wilhelm I, Bischoff zu Paris um das Jahr 1097, siehe den Artickel: Paris, im XXVI Bande, p. 929.

Wilhelm II, Bischoff zu Paris von dem Jahre 1120 bis 1130, siehe den Artickel: Paris, im XXVI Bande, p. 929.

Wilhelm III, mit dem Zunahmen ANTISSIODORENSIS oder Auxerre, siehe Seignelay, (Wilhelm von) im XXXI Bande, p. 1526.

Wilhelm IV, Bischoff zu Paris, siehe weiter unten Wilhelm von Paris.

Wilhelm V, Bischoff zu Paris, sonst Wilhelm Baufeti, oder Wilhelm Arvenus genannt, von Aurillac gebürtig, kam 1304 zu dieser Würde, schrieb dialogum de septem ecclesiæ Sacramentis, welcher gemeiniglich den vorhergehenden Wilhelmen IV zugeschrieben wird, und starb 1320. Oudin Comment. de Script ecclef. *Somartbonor*. Gall. Christ.

St. Wilhelm, Bischoff zu Poitiers, mit dem Zunahmen Temperius, wurde im Jahr 1184 zu diesem Amt erhoben, vertheidigte die Privilegien seiner Kirche mit grossem Eifer, starb im Jahr 1197 und wurde in St. Cypriani-Kirche begraben. Zu seinem Grabe werden, wegen der vielen Wunder, so da geschehen sollen, sonderlich an denen, so mit dem Blut-Fluß behafftet sind, grosse Wallfahrten angestellet. Der Gedächtniß-Tag ist den 29 Mertz.

Wilhelm, Ertz-Bischoff zu Rheims, siehe weiter unten Wilhelm von Champagne.

Wilhelm, Bischoff zu Rothschild, ein Engelländer, der nach Saxonis Bericht, Cantzler und zugleich Seelsorger des Königs Canuti vorhero gewesen. Sein bischöffliches Amt trat er im Jahr 1044 an, und lebte darinnen dreyßig Jahr mit dem allergrösten Ruhme, angesehen er nicht nur sehr gelehrt, sondern auch gottselig und in allen Verrichtungen emsig gewesen, sonst aber sehr ernsthaft und gestreng in seiner Lebens-Art. Daß er den Tod nicht gescheuet, und kein unzeitiges Ansehen der Person gebraucht, bezeuget sein Verfahren mit dem König Svenone, wovon folgendes von ihm erzehlet wird. Der König Sven Estritson hatte aus gewissen verdächtigen Reden, die bey einem Gastmahl vorgefallen, einen starcken Argwohn auf gewisse Räthe und Bediente geworffen, befahl deßwegen seinen Trabanten, am heiligen Neu-Jahrs-Tage nach geendigter Messe, in die Thum-Kirche zu Rothschild zu gehen, und die daselbst versammlete verdächtige Personen ohne Scheu nieder zu säbeln, welches auch zum allergrösten Aergerniß aller Anwesenden also ausgerichtet ward. Der Bischoff Wilhelm, welcher den König sonst sehr liebte, entsetzte sich über die greuliche That nicht wenig, verbarg aber seine Meynung bis Tages darauf, da der König nach Gewohnheit in die Kirche kam, mit andern die Messe zu hören. Da gieng ihm gedachter Prälat freymüthig entgegen setzte ihm die Spitze seines Bischöfflichen Hirten-Stabs auf die Brust, hielte ihm seine unerhörte Schand-That ernstlich vor, und warnete ihn, nicht weiter zu gehen, sondern sich vor GOttes Angesicht zu scheuen und zu schämen, biß er, als in den Bann verfallen, durch Bezeugung aufrichtiger Buße sich mit GOtt und der geärgerten Christlichen Gemeinde versöhnet hätte. Die Trabanten des Königs entblösseten hierauf ihre Schwerdter, und wolten dem guten Bischoff zu Leibe gehen, der aber nicht einen Schritt wiche, sondern im Nahmen des Herrn alles abwartete. Der König befiehlt ihnen alle Gewalt einzustellen, schlägt auch in sich, wird dem Bischoff gehorsam, kehrt um nach seiner Residentz, und zieht daselbst seine Königlichen Kleider ab, an deren statt er alte Lumpen und zerrissene Kleider anlegt, und kommt dann in Gestalt eines öffentlich büssenden Sünders mit blossen Füssen und blossem Haupte wieder nach der Kirche, wirfft sich vor der Thür auf sein Angesicht zur Erden, und beweinet mit häuffigen Thränen seine schwere Mißhandlung. Als indessen die Meße angegangen, und das Kyrie Eleison gesungen war, kommt ein Bedienter des Königs zum Bischoff beym Altar, und meldet ihm, in welcher Gestalt der König jetzo vor der Kirch-Thüre liege. Da denn befohlen wird, mit dem Gesange eine Weile einzuhalten. Der Bischoff Wilhelm gehet hierauf zum König hinaus, und höret sein Bekenntniß und angelobte Besserung. Da er ihn denn aus dem Bann löset, ihn umfasset, tröstet, und ihn von der Erden aufrichtet, wischet sodann die Thränen von seinen Augen ab, fänget aber zugleich selbst an für Freuden zu weinen, und heißt den König nunmehro mit freudigem Angesicht in die Versammlung gehen, nachdem er ihn zugleich unterwiesen, wie er noch Früchte der Buße nach allem Vermögen thun, und zwar sowohl gegen GOtt als Menschen blicken lassen müste. Hiernächst gebot er der gantzen Clerisey, vor dem König als in Procession einherzugehen, er selbst aber folgte ihm nach, und alsdenn vollzog man den Gottesdienst mit Freuden, welcher mit gräulichen Tumulte anfänglich war abgebrochen worden. Nach dreyen Tagen kam der König in seinem gewöhnlichen Schmuck und Ornat wieder zur Kirche. Bey währender Meße ward durch den Priester ein Signal gegeben, daß man überall schweigen und stille seyn solte, da trat denn der König oben in der Kirchen für jedermanns Augen auf, that öffentlich eine demüthige Buß-Bekenntniß seiner Sünde, und lobte den Bischoff Wilhelm gar sehr, daß er ohne Ansehen der Person ihn, der öffentlich gesündiget, auch öffentlich gestrafft hätte, und verehrete zugleich vor jedermanns Ohren eine Helffte der Provintz Sterens-Harde in Seeland an die Rotschildische Thum-Kirche und deren Diener, gleichwie er auch kurtz darnach den Bau einer Kirche und eines Klosters zu Dallbye auf seine Kosten unternehmen ließ. Wilhelm verblieb nach wie vor sein auserkohrner Freund, und gieng mit ihm so vertraut um als wäre er seines gleichen gewesen, starb auch endlich mit dem König zugleich, wovon unten wird gemeldet werden. Man findet diese merckwürdige Begebenheit ausführlicher beym Saxo Gramm. Lib. XI. in vita Svenon. wie auch beym Huitfeld T. I. p. 87. Pontano Hist. Dan. Lib. V. p. 90. Alb. Crantz in Dania Lib IV. Cap. 33. J. L. Wolff Ecom. Dan. p. 446 u. ff. Wegen dieses Heroismi ecclesiastici, dessen Moralität man dahin gestellet seyn läßt, wird Wilhelm, als ein zweyter Ambrosius angesehen. Er hat sonst den Bau vieler Kirchen seines Stiffts, theils unternommen, theils vollführet, und absonderlich um die Rotschildische Thum-Kirche und dasiges Capitel sich verdient gemacht. Es wird als etwas sonderbares angegeben, daß er die Zeit seines Todes gantz accurat vorher soll gewust haben.

Denn als ihm im Jahr 1074 die Zeitung hinterbracht worden, daß sein bester Freund, vorhergedachter König Sven Estrithson in Sudbatorp gestorben wäre, und zu Rotschild begraben werden solte, hat Wilhem im Chor der Thum-Kirchen zwey Gräber hart an einander zu machen befohlen, und als man darauf gesaget, der König bedürffe ja nur ein Grab, hat er geantwortet, es müste zugleich eins für ihn da seyn, weil er es eben sobald gebrauchen würde Hierauf ist er der ankommenden Königlichen Leiche entgegen gereiset, und hat sich unterwegens im Holtze einen Sarg von einem ausgehohlten Baum verfertigen und auf einem Wagen nachführen lassen. Als er nun beym Walde, Topsöre genannt, die herannahende Königliche Leiche erblicket, hat er den Kutscher ein wenig stille zu halten gebethen, ist vom Wagen gestiegen, hat seinen Rock über die Erde gebreitet, ist darauf gekniet, und hat GOtt mit erhobenen Händen und Hertzen gebethen, er wolle nun seine Seele von ihm nehmen, und ihm ein seeliges Stündlein verleihen, auch ihm vorhero alle seine Sünde, die er hertzlich bereuet, aus Gnaden vergeben. Hierauf soll er sich auf seinen Rock geleget haben, als wenn er schlaffen wollen, da er denn auch in der That so sanft entschlafen, daß, da die Königliche Leiche nun vorhanden gewesen, und seine Diener ihn, den sie zu ruhen vermeynet, aufwecken wollen, er todt liegend gefunden, und sein Leichnam in seinen Sarg gelegt, und nebst dem Königlichen nach Rotschild ins Grab gesetzet worden. Saxo Lib. XI in vita Svenonis Estrithi, ad finem. Dieser Autor gedencket auch im Leben des heiligen Canuti, daß, als man ohngefehr achtzig Jahr darnach das Grab Wilhelms eröffnet, um eine andere Bischöffliche Leiche hinein zu setzen, man an seinem vorgefundenen Mantel einen ungemein süssen und darbey so starcken Geruch verspühret habe, daß die Hände derer, welche den Mantel angerühret, auch nach öfftern Waschen, kaum davon befreyet werden können. Nichts destoweniger hat man seine Gebeine aus ihrem Orte in einen Winckel des Grabes hingeworffen, und diese Beleidigung, welche er selber verboten hatte, soll denen Urhebern, nemlich Hermann, obersten Prälaten, Arnfast, dem Schulmeister, und Isaac, einem Probsten, nicht wohl bekommen seyn, indem sie in jämmerliche Kranckheiten verfallen, und selbst dafür gehalten, dieses wiederführe ihnen wegen der mißhandelnden Leiche Wilhelms. Crantz. spricht von ihm in Metrop. Lib. V. cap. 17. daß er nach seinem Todte durch Wunderwercke berühmt worden; Jedoch die Wunderwercke waren in diesen Zeiten nicht rar. In einem alten Pergamentnen Manuscript, so auf der Coppenhagischen Academischen Bibliotheck zu befinden, heißt dieser Wilhelm, vir strenuus, impetuosus, potens, debellans, nulli parcens, d. i. ein tapfferer und hefftiger Mann, ein Ueberwinder, der niemandes geschonet. So wird ihm auch *Cent. Magdeb.* T. II. c. 6 p. 340 die schwartze Kunst beygeleget, allein solches mag vielleicht eben solchen Grund haben, als derjenige, nach welchem auch in den spätern Zeiten besonders weise und gelehrte Leute, in den Augen des Pöbels Hexenmeister geschienen. Sein in der Rothschildischen Kirche befindliches Epitaphium lautet also:

Wilhelmus olim Episcopus Rothschildensis
Præstantibus Dei relucebat donis
Pietate religione percelebri vita
Et sancta & omni genere virtutum illustri,
Adeo ut in incerto esset, isne officio tali
Dignior erat, an illo officium tam spectatum
Episcopatus præstitit sui exemplum.
Hic fretus innocentia atque item justo
Injusti homicidii dolore permotus
Quod a Rege factum erat libidine magis quam
Ratione, Regem ipsum quamvis magnum & tali
Regno potentem comitatuque stipatum
Magno repulsum baculo prohibuit templo
Rebusque sacris donec pœnitens facti
In gratiam cum Ecclesia & Deo offenso
Rediisset. His factis tempore non ita multo
Post mortui jam regis huc deferebatur
Funus, quod ut relcitum est appropinquare
Urbi, duo sepulcra confici jussit
Duobus etiam feretris adornatis ibat
Wilhelmus obviam. Postquam ad funus ventum est
Oratione facta, ut illi quem in terris
Deo Patri lucri fecerat sanum,
Per admonitionem commori possit.
Mox membra collapsus animam sanctam cœlo
Reddidit ac inde uterque suo loculo impostus
Hanc sacram ad ædem pariter mirabile dictu
Magno omnium stupore deportati sunt
Wilhelmo honorifice sepulto ac de more
Episcopalibus insignibus una cum illo
Terræ reconditis, novo Deus funus
Miraculo hominum memoriæ consecravit
Hæc ipsa namque ut obruta cumulo terra
Ultro sepultum reddidit. Translatum ergo
Huc funus est & magna cum religione
Hoc in loco commendatum sepulturæ.

Saxo berichtet noch folgendes, so sich im Jahr 1080 bey Eröffnung seines Grabes zugetragen haben soll: Denn als im besagten Jahre sein Successor, der Bischoff Sveno Nordbag die letzte Hand an den Rotschildischen Thum-Kirchen-Bau geleget, und man den Pulpitum im Chor verfertigen wollen, hat man gefunden, daß das Grab gedachten Bischoffs und ersten Erbauers Wilhelms im Wege gestanden, und die Ausführung des Vorhabens hindere, dahero der Bischoff Sveno die Leiche ausnehmen, und an einen andern Ort an der Seiten, wo sie noch stehet, einsencken lassen. Die Nacht nun vorher, als Tages darauf das Chor solte eingeweyhet werden, hat den in der Kirche schlaffenden Chor-Wächter gedeucht, er sähe einen Mann in priesterlichen Schmuck vor sich stehen, und also reden: „Bischoff Sveno könnte sich wohl daran begnügen, „daß er sich die Ehre angemasset, als hätte er „das Chor erbauet, welches doch dem Bischoff „Wilhelm beyzumessen, wenigstens solte er den „todten Leichnam desselben jetzo nicht rühren, und „von der Leiche des Königs Sueno trennen. „Wenn nicht die Gottseeligkeit des Bischoffs „Sueno so groß wäre, solte ihm dieses nicht

„ungeahndet

„ungeahndet abgehen. Doch wirds auch an sei„ner Arbeit gerochen werden, denn ich will die„selbe bis in den Grund wieder abbrechen. So „gebiete auch ernstlich, daß nach diesem sich nie„mand unterstehe mein Grub anzutasten. Wer „es thut, mag sich auf gewisse Straffe gefast ma„chen.„ Als er diese Worte ausgeredet, habe den Schlaffenden gedeuchtet, daß dieser Mann mit seinem Stabe an die neue Mauer geschlagen. Welche in der That alsbald herunter gefallen, und ein solch Geräusche gemacht, daß der Chor-Hüter erwachet, und die Bedeutung seines Traums scheinbar vor Augen gesehen. Als nun der Bischoff Sveno des Morgends in die Kirche gekommen, und die Mauer zerfallen gesehen, auch den Traum oder das Gesichte des Chor-Wächters erzehlen gehöret, hat er nur darbey gelachet und gesprochen: „Es „giebt mir kein Wunder, daß Bischoff Wil„helm nach dem Tode so eiffert, sintemahl er „auch in seinem Leben ein strenger Mann war, „doch wollen wir nichts destoweniger den ange„fangenen Bau vollführen.„ Pontoppidani Annal. Eccles. Dan. Diplom. I Th. p. 131. 212. 217. Dänische Biblioth. II Band, p. 66. u. f. Arnkiels Mitternacht. Völcker, IV Theil, p. 217. u. f.

Wilhelm, Bischoff zu Schwerin, vom Jahr 1247 bis 1249. Hübners Polit. Histor. VIII Theil, p. 1072.

Wilhelm I, Bischoff zu Straßburg, vom Jahr 1028 bis 1047. Er war ein Hertzog aus Francken, und sein Aelter-Vater war Kayser Otto I gewesen. Hübners Polit. Historie, VII Th. p. 293. Desselben Geneal. Tabellen, 27 Tabelle.

Wilhelm II, Bischoff zu Straßburg, vom Jahr 1394 bis 1439. Er war ein gebohrner Graf zu Diest, und in vielen Dingen noch schlimmer als der Bischoff Friedrich II, mit welchem er, weil er vorher Bischoff zu Utrecht war, 1393 tauschete, und ihm dieses, jener hingegen Wilhelmen das Bißthum Straßburg überließ. Sobald nun Friedrich fort war, erwählten die Domherrn zu Straßburg, so zu sagen, über Hals über Kopf, Ludwigen Grafen von Thierstein, zu ihrem Bischoff; und als derselbe gleich nach der Wahl starb, ehe er die Ehre annehmen konnte, so eilten sie abermahl, und wählten Burcharden, Grafen von Lützelstein. Dieses geschahe nun, daß sie den Bischoff zu Utrecht Wilhelm, welcher obgedachtermassen mit dem entlauffenen Friedrich einen Tausch getroffen hatte, ausschliessen wolten. Weil aber der Pabst diese Verwechselung der beyden Bißthümer confirmiret hatte, so konnte sich Burchard nicht erhalten. Erstlich verglich er sich in der Güte mit seinem Nachfolger Wilhelm, und nahm vor seine gantze Anforderung die beyden Städte Ruffach und Mundat: weil er aber der letzte Graf von Lützelstein war, so gab er endlich gar den geistlichen Stand auf, und nahm eine Gemahlin. Obbesagter Wilhelm nun stellete sich anfangs gut, und segnete die Leute vor das Fieber; Hernach aber trieb er Schinderey, hörte weder Witwen noch Wavsen, hielte nichts, was er zusagte, liebte niemand, und ward auch von niemand geliebet. Er fieng mit der Stadt Straßburg Krieg an, und damit er denselben desto nachdrücklicher führen könnte, so trat er dem Kayser Rupert die Ortnau wieder ab, die Bischoff Berthold mit so vielem Gelde; als einen Pfand-Schilling, an das Stifft gebracht hatte. Wie das nicht zulangen wolte, so stund er mit dem Hertzog von Lothringen in Tractaten, und wolte ihm die Bischöffliche Residentz Elsas-Zabern verkauffen. Da wurden die Canonici ungedultig, nahmen ihn zu Molsheim gefangen, und satzten ihn zu Straßburg auf den sogenannten Pfennig-Thurm im Jahr 1416. Da solte er nun vielleicht schwer herunter kommen seyn, wofern sich das Concilium zu Costnitz seiner nicht so ernstlich angenommen hätte. Denn die Straßburger musten ihn nicht allein vor das Concilium stellen, sondern auch noch grosses Geld geben, daß sie ihn nur wieder bekamen, weil sie besorgen musten, daß er sonst alle feste Oerter, die noch mit seinen Leuten besetzet waren, veralieniren würde. Er hat nach diesem noch lange Jahre, und in allem zusammen 44 Jahr regieret, aber so übel, daß man dieses Urtheil von ihm lieset, er wäre jedermann beschwerlich, und deswegen auch bey jedermann verhaßt gewesen. Er starb endlich eines jählingen Todes. Zu seiner Zeit hatten die Straßburger Weiber einstens eine gar sonderbare Ehre: Im Jahr 1414 kam Kayser Sigismund am Margarethen-Tage nach Straßburg. Des folgenden Tages frühe um Prinne-Zeit kamen etliche Straßburgische Weiber zum Kayser in sein Quartier und besuchten ihn. Er stund alsobald auf, machte sich lustig mit ihnen, warf einen Mantel um sich, und tantzte barfuß mit den Weibern durch die Stadt, und da er in die Korber-Gasse kam, kaufften ihm die Weiber ein paar Schuhe um 7 Creutzer, darnach tantzten sie fort, bis der Kayser müde ward, und sich zur Ruhe begab. Beym Abschiede theilte er unter die Straßburgischen Weiber zum Andencken 150 güldene Ringe aus, davon einer zum höchsten 2 Gülden werth war. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 313. u. ff.

Wilhelm III, Bischoff zu Straßburg, vom Jahr 1506 bis 1541. Er war ein Graf von Hohenstein, und noch jung von Jahren. Zu seiner Zeit gieng Luthers Reformation an, und weil die Straßburger um das Jahr 1524 das Evangelium annahmen, so hatte dieser Bischoff viel Sorgen deswegen. Sonderlich wolte er das nicht leiden, daß die Straßburgischen Priester Weiber nahmen; Sie antworteten aber dem Bischoffe, warum er denn leiden könnte, daß seine Pfaffen sich Concubinen hielten, welches doch wider Gottes Gebot wäre? Und weil er nicht viel auf diesen Einwurff antworten konnte, so war er nachgehends ein grausamer Verfolger des Concubinats. Als ihm auch remonstriret ward, daß seinen Einkünfften eines und das andere abgehen würde, wenn er die Geistlichen

lichen zu scharff halten wolte, so gab er die großmüthige Antwort: „Er wolte sich lieber mit „einem eintzigen Laquay behelffen, als daß er sei„ner Einkünffte wegen zu solcher Sünde stille „schweigen werde.„ Unter seiner Regierung traf auch der erschreckliche Bauer-Krieg 1525, darbey sein Stifft und insonderheit seine Residentz-Stadt Elsas-Zabern viel ausstehen muste. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 320. u. f.

Wilhelm, Ertz-Bischoff in Syrien, von Geburt ein Engelländer. Er hat viele Episteln an den Patriarchen zu Antiochien Bernarden, welcher ums Jahr 1127 gestorben ist, geschrieben, welche Simler und Possevinus unrecht dem Ertz-Bischoff Wilhelm zu Tyro zugeschrieben haben. Aubert Miräi Auctarium de Scriptor. Eccles. p. 63. so beym Fabricio in Bibl. Eccles. zu befinden ist.

Wilhelm, Bischoff zu Tournay, siehe Wilhelm I, Bischoff zu Verdun.

Wilhelm, Bischoff zu Tull, siehe Wilhelm I, Bischoff zu Verdun.

Wilhelm, Bischoff zu Tyrus, siehe Wilhelm Tyrius.

Wilhelm, Bischoff zu Valence, siehe Wilhelm, Bischoff zu Lüttich.

Wilhelm I, Bischoff zu Verdun, vom Jahr 1436 bis 1445. Er ward in dem letztgedachten Jahre Bischoff zu Tull, und endlich auch zu Tournay in den Niederlanden. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 688. 698. u. f.

Wilhelm II, Bischoff zu Verdun, vom Jahr 1456 bis 1500. Er war ein Enckel seines Vorfahrers des Bischoffs Ludwigs III. aus dem Hause Harracour. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 699.

Wilhelm I, Bischoff zu Utrecht vom Jahre 1054 bis 1075. Er war aus Geldern, that mit dem Churfürsten zu Mayntz Sigfriden im Jahr 1074 einen Zug in das Gelobte Land, und nahm einen ansehnlichen Comitat mit; ward aber unterweges von den Arabern rein ausgeplündert, die meisten von seinem Gefolge erschlagen, und er selbst hart verwundet. Hübners Polit. Histor. Th. VII. p. 881. u. f. Siehe auch den Artickel: Utrecht, im LI Bande, p. 1050. Hiernechst so hielte er es mit dem Kayser Heinrichen IV, wider dem Pabst Gregorius VII, sonst Hildebrand genannt, wie er denn auch von der von dem Pabst Gregorio zu Rom angestellten Kirchen-Versammlung nebst den Kayser in Bann gethan wurde. Den Inhalt des Bannes findet man bey dem Brunone, p. 200. Lib. III. Epistol. Gregor. Epist. 6. Baronio in Annal. Tom. XI. ad an. 1076. Cherubin Magno Bullario Roman. Tom. I, p. 52. Lehmann Chron. Spirens. Lib. V. c. 31. Allgem. Chron. IV Band, p. 313 b. Man sagt, es wäre dieser Bischoff dem Pabste Hildebranden dermassen gehäßig gewesen, daß er sich nicht gescheuet, mehr besagten Pabst bey einer prächtigen Messe überaus häßlich abzuschildern; Ja man will auch vorgeben, daß dieser Bischoff mitten in der schrecklichen Pein, so er vor seinem Ableben empfunden, unaufhörlich geruffen, er büßte durch GOttes gerechtes Urtheil nicht nur das zeitliche Leben ein, sondern würde auch das ewige verlieren, weil er, des Kaysers Gewogenheit zu erlangen, den Pabst ungebührlich verfolget hätte. Maimb. Hist. de la Decad. de l'Emp. Lib. III. Allgem. Chron. IV Band. p. 9 a. Dieser Bischoff hatte bey dem Kayser Heinrichen IV im Jahr 1061 auszuwürcken gewust, daß ihm gantz Holland, (wodurch man Süd-Holland, wovon Dordrecht die Hauptstadt war, verstehen muß, indem das übrige Frießland hieß) angewiesen wurde. Da er aber kein Mittel sahe, in den Besitz desselben zu gelangen, hielte er sich so lange stille, bis Robert, Graf von Frießland, im Jahr 1070 mit den Kern der Holländischen Kriegs-Völcker in dem Flandrischen Kriege verwickelt war, da er denn eine bequeme Gelegenheit bekommen zu haben gedachte. Bernardi Furmeri Annal. Frisici ad an. cit. Joh. de Becka und Wilhelm Hedä Histor. Episcop. Ultraject. ad eund. Ubbo Emmius in Histor. rer. Frisicar. Joh. Geerbrandi a Leyda Chron. Holland. Comit. & Episcopor. Ultraject. apud Sivertium in Histor. Belg. 1620. Indessen fehlte es ihm an genungsamer Macht, die streitbaren Holländer zu bezwingen, ob ihm gleich Richildis 3000 Mann zu Hülffe geschicket hatte. Er nahm daher seine Zuflucht zu Gottfrieden, wegen seines Leibes-Gebrechens der Puckelichte genannt, dem Hertzog von Lothringen (welchen Nahmen zu selbiger Zeit Brabant führte) welchem er die Herrschafft über Holland Zeit Lebens gelobte. Dieser war ein Fürst von grossem Verstande und ein tapfferer Feldherr, nahm daher diesen Vorschlag an, und gieng mit einer wohlgeübten Armee nach Holland, welches er bis an Leyden unter seine Botmäßigkeit brachte. Und eben bey dieser Stadt lieferte ihm Robert, welcher auf erhaltene Zeitung von diesem Einfall nach Holland zurück gekehret war, 1065 ein Treffen, wiewohl er den Kürtzern zog, und wieder nach Flandern weichen muste. Hadrianus Barlandus in Chron. Ducum Brabant. ad an. cit. Francisc. Haräus in Annal. Ducum Brabant. ad eund. Jacob Mayer in Annal. rer. Fland. apud Feyerabend. Die Holländer, welche solcher Gestalt ohne Haupt waren, ergaben sich allesammt an den Hertzog Gottfried, welcher sowohl die West-Friesen, als diejenigen, welche an der Ober-Seite der Süd-See wohnten, unter seinen Gehorsam soll gebracht haben. Eggeric Beningha Chronyck van Oost-Frieslant, in Anton Matthäi Analect. Veter. ævi, Tom. VII. Der Bischoff von Utrecht, welchem Gottfried das eigentliche Süd-Holland scheinet eingeräumet zu haben, legte zu Yſſelmonde eine Festung an. (M. Zuerii Boxhornii Theatr. Urb. Holland. Amst. 1632 in 4) und Gottfried zog nach Deutschland, um dem Kayser in seinem Kriege wider die Sachsen zu helffen, da denn Gottfried obbesagtem Bischoffe in seiner Abwesenheit die Regierung anvertrauet hatte. Nach des Hertzogs Gottfrieds 1075 erfolg-

erfolgten Tode ist auch der Bischoff in dem Besitz von Holland verblieben. Er gieng aber bald darauf nemlich in eben dem 1075 Jahre mit Tode ab. Hübners Polit. Histor. Th. VII, p. 881 u. f. Allgemeine Chron. IV Band, p. 437. Heinneccii Antiquit. Goslariens. p. 92. Lucä Grafen-Saal p. 297 u. f.

Wilhelm II, Bischoff zu Utrecht, vom Jahr 1296 bis 1301. Er war aus Mecheln gebürtig, und vorhero Auditor di Ruota zu Rom gewesen. Gleich nach seiner erlangten Bischöfflichen Würde, vermeynte Wilhelm, bey den damahligen Unruhen in Holland, es wäre in trüben Wassern gut fischen, griff dahero das Schloß zu Muiden an, und eroberte dasselbe durch Verrätherey, worauf er die West-Friesen anhetzte, das Holländische Joch abzuwerffen, zu welchem Ende sie auch zwey von denen Festungen, so der Graf in Holland, Florentius, in ihrem Lande ausgebauet hatte, eroberten, und die dritte, Medenblick, belagerten. Als hierauf besagter Bischoff vernahm, daß die West-Friesen sich dem Holländischen Grafen Johannes unterworffen hatten, hegte er darüber einen grossen Unwillen; Daher reisete er in Person nach Ost-Frießland, und wuste die Einwohner so kräfftig zu einem Kriege wider die Holländer aufzuhetzen, daß sie sogleich die Waffen ergriffen, sich mit dem Bischoffe einschifften, und nach Monnickendam übersatzten, allwo sie aber von dem Land-Volck, da sie zu landen vermeynten, zurück getrieben wurden. Sobald das Gerüchte hiervon sich in Holland ausbreitete, nahmen die Wasser-Länder alle Fahrzeuge, die sie bekommen konnten, zusammen, und seegelten damit unerschrocken auf die Feinde zu, welche sie so tapffer angriffen, daß die Friesen mit Verlust vieler Schiffe die Flucht nehmen musten. Der Bischoff, welcher mit grosser Gefahr in einem Boot entkommen, war nunmehro in Angst, es möchten die Holländer ihm in seinem Lande einen Zuspruch gönnen, verfügte sich also auf Anrathen Wolfarths in Person zu dem Grafen nach Veere, und erhielte von denenselben den verlangten Frieden. Doch er war kaum wieder in Utrecht angelangt, als es ihm schon gereuete, und der gemachte Vertrag von ihm wieder gebrochen wurde. Voss. Annal. Holl. L. V. Joh. de Becka Hist. Episcop. Ultraject. Surmerii Annal. Frisici ad h. a. Graf Johannes wolte die Untreue des Bischoffs von Utrecht rächen, und ersuchte daher Gisberten, Herrn von Ysselstein, seinem Lehn-Mann, daß er ihm sein Castell biß zu Endigung des Kriegs einräumen möchte. Dieses wurde abgeschlagen, weil Gisbert in des Bischoffs von Utrecht Diensten stund. Der Graf zog seine Völcker zusammen, ihn hierzu zu zwingen, als der Herr von Kulenburg unterdessen Gisberten mit List gefangen bekam; doch seine Eheliebste Bertrade ließ sich hierdurch nicht erschrecken, versahe das Castell mit allen Nothwendigkeiten, und bekam durch einige ausgeschickte Kriegs-Völcker den Sohn des Herrn von Kulenburg gefangen. Der Graf von Holland belagerte Ysselstein, und griff es mit äusserster Gewalt an, allein Bertrade gieng in Person auf den Wall und frischte die Besatzung zu solcher tapffern Gegenwehr an, daß sie den Sturm hertzhafft abschlugen. Endlich muste sie sich dennoch, da sie sich ein gantzes Jahr gehalten hatte, zur Uebergabe entschliessen, wobey sie nur das Leben der halben Besatzung erhalten konnte. Die andern wurden zu Dort ums Leben gebracht; allein es wurden in allen nur sechzehen gesunde Leute darinnen gefunden. Hierauf schenckte der Graf nicht allein Ysselstein, sondern auch Woerden und Breischoff mit allen zugehörigen Landen seinem Liebling, den Borsselen. Nach dieser Zeit wurden dem Bischoff die Bürger zu Utrecht auffätzig, nahmen ihn auch gefangen, und liessen ihn ein gantzes Jahr sitzen; Als er wieder los war, zog er nach Rom, und wolte resigniren, aber der Pabst nahm es nicht an. Da er nun wieder nach Hause kam, und das Bißthum mit Gewalt behaupten wolte, so ward er in einem Scharmützel von den Rebellen erschlagen. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 892 u. f. Allgem. Chron. IV Band, p. 459. 461.

Wilhelm III, Bischoff zu Utrecht vom Jahr 1529 bis 1536. Er war von Enckvorden aus Braband gebürtig. Es hat aber dieser Bischoff und dessen Nachfolgere nicht mehr als die geistliche Jurisdiction im Stiffte Utrecht exerciret. Er war zugleich Cardinal und starb zu Rom 1536. Hübners Polit. Histor. VII Th. p. 902.

Wilhelm, Bischoff zu Worms, vom Jahr 1604 bis 1616. Er war ein Edelmann aus dem Geschlechte von Effern. Hübners Polit. Hist. VII Theil, p. 237.

St. **Wilhelm**, Ertz-Bischoff zu Yorck in Engelland, hatte vornehme Eltern, und war sein Vater ein Graf, Nahmens Herbertus; die Mutter aber Emma, eine Schwester Stephans, des Königs in Engelland. Von diesen seinen Eltern war er seinem Stande gemäß erzogen, und bey erreichtem Alter zum Thesaurario zu Yorck gemacht. Nachdem der Ertz-Bischoff daselbst Tuerstinus starb, so erwählte die Clerisey Heinrichen de Coilli, einen Enckel Stephans, des Königs in Franckreich. Doch weil derselbe seiner bisher gehabten Abtey nicht nach dem Ausspruch des Pabsts Innocentzes renunciiren wolte, so fiel die Geistlichkeit auf Wilhelmen, weil er ein gelehrter, verständiger und gottsfürchtiger Mann war. Allein es konnte auch diese Wahl nicht ungehindert vor sich gehen. Denn es gaben einige vor, der König Stephan habe St. Wilhelmen zu wählen befohlen, oder zum wenigsten solches durch Geschencke zuwege gebracht, welches auch St. Bernardus zu Clervaux glaubte, und sich ebenfalls der Wahl widersetzte. Damahls nun behielt zwar St. Wilhelm durch den Ausspruch des Pabst Innocentzes II, den Platz, doch kaum saß er zwey Jahre, so gelangete Cälestinus II, auf den Päbstlichen Stuhl. Bey welchem sich St. Bernardus von neuen auf das hefftigste wegen der ungerechten Wahl St. Wilhelms beschwerte, es auch dahin brachte,

te, daß er demselben auf sein Begehren doch das Pallium nicht geben wolte. Nachdem auch Eugen III, den Päbstlichen Thron bestiegen hatte, so erneuerte St. Bernardus seine Klagen wiederum, und begehrte, man solte St. Wilhelmen absetzen. Hierauf ließ der Pabst eine ordentliche Untersuchung der Wahl St. Wilhelms anstellen, daher retirirte sich derselbe zu Rogerio, dem König von Sicilien, als seinen Anverwandten; Eugen III, aber caßirte ihn im Jahr 1147 öffentlich zu Rheima, und erwählte an seine Stelle Heinrichen, den Abt des Klosters de Fontibus. St. Wilhelm muste also in Sicilien ein einsames Leben führen, bis Eugen III, und Heinrich der Ertz-Bischoff zu Yorck, wie auch St. Bernhard gestorben waren, worauf denn St. Wilhelm, nachdem er solches erfahren, sich wieder nach Yorck verfügte, und abermahls von der Clerisey zum Ertz-Bischoff erwählet wurde. Damit er aber seiner Wahl versichert seyn möchte, gieng er nach Rom zu dem Pabst Anastasio, und empfieng von demselben nebst der Bestätigung auch das Pallium. Als er nun diese Würde im Jahr 1154 empfangen, kehrte er wieder nach Yorck, und prophezeyte, wer sein Nachfolger seyn würde. Nicht lange hernach aber starb er an einem Fieber im Jahr 1154, da eben das Fest der Heil. Dreyeinigkeit einfiel, daher einige meynen, es sey ihm bey Geniessung des Heil. Abendmahls Gifft in den Kelch beygebracht worden, welches doch falsch ist. Sein Leib ward zu Yorck in der Haupt-Kirche begraben, und im Jahr 1284 wieder erhöhet, worauf viele Wunder bey demselben sollen erfolget seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 8 Junius.

Aebte.

Wilhelm, ein Cistercienser Mönch, bekleidete die Würde eines Abts, in welchem Kloster aber und zu welcher Zeit, auch was er vor ein Landsmann gewesen, ist unbekannt. Er hat Sermonem de assumptione B. virginis geschrieben, so in *Car. de Visch* bibl. scriptor. Ord. Cisterc. p. 321 u. ff. befindlich ist. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit. L. XXI, p. 899.

Wilhelm, Abt in dem Kloster zu St. Alban vor Mayntz, ums Jahr 1055. Er hat denen Canonicis zu St. Alban in Namur ein Stückgen von dem Haupte des Heil. Albani zugelassen. Besiehe den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2387.

Wilhelm, ein Cistercienser und Abt des Klosters Albaripa in der Dioeces von Langres in Champagne, lebte im 12 Jahrhundert, und schrieb librum epistolarum ad diversos nonnullos sacræ scripturæ locos explicantium, welche zu Rom im Manuscripte liegen. Er soll auch tractatum de numeris, oder Analyticam numerorum; ingleichen de sacramentis minorum, oder vielmehr numerorum geschrieben haben, welche Bücher aber andere ODONI MORIMUNDENSI zuschreiben. Er starb 1180. Visch Bibl. Scriptor. Ord. Cisterc. Sammarthan. Gall. Christ. Oudin. de scriptor. eccl.

Wilhelm, ein Abt Benedictiner-Ordens, lebte in der ersten Helfte des 13 Jahrhunderts, und schrieb: Chronicon cœnobii andrensis, darinne er Abt war, welches bis auf das Jahr 1227 geht, und in Dacherii Spicilegio steht, der in der Vorrede von diesem Wilhelm mehr Nachricht gegeben. Aubert Miräi Auctar. de Scriptor. Ecclesiast. p. 73. so in Fabricii Histor. Eccles. zu befinden.

Wilhelm, ein Abt des Klosters St. Arnulph zu Metz, lebte in der andern Helffte des 11 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Epistolas, von denen 7 in Mabillons Analect. T. I, p. 455 stehen.
2. Orationem s. preces in commemoratione S. Augustini ante consecrationem missæ dicendam, so auch beym Mabillon am angeführten Orte p. 460 f. befindlich ist.

Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, Abt des Klosters Bella lauda in Engelland. Der Gedächtniß-Tag ist der 25 Junius.

St. Wilhelm, ein Benedictiner und Abt in St. Benigni-Kloster zu Dijon in Franckreich, war in Italien gebohren, und hatte reiche Eltern, wurde auch von Kayser Ottens Gemahlin, als derselbe eben in Italien war, aus der Tauffe gehoben. Nachdem er zu Vercelli, und denn auch zu Pavia auf der Schule gewesen, thaten ihn seine Eltern im siebenden Jahre seines Alters in das Kloster S. St. Mariä und Michaelis des Ertz-Engels, allwo er fleißig studirte, und erstlich des Klosters Custos, hernach dessen Secretarius wurde. Als man ihn zum Priester machen wolte, wegerte er sich, den neu-eingeführten Eyd der Treue gegen den Bischoff abzulegen, verließ also dieses Kloster und wurde von St. Majolo zu Clugny aufgenommen, bey dem er, als ihn auch dieser zum Priester weyhen wolte, seine Unwürdigkeit vorschützte. Nachgehends wurde er von demselben gebraucht das Kloster St. Saturnini; und ein Jahr darauf St. Benigni Kloster zu Dijon in bessern Stand zu setzen, und weil er dieses mit guten Ruhm werckstellig machte, bekam er auch von dem Hertzog Heinrichen die Klöster St. Vincentii zu Bergy, und St. Petri zu Baitze, desgleichen von dem Hertzoge in der Normandie Richarden das Kloster St. Trinitatis zu Fescam unter seine Aufsicht, welche er alle, wie auch auf Ansuchung des Bischoffs zu Metz das Kloster St. Arnulphi reformirte, und überall gute Anstalt zu Unterrichtung der Jugend machte. Er ließ auch St. Benigni-Kirche neu und prächtig aufbauen, und wurden ihm die Reliquien dieses Heiligen, so bisher verborgen gewesen waren, von Gott geoffenbahret. Zu der Zeit wurde er Priester, reißte nach Rom, wurde nach seiner Rückkunfft kranck, daß er etliche Stunden vor todt da lag; bauete nach wiedererlangter Gesundheit auf Einrathen seiner Brüder und Freunde auf seinen Erb-Gütern zu Vulpia das Kloster Fruttari, bekehrte St. Odiloneum, wurde bey dem Kayser Heinrichen und

und dem König Roberten fälschlich angegeben; besänfftigte aber dieselben wieder, und bestraffte Pabst Johannem XX. in einem Briefe wegen der Simonie. Auch hat er an den Pabst Johannem XIIX einen Brief geschrieben, worinn er ihm zu wiederrathen suchet, daß er auf Ansuchen der Griechen, der Kirche zu Constantinopel den Nahmen der Allgemeinen nicht beylegen möge, welchen uns Glaber hinterlassen. Er hatte bey viertzig Klöster, und darinnen über 1200 Mönche unter seiner Inspection. Er verstund die Musick, ordnete viel Lieder an, und componirte derselben Melodeyen. Einem Gehenckten soll er das Leben wieder gegeben, und andere Wunder mehr gethan haben. Er wurde endlich zu Fescam kranck, und starb daselbst im Jahr 1031 im 70 Jahr seines Alters. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 Jenner. Heiligen-Lexicon. Du Pin Bibl. Eccles. T. VIII. Allgem. Chron. III Th. p. 980.

Wilhelm, zehender Abt zu Citeaux. Der Gedächtniß-Tag ist der 22 April.

St. Wilhelm, Abt des Augustiner-Klosters Eskilsöe bey Rotschild gelegen. Dieser von ungemeiner Heiligkeit berühmte, auch nachmahls canonisirte Mann war um das Jahr 1105 von vornehmen Eltern gebohren worden, und ein gebohrner Frantzose, dessen Mutter Emeline, der Vater aber Rudolph genennt wird, aus welchem letztern Nahmen man fast muthmassen solte, er wäre von Normännischer oder Dänischer Extraction in jenem Lande gebohren, und möge daher so viel mehr Neigung gehabt haben, in Dännemarck zu ziehen. Auch saget man: Der HErr Christus sey ihm in seiner Heymath erschienen, und habe ihm angedeutet, daß er in eine Insul, die Seeland hieß, hin beruffen werden solte. Er wurde anfänglich dem Abte Hugen im Kloster St. Germani de Pratis zur Auferziehung übergeben, der ihn zum Canonico im Kloster St. Genovefä zu Paris machte, woselbst der Bischoff Absolon, in seiner Jugend und Studenten-Tagen ihn gekannt, und wegen seiner besondern Gottseligkeit hoch geliebet hatte. Darauf wurde er Diaconus, und als er wider aller Vermuthen sein Amt antrat, verdroß es die andern dermaßen, daß einige zum Chor hinaus lieffen. Weil er sich nun stets im Worte GOttes übete, wurde er zu einer Präpositur zu Espineuil befördert. Nach einiger Zeit wurde er wieder nach Paris geruffen, und wurde aus einem Seculari unter dem Abte Odone in St. Genovefä Kloster ein Canonicus Regularis. Er widersetzte sich allda einer ununrechtmäßigen Einsetzung eines Priors, und muste deßwegen eine harte Straffe über sich ergehen lassen, darauf er denn nach Rom reisete, und sich deßhalben bey dem Pabste Alexander III, beklagte, der sich seiner annahm, und die Sache untersuchen ließ. Obgedachter Absolon war nachmahls Ursache, daß Wilhelm nach dem Anfangs gemeldeten Kloster zu Eskilsöe kam. Denn da er die ungeistliche Sitten derer Brüder St. Augustini zu Eskilsöe, welche etwas weitläufftig zu werden anfiengen, mit Betrübniß ansahe, wuste er kein bequemer Mittel sie zu corrigiren, und unter genaue Disciplin zu halten, als daß er den Rotschildschen Probsten Saxonem nach Paris sandte, und von dannen St. Wilhelmen nebst dreyen andern Brüdern, die das Lob der Regularität hatten, hierher gedachten Mönchen zur Zucht und Beyspiel brachte. Ein alter Codex der Coppenhagischen Universitäts-Bibliotheck hat folgendes Zeugniß: Anno Domini M. C. LXI. misit Absolon Episcopus Roschildensis, Parisios, ad Ecclesiam Beatæ Genovefæ, & adduxit Wilhelmum, cum aliis tribus fratribus in Daniam, & factus est Abbas St. Wilhelmus in Eskilsiö, ubi erant canonici regulares, nihil præter nomen & habitum habentes qui antea habuerant Priorem pro Prælato. Obiit autem St. Wilhelmus sepultus in Monasterio D. Thomæ, in oppidulo Selandiæ Ebbelholt dicto, Anno M. C C. II. Als er hieselbst angekommen, empfieng ihn der König Waldemar und Bischoff Absolon sehr freundlich zu Ringsted, nahmen ihn mit sich gen Rotschild, und begleiteten ihn nach wenig Tagen gen Eskilsöe, woselbst ihn die Brüder mit scheelen Augen ansahen, auch zum Theil das Kloster verliessen, weil sie nun Regelmäßig zu leben anfangen solten. Der im Kloster vorgefundene Proviant war nur wenig, nemlich sechs Käse und una perna cum dimidia. Als aber der Bischoff Absolon am Tage Bartholomäi das Kloster besuchte, tröstete er die Brüder, und gab ihrem neuen Abte fünff Pfund an Gelde zur Errichtung der Oeconomie, und versprach in Zukunfft ihrer nicht zu vergessen. Nach einigen Jahren zog St. Wilhelm von Eskilsöe, woselbst ihn die Ueberschwemmung in Gefahr setzte, mit seiner Brüderschafft gen Ebelholt, woselbst er nicht weniger als an dem ersten Orte, viel Leiden und Ungemach ausgestanden haben soll, indem ihm nicht nur die mehresten Brüder Spinne-feind waren, ja ihm so gar den Tod gedrohet hatten, sondern auch der Satan selbst trachtete, wiewohl vergebens, ihn durch einen gewaltsamen Tod hinzurichten. Einmahl war er sterbens kranck und erlangte durch fleißige Anruffung der Heil. Genovefä, der er vormahls als Canonicus zu Paris gedienet, die Gesundheit wieder. Von dieser Heiligen war er jederzeit ein sehr eifriger Anbeter und Verehrer, soll auch von der Entdeckung ihrer Reliquien einen Tractat oder Opusculum de Genovefæ miraculis (welches zu Paris in der Königlichen Bibliotheck im Manuscript liegt) geschrieben, und um diese Heil. Jungfer dergestalt geeifert haben, daß er, die Wahrheit ihres Hauptes darzuthun, bereit war in einen glüenden Ofen hineinzugehen. Wie solches ein altes Manuscript der Coppenhagischen Bibliotheck mit folgenden Lateinischen Worten bekräfftiget: Composuit tractatum de revelatione capitis & corporis B. Genovefæ, ipse enim Parisiis agens, reliquiarum capsas in sua potestate habebat, & tanta devotione erga eandem virginem flagrabat, ut pro capitis ejus veritate testunda, clibanum ardentem ingredi paratus esset. Woraus der Aberglaube dieses sonst frommen Mannes erhellet. In der streitigen Ehe-Sache des Frantzösischen Königs Philipps II, mit der Dänischen Prinzeßin Ingeburg, ward dieser Wilhelm, als Legat des Königs Canuti gen Rom gesandt, und brachte auch sein Gewerbe zum erwünschten Stande, obwohl er auf der Rückreise in Franckreich angehalten, und ihm die Päbstlichen Briefe mit Gewalt abgenommen wurden.

Eine

Eine von seinen noch obhandenen Lateinischen Episteln giebt unter andern zu verstehen, St. Wilhelm sey nach seiner Maße unter den wenigen Zeugen der Wahrheit einer mit gewesen, indem er den mit dem Ablaß-Kram hieher gesendeten Päbstl. Legaten Fidentius, seines unverschämten Geitzes halber harte schilt, und zuletzt spricht: „Gleichwie das Haupt „des erschlagenen Cyri von der Amazonen Königin „Tomyris in einen Sack voll Blutes geworffen „ward, mit den Worten: Sangvinem sitiisti, sanguinem bibe, also solte man des Fidentii Kopff in „einen mit geschmoltzenen Silber angefülleten „Sack stossen, und sprechen: Dich hat nach Sil„ber gedürstet, stille nun deinen Durst.„ Uebrigens hat dieser Mann ein gar gestrenges Leben geführet. Er trug einen Sack an seinem blossen Leibe. Wenn er nicht mit Kranckheit befallen war, schlief er auf Stroh, und deckte sich mit einer Bären-Haut. Im Eßen und Trincken war er überaus mäßig, genoß nie kein Fleisch, und vermischte sein Geträncke mit Wasser. Gastfrey und mildthätig bezeigte er sich den Armen, nach allem Vermögen. Den Stoltzen wuste er mit Muth und Ernst; den Demüthigen aber mit grosser Lindigkeit und Liebe zu begegnen. Die büssende Sünder empfieng er mit Thränen, und hielte mit Wachen, Fasten und Beten sehr eifrig an. Die Zeit seines Todes soll ihnen sieben Jahr vorher, durch ein Gesichte seyn entdecket worden, gleichwie er in seiner letzten Kranckheit und gantz kurtz vor seinem Ende, ein sehr tröstlich Gesicht soll gehabt, und in Gesellschafft der Hochgelobten Drey-Einigkeit sich innigst ergötzet haben. Just in der Stunde seines Todes, welcher den 6 April im Jahr 1202, im 98sten Jahre seines Alters, soll erfolget seyn, sahen zweene seiner Brüderschafft, ob sie wohl weit entfernet waren, die Seele gen Himmel fahren, davon der eine Gudmund zu Sora, der deswegen diesen Ort verließ und Ebelholt erwählte, der andere Nicolaus, welcher vor diesem der Zucht St. Wilhelms entlauffen war, und sich zu Hildesheim Studirens halben aufhielte, jetzo aber um des Gesichts halben, bußfertig wiederkehrete und Besserung angelobte, sollen gewesen seyn. Herr Huitfeld referiret seinen Tod zum nächstvorher gehenden 1201sten Jahre. Allein es ist dem alten *Chron. Sialandiæ* mehr Glauben beyzumessen, welches p. 52 diese Worte hat: MCCII. Sanctus Wilhelmus in Æpleholt, (dahin war das Kloster Eskilsöe verlegt,) nocte resurrectionis dominicæ, dum tertium responsorium caneretur, migravit ad Dominum VII. Idus Aprilis. An obgedachten Tage seines Absterbens, oder wie Papebroch will, 16 Kal. Jul. feyerte vormahls die Dänische Kirche sein Anniversarium mit folgender in Breviariis befindlichen Collecte und Legende:

Omnipotens sempiterne Deus, qui mirabiliter fulgis in electis tuis, quos te inhabitatore glorificare voluisti, da nobis, quæsumus, Wilhelmi Confessoris atque Abbatis ita digne commemorationem agere, ut ejus suffragantibus meritis, templum tuum fieri mereamur. Per Dominum &c.

Sanctus Wilhelmus natus est in Francia, & ibi ordinem S. Victoris in Parisiensi civitate intravit. Quem Episcopus Roschildensis adduxit ad Selandiam, ut ibi regularem disciplinam reformaret. Hic Spiritu Sancto plenus, Sanctæ religionis semper existitit amator: vitiaque extirpans, omnium virtutum sectabatur decorem. Insistebat vigiliis, jejunus, & continuis orationibus, serviens Deo in patientia & humilitate. Virtus pietatis & misericordiæ adeo ipsum repleverat, ut peccantibus ad pœnitentiam redeuntibus, non sine lacrymis compateretur. Cilicio usque ad diem mortis suæ carnem tegebat; ipsamque semper castigans, Spiritum servire coëgit. Nam in strato suo super stramina nunquam, nisi per laneum pannum, vel pellem ursinam habere volebat, nisi morbo aliquo gravaretur. Erat etiam parcissimus in cibo & potu: ita, ut vix tenuem potum sumeret sine admixtione aquæ. Carnibus etiam nunquam utebatur, hospitalitati & eleemosynis dandis intentus erat. Humilitate & patientia prædicabat. Animosus erat contra elatos & superbos: pius & modestus erga humiles. Hic sane vir Dei, prius Abbas erat in loco qui dicitur Eskilzo: quæ insula jacet juxta civitatem Roschildensem. Deinde in loco qui dicitur Paraclitus sive Apilholt, Abbas existens, ordinem St. Victoris Parisiensis ibidem perpetuo observandum instituit, & per Dominum Papam Alexandrum confirmari fecit. Ibi in omni sanctitate, exemplar omnium factus, usque ad finem vitæ perduravit. Ante septem annos migrationis suæ ad Dominum, nocte quadam, per visum, vir venerandus & decorus astitit ei dicens: septem diebus vives. Vir autem Domini de hac visione sollicitus, mane facto, fratribus, quod viderat referebat. Hic autem septem dies interpretabatur septem hebdomadas vel septem menses aut certe septem annos. Sed interpretatio septem annorum vera erat. Igitur post hanc visionem, usque ad finem vitæ suæ, se arctius in spiritualis vitæ custodia munire curavit. Septem igitur annis transactis, advenit tempus Quadragesimale, quod devotissime perfecit. Quarta autem feria, præcedente cœna Domini, dum quidam fratres secum loquerentur, Prior Domus, qui simul ibi aderat, conquerebatur, se nunquam graviorem noctem habuisse. At vir Dei respondit: Non recolo me unquam meliorem noctem habuisse, videbam namque Dominum Jesum Christum. Tres enim erant, & ego quartus, & cum eis inæstimabiliter delectabar. Adveniente autem die sacratissimæ cœnæ Domini, vir sanctus cum fratribus ultimam cœnam fecit: Sancto autem Sabbatho videbatur appropinquare ad finem. Et cum fratres extremam unctionem sibi dare vellent, ait: Nihil solliciti sitis: Spero quod lucem crastinam exspectabimus. Sicque factum est. Nam illuscente die resurrectionis Dominicæ, Beatus vir obdormivit in Domino. Thomas Brod. Bircherod, Professor zu Odensee, gedencket in seinem schrifftlich nachgelassenen Reise-Journal, die Mönche zu Paris hätten ihn als einen Dännemärcker sehr fleißig und ernstlich gefraget, ob in seinem Vaterlande keine zulängliche Nachrichten, das Leben dieses H. Wilhelms betreffend, obhanden wären; Man kan aber weiter nichts, als eine Sammlung seiner Briefe, welche die Coppenhagische Bibliotheck denen Bartholischen Erben abgekaufft, und davon man einige unten mit beyfügen will, aufweisen; am allerwenigsten aber sein Leben, welches, wie Valesius in addendis annotationum ad Philostorgium berichtet, ein Mönch seines Klosters ausführlich soll verfertiget und absonderlich in dreyen Capiteln von denen Wunderthaten St. Wilhelms gehandelt haben. Seine Reliquien

quien waren zur Zeit der Reformation an verschiedenen Orten, als sein Finger zu Kopenhagen, seine Mütze zu Lund ꝛc. In der dem vormahligen Kloster Ebelholt nahe gelegenen Dorf-Kirche zu Tidrebye, der Gegend Friedrichsburg, stund im Anfange des vorigen 17 Jahrhunderts seine Statue, nicht ohne Verehrung der Nachbaren; ward aber auf Befehl des Bischoffs Johann Resenii, welcher dem Aberglauben in diesem Stücke nichts eingeräumet wissen wolte, weggeschafft, wie der Sohn gedachten Bischoffs Peter Resenius in Atlante Dan. T. II. angemercket. Von den Wundern, die bey dem Grabe des H. Wilhelms geschehen, setzt ein Codex Bartholiman. unter andern: Succedente festo B. Botulphi Abbatis, cum majus altare a Petro Episc. Roschild. dedicaretur, infinita fiebant miracula. Item Episcopus, face accensa super tumulum Wilhelmi descendere visa, dixit, se nullum scrupulum habere de miraculis Wilhelmi, sed se assidue nomen ejus laudaturum. Sein Epitaphium zu Ebenholt lautet also:

Parisiis natus, dictis factisque beatus,
Mundo sublatus, jacet hic Wilhelmus humatus.

Im Jahr 1224 versetzte der Pabst Honorius III durch ordentliche Canonisation obgedachten Wilhelm in die Zahl der anbetenswürdigen Heiligen, und die bey Translation des Leichnams gewöhnliche Ceremonien verrichtete der Rotschildische Bischoff Petrus. Zur Haltung seiner jährlichen Verehrung in gantz Dännemarck ward der 16 Jul. angesetzt. Papebrochius Act. S. S. Apr. T. I. p. 624. a. b.

Von seinen Briefen hat man folgende gefunden, und hier beyfügen wollen, als:

1. An den Bischoff Thurgotus, welchem er in höflichen Worten verweiset, daß er dem Prälaten seiner Dioeces, welchen die Mönche aus dem Kloster gestossen, nicht besser beygestanden, sondern mit den gottlosen Mönchen connivirt. Der Brief lautet also:

Ad Episcopum Thurgotum.

Ubi religionis & disciplinæ rigor patitur detrimentum, non est Ecclesiæ filiis dissimulandum, ne dissimulatio criminis culpam gravioris accumulet ultionis. Inde est, mi Pater, quod vestris aspectibus hæc præsentia confidenter offerimus, quem & facie novimus, immo & in Christo vere diliximus, tum debito fidei Christianæ, tum opinionis suave redolentis odore. Si super hoc præsumptionis forsitan arguamur, excusabiles nos habebit & rectitudinis zelus & fraternitatis compassio, cui humanitatis officium exhibemus. Noveritis igitur, Pater, quod de vestra promotione jucundiori gratulati sumus auditu, eo certe devotius, quo sperabamus, vestris studiis Ecclesiam Dei uberiori proficere fructu. Verum illi specialiter vestræ gloriæ congaudebunt, quos prius susceperat paternitas vestra regendos & studiis honestioribus provehendos. Sed, Pater, mutatus est color optimus, versa est cithara & chorus in luctum, & organum, ut audimus, in vocem flentium, quoniam priora transierunt. Pro crine successit calvitium, pro suavi odore fœtor, dum & rigor deperit ordinis, & infertur calumpnia sacratioribus & antiquioribus institutis. Cum non licet nisi in melius terminos commutare, quos patres posuerunt & observari filius, mandaverunt. Nonne vobis, Pater, videtur iniquitas seniorum obviare mandatis, obedire nolle Præpositis; Et patris nostri Augustini regulam in irritum duci? Nonne genus est ariolandi, acquiescere nolle? Ad libitum de claustro insipientium juvenum pedes exponi, & videre meretrices & ab ipsis velle videri & infamare cubiculum castitatis, nonne sunt hæc arma iniquitatis? Suppressis virtutibus libertas vitiis indulgetur & est reprehensibile, si Præpositus gannire præsumat, defensionis scutum opponitur, & facies asperioribus, corrigendis verbis illatis, pudore suffunditur. Sed ut michi liceat in aure vestra licenter pauca proponere, quis in culpa versatur, nisi Dominus Episcopus, cujus est inter eos major auctoritas, qui fluctus intumescentes compescere potest, & enormia redigere in mensuram. At vero si potestis & tacetis, nonne consentire probamini? Proverbium vobis est notum: Qui tacet, cum possit arguere, consentit. Consentientes vero & facientes, secundum Apostolum, pœna pari punientur. Et utinam, Pater, solummodo taceretis, & cornua peccatoribus non daretis. Observamus igitur pro Christo, ut in defensione justitiæ, religionis amatorem vos esse probetis, & Præposito, honesto uti & sancto conversationis viro, cum defectum ordinis Ecclesiæ sibi commissum auribus vestris intulerit, benignum impendatis auditum. Turpe siquidem est velle videri confovere justitiam, & pati perversos subvertere pravis moribus disciplinam. Donet omnipotens Deus, ut de cœtero nullum apud vos, qui perversi fuerint, refugium habeant, sed servari in vobis sentiant errore sublato rectitudinis zelum, hoc enim & famæ vestræ congruit & Saluti.

2. Als im Jahr 1194 zu Schleswig die schwartzen Mönche des Klosters St. Michaelis, ordinis cluniacensis genannt, mit den Weissen des Klosters Gulholm, ordin. cisterc. einen offenbahren und höchst ärgerlichen Krieg über die Theilung gewisser nicht ausgedruckten Güter, so auch über die Bewohnung des Ortes Gulholm, den die Schwartzen denen Weissen disputirlich zu machen suchten; ingleichen über das jus patronatus gedachten neuen Klosters, welches man nicht dem Bischoffe, sondern dem Hertzog Waldemar, des Königs Bruder, der es auch mit den Schwartzen gehalten, zuwenden wolte; Und dieser ärgerliche Mönchs-Krieg zu Hause nicht geschlichtet werden konnte, sondern an den Pabst zu Rom gelangete; So wurde dem Bischoff Homero zu Ripen, und obgedachten H. Wilhelmo die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung aufgetragen. Diese Schieds-Richter fielen denen weissen Brüdern bey, musten aber leiden, daß die Schwartzen mit ihrem Urtheil nicht zufrieden waren, und nach Rom appellirten, auch einige aus ihrem Mittel dahin sandten, welches dem Heil. Wilhelm veranlassete an Se. Päbstliche Heiligkeit folgenden Brief zu schreiben:

Sanctitatis vestræ paternæ beneplacitum fuit, ut causa nigrorum Monachorum Ecclesiæ Sancti Michaelis & Alborum, Domino Ripensi, nobisque deberet cognoscenda & terminanda remitti. Mandatum vestrum eo sumus libentius exequuti, quo certius velle vestrum inclinari probamus ad id, quod divinæ congruit servituti. Sanctitas si quidem vestra nobis dederat in mandatis, ut de veritate causæ prædictorum inquirenda essemus solliciti, utrisque partibus ante nostram præsentiam evocatis, & si nobilem virum Ducem Jutorum W. cognosceremus Nigrorum

rum esse Patronum, & mutationi prædictæ Sancti Michaelis Ecclesiæ non consensisse, nec adhuc consentire, nec in Monasterio Alborum posse jus patronatus habere, ut ipsi nigri de plenitudine suæ restitutionis congauderent & ablata sine omni inquietudine possiderent. Si vero hoc Albi Monachi in suo Monasterio vellent conservare, rerum omnium, quas Sancti Michaelis Ecclesia possidebat, albis deberemus plenitudinem assignare. Verum, cum in hoc inquirendo nobis labor inesset, prædicto nobili viro, Duci, Albi Monachi in suo Monasterio jus patronatus libentissime, nobis præsentibus, obtulerunt. Auctoritatis igitur vestræ munimine freti, prædictam Ecclesiam, cum omnibus bonis suis, tam mobilibus quam immobilibus, Albis duximus conferendam. Supplicamus igitur, ut quod a nobis vestræ Majestatis imperio, eis est assignatum, favore eis vestræ gratiæ, prosequente autoritatis vestræ privilegio, confirmetur.

Pontoppidani Annales Eccles. Dan. Dipplom. I Th. p. 608 u. f. 640. 475 und 482. *Acta Sanctorum.* Heiligen-Lexicon, p. 2346 u. ff.

Wilhelm, Abt von St. Gallen, aus dem Geschlechte der Grafen von Montfort, und ein Sohn Hugens. Er war nicht nur von dem Pabste in den Kirchen-Bann gethan, sonden auch von dem Kayser Rudolphen in die Acht erkläret worden. Es wolte sich dahero dieser Abt zur Wehre setzen, und gieng wider den letzten zu Felde, als er im Würtenbergischen zu thun hatte. Allein der Kayser schickte ihm seinen Sohn Albrechten von Oesterreich über den Halß, welcher Weil belagerte, und den guten Abt dahin brachte, daß er zum Kayser zu gehen versprechen muste. Damahls belagerte der Kayser Rudolph das Schloß Herbolstdin, wohin der Abt Wilhelm von St. Gallen in das Lager kam, und mit ihm zu tractiren anfieng, weil man aber von ihm forderte, daß er das Schloß Ibergan einen Kayserlichen Commendanten abtreten solte, konnte man nicht eins werden, und die Tractaten giengen fruchtloß ab. Es ist dieser Abt 1301 mit Tode abgegangen. Allgem. Chron. IV Band, p. 433. n. Siehe auch den Artickel: St. Gallen, im X Bande, p. 163.

Wilhelm, ein gelehrter Benedictiner-Abt zu Hirschau in der Speyerischen Dioeces gelegen, bekleidete solche Würde von 1068 bis 1091, da er den 4 Jul. mit Tode abgieng, und in die Mitte der Apostel-Kirche zu Hirschau begraben worden. Trithem de Scriptor. Eccles. lobt ihn, als einen Mann, der unter den Deutschen in der Weltlichen Gelehrsamkeit, der Philosophie, Astronomie und Musick, keinem etwas nachgegeben; und im Chron. Hirsaug. rühmt er ihn als einen scharffsinnigen Philosophen, der so subtil disputiren können, daß er auch in der Musick, Arithmetick, Astronomie und Arte Calculatoria, so gelehrt gewesen, als wenn er sich auf eine jede Wissenschafft allein geleget hätte. Seine Schrifften sind:

1. Consuetudines s. constitutiones monachorum Hirsaugiensium, in 2 Büchern, die man in verschiedenen deutschen Klöstern in Handschrifft antrifft, und davon in Mabillons Analect. Tom. IV. p. 154 u. f. der prologus befindlich ist.
2. Philosophicarum & astronomicarum institutionum Libri III. die zu Basel 1531 im Druck erschienen.
3. De musica & tonis.
4. De correctione psalterii s. errorum in cantibus deprehensorum.
5. Quæstiones de computo.
6. De horologio.
7. Epistolæ ad diversos & ad Anselmum Cantuariensem.

Trithem. de Scriptor. eccles. c. 57. und de Scriptor. Benedict. Lib. II. c. 102. wie auch in Chron. Hirsaug. p. 62 u. f. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit. Bruckers Philosophische Historie, Th. V. p. 765. Meichelbecks Histor. Frising. T. I. p. 278. 281 und 285.

Wilhelm, Abt der Benedictiner-Abtey zu St. Jacob nahe vor Maynz, lebte noch im Jahr 1722. Besiehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2357.

Wilhelm, ein Englischer Abt derer Canonicorum regularium zu Langthon, florirte 1230, und schrieb: Vitam Roberti Episcopi Herefordensis, der vorhero Abt zu Langthon gewesen war. Baläus de Scriptor. Angl. Centur. III. c. 89. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Cistercienser-Abt in dem Kloster Melrose in Schottland, florirte um 1170, und schrieb:

1. In canticum Salomonis,
2. De officio monachi und
3. Ad Johannem, Cardinalem, Scotiæ & Hiberniæ legatum.

Visch Biblioth. Scriptor. Ord. Cisterc. p. 326. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

St. Wilhelm, Abt und Stiffter der Eremiten von Monte-Vergine, wurde im Jahr 1085 zu Vercelli von Adelichen und frommen Eltern gebohren; welche er aber gar zeitig verlohr, doch stets gottesfürchtig lebte, und zum geistlichen Stande Lust hatte. Im 14 Jahre seines Alters reisete er als ein Pilgrim nach Compostell, beschloß hierauf nach Jerusalem zu reisen. Er blieb eine Zeit zu Melfi in Apulien, lernete bey seinem Wirthe den 109 Psalm, und bald hernach durch GOttes Eingeben die gantze H. Schrifft, davon er bishero nichts gewust hatte, führte nach diesem ein heiliges Leben zu Monte Solicolo, machte daselbst, wie erzehlet wird, einen Blinden sehend, wolte nach einiger Zeit seine Reise nach Jerusalem fortsetzen, wurde aber von Strassen-Räubern auf dem Wege so übel tractiret, daß er zurücke kehrete, zu Monte Vergine bey Atripalda in Apulien einsam lebte, nach und nach Jünger bekam, denselben St. Benedicti Regel vorschrieb, und ihnen ein Kloster nebst einer Kirche, St. Marien zu Ehren, bauete. Allhier soll er eine lahme Frau wieder zurechte gebrachte haben. So wird auch erzehlet, daß der Wolff, der seinen Esel gefressen, an dessen statt die Bau-Materialien zu gedachter Kirche habe zuführen müssen. Nachgehends setzte er über dieses Kloster einen Probst, begab sich nach Monte Laceno, und von da auf Christi Befehl nach Monte Cognato in der Provintz Basilicata, lebte eine Zeitlang gantz allein daselbst, vertrieb die da wohnenden Teuffel, befreyete auch einen Jäger von Teuffel, welcher von demselben war besessen worden,

worden, weil er auf der Jagd St. Wilhelmen beschädigt hatte. Er bekam wegen dieser und anderer Wunder, die er soll gethan haben, grossen Zulauf, und bauete auch da ein Kloster: Ueber dieses setzte er einige Zeit hernach einen Prälaten, verfügte sich in das Thal Caga, bauete ein grosses Mönchs- und Nonnen-Kloster bey Goleto, unweit Neusee in Apulien, St. Salvatorn zu Ehren; und bald noch andere Klöster mehr. Auch hier soll er Blinde sehend, Krancke gesund und Wasser zu Wein gemachet, auch sonst viel Wunder verrichtet haben. König Rogerius in Sicilien hielt viel auf ihn, erklärte seine Güter zu Monte-Vergine vor frey, und richtete ihm zu Ehren zu Palermo ein Kloster auf. Endlich starb er im Jahr 1142 in dem Thal Conza, und wurde in gedachtem Kloster St. Salvators begraben, da bey seinem Grabe viele vom Teuffel, vom Schlag- und allerhand Kranckheiten sollen befreyet worden seyn. Ein Arm von ihm wird zu Monte-Vergine aufbehalten, und soll sein Haupt zu Antwerpen in den Niederlanden liegen. Der Gedächtniß-Tag ist der 25 Junius. Heiligen-Lexicon.

Wilhelm, ehemahliger Abt in der Schotten-Abtey in Wien, kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1286, so in Ludwigs Reliqu. MSt. Tom. IV. p. 267 zu befinden ist.

Wilhelm, ein gelehrter Benedictiner in der ersten Helffte des 12 Jahrhundertes, war anfänglich Prior in der Abtey St. Nicasii zu Rheims, nachgehends aber Abt in St. Theodorici-Kloster du Mont d'Or bey Rheims, dem er ohngefehr 1120 bis 1137 vorgestanden. Der H. Bernhard hielt so viel von ihm, daß er ihm seine Schrifften zur Censur überschickte, Wilhelm aber betrübte sich über dessen Tod dergestalt, daß er nach der Hand seine Abtey niederlegte, und in dem Cistercienser-Kloster Signiaco, in dem Gebiete von Rheims, einen schlechten Mönch abgab: Wiewohl andere schreiben, daß er als ein Cistercienser noch unter dem Heiligen Bernhard als seinem guten Freunde in das gedachte Kloster gegangen sey, und daß er noch vor dem Heiligen Bernhard, also noch vor 1153 verstorben sey. Seine Schrifften sind:

1. Tr. f. epistola ad Haimonem Priorem & Fratres de Monte Dei Carthusianos, de vita solitaria, so unter Bernhards Wercken und auch unter dessen Nahmen zum öfftern ans Licht getreten, vom Mabillon aber dem Carthäuser-Prior Guigo mit vieler Wahrscheinlichkeit ist beygeleget worden.
2. Speculum fidei.
3. Ænigma fidei.
4. Meditationum liber, Löven 1546 Antwerpen 1550 und 1590; ist auch in denen Bibliothecis Patrum, und in der Lugdun. Tom. XXII, p. 1143-1159 befindlich.
5. De natura & dignitate amoris divini, so auch auch zu Löwen und Antwerpen gedruckt, und unter andern in Biblioth. Patr. Lugdun. T. XXII p. 1159-1163. stehet, ingleichen unter St. Bernhards Wercken Tom. V p. 256 nach der Edition des Mabillons.
6. Lib. de contemplando Deo, welches ebenfalls unter St. Bernhards Wercken Tom. V. p. 246 stehet, und in einigen Codicibus liber soliloquiorum Bernhardi betittelt ist.
7. De natura corporis & animæ libri II.
8. Disputatio catholicorum Patrum contra Petr. *Abælardi* Dogmata, libri III.
9. De erroribus *Gulielmi de Conchis*.
10. Expositio in Cantica Canticorum.
11. Comm. in epistolam ad Romanos.
12. Comm. in Cantica Canticorum, welcher von dem vorigen unterschieden, und doppelt ist, der eine nemlich, so aus des heil. Ambrosius Schrifften zusammen getragen, und unter dessen Wercken zu Ende des I Tomi p. 1545-1618. Benedictiner Edition mit stehet, der andere, so aus denen Büchern des heiligen Gregorius gesammlet worden, und in *Oudini* veterum aliquot Galliæ & Belgii scriptorum opusculis befindlich ist.
13. De vita S. Bernhardi lib. I, so bis 1130 gehet, und beym Surius in Actis sanctor. unterm 20 August, auch unter St. Bernhards Wercken stehet.
14. Libellus de sacramento altaris.
15. Lib. contra errores *Gilberti* Porretani.

Es wird ihm zwar auch noch von einigen

16. Opusculum sententiarum de fide beygeleget, welches Thomas Blampinus dem Anhange des Augustinus Wercken mit hat einverleiben sollen, man trifft aber in der Benedictiner-Auflage davon p. 782 f. mehr nicht als miscellaneas sententias incerti auctoris an.

Carl de Visch Biblioth. Scriptor. Ord. Cisterc. Oudin Comment. de Scriptoribus Ecclesiasticis. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit. Cave histor. litter. Trithemius de Script. Eccles. p. 97 in Fabricii Biblioth. Eccles.

Wilhelm, ein Cistercienser Abt zu Vaucelles in der Dioces Cambray, von dem Jahre 1252 neun Jahre hindurch; 1273 wurde er von neuem zum Abte erwählet, aber nach vier Jahren gleichfalls wieder abgesetzet. Er schrieb libellum diffinitionum ordinis, welches der Pabst Johann XXII. 1318 approbirt hat. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit. Siehe auch den Artickel: Vaucelles, im XLVI Bande, p. 784.

Wilhelm, Abt zu Viliers, hernach zu Clervaux, ein heiliger Mann, wurde nebst vielen andern Aebten von Kayser Friedrichen gefangen weggeführet, und starb im Gefängniß. Nach seinem Tode wurde er nach Clervaux gebracht, und in dem Kloster daselbst begraben. Der Gedächtniß-Tag ist der 8 April.

Pröbste.

Wilhelm, Dom-Probst zu Goßlar, der jüngste Sohn Burckhards IV, des andern Burggrafens zu Magdeburg, aus dem Hause Querfurt und Mechtildens, einer Tochter des Grafens Lamperts in Thüringen. Sein Vater hatte ihn der geistlichen Gelahrtheit gewidmet, und deßwegen in die Schule nach Goßlar geschicket, wo-

rinnen er sich denn auch für andern so hervor gethan, daß er nach der Zeit für allen andern würdig geachtet worden, der Goßlarischen Kirche als Probst vorzustehen. Er hat auch den Feldzug ins Gelobte Land mitgethan. Spangenberg in Chron. Querfurt. c. 4. hat von diesem Wilhelm und dem Stiffte zu Goßlar folgendes Elogium: „Wie ich zuvor gedacht, so ist es eine „gute Gewohnheit für Alters bey grossen Herren „gewesen, daß sie ihre Kinder nicht allein zu Kriegs„Uebungen gewöhnet, sondern deren etliche auch „studieren lassen, damit man beydes zum Chri„stenthum und weltlichen Regiment jederzeit tüch„tige Leute haben möchte. Weil nun das Colle„gium oder Stifft Simonis und Judä zu Goß„lar dazumahl für allen andern den Ruhm und „Nahmen gehabt, daß darinnen die gelehrtesten „Leute erzogen würden, hat Burggraf Burck„hardt seinen Sohn Wilhelm auch dahin zur „Lehre gethan, der sich daselbst also gehalten, „daß er endlich Thum-Probst worden. Er ist „Anno 1197 mit Kayser Heinrichen in der gros„sen Heerfahrt nach dem Gelobten Lande gezogen.„ Allein es irret Spangenberg in den letztern, indem der Kayser Heinrich weder diesem Feldzuge beygewohnet, noch auch derselbe erst 1197 angefangen worden, weil selbiges Jahr der Kayser mit Tode abgegangen. Daß übrigens dieser **Wilhelm** mit seinem Bruder Gebharden in Gesellschafft dieser Expedition beygewohnet, bezeuget obangeführter Spangenberg in Chron. Sax. c. 237. p. 409. Henning th. geneal. monarch. 4. Regn. 2 & 3 part. 2 p. 104. Heineccii Antiqu. Goslariens. p. 195 u. f. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II. Tab. 335.

Wilhelm, Probst an der Metropolitan- und Haupt-Kirche zu Mayntz, ums Jahr 1410. Er war ein Graf von Nassau-Beilstein, und starb den 18 April 1430. Bes. den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2391.

Prioren.

Wilhelm, sieben und zwantzigster Prior des Cartheuser-Ordens, soll viel Wunder gethan haben. Der Gedächtniß-Tag ist der 18 Junius.

Wilhelm, ein Prior zu Challis, Cistercienser Ordens in der Dioces Senlis, lebte in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, und schrieb in Frantzösischen Versen le pelerinage de vie humaine in 3 Büchern. Oudin de scriptor. eccles. T. III, p. 976. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latin.

Andere Geistliche, Heilige und Gelehrte Personen.

Wilhelm, der Römischen Kirche Bibliothecarius, rc. siehe **Wilhelm**, (Peter).

Wilhelm, Dechant bey der Collegiat-Kirche zu Mayntz, zu St. Victor genannt, um das Jahr 1212. Besiehe den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2374.

Wilhelm, ein Diaconus zu Bourges, war ein gebohrner Jude, bekehrte sich aber um 1230 auf des dasigen Ertz-Bischoffs, **Wilhelms** Zureden. Er hat geschrieben:

1. Bellum Domini contra Judæos & Saducæos, Judæorum hæreticos.
2. Expositionem in Lamentationes Jeremiæ.

Von diesem letztern hat Jacob Hommey dem supplemento Patrum p. 412-416. die Vorrede nebst dem Schlüssel darzu und dem gantzen ersten Capitel einverleibet, auch dessen allegorias de principio & fine cuiuslibet libri Veteris & Novi Testamenti p. 390. ferner dessen opusculum de quibus sensibus p. 402. und dessen Sermone de passione Domini p. 405. wie auch p. 407 dessen opusculum de eucharistia herausgegeben. Fabricius Biblioth. mediæ & infimæ Latinit. Oudin de Scriptor. Eccles.

Wilhelm, Scholaster der Collegiat-Kirche zu B. M. Virginis ad gradus zu Mayntz, ums Jahr 1212. Besiehe den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2381.

Wilhelm, Dom-Herr und nachmahls Scholasticus an der Metropolitan-Kirche zu Mayntz. Besiehe den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 2444.

Wilhelm, ein Englischer Doctor der Theologie, siehe **Wilhelm**, *Calisfordiensis* zugenannt.

Wilhelm, ein Engelländer von Lincolne, war ein Carmeliter-Mönch und Doctor der Theologie zu Cambridge. Er florirte 1360 und schrieb:

1. Quæstiones in magistrum sententiarum.
2. Oppositiones scholasticas.

Baläus de Scriptor. Angl. Centur. XII. c. 5. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Englischer Theologus von Lichfield, welcher 1447 gestorben und geschrieben:

1. Querelam Dei contra genus humanum in Versen.
2. Responsum pœnitentis ad Deum.

Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Oxfordischer Magister von Execster gebürtig, florirte in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, und schrieb:

1. De paupertate, ingleichen
2. De paupertate contra Fratricellos.
3. De proprietate ecclesiæ contra Guil. Occamum, und
4. De generatione Christi.

Baläus de Scriptor. Angl. Centur. V. c. 33. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Englischer Benedictiner-Mönch zu Anfange des 12 Jahrhunderts, schrieb:

1. Carmen in Anselmi laudem.
2. Epicedion in obitum eiusdem, welches beydes in Baluzii miscellan. Tom. IV, p. 557 und 560 stehet.

Baläus de Scriptor. Angl. Centur. X, c. 42. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Benedictiner-Mönch von Peterborough in Engelland, florirte zu Ende des 12 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Commentarios in cantica.
2. Librum partium.
3. Expositionem euphrasticam.
4. Homilias.
5. Distinctiones theologiæ.
6. Interpretationes vocabulorum S. Scripturæ.

Baläus de Script. Angl. Cent. III c. 22. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm,

Wilhelm, ein Englischer Carmeliter-Mönch zu Coventer, florirte um die Mitte des 14 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Annales Ordinis Carmelit.
2. De laude Carmelitanæ religionis libros VII.
3. Defensorium Carmelitarum und
4. De adventu Carmelitarum in Angliam.

Fabricius Biblioth. mediæ & infimæ Latinit.

Wilhelm, erster Stiffter des Instituti Vallis Scholarium, war aus Britannien bürtig, und zu Anfang des XIII Jahrhundert berühmt. Er wird mit St. Wilhelmo Magno unrecht confundiret. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 Febr. Siehe auch den Artickel: *Ecoliers (Val des)* im VIII Bande, p. 202. u. f.

Wilhelm, ein Parisischer Doctor der Theologie und Canonicus in dem Prämonstratenser-Kloster zu Bremen in der Diöces Soisson, lebte mit dem Nicolas Lyra zu einerley Zeit, und hinterließ Homilien. le Paige Bibl. Præmonstrat. p. 307. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

St. Wilhelm, ein Priester zu Pontoise in Franckreich, that den Armen, auch Wittwen und Waysen viel guts, hassete die Laster, dienete GOtt mit grossem Eiffer und starb im Jahr 1190. Bey seinem Grabe sollen viele Wunder geschehen seyn, und wird selbiges daher von den Fremden starck besucht. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 May.

Wilhelm, ein Mönch des Klosters St. Dionysii zu Paris, aus dem Orden der Benedictiner, von Geburt ein Frantzose, der sich durch seine Gelehrsamkeit sowohl in der Theologie als andern Wissenschafften berühmt gemacht hat; Wie denn von seinen Schrifften noch bekannt:

1. Historiarum Volumen, Lib. III.
2. Epistolæ plures ad diversos, Lib. I.

So soll er auch einen Commentarium über die Heil. Schrifft herausgegeben haben, der aber nicht bekannt ist. Joh. Trithemius de Scriptor. Eccles. p. 106. so beym Fabricio in Bibl. Eccles. zu befinden.

B. Wilhelm, ein Eremit, war aus dem Hertzogthum Orange in Franckreich, gieng anfangs unter dem Kayser Henrichen IV dem Kriege nach, und wurde von demselben zum Ritter geschlagen. Als aber dieser Kayser von dem Pabst Gregorio VII in Bann gethan wurde, verließ er das Soldaten Leben und zugleich die Welt, und begab sich an einem Ort in der Gegend Chiavenna, nahm den Eremiten-Habit an, bauete sich eine kleine Hütte und führte ein heiliges Leben. Endlich starb er viel Jahre hernach im XI Jahrhundert, und wurde in einer kleinen Kirche begraben im Jahr 1391 aber von dem Bischoff zu Como Beltrano in eine ihm zu Ehren erbauete Kirche am Flusse Gariglìano, und nicht lange hernach in derselben zum grossen Altar transferiret. Im Jahr 1682 wurden seine Reliquien abermahls besichtiget, und werden dieselben alle 3 Jahr mit grossem Zulauf verehret. Die Erde von seinem Grabe soll gut seyn, das Fieber zu vertreiben. Der Gedächtniß-Tag ist der 28 May.

Wilhelm, Herr zu Montpellier, wurde hernach ein Mönch zu Grand Selve in der Diöces von Toulouse, lebte heilig, und soll nach dem Tode Wunder gethan haben. Im Grabe wuchs aus seinem Munde, wie die Römisch-Catholischen Geschicht-Schreiber berichten, eine Lilie, worauf über und über mit güldenen Buchstaben Ave Maria geschrieben stund. Der Gedächtniß-Tag ist der 9 April.

Wilhelm, ein alter Rechtsgelehrter von Coni in Romandiola, lehrte um 1310 und in folgenden Jahren die Rechte zu Orleans, und schrieb:

1. In digestum vetus.
2. In Codicem.
3. Lib. de muneribus.
4. Lib. de securitatibus.

Bartolus gedencket seiner sehr offte mit vielem Lobe. Pancirolus de interpret. jur. Lib. II. c. 50. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein gelehrter Frantzose von Blois und des durch seine Schrifften sehr berühmten Peters Bruder, lebte nach der Mitte des 12 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Tragœdiam de Flauera & Marco.
2. De pulice & musica in Versen.
3. Comœdiam de Alda.
4. Sermones und
5. Verschiedene Theologische Werckgen, von denen aber das meiste noch ungedruckt lieget. In der Bibl. Patrum Lugdun. Tom. XXIV. p. 1012. stehet von ermeldtem seinem Bruder ein Brief, darinnen er ihm zu seiner Rückkunfft aus Sicilien Glück gewünschet.

Fabricius Biblioth. Med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Frantzose in der andern Helffte des 12 Jahrhunderts, war Canonicus zu Grenoble, und schrieb: vitam Margaritæ, Burgundiæ Comitis filiæ, welches in Martene Monument. Tom. VI. p. 1201. stehet. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Eremit und Stiffter des Ordens der Augustiner-Eremiten, lebte zu Ende des XII und Anfange des XIII Jahrhunderts. Er wird von einigen vor einen Grafen von Poitiers, von andern vor was anders ausgegeben. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist er nicht nur selbst lange Zeit ein Einsiedler gewesen, nachdem er zuvor das Gelobte Land zu verschiedenen mahlen besuchet, sondern er hat auch andere Einsiedler in gewisse Klöster in Franckreich zusammen gebracht, welche sich nach ihrem Vorgänger Wilhelmiten, (von denen ein besonderer Artickel), genennet haben. Hospinianus de Orig. Monach. Lib. VI. c. 2. Heinsii Kirchen-Histor. IV Th. p. 226.

B. Wilhelm, ein Priester und Eremit, auch Stiffter des Klosters des Olives in Hennegau, war aus Braband bürtig, lernte in der Jugend das Becker-Handwerck, gieng nachgehends nach

nach Franckreich, und wartete den Prämonstratensern zu Teneuil bey Veruins auf, ließ aber durch Eingebung des Teuffels wieder davon, und ergab sich allen Wollüsten. Endlich that er nach zweymahliger Erinnerung eines Engels Busse, gieng an den angezeigten Ort, beichtete seine Sünden dem Priester zu Morlanwez, lebte darauf als ein Einsiedler von Feld-Früchten, Graß und Kräutern, versteckte die Brode, so er noch hatte, in einen holen Baum, die ihm aber auch von den Bauern gestohlen wurden, und kroch, weil er vorher als ein Vieh gelebt hatte, auf allen Vieren, trug auch in solcher Gestalt selbst auf seinem Rücken die Bau-Materialien zu einer Hütte herzu, die ihm das umliegende Volck bauen wolte. Nach diesem ließ er sich durch einen Canonicum von Oigny bereden, daß er wieder aufrecht gieng, und als ihm ein kleine Revier geschencket wurde, bauete er eine Kirche, arbeitete auch sonst stets, doch nur mit der einen Hand, indem er mit der andern allezeit ein Buch hielte, woraus er zugleich etwas lernete. Von dem Teuffel wurde er offt geplaget, aber von Christo, der ihm erschien, wieder getröstet. Endlich wurde er von dem Bischoff zu Cambray zum Priester ordiniret, bauete darauf das Kloster des Olives, besetzte selbiges mit Nonnen, und starb allda im Jahr 1241. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 Febr.

Wilhelm, ein Cistercienser-Mönch zu Villiers in Brabant. Der Gedächtniß-Tag ist der 24 May.

Wilhelm, ein Benedictiner-Mönch in dem Kloster St. Martin zu Dornick, lebte in der Mitte des 13 Jahrhunderts, und schrieb Collectaneum præclari ordinis libris X ex scriptis D. Bernhardi Claræuallensis contextum, welches ohne des Verfassers Nahmen unter dem Titul: Flores D. Bernhardi gedruckt worden. Andreä Bibl. Belg. Mabillon Analecta.

Wilhelm, ein Mönch zu Clervaux hatte viel göttliche Erscheinungen. Der Gedächtniß-Tag ist der 23 May.

Wilhelm, ein Professor der Theologie zu Erfurt, war von Aachen gebürtig und florirte noch 1495. Er schrieb:

1. In Evangelium S. Joannis.
2. In canonem missæ.
3. De passione Domini.
4. Quæstiones disputatas.
5. Itinerarium terræ sanctæ,
6. Sermones.

Trithem de Scriptor. German. c. 241. und de Sariptor. Eccles. c. 893. Fabricius Biblioth. Med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Doctor der Theologie von Offenbach, lehrte zu Paris und zu Cölln, florirte zu Ende des 14 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Quæstiones disputatas.
2. Comm. in 4 libros sententiarum.
3. Sermones.

Trithem de Scriptor. Eccles. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, ein Knabe und Märtyer zu Norwich in Engelland, soll im Jahr 1235 von den Juden seyn gecreutziget worden. Jedoch andere berichten, daß nachdem ihn die Juden fast ein gantzes Jahr aufbehalten, des Vorhabens, ihn am Oster-Fest zu creutzigen, solches entdeckt, und sie gebührend gestraffet worden seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 11 Mertz.

Wilhelm, siehe Agnellus, den 14 Mertz, im I Bande, p. 791.

St. Wilhelm, ein Knabe und Märtyrer zu Norwich in Engelland, wurde im Jahr 1144 von den Juden am Char-Freytag gecreutziget. Einige confundiren ihn mit einem andern Knaben, der 1235 zu Norwich gestohlen worden, von dem kurtz vorher ein Artickel. Sein Vater hieß Wenstanus, und die Mutter Elwina, und waren Bauers-Leute. Als die Mutter mit ihm schwanger gieng, hatte sie ein Gesichte, so da bedeutete, daß der Knabe, den sie gebähren würde, im 12 Jahre seines Alters solte im Himmel kommen. Er war von Jugend auf der Gottesfurcht ergeben, wurde von den Juden in ein Hauß hinein gelockt, gebunden, umgebracht, und in den Wald vergraben. Er wurde aber nach fünff Jahren unverletzt gefunden, und zur Erden bestattet. Bey seinem Grab, wie man in den Römisch-Catholischen Schrifftstellern aufgezeichnet findet, wuchs eine Wunder-schöne Rose, und geschahen allda auch andere Wunder. Der Gedächtniß-Tag ist der 25 Mertz.

Wilhelm, siehe Ludewig, den 25 Mertz, im XIIX Bande, p. 950.

Wilhelm, starb zu Vienne in Franckreich, Ludwig Columbus zu Avignon, Johann a Craparia in Spanien, Julian a St. Augustino in Spanien, Anton a St. Gregorio in Sina, Marie a St. Francisco in Spanien, und Francisca a St. Antonio ebenfalls in Spanien, und waren allerseits dem Seraphischen Orden St. Francisci zugethan. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 8 April.

St. Wilhelm, war aus Antiochia, und erzog seinen Sohn, St. Peregrinum zu allen guten, welcher sich auch jederzeit wohl bezeigte, und als er erwachsen war, nach Jerusalem reisete, allwo er den Krancken im Spital aufwartete. Sein Vater kam einsmahls dahin, ihn zu suchen, und begab sich, weil er theils von der Reise, theils vor Alter kranck worden war, in dieses Spital, kannte aber seinen Sohn nicht, bis sich derselbe, nachdem es sich mit seiner Kranckheit gefährlich anließ, ihm zu erkennen gab, und ihn gesund machte. Sie giengen darauf beyde nach Antiochia zurücke, verkaufften alles das Ihrige, kehrten wieder nach Jerusalem, und thaten daselbst den Armen und Krancken viel guts. Endlich reiseten sie beyde nach Italien, kamen nach Foggia, unterrichteten die dasigen Bürger, sollen auch Wunder gethan haben, und starben zu gleicher Zeit im XII Jahrhundert. Ihre Gebeine wurden im Jahr 1630 erhöhet, und verehret man sie zu Foggia als Patronen. Der Gedächtniß-Tag ist der 26 April.

Wilhelm, und Gaufried, werden von andern den 20 Octobr. referiret. Der Gedächtniß-Tag ist der 1 May.

St. Wilhelm, ein Märtyrer war zu Perth in Schottland gebohren, und beschloß, nachdem er sich in den geistlichen Stand begeben, eine Reise nach Jerusalem zu thun, auf der er seinen Knecht zum Gefährten mit nahm, von dem er aber bey der Stadt Rochester in Engelland ums Leben gebracht wurde. In dieser Stadt wurde er begraben, und soll daselbst nach dem Tode viel Wunder gethan haben. Der Gedächtniß-Tag ist der 23 May.

Wilhelm, siehe *Joannes Bernardus*, den 2 Jun. im XIV Bande, p. 958.

Wilhelm, wie auch Jacob und Johann, starben im XIII Jahrhundert zu Valenciennes; Leonard zu Citta di Castello; Gerardin im Jahr 1433 in Navarra; Lucas du Almadobar im Jahr 1550 in Mexico; Vincenz im Jahr 1550 in Ost-Indien; Livin Brecthius im Jahr 1560 in den Niederlanden; Elisabeth a Navarra im Jahr 1500 in Franckreich; und Philippa a Salo Major im Jahr 1505 in Spanien. Sie waren alle aus dem Orden der Minoriten. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 11 Junius.

Wilhelm, (David le Leu de) siehe Wilhem.

Wilhelm, (Franz Anton von) florirte 1745 als Chur-Bayerischer Geheimder Rath. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745 Th. I, p. 158.

Wilhelm, (Ignatz Franz Xaverius von) Chur-Bayerischer Geheimder-Rath und Administrator der Graffschafft Haag, machte sich vornehmlich durch folgendes Werck berühmt:

1. Vindiciæ arboris genealogicæ Augustæ gentis Carolino-Boicæ, contra systema autoris geneographi, qui in arbore genealogica, ante paucos annos cupro incisa, Serenissimorum Bojorum Principum fundatorem ponit *Luitpoldum* &, abrupta penitus arbore, negat *Carolum Magnum*; omnia per modum epistolæ, qua autor Boicus sustinet argumenta, in favorem gentis Boicæ, per chronicas, documenta, autores, & rationes adductas, ex combinatione actorum & temporum, München 1730 in Fol. Die zwey Wiederlegungen dieses Werckes, führen folgende Titel:

α) Arbor genealogica Augustæ gentis Carolino-Boicæ, contra systema autoris geneographi, qui in arbore genealogica, ante paucos annos cupro incisa, Serenissimorum Bojorum Principum fundatorem ponit *Luitpoldum* &, abrupta penitus arbore, negat *Carolum Magnum*, stabilita ab illustri viro, Domino *Ignatio Francisco Xaverio* de *Wilhelm*, nunc vero iterum incisa, & disturbata, a *Georgio Godefrido* L. B. de *Bransdorf*, Norico, qui etiam defendit *Ottonem*, Episcopum Frisingensem, Austriæ Marchionem adversus calumnias ejusdem Domini de *Wilhelm*. Coburg und Ulm, 1732 in 4.

β) *Palignesii* monita genealogica, autori vindiciarum arboris genealogicæ Augustæ gentis Carolino-Boicæ, quas videlicet vindicias scripsit contra systema, quod Serenissimorum Bojorum Principum fundatorem ponit *Luitpoldum*, & negat esse *Carolum Magnum*, edideitque Monachii, in fol. MDCCXXX. opposita. His autem monitis, Principum genealogias probandi ratio explicatur; in vindiciis allata documenta recensentur expenduntur que; de probo inficialis argumenti usu, ex optimorum Philosophorum lectionibus, præcepta repetuntur; opinio vindicis cum aliis rejiculis traditionibus committitur; magnus *Luitpoldus* in pristina, utpote genuinus Sereniss. gentis Boicæ fundator, jura sua restituitur; secus statuentes vindiciæ universim placide emendantur. Alestadii, 1732 in groß 4. Wider diese letztere Schrifft, edirte der Geheimde Rath von Wilhelm.

2. Vindicias arboris genealogicæ Augustæ gentis Carolino-Boicæ, ab ipso autore vindicatas: contra satyram *Palgnesii*, cum appendice succincti responsi ad autorem *Ottonis Frisingensis Defensi*. München, 1732 in Fol. Er schrieb auch

3. Annum politicum, per duodecim discursus, tum Critico-Politicos, tum Politico-Historicos, evolutum, quibus explicantur principia, Principi regnum auspicaturo necessaria, in usum Sereniss. Principis Electoralis, *Maximiliani Josephi*, &c. Ebendas. 1731 in Fol.

Leipz. gelehrt. Zeit. von 1732 p. 400 u. f. 506. 1733 p. 419 u. ff. 1734 p. 50 u. f. 213 u. f. 512. Mylii Biblioth. Anon. P. I, p. 993 u. f.

Wilhelm, (Johann) Baumeister der Stadt Franckfurt am Mayn, legte nicht allein seine Wissenschafft in der Architectur durch öffentliche Schrifften, sondern auch durch Aufführung stattlicher Zimmer-Arbeit (als wovon er am meisten Profeßion gemacht) an den Tag. Er hat nemlich geschrieben Architecturam civilem, oder Beschreibung und Vorreisung vieler vornehmen Dach- oder Bau-künstlichen Wercke, rc. Nürnberg, Fol. in 2 Theilen, mit Kupffern, 1663. 1703. Sonst wird auch dieses Buch also citiret: Architectur vor Zimmerleute, Franckfurt und Nürnberg. Wolffs Unterricht von mathemat. Schrifften, p. 76. Rohrs Haushaltungs-Biblioth. p. 657. Marpergers Hist. und Leb. der Europ. Baumeister p. 468.

Wilhelm, (Lorenz) de SAVONA zugenannt, war Doctor der Theologie in dem Minoriten-Kloster zu Londen. Er florirte um 1485 und schrieb ein Buch unterm Titel: Triumphus amoris Domini nostri Jesu Christi, welches er dem Bischoff zu Winchester, Wilhelm von Waynflet dediciret hat, und in der Lambethanischen Bibliotheck in Handschrifft anzutreffen. Heinrich Warthon führet aus der Vorrede desselben eine Stelle im auctario ad *Usserium* de scriptur. sacrisque vernaculis p. 448 f. an. Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm oder Guillelmi, (Peter) war Cardinal, ingleichen Bibliothecarius und Cancellarius Apostolicus, und wird bisweilen allein Guillelmus oder auch Guillermus genennet. Man eignet ihm einige vitas Pontificum zu; es ist aber so wenig ausgemacht, welche von denselben ihm eigentlich zugehören, als zu welcher Zeit er gelebet

gelebet habe. Panvinius sagt, er habe den Anastasius bis auf Alexandern II, oder 1060 fortgesetzet, mit welchem Baronius fast einerley Meynung ist. Miräus hingegen will, daß er die Leben der Päbste von 867 bis 900 fortgesetzet habe. Andere setzen ihn ins 12 Jahrhundert, und meynen, daß seine Lebensbeschreibungen bis 1117 gehen; und endlich sind auch etliche, welche ihn mit Wilhelm Gatadego für einerley halten, welcher nach Ludw. Jac. a St. Carolo Vorgeben 1256 gestorben, oder wie August Oldoin will, noch um das Jahr 1360 gelebet hat, welche letzte Meynung auch den besten Grund zu haben scheinet. Gedachte Historia Pontificum Romanorum ist zu Mayntz 1620 von Busäo mit der Historie des Anastasii herausgegeben worden. Onuphr. Panvin. in not. ad Platin. vit. Pont. Rom. Baron in annal. eccl. an. 1073 n. 15. ingleichen 1076 n. 34. Miräus de script. eccl. Lud. Castaneus in nomenclat. S. R. E. Cardinal. Oldoin in Athen. Rom. A. St. Carolo Bibl. Pontif. L. II. Oudin de Script. Eccl. T. III.

Wilhelm, (Peter) ein Doctor der Theologie des Cistercienser-Ordens, war Abt zu Rittershausen, und General-Commissarius im Römischen Reiche, schrieb eine Historie von dem Kloster zu Rittershausen, und starb 1642. Witte Diar.

Wilhelm, AFFABILIS zugenannt, siehe oben Wilhelm, Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Wilhelm Afflighemensis, ein Benedictiner Mönch, war Prior in einem Kloster, von welchem er den Zunahmen erhalten, lebte in der letzten Helfte des 13 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Libr. de observantia regulæ S. Benedicti oder Rituale Affligemense.
2. Sermones.
3. Vitam S. Lutgardis, monialis de Aquiris, das ein Mönch, Nahmens Thomas, lateinisch geschrieben, in deutsche Reimen übersetzt.

Trithem de Scriptor. Eccles. Fabr. Bibl. med & infimæ Latin. Voss. de Hist. Latin. Andreä Bibl. Belg.

Wilhelm Alexander, nachmahls Graf von Sterling; Er bekam im Jahr 1615 von dem König in Engelland einen besondern Freyheits-Brief, das Land, so gegen Norden in Neu-Engelland liegt, zu bevölckern. Er versuchte es, nebst einigen andern, die das Schiff betrachteten, und schickte es dahin. Man befand, daß es das Land war, so die Frantzosen zuvor Acadie genennet, hernach hieß es Neu-Schottland. Dieses Unternehmen aber hatte keinen Fortgang. Die Schotten konten sich nicht entschliessen allda zu bleiben, welches denen Frantzosen Gelegenheit gab, den gantzen Strich Landes bis an Port-Royal unter ihren Gehorsam zu bringen. Allgem. Chron. X Band, p. 111.

Wilhelm, AMBITIOSUS zugenannt, siehe oben Wilhelm, Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Wilhelm de Sancto AMORE, siehe Wilhelm von St. Amour.

Wilhelm von St. Amour, oder de SANCTO AMORE, Rector der Universität zu Paris, war von St. Amour, einer Stadt in der Grafschafft Burgund, gebürtig. Nachdem er den Grund seiner Studien wohl geleget, wurde er Doctor zu Paris, und Canonicus zu Beauvois. Er fieng hierauf an, in der Philosophie so wohl als Theologie zu lehren, und wurde Rector der Universität zu Paris, deren Rechte er mit grossem Eyfer verfochte. Weil nun die Dominicaner und einige Bettelmönche der Universität nicht gehorchen wolten, schrieb er ein Buch de periculis novissimorum temporum, in welchem er die freywillige Armuth der Mönche mißbilligte, und vorgab, daß ein Mönch, welcher von gewissen Almosen lebte, und dabey nichts anders thäte, als faullentzen, nicht selig werden könnte; dieses aber wäre die rechte Armuth, wenn man alles um Christi willen verliesse. Es fielen ihm viele Gelehrte hierinnen bey; allein, weil seine Widersacher sehr mächtig waren, brachten sie es dahin, daß der Pabst Alexander IV solche Meynung 1257 verdammte, auch ihm, der eben damahls nach Rom gegangen war, verbot, ohne seine Erlaubniß wieder zurücke in Franckreich zu kommen; ja es wurde noch dazu sein Buch zu Anagnia verbrannt. Unter dem Pabste Clemens IV, kam er wieder in Franckreich. Er starb 1270 und ließ

1. De periculis novissimorum temporum, wie nur gedacht worden.
2. Collectiones Scripturæ Sacræ.
3. Commentarium in Psalmum primum.
4. Conciones de publicano & Pharisæo &c.

welche 1631 zu Costnitz (wie der Titul lautet, oder vielmehr zu Paris) in 4 herausgekommen. Guil. de Nangiaco. Jo. de St. Victor ad an. 1254. Bulläus hist. Univers. Paris. Paul Aemilius. Bellarmin. Spandan. Cave hist. lit. Oudin de Script. Eccles. T. III. Micrälii Hist. Eccles. T. I, p. 606. Heinrich Gandavensis de Script. Eccl. p. 125.

Wilhelm Andrensis, siehe Wilhelm, unter den Aebten.

Wilhelm Anglicus, wurde an statt des abgewichenen Johannes de Capella unter die zwölf ersten Gesellen St. Francisci aufgenommen, und weil er nach seinem Tod gar zu viel Wunder that, hieß ihn Fr. Elias davon ablassen, aus Furcht, St. Francisci Ruhm würde dadurch Schaden leiden. Sein Leib soll zu Aßisi liegen. Der Gedächtniß-Tag ist der 7 Mertz.

Wilhelm, ANTISSIODORENSIS oder von Auxerre zugenannt, siehe Seignelay, (Wilhelm von) im XXXVI Bande, p. 1526.

Wilhelm mit dem Beynahmen Appulus, ein Italiener, erhielt diesen Zunahmen von seinem Vaterlande Appulien, lebte am Ende des 11 Jahrhunderts, und schrieb auf Anhalten des Pabsts Urbans II, in Heroischen Versen libros quinque de rebus gestis Normannorum in Italia & regno Neapolitano, usque ad mortem Guiscardi Ducis, welche Bücher 1582 Joh. Tiremäus zu Rouen in 4 heraus gegeben, worauf sie in die Scriptores Siciliæ, *Leibn.* Scriptores Brunswicenses, und *Carusii* Bibliothecam historiam Siciliæ gesetzt worden. Voss. de hist. lat. L. III. c. 6. Leibn. in Introd. ad Script. Brunsv. Allgem. Chron. IV Band, p. 835. Aubert Miräi Mantissa p. 105. Fabricii Bibl. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm de Aquisgrani, siehe *Aquisgrano*, (Guil. de) im II Bande, p. 1086.

Wilhelm Aremoricus beygenannt, siehe Wilhelm Brito.

Wilhelm Arnaldi, ein Prediger-Mönch des Dominicaner Ordens von Montpellier, siehe Rupe-Forti, (Bernhard von) im XXXII Bande, p. 1832 u. f.

tzen Wilhelms Zimmer an, bis an das Westliche Thor der Abtey West-Münster, in folgender Ordnung: 1) Die Tambours des Königlichen Hauses, welche der Tambour-Major aufführte. 2) Die Queer-Pfeiffer und Trompeter. 3) Zwölff Armen der Kirche von West-Münster. 4) Der Bote des Ordens, in dem Ordens-Habite. 5) Die Waffen-Träger derer Ritter, an der Zahl 114. 6) Zwölff Canonici von West-Münster, mit dem Ordens-Habite. 7) Die Herolde und Wappen-Könige, mit ihren Wappen-Röcken und Ketten, und den Wappen des Ordens. 8) Die Ritter des Ordens, die in der Hand ihre mit einer weissen Strauß-Feder gezierten Hüte hielten; die, so die abwesenden Ritter vorstelleten, trugen ihre Mäntel über den Arm. 9) Der Archivarius des Ordens, zu dessen Rechten der Secretarius, zu der Lincken aber der adeliche Huißier gieng, mit dem Mantel, Ober-Kleid und Wappen des Ordens, und ihre Hüte in der Hand haltend. 10) Der Bischoff von Rochester, des Ordens Almosenier, oder Decanus, mit seinem Mantel, und dem an einem rothen Bande hängenden Wappen des Ordens. Er trug die Eydes- und Ermahnungs-Formuln, die er an die Ritter thun solte, und die mit grossen Buchstaben auf Pergament geschrieben waren. 11) Der Groß-Meister des Ordens, mit seinem grossen Ordens-Kleide, und Ordens-Kette hatte seinen mit einer Strauß-Feder geschmückten Hut auf dem Haupte. 12) Der, so den Printz Wilhelm vorstellte, und seinen Mantel über den rechten Arm trug. Als sie solchergestalt an das Westliche Thor der Abtey angelanget waren, blieben die Pfeiffer, Trompeter und Tambours an der Thüre stehen, die übrige Proceßion aber begab sich in Heinrichs des VII Capelle. Nachdem ein jeder, nach Ablegung derer gewöhnlichen Reverentzen, Begrüssungen und Ceremonien, seinen Platz genommen, installirte der Groß-Meister die Ritter, indem er ihnen eine Abschrifft von den Gesetzen des Ordens gab, ihnen den Eyd in die Hände des Decans ablegen ließ, die Kette mit den Wappen des Ordens um den Halß that, und sie umarmete. Darauf gieng der Gottesdienst an, und als man bey dem Offertorio auf die Worte kam: Lasset euer Licht leuchten vor den Leuten, begaben sich die Groß-Meister und Ritter zu der Opfferung, bey welcher der Diaconus, mit Aßistentz derer Canonicorum, das Becken hielt. Nach Endigung des Gottesdienstes, gieng der Groß-Meister mit denen Rittern, ein jeder in seinem Range, vor die Balustrade des Altars, entblösseten ihre Degen, und gaben sie dem Decano, welcher sie ihnen wiedergab, und sie mit folgenden Worten ermahnete: „Ich erinnere und ermahne euch bey „dem Eyde, welchen ihr heute abgelegt, daß ihr „diesen Degen zu Gottes Ehre, zu Beschützung „des Evangelii, zur Erhaltung derer Rechte, „und des Ruhms eures Königs, auch der Ge„rechtigkeit und Billigkeit, gebrauchet. So wahr „mir GOtt helffe!„ Nach Endigung des Gottesdienstes, giengen sie wieder in ihrer Ordnung aus der Kirche heraus; Da denn der Maitre-Queue des Königs, der eine weisse Schürtze um den Leib, und ein grosses Messer in der Hand hatte, zu einem jeden Ritter sagte: „Mein Herr, „ihr wißt, was ihr heute vor einen wichtigen Eyd „abgelegt. Es wird euch eine Ehre seyn, wenn „ihr denselben beobachtet. Wenn ihr aber die„ses nicht thut, so werde ich genöthiget seyn, „Krafft meines Amts, euch mit meinem grossen „Messer die Sporen herunter zu schlagen.„ Man gieng hierauf wieder in das Ordens-Capitel-Zimmer, welches des Printzen Cammer heist, und nahm alsdenn in einem andern ein kostbares Mahl ein, zu welchem auch die fremden Ministri geladen waren. In denen Neben-Zimmern waren vor die Schild-Träger, und andere Bedienten des Ordens, Tische gedeckt. Der Printz und die Prinzeßin von Wallis, nebst den drey jungen Prinzeßinnen, wohneten der Installation bey. Der Printz Wilhelm verrichtete auch alle die Ceremonien derselben, ausser, daß er, wegen seines zarten Alters, von Leistung des Eydes dispensiret ward. Doch gieng er mit zu der Opfferung, gab und nahm auch seinen Degen wieder, wie die andern Ritter. Hernach ernennte er den Ritter Fontaine, daß er seine Person bey der andern Proceßion und dem Gast-Mahle vorstellen solte. Den 26 Julius 1726 ernennte ihn der König, sein Herr Groß-Vater, zum Baron von der Insul Alderney, zum Vicomte von Trematton in der Grafschafft Cornwall, zum Grafen von Kinsington in der Grafschafft Surrey, zum Marquis von Berkhampsted in der Grafschafft Hereford, und zum Hertzog von Cumberland. In dem Jahr 1730 fiengen der Vicomte Torrington, und der Ritter Jacob Ackworth, an, unsern Hertzog, weil ihm die Groß-Admirals-Würde von Engelland bestimmet war, in denen darzu erforderten Wissenschafften zu unterrichten. Den 29 May des gedachten Jahres, ward der Hertzog, nebst dem Grafen von Chesterfield und Burlington, von seinem Herrn Vater zu einem Ritter von dem blauen Hosen-Bande, mit folgenden Ceremonien geschlagen: Der König war in dem Ordens-Kleide in einer Sänffte bis an die Thüre der Capelle gebracht, und allda von allen Rittern und Bedienten des Ordens empfangen, darauf von denselben nach dem Capitul-Hause begleitet, allwo er den Ordens-Mantel umhieng. Nach geschehener Versammlung des Capitels, ward der Hertzog von Cumberland, bloß in dem Unter-Kleide des Ordens, herein geführet, und von denen beyden ältesten Rittern wiederum empfangen, welche ihm dann das Ober-Kleid und den Degen anlegten: Nach diesem wurden die beyden erst erwähnten Grafen ebenfalls eingeholet, und von denen beyden jüngsten Rittern empfangen; Worauf der ordentliche Aufzug in nachgesetzter Ordnung geschahe. Voran giengen die armen Ritter. Diesen folgten die Dom-Herren. So dann die Herolden. Hernach die Ritter. Hinter denselben die Ordens-Bedienten. Dann der Printz von Wallis. Nach demselben der Vice-Cämmerer mit dem Staats-Schwerdte, und endlich Seine Majestät, deren Mantel-Schleppe getragen wurde. Der König bestieg darauf den Thron; Der Printz von

Wallis setzte sich gleichfalls auf seinen Sitz; Und die sämmtlichen Ritter stunden unter ihren Fahnen. Zwey derselben ältesten, so zween Herolde vor sich hatten, überreichten dem Könige das Panier des Hochseligen Hertzogs von Yorck, und Bischoffen von Oßnabrück, zwey andere dessen Säbel, und annoch zwey andere seinen Helm und Feder-Busch. Auf gleiche Art wurden auch die Ordens-Zeichen des verstorbenen Hertzogs von Devonshire, und Grafen von Lincoln, übergeben. Folgends verfügten sich die Ritter, nach ihrem Rang, in die Sitz-Plätze. Zwey derer ältesten giengen, mit Vortretung derer armen Ritter und Herolden, benebst denen Ordens-Bedienten, in das Capituls-Hauß, und brachten den Hertzog von Cumberland nach dem Chor in seinen Stuhl, da sie ihm denn seinen Mantel umlegten, von der Eydes-Leistung aber ward er verschonet. Hiernächst wurden die Grafen von Chesterfield und Burlington auch in das Chor geführet, und auf gleiche Weise bekleidet. Darauf nahm der Gottesdienst seinen Anfang; Und als man an die Worte gekommen: Laß dein Licht also leuchten, rc. ward allen Rittern angedeutet, sich von ihren Stellen unter ihre Fahnen zu begeben. Da denn der König, Printz von Wallis, Hertzog von Cumberland, und die andern Ritter, ihre Opffer auf den Altar legten. Nach Vollendung der Andacht, gieng man wiederum, in öffentlichen Aufzuge, von dem Chore nach dem Ober-Theile des Pallastes, in der so genannten Präsentz-Cammer; Da Se. Majestät, bis zu der Zubereitung der Tafel, so lange verschlossen blieben. Der König ward darauf in den St. Georgen-Saal geführet, und setzte sich zu Tische, da er den Printzen von Wallis zu der rechten, und den Hertzog von Cumberland zu der lincken Hand hatte. Die sämmtlichen Ritter setzten sich ebenfalls an ihren Tisch, und zwar alle an einer Seite. Bey der ersten überreichten Schüssel, that der König denenselben die Ehre, auf ihre Gesundheit zu trincken; Worauf sie alle mit entblöstem Haupte aufstunden, wiederum mit einer andern erwiederten, und sich so denn niedersetzten. Bey der andern Schüssel kamen die Herolden, mit der gewöhnlichen Knie-Beugung und Ehrerbietigkeit, bis vor die Königliche Tafel, und ruffsten Sr. Majestät Titel, in Lateinisch- Frantzösisch- und Englischer Sprache, auch hernach die Titel des Hertzogs von Cumberland, und der Grafen von Chesterfield und Burlington, jedennoch diese nur in der letztern Sprache, aus. Nach aufgehobener Tafel, begleiteten die Ritter den König wieder nach der Präsentz-Cammer, und verliessen hernach denselben, nachdem er die Ritter gegrüsset hatte. Abends ward in eben diesem Schlosse ein herrlicher Ball gehalten. Die Kosten dieser sehens-würdig-feyerlichen Ceremonie, und der Mahlzeit, wurden auf fünff tausend Pfund Sterlings geschätzet. Weil der Hertzog von Cumberland geschickt und fähig war, alles über die massen leicht zu begreiffen, so redete er bereits in dem 13 Jahre seines Alters Englisch, Deutsch, Lateinisch und Frantzösisch. In dem May-Monat 1740 machte ihn der König zu einem Brigadier, wie auch zu einem Obristen über das zweyte Regiment der Garde zu Fuß, welche Stelle zuvor der Graf von Scarborough bekleidet hatte: Und zwar mit dem besondern Umstande, daß er unter keinem General stehen solte; Worüber aber vornehmlich der Hertzog von Argile sich sehr beschwehret fand. Indessen ließ der Hertzog von Cumberland bald nach seiner Erhebung, alle Officiers zu dem Hand-Kusse, und einem jeden Sergeanten des Regiments 5 Englische Schillinge, einem Corporal 2 und einem jeden Gemeinen 1 Schilling, austheilen, um auf seine Gesundheit zu trincken. Der Hertzog hatte in eben diesem Jahre die Ehre und das Vergnügen, sich seiner Prinzeßin Schwester, in Vollmacht ihres Durchlauchtigsten Bräutigams, antrauen zu lassen. Es ward nemlich die jüngere Königliche Prinzeßin, Marie, mit dem Printzen Friedrichen von Hessen-Cassel vermählet. An dem zu solchem Bündnisse bestimmten 19 May war anfänglich des Abends zu St. James grosses Apartement. Eine Stunde hernach erhob sich der König mit dem königlichen Hause, in Begleitung der anwesenden vornehmen Gesellschafft, nach der Schloß-Capelle zu der Trauung. Die Prinzeßin Braut war von unserm Printzen geführet. Beyde Königliche Hoheiten trugen auf dem Kopffe mit Jubelen reich besetzte Cronen, und hatten Kleider von silbernem Mohr an. Als die Prinzeßin an dem Fusse des Altars angelanget war, ward die Procuration verlesen, vermöge solcher der Hertzog von Cumberland bevollmächtiget ward, sich die Prinzessin, seine Schwester, in dem Nahmen Printz Friedrichs, antrauen zu lassen. Nachdem hierauf der Ertz-Bischoff um die Einwilligung des Königs angehalten hatte, schritt er, nach dem Gebrauche der Englischen Kirche, zu der Trauungs-Ceremonie. Um 10 Uhr speiseten der König, die Prinzeßin, der Prinzeßin ihre Schwestern, und der Hertzog von Cumberland, öffentlich. Bald nach diesem Vermählungs-Solennitäten, ward an dem Groß-Britannischen Hofe beschlossen, den Spaniern, mit welchen man eben damahls, wegen der freyen Schiffarth nach America, in dem Kriege begriffen war, einen Streich von Wichtigkeit beyzubringen. Man entwarf den Plan, die zu Ferrol ausgerüstete Spanische Flotte in den Grund zu richten, und ward zu dessen Ausführung, eine grosse Flotte zusammen gebracht. Der Hertzog von Cumberland hielte dieses für die schönste Gelegenheit, seinen angebohrnen Helden-Muth sehen zu lassen. Er ersuchte dahero den König, seinen Herrn Vater, um Erlaubniß, dieser Unternehmung, als Volontair, mit beywohnen zu dürffen; Welche Vergünstigung er auch erhielt. Den 15 Julius reisete er, in Begleitung des Admirals Steward, seines Ober-Hof-Meisters, des Herrn von Poinz, und anderer mehr, nach Portsmuth ab, allwo er noch desselben Tages anlangete. Er setzte sich allda auf eine Chalouppe, und fuhr nach der Insul Wight, von dannen er, nachdem er die Mariner-Regimenter die Musterung paßiren

gesehen, Abends um sechs Uhr, mit eben der Chaloupe, wieder abgieng um sich auf die Flotte zu begeben. Er ward von allen Kriegs-Schiffen, die zu Spithead lagen, salutiret. Das prächtige Admirals-Schiff, welches die Ehre und den Vorzug hatte, daß der Hertzog an dessen Bord gienge, führte den Nahmen **Victoria**. Als die Englische Flotte von einem schwehren Sturme aus Süd-Westen sehr viel ausstehen muste, und dabey sonderlich das jetztgenannte Admirals-Schiff grossen Schaden litte, bewieß sich der Hertzog von **Cumberland** beständig ungemein behertzt, und ließ nicht die geringste Bewegung an sich blicken; Es konnte der Admiral dahero nicht umhin, demselben dieserwegen zu complimentiren. Den 24 September begab sich der Hertzog wieder an das Land, und nach Portsmuth. Allda speisete er bey dem Admiralitäts-Commissarius, und erhob sich darauf nach dem Lust-Schlosse des Hertzogs von Richmond zu Goodword, hielte sich aber nicht lange auf, sondern langte noch selbigen Abend spate um 11 Uhr in dem Pallast von St. James an. Des folgenden Tages empfieng er von dem Regenten, und viel andern hohen Standes-Personen die Glücks-Wünsche. Er befand sich gantz gesund und wohl, hatte aber von der See-Lufft eine ziemlich braune Gesichts-Farbe bekommen. Uebrigens war er nicht allzuvergnügt und ließ sich so gar vernehmen: Er würde die Glück-Wünsche sich angenehmer seyn lassen, wenn er seine vorgehabte weitere Reise hätte vollenden können. In dem Mertz-Monat 1741 ward der Hertzog, an Statt des Obersten **Cholmondley**, der eines von den Marinier-Regimentern bekommen hatte, Obrist-Lieutenant von der Königlichen Garde. In dem Februar 1742 erhielt er das erste Regiment Garde zu Fuß, welches durch den Tod des Ritters **Wills** verlediget worden. Das zweyte Regiment, so er bishero gehabt hatte, bekam der Hertzog von **Marlborough**. In eben dem Jahre, und zwar den 8 May, ward der Hertzog das erstemahl in das Ober-Hauß eingeführet, um, nach erlangter Majorennität, einen Platz allda zu bekleiden. Er erhielt auch nicht lange darauf, nemlich den 28, oder 29 May, Sitz in dem königlichen Geheimden-Rathe, zu der Lincken des Königes. Er empfieng auch den 3 Junius die Communion in der Kirche St. Martin zu Londen, um sich als ein Mitglied des Geheimen Raths, und Obristen des gedachten Garde-Regimentes, zu qualificiren. Als in dem Jahr 1743 der König in Engelland, welcher, vermöge einer genauen Alliantz, der Königin in Ungarn beystand, die Entschliessung gefasset hatte, die Alliirte Armee in selbst eigener hoher Person anzuführen; So bekam hierdurch unser Printz die erwünschteste Gelegenheit, seinen ersten Feldzug, unter seines Herrn Vaters Majestät, in Deutschland zu thun. Er ward zu dem Ende in dem Mertz zu dem General-Major ernennet, und den 8 May reisete er mit seinem Herrn Vater in Begleitung der Gräfin von **Yarmouth**, des Barons von **Steinbergen**, und einiger andern vornehmen Personen, von Londen ab. Der König setzte sich zu Gravschend auf die Jacht Carolina, und langte, unter Bedeckung einer kleinen Escadre, die der Contre-Admiral Hardy commandirte, den 13 zu Helvortsluis an. Unser Printz, der auf der Jacht Fubbes mit dem Könige zu gleicher Zeit zu Helvortsluis angelanget war, begab sich selbigen Abend noch nach Marsluis, von dar er, in Gesellschafft des Großbritanischen Ministers, **Trevor**, und des Grafens **Moritz** von **Nassau**, auf einer Jacht in dem Haag noch selbige Nacht ankam, und unter dem Nahmen eines Barons von **Alderney**, in dem Hotel des Grafens von **Stairs** abstieg. Den folgenden Tag speisete er, in Gesellschafft des Fürstens von **Waldeck**, des Rußischen Gesandtens, Grafens von **Galowkin**, des Ungarischen Ministers, Barons von **Reischach**, und verschiedener anderer Standes-Personen, bey dem **Trevor**. Von da verfügte er sich Abends in die Frantzösische Commödie, wohin ihn unter andern der Fürst von **Waldeck**, und der Printz von **Birckenfeld**, begleiteten. Er besahe so dann den 15 alles, was in dem Haag sehenswürdig ist, und nahm besonders die Versammlungs-Cammer derer General-Staaten in Augenschein. Er gab hierbey sein ungemeines Vergnügen, und die Annehmlichkeiten des Haags, mit folgenden Worten zu erkennen: „Wie der Anblick dieses „schönen Orts seine gehabte Erwartung weit „übertreffe, und das alles viel zu wenig wäre, „was man anderwärts davon erzehle. Aber, „meine Herren, (setzte er hinzu) was mich hier „am allermeisten vergnüget, ist, daß ich so fürtreffliche Männer, von Dero hochansehnlichen „Republick, deren Lob und Verdienste in allen „Höfen Europens erschollen, vor meinen Augen „sehen kan.„ Eben so artig war auch die Antwort, welche der Hertzog dem Marquis von **Fenelon** ertheilete. Denn als ihm derselbe das Compliment machte, er habe es der Königin von Ungarn zu dancken, daß er einem so grossen Printzen aufzuwarten die Ehre habe; Versetzte er darauf: Daß, wie er selbst dieser grossen Printzeßin viele Obligation schuldig sey, so werde er es derselben ferner Danck wissen, wenn er bey dieser Gelegenheit auch noch andere Länder zu sehen bekommen könnte. Den 16 speisete der Hertzog bey den Grafen von **Galowkin**, und reisete des folgenden Tages nach Amsterdam, von dar er noch denselbigen Abend über Utrecht die Reise nach Hannover fortsetzte, allwo er den 20 May anlangete. Daselbst verweilete er sich bis den 14 Junius, an welchem Tage er über Cassel zu der Alliirten Armee an dem Rhein-Strohme abreisete. Der König trat zwey Tage darauf eben dahin die Reise an, und beyde langeten den 19, unter Begleitung der Guarde und der Grenadiers en Cheval, in dem Lager an. Den 27 Junius fiel zwischen den Alliirten und Frantzosen ein hitziges Treffen bey Dettingen vor. Der König stellte sich mit unserm Hertzoge an die Spitze. Beyde fochten darinnen von Anfang bis zu Ende mit eigener Faust, und stecketen den Degen nicht eher ein, bis sie die Feinde in die Flucht getrieben hatten. Bey Erzehlung dieses Treffens wird des Hertzogs von Cumberland auf

eine gedoppelte Weise mit Ruhm gedacht. Einmahl, daß er sich das gantze Treffen hindurch beständig in dem stärckesten Feuer befunden, und dadurch einen unerschrockenen Helden-Muth an den Tag geleget; Hernach auch, daß er an einem feindlichen Soldaten eine gantz ausserordentliche Grosmuth bewiesen habe. Denn als man ihn, wegen einer an der Wade durch eine Musqueten-Kugel empfangenen Wunde, nach einem Zelte bringen wolte, er aber unterweges einen sehr hart verwundeten Soldaten, von den Frantzösischen Gens d'Armes, auf der Wahlstatt liegen sahe, ließ er sich nicht weiter bringen, als bis man den Verwundeten ebenfalls aufgehoben und mitgenommen hatte. Da man nun mit beyden Bleßirten in dem Zelte angelanget war, wolte sich der Printz durchaus nicht eher verbinden lassen, als bis jener vorher verbunden worden. „Verbindet, (sprach er) diesen hart Bleßirten erst; „Er hat es nöthiger, als ich.„ Bald nach dem Treffen, erhielte der Hertzog von dem Printzen Carln von Lothringen, unter dem 30 Junius, ein Schreiben, welches also abgefasset war:„ „Ich bediene mich dieser Gelegenheit mit der „größten Freude, um Ew. Hoheit zu dem guten „Erfolg der Britannischen Waffen, unter Anführung Sr. Majestät, Dero Königl. Herrn „Vaters, Glück zu wünschen. Die Vortheile, „welche die Königin aus diesem baldigen und „mächtigen Beystande ihrer Alliirten ziehen wird, „sind zu groß, als daß man selbige ohne Erkänntlichkeit vorbey gehen solte. Es ist insonderheit „der König von Gros-Britannien derjenige, der „sich als einen wahren Freund zu einer Zeit erwiesen hat, davon unsern andern Bundsgenossen uns so sehr noch nicht beygestanden worden. „Ich lebe der Hoffnung, es werde dieser gute Erfolg, sammt der von der alliirten Armee am „Mayn bezeigten Tapfferkeit und Eyfer, andere „zuletzt bewegen, an der gemeinen Sache Theil zu „nehmen, und die Stöhrer der Ruhe von Europa aus einem Lande zu vertreiben, worein sie „nur blos gekommen sind, selbiges, unter dem „scheinbaren Vorwand, den Reichs-Frieden zu „erhalten, gäntzlich zu verheeren. Der Himmel „hat unsere Waffen gesegnet, und scheint allen „denen geneigt zu seyn, die Ihro Ungarische Majestät beyspringen, der Allmächtige mache uns „ferner glücklich! Bisher haben wir den Feind „vor uns hergetrieben, und ich hoffe, woferne er „nur Stand hält, daß es in kurtzem zu einer „entscheidenden Haupt-Schlacht kommen werde. Ich warte nur noch auf die Ankunfft des „Fürstens von Lobkowitz, um die Feinde, welche „sich so starck, als möglich, auf den Schellenberge versammlet, es koste, was es wolle, anzugreiffen. Braunau hat sich endlich ergeben, so, „daß wir nunmehro die Ober-Pfaltz und „den größten Theil von Bayern in Besitz „haben. Ich bedaure, daß Ew. Hoheit in dem „Treffen eine Wunde bekommen; Es wird aber „der Ruhm, welcher sie bey Dero ersten Eintritt „ins Feld begleidet, dieses reichlich wieder gut „machen. Sie streben ferner nach denen ruhmwürdigen Thaten unserer Vor-Eltern, und werden mit ihren Jahren immer besser ein Schrecken ihrer Feinde. Ich habe meinen Operations-Plan auf solche Weise abgefasset, daß ich „hoffe bald mit allen meinen Trouppen bey der „alliirten Armee zu seyn, da wir denn, mit göttlichen Beystande, aller Wahrscheinlichkeit nach, „im Stande seyn werden, unsere Feinde aus diesem vormahls blühenden, anjetzo aber armen Lande, zu vertreiben, und die uns von ihnen beschiedene Verwüstung auf ihr eigenes Gebiete hinüber zu bringen. Ich gedencke in kurtzen Sr. „Majestät, Dero Königlichen Herren Vater, und „Ew. Hoheit, meinen Respect zu bezeugen, da ich „denn hoffe, durch Fassung der nöthigen Gegenwehr, über unsern gemeinsamen Gegner sehen „zu lassen, wie sehr ich das wahre Interesse des „Deutschen Reichs, und meiner Königl. Gebieterin, zu Hertzen nehme, auch persönlich darzuthun, daß ich sey rc.„

Gleichwie nun also der Hertzog von Cumberland in diesem Treffen besondere Proben seiner Tapfferkeit abgeleget hatte: So wurden auch solche von seinem Herrn Vater großmüthigst vergolten. Es machten ihn derselbe in dem Julius, zu einem General-Lieutenant und ernennete ihn nebst andern zum Banneret von Groß-Britannien. Den 27 Julius früh um 9 Uhr, erhob sich der König, in Begleitung des Hertzogs von Richmond, und vieler andern Englischen Lords, nach dem Quartier des Hertzogs von Cumberland, welches er alle Morgen zu thun pflegte, von dar er nach einer halben Stunde wieder zurücke kehrete. Kurtz darauf stattete auch der Printz Carl von Lothringen bey dem Hertzoge von Cumberland, die Visite ab, wobey der Zulauff des Volckes ungemein groß war. Beyde hohe Printzen embraßirten einander dabey auf das zärtlichste. Der Hertzog von Cumberland und der Hertzog von Aremberg, waren zwar völlig wieder hergestellet, musten sich aber, auf Anrathen der Aertzte, noch in ihren Zimmern inne halten. Den 28 dieses fuhr der Hertzog von Cumberland das erstemahl wieder aus, und stattete bey dem Könige, seinem Herrn Vater, den Besuch ab. Nunmehro dachte man auf nichts mehr, als auf den Aufbruch der Armee. Den 5 August frühe machten die Oesterreichischen Trouppen, unter dem Grafen von Neuberg, mit dem Aufbruche den Anfang. Sie marschirten bey Franckfurt vorbey, und lagerten sich zu Rödelheim. Nachdem dieses Corpo seinen Marsch von da nach dem Rhein weiter fortgesetzet, brach auch den 10 August die gantze Armee auf, und folgete demselben nach. Die Hannoveraner giengen voran, hierauf folgeten die Hessen, und endlich die Engelländer, die den Beschluß machten. Der König langte ohngefehr frühe um 6 Uhr oberhalb Dornigheim bey der Arrier-Garde an, nachdem er unter einer dreymahligen Abfeuerung der Canonen von Hanau abgereiset war. Er saß zu Pferde; der Hertzog von Cumberland aber, folgte wegen seiner Wunde, in einem Wagen. Den 22 und 23 August gieng die Alliirte Armee unweit Maynz vollends über den Rhein, nachdem

nachdem der König den 16 von dem Churfürsten zu Mayntz auf dem Schlosse Biberich eine Visite bekommen. Den 27 August brach die Alliirte Armee von Mayntz auf, und nahm ihren Marsch über Oppenheim nach Worms, wo sie den 30 August anlangete. Ein paar Tage zuvor hatte der König, in Begleitung des Hertzogs von **Cumberland**, dem Chur-Fürsten in der Favorita die Visite gegeben. Weil hierauf bey der Alliirten Armee der General **Stairs** das Commando niederlegete, so brachte man in Vorschlag, den Hertzog von **Cumberland** zu dem Generalißimo zu erklären, und ihm die Generals **Stonerwood**, **Dunmore**, und **Camphell**, zu dem Beystande zuzugeben: So aber doch nachmahls unterblieb. Den 3 October besahe der König die Frantzösischen Linien an der Queich, da ihn denn unter andern auch der Hertzog von **Cumberland** begleitete. Der König gab so fort Befehl, selbige zu schleifen, mit welcher Arbeit man noch an selbigem Tage den Anfang machte und in wenig Tagen fertig ward. Am 4 October gieng der Graf von **Braune** in Gesellschafft des Generals von **Molck** zu der Armee des Printzens von **Lothringen** ab, wohin man ihn beruffen hatte. Nachdem sie nun daselbst den 8 einem grossen Kriegs-Rathe beygewohnet, kamen sie den 10 wieder zur Alliirten Armee zurück: worauf sogleich Anstalt zum Aufbruche gemachet wurde, der auch den 11 erfolgte: Der König begab sich nebst dem Hertzoge von **Cumberland**, über Müllerstadt und Franckenthal, mit der gantzen Armee wieder nach Worms zurücke, von dar der Marsch über Oppenheim nach Mayntz gieng, wo die Truppen wieder über den Rhein marschirten, und sich so dann zertheilten, um in die Winter-Quartiere zu gehen. Am 16 October gieng der König, der mit der Post von der Armee kam, bey Höchst über den Mayn, und so dann über Friedberg ferner nach Hannover, dem der Hertzog von **Cumberland** und andere Grosse in wenig Tagen folgten. Der König kam den 18, und der Hertzog von **Cumberland** den 25 October zu Hannover an. Als daselbst, den 10 November des gedachten 1743 Jahres die Vermählung der jüngsten Prinzeßin Louise von Groß-Britannien, der Schwester des Hertzogs von **Cumberland**, mit dem Cron-Printzen von Dännemarck, **Friedrichen**, vollzogen ward, so hatte unser Hertzog abermahls die Ehre sich seine Prinzeßin Schwester, in dem Nahmen des hohen Bräutigams, antrauen zu lassen. In der solennen Proceßion führete der Hertzog die Prinzeßin, welchen die Hof-Cavaliers der Aufwartung der Prinzeßin und des Hertzogs folgten. Bey dem Eintritte beyder Königlichen Hoheiten in die Kirche, wurden die Canonen abgefeuert. Als das hohe Paar an die Ballustrade gelangte, paßirten sie durch die beyden Reyhen derer Hof-Damen, und stiegen auf die Estrade, auf welcher ein roth sammeter, mit goldenen Tressen und Frantzen besetzter Lehn-Sessel stunde. Man sahe ferner auf beyden Seiten einen Stuhl, und etliche Tabourets, von eben der Gattung, als obiger Lehn-Sessel. Auch lagen mitten auf der Estrade zwey roth sammetne, gleichfalls mit goldenen Tressen und Frantzen gezierte, Küssen. Als nun der Hertzog von **Cumberland** zu der rechten, und die Prinzeßin **Louise** zu der lincken Seite des Altars, Platz genommen hatte, machten die beyden Marschälle eine sehr tiefe Neigung, und giengen fort, den König abzuholen. Da nun derselbe ebenfalls in Proceßion gekommen, und auf die Estrade gelanget war, setzte sich selbiger auf den vorbenannten Lehn-Sessel, zu der Rechten des Altars. Hiernächst verlaß der Baron von **Driesberg**, als ältester Staats-Minister, die von dem Cron-Printzen von Dännemarck an den Hertzog von **Cumberland** übersendete Procurations-Acte. Nach der Verlesung, näherte sich der Hertzog und die Prinzeßin, von der rechten und lincken Seite, dem Altar, da denn der Ober-Hof-Prediger des Königes und Chur-Hannöverische Consistorial-Rath, **König**, mit gewöhnlichem Gepränge, unter dem hohen Braut-Paare die Ringe wechselte, von selbigem mit lauter Stimme ihr Jawort zu der Vermählung begehrte, und, auf erfolgte beyderseitige Antwortung, selbige copulirte und einsegnete. Als der Rück-Weg nach dem Schlosse erfolgete, trat der König zuerst, so dann das vermählte Paar, und zuletzt die Prinzeßin **Marie** von Hessen, mit dem gantzen Hofe, den Zug an. Um zehn Uhr des Nachts hielt so dann der König, mit denen beyden Prinzeßinnen, und dem Hertzoge von **Cumberland**, in dem grossen Ritter-Saale gantz allein offene Tafel. Nach aufgehobener Tafel, erfolgte in diesem prächtigen Saale der solenne Braut- oder Fackel-Tantz, welchen das hohe vermählte Paar, und so dann der König mit beyden Prinzeßinnen, verrichteten. Des folgenden Tages begleitete unser Hertzog die Königliche Cron-Prinzeßin nach Herrenhausen, welches Lust-Schloß zu sehen, sie ein grosses Verlangen getragen hatte. Den 13 desselben Monats geschahe die Abreise der Cron-Prinzessin, unter dreymahliger Abfeuerung der Canonen. Der König, der Hertzog von **Cumberland**, und die Prinzeßin von Hessen, sahen zwar nach diesem die zwey theatralischen Stücke, die Hauptmanns-Tochter und den Meer-Hafen, an; Man konnte aber wohl mercken, daß solche nicht vermögend waren, die Empfindlichkeit beyderseits Königlicher Hoheiten zu hemmen, welche sie, so wohl über die Abreise der Prinzeßin Schwester, als über ihre eigne bevorstehende Trennung, verspühreten. Eben diesen Abend nahmen der Hertzog von Cumberland, und die Prinzeßin **Marie**, mit größter Verbindlichkeit, bey dem Könige, desgleichen von dem gantzen Hofe, Abschied. Morgens früh um halb sieben Uhr aber geschah die Abreise des Hertzogs von **Cumberland** an den Hof des Printzen von Oranien, von dar er nach Holland gieng, um den König allda zu erwarten; Die Prinzeßin **Marie** aber erhob sich wieder nach Cassel. Den 21 kam der Hertzog von **Cumberland** nach dem Haag, und speisete allda bey denen Groß-Britannischen und Rußischen Gesandten, in Gesellschafft der Frantzösischen, Spanischen, Ungarischen, und Neapolitanischen Ministers. Den 23 kam

kam der Hertzog nach Hellevort-Sluis, an welchem Tage auch der König allda anlangete und beyde Tages darauf nach Engelland zu Schiffe giengen.

Der König war dem folgenden Feldzuge abermahls mit beyzuwohnen willens. In dem Junius des 1744sten Jahres ward würcklich der Entschluß gefasset, sich mit dem Hertzoge von Cumberland an die Spitze der Armee in Flandern zu stellen. Allein die Umstände änderten sich, und den 7 Junius that der König die Erklärung, daß solches unterbleiben würde. Auch nicht einmahl unser Hertzog konnte sein Verlangen, in das Feld zu gehen, erhalten. Indessen machte dieser Printz bey denen Königlichen Guarde-Regimentern die Anordnung, daß alle darunter stehende Officiers ihre Spontons mit einem Eisen von einem halben Schuh, und zweyschneidend, beschlagen lassen solten. Als den darauf folgenden Winter die kriegenden Theile ihre Kräffte sammleten, um mit verdoppeltem Muthe in der neuen Campagne einander die Spitze bieten zu können; Ereignete sich bey denen Alliirten, in Ausfindung eines Generals en Chef, eine besondere Schwierigkeit. Es kamen verschiedene Vorschläge auf das Tapet; Doch unter allen ward der vor den ersprießlichsten gehalten, welcher dahin gieng, den Hertzog von Cumberland darzu zu erklären, und ihm den alten erfahrnen General von Königseck an die Seite zu setzen, der vielleicht das brennende Feuer in dem jungen Helden etwas mäßigen und dämpffen solte. In dieser Absicht, ward hochgedachtem Printzen, unter dem Groß-Britannischen Reichs-Siegel, ein Diploma ausgefertiget, vermittelst dessen derselbe zu einem General-Capitain, mit aller der Autorität und Besoldung, welche vormahls der berühmte Hertzog von Marlborough gehabt und genossen hatte, erkläret ward. Den 3 April 1745 empfieng der Hertzog deswegen in der St. Martins-Kirche zu London, mit öffentlichen Solennitäten, die H. Communion, und ward darauf von dem gantzen Hofe mit Glückwünschungen überhäuffet. Bey dieser Gelegenheit, ward folgendes in der Englischen Hof-Zeitung eingerücket: „Die Herren General-Staaten derer „vereinigten Provintzen, haben einmüthig beschlos„sen, so viel an ihnen lieget, Ihro Königl. Ho„heit, dem Hertzog von Cumberland, auf vor„stehenden Feldzug das General-Commando der „gesammten Alliirten Armee in denen Niederlan„den zu übertragen.„ Nachdem nun hierauf unser Hertzog, in dem Ober-Hause des Parlaments, den gewöhnlichen Eyd der Treue abgeleget hatte, reisete er den 16 April, in Gesellschafft vieler vornehmen Herren, nach Harwich. Er gieng allda gleich zu Schiffe, und beschleunigte die Reise dergestalt, daß er den 17 Abends in dem Haag anlangte. Er ließ allda den 19 seine Ankunfft denen Herren General-Staaten durch einen Cavallier bekannt machen; und stattete so dann bey dem Wochen-Präsidenten ihrer Hochmögenden, dem Grafen von Randwick, den Besuch ab, worbey er von denen Englischen ausserordentlichen und ordentlichen Ministern, Mylord Chesterfield und Trevor, begleitet ward. An eben diesem Tage, begab sich so dann der Präsident in dem öffentlichen Senate zu hochgedachtem Printzen, um so wohl in dem Nahmen der Republick demselben den Gegen-Besuch abzustatten, als demselbigen eine glückliche Reise nach Brüssel, zu Antritt des Ober-Commando der Armee, zu wünschen. Der Präsident ward so wohl bey der Ankunfft, als Rückkehr, von beyden vorbenannten Englischen Ministern, und denen Cavaliers des Hertzogs, empfangen und begleitet. Hierauf tractirte Mylord Chesterfield den Hertzog und seine Begleitung in dem Pallast des Hannöverischen Gesandtens, des Herrn von Spörck, mit einer prächtigen Mittags-Mahlzeit, und der Hertzog trat so dann seine Reise, an dem 20 besagten Monats, früh um 5 Uhr, von dem Haag nach Brüssel an, in der Absicht, folgenden Tages bey guter Zeit in Brüssel einzutreffen. Auf was für eine ausnehmende Art nun der Hertzog in den Oesterreichischen Niederlanden empfangen worden sey, zeiget folgende Relation aus Brüssel, von dem 23 April: „Auf Befehl des „Herrn Grafens von Kaunitz, ist der Hotel „von Egmont für den Herrn Hertzog von Cum„berland magnifique meubliret worden. Und „am Montag wurde der Königliche Cämmerer, „Graf von Sard, abgeschicket, Se. Königl. Ho„heit jenseits Antwerpen zu empfangen. Sel„be langten des folgenden Tages Nachmittags „in dieser Stadt an, und setzten den benannten „Morgen Dero Reise von dannen, über Mech„len, wo sie von dem Gouverneur, Herrn Ge„neral Schade, complimentiret worden, fort. „Bey Dero Ankunfft zu Vilvorden, fanden sie „allda den Printzen von Hornes, Groß-Stall„meister des Printzen Carls von Lothringen, wel„cher mit denen Kutschen und Equipagen des Ho„fes dieselben erwartete. Auch befanden sich „daselbst der Graf von Lannoy, Gouverneur „dieser Stadt, und die Herren Generals von „Ligonier und Crawfort, welche Se. Königl. „Hoheit complimentirten. Als Se. Königl. Ho„heit sich darauf mit dem Printzen von Hornes, „dem Grafen von Lannoy, und dem General „Ligonier, in die Kutsche Sr. Durchl. des Prin„tzen Carls gesetzet hatten, wurde der Marsch von „einer Brigade der Grenadiers zu Pferde, von „der Guarde Sr. Gros-Britannischen Majestät, „angefangen, welcher eine mit 6 Pferden bespanne„te Hof-Kutsche, aber leer, folgete. Vor der „Kutsche, worinn Se. Königl. Hoheit sassen, mar„schirte eine Brigade von den Leib-Guardes, ne„ben der Kutschen ritten 2 Pagen des Durchl. „Printzens Carls, und eine andere Brigade, von „den Leib-Guardes, marschirte hinter der Kut„sche, worauf noch verschiedene mit 6 Pferden „bespannete Kutschen folgeten, eine Compagnie „Grenadiers des Holländischen Regiments, „Guardes zu Fuß aber, machte den Schluß. „An der Lacker-Pforte wurden Se. Königl. Ho„heit von dem Magistraten-Corps empfangen, die „Bürgerschafft stunde zu beyden Seiten in den „Waffen, und die Canonen auf den Wällen wur„den gelöset. Bey dem Aussteigen in dem Ho„tel von Egmont, vor welchem eine Compagnie „Grena-

„Grenadiers von der Guarde zu Fuß, mit der „Fahne und militarischen Music, paradirte, wur„den Se. Königl. Hoheit von dem Herrn Gra„fen von **Kauniz**, dem Herrn Feld-Marschal„len Grafen von **Königseck**, dem Fürsten von „**Waldeck**, dem Herrn General von **Wend**, und „denen übrigen Generals, wie auch denen Käm„merern der Königin allesamt in Galla-Kleidern, „empfangen, und in Dero Apartement begleitet. „Mittags speiseten Se. Königl. Hoheit bey dem „General **Ligonier**, und kamen Abends in die „Assamble, bey dem Herrn Grafen von **Kau„niz**.„ Weil die Frantzosen zuerst den Feldzug eröffneten und den 25 April die Festung Dornick berenneten, hatten die Alliirten hohe Zeit zu eylen. Der Hertzog von **Cumberland** ließ derowegen gleich darauf die Truppen in das Lager bey Auderlacht einrücken. Von dar setzte die Armee den Marsch nach Halle fort, allwo, und zwar in dem Collegio der Jesuiten, der Hertzog sein Quartier nahm. Den 11 May kam es bey Fontenoy zu einer Schlacht, davon die Erzehlung derer Alliirten also lautet: „Den 10 „May wurde, unter dem Commando des Ge„neral-Lieutenants **Camphels**, des General„Majors **Albemarle**, und der Brigadiers „**Crafford** und **Bonselager**, ein Corpo von „8000 Mann detachirt, um sich des Dorfs „**Wetton** zu bemächtigen, da unterdessen der „Fürst von **Waldeck** sich in dem Dorffe Fon„tenoy feste setzte. Die Frantzosen machten kei„ne Bewegung, um uns diese 2 Posten streitig „zu machen, welche uns fast nichts kosteten. Am „Abend ergieng ein Befehl, daß die Armee frü„he um 2 Uhr sich im Gewehr erfinden lassen sol„te, wie auch geschahe. Den 11 um 4 Uhr trat „sie gegen die Dörfer Wetten und Fontenoy den „Marsch an, aus denen sie gegen 6 Uhr vorrück„te. Die Frantzosen hatten sich bereits auf ei„ner Anhöhe rangiret; Ihr lincker Flügel er„streckte sich gegen einen Wald, ihr Corps de „Bataille war im Dorffe Anthoin, und ihr rech„ter Flügel breitete sich bis nach Fontenoy aus. „Die Alliirte Armee marschirte in drey Colonnen „an; Sie wurde nicht eher incommodiret, bis „die Infanterie, nachdem sie sich fast gäntzlich for„miret hatte, gegen halb sieben Uhr eine Batte„rie, so zwischen dem Wald von Baroy und dem „Flecken Anthoin placirt war, gegen über sich „befande. Von dieser Batterie erlitte man sehr „wenig, diejenige aber, welche in dem Kirchhof zu „Anthoin war, verursachte uns anfänglich einen „grössern Schaden. Um 8 Uhr fienge unsere „Cavallerie an, sich in Schlacht-Ordnung zu stel„len, und das Canoniren nahm von allen Sei„ten seinen Anfang, mit dem Unterschied, daß wir „stets wider einen Berg schiessen musten, wodurch „wir dem Gegentheil keinen grossen Schaden zu„fügen konnten. Unterdessen machten die Fran„tzosen Miene, ihre Fronte zurück zu ziehen, um „uns auf die Anhöhe zu locken. Es ist solches „einigermassen gelungen, und so bald sie uns in „einer gewissen Distantz sahen, brachten sie eine „hinter dem Walde von Baroy errichtete Schan„tze in unsere Augen, worinnen sie uns mit 12 „pfündigen Canonen auf das hefftigste zusetzten.

„So bald der Hertzog von **Cumberland** diese „Schantze wahrgenommen, liessen Se. Köni„gliche Hoheit die Englische Infanterie einen An„fall auf selbige thun. Da nun die Granaten „und die Geschicklichkeit, womit sich der Gegen„theil seiner Canonen bediente, diese Infanterie „zum Weichen genöthiget hatten, so führte sie „der Hertzog selbst von neuem gegen die Schan„tze an. Es war aber vergeblich, und nicht mög„lich, sie nahe zu bringen, obgleich der Sieg von „diesem Posten abhienge. Da Se. Königl. „Hoheit die Hoffnung, der Englischen Infanterie „einen grössern Muth beyzubringen, hatten „schwinden lassen, so liessen sie die Cavallerie ran„giren, um die Batterie zu Anthoin durch die „Holländische Infanterie attaquiren zu lassen; „Es zeigte sich aber ein gleicher Erfolg, da diese „Infanterie gleichfalls gewichen, oder dreymahl „repoussiret worden. Inzwischen spieleten die Ca„nonen überaus hefftig, jedoch, mit dem Unter„scheid, daß der Gegentheil, welcher sich stets „hinter dem Berge hielte, weit weniger, als wir, „erlitten. Unterdessen rückte die Infanterie stand„hafft vor, und das Feuer der Musqueterie fieng „um 11 Uhr an. Die Frantzosen wurden an„fänglich wanckend gemacht, als aber unsere Li„nie zwischen denen Batterien zu Anthoin und „der Schantze hinter dem Walde angelanget „war, so wurde sie erschrecklich mit Cartetschen „begrüsset, daß auch denen Tapffersten der Muth „sincken muste, dem ohngeachtet hielte unsere Li„nie bis um halb 12 Uhr aus, worauf sie sich zur „Retirade anschickte. Die Frantzosen, welche „dieses observirten, liessen hierauf ihre Cavallerie „anrücken. Die Regimenter Campen und Spor„cken empfiengen sie auf eine standhaffte Weise, „und warffen sie auf den ersten Angriff fast gäntz„lich über den Hauffen. Der Hertzog, welcher „sich diesen Vortheil zu Nutzen machen wolte, „brachte die Infanterie wieder in Ordnung, und „führte sie von neuem wieder den Gegentheil an. „Das Feuer war hefftiger, als es vorhin gewe„sen, und machte die Frantzosen wanckend. Da „aber das Feuer der Schantze, und des Kirch„hoffs zu Anthoin auf der andern Seite, mit ei„nerley Hefftigkeit continuirte, und der lincke „Flügel dadurch so sehr litte, daß er weichen mu„ste: So sahe man sich gemüßiget, auf eine Re„tirade bedacht zu seyn, welche mit einem so tapf„fern Muth geschahe, daß der Gegentheil uns so „gar nicht verfolgte, daß er nicht einmahl aus sei„nem vortheilhafften Posten, welchen theils die „Natur, theils die Kunst, befestiget hatten, aus„gerücket ist. Die Brigade Borselager ist nicht „nur gewichen, sondern hat so gar den Gegentheil „dergestalt hitzig angegriffen, daß es wenig fehle„te, sie hätte denselben in eine gäntzliche Unord„nung gebracht. Da hierauf die Cavallerie „glaubte, sie könnte noch eines wagen, so gienge „sie nochmahls auf die gegentheilige Infanterie „dergestalt muthig loß, daß diese, so den Angriff „nicht vermuthet hatte, anfänglich etwas zurück „gewichen ist. Es war ein Glück, daß man sie „nicht verfolgen konnte, weil man zu besorgen hat„te, abgeschnitten zu werden. Das Regiment „Wendt und das Hannöverische Leib-Regiment,

„inglei-

„ingleichen die Englische blaue Guarde, sind „auf dem Schlacht - Platze bis auf die letz„te geblieben, und haben sich mit eben dem „Muth, womit sie kurtz vorher bis an die „gegentheiligen Zelten vorgedrungen waren, „retiriret. Seiner Königlichen Hoheit ist ein „Pferd, Dero General - Adjutanten aber „sind deren 3, getödtet worden, und so weiter.„ Es hatte also der Hertzog von Cumberland alles dasjenige geleistet, was man von dem versuchtesten General nur erwarten kan. Eine kluge Aufführung eine unglaubliche Hertzhafftigkeit, die stärckern Feinde in ihren Verschantzungen anzugreiffen, welche den ordentlichen Festungs - Wercken nicht ungleich waren, und das bey dem allen bezeigte ungemein gesetzte Wesen, müssen diese Unternehmung auf immer berühmt machen, wenn gleich der Ausgang noch einmahl so unglücklich gewesen wäre. Unser Hertzog hatte sich aber nicht nur als den grösten General erwiesen, sondern auch als der wackerste Soldat verhalten. Es war fast kein Soldat gegenwärtig gewesen, dem er nicht Muth zugesprochen hätte. Unter andern hatte er einen Englischen Brigadier, Richard Ingoldsby, mit 4 Bataillons und 3 Canonen detaschirt, ein mit Artillerie versehenes Fort vor dem Dorffe Veion bey dem Walde, mit dem Degen in der Faust, anzugreiffen, worein man 5 bis 600 Mann hätte logiren können, da inmittelst der Fürst von Waldeck das Dorff Fontenoi attaquiren solte. Man weiß aber nicht, durch was für eine Fatalität der Brigadier Ingoldsby nicht den geringsten Versuch gethan, ohngeachtet er von dem Hertzoge von Cumberland, und dem General Ligonier, wiederhohlten Befehl dazu bekommen; Wodurch denn der Plan des Generals um so viel mehr verrückt worden, als es nicht mehr Zeit gewesen sey den Fehler wieder gut zu machen. Hierbey erzehlt man nun, es sey der Hertzog von Cumberland in dem hefftigsten Feuer zu ihm geritten, habe ihm die Pistole auf die Brust gesetzet, und gesprochen: „Ha! „Feiger H - - dieses ist es, was du verdie„net; Jedoch du solt durch geringere Hände „deinen verdienten Lohn empfangen.„ Man hat ihn nachgehends arretiret; und sein Verhalten untersuchet; Er soll aber in einer Schrifft sich so vertheidiget haben, daß man nicht nach der Schärffe der Kriegs - Artickel wider ihn verfahren können. Unser Hertzog selber habe die gröste Gefahr nicht gescheuet; Vielmehr mitten in den Linien, wo die Frantzösischen Batterien mit ihren 24 pfündigen Canonen, durch die häuffigen Cartetschen und Ketten-Kugeln, ziemliche Lücken gemacht, diese sogleich wieder mit Trouppen besetzet. Man sagt, der Hertzog habe nach der Schlacht dem Allerchristlichsten Könige ein Kästgen überschickt, worinnen allerhand zerbrochene grobe Glas - Scherben, eiserne Hacken, Kieselsteine, Nagelknöpffe, küpfferne Knöpffe, vergifftete Kugeln, und dergleichen, befindlich gewesen wären, die man in den Wunden der Officiers und Soldaten gefunden. Der Hertzog hätte zugleich ein höfliches Schreiben beygefüget, worinnen er dem Könige zu Gemüthe geführet, ob diß wohl Waffen wären, die bishero unter denen gesitteten Völckern gewöhnlich gewesen? Man will auch wissen, der Allerchristlichste König wäre über den Anblick solcher Sachen gantz erblasset. Der dabey stehende Minister aber hätte sich, ohne darüber roth zu werden, gleich zu fassen, und dem Könige beyzubringen gewust, daß es die Engelländer bey Dettingen eben so gemacht hätten. Solchergestalt war nur zu verwundern, daß dem Hertzoge, die gantze Zeit des Treffens, da er sich so unerschrocken an die Spitze gestellet, kein Unglück begegnet war. Er hatte auch den rechten Flügel der Armee nicht eher verlassen, als bis sie sich unter denen Canonen von Ath befunden, wo gedachter Printz um drey Uhr angelanget war. Der Graf von Königseck gab in einem Schreiben an den Mylord Chesterfield dem Hertzoge das Lob, daß er durch seines Geistes Gegenwart, unerschrocknen Muth, und vorsichtige Handlungen, die er so wohl in Anführung des Angriffs, als in der Retirade, erwiesen, zulängliche Proben an den Tag geleget habe, was man sich in das künfftige von ihm versprechen könne. Selbst der grosse Frantzösische Dichter, der berühmte Voltaire, konnte sich nicht entbrechen, in seinen schönem Gedichte auf dieses Treffen folgende Reime mit einfliessen zu lassen:

Cumberland, der tapffre Streiter, der auf Ludwig los will gehn,
Läßt, mit seinem kühnen Heer, sich bereits von ferne sehn, u.s.w.

Die Alliirten hatten indessen ihr Lager zu Lessines aufgeschlagen, wohin sie sich den 16 May von Ath gezogen, nachdem sie sich allhier seit der Schlacht wieder versammlet hatten. Der Fürst von Waldeck hatte sein Quartier zu Ollignies, der Hertzog von Cumberland aber und der Graf von Königseck, zu Leßines, von dar sich der rechte Flügel bis gegen Oudenarde ausbreitete, und solchergestalt so wohl Flandern, als Brabant, bedeckte. Den 4 Junius ward bey dem Hertzoge von Cumberland ein grosser Kriegs - Rath gehalten, worinnen in Vorschlag gebracht wurde, die Citadelle zu Dornick entweder zu entsetzen, oder ihr durch eine Diversion Lufft zu machen. Der Hertzog und der Graf von Königseck stimmten solchem bey; Der Fürst von Waldeck aber wolte seine Einwilligung nicht darzu geben, bevor er Ihro Hochmögenden darum befraget hätte. Diese sollen ihm hierauf in Antwort haben wissen lassen, daß, da das Holländische Corps nur Auxiliar - Trouppen wären, er gar wohl zu dem, was die beyden andern Generals en Chef vor gut erachteten, beystimmen könnte. Man brachte indessen viel Artillerie in das Lager, und rüstete sich starck zu einem neuen Angriffe. Es war

war auch würcklich die Armee um etliche tausend Mann stärcker, als sie vor dem Treffen bey Fontenoy gewesen. Es konnten sich aber doch die Alliirten die gantze Campagne hindurch nicht wieder erholen. Den 1 Julius brach der König in Franckreich mit seiner Armee, die unter des Marschalls von Sachsen Commando stunde, und aus Deutschland eine ansehnliche Verstärckung erhalten hatte, aus seinem Lager bey Dornick auf, und gieng über Leuse auf die Alliirten los, die bereits den Tag vorher sich mit dem rechten Flügel von Leßines nach Grammont gezogen hatten, wo der Hertzog von Cumberland und der Graf von Königseck ihr Quartier genommen, da hingegen der Fürst von Waldeck mit dem lincken Flügel von Ollignies nach Leßines gerücket war. Jedoch, der Marschall von Sachsen machte so verschiedene Bewegungen mit der Armee, daß die Alliirten nicht klug daraus werden konnten, und man wohl sahe, daß er nur dadurch sein wahres Vorhaben zu verbergen suchte. Der Hertzog von Cumberland hielt sich indessen mit seiner Armee auf guter Hut, und stund, so zu sagen, täglich in Schlacht-Ordnung, hatte auch bereits die schwere Bagage nach Ninove in Sicherheit bringen lassen. Den 5 näherte sich die Frantzösische Armee der Alliirten dergestalt, daß sie den 6 nur auf eine halbe Meile von einander zu stehen kamen. Man glaubte nichts gewisser, als daß es zu einem Treffen kommen würde; Jedoch der Marschall von Sachsen befand vor gut, an statt, die Alliirten in ihrem verschantzten Lager anzugreiffen, sich vielmehr gegen Oudenarde und Gent zu wenden, und sich dieser Oerter zu bemächtigen. Der Hertzog von Cumberland und Graf von Königseck aber zogen sich über Meerbeck bey Ninove, in die Ebene von Anderlecht, ohnweit Brüssel, wo sie sich auf eine vortheilhaffte Weise lagerten. Den 14 Julius verlegte die Alliirte Armee ihr Lager von Anderlecht weiter zurücke, hinter den Canal, nach Dieghem, wo auch der Hertzog von Cumberland sein Quartier nahm. Den 21 that er selbst, in Gesellschafft der Generale Ligonier und St. Clair, eine Reise nach Antwerpen, um die dasigen Festungs-Wercke und Gegenden an der Schelde in Augenschein zu nehmen, und die zu Vertheidigung der Stadt nöthigen Befehle zu ertheilen. Nachdem er sich unter dreymahliger Lösung der Canonen, wieder nach dem Haupt-Quartiere zurück begeben hatte, verlegte er solches nach Savelthem, wo bisher der General Ligonier gestanden, weil das vorige, wegen der umliegenden Moräste, nicht gar zu gesund vor ihn war. Den 31 zog man sich mit dem rechten Flügel näher gegen Vilvorden, wo auch der Hertzog von Cumberland sein Haupt-Quartier nahm; Man wolte aber doch zugleich das bisherige Lager nicht verlassen, weil man vor die Erhaltung der Stadt Brüssel besorget war. Den 2 August breitete sich die Armee weiter gegen Antwerpen aus, und lagerte sich in einer Linie, um hierdurch sowohl Brüssel, als Mecheln und Löwen, zu bedecken. Es fehlte zwischen beyden Theilen an blutigen Scharmützeln nicht, darein die streiffenden Partheyen, und die zu dem Recognosciren ausgesandten Detachements, wenn sie auf einander stiessen, geriethen. Dergleichen fiel sonderlich den 12 August bey Asche vor, als der Fürst von Waldeck mit 1000 Mann die Vorposten der Feinde recognoscirte, und auf ein Frantzösisches viel stärckeres Corpo, das der Marquis von Beausobre commandirte, stieß. Den folgenden Tag recognoscirte der Hertzog von Cumberland, in Begleitung des Fürstens von Waldeck, abermahls dieses Terrain, und zwar mit einem weit stärckern Detachement, das sich auf 3000 Mann erstreckte, und vier Canonen bey sich führte; Er kam aber Abends wieder in das Lager zurück, ohne von dem Feinde etwas angetroffen zu haben. Den 23 fand sich ein starckes Detachement Frantzosen, unter dem Grafen von Danois, in dasiger Gegend ein, so die zu Grimbergen liegenden Hannoveraner aufhub, und das dasige Schloß angriff. Als sich aber der darinne liegende Capitain bis den folgenden Tag wehrete, fand sich der Hertzog von Cumberland zu dem Entsatze ein, der die Frantzosen nöthigte, sich zurück zu ziehen. Die Alliirte Armee blieb nachhero beständig in ihrem Lager bey Vilvorden, und unterhielte die Communication mit Antwerpen und Brüssel; An welchem letztern Orte sich so wohl der Hertzog von Cumberland, als andere vornehme Generals, jezuweilen einfanden. Gedachter Hertzog gab auch zum öfftern in seinem Haupt-Quartier zu Vilvorden herrliche Tractamente an die vornehmsten Standes-Personen selbiger Gegend. Den 6 September geschahe dergleichen an die vornehmsten Damen von Mecheln, worunter die Hertzogin von Croy die vornehmste war, welche er darzu besonders hatte einladen lassen. Nach der Tafel war ein schönes Concert, worauf ein Ball folgete, der bis nach Mitternacht daurete. Den 17 gab er ebenfalls in seinem Haupt-Quartier, an die hohe Generalität und andere Standes-Personen, wegen der Kayser-Wahl des Groß-Hertzogs von Toscana ein herrliches Tractament. Als der Marschall von Sachsen in der Mitte des Octobers seine Armee aus einander gehen ließ, so thaten die Alliirten ein gleiches. Die Engelländer machten den Anfang, weil sie grösstentheils mit dem Grafen von Albemarle nach Hause kehren musten, welchen der Hertzog von Cumberland nachfolgte. Dieser langte den 25 October zu Antwerpen an, von dar er den folgenden Morgen nach Willemstadt abreisete, und sich allda zu Schiffe setzte, auch den 29 früh glücklich zu London anlangete. Als er von dem Grafen von Königseck Abschied nahm, stellte er ihm ein Schreiben von dem

dem Könige zu, worinnen derselbe ihm seine Zufriedenheit über dessen geführtes Commando, in den gnädigsten Ausdrückungen, bezeugete. Hiermit endigte sich also dieser Feldzug, in welchem die Frantzosen Dornick, Gent, Oudenarde, Brügge, Damm, Dendermonde, Ostende, Nieuport, und andere Orte mehr, eroberten. Während der Abwesenheit des Hertzogs, war in Schottland ein abscheulicher Aufstand zu dem Ausbruche gekommen. Die Hochländer hatten für den Prätendenten die Waffen ergriffen, dessen ältester Sohn führete diese Verwegenen an, und die Rebellen waren bis in das Hertz von Engelland, nach Derby, einen in der Grafschafft Lancaster, etliche dreyßig Deutsche Meilen von London gelegenen Ort, hindurch gedrungen. Der Hertzog von Cumberland, der den 29 October aus den Niederlanden in London angekommen war, langte den 8 December bey der Armee des Generals Ligonier, der von Coventry nach Lichtfield vorrückte, an, weil ihm der König das Ober-Commando wider die Rebellen aufgetragen hatte. Er machte alle nöthige Dispositiones, den Progressen der Rebellen Einhalt zu thun, welche den 7 von Lancaster zu Preston angelanget waren, von dannen sie sich bis Wigan, Warrington und Manchester, ausgebreitet. Ihre Anzahl hatte sehr zugenommen, seit sie in Engelland eingerücket waren, weil der junge Prätendente denen, die bey ihm in Dienste getreten, wacker Geld auf die Hand gegeben. Seine gantze Armee zog den 12 December zu Manchester ein, und war schon in Begriff, gegen Chester anzurücken, als ihr der Hertzog von Cumberland unvermuthet über den Halß kam, und sie nöthigte, sich eyligst gegen Carlisle zurück zu ziehen. Die Vor-Trouppen der Rebellen waren schon bis Knottesworth, zwey deutsche Meilen von Manchester, vorgerücket, als sie von dem Anmarsche unsers Hertzogs Nachricht kriegten. Sie zogen sich alsbald zurück, und machten Lermen zu Manchester, wodurch der junge Prätendent und die gesammten Rebellen in solch Schrecken gesetzet wurden, daß sie den 21 December mit gröster Präcipitantz und Unordnung die Stadt verliessen, und sich durch die Flucht salvirten. Des Hertzogs von Cumberland Absehen war, die Vor-Trouppen der Rebellen über den Hauffen zu werffen, und dadurch die vorhabende Unternehmung des Feld-Marschalls Wade, der sich den Rebellen seitwärts genähert hatte, zu erleichtern. In dieser Meynung, brach er den 19 December mit der gesammten Cavallerie, und 1000 Freywilligen, von Lichtfield auf, und beschleunigte, ohngeachtet der sehr übeln Wege, seinen Marsch dergestalt, daß er den 21 schon zu Macclesfield anlangte. Die Rebellen flohen für Schrecken, ohne seine Zukunfft zu erwarten. Dieses bewog ihn, zu Macclesfield nicht lange stille zu sitzen, sondern die flüchtigen Rebellen so lange zu verfolgen, bis sie Stand hielten. Er konnte aber wegen der übeln Wege dieselben, weil sie etliche Märsche voraus hatten, nirgends einholen, als bey Cliston, einem Dorfe, anderthalbe Stunde von Penrith, wo ein Corps von demselben hinter den steinernen Mauern, womit die Dörffer in den nördlichen Provintzen gemeiniglich umgeben sind, Halte machte, um den übrigen Zeit zu verschaffen, sich in Sicherheit zu setzen. Der Feld-Marschall Wade, war indessen mit seiner Armee bis Wakefield gekommen, welches ohngefehr 8 deutsche Meilen von Manchester liegt. Weil er nun vernahm, daß die Vor-Trouppen der Rebellen sich bereits durch Wigan gegen Preston zögen, und die Feinde solchergestalt drey bis vier Märsche voraus hätten, schickte er ein Detachement Cavallerie, unter dem General-Major Oglethorpe, das sich bereits bis Doncaster ausgebreitet hatte, ab, dieselben, so viel möglich, zu verfolgen; er selbst aber gieng mit der übrigen Armee wieder zurück, um den Rebellen die Retirade nach Schottland abzuschneiden. Der General Oglethorpe konnte den flüchtigen Rebellen weit näher auf dem Halse seyn, als der Hertzog; Gleichwohl waren sie aus allen Orten, wo er hinkam, schon weg, und es betrug nur wenige Mannschafft, die er hier und da ertappte. Dieses geschah sonderlich den 25 December, bey dem Moraste von Elall, zwischen Garstang und Lancaster, wo sich der rebellische Lord Elcho mit der Cavallerie, die er bey sich hatte, umwendete, da es denn mit einem Detachement von der Königlichen leichter Reuterey, die Oglethorpe voraus gesendet, zu einem kleinen Scharmützel kam, worinnen von den Königl. Trouppen drey Mann getödtet, und einer von dem dabey befindlichen Jäger-Corps gefangen wurde. Den 24 December früh verliessen die Rebellen Preston, worauf der General Oglethorpe mit seinem Detachement Mittags, und der Hertzog von Cumberland mit seinem Corpo Nachmittags, daselbst anlangete. Sie stiessen zusammen, und verfolgeten den Feind gemeinschafftlich, doch gieng Oglethorpe mit der Avant-Garde voraus. Ehe er aber nach Lancaster kam, waren die Rebellen schon hinweg. Den 27 verliessen sie Kendal, und weil sie diesen Tag Penrith nicht erreichen konnten, blieben sie diese Nacht zu Schap, von dar sie sich den folgenden Morgen über Cliston, wo sich die Arriere-Garde, um die Flucht der übrigen zu bedecken, setzte, bey Penrith vorbey, und gegen Carlisle zogen, wohin sie der General Oglethorpe verfolgte; Da indessen der Hertzog von Cumberland auf Cliston loßgieng, und die Rebellen von dar vertrieb. Ein Schreiben aus Londen erzehlet die Umstände davon folgendermassen:

„Mein Herr.

„Sie werden vernommen haben, daß der Hertzog von Cumberland die Arrier-Garde der Rebellen habe angreiffen lassen. Die Flüchtigen, „welche vielmehr lieffen, als marschirten, waren „gantz ausser sich, als sie sich von diesem wackern „Printzen dergestalt verfolget sahen, dem das Land „Pferde für tausend Freywillige verschaffet hatte, „die sich von seiner gesammten Infanterie erboten, „ihm auf dieser Jagd zu begleiten. Gedachte Arrier-Garde, die gegen 2000 Mann starck war, „hatte Befehl, sich wenigstens zu stellen, als ob sie „Stand halten wolte, um denen Helden, die sie „commandirten, Zeit zu lassen, sich in Sicherheit zu „setzen. Der Hertzog langte in denen Gegenden „eines Dorffes, Cliston mit Nahmen, eine halbe „Stunde vor der Nacht an. Er befand, daß das „Corps der Rebellen eine Art von Retrenchements „hatte, das aus steinernen Mäuren bestund, womit „die

„die Dörfer in den nördlichen Provintzen gemei-„niglich umgeben sind. Weil nun der Printz wohl „sahe, daß es nicht gut gethan seyn würde, seine Leu-„te die gantze Nacht dem Angriff eines Feindes aus-„gesetzet zu lassen, dessen Stärcke man nicht wuste, „und weil er selbst nicht mehr, als drey Dragoner-„Regimenter hatte, indem die Infanterie, welche „auf Bauren-Pferde gebracht wurde, ihm nicht so „geschwinde folgen können: So fassete er sofort ei-„nen Schluß, ließ, nachdem er selbst seine Troup-„pen auf eine kleine Anhöhe geführet, die Drago-„ner absitzen, und befahl, diese Elenden in ihrem „Retrenchement anzugreiffen, und sie aus dem „Dorfe zu verjagen. Die Regimenter von Cob-„ham und Marckber thaten den Angriff sehr wohl. „Der tapffere Hr. Honeywood, Obrist-Lieute-„nant des Regiments Bland, war so unglücklich, „wie zu Dettingen, und empfieng vier Blessuren am „Haupte. Man verjagte die Rebellen allenthal-„ben, und sie wurden hinter ihren Mauren umge-„bracht. Weil es aber gantz dunckel war, als der „Hertzog von dem Dorfe Besitz nahm, fand er „nicht für gut, sie zu verfolgen, weil Mann und „Pferde keine forcirte Märsche mehr thun konnten, „und nicht über 10 Mann Halte gemacht hatten, „als der Hertzog den Dragonern befohlen, abzusi-„tzen und anzugreiffen. Sie sehen aus allen Um-„ständen, daß dieser kleinen Action ihr Lob gebühre, „absonderlich in Betrachtung der Vorsicht und „Tapfferkeit, da sich der Hertzog zu dem Angriff ent-„schloß, ohne einen eintzigen Augenblick Zeit zu ver-„lieren. Wir haben 9 Todte, und 28 bis 30 Ver-„wundete gehabt, aber auf 30 Rebellen getödtet, „und gegen 90 Gefangene von ihnen gemacht, un-„ter andern einen Capitain, Hamilton mit Nah-„men, den man als einen tapffern und guten Offi-„cier rühmet, und der bey dem Gegentheil wohl an-„gesehen ist. Einer von den Läufern des Hertzogs „ist so thörigt gewesen, daß er unter dem Hand-Ge-„menge ins Dorf hinein gelauffen, und die Rebel-„len haben ihn mit sich fortgeführet. Die Ursa-„chen, die Flüchtigen nicht zu verfolgen, waren sehr „wichtig, und wurden durch die Beschaffenheit des „Landes, durch die Dunckelheit der Nacht, und „durch die wenige Mannschafft, vermehret, folglich „kan man Sr. Königl. Hoheit den Beyfall nicht „versagen, daß sie sich in Dero Hitze so wohl zu mäs-„sigen gewust. Dero gantzes Verhalten, seit „dem Ausbruch von Londen zur Armee, erweiset „zur Gnüge, es sey nicht Dero Schuld, daß die ab-„scheuliche Revolte nicht völlig gedämpffet worden, „und daß man einen Hauffen Elender, an denen „das Beste ist, daß sie geschwind auf den Beinen „sind, noch nicht zur gebührenden Straffe hat zie-„hen können. Es ist merckwürdig, daß, seit ihrer „Einrückung in Engelland, nicht ein eintziger ge-„ringer Edelmann sich zu ihnen geschlagen, und „daß alle Einwohner auf dem Lande, und das „Volck überhaupt, Muth und guten Willen für „den Hertzog und dessen Trouppen, vielen Abscheu „aber für die Rebellen, bezeiget haben. Man füh-„rete zu dem Hertzog 13 bis 14, zwölf bis achtze-„hen pfündige Canonen, Carlisle zu beschiessen, da-„fern die Rebellen sich einkommen lassen, daselbst „Stand zu halten, ob man gleich sehr daran zweif-„felt. Der General-Major Huske ist mit 1000 „Mann guter Infanterie zu dem Hertzoge gestos-„sen, und es werden sich noch in Zeiten 1000 „Mann, und 2 andere Regimenter, mit ihm verei-„nigen, also, daß er, nebst seiner Cavallerie, gegen „5000 Mann haben wird. Mit dieser ist er ent-„schlossen, Carlisle anzugreiffen, wenn die Rebel-„len daselbst aushalten. Weil dasige Mauren „von keiner besondern Stärcke sind, so wird mit „den Canonen gar bald Bresche geleget seyn, wor-„auf er Sturm lauffen lassen wird, und ich zweiffele „nicht, seine Infanterie wird unter seinen Augen „Wunder thun. Inzwischen wolte doch fast ver-„sichern, daß die Rebellen in ihrer Flucht fortfah-„ren werden, sie müssen denn durch das Austreten „eines Flusses, der durch das Regen-Wetter sehr „angewachsen, daran verhindert werden. Man „weiß aber auch, daß die Gewässer in 24 Stunden „steigen und fallen."

Niemand wuste immittelst, wo der junge Prätendent hingekommen sey, bis er endlich in Schottland wieder zu dem Vorscheine kam. Man erzehlet, er habe mit seiner Maitresse, der Mademoiselle Jeuny Cameron von Lockhyell, eben bey der Tafel gesessen, und sich gerühmet, nächstens in Londen zu seyn; Als er die Botschafft empfangen, daß der Hertzog von Cumberland nicht weit mehr von ihm sey. Er habe hierauf sein Messer niedergeworffen, und sey mit den Worten aufgesprungen: „Ich bin verrathen und verlohren!" Er soll sich hierauf in ein Frauenzimmer verkleidet, und in eine zugemachte Kutsche gesetzet haben, die der Hertzog von Perth mit 120 Mann zu Pferde begleitet. Mit solcher sey er so geschwinde fortgefahren, als die Pferde nur lauffen mögen; Gleichwohl habe es nicht viel gefehlet, daß man ihn nicht erhascht, indem er kaum so viel Zeit gehabt, aus seiner Kutsche, worinnen er, nebst zwey Damen gesessen, zu springen, sich auf die Pferde zu werffen, und darvon zu jagen. Der Hertzog von Cumberland blieb bis den 31 December zu Clifton liegen, und erwartete die Infanterie, die an solchem Tage unter dem General-Major Huske mit einiger Artillerie anlangte, worauf er so gleich den Marsch nach Carlisle antrat. Die Rebellen waren so vorsichtig gewesen, daß sie, zu Bedeckung ihrer Flucht, einige hundert Mann in Carlisle warffen. Jetziger Zeit ist dieser Ort mit einer guten Mauer und gegen Westen mit einem weitläufftigen Castell, Ostwärts aber mit einer Citadelle, welche noch von Heinrich VIII angeleget worden, befestiget. Und diese Befestigung kam denen Aufrührern so treflich zu statten, daß der Hertzog genöthiget ward, allhier Halte zu machen. Den 1 Jenner 1746 wurde Carlisle durch die Königlichen Trouppen berennet. Den 4 war man mit einer Batterie von 6 achtzehenpfündigen Canonen fertig, und das Feuern auf die Stadt nahm seinen Anfang. Den 8 ward, wegen Mangel an Munition, bis auf den Abend eingehalten, und nachdem selbige angelanget war, so gieng das Abfeuern wieder an, und wurde bey zwey Stunden hefftig fortgesetzet, wodurch die Wälle nicht wenig beschädiget wurden. An eben diesem Abend, kam ein gewisser Kerl aus der Stadt, welcher von den Vor-Posten zu dem Hertzoge gebracht wurde. Er überlieferte demselben 2 Briefe, der eine war an ihm, den Hertzog, selbst, und der andere an den Commen-

Commendanten der Holländischen Trouppen, weil man glaubte, daß selbige sich bey den Königlichen Trouppen befänden. Die Briefe waren von einem, der sich Gloghegan nannte, unterschrieben, und der sich für einen Commendanten der Frantzösischen Artillerie und der Frantzösischen Besatzung, welche zu Carlisle lieget, oder zu Vertheidigung der Stadt und des Castells nachkommen möchte, ausgab. Der Inhalt des Brieses an den Holländischen General war: Daß er, vermöge der Capitulation von Dornick, sich von den Englischen Trouppen absondern möchte. Die Nacht von dem 9 wurde mit Auswerffung einer neuen Batterie von drey achtzehenpfündigen Canonen zugebracht, und als man von der alten des folgenden Tages den ersten Morgen-Gruß gab, so ward von den Rebellen die weisse Fahne ausgesteckt, und sie schrien aus der Stadt, daß sie zwey Geisel bereit hätten, welche sie überliessern wolten. Hierauf ernannte der Hertzog den Obristen Conway, und den Lord Burry, nachfolgende schrifftliche Nachrichten zu überbringen: „Se. Königl. Hoheit wären nicht gesonnen, mit Rebellen Geisel „auszuwechseln, und sie verlangten zu wissen, „was sie mit dem Ausstecken der weissen Fahne „sagen wolten. Den Frantzösischen Officieren, „wenn einer in der Stadt, liesse man wissen, „daß keine Holländische, aber gnug Königliche „Trouppen da wären, die Rebellen und alle diejenigen zu züchtigen, die ihnen Beystand leisten „würden. Den 10 Januarii, 1746.„

„Obrist Conway, Adjutant Sr „Königl. Hoheit, des Hertzogs.

Nach Verlauff von zwey Stunden, kamen beyde Herren wieder zurück, und brachten ein Schreiben folgendes Inhalts, mit: „Zur Antwort auf das kurtze Billet, welches Se. Königliche Hoheit der Printz William, Hertzog „von Cumberland übersandt hat, dienet, daß „der Commendant sowohl in seinem, als aller „Officiers, Soldaten, Canoniers und anderer „zur Guarnison gehörigen Nahmen, zu wissen „verlangte, welche Conditionen ihnen sämmtlich „Se. Königliche Hoheit, bey der Uebergabe der „Stadt und des Castells, einzuräumen geruheten, so sie diese erfahren, solte der Entschluß „des Commendanten und der Besatzung sogleich „bekannt gemacht werden; Die weisse Fahne „wäre von ihnen in der Absicht aufgestecket wor„den, um einen Waffen-Stillstand, zur Schliessung der Capitulation, zu erlangen. Den 10 „Januar.„

John Hamilton.

Hierauf wurde nachstehende Erklärung wieder zurück gesandt: „Se Königliche Hoheit können und wollen der rebellischen Guarnison von „Carlisle keine andere Capitulation zustehen, als „die Versicherung, daß sie nicht über die Klinge „springen solten; sondern zu dem Ausspruch des „Königes solten aufbehalten werden. Falls sie dieses Anerbieten annehmen würden, so solten sich „der Commendant und die vornehmsten Officiers stehenden Fusses ergeben, und die Königlichen Trouppen solten zuerst von dem Castell „der Citadelle und den Stadt-Thoren Besitz „nehmen. Ihr kleines Gewehr solten sie in der „Stadt-Haupt-Wache ablegen, und die Besatzung solte sich in die Haupt-Kirche retiriren, „vor welcher eine Wache solte gesetzet werden. „Die vorhandene Artillerie, und andere Kriegs„Bedürffnisse, müsten ja nicht beschädiget wer„den. Gegeben im Haupt-Quartier zu Black„hall, den 10 Januarii 1746, des Nachmittags „gegen halb 3 Uhr.„

Auf Ordre Sr. Königl. Hoheit gezeichnet: Richmond, Lenoch und Aubigny, General-Lieutenants der Königlichen Trouppen.

Ohngefehr um vier Uhr brachten gemeldete Herren folgendes Pappier zurücke: „Der Gouverneur von Carlisle und alle Officiers, welche „zu seiner Guarnison gehören, liessen sich der, „auf Ordre Sr. Königlichen Hoheit, von dem „Hertzog von Richmond, und den General„Lieutenants Lenoch und Aubigny unterzeich„neten Conditionen einer Capitulation gefallen, „und recommendirten sich insgesamt der Gnade „Sr. Königlichen Hoheit, mit dem Ersuchen, „daß dieselbe für sie, bey Ihro Majestät dem „Könige eine Vorbitte einlegen möchten: Ferner, daß die Bagage und Kleider der Officiers „möchten erhalten, und der Bürgerschafft von „Carlisle so viel Zeit gelassen werden, um ihre „Betten, Bettlacken und ander Hauß-Geräthe, „welches ihnen, zum Gebrauch ihrer Guarnison, wäre abgenommen worden, wieder abzu„hohlen. Den 10 Januarii 1746. Nachmittags um 3 Uhr.„

John Hamilton.

Hierauf empfieng der Brigadier Bligh Ordre, sogleich mit 400 Mann von der Garde zu Fuß, 700 Mann Infanterie, 120 Mann Cavallerie Besitz von der Stadt zu nehmen, welches auch den 10 Abends geschahe. Den folgenden Tag hielt der Hertzog seinen Einzug in der Stadt, worinnen er noch 16 Canonen, nebst der meisten Bagage und den Zeltern der Rebellen fand. Die Anzahl der Gefangenen bestund aus 396 Mann, worunter sich 114 Engelländer, 274 Schottländer, und 9 solche, die in Frantzösischen Diensten zu stehen vorgaben, befanden. Die Vornehmsten darunter waren, ausser dem Gouverneur, die Obristen Frantz Towely und Strickland, wie auch ein Engelländer, Nahmens Jacob Cappock, den der junge Prätendente zu einem Bischoff von Carlisle ernennet hatte. Sie wurden paarweise mit Ketten und Stricken zusammen gekoppelt, und theils auf Wagen, theils auf Pferden, nach Londen geschafft. Der Hertzog legte eine starcke Besatzung in die Stadt, und ließ die gesammte Artillerie, die er von Whitehaven kommen lassen, in das Castell bringen, die Trouppen aber wurden nach Edimburg geschickt, um zu dem Corps des Generals Hawley zu stossen, der daselbst über die Königlichen Trouppen das Commando erhalten. Es ist hiebey von unserm Printzen noch zu gedencken, daß er bey Verfolgung der Aufrührer so unermüdet gewesen ist, daß er einsmahls in 4

Tagen keine drey Stunden, und zwar darzu nur auf Stroh, geschlaffen, und die Stieffeln nicht von den Füssen gebracht hat. Er wolte durchaus keine mehrere Bequemlichkeit annehmen, als sich der geringste von seinen Soldaten zu getrösten hatte. Auf diese unter der Anführung des Hertzogs von Cumberland glücklich erfolgten Wiedereroberung der Stadt und des Schlosses Carlisle, sowohl als auf die Vertreibung der Schottischen Rebellen aus Engelland, ist nachmahls eine schöne Medaille, von mittler Grösse in Londen erschienen. Die eine Seite ist überaus nett gemacht, und stellet des Hertzogs von Cumberland wohl getroffenes Brust-Bild vor, mit der Umschrifft:

GUIL. DUX. CUMB. DELICIAE. MILITUM.

Unten stehet:

NATUS 15 April 1721. Welcher Tag von dem alten Calender zu verstehen ist. Auf der andern Seite erblicket man in dem Prospect die Stadt und das Schloß Carlisle, vor welcher im freyen Felde ein junger Held mit dem Degen in der Faust, eine siebenköpffigte Schlange vor sich herjaget, mit der Umschrifft: PRO PATRE ET PATRIA. In dem Abschnitte stehet: REB. EX ANG. PULSI. ET CARL. REDACTUM DEC. 1745. Nachdem also solchergestalt unser tapferer Hertzog die Rebellen aus Engelland getrieben hatte, reisete er, in Gesellschafft des Hertzogs von Richmond, des Lords Bury, und einiger andern vornehmen Officiers, über Northampton wiederum nach Londen zurück, und langete allda den 16 Jenner 1746, Morgens gegen 7 Uhr, in vollkommener Gesundheit an. Gleich nach seiner Ankunfft, erhob er sich nach dem Pallast zu St. James, zu Ihrer Majestät. Er ward von dem Könige auf das gnädigste und zärtlichste empfangen, und unterredete sich mit demselben wohl zwey Stunden lang in seinem Cabinet; wobey er zugleich mündlich viele wichtige und geheime Umstände, die er ausgekundschafftet und erfahren hatte, eröffnete. Der Zulauf des Adels und Volckes war ungemein groß, um Sr. Königlichen Hoheit, sowohl wegen der über die Rebellen erhaltenen Vortheile, als wegen der Eroberung Carlisle Glück zu wünschen. Mittlerweile lieffen die Sachen in Schottland von neuen vor das Königliche Hauß und die Regierung gantz unglücklich. Die Rebellen besetzten Sterling, und schlugen sogar den General Hawley, bey Fallkirk, mit seinen Trouppen zurück. Sie mochten wohl auch willens seyn, nachdem sie sich in Schottland feste gesetzet, abermahls in Engelland einzubrechen. Bey diesen gefährlichen Umständen fassete der Hertzog von Cumberland den großmüthigen Entschluß, sich denen Aufrührern wieder entgegen zu stellen. Er reisete dieserhalben den 5 Februar des Nachts zwischen 12 und 1 Uhr von Londen nach Schottland. Den 7 hatte er bereits Berwick zurück geleget, nnd den 9 traf er, Nachmittags um 2 Uhr, in Begleitung des Lords von der Seßion, ingleichen des Grafens von Lundun, und der vornehmsten Personen aus Edenburg und den benachbarten Städten, welche dem Hertzoge einige Meilen weit entgegen gegangen waren, zu gedachtem Edenburg ein, über welche beglückte Ankunfft dann in dieser zweyten Haupt-Stadt des Großbritannischen Reiches grosse Freudens-Bezeigungen, Illuminationes und Freuden-Feuer angestellet wurden. Sobald der Hertzog von Cumberland zu Edenburg angelanget war, machte er alle Anstalten auf die Rebellen loßzugehen, und sich zu der Armee zu verfügen, die sich bey Linlithgow wieder zusammen gezogen hatte. Er brachte damit einige Tage zu, und als die Trouppen gegen Sterling in dem Anmarsche waren, folgete er ihnen nach. Er paßirte in des Grafen von Hoptouns Kutsche durch Edenburg, und ward von einer grossen Menge Volcks begleitet. Wie er eine Viertel-Meile von der Stadt das Pferd bestiege, so überhäuffte ihn das Volck mit Glückwünschen. Er nahm seinen Hut ab, danckte ihnen auf das freundlichste, und sagte ihnen, er hätte grosse Eil. Sie rieffen ihm darauf ein lautes Husah zu, und er sagte darauf: „Lebet wohl für diesesmahl, meine „werthen Freunde.„ Zu dem Adel und andern ansehnlichen Personen, die um ihn stunden, sagte er: „Sollen wir nicht ein Lied haben?„ Darauf streckte er die Hand aus, fieng zu galoppiren an, und stimmete ein altes Schottisches Lied an: Will yon play me Fare play, Highland Laddie, Highland Laddie, &c. Welches allen, die es höreten, das gröste Vergnügen verursachte. Sobald der junge Prätendente von der Annäherung des Hertzogs von Cumberland Nachricht bekam, hielt er Kriegs-Rath, nach dessen Beschluß sich die Rebellen anstelleten, als ob sie den Königlichen Trouppen entgegen gehen wolten. Allein, sobald sie ihre Bagage und einige Canonen gegen Perth vorausgeschicket, nahmen sie ebenfalls den Weg dahin. Sie sprengeten ihr Pulver-Magazin in die Lufft, hoben die Belagerung des Schlosses Sterling auf, und nahmen mit solcher Eilfertigkeit über den Forth die Flucht, daß sie den 13 Februar schon zu Perth anlangten. Als der Hertzog zu Fallkirch ankam, waren die Rebellen schon über alle Berge; doch hatten sie verschiedene Canonen, einige Verwundete und Krancke, und 20 Gefangene zurück gelassen. Die Umstände, welche diesen glücklichen Erfolg begleitet haben, finden wir in dem Schreiben, welches der Hertzog von Cumberland an den Mylord Ober-Richter zu Edenburg abgelassen hat, folgendermassen beschrieben:

„Mylord, Ober-Richter.

„Ich habe dienlich erachtet, euch von demjeni„gen zu benachrichtigen, was seit meinem Auf„bruche aus Edenburg vorgegangen ist. Gestern „morgen brache ich mit der Armee in 2 Colonnen, „bestehend in 14 Bataillons regulirter Trouppen, „die Militz aus der Grafschafft Argile, und den „beyden Dragoner-Regimentern Cobham und „Marck-Keer, von Edenburg auf. Ich nahme „das Haupt-Quartier mit 8 Bataillons zu Lin„lithgow; und der Brigadier Mordaunt nahm „das Seinige mit 6 Bataillons zu Burrov Sto„neneß. Die Dragoner logirten sich in die näch„sten Dörffer, und der Obrist Campbell stellete „sich mit bemeldter Militz in Fronte bey Avout.

„Bey

„Bey meiner Ankunfft stund noch ein starcker „Trupp Rebellen bey Falkirk, und ein anderer „liesse sich auf der Höhe zwischen da und Linlithgow „sehen; und die Kundschaffter brachten Nach„richt, daß sie sich verlauten liessen, eine Schlacht „mit der Königlichen Armee zu wagen. Allein „man sahe auch, daß sie wegen ihrer Bagage gar „unruhig waren, und sich beschäfftigten, solche „über den Forth in Sicherheit zu bringen. Die „tapffere Gegenwehr des Generals Blackeney „zu Sterling hatte ihnen das Spiel verrücket, und „sie hatten keine Hoffnung mehr, selbiges Castell „zu erobern. So stunden die Sachen gestern, „aber heut Morgen erfuhr ich, daß sie sich nach „Torwood zurück gezogen, um sich mit dem vor „Sterling gestandenen Corpo zu vereinigen. Ehe „ich nun diesen Morgen wieder aufbrach, musterte „ich meine Truppen, und fande sie voller Muth. „Als ich so dann vorrückte, machten sich die Vor„Posten der Rebellen aus dem Staub, und einige „derselbigen, welche sich verspätet, und meinen „ausgeschickten leichten Truppen in die Hände fie„len, sagten aus, daß die Rebellen in gröster „Confusion über den Forth setzten, aus Furcht, sie „möchten mit meiner sehr verstärckten Armee in ein „Treffen gerathen, und geschlagen werden, da „hingegen von ihnen gantze Gemeinden davon „lieffen, und sie sehr dadurch geschwächet wären. „Bey unserm Fortrücken, hörten wir zwey gewal„tige Schläge, oder Erschütterungen, und ver„nahmen bald darauf, daß die Rebellen bey ihrer „Flucht ihr grosses Pulver-Magazin in der Kirche „von St. Niniens in die Lufft gesprenget. Bey „meiner erfolgten Anlangung allhier, fande ich alle „unsere Verwundete, welche in der vorigen Action „von denen Rebellen gefangen worden, und sie bey „der Flucht zurück zu lassen gezwungen gewesen. „Ich bekam auch die Bothschafft, daß die Rebellen „ihre gantze schwere Artillerie vor Sterling verna„gelt, und im Stich gelassen. Gleich nach mei„ner Ankunfft allhier, detachirte ich den Brigadier „Mordaunt, mit der Argilischen Miliz, und allen „Dragonern, um denen Rebellen zu folgen, ich „glaube aber, man werde sie nicht mehr so gleich „einholen können, weil sie mit der grösten Eilfer„tigkeit durch den nicht gar zu tieffen Forth gewa„det, und geschwommen. Sie haben vor Ster„ling vieles Volck verlohren, und die einkommen„de Gefangene und Deserteurs sagen aus, daß, „weil sie es vor unmöglich hielten, sich zu setzen, sie „sämmtlich auf Montroß zu fliehen. Ein beson„derer Umstand, den ich hiernächst sicher verneh„me, ist dieser, daß Miladi Kilmarnoch, welche „sich bishero auf dem Schloß Calendar aufgehal„ten, mit denen Rebellen fortgangen ist. Mor„gen bin ich entschlossen, auf Sterling zu marschi„ren, und ich werde, allda die fernern Maaß-Re„geln nehmen, diese Lande des Königs, meines „Herrn Vaters, wiederum in Ruhe zu setzen. „Ich bin rc. Falkirk, den 12 Febr. 1746.„

Zu gleicher Zeit schrieb der Hertzog von Cumberland an den Hertzog von Neucastle nachstehenden Brief:

„Ich habe ihnen in meinem letzten Schreiben „vom 10 dieses gemeldet, daß ich Vorhabens sey, „mich in Marsch zu setzen, um das Schloß von „Sterling zu securiren. Als ich ihnen schriebe, „schmeichelte ich mir, daß die, durch ihren gehabten „letztern Succeß, hochmüthig gewordene Rebellen „uns Gelegenheit geben würden, diese Sache auf „einmahl zu entscheiden, und ich halte mich versi„chert, daß dieses zu unserm Faveur seyn würde, um „so mehr, da die Truppen einen solchen Trieb be„zeigten, als ich wünschen konnte, und dieselbe ent„schlossen zu seyn schienen, die paßirte Fehler wie„der gut zu machen. Aber, zu meiner grösten „Verwunderung, haben die Rebellen ihr Pulver„Magazin auffliegen lassen, und sich über den „Forth nach Frew retiriret, nachdem sie ihre Ca„nonen, und eine grosse Anzahl ihrer Krancken „und Bleßirten, nebst 20 von unseren Gefange„nen, welche in der letzten Action bleßiret worden, „in Stich gelassen. Ich hoffe Morgen zu Sterling „zu seyn, und werde mich alsdenn besser im Stan„de befinden, ihnen die Umstände dieser unvermu„theten Flucht berichten zu können. Der Briga„dier Mordaunt, verfolgt sie mit 2 Dragoner„Regimentern, und dem Obrist-Lieutenant Cam„phel. Ich bin rc.

Wilhelm.

Die Flucht der Rebellen gieng nach Perth, und von da weiter nach Norden zurück. Der Hertzog von Cumberland aber fand sich mit seinen Truppen zu Sterling ein, von dar er seinen Marsch nach Perth fortsetzte. Ein Schreiben von Perth, unter dem 19 Februar, giebt uns so wohl von der Retirade der Rebellen, als der Ankunfft des Hertzogs, folgende Nachricht: „Am 13 sahe man den „gantzen Tag Reuterey von den Rebellen, welche „in verschiedene Partheyen abgetheilet, und nicht „zum besten beritten waren, hier anlangen. „Abends um 7 Uhr folgte ihr die aufg brachte „Mannschafft des Lords Ludewig Gordon, des „Lords Ogilvi, und des Ritters Jacob Kinn„loch, welche zusammen marschirten. Die Pi„quets von denen aus Franckreich gekommenen „Truppen langten um 9 Uhr an. Sie erstreckten „sich nicht über 100 Mann, und alles zusammen „machte kaum 1500 Mann aus. Diesen folg„ten noch 200 Mann, welche nicht so geschwinde, „wie die ersten, marschiren konnten. Endlich „langten noch 140 Mann an, welche von Creif „kamen, und von denen Herren Robertson von „Faskilly und Blairfitty commandiret wurden. „Sie brachten 7 zu Fallkirch erbeutete metallene „Canonen und vier bedeckte Wagen mit, nach„dem 29 mit Munition beladene Wagen schon „vorher angekommen. Die vornehmsten Perso„nen, welche sich bey der obgedachten Mannschafft „befanden, waren die Lords: Pitsligo, John „Drummond, Ogilvi, Kilmarnock, Elcho, „und Ludwig Gordon, der Ritter John Ma„cleod, mit seinem Bruder, der Brigadier Stapp„leton, Commendant der Irrländischen Piquets, „die Majors Nairn und Kennedy, der Secreta„rius John Murray, und der so genannte Fran„tzösische Minister Boyer. Den 14 nahmen die „bedeckten Wagen, Munitions-Karren, und „Artillerie, unter Bedeckung der Leute des Lords „Lud-

„Ludwig Gordon, den Weg nach Dunckeld. „Ihr Haupt-Corps, Infanterie so wohl, als Cavallerie, gieng an eben dem Tage über den Tay-„Fluß, in lauter kleinen Hauffen. Andere, worunter auch die so genannte Garde du Corps war, „brachen nach der Grafschafft Angus auf, und „richteten ihren Marsch über Cowper. Den 25 „giengen die Irrländischen Piquets, die hier geblieben waren, die Retirade zu bedecken, und die „der Obriste Creighton commandirte, gleichfalls „über den Tay, denen das Corps der Herren Robertson und Blairfetty folgte, bey dem sich „auch der Lord Strathallan, der Lord Gask, „der Lord Murray, und die andern obbenannten, „bis auf den Secretarium Murray, befanden, der „den Abend vorher nach Fairnton gegangen war, „wo sich der junge Prätendente, nebst dem Lord „Drummond, dem Grafen von Kilmarnock, „dem Ritter Macleot von Raza, und dem Herrn „Boyer, aufhielte. Den 16 gedachte man von „den Rebellen völlig befreyet zu seyn, und keine „von ihnen weiter zu sehen. Alleine, eine halbe „Stunde darauf zog noch eine von Creif kommende Parthey hierdurch, und man vernahm mit „grossen Freuden, daß es der Rest wäre. Sie „haben in hiesiger Stadt 13 Canonen vernagelt „zurücke gelassen, welche 8 bis 12 Pfund schiessen. „Die 14 Stein-Stücken, die sie am Bord der Königlichen Chaloupe, der Hazard genannt, gefunden, haben sie ins Wasser gesencket, man hat „aber, als die Rebellen sich entfernet, alle diese Artillerie wieder heraus gebracht. Sie hatten viel „Kugeln hier, die sie auch in den Fluß geworffen: „Den 17 langte der Hertzog von Cumberland „hier an, und ward mit den grösten Freudens-„Bezeugungen empfangen. Die erste Sorge „Sr. Königl. Hoheit ist gewesen, 2 Detaschements Infanterie, jedes von 500 Mann, den „Rebellen nachzuschicken, um ihre Bewegungen „zu beobachten. Eines derselben, unter dem „Ritter Andreas Agnew, hat den Weg auf „Dunckeld genommen, das andere aber, unter „dem Obrist-Lieutenannt Leighton, ist bis an „das Schloß des Lords Menzie, auf eine Meile „über den Tay, vorgerücket. Der Hertzog hätte „zwar den Rest der Armee gerne folgen lassen, sie „ist aber überaus abgemattet, absonderlich die Infanterie. : : : : Hiernächst ist die Vorsorge „Sr. Königl. Hoheit darauf gerichtet, hinlängliche Brodt- und Fourage-Magazine für die Armee „hier anzulegen, damit man die Operationes desto „glücklicher fortsetzen könnte. Die Kundschafften, die der Hertzog heute empfangen, enthalten, „daß die aus Franckreich gekommenen Schott- und „Irrländer den Weg auf Montroß wieder genommen hätten. Der Lord Drummond hätte sich „auch dahin begeben, nachdem er zu Fairnton den „Sohn des Prätendenten gelassen. Dieser letzte „hätte den 15 zu Blair übernachtet. Er hätte ein „Corps von 1500 Rebellen, durchgängig Hochländer, bey sich. : : : : Der Marquis von „Tullibardine, der Hertzog von Perth, und „Herr Boyer, haben sich den 15 auch zu Blair „befunden etc." Die Englischen Kriegs-Schiffe „waren auf der See scharff hinter den Rebellen her, daß deren keiner entfliehen, oder ihre Macht verstärcket werden möchte; Der Hertzog von Cumberland aber war zu Lande bemühet, dieselben gäntzlich zu zerstreuen, und deren Ober-Häupter in ihre Hände zu kriegen. Nachdem er die Brücke zu Sterling wieder herstellen lassen, ließ er seine Truppen in die Güter der Drummonde, Strathallane, und anderer Anführer der Rebellen, einrücken, er selbst aber langte den 18 Februar über Creif zu Perth an, wo er so lange seinen Aufenthalt nahm, bis die Armee von ihren beschwerlichen Märschen ausgeruhet, und sich sattsam verstärcket hatte. Nachdem er Nachricht bekommen, daß die Hessen, unter dem Printzen Friedrich, der den Grafen von Crawford bey sich hatte, auf der Rhede von Leith mit verschiedenen Transport-Schiffen angelanget, gab er Befehl, daß dieselben in der Gegend von Edimburg, bis auf weitere Ordre, cantoniren solten, der General-Major Bland aber ward den 25 Februar, mit vier Regimentern zu Fuß und einem Dragoner-Regimente, über Dundee nach Montroß und Aberdeen geschickt, um von dar die Rebellen zu vertreiben. Die gantze Armee solte diesem Corpo nachfolgen. Ehe aber der völlige Aufbruch geschahe, gieng der Hertzog den 26 Februar mit der Post nach Edimburg, wo er mit dem Printzen Friedrich eine Unterredung hielte, so dann aber den folgenden Tag nach Perth zurücke kehrte. Mittlerweile hatten die Rebellen die gantze Küste verlassen, ehe die Königlichen Truppen auf solcher anlangeten. Indessen vermehrten sich die Truppen des jungen Prätendenten von Tage zu Tage, und er hatte in kurtzem über 20000 Mann bey sich. Es führten ihm so gar die Weiber, als die Mylady Seaforth, und die Madame Makintosch, deren Männer es mit dem Könige hielten, und sich bey dem Corpo des Grafen von Boudun, befanden, einige von ihren Unterthanen zu. Sonderlich gab der Lord Lovat, der sich selbst auch mit 700 Mann bey dem jungen Prätendenten einfand, durch seine gedruckten Circular-Schreiben, die er an verschiedene Clans, oder Stämme der Hochländer, abgehen ließ, zu Verstärckung des Rebellischen Hauffens vielen Anlaß, indem er darinnen dieselben zu überreden suchte, die Regierung hätte einen Entwurff gemacht, alle Hochländer auszurotten, und dieselben wieder durch die Einwohner in den Nieder-Ländern zu ersetzen. Er bildete ihnen dabey ein, daß der Hertzog von Cumberland zu keinem andern Ende gekommen wäre, als solchen Entwurff auszuführen; daher wolle er sie ermahnen, Leib, Leben, und alles, was ihnen schätzbar wäre, zu dem Besten ihrer Freyheit, ihres Eigenthums, und ihrer Weiber und Kinder, daran zu setzen. Ueber diesen glücklichen Succeß der rebellischen Waffen fieng der Hertzog von Cumberland grosse Augen zu machen an. Er contramandirte daher nicht nur den Rückzug der Hessen, sondern ließ auch dem Printzen Friedrich wissen, er möchte vier Bataillons nach Perth, zweye aber nach Sterling, senden, und, nebst den Dragonern von St. George, Mayzons, und Hamilton, längst dem Tay-Flusse eine Art der Linie formiren helffen, daß, wenn denen Rebellen die Lust ankom-

ankommen solte, wieder gegen Süden anzurücken, ihnen der Weg abgeschnitten seyn mögte. Der Printz Friedrich nahm darauf sein Quartier zu Perth, und hielte, nebst dem Grafen von Crawford, dem Obristen Campbell, und andern Chefs, alle Posten und Zugänge, von Taybridge an, bis Bannockburn, so besetzt und geschlossen, daß Süd-Schottland auf dieser Seite sattsam bedecket war. Er selbst war indessen schon mit seiner gantzen Armee nach der Grafschafft Angus aufgebrochen. Sie bestunde, ausser den Heßischen Truppen, aus ohngefehr 10000 Mañ, und marschirte in 4 Colonnen, die zu Aberdeen wieder zusammen stossen solten. Der Hertzog kam den 10 Mertz, unter Läutung aller Glocken, daselbst an, und ward von den Einwohnern mit grossem Frolocken empfangen. Die Rebellen waren kaum erst seit 4 Tagen von dar weg, nachdem sie durch etliche Frantzösische Schiffe einige Verstärckung erhalten. Sie hatten theils über Oldmeldrum, theils über Newburg, ihren Weg nach der Grafschafft Murray genommen, aber überall einen heimlichen Saamen zurücke gelassen, daraus neues Unkraut wachsen solte; Wie denn die Königlichen Truppen nur den Rücken wenden durfften, so regte sich der Rebellions-Geist schon wieder. Das erste, was der Hertzog nach seiner Ankunfft zu Aberdeen that, war die Absendung des Lords Ancram, mit 100 Dragonern, und des Majors Lord Morris, mit 300 Musquetirern, nach dem Schlosse Corgarf, an dem Ursprunge des Flusses Don, in der Grafschafft Buchan, so ohngefähr 10 Deutsche Meilen von Aberdeen liegt. Es war ein grosser Vorrath von Gewehr und Pulver dahin gebracht worden, welchen die Rebellen aus Spanien erhalten; Dessen solten sie sich daselbst bemächtigen, und es von dar abholen; Welches auch mit so gutem Succeß geschahe, daß, so bald sie sich nur dem Schlosse näherten, die Rebellen solches schon verliessen. Jedoch, weil sie zugleich alle Pferde von dem Lande mit hinweg geführet hatten, konnten die Engelländer nicht allen gefundenen Vorrath mitnehmen. Der Lord Ancram ließ daher das meiste Gewehr zerschlagen, und mehr, als 30 Fässer Pulver, unbrauchbar machen. Indessen hatten sich die Königlichen Truppen nach und nach zu Aberdeen eingefunden. Ihr Marsch gieng sehr langsam, weil sie nirgend, wo sie hinkamen, einige Lebens-Mittel fanden, sondern solche überall mit sich führen musten. Das üble Wetter, welches so gleich einfiel, als sich die Königliche Armee kaum etwas zusammen gezogen hatte, wie auch eine kleine Unpäßlichkeit des Hertzogs von Cumberland, verhinderten, daß derselbe die Rebellen nicht so bald, als man in Engelland wünschte, aufsuchen konnte. Man fieng so gar zu Londen an, über diesen Verzug etwas zu murren; Wodurch sich der Hertzog genöthiget sahe, ein Entschuldigungs-Schreiben deswegen an dem König abzulassen. Er meldete darinnen: „Man müste bey Hofe „nicht ungedultig darüber werden, daß er die Re„bellion in Schottland noch nicht gäntzlich getil„get hätte. Der Anhang des Prätendenten wä„re noch grösser, als man sichs vorstellte, und es „ereigneten sich verschiedene Vorfälle, die mit Be„dacht überlegt werden müsten, und zwar um so „vielmehr, weil er von allen Seiten mit Verrä„thern und untreu-gesinnten Unterthanen umge„ben wäre. Aus dieser Ursache hätte er auch die „Heßischen Truppen bey sich behalten müssen. „Er liesse indessen solche Anstalten machen, wo„durch, unter dem Beystande einer höhern Macht, „die Rebellion bald gedämpfft seyn solte; Sei„ne getreuen Truppen wären, ungeachtet der fast „unglaublichen Beschwehrlichkeiten des Marsches „dennoch voller Muth.„ Der König theilte den Inhalt dieses Briefs den Gliedern des Geheimden Rathes mit: Und es ward beschlossen, dem Hertzoge noch mehr Truppen zu zusenden. Man nahm daher nicht nur zu Londen eine Anzahl Kohlen-Schiffe an, um damit 2000 Mann von der Garde nach Aberdeen zu schaffen; Sondern der König ließ auch mit einer neu erfundenen Maschine, zu Fortschaffung des Fuß-Volckes bey geschwinden Märschen, die Probe machen. Es erhielten auch noch verschiedene andere Regimenter Befehl, nach Schottland aufzubrechen. Der Hertzog von Athol ward selbst auf seine Kosten 500 Mann, welches auch der Lord Malton mit 100 Mann in der Grafschafft Yorck that, wo selbst fast alle Edelleute den Soldaten Geld gaben, um sie aufzumuntern, bey der Armee des Hertzogs tapffere Dienste zu leisten. Ja, die gantze Provintz hatte durch eine Collecte 26000 Pfund Sterlings, zu dem Dienste der Königlichen Armee, zusammen gebracht. Der Ritter Grant bewaffnete 300 von seinen Unterthanen, und schickte sie, unter seinem Sohne, zu der Königlichen Armee. Es langten auch von allen Orten viel getreue Berg-Schotten bey derselben an. Der Hertzog von Gordon, der von den Uebelgesinnten seit einigen Monaten auf seinen eigenen Gütern gefangen gehalten worden, schlich sich heimlich von seinem Land-Hause hinweg, und kam den 19 Mertz zu dem Hertzoge von Cumberland; Welches auch die Grafen von Kintore, Finlater, und Aberdeen, nebst andern vornehmen Lords und Edelleuten, thaten. Der Lord Braco, einer von den mächtigsten Schottischen Herren, welcher fast 8000 Mann in das Gewehr stellen kan, erbot sich gegen den Hertzog, seine Unterthanen zu dem Dienste des Königes ausziehen zu lassen; Welches Erbieten sich der Hertzog dergestalt zu Nutze machte, daß er ihm darauf auftrug, gewisse Pässe zu besetzen, um denen Rebellen hier und da die Communication, die sie unter sich hatten, abzuschneiden. Das Verweilen des Hertzogs von Cumberland zu Aberdeen machte die Rebellen in der Gegend von Inverneß so kühne, daß sie ihm selbst über den halben Weg entgegen giengen. Sie hielten Strathbogie noch mit 1000 Mann zu Fuß und 60 Hussaren besetzt, woraus sie weit und breit herum streifften. Um ihnen nun solches zu verwehren, beorderte er den General-Major Bland, diesen Platz unversehens zu überrumpeln, wobey ihnen der Brigadier Mordaunt, mit 4 Battaillonen und 4 Stücken, unterstützen solte, der deshalben nach Oldmeldrum commandirt wurde. Der General Bland setzte seinen Marsch mit so vieler Vorsichtigkeit und Stille fort, daß er den 20 Mertz

1746 vor Strathbogie ankam, ehe noch die Feinde die geringste Kundschafft von ihm erhalten. Sie erschracken daher über seiner Ankunfft dergestalt, daß sie den Ort verliessen, und sich über Hals und Kopff zurücke zogen. Die Englischen Vor-Truppen setzten ihnen eine Zeitlang nach; Doch, weil des Abends ein starcker Regen mit einem Sturme einfiel, musten sie von der Verfolgung nachlassen. Der General-Major **Bland** blieb darauf zu Strathbogie stehen, bey welchem sich hernach auch der Graf von **Albemarle** einfand, der das Ober-Commando in dieser Gegend übernahm. So lange der Hertzog von **Cumberland** zu Aberdeen stille lag, suchte er auf alle Art und Weise die Gemüther der rebellischen Schotten in der Güte zu besänfftigen. Er ließ in allen Kirchen von den Cantzeln eine Schrifft ablesen, darinnen er anfänglich die betrübten Umstände und die Verblendung derer-jenigen sehr bedauerte, die sich in die Rebellion verwickelt. Darauf erklärte er sich, daß er ihnen, ohngeachtet er sie mit Gewalt zu dem Gehorsam bringen könnte, aus eigener Bewegung die Gnade des Königes anbiete, und sich verbinde, bey Sr. Majestät, ihnen zum besten, eine Vorbitte einzulegen, wenn sie sich solcher Gnade würdig machen, ihr Gewehr abgeben, ihre Nahmen und Wohnungen anzeigen, und die Rebellion abschwören würden. Dabey gab er ihnen die Versicherung, man würde sie sodann nicht weiter verfolgen, sondern, wenn ihre Besserung aufrichtig wäre, ihnen die Großmuth des Königes auf alle Art und Weise angedeyhen lassen: Indem dieser Monarche allemahl geneigt sey, die Wege der Gelindigkeit und Gnade der Schärffe vorzuziehen. Diese gnädigen Anerbietungen blieben nicht ohne Frucht. Es fanden sich Personen von allerley Stande ein, die sich dieser Gnade theilhafftig machen wolten. Und es würden ihrem Beyspiele gantze Gemeinden gefolget seyn, wenn sich nicht einige Uebelgesinnete bemühet hätten, diesen Königlichen Versprechungen eine gantz widrige Auslegung zu geben, und dadurch in den Gemüthern Furcht und Mißtrauen zu erwecken. Es kehrten daher verschiedene Personen, die schon im Begriff waren, sich dem Hertzoge zu unterwerffen, wieder zu den Fahnen der Rebellen zurücke. Dem ohngeachtet ließ der Hertzog bey Lebens-Straffe verbieten, sich an den Häusern und Gütern der Uebelgesinneten zu vergreiffen. Als daher einige Partheyen, wider dieses Verbot, das Hauß des **Jacob Gordons** zu Cowbardie, welcher sich zu dem Prätendenten geschlagen, geplündert, ließ er, auf die angebrachte Klage der Frau dieses Herrn, einer Tochter des Lord **Forbes**, nicht nur eine Untersuchung anstellen, und die Soldaten, so die That begangen, scharff bestraffen, sondern auch derselben, durch seinen Secretair, sein Mißfallen darüber bezeugen, und ihr so wohl ein eigenhändiges Salve-Garde-Patent, als auch, zu einiger Ersetzung des erlittenen Schadens, einen Beutel mit 100 Guineen überreichen. Den Grafen von Airly, Vater des Lords **Ogilvie**, von dem er gehöret, daß er, ohnerachtet des an ihn ergangenen Verbots, fortgefahren hätte, zu dem Dienste des Prätendenten Volck zu werben, ließ er, durch ein Commando von 100 Mann, in seinem Hause so lange mit Arrest belegen, bis er alles Gewehr ausgeantwortet, und seine Unterthanen wieder zu dem Gehorsam gegen den König gebracht hätte. Der junge Prätendent und sein Anhang verfuhren nicht so glimpflich. Wer nicht zu ihnen trat, dem wurde alles verwüstet, wie solches unter andern der Graf von **Finlater** erfahren. Denn so bald die Uebelgesinneten höreten, daß er sich zu dem Hertzoge von **Cumberland** begeben hätte, marschirte eine von ihren Partheyen auf seine Güter, und verbrannte zu Cullen Häuser und Getreyde. Dergleichen Schicksal hatte auch der Graf von **Morton**, dessen Güter von denjenigen 300 Mann ausgeplündert wurden, die der Ritter **Jacob Steward** von Burray für den Prätendenten geworben hatte. Dieses harte Verfahren, nebst denen Circular-Schreiben, welche der Hertzog von **Cumberland** an die Stämme und Geschlechter in verschiedenen Gegenden ergehen lassen, bewogen viele von der Parthey des Prätendentens abzutreten. Diejenigen Grants aber in der Gegend von Elgin, die dem Hertzoge hinterbringen liessen, sie wolten die Mittel-Strasse halten und neutral bleiben, kriegten die Erinnerung, daß es Unterthanen nicht frey stünde, in Ansehen ihres rechtmäßigen Oberherrn, wenn er angegriffen würde, eine Neutralität zu erwählen; Sie müsten daher lediglich denen an sie ergangenen Verfügungen nachleben, wo sie nicht für Rebellen gehalten, und als solche bestrafft seyn wolten. Weil nur zwey Haupt-Wege in das nördliche Schottland gehen, davon einen die Heßischen Völcker, den andern aber die Armee des Hertzogs von **Cumberland** genommen hatte, besorgte der Prätendente, zwischen zwey Feuer zu kommen, wenn er sich nicht in Zeiten weiter gegen Norden ausbreitete. In dieser Absicht, wurden die meisten Neugeworbenen gezwungen, zu Schiffe zu gehen, und durch den Meerbusen von Murray, in die Grafschafft Sutherland überzusetzen. Dieses wolte aber vielen nicht gefallen, so, daß bey 200 Mann von den Unterthanen des Lords **Gordon** davon lieffen, als sie zu Findorn eingeschiffet werden solten. Sie kamen auch von andern Hauffen starck zu dem General **Bland** gelauffen, welcher ihnen Pardon versprach, wenn sie nach Hause kehren, und ihren häuslichen Verrichtungen, nebst dem Feld-Baue, zu Verhütung einer allgemeinen Theurung, wieder obliegen würden. Dieser Abfall entstund zum Theil aus dem Mangel, den die Rebellen an Gelde und Lebens-Mitteln litten; Wie sie denn bereits in 7 Tagen keine Bezahlung bekommen hatten. Es war auch nicht zu vermuthen, daß sie dergleichen so bald bekommen würden: Weil das Schiff, worauf ihnen aus Franckreich einiges Geld zugeschickt worden, den Engelländern in die Hände gerathen war. Das erbeutete Geld theilte der Hertzog unter diejenigen, so diese Beute gemacht hatten, von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten, dergestalt aus, daß die beyden Capitains, **Mackai** und **Obryan**, jeder 500, ein Gemeiner aber 5 Guineen, erhielte. Indessen hatte sich der Hertzog von **Cumberland**, durch

durch die aus Engelland erhaltenen Trouppen, so verstärcket, daß er den 19 April mit seiner gantzen Macht von Aberdeen über Bampf und Cullen nach Invernes aufbrechen konnte. Den 22 schlug er bey Cullen sein Lager auf, und erwartete allda den Grafen von Albemarle, der sich mit ihm conjungirte. Den 23 zu Mittage langte er an dem Ufer der Spey an, wo er auf der andern Seite vier Hauffen von den Rebellen mit vier weissen Fahnen ansichtig wurde, die ihm den Uebergang streitig machen wolten. Weil der Strom nicht nur einen schnellen Lauff hat, sondern auch starck angewachsen war, vermeynte man bey der Uebersetzung viele Schwierigkeiten zu finden. Der Hertzog ließ daher Halte machen, und den Rest seiner Armee erwarten, mitlerweile er die Stücken herbey führen, und alles veranstalten ließ, was zu Forcirung des Ueberganges erfordert wurde. Als die Trouppen beysammen waren, bekamen die leichte Reuterey, nebst dem Regimente Camphell und denen Grenadiers, Befehl, an einem seichten Orte, unter dem General Huske, den Anfang zu dem Uebersetzen zu machen, wobey sich der Hertzog von **Cumberland** in Person einfand, die Cavallerie aber muste zu gleicher Zeit an einem andern Orte in den Fluß setzen, dabey denn das Regiment von Kingston den Anfang machte. So bald solches das jenseitige Ufer erreicht hatte, rannte es in starckem Galop, mit dem Degen in der Faust, gegen das Gebürge, wo die Rebellen stunden, welche so fort die Flucht ergriffen, ob sie gleich sehr vortheilhafftig postiret waren. Das Fuß-Volck brachte drey Stunden zu, ehe es völlig über den Strohm kam; Doch war es Abends um 8 Uhr, bis auf einen kleinen Rest, völlig hinüber. Man verlohr hierbey nicht mehr als einen Mann, weil die Rebellen, ob sie gleich auf 2000 Mann starck waren, bey ihrer Retirade nur etliche Schüsse thaten. Den 24 gieng der Marsch auf Elgin und Forres loß, jedoch mit aller nöthigen Vorsicht, um nicht in einem so beschwerlichen und mit Defileen angefüllten Lande auf einen Hinterhalt zu gerathen. Der Hertzog ließ daher aller Orten recognosciren, wo seine Armee durchpaßiren muste, und schickte verschiedene Detachements aus, um die Feinde, so noch an verschiedenen Orten zerstreuet waren, in die Enge zu treiben. Wo seine Trouppen hinkamen, waren die Rebellen schon geflohen. Er brachte etliche Tage zu, ehe er sie beysammen, unweit Invernes, erreichte. Der junge Prätendente befand sich selbst bey ihnen, hatte aber vorjetzo weit weniger Muth, als sonsten, weil ihm seine Umstände einen schlechten Ausgang prophezeyeten. Die Deserteurs konnten die Bestürtzung und Unordnung nicht genug beschreiben, die unter seinen Trouppen, durch den Verlust der Chaloupe, Hazard, wegen des darauf befindlich gewesenen Geldes, entstanden, wovon ein Drittel für die Frantzösischen Trouppen und die Mannschafft des Lord **Drummond** bestimmt gewesen. Es habe dieser Zufall ein gewaltiges Murren und eine grosse Desertion verursachet. Der junge Prätendente, der sich zu Invernes, meistens bey der Mylady **Makintosh** befunden, sey darüber sehr kleinlaut worden, habe sich aber doch seit einiger Zeit viel Mühe gegeben, die Häupter seines Anhanges aufzumuntern, eines mit dem Hertzoge von **Cumberland** zu wagen, um sich Lufft zu machen, weil er sonst Invernes verlassen, und sich weiter Nordwärts wenden müste, wo er seinen unvermeidlichen Untergang finden würde, weil er daselbst nicht bestehen könnte. Nachdem sich der gute Ritter bis auf etwann 10000 Mann verstärcket hatte, rückte er mit dem Lord **George Murray**, der das Haupt-Commando führte, aus der Stadt bis Culloden, wo er die Engelländer erwartete. Diese langten auch den 27 April, Nachmittags um 2 Uhr, in dasiger Gegend an, und machten sich so gleich zu dem Angriffe gefaßt. Der Hertzog von **Cumberland** hielte vorher an seine Leute diese Anrede: „Edle und Cameraden! „Ich habe zwar nur wenig Zeit übrig, an euch „zu reden, ich halte es aber doch für nöthig, euch „zu erinnern, daß ihr diesen Augenblick für die „Vertheidigung eures Königs und eures Vaterlands, eurer Religion, eurer Freyheit und unsers Eigenthums, zu fechten habt; Und da wir „gerechte Sache für uns haben, zweifle ich keinesweges, daß ihr mit mir zu einem gewissen „Siege marschiren werdet. Wenn ihr feste stehet, so werden eure Feinde bald vor euch fliehen. „Sind aber Furchtsame unter euch, die ihres Gewissens, oder ihrer Neigung halben, sich nicht „entschliessen können, ihre Schuldigkeit mit allem nöthigen Eyfer und Begierde zu beobachten, so bitte ich sie insgesammt, daß sie unmittelbar aus ihren Gliedern herausgehen, und „sich wegbegeben wollen, und ich erkläre mich, „daß sie es frey, und ohne Befürchtung einiger „Ahndung, thun können. Denn ich will mich „lieber an der Spitze von 1000 Mann, die wacker und schlüßig sind, befinden, als ihrer 10000 „haben, unter denen solche sind, die durch ihre „Zaghafftigkeit, oder durch ihr übles Verhalten, „den Truppen den Muth benehmen, oder sie in „Unordnung bringen, und also eine Armee, die „unter meinem Commando, fechten solte, Schande und Unglück zuziehen können.„ Hierauf erfolgte das Treffen, das der gantzen Sache den Ausschlag gegeben. Die summarische Beschreibung dieses merckwürdigen Treffens lautete Englischer Seits also: „Den 25 April haben die Rebellen in das Fort August Feuer eingelegt, welches anzeigte, daß sie mit den Königl. Truppen „eines wagen wolten. Diese hielten eben damahls zu Naire Rast-Tag, und begaben sich „den 27sten frühe, in 4 Colonnen, wieder auf den „Marsch, deren jegliche von 4 Bataillonen war. „Sie hatten etwan 2 Deutsche Meilen zurücke „geleget, als die Avant-Garde, die aus 40 Dragonern von Kingston, und den Hochländern unter dem General-Quartier-Meister **Bland**, bestunde, die Rebellen ansichtig wurde. Weil sie „auf uns loß zu gehen schienen, formirte sich gehörigermassen die Armee. Indem aber der „Zwischen-Raum noch zu weit war, theilte sie „sich wieder in Colonnen, um desto geschwinder „zu marschiren; Und als die Entfernung nur noch „eine halbe Stunde austrug, setzte sie sich aufs „neue in Schlacht-Ordnung. Die Rebellen „hatten das Hauß Culloden hinter sich, ihre Fron„te

„te aber wurde durch verschiedene alte Hütten „und Mauern bedeckt. Unsern rechten Flügel „schützte ein Morast, auf den lincken Flügel aber „avancirten die Generals Hawley und Bland, „mit 2 Dragoner-Regimentern, auf der Rebel„len rechten Flügel, um ihm in die Flancquen zu „kommen, da indessen die Dragoner von King„ston das Corps de Reserve formiren helffen „musten. Unsere Canonen wurden in 5 Abthei„lungen in das erste Treffen gestellet, und fast alle „Hochländer, bis auf 140, die bey dem General „Hawley auf dem lincken Flügel stunden, und „sich wohl hielten, blieben bey der Bagage. In „dieser Ordnung setzten wir den Marsch fort, „funden aber, da wir ohngefehr noch 1500 „Schritte von den Rebellen waren, daß der Mo„rast sich da endigte. Der Hertzog von Cum„berland ließ daher so gleich die Kingstonischen „Dragoner, und 60 von dem von Cobham, wel„che die Patrouille auf unserer Flanque versahen, „auf dem rechten Flügel rücken, ingleichen das „Regiment von Pulteney aus dem Corps de Re„serve eben daselbst Platz nehmen. Als nun ein „Theil, wie der andere, sich bey einer halben „Stunde lang Mühe gegeben, dem andern in die „Flanquen zu kommen, wurde dem Lord Bury „aufgetragen, bis auf 100 Ruthen an die Re„bellen anzurücken, und eine gewisse Höhe zu re„cognosciren, welche das Ansehen einer Batterie „hatte. Kaum erblickten ihn die Feinde, als sie „die Canonen, wiewohl mit so wenig Geschick„lichkeit, als Succeß, abzufeuern anfiengen. Un„sere Artillerie, säumte hierauf nicht zu antworten; „Und die erste Salve war auch gleich der An„fang zu ihrer Verwirrung. Sie flanquirten „so gleich, nach ihrer gewöhnlichen Verwegenheit, „gegen unsern rechten Flügel herum, wo der Her„tzog sich postirt hatte, ja sie näherten sich, unter „Lösung ihrer Pistolen, und Schwänckung der „Säbel, zu dreyenmahlen bis auf 100 Ruthen „unsern ersten Treffen. Als aber die Regimen„ter Royall und Pulteney sie mit einer Salve „aus ihrer Musqueterie empfiengen, nahmen sie „den Rück-Weg dahin, wo sie hergekommen wa„ren, und wurden von den wenigen Escadrons „unsers rechten Flügels alsofort verfolget. In„dem dieses vorgienge, hatte der General Hawley „mit unsern Bergschotten eine kleine steinerne „Mauer auf dem rechten Flügel der Rebellen „umgeworffen, und war im Begriff, in ihr an„deres Treffen einzudringen. Hingegen hatte ihr „gantzes Vörder-Treffen sich zu einer General„Attaque angeschicket. Weil nun das auf un„serm lincken Flügel stehende Regiment von Bar„rel sich entblößt befande, so war es eben hier, wo „wir die größte Einbusse litten. Jedoch, die Re„gimenter von Sempil und Bligh wandten sich „noch mit ihrem Mousqueten-Feuer zu rechter „Zeit gegen die Feinde, und gaben dem Regi„mente von Barrel, das jene schon zum Weichen „gebracht hatten, wie auch dem von Monroe, „Gelegenheit, mit aufgepflantzten Bajonetten auf „die Rebellen zu chargiren. Die sämmtliche Caval„lerie der beyden Flügel chargirte immittelst gleich„falls, und drang bis aufs Centrum, da indes„sen zwey Dragoner-Escadrons den Flüchtigen „nachsetzten, und eine grosse Anzahl niedermach„ten. Zumahl da der Lord Ancram, der diesel„ben commandirte, Ordre hatte, den Rebellen „nicht einen Augenblick Ruhe zu lassen. Als wir „gegen Invernes marschirten, ließ der General„Major Bland rapportiren, daß er die flüchtigen „Rebellen auch verfolget, und eine grosse Massa„cre unter ihnen angerichtet, ingleichen, daß alle „Frantzösische Officiers und Soldaten sich auf „Discretion ergeben hätten. Der Verlust der „Rebellen auf der Wahlstatt und im Nachhauen „ist nicht geringer, als 2000 Mann, und zu In„vernes sind 222 gefangene Frantzosen, und 326 „gefangene Rebellen, eingebracht worden. Die „sämmtliche feindliche Artillerie, ingleichen 13 „Fahnen, und die gantze Bagage, so wohl des „jungen Prätendenten, als seiner Armee, ist ero„bert worden.„ Die zu Invernes befindlichen Frantzosen, so sich an dem General Bland den Tag, da das Treffen vorfiel, zu Gefangenen ergaben, thaten solches durch nachfolgendes an ihn abgeschicktes Billet:

„Mein Herr,

„Die Frantzösischen Officiers und Soldaten, „welche sich zu Inverneß befinden, erkennen sich „selbst für Kriegs-Gefangene, und ergeben sich „als solche an Se. Königl. Hoheit, den Hertzog „von Cumberland, in der Hoffnung, daß nichts „in der Welt sey, was sie sich nicht von der Engli„schen Grosmuth versprechen und erwarten sol„ten. Inverneß, den 27 April 1746.„ Der Hertzog von Cumberland, der noch diesen Abend um 5 Uhr seinen Einzug zu Invernes hielt, forderte darauf, so wohl von diesen, als allen andern in Fratzösischen Diensten stehenden Officiers, die man in dem Treffen und Nachhauen gefangen gekriegt hatte, an der Zahl 51, nachfolgende schriftliche Parole d' Honneur, die sich eigenhändig unterschreiben musten: „Wir Endes unterschriebe„ne, in Diensten Sr. Allerchristl. Majestät be„findliche Officiers, erkennen uns hiermit für Sr. „Grosbritannischen Majestät Kriegs-Gefangene, „und machen uns, bey unserer Ehre, hiermit an„heischig und verbindlich, daß wir, ohne Erlaub„niß Sr. Königl. Hoheit, des Hertzogs von Cum„berland, die Stadt Invernes nicht verlassen, „und aus selbiger uns wegbegeben wollen. Zu „dessen Urkund, haben wir Gegenwärtiges eigen„händig unterzeichnet, und mit unsern angebohr„nen Petschafften besiegelt. Gegeben im Haupt„Quartier zu Invernes, den 28 April 1746.„ Man erzehlet von dem Hertzog von Cumberland, daß er, nach geendigter Schlacht, in tieffen Gedancken auf der Wahlstatt herumgegangen, und unter andern, gen Himmel sehend, also geseuffzet habe: „Mein Gott! Was bin ich, daß ich er„halten worden? Da so mancher rechtschaffener „Mann erschlagen zu meinen Füssen lieget.„ Man hat, nach der gemachten genauern Ausrechnung, befunden, daß der Rebellen 2509 auf der Wahlstatt, und 1500 in dem Nachhauen geblieben, auch 1800 Gefangene von ihnen, theils in der Schlacht, theils zu Invernes, theils auch in dem Nachsetzen, gemacht worden; Welches zusammen

„dieses Hauß, aus Antrieb seines Eyfers und „seiner geprüfften Neigung, seine Mitwürckung und Beystand in denen zu solchem Zweck „dienlichen Maaß-Regeln willigst leisten.„ Die Königl. Message an das Unter-Hauß war gleiches Inhaltes, bis auf den Schluß, der etwas anders lautete. Denn da hieß es: „Dahero „stehen Ihro Majestät in der festen Zuversicht, „daß sie sich in dieser Angelegenheit der Neigung „des Unter-Hauses gantz gleichstimmig erweisen, „wenn sie selbigem anempfehlen, Dero Sohne, „dem Hertzoge, und dessen männlichen Descendenten, aus einem hierzu bequemen Fond, eine „Zulage, oder Vermehrung seines jährlichen Einkommens, zu bewilligen.„ Das Unter-Hauß fassete darauf den 13 Junius die wichtige Entschliessung: „Dem Hertzog von Cumberland, „und dessen männlichen Leibes-Erben, über sein „bisheriges Einkommen, annoch jährlich eine Zulage von 25000 Pfund Sterlings, in Betrachtung seines dem Vaterlande geleisteten Diensts, „zu bewilligen, und diese Summa aus denen „Einkünfften des aggregirten Fonds auszahlen „zu lassen.„ Das Ober-Hauß machte nicht die geringste Schwierigkeit, solches vor genehm zu halten. Der Lord Groß-Cantzler von Groß-Britannien muste diesen Schluß des Parlaments dem Hertzoge von Cumberland schrifftlich hinterbringen, und derselbe ließ hierauf folgendes Rück-Schreiben an nur besagten Cantzler abgehen:

„Mylord Cantzler!

„Ich hätte keine angenehmere und empfindlichere Proben des Eyfers und der besondern Liebe empfangen können, die das Ober-Hauß beständig für die Person und Regierung Sr. Majestät bezeuget, als durch den günstigen Beyfall, „den dasselbe meinen Bemühungen zum gemeinen Besten wiederfahren lassen. Ich bitte sie, „dem Hause meine aufrichtige Erkänntlichkeit für „die Achtung zu bezeigen, so es bey dieser Gelegenheit für mich gehabt. Die Zeichen des „Muths und der Standhafftigkeit, die so wohl „die Officiere, als auch die Soldaten, in der Armee Sr. Majestät von sich haben blicken lassen, „verdienen das gröste Lob. Allein das Laster „und die Furcht dieses unglücklichen und verblendeten Heeres, das, ohne gereitzet zu seyn, sich „aufrührischer Weise gewaffnet hatte, auch einen verächtlichen fremden Beystand fand, und „sich schmeichelte, ein Reich zu erschüttern, so in „den Hertzen der Unterthanen Sr. Majestät gegründet war, haben uns diesen Sieg so leicht „gemacht, daß ich nicht umhin kan, für den günstigen Eindruck meine Erkänntlichkeit zu bezeigen, den derselbe bey dem Ober-Hause gefunden, als dasselbe die Nachricht davon erhalten. „Ich werde die guten Meynungen desselben, und „seine Dancksagungen, als die gröste Ehren-Bezeigung und die gröste Belohnung ansehen, die „ich jemahls für eine von meinen Handlungen „werde empfangen können. Mir ist nichts übrig, als ihnen selbst für die verbindliche Art, womit sie die Ordre des Hauses ausgerichtet, und „für die Wünsche, womit sie solches begleitet haben, zu dancken, von deren Aufrichtigkeit ich fest „überzeuget bin.

Mylord Cantzler!

Ihr sehr geneigter Freund,

Wilhelm.„

Es ward hiernächst unser Hertzog von dem Könige zu dem Ober-Jäger-Meister des Parcs zu Windsor ernennet. Ohngeachtet nun die Rebellen durch diese verlohrne Schlacht gäntzlich aus einander getrieben worden waren, und selbst ihr Anführer, der junge Prätendent, von einem Gebürge und von einer Insul zu der andern flüchtig werden muste, so blieb doch der Hertzog noch fast 3 Monate in Schottland; Eines Theils, damit die zerstreueten Aufrührer nicht wieder in ein Corps zusammen kommen können, andern Theils, um diese Hochländern zu entwaffnen, und selbige also zu Unternehmung mehrerer schlimmen Unternehmungen untüchtig zu machen. Er schickte zu dem Ende verschiedene Detachements aus, die flüchtigen Rebellen auf allen Seiten zu verfolgen. Der Graf von Albemarle, der Lord Ancram, der Brigadier Mordaunt, und der General-Major Campbell, (welcher letztere den 7 Junius so gar auf die Westernes-Inseln, und besonders die Insel Mull, übergieng, waren die vornehmsten, die sich zu dieser Expedition gebrauchen liessen. Sie zerstreueten vollends alles, was sich zusammen rottiren wolte. Der Graf von Loudoun, der sich bisher auf der Insul Skye aufgehalten, kam auch wieder nach dem festen Lande zurück. Er setzte nach Lochaber über, und gieng mit der Militz aus der Grafschafft Argyle und den Frey-Compagnien, durch das Gebürge, zu der rechten und lincken Hand auf die rebellischen Hauffen loß, die er zerstreuete. Er rückte, nachdem er denen übelgesinnten Hochländern das Vich weg-führen, und das Gewehr abnehmen lassen, gegen das Fort August an, wohin sich auch den 2 Junius der Hertzog von Cumberland, mit seiner Armee, von Invernes erhob, nachdem er daselbst dem General Blakeney, den er zu dem Ende durch den Obrist-Lieutenant Leighton in dem Castell zu Sterling ablösen lassen, das Commando übergeben hatte. Den 16 Junius wurden zu Edimburg, auf des Hertzogs von Cumberland Befehl, die in dem Treffen bey Culloden eroberten 13 Fahnen und eine Standarte, auf dem ordentlichen Richt-Platze, durch den Scharffrichter öffentlich verbrannt, nachdem man solche durch die Schorstein-Feger dahin bringen lassen. Der Hertzog hatte indessen immer noch sein Haupt-Quartier in dem Fort August. Endlich ward der 25 Julius zu des Hertzogs Rück-Reise nach Engelland fest gestellet, da er dem Grafen von Albemarle das Commando über die in Schottland stehenden Trouppen übergab, und den 5 August siegreich in Londen wieder anlangete. Als er durch den Parc von St. James nach Kensington paßirte, ward derselbige nicht nur von einer unzähligen Menge des versammleten Volckes, mit beständigen Freudens-Zuruffungen, empfangen und begleitet; Sondern es war auch Abends in Londen alles mit Illuminationen, Lust-Feuern, und andern Freudens-Bezeugungen, angefüllet.

gefüllet. Die Stadt ertheilte ihn hiernächst, zu einem Zeichen ihrer Erkänntlichkeit, so gleich das Bürger-Recht. Den 4 September kam die Prinzeßin Maria von Hessen-Cassel, eine Tochter des Königs in Engelland, in Begleitung des Hertzogs von Cumberland, der ihr entgegen gereiset war, zu Kensington an. Als sie den 26 wieder nach Hause zurück kehrte, gab der Hertzog von Cumberland ihrem Sohne einen kostbaren mit Edelsteinen besetzten Degen zum Geschencke mit. Den 20 October ward auf ergangenen Befehl, in gantz Groß-Britannien, wegen der glücklich gedämpfften Rebellion, ein allgemeines Danck-Fest gehalten. Das Vergnügen der Engelländer gab sich an diesem Tage auf eine ausnehmende Weise zu erkennen, und es erhellete aus den ausserordentlichen Freudens-Bezeugungen, daß die Hertzen allerdings Antheil daran genommen hatten. Sie wusten sonderlich nicht Lob-Sprüche genug vor den Hertzog von Cumberland zu finden, dem sie in Tilgung der Rebellion allen Ruhm beylegten. Sie stritten gleichsam um die Ehre, dessen Nahmen ein ewiges Denckmahl zu stifften. Verschiedene vornehme Edelleute wurden mit dem berühmten Bildhauer, John Chere, einig, die Statue dieses Printzens zu verfertigen, die man sodenn nach Dublin senden, und sie daselbst in dem Stevens-Green setzen wolte. So vergnügt war man über die kluge und tapffere Aufführung des Hertzogs. Auch ist in Holland auf die Dämpffung der Schottländischen Rebellion eine Denck-Müntze geschlagen worden. Auf der einen Seite ist das geharnischte Brust-Bild des Hertzogs von Cumberland zu sehen, mit den Worten: Guilielmus, Cumberlandiæ Dux, Exercitus Magnæ Britanniæ Imperator. Auf der andern Seite ist auf dem Haupte des Hertzogs, der als Römischer Ober-Befehlshaber vorgestellet, ein Siegs-Crantz abgebildet, den die fliegende Sieges-Göttin über ihn hält, darüber diese Worte stehen: Restitutori Quietis. Weil der Sieg über die Rebellen, durch welchen die Ruhe wiedergebracht, zu Invernes erfochten worden, stehet auf dem Fuß der andern Seite: Rebellibus ad Invernium devictis clɔ Iɔccxlvi. Nach gedämpfften Schottischen Unruhen, brachten es die General-Staaten, durch ihr Zureden, dahin, daß zu Breda ein Friedens-Congreß eröffnet werden solte, zu welchem, auf Engländischer Seite, der Graf von Sandwich, als Bevollmächtigter, ernennet ward. Als derselbe im Begriff stunde, von Londen abzureisen, nahm er noch vorher von unserm Hertzoge Abschied. Se. Königl. Hoheit liessen sich dabey vernehmen: Wie sie dessen Sorgfalt in der Ambassade einen besondern Freund zu empfehlen hätten. Mylord Sandwich versicherte dem Hertzog von dem gantz besondern Respect und Achtung, welche er für diese Empfehlung haben würde. Worauf der Printz, nachdem er zuvor die ausnehmende Liebe erhoben hatte, die er gegen seinen Freund hegete, zu erkennen gab: Daß derselbe sein werthes Cap-Breton wäre. Durch diese kleine Begebenheit, ward die ohnedem ungemeine Liebe der Englischen Nation gegen den Hertzog um ein grosses vermehret. Denn die Engelländer schätzten die Eroberung dieses Cap Breton über alle massen wichtig, und wolten ihr letztes Pfund Sterling lieber daran wagen, als in dessen Wieder-Abtretung an Franckreich willigen. Damit man hiernächst die grosse Macht der Frantzosen in den Niederlanden schwächen, und den Lauf ihrer dortigen Eroberungen hemmen möchte, so kam in Vorschlag, selbst eine Diversion in Franckreich zu machen. Man rüstete dieserhalb zwey ansehnliche Schiffs-Flotten aus, und brachte ein Corps von zehentausend Mann zu Schiffe. Unser Hertzog sahe die Einschiffung mit an, und ließ ein ansehnliches Stücke Geld unter die Soldaten austheilen. Diese aber waren voller Freuden, und rufften zu mehrmahlen aus: „Es lebe der König Georg, und die gantze Königl. Familie!„ Es zog auch nachgehends der Hertzog zu Kensington unterschiedene Officiers von dem ersten Range zu der Tafel, nach deren Endigung diese letztern nach Pleymouth abreiseten, um sich zu den Trouppen zu verfügen. Der Hertzog brachte seine Zeit hierauf ebenfalls nicht müßig zu. Er erhielt von seinem Herrn Vater, dem Könige, welcher ihm auch den erst gekaufften Pallast von Buckingham geschencket, die Erlaubniß, ein neues Dragoner-Regiment anzuwerben. Dieses war so geschwind voll, als aufgerichtet. Fast alle Soldaten des braven, und, laut der Capitulation, des abgedanckten Regiments Kingston, nahmen unter solchen Dienste. Viele der reducirten Officierers wurden hierbey auch wieder versorget. Ueberhaupt machte sich dieser treffliche und tapffere Printz, wie bey der Nation überhaupt, also insbesondere bey dem Militair-Stande durch seine Vorsorge und Wachsamkeit, ungemein beliebt. Er machte unter andern bey denen drey Königlichen Guarde-Regimentern die gute Ordnung, daß an jedem Löhnungs-Tage die kleine Montur, Wäsche ꝛc. der Soldaten genau besehen, und alles schadhaffte und mangelhaffte wieder ersetzet werden solte. Hierauf nahm der Hertzog eine Unterhandlung mit den General-Staaten auf sich. Er reisete zu dem Ende den 5 December 1746 von Londen nach Harwich, begab sich allda auf eine Königliche Jacht und langete den 13 darauf in dem Haag an. Er nahm sein Quartier in dem grossen Gasthofe, der Kaysers-Hof genannt, war aber willens, den Printz-Oranischen Pallast zu beziehen, den ihm die Prinzeßin, seine Schwester, durch ihren Ober-Cammer-Herrn, Baron von Burmannia, hatte anbieten lassen. Er ward von allen Vornehmen, wie auch Haupt-Personen der Regierung, fleißig besuchet und herrlich bewirthet. Den 14 Dec. speisete er bey dem Fürsten von Waldeck, den 15 bey dem Trevor, den 16 bey dem Rußischen Gesandten, Grafen von Golowkin, und den 17 bey dem Sardinischen Minister, Grafen von Chavanes. Er gab aber den vornehmsten Gliedern des Staats gar bald zu verstehen. Wie er wünschete, sich mit denen Gliedern zu unterreden, so die geheimen Sachen zu tractiren hätten. Nachdem man sich nun hierinnen nicht zuwider legte, so declarirte der

Hertzog

Hertzog denenselben: „ Daß der König, sein „Herr Vater, ihn hieher gesendet hätte, Ihro „Hochmögende bey der guten Gesinnung für die „allgemeine Sache zu erhalten und zu bestär„cken, anbey die Maaß-Regeln zu verabreden, „die man nehmen müste, damit man der allge„meinen Sache eine vortheilhaffte Veränderung „verschaffte. Ihro Hochmögenden solten von „langer Zeit, und aus eigener Erfahrung, er„wegen, daß man nicht durch Unterhandlungen, „sondern durch muthige und einstimmige Ein„richtungen, die gefährliche Entwürffe der Fein„de hintertreiben müste. Das eintzige Mittel, „so man hätte, wären die Waffen. Ihro Hoch„mögenden würden den Muth nicht sincken las„sen, sondern ihr Vertrauen auf ihre Alliirten „setzen, mithin sammt denenselben neue Kräffte „zur Befestigung ihrer eigenen Freyheit, und „Sicherheit derer Fürsten, anwenden, welche „mit ihnen gleiches Interesse hätten, wodurch „eben so wohl Europens Freyheit behauptet „würde. Diesem zu Folge, hätten Se. Groß„Britannische Majestät ihm aufgetragen, denen „General-Staaten die Maas-Regeln mitzu„theilen, welche sie am anständigsten hielten, um „in künfftiger Campagne mit glücklichem Erfolg „zu agiren, und sich der mächtigen Diversion „in der Provence zu Nutze zu machen. Die so „glücklich bewerckstelligte Passage über den Va„ro-Fluß, würde den Zweck befördern, und „die Frantzosen nöthigen, einen grossen Theil „der Trouppen aus den Niederlanden zurück „zu ziehen, wenn sie verhindern wolten, daß die „Kayserin und Königin von Ungarn nicht so„fort in das Hertz von Franckreich eindränge. „Man könne sich die feste Hoffnung machen, dem „Nachtheil zu widerstehen, dafern Ihro Hoch„mögende sich mit Ernst in den Stand setzten, „Dero Alliirten muthig unterstützen zu können. „Seine Groß-Britannische Majestät vermahn„ten sie, keine Zeit zu versäumen, sondern ihre „Trouppen zu vermehren, und die Regimenter „zu ergäntzen, damit man in den Niederlanden „die Operationes frühzeitig anfangen möchte. „Die Römische Kayserin hätte ihrer Seits die „stärckesten Versicherungen gegeben, daß sie künff„tige Campagne in den Niederlanden ein Corps „von 60 bis 70000 Mann stellen würde. Al„les verspreche einen glücklichen Erfolg des Pro„jects, so der König, sein Herr Vater, ihn „aufgetragen hätte, um solches Ihro Hochmö„genden zu communiciren, dafern nur Eintracht „und Macht zu rechter Zeit von der Republick „gebraucht würde. Man könnte sich zum vor„aus schmeicheln, daß man an den Umständen „der Europäischen Händel bald eine grosse Ver„änderung wahrnehmen werde, wenn die Kriegs„Bühne an drey, oder vier Orten, in Franck„reich auf einmahl aufgeschlagen worden. Se. „Groß-Britannische Majestät hofften, daß Ih„ro Hochmögenden ohne Bedencken diese nöthi„ge Sache behertzigen, und so fort eine wahre „Entschliessung, so wohl zu Befestigung ihrer „eigenen Freyheit, als der alliirten Mächte, fas„sen würden, wodurch mit Gewalt die Ruhe „und der Friede des Europäischen Welt-Thei„les wieder herzustellen seyn. „ So lautete die Erklärung des Hertzogs, welche auch von Ihro Hochmögenden mit der grösten Zufriedenheit aufgenommen ward. Der Hertzog ließ es aber hierbey noch nicht bewenden, sondern hielte mit dem Feld-Marschall, Grafen von Bathiany, der sich zu dem Ende den 21 December aus Aachen in dem Haag einfand, mit Zuziehung derer Ministers, und verschiedener andern Generals, als des Fürsten von Waldeck, des Printzen von Birckenfeld, der Generale Cronstrom, Ligonier, Smissaert, und Hammerstein, über den künfftigen Feldzug fleißige Berathschlagungen; Wobey solche Maaß-Regeln genommen wurden, die dem Congresse zu Breda ein schlechtes Schicksal prophezeyeten. Er ließ hiernächst, durch den Grafen von Sandwich, noch ein eigen Memorial bey den General-Staaten einreichen, welches sehr weitläufftig, und dessen Haupt-Inhalt dieser war: „Franckreich „hätte, an statt den Frieden recht ernstlich zu su„chen, wie es zwar vorgebe, bis hieher allerhand „unzulänglichen Vorwand gebrauchet, daß man „nicht zu Untersuchung seiner Absichten, und zur „Eröffnung der Vorschläge, die in den zusam„men verglichenen Conferentzen hätten geschehen „können, gelangen mögen. Um dieser Ursache, „hätte es dem Könige von Groß-Britannien, „aus Besorgniß, Franckreich möchte wiederum „in die Wege einschlagen, denen es in den letztern „Kriegen beständig gefolget sey, sich die Conquete „der Niederlande zu versichern, nöthig zu seyn „geschienen, nach solcher Seite, die gemeinschafft„liche Macht zu wenden, da immittelst die Kay„serin, unter dem Beystande ihrer Alliirten in „Provence und Dauphine, eine nützliche Di„version machen würde. Zu solchem Ende hät„te man sich mit ihr verglichen, daß Ihro Kay„serliche Majestät 60000 Mann nach den Nie„derlanden schicken solten; Engelland würde „40000 Mann dahin bringen lassen, und die „Republick möchte eben so viel liefern, die An„zahl Trouppen ungerechnet, welche die interes„sirten Theile in Besatzung, zu Beschützung ih„rer Gräntzen, lassen würden, und worüber ei„ne genaue Repartition gemacht werden solte. „Se. Groß-Britannische Majestät hätten, um „den Engelländern ein Merckmahl von Dero „Zuneigung, und den Alliirten einen Beweiß „von Dero Aufmercksamkeit für die gemeine Sa„che, zu geben, dem Hertzog von Cumberland „ernennet, das Corps Engelländer und ihre Au„xiliar-Trouppen zu commandiren: Und da die „Kayserin ihm auch das Commando der Oester„reichischen Trouppen angeboten, so schmeichel„ten sie sich, die Republick würde ein gleiches thun.„ Dieses Memorial ward den 23 December 1746 den Staaten von Holland, die damahls noch versammlet waren, communiciret. Man versicherte hierauf den Grafen von Sandwich, daß die Republick mit Vergnügen darein willigte, das General-Commando in den Händen des Hertzogs von Cumberland zu sehen, in der Hoffnung, daß Se. Königl. Hoheit mit dem Holländischen General sich verstehen würden. In der That war jedermann auf die Unterhandlung des Hertzogs

tzogs von Cumberland aufmercksam. Dieser Printz schlug Ihro Hochmögenden vor, daß sie Franckreich den Krieg declariren. Er bot zugleich, zu Vorkommung des erschöpfften Finantz-Wesens der Vereinigten Republick eine Million Pfund Sterlings an. Man antwortete aber mit der höfflichsten Art auf diese Offerte, ohne solche gleichwohl anzunehmen. Allein es würckete weder die Antreibung des Hertzogs, noch des Mylord Sandwichs, in Ansehung des Puncts wegen der Kriegs-Erklärung, etwas, indem die Republick hierzu sich schlechterdings nicht verstehen wolte. Sie willigte nur ein, Hülffs-weise, wie in verwichenen Jahren, fortzufahren, und alle von ihr abhangende Kräffte zu dem Dienste der allgemeinen Sache anzuwenden, anbey 40000 Mann zu dem bevorstehenden Feldzuge zu stellen. Gleichwohl erlitte nachgehends dieser Punct einen Abfall. Denn Ihro Hochmögenden declarirten bald darauf dem Hertzoge von Cumberland: „Sie wären nicht vermögend, ihre Trouppen also zu vermehren, wie „man verlangte, gleichwohl hofften sie, daß ihre „Alliirten sich mit der Anzahl Trouppen begnügen würden, die sie reichen könnten. So willig „als sie auch wären, würden sie doch alle Mühe „haben, sie in der Proportion zu bringen, wie „im vorigen Feldzuge geschehen. Ihre Alliirten „mögten bedencken, daß, von der beständigen Recrouten-Werbung, das Land sehr erschöpfft „wäre, man habe fast keine Hoffnung, Mannschafften von Deutschen Fürsten zu erlangen. „Diese Betrachtungen schienen die Conduite „Ihro Hochmögenden zu rechtfertigen, und „ihre Alliirten zu bewegen, ihres Orts kräfftige Maaß-Regeln zu nehmen, um dasjenige „zu erfüllen, was abseiten der Republick bey der „Armee fehlen könnte, damit man, wenn es „möglich wäre, einen Feldzug führe, welcher „entscheiden, und den Frieden verschaffen müste, „weil die Republick Gefahr liesse, woferne es in „den Niederlanden unglücklich gienge, angesehen selbige bereits jetzo nicht fähig wäre, weder „in ihren Provintzien, noch auswärts, Trouppen herzunehmen.„ So lauteten die Klag-Lieder der Republick. Der Hertzog hörete solche mit an, ließ es aber dabey nicht bewenden sondern hielte mit den vornehmsten Herren des Staats verschiedene Unterredungen, worinnen er, was nur möglich war, angeführet, um die Commißion geltend zu machen, welche Se. Groß-britannische Majestät, sein Herr Vater, ihm aufgetragen hatte. Der General Bathiany wohnete diesen Conferentzen mit bey. Und nachdem er dieserwegen mit dem Hertzoge von Cumberland, und dem Fürsten von Waldeck, conferiret, versicherte er die Herren des Staats, daß er gerne zu frieden seyn würde, wenn die Armee der Alliirten, an statt 140000 Mann, nur 100000 Mann vollständig ausmachte, wenn man den Feldzug öffnete. Gleichwie man aber so fort in dem Anfange eine Diversion machen müste, so wäre es nöthig, daß man ein Corps von 20000 Mann bey der Hand hätte, um sich dessen erforderlichen Falls, nach denen unterschiedenen Bewegungen, zu bedienen, welche die Frantzosen vorzunehmen genöthiget seyn würden, um dem Streiche vorzubauen, den man ihnen beyzubringen gedächte. Diese Conferentzen zwischen dem Hertzoge, den alliirten Generals und Ministern, wurden täglich fortgesetzet. Man suchte die Lieferungen zu den Magazinen in Richtigkeit zu stellen, die Artillerie und Munition zu bestimmen, die jeder Theil der Alliirten herbey schaffen solte, und die Operationes des künfftigen Feldzuges en gros zu concertiren. Nachdem alles dieses zu Stande gebracht war, verfügte sich der Hertzog von Cumberland, den 8 Jenner 1747, frühe, in den Staats-Rath, von allen diesen Einrichtungen Communication zu erlangen. Er wurde daselbst von dem Baron von Wassenaer, Präsidenten des Staats-Raths, der ihn in seinem Hotel abgeholet hatte, introduciret. An der Thür des Staats-Raths ward er durch zwey Mit-Glieder dieses Collegii, in Begleitung des General-Schatz-Meisters und des Secretarii, empfangen, und blieb allda zwey bis drey Stunden mit ihnen in Conferentz. Den darauf folgenden Tag, bestätigten die General-Staaten, dem Herkommen gemäß, alle die gefaßten Entschliessungen, und die Plans, die seit der Ankunfft des Hertzogs gemacht worden, und man gab dem Mylord Sandwich so wohl, als dem Grafen von Harrach, und dem Baron von Reischach, Part davon. Solche Communication aber geschahe mit einer besondern Erklärung, worinnen man deutlich wiederholete, daß man eines theils, indem man sich bemühete, sich auf allen Fall in gute Positur zu setzen, auch entschlossen wäre, sich äusserst zu bestreben, es zu dem so sehr gewünschten Frieden zu bringen, und daß andern theils, was die verlangten und versprochenen 40000 Mann beträffe, die Republick sich nicht entschliessen könnte, sie alle in das Feld zu stellen, bevor die 40000 Engeländer und 60000 Oesterreicher sich würcklich auf der Stelle befänden, und die Ueberlegenheit vor den Frantzosen augenscheinlich wäre; Weil widrigenfalls die unter den Canonen der Frantzosen befindlichen Plätze der Republick in Gefahr, und ausser Vertheidigungs-Stande seyn würden. Um deswillen wolte die Republick einen Theil dieser 40000 Mann nach Mastricht und in andere wichtige Plätze, in Besatzung legen, da zumahl die Oesterreicher und Engeländer, welche ihre Quartiere darinnen gehabt, alsdann heraus ziehen müsten, um in das Feld zu rücken. Hiernächst war auch öffters der Seigneur, Frantzösischer Kriegs-Commissair, wegen Auswechselung der Kriegs-Gefangenen, mit dem Hertzoge von Cumberland in Unterredung; Welche Unterhandlung sich aber fruchtlos zerschlug. Indessen fand die Aufführung des Hertzogs von Cumberland grossen Beyfall. Die vornehmsten Herren des Staats musten ihm das Zeugniß geben, daß er ein liebenswürdiger Printz, der sehr leutselig, artig und höfflich sey, und bey dem man eine sehr gesunde und reine Beurtheilungs-Krafft finde. Den 10 Jenner gab der Hertzog ein prächtiges Tractament, und Abends darauf einen Ball, welcher bis an den folgenden Morgen dauerte. Weil nun inzwischen alles zu dem Aufbru-

Ausbruche nach London fertig worden war, so begab er sich Morgens gegen 5 Uhr, als der Ball noch fortgesetzet ward, auf die Reise nach Hellevort-Sluys, und sodann nach Engeland, da er denn den 13 glücklich wieder zu London ankam. Dieser Printz begab sich aus drey Ursachen wieder nach London. 1) Um dem König, seinem Herrn Vater, von der aufgehabten Commißion Rapport zu geben; 2) Um Se. Grosbritannische Majestät von denen von den General-Staaten geschehenen Vorschlägen, so wohl wegen der Präliminarien zu Breda, als Kriegs-Operationen des künfftigen Feldzuges, zu benachrichtigen; Und 3) um die Einschiffung der Grosbrittannischen Trouppen, Artillerie, 2c. zu beschleunigen. Beynahe wäre diese Ueberfahrt nicht allzuglücklich abgelauffen. Ein Schreiben aus Sherneß, von dem 29 Jenner, meldete hiervon folgende Umstände: „Seit meinem letzten, ist das Kriegs-Schiff Boidgewater, welches den Hertzog von Cumberland aus Holland herwerts convoiret hat, allhier eingelauffen. Der Capitain desselben erzehlet den fast unglücklichen Cours also: Ich war mit einem günstigen Ost-Wind ausgeseegelt; Als wir aber in der See waren, nahmen die Lotsen einen verkehrten Cours, wodurch sie Se. Königl. Hoheit und uns alle in Gefahr setzten, auf den Bäncken und Klippen zwischen Duynkirchen und Grevelingen zu verunglücken. Die Jacht, worauf sich der Hertzog befand, hatte nur 14 Fuß Wasser, und ich stieß, ohngefehr 8 Meilen von Grevelingen, auf eine Sand-Banck. Worauf sich die Lotsen sehr wunderten, und sagten, sie meyneten an einem gantz andern Platze zu seyn. Hätte es nun etwas starck gewehet, oder wäre nebelichtes Wetter gewesen, würden wir alle verunglücket, oder in Grevelingen eingelauffen, und zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden seyn, falls wir nur eine halbe Stunde länger diesen Cours gehalten hätten. Was würde das nicht für ein Hertzeleid gewesen seyn, wenn unser vortrefflicher Printz und Held ertruncken, oder gefangen worden wäre. Als der Tag anbrach, sahen wir das Frantzösische Gestade so nahe vor unsern Augen, daß wir alle Seegel aufsetzeten, um davon zu kommen.„ Am 12 landete der Hertzog von **Cumberland** auf den Englischen Küsten, und kam des folgenden Tages nach London. Auf den Strassen die er paßiren muste, hatte sich eine gewaltige Menge Volcks versammlet, welches durch unzählige Freuden-Zuruffe seinen Antheil an der glücklichen Zurückkunfft dieses Printzen zu erkennen gab. Der Hertzog ward von dem Könige sehr liebreich empfangen. Er bezog die Loge von Windsor, als den vor ihn angewiesenen Pallast, allwo während seiner Abwesenheit, auch sogar in den Feyertagen, über 1200 Arbeiter an Auszierungen, Vergrösserungen, und dergleichen, gearbeitet hatten. Man merckete deutlich, daß gleich nach seiner Zurückkunfft die Anstalten zu dem Transport eines starcken Corps Grosbritannischer Trouppen, eines grossen Zugs, so wohl Feld- als schwerer Artillerie, und einer erstaunlichen Menge Kriegs-Munition, nach den Niederlanden, verdoppelt ward. Der Hertzog beschäfftigte sich indessen mit seinem neuen Regimente, welches aus der auserlesensten Mannschafft und Pferden bestund. In dem Februar musterte solches der König in dem Parck von St. James, wobey sich der Hertzog von **Cumberland** mit aufgepflantztem Bajonett an dessen Spitze befand. Der Hertzog machte bald darauf den ältesten Sohn des Printzen von **Wallis**, **Georgen**, zu dem Capitain unter diesem Regimente. Es wurden hiernächst die Generals ernennet, die unter dem Hertzoge von Cumberland in den Niederlanden dienen solten. Es waren solches der Ritter **Ligonier**, General der Cavallerie; Die General-Lieutenants: **Hawle** und Graf von Albemarle; Die General-Majors: **Fuller**, **Huske**, **Howard**, **Bland**, und Graf von **Crawford**; Und die Brigadiers: **Bligh**, **Price**, **Mordaunt**, **Honghton**, und **Douglas**. Nach diesen getroffenen Anstalten, eylete der Hertzog wieder nach den Niederlanden. Er setzte sich den 12 Februar zu Harwich zu Schiffe, und langte den 15 mit einem ansehnlichen Transport Englischer Trouppen, zu Hellevort-Sluys an. Gleich darauf reisete er nach dem Haag, wo er fast um Mitternacht anlangte, und sich in seinem Pallast gleich zu der Ruhe begab, weil er ohnedem von einem auf dem Meere gehabten Sturme ziemlich ermüdet war. Den folgenden Vor-Mittag erhob sich unser Printz, in Begleitung des Lords Sandwich, zu dem Wochen-Präsidenten der Versammlung derer General-Staaten, um demselbigen den Besuch abzustatten, und seine Ankunfft selbsten anzuzeigen. Worauf besagter Präsident so gleich Nachmittags in Ceremonie an den Hertzog die Complimenten, in dem Nahmen Ihro Hochmögenden, verrichtete. Man hat Briefe aus dem Haag, von dem 3 Mertz, in welchen von der so frühzeitigen Ankunfft des Hertzogs folgendes gemeldet wird: „Ob gleich die Fama in gantz Europa den Frieden ausgeposaunet: So ist doch gewißlich der Hertzog von **Cumberland** nicht anhero gekommen, um den Schluß davon unter denen uns vorgeschlagenen Bedingungen zu beschleunigen, noch manchem seine friedfertigen Absichten hierinnen zu secundiren. Die Reise dieses Printzens hat dreyerley zum Zweck: 1) Bey den guten und getreuen Alliirten des Königs, seines Herrn Vaters, einzudringen, daß die Legionen der Bataver, ihre Artillerie, Hospital, Munition, und dergleichen, bereit seyn mögen, um den Feldzug zu eröffnen. 2) Das schöne Geschlecht mit Festins, Concerten und Bällen zu ergötzen, daß sie Antheil an dem gemeinen Interesse nehmen. 3) Den Commando-Stab alsdenn anzufassen, in den fruchtbaren Fluhren der Niederlande Lorbeer-Reisser zu sammlen, und endlich den Frieden, und den Ueberfluß auf Erden, wieder zu bringen.„ Den 23 Mertz verfügte sich der Hertzog nach Willemstadt, die daselbst angekommenen Englischen Trouppen in Augenschein zu nehmen. Den 27. kam er schon wieder zurück, und

und setzte die in seinem Hotel angefangenen Kriegs-Conferentzen, mit den übrigen Kriegs-Häuptern und denen darzu gezogenen Deputirten der General-Staaten, fleißig fort. Es war seine Anwesenheit dazu sehr gut, daß er die Anstalten zu dem bevorstehenden Feldzuge selbst mit ansehen konnte. Nur die Frage: Wenn die in dem entworffenen Project festgesetzten 140 bis 150000 Mann beysammen seyn dürfften? beunruhigte ihn am meisten Ihm war das Ober-Commando darüber aufgetragen. Die Oesterreicher insbesondere commandirte der Graf von Bathiany, die Holländer der Fürst von Waldeck, (ob gleich der Hertzog bey seiner letztern Abreise den General-Staaten einen andern General angerathen, und sonderlich den Graf Moritz von Nassau vorgeschlagen hatte) die Hessen Printz Friedrich, mit dem General-Lieutenant von Maynsbach, und die Hannoveraner der General von Sommerfeld, der den General von Druchleben unter sich hatte. Ueber die Englischen Trouppen war noch besonders der General Ligonier gesetzet. Als hierauf Franckreich den Krieg auf Holländischen Boden gespielet hatte, und in den ersten Tagen des Aprils die Alliirten commandiren-den Generals aus dem Haag zu der Armee abreiseten, erhob sich auch der Hertzog von Cumberland den 7, nachdem er sich des Morgens von dem Wochen-Präsidenten beurlaubet, und von demselben hinwiederum, in dem Nahmen der General-Staaten, die Glückwünschungs-Complimente zu der vorhabenden Reise und Campagne empfangen hatte, nach Hertzogenbusch, und darauf den 10 zu der Armee. Das erste Haupt-Quartier nahm er zu Tilbourg. Den 21 ließ er die Armee ausbrechen, und weiter vorrücken. Den 27 ward die gantze Armee von dem Hertzoge von Cumberland gemustert. Bis den 30 April hatte er sein Haupt-Quartier zu Alphen, worauf er es nach Westmael, der Graf von Bathiany aber nach Brecht, verlegte, welche Oerter nur etliche Meilen von Antwerpen liegen; Wie denn der General Trips, der die Vor-Trouppen commandirte, seine Husaren bis in die Vor-Städte von dieser Stadt streiffen ließ. Den 4 May besetzten die Alliirten die Stadt Lire, und der Hertzog von Cumberland gieng, mit dem General von Bathiany, und dem Fürsten von Waldeck, nach Breda, um mit einigen von Holland dorthin geschickten Deputirten sich zu unterreden. Den 6 May postirte sich das Corps de Reserve auf der Höhe zu Schilde, anderthalbe Meile von Antwerpen, der General Grammlich aber gieng mit 8 Ingenieurs ab, ein neues Lager abzustechen. Es bestund aber das Corps de Reserve aus allerhand Trouppen, worüber der Pritz Ludwig von Wolffenbüttel, der die General-Lieutenants von Kolowrat und Schwartzenberg, und die General-Majors Elberfeld, Lilliers, Blinckowstrom und Villates unter sich hatte, das Commando führte. Den 9 May recognoscirte der Hertzog von Cumberland, in Begleitung des Generals von Burmannia, die Lage der belagerten Stadt Hulst, um dieselbe zu entsetzen. Als er aber hörte, daß die Frantzosen sich von dem Sand-Berge Meister gemacht, gab er solche verlohren, und kehrte den folgenden Tag nach dem Lager zurücke, in welchem mittlerweile der Graf von Bathiany das Haupt-Commando geführet, und die denckwürdige Parole *Sancta Prudentia* ausgegeben hatte. Der Printz von Wolffenbüttel stund indessen immer noch zu Schilde, der General Trips zu Bröchem, und der General Baroniai, der sich aus dem Stiffte Lüttich nach Brabant gezogen, zu Westerloo. Den 14 May rückte der Hertzog von Cumberland noch näher an Antwerpen, und verlegte sein Haupt-Quartier nach Schilde, die Armee aber ließ er einen halben Monden formiren. Der Printz von Wolffenbüttel rückte mit der Reserve nach Bröchem, und die Generale von Trips und Baroniai nach Lier und Halten. Man vermuthete nun nichts gewisser, als die Belagerung von Antwerpen. Die Frantzosen arbeiteten daher unermüdet an den Festungs-Wercken daselbst, wobey der General Löwendahl selbst die Direction führte. Man verstärckte die Besatzung mit mehrern Trouppen, und der Commendante, Graf von Herouville, versahe sich alle Tage eines Angriffes. Allein, weil die schwere Artillerie, wegen der vielen Gräben und Moräste, nicht bald herbey gebracht werden konnte, unterblieb die Belagerung; Dargegen schickte man den General Smissaert mit einem Corpo nach Seeland, um diese Provintz in einen guten Defensions-Stand zu setzen. Den 16 recognoscirte der Graf von Bathiany, und den 19 der Hertzog von Cumberland, die Stadt Antwerpen. Sie näherten sich derselben dergestalt, daß man sie mit Canon-Schüssen aus der Citadelle erreichen konnte. Die Frantzosen waren hierauf gesonnen, den Alliirten vor Antwerpen eines anzuhängen, und sich an Mastricht zu machen. Allein, man merckte dieses Absehen, und der Hertzog von Cumberland beschloß, aufzubrechen. Den 25 May, Abends um 9 Uhr, ward die Artillerie, und um Mitternacht die Bagage, voraus geschickt. Die Armee brach des folgenden Tages, früh um 4 Uhr, auch auf, und zog sich besser gegen Osten, so, daß der rechte Flügel sich bis Lier, und der lincke bis Cinq Fontaines, erstreckte; das Haupt-Quartier aber zu Bouwel genommen wurde. Der Printz von Hildburghausen blieb mit einem Corpo, das meist aus Bayerischen Trouppen bestunde, zu Westwesel stehen, um die Communication mit Bergen op Zoom, wohin der General-Major Lewe von der Armee abgehen muste, zu erhalten, und allen Falls, wenn es belagert werden solte, sich hinein zu werffen. Der Obrist Cornabe aber, der sich mit den Frey-Compagnien zwischen Sandvliet und Bergen op Zoom postirt hatte, durchstreiffte die gantze Gegend, und gerieth mit den feindlichen Partheyen öffters in das Handgemenge, welches auch die leichten Trouppen des Generals von Trips thaten, die sich längst dem Wege von Mecheln nach Antwerpen ausbreiteten. Den 31 ward eine General-Fouragirung von der gantzen Armee vorgenommen, bis auf eine halbe Stunde von Mecheln längst der Dile; allwo der General von der Cavallerie, Graf Palfi, zu deren Bedeckung mit 3000 Mann Infanterie, 10 Grenadier-Compagnien, und 1000 Pferden, commandiret stund, auch muste der General Trips, sammt seinem gantzen Commando, ausrücken, und einen Cardon formiren. Der Hertzog von Cumberland, und fast die gantze Generalität, ritten zu-gleich

gleich mit aus, und Abends um 4 Uhr kam alles, in der schönsten Ordnung, wieder in das Lager zurück. Zu Anfang des Junius glückte es dem Capitain Laszy, und Cornet Robotz, von dem Carolischen Hussaren-Regimente, daß sie die beyden Generals, Grafen von Beranger und Polignac, gefangen einbrachten, die aber so gleich wieder auf Parole in Freyheit gesetzet wurden. Inmittelst langte der General Feuerstein, mit dem Reste der schweren Artillerie, aus Deutschland an; Die Vermuthung von einer Belagerung der Stadt Antwerpen aber war nunmehro gäntzlich verschwunden. Die Armee blieb in ihrer Position, zwischen der grossen und kleinen Nethe, und gab auf die Bewegungen der Frantzosen scharf Achtung. Als daher der Graf von Clermont sich mit seinem Corpo gegen Mastricht zog, wurde der General Baroniai, der ihn mit seinem fliegenden Corpo beobachten muste, durch 4000 Mann verstärcket, worauf er sich von Westerloo, wahin er sich von Halten auf das neue gewendet hatte, nach der Abtey Everboden zog. Der Printz von Wolffenbüttel kriegte zu gleicher Zeit Befehl, ihm mit dem Corps de Reserve zu folgen, um ihn allenfalls zu unterstützen. Als darauf der Graf von Clermont sich über Borchloon bis gegen Pilsen ausbreitete der Graf von Estrees aber zu Tongern Posto faste, rückte der General Baroniai bis an die Demer, der Printz von Wolffenbüttel aber folgte ihm bis Everboden. Der Hertzog von Cumberland erkannte nunmehro aus allen Bewegungen der Feinde, daß es auf die Belagerung von Mastricht angesehen sey. Den 23 Junius ward ein grosser Kriegs-Rath bey ihm gehalten, und darauf beschlossen, das bisherige Lager zu verlassen, auf die Frantzosen loßzugehen, und die Belagerung von Mastricht, es koste, was es wolle, zu hintertreiben. Des folgenden Tages setzte sich also die Armee in Marsch, und zog nach der alten Demer in dem Stiffte Lüttich, um die Höhen von Bilsen zu gewinnen, und eine solche Position zu nehmen, daß man der Stadt Mastricht zu dem Entsatze kommen könnte. Den 30 decampirte sie, und kam nahe bey Gelick zu stehen, wo der Hertzog von Cumberland sein Quartier nahm. Den 1 Julius begab sich die Armee, in aller Frühe, wieder auf den Marsch, und campirte nahe bey Heerderen, eine Stunde von Mastricht. Die gantze Armee campirte die Nacht darauf, ohne Stroh und Zelte zu haben, auf dem freyen Felde. Bey anbrechendem Tage des 2 Julius stellte sich der Hertzog an die Spitze von 36 Bataillons, und munterte die Soldaten auf das hertzhaffteste an, ließ auch sodann die Armee in aller Stille in Schlacht-Ordnung anmarschiren, da es denn bey Laffeld zu einem Treffen kam. Ein alliirter Officier ertheilet von dieser wichtigen Schlacht folgenden Bericht: "Nachdem Se. Königl. Hoheit, welche bis oberhalb Hasselt recognosciren gewesen, und das Detachement von 18 Bataillons und 20 Escadrons, unter dem Commando des Grafens von Daun, vorrücken lassen, am 29 Jun. Abends gegen 10 Uhr, zurück gekommen, wurde die Ordre gegeben, des folgenden Tages, als den 30sten, Morgens um 6 Uhr, aufzubrechen, um ein Lager zwischen Giugne und Gelick zu beziehen. Den 1 Jul. marschirte die Armee auf ihrem lincken Flügel, und die Vor-Trouppen kamen um 9 Uhr in denen Gegenden von Rösmär, so nicht gar eine Meile von Herderen liegt, an. Nachdem sie aber gewahr worden, daß bereits ein grosses feindliches Corpo in diesem letztern Dorfe, und auf dessen Anhöhen, Posto gefasset, so sahen sich diese Vor-Trouppen, welche aus lauter Cavallerie bestunden, und schon gar nahe waren, bemüßiget, in Erwartung des übrigen Theiles der Armee, die Höhen von Rösmär, gerade gegen der Höhe von Herderen über, zu besetzen. Es ist auch würcklich allhier, oder zu Herderen gewesen, wo man unsern lincken Flügel ausbreiten wollen, da hingegen der rechte beynahe gerade gegen Tongern über zu stehen kommen solte, allein die erstgedachte Stellung des Feindes bey Herderen nöthigte uns, eine andere Stellung zu nehmen. Nach der Maaß, als die Armee ankam, machten die Vor-Trouppen der Infanterie des rechten Flügels, auf denen Höhen bey Rösmär, und der Cavallerie von eben diesem Flügel, in einer Tiefe, Platz. Unser Centrum, welches aus der Holländischen Infanterie bestunde, rangirte sich auf seinem rechten Flügel vorwärts, auf der lincken Seiten von Rosmär. Die Infanterie des lincken Flügels, welchen die Hessen, Hannoveraner und Engelländer formirten, und an das Centrum stiesse, stellte sich mehr gegen die lincke Seite, so, daß die Hannoveraner sich hinter dem Dorfe Laffeld, so zu Vletingen gehöret, befanden. Die Reuterey des lincken Flügels stieß in eben der Linie an die Englische Infanterie, so, daß die Hessische Cavallerie gleich daran, nach selbiger die Hannöverische, und nach dieser die Englische, stunde, und die äussersten Theile derselben, welche gegen das Gebürge von St. Peter zustunden, nicht weiter, als eine kleine Stunde, von Mastricht entfernet waren. Man vertriebe so gleich die feindlichen Posten, welche in denen nächst an unserer Fronte gelegenen Dörfern, oder Meyerhöfen, sich befunden, und besetzte selbige dagegen mit unsern Trouppen. Der Feind hatte auch nur noch einen eintzigen Posten in einem Meyerhofe, nur eine kleine Strecke von Herderen, auf der Seite von Mastricht, innen, er wurde aber des Abends auch daraus, durch die Canonen der Engelländer, vertrieben. Weil aber dieser Posten dem Feind gar zu nahe, und von unserer Fronte gar zu weit entfernet war, so liessen wir denselben unbesetzet. In dieser Stellung, blieben wir die gantze Nacht unter denen Waffen, während welcher das Gros der feindlichen Armee zu seinem vorgerückten Corpo, in dem Lager bey Herderen, gestossen. Am 2ten dieses, mit aufbrechendem Tage, sahen wir dieselbe in einem halben Circkel, und auf den Höhen von Herderen rangiret. Wir erfuhren darauf, daß sich der König in diesem Dorf, mit 12000 Mann und 48 Canonen, befunden. Gegen 6 Uhr, defilirte der rechte Flügel der feindlichen Armee auf seiner rechten Seite, und breitete sich gerade gegen unsern lincken aus. Durch diese Bewegung geschahe es, daß der halbe Circul, welchen sie vorhin vorstellete, die Gestalt von etwas mehr, als dem vierdten Theil eines Creyses, behielte. Aus dieser Bewegung schloß man nun, daß die Absicht des Feindes hauptsächlich auf unsern lincken Flügel

„gel gerichtet sey. Nachdem sofort Se. Königl. „Hoheit, welche sich mit dem Feld-Marschall „Bathiany und den Fürsten von Waldeck, in „der grossen Commenthurey zu Alten-Bilsen be-„fanden, hiervon Bericht erstattet worden, be-„gaben sie sich alsogleich auf den lincken Flügel, „und machten folgende Vorkehrungen. Es be-„fanden sich in obbesagter Meyerey schon 3 Ba-„taillons; Die Heßische und Hannöverische In-„fanterie wurde auf die rechten Seiten desselben „placiret, die Englische kame lincker Hand, und „hinter derselben zu stehen, das Tripsische Corpo „aber vor dem lincken Flügel der Cavallerie un-„sers lincken Flügels. In dieser Stellung fien-„gen gegen 9 Uhr die Canonen von beyden Sei-„ten, und hauptsächlich die unsrigen, zu donnern „an, als welche sowohl vor als zu beyden Sei-„ten des Meyerhofes gestellet waren, da hinge-„gen die feindlichen gerade an den Meyerhof und „dessen Seiten sich befanden. Der Feind rückte „in grossen Colonnen von Infanterie, nebst etli-„chen Escadrons Cavallerie vor. Unsere Cano-„nen waren also aufgepflantzet, daß sie während „des gantzen Treffens spielen konnten, da hin-„gegen die feindlichen aufhören musten, als ihre „Colonnen sich unserer Infanterie so weit genä-„hert, daß sie dieselbe chargiren konnte. Diese „hielten sich so tapffer, daß der Feind zum vier-„tenmahle verjagt, und in die Flucht getrieben „worden. Er kam allezeit mit frischen Trouppen „wieder an, und es war also das Gefecht von „beyden Theilen sehr hartnäckig. Der 5te An-„griff, welchen der Feind ebenmäßig mit frischen „Völckern unternommen, währete in allem län-„ger als eine Stunde. Die Engelländer auf der „lincken Seite des Meyerhofes, gewannen nach „und nach, durch Zurücktreibung des Feindes, „welcher auf dem Rückzuge beständig feuerte, „einiges Terrain. Se. Königliche Hoheit, wel-„che sich damahlen, und während dem gantzen „Treffen allhier auf dieser Seite befunden, liessen „alsogleich die äussersten Glieder der feindlichen „Cavallerie, durch die Tripsischen Husaren, wel-„che von der hinter selbiger sich befundenen Eng-„lischen Cavallerie unterstützet war, zurück trei-„ben. Es war bey der dritten Attaque, als die „Verstärckungen, 20 Escadrons, welche am 29 „mit dem Detachement des Grafens von Daun „aufgebrochen, anlangten. Dieselbe ist aus 8 „Kayserlichen Escadrons, dann 6 vom lincken „Flügel, worunter ein Englisches von grauen „Pferden, 3 Hannöverische, 2 Heßische gewesen, „und dann 6 andern Escadrons bestanden. Se. „Königliche Hoheit liessen die ersten 8 Escadrons „auf dem rechten Flügel der Infanterie, welche „auf der rechten Seiten des Meyerhofes fochte, „ein wenig hinterwärts, um dem Feuer des klei-„nen Gewehrs nicht ausgesetzt zu seyn, stellen. „Von den 12 übrigen Escadrons aber, wurden „die 6 letztern in die erste Linie, die 6 andern „aber in die zweyte Linie, jedoch auch ein wenig „hinterwärts, rangiret. Bey dem 5 Angriffe, „liessen Se. Hoheit an dem äussersten Theile des „lincken Flügels die 8 erstern Escadrons, zu Un-„terstützung der Infanterie, welche auf der rech-„ten Seite des Meyerhofes stritte, anrücken, „Bey denen letztern zwey Angriffen schickte der „Fürst von Waldeck einige Holländische Ba-„taillons. Mittlerweile aber, als auf der lincken „Seite des Meyerhofes die Sachen nach Wunsche „von statten giengen, verlohr unsere Infanterie, „welche auf der rechten Seite der Meyerey fochte, „einiges Terrain, wobey sie jedoch beständig char-„girte. Dieser Unfall hätte, allem Ansehen nach, „durch die Holländische Bataillons, welche ihre „Schuldigkeit vollkommen gethan, ohne das Ver-„sehen der obbesagten 6 Escadrons, so in der ersten „Linie placiret waren, wieder ersetzet werden kön-„nen. Durch diesen Verlust des Terrains, wel-„chen die Infanterie gelitten, kam dieselbe auf „die nemliche Linie mit diesen Escadrons zu ste-„hen. Die feindliche Cavallerie, welche ihre „Infanterie begleitete, wolte sich diese Gelegen-„heit zu Nutze machen, liesse einige Plotons vor-„wärts rücken, und feuerte auf obbesagte 6 Esca-„drons, aus denen Pistolen. Diese aber wen-„deten sich, ohne einen Angriff abzuwarten, und „ohne sich zu wehren, und brachten die hinter „ihnen stehende 6 Escadrons in Unordnung, und „überrennten die 2 Hannöverische Bataillons „von Oberg und von Hugo, wie auch einige „Plotons ihrer eigenen Bataillons. Einige an-„dere, welche auf ihrer rechten Seite eine Vier-„tel-Wendung machten, gaben auf diese Esca-„drons Feuer, und tödteten und verwundeten „eine Anzahl Pferde und Leute. Sobald Se. „Königliche Hoheit von dieser Unordnung Nach-„richt bekommen, kamen sie in vollem Galopp „auf diesen Ort geritten, und da sie die Spitze „der Flüchtigen erreichten, um selbige wieder in „Ordnung zu bringen, schickten sie einen ihrer „Adjutanten an den Feld-Marschall Bathiany, „um ihm von diesem unglücklichen Vorfall Nach-„richt zu geben. Der übrige Theil der Infante-„rie schluge sich, dieser Unordnung ohnerachtet, „beynahe noch eine halbe Stunde; sie wurden „aber endlich genöthiget, sich zurück zu ziehen, „worauf das Feuer aufhörte. Die sämmtliche „Artillerie zoge sich ebenfalls zurücke, bis auf die-„jenige, welche vor dem Meyerhof postiret war. „Als der Herr Feld-Marschall Bathiany, wel-„cher nicht nur gleich vom Anfang der Action „dem Hertzog 14 Bataillons und 20 Escadrons „von der gesammten Armee geschicket, welche „Se. Königliche Hoheit auf den rechten Flügel „placiret, sondern auch noch 6 Kayserliche Ba-„taillons angeboten, wahrgenommen, daß die-„ser Unordnung nicht mehr abzuhelffen, schickte „er den General, Grafen von Palfi, mit 4 Ca-„vallerie-Regimentern und 12 Grenadier-Com-„pagnien, dem Fürsten von Waldeck, um die „Holländer zu unterstützen, und veranstaltete „zu gleicher Zeit die Retirade des rechten Flü-„gels, und eines Theils des Centri: Denn alles „dieses hat, wegen der Defileen und Moräste, „weder agiren, noch angegriffen werden können, „sondern wurde nur durch die Stellung der „Feinde in dem Dorfe von Herderen, und auf „dessen Anhöhen, in beständigem Allarm gehal-„ten. Diese Retirade des Feld-Marschalls von „Bathiany geschahe im Angesicht der Feinde, „und zwar gegen Mastricht, längst dem Schlacht-

"Felde, eine Viertel-Stunde weiter lincker Hand, „ohne, daß die Frantzosen nur einmahl versuchet, „dieselbe anzugreiffen. Sie begnügten sich nur, „dieselben mit Canonen zu bestreichen, aber ohne „Würckung. Die Reserve und die Bataillons „des Regiments des Grafens von Daun, wel„che mit der Reserve hinter dem rechten Flügel „in denen Gegenden von Alten-Bilsen postiret „waren, wie auch die Trouppen, welche zu Be„deckung der rechten Flanque zu Bilsen waren, „haben sich hernach retiriret, und folgte dem „rechten Flügel auf dem Fusse nach, ohne, daß „sie von dem Canoniren der Feinde einigen Scha„den gelitten. Im übrigen stellete sich Se. Kö„nigl. Hoheit, während der Retirade der Infan„terie des lincken Flügels, an die Spitze der Ca„vallerie, und da sie sofort, mit der ersten Linie „gegen die feindliche Cavallerie avancirte, warffen „sie mit dem äussersten Theile des Flügels die „feindliche, welche sich darwider setzte, über den „Hauffen; Nachdem aber unsere Cavallerie der „feindlichen Cavallerie nachsetzte, und dieselbe „etwas zu weit verfolgte, verfiel sie in ein Feuer „eines hinter denen Heyden eines Dorffes ver„borgenen Fuß-Volckes. Selbige zoge sich hier„auf zwar zurücke, einige feindliche Escadrons „aber, welche das Dorff umritten hatten, fielen „selbiger in die Flanque, und verjagten sie gäntz„lich. Dieses gantze Gefechte mit der Cavallerie „ist weniger, dann 6 Minuten, vorbey gewesen. „Wir haben von dem Feinde 8 Fahnen und 6 „Standarten erobert. Se. Königliche Hoheit „hat, vor jede Fahne und Standarte, denenje„nigen, welche sie erobert, 100 Cronen Thaler „Recompens gegeben. Wir haben auch mehr „als 1500 Gefangene gemacht, allein ein guter „Theil derselben ist, während unserer Retirade, „entflohen, so, daß uns nur einige 100 übrig ge„blieben. Ueber diese Anzahl der Gefangenen, „haben wir auch noch 41 Officiers, unter wel„chen 1, oder 2 Brigadiers, begriffen. Unser „Verlust an Todten, Bleßirten oder Gefange„nen belaufft sich auf 5 bis 6000 Mann. Der „Verlust des Feindes ist gewiß noch einmahl so „starck; Nicht nur aus eigenem Geständniß ihrer „Gefangenen, sondern auch aus nachstehenden „unwidersprechlichen Gründen: Der Feind ist „zum viertenmahle zum weichen genöthiget wor„den; Der fünfte Angriff ist sehr lang und sehr „hartnäckig gewesen; Bey allen diesen 5 An„griffen hat unsere Artillerie fast 5 Stunden nach „einander, gar gewaltigen Effect gethan, da hin„gegen die feindliche nur im Anfang der Action, „und in denen Zwischen-Zeiten, von denen An„griffen spielen können. Ihre Cartouchen ha„ben niemahlen gegen uns gebrauchet werden „können, die unsrigen aber waren jederzeit gegen „sie gerichtet, bis auf erstgedachte kurtze Zwi„schen-Zeit, wo man nur mit Kugeln schiessen „können. Wir wissen von guter Hand, daß zu „Tongern drey Kirchen mit bleßirten Officiers „angefüllet sind. Es läßt sich also von dem übri„gen leicht der Schluß machen." In den *Genealogisch-Historischen Nachrichten*, Band X, p. 652 u. ff. ist ebenfalls eine Englische Relation dieses Treffens, und p. 658 u. f. eine Frantzösische befindlich. Es soll das Blut, welches bey dieser Action vergossen worden, auf Seiten der Alliirten Protestantisch gewesen seyn: Denn die Kayserlichen hätten zugesehen. Der Brief, welchen der Fürst von Waldeck das erstemahl nach der Action geschrieben, habe blos enthalten, daß Se. Durchl. dem Hertzoge von Cumberland mit seiner gantzen Cavallerie zu Hülffe gekommen wäre, und das seine Infanterie die Canonen gerettet. Man ließ in allen Briefen unserm heldenmüthigen Hertzog von Cumberland das Recht wiederfahren, daß er bey dieser Gelegenheit gantz ausnehmende Proben seiner angebohrnen Tapfferkeit dargeleget, und man sahe besonders ein Schreiben, welches der Brigade-Major Sr. Königlichen Hoheit aus Herderen, an seine zu Mastricht befindliche Gemahlin, abgelassen, darinnen er unter andern meldet, daß sich dieser Printz unglaublich gewaget, und jederzeit, wo das Feuer am stärcksten gewesen, sich befunden. Wie denn auch 7 Canonen-Kugeln um die Person dieses jungen Heldens in den Grund gefahren, wovon eine dem Hauptmann Ziecheghen, von dem Stirumischen Regimente, welcher nur eine halbe Pferdes-Länge von dem Printzen gehalten, auf der Stelle zerschmettert, so, daß es gleichsam als ein Wunder anzusehen, daß Se. Hoheit so glücklich davon gekommen. Nach vorhin gemeldeter Action, ließ der Hertzog auf das genaueste untersuchen, ob bey allen Corps der Englischen Armee alle Officiers und Gemeine ihre Schuldigkeit recht gethan, wobey nur einem Officier und etlichen Gemeinen eines gewissen Regiments etwas zur Last geleget werden können. Diesen Officier erklärte der Hertzog sofort seiner Ehre und Charge verlustig, die Gemeinen aber ließ er an dem Leben straffen. Zu gleicher Zeit legte er denenjenigen, die sich wohl verhalten hatten, das grösseste Lob bey, und recommendirte sie auf eine besondere Art dem Könige von Großbritannien. Den 11 Julius ritt er mit dem Feld-Marschall Grafen von *Bathyani*, und dem Fürsten von Waldeck recognosciren. Den 15 und 16 wurden bey dem Hertzoge zwey Conferentzen gehalten, denen jetztgedachter Graf und Fürst beywohneten. Den 30 hielten sich unser Hertzog und der Graf mit denen unter sich habenden Corps Trouppen fertig, auf die erste Kundschaft, die sie von den Bewegungen der Frantzösischen Haupt-Armee erlangen würden, wieder über die Maas zu gehen. Gegen das Ende des gedachten Monats begehrte der Printz Statthalter von unserm Hertzoge eine Verstärckung für die in den Linien zu Bergen op Zoom stehenden Trouppen; daher derselbe ein Detachement von der Haupt-Armee zu dem Marsche beorderte. Da nun der Fürst von Waldeck das Commando darüber zu haben wünschete, ohngeachtet der Hertzog ihn ersuchte, bey der Haupt-Armee zu bleiben, um die übrigen Holländischen Trouppen noch ferner zu commandiren; so brach er doch würcklich mit diesem kleinen Corps auf, und führete es mit vieler Vorsicht bis an Hertzogenbusch. Als er aber daselbst vernahm, daß dem General Cronstrom das völlige Commando in den Städten und Plätzen dieses Districts, und über die darinnen befindlichen Trouppen,

aufgetragen wäre, gieng er von dem Corps Truppen ab, und übergab sein Commando dem Baron von Schwartzenberg. Den 14 August setzte sich die Frantzösische Armee, die in den Gegenden von Bilsen campirte, in Bewegung, und hob das Lager auf, das sie seit den 2 Julius daselbst gehabt hatte. So bald man in dem Alliirten Lager hiervon Nachricht bekam, ward in dem Haupt-Quartier unsers Hertzogs ein grosser Kriegs-Rath gehalten, und unser Hertzog war, nebst dem Grafen von Bathyani, fest entschlossen, daß, wenn die Frantzosen gegen Bergen op Zoom rücken würden, sie ihnen zuvor kommen wolten. Allein, da man bemerckete, daß sie in der Gegend von Tongern Halte machten, und ober- und unterhalb Lüttich Detachements nach der Maas gehen liessen; so setzte man das Vorhaben, über die Maas wieder zu ziehen, so lange aus, bis man die wahre Ursach ihrer neuen Position hinlänglich eingesehen haben würde. Doch setzte man sich lincker Hand in Bewegung. Den 22 August hatte der Hertzog sein Quartier zu Soure, und der Graf von Bathyani, das Seinige zu Neuf-Chateau in dem Limburgischen. Es ward hiernächst eine von den Brücken, die der Hertzog unter Mastricht über die Maas hatte schlagen lassen, wieder abgebrochen, und nach Viset gebracht, wo man zugleich eine gute Schantze angeleget hatte. Der Hertzog nahm hierauf 10 Bataillons von der Besatzung zu Mastricht, welche, nebst drey Kayserlichen, einem Englischen, und einem Heßischen, ingleichen vier Holländischen Escadrons, den 21 unter Commando der Generals Tornaco, Lilliers, und Uivari, nach Bergen op Zoom marschirten. Die Generals en Chef der Alliirten Armee nahmen ihre Quartiere so, daß sie sich in sehr kurtzer Zeit in dem Haupt-Quartier des Hertzogs von Cumberland, nach Erforderung der Umstände, versammlen konnten. Dieser hatte zu solchem Ende dasselbe nach Riquelt verleget, welches eine halbe Meile von Eysden liegt, wo der Graf von Bathyani das Seinige hatte. Man hatte bey solchem Orte 2 Brücken geschlagen, auf denen 10 Bataillons Oesterreichische Truppen, unter Commando des Generals, Grafen von Chanclos, über die Maas giengen. Zu gleicher Zeit brachen von Mastricht 7 Bataillons Holländische Truppen, nemlich 3 Schottländische, eines von dem Schweitzer-Regiment Planta, eines von Oranien-Geldern, eines von Dorth, und eines von Patot, auf. Diese 17 Bataillans, welche fast 10000 Mann ausmachten, waren von dem 22 offtgedachten Monats an in vollem Marsche. Sie nahmen ihren Weg über Peer, Postel, Arendonk, Hoogstraten, und Sündert, um in dasigen Gegenden zu dem Schwartzenbergischen Corps zu stossen. Der Entschluß, diese 17 Bataillons marschiren zu lassen, war auf die erhaltene Kundschafft gefasset worden, daß die Frantzosen ausser den Brigaden von Montmorin und Baßigni, noch andere Truppen gegen Bergen op Zoom defiliren liessen. Gegen das Ende des Augusts huben die Truppen des Generals Baraniai einen aus dem Lager vor Bergen op Zoom abgeschickten Frantzösischen Courier auf, dessen Briefschafften unserm Hertzoge überbracht wurden. Den 31 August gieng der Großbritannische gevollmächtigte Minister, Graf von Sandwich, aus dem Haag zu der Alliirten Armee bey Mastricht ab, mit dem Hertzoge von Cumberland über Sachen von besonderer Wichtigkeit zu conferiren. Es kam um eben dieselbe Zeit der General-Major Huske, der einige Zeit zu Bergen op Zoom gewesen war, nach dem Lager unsers Hertzogs zurück, und erstattete demselben von dem Zustande der Sachen in diesem Platze, und von dem durch den General, Baron von Cronstrom, zu dessen standhaffter Vertheidigung gemachten guten Anstalten, seinen Bericht. Desgleichen langete in dem Alliirten Lager zu Richel der Artillerie-Major Walter von Bergen op Zoom an, und stattete unserm Hertzoge so wohl, als dem Feld-Marschall, Grafen von Bathyani, wegen des Zustandes der dasigen Sachen, Bericht ab; Worüber auch dieselben ihre Zufriedenheit bezeigeten. Um die Mitte des Septembers ward von dem Hofe zu Londen verschiedenen Infanterie-Regimentern Befehl ertheilet, daß sie (ausser den Truppen, die man bereits aus Schottland gezogen hatte, und die zu Leith nach den Niederlanden zu Schiffe gegangen waren) sich zu der Einschiffung nach gedachtem Lande ebenfalls, so bald die Haupt-Musterung geschehen seyn würde, in Bereitschafft halten solten. Weil man nun auch noch ein Bataillon Garde dazu fügen wolte; So rechnete man, daß die Armee des Hertzogs von Cumberland um 5 bis 6000 Mann dadurch verstärcket werden solte. Nachdem indessen die Frantzosen Bergen op Zoom in der Nacht zwischen dem 15 und 16 September mit stürmender Hand eingenommen hatten, so ward durch Particular-Briefe aus dem Quartier unsers Hertzogs an Englische Cavaliers gemeldet: „Die Befremdung Sr. Königl. Hoheit „bey Empfangung der widrigen Bothschafft von „der Ueberrumpelung von Bergen op Zoom, ist „mit Worten nicht auszusprechen gewesen, und „man hätte selbst zugegen seyn müssen, wenn man „von der Liebe dieses Printzen gegen die Republick „und die gemeine Sache aus allem dem, was er in „dem Augenblick, da er eine so fatale Relation „überkommen, gesaget, und aus dem Entsetzen, „das er bey deren Lesung bezeiget, urtheilen wollen. „Man kan gewiß versichern, daß Se. Königl. „Hoheit nicht also würden gerühret worden seyn, „wenn Sie einen Courier aus London erhalten, „mit der Nachricht, daß der Prätendent nach „Schottland wieder gekommen, oder auch eine „Invasion in Engelland geschehen wäre; weil dieser Printz die Beschaffenheit der Sachen in Bergen op Zoom wuste, von wannen er täglich den „Bericht empfieng, daß man wegen eines Sturms „wenig, oder nichts, zu fürchten hätte, wo nicht „die Frantzosen 10 bis 12000 Mann aufopfern wolten, ohne jedoch was auszurichten; daß „sich in dem Platze ein Ueberfluß an allem befände; daß die Frantzosen nicht also überlegen wären, einen Sturm zu wagen, oder die Linien zu „forciren; und daß man überhaupt nur noch etliche Tage eine gute Contenance in der Stadt zu „beobachten hätte, da der General Löwendahl „würde genöthiget werden, wegen des Regen-„Wetters, und des anwachsenden Wassers, die „Belagerung aufzuheben. Diese Umstände be-

„ruhigten Se. Königl. Hoheit und den Feld-„Marschall Bathyani dergestalt, daß man für „Bergen op Zoom weniger besorgt, als mit an-„dern wichtigen Einrichtungen nach den Bewe-„gungen, welche die Frantzosen machen würden, „um die Winter-Quartiere zu beziehen, beschäffti-„get war.„ Den 22 September befand sich zwar die Alliirte Armee noch in ihrer vorigen Position bey Mastricht, die schwere Bagage aber nahm den Weg auf Venlo und Rüremonde, und die Brücken blieben über die Maas geschlagen, damit die Armee in dem Stande seyn möchte, sich, auf die erste Ordre, nach der andern Seite des Flußes zu ziehen, um sich mit dem Schwartzenbergischen Corps vereinigen zu können. Den 24 brach der Printz Ludwig von Braunschweig-Wolffenbüttel, mit einem Corps Truppen von 12 Oesterreichischen und 5 Heßischen Bataillons, dem Cavallerie-Regimente von Diemar, dem Dragoner-Regimente von Bathyani, 7 Heßischen Escadrons, und 500 Husaren, von der Alliirten Armee auf. Dieses Corps defilirte zu der Rechten der Maas, bis nach Rüremonde, um daselbst über solchen Fluß zu gehen, und seinen Marsch durch die Meyerey Hertzogenbusch nach Breda fortzusetzen, wo es zu den Truppen stossen solte, welche bestimmt waren, in den Linien bey gedachtem Platze zu campiren. In der Nacht von dem 23 zu dem 24 gieng der Feld-Marschall, Graf von Bathyani, von der Armee ab, um sich gleichfalls nach solchen Gegenden zu begeben, wo man über die Annäherung dieses Corps grosse Freude hatte. Der Hertzog von Cumberland wolte sich mit der übrigen Armee auch dahin wenden, nachdem es die Umstände erfordern würden. Er richtete sich vornemlich nach den Bewegungen des Marschalls von Löwendahl, welcher seine Truppen immer noch bey Bergen op Zoom versammlet hielt, zu denen noch einige Bataillons kommen solten. Den 2 October langeten der Feld-Marschall, Graf von Bathyani, und der Printz Ludwig von Braunschweig-Wolffenbüttel, zu Eyndhoven an, wo ein Theil des von der Alliirten Armee detachirten Corps von 12 bis 13000 Mann Tages zuvor angekommen war. Den gedachten 2 October folgete ein zweytes Detachement nach, und den 3 erwartete man den Rest. Eben diesen 3 langete der Feld-Marschall, Graf von Bathyani, in dem Alliirten Lager zu Oudenbosch an, und hatte noch an solchem Tage eine Conferentz mit dem Baron von Cronstrom und dem General Schwartzenberg, worauf denjenigen zu Folge, was zwischen diesen 3 Generals verabredet worden war, ein Theil der Armee sich in Bewegung setzte, um näher an Breda zu rücken. Den 4 langte die vorhin gedachte Avant-Garde des Corps, unter Commando des Printzen von Braunschweig, in dasigem Lager an, welcher den fünfften die übrigen zu solchem Corps gehörigen Truppen folgeten. Ein von dem Hertzoge von Cumberland an den Grafen von Bathyani abgefertigter Courier brachte die Nachricht in das Lager, daß, nachdem das zwischen Huy und Lüttich unter dem Grafen von Estrees gestandene Frantzösische Corps das Ufer der Maas verlassen, um nach Hamal zu marschiren, ein starckes Alliirtes Detachement über den Fluß gegangen sey, und die feindlichen Nach-Truppen angefallen, von denen man verschiedene Gefangene gemacht; und daß an dem 4 Se. Königl. Hoheit den Rest der Alliirten Truppen die Maas hätten paßiren lassen. Es war also die Arriere-Garde von dem Corps des Grafen von Estrees durch die leichten Truppen der Alliirten beunruhiget worden, und man hatte auf beyden Seiten Todte und Verwundete bekommen. Gedachte leichte und andere regulirte Truppen von der Armee unsers Hertzogs fasseten hierauf zu Tongern Posto, und andere zu Huy, von wannen die Frantzosen den Abend zuvor ausgezogen waren. Da durch diese Retraite die Schiffahrt auf der Maas zwischen Mastricht und Lüttich wieder frey geworden war, so ließ der Hertzog solches dem zu Lüttich befindlichen Englischen Residenten zu wissen fügen, welcher dem Publico davon Part gab, unter der Versicherung, daß die Barcken mit aller Sicherheit hin und her gehen könnten, ohne auf einige Weise durch die unter Sr. Königl. Hoheit stehenden Truppen beunruhiget zu werden. Den 14 war die Alliirte Armee noch in ihrer vorigen Position, ausser dem rechten Flügel, der sich in etwas den Linien von Breda genähert hatte. An eben demselbigen Tage aber verließ der Hertzog, mit allen Englischen Truppen, das Lager zu Richel, oder Argenteau, und marschirte nach Lonacken, um sich auf dem kürtzesten Wege, den sein Corps würde nehmen können, in das Lager zu Oudenbosch zu begeben. Den 17 befand sich derselbe, mit seiner in die Winter-Quartiere gehenden Armee, zu Brey, von dar er einen Courier nach Haag, an den Printz von Oranien, abfertigte. Man schmeichelte sich zu Haag, daß unser Hertzog vor seiner Rückkehr nach Engelland, noch eine Reise dahin thun werde. Den 18 schrieb man von Eyndhoven, daß der Hertzog zu Hamont, 4 Meilen von dar, angelanget sey. Die Truppen, die er führete, bestünden aus ohngefehr 15000 Mann, und campireten zwischen Hamont und Aggel. Man glaube, daß sie sich den 19 wieder in Marsch setzen würden, um sich auf der Woenseler-Heyde zu postiren, und von dar über Tilburg gegen Breda zu rücken. Es langete auch der Hertzog den 20 würcklich in Breda an, wo sich der Printz Friedrich von Hessen, und der Feld-Marschall, Graf von Bathyani, auch eingefunden hatten, Se. Königl. Hoheit zu empfangen, und mit deroselben über die Provisional-Cantonnirung so wohl, als die Winter-Quartiere, zu conferiren. Den 21 gieng der Hertzog nach dem Haag weiter ab, allwo er auch den Morgen darauf anlangete, und in dem Hotel, der Marschall von Turenne genannt, einkehrte; allwo er von dem Printzen Statthalter so wohl, als den fremden Ministern, und andern Personen von Distinction, complimentiret ward. Hierauf erhoben sich beyde Printzen nach dem Hause in dem Busche, wo der Hertzog von der Printzeßin, seiner Schwester, auf das zärtlichste empfangen ward. Den 22 gab der Rußisch-Kayserliche ausserordentliche Gesandte und Gevollmächtigte, Graf von Golofkin, unserem Hertzoge, und verschiedenen anderen Personen von Distinction, ein herrliches Souper. Den 23 besuchte der Hertzog den Grafen von Ben-

Bentinck auf Rhoon und Pendrecht, der seit etlichen Tagen unpäßlich gewesen war, und speisete darauf bey dem Gros-Britannischen gevollmächtigten Minister, Grafen von Sandwich, Abends aber in dem Hause im Busche. In denen Conferentzen, welche in gedachtem Hause in dem Busche bey dem Printzen-Statthalter gepflogen wurden, und denen der Hertzog von Cumberland, der Feld-Marschall, Graf von Bathyani, die Printzen von Hessen, Birckenfeld und Sachsen-Hildburgshausen, nebst verschiedenen andern Generals beywohnten, kam man mit der Repartition der Winter-Quartiere den 29 October zu Stande. Den 7 November giengen die Englischen Jachten: Wilhelm und Maria, Caroline und Fubbs, nach Holland unter Seegel, unsern Hertzog hinüber nach Londen zu holen. Sie hatten zwey Kriegs-Schiffe zu der Bedeckung. Den 8 gieng der Hertzog von Haag nach Breda ab, die Quartiere vor die Englischen Trouppen zu besichtigen. Den 11 langete er zu Oudenbosch an, und erhob sich hierauf nach Steenbergen und Tholen, zu Besichtigung der nach solcher Seite errichteten Posten; Dahin ihn denn der Printz Ludwig von Braunschweig-Wolfsenbüttel, und Wilhelm van Haren, Deputirter der General-Staaten, begleiteten. In der Nacht zwischen den 16 und 17 langete der Hertzog, in Begleitung des Generals Ligonier, von Breda wieder in dem Haag an. Währendem Aufenthalts des Hertzogs von Cumberland in dem Haag, fand sich beständig eine sehr grosse Menge Leute von allerley Stande vor seinem Pallaste zusammen, zu deren Vergnügen er sich alle Tage, von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr, an den Fenstern sehen ließ, und man konnte sein freundliches und leutseliges Wesen nicht genug bewundern. Den 19 gieng der Hertzog zu Antretung seiner Reise nach Londen, mit dem General Ligonier, von Haag nach Helvoetsluis ab; Und den 22 früh gieng er von Helvoetsluis unter Seegel. Den 23 kam er darauf zu Londen wieder an. Es fanden sich die Lords: Cathcart, Ancram und Bury, und die Obristen: Hudson und Fitzwilliams, in seiner Suite. Er stattete dem Könige von dem Zustande, worinnen er die Sachen in den Niederlanden gelassen, und was bey einer von Seiten der Frantzosen erfolgenden unvermutheten Bewegung für Maaß-Regeln genommen worden wären, ausführlichen Bericht ab. Den 29 begab er sich in das Ober-Haus, den erforderlichen Eyd abzulegen. Den 2 December speisete er auf dem neuen Kriegs-Schiffe Culloden, von 74 Canonen, das zu Gravesend seegelfertig lag, und welches für das schönste und vollkommenste von diesem Range, so man jemahls in Engelland erbauet hat, gehalten werden konnte. Den 8 December schrieb man aus Londen, daß unser Hertzog allen Officiers seiner Armee andeuten lassen, daß sie die Manchetten ablegen möchten; Worinnen er ihnen mit seinem eigenen Exempel vorgegangen wäre. Man sagte auch, der König hätte sich erkläret, daß er, wenn es diesen Winter über zu keinem Frieden käme, selbst wieder zu der Alliirten Armee in den Niederlanden gehen würde, und unser Hertzog, nebst dem Printzen von Oranien unter ihm commandiren solten. Den 18 Jenner des jetztlauffenden 1748ten Jahrs ward in dem Apartement unsers Hertzogs, in Gegenwart Sr. Königl. Hoheit, mit Zuziehung der meisten Glieder des Königlichen Raths, über Sachen von äusserster Wichtigkeit, welche, dem Verlaut nach, die Operationen des künfftigen Feldzuges in den Niederlanden betraffen, ein grosser Rath gehalten. Den 27 verfügte sich der Hertzog in Begleitung verschiedener Generals, nach Kensington, und sahe in dem Garten dieses Pallasts ein Detaschement Garde zu Fuß die neuen Exercitien des General-Lieutenants Blakeney machen, welches mit solcher Fertigkeit geschahe, daß Se. Königl. Hoheit nicht nur diese Methode gut hiessen, sondern auch anbefohlen, daß alle Garden zu Fuß dieselben lernen solten. Unter den 14 und 19 Febr. ward aus dem Haag berichtet, es werde das Project der Alliirten, die Armee in drey Corps agiren zu lassen, in seine Erfüllung gebracht werden; Um die Anschläge des Feindes zu vernichten, und ihn zu nöthigen, seine Macht ebenfalls zu theilen. Der Hertzog von Cumberland werde die Englischen, Hannöverischen und Heßischen Trouppen dabey commandiren; Der Printz von Oranien aber werde die Holländer, und der Feld-Marschall, Graf von Bathyani, die Kayserlichen Trouppen unter sich haben. Es gaben auch unterschiedliche Briefe aus Londen Hoffnung, daß der König von Groß-Britannien kommen, und das General-Commando der Alliirten Armee selbst führen würde, wenn absonderlich der Congreß zu Aachen nicht so lauffen solte, wie man sich es gegenwärtig zu versprechen schiene. Diesem sey, wie ihm wolle, genug unser Hertzog von Cumberland reisete in der Nacht vom 5 auf den 6 Mertz aus Engelland nach Holland wieder ab, langete den 9 Mertz Abends sehr spät im Haag an, und stieg im Gasthofe, zum Marschall von Turenne genannt, ab. Des Morgens folgenden Tages gab ihm der Herr Erb-Statthalter die Visite, und gratulirte zu seiner glücklichen Ankunfft; worauf unser Hertzog sogleich sich hinwiederum zu dessen Frau Gemahlin, als Seiner Frau Schwester, der Printzeßin von Oranien begab, um Selbiger wegen des jungen Printzen, mit welchem Sie den 8 Mertz glücklich entbunden worden, mündlich Glück zu wünschen. Wir erwarten nun erfreuliche Nachrichten von einem schon längst gewünschten Frieden oder von noch mehreren Helden-Thaten unsers tapffern Hertzogs von Cumberland. Sein Bildniß befindet sich vor dem XXXVII Bande dieses Grossen Universal-Lexicons, nebst einer an Ihn gerichteten unterthänigsten Zueignungs-Schrifft. Geschichte und Thaten des Britischen Heldens, Wilhelm August, Hertzogs von Cumberland, Franckf. und Leipz. 1747 in 8. *L'Allemagne illustre vivante*, p. 97. u. f. Pfeffingers Hist. des Braunschw. Lüneb. Haus. Th. III, p. 981. u. ff. Europ. Fama, Th. 249. p. 785. u. ff. Th. 307. p. 610. u. ff. Th. 312. p. 1005, und Theil 329. p. 404. u. 410. Neue Europäische Fama, Th.

Th. 97. p. 86. u. f. Schumanns jährliches Genealog. Handbuch des Jahrs 1745, Th. I, p. 58. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I, p. 14. 1024. 1033. B. II, p. 80. 808. u. f. 1038. B. III, p. 1079. B. IV, p. 184. 252. 614. B. V, p. 259. 418. u. ff. 428. 495. 513. u. f. 538. u. f. 541. 807. u. ff. 839. u. ff. 888. u. ff. 893. 912. 919. B. VI, p. 855. u. f. 860. u. f. 865. u. ff. 884. u. f. B. VIII, p. 152. u. ff. 934. 974. u. ff. B. IX, p. 76. u. ff. 334. u. ff. 499. 681. 873. B. X, p. 167. u. ff. 264. u. ff. 475. u. ff. 652. u. ff. Europäischer Staats-Secretarius, Th. 75. p. 252. u. f. Th. 104 p. 722. Th. 116. p. 686. u. f. Th. 117. p. 795. Th. 118. p. 890. u. ff. Th. 119. p. 959. u. f. und Th. 122. p. 171. u. f.

Wilhelm von Auxerre, siehe Seignelay (Wilhelm von) im XXXVI Bande, p. 1526.

Wilhelmb, (Ignatz Frantz Xaverius von) siehe Wilhelm (Ignatz Frantz Xaverius von).

Wilhelm Bauffeti, siehe Wilhelm V, Bischoff zu Paris.

Wilhelm, der Behertzte zugenannt, siehe in dem Artickel: Wilhelm X, Hertzog von Guienne; und den Artickel: Guienne, im XI Bande, p. 1337.

Wilhelm, BELLICOSUS zugenannt, siehe oben Wilhelm IV unter den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm Bertrand, siehe Wilhelm III. unter den Grafen von Provence.

Wilhelm, Bibliothecarius zugenannt, siehe Wilhelm (Peter); ingleichen Wilhelm *Malmesburiensis*.

Wilhelm von Blois, siehe Wilhelm von Champagne.

Wilhelm, der Böse zugenannt, siehe oben Wilhelm I, König in Sicilien.

Wilhelm von Bolomier, Cantzler und erster Staats-Minister des Hertzogs Ludwigs von Savoyen, welchen nur gedachter Hertzog ums Jahr 1450, weil er vernommen, daß er das Recht um Geld oder Gunst nach Gefallen beugen liesse, nach untersuchter und mehr befundener Sache, mit einem Stein um den Hals lebendig in den Genfer-See werffen ließ. Allgem. Chron. V Band, p. 410.

Wilhelm von Bongeville, siehe Bongeville, (Wilhelm de) im IV Bande, p. 597.

Wilhelm, BONUS zugenannt, siehe oben Wilhelm II, König in Sicilien; ingleichen Wilhelm I. Graf von Hennegau.

Wilhelm Botoner, siehe Botoner, (Guil.) im IV Bande, p. 840.

Wilhelm de Brabantia, ein Dominicaner-Mönch, lebte ums Jahr 1297. Der Herr von Elswich ad Launojum de var. Fort. Arist. in Acad. Paris. p. 203. berichtet, daß ein gewisser Autor einer Slavischen Chronick beym Lindenbrogio p. 206. also von ihm rede: Es habe nehmlich besagter Wilhelm, alle Bücher Aristotelis aus dem Griechischen ins Lateinische von Wort zu Wort übersetzt, welcher Uebersetzung sich noch die Studenten bedienten, und das habe er auf Ansinnen St. Thomä de Aquino gethan. Und Herr Fabricius ad Trithemium de S. E. c. 469. hält die unter Friedrichs II gemachte Uebersetzung für diese. Der Abt Mosheim aber Hist. Eccel. N. T. Sec. XIII. P. II. Sect. I. c. 1. p. 620. hält den Autor und das Jahr der Uebersetzung für ungewiß. Bruckers kurtze Fragen aus der Philosoph. Histor. V Theil, p. 1101.

Wilhelm, Brito und Aremoricus beygenannt, ein Frantzösischer Geistlicher, war um das Jahr 1170 gebohren, studirte zu Nantes, und wurde, nachdem er sich in den geistlichen Stand begeben, des Königs Philipps Augusts Caplan, bey dem er sich auch in dessen meisten Feldzügen befunden hat. Er stund bey diesem Könige sehr wohl, welches unter andern daraus zu ersehen, daß ihm derselbe die Erziehung seines Sohnes Peter Carloti aufgetragen. Er schrieb Philippidem, oder von dem Leben des Frantzösischen Königs Philipps *Augusti* in einem Lateinischen Gedichte, welches du Chesne den Historicis Franciæ einverleiben, Caspar Barth aber zu Leipzig 1657 besonders mit Anmerckungen drucken lassen. Er hat auch Carlotiden, oder ein Gedichte von dem Leben Peters Carlotti, eines natürlichen Sohns vorgedachten Königs, verfertiget, welches aber verlohren gegangen. Sein Leben und Schrifften hat insbesondere beschrieben der Herr de la Curne, so in dem *Journal des Savans* 1734. Mens. Mart. sub Num. 34. zu befinden ist. Voss. de Hist. Lat. L. III. Oudin de Script. Eccl. L. III. Beytrag zu den Gelehrt. Zeitungen, I Th. p. 461.

Wilhelm von Buren, mit welchen sich folgendes zugetragen hat: Es lebten nehmlich im Jahr 1457 in der Stadt Asperen 2 Herren von Asperen, Rogerius von Boetselaar und Arnold Pick, welcher auch Herr von Leerdam war. Jeder von diesen beyden hatte sein Schloß in der Stadt Asperen, und seine besondere Einkünffte; Allein Boetselaar zog nach und nach verschiedene Einkünffte und Zehenden des Pick mit Gewalt an sich. Als dieser deswegen keine Gnugthuung erlangen konnte, klagte er desfalls bey Wilhelm, Herrn von Buren, seinem nahen Anverwandten. Dieser nahm einige bewaffnete Mannschafft zu sich, und zog damit nach Asperen, allwo er das Schloß des von Boetselaar mit Gewalt angrief, und ihn selbst, da er die Seinigen zur Gegenwehr anmahnte, durch einen Schuß erlegte. Hierauf nahm Wilhelm mit seinen Leuten die Flucht nach dem Schlosse des Pick, wurde aber auf demselben durch Reinold von Brederode belagert, welcher ihn zur Uebergabe zwang, und nebst allen den Seinigen nach dem Haag führte, allwo Wilhelm von Buren bald darauf wegen dieses Verfahrens enthauptet wurde. Allgemeine Chron. V Band, p. 1030.

Wilhelm, mit dem Zunahmen Calculus, ein Benedictiner-Mönch in der Abtey Jumieges, vor Zeiten Gemeticum genannt, zwischen Rouen u. Caudebec in der Normandie gelegen, lebte in der ersten Helffte des 12 Jahrhunderts, um das Jahr 1130, und schrieb Historiæ rerum Normannicarum Libros VII, welche in Camdens Hist. Angl. und in du Chesne Collectan. Historicor. Normanniæ gedruckt worden. Voss. de Hist. Lat. L. II. c. 49. Oudin de

de script. eccl. T. II. Du Chesne in proleg. ad collect. hist. Auberti Miräi Mantissa, p. 105. so beym Fabricio in Bibl. Eccles. zu befinden ist. Siehe auch den Artickel: Calculus (Wilh.) im V Bande, p. 178.

Wilhelm, CALISFORDIENSIS zugenannt, ein Doctor der Theologie, von Geburt ein Engelländer, und des Ordens ein Carmeliter oder zu Unserer lieben Frauen des Berges Carmel, zu Ende des 14 Jahrhunderts. Er war in der H. Schrifft wohl erfahren, dabey ein guter Philosophe, besaß auch eine sonderbare Gabe zu predigen. Er hat sich sonderlich zu Cambridge durch Bücher-Schreiben, Lehren und Disputiren einen grossen Ruhm erworben, und unter andern geschrieben:

1. Lecturam in Magistrum sententiarum.
2. Sermones de tempore.
3. Sermones de sanctis, deren Tritenheim de scriptor. eccles. c. 657. gedencket.

Er scheinet mit Wilhelm von Cockisford, wie ihn Baleus und Pitseus nennen, einerley zu seyn, die ihm auch noch

3. Postillas in S. Scripturam und
4. Comm. in Canticum Moysis beylegen.

Fabricius Biblioth. med. & infimæ Latinit.

Wilhelm CAMPELLENSIS, siehe Champeaux (Wilhelm von) im V Bande, p. 1984 u. f.

Wilhelm de Campellis, siehe Champeaux (Wilhelm von) im V Bande, p. 1984 u. f.

Wilhelm Carl Heinrich Friso, Printz von Oranien, regierender Fürst zu Nassau-Dietz rc. Erb-Statthalter, Groß-Admiral und General-Capitain der Vereinigten Niederländischen Provintzen, Ritter vom blauen Hosen-Bande rc. rc. erblickte am ersten Tage des September-Monats im Jahr 1711 zu Leuwarden das Licht der Welt, nachdem sein Herr Vater, Johann Wilhelm Friso, Printz von Oranien, Fürst von Nassau-Dietz und Erb-Statthalter in Frießland, etliche Wochen vorher, nemlich den 14 Julius, in dem Wasser bey Moerdick jämmerlich um sein Leben gekommen war. Dahero seine Frau Mutter, Marie Louise, des Landgrafens Carls zu Hessen-Cassel Printzeßin Tochter, mit Zuziehung ihres nur gedachten Herrn Vaters, und derer General-Staaten, über diesen ihren noch vor der Geburt verwayseten Printzen die Vormundschafft führete. Er war wegen seiner Geburt schon Erb-Statthalter von Frießland, und folgte dem Herrn Vater in der Regierung des Nassau-Dietzischen Landes-Antheils, wie denn auch die, seinem hohen Hause durch das Testament Königs Wilhelms des Dritten von Großbritannien, zukommende Rechte auf die Oranische Erbschafft, hierdurch auf Ihn vererbet wurden. Als es dahero zu den Friedens-Handlungen zu Utrecht kam; so schickte seine Hochgedachte Frau Mutter ebenfals einen Gesandten dahin, um für das Beste ihres Printzens wegen des Fürstenthums Oranien zu wachen. Allein es konnte damahls weiter nichts fruchtbarliches für denselben ausgerichtet werden, als daß in dem, den 11 April 1713 zu Utrecht zwischen Franckreich und Preussen geschlossenen Frieden, und dessen zehenden Artickel, worinnen der König von Preussen den Besitz des Fürstenthums Oranien an Franckreich auf ewig überliesse, ausgemacht wurde, daß der König von Preussen wegen dieses Abtrits unserm Printzen oder seinen Erben, wegen ihrer darauf habenden Ansprüche, durch ein Aequivalent ein Genüge leisten wolle. In der Theilung, welche den 20 December 1717 mit der Verlassenschafft des Fürstens von Nassau-Hadamar vorgenommen wurde, erhielte er einige Aemter. Das Jahr 1718 war für Ihro Hochfürstl. Durchl. unserm Printzen von Oranien, desto glücklicher, als in welchem Sie den 13 October von der Provintz Gröningen und Ommeland zu ihrem Statthalter und General-Capitain erwählet wurden. Im Monat Julius 1721 ernennte Ihn die Universität Rinteln, welche damahls ihr Jubel-Feyer begieng, zu ihrem Rector Magnificentißimus. Im folgenden 1722 Jahre folgte die Landschafft Drente in der Provintz Ober-Yßel dem Exempel der Provintz Gröningen und Ommeland, und erwählte ihn gleichfals zu ihrem Statthalter und General-Capitain, und in besagtem Jahre den 2 October thate die Provintz Geldern und Zütphen ein gleiches. Man versuchte in diesem Jahre auch, durch eine Negociation die Streitigkeiten mit dem Berlinischen Hofe, die Erbschafft des Königs Wilhelms III. betreffend, beyzulegen, aber ohne Erfolg. Die Sache hingegen, da einige Provintzen unsern Printzen zu ihren Statthalter und General-Capitain ernennet hatten, machte bey den übrigen Provintzen ein grosses Aufsehen, als welche unter sich einen Schluß fasseten, bey der bisherigen Regierungs-Form zu bleiben, und keinen Statthalter jemahls über sich zu wählen, worüber auch in der Versammlung der General-Staaten den 26 November mehrbesagten Jahres ein ordentlicher Schluß gefasset, und im Haag einregistriret wurde. Ja man gieng 1723 damit um, daß man des Printzens von Oranien Ansehen in seiner Minderjährigkeit schwächen, und ihm auch auf diese Art die Thüre zur General-Statthalterschafft bey Zeiten verschliessen möchte. Man brachte daher in Vorschlag die zwey Städte, Flißingen und Ter-Veere, für frey und independent zu erklären, und also dem Printzen zwey Stimmen zu entziehen. Denn man muß wissen, daß der berühmte Printz Wilhelm von Oranien, welchem die Republic Holland ihre Freyheit gröstentheils zuschreiben muß, nebst vielen andern Gütern auch die gedachten zwey Städte unter dem Titel einer Marggrafschafft sich erworben hatte: weßwegen er vor sich und seine Nachkommenschafft drey Stimmen in der Versammlung der Staaten von Seeland, welche aus sieben Deputirten bestehet, erhielte. Und in diesem Zustande war es von Anfange der Republic biß ins obgedachte 1723 Jahr geblieben, da man, wie gemeldet, unserm minderjährigen Printzen die zwey Stimmen zu entziehen suchte. Doch gerieth die Sache ins Stecken, da sich der König George I von Engelland 1724 diesem Unternehmen widersetzte, und sich des Printzens von Oranien nachdrücklich annahm. Vielmehr kam die Sache wegen der Statthalterschafft in solchem Jahre wieder in Bewegung, als sich die Provintz Ober-Yßel ziemlich geneigt für unsern Printzen bezeugte: da hingegen Holl- und Seeland demselben noch

noch immer entgegen war, und letztere so gar denen, demselben ergebenen Städten Ter-Veere und Flissingen drohete, sie ihrer Stimme zu berauben und selbige von der Staats-Versammlung auszuschliessen. Im Jahr 1726 begab Er sich auf die Universität Franecker, um daselbst denen Studien obzuliegen, mittlerweile Er den 11 December 1727 zum Rector Magnificentißimus der Universität Herborn erwählet wurde. Von Franecker begab Er sich auf die Universität Utrecht, von da Er im Monat Februar 1729 eine Reise nach dem Haag thate. Und ob schon die beyden Provintzen Holl- und Seeland Ihm noch bis dato zuwider waren; so ließ sich dennoch die Provintz Gröningen, die sich einmahl für Ihn erkläret hatte, nichts abhalten, sondern setzte Ihn den 15 Sept. 1729 in den würcklichen Besitz der ihm aufgetragenen Würde. Die Einführung zu dieser hohen Würde geschahe auf folgende Weise: Die Herren Abgeordnete Staaten fuhren Vormittags aus der Stadt mit einer Jacht nach denen Schleussen bey Hockkerck, eine kleine Meile von dannen, allwo ihnen Se. Hoheit, unser Printz von Nassau und Oranien, nebst Dero Frau Mutter, der verwittibten Fürstin, gleichfals in einer Jacht entgegen kamen. Bey der Abtretung wurden Dieselben von dem Herrn Präsidenten bewillkommet. Bey der Stadt setzten sich Ihro Hoheit mit Dero Frau Mutter in die Carosse, und geschahe sodann der Einzug auf das prächtigste. In der Stadt wurden Sie von der Prinzeßin an der Thüre des Audientz-Saals, und von dem Herrn Statthalter bis an die grosse Pforte des Schlosses begleitet. Nach Bekanntmachung der Ankunfft wurden Se. Hoheit von denen Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt bewillkommet; auch andere Abgeordnete nahe gelegener Städte legten ihre Glückwünschungen ab. Der präsidirende Burgermeister, Herr Gockinga, Nahmens der Stadt Gröningen, und der Hertzog von Feringa, als Präsident, im Nahmen Ommelands, wurden zur Abholung des Statthalters abgeordnet, welcher dieselben am Schloß-Thor empfieng und in sein Zimmer führte. Nach einem kurtzen Aufenthalte daselbst kamen sie wiederum zurück, und begleiteten Se. Hoheit in die Staats-Versammlung; allwo der Herr Statthalter in einem grossen Sammeten Lehn-Stuhl zwischen obermeldeten beyden Präsidenten gesetzet; nach Bedeckung des Haupts, im Nahmen gesammter Stände durch den Herrn Syndicum Hofschneider, bewillkommet; und demselben vorgetragen wurde: Welchergestalt er in ihre Versammlung zu kommen gebeten wäre, um in die würckliche Stelle als Statthalter und Capitain-General dieser Provintz gesetzet zu werden. Demnächst wurde Se. Hoheit eine Nachricht vorgelesen, worauf Sie stehend den Eyd ablegten. Folgends wurden Se. Hoheit durch vorbenannten Syndicum im Nahmen der Herren Stände noch einmahl mit einer Glückwünschung beehret. Den 12 Oct. darauf geschahe eine gleichmäßige Einsetzung unsers Printzens zu Zütphen. Ihro Hoheit kamen des Tages vorher Abends um 5 Uhr zu besagten Zütphen an. Sie sassen in einer Kutsche mit sechs Pferden, in Begleitung Dero Ober-Stallmeisters, des Herrn von Aylva, des Cammer-Herrn Burmannia, und des Cammer-Junckers Leeuwen. Hinten nach fuhren noch zwey andere Kutschen mit eben so starcken Gespann. Se. Hoheit nahm seinen Einkehr bey dem Herrn von Heeckeren und Herrn von Enghuysen, woselbst ein Hauptmann mit 50 Mann, um Bedienung der Wache, in Gewehr stunden. Folgenden Tages verfügte sich der Herr von Haßelt, Secretair allda, im Nahmen Ihrer Edlen Hochmögenden zu dem Printzen, und meldete: Daß die Herren Abgeordnete in Bereitschafft stünden, Ihro Hoheit abzuholen, welches denn auf eine sehr wohl angestellte Art geschahe. Als sie nun mit dem gantzen ansehnlichen Gefolge auf dem Rathhause angelanget, wurden Dieselben dem Landes-Präsidenten gegen über auf einen Lehn-Stuhl gesetzet, und nachdem die Ablesung derer Articuln und des Eydes durch den Secretair geschehen, wurde alles durch Ihro Hoheit unterzeichnet und bestätiget. Bey welcher Gelegenheit Se. Hoheit eine sehr bündige Rede hielten, daß auch die gantze Versammlung sich besonders darüber verwunderte. Den 16 Mertz des folgenden 1730sten Jahres folgte diesen Exempeln auch Drente nach. Als darauf den 1 Sept. 1731 Ihro Hoheit Dero zwantzigstes Jahr erreichet hatten, so wurden Sie gleichfals den $\frac{4}{15}$ Sept. von denen zu Leuwarden versammleten Ständen der Provintz Frießland in die Verwaltung der Statthalterschafft und General-Capitainschafft ihrer Provintz gesetzet. Diese Einsetzung geschahe auf dem dasigen Landschaffts-Hause, und es wurden Ihro Hoheit das Commißions- und Instructions-Instrument vorgelesen, welches Sie beschwöhren musten. Siehe Hübners Suppl. T. VI. p. 423. und Historiensaal T. V. p. 426. und 872. Die Streitigkeiten Sr. Durchl. Hoheit mit dem Könige von Preussen über die Verlassenschafft des Königs Wilhelms des Dritten von Großbritannien, hatten inzwischen immerfort gedauert, und man konnte, ohngeachtet der von den General-Staaten übernommenen Vermittelung, darinnen zu keinem erwünschten Ende kommen. Nachdem Sie aber bereits majorenn worden, so wurden die Tractaten zu Berlin mit allem Ernste vorgenommen, und endlich den 14 May und 16 Jun. des Jahres 1732 ein so genannter Theilungs-Tractat zu Stande gebracht, welchen der König den 30 May und Ihro Durchl. den 30 Jun. genehmigten. Es stehet dieser Tractat in des Rousset Recueil d'Actes, Negotiations &c. T. VIII. p. 408 u. f. Ein Auszug davon findet sich in Hübners Suppl. T. VII. p. 194 u. f. und im Historiensaal T. V. p. 662 u. f. Da aber dieser langwierige Streit wegen der Oranischen Erbschafft ohne Vermittelung der Staaten gehoben worden, und diese nunmehro die Güter des Hauses Oranien, welche sie seit 1711 als Vormünder administriret, ausantworten solten, fieng die Provintz Seeland aufs neue an, die Sache wegen Flißingen und Ter-Veere mit grossem Eyfer zu treiben. Man beruffte sich sonderlich auf das dominium eminens, vermöge dessen der Staat befugt sey, seine innerliche Verfassung nach Belieben einzurichten. Und weil man dafür hielte, daß ein fremder Printz, welcher schädliche Absichten führen könne, an der Souverainität des Staats keinen Antheil haben müsse; so machte

man

man den 17 November besagten 1732sten Jahres den Schluß, die Städte Flißingen und Ter-Veere von der Herrschaft Sr. Hoheit frey zu sprechen, und Denselben allen Falls die Summe Geldes, wofür die Marggrafschafft ehemahls erkaufft worden, wieder zu bezahlen. Dieser Schluß solte den General-Staaten in Haag kund gethan, und selbige um ihren Beytritt und Assistentz ersuchet werden. In der Stadt Flißingen publicirte man den 29 November eine Declaration, wodurch die Unterthanen ihrer Eydes-Pflicht entlassen, und an die Staaten der Provintz verwiesen wurden. Ja man gieng so weit, daß man die Ueberschrifft: **Einnahme des Marggrafen**, von der Accis-Stube zu Flißingen wegnehmen, und die Worte: **Einnahme der Imposten von den Domainen des Staats**, darüber setzen ließ. Inzwischen äusserten sich wegen der übrigen Provintzien solche Schwürigkeiten, daß die Abreise der Seeländischen Deputirten von einer Zeit zur andern verschoben wurde. Geldern, Frießland und Gröningen wiedersetzten sich diesem Beginnen ausdrücklich; Utrecht nahm sich der Sache gar nicht an; Seeland konnte in seiner eigenen Sache nicht votiren, die übrigen zwey Provintzien, Holland und Ober-Yssel, aber konnten die Wahrheit der Stimmen nicht ausmachen. Hierzu kamen die nachdrücklichen Vorstellungen der Könige von Groß-Britannien und Preussen, welche darauf bestunden, daß man Se. Hoheit an Dero Rechten nicht kräncken mögte. Se. Hoheit übergaben selbst denen Staaten von Holland ein Memorial, worinnen Sie der Seeländischen Deduction begegneten, und aus einem Decret Kaysers Carls des Fünfften vom Jahr 1555 erwiesen, daß besagtes Marquisat ein Lehn von Holland, folglich das Unternehmen der Provintz Seeland wiederrechtlich sey. Indessen meldete sich auch der Printz von **Chimay**, Französischer General-Lieutenant, und protestirte wider Auslieferung des Marquisats Flißingen und der Herrschafft Ter-Veere, wie denn auch sein Memorial so er Ihro Hochmögenden übergeben ließ, mit scheinbaren Gründen angefüllet war. Nunmehro fieng die Sache an, für Se. Hoheit übel auszusehen, indem nicht allein die Provintz Utrecht, so bisher neutral gewesen, auf die Seite Hollands und Seelands trat, sondern auch die Vermittelung gewisser Höfe den vorigen Eyfer nicht mehr blicken liessen. Endlich kam es durch Unterhandlung des Groß-Pensionairs und anderer Glieder des Staats dahin, daß ein Vergleich zu Stande gebracht, und die Differentien folgender gestalt beygelegt wurden: Ihro Hochmögenden willigten in die Ausantwortung aller Güter von der Oranischen Verlassenschafft, und Se. Hoheit solten dieselben gegen eine förmliche Quittung und Verzicht in Empfang bekommen; jedoch unter der Bedingung, daß in Ansehung der Forderungen und Ansprüche, so einer oder der andere Theil auf einige Stücke und Orte dieser Erbschafft haben mögte, und insonderheit wegen des Marquisats Flißingen und der Herrschafft Ter-Veere, die Sache *in statu quo* verbleiben, und einem jedem seine Gerechtsame vorbehalten werden. Hiernächst solten die Herren General-Staaten wegen der, besage des Theilungs-Tractats mit dem Printzen von Oranien erhaltenen Herrschafften und Güter von Sr. Königl. Majestät in Preussen eine Quittung empfangen. Die drey Provintzien, Geldern, Frießland und Gröningen, hielten diesen Vergleich alsobald genehm, und von Holland, Ober-Yssel und Utrecht, ist gleichfalls eine gute Erklärung geschehen. Es beruhete also nur noch auf Seeland, welche deswegen eine Deputation von zwölf Personen nach den Haag sendete. Diese Deputirte unterliessen ihres Ortes nichts unversucht, um die Freysprechung des Marquisats Flißingen und Ter-Veere durchzutreiben. Sie waren nicht allein den 24 Mertz 1733 mit den Commißarien der Staaten von Holland in Unterredung, sondern hinterbrachten auch Sr. Hoheit den 26 Mertz den Schluß, daß die Staaten ihrer Provintz besagte Oerter nicht länger in seiner Gewalt lassen, sondern ihn dafür 400000 Gulden geben wolten. Sie kamen aber an beyden Orten mit ihrem Antrag nicht wohl an; insonderheit fertigte Se. Durchl. diese Deputation mit diesem vernünfftigen Schlus ab: „Meine Herren, woferne Flißingen und „Ter-Veere mir zugehören, so stehen sie mir für „kein Capital feil, es mag so groß seyn, als es „wolle; Gehören sie mir aber nicht, warum „will man mir Geld dafür bieten?„ Gleichwie sie sich nun dieser Dinge nicht mogten versehen haben; also reißte der gröste Theil dieser ausserordentlichen Deputation am 2 April wieder nach Hause. Mittler Zeit als diese Streitigkeiten unausgesetzt fort dauerten, verlobten sich Se. Hoheit mit der Königl. Groß-Britannischen Prinzeßin **Anne**, des jetzigen Königs **Georgens** des Andern, damahligen Printzens von Wallis, ältesten Prinzeßin Tochter. Bey den Parlaments-Häusern wurde dieses vorhabende Verlöbniß den 18 May besagten 1733sten Jahres durch eine Bothschafft von Ihro Königl. Majestät berichtet, welche alsobald diese Bekanntmachung mit einer Dancksagungs-Addresse zu erwiedern einmüthig beschloßen. Einige Wochen darauf zog das Unter-Parlament die Königliche Bittschrifft wegen des Braut-Schatzes der Cron Prinzeßin-Braut in Erwegung; und war desselben Beschluß; von denen in Exchequer liegenden und aus den Verkauf derer Ländereyen auf der Insul von St. Christophel gehobenen 90000 Pfund Sterlings und dem Könige 80000 Pfund zu einer Morgengabe zu bewilligen. Nicht lange hernach wurde einer vom Hof von Ihro Majestät des geschlossenen Verlöbnis halber, Ihro Hoheit Glück zu wünschen nach Holland gesendet; und mit dem Herrn von **Duncas**, als Dero Bevollmächtigten, die Heyraths-Artickel aufgesetzet. Den 23 Junius hielten Se. Groß-Britannische Majestät ein Capitul des Ordens vom blauen Hosen-Bande, wobey höchst dieselben Ihro Hoheit, dem Printzen von Oranien, nebst dem Hertzoge von **Devonshire**, und dem Grafen von **Wilmington** zu Ordens-Rittern ernenneten. Der Graf von **Albemarle** vertrat in Abwesenheit unsers Printzens dessen Stelle. Am

 11 Ju-

11 Julius gieng der erste Wappen-Herold Herr Anstis nebst verschiedenen andern Personen auf der Jacht Fubbs nach Holland ab, um Sr. Durchl. das Ordens-Zeichen im Nahmen des Königs zu überbringen. Den 22 Julius empfieng Se. Hoheit aus den Händen des Groß-Britannischen Ministers, Herrn Finch, besagten Orden. Nachdem Herr Anstis in seinen Ceremonien-Kleidern alles in Sr. Hoheit Pallast in Ordnung gebracht, hieng ihm Herr Finch das blaue Band an, fügte ihm den Stern an sein Kleid, und gab Ihnen den Orden des Hosen-Bandes, worauf Sie von dem Herrn Finch nebst vielen auswärtigen Ministern und Standes-Personen herrlich tractiret wurden. Den 25 Julius gieng die Installation in Sr. Hoheit ohnweit dem Haag gelegenen Pallast auf dem so genannten Oranischen Saal vor sich, woselbst man zwey mit Carmosin-Sammet bezogene Gerüste aufgerichtet, deren eines Se. Hoheit, und das andere Herr Finch nebst dem Wappen-Könige und dem andern Gefolge einnahmen. Im Monat November eben dieses 1733sten Jahres giengen Sie über die See, und langten den 18 November auf der Königl. Jacht Fubbs zu Greenwich an. Nachdem sich alsdenn Se. Hoheit von Greenwich nach dem Tower begaben, wurden Sie von dem Gouverneur und einigen Standes-Personen empfangen und hierauf in einer Königl. Carosse unter freudigem Zuruff des Volcks nach dem Pallast von Sommerset geführet. So bald Sie allda abgetreten waren, liesen Sie dem Hofe ihre Ankunft vermelden, da Sie denn sogleich von Seiten des Königes von dem Hertzog von **Grafton**, von Seiten der Königin von den Grafen von **Grantham**, wegen des Printzens von **Wallis** durch den Grafen von **Cholmondley**, wegen des Hertzogs von **Cumberland** aber von dessen Hofmeister Herrn **Pointz** bewillkommet wurden. Des folgenden Tages warteten Se. Hoheit der Lord-Cantzler, die auswärtigen Minister, und viele Standes-Personen auf, und Sie wurden hernach durch den Ceremonien-Meister in einer Königl. Staats-Carosse nach dem Pallast zu St. James abgeholet. Allhier empfiengen Se. Hoheit auf der Treppe die Hertzoge von **Grafton**, **Montague**, **Newcastle**, **Richmond** und der Ritter **Walpole**; der Hertzog von **Grafton** aber führte Se. Hoheit in das Königl. Gemach, allwo Sie von Sr. Königl. Groß-Britannischen Majestät auf das zärtlichste empfangen wurden. Der Graf von **Grantham** brachte höchst dieselben hernach zu der Königin, der Königl. Printzeßin, als ihrer Verlobten, zu den andern Printzen, zu dem Printzen von **Wallis**, und zu dem Hertzoge von **Cumberland**. Alsdenn verfügten sich Se. Hoheit in der Königin Zimmer zurück, allwo Sie bis gegen 3 Uhr Nachmittags verblieben, und so denn nach den Pallast von Sommerset zurücke kehrten. Des Abends fanden Sie sich incognito zu St. James ein, allwo Sie auch speiseten. Gleichwie die Hochachtung gegen Se. Hoheit wegen Dero vortrefflichen Gemüths-Eigenschafften allgemein war; also äusserten sich auch im gantzen Reich ein grosses Vergnügen, Dieselben mit dem Königl. Hause in genauer Verbindung zu sehen. Das Parlament in Irrland konnte seine Freude so wenig darüber bergen, daß die Glieder desselben in einer Addresse an den König ausdrücklich bezeiget: Wie sie die Weisheit und Güte Sr. Majestät bewunderten, da dieselben Dero Printzeßin an einen solchen Printzen geben wollen, der mit ihrem grossen Erlöser, dem Könige **Wilhelm**, so nahe verwandt sey; daher sie denn an der Freude, so diese Vermählung in Sr. Majestät gesammten Reichen erwecke, billig Theil nähmen. Und wiewohl ihnen wegen ihrer Entfernung die Tugenden und Vollkommenheiten Sr. Hoheit nicht in die Augen leuchten könnten: so schiene doch die göttliche Vorsehung in denenselben das Haus Oranien wegen seines beständigen Eyfers gegen das Pabstthum und eine unumschränckte Gewalt, zu belohnen, und daß die Vorsehung das Hertz des Königes selbst zu einer solchen Belohnung gelencket habe. Den 23 November solte die Vermählung vor sich gehen, weil aber den Tag zuvor Se. Hoheit in der Holländischen Kirche unvermuthet kranck worden, und den 25 November ein Fieber bekamen; so wurde das Beylager bis in das folgende Jahr ausgesetzet. Mittlerweile wurde die Sache wegen der Oranischen Erbschafft eyfrig getrieben, und es faßten die Staaten von Holland einen für den Printzen sehr nachtheiligen Schluß, daß er nemlich besagte Schatzungen erlegen solte, und wenn solches nicht innerhalb vier Monaten erfolgete, der Staat dessen Güter würde administriren lassen. Dieses Beginnen machte in der Versammlung der General-Staaten mit Ausgang des Novembers eine grosse Bewegung, weil die Provintzen Utrecht, Frießland, Gröningen, Geldern und Ober-Yssel, die dem Printzen zugethan waren, solchen Schluß durchaus nicht gut heissen wolten. Es kam auch endlich so weit, daß am 1 December eben dieses 1733sten Jahres in dem Rathe Ihro Hochmögenden die Majorennität des Printzens durch die meisten Stimmen beliebet ward, wobey sie ihre Vormundschafft niederlegten, nebst der Verordnung, daß alle diejenigen, welche Oranische Erbschaffts-Stücke im Besitz hätten, solche dem Printzen, welcher in dem Alter sey, ihnen selbst vorzustehen, abtreten solten. Dieser Ausspruch der Generalität wolte den Staaten von Holland gar nicht gefallen; daher sie sich alle Mühe gaben, die Vollziehung desselben zu hindern. Sie führten in einer besondern Schrifft folgende Ursachen an: 1) Ehe man zur Ausantwortung dieser Erbschaffts-Stücke schritte, müsten die ordentlichen Gerichte zuvor entscheiden, wer der rechte Erbe sey, weil, wie bekannt, wegen dieser Erbschafft verschiedene Ansprüche geschehen; 2) müsten die Gerichte durch ein Decret den Testamentarischen Executoren die Ausantwortung derselben anbefehlen; 3) müste ein Vergleich wegen des Zolls auf der Maaß errichtet werden; und 4) wegen der Ansprüche der Provintz Seeland auf Flißingen und Veere ein Ausspruch erfolgen. Doch die fünf Provintzen gaben hierauf zur Antwort: 1) Daß man auf solche Art die Sache durch allerhand nichtige Einwendun-

wendungen auf die lange Banck spielen würde; 2) Daß die Gerichts-Höfe über diese Prätensionen zu erkennen nicht befugt wären; 3) sey die Generalität bereit, wegen des Zolls dahin bedacht zu seyn, daß der Staat schadloß gehalten werde; 4) der Streit-Sache wegen Flißingen und Veere müste man ihren ordentlichen Lauf lassen, und erwarten, was die hierzu ernannte Schieds-Leute aussprechen würden. Mit dieser Antwort aber waren die Staaten von Holland nicht zufrieden, sondern setzten eine Deduction auf, welche der Generalität überreichet wurde. Endlich übersendeten Jhro Hoheit, der Printz von Oranien, Jhro Hochmögenden eine zu Recht beständige und weitläufftige Acte wegen ihrer Schadloßhaltung wider alle Ansprüche. Denn als die General Staaten diese Acte dem Staats-Rathe zu Einhohlung seines Gutachtens zuschickten; so erfolgte die Antwort: „Daß ihnen diese Acte hinlänglich „zu seyn schiene, weil Jhro Hochmögenden dadurch in Sicherheit gestellet wären.„ Hierauf sahen sich die Staaten von Holland und Seeland auch genöthiget, in die Ausantwortung der Oranischen Erbschaffts-Stücke einzuwilligen, wiewohl solches von der ersten mit Vorbehalt der davon zu erlegenden Schatzungen (Verponding) und Collateral-Gelder; von der letztern aber mit Reservation ihrer Rechte und Ansprüche auf Flißingen und Veere geschahe. Was nun aber unsern Printzen von Oranien selbst anlanget, so war er zwar in dem obgedachten December-Monate ziemlich wieder zur vorigen Gesundheit gelanget; er bekam aber gleichwohl doch den 4 Jenner 1734 einen neuen Anstoß vom Fieber, worauf er die Bäder zu Bath besuchete, die so wohl anschlugen, daß Er den 22 Februar gantz gesund nach Londen hätte zurück kehren können. Weil Se. Hoheit aber einmahl aus Londen gekommen waren, nahmen sie sich vor, Bristol und Oxford zu besehen. Nach Bristol begaben sich Jhro Hochfürstl. Durchl. zuerst, allwo Sie den 4 Mertz anlangten, und mit grossen Freudens-Bezeigungen empfangen wurden. Ohnweit von der Stadt empfiengen Dieselbe die Sherifs in einer Caroße mit sechs Pferden, denen noch viele andere Wagen folgeten. Die Kaufmannschaft und vornehmsten Bürger der Stadt nebst der Jugend giengen Jhro Durchl. in Proceßion entgegen, welche zusammen bis 1200 Personen ausmachten. Die Handwercksleute und Künstler erschienen in wollenen Peruquen von Orangen und untermischter blauen Farbe; wie denn die übrigen insgesammt Orangengelbe Kleider, oder wenigstens eine Cocarde von solcher Farbe am Hut trugen. Nachdem die Sherifs Jhro Durchl. das Compliment gemacht, ward der Zug in die Stadt fortgesetzet, und bey ihrer Annäherung wurden die Canonen abgefeuert, womit sich das Freuden-Geschrey des Volcks vereinigte. Auf dem Rathhause hielte der Secretair eine Rede in Englischer Sprache an Jhro Hoheit, welche Dieselben sehr gnädig beantworteten. Hierauf wurden Dieselben von den Sherifs in der Halle der Kaufmannschaft sehr prächtig tractiret, und als solches vorüber, folgete ein Ball, den Jhro Durchl. mit Madame Popp, eines Sherifs Ehelieb sten, eröffneten, worauf sie sich in des Aldermanns Herrn Day Hause zur Ruhe begaben, und sodann folgenden Tages, nachdem sie viele Geschencke ausgetheilet, um 11 Uhr wieder nach Bath abreiseten. Die andere Lust-Reise Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, weil Sie sich zu Bath aufhielten, geschahe nach Oxford, wo Dieselben den 10 Mertz anlangten. Unterweges dahin hatte ein Bauersmann bey seinem Acker lange auf Dieselben gelauert, und wenn jemand vorbey gefahren oder geritten, immer gedacht, es sey der Printz von Oranien. Bey dieses Bauermanns Feldern war ein sehr übler Weg gewesen, den man niemahls ausgebessert, entweder weil die ordentliche Heerstraße nicht dahin gegangen, daß man durch deren Ausbesserung den Reisenden ihren Weg leichter zu machen suchen sollen, oder weil man in selbiger Gegend überhaupt nicht viel auf Ausbesserung der Strassen zu halten pfleget. Endlich, als Jhro Durchl. nach langem Warten gekommen, hat er auf eine nicht bäuerische Art gebeten, daß es ihm erlaubt seyn möchte, mit wenig Worten Jhnen beschwerlich zu fallen, worauf er Dieselben also anredete: „Grosser Printz! Mir wieder„fähret jetzo die gröste Ehre auf der Welt, da „ich einem Printzen aus dem Hause Oranien, „meine Unterthänigkeit bezeigen soll. Mein Va„ter hat auch dergleichen Ehre genossen, damals, „als der unsterbliche König, **Wilhelm**, der „Durchl. Erlöser des Reichs diesen Weg vorbey „gezogen. Das eintzige, was ich mir wünsche, „ist dieses, daß mein Sohn und dessen Nachkom„menschaft bis auf die späteste Zeiten Gelegenheit „haben mögen, mit eben so viel Eifer ihre Danck„barkeit gegen die künfftigen Printzen aus dem „hohen Hause Oranien zu erweisen.„ Ob man gleich nicht angemerckt findet, was Jhro Hochfürstliche Durchl. diesem Bauer auf diese seine wohl abgefaßte Rede vor eine Antwort ertheilet; so ist doch kein Zweifel, daß Dieselben sehr gnädig müssen gewesen seyn. Jhre Aufnahme bey der Universität und Stadt Oxford war nicht weniger prächtig, als zu Bristol. Es ist in Engelland gebräuchlich, daß man, wenn man einen in den Städten sonderlich ehren will, ihn das Bürger-Recht verleihet. Auf diese Weise suchte man auch daselbst sich sowohl gegen Jhro Hochfürstliche Durchl. als gegen die Herren, die sich in Dero Suite befanden, zu recommandiren. Das Bekänntniß dessen, daß sie das Bürger-Recht von nun an haben solten, wurde jedem insbesondere in einer silbernen Capsul, nebst noch andern Geschencken überantwortet. Dieses alles geschahe auf dem Rathhause, wo der Stadt-Syndicus Jhro Durchl. in dieser kurtzen Anrede ein Compliment gemacht hat: „Der „Lord Maire und die gesammte Gemeinde könn„ten ihre Zufriedenheit nicht bergen, da sie jetzo „einen Fürsten aus einem so erhabenen Hause „erblickten, dem diese Stadt insbesondere so viel „Danck schuldig sey. Wann ihre Religion in „ihrer Reinigkeit erhalten, und diese Quellen „der Glaubens-Lehren nicht gestöhret würden, „komme solches von den Wohlthaten her, die „sie dem grossen Fürsten zu dancken hätten, des„sen

„sen Nahmen er, der Printz führe, und aus „dessen Hause er entsprossen. Sie statteten für „die gnädigste Gegenwart seiner Person allerun„terthänigsten Danck ab, und bäten, die seinen „hohen Verdiensten gebührende Ehre und Lobs„Erhebung des gelehrten Corporis ihrer Stadt, „anzunehmen. Er solle den Musen eine kleine „Zeit vergönnen, und sodann mit befestigter Ge„sundheit und mit vollkommenen Leibes-Kräfften „nach Londen zurück kehren, daselbst erwarte „ihn Hymen mit seiner brennenden Fackel. Der „Himmel müße ihm eine vollkommene Gegen„Liebe und Inbrünstigkeit finden lassen, und „daß aus dieser glücklichen Vermählung ein „Printz entspringen möge, dem die angebohrne „Liebe gegen die Englische Nation eingepflantzet, „und der die Vollkommenheiten seiner Durchl. „Eltern bis an das Ende der Welt und der „Großbritannischen Monarchie fortführen möge.„ Den 12 Mertz, als auf welchen Tag der Geburts-Tag der Königin einfiel, feyerten Ihro Hochfürstliche Durchl. diesen Fest-Tag in Gesellschaft der Musen und wurden daran zum Doctor der Rechten creiret. Nachdem man Ihrer Hochfürstlichen Durchl. von Seiten der Universität Eröfnung gethan, was man vorhätte, holten Dieselben der Vice-Cantzler der Universität, der Decanus der Christ-Kirche und einige andere Glieder der Collegiorum ab, und führten Dieselben zuerst in den sogenannten Saal der Deputirten der neuen Druckerey, wo Sie einige andere Vorsteher der Collegiorum und Doctores bewillkommeten. Nachdem inmittelst der Vice-Cantzler die nöthigen Anstalten vorgekehret, kam eine Deputation von Doctoren, welche Se. Durchl. ersuchten, daß sie geruhen möchten, die ihnen von der Universität zugedachte Doctor-Würde in den Rechten anzunehmen; welches sie annahmen. Hierauf wurde Ihnen der Doctor-Habit angeleget, und D. Broocks, Mitglied des Collegii all Souls, Königl. Deputirter und Professor der bürgerlichen Rechte, führete Dieselben an dem gewöhnlichen Ort, und präsentirte Sie an die Universität durch eine geschickte Rede. Der Vice-Cantzler hielt darauf eine andere Rede dagegen, und als er sodann von dem Catheder herunter gestiegen, führte er Ihro Durchl. auf dem obersten Platz der Doctor-Banck, den man besonders dazu ausgezieret hatte. Allhier complimentirte der Präsident der Universität Ihro Durchl. in Lateinischer Sprache, die ihm darauf in eben der Sprache mit sehr zierlichen und wohlgesetzten Worten ein Gegen-Compliment, einige Minuten lang, machten. Darinnen bezeugten Dieselben ihre Zufriedenheit für die von der Universität Ihnen erwiesene Ehre, unter der Versicherung, daß sie solche Würde in Zukunfft für einen ihrer vornehmsten Titul halten würden. Um Ihro Durchl. sich desto mehr gefällig zu bezeigen, wurde auch Dero Ober-Marschall, Baron von Lynden, Dero Ober-Stallmeister, Baron von Aylva, dem Baron von Grovestein, desgleichen dem Herrn General Godin, Herrn Rezeboon, wie auch dem Ritter Clement Cotterel, und dem Herrn Leg einem Sohn des Lords Darmouth, vorgedachte Doctor-Würde ertheilet. Von hier giengen Ihro Hochfürstliche Durchl. wieder nach Bath und von dar gerades Weges nach Londen. Ehe wir aber in den Geschichten unsers preißwürdigsten Printzens weiter fortgehen, so müssen wir erwehnen, daß die Einwohner zu Bath Demselben zu Ehren eine Säule auf einem der schönsten Plätze ihrer Stadt aufrichten lassen, mit der Ueberschrifft:

In Memoriam
Sanitatis
Principi Austriaco
Thermalium aquarum potu
Favente Deo
Ovante Britannia
Feliciter restitutæ
MDCCXXXIV.

Den 15 Mertz Abends langten Ihro Durchl. bey allem erwünschten Wohlergehen zu Londen an, und besahen darauf die folgenden Tage alle Merckwürdigkeiten dieser grossen Stadt. Den 18 Mertz legte für Ihro Durchl. die Königliche Societät der Wissenschaften ihre besondere Hochachtung an den Tag, indem sie Dieselben zu ihrem Mitgliede aufnahm. Endlich erschien der 25 Mertz, welcher zu dem Beylager Ihrer Hochfürstlichen Durchl. mit der Königl. Großbritannischen Printzeßin Anne gewidmet war, davon wir die merckwürdigsten Umstände und Solennitäten, so sowohl vor als nach demselben geschehen, kürtzlich berühren wollen. Frühe Morgens am besagten 25 Mertz wurde mit allen Glocken in der Stadt geläutet, und von dem Parc und dem Towr wurden die Canonen gelöset; ingleichen liessen alle auf der Themse liegende Schiffe ihre Wimpel und Flaggen wehen. Abends gegen 6 Uhr erhoben sich Ihro Durchl. in einem Sammet-Kleide, mit Golde reich gestickt, worauf die Knöpffe von Diamanten waren und davon jeder über 300 Pfund Sterlings gekostet, in Begleitung des Ceremonien-Meisters, Ritters Cotterel, und anderer vornehmer Herren aus dem Pallast von Sommerset nach St. James, in einer mit sechs Pferden bespannten Königl. Carosse, welcher noch fünf andere von dem Könige, der Königin, dem Printzen von Wallis, dem Hertzoge von Cumberland, und der Königl. Printzeßin folgten. Es war gleich schlimmes Wetter an diesem Tage eingefallen, und man muste die Bedienten Ihro Durchl. selbst in Wagen bringen, damit die kostbare neue Livrey nicht auf einmahl zu Schanden werden möchte. Bey dem allen aber, und ob das Wetter gleich noch so heßlich war, befande sich doch eine unzehliche Menge Volcks, welches ein Vivat über das andere schrie, auf den Gassen, daß die Carossen anderthalb Stunden fahren musten. Die solenne Proceßion geschahe Abends gegen 8 Uhr über die Gallerie nach der Frantzösischen Capelle. In dieser Capelle war ein schöner Altar aufgerichtet. Zur rechten Seite des Altars stunde ein Thron, und unter demselben zwey Sessel für den König und die Königin. Nächst an dem Thron sahe man einen Baldachin für den Printzen von Wallis, den Hertzog von Cumberland und die Printzeßinnen Amalie und

und Caroline. Gegen über den Thron befanden sich wiederum zwey Sessel für Jhro Hoheiten, um nach der Trauung sich zu setzen. Die Flügel des Altars und beyde Gallerien waren mit Cremoisin-Sammet und breiten güldenen Gallonen und Frantzen behangen. Eine dieser Gallerien war für die beyden jüngsten Prinzeßinnen und den hohen Adel so der Proceßion beywohnete; die andern aber für die fremden Ministers bestimmt. Unter die Pairs, die Glieder vom Unterhause und andere Personen, so der Trauung mit zusehen durfften, hatte man Tages vorher bis 9000 Billets ausgetheilet. Die Trauung verrichtete der Bischoff von Londen und nachdem solche geschehen, wurde eine Ode musiciret, und gieng der Zug so dann wider über die dazu errichtete Gallerie nach dem Pallast, allwo Se. Durchl. und die Prinzeßin sich vor Jhro Majestät dem Könige auf die Knie niederliessen, um den Seegen von Jhro Majestät zu erlangen. Als sich nun beyde in Dero Zimmer retiriteten, überreichte der König Jhro Durchl. das Hemde, der Printz von Wallis die Schlaf-Mütze, und der Hertzog von Cumberland den Schlaf-Rock. Wobey eine allgemeine Freude unter dem Volcke wahrgenommen wurde, dergleichen fast noch nie geschehen, und ist fast niemand gesehen worden, der nicht wenigstens mit einem an den Hut geknüpfften Orange-farbenen Bande seine Ergebenheit gegen Jhro Durchl. bezeuget hätte. Abends wurden alle Strassen erleuchtet und an vielen Orten sahe man Kunst- und Freuden-Feuer. Morgens früh des nächstfolgenden Tages fand die Prinzeßin Braut auf ihrem Nacht-Tische einen goldenen Korb mit Blumen, unter welchen eine Uhr, Tabatiers und Scheeren-Futteral nebst andern Galanterien lagen, so insgesammt sehr reich mit Diamanten versetzet waren, davon der Werth auf 2000 Pfund Sterling geschätzet wurde. Die Juwelen aber, so Jhro Durchl. Dero Prinzeßin Braut noch vorher geschencket hatten, rechnete man auf 30000 Pfund Sterling. Die Glückwünschungen sind hierauf in den folgenden Tagen sehr häufig eingelauffen, und ausser viel andern besondern Stands-Personen, und inn- und ausländischen Ministern statteten den 29 desselben Monats der Lord-Maire nebst denen Aldermanns ihre Gratulation ab; dergleichen auch Tages darauf von beyden Häusern des Parlaments, von dem gemeinen Rath der Stadt Londen, den Städten Bristol und Oxfort geschahe. Auch die Quacker wolten nicht die letzten seyn und warteten mit einer Glückwünschungs-Addresse auf. Auf diese hohe und glückliche Vermählung hat der Nürnbergische Medailleur, George Wilhelm Vestner, folgende Müntze und Medaille gepräget: Sie präsentiret auf dem Avers die zwey mit dem Gesicht gekehrten Portraits Sr. Durchl. und Dero Frau Gemahlin Königl. Hoheiten. Ueber jenem stehet;

Wilhelmus Carolus Henricus Friso Aurasionensium & Nassoviæ Princeps.

Ueber diesem aber stehet:

Anna Regis Magnæ Britanniæ filia primogenita.

Unter dem Busto stehet:

Se fundit in unum Anglia, & in tanto dissolvit gaudio sponso.

Auf dem Revers zeiget sich in der Mitte ein geflügelter Genius, wodurch die über der weisen und gerechtesten Regierung Sr. Königl. Majestät Georgens des Andern in Groß-Britannien, und des Hochfürstl. Hauses Nassau-Oranien Flor gnädig-waltende Vorsehung angedeutet wird. Dieser, in der erstern Hand eine brennende Fackel haltend, copuliret gleichsam, vor einem mit zwey brennenden Hertzen bemerckten Trau-Altar, Jhro Durchlauchtigkeit, die zur lincken Seite stehen, mit der zur rechten Hand befindlichen Prinzeßin Braut; bey dieser siehet man den Groß-Britannischen, bey Jhro Durchl. aber den Nassauischen Wappen-Schild. Nebenhin zeiget sich auf jeder Seite ein Orange-Baum, an dem einem zur rechten Hand hänget ein Schild mit Nahmen: Wilhelmus & Maria 1641; auf der zur Lincken lieset man: Wilhelmus & Maria 1677. Die Inscription lautet also:

Tertia Brittonio cum sanguine fœdera jungit Auriacus. Exergue 1733.

Ferner ist darüber folgendes Chronodistichon entworffen worden:

EVge
VVILheLMVs CaroLVs HenrICVs FrIso AVrIaCVs
&
Anna BrItannICa sponsVs atqVe sponsa ConnVbIo
IVngItur fortVnato.

Desgleichen hat auch Herr Gustav George Zombergck von Vach, auf diese hohe Vermählung eine unterthänigste Glückwünschungs-Rede in Lateinischer Sprache auf zehen Bogen in Folio Jhro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, als Bräutigam, zugeschrieben. Nach geschehener Vermählung wurden Jhro Hochfürstl. Durchl. den 31 Mertz auch noch durch eine Parlaments Acte naturalisiret, und zu einem Pair von Groß Britannien erhoben; Dero Frau Gemahlin Königl. Hoheiten aber jährlich fünf tausend Pfund Sterling verwilliget. Den 3 May reiseten Jhro Hochfürstl. Durchl. mit Dero Frau Gemahlin von Londen ab, und giengen zu Gravesand zu Schiffe. Den 7 May langten sie beyde mit der Königl. Jacht, Fubbs genannt, welcher noch zwey andere folgeten, bey hohen Wohlseyn zu Rotterdam an, und wurden so gleich aus allen Canonen auf den Wällen, und von denen auf der Rheede liegenden Schiffen begrüsset, welches auch von den Jachten des Staats-Raths und der Admiralität geschahe. Bald nach der Ankunfft Jhro Hoheiten begaben sich die Herren des Staats-Raths und der Admiralität auf die Königl. Jacht Fubbs, und legten bey Sr. Hoheit und Dero Frau Gemahlin ihren Glückwunsch ab, welches auch hiernächst von denen Englischen Ministers, Lord Finch und Herrn Walpole, nebst andern auswärtigen Gesandten und Standes-Personen, so deswegen aus dem Haag dahin gekommen waren, geschahe. Das Volck, welches sich zu Lande an der Maas versammlet hatte, war so wenig, als die ankommenden Jachten und Barquen, zu zählen. Damit nun ein jeder das Vergnügen haben

haben möchte, Se. Hoheit zu sehen, so stelleten sich Dieselben an das oberste Verdeck; Ihro Königl. Hoheit aber, Dero Frau Gemahlin, so sich von der Reise etwas schwach befanden, liessen jedermann in Dero Gemach eintreten, da indessen das Volck ein Vivat nach dem andern erschallen ließ, und mit den Salven von den Fahrzeugen beständig fortgefahren wurde. Der Magistrat hatte eine Brücke mit gedoppelten Geländern und Stuffen bauen lassen, wohin die Königl. Jacht, welche bisher vor Ancker gelegen, um 4 Uhr Nachmittags gebracht wurde. Gegen 5 Uhr kamen die Deputirten des Raths zu Rotterdam, und wurden von Sr. Hoheit ausserhalb dem Gezelt empfangen, worauf der Pensionarius Boey das Compliment bey dem Printzen und der Prinzeßin ablegte, und die Deputirten von Sr. Hoheit bis an die Stuffen der Brücke zurück begleitet wurden. Des Abends zündete man verschiedene Lust-Feuer auf Flössen an, die man auf dem Wasser vor dem Hause, wo der Lord Finch eingekehret war, angebracht hatte. Das Haus des Englischen Agentens, Wolters, war gantz illuminiret. Man sahe unter andern daselbst die Wappen des Printzens von Oranien und Dero Frau Gemahlin mit Orangen- und Rosen-Zweigen umgeben: Oben stunde die Devise: Deus est in utroque parente, und unten die Worte: Præ cunctis. Es waren noch viele andere Häuser illuminiret, und von den Schiffen, so auf der Maas lagen, wurden die Canonen bis in die späte Nacht losgefeuret. Ihro Hoheit blieben mit Dero Frau Gemahlin die Nacht über auf der Jacht, traten des folgenden Morgens, als den 8 May um 7 Uhr ans Land, da sie denn in einer Carosse von sechs Pferden, deren noch vier andere, jede von vier Pferden folgten, unter abermahliger Ablösung aller Canonen von den Wällen und Schiffen langsam durch die Stadt fuhren, und alle Zuschauer sehr gnädig grüsseten, deren Anzahl so starck war, daß die bey den Wagen hergehenden Hellebardier kaum in Stande waren, Platz für diese letztere zu machen, und wurden Ihro Durchl. von dem Volck bis vor die Stadt hinaus begleitet, da sie ihren Weg über Delft, Leyden, Harlem und Amsterdam, wiewohl unbekannter Weise fortsetzten, weil wegen des Ceremoniels noch keine Einrichtung getroffen war. Von Amsterdam giengen Dieselben nebst der gantzen Suite über die Süder-See auf verschiedenen Jachten, da sie denn an dem 9 May um 11 Uhr den Hafen zu Harlingen erreichten und durch eine dreyfache Salve mit den Canonen bewillkommet wurden. Den 11 May langten sie beyderseits in der Haupt-Stadt von Frießland an, wobey der Einzug in folgender Ordnung geschahe: 1) Kamen acht Knechte zu Fuß, deren jeder ein Hand-Pferd führte; 2) Neun Reuter, ein Paucker und vier Trompeter nebst eilf Officiers zu Pferde, welche letztere weise Federn auf den Hüten hatten; 3) Die Leib-Garde Sr. Hoheit zu Pferde; 4) Der Obriste Stiersum nebst zwey und zwantzig Lacquais zu Pferde, wovon jeder ein Hand-Pferd führte; 5) Ein Paucker nebst zehn Trompetern, welche beständig bliessen, und ein Läuffer; 6) Zwey und sechzig Cavaliers zu Pferde in prächtiger Kleidung; 7) Der Capitain Charpentier zu Pferde, welchem sechs Carossen des Magistrats und der Deputirten, jede mit vier Pferden bespannet, folgeten; 8) Der Baron von Aylva, Groß-Stallmeister Sr. Hoheit zu Pferde, und hinter ihm sieben Laquais mit Hand-Pferden; 9) Vier Pagen zu Pferde in bleumouranten Sammet mit Golde; 10) Ihro Hoheiten der Printz und Dero Frau Gemahlin, in ihrer mit acht Pferden bespannten Carosse; auf beyden Seiten giengen sieben Hellebardier in Scharlachenen Mänteln mit Golde; 11) Die Carosse der verwittweten Fürstin von Oranien mit sechs Pferden, welcher eine ledige Carosse Sr. Hoheit mit sechs Pferden folgte; 12) Vier sechsspännige Carossen, worinnen die Staats-Damen der Prinzeßin sassen; 13) Sieben und dreyßig ledige Carossen mit vier Pferden, wovon jede einen Lacquai hinten aufstehend hatte. Und gleichwie beyde Neuvermählte von der verwittweten Fürstin von Nassau-Oranien auf das zärtlichste empfangen wurden; also hatten sich von allen Orten die vornehmsten Personen beyderley Geschlechts in grosser Zahl eingefunden, ihre Aufwartung zu machen, und die vortreflichen Eigenschafften der Prinzeßin leuchteten jedermann dergestalt in die Augen, daß noch niemahls einer Gemahlin eines Statthalters so viel Liebe und Hochachtung wiederfahren. Nachdem Ihro Hoheiten sich in Dero Residentz Leuwarden bis gegen Ausgang des Junius mit vielem Vergnügen aufgehalten, so reiseten Dieselben beyderseits wiederum über Amsterdam nach dem Haag. Bey der Durchreise durch Amsterdam verweilten sich Ihro Hoheiten nicht lange allda, und wolten auch keine Ehren-Bezeugungen annehmen. Den 28 Junius gegen Abend trafen Ihro Hoheiten im Haag ein, worauf sie sich gleich an dem Balcon ihres Pallastes, welcher auf einen grossen Platz gehet, öffentlich sehen liessen, allwo sich das Volck Hauffenweis einfand und seine Freude auf allerhand Art an den Tag legte. Des folgenden Tages machte Se. Hoheit dem Präsidenten der drey Collegien der Generalität seine und seiner Gemahlin Ankunfft bekannt, und gegen Mittag wurden die Bewillkommungs-Complimente bey Ihro Hoheiten insbesondere abgeleget. Bey Sr. Hoheit geschahe solches durch den Baron von Heckeren, Präsidenten selbiger Woche in der Staaten-Versammlung, den Herrn Spiering, Präsidenten des Staats-Raths, und den Herrn von Grönendyck, Präsidenten der Rechnungs-Cammer der Generalität. Die Prinzeßin, Dero Frau Gemahlin, wurde wie ehemahls Dero Frau Mutter Königl. Majestät als Prinzeßin von Wallis wiederfahren, im Nahmen der Staaten von Holland durch vier Deputirte, nemlich durch den Herrn Baron von Boetzlaar, vornehmsten Mitglied des Adels dieser Provintz, den Herrn Kaylaar, Bürgermeister zu Dordrecht, den Herrn Lieve Geelvinck von Castricum, Bürgermeister zu Amsterdam, und Herrn Schoof, Bürgermeister zu Alckmaer; und hiernächst im Nahmen der General-Staaten durch eine solenne Deputation complimentiret. Diese bestunde aus dem Baron von Torck, dem Grafen

sen von Wassenaer, dem Herrn von der Burg, dem Herrn von Boet, dem Grafen von Nassau, Herrn van der Waayen, und Herrn Jullens, als Deputirten aller sieben Provintzien. Weil nun Se. Hoheit den heldenmüthigen Schluß gefasset, der Campagne am Rhein unter Se. Durchl. dem grossen Printzen Eugen, mit beyzuwohnen, so kehrten sie alle Anstalten vor, dahin aufzubrechen, da indessen Dero Frau Gemahlin eine Reise nach Londen thaten, und wolten allda die Rückkunfft Dero Herrn Gemahls erwarten. Vor der Abreise aber liesen Dieselben an die Herren General-Staaten folgendes Schreiben abgehen: „Das „Verlangen, so ich hege, mich in den Stand zu „setzen, um der Republick in den folgenden Zeiten „nützliche Dienste zu erweisen, und die Achtung „und den Beyfall Ew. Hochmögenden zu verdie-„nen, hat gemachet, daß ich die schöne Gelegen-„heit, die sich jetzo zeiget, ergreiffe, und auf einige Zeit „zu der Kayserlichen Armee am Rhein gehen will, „in der Absicht, von der Erfahrenheit und den „Unterricht des Printzens Eugens zu profitiren, „von demjenigen Generale, der bey verschiedenen „Gelegenheiten sich um die Republick so wohl ver-„dient gemachet, und der sich über dieses durch „eine kluge Aufführung, und durch seine andere „herrlichen Qualitäten, so viel Ehre und Hochach-„tung erworben hat. Ich habe immittelst ge-„glaubet, Hochmögende Herren dieses Vorhaben „nicht eher ausführen zu dürffen, als bis ich De-„nenselben im schuldigsten Respect davon Nach-„richt gegeben: und gleichwie ich mich mit der „Hoffnung schmeichele, daß die Ursache, wel-„che mich dazu antreibet, löblich sey; so habe ich „um so vielweniger dabey zu befürchten, daß Ew. „Hochmögenden ein ungeneigtes Urtheil darüber „fällen werden.„ Während Ihro Hochf. Durchl. sich zum Feldzuge bereit machten, reisete auch Dero Frau Gemahlin nach Engelland und langte den 13 Julius zu Kensington glücklich an. Ihro Durchl. aber kamen fast um gleiche Zeit zu Franckfurt am Mayn an, von dannen sie sich nach wenig Tagen in dem Kayserlichen Lager einfanden, wo sie so wohl von dem Printzen Eugen, als dem Könige in Preussen, und allen andern vornehmen Printzen und Generals Standes mäßig empfangen und mit sonderbarer Distinction tractirt wurden. Den 20 August besuchten sie, in Gesellschafft der Printzen Maximilians von Hessen-Cassel, Eugens des Jüngern von Savoyen, und Leopoldens von Anhalt-Dessau, den Chur-Pfältzischen Hof zu Mannheim, und divertirten sich daselbst mit einem Ball. Nach geendigter Campagne reiseten Ihro Durchl. mit Königl. Frantzösischer Erlaubnis, Dero Frau Gemahlin, die sie den 6 December von Douvres nach Calais bringen lassen, bis dahin entgegen, von dar sie mit ihr den 15 December abreiseten, und, nachdem sie überall, wo sie hingekommen, grosse Ehre genossen, langten sie über Dünkirchen, Furnes, Brügge, Gent, Brüssel und Grimbergen den 28 December besagten 1734 Jahres glücklich im Haag an. Als einige Tage darauf, nemlich am Neu-Jahrs-Tage, beyde Hoheiten in der Frantzösischen Kirche waren, wo der Prediger Royer predigte, schloß dieser bey der gewöhnlichen Vorbitte für die Staaten von Holland und die ordentliche Obrigkeit, auch Ihro Durchl. und Dero Frau Gemahlin zugleich mit ein; welches aber im Haag bald einen grossen Lerm verursachte. Besagter Prediger ward auch darüber zur Verantwortung gestellet, und eine gewisse Zeit suspendiret. Er hat, als er befraget worden, warum er solches gethan, geantwortet, daß er bey Erblickung dieses hohen Paares gantz ausser sich selbst gerathen, daher er sein Versehen mit nichts rechtfertigen könnte. Weil Ihro Durchl. im vorhergehenden Jahre bey der Kayserlichen Armee am Rhein gewesen, und Dero Frau Gemahlin nun bald darnieder kommen solte, so verfertigte ein geschickter Poet nachfolgendes Epigramma, dafür er zur Belohnung eine ansehnliche Charge erhalten hat.

Castra petit *Friso*, dum parturit *Anna*: favete
Dii cœptis! nempe est miles uterque novus.
Pallas opem & Lucina ferant, Heroas ut ille
Antiquos superet, præstet & illa novos.

Inzwischen gaben sich Ihro Durchlauchtigkeit, wobey sie von ihrem Herrn Schwieger-Vater unterstützet wurden, alle mögliche Mühe, die Sache mit denen General-Staaten wegen der Statthalterschafft, und der Marquisate Ter-Veere und Vlisingen, zu einem erwünschten Ende zu bringen, wozu bisweilen eine so grössere Hofnung anschiene, weil fünf Provintzen für Ihro Durchl. gesinnet waren. Diesemnach liesen Se. Groß-Britannische Majestät, weil sonderlich die Provintz Seeland wegen Ausantwortung des schon besagten und Ihro Durchl. aus der Erbschafft Königs Wilhelms des Dritten zukommenden Marquisats Ter-Veere und Vlißingen, sich bisher nicht weisen lassen wollen, am 5 October 1736 folgendes Schreiben Ihro Hochmögenden, denen Herren General-Staaten, überreichen:

Hochmögende Herren,

Unsere gute Freunde, Allirte und Bunds-Genossen.

„Nachdem unser Vielgeliebter Vetter und „Schwieger-Sohn, der Printz von Oranien-„Nassau, Uns vorgestellet, wie er besorge, daß die „Staaten von Seeland gesonnen, wären, des „Marquisats Ter-Veere und Vlißingen, nebst „den Dependenzien davon, sich zu bemächtigen, „und es gäntzlich aufzuheben, auch beyde Städ-„te als vollkommen frey, mit sich zu vereinigen, und „unter ihre Souverainität zu bringen: so haben „Wir dieses Affections-Zeichen einem Printzen, der „Uns so nahe angehet, nicht versagen, noch Uns „entbrechen können, an Dieselben zu schreiben. „Wir wollen der Zuversicht leben, besagte Staa-„ten von Seeland, Unsere gute Freunde, werden „jederzeit mehr auf die billigmäßige Vollstreckung „des Testaments unsers Vorgängers glorwürdig-„sten Andenckens, des höchstseligen Königs Wil-„helm des Dritten sehen, als diesen Printzen sei-„ner Rechte berauben wollen, die so billig sind, „und die durch die Vorstellungen, die dießfalls „gethan worden, gantz unstreitig zu seyn scheinen. „Woferne aber nur erwehnte Staaten von See-„land sich wider alles Verhoffen wolten einkom-„men lassen, Unsers Vetters und Eydams Ebden

„den rechtmäßigen Besitz angezogenen Marqui-„sats und seiner Dependenzien zu entziehen, so „zweifeln Wir nicht, Ew. Hochmögenden, Unsere „gute Freunde, werden als Souveraine Executo-„res dieses Testaments sich bereit und willig fin-„den lassen, die Rechte nur besagten Printzens „von Oranien-Nassau zu behaupten, und alle „Dero bona officia dahin anwenden, um einem, „den Rechten dieses Printzens und aller seiner Des-„cendenten so nachtheiligen Schluß zu wehren, „und ihn und seine gesammte Familie in dem recht-„mäßigen Besitz dieses Marquisats, das auf ihn „von seinem glorwürdigen Vorfahren gediehen „ist, zu erhalten. Wir versehen Uns dieses Freund-„schaffts-Dienstes zu Dero Billigkeit so wohl, „als zu der genauen Freundschafft, die zwischen „Uns und Dero Republick bestehet, und Wir wer-„den nicht ermangeln, Denenselben bey aller und „jeder Gelegenheit Unsere Erkentlichkeit dargegen „zu bezeugen. Uebrigens ruffen Wir Gott an, „daß er Dieselben in seinen heiligen Schutz neh-„men und erhalten wolle.

Dero Guter Freund

George, König.

„Gegeben an Unserm Hof-„Lager den 4 Sept. 1736 „und im 10 Jahre Unserer „Regierung.

und weiter darunten

Walpole.„

Jhro Durchl. waren kurtz darauf, als dieses Königl. Schreiben eingelauffen war, so höflich, daß sie den vornehmsten Gliedern des Staats die Visite gaben, und ihnen ihre Sache bestens recommandirten. Allein es wurde nichts darauf beschlossen. Die Staaten von Seeland bothen zwar Jhro Durchl. für Dero Ansprüche auf besagtes Marquisat drey Millionen Fl. diese aber wolten sie nicht annehmen. Die General-Staaten, die auf Ersuchen Jhro Groß-Britannischen Majestät die Mediation über sich genommen, gaben sich daher viele Mühe, die Sache zu Dero Vergnügen zu vollenden, und thaten daher den Staaten von Seeland den Vorschlag, die Summe von drey Millionen, noch um etwas zu erhöhen. Allein der beständige Wiederspruch der beyden Provintzen Holl- und Seeland machte alle gute Hofnung, die Streitigkeit zu heben, zu nichte, bis endlich dieselbe vorn Jahre, wie wir unten hören werden, zu Dero Vortheil entschieden worden. Statt desjenigen übrigens, was Jhro Durchl. in den Niederlanden von der Verlassenschafft des Königs **Wilhelms** des Dritten vorenthalten wurde, fiel ihnen in Deutschland eine reiche Erbschafft nach der andern zu. Denn nachdem im Jahr 1735 den 9 August der Catholische Printz, **Emanuel** von Nassau-Siegen, bisheriger Administrator des Siegischen Landes-Antheils, gestorben war, so nahmen sie nebst Dero Herren Vetter, den Fürsten von Nassau-Dillenburg, von den erledigten Landen Besitz, weil der damahls noch lebende alte Fürst von Nassau-Siegen, **Wilhelm Hyacinth**, schon lange der Regierung seiner Länder war entsetzet worden. Nun musten sie zwar noch in diesem Jahre den ergriffenen Besitz wieder fahren lassen, und wurde einer errichteten Kayserl. Administration die Landes-Regierung aufgetragen. Allein wie im Jahr 1739 den 28 August der Fürst **Christian** von Nassau-Dillenburg, als der letzte seiner Linie starbe, so fielen dessen Lande ihnen anheim. Der alte Fürst **Wilhelm Hyacinth**, fande sich hierauf im Jahr 1740 auch wieder in Deutschland ein, vermählte sich mit der jungen Gräfin von **Stahrenberg**, und nahm im folgenden Jahre, nach denen von dem Reichs-Hofrath, ihm vorgeschriebenen Bedingungen, von dem Siegischen und Hadamarischen Landes-Antheil Besitz, wobey er auch auf die erledigte Dillenburgische Landes-Portion einen starcken Anspruch machte. Im Jahr 1741 durchreiseten Jhro Durchl. nebst Dero Frau Gemahlin seine Staaten in Deutschland und hielten sich einige Zeit zu Dillenburg und zu Dietz auf, wo sie auch das Vergnügen gehabt, von Dero Herrn Schwager, dem Printzen Friedrichen von Hessen-Cassel, und dessen Gemahlin besucht zu werden.

Das Jahr darauf 1742 den 12 Februar wohnten Jhro Durchl. der Crönung Kaysers **Carls** des Siebenden zu Franckfurt bey, und trafen den 16 Februar durch hohe Vermittelung Sr. Kayserl. Majestät mit dem alten Fürsten **Wilhelm Hyacinthen**, einen solchen Vergleich, daß er ihnen Siegen und Dillenburg abtrat, dafür sie ihm jährlich eine gewisse Summe zahlen solten. Hierauf liessen sie sich den folgenden Tag zu Dillenburg, und den 20 darauf zu Siegen huldigen. Wie darauf den 19 September gemeldeten 1742 Jahres von den Herren General-Staaten eine General-Promotion vorgenommen wurde, so trug man Jhro Durchl. die Würde eines General-Lieutenants an, welche sie aber in einem Schreiben untern 7 October von sich ablehnten, weil sie Dero Range und Würde unanständig wäre. Es protestirte auch die Provintz Gröningen öffentlich gegen diese, zum Nachtheil ihres Statthalters und General-Capitains geschehne Ernennung: Allein die Herren General-Staaten achteten hierauf im geringsten nicht. Als sie kurtz darauf in nur besagten Monat October zu Wesel die Hannöverischen Truppen vorbey marschiren sehen wolten, hatten sie das Unglück von dem Pferde zu stürtzen und sich zu beschädigen. Nachdem nun auch der alte Fürst **Wilhelm Hyacinth**, den 18 Febr. 1743 seine Wallfahrt beschlossen; so fiel ihnen vollends der Hadamarische Landes-Antheil zu, wodurch Jhro Durchl. alles zusammen bekamen, was bisher seit mehr als 160 Jahren unter die verschiedenen Neben-Linien, der Jüngern Nassauischen Linie war vertheilet gewesen. Im Monat April des gemeldeten 1743 Jahres erhielten sie an dem Kayserlichen Hofe zu Franckfurt die Belehnung über Dero Nassauische Lande, wofür sie 12000 fl. in die Reichs-Cantzley bezahlten. Im Monat December mehr besagten 1743 Jahres bekamen sie von dem Kayser und Reichs-Hofrathen ein Decret, durch welches sie für den eintzigen Erben derer Güter und Länder, welche ihnen durch den Tod der Fürsten von Nassau, und besonders des Fürstens **Wilhelm Hyacinths** zu Siegen zu gefal-

ken,

len, erkläret wurden. Und ob sie gleich so wohl öffentliche als heimliche Feinde hatten, welche alle ihre Absichten zu vereiteln trachteten; so fehlte es ihnen doch auch nicht an Freunden, welche ihnen wohl wolten. Als am Neu-Jahrs-Tage 1744 in der Haupt-Kirche zu Haag bey Anwesenheit der vornehmsten Herren des Staats der Prediger die gewöhnliche Glückwünsche that, ließ sich hinter der Orgel eine durchdringende Stimme mit folgenden Worten vernehmen: „Es lebe auch der Printz von Oranien! Er müs„se so wohl als seine Königliche Gemahlin mit „Ruhm überhäufft werden, und ihre späteste „Nachkommenschafft über uns herrschen und den „Staat beglückseligen.„ Die General-Staaten aber haben aller sorgfältigen Nachforschungen ohngeachtet, nicht erfahren können, wer dieser Mensch gewesen. Dieses führet uns zu dem allermerckwürdigsten Umstande in der Lebens-Geschichte Sr. Durchlauchtigkeit, welcher sonder Zweifel derjenige ist, da dieselben zur Würde eines Statthalters, und bald darauf eines Erb-Statthalters der Republick Holland sind erhoben worden. Diese wichtige Begebenheit ereignete sich zu einer Zeit, da man es am wenigsten vermuthete. Se. Durchl. haben es gewisser massen den Frantzosen zu dancken, daß sie zum Statthalter sind erwählet worden, nachdem Dero Freunde viele Jahre vergebens daran gearbeitet. Denn so bald diese den 17 April 1747 das Holländische Flandern feindlich angriffen und sich der Provintz Seeland näherten, wusten die guten Seeländer zu ihrem Schutz und Troste keinen bessern Rath zu fassen, als daß sie Se. Durchl. zu ihren Statthalter erwählten, ob sie sich gleich nebst der Provintz Holland am meisten bisher ihnen widersetzet hatten. Ehe man in Seeland einen förmlichen Schluß faßte, so boten Ihro Durchl. ihre Person und Dienste der Provintz Seeland in einem Schreiben an. Und weil dieses Zeugnis ihres Patriotischen Eyfers werth ist, daß man es der Nachwelt aufbehält; so wollen wir solchem hier eine Stelle geben. Es lautet aber in seiner Uebersetzung also:

Edle und Vielvermögende Herren!

„In der critischen Situation, worinnen sich die „Republick überhaupt, und ins besondere die Pro„vintz Seeland durch den feindlichen Einfall der „Frantzosen in das, der Republick zuständige, und „an die Provintz Seeland unmittelbar angrän„tzende Stück von Flandern befindet, habe ich „meiner unumgänglichen Pflicht zu seyn erachtet, „Ew. Edlen und Vielvermögende Herren, deren „Vasall zu seyn, ich die Ehre habe, meine Person „und Dienste anzubieten, um dieselbe zur Verthei„digung der Provintz Seeland anzuwenden, auf „die Weise, welche dieselbe zum Vortheil ihrer „Provintz und Einwohner am vortheilhafftigsten „erachten werden. Wenn dieselben dieses von „mir geschehene Anerbieten anzunehmen belieben „werden; so bin ich bereit, meine Person und „meine Güter mit Freuden, und mit eben demje„nigen Eyfer und Zueignung, welche meine Vor„fahren haben blicken lassen, für das gemeine Be„ste, für die Erhaltung der Provintz Seeland „ins besondere so wohl, als auch für die Beschü„tzung und Erhaltung der kostbaren Pfänder der „Religion und Freyheit, die sich in so grosser Ge„fahr befinden, zu wagen. Ich bin bereit, mich, „auf die erste Forderung, Schreiben oder Befehl „von Ew. Edlen und Vielvermögenden, an ei„nen solchen Ort der Provintz Seeland zu bege„ben, welchen dieselben für gut befinden werden, „um auf meine eigene Kosten und ohne der Pro„vintz, in diesen critischen Zeitläufften, mit dem „geringsten beschwerlich zu seyn, alles beyzutra„gen, was von mir zu der gemeinen Vertheidi„gung alles desjenigen, was am kostbarsten ist, „kan geleistet werden, und um mit Ew. Edlen „und Vielvermögenden, auch allen getreuen Ein„wohnern der Provintz Seeland, alle Gefahr und „Zufälle auszustehen, welche die göttliche Vor„sicht gegen diese Provintz möchte beschlossen „haben. Die Zeit und Gelegenheit sind mir in „dieser Absicht um so mehrers günstig, da die drey „Provintzen und das Land Drenthe, deren Statt„halter zu seyn ich die Ehre habe, bisher noch kei„ner Gefahr ausgesetzet zu seyn scheinen. Unter „dem Wunsch, daß es dem Allmächtigen gefallen „möge, von Dero Provintz, alles Unglück und „Gefahr, welche dieselben bedrohen, abzuwenden; „so bin ich mit der vollkommensten Hochachtung, „und getreuester Ergebenheit.„

Ew. Edlen und Vielvermögende Herren,

Leuwarden den
25 April 1747. gehorsamster und getreuester Diener

W. C. H. F. Printz von Oranien und Nassau.„

Dieses zu rechter Zeit angebrachte Schreiben hatte nun eine von Sr. Durchl. vielleicht nicht erwartete Würckung. Denn da die Gefahr für den Frantzosen in Seeland immer grösser wurde, und beständig betrübtere Nachrichten von denen von ihnen ausgeübten Gewaltthätigkeiten einliefen; so glaubte das Volck, daß diese anscheinende Gefahr durch niemand besser, als einen Statthalter könnte abgewendet werden. Das Volck der kleinen Stadt Ter-Verre in Seeland machte zu dieser Revolution den 25 April 1747 des Morgens in aller Frühe den Anfang. Da dieses der erste Anfang dieser frohen Begebenheit ist; so wird es nicht undienlich seyn, aus den Registern des Stadt-Magistrats zu Veer einige, die Sache erläuternde Umstände hier zu erzehlen. Der Burgermeister Huyssen hatte den 25 April des Morgens früh um 5 Uhr den Stadt-Magistrat, ausserordentlicher Weise zusammen beruffen, und berichtete demselbigen, daß währender Nacht, viele Ober- und Unter-Officiers der Bürger-Compagnien von der Orangenfahne, welche diese Nacht die Wache gehabt, zu ihm gekommen wären, und vermeldet hätten, daß sie unter ihren Compagnien so wohl, als der gantzen Bürgerschafft eine grosse Bewegung wahrgenommen, und daß dieselbe sämmtlich wünschte und verlangte, daß der Printz von Oranien zum Statthalter der

der Provintz ernannt würde. Dieserwegen hätte er für nöthig gehalten, die jetzo regierende und die alte Bürgermeisters, des Morgens um 3 Uhr, zu sich zu beruffen, und über dasjenige, was in den gegenwärtigen Umständen am besten und nützlichsten wäre, zu rathschlagen. Indem sie beysammen gewesen wären, hätte sich die Bewegung unter den Einwohnern der Stadt sehr vermehret, und einige wohlgesinnte Bürger hätten verlangt, daß sich der Burgemeister **Verelst** und andere Regenten zu dem Volck auf den Platz verfügen mögten, um die Unruhe, so viel als möglich zu stillen. Hierauf hätten sich die beyden Burgemeisters, der Graf von **Flodrof** und **Verelst**, auf den Platz zu der Compagnie von der Orangenfahne, begeben, welche unter den Waffen gestanden wäre, und zu der sich andere Bürger gefüget hätten. Diese hätten zu verstehen gegeben, daß die gantze Bewegung, wie auch alles Wünschen und Verlangen des Volckes dahin abziele, den Magistrat zu bitten, und von ihm zu erlangen, daß derselbe, so bald als möglich, eine Entschliessung fassen und dem Printzen von Oranien zum Statthalter u. s. w. dieser Provintz ernennen, auch so wohl bey den Staaten von Seeland, als auch anderwärts, wo es nützlich seyn könnte, alle Mühe anwenden möchte, daß dieses Vorhaben unterstützet würde, auf welchen Fall sie alle dasjenige, was der Magistrat ihnen befehlen werde, pünctlich verrichten, und unter der Anführung des Printzens, ihre Güter, Blut und Leben, zum Dienst und Vertheidigung des Vaterlandes, anwenden wolten. So dann hätten gedachte Burgemeisters, dem Volck versprochen, daß sie alles dieses denen Burgermeistern und dem Rath vortragen und bestens empfehlen wolten, nur möchte sich das Volck ruhig halten, ein jeder nach Hause gehen, und daselbst die Entschliessung des Magistrats abwarten. Wegen dieser dringenden Umstände also hätte er sich nicht entbrechen können, den Magistrat zusammen fordern zu lassen, um über diesen wichtigen Punct zu berathschlagen, und einen solchen Schluß zu fassen, welcher dem Nutzen der gantzen Provintz am zuträglichsten wäre. Nachdem nun der Magistrat diesen Vortrag des Burgemeisters **Huyssen** reiflich überleget hatte; so faste derselbe den einmüthigen Schluß, daß er eben die Gesinnung, als die Bürger, gegen den Printzen von Oranien hätte, daß die gegenwärtigen Umstände und die obschwebenden Gefahren, worinnen sich die Republick, und insbesondere diese Provintz befänden, nicht zuliessen, die Entschliessung einer so heilsamen, und für dem Staat unumgänglich nöthigen Wahl länger aufzuschieben, mithin sie sich einmüthiglich entschlossen hätten, den Durchl. Printzen und Herrn, **Wilhelm Carl Heinrich Friso**, Printzen von Oranien und Nassau u. s. f. zum Statthalter, General-Admiral, und Capitain der Provintz Seeland, im Nahmen ihrer Stadt, zu erwählen, und zwar mit solcher Gewalt, Ansehen und Vorzügen, worüber sich die Staaten der Provintz, zum Vergnügen des Printzens, mit einander vergleichen würden, und die sie am zuträglichsten für die Republick so wohl, als insbesondere für diese Provintz halten würden. Wobey sie den Deputirten ihrer Stadt bey der Versammlung der Staaten dieser Provintz insbesondere anbefehlen wolten, gedachter Versammlung noch diesen Tag diesen Entschluß der Stadt Veer zu hinterbringen, dieselben den Registern der Provintz einverleiben zu lassen, und zu gleicher Zeit sich alle Mühe bey den übrigen Gliedern der Provintz, zu geben, um sie zu bewegen, eine gleiche Wahl des Printzens von Oranien vorzunehmen, und demselben solche durch eine solenne Deputation zu eröfnen, auch ihm zugleich zu bitten, sich unverzüglich in diese Provintz zu begeben, um unter göttlichen Seegen, mit den Staaten derselben solche Maasregeln zu fassen, welche zu Beruhigung des Volckes, zum Dienst und Erhaltung des Vaterlandes zuträglich seyn würden. Anbey wurde ferner für gut befunden, diese Entschliessung denen im Rath beruffenen Bürger-Hauptleuten, wie auch dem vor dem Rathhaus in grosser Menge versammleten Volck zu eröfnen, welches auch von dem gantzen Rath geschahe, wobey der Bürgemeister **Verelst** das Wort führete. Zugleich wurde die Oranische Fahne auf dem Thurm des Rathhauses aufgestecket, welches bey dem Volcke eine unbeschreibliche Freude und Zuruffen verursachte. Dem Exempel der Stadt Veer folgten so gleich die übrigen Städte in Seeland nach; denn noch an eben diesem Tage erwählten auch die Städte Vließingen und Middelburg ihn zum Statthalter ihrer Provintz, und den folgenden Tag geschahe von den Städten Ter-Goes, Ziriczee, und andern ein gleiches. Hierauf erfolgte auch den 28 April die Wahl von den gesammten Staaten der Provintz Seeland, welche sie Ihro Durchl. noch an eben diesem Tage durch einen eigenen dieserwegen abgefertigten Staats-Bothen zu wissen thaten. Diese Nachricht, wie leicht zu erachten, verursachte an dem Hofe Ihro Durchl. zu Leuwarden, und bey der Durchl. Oranischen Familie eine unbeschreibliche Freude, indem man nunmehro Ihro Durchl. über alle ihre Feinde und Verfolger, die sich Ihm ehemahls so sehr widersetzet, und ihn bedrückt hatten, triumphiren sahe. Als Ihro Königl. Hoheit, die Printzeßin von Oranien, ihrem Herrn Gemahl die Nachricht von dessen Erhebung zur Statthalter-Würde ankündigte, indem sie solche erhalten hatte, als Se. Durchl. in der Versammlung der Staaten gewesen; so war des neu-erwählten Printzen Statthalters, der vor dem Andencken dessen, was im gleichen Falle im Jahr 1672 vorgegangen war, sofort gerühret wurde, seine erste Frage, die er that: **Ob auch Blut dabey vergossen worden?** Wie nun die Printzeßin solche mit **Nein** beantwortete, so riefen Se. Durchl. aus: **Gelobet sey GOtt**, mit einem Gesichte, und mit Augen, die die Heiterkeit und Zufriedenheit ihrer Seele bewiesen, welche keine Leidenschafft in einem so unverhofften Augenblick beunruhigte. Sie fügten hinzu: „Was vor eine Neuigkeit! in den Umständen, worinnen wir „sind. Dieses Amt ist über meine Kräffte!„ Doch versetzten sie alsobald: „Gott ist es, der „mich ruffet, er wird mich unterstützen! „Sie „sagten weiter indem sie ihre Durchl. Gemahlin umarmeten: Alles, was wir besitzen, „ist von jetzo an dem Volcke, welches uns ihr Zu„trauen

„trauen giebt; ich verdiene es durch die Redlichkeit meiner Absichten, so wohl als durch den Nahmen, den ich führe. Meine Freunde werden mir „durch ihre Rathschläge; alle fromme Hertzen „aber durch ihr Gebet beystehen, ihren Erwarten ein Genüge zu leisten.„ Dero Frau Gemahlin sagte, indem sie sich mit ihrer Rede zu Sr. Durchl. wendete: „In Wahrheit, wenn die „Provintzen nicht so lange verzogen hätten, denen „Meynungen Sr. Hoheit und dem Blute, welches in seinen Adern wallet, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so würden die Sachen vielleicht „von innen und aussen in dem Zustande nicht seyn, „worinnen sie sich gegenwärtig befinden.„ Ihro Durchlauchten antworteten: „In so „fern man geglaubet hat, meine Dienste entbehren zu können, so beklage ich mich nicht, „daß man dieselben nicht geachtet hat: Ich „bin vergnügt gewesen über die Neigungen, „welche ich sehe, daß das Volck für mein Haus hat, „und ich wünschte, daß diejenigen, welchen solches zu regiren aufgetragen ist, selbige beständig „mit guten Glück empfunden hätten, um meiner „entübriget zu seyn; Ich bin nicht unempfindlich „bey dem, was mir gehöret, allein ich bin auch „nicht zu jung mehr, daß ich mich dem Ehrgeitz „überlassen solte, und mein Wunsch ist allein auf „das Glück meines Vaterlandes gerichtet.„ Die Durchl. Frau Mutter des neu-erwehlten Printz-Statthalters konnte sich der Freuden-Thränen über eine so frohe Nachricht nicht enthalten. Und da Ihro Durchl. der Wunsch geschahe: Daß es GOtt gefallen möchte, Sr. Hoheit als ein Werckzeug seiner Hand zu gebrauchen, das Vaterland aus den gegenwärtigen betrübten Umständen zu retten; so gabe Ihro Durchl. die Christliche Antwort darauf: „Ich „bin ein Mensch, ohne GOtt kan ich nichts thun, „allein unter der Erwartung des Seegens des Allmächtigen werde ich bis an meinen letzten Athem „alles mein Vermögen, zur Erhaltung und Beschirmung unsers lieben Vaterlandes, und desselben kostbaren Pfänder, des Gottesdienstes und „der Freyheit, anwenden.„ Der Seeländische Staats-Bothe, welcher die erste Nachricht von dieser Wahl nach Leuwarden überbracht hatte, erhielte zum Bothenlohn hundert Ducaten nebst einer Medaille von Gold, und bekam unter dem 1 May von Ihro Durchl. folgendes Antwort-Schreiben an die Staaten von Seeland mit sich zurücke:

Hoch-und Mögende Herren,

„Ich habe diesen Morgen durch einen Bothen, „den Ew. Hochmögenden deshalben abgesendet, „Dero Entschluß und Schreiben vom 28 April erhalten, durch welchen es Denenselben gefallen, mir „Nachricht zu geben, daß in der Versammlung „Ew. Hochmögenden durch eigenmüthige Wahl „aller Glieder der Schluß gefasset worden, mich „zum Statthalter, Obrist-Feld-Hauptmann und „Admiral der Provintz Seeland zu erwählen. So „gefährlich nun auch, Hoch- und Mögende Herren, gegenwärtige Umstände seyn, und so schwer „diese Last ist, so haben mir doch mein Eyfer für die „Republick, die Liebe, die ich zu meinem Vaterland trage, das Blut, woraus ich entsprossen, „und der Nahme, den ich trage, nicht erlaubt, dieses einmüthige Anfragen Ew. Hoch-Mögenden „abzuschlagen. Ich nehme also Hoch-und Mögende Herren diese wichtigen Aemter mit einem „Hertzen an, das von Erkenntlichkeit für das Vertrauen gerühret ist, das Ew. Hochmögenden in „meine Person zu setzen geruhet, in der völligen „Hofnung, es werde dem Allmächtigen GOtt gefallen, dessen Schickung ich in aller Ehrfurcht erkenne, mir die nöthigen Kräffte an Leib und Gemüth zu ertheilen, damit ich durch die Hülffe des „weisen Raths E. H. M. eurer klugen und einmüthigen Entschliessungen, und getreuen Eyfer „der wohlgesinnten Einwohner der Provintz Seeland, ein Werckzeug der öffentlichen Ruhe werden, und das gedrohete Unglücke der Staaten „abwenden möge, so, daß ewig denen Vereinigten Niederlanden die theuren Schätze der Religion und Freyheit verbleiben. So bald die Abgeordneten E. H. M. hier angelanget seyn, werde ich mir ein Vergnügen machen, mit E. H. M. „über die Art einig zu werden, wie ich am geschwindesten in die Provintz Seeland kommen „kan, damit ich mit E. H. M. die Maaß Regeln „überlege, die wegen des Wahls und der Glückseligkeit der Republick, und vornemlich der Provintz Seeland genommen werden können. Ich „bin nebst Danck für die liebreichen Glückwünsche „mit aller Ergebenheit

Hoch-und Mögende Herren
E. H. M.
gehorsamster und getreuer Diener
W. C. H. F. Printz von Oranien
und Nassau.

Leuwarden den 1 May
1747.

Die Abgeordneten, welche die Provintz Seeland an Se. Durchl. abgeschicket, waren die Herren von Citters, von Jong, Roseveld, Lambrechtsen, und Grafen von Flodrof, und langeten dieselben Freytags den 5 May Abends zwischen 5 und 6 Uhr zu Leuwarden an. Sie liessen sich so gleich bey Ihro Durchl. anmelden, die ihnen alsobald ein Detachement von der Besatzung, zur Wache, zuschickte, welches sie aber höflich von sich ablehnten. Um halb sieben Uhr begaben sich Ihro Durchl. mit einem zahlreichen Gefolge in das Haus, woselbst die Abgeordneten abgetreten waren, und kehrte, nach einem kurtzen Aufenthalt, in Dero Pallast zurück. Gleich darauf ließen dieselben bey Ihro Durchl. sich die Zeit zu einem Gehör ausbitten, um ihr Gewerbe zu bestellen, welches ihnen Ihro Durchl. alsobald zugestunde, und zugleich ihren Wagen schickten, um sie nach Hofe zu führen. Wie dieselben im Schloß-Platze anlangten, fanden sie die Leibwache in den Waffen, die Trommeln wurden gerühret, und die Officiers begrüßten sie mit ihren Esotons. Sie wurden hierauf mit den grösten Ceremonien bey Ihro Durchl. zum Gehör geführet und der Burgermeister von Citters führte hierbey das Wort, welcher die Ursache ihrer Reise anzeigte und zuletzt Ihro Durchl. einlude, die Provintz Seeland mit ihrer Gegenwart bald zu erfreuen. Ihro Durchl. antworteten denen Abgeordneten auf das gnädigste, und ersuchten sie, bey Ihm zur Abend-Tafel zu bleiben; allein

allein sie baten Dieselben, sie damit zu verschonen, worauf man dieselben mit eben denjenigen Ceremonien, als sie zum Gehör geführet worden, in eine andere Wohnung, als aus welcher man sie abgeholet hatte, zurück brachte, worinnen sie selbigen Abend von Ihro Durchl. auf das kostbarste bewirthet, und von Dero Edel-Knaben und Bedienten bedienet wurden. Den folgenden Tag hatten sie nochmahls mit eben denselben Gepränge, als Tages vorher bey Ihro Durchl. Gehör, von dannen sie sich zu Ihro Hoheit, Dero Gemahlin, so dann zu dessen Frau Mutter, und endlich zu Dero Prinzeßin Tochter verfügten, und überall auf das gnädigste empfangen wurden. Diesen Tag speiseten sie, so Mittags als Abends bey Hofe, und nachdem sie sich nach der Tafel bey Ihro Durchl. und Dero Frau Gemahlin Königl. Hoheit, Dero Frau Mutter und Prinzeßin Tochter beurlaubet, reiseten sie den folgenden Tag, in der Frühe reichlich beschencket, wieder ab, um nach Seeland zurück zu kehren, und von ihren guten Verrichtungen Bericht zu erstatten. Als hierauf diese Nachricht, was sich in Seeland zugetragen, in die Städte der Provintz Holland kame, verursachte solche in selbigen ebenfalls eine Bewegung, indem das Volck sich auch hier für Ihro Durchl. erklärte, und von dem Magistrat verlangte, Dieselben zum Statthalter, General-Admiral und Capitain der Provintz Holland zu erwählen. Es musten also die Obrigkeiten in den Städten dem aufgebrachten und ungezäumten Volck hierinne nachgeben und diese Wahl vornehmen. Die Stadt Rotterdam machte hiermit den Anfang. Den 29 April des Morgens stelten die Bürger besagter Stadt dem Magistrat vor, daß das Exempel, so Seeland gebe, ihnen einer Nachahmung würdig schiene, und da die mehresten Stimmen der Generalität für Se. Durchl. Hoheit ausgefallen, so solten sie nicht die letzten seyn, dergleichen Sache gezwungen zu thun; es würde ihnen also ein Hochweiser Rath das Vergnügen machen, ein Exempel denen andern Städten Hollands zu geben, wie Veere in Seeland gegeben hätte. Der Magistrat liesse sich dieses nicht zweymahl sagen, sondern erwählte ebenfals Ihro Durchl. zu ihren Statthalter. Dieses wurde dem Volck von dem gantzen Magistrat unter Freuden-Geschrey einer unzähligen Menge Volcks von dem Altane des Rathhauses angekündiget. Man steckte zu gleicher Zeit vor dem Rathhause, auf dem Thurm der grossen Kirche, und an unterschiedenen Orten die Fahne Oraniens aus, es wurde mit allen Glocken gelautet und dreymahl die Canonen abgefeuert, dieses thaten auch der meiste Theil der Schiffe, die in den Fluß lagen, welche mit Orange-farbenen Fahnen, Flaggen und Bändern gezieret waren. Des Abends sahe man in der gantzen Stadt Illuminationes, Freuden- und Feuer-Wercke, und die Lufft erschalte beständig von Zuruffung und Freuden-Geschrey. Kaum hatte die Stadt Rotterdam Ihro Durchl. zu ihren Statthalter erwählet, so liesse sie diese ihre Entschliessung, noch denselbigen Tag durch vier Deputirte denen Staaten von Holland eröffnen. Ueber deren Ankunfft geriethe das Volck im Haag in grosse Bewegung, wodurch denn der Magistrat dieser Stadt bewogen wurde, bald nach Ankunfft der Rotterdammischen Deputirten oder des Mittags, auch seines theils Ihro Durchl. zum Statthalter von Holland zu erkiesen. Die Zeitung von dem, was sich zu Rotterdam früh Morgens begeben hatte, wurde durch die Schiffer, die um 1 Uhr mit Cocarden auf den Hüten von Oranien-Farbe, ankamen, nach Delfft gebracht. Kaum hatte sie sich ausgebreitet, so wurde das Volck in Bewegung gesetzet. Es kamen Oranien-Farbene Cocarden zum Vorschein und man hörte hier und da: Vivat Oranien. Dieses brachte, ehe noch das Volck solches verlangte, den Rath so weit, daß er sich ausserordentlich des Abends versammlete und den Entschluß faste, Se. Durchl. Hoheit, den Printzen von Oranien und Nassau, zu ihren Statthalter zu erwählen. Den folgenden Tag, oder den 30 April, geschahe die Wahl des Morgens um 9 Uhr von der Stadt Gornichem, nach 11 Uhr von der Stadt Dortrecht, des Mittags von den Städten Leyden und Schoonhoven, des Nachmittags von den Städten Monnikendam und Purmerend, des Abends von der Stadt Brill, nach 6 Uhr von der Stadt Edam, wie auch noch diesen Tag von der Stadt Schiedam. Den 1 May folgten diesem Exempel des Morgens um 10 Uhr die Städte Harlem und Enchuysen, um 11 Uhr die Stadt Alkmar, und die Städte Horn und Gouda thaten an eben diesem Tag ein gleiches. Den 2 May wurde er auch von Seiten des Adels der Provintz Holland zum Statthalter rc. erkohren. Zu Amsterdam hatte sich schon den Tag vorhero vor dem Rathhause, eine grosse Menge Volcks zusammen rottiret, und verlanget, daß man Ihro Durchl. dem Printzen von Oranien u. Nassau zum Statthalter ernennen solte. Man hörte auch in der gantzen Stadt nichts, als: Es lebe Oranien, ruffen, und man sahe an den meisten Personen an den Degen, und auf den Hüten Bandschleiffen von Orangen-Farbe, mithin ergriffe der Magistrat zu Amsterdam den folgenden Tag, oder den 2 May den Schluß, auch seines Orts Ihro Durchl. zum Statthalter ausruffen u. die Oranische Fahne wehen zu laßen. Es geschahe solches des Morgens um 11 Uhr, und erweckte bey dem, in grosser Menge versamleten Volcke, eine unbeschreibliche Freude, welches hierauf die Raths-Personen unter grossem Frohlocken von dem Rathhause nach ihren Wohnungen begleitete. Es durffte sich aber niemand ohne Orangenfarb sehen lassen, wolte er sich nicht muthwilliger Weise einer Gefahr bloß geben. Die zu Amsterdam wohnenden Engelländer bezeugeten auch, noch an eben diesem Tage des Abends, ihre Freude wegen dieser Wahl durch einen besondern u. sehenswürdigen Aufzug, und den folgenden Morgen zogen die Juden mit einem Triumph-Wagen, auf welchem sechs Personen von ihrer Nation sassen, welche auf alt Römisch kostbar gekleidet waren, und vor den vornehmsten Häusern Verse absangen, durch die ansehnlichsten Strassen der Stadt. Alles lieffe ohne besonderes Unglück ab, nur daß einem alten 60 jährigen Manne, welcher die Unbesonnenheit hatte, zu ruffen: Es lebe Franckreich, von dem Pöbel so übel begegnet wurde, daß er darüber seinen Geist aufgeben müssen. Die kleine Stadt Medenblick war die letzte, welche Ihro Durchlauchtigkeit zum Statthalter erklärete. Es geschahe solches

solches daselbst erst den 3 May des Abends, nachdem bereits an diesem Tage des Nachmittags Ihro Durchlauchtigkeit von den Staaten von Holland im Haag zum Statthalter war ausgerufen worden. Die hierbey vorgefallenen Solennitäten bestunden, laut denen aus dem Haag damahls eingelauffenen Nachrichten, in folgenden: Am gedachten 3 May kam die gantze Besatzung im Haag, von Fußvolck und Reutern schon des Morgens um 3 Uhr ins Gewehr. Drey Detachementer von den Bürger-Compagnien, nemlich von der Oranischen, weissen und blauen Fahnen, thaten ein gleiches, welche die drey Zugänge zu dem Staaten-Hof besetzten, und welche niemand einlassen durfften, ausser die Glieder der Regierung und die Bediente, welche hiebey nöthig waren. Um 8 Uhr wurde die Oranische Fahne auf dem Thurm der grossen Kirche aufgestecket, und vor 9 Uhr versammleten sich alle Glieder, welche die Staaten von Holl- und West-Frießland ausmachten, um zu der Wahl eines Statthalters zu schreiten, welche um 10 Uhr vor sich gienge. Mittlerweile liessen sich die Trompeten und Paucken lustig hören. Ohngefehr um halb eilf Uhr zeigten sich die Staaten an den Fenstern, welche auf den Buitenhof gehen, und der Baron Wassenaer, Herr von Daveren, ein Mitglied der Holl- und West-Frießischen Staaten verfügte sich an das Fenster, welches gleich über dem Thor ist. Nachdem nun solcher an das zahlreich versammlete Volck eine kurtze Anrede gehalten, so wurde durch den Herrn Wilhelm Buys, Secretair der Staaten von Holl- und West-Frießland, ein Schluß desselben abgelesen, des Inhalts: "Daß die Staaten „von Holl- und West-Frießland in Betrachtung „der jetzigen critischen Umstände und Zeitläuffte, „und um die Mittel zu befördern, aus dasiger jetzi„gen gefährlichen Situation der Sachen, mittelst „göttlichen Segens, zu gelangen, sich heute einmü„thiglich verglichen hätten den Printzen von Ora„nien, Wilhelm Carl Heinrich Friso, zum „Statthalter, General-Admiral und Capitain ih„rer Provintz zu erwählen und zu ernennen, wobey „sie ihrem ersten Secretair anbefohlen hätten, die„ses dem Volck von einem Fenster des Hofs anzu„kündigen, und den Stadt-Rath im Haag zu ersu„chen ein gleiches von dem Altane des Rathhauses „zu thun." Hierüber entstunde unter dem versammleten Volck ein allgemeines Jauchzen und Freuden-Geschrey, welches noch weit grösser wurde, als man hierauf aus diesem Fenster die Oranische Fahne wehen liesse. Nachdem sodann obgedachte öffentliche Abkündigung dem Haagischen Stadt-Magistrat zugefertiget worden; so liesse derselbe durch Anziehung der auf dem Rathhause befindlichen Glocke, die Bürgerschafft zusammen ruffen. Der regierende Burgemeister, Herr Pieterson, verfügte sich hiernächst nebst dem Secretair Ten Hove auf den Balcon des Rathhauses, und ließ durch solchen ebenfals obigen Schluß der Staaten von Holl- und West-Frießland ablesen, und sodann die Oranische Fahne vor dem Rathhause pflantzen, welches wieder eine unsägliche Freude und grosses Frohlocken bey dem Volck erweckte. Des Nachmittags liesse der Gerichtshof einen Befehl anschlagen, worinnen er allen seinen Mitgliedern und Bedienten anbefohlen, des Nachts ihre Häuser zu erleuchten. Allein hierinnen thaten die Haagischen Bürger, auch ohne Befehl, aus Eyfer ein gleiches und machten also hiedurch die Freude dieses Tages noch grösser. So gar die im Haag befindlichen Juden wolten diesen Tag nicht ohne öffentliche Freudensbezeugungen vorbey gehen lassen. Alle Juden von der Portugiesischen Nation giengen des Nachmittags um 2 Uhr, mit Bändern und Bandschleiffen von Oranien-Farbe geschmücket, durch die grosse Pforte, welche des Jahres nur einmahl pfleget eröffnet zu werden, in die Synagoge. Man hatte auch den Schranck eröffnet, in welchem die kostbar ausgezierten fünf Bücher Mosis lagen. Sodann sangen sie den 117. 75. 144 und 67 Psalmen ab, und gedachten in ihren Gebetern, nach den General-Staaten, und den Staaten von Holland ausdrücklich Ihrer Durchl. als Statthalters. Endlich des Abends um 8 Uhr war ihre gantze Synagoge, wie auch alle ihre Häuser erleuchtet, und sie wiederholten ihre Gebeter. Die deutschen Juden hingegen erleuchteten ebenfals an diesem Abende ihre Synagoge und zierten dieselbe auf das kostbarste aus; hierauf begaben sie sich in ihren Schabbes-Kleidern und mit Orangen-Cocarden in dieselbe. Nach dem ordentlichen Gebete sangen sie den 72. 144. 67 und 117 Psalmen ab, sodann wurde der Schranck, worinnen die fünf Bücher Mosis liegen, eröffnet, und das Gebet auch für dem Statthalter mit der grösten Andacht verrichtet. Endlich sangen sie ein paar Lobgesänge, und verfügten sich nach verrichtetem ordentlichen Abend-Gebete, nach ihren Häusern, die sie ebenfals auf das kostbarste erleuchteten, und auch ihre Schabbes-Lampen ansteckten. Mithin wurde dieser frohe Tag im gantzen Haag von jedermann auf das feyerlichste begangen, und suchte es immer einer dem andern bevor zu thun. So gar der Herr Chiquet, der die Frantzösischen Angelegenheiten im Haag besorgte, ließ sein Hauß durch einige Lampen erleuchten, worüber aber die Satyrische Anmerckung gemacht wurde, daß das ohnweit seinem Pallast gelegene und auf das kostbarste ausgezierte Gebäude des Chur-Braunschweig-Lüneburgischen ausserordentlichen Envoye, des Freyherrns von Spörcken die Ursache wäre, warum das Frantzösische Licht nicht halb so starck funckelte. Der Patriotische Herr von Haaren zeigte sich hiebey für andern, und lase man unter andern sinnreichen Einfällen, unter einem erleuchteten Sinnbild folgende merckwürdige Verse:

De fiere Leeuw ontwaakt en brult,
De Franschmann is met Schrik vervult,
En zal nu bevend' rugwaarts ylen,
Nu *Friso* pronkt met zeven Pylen.

Welche in dem Hamburgischen Correspondenten sehr schön ins Deutsche also übersetzet stehen:

Der kühne Löw erwacht und brüllt,
Der Frantzmann ist mit Furcht erfüllt,

Und wird jetzt bebend rückwärts eilen,
Da Friso prangt mit sieben Pfeilen.

Bey Gelegenheit der von den Staaten von Holland und West-Frießland geschehenen Ernennung Ihro Durchl. zum Statthalter ist noch ferner zu berichten, daß die Staaten dieser Provintz, aus ihrem Mittel, von Seiten des Adels, den Herrn van der Duyn, Herrn von S' Gravemoer, und von wegen der Städte die Burgemeisters, Johann Gevaerts von Dordrecht, Petern van den Broeck von Harlem, Arnold Heinrichen von der Dussen von Delft, Dietrichen von Raet von Leyden, Nicolaus Geelvinck, Herrn von Castricum, von Amsterdam, Gottfried Suys von Goude, Theodor Frantzen von Mey von Rotterdam, Jacob Josias Vryburg von Alckmar, Cornelius Christophen von Ackerlacken von Horn, und Jacoben von den Ramborst von Enchuysen, wie auch den Groß Pensionair Gilles, als Deputirte ernennet haben, welche Ihro Durchl. wegen der erhaltenen Würde Glück wünschen solten. Auf diese Erhebung Ihrer Durchl. zum Statthalter von Holland und West-Frießland kam übrigens bey dem berühmten Medailleur, van Schwinderen, eine schöne wohl ersonnene Medaille zum Vorschein. Auf der Hauptseite siehet man das Brustbild Ihro Durchl. mit der Unterschrifft: Wilh. Car. Henr. Friso. Princ. Nass. & Ar. Auf dem Revers stehet ein springender Löwe, welcher in der rechten ausgereckten Pfote einen zum Hauen fertigen Säbel hält, mit der lincken Pfote aber einen Altar unterstützet, auf welchem die kostbaren Pfänder der Religion und Freyheit vorgestellet sind, wie solche von einigen jungen Zweigen eines Orangen-Baumes umgeben, und von der aufgehenden Sonne bestrahlet werden. Statt der Legende sind die Worte aus dem Buch der Richter Cap. VII, 20. genommen: Gladius Domini & Gedeonis. Ueber den Altar lieset man auch den Sinnspruch des Ordens vom blauen Hosenbande: Hony soit qui Mal y pense. Und in dem Abschnitte die Worte: Hollandiæ proclam. Gubern. 3 Maji 1747. Der Graf von Bentinck war der erste, der Ihro Durchl. die Erhebung zu der Statthalterschafft in der Provintz Holland in einem besondern Schreiben kund that. Man hat solches zwar nicht zu sehen bekommen, es läst sich aber aus folgendem Antworts-Schreiben, das derselbe darauf von Sr. Durchl. erhalten, sattsam schliessen, in was für Ansehen derselbe bey Ihro Durchl. stehen müsse. Es lautet solches also:

„Ich bin Ihnen, mein lieber Graf, für die „Glückwünsche über die Begebenheit, welche „die Vorsicht der Zeit, in welcher wir uns be„finden, geschehen lassen, daß ich durch ein„müthige Stimmen der Regenten und des „Volcks zum Statthalter der Provintz Holland „und West-Frießland erwählet worden, sehr „verbunden. Ich verehre mit tiefer Erniedri„gung die Wege der Vorsicht, welche mich zu „wichtigen Aemtern ruffet, deren Beschwerlich„keit ich gar wohl erkenne. Ich bin nicht we„niger auf das innigste überzeugt, es werde der „GOTT, der mir dieselbe anvertrauet, mit „auch dasjenige, was mir abgehet, nebst allen „denjenigen Eigenschafften und Fähigkeit, wie „auch die Gemüths- und Leibes-Kräffte ver„leihen, welche, um diese Würde zu seiner Eh„re und zum Besten meines lieben Vaterlandes „würdiglich zu bekleiden, erforderlich sind. Je „mehr der Himmel mein Gebet erhören wird, „und je glücklicher ich meine Bemühungen vor „einen so edlen Zwecke sehen werde, desto mehr „werde ich mir über meine Erhebung gratuli„ren. Die verschiedenen Berichte, aus wel„chen ich ersehen, daß alles ohne Unordnung „vorgegangen, haben mir das gröste Vergnü„gen, welches ich seit der erhaltenen Nachricht „von dieser Revolution verspüret, verursachet. „Ich flehe auch den Himmel aufrichtig an, „und ich werde ihn jederzeit inbrünstig darum „anruffen, daß er nicht zugeben möge, daß „ein so augenscheinlich von der Vorsicht be„schiedenes Werck durch die Vergiessung des „geringsten Bluts-Tropffens belegt werden „möge. Inzwischen bin ich ihnen sehr ver„pflichtet, daß sie bisher so vieles zu Verhin„derung alles Unglücks beytragen helffen, und „bin in Eil mit vieler Achtung, mein lieber „Graf, gäntzlich der ihrige.“

An eben diesem 3 May des Vormittags erwählte auch die Provintz Utrecht Ihro Durchlauchtigkeit zu ihrem Statthalter. Es würde solches noch eher erfolget seyn, weil die Stadt Utrecht schon den 1 May ihre Einwilligung dazu gegeben hatte; Damit aber solches mit desto grössern Feyerlichkeiten geschehen möchte; so wurde solches bis auf gedachten 3 May verschoben. An diesem Tage versammleten sich des Morgens in der Frühe, die drey Stände der Provintz Utrecht, und nachdem sie über den jetzigen Zustand des Vaterlandes und die nothwendig zu ergreiffende Maaß-Reguln berathschlaget; so erwählten sie Ihro Durchlauchtigkeit mit einmüthigen Stimmen zum Statthalter, General-Admiral und Capitain ihrer Provintz. Der Staats-Secretair der Provintz, der Baron von Milan-Visconti, Herr von Hinderstein, verfügte sich hierauf um halb zwölf Uhr mit verschiedenen Gliedern der Staaten, auf die Altane des Staatenhofs, und verkündigte dem in grosser Menge daselbst versammleten Volcke diese geschehene Wahl. Zugleich wurde oben auf der Pforte dieses Hofes die Oranische Standarte aufgestecket; eine andere aber vor dem Rathhause, von dessen Balcon ebenfals dem Volck diese getroffene Wahl, durch einen Stadt-Secretair kund gemacht wurde, gepflantzet, und die dritte liesse man von dem Thurm der Dom-Kirche wehen. Anbey liesse man das Glockenspiel von 10 Uhr bis gegen Mittag spielen, worauf eine gantze Stunde lang mit allen Glocken durch die gantze Stadt geläutet wurde. Das Volck aber bezeugte seine

seine Freude nicht nur durch ein frohes Vivat-ruffen; sondern auch durch häuffiges Schiessen, Errichtung einiger Ehren-Pforten, Auszierung der Strassen und hier und da aufgeführete Musicken. Des Abends wurden die Häuser erleuchtet, und Freuden-Feuer hier und dar aufgestecket. Die zu Utrecht, Studierens halber, sich aufhaltende Printzen von Würtenberg verherrlichten diesen Tag durch ein kostbares Mittags-Mahl, wozu sie viele Fremde und Standes-Personen einluden, nach demselben aber für das Volck zwey Fontainen mit Wein springen liessen und unter solches Geld auswarffen, welches auch des Abends von dem Herrn Ablaing, Herrn von Giessenburg geschahe. Vornehmlich zeigten sich hierbey die Utrechtischen Herren Studenten, durch einen besonders sehenswürdigen Aufzug, weil Ihro Durchl. ehemahls auf dieser Universität studiret hatte. Es verfügten sich nehmlich gedachte Studenten, alle kostbar gekleidet und in der schönsten Ordnung nach dem Staaten-Hof, und giengen von dar nach dem Rathhause. Sie wurden von den Herren Professoren begleitet, welche vorauf zogen, und denen die Studenten, mit den Degen in der Hand nachfolgeten, welche sie aber auf Ersuchen der Professoren in den Scheiden stecken hatten. So bald aber die Professores solche verliessen, so entblößten sie die Degen und satzten ihren Zug weiter fort. Hinter dem Rathhause trafen sie die zwey regierenden Herren Burgermeister, die Herren C. van Cleef und A. Wtewaal an, welche nach dem Rathhause gehen wolten. Diese empfiengen sie mit einem allgemeinem Geschrey: Es lebe der Printz von Oranien, und nachdem sie dieselben mit ihren Degen begrüsset, so machten sie eine doppelte Reihe, durch welche die zwey Burgermeisters unter beständigen Ruffen: Es lebe der Printz von Oranien, gehen musten. Nachdem sie hierauf vor dem Rathhause angelanget, so formirten sie währender Ausruffung: Es lebe der Printz von Oranien, einen Kreis, und stellten ihre Fahnen und Trommelschläger in die Mitten, und wenn die Trompeten vom Rathhause aufhöreten, so machte der Fähndrich unter dem Schall der Trommeln und dem Zuruffen seine Uebungen mit der Fahnen. Einige Zeit hernach zogen sie in eben dieser guten Ordnung durch die vornehmsten Strassen der Stadt, unter Vorhertretung einiger Trompeter, und hatten alle auf den Hüten, an den Degen u. in den Knopflöchern Bandschleifen von Orangefarbe. Die Erklärung Ihro Durchl. zum Statthalter rc. der Provintz Utrecht geschahe hierauf auch noch an eben diesem Tage mit grossen Feyerlichkeiten in den übrigen Städten der Provintz, nehmlich zu Amersfort, Rheenen, Montfort, und Wyk te Duurstede, und die Staaten von Utrecht ernannten hernach aus ihren Mitteln einige Deputirten, um bey Ihro Durchl. wegen der auf ihn gefallenen Wahl den Glückwunsch abzustatten. Diese Deputirten waren von Seiten der fünf Capitul die Herren Rudolph Luesden, der Baron Capelle, Herr von Meydrecht, und der Graf von Rechtern, Herr von Westerveld. Wegen des Adels waren dazu ernennet der Baron Tuyl von Serooskerken, Herr von Zuylen, der Baron von Renesse, Herr von Ter-Aa, und der Baron von Capelle, Herr von Schalkwyck: Endlich von Seiten der Städte waren dabey die Herrn Cornelius von Cleef, Heinrich Ahasverus von Wtewael, Herr von Stoetwegen, regierende Burgermeister von Utrecht, und der Burgermeister Temminck von Amersfort, welchen allen noch der obgedachte Staats-Secretair der Provintz Utrecht, der Baron von Milan-Visconti, beygegeben war. Was die Provintz Ober-Yssel betrifft; so wurde Ihro Durchl. den 4 May von der Stadt Campen, den 5 May des Nachmittags um drey Uhr von der Stadt Deventer; den 7ten dieses Monats des Nachmittags um 2 Uhr von der Stadt Zwoll und den 9 hierauf von den Adel dieser Provintz zu ihrem Statthalter erkieset. Endlich folgte auch Mittwochs den 10 May diese Wahl von allen Staaten der Provintz Ober-Yssel, welche auch diese Wahl ihren Deputirten bey den General-Staaten zu wissen thaten, die hierauf diesen hievon Nachricht gaben. Durch diese letzte Wahl also geschahe es nunmehro, daß Ihro Durchl. über alle sieben Vereinigten Provintzen Statthalter wurden; gestalten er schon vorher wegen seiner Geburt Erb-Statthalter von Frießland war: Gleichwie er im Jahr 1718 den 13 October von der Provintz Gröningen und Ommeland; im Jahr 1722 den 19 Mertz von der Landschafft Drente und Drente, und in eben diesem Jahr den 2 October von der Provintz Geldern und Zütphen zu ihrem Statthalter war erkohren worden. Allein die General-Staaten hatten nicht einmahl die Entschliessung der Provintz Ober-Yssel abgewartet, sondern bereits den 4 May, wie oben erwehnet worden, den Schluß gefasset, Ihro Durchl. zum Statthalter, General-Admiral, und Capitain der Republick der sieben vereinigten Provintzen zu ernennen. Anbey wurde von wegen der Provintz Geldern der Graf von Randwyck; wegen Holl- und Westfrießland der Graf von Bentink, Herr Rhoon und Pendregt; wegen Seeland der Herr von Bureux; wegen Utrecht der Baron von Utenhove, Herr von Bottestein; wegen Frießland der Herr Wilhelm von Haren; wegen Ober-Yssel der Baron Carl von Bentinck von Nyenhuys; und endlich wegen Gröningen der Herr Tamminga, Herr von Maasbergen, ernannt, welche anfänglich zu Ihro Durchl. reisen, und Ihm das Wahl-Diploma über die Würde eines Statthalters u. ff. der sieben vereinigten Provintzen überbringen, auch ihm den gewöhnlichen Statthalters-Eyd abnehmen solten. Diese Reise unterbliebe aber wegen der bald hierauf erfolgten Ankunfft Ihro Durchl. im Haag, mithin hatten diese Deputirte daselbst die Ehre Ihro Durchl. wegen der auf ihn gefallenen Wahl Glück zu wünschen, und ihm das Wahl-Diploma, in einer goldenen Dose, Achtzehen hundert Gulden werth, zu überreichen. Unter verschiedenen artigen und sinnreichen Einfällen, wel-

che bey Gelegenheit dieser Veränderung in Holland zum Vorschein gekommen, verdienen vornehmlich einige Lateinische Verse angemercket zu werden, welche bey einem, von dem Herrn von Back, Bürgerobristen zu Willemstadt, auf dem dasigen Rathhause, dem Rath und den Aufsehern der Teiche, gegebenem Gastmahle auf die Tafel geleget worden und also lauten:

PATRIAE.

Sol velut auricomus splendet super æthera Princeps
Auriacus, Patriæ gloria prima nitet.
Quod Fabius Romæ, tibi quod, Carthago, reliquit
Hannibal, hic caput est hic brachiumque simul.
Plaudamus, Batavi repeto, plaudamus ubique,
Quod jam libertas ingeminavit opes.

Die Provintz Frießland, welche Jhro Durchl. schon seit ihrer Geburt als ihrem Erb Statthalter verehret, hatte die Verfügung gemacht, daß dessen Erhöhung zu einem Statthalter der Republick der sieben Vereinigten Provintzen, in ihrer gantzen Provintz, einen Tag hindurch mit den grösten Feyerlichkeiten solte gefeyert werden, wobey sich denn unter andern die Stadt Harlingen hervorgethan, in welcher des Abends unter andern Erleuchtungen auf dem Balcon des Rathhauses folgende wohlgerathene Aufschrifft zu lesen gewesen;

Abolita Oligarchia
Prisca Belgis Libertate
Reddita
Aviti Regimis Eorma
Restituta
Suffulta populi voluntate
Constantia Procerum
Juncta
Consilio animoque Ducis
CIVITAS HARLINGANA
Auspiciis
GUILIELMI I
Reipublicæ Conditoris
Amplificata
Nunc læta
Suis
Totiusque gentis Belgicæ
Deliciis
GUILIELMO IV. FRISONE
Atavi
Virtutum dignitatumque
Herede unico
Aurea expectat secula.

Nach Beschreibung der Ceremonien, welche bey Erwählung Jhro Durchl. zum Statthalter der Vereinigten sieben Provintzen vorgegangen, müssen wir auch erzehlen, wie Jhro Durchl. ihre Reise in die Provintzen angetreten haben und wie Dieselben allda empfangen worden. Jhro Durchl. reiseten als neu-erwählter Statthalter der Vereinigten Niederlande mit Jhro Königl. Hoheit, Dero Frau Gemahlin, und eintzigen Printzeßin Tochter, Caroline, den 10 May von Leuwarden ab, und langten den folgenden Tag ein wenig vor Mittag glücklich zu Amsterdam auf dem Canal der Cingel genannt, der neuen Lutherischen Kirche gegen über, an. Jhre Durchl. wurden daselbst auf ihrer Jacht durch die regierenden Burgermeister, Gerhard Corver, Herrn von Velsen, und Giles van den Bempden, wie auch den Pensionair, Johann Staal, und einem Stadt-Secretair empfangen. Hierauf machten auch sechs Deputirte von dem Admiralitäts-Collegio, so dann einige Abgeordnete der Ost- und West-Jndischen Compagnie, die Holländischen und Frantzösischen Reformirten Prediger und endlich zwey Parnasims der Portugiesischen Synagoge, bey Deroselben ihre Aufwartung, welchen allen sowohl Jhro Durchl. sehr gnädig begegneten, als auch dem am Gestade häuffig stehendem, und: es lebe Oranien, frohlockend ausruffenden Volcke, durch eine beständige Beugung des Leibes, Dero gnädiges Wohlgefallen bezeugten. Ohngefehr gegen halb 11 Uhr kam die Jacht Jhro Durchl. in die Stadt, worauf sich die Canonen von den Wällen hören liessen, und mit allen Glocken in der Stadt, bis um 4 Uhr Nachmittags geläutet wurde. Nachdem Jhro Durchl. in Dero Jacht zu Mittage gespeiset, verfügten sie sich um 5 Uhr in ihr erwähltes Quartier, nemlich in des Herrn Volckerts van Jever, eines berühmten Amsterdammischen Kauffmanns Bewohnung. Der Zug gieng durch eine doppelte Reihe der dreyßig Bürger-Compagnien, welche seit 4 Uhr des Morgens in den Waffen gestanden, und wovon sich die Oranische und blauen Fahnen, unter ihren Hauptleuten, du Peyrou und Noltheniu, an dem Ort der Anfarth Jhrer Durchl. gestellet hatten. Um halb 9 Uhr fieng man wieder an mit allen Glocken zu läuten, welches bis um 11 Uhr in die Nacht dauerte, worauf in weniger als fünf Minuten alle Häuser kostbar erleuchtet wurden. Um solche Erleuchtung anzusehen, fuhren Jhro Durchl. auf einer Barque durch die vornehmsten Candle der Stadt und bezeugten ihr gnädiges Wohlgefallen darüber gegen die zwey bey sich habenden Bürger-Obristen, Petern von der Poll, und Wilhelmen von Loon, mit Ersuchen, der Bürgerschafft für diese geäusserte Kennzeichen ihrer Achtung und Wohlwollens in ihrem Nahmen zu dancken. Den folgenden Tag erschiene die Bürgerschafft wieder in aller Frühe in den Waffen, und machte von dem Quartier Jhro Durchl. bis an dem Harlemer Haafen, eine doppelte Reihe, durch welche Jhro Durchl. um 9 Uhr paßirten, und sich nach Harlem verfügten, woselbst sie um 11 Uhr anlangten, in dem Hause des vorsitzenden Burgermeisters van Stryen abstiegen, und von dem gantzen Magistrate bewillkommet wurden, wobey der Amtmann Witte folgende vortreffliche Rede an Jhro Durchl. hielte:

Durchlauchtigster Fürst und Herr.

„In gröster Ehrerbietigkeit und tiefster Hoch-„achtung nehme ich mir die Freyheit mich vor „Ew. Durchl. Hoheit zu wagen, um wegen „glücklicher

„glücklicher Ankunfft in diese Stadt Glück zu „wünschen. Ich habe also, als Ammtmann, „die Ehre und das Glück von Grund meines „Hertzens Ew. Durchl. Hoheit im Nahmen des „Raths und der Bürgerschafft dieser Stadt zur „Würde eines Statthalters, General-Admi„rals und Capitains dieser Provintz Glück zu „wünschen. Die angenehme Zeitung ist nicht so „bald hier bekannt worden, als jederman, wes „Standes und Würden er war, sein aufrichti„ges Vergnügen und wahrhaffte Freude zu er„kennen gabe. Es ist wahr, die Wahl Ihro „Durchl. Hoheit ist zu einer Zeit geschehen, da „unsere nahe gelegene Provintzen schon vom Feind „angefallen worden und wir gleichsals uns für „einem Einfall fürchteten: Allein die Vorsahren „Ihro Durchl. Hoheit haben oft nebst Beystand „des Allmächtigen, die Republick von der gros„sen Gefahr und Verdrießlichkeit, in welcher sie „sich befunden, errettet; deßhalben stehet auch „nach Gott alle unsere Hoffnung auf die Person „Ew. Durchl. Hoheit, da sie aus diesem berühm„ten Blut entsprossen, welche unser werthes Va„terland aus denen verdrießlichen und gefährli„lichen Umständen, worinnen es sich befindet, „ziehen und uns die kostbaren Schätze der Reli„gion und Freyheit, die mit Gefahr bedrohet „werden, erhalten wird. Wir bitten und ruf„fen den Allmächtigen imbrünstig an, daß es „ihm nach seiner unerschöpflichen Güte gefallen „möge, den Anfang der Regierung Ihro Durchl. „Hoheit glücklich zu machen, und die Folge mit „Seegen zu erfüllen. Wir wünschen, daß die „göttliche Vorsehung alle Schritte Ihro Durchl. „Hoheit führen, regieren, und Ihro zum Schirm „und Schutz wider die Feinde des Staats dienen „möge. Daß der grosse Jehova unser Gott über„flüßig und ohne Maaß seinen Seegen so wohl „in zeitlichen als geistlichen über die Person Ihro „Durchl. Hoheit, über Ihro Königl. Hoheit „Dero Gemahlin, und Dero Prinzeßin Toch„ter ausschütten möge. Er erhalte Ihro „Durchl. und Königl. Hoheiten lange Jahre, „und lasse aus dem Hause Ihro Durchl. einen „Printzen entspringen, der denen Fußstapf„fen Ihro Durchl. Hoheit und Dero Durchl. „Vorsahren folgen möge, damit unsere Re„publick auf ewig dem Hauß Ihro Durchl. „Hoheit für die Erhaltung und Glück verbun„den sey. Ich empfehle unterthänigst unsere „Stadt, unsern Rath, unsere Bürgerschafft „und meine Person insonderheit dem Schutz „und Gunst Ihro Durchl. Hoheit, und weil „Ihro Durchl. Hoheit Ihre Reise fortzusetzen „geruhen wollen, so haben wir die Ehre Ihnen „zu wünschen, daß sie möge glücklich seyn, wo „Dieselben auch hingehen wollen.„ Ihro Durchl. antworteten sehr gnädig darauf, und da dieselben wieder zu ihren Wagen geführet worden waren, so that besagter Amtmann **Witte** auch eine kleine Rede an Ihro Königl. Hoheit, Dero Frau Gemahlin, die nicht abgestiegen war, worauf sie gleichergestalt auf eine sehr anmuthige Art antwortete. Hierauf setzten sie beyderseits ihren Weg weiter fort unter der Begleitung der Einwohner auf einige Weite ausser der Stadt, und man schoß hernach auf dieser Seite die Canonen ab. Unter der Zeit wurden auch die Glocken geläutet und die Luft erschallte von Freuden-Geschrey: **Es lebe der Printz und die Prinzeßin von Oranien.** Ihro Durchl. gelangten nebst Dero Frau Gemahlin des Abends im Haag unter beständigen Zuruffen, von mehr als den dritten Theil der Stadt, das Ihnen sehr weit entgegen gegangen war, an, und wurden durch die Abgeordneten der Staaten von Holl- und West-Frießland bewillkommet. Den folgenden Morgen oder den 13 May liesen Ihro Durchl. ihre Ankunft allen in Haag befindlichen Raths-Collegien zu wissen thun, worauf zehen Deputirte von Holl- und West-Frießland, deren zwey und zwey in einem Wagen sassen, gegen 10 Uhr sich in grosser Ceremonie, in den Oranischen Pallast begaben, und Ihro Durchl. wegen ihrer Wahl zum Statthalter ihren Glückwunsch abstatteten. Nach diesen kamen die Deputirten der Herren General-Staaten, welche den Grafen von Randwyck zu ihrem Anführer hatten und Ihro Durchl. die Wahl-Acte in einer kostbar-gearbeiteten goldenen Dose überreichten. Hierauf hatten auch die in Haag befindlichen Deputirten der Provintz Seeland, ferner die Collegia der gecommitteerden Staaten, der Staats-Rath, die Abgeordneten der Rechnungs-Cammer der Generalität, die zwey Justitz-Collegia, nemlich der Hof von Braband und Flandern, und endlich der Haagische Stadt-Magistrat, nach einander bey Ihro Durchl. Gehör, und wünschten Ihm zu der erhaltenen Würde Glück. Alle diese Abgeordneten empfingen Ihro Durchlauchtigkeit von einigen Edelleuten begleitet, an der Thüre über dem Altane ihres Pallastes. Sie liesen alle vor sich herein treten und begleiteten sie auf gleiche Weise zurück, ohne zurück zu kehren, bevor sich alle in ihre Wagens gesetzet hatten. So oft sich Ihro Durchl. vor der Thüre zeigten, präsentirte die Garde das Gewehr und die Trommelschläger rührten das Spiel. Die auswärtigen Gesanden, der Adel und alle angesehene Personen, wie auch die Reformirte Geistlichkeit in Haag von der Holländ- und Frantzösischen Kirche, verrichteten an diesen Tage in Bewillkommung Ihro Durchl. ebenfals ihre Schuldigkeit, und der gantze Tag bis auf den spätesten Abend wurde mit lauter Bewillkommungen zugebracht, also daß die Gemahlin Ihro Durchl. erst des Nachmittags die Besuche annehmen konnte. An dem 14 May war Rasttag; Der folgende 15 May aber zur Einführung Ihro Durchl. bey den Staaten von Holl- und West-Frießland, den General-Staaten und in die übrigen Raths-Collegia, gewidmet. An diesem freudigen Tage kamen die im Haag zur Besatzung liegenden Fuß-Völcker und Reuter, mit dem frühesten ins Gewehr, und besetzten einige Detachements derselben alle Zugänge zum Staaten-Hof, wobey man doch Personen von Ansehen durchpaßiren liesse. Die Staaten von Holl- und West-Frießland hatten sich gegen halb 9 Uhr an ihrem ge-

 wöhn-

wöhnlichen Ort versammlet, und schickten hierauf um 9 Uhr ihre Abgeordnete, nemlich von Seiten des Adels den Herrn van der Duyn, Herrn von s'Gravemor; wegen Dordrecht den Burgermeister Gevaerts; wegen Harlem den Burgermeister von der Broeck; wegen Amsterdam den Burgermeister Geelvinck, Herrn von Castricum; wegen Alcmar den Burgermeister Vryburg; und denn den Groß-Pensionair, Gilles, in ihren Carossen, unter Begleitung der Staatsbothen nach dem Oranischen Pallast. Der Herr van der Duyn saß allein in einem Wagen von sechs Pferden, und die übrigen Deputirten jeder in einer Kutsche von vier Pferden. An der Thüre des Pallastes wurden sie von Ihro Durchl. empfangen, und in den grossen Audientz-Saal geführet. Nachdem sie nun die Ursache ihrer Ankunfft, nemlich Ihro Durchl. in die Versammlung der Staaten abzuholen, eröfnet; so setzten sich Ihro Durchl. mit dem Herrn van der Duyn in einen Wagen, und die übrigen Abgeordneten folgeten in ihren Kutschen nach, also daß Ihro Durchl. eigene Carosse mit drey andern, zuletzt leer nachfuhr. Der Zug gieng über den Vyverberg und fuhre man durch die Statthalters-Pforte in den Staatenhof. Die Staaten von Holl- und West-Frießland empfiengen hierauf Ihro Durchl. aussen vor dem Saal, und nachdem sie Dieselben in solchen geführet, und sie sich in den für sie gestellten Lehn-Stuhl niedergesetzet hatten; so wurde die Commißion abgelesen, wodurch Ihro Durchl. zum Statthalter, General-Capitain und Admiral von Holland ernannt worden, worauf Dieselben den gewöhnlichen Eyd wegen Führung dieser Würde abschwuhren. Hierauf begaben sich gegen 11 Uhr Ihro Durchl. zu Fuß, unter der Begleitung dieser Abgeordneten, durch eine doppelte Reihe in Gewehr stehender Soldaten, in den grossen Saal, und von dar in das Justitz-Collegium der Staaten von Holl- und West-Frießland, welchem sie durch eine schöne Rede des Groß-Pensionnairs, Gilles, präsentiret wurden, auf welche der Präsident dieses Collegii antwortete. Nachdem die Deputirten zurück gegangen waren, und Ihro Durchl. den gewöhnlichen Platz des Statthalters eingenommen hatten; so hoben sie die Sitzung dieses Collegii auf, und verfügten sich nach einem alten Gebrauch mit dem Präsidenten und den Mitgliedern dieses Gerichts in die Advocaten-Cammer, woselbst Dieselben von dem Advocaten, van Hees, einem Sohne des Präsidentens vom grossen Rath, bewillkommet wurden. Wie sie sich hierauf in ihren Lehn-Stuhl gesetzet, so trugen die Advocaten Schopmann, van Hees, und von Ville eine Sache vor, und behaupteten solche gegen einander, die aber auch so gleich entschieden wurde. Sodann kehrten Ihro Durchl. in ihren eigenen Wagen in ihren Pallast zurück, wobey der Präsident und alle Räthe des Gerichts in ihren Kutschen dieselbigen begleiteten und sich mit ihm in den Pallast verfügten; bald hernach aber ihren Abschied nahmen und von Ihro Durchl. zurück begleitet wurden. Nach ihrem Weggehen fanden sich die Grafen von Randwyck und Bentinck, als Abgeordnete der General-Staaten, der erste wegen Geldern und der andere wegen Holland, ein, um Ihro Durchl. in einem von sechs Pferden gezogenen Staats-Wagen in die Versammlung der General-Staaten abzuholen. Sie wurden gleichfals an der Thüre empfangen, weil es aber schon zwey Uhr Nachmittags war, so giengen sie nicht mit in den Pallast, sondern Ihro Durchl. stiegen so gleich mit ihnen in die Kutsche, woselbst sie sich vorwärts, die zwey Deputirten aber gegen über setzten. Diese Carosse wurde durch einige Wagen von Ihro Durchlauchtigkeit, in welchen Personen von Dero Hofstatt sassen, begleitet. Bey Anlangung Ihro Durchl. in dem Staaten-Hof liesen sich Paucken und Trompeten hören, und nachdem Höchst-Dieselben sich in die Versammlung der General-Staaten verfüget; so giengen Deroselben alle Glieder entgegen. Bey dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, Ihro Durchl. bey ihrer in die Versammlung der General-Staaten geschehenen Einführung gehaltene wohlgesetzte Rede, in ihrer Uebersetzung beyzufügen, welche folgender Gestalt lautet. „Ich „habe ehegestern die Ehre gehabt, durch die Deputirten Dero Versammlung, die sich zu mir „verfüget haben, zu vernehmen, daß Euer Hochmögenden mich zu der Würde eines General-„Capitains und Admirals der Vereinigten Provintzen ernannt haben. Bey Erblickung einer „solchen Last kan ich nicht anders, als daß ich „in meine Kräffte ein Mißtrauen setze, vornemlich wenn ich betrachte, daß diese Würde von „demjenigen, welcher damit bekleidet ist, eine „Wissenschafft in der Kriegs-Kunst erfordere, „worinnen eine Erfahrung zu erlangen, ich bisher noch keine Gelegenheit gehabt habe. Da „ich also diesem Mangel durch die Theorie habe „abhelffen müssen; so habe ich meine meiste Beschäfftigung bisher auf solche gerichtet, welche „ich aber nunmehro noch verdoppeln werde. Ich „erkenne den gantzen Werth des Vertrauens, „welches dieselbe in mich setzen wollen. Mein „vornehmster Vorwurf soll also seyn, solches zu „rechtfertigen, indem ich mich bemühen werde, „Dero in mich gesetzte Hoffnung zu erfüllen. „Ein so grosses Mißtrauen ich auch in meine eigene Kräffte haben möchte; so habe ich doch „mein Vertrauen in die Unterstützung des Allmächtigen gesetzet, dessen Regierung sich in dieser Sache auf eine so sehr ausnehmende Weise, „geäussert hat, als daß ich die Bestimmung, wozu mich die göttliche Vorsicht ruffet, ausschlagen solte. Die Einmüthigkeit womit mich Ew. „Hochmögenden zu dieser Würde beruffen hat, „hat nicht wenig beygetragen, mir diese Bestimmung angenehm zu machen. Aber in Betrachtung, was diese Würde von mir erfordere, „erwäge ich zugleich, was der gegenwärtige Zustand der Republick erheische, welche von einem mächtigen und an Hülfsmitteln fruchtbaren Feinde angefallen worden, da hingegen die „Kräffte des Staats durch die Abnahme der „Commercien, durch die nachgelassene Kriegs-

„Zucht

„Zucht, unter den Kriegs-Völckern, und „durch eine nicht weniger wichtige Sache, „nehmlich die Nachlassung in Beobachtung des „Gottesdiensts, sehr geschwächet sind. Nichts „destoweniger ruffe ich den Beystand desjenigen „GOttes an, welcher auch die Stütze meiner „Durchlauchtigen Vorfahren gewesen. Und indem „ich mir vornehme, in ihre Fußstapffen zu treten, so „hoffe ich, von seiner göttlichen Vorsicht eben den-„selbigen Schutz zu erfahren. Da ich auch, nach ih-„rem Exempel, meine Person, Blut, und al-„les, was ich besitze, aufopffere; so werde ich, „wie Sie, die Republick aus derjenigen Gefahr „reissen können, worinnen sie sich befindet. Die-„weil nun GOtt der Armeen verfüget hat, daß „ich ein Werckzeug zum Vortheil desjenigen „Volcks, dessen Vertheidigung ich mich gewid-„met habe, seyn solle; so hätte ich gewünschet, „daß sich diese Gelegenheit eher geäussert hätte, „mich hierbey, mit Ew. Hochmögenden Einstim-„mung, gebrauchen zu lassen, damit die, von „aller Gefahr befreyete Republick in ihren alten „Glantz wieder hergestellet, und auf diesen alten „Grad des Ansehens und der Achtung, möchte „gesetzet werden, worinnen man sie eine Zeitlang „bey allen Europäischen Machten gesehen hat. „Diese Zeit ist verstrichen, und ich sehe mit „Schmertzen, daß die Zeiten eines dreyßigjäh-„rigen Friedens dieselbe nicht haben zurück brin-„gen können. Lasset uns also unser Gebet zu „GOtt verdoppeln, daß er uns, durch eine Wür-„ckung seiner göttlichen Güte, für den Unterneh-„mungen unserer Feinde beschirme, damit die „Republick der Vereinigten Niederlande, so lan-„ge es Königreiche und Republicken auf der „Welt geben wird, der unschätzbaren Vortheile „der Freyheit und Reformirten Religion möge „geniessen können.„ Der Graf Carl Ben-tinck, Abgeordneter von Ober-Yssel und Prä-sident antwortete auf diese Rede:

Durchlauchtigster Fürst.

„Da Ihro Hochmögenden den traurigen Zu-„stand sehen, in welchen sie so wohl zu Lande „als Wasser in Ermangelung eines Anführers „gebracht worden, so haben sie geglaubet, alle „ihr Vertrauen auf die Person E. Hoheit und „auf Dero Durchl. Haus setzen zu können, dem „die Republick ihre Freyheit, Religion, Hand-„lung, alle eroberten Vortheile, und so gar die „Staffel der Grösse zu dancken hat, auf welche „sie gestiegen, und von der sie nicht gefallen „wäre, wenn sie nicht einen untreuen Nachbar „gar zu viel getrauet hätte. Sie seyn völlig „überredet, daß Ihro Hoheit den Fußstapffen „ihrer Vorfahren nachgehen werden, und al-„le Bundsgenossen haben Ihro Hoheit einmü-„thig zum Obersten Feldherrn und Admiral des „Bundes erwählet, nebst aller Gewalt und Vor-„zügen, womit die Printzen von Oranien glor-„würdigen Andenckens bekleidet gewesen. Sie „wünschen, daß Ihro Hoheit diese ausnehmen-„de Aemter mit einem Vergnügen verwalten „mögen, das der Freude gleich kommt, mit wel-„cher sie solche E. D. H. auftragen, und daß es „dem Herrn gefallen wolle, die heilsamen An-„schläge Ihro Hoheit zur Erhaltung des Vater-„landes zu seyn n.„ Nach so geschehenen Cere-monien und abgelegten Eyde über die Würde eines Statthalters, General-Admirals und Capitains der Vereinigten Provintzen begaben sich Ihro Durchl. unter Trompeten- und Pau-cken-Schall in den Staats-Rath, wo Die-selben von obgedachten zwey Abgeordneten ein-geführet wurden. Die General-Staaten hat-ten gleich an diesem Rath folgenden Brief ge-schrieben, um ihn Nachricht von der Installa-tion Ihro Durchl. Hoheit zu geben: „Da die „Bundsgenossen für gut erachtet, Se. Durchl. „Hoheit, den Printzen von Oranien, zum Ober-„sten Feldherrn und Admiral des Bundes zu-„erwählen: Aemter, die Ihro Durchl. aus „Liebe zum Vaterlande in einer so gefährlichen „Zeit gütigst annehmen wollen; so haben wir „uns nicht entbrechen können, Ew. Hochmö-„genden Nachricht zu geben, daß Se. Durchl. „uns diesen Morgen den Eyd abgelegt. Wir „zweifeln nicht, es werden Ew. Hochmögen-„den diese Wahl mit vieler Freude vernehmen, „und alles mögliche zur Hülffe Sr. Durchl. „Hoheit beytragen, damit sie durch eine so ho-„he Würde den Staat aus dem betrübten Zu-„stande worinnen er sich befindet, ziehen kön-„nen. Es gefalle dem Allmächtigen, die Waf-„fen des Staats unter Anführung eines so „Durchl. Oberhauptes glücklich zu machen, und „ihnen den Glantz wieder zu geben, den sie un-„ter denen vorigen Printzen von Oranien, de-„nen Vorgängern Sr. Durchl. Hoheit, Be-„freyern und Schutz-Herren unsers Vater-„landes, die für die grösten Meister in der Kriegs-„Kunst gehalten werden, gehabt haben.„ Der gesammte Rath empfieng Ihro Durchlauchtig-keit, wobey der Graf von Bentinck eine Rede hielte, die ein grosses Vergnügen bey vielen er-reget. Es stehet dieselbe in denen *Gazettes de la Haye* 1747. n. 67 und *d'Utrecht* n. 45. wie auch n. 46. in Suppl. und lautet in der Uebersetzung also:

Hoch- und Mögende Herren,

„Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, „die Sachen also zu führen und Ihro Durchl. „den Printzen von Oranien und Nassau zur ho-„hen Würde eines Statthalters, Generals-Ad-„mirals und Capitains durch die Staaten derer „Provintzen, jeder absonderlich zu erwählen. „In dieser Würde, Hoch- und Mögende Her-„ren und auf Ordre Ihro Hochmögenden haben „wir die Ehre, diesen Printzen hier, nach den „Grund-Gesetzen dieses Staates und den „Unterricht dieses Rathes einzuführen, und hof-„fen, er werde die Wiederherstellung und alte „Forme der Regierung, auch die Eintracht in „der Republick feste setzen, die Berathschlagun-„gen zur Reife, und ihrer Vollstreckung die nö-„thige Geschwindigkeit zuwege bringen, auch eine „weise Eintheilung der Mühe und Vergeltung, „ohne welche eine Regierung nicht bestehen kan, „erfolgen. Durch diese Mittel und durch die „Anführung des Printzens von Oranien, wird „unser Land zu der Glückseligkeit und Grösse „kommen,

„kommen, die in äusserſten Verfall gerathen, „und ohne Gewalt, ohne Anführung denen Fein„den ein Spott und ſeinen Freunden eine unnö„thige Laſt worden. Wir zweifeln nicht, es „werde der Printz, den wir Euch vorzuſtellen „die Ehre haben, denen Fußſtapffen ſeiner glor„reichen Vorgänger nachgehen, und mit uns die „Republick befreyen helffen, und ſie wider einen „ehrgeitzigen und untreuen Nachbar in Sicher„heit ſetzen, der öffentlich über die Treue, Ehre „und feyerlichſt beſchwornen Tractaten ſpottet. „Wir ſind überredet, daß mit dem Verlangen „der gantzen Nation die glücklichſten Würckun„gen übereinkommen, und die gemeine Liebe „rechtfertigen werden, welche die Völcker dieſen „Printzen bezeuget haben, eine Liebe, die weder „die Zeit auslöſchen, noch die Kunſt vertilgen „kan. Die vortrefflichen Eigenſchafften dieſes „Printzens ſind uns ſichere Bürgen, wie gut die „allereinmüthigſte Wahl, die ein Volck thun „kan, und wovon die Geſchichte kein Beyſpiel „zeiget, ausgefallen. Wir bitten auch Seiner „Durchl. Hoheit die ſeinem Stand und Wür„den ſchuldige Ehren-Bezeugungen abzuſtat„ten, und ruffen GOtt an, daß er unſere Rath„ſchläge ſegnen, und Sie zum gröſten Wohl un„ſers werthen Vaterlandes und zur Erhaltung „unſerer Republick und Freyheiten regieren wol„le.„ Gegen 4 Uhr giengen Ihro Durchl. wieder zurück, und wurden von dem gantzen Staats-Rath bis an die äuſſere Pforte begleitet, woſelbſt er die mit ſechs Pferden beſpannte Kutſche des Barons von Waſſenaer, Herrns von Doveren, fande, in die Sie ſich ſetzten, und worinnen gedachter Baron Waſſenaer und der Herr Scheyterwit den Rückſitz einnahmen. Auf dieſe Caroſſe folgte eine andere, in welcher die Herren Godyn, Vos van Steenwyck, und der Secretair van der Hopp ſaſſen. Nachdem Ihro Durchl. auf dieſe Weiſe in ihren Pallaſt zurück begleitet worden; ſo kehrten die Deputirten in den Staats-Rath zurück, und endigte ſich alſo dieſe groſſe Solennität ohngefehr um halb 5 Uhr. Den Abend, welcher auf dieſen ſolennen Tag folgte, nachdem es dunckel worden, wurde das gantze Haag prächtig erleuchtet, und man ſahe allenthalben vortreffliche Kunſt- und Freuden-Feuer, wobey es immer einer den andern bevorzuthun ſuchte. Unter andern hatte der Rath das Rathhaus prächtig erleuchten laſſen, und auf der Seite, die nach der Kirche gehet, ſahe man ſechs prächtige Gemählde, drey und drey in zwey Stockwercken. Das erſte ſtellete eine Hand vor, die aus den Wolcken gienge, und Sr. Durchl. ſieben Pfeiler reichte, die mit einem Oranienfarbenen Band zugebunden waren, und Se. Durchl. Hoheit nahmen es mit Ehrerbietigkeit an, mit der Schrifft: A Deo. In dem andern ſahe man den Gott des Krieges Ihro Durchl. einen bloſſen Degen anbiethen, welchen Dieſelben mit den Händen nahmen mit der Ueberſchrifft: pro populo. Pallas erſchien in dem dritten, und führte Ihro Durchl. gantz gewaffnet zum Streit, mit dem Spruch: Hoc Duce. In dem Vierten zeigten ſich Se. Durchl. mit allen Stücken bewaffnet, zu Pferde, mit dieſen Worten aus dem Virgil, welche durch einige Veränderung auf den damahligen Zuſtand geſetzet worden waren:

Hic rem Belgarum graviter turbantibus armis
Siſtet, Eques ſternet Gallos.

Durch dieſe vier Sinnbilder wolte man zu erkennen geben, daß da Ihro Durchl. aus den Händen der Vorſehung die Würde eines Statthalters der ſieben Provintzen empfangen, dieſelben auch die Republick erhalten, und durch die Gewalt ihrer Waffen und ihrer klugen Anführung die Ruhe wieder herſtellen würden. Die zwey andern Gemählde, die in der Mitten geſtellet waren, ſtelten eines die Wappen, das andere den verzogenen Nahmen Sr. Durchl. Hoheit vor. Ueber dieſe Zierrath hatte man zu äuſſerſt zwey Oranienfarbene Fahnen geſteckt, und in der Mitte, die Wappen der Provintz, Sr. Durchl. Hoheit und von Haag. Ferner hatte man vor das Rathhaus an zwey Enden des Altans ein wenig forne zwey groſſe dreyfache Leuchter mit den Armen in Form einer Pyramide gehengt, die groß angezündete Fackeln trugen. Der groſſe Kirch-Thurm war gleichfalls mit einer dreyfachen Reihe Laternen erleuchtet, und von 9 bis 12 Uhr ließ ſich das Glockenſpiel hören. Es iſt nicht möglich, eine Beſchreibung aller Ehren-Bezeugungen zu geben, womit man ſich bemühet hat, bey Gelegenheit ſich hervor zu thun. Kurtz, dergleichen iſt niemahls geſehen worden. Dieſe Luſtbarkeit hat gedauert bis des andern Tages früh ohne einige Unordnung oder Verdrießlichkeit. Ihro Durchl. fuhren ſelbſt mit der Frau Gemahlin und einen zahlreichen Gefolge von 10 Uhr bis um 1 Uhr nach Mitternacht durch die vornehmſten Straſſen im Haag, um einen augenſcheinlichen Zeugen dieſer Freudens-Bezeugungen abzugeben um bezeugten darüber öffentlich ihr Vergnügen. Uebrigens haben von dieſen im Haag den 15 May angeſtellten Freudens-Bezeugungen die Buchhändler, Anton von Groot und Sohn, eine eigene Sammlung drucken laſſen, unter dem Titul: Recueil de toutes les Rejouiſſances faites a la Haye, Lundi le 15 May, jour de l'inſtallation ſolemnelle de S. A. S. *MSgr. le Prince d'Orange & de Naſſau* &c. dans ſes Charges de Stadthouder de Capitaine General & d'Amiral des Provinces Vnies &c. Den 16 May kamen alle Mitglieder des Staats-Raths in Sr. Durchl. Pallaſt, um dieſelben in ihre Verſammlung abzuholen, in welche ſie Dieſelben auch mit groſſen Ceremonien einführten. Wie ſie nun ihren Berathſchlagungen eine Zeitlang beygewohnet hatten, ſo wurden Dieſelben hierauf von dem Baron von Waſſenaer, Herrn von Doveren, in die Verſammlung der Staaten von Holl- und Weſt-Frießland geführet, um in derſelben als ein Mitglied des Adels dieſer Provintz ſeinen Platz zu nehmen. Nach geendigter Verſammlung wurden ſie von ſechs Deputirten, nemlich dem Herrn van der Duyn, Herrn von Gravenaer, dem Baron von Waſſenaer,

senaer, Herrn von Doveren, den Grafen von Bentinck, Herrn von Rhoon ꝛc. dem Baron von Wassenaer, Herrn von Rhinsaterwoude ꝛc. dem Baron von Wassenaer, Herrn von Starrenbourg, und dem Groß-Pensionnair nach ihren Pallast zurück begleitet. Die Staaten der Provintz Utrecht hatten gehoft, daß Ihro Durchlaucht ihre Reise nach Seeland durch die Stadt Utrecht nehmen würden, weil aber Dero Gegenwart in Seeland erforderlich war; so wolten sie sich von der Beschleunigung dieser Reise nichts abhalten lassen. Mithin machten sie den Staaten von Utrecht schrifftlich zu wissen, daß ihm angenehm seyn würde, ihre Deputirten im Haag zu empfangen. Worauf auch selbige den 15 May in der Frühe von Utrecht abreiseten, des Abends selbigen Tages im Haag anlangten, und den folgenden Tag Ihro Durchl. in einer gehabten öffentlichen Audientz, die Acte, wodurch Dieselben zum Statthalter der Provintz Utrecht ernennet worden, überreichten. Den 17 May in der Frühe wurde Ihro Durchl. durch einige Abgeordnete der Rechnungs-Cammer der Generalität, nemlich durch die Herren von Kuffelaar, Pompe von Meerdervort, Tegel, Elias, Patras, Meyer und Siccama, wie auch die zwey Secretairs dieser Cammer, die Herren Buys und van der Goes, der Glückwunsch über geschehene Installation abgestattet, worauf Ihro Durchl. sich in den Staats-Rath verfügten, und sich daselbst eine lange Zeit aufhielten; von dar aber sich in die Versammlung sowohl der General-Staaten als der Staaten von Holl- und Westfrießland begaben, und ihren Berathschlagungen beywohnten. Nachdem sie sodann von der Geistlichkeit der Englischen und Lutherischen Kirche im Haag die Glückwünsche angenommen, und eine Deputation der General-Staaten die Beurlaubungs-Complimente bey Deroselben abgestattet hatte; so traten sie des Abends zwischen 4 und 5 Uhr in einem mit sechs Pferden bespannten Wagen Dero Reise nach Seeland an. Sie hatten bey sich in ihrer Kutsche den General, Graf Moritzen von Nassau, den Grafen von Bentinck, Herrn von Rhoon und Pendregt ꝛc. und einen von ihren Edelleuten. In der andern Caroße, ebenfalls von sechs Pferden, sassen der Herr Iddikinga, Deputirter der Provintz Gröningen bey den General-Staaten, und die Herren Verelst und van Haaren, Deputirte bey dem Staats-Rath von den Provintzen Seeland und Frießland, welche zwey letztere Ihro Durchl. als Feld-Deputirte mitgegeben waren, und denen der Herr Jacob Hallungius als Secretair zugeordnet wurde. Das Gefolge Ihro Durchl. war überdieß sehr zahlreich, und wurden sie von einem Detachement des Regiments zu Pferd, Schulz van Hagen, begleitet, welches zu Delft von einem andern, vorhero dahin abgeschickten Detachement solte abgelöset werden. Die Reise gienge Ryßwick vorbey, wo Se. Durchl. zwar nicht einkehrten, die Einwohner aber auf der Heerstrasse eine schöne Ehrenpforte aufgerichtet hatten, nach Delft. Hier wurden Ihro Durchl. eine Frey-Compagnie von 300 Mann entgegen geschickt, und hielten sie ihren Einzug in die Stadt durch die im Gewehr stehende Bürgerschaft und durch zwey kostbare Ehrenpforten; wobey die Canonen gelöset, und mit allen Glocken geläutet wurde, auch das Glockenspiel sich hören ließ. Sie traten sodann in dem Hause des Burgemeisters Berckhout, woselbst sich der gantze Stadt-Magistrat eingefunden hatte, ab, und nahmen von selbigem den Glückwunsch, wegen ihrer glücklichen Ankunfft, und zu glücklicher Fortsetzung ihrer Reise, an, worauf Dieselben wiederum in ihren Wagen stiegen, und unter dem Zulauff und Zuruffen einer unglaublichen Menge Volcks, zu dem andern Thor wieder hinaus fuhren, auch vor selbigem ihre Caroße eine Zeitlang stille halten liessen, um sich mit einigen Personen zu unterreden. Sodann gieng die Reise ferner nach Rotterdam, woselbst höchst Dieselben ebenfalls von der, in einer doppelten Reihe, im Gewehr stehenden Bürgerschaft, und unter Lösung der Canonen und Läutung aller Glocken, empfangen wurden. Des Abends wurde die gantze Stadt erleuchtet, und verschiedene Lust- und Freuden-Feuer angestecket; zugleich liessen alle auf dem Fluß liegende Schiffe ihre Flaggen und Wimpeln wehen. Und weil der Wind günstig war, so fuhren Ihro Durchl. in ihrer Jacht noch denselbigen Abend nach Seeland ab. Die Fahrt gieng in dieser Nacht bey Dordrecht vorbey, woselbst sie aber nicht an das Land traten, sondern ihre Reise ferner bey Willemstadt und Zierikzee vorbey, nach der Insul Walchern fortsetzten. Bey Zierikzee musten sich Ihro Durchl. wegen des widrigen Windes von dem Abend des 18 May bis um halb 4 Uhr des folgenden Morgens aufhalten, während solcher Zeit die Einwohner dieser Stadt Deroselben zu Ehren, verschiedene Freudensbezeugungen anstelleten. An gedachtem 19 May stiegen Ihro Durchl. um 11 Uhr Vormittags glücklich zu Ter-Veere an das Land. Sie wurden sodann gleich beym Aussteigen von dem gantzen Stadt-Magistrate bewillkommet und die Einwohner stellten über dessen Ankunfft tausend Freudensbezeugungen an. Nachdem höchst Dieselben in dem Wirthshause zum Thurm, zu Mittage gespeiset; so setzten sie ihre Reise in einem Wagen von sechs Pferden nach Middelburg fort, woselbst sie des Abends um 7 Uhr unter dem wiederhohlten Zuruffen des Volcks anlangten. Der gantze Magistrat, so sich auf dem Rathhause versammlet hatte, fuhr Ihro Durchl. bis an den Schlagbaum vor dem Veerischen-Thor entgegen. In der ersten von sechs Pferden gezogenen Caroße waren die Bürgemeisters van Citters und Matthias, nebst dem Pensionnair Boßchaert; in den übrigen mit zwey Pferden bespannten Kutschen aber sassen von dem übrigen Magistrate, jedesmahl zwey Personen. Bey gedachtem Schlagbaum stiegen sie alle aus, und wurden die Canonen bey Ihro Durchl. Ankunft zum erstenmahl gelöset, worauf der Pensionnair Boßchaert Dieselben in einer schönen Rede, wegen ihrer glücklichen Ankunft, bewillkommete. Als sich hierauf Ihro Durchl. in des Bürgemeisters van Citters Wagen gesetzet hatten; so gieng der Einzug folgendergestalt vor

vor sich: Zuerst ritte eine Schwadron Reuter mit ihren Paucken und Trompeten, denen alle Trompeter aus der Stadt beygegeben waren. Hierauf kam die Kutsche, in welcher Jhro Durchl. mit denen beyden Bürgermeisters von Citters und Matthias sasse, an deren Schlägen die Stadt-Diener hergiengen. Die übrigen Wagens, worinnen sowohl die Herren von dem Gefolge Sr. Durchl. als der Middelburgische und Veerische Stadt-Magistrate, welcher letztere Dieselben bis hieher begleitet hatte, sassen, folgten sodann ihrem Rang nach, und zuletzt schloß wieder eine Schwadron Reuter. Die 24 Bürger-Compagnien hatten sich mit ihren Officiers und Fahnen, in einer doppelten Reihe, von dem Thor bis auf den Krautmarckt, woselbst man Se. Durchl. in dem Hause des Herrn von Catrendyke ihr Quartier zubereitet hatte, gestellet, die dann Denenselben beym Vorüberfahren die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen erwiesen. Jede Compagnie schloß sich sodann an den Zug an, und stellten sich hiernächst zusammen auf dem Krautmarckt in Ordnung, von dar sie unter dem Zimmer Sr. Durchl. so sich am Fenster sehen liessen, abgezogen. Die Stadt-Besatzung hatte sich vor dem Rathhause gestellet, und gab ein dreymahliges Lauff-Feuer. Es wurden auch die Canonen zum andernmahl, wie Se. Durchl. in die Stadt fuhren, und zum drittenmahl bey dem Aussteigen vor ihrem Quartier, gelöset, worauf sich sogleich das Glockenspiel eine gantze Stunde lang hören liesse, und die Oranische Standarte auf den Thurm ausgestecket wurde. Noch denselbigen Abend wurden Jhro Durchl. von dem committirten Rath der Staaten von Seeland, wie auch nachmahls von dem Middelburgischen Stadt-Magistrat, über ihre Ankunft bewillkommet. Der 20 May war hierauf zur Einführung Sr. Durchl. in die Versammlung der Seeländischen Staaten gewidmet, welche mit folgenden Feyerlichkeiten geschahe. Des Morgens in der Frühe giengen die Deputirten besagter Staaten, die den Bürgemeister van Citters, zu ihrem Anführer hatten, nach Jhro Durchl. Quartier, und holten dieselben in einer mit sechs Pferden bespannten Carosse ab. Nachdem sie in die Versammlung der Staaten eingeführet worden, so legten sie in derselben den Eyd als Statthalter ab, und nahmen sodann ihren gewöhnlichen Sitz. Um 2 Uhr wurden sie mit eben diesen Ceremonien wieder in ihr Quartier zurück begleitet, und nach eingenommenen Mittagsmahl empfiengen sie die Glückwünsche über ihre Einführung. Des Abends wurde die gantze Stadt erleuchtet und viele Lust-Feuer angesteckt, wobey Jhro Durchl. mit dem Herrn van Borßelen und van Citters durch die gantze Stadt fuhren, und ihr Wohlgefallen über diese Freudensbezeugungen an den Tag legten. So bald Jhro Durchl. zu Middelburg angelanget waren; so reisten von dem Vließingischen Stadt-Magistrat, die regierenden Burgemeister, zwey Rathsherren, der Pensionnair, Lambrechtsen, und der Secretair Clyver, dahin, um ihn über ihre Ankunft zu bewillkommen. Wie nun die Stadt Vließingen in Erfahrung brachte, daß Jhro Durchl. sie den 23 May mit seiner Ankunft beehren würde, so schickte selbige den Herrn Hugronje, Deputirten bey dem committirenden Rath der Staaten von Seeland, dem Herrn Boßchaart, den Herrn Rochußen, Deputirten bey dem Admiralitäts-Collegio, und den Secretair Clyver, in zwey Carossen, nach Middelburg, um Jhro Durchl. abzuholen. Die Bürgerschaft inzwischen, und eine Compagnie der Besatzung hatte sich in einer doppelten Reihe, von dem äussersten Schlagbaum bis an das Rathhaus gestellet, vor welchem funfzig Grenadiers von dem Hirzelschen Regiment mit ihren Officiers stunden, da die übrige Besatzung sich auf dem Fischmarckt gelagert hatte. Um 1 Uhr Nachmittags langten Se. Durchl. an, und wurden sie bey dem Rammeckischen-Thor von dem gantzen Stadt-Magistrat empfangen, wobey der Pensionnair, Lambrechtsen, das Wort führte. Hierauf gieng der Einzug unter dreymahliger Lösung der Canonen durch mehr als achtzig Ehren-Pforten, nach dem Rathhause, woselbst sie abermahls von dem Magistrat, den Officiers der Besatzung und Bürgerschaft, wie auch von den Geistlichen der Holländischen, Wallonischen, Englischen und Lutherischen Kirche, und verschiedenen andern bewillkommet wurden. Sodann giengen sie von verschiedenen Magistrats-Personen begleitet, länger als eine Stunde zu Fuß in der Stadt herum, und begaben sich unter andern nach dem Westerdyck, wo sie den Haafen, die angelegten Batterien und die Flotte in Augenschein nahmen. Endlich kehrten dieselben nach dem Rathhause zurück, und hielten daselbst nach 5 Uhr öffentliche Tafel. Wie Se. Durchl. sich nun nachmahls die sehenswürdigsten Merckwürdigkeiten in der Stadt zeigen lassen; so reißten sie unter viermahliger Abfeuerung des schweren Geschützes nach Middelburg zurück, wohin sie von dem gantzen Stadt-Magistrat begleitet wurden, und des Abends nach 9 Uhr wieder anlangten. Jhro Durchl. kehrten sodann verschiedene gute Anstalten zur Sicherheit der Provintz Seeland vor, sie reißten vornemlich die gantze Insul Walchern durch, und besahen die genommenen Maaß-Regeln, um die Jnsul für den Ueberfall der Frantzösischen Völcker zu sichern. Sie vergaben ferner einige Ehrenstellen, wie sie dann den Bürgemeister von Middelburg, Johann van Borßele van der Hooghe zum ersten Edlen der Provintz Seeland erklärten; den Bürgemeister von Vließingen aber Cornelius van Citters zum ersten Edlen bey der Rechnungs-Cammer der Provintz, und den Herrn Jacob Marin von Beaufort zum Droßart und Aufseher der Dämme von Steenberg ernennten. Da auch in der Stadt Zirickſee die Uneinigkeiten zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft so weit gekommen waren, daß letztere den erstern genöthiget, die Regierung niederzulegen; so liessen Jhro Durchl. noch zu Middelburg unterm 29 May einen Befehl ausgehen, worinnen den Bürgern anbefohlen wurde, dem Magistrat wieder die Regierung zu überlassen, bis sie nach ihrer Ankunft in die Stadt, die den Rath beschuldigten Verbrechen selbsten würden untersuchet haben.

haben. Es stehet dieser Befehl in der *Gazette de la Hage* n. 67 und in der *Gazette d' Utrecht* n. 45. Hingegen thaten auch die Staaten von Seeland alles, so zum Vergnügen Ihrer Durchl. gereichen konnte. Wie sie denn die langen Streitigkeiten über die **Marquisate Ter-Veer** und **Vlißingen** dahin entschieden, daß sie Deroselben Rechte auf dieselben erkannten und solche denenselben zusprachen. Den 30 May reißten Ihro Durchl. unter Begleitung des Middelburgischen, Veerischen und eines Theils des Vlißingischen Stadt-Magistrats von Middelburg nach Veer ab, woselbst sie sich in ihre Jacht setzten, und nach der Insel Süd-Beveland überfuhren. Sie nahmen daselbst ihr Quartier zu Ter-Nisse, und nachdem sie den folgenden Tag die in der Insul befindlichen Völcker gemustert, und die zur Sicherheit derselben gemachte Anstalten in Augenschein genommen; so begaben sie sich nach Ter-Goes, von da sie den 1 Junius nach Zirickzee abreiseten und den folgenden Tag daselbst anlangten. Sie wurden mit den grösten Ehrenbezeugungen empfangen und speiseten daselbst öffentlich. Die Einwohner würden gerne gesehen haben, daß Ihro Durchl. sich länger bey ihnen aufgehalten hätten, um die zwischen ihnen und dem Magistrat entstandene Streitigkeiten zu untersuchen. Weil aber Dero Gegenwart in dem Haag für nöthig erachtet wurde; so reißten sie den 3 Junius schon wieder von dar ab und langten den folgenden Tag zu Dordrecht an. Der Einzug geschahe mit der grösten Pracht und wurden Höchst-Dieselben den folgenden 5 Junius von dem Stadt-Magistrat prächtig bewirthet, worauf sie an diesem Tage ihre Reise über Rotterdam, wohin ihnen Dero Gemahlin entgegen gegangen, und woselbst sie den 6 Junius des Morgens, unter Erzeigung grosser Ehrenbezeugungen, anlangten, nach dem Haag fortsetzten, wo sie auch an eben diesem Tag des Nachmittags um halb 3 Uhr wieder glücklich anlangten. Der Einzug geschahe durch eine doppelte Reihe der in Gewehr stehenden Bürgerschafft, welche sich zu mehrem Ansehen, uniform gekleidet hatte, durch die Wage- Veene- und Hoogstrasse, über den grossen Platz und den Vyverberg, nach dem Oranischen Pallast, vor welchem so dann die, aus 1800 Mann bestehende und in Achtzehen Abtheilungen eingetheilte, sechs Bürger-Compagnien vorbey zogen, wobey Ihro Durchl. nebst Dero Frau Gemahlin Königl. Hoheit, ohngeachtet des starcken Regens, beständig auf dem Balcon des Pallastes stehen blieben. Während der Abwesenheit Ihro Durchl. hatten die Staaten von Holl- und West-Frießland so wohl, als die General-Staaten verschiedene Verordnungen zu Dero Vergnügen und Vortheil gemachet. So wurde z. E. von denselben reguliret, daß in allen Kirchen ihrer Provintz zuerst für die Staaten von Holl- und West-Frießland, so dann für die Staaten der sechs übrigen Provintzen, hiernächst für Ihro Durchl. als Statthalter der gesammten sieben Vereinigten Provintzen, und endlich für dem Stadt-Magistrat oder Herrn jedes Ortes, solte gebeten werden. Sie ernannten Ihro Durchl. ferner zum Groß-Forst- und Ober-Jäger-Meister ihrer Provintz, und übertrugen denenselben die Vergebung der ledig stehenden Officiers-Stellen, bey denen Regimentern auf die Repartition ihrer Provintz. Sie entschlossen sich auch eine eigene Leib-Garde für Ihro Durchl. zu errichten, welche ihre Dienste thun solte, wenn sich Dieselben in ihrer Provintz aufhielten. Die General-Staaten hingegen überliessen denenselben das Gouvernement von Hertzogenbusch zu vergeben, welches sie dem General Smissaert verliehen. Auf den Vorschlag des Grafens von Randwyck, Herens von Homoet und Gamern ꝛc. wurden denenselben auch die Stellen eines Statthalters, und General-Capitains über die Districte von Dalem, Fauquemont und Rolduc, in dem Ländgen über die Maas, aufgetragen, und das Begnadigungs-Recht in dem Hof von Braband, der Stadt und Gebiete von Mastricht, wie auch in der Grafschafft Vroenhoven eingeräumet. Nach der Rückkunft Ihro Durchl. aus Seeland haben Dieselben denen Berathschlagungen der General-Staaten so wohl, als auch aller andern in Haag befindlichen Collegien fleißig beygewohnet. Die Ernennung Ihro Durchl. übrigens zum Statthalter machte an allen mit Deroselben verwandten Höfen, wie auch bey den Bundsgenossen der Republick eine grosse Freude. Vornemlich bezeugten darüber die Engelländer ihr grosses Vergnügen, und die Orangenfärbigen Bänder wurden in Engelland so starck mode, als in Holland. Aus der Schweitz und von verschiedenen Orten Deutschlandes wurde berichtet, daß über diese Begebenheit öffentliche Freudenbezeugungen angestellet worden, und auf der Universität Leipzig, und auf verschiedenen andern Deutschen Universitäten haben die daselbst studirenden Engelländer, Holländer, Hannoveraner und Nassauer Lustbarkeiten angerichtet, und ihr Oranisch-gesinntes Hertz durch eine auf den Hut gesteckte Bandschleife von Orangenfarbe, angezeiget. Der Frantzösische Hof hingegen hat diesen Zufall nicht mit so vergnügten Augen angesehen, wo nunmehro alle Hofnung verschwand, die Republick zur Neutralität zu bringen. Man sagt, der König hätte, als man ihm die Wahl des Printzens von Oranien zum Statthalter von Holland hinterbracht, geantwortet: „Die Holländer „hätten es schon lange thun mögen, so würden „wir vielleicht Friede haben; es ist ein Printz von „grossen Verdiensten, für den ich alles thun will.„ Er habe sich hierauf zu einem Minister, den man nicht genennet, gewendet, und mit halber Stimme zu ihm gesprochen: „Sie haben sich geirret; „sie kannten diese Leute nicht recht; man hatte „mir es wohl gesaget ꝛc.„ Und der Staats-Minister, **Marquis von Puißieux**, gabe dem Holländischen Gesandten zu Versailles, Herrn van Hoey, auf die hiervon den 13 May ertheilte Nachricht, den folgenden Tag, im Nahmen seines Königes, die kurtze Antwort: „Daß sein König jederzeit mit Vergnügen, alles dasjenige sehen würde, „was zur Glückseligkeit und Ruhe der Republick „etwas beytrüge. Wenn also diese Begebenheit „hiervon eine Folge seyn würde, so freue sich der „König darüber zum voraus.„ Endlich wollen wir diese Historische Nachricht von der Erhebung Ihro Durchl. zum Statthalter der Republick

publick Holland, mit einer artigen Inschrifft und Chronodistichon beschliessen, welche eine geschickte Feder zu Haarburg auf diese Begebenheit verfertiget hat:

Vivat
GUILIELMUS CAROLUS HENRICUS FRISO
Præcelsus Arausionensis
atque ex antiquo illustrium Belgii Comitum
vel postea Principum Nassawio
Dietunsium stemmate
Princeps!

Per prodigiosum hoc purum Anagramma:
A septem unitis Belgii provinciis,
Communi omnium cum applausu
electus juratusque est
Vicarius Capitaneus Generalis, Admiralis,
hostes consilio fortique manu
rursus expellet.

* * * * * * * * *

Chronodistichon in diem electionis.

Tertia LVX MaII CrVCIs appeLLata repertæ est,
A CrVCe qVI BataVos LIberet, hæC orItVr.

Gleichergestalt haben auch die auf der Universität Leyden Studirende auf die Wahl Sr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit, (welche sich den 29 Junius aus dem Haag nach besagten Leyden erhoben, und bey deren Ankunfft von dem damahligen Rector Magnificus, Herrn Tiberius Hemsterhusius, eine Rede mit allgemeinen Beyfall gehalten worden) eine goldene Medaille prägen lassen, welche den 26 October fünf Deputirte von ihnen die Ehre gehabt selbige Sr. Hochf. Durchl. zu überreichen. Sie stellet Dero Brust-Bild vor, um welches man die Worte lieset: W. C. H. Friso, Princ. Arausiæ & Nass. Gub. Reip. Fœd. Creat. MDCCXLVII. Auf dem Revers siehet man die Sonne mitten unter den Planeten, nebst der Beyschrifft: Unus fovet & temperat; und in der Exergue: Perenne hoc monumentum Principi Auriaco & patriæ felicitati consecrant Cives Academiæ Batavæ. Ihro Durchl. notificirten hierauf ihre Erhebung zum Statthalter der sieben Vereinigten Niederlande, den vornehmsten Europäischen Häusern, und unter andern auch dem Hochpreißl. Reichs-Convente zu Regenspurg; welches Schreiben aber uns nicht zu Gesicht gekommen. Electorales besprachen sich darauf deßwegen mit einander; waren aber über die deshalben abzugebende Reichs-Antwort wegen der Titulatur nicht so gleich einig, bis daß endlich diese Schwierigkeit gehoben und vom Reichs-Convents wegen ein Antworts-Schreiben an Ihro Durchl. folgendergestalt öffentlich dictiret wurde:

„Durchlauchtigster Fürst,

„Gnädigster Herr,

„Ew. Hochfürstl. Durchl. hochzuverehrendes „Schreiben vom 26 Julius lauffenden Jahres „haben wir richtig erhalten und daraus zu vernehmen gehabt, welchermassen durch göttliche Fügung Höchst-Deroselben von dem Staat der „Vereinigten Niederlande neulich die Statthalterschafft über sämmtliche vereinigte Provintzen „nebst der Charge eines Capitain-Generals und „Admirals über deren Kriegs-Macht zu Lande „und Wasser vermittelst einer einmüthigen Wahl „aufgetragen worden, und Ew. Hochfürstl. „Durchl. von diesem so schwer, als wichtigen „Beruffe den würcklichen Besitz genommen haben. Gleichwie wir nun vor die uns hochgeneigt ertheilte Nachricht den geziemenden und „gehorsamen Danck abstatten, als wünschen Eurer Hochfürstl. Durchl. wir auch zu diesem „übernommenen schweren und wichtigen Beruffe „den göttlichen Seegen nebst langwierigen vollkommenen hohen Wohlergehn und verbleiben

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Regenspurg den 20 Octobr. 1747. gehorsamste

„Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, „Fürsten und Stände bey fürwährender allgemeinen Reichs-„Versammlung zu Regenspurg „anwesende Räthe, Bothschaffter „und Gesandte.

Aufschrifft:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Carl Heinrich Friso, Printzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, Grafen zu Catzenellenbogen, Vianten, Dietz, Spielberg, Bühren, Leerdam, Statthaltern, Capitain-General und Admiraln der Vereinigten Niederlande, Rittern des Hosen-Bandes ꝛc.

Grafenhag.

Waren Se. Hochfürstl. Durchl. aber binnen vier Wochen zu einer solchen Hoheit und Auctorität in den Vereinigten Niederlanden gelanget, als vor ihnen noch keiner gehabt; so stiegen dieselben noch höher, als die Provintzen die Statthalterschafft in Dero Durchl. Hause von Oranien und Nassau erblich zu machen sich entschlossen. Solchergestalt hielte den 7 October der Adel der Provintz Holland und West-Frießland eine Particular-Conferentz unter sich, und begaben sich darauf in die Versammlung der Staaten von Holl- und West-Frießland, woselbst sie in Vorschlag brachten, die Statthalterschafft der Provintz in dem Hause von Oranien und Nassau erblich zu machen. Wir können nicht umhin, von ihren gethanen Antrag folgenden Extract mitzutheilen: „Die versammlete Ritterschafft findet nach reiflicher Erwegung der Verfassung „und Beschaffenheit der Regierung dieser Lande, „daß die Erfahrung der vorigen Zeiten hinlänglich gewiesen habe, daß die Republick ohne einen „hohen Chef durchaus nicht bestehen könne, immassen sie sich zu der Zeit, da sie dessen beraubt „gewesen, ihren gäntzlichen Ruin nahe befunden „hat, wovon sie nicht anders, als durch Erwählung eines Statthalters, General-Capitains „und Admirals gerettet werden können; Da im „Gegentheil zugleich erhellet, daß die Republick „unter der Direction der Printzen aus dem Hause Oranien und Nassau zu einer solchen Staffel der Grösse gelanget sey, daß sie nicht allein

„von ihren Nachbarn gesuchet worden, sondern „sich auch allenthalben furchtbar gemacht. Ein „aus diesen hohen Hause abstammender Printz „ist aufs neue und bey gleicher Gelegenheit zum „Statthalter, General-Capitain und Admiral „gegenwärtig erkläret worden, und man verspüh„ret bereits die guten Würckungen solcher Wahl. „Alle wohlgesinnten Glieder der Regierung müs„sen nothwendig bey Vorstellung der Verwir„rung, worinne sich die Republick befinden wür„de in Schrecken gerathen, wenn dieser Durchl. „Chef, absonderlich bey den gegenwärtigen Um„ständen, ihr durch den Tod entzogen werden sol„te, da Se. Hochfürstl. Durchl. noch keinen „männlichen Descendenten haben, und Dero Po„sterität nur in einer noch jungen Prinzeßin be„stehet. Um deswillen ist unumgänglich nöthig, „diesem Unglück so viel als möglich, vorzukom„men. Das eintzige Mittel dazu zu gelangen, „aber ist, in der Familie Sr. Hochfürstl. Durchl. „und für Dero männliche und weibliche Descen„denten die Statthalter-Würde durch Ergrei„fung der Präcaution, die man zum Dienst „des Landes am dienlichsten finden wird, fest „zu stellen; also, daß, wenn die Regierungs„Form einmahl auf solchen Fuß gebracht, „das beyderseitige Vertrauen zwischen Sr. Hoch„fürstl. Durchl. und Regenten je mehr und mehr „zunehmen könne, damit für die Republick ein „würcklicher und beständiger Vortheil daraus er„wachse. Dem zu Folge hat die Ritterschafft „zum Dienst dieses Landes schlechterdings für er„sprießlich zu seyn ermessen, das Ihro Groß- und „Vielmögende Sr. Hochfürstl. Durchl. so wohl „als Dero männlichen und weiblichen aus einer „rechtmäßigen Ehe erzeugten Descendenten die „Statthalterschafft und die General-Capitains„und Admirals-Chargen der Provintz Holland „und West-Frießland, dergestalt auftrügen, daß „nach dem Absterben Sr. Hochfürstl. Durchl. „welche Gott lange Jahre erhalten wolle, diese „Würden und Chargen auf Dero männliche „Descendenten, und in Dero Ermangelung auf „Dero weibliche Descendenten, fallen solten; „jedoch wohl zu verstehen, daß besagte Chargen „und Würden durch keinen dieser Descendenten, „männlich so wohl als weiblich, besessen und ver„waltet werden können, welcher die Königl. oder „Churfürstl. Würde habe: ferner, daß die weib„lichen Descendenten Sr. Hochfürstl. Durchl. sich „nicht anders als mit Einwilligung und Genehm„haltung Ihro Groß- und Vielmögenden, und „zwar mit einem Printzen Reformirter Religion, „welcher weder König noch Churfürst sey, sollen „vermählen können; und wenn es sich begäbe, „daß sothane Chargen und Würden auf eine „von den weiblichen Descendenten Sr. Hoch„fürstl. Durchl. verfielen, solte diese Prinzeßin „in solchem Fall den Titul als Gubernantin nebst „der Gewalt haben, einen männlichen Repräsen„tanten zu setzen, um in dem Staats-Rath Sitz „zu haben, und die General-Capitains und Ad„mirals-Function dieser Provintz auszuüben, doch „also, daß dieser letzte sich gleichfalls zur Refor„mirten Religion bekenne, weder die Königl. „noch die Churfürstl. Würde führe, und übri„gens Ihro Groß- und Vielmögenden angenehm „sey. Wenn endlich die männlichen oder weib„lichen Descendenten, welche in besagten Char„gen und Würden folgen würden, annoch min„derjährig wären, solte die Prinzeßin-Mutter als „Vormünderin und unter dem Titul als Guber„nantin sie mit eben der Gewalt, einem männ„lichen Repräsentanten unter den oben stipulirten „Einschränckungen zu setzen, verwalten; und in „Ermangelung der Prinzeßin-Mutter bey sotha„ner Minderjährigkeit solten Ihro Groß- und „Vielmögenden auf die Art und Weise, wie sie „es zum Dienst des Staats am zuträglichsten „erachten würden, alles, was die Tutel besagter „Minderjährigen und die Setzung eines Reprä„sentanten in vorher beschriebener Form anbe„träfe, einrichten. Schließlich mögten Ihro „Groß- und Vielmögenden diese Sache in der „Versammlung der General-Staaten dergestalt „einleiten, damit Ihro Hochmögenden die Suc„ceßion der General-Capitains- und Admirals„Chargen, der Vereinigten Provintzen für die „männlichen und weiblichen Descendenten auf „eben die Weise, und mit den in Ansehung dieser „Provintz oben stipulirten Einschränckung fest se„tzen &c." Immittelst hatten die Frantzosen unter dem Commando des Marschalls von **Löwenthal** den 16 Septemb. 1747 das für unüberwindlich ausgeschriene Bergen op Zoom mit stürmender Hand eingenommen, und die Republick Holland eine der grösten Barrier-Festung verlohren. Daher entschlossen sich Ihro Durchlauchten, die Tag und Nacht für das Beste der Provintzen bedacht sind, eine Reise nach dem Alliirten-Lager zu thun und dasselbe in Augenschein zu nehmen. Sie stiegen, nachdem sie den 10 October um halb 1 Uhr mit zwey Jachten zu Moerdyk angekommen, um halb 2 Uhr daselbst an das Land, und kamen um halb 5 Uhr in einer sechsspännigen Carosse im Gefolge einiger anderen zu Oudenbusch an. Alle Generals, die Deputirten, und die vornehmsten Officiers der Armee, waren Sr. Hochfürstl. Durchl. mit einer guten Bedeckung zu Pferde auf eine starcke Viertel Meile entgegen gegangen. Der Kayserl. Königl. Feld-Marschall Graf von **Bathyani**, welcher sich zur Rechten der Carosse Sr. Durchl. gestellet hatte, begleitete dieselben, ohne sich von dem Schlage zu entfernen, und die andern Generals folgten. Sr. Hochfürstl. Durchl. stiegen in dem Quartier des Generals **Burmannia** ab, wo sie wegen Dero glücklichen Ankunfft complimentiret wurden, und etwan eine Stunde hernach setzten sie sich zur Tafel, und speiseten mit den Deputirten und Generals öffentlich. So dann begaben sich Höchst-Dieselben in das Quartier, das der General Baron von **Cronstrom**, welcher eine Reise nach Hertzogenbusch gethan, bisher gehabt, und bezogen es. Den folgenden Tag, als den 11 October, früh um 9 Uhr erhoben sie sich in Begleitung aller Generals nach dem Lager und kamen erst Abends um 7 Uhr nach Dero Quartier zurücke. Bey der Ankunfft bey der Armee haben Se. Durchl. alle Truppen in Gewehr ge-

funden, und, nachdem sie sich nebst dem Feld-Marschall Grafen von **Bathyani** und einigen andern Generals auf eine kleine Anhöhe verfüget, die gesammte Armee defiliren gesehen. Den 12 October besahen Ihro Hochfürstl. Durchl. die Linien von Breda, die Stadt Steenbergen, und einige andere wichtige Posten. Den 14 eben dieses Monats giengen Se. Hochfürstl. Durchl. mit dem Feld-Marschall, Grafen von **Bathyani**, dem Grafen **Moritz von Nassau**, und einigen andern Generals, nach Willemstadt ab, und nahmen alle dasige Wercke so wohl, als die benachbarten Dämme, die Forts, und die Redouten, die man daselbst angeleget hatte, in Augenschein. Den 15 October gabe der Feld-Marschall Graf **Bathyani**, wegen des St. Theresiä Festes, wovon Ihro Majestät die Kayserin-Königin den Nahmen führen, ein prächtiges Tractement, welchem Ihro Hochfürstl. Durchl. so wohl, als alle Generals der Armee, und verschiedene andere Personen von Distinction beywohnten, und die Gesundheiten wurden unter Trompeten und Paucken-Schall, auch Lösung der Canonen getruncken. Den 16 October frühe begaben Höchst-dieselben in Begleitung des Feld-Marschalls, Grafens **Bathyani**, und einiger anderer Generals sich nach Breda, dasige Besatzung und Fortificationen in Augenschein zu nehmen. Nachdem nun Höchst-Dieselben allerhand gute Anstalten vorgekehret, und vornemlich dem Feld-Marschall, Grafen von **Bathyani**, empfohlen, die Städte Breda und Hertzogenbusch, so viel möglich zu verstärcken, und gegen allen feindlichen Anfall zu decken; reiseten dieselben von Oudenbosch wieder ab und kamen den 18 October Nachmmittags gegen 2 Uhr mit Dero Frau Gemahlin und Prinzeßin Tochter, welche ihnen bis nach Delft entgegen gegangen, nach dem Haag zurück.

Den 23 October wurden Ihro Hochfürstl. Durchl. durch die Staaten von Seeland zum Erb-Statthalter ihrer Provintz erkläret. Den 28 Octobr. proclamirte in eben solcher Qualität Höchst-Dieselben die Provintz Geldern auf das Quartier von Zütphen. Den 7 November zeigten die Deputirten der Stadt Rotterdam der Versammlung der Staaten von Holland an, daß dasiger Magistrat, so viel ihn beträfe, beschlossen hätte, Ihro Hochfürstl. Durchl. in eben der Qualität als Erb-Statthalter der Provintz Holland zu erkennen. Um eben diese Zeit geschahe dieses auch von den Städten Harderwyck, Wageningen, und Hattum in der Provintz Geldern. Den 16 Novembr. wurde von den Staaten von Holl- und West-Frießland auch deswegen ein Schluß gefasset, welchen sie den 22 darauf Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Durchl. Frau Gemahlin und Prinzeßin Tochter durch eine solenne Deputation, welche aus 20 Gliedern bestunde, und wobey der Groß-Pensionarius das Wort führte, hinterbringen liessen. Dieser Schluß ist nach eben dem Vorschlage eingerichtet, den die Ritterschafft solcher Provintz gethan hat. Der Haupt-Inhalt davon ist, daß, wenn Se. Hochfürstl. Durchl. mit Tode abgehen solten, die Statthalterschafft auf ihre männliche Descendenten fallen, und wenn sie einen Sohn hätten, dieser aber ohne Hinterlassung männlicher Posterität stürbe, und nur eine Tochter verliesse, alsdenn diese in der Statthalter-Würde, und nach derselben ihre männliche Descendenten folgen; in Ermangelung einer solchen männlichen Posterität hingegen die Nachfolge auf die Prinzeßin **Carolina**, Tochter Sr. Hochfürstl. Durchl. und nach ihr auf deren männliche Descendenten kommen, und wenn diese Prinzeßin ohne Hinterlassung einer männlichen Posterität stürbe, sothane Würde auf ihre Prinzeßinnen Schwestern, die zu solcher Zeit noch am Leben seyn würden, und nach ihnen auf ihre männlichen Descendenten, mit beständiger Beobachtung der Erstgeburt, unter der Clausul fallen solte, daß diese Prinzeßinnen sich an Protestantische Printzen vermählten, welche weder Könige noch Churfürsten wären, und daß in dem Fall, da die Nachfolge auf eine der Prinzeßinnen käme, sie den Titul als Statthalterin führen, und in allen Collegiis des Staats Sitz haben solte, nebst der Gewalt, einen erfahrnen Chef zu constituiren, um an der Spitze der Truppen zu seyn; in Ansehung dessen gleichfalls stipuliret worden, daß er weder König noch Churfürst seyn solte. Gleichergestalt hat man fest gesetzet, daß die Prinzeßin-Mutter bey der Minderjährigkeit der Printzen oder Prinzeßinnen die Qualität als Gubernantin haben solte. Das Diploma wegen dieses Schlusses haben besagte Staaten von Holl- und West-Frießland den 4 Jenner des gegenwärtigen 1748 Jahres Sr. Hochfürstl. Durchl. in einem prächtigen Behältnisse von Gold überreichen lassen. Auf gleiche Weise erklärte sich auch für Ihro Hochfürstl. Durchl. die Ritterschafft von gantz Geldern. Den 23 December überreichten die Deputirten der Provintz Ober-Yssel Sr. Hochfürstl. Durchl. in einem goldenen Behältnisse das Diploma, wodurch die Staaten ihrer Provintz Höchst-Denoselben so wohl als Dero männlichen und weiblichen Descendenten die Würde als Statthalter, General-Capitain und Admiral ihrer Provintz übertrugen. Um eben diese Zeit hatten auch die Deputirten von Thiel und Salt-Bommel in Geldern bey Ihro Hochfürstl. Durchl. Audientz, und überreichten Denenselben die von den Magistraten dieser beyden Städte gefaßte Entschliessung, so viel an ihnen gelegen, die Statthalterschafft für Se. Hochfürstl. Durchl. und Dero männliche und weibliche Descendentz ebenfalls erblich zu machen. Diesen beyden Städten folgte in dieser Entschliessung die Stadt Nimegen, welche deswegen eine Deputation der Bürgerschafft, die aus fünf Gliedern bestunde, an Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit abschickte.

Gegen das Ende des 1747 Jahres wurde die Schwangerschafft der Prinzeßin von Oranien bekannt gemachet, welches allenthalben eine unbeschreibliche Freude erweckete, und es wurde auch so fort mit den öffentlichen Vorbitten in den Kirchen um Ihro Königl. Hoheit glückliche Entbindung der Anfang gemacht. Mit dem Anfange des 1748sten Jahres ernannten Höchst-Dieselben den Herrn **Rousset** zu Dero ausserordentlichen Rathe und

und Historiographo. Am 4 Jenner des nur gemeldeten Jahres liessen die Staaten von Holland und West-Frießland Sr. Durchl. Hoheit das Diploma der Erb-Statthalterschafft in einem prächtigen Behältnisse von Gold überreichen. Und am 12 Jenner wurde auf dem zu Arnheim gehaltenen Geldrischen Land-Tage von der gesammten Provintz ebenfalls der Schluß gefasset, die Statthalterschafft in der männlichen sowohl als weiblichen Linie des Hauses Oranien erblich zu machen. Die Staaten von Geldern schickten hierauf einige Deputirten ab, Sr. Hochfürstl. Durchl. davon Nachricht zu ertheilen, welche den 9 Februar die Ehre hatten, dem Printzen und der Prinzeßin von Oranien, und der Prinzeßin Caroline das Erb-Statthalterschaffts-Diploma ihrer Provintz für die Descendenten beyderley Geschlechts in einem goldenen Behältnisse zu überreichen. Anbey dispensirten die Staaten von Geldern Ihro Durchl. von dem Eyde, den Sie bey Antretung der Statthalterschafft ihrer Provintz unter gewissen Bedingungen abgeleget, welche durch den gegenwärtigen Schluß aufgehoben worden. An eben dem 9 Februar beschlossen die Staaten der Provintz Holland, eine solenne Deputation an den Printzen-Erb-Statthalter zu schicken, um ihm sowohl, als der Prinzeßin, seiner Gemahlin, das Verlangen zu bezeigen, das sie hätten, bey dem Printzen oder der Prinzeßin, womit Ihro Königl. Hoheit würden entbunden werden, Pathen zu seyn. Diese Deputation wurde von Höchst-Denenselben sehr gnädig empfangen, mit der Erklärung, daß Ihnen solches Anerbiethen überaus angenehm wäre, und sie es mit vielen Vergnügen annähmen. Um diese Zeit geruheten Se. Hochfürstl. Durchl. der Printz-Erb-Statthalter (um mitten in ihren kriegerischen Verrichtungen und Beschäfftigungen mit denen bey der Armee zu machenden Dispositionen, Dero Hochachtung für die Wissenschafften an den Tag zu legen) dem Königl. Preußischen Geheimden Rathe und Cantzlern der Universität Halle, Reichs-Freyherrn Christian von Wolff, aus eigener Bewegung eine sehr schöne goldene Medaille von beträchtlichem Werthe, die bey Erhebung Sr. Hochfürstl. Durchl. zur Statthalterschafft der Vereinigten Niederlande ist geschlagen worden, in einer künstlich-gearbeiteten und mit Purpurfarbenen Sammet gefütterten Helffenbeinernen Capsel, zum Geschenck zu überschicken. Auf der einen Seite siehet man des Printzen Brustbild mit der Ueberschrifft: Wilh. Car Henr. Friso, D. G. Araus. & Nass. Pr. Tot. Belg. Lib. G. MDCCXLVII, und in der Exergue stehet; Hoc incolumi mens omnibus una. Der Revers stellet das Systema derer Planeten vor, die Sonne in der Mitten, mit den Worten: Unus traho septem trahorque ab illis.

Nunmehro kommen wir zu einer Begebenheit, welche die sämmtlichen Vereinigten Niederlande noch biß anjetzo mit lauter Freudens-Bezeigungen beschäfftiget: Ihro Königl. Hoheit, die Prinzeßin von Oranien, hatten in der Donnerstags Nacht, als den 7 Mertz, sich noch gantz wohlbefindend zur Ruhe begeben. Freytags aber, als den 8 Mertz, früh um halb 3 Uhr, begonnen sie zu verspüren, daß die Zeit Dero Entbindung herannahete; wie es denn auch dem Allmächtigen gefiel, Hochgedachte Fürstin, kurtz nach halb 4 Uhr, zu gantz unbeschreiblichem Vergnügen des gantzen Landes, sehr geschwinde mit einem gesunden, wohlgestalten, starcken, und so grossen Printzen, als ein Kind von drey Monaten, in dem Haag zu erfreuen. Sobald der Herr Erb-Statthalter die erwünschte Nachricht von solcher glücklichen Entbindung bekam; war sein erstes dieses, daß er sich in sein Cabinet begab, Gott dem Allerhöchsten für dessen hierunter obwaltende sonderbare Gnade hertzlichen Danck abzustatten. Als dieses geschehen; verfügten sich Se. Durchl. in das Zimmer Dero allertheuersten Frau Gemahlin, der sie in den zärtlichsten Ausdrücken Glück wünscheten und von Ihro Königlichen Hoheit da hingegen auf das innigste umarmet wurden. Bald hernach machte der Herr Erb-Statthalter diese hohe Geburt dem Collegio der committirten Räthe von Südholland, der Versammlung der General-Staaten und dem Staats-Rathe in eigener Person bekannt. Gegen 7 Uhr kamen die deputirten Räthe der Provintz Holland zusammen und fertigten Expressen in alle Städte ab, um diese höchstangenehme Nachricht den Magistraten zu überbringen, mit dem Befehl, deswegen öffentliche Freudens-Bezeigungen anzustellen. Eben dieses committirte Conseil schickte auch an die Herren Staaten ihre Committenten ab, und die auswärtigen Minister liessen die Couriers, welche sie schon einige Tage zu dem Ende in Bereitschafft gehalten, nach ihren respectiven Höfen abgehen. Sehr viele Privat-Personen expedirten auch Expressen an ihre entfernten Freunde; von dem Hofe selbst aber ward der Hof-Fourier nach Frießland an die verwittibte Prinzeßin von Oranien, Sr. Durchl. Hoheit Frau Mutter, abgefertiget. Zugleich fieng man an, im Haag mit allen Glocken zu lauten, welches Wechselsweise mit dem Glockenspiele bis nach Mitternacht daurete. Als Ihro Durchl. Hoheit, der Herr Erb-Statthalter, von den Deputirten des Staats, der Collegiorum und von den Ministern wegen der Geburt des jungen Printzens die Complimente angenommen; sollen Sie die Antwort und Dancksagung unter andern mit den Worten beschlossen haben: „Sie wollten hoffen, „daß dieser Printz ein Vorläufer der Herstellung „des Friedens in Europa seyn würde.„ Nicht weniger haben des Printzen-Erb-Statthalters Durchl. Hoheit die Wehmutter, welche aus Hannover nach dem Haag beruffen worden war, um Ihro Königl. Hoheit, der Prinzeßin von Oranien, bey Dero Niederkunfft Hülffe zu leisten, reichlich beschencket, und noch dazu mit einer jährlichen Pension von tausend Holländischen Gulden begnadiget. Zu Mittage ließ der Stadt-Magistrat von dem Orchestre des Stadt Hauses den sämmtlichen Einwohnern nachfolgende Verordnung publiciren: „Der Magistrat vom Haag, „verordnet hiermit, in Conformität der von denen committirten Räthen Ihro Groß- und „Vielvermögenden, der Herren Staaten von „Holland und West-Frießland, an alle Bürger „und

„und Einwohner, daß sie, in Betrachtung, wie „durch des unendlichen hochgelobten Gottes Gna„de Ihro Königl. Hoheit, die Frau Printzeßin „von Oranien und Nassau ꝛc. ꝛc. diesen Morgen „mit einem jungen Printzen glücklich entbunden „worden, diese so erwünschte, und zum Besten „unserer Provintz sowohl, als der gantzen Re„publick überhaupt, und der gantzen protestan„tischen Sache, so sehnlich verlangte Geburt, „mit öffentlichen Freudens-Bezeugungen celebri„ren und diesen Abend um 9 Uhr mit Illumini„rung ihrer Häuser den Anfang machen sollen.„ Der Justitz-Hof ließ eine gleichmäßige Verordnung von dem Balcon des grossen Saales an alle diejenigen, so von dessen Jurisdiction insonderheit dependiren, bekannt machen. Allein die Einwohner hatten nicht erst lange auf diese Verordnungen gewartet, sondern gleich von frühen Morgen an, sobald, was geschehen, nur ein wenig ruchbar worden war; sahe man die meisten Häuser mit oranischen Flaggen ausgezieret, und an allen Hüthen dergleichen Cocarden. Es kam alles in Bewegung und die öffentliche Munterkeit und Freude wuchs zusehens, da man hörete, daß die hohe Kindbetterin sich mit Dero geliebtesten jungen Printzen, welchen sie aus zärtlicher Vorsorge selbst säugen, und nebst der Printzeßin Caroline in Dero Zimmer bey sich haben, in allem erwünschten Wohlseyn befänden. Denn es ist zu wissen, daß Tagtäglich in dem Hofe des Pallasts seit erfolgter Niederkunfft ein fast unglaublicher Zulauf von Menschen ist, welche, so bald sie nur hören, daß sich die Printzeßin und der junge Printz wohl befinden, höchstvergnügt wieder zurückkehren. Indeß hatte die vom Magistrat geschehene Publication doch auch ihre Folgen. Denn man pflantzte gleich unmittelbar darauf zwey grosse Oranische Flaggen auf die beyden Thürme der grossen Haupt- und der Neuen-Kirche. Noch drey andere dergleichen wurden in die Fenster mitten in dem Frontispicio des Stadt-Hauses, wo die Aussicht auf die Haupt-Kirche gerade gegen über ist, und zwar des Printzens Standarte mitten inne zwischen zwey andere orangenfarbene Fahnen ausgestellet; die neuen fliegenden Fahnen der Bürgerschafft aber vor gedachtem Frontispicio des Stadt-Hauses aufgerichtet. Des Abends um 7 Uhr geschahe die erste Salve aus 21 schweren Canonen, um 8 Uhr die zweyte, und um 9 Uhr die dritte. Hierauf erschien die gantze Stadt durch die allgemeine Illumination aller Häuser, wie im Feuer. Die vorderste Face des Stadt-Hauses, der gantze Umfang des grossen Marckts und verschiedene der vornehmsten Palläste waren mit grossen Fackeln; die übrigen sowohl öffentlichen als Privat-Gebäude aber, gleichwie auch die Wohnungen der fremden Minister, durch eine unzählige Menge Lampen, Wand-Leuchter und Lichter so prächtig erleuchtet, daß deren sehr künstlich und wohlangeordnete Disposition den anmuthigsten und schönsten Prospect von der Welt gab. Man sahe an vielen Orten zugleich die vortrefflichsten Gemählde, die sinnreichesten Emblemata, Devisen oder Denckspruche und Inscriptionen, mit buntfarbigem Feuer illuminiret, prangen. Gegen 10 Uhr setzten sich Se. Hochfürstl. Durchl. der Printz-Erb-Statthalter, in Begleitung des Grafens von Bentinck, Herrn von Rhoon und Pendregt, des Herrn Greffier Fagels, und des Oberstallmeisters, des Barons von Grovestins, in Dero Carosse und fuhren durch die vornehmsten Plätze und Strassen im Haag, um diese öffentliche Freudens-Bezeugungen in hohen Augenschein zu nehmen. Unter andern hatten sonderlich der Agent des Fürstens von Nassau-Weilburg, auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes, ingleichen der General, Baron von Trips sich durch überaus prächtige Illuminationen besonders hervorgethan, und denen, durch die dabey aufgeführte herrliche Musick und das freudenvolle Ausruffen der von ihnen auf das prächtigste tractirten Gäste herbeygezogenen häuffigen Zuschauern Wein und andere Erfrischungen im Ueberfluß austheilen lassen. Die Juden von der Portugiesischen Nation hatten bey Eintritt des Sabbaths gleichfalls ihre gantze Synagoge erleuchtet, in welcher sie zwischen den mittäglichen und dem Abend-Gebet einen Gesang und nach diesem folgende Psalmen, als den 16. den 75. 117. 118. 128. 136 und 141sten absangen, sodenn ihr gewöhnliches Gebet für die Herren Staaten der Provintz, für den Durchl. Herrn Erb-Statthalter, für Ihro Königl. Hoheit, Dero Frau Gemahlin, und gantze Durchl. Familie verrichteten und insonderheit den neugebohrnen jungen Printzen mit einschlossen. Nach dem Abend-Gebete wiederhohlten sie das vorige alles und musten es für selbigesmahl ihres Sabbaths wegen dabey bewenden lassen, indem solcher ihnen nicht erlaubte, sich auf andere Weise hervorzuthun. In der Nacht zwischen den 9 und 10 Mertz traf des Hertzogs von Cumberland Königl. Hoheit aus Engelland in dem Haag ein; und kehreten in den Marschall von Turenne ein. Dieselben vernahmen bey ihrer Landung durch die allgemeinen und ausserordentlichen Freudens-Bezeugungen sogleich den glücklichen Vorfall, der sich durch die Geburth des Printzens zugetragen. Als der Herr Erb-Statthalter des folgenden Morgens in der Kloster-Kirche dem Gottesdienste beywohnete, richtete der Herr van Kessel, der bey solcher Kirche im Amte stehet, seinen Sermon also ein, daß er erstlich eine überaus schöne Anrede an den Herrn Erb-Statthalter, und so denn auch an die anwesenden Zuhörer eine so bewegliche und Hertzrührende Predigt hielt, daß die gantze Versammlung, viele tausend Freuden-Thränen vergossen: Wie denn auch gleich selbigen Morgen schon, da der junge Printz das Licht dieser Welt erblicket, jung und alt, reich und arm, groß und klein, wenn sie einander desfalls Glück gewünschet, vor Freuden überlaut geweinet. Nach dem gedachten Gottesdienste gaben Se. Durchl. Hoheit, der Printz-Erb-Statthalter, des Hertzogs von Cumberland Königl. Hoheit die Visite, und gratulirten zu Dero glücklichen Ankunfft, worauf der Hertzog von Cumberland sich sogleich wieder nach dem Pallast begab, um den Gegen-Besuch und den Glückwunsch wegen der Geburt des jungen Oranien-Zweigs bey beyden Eltern abzulegen. Die

Hoch-

Hochfürstl. Frau Mutter, die verwittibte Prinzeßin von Oranien, ist vor Freuden ebenfalls, als sie die erwünschte Post erfahren, gleichsam ausser sich gewesen, wie solches obgedachter Hof-Fourier bey seiner den 13 Mertz des Morgens erfolgten Zurückkunfft von Leeuwaerden mitgebracht. Der Herr Erb-Statthalter hat zu Ehren und zum Andencken dieses höchsterfreulichen Geburts-Tages eine grosse Beförderung unter den Kriegs-Officiern vorgenommen, welche aber allhier anzuführen eben so weitläufftig fallen würde, als alle die auswärtigen Freudens-Bezeugungen zu beschreiben, welche ausser dem Haag vorgegangen, und fast so zu sagen, in allen Städten und Dörffern der Provintz betrieben worden, oder in der gantzen Republick noch vorfallen dürfften. Nur noch was weniges davon beyzufügen, so hat man zu Amsterdam die Flaggen und Wimpel der dasigen sämmlichen Schiffe den gantzen Tag wehen lassen, und des Abends biß an die oberste Spitze der Mast-Bäume illuminiret gehabt. Ein Schreiben aus dieser grossen Handels-Stadt unterm 9 Mertz meldet ein noch mehrers von der dasigen öffentlichen Freude: „Man hat die angenehme Nachricht von der gestern frühe um 4 Uhr erfolgten glücklichen Entbindung der Prinzeßin von Oranien, Gemahlin des Printzen-Erb-Statthalters, mit einem jungen Printzen an eben dem Tage zwischen 11 und 12 Uhr durch einen auf dem Schlitten abgefertigten Courier erhalten. Die Freude, die man allenthalben, und sonderlich hier, darüber bezeiget, ist mit Worten nicht auszusprechen. Es wurde solche Zeitung dem Volck durch Läutung der Glocken und Lösung der Canonen kund gethan, und Abends war die gantze Stadt so prächtig illuminiret, als man noch niemahls zuvor gesehen hat. Man brannte auch verschiedene Feuerwercke ab, welches die gantze Nacht gedauert. Alle Strassen waren voller Leute, und man hörte nichts als: Es lebe Oranien! ruffen. Weil noch viel Schnee hier lieget, sahe man eine Menge der prächtigsten Schlitten mit Personen von Distinction beyderley Geschlechts, theils masquirt, theils ohne Masquen, durch alle Strassen der Stadt fahren, welches bey der verschiedenen Instrumental-Musick, die ihnen folgte, und bey dem hellen Lichte und Illuminationen sehr schön anzusehen war.„ Aus Utrecht lauten die Nachrichten davon also: „Kaum hatte man am Freytage durch einen Expressen aus dem Haag, welcher Vormittags um 10 Uhr ankam, die erfreuliche Nachricht von der Geburt eines Printzens, womit Ihro Königl. Hoheit, die Prinzeßin von Oranien, entbunden worden, vernommen, als sich die öffentliche Freude darüber durch ein allgemeines Frolocken, und durch den Glocken-Klang äusserte. Nachmittags hielte der Printz Friedrich von Hessen-Cassel mit verschiedenen der vornehmsten Damen der Stadt eine schöne Schlitten-Fahrt. Noch eine andere wurde von den allhier Studirenden unter dem Schall der Trompeten und Waldhörner gehalten, wobey sie mitten unter sich eine Orange-farbene Standarte führten, und Abends ward solche Fahrt mit Fackeln wiederholet. Die Begierde von jederman, die Orangen-Farbe zu tragen, war von Morgens an so groß gewesen, daß man in weniger als einem Augenblicke niemanden antraf, welcher nicht Cocarden von solcher Farbe hatte.„ Auch zu Harlem, Thiel rc. allwo der Oberste des neuen Regiments von Druchtleben das Spiel desfalls rühren, und das gantze Regiment paradiren lassen, ist die Freude ausserordentlich gewesen, und zu Lekkerkerk hat der dasige Prediger, Herr Cornelius Cleyn, über den 13 und 14 Vers des 4ten Capitels aus dem Büchlein Ruth einen schönen Sermon gehalten, mehreres jetzo zu geschweigen. Der Amsterdamer Medailleur Holtzey hat auf die Geburt des jungen Printzens eine Medaille verfertiget, auf deren einen Seite die Brust-Bilder des Printzens und der Prinzeßin von Oranien stehen, mit den Worten: Wilhelmus Carolus Henricus Friso, & Anna, Dei Gratia Arausf. & Nassov. Princ. Auf dem Revers sieht man einen Engel, welcher den jungen Printzen als ein Geschenck von GOtt aus dem Himmel bringet, mit der Beyschrifft: Tandem exoratus dedit. Zu unterst stehet: Natus Anno Libertatis Jubilæo Die VIII Mart. Nicht weniger hat eine geschickte Feder zu Hadamar auf dessen Geburt folgendes entworffen:

> PrInCeps paCIs erIt, neo natI est ANNA BrItanna,
>
> Cara parens, Regis FILIa, paCIs aMans.
>
> QVos patrIa optastI neo nato prInCIpe frVCtVs?
>
> PaX erIt, & reqVIes, LætItIa est & erIt.

Jedoch, wie nichts gantz vollkommen, so ist es auch geschehen, daß diese allgemeine Freude den 15 Mertz zu Gröningen durch einen Tumult in etwas unterbrochen worden. Denn, weil der dasige Magistrat in Fassung eines Schlusses wegen der Erb-Statthalterschafft sich säumig erwiesen, und dieser Aufschub den Pöbel erreget hatte, entstand am nur gedachten Tage daselbst ein Tumult, in welchem das Hauß des Bürgermeisters Geersma geplündert, seine Meublen, sein Silbergeräthe und sein baares Geld zu den Fenstern hinaus geworffen, seine Kutsche in Stücken geschlagen und seine Obligationen zerrissen wurden. Diese Ausschweiffung vernahmen Se. Durchl. Hoheit, der Printz Erb-Statthalter, mit grossem Unwillen, und liessen die nöthigen Verfügungen diesfals dahin ergehen. Beym Anfange hatte man den auflauffenden Pöbel mit Wein und andern Sachen erfrischen wollen, wogegen sie aber geschrien, daß sie Arbeiter wären, die erst nach gethaner Arbeit ruhen und sich erfrischen wolten. Das daselbst liegende Cavallerie-Regiment war zwar so gleich ins Gewehr gekommen, und hatte auf Befehl Feuer unter den Pöbel gegeben, da denn viere erschossen und vierzehen verwundet worden: Allein da die Bürger hierdurch aufgebracht und gleichfals zum Gewehr gegriffen und fechten wollen, war die Reuterey von dar weggezogen. Die regierende Herren haben sich hierauf so gleich versammlen müssen, da denn Se. Hoheit als Erb-Statthalter dieser Provintz in Ansehung der männlichen und weiblichen Linie ausgeruffen worden. Noch ein Umstand ist hierbey merckwürdig, daß der Herr Iddikinga, einer von der Regierung der

der bey den Bürgern sehr beliebt ist und deswegen von seinen Collegen gehasset worden, so kranck er auch gewesen, von dem gemeinen Mann in einem Trag-Stuhl nach dem Rathhause gehohlet worden: unter beständigem Ruffen: Macht Platz für einen guten Patrioten! wobey die Weiber ihre Schürtzen und Bettlacken auf den Weg geworffen, ihn desto gemächlicher fortzubringen.

Wenige Tage auf diesen entstandenen, aber bald wieder gestilleten Tumult erweckte auch in Engelland die Geburt des jungen Printzens eine ausserordentliche Freude. Es war der 21 Mertz, an welchem der König von Groß-Britannien die Nachricht von der Entbindung Seiner Printzeßin Tochter, der Printzeßin von Oranien, mit einem Printzen, erhielte. Er ließ dem Expressen, der solche angenehme Zeitung überbrachte, hundert Guineen zum Geschencke geben. Den folgenden Tag war der Londner Hof sehr Zahlreich, und es erschienen nicht nur der Printz und die Printzeßin von Wallis, sondern auch alle Personen von Distinction, daran, bey Sr. Majestät deswegen die Glückwünschungen abzustatten. Es haben auch dieser Geburt wegen Hohe und Niedrige in Londen Lustbarkeiten gehalten, und viele, welche nach der Englischen Mode Wetten angestellet und auf die Geburt eines Printzens gehalten, haben ansehnliche Summen gewonnen, wie denn ein gewisser vornehmer Herr durch diesen Zufall 60000 Rthlr. reicher geworden seyn soll.

Den 22 Mertz, als an einem Freytage, wurden die Deputirten der Staaten von Utrecht bey Se. Durchl. Hoheit zur Audientz gelassen, bey welcher Gelegenheit sie Denselben die Acte wegen Einführung der Erb-Statthalterschafft ihrer Provintz in der männlichen und weiblichen Linie des Hauses Oranien, in einem prächtigen Behältniß vom Gold überreichten. An eben dem Tage hatten die Deputirten der Provintz West-Frießland bey Hochgedachten Printzen Audientz, um ihm das Verlangen zu eröffnen, das dortige Staaten hätten, Pathen von dem Erb-Printzen mit zu seyn; welches Anerbieten von Sr. Durchl. auf die verbindlichste Weise angenommen wurde. Den 28 Mertz des Abends bekamen Se. Durchl. Hoheit einen kleinen Anstoß vom Fieber; Dero Gesundheit aber wurde in wenigen Tagen wieder hergestellet. Zu gleicher Zeit bekam Dero Printzeßin Tochter Caroline die Masern, die sich aber so gut zeigen, daß man gleichfals in kurtzer Zeit ihre Besserung zu hoffen hat.

Weil man auch zu Amsterdam Anstalt machte, an dem Tage der solennen Tauff-Ceremonien des Durchl. jungen Printzens mit prächtigen Illuminationen seine Freude zu bezeugen; so schrieben Se. Durchl. Hoheit auf erhaltene Nachricht davon, um den Anfang des April-Monats an den Magistrat daselbst, daß man zu Erspahrung der Kosten etliche Tage damit verziehen mögte, weil Se. Hochfürstl. Durchl. entschlossen wären, nächstens dahin zu kommen, und bey der dasigen Admiralität Sitz zu nehmen, da denn die Illuminationen beydes für Dieselbe und Dero Printzen dienen könnten.

Den 11 April gieng endlich die solenne Tauff-Ceremonie des jungen Erb-Printzens von Oranien und Nassau, Grafens von Büren, mit grosser Magnificentz im Haag vor sich. Die Bürgerschafft, die sich frühe Morgens versammlet hatte, war im Gewehr und in dem Voorhout in Parade rangiret. Nachmittags gegen zwey Uhr erhob sich der Printz Erb-Statthalter mit einer Zahlreichen Suite nach der Kirche. Se. Hochfürstl. Durchl. waren in einer achtspännigen Carosse, welcher verschiedene andere folgeten, worinnen die Deputirten waren, die dieser Ceremonie beywohnen solten. Nachdem Se. Hochfürstl. Durchl. Dero Platz eingenommen, hielt der Herr von Uytrecht eine schöne Rede: Sodann wurde der junge Printz, der von Mylady Hindfort in die Kirche gebracht worden, von den Herrn Prelat getauffet, und erhielt den Nahmen Wilhelm; worauf der gantze Zug in voriger Ordnung nach Hofe zurücke gienge, wo auf dem Abend ein prächtiges Festin war. Es sind aber an obgedachten 11 April, als dem Tauf-Tage des jungen Printzens, nicht nur im Haag, sondern auch in den andern Holländischen Städten die öffentlichen Freudens-Bezeugungen ausserordentlich gewesen, und Abends die prächtigsten Illuminationes und Freuden-Feuer angezündet worden. Uebrigens will man fast daran zweiffeln, ob die jetzigen Umstände, da die Frantzosen in denen Niederlanden in voller Bewegung sind, unserm Printzen-Erb-Statthaltern Zeit lassen dürfften, nach Amsterdam zu gehen, um, wie kurtz vorher gedacht worden, bey dasiger Admiralität Sitz zu nehmen; sondern die neuesten Briefe aus dem Haag, die vom 13 April sind, wollen vielmehr versichern, daß er sich in wenig Tagen, und vielleicht auf den 17 zur Armee begeben würde: Wenigstens hat die Feld-Equipage desselben Befehl, den 15 April abzugehen. GOtt beglücke seinen Feldzug!

Was noch übrigens die Person Ihro Durchl. anbetrifft; so sind Dieselben ihrer Statur nach nicht groß, hingegen aber von einer schönen Gesichts-Bildung. Was Ihnen nun die Natur an der Größe des Leibes entzogen, hat sie bey Ihnen durch die Größe des Geistes reichlich wieder ersetzet. Ihro Durchl. genossen eine vortreffliche Erziehung und haben nachgehends ihre herrlichen Gemüths-Gaben durch die Erlernung der, einem grossen Printzen anständigen Wissenschafften, noch mehrers ausgeputzet. Man bewundert an Ihnen einen durchdringenden Verstand, und einen zu grossen Dingen aufgelegten Geist. Jedermann aber, der das Glück hat, sich Ihnen zu nähern, verehret Dero ungemeine Sanfftmuth und einnehmende Leutseeligkeit, welche denenselben die Liebe und Zuneigung aller, so Sie kennen, zuwege bringen. Von Dero Gedult, Mäßigung und Standhafftigkeit haben Sie in denen, Ihnen wegen der Oranischen Erbfolge zugestossenen Widerwärtigkeiten und Bedrückungen, unvergleichliche Proben an den Tag geleget, wovon Sie in unsern Tagen die verdiente Belohnung davon getragen haben, da Sie nemlich über alle ihre, so wohl öffentliche als heimliche Feinde durch die erhaltene Erb-Statthalterschafft triumphiret haben,

und

und alsdenn alle Widerwärtigkeiten zu einem erwünschten Ende gebracht sehen werden, wenn annoch auf den Friedens-Conferentzen zu Aachen ein dauerhaffter Friede nach dem Wunsche gantz Europas des ehesten erfolgen solte. Das Bildniß dieses Preißwürdigsten Printzens findet man vor dem drey und funfzigsten Theile dieses grossen vollständigen Universal-Lexicons, immassen Ihm solcher Theil von dem Verleger aus unterthänigster Devotion zugeschrieben worden.

Nun ist noch übrig, daß wir der sämmtlichen Kinder unsers Printzens von Oranien und Nassau, Meldung thun. Es sind aber selbige folgende:

1. Eine todtgebohrne Prinzeßin. Häberlin in den Zufälligen Gedancken von dem von der Crone Franckreich in dem jetzigen Feldzug in den Niederlanden begangenem politischen Fehler, p. 82. schreibet: **Das erste Kind war eine todtgebohrne Prinzeßin;** er meldet aber das Jahr der Geburt nicht. Es scheinet, daß solches, wenn er nicht etwan die nachstehende Prinzeßin gemeynet, von dem Februar des 1735 Jahres zu verstehen sey, in welchem zwar von einer Schwangerschafft, aber nicht von einer Niederkunfft Ihro Königl. Hoheit, in den öffentlichen Blättern gemeldet worden. Denn schon zu Anfange des Decembers 1734 gieng das Gerücht, daß die Prinzeßin gesegneten Leibes wäre, und ehestens ihre Niederkunfft halten würde. Genealog. Archivar. 1734, p. 616. Und in denen Zeitungen des 1735 Jahres schrieb man aus dem Haag vom 1 Februar, daß die Prinzeßin von Oranien um die Mitte solches Monats niederkommen würde. Hingegen hieß es ebenfals aus dem Haag vom 15 Mertz: **Die Schwangerschafft der Prinzeßin von Oranien, deren Niederkunfft in dem Februario erfolgen sollen, wird einigermassen in Zweifel gezogen.** Endlich, auch aus dem Haag unterm 19 April: **Von der Schwangerschafft der Prinzeßin von Oranien höret man nichts mehr.**

2. Eine Prinzeßin, gebohren den 19 Dec. frühe um 9 Uhr 1736, die nur wenige Minuten gelebet. Man hat hierauf die Leiche öffentlich ausgesetzet, und es ist ein ungemein grosser Zulauf dahin gewesen, um dieselbe zu sehen. Genealog. Archivar. des Jahrs 1736. p. 775. Zur Erläuterung der vorstehenden ersten Nummer dienet zugleich, was in dem Europäischen Staats-Secretario, Th. 31. p. 650 u. ff. von dieser 1736 erfolgten Niederkunfft der Prinzeßin von Oranien gemeldet wird; daher wir solches hier einrücken wollen: „Eine Sache, woran Engelland und Holland, „wiewohl auf ungleiche Art, Theil nahmen, „war die Niederkunfft der Prinzeßin von Oranien, darauf man sich an einem Orte mehr, „als an dem andern zu freuen schien. In Holland, wo man vielleicht einen jungen Printzen „fürchten mochte, hätte man lieber gar an der „Richtigkeit der Schwangerschafft der Prinzeßin „gezweiffelt, worinn man um so vielmehr bestärcket ward, weil man die Zeit nicht recht ausgerechnet hatte, und es geschahen schon grosse Wetten, „daß es jetzo wiederum so, wie das erstemahl, ablauffen würde. Allein die so gewettet hatten, ka„men vorjetzo zu kurtz: Denn es erblickte eine junge „Prinzeßin das Licht der Welt, jedoch nur auf wenig Augenblicke. Gleichwie hierdurch die Freu„de der Partisans des Oranischen Hauses ziemlich „gestöhret ward; also verschwand dargegen bey der „andern Parthey der über diese Geburt gemachte „Kummer wieder auf einmahl. Viele davon „giengen gar so weit, daß sie lieber geleugnet, daß „es bey der Geburt mit rechten Dingen zugegan„gen. Als sie die kleine Leiche auf dem Parade„Bette liegen sahen, verlangten sie wohl, auch die „hohe Sechswöchnerin zu sehen, welche Zumu„thung fast allzu hart war, indem sie nicht undeut„lich zu verstehen gaben, wie sie glaubten ob es „nicht etwa eben so, wie bey der Geburt des Engli„schen Cron-Prätendenten zugegangen seyn könn„te? Gleich als ob ein Printz oder eine Prinzeßin, „so sich von dem Hause Oranien schreiben, heuti„ges Tages in Holland wer weiß, wie viel zu gewin„nen hätten. Die Feinde dieses Fürstlichen Hau„ses haben zu beten, daß die Worte des Herrn Va„ters der Prinzeßin, des Königs von Engelland, „nicht eintreffen, welcher, als er auf seiner Reise „von Hannover nach Londen zu Utrecht die erste „Nachricht von dem Tode der neugebohrnen Prin„zeßin erhalten, nach einem kurtzen Stillschweigen, „wozu ihn die zärtliche Vater Liebe gebracht, mit „besonderer Gelassenheit gesprochen: Sie, der „Printz und die Prinzeßin, sind noch jung, es „werden schon andere kommen! Weil es auch „bey der Geburt etwas schwer hergegangen, so „hätte rc. rc.

3. Eine Prinzeßin, gebohren zu Leuwarden 1739 den 21 Dec. Abends gegen halb ein Uhr. Bey der Niederkunfft der Prinzeßin von Oranien waren drey Deputirte der Staaten der Provintz West-Frießland, und ihr Secretair, die verwittibte Fürstin, die Hof-Damen u. s. w. zugegen. Es hat aber die junge Prinzeßin nicht lange, und kaum eine Stunde gelebet. Leipziger Zeitungen des Jahrs 1739, p. 835 u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I, p. 712

4. **Caroline**, gebohren den 28 Febr. 1743 frühe gegen halb 10 Uhr zu Leuwarden, nachdem Ihro Königl. Hoheit nur eine halbe Stunde in Kindes-Nöthen gelegen. Abends war die gantze Stadt illuminiret, und zündete man auch Feuerwercker an. Den 10 Mertz wurde die junge Prinzeßin getauffet, und ihr der Nahme Caroline beygeleget. Die hohen Pathen waren 1) der König von Großbritannien, 2) die Königin von Preussen, und 3) die verwittibte Prinzeßin von Oranien. Man stellete auch an diesem Tage durch die gantze Stadt Leuwarden Illuminationes an, wie denn auch durch die gantze Provintz Frießland Freuden-Bezeugungen gewesen sind. Diese Prinzeßin lieget gegenwärtig, wie bereits oben gemeldet, an den Masern nieder; doch hat man an ihrem Aufkommen nicht zu zweiffeln.

5. **Anne Marie**, gebohren den 15 Nov. 1746 frühe um 5 Uhr zu Leuwarden; den 27 November, als an einem Sonntage, ward sie getauffet; und in der Nacht vom 29 zum 30 Dec. ist sie wieder verstorben, nachdem sie ihr Alter nicht höher als auf sechs Wochen gebracht.

6. Wilhelm, Erb-Printz von Oranien und Nassau, Graf von Büren, gebohren den 8 Mertz, und getaufft den 11 April 1748, wie beydes oben schon umständlich gemeldet worden. Hier erinnern wir nur noch, was den nur gedachten Titel, Graf von Büren betrifft, daß solcher allezeit dem erstgebohrnen Sohn derer Printzen von Oranien zukomme, welche von Wilhelm I herstammen. Dieser vermählte sich im Jahr 1551 mit Anne von Egmont, Gräfin und Erbin von Büren und Leerdam, Herrin von Yselstein, St. Martinsdyck, Jaarsvelt und Launoy rc. so diesen Titel auf das Hauß Oranien brachte, dergestalt, daß sein Sohn, Philipp, Graf von Büren genennet wurde, wie etwa der Printz von Franckreich, Dauphin, und der Printz von Engelland Printz Wallis, rc. rc. betittelt wird. Printz Philipp starb ohne Erben, und verließ das Erb-Recht von Büren seinem Halb-Bruder Moritz, dieser vererbte eben dasselbe, aus gleichen Ursachen, auf seinen Stief-Bruder Friedrich Heinrich, (inmassen Wilhelm I diese 3 Printzen von 3 unterschiedenen Gemahlinnen hinterlassen hatte,) dessen Sohn Wilhelm II. diesen Titel Graf von Büren ebenfals führete, da hingegen König Wilhelm III in Engelland solchen nicht gebraucht, weil er nach seines Herrn Vaters Tode gebohren war, mithin alsobald den Titel Printz von Oranien, eben wie der jetzige Statthalter, erhielte. Uebrigens so ist Büren eine der vornehmsten Herrschafften aus des Königs Wilhelms III Verlassenschafft, in dem Hertzogthum Geldern gelegen, welchem der Vorsitz vor allen andern Provintzen zukommt. *L'Allemagne illustre vivante*, T. I. p. 386 u. ff. Frantz Dominicus Häberlins zufällige Gedancken von dem von der Crone Franckreich in dem jetzigen Feldzug in den Niederlanden begangenen Politischen Fehler und der hierdurch verursachten Erhebung des Durchl. Printzens von Oranien zur Würde eines Statthalters, General-Admirals und Capitains der Vereinigten Niederlande, Hannover 1747 in 4. Historischer Bericht der grossen Staats-Veränderung, welche sich jetzigen Jahres in der Republick Holland ereignet, nebst einer Erklärung der Bewegungs-Gründe, wegen des feindlichen Einfalls der Frantzösischen Trouppen in das Holländische Flandern, so zur Erwählung eines Statthalters Gelegenheit gegeben, und einem Geschlechts-Register des Durchlauchtigen Hauses Oranien und Nassau. Aus dem Frantzösischen des Herrn Rousset ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1747 in 4. Europ. Staats-Secretarius, Theil III. p. 253 u. ff. Theil VI. p. 552. Theil VIII. p. 680. Theil XII. p. 1105. Theil XXIX. p. 446 u. f. Theil XXX. p. 559. Theil CXXVIII. p. 650. 692 u. ff. Theil CXXX. p. 1045. Eröffnetes Cabinet grosser Herren. Neueröffnetes Welt- und Staats-*Theatrum*, Eröffnung V. p. 194 u. f. Eröf. VI. p. 323 u. ff. Eröf. IIX. p. 447 u. f. Schumanns jährliches Geneal. Handbuch vom Jahr 1743, p. 309. Hübners Polit. Historie, Th. VI. p. 847. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I. p. 400. 712 und 802. Band II. p. 620. Band IV. p. 827. Band VII. p. 132. Band X. p. 352 u. f. Genealogischer Archivarius auf das Jahr 1733 p. 316. 355 und 547; auf das Jahr 1734, p. 87. 603. 612; auf das Jahr 1735, p. 448. 502; auf das Jahr 1736, p. 762. 767 und 775; auf das Jahr 1737, p. 240 und 912. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Theil III. p. 978 u. ff.

Wilhelm Carnotensis, ein Dominicaner, war des Königs Ludewigs IX in Franckreich Caplan, lebte in der letzten Helffte des 13 Jahrhunderts, und schrieb: Librum de vita & miraculis Ludovici IX regis, welches in Duchesne fünften Tomo collectanei veterum scriptorum historiæ Franciæ stehet.

Wilhelm von Champagne, oder von Blois, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Rheims, war der vierte Sohn Theobalds IV, zugenannt des Grossen, Pfaltz-Grafens von Champagne, den ihm seine Gemahlin, Mathildis von Cärnthen, gebohren. Er wurde von Jugend auf dem Geistlichen Stande gewidmet. Weil er nun von grosser Fähigkeit war, wurde er zu den vornehmsten Geistlichen Stellen erhoben. Worzu nicht wenig beytrug, daß seine Schwester Alix oder Adelheit von Champagne, des Königs Ludwigs VII dritte Gemahlin, und Philipp Augusts Mutter war. Nachdem er zu Provins bey der Kirche von St. Quiriace Canonicus, und bey der zu Soissons Probst gewesen, wurde er 1165 Bischoff zu Chartres; 1169 aber Ertz-Bischoff zu Sens und Legat in Franckreich. Im Jahr 1176 bekam er das Ertz-Bißthum zu Rheims, und blieb vor wie nach Legat des heiligen Stuhls; worauf er sich auf das Concilium im Lateran begab, und 1179 im Mertz von Alexandern III zum Cardinal erhoben wurde. Eben dieser Pabst machte die Verordnung, daß niemand, als die Ertz-Bischöffe von Rheims, die Könige von Franckreich salben und crönen solte; da er denn den 1 Nov. 1179 Philipp Augusten, bey dessen Vaters Leben die Crone auffsetzte. Jetztgedachter Philipp August erklärte ihn 1183 zu seinem vornehmsten Staats-Minister, und als er 1190 ins gelobte Land reisete, vertrauete er ihm und seiner Mutter Adelheid, die, wie gedacht, dieses Prälaten Schwester war, die Regierung, in währender seiner Abwesenheit; ließ auch 1193 seine andere Gemahlin Ingeburgen von Dännemarck, durch ihn zu Arras crönen. Im Jahr 1198 ernennte ihn Innocentz III zum Legaten in Deutschland. Endlich fiel er in Italien in eine Kranckheit, und wolte sich von dar nach Franckreich bringen lassen; starb aber unterweges den 7 Sept. 1202, in dem 68 Jahre seines Alters, und wurde zu Rheims in die Dom-Kirche beerdiget. Einige wollen, er sey zu Laon an einem Schlagfluß gestorben. Er soll ein Buch von Sprüchen hinterlassen haben, und das Manuscript davon in der Bibliotheck unser lieben Frauen zu Paris liegen. Anselme Hist. gen. T. II. p. 3. Marlot Hist. de Rheims, p. 403 u. ff. Auteuil Hist. des ministres d'Etat. Du Chesne Hist. des Cardinaux François, p. 165. Peter Blesens. Peter Comstor. Wilhelm Brito. Rigord in vita Philippi. Roger. Hoveden. Vincentz Bellovacens. Ciacconius. Johann Salisburiens. Samarthan.

Gall. Christ. Allgem. Chron. IV Band, p. 854. Ludwigs Reliqu. MST. T. VIII. p. 481. 482. 484. und 496. Siehe auch den Artickel: Rheims, im XXXI Bande, p. 1100.

Wilhelm von Champeaux, siehe Champeaux (Wilhelm von) im V Bande, p. 1984. u. f.

Wilhelm Chartier, siehe Chartier (Wilhelm) im V Bande, p. 2032. u. f.

Wilhelm von Chasteau-Neuf, der 19 Groß-Meister des Ordens St. Johannis von Jerusalem, welcher damahls zu Ptolemais, oder S. Jean d'Acre, seinen Convent hatte, wurde 1251, nach Petern de Villebride, erwählet. Der Pabst Alexander der IV gab 1256 ihm und seinem Orden das Schloß zu Bethanien, mit dessen Einkünfften, um die Besatzung in der Festung Crac in der Grafschafft Tripoli, die aus 60 Rittern und vielen Soldaten bestund, zu unterhalten. Das Jahr vorher hatte auch der Pabst diesem Orden den Berg Thabor, und die darzu gehörigen Güter, gegeben. Der Groß-Meister starb 1260, und succedirte ihm Hugo de Revel. Bosio Hist. de l'Ord. de S. Jean Naberat. Privil. de l'Ord. Siehe auch Malteser-Ritter, im XIX Bande, p. 778.

Wilhelm, Cliton beygenannt, siehe Wilhelm I, Graf in Flandern.

Wilhelm von Cockisford, siehe Wilhelm, ein Englischer Doctor der Theologie.

Wilhelm, COCLES zugenannt, Marggraf zu Meissen ꝛc. siehe oben Wilhelm I, unter den Hertzogen in Sachsen ꝛc.

Wilhelm de Conchis, wurde von seiner Geburts-Stadt Conches in der Normandie also zugenannt, und war ein berühmter Philosophe in der Mitte des 12 Jahrhunderts. Johann Sarisberiensis zehlet ihn unter seine Lehrmeister, und meldet, daß er ihn zu Paris in der Grammatick gehöret habe. Man hat von ihm philosophiam universalem de naturis, welche 1474 ohne Benennung des Orts in zwey starcken Folianten gedruckt worden, und gröstentheils aus den Schrifften der alten Kirchen-Lehrer genommen ist. Wilhelm, Abt in dem Kloster zu Mont d'Or, hat einen Tractat wider ihn geschrieben. Possevin in appar. sacr. T. I. Gesner. Simler. Oudin in Comment. de Scriptor. Eccl.

Wilhelm, CONQUESTOR zugenannt, siehe oben Wilhelm I, König in Engelland.

Wilhelm, Cornet zugenannt, siehe St. Wilhelm I, unter den Grafen von Toulouse.

Wilhelm a Cortemilio oder de Placentia, ein Franciscaner, dabey ein beredter und in der Heiligen Schrifft sehr erfahrner Mann, liegt zu Bologna begraben. Der Gedächtniß-Tag ist der 16 Jun.

Wilhelm, CRASSUS zugenannt, siehe oben Wilhelm I. unter den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm von Cremona, war aus einer vornehmen Familie jetzterwehnter Stadt entsprossen, wurde General des Augustiner-Ordens und Bischoff zu Novara, starb daselbst den 29 Jenner 1353, und hinterließ folgende Schrifften:

1. De auctoritate apostolica.
2. Expositiones super 4 Evang.
3. Comment. in 4 lib. sententiarum.
4. Novariensis ecclesiæ statuta.
5. Sermones.
6. Orationes &c.

Er wird von einigen Cardinal genennet, welches ohne Zweiffel daher gekommen, weil ihn der Pabst Johann XXII mit dem Cardinals-Hut hat beehren wollen, den er aber nicht annehmen wollen. Possevin appar. sac. Arrisii Cremona litt. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wilhelm Croylandensis, ein Englischer Mönch, Abt und Poete am Ende des 12 Jahrhunderts, schrieb:

1. Vitam S. Guthlaci Sacerdotis.
2. Vitam S. Edmundi regis & martyris.
3. Vitam S. Birini Episcopi & Confessoris.
4. De translatione veteris ecclesiæ Sarisberiensis &c.

in Versen, welche Schrifften alle in Engelland im Manuscript noch ungedruckt liegen. Voss. de Hist. Lat. Oudin Comment. de Scriptor. Eccl.

B. Wilhelm Cuffitella, ein Eremit in Sicilien, war zu Noto gebohren, lebte als ein Tertiarius in einer schlechten Hütte bey Sicio, und gieng fleißig mit den Fratribus der Kirche St. Maria de Pietate und St. Pauli um. Als er von da vertrieben wurde, begab er sich nach Noto, dienete GOtt und dem Nächsten, erhielt sich vom Allmosen, prophezeyete seinen Tod, und wurde um das Jahr 1415 auf den Knien liegend und mit gefaltenen Händen todt gefunden, indem die Glocken von sich selber läuteten. Man begrub seinen Leichnam in St. Matthäi-Kirche, und wurde er darinnen im Jahr 1538 zum erstenmahle erhöhet, auch einmahl im Jahr 1602, und wiederum im Jahr 1670 transferiret. Einer, so mit dem Fieber behafftet, und auf seiner Streu schlief, wurde alsobald gesund, und sollen auch sonst an allerhand Krancken durch ihn viel Wunder geschehen seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 4 April.

Wilhelm, der Dicke zugenannt, siehe oben Wilhelm I unter den Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg; und Wilhelm VI, unter den Hertzogen von Guienne.

Wilhelm, DIVES zugenannt, siehe Wilhelm II, Marggraf zu Meissen, oben unter den Hertzogen zu Sachsen.

Wilhelm de Dunelmo, siehe Leycestre (Wilhelm) im XVII Bande, p. 706. u. f. und Dunelmo (Wilhelm de) im VII Bande, p. 1599.

Wilhelm, der Einäugige zugenannt, Marggraf zu Meissen ꝛc. siehe oben Wilhelm I unter den Hertzogen in Sachsen ꝛc.

Wilhelm, Eisenhauer zugenannt, siehe Wilhelm IV, unter den Grafen von Toulouse.

Wilhelm, mit dem Eisernen Arme, siehe Wilhelm, Graf in Apulien.

Wilhelm Elphinstonius, siehe Elphinston (Wilhelm) im VIII Bande, p. 925.

Wilhelm Ernst, Hertzog in Sachsen zu Weymar, Hertzog Johann Ernsts des Aeltern zu Sachsen-Weymar, und Christiane Elisabethens, Hertzogs Johann Christians zu Holstein-Sunderburg Tochter, erster Printz, ward den 19 October 1662 gebohren. Den 20 May 1676 begab er sich, nebst seinen jüngern Herrn Bruder, Hertzog Johann Ernsten, dem Andern Studierens halber auf die Academie nach Jena, und von dar den 13 May 1679, nebst dem ihnen zugeordneten Hofmeister, Hans Friedrichen von Wolffersdorff, und andern zu der Bedienung benöthigten Leuten, in fremde Länder, aus welchen sie den 18 October in der Zilbach, einem Hennebergischen Jagd-Hause, frisch und gesund wieder anlangeten. Sie hielten sich auch in besagter Zilbach, woselbst sich Dero Herr Vater gleich befand, eine Zeitlang auf, und bedienten sich des Lust-Jagens mit. Den 20 November 1682 richtete Hertzog Johann Ernst ein Testament auf, und erklärte darinnen unter andern seine beyden Söhne für majorenn, wiewohl dem ältern, nehmlich Wilhelm Ernsten, nur noch fünff Monate an Erfüllung des 21 Jahres mangelten. Als den 15 May des folgenden 1683 Jahres der väterliche Todes-Fall erfolgte, trat Wilhelm Ernst die Regierung an. Den Tag darauf ließ er besagten Todes-Fall Graf Anton Günthern zu Schwartzburg-Arnstadt notificiren, und ihm zugleich anbefehlen, die angefügte Trauer-Abkündigungs-Notul von den Cantzeln ablesen zu lassen, und nicht nur vor sich selbst die gewöhnliche Trauer zu halten, sondern auch bey denen Unterthanen dergleichen anzuordnen. Den 18 ward das väterliche Testament eröffnet. Den 4 Junius verschrieb er den gedachten Grafen nach Weymar, zu der unterthänigsten Aufwartung bey dem auf den 8 Julius angestellten Fürstlichen Leichen-Begängnisse seines Herrn Vaters. Den 12 Julius verneuerte und bestätigte er dem Rathe zu Rastenberg die demselben in dem Jahr 1491 ertheilten Freyheiten, Gerechtigkeiten, Erb-Gerichte, Statuten, Gesetze, Gewohnheiten und Herkommen, ihres Stadt-Rechts, auch Holtz-Marcken, Wonnen, Weiden, Fischerey, Frey-Rathhauß und Gefängniß darunter, freyen Stadt-Keller, Jahr- und Wochen-Märckte, und andere Gerechtigkeiten. Den 20 Julius trug er vor sein Ober-Consistorium Landes-Väterliche Sorge, und resolvirte dahero, daß nicht nur der damahlige Präsident, Volckmar Happe, Geheimder Rath und Cantzler, so wohl beyde weltliche Räthe, Johann Philipp Schmidt und Christian Wildvogel, nebst dem Superintendenten von der Lage, als Assessores und Ober-Hof-Prediger, noch ferner in dem Ober-Consistorio verbleiben, sondern auch der bisherige Archi-Diaconus in der Stadt, M. Theophilus Röser, als nunmehriger Hof-Prediger und Assessor darzu bestellet, es auch hinführo darinnen also gehalten werden solte, daß die beyden Consistorial-Räthe den Vorsitz noch ferner vor denen geistlichen Beysitzern haben, hingegen aber das Votiren von unten an, und von denen Geistlichen zuerst geschehen solle. Es ward auch noch gedachten Tag die Installation erwähnten M. Rösers bewerckstelliget. Den 29 Julius, war der achte Sonntag nach Trinitatis, ließ er die auf seinen Befehl gemachte Verordnung öffentlich ablesen, daß, nachdem die Fürstliche Schloß-Kirche nunmehro mit dreyen Predigern versehen, darinnen aller 14 Tage die heilige Communion gehalten werden, auch alle und jede Fürstliche Bediente, sammt ihren Weibern und Kindern, auch Dienern und Dienerinnen, (Knechte und Mägde ausgeschlossen) sich zu Hofe jedesmahl bey dem Beicht-Stuhle einfinden solten; Und zwar bey dem Ober-Hof-Prediger Cantzler und Räthe, nebst denen Adlichen Personen, so wohl denen, so bishero dessen Beicht-Kinder gewesen, die andern Fürstlichen Hof-Bedienten aber, sammt den ihrigen, bey dem Hof-Prediger, die Pagen und Laquayen aber bey dem Hof-Diacono beichten, ingleichen auch alle Copulationes der Hof-Diener in der Fürstlichen Schloß-Kirche von dem Ober-Hof-Prediger geschehen, im übrigen aber, was die Kind-Tauffen und Begräbnisse anlanget, es bey dem Herkommen ferner bleiben solle. An eben demselben Tage ließ er in der Stadt-Kirche zu Weymar von der Cantzel öffentlich verkündigen, daß, weil, vermöge jetztgedachter Fürstlichen Verordnung, die Fürstlichen Bedienten den Gottesdienst bey Hofe ordinair zu besuchen angewiesen wären, hinführo der Klingel-Sack, wegen des durch jene geschehenen Abganges, auch Sonntags bey der Nachmittags-Predigt in der Stadt-Kirchen herum getragen werden solle. Den 15 August ward zwischen diesem Hertzoge und der Prinzeßin Charlotte Marien, der eintzigen Tochter Bernhards, Hertzogs zu Sachsen-Jena, und Mariens von Tremouille, Hertzogs von Thouars in Franckreich Tochter, eine Heyrath zu Eisenach abgeredet und geschlossen. Den 4 September richtete er, vermöge der in dem väterlichen Testamente gemachten Verordnung, mit seinem Herrn Bruder, wegen des Landes Nutzbarkeiten und Einkünffte, wie auch der gemeinschafftlichen Regierung desselben, (jedoch so, daß sich unser Hertzog, als der ältere, die Hoheit allein vorbehielt) auf drey Jahr einen Vertrag auf. Den 26 October ward die Eheberedung zwischen unserm Hertzoge, und der vorgedachten Jenaischen Prinzeßin, Charlotten Marien, unter dem Dato Eisenach aufgerichtet, und vermöge derselben verwilliget, 16000 Thaler zu der Mit-Gabe und Heyraths-Gut, 5000 Gülden Schmuck-Gelder, und hierüber noch 6420 Gülden 12 Groschen an erhöheten Schmuck-Geldern, hingegen zu der Wiederlage 16000 Thaler, nebst 2000 Thaler Haupt-Geld, solche jährlich mit 200 Thalern zu verzinsen. Den 1 November ward diese getroffene Ehe zu Eisenach, durch priesterliche Copulation, vollzo-

vollzogen. Den 4 November that diese Hertzogin auf dem Fürstlichen Schlosse zu Eisenach, in Gegenwart ihres Gemahls, ingleichen Hertzog Johann Georgens, wie auch 6 Fürstlicher Räthe, auf die Väter-Brüder- und Vetterlichen Succeßionen und Erbschafften, durch einen Handschlag an Eydes Statt, solenniter Verzicht, der sonst gewöhnliche cörperliche Eyd aber ward ihr aus besonderer Affection, und wegen ihres annoch zarten Alters, von Hertzog Johann Georgen erlassen. Nichts destoweniger aber ward von dem damahligen Lehn- und Gerichts-Secretario zu Eisenach, nachmahligen Hof-Rathe daselbst, Johann Caspar Röhnen, die abgefaste Verzichts-Notul sammt der darunter gesetzten Juraments-Formul, laut abgelesen, und darauf diese, nebst dem förmlichen Verzichts-Briefe, von beyden Fürstlichen Ehe-Verlobten unterschrieben und besiegelt. Bey dieser Handlung that der Präsidente Avemann den Antrag, und der Hof-Marschall Pflug die Antwort darauf, legete auch zuletzt wegen geschehener Eydes-Erlassung eine Dancksagung ab. Den 7 November geschahe die Fürstliche Heimführung von Eisenach nach Weymar. Aus diesem Ehebette erfolgten keine Kinder; Ja diese Fürstlichen Personen wurden, wie wir hernach melden werden, gar von einander geschieden. Den 12 November bewilligte und concedirte der Hertzog dem Rathe und der Bürgerschafft zu Sultza, auf ihr inständiges und fleißiges Ansuchen, zu verhoffentlicher Verbesserung ihrer Nahrung, und desto ehender Wiederausbauung ihrer das Jahr zuvor eingeäscherten Häuser, einen Jahr- und Vieh-Marckt, solchen jährlich Montags nach Leopoldi zu halten. Den 11 December nahm der Hertzog, nebst seinem Herrn Bruder, in hoher Person, auf dem Fürstlichen grossen Saale zu Weymar, von der dahin beschiedenen Ritterschafft, Geistlichen, Fürstlichen Bedienten und Räthen in Städten, wie auch andern ansehnlichen Personen, und dann von denen in dem Fürstlichen Schloß-Hofe versammleten Bürgern und Bauern, zu Weymar, Rastenberg, Sultza, Roßla, Brembach, Hardisleben und Bercka, die Erb- und Landes-Huldigung ein. Den Antrag that der Geheimde Rath und Cantzler Happe, die Antwort aber Hans von Werther, auf denen Graf- und Herrschafften Beichlingen, Cöllöda und Frohndorff, wie auch auf Gutmanshausen, Kayserl. Majestät und des H. Römischen Reichs Erb-Cammer-Thürhüter, Chur-Sächsischer Cammerherr und Ober-Inspector der Land-Schule Pforte, auch der Weymarischen Landschafft Director; Die Pflicht und Eydes-Notula wurden von dem Gerichts-Secretair, Johann Wallichen, abgelesen. In denen andern Aemtern und Städten aber, (die Stadt Budstadt ausgenommen, als welche, wegen der damahls daselbst graßirenden Pest, nicht beschrieben werden konnte) ward die Huldigung nachgehends a part eingenommen. In dem Jahr 1684, den 31 May ließ der Hertzog ein scharffes Mandat wider das Duelliren, und zwar bey Leib- und Lebens-Straffe in Druck ergehen. Den 25 Junius ward zwischen dem Administrator des Stiffts Merseburg, Hertzog Christian und unserm Hertzoge, wegen des erstern Sohns, und des letztern Schwester, des Printzen Philipp, und der Prinzeßin Eleonoren Sophien, ein Ehe-Receß aufgeführet, und zu dem Heyraths-Gute versprochen: 15000 Gülden Meißnisch, 5000 Gülden Schmuck-Gelder, 2000 Gülden zu der Morgen-Gabe, nebst einem ansehnlichen Fürstl. Kleinode, und 15000 Gülden Wiederlage. Die Versicherung geschahe auf das Amt Zörbig. Den 9 Julius ward diese Ehe-Verbindung, durch priesterliche Copulation, zu Weymar vollzogen. In dem Jahr 1685, den 27 Jenner bestätigte der Hertzog den zwischen Hertzog Friedrich Wilhelmen, der Chur Sachsen gewesenen Administratorn, und dem Rathe zu Budstadt, den 28 Jenner 1589, der Jagden und Gerichte halber, aufgerichtetem Vergleiche. Den 4 Februar bewilligte er dem Rathe und der Stadt Budstadt einen neuen und zwar den 4ten Jahr-Marckt; daß sie solchen jedesmahl auf den Dienstag nach Esto mihi, in der Ordnung und Masse, wie von den Vorfahren an der Landgrafschafft Thüringen solches bey denen andern 3 Jahr-Märckten verfüget, halten, und damit bis Mittwochs zu Abends fortfahren, dabey aber alle Unordnung und ärgerliches Wesen abstellen solten. Den 24 Junius, als an dem Feste Johannis des Täuffers, fertigte er einen von seinen gesammten Dienern, Johann Sebastian Müllern, seinen Geheimden- und Lehn-Secretair, auch gemeinschafftlichen Archivarius, welcher die Sächsischen Annales geschrieben hat, nach Wittenberg, zu Eröffnung des Chur- und Fürstlichen gemeinschafftlichen Archivs ab. Den 7 Julius wiederhohlte und ratificirte er das mit Sachsen-Eisenach, der künfftigen Succeßion halber bey der Fürstlichen Jenaischen Landes-Portion in dem Jahr 1683 aufgerichtete Pactum von neuem. Den 15 Julius wurden die vor mehr als hundert Jahren, zwischen Chur-Maynz und selbigem Ertz-Stifft, wie auch dem Rathe zu Erfurt, als gewesenen Pfandes-Inhaber des Amts Tondorff, an einem, und dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weymar, an dem andern Theile, wegen des sogenannten Eichenberges obhanden gewesene Irrungen und Mißverständniße, durch zusammengeschickte Deputirten (unter welchen auf Weymarischer Seiten D. Johann Philipp Schmidt, Fürstlich-Sächsischer Hof- und Consistorial-Rath war) in der Güte erörtert und beygeleget; Auch ward bis zu beyderseits Principalen Ratihabition, eine gewisse Punctation getroffen und vollzogen. Den 13 November richtete er mit seinem jüngern Herrn Bruder, nachdem sie beyderseits von dem 1683 auf 3 Jahr lang getroffenen Interims-Recesse auf gewisse Maße, und aus erheblichen Ursachen, abgegangen waren, einen anderweitigen Oerter- und Sonderungs-Receß der Nutzbarkeiten bey den Aemtern und Gütern auf. Den 19 September 1686 gieng Hertzog Johann George zu Sachsen-Eisenach mit Tode ab; Wodurch denn das Special-Directorium in dem gesammten Fürstlichen Hause Sachsen-Weymar an unsern Hertzog fiel, welcher auch, als Aeltester unter den nähesten Agnaten, zugleich der

der mitverledigten Vormundschafft des Fürstlichen Printzens zu Jena, Johann Wilhelms, sich unterzog, und selbige Fürstliche Landes-Portion alsobald als Vormund in Besitz nahm. Wiewohl zwischen demselben und dem Nachfolger an dem Fürstlich-Eisenachischen Regimente, Hertzog Johann Georgen, dem jüngern, deßhalber sich einige Differentz und Irrungen ereigneten; indem dieser, als in gleichem Grade der Verwandniß stehender Lehns-Folger die Mitverwaltung obberührter Fürstlicher Vormundschaft, und zwar um so vielmehr, prätendirte, weiln, vermöge zwischen beyderseits Fürstlichen Theilen hiebevor getroffenen Vergleiche, die Fürstlich-Eisenachische Linie eine viel stärckere Concurrentz an der Succeßion bey der Fürstlichen Jenaischen Landes-Portion, wann selbige zu Falle kommen solte, als die Fürstliche Weymarische Linie zu gewarten hätte. Den 21 Sept. ließ unser Hertzog, als Fürstlicher Vormund des Printzens zu Jena, den gewöhnlichen Handschlag von denen Fürstlichen Collegiis, Universität, Geistlichen und andern Bedienten, wie auch dem Rathe daselbst, durch den Geheimden Rath und Cantzler Happen, einnehmen, und über diese gantze Handlung der Possesion ein Instrument, durch den gedachten Verfasser der Sächsischen Annalium, Johann Sebastian Müllern verfertigen. Gestalt denn auch unter eben diesem Dato, in dem Nahmen unsers gedachten Fürstlichen Vormundens, ein offenes Patent in dem Druck ergieng, Krafft dessen denen Land-Ständen, Beamten und sämmtlichen Unterthanen der Fürstlichen Jenaischen Landes-Portion, anbefohlen wurde, sich an denselben mit ihren Pflichten und Schuldigkeit getreulich zu halten, und niemand anders, wer der auch sey, und unter was Vorwand dergleichen an sie begehret worden oder noch begehret werden möchte, mit Handschlag oder Pflichten verwand zu machen. Den 4 October ward zwischen unserm Hertzoge und dem zu Eisenach, wegen der über der Fürstlich-Jenaischen Vormundschafft sich ereigneten Irrungen, vermittelst Fürstlich-Gothaischer Interposition und Handlung, ein gütlicher Vergleich, durch allerseits darzu deputirte Räthe, nahmentlich: Johann Friedrich Bachoffen, Volckmar Happen, und Johann Jacob Schmieden, unter dem Dato Weymar, aufgerichtet, und von ihnen bis zu der Ratification allerseits Fürstlichen Herrschafften, welche binnen zehen Tagen erfolgen solte, unterschrieben und besiegelt; Von dem Fürstlich-Eisenachischen Theile aber nachmahls, aus ein und anderer bewegenden Ursache nicht ratificiret. Dahero sothane Differentien endlich an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien gediehen. Den 19 October, welches gleich unsers Hertzogs Fürstlicher Geburts-Tag war, nahm er, als Fürstlich-Jenaischer Vormund, die Huldigung in hoher Person zu Jena ein, und hielte darauf einen Land-Tag. Wider diese Vormundschaffts-Huldigung, ward zwar von dem Fürstlich-Eisenachischen Theile in Schrifften protestiret, auch deshalber besondere Schreiben und Rescripte an den Fürstlichen Vormund, die Fürstliche Regierung, und die zugleich zugegen gewesene Land-Stände, durch einen hierzu absonderlich requiritten und nach Jena abgefertigten Notarius, Nahmens Johann Cunrad Webern, mit Zuziehung zweyer Zeugen, Friedrich Kochs, von der Thann in Francken, und Ernst Heinrich Franckens, von Saltzungen, beyder Studiosorum, theils unter währender, theils nach geendigter Huldigungs-Predigt, eingehändiget. Dessen aber ohngeachtet gieng der Huldigungs-Actus vor sich. In dem Jahr 1687, den 3 Febr. verwilligte der Hertzog dem Rathe und sämmtlicher Bürgerschafft zu Tannrode, auf ihr unterthänigstes Bitten, zu desto besserm Aufnehmen ihrer Stadt, noch einen Jahr-Marckt, und zwar selbigen alljährlich auf den Sonntag Judica zu halten; jedoch mit dieser Maße und expressen Ausbeding, daß dem Gottesdienste dadurch nichts benommen, die Buden und Schragen eher nicht, als nach völliger Endigung desselben, aufgeschlagen und gesetzet, und die Uebersahrer mit einem neuen Schock Geldes, so offt sie hierwider handeln, bestraffet, und diese Straf-Gelder der Kirchen und Schulen zum besten eingenommen und angewendet werden solten. Den 14 Februar ließ er, wegen der von dem jüngern Bruder, Hertzog Johann Ernsten geschehenen Eingriffe der Jurisdiction in denen Aemtern, worinnen demselben die Cammer-Intraden angewiesen worden, ein Patent in Druck fertigen, und solches zu männigliches Wissenschaft öffentlich anschlagen. Den 30 Julius legte er für sich, und als Director der andern Hertzoge zu Sachsen-Fürstlich-Weymarischer Linie, eine geschwinde fahrende Post in selbigen Landen an, und beliehe damit Licentiat Johann Matthias Bilern, als gesammten Fürstlich-Sachsen-Weymarischen Post-Meister erblich. Als den 6 Jenner 1688 Printz Johann Wilhelm zu Sachsen-Jena, auf vorher von der Universität daselbst bey unserm Hertzoge, als dem Fürstlichen Vormunde, geschehene Anfrage, und darauf erhaltenen Consens, als Rector Magnificentißimus erwählet, und den 23 Februar inauguriret ward, ließ unser Hertzog eine besondere Müntze prägen. Auf deren einer Seite stehet der Stab des Mercurius, oben darüber das Sächsische Wappen mit dem Rauten-Crantze, nebst dem Hertzogs-Hute, und zu beyden Seiten die Worte: Tuetur & ornat. Auf der andern Seite ist zu lesen: Auctoritate D. G. Wilhelmi Ernesti Duc. Saxon. Tutor. Johann Wilh. Dux Sax. Ppf. Juvent. More D. Patris & Maj.j Academiæ Salanæ Sceptra capessit feliciter. d. 23 Febr. A. 1688. Wir haben oben angeführet, daß der zwischen den Fürstlich-Sachsen-Gotha-Weymar- und Eisenachischen deputirten Räthen, der Fürstlich-Jenaischen streitigen Vormundschafft halber, unter dem Dato Weymar, den 4 Octobris des 1686 Jahres, getroffene Receß von Fürstlich Sachsen-Eisenachischer Seite, aus einigen bedencklichen Ursachen, nicht habe ratificiret werden wollen. Nachdem nun die Sache darauf an den Kayserlichen Hof gediehen war, ward den 1 May 1688 auf vorher erfolgte Kayserliche Commißion an die beyden Fürstlichen Gebrüder, Hertzog Friedrichen den ältern zu Gotha, und Hertzog Albrechten zu Coburg, durch

durch ihre zusammengeschickten Subdelegirten, und andere darzu deputirte Räthe, ein anderweitiger gütlicher Vergleich zu Gotha getroffen, und dadurch diese Vormundschaffts-Irrungen gäntzlich gehoben, auch besagter Vergleich, so wohl von denen Fürstlichen Paciscenten, als den Kayserlichen Commissarien und Interponenten, vollzogen. Vermöge dieses Receßes, „hat Sachsen-Eisenach „Dero Prätension auf obberührte Mit-Vor„mundschafft freywillig, und blos zu Beförderung „Freundvetterlichen Wohlvernehmens, im Fürst„lichen Hause fallen, und dargegen geschehen las„sen, daß Hertzog Wilhelm Ernst zu Sachsen„Weymar sothane Vormundschafft förderhin al„leine über sich behalte, und fortführe.„ Den 22 Junius ward zwischen unserm Hertzoge und dem neuen Statthalter der Baley Thüringen, Hertzog Christian Augusten zu Sachsen-Zeitz, wegen der zwischen der Commenthurey Liebstedt und dem Amte Roßla entstandenen Jagd-Irrungen, ein Receß aufgerichtet. Den 5 September empfieng unser Hertzog, nebst seinen jüngern Bruder, Johann Ernsten, und seinem Vetter, Johann Georgen zu Eisenach, für sich und Dero Brüder, Hertzog Johann Wilhelmen den ältern, wie auch in Vormundschafft des unmündigen Vetters zu Jena, Johann Wilhelms des jüngern, nach tödtlichem Hintritt ihrer allerseits Väter, Johann Ernsts, Johann Georgens, und Bernhards, über die aus väterlicher Verstammung, auch Fürst-Väterlicher Disposition, und brüderlicher Vergleichung, angefallene Fürstenthum und Lande, an dem Kayserl. Hofe zu Wien die Reichs-Lehn. Der dahin abgeschickte Fürstlich-Weymarische Geheimde- auch in Vormundschafft verordnete Hof-Rath zu Jena, Niclas Christoph Lyncker, war zu der gesammten Hand- und Mit-Belehnschafft bevollmächtiget. Den 19 October erhielten die Hertzoge zu Sachsen-Weymar Eisenach und Jena, wegen jetztbesagter Kayserl. Belehnung, den gesammten Lehn-Brief von dem Kayserl. Hofe, welchem, auf nur gedachten Niclas Christoph Lynckers Ansuchen, und öffters wiederhohlte Remonstration, diese profitable Clausul und Kayserliche Begnadigung mit eingerücket ward: „Daß, so lange einer von denen jetzo in der gesam„ten Investitur begriffenen Hertzogen zu Sachsen, „Fürstlicher Weymarischer Linie, am Leben, die „Lehen, ausser, wann mit der Kayserlichen Regie„rung sich Aenderung zuträgt, und also bey Thron„Fällen, von denen überbliebenen Herren nicht, „sondern erst so dann, wann der letztlebende auch „Todes verfahren wird, darf gesuchet, und die „vorigen Todes-Fälle jedesmahl an dem Kayserl. „Hof nur sollen kund gemachet werden.„ Den 2 November erließ er, auf damahls gehaltenem Land-Tage, denen von der Ritterschafft und Adel, auf ihr unterthänigstes Bitten, und in Erwegung derer ihnen obliegenden Ritter-Dienste, dasjenige, was sie, wegen ihrer Lehn- und Ritter-Güter, in Extraordinariis bishero jedesmahl freywillig beygetragen hatten, in Gnaden gäntzlich; und stellete ihnen deshalber, unter seiner Fürstlichen Hand und Siegel, einen Versicherungs-Schein aus. In dem Jahr 1689 den 16 Mertz, schickten unser Hertzog, und der regierende Hertzog zu Sachsen-Eisenach, den Fürstlich-Weymarischen Geheimden-Rath und Hof-Marschall, Anton Günthern von Schwartzenfelß, nach Dreßden, zu einer daselbst veranlaßten Conferentz, in Puncto einer nähern Zusammensetzung und Verbindung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, mit gemessener Instruction und Vollmacht, ab, und ward ihm der obgedachte Johann Sebastian Müller, als Secretarius, mitgegeben. Den 3 May wurden die zwischen dem Churfürsten, und denen sämmtlichen Fürstlich-Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie, anfangs zu Dreßden projectirten, denn zu Leipzig vollends concertirten, Allianz-Puncte zu Papier gebracht, und von denen Churfürstlicher Seits darzu Deputirten, nahmentlich, dem Geheimden-Raths-Director und Ober-Cämmerer, Nicoln, Edeln Panner und Freyherrn von Gersdorff, und Hanns Ernst Knochen, Geheimden-Rath, Präsidenten des Ober-Consistorii, und Dom-Probst des Stiffts Meißen; an Fürstlicher Seiten aber, von dem gedachten Anton Günther von Schwartzenfelß, und dem Fürstlich-Gothaischen Gesandten, Heinrich Hillebrand von Einsiedel, unterschrieben und besiegelt. Jedoch war dieser Tractat nur auf 3 Jahr eingerichtet. Den 29 Junius gab und verliehe unser Hertzog, in Vormundschafft des Fürstlich-Jenaischen Printzen, dem der Universität zu Jena zustehenden Städtlein Rembda, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, über die schon vorhin gehabten zwey Jahrmärckte, noch zwey neue Märckte, als auf Johannis-Tag einen Jahr- und auf Egidii einen Jahr-Roß- und Vieh-Marckt.

In dem Jahr 1690 den 8 Jenner, schickte unser Hertzog, vor sich, und die übrigen Fürstlichen Interessenten des gesammten Sachsen-Weymarischen Hauses, seine Räthe, nahmentlich: Anton Günthern von Schwartzenfelß, und Bernhard Zechen, respective Geheimden Rath und Hof Marschalln, wie auch Hof- und Regierungs-Rath, wegen der Lauenburgischen Succeßions-Sache, mit gewisser Instruction und specieller Vollmacht, worinnen der Titul: Hertzog zu Engern und Westphalen rc. das erstemahl gebraucht worden, nach Leipzig, zu einer Conferenz ab; woselbst, wegen des Fürstlichen Hauses Gotha, der Hof- und Cammer-Rath zu Altenburg, Johann George Döhler, bereits einige Tage vorher angelanget. Es war zu dieser Abschickung der obgedachte Verfasser der Sächsischen Annalium, Johann Sebastian Müller, als Legations-Secretair mitgegeben worden. Den 2 Februar bediente sich Hertzog Friedrich zu Sachsen-Gotha, in einem, an unsern Hertzog, in Sachen, die Lauenburgische Erb-Folge betreffende, abgelassenen Schreiben, das erstemahl des Tituls, eines Hertzogs zu Engern und Westphalen. Den 7 erklärte sich Churfürst Johann George der III, in einer, unter dem Dato auf dem Schlosse Hartenfelß zu Torgau, denen daselbst anwesenden Fürstlich-Sächsischen Gesandten ausgestellten Resolution, dahin, daß sie die Titulatur, von Engern und Westphalen, denen Hertzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie, bey allen und jeden Begebenhei-

benheiten, hinwiederum aus ihren Cantzleyen geben zu lassen, nicht difficultiren wolten; jedoch, daß es unverletzt der Ihro in Ansehung auf die Folge bey denen Sachsen-Lauenburgischen Landen zustehender Gerechtsame, und sonst allenthalben gantz unverfänglich, und zu keinem Präjuditz gemeynet seyn solle. Den 17 dieses gab unser Hertzog denen Land-Ständen und Unterthanen, in einem offenen Patente, zu vernehmen, wie sie, auf vorhergängige Communication mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, sich der Titulatur, eines Hertzogs zu Engern und Westphalen, zu gebrauchen, entschlossen wären; mit dem Begehren, sich darnach zu richten, und in ihren künfftig abzulassenden Suppliquen, Berichten, und andern Schrifften, sothanen Titul Ihme, dem Hertzoge beyzulegen. Den 25 Februar ward in einem von dem Hertzoge zu Sachsen-Eisenach an Sachsen-Weymar abgelassenen Schreiben das erstemahl angemerckt, daß man sich daselbst des Titels eines Hertzogs zu Engern und Westphalen ebenfalls bedienet hatte. Den 2 April wurden von dem gesammten Fürstlich-Weymarischen Hause, wegen der Sachsen-Lauenburgischen Succeßions-Sache, abermahls der Geheimde Rath und Hof-Marschall von Schwartzenfelß, und Hof Rath Zech, nach Dreßden, um die vormahls zu Leipzig und Torgau dißfalls gepflogenen Tractaten zu continuiren, abgeschicket, und ihnen abermahls Johann Sebastian Müller, als Legations-Secretair mitgegeben. Nachdem unser Hertzog, und dessen Gemahlin, zu Entscheidung ihrer beyderseits zusammen gehabten Ehe-Differentien, D. Georg Adam Struven, Fürstlich-Sächsischen Geheimden Rath, wie auch die Decanos, Seniores, und sämmtliche Professores der Theologischen und Juristischen Facultäten auf der Universität Jena, deputirt hatten, diese auch ihrer Pflicht, womit sie gedachtem Hertzoge verwandt gewesen, erlassen, und so fort zu dieser Ehe-Sache absonderlich wiederum vereydet worden waren; Als hoben Dieselben, nach reifflicher Erwegung beyderseitigen Einbringens, vermöge Göttlicher, geistlicher, und weltlicher Rechte, den 23 August gedachten Jahres sothane Ehe auf: Und zwar dergestalt, daß jedem Fürstlichen Theile, jedoch der Hertzogin anders nicht, denn auf geflogenen Rath und Genehmhaltung Dero Hohen Fürstlichen Anverwandten, sich sonst zu verehelichen verstattet und nachgelassen seyn solle. Beyde aber haben sich dieser Erlaubniß nicht bedienet. Denn die Hertzogin ist 1703 den 6 Jenner gestorben, und der Hertzog ist unverheyrathet und unvererbet geblieben.

Als den 4 November des obgedachten 1690sten Jahres der Printz Johann Wilhelm zu Jena, in dem 16 Jahre seines Alters, mit Tod abgieng, und mit ihm die Fürstlich-Jenaische Linie gantz abstarb; so fiel desselben Landes-Portion auf die beyden Fürstlichen Häuser, Weymar und Eisenach, worüber zwischen denselben, zumahl, wegen eines vorhabenden hiebevor getroffenen Provisional-Vergleiches, sich einige Irrungen ereigneten. Inzwischen nahm unser Hertzog obberührte Landes Portion in Posseß.

In dem Jahr 1691 den 11 Julius, begaben sich die beyden Fürstlichen Gebrüder zu Eisenach von Jena, woselbst sie sich einige Wochen aufgehalten hatten, nebst den sämmtlichen Deputirten, nach Weymar; um den mit grosser Mühe und vieler Verdrießlichkeit projectirten Erbtheilungs-Receß daselbst vollends zu dem guten richtigen Stande zu bringen. Gestalt denn auch solches den 12 Julius, Sonntags, würcklich erfolgte. Es ward der Receß früh vor der Predigt, in des regierenden Hertzogs zu Eisenach eingegebenem Fürstlichen Gemache, auf dem grossen Saale, sonst Hertzog Wilhelms Gemach genannt, an sechs Exemplarien, so wohl von denen beyden Fürstlich-Weymar- als Fürstlich-Eisenachischen Gebrüdern, vollzogen; und darauf, in Beyseyn jetzgedachter Hoch-Fürstlicher Herrschafften, und Dero zu diesem Succeßions-Wercke deputirten Geheimden Hoff- und Cammer-Räthe, nachdem vorher von dem Geheimden Rath und Cantzler Happen der Vortrag geschehen war, und der Geheimde Rath, Johann Jacob Schmidt, darauf geantwortet hatte, von Johann Sebastian Müllern abgelesen, und also publiciret. Ein jedweder von denen Fürstlichen Herren Paciscenten nahm ein Exemplar des Receßes zu sich; die andern beyden aber wurden nachmahls in die Fürstlichen Archive zu Weymar und Eisenach verwahrlich beygeleget. Hierauf verfügten sich die Fürstlichen Herrschafften und Diener in die Kirche, und ward, nach geendigter Predigt, ein besonderes Danck-Gebet, wegen geschlossener gütlicher Tractaten, von der Cantzel verlesen, und vermittelst Trompeten- und Paucken-Schalles, von der Fürstlichen Hof-Capelle das Te Deum laudamus abgesungen. Vermöge dieser getroffenen Landes-Theilung, welche durch den Pausch und Bogen geschahe, bekam

I. Der Fürstlich-Weymarische Theil:

1) Amt und Stadt Dornburg, sammt dem Schlosse. 2) Amt und Stadt Bürgel, nebst dem Vorwercke Kniebsdorff. 3) Amt Cappellendorff. 4) Amt Heusdorff 5) Die beyden Voigteyen Magdala und Gebstedt. 6) Die Stadt Buttelstädt. 7) Das Dorff Döbritschen und Wiegendorff, mit dem Gleit, (welche beyde Dorffschafften hiebevor auch a part in die Theilung gekommen sind.) 8) Die Hoheit über die Stadt Apolda. 9) Die Helffte an dem Döbritzischen Gehöltze und Wehfange. 10) Anderthalb-sechzehntheile von den Jenaischen vier sechzehntheilen des Erfurtischen Haupt-Geleites. 11) Die Hohe- u. Nieder-Jagden in dem so genañten Zehnitsch, u. darzu gehörigen in dem Amte Leuchtenburg gelegenen Jagd-Revieren.

II. Der Fürstlich-Eisenachische Theil:

1) Das Residentz Schloß, Amt und Stadt Jena, benebst Burgau, und der Stadt Lobda, auch dem Schloß-Garten, Regierungs-Hause, Fürsten-Keller, und Jäger Hause. 2) Amt, Schloß und Stadt Allstedt, samt zugehörigen Forwergen und Schäffereyen. 3) Die gantze Zillbach, mit Gebäuden, Gehöltzen, Waldungen, Hohen- und Nieder-Jagden, und allen Pertinentien, inclusive des dem Fürstlich-Weymarischen Theile vorhin daran zugestandenen Antheils. 4) Die Hoheit über die Herrschafft Remda. 5) Das Fischbergische Directorium nebst dem Pacht selbigen Amts, welches das Fürstl. Weyma-

Weymarische Theil den Fürstlich-Eisenachischen bey dieser Theilung abgetreten. 6) Das Vorwerck Schwabsdorff. Wie auch 7) das Vorwerck Döbritzschen, mit aller Zugehör. 8) Dritthalb Sechzehentheile von den Jenaischen vier Sechzehentheilen, an dem Erfurtischen Haupt-Geleite. 9) Der halbe Georg-Thäler Hof zu Erfurt. 10) Die Cartheuser-Zinsen. 11) Die Helffte an dem Döbritzischen Gehöltze und Wehfange, wie auch die Saal-Flösse. Hierüber seynd die bishero in Gemeinschafft geführten zwey Reichs- und Kreis-Vota getheilet worden; Und führete Sachsen-Weymar das Weymarische alleine, und Sachsen-Eisenach das Eisenachische auch alleine.

Den 23 Julius machte unser Hertzog, mit seinem jüngern Herrn Bruder, in die von der Fürstlichen Jenaischen Landes-Portion ihnen zugetheilten Oerter, in Ansehung der Intraden, (denn was die Hoheit anbelanget, führete selbige der regierende ältere Herr Bruder gleich wie in denen andern Weymarischen Landen, in gesammtem Nahmen) eine anderweitige Vertheilung. In derselben bekam

I. Der regierende Hertzog, **Wilhelm Ernst**:

1) Amt und Stadt Dornburg, mit dem Dorffe Grossen-Romstedt. 2) Amt und Stadt Bürgel. 3) Einen gewissen Theil des Döbritzischen Gehöltzes und Wehfanges. 4) Das Geleit zu Wiegendorff. 5) Einen gewissen Antheil an dem Erfurtischen Geleit. 6) Das Dorf Döbritzschen. 7) Voigtey Gebstedt. 8) Die Stadt Buttelstedt. 9) Das Dorff Wiegendorff.

II. Hertzog **Johann Ernst**, in Ansehung der Intraden:

1) Amt Capellendorff. 2) Amt Heußdorff. 3) Voigtey Magdala. 4) Einen gewissen Theil des Döbritzischen Gehöltzes, und Wehfanges. 5) Einen gewissen Theil an dem Erfurtischen Geleite.

Den 23 September ließ unser Hertzog von denen Unterthanen, welche dem Fürstlichen Hause Weymar, durch den Fürstlich-Jenaischen Todes- und Landes-Anfall zugekommen waren, die Erb- und Landes-Huldigung, auf dem Schlosse zu Dornburg, durch nachbenannte dahin abgefertigte Gevollmächtigte, nemlich den Geheimden Rath und Cantzler, auch Präsidenten des Ober-Consistorii, **Volckmar Happen**, wie auch Anton Günthern von Schwartzenfelß, Geheimden Rath und Hof-Marschalln, und Christian Friedrich Güpnern, damahligen Cammer-Rath, gewöhnlichermassen einnehmen. Diese Handlung geschahe folgendergestalt: Früh um 8 Uhr gieng der Gottesdienst an. Die Predigt legte Johann Schlemm, welcher Superintendent daselbst, wie auch zu Bürgel, war, und zuvor Hof-Prediger zu Jena gewesen, ab. Der Text war aus dem XX Psalme, v. 1-5: Der Herr erhöre dich etc. Nach geendigter Predigt, versammleten sich die beyden Abgeordneten von der Universität, als Prälaten, D. **Christian Wildvogel**, Fürstlich-Sächsischer gesammter Hof- nochmahls Sachsen-Eisenachischer Geheimder-Rath, und M. **Caspar Poßner**, beyde Professores, nebst denen Anwesenden von der Ritterschafft, wie auch die übrigen Vasallen, und derer Abwesenden Gevollmächtigte, so wohl obgedachter Superintendent Schlemm, und der Inspector zu Apolda, **Justus Laurentii**, sammt ihrer beyderseits untergebenen Priesterschafft und Schul-Dienern, wie nicht weniger die sämmtlichen Justitz- und Rechnungs-Beamten, Jagd- und Forst-Bedienten, auch Steuer-Einnehmer, ingleichen die Räthe aus den Städten, in dem Fürstlichen Schlosse, auf dem grossen Saale. Als nun diese alle beysammen waren, verfügten sich obbenannte Fürstliche Commissarien auch dahin, und stelleten sich oben an. Zu der Rechten derselben stunden die beyden Abgeordneten von den Prälaten, dann die Anwesenden von Adel, und der Abwesenden Gevollmächtigte, nach diesen die Beamten und übrigen Fürstliche Diener, gegen über, zu der Lincken, an denen Fenstern herab, obengemeldeter Superintendent und Inspector, nebst der gantzen Priesterschafft, wie auch Kirchen- und Schul-Dienern, zwischen diesen beyden Reyhen, unten vor, befunden sich die Räthe aus den Städten. Die Proposition that obengedachter Geheimder-Rath und Cantzler **Happe**, worauf Johann Sebastian **Müller**, den Fürstlichen Commißions-Befehl ablaß, nach diesen fuhr der Cantzler in seiner Rede fort, und als selbige geendiget war, wurde von **Müllern** die Erb-Huldigungs-Pflicht den sämmtlichen Ständen vorgelesen, hierauf legte der vornehmste Deputirte von der Universität, Hof-Rath D. **Wildvogel**, die Gegen-Rede ab, und machte sich, in dem Nahmen aller Stände, zu dem erforderten Hand-Gelöbniß, und Ablegung der Eydes-Pflicht, anerbötig. Gestalt denn auch jenes von allerseits so bald erfolgte; Und zwar 1) von den beyden Deputirten der Universität, 2) denen Anwesenden von Adel, 3) der Abwesenden Gevollmächtigten, den Superintendent Schlemm und Inspector **Laurentii**, 5) denen Beamten, Amt-Schreibern, und Steuer-Einnehmern, 6) denen Priestern, 7) Räthen in Städten, 8) Schul-Rectoren, und andern Kirchen- und Schul-Dienern, und 9) denen Jagd- und Forst-Bedienten, der Handschlag geleistet ward. Hierauf wurden die Huldigungs-Eyde, als einer vor diejenigen, welche vor sich und in Person schwören solten, und der andere vor die Gevollmächtigten, abgelesen, so von allerseits mit erhobenen Fingern nachgesprochen ward. Nachdem nun dieser erste Actus vollendet war, begaben sich die Fürstlichen Commissarien von diesem Saale hinweg, in ein ander Gemach, und traten an die nach dem Hofe zu gehenden zwey Fenster, welche mit einem schönen gewürckten seidenen Teppiche von obenher, und guten Theils zu der Mauer hinunter, bekleidet waren; Worauf abermahls von offtgenanntem Cantzler **Happen**, gegen die in dem Hofe aus den Städten, Aemtern und Voigteyen, versammlete, durch jedes Orts Beamte und Räthe in Städten, in besondern gewisse Hauffen gestellte Bürgerschafft und Bauern, der Vortrag gethan, so dann von **Müllern**, aus einem absonderlichen Fenster, obgedachte Huldigungs-Pflicht und Eyd anderweit abgelesen, und dieser von ihnen allerseits deutlich nachgesprochen, auch endlich, nach-dem

dem Müller mit lauter Stimme dreymahl geruffen hatte: **Vivat Sachsen-Weymar!** solches von sämmtlichen Anwesenden mit grosser Freudigkeit und Geschrey wiederholet ward. Nach dessen Endigung liessen die Fürstlichen Commissarien den Superintendent **Schlemm** und Inspector **Laurenti**, nebst der sämtlichen Priesterschafft, (ausser den Pfarrer und Diaconus zu Buttelstedt, so wohl den Parrer zu Vermsdorff, und dem Pfarrer zu Umpferstedt, in Ansehung des Filias zu Wiegendorff, als welche zu der Weymarischen General-Superintendur geschlagen werden solten) zu sich in das Gemach erfordern, und zeigte ihnen nicht nur solches, sondern auch anneben dieses an, daß der Pfarrer zu Döbritzschen aus der Apoldischen Inspection genommen, und zu der Dornburgischen Superintendur gezogen, jedweder anwesender Pfarrer auch an den ihm vorgesetzten Superintendenten und Inspectorn von neuem angewiesen seyn, und ihnen den Handschlag leisten solte, welches auch also erfolgete. Und darauf gieng die Speisung an. Den 21 November bestätigte unser Hertzog denen beyden unter der Grafschafft Schwartzburg liegenden Gemeinden, zu Gräfenau und Büchelohe, ihren von dem Fürstlichen Hause zu Sachsen hiebevor erhaltenen, und von Fällen zu Fällen confirmirten Schutz-Brief, von neuem. Die Zeugen darbey waren: 1) **Volckmar Happe**, Kayserlicher Comes Palatinus, Geheimder Rath, Cantzler, und des Ober-Consistorii Präsident. 2) **Anton Günther von Schwartzenfelß**, Geheimder Rath und Hof-Marschall; 3) **Johann Hülsemann**, beyder Rechte Doctor, Hof-Regierungs- und Consistorial-Rath; 4) **Bernhard von Zech**, damahliger Hof- und Regierungs- nachhero Churfürstlich-Sächsischer Geheimder Rath; Wie auch 5) **Johann Sebastian Müller**, Geheimder und Lehn-Secretar; Und andere Glaubwürdige mehr. In dem Jahr 1692 den 3 Mertz, begnadigte unser Hertzog den Rath und die Bürgerschafft zu Bercka, auf ihr angelegentliches Bitten, um dadurch zu ihrer vorhin gehabten guten Nahrung desto eher wieder zu gelangen, über den vorhin bereits habenden Jahr-Marckt, noch mit einem, und zwar auf den Montag vor Creutzes-Erhöhung, oder, da dieser Tag gleich auf einen Montag fiele, daß der Jahr-Marckt auf solchen Montag gehalten sey; Jedoch, daß darbey alle Unordnung und ärgerliches Wesen verhütet, und hingegen, was bey dergleichen Jahrmärckten sonsten von nöthen und gebräuchlich ist, allerdings genau beobachtet werde. Den 20 November ließ Churfürst **Johann George der Vierte** ein Schreiben an unsern Hertzog ergehen, welches den des Pietismi wegen angeklagten Professor auf der Universität Jena, D. **Caspar Sagittarius**, betraff, und in den **Unschuldigen Nachrichten** von 1728, p. 567 u. ff. zu lesen stehet. In dem Jahr 1693 den 12 Jenner, confirmirte, erneuerte und bestätigte unser Hertzog des Raths zu Sultza Statuten und Privilegien. Die gegenwärtigen Zeugen darbey waren: 1) **Anton Günther von Schwartzenfelß**, Geheimder Rath und Hof-Marschall; 2) **Johann Hülsemann**, der Rechte Doctor, Hof- und Consistorial-Rath; 3) **Gottfried Christian Rappold**, Hof-Rath, und 4) **Johann Sebastian Müller**, Geheimder und Lehn-Secretair. Den 29 Jenner versahe der Hertzog aus Christ-Fürstlicher Landesväterlicher Sorgfalt, die Stadt-Kirche zu St. Peter Paul daselbst, über die drey ordentlichen Priester, noch mit einer besondern geistlichen Person, zu einiger Erleichterung der andern Geistlichen, und zwar zuförderst zu fleißiger Treibung des Catechismus-Examinis. Er verordnete auch derselben eine gewisse Besoldung an Gelde, und Deputat aus seiner Fürstlichen Privat-Cammer, und stellete darüber einen gewissen Fundations-Brief aus. Der erste, welcher zu diesem neuen Amte befördert ward, war **George Wilhelm von der Lage**, der Gottesgelahrheit Studiosus, des damahligen Ober-Hof-Predigers, General-Superintendentens, und Ober-Pfarrers zu Weymar, Licentiat **Conrads von der Lage**, Sohn, welcher nachhero Stadt-Diaconus daselbst ward. Weil auch unser Hertzog, mit nicht geringer Befremdung und höchsten Mißfallen, hatte erfahren müssen, daß dem vormahligen wegen des Duellirens, Ausforderns, Balgens und Kugel-Wechselns, unter dem 31 May 1684 ausgelassenen scharffen Mandate allerdings nicht nachgelebet worden, sondern öffters Duelle und Balgereyen vorgegangen seyn solten; So ward, auf seine Verordnung und Befehl, den 13 Februar des gedachten 1693 Jahres, ein anderweitiges Patent in den Druck gefertiget, und dasselbe unter andern dergestalt geschärffet, daß alle Unter-Obrigkeiten, wie auch alle hohe und niedere Kriegs-Officierer, und alle andere Unterthanen, sich selbsten aller Provocationen, Ausforderns, und darauf erfolgender Duelle zu Roß und Fuß, sich gäntzlich enthalten, auch darzu niemanden einigen Rath, oder Vorschub, heimlich oder öffentlich, in was Weise oder Wege es seyn möge, leisten, noch sich zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, sondern vielmehr ein jedweder, so viel an ihm, selbige mit rechtem Ernst und Eyfer, respective, bey Zeiten, inhibiren und abwenden helffen, oder, da solches nicht verfangen, und das Balgen dennoch vor sich gehen solte, die Duellanten ohne einiges Ansehen der Person, sammt ihren Beyständen, so bald in Verhafft nehmen, und davon schleunigen Bericht erstatten solten. Gestalten denn, da sich jemand gelüsten lassen würde, einen andern, unter wasserley Schein und Vorwand es auch geschehen möchte, auszufordern, selbiger bloß dieses Ausforderns halber, wenn gleich das Balgen nicht würcklich erfolget, dennoch mit einer ansehnlichen Geld-Busse, Gefängniß, oder, nach Gelegenheit der Sachen und Person, mit härterer Straffe, auch Landes-Verweisung, oder Infamirung, beleget, auch so derselbe von ihme, dem Hertzoge, Lehn trüge, nach befundenen Umständen, und wann er zumahl die Provocation wiederholen würde, mit Einziehung der Lehn, oder Benehmung der gesammten Hand, unnachläßig bestraffet, die Unvermögenden und Beschicks-Leute, oder Beyständе aber, mit anderer härtiglicher Straffe ohnfehlbar angesehen werden solten. Da aber einer, oder der andere, durch solche Duelle entleibet

würde,

„rabiliter anhängige Erb-Vereinigungs-Acta, mit „Hessen und Brandenburg, auch Böhmen.

„Denen dieses Orts am füglichsten anzuhängen gewesen, die hiebevor eine Zeitlang bey dem „Fürstl. Hause Weymar gestandene, nach der „Zeit aber entgangene, Baley Thüringen hinc „rubr.

19. „Baley Thüringen.

„Zu würcklicher Poßeßion derer inhabenden „Fürstenthümer und Lande, gelanget der Landes-„Fürst, nächst dem Recht seiner Fürstl. Geburt, „durch die Theilung mit seinen darbey concurri-„renden Fürstlichen Gebrüdern oder Vettern, „wovon Bericht erstatten die

20. „Theilungs-Acta.

„Worzu er ferner, Ratione Superiorum, nach „dem bekannten Reichs- und Landes-Gebrauch, „durch die Reichs-Böhmische und andere Be-„lehnungen sich qualificirt machet; Dahero die „Rubric:

21. „Reichs- und Böhmische Lehns-Acta, „wie auch

22. „Eichstedt- und Würtzburgische Lehns-„Acta.

„Wo hingegen die Lehn-Leute und Unterthanen derer dem Beneficio naturalium, divisionis at-„que investituræ zugewachsenen Lande sich so wohl „durch die Huldigungs-Leistung, wovon die

23. „Huldigungs-Acta, als auch Lehns-Em-„pfahung, wovon die

24. „Gräfliche, und

25. „Adeliche, wie auch

26. „Des Raths zu Erfurt Lehns-Acta, „reden, verbindlich machen. In diesen Landen „exerciret nun der Landes-Fürst die Jura Superio-„ritatis, entweder circa Sacra, wohin gehören die

27. „Religions-Sachen,

28. „Kirchen-Visitations-Acta, auch andere

29. „Consistorial-Sachen, und denen anhängige

30. „Universitäts-Acta;

„Oder circa Profana, welche Jura, vel Regalia, „wiederum in majora atque minora, bekannter „massen, getheilet werden. Unter jenen, gehet „billig voran die Potestas Legum ferendarum, und „mit denselben die

31. „Policey-Sachen, und

32. „Landes-Visitations-Acta, als durch wel-„cherley Visitationen man sich erkundiget, ob, „und wie über die Gesetze und Ordnungen gehal-„ten worden sey? Deme folget das Jus armorum, „und Krafft dessen

33. „Aufgebot der Ritter-Dienste, und

34. „Defensions-Wesen.

„Zu jenen, nemlich ad Regalia majora, werden „auch suo jure beygezählet die

35. „Müntz-Sachen;

„Denen, wegen ihrer Verwandniß, am füg-„lichsten ex Regalibus minoribus, ad utilitatem tan-„tum Principis atque emolumenta spectantibus, „beygestellet werden:

36. „Bergwercks-Sachen. Hiernächst die

37. „Steuer- und Zinß-
38. „Gleits- und Strassen-
39. „Forst- und Jagd-
40. „Floß- und dann
41. „Post-Regals-
} Sachen.

„Und dieweilen, vermöge Herkommens, von „solchen Regalien viel, auf vorhergehende Com-„munication mit der Landschafft, auf den Land-„Tägen gehandelt wird: Als hat man denenselben nächst angefüget:

42. „Land-Tags-Acta.

„Dieweiln aber man auch theils wegen seiner „Verwandten, theils wegen seiner Nachbarn, „theils auch vor denen Unterthanen, nicht immer „in quieto rerum juriumque usu verbleiben kan, „sondern bald mit einem, bald mit dem andern, güt-„oder gerichtlich zu schaffen und zu streiten bekom-„met: Als gehören in die erste Claße die Sachen,

43. „Sachsen mit Sachsen, und dessentwegen „angestellte Zusammenschickungen derer Räthe, „nach Anzeige derer

44. „Conferentz-Acten.

„Zu der andern Classe, gehören die Rubricken:

45. „Sachsen mit Auswärdischen, insgemein, „und

46. „Sachsen mit Chur-Mayntz, insonderheit. „Mit welchen letztern auch verwandt seyn die

47. „Gleichische Exemptions-Acta.

„Denen zunächst stehen die Sachen:

48. „Sachsen mit Vasallen und Unterthanen.

„Worzu auch gehören, theils schon in vorher-„gehenden befindliche, theils aber besondere,

49. „Cammer-Gerichts-Acta.

„Und weiln auch der Landes-Fürst mit andern „über und wegen der Gerechtsamen seiner Aemter „und Städte in Irrungen geräth: Als handeln „davon besonders die Rubrica:

50. „Aemter und Städte;

„Worinnen auch andere zwischen denen Aem-„tern und Städten des Fürstenthums, oder mit „andern in- und ausländischen entstandene Strei-„tigkeiten enthalten. Gleichwie nun der Landes-„Fürst nicht nur von seinen Landen und darob „ruhenden Regalien seiner gewissen Einkünffte „geniesset, sondern auch ausser diesen mit Privat-„Patrimonial- und Cammer-Gütern versehen; „Als sind dergleichen Acta unter denen Ru-„bricken:

51. „Hoff- und Haußhaltung, zu befinden, de-„nen, als Onera, anhangen:

52. „Bau- und

53. „Schuld-Sachen.

„Welches alles so wohl bey Administration „der Lande, als derer Patrimonial-Güter, durch „Dienere ausgerichtet werden muß; Nach An-„zeige derer

54. „Diener-Bestallungen.

„Und demnach auch ein Herr entweder von „andern durch Interceßionen, und Recommenda-„tionen, angelanget wird, oder auch von Ihme „dergleichen an andere ergehen; Als sind selbige „zu befinden unter den Tituln:

55. „Interceßiones, und

56. „Recommendationes.

„Denen auch accensiret werden die Begna-„dungen und Verehrungen, auf Ersuchungen zu „Hochzeiten, Gevatterschafften rc. Hinc Rubrica.

57. „Begnadigungen.

„Von Sachen, die den Landes-Herrn principa-„liter und eigentlich nicht angehören, seynd derer

„Gra-

„Grafen, Herren, Adel ꝛc. mit andern über ihre „Gerechtigkeiten, oder Prätensionen entstandene „Irrungen daher die Titul:

58. „Grafen und Herren,

59. „Adel.

„Denen man auch angehänget die Sachen:

60. „Auswürdische mit Auswürdischen.

„Nemlich, zwischen andern Fürsten und Herren durch Communication an den Landes-Fürsten gelangte Sachen. Wie auch die

61. „Fruchtbringende Gesellschafft.

„Und wie von allen solchen, wie auch andern dergleichen Sachen und Schrifften, das Fürstl. gesammte Archiv allhier, zu Weymar, bestehet, aus „welchen auch von des gesammten Fürstl. Hauses „Sachsen-Ernestinischer Linie bestellten Hof-Rath, „Tobias Pfannern, über unterschiedene hieroben „specificirte Materien, weitläufftige in vielen grossen Voluminibus bestehende Berichte, Deductiones und gelehrte Aufsätze, gefertiget worden; Als „wird mit denen

62. „Archivs-Sachen, und

63. „Pfannerischen Deductionen, geschlossen.

„Allermassen nun obige specificirte Acta, in verschiedenen Repositoriis ordentlich gestellet, zu befinden; Also seynd hierüber noch, in einem absonderlichen mit gewissen Schub-Fächern versehenen „Behältnisse, die Recesse und andere wichtige „Briefe, sowohl in Originali, als vidimata copia, „anzutreffen, nemlichen:

1. „Kayserliche Lehn- und Expectantz- auch andere wichtige Briefe.

2. „Chur- und Fürstliche, auch Gräfliche, und „andere gemeine Lehn-Briefe.

3. „Allerhand gemeine Lehn-Sachen, Ritter-Dienste, und Lehen-Güter betreffend.

4. „Kayserliche Confirmationes Privilegiorum, „Expectantiarum, und Erbtheilungs-Verträge.

5. „Kayserliche, auch Chur- und Fürstliche Allianzen

6. „Erb-Ein- und Verbrüderungen.

7. „Informata, wegen Succeßion einiger Lande, Vollmachten, zu Apprehendirung der Possession, auch Administrirung derselben, und darüber aufgerichtete Instrumenta.

8. „Recesse und Verträge, auch abgehandelte „Puncte.

9. „Resignationes und Ueberweisungs-Patenta, „Vormundschaffts-Quittungen, auch Renunciationes auf Verlassenschafften.

10. „Recesse und Verträge mit Auswürdischen, sonderlich Chur-Maynz, wegen der Stadt „Erfurt.

11. „Ehe-Beredungen, Leib-Gedinge und „Witthums-Recesse.

12. „Testamenta, Dispositiones, Donationes „und Stifftungen.

13. „Reichs-Creyß-Deputations-Müntz-Probations- und Land-Tags-Abschiede.

„Ueber denen Repositoriis in dem innern Gewölbe, welche alle mit gewissen Buchstaben nach „dem Alphabet, und deren Fache mit Numeris, „bemercket, seynd der beyden regierenden Herren, „allhier zu Weymar und zu Eisenach, Hertzog „Wilhelm Ernsts, dermahligen Directoris des „Fürstlichen Sammt-Hauses Weymar, und des „inzwischen mit Tode abgegangenen Hertzog Johann Georgens, Gevetterer zu Sachsen, als „Stifftere dieses gemeinschafftlichen Archivs, „Fürstliche Conterfaite zu ersehen, ingleichen auch „die Wappen derer zu dem Fürstl. Hause Sachsen „gehörigen Helme und Provintzien, mit ihren rechten Farben auf Schilder gemahlet, aufgestecket; „Als an Helmen: 1) Sachsen. 2) Thüringen. „3) Meissen. 4) Henneberg. 5) Jülich. 6) Cleve, und 7) Bergen. An Provintzien: 1) Hertzogthum Sachsen. 2) Hertzogthum Jülich. 3) „Hertzogthum Cleve. 4) Hertzogthum Bergen. „5) Hertzogthum Engern. 6) Landgrafschafft in „Thüringen. 7) Marggrafthum Meissen. 8) „Pfaltz Sachsen. 9) Pfaltz Thüringen. 10) Herrschafft Landsberg. 11) Gefürstete Grafschafft „Henneberg. 12) Grafschafft Orlamünda und „Weymar. 13) Grafschafft Pleissen, und Burggrafthum Altenburg. 14) Grafschafft Brehne. „15) Grafschafft Eisenberg. 16) Grafschafft „Marck. 17) Grafschafft Ravensberg. Und 18) „die Regalia. Auf denen Repositoriis des vordern „Gewölbes seynd, auf ebenmäßigen Schildern, „die Nahmen der regierenden Herren von denen „Marggrafen zu Meissen, Landgrafen in Thüringen, wie auch der Chur- und Fürsten zu Sachsen, „von *Conrado Magno* an, bis auf jetzige Zeit, sammt „ihren Geburts- auch Todes-Jahren und Tagen, „aufgezeichnet zu befinden.“

Den 26 May erneuerte und bestätigte der Hertzog zu Weymar des dasigen Rathes Privilegien, Hand-Vesten, Verschreibungen, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Herkommen. Die Zeugen darbey waren: 1) Anton Günther von Schwartzenfelß, Geheimder Rath und Hof-Marschall. 2) Johann Hülsemann, der Rechte Doctor, Hof-Regierungs- und Consistorial-Rath. 3) Gottfried Christian Kappold, Hof- und Regierungs-Rath. 4) Johann Sebastian Müller, Geheimder und Lehn-Secretair. Nachdem zwischen den beyden Fürstl. Häusern, Weymar und Eisenach, wegen des den 12 Jul. 1691 aufgerichteten Jenaischen Theilungs-Recesses, sich einige Irrungen und zweiffelhafftige Puncte ereignet hatten; Als fanden sich den 26 Jun. dieses 1693 Jahres beyderseits Räthe, nahmentlich: 1) Anton Günther von Schwartzenfelß, Geheimder Rath, und Hof- nachmahls Ober-Marschall, 2) Christian Friedrich Güpner, Cammer- hernach Kayserlicher, nachmahls Geheimder Rath zu Weymar, 3) Johann Jacob, und 4) Johann Philipp Schmidt, beyde Geheimde Räthe, und Vice-Cantzler, auch Consistorial-Director, und 5) Johann Caspar Röhn, Hof- und Regierungs-Rath zu Eisenach, zu Jena ein, erörterten solche Irrungen, und setzten darüber einen Neben-Receß auf; welcher den 10 Jul. von beyden Hertzogen, zu Weymar und Eisenach, ratificiret, eigenhändig unterschrieben, und mit Ausdrückung der Fürstl. Siegel bestärcket ward. Den 17 Nov. begnadigte der Hertzog den Rath zu Rastenberg auf sein unterthänigstes Anhalten, zu verhoffentlicher Verbesserung ihrer Nahrung, noch mit einem Jahr-Marckte, und zwar auf den Montag nach dem andern Advent-Sonntage alljährlich

zu

zu halten; Jedoch, daß darbey alle Unordnung, Schlägerey, und ander ärgerliches Wesen, verhütet werde. Im Jahr 1694, den 19 April, machte der Hertzog, vermittelst eines an die Regierung daselbst abgelassenen Rescriptes, die Verordnung, daß hinführo alle und jede Lehn-Leute, zu Empfahung der Lehn, oder Bekänntniß der gesamnten Hand und Mitbelehnschafft, nicht anders, als in Person, zu erscheinen, citirt, und ohne des Hertzogs Vorbewust und Bewilligung kein Mandatarius, dafern der Vasall mit Lehens-Pflichten vorhero nicht verwandt, sondern den Eyd der Treue das erstemahl abzuschwören hat, zugelassen werden solle. Den 6 August ließ er, durch ein in Druck gefertigtes Patent, allen und jeden, so sich des Advocirens, Procurirens, und Briefstellens, sowohl vor der Fürstl. Regierung, als in den Aemtern und übrigen Gerichten, bedienten, intimiren, daß sie alle Supplicationes und Schreiben, so sie in dem Nahmen ihrer Clienten fertigten, und bey Fürstl. Regierung eingäben, mit ihrem Tauff- und Zunahmen unterschreiben, oder gewärtig seyn solten, daß selbige nicht angenommen, sondern wieder zurücke gegeben würden. Den 16 August richtete er mit seinem jüngern Herrn Bruder einen Vergleich auf, darinnen er demselben die bisher in Gemeinschafft gehabten hohen und niedern Gerichtsbarkeiten, in allen ihme zu dem würcklichen Genuß zugetheilten Aemtern, auf gewisse Masse überließ und abtrat; Das Amt Weymar ausgenommen, in welchem beyderley Gerichtsbarkeit nach, wie vor, bis zu beyderseits Fürstl. Theile anderweit beliebigem Vergleiche, gemein verblieb. Solcher Vergleich ward von beyderseits Fürstl. Personen eigenhändig unterschrieben. Im Jahr 1695 den 18 Febr. privilegirte er, auf unterthänigste Vorbitte des Rectors und der Professoren der Fürstlich-Sächsischen gesammten Universität Jena, die ihnen zugehörige Stadt Apolda, durch Aussertigung eines Concession- und Begnadigungs-Brieses, daß sie, über die bereits schon habenden zwey Jahrmärckte, hinführo alle Jahr, und jedes Jahr besonders, noch einen Jahr- und Vieh-Marckt, und zwar diesen jedesmahl auf den Montag, jenen aber auf den Dienstag nach Lätare, halten, kauffen, verkauffen, und redliche Handthierung treiben möchten. Den 16 May schickte er das, auf gepflogene Communication mit denen bey dem gemeinschafftlichen Bergwercke zu Illmenau interessirten Hertzogen zu Sachsen rc. vor das gesammte Berg-Amt daselbst gefertigte Siegel, in dem Directorial-Nahmen nur besagter Interessenten, dem Berg-Hauptmanne daselbst, George Christoph von Utterodt, mit diesem Befehle zu: Daß er solches in guter Verwahrung behalten, und sich dessen, bey vorkommenden Fällen, da es nöthig, und zwar mit rothem Wachse, gebrauchen solle. Den 1 October ließ er, auf Veranlassung des Kayserl. General-Lieutenants, Marggraf Ludwigs zu Baden, und der beyden ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Kreises beschehenes Ersuchen, in seinem Fürstenthum und Landen durch Anschlagung eines offenen Patents, die Veranstaltung: "Wofern von denen abermahls ausgerissenen Kayserl. Hussaren „auf denen Strassen sich einige betreten lassen würden, und keinen gewissen Bericht von sich geben, „oder unverdächtigen Paß vorzeigen könnten, daß „selbige sobald angehalten, in Verhafft genommen, „und sofort an behörigen Ort berichtet werden solle." Den 10 Nov. befahl er, vermittelst Auslassung eines gedruckten Patents, allen und jeden Gerichts-Herren, Beamten, und andern Befehlshabern, ernstlich an, keine fremden Werbungen in seinem Fürstenthume, sie möchten heim- oder öffentlich geschehen, ohne Vorweisung sonderbarer Concession, zu verstatten. Den 25 Nov. ließ er eine neue Accis-Ordnung zu Pappiere bringen, und zu dem öffentlichen Drucke befördern. Den 24 Dec. ließ er, nachdem seit geraumen Wochen, wegen kleinen Wassers, in und um Weymar herum grosser Mangel an dem Mahlen, und mithin bey den Beckern kein Brod zu bekommen gewesen war, allen und jeden Müllern in und um Weymar, bey 10 Rthlr. Straffe anbefehlen, die folgenden drey Weyhnacht-Feyertage niemanden, als denen Beckern, zu mahlen. Im Jahr 1696, den 21 Jenner, ließ er, gleichwie nächst vorigen Jahres in dem Fürstenthum Altenburg geschehen war, eine ebenmäßige Verordnung in Druck ergehen: „Daß alle und jede von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, wie „auch Beamten, und Räthe in Städten, sowohl „alle andere, welchen die Administration der Justitz anvertrauet, den Schöppen-Stuhl zu Jena „mit Einsendung derer Acten keinesweges, und in „keinem Fall, übergehen sollen; Es sey dann, daß „derselbe quoad civilia in einer Sache schon gesprochen, und derjenige Theil, welcher solches Urthel, „als dadurch beschweret, impugnirt, die Acta vor „diesesmahl, zum Erkänntniß über solche seine Impugnation, an einen andern Ort verschicket haben „wolte, die in criminalibus aber ergangene Acta, „ohne Ausnahme, an gedachten Schöppen-Stuhl „nach Jena, zum rechtlichen Erkänntniß übersenden, und daraus, ohne besondere Verwilligung, „nicht schreiten sollen." Den 3 April ließ er, in seinem und seiner Nachkommen in der Regierung Nahmen, einen Frey-Tisch, den Wilhelm-Ernestinischen genannt, für einige bey der Fürstlichen Residentz-Stadt Weymar sich aufhaltende Schüler, stifften, und unter folgenden Bedingungen aufrichten: "Daß 1) an demselben zu ewigen Zeiten „jährlichen zwölf Schüler, aus der Weymarischen „Stadt und Land-Schule, durch eine hierzu bestellte gewisse Person, mit gnugsamer und gebührend „zugerichteter Speise und Tranck, verpfleget werden sollen, welche, wie sie 2) nirgends anders her, „als aus gedachter Weymarischer Stadt-Schule, „und zwar ex prima classe, zu allen Zeiten zu nehmen; Also soll bey der Reception darauf gesehen „werden, daß die allerfähigste und beste, der reinen „Lutherischen Religion zugethane, Subjecta, ohne „eintzige andere Absicht, oder Distinction, sie mögen arm, oder reich, Landes-Kinder, oder Fremde „seyn, jederzeit hierzu erwählet und genommen „werden, auch sie allerseits in besagter Stadt-„Schule sich wesentlich aufhalten, nach aller Möglichkeit Sprachen und gute Künste erlernen, „und diejenigen, so Lust zur Music haben, sich „derselben zugleich mit befleißigen, auch sich „anneben perreversiren sollen, nach dereinst „vollbrachten Studiis, ihre unterthänigste Dienste

„Dienste vor allen Dingen der Fürstl. Weymarischen Herrschafft erst anzubieten, und eher „keine andere Beförderung anzunehmen. Und „obwohl 3) der Fürstliche Stiffter sich und seinen Fürstl. Nachkommen in der Regierung die „Macht, dieses Beneficium zu conferiren, eintzig „und alleine vorbehalten, auch deswegen die „Reception-Scheine nicht anders, als unter „Fürstlicher Hand und Siegel, ausgestellet „werden sollen; So ist doch ferner versehen, „daß die Stipendiaten von dem jedesmahligen „General-Superintendenten und Schul-Rectore dem gesammten Fürstlichen Consistorio, „und von diesem dem Stiffter, unterthänigst „vorgeschlagen, nach ausgefertigtem Receptions-„Scheine aber, von jedesmahligen Rectore introduciret werden sollen. Und damit 4) sothane Stipendiaten zu desto mehrern Fleiß aufgemuntert werden mögen; So sollen selbige, „gleichwie mit denen übrigen Schülern in denen „ordentlichen Examinibus, also jährlich im Frühlinge, in Beyseyn ein, oder mehrer von denen „Consistorial-Räthen, durch den General-Superintendenten und Schul-Rectorn, a part examiniret, darauf, mit Erwähnung dieser Fürstl. „Stifftung, der Nahme desjenigen, so sich in „Examine am besten gehalten, dem zu selbiger „Zeit gewöhnlichen gedruckten Programmati inseriret, auch von besagten Stipendiaten jährlich, „zu des Fundatoris Andencken, eine Oration, und „zwar den 19 Octobris, so der Fürstliche Geburts-Tag ist, zu immerwährenden Zeiten gehalten, und davon ein Exemplar in das gesammte Fürstl. Ober-Consistorium geliefert, „und daselbst beygeleget, hingegen denen dreyen „Stipendiaten, so in Examine am besten bestanden jedem ein Buch von 1 Thl. 12 Gr. Loco „præmii, gegeben werden; Zu welchem vorerwählten Ende dann auch 5) weiter verordnet „worden, daß dieses Beneficium keinem auf eine „gewisse Zeit conferiret, sondern ein jeglicher selbiges nach Befinden seines guten und üblen „Verhaltens, lang, oder kurtz, doch keiner über „drey Jahr, zu geniessen haben solle. Gestalt dann „darbey auf denjenigen, so sich wohl verhält, „in Ersetzung der Stellen an den Frey-Tischen „bey der gesammten Universität Jena, wie auch „Fürstl. Weymarischen Stipendiis, Reflexion „genommen, auch er, nach wohl vollführten seinen Studien, vor andern in dem Weymarischen Fürstenthum und Landen befördert werden solle. Derjenige aber, so sich übel verhält, „nichts weniger, als dessen, sich zu getrösten haben, ja, nach Befinden seines Unfleisses, oder „auch ein und der andern sonderbaren üblen „Bezeigung, auf des gesammten Consistorii Erkänntniß, mit des Fundatoris Vorwissen, des „Beneficii so fort verlustig seyn solle. Und damit „6) hierüber in Zukunfft desto stracklicher gehalten werden möge, so solle bey mehrgedachtem „Ober-Consistorio, als welches Jurisdiction „diese Stipendiaten, nebst schuldigen Gehorsam, „so sie in der Schule zu erweisen, eintzig und alleine unterworffen seyn sollen, eines jeden sothaner Stipendiaten Nahmen, nebst genauer „Bemerckung der Zeit, wie lange er dieses Beneficium genossen, und wie er sich darbey verhalten, auch was dahero in Zukunfft von ihm „etwa zu hoffen, in ein absonderlich darzu destinirtes Buch gebracht, und solche Nachricht, „gleich nach beschehenem Discessu des Stipendiaten, von denen sämmtlichen Consistorialien unterschrieben, darbey aber, um die besten Ingenia sothanes Beneficii desto eher theilhafftig machen zu können, keine Expectantzen zu ewigen „Zeiten ertheilet werden. Weil auch nebst dem, „zu Erhaltung desto besserer Disciplin, vor nöthig erachtet worden, daß, gleichwie sonst, also besonders bey Tische, über offt erwähnte „Stipendiaten genaue Aufsicht gehalten werde; „So ist die Verordnung 7) dahin gangen, daß „bey der Mahlzeit allemahl, eine Woche um die „andere, einer von denen Schul-Dienern mit „speisen, und darbey, daß wider die dißfalls absonderlich fürgeschriebene Tisch- und Lebens-„Reguln nicht gehandelt werde, genaue Achtung „geben solle. Und nachdem 8) von dem Fürstlichen Fundatore, zu Unterhalt Eingangs ermeldter zwölff Stipendiaten; an Speise und „Tranck, jährlichen vier hundert fünff und siebenzig Gülden gewidmet worden; So solle sothane Summa von desselben und seiner Fürstlichen Nachkommen Cammer, und zwar jedesmahl ein halb Jahr zum voraus, an den jedesmahligen Kasten-Verwalter, von diesem aber demjenigen, welcher, auf vorhero bey der Fürstlichen Cammer gnüglich bestellte Caution, die „Speisung übernehmen wird, gegen Quittung, „richtig gezahlet werden. Die darzu nöthigen „Einkünffte aber an gewisse Grund-Stücke und „Oerter, und die sämmtliche daraus jährlich gefallene Intraden, so viel hierzu von nöthen, „solchergestalt angewiesen seyn, daß, ehe und „bevor obgedachte Summa gäntzlichen geliefert „worden, nicht das allergeringste von den Einkünfften obiger Grund-Stücke zu andern Dingen, unter was vor nöthigem Prätext selbiges „auch geschehen mögte, verwendet, dieses Capital auch, ausser der höchsten Noth, auf ein „ander Stück Gut gar nicht, oder wenigstens „solchen Falls auf kein anders, als welches denen jetzigen im Anschlage gleich, und zwar eben „auf solche Art, transferiret werden solle. „Solte sichs aber zutragen, daß, bey entstehenden Sterbe-Kriegs- und andern gefährlichen „Läufften, oder sonst zu einiger Zeit, die oben „gemeldte Anzahl der Stipendiaten nicht völlig „seyn, und dahero von gleichfalls oben benannter Summa was erübriget würde; So solle „zwar, diesen ungeachtet, mehr erwähnte Summa an den Kasten-Verwalter (welchem, gleich „dem Rectori, vor die dißfalls extraordinare Arbeit, zu einer Ergötzlichkeit; jährlich 6 Gülden „gereichet werden solle) jedesmahl völlig ausgezahlet, von diesem aber das überbleibende zurück gelegt, so dann zu Capital geschlagen, und „dieses, mit Vorbewust und Consens des Ober-„Consistorii, an gnugsam versicherte Orte ausgeliehen, das Interesse aber davon zu Wartung der Stipendiaten bey ungesunden Tagen „angewendet, oder auch, da mit der Zeit was „erkleckliches zusammen kommen dörffte, denen „Sti-

„Stipendiaten, zu Erkauffung eines guten „Buchs, Stuben-Zinß, und nothdürfftiger „Kleidung, so weit es zureichen wolle, jährlich „was gewisses davon gereichet, und, daß alles „in guter Richtigkeit bleibe, von dem Kasten-„Verwalter jährlich eine richtige Rechnung zum „Ober-Consistorio eingesendet, und daselbst ju-„stificiret, unterschrieben und beybehalten wer-„den.„ Den 23 September ließ er ein Patent in Druck fertigen, und darinnen verbieten, daß kein Handwercks-Pursche, weder in der Stadt, noch auf dem Lande, sonderlich bey Spatzieren-gehen, jemahls (blos die Zeit, wann er würcklich auf der Wanderschafft begriffen ist, ausgenommen) sich mit einem Degen, oder andern Gewehr, betreten lassen mögte; Mit der Verwarnung, daß ihm solcher auf öffentlicher Strasse abgenommen, und, auf fernern Uebertretungs-Fall, er noch mit einer Geld-Busse von 5 Thalern jedesmahl beleget, und hierüber noch mit Gefängniß angesehen werden solte. Ingleichen solten in denen Wirths-Häusern, Schencken, und andern Winckel-Häusern, keine leichtfertigen Weibs-Personen und unzüchtigen Betteln geduldet, sondern so bald fortgejaget, und, da sie sich wieder einfinden würden, an den öffentlichen Pranger gestellet, ausgepaucket, und zu dem Lande hinaus verwiesen werden. Den 25 September verbot er, durch ein in den Druck ausgelassenes Patent, daß so wohl in Städten, als auf dem Lande, die Schenck- und Winckel-Täntze auf die Sonn- und hohen Fest-Tage, bey Gefängniß und hoher Leibes-Straffe, ferner nicht gestattet werden solten. Den 5 October ließ er in seiner Residentz Wilhelmsburg den Anfang zu dem neuen Fürstlichen Opern-Hause machen. In dem Jahr 1697 den 2 Jenner, ward, auf des Hertzogs Veranstaltung, eine gewisse Bettel-Ordnung zu Pappiere gebracht, und, nach geschehenem Drucke, unter besagtem Dato publiciret. Den 19 May wurden, Krafft des auf dem noch fortwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg, wegen Beschickung der Friedens-Tractaten, in dem Fürsten-Rathe ausgefallenen Conclusi, zweene aus den Fürstlich-Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie benennet; Ehe und bevor aber die sonst gewöhnliche Communication zwischen denen Fürstlichen Gotha- und Weymarischen Linien erfolgete, wurden, mit Hindansetzung letztbemeldter Fürstlichen Linie, die beyden Fürstlichen Häuser Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha, in die General-Vollmacht und Instruction gesetzet, wie auch dem Schema der Seßion nahmentlich, wiewohl nicht ohne Protestation mehrberührter Fürstlich-Weymarischer Linie, einverleibet. Den 19 Julius ließ er zu Erweiterung des Fürstlichen Opern-Hauses zu Weymar den Anfang machen. Den 10 September ließ er, nach vorher gepflogener Communication mit den beyden Fürstlichen Häusern Eisenach und Gotha, über obige in dem Jahr 1693 hergegebene zwey Gewölber, noch ein besonderes schönes hohes Gewölbe, mit 5 grössern Fenstern, in dem Fürstlichen Residentz-Schlosse, unter dem so genannten Chur-Fürstlichen Gemache, und hinter dem Fürstlichen Schloß-Brunn gelegen, zu dem Ende einräumen, damit es gleichfalls zu einem Archiv aptiret, und in dasselbe diejenigen mit dem Fürstlich-Eisenachischen Theile gemein habenden Acten, welche seither in einem andern Gewölbe, unter dem grossen Fürstlichen Saale gelegen, gebracht, und hingegen die zwischen beyderseits Fürstlichen Gotha- und Weymarischer Linien gemeinschafftliche wichtige Acten, welche einige Jahre her zwar in dem runden Thurme des so genannten Fürstlichen Garten-Hauses gelegen, aber, weil derselbe sehr tief in einen Graben gehet, etwas feuchte hatten werden wollen, und mit der Zeit verderben mögten, aus demselben genommen, und in obiges Gewölbe unter dem grossen Saale geschaffet, und verwahrlich hingeleget werden solten; Zumahl, da an diesem letztern noch ein Brief-Gewölbe, so mit dem Fürstlichen Hause Gotha auch gemein war, und auf solche Weise diese beyden Gewölbe, worinnen alle und jede Documente und Acten, welche mit nur gedachtem Hause Gotha gemein, nahe beysammen waren. In dem Jahr 1698, den 12 Februar, langete unser Hertzog, auf vorher von dem Hertzoge zu Weissenfelß geschehene freund-vetterliche Einladung zu dem daselbst angestellten Carnevall, mit einem ziemlichen Comitat an Personen und Pferden, zu besagtem Weissenfelß an, und war herrlich eingeholet. In seiner Suite waren nebst andern Dienern, folgende Ministers und Cavalliers: 1) Anton Günther von Schwartzenfelß, Geheimder Rath und Ober-Marschall. 2) Heintich von Wolfframsdorff, General-Major, und gesammter Hennebergischer Kriegs-Rath. 3) Georg Friedrich von Bibra, General-Major. 4) Wilhelm Albrecht Christian von Pöllnitz, Obrister und Landes-Hauptmann. 5) Friedrich Wilhelm von Nielot, Stall-Meister. 6) Hanns Siegmund von Bottfeld, Ober-Schencke. 7) Ernst Heintich von Göttfardt, Cammer-Juncker. 8) Rudolph Heintich von Nitzschwitz, Cammer-Juncker und Ritt-Meister von der Leib-Garde. 9) Friedrich Gottfried von Hacke, Cammer- und Jagd-Juncker, auch Hauptmann. 10) Johann Caspar Eichelmann, Geheimder Cämmerer. Den 12 April ließ er an den Rath zu Weymar ein Rescript ergehen, worinnen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben war, wie derselbe künfftighin bey vorgehenden Executions-Fällen, in Ansehung der Mobilien, verfahren solle, und zwar folgenden Inhalts: „Es solle, da in Zukunfft „eine Sache beständig ausgeklagt, und zur Hülf-„fe verwiesen worden, auf Klägers Anhalten, „dem beklagten Theil, ohne allen Verzug, nicht „allein die Bezahl- und Vergnügung binnen 14 „Tagen zu leisten auferlegt, sondern auch zu-„gleich mit Benennung eines gewissen Tages, „eventualiter angedeutet werden, daß, wann er, „nach Ausgang solcher Zeit, noch 4 Wochen „und 3 Tage, und also eine vollständige Säch-„sische Frist, vorüber streichen lassen würde, als-„dann unverlängt an demselben Tage mit der „Hülffe wider ihn stracklich verfahren werden „solle, gestalt dann der Rath, da der Beklagte

„sich

„sich hierauf mit der Zahlung in der Güte nicht „einstellete, und der Kläger so dann etwas von „Fahrniß angegeben, ohne Verstattung einer „fernern Frist, selbiges so bald durch die Ge„richts-Personen wegnehmen, und gerichtlich „taxiren zu lassen, auch dem Gläubiger, da er es „in solchem Tax an statt seiner Bezahlung an„zunehmen, und die Uebermasse heraus zu ge„ben, gemeynet, zuzuschlagen habe, es wäre „dann, daß er solches zu thun Bedencken trü„ge oder der Schuldener sich des Taxes wegen „beschweren würde, so wäre, ob zwar sonsten „dißfalls regulariter keine Subhastation vorzu„gehen pflegte, das verholffene Fahrniß (es sey „dann, daß Sachen, so, bis die hernach gesetz„te Zeit verstrichen, nicht erhalten werden könn„ten, angegeben worden, auf solchem Fall die„selbe nach Verfliessung 1, oder 2 Tage, und, „da es der Debitor nicht einlösete, so bald, oh„ne fernere Ausruffung, zu verkauffen) den„noch auf solchen Fall, von 14 Tagen zu 14 „Tagen, dreymahl öffentlich anzuschlagen, oder „auszuruffen, und dem, so am meisten da„für geben wolle, zu adjudiciren; Finde„te sich aber, nach beschehener dieser Feilbie„tung, kein Käuffer, so solle dem Gläubiger frey „stehen, ein Geld darauf zu setzen, und solche „Summe folgendes anderweit dreymahl öffent„lich verkündiget, und dem, so am meisten, über „des Gläubigers Gebot, auf das ausgepfände„te, und inzwischen auf dem Rathhause ver„wahrlich hinterlegte, Fahrniß gesetzet, dasselbi„ge verkauffet, oder, da sich niemands findete, „dem Gläubiger um seine angebotene Summa „zugeschlagen werden.„ Den 30 Julius erhielt der Hertzog, von dem Chur-Fürstlich Maynzischen Reichs-Directorio auf dem noch fortwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg, wegen der vorigen Jahres bey der Friedens-Deputation geschehenen Präterition, ein solch Attestat, unter der gewöhnlichen Unterschrifft und Siegel: „Daß bey der vom besagten Chur„Mayntzischen Reichs-Directorio, im Nah„men aller dreyer Reichs-Collegiorum, dem „Fürstlichen Sachsen-Weymarischen Gesand„ten, am 29 Julii des jüngst verwichenen 1697 „Jahrs, beschehenen mündlichen Vorstellung, „auch von Reichs wegen contestirt worden; daß „die Nicht-Beywohnung der damahls ange„ordneten Reichs-Deputation zu denen Frie„dens-Tractaten, dem Hoch-Fürstlichen Hau„se Sachsen-Weymar ohnpräjudicirlich seyn „solle, und daß bey dergleichen künfftig sich er„wa ereugenden Reichs-Deputation, man auf „hoch erwähntes Fürstliche Haus Sachsen„Weymar sonderbare Reflexion nehmen wer„de.„ Den 17 October ließ der Hertzog, nach dem Exempel der Benachbarten, eine Verordnung, wegen Verführung des Getreydes, in Druck ergehen, solcher, bey Verlust des aufgeladenen Getreydigs, sammt Pferden, Wagen und Geschirr, stracklich nachzuleben; Mit dem Anhange, daß der Landmann alle seine Victualien, was er sonst in die Stadt zu dem Verkauffe bringet, nichts davon vor den Thoren oder in den Gassen verkauffen, sondern sich damit auf dem Marckte einfinden, die Höcken, Verkäuffer und Fremde auch nicht eher, als bis nach gefallener Fahne, etwas zu kauffen befugt seyn solten. In dem Jenner des 1699 Jahres ließ unser Hertzog eine Verordnung in Druck fertigen, wie es inskünfftige mit der Belehrung der Catechumenorum, oder derjenigen Kinder, so das erstemahl das heilige Abendmahl gebrauchen wollen, und darauf folgenden Christlichen Confirmation, in denen Kirchen des Fürstenthums Weymar gehalten werden solte. Worinnen aber unter andern expreß enthalten war, daß die Pfarrer jeden Orts, um dieser Handlung der Confirmation willen, weder von den Kindern, noch denen Eltern, einiges Accidens abfordern, vielweniger von denenselben mit Gewalt erzwingen solten. Gleichwohl aber würden Christliche Eltern in Erinnerung der grossen Wohlthat, so dadurch ihren Kindern wiederfähret, und der grossen Mühe, so die Geistlichen darbey anwenden müsten, sich von selbst bescheiden, und gegen dieselben ihr Danckbares Christliches Gemüthe, mit einer freywilligen Gabe und Erkäntlichkeit, nach Vermögen, an den Tag legen, und diese Belehrung und Gebrauchung des Heiligen Nachtmahls solte alljährlich zweymahl, nehmlich Ostern und Michaelis, geschehen. Auf vorhergegangene Communication, welche unser Hertzog mit dem regierenden Hertzoge zu Sachsen-Eisenach, Johann Georgen, gepflogen hatte, ward den 13 April, Krafft des den Fürstlichen gesammten Hause Weymar dermahlen zugestandenen Hennebergischen Directorii, der Fürstlich-Weymarische Hof-Regierungs- und Consistorial-Rath, Gottfried Christian Rappoldt, nach Nürnberg, dem daselbst ausgeschriebenen Fränckischen Kreiß-Tage, in dem Nahmen der sämmtlichen Fürstlichen Hennebergischen Interessenten, beyzuwohnen, mit gemessener Instruction und Vollmacht abgefertiget. Den 9 Junius ließ unser Hertzog ein Patent, wegen der überall herum schweiffenden Gart-Brüder, Zigeuner, und anderer vielen starcken gesunden Bettler, und Herren-losen Gesindleins, in öffentlichen Druck ergehen, und anschlagen. Den 20 Julius ließ er das in nächst vorigem Jahre, unter dem 17 October, wegen der je mehr und mehr steigenden Theurung des Getreydes, und daß dergleichen nicht aufgekauffet und ausserhalb Landes verführet werden solte, in Druck ergangene Patent, verneuern, und demselben dieses mit einverleiben: Weil man vernommen, daß solches Verbot nicht nur wieder in Mißbrauch gekommen, sondern auch viele Geld- und Gewinnsüchtige Leute, so wohl unter den Christen; als den Juden, sich unterfiengen, auf die in dem Felde stehenden, und vielem Ungewitter unterworffenen, Früchte ein gewisses Geld zu geben, und solche nachmahls aus dem Lande zu führen; Daß sich männiglich dessen höchst straffbaren Handels, bey Vermeidung ernster exemplarischer Bestraffung, und Confiscation des Getreydigs, enthalten solle. Nachdem auch in dem Fürstenthum Weymar denen hiebevor, nach Anleitung des von Kayser Ferdinand den II, unter

unter dem 24 October 1630, auf öffentlichem Reichs-Tage zu Regenspurg, denen sämmtlichen Kayserlichen, auch Chur- und Fürstlichen Hof- und Feld-Trompetern, wie auch Heer-Pauckern, wegen des Trompeten-Blasens und Heer-Paucken-Schlagens, ertheilten Privilegii, in Druck ergangenen Mandaten und Verordnungen, bishero zuwider gelebet, und so wohl in Städten, als auf dem Lande, die Trompete, auch zu Zeiten die Heer-Paucke, gebrauchet worden, und hierüber die Dorf-Spiel-Leute sich unterfiengen, nicht nur nach geendigtem Hochzeit-Mahle, und bey andern Zusammenkünfften, denen fremden Gästen das Geleite zu geben, und ihnen auf öffentlicher Land-Strasse mit Trompeten-Blasen aufzuwarten, sondern auch in denen Dorff-Schencken, bey Anwesenheit anrüchtiger und Henckers-mäßiger Personen, öffters dergleichen zu thun; Als wiederholte unser Hertzog, unter obgedachtem 20 Julius obige Befehle von neuem, und verbot darinnen, bey Strafse 100 Rheinischer Gold-Gülden, (welche halb der hohen Fürstlichen Landes-Obrigkeit, und die andere Helffte denen Hof- und Feld-Trompetern zu kommen solte,) wie auch Abnehmung der Trompete und Heer-Paucke: „Daß „weder den Stadt-Pfeiffern, (ausser auf den „Thürmen, und bey dem öffentlichen Gottes-„dienst) noch andern Bürger- und Bauer-„Spielleuten, wie die Nahmen haben mögen, „bey Bürger- und Bauer-Hochzeiten, Kind-„tauffen, Jahr-Märckten, Kirchmessen, und „Wirths-Häusern, Schencken, auf öffentlichen, „oder Winckel-Täntzen, wie auch andern Zu-„sammenkünfften und Conviviis, ingleichen den „umvagirenden Bärenführern, mit der Trom-„pete, oder der Posaune, auf Trompeter-Art, „zu blasen, noch auf der Heer-Paucke zu schla-„gen, verstattet, und nachgelassen werden solte.„ Den 25 September ließ der Hertzog die aus treuer Landes-väterlicher Vorsorge, wegen der höchst schädlichen Auffkauff- und Abführung des Getreydes ausserhalb Landes, vormahls in Druck ergangenen Verordnungen, um der je mehr und mehr zu besorgenden Theurung willen, wiederholen, mit der angehängten ernstlichen Verwarnung: „Wo einer, oder der an-„dere, mit dergleichen verbotenen Getreydigs-„Fuhren auf der Strassen (massen diese zu sol-„chem Ende fleißig beritten und visitiret werden „solte) angetroffen würde, der, oder dieselbe, „mit sammt den Pferden, Schiff- und Geschirr, „ohne Ansehen einiger Person, stracklich ange-„halten, in die nächste Gerichte gebracht, und „daselbst so lange in Arrest behalten werden sol-„len, bis es an die Fürstliche Regierung berich-„tet, und, was so wohl mit dem Verkäuffer, „als Abekäuffer, zu thun, weiter resolvirt wor-„den; Jedoch solle das Commercium mit den „benachbarten und andern nahen angräntzenden „Orten dadurch keinesweges verboten und auf-„gehoben, sondern denen Gespanen und Fuhr-„leuten, wenn sie in die Städte des Fürsten-„thums Weymar, Kohlen, Bau-Holtz, Bre-„ter, Schindeln, Eisen, und andere Materia-„lien bringen würden, Getreydig auf den Märck-„ten in Städten, nach gefallener Fahne, zu kauf-„fen, und zurück zu laden, verstattet seyn, auch „zu ihrem desto bessern Fortkommen, auf gebüh-„rendes Anmelden, mit Attestatis und Pässen „versehen werden. Und weiln man bishero „wahrgenommen, daß Butter, Käse, Gänse, „Hüner, und Fische, von den Fremden in dem „Fürstenthum Weymar aufgekauffet, oder von „den Einwohnern selbst an auswärtige Oerter „vertragen worden, so ist solches, bey Straffe „der Confiscation, mit der Bedeutung und Auf-„lage verboten worden, daß dergleichen Vi-„ctualien in die Städte, worunter dann die „Stadt Jena, in Absicht der gemeinschafftlichen „Universität, mit begriffen auf öffentlichen „Marckt zum Verkauff gebracht werden sollen.„ Den 26 November, war der XXV Sonntag nach dem Fest der H. Dreyeinigkeit, gab unser Hertzog den gesammten Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, und sämmtlichen Unterthanen, durch ein in Druck gefertigtes Mandat, zu vernehmen, was auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg von denen sämtlichen daselbst anwesenden Evangelischen Ständen wegen Aender- und Verbesserung des sogenannten alten, oder Julianischen Calenders, beliebet und geschlossen worden, und daß solcher verbesserte Calender, nach Verfliessung des 18 Februars des bevorstehenden 1700 Jahres, mit Aussen- und Zurücklassung der bis auf gegenwärtige Zeit nach und nach zu viel eingeschalteten Tage, seinen Anfang würcklich gewinnen, und man des folgenden Tages darauf den ersten Mertz zählen, schreiben und nennen, auch darmit ferner fortfahren, und dieser Verordnung in allen Stücken, bey Vermeidung eines ernsten Einsehens, gehorsamst nachkommen solle. Dieses Mandat ward nachgehends an dem ersten Sonntage des Advents von allen Cantzeln des Fürstenthums Weymar, wie auch der Fürstlich-Hennebergischen Landes-Portion, öffentlich abgelesen. In dem Jahr 1702 that sich zwischen den beyden Häusern Gotha und Weymar ein Präcedentz-Streit hervor, da dieses vor jenem die Präcedentz im Votiren auf dem Reichs-Tage, und auch einige Personen aus jenem Hause vor dieses Hauses Hertzogen haben wolten; von welchem Streite Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 628. u. ff. p. 640. und 655. nachgelesen werden kan. Aber in dem Jahr 1704 verglich sich unser Hertzog mit Sachsen-Eisenach und Gotha, wegen gedachter Präcedentz in dem Votiren auf den Reichs- und Kreiß-Versammlungen, durch eine Lineal-Alternation: Darwider aber Sachsen-Hildburghausen und Saalfeld protestirten. Den 10 Decemb. 1706 ließ er von Kayser Josephen die Reichs-Lehen empfangen. Als Hertzog Johann Ernst den 10 Junius 1707 mit Tode abgieng, ward dessen ältester Printz, Hertzog Ernst August, mitregierender Herr. In dem Jahr 1710 am

1 August

1 August wurde zu Weymar ein allgemeiner Synodus der Priesterschafft aus dem gantzen Fürstenthum und denen darzu gehörigen Landen gehalten. Dabey hat unser Hertzog Wilhelm Ernst zu Sachsen alles selbst angeordnet, auch dieser solennen Handlung, welche von 7 Uhr Morgens bis um 1 Uhr Nachmittags gewähret, nebst Dero Geheimden- und andern Räthen, beygewohnet. Ludovici Schauplatz der Allgem. Welt-Gesch. des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 720. In dem Jahr 1711 ließ sich Hertzog Wilhelm Ernst nach Kayser Josephs Tode, auf dem Wahl-Tage zu Franckfurt die Capitulations-Sachen angelegen seyn, wie aus einer Chur-Mayntzischen und Königlich-Preußischen Antwort an Sachsen-Weymar, die in dem Neueröffneten Welt- und Staats-Spiegel, Theil XXXV, p. 885 u. f. zu lesen stehen, zu ersehen ist. In eben demselbigen Jahre ließ er auch die Schwartzenburgische Stadt Arnstadt, wegen daselbst prätendirten Rechtens, besetzen. Den Verlauff dieser Weymar- und Arnstädtischen Sachen, kan man, nebst dem Schreiben an einige Fürsten und ihren Antworten darauf, in dem gedachten Neueröffneten Welt- und Staats-Spiegel, Theil XXX, p. 459 u. f. XXXII, p. 661-686. XXXV, p. 932 u. ff. LV, p. 566 u. ff. LVI, p. 651. u. ff. ausführlich nachlesen. In dem Jahr 1713, den 22 Mertz, ließ er die Reichs-Lehen von Kayser Carln den VI in Empfang nehmen. In eben demselben Jahre erhöhete er die Land-Schule zu Weymar in ein Fürstliches Gymnasium, und ließ den 6 Nov. die von ihm neuerbauete St. Jacobs-Kirche einweyhen, auch zugleich das neue Waysen- und Zucht-Hauß zu gehörigem Gebrauche widmen. Sein Ableben erfolgte den 26 August des 1728 Jahres; Nachdem er 65 Jahr, 10 Monat, und 7 Tage, alt geworden. Es war übrigens dieser Hertzog der Evangelischen Religion zugethan, und ein grosser Liebhaber der Wissenschafften, besaß auch auf seinem Schlosse ein schönes Kunst- und Müntz-Cabinet, und vortreffliche Bibliotheck, so von ihm, durch Erkauffung der admirablen Bibliotheck des berühmten und gelehrten Schlesischen Freyherrns von Logau, wie auch durch die raren Bücher und Manuscripte des weitberühmten Schurtzfleisches zu Wittenberg, um ein grosses vermehret ward. Müllers Sächsische Annales. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 401 u. f. Hübners Politische Historie, Th. V, p. 899 u. f. Ranffts Necrolog. domus Saxon. coævum, p. 189 u. f. Biedermanns Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreyse, Tab. LX. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes, Th. I, p. 78. Melissantes jetztleb. Europa, Th. I, p. 156. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 606. Siehe auch den Geschlechts-Artickel: Weymar, im LV Bande, p. 1331.

Wilhelm Ernst, Printz von Brandenburg-Bayreuth, der jüngere Printz George Friedrich Carls, Marggrafens zu Brandenburg in Bayreuth, und Dorotheens, Hertzog Ludwig Friedrich zu Hollstein-Beck Tochter, die ihm 1712 den 25 Julius gebohren. Weil er Lust zum Kriege bezeugte, begab er sich unter die Aufsicht seines Herrn Vetters, Marggraf Albrecht Wolfgangs von Culmbach, der als Kayserlicher General in Italien stand, mit welchem er auch 1732 dem Feldzuge auf der Insul Corsica beygewohnet. Einigen Nachrichten zu Folge soll er schon würcklicher Obrister über ein Kayserliches Regiment zu Fuß und ein Fränckisches Kreis-Regiment Cürassirer gewesen seyn. Er starb den 7 November 1733 zu Mantua an den Kindern-Blattern in dem 21 Jahre seines Alters. Sein Leichnam ist bald darauf über Trident nach Deutschland abgeführet worden. Hübners Geneal. Tabellen, Th. I. Tab. 181. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733 p. 401 u. f.

Wilhelm, der Eroberer zugenannt, siehe oben Wilhelm I, König in Engelland.

Wilhelm, FERRABATIUS zugenannt, siehe Wilhelm, Graf in Apulien.

Wilhelm, FERRABRACHIUS zugenannt, siehe Wilhelm, Graf in Apulien.

Wilhelm, Fierabras zugenannt, siehe oben Wilhelm IV unter den Hertzogen von Guienne.

Wilhelm, von Fimersen, war Preußischer Landmeister in Liefland vom Jahr 1361 bis 1374. Hübners Polit. Histor. IV Band, p. 654.

St. Wilhelm Firmatus, war aus Tours bürtig, und wurde in der Jugend wohl unterrichtet, bis er zu einem Canonico St. Venantii gemacht wurde. Er hatte grosse Lust zu den Waffen, war auch in der Medicin wohl erfahren, und sammlete grossen Reichthum. Nach diesem begab er sich mit Bewilligung seiner Mutter an einen einsamen Ort in der Grafschafft Maine, und als ihn eine Hure verführen wolte, verbrannte er sich selbst zu Dämpffung seiner Begierden den einen Arm, bekehrte auch die Hure, und ließ sie also wieder von sich. Darauf reisete er ins Gelobte Land, und als er den Weg nicht wuste, soll ihm derselbe von einem Raben seyn gezeiget worden. Nach seiner Rückkunfft führte er ein heiliges Leben in der Einsamkeit, gab fast alles, was er geschenckt bekam, den Armen, und als ihm ein Dieb seinen Rock gestohlen hatte, und er denselben wieder bekam, ließ er ihn dem Diebe wieder geben. Als ihm eine Frau Eyer brachte, merckte er, daß sie gestohlen waren, und nöthigte die Frau selbige zurück zu nehmen. Nachgehends wohnete er eine Zeitlang an der Rhone, begab sich endlich nach Mantille und starb daselbst um das Jahr 1090. Sein Leichnam liegt jetzo zu Mortaigne in der Normandie in einer von ihm benannten Kirche. Der Gedächtniß-Tag ist der 24 April.

Wilhelm, der Flachs-Kopff zugenannt, siehe oben Wilhelm III, unter den Hertzogen von Guienne.

Wilhelm Friedrich, Fürst von Nassau-Dietz Statthalter in Frießland, war der jüngere Sohn Ernst Casimirs, Grafens von Nassau-Dietz, welcher der Vereinigten Niederlande Feld-Marschall und Gouverneur in Frießland gewesen, und Sophie Hedwigs, Hertzogs Heinrich Julius zu Braunschweig ältester Tochter, die ihn

1613 den 7 August zur Welt gebracht. In seiner Jugend ward er zu den freyen Künsten und Kriegs-Exercitien wohl angeführet. Er that eine Reise in Franckreich, und wohnte unterschiedenen Feldzügen unter dem Printzen Friedrich Heinrichen von Oranien, insonderheit 1637 der Belagerung der Festung Breda bey. Auf dem 1640 ausgeschriebenen Frießländischen Landtage wurde er von den Ständen solcher Provintz zu ihrem Gouverneur erwählet. Weil aber gemeldeter Printz von Oranien solches Gouvernement selbst verlangte, und selbigen die Provintz Gröningen, sammt den Omelanden, wie auch das Land Drent zu ihrem Gouverneur würcklich ernennet, zog er sich solches nicht wenig zu Gemüthe. Er muste auch von dem besagten Printzen viel Verdruß ausstehen, und konnte das Regiment zu Fuß, so sein Vater und Bruder nach einander geführet, nicht bekommen, sondern muste sich nur mit einer Compagnie zu Pferde begnügen lassen. Da er 1641 in dem Haag anlangte, wurde er nicht wohl angesehen, auch in dem Rathe von Staaten ihm als einen Gouverneur von Frießland keine Seßion gegeben. Endlich verwilligte er und die Frießländischen Stände dem Printzen von Oranien die Anwartschaft auf solches Gouvernement, wodurch er mit ihm ausgesöhnet, auch die General-Staaten, die auf des Printzen Seite mehr, als auf der seinigen waren, begütiget wurden. So bekam er auch bald darauf ein Regiment zu Fuß, welches insgemein das Wahlische Regiment genennet worden. Als 1644 die Friedens-Tractaten zu Münster zwischen dem Könige von Spanien und den gedachten Niederlanden fürgenommen werden solten, schlugen ihn einige Provintzen zu einem Gesandten vor; Geldern und Holland aber waren ihm hierinnen zuwider. In eben diesem Jahre befand er sich bey der Belagerung von Saß van Gent, wie auch 1645 bey der Belagerung und Eroberung von Hulst in Flandern, da er eines von den drey Lagern commandirte. Nach des Grafen Johann Albrechts zu Solms 1648 erfolgtem Absterben, als die Provintz Holland dessen erledigte Stelle eines General-Feld-Zeugmeisters abschaffen wolten, theilten es die andern Provintzen ihm zu. So wurde er auch 1649 von dem Könige Friedrichen III von Dännemarck mit dem Elephanten-Orden beschencket. Im Jahr 1650 gebrauchte sich der Printz Wilhelm von Oranien seiner bey dem auf die Stadt Amsterdam gehabten Anschlage, der Rath aber daselbst wolte ihm bey seiner Ankunft mit seinen Völckern nicht einlassen. Nachdem gemeldter Printz von Oranien gestorben, erwählte ihn die Provintz Gröningen, die Omelande und das Land von Drent zu ihrem Gouverneur. Hierauf vermählte er sich im Jahr 1652 mit Albertinen Agnes, Printz Friedrich Heinrichs von Oranien anderer Tochter. Im Jahr 1654 erlangte er den Reichs-Fürsten-Stand, und der Chur-Brandenburgische Gesandte nahm in seinem Nahmen auf dem damahligen Reichs-Tage zu Regenspurg den Besitz in dem Fürstlichen Collegio. Nach Absterben Johann Wollfarths, Herrn von Brederode ward auf ihn 1655 das Absehen zu einem General-Feld-Marschall der Vereinigten Niederlande gerichtet, obschon auch diese Stelle die Provintz Holland gantz abzuschaffen gesucht. In eben diesem Jahre legte er nebst der General-Staaten Deputirten einige schwere Streitigkeiten zwischen der Stadt Gröningen und den Omelanden gütlich bey, und befand sich 1660 in dem Haag, bey Königs Carls II in Groß-Britannien solennen Aufnahme, da er wegen der Staaten die Rede an den König gethan. Als auch 1663 der Bischoff zu Münster sich der sogenannten Dieler-Schantze, in Sachen Hartmanns Fürsten zu Lichtenstein wider George Christianen, Fürsten zu Ost-Frießland, Kraft aufgetragener Kayserlichen Commißion bemächtiget, ward ihm die Wiedereinnehmung aufgetragen, welches er auch glücklich ins Werck gerichtet. Da er um diese Zeit einige zu seinem Gouvernement gehörige Grentz-Festungen gegen Westphalen selbst besichtigen, und zu Leuwarden eine Sattel-Pistol loßschiessen, solches aber anfangs nicht Feuer geben, und er den Ladestock ausziehen, oder in das Rohr blasen wolte, gieng sie plötzlich loß, und die Kugel fuhr ihm unter dem Kinn hinein, und oben bey der Nase und den Augen wieder heraus, wodurch er seine Sprache völlig verlohr, so daß er alles durch die Feder zu verstehen geben müssen, bis ihm ein dazu geschlagenes Fieber den 21 October 1664 des Lebens beraubet. Von seiner obgedachten Gemahlin, die 1697 den 26 May mit Tode abgegangen, sind ihm gebohren worden: 1) Heinrich Casimir, Fürst von Nassau-Dietz, und Erb-Statthalter in Frießland, gebohren 1657 den 17 Jenner; und 2) Amalie, gebohren im Julius 1654, vermählt 1690 den 28 November mit Johann Wilhelmen zu Sachsen-Eisenach, und gestorben zu Altstädt 1695 den 16 Februar. Theatr. Europ. T. VIII. IX und X Aubery Memoires. Neufville hist. d'Hollande. Bizot hist. metall. d'Hollande. Leti theatr. Belg. Neuestes von Staats- und Kriegs-Affairen, St. I, p. 24. Gaubens Helden- und Heldinnen-Lexicon. Hübners Polit. Histor. Th. VI, p. 845. Ebendess. Genealogische Tabellen, Th. I Tab. 259.

Wilhelm Friedrich, Printz von Sachsen-Saalfeld, wurde gebohren den 16 August 1691. Sein Herr Vater war Hertzog Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld, und die Frau Mutter, die Prinzeßin Charlotte Johanne, des Fürstens Josiä von Waldeck Tochter, und des Herrn Vaters andere Frau Gemahlin, welche den 1 Februar 1699 zu Hildburgshausen, allwo sie sich nebst ihrem Gemahl einiger Angelegenheiten wegen befunden, nach einer Kranckheit von etlichen Tagen mit Tode abgegangen. Unser Printz war der älteste aus dieser andern Ehe, und ward von seinen Hochfürstlichen Eltern mit solcher Sorgfalt erzogen, daß er einer der frömmsten und gelehrtesten Printzen seiner Zeit geworden. Im Jahr 1714 wohnte er in seines Herrn Vaters Angelegenheiten nebst einigen seiner Brüder zu Baaden dem Friedens-Congreß bey, welchen das Römische Reich mit der Cron Franckreich angestellet, und glücklich zum Schluß gebracht.

Im

Im Jahr 1717 den 19 May gieng er mit seinem jüngern Bruder Carl Ernsten nach Ungarn ab, der dasigen Campagne wider den Erb-Feind des Christlichen Nahmens beyzuwohnen. Nachdem er wieder zu Hause angelanget, hat er sich mehr auf Theologische Betrachtungen als einige Kriegs-Uebungen geleget, und wie er ein Liebhaber von der Poesie war, unter andern folgende schöne Arie verfertiget und zum Druck befördert, die ihres Inhalts wegen nicht nur allhier, sondern so gar in einem Gesang-Buche einen Platz verdienet, und also lautet:

1.

Kühles Grab, du sanffte Ruh,
Da mich keine Trübsal dränget,
Meine Augen schließ ich zu,
Weil nichts Böses mir verhänget,
Weil mich JEsus Gnade decket,
Und mich keine Sünde flecket.

2.

Creutzes-Noth hat nun ein End.
Denn der Tod ist süsses Schlaffen,
Weil mir JEsus beut die Hand,
Und vernicht des Teuffels Waffen.
Drum bin ich getrost im Sterben,
Denn ich kan den Himmel erben.

3.

Christi Unschuld sey mein Kleid,
Damit ich vor GOtt kan treten,
Wenn ich nun von hier bescheid,
Laß mich brünstig seyn im Beten;
Laß mich, JEsu, dich nur fassen,
Wenn ich nunmehr werd erblassen.

4.

Jetzt spür ich im Geiste schon,
Was für Freude die empfinden,
Die vor GOttes Gnaden-Thron,
Frey gezehlt von Schuld und Sünden,
Die der HErr zur Rechten stellet,
Und den Engeln beygesellet.

5.

Nun ich sterbe mit Begier
Um des Himmels zu geniessen,
Die ihr aber Thränen hier,
Last um meinen Abschied fliessen,
Hemmet euren Schmertz und Klagen,
Ich bin frey von Noth und Plagen.

6.

Lebt indessen hier vergnügt,
Es wird mit der Zeit geschehen,
Daß, wenn ihr die Welt besiegt,
Wir uns werden wieder sehen;
In den schönen Himmels-Auen
Wollen wir uns einsten schauen.

Allein dieses war gleichsam des höchstseligen Printzens Schwanen-Gesang, denn er fiel einige Zeit darauf in eine gefährliche Kranckheit, die ihm den 28 Jul. 1720 das Lebens-Licht ausbließ, indem er sich in seiner Jugend durch einige Debauchen die Schwindsucht zugezogen, welche ihn abgehalten, daß er nicht nur seinen jüngern Herrn Bruder nicht mit in die Campagne nach Italien begleiten können, sondern auch in der Blüte seiner Jahre sterben müssen. Er hatte sich die letzte Zeit vor seinem Ende recht hertzlich zu GOtt bekehret, wie hiervon aus andern die obstehende Arie bezeuget, worauf er den 29 Aug. mit Churfürstlichen Ceremonien beygesetzet wurde, nachdem er sein Leben fast auf 29 Jahr gebracht. Sein Symbolum war: Unverzagt, mit GOtt gewagt. Ranffts Necrologium Dom. Saxon. Coævum, p. 328 u. ff. Müllers Sächs. Annales, p. 600. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I. Tab. 166.

Wilhelm, der Fromme zugenannt, siehe oben Wilhelm II, König in Sicilien.

Wilhelm, der Fromme zugenannt, erster Hertzog von Guienne, siehe Guienne, im XI Bande, p. 1336.

Wilhelm, Gottskuhe zugenannt, siehe oben Wilhelm IV, unter den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm, der Grosse anfänglich genannt, nachmahls der Böse, siehe oben Wilhelm II, König von Sicilien.

Wilhelm, der Grosse zugenannt, siehe oben Wilhelm V unter den Hertzogen von Guienne.

Wilhelm, der Grosse genannt, siehe oben Wilhelm, Hertzog zu Sachsen-Weimar.

Wilhelm, der Grosse zugenannt, siehe Wilhelm VII unter den Marggrafen in Montferrat.

Wilhelm, der Grosse zugenannt, siehe oben Wilhelm, Graf von Clermont.

Wilhelm, mit dem grossen Beine zugenannt, siehe oben Wilhelm III unter den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm Guarro, siehe Wilhelm Warro.

Wilhelm, der Gute zugenannt, siehe Wilhelm II, König in Sicilien.

Wilhelm, der Gute beygenannt, siehe Wilhelm I, Graf von Hennegau.

Wilhelm Heinrich, Hertzog zu Sachsen-Eisenach, der letzte seines Hauses, war der älteste Sohn Johann Wilhelms, regierenden Hertzogs zu Eisenach, und wurde auf dem Schlosse zu Marcksul den 10 Nov. 1691 zur Welt gebohren. Seine Mutter war Frau Amalie, Fürst Wilhelm Friedrichs von Nassau-Dietz Tochter, welche den 26 Febr. 1695 starb, da er nicht viel über drey Jahr alt war. Jedoch er bekam den 27 Febr. 1697 an der Prinzeßin Christine Juliane von Baden-Durlach, und da dieselbe 1707 starb, den 28 Jul. 1708 an der Prinzeßin Magdalene Sybille von Sachsen-Weißenfels, eine so liebreiche Stief-Mutter, daß er den Verlust seiner leiblichen Mutter gar nicht empfunden, weil dieselben an seiner Standesmäßigen Erziehung, so viel von ihrer Aufsicht dependirte, nichts verabsäumet haben. Als er das zehende Jahr seines Alters zurücke geleget, wurde er auf Veranlassung seines Herrn Vaters, den 17 Aug. 1702 zum Rectore Magnificentißimo der Universität Jena erwählet. Er that darauf eine Reise in fremde Lande, nach deren Vollendung er sich den 14 Febr. 1713 zu Franckfurt am Mayn mit der Prinzeßin Albertine Juliane, des Fürstens Georg Augusts von Nassau-Idstein Tochter, deren ältere Schwestern bereits den Fürsten Georg

Georg Albrechten von Ost-Frießland, und den Hertzog Moritz Wilhelmen zu Merseburg zur Ehe hatten, vermählete. So vergnügt er mit derselben lebte, so wenig wurde er von derselben mit Kindern erfreuet. Seine martialischen Neigungen lockten ihn zu Ausgange des Spanischen Succeßions-Krieges in die Niederlande, um dem Feldzuge derer Alliirten wider die Frantzosen beyzuwohnen, welches Anlaß gab, daß er im May 1715 Obrister über ein Regiment zu Fuß in den Diensten der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande wurde. Im Jahr 1720 bekam er von dem König in Preussen den Ritter-Orden de la Generosite, auf welchen nach einigen Jahren der schwartze Adler-Orden folgte. Im Jahr 1722 ward er Holländischer Brigadier, verlohr aber den 9 Octob. dieses Jahres seine erste Gemahlin, worauf er sich den 3 Jun. 1723 zu Berlin die mit allen Leibes- und Gemüths Gaben prangende Prinzeßin, Anne Sophie Charlotten, des Marggrafens Albrecht Friedrichs zu Brandenburg, König Friedrichs I mittlern Bruders Tochter, zur zweyten Gemahlin beylegte. Das Beylager wurde bey Hofe in hoher Anwesenheit beyder Königl. Majestäten und des gantzen Königl. Hauses vollzogen. Als Abends um 6 Uhr durch den ältesten Königl. Hof-Prediger, Jablonsky, die Trauung geschahe, wurden die Canonen dreymahl um die gantze Stadt abgefeuert, worauf bey einer schönen Musick Tafel gehalten, und die in grosser Anzahl versammleten Cavaliers und Damen an vielen Tafeln herrlich tractiret wurden. Nach deren Aufhebung wurde im grossen Ritter-Saale mit dem solennen Fackel-Tantze der Ball eröffnet, welcher späte bis in die Nacht dauerte. Nach der Zeit wurde das neuvermählte Paar noch verschiedene Wochen lang von der Königlich- und Marggräflichen Familie auf denen nahe gelegenen Lust-Schlössern mit allerhand Ergötzlichkeiten unterhalten, bis endlich der Aufbruch nach der Fürstlichen Residentz Eisenach den 25 Jun. erfolgte. Es ist diese Ehe eben so unfruchtbar, als die vorige gewesen, ob gleich im übrigen beyde Hochfürstl. Personen sehr vergnügt mit einander gelebet. Den 4 Jenner 1729 starb der Herr Vater, worauf er zur Regierung gelangte, die er über 12 Jahr geführet, währender Zeit er beständige Ruhe und Friede im Lande gehabt. Die Einrichtung seines Hofes war nach der Beschaffenheit seiner Fürstl. Einkünffte ziemlich ansehnlich. Er suchte sein Vergnügen meistens in der Jagd, und liebte die Soldaten, ob gleich seine Umstände ihm nicht verstatteten, derselben viele zu unterhalten; doch hat er die meiste Zeit über ein Preußisches Regiment um sich gehabt, daß er fleissig in Waffen geübet. Man glaubte, er würde ein alter Herr werden, weil er ziemlich gesund aussahe, und noch wenig Jahre zurücke geleget hatte. Allleine er hat im Jahr 1741 eine harte Kranckheit ausgestanden, die ihm alle Hoffnung zur Genesung benommen. Ob er sich nun wohl davon dergestalt wieder erholte, daß er nicht nur ausser Gefahr zu seyn schiene, sondern auch wieder auf die Jagd gehen konnte, so hat es doch keinen Bestand gehabt. Denn als er den 25 Jul. besagten 1741 Jahres Abends von der Jagd zurücke kam, betraf ihn die darauf folgende Nacht ein so starcker Schlag-Fluß, daß er den folgenden Morgen als am 26 Jul. frühe um 2 Uhr ohne Leibes-Erben mit Tode abgienge, nachdem er sein Alter nicht höher denn auf 49 Jahre und etwas über 3 Monate gebracht. Weil er der letzte männliche Erbe seines Hochfürstl. Hauses war, so hat der regierende Hertzog Ernst August zu Weimar, als nächster Vetter, sogleich von dem gantzen Fürstenthum Besitz genommen, und deshalben seine Völcker in desselben Haupt-Städte, Eisenach und Jena, einrücken lassen. Was aber die aus der Saynischen Erbschafft dem Hause Eisenach zugefallenen Oerter und Aemter, als Altenkirchen, Frauenwalde, Frißling und Bendorff, so auf dem so genannten Westerwalde liegen, anbelangt, so hat solche der Marggraf zu Anspach, als rechtmäßiger Erbfolger, den 27 Jul. 1741 durch seine dahin abgeschickte gevollmächtigte Commissarien, den Geheimden Rath, Freyherrn von Seckendorf, und den Justitz-Rath, Scheyck, ohne Schwierigkeit in Besitz genommen. Biedermanns Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. XVI und LXIII. Müllers Sächs. Annales, p. 602. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I. Tab. 161. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III. p. 265 u. ff.

Wilhelm Heinrich, Printz von Oranien, siehe Wilhelm III, König von Großbritannien.

Wilhelm Heinrich, Fürst von Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, wurde nach dem Tode seines Herrn Vaters den 6 Mertz 1718 gebohren. Seine Durchl. Eltern waren Wilhelm Heinrich, Fürst zu Nassau-Usingen, und Charlotte Amalie, Heinrichs, Fürstens zu Nassau-Dillenburg, Tochter. Er gieng 1730 nach Genev, und trieb allda seine Studien und Exercitien bis in den Monat September 1732, da er sich nach Paris begab. Im Jahr 1737 den 2 Febr. wurde er zum Ritter St. Huberts, und im Monat Julius darauf zum Obristen über das deutsche Königl. Cavallerie-Regiment in Königl. Frantzösischen Diensten ernennet. Er erhielt in der Theilung mit seinem Bruder, dem Fürsten zu Nassau-Usingen, Saarbrücken, wo er 1740 ein Schloß und eine neue Residentz zu bauen anfieng. Seine Gemahlin ist Sophie Christine Charlotte Friedericke Erdmuth, George Wilhelms, Grafens von Erpach Tochter, mit welcher er sich den 28 Febr. 1742 vermählet, und mit ihr zwey Kinder gezeuget: 1) Sophie Augusten, gebohren den 31 Jenner 1743; und 2) einen Printzen, gebohren den 3 Jenner 1745. *L'Allemagne illustre vivante*, T. I. p. 383. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch vom Jahr 1745, Theil I. p. 329. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III. p. 760 und 1116. Band IV, p. 1010. Band VII. p. 515. Hübners Genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 261.

Wilhelm Hoddoc, ein Mönch zu Walles in Engelland, wurde 1536 zu Lancaster von den Protestanten erhencket. Der Gedächtniß-Tag ist der 13 Mertz.

Wilhelm Holst, siehe Olis (Wilhelm) im XXV Bande, p. 1303.

Wilhelm von Holte, Bischoff zu Münster, siehe oben Wilhelm I, Bischoff zu Münster.

Wilhelm Hyacinth, Fürst von Nassau-Siegen, war ein Sohn Johann Frantz Desideratus, Fürstens von Nassau-Siegen, der als Königl. Spanischer Statthalter von Geldern zu Rüremond 1699 im Monat December gestorben. Seine Mutter, Marie Eleonore Sophie, des Marggrafens Hermanns Fortunatus zu Baaden in Baaden Prinzeßin Tochter, und seines Vaters zweyte Gemahlin, brachte ihn den 18 oder 14 Februar 1666 zur Welt. Er war 33 Jahr alt, da er in dem gedachten 1699 Jahre zur Regierung kam, und lebte bereits in der zweyten Ehe. Der Tod Königs Wilhelms des Dritten von Engeland, als letzten Printzens von Oranien, gab Anlas, daß er als Senior von der ältesten Naussauischen Linie, auf die Oranische Erbschafft Anspruch machte. Er ließ daher den 22 October 1702 in der Haupt-Stadt des Fürstenthums Oranien, wie auch in denen andern Orten, ein gedrucktes und den 4 October datirtes Placat anschlagen, des Inhalts, daß, weil vermöge des von Philipp Wilhelmen, Fürsten von Oranien und Nassau, im Jahr 1618 gemachten Testaments, nach Absterben Königs Wilhelms des Dritten von Groß-Britannien, die Succeßion in das freye Fürstenthum Oranien dem Hause Naussau-Catzenelnbogen und insonderheit ihm, als dem ältern, aus dessen ältester Linie entsprossenen Fürsten zu Nassau angefallen: er, als eintziger rechtmäßiger Souverain besagten Fürstenthums, anjetzo befugt wäre, von allen desselben Unterthanen, den ihrem Herrn und Souverain schuldigen Respect und Gehorsam zu fordern, und befehle deswegen allen und jeden, wes Standes und Wesen sie seyn, Niemanden als ihm hinführo zu gehorsamen, und alles zu thun, was rechtschaffene Unterthanen gegen ihre Fürsten zu thun schuldig seyn; dargegen verspreche er ihnen, sie als ein Fürst zu regieren und zu beschirmen, auch bey allen ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten, Immunitäten, Conceßionen, Privilegien und Prärogativen zu erhalten, und zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß denenselben unter einigerley Vorwand entgegen gehandelt werde. Er erwartete hernach zu Avignon, was auf solche Publication, zumahl da auch andere hohe Prätendenten sich dazu angaben, erfolgen würde. Weil ihn aber der König in Franckreich den 4 October 1702 würcklich in den Besitz des Fürstenthums Orange einsetzte, nahm er den Titul eines Printzens von Oranien an, und errichtete eine so zahlreiche Hofstatt, als er es für diesen Titul convenable erachtete: Denn er hatte nicht allein zwölf Hof-Cavaliers, eben so viel Pagen und 24 Laquayen; sondern auch dreyßig Musicanten und Comödianten, wie ingleichen so viel Trabanten, zwölf Trompeter, nebst vier und zwantzig Jäger, welche Hof-Statt denn meistens aus Frantzosen und Italienern bestande. Allein dieses war sein gröstes Unglück. Denn weil seine Fürstlichen Einkünffte zu Führung einer so prächtigen Hofhaltung nicht zureichten, fieng er an eine so unordentliche Haushaltung und Regierung zu führen, daß endlich die Fürstlichen Anverwanden sich derer höchst bedrängten Unterthanen annehmen, und um Abstellung dieses verwirrten Zustandes bey dem Kayser bitten musten. Es ereignete sich hierzu im Jahr 1706 eine gute Gelegenheit. Denn er hatte eine Reise vor nach dem Haag, ohne Zweifel seine prätendirte Succeßion in dem souverainen Fürstenthum Oranien zu befördern. Hierzu verlangte er von seinen ohnedem erschöpfften Unterthanen 4000 Reichs-Thaler. Diese aber widersetzten sich, und suchten nicht allein bey den Agnaten; sondern auch am Kayserlichen Hofe Hülfe, wie denn auch dieselbe zu schützen, und die Unruhe zu stillen, den 15 Julius besagten 1706 Jahres einige Pfältzische Truppen auf Verordnung der Kayserlichen Commißion nach dem Fürstenthum Siegen marschirten, denen noch andere Preußische und Cöllnische nachfolgeten, daß sich endlich der Fürst mit seiner Prinzeßin Tochter nach Aachen retiriren muste. Er machte dieser Sache wegen drey Stücke durch den Druck bekannt, und sendete solche an viele Stände des Reichs. Das erste Stück war folgendes: **Kurtzer Bericht der von den Chur-Pfältzischen Dragonern geschehener Invasion und gewaltsamen Occupirung des Residentz-Schlosses zu Siegen, und was dabey ferner vorgegangen:** „Nachdem der Reformirte Fürst allhier einige „Zeit vorhin, so wohl bey Tag als des Nachts „über, durch seine also getauffte Schweitzer-„Garde patrolliren lassen, ist den 15 Julius „1706 darauf ein Chur-Pfältzischer Lieutenant, „genannt Melchior, sammt einem Cornet und „ohngefehr 50 Mann zu Pferd des Morgens „vor anbrechenden Tage unten bey des Reformirten Fürstens also genannten Naussauischen „Hof ankommen, woselbst er sich vertheilt, und „der Cornet mit einem Theil nach dem an besagter Residentz Schlos-Garten befindlichen also „genannten Haimer-Thor marschirt; der Lieutenant aber mit dem andern Theile durch das „Marburger Stadt-Thor, (welcher aus Befehl „des Reformirten Fürsten, unterm Vorwand, „daß der Fürst von Dillenburg hinweg wollte, „in solcher Frühe, da es annoch kaum Tag gewesen, eröfnet werden müssen) durch Anführung des Reformirten Fürstens zweyer Schweitzer, in vollem Galopp dem Schlosse zugerennet, die Pforten mit Gewalt angefallen, und „nachdem sie das erste Thor, am Schäntzgen „genannt, gewaltig eröfnet gehabt, und in Zerhauung des letztern Thores begriffen waren, „hat der Cornet mit seinen Leuten, welche obbemeldtes Haimer-Thor mit grosser Gewalt aus „den Angeln geworfen, und die beyde Thore „am Blumen-Garten zerhauen gehabt, bey „der Laureten-Capell die Mauren allbereits überstiegen, und also den Commendanten zur Uebergabe des Schlosses genöthiget, worauf sie „denn die Post besetzet, den Commendanten in „Arrest gezogen, das Magazin und die Heu-„scheuer eröfnet, und daraus, was ihnen nur „beliebig gewesen, geholet und hinweg genommen. „Den 16 haben sie ferner den Herrschafftlichen „Frucht-Boden mit Erbrechung zweyer Thüren „aufgeschlagen, und davon an 6 Malter, 4 Meßen Haber hinweg genommen. Den 17 sind „ohnge-

„ohngefehr 400 Bauren aus dem Amte Windeck, so vorigen Tages im Reformirten Land „zu Seelbach angekommen gewesen, in das Dorf „Eyserfeld eingefallen, denen die Unterthanen „Essen und Trincken, denen dabey gewesenen „beyden Schultheissen aber wegen ihrer Verpflegung das prätendirte Geld reichen müssen: „Sonst haben die Chur-Pfältzischen Commandirte selbigen Tages den für die Schloß-Garnison, um selbige in gehöriger Zucht zu halten, „vorhandenen höltzernen Esel und Justitz-Pfal „übern Hausen geworfen, und verbrannt, in „das Magazin abermahln eingebrochen, die „Thürme worinnen einige gefangen sich befunden, aufgeschlagen und selbige los gelassen; „Wie ingleichen das Schloß hin und wieder visitiret, ja so gar des Printzens Josephs hochseel. Andenckens Sarg eröffnet. Den 18 haben sie den Keller unter des Commendanten „Zimmer sammt dem dahinter befindlichen Gewölbe, worinn allerhand Kriegs-Materialien „aufbehalten werden, mit Gewalt aufgeschlagen, „und dadurch in das Collegium hiesiger H. H. „P P. S. Jesu eingebrochen, den obersten „Gang und Speicher visitiret, und an besagten „Gang eine Schild-Wacht gesetzet: wobey man „wegen des bey denen dabey im Gewölb gelegenen und geladenen Bomben und andere Kriegs-Sachen immerhin geschehenen Tabacks-Rauchen, sich alle Augenblicke eines entsetzlichen „Unglücks besorgen müssen. Eodem haben sie „abermahl von dem Herrschafftlichen Frucht-Boden, nachdem sie wie zuvor, das von dem Fürstlichen Keller neu angehenckte Schloß hinweggeschlagen, 6 Malter 10 Metzen Haber hinweggenommen. Sonst sind selbiges Tages obgedachte 400 Bauren in die Weydenauer-Gemeinde gerückt, welchen alles, wie zu Eisenfeld, zur Gnüge gereicht werden müssen. Den „19 ist die Halbscheid der Bauren abmarschiret, „und sonsten nichts sonderliches vorgefallen. „Den 20 sind einige von den Chur-Pfältzischen „Commandirten des Morgens in aller Frühe „nach Weidenau, Dreispach und Netphan geritten, und 10 a 12 Unterthanen, sammt ihren Pferden und Karren, welche eben selbigen „Tages zu Herrschafftlichen Frohn-Diensten, zu „Einführung des Heues, beordert gewesen, „Zwangsweise und mit vielen Schlagen und Prügeln eingebracht, womit sie von den Herrschafftlichen Frucht-Boden 15 hiesige Malter und 12 „Metzen Korn ins Bergische wegführen, und „die Karren durch die übrigen Bauern convoyren lassen; benebens solchen Korns haben sie „heut auch 6 Malter 4 Metzen hinweggenommen. Eodem hat sich der Graf von Jonquieres, mit Vermelden, weiln er sehe, daß sein „gnädigster Herr und das gantze Land durch ihn „leiden müste, aufm Schlosse, in dasjenige, derentwegen er etwan beschuldiget werden wolte, „vor Ihro Churfürstl. Durchl. rechtlich auszumachen, von selbsten sistirt, und seine Mobilien und Effecten specificiren lassen. Den 21. „22 und 23 ist sonderlich nichts vorgefallen, ausser daß besagten 22 der auf dem Schloß gewesene Vice-Commendant, Herr Anton Hartmann, nachdem derselbige über einige Puncten, so hier beykommen, sich endlich erkläret, „seines Arrests entlassen worden. Den 24 sind „sie allesammt, nachdem vorhero von dem Herrschafftlichen Frucht-Boden 3 Malter 4 Metzen, „wie auch den 22, 7 Malter 8 Metzen Haber, „und zwar die von 24 mit zur Reise genommen, „mit gedachtem Herrn Grafen von Jonquieres „abmarschiret.„ Das andere Stück war: An den Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath præmissis præmittendis remonstrandum. „Allerdurchleuchtigster *rc.* *rc.* Daß Anwalds gnädigster „Fürst und Herr, Herr Wilhelm Hyacinth, „souverainer Fürst zu Oranien und zu Nassau, „bey der beym Hochpreißlichen Reichs-Hof Rath „geklagt- und in lite begriffener Invasion seines „Landes Siegens genöthiget worden, eigener „Sicherheit halber sich anders wohin zu begeben, „und endlichen in die Reichs freye Stadt Aachen „retiriret, und dorten seine Hofstatt niedergeschlagen habe, in der Meynung, an solchem Ort nicht „allein seinen wichtigen Naussauischen Hauses die „Oranische Succeßion betreffenden Negotiis nachzusehen, sondern auch den Ausschlag der Kayserlichen Allergnädigsten mandatorum in puncto „supra dictæ Invasionis, redintegrandi spolii, & restituendorum ablatorum, cum omni causa, prout „sequestri Hilchenbaccensis portionis, in Ruhe abzuwarten; Es sey aber so weit von dem, daß „Anwalds gnädigster Fürst und Herr diese allerdings rechtliche Vergnügung gehabt hätte, daß „hingegen etliche verdeckte Feinde es durch ihre heimliche Practiquen dahin zu bringen sich unterstehen, „Ihro Hoheit höchstgemeldt in ihrem eigenen Hause zu beunruhigen, indem von sicherer Hand die „Nachricht zuverläßlich und glaubhaft einkommen, „daß man mit gewaffneter Hand einen Ihrer Cavalier bey Hof aufzuheben, und gefänglich zu entführen entschlossen und gesinnet sey. Wie aber dergleichen Unternehmen nicht allein denen Kays. gemeinen Rechten, daß nemlich gegen jemanden inaudita causa mit der Execution zu verfahren, sondern „auch denen heilsamen Reichs-Constitutionibus und „kundbahren Juribus denen Fürsten und Reichs-Ständen, ihre Haus-Genossen so blosser Dinge „mit Personal-Arresten und Capturen zu belegen „gerade zu wider ist, auch, nach dem gemeinen Völcker-Recht, von dieser Sache zu reden, es keinesweges, ausserhalb in criminibus læsæ Majestatis, practicirt wird, einen Beschuldigten dergestalt hinweg zu nehmen, daß man an Seiten sowohl Ihro „Hoheit Anwalds gnädigsten Herrn sich keines demeriti, so dergleichen Strafe verdienet habe, bewust „ist; auch allenfalls dieselbe auf geziemendes Anbringen und Bescheinigung geneigt seynd, jedweden, so beleidigt seyn mögte, Recht widerfahren „und Satisfaction geben zu lassen: Indessen aber „dergleichen Machinationen einer Personal-Arrestirung, insonderheit wenn selbige gegen einen Cavalier und lange Jahr treu und redlich verspührten „Diener verhänget wird, ein irreparabile præjudicium und Beschimpffung nach sich führen: Als bittet Anwald nomine quo supra seinen Gnädigsten „Herrn vor Dero Domestiquen, als lange Sie auf „freyen Reichs-Boden seyn werden, sicher Geleit, „und darüber litteras in consueta forma zu ertheilen,

allen beyden unser Fürst der nächste Erbe seyn solte. Allein die Fürstl. Häuser von Ditz und Dillenburg nahmen provisionaliter davon Besitz, worwider sich aber der Churfürst von Cölln, als Kreißausschreibender Fürst, setzte. Es bewog dieses den alten Fürsten, sich 1736 an dem Kayserl. Hofe wieder zu melden, und demselben seine Submißion zu bezeugen, um wieder zu den Besitz seiner Lande zu gelangen. Es wurde hierauf von dem Reichs-Hof-Rath der Schluß gefasset, daß, wenn er sich ohne Ausnahme submittiren, und so wohl denjenigen, was seinetwegen 1713 decretirt worden, als auch, was man bey den gegenwärtigen Umständen weiter zu verfügen für dienlich erachten würde, in allem gemäß erweisen würde, ihm ferner angezeigt werden solte, was Ihro Kayserl. Majest. Wille und Meynung sey. Im Jahr 1739 den 28 August starb auch der Fürst von Dillenburg ohne Erben, wodurch die Succeßions-Streitigkeit zwischen den Häusern Dietz und Siegen vermehret wurde. Der alte Fürst fand sich darauf selbst wieder aus Spanien zu Brüssel ein, allwo von dem Printzen von Oranien und nunmehrigen Erb-Statthaltern der Republick Holland, als Fürsten von Nassau-Dietz, ein Minister bey ihm anlangte, der ihm allerhand Vorschläge thun muste, um ihn zu bewegen, von seinen Ansprüchen auf Siegen und Dillenburg, die jener in Qualität eines Kayserl. Administrators bereits in Besitz hatte, abzustehen. Aber er bliebe feste entschlossen, auf die, ihm von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe vorgeschriebene, obgleich sehr eingeschränckte Bedingungen von den gedachten Ländern Besitz zu nehmen. Er vermählte sich darauf 1740 zum drittenmahle mit einer Gräfin von Stahrenberg, die bisher am Chur-Cöllnischen Hofe in grossen Ansehen gestanden. Diese Heyrath wurde den 3 Jul. zu Wien per procurationem durch den Päbstl. Nuntium vollzogen; das Beylager aber den 27 Jul. zu Renaix bey Audenarde gehalten. Zu Anfang des Novembr. nur besagten Jahres gieng er mit seiner Gemahlin von Brüssel ab, um sich nach seinen Deutschen Landen zu erheben; wurde aber bey Vernehmung des unvermutheten Todes-Falls Sr. Kayserl. Majestät bewogen, eine Zeitlang zu Cölln incognito zu bleiben. Es gieng darauf das Gerücht, als ob die Deputirten von seinen Unterthanen, die bey ihm im December zu Cölln Audientz gehabt, einmüthig behauptet, daß es der alte Fürst nicht sey; sondern nur eine vermummte Person. Allein es ist dieser Nachricht starck widersprochen, und von allen, die ihn gesehen und sonst gekannt haben, behauptet worden, daß es allerdings der alte Fürst von Siegen sey. Den 28 Novembr. 1741 langte er mit seiner Gemahlin zu Hadamar an, und nahm von diesem Orte Besitz, welcher ihm mit seinem Zubehör vor einiger Zeit zugesprochen worden. Der Einzug zu Hadamar geschahe bey Versammlung einer grossen Menge Volcks unter Läutung aller Glocken und Abfeuerung der Stücken. An der Grentze wurde er mit seiner Gemahlin von den sämmtlichen Bedienten bewillkommet, denenselben von der Jugend beyderley Geschlechts einige Bouquets präsentiret, sie durch eine Compagnie junger Bursche, die blaue und Orange-farbige Cocarden auf den Hüten hatten, eingehohlet, und durch den auf beyden Seiten des Wegs gestelten Landes-Ausschuß in die Stadt begleitet. Als er mit seiner Gemahlin auf das Schloß kam, stunde die gesammte Bürgerschafft in Parade. Von dem Schloße wurde er von dem Pater Guardian, und einigen von seinen Ordens-Brüdern in die Schloß-Kirche geführet, allwo das Te Deum laudamus angestimmet wurde. Hierauf wurden die Deputirten von denen sämmtlichen Unterthanen zur Audientz gelassen, und ein so genanntes solennes Amt mit einer Predigt in der Pfarr-Kirche gehalten, von den Jesuiten aber eine Comödie unter dem Titul: HaDaMarIa eXVLtans PrInCIpIs sVI noVaqVe sponsæ Læta reVersIone öffentlich aufgeführet, wobey das Vergnügen nicht wenig vermehret wurde, daß der Churfürst von Cölln sich an eben dem Tage in Person zu Hadamar einfande, der von den Fürsten sehr herrlich bewirthet worden. Als er sich aus den Niederlanden nach Deutschland erhub, kam eine Schrifft zum Vorschein, so den Titul führte: **Wahre Beschaffenheit des** *contra Instr. P. W.* **theils höchst turbirten, destituirten und bedrängten, theils aber anjetzo je weiterer und grösserer Gefahr situirten Evangelisch-Reformirten** *Status ecclesiastici* **in den Fürstenthümern Nassau und Siegen.** Es geschicht darinne das Ansuchen, daß, ehe und bevor der Fürst die Landes-Regierung überkomme, nicht nur die Abstellung der bisherigen Beschwerden befördert, sondern auch gegen dergleichen aufs künfftige ein der Observantz und den Reichs Gesetzen gemäßes Conservatorium verschafft werden möchte. Den 16 Februar 1742 verglich er sich endlich durch Kaysers Carls des Siebenden, glorwürdigsten Andenckens, Vermittelung mit dem Printzen von Oranien und jetzigen Erb-Statthalter der Republick Holland, wegen Siegen und Dillenburg dergestalt, daß beydes in des letztern Besitz bleiben, ihm aber jährlich davon 40000 Thaler bezahlt werden solten. Er lebte aber darauf nicht lange mehr; sondern starb den 18 Februar 1743 in dem 77 Jahre seines Alters. Nach seinem Tode fiel dem Printzen von Oranien nicht nur die obgedachte Pension, sondern auch Hadamar mit seinen Zugehör anheim, wodurch dieses Einkommen, um eine Tonne Goldes vermehret wurde. Seine drey Gemahlinnen folgen also auf einander: 1) **Marie Franciske**, des Fürstens Hermann Egons von Fürstenberg-Heiligenberg Tochter, vermählt den 9 April 1687 starb den 7 Junius 1691; 2) **Marie Anne Josephe**, des Grafens Ludwig Gustavs von Hohenlohe in Schillingsfürst Tochter vermählt den 5 October 1698, starb den 30 September 1739; und 3) **Sophie Marie**, eine Tochter Conrad Sigismunds, Grafens von Stahrenberg, vermählt den 27 Jul. 1740 zu Renaix. Sie hat sich kurtz vor seinem Ende wieder von ihm getrennet, und sich von neuen nach Cölln begeben, nachdem ihr jährlich 12000 fl. zu ihren Unterhalt ausgesetzet worden; aber im November 1744 hat sie sich anderweit an Constantin, Printzen von Hessen-Rheinfels-Rothenburg vermählet. Er hat so wohl von der ersten als andern Gemahlin einen Printzen bekommen, die aber beyde jung wieder aus der Welt gegangen, nemlich

nemlich der von der ersten Gemahlin, Frantz Joseph Hyacinth, so 1688 den 17 Jenner gebohren, ist 1694 den 18 October verstorben: und der von der andern Gemahlin Hyacinth Eugen, ist den 8 October 1713 gebohren, und noch in solchem Jahre den 18 November wieder verstorben. Von der eintzigen Printzeßin Marie Eleonore, die ihn die andere Gemahlin gebohren, haben wir oben vernommen, daß sie unvermählt den 26 August 1723 im 19 Jahr ihres Alters gestorben; gebohren aber war sie den 10 Sept. 1704. Nur dieses haben wir von ihr noch zu mercken, daß sie ihr Vater an einen bucklichten Menschen verheyrathen wollen, der den Stein der Weisen besitzen und die Kunst verstehen wolte, alles Metall in Gold zu verwandeln. Genealogisch-Historische Nachrichten, B. I, p. 723. 805. u. 1034. Band II, p. 288. 431. 621. Band III, p. 879. Band V, p. 64. u. ff. Band VI, p. 447. Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III. p. 246. 355. u. f. 1015. 1019. u. ff. *Electa Juris Publici*, T. I, p. 195. p. 655. und 988. u. f. 1067. T. II, p. 658. Fabri Staats-Cantzley, T. XII, p. 118. u. f. p. 141. T. XIII, p. 1. u. f. 63. 72. 100. Curieuses Bücher-Cabinet, V Eingang, p. 709. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch vom Jahr 1745, Theil I, p. 334. u. f. Hübners Geneal. Tabellen, Theil I, Tab. 257. Ebendess. Politische Historie, Theil VI, p. 837. Genealogiophili jetztleb. Häupter Deutschlandes, Th. I, p. 567. u. f.

Wilhelmi, (Andreas) ein Magister der Philosophie von Lübeck, wo sein Vater ein Kauffmann war, verwaltete daselbst an der Aegidien-Kirche das Amt eines Predigers, und fieng 1528; nebst Johann Walhofen und Michel Funden an, die Catholische Religion zu verwerffen, die Lutherische hingegen zu recommendiren, deswegen er sammt ihnen noch in eben dem Jahr aus der Stadt verjagt wurde. Allein im folgenden Jahr wolte der Pöbel dem Rath nicht nur keine Steuern bezahlen, sondern drohete denselben noch darzu mit einem Auffstande, dafern er die vertriebene Prediger nicht wieder zurück beruffen würde, welches dann auch den 7 Jenner 1530 geschahe. Er gerieth hernach mit denen Capitular-Herren und andern Cathol. Geistlichen in hefftige Streitigkeit, von denen verschiedene, weilen sie wider den Rath und die Evangelische Geistlichkeit so viele Schmähungen ausgestossen, und die auf Verlangen der Bürgerschafft angestellte Disputation der Religion wegen nicht mit halten wollen, abgesetzt und aus der Stadt verjagt wurden. Im Jahr 1551 ward er Pastor an der Peters-Kirche, und 1553 unterschrieb er des Lübeckischen Ministerii Bekänntniß oder Brief an Matthias Flacius wider die Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seligkeit. Er starb den 18 May 1557 und hinterließ theses pro doctrina Lutherana contra Pontificios. Mollers Cimbria literata.

Wilhelmi, (Christian) gebohren zu Rochlitz 1659, ward 1696 Cantor und 1707 Rector daselbst, stand der Schule mit grossem Nutzen bis 1717 vor, da er starb, einen Sohn gleiches Nahmens hinterlassend, welcher zu Jena 1717 Magister worden und hernach de grati animi significatione disputirt, auch die Substituten-Stelle am Archi-Diaconat in seiner Vaterstadt erhalten hat. Zeinens Beschreibung der Stadt Rochlitz. Jccanders Geistl. Ministerium in Sachsen, p. 238.

Wilhelmi, (Christoph Ludwig) war vor 30 Jahren ein Doctor der Medicin zu Triptis, an der Orla in dem Voigtlande, und machte sich durch folgende Schrifften bekannt:

1. „Das entkräfftete und entseelte Podagra, wie solches, nebst seinen Arten, als „Gonagra, Chiragra, Mentagra, malo Ischiadico &c. durch ein eintziges innerlich Medicament, Elixir Antipodagricum genannt, ohne das geringste innerlich, oder „äusserlich dabey zu gebrauchen, geschwinde, sicher, und fast unvermerckt zu curiren, also, daß dessen grausamer, schmertzhaffter, und offt sehr lange anhaltender „Paroxysmus, meist in vier und zwantzig Stunden, oder in ein paar Tagen längstens entkräfftet und glücklich gehoben, „auch durch innen beschriebene Methode, „vermittelst solches Elixirs, dieses Malum „völlig entseelt und ausgerottet werden „könne: Nebst dem Gebrauch einiger andern Specificorum &c. erfunden und beschrieben von C. L. Wilhelmi, M. D. „Leipzig.„ 1719. 1702. 1723. in 4. Dieses Elixir wird in dem VIII Versuch der Breslauer-Sammlungen, p. 617. u. ff. beschrieben.
2. Colchicum, auf neue sonderbare Art gebrauchet, als ein Mittel wider die Pest vorgestellet, Leipzig 1721, in 4.

Wilhelmi, (Gottfried Ernst) ein Doctor der Medicin, war 1721 Practicus und Brunnen-Medicus in Oels, und schrieb eine Relation von einem Kröten-Speyer in Carfune, welche er, als eine Lateinische Epistel, an den Verfasser der Breslauer-Sammlungen ergehen ließ, die auch derselbe dem XV Versuche, p. 78. u. ff. gantz einverleibet. Leporins Leben der gelehrten Deutschen, p. 799.

Wilhelmi, (Johann) ein Jesuite, war zu Harlem gebohren, und wird daher von verschiedenen Scribenten Harlemius genannt. Er war bereits Licentiat der Theologie, als er sich zu Löven in die Gesellschafft der Jesuiten begab, und wurde sodann erstlich Professor der heiligen Schrifft und Hebräischen Sprache, worinn er unter andern auch den nachmahligen Cardinal Bellarminus unterrichtet, nach der Hand aber Rector des Collegii zu Löven, wie auch Vice-Provincial in Holland. Er war nicht allein in der Griechis. und Hebräis. sondern auch in der Chaldäischen Syrischen u. Arabischen und überhaupt in den Morgenländischen Sprachen, wohl erfahren, und starb zu Löven den 1 Oct. 1578, etwas über 40 Jahr alt, an der Pest. Er hat den Indicem über die Biblia Regia, welche auf des Spanischen

nischen Königs Philipps Befehl zu Antwerpen gedruckt worden, verfertiget; ingleichen auch varias lectiones in Latinis Bibliis vulgatæ editionis aus einigen Manuscripten zusammen getragen, und nach dem Original-Texte examiniret. Alegambe Bibl. Scriptor. S. J. Andreä Bibl. Belg.

Wilhelmi, (Johann) ein Doctor der Medicin und Mennonitischer Prediger zu Ryp, war 1583 zu Cölln gebohren worden, und schrieb 1647 eine Postille in Folio. Unschuld. Nachrichten von 1730, p. 661.

Wilhelmi oder Wilhelmius, (Johann) der Gottesgelahrheit Doctor und Professor bey dem Gymnasio zu Rotterdam, wie auch Prediger daselbst, hat folgende Schrifften herausgegeben:

1. Kort Opstel van de Christelyke Goodgeleertheit, tot leeringe der Waerheden en Wederlegginge der Dwalingen. Getrokken uit de grotere Werken van Johannes van Mark, Rotterdam 1720 in 8. Dieses Compendium Theologiæ ist von dem berühmten Leydnischen Gottesgelehrten, Johann van Marck, in Lateinischer Sprache geschrieben worden. Weil es nun sehr wohl aufgenommen worden, so gar daß Herr Wessel, ehemahliger Professor zu Leyden, als er noch Prediger zu Rotterdam gewesen, darüber geprediget hat; so hat solches Johann Wilhelm mit Genehmhaltung des Johann van Marck aus dem Lateinischen ins Holländische übersetzet. Eine Recension davon findet man in den *Maendelyke Uitreksels. of Boekzael de Geleerde Werelt* vom Jahr 1720 im Monat May.
2. D. Paul Hulsii, ehemahligen Lehrers auf der Academie zu Gröningen, Erklärungen der meisten heiligen Lieder des A. und N. Testamentes, in Predigten, 1716. 1726, in 4; in Holländischer Sprache.
3. Eben desselben Erklärung der Epistel an die Ebräer, in Predigten, in 4, in Holländischer Sprache.
4. Eine Geschichte der Reformation derer Kirchen in der Pfaltz und Genf, 1745, in 4; in Holländischer Sprache.
5. Eine Danck-Predigt, über seinen 50 jährigen verwalteten Prediger-Dienst, 1745, in 4.

Löschers Theol. Annales Decenn. II, p. 629. Beytrag zu den Leipz. Gel. Zeit. Theil II, p. 316. u. f. Th. III, p. 451. 612. *Acta Scholastica*, B. V, p. 184.

Wilhelmi, (Johann Caspar) war um 1671 Prediger zu Oldenburg in Wagern, und lebte noch 1687; war aber 1693 bereits gestorben Man hat von ihm

1. Hortum passionalem floridum oder Blumenreichen Paßions-Garten, darinn 48 Glaubens- und Lebens-Lehren aus der Paßions-Historie unter dem Bildnisse der Garten-Gewächse vorgestellet werden, mit vorhergehender Betrachtung aller Gärten der Heil. Schrifft und einem Anhange sowohl einer Sinnbilderischen Vorstellung des Grabes Christi als 3 neuer Paßions-Lieder, Plön 1687 in 12.
2. Jesu Christi Wanderschafft in 30 Sonnetten vorgestellet, ebend. 1687 in 4.
3. Leichpredigt über J. N. Wildhagen, ebend. 1687 in Fol.
4. Res Ecclesiasticas, die aber noch im Manuscript liegen.

Mollers Cimbria literata.

Wilhelmi, (J. C.) der Rechte Doctor, Regierungs-Advocate und Stadt-Syndicus zu Giessen, hat folgende seine Lieder gemacht, die in dem neuen Eisenachischen Gesang-Buche, von 1721, stehen:

Ach! Was soll ich Sünder machen? Wie rc.
Jesu, meiner Seelen-Freud, meines rc.
Mein GOtt, ich klag, daß all mein Tag rc.
O Herrscher aller Herrn, mein GOtt! rc.
Was bin ich? Ich armer Sünder, rc.
Wenn ich in Creutz, Angst und Nöthen, rc.

Wetzels Lieder-Dichter, Th. III, p. 428.

Wilhelmi, (Johann David) ward zu Weyda, den 18 Mertz 1651, gebohren. Man berufsete ihn den 4 Julius 1675 als Pastor nach Rohr in das Hennebergische, den 17 Julius 1684 nach Kayna in dem Stiffte Zeitz und den 5 Julius 1692 zu dem Triptitzischen Pastorate, welches Amt er noch 1723 bekleidete. Er war auch Magister der Philosophie, und schrieb Wöchentliche Buß-Bet- und Erquick-Stunden, oder Andachten über alle Evangelien durch das gantze Jahr, die zu Franckfurt am Mayn, 1690, in 8, heraus gekommen sind. Unschuld. Nachr. von 1712. p. 649. Weinrichs Henneberg, p. 333. Iccanders geistl. Minister. in Sachsen, p. 198.

Wilhelmi, (Johann Elias) war 1743 Conrector an der Dom-Schule zu Magdeburg. *Acta Scholastica*, p. 87.

Wilhelmi, (Johann Gabriel) von ihm sind im Druck vorhanden:

1. Monarchia tertia, Berlin 1685, in 8, und
2. Universal-Historie, ebendaselbst, 1696, in 8.

Wilhelmi, (Johann George) gebürtig aus Straßburg wurde den 5 Sept. 1718 Doctor der Medicin daselbst, nachdem er eine gelehrte Abhandlung de Junipero öffentlich vertheidiget. Siehe davon die IX Section von der *Bibliotheca Academica* vom Jahr 1718.

Wilhelmi, (Johann Gerlach) dessen Lexicon Latino-Germanicum trat 1692 und 1706 zu Franckfurt in 8 an das Licht.

Wilhelmi, (Joseph) gebohren zu Anspach in Francken, wo sein Vater Elias ein Hof-Bedienter war, 1597; wurde, weil ihn sein Stiefvater nicht studieren lassen wolte, auf Veranstaltung des Schul-Rectors, bey jemand anders ins Hauß und Kost verdungen, und von dem Marggrafen Christian sowohl auf dem Gymnasio

sio zu Heilbronn als auch 4 Jahr lang auf Universitäten unterhalten. Er brachte von solchen als eine Belohnung seines Fleisses die Würde eines Meisters in der Philosophie und auch eines gekrönten Poetens zurück. Hierauf ward er Diaconus an der Peters-Kirche zu Magdeburg und Pastor des Augustiner- und Marien-Magdalenen-Klosters daselbst, empfieng aber, als 1631 die Stadt von den Kayserl. belagert ward, eine gefährliche Wunde, und konnte sich kaum nach Hamburg retiriren. Allda hielt er alle Mittwochen eine Predigt in der Jacobs-Kirche, und continuirte damit 3 Jahr lang, da ihn 1634 die verwittibte Hertzogin von Mecklenburg zum Pastorat in dem Fürstlichen neuen Stifft berief. Allein 1637 ward er durch den Krieg abermahlen vertrieben, da er wieder nach Hamburg kam, und wie vorher seine Predigten hielte. Endlich erhielt er 1650 bey dem Gouverneur von Halberstadt, dem Baron von Blumenthal, die Hofprediger Stelle zu Stavenau, starb aber zu Hamburg, wohin er sich zu Pflegung seiner Gesundheit begeben hatte, den 15 Julius 1652 im 55 Jahr seines Alters. Die von ihm herausgekommene Schrifften sind:

1. Das Majestätische ewige Wort oder Predigt über Joh. I, 1. Hamburg 1632 in 4.
2. St. Bernhardi jubilus oder Freuden-Gesang von Nahmen Jesu, in Deutsche Verse gebracht, ebend. 1633 in 4.
3. St. Bernhardi Reimrede an die 7 Glieder des gecreutzigten Jesu, in Deutsche Verse übersetzt, ebend. 1633 in 4. Er hat auch eben dieselbe Gesangsweise übersetzt, ebend. 1633 in 4.
4. Wintergrün, Christus und Jesus-Schön oder Christl. Weyhnachtsgedancken von dem lieben Christkindlein, ebend. 1642 in 12.
5. D. Johann Gerhards 51 Geistl. Andachten, in Deutsche Verse unterschiedlicher Arten übersetzet, ebend. 1648 in 12.
6. Die 7 Buß-Psalmen in Deutschen Versen, in 4.
7. Verschiedene andere Deutsche Gedichte, die alle eintzeln gedruckt, von denen aber wie auch den vorigen die Poesie nicht viel taugt.

Mollers Cimbria literata.

Wilhelmi, (Lorentz) zu Wittigendorf in der Schönburgischen Herrschafft Rochsburg bey Chemnitz gebohren, war Cantor an der Marien-Kirche zu Zwickau, schrieb unterschiedliche Historische Carmina von Adelichen Geschlechten, war auch über einem Chronico Cygneo oder Descriptione urbis Cygneæ, seu Zwickaviæ, beschäfftiget, welches Buch hernach M. Tobias Schmid, zu Zwickau, 1633, in 4 herausgegeben; weil der Verfasser darüber 1633 an der Pest zu Zwickau gestorben, als er schon die Vocation zu einem Diaconat in Zwickau erhalten hatte. Schmid Chr. Zwick. Gryphius de Scriptor. Hist. Sec. XVII illustrant. p. 82.

Wilhelmi, (Lorentz) de SAVONA zugenannt, siehe Wilhelm (Lorentz).

Wilhelmi, (Nicolaus) ein Magister der Philosophie, war von 1580 bis 1585 Rector in seiner Vaterstadt Ripen, wurde hernach Pfarrer in dem benachbarten Balloen, und lebte noch 1588. Man hat von ihm verschiedene Gedichte an Nicol. Kragen und andere. *Acta Scholastica* V Band, p. 550. Mollers Cimbria literata.

Wilhelmi, (Samuel) ein Lutherischer Prediger, gebohren zu Strelitz in dem Mecklenburgischen 1595, wurde 1618 Prediger zu Coffebu, 1628 zu Tangermünde in der Marck Diaconus, und 1641 daselbst Pastor und Inspector, schrieb:

1. Gemitum ecclesiæ afflictissimæ columbinum, über das Lied: Du Friede-Fürst, Herr Jesu Christ, in 7 Predigten, Wittenb. 1634 in 4.
2. Exercitum Dei depopulantem, Gottes grosses Heer, in 4 Regimenter abgetheilet, in 4 Predigten, von Theurung, bösen Thieren, Krieg, und Pestilentz, über Ezech. XIV, 12 - - 23. Ebend. 1641, in 4.
3. Trost-Schrifft an Christoph Francken.
4. Leichen- Buß- Friedens- Reise- Geburts-Tags- und andere Predigten;

und starb 1658. Küster in antiquitat. Tangermundens. Prätorii Homil. Bücher-Vorrath.

Wilhelmi, (Thomas) ein Dänischer Doctor der Theologie, war Canonicus zu Lunden, und lehrte daselbst die Theologie, schrieb:

1. Paraphrasin Psalmorum numeris Danicis adstrictam.
2. Einen Tractat, de fundatione Academiæ Hafniensis.

Er starb den 20 Junius 1602. Witte Diar. T. II. Kurtze Nachricht von den Büchern in der Stoll. Bibl. p. 477.

Wilhelmi, (Volckmar) kam 1568, als Pfarrer, von Rohr nach Leuthersdorff, in das Hennebergische. Weinrichs Henneberg, p. 301.

Wilhelmi, (Wilhelm von Grimma gebürtig, ward 1651 Baccalaureus an der Schule zu Rochlitz, 1668 aber Cantor daselbst. Er wurde 1673 den 16 Junius bey der Wechselburg an einer Steinklufft todt gefunden. Heinens Beschreibung der Stadt Rochlitz p. 252 und 250.

WILHELMIBURGUM, ein Schloß, siehe Nassau, (Fort-) im XXIII Bande, p. 838.

WILHELMI CASTRUM, Stadt, siehe Williamsburg.

Wilhelmine Amalie, des Römischen Kaysers Josephs Wittbe, war die jüngste Printzeßin Hertzogs Johann Friedrichs von Braunschweig, regierenden Herrns zu Hannover, der in dem Jahr 1651 die Römisch-Catholische Religion angenommen hatte, und dessen Bruder der nachmahlige Hertzog Ernst August, zu Hannover, erster Churfürst aus diesem Hause worden. Seine Gemahlin, Benedicte Henricke, war des Pfaltzgrafens Eduards zu Simmern, und Annens Gonzaga aus dem Hause Nevers, jüngere Tochter. Sie kam mit lauter Töchtern in die Wochen, unter welchen Wilhelmine Amalie, die den 11 (21) April 1673 das Licht der Welt erblickte, die jüngste war. Sie ward insgemein Amalie genannt, und war nicht älter als siebendehalb Jahr, als ihr Vater den 18 December 1679, auf der Reise nach Italien, zu Augspurg Todes verbliche. Sie begleitete darauf, nebst ihrer ältern Schwester, Charlotte Felicitas, die Frau

Mutter nach Franckreich, allwo derselben Schwester, Anne Henricke Julie, mit dem Printzen Heinrich Julius von Conde, Printzen von dem Königlichen Geblüte, vermählet war. Sie wurde bey solcher Gelegenheit in Franckreich erzogen, und lernete nicht nur die Sprache des Landes in ihrer Vollkommenheit, sondern nahm auch die angenehmsten Sitten an sich, wodurch sie zu denjenigen herrlichen Qualitäten gelangete, die man jederzeit an ihr bewundert hat, und die ihr den Besitz des höchsten Thrones in der Welt zuwege gebracht haben. Nachdem sie das 22 Jahr ihres Alters erreichet hatte, vermählte sich ihre Schwester den 18 November 1695 mit dem Hertzoge Rainalden von Modena. Dieses gab Anlaß, daß sie mit ihrer Frau Mutter das angenehme Franckreich verließ, der Schwester nach Italien folgete, und an dem Modenesischen Hofe ihren Aufenthalt nahm. Allhier befand sie sich verschiedene Jahre, und wie sie mit allen persönlichen Eigenschafften prangete, die eine Dame von hoher Geburt liebenswürdig machen können; So fehlte es ihr auch nicht an Gelegenheiten, sich Standesmäßig zu vermählen. Jedoch, weil sie vor den grösten und liebenswürdigsten Monarchen bestimmet war, so musten die geschehenen Anwerbungen, worunter die von einem gewissen Frantzösischen Herrn die wichtigste war, insgesamnt zurücke gehen. Immittelst hatte der muntere Kayserl. Printz Joseph, erwählter Römischer König, wie auch König in Ungarn, das zwantzigste Jahr seines Alters zurück geleget. Man sahe sich daher nach einer Gemahlin vor ihn um, die so wohl Liebenswürdig, als tugendsam wäre. Und diese Eigenschafften vermeynte man nirgends besser beysammen zu finden, als in der Durchl. Printzeßin Wilhelmine Amalie von Hannover. Es geschahe daher, durch die Unterhandlung des Churfürstens von der Pfaltz, Johann Wilhelms, als eines nahen Anverwandten, der Antrag an dieselbe, welcher auch viel zu vortheilhafft vor sie war, als daß sie mit ihrer Frau Mutter das geringste Bedencken hätte tragen sollen, denselben anzunehmen. So erfreuet nun dieselbe sich solchergestalt bezeigete, mit einem so Großmächtigen Hause ihr uralt Estisch- und Chur-fürstlich-Hannöverisches Hauß zu verbinden: Je begieriger ward hingegen auch der gantze Kayserliche Hof, und der Printz selbsten, die Schönheit dieser zukünfftigen Römischen Königin bald bewundern zu können. Nachdem die Ehe-Pacten ihre Richtigkeit erlanget hatten, und den 22, oder 23 November, des neuen Calenders, die Verlobung geschehen war, so wurden verschiedene Galla-Täge und öffentliche Tafeln inzwischen gehalten, und einem jeden vornehmen alldasigen Minister dieses so erwünschte Verlöbniß kundbar gemacht: Welche auch alsobald, so wohl dem jungen Römischen Könige, als auch dem Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen ausserordentlichen Bevollmächtigten Herrn von Oberg, mit innigster Freuden-Bezeugung ihre Glückwünsche darüber ablegten. Der Graf von Windischgrätz ward als Kayserlicher Abgesandter, um des Königs Bildniß zu überbringen, abgeschicket, und der Hertzog von Modena ersuchet, sich die Königliche Braut, in dem Nahmen des hohen Principalen, antrauen zu lassen. Inzwischen war man mit Empfah- und Einholung der Königlichen Braut, und der darauf erfolgten Vollziehung des Königlichen Beylagers, beschäfftiget. Der Kayser ernannte zuförderst den damahligen Principal-Gesandten zu Regenspurg, Fürsten von Lobkowitz, zu dieser Gesandschafft, welchen er auch zugleich zu der Durchlauchtigsten Braut Obrist-Hofmeister, und den Grafen von Baar zu dem Obrist-Stallmeister, ernannt hatte. Worauf der Fürst von Lobkowitz wieder nach Regenspurg, und der Graf von Baar den 12 (22) December, mit der ihm zugegebenen Hof-Statt, nach Inspruck abreisete, um daselbst den Fürsten von Lobkowitz zu erwarten. Es befanden sich bey dieser Hof-Statt: Der Graf von Baar, Obrist-Stallmeister, Graf Joseph von Baar, Obrist-Küchel-Meister, ferner, 6 Kayserliche Cammer-Herren, 16 Kayserliche Edel-Knaben, nebst Dero Hof-Meistern, ein Kayserlicher Hof-Capellan, ein Leib-Medicus, ein Quartier-Meister, drey Hof-Fouriers, drey Couriers, und dann zehen Küchel-Keller-Cassa-Trabanten und Hatschiers, also, daß sich in allem die Kayserl. Hof-Statt auf 5 bis 600 Personen, so viel Pferde und Maul-Thiere, belief. Den 1 Jenner des 1699 Jahres gieng Se. Durchl. der Obrist-Hofmeister, von Regenspurg ab, und langete den 8 zu Inspruck an. Den 11 gegen Abend kam er zu Brixen an, allwo er von dem Bischoff bey dem Wagen empfangen, und in pompeuser Bedienung von vielen Cavaliern, Dom-Herren und andern Personen von Qualität, in die vor ihn zubereiteten Apartementen geführet, und Abends um 8 Uhr prächtig tractiret ward; Wobey Se. Durchl. der Obrist-Hofmeister, an der Tafel oben an saß, zu der Rechten, etwas entfernet, der Obrist-Stallmeister, zu der Lincken, Se. Fürstl. Gnaden der Bischoff, unten an der Präpositus, Decanus, und drey andere Capitulares. Unter währender Tafel ließ sich, nebst continuirlichem Canoniren aus den Geschützen, so auf der Höhe eines Berges gepflantzet waren, auch eine angenehme Tafel-Music hören. Den 2 (12) ward frühe aufgebrochen, und die Reise bis Bootzen fortgesetzet, allwo man den 3 (13) Rast-Tag hielt, auch den 4 (14) noch daselbst bis Mittag verblieb, zu Abend aber bis Neumarck fortgieng. Den 5 (15) empfieng der Obrist-Hofmeister, durch einen Courier, seine Instruction, so in einem gantzen Bogen, von Sr. Kayserl. Majestät eigenhändig geschrieben, bestund, und langte Abends zu Trident an, allwo er von dem Bischoff, an dem Ende dessen Residentz, empfangen, und, in Begleitung sehr vieler Cavalier, in die vor ihn zubereiteten Gemächer, nebst Einhändigung eines güldenen Haupt-Schlüssels von der Residentz, geführet ward. Die Tafel ward prächtig gehalten, und saß des Ober-Hofmeisters Durchl. auf einem erhobenen Sessel, mitten unter einem roth-sammeten Baldachin, ausser dem Baldachin, auf etwas niedrigen Sesseln, zu der Rechten der Obrist-Stallmeister, zu der Lincken der Bischoff, zu Ende zwey Grafen. Den 7 (17) brach Se. Durchl. wieder auf, und lange-

langete gegen 2 Uhr Nachmittags zu Roveredo an, die Königliche Braut, als Römische Königin, allda zu erwarten. Den 10 (20) langte der Graf von Windischgrätz, der die Regalien und das Königliche Portrait nach Modena überbracht hatte, von dannen in Begleitung des Inspruckischen Regiments-Raths und geheimen Referendarii Buels, zu gedachtem Roveredo spät Abends an, mit der Nachricht, daß den 5 (15) dieses die Capitulations-Ceremonien in grosser Solennität zu Modena, zwischen Ihrer Majestät, der Römischen Königin, und daselbstigem Hertzoge, in dem Nahmen des Römischen Königes publiciret, und in des Hertzoglichen Pallastes Capelle vollzogen worden wären. Und zwar hatte sich solches folgendergestalt verhalten. Gegen 12 Uhr Abends verfügte sich Se. Durchl. der Hertzog von Modena, mit seiner ansehnlichen Suite, zu der Königin Zimmer, von dannen fieng man an, nach einigen verrichteten Complimenten, nach der Hof-Capelle, unter einer sehr grossen Menge in güldenen und silbernen gestickten Kleidern gezierter Hof-Bedienten und Damen, zu gehen. Ihrer Majestät, der Königin Kleidung, (vor welcher der Hertzog von Modena und der Cardinal de Medices giengen) waren mit so vielen Edelgesteinen besetzt, daß man sie, wegen des herrlichen Glantzes derselben, kaum anschauen, noch den Zeug erkennen konnte; Jedoch war derselbe von silbernen Stück mit güldenen Blumen, und in der Mitte mit viel Edelgesteinen von allerhand Farben ausgezieret. Den Schweiff trugen die Marggräfin von Este, und die Gräfin von Novelara, nach, und der Cammer-Meister, Marggraf von Este, führte die Königin bey dem Arme. Hierauf kam die Hertzogliche Frau Mutter, und die Hertzogin von Modena, und nach solchen die Hof- und Ehren-Damen in grosser Menge, über alle massen prächtig ausgezieret; So waren auch die ausländischen Prinzeßinnen und Damen, welche gemeiniglich bey Hofe zu erscheinen pflegen, nicht minder köstlich gekleidet. Darauf gieng man in die Hof-Capelle, welche mit schönen Tapeten von Carmesin-Damast mit güldenen Frantzen ausgezieret war. Gegen dem hohen Altar über war ein etwas erhöheter Boden gemacht, welcher mit einem Carmesin-sammeten Teppich, mit güldenen Frantzen, bedecket, darauf zwey Sessel gestellet waren, worauf sich der Hertzog zu Modena, als Bräutigam, in dem Nahmen des Römischen Königes, zu der rechten, und die Königliche Braut zu der lincken Hand, setzete. Auf der Seite war noch ein anderer Boden verfertiget, woselbst sich der Königin Frau Mutter, und die Hertzogin von Modena, und nach solchen andere Standes-Personen mehr, niederliessen. Nachdem man nun allerseits Platz genommen hatte, hielt der Bischoff von Modena (andere setzen Reggio) eine zierliche Trauungs-Rede, und der Kayserliche Secretair verlaß den Vollmachts-Brief. Jener befragte die Königliche Braut, und Dero Frau Mutter, nochmahlen um die Einwilligung; und rief den Grafen von Windischgrätz, den ausserordentlichen Königlich-Spanischen Abgesandten Pagani, den Churfürstlich-Hannöverischen Bevollmächtigten Quirini, und den Marggrafen von Este, zu Zeugen an. Der Hertzog und die Königliche Braut näherten sich alsdann dem Altar, verwechselten gegen einander die von dem Bischoff geweyheten Ringe, wurden eingesegnet, und mit gewöhnlichen Ceremonien ehelich verbunden. Diese Handlung, welche durch das *Veni Creator* musicalischer Weise angefangen, ward mit dem *Te Deum Laudamus*, gleichfalls nach der Musick, vollendet, worunter die Trompeten und Paucken, nebst dem Geschütze auf den Wällen, sich erfreulich hören liessen. Nach diesem erhuben sich beyde Vermählte, und andere hohe Standes-Personen, so dieser Handlung beygewohnet hatten, in voriger Ordnung, unter Trompeten- und Paucken-Schall, nach dem Hertzoglichen Pallaste, allwo in einem schönen Saale eine Tafel stund, welche alsobald mit kostbaren Speisen versehen war, zu eben selbiger, etliche Schuh von der Erden erhöhet, setzte sich der Hertzog von Modena, in dem Nahmen Sr. Röm. Königl. Majestät, zu der Rechten, und zu der Lincken die Königin, unter einem Himmel, unten an die Königliche Frau Mutter, nebst dem Cardinal de Medicis, (massen der Königin Frau Schwester, die Hertzogin von Modena, wegen Schwangerschafft, nicht zu der Tafel gekommen war.) Gegen der Königin über war ein anderer Baldachin aufgerichtet, unter dem das Portrait des Römischen Königes hieng. Als man nun währender Mahlzeit die Zeit unter herrlicher Music, und Lösung des groben Geschützes, bey Gesundheits-Trincken zugebracht hatte, ward alles mit einem ansehnlichen Balle geschlossen. Den 8 (18) traten Ihre Majestät, in Begleitung des Hertzogs und anderer Grandes von Modena, mit einer Suite von 541 Personen und 470 Pferden, ihre Reise nach Wien würcklich an, welche in dem Mantuanischen und Venetianischen mit grossem Pomp empfangen wurden. Denn die Republick Venedig schickte einen besondern Abgesandten, zu dem Empfang, nach Verona, welcher von zehen inländischen Edel-Leuten, viertzig aus dem Adel von Terra firma, und über viertzig andern vornehmen Personen, begleitet ward. Er hatte über dem sechs Carossen von ausserordentlicher Schönheit, zwölff prächtig gezierte Hand-Pferde, eine Compagnie gantz neu montirter Cavallerie, zwölff Trompeter mit silbernen Trompeten, und eine grosse Anzahl anderer Bedienten. Seine Glückwünschungs-Rede erwiederte die Königin, welche den 13 (23) zu Verona ankam, mit einer solchen Art, welche mit den anerwiesenen Ehren-Bezeugungen vollkömmlich übereinstimmete. Den 14 (24) kam die Königin zu Alla und den 25 oder 27, Abends zu Roveredo an, allda sie von Sr. Durchl. von Lobkowitz als ihrem zukünfftigen Ober-Hofmeister, und dem Grafen von Baar, als ihrem neuen Ober-Stallmeister, in dem Nahmen des Kayserl. Hofes, auf das ansehnlichste eingeholet, tractiret, und ihr der kurtz vorher von des Römischen Königes Majestät überschickte Schmuck überreichet ward. Des folgenden Tages beurlaubte sich der Hertzog von Modena bey der Königin, und kehrete mit seiner Suite (ausser etlich und 60 Personen, und etwas weniger Pferde, so die Königin und ihre Frau Mutter

Mutter nach Wien begleiten solten) von dar wieder nach seinem Hertzogthum zurücke. Die Königin aber setzte ihre Reise nach Wien fort, und ward überall, nach Gelegenheit eines jeden Ortes, insonderheit aber von dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg, prächtig empfangen. Denn als derselbe vernommen hatte, daß sie sich seiner Residentz näherte, fuhr er ihr mit 7 sechsspännigen Carossen, unter Begleitung einer schönen Cavallerie, so im Hof- und andern Cavalliers, auch Studenten, bestund, eine Meilweges entgegen, und empfieng sie, unter Lösung des Geschützes, auf einer Ebene, woselbst drey kostbare Zelte aufgeschlagen waren. Der Marsch daurete über zwey Stunden. Die Königin blieb, nach abgelegten Bewillkommungs-Complimenten, in ihrem Reise-Wagen sitzen, ob gleich bessere da waren, und hielt, unter continuirlichem Gethöne des groben Geschützes, so, bis sie nach Hofe gekommen, daurete, ihren Einzug durch vier aufgerichtete, und mit den schönsten Lob-Sprüchen ausgezierte Triumph-Bögen; Davon der erste auf den Gestatten, der andere bey dem Seilerwürth-Brunnen, der dritte bey dem Marckt-Brunnen, und der vierte bey der Residentz stund. So bald die Königin in der Ertzbischöfflichen Residentz angelanget war, ließ der Ertz-Bischoff, an einem hierzu ernannten Orte, rothen und weissen Wein springen und dabey gold- und silberne Müntzen zwar auswerffen, wegen eingebrochener Nacht aber, ward damit zeitlich aufgehöret, und folgenden Tages fortgefahren. Gedachte güldene Pfennige waren einen halben und Viertels-Ducaten schwer, und die silbernen einen halben Gulden, und drunter, werth. Gegen 12 Uhr ward das hohe Amt, und hernach das Te Deum laudamus gesungen, und darunter abermahl von dem Schlosse mit den schweren Canonen starck gefeuert. Gegen halb 5 Uhr, nach gehaltener Tafel, ließ man an dem Brod-Werck Tyroler- und Oesterreichischen Wein rinnen, und dabey neues Geld auswerffen, mit der Umschrifft: Timore & Amore. In der Mitten sahe man die Buchstaben: J.S.R. Anderseits herum: F.F.1699. A.W.S. Von Gold und Silber, kleine und grosse Stücke. Nach diesem fuhr die Königin zu dem angestellten Kampff-Jagen, dabey unterschiedliche Thiere, als Hirsche, Gemsen, vier wilde Schweine, ein wilder Ochse, nebst 2 Bären, Füchse, Dachsen und Haasen ꝛc. so alle unter einander, wegen Kürtze der Zeit, gehetzet wurden. Hierauf fuhren allerseits hohe Herrschafften wieder zurück in das Schloß, allwo gegen halb 9 Uhr auf dem Carabiner-Saale, mit 160 Musicanten, bey Fackeln und Lichtern, auf einer um den gantzen Saal aufgerichteten schönen Gallerie, eine schöne Oper aufgeführet, und gegen 10 Uhr, als die Gesundheiten getruncken, auch unter der Oper, die Orgel und Horn an dem Schlosse getreten, sodann auch anderes Geschütze, an Musqueten und Stücken, vielmahls losgebrannt ward. Die Studenten aber sungen, auf ihren Stuben und in der Stadt, (weil die Königin von drey Fürstlichen Personen die glückseligste gewesen) in aller Frölichkeit diese Reime:

Recht aus dreyen ist erkohren, wo das Ama gehet vor,
Da *Amalia* ward gebohren, hat GOtt schon gesehn zuvor,
Daß die Braut Amalia
Seyn solt, und nicht Alia.

Darneben ward das Schloß und die gantze Stadt, über 3 Stiegen hoch, mit etlichen 1000 Fackeln und Laternen, nicht weniger die Brücke mit Fackeln, währender gantzen Nacht illuminiret; Welches bey so schönen hellen Wetter einen recht hellen Glantz in der Lufft machte. Bey der Abreise der Königin, welche den 9 Februar geschahe, ward sie von dem Bischoffe mit einem kostbaren silbernen Spiegel, einem Tische von gleicher Materie, einer übergüldeten Wiege, und einem gantzen Zug Pferde von schwartzen Schecken, so mit Carmesin-rothen sammeten Decken, welche bis auf die Erde giengen, bedecket waren; der Obrist-Hofmeister, Fürst von Lobkowitz, aber mit einem raren Pferde, wovor schon etlichemahl 800 Rthlr. geboten worden war, beschencket. Zu Lintz begegnete der Königin der Chur-Hannöverische Printz, Maximilian Wilhelm; Zu Melck die deputirten Stände Nieder-Oesterreichs, und derselben Marschall, Graf von Traun; Zu Tulln aber, allwo sie den 9 (19) Februar anlangete, der Römische König selbst, so sich mit hundert und etlich und zwantzig Post-Pferden dahin erhoben hatte, und von seinem Ober-Hofmeister, Fürsten von Salm, begleitet ward. Er beschenckte sie, als seine neuverlobte Gemahlin, mit einem reich mit Juwelen gezierten Hute. Den 20 kam sie zu Burckersdorf an, und den 21 empfieng sie endlich der gantze Kayserliche Hof zu Ebersdorf, einem schönen Schlosse. Die Königin, von dem Fürsten von Lobkowitz begleitet, erwartete allda die beyden sämmtlichen Majestäten auf einer Estrade. Der König stieg zuerst aus der Carosse, und nach Begrüß- und Hand-Küssen, begab er sich mit ihr auf den Saal an ein Fenster, das übrige der Ceremonien mit anzusehen. So bald der Kayser aus der Carosse gestiegen war, trat die Königin drey Schritte hinzu, und neigte sich dreymahl vor ihm, um ihm auf das demüthigste die Hand zu küssen, es ward ihr aber nicht zugelassen, sondern der Kayser hub sie eben so offt wieder auf. Gegen der Kayserin ward gleiches beobachtet. Der Kayser war so vergnügt über sie, daß er bey seiner Rückkunfft zu einem vornehmen Minister sprach: „Uns erfreuet, daß die Römische „Königin alle Qualitäten hat, welche von einer „solchen Person in unserm Hause erfordert wer„den.„ Es hatten sich viel vornehme Ministres zu Pferde eingefunden, und alle Cavaliers waren überaus prächtig gekleidet. Die Königin begab sich alsdann in die so genannte Favorita, um den nächstfolgenden 24 Februar ihren öffentlichen Einzug in Wien zu halten. Der Römische König hatte sich, nebst dem Ertz-Hertzoge, bis zu Ankunfft der Königlichen Braut, unter einem dißfalls aufgeschlagenen kostbaren Gezelte, das meistens in lauter Fenstern und Glas bestund, und in welchem inwendig ein mit Gold und Silber gestickten Tapezereyen gantz ausspallirtes Gemach,

mach, dessen Boden auch mit kostbaren Tapezereyen beleget war, aufgehalten. An dem gedachten Einzugs-Tage begaben sich sowohl die Königlich-Ungarischen und Deutschen Trouppen, als die Kayserlichen und Königlichen Ministers, mithin der Römische König selbsten, auf das Empfahungs-Feld ausser der Favorita, und empfiengen die Königin freundlichst bey dem Wagen, dann wurden die gegenwärtigen Fürsten, hohen Kayserlichen und Königlichen Ministers, und Cämmerer zu dem Hand-Kusse gnädigst gelassen, und machte darauf der Kayserliche Hof-Quartier-Meister, sowohl mit der Ungarisch- als Deutschen Cavallerie, zu marschiren den Anfang. Es stellete sich eine jede Standes-Person in gute Ordnung und die Stücke wurden dreymahl gelöset. Wie die Ordnung des Marsches gewesen sey, ist in dem *Theatro Europæo*, T. XV, p. 543 u. f. ausführlich beschrieben. Dieser prächtige Königliche Einzug nahm seinen Anfang Nachmittags um zwey Uhr, und endigte sich Abends gegen acht Uhr. Man begab sich von dem Felde, ausserhalb der Favorita, durch das Stuben-Thor in die Stadt, bey zu beyden Seiten, von gemeldetem Stadt-Thore, bis fast an die Kayserliche Hof-Kirche der Augustiner, Squadron-weise in Gewehr gestandener Bürgerschafft die Wahlzeil hinauf, durch die erstere Triumph-Pforte, alsdann an der Ecke des Bischoffs-Hofes herum, durch die auf dem Platze bey dem Stock in Eisen von der alldasigen Bürgerschafft aufgerichtete andere überaus schöne Ehren-Pforte (über welcher eine überaus künstliche Music gehöret ward) über den Graben und auf dem Kohlmarckt, ingleichen durch die alldort aufgesetzte letztere Ehren-Pforte, an der Ecke der St. Michaels-Kirche herum, und die gerade Strasse zu der Kayserl. Hof-Kirche. Die Immerwährung der nach einander folgenden Salven des Geschützes auf den Wällen, das beständige Geläute der Glocken, der Trompeten- und Paucken-Schall, und das fröliche Zuruffen des Volckes, erfülleten alle Ohren der Anwesenden. Bey der Thür der Kirche der Jesuiten, (oder der Augustiner-Kirche) geschah der Empfang von der sämmtlichen Geistlichkeit, und beyder Kayserlichen Majestät. Die Kayserin gieng der Königin zu der rechten Hand, und führte sie gegen den grossen Altar. Der Kayser und die Kayserin satzten sich unter einem prächtig mit Gold gestickten Baldachin, der König und die Königin aber unter einen andern von nicht geringerer Kostbarkeit. Die Einsegnung geschahe, in dem Nahmen Sr. Päbstlichen Heiligkeit, von Dero anwesenden Nuntio, St. Croce nach vorher gehaltener musicalischer Litaney; Und das Te Deum Laudamus ward, unter einer sehr angenehmen Music und nochmahliger Lösung des Geschützes, angestimmet. Nach solcher Vollendung, begaben sich beyde Königl. Majest. in Begleitung vieler anwesenden Fürsten Kayserl. und Königlicher Cämmerer, Forestier, Deutsch- und Ungarischer Standes-Personen, wie auch Geheimden Räthe, über den Gang, in ihrer Retirade, und, nach weniger Verweilung, wieder auf den neuerbaueten schönen Saal, der, wegen 500 angezündeter, sowohl kleiner, als grosser Wachs-Kertzen, gantz erleuchtet war; allwo, neben Kayserlicher und Königlicher Majestät, auch allerseits Ertz-Hertzogliche junge Herrschafften, nebst andern anwesenden Herren Bothschafftern, nur 16 Personen starck, Tafel hielten. Ueber der Tafel aber war ein Baldachin, welcher aber nur die Kayserliche Familie bedeckte. Der Ertz-Hertzog Carl, und die Ertz-Hertzoginnen, hatten Fauteuilles, der Königin Frau Mutter aber eine Chaise a das von rothem Sammet, und die Cardinäle, **Kollonitsch** und **Grimani**, nebst dem Nuntius und den anwesenden Gesandten, hölzerne Bäncke mit rothem Sammet überzogen. Bey dem Niedersitzen satzte der Kayser den Hut auf, ehe noch die Cardinäle und Gesandten sich niedergelassen hatten. Nachmahls thaten es auch der Römische König und der Ertz-Hertzog, die aber ihre Hüte bald wieder abnahmen. Die Cardinäle und Gesandten aber blieben unbedeckt. Die Vorschneider, die die Kayserliche Familie und Königliche Frau Mutter bedienten, waren Cämmerer, die andern aber Truchsesse. Als die erste Schüssel Confect vor dem Kayser aufgehoben wurde, stunde die Königliche Frau Mutter, nebst den Cardinälen und Gesandten, auf, und präsentirte den Kayser die Serviette, da indessen die andern von der Estrade abtraten, und sich zu denen Cavaliers verfügeten. Bald hernach stunden auch die Kayserlichen hohen Herrschafften auf, und giengen, da es späte geworden war, nach dem Königl. Schlaff-Gemache. In währendem Einzuge, und bey gehaltener Tafel, war zu fünff unterschiedenen mahlen aus den Stücken rings um die Stadt, Salve geschossen worden. In dem Königlichen Schlaff-Zimmer setzten sich die Kayserlichen Herrschafften wiederum so lange, bis die Königin von der Obrist-Hofmeisterin, Gräfin von **Caraffa**, und des Obrist-Hofmeisters Gemahlin, Fürsten von **Lobkowitz**, entkleidet und zu Bette gebracht, und der König gleichfalls ausgekleidet war. In den folgenden Tagen, den 25 und 26 Februar Mittwochs und Donnerstags, ward noch allerhand Ergötzung an dem Kayserlichen Hofe angestellet. Ingleichen ließ man die drey Tage hindurch auf dem Graben rothen und weissen Wein springen, wobey auch unterschiedene schöne Müntzen, wie auch allerhand gebratene Speisen unter das Volck alle Gassen aber von den an vordern Fenstern angezündeten Lichtern illuminiret wurden. Den 27 gegen Abend ward eine vortreffliche musicalische Oper auf dem Burg-Platze gehalten, die Musicanten, so alle zierlich gekleidet waren, wurden auf 13 kostbaren und künstlichen Triumph-Wägen dahin geführet, und fieng darauf, als sie sich in rechte Ordnung gestellet, die Music unter Trompeten- und Paucken-Schall an, währete drey Stunden lang, und vergnügte aller Anwesenden Augen und Ohren, wobey vor die grosse Menge des Adels und andere vornehme Personen, auf der einen Seite gegen den Königlichen Zimmern über, bis fast an die Fenster Staffel-weise Sitze gebauet worden waren. Den folgenden Sonntag wohnten allerseits Kayserliche und Königliche Majestäten, nebst den übrigen hohen Herrschafften, in dem Profeß-Hause

Hause bey den Patern der Societät Jesu an dem Hofe, dem Gottesdienste und einer Comödie bey, und nachdem sie in die Kayserliche Burg zurück gekommen, ward Abends um 8 Uhr das vor dem Burg-Thore verfertigte Kunst-Feuer von Ihrer Majestät, der Römischen Königin, durch ein Fenster unter beständigem Paucken- und Trompeten-Schall angezündet, und währendem solchem von den nächsten Basteyen viel Geschütze loßgebrannt; Wormit sich dann, zumahl wegen eintretender Fasten-Zeit, diese Solennität glücklich, und ohngeachtet der überaus grossen Menge des Volckes, ohne Schaden, (einen Mann ausgenommen, so von der Pastey gefallen) endigte. Binnen solcher Zeit legten auch alle anwesende Abgesandten, in dem Nahmen ihrer hohen Herren Principalen, bey ihrer Kayserlichen und Königlichen Majest. die Congratulationes münd- und schrifftlich ab. Den 8 April reisete auch die Hertzogin von Hannover, in Begleitung des Grafens von **Gersdorff**, mit sechs Kayserlichen Hartschirern, durch die Kayserlichen Erblande, wieder nach Modena zurück; Um bey der Entbindung ihrer ältern Tochter, der Hertzogin zugegen zu seyn. Auf diese hohe Vermählung ward eine Medaille geschlagen, auf deren einen Seite die Donau abgebildet war, die in der rechten Hand einen Ancker, und in der lincken ein Füll-Horn hielt. Ueber der Donau präsentirte sich die Stadt Wien, von der hellscheinenden Sonne bestrahlet, nebst einem Regen-Bogen; Und dem Adler des Jupiters, der nach der Sonne flieget. Die Ueberschrifft hieß:

Accepto præbet spem lumine Terris.

Auf der andern Seite stund diese Aufschrifft:

Matrimonio contracto inter *Josephum*, Romanorum Regem Augustum, & *Wilhelminam Amaliam*, Princ. Brunsvic. & Luneburg. Mutinæ, XV Jan. M. DC. IC. Quod F. F. Q. sit.

Unten in dem Abschnitte sahe man die Worte:

Vota Hanoverana.

Daß sie bißweilen auch **Amalie Wilhelmine** genennet worden sey, wieß eine andere Vermählungs-Müntze, auf deren einer Seite der Königin Brust-Bild dargestellet war, mit der Umschrifft:

Amalia Wilhelmina, D. G. Rom. & Hung. Regina, Nata Prin. Han.

Auf der andern Seite sahe man einen Genius, welcher mit der rechten Hand auf ein in dem Sonnen-Glantz stehendes gecröntes grosses I, als den ersten Buchstaben des Römischen Königes, Josephi, wieß; Mit der lincken aber das Braunschweig-Lüneburgische weisse Pferd, in einem mit Myrten umwundenen Oval-Schilde, hielt, nebst einer brennenden Fackel, und dieser Umschrifft:

Votorum terminus.

Unten in dem Abschnitte stehen die Worte:

Impletus d. 24 Febr. M. DC. XCIX.

Ein anderer, welcher durch seine Erfindungs-Krafft dieses Beylager solennisiren wolte, hatte den glücklichen Einfall, daß er in dem Nahmen *Wilhelmina Amalia* das schöne Anagramma fand:

Mihi nulla mala ævi.

Das ist:

Von allen Lastern dieser Zeit
Bin ich, Josephi Braut, befreyt.

Den 26 November kam die Hertzogin von Modena, wegen Schwangerschafft der Königin schon wieder nach Wien; allwo die letztere, zu grossem Vergnügen des gantzen Hofes, den 8 December mit einer Prinzeßin glücklich entbunden ward, die den Nahmen **Marie Josephe** empfieng. Die Frau Mutter gieng bald darauf wieder nach Modena zurück, und ist seit dem nicht wieder nach Hofe gekommen; aus was Ursachen, kan man nicht sagen. Doch hat sie noch viel Jahre gelebet, und ist endlich in Franckreich gestorben. In dem Jahr 1700 zwischen dem 28 und 29 October, ein Viertel vor 12 Uhr, ward die Königin, in Beyseyn der Kayserin, der Fürstin von **Lobkowitz**, und anderer vornehmen Frauen mit einem jungen Printzen entbunden; Welches den Kayser dermassen erfreuete, daß, ohngeachtet er sich bereits schlaffen geleget hatte, er dennoch aus dem Bette wieder aufstund, ein Gala-Mantel-Kleid anlegte, und selbst hingieng, beyde Königliche Majestäten zu embraßiren, und ihnen Glück zu wünschen. Den folgenden Morgen wurden Couriers an die auswärtigen Höfe, und überall in Deutschland, mit dieser Zeitung geschicket; in Wien aber selbst war der gantze Kayserliche Pallast, wie auch die gantze Stadt, mit Fackeln, Laternen und Sinnbildern, an allen Fenstern, drey Abende nach einander, als den Freytag, Sonnabend und Sonntag, mit allgemeiner Freude, sowohl der Grossen, als des gantzen Volcks, illuminiret. Den 30 darauf, als Sonntags, war extraordinaire Groß-Gala bey Hofe, und erschien der mehrere Theil der Cavalier und Minister in Mäntel-Kleidern, von Drap d'Or, oder Drap d'Argent. Abends, zwischen 6 und 7 Uhr, ward der junge Ertz-Hertzog mit folgenden Ceremonien getaufft. Man hatte in dem Ritter-Saale, unter einem Baldachin auf einer Bühne, einer Staffel hoch, und mit Türckischen Teppichen belegt, einen Altar zubereitet, worauf das güldene Becken und Kanne, woraus alle Printzen und Prinzeßinnen von Oesterreich getauffet werden, zu sehen waren. Zu der rechten Seiten des Altars stund ein Tisch, mit einer rothen sammeten Decke. Gleich vor der Estrade hatte man, auf einem Türckischen Teppich, zwey Lehn-Stühle von Gold, nebst einer Knie-Banck, mit den Küssen, von gleichem Brocad, für den Kayser, die Kayserin und den Römischen König, und hinter diesem eine lange Knie-Banck, mit rothem Sammet bekleidet, mit dergleichen fünff Stühlen und Küssen, für den Ertz-Hertzog und die vier Kayserlichen Printzeßinnen gesetzet. An dem Ende des Saals war die Kayserliche Capelle, oder Musick. Nachdem nun die sämmtliche Herrschafft bey der Königin, mithin die Abgesandten sich in des Königes Antichambre eingefunden, gieng man in gewöhnlicher Ordnung nach dem Ritter-Saale. Die Gräfin **Braunerin**, als bestellte Aja, brachte den jungen Ertz-Hertzog aus der Königin Zimmer, auf einem Küssen von güldenem Stück liegend,

liegend, und mit einem blauen seidenen Tuche, mit Perlen gestickt, überdecket. Sie gab denselben, in dem nächst folgenden Apartement, dem Obrist-Hofmeister des Römischen Königes, Fürsten von Salm, welcher ihn ferner nach dem Ritter-Saale, jedoch zuletzt, nach den vier Ertz-Hertzoginnen, trug. Zwey Königl. Cammer-Herren halffen zu beyden Seiten das Küssen, und zwar der Graf von Windischgrätz zu dem Haupte, und der Graf von Salm zu den Füssen, mit tragen. Vor dem Fürsten giengen zwey Königl. Edel-Knaben, mit brennenden Wachs-Fackeln, her; und folgte auch der Königin Obrist-Hofmeisterin, Gräfin von Caraffa, mit vorgemeldeter Aja, nach. Ehe man noch in den Ritter-Saal kam, hatte sich der Cardinal von Collonitsch, in Begleitung der Bischöffe von Wien und Neutra, nebst 4 Prälaten, in Pontificalibus gekleidet, die Inful auf dem Haupte habend, für den Altar begeben. Beyde Kayserliche und des Römischen Königes Majest. traten, mit dem Fürsten von Salm, auf die Estrade, und behielt der Fürst den Königl. Printzen bey der ersten Einsegnung und Gebet auf den Armen, legte ihn aber hernach auf den Tisch. Ueber eine kleine Weile, ward derselbe von der Aja zu der heil. Tauffe accommodiret, und wieder auf den Altar geleget, da denn der Cardinal von Collonitsch die heil. Tauffe verrichtete; Bey welcher Se. Kayserl. Majest. den jungen Ertz-Hertzog selbst hielt, die Kayserin aber, (weil sie beyde Gevattern waren) die Finger mit auflegte. Es wurden ihm die Nahmen: Leopold, Joseph, Johann, Thaddäus, Anton, Narcissus, Ignatz, Xaver, Philipp, gegeben. Nach geschehener heil. Tauffe, ward der Königl. Printz wieder auf den Tisch geleget; Und als die sämmtl. Herrschafften ihre beyden Stellen wieder betreten hatten, fieng der Cardinal das Te Deum laudamus zu singen an, welches darauf von der Kayserl. Capelle, unter Paucken- und Trompeten-Schall, abgesungen, und sowohl zu Anfang als Endigung desselben, die Stücke rund um die Stadt, und von der auf die Burg-Pastey gestellten Soldatesque die Musqueten zweymahl gelöset, dabey auch die Hautbois gehöret wurden. Letztlich ward noch eine schöne Musick in der Ritter-Stube gemacht, und gieng man darauf, in voriger Ordnung, wieder zurücke. Der Fürst von Salm überantwortete der Aja den jungen Ertz-Hertzog wieder an dem Orte, wo er denselben empfangen hatte. In dem Hineingehen in der Königin Zimmer, ward aus den Canonen und Musqueten die dritte Salve gegeben, und damit diese Tauf-Handlung beschlossen. Die Nieder-Oesterreichischen Land-Stände verehreten der Röm. Königin 40000, und der Wiener-Rath 10000 Gulden zu dem Wiegen-Bande. Nach gehaltenen Sechs-Wochen, nemlich den 9 Dec. gieng die Königin glücklich wieder aus dem Kind-Bette. Darbey zwar die Kayserl. und Königl. Ministers und Cavaliers in der Gala erschienen; Die Ceremonien aber geschahen nicht in der Kayserl. Hof-Kirche, wie sonst gebräuchlich ist, sondern, wegen eingefallener Trauer um den König in Spanien, in der Königl. Capelle. Den 4 August 1701 gieng dieser Printz, zu höchstem Leidwesen des gantzen Kayserl. und Königl. Hauses, wieder mit Tode ab; nachdem er nicht viel über drey Viertel-Jahr alt worden war. Es ward zwar der Hof über diesen Hintritt in etwas wieder getröstet, als die Königin nicht lange hernach, nemlich den 22 Oct. 1701, die zweyte Printzeßin, Marien Amalien, zu der Welt brachte. Allein, da sie darauf nicht wieder schwanger ward, und folglich das Kayserl. Hauß durch sie weiter keinen männlichen Erben bekam, ward der obgedachte Verlust nachgehends desto schmertzlicher beklaget. Eine Probe ihrer grossen Liebe gegen ihren Gemahl war es, daß sie ihn 1702 an den Rhein-Strom begleitete, als er dahin wider die Frantzosen zu Felde gieng, und besonders der Belagerung der Festung Landau beywohnete. Sie brachen beyde den 26 Jun. von Laxenburg, mit einer grossen Suite, auf, langten den 1 Julius zu Prag, und den 25 zu Heidelberg an, allwo der König den folgenden seinen Geburts-Tag begieng. Den 27 Julius gieng er in das Lager vor Landau, sie aber blieb allhier zurücke. Man hatte, zu ihrem Plaisir, einen Weg auf einen gewissen anliegenden Berg gebahnet, auf welchem sie die Bomben in die Festung werffen sehen konnte. Als endlich dieselbe den 10 Sept. durch Accord erobert worden, fand sie sich selbst bey dem Könige in dem Lager ein, besahe mit demselben den eroberten Platz, und kehrte sodann wieder nach Heidelberg zurücke, von dar sie beyde, nach geendigtem Feldzuge, über Prag, den 24 Nov. glücklich wieder zu Wien anlangeten. Der König gieng zwar 1704 das andremahl an den Rhein-Strom zu Felde, und wohnte abermahls der Belagerung der Festung Landau bey; Sie blieb aber dißmahl zu Hause. Den 5 May 1705 starb der Kayser Leopold; Worauf sie, durch ihres Gemahls Besteigung des erledigten Thrones, die Qualität einer würcklichen Römischen Kayserin erhielt. Sie nahm an seiner Regierung keinen Antheil, sondern bemühete sich nur, demselben in allen Dingen gefällig zu seyn. Ihre beyden Printzeßinnen hatte sie stets unter ihrer Aufsicht, und trug vor ihre Standesmäßige Erziehung alle möglichste Sorgfalt. Der Kayserl. Frau Mutter begegnete sie mit eben so vieler Ehrerbietung, als sie Hochachtung und Liebe gegen die Ertz-Hertzoginnen, ihres Gemahls Schwestern, bewieß; Wobey sie überhaupt ein so leutseliges und gnädiges Wesen von sich blicken ließ, daß sie um deswillen von allen Unterthanen auf das höchste geliebet ward. Im Jahr 1708 wurden zwey Königl. Bräute ihrem Gemahl, dem Kayser, auf erhaltene Vollmacht, angetrauet; Da sie denn jedesmahl, mit ihren Printzeßinnen, denen dabey angestellten Solennitäten in höchster Gala beyzuwohnen, die Ehre hatte. Die erste Braut war die Printzeßin Elisabeth Christine von Wolffenbüttel, die den 23 April zu Maria-Hietzing mit König Carl dem III in Spanien, nachmahligem Kayser, vermählet ward. Die andere aber die Ertz-Hertzogin Marie Anne, die den 9 Julius zu Wien den König Johann dem V von Portugall zu ihrem Gemahl bekam. Sie reiseten beyde, kurtz nach ihrer Vermählung, nach denen Residentzen ab, wo sich ihre Königlichen Gemahle befanden; Von welchen die letztere niemahls, die erstere aber nach vier Jahren, in der Qualität einer Römischen Kayserin, wieder nach Wien gekommen, allwo sie sich noch, jedoch als Wittwe, befindet, und,

wie bekannt, die Mutter von der heutigen Kayserin-Königin ist. Die Gelegenheit zu dieser Zurückkunfft, gab der frühzeitige Todes-Fall des Gemahls von unserer Kayserin, des glorwürdigsten Josephs, als welcher den 17 April 1711, in dem 33 Jahre seines Alters, an den Kinder-Blattern starb. Hierdurch ward die Kayserin in den betrübten Wittwen-Stand gesetzet, der ihr um so viel schmertzlicher fiel, weil, in Ermangelung eines männlichen Erbens, die Nachfolge in denen Oesterreichischen Reichen und Landen nicht bey ihrem Hause blieb, sondern dem Bruder ihres Gemahls, König Carl dem III in Spanien, der zugleich unter dem Nahmen des VI als Kayser erwählet ward, anheim fiel. Jedoch, dieser Monarch erwieß sich, bey dem Antritt seiner Regierung, so gütig und großmüthig gegen die verwittibte Kayserin, daß er ihr nicht nur, zu Unterhaltung einer ansehnlichen Hoffstadt, 300000 Gülden, und vor die beyden jungen Printzeßinnen noch insbesondere 40000 Gülden, jährlich verordnete, sondern ihr auch das schöne Lust-Schloß Schönbrunn, das ihr verstorbener Gemahl hatte anlegen lassen, mit allen Pertinentz-Stücken, zu freyem Gebrauche schenckete. Sie hat sich auch daselbst nachgehends, und sonderlich des Sommers, fleißig finden lassen; Bis sie sich endlich entschloß, den Rest ihres Lebens in dem neu gestiffteten Kloster, an dem so genannten Renn-Wege zu Wien, in stiller Einsamkeit zuzubringen. Es ist bekannt, daß eine Kayserl. Wittwe niemahls die Trauer um ihren verstorbenen Gemahl ableget, sondern stets in lauter schwartz behängten Zimmern wohnet, sich schwartzer Kutschen und Liberey bedienet, auch zu keiner Oper, Ball, und musicalischem Concerte kommt. Diesem lebte unsere Kayserin auf das genaueste nach, und brachte dabey ihre Zeit mit lauter Wercken der Andacht und Gottseligkeit zu, ließ sich auch die Erziehung ihrer Ertz-Hertzoginnen gar sehr angelegen seyn. Sie hatte das Vergnügen, daß sie beyde sehr glücklich vermählet wurden. Die älteste, Nahmens Marie Josephe, war noch nicht 18 Jahr alt, so bescherte ihr die göttliche Vorsorge einen liebenswürdigen Gemahl. Das war der Königl. Printz von Pohlen, und Chur-Printz von Sachsen, Friedrich August, der anjetzo, nebst dem Sächsischen Chur-Hute, zugleich die Pohlnische Crone trägt. Er fand sich zu dem Ende schon in dem September 1717 zu Wien ein; Es verzog sich aber mit der würcklichen Vermählung bis den 20 August 1719, da dieselbe in der Kayserl. Hof-Capelle zu Wien höchst vergnügt vollzogen wurde. Der Abzug der Printzeßin von Wien geschahe den 22 August. Die Kayserl. Frau Mutter begleitete dieselbe bis Stockerau, allwo sie von derselben zärtlich Abschied nahm. Sie ist nachgehends zum öfftern durch sie erfreuet, auch zu einer vielfältigen Groß-Mutter von ihr gemachet worden. Jedoch diese glückliche Vermählung konnte die gottselige Kayserin kaum so sehr erfreuen, als sie Vergnügen über ihr neugestifftetes Kloster empfand. Es war gleich der frölich Geburts-Tag der jetztregierenden Kayserin-Königin, Marie Theresie, nemlich der 13 May 1717, da sie den ersten Grund-Stein zu diesem Kloster legte, das sie auf dem Renn-Wege zu Wien vor die Nonnen, die nach der Stifftung des H. Francisci von Sales a Visitatione B. *Mariæ* Virginis, insgemein Salesianerinnen genennet werden, erbauen wolte. Es ward dabey auf einem Blech folgende Inscription eingegraben: *Clemente* XI, summo Pontifice, *Carolo* VI. Imperatore & Hisp. Rege, *Wilhelmina Amalia* Imperatrix, *Josephi* I. Imp. Vidua, ad Dei Opt. Max. gloriam, & Deiparæ honorem, ad Religionis incrementum & puellarum educationem, Templum Visitationis B. *Mariæ* Virginis sacrum, & in Salesiani Instituti Asceterium evectum, ut Domum Dei exstruens in terris aliam, non manu factam, sibi pararet in cœlis, præsentibus filiabus Archi-Duc. *Maria* & *Amalia*, primo locando lapidi, a *Sigismundo* Comit. a *Kollonitsch*, Vienn. Episcopo, rite lustrato, Cæsaream admovit manum, in Viennæ suburbio, III Idus Maji, A. Domini MDCCXVII. Auf denen güldenen und silbernen Gedenck-Müntzen sahe man folgende Aufschrifft: In honorem & gloriam Omnipotentis Dei, & Visitationis S. *Mariæ* Virginis, *Amalia Wilhelmina*, Rom. Imperatrix, Nata Dux Brunsvico-Lüneburgensis, *Josephi* I, Rom. Imp. Germ. Hung. Bohem. Reg. relicta Vidua, Templi fundamentum posuit, Viennæ Austriæ, 1717, die 13 Maji. Auf der andern Seite dieser Müntze erblickte man die Kayserlichen und Braunschweigischen Wappen. Man bauete zwey völlige Jahre an diesem Kloster, ehe es völlig zu Stande kam. Endlich wurde es den 13 May 1719 mit vielen Solennitäten eingeweyhet, und die bereits ernennte Priorin mit ihren Kloster-Jungfrauen, die bisher in dem Gräflich-Baarischen Garten ihren Aufenthalt gehabt, wurden, in Gegenwart der hohen Stiffterin, von dem Bischoffe zu Wien, mit gehörigen Ceremonien, nach dem vorgeschriebenen Stifftungs-Briefe, eingeführet. Den 19 Jenner 1720 ward der Kayserl. Hof durch das Absterben der alten verwittibten Kayserin, Eleonoren Magdalenen Theresien, in tieffes Trauren gesetzet, woran unsere Kayserin ihren Antheil nahm. Es war dieselbe bisher das Ober-Haupt von dem so genannten Stern-Creutz-Orden gewesen, welcher an lauter Römisch-Catholischen Damen ausgetheilet wird. Nach diesem Absterben, hatte nun unsere Kayserin die Ehre, dieses Ober-Haupt zu werden; Da sie denn, Krafft dessen, sogleich an dem nächst folgenden Ordens-Feste 26 vornehme Damen mit diesem Orden beehrete. Sie hat von dieser Zeit an auf 1000 Damen in diesen Orden aufgenommen; Davon ihrer aber auch ein grosser Theil wieder gestorben sind. Im Jahr 1722 hatte sie das Vergnügen, auch ihre zweyte Printzeßin, die Ertz-Hertzogin Marie Amalie, zu vermählen. Sie bekam den Chur-Printzen, Carl Albrechten von Bayern, zu ihrem Gemahl, der im Jahr 1726 seinem Herrn Vater in der Chur-Würde folgete, und den 24 Jenner 1742, unter dem Nahmen Carls des VII, als Röm. Kayser erwählet ward. Die Vermählung geschahe den 5 Oct. zu Wien, die Abreise nach Bayern aber erfolgete zwey Täge hernach. Die Frau Mutter begleitete sie bis Purckersdorff, allwo sie beweglich Abschied von ihr nahm. Es ist diese Ehe eben so fruchtbar, als vergnügt gewesen, indem die Kayserin dadurch sowohl einen Enckel, als verschiedene Enckelinnen, bekommen hat. Nachdem sie solchergestalt ihre beyden Printzeßinnen Standes-mäßig versorget, entzog sie sich vollends aller

Gesell-

Gesellschafft. Sie hatte ihren meisten Aufenthalt in dem von ihr gestifftetem Kloster, worinnen sie sich in unaufhörlichen Andachts-Uebungen finden ließ. Sie wurde dabey bald von dem Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen, bald auch von dem Chur-Bayerischen Hofe, mit allerhand Nachrichten erfreuet, die gemeiniglich das gesegnete Wachsthum dieser Durchl. Häuser, und die Vermehrung ihrer Familien, anbetraffen. In dem Jahr 1737 kriegte sie Lust, ihre Enckel und Enckelinnen zu sehen. Sie that zu dem Ende in dem May eine Reise nach Neuhauß in Böhmen, wohin sie den 24 May ihre älteste Tochter, die Königin in Pohlen und Chur-Fürstin zu Sachsen, mit ihrer gantzen Familie, kommen ließ. Der König fand sich selbst dabey mit ein, und es wurden die Tage dieser hohen Zusammenkunfft in allerhand unschuldigen Ergötzlichkeit zugebracht. Den 1 Junius scheideten die hohen Herrschafften auf das zärtlichste wieder von einander, nachdem sie einander reichlich beschencket hatten. Die älteste von diesen Königlichen Printzeßinnen ward nicht lange darauf eine Braut des jungen Königes Carls von beyden Sicilien. Als sie nun in dem May 1738 aus Sachsen nach Neapolis abgienge, um sich demselben in die Arme zu lieffern, hatte die alte Frau Groß-Mutter ein grosses Verlangen, dieselbe noch einmahl zu sehen. In dieser Absicht muste die junge Königin ihre Reise so einrichten, daß sie zu St. Pölten in Oesterreich einkehren, und sich ein paar Tage daselbst aufhalten konnte. Dieses geschahe den 19 May; Da denn die Kayserin das Vergnügen hatte, diese junge Königin, in Gesellschafft ihres Bruders, des Chur-Printzens, der sie begleitete, noch einmahl zu umarmen, und sich mit ihnen ein paar Tage zu ergötzen. In dem Jahr 1739 hatte sie das Vergnügen, auch die Chur-Bayerischen Durchl. Enckel und Enckelinnen zu sehen, als sie in dem May in dem Kloster Mölck mit dem Chur-Bayerischen Hause eine Zusamenkunfft hielt. Man kan das Vergnügen und die zärtliche Liebe, so beyderseits hohe Herrschafften gegen einander bezeigten, ingleichen die Pracht, welche der Churfürst und dessen Hof-Statt bey dieser Gelegenheit sehen liessen, nicht genung beschreiben. Die Kayserin theilte ungemein kostbare Geschencke aus, worunter der Hirsch-Fänger, den der Churfürst bekam, allein auf 130000 Gülden geschätzet ward. Sie empfieng dargegen von ihm ein sehr kunstreiches u. kostbares Crucifix, dessen Einfassung allein über 280 Marck Silber wog. Den 7 Julius langte sie von Mölck höchst vergnügt wieder in ihrem Kloster zu Wien an, nachdem sie, durch verschiedene Hand-Brieffe, dem Kayser dahin vermocht hatte, daß derselbe sich gleichfalls entschloß, mit dem Churfürsten und dessen Familie den 4 Julius zu Burckersdorf zusammen zu kommen. In dem Jahr 1740 überließ sie der Ertz-Hertzogin, Marien Magdalenen, die Direction des Stern-Creutz-Ordens, schränckte ihre Hofstatt auf das engeste ein, entzog sich aller weltlichen Geschäffte, und widmete sich den Kloster-Leben dergestalt, daß sie auch in der äusserlichen Kleidung sich denen Ordens-Gesetzen gemäß bezeigte. In dem October ward sie durch das unvermuthete Absterben Kayser Carls des VI nicht wenig gerühret; Zumahl, da die hinterlassene Wittib desselben selbst zu ihr in das Kloster kam, und ihr den höchst schmertzlichen Hintritt ihres Gemahls mit vielen Thränen eröffnete. Es ereigneten sich hierauf allerhand bedenckliche Troublen über der Succeßion in den Oesterreichischen Erb-Landen, die man, ohngeachtet der garantirten Pragmatischen Sanction, der Ertz-Hertzogin Marie Theresie, die den Titel einer Königin von Ungarn und Böhmen annahm, streitig machte. Es giengen ihr diese Troublen um so viel mehr zu Hertzen, weil ihre beyden Herren Schwieger-Söhne damit verwickelt waren. Sonderlich war der Churfürst in Bayern ein starcker Wiedersacher der neuen Königin in Ungarn, weil er ein näher Recht, als dieselbe, zu der Erb-Folge haben wolte. Er erkannte dieselbe nicht nur nicht vor eine Königin, sondern fiel gar in dem September 1741 mit den erhaltenen Frantzösischen Auxiliar-Trouppen in Oesterreich ein, und näherte sich der Stadt Wien, so, daß schon alles daraus zu flüchten anfieng. Unsere Kayserin verließ selbst den 18 September ihr Kloster an dem Renn-Wege, und ließ sich in einer Sänffte nach der Roßau bringen, allwo sie sich zu Schiffe setzte, und nach Kloster-Neuburg fuhr, wohin auch ihre Hof-Statt zu Lande folgete. Sie schrieb kurtz vorher einen sehr beweglichen Brief an dem Churfürsten, worinnen sie ihren hefftigen Schmertz über die, nach dem Absterben des Kaysers, sich ereigneten betrübten Umständen, auf eine ungemein zärtliche Weise entdeckte. Sie bat den Churfürsten recht mütterlich, er möchte doch in Betrachtung der nahen Bluts-Freundschafft zwischen ihr und dem Hause Oesterreich, wie auch aus billiger Liebe zu dem nöthigen Frieden, nicht zu den Waffen greiffen, sondern, an statt des Krieges, die Vorschläge zu einem gütlichen Vergleiche annehmen. Sie versicherte ihn endlich, daß die Königin in Ungarn willens sey, alles dasjenige, was nur in ihren Kräfften stünde, und was ohne Verletzung der Pragmatischen Sanction geschehen könnte, gerne beyzutragen, um mit dem Churfürsten in gutem Vernehmen zu bleiben 2c. In der Antwort danckte ihr zwar der Churfürst mit den verbindlichsten Worten, vor die übernommene Bemühung, die Streitigkeiten zwischen beyden Häusern beylegen zu helffen; Bedauerte aber zugleich, daß der Wienerische Hof, durch seine bewiesene Härte, die Sachen auf das äusserste getrieben. Er gedachte dabey zugleich, er hätte nichts verabsäumet, den Weitläufftigkeiten vorzubeugen; Nur müsten sie also eingerichtet seyn, daß er und sein Chur-Hauß eine gebührende Satisfaction mit Grunde hoffen könnte. So bald die Gefahr, wegen Belagerung der Stadt Wien, nach des Churfürstens von Bayern Abzug nach Böhmen, verschwunden war, langte unsre Kayserin den 8 Nov. von Kloster-Neuburg wieder in ihrem Kloster zu Wien an,

an, aus welchem sie auch seit dem nicht wieder gekommen ist. Sie fiel 1742 in eine schwere Kranckheit, die sie so auszehrte, daß sie endlich den 10 April frühe gegen halb 8 Uhr, in dem von ihr gestiffteten Kloster, das Zeitliche gesegnete, nachdem sie ihr Alter fast auf 69 Jahr gebracht, 31 Jahr aber in dem Wittwen-Stande gelebet hatte. Man hat ihren verblichenen Leichnam in dem Chore des gestiffteten Klosters drey Tage lang auf einem Todten-Gerüste, mit ihrem geistlichen Ordens-Stiffts-Kleide, ihrem letzten Willen gemäß, ausgestellet, an dem 13 Abends aber in zahlreicher Beywohnung des Adels, ohne alles Gepränge, nach Art des Klosters-Stiffts, in der dasigen Kirche, in eine unter dem hohen Altar schon vor verschiedenen Jahren von Marmor zubereiteten Ruhe-Stätte beygesetzet. Worauf in der Königlichen Hof-Kirche bey den Augustiner-Barfüssern an einem prächtigen Castro doloris, zu Haltung der gewöhnlichen Exequien, gearbeitet wurde; Die auch, gleichwie an dem damahls Kayserlichen Hofe zu Franckfurt, und an dem Königlich-Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hofe zu Dreßden, wo man zugleich eine tieffe Trauer anlegete, erfolget sind. Von ihren persönlichen Eigenschafften noch etwas zu gedencken, so war sie von einer ansehnlichen Leibes-Länge, und etwas corpulent. In ihrer Jugend, und bey Lebzeiten ihres Gemahls, liebte sie Pracht und Lustbarkeiten; Nachdem sie aber eine Wittwe geworden war, beschäfftigte sie sich mit lauter Wercken der Andacht und Gottseligkeit. Ihre vortrefflichen Gemüths-Gaben, und besonders ihr Verstand, ihre Großmuth und Leutseligkeit, sind jederzeit bewundert werden. Sie konnte ehemahls unter die schönsten Prinzeßinnen von Europa gerechnet werden; Wie denn die Merckmahle davon auch noch in ihrem Alter an ihr wahrzunehmen waren, worbey sie ein so majestätisches Ansehen hatte, daß sie niemahls ohne Ehrfurcht angesehen werden konnte. Sie hatte in ihrem Testamente, in Ansehung ihrer Hof-Statt, verordnet, daß ein jeder derselben eine convenable Pension, nach Qualität der bekleideten Charge, und Beschaffenheit der Meriten, aus einem gewissen Grund-Stücke, auf Lebens-Zeit geniessen, solches Grund-Stücke aber mit der Zeit der Königlichen (jetzigen Kayserlichen) Schatz-Kammer heimfallen solle. Zu Executoren solches Testaments, wurden der Königliche Conferentz-Minister, Graf Gundaccar von Stahrenberg, und ihr gewesener Ober-Hof-Meister, Printz Emanuel von Lichtenstein, ernennet. Genealogisch-Historische Nachrichten, B. IV, p. 3. u. ff. Allgemeine Chronicke, B. XII, p. 327. 440 u. ff. Pfeffingers Hist. des Braunschweig Lün. Hauses, Th. III, p. 257. u. ff. Lucä Fürsten-Saal, p. 507. Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 858. u. ff. Hübners Polit. Histor. Th. V, p. 170. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T. Th. IX, p. 1275.

Wilhelmine Charlotte, oder, wie sie seit ihrer Crönung genennet worden ist, Caroline, Königin von Groß-Britannien, war eine derer vollkommensten Prinzeßinnen in Europa. Ihr Herr Vater war Johann Friedrich, Marggraf von Brandenburg-Anspach, und die Frau Mutter dieses seine andere Gemahlin, Eleonore Erdmuth Louise, Hertzog Johann Georgens zu Sachsen-Eisenach, und Johannens, einer gebohrnen Gräfin von Sayn, Tochter. Sie erblickte den 1 Mertz 1683 zu Anspach das Licht der Welt, und war das erstgebohrne Kind ihrer Frau Mutter; Doch hatte der Herr Vater bereits mit seiner ersten Gemahlin, Johanne Elisabethen, einer gebohrnen Prinzeßin von Baaden-Durlach einige Kinder gezeuget. Unsere Prinzeßin verlohr ihren Herrn Vater gar frühzeitig. Sie war noch nicht drey Jahr alt, als er 1686 das Zeitliche gesegnete. Jedoch die Sorgfalt, die ihre Frau Mutter vor Deroselben Standesmäßige Erziehung trug, ersetzte den in der Person des Herrn Vaters erlittenen Verlust sehr reichlich, wobey der damahlige Churfürst von Brandenburg, und nachmahlige erste König in Preussen, Friedrich der I, über sie und ihren eintzigen leiblichen Herrn Bruder, Wilhelm Friedrich, der dritthalb Jahr jünger, als sie war, und in dem Jenner 1723, als regierender Marggraf zu Anspach, verstorben ist, die Ober-Vormundschafft führete. Bis in das neunte Jahr ward sie an dem Anspachischen Hofe erzogen. Als sich aber den 17 April 1692 ihre Frau Mutter mit dem damahligen Churfürsten von Sachsen Johann George dem IV, das anderemahl vermählte, nahm sie der obgedachte Churfürst von Brandenburg zu sich an seinem Hofe nach Berlin, allwo sie unter der Aufsicht der damahligen Chur-Fürstin; Sophie Charlotte, der Schwester ihres nachmahligen Schwieger-Vaters, Königs Georgen des I von Groß-Britannien, und in Gesellschafft der Churfürstlichen Kinder, als der Prinzeßin, Louise Dorothee, nachmahligen Erb-Prinzeßin von Hessen-Cassel, und Friedrich Wilhelms, nachmahligen Königes in Preussen, vollends zu der Reiffe ihres mannbaren Alters gelangete; Nachdem sie einige Jahre vorher, nemlich in dem Septemb. 1696, die betrübte Nachricht erhielt, daß ihre Frau Mutter den 9 desselben zu Pretzsch in Sachsen das Zeitliche gesegnet. Die Natur hatte sie nicht nur mit einer schönen Leibes-Gestalt, sondern auch mit vielen vortrefflichen Gemüths-Gaben, und einer ausnehmenden Scharffsinnigkeit des Verstandes, versehen. Da ihr nun zugleich die obgedachte Churfürstin alle ihre hohen Sentiments, wodurch sie sich bey allen, die zu ihr naheten, in Verwunderung setzte, beybrachte, so konnte man dieser jungen Prinzeßin mit Recht das Lob einer der schönsten und artigsten Europäischen Prinzeßinnen beylegen. Der Ruf von ihren persönlichen Eigenschafften breitete sich in kurtzem an allen Europäischen Höfen aus, daher fügte es GOtt, daß sie wenige Zeit hernach eine Braut des damahligen Chur-Printzens zu Hannover wurde, der die Hoffnung hatte, dereinsten ein König in Groß-Britannien zu werden. Den 2 September 1705 hielte sie in

solcher

solcher Qualität zu Hannover ihren öffentlichen Einzug, worauf noch denselbigen Abend zu Herrnhausen das Beylager höchst vergnügt vollzogen wurde. Es haben beyde hohe Personen einander jederzeit von Hertzen lieb gehabt, wozu so wohl die angenehme Leibes-Gestalt der Printzeßin, als auch der sonderbare Verstand derselben, sehr viel beygetragen hat. Ihren Zeit-Vertreib fand sie, ausser der Gesellschafft ihres Gemahls, meistentheils in Lesung wohlgeschriebener Bücher, und in Spielung eines musicalischen Instrumentes, davon sie sonderlich in ihren jüngern Jahren eine grosse Liebhaberin gewesen. Die Kinder, die sie zu Hannover zu der Welt gebohren hat, sind: 1) **Friedrich Ludwig** heutiger Printz von Wallis und Chur-Printz von Hannover, gebohren den 31 Jenner 1707; 2) **Anne**, heutige Printzeßin von Oranien, (von deren Gemahl, **Wilhelm Carl Heinrich Friso**, Erb-Statthaltern der Vereinigten Niederlande, ein Artickel vorhergehet) gebohren den 2 November 1709; 3) **Amalie Sophie Eleonore**, gebohren den 10 Julius 1711; Und 4) **Elisabeth Caroline**, gebohren den 10 Junius 1713 Welche beyde letztern noch bis diese Stunde sich in unvermähltem Stande befinden. In dem Jahr 1714 starb die Königin **Anne** von Groß-Britannien, und räumte dadurch dem bisherigen Chur-Fürsten von Hannover den Thron ein, den sie seit 1702 besessen hatte. Unsere Durchlauchtigste Chur-Printzeßin gelangete nunmehro zu der Qualität einer Königlichen Printzeßin von Wallis. Der neue König brach mit ihrem Gemahl, Printzen von Wallis, bereits den 11 September von Herrnhausen nach Engeland auf, um von dem neu-erlangten Königlichen Throne Besitz zu nehmen; Sie selbst blieb zwar mit ihren Kindern noch einige Wochen zurücke, kam aber mit den beyden ältesten Printzeßinnen denselben so glücklich und geschwinde nach, daß sie in dem Stande war, die solenne Crönung ihres Königlichen Schwieger-Vaters, die den 31 October mit grosser Pracht erfolgete, incognito mit anzusehen. Den 20 November 1716 kam sie zu dem erstenmahle in diesem Reiche in die Wochen, brachte aber, zu grossem Leidwesen des gantzen Hofes, einen todten Printzen zu der Welt. Dieser Verlust ward zwar das Jahr darauf wieder ersetzet, als sie den 13 November 1717 abermahl einen Printzen, **George Wilhelmen**, zu der Welt gebahr. Allein, da derselbe nach Viertel-Jahres-Frist, nemlich den 17 Februar 1718 wiederum verstarb, war das Leidwesen über denselben desto grösser. Jedoch, es schien überhaupt, als ob dieser Printz zu einer sehr unglücklichen Stunde zu der Welt gebohren worden. Denn als derselbe den 9 December getauffet ward, gab der Printz von **Wallis** sein Misvergnügen über den Hertzog von **Newcastle**, der von dem Könige ernennet worden, an seine Statt Pathen-Stelle zu vertreten, so deutlich zu erkennen, daß der König dadurch bewogen ward, den Printzen erstlich den Ausgang aus seinem Zimmer zu verbieten, hernach aber ihm gar zu befehlen, sich eyligst aus dem Königlichen Pallaste von St. James, mit Zurücklassung seiner Kinder, zu retiriren. Unsere Printzeßin, als dessen Gemahlin, kriegte zwar Erlaubniß, nach Willkühr zu bleiben; Allein, weil sie ihren Gemahl nicht verlassen wolte, retirirte sie sich zugleich mit ihm zu Dero Ober-Cammer-Herrn, dem Lord **Grantham**, in dessen Hause sie einige Zeit verblieben, bis sie den Pallast des Grafens von **Leicester**, den sie sich zu ihrem Aufenthalt erwählet hatten, bezogen. Ehe sie den Königlichen Pallast verließ, legte sie vorhero noch bey dem Könige, welcher sie jederzeit sehr lieb und werth gehalten, eine Visite ab, und unterredete sich über eine halbe Stunde lang mit ihm. Er hegte gegen sie nicht die geringste Ungnade, konnte aber auch nicht misbilligen, daß sie sich entschloß, bey ihrem Gemahl zu bleiben. Es würde auch vielleicht dieses Misverständniß zwischen dem Könige und dem Printzen von weit grösserer Folge gewesen seyn, wenn nicht unsere Printzeßin, durch ihre Klugheit, vieles, das darzu Anlaß geben konnte, verhindert hätte. Endlich ward der Printz den 4 May 1720 zu grosser Freude des Hofes, mit dem Könige wieder ausgesöhnet; Wiewohl die Printzeßin an solcher Freude damahls wenig Antheil nehmen konnte, weil ihre älteste Printzeßin, **Anne**, gleich an den Kinder-Blattern sehr hart darnieder lag. Doch fand sie sich mit ihrem Gemahl noch an selbigem Tage in dem Königlichen Pallaste zu St. James ein, und machte dem Könige ihre Aufwartung, der sie auch sehr liebreich empfieng. Jedoch, da der Printz, ihr Gemahl, sich einmahl den Pallast des Grafens von **Leicester** zu seiner ordentlichen Wohnung erwählet hatte, ist sie auch mit ihm bis an den Tod des Königes in selbigem geblieben. Sie vermehrte nach der Zeit das Königliche Haus noch mit einem Printzen und zwey Printzeßinnen. Der Printz, so den 26 April 1721 gebohren worden, empfieng den Nahmen **Wilhelm August**, und führet den Titel eines Hertzogs von **Cumberland**. Wir haben sein Leben in einem besondern vorhergehenden Artickel beschrieben. Die Printzeßinnen sind den 5 Mertz 1723 und den 16 December 1724 gebohren. Sie heissen **Maria** und **Louyse**, und befinden sich gleichfalls noch an dem Leben. Die erstere ist 1740 den 28 Junius an **Friedrichen**, Erb-Printzen von Hessen-Cassel, und die andere 1743 den 11 December an **Friedrichen** V, jetzigen König von Dännemarck, vermählet worden. Uebrigens brachte sie in Qualität einer Printzeßin von **Wallis** ihre Zeit meistens in der Stille zu, übte sich in allerhand gelehrten Wissenschafften, und vergnügte sich in dem Umgange mit gelehrten Leuten; Wobey sie zugleich vor ihre Kinder und deren Standes-mäßige Erziehung, alle mütterliche Vorsorge trug. In dem Jahr 1727 hatte sie das Vergnügen, daß ihr Gemahl, nach Absterben seines Herrn Vaters, den 25 Junius, unter dem Nahmen **Georgens** des II, als König von Groß-Britannien ausgeruffen ward. Sie bestieg nunmehro mit ihm zugleich den Königlichen Thron, dessen sie schon längstens von der gantzen Nation vor würdig erkannt worden war, ward auch nebst ihm den 22 October mit grosser Pracht gecrönet.

gecrönet. Man kan nicht in Abrede seyn, daß sie nicht von der Zeit an, an allen Staats- und Regierungs-Geschäfften viel Antheil gehabt, und dadurch ihrem Allerdurchlauchtigsten Gemahl die Last nicht wenig erleichtert haben solte. Der berühmte Ritter, Robert Walpole, war sonderlich wohl bey ihr gelitten; Wie sie denn dem Könige diesen geschickten Staats-Minister noch auf ihrem Sterbe-Bette auf das angelegenste recommendirete. Den 14 December 1728 hatte sie das Vergnügen, ihren ältesten Sohn, den nunmehrigen Printzen von Wallis, das erstemahl in Engeland zu sprechen. Sie hatte ihn seit ihrer Abreise von Hannover, und also in 14 Jahren, nicht gesehen; Daher das Vergnügen über sein, in der Zeit erlangtes, schönes Ansehen desto grösser war. In dem Jahr 1729 hatte sie das erstemahl die Ehre, in Abwesenheit ihres Gemahls, der zu Ausgang des May-Monats eine Reise nach seinen Deutschen Provintzen that, die Königliche Regierung zu führen. Sie that solches mit so grosser Weisheit, daß der König bey seiner den 22 September geschehenen Rückkunfft Ursache hatte, es besonders zu rühmen, weil das gantze Reich sich indessen in der erwünschtesten Ruhe befand. Sie residirte während dieser gesegneten Regentenschafft zu Kensington, und hatte beständig einige Staats-Minister um sich, mit denen sie Conferentz hielt. In dem Jahr 1733 führte sie das andremahl, 1735 das dritte, und 1736 das vierdte und letzte mahl, in Abwesenheit des Königes, die Königliche Regierung. Es geschah aber das letztemahl nicht so ruhig, als die vorigen mahle. Denn weil das Parlament vor des Königes Abreise einige, dem Volcke misfällige, Acten, und darunter sonderlich eine wider den allzuhäuffigen Gebrauch des Brandtemeins, abgefaßt hatte, gerieth der Pöbel zu London, so bald der König aus Engelland abgereiset war, in eine solche Wuth, daß er nicht nur viel ungebührliche Reden wider die Königliche Regierung ausstieß, sondern auch hier und da grossen Frevel verübte, und durch Ausstreuung mancherley Pasquille eine allgemeine Erbitterung wider den Hof erregte. Hierzu kamen die zwischen den Irr- und Engeländischen Webern entstandenen blutigen Händel, und der Aufruhr zu Edenburg in Schottland, in welchem ein gewisser Capitain, Nahmens Portous, elendiglich hingerichtet ward. Jedoch die weisen Anstalten der Königin beugeten allem weitern Unheyle vor, bis endlich der König den 25 Jenner 1737 nach sieben monatlicher Abwesenheit, aus Holland, wo er einige Wochen lang auf guten Wind warten müssen, glücklich wieder in Engelland anlangete; Der darauf dasjenige, was die Königin nicht gäntzlich bewerckstelligen können, vollends zu der Execution brachte. Mittlerweile hatte unsere Königin an ihren ältesten Kindern das Vergnügen, daß sie beyde auf eine glückliche und vergnügte Weise vermählet wurden. Die Printzeßin Anne ward den 25 Mertz 1734 mit dem Printzen von Oranien und Nassau, Wilhelm Carl Heinrichen Friso, Erb-Statthaltern von Frießland, jetzigen Erb-Statthaltern der vereinigten Niederländischen Provintzen, und der Printz von Wallis den 8 May 1736 mit der Printzeßin Auguste, einer Tochter Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha, vermählet. Beyde haben die Allerdurchlauchtigste Frau Mutter, durch ihre gesegnete Fruchtbarkeit, zu einer glücklichen Groß-Mutter gemacht; Wiewohl die Printzeßin, die die erstere den 19 December 1736 zu der Welt gebohren, so gleich wieder verstorben ist. Wie aber alles Vergnügen in der Welt mit einiger Unlust vermischet ist, also muste es sich auch fügen, daß der Printz von Wallis, wenige Zeit nach der glücklichen Entbindung seiner Gemahlin mit einer jungen Printzeßin, die, wie ihre Frau Mutter, den Nahmen Auguste bekam, bey dem Könige, seinem Herrn Vater, in eine so grosse Ungnade fiel, daß er, mit seiner gantzen Familie, den Königlichen Pallast von St. James verlassen muste. Die Königin ließ sich zwar, aus sonderbarer Klugheit, nicht gegen den König mercken, wie nahe ihr das Schicksal des Printzens gieng; Gleichwohl empfand sie heimlich einen so grossen Schmertz darüber, daß man urtheilete, es habe solches nicht wenig zu ihrem bald darauf erfolgten Ende beygetragen. Jedoch, ehe wir auf solches Ende eigentlich zu reden kommen, müssen wir vorher noch etwas von denjenigen Bemühungen gedencken, dadurch diese grosse Königin sich das Lob einer Schutz-Göttin der Musen erworben hat. Wir haben beyfällig bereits angezeiget, daß sie eine Liebhaberin der gelehrten Wissenschafften, und eine Patronin gelehrter Leute, gewesen. Allein hieran ließ sie es nicht genug seyn, sondern, nachdem sie zu der Hoheit einer regierenden Königin gelanget war, suchte sie auch die gelehrten Künste und Wissenschafften in dem Reiche, und sonderlich bey Hofe, in noch grösseres Aufnehmen zu bringen. In dieser Absicht, gab sie in dem Jahr 1727 Befehl, in dem Pallaste zu St. James eine Bibliotheck von den schönsten Büchern aus allen Facultäten aufzurichten, welche dem gesammten Hofe zu dem Gebrauche offen stehen solte. Es ward auch von dieser Zeit an so eyfrig an diesem Wercke gearbeitet, daß diese Bibliotheck in einen sehr vollkommenen Stand kam. Sie gab so gar, während ihrer in Abwesenheit des Königes 1736 geführten Regentschafft, allen an den auswärtigen Höfen stehenden Gesandten Befehl, die Schrifften der besten Frantzösischen, Spanischen und Italienischen Scribenten, die sie nur antreffen könnten, zu sammlen, damit selbige in die Bibliotheck zu St. James gebracht werden könnten. Gleichwie sie vor ihren jüngsten Sohn, den Hertzog von Cumberland, jederzeit viel zärtliche Liebe trug; Also ließ sie auch denselben mit besondern Fleisse, durch die besten Meister, in allen gelehrten Wissenschafften unterrichten. Einige Jahre vor ihrem Tode kauffte sie das Lust-Schloß zu Richemond vor ihn, so 10 Meilen von London liegt, und ließ solches, zu dem Vergnügen dieses jungen Printzen, auf das beste auszieren. Um ihm nun eine sonderbare Hochachtung gegen gelehrte Leute beyzubringen, ward in solchem unter andern eine ungemein schöne und nach einer gantz besondern Art zugerichtete Grotte angeleget, darinner

darinnen sich die vier grossen Englischen Gelehrten, Isaac Newton, Samuel Clarke, Johann Locke, und Johann Tillotson, auf so viel besondern Statuen, präsentirten; worbey sie vor denjenigen Poeten, der diese Grotte am besten in Lateinischen, oder Englischen Versen, rühmen würde, einen besondern Preiß stifftete. Man bekam bey solcher Gelegenheit, zu dem Lobe unserer Königin, unter andern folgendes Gedichte zu Gesichte:

O sacra condis quæ penetralia,
Regina, quercus inter & ilices,
Aulæ relicto quæ tumultu
Antra colis celebranda Musis,
Non sola Sylvas cedis in asperas,
En fida semper te sapientium
Cohors, ut in luco silenti,
Et vacua comitatur umbra!
Vultus verendos undique conspicis.
Audire credis verba cadentia;
Attentus adstans dum Parenti
Altera Spes Britonum *Wilhelmus*.
Præcepta puro pectore combibit.
Quid? vera virtus jam sapere incipit
Primis in annis. Sic Achilles,
Progenies Thetidis marinæ,
Alumnus ingens, Thessalica in specu
Magnos magistros impiger audit:
Sic nactas Anchisa, per umbras
Matre Dea, per opera noctis
Ducente, lætus conspicit advena
Sedes beatorum, Elysium nemus
Mortalis, oblitusque sortis
Colloquio fruitur Deorum.

Sie ließ nach der Zeit noch mehr Statuen von gelehrten Leuten in dieser berühmten Grotte aufrichten, gab auch Befehl, daß die Brust-Bilder aller Könige in Engeland, von Wilhelmen dem Eroberer an, bis auf den jetztregierenden König, aus weissem Marmor verfertiget, in den neuen Gärten des Pallasts zu Richemond, zu dem Unterrichte des jungen Printzens, aufgestellet werden solten. Ihre Neigung zu den mathematischen Wissenschafften, und insonderheit zu der Astronomie, gab sie unter andern dadurch zu erkennen, daß sie zum öfftern durch Tubos die Sonn- und Mond-Finsternisse betrachtete, auch sich darüber mit den berühmtesten Mathematicis in mancherley gelehrte Discurse einließ. Die kostbaren Unternehmungen derer Privat-Gelehrten unterstützte sie auf alle Art und Weise, und erzeigte sich sehr willfährig, denenselben, bey verspührter Dürfftigkeit, durch reichliche Gnaden-Gelder unter die Arme zu greiffen. Sie verdiente dahero vor allen andern Königinnen von Engelland, daß ihr Bildniß in Lebens-Grösse, auf einem schönen Piedestal, in dem grossen Hofe des Collegii der Königinnen zu Oxford in dem Jahr 1735 aufgerichtet ward; weil dieses Collegium sehr hohe Ursache hatte, sich gegen eine so grosse Musen-Göttin höchst danckbar zu erzeigen, und derselben Andencken bis auf die späteste Nachkommenschafft zu erhalten. Was ihr Ende anbetrifft, so mag man wohl sagen, sie habe solches bey den Büchern und bey dem Studiren geholet. Denn da sie den 20 November 1737 ihre schöne Bibliotheck in dem Parc zu St. James besehen hatte, empfand sie einen hefftigen Magen-Krampff; worauf man ihr zweymahl zu der Ader ließ, darauf sie sich etwas besser befand. Allein, es ward die Nacht zwischen dem 21 und 22 desselben Monats von neuem so schlimm mit ihr, daß man an ihrem Auffkommen zu zweiffeln anfieng. Der König so wohl, als der Hertzog von Cumberland, und die Printzeßinnen, Amalie, Caroline und Louyse, blieben während ihrer Kranckheit meistens bey ihr in dem Zimmer, wacheten auch gantze Nächte bey ihr; den Printzen von Wallis aber ließ man nicht vor sie, um derselben keine schädliche Alteration zu verursachen. Den 29 wurden in allen Kirchen zu London und Westmünster öffentliche Andachten, wegen ihrer Wiedergenesung, angestellet. Allein es wolte GOtt dißmahl das Gebet nicht nach Wunsch erhören. Denn an dem nächstfolgenden Sonntage, als den 1 December des gedachten 1737 Jahres, früh gegen 3 Uhr, befand sie sich so schlecht, daß man den König, den Hertzog von Cumberland, und einige von den Printzeßinnen, die sich zu der Ruhe begeben hatten, in Dero Zimmer ruffte, worauf sie gegen vier Uhr Sehen und Hören, nebst der Sprache verlohr, und in solchem Zustande bis Abends gegen 10 Uhr mit dem Tode runge, da sie, zu allgemeiner Betrübniß des gantzen Hofes und Reiches, ihren edlen Geist aufgab.

Diese Preißwürdigste Königin verdienet, daß wir das Ende ihres Lebens etwas ausführlicher beschreiben, so wie es ein Engelländer in einer besondern Schrifft von ihren Character aufgezeichnet hat: Unsere Große Königin wurde gantzer zwölff Tage und Nächte fast beständig mit Pein und Schmertzen gequälet, welches sie alles mit Gedult, Demuth und fast ohne das geringste Aechzen aushielt. Sie behielt in diesem langen Leyden Ihren hohen Geist, Ihre Tugend, wahre Gelassenheit in die Wege der Vorsehung und alle Edelmüthigkeit der Seelen. Die gantze Zeit ihrer Kranckheit durch gab sie Proben ihres freudigen Naturels, und suchte die niedergeschlagene Hertzen aller derer welche um Ihr waren, aufzumuntern. Der Tod war in Ihren Augen nichts anders als eine Ereignung, worinn gar nichts enthalten, das diejenigen, welche ihre Hofnung auf ein ander Leben gesetzet, beunruhigen könte. Einige Monate vor ihrer Kranckheit merckte man aus Ihren Umgang, aus einigen nachdrücklichen Reden, welche sie gebrauchte, und aus einem ungemeinen Nachdencken, welches einige Veränderung bey Ihr verursachet, daß sie mit Todes-Gedancken umgieng, und Ihr Leben von noch kurtzer Dauer zu seyn hielte. Diese Meynung wuchs zu Anfange ihrer Kranckheit, wobey sie nicht das geringste Verlangen eines längern Lebens sehen ließ. Allein, da sie sahe, wie sich ihre Freunde ängstigten, entschloß sie sich dazu, nicht um ihrentwillen, wozu sie auf keine

Weise zu bewegen war, sondern um jener willen, und sagte: „Sie gedächte, es würde der Mühe „wohl werth seyn, für die Erhaltung ihres Lebens, „welches in den Augen des Königes und der Kö„niglichen Familie so werth geschätzet würde, noch „eine Zeitlang sorgen zu lassen.„ Am zweyten Tage ihrer Kranckheit schien sie einige Thränen zu vergiessen, welche entweder aus niedergeschlagenem Gemüthe, oder aus Zärtlichkeit gegen diejenigen, welche ihr so werth waren herrühreten. Allein Ihre gewöhnliche Standsfestigkeit stellete sich gar bald wieder ein, und sie behielte ein vortreffliches Gemüthe, ohne die geringste Bestürtzung und Unordnung, bis an die letzte Stunde ihres Lebens. Nie hat einer unter den Medicis und Wund-Aertzten, so um sie waren, ein solches Exempel der Gedult, Stärcke des Gemüths und gelassener Unterwerffung unter den Göttlichen Willen gesehen. In einer der schmertzlichsten Operationen, so die Königin ausstund, ließ sie sich, in der Meynung, daß sie sich ein wenig zu empfindlich mit Worten herausgelassen, ob man gleich solches kaum mercke, fast ohne Bekümmerniß also vernehmen: „Sie „befürchtete, Sie hätte mehr Ungedult bewiesen, „als sie hätte thun sollen.„ In allen diesen betrübten Umständen führete sie sich gegen einem jeden, der um sie war, sehr bescheiden und gnädig auf, von welchem edelmüthigen Umstand einer der Artzte sagte: Daß er dergleichen nie in seinem gantzen Leben gesehen hätte. Sie gab zu verstehen, mit was vor Achtsamkeit und Danckbarkeit ihr Hertz gegen einen jeden angefüllet sey, der ihrenthalben in Unruhe, Wachen und Arbeit gewesen: Und dieses geschahe auf eine besondere Art gegen jedermann. Es rührete dieses nicht mechanischer Weise von der Leibes-Beschaffenheit oder Gewohnheit her, sondern sie konte ihre Reden so ordentlich und auf eines jeden Umstände so genau einrichten, daß man klärlich sahe, daß die Königin vollkommen Meister ihrer selbst war, und von allen Dingen in ihren letzten Umständen so vernünfftig urtheilen konte, als andere bey ihren gesundesten und gemächlichsten Zustande. Ihr stiller und ruhiger Geist, der ihren Vollkommenheiten die schönste Zierde gab, blieb in der gantzen Kranckheit unverändert: Und dadurch wurde sie in den Stand gesetzet, mit der grössesten Beständigkeit des Gemüths und wohlanständiger Aufführung Ihren letzten Pflichten ein Genügen zu thun, da mitlerweile andere Umstehende mit vieler Furcht, Schmertzen und Verwirrung des Gemüths umgeben waren. Man hörete aus ihrem Munde kein murrendes Wort, keine eintzige unbedachtsame Rede, sondern mitten unter ihren Schmertzen ergab sie sich gedultig in den Willen GOttes, und danckete GOtt vor die geringste Milderung ihrer Schmertzen. Sie sahe sich an, als eine Person, die ihrem Schöpffer mehr verbunden wäre, als andere in der Welt: Und wuste die in Ihrem gantzen Leben gespürete besondere Vorsorge GOttes nicht genung zu erzehlen. In allen ihren betrübten Umständen ließ sie sich nichts mehr angelegen seyn, als die hertzliche Neigung gegen den König, die letzten Pflichten einer Christin, einer Mutter, einer Gebieterin, einer Freundin, an den Tag zu geben, worüber der grosse Prälat, der Ertz-Bischoff von Canterbury, welcher zweymahl im Tage, einige Zeit vorher, ehe sie starb, mit ihr betete, eben das grosse Vergnügen bezeigete, so er offt vorher in Gesellschafft der Königin über andere wichtige Sachen gehabt hatte. Ihre Gedancken waren gemeiniglich gen Himmel gerichtet, und sie schüttete öffters im Tage Ihre Seele auf eine vernünfftige, andächtige und brünstige Art vor GOtt aus. Sie betete gewöhnlich laut, und brauchte lauter vernünfftige, wohlbedächtige, auserlesene Worte, mit solcher Klarheit des Verstandes und Stärcke des Gemüths, als eine Person, die in Ruhe und von Schmertzen und Quaal des Leibes gantz befreyet war. Und folglich konte der Königin Leiden allen denen, so um sie waren, zur Unterweisung dienen, welche insgesammt in solcher tieffen Betrübniß steckten, daß kaum die Zeit selbsten das traurige Andencken bey ihnen auslöschen wird. Sie betete auf eine besondere Art für den König, für ihre Kinder und für das gemeine Beste, und richtete Ihre Fürbitte auf allen deren Umstände und Verknüpffung, worin sie mit ihnen stand, besonders ein. Sie nahm besonders und öffentlich Abschied von dem König und der Königlichen Familie. Dieses hatte solchen Eindruck in der Umstehenden Gemüther, die noch bey jeden sich ereignenden Umstand voll Furcht und Hoffnung waren, daß kaum die menschliche Natur fähig war, dergleichen auszuhalten; und die Ruhe des Gemüths, worinn sie stand, die unschuldige Reden, so sie führete, die wohlgemeinten Rathschläge, so sie ihren Kindern gab, und die ernsthaffte Art, womit sie ihnen die Einmüthigkeit und hertzliche Liebe einem gegen den andern, anbefahl, die nützlichen Regeln, so sie einem jeden Umstehenden gab, ja die unaussprechlichen Merckmahle ihrer Pflicht und zärtliche Neigung gegen die geheiligte Person, der sie alle ihre im Leben genossene Ehre und Glückseeligkeit zu dancken hatte, waren so durchdringend und kräfftig, daß es kein Wunder, wenn die Umstehende, welche den unschätzbaren Verlust erdulden solten, mit Sorge und Betrübniß überfallen wurden. Die Königin war die eintzige, welche sich auf dem Königlichen Pallast in diesen traurigen Umständen am besten finden konte; Sie entschloß sich, alle widerhohlte Umstände trauriger Ceremonien eines ewigen Abschiedes zu vermeiden, sie unterließ deshalben die zwo letzteren Tage das viele Sprechen. Ihr liebreiches und gütiges Hertz war in nichts sorgsamer als in den letzteren Andencken an alle die, gegen welche sie eine Hochachtung geheget. Von dieser Vorsorge war niemand ausgeschlossen. Sie nahm Gelegenheit, bald mit diesem, bald mit jenem gar gnädig zu sprechen. Sie befahl in einer liebreichen und gnädigen Vorsorge alle ihre Bediente, von den Höchsten bis zum Niedrigsten, in des Königes Schutz und Gnade. Ihre Vorbitten geschahen in gleicher Brünstigkeit vor eines jeden Wohlfahrt. Sie erzehlte dem König alle deren treue Dienste, und unterließ nichts, so ihnen konte nützlich seyn. Einige unter denen haben das Glück gehabt, über zwantzig Jahr der Königin zu dienen; Und weil die Königin alle vollkommene Tugenden besaß,

beydes

beydes in ihren öffentlichen und Privat-Zuständen, so konnte niemand, was vor hohe Bedienungen er auch immer bekleidet, glücklicher seyn, und mehrere Vortheile davon haben, als jene. Ja niemand schätzte sich glücklicher in seinem Privat-Leben, als die Königin in der Treue und Aufrichtigkeit, sowohl derer, so das Glück hatten, sich ihr zu nähern, als auch aller so in ihren Diensten stunden. Alle diejenigen, welche das Glück hatten bey der Königin zu seyn, als sie so erbaulich ihr Leben schloß, werden niemahls der letztern Rede, so die Königin that, als nunmehro alle Furcht und Hoffnung zu Ende war, vergessen, nemlich: „Sie haben in ihrem Leben, so „gut es ihr möglich gewesen, darnach getrachtet, „und es ihr Geschäffte seyn lassen, ihre Pflichten „gegen GOtt und Menschen zu verrichten. Sie „finde ihr Gewissen mit keiner schweren Bürde „beladen. Sie hoffe, GOtt werde Ihre Fehler „und Schwachheiten vergeben, und auf ihr aufrichtiges Bemühen sehen, so dahin gegangen, „die Ehre des Königes und der Unterthanen „Glückseeligkeit zu befördern. Sie sey eine hertzliche Freundin von den Freyheiten der Nation „gewesen. Daferne sie in ihrer Aufführung einigermassen gefehlet, sey solches aus Irrthum „und fehlender Beurtheilung, nie aber mit Willen geschehen. Sie könnte sich nicht erinnern, „auf unbillige Art jemanden beleidiget zu haben. „Sie habe alle mögliche Mittel angewandt, und „mit allen Wohlgesinnten der Königlichen Regierung dasjenige nach allem Vermögen beyzutragen gesuchet, so zur Glückseeligkeit der „Königlichen Familie und zum allgemeinen Besten gereichen können.„ Kurtz vor ihrem Tode fragte sie einem der Aertze; „Wie lange kan „dieses dauren?„ Und da er antwortete: „Eure „Majestät werden von Dero Schmertzen bald „befreyet werden;„ so sagte sie: Je eher, je lieber. Darauf wiederhohlte sie ein Gebet, welches sie selbst verfertiget hatte, worin man solche Nettigkeit und natürliche Beredtsamkeit vernahm, daß die Umstehenden darüber erstauneten, und es als einen Beweißthum der Stärcke und Krafft ihres grossen Geistes und guten Gemüths-Verfassung ansahen. Aber der letzte Umstand dieser traurigen Handlung ist noch zurücke. Denn als die Königin anfieng in ihrer Rede zu stammeln, und man meynete, sie läge schon in letzten Zügen, so rief sie alle ihre Kräffte des Geistes an, um ihr noch einen glorwürdigen Augenblick beyzustehen, damit sie auf eine unsterbliche nachdenckliche Art, und als eine gute Christin ihr Ende schliessen könnte. Man muste sie im Bette aufrichten, und aus Furcht, daß die Natur ohne durch natürliche Hülffs-Mittel unterstützet zu werden, nicht lange aushalten möchte, so muste man sie einigemahl mit Wasser erfrischen, und da sie ein wenig Stärcke gesammlet, begehrte sie in einer guten Verfassung und Ruhe des Gemüths, daß die fast in Thränen schmeltzende Königliche Familie solte niederknien, und vor sie beten. Solches geschahe, und da dieselbe einige Gebeter und so viel die Umstände ihrer unaussprechlichen Betrübniß wolten zulassen, hergelesen, so sagte die Königin: Betet laut, daß ichs

höre. Und als das Vater Unser zu Ende war, und die Königin so gut als sie gekonnt, mitgebetet, sagte sie: So, bewegte ihre Hände, legete sich mit der grössesten Ruhe des Gemüthes nieder, und gab an dem obgemeldetem Tage ihren Geist auf.

Den Tag nach ihrem schmertzlichen Abschiede ward ihr Leichnam einbalsamiret, und den dritten in einen dreyfachen Sarg, in einen höltzernen und zwey bleyernen, geleget, die Eingeweyde aber wurden den 5ten Abends in der Abtey zu Westmünster ohne alles Gepränge, beygesetzet. Man hatte vor sie in der Capelle Heinrichs des VII zu Westmünster eine neue Grufft erbauet, weil in den beyden andern kein Raum mehr war; In welche künftig auch die andern Personen von der Königlichen Familie geleget werden solten. Ihr Leichnam ward den 27 December, zur Nacht in dieselbe mit besonderm Gepränge, wobey die Prinzeßin Amalie in tieffster Trauer das Leid trug, beygesetzet; An welchem Tage zugleich der Graf von Grantham und der Lord Robert Mondague ihre Bedienungen, so sie bey der Königin gehabt, jener als Ober-Cammerherr, und dieser als Vice-Cammerherr, niederlegten. Uebrigens war die Königin mit grosser Gelassenheit gestorben, ohne sich im geringsten für dem Tode zu fürchten. Der berühmte le Courayer hatte sie, nebst verschiedenen Bischöffen und andern vornehmen Geistlichen, während ihrer Kranckheit fleißig besuchet, und ihr tröstlich zugesprochen. Sie hatte von ihren Geldern so viel ersparet, daß nicht nur auf 90000 Pfund Sterlings durch den Ritter Robert Walpole, der bey ihr in besonderer Hochachtung gestanden, bey den öffentlichen Fonds angeleget worden waren, sondern sich auch noch ein besonderer Schatz an baarem Gelde in ihren Coffres gefunden. Die Medici erkannten nach ihrem Absterben, daß sie sich geirret, wenn sie nicht anders geglaubet hatten, als daß ihre Kranckheit ein in den Magen zurück getretenes Podagra sey; Indem dieselbe vielmehr einen Schaden an dem Leibe seit 9 Jahren an sich gehabt, welchen zu heben, sie sich den Medicis und Chirurgis, aus sonderbarer Schamhaftigkeit nicht anvertrauen wollen. Sie hatte ihr Alter in allem nicht höher, als auf 54 Jahr und 9 Monate, gebracht. Man setzete auf ihren Sarg folgende kurtze Grabschrifft:

Depositum
Serenissimi Principissæ Carolinæ Dei Gratia Reginæ consortis augustissimi & potentissimi Georgii Secundi, Dei Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Regis Fidei Defensoris Ducis Brunsuici & Luneburgi S. R. I. Archithesaurarii & Principis Electoris. Quæ vixit annos LIV, menses VIII, dies XIX. & diem obiit supremum XX Nov. MDCCXXXVII.

Es ist dieses nach der alten Zeit-Rechnung, welche annoch in Engelland gebräuchlich ist, gesetzet worden. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1737, p. 683 u. f. Uebrigens lese man auch von ihr folgende Schrifft: Der Character der verstorbenen Glorwürdigsten Königin von Groß-Britannien ꝛc. Carolina, aus

aus dem Englischen übersetzet von Conrad Heinrich Völckfen, Hannover in 8.

Wilhelmine Christiane, die zweyte Prinzeßin Tochter Johann Ernsts des V, Hertzogs zu Sachsen-Weymar, ward ihm den 26 Nov. 1658 von Christianen Elisabethen, Hertzog Johann Christians von Holstein-Sunderburg Tochter, gebohren. Den 4 August 1684 ward zwischen ihr und Christian Wilhelmen, Grafen, nachmahligen Fürsten zu Schwartzburg-Sondershausen eine Ehe-Beredung aufgerichtet, und ward unter andern reciproce versprochen, und zwar auf Seiten der Braut 10000 Thaler Ehe-Steuer, 1000 Thaler vor das Beylager, 5000 Gülden zu dem Fürstlichen Schmuck, 1000 Thaler anstatt des Braut-Wagens und Gespann-Pferde; au Seiten des Bräutigams aber, 10000 Thaler zu dem Gegen-Vermächtniß, (welche, nebst obigen Ehe-Geldern, in Summa 20000 Thaler, auf das Gräfliche Amt Bodungen verschrieben waren) und, nebst einem ansehnlichen Schmuck noch 1000 Thaler zu der Morgen-Gabe. Den 25 September ward dieses Beylager in Sondershausen vollzogen. Sie gebahr ihrem Gemahl 5 Söhne und 3 Töchter, und gieng den 28 oder 30 Junius 1712 mit Tode ab. Biedermanns Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. LX. Allgem. Chron. B. XII. p. 453. Müllers Sächs. Annales, p. 424. 551. Hübners Genealogische Tabellen, Th. I, Tab. 160. Siehe auch Schwartzburg, im XXXV Bande, p. 1962.

Wilhelmine Hedwig, die älteste Prinzeßin Tochter Philipps, des Landgrafen von Hessen-Philippsthal, ward den 9 October 1681 gebohren, und war eine trefflich gelehrte Prinzeßin. Sie starb in dem Jahr 1699 im ledigen Stande. Siehe Historische Remarquen der neuesten Sachen in Europa, Jahr 1699, Monat Sept. XXV, p. 197 u. f. Paulini Hoch- und Wohlgelahrtes Frauenzimmer, p. 160 u f.

Wilhelminen-Ort, sonst Bresewitz genannt, ein Hertzogliches Lust-Schloß in dem Fürstenthum Oelß, in Nieder-Schlesien, allwo Christian Ulrich, Hertzog von Würtenberg-Oelß seine Residentz genommen. Goldtschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 66.

WILHELMINI, siehe Wilhelms-Groschen.

WILHELMI SCHUTENI INSULA, eine Insul, siehe Guillaumen-Schouten, im XI Bande, p. 1343.

WILHELMITÆ, siehe Wilhelmiten.

Wilhelmiten, *Wilhelmitæ*, ist ein Orden der Augustiner-Eremiten, welcher der vierte von den Bettel-Orden ist, und schon von dem Heil. Augustin gestifftet worden seyn soll. Es ist aber gantz falsch, wie einige erwiesen haben, und hingegen ausgemacht, daß er erst um den Anfang des XIII Jahrhunderts entstanden sey. Der erste, so darzu Anlaß gegeben, wird Wilhelm genennet, und von einigen für einen Grafen von Poitiers, von andern für was anders, ausgegeben. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist er nicht nur selbst lange Zeit ein Einsiedler gewesen, nachdem er zuvor das Gelobte Land zu verschiedenen mahlen besuchet; sondern er hat auch andere Einsiedler in gewisse Klöster in Franckreich zusammen gebracht, welche sich, nach ihrem Vorgänger, Wilhelmiten, genennet. Dieß soll etwa um die Mitte des 12ten Jahrhunderts geschehen seyn. Nach der Zeit machte ein gewisser Johannes Bonus von Mantua den fast eingegangenen Eremiten-Orden um das Ende des 12ten Jahrhunders, durch seine strenge Lebens-Art ein besonderes Ansehen, von welchem sie auch Zamboniten, oder *Fratres Johannis Boni*, hiessen. Endlich brachte Innocentz der III die Eremiten in eine rechte Ordnung, und schrieb ihnen die Regel Augustins vor, welche aus einem Sermon dieses heiligen Mannes ad fratres in Eremo genommen wurde. Als nun Pabst Alexander der Vierte die verschiedene Gesellschafften der Einsiedler wahrnahm, welche unter dem Nahmen der Wilhelmiten, der Brüder Johannis des Gütigen, oder der Zamboniten, Britynen, Brüder des Ordens der Fabale, und Sanciten, oder Bruder der Buß-Uebung Christi, bekannt, und hin und wieder zerstreuet waren, so brachte er alle dieselben zusammen, und gab ihnen die Regel des heiligen Augustins. Die folgenden Päbste bestätigten den Orden, und schenckten ihm unterschiedene Privilegien. Ihr Ordens-Habit ist ein langer weisser Rock, mit einem schwartzen Mantel darüber, und sind sie sonst heutiges Tages in unterschiedene Gattungen vertheilet; Wie sie sich denn ziemlich ausgebreitet haben. Philipp Elssius hat in seinem Encomiastico Augustiniano, aus Liebe zu seinem Orden, viele Fehler mit einschleichen lassen; nemlich die Hieronymiten, die Einsiedler des heiligen Pauli, die Geistlichen der heiligen Brigitta, oder die Augustiner von St. Brigitten, ingleichen die Geistlichen des Heiligen Ambrosius, die Brüder der Liebe, (Fratres charitatis) und andere mehr. In Franckreich befindet sich eine besondere Gesellschafft dieses Ordens, die Gemeinschafft von Bourges, oder die Provintz des heiligen Wilhelms genannt. Zu diesem Orden werden ferner die sogenannten Serviten gerechnet, von welchen wir in dem XXXVII Bande, p. 487 u. ff. gehandelt haben. So ist auch nach der Zeit noch ein Zweig der Barfüsser-Augustiner, oder Barfüsser-Eremiten, um das Jahr 1574 an das Licht gekommen. Von den verschiedenen Arten dieser Ordens-Leute, welche *Wilhelmitæ Augustiniani*, *Wilhelmitæ Ordinis Benedictini*, *Vercellenses*, *Wilhelmitæ Vercellenses Ordinis Benedictini*, *Wilhelmitæ Vercellenses Congregationis Italicæ*, *Montis Mariæ Vercellensis Congregatio*, *Cluniacenses Reformati Congregationis Italicæ*, und so weiter, genennet werden, kan man Rivii Monasticam Historiam Occidentis, p. 54 u ff. 146 u. ff. und 162 weiter nachlesen. Auch können nachgelesen werden die Artickel: *Guillemites*, im XI Bande, p. 1345. und Münchs-Orden, im XXII Bande, p. 345. Allgemeine Chronicke, B. IV, p. 114. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des N. T. B. IV, p. 226 u. ff. Siehe auch Wilhelmiter-Orden.

Wilhelmiter-

Wilhelmiter-Orden, ward 1302 in Straßburg von Friedrichen, Freyherrn von Lichtenberg, welcher erstlich Dom-Probst gewesen, hernach 1299 als Bischoff zu Straßburg erwählet worden war, gestifftet. Lucä Fürsten-Saal, p. 64. Siehe auch Wilhelmiten.

Wilhelmus, Personen dieses Nahmens, siehe Wilhelmi.

Wilhelm Kettler, Bischoff zu Münster, siehe oben Wilhelm II, Bischoff zu Münster.

Wilhelm, das Kind zugenannt, siehe Wilhelm III, Graf von Burgund.

Wilhelm, der Kleine zugenannt, siehe Wilhelm Neubrigensis.

Wilhelm, mit der kurtzen Nase genannt, siehe St. Wilhelm I, unter den Grafen von Toulouse.

Wilhelm, Kurtz-Nase zugenannt, siehe St. Wilhelm I, unter den Grafen von Toulouse.

Wilhelm, LAMARENSIS zugenannt, siehe Delamare (Guillelm.) im VII Bande, p. 438.

Wilhelm, Langdegen zugenannt, siehe Wilhelm V unter den Marggrafen in Montferrat.

Wilhelm von St. Lazaro, Bischoff zu Nevers in Franckreich, starb 1221. Sein Gedächtniß-Tag ist den 21 May.

Wilhelm, LEO zugenannt, siehe oben Wilhelm, König von Schottland.

Wilhelm Leycester, siehe Leycestre (Wilhelm) im XVII Bande, p. 706 u. f und Dunelmo (Wilhelm de) im VII Bande, p. 1599.

Wilhelm von Lindword, siehe Lindwood, im XVII Bande, p. 1413.

Wilhelm, the Little zugenannt, siehe Wilhelm Neubrigensis.

Wilhelm, der Löwe zugenannt, siehe oben Wilhelm, König von Schottland.

Wilhelm, mit dem Zunahmen LONGA SPADA, siehe Wilhelm V unter den Marggrafen zu Montferrat.

Wilhelm, de Longa Spada zugenannt, siehe oben Wilhelm I, Hertzog in der Normandie.

Wilhelm, de Longa Spatha zugenannt, siehe oben Wilhelm I unter den Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm Ludwig, Fürst zu Anhalt, war ein Sohn Ludewigs, Fürstens zu Anhalt-Cöthen, den ihm seine andere Gemahlin, Sophie, Simons Grafens von der Lippe Tochter, den 3 August 1638 gebohren hatte. Nach seines Vaters 1650 erfolgtem Tode, übernahmen seine beyde Vettern, August und Johann Casimir, die Vormundschafft, da er denn 1656 auf Reisen gieng, und sich hauptsächlich in Franckreich umsahe. Im Jahr 1659 begab er sich mit Johann Georgen II, Fürsten zu Anhalt-Dessau, zu der Chur-Brandenburgischen Armee in Pommern, und trat 1660 die Regierung an. Im Jahr 1661 gieng er zu dem Churfürsten von Brandenburg nach Cleve, und von dar nach Engelland. Im Jahr 1662 kam er wieder nach Hause, und vermählte sich den 25 August 1663 mit Elisabeth Charlotten, einer Tochter Friedrichs, Fürstens zu Anhalt-Hartzgerode, starb aber den 13 April 1665 ohne Erben. Von seiner Gelehrsamkeit zeiget unter andern die im Druck liegende Rede: De cura & custodia scholarum, welche er 1653 öffentlich auf dem Gymnasio zu Zerbst gehalten. Becman P. V. p. 1493. Hübners Polit. Histor. Th. VI. p. 97.

Wilhelm Ludwig, Hertzog zu Würtemberg-Stutgard, ein Sohn Eberhards des III, welchen er mit seiner ersten Gemahlin, Annen Dorotheen, einer Tochter Johann Casimirs, Wild- und Rhein-Grafens, gezeuget, hat den 7 Jenner 1647 das Licht der Welt erblicket. Im Jahr 1673 den 6 Nov. vermählte er sich mit Magdalenen Sibyllen, des Landgrafen Ludwigs des VI zu Hessen-Darmstadt Tochter. Im Jahr 1674 folgete er seinem Herrn Vater in der Regierung nach, weil er der ältere unter seinen damahls noch lebenden Brüdern war. Er hatte gantz Europa, und besonders, nebst den vornehmsten deutschen Höfen, Franckreich, Engelland, Schweden und Dännemarck, sammt den Spanischen und Vereinigten Niederlanden, gesehen. Er ließ sich das Wohl des deutschen Reiches höchst angelegen seyn, und schickte den 21 May 1676 eine schöne Artillerie, von gantzen und halben Carthaunen, sammt zugehöriger Munition, zu der Belagerung der Festung Philippsburg ab, davon viele, mit dem Würtembergischen Wappen bezeichnet, in dieser Festung annoch sich finden sollen. Er stifftete Einigkeit zwischen dem Schwäbischen Kreise, erzeigte sich gegen das gantze Reich als ein patriotischer Fürst, setzte durch seinen frühzeitigen Tod, welcher den 23 Jun. 1677, in dem 30 Jahre seines Alters und dritten seiner Regierung, erfolgete, dasselbe in eine tieffe Trauer, und hinterließ seinen glorwürdigen Printzen, Eberhard Ludwigen, unter der Vormundschafft seines Herrn Bruders, Hertzog Friedrich Carls. Pfeils Würtemberg, p. 217. Hübners Geneal. Tabellen, Th. I. Tab. 203. Siehe auch den Artickel: Würtemberg.

Wilhelm Lugdunensis, aus dem Orden der Prediger-Mönche, war Bischoff zu Leyden. Er hat sich durch seine Gelehrsamkeit sowohl in der Theologie als Privat-Wissenschafften besonders hervorgethan, auch unterschiedene Wercke geschrieben, worunter folgende bekannt, als:

1. Super sententias, Lib. IV.
2. Summa virtutum, Lib. V.
3. Summa virorum, Lib VIII.
4. Sermones ad populum, Lib. I.

Joh. Trithemius de Scriptor. Eccles. p. 120. so beym Fabricio in Bibl. Eccles. zu befinden.

Wilhelm, der mächtige Krieger zugenannt, siehe oben Wilhelm IV unter den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm, MAGNUS zugenannt, siehe Wilhelm VII unter den Marggrafen in Montferrat.

St. Wilhelm Magnus, ein Eremit, war aus einer vornehmen Familie in Poitou, und in seinen ersten Jahren ein tapfferer Soldat; bekehrte sich aber, legte einen eisernen Pantzer an, verließ alles das Seinige, kam nach Italien, reisete auf Einra-

then

then des Pabsts Eugens barfuß nach Jerusalem, hielt auch auf dieser Reise die Fasten ordentlich, begab sich endlich auf göttlichen Befehl nach Hetrurien, führete in der Einsamkeit ein heiliges Leben an einem entlegenen Ort, betete Tag und Nacht, und starb im Jahr 1157 zu Malavalle, drey Meilen von Castiglione. Nach seinem Tode soll er viele Wunder gethan haben, und meynet man, Innocenz III habe ihn unter die Heiligen gesetzet. Gregorius IX bauete ihm zu Ehren eine Kirche und Pius II erlaubte ihn zu Malavelle zu verehren. Seine Reliquien liegen seit der Zerstörung dieses Orts zu Castiglione; das Haupt aber ist jetzo zu Antwerpen in dem Jesuiter-Collegio. Es haben ihn viele mit andern Wilhelmen confundiret. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 Februar.

Wilhelm le Maire, Bischoff zu Angres, siehe Major (Wilhelm) im XIX Bande, p. 611 u. f.

Wilhelm, MALMESBURIENSIS zugenannt, siehe nachstehenden Artickel.

Wilhelm von Malmesbury, *Wilhelmus Malmesburiensis*, ein Engelländischer Geschichtschreiber in der ersten Helffte des zwölfften Jahrhunderts. Er war von Sommerset gebürtig und ein Benedictiner-Mönch, wie auch Präcentor und Bibliothecarius in der Abtey zu Malmesbury in der Grafschafft Wilton, daher er auch die Beynahmen MALMESBURIENSIS, BIBLIOTHECARIUS, und Sommerset erhalten. Er ist im Jahr 1142 gestorben. Bey dem Cambdeno und andern Gelehrten ist er im hohen Werth; wie denn Heinrich Savile ihm das Zeugniß giebet, daß er einer von den Gelehrtesten seiner Zeit gewesen, und seine Historische Nachrichten mit so grossem Fleisse und guter Beurtheilungs-Krafft geschrieben, daß man ihn billig den andern allen vorziehen müste. Andere aber haben ihn beschuldiget, daß er verschiedene alte Geschichtschreiber, die er nicht genennet, ausgeschrieben. Man hat von ihm unterschiedene Schrifften, als:

1. Regalium, sive de rebus gestis Regum Anglorum Libros V, a primo Saxonum adventu, ad vicesimum octavum Henrici I. Regis annum, das ist vom Jahr 449 bis 1127. Dieses Werck dedicirte Wilhelm dem Robert, einem natürlichen Sohne Heinrichs des Ersten, und Grafen von Glocester, dessen Heldenthaten er in diesem Buche mit grossem Lobe erhebet.
2. Historiæ Novellæ Libros II, vom Jahr 1127 bis 1143, die er hernach dazu gethan und besagten Herrn ebenfals dediciret hat.
3. De rebus gestis Pontificum Anglorum Lib. V, von der ersten Ankunfft des Augustini Cantuariensis bis auf seine Zeiten, davon die ersten vier Bücher und die beyden vorher erwehnten Wercke Heinrich Savile zu London 1596 in Folio zusammen drucken lassen, so darauf auch zu Franckfurt 1601 in Folio wieder aufgeleget worden. Das fünfte Buch aber de Pontificibus Anglorum hat Wharton in seinem Anglia Sacra T. II. der gelehrten Welt durch den Druck bekannt gemacht.
4. Vitam S. Aldhelmi, Episcopi Schireburnensis, so im Jahr 1125 von ihm geschrieben worden. Dieses hat Thomas Gale Tom. III. seiner Scriptor. Rer. Anglican. einverleibet, so aber Heinrich Wharton Tom. II. Angl. Sacr. viel verbesserter eindrucken lassen.
5. De Vita S. Wolstani, Episcopi Wigorniensis Libr. III. Diese werden sonst dem Bravonio, aber mit Unrecht zugeschrieben. Man findet solche gedruckt in Whartons Angliæ Sacræ T. II. und in den Actis Sanctorum und zwar in denen letztern mit des Henschenius Anmerckungen.
6. De Antiquitatibus Glasconiæ opus, ad Henricum Episcopum Wintoniensem, der ein Bruder des Königs Stephans war. Die Handschrifft davon lieget in der Bibliotheck des Collegii St. Benedicti zu Cambridge, so aber von Thomas Gulen Tom. III. Script. Rer. Anglican. durch den Druck bekannt gemacht worden.
7. Einen Brief an den Mönch zu Meaux, Petern, welcher *Joh. Scoti Erigenæ* Wercke de naturæ divisione vorgesetzet, das Thomas Gale zu Oxford 1681 in Fol. herausgegeben.

In Handschrifften liegen noch von ihm in verschiedenen Englischen Bibliotheken folgende Wercke, als:

1. De serie Evangelistarum in Versen, aus 15 Büchern bestehend.
2. Commentarii in Threnos Jeremiæ, Libris IV. welche in der Cottonianischen Bibliotheck anzutreffen.
3. De miraculis B. M. Virginis Libri IV.
4. De miraculis S. Andreæ.
5. De indigenarum Sanctorum miraculis.
6. Epitome historiæ *Haimonis*, Floriacensis monachi a Justiniano ad Carolum M. so in dem Collegio Baliolensi zu Oxford und auch in der Bodlejanischen Bibliotheck in Handschrifft liegt.
7. Genealogia Henrici II. Regis Angliæ.
8. Itinerarium Joannis Abbatis Meldunensis.
9. Vita Indracti, Hiberniæ reguli.
10. Vita S. Patricii.
11. Vita S. Benigni.
12. Vita S. Dunstani.
13. De gente Wydenorum s. Vugdenorum.
14. Chronicorum Libri III. deren er in der Vorrede zu seiner historia novella erwehnet.
15. Sermones.
16. Epistolæ.
17. Abbreviatio librorum *Amalarii* de officiis ecclesiasticis, daraus Heinrich Wharton auctar. ad Usserium eine Stelle anführet rc. Die Handschrifft davon lieget in der Bibliotheck zu Lambeth.

Siehe Joh. Baläus de Scriptor. Britan. Centur. II. c. 73. Oudin Comment. de Script. Eccl. T. II. ann. 1120. Pope Blount Censur. celebrium auctorum. Wharton Anglia Sacra. Savile in præfat. ad Script. Hist. Angl. Voßius de Hist. Latin. L. II. c. 51. Cave Hist. Litter. T. I. und II. ann. 1130.

Bentheims

Bentheims Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 812. u. f. Allgemeine Chronicke, IV. Band, p. 861. u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Theil III, p. 1035. u. f. Junckers Kirchen-Historie, p. 470.

Wilhelm, MALUS zugenannt, siehe oben Wilhelm I, König in Sicilien.

Wilhelm von Mandagoto, im Lateinischen MANDAGOSUS oder MANDRAGORUS genannt, siehe Mandagot, (Wilhelm) im XIX Bande, p. 883.

Wilhelm de Mara, ein Minorit aus Engelland, lebte am Ende des 13 Jahrhunderts, und lehrte die Theologie unter seinem Orden zu Oxford, schrieb gegen den Thomas von Aquino, Correctorium operum fratris Thomæ, und vertheidigte dieselbe hernach in einer besondern Schrifft gegen Johann von Crapuel, einem Dominicaner: welche Wercke zu Venedig in der Bibliotheck St. Antonii von Padua im Manuscript liegen. Oudin Commentar. de Scriptor. Eccl.

Wilhelm de Mara, ein Poet, war zu Cotentin, einem Flecken in der Normandie gebohren, und florirte zu Anfang des 16 Jahrhunderts. Er studirte zu Paris, und that sich allda gar bald durch seine geschickte und zierliche Schreibart in gebundener und ungebundener Rede hervor, weswegen er auch erstlich von dem Cantzler R. Brissonet, sodann aber von dem Cantzler Rochefort, und zuletzt von dem Cardinal Brissonet gesucht, und als Secretair in Dienste genommen wurde. Da ihm aber die Lebens-Art an dem Hofe je länger je weniger gefiel, verfügte er sich nach Caen, allwo er nach einiger Zeit Rector der Universität und Doctor der Rechte wurde. Er verließ aber endlich auch diesen Ort, und wurde 1510 der Kirche zu Coutances Thesaurarius und Canonicus. Die Zeit seines Todes ist nicht bekannt. Man hat von ihm folgende Schrifften, als:

1. Ein Gedichte unter dem Titul: Chimæra, wider die 3 Haupt-Laster, Hochmuth, Geldgeitz und Wollust, worüber Joh. Vatel einen Lateinischen commentarium verfertiget, der 1513 zugleich mit demselben herausgekommen; ingleichen
2. Ein anderes fast eben dergleichen Carmen, de tribus fugiendis, ventre, pluma & Venere.
3. Opusculum de sacrosancta eucharistia ad Guilhelmum Constantiensem Episcopum.
4. Paraphrasis in Musæum de Herone & Leandro ad Nicolaum de Cerisay Sancti Germani Parisiensis decanum.
5. De amoribus liber unus ad eundem.
6. De laudibus liber unus ad Joh. Brissonetum. regiorum calculorum præsidentem.
7. De probris liber unus ad Carolum Guillart Parisei senatus præsidentem.
8. Næniarum ac Epitaphiorum Lib. I.
9. De Divinis, Lib. I.

Oudin de Scriptor. Eccles. T. III. Trithemius de Scriptor. Eccles. p. 239. u. f. Vatel in der Vorrede zu dem obgedachten Commentario.

Wilhelm de Militona, siehe Militona (Wilhelm von) im XXI Bande, p. 211. u. f.

Wilhelm de Monte-Acuto, siehe Monte Acuto (Wilhelm von) im XXI Bande, p. 1279.

Wilhelm de Monte Laudino oder Lauduno, siehe Monte-Laudino (Wilhelm) im XXI Bande, p. 1296.

Wilhelm de Montibus, siehe Leycestre, (Wilhelm) im XVII Bande, p. 706 u. f. und Dunelmo (Wilhelm de) im VII Bande, p. 1599.

Wilhelm de Morbecta, oder Morbeta, siehe Morbeka (Wilhelm) im XXI Bande, p. 1558. u. f.

Wilhelm de Mota, siehe Mota (Wilhelm von) im XXI Bande, p. 1923.

Wilhelm von Nangiaco, sonst Nangius oder Nannius genannt, siehe Nangiaco (Wilhelm von) im XXIII Bande, p. 581.

Wilhelm Neubrigensis, mit dem Beynahmen the Little, das ist, der Kleine, *Parvus*, siehe Petit (Wilhelm) im XXVII Bande, p. 1083. u. f.

Wilhelm, der Normann, (NORMANNUS) zugenannt, siehe Wilhelm I. Graf in Flandern.

Wilhelm, NOTHUS zugenannt, siehe Wilhelm I, König in Engelland.

Wilhelm, NOTHUS zugenannt, siehe Wilhelm, Ertz-Bischoff zu Mayntz.

Wilhelm Occam, oder Ocham, oder Ockam, siehe Ockam (Wilhelm) im XXV Bande, p. 387. u. f.

Wilhelm Olis oder Holst, siehe Olis, (Wilhelm) im XXV Bande, p. 1303.

Wilhelm von Oppenbach, siehe Oppenbach (Wilhelm von) im XXV Bande, p. 1683.

WILHELMOSTADIA, Stadt in Süd-Holland, siehe Willemstadt.

WILHELMOSTADIUM, Stadt in Süd-Holland, siehe Willemstadt.

Wilhelm Pampes, Abt der Benedictiner-Abtey zu St. Jacob nahe vor Mayntz, starb den 24 Octob. 1632. Besiehe den Artickel: Mayntz, im XIX Bande, p. 1357.

Wilhelm von Paris, wurde also genennet, weil er Bischoff in dieser Stadt gewesen. Er war von Aurillac in Auvergne gebürtig, und brachte sich durch seine Beredsamkeit dergestalt empor, daß er 1228 mit allgemeinem Vergnügen Bischoff zu Paris wurde. Im Jahr 1241 berief er die berühmtesten Theologen seiner Zeit zusammen, und machte die Verordnung, daß keiner zu gleicher Zeit zwey geistliche Beneficien geniessen solte. In dem folgenden Jahre hat er abermahls in einer Versammlung der Häupter der Universität der Stadt Paris, folgende zehen Lehr-Sätze, welche von den Professoren der Dominicaner und Minoriten-Brüder öffentlich gelehret worden, verdammet: 1) Daß das Wesen GOttes von

von keinem Menschen noch Engel möge gesehen werden; 2) Das das göttliche Wesen, ob es gleich eines und einerley in dem Vater, Sohn und Heiligen Geist, dennoch, so ferne es ein Wesen und eine Form ist, zwar einerley in dem Vater und dem Sohn, aber nicht in dem Heil. Geiste sey; 3) Daß der Heilige Geist, soferne er die Liebe und ein Band ist, nicht von dem Sohn, sondern allein von dem Vater ausgehe; 4) Daß verschiedene ewige Wahrheiten gefunden werden, welche nicht GOtt selbst sind; 5) Daß der erste Augenblick, die Schöpffung und das Leiden, weder der Schöpffer noch das Geschöpffe sind; 6) Daß der böse Engel von dem ersten Augenblick seiner Erschaffung an böse gewesen; 7) Daß die Seelen der Seligen, und so gar der Jungfrau Maria, sich nicht in dem obersten Himmel bey den Engeln, sondern nur in dem Cristallenen Himmel befinden; 8) Daß ein Engel zu einer Zeit an verschiedenen Orten, und so gar allenthalben seyn könne; 9) Daß derjenige, welcher von der bessern Art ist, auch mehr Gnade von GOtt empfange; 10) Daß der Teuffel keine Hülffe gehabt, nicht zu fallen, noch Adam in dem Stande der Unschuld zu bleiben. Er starb endlich in der Char-Woche 1248. Sein Grabmahl wird noch heut zu Tage bey den Victorinern an den Stadt-Mauern der Stadt Paris gesehen. Man hat unterschiedene Schrifften von ihm, als da sind:

1. Comment. in Hexæmeron.
2. In Proverbia Salomonis.
3. In Canticum Canticorum.
4. In Psalterium.
5. In Ecclesiasten.
6. In Matthæum.
7. Tract. de fide.
8. De legibus.
9. De virtutibus.
10. De moribus.
11. De vitiis & peccatis.
12. De baptismo.
13. De confirmatione.
14. De pœnitentia.
15. De pluralitate & collatione beneficiorum ecclesiasticorum.
16. De tentationibus & resistentiis.
17. De immortalitate animorum.
18. De Rhetorica divina.
19. De trinitate.
20. De anima.
21. Sermones de tempore & de sanctis.

wovon die meisten zuletzt 1674 von Blasius Ferronius zu Orleans in zwey Theilen in Folio zusammen heraus gegeben worden. In der Bibl. Patrum Lugdun. Tom. XXV. p. 329. stehet auch von ihm Censura detestabilium errorum, und Trithem de Scriptor Eccles. c. 480. eignet ihm über die vorhergedachte annoch folgende zu, nemlich

1. Epistolas ad diversos.
2. Lib. de dæmonibus.
3. De claustro animæ.
4. De dono scientiæ.
5. De professione novitiorum.
6. De bono & malo.
7. De primo principio.

Im übrigen ist er wohl zu unterscheiden von Wilhelmen von Paris, einem Dominicaner, welcher 1314 gestorben, und, wie aus seinem Artickel: Paris (Wilhelm von) im XXVI Bande, p. 959. zu ersehen, unter andern Dialogum de septem sacramentis geschrieben, die zu Leipzig 1512, und zu Paris 1587, unter dem Nahmen des obgedachten Parisischen Bischoffs, Wilhelms gedruckt worden. Es ist aber gewiß, daß dieselbe von dem vorgedachten Bischoffe nicht seyn können, weil darinnen einiger Scribenten gedacht wird, welche erst nach demselben gelebet. Oudin will behaupten, daß auch von 1304 bis 1320 ein Bischoff dieses Nahmens zu Paris gewesen, welcher seiner Meynung nach diese Dialogos geschrieben. Sixtus Senens. Thomas Cantipratens. Gerson. ep. ad Studiosos. Bellarmin. Sammarth. Gall. Christ. Cave Hist. Litt. und Whart. in append. ad h. libr. Echard Scriptor. Ord. Prædicat. T. I. Oudin de Scriptor. Eccl. T. III. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit. Balái Hist. Universitat. Paris. Joh. Trithemius de Scriptor. Eccles. p. 119. und Aubert Miräi Auctar. de Scriptor. Ecclesiast. p. 73. beyde letztern in des Fabricii Biblioth. Eccl. Allgem. Chronicke, Th. IV, p. 102.

Wilhelm von Paris, oder Parisius, oder Parisiensis, ein Dominicaner, siehe Paris (Wilhelm von) im XXVI Bande, p. 959.

Wilhelm, PARVUS zugenannt, siehe Wilhelm Neubrigensis.

Wilhelm Peira oder Perald, oder Perault, siehe Perald (Wilhelm) im XXVII Bande, p. 307. u. f.

B. Wilhelm Peregrinus, kam nach einer langwierigen und beschwerlichen Pilgrimschafft, nachdem er den Banden entgangen war, auch viele Arbeit und Gefahr ausgestanden hatte, nach Bayern, allwo er sich unweit dem Prämonstratenser-Kloster Windberg in der Grafschafft Pogen aufhielt. Des Grafen Alberti Gemahlin that ihm alles guts, und er machte diesen Grafen einmahls nach einer gefährlichen Kranckheit wieder gesund. Er prophezeyete dem Kayser und dem Reich verschiedene Dinge, starb um das Jahr 1140, und erschien nach dem Tode gedachtem Grafen Alberto, dem er befahl, daß er zur Danckbarkeit wegen erlangter Gesundheit ihm auf sein Grab eine Capelle bauen solte, welches auch bald hernach geschahe. Der Gedächtniß-Tag ist der 20 April.

Wilhelm Petit, siehe Petit (Wilhelm) im XXVII Bande, p. 1083. u. f.

Wilhelm von Petra alta, oder Peyra, oder Peyrara, siehe Perald (Wilhelm) im XXVII Bande, p. 307. u. f.

Wilhelm Pictaviensis, Archi-Diaconus zu Lisieux. Er hat die Geschichte Wilhelms, erstlich Hertzogs der Normandie und nachmahligen Königs in Engelland beschrieben. Aubert Miräi Mantissa. p. 105. so beym Fabricio in Bibl. Eccles. zu befinden ist.

Wilhelm,

Wilhelm, PIUS zugenannt, erster Hertzog von Guienne, siehe Guienne, im XI Bande, p. 1336.

Wilhelm de Placentia, siehe Wilhelm a Corremilio.

Wilhelm Placentinus, siehe Placentinus, (Wilhelm) im XXVIII Bande, p. 591.

Wilhelmus Placentinus, siehe Saliceto, (Wilhelm de) im XXXIII Bande, p. 898 u. f.

Wilhelm de Podio Laurentii, oder Wilhelm du Puis Laurent, ein Frantzose, lebte in der andern Helfte des 13 Jahrhunderts, und schrieb, wiewohl in einer sehr barbarischen Schreibart, Chronica super historia negotii Francorum adversus Albingenses von 1099 bis 1271, welche Wilhelm Catellus mit seiner Historia gallica comitum Tolosanorum herausgegeben, woraus sie Duchesne dem fünften Theile seines Collectanei veterum scriptorum historiæ Franciæ einverleibet. Oudin de Script. Eccl. T. III

St. Wilhelm Politiensis, war zu Polizzi in Sicilien gebohren, und wurde schon im vierten Jahr seines Alters vom Teuffel angefochten. Er befliß sich aber der Gottesfurcht, lebte strenge, flohe die Eitelkeit der Welt, und begab sich in eine Einöde bey Galoti, allwo er von der H. Jungfrau Marie Befehl empfieng sich in ihre Kirche St Mariä de Alto oder Donna Alta zu verfügen, welches er auch that. Nach der Zeit bauete er ein neues Kloster zu Gonate, als er aber Allmosen zu sammlen nach Petraglia kam, wurde er von einem Weibs-Bild zur Unzucht gereitzet, die er zwar das erstemahl abwieß, zum zweytenmahl aber von ihr verführet wurde. Als ihn hierauf der Teuffel in Verzweiffelung stürtzen wolte, vertrieb er denselben durch das Zeichen des H. Creutzes, gieng auf Befehl der H. Mutter Gottes von Gonate nach Madonia, bauete daselbst ein Kloster und eine Kirche zu Ehren S. St. Felici und Mariä de Misericordia, soll nachgehends verschiedene Wunder gethan haben, und starb entweder im Jahr 1317 oder 1328. Seine Reliquien sind theils zu Polizzi und theils in der Kirche St. Mariä a Portu bey Castello Bono, und wird er daher an beyden Orten verehret. Der Gedächtniß-Tag ist der 16 April.

Wilhelm, Prußinowsky zugenannt, siehe Wilhelm Bischoff zu Olmütz.

Wilhelm, PUER zugenannt, siehe Wilhelm III, Graf in Burgund.

Wilhelm von du Puis Laurent, siehe Wilhelm de Podio Laurentii.

Wilhelm, der Reiche zugenannt, siehe Wilhelm II, Marggraf zu Meissen, oben unter den Hertzogen zu Sachsen.

Wilhem, der Reiche zugenannt, siehe Wilhelm I, unter den Printzen von Oranien.

Wilhelm, REMENSIS zugenannt, siehe Wilhelm, Abt in dem Kloster Mont d'Or bey Rheims.

Wilhelm Rotensis, ein Canonicus Prämonstratenser-Ordens in Schwaben, ist im Jahr 1588 den 28 Mertz gestorben. Der Gedächtniß-Tag ist der 10 Febr.

Wilhelm, der Rothe zugenannt, siehe oben Wilhelm II, König in Engelland.

Wilhelm, RUFUS zugenannt, siehe oben Wilhelm II, König in Engelland.

Wilhelm von Rulion, ein Minorit, siehe Rulion, (Wilhelm von) im XXXII Bande, p. 1790.

Wilhelm de Saliceto, siehe Saliceto, (Wilhelm de) im XXXIII Bande, p. 898 u. f.

Wilhelm Samnucus, siehe Sanwicus, (Wilhelm) im XXXIII Bande, p. 2102; ingleichen Wilhelm de Sandwico.

Wilhelm de Samuco, siehe Wilhelm de Sandwico.

Wilhelm de SANCTO AMORE, oder von St. Amour, siehe oben Wilhelm von St. Amour.

Wilhelm de Sandwico oder de Samuco, ein Engelländer oder Frantzose in der letzten Helfte des 13 Jahrhunderts, war ein Mönch auf dem Berge Carmel, gieng aber, als die Saracenen dieses Kloster eingenommen, nach Cypern, und von da ferner nach Engelland, und schrieb Chronicon de multiplicatione ordinis Carmelitani per Syriam & Palæstinam, welches Werck man in dem 9 Buche Philippi Riboti Catalani findet, so in dem Armamentario Carmelitarum steht, welches Frater Daniel a Virgine Maria heraus gegeben. Man findet es auch in Bollands Vorrede zu dem dritten Tomo Act. Sanct. mensis Martii. *Acta Sanctor.* Possevin appar. sac. Voss. de hist. lat. Trithemius de Scriptor. Eccles. Siehe auch den Artickel: Sanwicus, im XXXIII Bande, p. 2102.

Wilhelm Sanwicus, siehe Sanwicus, (Wilhelm) im XXXIII Bande, p. 2102; ingleichen Wilhelm de Sandwico.

Wilhelm, SAPIENS zugenannt, siehe Wilhelm IV, unter den Landgrafen von Hessen.

Wilhelm de Savona, (Lorentz) siehe Wilhelm (Lorentz).

Wilhelmsberg, (Wilhelm von) siehe Wilhelmsperg.

Wilhelms-Brunn, ein in der Graffschafft Henneberg eine halbe Stunde von Schleusingen in einer waldigen Gegend befindlicher und seinen Ursprung recht von der Mittags-Linien gegen Mitternacht habender natürlicher stets und ohne Unterlaß quillender Gesund- und Heyl-Brunnen, welcher bereits vor 200 Jahren sehr berühmt gewesen, und noch ist, wie denn vornehmlich in den beyden Jahren 1708 und 1709 ein grosses Lauffen dahin sich erhoben, nicht anders, als ob ein ausserordentlicher Gesund-Brunnen daselbst anzutreffen. Seinen Nahmen mag er von dem Hennebergischen Grafen, Wilhelm IV, der sich dessen mit gutem Effect bedienet, erhalten haben. Wegen seiner natürlichen Reinigkeit, Helle, Klarheit sonderbarer Leichte und annehmlichen Geschmacks, distinguiret er sich vor vielen andern Gesund-Brunnen, und im Jahr 1708 stellete der Königl. Preußische Leib-Medicus D. Hoffmann, welchen Ihro Hoheit, die damahlige Hertzogin von Sachsen-Zeitz bey Besuchung dieses

dieses Brunnens in ihrer Begleitschafft mit hatten, unterschiedliche Proben mit demselben an, gab auch hernach sein wohlgegründetes Urtheil von diesem Wilhelms-Brunn, daß er vor ein recht subtiles und spirituöses Wasser, dergleichen niemahls gesehen worden, zu halten sey, welches leichter und subtiler sey, als das Regen-Wasser, auch spirituöser als der Egerische Brunn, und gar kein irrdisches Wesen bey sich führe, deswegen mit Thee und Caffee, auch unter dem Wein vortrefflich zu gebrauchen, ja nützlicher zu halten als das Carls-Bad und der Egerische Brunn, und weil es überaus die poros penetrire, könne es in vielen Curen, zumahl in Saltzigkeiten und Galle des Geblüts, Scorbut und Mattigkeiten seiner Subtilität wegen grossen Nutzen schaffen. Er beschweret den Magen im geringsten nicht, machet auch keine Blehungen und Aengste, sondern gehet bald ohne Beschwerde des Leibes durch, er leget keinen Schleim, Morast noch andere Unreinigkeiten an, verzehret den Erd-Moos, Binsen und Fäulnis der Erden, erwecket durch seine innerliche Wärme und Krafft viel nützliche Kräuter, welche die Glieder öffnen und reinigen, wird nicht abschmeckend, so lange er verhalten wird, und weilen er durch grosse Stein und Felsen gehet, so leget er seinen Stein und Tartarum gäntzlich ab, scheidet auch seinen groben Sand ab, welcher, wie Kircher mund. subterran. c. 3. p. 246. und andere gelehrte Naturkündiger versichern, die gewisseste Kenn-Zeichen eines recht gesunden Brunnes sind. Bey genauer Untersuchung derer Eigenschafften dieses Wilhelm-Brunns und desfalls gemachten Experimenten hat man befunden, daß er 1) zu Kochung der Speise sehr dienlich sey, wegen seiner reinen und subtilen Krafft, welche die Speise wohl penetriret, und die Magens-Verdauung nicht hindert noch schwächet, sondern vielmehr stärcket; 2) wann er durchs Feuer destilliret und getrieben wird in verschlossenem Gefässe nicht walle wie ein anderer gemeiner Brunn, der ohne mineralische Vermischung ist, sondern mit grossem Krachen, Poltern und Knallen, daß auch die Gefässe, so sie zu sehr verschlossen sind, von dem verhaltenen mineralischen spiritu zerspringen, es pflegen sich auch durch das Verrauchen und Einsieden dieses Brunnens keine Unreinigkeiten von Schlamm, Sand oder Leimen, sondern weißgelbichte Saltz-Circuln von angenehmen Geschmacke zu sammlen. 3) Daß mit der ersten Uebertreibung und Destillation dieses Brunnens ein sehr subtiler nach Eisen-Schwefel riechender spiritus mit starcken Poltern aus denen Gefässen in die Vorlage gehe, der auch so penetrant, daß er die wohlverschlossene Gefässe durchdringet und von ferne gerochen wird. Noch weiter hat man angemercket 4) daß auf der Sohla oder Grunde dieses Brunnens ein starcker Kieß und grober coagulirter Sand gefunden worden, mit subtil gläntzendem Eisenschlich, welches eine gewisse Anzeigung ist zu einem Eisen-Gange, und daß der Brunn von dessen Witterung imprägniret und gekräfftiget werde. 5) daß er viel geistreicher und subtiler als das subtile Regen-Wasser, als viele andere Brunnen, ja als mancher wohlschmeckender Wein, und deswegen hat er mehr spiritus und Reinigkeit, als viele andere liquida, ist auch mehrentheils einen halben, gantzen, ja anderthalb Gran leichter, denn andere Brunnen. 6) Daß er auch im härtesten Winter an seiner Spiritualität und Leichte nicht viel geringer werde, sondern nur den sechsten Theil oder höchstens die Helffte eines Grans abnehme, hingegen an der Farb etwas bläulicht gleich einem Wasser, welches offt mit einem glüenden Stahl abgelöschet worden, in einem reinen Glas aussehe, welche Farbe dann die Anzeigung giebet, daß in der grösten Kälte des Brunnens mineralische geistreiche Krafft mehr concentriret werde, und also deswegen in gewissen Zufällen kräfftiger sey, als zu der Zeit, da es regnet oder feucht Wetter ist, denn das rohe Wasser gefrieret, das warme aber und spiritualische bleibet beweglich, welches denn bey vielen in Fiebern und Seitenstechen ein annehmlicher Tranck von guter Würckung ist. 7) Daß er sich länger als ein halb Jahr im Keller erhält und nicht abschmeckend wird, aber, wenn er in ein reines Weinfaß gegossen wird, ohne seiner Verderbung die Farbe des Weins ausziehet und annimmet, daß er auch einem klaren Wein ähnlich siehet, und wenn er in steinerne Sauer-Brunnen Gefässe, ob sie gleich rein gemachet worden, gethan wird, pfleget er dennoch die verhaltene geringe Theilgen des Sauerbrunnens an sich zu ziehen, davon er zwar in etwas trübe, keinesweges aber unkräfftig wird. Woraus zu schliessen, daß dieser Wilhelms-Brunn nicht allein innerlich, sondern auch äusserlich zum Waschen, Reiben und Baden gebraucht, alle unreine Saltze und stockende Schleimigkeiten der Glieder an sich ziehe und ausführe, weswegen er in Contractur, Lähme, Podagra, Gicht, Scorbut und Krätze vor andern groben mineralischen Brunnen sehr dienlich befunden worden. 8) Daß unter denen groben coagulirten Sand-Steinen dieser Quelle auch schöne weisse und gelbe Fluß- und Crystallen-Steine mit einer Eisen-Röthe offt durchzogen angetroffen werden, welche von nitrosischem Saltz und reiner Fluß-Erden coaguliret scheinen, und Anzeigungen geben eines verborgenen Eisen-Ertzes mit Fluß-Steinen. Der Nutzen und Gebrauch dieses Brunnens äussert sich

I. in Magen-Kranckheiten, als Sodbrennen und Drücken des Magens, übeler Verdauung, verdorbenem Appetit zum Essen, wenn er entweder vor sich allein, oder mit Wein, auch mit Kräutern oder Thee gesotten, und etliche Tage oder Wochen neben gnugsamer Bewegung des Leibes warm getruncken wird.

II. in andern innerlichen Glieder-Kranckheiten, als Verstopffung der Leber, Miltzes, kleinen Geäders, in kurtzem Athem, Husten, Scorbut, malo hypochondriaco, Cachexia, übler Farb, Hertzklopffen, Weiber- und Jungfer-Kranckheiten, wann er warm mit Kräutern oder Thee, auch von starcken Naturen kalt, mit oder ohne Wein gebraucht wird.

III. in Fiebern, sie mögen nun abwechselnder, schlechter, hitziger, giffiger oder auch schwind-

süchtiger

süchtiger Art seyn, es mag dieser subtile, martialische und nitrosische Brunn gleich kalt oder warm getruncken werden.

IV. In äusserlichen Glieder-Kranckheiten, als Gicht, Zipperlein, Geschwulst, um sich fressenden Schäden, Krätze, Flechten der Haut rc. indem er, zumahl warm und mit gewissen Kräutern getruncken, durch seine Reinigkeit und subtile geistreiche martialische Krafft alle grobe unreine Saltze im Geblüt und Nerven corrigiret und austreibet, wann zumahl in jedem affectu eine rechte Anstalt und Diät gehalten, auch die Krafft des reinen Brunnens durch Beyhülffe etlicher gerechter Mittel gebessert wird, als im Gicht und Zipperlein durch den

Mercur. fixat.
Diaphor. univers.
Sulphur.
Vitriol.
Mixtur. simpl.

zum öfftern gelinden Schwitzen: Durch die Pilul. Polychr. zum Ausführen des Tartari: Durch das Sal. volat. digest. cum Quinta Essent. Rorismarin. zur Besserung aller Digestion und Excretion bey dem Essen, wodurch nach und nach die Salia coagulativa aus dem Leibe getrieben, und die gantze Natur gebessert wird: in Geschwulsten, und zwar innerlich durch die sicherste laxantia mercurialia und reine aperitiva, als Essent. cœrul. Martis, mixtur. simpl. vera, Salia essent. animalium & vegetabilium rc. äusserlich aber mit Dunsten und Ueberschlägen, massen dieser Brunn durch seinen subtilen und martialischen Spiritum das coagulirte Serum nach und nach resolviret und verzehret: in äusserlichen um sich fressenden Schäden, Krätze, Flechten rc. durch den Sulphur. Antimon. Mercurium fix. Tincturam Cinnabar. &c. und in äusserlichen Affecten der Haut durch den Lap. Calamin. Calcin. Terra sigill. mercurial. da dieser Brunn durch Dunsten, Baden und warmes Ueberschlagen grossen Nutzen schaffen wird. Es kan dieser Brunnen sowohl Winters- als Sommerszeit gebrauchet werden, und zwar nach vorhergegangener Reinigung des Leibes in langwierigen Kranckheiten zu einer halben Cur auf 3 oder 4 Wochen, oder zu einer gantzen Cur auf 6 bis 8 Wochen, nicht allein zum Trincken und zu Bereitung der Speise warm und kalt jeden Tag nach und nach gestiegen auf 2. 3. 4 bis 5 Maaß, sondern auch zum Waschen, Reiben, Dünsten und Baden der Glieder. Von denen, welche keines Wasser-Trancks gewohnet, ist dieser Brunn nüchtern warm mit Thee, Coffee oder andern Kräutern auch mit Suppen zu geniessen, nach dem Essen aber kan solcher warm oder kalt nach Belieben und Beschaffenheit der Natur mit Bewegung des Leibes angewendet werden. Zum Baden muß dieser Brunn nicht nüchtern, noch zu bald nach dem Essen, auch nicht zu heiß, vielweniger zu lange auf einmahl gebrauchet werden, sondern nur 1 bis 2 Stunden lang und des Tages 2 und mehrmahl, womit nach Erforderung der Umstände und der langwierigen Kranckheit 4. 6 bis 8 Wochen zu continuiren ist. Wenn 100 Stunden gebadet, so ist einige Tage Ruhe zu halten, und der Leib wieder zu reinigen, auch ist nach jedem Bad nicht alsobalden der Leib zu bewegen noch zu erkälten, sondern warm und zur Ruhe zu halten. Bey dem Baden, wie auch bey dem innerlichen Gebrauch des Brunnens sind möglichst alle Gemüths-Kränckung, Zorn, Erschreckung, wie auch alle unverdauliche Speisen und unreines Getränck von Wein oder Bier zu meiden. Mercket man Verstopffung oder Blehungen des Leibes, so ist eine gelinde Reinigung durch die Pilul. Polychr. oder durch Clystire anzustellen, erreget sich aber ein Durchfall, welcher nie vom Brunn böse zu seyn pfleget, so ist der Brunn sparsam und warm in Speiß und Tranck zu geniessen. Eine ausführliche Beschreibung dieses Wilhelm Brunnens, wie solcher sowohl zur Erhalt- und Verbesserung der Gesundheit, als auch zur Curation in allen langwierigen und geschwinden Kranckheiten, rechter Anstalt nach, zu gebrauchen, hat nebst dessen rechten Gebrauch und Mißbrauch D. Samuel Steurlin oder Steuerlein, Sachsen-Naumburg-Hennebergischer Land- und Stadt-Physicus zu Schleusingen, in einer 6 Bogen starcken Schrifft zu Schleusingen 1709 in 4. ans Licht gestellet, nachdem er bereits 1701 sein Physicalisch Urtheil von dem gesunden Wilhelms-Brunn in Lateinischer Sprache kurtz eröffnet, und dem Hertzoge zu Sachsen-Zeitz, Moritz Wilhelmen, übergeben hatte. Uebrigens ist hierbey noch dieses zu gedencken, daß auch die Gymnasiasten in Schleusingen etlichemahl im Jahr zu diesem Brunnen, wegen seiner überaus angenehmen Gegend, spatzieren zu gehen, und desselben sich zu bedienen pflegen. Man sehe auch Weinrichs Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat, p. 422 u. f.

Wilhelmsburg, sonst Stillhorn genannt, eine von der Elbe umflossene Insel in dem Hertzogthum Lüneburg, unweit Harburg, eine Meile oberhalb Hamburg. Sie war vor diesem ein Adelicher Sitz derer von Groten, von welchen es im Jahr 1672 an Ihro Durchl. den Hertzog zu Lüneburg überlassen worden. Ihro Durchl. befahlen damahls so gleich, daß man diese Insel Wilhelmsburg, und nicht mehr Stillhorn nennen solte. Es ist diese Wilhelmsburg nach der Zeit wohl angebauet und sehr Volckreich worden. Sie ist eine von den fruchtbarsten Inseln mit, theils wegen des schönen Ackerbaus, theils wegen der vortreflichen Viehzucht und Weyde; denn es wird ordentlich des Jahrs auf eine Kuh hundert Marck Nutzung gerechnet. Sonst sind auf der Insel oder Eylande Wilhelmsburg noch Morwerder, so nach Ochsenwerder, einer unter Hamburgischer Gerichtsbarkeit liegendem Kirchspiel, eingepfarret ist; und einige Häuser, so vorhin der Cron Dännemarck gehörten. Ihro Maj. in Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, George der Erste, erkaufften im Jahr 1719 das eintzige annoch auf der Insel befindliche freye Adeliche Gut von der Frau Hofräthin von Braun, daß also nunmehro die gantze Wilhelmsburg dem Hause Lüneburg alleine zuständig ist. Der Teich darauf ist überaus wohl angelegt; jedoch geschahe bald nach der Erbauung bey gedachter Hofräthin Hof ein starcker Einbruch, davon der tieffe Brack, so mit Wasser angefüllet, hinter dem Teiche noch zu sehen ist. Auf dieser Insel werden zum Vortheil

der Einwohner jährlich zwey Jahr-Märckte gehalten, davon der erste auf den Montag vor Philippi Jacobi und der letzte auf Galli fällt. In dem Chur-Hannöverischen Amthause auf der Wilhelmsburg, auch Wilhelmsburg genannt, befindet sich ein Amtmann, und ein Priester nebst einer ziemlich feinen Kirche. Das Amt wird in drey Vogteyen getheilet, als: in den Stillhorn, den Reigersteig, sammt der so genannten Haarbürger Bornweide, dem Georgenwerder. Selbige sind alle der Wilhelmsburger Pfarr einverleibet, sammt dem Fürstlichen Pachthause Flutsgrube. Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Elb-Stroms, p. 723 u. f. Hübners vollständige Geographie, Th. III. p. 602. Marpergers Messen und Jahrmärckte, p. 149.

Wilhelmsburg, ein Schloß auf der Insel Banda, siehe Nassau (Fort-) im XXIII Bande, p. 838.

Wilhelmsburg, mit diesem Nahmen wird das jetzige Schloß zu Schmalkalden beleget. Es hieß vor Zeiten Waldorf; aber der Landgraf Wilhelm der Weise ließ es abbrechen, und bauete das jetztstehende ins Gevierdte, und benahmten es Wilhelmsburg. Lucä Fürsten-Saal, p. 1203. Zeilers Beschreibung der zehen Kreise des H. R. Reichs, p. 534. Hübners vollständige Geographie, Th. III. p. 236. Siehe auch den Articket: Smalkalden, im XXXVIII Bande, p. 75 u. f.

Wilhelmsburg, das Schloß zu Weymar, siehe den Artickel: Weymar, im LV Bande, p. 1257 u. f.

Wilhelmsburg, ein Marckt in Nieder-Oesterreich, siehe Wilhelmspurg.

Wilhelm Schirwoodus, siehe Leycestre (Wilhelm) im XVII Bande, p. 706 u. f und Dunelmo (Wilhelm de) im VII Bande, p. 1599.

Wilhelm, der Schlimme zugenannt, siehe oben Wilhelm I, König in Sicilien

Wilhelmsdorf, Herrschafft, Schloß und Flecken in der Grafschafft Hohenlohe, siehe Wilhermsdorf.

Wilhelmsdorf, ein Schloß in Nieder-Oesterreich, siehe Wilhelmsdorf.

Wilhelmsdorf, ein Berg-Flecken im Fürstenthum Lignitz in Schlesien, unweit Goldberg Bey diesem Orte sind gute Silber- und Kupffer-Bergwercke. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken rc.

Wilhelmsdorf, Dorf in Meissen, siehe Wilmsdorf.

Wilhelmsdorf, ein Chur-Sächsisches Dorf in dem Amte Arnshaug und Triptis des Neustädtischen Kreises, gelegen, und in dasselbige gehörig. Es ist mit einer Filial-Kirche versehen, die aus der nahe dabey gelegenen Stadt Rahnis besorget wird. Geographische Special-Tabellen des Chur-fürstenthums Sachsen, p. 198. Jecanders Geistl. Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 186.

Wilhelmsdorf, insgemein Willersdorf, Willmersdorf, ein Dorf in Francken, in dem Bayreuthischen Amte Neustadt Emskirchen, liegt eine gute Stunde davon. Damit wurden von der Cron Böhmen 1566 die Freyherren von Nidchling beliehen. Lünigs Corp. Jur. Feud. Germ. T. II. p. 335. Es gehöret anjetzo dem Königl. Preußischen Geheimden Rath Isaac Daniel Buirette von Oehlefeld, (von dem im XXV Bande, p. 623 u. ff. ein Artickel), und wohnen viele Frantzösische Flüchtlinge allda, welche meistens Strumpfwürcker sind. Sie haben ihren eigenen Priester, der auch zuweilen in einem Kirchlein, das sich zwischen Schauerwerck und Emskirchen befindet, Gottesdienst hält, und in Frantzösischer Sprache prediget. Wibels Historische Beschreibung von Wilhermsdorf, p. 10. *Acta Historico-Ecclesiastica*, Th. LVI. p. 224. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 307.

Wilhelmsdorf, ein altes Adeliches Geschlechte in Francken, so aber bereits im 16 Jahrhunderte ausgestorben, und dessen Stammhauß der Flecken Wilhelmsdorf oder Wilhermsdorf (unter welchem letztern Worte ein Artickel von diesem Orte folget) gewesen. Wir können von diesem Geschlechte folgende Nachricht ertheilen: Im Jahr 1124 und noch 1132 war im Leben Uto von Willihalmsdorf. Siehe Jungens Miscellanea in Matricula Nobil. T. I. p. 1 u. f. Im Jahr 1197 war Ortolph von Wilhelmsdorf Turnier-Voigt zu Nürnberg. Siehe Münsters Cosmogr. p. 1033. Im Jahr 1235 wohnte Conrad von Wilhelmsdorf dem Turnier zu Würtzburg bey. Münster l. c. p. 1038. Im Jahr 1269 lebte Marquard von Wilhelmsdorf. Siehe Jungen l. c. p. 9. Im Jahr 1285 ist Ludwig von Wilhelmsdorf nebst seiner Gemahlin Gertrudis; wie auch in den Jahren 1292 und 1295 Dietrich von Wilhelmsdorf im Leben gewesen. Siehe Jungen l. c. p. 14 u. ff. Im Jahr 1337 war Purghart von Wilhelmsdorf Zeuge in einem Verzicht-Briefe Margarethens, Gräfin von Nassau, gebohrner Burggräfin zu Nürnberg. Siehe Jungen l. c. T. II. p. 16 u. f. Im Jahr 1338 lebten Johann und Burckhard von Wilhelmsdorf. Siehe Jungen l. c. T. I. p. 29; und im Jahr 1375 Stephan von Wilhelmsdorf. Siehe Jungen l. c. T. II. p. 98. Um diese Zeit muß auch Erasmus von Wilhelmsdorf gelebt haben, dessen in einem Lehen-Brief vom Jahr 1410 gedacht wird. Im Jahr 1387 stelleten Dietrich von Wilhelmsdorf und Gütt (Judith) die von Murr, seine Schwester, und Eberhard von Wilhelmsdorf, der Jüngere, zu Stintzendorf gesessen, eine Zehend-Verschreibung von sich, wobey Hans Eberhard der Aeltere, und Stephan von Wilhelmsdorf, von Bitt und von Liebe wegen ihren lieben Bruder und Vettern, (wie die Worte lauten) ihre eigene Insigel angehänget. Im Jahr 1390 gab Albrecht von Wilhelmsdorf über ein Gut, daselbsten gelegen, seinem Bruder Hanßen von Wilhelmsdorf, der ihm dasselbe abgekauffet, eine Quittung, so noch vorhanden. Eberhard, der Aeltere, und Eberhard, der Jüngere, werden hierinnen jener Brüder genennet, und als Bürgen angeführt. Im Jahr 1404 verkaufften Hanß von Wilhelmsdorf, und (Catharine)

rine) seine eheliche Wirthin ihren Vettern Burckhard und Eyringk, Gebrüdere von Wilhelmsdorf, für 128 Rheinischer Goldfl. ihren Theil an und in der Veste zu Wilhelmsdorf. Eberhard von Wilhelmsdorf, der Aeltere, war Bürge. Im Jahr 1436 verkaufte Hermann Cuntz, Burger zu Nürnberg, Diezen von Wilhelmsdorf ein halb Tagewerck Wißmath. Im Jahr 1445 geschahe eine Theilung zwischen Erasmus und Stephan von Wilhelmsdorf, und Contz von Abenberg, als Vormundern Hermanns von Wilhelmsdorf nachgelassener Kinder auf einer, und Annie, besagten Hermanns von Wilhelmsdorf gewesenen Ehegenoßin, die sich an Contzen Hofmann Bürgern zu Mundenheim wiederum verehlichet gehabt, auf der andern Seite. Im Jahr 1478 wurde Hypolita von Wilhelmsdorf an den Grafen Gottfrieden von Hohenlohe, Cratonis des sechsten Sohn, vermählet, s. Schölls Chron. Hœkl. MS. c. 9. Sonst findet man, jedoch ohne Anzeige der Jahre, daß Gertraud von Wilmersdorf die fünfte Aebtißin des Klosters Frauen-Aurach, als dessen besondere Wohlthäter die Grafen von Hohenlohe-Brauneck bey denen Schriftstellern gerühmet worden; Anne von Wilmersdorf die zwölfte Aebtißin des Klosters Birckenfeld, Dorothee Mistelbachin, und Elisabeth, Hanßens von Seckendorf Mutter, gebohrne von Wilmersdorf gewesen. S. I. E. T. P. ST. Beschreibung des Klosters Himmel-Cron, p. 137 u. f. 140 und 172. Im Jahr 1483 kommt in dem Todten-Calender der Stifts-Kirche St. Gumperts zu Onoltzbach vor: December 3. A. 3. Sole Confessoris ut anniv. dies Theodorici de Wilhelmsdorf Canonici & Sacerdotis peragatur, distribuitur &c. S. Jungens Miscell. T. II, p. 73. Im Jahr 1485 war Diez (Dietrich) von Wilhelmsdorf auf dem Turnier zu Anspach, siehe Jungen l. c. T. I, p. 370. Diesem zu Ehren ist vermuthlich das steinerne Monument verfertiget, welches in der Pfarr-Kirche zu Wilhermsdorf aufgerichtet stehet, darauf er abgebildet, aber ausser dem Nahmen an der am Rande befindlich gewesenen Schrifft fast nichts mehr zu lesen ist. Auf den zu Stuttgard 1463, zu Würtzburg 1479, und zu Heidelberg 1481 gehaltenen Turnieren waren auch Herren von Wilhelmsdorf zugegen, welche man aber nicht nahmentlich angezeiget findet. Im Jahr 1486 wohnte Stephan von Wilhelmsdorf dem Leichen-Begängniß des Marggrafens Albrechts zu Heilsbronn bey, siehe Jungen, l. c. T. I, p. 327. Im Jahr 1487 war Götz (Gottfried) von Wilhelmsdorf auf dem Turnier zu Regenspurg. Münsters Cosmogr. p. 1075. Im Jahr 1506 und noch 1511 lebte Sebastian von Wilhelmsdorf, Amtmann zu Landsberg im Schwartzenbergischen. Seine erste Gemahlin war Magdalene, gebohrne Muslingerin; die zweyte aber Regine von Lüchau, siehe Jungen, l. c. T. III, p. 256 u. f. In denen vorhandenen Lehen-Briefen werden noch mehrere des Geschlechts von Wilhelmsdorf nahmhafft gemachet, und sind dieselben nach der darinnen gegründeten genealogischen Ordnung folgende: Burckhards von Wilhelmsdorf, so 1337 gelebet, Söhne waren: 1) Hanß, 2) Eberhard der ältere, 3) Erasmus, von dem hernach, 4) Stephan, 5) Albrecht, und 6) Eberhard, der jüngere. Nur gedachter Erasmus, der 1375 floriret, war ein Vater 1) Burckhards, dessen Sohn, Dietrich, 1420 am Leben war, und 2) Eyringks. Dieser hatte Stephanen und Petern zu seinen Söhnen. Der letztere lebte noch 1466 und hat gezeuget: 1) Dietrichen, so 1486 gelebet, 2) Stephanen, 3) Petern, 4) Albrechten, und 5) Andresen. Jetztgedachter Albrecht florirte noch 1522 als ein Vater Wolfgangs von Wilhelmsdorf. Daß dieser ein Sohn jenes, ist klar zu ersehen sowohl aus zweyen Würtzburgischen Lehn-Briefen von den Jahren 1542 und 1545, als auch aus einem Vertrage vom Jahr 1541. Im Jahr 1555 verkaufte er dem Rathe der freyen Reichs-Stadt Windsheim einen Theil an dem Gute Röllingshausen, welches vormahls dem Geschlechte derer von Galling gehöret. Siehe Pastorii Windsheimische Chronic. p. 66. Seine Gemahlin war Amalie, gebohrne von Fuchs, mit der er drey Töchter gezeuget, so 1566 noch im Leben gewesen. Er starb zu Neustadt an der Aysch, und wurde zu Wilhermsdorf begraben. Von ihm ist in der neuen Kirche annoch ein Wappen-Schild zu sehen, an dessen Rande diese Worte zu lesen: Anno 1569 den 21sten August ist der Edle und Achtbare Wolff von Wilhelmsdorf als der letzte seines Stammes und Nahmens in GOtt verschieden. Siehe Johann Christian Wibels Historische Beschreibung von Wilhermsdorf (Nürnberg 1742 in 8) p. 20 u. f. Man lese hierbey den Artickel: Wilhermsdorf.

Wilhelmsdorf, ein noch florirendes Adeliches Geschlecht. Ein Herr von Wilhelmsdorf starb als commandirender Obrister des Guarde-Regiments Dragoner vom Printz Wilhelm von Hessen-Cassel, zu Mastricht den 2 Mertz 1729. Ludwigs Universal-Historie Theil V, p. 235. Siehe übrigens auch die Artickel: Wilmersdorf und Wilmsdorf.

Wilhelm von Seignelay, siehe Seigneley, (Wilhelm von) im XXXVI Bande, p. 1526.

Wilhelm de SELINIACO, siehe Seigneley, (Wilhelm von), im XXXVI Bande, p. 1526.

Wilhelm Servaserius, siehe Servaserius (Wilhelm), im XXXVII Bande, p. 450.

Wilhelms-Eyland, (Printz-) Insul auf der Küste von Peru, siehe Printz-Wilhelms-Eyland, im XXIX Bande, p. 535.

Wilhelms-Glücksbrunn, ein neu-angelegtes Saltzwerck im Sachsen-Eisenachischen bey Creutzburg an der Werre, eine Meile von Eisenach, ist im Jahr 1724 mit vielen Gebäuden schön aufgebauet worden. Goldschadts Beschreibung der Marckt Flecken, x.

Wilhelms-Groschen, Lat. *Wilhelmini*, eine Sächsische Müntze. Es sind derselben zweyerley Gattung. Einige ließ Wilhelm I, mit dem Zunahmen der Einäugige, im Jahr 1390 zu Freyberg in Meissen müntzen, deren achtzig ein Marck gewogen, und zwantzig einen Rheinischen Gulden

den gegolten, siehe Wilhelm I in diesem Bande, p. 1165 u. f. Die andere Art ließ Friedrich, der erste Churfürst von Sachsen aus Meißnischem Geschlechte, und sein Bruder Wilhelm II oder der Reiche, nebst ihres Vaters Bruder, Balthasar, 1400 schlagen, welche insbesondere auch Fürsten-Groschen genennet werden, siehe Wilhelm II, oben in diesem Bande, p. 1168 u. f. Iccanders Freyberg, p. 51. Mascovs Diss. de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniæ superioris, præsertim Saxonico-Electoralibus, Leipz. 1723. *Acta Lipsiensium Academica*, Th. III, p. 275.

Wilhelm Shirwoodus, siehe Leycestre, (Wilhelm) im XVII Bande, p. 706 u. f. und Dun-lmo (Wilhelm de), im VII B. p. 1599.

Wilhelmshof, ein Fürstliches Vorwerg, oder Lust-Hauß des Fürstens von Anhalt Bernburg, nicht weit von Hartzgerode und ohnweit dem wüsten Stamm-Hause Alt Anhalt im Walde, welches der am 14 December 1709 verstorbene Wilhelm zu Anhalt-Hartzgerode im Jahr 1682 angebauet hat. Man findet allhier nebst denen übrigen Wirthschaffts-Gebäuden ein gar feines Wohnhauß, welches einem Pachter eingeräumet ist, der auch zugleich den Bierschanck hier hat. Es gereichet selbiger theils zur Bequemlichkeit der Reisenden, weil die Landstrasse von Hartzgerode nach Endorff und Aschersleben hier vorbey gehet, theils auch zur Veränderung der Hartzgeroder Bürgerschafft, welche sich in hiesiger mit Wald, Wiesen und Feldern umgebenen Gegend bey der angenehmen Jahres-Zeit an Sonn- und Feyertagen zu divertiren gewohnet. Von Rohr Merckwürdigkeiten des Unter-Hartzes, p. 374 f. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 599. Melissantes Geographie, Th. I, p. 1046.

Wilhelm, mit den sieben Haupt-Streiten zugenannt, siehe oben Wilhelm IV. unter den Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm Sommerset, siehe Wilhelm von Malmesbury.

Wilhelmsperg, (Wilhelm von) kommt als Zeuge in Marggrafens Ottocars von Steyer Fundations-Brief des Klosters Gärsten im Jahr 1108 vor. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 354.

Wilhelms-Polder, also wird ein klein Stückgen ausgetrocknetes Land auf der Insul Cadsand in dem Holländischen Flandern genennet. Hübners vollständige Geographie, Th. I, p. 445.

Wilhelmspurg, ein Marckt in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Ober Wiener-Wald gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues-Oesterreich, Theil I, p. 272.

Wilhelmsstadt, Stadt, siehe Wilhelmstadt.

Wilhelmstadt, Stadt in Süd-Holland, siehe Willemstadt.

Wilhelmstadt, **Wilhelmsstadt**, **Neustädtlein** oder **Neuschladin**, eine Böhmische Stadt in der Grafschafft Glatz an der Grentze von Mähren und Schlesien, eine Meile von Mertensberg und dem hohen Schneeberge zur Lincken der Neiße gelegen. Es ist daselbst eine grosse Wildbahn und gehöret denen Grafen von Oppersdorf. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 37. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland, p. 133. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 54 u. f.

Wilhelmstein, ein Amt in dem Hertzogthum Jülich an der Seite der Stadt Aacken, und Abtey St. Cornelius-Münster. Abels Preußische Geographie, p. 474. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 488.

Wilhelm Stephanides, siehe Stephanides (Wilhelm), im XXXIX Bande, p. 1866.

Wilhelmsthal, ein angenehmes Lust- und Jagd-Haus oder Schloß, nebst einem grossen Thier-Garten, eine Meile oder nur anderthalbe Stunde von Eisenach gegen Abend gelegen, woselbst sich die Hochfürstl. Herrschafften im Sommer zu ergötzen pflegen. Es hat solches der 1729 verstorbene Hertzog zu Sachsen-Eisenach, Johann Wilhelm, anlegen, erbauen und nach seinem Nahmen benennen lassen. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 730. Melissantes Geographie, Theil I, p. 1078. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Wilhelmsthal, sonst der Bockenheimerhof, ein Hof in der Grafschaft Solms-Braunfels, im Amte Gambach, an der Wetter, dreyviertel Stunden von Friedberg, anderthalbe von Müntzenberg. Wetterauischer Geographus, p. 409.

Wilhelmstorf, ein Schloß in Nieder Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannhartsberg gelegen. Fuhrmann Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 305.

Wilhelm Stravus, siehe Stravus (Wilhelm), im XL Bande, p. 801.

Wilhelm, der Tapffere zugenannt, Hertzog zu Sachsen, siehe Wilhelm III, unter den Hertzogen zu Sachsen.

Wilhelm, Temperius zugenannt, siehe Wilhelmstadt, Bischoff zu Poitiers.

Wilhelm, TETE HARDIE zugenannt, siehe Wilhelm II, Graf in Burgund.

B. **Wilhelm de Tolosano**, ein Eremit des Ordens St. Augustini, war von Adelichen Eltern zu Toulouse in Guienne gebohren, begab sich im 19 Jahr seines Alters in den Orden St. Augustini, wurde hernach Lector, casteyete seinen Leib, betete fleißig, ließ sich auch durch den Teuffel darinnen gar nicht irre machen, und ertrug dessen Anfechtungen und Plagen mit Gedult. Er verkündigte verschiedene Dinge zuvor, und unter andern seinen Tod, starb auch darauf im Jahr 1369 und wurde zu Toulouse begraben. Sein Leib wurde nach 50 Tagen unversehrt gefunden und erhöhet, auch sollen bey demselben viele Wunder geschehen. Der Gedächtniß-Tag ist der 18 May.

Wilhelm von Treignel, siehe Wilhelm, Bischoff zu Metz.

Wilhelm Tripolitanus, ein Dominicaner-Mönch, schrieb 1270 ein Buch, de Statu Saracenorum, welches im Manuscript in der Colbertinischen Bibliotheck lieget. Voss. de Hist. latin. Altamura Biblioth. Prædicator.

Wilhelm, der Trotz-Kopff zugenannt, siehe Wilhelm II, Graf in Burgund.

Wilhelm,

Wilhelm Trust, siehe Trust, (Wilhelm) im XLV Bande, p. 1332.

Wilhelm Tyrius, Ertz-Bischoff zu Tyrus, ein in der heiligen Historie sehr geübter, und mit einer ungemeinen und schönen Gelehrsamkeit, über die Gewohnheit seiner Zeiten, wie auch mit vieler Scharffsinnigkeit, vieler Erfahrung, und einer zierlichen und nachdrücklichen Art zu reden, begabter Mann. Von seinen Eltern und Herkommen ist so gewisse Nachricht nicht vorhanden. Von einigen wird er vor einen Frantzosen oder Deutschen; von andern aber vor einen Syrer gehalten, und zwar soll er von Jerusalem gebürtig gewesen seyn. In seiner Jugend soll er um das Jahr 1140 mit dem Patriarchen zu Antiochien, Radulphus, bekannt gewesen seyn, wie er selbst in dem XV Buche, Cap. 17, rezehlet. Als sich der König zu Jerusalem Amalricus von der Edessenischen Agnes scheiden ließ, welches um das Jahr 1162 geschahe, lag er in dem jenseit des Meeres gelegenen Schulen den freyen Künsten ob, wie er in dem XIX Buche, Cap. 4, meldet. Er soll, nach der Frantzösischen Schrifftsteller Aussage, in Franckreich, und zwar zu Paris, seine Studien getrieben haben, welches auch gantz wahrscheinlich ist. Dem gedachten König Amalricus war er, seiner Gelehrsamkeit wegen, lieb, und erhielt auch, auf dieses Königs Anhalten, um das Jahr 1167 von dem Ertz-Bischoff Friedrichen zu Tyrus, das Archi-Diaconat daselbst; Hierauf gieng er als Abgesandter an den Kayserlichen Hof zu Constantinopel, von da er auch, nachdem er seine Sache gar wohl ausgerichtet, wieder glücklich zurücke kam. Weil er sich aber mit seinem Ertz-Bischoff nicht allzuwohl vertragen konnte, nahm er 1169 eine Reise in Occident vor. Nach seiner Zurückkunfft wurde ihm des Königs Amalricus junger Printz Balduin, welcher damahls neun Jahr alt war, zur Information übergeben. Bald darauf wurde er zum Cantzler der Königlichen Briefschafften ernennet. Im Jahr 1174 wurde er zum Ertz-Bischoffe zu Tyrus verordnet. Im Jahr 1178 wohnete er dem Lateranensischen Synodo zu Rom bey, und führete daselbst das Protocoll, wie er denn auch von dessen Statuten und Nahmen der Bischöffe eine Schrifft aufgesetzet hatte. Nach seiner Zurückkunfft hat er sich über sieben Monate bey dem Kayser Manuel zu Constantinopel aufgehalten, welcher Aufenthalt seiner Kirche sehr nützlich gewesen seyn soll, und wurde er von diesem Kayser an den Patriarchen von Antiochien geschickt. Als hierauf die Stadt Jerusalem im Jahr 1188 von den Saracenen wieder erobert wurde, wurde er in den Occident als Legat geschicket, um Hülffe zu suchen. Rogerus Hovedenus schreibet, es habe Wilhelm auch der damahls gehaltenen Zusammenkunfft der Könige von Franckreich und Engelland beygewohnet. So berichtet auch Matthäus Parisius, er habe von dem Pabste die Gesandtschafft über das Geschäffte des Creutzes, über sich genommen. Endlich widersetzte er sich des Heraclius Wahl zum Patriarchat zu Jerusalem, und wurde daher, als er deshalber eine Reise nach Rom thun wolte, von dem Heraclius mit Gifft hingerichtet; wiewohl das Jahr, darinnen solches geschehen, nicht bekannt ist. Er hat eine Historie geschrieben, so er aber nicht völlig zu Stande gebracht, indem er solche, wie er selbst saget, in 23 Bücher eingetheilet, aber davon nicht völlig das 23 absolviret hat. Er hat darinnen die Geschichte von 84 Jahren verfasset. So hat er auch noch ein ander Werck de Principibus Orientalibus & eorum actibus, welches von den Zeiten Mahomets bis auf das Jahr 1184 gehet, auf Anhalten des Königes Amalricus, der ihm Arabische Exemplaria darzu verschaffete, verfertiget, welches nirgends zu haben ist. Hingegen wird von ihm Historia belli a Principibus Occidentis in Palæstina ac Oriente gesti, ab A. 1095 ad 1183, angeführet, die in Bongarsii gestis Dei per Francos enthalten ist. Aubert Miräi Auctarium de Scriptor. Eccles. p. 61, u. f. so beym Fabricio in Bibl. Eccles. zu befinden ist. Matth. Parisiensis. Roger Hoveden. Bellarmin. Baron. Cave Hist. Litter. Voss. de Hist. Lat. Webers Einleit. in die Histor. der Lateinisch. Sprache, p. 346. In der Römischen Kirche ist sein Gedächtniß-Tag der 11 Februar.

Wilhelm de Varro, siehe Wilhelm Warro.

Wilhelm VICTORIOSUS zugenannt, siehe Wilhelm IV unter den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm Walcheus, ein Irrländischer Bischoff, Cistercienser-Ordens, wird zwar von einigen Beatus genannt, aber nicht verehret. Der Gedächtniß-Tag ist der 2 Jenner.

Wilhelm von Waldeck, ehemahliger Abt in der Benedictiner-Abtey zu St. Jacob nahe vor Maynz, starb den 13 Novemb. 1386. Besiehe den Artickel: Maynz, im XIX Bande, p. 2336.

Wilhelm Wallas oder Walleis, ein Aufrührer in Schottland. Er war anfangs ein armer Edelmann, der wegen eines an einem Engelländischen Herrn begangenen Todtschlags flüchtig worden, und sich an unterschiedenen Orten verborgen halten müssen. Diese Lebens-Art fieng ihm an, verdrießlich zu werden, daher gesellete er sich zu einigen seines gleichen, die auch flüchtig waren, und fügte den Engelländern grossen Schaden zu, deren er viele, ob er gleich allezeit an der Zahl geringer, als sie, war, todt schlug. Als sich dieses Gerichte ausbreitete, begaben sich viele Schottländer, theils aus Armuth, theils aus Liebe zu ihrem Vaterlande zu ihm, daß er ein klein Heer zusammen brachte, und von der Gemeinde, welche sahe, daß die Regenten wenig Fleiß bezeigten, 1297 zum Vice-König oder Statthalter des Königs Johannis ausgeruffen wurde; worauf er unterschiedene Festungen einnahm, und das über den Fluß Forth gelegene Theil von Schottland gäntzlich von den Engelländern säuberte; Als König Eduard Nachricht hiervon erhielte, gab er an Wolsingham Befehl, diese Räuber (denn eines bessern Ehren-Tituls hielte er den Walleis nebst seinem Anhang nicht würdig) aus einander zu jagen. Dieser war mit einem

nem Heer bis an den Fluß Forth gekommen, und hatte bereits den grösten Theil davon über eine höltzerne Brücke nach der andern Seite gehen lassen, wo sich Walleis gelagert hatte, als diese Brücke einstürtzte, welches von einigen vor eine wohlbedächtige List des Bau-Meisters ausgegeben wird. Als die Schottländer solches sahen, setzten sie mit solcher Gewalt auf die übergesetzten Engelländer an, daß sie alle erschlagen, oder ins Wasser gejaget wurden. Nach diesem Siege nahm Walleis alle Plätze, welche die Engelländer in Schottland besassen, wieder ein. Doch, weil wegen dieses Krieges die Aecker in Schottland nicht gehörig bestellet werden konnten, entstund erstlich eine Hungers-Noth, und hieraus ein Sterben, weshalben Walleis alle, die zu den Waffen tüchtig waren, versammlete, und mit selbigen in das Engelländische Gebiete einfiel, allwo nicht allein die Lufft viel gesünder war, sondern sie auch auf Kosten ihrer Feinde leben konnten, von dar sie bey herannahenden Winter mit grosser Beute wieder nach Hause kehrten. *Buchan* rer. Scot. Hist. Lib. VIII. Alle diese von Walleis verrichtete grosse Thaten zogen ihm die Eifersucht der Schottländischen Grossen auf den Hals, und der König in Engelland hielte den Schottländischen Krieg von solcher Wichtigkeit, daß er aus Franckreich zurück kam, und sich an die Spitze eines zahlreichen Heeres stellte, mit welchem er nach Schottland aufbrach, in Meynung, daß er nur mit einem zusammengelauffenen Hauffen zu thun habe; Doch, als ihm Walleis in einer schönen Ordnung entgegen zog, bekam er andere Gedancken, und durffte keine Feld-Schlacht wagen, weil seine Trouppen aus lauter neugeworbenen Leuten bestunden, sondern kehrte wieder zurück. Diesen neuen Ruhm, welchen sich Walleis ohne Blutvergiessen erwarb, konnte der vornehme Schottländische Adel nicht vertragen, und sagten gegen einander, daß es, woferne sie ja unterthänig seyn solten, viel rühmlicher wäre, einem grossen König, als einem geringen Edelmann, dessen Geschlecht kaum bekannt sey, zu gehorsamen, daher sie das Ansehen und die Gewalt des Walleis auf alle Art zu unterbrechen suchen müsten; Dieses war Eduarden nicht unbekannt, weshalben er abermahl mit einem mächtigen Heer nach Schottland aufbrach. Unweit Sterling begegneten ihm die Schottländer, dreyßig tausend Mann starck, unter der Anführung dreyer Befehlshaber, Cuminius, Stuart und Walleis, welche, als sie im Begriff stunden, Handgemein zu werden, über den Rang uneinig wurden, so aber durch den Anfall der Engelländer seine Endschafft erreichte. Cuminius zog sich mit den Seinigen aus dem Gefechte, wodurch Stuart von forne und hinten angefallen, und mit allen bey sich habenden erschlagen wurde. Walleis, welcher sahe, daß ihn Robert Brus mit einem Hauffen von hinten zu anzufallen gedachte, zog sich nach einer tapffern Gegenwehre, in der schönsten Ordnung über einen Fluß zurück, und von dar nach den Grentzen von Perth, wo er alle sein Kriegs-Volck, so ihm gefolgt war, von sich ließ, weil er sahe, was die Eifersucht gegen ihn seinem Vaterlande vor Nachtheil zugefüget, und behielte nur einige seiner besondern Freunde bey sich, mit welchen er nicht nachließ, den Engelländern allen möglichen Abbruch zu thun. Doch muste sich gantz Schottland dem Könige von Engelland unterwerffen. Sobald aber derselbe wieder nach seinem Reiche zurück gekehret, rotteten sich die Schottländer wieder zusammen, und erwählten Johannem Cuminium zu ihren Vice-König. *Buchan.* rer. Scot. Hist. Lib. VIII. Nachdem hierauf der König Eduard abermahls gantz Schottland unter seine Bothmäßigkeit gebracht hatte; so berief er nach St. Andrews ein Parlament, allwo alle Grossen von Schottland bis auf den eintzigen Walleis an ihn den Eyd der Treue ablegten, indem dieser besorgte, daß er von dem Adel an seine geschworne Feinde, die Engelländer, möchte verrathen werden; daher er mit etlichen wenigen nach den alten Schlupff-Winckeln entwiche. Endlich aber wurde er im Jahr 1309 durch einen seiner Freunde, Johann Menthedo genannt, an die Engelländer verkauffet und überlieffert, zu Londen auf Eduards Befehl geviertheilet, und die Stücke so wohl in Engelland, als Schottland, zur Schaue aufgehangen. *Buchanan* rer. Scotic. Lib. VIII. p. 268. Allgemeine Chron. IV Band, p. 656. u. f. VI Band, p. 575. u. 576.

Wilhelm Walleis, siehe Wilhelm Wallas.

Wilhelm Warro, oder Guarro, oder Varro, ein Minorit aus Engelland, erhielt seinen Zunahmen von seiner Geburts-Stadt, lebte in der letzten Helffte des 13 Jahrhunderts, lehrte erstlich zu Oxford, und hernach zu Paris. Er wurde Doctor fundatus genennet, war des bekannten Scotus Präceptor, und schrieb:

1. Commentarium in quatuor libros sententiarum.
2. Lecturas theologiæ.
3. Quæstiones quodlibeticas & ordinarias.
4. Commentarium in Aristotelem.

Bulái Hist. Universit. Paris. Wadding Annal. minor. Trithemius de Scriptor. Eccles. Bruckers Fragen aus der Philosophischen Historie, Th. V, p. 1150. u. 1154. Oudin de Scriptor. Eccles. Fabricius Bibl. Med. & infimæ Latinit.

Wilhelm, der Weise zugenannt, siehe Wilhelm IV, unter den Landgrafen von Hessen.

Wilhelm von Wilford, siehe Wodford, (Wilhelm von).

Wilhelm von Winchester, siehe oben Wilhelm I, unter den Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm, WINTONIENSIS zugenannt, siehe oben Wilhelm I, unter den Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg.

Wilhelm von Wodford, siehe Wodford, (Wilhelm von).

Wilhelm Worcestrius, oder wie sein rechter Nahme hieß Wilhelm Botoner, siehe Botoner (Guil.) im IV Bande, p. 840.

Wilhelm de Wycumba, siehe Wycumba.

Wil-

Wilhelm Zuochius, siehe Zuochius.

Wilhem, oder Willem, (Le Leu von) eine sehr edle und alte Familie, welche ihren Rang unter dem Adel von Artois und Cambresis seit 1096 gehabt, da sie von derselben Zeit an, unter andern Gütern, die Herrschafften und Ländereyen Bantoeux und Bamousel, Wilhem, Chantemerle, Froidebize, Avesnes les Gobert, und andere mehr besessen, wie es aus einem in dem Rathe von Braband, zu Brüssel, den 5 des Heumonats 1678 gesprochenem Urtheile erhellet. George le Leu von Wilhem, des David le Leu von Wilhem, von dem ein besonderer Artickel handelt, Vater, gieng zu Anfang der Religions-Unruhen von Tournai weg; Denn er war mit seinen 5 Brüdern in die Acht erkläret worden, weil sie ihre Mutter, ohne die Gebräuche der Römischen Kirche zu beobachten, begraben hatten. Es erhellet aus einer glaubwürdigen Urkunde, von dem 22 des Christ-Monats 1565, daß sie ihre Güter der gerichtlichen Einziehung überlassen haben; Allein man hat sich wider diese gerichtliche Verordnung, nach 1576, in Ansehung des Vergleichs von Gent, wieder zu erholen bemühet. Jacob le Leu von Wilhem, einer von diesen sechs Brüdern, ist nach Engelland geflüchtet, und hat sich zum erstenmahle mit Margarethen von Zegre, und zum andernmahle mit Marien von Duyts, verheyrathet. Aus der ersten Ehe hat er, unter andern Kindern, den Timotheus le Leu von Wilhem gehabt, welcher den 26 des Winter-Monats 1568 zu Londen gebohren, und Herr von Borgerie Finges lez Courtrai gewesen ist. Aus der andern Ehe hat er, unter andern Kindern, Michael le Leu von Wilhem gehabt, welcher den 27 des Herbst-Monats 1587 gebohren, als Rath und Schöppe vom Haag gestorben ist, und den 25 Mertz 1614 Annen von Rechtere, des Secretairs, Adrian Duyck, Nichte, zu Delft geheyrathet hatte. Die Schwester ist mit Dudley Charleton, des König Jacobs Gesandten in Holland, vermählt gewesen; welcher aus dieser Ehe eine Tochter gehabt, die noch 1696 gelebet hat. Sie ist Mylords Jerens Wittwe, und der Gräfin von Aran Mutter, der Wittwe von einem Sohne des Hertzogs von Hamilton, Mutter einer Tochter und eintzigen sehr reichen Erbin, gewesen. Baylens Crit. Wörter-Buch, Th. IV. p. 514 u. f.

Wilhem, oder Willem, (David le Leu von) Mitglied des Raths der Printzen von Oranien und Brabant, verdienet unter die berühmtesten Männer des 17 Jahrhunderts gerechnet zu werden. Er war aus der vorherstehenden edlen und alten Familie entsprossen, und zu Hamburg den 15 May 1588 gebohren. Seine Mutter, Aegidia von Opalsens, und des Ritters Johann von Opalsens, und der Fräulein Johanne l'Empereur von Oppyck Tochter, welche mit dem Adelichen Geblüte viel Gottesfurcht und Eyfer für die protestantische Religion verband, ließ ihn sehr wohl erziehen, und schickte ihn von seinem zehenden Jahre an nach Stade, unter sehr guten Meistern daselbst zu studiren; Und nachdem er zu Hanau den Johann George Corbius und Johann Rudolph Lavater gehöret, so führte sie ihn auf die Academie zu Franecker. Er blieb drey Jahre daselbst, und reisete 1611 weg, um die Academie von Leyden zu besuchen, wo er in der Weltweißheit, der Rechts-Gelehrsamkeit, den Morgenländischen Sprachen, u. s. w. ungemein zunahm. Hierauf gieng er nach Franckreich, und blieb einige Zeit auf der Academie zu Saumur, und schlug dann 1613 seine Wohnung zu Thouars bey dem gelehrten Andreas Rivet auf, bey welchem er sich unter andern durch seine theologische Erkänntniß eine gantz besondere Hochachtung zuwege brachte. Diese Hochachtung des Andreas Rivet wird unter andern aus der Zueignungs-Schrifft seiner Auslegung über die zehen Gebote ersehen, da er setzet: Ad amplissimum, praestantissimum, pietate & multiplici eruditione virum, Dn. *Davidem de Willem.* Er machte sich in der Levante durch die Reisen sehr vollkommen, welche er 1617. 1618 und 1619 nach Groß-Cairo, Alexandrien, Jerusalem, u. s. w. that. Er war mit dem Cyrillus von Luccar sehr vertraulich, und unterredete sich öffters mit ihm von den Zwistigkeiten der Griechischen und Lateinischen Kirche. Er erhielt viel Briefe von diesem Patriarchen, welche das Licht zu sehen verdienen, und welche die Erben, die Neubegierde der Gelehrten zu vergnügen, herauszugeben versprochen haben. Nach seiner Zurückkunfft von dieser grossen Reise, blieb er, nebst seinem Bruder, nemlich dem Paul le Leu von Wilhem, einige Jahre zu Amsterdam; Allein die starcke Begierde nach einer vollkommenern Erkänntniß der Morgenländischen Sprachen, und seine Neigung gegen die Levante, bewogen ihn 1625 noch eine Reise dahin zu thun. Es ist gewiß, daß er diese Reisen als ein geschickter Mann gethan; indem er schöne und seltene Beobachtungen gemacht, und dadurch eine grosse Erkänntniß des Arabischen, Persischen und Chaldäischen, erlanget hat. Er ist in diesem Lande von dem gelehrten Golius angetroffen worden, welchen man ihm empfohlen hatte; Und es ist unter ihnen eine so hertzliche und vertraute Freundschafft entstanden, daß sie so lange, als ihr Leben, gedauert hat. Nach seiner Zurückkunfft in Holland, ohngefähr 1631, machte er sich bey dem Printzen von Oranien, Friedrich Heinrichen, so beliebt, daß er ein Glied in dem Rathe Sr. Hoheit im Haag ward. Er verheyrathete sich mit Constantien Huygens, einer Schwester des berühmten von Zuylichem, einem sehr klugen Frauenzimmer, welches viel Belesenheit gehabt. Cartesius hat sie sehr hoch gehalten, und sie aus freyem Willen, und gar mit einiger Ehrerbietigkeit, gefraget, was sie von seinen neuen Ideen der Philosophie dächte? Er bekam auch Kinder von ihr, als drey Töchter, und einen Sohn, Moritz le Leu von Wilhem, von dem ein besonderer Artickel folget. Da die General-Staaten in der Landschafft Brabant, durch des Printzen Friedrich Heinrichs siegreiche Waffen, schöne Eroberungen gemacht hatten, so vermehrten sie 1634 den Rath dieser Provintz, und gaben unserm Herrn von Wilhem eine Raths-Bedienung bey derselben. Sie machten ihn 1640 zu einem Ober-Aufseher desselben Landes. Wie er die Wissenschafften und schönen Künste liebte und verstund, so hinderten ihn die grossen Beschäfftigungen, womit ihn so viel Aemter überhäufften, niemahls, viel zu studiren, und einen grossen Brief-Wechsel mit den Gelehr

Gelehrten zu unterhalten. Z. E. mit dem Salmasius, Heurnius, Rivet, Cartesius, Heinsius, Voßius, Junius, Manasse Ben Israel, der ihm seinen Tractat de Creatione zugeschrieben hat Er machte sich ein Vergnügen, diese Gelehrten zu beschützen, und ihnen bey aller Gelegenheit, sowohl bey Hofe, als sonst zu dienen. Er hatte einen sehr schönen Bücher-Vorrath, von den vortreflichsten Büchern aller Facultäten. Man fand darinnen eine grosse Anzahl von den seltensten Arabischen, Persischen, Chaldäischen, und andern Manuscripten. Das Geschenck von Mumien, Manuscripten, und dergleichen andern Seltenheiten, welches er der Academie zu Leyden gemacht, wird noch daselbst als eine Zierde aufbewahret. Er starb den 27 Jenner 1658 an dem Steine, nachdem er dreyen Printzen von Oranien, nemlich Friedrich Heinrichen, Wilhelmen II, und Wilhelm Heinrichen, nachmahligem Könige in Engelland, treu und mit vieler Ergebenheit gedienet. Seine Frau hat ihn ohngefähr 10 Jahr überlebet, und ist den 1 Dec. 1667 gestorben, und von allen vernünfftigen Leuten, welche in dem Haag waren, sehr bedauert worden. Baylens Crit. Wörter-Buch, Th. IV. p. 514 u. f. Andreas Rivetus Epist. dedic. commentar. in Decal.

Wilhem, (Moritz le Leu von) der eintzige Sohn des vorhergehenden David le Leu von Wilhem, war Dechant des Raths und Lehnhofes von Brabant in dem Haag, und ward in dem Herbst-Monate 1703 zu dem Präsidenten desselben gemacht. Er war ein ungemein wackerer Mann, welcher viel Gelehrsamkeit und Verdienste, und in seinem Umgange tausend Annehmlichkeiten hatte. Nach seinen zurückgelegten Studien, durchreisete er Italien, Franckreich, Deutschland, Ungarn, Schweden, und andere Länder, und setzte sich bey vornehmen Leuten in Hochachtung. Er begleitete den Herrn von Zuylichem, seinen Oheim, 1665 nach Oranien, als dieses Fürstenthum, mit allen nöthigen Formalitäten, der Gewalt seines rechtmäßigen Herrn wieder übergeben worden war. Er ward damahls mit Beyfalle Doctor der Rechtsgelehrsamkeit. Er ist allezeit sehr neubegierig gewesen, nicht allein nach den Alterthümern seines Landes, sondern auch nach den Römischen Alterthümern. Er unterbrach wegen dieser Begierde 1670 seine Studien der practischen Rechtsgelehrsamkeit, um zum andernmahle in einem höhern Alter auf Reisen zu gehen, und hat mit Don Francisco Brancaccio, Neffen des Cardinals dieses Nahmens, und, nachdem er sich einige Zeit zu Paris aufgehalten, mit den Herren von Grancei, des Marschalls Söhnen, die Italiänische Reise unternommen. Er hielt sich ein gantzes Jahr zu Rom auf, damit er alles merckwürdige in dieser berufenen Stadt desto besser untersuchen könnte. Nach seiner Zurückkunfft in Holland, legte er sich starck auf die Untersuchung des Staats-Rechts, und der Angelegenheiten der Printzen und Staaten von Europa. Seine Gemüths-Neigung trieb ihn darzu, und die Erkänntniß, welche er in vielen Sprachen hatte, bot ihm in diesem Studio grosse Hülffe dar. Er gieng in dem Winter-Monate 1671 mit dem Herrn von Haren, Gesandten der Vereinigten Provintzen, und ward, vermöge eines Beschlusses von dem 26 August 1672, durch die General-Staaten erkieset, die Angelegenheiten der Republick an diesem Hofe zu besorgen, als der Abgesandte auf dem Puncte stund, zurück zu kehren. Eben dieselben Staaten ertheilten ihm einige Tage hernach das Amt eines Raths bey dem Hofe von Brabant, an des Herrn Fagels Stelle, welchen sie zu ihrem Cantzley-Aufseher gemacht hatten. Weil er an dem Schwedischen Hofe sehr gute Bekanntschafften gemacht hatte, und bey dem Cantzler, de la Gardie, und bey andern Räthen des Königreiches, sehr wohl angeschrieben stund, so fasseten die Staaten von Holland in dem Brach-Monate 1673 einen Schluß, vermöge dessen er als ausserordentlicher Abgeordneter der Vereinigten Provintzen an diesen Hof geschicket worden. Das folgende Jahr ist bey eben denselben Staaten die Wahl zu dem Amte eines Rathes bey dem Hofe von Holland zweymahl auf ihn gefallen; Erstlich von Seiten der Städte, und denn von Seiten des Adels. Er heyrathete 1683 des Bürgemeisters zu Rotterdam, Timmers, älteste Tochter, welcher Aufseher der Indianischen Gesellschafft, und etlichemahl Abgeordneter bey der Admiralität von der Maas gewesen ist. Seine Familie, oder Kinder waren: 1) David le Leu von Wilhem, Herr von Barlicum, von Middelrode, u. s. w. Mitglied bey dem Rathe und Lehnhofe von Brabant, vermöge der freywilligen Abtretung seines Vaters, welcher lange Zeit Dechant, und funfzehen Jahr Präsident dieses Hofes gewesen war; 2) Paul Sebastian; und 3) Constantin le Leu von Wilhem, welche Doctoren der Rechtsgelehrsamkeit zu Leyden gewesen sind. Des letztern daselbst gehaltene Inaugural Disputation handelte: De officio Praetoris; 4) Marie Constantie le Leu von Wilhem, welche an Wilhelm Päts, Rathsherrn der Stadt Leyden, verheyrathet worden ist. Baylens Crit. Wört. Buch, Th. IV. p. 515. Griebners Bibl. P. II. p. 187.

Wilhering, ein berühmtes Cistercienser-Kloster in Ober-Oesterreich, in dem Haußrück-Viertel ohnweit Lintz nahe an der Donau gelegen. Es ist um das Jahr 1146 von Ulrichen und Colon von Wilhering aus dem Geschlechte der Grafen von Kyernberg oder Hunetzberg gestifftet, und Anfangs mit Canonicis regularibus besetzet, nachgehends aber den Cisterciensern eingeräumet worden. Im Jahr 1626 plünderten es die Bauern rein aus. von Hoheneck Beschr. von Ober-Oesterr. T. II. p. 824-831. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Th. I. p. 369. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken.

Wilhering, (Ulrich von) kommt in einem Briefe vom Jahr 1142, vermöge welchen Kayser Conrad der Andere auf Ansuchen des Abts des Klosters Gärsten in Ober-Oesterreich, Nahmens Berchtolfens, der Kirche der Mutter GOttes gewidmet, zu besagten Gärsten viertzig Mansos in dem Walde Rietmarch geschencket, als Zeuge vor. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV. p. 204.

Wilhermsdorf, Wilhelmsdorf, Wilmersdorf, eine Herrschafft, Schloß und Flecken in Francken, in der Grafschafft Hohenlohe, in dem Amte Unter-Steinbach, zwischen Windsheim und Nürnberg.

Nahme:

Nahme:

Dieses Ortes Nahmen erstlich betreffend, so wird solcher auf unterschiedliche Weise geschrieben und ausgesprochen. In alten Urkunden findet man etliche mahl Willihalmsdorff, Willehelmsdorff, und Wilhalmsdorf, sonst aber stehet allezeit Wilhelmsdorf. In dem sechzehenden Jahrhunderte nach Christi Geburt, und zwar vermuthlich erst nach Abgang des Geschlechts derer von Wilhelmsdorf fieng man an, statt des Buchstabens (l) in der Mitten ein (r) zu setzen, und zu schreiben Wilhermsdorf, welche Schreib-Art auch bißher in der dasigen Cantzeley gebraucht worden, und wir auch in folgenden beybehalten werden. Es kan seyn, daß es um deswillen geschehen, damit dieser Ort mit einem zwey Stunden von da gelegenen Dorfe, welches noch Wilhelmsdorf heisset, und von welchem ein besonderer Artickel vorhergehet, destoweniger vermenget werden möge. Bey dem gemeinen Volck ist die gewöhnlichste Benennung Wilmersdorf, welche auch in gedruckten Büchern also vorkommt, und schon üblich gewesen, ehe die Familie derer Edlen von Wilhelmsdorf erloschen. Die Juden pflegen zu schreiben ווילהרמרשדארף das ist Wilhermersdorf, und findet man es also auf allen daselbst gedruckten Büchern, und können wir nicht umhin, dasjenige mit einzurücken, was der dasige in Jüdischen Sachen sehr erfahrne Herr Cammer-Rath Christfelß wegen der Ursache dieser Schreib-Art einem von seinem guten Freunden und Gönnern schrifftlich communiciret hat: „R. Mosche, „Bloch, welcher Ihro Hochfürstl. Durchl. den „gelehrten Herrn Hertzog Christian August zu „Sultzbach im Sohar unterwiesen, ist einmahl mit „mir in Discours gekommen von einem hiesigen „Juden, der vor etlichen Achtzig Jahren seiner „Frau einen Get oder Scheide-Brief geben wol„len, dabey des R. Bloch Vater, der ein Rabi„ner war, die Ehescheidung vornehmen solte. „Weil aber bey den Juden gebräuchlich, wie „das Buch Nachlath Schibha das sich auf das „Haupt-Buch Ebhen haëser, Cap. Hilchoth „Gittin beziehet, ausweiset, daß nicht allein der „Nahme des Mannes und Weibes; sondern „auch des Orts, davon jener her ist, accurat „und ohne Veränderung eines Buchstabens ge„schrieben werden muß, soll anders der Scheide„Brief nicht pasul oder ungültig seyn; so ist, wie „er erzehlet, die Frage vorgekommen: Wie man „den Nahmen dieses Orts schriebe? Indem zwi„schen den Christen und Juden eine Veränderung „und Unterschied diesfals obwalte. Hierauf hat „denn gedachter sein Vater dahin geschrieben an „einen gelehrten Juden, Nahmens R. Schimeon, „oder wie ihn die Juden geheissen, R. Schimmel: „Weil er und seine Eltern allda gewohnet, „so solle er gewissenhafft berichten, ob die al„ten Juden den Ort Wilhermsdorf oder Wil„hermersdorf genennet? Der hierauf zur „Antwort ertheilet, er habe niemahls anders „geheissen als Wilhermersdorf, die Christen „möchten ihn nennen, wie sie wollen, er hätte es „auf alten Jüdischen Grab-Steinen, und auch in „ihrem Memar-Buch, (worinnen alle Orte gemel„det worden, die Verfolgungen von den Christen „ausgestanden,) also gefunden. Auf diese Ant„wort wurde die Ehescheidung vollbracht und „Wilhermersdorf geschrieben x.„

Lage:

In den ältesten Zeiten, da man die Länder Deutschlandes in gewisse Pagos, Gaue oder Gowe eingetheilet, muste Wilhermsdorf, wenn es anders damahls schon erbauet gewesen, zu dem Nordgau gerechnet werden, welches unter andern daraus zu schließen, daß in einem noch vorhandenen Fundations-Brief Kaysers Heinrichs des Andern vom Jahr 1007 das nahgelegene Fürth locus in pago Nordgau, ein Ort in dem District Nordgau, genennet wird. Besiehe auch die in Münsters Cosmographia p. 902 befindliche Charte vom Nordgau. Nachhero, als der Nordgau in mehrere kleine pagos oder Gauen abgetheilet worden, wurde es zum Rangau oder Rednitzgau gezählet, von dem Fluß Rednitz also benennet.

Nach der neuen Geographie gehöret es zum Fränckischen Kreise, und, wenn die Ausrechnung Pastorii in der Beschreibung des Heil. Römischen Reichs-Stadt Windsheim richtig ist, müste dessen Elevatio poli 49½ Grad seyn. Es lieget in einer sehr angenehmen Gegend zwischen zweyen Thälern, drey Meilen von Nürnberg, fast eben so weit von Anspach und Windsheim, und eine starcke Stunde von Langenzenn. Der kleine Fluß Zenn fließet nahe vorbey, und ein Bach, die Ulsenbach genannt, fast mitten durch.

Erbauung, Ab- und Aufnahme:

Wenn Wilhermsdorf zu erst angeleget worden, davon kan man keine Nachricht geben. Daß es aber im zwölfften Jahrhunderte bereits müsse erbauet gewesen seyn, ist daher abzunehmen, weil damahls schon einige sich davon geschrieben, wie in folgenden Abschnitte vorkommen wird. Wahrscheinlich ist es, daß derjenige, der es angeleget, Wilhelm geheissen, und dasselbe nach seinem Nahmen genennet habe. Schrifftliche Urkunden geben, daß es im 14 Jahrhunderte nach Christi Geburt schon mit einer Veste und Capelle versehen gewesen. Unter den Freyherrn von Burgmilchling kam es in solches Aufnehmen, daß gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts, bey hundert Haußhaltungen darinnen gewesen. Hingegen in den Zeiten des Dreyßigjährigen Krieges, in welchen auch etliche mahl die Pest daselbst grassiret, gerieth es gar merckllich wieder ins Abnehmen, wie denn im Pfarr-Buche im Jahr 1635 und folgenden Jahren kaum eine oder etliche Kind-Tauffen bey einem Jahr, auch 1639, 1642, 1645 nur eine einige, und zwar Kinds- 1640 und 1641 aber gar keine Leiche, und in den Jahren 1638 bis 1642 keine Trauung bemercket worden. Doch wurde es von dem ehemahligen Feld-Marschalle, Grafen Wolfgang Julius von Hohenlohe, als solcher zu dessen Besitz gelanget, nach und nach in bessern Standt gesetzet. Nach dessen Absterben, da Wilhermsdorf an dessen hinterbliebene Gemahlin, und durch deren zweyte Vermählung, an Herrn Philipp Ernst, Grafen von Hohenlohe x. gekommen, wurden die alten Häuser fast durchgehends abgebrochen, und der Ort mit neuen z ehrlichen Gebäuden und einem steinernen Pflaster

dergestalt versehen, daß es nunmehro einer Stadt ähnlicher siehet als einem Dorffe. So viel ist wohl gewiß, daß manche Stadt so gut nicht in die Augen fället, und daß ihm zu einer Stadt weiter nichts als eine Mauer abgehet, wiewohl die Häuser also an einander gefüget sind, daß es gar leicht völlig geschlossen werden kan. Jetztregierende Herrschafft unterlässet nicht für dessen weitere Aufnahme zu sorgen, hat auch gleich bey dem Antritt Ihrer Regierung die Veranstaltung gemacht, daß die sämmtlichen Bürger und Tagelöhner, wenn sie öffentlich an Kirchweyhen, Märckten u. s. f. aufziehen, einerley Montur, nemlich weiße Röcke mit blauen Ausschlägen, tragen. Im Jahr 1742 rechnete man ausser denen Herrschafftlichen, ingleichen Kirchen- und Schul-Gebäuden, Pfarr-Wohnungen und dergleichen 102 Bürgerliche und 10 Juden-Häuser. Der Bürger waren an der Zahl 106, der Beständner aber 52 Mann. Die Victualien sind um leidlichen Preiß zu bekommen, und kan man auch sonst, was man nöthig hat, leichtlich haben.

Besitzer des Orts in alten und neuern Zeiten.

Die ersten Besitzer waren sonder Zweifel die Edlen von Wilhelmsdorf, von welchem alten Adelichen Geschlechte ein besonderer Artickel zu lesen. Nachdem dieses Geschlecht im sechszehenden Jahrhunderte mit Wolfgangen von Wilhelmsdorf ausgestorben, so kam es von ihm an David von Baumgärtner zu Hohenschwangau. Dieser hatte bereits die Kauf-Summe mit besagten Wolfgang von Wilhelmsdorf über sein Eigenthum zu Wilhermsdorf und Neidhardswind bestimmet. Weil er aber nichts daran bezahlet, gleichwohl in Hofnung künfftiger Bezahlung eine Quittung ohngefehr auf sechs oder achttausend Gulden erhalten gehabt, welche er sammt dem Geld und Kauf-Brief bis auf sein Absterben innen behalten; so wurde letzterer dadurch veranlasset, zu Fürkommung allerhand besorgten Nachtheils, Gefahr und Molestation, die ihm oder nachmahligen Besitzern unter dem Schein angeregten Kauf-Briefs und darauf erfolgter Quittung leichtlich begegnen mögen, an dem Kayserlichen Land-Gerichte dieser Sache halber Kundschafft und Beweiß zu führen, immassen er denn damit zu gelassen und das Examen gebührlicher Weise vollführet, auch 1575 Montags nach Reminiscere die Abschrifft der Attestationen, so Wolfgang von Wilhelmsdorf verhören lassen, nachdem die Baumgärtnerischen Erben nicht erschienen, gleich folgenden Besitzer ertheilet worden. Heinrich Herman, Caspar, Georg, Crafft, Hartman und Wilhelm, Schutzpere genannt Milchling, Gebrüdere, kaufften 1566 von mehr gedachten Wolfgang von Wilhelmsdorf, was ihm an Wilhelmsdorf und Neidhardswind eigenthümlich zugehörte, und ist der Kauf-Brief vom ersten September besagten Jahres datirt, die Loszehlung und Uebergebung der Lehen-Leute aber allererst das Jahr darauf erfolget. Heinrich Hermann Schutzher, Freyherr zu Burg-Milchling, hat in folgender Zeit das anerkauffte Ritter-Gut Wilhermsdorf mit seiner Zugehör allein besessen, wozu er noch viele andere ansehnliche Güter gebracht. Und nachdem er 1591 starb, folgte ihm in den Besitz aller seiner verlassenen Güter sein jüngster Sohn Heinrich Hermann Schutzhet Freyherr zu Burgmilchling, und mit ihm ist 1656 den 31 Jenner, als an welchem Tage er gestorben, der Freyherrliche Burgmilchlingische Stamm erloschen.

Claus Dieterich Freyherr von Sperreuth, Kayserlicher General und Obrist-Feld-Wachtmeister, welcher in Kayserl. Kriegs-Diensten etliche 30000 Reichs-Thaler vorgeschossen, erhielte vom Kayser Ferdinanden dem Dritten zu Preßburg den 20 Jenner 1638 einen Expectantz-Brief auf die Königl. Böhmische Lehen zu Wilhermsdorf, starb 1656. Seine Gemahlin war Anne Catharine, gebohrne von Lentersheim, mit welcher erzeuget worden Philipp Nicolaus, Freyherr von Sperreuth. Dieser hat auf Einrathen seiner Herren Vormündern, Wolfgangs von Crailsheim und Frantz Adams von und zu Leonrod, nach erhaltenem Lehensherrlichen Consens 1665 die Böhmischen Lehen an den Freyherrn von Eck allenirt, und ist 1672 nachdem er sich kurtz vorher durch unvorsichtige Erschiessung einer Weibs-Person Ungelegenheit zugezogen, gestorben. Herr Johann George von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, Hochfürstl. Würtzburgischer Rath und Ober-Amtmann, hat das Eigenthum von Wilhermsdorf und Neidhardswind von Heinrich Hermannen, dem Jüngern, Freyherrn zu Burgmilchling, erkaufft, von ihm aber hat es 1657 den 1 October käufflich an sich gebracht Johann Phillipp, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz, auch Bischoff zu Würtzburg, aus dem Hause Schönborn, welcher es 1659 den 2 April wieder verkaufft an George Hannibal Freyherrn von Eck und Hungersbach, Erb-Land-Stäbelmeistern im Hertzogthum Crain und der Windisch-Marck.

Von ihm erkauffte 1667 den 4 May so wohl die Allodial- als auch nach vorher ausgewürckter Lehensherrlicher Bewilligung die Lehen-Stücke an Wilhermsdorf und Neidhardswind, Wolfgang Julius Graf von Hohenlohe und Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld u. s. f. des Heil. Röm. Reichs Ritter, General-Feld-Marschall und Obrister rc. Nach seinem 1698 den 26 December erfolgten Absterben erhielte das Böhmische Lehen Johann Philipp, Bischoff zu Würtzburg, gebohrner Freyherr von Greiffenclau; das Eigenthum aber bekam Frau Francisce Barbar, Grafens Wolfgang Julius zurückgelassene zweyte Gemahlin, Herrn Frantzens, Grafens von Waltz u. s. f. und Anne Barbars, gebohrne Baroneßin von Guin, Tochter, welcher Wilhermsdorf nebst den Ritter-Gütern Neuses und Buchklingen zum Witthum vermacht worden. Sie hat sich unter andern durch ihre unermüdete Sorgfalt für dieses Orts Aufnahme, dabey sie keine Kosten gesparet, einen unsterblichen Nahmen gemacht. Als aber den 3 April 1718 ihr Lebens-Ende erfolgte, kam durch ihre zweyte Vermählung, welche 1701 geschehen, der Besitz von Wilhermsdorf, u. was dazu höret, an

Philipp

Philipp Ernsten, Grafen von Hohenlohe und Herrn zu Langenburg u. s. w. Im Jahr 1733 trat die Regierung über die Herrschafft Wilhermsdorf an, sein aus erster Ehe erzeugter Herr Sohn: Philipp Ernst, Graf von Hohenlohe u. s. w. welcher das Licht der Welt 1704 den 20 May erblicket, und 1732 den 12 October mit einer Hochgräfl. Limburg-Styrumischen Comtesse, Nahmens Francisca Elisabeth Christina Philippina Beylager gehalten. Es sind aber die mit derselben bisher erzeugte Kinder allesammt wieder frühzeitig verschieden. Die Belehnung erhielte zugleich mit ihm seine Frau Schwester, Caroline Juliane Sophie, Gräfin von Hohenlohe u. s. w. jetzige Gemahlin Herrn Christian Ottens, Grafens von Limburg-Styrum u. s. w.

Herrschafftliches Residentz-Schloß.

Solches lieget im Thal, hart an dem Flecken, und wurde in uhralten Zeiten die Veste Wilhermsdorf, laut eines Lehen-Briefes vom Jahr 1410, den Kayser Wenceslaus ertheilet, genennet. Als aber dasselbe um das Jahr 1560 abgebrannt, und Heinrich Hermann Schuzper, genannt von Milchling, der ältere, es von neuen bauen lassen, so hat er dessen Nahmen verändert, und in Burgmilchling verwandelt, auch sich nebst den Seinigen beständig davon geschrieben. Sind demnach diejenigen irrig daran, welche meynen, daß das gegen über auf einem Berg annoch stehende hohe Hauß, (so in denen Saal-Büchern Hochmilchling heisset) für die Burg-Milchling halten. Doch ist das jetzige Schlos nicht derjenige Bau, welchen der nur besagte von Milchling aufrichten lassen, indem dasselbe der Herr General Feld-Marschall Graf Wolfgang Julius von Hohenlohe 1668 nach vorher mit Kayserl. und Königl. Maj. von Böhmen, als Lehen-Herrn, getroffenem Vergleich, daß seine Frau Gemahlin Sophie Eleonore, aus dem Hertzoglichen Hause Holstein, 15000 Fl. wegen aufgewander Kosten darauf zu fordern haben soll, welches 1691 auch auf die zweyte Frau Gemahlin extendiret worden, sehr prächtig von Quader-Steinen erbauet. Inwendig in demselben hat jetzt regierende Herrschaft eine Capelle, darinnen sie, weil sie der Römisch-Catholischen Religion zugethan, ihren Gottesdienst hält. Es stehet gantz in Wasser und hat an der vordern Seite einen mit einer Mauer und unterschiedlichen Gebäuden umgebenen Hof, über dessen Eingang sich eine grosse Altane mit eisernen Kremsern gegen den Marckt zu befindet. An der hintern Seite stösset der Hof-Garten an, welcher von dem ehemahligen Hof-Gärtner Remmet angeleget, und mit vielen Alleen, Fontainen und Insuln, die im Frühling und Sommer den Augen besonders angenehme Belustigung verursachen, wie auch mit einem Garten-Haus versehen ist.

Cantzley und Cammer.

Diese befinden sich in einem ansehnlichen, gleichfals von dem Herrn General-Feld-Marschall Grafen Wolfgang Julius von Hohenlohe in Form eines Trianguls angelegten und mit vielen Zindern versehenen Bau, nächst an der Pfarr-Kirche. Jedesmahlige Hof-Räthe und Amtleute, haben die Cantzley-Affairen dirigiret und besorget.

Rath und Gericht.

Der Rath daselbst bestehet aus zwölf Personen, so aus der Bürgerschafft erwählet werden. Es ist vor vielen Jahren ein eigenes Rathhaus daselbst gewesen, welches aber in neuern Zeiten mit dem Gast-Wirths-Hause zum Greifen (jetzo zur Cronen) unter ein Dach zusammen gefüget worden. Nachstehender Abdruck, einer auf Pergament geschriebenen Urkunde giebt davon umständlichen Bericht:

„Wier Heinrich Herman Freyherr zur „Burgkmilchling, Wilhermsdorf undt Trayß „u. s. w. Uhrkunden undt bekennen hiermit und „in Crafft dieß! Demnach der Wohlgebohrne „Herr Heinrich Herman, Freyherr zur Burgk„milchling, Wilhermßdorf, und Treyß u. s. w. „Röm. Keyserl. Maj. Rath undt Obrister, Un„ser Hertzliebster Herr Vater, Seel. Andenk„hens, in Ihrer Lbd. Regierung, undt in Anno „1572, aus sonderbahrer Gnad, undt in Be„tracht, selbiger Zeit alhießige Unterthanen gar „im geringen Zustand gewesen, und nicht viel „übrigs gehabt, einen frey eygenen Platz, ne„ben der grossen Schenckstadt, zu einem Rath„haus, woruff sie ihm Gericht so wohl, als in „der Gemeind Ihre Conventus, weiln sonsten „kein sonder Ort dazu gewesen, sondern nur in „den Würthshäusern zusammen kommen müs„sen, absonderlich haben mögten, nicht allein „eingeräumt, sondern auch noch dazue das Ge„päu uff Ihrer Lbden proprien Spesen und Un„costen uffführen, undt richten lassen. Das sie „dann auch würcklichen also genossen, und eine „lange Zeit gebrauchet. Weilen aber gedachtes „Rathhauß, durch diese langwühriege undt höchst„verderbliche Kriegs-Leuft undt Zeiten, gantz „und gar zu Grunde gegangen, und zu Boden „gerichtet worden. Als haben Wier obgedach„tes unsers hertzliebsten Herren Vaters seel. „Gnad auch wollen gegen unsere Unterthanen „reiteriren, und Ihnen anbieten lassen, ob sie „den Platz ferner wolten behalten, undt wie„derumb ein Rathhauß dahin bauen lassen? „Woruff sie sich dann in der gantzen Gemeind, „daß es Ihnen, weilen sie bey diesen langwiehri„gen Turbis fast in Grund verderbet, undt ein „jeder mit sich selbsten zu thuen hätte, unmöglich „wäre ercläret, undt uns dahero den Platz, frey „undt guetwillig wiederumb heimfallen lassen. „So haben Wir derowegen selbigen Platz, wei„len er dem gantzen Fleckhen, indem er gleich in „frontispicio, undt primo intuitu gelegen, de„spectirlich, zur erwehnten Herbrig, nachdem „er derselben gantz bequem undt dienlichen, Erb„lichen, wider männigliches Einreden und Wi„dersprechen, weilen es Unser frey Eygen, undt „Niemand zum Lehen gehet, einverleibt, undt „jetzigen Possessori, Stephan Schöler, in „Gnaden erlaubt, dahin der Schenckstadt zum

„besten, wiederumb einen Pau zue süehren, undt „uffzurichten: Jedoch und mit dem ausdrückli-„chen Beding, daß Er oben uff, eine feine, „groß, undt saubere Stuben solle lassen machen, „worinnen nicht allein das Gericht, sondern „auch die Gemeinde, nach Gelegenheit, undt so „offt es die Notturfft ervordert, möchten zuesam-„men kommen, undt ihre Sachen expediren „undt verrichten. Wann aber berührtes Ge-„richt, undt eine Gemeinde der Stuben nicht „mehr bendthigt, und ihre Sachen expediret, hat „er sich auch derselben, gleich andern in seinem „Hause, zue seinem besten Nutzen zu gebrauchen, „undt Ehrliche Leuthe darein zu setzen. Deme „er auch also nachzukommen, undt ins Werkh „zu richten, unterthänig angelobt undt verspro-„chen. Undt soll auch diese Stuben, weiln der „Orth der Schenckstadt einverleibt, undt Erbli-„chen zugeeygnet worden, zue ewigen Zeiten, „dem Gericht, undt einer gantzen Gemeind, so „offt sie zusammen kommen müessen, unweiger-„lich und vor allen andern offen undt parat ste-„hen. Dessen nun zu mehrer Versicherung ha-„ben Wier dießen Erbbrief lassen uffsetzen, undt „Unser Freyherrlich Cantzley-Secret, unter Un-„ser eygenen Handt Unterschrifft vorhangen. So „da geben und geschehen, uff unserem Schloß „zue Burgkmilchling den Achten Monats-Tag „Mertz, nach Christi, unseres Einigen Erlösers „undt Seeligmachers Geburth. Im Eintausend, „Sechßhundert, undt Funffzigsten Jahr.„

H. Herman Fr. zu Burgmilchling.

Ehemahlige Capelle und jetzige Pfarr.

In uhralten Zeiten ist Wilhermsdorf, oder, wie es damahls hieß, Wilhelmsdorf, nach Marck-Erlbach gepfarrt gewesen: Hat jedoch eine eigene Capelle gehabt, welche von dort aus versehen worden, und ist noch ein Indulgentz-Brief vorhanden, der derselben ertheilet worden, also lautend:

„Universis sanctæ matris ecclesiæ filiis, ad quos „præsentes literæ pervenient. Nos miseratione „divina Joannes Edissiensis, Pontius Seleucensis, „Nerces Manasgardensis, Archiepiscopi: Joannes „Delmitensis, Petrus Brumacensis, Paulus Suace-„nus, Bernardus Smusiensis, Martinus Ansarenus, „Gregorius Opidensis, Bertrandus Adjacensis, „Thomas Tiniensis, Joannes Tribuniensis, Epi-„scopi; Salutem in Domino sempiternam. Splen-„dor paternæ gloriæ, qui sua mundum ineffabili „claritate illuminat, pia vota fidelium de sua cle-„mentissima Majestate sperantium tunc præcipue „favore benigno prosequitur, cum devota piorum „humilitas Sanctorum unitis precibus adjuvatur. „Cupientes igitur ut Capella in Wilhelmsdorff „Herbipolensis Diœcesis in honore beatæ Mariæ „& Sancti Martini fundata congruis honoribus fre-„quentetur & a Christi fidelibus jugiter veneretur, „omnibus vere pœnitentibus & confessis, qui ad „dictam Capellam in singulis sui patroni festivita-„tibus & in omnibus aliis infra scriptis: videlicet „Natalis Domini, Circumcisionis, Epiphaniæ, „Parasceves, Paschæ, Ascensionis, Pentecostes, „Trinitatis, Corporis Christi, inventionis & exal-„tationis sanctæ crucis, Michaelis Archangeli, & „in singulis festis beatæ Mariæ Virginis, Nativi-„tatis & Decollationis Sancti Joannis Baptistæ, bea-„torum Petri & Pauli Apostolorum & Evangelista-„rum, in festo omnium Sanctorum, & in com-„memoratione animarum, & in dictæ Capellæ de-„dicatione, & per octavam omnium festivitatum „prædictarum, octavam habentium, Sanctorum-„que Stephani, Martini, Laurentii, Georgii, „Nicolai, Gregorii, Jeronimi, Sanctarumque „Mariæ Magdalenæ, Katerinæ, Margarethæ, „Luciæ, singulisque diebus dominicis causa de-„votionis, orationis, aut peregrinationis accesse-„rint; seu, qui missis, prædicationibus, matu-„tinis, vesperis, aut aliis divinis officiis, exe-„quiis & mortuorum sepulturis ibidem interfue-„rint: Vel qui in serotina pulsatione campanæ fle-„xis genibus ter Ave Maria dixerint: Nec non, „qui ad fabricam, luminaria, ornamenta dictæ „Capellæ manus porrexerint adjutrices: Aut qui „in eorum testamentis vel e. g. aurum, argentum, „vestimentum, libros, calices, aut quævis alia „dictæ Capellæ necessaria donaverint, legaverint, „seu legari aut donari procuraverint, seu, qui in „prædicta Capella Missas matutinas, vesperas, aut „alia divina officia devote ad Dei laudem & bea-„tæ Mariæ & Sancti Martini & aliorum Sanctorum „& Sanctarum celebraverint, & qui pro præsen-„tium impetratore, & suis Parentibus, & Amicis, „& pro omnibus dictæ Capellæ *benefactoribus* vel „fundatoribus Deum pie oraverint. Quotiescun-„que quicunque & quicunque præmissa vel aliquod „præmissorum devote fecerint, de omnipotentis „Dei misericordia & beatorum Petri & Pauli Apo-„stolorum ejus auctoritate confisi singuli nostrum „40 dies indulgentiarum de injunctis eis pœniten-„tiis misericorditer in Domino relaxamus, dum-„modó Diœcesani voluntas ad id accesserit & con-„sensus; in cujus rei testimonium præsentibus li-„teris sigilla nostra apposuimus. Data Avenione „X die mensis Maji Anno Domini M CCC XLVI „& Pontificatus Domini Clementis Pontificis Ro-„mani VI Anno quarto.„

Es hat aber des Zehenden halber allerhand Streit gesetzet, in dem Abt und Convent des Klosters Heilsbronn, dem die Pfarr Erlbach vom Bischoff Berthold zu Würtzburg mit allen ihren Einkünfften geschencket worden, drey Simra Getraids an die von Wilhelmsdorf prätendiret, nachdem sie vorher Erlaubnis erhalten, die besagter Kirche entzogenen Zehenden wieder ein uffordern, und ihnen von denen Episcopis Diœcesanis hiebey Schutz und Beystand versprochen worden, wovon nachgesetzter Brief im Kloster Heilsbronn noch verwahret liegen soll.

„Wolframus, Dei gratia Episcopus Herbipo-„lensis, Universis, ad quos præsentes pervenerint, „salutem in omnium Salvatore. Noveritis, nos li-„teras, bonæ memoriæ, Venerabilis Prædecessoris „nostri Manegoldi Episcopi Herbipolensis, vidisse, „ac de verbo ad verbum legisse, infra scriptum te-„norem per omnia continentes: Manegoldus, Dei „gratia Episcopus Herbipolensis, omnibus, præsen-„tes litteras inspecturis, Salutem in Domino. Cum

bonæ

„bonæ memoriæ Venerabilis Prædecessor noster, „Bertoldus Episcopus Herbipolensis, donaverit ac „tradiderit accedente consensu capituli nostræ ecclesiæ, parochiam ecclesiam in Erlbach nostræ „diœcesis, cum omnibus obventionibus, decimis, proventibus, & juribus quibuscunque „nullo excepto religiosis ac dilectis in Christo „viris, Abbati & Conventui Monasterii in „Haylsprune, ordinis Cystertiensis, Cystertiensis „diœcesis, ad communem eorum mensam, ob cultum divini nominis liberius exequendum. Et „iidem religiosi decimas distractas, occupatas, & „alienatas a prædicta ecclesia Erlbach intendant repetere, & revocare a quovis illicito detentore, a „nobis humiliter postularunt. Quatenus eorum „intentioni nostrum præberemus assensum & jura „prædictæ ecclesiæ parochialis eis acquisita, ut præmittitur tueri favorabiliter dignaremur. Nos igitur prædictorum Religiosorum, quos gratiose „prosequimur affectu, desideriis annuentes, volumus & permittimus, ut prædicti religiosi decimas ad parochialem ecclesiam Erlbach de jure „communi pertinentes in eorum & prædictæ ecclesiæ præjudicium distractas, occupatas, seu alienatas possint libere vindicare & sibi modis licitis applicare. Confitemur etiam in his scriptis, quod „prædictos religiosos agentes ex nunc vel in futurum super decimis, quæ divini juris existunt, seu „aliis juribus quibuscunque jam dictæ ecclesiæ parochialis Erlbach quæ ad nos pleno jure noscitur „pertinere, in judicio vel extra, nolumus impedire vel inquietare per nos, vel per alium, nomine „nostro, aut ecclesiæ nostræ nomine. Nec etiam „movebimus prædictis religiosis litem, causam, seu „quæstionem super decimis & juribus ecclesiæ „prædictæ, nec aliquem vel aliquos defendemus, „contra ipsos in judicio litigantes, sed jura ipsis „competentia, super decimis seu aliis juribus quibuscunque, nullo excepto, salva eis volumus permanere, cum decimæ divino cultui sint a Domino „deputatæ, & ab ipso Deo in signum universalis dominii, præservatæ in cibum egenarum in domo domini animarum. Datum & actum in castro nostro „montis Sanctæ Mariæ. Anno Domini MCCCVIII „Calend. Aprilis, præsentibus Joanne nostro prothonotario, Henrico de Katzenstein, Canonicis „novi monasterii, Fratre Haylmanno, & Fratre „Elegasto, monachis de Haylsprunne in testimonium prædictorum. Et ut prædicta firma & inconvulsa perpetuo permaneant, nostrum sigillum „præsentibus est appensum. Nos igitur in Prædecessorum nostrorum vestigiis inhærere volentes, „omnes præscriptas gratias sæpe dictis religiosis, „ut præmissum est, factas approbamus, ratificamus, „& ipsas cum omnibus suis clausulis excerptas „scientia confirmamus, & cum jus plurimum faveat, decimas de manu Laica eripi, ipsi ex speciali „affectu, quo ad eos favorabiliter ducimur, concedimus, ut decimas duarum villularum Weltprecht ejusdem parochiæ a quocunque detentore eripere valeant, dantes eis has nostras litteras, „firmatas sigillo nostro, in testimonio super eo. „Datum Anno Domini MCCCXXVII. in die beati „Marci Evangelistæ,„ Im Jahr 1387 im Monat Julio haben sich endlich Dietrich von Wilhelmsdorf, Judith, seine Schwester, und Eberhard von Wilhelmsdorf, der Jüngere, zu Reichung solches Zehenden verstanden, und hierüber eine schrifftliche Versicherung ausgestellet, welche in der Copie also lautet:

„Ich Dietrich von Wilhelmsdorf, und „Gütt, die von Murr, meine Schwester, und „Eberhard von Wilhelmsdorf, der Jüngere, „gesessen zu Stintzendorf, bekennen öffentlich in „diesem Brief für uns, und alle Unsere Nachkommen, allen denen, die diesen Brief sehen, „lesen, oder hören lesen, daß wir schuldig seyn, „oder wer den Zehenden zu Wilhelmsdorf neust „oder inne hat, oder was der Zehend ist, jährlich „Gült zu reichen einen jeglichen Pfarrer zu M. „Erlbach zwey Simra Korns, und ein Simra Haber, auf S. Michaelis Tag unverzüglich ohne Wiederrede, und ohne Clag, und ohn allen seinen Schaden als die Unsern vor Alters, und auch wir dieselbe Gült auch vormals gereicht, und gegeben „haben einem jeglichen Pfarrer zu M. Erlbach „von dem Zehenden zu Wilhelmsdorf; Auch geloben wir vorgenannten von Wilhelmsdorf, „und Frau Gütt, die von Murr, und alle unsere Erben, und alle unsere Nachkommen, oder „wer den Zehenden zu Wilhelmsdorf neust, oder „inne hat, oder wes der Zehend ist, die vorgenandte Gült fürbas gütlich zu geben und zu reichen und kein Fürzug darinnen zu suchen ewiglich in keinerley Weise, ohne Gefehrde. Und „des zu Urkund und besser Sicherheit gib ich „Dietrich von Wilhelmsdorf, und Fraw „Gütt von Murr, meine Schwester, und Eberhard von Wilhelmsdorf, der Jüngere zu Stintzendorf gesessen, diesen Brief versigelt mit unsern eigenen anhangenden Insigel, und zu einer „mehrern Sicherheit haben wir gebeten Hansen „von Wilhelmsdorf, und Eberharden von „Wilhelmsdorf den Aeltern, und Stephan „von Wilhelmsdorf, die haben auch ihr eigen „Insigel gehangen an diesen Brief zu Zeugnuß „und zu Urkund. Und ich Hans von Wilhelmsdorf und Eberhard der Aeltere von „Wilhelmsdorf, und Stephan von Wilhelmsdorf bekennen, daß wir von Bitt, und „von Liebe wegen unserm lieben Brudern und „Vettern unsere eigene Insigel an diesen Brief „haben gehangen, da man zahlt von Christi „Geburt dreyzehenhundert und darnach in dem „Sieben und Achtzigsten Jahre an dem nechsten Tage vor St. Margarethen-Tage.„

Es scheinet aber, daß sich noch unterschiedliche des Geschlechts von Wilhelmsdorf widersetzet, und sich geweigert, offterwehnten Zehenden abzugeben, bis in eben diesem Jahr die Sache dahin verglichen worden, daß hinführo Wilhermsdorf eine eigene Pfarr seyn; die Besitzer aber des dasigen Zehenden alljährlich zwey Simra Korn und ein Simra Habern dem Pfarr zu Marckt Erlbach reichen sollen, welche jedoch derselbe auf seine Kosten, laut alter schrifftlicher Nachrichten, jederzeit abholen müssen. Der Vergleich-Brief ist folgenden Inhalts:

„Wir Bruder Berthold Apt, und die Sammunge gemeintlichen des Closters zu Hailsprunn bekennen öffentlichen mit Urkunde dis „Briefs,

„Briefs, umb die Zwileuf und Zweiung, die „do bisher zwischen dem erbern und vesten Ge„schlecht von Wilhelmsdorf gemeinclichen und „ein teyl iren armen Leuten, und auch Herrn „Johansen Mülner, Pfarrer zu den Zeiten da„selbst, auf ein seyten und zwischen Herrn Hein„rich Hagen, Unsern Pfarrer zu Marckt Erl„bach auf die andere seiten, daß die mit unserm „guten Willen und Wort gütlichen und freund„lichen vereint und verricht seyn, also daß das „Volck gemeinclichen zu Wilhelmsdorf und auch „die Buben-Mül fürbas nicht mer zu der Kir„chen zu Marck-Erlbach sol gehoren, besunder „soll dasselb Volck bey der Kirchen und Pfarr „zu Wilhelmsdorf mit allen Gotes rechten für„bas ewiclichen beleiben on alle Widerrede, und „darumb zu einer ewigen Widerlegung haben „die erbarn und vesten die vorgenannten von „Wilhelmsdorf und auch der vorgenannte „Pfarrer daselbst Hr. Heinrich den vorgeschrieb„nen unserm Pfarrer zu Marckt Erlbach und allen „seinen Nachkommen geben und beachtet, das „Gütlein in dem Dorf genannt D. das do baw„et Haintz des Hensleins sur, und all Jar gil„tet zwey Pfunt Heller, Achtzig Ayr, sechs Kes „zu Pfingsten und sechs zu Weynachten, zwey „Herbsthüner und ein Vasnachthun, Also daß „ein icglicher Pfarrer zu Marckt Erlbach dasselb „Gütlein mit allen seinen Nutzen und Zugehorun„gen soll innen haben und niessen als ein freyes „lediges eigen Gut, und soll keiner von Wilhelms„dorf, noch kein Pfarrer daselbst fürbas keiner„ley Recht noch Gewohnheit auf demselben Güt„lein nicht enhaben in kein weis on Geverde. Auch „ist geredt und ausgesprochen worden, daß die „oft genannten von Wilhelmsdorf, oder wer den „Zehenden doselbst inne hat dem Pfarrer zu „Marckterlbach und allen seinen Nachkommen „fürbas ewiclichen als das von alter vormals „herkomen ist alle Jar geben, und reichen sullen „auf Sant Michels Tag zwey Sümer Korns „und ein Sümer Habern ohn alles Verzihen „und ohn allen seinen Schaden on Geverde. „Und darumb daß alle die vorgeschrieben Wand„lung und Handlung ewigliclichen statt beleib, „als daß der Erwürdig Herr H. Arnolt von „Sparneck Probst zu Onoltzbach und Ertzbri„ster zu den Zeiten auch bestetigt hat. So be„stetigen wir auch alle vorgeschriebene Sache in „dem Nahmen der Heiligen Dreiveltikeit, und „des zu Urkunde geben wir diesen Brief versi„gelten mit unsern und des Pfarrers zu Marckt„erlbach anhangenden Insiegeln, Und ich Hein„rich Hagen, Pfarrer zu Marckterlbach beken„ne, daß alle die vorgeschriebene Handlung mit „meinem Willen und Wissen geschehen sein, dar„umb han ich mein Insigel zu meiner genedigen „Herren von Hailsprun Insigeln an diesen Brief „gehenckt. Dieser Dinge sein gezeugen Bruder „Johans Einkurn der Prior, Bruder Heinrich „Holtschuher der Weinschliesser, und Bruder „Johans Hübner der Bursner Münch unsers „Closters. Geben do man zalt nach Christes „Geburt dreyzenhundert Jahr, und in dem si„benden und Achtzigsten Jahr am nechsten „Montag nach Sanct Nyclaus Tage.„ Zu Lebzeiten des Herrn Baron von Eck sind die zwey Simmra Korn und ein Simmra Habern von Zehenden wiederum in Streit gezogen worden. Man hat aber nachgehends von Hohenlohischer Seiten hierinnen bisher keine Schwürigkeit gemacht.

Als 1572 Heinrich Herman, Freyherr von Burgmilchling, drey Altäre in dasiger Pfarr-Kirche abbrechen lassen, ist im höchsten Altar im Chor ein Zettul gefunden worden, darauf geschrieben: Nos frater Joannes Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Neapolitanus, Reverendissimi Patris Domini Joannis Episcopi Herbipolensis in pontificalibus Vicarius generalis, sub anno Domini millesimo, Quadringentesimo, quinquagesimo septimo, istum chorum cum ipsius altari consecravimus in honorem S. Martini, S. Gregorii, S. Sebastiani, S. Wolfgangi, S. Catherinæ, S. Barbaræ, S. Dorotheæ, S. Margarethæ juxta formam ac ritum Sanctæ Romanæ ecclesiæ, adhibitis omnibus solennitatibus debitis. Hujus rei ostendentes testimonium, Pontificalium nostrorum sigillum appressimus.

Im Jahr 1706 ist die alte Kirche, weil sie bey angewachsener Gemeinde zu klein gewesen, abgebrochen, und meist auf der verstorbenen Frau Gräfin Franciske Barbaren Kosten, die sich laut vorhandener Rechnungen gegen 70000 fl. belauffen, eine neue zu bauen angefangen worden. Immittelst und bis der neue Kirchen-Bau zu Stande gekommen, wurde auf hohe Vergünstigung der Evangelische Lutherische Gottesdienst in dem grossen Saal des dasigen Herrschafftlichen Schlosses gehalten, und mit einer über dem Korn-Hauß aufgehängten Glocke das Zeichen dazu gegeben. Im Jahr 1708 wurden die drey neuen Glocken gegossen, die gröste zu 32, die mittlere zu 16, und die kleineste zu 8 Centnern. Den Meister giebt der auf der grossen Glocke befindliche Reim zu erkennen:

Durch das Feuer bin ich geflossen
Johann Conrad Roth hat mich gegossen
in Vorchheim

Im Jahr 1709 wurde der Thurm und 1710 das neue doppelte Uhrwerck fertig. Die grosse Uhr schlägt halbe und gantze Virtel, auch zweymahl nach ein ander die Stunde. Die kleine Uhr schlägt Virtel und Stunden. Man kan dieses Uhrwerck richten, (welches unter währenden Gottesdienst zu geschehen pfleget), daß es auch inwendig in der Kirche an zweyen hinter dem Altar befindlichen Glöcklein so wohl Virtel als Stunden schlagend anzeiget. Der künstliche Verfertiger davon hat geheissen Johann Michael Vogler. Der schöne und kostbare Altar ist, so viel die Bildhauer- und Tischer-Arbeit anlanget, durch Stephan Hirstel und George Ansorg verfertiget worden. Im Jahr 1711 den 31 Octobr. ist das neue Orgel-Werck von Adam Ernst Richard, Orgelmacher zu Nürnberg, unter Beyhülffe Joh. Christoph Wiglebs zu Stande gekommen. Die Einweyhung dieser neu erbauten Kirche konnte allererst 1714 geschehen, und ist davon gedruckt worden: Beschreibung der Procession und übrigen Solennitäten, wie solche

solche bey dem Einweyhungs-Actu der neu-gebaueten Kirche zu Wilhermsdorf den 2 Sept. 1714 war eben der Vierzehende Sonntag nach Trinitatis, gehalten worden. Aus dieser Beschreibung wollen wir weiter nichts anführen, als die kurtze Lateinische Anrede des jungen Herrn Grafen **Philipp Ernstens von Hohenlohe** an den Herrn Hof-Prediger, als er ihm die Kirchen-Schlüssel übergabe: Vir Reverende, Jussu Parentis mei utriusque illustrissimi Tibi porrigo Claves templi huius novi divino Numini horis instantibus consecrandi, dabis operam, fores ipsius a custode, ut devota ratione confestim patefiant. Ego autem precor, ædes hæ Sacro Deo Triuni suisque non hodie tantum, sed ad ultimum quoque mundi diem aperiantur. Worauf der Herr Hof-Prediger mit einer Lateinischen Rede wieder geantwortet, und sofort dem Meßner mit der gebräuchlichen Anrede die Schlüssel zu getreuer Verwahrung, und sogleich die Kirche aufzuschliessen, zugestellet.

Gottes-Acker-oder Spital-Kirche.

Diese Kirche ist zwar weit nicht so groß als die neue Pfarr-Kirche, doch ist sie ziemlich geraumig und wohl gebauet. Der Grund-Stein dazu ist 1718 den 28 Febr. geleget worden, und die Einweyhung 1727 den 6 May geschehen. Sie heisset die Spital-Kirche, wegen des nahgelegenen Spitals, dazu sie auch anfangs gewidmet gewesen. Die Gottes-Acker-Kirche aber, weil sie im Gottes-Acker stehet, und nun beständig der Gottesdienst darinnen gehalten wird.

Ausser dem Filial **Neidhardswind**, ist jetzo weiter nichts in Wilhermsdorf eingepfarrt, als die Dengel- oder **Bubel-Mühl** und eine **Walck-Mühl**.

Die Evangelischen Pfarrer und Capläne daselbst sind in der Ordnung also auf einander gefolget:

a. Pfarrer.

1. George Vogel, Pfarrer 1568. In welchem Jahr er das Amt angetreten, ist unbekannt.
2. Johann Krauß, von Hof gebürtig, von 1569.
3. Johann Fischer, sonst Piscatorius, von 1583.
4. Salomon Schweigger, von 1589, kam aber 1605 als Prediger der Kirchen zu U. Frauen nach Nürnberg, und endigte allda 1622 seine irrdische Wallfahrt. Ihm folgte
5. M. Johann Bostler, oder Boßler, von 1605 bis 1606.
6. M. Johann Gifftheil, von 1606.
7. Johann Gerstmeyer, von 1617.
8. George Friedrich Kniege, von 1633 bis 1634, da er an der Pest gestorben.
9. Peter Schaar, von 1635.
10. Wolfgang Hertel, von 1637, in welchem Jahr er noch gestorben.

Um diese Zeit waren daselbst Pfarr-Verweser a) Johann Ammon, Diaconus zu Langenzenn und b) Hermann Lehner, Pest-Prediger zu Nürnberg.

11. M. George Oberzeller 1642.
12. Heinrich Christel, von 1643 bis 1653.
13. M. Jacob Volland, von 1653.
14. M. Melchior Krauti, von 1655.
15. Christian Nicolaus Köhler, von 1669 bis 1682.
16. Wolfgang Andreas Klibhan, von 1682, starb 1706 den 26 Jul.
17. Balthasar Schäblin, von 1706; starb 1720 den 4 Junius. Ihm folgete:
18. Johann Balthasar Bernhold.

b. Capläne.

1. Johann Zuber, erster Diaconus, 1594.
2. Johann Hartung, 1595.
3. Caspar Rühel, von 1596 bis 1601.
4. M. Johan Bostler, 1601.
5. Philipp Scheu, 1605.
6. Sebastian Hailmann, 1607.
7. Herrmann Sauerbier, 1608.
8. M. Caspar Starck, 1612.
9. Bartholomäus Bock, 1614.
10. Johann Nicolai, 1618.
11. M. Nicolaus Zuber, 1624.
12. Johann Alberti, 1625.
13. Christoph Adam Tobias Clausnitzer, 1707.
14. M. Johann Gerhard Pagendarm, von 1713. Von seinem Leben siehe *Athenas florentes*, *Jen.* 1739. Nach seinem Abzuge versahe das Diaconat von Michael 1715. bis Ostern 1716 Wolfgang Ludwig Köhler, worauf folgte
15. Johann Balthasar Bernhold, 1716.
16. Johann Christoph Stephani, 1720.
17. Johann Christian Mayer, 1725.
18. Johann Christian Wibel, von 1733.

Dasige Kirchen-Ordnung.

Von Jahr 1594 war die noch bey der Pfarre vorhandene Würtenbergische Kirchen-Ordnung im Gebrauch. Nach der Zeit wurde die Nürnbergische, und letztlich neben dieser auch die Hohenlohische eingeführet.

Jus Patronatus und übrige Pfarr-Gerechtigkeiten.

In ältern Zeiten waren solche denen Herren von **Wilhelmsdorf** zuständig, von welchen sie auf die Freyherren von **Burgmilchling** kommen. Der letztere dieses Geschlechts hat sie auf den Fall, wenn er ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben sterben würde, 1646 den 26 Febr. an einen hochlöblichen Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Schenckungs-weise zu dem Ende übergeben, daß (wie die Worte im Donations-Brief lauten) die Inwohner, so zur Pfarr **Wilhermsdorf** gepfarrt sind, bey der Religion Augspurgischer Confeßion unbetrübt jederzeit erhalten werden möchten. Im Jahr 1668 aber hat wohlgedachter Rath dieselbe an den ehemahligen General-Feld-Marschall Grafen **Wolffgang Julius von Hohenlohe** zurück gegeben, und dabey in einem aufgerichteten, von beyden Hochfürstl. Brandenburgischen Häusern Bayreuth und Onoltzbach garantirten Receß, unter andern die Vollstreckung der Freyherrlich-Burgmilchlingischen Intention bedungen. In diesem Receß ist auch vom besagten Herrn General-Feld-Marschall die Versicherung gegeben worden, einen löblichen Magistrat des Heil. Röm. Reichs-Stadt

Nürnberg in das Kirchen-Gebet, als Benefactorn der Pfarr Wilhermsdorf (wie auch noch geschiehet) einschliessen zu lassen; Dagegen dieser sich anheischig gemacht, jährlich vier und zwanzig Gulden, halb zu Weynachten, und halb zu Pfingsten dahin zu besserer Erhaltung und Fortbringung der Kirchen- und Schul-Bedienten bezahlen zu lassen. Von ihm (General-Feld-Marschalln) ist das Jus Patronatus auf die hinterlassene Frau Wittwe, und von dieser auf jetztregierende Herrschafft erblich fortgebracht worden.

Stifftungen:

a) Abgekommene.

Vom Jahr 1475 ist noch ein Stifftungs-Brief über drey Seel-Messen vorhanden. Diese Stifftung aber hat mit der Reformation aufgehöret. Freyherr **Heinrich Hermann zu Burgmilchling**, der ältere, war auf milde Stifftungen sehr bedacht. Er ließ ein Spital-Häußlein zu Gostenhof bauen, in welches arme Eheleute, die mit eigenen Häusern nicht versehen, eingenommen, und von einer Spital-Frau, so gut als möglich, verpfleget werden solten. Ingleichen ließ er aussen vor dem Orte ein klein Sieg-Haus auf eigene Kosten aufrichten, darinnen ein paar Eheleute, so aussätzig gehalten, und vornemlich dergleichen preßhaffte Unterthanen darein aufgenommen werden solten, welchen erlaubet worden 1) in der Herrschafft Holtz-Reißig zu lesen, 2) ein Gärtlein vorn Haus zu geniessen, 3) einen Siechen, der Kranckheit wegen nicht ausgehen kan, im Schloß, wenn die Herrschafft daheim, Brod und Suppen zu holen, 4) im Flecken zu bettlen, wenn sie wollen, 5) alle Sonntage, wenn die Herrschaft zu Burgmilchling Hof halte, ein Stück Brod, eine Suppe oder Gemüß und ein Maaß Speiß-Wein, 6) alle Samstage Milch von dem Schloß abzuholen. Er verordnete auch, daß in denen Wirthshäusern eine Allmosen-Büchse aufgestellet, die erbaren Gäste gebeten, die Flucher u. s. f. aber angehalten werden müsten, etwas darein zu geben. An seinem eigenem Hofe machte er die Verordnung, wenn jemand, zuförderst die Herrschaft, derselben Gemahl, Kinder, Juncker, Jungfrauen, Diener und Dienerinnen, niemand ausgenommen, leichtfertige, gehäßige, unzüchtige, schandbare Worte reden, und mit Kranckheit, Wunden, Sacrament, Element, Krafft, Macht, Taufe, Chrisam, Marter, Herr GOtt, Leiden schwören und GOttes Nahmen mißbrauchen würde, daß ein solcher entweder was gewisses an Gelde in eine für die Armen gewidmete Spaar-Büchse geben, oder wenn er dieses nicht zu thun vermöchte, oder das Geld nicht geben wolte, drey Streiche mit einem schweren Messer auf fünf Finger zusammen gedruckt, aushalten solte. Er stifftete auch tausend Gülden, Fränckischer Landes-Wehrung, deren Zinße denen zur Herrschafft **Burgmilchling** gehörigen Unterthanen zu gut kommen, und nach der Herrschaft und dreyer Pfleger Erkänntniß eine Steuer denen, so deren bedürfftig und werth, z. E. Haus-Armen, Abgebrannten, alten und unvermöglichen Leuten, u. s. f. gereichet werden solte. Er war ferner, laut noch vorhandener Urkunden, bedacht, alle Jahre zwölff Simmra Korn, folglich alle Monate ein Simmra jede Woche aber ein Viertel an dem Ort, wo er Hof halten oder seine Gemahlin seyn würde, backen, und alle Samstage armen Leuten, den Unterthanen jedoch zuförderst, austheilen zu lassen, dabey allemahl dieses Gebet kniend gesprochen werden solte: „Wir arme unwürdige Sünder loben, ehren, „preisen, dancken dem Allmächtigen, einigen, barmhertzigen, gnädigen GOtt, daß er unsere gnädige Herrschaft und uns alle erschaffen, mit „seinem Leiden und Sterben uns von Sünden „erlöst, den Himmel erworben hat, uns erleuchtet, erhält, den rechten Glauben, und was „wir bedürffen, uns gegeben. Ihn bitten wir „demüthiglich, unserer Herrschaft und uns allen „dasselbige, und alles, was wir bedürffen, ferner „nicht zu entziehen, sondern was nütz und gut „zu Seel, Leib, Ehr und Gut ist, hinfürder gnädig mit (zu) theilen, uns für Unglauben, Sünden und Schanden und allem Bösen behüten, „und ein seliges Ende und das ewige Leben bescheren wolle.„ Bisher erzehlte Stifftungen sind vorlängst in den langwierigen Kriegs-Zeiten in Abgang kommen.

b) Noch vorhandene.

Im Jahr 1676 hat *Anne*, *Friedrich Tenners* Haus-Frau 25 Fl. zum dasigen Gottes-Hause vermacht. Im Jahr 1716 *legte die mehr*gedachte Frau Gräfin **Francisce Barbar von Hohenlohe** einen neuen Spital an, und war gesonnen den Gnadenthaler-Spital zum Theil hieher zu ziehen. Es ist aber dieses Vorhaben durch ihren Tod unterbrochen worden. Doch hat bisher die Herrschaft Leuten, vom geringen Vermögen theils gantz umsonst, theils um einen geringen Zins in dem neu-aufgerichteten ansehnlichen Bau zu wohnen verwilliget. Im Jahr 1717 stifftete **Simon Tobias Wölcker**, Edler von **Namsriech**, Hochfürstlich-Sachsen-Gothischer, Hochgräflich-Hohenlohischer und Castellischer Rath, und resp. Abgesandter bey dem Fränckischen Kreis-Convent, hundert Gülden zur Evangelischen Pfarr-Kirche, in welcher ihm dafür zu Ehren ein Monument aufgerichtet worden. Im Jahr 1718 den 4 Nov. hat Frau **Sophie Elisabeth von Haagck**, gebohrne von **Jaxtheim**, hundert Gülden dergestalt gestifftet, daß die eine Helffte vom jährlichen Intereße dem Evangelischen Heiligen, die andere Helffte fünf haus-armen Leuten von einem jedesmahligen Pfarr daselbst am Sonntage vor oder nach Sophien-Tag, jedem ein halber Gulden, auf ewig gereicht werden solte. Im Jahr 1729 ließ Frau **Susanne Marie Stetterin** die Cantzel und Pfarr-Stühle in der Spital-Kirche zierlich auf ihre Kosten mahlen. Im Jahr 1730 hat Frau **Anne Catharine Müllerin**, Wittwe, ein Altar-Tuch von rothem Atlas und ein anderes von feiner Leinewand, mit Spitzen besetzet, zur Pfarr-Kirche verschafft. Im Jahr 1742 stifftete **Anne Margarethe, Johann George Räbels**, gewesenen Wagners daselbst hinterlassene Wittwe, 15 Fl. ad pias causas.

Käufe,

Käufe, Privilegien, Rechte und Freyheiten.

Im Jahr 1485 kaufften die Vorsteher des Gotteshauses zu Wilhermsdorf eine Wiese, über welchen Kauf nachfolgender Brief ausgefertiget worden:

„Wir die hernach geschriebene mit Nahmen „Fritz Hammerbach zu Lenckersheim, Hans „Baumann zu Neßelbach, Heintz Hammer-„schmidt zu Marck Erlbach, Hans Poeler zu „Eschenbach, alle Mit-Erben der verlassen Haab „Cuntzen Baumanns seligen bey seinem Leben „zu Eschenbach gesessen, und wir Heintz Veld-„ner zu Marck-Erlbach, und Hermann Hür-„ning zu Eschenbach, als Vormund Cuntzen „Baumanns seligen verlassenen zwey Kinder „bekennen alle mit diesem offenen Brieff vor aller-„männiglichen, die ihn sehen, lesen oder hören, daß „wir alle mit gutem Willen und Wissen, auch mit „zeitigem Vorberat verkauft und zu kaufen haben „geben an das Gotzhauß zu Wilhelmsdorf den ehr-„samen, und weißen Fritzen Mülner, und Han-„sen Wurmen, der Zeit Gotzhaußmeister zu Wil-„helmsdorf, drey Virtel Wiesen, ob Kotzaurach „gelegen, die auf einer Seiten Hanß Butner ein „Wiesen stoßen hat, und an der andern Seiten an „den Bach stößt an die Aurach, und geben ihnen „die zu kaufen für frey lauter eygen Zinßfrey, Ze-„hendfrey, die dann zu einem rechten steten Kauf „kommen, nemlich um zween und dreyßig Gulden „Rheinischer Lands-Währung, der wir obgenand-„ten Verkaufer gantz ausgericht und bezahlt seyn „und sagen darauf die benandten Kaufer solcher „Summ Gulden gantz quitt, ledig und los in „Craft und Macht dieses Brieffs, und wir obge-„nandt Verkaufer gereden und versprechen dem be-„nandten Kaufern und ihren Nachkommen, ob ei-„nigerley Einspruch an die benandten Wiesen von „uns, unsern Erben und Erbnehmen, oder sonst „von männiglich Einspruch oder Anforderung, es „wär mit Recht oder sonst, wie das geschehe, daß „dem Gotzhaus oder den Kauffern oder ihren „Nachkommen an der benandten Wiesen schaden „mögt, das redlicher Schad hieß oder geheißen wär, „wollen wir allweg vertretten, und wollen das be-„nandt Gotzhaus und Gotzhausmeister gantz „schadlos halten, und die benandten Kaufer und „ihre Nachkommen mögen mit der benandten „Wiesen hinfür handeln, thun und lassen, als mit „ihrem eygen Gut und Haab. Des zu Urkund „und alles zu einem steten Kauf haben wir obge-„nandten Verkaufer fleißig gebetten, die ehrsamen „und weisen Voigt, Burgemeister und Rath zu „Marck Erlbach, daß sie ihres Marcks-Insiegel „von unserer fleißiger Bitte wegen, um domit zu „beweisen, an diesen Brieff gehangen haben, das „wir Voigt, Burgemeister und Rath, also gesche-„hen bekennen, doch uns, unsern Nachkommen „und Marckt ohne Schaden; Der geben ist am „Montag nach Bartholomäi nach Christi JEsu „Geburt Tausend Vierhundert und in dem fünf „und achtzigsten Jahre.“ Im Jahr 1671 er-theilte Kayser Leopold glorwürdigsten Andenckens dem Flecken Wilhermsdorf ein Privilegium, jährlich vier Jahrmärckte zu halten. Im Jahr 1703 den 4 Jul. wurde Wilhermsdorf von dem hochlöblichen Fränckischen Kreis-Collegio die Quartier-Freyheit zugestanden.

Dasige Juden.

Es haben von vielen Jahren her Juden daselbst gewohnet, und ist aus einem Saal-Buch vom Jahr 1568 zu ersehen, daß dieselben bereits vor 150 und mehr Jahren eine eigene Schule und Begräbniß-Ort gehabt. Auf einem in letzterem befindlichen alten Grabstein stehet das Jahr von Erschaffung der Welt ר״יב d. i. (nach der mindern Zahl) 212, welches nach der Christen Rechnung das Jahr 1452 ist. Solchemnach wäre die dasige Jüdische קהלה älter als die Fürther, welche um das Jahr 1528 ihren Anfang genommen. Siehe das Baßler Histor. Lexicon bey dem Worte Fürth. Seit dem Jahre 1670 sind verschiedene Jüdische Druckereyen daselbst angeleget worden. Von denen daraus ans Licht getretenen Büchern können wir nachstehende anführen:

Abhne Zedek, 1714 in 8, der Verfasser davon ist Rabbi Isaac.

Abhodas Bore, 1688 in 4, der Verfasser ist Rabbi Akiba Behr.

Appe rabhrebhe, in Fol.

Appirion Schelomo, 1730 in 8.

Arba Turim, 1727, 4 Vol. in Fol.

Artus hof, 1718 in 8.

Aschle rabhrebhe, in Fol. ist etlichemahl im Druck gegeben worden und zwar das erstemahl 1677.

Bava Kama, siehe Masseches.

Bava Mezia, siehe ebendaselbst.

Berach Abraham, 1731 in 4, der Auctor ist Rabbi Abraham.

Bes Abhos, 1712 in 4, der Verfasser ist Rabbi Mosche Ben Israel.

Bes David, 1734 in 8, der Verfasser ist Rabbi David Tebhel.

Beza, siehe Masseches.

Birchas Hammason, 1677. 1687. 1713 in 4.

Chagiga, siehe Masseches.

Chamischa Chumshe Thorah, 1713 in Fol. und 1716 in 4. mit Rabbinischen Commentariis. Siehe Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1714 p. 87.

Chida Naa, 1718 in 16.

Chidduschе Aggados, 1730, der Auctor ist Rabbi Israel.

Chidduschе galante, 1716 in Fol. der Verfasser davon ist Rabbi Jedidjah Galante.

Chidduschе halachos, 1721 in Fol. der Verfasser davon ist Rabbi Samuel Edels.

Chidduschim, 1720 in Fol. der Verfasser ist Rabbi Joseph, Ben David Löw.

Chobhas hallebhabhos, 1726 in 4, ist eine Jüdisch-Deutsche Uebersetzung des bekannten Buchs, welches Rabbi Bechai geschrieben.

Damesek Elieser, 1718 in 8, der Verfasser ist Rabbi Elieser.

Darche Noam, 1724 in 12.

Gersa dejanuka, 1718 in 8, der Verfasser davon ist Rabbi Isaac Averbach.

Halacha berura, 1717 in Fol. der Verfasser ist Rabbi Pinchas, Ben Simeon Wolf.

Hittaras Nedarim vetikkun Malkos, in 8.
Jalkut Chadasch, 1673 in 4.
Jalkut Ruboni, 1681 in Fol.
Jarum Mosche, 1679 in 4. der Verfasser ist Rabbi Moses Kalisch.
Jephe Toar, 1714 in Fol. der Auctor ist Rabbi Samuel Japhe.
Jeruschas Mosche, 1676 in 8. der Verfasser ist Rabbi Moses Kalisch.
Jesod leschon hokkodesch, 1721 in 4.
Jiun Jacob, 1729 in Fol der Auctor ist Rabbi Jacob Ben Joseph Rischer.
Kehillas Jacob, 17 8 in 4.
Kene Chochma, in 4.
Kerias Schema seu Krischma schel laila, 1718 in 8.
Kiddusch in, siehe Masseches.
Korban Aharon, 1716 in 8.
Krubatz, 1670. 1681 in Fol.
Lebh haarjeh, 1674 in Fol. der Auctor ist Rabbi Löw.
Lebh tobh, 1673 in Fol. und 1714, der Verfasser ist Rabbi Jizchak Ben Elikum.
Lechem happanim, 1726 in Fol. der Verfasser ist Rabbi Moses Jekutiel.
Leschon naki uleschon arumim, in 8.
Likute Tehillim, 1717 in 12.
Maaneh leschon, 1722 in 8, der Verfasser ist Elieser Lieberman.
Maaseh Adonai, 1724 in 8, der Verfasser ist Rabbi Akiba Bär.
Maaseh Buch, in 4.
Maaseh R. Jose, 1 B.
Maccos, siehe Masseches.
Machsor, in Fol und 4. vielmahls gedruckt, als 1670. 1673 1723 und 1730.
Maggid, 1689 in Fol. und 1690; am schönsten aber ist die Ausgabe von 1717.
Masorah Ketannah über die drey ersten Capitel des ersten Buchs Mose, so als eine Probe Johann Christian Wibels in Lateinischer Sprache edirtem Vorschlage zu einer neuen Ausgabe der Masoræ parvæ in 8 beygefüget worden. Siehe Frühaufgelesene Früchte 1738 p. 125 u. f.
Masseches Abhos, 1716 in 4.
- - Bava Kama, 1716 in Fol.
- - Bava Mezia, 1716 in Fol.
- - Beza, 1712 und 1723 in Fol. und 1725 in 8.
- - Chagiga, 1712 in Fol. und 1716 in 8.
- - Kiddusch in, 1715 1735. in Fol.
- - Maccos, 1716 in Fol. und 1736 in 8.
- - Megilla, in Fol.
- - Pesachim, 1723 in Fol.
- - Rosch hashana, in Fol.
- - Schabbas, in Fol.
- - Schebhuos, 1722 in Fol.
- - Succa, 1717 in Fol. und 1716 in 8.
Meir ene chachamim, 1737 in Fol. der Verfasser ist Rabbi Meir.
Meiras Enajim, 1670 in Fol. der Verfasser ist Johoschee Peleck.
Minchos Jacob Soles, 1731 in 8. der Auctor ist Rabbi Jacob.
Mira dachja, in 8. der Verfasser ist Rabbi Mardochai.
Mishnajos, in 4 öffters gedruckt; die besten Ausgaben aber sind von 1715. 1725 und 1733.

Nachlas Chajim, 1713. 1714 und 1719 in 4. zwey Theile, der Verfasser ist Rabbi Chajim.
Ner lammaor, 1675 in 4. der Verfasser ist Rabbi Meir.
Nischmas Adam, 1732 in 4. der Auctor davon ist Rabbi Aaron Schmuel.
Olam Katon, 1675 in 4. der Verfasser ist Rabbi Menachem Asarja mippano.
Pene Mosche, 1716 in 4. der Auctor ist Rabbi Moses Ben Jeschaja.
Perek (al Pirke) Schira, in 8.
Peschachim, siehe Masseches.
Rabbos (Medrasch) 1673 in Fol.
Rephuas hanuephesch, 1712 und 1724 in 16. der Verfasser ist Eliakim Ben Jacob.
Rephuas neschamma, 1714.
Rosch haschana, siehe Masseches.
Schaare Zion, 1690 in 4. der Auctor ist Rabbi Nathan.
Schabbas, siehe Masseches.
Schebhet Musar, 1722 und 1728, der Auctor ist Rabbi Elias.
Schebhuos, siehe Masseches.
Schechita Ubedika, 1670 in 4. der Auctor ist Rabbi Jacob Veil.
Schene luchos habberis, 1688 in Fol. der Verfasser davon ist Rabbi Jeschaja.
Schirim, oder Hebraische Carmina.
Schophar hatteschubha, 1733 in 8. der Verfasser davon ist Johann Schmelz.
Schubhah Jisrael, in 12.
Seder haggadah schel Pesach, 1715 in Fol. und 1721 in 8. mit Figuren.
Seder techinnos ubakkaschos, 1724. in 4.
Seder tikkune Schabbas, 1734 in 12.
Selichos, in Fol. so in Quart und Octav wieder unter die Presse gegeben worden.
Sepher Sechirah, 1729 in 8. der Verfasser ist Sacharja Plongian.
Sibbubh haolam, 1736 in 8. der Autor ist Rabbi Petachia.
Sichron Purim, 1736 in 8.
Simchas hannephesch, 1722. in 4.
Succa, siehe Masseches.
Tehillim, in 4 und 8.
Tephillah miccol haschanah, in allerley Format.
Tephillos Jom Kippur Katon, 1720 und 1724 in 8.
Tikkun Keria, 1723 in 8.
Tikkun lel Schebhuos velel hoschanna rabba, 1733 in 8.
Toledos Adam, in 8. der Verfasser davon ist Rabbi Elias.
Tomer Deborah, 1719 in 8. der Auctor ist Rabbi Moses Corduero.
Toras Joseph, 1725. in Fol der Auctor ist Rabbi Joseph Gosel, ein Sohn Moses.
Toras Lekach tobh, 1714 in 12. der Auctor ist Rabbi Abraham Jagel.
Zennorenna, 1671 und 1693 in Fol.

Im Jahr 1727 wurde den dasigen Juden wieder eine eigene Synagoge zu bauen verstattet, nachdem sie solche eine geraume Zeit in einer Privat-Wohnung gehabt, und 1739 cessirte die bisherige Jüdische Buchdruckerey gäntzlich, indem der seit 1712 daselbst gewesene Buchdrucker Hirsch mit seinem Sohn nach Fürth gezogen. Uebrigens

bestehet

bestehet die dasige Judenschafft in ohngefehr zwantzig Haushaltungen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises p. 465. Uhsens Historisch-Geographisches Lexicon p. 538. Unschuld. Nachricht. des Jahrs 1714 p. 88. Johann Christian Wibels Historische Beschreibung von Wilhermsdorf, darinnen von des Orts Nahmen, Lage, Erbauung, Ab- und Aufnahme, Besitzern und andern Umständen, wie auch in einem Anhang von den Beeden Ritter-Gütern Neuses und Buchklingen, zulängliche Nachricht gegeben wird, Nürnberg 1742 in 8.

Wilhermsdorf oder vielmehr **Wilhelmsdorf**, Geschlecht, siehe **Wilhelmsdorf**.

Wilia, Lat. *Vilia*, ein Fluß in Litthauen, welcher in der Woywodschafft Braslaw entspringet; Hernach, wenn er mit einigen kleinen Flüssen vermehret worden ist, bey Wilna, der Haupt-Stadt der Litthauischen Woywodschafft gleiches Nahmens, vorbey läufft; und endlich unter der Stadt Kowno in den Fluß Niemen fällt. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 326. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie p. 1180. Abels Preußische Geographie p. 57. Uhsens Geographisches Lexicon.

Wilibald, **Bilibald**, oder, wie es nach Gretsers Meynung in Divis. Tutelar. Eustett. fol. 159 eigentlich geschrieben und ausgesprochen werden solte, **Vilebald**, bedeutet nach der alten Deutschen Mund-Art so viel, als einer, der vielen vorgesetzt ist oder vielen zu befehlen hat. Daher denn auch das Wort Anwald, oder, wie man ehemahls zu sagen pflegte, **Wunebald**, und **Wolwald**, das ist, einer, der viel und alles wohl besorget oder verwaltet, seinen Ursprung haben soll. Besold in Thes. Pract. v. Teutsche Sprach.

Wilibald, Personen dieses Nahmens, siehe **Willibald**.

Wilibaldsburg, Schloß, siehe **Willibaldsburg**.

Wilibaldus, Personen dieses Nahmens, siehe **Willibald**.

Wiliberg, ein altes Adeliches Geschlecht. Einer aus selbigem kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde des Jahrs 1335, in Ludwigs Reliqu. MSt. T. VII, p. 27 u. f.

Wilibold, Abt, siehe **Willebold**.

Wilibrod, Personen dieses Nahmens, siehe **Willibrod**.

Wilicarus, Bischoff zu Vienne, verließ sein Bißthum, als er sahe, daß die Francken die Güter der Kirchen in ihren Nutzen verwandten, und gieng ins Kloster nach St. Maurice in der Schweitz. Einige nennen ihn St. andere nicht. Der Gedächtniß-Tag ist der 14 April.

Wilich, Geschlecht, siehe **Lottum**, (**Wylich** von) im XIIX Bande, p. 574.

Wilich oder **Vilich** (Gerhard) ein Prediger-Mönch von Trier, wo er auch in den Orden getreten, hat zu Anfang des 14 Jahrhunderts floriret, und

1. Sermones de tempore & de sanctis per annum.
2. Passionale alterum de sanctis geschrieben.

Possewin in seinem apparatu hält ihn mit Velvycken dessen Werck itinera deserti sive de judaicis disciplinis & eorum vanitate cum nonnullis ex libris Judæorum de fide christiana consentientibus zu Venedig 1539 in 4 herausgekommen, vor einerley, welches aber kaum zu glauben, indem das letztere Buch in Hebräischer Sprache geschrieben, die Nahmen auch von einander sehr unterschieden sind. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. T. I, p. 532.

Wilich, (Jodocus) siehe **Willich**.

Wilich, (Johann) war im Jahr 1630 Diaconus an der Kirche zu St. Maximi in Merseburg. Ludwigs Reliqu. MSt. T. IV, p. 556.

Wilicze, Flecken, siehe **Wieliczka**.

Weliki Kameny poyas, ein Gebürge, siehe *Rhiphai Montes*, im XXXI Bande, p. 1145.

Wilin, ist uns weiter nicht bekannt, ausser daß er eine besondere Art von Tragsesseln erfunden, die in Gallons Machines & Inventions beschrieben stehet. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen des Jahrs 1736 p. 629.

Wilinaburg, Schloß, siehe **Wilineburg**.

Wilineburg, **Wilinaburg**, ein Schloß, welches bey der Theilung des Ducatus Lotharingici zu den Zeiten Kaysers Ottens des Grossen, Hermannus Bavarus Comes Palatinus Rheni & Nemoris ums Jahr 938 unter andern bekommen. Es muthmasset Juncker in der Geographie der mittlern Zeiten p. 423 u. f. daß es Weilburg in Comitatu Nassovico sey. Siehe Eccardi Franc. Orient. T. II, p. 810 und 861.

Wilingrain oder **Willingrein**, ein Schloß und Herrschafft, in Crainerischer Sprache Nabregu genannt, wird mit zu dem Mittlern Crain gerechnet, und zehlet man von hier bis auf Laybach 6 Meilen, bis auf Reiffnitz aber nur einen kleinen Weg. Warum der Erbauer diesem Schlosse den Nahmen Wilingrain gegeben, davon kan man die Ursache nicht angeben, und hat dieser Ort, ehe noch das Schloß dahin gebauet worden, den Nahmen Nabregu in der Crainerischen Sprache gehabt. Es ist aber dieses Schloß in ebenem Felde aufgeführet, und dahero die Gegend da herum, wann Regenwetter einfället, sehr kothig. Das Gebäu ist mit einer starcken Ringmauer und Thürnen aufs beste versehen, auch mit einem Graben umfangen, und also wieder einen gähen Türcken-Anlauff gesichert, als welche durch ihre Streiffereyen da herum öffters grossen Schaden verübet. Dieses Schloß hat Andreas von Lamberg von Grund aus neu erbauet, und nach ihm die Herren von Lamberg viele Jahre besessen. Nachdem haben es die Herren von Werneck erhalten, von denen es 1686 Johann Baptist Freyherr von Witzenstein käufflich an sich gebracht. Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain XI Buch, p. 651.

Wilini, *Wilinorum Pagus*, ein alter Gau oder Pagus in der Mittel-Marck und Pommern. Abels

Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer Th. II, p. 324. Junckers Geographie der mittlern Zeiten p. 295.

WILINI, Volck siehe *Wlini*.

WILINORUM PAGUS, siehe Wilini.

Wilisaw, Stadt und Schloß, siehe Willisau.

Wilisch, (Christian Friedrich) Doctor der Heiligen Schrifft, und Superintendent zu Freyberg, ist zu Liebstadt, einem Städlein drey Meilen über Dreßden, gegen die Böhmische Grentze zu, den 21 September Alten Calenders 1684 gebohren. Seine beyderseits Eltern waren aus Priesterlichen Stamme entsprossen. Der Vater hieß Christian, und war damahls Pastor zu Liebstadt; die Mutter aber Marie Sophie, eine Tochter M. Gottfried Saalbachs, zuletzt Pastors zu Pausitz und Janishausen, unter Groß-Haynischer Ephorie, welcher über funfzig Jahre Gott in seiner Kirche gedienet hatte. In seiner zartesten Kindheit liessen ihn die Eltern anfänglich in die öffentliche Schule daselbst gehen, hielten auch wegen seiner übrigen Geschwister eine Zeitlang Haus-Informatores; endlich aber informirte ihn, obgleich bey beschwerlichen und mühsamen Amte, sein Vater beynahe fünf Jahr lang selbst, bis er nach Meissen in die Fürsten-Schule zu seinem ältesten Bruder den 24 October 1698 gethan wurde. Allein bald darnach den 30 Mertz 1701 starb ihm der Vater, welcher ihn wenig Tage vorher nach Hause hohlen ließ, und bey Ertheilung seines Väterlichen Seegens, ihm mit sehr nachdencklichen und beweglichen Worten sein kleineres Geschwister anbefahl, mit beygefügter Versicherung: Er (der sterbende Vater) wüste gewis, daß Gott diesem seinem Sohne wohl forthelfen würde, daß er seinen kleinern Geschwistern wieder beystehen, und ihr Vater würde seyn können, welches er auch nach der Zeit gethan. Nach des Vaters Begräbniß reisete er wieder nach Meissen zu seiner Schule, und hörte M. Andreas Kirsten, damahligen Rectorn, ferner Johann Philipp Neßler, M. Johann Jacob Stübeln, damahligen Conrector, M. Johann David Schrebern, und M. Johann Benedict Silligen. Er übte sich in der Musick, in den ersten Wissenschafften und andern Dingen, die für die Schul Jahre sind. Und nachdem er daselbst sechs Jahre zugebracht, ward er mit einem schönen Zeugnisse seiner Lehrmeister nach gehaltener Valet-Rede den 2 September 1704 erlassen. Er zog darauf alsobald nach dem Willen seiner Lehrer nach Leipzig auf die Universität, dabey er so glücklich war, daß er im Convictorio seinen Tisch gedeckt; und dreyßig Gülden jährliches Procuratur-Stipendium auf vier Jahr lang fand. Zu dem ersten half ihm sein Tauf-Pathe, M. Paul Friedrich Sperling, damahls Superintendent zu Leißnig; zu dem letztern aber seine bisherigen Schul-Lehrer. Und wie besagter Frey-Tisch zu Ende gienge, erhielte er von der Frau Hof-Räthin Börnerin, der Mutter des jetzigen berühmten Doctors der Heiligen Schrifft und ersten Lehrers der Gottesgelahrheit in Leipzig, Christian Friedrich Börners, den Geierischen Frey-Tisch. Auf diesem Musen-Sitze wandte er nun unter göttlichem Seegen allen Ernst an, etwas gründliches zu lernen, und hörte die vortrefflichsten Lehrer der damahligen Zeiten: in der Philosophie L. Ludwig Christian Crellen, Prof. Johann Gottlieb Hartten, und M. Gottlieb Samuel Treuern; in der Gottesgelahrheit M. Thomas Ittigen, D. Gottlob Friedrich Seligmann, D. Johann Günthern, D. Gottfried Olearius und D. Johann George Abichten, in dessen Hause er auch eine Zeitlang wohnete; in den Sprachen der Morgenländer Heinrich Benedict Starcken und zwar bey dem letztern das meiste privatißime, dazu er die nöthigen Kosten an seinem Maule absparete. Im Jahr 1706, da die Sachsen den 14 Februar bey Fraustadt an der Grentze von Schlesien eine grosse Niederlage von den Schweden erlitten, und hierauf in das Churfürstenthum einfielen, gab dieses Gelegenheit, daß die allermeisten Studirenden Leipzig verliessen; Allein unser Herr D. Wilisch blieb in Leipzig, ward Baccalaureus in der Weltweisheit, disputirte öffentlich unter dem Vorsitze des Herrn Professors Ludwig Christian Crellens, de eo, quod venustum est in Anacreonte, und zwar gleich zu der Zeit, da eine Post nach der andern von der Herannäherung der Schweden, die Einwohner der Stadt Leipzig erschreckete: Denn eben den 7 September, da er auf dem Catheder stunde, wurden die Trommeln auf allen Strassen gerühret, die Bürgerschafft mit Ober- und Unter-Gewehr aufgeführet, und die Garnison in die Festung geleget. Die Studenten liefen auf den Strassen hin und her, einer trug seine Betten, der andere die Bücher; die allermeisten aber machten sich zur Flucht fertig. Dessen ohngeachtet gieng die Disputation wohl von statten, und hatte besonders den nachmahligen berühmten Altdorfischen Professor Schwartzen, damahls dritten Collegen an der Nicolai-Schule, ingleichen den berühmten Hof-Rath Johann Burckhardt Mencken, in dessen Hause er auch einige Zeit wohnete, und viele Liebe und Gewogenheit genosse, zu seinen Opponenten; blieb auch in Gottes Nahmen in Leipzig, wie er denn auch allbereit seine zwey kleinsten Brüder bey sich hatte, welche er versorgen und mit täglicher Kost unterhalten solte. Dieser Fleis leitete einige vornehme Studenten zu ihm, die sich von ihm ins besondere unterweisen liesen. Er nahm also so viel ein, daß er selbst seine Wissenschafften bequem fortsetzen, und zugleich seine beyden kleinen Brüder unterhalten konnte. Ja, er fand so viel, daß er 1707 den 18 Februar unter dem Decanat Christoph Pfautzens, Lehrers der Mathematick, nebst vier und zwantzig andern, Magister werden konnte. Wie würdig er dieses Nahmens gewesen, zeigte er bald das Jahr darauf den 17 Mertz: Denn an eben diesem Tage betrat er den Philosophischen Catheder, vertheidigte eine gelehrte Abhandlung, de Filiis Levitarum, und erwarb sich dadurch die Rechte eines Leipziger Magisters, wie er denn auch gleich darauf anfieng, so wohl die Weltweisheit, als die Theologie vorzutragen. Ob

er

er nun wohl nichts mehr wünschte, als auf Universitäten zu bleiben, dazu ihn auch viele von den Professoren anmahneten, so führte ihn doch die Göttliche Vorsehung gantz anders. Denn durch oben gedachte Disputation, welche der Respondente, Daniel Götze, von Stolberg, einem seiner Anverwandten zu Annaberg dediciret hatte, war er wider sein Vermuthen daselbst bekannt worden, und weil eben der Schul-Rector, M. Johann Keilhacker, zur selbigen Zeit gestorben, so kam er hierzu in Vorschlag, erhielte auch bey der grossen Menge der Competenten, nach abgelegter Probe, das Rectorat, welches er zu Johanne 1708 antrat, nachdem er vorhero unter dem Vorsitze D. Gottfried Olearius de dignitate prophetica Johannis Baptistæ, in Leipzig disputiret, u. mit vielem Beyfall von dar seinen Abzug gehalten hatte. Zu Annaberg fand er nun neue Gelegenheit, die ihm von GOtt mitgetheilten Gaben, zum Nutzen der Schul-Jugend, wohl anzuwenden, und sich dadurch zu weit wichtigern Aemtern zu zubereiten. Sein Fleiß und Geschicklichkeit blieb auch auswärts nicht unbekannt, wie er denn bey unterschiedlichen damahls vacanten ansehnlichen Schul-Aemtern in Vorschlag kam. Im Jahr 1714 wurde er, nach dem Tode Christian Junckers, als Director des Hochfürstl. Friedrichs-Gymnasii nach Altenburg beruffen, worauf er nach einer den 23 November gehaltenen Valet-Rede de meritis Senatus Annæbergensis in rem scholasticam Annaberg verließ und nach Altenburg zog, wo er den 19 December von dem damahligen General-Superintendenten, Carl Andreas Redel, eingeführet ward, und sein neues Schul-Amt mit einer Rede de studiis in scholis præsertim tractandis, mit GOtt antrate. Hier lehrete er mit allem Fleiße, brachte auch die Schul-Bibliotheck in einen bessern Stande, und beschrieb auch dieselbe. Im Jahr 1720 muste er dieses sein anderes Schul-Amt mit einem Kirchen-Amte verwechseln. Der gottseelige Hertzog von Gotha, Friedrich der Andere, lenckte sein Hertz zu ihm, nahm ihn von dem Gymnasio weg, und bestellete ihn zum Hof-Prediger zu Altenburg. Und bald darauf befahl er ihm, seine zween junge Durchl. Herren, den Printz Johann Adolphen, und den Printz Christian Wilhelm, auf einige Zeit zu unterweisen, wodurch er zugleich mehrere Gelegenheit bekam, bey dieser Christlichen Herrschafft, und Dero Lobenswürdigen Hof bekannt zu werden. Er wünschte daher auch in den Landen eines besonders gegen Prediger sehr gnädigen Fürstens zu leben und zu sterben, wenigstens noch eine Zeitlang in diesem seinem Gosen, bey solcher Hof-Prediger-Stelle nach vieler, in die dreyzehen Jahre redlich ausgestandenen Schul-Arbeit, auszuruhen, und sich zum Dienst der Kirche GOttes je mehr und mehr geschickter zu machen. Allein, weil ihn GOtt wohl von Jugend auf zu vieler Arbeit und mühsamen Aemtern ausersehen, so hatte es auch hier nicht das Ansehen, daß sein Fuß würde ausrasten können; denn man sahe auf ihn zu verschiedenen mahlen bey Besetzung wichtiger Kirchen-Bedienungen. Man sahe auf ihn, als die Superintenduren zu Graitz und Gera ledig worden. Man sahe auf ihn zu Zerbst, als D. Christian Reuter, damahliger Professor bey dasigem Gymnasio und Pastor an der Trinitatis-Kirche, als General-Superintendent nach Jevern gieng. Vornemlich aber sahe man auf ihn zu Freyberg. Der Superintendent besagter Stadt D. Christian Lehmann, der bereits das Achtzigste Jahr seiner Wallfahrt zurück gelegt hatte, ward gantz unvermögend, seine Bedienungen abzuwarten. Seine Obern suchten daher 1723 einen Gehülffen für ihm und erwehlten hierzu seinen Schwieger-Sohn, unsern D. Wilischen. Bey so gestalten Sachen muste er bey seinem Hertzoge um Erlaubniß anhalten, von dar weg zu gehen, welches auch der Hertzog geschehen ließ. Hierauf reisete er nach Dreßden und hielt daselbst in der Schloß-Kirche den 1 September 1723 die gewöhnliche Predigt und Colloquium. Von da begab er sich nach Freyberg und that den XVII Sonntag nach Trinitatis seine Prob-Predigt. Gleich darauf kam er wieder nach Altenburg, und hielt in der Schloß-Kirche den XIX Sonntag nach Trinitatis seine Abschieds-Rede, und trat darauf am zwantzigsten Sonntage nach Trinitatis seine Bedienung an; verreisete hierauf Mitwochs nach Leipzig, und wurde daselbst den 28 October nach gehaltener Lectione Cursoria über den Malachiam, und Inaugural-Disputation: De precibus angelorum pro nobis, Licentiat der Heil. Schrifft, und kam, nachdem er seine Licentiaten-Predigt in der Pauliner-Kirche den XXIII Sonntag nach Trinitatis, gehalten, den 3 November wieder nach Hause, in der gewissen Hofnung, seinen Senioren und Schwieger-Vater, dessen Liebe er allezeit besonders genossen, noch beym Leben anzutreffen. Allein er muste mit Erstaunen erfahren, daß selbiger allbereit den 28 October in die Ewigkeit gegangen, auch schon beygesetzt worden. Hierauf bekräfftigte ihn 1724 Montags nach Judica der Rath zu Freyberg in seinem Pastorate, und der Hoch-Preißl. Kirchen-Rath zu Dreßden in seiner Superintendur. Im Jahr 1724 den 17 April ward er zu Leipzig zum Doctor der Heil. Schrifft erklärt, und darauf im Jahr 1725 den 6 Junius von dem vor nunmehr zwey Jahren verstorbenen Ober-Hof-Predigern, Kirchen- und Ober Consistorial-Rathe, D. Bernhard Walther Marpergern, zu Freyberg bey einer zahlreichen Gegenwart derer, seiner Aufsicht anvertrauten Prediger und Schul-Diener eingeweyhet. In diesem Amte fand er nun Gelegenheit genug, die mit GOtt durch Fleiß und Erfahrung erlangte Geschicklichkeit zum gemeinen Nutzen der Kirche und des Schul-Wesens anzuwenden, u. zu gebrauchen. Was er mit besserer Einrichtung des Rechnungs-Wercks, bey denen Kirchen und andern piis causis, mit denen auf das neue eingeführten Kirchen- und Schul-Visitationen, bey Erbauung vieler neuer Kirchen, zu Freyberg, Forchheim, Frauenstein, Reichenbach, Pretzschendorf, Deutsch-Neudorf, Zetha, u. d. m. und noch auf mehr andere Art und Weise Gutes gestifftet und noch stifftet, wird die danckbare Nachkommenschafft vielleicht besser erkennen, als es hier erlaubt ist, zu erzehlen. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich den 29 Julius 1710 mit damahls Jungfer Marien Sophien Lehmannin, D. Chri-

stian

stian Lehmanns, Superintendentens zu Freyberg Tochter, in denselben begeben. Diese seine Ehe war auch, obgleich vom Anfang an gantz vergnügt, dennoch bis in das zwantzigste Jahr ohne Ehe-Segen. Im Jahr aber 1729 den 24 December wurde ihm ein Sohn gebohren, welchen er nach seinen Nahmen nennete, und zur Zeit auf der Universität Leipzig die Rechte studiret. Dieses sind also die Lebens-Geschichte des Herrn D. Wilischens, des Oberhaupts der Freybergischen Kirche, in unsern Tagen. Wir finden nichts mehr beyzusetzen, als noch die Schrifften, mit welchen er die gelehrte Welt beschencket hat. Weiln aber derselben nicht wenig sind, so wollen wir dieselben, um eine Ordnung zu treffen, in vier Theile, nemlich in die Leipziger, Annabergischen, Altenburgischen und Freybergischen abtheilen. Es sind also ans Licht getreten:

I. Zu Leipzig.

1. Diss. de eo, quod in Anacreonte venustum & delicatum est, Leipzig 1706 in 4. Diese gelehrte Abhandlung vertheidigte er unter dem Vorsitze des Herrn L. Ludwig Christian Crells, wie wir bereits oben in der Lebens-Geschichte erwehnet haben. Den Inhalt derselben findet man angezeigt in den *Novis Litterariis Germaniæ*, vom Jahr 1706 p. 403 u. ff.
2. Diss. de filiis Levitarum, Leipzig 1708 in 4. Man findet hier unterschiedene Merckwürdigkeiten von diesen Jüdischen Schülern der Gottesgelahrheit. Mehr von dessen Inhalt ertheilen die *Nova Litteraria Germaniæ* vom Jahr 1708 p. 233.
3. Diss. de dignitate prophetica Joannis Baptistæ, Leipzig 1709 in 4. Diese wohl ausgearbeitete Abhandlung vertheidigte er unter dem Vorsitze D. Gottfried Olearius, welche man auch eingerückt findet in den Observationibus Philologicis & Theologicis ad Evangelium Matthæi dieses grossen Leipziger Gottesgelehrten.

II. Zu Annaberg.

a) Lateinische Schrifften:

1. De cognitione animorum, publicis docendi magistris maxime necessaria, Annaberg 1708.
2. De vagantibus Scholasticis oder von fahrenden Schülern, Annaberg 1708.
3. De delectandis, rerum docendarum variatione, discentium animis, Annaberg 1709.
4. De Medicis litterarum humaniorum doctrina præstantibus, Annaberg 1709.
5. De Jurisconsultis, egregia litterarum elegantiorum laude illustribus, Annaberg 1709.
6. De eminentia & dignitate summi apud Ebræos Pontificis, Annaberg 1709.
7. De vita Hieronymi Dathii, Superintendentis Annæbergensis, præmissa expositione voti Jephthæi, ex Jud. XI, 40, Annaberg 1709 in Fol.
8. De ætate, officiis, maxime scholasticis, idonea, Annaberg 1710.
9. De genuino imitandi Optimos artis Oratoriæ auctores, studio, Annaberg 1710.
10. De dicendi argumentis, artis oratoriæ tironi ex historiis proponendis, Annaberg 1710.
11. De Musicis, solidiori doctrina illustribus, Annaberg 1710.
12. De Ephoris Annæbergensibus, 1710, in Fol.
13. De claris scholarum doctoribus, intra unius tantum anni spatium emortuis, 1710.
14. Panegyris illustris Alemanniæ, 1711.
15. De appellatione & officio Advocati apud Veteres, 1711.
16. De moribus a patriæ situ desumtis, 1711 in 4.
17. De prima Advocatorum apud Veteres institutione, 1712 in 4.
18. Hungaria Imperatori Carolo VI, regia insignia offerre gestiens, 1712.
19. Parentalia b. Jobiniæ, 1712.
20. Memoriæ Superintendentum & Diaconorum Pirnensium, 1712 in 8. Man sehe davon die Gelehrte Fama II Band, p. 540, ingl. die Lateinischen *Acta Eruditorum* vom Jahr 1713. p. 331.
21. De claris Schellenbergiis, 1713 in 4. Dieses ist ein Glückwunsch an dem damahligen Con-Rector zu Marienberg, Johann Christian Schellenbergen, als derselbe die Magister-Würde zu Wittenberg erhalten und wird in derselben gehandelt von den Verdiensten einiger, die Schellenberg geheissen, in dem Reiche der Gelehrten. Siehe Gelehrte Fama XXVI Theil, p. 143.
22. De fratribus eruditis, 1713 in 4.
23. Gratulatio de Scholarum Magistris recte æstimandis, 1713.
24. De Claris Suevis, 1713 in 4. Man sehe die Gelehrte Fama IV Band, p. 125.
25. De antiqua Genseliorum prosapia, 1713 in 4. In diesem Programma liefert der Herr Verfasser ein kurtzgefaßtes Geschlechts-Register der Genselischen (oder Gänselischen, weil sie eine Gans im Wappen führen) Familie und invitirt zugleich zu einer seiner Untergebenen, Nahmens Joh. Christ. Gensel, gehaltenen Valet-Rede. Siehe Gel. Fama III Band, p. 144.
26. Incunabula scholæ Annæbergensis, inque ea publice ab urbe condita docentium recensio, una cum vita *Joannis Rivii*, a Georgio Fabricio concinnata, 1712 in 8. Diese

Diese Schrifft bestehet aus zwey Theilen, davon der erste 1708 auf neunzehen Bogen in 8 heraus kam. Es werden hier die Lehrer der Schule zu Annaberg vom Anfange an bis auf das Jahr 1708 erzehlet, wie auch derselben Schrifften und Schicksale angezeiget. Siehe Gelehrte Fama, Band III, p. 71. u. f. Lateinischen *Acta Erudit.* von 1713, p. 331. und Reimmann in seinem Bücher-Verzeichnisse, B. II, p. 573. welches diese Schrifft beurtheilet. Von dem andern Theile sind vier Stücke an das Licht getreten, und werden in denselben die Annabergischen Schüler erzehlet, die nachhero grosse und gelehrte Männer worden. Siehe ebenfalls die Gelehrte Fama, Band III, p. 628. u. 731. ingleichen B. IV, p. 124.

27. Oratio Valedictoria de meritis Senatus Annæbergensis in rem scholasticam, 1714 in 4. Siehe davon Reimmann in seinem Bücher-Verzeichnisse, B. II, p 334.

b) Deutsche Schrifften zu Annaberg.

1. Die falsch-gegründete und nicht recht beschaffene Liebe der Eltern gegen ihre Kinder.
2. Von drey Königlichen Beylagern, als des Königs in Spanien, Portugall und Preussen 1708.
3. Die zum Fall eilende Hoffarth 1710.
4. Christoph Emmerlings Herrlichkeit des Annabergischen Tempels, mit einer Vorrede Christian Friedrich Wilischens 1712 in 8.
5. Das Annabergische Schul-Jubelfest 1714.

III. Zu Altenburg.
Lateinische Schrifften.

1. Oratio auspicalis, de studiis in schola præsertim tractandis, 1715. in 4.
2. Progr. delineata lectionum cum publicarum, tum privatarum, stadia, 1715.
3. De lustratione verna Gymnasii, 1715.
4. Epinicia Paschalia ex Es. 49. v. 24. 25. 26. descripta, 1715.
5. De votis Serenissimi Principis Onomasmati ex serenitate cœli more veterum nuncupandis, 1715.
6. Epinicia historica, 1715.
7. De fasciis in solemni fasciarum festo Serenissimæ Principis, cum Fridericam principem, b. *Joanni Adolpho*, olim Duci Saxo-Weissenfelsensi, feliciter nuptam peperat, 1715.
8. Parentalia Domino *Hannibali Germano*, Libero Baroni de *Schmerzing*, habita, 1715.
9. Lucernæ sepulchrales, parentationibus beati *Joannis Georgii Doebleri*, Procancellarii Ducatus Altenburgensis, præmissæ, 1715.
10. Præfatio in b. *Christiani Junckeri* partem alteram primarum linearum eruditionis, 1715 in 4.
11. Sanctiora Christianorum Palilia, 1715.
12. Augusta Principis Serenissimi nominalia carminice indicta, 1716.
13. De vetusta, inque rem litterariam meritis insigni *Clauderorum* prosapia, 1716. Diese Schrifft stehet auch in seinen Jubilis Altenburgensibus.
14. Invitatio ad vernam Gymnasii illustrationem 1716.
15. De Symbolo Imperatoris Friderici tertii A. E. I. O. V. 1716.
16. De Bibliotheca Gymnasii Altenburgensis, 1716.
17. De Sociata crucis veneratione, 1717.
18. Parentalia *Margarethæ Susannæ de Kuntsh* 1711.
19. De MStis Bibliothecæ Scholasticæ Altenburgensis, 1717.
20. Historia Papatus & Reformationis Lutheranæ, 1717.
21. De Martino Luthero restauratore rei scholasticæ Optimo, 1717. Dieses Programma steht in seinen Jubilis Altenburgensibus.
22. Jubila Altenburgensia anni Jubilæi secundi Evangelicæ Lutheranæ ecclesiæ, MDCCXVII collecta. Ein Alphabet und vierzehen Bogen in 4. In dieser Sammlung steht a) Josephs Clauders, weyland Rectors zu Altenburg, Oration, die er 1617 gehalten: de inculta & horrida Superioris Pontificiæ, excultaque & florida nostræ Lutheranæ ætatis Latinitate. b) Delineatio prosapiæ & posteritatis Clauderianæ. c) Michael Leubens Diss. Epistolica de successoribus Clauderi in regimine scholarum Altenburgensium. d) des Herrn D. schon angeführtes Programma de Martino Luthero, restauratore rei scholasticæ sollertissimo. e) Ebend. Oratio secularis de amore & meritis Principum Sax. in Catechismum b. Lutheri. f) Ebendess. Dissertatio Historiam Catecheticam delineans, wovon wir den Inhalt in den Zusätzen zu der Isagoge des sel. D. Buddeus p. 79 antreffen. g) Ebend. Syllabus Auctorum Catecheticorum, ad pleniorem aliquando historiam Catecheticam facientium. Siehe Unschuld. Nachr. 1718. p. 471. u. f.
23. Novum Testamentum Græcum, cum versione *Sebastiani Schmidii*. Accedunt Summaria capitum, selectiora loca παραλληλα, breviores vitæ Evangelistarum Apostolorumque delineationes & tabulæ Geographicæ, Chemnitz 1717 in 8.
24. De Ludis Compitalitiis in honorem Serenissimorum Juventutis principum, Domini Friderici III. & Domini Guilielmi, Ducum Saxo-Gothanorum, ad peregrinas terras abiturientium indictis, 1718.
25. De verendis Martyrum Sanctorum Catacumbis, 1718.
26. De illustribus Principum Saxonicorum Catacumbis in æde aulica, 1718.
27. Ad flores spargendos in funere Serenissimi Principis Anhaltini, Domini Caroli Guilielmi, 1718.

28. *Joannis Posselii* Epistolæ & Evangelia sacra, mit einer Vorrede des Herrn D. Willischens begleitet, Leipzig 1718 in 8.

29 De exteris Principum magnorum Catacumbis, 1719.

30. De vita Domini *Joh. Friderici de Thumshirn*, Serenissimo Principi Gothano a consiliis intimis, 1719.

31. De Symbolothecis Cæsarum Romanorum æque ac Græcorum, 1719.

32. Index bibliothecæ, in usum Gymnasii Altenburgensis ita concinnatus, ut sit ad instar locorum communium rei librariæ, Altenburg 1721, in 8. Siehe Leipz. Gel. Zeitungen 1721 p. 407.

33. Appendix ad indicem bibliothecæ, usui illustris Gymnasii Fridericiani sacratæ. Accedit index Alphabeticus totius Operis, Altenburg 1721, in 8. Hiervon kan die Gundlingische Historie der Gelehrsamkeit, B. III, p. 534 nachgeschlagen werden; ingleichen Leipz. Gel. Zeit. 1722. p. 375.

34. Invitatio ad orationem Valedictoriam, de felici ex scholis ad ecclesiam transitu, 1720.

b) Deutsche Schrifften:

1. Eine Lateinische Elegie, nebst einer Deutschen Cantate auf das Nahmens-Fest des Durchl. Hertzogs von Gotha, Friedrichs des Andern, 1716.

2. Ein von vielen Kindern betrauerter Vater ohne Kinder, bey dem Leichen-Begängnisse des ehemahligen Burgemeisters Seufgens in Altenburg, 1716. Hierauf folgt

3. Eine Schrifft mit einer dreyfachen Benennung: מזמר על הגתית Carmina torcularia Lutheranorum Jubilantium, das ist, der in dem Evangelisch-Lutherischen Weinberge jubilirenden jungen Kinder und Säuglinge herrliches Lob- und Danckfied, aus dem achten Psalm, an dem dritten solennen Feyertage des Evangelisch-Lutherischen Jubel-Festes 1717 in der Hochfürstl. Schlos-Kirche zu Altenburg vorgestellet, Altenburg 1718 in 8. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen aufs Jahr 1720, p. 112.

4. Das Neue Testament, Griechisch und Deutsch, mit kurtzen Summarien derer Capitel, vielen Parallelen und kurtzen Lebens-Beschreibungen eines jeden Evangelisten und Apostels, nebst zweyen zur Lesung dieser Heiligen Schrifft sehr dienlichen Land-Charten, Chemnitz 1717 in 8.

IV. Zu Freyberg:
und zwar
a. Lateinische Schrifften.

1. Epistola circularis ad Diœcesanos pro felici ad Ephoriam accessu, 1723 in 4.

2. Disp. Inauguralis de precibus angelorum pro nobis ad varia illustranda S. Scripturæ loca, inprimis Zach. I, 12. pro Licentia, Leipzig 1723 in 4. Einen Auszug davon findet man in den *Actis Lips. Academ.* Theil XI, p. 98. u. ff.

3. Diss. Theologica, qua abominabile Pontificiorum dogma de imperfecta satisfactione Jesu Christi pro nobis in Panegyri Doctorali excussit, Leipzig 1724 in 4.

4. Invitatio ad investituræ suæ Panegyrin, vestitum Novi Testamenti sacerdotalem ex Psalmo 132, 9 - 16 exponens, Freyberg 1725 in 4.

5. Invitatio ad actum introductionis trium in Gymnasio Freibergensi publice docentium, M. *Joannis Andr. Lutheri*, M. *Joannis Aug. Harzbachii*, nec non *Godofredi Gebhardi*, 1730 in 4.

6. Oratio de pace, Scholarum conservatrice, in Gymnasio Freibergensi die V Januarii 1734 habita in 8.

7. Oratio de prima Currendæ & Chori Symphoniaci institutione, ibidem die V Januarii 1735, cum strenæ distribuerentur, habita, in 8.

8. Oratio de Calligraphia, præsertim Orthographia in scholis docenda, ibidem habita, 1736, in 8.

9. Triga Orationum scholasticarum de Calligraphiæ & Orthographiæ studio in scholis non omittendo: de perverso eleemosinarum & stipendiorum usu: de arithmetices studio, ad ingeniorum culturam perutile. Leipz. Gel. Zeitungen 1738. p. 280.

10. Progr. quo de investitura Canonici per Librum Abbatis per baculum, Episcopi per baculum & Annulum simul, ad Dictum divi Bernardi pauca commentatur & ad solemnem actum, quo Celeberrimo Domino M. *Joh. Gottlibio Bidermanno*, Regimen Gymnasii Freibergensis Regio Superiorum Jussu & Auctoritate demandabitur, invitat, Freyberg 1747 in Fol.

b. Deutsche Schrifften:

1. Der mit Gerechtigkeit und Friede geschmückte Priester-Hut eines treuen Lehrers, bey dem Begräbnisse M. George Albin Plattners, Pastoris zu St. Jacobi in Freyberg, aus Röm. V, 1. 1726 in 4.

2. Der über seine kurtze und böse Wallfahrt klagende Jacob, bey dem Leichen-Begängnisse Martin Ludolfs, eines Studiosi aus Coppenhagen, welcher auf seinen Reisen den 15 Febr. 1725 verstorben, und in der Kirche zu St. Petri beygesetzt worden, aus 1 B. Mos. XLVII, 9. in Fol.

3. Die von Jesu zu Tempeln des lebendigen GOttes eingeweyhete Hertzen seiner Gläubigen, bey der am 3ten Oster-Tage 1726 geschehenen Einweyhung der neuerbaueten Kirche zu Forchheim, aus Luc. XXIV, 36. 47, dem beygefüget worden, eine kurtze Forchheimische Kirchen-Historie, in 4.

4. Das letzte Gebet eines Freybergischen Nehemias, an dem Begräbniß-Tage des Herrn Burgermeisters Johann Friedrich Seyfrieds

Seyfrieds in Freyberg, aus Nehem. XIII, 31. 1729 in Fol.

5. Die in der Liebe GOttes und ihres Nächsten treu erfundene, auch von GOtt treu belohnte Christen, in einer Leichen-Predigt der Frau D. Wächtlerin aus Dreßden, in der Kirche zu Kleinwalthersdorf aus B. der Weißh. V, 16. 17. gehalten, 1729 in Fol.

6. Ein weidlicher Mann, besonders 1) in demüthiger Erkänntniß sein selbst, und 2) in danckbarer Erkänntniß der vielfältig genossenen Güte GOttes, an dem Exempel Herrn Michael Weidlichs, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischen Commißions-Raths, wie auch in die viertzig Jahre gewesenen Kreis-Amtmanns zu Freyberg, in der Kirche zu Forchheim aus 1 B. Mos. XXXII, 10. gezeiget, 1731 in Fol.

7. Der in seiner Rechnung wohlbestandene Haußhalter der mancherley Gnade GOttes an dem Exempel Herrn Johann David Försters Pfarrers zu Groß-Schirma, in dasiger Kirche am IX Sonntage nach Trinitatis 1732 gezeiget, aus Jes. XXI, 8 in Fol.

8. Der von einem sterbenden Christen GOtt aufgerichtete Danck-Altar bey dem Leichen-Begängnisse des Herrn Burgemeisters in Freyberg Michael Fischers, aus dem 2 B. Sam. VII, 18. gezeiget, 1733 in Fol.

9. GOttes gnädiges Andencken an seine Gläubigen, als der kräftigste Trost zur Leidens-Zeit, aus Nehem. XIII, 31. in der Gedächtniß-Predigt des Geheimen Raths von Schönberg, auf Purschenstein u. s. in der Kirche zu Neuhausen vorgestellet, 1735 in Fol.

10. Der gesättigte Hunger eines mit GOtt und seiner Gemeine treumeinenden Predigers, an dem Begräbniß-Tage M. Johann Christian Hungers, Pastoris zu Oederan, in dasiger Kirche aus Matth. V, 6. vorgestellet, 1735 in Fol.

11. Die von GOtt auch denen Kirchen Neuen Testaments verheissene grössere Herrlichkeit, aus Hag. XI, 8. 9. 10. bey Einweyhung einer neuen Kirche zu Pretzschendorf 1733 gezeiget in 4.

12. Das neue Lied des auch heute andächtig singenden Freybergs, bey Einweyhung der ehemahls mit verbrannten und wieder neuerbaueten Orgel zu St. Petri in Freyberg den 31 Oct. 1735 aus Offenb. XIV, 1-5 gezeiget. In dieser Orgel-Predigt, worinnen allerley erbauliche Lehren und Vermahnungen vorkommen, findet man besonders auch p. 37 die eingeholte Verordnung des hochlöblichen Dreßdnischen Ober-Consistorii, vermöge welcher zu Freyberg das Musiciren bey der Communion gantz untersagt, und nur vor dem Glauben, jedoch nicht anders als kurtz anzustellen, und auch nicht alle Sonntage erlaubet wird. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen aufs Jahr 1741 p. 460.

13. Geistliche Rede bey Legung des Grundsteins zu einer neuen Kirche in Deutsch-Neudorf aus Ps. LXVIII, 17. den 5 Jul. 1735 gehalten, in 4.

14. Die Kirche zur heiligen Ruhe GOttes, bey der Einweyhung der neuerbaueten Kirche in dem Dorfe Zetha am Tage Elisabeth 1736 vorgestellt, in 4.

15. Augspurgische Confeßion, nebst einem Catechetischen Unterrichte von derselben Geschichte, 1735 in 8. Siehe Mylii Biblioth. de Anonymis, p. 1084. n. 1998. ingleichen Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen 1732 p. 461.

16. Vorrede zu dem Gesangbuche des andächtig singenden und betenden Freybergs 1733 und 1735 in 8.

17. Die Leidens-Geschichte JEsu Christi, aus der Zusammenstimmung der vier Evangelisten gezogen, und nach Ordnung der Zeit in harmonischen Tabellen nebst einigen Anmerckungen vorgestellet, 1735 in 8.

18. Vorrede zum Neuen Testamente und Psalter, nebst einer Catechetischen Einleitung zum erbaulichen Bibel-Lesen, und einem kurtzen Abriß der Erkänntniß unsers Heils und dessen Ordnung, 1736 in 8.

19. Biblia Parallelo-Harmonica, das ist, die mit sich selbst erklärende Heil. Schrift Alten und Neuen Testaments, nach den accuratesten Exemplarien, der deutschen Uebersetzung des seeligen D. Martin Luthers, mit dessen Vorrede und Randglossen, ferner mit richtigen Eintheilungen eines jeden Buchs und Capitels, auch kurtzen Lebens-Beschreibungen eines jeden biblischen Scribenten, besonders mit ausgedruckten Parallelen, und Anweisung deren Harmonie, und Uebereinstimmung, deutlicher Anzeigung der Vorbilder Christi, auch Beyfügung der Zeitrechnung, und einigen zur Erklärung der Heil. Schrifft dienlichen Kupffern und Geographischen Tabellen, so, daß solche nicht allein zu einer nützlichen und erbaulichen Haus-Bibel, sondern auch statt einer biblischen Real-Concordantz dienen kan. Theil I, so die fünf Bücher Mosis in sich enthält, Freyberg 1739 in Fol. Von diesem ersten Theil dieses schönen Bibelwercks, so fast durchgängig den grösten Beyfall gefunden, findet man einen Auszug in den Zuverläßigen Nachrichten, Theil VI p. 421 u. s. f. in *Actis Historico-Eccles.* Band III, p. 352 u. ff.

20. Der zweyte Theil von diesem ruhmwürdigen Bibelwerck hat die Presse verlassen 1743. und macht in demselben das Buch Josua den Anfang und das Buch Esther den Schluß. Eine Recension von diesem andern Theile findet man in den *Actis Historico-Ecclesiasticis* Band VII, p. 1026 u. f. und in Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1743 p. 479 u. f.

21. Des dritten Theiles erste Abtheilung, enthält in sich das Buch Hiob und die Psalmen Davids, und ist ans Licht getreten Freyberg, 1747. Uebrigens weil dieses ein

zwar mühsames und kostbares, aber auch ein sehr nutzbares Werck ist; so wünschen wir, daß GOtt dem Herrn Verfasser zu glücklicher Vollendung dieser wichtigen Arbeit Gesundheit und Leben verleihen wolle.

Siehe **Wilischens** Freybergische Kirchen-Historie Theil II; **Rathlefs** Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil II, p. 468 u. f. f. **Mosers** Lexicon der Lutherischen und Reformirten Theologen in und um Deutschland, Theil II, p. 761 u. f. **Neubauers** Nachricht von den jetztlebenden Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Theologen in und um Deutschland, allwo p. 409 die Irrthümer, welche **Moser** in seinem Lexicon begangen, verbessert werden.

Wilisch, (Christian Gotthard) ein Medicus, gebohren zu Liebstadt in Meissen, den 26 August 1691. Nachdem sein Vater 1701 verstorben, so nahm ihn sein Vetter **Johann Wilisch**, Buchhändler in Budißin, zu sich, und ließ ihn unter dem Rector **Johann Rosenbergen**, und Con-Rector **Michael Thiemen**, das Gymnasium daselbst frequentiren, bis sein älterer Bruder, **Christian Friedrich Wilisch**, anjetzo Doctor der Theologie und Superintendent in Freyberg, (von dem der vorstehende Articfel handelt) von Leipzig aus 1708 zum Rectorat nach Annaberg beruffen worden, unter dessen Anführung er denn seine Schul-Studien absolvirte, und sich von dar auf die Universität Halle, endlich nach Wittenberg wendete. Und weil er das Medicinische Studium erwehlte, so hörte er daselbst D. **Stahlen** und **Hoffmannen**, allhier aber **Bergern** und **Vatern**, und vor andern **Heuchern** sehr fleißig, wie er denn unter des letztern Vorsitz nicht allein die Dissert. de ignorantia Anatomicor. ingleichen de Organo tactus, sondern auch seine Inaugural-Disputation de igne per ignem extinguendo, s. de praestanti Camphorae usu in febribus acutis, 1712. in dem 21 Jahre seines Alters pro Licentia gehalten, nachdem er auch vorher unter des jungen **Bergers** Vorsitz de Cicerone medico, und sonsten zu mehrmahlen disputiret hatte. Hierauf fieng er zu Pirna seine Medicinische Praxin glücklich an, und erwarb sich dadurch gar zeitig einen so guten Ruf, daß er bald das Physicat nicht allein der Stadt Pirna, ingleichen der drey Aemter Pirna, Hohenstein und Stolpen, sondern auch der beyden Haupt-Festungen Königstein und Sonnenstein, vor andern erhielte, auch 1715 mit in die Kayserliche Academie Natur. cur. unter dem Nahmen **Bassus**, aufgenommen wurde, in deren Ephemeridibus auch, sowohl in den Collectionibus physico-medico-historicis, seine übrigen Schrifften, als ein Bericht von der Krampf-Sucht, welche 1717 in diesen Landen sehr gemein war, ingleichen in Lateinischer Sprache, de Melancholia ex verme umbilicali orta &c. nebst unterschiedlich andern curieusen Observationibus physico-medicis recensiret und gerühmet worden, als:

Centur. V & VI.

1. Obs. 48. de vermibus mira symptomata excitantibus & praesertim de verme per umbilicum excreto.

Centur. VII & VIII.

2. Obs. 13. de morbo spasmodico.
3. Obs. 14. de gustus & olfactus laesione singulari.

Centur. IX.

4. Obs. 21. de calculo per alvum excreto.
5. Obs. 22. de variis ex nimio sudoriferi usu symptomatibus.

Im Jahr 1721 erhielt er die völlige Doctor-Würde, verehlichte sich 1714 mit D. **Andreas Jacobäers**, gleichfalls gewesenen Stadt-Amts-Lands- und Festungs-Physici, eintzigen Tochter, und starb den 12 April 1730. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon. **Mangets** Biblioth. Script. Medic.

Wilisch (Christian Gotthold) ein Gottesgelehrter, so zur Zeit (1748) als Amts-Prediger an der Kirche zu St. Nicolai in Freyberg stehet. Er ist ein Bruder von dem Herrn Superintendenten **Christian Friedrich Wilischen** (von dem ein Articfel vorhergehet) und hat mit ihm einerley Eltern und Vaterland, und ist den 14/24 Junius 1696 gebohren. Im fünften Jahr seines Alters verlohr er seinen Vater, und da sich seine verwittwete Mutter mit den andern unerzogenen Kindern nach Pirna wendete, so wanderte er mit, und ward allda in die Schule geschickt. Dieses daurete vier Jahre. In seinem neunten Jahre nahm ihn sein älterer Bruder, **Christian Friedrich**, der zu Leipzig studierte, zu sich, informirte ihn nicht allein; sondern ließ ihn auch von seinem Communitäten-Brod mitessen, und that an ihn die nöthige Reinigung und Wartung. Im Jahr 1708 zog er mit erwehntem Bruder, als Rectorn, nach Annaberg auf die Schule, und genoß auch allda von demselben alle Versorgung und getreuliche Unterweisung, wie er denn auch wegen der letztern, dem damahligen Con-Rector M. **George Müllern** vielen Danck schuldig zu seyn, sich allezeit erinnert. Nach fünf Jahren sandte ihn sein väterlich-gesinnter Bruder auf die Universität Wittenberg, und da fand er abermahls, daß GOtt reichlich für ihm sorgte, indem er nicht nur Gelegenheit hatte, die damahligen vortrefflichen Lehrer: D. **Wernsdorfen**, D. **Chladenius**, D. **Wichmannshausen**, der ihn in sein Haus aufnahm, **Bergern** und **Weidlern**, und andere zu hören; sondern auch bey seiner grossen Armuth doch niemahls Mangel leiden durfte. Ob er nun wohl hertzlich wünschte, seine völligen Universitäts-Jahre in Wittenberg zuzubringen; so muste er doch dasselbige, wo er weder Stipendia noch Frey-Tisch gehabt hatte, mit Leipzig verwechseln, weil er daselbst eine Stelle am Geierischen Tische im Convictorio von dem verstorbenen Geheimden Rathe **Alemannen** erhalten hatte. Hierzu kam noch dieses, daß ihm bey seiner Abreise aus Wittenberg ein Magister, der auch nach Leipzig zog, die Famulatur, freye Stube und wöchentlich acht Groschen Geld antrug. Mit solcher guten Hofnung zog er mit Gott also nach Leipzig. Unter seinen Lehrern waren: D. **Gottfried Olearius**, D. **Johann Gottlob Carpzov**, D. **Johann Schmidt**, D. **Christian Friedrich Börner**, D. **Johann Gottlob Pfeiffer**. Und um die Philologie und Spra-

chen

chen der Morgenländer zu lernen, besuchte er eben, wie sein älterer Bruder gethan, täglich einen alten Magister, Christian Ludwig Starcken, von Mühlhausen, der zwar die Freyheit zu lesen auf die zu Leipzig gewöhnliche Art nicht erhalten, der aber doch in diesen Dingen etliche dreyßig Jahre lang täglich sehr viele unterrichtet hatte. Hatte er sich bereits zu Wittenberg vorgesetzet, nicht der untersten Gattung von Gelehrten beyzutreten, so fuhr er zu Leipzig in diesem edlen Vorsatze fort. Die Männer, die er hörte, waren alle damahls gleichsam Sterne der ersten Grösse an dem Theologischen Kirchen-Himmel zu Leipzig, und da er sie in einer so guten Absicht besuchte, so muste er nothwendig auch in Wissenschafften zunehmen. Bereits in Wittenberg hatte er 1713 den Philosophischen Catheder bestiegen und unter dem Vorsitze M. Daniel Götzens eine Abhandlung de impositione manuum super victimis vertheidiget. In dieser Arbeit fuhr er zu Leipzig weiter fort und vertheidigte unter dem Beystande M. Paul Dörings eine Schrifft: de differentia Argument. Rhet. & Logic. Im Jahr 1715 führte ihn der jetzo berühmte Rector in der Pforte M. Freytag, auf und ließ durch ihn eine Abhandlung de Statuis Tanismannicis vertheidigen. Das Jahr darauf, nemlich 1716, ertheilte ihm die Philosophische Facultät die Magister-Würde; disputirte kurtz darauf de aediculis portatilibus, und erwarb sich dadurch vollends die Rechte eines Leipziger Magisters. Er fieng also an zu lesen, disputirte 1717 pro Loco, wie man es zu nennen pfleget, hielte zum Gedächtnisse des M. Johann Christian Geiers, der zu Leipzig einen Frey-Tisch gestifftet, den er genossen, eine Lob-Rede. Im Jahr 1719 ward er von der Theologischen Facultät nebst noch fünf andern Magistern examiniret und angenommen, in der Universitäts-Kirche zu St. Paul die Vesper-Predigten zu halten. In eben diesem Jahre disputirte er auch das anderemahl pro Loco und wurde hierauf unter die Beysitzer der Philosophischen Facultät aufgenommen. Mit dem Anfange des 1721 Jahres übergab ihm zwar auch E. Hochlöbl. Philosophische Facultät das Amt eines Curators auf dem ihr zugehörigen so genannten Rothen - Collegio. Doch dieses Amt verwaltete er nur ein halbes Jahr: Denn in der Mitte des Jahrs 1721 ward er nach Annaberg, an die Schule, auf der er unterwiesen worden, und wo ehemahls auch sein Herr Bruder gestanden, als Rector beruffen. Nachdem er nun sein Rector-Amt im Monat September besagten Jahres angetreten, so bemühete er sich, der Schul-Jugend nach allen Kräfften zu dienen, war mit seinem Stande und Glücke gantz wohl zufrieden und vermeynte noch ein alter Schulmann zu werden. Allein kaum waren drey Jahre verflossen, so wurde er von E. E. und Hochweisen Rathe zu Freyberg 1724 im Herbst zum Vesper-Prediger an der St. Petri-Kirche beruffen. Eben am ersten Oster-Feyertage 1725 trat er sein Predigt-Amt an, und bemühete sich, fleißig und getreu zu seyn. Er hatte aber noch nicht zwey völlige Jahre bey dieser Kirche gedienet, so hiessen ihn seine Collatores zum Mittags-Prediger-Amte an der Dom-Kirche gehen, und nach abgelegter Probe-Predigt trat er den XIV Sonntag nach Trinitatis 1727 auch diesen Dienst an. Nun war er seines gegen ihn von Kindes-Beinen an zärtlich- und liebreich-gesinneten ältern Bruders, so als Pastor Primarius und Superintendent an eben dieser Kirche stunde und noch bis jetzo da ist, Special-College, und wenn dieser Sonn- und Fest-Tags von der Cantzel gegangen, so gieng er ohngefähr nach drey Stunden eben da hinauf, und rechnete dieses unter die Haupt-Stücke seiner zeitlichen Glückseligkeit, daß er mit seinem ältern Herrn Bruder wieder in den vorigen täglichen und vertraulichen Umgang gekommen war, und wäre gerne länger da geblieben. Allein es gefiel durch göttliche Fügung abermahl oben gedachten Kirchen-Patronen, ihn von dieser Gemeinde an die Nicolai-Kirche als Amts-Prediger zu versetzen, welches Amt er noch bis diese Stunde mit vielem Ruhme und Segen bekleidet. Wegen seiner tiefen Einsicht in die Theologischen Wissenschafften und treflichen Erkänntniß der gelehrten und auswärtigen Sprachen verdienet er besonders gelobet zu werden. Vornemlich ist er der Heil. Schrifft sowohl in ihrer eigenen, als in unserer Mund-Art mächtig. In diesem Stück besitzet er gewiß etwas ausnehmendes. Uebrigens ist er ein munterer Mann, der sich in allerley Zufälle, Ruhm und Tadel, Glück und Unglück durch GOttes Krafft gelassen finden kan. Seinen Ehestand betreffend, so hat er sich mit damahls Jungfer Susannen Sophien, weyland Herrn Gottfried Ottens, des Raths, Stadt-Hauptmanns, wie auch Kauf- und Handelsmanns in Leipzig, vierter Tochter erster Ehe verheyrathet, und mit derselben fünf Söhne und eben so viel Töchter gezeuget, von welchen erstern zween in zarter Kindheit wieder verstorben; von denen letztern aber haben sich zwey verheyrathet, und zwar so hat die älteste davon, Nahmens Christiane Sophie, sich zum Eheliebsten erwählet M. Carl Gottlob Hunger, so zur Zeit als Mittags-Prediger an der Dom-Kirche in Freyberg stehet; die andere, Nahmens Gottholdine Susanne Fridericke, ist an M. Johann Gottlob Brücknern, Pastoren in Königswalde unter Annabergischer Ephorie, verheyrathet worden.

Seine Schrifften, so wegen ihrer Gründlichkeit, Deutlichkeit und Gelehrsamkeit mit grosser Begierde und stetem Beyfall aufgenommen worden, sind folgende:

Auf Universitäten:

1. Disp. de impositione manuum super victimis, Praesid. M. *Dan. Goezio*, Wittenberg 1713 in 4.
2. Diss. de differentia Argument. Rhet. & Logic. Praesid. M. *Paul Doering*, Leipzig 1714 in 4.
3. Disp. de Statuis Tanismannicis, Praesid. M. *Freytagio*, Leipzig 1715 in 4.
4. Disp. de ναΐδιοις sive aediculis portatilibus, Leipzig 1716 in 4. Siehe einen kurtzen Auszug davon in der Gel. *Fama*, Theil LX. p. 990.

5. Dispu-

5. Disputatio I. pro Loco de eodem argumento, Leipzig 1717 in 4.
6. Disp. II. pro Loco de Margaretha Austriaca, Friderici II. Placidi, Elect. & Sax. Ducis conjuge, Leipzig 1719 in 4.
7. Disp. de poculo boni dæmonis, Leipzig 1718 in 4.
8. Disp. de numinibus Juris Consultorum, Leipzig 1720.
9. Disp. de Jona in pisce, Leipzig 1721 in 4. Ein Artzt zu Lion, Nahmens Petalot, hatte in das *Journal de Trevoux* vom Jahr 1719 p. 1476 eine Abhandelung setzen lassen, in welcher er zu beweisen suchte, daß sich Jonas nicht im Bauche eines Fisches, sondern im Rachen eines grossen Wallfisches aufgehalten. Der jetzige berühmte Göttingische Gottesgelehrte, D. Christoph August Heumann, der dieses ebenfals lange vorher gesehen, billigte diese Erklärung in den *Novis Litterariis Lipsiensibus* vom Jahr 1720 p. 116. Wider diese beyden Männer schrieb damahls unser Herr Wilisch diese Disputation. Im Jahr 1732 hat er solche in 8. wieder auflegen lassen und mit einer Vorrede bekleidet, in welcher er anführt, was sonsten dißfals wider D. Heumannen geschrieben worden, und was er darauf geantwortet. Es widerspricht auch der Herr Wilisch der Meynung des Herrn D. B. H. Gebhards, daß Jonas todt gewesen, ehe er von dem Wallfische verschlungen worden. Siehe Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1734 p. 116 u. f.
10. Oratio de Convictus publici excellentia ex antiquitatibus sacris, Leipzig 1717. Siehe Gel. Fama, Theil LX. p. 990.
11. Programma de itinere veritatis, & erroris per præcipuas Philosophorum sectas, Leipzig 1716.
12. Progr. de Philosophia Patriarcharum antediluviana, contra *Conradum Dietericum Kochium*, Leipzig 1717.
13. Elenchus Philologicus, Leip. 1718 in 8.
14. Ende gut, alles gut, in einer Abschieds-Predigt im Paulino zu Leipzig, aus dem Evangelio am IX Sonntage nach Trinitatis 1721 vorgestellet.

Annabergische Schrifften.

a) Lateinische:

1. Oratio auspicalis.
2. Prolusio I. de fatis eloquentiæ scholasticæ.
3. Prolusio II. de fatis eloquentiæ scholasticæ.
4. Prolusio III. de fatis eloquentiæ scholasticæ.
5. Invitatio ad Orationem funebrem *Christiano Lehmanno*, Ephoro Freibergensi, Theologo semisæculari, habendam audiendamque.
6. Oratio funebris *Christiano Lehmanno*, Theologo semisæculari, dicta.
7. Progr. de meritis *Conradi Kleinhempel'i* in scholam Annæbergensem, 1722 in 4.
8. Programma invitatorium ad exequias, *Joh. Jacobo Scheuereckio* eundas.
9. Memoria *Georgii Mülleri*, scholæ Conrectoris.
10. *Conradi Wimpinæ* vita Alberti, Animosi, carminice descripta.
11. *Conradi Wimpinæ* Commentarius Poeticus de expeditionibus bellicis Alberti, Animosi, Saxoniæ Ducis, una cum Wimpinæ vita, Leipzig und Altenburg 1725 in 8. Der Herr Wilisch hat hier des bekannten Conrads Wimpina, der sich um die Zeit der Reformation sehr mit in Religions-Streitigkeiten gemischet, seinen Commentarium Poeticum, so, wie in der Vorrede erwiesen wird, sehr rar gewesen, von neuen zum Druck befördert und das Leben des Conrads Wimpina dieser seiner Ausgabe vorgesetzet. Am Ende lieset man auch des Mellerstats Gedichte und des Veit Ortels Rede auf den Sächsischen Helden Hertzog Albertum. Man kan von dieser Schrifft nachsehen: Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen auf das Jahr 1726 p. 432 u. f. ferner *Nova Litteraria Lipsiensia* im Achten Stücke von 1723, ingleichen im deutschen Pavillon der Musen in der dritten Sammlung von 1725.
12. Arcana Bibliothecæ Annæbergensis in partes tres divisa, Epistolas LXXII. summorum quorundam Principum clarissimorumque Seculi XVI & XVII virorum nondum editas nec non Annalium Typograph. usque ad annum M. D. specimen complexa, Leipzig 1730 in 8. Der gelehrte Herr Verfasser hat noch als Rector zu Annaberg sich um die dasige Schul-Bibliotheck sehr verdient gemacht und aus derselben diese Arcana gesammlet und der gelehrten Welt mitgetheilet. Das gantze Werckgen bestehet aus drey Theilen: in dem ersten Theile werden die Geschichte der Annabergischen Bibliotheck beschrieben; im andern Theile findet man zwey und siebentzig Briefe vornehmer Fürsten und gelehrten Männer des 16 und 17 Jahrhunderts, so noch niemahls gedruckt gewesen; und der dritte Theil enthält in sich ein Verzeichniß der Schrifften, die vor 1500 gedruckt worden. Man sehe davon nach die deutschen *Acta Eruditorum*, B. XIV. p. 76. Auserlesene Theologische Bibliotheck, B. V. p. 358. die Lateinischen *Acta Eruditorum* im Mertz vom Jahr 1731, und die Leipz. Gel. Zeitungen vom Jahr 1730 p. 533.

b) Deutsche Schrifften zu Annaberg.

1. Von der Schulgelehrsamkeit überhaupt.
2. Kurtze Nachricht von der öffentlichen Bibliotheque der Schulen zu St. Annenberg, 1724 in 4.
3. Von der nützlichen Einrichtung des in Schulen gewöhnlichen Perorirens und Disputirens, Annaberg 1724. Stehet auch in den *Actis Scholasticis*, B. IV. p. 338 u. ff.
4. Von der Methode, die Sprachen in Schulen zu lehren und zu lernen, 1725 in 4.

5. Wie man die Philosophie in Schulen lehren solle.
6. Wie man in Schulen die Theologie lehren solle.
7. Vorschläge an die Haus-Pädagogos.
8. Von der ehemahligen Annen-Brüderschafft.
9. Etwas zur Pirnischen Historie.
10. Einladung zur Valet-Rede.

Freybergische Schrifften sind:

1. Cathechetischer Unterricht von der Ordnung des Heyls, 1725 in 8.
2. Der feine Ruhm der Christen von Christi Creutz, 1726 in 8.
3. Nachricht von der Augspurgischen Confessions-Jubel-Freude, 1730 in 8.
4. Wohlgemeinde Brüderliche Anrede an das gesammte geistliche Ministerium in der Stadt und Inspection Freyberg, nebst einem Verzeichnis aller Evangelischen Lehrer und Prediger, welche seit der 1530 übergebenen Augspurgischen Confeßion Gott und seiner Kirchen in dieser Stadt und Gegend gedienet haben, bey dem frölichen und geseegneten Beschluß unserer Confeßions-Jubel-Freude, nebst Eröfnung eines Historischen Vorhabens. Dreßden und Freyberg 1730 in 8. Dieses ist gleichsam der Vorläufer von einem schönen und nützlichen Wercke, welches der Herr Amts-Prediger nach der Zeit unter dem Titul: **Kirchen-Historie der Stadt Freyberg** rc. ans Licht gestellet, und welches wir bald weiter anführen werden. In gegenwärtiger Brüderlichen Anrede aber bittet der Verfasser die gesammte Confraternität, ihre Lebens-Beschreibungen mit eigener Feder aufzusetzen, wie auch, so noch an einem oder andern Orte was verborgen läge, welches zur Arbeitung seiner Freybergischen Kirchen-Historie dienlich, solches gütigst zu communiciren. Uebrigens enthält dieses Verzeichnis blos die Nahmen der Prediger jedes Ortes nach der Ordnung von 1530 bis auf das Jahr 1730 in sich. Man schlage davon nach **Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen** auf das Jahr 1730 p. 862 u. f. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** vom Jahr 1730 p. 591, und Suppl. zur **Theologischen Bibliotheck** Stück XII, n. 16.
5. Vorrede zu **Johann Samuel Grüblers** Freybergischen Todtengrüfften, 1730 in 8.
6. Die Freybergische Berg-Collecte, oder Christlicher Bergleute andächtiges Bergläufftiges Gebet, nach der Eintheilung des Heiligen Vater Unsers in einer Berg-Predigt vorgestellt, Dreßden 1735 in 4.
7. *Heinrici Benedicti Starckii* Grammatica Ebræa, ex schedis Autoris emendata, aucta integris verborum imperfectorum & Accentuationis Paradigmatibus, neque minus ejusdem Auctoris Chaldaismo Synoptice repræsentato & Præfatione adjectis, Leipzig 1736 in 8. Eine Recension davon findet man in den Leipz. gelehrt. Zeitungen 1736 p. 847 und vom Jahr 1737 p. 560. ingl. in der Vierten Section des V Tomi von den Suppl. *ad Nova Acta Erudit.*
8. Kirchen-Historie der Stadt Freyberg und der in dasige Superintendur eingepfarrten Städte und Dörfer, nebst einem Codice Diplomatico Freibergensi, Leipzig 1737 in 4. In der wohlgemeinden Brüderlichen Anrede, deren wir unter Nummer 4 gedacht, versprach der Herr Amts-Prediger eine Freybergische Priester-Historie. Er fand aber hernach mehr, als die Leben der Freybergischen Geistlichen, und E. E. und Hochweiser Rath der Stadt Freyberg eröfneten ihm ihr Stadt-Archiv, in welchem er viele Urkunden zu einer Freybergischen Kirchen-Historie antraf. Der berühmte Herr Rector Schöttgen in Dreßden und andere Gelehrten schickten ihm viele andere Nachrichten, die zu seinem Vorhaben dienlich waren, ein, und so änderte er sein Vorhaben und schrieb eine gantze Kirchen-Geschichte der Stadt Freyberg. Das Werck ist in zwey Theile abgetheilet: in dem ersten erzehlet der gelehrte Herr Verfasser die Geschichte der Stadt Freyberg, und kommen darinne viele nützliche Dinge vor; in dem andern beschreibt er die Lebens-Geschichte aller Geistlichen so wohl in der Stadt als umliegenden Städte, Flecken, Märckte und Dörfer, die nemlich zur Freybergischen Kirchen-Sprengel gehören, nimmt jeden Ortes das merckwürdigste mit, und vergisset nichts zu erzehlen, so gar, daß er auch die Organisten und Küsters anführet. In dem beygefügten Codice Diplomatico fehlt es auch nicht an allerley Nachrichten, welche denen, die sich um die besondere Historie eines Orts, bekümmern, in Ansehung der Stadt Freyberg angenehm seyn werden. Siehe **Leipziger Gelehrte Zeitungen** vom Jahr 1737 p. 462 u. f. ingl. **Frühaufgelesene Früchte der Theologischen Sammlung von Alten und Neuen** auf das Jahr 1737 p. 190 allwo das Werck sehr gerühmet wird.
9. Die tägliche Erneuerung des Geistes über 2 Cor. V, 17. Dieses ist eine Predigt, so er am Neu-Jahrstage 1739 gehalten und stehet in den auserlesenen und überzeugenden **Cantzel-Reden** Band III, p. 581 u. f. f.
10. Sonn- und Fest-Tags-Postille, oder hundertfältiger geistlicher Seegen in himmlischen Gütern durch Christum, Leipzig 1737 in 4. Die Zueignungs-Schrifft dieser Postille ist an beyden Durchl. Gothisch-Altenburgischen Printzen **Wilhelmen**, und **Christian Wilhelmen**, gerichtet. In der Vorrede sagt der Verfasser, daß der Titul aus Eph. I, 3 ingl. aus der Apost. Gesch. XIV, 22 entlehnet worden, indem er bey jeder Predigt auf Hertzens-Glauben, Heiligen Wandel und erquickenden Trost

Trost gesehen. Ferner wird gesagt, habe er sich in Ausführung der Predigten der Philosophisch-Philologisch- und Historischen Sachen enthalten, und sich des ehemahls geistreichen Giessischen Gottesgelehrten D. Rambachs Evangelischen Betrachtungen, insonderheit was die Dispositionen und Materien anlanget, bey Einrichtung dieser Arbeit bedienet. Die Postille bestehet aus drey Theilen: Der erste enthält 78 Predigten über alle Sonn- und Festtags-Evangelia, daß keiner fehlt, auch die nicht, die selten vorkommen; Der andere hat zwölf Paßions-Betrachtungen; Es sind keine ordentliche Predigten, es sind aber kurtze und gute Andachten, welche die Vorbilder auf Jesu Leiden aus gewissen Stellen der Heil. Schrifft abhandeln. Der dritte Theil fasset in sich zehen Casual-Predigten. Anbey findet man einen Entwurf von seiner Theologia Paracletica, so er im Manuscript liegen hat. Siehe **Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen auf das Jahr 1743 p. 566 u. f.**

11. Predigt über die Worte: Jesus nahm den Tauben und Stummen von dem Volck besonders, gehalten am XII Sonntage nach Trinitatis, Annaberg 1746 in 4.

12. Sein Braut-Lied, die Anstalten und Zubereitung auf die Hochzeit des Lammes in sich fassend, stehet im **Bau des Reichs Gottes** T. V. p. 626.

13. **Johann Porsts**, weyland Königl. Preuß. Consistorial-Raths, Probsts und Inspectors in Berlin, Schrifftmäßige und treugemeinte Warnung vor der Versuchung zur Absonderung oder zu dem so genannten Separatismo, wegen der Nothdurft, der gegenwärtigen Zeiten, aus seiner Theologia Practica Regenitorum, oder Wachsthum der Wiedergebohren. Diese Schrift des ehemahligen Königl. Preuß. Consistorial-Raths und Probstens in Berlin hat der Herr Amts-Prediger 1746 wieder auflegen lassen, ohne sich dabey zu nennen.

Dieses ist also das Verzeichniß der Schrifften, so den Herrn Amts-Prediger zu ihren Verfasser haben und bis jetzo herausgekommen sind. In Handschrifften aber hat er noch liegen:

1. Einen Codicem Diplomaticum Hermunduro Misnicum, wovon man die **Leipziger Gelehrten Zeitungen** 1738 p. 280 nachsehen kan.
2. Neueröfneten Schauplatz des Meißnischen Ertz-Gebürges, welcher altes und neues nach allen Theilen der Historie, nebst vielen ungedruckten Urkunden, vorstellet. Von der gantzen Einrichtung dieses Werckes findet man ebenfals in den **Leipzig. Gelehrt. Zeitungen** vom Jahr 1744 p. 631 u. f. mehrere Nachricht.
3. Systema Theologiæ Paracleticæ, wovon er einen Entwurf in seiner Sonn- und Fest-Tags-Postille, wie schon erwehnet worden, der gelehrten Welt mitgetheilet hat, oder wer diese nicht besitzet, der schlage davon nach **Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen auf das Jahr 1743 p. 567 u. f.**

Uebrigens siehe Seine Freybergische Kirchen-Historie, wo er Theil II, seine Lebens-Geschichte selbsten beschrieben hat, die wir bey der unsrigen zum Grunde geleget und erweitert haben; ingl. **Rathlefs** Geschichte jetztlebender Gelehrten Th. IV, p. 424 u. f. f. **Mosers** Lexicon der jetztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Deutschland Th. II, p. 762 u. f.

Wilisch, (Christian Gottlob) ein Magister der Philosophie gebohren zu Pausitz in der Inspection Grossen-Hayn den 15 October 1680. Sein Vater **Christian Wilisch**, war damahls Pastor Substitutus daselbst, nachmahls aber Pastor zu Liebstadt unter Pirnischer Inspection: Die Mutter aber ist gewesen **Marie Sophie Saalbachin**. Er studirte in der Fürsten-Schule Meissen und auf der Universität Leipzig; ward 1708 Pastor zu Bernersdorf unter Pirnischer Inspection; von wannen er 1719 zum Pfarr nach Ober-Schöna bey Freyberg beruffen worden. **Wilischens** Freybergische Kirchen-Historie Th. II, p. 472 u. f. **Jeccanders** Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen p. 60.

Wilisch, (Johann) ein Magister der Philosophie, und ein Sohn **Martin Wilischens**, Superintendentens zu Eccardsberg in Thüringen. Im Jahr 1604 wurde er ebenfals Superintendent zu besagten Eccardsberg, und starb daselbst 1618. Er liegt neben seinem Vater auf dem dasigen Gottes-Acker begraben, und haben auch beyde in der Kirche ein Epitaphium. Olearii Thüringische Chronicke Th. II, p. 18.

Wilisch, (Martin) war in die zwantzig Jahre Superintendent zu Eccardsberg in Thüringen, unterschrieb mit seinem Collegen, **George Lipachen** die Formulam Concordiæ, und starb 1587. **Olearii** Thüringische Chronicke Theil II, p. 17.

Wilischkewitz, Geschlecht, siehe **Wildewitz**.

Wilitsch, ein Städtgen in dem Königreich Böhmen, im Königsgrätzer Kreise gelegen. **Sturms** Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 133.

Wilitschin, (Scheihso de) ein Böhmischer Baron, schenckete dem Kloster Zwetl in Nieder-Oesterreich 1266 einen Flecken, so nach damahliger Geographie in Reinprechts gelegen neben Weitra, davon der Schenckungs-Brief zu lesen ist in **Ludwigs** Reliqu. MStorum T. IV, p. 63 u. f.

Wiligschkau, (Porneiz von) Geschlecht, siehe **Porneiz**, im L Bande, p. 1068.

Wilkau oder **Wilckau**, ein Dorf in dem Chur-Sächsischen Amte Zwickau gelegen; hat Adliche Unterthanen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197.

Wilkau,

Wilkau, ein Dorf in Nieder-Schlesien, unweit Schweidnitz. Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wilkau, eine Adeliche Familie in Schlesien. Peter von Wilkau, Thumherr, kommt in Liegnitzischen Briefen des Jahrs 1334 vor. Hanß Wilkau lebte 1423 unter Hertzog Ruperten II zu Lüben im Liegnitzischen. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1034.

Wilkaw, (Christ.) ein unbekannter Lieder-Dichter, hat in Heinrich Alberti geistlichen Arien der Leipziger Edition 1657, und im Lemgoischen Gesangbuch 1717 das Lied gemacht. Wie ist der Mensch doch so bethört, daß er das Sterben scheuet, u. s. f. Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Th. III, p. 428.

Wilkdorf, ein Bambergisches Dorf, zwey Stunden von der Stadt Cronach, an dem Flusse Cronach gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 63.

Wilke oder Wilcke, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in der Ober-Lausitz, im Görlitzischen Kreise gelegen, und dem Adlichen Hause von Penzig zuständig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 197.

Wilke oder Wilcke, eine alte Adliche Familie im Braunschweigischen, von dar sie sich weiter ausgebreitet und von welcher einer, als Land-Voigt im Lande zu Göttingen, 1256 Ertz-Bischoff Gerharden zu Mayntz, und Graf Dietrichen von Eberstein, da sie dem Hertzog Albrecht zu Braunschweig ins Land gefallen, gefangen. Johann Wilcken wolte der Pabst 1386 zum Bißthum Camin in Pommern befördern; er muste aber zurücke gehen, weil weder das Dom-Capitul noch die Hertzoge in Pommern damit zu frieden waren. Stephan Wilcke hat sich 1550 in der Belagerung von Magdeburg befunden. Bodo Wilckens zu Wolckermannshausen Tochter, Christine, wurde 1584 an Julius von Dachröden vermählet. Dorothee Margarethe von Wilcken, aus Droitzsch, ward 1687 die erste Gemahlin Otto Ludolphens Wurm, Stallmeisters zu Sondershausen, und ist 1699 mit Tode abgegangen. Anne Eleonore von Wilcken, aus Droitzsch, ward 1690 Albrecht Antonen Wurm, auf Wolckramshausen, Schwartzburg-Rudolstädtischen Hofmeistern, ehelich beygeleget. Ernst Ludewig Wilcke, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer General-Major, so 1706 mit Eleonore Sophien, der ältesten Tochter George Ludewigs Wurm, auf Grossen-Furra und Porstendorf, Sachsen-Eisenachischen Geheimden Raths und Hof-Marschalls, wie auch Geheimden Raths zu Weissenfels, sein Beylager gehalten, hat sich seit 1712 und folgends hervorgethan. Wolrad oder Volrad Ludewig von Wilcken, Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrister von der Infanterie, vermählte sich 1713 mit Anne Wilhelminen, der vierdten Tochter des nur gedachten George Ludewigs Wurm. Carl Ludewig (in dem Königlichen Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hof- und Staats-Calender des Jahres 1748, p. 7. wird er Ernst Ludewig genennet) von Wilcke wurde 1737 Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Juncker, ist auch Capitain. Moritz Ferdinand von Wilcke, war im Jahr 1745 Canonicus zu Merseburg. Spangenbergs Mansf. Chron. c. 259. Adel-Spiegel, P. II. p. 710. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 166. und Th. III, p. 1181. 1182. und 1184. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733. p. 438. und des Jahrs 1738. p. 720. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745, Th. I, p. 236.

Wilke oder Wilcke I, auch Willich oder Willig genannt, ein Fürst der Sachsen und des Königs der Sachsen, Anserichs Sohn, hat gelebet im Achten Jahr nach Christi Geburt, zu welcher Zeit seiner bis um das dreyßigste Jahr gedacht wird. Er ist des trefflichen Deutschen Krieges-Fürstens Arminius steter treuer Gehülffe wider die Römer gewesen: wie er denn auch im Jahre Christi 11 den 2 August nebst ihm die Römer im Teutenburger Wald hat besiegen helffen. Es wird zwar seiner in den Römischen Jahr-Büchern nicht gedacht, welches denn die gantze alt-Sächsische Genealogie will verdächtig machen. Allein es folget eben nicht, daß alles unwahr sey, was die Römer nicht aufgeschrieben, welche als Fremde nicht alles wusten und als Feinde nicht alles beobachteten. Er starb im Jahr Christi 30 und soll zwey Söhne hinterlassen haben. Selbige sind 1) Swarticke oder Swarting, Fürst der Sachsen, und 2) Hanfuß oder Hanf, Fürst der Sachsen. Allgemeine Chronicke, Band IIX, p. 376. Albins Stamm-Buch des uralten Hauses Sachsen, p. 10. und 364. Birkens Sächsischer Helden-Saal, Theil I, p. 51. Hübners Politische Historie, Th. V, p. 730. Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. XXXI.

Wilke II, ein Fürst der Sachsen, war des Fürstens Swardickens dritter Sohn, und Wilkens I Enckel. Er ist vor und nach dem hundersten Jahr nach Christi Geburt nicht weniger als sein mittler Bruder Suward berühmt gewesen, und eben so wohl der edle Sachs geheissen worden. Die auswärtigen Schrifftsteller haben ihn unrecht Julium genennet. Er ist zu einem höhern Alter, als sein Bruder kommen, und hat sein eigen Fürstenthum bey den Englern in Holstein gegen Dännemarck gehabt (wiewohl andere Engern und Westphalen daraus gemacht), auch seines Brudern Sohne, dem Könige Widekinden, endlich viele Kriege vollführen helffen. Albins Stamm-Buch des Alten Hauses Sachsen, p. 26. Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. XXXI.

Wilke III oder Willekin, Fürst der Sachsen, und König Witekinds Sohn, hat gelebet um das Jahr 150 nach Christi Geburt, und wider seine Nachbarn, sonderlich aber auf der einen

Seite wider die Belgischen und ferner auch die Gallischen Völcker viele und schwere Kriege geführet. Zu seiner Zeit sind mehr Sachsen, wie zuvor auch zu Königs Anserichs, und Fürstens Tranckmars Zeiten geschehen war, aus den Morgenländern ankommen, und zwar, wie man dafür hält, mit und zugleich neben den Alanen. Er ist gestorben um das Jahr 190 nach Christi Geburt. Albins Stamm-Buch des Alten Hauses Sachsen, p. 30. u. f. Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. XXXI.

Wilke, ein Fürst und Heerführer der Alten Sachsen, und ein Sohn Königs Hilderichs. Er ist im Jahr 568 des andern Haufens der Sachsen, so mit den Longobarden in Italien gezogen, Heerführer gewesen, und, nachdem die Longobarden einen allzu grossen Vortheil haben wollen, und den Sachsen nicht gehalten, was sie zugesagt, hat er diese und diejenigen Sachsen, so vor 24 Jahren auch hinein gezogen waren, im Jahr 572 wieder herausgeführet, und die Svevos, so die ledigen Orte in Sachsen eingenommen, wieder fortgetrieben, wiewohl es den Sachsen viel Blut gekostet. Albins Stamm Buch des Alten Hauses Sachsen, p. 84. Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Tab. XXXI.

Wilke oder Wilcke, Hamburgischer Dom-Dechant. Er führete 1212 die Würde eines Scholasters im Dom-Capitul, und wurde 1227 an die Stelle des Dom-Dechants Gerhard Seghewin erwählet. Nachricht von der Stadt Hamburg I Theil, p. 128.

Wilke oder Wilcke, (Andreas) ein Philologe, war zu Helmershausen im Hennebergischen 1562 gebohren, und legte zu Jena den Grund seiner Studien, worauf er nach Gotha zum Rector des dasigen Gymnasii beruffen wurde. Er starb bey dem Abend-Essen an einem Schlagflusse den 19 Junius 1604, nach andern aber 1629, oder wie noch andere wollen 1631. Von seinen Schrifften sind nachfolgende bekannt:

1. Diss. de humanæ prolis amore.
2. Notæ in Orationem Mureti de laudibus literarum, Bremen 1598 in 8, und Magdeb. 1604 in 8.
3. De Anagrammatismis Epistolæ duæ, Erfurt 1603 in 8.
4. Oratio de Nova illustr. Gothani Gymnasii, Leipzig in 4.
5. Feriæ caniculares, h. e. Philologica Plutinæ recensio, Erfurt 1605 in 8.
6. Oratio in obitum M. Michaelis Julii, Erfurt 1606 in 4.
7. Orationes tres, conjunctim editæ in quarum prima quæstionem movit: *Fueritne coecus Homerus nec ne?* in altera evincit, quod *Homerus non fuerit coecus*; ultima est *judicium Orationum de Coecitate Homeri*, Leipzig 1605 in 8.
8. Ἑορτογραφίας Pars I, Festa Christianorum Oecumenica continens, ex Poetis veteribus & recentioribus notis illustrata, Leipz. 1610 in 8, welches Buch George Hesse, ebenfalls Rector zu Gotha, zu Leipzig 1676 in 8 wieder unter die Presse gegeben.
9. Ἑορτογραφίας Pars II Posthuma, Festa XII Apostolorum continens, Jena 1676 in 8.
10. Progr. Jubilæum, 1630 solches stehet mit eingerückt in des Herrn Professors Kappens Jubel-Historie in dem Anhange zum ersten Theil, n. 9.
11. Oratio Secularis, stehet ebenfalls in besagten Herrn Prof. Kappens Jubel-Historie, l. c. n. 10.
12. Suada Gothana, seu Orationes seculares solemnes & scholasticæ, Franckfurt 1657 in 8.
13. Der Prophet Jonas, in Griechischen Versen.

Siehe Oleari Thüringis. Chronicke, Th. I, p. 132; Jonsius de Scriptoribus Histor. Philos. p. 147; Witte Diar. Biogr. T. II. ad an. 1639. *Bibliotheca Ittigiana*, T. II, p. 138 n. 17. Drauds Biblioth. Class. P. II. Litzel Hist. Poet. Græc. Germ. Ludovici Schul-Historie, Th. I.

Wilke oder Wilcke, (August Christoph) der eintzige Sohn Herrn George David Wilkens, Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Hofraths, von dem ein besonderer Artickel folget, wie auch ein Enckel, und zwar Mütterlichen Seits des Weyland Königl. Pohln. und Chur-Sächs. Ober-Land-Baumeisters und Geheimden Cämmerers, Matthäus Daniel Pöpelmanns, und Frauen Catharinä Margarithens, einer gebohrnen Stumpffin, von einem bekannten guten Geschlechte in der Schweitz; Väterlicher Seits aber des in einem besondern Artickel abgehandelten Herrn George Nicolaus Wilkens zu Nürnberg. Er ist zu Dreßden den 2 Jenner 1719 an das Licht der Welt gekommen, und hat nach der Zeit zu Leipzig unter Väterlicher Sorgfalt und Direction von 1732 an, die zu gedachtem Dreßden angefangenen Studien, in der dasigen Schule zu St. Thomas fortgesetzet: Den besten Grund aber zu den höhern und sogenannten schönen Wissenschafften hat er bey dem damahligen Rector nur gemeldeter Leipziger Schule, dem berühmten Herrn Johann Matthias Gesner, als deme er hierinnen vornehmlich vieles zu dancken hat, mehrentheils privatissime gelegt. Sodann hat er auf dasiger Universität die Academischen Studien angetreten, und zwar so hat er anfänglich in der Historie den Hochberühmten Herrn Prof. Jöcher, und in der Philosophie den Herrn Prof. Winckler, sowohl als den Herrn D. Schellhafer, und diesen zwar insbesondere über das Natur-Recht und die Vernunfft-Lehre, wie auch über des Herrn Prof. Gottscheds Rede-Kunst gehöret. Nach der Zeit hat er den gesammten Cursum Juris Civilis, mehrentheils privatissime, bey dem Herrn D. George Andreas Joachim; und nachmahls das Lehn-Recht und den Proceß bey dem

Herrn

Herrn Appellations-Rath Bauer, das Jus publicum bey dem Herrn D. Cramer, und das Kirchen-Recht bey den Herrn D. Petermann gehöret: Anderer erlernten nützlichen Wissenschafften, z. E. der Geographie, der Mathematick, der Rechenkunst, des Zeichnens, der Frantzösischen und Italienischen Sprachen, und absonderlich einer zierlichen Cantzeley-Handschrifft, zu welchen allen er von der Kindheit und ersten Jugend an, eifrig ist gehalten worden, nicht zu gedencken. Nachdem er nun, mittelst guten Fleisses, und seines natürlich geschwinden Begriffes, an ein plus ultra zu dencken, sich in Stand gesetzt, und zur Praxin zu schreiten Willens war, hat er in solchem Absehen zu Erlangung der Doctor-Würde sich angeschickt; worauf er zu dem Ende 1740 sich nach Altdorff, und zwar seinem damahls zu Nürnberg noch lebenden 90jährigen Groß-Vater, George Nicolas Wilcken, zu Ehren, gewendet, und allda, nemlich zu besagten Altdorff, seine am 8 April obigen Jahres ohne einem vorsitzenden Beystand gehaltene Inaugural-Dissertation, de Causis Contractum perfectum rescindentibus, (siehe Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, VIII Th. p. 729 u. ff.) rühmlich vertheidiget, wie das vorhandene gedruckte Altdorffische Programma von sothaner Promotion ein mehreres bezeuget. Nach solchen vollbrachten Geschäfften kam er wieder zu seinen Eltern in Leipzig, und gienge von da in vorhin berührter Absicht auf die Gerichtliche Praxin, nach Dreßden. Kaum aber hatte er die diesfalls erforderliche Hohe Erlaubnis dazu erhalten, so fügete es sich im Jahr 1741, daß er auf einer besondern Hohen Veranlassung zu Expeditionen bey damahliger Hochpreißlichen Reichs-Vicariats-Commißion mit gezogen, und am 8ten November gedachten Jahres deshalber verpflichtet wurde. Und gleichwie oben seiner zierlichen Cantzeley-Handschrifft mit Erwehnung geschehen, also ist hierbey nicht zu übergehen, daß er auch davon unter andern, einige Proben abgelegt, nachdem von ihm, aus freywilligen Anerbiethen, des Herrn von Pleßen sein Gräffliches, des von Ligniere, sein Freyherrliches und des Obristen von Pöpelmann seines Herrn Vetters, Adeliches Diploma, dergleichen Ihro Königliche Majestät als Reichs-Vicarius denenselben allergnädigst ertheilet, mit vieler Approbation, Cantzeleymäßig geschrieben, und mit gehöriger Auszierung gefertiget worden. Wonächst ferner anzumercken, daß die bey der Vicariats-Expedition überkommene schöne Gelegenheit zu einer nützlichen Einsicht der öffentlichen Staats-Geschäffte und Rechte nach deren Praxin, in ihm zugleich, denenselben weiter nachzugehen, und darinnen sich etwas zu versuchen, eine Lust und Begierde erwecket hat: Wannenhero dann er zu Erreichung sothanen Endzwecks sich entschlosse, einstweilen den Gebrauch der Doctor-Würde bey Seite zusetzen, und bey dem Geheimden Rath und Gevollmächtigten Minister am Wienerischen Hofe, dem Herrn Grafen von Bünau zu Püchen, im Monat October 1742 Secretariats-Dienste anzunehmen, und demselben mit nach Wien zu folgen, allwo sie zu Eingang des Decembers angelanget, und er, so lange oberwehnten Herrn Ministers Gesandschafft gewähret, unermüdete Secretariats-Dienste zu thun sich nicht entgegen seyn lassen, und dabey mit einer lebhafften Fertigkeit sich nicht wenig gefällig machete. Unterdessen begab es sich, daß mehr Hochgedachter Herr Graf von Bünau mit einem ziemlichen Gefolge nebst ansehnlicher Equipage, im Monat Mertz 1745 von Wien aus, eine Reise nach Italien thate, um zu Herstellung seiner baufälligen Gesundheit die dasigen Bäder zu gebrauchen; bald darauf aber an einer ihm zugestossenen gefährlichen Kranckheit zu Venedig am 10 Julius obbesagten Jahres verstarb, da denn demselben von seinem getreuen Secretair und Reise-Gefehrden die Augen zugedrucket, so wohl als auch von ihm dieses Hochzubedauernden Ministers honorable Beerdigung allda sorgfältigst veranstaltet, und bewerckstelliget worden, und zwar aus schuldiger Devotion und Danckbarkeit gegen seinen ihm gnädig gewesenen Principalen, der nicht minder vor seine zeitliche Wohlfahrt provisionaliter gesorget, und seinetwegen ein sehr rühmliches Recomendations-Schreiben von Wien aus am 30 November 1744 an des Herrn Geheimden Cabinets-Ministers und Staats-Raths, Reichs-Grafens von Brühl Excellentz, ergehen lassen. Die daraus von dem Herrn Secretair geschöpffte gute Hofnung ist auch in erwünschte Erfüllung ergangen, immaßen demselben die ausnehmende grosse Glückseligkeit wiederfahren, daß von Höchstgedachten Herrn Premier-Ministers, Grafens von Brühl, Excellentz er zu Ihro würcklichen Secretair im Monat Jenner 1746 gnädigst angenommen worden, in welcher glückseligen Bedienung bey einem so huldreichen und vortrefflichem Großen Staats-Minister er der Zeit, nemlich 1748 annoch stehet, und Augenscheinliche gewiehrige Hoffnung zu weiter ersprießlichen Aufnehmen und Emporkommen für sich hat.

Wilke, (Carl Gottfried) ist gebohren in Meissen, und der jüngste Sohn des daselbst noch lebenden alten Herrn Superintendentens D. George Lebrecht Wilkens. Er studirte zu Wittenberg die Rechte, und übergab im Monat October 1739 unter dem Vorsitze Herrn Hof-Rath August Leysers eine auserlesene Academische Abhandlung de parricidio der öffentlichen Untersuchung. Allerneueste Nachricht von Juristischen Büchern IV Theil, p. 378. Zur Zeit bekleidet er die Charge eines Königl. Pohlnischen und Chursürstl. Sächsischen Geheimden Archiv-Cantzellisten: Uebrigens hat man noch von ihm Diss. ad Legem Papiam Poppæam & SCtum Persicianum de nuptiis Sexagenarii cum quinquagenaria Jure civili improbatis, Dreßden 1745 in 4. In den Leipziger Gelehrten Zeitungen 1745 p. 607. wird zum Ruhm des Verfassers davon gesagt, daß eine feine Belesenheit darinnen angebracht worden und von des Verfassers Stärcke in den Civil-Rechten zeuge.

Wilke, (Christoph Johann) ein Magister der Philo-

Philosophie und Baccalaureus der Heil. Schrifft, gebürtig aus Barby. Von ihm ist uns eine Disputation de insita cognitione lapsus humani generis, die er zu Leipzig 1708 den 8 December gehalten, bekannt.

Wilke, (David) ein Magister der Philosophie, gebürtig aus Memel in Preußen. Er studirte auf der Universität Königsberg und vertheidigte daselbst als Respondens unter dem Vorsitze M. Reinhold Stürmers 1703 eine Abhandlung von der Frage: Utrum pecunia sit nervus belli? Den 15 April 1704 vertheidigte er abermahls unter dem Herr Professor Thegen eine selbst ausgearbeitete Dissertation de Consiliario Optimo. In eben diesem 1704ten Jahre den 18 September wurde er Magister zu besagten Königsberg, worauf er auch gleich darauf, um eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erlangen, den 5 Nov. de Gynæcocratia disputirte. In vier Wochen darnach, und zwar den 6 December, bestieg er abermahls den Catheder und vertheidigte eine Abhandlung de Juramento vario ejusque ritu. *Nova Litteraria Maris Balthici*, 1704. p. 26. 185. u. 334. ingl. vom Jahr 1708 p. 12 u. 14.

Wilke oder Wilcke, (George David) Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer würcklicher Hof und Justitien-Rath, ein Sohn George Nicolaus Wilkens, von dem ein Artickel nachfolget. Er ist gebohren zu Coburg den 2 September 1679, kam nach den auf dasigen Gymnasio illustri Academico zurück gelegten Studien zu Anfange des jetzigen 18ten Jahrhunderts, nemlich 1700 den 13 Julius, auf die Universität Leipzig, allwo er die aldort bereits angefangene Rechtsgelahrheit, der er sich gewidmet hatte, fortgesetzt, so wohl als auch andern schönen Wissenschafften obgelegen, besonders den Ausländischen Sprachen, als der Frantzösischen, der Italienischen, der Spanischen, und der Engelländischen, deren allen er sehr mächtig worden, auch von Jugend auf, nach der darzu gehabten besondern Neigung, und zu seinen davon zum voraus abgesehenen Nutzen, beflissen gewesen ist. Er hat auch das Glück gehabt, zu Leipzig die damahls berühmtesten gelehrten Männer, als unter andern insonderheit Gottfried Nicolaus Ittigen, Lüder Mencken, Georg Beyern, Gottlieb Gerhard Titius, und zwar den letztern vornemlich über dessen sämtliche Scripta publica, zu zweyenmahlen privatißime, denn auch D. Franckensteinen über die Historie und seine andern Politischen Collegia zuhören. Nachgehends hat er laut des Programmatis vom Jahr 1703 unter D. Michael Heinrich Gribnern, ein halbes Jahr lang, nebst andern über die vornemsten Controversias Juris Wechsels-weise publice respondendo & opponendo disputiret. Im folgenden Jahre darauf, 1704 nach Johannis, fande er eine günstige Gelegenheit, ohne einige Kosten nach Wien zu kommen, und den Kayserlichen Hof zu sehen, woselbst er nach der Hand dem damahligen Königl. Pohlnischen und Churfürstlich-Sächsischen General-Major und ausserordentlichen Envoye, Herrn August Christophen von Wackerbarth, zum ersten mahl bekannt zu werden, sich es fügete, der ihn hernach in die Campagne vor Landau, so zu selbiger Zeit belagert wurde, mitnahme, weil desselben Secretair dahin nicht zu folgen vermochte. Bey dieser ersten Ausflucht nun hatte er nicht nur das Glücke, dergleichen Kriegs-Operationen, sammt allen Umständen des Fort- und Ausgangs sothaner merckwürdigen Belagerung mit anzusehen; sondern auch diesen Nutzen, daß er von oberwehnten Herrn General, der damahls nebst denen von demselben, als einen grossen Ingenieur in dasigen Lauffgräben, Tag und Nacht mit unermüdeter Beflißenheit und Einsicht freywillig geleisteten Kriegs-Diensten, besondere hochwichtige Staats-Geschäffte in Nahmen Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, bey dem Printz Eugen und Hertzoge von Marlborough zu besorgen hatte, hierunter als Secretair gebraucht worden. Nachdem obbesagte Festung an des Römischen Königs Josephs Majestät, Glorwürdigsten Andenckens am 23 November 1704 sich ergeben, und damit der Feldzug zu Ende gienge, kehrte er mit seinem Herrn Principale, dem von Wackerbarth, nach Dreßden zurück, von wannen er aus eifrigen Trieb zu weiterer Excolirung seiner Studien, und andern darbey führenden Absichten hinwiederum nach Leipzig sich wendete, jedoch mit der Abrede, daß er allenfalls zu anderer Zeit zu desselben Diensten gewärtig leben wolte, so auch, wie unten folgen wird, in Erfüllung gekommen. Unterdessen wurde er bald darauf, nemlich 1705 zu Leipzig auf vorhin erwehnten Herrn D. Griebners Recommendation zu der verledigten Stelle eines Hofmeisters zweyer jungen Herren von Loß beruffen, welcher er auf anderthalb Jahre lang vorgestanden, weil diese jungen Herren ihre Academische Zeit schon mehrentheils in Leipzig vollbracht hatten, und über dieses einen längern Auffenthalt die Umstände, wegen des 1706 erfolgten Schwedischen Einfalls nicht gestatteten. Mit alle dem hatte er bey damahligen unruhigen Zeitläufften dennoch aus GOttes Vorsehung das Glück, daß in eben diesem Jahre ihm auf stattliche Recommendation des berühmten Theologens, D. Adam Rechenbergens, an dessen Tisch er mit vorhingedachten beyden jungen Herren von Loß, zu ihren besondern Nutzen wegen desselben überaus gelehrten Tisch-Reden, gienge, von der bekannten Hochgelahrten Geheimden Raths-Directoren und Oberlausitzischen Land-Voigtin, Frey-Frauen von Gersdorff, Ihro jüngster Herr Sohn, Nicolaus, der auf die Universität Halle sich begeben solte, mittelst einer ausbündigen, und durchgehends eigenhändig niedergeschriebenen weitläufftigen Lehrreichen Instruction, zur Aufsicht anvertraut wurde, mit welchem er sodann am 11 September 1706, da die Schweden bereits in Sachsen völlig eingerücket waren, in besagten Halle sich eingefunden, allwo er bey denenselben zwey Jahre lang geblieben, und binnen solcher Zeit auch die Weltberühmte Männer, Samuel Strycken, Thomasius, Ludewigen, Ludovici in Praxi, und insonderheit nebst seinen Untergebenen den berühmten Böhmer, privatißime

über

über den Cursum juris Civilis zu hören, den glückseeligen Vortheil gehabt. Er gienge mit seinem Baron an des Königlich-Preußischen Raths und Leib-Medici, Professor Hofmanns, Tisch, dessen Mitgenoß der gleichfalls damahlige Herr Professor der Mathematick, Christian Wolff, und andere von Distinction waren. Er hatte zwar bey oberwehntem Hrn. Baron 3 Jahre lang auszuhalten, sich anheischig gemacht; es wurde aber der Verlauff des dritten Jahres durch die Abruffung des Herrn General-Lieutenants und Gevollmächtigten Ministers am Kayserlichen Hofe, Herrn August Christophs, Reichs-Grafens von Wackerbarth, von welchem oben verläufige Erzehlung geschehen, sowohl als auch des Herrn Barons von Gersdorf geneigtes Vorhaben, auf dessen Kosten seinen Hofmeister zum Doctor beyder Rechte ernennen zu lassen, unterbrochen, nachdem er 1708 durch eine besonders nach Halle abgeschickte Person von da abgehohlet wurde, und als Secretar mit oberwehntem Herrn General, nach der zu Wien in diesem Jahre vollbrachten Chur-Sächsischen Belehnung nach denen Niederlanden zur Zeit der Belagerung Ryssel oder Lille gehen, folglich damit die vormahlige Verabredung erfüllet werden muste. Bey welcher Gelegenheit er denn die vornehmsten Plätze von Holland, Brabant und Flandern, als Löwen, Brüßel, Mecheln, Antwerpen, Gent, Ostende, Seeland, Haag, Amsterdam, Utrecht, Leyden, und andere umliegende beträchtliche Orte zu sehen, und derselben Umstände sich bekannt zu machen, die nützliche Ergötzlichkeit hatte: Massen er auch nach der am 30 Decembr. 1708 erfolgten Uebergabe der Stadt Gent an die hohen Alliirten, den Auszug der dasigen Frantzösischen Besatzung mit deren Commendanten, Grafen de la Motte, in Gegenwart des Printzens Eugens, Hertzogs von Marlborough, Printzens von Oranien, und anderer hohen Generalität mit angesehen. Nachgehends wurde er von seinem Principal befehlichet, im Monat Jenner 1709 von Haag aus mit Extra-Posten nach Wien, allwo derselbe in denen Winter-Monaten die Königliche Chur-Sächsische Gesandschaffts-Angelegenheiten fortzusetzen pflegete, voraus zu reisen; Und eben so muste er im Früh-Jahre obbesagten Jahres, nemlich im Monat May, wieder nach den Niederlanden gehen, woselbst der Feldzug mit der Belagerung der Festung Tournay oder Dornick sich eröffnete, und wobey sein Herr Principal in denen Trencheen als General-Lieutenant commandirte. Gleichwie nun er, Secretar Wilcke, derselben Anfang und Ausgang mit anzusehen hatte: Also ist er nicht minder der darauf am 11 September 1709 erfolgten Weltberuffenen sehr blutigen Schlacht bey Malplaquet, und hernach der Eroberung der Festung Mons, die am 20 October dieses Jahres sich ergeben, ein naher Augen-Zeuge gewesen. Da nun alles vorbey war, und man die Winter-Quartiere bezoge, folgete er im Monat Dec. 1701 seinem Principal hinwiederum nach dem Haag, und von da in gewissen hochwichtigen Königlichen Gesandschaffts-Geschäfften nach den drey Churfürstlichen Höfen zu Düsseldorf, Coblentz und Mayntz, oder damahls zu Aschaffenburg, von wannen zu Ende obigen Monats die Zurückkunfft in Leipzig geschahe, allwo am 4ten Jenner 1710 des Königs in Preussen Majestät, und des Cron-Printzens Königliche Hoheit ankamen. Im Monat Febr. nur berührten Jahres gienge er mit seinem Principal wieder nach Wien, allwo fernerweit gesandschafftliche Geschäffte betrieben wurden: Dann von da im Monat August zu Ihro Königliche Majestät nach Langenfuhr bey Dantzig, in welcher Stadt sein hoher Principal zum Cabinets-Minister und würcklichem Geheimden Staats-Rathe allergnädigst ernennet wurde; und gegen Ende des Monats December 1710 geschahe von dortaus mit Sr. Excellenz die Zurückkunft nach Dreßden, von da im Monat Jenner 1711 zu dem Königl. Hofe nach Leipzig, und zu Ende des Monats Mertz solchen Jahres wieder nach Wien; allwo aber der Herr Cabinets-Minister, statt sonst gewöhnlicher Gesandtschaffts-Geschäffte, leider! mit ausserordentlichen und höchsttraurigen, wegen des am 17ten April sich ereigneten allerbetrübtesten Hintritts des Römischen Kaysers Josephs Majestät, Glorreichsten Andenckens, überfallen, und überhäuffet wurde. Bald nach dieser allenthalben in der Welt grosse Veränderung nach sich ziehenden Begebenheit wurde er, Herr Secretar Wilcke, von Sr. Excellentz aus Wien im Monat May vorhin bemerckten Jahres mit gewissen Commißionen nach Jaroslov in Roth-Reussen abgeschicket, als woselbst des höchstseeligen Königs in Pohlen Majestät und Ihro Czaarische Majestät zusammen gekommen, auch jetzige Königliche Majestät in Pohlen, als damahligen Chur-Printzens Königliche Hoheit, mit zugegen waren, und bey dieser Entrevüe, die Kriegs-Expedition wider das Schwedische Pommern verabredet worden. Da nun selbige zu Ende des Augusts würcklich vor sich gienge, wurde er, als bißheriger Graf Wackerbarthischer Secretar, nunmehro als allergnädigst ernennter Geheimder-Kriegs-Registrator bey der damahls neuerrichteten Königlichen Cabinets-Cantzley, der gegen Stralsund anrückenden Alliirten Armee mit nachzufolgen, und in obiger Qualität allerunterthänigst zu dienen befehlichet. Wie er denn auch 1712 da die Kriegs-Operation in Pommern weiter fortgesetzet wurde, mit oberwehnter Cantzley gleichfalls dahin gienge; aber unter währendem Marsche in eine schwere Kranckheit verfiele, welche die vorige harte Winter-Campagne nach sich gezogen, und von denen unter der Erde gebaueten Hütten herrührete, daß er also nicht weiter mit fortzukommen vermochte, sondern in Anclam liegen bleiben muste, und nach einiger Erhohlung, wiewohl über Vermögen, im Monat October mit hoher Erlaubniß nach Dreßden zurückkehrte. Im Jahr 1713 folgete er, vorhin berührter Expeditionen halber dem Königl. Hofe nach Warschau, und wurde allda zum Kriegs-Secretar erkläret; dann nach der Zeit im Jahr 1715 auch daselbst ihme zu seiner beständigen Versorgung eine dergleichen Stelle bey dem Geheimden Kriegs-Raths-Collegio verliehen, und er ferner 1718 zum Geheimen Kriegs-Secretar ernennet,

ernennet, in welcher Würde er allda etliche Jahre lang allergehorsamste Dienste geleistet, weil die ausserordentlichen Schickungen es immer nicht anders gefügt, als daß er in dergleichen, welche zumahlen quoad utile vorzüglich zu seyn pflegen, seinen Beruf haben solte; da sonst seine Neigung und Absichten ehedessen auf Civil-Dienste gegangen, als wornach er seine Academischen Studien, die oben angezeigt worden, eingerichtet hatte. Und obschon im Jahr 1727 es dahin kommen solte, daß in dem hochlöblichen Hof- und Justitien-Collegio er würcklich Sitz nehmen solte, aus dieser Ursache auch vorläuffig zum Hof-Rath allergnädigst ernennet wurde; so geschahe jedoch nach der Hand, daß des höchstseeligen Königs Majestät denselben in Ansehung seiner rechtlichen sowohl als andern guten Wissenschafften und mancherley Erfahrung sonderlich aber der Sprachen halber zu dem Leipziger Ober-Post-Amte zu setzen, und allda nützlicher zu brauchen, allergnädigst geruheten, und vor gut befunden, woselbst er denn dasiger Ober-Post-Administration 15 Jahre lang treulich und mühsam vorgestanden, auch binnen dieser Zeit unterschiedene dem Königlichen Interesse hochangelegene Post-Commißionen in- und ausserhalb Landes zu respiciren gehabt. Es hat aber der Herr Hof-Rath in diesem gegenwärtigem 1748 Jahre obbesagtes Amt niedergelegt, nachdem vorhero von Ihro Königl. Majestät demselben, in Ansehung seiner so langen Verdienste, anderer Gestalt, mehrere Begnadigung gewidmet worden.

Wilke, (George Lebrecht) der Zeit ältester Doctor der Heil. Schrifft im Churfürstenthum Sachsen, der Meißnischen Ephorie Superintendent und Dom-Prediger in Meissen, ward gebohren den 30 Jenner alten Calenders 1666 zu besagtem Meissen. Sein Herr Vater ist gewesen Johann George Wilke, Rector an der Fürsten-Schule daselbst, von welchem ein eigener Artickel zu lesen. Sein mütterlicher Groß-Vater war M. Conrad Barthels, so ebenfalls das Amt eines Pastors, Superintendentens und Dom-Predigers zu Meissen bekleidet. Er studirte auf der Universität Leipzig, wurde daselbst Magister, und disputirte 1690 den 20 September, um eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erhalten, de cura Dei circa rem Romanam. Im Jahr 1694 wurde er Archidiaconus am Dom zu Wurtzen, und 1698 Pastor und Superintendent zu Hertzberg, worauf er noch in eben diesem Jahre den 25 August zu Leipzig Licentiat der Heil. Schrifft wurde. Das Jahr darauf 1699 den 9 November erhielte er nebst noch eilff Theologen die Doctor-Würde daselbst, und schrieb bey dieser Gelegenheit eine Dissertation, welche handelte, de deprecationibus, quæ fiunt pro nobis & a nobis. Im Jahr 1700 gab er seines seeligen Vaters Sächsischen Cornelius in Lateinischer Sprache, aus dessen hinterlassenen Manuscripten, in 12 heraus. In eben diesem 1700 Jahre wurde er zum Pastor, Superintendent und Dom-Prediger nach Meissen beruffen, welches Amt er noch bis jetzo (1748) ohngeachtet seines hohen Alters mit aller Sorgfalt und vielem Ruhme bekleidet. Seine Ehe-Consortin ist Frau Sophie Elisabeth, eine gebohrne Wildvogelin, mit welcher er drey Söhne gezeuget. Solche sind: 1) George Lebrecht; 2) Gottlob August; und 3) Carl Gottfried, von welchen allen besondere Artickel handeln. Als 1744 bereits funfzig Jahre verflossen, daß er in geistlichen Aemtern gestanden; so feyerte er den 6 Julius besagten Jahres ein 50jähriges Amts-Jubiläum. Es geschahe dieses bey einem Synodo der unter ihm stehenden Priesterschafft, so alle drey Jahr von ihm pfleget gehalten zu werden, und der eben in das 50ste Amts-Jahr des Herrn Superintendenten fiel. Frühe nach 7 Uhr hielte der Herr Archidiaconus M. Ferber die Synodal-Predigt, in welche den Herrn Superindenten die sämmtliche Priesterschafft der Meißnischen Inspection, wie gewöhnlich, begleitete. Sowohl vor als nach der Predigt wurde von dem Choro Musico eine Cantate abgesungen, die auf 1 Bogen in Fol. gedruckt worden. Nach geendigtem Gottesdienste, und nachdem die Priesterschafft in der Superintendur zusammen kommen, hielte unser Herr Superintendent eine wohlgesetzte Lateinische Jubel-Rede, in welcher er GOtt für die ihm erzeigte Wohlthat danckte. Diese beantwortete der Herr Diaconus M. Kessel, in einer andern Lateinischen Rede, deren Thema war: Senex in domo Dei bonum signum, und gratulirten dem Herrn Superintenden im Nahmen der gesammten Priesterschaft. Unter der Mahlzeit that der damahlige Primus in der Meißnischen Fürsten-Schule, Schlegel, ein Sohn des Herrn Appellations-Rath Schlegels, und ein Enckel des Herrn Superintendentens, einen Glückwunsch an diesen seinen Herrn Groß-Vater in einer Lateinischen Rede, in welcher er zum Thema hatte: Longævitatem singulare Dei beneficium esse. Bey dieser ausserordentlichen Gelegenheit erhielte er viele gedruckte Glückwünsche, welche wir aber anzuführen für unnöthig achten. Einige Wochen darauf, im Monat September, erlebte er auch sein funfzigstes Ehe-Jahr, welches er aber erst das folgende Jahr im Monat Februar feyerlichst begienge. *Acta Historico-Ecclesiastica* Band IX, p. 126 u. f. ingleichen p. 131. Vogels Leipziger Annales, p. 914 und 929. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 72.

Wilke, (George Lebrecht) Königl. Pohlnischer und Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Justitien-Rath, wie auch Geheimder Referendarius. Dieser geschickte Rechtsgelehrte ist ein würdiger, und zwar der älteste Sohn des Herrn Superintendentens zu Meissen, D. George Lebrecht Wilkens, von dem der vorstehende Artickel handelt. Er hat seit dem Jahre 1726 zu Merseburg als Cammer- und Geheimder Secretar; nachmahls aber als Hof-Rath in dem Geheimden Cammer-Collegio mit besonderm Ruhme gestanden. Nach dem im 1738 Jahre erfolgtem Abgange des Fürstlich-Sächsischen Hauses daselbst, ward er in Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Dienste als Hof- und Justitien-Rath,

Rath, wie auch Geheimder Referendarius aufgenommen. Im Jahr 1740 ernennten ihn Allerhöchstgedachte Majestät, als nach dem tödtlichen Hintritte Kaysers Carls VI das Reichs-Vicariat zum erstenmahl auf Allerhöchst-Dieselben gefallen, bey dem Reichs-Vicariats-Gerichte gleichfals zum Geheimden Referendarius. In dem folgenden 1741 Jahre am 9 Nov. wurde er bey der Landes-Regierung als würcklicher Hof- und Justitien-Rath eingeführet. Als hierauf 1745 durch den Tod Kayser Carls VII abermahls auf Se. Königl. Majest. als Churfürsten zu Sachsen, das Reichs-Vicariat fiel, so wurde er zum andernmahl bey dem von Sr. Majestät errichteten Reichs-Vicariats-Gerichte zum Geheimden Referendarius ernennet, welches ein sattsamer Beweiß von dem guten Vertrauen Sr. Majest zu dessen Geschicklichkeit ist. Das Jahr und der Ort aber, wo Er die wohlverdiente Doctor-Würde in der Rechts-Gelahrheit, angenommen hat, ist uns unbekannt. *Genealogisch-Historische Nachrichten*, Band III. p. 82 und 863, Band IV. p. 438, und Band VII. p. 604. Er hat einen Hoffnungs-vollen Sohn, Nahmens Johann George Lebrecht, welcher noch anjetzo (1748) auf der hiesigen Universität durch einen lobenswürdigen Fleiß sein künfftiges Glück bauet: wie er denn schon 1745 ein Schediasma de diis nuptialibus veterum Romanorum, der Presse unterworffen, von welchem in den *Leipziger Gelehrten Zeitungen* gedachten Jahres, p. 651. gesaget wird, daß in solcher Schrifft zwar keine neue Entdeckungen des Alterthums, dennoch aber Spuren eines rühmlichen Fleisses und guter Aufmercksamkeit in Lesung der alten Schrifftsteller angetroffen würden.

Wilke, (George Nicolaus) ein Sohn des nachfolgenden Johann George Wilkens, des Aeltern, erblickte zu Coburg im Jahr 1650 am 4 Mertz das Licht der Welt. Er hat mehrentheils von der Feder, und den Degen Profeßion gemacht, immassen er denn unter dem Kayserl. Infanterie-Regiment des Herrn Hertzogs Albrechts zu Sachsen-Coburg Durchl. ruhmwürdigen Andenckens, als Officier gedienet; im Jahr 1694 ein Commando von Fürstlich-Coburgischen Fuß-Volck nach Piemont geführt; nachgehends dem Feldzuge am Rhein wider Franckreich im Jahr 1696 beygewohnt; ferner zur Zeit des ersten Bayerisch-Frantzösischen Kriegs unter den Fränckischen Kreiß-Trouppen 1704, bey der bekannten Action am Schellenberg mit gewesen; auch nachmahls in eben dem Jahre vor Landau Kriegs-Dienste mit gethan; und endlich 1707 auf rühmliche Recommendation des ehemahligen Fränckischen Generals Janus zu Eberstädt, vor dessen Abreise nach Rußland, in Eines Hoch-Edl. und Hoch-Weisen Raths zu Nürnberg Militair-Dienste als Stadt-Officier gekommen. Im Jahr 1711 wurde er der Ehre, die Reichs-Insignien zu Crönung des Kaysers Carls VI, glorwürdigsten Gedächtnisses, nach Franckfurt mit zu begleiten, gewürdiget: Gestalt denn der Magistrat zu Nürnberg, dem er bey Commißions-Reisen und andern Verschickungen sich gefällig gemacht, ihme bis in sein spätes Alter hinein, überaus viele milde Wohlthaten, insonderheit aber seiner nach der Zeit ihme Alters halber zugestossenen Dienst-Unvermögenheit ungeachtet, beständig den völligen Sold, sammt andern Neben-Emolumenten hat unverrückt angedeyen lassen. Und als er am 2? August 1742, im 92 Jahre seines Alters, dieses Zeitliche gesegnet, ist er auf hohe Anordnung nach Kriegs-Gebrauch, und unter einer ansehnlichen Begleitung vieler Civil-Innwohner von Einspännigern, dergleichen Personen nur bey Adelichen und andern vornehmen Leichen-Conducten in Nürnberg erlaubet sind, zu seiner Ruhestätte auf dasigen St. Johannis-Kirchhof getragen, und solchergestalt, nach einer vorgängigen wohlgesetzten Parentation des Herrn Diaconus Adam Strellwags an der St. Lorentz-Kirche, beerdiget worden. Von seinem Herrn Sohne, George David Wilken, gehet ein Articel vorher.

Wilke, (Gottlob August) ein Magister der Philosophie und zur Zeit Diaconus in der Stiffts-Stadt Wurtzen. Er ist der mittlere Sohn des noch lebenden alten Herrn Superintendentens D. George Lebrecht Wilkens daselbst. Seine Academischen Studien hat er zu Leipzig getrieben, wo er auch im Jahr 1730 unter dem Vorsitze Herrn D. Heinrich Klausingens, als Respondente eine Theologische Dissertation de impletione legis Christi per portationem oneris alieni ex Epist. Pauli ad Galat. c. VI, 2. vertheidiget hat. Uebrigens hat er zum Druck befördert: Die zwiefache Hochzeit-Crone alter frommer Eheleute, Leipzig 1745 in 4. Dieses ist eine Predigt, welche er in Meissen den 11 Febr. 1745 bey seines Herrn Vaters 50jährigen Hochzeit-Jubiläo gehalten hat.

Wilke, (Heinrich Jacob) Bürger und Orgelmacher zu Halberstadt, ließ, als der nunmehro selige Werckmeister, im Jahr 1698 seine erweiterte Orgel-Probe heraus gab, ihm zu Ehren ein deutsches Distichon derselben mit anfügen.

Wilke, oder **Wilcke**, (Jodocus) ein Medicus, siehe Willich (Jodocus).

Wilke, (Johann George) war gebohren den 2 October 1608 zu Helmershaußen in der Gefürsteten Grafschafft Henneberg, und sind da und dort Spuren vorhanden, daß er von einem guten Herkommen abgestammet. Er that Kriegs-Dienste unter der Armee des Schwedischen Königs Gustav Adolphens zur Zeit des dreyßigjährigen Kriegs, und, nachdem er in der andern Leipziger Schlacht bey Lützen im Jahr 1632 lahm geschossen worden, wendete er sich nach Coburg, trieb allda gute Handlung, und verehelichte sich mit des dasigen Bürgermeisters, Andreas von Bachenschwantz Tochter, mit Nahmen Elisabeth, welche Ehe mit einem Sohne, George Nicolas, von dem ein Articel vorhergehet, gesegnet worden. Er wurde nach der Zeit in Ansehung seiner vormahligen Schwedischen Kriegs-Dienste von damahliger Hochfürstl. Herrschafft zu

zu Coburg als Stadt-Lieutenant gnädigst ernennet, auch ein Mitglied des dasigen Raths, und starb daselbst am 28 Mertz 1673, am Char-Freytage um 4 Uhr.

Wilke, oder Wilcke, (Johann George) ein Rector der Chur-Sächsischen Land-Schule zu Meissen, war eines Balbiers und Chirurgens Sohn von Dreßden, gebohren 1630 den 26 October. Er studirte zu Meissen und Wittenberg, allwo er 1655 die Magister-Würde erlangte; machte sich hierauf durch Lesen und Disputiren bekannt; gieng in folgender Zeit mit zwey Vornehmen von Adel nach Heydelberg, disputirte daselbst de quatuor summis imperiis; that hierauf eine Reise nach Franckreich und Holland, und wurde nachgehends zum Professor nach Wittenberg und Königsberg verlangt. Allein er nahm 1664 das Rectorat der Fürsten-Schule zu Meissen an. Er besaß eine grosse Geschicklichkeit in den schönen Wissenschafften, und konnte den Tacitus, den Livius, den Nepos, und den Cicero, imitiren, wenn und wo es ihm gefiel. Er starb überaus sanfft 1691 den 13 Julius, nachdem er kaum zwey Stunden zu Bette gelegen, und ließ unter andern einen gelehrten Sohn, D. George Lebrecht Wilken, so zur Zeit Superintendent zu Meissen ist, und in einem sehr hohen Alter stehet, von welchem ein besonderer Artickel zu lesen. Er hat geschrieben:

1. Den Sächsischen Cornelius Nepos, Leipzig 1682 in 8. Von diesem Wercke fället Stolle in seiner Historie der Gelahrheit p. 289 das Urtheil: Daß es für keinen ordentlichen Inbegriff der Sächsischen Historie paßire. Uebrigens ist es auch in Lateinischer Sprache im Drucke erschienen unter folgendem Titel: Nepos Saxonicus, in quo memorabilia universæ Domus Saxonicæ in augmentum Gloriæ Ejusdem, & in usum Illustr. ad Albim Scholæ, ad ductum Cornelii Nepotis, jam olim An. M. DC. LXXXII. Literis Germanicis conscripta a JOH. GEORGIO WILKIO, Rectore. Nunc vero Latinis ex ejusdem MStis prodeunt, curante Filio GEORGIO LEBRECHT WILKIO, Lipsiæ 1700 in 12.
2. Einleitung zum nützlichen Schul-Gebrauch derer Officiorum Ciceronis, Leipzig 1696 in 8.
3. Christ. Theologiam in speculo.
4. Diss. de cruce Christi.
5. Diss. de vita Salomonis.
6. Diss. de rebus Judaicis ante Christum natum.
7. Diss. de pœnitentia.
8. Diss. de vita Ciceronis ex Plutarcho.
9. Diss. de causa Rhodiorum ad Livium Libr. 39. usque 45.
10. Tract. de Festis Christianorum Oecumenicis.

Seine Annales *Joannis Friderici* liegen noch im Manuscript. Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 747 u. f. Jöchers Gelehrten-Lexicon. In der *Biblioth. Siberiana* p. 156. n. 3437. werden von ihm auch noch angeführet: Testimonia manuscripta, quæ discentibus alumnis dedit, in 4.

Wilke, (Johann George Lebrecht) siehe Wilke (George Leberecht).

Wilke, oder Wilcke, (Lucas) war Pastor emeritus zu Streumen und Lichtensee unter Grossenhayn gegen Mühlberg, führte eine geraume Zeit das Seniorat unter allen Geistlichen der Sächsischen Lande, indem er 1705 in seinem 92 Lebens-Jahr und 68 Amts-Jahr verschieden ist. Er soll sein Amt in die 25 Jahr durch einen Substituten haben müssen administriren lassen. Von seinem Sohne, mit Nahmen Salomo Wilke, folget ein besonderer Artickel. Knauth im Ehrenvollen Alter. Großens Jubel-Priester-Historie, I Theil, p. 449.

Wilke, oder Wilcke, (Salomo) ein Magister der Philosophie, wurde gebohren den 18 October 1649 zu Streinen unter der Superintendur Groß-Hayn, allwo sein Vater Lucas Wilcke, von dem ein Artickel vorhergehet, Pfarrer gewesen. Im Jahr 1677 ward er Diaconus zu Mügeln, hernach 1680 Pfarrer zu Canitz, und endlich 1686 Pfarrer zu Etzdorf, einem Dorfe zwischen Rossen und Waldheim. Er ward hohen Alters wegen pro Emerito erkläret, und starb den 20 April 1731 im 82 Jahre seines Alters. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie, p. 313. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 57.

Wilke, (Samuel) war erst Prediger an der St. Jürgen-Kirche zu Wismer; ward aber 1739 am Sonntage Palmarum zum Pastor Secundarius bey der deutschen Gemeinde zu Stockholm durch das Loos erwählet, auch am dritten Sonntage nach Trinitatis eingeführet, worauf er den 4 Sonntag darauf sein Amt angetreten. *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band IV. p. 510.

Wilke, (Samuel Ludwig) gebürtig von Schwibußen in Schlesien, war erstlich Conrector zu Zillichau; erhielte aber 1727 das Pastorat bey der Evangelischen Gemeine zu Karge oder Unruhstadt in Groß-Pohlen, und starb 1734. Siehe *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band I. p. 756. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens vom Jahr 1739 p. 332.

Wilke, (Wilhelm) ein Doctor der H. Schrifft und Prediger zu Memel, in seiner Vaterstadt. Er studirte zu Königsberg, und disputirte daselbst den 3 Dec. 1704 unter dem Vorsitze M. George Rebern de Prærogativa Philosophiæ Peripateticæ præ reliquis. Einige Tage darauf den 6 December vertheidigte er abermahls unter seinem Bruder, M. David Wilken eine Disputation de Juramento vario ejusque ritu. Im folgenden 1705 Jahre den 18 Jun. hielte er unter D. Paul Pomian Pesarovien eine selbst ausgearbeitete Historisch-Theologische Dissertation de Festo corporis Christi, oder vom Frohn-Leichnams-Feste, darinnen er erstlich den Ursprung dieses Festes, hernach die Solennitäten, die die Römische Kirche dabey anstellet, beschreibet, und endlich den Mißbrauch desselben weitläufftig widerleget. Ausser dem hat man auch von ihm: Sermones de Tempore,

Königs-

Königsberg 1711 in 4, welches vier Trost-Predigten sind nach geendigter Pest. Siehe Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1711 p. 919. und *Nova Litteraria maris Balthici* 1705 p. 14 und 273.

Wilke oder **Wilcke**, (Wilhelm) ein Magister der Philosophie zu Wittenberg, hielte daselbst 1708 dem verstorbenen Ober-Hof-Prediger in Dreßden D. Seeligmannen zu Ehren eine Lob-Rede. Kanfts Leben der Chur-Sächsischen Gottes-Gelehrten Theil II, p. 1185 in den Lebens-Geschichten D. Seeligmanns.

Wilken, Geschlecht, siehe **Wilke**.

Wilken, (Joachim) Prediger zu Jordensdorf im Mecklenburgischen, war gebohren zu Biltz bey Tessen 1669. Sein Vater war Samuel **Wilcken**, 40jähriger Pastor zu Biltz. Er frequentirte in Wismar, studirte in Rostock von 1691, ward 1695 in Jördensdorff zum Substituten des emeritirten Pastors Andreas Rosenovii erwehlet, und den 1 Advent-Sonntag von D. Johann Fechten ordiniret; lebte aber in diesem seinem Amte nur ein und ein halb Jahr, und starb den 29 Junii 1697. Schröders Wismarische Erstlinge p. 377.

Wilken, (Johann) Pastor zu Landow, war gebürtig aus Bergen auf der Insul Rügen, wo sein Vater ein Bürger gewesen. Nachdem er erst in der Schule zu Bergen, hernach in Stralsund die Lateinische und Griechische Sprache ziemlich gefasset, besuchte er die Universität Greifswald; es wolten aber, nach abgelegten Pennalismo die Geld-Mittel nicht weiter reichen; Solchemnach nahm er in Rügen bey dem Herrn von der Osten Condition, und wie das Pastorat zu Landow verlediget ward, erlangte er von demselben die Vocation, und wurde von dem Präposito zu Gingst, M. Johann von Essen, installiret, von dem er zugleich mit seines Vorfahren im Amte hinterlassenen Wittwe copuliret worden. Diese Ehe ward durch einen Erben gesegnet, der aber bald wieder aus dieser Welt Abschied genommen. Er hat kein hohes Alter erreichet: Denn er fiel 1660 in ein hitziges Fieber, darinnen er im 31 Jahr seines Alters mit Tode abgegangen. Altes und Neues Rügen Theil II, p. 336.

Wilckenburg, (Alten von) würcklicher Hof- und Cantzley-Rath zu Hannover, worzu er 1747 bestellet wurde. Geneal. Nachr. IX Band, p. 473.

Wilkenhof oder **Wilckenhof**, ein Chur-Sächsisches Dorf, des Amtes Schleusingen, eine Stunde von der Stadt, gegen Silbach. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 434.

Wilkens, (Arnold) ein Licentiat der Rechte, vornehmer Practicus und Raths-Herr zu Hamburg in seiner Vaterstadt, wo er 1691 den 27 Jenner gebohren worden. Sein Vater Nicolaus **Wilkens** war ebenfals ein Raths-Herr, von welchem ein besonderer Artickel zu lesen. Im Jahr 1712 gieng er auf die Universität und studirte unter andern zu Franckfurt an der Oder. Im Jahr 1715 hielte er zu Orleans seine Inaugural-Dissertation de Ususfructu, und erlangte hierauf die Würde eines Licentiatens beyder Rechten; Hernach that er einige Reisen. Im Jahr 1727 den 22 October ward er zum Raths-Herrn in seiner Vaterstadt erwählet und starb 1730 den 28 Julius. Mollers Cimbria litterata. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon.

Wilkens, (Johann Hermann) ein Prediger zu Wedeln in der Grafschafft Pinneberg, lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und schrieb Weissagung im Munde des sterbenden Davids, oder Leichen-Predigt über Christian V, König in Dännemarck aus 1 Reg. II, 1.2.3.4. Altona 1700 in Fol. Mollers Cimbria literata. *Nova Litteraria maris Balthici* 1700 p. 380.

Wilkens oder **Wilckens**, (Michael) Raths-Herr, zu Hamburg, ward 1659 den 10 April zu Boxtehude im Hertzogthum Bremen gebohren, allwo sein Vater Johann Wilckens ein Kauf- und Handelsmann war. Im Jahr 1710 ließ er in die Kirche in seiner Vater-Stadt einen Altar setzen; Im Jahr 1712 den 14 Julius wurde er zum Raths-Herrn erwehlet; und im Jahr 1720 zierete er die Kirche zu St. Jacobi zu Hamburg mit einem neuen Altar. Endlich starb er den 9 September 1722. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon p. 411 *a*.

Wilkens oder **Wilckens**, (Nicolaus) Beyder Rechte Doctor und Archivarius zu Hamburg, ward 1676 den 13 Julius allda gebohren. Sein Vater Arnold Wilckens war ein ansehnlicher Kauf- und Handels-Mann. Im Jahr 1697 im Monat April begab er sich nach Halle, von dannen nach Straßburg, ferner nach Basel, allwo er 1702 seine Inaugural-Disputation: de fine & scopo Imperii Romano-Germanici vertheidigte, und den 10 Jenner beyder Rechte Doctor wurde. Hernach reisete er durch die Schweitz, Franckreich, Holland und Deutschland. Nach seiner Zurückkunfft gab er eine Zeitlang einen Practicum ab, und wurde hierauf im Jahr 1721 den 2 May zum Archivario erwählet. Er starb 1724 den 2 October. Seine Schrifften, die er ohne Vorsetzung seines Nahmens herausgegeben, sind:

1. Das Leben D. Albr. Krantzens, dem beygefüget sind dessen Defensorium ecclesiæ, und Heiligen Calender, Hamburg 1722 in 8, und ebend. 1729 in 8. Siehe Fabricii Bibliothec. Lat. med. & infimæ ætatis p. 104. ingl. Mylii Biblioth. de Anonymis p. 1159. n. 2183.
2. Das Leben des berühmten Johann Friedrich Gronovs, nebst einigen seiner Briefe, die guten Theils bisher ungedruckt, ebend. 1723 in 8.
3. Das Leben des gelehrten Lucas Holsteins, ebend. 1723 in 8.

4. Das Leben der berühmten Lindebrogen, nebst einer Nachricht vom Leben Geverhard Elmenhorsts, Joachim Mörsens, El. Putschens, und Corn. Dalens, ebend. 1723 in 8.
5. Das Leben D. Adam Tratzigers, nebst verschiedenen dazu gehörigen Beylagen, ebend. 1722 in 8.
6. Leben des Gelehrten Peter Lambecks, ebend. 1724 in 8.
7. Epistola ad Sam. Werenfelsium, Theologum Basiliensem, de jure in conscientias hominum non usurpando, Basel 1702. Man findet diese Epistel, von der wir nicht sagen können, ob sie mit oder ohne seinem Nahmen an das Licht getreten, auch in Werenfels Sylloge Dissertatt. Theologicarum, die zu Basel 1709 in 8 herausgekommen, p. 71 bis 112.

Mollers Cimbria litterata. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Wilkens oder **Wilckens**, (Nicolaus) Raths-Herr zu Hamburg, ward 1649 den 31 May daselbst gebohren. Sein Vater Claws Wilckens war ein fürnehmer Kauf- und Handelsmann. Im Jahr 1705 den 16 Sept. wurde er zum Raths-Herrn erwählet; Trat im Jahr 1712 das Richterliche Amt an. Er war 1719 Colonel-Herr in Petri-Regimente und Land-Herr über Bill- und Ochsenwärder, und im Jahr 1723 Land-Prätor über den Hamburger-Berg. Er starb den 29 Mertz 1725. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten Lexicon.

Wilkensdorf, ein Dorf in Nieder-Sachsen in dem Hertzogthum Lauenburg an der Elbe gelegen. Denckwürdiger Antiquarius des Elb-Stroms p. 677.

Wilkenson oder **Wilckenson**, (Robert) aus dessen Feder ist geflossen: Pilgrims-Strasse der Heiligen nach dem Lande Canaan, Hamburg 1671 und 1678 in 12. *Biblioth. Siberiana*, p. 177 n. 3842.

Wilker, (Bernhard) ein Pastor zu Schwantow auf der Insul Rügen. Er war ein Westphälinger, und ein Mann von ansehnlicher Leibes-Statur und grosser Leibes-Stärcke, massen er eine schwere eiserne Stange über einen hohen Baum werffen konnte. Aus den Schulen in seinem Vaterlande hatte er gute Studien mit gebracht, und wie er zu Rostock und Greifswalde eine Weile sich aufgehalten, geschahe es durch die göttliche Vorsehung, daß nach abgelegter Prob-Predigt zu Wollgast, er den Beruf zum Pastorat nach Schwantow auf der Insul Rügen aus den Händen der Königl. Hochpreißl. Regierung erhielt. Er hat das Lob der Gutthätigkeit hinter sich gelassen, absonderlich vergnügte er seine Eingepfarrten, welche sich über seinen Wandel erfreueten. Seinen Ehestand betreffend, so hat er zur Ehe seines Vorfahrens Andreas Horns Tochter, und wurde sothanes Ehe-Band mit erwünschten Leibes-Erben gesegnet. Ein Sohn von ihm, Nahmens Johann ward der Anweisung tüchtiger Präceptoren übergeben, und ist Pastor zu Abshagen in Pommern geworden. Im Jahr 1671 gieng ihm seine Ehegenoßin mit Tode ab. Solchemnach als ihm die Haußhaltung zu schwer fallen wolte, schritte er zur Andern Ehe, und beliebte zu seiner Gehülfin Jungfer Annen Brödermanns, Otto Brödermanns, vornehmen Kaufmanns und Wand-Schneiders in Stralsund, Tochter, die ihm in Beyseyn vornehmer Leute 1672 zu Schwantow durch Priesterl. Copulation zugeführet ward. Allein sie starb ihm auch in ihrem ersten Kind-Bette, und hinterließ ihrem Ehe-Herrn einen Sohn Nahmens Hermann, so Pastor zu Gustow auf der Insul Rügen worden, und von welchem ein besonderer Artickel handelt. Nach verflossenen Witwen-Jahre schritte er zur dritten Ehe und heyrathete zu Greifswalde D. Kirchhaims hinterlassene Jungfer Tochter, mit derselben er, wiewohl nur wenige Jahre, in Vereinigung beyderseits Gemüther, vergnüglich gelebet. Er starb im 19 Jahre seines Amtes und 49 seines Alters. Siehe Altes und Neues Rügen Theil II, p. 279 u. f.

Wilker, (Hermann) ein Pastor zu Gustow, auf der Insul Rügen. Sein Vater, Bernhard Wilker, von dem ein Artickel vorhergehet, war Pastor zu Schwantow auf nur besagter Insul. In der zarten Kindheit wurden ihm beyde seine Eltern durch den Tod entrissen. Weil ihm nun seiner Mutter wegen ein ziemliches Erb-Gut Rechtens zu kam, so ward solches zu seiner Erziehung, die in Stralsund bey seiner Groß-Mutter geschahe, bestimmet. Nun sparte die Groß-Mutter keine Sorgsalt und Mühe, ihm wohl und tüchtig informiren zu lassen, und recommendirte ihn aufs beste dem Rector, M. Peter Vehren, welcher ihm in den schönen Wissenschafften gar treulich unterrichtete. Er war von stillem Wesen, brauchte nicht übrige Worte, und penetrirte im Nachsinnen die Sache desto reifer. Denen Büchern war er so zugethan, daß er derselben nicht allein einen rechten und guten Kern und Vorrath sich angeschafft; sondern auch mit denselben, als seinen besten Freunden, Tag und Nacht umgieng. Er besuchte die Universität Leipzig, und hielte bey den vornehmsten Professoren Collegia, insonderheit war er bemühet sich eine gute Känntnis von Büchern zu wege zu bringen und trachtete nach solchen Wissenschafften, die heutiges Tages am meisten gelten, aus der Ursache war er in Belesenheit der berühmtesten Polyhistoren wohl bewandert. Als auch seine Gaben in Predigten sich bey ihm zeigten, und er ein sehr gutes Gedächtnis hatte, so ward er von dem Obristen Ernst Detlev Krassowen zu seinem Feld-Prediger beruffen, bey welchem er sich in grosse Hochachtung so wohl wegen seines stillen Wesens, als auch Amts-Treue und unermüdeten Fleis, gesetzet. Darauf muste er mit seinem Regimente zu Felde gehen

gehen und dem Feldzuge in Braband und Flandern beywohnen. Nach seiner glücklichen Wiederkunfft hatte ihm die allweise göttliche Vorsehung das Pastorat zu Gustow, wozu ihn die Herren von der Osten beruffen, zugedacht. Er verheyrathete sich mit seines Vorfahrens Johann Gödens, ältesten Tochter, und lebte mit derselben in erwünschtem Vergnügen, wie es denn auch an liebreichen Ehe-Pfändern nicht ermangelte. Die Natur bey ihm war schwächlich und ob er zwar das Haußwesen in seinen emsigen Studiren sich wenig stöhren ließ; so verursachte das unnachläßliche Lucubriren bey ihm beschwerliche Zufälle, die als Vorbothen seines nicht langen Lebens sich anmeldeten. Wie nun die Leibes-Kräffte nach und nach verschwunden, so bereitete er sich zu einem seligen Sterbe-Stündlein, welches auch im Winter 1705 erfolgte, im 33 Jahre seines Pastorats. Altes und Neues Rügen, Th. II, p. 261.

Wilker, (Johann) siehe Wilker (Bernhard).

Wilkes, ein General-Lieutenant bey der hohen Alliirten Armee, so in den Spanischen Succeßions-Kriege in den Niederlanden agirte: wohnte mit der Belagerung Ryssel bey, und als die Trencheen vor besagter Festung den 22 August 1708 eröffnet wurden, so führte er dabey das Commando. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. I, p. 1107.

Wilkes, (Wettenham) Prediger zu Honslow in Engelland, hat in seiner Mutter-Sprache unter andern geschrieben: Nützliche Erinnerungen an junge Frauenzimmer, welche nach einer deutlichen Lehrart vorgetragen worden. Es ist diese Schrifft zu Londen 1745 zum vierten mahle gedruckt worden. Siehe Göttingische Gel. Zeitungen vom Jahr 1746. Stück XVI. und Beytr. zu den Erlang. Gel. Anmerckungen 1746 Monat III, p. 59.

Wilkes, (William) ein Prediger in Engelland, lebte zu Anfang des vorigen 17 Jahrhunderts. König Jacob I war ihm überaus gnädig, und machte ihn zu seinem Hof-Prediger. Er hat im Englischen de unione ecclesiastica &c. geschrieben. Wood Athen. Oxon.

Wilkin, Bischoff zu Minden, siehe Wilhelm II, Bischoff zu Minden.

Wilkin, Wilkinus, Volcuinus oder Volquinus, ein Abt des Cistercienser-Klosters Sittichenbach in der Alten Grafschafft Mannsfeld in Thüringen, kam erstlich als ein Mönch aus dem im Chur-Cöllnischen Gebiete gelegenen Cistercienser-Kloster Alten-Campen nach Walckenried, wurde daselbst Prior, so denn auf Befehl des Convents Abt zu Sittichenbach, welches neue Kloster er auch 1141 mit aufführen lassen. Dieses zu beweisen, soll eine alte Schrift der damahls lebenden Mönche seyn, welche in Leuckfelds Antiqu. Walk. P. I. p. 60. angeführet, jedoch der Ort nicht gemeldet wird, wo solche gestanden. Sie lautet aber also: Walkenredenses mittunt venerabilem virum Dominum Volcuinum Priorem, & cum eo religiosos viros ad fundandam Abbatiam Sichimensem, quæ nunc Sittichenbach dicitur. Er soll ein frommer und gelehrter Mann gewesen seyn, dahero ein strenges Leben geführet, gute Disciplin gehalten, wie auch unterschiedene Schrifften, welche von einer Einsicht in den Verfall der Clerisey zeugen, verfertiget haben; so aber meistentheils verlohren gegangen. Einen eintzigen von Goldasto aufgespürten und auf einem Synodo der Brüder abgelegten Sermon finden wir im Leuckfeld l. c. in den Zusätzen p. 180 beybehalten. Solchemnach ist das Kloster durch ihn sehr berühmt worden und ins Aufnehmen gekommen. Er starb in einem hohen Alter, nachdem er in die 31 Jahre dem Kloster vorgestanden, im Jahre 1172, wie dieses bezeuget ein alter Walckenrieder-Mönch, der eine Chronologie verfertiget, mit folgenden Worten: A. D. MCLXXII Sanctus Vulquinus obiit. Siehe Leuckfeld l. c. ingleichen Schamelii Historische Beschreibung des Cistercienser-Klosters Sittichenbach p. 107.

Wilkins, (David) ein berühmter Englischer Gottesgelehrter, war im Jahr 1737 Archi-Diaconus der Provintz Suffolck und Canonicus zu Canterbury. Er hat die gelehrte Welt mit folgenden Wercken beschencket, als da sind:

1. Paraphrasis Chaldaica in Librum Chronicorum emissa, Amsterdam 1715 in 4. Dieses von M. F. Becken zu Ende des vorigen 17 Jahrhunderts zu Augspurg edirte Targum ist da aus einen bessern Manuscript viel völliger gedruckt. Eine Recension davon findet sich in Clercs Bibliotheque ancienne & moderne, T. IV, Theil I.
2. Novum Testamentum Ægyptiacum, vulgo Copticum, Oxford 1716 in 4. Siehe *Acta Erudítor.* 1717. p. 433. *Journ. des Scav.* 1717. Octobr. p. 374. Clercs Biblioth. anc. & mod. Tome VII. P. I. p. 197. *Memoires de Trevoux* 1717. Novembr. n. 2. D. Löschers Theol. Annal. Dec. II. p. 373. und Leipz. Gelehrt. Zeitungen 1718. p. 634.
3. Leges Anglo-Saxonicæ Ecclesiasticæ & civiles, acc. Leges EDUARDI Latinæ, GUIL. *Conquestoris* Gallo-Normannicæ, & HENR. I Latinæ, subjungitur *Henr.* SPELMANNI Codex Legum Veterum Statutorum Regni Angliæ, quæ ab ingressu GUIL. I usque ad annum IX HENRICI III edita sunt, Præm. *Guil.* NICOLSONI Diss. Epistol. de jure Feudali Veterum Saxonum, c. Codd. MSS. contulit, Notas, Versionem & Glossarium adjecit *Dan.* WILKINS, Londen 1721 in Fol. Dieses Werck wird recensirt in Biblioth. ancienne & mod. T. VIII. und *Memoires Litter. de la Grande Bretagne* vom Jahr 1722, oder T. VIII. Artic. V. ingleichen im I Artic. des Febr. 1723 von *Actis Erudit.* u. Leipz. Gel. Zeit. 1721. p. 532.

4. Quinque Libri Mosis Prophetæ in Lingua Ægyptia, descripti ac Latine versi, Londen 1731 in 8. Eine Recension davon findet sich in den *Actis Eruditor.* 1734 im Monat Febr. n. 4.

5. Concilia Magnæ Britanniæ & Hiberniæ a Synodo Verolamiensi 446 ad Londinensem 1717, acc. Constitutiones & alia ad Historiam Ecclesiæ Anglicanæ spectantia, Londen 1737 in IV Bänden in Fol. Dergleichen Werck ist noch von keinem Reiche oder Nation der Welt ans Licht getreten. Es enthält nicht nur alle Concilia, so in Engelland, Schottland und Irrland vom Jahr Christi 446 bis 1717 gehalten worden; sondern auch die Kirchen-Ordnungen, Pönitentiaria, Statuta, u. s. f. so in jeden Bißthum derselben vom fünfften Jahrhunderte nach Christi Geburt her gemacht worden, so viel man derselben auftreiben können: ingleichen andere Kirchen-Acta und Schreiben der Päbste, Könige u. s. f. was nur zu finden gewesen. Der damahlige Ertz-Bischoff von Canterbury William Wack, und der noch lebende Bischoff zu Londen D. Edmund Gibsan, haben es veranlasset und befördert. Der Hochwürdige Herr Verfasser liefert erstlich alles, was in Spelmanns Conciliis enthalten, setzt hernach dazu, was im Monastico Anglicano, in Reimers Ruddimanns und andern Collectionen anzutreffen, oder in gedruckten Handschrifften, Chronicken, wie auch in andern Büchern zu finden ist, so hieher gehöret. Hierzu hat er sehr vieles aus den Handschrifften der Königlichen Cottonischen, und andern Bibliothecken gethan, wie auch aus der Bischöffe, und sonderlich des Ertz-Bischoffs zu Canterbury Archiven. Man siehet mit Lust, wie solche Stücke in Alt-Sächsischer, Wallischer, und Alt-Frantzösischer Sprache sich nach einander zeigen, jedoch auch alles Lateinisch übersetzt. Es ist ein Vorbericht von dem Alten, Mittlern und neuen Zustande der Englischen und Schottischen Kirchen, und von verschiedenen Arten ihrer Versammlungen, vorgesetzet. Vor dem ersten Bande, welcher bis auf das Jahr Christi 1263 gehet, stehen drey Zuschrifften: eine an dem König, eine an besagten Ertz-Bischoff von Canterbury, und eine an dem Bischoff zu Londen, und sind hernach in diesem ersten Bande besonders die Acta von dem Eifer und Verfolgung Thomæ Cantuariensis, wie auch die von der Wahl des Stephan Langton merckwürdig. In dem andern Bande, welcher mit dem Jahr 1349 beschlossen wird, stehen nebst vielen weitläufftigen Kirchen-Ordnungen der Ertz-Bischöffe von Canterbury und anderer Bischöffe, die merckwürdigen Untersuchungs-Acten wegen der Stürtzung der Tempel-Herren in Engeland, p. 329. u. f. Der dritte Band gehet bis 1545, und enthält viele denckwürdige Dinge von Wicklefen und dessen Nachfolgern, von dem Schismate Avenionensi, der Englischen Reformation und des Königes Heinrichs des Achten Ehescheidung. Der vierte Band liefert den Rest bis 1717. Die Stücke von des Ertz-Bischoffs M. Parckers Consecration, p. 198. u. f. sind wichtig, wie auch der Universität Oxford Verdammung der Principiorum des Hobbesius, Jenckins und anderer, p. 610. u. f. und die wider den Bischoff von Bangor gerichtete Schrifft der Englischen Clerisey, p. 672. u. f. Was überdieß auch von andern Dingen in Spelmanns Conciliis stehet, ist zum Schluß angefügt. Siehe Frühaufgelesene Früchte der Theologischen Sammlung von Alten und Neuen auf das Jahr 1738 Beytrag Zweyter, p. 65. u. ff. ingl. Leipz. Gel. Zeitungen 1734, p. 667. u. f. u. 1737. p. 289.

6. *Joh. Seldenii* Jurisconsulti opera omnia tam edita quam inedita, Londen 1726 in 3 Bänden in Fol. Die ersten beyden Bände enthalten die Lateinischen Wercke des Seldens; der dritte aber die Englischen. Jedem Bande ist ein ausführliches Register beygefügt. In der Vorrede hat der hochwürdige Herr Herausgeber die Urtheile von Selden untersucht, und nicht nur die ihm gegebenen Lobsprüche, sondern auch was von verschiedenen bey seinen Schrifften ausgesetzet worden, mitgetheilet. Die Recensiones von dieser unvergleichlichen Ausgabe findet man im ersten Articel des Nov. 1726 von den *Actis Erudit.* ingleichen im CXIX Theil von den Deutschen *Actis Erudit.* noch ferner im I Theil des XIV Tomi von der *Bibliotheque Angloise* Artic. 9. weiter im zweyten Theil des XXV Tomi von der *Bibliotheque ancienne & moderne*, Art. 3. endlich im Febr. 1726 von den *New Memoires of Litterature*, Art. 4 und in den Leipz. Gel. Zeit. 1727, p. 116. 213. 317. u. 850.

Wilkins, (Johann) ein berühmter Bischoff zu Chester in Engelland. Er war nicht zu Oxford, woselbst aber sein Vater als ein reicher Goldschmied lebete, sondern zu Fawsley, ohnweit Daventry in der Grafschafft Northampton, in dem Hause seines mütterlichen Groß-Vaters, im Jahr 1614 gebohren. Nachdem er in seinen Studien zu Oxford einen sattsamen Grund geleget, nahm er allda im Jahr 1634 den Magister-Titul an. Hierauf versahe er eine Zeitlang bey dem Lord William Say, so dann aber bey dem Churfürsten von der Pfaltz, Carl Ludwigen, die Stelle eines Caplans, und hielte es gäntzlich mit den Presbyterianern, deren Parthey in den damahligen Unruhen die mächtigste war. Im Jahr 1648 wurde er

Bacca-

Baccalaureus; ingleichen Vorsteher des Wadhamensischen Collegii, und das folgende Jahr Doctor der Theologie, worauf er 1656 Robinen, Peters French Wittbe, und des Protectors Oliverius (nicht Richards, wie von einigen gesetzet wird) Cromwels Schwester, heyrathete, ob gleich solches den Statuten des vorgemeldeten Collegii zuwiderlief, daher er auch von dem Protector Dispensation haben muste. Nach diesem erhielte er von Richard Cromwelln im Jahr 1659 die Ober-Stelle in dem Collegio Trinitatis zu Cambridge, die er aber 1660 nach Carls II Wiedereinsetzung wieder verlassen muste. Doch bekam er nicht lange darauf die Prediger-Stelle an der Kirche St. Laurentii in Jewry zu Londen. Er ward aber nicht lange hernach Decanus zu Rippon, und endlich 1668 durch Hülffe des Hertzogs von Buckingham, Bischoff zu Chester, in welcher Würde er auch zu Londen den 19 November 1672 am Stein-Schmertzen starb. Er hatte es nicht allein in der Theologie, sondern auch fürnemlich in der Mathematick und Mechanick weit gebracht; wie denn auch diejenigen, aus welchen zuerst die Königliche Societät der Wissenschafften bestanden, sich anfänglich bey ihm in Oxford versammlet haben. Desgleichen hat er auch die Englische Schreibart ziemlich verbessert, und von den bisherigen Fehlern gereiniget, worinnen ihm nachgehends die besten Englischen Scribenten gefolget sind. In seinen Meynungen von der Religion aber war er ein wenig unbeständig; doch hielt er es sonderlich mit den sogenannten Latitudinarien, welche sich in Cambridge versammleten, und sich beflissen, bessere Gedancken, als die gewöhnlichen waren, fortzupflantzen, und die Leute von der Partheylichkeit, von abergläubischen Meynungen, von Eigensinn, und dergleichen abzuziehen. Er war auch gegen die, welche anders gesinnet waren, sehr sanftmüthig und gelinde, welches ihn aber bey denen von der hohen Kirche verhaßt gemacht. Bischoff Burnet meldet, er habe von Natur viel Ehrgeitz gehabt, sey aber der weiseste Geistliche gewesen, den er jemahls gekannt habe. Wood hingegen hat eine nicht gar rühmliche Beschreibung von ihm gemacht, welches den nachmahligen Ertz-Bischoff von Canterbury, J. Tillotson, als des Wilkins Tochter-Mann, bewogen, demselben eine wiewohl sehr bescheidene Antwort in der Vorrede zu Wilkins Predigten entgegen zu setzen. Ausser diesen Predigten hat man auch von ihm:

1. The Discovery of a Nevv Woorld, or, a Discourse tending to prove there may be another World habitable, in the Moon. Dieser Tractat ist von Montagne ins Frantzösische übersetzet, und zu Rouen 1656 in 8 gedruckt worden. Wir haben denselben auch in deutscher Sprache zu lesen bekommen, als ihn Herr Johann Gabriel Doppelmayer, der Mathematick Professor zu Nürnberg, unter folgendem Titul: Johannis Wilkins, des fürtrefflichen Englischen Bischoffs zu Chester, vertheidigter Copernicus, oder curiöser und gründlicher Beweis der Copernicanischen Grundsätze, in zwey Theilen verfasset und dargethan, I. daß der Mond eine Welt oder Erde, II. die Erde ein Planet sey. Zum Nutzen und zur Belustigung der Liebhaber der wahren Astronomie, aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, Leipzig 1713 in 4.
2. A Discourse concerning the Possibility of a Passage to the World in the Moon.
3. A Discourse concerning a nevv Planet, tending to prove that tis probable our Earth is one of the Planets.
4. Mercury, or The Secret Messenger, Shevving hovv a Man with Privacy and Speed may communicate his thoughts at any Distance.
5. The Mathematical and Philosophical Works, Londen 1708 in 8. Von diesem Wercke findet man einen Auszug, von dem Herrn Baron von Wolff abgefaßt, in der dritten Section des VI Tomi der Supplemente von den *Actis Eruditorum*.
6. Ecclesiastes, or, a Discourse of the Gift of Preaching. In diesem Tractate wird die Englische Prediger-Methode und gantze Theologie vorgetragen; ingleichen findet man darinen einen Bericht von den Uebersetzungen, Concordantzen und Auslegern der Bibel. Er ist auch von Heinr. Ittersbagen aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, und zum Druck befördert worden unter dem Titul: Gelehrter Prediger-Candidat oder Discour von der Gabe zu predigen rc. Leipzig 1718 in 8. Siehe davon nach Unschuldige Nacht. vom Jahr 1718 p. 905 u. f. und Leipz. Gel. Zeit. 1718 p. 751.
7. A Discourse concerning the Gift of Prayer. Dieser Discours von der Gabe zu beten ist ebenfalls aus dem Englischen von M. G. Dewerdecken, Archidiacono zu Legnitz, übersetzet, und zu Franckfurt 1701 in 8 gedruckt worden. Siehe Löschers Theol. Annal. Dec. I. p. 562.
8. A Discourse concerning the Beauty of Providence in all the ragged Passages of it. Ist in deutscher Sprache herausgekommen zu Basel 1672 in 12.
9. An Essay towards a real Caracter and Philosophical Language, Londen 1688 in Fol. Siehe Morhofs Polyhist. T. I. L. IV. c. 2. p. 728 allwo es gelobet wird.
10. Of the Principles and Duties of Natural Religion, welches Werck der berühmte Ertz-Bischoff zu Canterbury Tillotson, so seine Tochter zur Ehe gehabt, in Ordnung gebracht und herausgegeben.
11. Sermons preached upon Several Occasions.

Sein Leben findet man vor dessen Mathematischen Wercken; ingleichen sehe man von ihm nach Woods Athen. Oxon. T. II p. 505 u. f.

Spraat

Spreat Hist. of R. S. Supplement to Collier; Burnets Hist. of Engl. Lloyds funer. Sermon. on Wilkins. Calamys Life of Baxter. *Memoires pour servir a l'histoire des hommes illustres dans la republique des lettres*, T. IV p. 115. Wittens Diar. Biogr. T. I ad annum 1672. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 1107 u. f. Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theol. Sachen aufs Jahr 1734, p. 419. Ludolphs Schaubühne der Welt, Theil IV, p. 1389. Allgem. Chron. Band XI, p. 970 u. f. Baylens histor. Critisches Wörterbuch, Band IV, p. 525.

Wilkinson, (Heinrich) der ältere, ein Englischer Doctor der Theologie zu Oxford, 1609 gebohren, war von unruhigem Gemüthe, und hielt es in dem damahligen verwirrten Zustande, mit dem Parlamente, welches ihn zum Professor der Theologie in Oxford machte. Als aber Carl II zur Regierung kam, wurde er wieder abgesetzt, starb 1675 und ließ Predigten. Wood Athen. Oxon.

Wilkinson (Heinrich) der Jüngere, ein Englischer Doctor der Heil. Schrifft, kam im Jahr 1616 auf diese Welt. Nachdem er sich zu Oxford und besonders in dem Pembrochianischen Collegio Studirens halben einige Zeit aufgehalten, verließ er im Jahr 1642 die Universität, trat auf die Seite des aufrührischen Parlaments und ließ sich den Covenant gefallen. In solchem Stande begab er sich wieder auf die Universität Oxford, wurde Baccalaureus und alsdenn Doctor der Heil. Schrifft, wie man ihn denn daselbst auch zum Professor der Moral-Philosophie machte. Als aber im Jahr 1662 die Act of Conformity heraus kam, und er sich derselben nicht unterwerfen wolte, muste er Amt und Ort verlassen. Hiernächst predigte er in den heimlichen Versammlungen, und wurde endlich ordentlicher Lehrer zu Great Conard, near Sudbury, in Suffolck, woselbst er auch den 13 May des 1690 Jahres gestorben ist. An Schrifften ist von ihm vorhanden:

1. Brevis Tractatus de Jure divino Diei Dominici.
2. Conciones sex ad Academicos Oxonienses, de impotentia liberi arbitrii ad bonum spirituale, Oxford 1658 in 8.
3. Conciones tres apud Academicos, Oxonii habitæ, 1654 in 4.
4. Epistolarum Decas.
5. Oratio habita in schola Moralis Philosophiæ, Oxford, 1658
6. Orationes duæ apud Oxonienses, 1659.
7. Concio de brevitate opportuni temporis.
8. The Doctrine of Contentement.
9. Character of a Sincere Heart.
10. Unterschiedliche Reden in Englischer Sprache. Seine Prælectiones Morales aber im Manuscript liegen annoch in der Bibliotheck des Magdalenen-Hall aufgehoben.

Siehe Wood Athen. Oxon. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 1032 u. f.

Wilkinus, Personen dieses Nahmens, siehe Wilkin.

Wilkius, Personen dieses Nahmens, siehe Wilke.

Wilklingen, ein Ort in der Grafschaft Saarbrück an dem Fluß Saar gelegen. Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Neckar- Mayn- Lohn- und Mosel-Stroms, p. 722.

Wilkmer, Stadt und Castellaney, siehe Wilkomircz.

Wilknitz oder **Wilcknitz**, ein Dorf in dem Chursürstlichen Sächsischen Amte Grossenhayn gelegen, und auch in dasselbige gehörig; der Ort ist mit einer Filial-Kirche versehen, und die Mater heißt Peritz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 197. Iccanders geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 66.

Wilknitz, Geschlecht, siehe Wülcknitz.

Wilkohr, siehe Willkühr.

Wilkomircz, Deutsch Wilkmer, Lat. *Vilkomeria*, eine Stadt in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, an dem Flusse Swieta, acht Pohlnische Meilen von Wilna Nordwärts und sieben von Trocky gelegen. Sie lieget in einem Districte, welcher gleichfalls Wilkomircz heisset, und einer von den dreyen ist, in welche die Woywodschafft Wilna oder Vilna eingetheilet ist. Die Häuser der Stadt sind von Holtz erbauet. Es ist aber ein Hofgerichte allda für den Litthauischen Adel, auch pflegt man kleine Landtäge an diesem Orte zu halten. Connor state of Poland, P. I. lett. 6. P. II. lett. 3. Baudrands Lexicon Geograph. T. II. p. 326 und 478. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 230. Uhsens Geograph. Lexicon. Melissantes Geogr. Th. II, p. 53. Cellarii neue Geogr. p. 596.

Wilkomm, (Eugenius), ein Pater, hat 18 Arien in laudem B. V. Mariæ, Sanctorum gloriam ac mundum contemtum, von einer Singstimme, zwey Violinen, einer obligaten Viole und General-Baß, im Jahr 1730 durch den Druck bekannt gemacht. Bes. Lotters Musick-Catal.

Wilkonski, ein Pohlnisches Geschlecht. Aus selbigem waren im Jahr 1748 Frantz Wilkonski Castellan zu Krzywin, und Joseph Odrowoz, Wilkonski Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Cammer-Juncker. Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender des Jahrs 1748 p. 5 und 8.

Wilkor, siehe Willkühr.

Ende des Sechs und Funfzigsten Theiles.

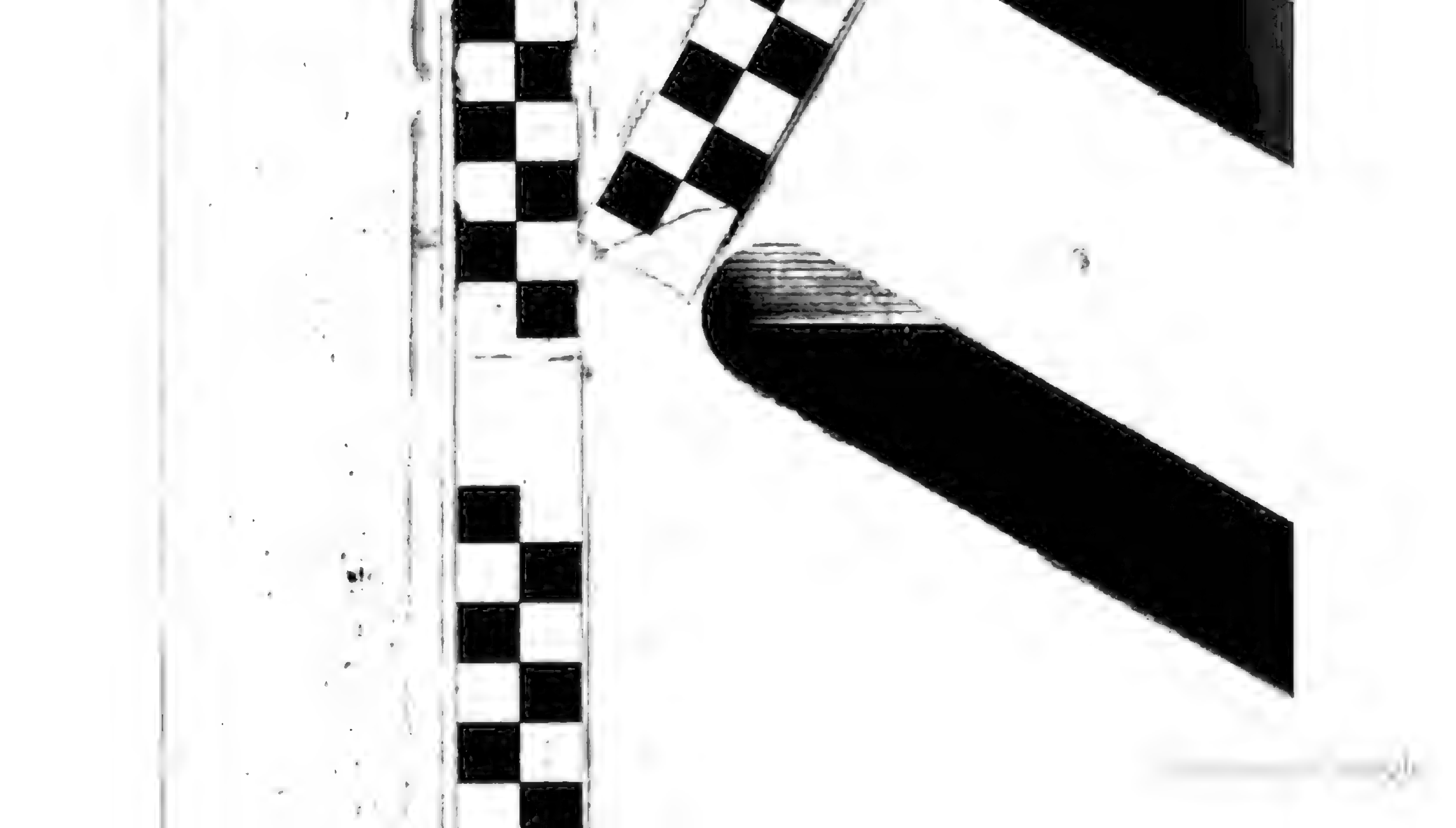

image
not
available

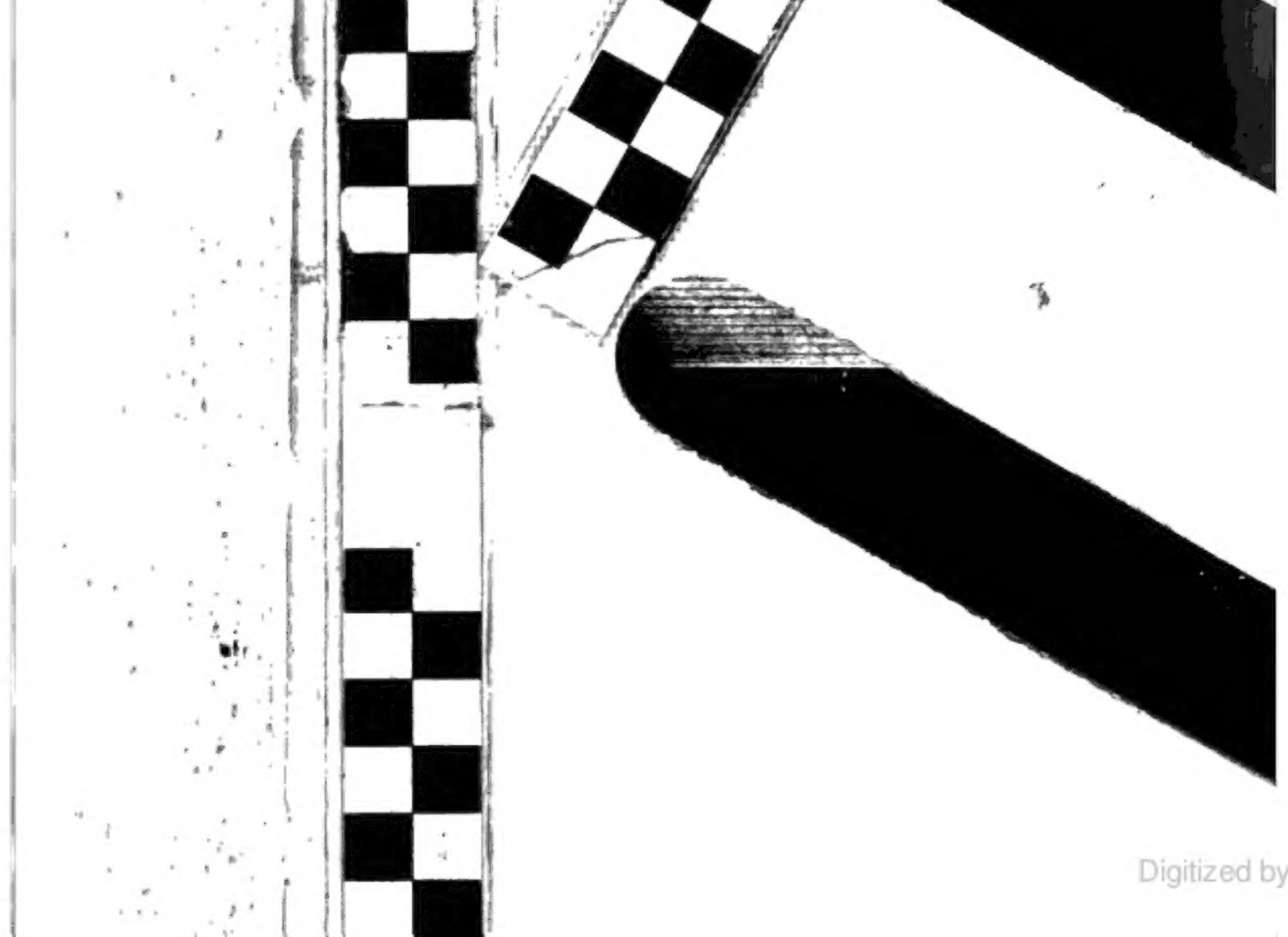

image
not
available